4° Bavar. 3057 - ,184/1

Digitized by Google

<36632275610019

<36632275610019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Oberfranken.

Auf das Jahr

1841.

Bayreuth.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 1. Bayreuth, Sonnabend am 2. Januar 1841.

Inhalt:

Beschlagnahme der Druckschrift: „Gesammelte Schriften von Ludwig Börne, dritte vermehrte und rechtmäßige Ausgabe. III. Theil, Kritiken, Fragmente und Aphorismen. Stuttgart ꝛc. — Bruchtheile in den Getraidt-Material-Rechnungen. — Getraidte-Preise für den Monat November 1840. — Anschaffung von Muttergemäßen und die Einführung von Aichgebühren. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Gesammelte Schriften von Ludwig Börne, dritte vermehrte und rechtmäßige Ausgabe. III. Theil, Kritiken, Fragmente und Aphorismen. Stuttgart. Franz Brodhagische Buchhandlung, 1840" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. VII. der dritten Verfassungs-Beilage von der Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22sten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Die Bruchtheile in den Getraidt-Material-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Entschließung des K. Obersten Rechnungs-Hofes vom 23sten d. Mts. ist wiederholt angeordnet worden, in die Material-Rechnungen keine andern Bruchtheile von Sechzehentel aufzunehmen, als: $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{3}{8}$, und auch nur solche Bruchtheile in die Zusammenstellungen zu übertragen.

Die K. Rentämter haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Bayreuth, den 28. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat November 1840.

Namen der Städte.	Getraide-te Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
	Nov.																					
Bayreuth.	2. - 7.	111	111	—	13	9	108	108	—	10	21	294	294	—	7	54	19	19	—	5	—	
	9. - 14.	110	110	—	13	40	65	65	—	10	24	278	278	—	7	54	36	36	—	4	51	
	17. - 21.	148	148	—	13	12	108	108	—	10	30	584	584	—	7	48	56	56	—	4	48	
	23. - 28.	155	155	—	13	6	195	195	—	10	21	831	831	—	7	45	37	37	—	4	54	
Bamberg.	4. Nov.	191	171	20	12	30	119	110	9	9	12	853	553	300	7	10	289	289	—	3	12	
	7. "	265	265	—	12	25	141	132	9	9	5	784	504	280	7	8	401	401	—	3	12	
	11. "	160	160	—	12	30	149	129	20	9	13	738	478	260	7	—	246	246	—	3	12	
	14. "	204	186	18	12	30	137	115	22	9	12	899	599	300	7	—	175	175	—	3	12	
	18. "	203	183	20	12	24	150	126	24	9	3	520	390	130	6	54	239	223	16	3	15	
	21. "	268	238	30	12	20	282	258	24	9	10	512	212	300	7	—	215	199	16	3	15	
	25. "	302	236	66	12	22	242	202	40	9	—	675	275	400	6	45	225	214	11	2	18	
	28. "	353	326	27	12	5	400	387	13	9	5	1046	776	270	6	45	322	318	4	3	14	
Hof.	5 Nov.	81	81	—	15	33	138	138	—	10	24	98	98	—	7	27	87	87	—	4	12	
	12. "	64	64	—	15	54	102	102	—	11	6	71	71	—	7	27	73	73	—	4	24	
	19. "	95	95	—	15	48	126	126	—	10	46	93	93	—	8	15	98	98	—	3	42	
	26. "	102	102	—	15	54	134	134	—	10	36	106	106	—	8	15	105	105	—	4	3	

Bayreuth, den 24. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des ~~Innern~~.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Anschaffung von Muttergemäßen und die Einführung von Aichgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 23. December 1840 haben die Distrikts-Polizeibehörden binnen 14 Tagen zur berichtlichen Anzeige zu bringen, wie das Aichwesen in ihrem Amtsbezirke bestellt ist, insbesondere an welchen Orten Aichstätten bestehen, wie bei der Abaichung der Gewichte, Fuß und Ellenmaaße, Klaftermaße, der kleinern Flüssigkeitsmaaße, der Fässer, der trocknen Hohlmaaße verfahren wird, wie die Muttergemäße beschaffen sind, welche Personen bei dem Aichgeschäft thätig sind, welche Remuneration sie beziehen, welche Gebühren erhoben werden — unter Beyfügung der bestehenden Aichordnungen.

Die Bericht-Erstattung hat die bemerkten Abstufungen genau beizubehalten.

Bayreuth, den 28. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben der von dem Herrn Fürsten Otto Victor von Schönburg zu Waldenburg als Patronatsherrn für den Pfarramts-Candidaten Johann Christoph Lorenz Wunderlich aus Isar ausgestellten Präsentation auf die zweite protestantische Pfarrei Schwarzenbach an der Saale, Dekanats Münchberg, unterm 20sten d. Mts. die Landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Von der Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., wurde

1) die erste Mädchenschulstelle in Lichtenfels der bisherigen provisor. Lehrerin daselbst, Anna Röth, und
2) die Schulstelle Zettmannsdorf dem Schulverweser Laurenz Dörnhöfer zu Hirschfeld in definitiver Eigenschaft übertragen,
3) die Schulstelle Vorra dem Schullehrer Michael Hammerbacher von Zettmannsdorf verliehen, dann
4) auf die Schulstelle Markt Zeuln der Knabenlehrer Johann Markerth von Hollfeld, — und
5) auf die hiedurch erledigte Knabenlehrerstelle in Hollfeld der Schullehrer Martin Wendel von Markt Zeuln versetzt.

Bekanntmachung.

(Geschenke zur Armenkasse zum Ankauf von Holz betr.)

Dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rath wurden weiters von 2 ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohnern resp.

10 fl. und 2 fl. 24 kr.

zum Ankauf von Holz für Arme überschickt, für welche Geschenke den edlern Gebern der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird. Bayreuth, am 24. December 1840.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Raths.
v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hundswuth betreffend.)

Da in dem benachbarten Königl. Landgerichtsbezirk Bayreuth und zwar in dem Orte Benck ein der Wuth sehr verdächtiger Hund im Laufe der vorigen Woche aufgefangen worden ist, so werden die unterm 7ten v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136) hinsichtlich der Beaufsichtigung der Hunde erlassenen polizeilichen Anordnungen hiermit in Erinnerung gebracht und der genaue und pünktliche Vollzug derselben bei Vermeidung der angedrohten Strafen gewärtigt. Bayreuth, am 29. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Von mehreren hiesigen Einwohnern wird unter dem

Digitized by Google

Vorwande des Neujahr=Gratulirens eine das Publikum sehr belästigende Bettelei getrieben.

Dieser Unfug wird mit dem Bemerken untersagt, daß jeder Contravenient mit angemessener Gefängnißstrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 29. December 1840.

Der Stadt=Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die Baureparaturen an den Pfarrgebäuden und dem Schulhause zu Busbach, veranschlagt

a) für den Maurer auf 305 fl. 49 kr.,
b) „ „ Zimmermann auf 126 fl. 32 kr.,
c) „ „ Schlosser auf 18 fl.,
d) „ „ Häfner auf 25 fl.,

in Summa auf 475 fl. 21 kr. sollen am

Mittwoch den 20. Januar 1841 Vormittags 9 Uhr dahier im Landgerichts=Lokale, vorbehaltlich höchster Regierungs=Genehmigung, an den Wenigstnehmenden verakkordirt werden, wozu man anmit einladet.

Bayreuth, den 28. December 1840.

Königl. Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Stammholz=Verkauf.

Am Donnerstag den 7. Januar 1841 versteigert die unterfertigte Behörde aus dem Forstrevier Limmersdorf, Distrikt Kappel, folgendes Holz=Materiale, vorbehaltlich hoher Regierungs=Genehmigung:

2311 Stück Fichten=Stämme, dann
800 „ „ Stangen.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß

1) die Räumung des Schlags auf Monat März 1841 und der Zahlungstermin auf den Monat September 1841 hinausgesetzt wird,
2) Steigerungslustige sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufsmateriale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstrich vorgezeigt werden.

Die Zusammenkunft an oben bemerktem Tage ist in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp um 10 Uhr, wo mit dem Verkaufe begonnen wird.

Bayreuth, am 26. December 1840.

Königl. Forstamt daselbst.

Freiherr von Bothmer.

Da mehrere K. Landgerichte, Rentämter, Dekanate, Pfarrämter, Patrimonialgerichte, Renten= und Lehen=Verwaltungen, dann Magistrate ꝛc. über die im nunmehr längst abgewichenen Rechnungs=Jahre 18$\frac{4}{5}$, so wie auch über die aus dem Bestand der Vorjahre noch ausstehenden Irrenhaustaxen noch keine Abrechnung gepflogen haben, so werden diese Behörden wegen unsers pressirenden Rechnungsschlusses dringend ersucht, über die erhobenen Irrenhaustaxen nunmehe schleunigste Abrechnung, und zwar die K. Landgerichte nach dem lithographirten Ausschreiben vom 20. December 1839 und die sämmtlichen übrigen Behörden in der bisherigen Form, zu pflegen, oder wenn nichts angefallen, Fehlanzeigen zu übermachen.

St. Georgen, den 27. December 1840.

Königl. Administration des Irrenhauses.

Köppel.

In der Verlassenschaftssache der Instrumentenmachersfrau Elisabetha Berger wird das Wohnhaus Distr. III. Nr. 1495 wegen eingetretenen Theilungsfalles am

Montag den 11. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr im Lokale des unterzeichneten Gerichts vorbehaltlich der Genehmigung der Betheiligten öffentlich verstrichen.

Bamberg, 11. December 1840.

Königliches Kreis= und Stadtgericht.

Hollfelder, D. l. a.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Bauerssmann Konrad Gütlein von Langensendelbach bei seiner Verehelichung mit der ledigen Bauerntochter Anna Margaretha Stirnweiß zu Effeltrich die nach Bamberger Landrechte geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Vorchheim, am 21. December 1840.

Königliches Landgericht.

Badum.

Digitized by Google

Der Bürger und Waldaufseher Johann Gottschall dahier und seine Ehefrau Margaretha, geborne Göller von hier, haben durch Erklärung vom 20sten v. Mts. die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen und resp. aufgehoben, was ihrem Antrage gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Vorchheim, den 10. December 1840.

Königliches Landgericht.

Badum.

Publicandum.

Der Schneidermeister Adam Hild zu Maineck hat sich konkursmäßig erklärt, und es werden daher die gesetzlichen Ediktalien, wie folgt, ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 13. Jänner 1841,

II. zur Abgabe der Einreden auf

Mittwoch den 27. Jänner 1841,

III. zur Abgabe der Gegeneinreden auf

Mittwoch den 10. Februar 1841,

und

IV. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Mittwoch den 17. Februar 1841,

jedesmal früh 9 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung aus dieser Gant, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Weismain, den 12. December 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der dem Webermeister Lorenz Hornung dahier gehörige

Viertheil an der Bernreuther Brücke, geschätzt zu 200 fl., und das

Feld, das Weiherlein bei Erlach, geschätzt zu 180 fl., werden zur Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

22. Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

anberaumt, in welchem der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Weismain, am 19. December 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Vorladung.

Es ist durch Zeugen hergestellt, daß der Sergeant Thomas Bayer von Kleukheim, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitmachte, in einem unbekannten polnischen Dorfe bei Polozk verschieden ist.

Seine allenfallsigen Leibeserben und alle diejenigen, welche an dem Nachlaße des genannten Thomas Bayer aus irgend einem Grunde Ansprüche machen wollen, werden andurch aufgefordert, solche in einem halben Jahre a dato bei unterfertigtem Gerichte gehörig nachzuweisen, und sich über das in Anspruch genommene Erbrecht genügend zu legitimiren, widrigenfalls das nach letzter Rechnung in 218 fl. 29½ kr. bestehende Vermögen den bekannten Erben des Verlebten ausgeantwortet werde.

Lichtenfels, den 17. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 12 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 12 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . . .	7 fl. 24 kr.	6 fl. 54 kr.	6 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 30. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Schäzler'sche Milly-Tafel-Chaisen- und Kirchen-Kerzen und sehr schöne, hellbrennende, künstliche Wachs-Tafellichter zu billigen Preisen bei

Fr. Carl Dilchert.

Digitized by Google

Sechsämter Flachs bei

Friedrich Eißenbeiß.

Am nächsten Walburgi-Ziel sind 6000 fl. im Ganzen oder in kleinern Summen, auf erste Hypothek zu 4 % auszuleihen. Das Nähere ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfragen.

Sehr gute Frankenweine, die Maas zu 16, 20, 24 und 30 kr., so wie auch reiner Biereßig ist immer zu haben im Gasthofe zur goldnen Krone.

Ein zur Wirthschaft gut eingerichtetes Haus in der Judengasse Nr. 390, mit einem großen Hauskeller, Kegelbahn, Garten und einem Felsenkeller, ist mit oder ohne Wirthschafts-Geräthschaften zu verkaufen oder zu verpachten, und kann nächstkommende Lichtmeß sogleich bezogen werden; zwei Drittheile des Kaufschillings können darauf stehen bleiben.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. December. Der Kutscher Simon Eber dahier, mit Frau Catharina Götschel, gebornen Trautner von hier.

Den 29. Dec. Jakob Eberhardt Hegel, Pachter und Einwohner im Neuenwege, mit der ledigen Catharina Bezold von Cottenbach.

Geborne.

Den 19. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Dec. Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Weber.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 25. Dec. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Hübner.

Den 26. Dec. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Gastwirths Hopfmüller zum schwarzen Roß dahier.

Den 27. Dec. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Herrmann.

Den 28. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Büttnermeisters Partenfelder jun. in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 16. December. Der Handelsmann Samson David Herrmann dahier, alt 68 Jahre.

Den 23. December. Der Bürger und Kaufmann Koppel Herzstein dahier, alt 40 Jahre.

Den 24. Dec. Der Bürger und Lohgerbermeister, auch vormalige Magistratsrath Schlenck dahier, alt 72 Jahre, 11 Monate und 23 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 13 Tage.

Den 25. Dec. Der Bäckergeselle Ströber dahier, von Guttenberg, alt 38 Jahre.

— — Der Invalide Schropf im Neuenwege, alt 76 Jahre.

Den 26. Dec. Margaretha Barbara Linhardt, Webermeisters-frau von Kottenbach, alt 69 Jahre und 10 Monate.

Den 27. Dec. Der Mitbürger Bezold in Wendelhöfen, alt 73 Jahre, 4 Monate und 2 Tage.

— — Der hinterlassene Sohn des Oekonomie-Pächters Amschler in den Moritzhöfen, alt 37 Jahre.

Den 28. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Monate und 26 Tage.

— — Der Sohn des Magistratsdieners Wiebel, alt 5 Wochen.

Den 29. Dec. Die Tochter des Bürgers und Bürstenmachermeisters Böhme dahier, alt 8 Jahre, 11 Monate und 18 Tage.

Den 30. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Monate und 1 Tag.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 2. Bayreuth, Dienstag am 5. Januar 1841.

Inhalt:

Münzwesen im Fürstenthume Reuß-Plauen. — Freiplätze in der von Kurzischen Anstalt für krüppelhafte Kinder in München. — Schule in Maineck. — Gesuch der Schuhmachersfrau Maria Mackh zu Nürnberg um Bewilligung einer Collekte. — Staatsvertrag mit Sachsen-Meiningen wegen Uebernahme der Vaganten. — Geldsendungen an die Irrenanstalten. — Gemeindliches Vermittlungsamt. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Münzwesen im Fürstenthume Reuß-Plauen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge hohen Ministerial-Reskripts vom 13. December 1840 wird nachstehend die Verordnung der fürstlich Reuß-Plauen'schen Landesdirektion vom 27. October 1840, die Herabsetzung der inländischen Scheidemünze auf den Nennwerth im 14-Thalerfuße und die dießfallsige Einlösungsfrist betr., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Verordnung,

die Herabsetzung der inländischen Conventions $\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel, sowie der inländischen Scheidemünze auf den Nennwerth im Vierzehnthalerfuße und die dießfallsige Einlösungsfrist betreffend,

vom 27. October 1840.

Da in Gemäßheit der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 der Vierzehn-Thalerfuß vom 1. Jänner 1841 an, auch in hiesigen Landen als Landesmünzfuß und eine seinem Nennwerthe entsprechende Scheidemünze einzuführen ist, so findet sich die Fürstliche Landesdirektion bewogen, mit höchster landesherrlicher Genehmigung

vom 1. Januar 1841 an

die Conventions-Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke, sowie die Silber- und Kupfer-Scheidemünze des hierländischen Gepräges auf den Nennwerth im 14-Thalerfuße herabzusetzen und hierbei Folgendes anzuordnen.

§. 1.

Sämmtliche Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke, sowie die Landes-Scheidemünze aller Art, welche unter

Digitized by Google

Lobensteinischem oder Ebersdorfischem Stempel geprägt worden ist und bis jetzt noch im gesetzlichen Umlaufe sich befindet, können

vom 1. bis 31. December d. J.

gegen grobe Sorten des Vierzehnthalerfußes unentgeldlich umgewechselt werden.

§. 2.

Zu diesem Geschäfte sind beauftragt:

in Ebersdorf: die Fürstliche Ober-Steuer-Einnahme, und das Fürstliche Rentamt,

in Lobenstein: die Fürstliche Amts-Sportel-Einnahme,

in Hirschberg: die Fürstliche Amts-Sportel-Einnahme,

welche an jedem Wochentage des Monates December Vormittags von neun bis zwölf Uhr, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr die der Auswechslung unterliegenden Münzen annehmen und deren Werth sofort vergüten werden.

§. 3.

Für jeden Thaler in hierländischen Conventions-Zwölfteln oder Sechsteln soll

Ein Thaler im Vierzehnthalerfuße mit Acht Pfennigen Aufgeld und für Sieben und zwanzig Groschen hierländischer Scheidemünze soll

Ein Thaler im Vierzehnthalerfuße

gewährt werden.

§. 4.

Es werden jedoch nur Summen, welche nicht unter 24 Groschen inländischer Conventions-Münze und nicht unter 27 Groschen inländischer Scheidemünze betragen, sowie solche größere Summen, welche in diesen Zahlen aufgehen, zur Umwechslung angenommen.

§. 5.

Zu größerer Erleichterung der hiesigen Unterthanen sollen jedoch bei allen an öffentliche Cassen zu leistenden Zahlungen bis mit dem 31. December d. J. die hierländischen Conventions-$\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel als Währung nach dem 20 Guldenfuße ferner angewendet, auch die Scheidemünze nicht nur zur Ausgleichung, sondern in unbegrenzter Menge, und zwar 9 Groschen inländischer Scheidemünze als 8 Groschen Conventions-Geld angenommen werden; es haben aber sämmtliche Cassen die gedachten Conventions- und Scheidemünzsorten von jetzt an und bis zum 1. Januar 1841, mit Ausnahme der zur Ausgleichung nöthigen Scheidemünze, nicht weiter auszugeben, sondern, soweit dergleichen bei ihnen eingehen, bei einer der §. 2 gedachten ihnen zunächst gelegenen Cassenbehörden unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung umzutauschen.

§. 6.

Die §. 2 bezeichneten Cassen haben

binnen acht Tagen nach Ablauf der §. 1 geordneten Einlösungsfrist die eingenommenen oder eingetauschten Conventions-$\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel, sowie die bei ihnen eingegangene hierländische Scheidemünze an das Fürstliche Rentamt hierselbst abzuliefern und einzurechnen, resp. bei demselben gegen Sorten des neuen Münzfußes in Gemäßheit des §. 3 gegenwärtiger Verordnung umzuwechseln; wogegen solche im Unterlassungsfalle unter den etwa einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen lediglich als Courant und resp. Scheidemünze im 14 Thalerfuße in Ansatz zu bringen sind.

§. 7.

Vom 1. Januar 1841 an sind sämmtliche Conventions-$\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$tel Thalerstücke inländischer Prägung auf 5 und resp. 2½ Groschen der neuen Landeswährung, sowie die gesammte inländische Scheidemünze auf den Nennwerth des neuen Landesmünzfußes, über dessen Einführung die spezielleren Bestimmungen durch ein inmittelst in der gemeinschaftlichen Ge-

Digitized by Google

setzsammlung zu veröffentlichendes Gesetz werden getroffen werden, herabgesetzt. Sie dürfen dann sowohl bei den gesammten öffentlichen Cassen, als im Privatverkehre nur noch zu diesem Werthe als Zahlmittel gebraucht werden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Ebersdorf, den 27. October 1840.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesdirektion.

Heinemann.

Wendler.

An die betheiligten K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Freiplätze in der von Kurzischen Anstalt für krüppelhafte Kinder in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der diesseitigen Erinnerung vom 25sten v. Mts., vid. Nr. 144 des Kreis-Intelligenzblatts ohngeachtet, sind noch mehrere der obengenannten Behörden mit dem Vollzuge der Entschließung unterzeichneter K. Stelle vom 30. October d. Js. im bezeichneten Betreffe, vid. Nr. 132 des Kreis-Intelligenzblatts, im Rückstande. Wenn daher schon das angedrohte Präjudiz zu realisiren wäre, so will die K. Regierung doch für dieses Mal einen Grund der Entschuldigung in den am Schlusse des Etatsjahres sich häufenden Arbeiten finden, und davon Umgang nehmen, erwartet aber die Vollziehung des gegebenen Auftrages nunmehr innerhalb weiteren 8 Tagen um so gewisser, da außerdem das angedrohte Präjudiz sofort realisirt werden müßte.

Bayreuth, den 29. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Schule in Maineck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schule in Maineck, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 248 fl. 54 kr., der sich jedoch wegen einer beantragten Ausschulung auf 200 fl. mindern kann, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 14 Tagen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schul-Inspektion Weismain einzureichen.

Bayreuth, den 29. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch der Schuhmachersfrau Maria Mackh zu Nürnberg um Bewilligung einer Kollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 10. September curr. im diesseitigen Kreise veranstalteten Kollekte für die Schuhmachersfrau Maria Mackh zu Nürnberg zum Wiederaufbau ihres eingetragenen Wohnhauses in nachstehender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht.

Bayreuth, den 30. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 10. September curr. in Oberfranken veranstalteten Collekte für die Schuhmachersfrau Maria Mackh zu Nürnberg zum Wiederaufbaue ihres abgetragenen Wohnhauses.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						Von den übrigen hier nicht aufgeführten Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken sind keine dergleichen Beiträge eingegangen.
1	Bayreuth	. . . . .	.	.	14	31½	
2	Bamberg	. . . . .	.	.	5	24	
3	Hof	. . . . .	.	.	5	48	
	II. Landgerichte.						
4	Bamberg I.	Hirschaid	3	24	3	24	
5	Burgebrach	Ampferbach	—	30	—	30	
6	Ebermannstadt	Muggendorf	—	42			
		Pretzfeld	—	21			
					1	3	
7	Herzogenaurach	Herzogenaurach	—	32	—	32	
8	Kirchenlamitz	Mkt. Leuthen	—	49			
		Kirchenlamitz	—	34			
		Oberröslau	—	7			
		Habinth	—	6			
					1	36	
9	Kronach	Kronach	—	36		36	
10	Ludwigsstadt	Tettau	—	12			
		Ludwigsstadt	1	53			
		Ebersdorf	—	37			
		Steinbach a. d. H.	—	24			
					3	6	
11	Münchberg	. . . . .	.	.	—	26½	
12	Naila	. . . . .	.	.	1	43	
13	Pottenstein	. . . . .	.	.	4	7	
14	Schnabelwaid	Creußen	4	4			
		Prebitz	5	25			
		Lindenhardt	—	6			
		Pegnitz	1	4			
					10	39	
15	Selb	Höchstadt	—	30½	—	30½	
16	Seßlach	Gleusen	1	24			
		Schottenstein	—	9			
					1	33	
17	Stadtsteinach	. . . . .	.	.	1	11½	
		Betrag		.	56	41½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	56	41½	
18	Borchheim	. . . . .	.	.	2	48	
19	Wunsiedel	Wunsiedel	8	22½			
		Thiersheim	—	51½			
					9	14	
	III. Herrschaftsgerichte.						
20	Banz	Banz	.	.	—	9	
		Summa totalis	.	.	68	52½	

Bayreuth, den 30. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maly.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Staatsvertrag mit Sachsen-Meiningen wegen Uebernahme der Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Herzogthume Sachsen-Meiningen vorgegangene Aemter-Organisation, in Folge deren die in der Uebereinkunft mit dieser Regierung wegen Uebernahme von Vaganten vom 18. November 1819 Sachsen-Meiningen Seits bezeichneten Uebernahmsorte Mastfeld und Neuhaus ihre Amtssitze verloren, machte eine neue Regulirung der beiderseitigen Uebernahmsämter nothwendig. Es wurden nun nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 26sten v. M. auf dem Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Gebiete die Verwaltungsämter Meiningen, Römhild, Sonneberg und Heldburg, in Bayern die K. Landgerichte Mellrichstadt, Königshofen, Hofheim, Ebern und Kronach, dann das Herrschaftsgericht Tambach zur Uebernahme und Ablieferung der Vaganten und Ausgewiesenen zwischen beiden Staaten bestimmt.

Dieß wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maly.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Geldsendungen an die Irrenanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen ist es öfters vorgekommen, daß die Polizeibehörden Geldsendungen an die Irrenanstalten zu Frankenthal, St. Georgen, Schwabach und Würzburg mit der nur für die amtliche portofreie Correspondenz durch den §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1839 gestatteten Bezeichnung „K. S." (Regierungssache) versehen, und zur Beförderung den Königl. Posten übergeben haben.

Digitized by Google

Dieſes Verfahren iſt aber im Hinblick auf die Beſtimmungen der §§. 2 und 11 der angeführten allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1839 durchaus ungeeignet, nachdem jene Anſtalten aus Staats-Mitteln nicht fundirt ſind, und auch keine Zuſchüſſe aus Staatsfonds erhalten, ſomit für die ihnen angehörenden Gelder eine portofreie Verſendung durch die Königl. Poſten nicht anzuſprechen haben.

In Folge eines Reſcriptes aus dem Königl. Miniſterium des Innern vom 22ſten d. werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken auf das Ungeeignete jener Verſendungsweiſe aufmerkſam gemacht, und hievon mit dem Bemerken abgemahnt, daß die Königl. Irrenhaus-Adminiſtration zu St. Georgen angewieſen worden iſt, alle an dieſelbe gerichteten Schreiben und Geldſendungen, welche ungeeigneter Weiſe als Regierungsſache bezeichnet ſind, an das hieſige Königl. Poſtamt zur Nachnahme des Porto abzugeben und dieſem außerdem noch weitere Einſchreitung zu überlaſſen.

Bayreuth, den 28. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präſident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Es haben ſich Anſtände darüber ergeben, ob in Anwendung des §. 120 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 — des §. 107 der ſechſten Verfaſſungs-Beilage und des §. 26 des revidirten Gemeinde-Ediktes vom Jahre 1834 auch die Gutsherrn und Pfarrer vor das gemeindliche Vermittlungsamt gezogen werden können?

Es iſt zur Beſeitigung dieſer Anſtände von Wichtigkeit, zu erheben, wie ſich bisher die Praxis bei Anwendung der oben erwähnten verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen auf die einen befreiten oder eximirten Gerichtsſtand genießenden Perſonen geſtaltet habe?

Die K. Kreis- und Stadt- und Landgerichte, die Herrſchafts- und Patrimonialgerichte I. Claſſe werden daher angewieſen, ſorgfältig zu ermitteln, ob bis zum Erſcheinen des revidirten Gemeinde-Ediktes vom Jahre 1834 bei den Gerichten die Annahme der Klage auch dann, wenn einer der ſtreitenden Theile einen privilegirten oder eximirten Gerichtsſtand zu genießen hatte, von der Beibringung eines Zeugniſſes über die bei dem Gemeinde-Vermittlungsamte verſuchte Vermittlung des Streites abhängig gemacht worden, und ob ſeit jenem Zeitpunkte eine Abweichung von der frühern Praxis eingetreten ſey?

Das Reſultat iſt in 14 Tagen unter Beilegung der Akten, welche über die zu beantwortenden Fragen einen ſpeziellen Nachweis liefern, mit Bericht vorzulegen.

Bamberg, den 18. December 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Hofmann, Sekretair.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 29. December v. Js. allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte Pfarrſtelle zu St. Johannis, Dekanats Bayreuth, dem bisherigen 2ten Pfarrer, Stifts- und Strafarbeitshaus-Prediger zu St. Georgen, Dr. Johann Adam Reupert zu verleihen.

Bekanntmachung.

(Geſchenke zur Armenkaſſe betr.)

Zur Unterſtützung der Armen mit Brennholz und Kleidungsſtücken wurden weiters von 3 ungenannt ſeyn wollenden hieſigen Einwohnern resp.

5 fl. 15 kr., und

2 fl. 30 kr.

Digitized by Google

baar, dann 6 Paar Frauen-Schuhe anher überschickt, für welche Geschenke den edlen Gebern der öffentliche Dank hierdurch ausgesprochen wird.

Bayreuth, am 31. December 1840.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Raths.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Reinigen der Bierfässer, insbesondere aber das Ausschwanken derselben an den öffentlichen Brunnen, wodurch der Zutritt zu diesen Brunnen erschwert, namentlich aber Unreinlichkeiten und im Winter sogar Eisanhäufungen in den nächsten Umgebungen der Brunnen erzeugt werden, wird bei Einem Thaler Strafe hiermit untersagt.

Bayreuth, am 29. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 28. November 1840.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Gegen den ledigen Lebküchnerlehrling Friedrich Krippner von Culmbach ist wegen Theilnahme an den Verbrechen des Diebstahls die Spezialuntersuchung vom K. Criminalgerichtshofe von Oberfranken erkannt worden. Derselbe wird daher andurch vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen und sich wegen dieser Anschuldigung zu verantworten.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen auf den Antrag eines Hypothekengläubigers Dreiviertel des Wohnhauses nebst Garten und Hofraum der Webermeisters-Wittwe Elisabetha Kraus dahier, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

16. Februar 1841, Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nro. V. des unterfertigten Gerichts anberaumt und sind besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird und diese Realitäten auf 1500 fl. gerichtlich eingeschätzt worden sind.

Das Schätzungs-Protokoll liegt in der Registratur zur Einsicht offen.

Bayreuth, den 31. December 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Da mehrere K. Landgerichte, Rentämter, Dekanate, Pfarrämter, Patrimonialgerichte, Renten- und Lehen-Verwaltungen, dann Magistrate ꝛc. über die im nunmehr längst abgewichenen Rechnungs-Jahre 18$\frac{4}{5}$, so wie auch über die aus dem Bestand der Vorjahre noch ausstehenden Irrenhaustaxen noch keine Abrechnung gepflogen haben, so werden diese Behörden wegen unsers pressirenden Rechnungsschlusses dringend ersucht, über die erhobenen Irrenhaustaxen nunmehe schleunigste Abrechnung, und zwar die K. Landgerichte nach dem lithographirten Ausschreiben vom 20. December 1839 und die sämmtlichen übrigen Behörden in der bisherigen Form, zu pflegen, oder wenn nichts angefallen, Fehlanzeigen zu übermachen.

St. Georgen, den 27. December 1840.

Königl. Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Besitzungen des Georg Dauer von Kasparer wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als:

1) eine Sölde, B.-Nr. 135, belastet mit 1 fl. 51 kr. 6 hl. Erbzins, 1 Metz 22 Maas Habergilt, lehenbar mit 10 Prozent zum hiesigen K. Rentamt, zehentbar mit $\frac{1}{3}$tel zum K. Rentamte und $\frac{2}{3}$ an Private, Str.-Spl. 1 fl. 1$\frac{1}{2}$ kr., Taxe 1075 fl.,

2) ein Feld an der weißen Lücke, B.-Nr. 136, belastet mit 1 kr. Erbzins, lehenbar zum K. Rentamte dahier, so wie auch dahin zehentbar, Str.-Spl. 3 kr., Taxe 30 fl.,

3) ein Feld am Grabenstein, B.-Nr. 140, belastet mit 10 kr. Erbzinns, 1 Metz 18$\frac{1}{2}$ Maas Waitzen-

Digitized by Google

20½ Maas Habergilt, lehen- und zehentbar zum K. Rentamte, Str.-Spl. 4½ kr., Taxe 60 fl.,

4) ein Feld an der Weinleithe, B.-Nr. 141, belastet mit 18 kr. Erbzinns, 1 Metz 2 Maas Waizengilt, lehen- und zehentbar zum K. Rentamte, Str.-Spl. 1½ kr., Taxe 20 fl.

Bietungstermin ist auf

Mittwoch den 3. Februar 1841 frühe 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers zu Kaspauer anberaumt, wovon Kaufslustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth im Termine zu erfolgen hat.

Weismain, am 18. December 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Nachdem sich in dem am 2. September d. J. angestandenen Termin zum Verkaufe der zur Johann Müller'schen Konkursmassa zu Hohentann gehörigen nachbenannten Immobilien, als:

a) dem Guth, Besitz-Nr. 112^{a1} zu Hohentann mit Zubehör, geschätzt auf 1700 fl.,

b) 2½ Tagwerk Feld der vordern Abtheilung vom Zolltafelacker, Bes.-Nr. 112^{a2}, geschätzt auf 65 fl.,

c) 2½ Tagwerk Feld der hintern Abtheilung vom Zolltafelacker, Bes.-Nr. 112^{a3}, geschätzt auf 65 fl.,

d) 3⅜ Tagwerk Wiese der untern Abtheilung vom Türkengrund, Bes.-Nr. 112^{a4}, geschätzt auf 300 fl.,

e) 3⅜ Tagwerk Wiese der obern Abtheilung vom Türkengrund, Bes.-Nr. 112^{a5}, geschätzt auf 300 fl.,

ein Kaufsliebhaber nicht gefunden hat, so wird zweiter Verkaufstermin auf den

13. Januar k. J. Nachmittags 2 Uhr

in loco Hohentann anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Naila, am 9. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Nachdem das — im Termin vom 4ten dieses Monats auf das Johann Heinrich Schneidersche Gut, Hs.-Nr. 7 zu Thron gelegte Gebot die Taxe nicht erreicht hat, so wird dieses Gut hiermit zum dritten Male zum Verkauf ausgeboten und Termin auf den

22. Januar 1841 Nachmittags 1 Uhr

in loco Thron anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Naila, am 17. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

Bei dem untersertigten Königl. Rentamte Weismain werden am

Donnerstag den 14. Januar 1841

circa 50 Scheffel Gerste von bester Qualität aus der Erndte des Jahres 1840 in beliebigen Quantitäten öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Weismain, den 28. December 1840.

Königliches Rentamt Weismain.

Streble.

Nicht Amtliche Artikel.

Sechsämter Flachs bei

Friedrich Eißenbeiß.

Ein brauner Hühnerhund, welcher auf den Namen Polo hört, auf der linken Seite des Kopfes eine große Narbe hat, und auf der Brust und vordern Laufe etwas geriegert ist, ist entlaufen. Derjenige, wem der Hund zugelaufen ist, übergebe selbigen dem Herzogl. Wildmeister Schorg, wo er eine angemessene Belohnung und Erstattung des Futtergeldes erhält.

Schloß Fantaisie, 31. December 1840.

Sehr gute Frankenweine, die Maas zu 16, 20, 24 und 30 kr., so wie auch reiner Biereßig ist immer zu haben im Gasthofe zur goldnen Krone.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. December 1840.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt . .	100⅛	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	100	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	600	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Donnerstag am 7. Januar 1841.

Inhalt:

Einführung der breiten Felgen. — Zugänge an Zehentfixirungen im Laufe des Jahres 1840. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Einführung der breiten Felgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Bestimmung vom 16. Juli wird zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß vom 1. Januar 1843 an, das in Ansehung der Felgenbreite begünstigte vierräderige zweispännige Fuhrwerk:

1) der Landwirthe, Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zu weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- oder Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- und Fabrikbetriebe dient,
2) das Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise, oder für eigenen Bedarf, oder ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweise verführt werden:

mit Zweieinhalb Zoll Rheinisch oder Zwei Zoll acht und eine halbe Linie Bayerisch breiten Radfelgen versehen seyn müsse; bei dieser vorgeschriebenen Felgenbreite aber das Ladungsgewicht durchaus nicht über vier und zwanzig Centner betragen dürfe, und die in der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 §. 10 bezeichneten Ladungsquantitäten genau eingehalten werden müssen.

Bayreuth, den 22. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ausschreiben
an sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Zugänge an Zehentfixirungen im Laufe des Jahres 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von denjenigen K. Rentämtern, bei welchen sich im Laufe des Kalenderjahres 1840 Zugänge an Zehentfixirungen ergeben haben, wird die Vorlage der vorschriftsmäßigen Uebersicht hierüber längstens bis zum

15ten d. Mts.

gewärtiget. Fehlanzeigen von jenen Rentämtern, wo die Fixation gänzlich vollzogen ist, können unterbleiben.

Bayreuth, den 2. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Melzer.

Dienstes-Nachricht.

Von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde die erledigte Schulstelle Steben dem Schullehrer Philipp Heinrich Kellermann in Schwarzenbach a. Wald verliehen. Bayreuth, den 4. Januar, 1841.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Reinigen der Bierfässer, insbesondere aber das Ausschwanken derselben an den öffentlichen Brunnen, wodurch der Zutritt zu diesen Brunnen erschwert, namentlich aber Unreinlichkeiten und im Winter sogar Eisanhäufungen in den nächsten Umgebungen der Brunnen erzeugt werden, wird bei Einem Thaler Strafe hiermit untersagt.

Bayreuth, am 29. December 1840.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Publicandum.

Nachdem über das Vermögen des Bäckermeisters Johann Nikolaus Hörath dahier der Universal-Conkurs erkannt worden ist, werden die gesetzlichen Ediktstäge wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf den
29. Januar 1841 Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den
26. Februar 1841 Vormittags 9 Uhr,
3) zur Gegen-Erklärung hierauf auf den
17. März 1841 Vormittags 9 Uhr,
4) zur Schluß-Erklärung hierüber auf den
31. März 1841 Vormittags 9 Uhr.

Die sämmtlichen Glaubiger des Gemeinschuldners werden zu diesen Terminen mit der Bemerkung in das Geschäfts-Zimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der Masse, das Außenbleiben an den übrigen Ediktstägen die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes nicht an diesen, sondern unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Conkursgericht abzugeben.

Den Betheiligten wird übrigens eröffnet, daß der gesammte Schätzungswerth des Mo- und Immobiliar-Vermögens des Cridars 7285 fl. beträgt, während der Letztere seinen Schuldenstand selbst auf 10,491 fl. 28 kr. rhl. angegeben hat. Bayreuth, den 14. December 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Aus der Flöße vom Sommer 1840 steht zur Aushilfe für Minderbemittelte im hiesigen Flößholz-Magazin ein unbedeutender Vorrath von Floß-Stockholz zum Verkaufe.

Digitized by Google

Diejenigen, die dergleichen Brennholz kaufen wollen, haben sich entweder Dienstags oder Freitags bei dem Königl. Rentamte dahier zu melden, und die Abgabe gegen den Preiß von

5 fl. 9 kr. und 5 fl. 7 kr.

per Klafter zu erwarten.

Bayreuth, den 4. Januar 1841.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Stammholz-Verkauf.

Das unterfertigte Königl. Forstamt versteigert aus dem Revier Limmersdorf und zwar Forstort Bärensteig vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung am

Freitag den 15. Januar c.

120 Fichtenblöcher,

1080 Fichtenstämme.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß:

1) die Räumung des Schlags auf Monat März c. und der Zahlungstermin auf den Monat September c. hinausgesetzt wird,

2) Steigerungslustige sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufsmateriale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstrich vorgezeigt werden. Die Zusammenkunft an oben bemerktem Tage ist in Altdroffenfeld bei dem Wirth Schnupp um 10 Uhr, wo mit dem Verkaufe begonnen werden wird.

Bayreuth, am 4. Januar 1841.

Königl. Forstamt daselbst.

Freiherr von Bothmer.

Am Montag den 11. Januar d. Js. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Gerste theilweise an Meistbietende öffentlich verkauft und nach Magistratlicher Genehmigung abgegeben.

Bayreuth, den 5. Januar 1841.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.

Birner.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen des Bauern Philipp Nagengast von Trailsdorf wird dessen Grundvermögen allda, bestehend in:

2 Morgen Feld, der Katzenzipfel, B.-Nr. 164, Str.-Kap. 160 fl., gräflich von Schönbornisches Lehen, mit 10 ß Handlohn, 19¾ kr. Erbzins, 3 Metz Korn und 5 Metz Haber, Vorchheimer Maßes an Habergült, geschätzt auf 400 fl.,

am

Mittwoch den 3. Februar 1841 Mittags

zum wiederholtenmale dem öffentlichen Verkaufe im Orte Trailsdorf ausgesetzt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und zwar, da dieß schon der zweite Versteigerungstermin ist, ohne Rücksicht auf den Schatzungswerth erfolgt. Die Strichsbedingnisse selbst werden am Termin bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 11. December 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Leikam von Oberzettlitz hat sich für insolvent erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Demnach werden die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 22. Januar,

II. zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 18. Februar, und

III. zum Schlußverfahren auf

Donnerstag den 18. März 1841

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt.

Wer im ersten Termine nicht erscheint, wird mit seiner Forderung, wer aber an einem der folgenden Termine ausbleibt, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen.

Zugleich werden diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Zahlungen zu leisten, oder von ihm Gegenstände in Verwahr haben, aufgefordert, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte zu übergeben. Die zur Masse gehörigen Realitäten

1) eine Sölde, das obere Zettlitzer Haus genannt, mit Haus, Stadel, Backofen, Hofraith, Feldern

und Wiesen, K. Lehen, B.-Nr. 23, mit 775 fl. St.-K., geschätzt auf 1300 fl., und

2) eine Wiese an der Rodach, K. Lehen, mit 70 fl. St.-K., B.-Nr. 24, geschätzt auf 90 fl.,

werden nebst einigen wenigen Mobilien dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 19. Januar 1841

im Posthause zu Zettlitz bestimmt, wohin Käufer hiedurch beigeladen werden.

Lichtenfels, am 21. December 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Nachdem sich für das Anwesen des Bauern Johann Betzel von Ebersbach im ersten Versteigerungstermin ein Kaufsliebhaber nicht meldete, so wird dasselbe anderweit auf

Dienstag den 16. Februar 1841

der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Unter Bezug auf die diesseitige Ausschreibung vom 13. October 1840 (eingerückt in dem allgemeinen Anzeiger vom 4. November 1840 sub Nr. 89 und in das Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken vom 31. October 1840, sub Nr. 131) ladet man daher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ein, sich im Termine in dem Miersbergerschen Wirthshause zu Ebersbach einzufinden und ihre Anbote abzugeben. Da die gegenwärtig verfügte Versteigerung bereits die zweite ist, so erfolgt der Hin- und Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe, vorbehaltlich jedoch alles dessen, was durch die §§. 92, 98 bis 101 Abschnitt VII., dann 114 Abschnitt VIII. des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend und bei dem Vorhandenseyn mehrerer Gläubiger bestimmt ist.

Die näheren Verhältnisse und amtliche Notizen können bis zum Versteigerungstermin täglich in der dießamtlichen Registratur aus den Acten ersehen werden.

Gräfenberg, am 20. December 1840.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das zur Verlassenschaft des Andreas Müller von Vorderstöcken gehörige Gut, bestehend aus einem baufälligen Wohnhause mit Ziegeln eingedeckt, einem hölzernen mit Stroh eingedeckten Stadel, einem baufälligen Backofen, $\frac{1}{10}$ Tagw. Garten, $6\frac{11}{16}$ Tagw. Feld, $1\frac{3}{4}$ Tagw. Wiese, 1 Tagw. Oedung und $\frac{1}{4}$ Tagw. Holz, welches zum K. Rentamte Stadtsteinach erbzinsig, zehentpflichtig und handlöhnung ist, in einem Schätzungswerthe von 800 fl., wird künftigen

Samstag den 16. Januar

in loco Fischbach öffentlich an die Meistbietenden versteigert, wozu gut beleumundete und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Andreas Müllerische Verlassenschaft Forderungs-Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato bei diesseitigem Gerichte anzumelden, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist in der Sache weiter verfahren werden würde.

Stadtsteinach, am 17. December 1840.

Königliches Landgericht.

Kätenpeckh.

Publicandum.

In der Conkurssache des Georg Völler zu Ilmenau wird das landgerichtliche Prioritäts-Erkenntniß vom 23sten d. Mts. am 31sten ejusdem Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet.

Burgebrach, am 23. December 1840.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Cyriakus Bischoff von Naila und dessen Ehefrau Justina, geborne Klaila, haben unterm Heutigen die nach der Culmbacher Constitution unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naila, am 14. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila

werden folgende zur Conkursmasse des Bäckermeisters Cyriakus Bischoff zu Selbitz gehörigen Grundstücke, als:

1) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld am Hüttunger Weg, B.-Nr. 524, und belastet mit

Digitized by Google

1 fl. 9½ kr. Erbzins und ſtetem Handlohn,
3½ kr. Steuerſimplum,
Taxe 45 fl.,

2) 1½ Tagw. Feld, der Mühlacker, B.-Nr. 32ⁿ, belaſtet mit
3 kr. Steuerſimplum,
15 kr. Erbzinns,
½ Metzen Korn,
½ Metzen Gerſte, jährlich an Gilt,
10 Prozent Handlohn und Todtenfall,
Taxe 125 fl.,

3) ½ Tagw. Wieſe, die Mühlwieſe, B.-Nr. 32ᵐ, belaſtet mit
3 kr. Steuerſimplum,
10 kr. Erbzinns,
10 Prozent Handlohn und Todtenfall,
Taxe 225 fl.,

am 30. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr
in der Rathsſtube zu Selbitz öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wovon man Kaufsliebhaber in Kenntniß ſetzt. Naila, den 12. December 1840.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Vom
Königlichen Landgerichte Naila
werden auf den Antrag eines Gläubigers die dem Fuhrmann Johann Adam Wolfrum zu Naila zugehörigen Immobilien:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune und Keller unter dem Hauſe, Nr. 38, Nailaer Communallehen, belaſtet mit 22½ kr. Steuerſimplum, Cat.-Nr. 368, 6⅔ kr. Erbzins, Taxe 550 fl.,
2) ⅔ Jauchert Gras- und Gemüßgarten am Marlesreuther Weg, Wildenſteiner Lehen, mit 3⅔ kr. Steuerſimplum belaſtet, Cat.-Nr. 369ᵃ, Taxe 150 fl.,
3) ein Gemeinderecht, Cat-Nr. 370,
4) ¼ Tagw. Feld im hintern Birkigt, Nailaer Communallehen, belaſtet mit 2⅔ kr. Steuerſimplum nach Cat.-Nr. 371,
5) ½ Tagw. Feld am vorden Birkigt, Nailaer Communallehen, belaſtet mit ⅔ kr. Steuerſimplum, Cat.-Nr. 329, 1⅓ kr. Erbzins zum K. Rentamte Lichtenberg, zuſammen auf 80 fl. geſchätzt,
6) ¼ Tagw. Feld im Seitengrund, Wildenſteiner Lehen, mit 4½ kr. Steuerſimplum belaſtet, Taxe 90 fl.,
7) 2½ Tagw. Feld im Seitengrund, Lehen wie vorher, mit 13⅓ kr. Steuerſimplum belaſtet, Taxe 300 fl.,

zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Kaufsliebhaber zu dem auf den
21. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr
am Gerichtsſitze anberaumten Strichstermine mit dem Bemerken eingeladen, daß ſich der Hinſchlag nach den geſetzlichen Beſtimmungen über das Exekutionsverfahren richtet.

Naila, den 21. November 1840.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Bekanntmachung.

Im Conkurſe der Flößerswittwe Kunigunda Wich Quarta und deren Sohnes Friedrich Wich Quarta, beide von Unterrodach, werden folgende Grundbeſitzungen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben am
Freitag den 19. und Samſtag den 20. Februar 1841
jedesmal Vormittags 10 Uhr
im Klaileiniſchen Gaſthauſe zu Unterrodach zu erſcheinen und ihre Angebote zu legen.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Geſetzes vom 17. November 1837.

1) Ein Wohnhaus Nr. 20 mit Stadel, Stallung, B.-Nr. 125, mit 450 fl. Steuer-Kapital, lehenbar dem Seniorate von Redwitz, dahin in allen Veränderungsfällen mit 10 % handlohnbar und gibt 47½ kr. jährlichen Erbzinns, dann an Todenfall und Schreibgeld auf Ableben des Seniors 18 kr., geſchätzt zu 2250 fl.,
2) Ein Gemeindeplätzchen vor obigem Hauſe, reſp. ein halber Hofraum, Beſ.-Nr. 126, nach dem rentamtlichen Schreiben vom 10. October c. unbeſteuert, nach der Angabe des Freiherrl. von Redwitziſchen Seniorats aber mit 15 fl. St.-K. beſteuert, lehen- und handlohnbar wie vorhin, gibt 2 kr. jährlichen Erbzins und 43½ kr. Todenfall ꝛc.

Dieſes Plätzlein wird mit dem Hauſe Nr. 20 verſteigert und iſt auf 100 fl. geſchätzt.

Digitized by Google

3) ¼ Acker am Kronacher Weg, B.-Nr. 129, 90 fl. Str.-K., zum Seniorate von Redwitz lehenbar in allen Veränderungsfällen mit 10 ℔ Handlohn — jährlich mit 12 kr. erbzinnsbar und gibt 33 kr. Todenfall ꝛc., geschätzt auf 250 fl.,

4) a) der halbe Herrles oder Herrleinsacker auf der Röden, Bes.-Nr. 130, Steuer-Kapital 90 fl., zum Seniorate von Redwitz lehen- und dahin wie oben handlohn-, auch jährlich mit 17¼ kr. erbzinnsbar, gibt 1 fl. 30 kr. an Todenfall ꝛc.,

b) ein Aeckerlein auf der Nonden, welches mit obigem Acker Nr. 4 zusammen besteuert, gleiches Lehen ist, jährlich 13¼ kr. Erbzinns, 10 ℔ Handlohn und 18 kr. Todenfall gibt, geschätzt zu 350 fl.,

5) der untere Schlottacker, B.-Nr. 133, St.-K. 115 fl., lehen- und handlohnbar wie oben, gibt jährlich 14¼ kr. Erbzinns und 1 fl. 12 kr. an Todenfall ꝛc.,

6) ¼ Schlottacker, Bes.-Nr. 134, Str.-K. 115 fl., lehen- und handlohnbar wie vor, gibt jährlich 15 kr. und 36 kr. Todenfall ꝛc.

Diese beiden Aecker werden mit einander versteigert und sind zusammengeschätzt auf 370 fl.

7) Die Hälfte von einer halben Wiese, das untere breite Wieslein, Bes.-Nr. 128, St.-K. 90 fl., lehen- und handlohnbar wie vor, gibt jährlich 14¼ kr. Erbzinns und 45 kr. Todenfall ꝛc., geschätzt zu 150 fl.,

8) eine Wiese im Rodachfluß in der Au, die Zichera, Bes.-Nr. 60, lehenbar zum Königl. Rentamte Kronach, 140 fl. St.-K., geschätzt auf 250 fl.,

9) ein Acker auf der Nonden beim hohen Birnbaum, B.-Nr. 132, St.-K. 185 fl., lehen- und handlohnbar zu 10 Prozent in allen Veränderungsfällen dem Seniorate von Redwitz, gibt 24½ kr. jährlichen Erbzinns und 1 fl. 5½ kr. Todenfall ꝛc., geschätzt zu 600 fl.,

10) ein Acker, der hohe Birnbaum, Bes.-Nr. 135, zur Commune Kronach lehenbar, geschätzt zu 300 fl.

Diese beiden Aecker werden mit einander versteigert.

11) Ein Schneidtag auf der Angerermühle, lehen- und handlohnbar zu 10 ℔ in allen Veränderungsfällen dem Seniorate von Redwitz, gibt 13½ kr. jährlichen Erbzinns und 1 fl. 12 kr. Todenfall und alle hierauf ruhenden Lasten, namentlich der Bauunterhaltungslasten, zu jährlich ohngefähr 15 fl., geschätzt zu 250 fl.,

12) ein Gemeindeplatz am Rodachfluße am Fuhrweg, B.-Nr. 127, St.-K. 15 fl., lehen- und handlohnbar wie vor, gibt jährlich 1 fl. 9½ kr. Erbzinns und 1 fl. ½ kr. Todenfall, geschätzt zu 150 fl.,

13) ein neu erbautes Wohnhaus mit Stallung, halbem Hofraume und kleinem Gartchen, geschätzt zu 1900 fl., freieigen,

14) eine Wiese, die Mugelwiese auch die Hutwaide genannt, Bes.-Nr. 1001, 190 fl. St.-K., handlohnbar dem Königl. Aerar, im Distrikt Zeyern, geschätzt auf 350 fl.,

15) ein Schneidtag auf der Vochts, Bes.-Nr. 27, mit 24 fl. Gewerbssteuer im ganzen besteuert, dann unter Bes.-Nr. 537 mit 230 fl. Grundsteuer-Kapital und 1 fl. 15 kr. Schutzgeld belegt, grundbar aber handlohnfrei, Königl. Lehen, geschätzt auf 280 fl.,

16) ¼ Schneidtag auf der Wehrleinmühle, Distrikt Zeyern, Königl. Lehen, handlohnbar, C.-Nr. 50, mit 24 fl. Gewerbssteuer im Ganzen, 1 fl. 15 kr. Erbzinns und 45 kr. ständigem Todenfall auf Ableben des Lehenherrn belastet, geschätzt zu 380 fl.,

17) eine Wiese auf der Unterrodacher Au, Bes.-Nr. 136, und

18) eine do daselbst, Bes.-Nr. 925.

Diese Wiesen sind mit 30 kr. Erbzinns, dem 10ten fl. Handlohn und dem 50sten fl. Todenfall bei Ableben des Lehenmannes belastet, lehenbar dem Freih. von Guttenbergischen Seniorate, zusammengeschätzt auf 600 fl.

19) Eine Wiese im Rabenstein, Distrikt Zeyern, C.-Nr. 1000, mit 175 fl. St.-K., 13¾ kr. jährlichem Erbzinns belastet, lehenbar zum Seniorate Waldenfels. Kronach, den 19. December 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem zwischen dem Bauerssohn Lorenz Müller von Rügersgrün und der ledigen Dorothea

Digitized by Google

Matthes von Röthenbach, errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde.

Kirchenlamitz, am 30. December 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Holländerholz-Verkauf.

Am Montag den 25. Januar l. Js. früh 10 Uhr wird in dem Lokale des unterzeichneten Forstamtes die sogenannte Braut- oder Königsföhre im Revier Seehof, für welche bereits ein Aufgebot von 500 fl. gelegt ist, öffentlich auf dem Stocke versteigert.

Bamberg, am 2. Januar 1841.

Königliches Forstamt.

Freiherr von Stengel, Forstmeister.

Montag den 18. Januar k. J. wird das ehemalige Zollhaus auf der Ullitz unter Vorbehalt höchster Genehmigung unter den normalmäßigen Bedingungen meistbietend verkauft.

Dieses Haus liegt an der von Hof nach Plauen führenden Straße in dem Weiler Ullitz und wurde in dem Jahre 1826 ganz neu erbaut. Es ist zweistöckig, massiv mit Schiefer gedeckt und enthält 4 heizbare Zimmer, 5 Kammern, 2 Hausplätze, 2 Küchen, 1 Keller und 1 Boden.

Auch gehört dazu ein Gemüsegärtchen und ein kleiner Hof, welcher einen Backofen, einen Pumpbrunnen, eine gemauerte Dungstätte und eine Holzlege enthält.

Kauflustige haben sich am angegebenen Tage

Montag den 18. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

in dem Sackischen Wirthshause zu Ullitz einzufinden, wo nach vorgängiger Vorzeigung der innern Einrichtung des Gebäudes die Versteigerung erfolgen wird.

Die Verkaufsbedingungen können vor der Hand täglich bei dem unterzeichneten Rentamte erfahren werden.

Hof, den 16. December 1840.

Königliches Rentamt.

Brater.

Nachdem der vi Protocolli vom 20. August curr. abgehaltene Verstrich der zur Conkursmasse des Adam Häfner von Hattersdorf gehörigen Grundrealitäten ꝛc. die Einwilligung der sämmtlichen Gläubiger nicht erhalten, und auf einen nochmaligen Verkauf der Antrag gestellt worden ist, so wird zu diesem Behufe hiemit wiederholt Termin auf

Donnerstag den 28. Januar 1841 Nachmittags 2 Uhr in loco Hattersdorf anberaumt, und Strichsliebhaber eingeladen, wobei schlüssig bemerkt wird, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Einwilligung der Creditorschaft seiner Zeit erfolgt.

Tambach, den 12. December 1840.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Edictal-Citation.

Nach Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken vom 10. October d. J. wird andurch der vormalige Badergeselle und nachherige Reviergehilfe zu Thurnau und Peesten, Andreas Zettel aus Stadtsteinach in Gemäßheit des Artikels 421 Theil II. des Strafgesetzbuches und der Novelle vom 3. October 1815, §. IV., Nr. 1 ediktaliter geladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen verschiedener Körperverletzungen im Vergehungsgrade weiter zu verantworten. Thurnau, am 1. December 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Aufforderung.

Der Maurergeselle Johann Georg Marr aus Obristfeld ist nach vorliegendem Todtenschein am 19. September 1840 zu Louisville im Nordamerikanischen Staate Kentuky ledig gestorben und hat hier und dort Vermögen hinterlassen. Der minderjährige einzige Bruder und Erbe desselben hat die ihm angefallene Erbschaft durch seinen Vormund Johann Rühr zu Obristfeld nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten, weßwegen alle diejenigen, welche an den obenbemerkten Nachlaß Forderungen und Ansprüche zu machen haben, andurch aufgefordert werden, diese innerhalb 6 Wochen, längstens aber in dem auf den 13. Februar 1841 Vormittags angesetzten Termin dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigen Falls aber ihre Umgehung bei der Aushän-

Digitized by Google

digung des Nachlasses an die Marrische Vormundschaft zu gewärtigen. Redwitz, am 29. December 1840.

Freiherrlich von Redwitzsches Patrimonialgericht.
Dohrer.

---

550 fl. Capital sind bei der unterfertigten Inspektion gegen Leistung hypothekarischer Sicherheit und gegen landesübliche Verzinnsung zu verleihen.

Culmbach, den 2. Januar 1841.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.
Dr. v. Ammon. Maurer.

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im nächsten Jahre

der erste Roßmarkt Montags den 25. Januar 1841,

der zweite Roßmarkt Montags den 22. Februar 1841,

dahier abgehalten wird, nachdem als Grundsatz festgestellt worden ist, daß jedesmal der erste Roßmarkt am letzten Montag des Januars, der zweite aber vier Wochen darauf statt finden soll.

Diesem fügen wir nachrichtlich bei, daß am letzten ersten Roßmarkt dahier 656, am zweiten 571, an beiden Roßmärkten also 1227 Pferde zu Markt gebracht und 1137 Pferdskauf- und Tauschverträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammtsumme aller Verkaufspreiße 121,059 fl. betragen hat.

Weiters wird bekannt gemacht, daß sowie in früheren Jahren so auch im kommenden Jahre wieder

ein großer Rindviehmarkt an dem nach jeden der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienstage

gehalten wird, und daß in diesem Jahre am ersten Rindviehmarkt 882, am zweiten 828, an beiden Märkten also 1710 Stücke Vieh eingebracht, hievon aber 773 Stück für die Gesammtsumme von 63,094 fl. 30 kr. veräussert worden sind.

Zugleich wird auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel vor der Commission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet, bei Strafe angezeigt werden müssen. Ansbach, den 24. December 1840.

Der Magistrat der K. Bayer. Stadt Ansbach, der Hauptstadt von Mittelfranken.
Endres. Stirl.

Porzellan-Versteigerung.

Gemäß hoher Entschließung der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration Nr. 1067 vom 28. November v. Js. werden Dienstag den 12ten d. Mts. und an den folgenden Tagen Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 Uhr verschiedene bemalte, vergoldete und weiße Porzellan-Waaren gegen gleich baare Bezahlung in kassamäßiger Münze, in dem Lokale der unterzeichneten Niederlage, Opernstraße Nr. 179, versteigert, wozu Kaufslustige einladet

Bayreuth, den 4. Januar 1841.

Die Königl. Porzellan-Niederlage.
Wertheimber.

Nicht Amtliche Artikel.

Versteigerung.

Montag den 25. Januar l. Js. und den darauf folgenden Tagen werden die zur Verlassenschaft des K. Dechants und Pfarrers Herrn Ch. Helldörfer von Pottenstein gehörigen Gegenstände, als: Silber, Zinn, Porzellain, Gläser, Schreinereiwaaren, Spiegel, Stock- und Taschenuhren, Gewehre, Manns-Oberröcke, Betten, Tisch- und Bettzeug, und mehrere andere Hausgeräthe, ferner:

3 Scheffel Waizen,
24 „ Korn,
8 „ Gerste,
24 „ Haber,

an die Meistbietenden gegen gleichbaare Bezahlung in kassemäßigen Münzsorten, öffentlich versteigert, wobei bemerkt wird, daß die Versteigerung im Pfarrhause dahier Vormittags 9 Uhr, Nachmittags 1 Uhr beginnt und mit dem Getraidte der Anfang gemacht wird, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Pottenstein, den 3. Januar 1841.

Von der Testaments-Exekution.

Alle diejenigen, welche an den Apotheker Dr. Weiß eine Medikamenten-Rechnung zu berichtigen haben, werden hiemit höflich ersucht, solche an Unterzeichneten als Bevollmächtigten des ꝛc. Weiß bald gefälligst zu entrichten.

Bayreuth, den 4. Januar 1841.

Singer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 4. Bayreuth, Sonnabend am 9. Januar 1841.

Inhalt:

Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg. — Normal-Preise für 18$\frac{4}{41}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insofern sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und

„der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 anderfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschrän„kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus„gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

Digitized by Google

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object,
„aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des
„Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung
„findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Färlinger.

Bekanntmachung.

(Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 11. Februar v. J. in den katholischen Kirchen von Oberfranken veranstalteten Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg, der Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Etenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags — der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 11. Februar v. Js. in dem Kreise von Oberfranken veranstalteten Kirchen-Collekte Behufs der Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg, der Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Altenburg.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						Von den übrigen hier nicht aufgeführten katholischen Pfarrämtern von Oberfranken sind dergleichen Beiträge nicht, wohl aber Fehlanzeigen eingegangen.
1	Bayreuth . . .	Bayreuth	.	.	1	52½	
2	Bamberg . . .	Z. U. L. F. . . .	5	24			
		St. Gangolph . . .	2	42			
		St. Martin	25	31			
		St. Peter	2	—			
	II. Landgerichte.				35	37	
3	Bamberg I. . . .	Amlingstadt	4	—			
		Drosendorf	1	48			
		Drügendorf	5	24			
		Hallstadt	4	24			
		Hirschaid	4	—			
		Geisfeld	—	39			
		Löhndorf	2	6			
		Memmelsdorf . . .	2	42			
		Misiendorf	2	—			
		Strullendorf . . .	3	—			
		Tiefenpölz	3	—			
					33	3	
4	Bamberg II. . . .	Frensdorf	4	27			
		Lisberg	1	28½			
		Oberhaid	—	48			
		Priesendorf	2	—			
		Scheßling	3	—			
		Stegaurach	6	9			
					17	52½	
5	Berneck	Mkt. Schorgast . . .	.	.	2	3	
6	Burgebrach . . .	Aschbach	1	54½			
		Burgebrach	12	—			
		Burgwindheim . . .	13	28			
		Ebrach	—	36			
		Schönbrunn . . .	1	45			
					29	43½	
		Betrag	.	.	120	11½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag			120	11¾	
7	Culmbach . . .	Culmbach	.	.	—	51	
8	Ebermannstadt . .	Burggrub	2	14			
		Ebermannstadt . . .	2	—			
		Pretzfeld	3	22			
		Unterleinleiter . . .	2	—			
					9	36	
9	Gräfenberg . . .	Neunkirchen a. B. . .	7	36			
		Stöckach	2	6			
		Weissenohe	1	20			
					11	2	
10	Herzogenaurach .	Büchenbach	2	30			
		Hannberg	6	17½			
		Haußen	1	9			
		Herzogenaurach . . .	7	15			
		Weissendorf	2	42			
					19	53½	
11	Höchstadt . . .	Adelsdorf	2	18			
		Etzelskirchen . . .	3	18			
		Gremsdorf	1	30			
		Höchstadt	1	36			
		Sambach	—	36			
		Schlüsselfeld . . .	3	—			
		Wachenroth . . .	2	26			
		Zentbechhofen . . .	2	15			
					16	59	
12	Hollfeld	Hochstahl	1	45			
		Hollfeld	6	5			
		Königsfeld	1	—			
		Oberailsfeld . . .	3	26			
		Schönfeld	1	45			
		Volsbach	4	6			
		Waischenfeld . . .	10	12			
					28	13	
13	Kronach	Friesen	4	30			
		Glosberg	4	18			
		Kronach	2	28½			
		Neukenroth	6	4			
		Betrag	17	20½	206	46¼	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	17	20¼	206	46¼	
13	Ferner: Kronach .	Posseck	2	15¼			
		Steinberg	3	4¼			
		Steinwiesen . . .	1	37			
					24	17½	
14	Lichtenfels . . .	Frauendorf	1	45			
		Ißling	2	10			
		Kleukheim.	5	45			
		Mkt. Graitz	—	39			
		Staffelstein	5	24			
					15	43	
15	Ludwigsstadt . .	Rothenkirchen . . .	7	—			
		Teuschnitz	3	30			
					10	30	
16	Münchberg . . .	Marienweiher . . .	.	.	1	49½	
17	Nordhalben . . .	Birnbaum	10	—			
		Nordhalben	—	48			
		Windheim	2	24			
					13	12	
18	Pottenstein . .	Elbersberg	2	42			
		Obertrubach . . .	1	45			
					4	27	
19	Scheßlitz	Breitengüßbach . . .	3	35			
		Giech	3	—			
		Kemmern	1	24			
		Kirchschletten . . .	1	12			
		Ludwag	2	—			
		Scheßlitz	13	55			
		Steinfeld	—	45			
		Zapfendorf	3	30			
					29	21	
20	Seßlach	Kaltenbrunn . . .	—	30			
		Rattelsdorf	6	24			
		Seßlach	2	24			
					9	18	
21	Stadtsteinach . .	Wartenfels	.	.	2	—	
22	Vorchheim . . .	Eggolsheim	1	45			
		Hallerndorf	9	6			
		Betrag	10	51	317	24½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	10	51	317	24½	
22	Ferner: Vorchheim .	Leutenbach	3	23			
		Pautzfeld	1	27			
		Reuth	1	30			
		Schnaid	4	—			
		Vorchheim	8	—			
		Wiesenthau	1	32			
					30	43	
23	Weismain . . .	Arnstein	2	14			
		Mainroth	2	24			
		Motschenbach . . .	1	45			
		Weismain	7	—			
					13	23	
	III. Herrschaftsgerichte.						
24	Banz	Altenbanz	2	42			
		Banz	2	21			
					5	3	
25	Tambach	Autenhaußen . . .	2	11½			
		Neundorf	—	18			
					2	29½	
	Vom Dekanate Auerbach	. . . . .	10	23			
		Troschenreuth . . .	2	30			Zur Erzdiözese Bamberg gehörig.
		Thurndorf	—	51			
					13	44	
		Summa totalis	.	.	382	46¾	

Bayreuth, den 4. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Normal-Preise für 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die — auf das Verwaltungs-Jahr 18⅓ für sämmtliche Rentämter in Oberfranken nach Anleitung der allerhöchsten Bestimmung vom 18. November 1834 regulirten Frucht-Normalpreise in nachstehender Tabelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 28. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Digitized by Google

Tabelle über die für sämmtliche Rentämter in Ober-

Fortlauf. Nr.	Bezeichnung der Rentämter.	Waiz.		Kern.		Gerste.		Haber.		Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.	
		Für den															
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bayreuth	12	48	10	—	7	24	4	36	—	—	11	—	9	36	7	36
2	Bamberg I.	11	48	8	36	6	12	4 einfach.	48	5	36	8	36	9	—	8	12
3	Bamberg II.	11	48	8	36	6	12	3 zwiefel.	—	5	36	8	36	9	—	8	12
4	Burgebrach	11	24	8	—	6	12	2	48	—	—	9	36	9	—	8	—
5	Ebermannstadt	11	—	8	12	6	24	2	48	3	36	10	—	8	36	8	24
6	Erlangen	12	48	8	12	7	24	4	24	4	24	9	48	10	48	8	36
7	Gefrees	12	48	9	48	6	48	4	—	—	—	10	24	9	12	—	—
8	Gräfenberg	13	—	8	24	6	48	3	24	4	24	9	24	8	36	7	48
9	Hof	15	—	10	12	8	—	4	—	—	—	12	—	—	—	—	—
10	Höchstadt	12	—	8	—	6	48	3	24	—	—	11	48	11	—	8	—
11	Kauleidorf	—	—	9	24	7	12	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kronach	12	36	10	—	7	—	4	12	—	—	12	—	11	—	12	—
13	Kulmbach	12	12	9	36	6	48	4	—	—	—	9	—	9	—	8	48
14	Lichtenberg	15	36	10	48	7	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Lichtenfels	12	—	9	—	6	—	3	24	—	—	9	—	9	—	9	—
16	Münchberg	15	—	10	12	7	—	4	—	—	—	13	12	—	—	—	—
17	Neustadt an der Aisch	12	48	8	12	7	24	4	24	4	24	9	48	10	48	8	36
18	Pegnitz	12	—	9	24	6	24	3	48	4	24	12	—	12	—	—	—
19	Pottenstein	11	48	8	48	6	24	3	12	4	24	12	—	10	—	10	—
20	Ratteldorf	11	48	8	48	6	24	3	12	—	—	9	—	9	—	9	—
21	Rothenkirchen	12	—	10	—	6	36	4	—	—	—	10	—	10	—	—	—
22	Scheßlitz	11	36	8	24	6	12	2	48	—	—	8	36	8	36	6	48
23	Stadtsteinach	12	—	9	—	6	48	3	48	—	—	9	—	9	—	9	—
24	Vorchheim	12	—	8	24	6	48	3	—	3	36	7	48	7	48	7	24
25	Waischenfeld	11	24	9	12	6	36	3	—	—	—	9	24	7	48	7	—
26	Weismain	12	—	9	24	6	24	3	12	—	—	11	—	10	36	9	24
27	Wunsiedel	14	12	9	24	7	—	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 28. December 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Stenglein.

Digitized by Google

franken pro 1844 berechneten Frucht-Normalpreise.

Misch-Getraide.		Hirsen.		Heidel.		Hanfkörner.		Lein.		Kartoffel.		Heu.		Hopfen.		Flachs.		Stroh langes		Stroh kurzes	
Scheffel.												für den Centner.						für das Schock.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	2	24	—	50	66	40	—	—	9	30	7	—
—	—	9	48	4	—	9	24	11	24	2	12	—	50	50	—	—	—	8	30	5	45
—	—	9	48	4	—	9	24	11	24	2	12	—	50	50	—	—	—	8	30	5	45
—	—	—	—	—	—	10	24	12	—	1	48	—	50	50	—	20	50	6	—	3	15
—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	2	24	1	15	56	40	—	—	9	30	7	15
—	—	11	12	—	—	12	—	10	—	1	36	1	15	50	—	—	—	8	30	5	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	50	70	—	—	—	6	30	4	15
—	—	10	36	6	48	9	—	15	36	1	48	1	15	50	—	—	—	8	45	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	50	—	—	—	—	6	—	4	—
—	—	10	—	—	—	—	—	12	12	1	24	1	15	52	5	—	—	7	30	3	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	48	1	15	50	—	—	—	8	30	5	30
—	—	—	—	—	—	—	—	8	48	1	48	—	50	50	—	—	—	8	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	50	—	—	—	—	6	45	4	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	15	45	—	—	—	9	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	36	—	50	—	—	—	—	6	30	4	—
—	—	11	12	—	—	12	—	10	—	1	36	1	15	63	20	—	—	6	45	3	15
—	—	—	—	—	—	10	—	17	—	1	36	—	50	50	—	36	40	8	15	5	30
—	—	—	—	7	—	8	48	—	—	1	36	1	15	58	20	—	—	9	45	5	30
—	—	12	—	9	—	9	—	10	—	2	—	1	15	72	30	—	—	8	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	45	—	—	—	—	5	—	3	—
—	—	8	36	—	—	10	24	10	36	1	12	1	15	53	20	30	—	6	15	5	15
—	—	—	—	—	—	—	—	7	36	1	12	—	45	50	—	—	—	8	—	5	—
—	—	10	—	—	—	6	—	12	24	2	24	1	15	50	—	—	—	10	—	7	30
6	24	—	—	6	—	8	24	11	24	1	24	—	50	50	—	28	20	10	—	6	—
—	—	—	—	—	—	9	—	11	12	2	—	—	50	55	—	—	—	8	30	5	45
—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	1	12	—	50	60	—	—	—	7	45	5	—

Kammer der Finanzen.
Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Digitized by Google

Ausschreibung.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
wird hiermit bekannt gemacht, daß die Gütergemeinschaft zwischen dem Bäckermeister Johann Joseph Arnold und seiner Ehefrau Anne Marie Cunigunde, eine geborne Todtschinder, wegen Minderjährigkeit der Letzteren bis zu deren erreichten Volljährigkeit ausgesetzt bleibt. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Bayreuth, den 30. November 1840.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 31. December 1840.

Publicandum.
Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
wird Dienstag den 19. Januar k. J. in der Wohnung des Brauhauspächters Wilhelm Ritter dessen Mobiliarschaft, bestehend in Hausgeräthschaften und einigen Centnern Hopfen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.
Aus der Flöße vom Sommer 1840 steht zur Aushilfe für Minderbemittelte im hiesigen Flösholz-Magazin ein unbedeutender Vorrath von Flös-Stöckholz zum Verkaufe.

Diejenigen, die dergleichen Brennholz kaufen wollen, haben sich entweder Dienstags oder Freitags bei dem Königl. Rentamte dahier zu melden, und die Abgabe gegen den Preiß von

5 fl. 9 kr. und 5 fl. 7 kr.

per Klafter zu erwarten.

Bayreuth, den 4. Januar 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Stammholz-Verkauf.
Das unterfertigte Königl. Forstamt versteigert aus dem Revier Limmersdorf und zwar Forstort Bärensteig vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung am

Freitag den 15. Januar c.

120 Fichtenblöcher,
1080 Fichtenstämme.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß:

1) die Räumung des Schlags auf Monat März c. und der Zahlungstermin auf den Monat September c. hinausgesetzt wird,
2) Steigerungslustige sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufsmateriale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstrich vorgezeigt werden. Die Zusammenkunft an oben bemerktem Tage ist in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp um 10 Uhr, wo mit dem Verkaufe begonnen werden wird.

Bayreuth, am 4. Januar 1841.

Königl. Forstamt daselbst.
Freiherr von Bothmer.

Am Montag den 11. Januar d. Js. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Gerste theilweise an Meistbietende öffentlich verkauft und nach Magistratlicher Genehmigung abgegeben.

Bayreuth, den 5. Januar 1841.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.
Birner.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat November 1839 unausgelösten Pfänder von Nr. 2066 bis 3198 incl. in dem auf

Donnerstag den 21. Januar 1841

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 6. Januar 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillfrauth, Controlleur.

Die nachstehenden zur Conkursmasse des Bauern Friedrich Rauh zu Lochau gehörigen Besitzungen:

Digitized by Google

I. ein Söldengut mit Zubehör, Besitz-Nr. 468, belastet mit 2 fl. 7 kr. ständigen Grundgefällen, an Handlohn zum 10ten Gulden nach Bayreuther Observanz, dem fixirten Zehnten zum Kgl. Rentamt, 325 fl. Steuer-Capital, geschätzt auf 600 fl.,

II. folgende walzende Grundstücke:

a) ¾ Tagwerk Feld auf der Kühhuth, Gemeindetheil, Besitz-Nr. 468a, II. Classe, onerirt mit 7 kr. Erbzins und stetem Handlohn, 15 fl. St.-Cap., geschätzt auf 20 fl.,

b) ¾ Tagw. Feld daselbst, B.-Nr. 468b, mit derselben Belastung und Bodenqualität,

c) ¾ Tagw. ebendaselbst, Besitz-Nr. 468c, mit derselben Belastung und Bodengüte, taxirt auf 20 fl.,

d) ¾ Tagw. Feld wie vorhin, Besitz-Nr. 468d, gleicher Bodenqualität und Belastung, taxirt auf 20 fl.,

e) ¾ Tagw. Feld, wie vorhin, Besitz-Nr. 468e, gleicher Bodengüte, beschwert mit 3½ kr. Erbzins, und 5 fl. St.-Cap., gewürdigt auf 10 fl.,

f) ¼ Tagw. Feld auf der Schaafhuth, Besitz-Nr. 468f, mit derselben Belastung wie das ad Nr. ° aufgeführte Grundstück, geschätzt auf 10 fl.,

g) ¼ Tagw. allda, Besitz-Nr. 468g, mit derselben Belastung wie vorhin, geschätzt auf 10 fl.,

h) ¼ Tagw. Feld daselbst, Besitz-Nr. 468h, belastet wie vorhin und von gleicher Bodenqualität, geschätzt auf 10 fl.,

i) 1¼ Tagw. auf der Gockerhähn, Besitz-Nr. 470, ist allodifizirt, III. Classe, belastet mit 27 kr. Bodenzins aus 11 fl. 15 kr. Capital, die Steuer aus 60 fl. St.-Cap., zehentbar wie oben,

k) ½ Tagw. Feld im Ziegenberg, Besitz-Nr. 475, mit 4½ kr. Erbzins, Handlohn zum 10ten Gulden und Todenfall in manu dominante, 30 fl. St.-Cap., Zehenten wie oben, III. Classe, taxirt auf 20 fl.,

l) ¼ Tagw. Feld auf dem Burgstall, Besitz-Nr. 477, belastet mit 3½ kr. Erbzins, Handlohn zum 10ten Gulden, 20 fl. St.-Cap., Zehenten wie vorhin, III. Classe, auf 10 fl. gewürdigt,

m) ¾ Tagw. Feld auf der Kühhut, Gemeindetheil, Besitz-Nr. 493a, onerirt mit 7 kr. Erbzins und stetem Handlohn, 15 fl. St.-Cap., II. und III. Classe, geschätzt auf 20 fl.,

n) ¾ Tagw. Feld daselbst, Besitz-Nr. 493b, onerirt mit 3½ kr. Erbzins, 5 fl. St.-Cap., klassifizirt sich wie oben, geschätzt auf 10 fl.,

o) ¾ Tagw. daselbst, Besitz-Nr. 493c, mit 3½ kr. Erbzins, 5 fl. St.-Cap., gleicher Bodengüte, geschätzt auf 10 fl.,

p) ¼ Tagw. daselbst, Besitz-Nr. 493d, Abgaben und Lasten wie oben, II. und III. Classe, Taxe 10 fl.,

sollen an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden und es wurde ein Termin hiezu auf

27. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

im Orte Lochau angesetzt. Kauflustige, die sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, werden hiezu eingeladen und der meistbietend Verbleibende hat den Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes und des Gesetzes vom 17. November 1837 zu gewärtigen.

Hollfeld, am 27. November 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Personen, welche in der Nachlaßsache des zu Unterrodach verstorbenen Flößers Georg Baier, Zöber genannt, von Unterrodach was immer für Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bis längstens

Dienstag den 12. Januar 1841 Vormittags

dahier anzubringen, widrigenfalls mit der Theilung des Nachlasses unter die Erben ohne ihre Berücksichtigung vorgeschritten würde. Cronach, den 22. December 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Hager von Hof und dessen Ehegattin Margaretha Barbara, geborne Blätterlein, sind am 9. October 1840 vor dem hiesigen Landgerichte dahin übereingekommen, daß die zeither zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft wieder aufgehoben werden soll, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hof, den 20. November 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Gottfried Andreas Rödiger aus Hof und dessen Ehegattin Margaretha Dorothea, eine geborne Greßmann, haben durch einen gerichtlichen Vertrag vom 6ten d. Mts. die zeither zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, den 21. November 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Die Revierstelle zu Ditterswind soll vorerst mit einem theoretisch und praktisch gebildeten Forstgehülfen versehen, und diesem, im Falle er die gutsherrschaftliche Zufriedenheit gewinnt, die Aussicht geöffnet werden, die Stelle selbst übertragen zu erhalten.

Bewerber wollen sich bis zum 1. Februar d. J., unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Qualifikation und Moralität, dahier melden.

Stockach, Landgerichts Hofheim, am 2. Januar 1841.

Freiherrl. Rentei Ditterswind.

Ziegler.

---

550 fl. Capital sind bei der unterfertigten Inspektion gegen Leistung hypothekarischer Sicherheit und gegen landesübliche Verzinnsung zu verleihen.

Culmbach, den 2. Januar 1841.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Dr. v. Ammon. Maurer.

Nicht Amtliche Artikel.

Versteigerung.

Montag den 25. Januar l. Js. und den darauf folgenden Tagen werden die zur Verlassenschaft des K. Dechants und Pfarrers Herrn Ch. Helldörfer von Pottenstein gehörigen Gegenstände, als: Silber, Zinn, Porzellain, Gläser, Schreinereiwaaren, Spiegel, Stock- und Taschenuhren, Gewehre, Manns-Oberröcke, Betten, Tisch- und Bettzeug, und mehrere andere Hausgeräthe, ferner:

3 Scheffel Waizen,
24 „ Korn,
8 „ Gerste,
24 „ Haber,

an die Meistbietenden gegen gleichbaare Bezahlung in kassemäßigen Münzsorten, öffentlich versteigert, wobei bemerkt wird, daß die Versteigerung im Pfarrhause dahier Vormittags 9 Uhr, Nachmittags 1 Uhr beginnt und mit dem Getraidte der Anfang gemacht wird, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Pottenstein, den 3. Januar 1841.

Von der Testaments-Exekution.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 3. Januar 1841. Der Nagelschmiedgeselle Johann Stoll dahier, mit der Wittwe Sophia Bauer.

Den 5. Januar. Der Fabrikarbeiter Johann Schmidt in St. Georgen, mit der ledigen Kunigunda Schmelz, Bauerstochter aus Sorg bei Obernsees.

Geborne.

Den 29. December 1840. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. Dec. Die Tochter des Webermeisters Krämer in St. Georgen.

— — Die Tochter des Hautboisten Schuster, im Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

Den 31. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 3. Januar 1841. Die Tochter des Pachtgärtners Heidenreich dahier.

Den 4. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 31. December 1840. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Ziegler, alt 3 Jahre und 2 Tage.

Den 1. Januar 1841. Die Soldatenwittwe Elisabetha Joran von hier, alt 64 Jahre.

Den 2. Januar. Die hinterlassene Tochter des Mitbürgers Weißmann dahier, alt 46 Jahre und 7 Monate.

— — Der Bürger und Schneidermeister Will dahier, alt 45 Jahre, 10 Monate und 4 Tage.

Den 3. Januar. Der Webergeselle Engel dahier, alt 63 Jahre.

Den 5. Januar. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Meyer dahier, alt 6 Monate und 26 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 5. Bayreuth, Dienstag am 12. Januar 1841.

Inhalt:

Garnfärbung mit metallischem Grün. — Dienstkleidung des Forstpersonals der Stiftungen. — Eine zu Abtsrode, Landgerichts Weybers in Unterfranken, befindliche taubstumme Weibsperson. — Aufstellung von Forstdienstadspiranten zum Schutze der Privatwaldungen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Garnfärbung mit metallischem Grün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 8. März 1830 (Nr. 33 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1830) wurde auf eine für die Gesundheit höchst schädliche Art, Baumwollengarn grün zu färben, aufmerksam gemacht.

Nach neuerdings gemachten Wahrnehmungen sind im Königreiche Sachsen aufs Neue in derselben gefährlichen Weise grün gefärbte Baumwollengarne in den Verkehr gebracht; es wird daher in Nachstehendem das Publikandum des k. sächsischen Ministeriums des Innern bekannt gemacht, und wird unter Bezugnahme auf das oben allegirte Ausschreiben die Verfertigung und Verbreitung solcher Garne und Zeuge mit dem Bemerken strengstens untersagt, daß die Polizeibehörden diesem Gegenstande die genaueste Aufmerksamkeit widmen werden.

Bayreuth, den 5. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Mally.

* * *

„Es ist auf glaubwürdige Anzeige durch angestellte Erörterung bestätigt worden, daß in hiesigen Landen baumwollenes Garn im Verkehr gekommen sey, auch in Fabriken und sonst verarbeitet werde, welches unter Anwendung von salpetersaurem Kupfer, das durch die Behandlung mit Kali-Lauge in kohlensaures verwandelt wird, grün gefärbt sey, daß aber diese mit der vegetabilischen Faser nicht chemisch, sondern nur mechanisch verbundene Farbe schon bei dem Auseinanderbreiten abstäube und daher noch vor dem Winden angefeuchtet werden müsse, auch den mit dem Spulen und Verweben solcher Art gefärbten Garnes beschäftigten Arbeitern Erbrechen, Kolik, Schwindel und langwierige Hautausschläge verursacht habe, solchemnach als eine der menschlichen Gesundheit nachtheilige, mithin aus medicinisch-polizeilichen Gründen im Verkehr nicht zu duldende Waare zu betrachten sey.“

Digitized by Google

„Wie daher das Publikum vor dem Ankauf und Verbrauch dieses auf gedachte Art metallgrün gefärbten baumwollenen Garnes hiedurch gewarnt wird, so findet das Ministerium zugleich für nöthig, den Verkauf und die Verarbeitung desselben bei Vermeidung der auf den unerlaubten Vertrieb gifthaltiger Waaren und Substanzen in den Medicinalgesetzen geordneten Strafen gänzlich zu untersagen."

Bekanntmachung.

(Die Dienstkleidung des Forstpersonals der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die zu Folge Ministerial-Rescripts vom 17. August v. Js. für das Forstpersonal der Städte Allerhöchst gegebenen Uniforms-Vorschriften auf das Forstpersonal aller den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Stiftungen Allergnädigst auszudehnen geruht, was zur Nachacht für die Betheiligten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine zu Abtsrode, Landgerichts Weyhers in Unterfranken, befindliche taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Gemeinde Abtsrode, K. Landgerichts Weyhers, befindet sich seit dem 7. November v. Js. die unten signalisirte taubstumme Weibsperson, welche einen Zettel mit dem Namen „Elisabetha Oestreich" bei sich führte, deren Heimath und sonstige Verhältnisse aber bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnten.

Auf Requisition der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg werden nun sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens aufgefordert, nach den Heimath- und sonstigen Verhältnissen dieser Taubstummen gleichfalls sorgfältige Recherchen anzustellen, bei günstigem Erfolge sogleich unmittelbar dem K. Landgerichte Weyhers Nachricht hievon zu geben, jedenfalls aber das Resultat der Nachforschungen binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 7. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Personal-Beschreibung.

Die unbekannt woher, zugelaufene taubstumme Weibsperson ist dem Aussehen nach 20 bis 22 Jahre alt, 5' groß, Haare: schwarzbraun, Gesichtsfarbe: gesund, Augen: grau, Mund und Nase: proportionirt. Die unteren Zähne sind gut, von den oberen fehlt linkerseits ein Schneidezahn, die anderen drei sind stark angefressen. Mit dem Kopfe und ganzen Körper wankt sie hin und her, spielt gerne mit ihren Fingern und Händen, besonders die beiden Zeigefinger und Daumen streckt sie möglichst weit auseinander, nimmt sie auch in den Mund. Am Gold- oder Ringfinger der rechten Hand hat sie eine lange bedeutende Narbe von einer früheren Hieb- oder Schnittwunde, welche über den Nagel gegen die innere Fläche zu bis in die Hälfte des Fingers hinauf geht. Sie wird sehr häufig und lange anhaltend von der hinwerfenden Krankheit befallen. Sie ist übrigens gutmüthig, allen ihren Zeichen und Aeußerungen nach, in der katholischen Religion erzogen, scheint jedoch sonst gar keinen Unterricht genossen zu haben, weil sie gar keine Zeichensprache, ihren Namen oder Wohnort nicht schreiben, auch sonst gar keine weiblichen Arbeiten kann. Sie trägt Bändelschuhe, alte weißbaumwollene Strümpfe, von welchen der eine mit N. r. π, der andere mit I N. bezeichnet ist, einen baumwollenen Schürz mit rothem Grunde und schwarzen Tupfen, einen Rock von grünlicht gelber Leinwand, un-

Digitized by Google

ter demselben einen Rock von grau und schwarzem Kattun mit grün und gelbrother Bordüre, ein schlechtes Halstuch gelb und blau, ein altes Mützchen hellblau und weiß, einen alten Haarkamm, ein hellblau und weißes Kopf- oder Sacktuch.

Bei ihr fand man sonst gar nichts, als einige Kreuzer und Kupfermünzen, dann einen Zettel mit folgender Aufschrift:

Elisabetha Oestreich

Juli
6 — 4
8 — 6
10 — 8
12 — 10
14 — 12
16 — 14
18 — 16
20 — 18
22 — 20
24 — 22
26 — 24
28 — 26
30 — 28
August
1 — 30.

Versteht man ihre Zeichen recht, so will sie durch Hindeutung auf diesen Zettel angeben, sie sey in einer Stadt, Festung, Spitale, überhaupt irgendwo gewesen, woselbst Militair täglich mit Musik aufziehen, habe dort so viele Pillen oder Tropfen an den bezeichneten Tagen einnehmen müssen, als die anderen Zahlen auf diesem Zettel nachweisen, und sey deßwegen mit noch einer Person dort entsprungen, wobei sie weit hindeutet, als ob sie aus der Pfalz und durch nicht bayerische Staaten heraufgekommen sey; ihr Vater, oder wem sie sonst angehört, muß nach ihrer Beschreibung eine Königl. bayer. Uniform oder dergleichen Auszeichnung tragen, und einen großen Schnurrbart haben.

An die K. Forstämter von Oberfranken.
(Die Aufstellung von Forstdienstadspiranten zum Schutze der Privatwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Gemeinde in der Nähe von Hof hat um Aufstellung eines Forstdienstadspiranten zum Schutze ihrer Privatwaldungen nachgesucht, und sich erboten, demselben die gleiche Remuneration, wie einem K. Stationsgehilfen zu verabreichen.

Die unterfertigte Stelle ist nicht abgeneigt, diesem Gesuche zu entsprechen, und einem hiezu qualifizirten Forstpraktikanten die Erlaubniß zur Annahme dieser Stelle unbeschadet dessen Einreihung in den K. Forstdienst nach Maßgabe der ihn treffenden Ordnung zu ertheilen.

Es werden daher die Königl. Forstämter beauftragt, die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Forstpraktikanten hievon in Kenntniß zu setzen, und die Bewerber um die fragliche Stelle aufzufordern, ihre Gesuche

binnen 14 Tagen

und längstens bis Ende dieses Monats einfach anher zu übergeben.

Bayreuth, den 7. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, wurde

1) die erledigte 2te Schulstelle in Hilpoltstein dem Oberknabenlehrer Johann Friedrich Weiß in Wunsiedel verliehen und
2) auf die hierdurch erledigte Oberknabenklasse zu Wunsiedel der bisherige Schulverweser zu Grafenberg, Gottlieb Münchmeier, befördert.

Bayreuth, den 7. Januar 1841.

Bayreuth, den 30. November 1840.

Publicandum.

In Folge des über das Vermögen des Bäckermeisters Johann Nicolaus Herath dahier erkannten Universalconkurses werden die demselben zugehörigen Realitäten:

1) ein Wohnhaus in der Erlanger Straße mit ¼ Tagwerk 50 □R. Garten, eine Schupfe, Pferd- und Schweinstallung, E. Nr. 416,
2) ein Wohn- und Backhaus in der Ochsengasse mit gewölbtem Hauskeller, E. Nr. 145,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zu diesem Behufe Bietungstermin auf den

5. März 1841 Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung andurch eingeladen sind, daß

1) die Realitäten ad 1) am 19. November c. auf 4750 fl. gerichtlich gewürdigt wurden, mit einem Steuerkapitale von 1400 fl. belegt, die Realitäten ad 2) dagegen ein Steuerkapital von 1000 fl. haben und auf 2500 fl. gerichtlich geschätzt worden sind,
2) daß den Kauflustigen freisteht, das Taxationsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale einzusehen,
3) daß der Hinschlag der zu verkaufenden Realitäten nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 97 seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Am 19ten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, werden in der Rechnungs-Kanzlei des Infanterie-Regiments Friedrich Hertling verschiedene für den Militairdienst nicht mehr taugliche Gegenstände, als: wollene Bettdecken, Hautboistenhüte, Monturstücke, Musik-Instrumente, Leinenzeug und Eisentheile ꝛc. an Meistbietende, gegen gleich baare Zahlung, öffentlich versteigert, wozu Lusttragende eingeladen werden.

Bayreuth, den 9. Januar 1841.

Die wenigen disponiblen Stiftsgetraidter werden am

Dienstag den 19ten dieses Monats

öffentlich versteigert, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Bayreuth, den 8. Januar 1841.

Die Königliche Administration des Stifts Birken.

Ziegel.

Bekanntmachung.

Opitz, Johann aus Mistelgau, geboren im Jahre 1793 und

Trendel, Conrad aus Altenplos, geboren im Jahre 1792,

dienten beide vom Jahre 1812 an, als Soldaten im Königlich Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente, und wurden in den Grundlisten desselben, der Erstere seit 1. Januar 1813 auf der Retirade aus Rußland, der Letztere seit dem 1. September 1813 im Lazareth zu Bautzen, als vermißet in Abgang geschrieben. Seitdem ist von ihnen keine Nachricht eingegangen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Johann Opitz und Conrad Trendel oder deren allenfallsige Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längstens bis zum

15. Mai 1841

sich bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls jene für tod erklärt, und ihr Vermögen an ihre bereits ad acta legitimirten Geschwisterte ausgeantwortet werden würde. Das Vermögen des Johann Opitz besteht in 227 fl. 8¼ kr. und jenes des Conrad Trendel in 99 fl. 6¼ kr.

Bayreuth, den 4. August 1840.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen des Andreas Windfelder

Digitized by Google

igr. von Reundorf wird dessen sämmtliches Grundvermögen allda, bestehend:

1) in einer Sölde mit Wohnhaus, Scheune, Nebengebäude, $\frac{1}{16}$ Morgen Baugärtlein, Gemeinderecht und einer realen Bäckergerechtigkeit, Cat.-Nr. 35, Str.-Cap. 190 fl., K. Lehen, 12½ kr. Erbzins und 2 fl. 30 kr. Lehengeld bei Hauptfällen, 10 ß handlohnbar und zehentfrei, geschätzt auf 800 fl.,
2) 2 Morgen Feld im Schenkerloh, B.-Nr. 36, Str.-Cap. 200 fl., K. Lehen, erbzinsfrei, 10 ß handlohnbar und zehentbar, ¾ dem Spital und ¼ dem Grafen v. Schönborn, geschätzt auf 650 fl.,
3) 1½ Morgen Feld am Vora-Weg, B.-Nr. 37, Str.-Cap. 30 fl., v. Schönborn'sches Lehen, 12½ kr. Erbzins, 10 ß handlohnbar und zehntbar wie oben, geschätzt auf 100 fl.,
4) ½ Morgen Feld im Steinknöcklein, B.-Nr. 46, Str.-Cap. 30 fl., K. Lehen, 33⅓ kr. Geldbodenzins, 10 ß handlohnbar und zehntbar wie oben, geschätzt auf 90 fl.,
5) ½ Morgen Feld im Winzersdorfer Wasen, B.-Nr. 49, St.-Cap. 30 fl., K. Lehen, 7½ kr. Erbzins, 10 ß handlohnbar und zehentbar wie oben, geschätzt auf 100 fl.,

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Bietungstermin selbst auf

Mittwoch den 17. Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

im Orte Reundorf angesetzt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingnisse am Termine selbst bekannt gemacht, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 10. December 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Publicandum.

Die zum Nachlaß des verlebten Cantors Bock zu Hilpoltstein gehörigen Betten, Kleider, Hausgeräthschaften und sonstigen Mobilien werden am

29. Januar 1841 von Vormittags 9 Uhr an

in dem ersten Schulhause zu Hilpoltstein gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Gräfenberg, am 27. December 1840.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Bauersmann Konrad Gütlein von Langensendelbach bei seiner Verehelichung mit der ledigen Bauerntochter Anna Margaretha Stirnweiß in Effeltrich die nach Bamberger Landrechte geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Vorchheim, am 21. December 1840.

Königliches Landgericht.
Badum.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Leikam von Oberzettlitz hat sich für insolvent erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Demnach werden die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Freitag den 22. Januar,
II. zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 18. Februar, und
III. zum Schlußverfahren auf
Donnerstag den 18. März 1841

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt.

Wer im ersten Termine nicht erscheint, wird mit seiner Forderung, wer aber an einem der folgenden Termine ausbleibt, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen.

Zugleich werden diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Zahlungen zu leisten, oder von ihm Gegenstände in Verwahr haben, aufgefordert, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte zu übergeben. Die zur Masse gehörigen Realitäten

1) eine Sölde, das obere Zettlitzer Haus genannt, mit Haus, Stadel, Backofen, Hofraith, Feldern und Wiesen, K. Lehen, B.-Nr. 23, mit 775 fl. St.-K., geschätzt auf 1300 fl., und
2) eine Wiese an der Rodach, K. Lehen, mit 70 fl. St.-K., B.-Nr. 24, geschätzt auf 90 fl.,

Digitized by Google

werden nebst einigen wenigen Mobilien dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 19. Januar 1841

im Posthause zu Zettlitz bestimmt, wohin Käufer hiedurch beigeladen werden.

Lichtenfels, am 21. December 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Johann Schmitt von Gärtenroth will mit seiner Ehefrau nach Nordamerika reisen.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welche an ihn eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, diese binnen 4 Wochen anzumelden, widrigen Falls der Reisepaß ausgefertigt wird.

Weismain, den 31. December 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten werden die zum Nachlaß des Webermeisters Conrad Rockelmann zu Schwarzenbach am Wald gehörigen Immobilien, als:

a) das Wohnhaus, Haus-Nr. 84 zu Schwarzenbach am Wald, nebst Scheune und Stallung, dann 8 [ ] Ruthen Pflanzgarten, Besitz-Nr. 156, belastet mit 10 Prozent Handlohn und Todenfall, 2 fl. Erbzinnsen, geschätzt auf 500 fl.;

b) 1 3/8 Tagwerk Feld im Steinbruch, II. Classe, und 1/4 Tagwerk Wiese, I. Classe, die Pfautschwiese genannt, Besitz-Nr. 567, belastet mit 10 Prozent Handlohn und Todenfall, 3 fl. 4 1/2 kr. Erbzinns, geschätzt auf 700 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf den

25. Januar 1841 Nachmittags 1 Uhr

in loco Schwarzenbach am Wald anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Naila, den 23. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Christian Friedrich Carl Alexander Franz von Grund will nach Nordamerika auswandern. Wer an denselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Montag den 1. Februar 1841 Vormittags

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 22. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila.

Der Bäckermeister Cyriacus Bischoff zu Selbitz hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

2. Februar 1841,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

5. März 1841,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

6. April 1841,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Naila, den 12. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Hofbauer Johann Georg Ernst Großmann von Grund will nach Nordamerika auswandern,

Digitized by Google

Wer an denselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Montag den 1. Februar 1841 Vormittags

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, den 22. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung werden am

Montag 15. Februar 1841 Morgens 9 Uhr

zu Windheim nachfolgende, dem Taglöhner Michael Herrmann zu Windheim eigenthümliche Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Stadel und Garten, Hs.-Nr. 11, St.-B.-Nr. 23^{b}, lehen- und mit 10 und 2 Prozent handlohnbar dem K. Aerar, belastet mit 25 kr. Erbzinns, und 13½ kr. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 345 fl.,

2) ein freieigener Gemeindetheil, K.-B.-Nr. 216^{21}, mit ½ kr. Grundsteuersimplum, im Schätzungswerthe zu 15 fl.,

3) ein Feld und Gebüsch, die Mark, zu circa 4¼ Tagw., K.-B.-Nr. 32^{k}, lehen- und handlohnbar wie ad 1, belastet mit 1 kr. Erbzinns, 13 Maas Habergült, 9½ kr. Grundsteuersimplum und dem fixirten Getraid- und Schmalsaatzehent, geschätzt auf 225 fl. rhl.,

4) der 24ste Theil der Gemeindewiese, K.-B.-Nr. 217^{7}, mit ½ kr. Grundsteuersimplum, im Schätzungswerth zu 35 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgesetzt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und die nähern Kaufsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Ludwigsstadt, 19. December 1840.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

In dem Philippospitale zu Traustadt sind 2 Pfründen digt. Diejenigen, welche sich um die Erhaltung einer Pfründe mit der Wohnung im Spitale bewerben wollen, müssen sich Donnerstags den 11. Februar l. Js. Nachmittags 1 Uhr auf dem Gemeindehause zu Traustadt bei der angeordneten Aufnahms-Commission einfinden und die Zeugnisse über Alter, Religion, Leumund, Vermögens- und Familienverhältnisse vorlegen.

Sulzheim, den 4. Januar 1841.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Ley, Herrschaftsrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 24 kr.	11 fl. 48 kr.
Korn . . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 12 kr.	7 fl. 12 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 6. Januar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. Januar bis 8. Februar 1841.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 20 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 9 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 29 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 18 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 16 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 9 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 1 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 2 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 3 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf.; eine Maas

Digitized by Google

bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl — kr. 3 pf.

III. Kösch et.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 15 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 2 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekröß 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 9 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf. provisorisch; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. 1 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat December 1840.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 18 kr. bis 13 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. — kr. bis 10 fl. 39 kr.; ein Scheffel Gerste 6 fl. 39 kr. bis 8 fl. 24 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 21 kr. bis 5 fl. 15 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis 9 fl. 48 kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 28 kr.; eine Maas Hanfkörner 3 kr. bis 4 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 12 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 15 kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 30 kr. bis 10 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 48 kr. bis 2 fl. — kr.; eine Ente 20 kr. bis 24 kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune 40 kr. bis — fl. 45 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 45 kr. bis — fl. 54 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 14 kr. bis 16 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis 4 kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 36 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 20 kr.; 6 Stück Eyer 6 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 7. Januar 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Die Münz-Verhältnisse des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt
(in der Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 5 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Dienstag — Bayreuth, 12. Januar 1841.

Inhalt.

Münz-Verhältnisse des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Münz-Verhältnisse des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 29sten vorigen Monats wird in Nachstehendem das von der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung unterm 11. November praet. im Betreff der dortigen Münz-Verhältnisse erlassene Gesetz hiermit veröffentlichet.

Bayreuth, den 4. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malz.

* * *

Gesetz,

die Einführung des 24½ Guldenfußes in der Oberherrschaft und des 14 Thalerfußes in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt; ingleichen die in Folge dieser Münz-Veränderung erforderliche Regulirung der zeitherigen Münz-Verhältnisse betreffend, vom 11. November 1840.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben zur Erfüllung der durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Gesetzsammlung von diesem Jahre, Stück 1. Nr. II.) sowie durch den Staatsvertrag wegen Beitritts Unsers Fürstenthums mit der Oberherrschaft zum süddeutschen Münzvereine vom 11. Mai 1839 (Gesetzsammlung a. a. O. Nr. III.) übernommenen Verbindlichkeiten und zu Feststellung der aus der veränderten Münz-Verfassung sich ergebenden neuen Münzverhältnisse einige gesetzliche Bestimmungen für nöthig erachtet und setzen deshalb mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände hierüber Folgendes fest:

§. 1.

Vom Januar 1841 an tritt mit Wegfall aller zeither üblichen Münzfüße

1) in der Oberherrschaft Unseres Fürstenthums der 24½ Guldenfuß, nach welchem die Mark feinen Silbers zu Vier und Zwanzig und Einen halben Gulden in den Hauptmünzen, und zu Sieben und Zwanzig Gulden in der Scheidemünze ausgebracht wird, mit dem Werthe des Guldens zu ⅔ Thaler,

2) in der Unterherrschaft Unseres Fürstenthums der 14 Thalerfuß, nach welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern in den Courantmünzen, und zu Sechszehn Thalern in der Scheidemünze ausgebracht wird,

als alleiniger Landesmünzfuß ein.

Digitized by Google

§. 2.

Der Gulden des 24½ Guldenfußes wird in 60 Kreuzer, der Kreuzer in 8 Achtel-Kreuzer (Hellerstücke), der Thaler des 14 Thalerfußes dagegen in 30 Silbergroschen und der Silbergroschen in 12 Pfennige eingetheilt.

§. 3.

Die gegenseitigen Werthverhältnisse der in Unserer Ober- und Unterherrschaft einzuführenden groben Silbermünzen (Haupt- oder Courant-Münzen), worunter, außer der Vereinsmünze mit dem Werthe von 3½ Fl. oder 2 Thalern, beim 24½ Guldenfuße die Einguldenstücke und die halben Guldenstücke, beim 14 Thalerfuße die Einthalerstücke, die Eindrittel- und Einsechstelthalerstücke verstanden werden, sind nach dem oben angegebenen Verhältniß des Guldens zum Thaler wie 4 zu 7 folgende:

a.

1 fl.	=	17 sgl. 1½ pf.
½ fl.	=	8 sgl. 6¾ pf.

b.

1 Rthlr.	=	1 fl. 45 kr.
⅓ Rthlr.	=	— 35 kr.
⅙ Rthlr.	=	— 17½ kr.

Bei Berechnung des Werthverhältnisses der Scheidemünze beider Münzfüße gegen einander dient der Ansatz: 7 kr. sind gleich 2 sgl.

Siehe die Tabellen sub A. und B.

Anmerkung. Die noch im 20 Guldenfuße ausgeprägten hiesigen Speciesthaler und Conventions-Gulden werden auch fernerhin sowohl im gemeinen Verkehre als bei den öffentlichen Cassen nach dem §. 9 und 13 festgestellten Werth-Verhältnisse angenommen und ausgegeben.

§. 4.

Als Silberscheidemünze treten ein beim 24½ Guldenfuße 6 Kreuzer- und 3 Kreuzerstücke, beim 14 Thalerfuße Silbergroschen und Sechser.

Der Bedarf an Kupferscheidemünze soll in der Oberherrschaft durch Kreuzer (= 8 Heller), Viertelskreuzer (= 2 Heller) und Achtelskreuzer (= 1 Heller), in der Unterherrschaft durch 4 Pfennig-, 3 Pfennig-, 2 Pfennig- und 1 Pfennig-Stücke gedeckt werden.

§. 5.

Die Scheidemünze soll sowohl im Privatverkehr als bei den öffentlichen Cassen nur als Ausgleichungsmittel betrachtet, und deßhalb Niemand genöthiget werden, eine Zahlung, welche in der kleinsten Haupt- oder Courant-Münze geleistet werden kann, in Scheidemünze anzunehmen.

Dagegen wird die hieländische Silberscheidemünze in Summen von wenigstens 100 Fl. in der Oberherrschaft bei der Fürstlichen Landes-, sowie bei der Fürstlichen Cammer-Casse allhier, und von wenigstens 100 Rthlr. in der Unterherrschaft bei der Fürstlichen Steuerkasse in Frankenhausen gegen grobe kassenmäßige Münzsorten auf Verlangen jederzeit umgewechselt werden.

§. 6.

Keiner, im gemeinen Verkehr als Zahlungsmittel anzuwendenden, Münze des einen der beiden Landesmünzfüße darf bei Strafe des vierfachen Betrags des gezogenen oder beabsichtigten Agiogewinns, welche in jedem Wiederholungsfalle jedesmal zu verdoppeln, auch nach Umständen in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, ein anderer, als der gesetzlich bestimmte Werth beigelegt werden. Auf den Geldwechselverkehr findet diese Vorschrift jedoch keine Anwendung.

§. 7.

Bei allen, vom 1. Januar 1841 an in Unserm Fürstenthume einzugehenden und zu erfüllenden Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten ist der neue Landesmünzfuß nicht nur im Zweifel zu praesumiren, sondern er soll dabei auch unbedingt zum Grunde gelegt werden; jedoch leidet diese Vorschrift keine Anwendung auf Stipulationen über Goldmünzen,

d by Googl

sowie auf Cessionen oder Prolongationen der vor dem 1. Januar 1841 nach einer früheren Währung entstandenen Forderungen.

§. 8.

Die nach einer ältern Währung eingegangenen Verbindlichkeiten können auch, wenn dies mehr in der Convenienz des Schuldners liegt, durch Münzen des neuen Münzfußes, nachdem zuvor die Umrechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geschehen, erfüllt werden; dies gilt selbst von dem Falle, wenn die Gewährung einer bestimmten Münzsorte ausdrücklich bedungen war. Nur muß der Schuldner, wenn in diesem zuletzt erwähnten Falle die ausdrücklich bedungene Geldsorte eine Münze des 20 Guldenfußes vom Speciesthaler herab bis zu dem Zwanzigkreuzerstücke (Kopfstücke) incl. war, und wenn dieselbe in natura nicht gewährt wird, außer der, in den neuen Münzfuß umgerechneten, Summe noch das Agio, welches die bedungene Münzsorte am Verfalltage nach dem Leipziger Courszettel hat, vergüten.

§. 9.

Das Verhältniß der zeither in Unserm Fürstenthume gangbaren Währungen zu dem 24½ Guldenfuß wird folgendermaßen festgesetzt:

1) die Umrechnung des 14 Thaler- oder 21 Guldenfußes (des Preußischen Courants) in den 24½ Guldenfuß geschieht in Uebereinstimmung mit dem Verhältnisse des innern Werths (Metallgehalts) der in diesen beiden Füßen ausgeprägten gröbern Münzen dergestalt, daß 4 Thaler des 14 Thalerfußes gleichgerechnet werden 7 Gulden des 24½ Guldenfußes;

2) das Conventionsgeld und die auf diesen Münzfuß sich gründenden verschiedenen Course nach Speciesthalern oder Kopfstücken werden in den 24½ Guldenfuß so umgerechnet, daß 1 Thaler Conventionsgeld 1 Fl. 48 kr. beträgt, und 1 Speciesthaler 2 Fl. 24 kr. Demgemäß sind

1	Rthlr.	nach	Species	zu	32	gl.	=	1	Fl.	48	kr.	—	Hllr.	im 24½ Fl. Fuß
1	Rthlr.	„	„	„	33	gl.	=	1	Fl.	44	kr.	5 9/11	Hllr.	„ „ „ „
1	Rthlr.	„	„	„	34	gl.	=	1	Fl.	41	kr.	5 3/17	Hllr.	„ „ „ „
1	Rthlr.	„	„	„	35	gl.	=	1	Fl.	38	kr.	5 4/7	Hllr.	„ „ „ „
1	Rthlr.	„	„	„	36	gl.	=	1	Fl.	36	kr.	—	—	„ „ „ „

oder

5	Rthlr.	„	„	„	32	gl.	=	9	Fl.	—	„	—	—	„ „ „ „
55	Rthlr.	„	„	„	33	gl.	=	96	Fl.	—	„	—	—	„ „ „ „
85	Rthlr.	„	„	„	34	gl.	=	144	Fl.	—	„	—	—	„ „ „ „
175	Rthlr.	„	„	„	35	gl.	=	288	Fl.	—	„	—	—	„ „ „ „
5	Rthlr.	„	„	„	36	gl.	=	8	Fl.	—	„	—	—	„ „ „ „

3) Der Werth der Kronthaler soll im 24½ Guldenfuß durchweg zu 2 Fl. 42 kr., derjenige der Laubthaler (Ducatons) dagegen nach dem Frankfurter Courszettel jederzeit berechnet, und hiernach sollen die verschiedenen Course nach Kron- und Laubthalern (Ducatons) reducirt werden.

Bei den sub 1. 2. und 3 erwähnten Reduktionen werden die beigefügten Tabellen und zwar zu 1. die Tabelle sub C., zu 2. die Tabellen sub D. E. F. G. und H., zu 3. rücksichtlich der Kronthaler die Tabelle sub I. als Hülfsmittel dienen.

Die bei Umrechnung der sub 1. 2. und 3 aufgeführten Währungen in der umgerechneten Summe mit und über einen halben Heller ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Heller, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§. 10.

Nach denselben Grundsätzen wird auch bei Umrechnung der Geldbeträge unter 1 Rthlr. bis zu einschließlich 1 pf.

Digitized by Google

herab verfahren, so daß, was z. B. das zeitherige Cassengeld betrifft, nach Abrundung der in der erwähnten Tabelle sub C. vorkommenden Hellerbruchtheile

1	pf.	desselben	gleich	ist	—	kr.	3	Hllr.	des	24¼ Guldenfußes
2	pf.	„	„	„	—	kr.	6	Hllr.	„	„ „
3	pf.	„	„	„	1	kr.	1	Hllr.	„	„ „
4	pf.	„	„	„	1	kr.	4	Hllr.	„	„ „
5	pf.	„	„	„	1	kr.	7	Hllr.	„	„ „
6	pf.	„	„	„	2	kr.	2	Hllr.	„	„ „
7	pf.	„	„	„	2	kr.	4	Hllr.	„	„ „
8	pf.	„	„	„	2	kr.	7	Hllr.	„	„ „
9	pf.	„	„	„	3	kr.	2	Hllr.	„	„ „
10	pf.	„	„	„	3	kr.	5	Hllr.	„	„ „
11	pf.	„	„	„	4	kr.	—	Hllr.	„	„ „

§. 11.

Ist ein Pfennigbruchtheil in den Guldenfuß umzurechnen, so gilt sowohl im Verkehr des gemeinen Lebens als der öffentlichen Cassen die Regel: jeder bis und mit einen halben Pfennig betragende Bruchtheil soll, ohne Unterschied, ob er einem schwereren oder leichtern Thalerfuße angehört, für 1 Heller, und jeder mehr als einen halben Pfennig betragende Bruchtheil für 2 Heller gerechnet werden.

§. 12.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Umrechnung der oberherrschaftlichen Grundsteuern Anwendung; nur wird in Betreff dieser noch besonders festgesetzt, daß nicht der einzelne terminliche Betrag, sondern die Summe der auf ein Vierteljahr kommenden Termine (deren bei den gegenwärtigen Steuerverhältnissen, wo 40 Termine im Jahre erhoben werden, 10 sind) zusammen genommen, nach §. 9. bis 11. umgerechnet und die dabei im Endergebniß vorkommenden Hellerbruchtheile abgerundet werden.

§. 13.

Zu dem 14 Thalerfuße verhalten sich die zeitherigen gangbaren Währungen folgendergestalt:

1) das Conventionsgeld erhält bei Umrechnung in den 14 Thalerfuß einen Agio-Zuschlag von $2\frac{7}{9}$ Procent. Hiernach sind, wie die beigefügten Tabellen sub K. L. M. des Mehreren besagen,

1	Rthlr.	nach	Species	zu	32	gl.	=	1	Rthlr.	—	sgl.	10	pf. im 14 Thalerfuß
1	Rthlr.	„	„	„	33	gl.	=	—		29	sgl.	$10\frac{4}{7}\frac{4}{7}$	pf. ($\frac{3}{7}\frac{3}{7}$ pf.) „
1	Rthlr.	„	„	„	34	gl.	=	—		29	sgl.	$\frac{3}{1}\frac{5}{5}\frac{5}{3}$	pf. ($\frac{4}{1}\frac{4}{7}$ pf.) „

oder

36	Rthlr.	„	„	„	32	gl.	=	37	Rthlr.	—	sgl.	„	„ „
297	Rthlr.	„	„	„	33	gl.	=	296	Rthlr.	—	sgl.	„	„ „
153	Rthlr.	„	„	„	34	gl.	=	148	Rthlr.	—	sgl.	„	„ „

2) Der Werth der Kronthaler soll ohne Unterschied nach dem oben §. 9. sub 3. angenommenen Werthe von 1 Rthlr. 12 gl. Conventionsgeld im 14 Thalerfuße zu 1 Rthlr. 16 sgl. 3 pf., derjenige der Laubthaler (Ducatons) aber nach dem Frankfurter Courszettel, dessen Angabe in Gulden und Kreuzern nach dem Verhältnisse: 7 Fl. = 4 Rthlr. reducirt wird, gerechnet, und nach diesem Maßstabe die verschiedenen Währungen nach Kron- oder Laubthalern oder Ducatons reducirt werden, die beigefügte Tabelle sub N. kann rücksichtlich der Kronthaler hierbei als Hülfsmittel gebraucht werden.

Die bei diesen sub 1 und 2. erwähnten Reduktionen in den umgerechneten Summen mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

Digitized by Google

§. 14.

Bei Reduktion der Beträge unter einem Thaler aus dem zeitherigen Caſſencours (mit Eintheilung des Thalers in 24 Groſchen) in den neuen unterherrſchaftlichen Landesmünzfuß (mit Eintheilung des Thalers in 30 ſgl.) wobei die sub O. angeführte Tabelle als Hülfsmittel dient, wird der Anſatz zum Grunde gelegt:

Vier Groſchen oder Vier Pfennige alter Währung ſind gleich fünf Silbergroſchen oder beziehungsweiſe fünf Pfennigen neuer Währung.

Die in den umgerechneten Beträgen vorkommenden, aus der Tabelle erſichtlichen Pfennigsbruchtheile neuer Währung werden ebenfalls abgerundet, wie am Ende des §. 13 angegeben.

Nur dann ſoll ein in dem umgerechneten Betrage vorkommender Pfennigsbruchtheil und zwar als ein ganzer Pfennig neuer Währung in Berechnung kommen, wenn die vorgeſchriebene Abrundung deſſelben durch Löſchung eine gänzliche Zahlungsbefreiung herbeiführen würde.

§. 15.

Diejenigen unterherrſchaftlichen Abgaben, welche nicht nach ihrem jährlichen ganzen Betrage, ſondern nach Terminen normirt ſind, wie z. B. die terminliche Contribution oder Löhnung, werden in der Art reducirt, daß nicht der einzelne terminliche Betrag, ſondern die Summe der auf ein Vierteljahr kommenden Termine oder Löhnungen zuſammen genommen nach den vorſtehenden Beſtimmungen umgerechnet wird; mit den hierbei im Endergebniß vorkommenden Pfennigsbruchtheilen wird eben ſo verfahren, wie im §. 13 am Ende angegeben iſt.

§. 16.

Uebrigens bleibt dem Verordnungswege ausdrücklich vorbehalten, einige hier nicht erwähnte, an öffentliche Caſſen hin und wieder zu entrichtende, oder als taxmäßige Gebührniſſe für eine Leiſtung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachtende Geldbeträge, inſofern ſie dem neuen Landesmünzfuß weniger entſprechen, auf einen demſelben angemeſſenen Anſatz abzurunden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Geſetz eigenhändig vollzogen und demſelben Unſer Fürſtl. Inſiegel beidrucken laſſen. Frankenhauſen, den 11. November 1840.

(L. S.) Friedrich Günther, F. z. S.

Digitized by Google

Tabelle A.

zu Umrechnung der Gulden und Kreuzer des 24½ Guldenfußes in Thaler, Silbergroschen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen. 1. Dieser Reduktionstabelle liegt das Verhältniß: 7 fl. des 24½ Guldenfußes sind gleich 4 Thalern des 14 Thalerfußes — zu Grunde.

2. Die vorkommenden Pfennigbruchtheile sind durchweg 7tel.

Betrag der		in			Betrag der		in			Betrag der		in			Betrag der		in		
fl.	kr.	Thl.	sgl.	pf.	fl.	kr.	Thl.	sgl.	pf.	fl.	kr.	Thl.	sgl.	pf.	fl.	kr.	Thl.	sgl.	pf.
—	½	—	—	3	—	42	—	12	—	26	—	14	25	8 4/7	69	—	39	12	10 2/7
—	½	—	—	6	—	43	—	12	3 3/7	27	—	15	12	10 2	70	—	40	—	—
—	1	—	—	3 1	—	44	—	12	6 6	28	—	16	—	—	71	—	40	17	1 5
—	2	—	—	6 6	—	45	—	12	10 2	29	—	16	17	1 5	72	—	41	4	3 3
—	3	—	—	10 2	—	46	—	13	1 5	30	—	17	4	3 3	73	—	41	21	5 1
—	4	—	1	1 5	—	47	—	13	5 1	31	—	17	21	5 1	74	—	42	8	6 6
—	5	—	1	5 1	—	48	—	13	8 4	32	—	18	8	6 6	75	—	42	25	8 4
—	6	—	1	8 4	—	49	—	14	—	33	—	18	25	8 4	76	—	43	12	10 2
—	7	—	2	—	—	50	—	14	3 3	34	—	19	12	10 2	77	—	44	—	—
—	8	—	2	3 3	—	51	—	14	6 6	35	—	20	—	—	78	—	44	17	1 5
—	9	—	2	6 6	—	52	—	14	10 2	36	—	20	17	1 5	79	—	45	4	3 3
—	10	—	2	10 2	—	53	—	15	1 5	37	—	21	4	3 3	80	—	45	21	5 1
—	11	—	3	1 5	—	54	—	15	5 1	38	—	21	21	5 1	81	—	46	8	6 6
—	12	—	3	5 1	—	55	—	15	8 4	39	—	22	8	6 6	82	—	46	25	8 4
—	13	—	3	8 4	—	56	—	16	—	40	—	22	25	8 4	83	—	47	12	10 2
—	14	—	4	—	—	57	—	16	3 3	41	—	23	12	10 2	84	—	48	—	—
—	15	—	4	3 3	—	58	—	16	6 6	42	—	24	—	—	85	—	48	17	1 5
—	16	—	4	6 6	—	59	—	16	10 2	43	—	24	17	1 5	86	—	49	4	3 3
—	17	—	4	10 2	1	—	—	17	1 5	44	—	25	4	3 3	87	—	49	21	5 1
—	18	—	5	1 5	2	—	1	4	3 3	45	—	25	21	5 1	88	—	50	8	6 6
—	19	—	5	5 1	3	—	1	21	5 1	46	—	26	8	6 6	89	—	50	25	8 4
—	20	—	5	8 4	4	—	2	8	6	47	—	26	25	8 4	90	—	51	12	10 2
—	21	—	6	—	5	—	2	25	8 4	48	—	27	12	10 2	91	—	52	—	—
—	22	—	6	3 3	6	—	3	12	10 2	49	—	28	—	—	92	—	52	17	1 5
—	23	—	6	6 6	7	—	4	—	—	50	—	28	17	1 5	93	—	53	4	3 3
—	24	—	6	10 2	8	—	4	17	1 5	51	—	29	4	3 3	94	—	53	21	5 1
—	25	—	7	1 5	9	—	5	4	3 3	52	—	29	21	5 1	95	—	54	8	6 6
—	26	—	7	5 1	10	—	5	21	5 1	53	—	30	8	6 6	96	—	54	25	8 4
—	27	—	7	8 4	11	—	6	8	6 6	54	—	30	25	8 4	97	—	55	12	10 2
—	28	—	8	—	12	—	6	25	8 4	55	—	31	12	10 2	98	—	56	—	—
—	29	—	8	3 3	13	—	7	12	10 2	56	—	32	—	—	99	—	56	17	1 5
—	30	—	8	6 6	14	—	8	—	—	57	—	32	17	1 5	100	—	57	4	3 3
—	31	—	8	10 2	15	—	8	17	1 5	58	—	33	4	3 3	200	—	114	8	6 6
—	32	—	9	1 5	16	—	9	4	3 3	59	—	33	21	5 1	300	—	171	12	10 2
—	33	—	9	5 1	17	—	9	21	5 1	60	—	34	8	6 6	400	—	228	17	1 5
—	34	—	9	8 4	18	—	10	8	6 6	61	—	34	25	8 4	500	—	285	21	5 1
—	35	—	10	—	19	—	10	25	8 4	62	—	35	12	10 2	600	—	342	25	8 4
—	36	—	10	3 3	20	—	11	12	10 2	63	—	36	—	—	700	—	400	—	—
—	37	—	10	6 6	21	—	12	—	—	64	—	36	17	1 5	800	—	457	4	3 3
—	38	—	10	10 2	22	—	12	17	1 5	65	—	37	4	3 3	900	—	514	8	6 6
—	39	—	11	1 5	23	—	13	4	3 3	66	—	37	21	5 1	1000	—	571	12	10 2
—	40	—	11	5 1	24	—	13	21	5 1	67	—	38	8	6 6					
—	41	—	11	8 4	25	—	14	8	6 6	68	—	38	25	8 4					

Digitized by Google

Tabelle B.

zu Umrechnung der Thaler, Silbergroschen und Pfennige des 14 Thalerfußes in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Reduktionstabelle liegt das Verhältniß: 4 Thl. des 14 Thalerfußes sind gleich 7 Gulden des 24½ Guldenfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile sind durchweg 3tel.
3. Zu Umrechnung der Beträge von 1 Thaler des 14 Thalerfußes und darüber in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes dient auch die Tabelle sub C

Betrag der			in			Betrag.		Betrag.		Betrag		Betrag		Betrag	
Thl.	sgl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	der Thl.	in Guld.	der Thl.	in Guld.	der Thl.	in Guld.	der Thl.	in Guld.	der Thl.	in Guld.
—	—	1	—	—	2⅓	4	7	176	308	348	609	520	910	692	1211
—	—	2	—	—	4⅔	8	14	180	315	352	616	524	917	696	1218
—	—	3	—	—	7	12	21	184	322	356	623	528	924	700	1225
—	—	4	—	1	1	16	28	188	329	360	630	532	931	704	1232
—	—	5	—	1	3⅓	20	35	192	336	364	637	536	938	708	1239
—	—	6	—	1	6	24	42	196	343	368	644	540	945	712	1246
—	—	7	—	2	1	28	49	200	350	372	651	544	952	716	1253
—	—	8	—	2	2⅔	32	56	204	357	376	658	548	959	720	1260
—	—	9	—	2	5	36	63	208	364	380	665	552	966	724	1267
—	—	10	—	2	7⅓	40	70	212	371	384	672	556	973	728	1274
—	—	11	—	3	1⅔	44	77	216	378	388	679	560	980	732	1281
—	1	—	—	3	4	48	84	220	385	392	686	564	987	736	1288
—	2	—	—	7	—	52	91	224	392	396	693	568	994	740	1295
—	3	—	—	10	4	56	98	228	399	400	700	572	1001	744	1302
—	4	—	—	14	—	60	105	232	406	404	707	576	1008	748	1309
—	5	—	—	17	4	64	112	236	413	408	714	580	1015	752	1316
—	6	—	—	21	—	68	119	240	420	412	721	584	1022	756	1323
—	7	—	—	24	4	72	126	244	427	416	728	588	1029	760	1330
—	8	—	—	28	—	76	133	248	434	420	735	592	1036	1144	2002
—	9	—	—	31	4	80	140	252	441	424	742	596	1043	1716	3003
—	10	—	—	35	—	84	147	256	448	428	749	600	1050	2288	4004
—	11	—	—	38	4	88	154	260	455	432	756	604	1057	2860	5005
—	12	—	—	42	—	92	161	264	462	436	763	608	1064	3432	6006
—	13	—	—	45	4	96	168	268	469	440	770	612	1071	4004	7007
—	14	—	—	49	—	100	175	272	476	444	777	616	1078	4576	8008
—	15	—	—	52	4	104	182	276	483	448	784	620	1085	5148	9009
—	16	—	—	56	—	108	189	280	490	452	791	624	1092	5720	10010
—	17	—	—	59	4	112	196	284	497	456	798	628	1099	6292	11011
—	18	—	1	3	—	116	203	288	504	460	805	632	1106	6864	12012
—	19	—	1	6	4	120	210	292	511	464	812	636	1113	7436	13013
—	20	—	1	10	—	124	217	296	518	468	819	640	1120	8008	14014
—	21	—	1	13	4	128	224	300	525	472	826	644	1127	8580	15015
—	22	—	1	17	—	132	231	304	532	476	833	648	1134		
—	23	—	1	20	4	136	238	308	539	480	840	652	1141		
—	24	—	1	24	—	140	245	312	546	484	847	656	1148		
—	25	—	1	27	4	144	252	316	553	488	854	660	1155		
—	26	—	1	31	—	148	259	320	560	492	861	664	1162		
—	27	—	1	34	4	152	266	324	567	496	868	668	1169		
—	28	—	1	38	—	156	273	328	574	500	875	672	1176		
—	29	—	1	41	4	160	280	332	581	504	882	676	1183		
1	—	—	1	45	—	164	287	336	588	508	889	680	1190		
2	—	—	3	30	—	168	294	340	595	512	896	684	1197		
3	—	—	5	15	—	172	301	344	602	516	903	688	1204		

Digitized by Google

Tabelle C.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige des preuß. Courantes alter Währung (des zeitherigen Cassengeldes) in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Reduktionstabelle liegt das Verhältniß: 4 Thl. preuß. Cour. sind gleich 7 Gulden des 24½ Guldenfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile sind durchweg 12tel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile unter ½, also unter ⁶⁄₁₂tel Heller werden nicht, die Hellerbruchtheile zu ½ und darüber, also zu ⁶⁄₁₂tel Heller und darüber, werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag der Thl.	ggl.	pf.	in Guld.	Kr.	Hell.	Betrag der Thl.	ggl.	pf.	in Guld.	Kr.	Hell.	Betrag der Thl.	ggl.	pf.	in Guld.	Kr.	Hell.	Betrag der Thl.	ggl.	pf.	in Guld.	Kr.	Hell.
—	—	1	—	—	2 1/12	3	—	—	5	15	—	39	—	—	68	15	—	75	—	—	131	15	—
—	—	2	—	—	5 10	4	—	—	7	—	—	40	—	—	70	—	—	76	—	—	133	—	—
—	—	3	—	1	— 9	5	—	—	8	45	—	41	—	—	71	45	—	77	—	—	134	45	—
—	—	4	—	1	3 8	6	—	—	10	30	—	42	—	—	73	30	—	78	—	—	136	30	—
—	—	5	—	1	6 7	7	—	—	12	15	—	43	—	—	75	15	—	79	—	—	138	15	—
—	—	6	—	2	1 6	8	—	—	14	—	—	44	—	—	77	—	—	80	—	—	140	—	—
—	—	7	—	2	4 5	9	—	—	15	45	—	45	—	—	78	45	—	81	—	—	141	45	—
—	—	8	—	2	7 4	10	—	—	17	30	—	46	—	—	80	30	—	82	—	—	143	30	—
—	—	9	—	3	2 3	11	—	—	19	15	—	47	—	—	82	15	—	83	—	—	145	15	—
—	—	10	—	3	5 2	12	—	—	21	—	—	48	—	—	84	—	—	84	—	—	147	—	—
—	—	11	—	4	— 1	13	—	—	22	45	—	49	—	—	85	45	—	85	—	—	148	45	—
—	1	—	—	4	3	14	—	—	24	30	—	50	—	—	87	30	—	86	—	—	150	30	—
—	2	—	—	8	6	15	—	—	26	15	—	51	—	—	89	15	—	87	—	—	152	15	—
—	3	—	—	13	1	16	—	—	28	—	—	52	—	—	91	—	—	88	—	—	154	—	—
—	4	—	—	17	4	17	—	—	29	45	—	53	—	—	92	45	—	89	—	—	155	45	—
—	5	—	—	21	7	18	—	—	31	30	—	54	—	—	94	30	—	90	—	—	157	30	—
—	6	—	—	26	2	19	—	—	33	15	—	55	—	—	96	15	—	91	—	—	159	15	—
—	7	—	—	30	5	20	—	—	35	—	—	56	—	—	98	—	—	92	—	—	161	—	—
—	8	—	—	35	—	21	—	—	36	45	—	57	—	—	99	45	—	93	—	—	162	45	—
—	9	—	—	39	3	22	—	—	38	30	—	58	—	—	101	30	—	94	—	—	164	30	—
—	10	—	—	43	6	23	—	—	40	15	—	59	—	—	103	15	—	95	—	—	166	15	—
—	11	—	—	48	1	24	—	—	42	—	—	60	—	—	105	—	—	96	—	—	168	—	—
—	12	—	—	52	4	25	—	—	43	45	—	61	—	—	106	45	—	97	—	—	169	45	—
—	13	—	—	56	7	26	—	—	45	30	—	62	—	—	108	30	—	98	—	—	171	30	—
—	14	—	1	1	2	27	—	—	47	15	—	63	—	—	110	15	—	99	—	—	173	15	—
—	15	—	1	5	5	28	—	—	49	—	—	64	—	—	112	—	—	100	—	—	175	—	—
—	16	—	1	10	—	29	—	—	50	45	—	65	—	—	113	45	—	200	—	—	350	—	—
—	17	—	1	14	3	30	—	—	52	30	—	66	—	—	115	30	—	300	—	—	525	—	—
—	18	—	1	18	6	31	—	—	54	15	—	67	—	—	117	15	—	400	—	—	700	—	—
—	19	—	1	23	1	32	—	—	56	—	—	68	—	—	119	—	—	500	—	—	875	—	—
—	20	—	1	27	4	33	—	—	57	45	—	69	—	—	120	45	—	600	—	—	1050	—	—
—	21	—	1	31	7	34	—	—	59	30	—	70	—	—	122	30	—	700	—	—	1225	—	—
—	22	—	1	36	2	35	—	—	61	15	—	71	—	—	124	15	—	800	—	—	1400	—	—
—	23	—	1	40	5	36	—	—	63	—	—	72	—	—	126	—	—	900	—	—	1575	—	—
1	—	—	1	45	—	37	—	—	64	45	—	73	—	—	127	45	—	1000	—	—	1750	—	—
2	—	—	3	30	—	38	—	—	66	30	—	74	—	—	129	30	—						

Digitized by Google

Tabelle D.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 32 gl. — pf. oder Kopfstücken zu 5 gl. 4 pf. in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkung: Dieser Reduktionstabelle liegt das Verhältniß: 5 Thl. in Species zu 32 gl. — pf. sind gleich 9 Gulden des 24½ Guldenfusses zu Grunde.

Betrag der			in			Betrag der			in			Betrag der			in			Betrag der			in		
Thl.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thl.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell	Thl.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thl.	ggl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.
—	—	1	—	—	3	3	—	—	5	24	—	39	—	—	70	12	—	75	—	—	135	—	—
—	—	2	—	—	6	4	—	—	7	12	—	40	—	—	72	—	—	76	—	—	136	48	—
—	—	3	—	1	1	5	—	—	9	—	—	41	—	—	73	48	—	77	—	—	138	36	—
—	—	4	—	1	4	6	—	—	10	48	—	42	—	—	75	36	—	78	—	—	140	24	—
—	—	5	—	1	7	7	—	—	12	36	—	43	—	—	77	24	—	79	—	—	142	12	—
—	—	6	—	2	2	8	—	—	14	24	—	44	—	—	79	12	—	80	—	—	144	—	—
—	—	7	—	2	5	9	—	—	16	12	—	45	—	—	81	—	—	81	—	—	145	48	—
—	—	8	—	3	—	10	—	—	18	—	—	46	—	—	82	48	—	82	—	—	147	36	—
—	—	9	—	3	3	11	—	—	19	48	—	47	—	—	84	36	—	83	—	—	149	24	—
—	—	10	—	3	6	12	—	—	21	36	—	48	—	—	86	24	—	84	—	—	151	12	—
—	—	11	—	4	1	13	—	—	23	24	—	49	—	—	88	12	—	85	—	—	153	—	—
—	1	—	—	4	4	14	—	—	25	12	—	50	—	—	90	—	—	86	—	—	154	48	—
—	2	—	—	9	—	15	—	—	27	—	—	51	—	—	91	48	—	87	—	—	156	36	—
—	3	—	—	13	4	16	—	—	28	48	—	52	—	—	93	36	—	88	—	—	158	24	—
—	4	—	—	18	—	17	—	—	30	36	—	53	—	—	95	24	—	89	—	—	160	12	—
—	5	—	—	22	4	18	—	—	32	24	—	54	—	—	97	12	—	90	—	—	162	—	—
—	6	—	—	27	—	19	—	—	34	12	—	55	—	—	99	—	—	91	—	—	163	48	—
—	7	—	—	31	4	20	—	—	36	—	—	56	—	—	100	48	—	92	—	—	165	36	—
—	8	—	—	36	—	21	—	—	37	48	—	57	—	—	102	36	—	93	—	—	167	24	—
—	9	—	—	40	4	22	—	—	39	36	—	58	—	—	104	24	—	94	—	—	169	12	—
—	10	—	—	45	—	23	—	—	41	24	—	59	—	—	106	12	—	95	—	—	171	—	—
—	11	—	—	49	4	24	—	—	43	12	—	60	—	—	108	—	—	96	—	—	172	48	—
—	12	—	—	54	—	25	—	—	45	—	—	61	—	—	109	48	—	97	—	—	174	36	—
—	13	—	—	58	4	26	—	—	46	48	—	62	—	—	111	36	—	98	—	—	176	24	—
—	14	—	1	3	—	27	—	—	48	36	—	63	—	—	113	24	—	99	—	—	178	12	—
—	15	—	1	7	4	28	—	—	50	24	—	64	—	—	115	12	—	100	—	—	180	—	—
—	16	—	1	12	—	29	—	—	52	12	—	65	—	—	117	—	—	200	—	—	360	—	—
—	17	—	1	16	4	30	—	—	54	—	—	66	—	—	118	48	—	300	—	—	540	—	—
—	18	—	1	21	—	31	—	—	55	48	—	67	—	—	120	36	—	400	—	—	720	—	—
—	19	—	1	25	4	32	—	—	57	36	—	68	—	—	122	24	—	500	—	—	900	—	—
—	20	—	1	30	—	33	—	—	59	24	—	69	—	—	124	12	—	600	—	—	1080	—	—
—	21	—	1	34	4	34	—	—	61	12	—	70	—	—	126	—	—	700	—	—	1260	—	—
—	22	—	1	39	—	35	—	—	63	—	—	71	—	—	127	48	—	800	—	—	1440	—	—
—	23	—	1	43	4	36	—	—	64	48	—	72	—	—	129	36	—	900	—	—	1620	—	—
1	—	—	1	48	—	37	—	—	66	36	—	73	—	—	131	24	—	1000	—	—	1800	—	—
2	—	—	3	36	—	38	—	—	68	24	—	74	—	—	133	12	—						

Digitized by Google

Tabelle E.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 33 gl. — pf., oder Kopfstücken zu 5 gl. 6 pf. in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Reduktionstabelle liegt das Verhältniß: 55 Thl. in Species zu 33 gl. — pf., sind gleich 96 fl. des 24½ Guldenfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile sind durchweg 11tel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile unter ½, also unter $^{5}/_{11}$ Heller, werden nicht, die Hellerbruchtheile über ½, also über $^{5}/_{11}$ Heller, werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Guld. Kr. Hell.	Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Guld. Kr. Hell.	Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Guld. Kr. Hell.	Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Guld. Kr. Hell.
— — 1	— — 2^{10}_{11}	3 — —	5 14 1^{5}_{11}	39 — —	68 4 2^{10}_{11}	75 — —	130 54 4^{5}_{11}
— — 2	— — 5^{9}	4 — —	6 58 7^{3}	40 — —	69 49 ^{8}	76 — —	132 39 2^{2}
— — 3	— 1 ^{8}	5 — —	8 43 5^{1}	41 — —	71 33 6^{6}	77 — —	134 24 —
— — 4	— 1 3^{7}	6 — —	10 28 2^{10}	42 — —	73 18 4^{4}	78 — —	136 8 5^{9}
— — 5	— 1 6^{6}	7 — —	12 13 ^{8}	43 — —	75 3 2^{2}	79 — —	137 53 3^{7}
— — 6	— 2 1^{5}	8 — —	13 57 6^{6}	44 — —	76 48 —	80 — —	139 38 1^{5}
— — 7	— 2 4^{4}	9 — —	15 42 4^{4}	45 — —	78 32 5^{9}	81 — —	141 22 7^{3}
— — 8	— 2 7^{3}	10 — —	17 27 2^{2}	46 — —	80 17 3^{7}	82 — —	143 7 5^{1}
— — 9	— 3 2^{2}	11 — —	19 12 —	47 — —	82 2 1^{5}	83 — —	144 52 2^{10}
— — 10	— 3 5^{1}	12 — —	20 56 5^{9}	48 — —	83 46 7^{3}	84 — —	146 37 ^{8}
— — 11	— 4 —	13 — —	22 41 3^{7}	49 — —	85 31 5^{1}	85 — —	148 21 6^{6}
— 1 —	— 4 2^{10}	14 — —	24 26 1^{5}	50 — —	87 16 2^{10}	86 — —	150 6 4^{4}
— 2 —	— 8 5^{9}	15 — —	26 10 7^{3}	51 — —	89 1 ^{8}	87 — —	151 51 2^{2}
— 3 —	— 13 ^{8}	16 — —	27 55 5^{1}	52 — —	90 45 6^{6}	88 — —	153 36 —
— 4 —	— 17 3^{7}	17 — —	29 40 2^{10}	53 — —	92 30 4^{4}	89 — —	155 20 5^{9}
— 5 —	— 21 6^{6}	18 — —	31 25 ^{8}	54 — —	94 15 2^{2}	90 — —	157 5 3^{7}
— 6 —	— 26 1^{5}	19 — —	33 9 6^{6}	55 — —	96 — —	91 — —	158 50 1^{5}
— 7 —	— 30 4^{4}	20 — —	34 54 4^{4}	56 — —	97 44 5^{9}	92 — —	160 34 7^{3}
— 8 —	— 34 7^{3}	21 — —	36 39 2^{2}	57 — —	99 29 3^{7}	93 — —	162 19 5^{1}
— 9 —	— 39 2^{2}	22 — —	38 24 —	58 — —	101 14 1^{5}	94 — —	164 4 2^{10}
— 10 —	— 43 5^{1}	23 — —	40 8 5^{9}	59 — —	102 58 7^{3}	95 — —	165 49 ^{8}
— 11 —	— 48 —	24 — —	41 53 3^{7}	60 — —	104 43 5^{1}	96 — —	167 33 6^{6}
— 12 —	— 52 2^{10}	25 — —	43 38 1^{5}	61 — —	106 28 2^{10}	97 — —	169 18 4^{4}
— 13 —	— 46 5^{9}	26 — —	45 22 7^{3}	62 — —	108 13 ^{8}	98 — —	171 3 2^{2}
— 14 —	1 1 ^{8}	27 — —	47 7 5^{1}	63 — —	109 57 6^{6}	99 — —	172 48
— 15 —	1 5 3^{7}	28 — —	48 52 2^{10}	64 — —	111 42 4^{4}	100 — —	174 32 5^{9}
— 16 —	1 9 6^{6}	29 — —	50 37 ^{8}	65 — —	113 27 2^{2}	200 — —	349 5 3^{7}
— 17 —	1 14 1^{5}	30 — —	52 21 6^{6}	66 — —	115 12 —	300 — —	523 38 1^{5}
— 18 —	1 18 4^{4}	31 — —	54 6 4^{4}	67 — —	116 56 5^{9}	400 — —	698 10 7^{3}
— 19 —	1 22 7^{3}	32 — —	55 51 2^{2}	68 — —	118 41 3^{7}	500 — —	872 43 5^{1}
— 20 —	1 27 2^{2}	33 — —	57 36 —	69 — —	120 26 1^{5}	600 — —	1047 16 2^{10}
— 21 —	1 31 5^{1}	34 — —	59 20 5^{9}	70 — —	122 10 7^{3}	700 — —	1221 49 ^{8}
— 22 —	1 36 —	35 — —	61 5 3^{7}	71 — —	123 55 5^{1}	800 — —	1396 21 6^{6}
— 23 —	1 40 2^{10}	36 — —	62 50 1^{5}	72 — —	125 40 2^{10}	900 — —	1570 54 4^{4}
1 — —	1 44 5^{9}	37 — —	64 34 7^{3}	73 — —	127 25 ^{8}	1000 — —	1745 27 2^{2}
2 — —	3 29 3^{7}	38 — —	66 19 5^{1}	74 — —	129 9 6^{6}		

Digitized by Google

Tabelle F.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 34 gl. — pf., oder Kopfstücken zu 5 gl. 8 pf. in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 85 Thl. in Species zu 34 gl. sind gleich 144 fl. des 24½ Guldenfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile sind durchweg 17tel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile unter ½, also unter $\frac{9}{17}$ Heller, werden nicht, die Hellerbruchtheile über ½, also über $\frac{8}{17}$ Heller, werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag der Thl. gl. pf.	in Guld. Kr. Hell.	Betrag der Thl. gl. pf.	in Guld. Kr. Hell.	Betrag der Thl. gl. pf.	in Guld. Kr. Hell.	Betrag der Thl. gl. pf.	in Guld. Kr. Hell.
— — 1	— — 2^{14}_{17}	3 — —	5 4 7^{9}_{17}	39 — —	66 4 11^{5}_{17}	75 — —	127 3 4^{4}_{17}
— — 2	— — 5^{11}	4 — —	6 46 4^{12}	40 — —	67 45 7^{1}	76 — —	128 45 1^{7}
— — 3	— 1 8	5 — —	8 28 1^{15}	41 — —	69 27 4^{4}	77 — —	130 26 6^{10}
— — 4	— 1 3^{5}	6 — —	19 9 7^{1}	42 — —	71 9 1^{7}	78 — —	132 8 3^{13}
— — 5	— 1 6^{2}	7 — —	11 51 4^{4}	43 — —	72 50 6^{10}	79 — —	133 50 16
— — 6	— 2 16	8 — —	13 33 17	44 — —	74 32 3^{13}	80 — —	135 31 6^{2}
— — 7	— 2 3^{13}	9 — —	15 14 6^{10}	45 — —	76 14 16	81 — —	137 13 3^{5}
— — 8	— 2 6^{10}	10 — —	16 56 3^{15}	46 — —	77 55 6^{2}	82 — —	138 55 8
— — 9	— 3 1^{7}	11 — —	18 38 16	47 — —	79 37 3^{5}	83 — —	140 36 5^{11}
— — 10	— 3 4^{4}	12 — —	20 19 6^{2}	48 — —	81 19 8	84 — —	142 18 2^{14}
— — 11	— 3 7^{1}	13 — —	22 1 3^{5}	49 — —	83 — 5^{11}	85 — —	144 — —
— 1 —	— 4 1^{15}	14 — —	23 43 8	50 — —	84 42 2^{14}	86 — —	145 41 5^{3}
— 2 —	— 8 3^{13}	15 — —	25 24 5^{11}	51 — —	86 24 —	87 — —	147 23 2^{6}
— 3 —	— 12 5^{11}	16 — —	27 6 2^{14}	52 — —	88 5 5^{3}	88 — —	149 4 7^{9}
— 4 —	— 16 7^{9}	17 — —	28 48 —	53 — —	89 47 2^{6}	89 — —	150 46 4^{12}
— 5 —	— 21 1^{7}	18 — —	30 29 5^{3}	54 — —	91 28 7^{9}	90 — —	152 28 1^{15}
— 6 —	— 25 3^{5}	19 — —	32 11 2^{6}	55 — —	93 10 4^{12}	91 — —	154 9 7^{4}
— 7 —	— 29 5^{3}	20 — —	33 52 7^{9}	56 — —	94 52 1^{15}	92 — —	155 51 4^{4}
— 8 —	— 33 7^{1}	21 — —	35 34 4^{12}	57 — —	96 33 7^{1}	93 — —	157 33 1^{7}
— 9 —	— 38 16	22 — —	37 16 1^{15}	58 — —	98 15 4^{4}	94 — —	159 14 6^{10}
— 10 —	— 42 2^{14}	23 — —	38 57 7^{1}	59 — —	99 57 1^{7}	95 — —	160 56 3^{13}
— 11 —	— 46 4^{12}	24 — —	40 39 4^{4}	60 — —	101 38 6^{10}	96 — —	162 38 16
— 12 —	— 50 6^{10}	25 — —	42 21 1^{7}	61 — —	103 20 3^{13}	97 — —	164 19 6^{2}
— 13 —	— 55 8	26 — —	44 2 6^{10}	62 — —	105 2 16	98 — —	166 1 3^{5}
— 14 —	— 59 2^{6}	27 — —	45 44 3^{13}	63 — —	106 43 6^{2}	99 — —	167 43 8
— 15 —	1 3 4^{4}	28 — —	47 26 16	64 — —	108 25 3^{15}	100 — —	169 24 5^{11}
— 16 —	1 7 6^{2}	29 — —	49 7 6^{2}	65 — —	110 7 8	200 — —	338 49 3^{5}
— 17 —	1 12 —	30 — —	50 49 3^{5}	66 — —	111 48 5^{13}	300 — —	508 14 16
— 18 —	1 16 1^{15}	31 — —	52 31 8	67 — —	113 30 2^{14}	400 — —	677 38 6^{10}
— 19 —	1 20 3^{13}	32 — —	54 12 5^{11}	68 — —	115 12 —	500 — —	847 3 4^{4}
— 20 —	1 24 5^{11}	33 — —	55 54 2^{14}	69 — —	116 53 5^{3}	600 — —	1016 28 1^{15}
— 21 —	1 28 7^{9}	34 — —	57 36 —	70 — —	118 35 2^{6}	700 — —	1185 52 7^{9}
— 22 —	1 33 1^{7}	35 — —	59 17 5^{3}	71 — —	120 16 7^{9}	800 — —	1355 17 5^{3}
— 23 —	1 37 3^{5}	36 — —	60 59 2^{6}	72 — —	121 58 4^{12}	900 — —	1524 42 2^{14}
1 — —	1 41 5^{3}	37 — —	62 40 7^{9}	73 — —	123 40 1^{15}	1000 — —	1694 7 8
2 — —	3 23 2^{6}	38 — —	64 22 4^{12}	74 — —	125 21 7^{4}		

Digitized by Google

Tabelle G.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 35 gl., oder Kopfstücken zu 5 gl. 10 pf. in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Reduktionstabelle liegt das Verhältniß: 175 Thl. in Species zu 35 gl. sind gleich 288 Gulden des 24½ Guldenfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile sind durchweg 35tel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile unter ½, also unter 17½ Heller, werden nicht, die Hellerbruchtheile über ½, also über 17½ Heller, werden für einen ganzen Heller berechnet.

Betrag der			in			Betrag der			in			Betrag der			in			Betrag der			in		
Thl.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thl.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thl.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.	Thl.	gl.	pf.	Guld.	Kr.	Hell.
—	—	1	—	—	$2\frac{30}{35}$	3	—	—	4	56	$1\frac{29}{35}$	39	—	—	64	10	$7\frac{21}{35}$	75	—	—	123	25	$5\frac{25}{35}$
—	—	2	—	—	5^{17}	4	—	—	6	34	7^{21}	40	—	—	65	49	5^{25}	76	—	—	125	4	8^{21}
—	—	3	—	1	^{8}	5	—	—	8	13	5^{25}	41	—	—	67	28	3^{28}	77	—	—	126	43	1^{21}
—	—	4	—	1	2^{34}	6	—	—	9	52	3^{28}	42	—	—	69	7	1^{21}	78	—	—	128	21	7^{19}
—	—	5	—	1	5^{25}	7	—	—	11	31	1^{21}	43	—	—	70	45	7^{19}	79	—	—	130	—	5^{17}
—	—	6	—	2	^{16}	8	—	—	13	9	7^{19}	44	—	—	72	24	5^{17}	80	—	—	131	39	3^{15}
—	—	7	—	2	3^{7}	9	—	—	14	48	5^{17}	45	—	—	74	3	3^{15}	81	—	—	133	18	1^{13}
—	—	8	—	2	5^{33}	10	—	—	16	27	3^{15}	46	—	—	75	42	1^{13}	82	—	—	134	56	7^{11}
—	—	9	—	3	^{24}	11	—	—	18	6	1^{13}	47	—	—	77	20	7^{11}	83	—	—	136	35	5^{9}
—	—	10	—	3	3^{15}	12	—	—	19	44	7^{11}	48	—	—	78	59	5^{9}	84	—	—	138	14	8^{7}
—	—	11	—	3	6^{6}	13	—	—	21	23	5^{9}	49	—	—	80	38	3^{7}	85	—	—	139	53	1^{5}
—	1	—	—	4	^{32}	14	—	—	23	2	3^{7}	50	—	—	82	17	1^{5}	86	—	—	141	31	7^{3}
—	2	—	—	8	1^{29}	15	—	—	24	41	1^{5}	51	—	—	83	55	7^{3}	87	—	—	143	10	5^{1}
—	3	—	—	12	2^{26}	16	—	—	26	19	7^{3}	52	—	—	85	34	5^{1}	88	—	—	144	49	2^{34}
—	4	—	—	16	3^{23}	17	—	—	27	58	5^{1}	53	—	—	87	13	2^{34}	89	—	—	146	28	^{32}
—	5	—	—	20	4^{20}	18	—	—	29	37	2^{34}	54	—	—	88	52	^{32}	90	—	—	148	6	6^{30}
—	6	—	—	24	5^{17}	19	—	—	31	16	^{32}	55	—	—	90	30	6^{30}	91	—	—	149	45	4^{28}
—	7	—	—	28	6^{14}	20	—	—	32	54	6^{30}	56	—	—	92	9	4^{28}	92	—	—	151	24	2^{26}
—	8	—	—	32	7^{13}	21	—	—	34	33	4^{28}	57	—	—	93	48	2^{26}	93	—	—	153	3	^{24}
—	9	—	—	37	^{8}	22	—	—	36	12	2^{26}	58	—	—	95	27	^{24}	94	—	—	154	41	6^{22}
—	10	—	—	41	1^{5}	23	—	—	37	51	^{24}	59	—	—	97	5	6^{22}	95	—	—	156	20	4^{20}
—	11	—	—	45	2^{2}	24	—	—	39	29	6^{22}	60	—	—	98	44	4^{20}	96	—	—	157	59	2^{18}
—	12	—	—	49	2^{34}	25	—	—	41	8	4^{20}	61	—	—	100	23	2^{18}	97	—	—	159	38	^{16}
—	13	—	—	53	3^{31}	26	—	—	42	47	2^{18}	62	—	—	102	2	^{16}	98	—	—	161	16	6^{14}
—	14	—	—	57	4^{28}	27	—	—	44	26	^{16}	63	—	—	103	40	6^{14}	99	—	—	162	55	4^{12}
—	15	—	1	1	5^{25}	28	—	—	46	4	6^{14}	64	—	—	105	19	4^{12}	100	—	—	164	34	2^{10}
—	16	—	1	5	6^{22}	29	—	—	47	43	4^{12}	65	—	—	106	58	2^{10}	200	—	—	329	8	4^{20}
—	17	—	1	9	7^{19}	30	—	—	49	22	2^{10}	66	—	—	108	37	^{8}	300	—	—	493	42	6^{30}
—	18	—	1	14	^{16}	31	—	—	51	1	^{8}	67	—	—	110	15	6^{6}	400	—	—	658	17	1^{3}
—	19	—	1	18	1^{13}	32	—	—	52	39	6^{6}	68	—	—	111	54	4^{34}	500	—	—	822	51	3^{31}
—	20	—	1	22	2^{10}	33	—	—	54	18	4^{4}	69	—	—	113	33	2^{2}	600	—	—	987	25	5^{24}
—	21	—	1	26	3^{7}	34	—	—	55	57	2^{2}	70	—	—	115	12	—	700	—	—	1152	—	—
—	22	—	1	30	4^{4}	35	—	—	57	36	—	71	—	—	116	50	5^{33}	800	—	—	1316	34	2^{10}
—	23	—	1	34	3^{1}	36	—	—	59	14	5^{33}	72	—	—	118	29	3^{31}	900	—	—	1481	8	4^{20}
1	—	—	1	38	5^{33}	37	—	—	60	53	3^{31}	73	—	—	120	8	1^{29}	1000	—	—	1645	42	6^{30}
2	—	—	3	17	3^{31}	38	—	—	62	32	1^{29}	74	—	—	121	46	7^{27}						

Digitized by Google

Tabelle II.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 36 gl. oder Kopfstücken zu 6 gl. — pf. in Gulden, Kreuzer und Heller des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Reductionstabelle liegt das Verhältniß: 8 Thl. in Species zu 36 gl. sind gleich 8 Gulden des 24½ Guldenfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Hellerbruchtheile sind durchweg 3tel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle vorkommenden Hellerbruchtheile zu ⅓ werden nicht, die Hellerbruchtheile über ⅓ werden für einen ganzen Heller gerechnet.

Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Guld. Kr. Hell.	Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Guld. Kr. Hell.	Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Guld. Kr. Hell.	Betrag der Thlr. gl. pf.	Betrag in Guld. Kr. Hell.
— — 1	— — 2⅔	3 — —	4 48 —	39 — —	62 24 —	75 — —	120 — —
— — 2	— — 5⅓	4 — —	6 24 —	40 — —	64 — —	76 — —	121 36 —
— — 3	— 1 —	5 — —	8 — —	41 — —	65 36 —	77 — —	123 12 —
— — 4	— 1 2⅔	6 — —	9 36 —	42 — —	67 12 —	78 — —	124 48 —
— — 5	— 1 5⅓	7 — —	11 12 —	43 — —	68 48 —	79 — —	126 24 —
— — 6	— 2 —	8 — —	12 48 —	44 — —	70 24 —	80 — —	128 — —
— — 7	— 2 2⅔	9 — —	14 24 —	45 — —	72 — —	81 — —	129 36 —
— — 8	— 2 5⅓	10 — —	16 — —	46 — —	73 36 —	82 — —	131 12 —
— — 9	— 3 —	11 — —	17 36 —	47 — —	75 12 —	83 — —	132 48 —
— — 10	— 3 2⅔	12 — —	19 12 —	48 — —	76 48 —	84 — —	134 24 —
— — 11	— 3 5⅓	13 — —	20 48 —	49 — —	78 24 —	85 — —	136 — —
— 1 —	— 4 —	14 — —	22 24 —	50 — —	80 — —	86 — —	137 36 —
— 2 —	— 8 —	15 — —	24 — —	51 — —	81 36 —	87 — —	139 12 —
— 3 —	— 12 —	16 — —	25 36 —	52 — —	83 12 —	88 — —	140 48 —
— 4 —	— 16 —	17 — —	27 12 —	53 — —	84 48 —	89 — —	142 24 —
— 5 —	— 20 —	18 — —	28 48 —	54 — —	86 24 —	90 — —	144 — —
— 6 —	— 24 —	19 — —	30 24 —	55 — —	88 — —	91 — —	145 36 —
— 7 —	— 28 —	20 — —	32 — —	56 — —	89 36 —	92 — —	147 12 —
— 8 —	— 32 —	21 — —	33 36 —	57 — —	91 12 —	93 — —	148 48 —
— 9 —	— 36 —	22 — —	35 12 —	58 — —	92 48 —	94 — —	150 24 —
— 10 —	— 40 —	23 — —	36 48 —	59 — —	94 24 —	95 — —	152 — —
— 11 —	— 44 —	24 — —	38 24 —	60 — —	96 — —	96 — —	153 36 —
— 12 —	— 48 —	25 — —	40 — —	61 — —	97 36 —	97 — —	155 12 —
— 13 —	— 52 —	26 — —	41 36 —	62 — —	99 12 —	98 — —	156 48 —
— 14 —	— 56 —	27 — —	43 12 —	63 — —	100 48 —	99 — —	158 24 —
— 15 —	1 — —	28 — —	44 48 —	64 — —	102 24 —	100 — —	160 — —
— 16 —	1 4 —	29 — —	46 24 —	65 — —	104 — —	200 — —	320 — —
— 17 —	1 8 —	30 — —	48 — —	66 — —	105 36 —	300 — —	480 — —
— 18 —	1 12 —	31 — —	49 36 —	67 — —	107 12 —	400 — —	640 — —
— 19 —	1 16 —	32 — —	51 12 —	68 — —	108 48 —	500 — —	800 — —
— 20 —	1 20 —	33 — —	52 48 —	69 — —	110 24 —	600 — —	960 — —
— 21 —	1 24 —	34 — —	54 24 —	70 — —	112 — —	700 — —	1120 — —
— 22 —	1 28 —	35 — —	56 — —	71 — —	113 36 —	800 — —	1280 — —
— 23 —	1 32 —	36 — —	57 36 —	72 — —	115 12 —	900 — —	1440 — —
1 — —	1 36 —	37 — —	59 12 —	73 — —	116 48 —	1000 — —	1600 — —
2 — —	3 12 —	38 — —	60 48 —	74 — —	118 24 —		

Digitized by Google

Tabelle I.

zu Umrechnung der Kronenthaler, in Gulden und Kreuzer des 24½ Guldenfußes.

Betrag der Kronthl.	Betrag in Guld. Kr.	Betrag der Kronthl.	Betrag in Guld. Kr.	Betrag der Kronthl.	Betrag in Guld. Kr.	Betrag der Kronthl.	Betrag in Guld. Kr.	Betrag der Kronthl.	Betrag in Guld. Kr.
1	2 42	25	67 30	49	132 18	73	197 6	96	259 12
2	5 24	26	70 12	50	135 —	74	199 48	97	261 54
3	8 6	27	72 54	51	137 42	75	202 30	98	264 36
4	10 48	28	75 36	52	140 24	76	205 12	99	267 18
5	13 30	29	78 18	53	143 6	77	207 54	100	270 —
6	16 12	30	81 —	54	145 48	78	210 36	200	540 —
7	18 54	31	83 42	55	148 30	79	213 18	300	810 —
8	21 36	32	86 24	56	151 12	80	216 —	400	1080 —
9	24 18	33	89 6	57	153 54	81	218 42	500	1350 —
10	27 —	34	91 48	58	156 36	82	221 24	600	1620 —
11	29 42	35	94 30	59	159 18	83	224 6	700	1890 —
12	32 24	36	97 12	60	162 —	84	226 48	800	2160 —
13	35 6	37	99 54	61	164 42	85	229 30	900	2430 —
14	37 48	38	102 36	62	167 24	86	232 12	1000	2700 —
15	40 30	39	105 18	63	170 6	87	234 54	2000	5400 —
16	43 12	40	108 —	64	172 48	88	237 36	3000	8100 —
17	45 54	41	110 42	65	175 30	89	240 18	4000	10800 —
18	48 36	42	113 24	66	178 12	90	243 —	5000	13500 —
19	51 18	43	116 6	67	180 54	91	245 42	6000	16200 —
20	54 —	44	118 48	68	183 36	92	248 24	7000	18900 —
21	56 42	45	121 30	69	186 18	93	251 6	8000	21600 —
22	59 24	46	124 12	70	189 —	94	253 48	9000	24300 —
23	62 6	47	126 54	71	191 42	95	256 30	10000	27000 —
24	64 48	48	129 36	72	194 24				

Digitized by Google

Tabelle K.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 32 gl, oder Kopfstücken zu 5 gl. 4 pf. in Thaler, Silbergroschen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Reduktionstabelle liegt das Verhältniß: 36 Thl. in Species zu 32 gl. sind gleich 37 Thl. des 14 Thalerfußes — zu Grunde.

2. Die vorkommenden Pfennigbruchtheile sind durchweg 144tel.

3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle in der Währung des 14 Thalerfußes vorkommenden Pfennigbruchtheile unter ½, also unter $\frac{72}{144}$ Pfennig, werden nicht, die Pfennigbruchtheile mit und über ½, also über $\frac{72}{144}$ Pfennig, werden für einen ganzen Pfennig gerechnet.

Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Thl. sgl. pf.	Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Thl. sgl. pf.	Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Thl. sgl. pf.	Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Thl. sgl. pf.
— — 1	— — 1^{41}_{144}	6 — —	6 5 —	45 — —	46 7 6	84 — —	86 10 —
— — 2	— — 2^{82}	7 — —	7 5 10	46 — —	47 8 4	85 — —	87 10 10
— — 3	— — 3^{123}	8 — —	8 6 8	47 — —	48 9 2	86 — —	88 11 8
— — 4	— — 5 20	9 — —	9 7 6	48 — —	49 10 —	87 — —	89 12 6
— — 5	— — 6 61	10 — —	10 8 4	49 — —	50 10 10	88 — —	90 13 4
— — 6	— — 7^{102}	11 — —	11 9 2	50 — —	51 11 8	89 — —	91 14 2
— — 7	— — 8^{143}	12 — —	12 10 —	51 — —	52 12 6	90 — —	92 15 —
— — 8	— — 10 40	13 — —	13 10 10	52 — —	53 13 4	91 — —	93 15 10
— — 9	— — 11 81	14 — —	14 11 8	53 — —	54 14 2	92 — —	94 16 8
— — 10	— 1 122	15 — —	15 12 6	54 — —	55 15 —	93 — —	95 17 6
— — 11	— 1 2 19	16 — —	16 13 4	55 — —	56 15 10	94 — —	96 18 4
— 1 —	— 1 3 60	17 — —	17 14 2	56 — —	57 16 8	95 — —	97 19 2
— 2 —	— 2 6^{120}	18 — —	18 15 —	57 — —	58 17 6	96 — —	98 20 —
— 3 —	— 3 10 36	19 — —	19 15 10	58 — —	59 18 4	97 — —	99 20 10
— 4 —	— 5 1 96	20 — —	20 16 8	59 — —	60 19 2	98 — —	100 21 8
— 5 —	— 6 5 12	21 — —	21 17 6	60 — —	61 20 —	99 — —	101 22 6
— 6 —	— 7 8 72	22 — —	22 18 4	61 — —	62 20 10	100 — —	102 23 4
— 7 —	— 8 11^{132}	23 — —	23 19 2	62 — —	63 21 8	200 — —	205 16 8
— 8 —	— 10 3 48	24 — —	24 20 —	63 — —	64 22 6	300 — —	308 10 —
— 9 —	— 11 6^{108}	25 — —	25 20 10	64 — —	65 23 4	400 — —	411 3 4
— 10 —	— 12 10 24	26 — —	26 21 8	65 — —	66 24 2	500 — —	513 26 8
— 11 —	— 14 1 84	27 — —	27 22 6	66 — —	67 25 —	600 — —	616 20 —
— 12 —	— 15 5	28 — —	28 23 4	67 — —	68 25 10	700 — —	719 13 4
— 13 —	— 16 8 60	29 — —	29 24 2	68 — —	69 26 8	800 — —	822 6 8
— 14 —	— 17 11^{120}	30 — —	30 25 —	69 — —	70 27 6	900 — —	925 — —
— 15 —	— 19 3 56	31 — —	31 25 10	70 — —	71 28 4	1000 — —	1027 23 4
— 16 —	— 20 6 96	32 — —	32 26 8	71 — —	72 29 2	2000 — —	2055 16 8
— 17 —	— 21 10 12	33 — —	33 27 6	72 — —	74 — —	3000 — —	3083 10 —
— 18 —	— 23 1 72	34 — —	34 28 4	73 — —	75 — 10	4000 — —	4111 3 4
— 19 —	— 24 4^{132}	35 — —	35 29 2	74 — —	76 1 8	5000 — —	5138 26 8
— 20 —	— 25 8 48	36 — —	37 — —	75 — —	77 2 6	6000 — —	6166 20 —
— 21 —	— 26 11^{108}	37 — —	38 — 10	76 — —	78 3 4	7000 — —	7194 13 4
— 22 —	— 28 3 24	38 — —	39 1 8	77 — —	79 4 2	8000 — —	8222 6 8
— 23 —	— 29 6 84	39 — —	40 2 6	78 — —	80 5 —	9000 — —	9250 — —
1 — —	1 — 10	40 — —	41 3 4	79 — —	81 5 10	10000 — —	10277 23 4
2 — —	2 1 8	41 — —	42 4 2	80 — —	82 6 8		
3 — —	3 2 6	42 — —	43 5 —	81 — —	83 7 6		
4 — —	4 3 4	43 — —	44 5 10	82 — —	84 8 4		
5 — —	5 4 2	44 — —	45 6 8	83 — —	85 9 2		

Digitized by Google

Tabelle L.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 33 gl., oder Kopfstücken zu 5 gl. 6 pf. in Thaler, Silbergroschen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Reduktionstabelle liegt das Verhältniß: 297 Thaler in Species zu 33 gl. sind gleich 296 Thaler des 14 Thalerfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Pfennigbruchtheile sind durchweg 297stel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle in der Währung des 14 Thalerfußes vorkommenden Pfennigbruchtheile unter ½ also unter 148½ Pfennig, werden nicht, die Pfennigbruchtheile über ½, also über 148½ Pfennig, werden für einen ganzen Pfennig gerechnet.

Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Thl. sgl. pf.	Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Thl. sgl. pf.	Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Thl. sgl. pf.	Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Thl. sgl. pf.
— — 1	— — 1^{73}_{297}	6 — —	5 29 4^{216}_{297}	45 — —	44 25 5^{135}_{297}	84 — —	83 21 6^{54}_{297}
— — 2	— — 2^{146}	7 — —	6 29 3^{153}	46 — —	45 25 4^{72}	85 — —	84 21 4^{288}
— — 3	— — 3^{249}	8 — —	7 29 2^{90}	47 — —	46 25 3^{9}	86 — —	85 21 3^{225}
— — 4	— — 4^{292}	9 — —	8 29 1^{27}	48 — —	47 25 1^{243}	87 — —	86 21 2^{162}
— — 5	— — 6^{68}	10 — —	9 28 11^{261}	49 — —	48 25 1^{81}	88 — —	87 21 1^{99}
— — 6	— — 7^{141}	11 — —	10 28 10^{198}	50 — —	49 24 11^{117}	89 — —	88 21 36
— — 7	— — 8^{214}	12 — —	11 28 9^{135}	51 — —	50 24 10^{54}	90 — —	89 20 10^{270}
— — 8	— — 9^{287}	13 — —	12 28 8^{72}	52 — —	51 24 8^{288}	91 — —	90 20 9^{207}
— — 9	— — 11^{63}	14 — —	13 28 7^{9}	53 — —	52 24 7^{225}	92 — —	91 20 8^{144}
— — 10	— 1 36	15 — —	14 28 5^{243}	54 — —	53 24 6^{162}	93 — —	92 20 7^{81}
— — 11	— 1 1^{209}	16 — —	15 28 4^{180}	55 — —	54 24 5^{99}	94 — —	93 20 6^{18}
— 1 —	— 1 2^{282}	17 — —	16 28 3^{117}	56 — —	55 24 4^{36}	95 — —	94 20 4^{252}
— 2 —	— 2 5^{261}	18 — —	17 28 2^{54}	57 — —	56 24 2^{270}	96 — —	95 20 3^{189}
— 3 —	— 3 8^{252}	19 — —	18 28 288	58 — —	57 24 1^{207}	97 — —	96 20 2^{126}
— 4 —	— 4 11^{243}	20 — —	19 27 11^{225}	59 — —	58 24 144	98 — —	97 20 1^{63}
— 5 —	— 6 2^{222}	21 — —	20 27 10^{162}	60 — —	59 23 11^{81}	99 — —	98 20 —
— 6 —	— 7 5^{207}	22 — —	21 27 9^{99}	61 — —	60 23 10^{18}	100 — —	99 19 10^{234}
— 7 —	— 8 8^{192}	23 — —	22 27 8^{36}	62 — —	61 23 8^{252}	200 — —	199 9 9^{171}
— 8 —	— 9 11^{171}	24 — —	23 27 6^{270}	63 — —	62 23 7^{189}	300 — —	298 29 8^{108}
— 9 —	— 11 2^{162}	25 — —	24 27 5^{207}	64 — —	63 23 6^{126}	400 — —	398 19 7^{45}
— 10 —	— 12 5^{147}	26 — —	25 27 4^{144}	65 — —	64 23 5^{65}	500 — —	498 9 5^{279}
— 11 —	— 13 8^{132}	27 — —	26 27 3^{81}	66 — —	65 23 4	600 — —	597 29 4^{216}
— 12 —	— 14 11^{117}	28 — —	27 27 2^{18}	67 — —	66 23 2^{234}	700 — —	697 19 3^{153}
— 13 —	— 16 2^{102}	29 — —	28 27 252	68 — —	67 23 1^{171}	800 — —	797 9 2^{90}
— 14 —	— 17 5^{81}	30 — —	29 26 11^{189}	69 — —	68 23 109	900 — —	896 29 1^{27}
— 15 —	— 18 8^{72}	31 — —	30 26 10^{126}	70 — —	69 22 11^{45}	1000 — —	996 18 11^{261}
— 16 —	— 19 11^{51}	32 — —	31 26 9^{63}	71 — —	70 22 9^{279}	2000 — —	1993 7 11^{225}
— 17 —	— 21 2^{42}	33 — —	32 26 8	72 — —	71 22 8^{216}	3000 — —	2989 26 11^{189}
— 18 —	— 22 5^{27}	34 — —	33 26 6^{234}	73 — —	72 22 7^{153}	4000 — —	3986 15 11^{153}
— 19 —	— 23 8^{12}	35 — —	34 26 5^{171}	74 — —	73 22 6^{90}	5000 — —	4983 4 11^{117}
— 20 —	— 24 10^{293}	36 — —	35 26 4^{108}	75 — —	74 22 5^{27}	6000 — —	5979 23 11^{81}
— 21 —	— 26 1^{279}	37 — —	36 26 3^{45}	76 — —	75 22 3^{261}	7000 — —	6976 12 11^{45}
— 22 —	— 27 4^{264}	38 — —	37 26 1^{279}	77 — —	76 22 2^{198}	8000 — —	7973 1 11^{9}
— 23 —	— 28 7^{249}	39 — —	38 26 216	78 — —	77 22 1^{135}	9000 — —	8969 20 10^{270}
1 — —	— 29 10^{231}	40 — —	39 25 11^{153}	79 — —	78 22 72	10000 — —	9966 9 10^{234}
2 — —	1 29 9^{171}	41 — —	40 25 10^{90}	80 — —	79 21 11^{9}		
3 — —	2 29 8^{108}	42 — —	41 25 9^{27}	81 — —	80 21 9^{243}		
4 — —	3 29 7^{45}	43 — —	42 25 7^{261}	82 — —	81 21 8^{180}		
5 — —	4 29 5^{278}	44 — —	43 25 6^{198}	83 — —	82 21 7^{117}		

Digitized by Google

Tabelle M.

zu Umrechnung der Thaler, Groschen und Pfennige nach Species zu 34 gl. oder Kopfstücken zu 5 gl. 8 pf. in Thaler, Silbergroschen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen: 1. Dieser Reduktionstabelle liegt das Verhältniß: 153 Thl. in Species zu 34 gl., sind gleich 148 Thaler des 14 Thalerfußes zu Grunde.
2. Die vorkommenden Pfennigbruchtheile sind durchweg 153stel.
3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle in der Währung des 14 Thalerfußes vorkommenden Pfennigbruchtheile unter ½, also unter $\frac{77}{153}$ Pfennig werden nicht, die Pfennigbruchtheile über ½, also über $\frac{76}{153}$ Pfennig, werden für einen ganzen Pfennig gerechnet.

Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Thl. sgl. pf	Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Thl. sgl. pf	Betrag der Thl. gl. pf.	Betrag in Thl. sgl. pf	Betrag der Thl. gl. pf	Betrag in Thl. sgl. pf.
— — 1	— 1 $^{82}_{153}$	6 — —	5 24 1 $^{63}_{153}$	45 — —	43 15 10 $^{90}_{153}$	84 — —	81 7 7 $^{117}_{153}$
— — 2	— 2 ^{64}	7 — —	6 23 1 ^{99}	46 — —	44 14 10 ^{126}	85 — —	82 6 8
— — 3	— 3 ^{96}	8 — —	7 22 1 ^{135}	47 — —	45 13 11 ^{9}	86 — —	83 5 8 ^{36}
— — 4	— 4 ^{128}	9 — —	8 21 2 ^{18}	48 — —	46 12 11 ^{45}	87 — —	84 4 8 ^{72}
— — 5	— 6 ^{7}	10 — —	9 20 2 ^{54}	49 — —	47 11 11 ^{81}	88 — —	85 3 8 ^{108}
— — 6	— 7 ^{39}	11 — —	10 19 2 ^{90}	50 — —	48 10 11 ^{117}	89 — —	86 2 8 ^{144}
— — 7	— 8 ^{71}	12 — —	11 18 2 ^{126}	51 — —	49 10 —	90 — —	87 1 9 ^{27}
— — 8	— 9 ^{103}	13 — —	12 17 3 ^{9}	52 — —	50 9 ^{36}	91 — —	88 — 9 ^{63}
— — 9	— 10 ^{135}	14 — —	13 16 3 ^{45}	53 — —	51 8 ^{72}	92 — —	88 29 9 ^{99}
— — 10	1 ^{14}	15 — —	14 15 3 ^{81}	54 — —	52 7 ^{108}	93 — —	89 28 9 ^{135}
— — 11	1 1 ^{46}	16 — —	15 14 3 ^{117}	55 — —	53 6 ^{144}	94 — —	90 27 10 ^{18}
— 1 —	1 2 ^{78}	17 — —	16 13 4	56 — —	54 5 1 ^{27}	95 — —	91 26 10 ^{54}
— 2 —	2 5 ^{8}	18 — —	17 12 4 ^{36}	57 — —	55 4 1 ^{63}	96 — —	92 25 10 ^{90}
— 3 —	3 7 ^{94}	19 — —	18 11 4 ^{72}	58 — —	56 3 1 ^{99}	97 — —	93 24 10 ^{126}
— 4 —	4 10 ^{6}	20 — —	19 10 4 ^{108}	59 — —	57 2 1 ^{135}	98 — —	94 23 11 ^{9}
— 5 —	6 ^{84}	21 — —	20 9 4 ^{144}	60 — —	58 1 2 ^{18}	99 — —	95 22 11 ^{45}
— 6 —	7 3 ^{9}	22 — —	21 8 5 ^{27}	61 — —	59 — 2 ^{54}	100 — —	96 21 11 ^{81}
— 7 —	8 5 ^{87}	23 — —	22 7 5 ^{63}	62 — —	59 29 2 ^{90}	200 — —	193 13 11 ^{9}
— 8 —	9 8 ^{12}	24 — —	23 6 5 ^{99}	63 — —	60 28 2 ^{126}	300 — —	290 5 10 ^{90}
— 9 —	10 10 ^{90}	25 — —	24 5 5 ^{135}	64 — —	61 27 3 ^{9}	400 — —	386 27 10 ^{18}
— 10 —	12 1 ^{15}	26 — —	25 4 6 ^{18}	65 — —	62 26 3 ^{45}	500 — —	483 19 9 ^{99}
— 11 —	13 3 ^{93}	27 — —	26 3 6 ^{54}	66 — —	63 25 3 ^{81}	600 — —	580 11 9 ^{27}
— 12 —	14 6 ^{18}	28 — —	27 2 6 ^{90}	67 — —	64 24 3 ^{117}	700 — —	677 3 8 ^{108}
— 13 —	15 8 ^{96}	29 — —	28 1 6 ^{126}	68 — —	65 23 4	800 — —	773 25 8 ^{36}
— 14 —	16 11 ^{23}	30 — —	29 — 7 ^{9}	69 — —	66 22 4 ^{36}	900 — —	870 17 7 ^{113}
— 15 —	18 1 ^{99}	31 — —	29 29 7 ^{45}	70 — —	67 21 4 ^{72}	1000 — —	967 9 7 ^{45}
— 16 —	19 4 ^{24}	32 — —	30 28 7 ^{81}	71 — —	68 20 4 ^{108}	2000 — —	1934 19 2 ^{90}
— 17 —	20 6 ^{102}	33 — —	31 27 7 ^{117}	72 — —	69 19 4 ^{144}	3000 — —	2901 28 9 ^{135}
— 18 —	21 9 ^{27}	34 — —	32 26 8	73 — —	70 18 5 ^{27}	4000 — —	3869 8 5 ^{21}
— 19 —	22 11 ^{105}	35 — —	33 25 8 ^{36}	74 — —	71 17 5 ^{63}	5000 — —	4836 18 ^{72}
— 20 —	24 2 ^{30}	36 — —	34 24 8 ^{72}	75 — —	72 16 5 ^{99}	6000 — —	5803 27 7 ^{117}
— 21 —	25 4 ^{108}	37 — —	35 23 8 ^{108}	76 — —	73 15 5 ^{135}	7000 — —	6771 7 3 ^{9}
— 22 —	26 7 ^{85}	38 — —	36 22 8 ^{144}	77 — —	74 14 6 ^{18}	8000 — —	7738 16 10 ^{54}
— 23 —	27 9 ^{111}	39 — —	37 21 9 ^{27}	78 — —	75 13 6 ^{54}	9000 — —	8705 26 5 ^{99}
1 — —	29 ^{56}	40 — —	38 20 9 ^{63}	79 — —	76 12 6 ^{90}	10000 — —	9673 6 ^{144}
2 — —	1 28 ^{72}	41 — —	39 19 9 ^{99}	80 — —	77 11 6 ^{126}		
3 — —	2 27 ^{108}	42 — —	40 18 9 ^{135}	81 — —	78 10 7 ^{9}		
4 — —	3 26 ^{144}	43 — —	41 17 10 ^{18}	82 — —	79 9 7 ^{45}		
5 — —	4 25 1 ^{27}	44 — —	42 16 10 ^{54}	83 — —	80 8 7 ^{81}		

Digitized by Google

Tabelle N.

zu Umrechnung der Kronenthaler, in Thaler, Silbergroschen und Pfennige des 14 Thalerfußes.

Betrag der Kronthl.	in Thl.	sgl.	pf.	Betrag der Kronthl.	in Thl.	sgl.	pf.	Betrag der Kronthl.	in Thl.	sgl.	pf.	Betrag der Kronthl.	in Thl.	sgl.	pf.
1	1	16	3	31	47	23	9	61	94	1	3	90	138	22	6
2	3	2	6	32	49	10	—	62	95	17	6	91	140	8	9
3	4	18	9	33	50	26	3	63	97	3	9	92	141	25	—
4	6	5	—	34	52	12	6	64	98	20	—	93	143	11	3
5	7	21	3	35	53	28	9	65	100	6	3	94	144	27	6
6	9	7	6	36	55	15	—	66	101	22	6	95	146	13	9
7	10	23	9	37	57	1	3	67	103	8	9	96	148	—	—
8	12	10	—	38	58	17	6	68	104	25	—	97	149	16	3
9	13	26	3	39	60	3	9	69	106	11	3	98	151	2	6
10	15	12	6	40	61	20	—	70	107	27	6	99	152	18	9
11	16	28	9	41	63	6	3	71	109	13	9	100	154	5	—
12	18	15	—	42	64	22	6	72	111	—	—	200	308	10	—
13	20	1	3	43	66	8	9	73	112	16	3	300	462	15	—
14	21	17	6	44	67	25	—	74	114	2	6	400	616	20	—
15	23	3	9	45	69	11	3	75	115	18	9	500	770	25	—
16	24	20	—	46	70	27	6	76	117	5	—	600	925	—	—
17	26	6	3	47	72	13	9	77	118	21	3	700	1079	5	—
18	27	22	6	48	74	—	—	78	120	7	6	800	1233	10	—
19	29	8	9	49	75	16	3	79	121	23	9	900	1387	15	—
20	30	25	—	50	77	2	6	80	123	10	—	1000	1541	20	—
21	32	11	3	51	78	18	9	81	124	26	3	2000	3083	10	—
22	33	27	6	52	80	5	—	82	126	12	6	3000	4625	—	—
23	35	13	9	53	81	21	3	83	127	28	9	4000	6166	20	—
24	37	—	—	54	83	7	6	84	129	15	—	5000	7708	10	—
25	38	16	3	55	84	23	9	85	131	1	3	6000	9250	—	—
26	40	2	6	56	86	10	—	86	132	17	6	7000	10791	20	—
27	41	18	9	57	87	26	3	87	134	3	9	8000	12333	10	—
28	43	5	—	58	89	12	6	88	135	20	—	9000	13875	—	—
29	44	21	3	59	90	28	9	89	137	6	3	10000	15416	20	—
30	46	7	6	60	92	15	—								

Digitized by Google

Tabelle O.

zu Umrechnung der Groschen ($\frac{1}{24}$ Thalerstücke) und Pfennige des zeitherigen Cassengeldes in Silbergroschen ($\frac{1}{30}$ Thalerstücke) und deren Pfennige des 14 Thalerfußes.

Anmerkungen: 1. Das Verhältniß der Groschen des zeitherigen Cassengeldes zu Silbergroschen ist 4 Groschen Cassengeld = 5 Silbergroschen.

2. Die Bruchpfennige sind Eintausendtheile.

3. Die bei der Umrechnung nach dieser Tabelle in der neuen Währung vorkommenden Pfennigbruchtheile unter $\frac{1}{2}$, also unter $\frac{500}{1000}$ Pfennig, werden nicht, die Pfennigbruchtheile mit und über $\frac{1}{2}$, also über $\frac{499}{1000}$ Pfennig, werden für einen ganzen Pfennig gerechnet.

Aeltere Rechnung. 1 Thl. = 24 gl. 1 gl. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thl. = 30 sgl. 1 gl. = 12 spf.			Aeltere Rechnung. 1 Thl. = 24 gl. 1 gl. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thl. = 30 sgl. 1 gl. = 12 spf.			Aeltere Rechnung. 1 Thl = 24 gl. 1 gl. = 12 pf.			Neue Rechnung. 1 Thl. = 30 sgl. 1 gl. = 12 spf.		
Thl.	gl.	pf.	Thl.	sgl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Thl.	sgl.	pf.	Thl.	gl.	pf.	Thl.	sgl.	pf.
—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{625}{1000}$	—	—	$\frac{1}{10}$	—	—	$\frac{125}{1000}$	—	—	10	—	1	$\frac{500}{1000}$
—	—	1	—	—	417	—	—	$\frac{2}{10}$	—	—	250	—	—	11	—	1	1 $\frac{750}{1000}$
—	—	2	—	—	833	—	—	$\frac{3}{10}$	—	—	375	—	1	—	—	1	3
—	—	3	—	—	813	—	—	$\frac{4}{10}$	—	—	1 125	—	2	—	—	2	6
—	—	4	—	—	917	—	—	$\frac{5}{10}$	—	—	114	—	3	—	—	3	9
—	—	5	—	—	250	—	—	$\frac{6}{10}$	—	—	227	—	4	—	—	5	—
—	—	6	—	—	500	—	—	$\frac{7}{10}$	—	—	341	—	5	—	—	6	3
—	—	7	—	—	750	—	—	$\frac{8}{10}$	—	—	455	—	6	—	—	7	6
—	—	8	—	—	1	—	—	$\frac{9}{10}$	—	—	568	—	7	—	—	8	9
—	—	9	—	—	208	—	—	$\frac{10}{11}$	—	—	682	—	8	—	—	10	—
—	—	10	—	—	1 42	—	—	$\frac{1}{11}$	—	—	795	—	9	—	—	11	3
—	—	11	—	—	179	—	—	$\frac{2}{11}$	—	—	909	—	10	—	—	12	6
—	1	—	—	—	351	—	—	$\frac{3}{11}$	—	—	1 23	—	11	—	—	13	9
—	2	—	—	—	536	—	—	$\frac{4}{11}$	—	—	1 136	—	12	—	—	15	—
—	3	—	—	—	714	—	—	$\frac{5}{11}$	—	—	104	—	13	—	—	16	3
—	4	—	—	—	893	—	—	$\frac{6}{11}$	—	—	523	—	14	—	—	17	6
—	5	—	—	1	71	—	—	$\frac{7}{11}$	—	—	129	—	15	—	—	18	9
—	6	—	—	—	158	—	—	$\frac{8}{11}$	—	—	1 146	—	16	—	—	20	—
—	7	—	—	—	469	—	—	$\frac{9}{11}$	—	—	1 250	—	17	—	—	21	3
—	8	—	—	—	781	—	—	$\frac{10}{11}$	—	—	2 500	—	18	—	—	22	6
—	9	—	—	1	94	—	—	$\frac{11}{11}$	—	—	3 750	—	19	—	—	23	9
—	10	—	—	—	139	—	—	1	—	—	5	—	20	—	—	25	—
—	11	—	—	—	218	—	—	2	—	—	6 250	—	21	—	—	26	3
1	—	—	—	—	556	—	—	3	—	—	7 500	—	22	—	—	27	6
1	1	—	—	—	694	—	—	4	—	—	8 750	—	23	—	—	28	9
1	2	—	—	—	972	—	—	5	—	—	10	—	24	—	—	30	—
1	3	—	—	1	111	—	—	6	—	—	11 250						

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 6. Bayreuth, Donnerstag am 14. Januar 1841.

Inhalt:

Impfanstalt in Bamberg. — Teutsche Schulstelle in Kirchehrenbach. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Impfanstalt in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 30sten v. M. und J. wurde genehmigt, daß die mit dem ersprießlichsten Erfolge bisher bestandene Privat-Impfanstalt des praktischen Arztes Dr. Heil in Bamberg auch für das Jahr 18⅘ fortbestehe. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Aerzte von dem Impfarzte Dr. Heil den nöthigen Impfstoff beziehen können.

Bayreuth, den 5. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die teutsche Schulstelle in Kirchehrenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle in Kirchehrenbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 339 fl. 47 kr. wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 4 Wochen

bei dem Königl. Landgerichte oder der Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Vorchheim einzureichen.

Bayreuth, den 8. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Appellationsgerichte wurde der Patrimonialrichter Thielo zu Bug auf ergangene Präsentation der Guts- und Gerichtsherrschaft von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, als Gerichtshalter des wieder aufgelebten Patrimonialgerichts II. Classe Brandstein, mit dem Gerichtssitze zu Brandstein und mit dem Wohnsitze zu Bug, bestätiget.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen auf den Antrag eines Hypothekengläubigers Dreiviertel des Wohnhauses nebst Garten und Hofraum der Webermeisters-Wittwe Elisabetha Kraus dahier, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

16. Februar 1841, Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nro. V. des unterfertigten Gerichts anberaumt und sind besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird und diese Realitäten auf 1500 fl. gerichtlich eingeschätzt worden sind.

Das Schätzungs-Protokoll liegt in der Registratur zur Einsicht offen.

Bayreuth, den 31. December 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Publicandum.

Nachdem über das Vermögen des Bäckermeisters Johann Nikolaus Hörath dahier der Universal-Conkurs erkannt worden ist, werden die gesetzlichen Ediktstäge wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf den

29. Januar 1841 Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

26. Februar 1841 Vormittags 9 Uhr,

3) zur Gegen-Erklärung hierauf auf den

17. März 1841 Vormittags 9 Uhr,

4) zur Schluß-Erklärung hierüber auf den

31. März 1841 Vormittags 9 Uhr.

Die sämmtlichen Gläubiger des Gemeinschuldners werden zu diesen Terminen mit der Bemerkung in das Geschäfts-Zimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der Masse, das Außenbleiben an den übrigen Ediktstägen die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes nicht an diesen, sondern unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Conkursgericht abzugeben.

Den Betheiligten wird übrigens eröffnet, daß der gesammte Schätzungswerth des Mo- und Immobiliar-Vermögens des Cridars 7285 fl. beträgt, während der Letztere seinen Schuldenstand selbst auf 10,491 fl. 28 kr. rhl. angegeben hat. Bayreuth, den 14. December 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Am 19ten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, werden in der Rechnungs-Kanzlei des Infanterie-Regiments Friedrich Hertling verschiedene für den Militairdienst nicht mehr taugliche Gegenstände, als: wollene Bettdecken, Hautboistenhüte, Monturstücke, Musik-Instrumente, Leinenzeug und Eisentheile ꝛc. an Meistbietende, gegen gleich baare Zahlung, öffentlich versteigert, wozu Lusttragende eingeladen werden.

Bayreuth, den 9. Januar 1841.

Die wenigen disponiblen Stiftsgetraidter werden am Dienstag den 19ten dieses Monats öffentlich versteigert, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Bayreuth, den 8. Januar 1841.

Die Königliche Administration des Stifts Birken.

Tiegel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß des verlebten Königl. Posterpeditors Karl Fortling von hier ist der Universalkonkurs eröffnet worden.

Es werden daher sämmtliche demselben zugehörig gewesene Realitäten, als:

1) das Gasthaus zum schwarzen Adler, Haus-Nr. 60 dahier, zweistöckig, zur Hälfte von Brockmauer, zur Hälfte von Quadern erbaut. Es enthält im untern Stock ein Gastzimmer mit 4 Fenstern, eine Nebenstube, Küche und Speisegewölbe, im zweiten Stock ein Vorzimmer mit 1 Fenster, ein Zimmer mit 2 Fenstern, ein dergleichen mit 3 Fenstern, und 2 kleinere dergl. zu je einem Fenster, dann eine Kammer, ferner unter dem Dache 2 Böden. Unter dem Hause befinden sich 8 größere und kleinere Keller und an dasselbe angebaut sind:
   a) ein Stall auf der Vorderseite, 2 auf der Hinterseite, 3 Stock hoch, im untern Stock einen Stall auf 14 Stück Pferde und 8 Stück Rindvieh enthaltend, im zweiten Stock eine Wohnstube, eine Nebenstube, 3 Kammern und einen Wäschgang, im dritten Stock drei Kammern und einen Waschgang, ferner einen Boden,
   b) ein Stall, 2 Stock hoch, enthaltend einen Stall auf 16 Stück Pferde, ein Gewölbe mit dem Backofen, eine Fleischkammer, einen Gang, zwei Böden und 5 Schweinställe,
   c) eine Holzlege mit Streuboden und einen gefalzten Boden. Dasselbe ist incl. des hierauf haftenden Gemeinde- und Waldrechtes, dann der realen Gastgerechtigkeit, geschätzt auf 7,450 fl.,
2) ein Fischkasten bei der hintern Mühle, C.-Nr. 267, geschätzt auf . . . . . 25 fl.,
3) der untere Stadel, C.-Nr. 268, einstöckig, geschätzt auf . . . . . 900 fl.,
4) ein Stadel, ohnweit des Mühlbachs, C.-Nr. 269, zweistöckig, geschätzt auf . . . . 900 fl.,
5) der Gesellenstadel, mit angebauter Holzlege, geschätzt auf . . . . . 400 fl.,
6) ein Viertels Stadel an der Badleithen, nebst darunter befindlichem halben Keller, geschätzt auf 150 fl.,
7) die Gemeindetheile, ¼ Tagwerk Feld, die Kirchleithen, ¼ Tagwerk Gebüsch in der Knoden, ¼ Tagwerk Oedung, C.-Nr. 276, zusammengeschätzt auf 45 fl.,
8) ¼ Tagwerk Feld auf'm Haag, C.-Nr. 279,
9) 1 Tagwerk Feld allda, C.-Nr. 280,
10) 1 Tagwerk Feld daselbst, C.-Nr. 281,
   Die Objekte von 8 — 10 sind zusammengeackert und wurden gewerthet auf . . 550 fl.,
11) 4 Tagwerk Wiese in der Au, die Färberswiese, C.-Nr. 282, I. und II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 1000 fl.,
12) 2½ Tagwerk Wiese allda, die Staudenwiese, C.-Nr. 284, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 500 fl.,
13) 1 Tagwerk Wiese allda, die Platzbeckenwiese, C.-Nr. 285, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 300 fl.,
14) 7 Tagwerk Wiese in der Au, und zwar:
   1 Tagwerk, die sauere Wiese, C.-Nr. 286,
   3 Tagwerk, die Gössenreutherin, C.-Nr. 289,
   3 Tagwerk, die Micheldörferin, C.-Nr. 290, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . 1400 fl.,
15) 3 Tagwerk Wiese in der Au, der Zieglersweiher, C.-Nr. 287, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 600 fl.,
16) 2 Tagwerk Wiese daselbst, die Baumeisterin, C.-Nr. 288, I. und II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 700 fl.,
17) 6 Tagwerk Wiese allda, der große Gotteshausweiher, C.-Nr. 291, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . . . . 1000 fl.,
18) 2⅞ Tagwerk Feld am Steinberg, C.-Nr. 183, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . . . 200 fl.,
19) ¼ Tagwerk Wiese am Bernecker Weg, C.-Nr. 184, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . 20 fl.,
20) die Hälfte eines Fischwassers in der Oelsnitz, C.-Nr. 185, geschätzt auf . . . . 50 fl.,
21) ein unbezimmertes Mühlengut zu Hohenknoden, C.-Nr. 264, bestehend in 10 Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wiese, ¼ Tagwerk Hopfenrain, ¼ Tagwerk Weiher, zusammengeschätzt auf . . . 1830 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Strichtermin wird auf den

8. März 1841 Vormittags 10 Uhr

anberaumt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag in Gemäßheit der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §§. 92 — 101 erfolgen wird.

Digitized by Google

Die zum Betrieb des Poststalls, der Gastwirthschaft und der Oekonomie erforderlichen Inventarienstücke sollen zugleich mit den Immobilien verkauft und im Verstrichstermine selbst einzeln näher bezeichnet werden.

Bemerkt wird noch, daß das Gasthaus mitten in der Stadt, an der Hauptstadt von Bayreuth nach Hof und Eger gelegen ist, ferner, daß die General-Administration der Königl. Posten sich geneigt erklärt hat, dem Käufer dieses Anwesens die Posterpedition und den Poststall zu Berneck zu übertragen, wenn er hinlängliches Vermögen und genügende Befahigung zur Führung des Postgeschäfts nachweiset und sich verbindlich macht, im Hause jene Einrichtungen zu treffen, welche für den anständigen Betrieb des Posterpeditionsdienstes nothwendig erachtet werden.

Die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten, die übrigens zum größten Theil der hiesigen Commune mit 1 Prozent handlohnbar sind, kann bis zum Verkaufstermin dahier eingesehen werden.

Im Falle in dem obigen Termin ein annehmbares Gebot gelegt wird, soll sofort auch die vorhandene, bei den Immobilien nicht mitverkaufte Mobiliarschaft, bestehend in Pretiosen, Uhren, Betten, Wäsche, sonstigem Weißzeug, Kommoden und Tischen, dann sonstiges Hausgeräthe und dergleichen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verauktionirt werden und steht hiezu eventuelle Tagsfahrt auf den

11. März 1841 Vormittags 9 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber gleichfalls eingeladen werden.

Berneck, am 21. December 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Haas.

Vom

Königlichen Landgerichte Berneck.

In der Nachlaßsache des verlebten Königl. Posterpeditors Karl Fortling dahier ist von den Betheiligten auf Eröffnung des Universalkonkurses der Antrag gestellt worden. Es werden demgemäß die gesetzlichen Ediktstage wie folgt ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

15. März 1841,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

15. April 1841,

3) zur Gegenerinnerung auf

1. Mai 1841,

4) zur Schlußerinnerung auf

15. Mai 1841,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier, wobei die Gläubiger entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu erscheinen haben.

Die am ersten Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger haben die Präklusion ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Masse, die am zweiten und den folgenden Ediktstagen nicht Erscheinenden aber Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen.

Die Aktivmasse berechnet sich nach der erhobenen Taxe auf 22,908 fl. 15 kr., während die bereits angemeldeten Passiva gegen 29,000 fl. betragen.

Im ersten Ediktstage soll die gütliche Beilegung der Sache ernstlich versucht und zugleich das Resultat des Verkaufs der Realitäten, sowie der Mobiliarschaft vorgelegt werden.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche Zahlungen an die Masse zu leisten oder zu derselben gehörige Gegenstände in Händen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes nur bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Berneck, am 21. December 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Webermeisters Johann Schaller von Konradsreuth haben mehrere Glaubiger desselben darauf angetragen, daß die Immobiliarbesitzungen desselben, als: ein Gütlein zu Konradsreuth, bestehend aus Haus, Scheune, Garten, Gartenfeld, Gemeindetheil und Gemeinderecht, tarirt auf 1206 fl. 4½ kr., einem nochmaligen Verkaufe unterstellt werden. Wir haben dazu auf den

13. Februar k. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause des Metzgermeisters Strößner von dort Termin anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, im Uebrigen aber auf das Ausschreiben vom 29. August l. J. hingewiesen werden.

Hof, den 23. December 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei anerkannter Prodigalität des Wirths Georg Köstner von Pfaffendorf wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß solchem Niemand bei Verlust seiner Forderung etwas borgen dürfe. Weismain, den 31. December 1840.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Schieferdeckermeister Georg Conrad Strößner von Naila und dessen Ehefrau Anna Katharina Friederika Wilhelmina, geborne Klaila von daselbst in dem am 30. November d. Js. errichteten Vertrag die nach den diesseitigen Provinzialgesetzen stattfindende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Naila, den 29. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila

werden folgende zur Conkursmasse des Backermeisters Cyriakus Bischoff zu Selbitz gehörigen Grundstücke, als:

1) ¼ Tagw. Feld am Hüttunger Weg, B.-Nr. 524, und belastet mit
   1 fl. 9½ kr. Erbzins und stetem Handlohn,
   3½ kr. Steuersimplum,
   Taxe 45 fl.,
2) 1½ Tagw. Feld, der Mühlacker, B.-Nr. 32ᵃ, belastet mit
   3 kr. Steuersimplum,
   15 kr. Erbzinns,
   ½ Metzen Korn,
   ½ Metzen Gerste, jährlich an Gilt,
   10 Prozent Handlohn und Todtenfall,
   Taxe 125 fl.,
3) ⅛ Tagw. Wiese, die Mühlwiese, B.-Nr. 32ᵇ, belastet mit
   3 kr. Steuersimplum,
   10 kr. Erbzinns,
   10 Prozent Handlohn und Todtenfall,
   Taxe 225 fl.,

am 30. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr in der Rathsstube zu Selbitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wovon man Kaufsliebhaber in Kenntniß setzt. Naila, den 12. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila.

Der Bäckermeister Cyriakus Bischoff zu Selbitz hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Gantträge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
   2. Februar 1841,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
   5. März 1841,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den
   6. April 1841,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Naila, den 12. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Alle diejenigen Personen, welche an dem Nachlasse des zu Unterrodach verstorbenen Flößers Andreas Trupper sen. von Unterrodach was immer für Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bis längstens

Montag den 1. Februar 1841 Vormittags

dahier anzubringen, widrigenfalls mit der Theilung des Nachlasses unter die Erben ohne Berücksichtigung vorgeschritten würde. Cronach, den 22. December 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Conkurse des Floßholzhändlers Heinrich Wilhelm Lindner von Küps werden die gesetzlichen Gantage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
   Montag den 1. Februar 1841,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
   Donnerstag den 4. März 1841,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar:
   a) für die Gegeneinreden auf
      Dienstag den 6. April 1841,
   b) und für die Schlußeinreden auf
      Dienstag den 20. April 1841,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Am 1sten Ganttage soll zugleich ein Gläubigerausschuß zur Vertretung der Rechte der Erstern in dieser Debitsache, sowie in der Nachlaßsache des verlebten Heinrich Lindner sen. zu Küps gewählt werden. Diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Cronach, den 22. December 1840.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Ediktalladung.

Johann Pfister aus Weichendorf, geboren den 10. December 1764, hat sich im Jahre 1784 als Bierbrauer und Büttnergeselle in die Fremde begeben, seitdem aber über sein Leben und seinen Aufenthalt nichts wissen lassen. Derselbe oder seine Leibeserben wurden schon mittelst Ediktalladung vom 21. December 1839 öffentlich aufgefordert, sich binnen eines halben Jahres dahier zu melden und sich zu dem unter Vormundschaft stehenden Vermögen zu legitimiren, unter der Androhung, daß widrigenfalls solches seinen nächsten Seitenverwandten zur Nutznießung gegen Caution übergeben würde, und in Folge dessen wurde, weil sich in diesem Termine weder der gedachte Johann Pfister noch Deszendenten von ihm gemeldet hatten, nachher auch das in 11,805 fl. bestehende Vermögen auf die nächsten Seitenverwandten zur Nutznießung gegen Caution vertheilt und resp. denselben eingeräumt.

Da nun seit dem Ablaufe des mit der ersten Ediktalladung fürgesteckten halbjährigen Anmeldungstermines wieder weitere 10 Jahre verflossen sind, so werden auf weiteren Antrag der Interessenten obiger Johann Pfister oder dessen Deszendenten wiederholt aufgefordert, sich innerhalb eines

halben Jahres

von heute an dahier beim K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls das bereits vertheilte Vermögen den bemerkten Seitenverwandten ohne Caution eigenthümlich überlassen und resp. die bestellten Cautionen werden gelöscht werden.

Bamberg, den 6. November 1840.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Leikam von Oberzettlitz hat sich für insolvent erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Demnach werden die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Freitag den 22. Januar,
II. zur Abgabe der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen auf
   Donnerstag den 18. Februar, und
III. zum Schlußverfahren auf
   Donnerstag den 18. März 1841

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt.

Wer im ersten Termine nicht erscheint, wird mit seiner Forderung, wer aber an einem der folgenden Termine ausbleibt, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen.

Zugleich werden diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Zahlungen zu leisten, oder von ihm Gegenstände in Verwahr haben, aufgefordert, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte zu übergeben. Die zur Masse gehörigen Realitäten

1) eine Sölde, das obere Zettlitzer Haus genannt, mit Haus, Stadel, Backofen, Hofraith, Feldern

Digitized by Google

und Wiesen, K. Lehen, B.-Nr. 23, mit 775 fl. St.-K., geschätzt auf 1300 fl., und

2) eine Wiese an der Rodach, K. Lehen, mit 70 fl. St.-K., B.-Nr. 24, geschätzt auf 90 fl.,

werden nebst einigen wenigen Mobilien dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 19. Januar 1841

im Posthause zu Zettlitz bestimmt, wohin Käufer hiedurch beigeladen werden.

Lichtenfels, am 21. December 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Ediktal-Citation.

Der Bäckergeselle Conrad Wedel von Rankenhof ist im Jahre 1828 in die Fremde gegangen und hat seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag seiner Geschwistere ergeht daher an denselben und an dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer der Auftrag, sich längstens bis zum

14. April 1841

bei dem hiesigen Gerichte persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und sodann das Weitere, seines Vermögens halber, gesetzlicher Ordnung nach verfügt werden wird. Herzogenaurach, den 4. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Bauersmann Konrad Gütlein von Langensendelbach bei seiner Verehelichung mit der ledigen Bauerntochter Anna Margaretha Stirnweiß zu Effeltrich die nach Bamberger Landrechte geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Vorchheim, am 21. December 1840.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der Bürger und Waldaufseher Johann Gottschall dahier und seine Ehefrau Margaretha, geborne Göller von hier, haben durch Erklärung vom 20sten v. Mts. die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen und resp. aufgehoben, was ihrem Antrage gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Vorchheim, den 10. December 1840.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die Revierstelle zu Ditterswind soll vorerst mit einem theoretisch und praktisch gebildeten Forstgehülfen versehen, und diesem, im Falle er die gutsherrschaftliche Zufriedenheit gewinnt, die Aussicht geöffnet werden, die Stelle selbst übertragen zu erhalten.

Bewerber wollen sich bis zum 1. Februar d. J., unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Qualifikation und Moralität, dahier melden.

Stockach, Landgerichts Hofheim, am 2. Januar 1841.

Freiherrl. Rentei Ditterswind.

Ziegler.

---

550 fl. Capital sind bei der unterfertigten Inspektion gegen Leistung hypothekarischer Sicherheit und gegen landesübliche Verzinnsung zu verleihen.

Culmbach, den 2. Januar 1841.

Die Inspektion der Saber'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Dr. v. Ammon. Maurer.

Nicht Amtliche Artikel.

Versteigerung.

Montag den 25. Januar l. Js. und den darauf folgenden Tagen werden die zur Verlassenschaft des K. Dechants und Pfarrers Herrn Ch. Helldörfer von Pottenstein gehörigen Gegenstände, als: Silber, Zinn, Porzellain, Gläser, Schreinereiwaaren, Spiegel, Stock- und Taschenuhren, Gewehre, Manns-Oberröcke, Betten, Tisch- und Bettzeug, und mehrere andere Hausgeräthe, ferner:

3 Scheffel Waizen,
24 „ Korn,
8 „ Gerste,
24 „ Haber,

Digitized by

an die Meistbietenden gegen gleichbaare Bezahlung in kassemäßigen Münzsorten, öffentlich versteigert, wobei bemerkt wird, daß die Versteigerung im Pfarrhause dahier Vormittags 9 Uhr, Nachmittags 1 Uhr beginnt und mit dem Getraidte der Anfang gemacht wird, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Pottenstein, den 3. Januar 1841.

Von der Testaments-Exekution.

In einem nicht unbedeutenden Marktflecken Oberfrankens kann ein junger Mensch unter annehmbaren Bedingungen bei einem approbirten Chirurgen stündlich in die Lehre treten. Frankirte Briefe unter der Adresse M. G. besorgt die Redaktion dieses Blattes.

E. Nr. 36 in der Maximiliansstraße ist auf das kommendes Ziel Walburgi das mittlere Quartier zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

In einer ziemlich besuchten Landstadt kann ein mit guten Zeugnissen versehener Gehülfe bei einer Chirurgen-Wittwe gegen billige Bedingungen in Condition treten. Ueber den Namen und Wohnort derselben ertheilt Nachricht die Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Jannar 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt . .	100¼	100
Promesen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		191
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		602

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 7. Bayreuth, Sonnabend am 16. Januar 1841.

Inhalt:

Güter-Arrondirung. — Vermittlungsamt der Gemeinden. — Döllingersche Administrativ-Verordnungen-Sammlung. Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Güter-Arrondirung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Erstattung des durch diesseitige Entschließung vom 26. October v. Js., — vid. Nr. 133 des Kreis-Intelligenzblattes — Güter-Arrondirung betr., abgeforderten Berichts noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, denselben binnen

14 Tagen

ohnfehlbar dahier zur Präsentation zu bringen.

Bayreuth, den 12. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden im Kreise Oberfranken.
(Das Vermittlungsamt der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der Verfügung vom 4ten vorigen Monats und Jahres, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 147, im rubrizirten Betreff, nicht Folge geleistet haben, erhalten hierdurch die wiederholte Weisung, die rückständigen Berichte unfehlbar bis zum 20sten dieses Monats bei Vermeidung der Absendung von Wartboten, an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 13. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Diejenigen Behörden und resp. Private, welche noch mit Subscriptionsbeträgen auf die Döllinger'sche Administrativ-Verordnungen-Sammlung im Rückstande sind, werden hiemit an deren baldige Berichtigung erinnert, indem das geheime Sekretariat des Königl. Ministeriums des Innern in kürzester Zeit der gänzlichen Abrechnung dieser Subscriptionsgelder entgegen sieht.

Bayreuth, den 12. Januar 1841.

Königl. Regierungs-Expeditions-Amt von Oberfranken, Kammer des Innern.

Maltz, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Man sieht sich veranlaßt, hiermit zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß nach einem höchsten Ministerial-Reskript vom 14. November v. J. den Schneidermeistern, welche blos als solche conzessionirt sind, verboten ist, Kleiderhandlungen und Tuch- und Schnittwaarenlager zu führen, und daß die Contravenienten sich die nachtheiligen Folgen, die aus der Ueberschreitung ihrer Befugnisse entspringen, sich lediglich selbst beizumessen haben.

Bayreuth, am 12. Januar 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, am 13. Juli 1840.

Edikt alcitation.

Johann Fuchs, geboren den 26. Januar 1785, Sohn des nunmehr verstorbenen Bauern Johann Fuchs von hier, welch' ersterer im Jahre 1812 den Feldzug in Rußland als Soldat des damaligen Kgl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg mitmachte, wurde seit dem 1. October 1812 als vermißt in den Listen abgeschrieben. Demselben ist inzwischen aus dem Nachlasse seiner Mutter ein Vermögen von 91 fl. 28½ kr. und durch den Tod seines Vaters ein in Bezug auf die Größe noch nicht ausgemitteltes Vermögen zugefallen.

Da von Seite der Verwandten der Antrag auf Todeserklärung gestellt wurde, so ergeht nun an oben genannten Johann Fuchs oder dessen allenfallsige unbekannte Erben die Aufforderung, sich innerhalb neun Monaten oder längstens bis zu dem auf den

7. Mai 1841 Vormittags

im Geschäftszimmer Nr. 9ª anstehenden Termine in Person oder schriftlich zu melden, und zwar um so gewisser, als außerdem gedachter Soldat Johann Fuchs für todt erklärt und dessen Vermögen an seine bekannten rechtmäßigen Erben hinausgegeben würde.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Oertel, K. Prot.

Holzverkaufs-Publikandum.

Das unterfertigte Königl. Forstamt versteigert aus dem Forstrevier Limmersdorf, Distrikt Lichtesteck, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung am

Montag und Dienstag den 25. und 26. Januar c.

2480 Fichtenstämme, unter welchen sich viele Holländer Stämme befinden,

ferner: am

Freitag den 29. Januar c.

1880 Stück Fichtenstangen in verschiedenen Sortimenten.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß:

1) das Ausgebot nach Maasgabe der Konkurrenz auch in kleineren Parthien statt finden kann,
2) die Räumung des Schlags auf Monat März c. und der Zahlungstermin auf den Monat September c. hinausgesetzt wird,
3) Steigerungslustige sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufsmateriale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstriche vorgezeigt werden. Die Zusammenkunft an oben bemerkten Tagen ist in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp jedesmal um 10 Uhr, wo mit den Verkäufen begonnen werden wird.

Bayreuth, am 13. Januar 1841.

Königl. Forstamt daselbst.

Freiherr von Bothmer.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege richterlicher Hülfe wird das halbe Träpphaus der Relikten des Webermeisters Lorenz Dill zu Heinersdorf

reuth, B.-Nr. 226 im Orte Heinersreuth gelegen — einstöckig, von Backsteinen und mit Ziegeln bedacht, enthaltend Wohnstube, Stallung, Küche und Hausplatz Boden und Keller, geschätzt auf 260 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf

Freitag den 12. Februar l. Js. früher Gerichtszeit anberaumten Termine in die Behausung des Wirths Heinrich Lauterbach zu Heinersreuth vorgeladen, woselbst ihnen die weitern Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden sollen.

Bayreuth, am 7. Januar 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Oeffentliche Ladung.

Thomas Hofmann, lediger Taglöhner und Ziegler von hier, wird hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten beim unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, um sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung eines Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit zu verantworten. Bamberg, den 12. December 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hollfelder.

D. l. a.

Stadler.

In der Todeserklärungssache des seit 1812 vermißten Soldaten Jakob Kern von Mittelehrenbach, wurde vom Königlichen Landgericht erkannt:

Es sey der Jakob Kern von Mittelehrenbach auf gemachte Zeugenaussagen für tod zu erklären und sein Vermögen an seine nächsten Erben ohne Kaution hinauszugeben.

Gräfenberg, am 2. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Alle diejenigen Personen, welche an dem Nachlasse des zu Unterrodach verstorbenen Flößers Andreas Trapper sen. von Unterrodach was immer für Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bis längstens

Montag den 1. Februar 1841 Vormittags

dahier anzubringen, widrigenfalls mit der Theilung des Nachlasses unter die Erben ohne Berücksichtigung vorgeschritten würde. Cronach, den 22. December 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Webermeisters Johann Schaller von Konradsreuth haben mehrere Gläubiger desselben darauf angetragen, daß die Immobiliarbesitzungen desselben, als: ein Gütlein zu Konradsreuth, bestehend aus Haus, Scheune, Garten, Gartenfeld, Gemeindetheil und Gemeinderecht, taxirt auf 1206 fl. 4½ kr., einem nochmaligen Verkaufe unterstellt werden. Wir haben dazu auf den

13. Februar k. Js. Vormittags 10. Uhr

im Wirthshause des Metzgermeisters Ströbner von dort Termin anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, im Uebrigen aber auf das Ausschreiben vom 29. August l. J. hingewiesen werden.

Hof, den 23. December 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem zwischen dem Bauerssohn Lorenz Müller von Rügersgrün und der ledigen Dorothea Matthes von Röthenbach errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde.

Kirchenlamitz, am 30. December 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Die Revierstelle zu Ditterswind soll vorerst mit einem theoretisch und praktisch gebildeten Forstgehülfen versehen, und diesem, im Falle er die gutsherrschaftliche Zufriedenheit gewinnt, die Aussicht geöffnet werden, die Stelle selbst übertragen zu erhalten.

Digitized by Google

Bewerber wollen sich bis zum 1. Februar d. J., unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Qualifikation und Moralität, dahier melden.

Stockach, Landgerichts Hofheim, am 2. Januar 1841.

Freiherrl. Rentei Dittersweind.

Ziegler.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine Parthie Thüringer Faßpech, von vorzüglicher Güte, ist zu billigen Preißen zu verkaufen bei

Carl Degen jun.

Bei der Wittwe Raab in Neustadt am Kulm ist eine Badergerechtigkeit, wozu 2 Klafter jährliches Gerechtholz gehören, stündlich zu verkaufen.

Ankündigung für Garten- und Blumenfreunde.

Zu bevorstehendem Frühjahre empfehle ich mein diesjähriges Verzeichniß über Gemüße-, Blumen und Grassaamen, welches viel neues enthalt, wovon ich nur einiges anführe: 36 Sorten der beß gefüllten Engl. Sommer-Levkojen, 22 Sorten halb Engl., 12 Sorten Herbst-Levkojen, 12 Sorten Winter-Levkojen, durchgehend 100 Korn 5 kr.; hochrother Kaiser-Levkoj, der jährlich 3 mal in Blüthe kommt und eine Dauer hat von 4 bis 5 Jahren, à 100 Korn 18 kr.; Schamoisgelber Levkoj, à 100 Korn 6 kr.; Dahlien oder Georginen in 200 Sorten der schönst gefüllten Engl. Blumen, worunter eine große Auswahl der prachtvollsten geröhrten Blumen sind; ferner Zwerg, die nicht höher werden als 1¼ bis 2 Fuß, in Prachtblumen 25 Stück der schönsten dick gefüllten in so viel Sorten 7 fl. 30 kr., 12 Stück stark gerohrten Prachtblumen 6 fl. 30 kr., 12 Stück Hauptblumen 5 fl. 24 kr., 12 Stück Zwerg stark geröhrten Prachtblumen 6 fl. 30 kr., 12 Stück Zwerg in Hauptblumen 5 fl. 24 kr.; Georginen-Saamen vom ersten Rang 100 Korn 54 kr.; vom zweiten Rang 100 Korn 36 kr.; vom dritten Rang 100 Korn 24 kr. Gemüße: neue Egyptische Königs-Gurke, blaßgrün, 4 Korn 12 kr., dergl. zarte weiße sehr gute und schöne, 4 Korn 18 kr., Athenische zum Treiben von vorzüglicher Güte, 6 Korn 9 kr., Non plus ultra 6 Korn 12 kr., 6 Sorten Engl. Gurken von 15 bis 34 Zoll Länge, 6 Korn 12 kr. von jeder Sorte, einige vorzügliche Salat-Sorten, Brasilianer Kaiserkopf, à Loth 18 kr., Pariser sehr großer gelber, à Loth 15 kr., Cyrius, sehr großer, à Loth 15 kr., flachköpfiger, sieht in größter Hitze, à Loth 15 kr., Carotten, neue sehr große süße Altringhamrübe, à Loth 6 kr., dergl. goldgelbe Schenkelrübe, à Loth 5 kr., dergl. violette zarte, à Loth 6 kr. Die Preise sind in meinem Verzeichniß sehr billig gestellt, und in Güte und Achtheit der Sämereien wird gewiß jeder geehrter Abnehmer zufrieden gestellt. Briefe und Aufträge erbitte ich Franko.

Culmbach, den 5. Januar 1841.

Carl Friedr. Tischinger,
Kunst- und Handelsgärtner.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 7. Januar. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Degen.

— — Der Sohn des patentirten Commissionairs Lampel.

Den 8. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Taglöhners Faltermeyer im Neuenwege.

Den 9. Jan. Die Tochter des Taglöhners Scheib dahier.

Den 10. Jan. Ein außerehel. Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 8. Januar. Die Jungfrau Sophia Groll in St. Georgen, alt 77 Jahre.

Den 9. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen, alt 11 Monate.

Den 10. Jan. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Buchbindermeisters Brendel zu Culmbach, alt 86 Jahre, 5 Monate und 19 Tage, starb dahier.

— — Eine außereheliche Tochter, alt 17 Jahre, 10 Monate und 21 Tage.

Den 13. Jan. Der Königl. Oberlieutenant Gabler, im Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling dahier, alt 49 Jahre, 3 Monate und 26 Tage.

Das Münzwesen im Königreiche Sachsen und Großherzogthume Sachsen in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 7 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Sonnabend Bayreuth, 16. Januar 1841.

Inhalt.

Münzwesen im Königreiche Sachsen und Großherzogthume Sachsen.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Münzwesen im Königreiche Sachsen und Großherzogthume Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 31sten vorigen Monats werden in Nachstehendem

1) eine Verordnung der K. Sächsischen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. November vorigen Jahres, die für's Künftige im Königreiche Sachsen als verboten, ingleichen die neben dem dortigen Courantgelde als erlaubt anzusehenden Münzen betr.,

2) das Gesetz über die Münz-Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar und Eisenach vom 27. October 1840,

3) die Verordnung über den Umlauf fremder Münzen im Großherzogthume Sachsen vom 17. November 1840,

hiermit veröffentlichet.

Bayreuth, den 8. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maly.

* * *

Verordnung,

die für's Künftige in hiesigen Landen als verboten, ingleichen die neben dem inländischen Courantgelde, als erlaubt anzusehenden Münzen betreffend, vom 17. November 1840.

Auf Grund der, beziehendlich der neuen Münzverfassung, im §. 14 des Gesetzes vom 20. Juli d. Js., ingleichen §. 16, 17 und 19 des Gesetzes vom 21. Juli d. Js. enthaltenen Vorschriften, werden folgende Bestimmungen, wornach, vom 1. Januar 1841 ab, bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 22. Juli d. Js. angedrohten Strafen, Jedermann in hiesigen Landen sich zu richten hat, bis zu anderweiter Anordnung hiermit getroffen.

§. 1.

Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, werden andurch erklärt:

a) die weniger als 65 AS wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten,

b) die halben und viertel Brabanter-Kronenthaler,

c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten kurfürstl. hessischen Courant $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke,

d) ausländische Scheidenmünzen aller Art von und mit den $\frac{1}{12}$ Thalerstücken abwärts.

§. 2.

In wie weit ausnahmsweise der Gebrauch ausländischer Scheidemünze für den Grenzverkehr diesseitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzusehen sey, wird erforderlichen Falles durch besondere Verfügung bestimmt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Denen, die im Besitze verbotener Münzen sind, wird gestattet, sich derselben im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen, doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§. 4.

Allen unter jenem Verbote (§. 1 u. 2) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hiesigen Landen gestattet, jedoch wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden näheren Modifikationen.

§. 5.

Den inländischen Courantmünzen werden gleichgestellt:

	im 14 Thalerfuß als Werth für Thlr.	Ngr.	Pf.
a) zum Behufe von Zahlungen sowohl an und aus Staatskassen, als auch im gemeinen Geldverkehr:			
Doppelthaler- (3½ fl.)-Stücke sämmtlicher Zollvereinsstaaten, nach Maßgabe der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838	2	—	—
Einthalerstücke, K. preußischen Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764; ingleichen die, der allgemeinen Münz-Convention gemäß, von andern derselben beigetretenen Zollvereinsstaaten ausgeprägten	1	—	—
Eindrittelthalerstücke, K. preuß. Gepräges, rückwärts bis mit dem Jahre 1764 . .	—	10	—
Einsechstelthalerstücke desselben Gepräges, einschließlich der bis mit dem Jahre 1769 ausgeprägten, jedoch in der Einziehung begriffenen sogenannten umgeänderten; ingleichen die im 14 Thlrfuße ausgeprägten herzogl. Sachsen-Altenburgischen und herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen	—	5	—
hierüber ferner noch: die im 20 fl. Fuß ausgeprägten, jedoch auf den Courantnennwerth im 14 Thlr. Fuß herabgesetzten ⅙ Thalerstücke Kurfürstl. und K. Sächsischen Gepräges	—	5	—
b) ausschließlich für Zahlungen an und aus Staatskassen:			
Kurfürstlich und K. sächsische ⅓, ⅔, ⅙ und $\frac{1}{11\frac{1}{2}}$ Thalerstücke nach dem 20 fl. Fuß, mit Zugutrechnung von 2⅞ % auf 100 Thlr.	102	23	3½
und im einzelnen Stücke, unter Hinwegfall der ausfallenden Pfennigbruchtheile, (vgl. §. 16 des Gesetzes vom 21. Juli d. Js.)			
Ein dgl. ½ Thalerstücke (Speziesthaler)	1	11	1
„ „ ⅔ „ „ (Conventionsgulden)	—	20	5
„ „ ¼ „ „ (halber do. do)	—	10	2
„ „ $\frac{1}{11\frac{1}{2}}$ „ „	—	2	5
c) insbesondere rücksichtlich der Zollgefälle an K. sächsische Zollhebestellen: die in den dießfallsigen Anschlagen an den gedachten Hebestellen namhaft zu machenden ausländischen Münzen.			

§. 6.

Anlangend diejenigen Münzen, welche im gemeinen Geldverkehre gestattet sind, ohne daß deshalb eine Zwangs-Verbindlichkeit zu deren Annahme (§. 5 sub a) besteht, so dürfen mit Rücksicht auf den bisherigen Courasstand an der Börse zu Leipzig, welcher beim Conventionsgeld das gesetzlich angenommene Werthsverhältniß noch nicht erreicht, äußersten Falles ausgegeben werden:

⅓, ⅔ und ⅙ Thalerstücke nach dem 20 fl. Fuß, sowie dergl. 20 und 10 Kreuzerstücke mit Zugutrechnung von 2⅞ % auf 100 Thaler	102	23	3½
und im Einzelnen, unter Wegfall der Pfennigbruchtheile.			

Digitized by Google

	im 14 Thalerfuß als Werth für Thlr. Ngr. Pf.
Ein dergl. ½ Thalerstück (Speciesthaler)	1 11 1
„ „ ⅓ „ (Conventionsgulden)	— 20 5
„ „ ¼ „ (halber Conventionsgulden)	— 10 2
Zwei dergl. Zwanzigkreuzerstücke	— 13 7
Ein „ „ „	— 6 8
Ein Zehnkreuzerstück	— 3 4

§. 7.

Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äußersten Werthsgrenze im gemeinen Verkehre, durch Verordnung festzustellen. Dresden, am 17. November 1840.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Wilcken.

Gesetz
über die Münzverfassung des Großherzogthums vom 27. October 1840.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc.

Um die zu Dresden unter dem 30. Juli 1838 geschlossene allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbündeten Staaten (Regierungsblatt vom Jahre 1839 Nr. 2) und die dazu gehörige besondere protokollarische Uebereinkunft zwischen den zum Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten von dem nämlichen Tage (Regierungsblatt vom Jahre 1840 Nr. 13) auch im Großherzogthume allenthalben zur Ausführung zu bringen, verordnen Wir, mit Zustimmung des getreuen Landtages, über die künftige Münzverfassung Unserer Lande, wie folgt:

Münzfuß und Münzsystem.

§. 1.

Vom 1. Januar 1841 ab soll der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courant-Ausmünzung (§. 3) in Vierzehn Thaler Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande seyn.

§. 2.

Der Thaler wird in dreißig Groschen (Silbergroschen) und der Groschen in zwölf Pfennige getheilt.

Courant-Münze.

§. 3.

Die Ausmünzung in Courant (§. 1) bleibt beschränkt auf grobe Silbermünzen von Zweithalerstücken — als der dem Vierzehnthaler- und dem 24½ Guldenfuß in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Haupt-Silbermünze (Vereinsmünze) — bis zu Einsechstelthalerstücken (Fünfgroschenstücken) einschlüßig herab.

Scheidemünze.

§. 4.

In der Silber-Scheidemünze, zu welcher alle kleinere Silbermünzen unter Einsechstelthalerstücken gehören, soll die Mark feinen Silbers nach einem Nennwerthe von Sechszehn Thalern ausgebracht werden, mithin muß in 480 Groschen oder 960 halben Groschen Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn.

Digitized by Google

§. 5.

Diese Silberscheidemünze inländischer Prägung kann bei Unserer Haupt-Landschaftskasse, sowie bei den von dieser zu beauftragenden und noch besonders bekannt zu machenden Unter-Zahlstellen, in Summen von nicht unter Einhundert Thalern, gegen kursfähige Courant-Münze nach dem Nennwerthe unentgeldlich umgewechselt werden.

In der hier bestimmten Weise kann auch die im §. 9 bezeichnete ältere Silber-Scheidemünze zu dem dort festgesetzten Werthe künftig noch umgewechselt werden.

§. 6.

Von der Kupfer-Scheidemünze sollen so viele Stücke, als zusammengenommen einen Groschen ausmachen, Ein und Ein Viertel Loth wiegen, und also das Gewicht des Dreipfennigstückes fünf Sechszehntheil Loth und des Einpfennigstückes fünf Achtundvierzigtheil Loth betragen.

§. 7.

Der Gebrauch von Scheidemünze bleibt auch fernerhin auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beschränkt.

Es ist demgemäß Niemand verbunden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courant-Münze erreicht (§. 3) in Scheidemünze, oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Groschen erreicht, in Kupferscheidemünze anzunehmen.

Curs der Conventions-Münze.

§. 8.

Die unter Unserm Stempel im Zwanzigguldenfuße ausgeprägten Münzen — mit Ausschluß der Einvierundzwanzigtel- und Einzwölftel-Thalerstücke — sollen, so lange sie noch im Umlaufe bleiben, auf Zahlungen im Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{9}$ Prozent, also von zehen Pfennigen der neuen Währung (§. 2) auf den Thaler, gegen Courant des Vierzehenthalerfußes angenommen und ausgegeben werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzstücke, oder in der Zusammensetzung mehrer derselben sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile, bleiben dabei gänzlich außer Ansatz.

Es wird demnach der Curswerth der inländischen

Viertel-Stücke (Speciesthaler) auf:

1 Thlr. 11 Gr. $1\frac{1}{4}$ Pf., im einzelnen Stücke auf:

1 Thlr. 11 Gr. 1 Pf.;

Zweidrittel-Stücke (Gulden) auf:

20 Gr. $6\frac{2}{3}$ Pf., im einzelnen Stücke auf:

20 Gr. 6 Pf.;

Eindrittel-Stücke (halbe Gulden) auf:

10 Gr. $3\frac{1}{3}$ Pf., im einzelnen Stücke auf:

10 Gr. 3 Pf.;

Einsechstel-Stücke (Conventions-Viergroschenstücke) auf:

5 Gr. $1\frac{1}{3}$ Pf., im einzelnen Stücke auf:

5 Gr. 1 Pf.

im Vierzehenthaler-Fuße bestimmt.

Curs der älteren Scheidemünze.

§. 9.

Soweit die dermalen noch im gesetzlichen Umlaufe befindlichen Silber- und Kupfer-Scheidemünzen inländischen Gepräges, mit Einschluß der Conventions-Ein- und Zwei-Groschenstücke, nicht noch vor dem 1. Januar 1841, nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. August d. J., an die dort bezeichneten Kassen gegen ihren vollen gesetzlichen Curswerth eingeliefert werden, sind dieselben von diesem Zeitpunkte an in ihrem Nennwerthe auf den Nennwerth der neuen Scheidemünze, die Conventions-Zweigroschenstücke aber auf $2\frac{1}{2}$ Groschen der neuen Landeswährung herabgesetzt.

Digitized by Google

Es sollen daher vom 1. Januar 1841 an die inländischen

Einvierundzwanzigstel-Thalerstücke (Groschen) als Eindreißigstel-Thalerstücke (Silbergroschen),

Einachtundvierzigstel-Thalerstücke (Sechspfennigstücke) als Einsechzigstel-Thalerstücke (halbe Silbergroschen), und die inländischen

Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pfennigstücke

als eben so viele Pfennige der neuen Währung angenommen, und — in Ansehung der Silber-Scheidemünze, mit Ausnahme der landschaftlichen Cassen (§. 8 des Gesetzes vom 18. August dieses Jahres) — ausgegeben werden.

Curs fremder Münzen.

§. 10.

Im Wege der Verordnung wird sowohl jetzt, als auch künftig nach Erfordern der Umstände darüber besondere Bestimmung getroffen werden, welche Münzen von ausländischem Gepräge noch den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehre gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen, nach welchem Werthsverhältnisse den unter diesem Gebote und diesem Verbote nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres nur zu duldenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

Verbot abweichender Kurs-Bestimmungen.

§. 11.

Keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte darf ein höherer und den inländischen, so wie den, diesen gleichgestellten (§. 10) fremden Münzsorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, beigelegt und insbesondere darf keine Münzsorte des Vierzehnthalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben oder angenommen werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen sind dergestalt ungültig, daß bei Annahme eines höheren Werthes, das, hingesehen auf den gesetzlichen Kurs, zu wenig Gezahlte nachgefordert, und bei Annahme eines geringeren Werthes, wo diese unzulässig ist, das zuviel Gezahlte zurückgefordert werden kann.

§. 12.

Diese Vorschrift (§. 11.) leidet jedoch auf den Geldwechsel-Verkehr, wo lediglich Geld für Geld gesucht wird, und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenschaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

Abschaffung der zeitherigen Münz- und Rechnungs-Füße.

§. 13.

Der Zwanziggulden- oder sogenannte Conventions-Münzfuß tritt als bisheriger Landes-Münzfuß, mit dem 1. Januar 1841 gänzlich außer Kraft.

§. 14.

Zugleich sind auch von demselben Zeitpunkte an sämmtliche in den verschiedenen Landestheilen des Großherzogthums zeither üblich gewesene sogenannte Current-Füße abgeschafft.

§. 15.

Nach Eintritt der neuen Münzverfassung darf vielmehr nur die dadurch geordnete Landeswährung der Rechnungen nach Thalern, Groschen und Pfennigen zum Grunde gelegt werden.

Demnach gehört es insbesondere auch zur ordnungsmäßigen Buchführung Gewerbtreibender, wo solche erforderlich ist, daß diese Bücher in der Landeswährung geführt werden.

§. 16.

Letztere ist daher bei allen nach dem angegebenen Zeitpunkte im Inlande einzugehenden Rechtsgeschäften nicht nur zu präsumiren, sondern auch dergestalt unbedingt zum Grunde zu legen, daß bei Forderungen, welche auf Thaler, Groschen oder Pfennige lauten, selbst wenn eine andere Währung bestimmt wäre, von inländischen Gerichten dennoch und lediglich zu dem Nominal-Betrage nach dem Landes-Münzfuße verholfen werden soll.

Digitized by Google

§. 17.

Auf bloße Uebertragungen (Cessionen) oder Erneuerungen (Prolongationen) zur Zeit des Eintrittes der neuen Münz-Verfassung schon bestehender Rechtsverhältnisse findet diese Vorschrift (§. 16) keine Anwendung, in so weit nicht etwa Geldsummen dabei neu bestimmt werden.

§. 18.

Obige Vorschriften schließen auch nicht aus, daß auf bestimmte Münzsorten ausdrückliche Verträge und andere Verfügungen gültig gerichtet werden können.

§. 19.

Eben so können nach anderer als der Thaler- und Groschen-Rechnung Geschäfte auch ferner gültig gemacht werden.

Namentlich findet dieses zur Erleichterung des Verkehres an den Grenzen der nach Gulden und Kreuzern rechnenden Vereinsstaaten in Ansehung des 24½ Guldenfußes Statt; und es soll daher die jezeitige Valvations-Verordnung (§. 10) zugleich bestimmen, zu welchem Werthe die im Umlaufe befindlichen Münzen nach Gulden und Kreuzern im Großherzogthume ausgegeben und angenommen werden dürfen.

Einfluß der Münzveränderung auf bestehende Rechtsverhältnisse.

§. 20.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem Zwanziggulden- oder sogenannten Conventions-Fuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte oder in keiner gröberen als in Einsechstelthaler-Stücken zu leisten wären, sind künftig nach dem Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von 2⅔tel Prozent, also von zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler, zu erfüllen.

§. 21.

Ist eine Zahlung in gröberen Conventions-Münzsorten als Einsechsthalerstücken zu leisten, so soll die Werths-Ausgleichung mindestens nach dem im §. 20 bestimmten Agio-Satze Statt finden. Würde aber ein zur Verfallzeit bestehender höherer Curs im Geldwechsel-Verkehr (§. 12) dargethan, so ist hiernach die Ausgleichung zu bewirken. Es soll hierbei der neuste Curs an der Börse zu Leipzig entscheiden, dafern nicht ein anderer Curs am Zahlungsorte selbst nachgewiesen wird.

In keinem Falle soll die zu leistende Agio-Vergütung fünf Prozent überschreiten.

§. 22.

Wäre jedoch in einem oder im anderen Falle (§. 20 und §. 21) ein anderes Werths-Verhältniß ausdrücklich bedungen; so bewendet es hiebei in so weit, als nicht etwa ein wucherliches und deßhalb ungültiges Geschäft (Art. 293 bis 301 des Strafgesetzbuches vom 5. April 1839) vorliegt.

§. 23.

So lange noch Münzsorten des Zwanziggulden-Fußes zum Werthe desselben im Großherzogthume Gültigkeit haben (§. 8 und §. 10) können dieselben auch mit solchem Werthe zur Zahlung in diesen Fällen (§§. 20 bis 22) verwendet werden.

Der Empfänger ist in einem solchen Falle nicht verbunden, sich gröbere Conventions-Münzsorten mit Aufgeld in Anrechnung bringen zu lassen, wohl aber kann derselbe, wenn er gröbere Sorten, als gezahlt werden, zu empfangen hätte, die Vergütung der erweislichen Cursdifferenz (§. 21) in Anspruch nehmen.

§. 24.

Die in anderen bestimmten Münzen festgesetzten Zahlungen sind in der bedungenen Sorte zu erfüllen. Im Falle diese nicht gewährt wird, kommen die Grundsätze über Schadloshaltung zur Anwendung.

Wären solche Münzen inzwischen durch Gesetz oder Verordnung (§. 10) verboten oder in ihrem äußeren Werthe herabgesetzt, so ist der Betrag der Schuld nach dem Werthe zu bemessen, welchen jene Münzen vor der Devalvation hatten und dieser Betrag ist in Münzsorten, welche und wie sie zur Zeit der Zahlung anzunehmen sind, zu leisten.

§. 25.

Forderungen, welche vor Einführung des Zwanzigguldenfußes in hiesigen Landen, also in Münzsorten, die der-

Digitized by Google

malen als ungangbar zu betrachten, begründet worden, sind zuvörderst nach Maßgabe der inneren Gehalts-Differenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Conventions-Geld und sodann nach der Vorschrift im §. 20 auf Courant im Vierzehnthalerfuße zu reduziren.

§. 26.

Alle vor dem 1. Januar 1841 entstandenen Verbindlichkeiten in den verschiedenen sogenannten Current-Währungen sind zunächst nach dem bis jetzt bestandenen ortsüblichen Reduktions-Verhältnisse auf Conventionsgeld zu berechnen.

Im Zweifel und wo nicht ausnahmsweise ein anderes Werthsverhältniß erweislich hergebracht ist, geschieht diese Umrechnung in dem Weimarischen Kreise und in dem Eisenachschen Kreise nach dem Verhältnisse von 17:16, in dem Neustädtischen Kreise hingegen nach dem Verhältnisse von 18:16.

Dann aber ist die weitere Reduktion auf den Vierzehnthalerfuß und die Zahlung nach den obigen Bestimmungen (§§. 20 — 23) zu bewirken.

§. 27.

Groschen- und Pfennig-Zahlungen sind nicht nur nach diesen Bestimmungen auf den Vierzehnthalerfuß zu reduciren, sondern zugleich auch in die neue Rechnungsweise nach dreißig Groschen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältnisse von 4 : 5 überzutragen.

Letzteres muß auch bei denjenigen Groschen- und Pfennig-Zahlungen geschehen, welche zwar im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach vierundzwanzig Groschen auf den Thaler bereits normirt sind.

§. 28.

Die bei diesen Umrechnungen (§§. 20 bis 22, 25 bis 27) mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§. 29.

Der Umrechnung nach den vorstehenden Grundsätzen unterliegen insbesondere auch alle wiederkehrende Zahlungen grundherrlicher und anderer Geldgefalle. Die Bestimmung im §. 28 tritt jedoch hier nur dann ein, wenn an der ganzen terminlichen Leistung (dem terminlichen Conto) eines Zahlungspflichtigen ein Pfennig-Bruchtheil sich herausstellt. — Wegen künftiger Regulirung der Grundsteuer nach der neuen Währung wird besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen.

§. 30.

Ebenso soll hinsichtlich der Staatsschulden, soweit dieselben nicht ohnehin schon nach der neuen Währung bestimmt sind, diese Umrechnung bei der Zahlung sowohl der Zinsen als der Capitale statt finden. — Auf den von jetzt an auszugebenden neuen Zinsscheinen zu den landschaftlichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber — soweit dieselben nicht bereits auf den Vierzehnthalerfuß gestellt sind — wird der terminliche Betrag der Zinsen auf neue Landeswährung umgerechnet, auch in dieser angegeben werden.

§. 31.

Allenthalben, wo in bestehenden Gesetzen oder Verordnungen mit Einschluß der Ortsgesetze und anderer *statutarischer* Bestimmungen gewisse Geldsätze oder Summen bestimmt und nicht bereits im 14 Thalerfuße normirt sind, treten die nämlichen Nennwerthe im Vierzehnthalerfuße ohne Agio-Berechnung an deren Stelle.

Groschen und Pfennige behalten zwar hier ihre Bedeutung als $\frac{1}{24}$tel und $\frac{1}{720}$tel des Thalers im 14 Thalerfuße, es sind dieselben aber bei der Anwendung umzurechnen und nach Groschen und Pfennigen der neuen Währung auszudrücken.

§. 32.

Es versteht sich, daß bereits wirklich erworbene Rechte hiedurch (§. 31) nicht verändert werden; auf solche finden vielmehr lediglich die Bestimmungen in den §§. 20 — 29 Anwendung.

Auch sollen Realabgaben, welche ihrem Betrage nach in Gesetzen oder Statuten bestimmt sind, der im §. 31

Digitized by Google

geordneten Herabsetzung bis auf weitere besondere Anordnung (§. 33) nicht unterliegen, sondern vorerst nach der Bestimmung im §. 29 umgerechnet werden.

§. 33.

In Ansehung solcher Geldsätze, welche als taxmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Verordnung, dem wahren Sach- und Werthsverhältnisse entsprechend, auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung aufs Neue festzustellen.

Insoweit wegen der veränderten Rechnungsweise hier und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze zu möglichster Vermeidung von Pfennigen und Pfennigbrüchen als angemessen sich darstellt, ist solche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 34.

Auf Summen, welche durch Privatrechtstitel oder durch Gesetz nach Gulden und Kreuzern bestimmt sind, beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes überall nicht.

Vielmehr können dieselben auch ferner eben sowohl als solche nach dem 24½ fl. Fuße gerechnet, als auf die neue Landeswährung nach dem Verhältnisse von 3½ fl. 2 Thlr. und von 3½ Kr. — 1 Gr. reducirt werden.

Münzpolizeiliche Strafbestimmungen.

§. 35.

Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot in Gemäßheit des §. 10 untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft, oder als Zahlungsmittel wirklich ausgegeben worden, der Confiskation zum Besten des landschaftlichen Fiskus und sind von den Behörden zum Einschmelzen an die Haupt-Landschaftskassa abzugeben.

§. 36.

Ueberdieß hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder des Ausgebens solcher verbotener Münzen schuldig macht, eben so wie derjenige, welcher solche in Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, bezüglich des Werthes, für welchen sie ausgegeben und angenommen worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll.

In Rückfällen ist diese Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweimaliger Bestrafung noch durch Gefängniß bis zu acht Wochen zu schärfen.

§. 37.

Durchreisende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbsbetriebes solche verbotene Münzsorten im Großherzogthume auszugeben unternehmen, sind mit diesen Nachtheilen (§. 35 und §. 36) zu verschonen, dafern nicht die Absicht einer Contravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§. 38.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabsichtigten Agiogewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorschrift im §. 11 dieses Gesetzes zuwider eine Münzsorte im gemeinen Verkehre nach einem höheren, als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse ausgibt, sowie derjenige, welcher eine inländische oder dieser gleichgestellte fremde Münzsorte zu einem niedrigeren als dem bestimmten Nennwerthe annimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Bestrafung, ziehet das erste Mal die Strafe des achtfachen und in jedem nachfolgenden Falle die Strafe des sechszehnfachen Betrages nach sich.

Es verstehet sich, daß auf den im §. 12 ausgenommenen Fall auch diese Strafdrohungen keine Anwendung finden.

§. 39.

Wer seine Stellung als Brot-, Lohn- oder Fabrik-Herr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzt, letztere zur Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, in Zahlung zu nöthigen, verfällt — neben der etwa nach §. 38 verwirkten Strafe — in eine Geldbuße von zwei Thalern.

Digitized by Google

Im Rückfalle ist dieselbe zu verdoppeln und bei wiederholten Rückfällen bis auf das Vierfache zu erhöhen, an dessen Stelle auch nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt werden kann.

§. 40.

Kann die Geldstrafe gegen den Verurtheilten nicht vollstreckt werden, so ist dieselbe nach dem im Artikel 21 des Strafgesetzbuches bestimmten Verhältnisse in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 41

Von den eingehenden Geldstrafen soll ein Drittheil dem Denuncianten zufallen.

§. 42.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Handlungen verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren.

§. 43.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften gehört durchgehends zur Competenz der Polizei-Behörden.

Geht jedoch eine der hier bezeichneten Vergehungen in eine Nöthigung oder eine wucherliche Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches, oder in ein anderes in diesem verpöntes Verbrechen über; so leiden die Bestimmungen des letztern darauf Anwendung und es tritt sodann rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung die Competenz der Justizbehörden ein.

Eintritts-Termin.

§. 44.

Gegenwärtiges Gesetz, welchem zur Erleichterung der nach den §§. 20 bis 34 eintretenden Umrechnungen entsprechende Reduktions-Tabellen beigefügt sind, tritt mit dem 1. Januar 1841 im ganzen Umfange des Großherzogthumes in Kraft und es werden durch dasselbe alle ihm widersprechende allgemeine oder örtliche Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben.

Wir versehen Uns übrigens zu den Gewerbetreibenden in Unseren Landen, daß sie die Aufhebung des zeitherigen Current-Fußes nicht zum Vorwande nehmen werden, um die Preiße mißbräuchlich zu steigern; Wir erwarten vielmehr, daß dieselben nach dem wahren Verhältniße des künftigen schwereren Münzfußes die Preiße der Arbeit und Waaren ebenmäßig herabsetzen werden.

Sollte jedoch eine willkührliche Steigerung hierunter irgendwo zu bemerken seyn, worauf Unsere Polizei alle Aufmerksamkeit richten wird; so behalten Wir Uns vor, dergleichen Mißbräuchen da, wo sie vorkommen, und auf so lange, als es erforderlich erscheint, durch polizeiliche Taxen oder durch Aufhebung bestehender Beschränkungen der freien Konkurrenz, so wie durch polizeiliche Strafen zu begegnen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 27. October 1840.

(L. S.) Carl Friedrich.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz

über die Münzverfassung des Großherzogthumes.

Digitized by Google

I. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 20 Guldenfußes (Conventions-Geldes) in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung), nebst Umrechnung der früheren Groschen ($\frac{1}{21}$tel Thalerstücke) und Pfennige des 14 Thalerfußes auf $\frac{1}{30}$ Thalerstücke (Silbergroschen) und deren Pfennige.

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des 20 Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 36 : 37 = 100 : 102$\frac{7}{9}$ zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) bei dem Endergebnisse jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter $\frac{1}{2}$ (also einschließig 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließig 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 20 Guldenfuße. (Conventionsgeld)	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)				Werth im 20 fl.-Fuße (Conventionsgeld)	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)				Werth im 20 fl.-Fuße (Conventionsgeld)	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)				Werth im 20 fl.-Fuße (Conventionsgeld)	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)				14 Thalerfuß.			
																					Aeltere Groschen-Rechnung.		Silbergroschen-Rechnung.	
Rth.	Gr.	Pf.	Rl.	Sg.	Pfg.	Rth.	Rl.	Sg.	D.	Rth.	R.	Sg.	Pf.	Rth.	Rl.	Sg.	Pf.	Rth.	Rth.	Sg.	D.	Gr.	Pf.	Sg.	Pfg.
[illegible]	3	1	—	[illegible]	1,285	1	1	—	10	32	32	26	8	63	64	22	6	94	96	18	4	—	1	—	1,250
[illegible]	3	2	—	[illegible]	2,569	2	2	1	8	33	33	27	6	64	65	23	4	95	97	19	2	—	2	—	2,500
[illegible]	—	3	—	—	3,854	3	3	2	6	34	34	28	4	65	66	24	2	96	98	20	—	—	3	—	3,750
[illegible]	—	4	—	—	5,139	4	4	3	4	35	35	29	2	66	67	25	—	97	99	20	10	—	4	—	5,000
[illegible]	—	5	—	—	6,424	5	5	4	2	36	37	—	—	67	68	25	10	98	100	21	8	—	5	—	6,250
—	—	6	—	—	7,708	6	6	5	—	37	38	—	10	68	69	26	8	99	101	22	6	—	6	—	7,500
—	—	7	—	—	8,993	7	7	5	10	38	39	1	8	69	70	27	6	100	102	23	4	—	7	—	8,750
—	—	8	—	—	10,278	8	8	6	8	39	40	2	6	70	71	28	4	200	205	16	8	—	8	—	10,
—	—	9	—	—	11,562	9	9	7	6	40	41	3	4	71	72	29	2	300	308	10	—	—	9	—	11,250
[illegible]	—	10	—	[illegible]	0,847	10	10	8	4	41	42	4	2	72	74	—	—	400	411	3	4	—	10	1	0,500
[illegible]	—	11	—	[illegible]	2,132	11	11	9	2	42	43	5	—	73	75	—	10	500	513	26	8	—	11	1	1,750
[illegible]	1	—	—	[illegible]	3,417	12	12	10	—	43	44	5	10	74	76	1	8	600	616	20	—	1	—	1	3
[illegible]	1	2	—	[illegible]	6,833	13	13	10	10	44	45	6	8	75	77	2	6	700	719	13	4	2	—	2	6
[illegible]	1	3	—	3	10,250	14	14	11	8	45	46	7	6	76	78	3	4	800	822	6	8	3	—	3	9
—	1	4	—	5	1,567	15	15	12	6	46	47	8	4	77	79	4	2	900	925	—	—	4	—	5	—
—	1	5	—	6	5,083	16	16	13	4	47	48	9	2	78	80	5	—	1000	1027	23	4	5	—	6	3
—	1	6	—	7	8,500	17	17	14	2	48	49	10	—	79	81	5	10	2000	2055	16	8	6	—	7	6
—	1	7	—	8	11,917	18	18	15	—	49	50	10	10	80	82	6	8	3000	3083	10	—	7	—	8	9
—	1	8	—	10	3,333	19	19	15	10	50	51	11	8	81	83	7	6	4000	4111	3	4	8	—	10	—
—	1	9	—	11	6,750	20	20	16	8	51	52	12	6	82	84	8	4	5000	5138	26	8	9	—	11	3
—	1	10	—	12	10,167	21	21	17	6	52	53	13	4	83	85	9	2	6000	6166	20	—	10	—	12	6
—	1	11	—	14	1,583	22	22	18	4	53	54	14	2	84	86	10	—	7000	7194	13	4	11	—	13	9
—	1	12	—	15	5,000	23	23	19	2	54	55	15	—	85	87	10	10	8000	8222	6	8	12	—	15	—
—	1	13	—	16	8,417	24	24	20	—	55	56	15	10	86	88	11	8	9000	9250	—	—	13	—	16	3
—	1	14	—	17	11,833	25	25	20	10	56	57	16	8	87	89	12	6	10,000	10,277	23	4	14	—	17	6
—	1	15	—	19	3,250	26	26	21	8	57	58	17	6	88	90	13	4					15	—	18	9
—	1	16	—	20	6,667	27	27	22	6	58	59	18	4	89	91	14	2					16	—	20	—
—	1	17	—	21	10,083	28	28	23	4	59	60	19	2	90	92	15	—					17	—	21	3
—	1	18	—	23	1,500	29	29	24	2	60	61	20	—	91	93	15	10					18	—	22	6
—	1	19	—	24	4,917	30	30	25	—	61	62	20	10	92	94	16	8					19	—	23	9
—	1	20	—	25	8,333	31	31	25	10	62	63	21	8	93	95	17	6					20	—	25	—
—	1	21	—	26	11,750																	21	—	26	3
—	1	22	—	28	3,167																	22	—	27	6
—	1	23	—	29	6,583																	23	—	28	9
																						24		30	

Digitized by Google

II. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des Weimar-Eisenachischen Current-Geldes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung).

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des Weimar-Eisenachischen Current-Geldes auf den 14 Thalerfuß liegt das Doppelverhältniß 17:16 und 36:37 zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) bei dem Endergebnisse jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschlüssig 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschlüssig 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im Weimar-Eisenachischem Kurrantgelde			beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth in Weimar-Eisenachischem Kurrantgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth in Weimar-Eisenachischem Kurrantgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth in Weimar-Eisenachischem Kurrantgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)		
Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Rth.	Sg.	Pfg.	Rth.	Rth.	Sg.	Pfg.	Rth.	Rth.	Sg.	Pfg.
—	—	1	—	—	1,209	5	4	25	1,176	43	41	17	10,118	81	78	10	7,059
—	—	2	—	—	2,418	6	5	24	1,412	44	42	16	10,353	82	79	9	7,294
—	—	3	—	—	3,627	7	6	23	1,647	45	43	15	10,588	83	80	8	7,529
—	—	4	—	—	4,837	8	7	22	1,882	46	44	14	10,824	84	81	7	7,765
—	—	5	—	—	6,046	9	8	21	2,118	47	45	13	11,059	85	82	6	8,—
—	—	6	—	—	7,255	10	9	20	2,353	48	46	12	11,294	86	83	5	8,235
—	—	7	—	—	8,464	11	10	19	2,588	49	47	11	11,529	87	84	4	8,471
—	—	8	—	—	9,673	12	11	18	2,824	50	48	10	11,765	88	85	3	8,706
—	—	9	—	—	10,882	13	12	17	3,059	51	49	10	—	89	86	2	8,941
—	—	10	—	1	0,092	14	13	16	3,294	52	50	9	0,235	90	87	1	9,176
—	—	11	—	1	1,301	15	14	15	3,529	53	51	8	0,471	91	88	—	9,412
—	1	—	—	1	2,510	16	15	14	3,765	54	52	7	0,706	92	88	29	9,647
—	2	—	—	2	5,020	17	16	13	4	55	53	6	0,941	93	89	28	9,882
—	3	—	—	3	7,529	18	17	12	4,235	56	54	5	1,176	94	90	27	10,118
—	4	—	—	4	10,039	19	18	11	4,471	57	55	4	1,412	95	91	26	10,353
—	5	—	—	6	0,549	20	19	10	4,706	58	56	3	1,647	96	92	25	10,588
—	6	—	—	7	3,059	21	20	9	4,941	59	57	2	1,882	97	93	24	10,824
—	7	—	—	8	5,569	22	21	8	5,176	60	58	1	2,118	98	94	23	11,059
—	8	—	—	9	8,078	23	22	7	5,412	61	59	—	2,353	99	95	22	11,294
—	9	—	—	10	10,588	24	23	6	5,647	62	59	29	2,588	100	96	21	11,529
—	10	—	—	12	1,098	25	24	5	5,882	63	60	28	2,824	200	193	13	11,059
—	11	—	—	13	3,608	26	25	4	6,118	64	61	27	3,059	300	290	5	10,588
—	12	—	—	14	6,118	27	26	3	6,353	65	62	26	3,294	400	386	27	10,118
—	13	—	—	15	8,627	28	27	2	6,588	66	63	25	3,529	500	483	19	9,647
—	14	—	—	16	11,137	29	28	1	6,824	67	64	24	3,765	600	580	11	9,176
—	15	—	—	18	1,647	30	29	—	7,059	68	65	23	4	700	677	3	8,706
—	16	—	—	19	4,157	31	29	29	7,294	69	66	22	4,235	800	773	25	8,235
—	17	—	—	20	6,667	32	30	28	7,529	70	67	21	4,471	960	870	17	7,765
—	18	—	—	21	9,176	33	31	27	7,765	71	68	20	4,706	1000	967	9	7,294
—	19	—	—	22	11,686	34	32	26	8	72	69	19	4,941	2000	1934	19	2,588
—	20	—	—	24	2,196	35	33	25	8,235	73	70	18	5,176	3000	2901	28	9,882
—	21	—	—	25	4,706	36	34	24	8,471	74	71	17	5,412	4000	3869	8	5,176
—	22	—	—	26	7,216	37	35	23	8,706	75	72	16	5,647	5000	4836	18	0,471
—	23	—	—	27	9,625	38	36	22	8,941	76	73	15	5,882	6000	5803	27	7,765
1	—	—	—	29	0,235	39	37	21	9,176	77	74	14	6,118	7000	6771	7	3,059
2	—	—	1	28	0,471	40	38	20	9,412	78	75	13	6,353	8000	7738	16	10,353
3	—	—	2	27	0,706	41	39	19	9,647	79	76	12	6,588	9000	8705	26	5,647
4	—	—	3	26	0,941	42	40	18	9,882	80	77	11	6,824	10,000	9673	6	0,941

Digitized by Google

III. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des Neustädtischen Current-Geldes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung).

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des Neustädtischen Current-Geldes auf den 14 Thalerfuß liegt das Doppelverhältniß 9 : 8 und 36 : 37 zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) bei dem Endergebnisse jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschlüssig 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschlüssig 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im Neustädtischen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	Werth im Neustädtischen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	Werth im Neustädtischen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	Werth im Neustädtischen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	Werth im Neustädtischen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)
Rth. Gr. Pf.	Rt. Sg. Pf.	Rth.	Rt. Sg. Pf.	Rth.	Rt. Sg. Sgr.	Rth.	Rt. Sg. Pf.	Rth.	Rt. Sg. Pf.
— — 1	— — 1,142	1	— 27 4,889	33	30 4 5,333	65	59 11 5,778	97	88 18 6,222
— — 2	— — 2,284	2	1 24 9,778	34	31 1 10,222	66	60 8 10,667	98	89 15 11,111
— — 3	— — 3,426	3	2 22 2,667	35	31 29 3,111	67	61 6 3,556	99	90 13 4
— — 4	— — 4,568	4	3 19 7,556	36	32 26 8	68	62 3 8,444	100	91 10 8,889
— — 5	— — 5,710	5	4 17 0,444	37	33 24 0,889	69	63 1 1,333	200	182 21 5,778
— — 6	— — 6,852	6	5 14 5,333	38	34 21 5,778	70	63 28 6,222	300	274 2 2,667
— — 7	— — 7,994	7	6 11 10,222	39	35 18 10,667	71	64 25 11,111	400	365 12 11,556
— — 8	— — 9,136	8	7 9 3,111	40	36 16 3,556	72	65 23 4	500	456 23 8,444
— — 9	— — 10,278	9	8 6 8	41	37 13 8,444	73	66 20 8,889	600	548 4 5,333
— — 10	— — 11,420	10	9 4 0,889	42	38 11 1,333	74	67 18 1,778	700	639 15 2,222
— — 11	— 1 0,562	11	10 1 5,778	43	39 8 6,222	75	68 15 6,667	800	730 25 11,111
— 1	— — 1 1,704	12	10 28 10,667	44	40 5 11,111	76	69 12 11,556	900	822 6 8
— 2	— — 2 3,407	13	11 26 3,556	45	41 3 4	77	70 10 4,444	1000	913 17 4,889
— 3	— — 3 5,111	14	12 23 8,444	46	42 — 8,889	78	71 7 9,333	2000	1827 4 9,778
— 4	— — 4 6,815	15	13 21 1,333	47	42 28 1,778	79	72 5 2,222	3000	2740 22 2,667
— 5	— — 5 8,519	16	14 18 6,222	48	43 25 6,667	80	73 2 7,111	4000	3654 9 7,556
— 6	— — 6 10,222	17	15 15 11,111	49	44 22 11,556	81	74 —	5000	4567 27 0,444
— 7	— — 7 11,926	18	16 13 4	50	45 20 4,444	82	74 27 4,889	6000	5481 14 5,333
— 8	— — 9 1,630	19	17 10 8,889	51	46 17 9,333	83	75 24 9,778	7000	6395 1 10,222
— 9	— — 10 3,333	20	18 8 1,778	52	47 15 2,222	84	76 22 2,667	8000	7308 19 3,111
— 10	— — 11 5,037	21	19 5 6,667	53	48 12 7,111	85	77 19 7,556	9000	8222 11 8
— 11	— — 12 6,741	22	20 2 11,556	54	49 10 —	86	78 17 0,444	10,000	9135 24 0,889
— 12	— — 13 8,444	23	21 — 4,444	55	50 7 4,889	87	79 14 5,333		
— 13	— — 14 10,148	24	21 27 9,333	56	51 4 9,778	88	80 11 10,222		
— 14	— — 15 11,852	25	22 25 2,222	57	52 2 2,667	89	81 9 3,111		
— 15	— — 17 1,556	26	23 22 7,111	58	52 29 7,556	90	82 6 8		
— 16	— — 18 3,259	27	24 20 —	59	53 27 0,444	91	83 4 0,889		
— 17	— — 19 4,963	28	25 17 4,389	60	54 24 5,333	92	84 1 5,778		
— 18	— — 20 6,667	29	26 14 9,778	61	55 21 10,222	93	84 28 10,667		
— 19	— — 21 8,370	30	27 12 2,667	62	56 19 3,111	94	85 26 3,556		
— 20	— — 23 10,074	31	28 9 7,556	63	57 16 8,	95	86 23 8,444		
— 21	— — 23 11,778	32	29 7 0,444	64	58 14 0,889	96	87 21 1,333		
— 22	— — 25 1,481								
— 23	— — 26 3,185								

Digitized by Google

IV. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 24½ Guldenfußes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung).

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des 24½ Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 7 : 4 zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) bei dem Endergebnisse jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschlüssig 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschlüssig 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 24½ Guldenfuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ fl.-Fuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ fl.-Fuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ fl.-Fuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ fl.-Fuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)		
fl.	kr.	pf.	Rt.	Sg.	Pfg.	fl.	kr.	Rt.	Sg.	Pfg.	fl.	Rt.	Sg.	Pfg.	fl.	Rt.	Sg.	Pfg.	fl.	Rth.	Sg.	Pf.
—	—	1	—	—	0,857	—	34	—	9	8,571	11	6	8	6,857	47	26	25	8,571	83	47	12	10,286
—	—	2	—	—	1,714	—	35	—	10	—	12	6	25	8,571	48	27	12	10,286	84	48	—	—
—	—	3	—	—	2,571	—	36	—	10	3,429	13	7	12	10,286	49	28	—	—	85	48	17	1,714
—	1	—	—	—	3,429	—	37	—	10	6,857	14	8	—	—	50	28	17	1,714	86	49	4	3,429
—	2	—	—	—	6,857	—	38	—	10	10,286	15	8	17	1,714	51	29	4	3,429	87	49	21	5,143
—	3	—	—	—	10,286	—	39	—	11	1,714	16	9	4	3,429	52	29	21	5,143	88	50	8	6,857
—	4	—	—	1	1,714	—	40	—	11	5,143	17	9	21	5,143	53	30	8	6,857	89	50	25	8,571
—	5	—	—	1	5,143	—	41	—	11	8,571	18	10	8	6,857	54	30	25	8,571	90	51	12	10,286
—	6	—	—	1	8,571	—	42	—	12	—	19	10	25	8,571	55	31	12	10,286	91	52	—	—
—	7	—	—	2	—	—	43	—	12	3,429	20	11	12	10,286	56	32	—	—	92	52	17	1,714
—	8	—	—	2	3,429	—	44	—	12	6,857	21	12	—	—	57	32	17	1,714	93	53	4	3,429
—	9	—	—	2	6,857	—	45	—	12	10,286	22	12	17	1,714	58	33	4	3,429	94	53	21	5,143
—	10	—	—	2	10,286	—	46	—	13	1,714	23	13	4	3,429	59	33	21	5,143	95	54	8	6,857
—	11	—	—	3	1,714	—	47	—	13	5,143	24	13	21	5,143	60	34	8	6,857	96	54	25	8,571
—	12	—	—	3	5,143	—	48	—	13	8,571	25	14	8	6,857	61	34	25	8,571	97	55	12	10,286
—	13	—	—	3	8,571	—	49	—	14	—	26	14	25	8,571	62	35	12	10,286	98	56	—	—
—	14	—	—	4	—	—	50	—	14	3,429	27	15	12	10,286	63	36	—	—	99	56	17	1,714
—	15	—	—	4	3,429	—	51	—	14	6,857	28	16	—	—	64	36	17	1,714	100	57	4	3,429
—	16	—	—	4	6,857	—	52	—	14	10,286	29	16	17	1,714	65	37	4	3,429	200	114	8	6,857
—	17	—	—	4	10,286	—	53	—	15	1,714	30	17	4	3,429	66	37	21	5,143	300	171	12	10,286
—	18	—	—	5	1,714	—	54	—	15	5,143	31	17	21	5,143	67	38	8	6,857	400	228	17	1,714
—	19	—	—	5	5,143	—	55	—	15	8,571	32	18	8	6,857	68	38	25	8,571	500	285	21	5,143
—	20	—	—	5	8,571	—	56	—	16	—	33	18	25	8,571	69	39	12	10,286	600	342	25	8,571
—	21	—	—	6	—	—	57	—	16	3,429	34	19	12	10,286	70	40	—	—	700	400	—	—
—	22	—	—	6	3,429	—	58	—	16	6,857	35	20	—	—	71	40	17	1,714	800	457	4	3,429
—	23	—	—	6	6,857	—	59	—	16	10,286	36	20	17	1,714	72	41	4	3,429	900	514	8	6,857
—	24	—	—	6	10,286	1	—	—	17	1,714	37	21	4	3,429	73	41	21	5,143	1000	571	12	10,286
—	25	—	—	7	1,714	2	—	1	4	3,429	38	21	21	5,143	74	42	8	6,857	2000	1142	25	8,571
—	26	—	—	7	5,143	3	—	1	21	5,143	39	22	8	6,857	75	42	25	8,571	3000	1714	8	6,857
—	27	—	—	7	8,571	4	—	2	8	6,857	40	22	25	8,571	76	43	12	10,286	4000	2285	21	5,143
—	28	—	—	8	—	5	—	2	25	8,571	41	23	12	10,286	77	44	—	—	5000	2857	4	3,429
—	29	—	—	8	3,429	6	—	3	12	10,286	42	24	—	—	78	44	17	1,714	6000	3428	17	1,714
—	30	—	—	8	6,857	7	—	4	—	—	43	24	17	1,714	79	45	4	3,429	7000	4000	—	—
—	31	—	—	8	10,286	8	—	4	17	1,714	44	25	4	3,429	80	45	21	5,143	8000	4571	12	10,286
—	32	—	—	9	1,714	9	—	5	4	3,429	45	25	21	5,143	81	46	8	6,857	9000	5142	25	8,571
—	33	—	—	9	5,143	10	—	5	21	5,143	46	26	8	6,857	82	46	25	8,571	10,000	5714	8	6,857

Digitized by Google

V. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung) in die Währung des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des 14 Thalerfußes auf den 24½ Guldenfuß liegt das Verhältniß 4 : 7 zu Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) bei dem Endergebnisse jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschlüssig 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschlüssig 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			beträgt im 24½ Guldenfuße.			Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.	
Rth.	Sgr.	Pfg.	Fl.	Kr.	Pfg.	Rth.	Fl.	Kr.	Rth.	Fl.	Kr.	Rth.	Fl.	Kr.	Rth.	Fl.	Kr.
—	—	1	—	—	1,167	1	1	45	32	56	—	63	110	15	94	164	30
—	—	2	—	—	2,333	2	3	30	33	57	45	64	112	—	95	166	15
—	—	3	—	—	3,500	3	5	15	34	59	30	65	113	45	96	168	—
—	—	4	—	1	0,667	4	7	—	35	61	15	66	115	30	97	169	45
—	—	5	—	1	1,833	5	8	45	36	63	—	67	117	15	98	171	30
—	—	6	—	1	3,000	6	10	30	37	64	45	68	119	—	99	173	15
—	—	7	—	2	0,167	7	12	15	38	66	30	69	120	45	100	175	—
—	—	8	—	2	1,333	8	14	—	39	68	15	70	122	30	200	350	—
—	—	9	—	2	2,500	9	15	45	40	70	—	71	124	15	300	525	—
—	—	10	—	2	3,667	10	17	30	41	71	45	72	126	—	400	700	—
—	—	11	—	3	0,833	11	19	15	42	73	30	73	127	45	500	875	—
—	1	—	—	3	2	12	21	—	43	75	15	74	129	30	600	1050	—
—	2	—	—	7	—	13	22	45	44	77	—	75	131	15	700	1225	—
—	3	—	—	10	2	14	24	30	45	78	45	76	133	—	800	1400	—
—	4	—	—	14	—	15	26	15	46	80	30	77	134	45	900	1575	—
—	5	—	—	17	2	16	28	—	47	82	15	78	136	30	1000	1750	—
—	6	—	—	21	—	17	29	45	48	84	—	79	138	15	2000	3500	—
—	7	—	—	24	2	18	31	30	49	85	45	80	140	—	3000	5250	—
—	8	—	—	28	—	19	33	15	50	87	30	81	141	45	4000	7000	—
—	9	—	—	31	2	20	35	—	51	89	15	82	143	30	5000	8750	—
—	10	—	—	35	—	21	36	45	52	91	—	83	145	15	6000	10,500	—
—	11	—	—	38	2	22	38	30	53	92	45	84	147	—	7000	12,250	—
—	12	—	—	42	—	23	40	15	54	94	30	85	148	45	8000	14,000	—
—	13	—	—	45	2	24	42	—	55	96	15	86	150	30	9000	15,750	—
—	14	—	—	49	—	25	43	45	56	98	—	87	152	15	10,000	17,500	—
—	15	—	—	52	2	26	45	30	57	99	45	88	154	—			
—	16	—	—	56	—	27	47	15	58	101	30	89	155	45			
—	17	—	—	59	2	28	49	—	59	103	15	90	157	30			
—	18	—	1	3	—	29	50	45	60	105	—	91	159	15			
—	19	—	1	6	2	30	52	30	61	106	45	92	161	—			
—	20	—	1	10	—	31	54	15	62	108	30	93	162	45			
—	21	—	1	13	2												
—	22	—	1	17	—												
—	23	—	1	20	2												
—	24	—	1	24	—												
—	25	—	1	27	2												
—	26	—	1	31	—												
—	27	—	1	34	2												
—	28	—	1	38	—												
—	29	—	1	41	2												

Digitized by Google

* * *

Verordnung

über den Umlauf fremder Münzen im Großherzogthume vom 17. November 1840.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Die nach den §§. 10 und 19 des Gesetzes über die Münzverfassung Unserer Lande vom 27. October dieses Jahres vorbehaltene besondere Verordnung über die Zulassung und Valvation fremder Münzen im inländischen Verkehre ertheilen Wir hierdurch, wie folgt:

Gleichgestellte Münzen.

§. 1.

Gleiche Geltung mit den unter Unserm Stempel im Vierzehnthalerfuße ausgeprägten Courant-Münzen erhalten:

1) Die ebenfalls zu vierzehn Thalern auf die feine Mark ausgebrachten Courant-Münzen sämmtlicher Vereinsstaaten, welche der zu Dresden unter dem 30. Juli 1838 geschlossenen allgemeinen Münz-Convention beigetreten sind (siehe Regierungsblatt vom Jahre 1839, S. 6, 36, 447), von den Zwei-Thalerstücken bis zu den Einsechstel-Thalerstücken einschlüssig herab; ingleichen

2) die im Zwanzigguldenfuße ausgeprägten Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke derselben Vereinsstaaten, dergestalt, daß diese Münzen zu ihrem Nennwerthe im Vierzehnthalerfuße bei allen Zahlungen im Großherzogthume — sowohl bei den öffentlichen Cassen als im Privat-Verkehre — gleich den Landesmünzen ausgegeben und angenommen werden sollen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben die unter Kurfürstlich Hessischem Stempel vor dem Jahre 1833 geprägten Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke.

§. 2.

Bei Zahlungen nach der Währung des 24½ Guldenfußes sollen die im §. 1 genannten, Unserm Courante gleichgestellten Münzen von ausländischem Gepräge — gleich den inländischen Courant-Münzen des Vierzehnthalerfußes — nach dem Verhältniße von vier Thalern zu sieben Gulden, mithin:

das Zweithalerstück zu . . .	3	Gulden	30	Kreuzern,
das Thalerstück zu	1	„	45	„
das halbe Thalerstück zu . . .	—	„	52½	„
das Eindrittelthalerstück zu . .	—	„	35	„
das Einsechstelthalerstück zu . .	—	„	17½	„

ausgegeben und angenommen werden.

Tolerirte Münzen.

§. 3.

Außerdem bleibt in Ansehung der nachgenannten groben Silbermünzen von ausländischem Gepräge die Anwendung im inländischen Verkehre gestattet, jedoch ohne daß gesetzlich eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme — im Privatverkehre wie bei den öffentlichen Cassen — besteht, und ohne daß dieselben zu einem höheren, als dem nachstehend für eine jede bestimmten, regelmäßig eintretenden Werthe im Vierzehnthalerfuße, mit der Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen (Silbergroschen), und im 24½ Guldenfuße bei Zahlungen im Großherzogthume ausgegeben werden dürfen.

I.

Nach ihrem Nennwerthe im Vierzehnthalerfuße oder zu dem in §. 2 angegebenen Werthe im 24½ Guldenfuße dürfen ausgegeben und angenommen werden:

1) die im Vierzehenthalerfuße, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Courant-

Digitized by Google

Münzen solcher Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 nicht beigetreten sind, vom Thalerstücke bis zum Einsechstelthalerstücke einschlüßig herab; sowie

2) die im Zwanzigguldenfuße, ebenfalls mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl, geprägten Eindrittel- und Einsechstelthalerstücke der zu dem Münzvereine nicht gehörigen Staaten.

II.

Als Münzsorten des Zwanzigguldenfußes dürfen nachstehende Conventions-Münzen von fremdem Gepräge zu dem beigesetzten Werthe im Vierzehnthalerfuße und — wie die gleichnamigen inländischen Conventions-Münzsorten — im 24½ Guldenfuße ausgegeben und angenommen werden; jedoch mit der Bestimmung, daß die bei der Anwendung einzelner Münzstücke oder bei der Zusammensetzung Mehrerer derselben in der Hauptsumme sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile gänzlich außer Ansatz bleiben:

1) Vierdrittelstücke (Speziesthaler), mit der Angabe: zehen eine feine Mark, zu:
1 Thlr. 11. Gr. 1⅓ Pf., im einzelnen Stücke: 1 Thlr. 11 Gr. 1 Pf.
oder
2 fl. 23 kr. 3⅓ Pf., im einzelnen Stücke: 2 fl. 23 kr. 3 Pf.

2) Zweidrittelstücke (Conventions-Gulden), mit der Angabe: zwanzig eine feine Mark, zu
20 Gr. 6⅔ Pf., im einzelnen Stücke: 20 Gr. 6 Pf.
oder
1 fl. 11 kr. 3⅔ Pf., im einzelnen Stücke: 1 fl. 11 kr. 3 Pf.

III.

Als Münzsorten des 24½ Guldenfußes dürfen sowohl nach diesem, als nach dem Vierzehnthalerfuße zu dem beigesetzten Werthe, jedoch gleichfalls mit Wegfall der bei einzelnen Münzstücken oder bei deren Zusammensetzung sich ergebenden Pfennigbrüche, ausgegeben und angenommen werden:

1) Ganze Kronenthaler zu: 2 fl. 42 kr.
oder
1 Thaler 16 Gr. 3⅞ Pf., im einzelnen Stücke: 1 Thlr. 16 Gr. 3 Pf.

2) Ganze Guldenstücke der Vereinsstaaten zu: 1 fl.
oder
17 Gr. 1⅛ Pf., im einzelnen Stücke: 17 Gr. 1 Pf.

3) Halbe Guldenstücke derselben Staaten zu: — „ 30 kr.
oder
8 Gr. 6⅝ Pf., im einzelnen Stücke: 8 Gr. 6 Pf.

4) Kopfstücke, zu: — „ 24 kr.
oder
6 Gr. 10⅞ Pf., im einzelnen Stücke: 6 Gr. 10 Pf.

Scheidemünze.

§. 4.

Als Scheidemünze dürfen nachfolgende kleinere Silbermünzen von ausländischem Gepräge zur Ausgleichung im inländischen Verkehre, jedoch ebenfalls ohne Zwangsverbindlichkeit zur Annahme, gebraucht werden:

1) Die von angrenzenden Vereinsstaaten, nach der Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen und in Gemäßheit der besonderen protokollarischen Uebereinkunft zwischen den norddeutschen Staaten vom 30. Juli 1838 zu sechszehn Thalern auf die feine Mark ausgeprägten ganzen und halben Groschen (Silbergroschen) dürfen in Unserer Landeswährung nach ihrem Nennwerthe, oder im 24½ Guldenfuße — wie die inländische Silber-Scheidemünze

die ganzen Groschen zu 3 kr. 2 Pf.
die halben Groschen zu 1 kr. 3 Pf.

ausgegeben und angenommen werden.

Digitized by Google

2) Die von angrenzenden Vereinsstaaten, in Gemäßheit der unter dem 25. August 1837 zu München geschlossenen Münz-Convention der süddeutschen Staaten zu 27 Gulden auf die feine Mark ausgeprägten Sechs- und Drei-Kreuzerstücke dürfen bei der an den Grenzen dieser Vereinsstaaten im Verkehre Statt findenden Gulden- und Kreuzer-Rechnung nach ihrem Nennwerthe ausgegeben und angenommen werden.

3) Die nach dem Zwanzigguldenfuße, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl, unter fremdem Stempel geprägten Einzwölftel-Thalerstücke dürfen zu 2 Gr. 6 Pf. Unserer Landeswährung oder — wie die inländischen Einzwölftel-Thalerstücke — zu 8 Kr. 3 Pf. im 24¼ Guldenfuße ausgegeben und angenommen werden.

4) Die halben Kopfstücke dürfen bei der an den Grenzen des süddeutschen Münzvereines Statt findenden Gulden- und Kreuzer-Rechnung zu 12 Kr. im 24½ Guldenfuße ausgegeben und angenommen werden.

§. 5.

Der Gebrauch fremder Kupfer-Scheidmünze — sowie der Einkreuzerstücke in Silber — bleibt nur bei dem eigentlichen Grenzverkehre insoweit geduldet, daß in den unmittelbaren Grenzorten solche Münzen des angränzenden Vereinsstaates zu ihrem in Pfennigen und bezüglich Kreuzern ausgedrückten Nennwerthe in Zahlung angewendet werden dürfen.

Goldmünzen.

§. 6.

In Ansehung der Goldmünzen — ohne Unterschied zwischen vereinsländischen und außervereinsländischen — bleibt es vorerst noch der freien Uebereinkunft überlassen, ob und zu welchem Werthe dieselben im inländischen Verkehre ausgegeben und angenommen werden mögen.

Jedoch bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Verboten wegen Ausgabe nicht vollwichtiger Goldmünzen.

Verbotene Münzen.

§. 7.

Die Ausgabe und Annahme aller übrigen Münzen von ausländischem Gepräge, welche unter den in dieser Verordnung den inländischen gleichgestellten oder doch geduldeten fremden Münzsorten nicht begriffen sind, ist — mit alleiniger Ausnahme des Geldwechsel-Verkehres — verboten und zieht die in den §§. 35 folg. des Gesetzes vom 27. October dieses Jahres geordneten Strafen nach sich.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung, welche vom 1. Januar 1841 an im ganzen Großherzogthume gelten soll, und für deren Ausführung Unsere Landes-Direktion Sorge zu tragen hat, höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch die öffentliche Bekanntmachung derselben zu Jedermanns Nachachtung befohlen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 17. November 1840.

(L. S.) Carl Friedrich.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Verordnung

über den Umlauf fremder Münzen im Großherzogthume.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 8. Bayreuth, Dienstag am 19. Januar 1841.

Inhalt:

Ermittelung eines gewissen Georg Villax. — Verrechnung der ältern Ausstände. — Erledigung der Pfarrei Dentlein am Forst, Dekanats Feuchtwangen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Ermittelung eines gewissen Georg Villax betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einem gewissen Georg Villax, angeblich früher zu Markt Kirchbügl bei Rothengrub wohnhaft, hat der Abt Villax zu Zierez in Ungarn nach Mittheilung der K. K. österreichischen Gesandtschaft zu München 100 fl. Conventions-Münze bestimmt, welche zur Aushändigung an ihn bereit liegen.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Georg Villax aber unbekannt ist, so werden obenbenannte Behörden angewiesen, Nachforschungen zu pflegen, ob G. Villax oder Angehörige desselben sich in ihrem Bezirke aufhalten, und das Ergebniß zuverläßig anher zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 13. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malz.

An sämmtliche Rent- und Tarämter, so wie an die Cameral-Administration Caulsdorf.
(Die Verrechnung der ältern Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 29. September v. Js. ist die unterfertigte Stelle angewiesen, bis zu dem 1. März l. Js. auf den Grund der Rechnungen pro 184$\frac{3}{4}$ ein specielles Verzeichniß der sämmtlichen bei allen Aemtern und Kassen des Regierungs-Bezirkes noch bestehenden Ausstände aus dem Bestande der IIten Finanzperiode et retro vorzulegen, und bei jedem Rückstandsposten die Gründe des bisher nicht erfolgten Erledigung in Kürze anzugeben. Da jedoch angenommen werden muß, daß seit dem Beginn des Finanzjahres 184$\frac{4}{4}$ mancher dieser Ausstandsposten theils durch inzwischen genehmigte Abschreibung oder Niederschlagung, theils durch effektive Vereinnahmung seine Erledigung gefunden hat, so werden die sämmtlichen bezeichneten Perceptions-Behörden hiemit angewiesen, bis zu dem

15. Februar 1841

Digitized

bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten ein Verzeichniß vorzulegen, worin unter Hinweisung auf die laufende Nummer des Ausstands-Libells pro 18$\frac{4}{5}$ alle jene Ausstände, die seit dem 1. October 1840 in der oben angezeigten Art ihre Erledigung erhalten haben, speciell aufgeführt sind. Zugleich werden die genannten Behörden in diesem Ausschreiben die Aufforderung finden, bis zu dem gegebenen Termine, so viel in ihren Kräften liegt, die Ausstände aus der II. Finanzperiode zu bereinigen.

Bayreuth, den 17. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

(Die Erledigung der Pfarrei Dentlein am Forst, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Muck kam die Pfarrei Dentlein am Forst in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen, einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse in Folgendem bestehen:

I. An ständigem Gehalt:		
1) Aus Staats-Cassen:		
vom K. Rentamt Feuchtwangen	32 fl. 30 kr.	
An Naturalien:		
9 Schfl. — Mtz. 2 V. 2 Szl. Korn, à 8 fl. 32 kr.	77 fl. 41$\frac{1}{2}$ kr.	
13 „ 3 „ 1 „ — „ Haber, à 3 fl. 26 kr.	46 fl. 29$\frac{3}{7}$ kr.	
2 „ 4 „ 1 „ — „ Dinkel, à 4 fl. 13 kr.	11 fl. 25$\frac{5}{7}$ kr.	
4 Schober Stroh, in Folge Entschließung des K. Consistoriums vom 29. Juli 1834 fixirt auf jährliche	22 fl. — kr.	
1 halbfüdrige Schleißfohre	2 fl. 30 kr.	
18 Klafter weiches Scheitholz, à 3 fl.	54 fl. — kr.	
90 Stück Wellen	1 fl. 7$\frac{1}{2}$ kr.	
Aus allen übrigen hieher gehörigen Titeln	— fl. — kr.	
		347 fl. 43$\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
a) die freie Wohnung im Pfarrhause b) den Genuß der Oekonomiegebäude	30 fl. — kr.	
2) Gründe:		
a) Aecker: 3$\frac{1}{2}$ Morgen	27 fl. — kr.	
b) Wiesen: 3$\frac{1}{2}$ Morgen	40 fl. — kr.	
c) Gärten: $\frac{1}{4}$ Morgen	4 fl. — kr.	
d) Huttheile von der Theilung im Jahre 1811: 1$\frac{1}{4}$ Morgen 48 Ruthen, die zur Zeit ganz öde liegen und ohne allen Ertrag sind	— fl. — kr.	
		101 fl. — kr.
Betrag		348 fl. 43$\frac{1}{2}$ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	348 fl. 43½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten		— fl. — kr.
2) an Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenten von Denklein die Hälfte und zwar:		
5 Schfl. Korn, à 8 fl. 32 kr.	42 fl. 40 kr.	
— „ 2 Mtz. Gerste, à 7 fl. 6 kr.	2 fl. 22 kr.	
3 „ — Mtz. Haber, à 3 fl. 20 kr	10 fl. 18 kr.	
von Erbmühl den ganzen und zwar:		
2 Schfl. 4 Mtz. Korn, sonach	22 fl. 45½ kr.	
— „ 1 „ Gersten	1 fl. 11 kr.	
1 „ — „ Haber	3 fl. 26 kr.	
von Schweichhausen den ganzen von den drei daselbst gelegenen Rumpel-Leiden und Tauenweiler Höfen und zwar:		
4 Schfl. 2 Mtz. Korn, sonach	36 fl. 58½ kr.	
— „ 2 „ Gersten, sonach	2 fl. 22 kr.	
2 „ — „ Haber „	6 fl. 52 kr.	
b) vom kleinen Zehenten von diesen sämmtlichen Orten ad a	60 fl. — kr.	
von Oberkemmathen	12 fl. — kr.	
c) Heuzehenten	1 fl. 40 kr.	
d) Blutzehenten	1 fl. 36 kr.	
		204 fl. 11 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		91 fl. 23½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.
VII. An freiwilligen Geschenken		— fl. — kr.
	Summa	644 fl. 18½ kr.
	Die Lasten hievon abgezogen mit	5 fl. — kr.
	Bleibt reines Einkommen	639 fl. 18½ kr.

Ansbach, den 6. Januar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Geschenk zur Armenkasse betr.)

Dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rath wurden weiters von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner zur Unterstützung der Armen mit Brennholz

9 fl. 3 kr.

baar übergeben, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 12. Januar 1841.

Der Armenpflegschafts-Rath.

v. Hagen.

Richter.

Holzverkaufs-Publikandum.

Das unterfertigte Königl. Forstamt versteigert aus dem Forstrevier Limmersdorf, Distrikt Lichtefleck, vorbehaltlich höher Regierungs-Genehmigung am

Montag und Dienstag den 25. und 26. Januar c.

2480 Fichtenstämme, unter welchen sich viele Holländer Stämme befinden,

ferner: am

Freitag den 29. Januar d.

1880 Stück Fichtenstangen in verschiedenen Sortimenten.

Digitized by Google

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß:

1) das Ausgebot nach Maasgabe der Konkurrenz auch in kleineren Parthien statt finden kann,
2) die Räumung des Schlags auf Monat März c. und der Zahlungstermin auf den Monat September c. hinausgesetzt wird,
3) Steigerungslustige sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufsmateriale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstriche vorgezeigt werden. Die Zusammenkunft an oben bemerkten Tagen ist in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp jedesmal um 10 Uhr, wo mit den Verkäufen begonnen werden wird,

Bayreuth, am 13. Januar 1841.

Königl. Forstamt daselbst.

Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Grundrealitäten des Färbermeisters Konrad Adam Haßfurther zu Gefrees werden hiemit zum zweitenmale, und nach gesetzlicher Vorschrift auch zum letztenmale dem öffentlich gerichtlichen Verkaufe unterstellt. Diese Grundrealitäten bestehen in:

1) dem halben Wohnhause, H.-Nr. 107 b und B.-Nr. 1157, belastet mit 18½ kr. Steuersimplum, 17½ kr. Grundzins zur Commune Gefrees und der Lehenbarkeit dahin.

   Hiezu gehört:

   a) das Waldrecht auf jährlich 1½ Klafter Rechtholz aus Königl. Waldung, B.-Nr 1160, worauf 1⅞ kr. Steuerspl. haftet,
   b) eine Dungstätte, welche an dem Garten in der Zeuchmachergasse angebracht ist,
   c) der Mitgenuß der unvertheilten Gemeindes-Gründe, B.-Nr. 1162, ohne Steuer,
   d) ¼ Tagwerk Buschholz in der Reuth (oder Gemeindetheil), B.-Nr. 1161, mit 1¼ kr. Strspl. und 2½ kr. Grundzins zur Commune Gefrees belegt.

   Außerdem ruht auf dem Hause die Leistung des Blutzehntens zum K. Rentamte, welchen die Gemeinde einhebt und im Ganzen zum Amte liefert.

Diese Grundrealitäten sind mit Einschluß des Buschholzes in der Reuth, welches auf 10 fl. gewürdiget ist, zusammen auf 860 fl. geschätzt.

2) Dem Felsenkeller in der Zeuchmachergasse, B.-Nr. 1159, ohne Steuer, lehenbar zur Commune Gefrees, geschätzt auf 10 fl.,
3) dem Kellerhause in der Zeuchmachergasse, an den Stadel Nr. 79 angebaut, freieigen, geschätzt auf 200 fl.,
4) 1/16 Tagwerk Garten in der Zeuchmachergasse mit einem Grasfleck, B.-Nr. 1164 und 1174, mit 1½ kr. Strspln. belegt und lehenbar zur Commune Gefrees, geschätzt auf 40 fl.,
5) ¼ Tagwerk Feld auf dem Putzenberg mit ¼ Tagwerk Wiesrangen, B.-Nr. 1168, enerirt mit 3 kr. Steuerspln., 9½ kr. Grundzins zur Commune Gefrees und 1 fl. 5 kr. fixer Zehent zum K. Rentamte, geschätzt auf 130 fl.

Bietungstermin ist auf

Montag den 8. März c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Versteigerungs-Termin im Lochmüller'schen Gasthause zu Gefrees abgehalten wird und der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe, vorbehaltlich jedoch alles dessen, was durch die §§. 92, 98 bis 101 des Prozeßgesetzes von 1837 bestimmt ist, erfolgen wird.

Berneck, am 6. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Im Wege der Hülfsexekutstreckung werden nachbezeichnete Besitzungen des Schuhmachermeisters und bierschenkenden Bürgers Johann Fraas zu Kupferberg, als:

1) Ein zweistöckiges Wohnhaus zu Kupferberg, Bes.-Nr. 284, mit Hofraith und Schergartlein, lehenbar der Gemeinde Kupferberg, den Blutzehenten und 1 kr. Erbzins reichend, und mit 22½ kr. Str.-Simplum belastet, dann auf 500 fl. eingewerthet;
2) ein dreistöckiges massives Wohnhaus alldort, lehenbar der Gemeinde Kupferberg, sub Bes.-Nr. 347, mit 1 fl. 2½ kr. Str.-Simpl. belegt, mit der dazu gehörigen Hofraith und Stallung, dann dem Felsenkeller am Stadtweiher, auf 2050 fl. geschätzt;
3) das dazu gehörige Gemeinderecht, Bes.-Nr. 348, auf 150 fl. tarirt;

Digitized by Google

4) eine hölzerne mit Brettern verschlagene und mit Ziegeln gedeckte Scheuer, Bes.-Nr. 549, auf 300 fl. geschätzt,

nunmehr zum zweitenmal dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, Strichstermin auf

Montag den 22. Februar 1841, Morgens 10 Uhr

in der Behausung des Joh. Fraas, Haus-Nr. 132 anberaumt und Strichsliebhaber hiezu mit dem Bedeuten eingeladen, daß die nähere Beschreibung dieser Strichs-Objekte täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, und die Strichsbedingungen nach dem Hypotheken-Gesetze und dem Prozeß-Gesetze vom 17. November 1837 gestellt werden sollen.

Stadtsteinach, am 22. December 1840.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. imped.

Denneseld.

Auf die durch den Königl. Advokat Löblein in Fürth, Namens der ledigen Anna Meyer und deren Kindeskuratel daselbst gegen den Nagelschmiedgesellen Erhardt Döhler aus Hohenbuch gestellte Klage wegen Vaterschaft, Alimenten und Entschädigung, wurde Termin zum Versuche der Sühne, eventuell zur protokollarisch-schlüssigen Verhandlung auf

Freitag den 12. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts anberaumt, wozu der Beklagte, beim Eintritte der Bestimmungen des Cod. jud. Cap. V. §. 3 Nr. 1, hiermit ediktaliter vorgeladen wird. Die Klage kann bis zum Termine oder in demselben dahier eingesehen werden.

Kirchenlamitz, den 12. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Beck.

Vom Königlichen Landgerichte Naila

wird im Wege der Exekution das dem Backermeister Cyriakus Bischoff zu Selbitz zugehörige Wohnhaus Nr. 39, Besitz-Nr. 76, mit Stallung, Hofraith, Backfeuerrecht, Brau- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit, belastet mit

a) 2 fl. 54½ kr. Erbzins zum K. Rentamt,
b) — fl. 6 kr. Steuersimplum,
c) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zum 10ten fl.,

geschätzt auf 1391 fl. 30 kr.,

anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, indem das bei dem ersten Termin gelegte Meistgebot die Taxe nicht erreicht hat, und hiezu Tagsfahrt auf den

30sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Selbitz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Naila, den 5. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Vom Königl. Landgerichte Naila

werden die dem Schuhmachermeister Heinrich Friedrich zu Schwarzenbach a. W. zustehenden Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus mit Nebengebäude, Haus-Nr. 89, Besitz-Nr. 167, belastet mit
   10 Prozent Handlohn und Todtenfall,
   1 fl. 52½ kr. Erbzins,
   6½ kr. Steuer,
   geschätzt auf 675 fl.,
2) 1½ Tagwerk Feld am Schwarzensteiner Weg, U.-B.-Nr. 453, belastet mit:
   10 Prozent Handlohn und Todtenfall,
   24 kr. Erbzins,
   3½ kr. Steuersimplum,
   geschätzt auf 125 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nachdem sich bei der ersten Tagsfahrt ein Kaufsliebhaber nicht gemeldet, und wird Termin zur Subhastation auf den

20. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Schwarzenbach a. W. anberaumt, wovon man Kaufsliebhaber in Kenntniß setzt.

Naila, am 8. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf wiederholten Antrag eines Gläubigers werden die nachbenannten Realitäten des Andreas Link zu Naisa wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

1) ein halbes Lehen, bestehend aus einem von Holz erbauten Wohnhause Nr. 22 mit Scheune, 5½ Tagwerk Felder, ½ Tagwerk Wiesen und Antheil an den Gemeindegründen, geschätzt auf 5436 fl.,
2) ein Gemeindetheil, freieigen, geschätzt auf 103 fl. 20 kr.,

Digitized by Google

3) ¾ Tagwerk Feld in den Mösten, bodenzinsiges Eigenthum, geschätzt auf 240 fl.

Strichtermin ist auf

Montag den 15. Februar 1841

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber Morgens 10 Uhr im Baumgärtnerischen Wirthshause zu Naisa einzufinden haben.

Bamberg, den 8. Januar 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Wermuth, Assessor.

vic. non.

Ediktalien.

Nachdem nunmehr über das Vermögen des Färbergesellen Gabriel Dürrig dahier der Conkurs rechtskräftig erkannt ist, so werden die gesetzlichen Ediktalien hiemit ausgeschrieben und

a) der 16. Februar c.

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung,

b) der 18. März

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

c) der 19. April

zur Abgabe der Schlußerinnerung,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt und hiezu sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termin die Ausschließung von der Massa, das Außenbleiben an den übrigen die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Im ersten Termin soll auch eine gütliche Uebereinkunft der Gläubiger versucht werden.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaligen Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Schlüßlich wird beigefügt, daß die Aktiv-Massa in 314 fl. 32½ kr. besteht und die bekannten Schulden sich auf 637 fl. 59½ kr. belaufen, unter den keine Hypotheken sich befinden.

Hollfeld, am 30. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Amt verkauft aus dem Aerndte-Jahr 1840 am

Samstag den 23. Jänner 1841

circa 69 Scheffel Gerste nebst einigen kleinen Quantitäten Erbsen und Hanfkörnern vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Waischenfeld, den 10. Jänner 1841.

Königliches Rentamt.

Schmid.

Bekanntmachung.

Roß- und Viehmärkte zu Erfurt.

Zur Nachricht des Publikums machen wir hiermit bekannt, daß die fünf großen Roß- und Viehmärkte hiesiger Stadt, während des laufenden Jahres 1841:

1) am 11. Februar c.,
2) am 15. April c.
3) „ 21. Juni c.,
4) „ 24. September c.,
5) „ 28. October c.

statt finden.

Erfurt, den 11. Januar 1841

Der Magistrat.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 42 kr.	12 fl. 42 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. 6 kr.
Gerste . . .	8 fl. — kr.	7 fl. 36 kr.	7 fl. 6 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 13. Januar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Gastwirthschaft zum Rothenochsen zu St. Georgen nebst Fleischbank ist stündlich zu verpachten, auch können

Digitized by Google

einige Tagwerk Felder und Wiesen dazu in Pacht gegeben werden. Das Nähere bei dem Eigenthümer oder bei dem Metzgermeister Adam Bauer in der Ziegelgasse.

(Lehrlings-Gesuch.) Von einem hiesigen Uhrmacher wird ein Lehrling ohne Lehrgeld gesucht. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Erscheint wöchentlich der Band 24 kr. rhn.

Familien-Bibliothek

Pendant zu Schiller. Format und Druck mit Schiller ganz gleich.

DER DEUTSCHEN CLASSIKER.

MEYERS UNIVERSUM,

1841. ABONNEMENT AUF DEN ACHTEN BAND, ODER ACHTEN JAHRGANG, SO EBEN ERÖFFNET. 1841.

Der achte Jahrgang bildet ein Ganzes für sich, und umfasst, wie die vorhergehenden, einen prachtvollen Querfolio-Band, mit gestochenem Titel, und 48 herrlichen Stahlstichen, nebst beschreibendem Text.

PREIS DES NEUEN JAHRGANGS: Für den ganzen Jahrgang nur 4 fl. 48 kr. Für jedes Monatsheft nur 24 kr. rhein.

Als Gratis-Zugabe zum achten Bande des Universums erhalten die resp. Abonnenten unentgeldlich die drei ersten Bde der Familien-Bibliothek deutsch. Class. die drei letzten Bände der Familien-Bibliothek deutsch. Class.

Auflage: 29,000.

Meyer's Universum

ist bekanntlich nicht blos ein WELTWERK dem Namen nach, sondern in der That. Es ist auch ein WELTWERK nicht nur deshalb, weil es das Schönste, Herrlichste, was Gottes- und Menschenhand auf der Erde hervorgebracht haben, in Bild und Wort treu und geistreich veranschaulicht, sondern auch darum, weil es in allen Theilen der Welt gelesen und geliebt wird. Von der deutschen Ausgabe ist die Auflage gegenwärtig 29,000; man denke Neun und Zwanzig Tausend! Ausserdem erscheint das Universum in fast allen andern Sprachen Europa's und englisch selbst in Amerika.

Jeder Jahrgang bildet ein selbstständiges Ganzes, und macht einen prachtvollen Band in Querfolio aus. Das jetzt eröffnete Abonnement für den achten Jahrgang gewährt den Bestellern noch den besondern Vortheil, dass sie die drei ersten Bände der Familien-Bibliothek d. D. Classiker (siehe Anzeige neben!) gratis erhalten.

ABONNEMENTSPREIS: Für jedes brochirte Monatsheft mit 4 Stahlstichen 24 kr. rhein; — für den ganzen Jahrgang 4 Gulden 48 Kreuzer rhein. — Besteller von 10 Exemplaren erhalten das 11te umsonst. — Keine Vorausbezahlung nöthig.

Die Familien-Bibliothek

der deutschen Classiker, auf 100 Bände berechnet, wird neben den Gesammtwerken von Schiller, Göthe und Herder künftig auf jedem Buchbrette stehen. In Format, Druck und Eleganz ist sie der letzten Schiller-Ausgabe ganz gleich und macht den zweckmässigsten Pendant zu derselben aus. Im Verein mit den Gesammtwerken jener Heroen, befriedigt sie den Haus- und Familienbedarf eines Jeden vollständig, der sich den Besitz des Besten der gesammten deutschen classischen Literatur wünscht und sich oder seiner Familie eine nie versiegende und immer frische Quelle nicht blos unterhaltender, sondern auch Geist und Herz erhebender Lektüre öffnen will. — Jeder Band gibt mit dem Besten des betreffenden Classikers zugleich sein von einem tüchtigen Meister in Stahl gestochenes Bildniss, dessen vom Herausgeber mit Geist geschriebene Biographie, und eine kurze kritische Würdigung seiner sämmtlichen Werke.

Wöchentlich, mit Januar 1841 anfangend, erscheint ein Band. Schön brochirt ist der Preis: nur 24 Kreuzer rhein.

Keine Vorausbezahlung. — Bei Bestellung von 10 Exempl. das 11te frei.

Die ersten 20,000 Besteller erhalten als Gratis-Zugabe Meyer's Universum, VIII. Bd. (Jahrgang 1841) Lief. I. — III. incl.

Auflage: 39,000.

Zu Bestellungen empfehlen sich

Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth,
G. A. Grau in Hof und Wunsiedel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das zur Färberei eingerichtete Knopfische Wohnhaus Nr. 62 am Culmitzbache zu Naila mit Zugehörungen, als: Hofraum, Nebengebäude, Stallung und Garten, dann ein Felsenkeller, taxirt im Ganzen auf 4400 fl., wird an den Meistbietenden verkauft. Bietungs-Termin ist auf

Samstag den 20. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer des Königl. Advokaten Pemsel zu Naila anberaumt."

Auf dem Stadtvogtsgut ist der Garten nebst Gärtnerswohnung mit Stallung zu verpachten und kann bis kommendes Ziel Lichtmeß oder auch später bezogen werden.

Mittwoch den 27. Januar d. Js. werden in dem innern Spitalhofe mehrere Ochsen, Kühe, Wägen, Pflüge, Erdäpfel und allerlei Hausgeräthe gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft.

Bei Levi Neustädter ist im Gartenhause eine freundliche Wohnung, aus 5 Zimmern, Küche, Hauskammer und nöthigen Bequemlichkeiten bestehend, für eine kleine Haushaltung, auf Verlangen nebst einem Stück Garten, zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Jannar 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. prpt.		
detto à 3½ % prompt . .		100⅛
Promeſsen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		115
Bank-Actien. . Div. II. Sem.		618

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 9. Bayreuth, Donnerstag am 21. Januar 1841.

Inhalt:

Landwehr zu Selb. — Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen. — 137ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Anzeiggebühren für Forsteleven. — Dienstkleidung des Forstpersonals der Stiftungen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei der Landwehrabtheilung zu Selb die Wahl

des Landwehr Oberlieutenants Christoph Prell zum Hauptmann,
des Landwehr-Unterlieutenants Andreas Retzsch zum Oberlieutenant,
des Gastwirths Martin Höfer,
des Maurermeisters Martin Retzsch, und
des Bäckermeisters Thomas Pöhlmann zu Landwehr-Unterlieutenants

bestätigt, und wird dieß durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Obetfranken.

(Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit K. Ministerial-Entschließung vom 7ten d. Mts. wird mit Bezugnahme auf den §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 2. December v. Js. (Regierungsblatt 1840 Nr. 49) den sämmtlichen Polizeibehörden bemerklich gemacht, daß bei dem Vollzuge dieser allerhöchsten Verordnung diejenigen Bestimmungen und Anordnungen in analoge Anwendung zu treten haben, welche mittels K. Ministerial-Rescripts vom 2. September 1839 (Intelligenzblatt für Oberfranken Beilage zu Nr. 111 vom 8. September 1839), bezüglich des Vollzugs über die Einführung der breiten Radfelgen erlassen wurden.

Digitized by

Die obenbenannten Behörden haben sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch das untergebene, zur Aufsicht berufene Personal anzuweisen. Bayreuth, den 16. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die 137ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unten befindliche Circulare der K. K. österreichischen Landes-Regierung unter der Enns vom 2ten v. M. und J. wird nebst dem Verzeichniß der bei der 137sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogenen Obligations-Nummern zur allenfallsigen Wahrung des Interesse der hiebei betheiligten Gemeinden und Stiftungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 16. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Circulare

der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 1. December 1840 in der Serie 108 verlooften fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1sten d. Mts wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 1. December 1840 in der Serie 108 verlooften fünfpercentigen Banco-Obligationen Nro. 100033 bis einschließig Nro. 100980 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. Jänner 1841 und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verlooften Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten November 1840 zu zwei und ein halb Percent in Wiener Währung, für den Monat December 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der K. K. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlooften Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

Wien, den 2. December 1840.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oest. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 108ten Serie, welche in der am 1. December 1840 vorgenommenen einhundert sieben und dreißigsten, (zwei und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
100033	100096	100181	100264	100322	100387	100480	100550	100601	100664	100740
100034	100101	100183	100266	100324	100388	100481	100551	100602	100669	100742
100035	100104	100184	100267	100325	100389	100482	100552	100603	100670	100743
100036	100105	100186	100269	100326	100391	100483	100553	100610	100671	100744
100037	100107	100188	100270	100329	100392	100484	100554	100611	100674	100745
100038	100110	100189	100273	100330	100394	100486	100556	100613	100675	100747
100039	100112	100190	100275	100331	100395	100487	100557	100614	100677	100748
100040	100114	100191	100276	100333	100397	100492	100558	100616	100680	100750
100041	100115	100192	100277	100334	100398	100494	100559	100617	100682	100751
100042	100118	100194	100278	100335	100399	100501	100560	100618	100683	100752
100043	100119	100195	100279	100336	100403	100503	100561	100619	100685	100754
100045	100120	100196	100280	100339	100411	100507	100562	100620	100688	100755
100046	100122	100197	100281	100340	100414	100508	100564	100621	100690	100756
100047	100123	100199	100282	100342	100420	100509	100566	100622	100691	100759
100048	100125	100201	100284	100343	100421	100511	100567	100623	100692	100763
100051	100126	100202	100285	100344	100425	100512	100571	100624	100695	100764
100052	100127	100205	100287	100345	100426	100513	100574	100625	100696	100766
100053	100128	100212	100288	100348	100430	100514	100575	100626	100697	100767
100054	100129	100214	100289	100349	100431	100515	100577	100627	100699	100769
100057	100131	100218	100290	100350	100432	100518	100578	100628	100700	100771
100059	100133	100219	100291	100354	100433	100519	100579	100629	100704	100774
100060	100136	100220	100292	100355	100434	100520	100580	100630	100705	100775
100062	100140	100221	100294	100356	100438	100522	100581	100631	100706	100776
100065	100142	100224	100296	100357	100440	100523	100582	100632	100709	100778
100069	100145	100225	100297	100358	100444	100524	100583	100633	100710	100783
100070	100146	100227	100298	100359	100445	100530	100584	100634	100711	100784
100072	100149	100228	100299	100360	100446	100531	100585	100635	100713	100786
100074	100153	100230	100302	100362	100453	100532	100586	100636	100714	100788
100075	100156	100236	100303	100363	100454	100533	100587	100637	100715	100791
100077	100157	100241	100304	100365	100458	100534	100588	100638	100716	100792
100082	100160	100242	100305	100367	100462	100535	100589	100639	100719	100795
100083	100164	100243	100306	100369	100465	100536	100590	100642	100720	100797
100084	100166	100245	100307	100375	100466	100537	100591	100645	100723	100800
100085	100167	100247	100310	100378	100467	100538	100592	100647	100724	100804
100086	100170	100248	100311	100379	100468	100540	100593	100651	100726	100805
100088	100172	100249	100312	100380	100470	100541	100594	100652	100727	100806
100089	100173	100250	100315	100381	100471	100542	100595	100656	100730	100811
100090	100176	100251	100316	100382	100474	100543	100596	100657	100733	100812
100093	100178	100255	100317	100383	100475	100547	100597	100661	100735	100814
100094	100179	100261	100320	100385	100476	100548	100598	100662	100736	100816
100095	100180	100262	100321	100386	100477	100549	100600	100663	100738	100820

Digitized by Google

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
100821	100836	100861	100881	100897	100908	100923	100933	100950	100965	100980
100822	100837	100862	100882	100898	100909	100924	100935	100952	100967	
100823	100838	100864	100883	100899	100910	100925	100937	100956	100968	
100824	100840	100868	100885	100900	100911	100926	100938	100957	100969	
100825	100842	100869	100886	100901	100912	100927	100939	100958	100972	
100831	100846	100875	100888	100902	100913	100929	100941	100959	100973	
100832	100848	100876	100889	100903	100916	100930	100942	100960	100974	
100834	100853	100877	100891	100906	100917	100931	100944	100961	100975	
100835	100855	100878	100895	100907	100918	100932	100948	100963	100979	

An die K. Forst- und Rentämter von Oberfranken.
(Anzeiggebühren für Forsteleven betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß Forstpraktikanten und Eleven Anzeiggebühren ex aerario für angezeigte arme Forstfrevler beziehen, ohne Unterschied, ob sie zum Forstschutze speziell beauftragt sind, oder nicht.

Da den allerhöchsten Bestimmungen gemäß eine solche Zahlung aus der Staatskasse nur dann stattfinden kann, wenn diese Individuen speziell zum Forstschutze angewiesen, d. h. mit einer temporairen Funktion beauftragt wurden, so erhalten die K. Rentämter den Auftrag, sich in Zukunft genau hiernach zu achten.

Was insbesondere die Forsteleven betrifft, so dürfen diese nur ausnahmsweise zum Forstschutze verwendet werden, und es haben daher die K. Forstämter darüber zu wachen, daß dieselben während ihrer Lehrzeit nicht von ihrem Studium abgezogen, sondern von ihren Revierförstern zu einer entsprechenden Beschäftigung angehalten werden.

Bayreuth, den 9. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.
Melzer.

An die Königl. Forstämter von Oberfranken.
(Die Dienstkleidung des Forstpersonals der Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Finanz-Ministerial-Rescripts vom 11ten d. wird den Königl. Forstämtern zur Wissenschaft eröffnet, daß Seine Majestät der König die für das Forstpersonal der Städte gegebenen Uniform-Vorschriften auf das Forstpersonal aller den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Stiftungen auszudehnen geruht haben.

Bayreuth, den 18. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.
Melzer.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde die erledigte Obermädchenlehrerstelle in Rehau dem bisherigen zweiten Knabenlehrer in Selb, Andreas Rebhan in definitiver Eigenschaft verliehen. Bayreuth, den 19. Januar 1841.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Winkel-Ehen betr.)

Die wiederholte Bemerkung, daß sich im hiesigen Stadtbezirk mehrere Winkel-Ehen mit Genehmigung der betreffenden Hausbesitzer gebildet haben und noch fortwährend bilden, veranlaßt den unterzeichneten Stadt-Magistrat zur Erneuerung der öffentlichen Bekanntmachung vom 4. Juni 1839 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 70), wornach jeder Hausbesitzer, der eine Winkel-Ehe in seinem Hause duldet, nicht nur in eine Geldstrafe von 3 Thalern, sondern auch in die Zahlung der Anzeiggebühren und der Untersuchungskosten verurtheilt werden wird, mit dem Bemerken, daß alle Gesuche um Erlaß der fraglichen Strafe unberücksichtigt bleiben und lediglich zu den Acten genommen werden.

Bayreuth, am 14. Januar 1841.

Der Stadt-Magistrat als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung

über die im Monat December 1840 untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat December 1840 wurden polizeilich bestraft:

1) fünf Bierwirthe, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
2) drei Metzger, als:
   2 wegen Uebertretung der Bankordnung,
   1 wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
3) sieben Personen, wegen Verfehlung gegen die Markt-Ordnung,
4) fünf, wegen Marktgeld-, und
5) vier, wegen Pflasterzoll-Defraudation,
6) sechs, wegen Straßen-Contravention,
7) sieben, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße,
8) zwölf Personen, wegen Excesse,
9) acht, wegen Feuer-Contravention,
10) zwei, wegen muthwilligen Peitschengeknalls,
11) drei, wegen Hausirens,
12) vier, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
13) eine Person, wegen verbotenen Tragens eines Besteck-Messers,
14) ein gewerbtreibender Einwohner, wegen Waaren-Verkaufs unter dem sonntägigen Gottesdienst,
15) eine Person, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
16) eine, wegen Diebstahls-Begünstigung,
17) zweihundert sieben und fünfzig Individuen, nämlich:
    136 wegen Versäumniß der Werktags-, und
    121 wegen unterlassenen Besuchs der Sonntagsschulen,
18) acht sonntagsschulpflichtige Kinder, wegen unerlaubten Zutritt auf dem Tanzboden.

Ferner wegen Bettelns:

6 Handwerks-Gesellen, und
2 Gewohnheits-Bettler.

Es sind somit im verflossenen Monat December Dreihundert drei und vierzig Personen polizeilich abgestraft, und außerdem noch

2 Personen, wegen Liederlichkeit in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg aufgenommen worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 163 Bier- und 20 Brod-Visitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 14. Januar 1841.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen des Andreas Windfelder jgr. von Neundorf wird dessen sämmtliches Grundvermögen allda, bestehend:

1) in einer Sölde mit Wohnhaus, Scheune, Nebengebäude, $\frac{1}{16}$ Morgen Baugärtlein, Gemeinderecht, und einer realen Bäckergerechtigkeit, Cat.-Nr. 35, Str.-Cap. 190 fl., K. Lehen, 12½ kr. Erbzins und 2 fl. 30 kr. Lehengeld bei Hauptfällen, 10 fl handlohnbar und zehentfrei, geschätzt auf 800 fl.

Digitized by Google

2) 2 Morgen Feld im Schenkerloh, B.-Nr. 36, Str.-Cap. 200 fl., K. Lehen, erbzinsfrei, 10 ß handlohnbar und zehentbar, ⅔ dem Spital und ⅓ dem Grafen v. Schönborn, geschätzt auf 650 fl.,

3) 1¼ Morgen Feld am Bora-Weg, B.-Nr. 37, Str.-Cap. 30 fl., v. Schönborn'sches Lehen, 12½ kr. Erbzins, 10 ß handlohnbar und zehntbar wie oben, geschätzt auf 100 fl.,

4) ¼ Morgen Feld im Steinknöcklein, B.-Nr. 46, Str.-Cap. 30 fl., K. Lehen, 33⅓ kr. Geldbodenzins, 10 ß handlohnbar und zehntbar wie oben, geschätzt auf 90 fl.,

5) ¼ Morgen Feld im Winzersdorfer Wasen, B.-Nr. 49, St.-Cap. 30 fl., K. Lehen, 7½ kr. Erbzins, 10 ß handlohnbar und zehentbar wie oben, geschätzt auf 100 fl.,

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Bietungstermin selbst auf

Mittwoch den 17. Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

im Orte Reundorf angesetzt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingnisse am Termine selbst bekannt gemacht, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 10. December 1840.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers das dem Maurergesellen Johann Kofer zu Wirsberg gehörige Wohnhaus, Haus-Nr. 110, Str.-Bes.-Nr. 687 zu Wirsberg sammt angebauter Schupfe und dem Gemeinderechte, B.-Nr. 688, wovon die Gebäude nach jüngster gerichtlicher Schätzung vom 29. December v. Js. auf 200 fl. taxirt wurden, am

15. Februar Vormittags 10 Uhr

im Orte Wirsberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Kaufsliebhaber mit dem Beifügen hiezu geladen, daß nur zahlungsfähige Steigerer angenommen werden können, diejenigen daher, deren Vermögensverhältnisse nicht bekannt sind, sich über ihre Zahlungsfähigkeit im Termine rechtsgenügend ausweisen müssen. Die Strichsbedingungen werden an der Tagfahrt eröffnet und die nähere Beschreibung des Hauses kann täglich aus dem in der Gerichtsregistratur offen liegenden Schätzungsprotokolle ersehen werden.

Culmbach, den 8. Januar 1841.

Königliches Landgericht Culmbach.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nachdem die zur Versteigerung der Adam Backer'schen Immobilien von Hegnabrunn auf den 8ten l. Mts. angestandene Tagesfahrt ihren Fortgang nicht hatte, so wird nach Antrag des Klägers zu dem nemlichen Zwecke anderweiter Termin auf den

1. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

in Hegnabrunn angesetzt, und bezüglich der einzelnen Objekte, so wie ihrer Taxe auf die in den Kreis-Intelligenzblättern pro 1840 Nr. 10 und 137 abgedruckten Bekanntmachungen vom 9. Jänner und resp. 2. November 1840 hingewiesen. Der Zuschlag geschieht nach Maßgabe des §. 99 der Novelle von 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Culmbach, den 11. Jänner 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Alle diejenigen Personen, welche an dem Nachlasse des zu Unterrodach verstorbenen Flößers Andreas Trapper sen. von Unterrodach was immer für Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bis längstens

Montag den 1. Februar 1841 Vormittags

dahier anzubringen, widrigenfalls mit der Theilung des Nachlasses unter die Erben ohne Berücksichtigung vorgeschritten würde. Cronach, den 22. December 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Maurermeisters Konrad Wörner zu Weisenohe gehörigen Immobilien, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, Hs.-Nr. 38, Cat.-Nr. 215c, und ⅛ Tagwerk Wiese, Cat.-Nr. 216k, dem K. Aerar grundbar, werden hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und hiezu Termin auf

Sonnabend den 20. Februar 1841, Vormittags von 10 — 12 Uhr

Digitized by Google

in der Wohnung des Gemeindevorstandes Streitel zu Weisenohe anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten, so wie deren geschöpfte Taxe und die darauf haftenden Lasten und Abgaben täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden können. Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 zur Novelle des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Gräfenberg, den 23. December 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch.

Nachdem im Termine vom 14. December v. Jrs. in Sachen der Anna Elisabetha Bischoff von Naila und ihres unehelichen Kinds-Vormunds, wider den Schuhmachergesellen Johann Heinrich Dätzer von dort, wegen Schwängerung und Kinds-Alimentation, der Beklagte ungehorsam ausgeblieben ist, wird auf Antrag der Kläger zur Verhandlung der Sache weiterer Termin auf

Dienstag den 2. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu beide Theile vorgeladen werden. Wenn der Beklagte wieder nicht erscheint, wird die Klage für abgeläugnet angenommen, der Beklagte aller Einreden für verlustig erklärt und die Klägerin zum Beweis der Klage zugelassen werden. Naila, am 2. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Vom Königlichen Landgerichte Naila

wird im Wege der Exekution das dem Bäckermeister Cyriakus Bischoff zu Selbitz zugehörige Wohnhaus Nr. 39, Besitz-Nr. 76, mit Stallung, Hofraith, Backfeuerrecht, Brau- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit, belastet mit

a) 2 fl. 54½ kr. Erbzins zum K. Rentamt,
b) — fl. 6 kr. Steuersimplum,
c) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zum 10ten fl., geschätzt auf 1391 fl. 30 kr.,

anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, indem das bei dem ersten Termin gelegte Meistgebot die Taxe nicht erreicht hat, und hiezu Tagsfahrt auf den

30sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Selbitz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Naila, den 5. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Amt verkauft aus dem Aerndte-Jahr 1840 am

Samstag den 23. Jänner 1841

circa 69 Scheffel Gerste nebst einigen kleinen Quantitäten Erbsen und Hanfkörnern vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Waischenfeld, den 10. Jänner 1841.

Königliches Rentamt.

Schmid.

Jakob Behringer, seine Ehefrau und ihre beiden Kinder, dann Joseph Behringer und die ledige Katharina Och mit ihrem unehelichen Kinde, sämmtlich von Unterelldorf beabsichtigen nach russisch Polen auszuwandern. Wer an die genannten Individuen etwas zu fordern hat, wird hierdurch veranlaßt, solches bis zum

Freitag den 26. Februar künftigen Jahres früh 10 Uhr

dahier zu liquidiren, als außerdem den obenbemerkten Individuen ihr gesammtes Vermögen zur Exportation überlassen werden würde, und etwaig spätere Anforderungen nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Tambach, den 29. December 1840.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 18 kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 36 kr.	7 fl. 24 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 16. Januar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

(Lehrlings-Gesuch.) Von einem hiesigen Uhrmacher wird ein Lehrling ohne Lehrgeld gesucht. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Wegen eingetretener Hindernisse kann die in Nummer 8 dieses Blattes ausgeschriebene Verpachtung meiner Gastwirthschaft zum rothen Ochsen, so wie einiger Tagwerk Felder und Wiesen nicht statt finden, was ich hiermit öffentlich bekannt mache.

St. Georgen, den 20. Januar 1841.

Metzgermeister Erhardt Schmidt.

Bei Bayreuth kann nächste Lichtmeß ein erfahrener Brantweinbrenner, der sich auch mit guten Zeugnissen ausweisen kann, bleibende Unterkunft finden, und wollen sich Bewerber darum bald an die Redaktion dieses Blattes wenden, um das Nähere zu erfahren.

E. Nr. 36 in der Maximiliansstraße ist auf das kommende Ziel Walburgi das mittlere Quartier zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

In Nr. 452 ist ein Quartier, bestehend aus drei heizbaren Stuben nebst Zugehör auf Walburgi zu vermiethen, auch kann auf Verlangen noch eine Stube beigegeben werden.

(Zu verkaufen.) Eine ganz gute Schlußuhr nebst Glocke, die einen reinen hellen Ton hat, stehet zu verkaufen. Für eine Landgemeinde, die noch keine Thurmuhr hat, wäre dieselbe sehr passend. Bei der Redaktion kann Name und Wohnort des Verkäufers erfragt werden.

Ein junger Mensch von braven Eltern, der die Zeugschmied-Profession erlernen will, wird in die Lehre zu nehmen gesucht. Von wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 10. Bayreuth, Sonnabend am 23. Januar 1841.

Inhalt:

Das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen gestiftete Felddienstzeichen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen gestiftete Felddienstzeichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die unterm 14. Juni v. Js. errichtete Stiftung eines Felddienstzeichens auch auf diejenigen Individuen auszudehnen, welche früher Feldzüge im Großherzoglichen Militairdienste mitgemacht haben, späterhin aber durch Auswanderung, Gebietswechsel oder Uebertritt in auswärtige Dienste aus Großherzoglichem Unterthansverbande geschieden sind, ohne durch irgend einen Umstand ihre Ansprüche verwirkt zu haben.

Seine Königliche Majestät von Bayern haben auf erlangte Kenntniß hievon und auf das Ansuchen der Großherzoglich hessischen Regierung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diejenigen K. Bayerischen Unterthanen, welche in dem Falle sind, die Verleihung dieser Dekoration ansprechen zu können, hierauf aufmerksam gemacht werden, daß ferner deren Gesuche hierum durch die betreffenden K. Behörden geeignet instruirt, und an das Großherzogliche Ministerium zur Bescheidung befördert werden.

In Folge eines höchsten Rescripts aus dem K. Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 10ten d. wird demgemäß mit Bezugnahme auf das wegen der gleichartigen Stiftung Sr. Majestät des Königs von Württemberg unterm 5. December v. Js. in Nr. 148 des Kreis-Intelligenzblattes erlassene Ausschreiben ein Auszug aus der desfallsigen Stiftungs-Urkunde d. d. Darmstadt den 14. Juni 1840 zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten gebracht, und werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die einkommenden einzelnen Gesuche vollständig zu instruiren, dieselben in die nach Form der von der Großherzoglich hessischen Regierung mitgetheilten und hier abgedruckten Muster-Tabelle zu entwerfende Uebersicht aufzunehmen, und mit derselben zur weitern Verfügung hierher vorzulegen.

Bei Instruktion der Gesuche müssen hierüber spezielle Erhebungen gemacht werden, ob nicht allenfalls gegen die Würdigkeit der Bittsteller zu der nachgesuchten Gnade irgend ein Bedenken obwaltet.

Bayreuth, den 18. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Auszug

einer Großherzöglich hessischen Verordnung d. d. 14. Juni 1840 — die Stiftung eines Felddienstzeichens betreffend.

„Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, zur Erinnerung an die von Unserem Truppen-Corps im Felde geleisteten Dienste ein Felddienstzeichen zu stiften; so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Das Felddienstzeichen besteht für alle Grade in einer Medaille von Geschütz-Metall, auf deren Vorderseite ein L. mit Krone und der Inschrift „Gestiftet am 14. Juni 1840" befindlich ist, auf der Rückseite aber die Worte stehen: „Für treuen Dienst im Kriege".

§. 2. Das Felddienstzeichen wird an einem roth seidenen, auf beiden Seiten weiß eingefaßten Bande auf der linken Brust getragen. — Das Band soll nicht ohne die Medaille getragen werden.

§. 3. Auf das Felddienstzeichen hat Anspruch jeder, welcher in Unserem Dienste als streitender oder nichtstreitender Militair einen Feldzug mitgemacht, sich dabei gut betragen und späterhin nicht wegen einer entehrenden Handlung bestraft worden ist. Wer einem Feldzüge beigewohnt hat, und nachher desertirt ist, kann das Felddienstzeichen nur dann erhalten, wenn er nach der Desertion einen neuen Feldzug in Unserem Dienste tadellos mitgemacht hat. ꝛc. ꝛc.

§. 9. Jede Strafe, welche nach §. 3 die Verleihung des Felddienstzeichens hindert, hat auch den Verlust desselben zur Folge. — Noch vor dem Vollzug einer solchen Strafe ist das Felddienstzeichen an das Kriegs-Ministerium einzusenden, und zwar im Dienstwege, wenn der Verurtheilte noch unter der Militairgerichtsbarkeit steht, — im entgegengesetzten Falle durch die Gerichtsbehörde, welche auch der betreffenden Ortsbehörde davon Nachricht zu geben hat, damit der Name des Mannes aus der Liste gestrichen wird.

§. 10. Stirbt ein mit dem Felddienstzeichen dekorirtes Individuum, so bleibt solches Eigenthum seiner Familie.

Darmstadt, 14. Juni 1840.

(L. S.) Ludwig.

Ordnungs-Nummer.	Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe.	1. Geburtsort. 2. Wohnort.	Gemachte Feldzüge.				Tag der Beabschiedung oder Pensionirung, unter Bemerkung des an diesem Tage gehabten Grades.	Hindernisse, welche der Verleihung des Felddienstzeichens im Wege stehen.	Sonstige Bemerkungen.
			Nähere Bezeichnung derselben.	In welcher Eigenschaft?	Bei welchem Regiment (Bataillon) oder Corps?	Namen des Capitains (Rittmeisters.)			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Bayreuth, den 30. November 1840.

Publicandum.

In Folge des über das Vermögen des Bäckermeisters Johann Nicolaus Herath dahier erkannten Universalconkurses werden die demselben zugehörigen Realitäten:

1) ein Wohnhaus in der Erlanger Straße mit ¼ Tagwerk 50 []R. Garten, eine Schupfe, Pferd- und Schweinstallung, E. Nr. 416,
2) ein Wohn- und Backhaus in der Ochsengasse mit gewölbtem Hauskeller, E. Nr. 145,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zu diesem Behufe Bietungstermin auf den

5. März 1841 Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung andurch eingeladen sind, daß

1) die Realitäten ad 1) am 19. November c. auf 4750 fl. gerichtlich gewürdigt wurden, mit einem Steuerkapitale von 1400 fl. belegt, die Realitäten ad 2) dagegen ein Steuerkapital von 1006 fl. haben und auf 2500 fl. gerichtlich geschätzt worden sind,
2) daß den Kauflustigen freisteht, das Taxationsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale einzusehen,
3) daß der Hinschlag der zu verkaufenden Realitäten nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 97 seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Publicandum.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das Anwesen der Gärtner Tannerschen Eheleute, bestehend in einem Wohnhause, 1 daneben liegenden Keller und ¾ Tagwerk Garten, bei den sogenannten 99 Gärten belegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Haus, mit Nr. 110 bezeichnet, ist 1 Stock hoch, massiv, mit Ziegeln gedeckt, und enthält 2 Stuben, 1 Stubenkammer, 1 Giebelstube, 1 gewölbte Küche, 1 gewölbten Stall für 2 Stück Rindvieh und 1 Hausplatz. Es ist neu erbaut, zur Zeit noch unbesteuert und für 500 fl. eingeschätzt. Der Garten mit 90 tragbaren Obstbäumen ist mit 18¾ kr. Steuer und 22½ kr. Stadtkammergeld belegt und ebenfalls auf 500 fl. taxirt.

Kauflustige werden eingeladen, sich am

19. Februar Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf der Zuschlag an den Meistbietenden sofort ohne Rücksicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreicht oder nicht, erfolgen wird.

Bayreuth, den 11. Januar 1841.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Im Herbste des Jahres 1788 hat sich der Metzgergeselle Philipp Horn von Memmelsdorf vom Hause entfernt und der Sage nach über Wien nach Ungarn begeben, ohne seitdem von seinem Leben oder Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben. Es wird nunmehr derselbe oder dessen Leibeserben hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen eines halben Jahres zur Empfangnahme des seit September 1829 den legitimirten nächsten Verwandten desselben gegen Caution zur Nutznießung überlassenen Vermögens von 2678 fl. diesen Verwandten ohne alle Caution überlassen und ihnen gestattet wird, die Güter des Verschollenen wie ihre eigenen zu gebrauchen. Bamberg, den 7. Januar 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Forderung ist der Verkauf der dem Bäcker Georg Rüßlein zu Litzendorf gehörigen Tropfsölde, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 33, mit Scheune, Hofraum nebst Gärtchen und Gemeindetheil, gerichtlich beschlossen und zur Beschäftigung desselben durch eine gerichtliche Commission Termin auf den

13. Februar 1841

in loco Litzendorf anberaumt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 4. Januar 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Dir. leg. imp.

Warmuth, Assessor.

Digitized

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß des verlebten Königl. Posterpeditors Karl Fortling von hier ist der Universalkonkurs eröffnet worden.

Es werden daher sämmtliche demselben zugehörig gewesene Realitäten, als:

1) das Gasthaus zum schwarzen Adler, Haus-Nr. 60 dahier, zweistöckig, zur Hälfte von Brockmauer, zur Hälfte von Quadern erbaut. Es enthält im untern Stock ein Gastzimmer mit 4 Fenstern, eine Nebenstube, Küche und Speisegewölbe, im zweiten Stock ein Vorzimmer mit 1 Fenster, ein Zimmer mit 2 Fenstern, ein dergleichen mit 3 Fenstern, und 2 kleinere dergl. zu je einem Fenster, dann eine Kammer, ferner unter dem Dache 2 Böden. Unter dem Hause befinden sich 8 größere und kleinere Keller und an dasselbe angebaut sind:

a) ein Stall auf der Vorderseite, 2 auf der Hinterseite, 3 Stock hoch, im untern Stock einen Stall auf 14 Stück Perde und 8 Stück Rindvieh enthaltend, im zweiten Stock eine Wohnstube, eine Nebenstube, 3 Kammern und einen Waschgang, im dritten Stock drei Kammern und einen Waschgang, ferner einen Boden,

b) ein Stall, 2 Stock hoch, enthaltend einen Stall auf 16 Stück Pferde, ein Gewölbe mit dem Backofen, eine Fleischkammer, einen Gang, zwei Böden und 5 Schweinställe,

c) eine Holzlege mit Streuboden und einen gefalzten Boden. Dasselbe ist incl. des hierauf haftenden Gemeinde- und Waldrechtes, dann der realen Gastgerechtigkeit, geschätzt auf 7,450 fl.,

2) ein Fischkasten bei der hintern Mühle, C.-Nr. 267, geschätzt auf . . . . . 25 fl.,

3) der untere Stadel, C.-Nr. 268, einstöckig, geschätzt auf . . . . . 900 fl.,

4) ein Stadel, ohnweit des Mühlbachs, C.-Nr. 269, zweistöckig, geschätzt auf . . . . 900 fl.,

5) der Gesellenstadel, mit angebauter Holzlege, geschätzt auf . . . . . 400 fl.,

6) ein Viertels Stadel an der Badleithen, nebst darunter befindlichem halben Keller, geschätzt auf 150 fl.,

7) die Gemeindetheile, ¼ Tagwerk Feld, die Kirchleithen, ⅛ Tagwerk Gebüsch in der Knoden, ⅛ Tagwerk Oedung, C.-Nr. 276, zusammengeschätzt auf 45 fl.,

8) ¼ Tagwerk Feld auf'm Haag, C.-Nr. 279,

9) 1 Tagwerk Feld allda, C.-Nr. 280,

10) 1 Tagwerk Feld daselbst, C.-Nr. 281,

Die Objekte von 8 — 10 sind zusammengeackert und wurden gewerthet auf . . 550 fl.,

11) 4 Tagwerk Wiese in der Au, die Färberswiese, C.-Nr. 282, I. und II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 1000 fl.,

12) 2½ Tagwerk Wiese allda, die Staudenwiese, C.-Nr. 284, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 500 fl.,

13) 1 Tagwerk Wiese allda, die Platzbeckenwiese, C.-Nr. 285, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 300 fl.,

14) 7 Tagwerk Wiese in der Au, und zwar:

1 Tagwerk, die saure Wiese, C.-Nr. 286,

3 Tagwerk, die Gössenreutherin, C.-Nr. 289,

3 Tagwerk, die Micheldörferin, C.-Nr. 290, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . 1400 fl.,

15) 3 Tagwerk Wiese in der Au, der Zieglersweiher, C.-Nr. 287, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 600 fl.,

16) 2 Tagwerk Wiese daselbst, die Baumeisterin, C.-Nr. 288, I. und II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 700 fl.,

17) 6 Tagwerk Wiese allda, der große Gotteshausweiher, C.-Nr. 291, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . . . . 1000 fl.,

18) 2⅜ Tagwerk Feld am Steinberg, C.-Nr. 183, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . . . 200 fl.,

19) ⅛ Tagwerk Wiese am Bernecker Weg, C.-Nr. 184, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . 20 fl.,

20) die Hälfte eines Fischwassers in der Oelsnitz, C.-Nr. 185, geschätzt auf . . . . 50 fl.,

21) ein unbezimmertes Mühlengut zu Hohenknoden, C.-Nr. 264, bestehend in 10 Tagwerk Feld, ⅛ Tagwerk Wiese, ¼ Tagwerk Hopfenrain, ¼ Tagwerk Weiher, zusammengeschätzt auf . . . 1830 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Strichtermin wird auf den

8. März 1841 Vormittags 10 Uhr

anberaumt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag in Gemäßheit der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §§. 92 — 101 erfolgen wird.

Digitized by Google

Die zum Betrieb des Poststalls, der Gastwirthschaft und der Oekonomie erforderlichen Inventarienstücke sollen zugleich mit den Immobilien verkauft und im Verstrichstermine selbst einzeln näher bezeichnet werden.

Bemerkt wird noch, daß das Gasthaus mitten in der Stadt, an der Hauptstadt von Bayreuth nach Hof und Eger gelegen ist, ferner, daß die General-Administration der Königl. Posten sich geneigt erklärt hat, dem Käufer dieses Anwesens die Posterpedition und den Poststall zu Berneck zu übertragen, wenn er hinlängliches Vermögen und genügende Befähigung zur Führung des Postgeschäfts nachweiset und sich verbindlich macht, im Hause jene Einrichtungen zu treffen, welche für den anständigen Betrieb des Posterpeditionsdienstes nothwendig erachtet werden.

Die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten, die übrigens zum größten Theil der hiesigen Commune mit 1 Prozent handlohnbar sind, kann bis zum Verkaufstermin dahier eingesehen werden.

Im Falle in dem obigen Termin ein annehmbares Gebot gelegt wird, soll sofort auch die vorhandene, bei den Immobilien nicht mitverkaufte Mobiliarschaft, bestehend in Pretiosen, Uhren, Betten, Wäsche, sonstigem Weißzeug, Kommoden und Tischen, dann sonstiges Hausgeräthe und dergleichen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verauktionirt werden und steht hiezu eventuelle Tagsfahrt auf den

11. März 1841 Vormittags 9 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber gleichfalls eingeladen werden.

Berneck, am 21. December 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Haas.

Vom

Königlichen Landgerichte Berneck.

In der Nachlaßsache des verlebten Königl. Posterpeditors Karl Fortling dahier ist von den Betheiligten auf Eröffnung des Universalkonkurses der Antrag gestellt worden. Es werden demgemäß die gesetzlichen Ediktstage wie folgt ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

15. März 1841,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

15. April 1841,

3) zur Gegenerinnerung auf

1. Mai 1841,

4) zur Schlußerinnerung auf

15. Mai 1841,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier, wobei die Gläubiger entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu erscheinen haben.

Die am ersten Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger haben die Präklusion ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Masse, die am zweiten und den folgenden Ediktstagen nicht Erscheinenden aber Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen.

Die Aktivmasse berechnet sich nach der erhobenen Taxe auf 22,008 fl. 15 kr., während die bereits angemeldeten Passiva gegen 29,000 fl. betragen.

Im ersten Ediktstage soll die gütliche Beilegung der Sache ernstlich versucht und zugleich das Resultat des Verkaufs der Realitaten, sowie der Mobiliarschaft vorgelegt werden.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche Zahlungen an die Masse zu leisten oder zu derselben gehörige Gegenstände in Händen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes nur bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Berneck, am 21. December 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila.

Der Backermeister Cyriakus Bischoff zu Selbitz hat sich für zahlungsunfahig erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Gantäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

2. Februar 1841,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

5. März 1841,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

6. April 1841,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich

Digitized by Google

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Naila, den 12. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Schieferdeckermeister Georg Conrad Strößner von Naila und dessen Ehefrau Anna Katharina Friederika Wilhelmina, geborne Klaila von daselbst in dem am 30. November d. Js. errichteten Vertrag die nach den diesseitigen Provinzialgesetzen stattfindende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Naila, den 29. December 1840.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Concurse des Floßholzhändlers Heinrich Wilhelm Lindner von Küps werden die gesetzlichen Ganttage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 1. Februar 1841,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 4. März 1841,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar:

a) für die Gegeneinreden auf

Dienstag den 6. April 1841,

b) und für die Schlußeinreden auf

Dienstag den 20. April 1841,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Am 1sten Ganttage soll zugleich ein Gläubigerausschuß zur Vertretung der Rechte der Erstern in dieser Debitsache, sowie in der Nachlaßsache des verlebten Heinrich Lindner sen. zu Küps gewählt werden. Diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Cronach, den 22. December 1840.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Wirth und Bäckermeister Georg und Margaretha Wießneth'schen Eheleuten in Niederndorf zugehörige Anwesen, bestehend in:

1) dem Wohnhaus Nr. 36 in Niederndorf, mit realer Bäckerei- und Schenkwirthsgerechtigkeit, taxirt auf 1900 fl.,
2) einer Scheune, taxirt auf 1000 fl.,
3) der Stallung, taxirt auf 200 fl.,
4) dem unvertheilten Gemeinderecht, werth 40 fl.,
5) 28 Decim., der kleine Kuhwaasenacker, Pl.-Nr. 616, taxirt auf 30 fl.,
6) 54 Dec., der große Kuhwaasenacker, Pl.-Nr. 652, taxirt auf 40 fl.,
7) 38 Dec., die obere Gemeindeweiherwiese, Pl.-Nr. 340, taxirt auf 50 fl.,
8) 51 Dec. der untern Gemeindeweiherwiese, Pl.-Nr. 357, taxirt auf 100 fl.,
9) 3 Tagw. 22 Dec., der Kagelbockacker, Pl.-Nr. 841, taxirt auf 160 fl.,
10) 2 Tagw. 40 Dec., der Herbstwiesenacker, Pl.-Nr. 857a, taxirt auf 200 fl.,
11) 2 Tagw. 4 Dec., desgl., Pl.-Nr. 857b, taxirt auf 175 fl.,
12) 1 Tagw. 69 Dec., der obere Mooracker, Pl.-Nr. 893, taxirt auf 140 fl.,
13) 2 Tagw. 13 Dec., die Herbstwiese, Pl.-Nr. 853, taxirt auf 250 fl.,
14) 2 Tagw. 1 Dec., der Spiegelholzacker, Pl.-Nr. 539, taxirt auf 200 fl.,

Digitized by Google

15) 2 Tagw. 79 Dec., der Hundsacker am Kriegenbronner Weg, Pl.=Nr. 785, taxirt auf 170 fl.,
16) 22 Dec., das Kohlweiheräckerlein, Pl.=Nr. 571, taxirt auf 20 fl.,
17) 2 Tagw. 40 Dec., der große Kohlweiheracker, Pl.=Nr. 573, taxirt auf 300 fl.,
18) 22 Dec., das Kohlweiherdammäckerlein, Pl.=Nr. 592ª, taxirt auf 20 fl.,
19) 2 Tagw. 50 Dec., der große Kohlweiher, Pl.=Nr. 572ᵇ, taxirt auf 250 fl.,
20) 50 Dec., die kleine Weiherdamm=Oedung, Pl.=Nr. 772ª, taxirt auf 30 fl.,
21) 54 Dec., der kleine Kohlweiher, Pl.=Nr. 570, taxirt auf 40 fl.,
22) 10 Dec. Pflanzgarten, Pl.=Nr. 384, taxirt auf 25 fl.,
23) 87 Dec., das Wöhrwieslein an der Aurach, Pl.=Nr. 793, taxirt auf 240 fl.,
24) 1 Tagw. 33 Dec., der lange Acker im Eichholz, Pl.=Nr. 287ª, taxirt auf 140 fl.,
25) 2 Tagw. 15 Dec., der kurze Acker im Eichholz, Pl.=Nr. 287ᵇ, taxirt auf 160 fl.,
26) 28 Dec., das Weiherdamm, Pl.=Nr. 287ᶜ, taxirt auf 20 fl.,
27) 5 Tagw. 95 Dec. Waldung, Pl.=Nr. 709, taxirt auf 350 fl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Termin hiezu auf den

17. Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

im Orte Niederndorf anberaumt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. §. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die Taxations=Verhandlungen zur Einsicht in der diesseitigen Registratur offen liegen. Herzogenaurach, den 12. December 1840.

Königliches Landgericht.
Müller.

Aufforderung.

Der Maurergeselle Johann Georg Marr aus Obristfeld ist nach vorliegendem Todtenschein am 19. September 1840 zu Louisville im Nordamerikanischen Staate Kentuky ledig gestorben und hat hier und dort Vermögen hinterlassen. Der minderjährige einzige Bruder und Erbe desselben hat die ihm angefallene Erbschaft durch seinen Vormund Johann Rühr zu Obristfeld nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten, weßwegen alle diejenigen, welche an den obenbemerkten Nachlaß Forderungen und Ansprüche zu machen haben, andurch aufgefordert werden, diese innerhalb 6 Wochen, längstens aber in dem auf den 13. Februar 1841 Vormittags angesetzten Termin dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigen Falls aber ihre Umgehung bei der Aushändigung des Nachlasses an die Marrische Vormundschaft zu gewärtigen. Redwitz, am 29. December 1840.

Freiherrlich von Redwitzsches Patrimonialgericht.
Dohrer.

Bekanntmachung.

Auf Donnerstag den 28sten d. Mts., früh 10 Uhr, werden dahier circa 260 Brandwein aus den Jahrgängen 1840 und 1841 öffentlich verstrichen und bei erreichten annehmbaren Geboten sogleich hingeschlagen. Die Bedingnisse werden beim Strichstermin bekannt gemacht und Liebhaber hiezu eingeladen.

Gereuth, den 18. Januar 1841.

Adelig von Hirsch'sche Inspektion.
Karg.

Nicht Amtliche Artikel.

Herzoglich Nassauische und Großherzoglich Hessische 25 fl. Original=Prämien=Scheine sind bei mir vorräthig, und werden als Capitals=Anlagen, wie als solides Lotterie=Spiel empfohlen, indem solche laut Plan im Verlauf der Ziehungen mit steigenden Gewinnsten zurückgezahlt werden, und jedes Loos einen Treffer machen muß, der wohl 50,000 fl., aber nicht geringer als 27 fl. seyn kann. Die Ziehungen sind am 1. und 15. Februar jeden Jahrs.

S. Schwabacher in Bayreuth.

Am Dienstag den 26. Januar Vormittag 9 Uhr werden in dem Hause der Frau Conditor Baltheiser, eine Treppe hoch, verschiedene Effekten, sehr schöne Canapée, Commode, Sessel, Tische, Schränke, Spiegel, Gläser, Porzellain, Weißzeuch, Kleidungsstücke und mehrere Gegenstände, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Digitized by Google

Es sind circa 1500 fl. im Ganzen oder getheilt gegen pupillarische Sicherheit im hiesigen Stadt- oder Landgerichts-Bezirk auszuleihen und das Nähere im Hause E. Nro. 119 der Kanzleistraße, parterre, zu erfahren.

E. Nr. 389 in der Judengasse ist 2 Treppen hoch eine Wohnung, bestehend aus 3 heizbaren Zimmern, 1 Kochstube, Küche, Keller, Holzlege ꝛc. zu Walburgis d. Js. zu vermiethen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 14. Januar. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Kroher in der Jägerstraße.

Den 18. Januar. Der Sohn des Königlich Bayerischen Kammerherrn und Regierungsraths, Guts- und Gerichtsherrn Freiherrn von Künsberg-Langenstadt.

Den 16. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 17. Januar. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Dittmar in der Jägerstraße.

Den 18. Januar. Die Tochter des Korbmachermeisters Schmidt dahier.

Den 19. Januar. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Kaiser.

— — Der todtgeborne Sohn des Maurergesellen Johann Thomas Keil in Neuenwege.

— — Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Bernhard Cahn dahier.

Den 19. Januar. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Simon Fechheimer.

Den 20. Januar. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Schamel.

— — Der Sohn des Taglöhners Keil dahier.

Gestorbene.

Den 30. December 1840. Der Taglöhner Engelbrecht in St. Georgen, alt 88 Jahre und 4 Monate.

Den 14. Januar 1841. Die Maurergesellen-Wittwe Wandersdörfer dahier, alt 65 Jahre.

Den 15. Januar. Die unverehelichte Taglöhnerin Püttner dahier, alt 59 Jahre.

Den 17. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Tage.

— — Die todtgeborne Tochter des Bauers Preißinger zu Tannenbach.

Den 18. Januar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Jahre.

— — Die Taglöhners-Wittwe Pollack dahier, alt 62 Jahre, 11 Monate und 8 Tage.

— — Der Taglöhner Herrmann, alt 43 Jahre.

— — Der Irrkranke Bauerssohn Andreas Schäffer aus Weiher, K. Landgerichts Kulmbach, alt 30 Jahre.

Den 19. Januar. Der Taglöhner Adam Roß in Konradsreuth, alt 55 Jahre, 7 Monate und 29 Tage.

Den 20. Januar. Der K. Regierungs-Assessor Johann Michael Ziegler, alt 66 Jahre, 11 Monate und 3 Tage.

— — Die Tochter des Maurergesellen Popp im Neuenwege, alt 2 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 11. Bayreuth, Dienstag am 26. Januar 1841.

Inhalt:

Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche. — Herausgabe kalligraphischer Wandtafeln. — Ludwigs-Kanal, hier die für den Bau desselben nöthigen Arbeiter. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige unterm 14ten laufenden Monats Allerhöchst erlassene Verordnung — bezeichneten Betreffs — (Regierungsblatt Nr. 4) wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnißnahme und Danachachtung bekannt gemacht.

Dabei werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens ausdrücklich auf §. 6 Abs. 2 dieser Allerhöchsten Verordnung zur sorgfältigen Beobachtung hingewiesen.

Bayreuth, den 21. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit eines am 3. December vorigen Jahres zwischen den teutschen Bundes-Regierungen getroffenen freien Uebereinkommens beschlossen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jeder Handwerksgeselle, welcher an unerlaubten Gesellen- und anderen Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen Antheil nimmt, soll nach vorgängiger Untersuchung, nach Maaßgabe der beste-

Digitized by Google

henden Gesetze und Verordnungen, strenge bestraft, und sofort nach Abnahme des Wanderbuches oder des Reisepasses, mit gebundener Reiseroute in seine Heimath verwiesen werden.

Das abgenommene Wanderbuch oder der Reisepaß ist, nachdem darin die verübte Uebertretung und die verfügte Strafe mit genauer Bezeichnung derselben eingetragen worden, an die Heimathsbehörde des Bestraften zu übersenden.

§. 2.

Handwerksgesellen, welche im Falle des §. 1 von der vorgezeichneten Reiseroute abweichen, unterliegen dem gegen Landstreicher angeordneten Verfahren.

§. 3.

Jeder inländische Handwerksgeselle, welcher von einer ausländischen oder inländischen Behörde in die Heimath verwiesen wird, ist dortselbst unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Solchen Handwerksgesellen ist die Fortsetzung der Wanderung nur nach dauerndem Wohlverhalten und bei gegebenen genügenden Proben ernstlicher Besserung zu gestatten.

Die Fortsetzung der Wanderung in das Ausland kann nur von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, gestattet werden.

§. 4.

Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und es ist, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

§. 5.

Gleiche Warnung ist den bereits auf der Wanderung begriffenen in- und ausländischen Handwerksgesellen von derjenigen Polizeibehörde zu ertheilen, welcher sie nach Veröffentlichung vorstehender Anordnungen ihre Reiseurkunden zur erstmaligen Visirung vorlegen.

§. 6.

Die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben über die, nach gegenwärtiger Verordnung verfügten Bestrafungen und Verweisungen in die Heimath, sowohl bezüglich der in- als der ausländischen Handwerksgesellen, dann über die im Falle des §. 3. ausnahmsweise zur Fortsetzung der Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen, genaue Verzeichnisse zu führen, damit dieselben erforderlichen Falles den übrigen teutschen Bundesregierungen mitgetheilt werden können.

Die erwähnten Kreisstellen haben deshalb wegen Erstattung der erforderlichen Anzeigen von Seite der Unterbehörden das Geeignete zu verfügen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt verkündet werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 14. Januar 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretair
Franz v. Kobell.

An sämmtliche Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Herausgabe kalligraphischer Wandtafeln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich mehrere Schulbehörden für die Anfertigung großer mit den einzelnen Kurrentbuchstaben versehener Wandtafeln zum Behuf des Unterrichts im Schönschreiben erklärt haben, so sind nunmehr im Königl. Central-Bücherverlag

Digitized by Google

zwei solche Tafeln, jede aus vier Blättern bestehend, erschienen, und zu dem Preise von 20 Kreuzern unter die Verlags-Artikel aufgenommen worden.

Die Schulbehörden von Oberfranken werden in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 14ten dieses Monats hievon in Kenntniß gesetzt, und zum Ankaufe ermächtiget. Bayreuth, den 19. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig-Kanal, hier die für den Bau desselben nöthigen Arbeiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer bei der unterfertigten Stelle unterm 20sten dieses Monats eingelaufenen Anzeige der Königlichen Kanalbau-Inspektion zu Nürnberg wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreiben vom 4. März, 2. Juni und 29. September 1839, so wie vom 22. Februar — 19. Juni 1839 und 23. März 1840 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in diesem Jahre eine große Anzahl tüchtiger Arbeiter bei dem Kanalbau gute Beschäftigung finden wird, und daß insbesondere für tüchtige Maurer und Steinhauer die Kanalstrecken, welche die Landgerichtsbezirke Beilngries, Altdorf, Schwabach und Vorchheim durchziehen, bezeichnet worden, während rüstige Handarbeiter am Kanale in den Landgerichtsbezirken Riedenburg, Beilngries, Neumarkt, Altdorf und Vorchheim Beschäftigung finden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiermit veranlaßt, die geeigneten Aufforderungen nach den in dem allgemeinen Ausschreiben vom 22. Februar 1839 enthaltenen Bestimmungen zu wiederholen.

Rücksichtlich der Polizei-Aufsicht auf die Kanal-Arbeiter werden die Behörden auf das diesseitige Ausschreiben vom 19. Juni 1839 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 76) hingewiesen und zum pünktlichen Vollzuge aufgefordert.

Bayreuth, den 20. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Winkel-Ehen betr.)

Die wiederholte Bemerkung, daß sich im hiesigen Stadtbezirk mehrere Winkel-Ehen mit Genehmigung der betreffenden Hausbesitzer gebildet haben und noch fortwährend bilden, veranlaßt den unterzeichneten Stadt-Magistrat zur Erneuerung der öffentlichen Bekanntmachung vom 4. Juni 1839 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 70), wornach jeder Hausbesitzer, der eine Winkel-Ehe in seinem Hause duldet, nicht nur in eine Geldstrafe von 3 Thalern, sondern auch in die Zahlung der Anzeiggebühren und der Untersuchungskosten verurtheilt werden wird, mit dem Bemerken, daß alle Gesuche um Erlaß der fraglichen Strafe unberücksichtigt bleiben und lediglich zu den Acten genommen werden.

Bayreuth, am 14. Januar 1841.

Der Stadt-Magistrat als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Anwesens-Verpachtung.

In der Curatel über die minderjährigen Kinder des Bauern Erhardt Goldfuß zu Mistelgau werden die denselben angehörigen Realitaten, als:

1) das Wohnhaus mit Stallung, angebautem Stadel, Hofraith und ein achtel Tagw. Gras- und Gemüßgarten am Hause,
2) 1¼ Tagw. Feld in der schwarzen Lohe, mit ¼ Tagw. Wiese, die schwarze Lohe genannt,
3) ⅜ Tagw. Feld, das Sperken-Aeckerlein,
4) ⅜ Tagw. Feld, die Culmleithen in zweien Stücken, mit ⅜ Tagw. Wiese, die Culmleithen,
5) ⅞ Tagw. Feld, die Hardt, und ¾ Tagw. Wiese, die Hardt,
6) ¼ Tagw. Anflug und Schlag im Brumberg oder Schamelsteich,

Digitized by Google

7) ¼ Tagw. Feld und ¼ Tagw. Feld im Brumberg, Bes.-Nr. 338ª und ᵇ,
8) ½ Tagw. Feld auf der Eben, B.-Nr. 760,
9) ¼ Tagw. Feld im Frohngarten, B.-Nr. 761,
10) ½ Tagw. Feld in der Krümm, B.-Nr. 762,
11) ein Tagw. Feld und Wiese im Lissabach oder Gewend,
12) ein viertel Tagw. Feld in der schwarzen Lohe, Str.-Distrikts Eckersdorf,

auf weitere 6 Jahre, von Lichtmeß d. Js. an bis dahin 1847 öffentlich verpachtet und Pachtliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, eingeladen, am

4. Februar früh 10 Uhr

im Hacker'schen Wirthshause zu Mistelgau vor der dort anwesenden Gerichts-Commission unter den noch zu eröffnenden Pachtbedingnissen ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 18. Januar 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Donnerstag den 28sten d. Mts., früh 10 Uhr, werden dahier circa 260 Brantwein aus den Jahrgängen 1840 und 1841 öffentlich verstrichen und bei erreichten annehmbaren Geboten sogleich hingeschlagen. Die Bedingnisse werden beim Strichstermin bekannt gemacht und Liebhaber hiezu eingeladen.

Gereuth, den 18. Januar 1841.

Adelig von Hirsch'sche Inspektion.
Karg.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. — kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 20. Januar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Founiren-Niederlage.

Unterzeichneter hat eine Niederlage von allen Sorten Fourniren, welche um den festgesetzten Fabrikpreis abgegeben werden.

A. Däumling, Schreinermeister.

Bei dem Unterzeichneten können 2 Gehilfen Unterkunft finden, und täglich einstehen, nur müssen sich solche mit legalen Zeugnissen ausweisen können und in diesem Dienst vollkommen routinirt seyn.

Gräfenberg, den 21. Januar 1841.

Wimmer, Landgerichtsdiener.

Bei Bayreuth kann nächste Lichtmeß ein erfahrener Brantweinbrenner, der sich auch mit guten Zeugnissen ausweisen kann, bleibende Unterkunft finden, und wollen sich Bewerber darum bald an die Redaktion dieses Blattes wenden, um das Nähere zu erfahren.

In Nr. 452 ist ein Quartier, bestehend aus drei heizbaren Stuben nebst Zugehör auf Walburgi zu vermiethen, auch kann auf Verlangen noch eine Stube beigegeben werden.

Ein Gartenhaus von Fachwerk mit Bretterverschlag im besten Zustand, 8½ Schuh in der Vierung, 7 Schuh hoch, ist billig zu verkaufen und das Nähere bei der Redaktion zu erfahren.

E. Nr. 6 vor dem Friedrichsthore sind 2 Quartiere auf Walburgi zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. Januar 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % mit Coup. prpt.	100⅛	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		115
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	623	620

Das Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen in der Beilage.

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 11 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Dienstag — Bayreuth, 26. Januar 1841.

Inhalt.

Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 11ten laufenden Monats wird in Nachstehendem

1) das über die Münz-Verfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen unterm 30. November vorigen Jahrs erlassene Gesetz sammt Tabellen,

2) die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Verfügung vom 7. December praet. — die Scheidemünze betreffend,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Gesetz
über die Münzverfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Günther Friedrich Carl von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Um die am 30. Juli 1838 zu Dresden geschlossene allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbündeten Staaten und die dazu gehörige besondere protokollarische Uebereinkunft zwischen den zu dem Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten von demselben Tage (Gesetzsammlung Nr. 116) auch in Unserm Fürstenthume allenthalben zur Ausführung zu bringen, verordnen Wir über die künftige Münz-Verfassung Unserer Lande Folgendes:

§. 1.

Münzfuß und Münzsystem.

Vom 1. Januar 1841 ab soll der Vierzehnthalerfuß, wonach bei der Courantausmünzung (§. 3) in 14 Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande seyn.

§. 2.

Der Thaler wird in dreißig Groschen (Silbergroschen) und der Groschen in zwölf Pfennige getheilt.

§. 3.

Courant-Münze.

Die Ausmünzung in Curant (§. 1) wird beschränkt auf grobe Silbermünzen, von Zweithalerstücken — als der

Digitized by Google

dem 14 Thaler- und dem 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) — bis zu Einsechstelthalerstücken (Fünfgroschenstücken) einschließlich herab.

§ 4.

Scheidemünze.

So lange Wir Uns nicht entschließen, unter dem hiesigen Stempel Silber- und Kupferscheidemünze zu prägen, soll in Unsern Landen die K. preußische nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägte Silber- und Kupferscheidemünze Geltung haben und behalten Wir Uns vor, diese Bestimmung auch auf andere zum Zoll- und Handelsvereine gehörige Staaten zu erstrecken. Es bleibt jedoch der Gebrauch von Scheidemünze auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beschränkt und ist Niemand verbunden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht (§. 3), in Scheidemünze oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Groschen erreicht, in Kupferscheidemünze anzunehmen.

In so fern Wir später als rathsam erachten sollten, unter Unserm Stempel Silber- und Kupferscheidemünze schlagen zu lassen, behalten Wir Uns den Erlaß weiterer der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 entsprechender Verordnung vor.

§. 5.

Curs der Conventions-Münze.

Die unter hiesigem Stempel im Zwanzigguldenfuße ausgeprägten Münzen, so wie die in demselben Fuße von andern zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten geprägten Münzen — mit Ausschluß der Einvierundzwanzigstel-, Einzwölftel- und Einsechstel-Thalerstücke, — sollen, so lange sie noch im Umlaufe bleiben, auf Zahlungen im Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von Zwei und siebenneuntel Prozent, also von Zehn Pfennigen der neuen Währung (§. 2) auf den Thaler gegen Courant des Vierzehnthalerfußes angenommen und ausgegeben werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzstücke, oder in der Zusammensetzung mehrerer derselben sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile, bleiben dabei gänzlich außer Ansatz.

Es wird demnach der Curswerth der

Vierdrittelthalerstücke (Speciesthaler) auf:
1 Thlr. 11 Gr. 1⅓ Pf., im einzelnen Stücke auf:
1 Thlr. 11 Gr. 1 Pf.;
Zweidrittelthalerstücke (Gulden) auf:
— Thlr. 20 Gr. 6⅔ Pf., im einzelnen Stücke auf:
— Thlr. 20 Gr. 6 Pf.;
Eindrittelthalerstücke (halbe Gulden) auf:
— Thlr. 10 Gr. 3⅓ Pf., im einzelnen Stücke auf:
— Thlr. 10 Gr. 3 Pf.;
die Conventions-Zwanzigkreuzerstücke auf:
— Thlr. 6 Gr. 10 Pf.;
die Conventions-Zehnkreuzerstücke auf:
— Thlr. 3 Gr. 5 Pf.

im Vierzehenthalerfuße bestimmt.

§. 6.

Curs fremder Münzen.

Im Wege der Verordnung wird darüber besondere Bestimmung getroffen werden, ob und in wie weit Münzen von ausländischem Gepräge künftig auf längere oder kürzere Zeit den in hiesigen Landen geltenden gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchen Werthsverhältnissen den unter erstern beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu duldenden ausländischen Münzen die An-

Digitized by Google

wendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangs-Verbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

Hierbei bestimmen Wir, daß die von den zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten im Vierzehnthalerfuße ausgeprägten groben Münzen bis zum Einsechstelthaler einschließlich in Unsern Landen bis auf Weiteres Gültigkeit haben sollen.

§. 7.

Verbot abweichender Kurs-Bestimmungen.

Keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte darf ein höherer und den inländischen, so wie den, diesen gleichgestellten (§. 6) fremden Münzsorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, beigelegt und insbesondere darf keine Münzsorte des Vierzehnthalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben oder angenommen werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen sind dergestalt ungültig, daß bei Annahme eines höheren Werthes, das, hingesehen auf den gesetzlichen Kurs, zu wenig Gezahlte nachgefordert, und bei Annahme eines geringeren Werthes, wo diese unzulässig ist, das zuviel Gezahlte zurückgefordert werden kann.

§. 8.

Diese Vorschrift (§. 7.) leidet jedoch auf den kaufmännischen Geldverkehr, wo Geld für Geld gesucht wird, und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenschaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

§. 9.

Abschaffung der zeitherigen Münz- und Rechnungs-Füße.

Der Zwanziggulden- oder sogenannte Conventions-Münzfuß tritt als Landes-Münzfuß, mit dem 1. Januar 1841 gänzlich außer Kraft.

§. 10.

Zugleich sind auch von demselben Zeitpunkte an sämmtliche in Unserm Fürstenthume seither üblich gewesenen sogenannte Current-Füße abgeschafft.

§. 11.

Nach Eintritt der neuen Münzverfassung darf vielmehr nur die dadurch geordnete Landeswährung der Rechnung nach Thalern, Groschen und Pfennigen zum Grunde gelegt werden.

Demnach gehört es insbesondere auch zur ordnungsmäßigen Buchführung Gewerbetreibender, wo solche erforderlich ist, daß diese Bücher in der Landeswährung geführt werden.

§. 12.

Letztere ist daher bei allen nach dem angegebenen Zeitpunkte im Inlande einzugehenden Rechtsgeschäften nicht nur zu präsumiren, sondern auch dergestalt unbedingt zum Grunde zu legen, daß bei Forderungen, welche auf Thaler, Groschen oder Pfennige lauten, selbst wenn eine andere Währung bestimmt wäre, von inländischen Gerichten dennoch und lediglich zu dem Nominal-Betrage nach dem Landes-Münzfuße verholfen werden soll.

§. 13.

Auf bloße Uebertragungen (Cessionen) oder Erneuerungen (Prolongationen) zur Zeit des Eintrittes der neuen Münzverfassung schon bestehender Rechtsverhältnisse findet diese Vorschrift (§. 12) keine Anwendung, in so weit nicht etwa Geldsummen neu dabei bestimmt werden.

§. 14.

Obige Vorschriften schließen auch nicht aus, daß auf bestimmte Gold- oder Silbermünzsorten ausdrückliche Stipulationen gültig gerichtet werden können.

§. 15.

Eben so können nach anderer als der Thaler- und Groschen-Rechnung Geschäfte auch ferner gültig gemacht werden.

Namentlich findet dieß zur Erleichterung des Verkehrs an den Gränzen der nach Gulden und Kreuzern rechnenden Vereinsstaaten in Ansehung des Vierundzwanzig und einen halben Guldenfußes Statt, und es soll daher die jezeitige

Digitized by Google

Valvations-Rechnung (§. 6) zugleich bestimmen, zu welchem Werthe die im Umlaufe befindlichen Münzen nach Gulden und Kreuzern in Unserem Fürstenthume ausgegeben und angenommen werden dürfen.

§. 16.

Einfluß der Münzveränderung auf bestehende Rechtsverhältnisse.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem Zwanzigguldon- oder sogenannten Conventionsfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner gröbern als Einsechstelthalerstücken zu leisten waren, sind künftig nach dem Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von Zweiundsiebenneuntel Prozent, also von Zehn Pfennigen der neuen Wahrung auf den Thaler, zu erfüllen.

§. 17.

Ist eine Zahlung in gröberen Conventions-Münzsorten des Zwanzigguldenfußes als Einsechstelthalerstücken zu leisten, so hat, wenn solche in Natur nicht gewährt werden, die Werthsausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tagekurse, wenn dieser aber weniger als der §. 16 bestimmte Agiosatz beträgt, mindestens nach diesem Agiosatze statt zu finden. Damit die Zahlung nicht aufgehalten wird, soll diese am Verfalltage nach dem neuesten am Orte der Zahlung vorhandenen Leipziger Kurszettel erfolgen, sodann aber nach dem am Verfalltage Statt gehabten Leipziger Börsenkurse ausgeglichen werden.

In keinem Falle soll jedoch die zu leistende Agio-Vergütung Fünf Prozent überschreiten.

§. 18.

Wäre jedoch in einem oder im andern Falle (§§. 16 und 17) ein anderes Werthsverhältniß ausdrücklich bedungen, so bewendet es hierbei insoweit, als nicht etwa ein wucherliches oder deßhalb ungültiges Geschäft vorliegt.

§. 19.

Die in andern bestimmten Gold- oder Silbermünzen stipulirten Zahlungen sind in der bedungenen Sorte zu erfüllen. Im Falle diese nicht gewahrt wird, kommen die Grundsätze über Schadloshaltung zur Anwendung.

§. 20.

Forderungen, welche vor Einführung des Zwanzigguldenfußes in hiesigen Landen, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, kontrahirt worden, sind zuvörderst nach Maaßgabe der innern Gehalts-Differenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Conventions-Geld, und sodann nach der Vorschrift im §. 16, auf Courant im Vierzehnthalerfuße zu reduziren.

§. 21.

Alle vor dem 1. Januar 1841 entstandenen Verbindlichkeiten in den verschiedenen sogenannten Current-Währungen sind zunächst nach dem bis jetzt bestandenen ortsüblichen Reduktions-Verhältnisse auf Conventionsgeld zu berechnen, dann aber ist die weitere Reduktion auf den Vierzehnthalerfuß nach den obigen Bestimmungen (§§. 16 und 17) zu bewirken.

§. 22.

Groschen- und Pfennig-Zahlungen sind nicht nur nach diesen Bestimmungen auf den Vierzehnthalerfuß zu reduziren, sondern zugleich auch in die neue Rechnungsweise nach dreißig Groschen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältnisse von 4 : 5 überzutragen.

Letzteres muß auch bei denjenigen Groschen- und Pfennig-Zahlungen geschehen, welche zwar im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach Vierundzwanzig Groschen auf den Thaler bereits normirt sind.

§. 23.

Die bei diesen Umrechnungen (§§. 16, 17, 20, 21, 22) mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§. 24.

Der Umrechnung nach den vorstehenden Grundsätzen unterliegen insbesondere auch alle wiederkehrenden Zahlungen grundherrlicher und anderer Geldgefälle.

Digitized by Google

Die Bestimmung im §. 23 tritt jedoch hier nur dann ein, wenn an dem ganzen terminlichen Conto eines Zahlungspflichtigen ein Pfennig-Bruchtheil sich herausstellt.

In Beziehung auf nachstehende, unmittelbar in Unsere Kammerkasse fließende grundherrliche Geldgefälle, als:

Trankzehent, Mühlenzwangsgeld, Schutz- und Verspruchsgeld, Einzugs- und Pflichtgeld, Erbzinsen, Geschoß- und Dienstgelder

verordnen Wir hiemit zur Erleichterung Unserer Unterthanen, daß insoweit dieselben bisher im Conventions-Zwanzigguldenfuße gezahlt worden sind, künftig und vom 1. Januar 1841 ab im Vierzehnthalerfuße ohne Agiozuschlag angenommen werden sollen, jedoch erstreckt sich diese Bestimmung nicht auf die vor dem 1. Januar 1841 entstandenen Reste.

§. 25.

Allenthalben, wo in bestehenden Gesetzen oder Verordnungen, mit Einschluß der Ortsgesetze und anderer statutarischer Bestimmungen gewisse Geldsätze oder Summen bestimmt und nicht bereits im Vierzehnthalerfuße normirt sind, treten die nämlichen Nennwerthe im Vierzehnthalerfuße ohne Agio-Berechnung an deren Stelle, in so weit nicht für einzelne Fälle besondere Anordnung ergeht.

Groschen und Pfennige behalten zwar hier ihre Bedeutung als Vierundzwanzigstel und Zweihundertundachtundachtzigstel des Thalers im Vierzehnthalerfuße, es sind dieselben aber, bei der Anwendung, umzurechnen und nach Groschen und Pfennigen der neuen Währung auszudrücken.

§. 26.

Es versteht sich, daß bereits wirklich erworbene Rechte hierdurch (§. 25) nicht verändert werden; auf solche finden vielmehr lediglich die Bestimmungen in den §§. 16 — 23 Anwendung.

Auch sollen Realabgaben, welche ihrem Betrage nach in Gesetzen oder Statuten bestimmt sind, der im §. 25 geordneten Herabsetzung bis auf weitere besondere Anordnung (§. 27) nicht unterliegen, sondern vorerst nach der Bestimmung im §. 24 umgerechnet werden.

In Beziehung auf die in Unsere Kammerkasse fließenden Real-Abgaben leidet jedoch letztere Bestimmung nur in so weit Anwendung, als diese nicht im §. 24 ausdrücklich als solche namhaft gemacht sind, welche am 1. Januar 1841 im Vierzehnthalerfuße ohne Agio-Zuschlag zu zahlen sind.

§. 27.

In Ansehung solcher Geldsätze, welche als taxmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Verordnung, dem wahren Sach- und Werthsverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung aufs Neue zu reguliren.

In so weit wegen der veränderten Rechnungsweise hier und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze oder eine Modifikation gewisser darauf beruhender Gesetzes-Vorschriften oder Einrichtungen als angemessen sich darstellt, ist solche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 28.

Münzpolizeiliche Strafbestimmungen.

Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft, oder als Zahlungsmittel wirklich ausgegeben worden, der Confiskation zum Besten des Fiskus und sind von den Behörden zum Einschmelzen abzugeben.

§. 29.

Ueberdieß hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotener Münzen schuldig macht, eben so wie derjenige, welcher solche Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, bezüglich des Werthes, für welchen sie ausgegeben und angenommen worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll.

Digitized by Google

In Rückfällen ist diese Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweimaliger Bestrafung noch durch Gefängniß bis zu acht Wochen zu schärfen.

§. 30.

Durchreisende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbebetriebes solche verbotene Münzsorten in Unserm Fürstenthume auszugeben unternehmen, sind mit diesen Nachtheilen (§§. 28, 29) zu verschonen, dafern nicht die Absicht einer Contravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§. 31.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabsichtigten Agiogewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher der Vorschrift im §. 7 dieses Gesetzes zuwider, eine Münzsorte im gemeinen Verkehre nach einem höhern, als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse ausgibt, so wie derjenige, welcher eine inländische oder dieser gleichgestellte fremde Münzsorte zu einem niedrigern als dem bestimmten Nennwerthe annimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Bestrafung, ziehet das erstemal die Strafe des achtfachen und in jedem nachfolgenden Falle die Strafe des sechszehnfachen Betrages nach sich.

Es versteht sich, daß auf den im §. 8 ausgenommenen Fall auch diese Strafdrohungen keine Anwendung finden.

§. 32.

Wer seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzt, Letztere zu Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zu Annahme von Scheidemünze in größern Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant erforderlich, in Zahlung zu nöthigen, verfällt — neben der etwa nach §. 31 verwirkten Strafe — in eine Geldbuße von zwei Thalern.

Im Rückfalle ist dieselbe zu verdoppeln, und bei wiederholten Rückfällen bis auf das Vierfache zu erhöhen, an dessen Stelle auch nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt werden kann.

§. 33.

Kann die Geldstrafe gegen den Verurtheilten nicht vollstreckt werden, so ist dieselbe in eine angemessene Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 34.

Von den eingehenden Geldstrafen soll ein Drittheil dem Denuncianten zufallen.

§. 35.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Handlungen verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren.

§. 36.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften gehört durchgehends zur Competenz der Polizeibehörden.

Geht jedoch eine der hier bezeichneten Vergehungen in eine Nöthigung, oder in eine wucherliche Handlung, oder in ein anderes Verbrechen über, so leiden die in hiesigen Landen bestehenden Gesetze darauf Anwendung und es tritt sodann rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung die Competenz der Justizbehörden ein.

§. 37.

Eintritts-Termin.

Gegenwärtiges Gesetz, welchem zu erleichterter Anwendung der nach den §§. 16 — 26 eintretenden Umrechnungen entsprechende Reduktions-Tabellen unter I., II., III. und IV. beigefügt sind, tritt mit dem 1. Januar 1841 im ganzen Umfange des Fürstenthums in Kraft, und es werden durch dasselbe alle demselben widersprechende allgemeine oder örtliche Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 30. November 1840.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

Digitized by Google

Tabellen

zur

Umrechnung

I. der Währung des 20 Guldenfußes auf die des 14 Thalerfußes,

II. der Währung des bisherigen Currentgeldes auf die des 14 Thalerfußes,

III. der Währung des 24½ Guldenfußes auf die des 14 Thalerfußes, und

IV. der Währung des 14 Thalerfußes auf die des 24½ Guldenfußes.

I. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 20 Guldenfußes (Conventions-Geldes) in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung), nebst Umrechnung der früheren Groschen ($\frac{1}{24}$ Thalerstücke) und Pfennige des 14 Thalerfußes auf $\frac{1}{30}$ Thalerstücke (Silbergroschen) und deren Pfennige.

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des 20 Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 36 : 37 = 100 : 102$\frac{7}{9}$ zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter $\frac{1}{2}$ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 20 Guldenfuße. (Conventionsgeld.)				beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)				Werth im 20 fl.-Fuße (Conventionsgeld.)	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)				Werth im 20 fl.-Fuße (Conventionsgeld.)	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)				Werth im 20 fl.-Fuße (Conventionsgeld.)	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			14 Thalerfuß.			
																				Aeltere Groschen-Rechnung.		Silbergroschen-Rechnung.	
Th.	Gr.	Pf	Th	Sg.	Pf	Th.	Th.	Sg.	Pf	Th.	Th.	Sg.	Pf	Th.	Th.	Sg.	Pf	Th.	Th.	Sg.	Pf	Gr.	Pf	Sg.	Pf.
—	—	1	—	—	1,285	1	1	—	10	32	32	26	8	63	64	22	6	94	96	18	4	—	1	—	1,250
—	—	2	—	—	2,569	2	2	1	8	33	33	27	6	64	65	23	4	95	97	19	2	—	2	—	2,500
—	—	3	—	—	3,854	3	3	2	6	34	34	28	4	65	66	24	2	96	98	20	—	—	3	—	3,750
—	—	4	—	—	5,139	4	4	3	4	35	35	29	2	66	67	25	—	97	99	20	10	—	4	—	5,000
—	—	5	—	—	6,424	5	5	4	2	36	37	—	—	67	68	25	10	98	100	21	8	—	5	—	6,250
—	—	6	—	—	7,708	6	6	5	—	37	38	—	10	68	69	26	8	99	101	22	6	—	6	—	7,500
—	—	7	—	—	8,993	7	7	5	10	38	39	1	8	69	70	27	6	100	102	23	4	—	7	—	8,750
—	—	8	—	—	10,278	8	8	6	8	39	40	2	6	70	71	28	4	200	205	16	8	—	8	—	10,
—	—	9	—	—	11,562	9	9	7	6	40	41	3	4	71	72	29	2	300	308	10	—	—	9	—	11,250
—	—	10	—	1	0,847	10	10	8	4	41	42	4	2	72	74	—	—	400	411	3	4	—	10	1	0,500
—	—	11	—	1	2,132	11	11	9	2	42	43	5	—	73	75	—	10	500	513	26	8	—	11	1	1,750
—	1	—	—	1	3,417	12	12	10	—	43	44	5	10	74	76	1	8	600	616	20	—	1	—	1	3
—	2	—	—	2	6,833	13	13	10	10	44	45	6	8	75	77	2	6	700	719	13	4	2	—	2	6
—	3	—	—	3	10,250	14	14	11	8	45	46	7	6	76	78	3	4	800	822	6	8	3	—	3	9
—	4	—	—	5	1,667	15	15	12	6	46	47	8	4	77	79	4	2	900	925	—	—	4	—	5	—
—	5	—	—	6	5,083	16	16	13	4	47	48	9	2	78	80	5	—	1000	1027	23	4	5	—	6	3
—	6	—	—	7	8,500	17	17	14	2	48	49	10	—	79	81	5	10	2000	2055	16	8	6	—	7	6
—	7	—	—	8	11,917	18	18	15	—	49	50	10	10	80	82	6	8	3000	3083	10	—	7	—	8	9
—	8	—	—	10	3,333	19	19	15	10	50	51	11	8	81	83	7	6	4000	4111	3	4	8	—	10	—
—	9	—	—	11	6,750	20	20	16	8	51	52	12	6	82	84	8	4	5000	5138	26	8	9	—	11	3
—	10	—	—	12	10,167	21	21	17	6	52	53	13	4	83	85	9	2	6000	6166	20	—	10	—	12	6
—	11	—	—	14	1,583	22	22	18	4	53	54	14	2	84	86	10	—	7000	7194	13	4	11	—	13	9
—	12	—	—	15	5,000	23	23	19	2	54	55	15	—	85	87	10	10	8000	8222	6	8	12	—	15	—
—	13	—	—	16	8,417	24	24	20	—	55	56	15	10	86	88	11	8	9000	9250	—	—	13	—	16	3
—	14	—	—	17	11,833	25	25	20	10	56	57	16	8	87	89	12	6	10,000	10,277	23	4	14	—	17	6
—	15	—	—	19	3,250	26	26	21	8	57	58	17	6	88	90	13	4					15	—	18	9
—	16	—	—	2	6,667	27	27	22	6	58	59	18	4	89	91	14	2					16	—	20	—
—	17	—	—	2	10,083	28	28	23	4	59	60	19	2	90	92	15	—					17	—	21	3
—	18	—	—	2	1,500	29	29	24	2	60	61	20	—	91	93	15	10					18	—	22	6
—	19	—	—	24	4,917	30	30	25	—	61	62	20	10	92	94	16	8					19	—	23	9
—	20	—	—	25	8,333	31	31	25	10	62	63	21	8	93	95	17	6					20	—	25	—
—	21	—	—	26	11,750																	21	—	26	3
—	22	—	—	28	5,167																	22	—	27	6
—	23	—	—	29	8,583																	23	—	28	9
																						24	—	30	—

Digitized by Google

II. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des bisherigen Currentgeldes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung.)

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des bisherigen Current-Geldes auf den 14 Thalerfuß liegt das Doppelverhältniß 17 : 16 und 36 : 37 zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) bei dem Endergebnisse jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im bisherigen Currentgelde.			beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im bisherigen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im bisherigen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im bisherigen Currentgelde.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	1	—	—	1,209	5	4	25	1,176	43	41	17	10,118	81	78	10	7,059
—	—	2	—	—	2,418	6	5	24	1,412	44	42	16	10,353	82	79	9	7,294
—	—	3	—	—	3,627	7	6	23	1,647	45	43	15	10,588	83	80	8	7,529
—	—	4	—	—	4,837	8	7	22	1,882	46	44	14	10,824	84	81	7	7,765
—	—	5	—	—	6,046	9	8	21	2,118	47	45	13	11,059	85	82	6	8,
—	—	6	—	—	7,255	10	9	20	2,353	48	46	12	11,294	86	83	5	8,235
—	—	7	—	—	8,464	11	10	19	2,588	49	47	11	11,529	87	84	4	8,471
—	—	8	—	—	9,673	12	11	18	2,824	50	48	10	11,765	88	85	3	8,706
—	—	9	—	—	10,882	13	12	17	3,059	51	49	10	—	89	86	2	8,941
—	—	10	—	1	0,092	14	13	16	3,294	52	50	9	0,235	90	87	1	9,176
—	—	11	—	1	1,301	15	14	15	3,529	53	51	8	0,471	91	88	—	9,412
—	1	—	—	1	2,510	16	15	14	3,765	54	52	7	0,706	92	88	29	9,647
—	2	—	—	2	5,020	17	16	13	4,	55	53	6	0,941	93	89	28	9,882
—	3	—	—	3	7,529	18	17	12	4,235	56	54	5	1,176	94	90	27	10,118
—	4	—	—	4	10,039	19	18	11	4,471	57	55	4	1,412	95	91	26	10,353
—	5	—	—	6	0,549	20	19	10	4,706	58	56	3	1,647	96	92	25	10,588
—	6	—	—	7	3,059	21	20	9	4,941	59	57	2	1,882	97	93	24	10,824
—	7	—	—	8	5,569	22	21	8	5,176	60	58	1	2,118	98	94	23	11,059
—	8	—	—	9	8,078	23	22	7	5,412	61	59	—	2,353	99	95	22	11,294
—	9	—	—	10	10,588	24	23	6	5,647	62	59	29	2,588	100	96	21	11,529
—	10	—	—	12	1,098	25	24	5	5,882	63	60	28	2,824	200	193	13	11,059
—	11	—	—	13	3,608	26	25	4	6,118	64	61	27	3,059	300	290	5	10,588
—	12	—	—	14	6,118	27	26	3	6,353	65	62	26	3,294	400	386	27	10,118
—	13	—	—	15	8,627	28	27	2	6,588	66	63	25	3,529	500	483	19	9,647
—	14	—	—	16	11,137	29	28	1	6,824	67	64	24	3,765	600	580	11	9,176
—	15	—	—	18	1,647	30	29	—	7,059	68	65	23	4,	700	677	3	8,706
—	16	—	—	19	4,157	31	29	29	7,294	69	66	22	4,235	800	773	25	8,235
—	17	—	—	20	6,667	32	30	28	7,529	70	67	21	4,471	900	870	17	7,765
—	18	—	—	21	9,176	33	31	27	7,765	71	68	20	4,706	1000	967	9	7,294
—	19	—	—	22	11,686	34	32	26	8,	72	69	19	4,941	2000	1934	19	2,588
—	20	—	—	24	2,196	35	33	25	8,235	73	70	18	5,176	3000	2901	28	9,882
—	21	—	—	25	4,706	36	34	24	8,471	74	71	17	5,412	4000	3869	8	5,176
—	22	—	—	26	7,216	37	35	23	8,706	75	72	16	5,647	5000	4836	18	0,471
—	23	—	—	27	9,725	38	36	22	8,941	76	73	15	5,882	6000	5803	27	7,965
1	—	—	—	29	0,235	39	37	21	9,176	77	74	14	6,118	7000	6771	7	3,059
2	—	—	1	28	0,471	40	38	20	9,412	78	75	13	6,353	8000	7738	16	10,353
3	—	—	2	27	0,706	41	39	19	9,647	79	76	12	6,588	9000	8705	26	5,647
4	—	—	3	26	0,941	42	40	18	9,882	80	77	11	6,824	10000	9673	6	0,941

Digitized by Google

III. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 24½ Guldenfußes in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung).

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des 24½ Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 7 : 4 zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) bei dem Endergebnisse jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth in 24½ Guldenfuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ fl.-Fuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ fl.-Fuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ fl.-Fuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 24½ fl.-Fuße.	beträgt im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)		
Fl.	Kr.	Pf.	Rt.	Sg.	Pfg.	Fl.	Kr.	Rt.	Sg.	Pfg.	Fl.	Rt.	Sg.	Pfg.	Fl.	Rt.	Sg.	Pfg.	Fl.	Rth.	Sg.	Pf.
—	—	1	—	—	0,857	—	34	—	9	8,571	11	6	8	6,857	47	26	25	8,571	83	47	12	10,286
—	—	2	—	—	1,714	—	35	—	10	—	12	6	25	8,571	48	27	12	10,286	84	48	—	—
—	—	3	—	—	2,571	—	36	—	10	3,429	13	7	12	10,286	49	28	—	—	85	48	17	1,714
—	1	—	—	—	3,429	—	37	—	10	6,857	14	8	—	—	50	28	17	1,714	86	49	4	3,429
—	2	—	—	—	6,857	—	38	—	10	10,286	15	8	17	1,714	51	29	4	3,429	87	49	21	5,143
—	3	—	—	—	10,286	—	39	—	11	1,714	16	9	4	3,429	52	29	21	5,143	88	50	8	6,857
—	4	—	—	1	1,714	—	40	—	11	5,143	17	9	21	5,143	53	30	8	6,857	89	50	25	8,571
—	5	—	—	1	5,143	—	41	—	11	8,571	18	10	8	6,857	54	30	25	8,571	90	51	12	10,286
—	6	—	—	1	8,571	—	42	—	12	—	19	10	25	8,571	55	31	12	10,286	91	52	—	—
—	7	—	—	2	—	—	43	—	12	3,429	20	11	12	10,286	56	32	—	—	92	52	17	1,714
—	8	—	—	2	3,429	—	44	—	12	6,857	21	12	—	—	57	32	17	1,714	93	53	4	3,429
—	9	—	—	2	6,857	—	45	—	12	10,286	22	12	17	1,714	58	33	4	3,429	94	53	21	5,143
—	10	—	—	2	10,286	—	46	—	13	1,714	23	13	4	3,429	59	33	21	5,143	95	54	8	6,857
—	11	—	—	3	1,714	—	47	—	13	5,143	24	13	21	5,143	60	34	8	6,857	96	54	25	8,571
—	12	—	—	3	5,143	—	48	—	13	8,571	25	14	8	6,857	61	34	25	8,571	97	55	12	10,286
—	13	—	—	3	8,571	—	49	—	14	—	26	14	25	8,571	62	35	12	10,286	98	56	—	—
—	14	—	—	4	—	—	50	—	14	3,429	27	15	12	10,286	63	36	—	—	99	56	17	1,714
—	15	—	—	4	3,429	—	51	—	14	6,857	28	16	—	—	64	36	17	1,714	100	57	4	3,429
—	16	—	—	4	6,857	—	52	—	14	10,286	29	16	17	1,714	65	37	4	3,429	200	114	8	6,857
—	17	—	—	4	10,286	—	53	—	15	1,714	30	17	4	3,429	66	37	21	5,143	300	171	12	10,286
—	18	—	—	5	1,714	—	54	—	15	5,143	31	17	21	5,143	67	38	8	6,857	400	228	17	1,714
—	19	—	—	5	5,143	—	55	—	15	8,571	32	18	8	6,857	68	38	25	8,571	500	285	21	5,143
—	20	—	—	5	8,571	—	56	—	16	—	33	18	25	8,571	69	39	12	10,286	600	342	25	8,571
—	21	—	—	6	—	—	57	—	16	3,429	34	19	12	10,286	70	40	—	—	700	400	—	—
—	22	—	—	6	3,429	—	58	—	16	6,857	35	20	—	—	71	40	17	1,714	800	457	4	3,429
—	23	—	—	6	6,857	—	59	—	16	10,286	36	20	17	1,714	72	41	4	3,429	900	514	8	6,857
—	24	—	—	6	10,286	1	—	—	17	1,714	37	21	4	3,429	73	41	21	5,143	1000	571	12	10,286
—	25	—	—	7	1,714	2	—	1	4	3,429	38	21	21	5,143	74	42	8	6,857	2000	1142	25	8,571
—	26	—	—	7	5,143	3	—	1	21	5,143	39	22	8	6,857	75	42	25	8,571	3000	1714	8	6,857
—	27	—	—	7	8,571	4	—	2	8	6,857	40	22	25	8,571	76	43	12	10,286	4000	2285	21	5,143
—	28	—	—	8	—	5	—	2	25	8,571	41	23	12	10,286	77	44	—	—	5000	2857	4	3,429
—	29	—	—	8	3,429	6	—	3	12	10,286	42	24	—	—	78	44	17	1,714	6000	3428	17	1,714
—	30	—	—	8	6,857	7	—	4	—	—	43	24	17	1,714	79	45	4	3,429	7000	4000	—	—
—	31	—	—	8	10,286	8	—	4	17	1,714	44	25	4	3,429	80	45	21	5,143	8000	4571	12	10,286
—	32	—	—	9	1,714	9	—	5	4	3,429	45	25	21	5,143	81	46	8	6,857	9000	5142	25	8,571
—	33	—	—	9	5,143	10	—	5	21	5,143	46	26	8	6,857	82	46	25	8,571	10,000	5714	8	6,857

Digitized by Google

IV. Tabelle

zur Umrechnung der Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung) in die Währung des 24½ Guldenfußes.

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des 14 Thalerfuses auf den 24½ Guldenfuß liegt das Verhältniß 4 : 7 zu Grunde;
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)			beträgt im 24½ Guldenfuße:			Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung.)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thlrfuß. (Neue Landeswährung)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thlrfuße (Neue Landeswährung)	beträgt im 24½ Guldenfuße.		Werth im 14 Thalerfuße. (Neue Landeswährung)	beträgt im 24½ Guldenfuße.	
Thlr.	Sgr.	Pfg.	fl.	kr.	pf.	Thlr.	fl.	kr.	Thlr.	fl.	kr.	Thlr.	fl.	kr.	Thlr.	fl.	kr.
—	—	1	—	—	1,167	1	1	45	32	56	—	63	110	15	94	164	30
—	—	2	—	—	2,333	2	3	30	33	57	45	64	112	—	95	166	15
—	—	3	—	—	3,500	3	5	15	34	59	30	65	113	45	96	168	—
—	—	4	—	1	0,667	4	7	—	35	61	15	66	115	30	97	169	45
—	—	5	—	1	1,833	5	8	45	36	63	—	67	117	15	98	171	30
—	—	6	—	1	3,000	6	10	30	37	64	45	68	119	—	99	173	15
—	—	7	—	2	0,167	7	12	15	38	66	30	69	120	45	100	175	—
—	—	8	—	2	1,333	8	14	—	39	68	15	70	122	30	200	350	—
—	—	9	—	2	2,500	9	15	45	40	70	—	71	124	15	300	525	—
—	—	10	—	2	3,667	10	17	30	41	71	45	72	126	—	400	700	—
—	—	11	—	3	0,833	11	19	15	42	73	30	73	127	45	500	875	—
—	1	—	—	3	2	12	21	—	43	75	15	74	129	30	600	1050	—
—	2	—	—	7	—	13	22	45	44	77	—	75	131	15	700	1225	—
—	3	—	—	10	2	14	24	30	45	78	45	76	133	—	800	1400	—
—	4	—	—	14	—	15	26	15	46	80	30	77	134	45	900	1575	—
—	5	—	—	17	2	16	28	—	47	82	15	78	136	30	1000	1750	—
—	6	—	—	21	—	17	29	45	48	84	—	79	138	15	2000	3500	—
—	7	—	—	24	2	18	31	30	49	85	45	80	140	—	3000	5250	—
—	8	—	—	28	—	19	33	15	50	87	30	81	141	45	4000	7000	—
—	9	—	—	31	2	20	35	—	51	89	15	82	143	30	5000	8750	—
—	10	—	—	35	—	21	36	45	52	91	—	83	145	15	6000	10,500	—
—	11	—	—	38	2	22	38	30	53	92	45	84	147	—	7000	12,250	—
—	12	—	—	42	—	23	40	15	54	94	30	85	148	45	8000	14,000	—
—	13	—	—	45	2	24	42	—	55	96	15	86	150	30	9000	15,750	—
—	14	—	—	49	—	25	43	45	56	98	—	87	152	15	10,000	17,500	—
—	15	—	—	52	2	26	45	30	57	99	45	88	154	—			
—	16	—	—	56	—	27	47	15	58	101	30	89	155	45			
—	17	—	—	59	2	28	49	—	59	103	15	90	157	30			
—	18	—	1	3	—	29	50	45	60	105	—	91	159	15			
—	19	—	1	6	2	30	52	30	61	106	45	92	161	—			
—	20	—	1	10	—	31	54	15	62	108	30	93	162	45			
—	21	—	1	13	2												
—	22	—	1	17	—												
—	23	—	1	20	2												
—	24	—	1	24	—												
—	25	—	1	27	2												
—	26	—	1	31	—												
—	27	—	1	34	2												
—	28	—	1	38	—												
—	29	—	1	41	2												

Digitized by Google

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nach Inhalt der am 30. Juli 1838 in Dresden abgeschlossenen Münz-Convention soll auch in Meinem Lande der preußische oder 14 Thalerfuß mit dem 1. Januar 1841 als Landesmünzfuß eingeführt werden.

In Ansehung der Silberscheidemünze hat man sich über folgende Bestimmungen vereinigt:

Art. 13.

Jeder kontrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht geworden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen kursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Da hierdurch die Besorgung eines möglichen Verlustes entfernt wird, so habe Ich Mich bewogen gefunden, zu verordnen, daß vom 1. Januar 1841 ab nicht nur die preuß. Silbergroschen und Silbersechser, sondern auch die in andern Vereinsländern nach demselben Münzfuße ausgeprägten Silbergroschen und Silbersechser, sowohl in den öffentlichen Cassen, als im Privatverkehr, volle Geltung haben sollen.

Ich setze hierbei voraus, daß den hiesiger Seits auszuprägenden Silbergroschen und Silbersechsern anderwärts eine gleiche Begünstigung zu Theil wird, und behalte Mir vor, in Beziehung auf diejenigen Lande, wo dieses nicht der Fall seyn sollte, eine gleiche Maßregel eintreten zu lassen.

Das Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'sche und das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Gouvernement haben die Bestimmung getroffen, daß ihre in gesetzlichem Umlaufe befindliche Scheidemünze im Laufe dieses Monats ausgewechselt werden soll, und daß die nicht zur Umwechslung gebrachten Groschen und Sechser vom 1. Januar 1841 ab auf den Nennwerth der neuen Scheidemünze herabgesetzt werden, mithin nur als Silbergroschen und Silbersechser gelten sollen. Indem Ich hierauf aufmerksam mache, verordne Ich zugleich, daß nicht nur die obengenannten Groschen und Sechser, sondern auch die gegenwärtig kursirenden K. Sächsischen, Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen, Kurfürstlich Hessischen und Herzog Anhaltischen Groschen und Sechser von dem erwähnten Zeitpunkte an in den öffentlichen Cassen nur als Silbergroschen und Silbersechser, alle übrigen hier nicht genannten aber gar nicht angenommen werden sollen.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Kreuzer-Scheidemünze, zu 6 Kreuzern und darunter, so wie die der übrigen Vereinsstaaten anlangend, kann dieselbe bei den öffentlichen Cassen, der etwas unbequemen Rechnung wegen, zwar nicht angenommen werden, jedoch bleibt den Unterthanen beim Grenzverkehr, und da dessen Förderung wünschenswerth ist, die Annahme derselben unverwehrt.

Uebrigens werden auch in Meinem Lande eben so wie in Preußen auf den Silbergroschen 12 und auf den Silbersechser 6 leichte Pfennige gerechnet.

Ich beauftrage Sie, diese Verordnung auf gewöhnlichem Wege zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

Sondershausen, am 7. December 1840.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

An
die Fürstliche Regierung hier.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 12. Bayreuth, Donnerstag am 28. Januar 1841.

Inhalt:

Ludwig-Kanal, hier die für den Bau desselben nöthigen Arbeiter. — Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Ludwig-Kanal, hier die für den Bau desselben nöthigen Arbeiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer bei der unterfertigten Stelle unterm 20sten dieses Monats eingelaufenen Anzeige der Königlichen Kanalbau-Inspektion zu Nürnberg wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreiben vom 4. März, 2. Juni und 29. September 1839, so wie vom 22. Februar — 19. Juni 1839 und 23. März 1840 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in diesem Jahre eine große Anzahl tüchtiger Arbeiter bei dem Kanalbau gute Beschäftigung finden wird, und daß insbesondere für tüchtige Maurer und Steinhauer die Kanalstrecken, welche die Landgerichtsbezirke Beilngries, Altdorf, Schwabach und Vorchheim durchziehen, bezeichnet worden, während rüstige Handarbeiter am Kanale in den Landgerichtsbezirken Riedenburg, Beilngries, Neumarkt, Altdorf und Vorchheim Beschäftigung finden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiermit veranlaßt, die geeigneten Aufforderungen nach den in dem allgemeinen Ausschreiben vom 22. Februar 1839 enthaltenen Bestimmungen zu wiederholen.

Rücksichtlich der Polizei-Aufsicht auf die Kanal-Arbeiter werden die Behörden auf das diesseitige Ausschreiben vom 19. Juni 1839 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 76) hingewiesen und zum pünktlichen Vollzuge aufgefordert.

Bayreuth, den 20. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maly.

Bekanntmachung,

(Das Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 18ten laufenden Monats wird in Nachstehendem die Bekanntmachung des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen geheimen Raths-Collegiums, welche unterm 9. December 1840 über

Digitized by Google

diejenigen Münzen, die vom 1. Januar 1841 an bei den Fürstlichen Kassen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden können, erlassen wurde, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung

des Fürstlich Geheimen-Raths-Collegiums vom 9. December 1840, diejenigen Münzen betreffend, die vom 1. Jänner 1841 an bei den Fürstl. Kassen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden können.

§. 1.

Nachverzeichnete Haupt- oder Courantmünzen sollen bei den herrschaftlichen Kassen sowohl in der zu dem 24½ Guldenfuße sich bekennenden Oberherrschaft, als in der nach dem 14 Thalerfuß rechnenden Unterherrschaft des Fürstenthums zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden.

	Werth in der Oberherrschaft. fl.	kr.	hl.	in der Unterherrschaft. Thlr.	Sg.	pf.
1) Die von den sämmtlichen zur allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 sich bekennenden Vereinsstaaten ausgeprägten Vereinsmünzstücke zu . . .	3	30	—	2	—	—
2) Die von den sämmtlichen nach der erwähnten allgemeinen Münzkonvention zum 24½ Guldenfuße sich bekennenden Staaten ausgeprägten ganzen Guldenstücke zu . .	1	—	—	—	17	1⅓
3) Die von denselben Staaten ausgeprägten halben Guldenstücke . . .	—	30	—	—	8	6⅔
4) Die von den sämmtlichen nach der sub I. erwähnten Convention zum 14 Thalerfuß sich bekennenden Staaten in dem erwähnten Münzfuße ausgeprägten Thalerstücke zu	1	45	—	1	—	—
5) halbe Thalerstücke	—	52	4	—	15	—
6) Drittel-Thalerstücke	—	35	—	—	10	—
7) Einsechstel-Thalerstücke	—	17	4	—	5	—
8) Königl. preußische $\frac{1}{12}$ Thalerstücke	—	8	6	—	2	6

Den unter 6 und 7 erwähnten Drittel- und Sechstelthalerstücken werden diejenigen von den unter 4 aufgeführten Staaten im 20 fl. Fuße ausgeprägten ¼ und ⅙ Thaler gleichgestellt, welche nach vorgängiger, der Bestimmung des Artikels 13 der mehrerwähnten Münz-Convention gemäßer Einziehung als Courant-Münze des 14 Thalerfußes wiederum in Umlauf gesetzt werden.

Ausgeschlossen von den unter Nr. 6 und 7 genannten ¼ und ⅙ Stücken bleiben die unter Kurfürstlich Hessischem Stempel vor dem Jahre 1833 geprägten ¼ und ⅙ Thalerstücke.

Jeder bei Umrechnung der Gulden und halben Gulden auf den 14 Thalerfuß in letzterem sich herausstellende Pfennigbruchtheil bleibt sowohl bei dem einzelnen Münzstücke, als in der durch Zusammenrechnung mehrerer Münzstücke sich ergebenden Summe außer Ansatz.

§. 2.

Außer den vorgenannten Courantmünzen werden bis auf weitere Verordnung von den Fürstl. Kassen zu dem im vorstehenden §. erwähnten Werthe im 24½ Gulden- und 14 Thalerfuße angenommen und ausgegeben werden: die im 14 Thalerfuße mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Courant-Münzen derjenigen Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 nicht beigetreten sind, vom Thalerstücke zum ⅛ Thalerstücke einschließlich herab. Diesen Courant-Münzen werden gleichgestellt: die von denselben Staaten im 20 Guldenfuße ausgeprägten und auf den 14 Thalerfuß gesetzlich herabgesetzten ¼ und ⅙ Thalerstücke.

Digitized by Google

§. 3.

Desgleichen werden bis auf weitere Verordnung nachverzeichnete Conventions-Münzen bei den Fürstlichen Kassen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen und ausgegeben werden:

	Werth in der Oberherrschaft. fl.	kr.	dl.	Werth in der Unterherrschaft. Thlr.	Sg	pf.
1) Ganze Laubthaler und Kronenthaler zu	2	42	—	1	16	3
2) Speziesthaler mit der Angabe: zehn eine feine Mark, zu	2	24	—	1	11	1½
3) Halbe Speziesthaler mit der Angabe: zwanzig eine feine Mark, zu	1	12	—	—	20	6¾
4) Königlich und Kurfürstlich Sächsische ¼ zu	—	36	—	—	10	3½
5) Kopfstücke zu	—	24	—	—	6	10½
6) Halbe Kopfstücke zu	—	12	—	—	3	5¼

Jeder bei Umrechnung der in diesem §. aufgeführten Münzstücke auf den 14 Thalerfuß in dem letztern sich herausstellende Pfennigbruch bleibt, sowohl bei dem einzelnen Stücke, als in der durch Zusammenrechnung mehrerer Münzstücke sich ergebenden Summe außer Ansatz.

§. 4.

In gleicher Weise werden die Königlich und Kurfürstlich Sächsischen Conventions $\frac{1}{12}$tel Stücke von den Fürstlichen Kassen und zwar in der Oberherrschaft zu 9 Kreuzer das Stück, in der Unterherrschaft 12 Stück oder 1 Thaler zu 1 Rthlr. — Sgr. 10 Pfennig angenommen und ausgegeben werden. Bei Zahlungen unter 15 Sgr. 5 Pfennig wird das einzelne Conventions $\frac{1}{12}$tel Stück in den unterherrschaftlichen Kassen nur zu 2 Sgr. 6 Pfennig angenommen und ausgegeben.

§. 5.

Rücksichtlich der Annahme der Goldmünzen und des Curses derselben bei den öffentlichen Kassen wird das Erforderliche wie zeither besonders bekannt gemacht werden. Gegenwärtig wird in dieser Beziehung festgesetzt, daß bei allen an öffentliche Kassen auf den Grund von Contrakten in Silbermünzsorten zu leistenden Zahlungen die Annahme von Goldmünzen ferner nicht zulässig ist.

§. 6.

Bei den öffentlichen Kassen des Fürstenthums darf zur Ausgleichung nur inländische Scheidemünze verwendet werden. Bis nach geschehener Ausprägung der neuen inländischen Silberscheidemünze des 14 Thalerfußes soll zur Ausgleichung bei den unterherrschaftlichen Fürstl. Kassen einstweilen Königl. Preußische Scheidemünze verwendet werden, die auch späterhin, in Gemäßheit einer mit der Krone Preußen getroffenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Uebereinkunft im Handel und Wandel jenes Landestheiles Curs haben wird.

§. 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Jänner 1841 in Wirksamkeit.

Rudolstadt, den 9. December 1840.

Fürstlich Schwarzburgisches Geheime-Raths-Collegium.

gez. Witzleben.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Lichtmeß-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Lichtmeß-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Lichtmeß-Messe beginnt am Dienstag den 2. Februar Morgens, und dauert bis zum Donnerstag den 4ten desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt

Digitized by Google

auf die bekannten Plätze, nämlich der Getraidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf den Straßen ist unbedingt verboten.

Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefahrlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben auser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Digitized by Google

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefahrlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thatige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 26. Januar 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, „daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feilhalten oder dieselben zum Verkaufe in die Häuser tragen", abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen — hiedurch wiederholt in Kenntniß gesetzt, daß, da die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markte verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, so wie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bayreuth, am 25. Januar 1841.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen auf den Antrag eines Hypothekengläubigers Dreiviertel des Wohnhauses nebst Garten und Hofraum der Webermeisters-Wittwe Elisabetha Kraus dahier, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

16. Februar 1841, Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 5 des unterfertigten Gerichts anberaumt und sind besitz- und zahlungsfahige Kauflustige mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird und diese Realitäten auf 1500 fl. gerichtlich eingeschätzt worden sind.

Das Schatzungs-Protokoll liegt in der Registratur zur Einsicht offen.

Bayreuth, den 31. December 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, am 31. December 1840.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

ist über den Nachlaß des ehemaligen Pferdehändlers Hona Abraham Levi von hier, weil die Erben der Erbschaft entsagt, und in dem eingeleitet gewesenen erbschaftlichen Liquidations-Prozeße so viele Schulden angemeldet wurden,

Digitized by Google

daß sie die Aktivmaße weit übersteigen, der Konkurs erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anbringung und sofortigen Nachweisung der Forderungen auf den

26. Februar,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

26. März,

III. zum Schlußverfahren und zwar:

1) zur Replik auf den

27. April und

2) zur Duplik auf den

30. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftszimmer Nr. 10 hiemit angesetzt, und sämmtliche Gläubiger, sowohl diejenigen, welche sich in dem erbschaftlichen Liquidations-Prozeße bereits gemeldet haben, als die noch unbekannten, werden unter der Verwarnung vorgeladen, daß diejenigen, welche in dem ersten Ediktstage nicht erscheinen, von der Masse gänzlich ausgeschloßen, diejenigen aber, welche an einem der folgenden Ediktstage ausbleiben, mit der betreffenden Handlung präkludirt werden. Uebrigens wird bemerkt, daß die Aktiv-Masse gegenwärtig in

900 — 1000 fl.

besteht, die bereits angemeldeten Schulden aber

8143 fl.

betragen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche Ansprüche auf Mehr-Erlöße für die aus dem Zeitraum vom Monat Juli 1835 bis zum Monat Juni 1836 öffentlich verkauften Pfänder an die hiesige Anstalt zu machen haben, mögen solche binnen 2 Monaten bei der unterfertigten Verwaltung geltend machen, außerdem diese Mehr-Erlöße nach §. 11 der Pfand- und Leih-Ordnung zum Beßten der Anstalt eingezogen werden.

Bayreuth, den 25. Januar 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Instrumentenmachersfrau Elisabetha Berger von hier ist bei der zur Versteigerung des Wohnhauses, D. III. Nr. 1495, auf den 11ten d. angestandenen Tagsfahrt kein Kaufsliebhaber erschienen. Es wird daher zum öffentlichen Verkaufe dieses Hauses weitere Tagsfahrt auf

Donnerstag den 11. Februar d. Js.

Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Bamberg, am 13. Januar 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

D. l. s.

Hollfelder.

Stadler.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Michael Spindler, Schmiedmeisters zu Debring, wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend:

a) in einem neuen von Steinen gebauten Wohnhause mit Schmiedfeuerrecht, zwei kleinen Gärtchen, dann Gemeinderecht, Bes.-Nr. 90, Str.-Cap. 125 fl., taxirt auf 1000 fl., steht in keinem Dominical-Verbande zum K. Aerar, gibt aber zur Gemeinde 12 kr. Erbzins;

b) in folgenden walzenden Stücken:

α) einem Felde mit Hopfen-Anlage, der Kühanger, taxirt auf 100 fl.,

β) einem desgleichen beim Kalkofen, die untere Neureuth genannt, taxirt auf 50 fl.,

γ) einem desgleichen, die mittlere Neureuth, taxirt auf 30 fl.,

δ) einem desgleichen, die obere Neureuth, taxirt auf 50 fl.,

η) einem Wieslein am Wolfssee, taxirt auf 15 fl.,

dem öffentlichen Striche ausgesetzt werden, und wird daher Licitationstermin auf

Donnerstag den 18. März 1841

in loco Debring bezielt, wozu Strichslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß sich der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §§. 98 — 101 richtet. Die übrigen Strichsbedingungen

Digitized by Google

sollen beim Termine bekannt gemacht werden. Bamberg, den 16. Januar 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus des ledigen Metzgergesellen Johann Degen von hier am

Montag den 1. Februar 1841 Vormittags

im K. Landgerichts-Lokale dahier öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Dieses Haus in der Stadt sub Nr. 2, Cat.-Nr. 1, ist mit 800 fl. Capital besteuert, zur Commune Kronach grund- und handlohnbar mit 10 Procent in allen Veränderungsfällen von einem Fremden, der kein Kronacher Bürger ist, und mit 1800 fl. assekurirt. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Kronach, den 14. December 1840.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen folgende dem Bergmanne Johann Hagen zu Steben gehörige Besitzungen, als:

1) dessen Wohnhaus zu Untersteben, Hs.-Nr. 31, nebst Scheune, Schupfe, Pflanzgarten, 2½ Klftr. Gerechtholz und ¾ Tagwerk Gemeindetheil, belastet mit 10 Prozent Handlohn und 2 fl. 37½ kr. Erbzinns,
2) ¼ Tagwerk Feld auf dem Landeshügel, belastet mit 10 Prozent Handlohn und 29½ kr. Erbzinns,

zusammen geschätzt auf 525 fl., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Verstrichstermin wird in loco Steben anberaumt auf den

12. Marz c. Nachmittags 2 Uhr,

wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden, und wird der Zuschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der gesetzlichen Bestimmungen der Novelle von 1837 erfolgen.

Naila, am 16. Januar 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Vom Königl. Landgerichte Naila werden folgende zur Conkursmasse des Glasermeisters Johann Wilhelm Rank dahier mitgehörende Immobilien, als:

1) 1½ Tagw. Wiese im Dietrichsgrund, Nailaer Rathslehen, Cat.-Nr. 1050, belastet mit
   12½ kr. Steuersimplum,
   7½ kr. Erbzins zum K. Rentamt, geschätzt auf 375 fl.,
2) ¾ Tagw. Feld beim Kalchofen, Taxe 150 fl.,
   1⅕ Tagw. Wiese, die Brunnenwiese, Taxe 130 fl.,
   ¼ Tagw. Wiese, das Mühlwieslein, Taxe 70 fl.,

als der 16te Antheil eines vormaligen Zinsgutes bezeichnet, Cat.-Nr. 1049 und belastet mit

a) 7½ kr. Steuersimplum,
b) ⅔⅔ Metzen Korn,
c) ⅔⅔ „ Gersten, } Giltgetraid,
d) 2⅚ „ Haber, }
e) dem Zehnten zum 30sten Theil an die Pfarrei Naila,

Nailaer Rathslehen, welche Grundstücke auch einzeln ausgeboten werden, da sich am 31. December v. Js. theils ein Kaufsliebhaber nicht gefunden, theils die Taxe nicht erreicht wurde, anderweit ausgeboten, und Kaufsliebhaber zu dem auf den

26. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumten Verkaufstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen dortselbst bekannt gemacht werden.

Naila, am 9. Januar 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Jakob Hägel dahier will nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 16. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, den 11. Januar 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der verwittwete Tuchmachermeister Thomas Dummer und seine Verlobte Helena Faber dahier haben durch gerichtlichen Vertrag vom Heutigen bestimmt, daß in ihrer einzugehenden Ehe die nach den Bestimmungen des Bamberger Landrechts dahier giltige allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen seyn solle, was zur Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Herzogenaurach, den 16. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Peetz von Schlackenau will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Wer an die Peetz'sche Familie und deren Vermögen Ansprüche zu machen hat, muß solche

Montag den 1. Februar Vormittags

hier vor Gericht liquidiren und nachweisen, weil später solche unberücksichtigt bleiben müßten.

Stadtsteinach, am 5. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Dennefeld, Assessor.

Bekanntmachung.

Auf dem Wege der Hülfsvollstreckung werden am

Montag 15. Februar 1841 Morgens 9 Uhr

zu Windheim nachfolgende, dem Taglöhner Michael Herrmann zu Windheim eigenthümliche Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Stadel und Garten, Hs.-Nr. 11, St.-B.-Nr. 25^{b}, lehen- und mit 10 und 2 Prozent handlohnbar dem K. Aerar, belastet mit 25 kr. Erbzinns, und 13¼ kr. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 345 fl.,
2) ein freieigener Gemeindetheil, K.-B.-Nr. 216^{23}, mit ¼ kr. Grundsteuersimplum, im Schätzungswerthe zu 15 fl.,
3) ein Feld und Gebüsch, die Mark, zu circa 4¼ Tagw., K.-B.-Nr. 32^{k}, lehen- und handlohnbar wie ad 1, belastet mit 1 kr. Erbzinns, 13 Maas Habergült, 9¼ kr. Grundsteuersimplum und dem fixirten Getraid- und Schmalsaatzehent, geschätzt auf 225 fl. rhl.,
4) der 24ste Theil der Gemeindewiese, K.-B.-Nr. 217^{7}, mit ¼ kr. Grundsteuersimplum, im Schätzungswerth zu 35 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken ausgesetzt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und die nähern Kaufsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Ludwigsstadt, 19. December 1840.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

Müller.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 48 kr.	12 fl. 6 kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 12 kr.	8 fl. 36 kr.
Gerste . . .	7 fl. 36 kr.	7 fl. 6 kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 23. Januar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Gegen hypothekarische Sicherheit werden 125 fl. ausgeliehen, von der Kirchenverwaltung in Gefrees.

Peetz, Pfarrer.

In der Schweiger'schen Handlung sind zu haben:

Die Schulkarten auf groß Quart à 3 kr.

„ „ „ klein Folio à 6 kr.

Es sind 8 Tagwerk Felder und Wiesen, nemlich vier Tagwerk Wiesen beim Kreuzstein und bei Kolmdorf gelegen, die Lohe genannt, und vier Tagwerk Wiesen bei Kolmdorf und St. Johannis gelegen, die Zwingerweiher genannt, zu verpachten, und ist das Nähere beim Besitzer, E. Nr. 164 in Bayreuth zu erfahren.

Bei Bayreuth kann nächste Lichtmeß ein erfahrener Brantweinbrenner, der sich auch mit guten Zeugnissen ausweisen kann, bleibende Unterkunft finden, und wollen sich Bewerber darum bald an die Redaktion dieses Blattes wenden, um das Nahere zu erfahren.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 13. Bayreuth, Sonnabend am 30. Januar 1841.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachrichten.

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 24. Januar dieses Jahrs haben Seine Königliche Majestät:

1) die protestantische II. Pfarrstelle zu Wonsees, Dekanats Culmbach, dem Pfarr-Candidaten Fried. Lottes aus Gefees, —
2) die Pfarrei Bernstein am Wald, Dekanats Steben, dem Pfarr-Candidaten Joh. Christian Michael Lauter aus Bayreuth —
3) die II. Pfarrstelle zu Arzberg, Dekanats Wunsiedel, dem Pfarr-Candidaten Johann Andreas Schmidt aus Gnotstadt

allergnädigst zu verleihen geruht.

Publicandum.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das Anwesen der Gärtner Tannerschen Eheleute, bestehend in einem Wohnhause, 1 daneben liegenden Keller und ¾ Tagwerk Garten, bei den sogenannten 99 Gärten belegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Haus, mit Nr. 110 bezeichnet, ist 1 Stock hoch, massiv, mit Ziegeln gedeckt, und enthält 2 Stuben, 1 Stubenkammer, 1 Giebelstube, 1 gewölbte Küche, 1 gewölbten Stall für 2 Stück Rindvieh und 1 Hausplatz. Es ist neu erbaut, zur Zeit noch unbesteuert und für 500 fl. eingeschätzt. Der Garten mit 90 tragbaren Obstbäumen ist mit 18¾ kr. Steuer und 22½ kr. Stadtkammergeld belegt und ebenfalls auf 500 fl. taxirt.

Kauflustige werden eingeladen, sich am
19. Februar Vormittags 9 Uhr
im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf der Zuschlag an den Meistbietenden sofort ohne Rücksicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreicht oder nicht, erfolgen wird.

Bayreuth, den 11. Januar 1841.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Instrumentenmachersfrau Elisabetha Berger von hier ist bei der zur Versteigerung des Wohnhauses, D. III. Nr. 1495, auf den 11ten d. angestandenen Tagsfahrt kein Kaufsliebhaber erschienen. Es wird daher zum öffentlichen Verkaufe dieses Hauses weitere Tagsfahrt auf

Donnerstag den 11. Februar d. Js.
Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Bamberg, am 13. Januar 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
D. I. a.
Hollfelder.

Stadler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Webermeisters Johann Schaller von Konradsreuth haben mehrere Gläubiger desselben darauf angetragen, daß die Immobiliarbesitzungen desselben, als: ein Gütlein zu Konradsreuth, bestehend aus Haus, Scheune, Garten, Gartenfeld, Gemeindetheil und Gemeinderecht, tarirt auf 1206 fl. 4½ kr., einem nochmaligen Verkaufe unterstellt werden. Wir haben dazu auf den

13. Februar k. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause des Metzgermeisters Strößner von dort Termin anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, im Uebrigen aber auf das Ausschreiben vom 29. August l. J. hingewiesen werden.

Hof, den 23. December 1840.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Peter Röhrlein von Eichholz bei Trebgast und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Maisel nach der von ihnen am 7ten d. Mts. dahier vor Gericht gegebenen Erklärung, die bisher zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft nunmehr aufgehoben und ausgeschlossen haben.

Culmbach, den 8. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Da sich der Ediktal-Ladung vom 7. Juli 1836 ohngeachtet

(Korrespondent von und für Deutschland Nr. 210, 223 und 243, Allgemeiner Anzeiger Nr. 60, 61 und 62, Münchner politische Zeitung Nr. 193, 194 und 200, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 90, 99 und 106, Bamberger Intelligenzblatt Nr. 58, 59 und 60, sämmtlich aus dem Jahre 1836)

Niemand gemeldet hat, welcher auf nachstehende ältere Depositen Ansprüche zu machen hat, nämlich:

10 fl. 38½ kr. Metznersches Depositum von Oberharnsbach,

9 fl. 31½ kr. Müller'sche Verlassenschaft zu Großbirkach,

5 fl. 54½ kr. Georg Sennefelder'sche Erben zu Großgreßingen,

1 fl. 13½ kr. Gärtner'sches Depositum von Buch,

17 fl. 48½ kr. Peter Hofmann von Oberneuseß,

27 fl. 56½ kr. Johann Dorett von Ampferbach,

30 fl. 56½ kr. Johann Wittmann von Burgebrach,

5 fl. 15 kr. Pankraz Metzner,

19 fl. 24½ kr. Johann Betz'sche Masse zu Unterneuseß,

293 fl. ½ kr. Antheil an älteren Depositen von der vormaligen Kriegskosten Vorschußkasse zu 622 fl. 22½ kr., weil sich wegen dieses Depositums Prätendenten auf den Betrag von 329 fl. 22 kr. gemeldet haben,

so werden diese älteren Depositen nebst sämmtlichen hievon rückständigen Zinsen, jedoch nach Abzug der Kosten für Insertions-Gebühren, dem angedrohten Präjudize gemäß als herrnloses Gut dem K. Fiskus hiermit zuerkannt.

Burgebrach, am 18. Januar 1841.

Königliches Landgericht Burgebrach in Oberfranken, Königreichs Bayern.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers soll der halbe Hof des Metzgermeisters Heinrich Döring zu Marktleugast, K.-L.-B.-Nr. 50, mit 40½ kr. Strspl. belegt, 2 fl. Erbzins, 1 Mtz. 28 Maas Korn, 1 Mtz. 28 Ms. Gerste, 1 Mtz. 20 Ms. Haber als fixirter Zehent und 1 fl. 45 kr. Schmalsaat, 10 Prozent Handlohn nach Bamberger Observanz reichend, mit der Konkurrenz-Pflicht zum Forsthaber, Anweisgeld und zur Steuer für das Gerechtholz, bestehend in einem Wohnhause und einer halben Scheune, ¼ Tagwerk Garten am Haus, 1 Tagwerk Feld im Steinpetzig, 1¼ Tgw. Feld im Modeleberg, 1¼ Tgw. Feld im Moslein, 1¼ Tagw. Wiesen am Pfaffenbach im Möslein und der langen Wiese und dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe und dem Gerechtholzantheile, zusammen auf

1175 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Strichstermin wird auf

Sonnabend den 6. März l. Js. Morgens 10 Uhr

in der Behausung des Verklagten anberaumt, wozu man Strichsliebhaber mit der Eröffnung einladet, daß die genauere Beschreibung der Verkaufs-Objekte jeder Zeit in der

Digitized by Google

Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, der Verstrich nach dem Hypothekengesetze erfolge, und die näheren Bedingungen am Verkaufstermine bekannt gemacht werden sollen.

Stadtsteinach, am 4. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Dennefeld, Assessor.

Vom Königl. Landgerichte Naila werden die dem Schuhmachermeister Heinrich Friedrich zu Schwarzenbuch a. W. zustehenden Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus mit Nebengebäude, Haus-Nr. 89, Besitz-Nr. 167, belastet mit
   10 Prozent Handlohn und Todtenfall,
   1 fl. 52½ kr. Erbzins,
   6½ kr. Steuer,
   geschätzt auf 675 fl.,
2) 1½ Tagwerk Feld am Schwarzensteiner Weg, U.-B.-Nr. 453, belastet mit:
   10 Prozent Handlohn und Todtenfall,
   24 kr. Erbzins,
   3½ kr. Steuersimplum,
   geschätzt auf 125 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nachdem sich bei der ersten Tagsfahrt ein Kaufsliebhaber nicht gemeldet, und wird Termin zur Subhastation auf den

20. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Schwarzenbach a. W. anberaumt, wovon man Kaufsliebhaber in Kenntniß setzt.

Naila, den 8. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Die im Kreis-Intelligenzblatte vom vorigen Jahre Nr. 145, 147 und 153 ausgeschriebenen, in dem gestrigen Termine nur mit einem Gebote von 2005 fl. belegten Immobilien des Bäckermeisters Konrad Löh von Kirchleus werden am

Dienstag den 9. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

zu Kirchleus nochmals mit der Bemerkung verkauft, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kulmbach, am 13. Januar 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.

Eberlein.

Gläubigerladung.

Es sind gegen den hiesigen Bauern Johann Georg Marr mehrere Passiven angezeigt, an Mobilien-Vermögen fehlt es gänzlich, so daß dessen Grundrealitäten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden müssen.

Um nun ein langwieriges und kostspieliges Debitwesen abzuwenden, hat sich der Johann Georg Marr entschlossen, seine sämmtlichen Realitäten an den letzten Hypothekgläubiger gegen Uebernahme der auf denselben haftenden Hypothekschulden abzutreten, und aus diesem Grunde die Convokation seiner Creditoren beantragt.

Es werden daher alle diejenigen, welche von besagtem Johann Georg Marr etwas einzunehmen haben, aufgefordert, am

Freitag den 19. Februar d. Js. früh 9 Uhr

ihre Forderungen bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und sich über die vorhabende Güterabtretung zu erklären, widrigenfalls auf sie bei dem weiteren Verfahren keine Rücksicht genommen, resp. sie in den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen als einwilligend angesehen werden sollen. Walsdorf, den 20. Januar 1841.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I. daselbst.

Eydam.

Bekanntmachung.

Die Vormünder der minderjährigen Kinder des zu Burgberg verlebten Maurergesellen Johann Fuchs haben die väterliche Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten. Wer daher immer einen Anspruch oder eine Forderung an dem Nachlasse des Johann Fuchs zu machen hat, wolle diese am

Donnerstag den 25. Februar l. Js. Vormittags

dahier um so gewisser anmelden und nachweisen, widrigenfalls er bei der Herstellung des Inventars und der Nachlaßauseinandersetzung dieser Verlassenschaft umgangen wird.

Schney, den 23. Januar 1841.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht Pfersdorf mit Burgberg.

Fr. Graf von Brockdorff.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Aus der Hahn'schen Curatel können stündlich circa 500 Gulden gegen pupillarmäßige Sicherheit ausgeliehen werden. Man wolle sich deshalb an den unterzeichneten Curator oder an den Stadtgerichts-Scribenten Herrn Brendel wenden. Bayreuth, am 25. Januar 1841.

Friedrich Ritter, Consulent.

Founiren-Niederlage.

Unterzeichneter hat eine Niederlage von allen Sorten Founiren, welche um den festgesetzten Fabrikpreis abgegeben werden.

A. Däumling, Schreinermeister.

Zu bevorstehendem Lichtmeß-Markte empfehle ich mein auf das Neueste assortirtes Gold- und Silber-Bijouterie-Waaren-Lager, so wie sonst in dieses Fach einschlagende Artikel. Die billigste Bedienung versichernd, garantire ich die Aechtheit meiner Waaren und bitte um geneigten Besuch.

Wilhelm Neustädter,
Juwelier, Gold- und Silberarbeiter,
im ehemaligen Anker.

Ein gutes Clavier ist zu verkaufen, bei dem Lehrer Heinisch, E. Nr. 176.

E. Nr. 36 in der Maximiliansstraße ist auf das kommende Ziel Walburgi das mittlere Quartier zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. Jan. Der Lohnbediente Johann Andreas Elias Weidenhammer dahier, mit Karoline Pfaffenberger von hier.

Den 28. Jan. Der Mitbürger und Webermeister Johann Wolfgang Kolb dahier, mit Johanna Friederika Wilhelmine Goldeß von Schwarzach.

Geborne.

Den 15. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 17. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 21. Jan. Der Sohn des Königl. Regierungs-Sekretairs Miedel.

Den 21. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, todtgeboren.

Den 22. Jan. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Hacker.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. Jan. Der Sohn des Taglöhners Dörfler im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Jan. Der Sohn des Gerichtsdienersgehülfen Bauermann.

Den 26. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. Jan. Die Tochter des Bürgers und Nadlermeisters Heuberger.

— — Die Tochter des Braumeisters Hoffmann dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Scribenten Helfer dahier.

Den 28. Jan. Der Sohn des Magistratsdieners Dychant.

Gestorbene.

Den 21. Jan. Der ledige Dienstknecht Georg Schneider aus Bärnwinkel, K. Landgerichts Kemnath, alt 26 Jahre.

Den 22. Jan. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Meyer dahier, alt 73 Jahre und 6 Monate.

Den 24. Jan. Der Sohn des Bauers Vogel zu Vollhof, alt 4 Monate und 2 Tage.

Den 25. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 18 Tage.

— — Die Ehegattin des Bürgers und Kaufmanns Ordung, alt 47 Jahre, 5 Monate und 26 Tage.

— — Die ledige Marianna Mozart aus Augsburg, alt 82 Jahre und 4 Monate.

Den 26. Jan. Die Ehefrau des Taglöhners Schrödel in St. Georgen, alt 61 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 14. Bayreuth, Dienstag am 2. Februar 1841.

Inhalt:

Zusätzliche Bestimmungen zur Rheinschifffahrts-Convention. — Erledigung der I. Knabenschulstelle des III. Stadtdistrikts in Bamberg. — Unterstützungen der Gemeinden aus Kreisfonds zu Schulhausbauten. — Döllstadt-Gothaer Hagelversicherungs-Bank für Teutschland in Greussen. — Erledigung der Pfarrei Frauenaurach, Dekanats Erlangen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die zusätzlichen Bestimmungen zur Rheinschifffahrts-Convention betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, nachstehende zusätzliche Strafbestimmungen zur Rheinschifffahrts-Convention zu erlassen. Sowohl der Stadtmagistrat Bamberg, als auch diejenigen Polizeibehörden, in deren Bezirke sich Schiffer und Flößer befinden, welche den Rhein befahren, haben dafür geeignet zu sorgen, daß dieselben von diesen Bestimmungen die nöthige Kenntniß erhalten.

Bayreuth, den 29. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malß

* * *

Königlich Allerhöchste Verordnung,

zusätzliche Strafbestimmungen zur Rheinschifffahrts-Convention betreffend.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Uns und den Großherzogthümern Baden und Hessen, dann dem Herzogthume Nassau, als Uferstaaten des Rheines, durch die betreffenden Bevollmächtigten zur Rheinschifffahrts-Central-Commission wegen Ergänzung von Strafbestimmungen zu mehreren in dem Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 enthaltenen Vorschriften, unterm 9. Juli vorigen Jahres eine Uebereinkunft abgeschlossen, und allseitig genehmigt worden ist, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, nachstehend die Bestimmungen dieser Uebereinkunft zur allgemeinen Darnachachtung bekannt zu machen, und befehlen hiemit, unter Hinweisung auf den §. 5 des Additional-Gesetzes vom 28. December 1831, (Gesetzblatt 1831. Seite 346) allen Unseren Gerichts- und sonstigen Behörden, dieselben in vorkommenden Fällen auf geeignete Weise in Vollzug zu setzen.

Digitized by Google

Artikel 1.

Derjenige, welcher gegen folgende Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 handelt, nämlich:

a) Artikel 27, Absatz 1, 6 und 7, lautend:

„Ein Schiffs-Patron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die „Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist."

„Wenn ein Theil der Ladung erst unter Wegs zu derselben hinzukommt, oder durch Ausladung davon abgeht, „so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigen Falls wie das Hauptmanifest bescheiniget werden."

„Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rheinzollbeamten abzugeben."

b) Artikel 28, 5tes a lines, 1. Satz, lautend:

„Auf gleiche Weise können Rheinzollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rheinzoll-Verwaltung befinden, von jedem Schiffs-Patrone oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome „begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern."

c) Artikel 57, 1r Absatz, lautend:

„Während der Fahrt darf der Schiffs-Patron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigen Falls wird auf „dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rheinzoll-Beamten einem Setzschiffer anvertraut."

d) Artikel 58, 1r Absatz, lautend:

„Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffs-Patron oder Führer verbunden, einen andern „Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen, und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichts-Beamten dazu angehalten werden."

e) Artikel 66, 1r und 2r Absatz, lautend:

„Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey, und bei Zeiten die erforderlichen Maaßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne."

„Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen, und damit er auch schon von weitem „bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern „bestehende Flagge aufstecken;"

oder auch

f) gegen die Vorschrift des 2ten Absatzes des Zusatz-Artikels IV. zu dem Artikel 66. der Rheinschifffahrts-Convention, des Inhaltes:

„Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen Flöße befreit, welche nach den „Lokal-Observanzen, früher oder bis jetzt, dazu nicht verbunden waren, und die auf dem Rheine, z. B. unter „der Benennung — einzelne Böden und einzelne Stümmel — bekannt sind."

„Die Führer solcher Flösse, die im übrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen bleiben, „sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschriebene Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen „Anordnungen nachzukommen, welche in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schiffahrt getroffen wer„den können."

verfällt in eine Geldbuße von Einem bis Ein- und Zwanzig Gulden.

Dieses jedoch in Ansehung der unter c) erwähnten Vorschrift, nur bedingterweise: in so fern nämlich das

Digitized by Google

Präjudiz am Schlusse des 1ten Absatzes des Art. 57 gegen den im Fehler befundenen Schiffs-Patron oder Führer nicht bereits zur Vollziehung gekommen ist. In diesem Falle soll derselbe von einer weitern Geldbuße verschont bleiben.

Bei Zahlungs-Unfähigkeit ist die Geldstrafe durch Gefängniß, nach dem Maaße der in jedem der pacisceirenden Uferstaaten publizirten Zollstrafgesetze zu verbüßen. Durch Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe wird die inappellable Sache keineswegs appellabel.

Artikel 2.

Die Cognition und Aburtheilung in I. Instanz der in dem Artikel 1 bezeichneten Uebertretungen steht den Rheinzoll-Gerichten der pacisceirenden Uferstaaten in dem Falle zu, wenn sich der zuwiderhandelnde Schiffs-Patron oder Führer nicht freiwillig der Bestrafung durch das Rheinzoll-Amt unterwirft.

Die im Namen des Landesherrn derselben zu erlassenden Urtheile sind auch auf dem Gebiete der drei übrigen hohen Uferstaaten ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeß-Ordnung, vollstreckbar.

Artikel 3.

Beläuft sich der in der angestellten Klage geforderte Betrag oder die durch den Richter erster Instanz erkannte Strafe nebst Accessorien, jedoch mit Ausschluß der Kosten, auf den im Artikel 86 ausgedrückten Appellationswerth, so kann bei dem nach Artikel 87 der Rheinschiffahrts-Convention bezeichneten Landesgerichte Berufung eingelegt werden. Gegen dessen Ausspruch findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Artikel 4.

Rücksichtlich der bei ermangelndem Appellationswerthe gegen Urtheile der Rheinzoll-Gerichte I. Instanz zulässigen Cassationsgesuche und Nichtigkeits-Beschwerden sind die respektiven Landesverordnungen und Gesetze maaßgebend.

München, den 12. Januar 1841.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Sekretair
Gessele.

Bekanntmachung.
(Die Erledigung der I. Knabenschulstelle des III. Stadt-Distrikts in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte erste Knabenschulstelle im III. Stadt-Distrikte zu Bamberg, mit welcher ein Einkommen von jährlich

286 fl. aus dem Lokal-Schulfonde,
114 fl. Kongrual-Ergänzung aus Kreisfonds,

400 fl. in Summa

verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

6 Wochen

bei dem Stadt-Magistrat oder der Stadtschulen-Commission in Bamberg einzureichen.

Bayreuth, den 25. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Mally.

Digitized by Google

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Unterstützungen der Gemeinden aus Kreisfonds zu Schulhausbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte hierdurch aufgefordert, die Gesuche derjenigen Gemeinden, welche zu den, im Laufe dieses Jahres auszuführenden Schulhausbauten eine Unterstützung aus Kreisfonds in Anspruch nehmen zu können glauben, vollständig instruirt bis zum

1. Mai c.

um so gewisser dahier in Vorlage zu bringen, als später einkommende Gesuche pro 184$\frac{1}{2}$ eine Berücksichtigung nicht mehr finden könnten.

Bayreuth, den 27. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Döllstadt-Gothaer Hagelversicherungs-Bank für Teutschland in Greussen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 20. Juni 1833 (Nr. 76 des Kreisblattes), die auswärtigen Hagelversicherungs-Gesellschaften betr., ist bereits vor der Theilnahme an der sogenannten Döllstadt-Gothaischen Hagelversicherungs-Bank für Teutschland in Greussen, welche die allerhöchste Erlaubniß zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf Bayern mittels Aufstellung von Agenten niemals erlangt hat, gewarnt, und diese Warnung durch das Ausschreiben vom 1. März 1834 (Beilage zu Nr. 30 des Intelligenzblattes) wiederholt worden.

Neuerliche Erfahrungen haben indessen gezeigt, daß sich diese Gesellschaft nicht nur erlaubt, ohne Einholung der in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1833 zum Abschluß von Feuerversicherungs-Verträgen in Bayern erforderlichen allerhöchsten Ermächtigung, heimlich und unbefugter Weise Mobiliar-Feuerversicherungen in Bayern vorzunehmen, sondern daß dieselbe auch fortfährt, mit Verletzung der hierüber bestehenden Vorschriften, durch nicht autorisirte Agenten Hagel-Versicherungs-Verträge mit bayerischen Unterthanen abzuschließen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens werden daher zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 20sten l. Mts. beauftragt, in allen Gemeinden, mit Hinweisung auf das Ausschreiben vom 20. Juni 1833 — die Warnung vor der Theilnahme an der Döllstadt-Gothaischen Hagel- und Feuerversicherungsbank in Greussen neuerdings und mit der Androhung einzuschärfen, daß gegen die zuwiderhandelnden Unterthanen, und namentlich gegen die, welche sich zu heimlichen Agenten dieser Gesellschaft hergeben, unnachsichtlich mit Strafen werde eingeschritten werden. —

Zugleich ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß durch den mit allerhöchster Genehmigung bestehenden Hagelversicherungs-Verein für Bayern jedem Landwirth zureichende und wohlgesicherte Gelegenheit gegeben ist, seine Erndte gegen Hagelschaden versichern zu lassen, während der Verkehr mit der mehr besagten, nicht genehmigten, und vor den inländischen Gerichten nicht belangbaren Gesellschaft, welche seither ihre Verpflichtungen gegen bayerische Unterthanen nur sehr unvollkommen erfüllte, dem Zwecke, auch abgesehen von der Unerlaubtheit des Mittels, nicht genügen kann.

Bayreuth, den 28. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Frauenaurach, Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Grimmer erledigte Pfarrei zu Frauenaurach wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß nach der vorliegenden im Jahre 1837 berichtigten Fassion die mit dieser Pfarrstelle verbundenen Dienstes-Erträgnisse in folgendem bestehen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Cassen:

a) Vom Königl. Rentamte Erlangen:

an baarem Gelde		125 fl. 30 kr.	
an Naturalien:			
5 Schfl. 4 3/4 Mtz. Korn, à 9 fl. 1 kr.		52 fl. 24 1/4 kr.	
5 Schfl. 2 Mtz. Haber, à 4 fl. 6 kr.		21 fl. 52 kr.	
b) von der Forstverwaltung Münchaurach			
19 Klftr. weiches Scheitholz, à 4 fl. 30 kr.		85 fl. 30 kr.	
5 „ weiche Stöcke, à 1 fl. 30 kr.		7 fl. 30 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
a) aus dem Gotteshause Frauenaurach		1 fl. 30 kr.	
b) aus der dortigen Schulstiftung an Naturalien für 1 1/2 Mtz. Korn, à 9 fl. 1 kr.		1 fl. 38 1/4 kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen:			
von der Gemeinde Kriegenbronn an Naturalien:			
15 Pf. Karpfen, à 12 kr.		3 fl. — kr.	
			298 fl. 55 1/2 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude		35 fl. — kr.	
desgl. der Gründe		144 fl. — kr.	
			179 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
an Walderecht			3 fl. — kr.
V. Einnahme von besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			210 fl. 2 1/2 kr.
VI. Einnahmen von observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			11 fl. 3 kr.
		Summa	702 fl. 1/2 kr.
		Die Lasten hievon abgezogen mit	15 fl. 1 kr.
		bleibt reines Dienst-Einkommen	686 fl. 59 1/2 kr.

Ansbach, den 24. Januar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken wurde der von dem Herrn Grafen von Schönborn-Wiesenthaid als Gerichtshalter des Patrimo-

Digitized by Google

nialgerichts II. Classe Pferdsfeld mit Burgberg präsentirte geprüfte Rechtspraktikant Johann Baptist Kiesner zu Lichtenfels unterm 24. Januar l. Js. von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, als solcher bestätigt.

Von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, wurde

die durch den Tod des Lehrers Wirth erledigte 3te Knabenklasse im III. Distrikte zu Bamberg dem bisherigen 1. Knabenlehrer dieses Distrikts, Joseph Pfregner,

verliehen. Bayreuth, den 31. Januar 1841.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Hundswuth betr.)

Da in dem Königl. Landgerichtsbezirk Berneck, und zwar in den Ortschaften Bischoffgrün und Stein, wiederholt zwei wüthende Hunde getödtet worden sind, so werden in Folge einer so eben eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom 27sten d. M. die unterm 7. November v. J. hinsichtlich der Beaufsichtigung der Hunde erlassenen polizeilichen Anordnungen (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136) zur genauesten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht und hiebei bemerkt, daß der strenge Vollzug derselben bei der Größe der Gefahr nicht befremden kann.

Bayreuth, am 28. Januar 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.
Richter.

Bayreuth, den 28. Januar 1841.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Publicandum.

Dienstag den 9. Februar d. Js., Vormittags 9 Uhr, im Geschäftszimmer Nr. XI., werden gegen sogleich baare Bezahlung zwei Betten, Kleidungsstücke und Meubles verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Der K. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.
Seelus.

Die der Almosenkasten-Stiftung vom Fruchtjahr 1840 aufgeschütteten Gilt- und Zehent-Getraidter sollen Donnerstag den 4ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr im Seelhause mit Vorbehalt der Magistratischen Genehmigung an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Bayreuth, 1. Februar 1841.

Die Verwaltung.
Bracker.

Holz-Lieferungs-Accord.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Brennholz, welches für die Garnison Bamberg im Laufe des Verwaltungs-Jahres 18$\frac{4}{1}$ angeschafft werden darf, durch Ankäufe aus freier Hand beigebracht werden soll, daher Lieferungs-Offerte in der Langgaßkaserne, in der Rechnungs-Canzlei des Kgl. 3ten Jäger-Bataillons, täglich gemacht werden können.

Bamberg, den 28. Januar 1841.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Instrumentenmachersfrau Elisabetha Berger von hier ist bei der zur Versteigerung des Wohnhauses, D. III. Nr. 1495, auf den 11ten d. angestandenen Tagsfahrt kein Kaufsliebhaber erschienen. Es wird daher zum öffentlichen Verkaufe dieses Hauses weitere Tagsfahrt auf

Donnerstag den 11. Februar d. Js.
Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Bamberg, am 13. Januar 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
D. I. a.
Hollfelder.
Stadler.

Bekanntmachung.

Da sich der Ediktal-Ladung vom 7. Juli 1836 ohngeachtet

(Korrespondent von und für Deutschland Nr. 210, 223 und 243, Allgemeiner Anzeiger Nr. 60, 61 und 62, Münchner politische Zeitung Nr. 193, 194 und 200, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 90, 99 und 106, Bamberger Intelligenzblatt Nr. 58, 59 und 60, sämmtlich aus dem Jahre 1836)

Niemand gemeldet hat, welcher auf nachstehende ältere Depositen Ansprüche zu machen hat, nämlich:

10 fl. 53$\frac{1}{2}$ kr. Metznersches Depositum von Oberharnsbach,

Digitized by Google

9 fl. 31¼ kr. Müller'sche Verlassenschaft zu Großbirkach,
5 fl. 54¼ kr. Georg Sennefelder'sche Erben zu Großgreßingen,
1 fl. 13¼ kr. Gärtner'sches Depositum von Buch,
17 fl. 48¼ kr. Peter Hofmann von Oberneuseß,
27 fl. 56¼ kr. Johann Oppett von Ampferbach,
30 fl. 56¼ kr. Johann Wittmann von Burgebrach,
5 fl. 15 kr. Pankraz Metzner,
19 fl. 24¼ kr. Johann Betz'sche Masse zu Unterneuseß,
293 fl. ¾ kr. Antheil an älteren Depositen von der vormaligen Kriegskosten Vorschußkasse zu 622 fl. 22¼ kr., weil sich wegen dieses Depositums Prätendenten auf den Betrag von 329 fl. 22 kr. gemeldet haben,

so werden diese älteren Depositen nebst sämmtlichen hievon rückständigen Zinsen, jedoch nach Abzug der Kosten für Insertions-Gebühren, dem angedrohten Präjudize gemäß als herrnloses Gut dem K. Fiskus hiermit zuerkannt.

Burgebrach, am 18. Januar 1841.

Königliches Landgericht Burgebrach in Oberfranken, Königreichs Bayern.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Am 18ten d. Mts. wurde am Mainufer bei Kleinwallstadt die unten soweit möglich beschriebene männliche Leiche geländet, welche schon längere Zeit und beiläufig 8 Wochen im Wasser gelegen zu seyn scheint, aber Spuren von erlittenen Verletzungen oder sonstiger Vergewaltigung nicht erkennen läßt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, über die Verhältnisse des höchst wahrscheinlich im Mainstrome Verunglückten dienliche Notizen anher mitzutheilen.

Obernburg, in Unterfranken und Aschaffenburg, am 23. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorhaus.

* * *

Beschreibung der Leiche.

Dieselbe mißt 5′ 8″ und zeigt von einem kräftigen muskulösen Körperbau. Die Haupthaare an derselben sind dunkel, die Stirne ist breit, das Gesicht rund und voll, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut und weiß, Barthaare sind nicht zu erkennen und es scheint der Entseelte in den ersteren der zwanziger Jahren gestanden zu seyn.

An der Leiche befanden sich ein Halstuch von braunroth, schwarz und weiß gedrucktem Baumwollenzeuge nach neueren Formen, ein grobes werggenes Hemd, vorne an der Brust offen und am Ende der Spalte die Zeichen N. M. S. mit rothem Zeichengarne eingezeichnet; eine Unterhose von weißem Bettbarchent mit von einanderstehenden zwei breiten eingewickelten blauen Streifen, an deren beiden Rändern paralell kleinere blaue Streifchen hinliefen, eine Jacke von blau und weiß schmal gestreiftem Baumwollenzeuge, wovon die Streifchen in horizontaler Richtung um den Leib und die Ermel liefen in der Art, wie solche die Schiffer tragen, eine lange Oberhose von dickem starken Sackzwilche mit weisen beinernen Knöpfen; kalbleterne Halbstiefel und in solchen um die Füße s. g. Fußlappen.) Um den Leib war eine gewöhnliche Schnur gebunden und an derselben die Spuren von einer Schürze zu erkennen.

Bekanntmachung.

Der Appellations-Gerichts-Accessist Carl Pöhlmann von hier hat unterm 14. December 1840 mit seinem Ehgeweibe Catharina Barbara, geborne Eckardt von da, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was in Gemäßheit des Theil II. Titel I. §. 422 des preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Hof, am 13. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

In der Verlassenschaftssache der daher im ledigen Stande verstorbenen Bürgerstochter Dorothea Adelhardt, werden auf den Antrag der Betheiligten am

Mittwoch den 10. Februar l. Js. Morgens 10 Uhr

im Sterbhause

mehrere ganz gute Kleidungsstücke, Halstücher, Schuhe, Hemden, ein ganz vollständig gerichtetes, und ein Unterbett

öffentlich gegen baare Zahlung versteigert, und Liebhaber hiezu eingeladen.

Markt Trockau, am 29. Januar 1841.

Das Freiherrlich von Großische Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der, nach öffentlicher Ausschreibung und nach Vorschrift der Stiftungs-Statuten am 30. October 1840 vorgenommenen Verloosung einer erledigten Präbende aus der Erdmuthe Freifrau v. Kreßischen Fräuleinstiftung, diesesmal für ein Fräulein aus der Ritterschaft des vormaligen Cantons Gebürg wurde die Nummer 15 mit dem Namen des Fräuleins Maria Barbara Louise Sophie Freyin von Geuder aus Nürnberg gezogen.

Nach erfolgter Genehmigung des Verloosungs-Actes von Seite der Königlichen Regierung von Mittelfranken vom 12ten praes. 20. December 1840 wird das Ergebniß hiemit zur Kenntniß der zu dieser Verloosung angemeldeten Fräuleins gebracht.

Nürnberg, den 23. Januar 1841.

Die Stiftungs-Exekutoren:

Sigm. Frhr. v. Tucher,
in Vertretung des Herrn General-Lieutenants Frhrn. v. Seckendorff.
Carl Frhr. v. Kreß.
Ludw. Frhr. v. Löffelholz.

Nicht Amtliche Artikel.

Aus der Hahn'schen Curatel können stündlich circa 500 Gulden gegen pupillarmäßige Sicherheit ausgeliehen werden. Man wolle sich deßhalb an den unterzeichneten Curator oder an den Stadtgerichts-Scribenten Herrn Brendel wenden. Bayreuth, am 25. Januar 1841.

Friedrich Ritter, Consulent.

Ich Unterzeichnete bin gesonnen, mein Wohnhaus in der untern Stadt, Nr. 158, worauf ein Real-Feuerrecht des Häfner-Gewerbes haftet, mit allen zum Betriebe dieses Gewerbes nöthigen Utensilien, aus freier Hand zu verkaufen.

Das Haus enthält:

a) im untern Stock: eine Wohnstube, bequeme Küche mit Backofen, einen geräumigen Hausplatz, dann Hauskammer und Stallung für 6 Stück Vieh;
b) im zweiten Stock: zwei heizbare Zimmer, Hausplatz, zwei Kammern und einen Futterboden;
c) unterm Dach: drei gebörnte Böden.

In dem sehr geräumigen Hofraume befinden sich:

1) ein massives Brennhaus mit Werkstätte, Brennofen und Geschirrboden; dasselbe ist seiner Anlage nach leicht auf ein zweites Stockwerk zu erhöhen,
2) eine zweistöckige Holzremise,
3) eine Düngergrube, und
4) eine geräumige Fischstaige aus einer Quelle am Brennhause.

Außerdem hat das Haus das Recht des jährlichen Bezuges einer Klafter Holz aus dem Stadtwald, und an Pertinenzien einen Wiesen-Gemeindetheil in der Saalgemeinde und einen geräumigen, wasserfreien Keller am Kreuzberg.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß das Anwesen mit 3175 fl. in der Landes-Brandversicherungs-Anstalt assekurirt ist und daß das Hafner-Gewerbe auf demselben sehr schwunghaft betrieben werden kann, indem in hiesiger sehr bevölkerten und frequenten Stadt nur noch zwei Häfner sich befinden. Uebrigens eignet sich dasselbe vermöge seiner Lage am Wasser und seiner sonstigen Bequemlichkeiten zu jedem Gewerbe, besonders aber auch zu einem Fabrik- oder Färberei-Geschäfte.

Termin zum Verkaufe ist auf

Donnerstag den 25. Februar curr.

anberaumt, bis wohin die Lokalitäten täglich eingesehen und frankirte schriftliche Anfragen, die man pünktlich beantworten wird, gestellt werden können.

Zahlungsfähige Liebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß annehmbare Gebote auch vor dem Termine angenommen werden und der Zuschlag erfolgen kann.

Felder und Wiesen werden später, je nachdem sich Liebhaber finden, verkauft oder verpachtet.

Münchberg, am 27. Januar 1841.

Wittwe Barbara Wenzel.

Zu bevorstehendem Lichtmeß-Markte empfehle ich mein auf das Neueste assortirtes Gold- und Silber-Bijouterie-Waaren-Lager, so wie sonst in dieses Fach einschlagende Artikel. Die billigste Bedienung versichernd, garantire ich die Aechtheit meiner Waaren und bitte um geneigten Besuch.

Wilhelm Neustädter,
Juwelier, Gold- und Silberarbeiter,
im ehemaligen Anker.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Januar 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % mit Coup. prpt.		100⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	118	115
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	622	619

Das Münzwesen der Fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande älterer Linie in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 14 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Dienstag — Bayreuth, 2. Februar 1841.

Inhalt.

Münzwesen der fürstlich Reuß-Plauenschen Lande älterer Linie.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Münzwesen der fürstlich Reuß-Plauenschen Lande älterer Linie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 18. Januar c. wird in Nachstehendem das Gesetz über die Münz-Verfassung der fürstlich Reuß-Plauenschen Lande älterer Linie vom 14. December 1840 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

Gesetz
über die Münzverfassung der fürstlich Reuß-Plauenschen Lande älterer Linie.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie, souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

thun hiemit kund und zu wissen:

Um die zu Dresden unter dem 30. Juli 1838 geschlossene allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbündeten Staaten und die dazu gehörige besondere protokollarische Uebereinkunft zwischen den zum Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten von dem nämlichen Tage auch in Unseren Landen allenthalben zur Ausführung zu bringen, verordnen Wir, nach vernommenem Beirath Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Folgendes:

Münzfuß und Münzsystem.

§. 1.

Vom 1. Januar 1841 ab tritt der Zwanziggulden- oder Conventions-Münzfuß als bisheriger Landesmünzfuß außer Kraft.

Eben so werden von diesem Tage ab die zeither üblich gewesenen Current-Münzfüße außer Anwendung gesetzt.

§. 2.

Es soll vielmehr von diesem Tage ab der Vierzehnthalerfuß, wonach bei der Courant-Ausmünzung in 14 Thalern eine feine Mark Silbers enthalten seyn muß, der gesetzliche und alleinige Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande seyn.

§. 3.

Der Thaler wird in dreißig Groschen (Silbergroschen) und der Groschen in zwölf Pfennige getheilt.

Digitized by Google

§. 4.

Die Ausmünzung in Courant (§. 2) bleibt beschränkt auf grobe Silbermünzen, von Zweithalerstücken — als der, dem 14 Thaler- und 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) — bis zu Einsechstelthalerstücken (Fünfgroschenstücken) einschließlich herab.

§. 5.

In der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze, zu welcher alle kleinere Silbermünzen unter Einsechstelthalerstücken gehören, soll die Mark feinen Silbers nach einem Nennwerthe von sechszehn Thalern ausgebracht werden, mithin muß in 480 Groschen oder 960 halben Groschen Eine Mark feinen Silbers enthalten seyn.

§. 6.

Der Zweck der Scheidemünze bleibt auch fernerhin auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beschränkt.

Es ist daher Niemand verbunden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten Courantmünze erreicht, in Scheidemünze, oder eine Zahlung, welche den Werth eines halben Silbergroschens erreicht, in Kupfermünze anzunehmen.

§. 7.

Bei Ausprägung besonderer für Unsere Lande in Umlauf zu setzenden Münzen werden überall die Bestimmungen der eben erwähnten Münz-Convention und Uebereinkunft festgehalten werden.

§. 8.

Im Wege der Verordnung wird bestimmt werden, ob und wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchem Werthsverhältnisse den unter erstern beiden Münzarten nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu duldenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangs-Verbindlichkeit zu deren Annahme bestehet, gestattet werden soll.

§. 9.

Vom 1. Januar 1841 an sind sämmtliche, bis dahin nicht zur Einlösung gebrachten Conventions-Einsechstel-, Einzwölftel- und Einvierundzwanzigstel-Thalerstücke inländischer Prägung auf resp. 5, 2½ und 1¼ Silbergroschen, so wie die von dem gedachten Zeitpunkte an noch in Umlauf gebliebenen hiesigen Current-Groschenstücke auf einen Silbergroschen und die inländischen Pfennig- und Einhalb-Pfennigstücke auf den Nennwerth der neuen Landeswährung herabgesetzt.

Die übrigen unter Unserem Stempel im Zwanzigguldenfuße ausgeprägten Münzen aber sollen, so lange sie noch im Umlaufe bleiben, auf Zahlungen im Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von 2⅔ Prozent, also von zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler gegen Courant des Vierzehnthalerfußes angenommen und ausgegeben werden.

Die in der Anwendung einzelner Münzstücke, oder in der Zusammensetzung Mehrerer derselben sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile, bleiben dabei gänzlich außer Ansatz.

Es wird demnach der Curswerth der inländischen

Vierdrittel-Stücke (Speciesthaler) auf:
1 Thlr. 11 Gr. 3¾ Pf., im einzelnen Stücke auf:
1 Thlr. 11 Gr. 1 Pf.;

Zweidrittel-Stücke (Gulden) auf:
20 Gr. 6¾ Pf., im einzelnen Stücke auf:
20 Gr. 6 Pf.;

Eindrittel-Stücke (halbe Gulden) auf:
10 Gr. 3¼ Pf., im einzelnen Stücke auf:
10 Gr. 3 Pf.;

im Vierzehnthalerfuße bestimmt.

Digitized by Google

§. 10.

Keiner als Zahlmittel anzuwendenden Münzsorte darf ein höherer und den inländischen, so wie den, diesen gleichgestellten (§. 8) fremden Münzsorten überhaupt kein anderer äußerer Werth, als welcher durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, beigelegt und insbesondere darf keine Münzsorte des Vierzehnthalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben und angenommen werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen sind dergestalt ungültig, daß bei Annahme eines höheren Werthes, das, hingesehen auf den gesetzlichen Kurs, zu wenig Gezahlte nachgefordert, und bei Annahme eines geringeren Werthes, wo diese unzulässig ist, das zuviel Gezahlte zurückgefordert werden kann.

§. 11.

Diese Vorschrift (§. 10) leidet jedoch auf den kaufmännischen Geldverkehr, wo Geld für Geld gesucht wird, und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenschaft einer Waare annimmt, keine Anwendung.

Einfluß der Münzveränderung auf bestehende Rechtsverhältnisse.

§. 12.

Bei allen, vom Eintritte der neuen Münzverfassung an einzugehenden, im Inlande geschlossenen und zu erfüllenden Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten, ist die Vierzehnthalerwährung nicht nur zu präsumiren, sondern auch dergestalt zum Grunde zu legen, daß bei Forderungen, welche auf Thaler, Groschen, Pfennige lauten, selbst wenn eine andere Währung bestimmt wäre, von inländischen Gerichten dennoch lediglich zu dem Nominalbetrage nach dem Landesmünzfuße — versteht sich mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen, nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes, noch vor der Hand Leistungen in der Rechnung nach Groschen zu Einvierundzwanzigstel-Thaler und Pfennigen zu Einzweihundert und achtzigstel-Thaler, so wie in Conventionsgeld statt finden — verholfen werden soll. Es können jedoch auch fernerhin noch Geschäfte nach anderen Rechnungen als der Thaler- und Groschen-Rechnung, namentlich nach der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gültig gemacht werden.

§. 13.

Nach dem Zwanzigguldenfuße aber, oder nach einem der zeither üblich gewesenen Currentfüße dürfen keine Geschäfte mehr eingegangen werden. Sollte dies gleichwohl geschehen, so greift in dem einen, wie in dem anderen Falle die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen Platz.

§. 14.

Auf bloße Uebertragungen (Cessionen) oder Erneuerungen (Prolongationen) solcher Rechtsverhältnisse, welche zur Zeit des Eintrittes der neuen Münzverfassung schon bestehen, finden vorstehende Vorschriften §. 12 und 13 keine Anwendung, insoweit nicht etwa Geldsummen neu dabei bestimmt werden.

§. 15.

Diese Vorschriften schließen nicht aus, daß auf bestimmte Gold- oder Silbermünzen ausdrückliche Stipulationen gültig gerichtet werden können, insoweit denselben der Umlauf in den hiesigen Landen überhaupt gestattet ist.

§. 16.

Die Buchführung aller Kaufleute, Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden muß nach der Landeswährung des Vierzehnthalerfußes geschehen.

§. 17.

Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem Zwanzigguldens- oder sogenannten Conventionsfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner gröbern als Einsechstelthalerstücken zu leisten wären, sind künftig nach dem Vierzehnthalerfuße mit einem Aufgelde von Zweiundsiebenneuntel Prozent, also von Zehn Pfennigen der neuen Währung auf den Thaler, zu erfüllen.

Digitized by Google

§. 18.

Ist eine Zahlung in gröbern Conventions-Münzsorten als Einsechstelthalerstücken zu leisten, so hat die Werthsausgleichung mindestens nach dem im §. 17 bestimmten Agiosatze statt zu finden. Würde aber ein zur Verfallzeit bestehender höherer Curs im kaufmännischen Geldverkehr (§. 11) dargethan, so soll hierbei der neueste Curs an der Börse zu Leipzig entscheiden, dafern nicht ein anderer Curs am Zahlungsorte selbst nachgewiesen wird.

In keinem Falle soll jedoch die zu leistende Agio-Vergütung fünf Prozent überschreiten.

§. 19.

Wäre jedoch in einem oder im andern Falle (§§. 17 und 18) ein anderes Werthsverhältniß ausdrücklich bedungen, so bewendet es hierbei insoweit, als nicht etwa ein wucherliches und deshalb ungültiges Geschäft vorliegt.

§. 20.

So lange noch Münzsorten des Zwanzigguldenfußes als Conventionsgeld Gültigkeit im Lande behalten (§. 8), können dieselben auch als solches zur Zahlung von Verbindlichkeiten, die ursprünglich im Zwanzigguldenfuß kontrahirt gewesen sind, verwendet werden. Der Empfänger ist solche zwar anzunehmen verpflichtet, jedoch nicht gehalten, sich dabei gröbere Conventions-Münzsorten mit Aufgeld in Anrechnung bringen zu lassen.

§. 21.

Die in anderen bestimmten Münzsorten stipulirten Zahlungen sind in der bedungenen Sorte zu erfüllen. Im Falle diese nicht gewährt wird, kommen die Grundsätze über Schadloshaltung in Anwendung.

§. 22.

Forderungen, welche vor Einführung des Zwanzigguldenfußes in hiesigen Landen, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten sind, kontrahirt worden, sind zuvörderst nach Maßgabe der innern Gehalts-Differenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Conventions-Geld, und sodann nach der Vorschrift im §. 17, auf Courant im Vierzehnthalerfuße zu reduziren.

§. 23.

Verbindlichkeiten, welche vor dem 1. Januar 1841 in den bisher üblich gewesenen Currentfüßen entstanden, sind nach dem Werthsverhältniß, welches bisher an dem betreffenden Orte zwischen der daselbst üblich gewesenen Currentwährung und dem Königl. Preußischen Courant usuell bestanden, auf den Vierzehnthalerfuß zu reduziren.

§. 24.

Groschen- und Pfennig-Zahlungen sind nicht nur nach diesen Bestimmungen auf den Vierzehnthalerfuß zu reduziren, sondern zugleich auch in die neue Rechnungsweise nach dreißig Groschen auf den Thaler, mithin nach dem Verhältniß von 4 : 5 überzutragen.

Letzteres muß auch nach und nach bei denjenigen Groschen- und Pfennig-Zahlungen geschehen, welche zwar im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach vier und zwanzig Groschen auf den Thaler bereits normirt sind.

§. 25.

Die bei allen diesen Umrechnungen (§§. 17 bis 19, 22, 23 und 24) mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

§. 26.

Alle in die Landes-Steuerkassen, die Landes-Kriegs-Contributionskasse und die Land-Straßenbaukasse zu entrichtenden direkten und indirekten Abgaben, welche zeither in Conventionsgeld bezahlet worden, sollen künftig in der Vierzehnthalerwährung, ohne Agio-Zuschlag entrichtet werden, und demnach bei dieser Abgaben-Entrichtung die Differenz zwischen dem Conventionsgelde und der neuen Währung des Vierzehnthalerfußes Unseren Unterthanen zu gute gehen.

Digitized by Google

Um nun aber auch, nach dieser durch vorstehende Anordnung festgesetzten Herabsetzung der Grundsteuersätze auf die neue Landeswährung, die bei dieser stattfindende Eintheilung des Thalers in 30 Groschen mit den bestehenden Grundsteuer-Verhältnissen auf das Einfachste und mit Vermeidung einer gänzlichen Umarbeitung der Grundsteuer-Cataster in allen Steueransätzen in Uebereinstimmng zu bringen, so sollen, rücksichtlich der künftigen Entrichtung der Grundsteuern folgende Bestimmungen eintreten.

a) Alle bisher nach dem Zwanzigguldenfuße in Groschen oder Pfennigen zu entrichten gewesenen Grundsteuer-Beträge werden vom 1. Januar 1841 an auf eben so viele Groschen oder Pfennige der mit diesem Tage eintretenden neuen Landeswährung, jeder in den Steuerkatastern vorkommende Thaler Grundsteuer aber auf vier und zwanzig Groschen der neuen Währung herabgesetzt.

b) Vom 1. Januar 1841 an gilt daher in allen Grundsteuer-Catastern und anderen Urkunden jeder darin angegebene Pfennig nur als ein Pfennig neuer Währung, das ist ein Zwölftel des Groschens neuer Währung (Silbergroschens), ferner jeder Groschen nur als ein Groschen der neuen Währung, das ist als ein Dreißigstel des Thalers im Vierzehnthalerfuße, und jeder Thaler nur als vier und zwanzig Groschen der neuen Währung, das ist Vier Fünftel des Thalers im Vierzehnthalerfuße, welche Bestimmung, wie sich von selbst versteht, auch von den von abgespalteten Grundstücken in das Stammgut zu entrichtenden Grundsteuer-Beiträgen gilt.

c) Wo in den Steuerkatastern Thalersätze vorkommen, sollen dieselben nach und nach in der vorstehend bestimmten Weise umgerechnet werden, und ein Gleiches soll bei der neuen Ausfertigung von Urkunden geschehen, in welcher dergleichen Steuersätze aufgeführt sind.

d) Dagegen werden künftig immer statt vier der bisherigen, nach dem Zwanzigguldenfuß zu entrichten gewesenen Steuern, fünf auf die vorbemerkte Weise herabgesetzte Steuern in der neuen Landeswährung, und folglich statt der zwölf ordinairen alten Grundsteuern, fünfzehn herabgesetzte Steuern ausgeschrieben werden.

§. 27.

Hiernächst sollen auch vom 1. Januar 1841 an, alle in Unsere Rentkassen fließenden Gefälle — mit alleiniger Ausnahme der Concessions-Gelder, und des städtischen Trankzehentens, welche künftig, nach der Wahl der Concessionisten und Contribuenten, entweder noch in Conventionsgeld (§. 20), oder in Geld des Vierzehnthalerfußes mit dem gesetzlichen Aufgelde abzuführen sind — auf den Vierzehnthalerfuß herabgesetzt seyn, und soll daher Unseren Unterthanen, welche dergleichen Gefälle zu entrichten haben, das Agio gegen Conventionsgeld, welches Wir hiervon zu fordern berechtigt wären, zu gute gehen.

Groschen und Pfennige behalten zwar hierbei ihre Bedeutung als resp. ein Vierundzwanzigstel- und ein Zweihundertachtundachtzigstel-Thaler, und sind in der neuen Landeswährung nach dem Verhältniß von 4 : 5 abzutragen.

Nach und nach und namentlich, wenn eine neue Urkunde über solche Gefälle ausgefertigt wird, sind aber dieselben auf Groschen und Pfennige der neuen Währung überzutragen.

Vorstehende Bestimmungen sind, wie sich von selbst versteht, auch auf die von abgespalteten Grundstücken in die Stammgüter zu entrichtenden Beiträge zu den Rentgefällen anzuwenden.

In gleicher Maase sind auch alle an Commun-Cassen zu entrichtenden Gefälle — mit alleiniger Ausnahme der Abgaben von den Brauereien, welche, nach der Wahl der Contribuenten, entweder noch in Conventionsgeld (§. 20), oder in Geld des Vierzehnthalerfußes mit dem gesetzlichen Aufgeld zu entrichten sind — ohne Agio-Zuschlag auf den Vierzehnthalerfuß herabgesetzt.

Dagegen verbleibet Unsern Vasallen, so wie den Kirchen-Aerarien, den Geistlichen und Schullehrern die Berechtigung, die ihnen gebührenden Erbzinsen, Gefälle und überhaupt alle wiederkehrende Leistungen in Geld des Vierzehnthalerfußes mit dem gesetzlichen Agio-Zuschlag gegen Conventionsgeld zu erheben, insofern die Verpflichteten nicht vorziehen, dergleichen Leistungen in annoch Gültigkeit habenden Conventions-Münzsorten abzutragen.

Digitized by Google

§. 28.

Wo in bestehenden Gesetzen oder Verordnungen, mit Einschluß der Orts- und Innungsgesetze, gewisse Geldsätze oder Summen bestimmt und nicht bereits im Vierzehnthalerfuße normirt sind, treten die nämlichen Nennwerthe in Courant des Vierzehnthalerfußes, mithin ohne Agio-Zuschlag, an deren Stelle, in soweit nicht für einzelne Fälle besondere Anordnung ergehet.

Groschen und Pfennige behalten zwar hier ihre Bedeutung als Vierundzwanzigstel und Zweihundertundachtundachtzigstel des Thalers im Vierzehnthalerfuße, es sind dieselben aber bei der Anwendung umzurechnen und nach Groschen und Pfennigen der neuen Währung auszudrücken.

§. 29.

In Ansehung solcher Geldsätze, welche als tarmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es Unserer Regierung vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Anordnung dem wahren Sach- und Werthsverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes in der neuen Landeswährung aufs neue zu reguliren.

In so weit wegen der veränderten Rechnungsweise hier und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze oder eine Modifikation gewisser darauf bezüglicher Gesetzesvorschriften oder Einrichtungen als angemessen sich darstellt, ist solche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

Bis dahin aber, wo eine neue Regulirung solcher Geldsätze stattgefunden haben wird, sind dieselben und namentlich die Gebühren der Behörden, der Geistlichen, der Sachwalter, der Schullehrer, der Copisten, der Canzleiboten, der Amtsdiener, der Dorfgerichtspersonen, annoch in dem bisherigen, nach Conventionsgeld bestimmten Betrage, und zwar entweder in noch gültiger Conventions-Münzsorte oder in Geld des Vierzehnthalerfußes mit dem gesetzlichen Agio-Zuschlag fort zu entrichten.

§. 30.

Auf Summen, welche nach Gulden und Kreuzern bestimmt sind, beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes überall nicht.

Vielmehr können dieselben auch ferner ebensowohl als solche nach dem Vierundzwanzig und einem halben Guldenfuße gerechnet, als auch auf die neue Landeswährung nach dem Verhältnisse von 3½ Gulden: 2 Thaler und von 3½ Kreuzer: 1 Silbergroschen reduzirt werden.

§. 31.

Alle von Staats- und anderen öffentlichen Behörden, ingleichen für Kirchen, Schulen und andere Stiftungen zu legenden Rechnungen, sowie alle bei amtlichen Verhandlungen vorkommenden Geldansätze sind lediglich im Vierzehnthalerfuße aufzustellen.

Es fallen daher die Rechnungsweisen nach Gulden, Altenschocken, ingleichen nach Conventionsgelde und nach den verschiedenen Currentfüßen, vom 1. Januar 1841 an, gänzlich weg.

Es bleibt aber da, wo es der besseren Vergleichung wegen angemessen erscheint, annoch nachgelassen, hinter der Colonne auch die Werthe nach der alten Währung oder Rechnungsweise mit beizufügen.

Münzpolizeiliche Strafbestimmungen.

§. 32.

Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot in Gemäßheit des §. 8 untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft, oder als Zahlungsmittel wirklich ausgegeben worden, der Confiskation zum Besten des landesherrlichen Fiskus.

§. 33.

Ueberdieß hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotener Münzen schuldig macht, eben so wie derjenige, welcher solche in Zahlung annimmt, eine dem doppelten Betrage des Nennwerthes der einge-

Digitized by Google

brachten Münzen, bezüglich des Werthes, für welchen sie ausgegeben und angenommen worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen, welche in keinem Falle unter Einem Thaler für jeden Contravenienten betragen soll.

In Rückfällen ist diese Strafe zu verdoppeln und nach vorausgegangener zweimaliger Bestrafung noch durch Gefängniß bis zu acht Wochen zu schärfen.

§. 34.

Durchreisende, welche nicht zum Behufe eines Gewerbsbetriebes solche verbotene Münzsorten auszugeben unternehmen, sind mit diesen Nachtheilen zu verschonen, dafern nicht die Absicht einer Contravention wider das ihnen bekannte Verbot vorliegt.

§. 35.

Den vierfachen Betrag des bezogenen oder auch nur beabsichtigten Agiogewinnes hat derjenige als Strafe zu erlegen, welcher den Vorschriften im §. 10 dieses Gesetzes zuwider, eine Münzsorte im gemeinen Verkehre nach einem höhern, als dem durch Gesetz oder Verordnung bestimmten oder nachgelassenen Werthsverhältnisse ausgibt, so wie derjenige, welcher eine inländische oder dieser gleichgestellte fremde Münzsorte zu einem niedrigern als dem bestimmten Nennwerthe annimmt.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen, nach vorausgegangener Bestrafung, ziehet das erstemal die Strafe des achtfachen Betrages, und in jedem nachfolgenden Falle die Strafe des sechszehnfachen Betrages nach sich.

Es versteht sich, daß auf den §. 11 ausgenommenen Fall auch diese Strafdrohungen keine Anwendung finden.

§. 36.

Wer seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter dazu benutzt, Letztere zu Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zu Annahme von Scheidemünze in größern Betragen, als zur Ausgleichung in Courant erforderlich, in Zahlung zu nöthigen, verfällt — neben der etwa nach §. 35 verwirkten Strafe — in eine Geldbuße von fünf Thalern.

Im Rückfalle ist dieselbe zu verdoppeln, und bei wiederholten Rückfällen bis auf das Vierfache zu erhöhen, an dessen Stelle auch nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt werden kann.

§. 37.

Kann die Geldstrafe gegen den Verurtheilten nicht vollstreckt werden, so ist dieselbe in angemessene Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 38.

Von der eingehenden Geldstrafe soll ein Drittheil dem Denuncianten zufallen.

§. 39.

Die Strafbarkeit aller in diesem Gesetze verbotenen Handlungen verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren.

§. 40.

Hat bei einer der hier bezeichneten Vergehungen zugleich eine Nöthigung, oder eine wucherliche Handlung im criminalrechtlichen Sinne, oder ein anderes criminell verpöntes Verbrechen stattgefunden, so leiden die Bestimmungen der Criminalgesetze darauf Anwendung.

Eintritts-Termin.

§. 41.

Gegenwärtiges Gesetz, welchem zur Erleichterung der nothwendig werdenden Umrechnungen zwei Reduktions-Tabellen beigefügt sind, tritt mit dem 1. Januar 1841 in Kraft, und es werden durch dasselbe alle demselben widersprechende allgemeine oder besondere Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten aufgehoben.

Im Uebrigen versehen Wir Uns zu den Gewerbetreibenden in Unsern Landen, daß sie die Aufhebung des zeitherigen Currentfußes nicht zum Vorwand nehmen werden, um die Preise der Arbeit und Waaren mißbräuchlich zu stei-

Digitized by Google

gern, erwarten vielmehr, daß dieselben nach dem wahren Verhältnisse des künftigen schweren Münzfußes jene Preise herabsetzen werden.

Sollten Wir Uns in dieser Erwartung täuschen, sollte vielmehr eine willkührliche Steigerung irgendwo wahrzunehmen seyn, so werden Wir keinen Anstand nehmen, dergleichen Mißbräuchen da, wo sie vorkommen und auf so lange es erforderlich ist, durch polizeiliche Taxen oder durch Aufhebung bestehender Beschränkungen der freien Conkurrenz, sowie durch polizeiliche Strafen nachdrücklich zu begegnen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem größeren Regierungs-Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Greiz, am 14. December 1840.

(L. S.) Heinrich XX.

F. C. F. v. Grün.

Digitized by Google

Tabelle I.

zur Umrechnung der Währung des 20 Guldenfußes (Conventions-Geldes) in die Währung des 14 Thalerfußes (neue Landeswährung).

Anmerkungen: 1) Der Reduktion des 20 Guldenfußes auf den 14 Thalerfuß liegt das Verhältniß 36 : 37 = 100 : 102½ zum Grunde
2) die Bruchpfennige (Dezimalen) sind Eintausendtheile;
3) beim Endergebniß jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter ½ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

Werth im 20 Gulden-fuße. (Conventionsgeld.)			beträgt im 14 Thaler-fuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 20 fl.-Fuße (Conventionsgeld.)	beträgt im 14 Thaler-fuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 20 fl.-Fuße (Conventionsgeld.)	beträgt im 14 Thaler-fuße. (Neue Landeswährung.)			Werth im 20 fl.-Fuße (Conventionsgeld.)	beträgt im 14 Thaler-fuße. (Neue Landeswährung.)		
Thl.	Gr.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Th.	Sg.	Pf.
—	—	1	—	—	1,285	1	1	—	10	32	32	26	8	63	64	22	6	91	96	18	4
—	—	2	—	—	2,569	2	2	1	8	33	33	27	6	64	65	23	4	95	97	19	2
—	—	3	—	—	3,854	3	3	2	6	34	34	28	4	65	66	24	2	96	98	20	—
—	—	4	—	—	5,139	4	4	3	4	35	35	29	2	66	67	25	—	97	99	20	10
—	—	5	—	—	6,424	5	5	4	2	36	37	—	—	67	68	25	10	98	100	21	8
—	—	6	—	—	7,708	6	6	5	—	37	38	—	10	68	69	26	8	99	101	22	6
—	—	7	—	—	8,993	7	7	5	16	38	39	1	8	69	70	27	6	100	102	23	4
—	—	8	—	—	10,278	8	8	6	8	39	40	2	6	70	71	28	4	200	205	16	8
—	—	9	—	—	11,562	9	9	7	6	40	41	3	4	71	72	29	2	300	308	10	—
—	—	10	—	1	0,847	10	10	8	4	41	42	4	2	72	74	—	—	400	411	3	4
—	—	11	—	1	2,132	11	11	9	2	42	43	5	—	73	75	—	10	500	513	26	8
—	1	—	—	1	3,417	12	12	10	—	43	44	5	10	74	76	1	8	600	616	20	—
—	2	—	—	2	6,833	13	13	10	10	44	45	6	8	75	77	2	6	700	719	13	4
—	3	—	—	3	10,250	14	14	11	8	45	46	7	6	76	78	3	4	800	822	6	8
—	4	—	—	5	1,667	15	15	12	6	46	47	8	4	77	79	4	2	900	925	—	—
—	5	—	—	6	5,083	16	16	13	4	47	48	9	2	78	80	5	—	1000	1027	23	4
—	6	—	—	7	8,500	17	17	14	2	48	49	10	—	79	81	5	10	2000	2055	16	8
—	7	—	—	8	11,917	18	18	15	—	49	50	10	10	80	82	6	8	3000	3083	10	—
—	8	—	—	10	3,333	19	19	15	10	50	51	11	8	81	83	7	6	4000	4111	3	4
—	9	—	—	11	6,750	20	20	16	8	51	52	12	6	82	84	8	4	5000	5138	26	8
—	10	—	—	12	10,167	21	21	17	6	52	53	13	4	83	85	9	2	6000	6166	20	—
—	11	—	—	14	1,583	22	22	18	4	53	54	14	2	84	86	10	—	7000	7194	13	4
—	12	—	—	15	5,000	23	23	19	2	54	55	15	—	85	87	10	10	8000	8222	6	8
—	13	—	—	16	8,417	24	24	20	—	55	56	15	10	86	88	11	8	9000	9250	—	—
—	14	—	—	17	11,833	25	25	20	10	56	57	16	8	87	89	12	6	10,000	10,277	23	4
—	15	—	—	19	3,250	26	26	21	8	57	58	17	6	88	90	13	4				
—	16	—	—	20	6,667	27	27	22	6	58	59	18	4	89	91	14	2				
—	17	—	—	21	10,083	28	28	23	4	59	60	19	2	90	92	15	—				
—	18	—	—	23	1,500	29	29	24	2	60	61	20	—	91	93	15	10				
—	19	—	—	24	4,917	30	30	25	—	61	62	20	10	92	94	16	8				
—	20	—	—	25	8,333	31	31	25	10	62	63	21	8	93	95	17	6				
—	21	—	—	26	11,750																
—	22	—	—	28	3,167																
—	23	—	—	29	6,583																

Digitized by Google

Tabelle II.

zur Umrechnung der früheren Groschen ($\frac{1}{21}$ Thalerstücke) und Pfennige des 14 Thalerfußes auf $\frac{1}{30}$ Thalerstücke (Silbergroschen) und deren Pfennige.

Anmerkungen: 1) Der Reduktion der früheren Groschen ($\frac{1}{21}$ Thalerstücke) und Pfennige des 14 Thalerfußes auf $\frac{1}{30}$ Thalerstücke (Silbergroschen) und deren Pfennige liegt das Verhältniß 4 : 5 zum Grunde;
2) die Bruchpfennige (Decimalen) sind Eintausendtheile;
3) bei dem Endergebnisse jeder nach dieser Tabelle umzurechnenden Summe bleibt in der Anwendung der Bruchpfennig unter $\frac{1}{2}$ (also einschließlich 499 Tausendtheile) hinweg, wogegen jeder darüber hinausgehende Bruchpfennig (also einschließlich 500 Tausendtheile) für einen vollen Pfennig zu rechnen ist.

14 Thalerfuß				14 Thalerfuß				14 Thalerfuß				14 Thalerfuß			
Aeltere Groschenrechnung.		Silbergroschenrechnung.		Aeltere Groschenrechnung.		Silbergroschenrechnung.		Aeltere Groschenrechnung.		Silbergroschenrechnung.		Aeltere Groschenrechnung.		Silbergroschenrechnung.	
Gr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Gr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Gr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Gr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	1	—	1,250	—	10	1	0,500	8	—	10	—	17	—	21	3
—	2	—	2,500	—	11	1	1,750	9	—	11	3	18	—	22	6
—	3	—	3,750	1	—	1	3	10	—	12	6	19	—	23	9
—	4	—	5,000	2	—	2	6	11	—	13	9	20	—	25	—
—	5	—	6,250	3	—	3	9	12	—	15	—	21	—	26	3
—	6	—	7,500	4	—	5	—	13	—	16	3	22	—	27	6
—	7	—	8,750	5	—	6	3	14	—	17	6	23	—	28	9
—	8	—	10,000	6	—	7	6	15	—	18	9	24	—	30	—
—	9	—	11,250	7	—	8	9	16	—	20	—				

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 15. Bayreuth, Donnerstag am 4. Februar 1841.

Inhalt:

Unterstützungen der Gemeinden aus Kreisfonds zu Schulhausbauten. — Verbreitung der Sparöfen. — Vorlage der Nachlaß-Libelle aus Elementar-Beschädigungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Unterstützungen der Gemeinden aus Kreisfonds zu Schulhausbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte hierdurch aufgefordert, die Gesuche derjenigen Gemeinden, welche zu den, im Laufe dieses Jahres auszuführenden Schulhausbauten eine Unterstützung aus Kreisfonds in Anspruch nehmen zu können glauben, vollständig instruirt bis zum

1. Mai c.

um so gewisser dahier in Vorlage zu bringen, als später einkommende Gesuche pro 1841 eine Berücksichtigung nicht mehr finden könnten.

Bayreuth, den 27. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die betheiligten K. Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.
(Verbreitung der Sparöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens, welche sich über den Vollzug der diesseitigen beiden Ausschreiben vom 11. December v. Js.

a) die Verbreitung der Sparöfen bei den Landgemeinden und

b) die Verbreitung der Fertigkeit zur Erbauung von Sparöfen und die hiefür ausgesetzten Prämien betr.,

vid. Nr. 151 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1840 noch nicht ausgewiesen haben, werden aufgefordert, innerhalb 14 Tagen die Protokolle über die geleisteten Zahlungen zur Einsicht vorzulegen.

Bayreuth, den 30. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken, so wie an die Cameral-Administration Caulsdorf.
(Die Vorlage der Nachlaß-Libelle aus Elementar-Beschädigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Steuernachlaßgesetz vom 1. Juli 1834, §. 14, ist der 15. December eines jeden Jahres als der äußerste Termin zur Vorlage der Nachlaß-Libelle aus Elementar-Beschädigungen festgesetzt. Da noch von den wenigsten Rentämtern diese Nachlaß-Verhandlungen pro 184$\frac{0}{1}$ vorgelegt oder Fehlanzeigen erstattet wurden, so werden dieselben hiemit angewiesen, bis zu dem 15. Februar l. Js. ohnfehlbar dies zu bewirken.

Bayreuth, den 28. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Hundswuth betr.)

Da in dem Königl. Landgerichtsbezirk Berneck, und zwar in den Ortschaften Bischofsgrün und Stein, wiederholt zwei wüthende Hunde getödtet worden sind, so werden in Folge einer so eben eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom 27sten d. M. die unterm 7. November v. J. hinsichtlich der Beaufsichtigung der Hunde erlassenen polizeilichen Anordnungen (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136) zur genauesten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht und hiebei bemerkt, daß der strenge Vollzug derselben bei der Größe der Gefahr nicht befremden kann.

Bayreuth, am 28. Januar 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Das Dienstbotenwesen betr.)

Hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der Dienstboten werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Nachacht hierdurch wiederholt bekannt gemacht:

1) Sämmtliche Dienstherrschaften werden hierdurch aufgefordert, ihre Dienstboten, welche gegenwärtig noch mit keinen Dienstbüchern versehen sind, anzuweisen, sich binnen 14 Tagen in dem Verhörzimmer des Stadt-Magistrats um deren Abgabe zu melden.
2) Für die Zukunft darf kein Dienstbote ohne Dienstbuch und ohne daß solches vor dem Austritt des Dienstes der unterzeichneten Polizeibehörde vorgelegt und visirt worden ist, von der Herrschaft angenommen werden. Wer dagegen handelt, hat 1 Thaler Strafe zu gewärtigen.
3) Das Dienstbuch darf nicht dem Dienstboten zum Aufbewahren überlassen werden, sondern ist während der Dienstzeit von der Herrschaft selbst in Verwahrung zu nehmen.
4) Dienstboten, welche ohne Anzeige bei dem Magistrat, ihren Dienst verlassen oder verändern, so wie diejenigen, welche zwar in ihrem bisherigen Dienst bleiben, aber zur Zeit noch kein Dienstbotenbuch haben, und sich solches innerhalb der unter Nr. 1 vorgeschriebenen 14tägigen Frist nicht verschafft haben, werden mit 24- bis 48stündigem Arrest bestraft.
5) Tritt ein Dienstbote unter dem Ziel mit oder ohne Wissen der Herrschaft aus dem Dienste, so hat Letztere sogleich die Anzeige davon zu machen, damit jede Pflichtwidrigkeit sogleich geahndet, und einem beschäftigungslosen, zu Müssiggang und andern Uebel führenden Leben, vorgebeugt werde.

   Sind die ohne hinreichende Ursache pflichtwidrig ausgetretenen Dienstboten auswärtige, so werden solche, wenn sie die Dienstherrschaft nicht mehr annehmen will, sofort aus der Stadt geschafft, Einheimische aber sollen durch angemessene Zwangsmittel zur Correktion gebracht werden.
6) Wer ohne Erlaubniß der unterzeichneten Behörde einem aus dem Dienst getretenen Dienstboten Aufenthalt verstattet, wird nach Umständen mit Geld oder Arrest bestraft werden.
7) Dienstboten, welche sich an zwei Herrschaften zu gleicher Zeit verdingen, werden für den ersten Fall

Digitized by Google

mit 24stündigem Arrest bestraft und müssen in die Dienste desjenigen zurücktreten, an den sie sich zuerst verdungen haben.

8) Sehr häufiger Dienstwechsel, so wie schlechte Zeugnisse werden Untersuchungen veranlassen, die, wenn Warnungen nichts fruchten, strenge Maßregeln gegen leichtsinnige Dienstboten zur Folge haben werden.

9) Die ausgestellten Zeugnisse, rücksichtlich deren man von Seiten der Dienstherrschaft erwartet, daß solche der Wahrheit gemäß und so ausgestellt werden, wie dies in der jedem Dienstboten-Büchlein vorgedruckten Instruktion vorgeschrieben ist, sollen dazu benützt werden, schlechte Subjekte aus der dienenden Classe, welche das Verderben mancher Familien sind, möglichst zu entfernen.

Sämmtliche Distrikts-Vorsteher hiesiger Stadt haben auf den genauen Vollzug dieser, eine bessere Zucht der Dienstboten bezweckten Anordnung sorgsam zu wachen. Die Magistratsdiener sind überdies angewiesen, jeden Contraventionsfall sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 30. Januar 1841.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 28. November 1840.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Gegen den ledigen Lebkuchnerlehrling Friedrich Krippner von Culmbach ist wegen Theilnahme an den Verbrechen des Diebstahls die Spezialuntersuchung vom K. Criminalgerichtshofe von Oberfranken erkannt worden. Derselbe wird daher andurch vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht zu erscheinen und sich wegen dieser Anschuldigung zu verantworten

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, am 31. December 1840.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

ist über den Nachlaß des ehemaligen Pferdehändlers Hona Abraham Levi von hier, weil die Erben der Erbschaft entsagt, und in dem eingeleitet gewesenen erbschaftlichen Liquidations-Prozeße so viele Schulden angemeldet wurden, daß sie die Aktivmaße weit übersteigen, der Conkurs erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anbringung und sofortigen Nachweisung der Forderungen auf den

26. Februar,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

26. März,

III. zum Schlußverfahren und zwar:

1) zur Replik auf den

27. April und

2) zur Duplik auf den

30. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftszimmer Nr. 10 hiemit angesetzt, und sämmtliche Gläubiger, sowohl diejenigen, welche sich in dem erbschaftlichen Liquidations-Prozeße bereits gemeldet haben, als die noch unbekannten, werden unter der Verwarnung vorgeladen, daß diejenigen, welche in dem ersten Ediktstage nicht erscheinen, von der Masse gänzlich ausgeschloßen, diejenigen aber, welche an einem der folgenden Ediktstage ausbleiben, mit der betreffenden Handlung prakludirt werden. Uebrigens wird bemerkt, daß die Aktiv-Maße gegenwärtig in

900 — 1000 fl.

besteht, die bereits angemeldeten Schulden aber

8143 fl.

betragen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Von Montag den 8ten bis Samstag den 13ten d. Mts. h. si. von Morgens 9 bis Mittags 12 und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr werden auf dem Rathhause in Nro. IX. die Lazareth-Beiträge von hiesigen Dienstboten für das Ziel Lichtmes eingehoben. Die Dienstherrschaften werden verantwortlich gemacht, ihre Dienstboten zur pünktlichen Zahlung anzuhalten. Bayreuth, 2. Februar 1841.

Die Verwaltung.

Bracker.

Digitized by Google

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1839 unausgelößten Pfänder von Nr. 3202 bis 4265 incl. in dem auf

Donnerstag den 18. Februar 1841

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 1. Februar 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird die Brandstätte der Webermeister Hundhammerschen Eheleute zu Hof nebst dem dazu gehörigen Brandentschädigungs-Kapital wiederholt der anderweitigen Versteigerung ausgesetzt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige zu dem auf den

18. Februar c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumten Versteigerungs-Termin mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag dieser Brandstätte nach Bestimmung der §§. 92, 97 und 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 zu gewärtigen ist.

Hof, den 15. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Auf den Grund des heute errichteten Ehevertrags wird hiermit veröffentlichet, daß der verwittwete Garkoch Sebastian Hader von Creußen und dessen Braut, die ledige Elisabetha Gebhardt zu Göppmannsbühl, K. Landgerichts Kemnath, bei der bald zu erfolgenden Eingehung der Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen wissen wollen.

Schnabelwaid, den 15. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Ulrich Kürzdörfer zu Althaidhof gehörige Anwesen, bestehend:

1) aus einem Wohnhause Nr. 9 von Mauer- und Holzschrotwand erbaut, und mit Ziegeln und Schindeln gedecket,
2) einem diesem Wohnhause, angebauten 1stöckigen Stadel von Binderwerk, mit Brettern verschlagen, erbaut, und mit Schindeln gedeckt,
3) einem verfallenen Backofen,

zusammen auf 385 fl. geschätzt, dann

4) ¼ Tagwerk Wiese, der Nonnenweiher mit deren anstoßendem ⅛ Tagwerk Wiese, dem Grünersfleck, II. und III. Classe, geschätzt auf 125 fl.,
5) ¼ Tagwerk Feld im Haberbühl, III. Classe, geschätzt auf 80 fl.,
6) ¼ Tagwerk Feld im Rosenthal, III. Classe, geschätzt auf 30 fl.,
7) dem Huthrecht auf 2 Kühe, geschätzt auf 70 fl.,

dem Rittergute Haidhof lehenbar mit dem 10ten Gulden Handlohn, 20 fl. Todtenfall und 6 fl. 59½ kr. jährlichem Erbzinns, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu ist auf den

22. März c. a. Vormittags 11 Uhr

in loco Althaidhof anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken geladen sind, daß die Kaufsbedingungen an diesem Termine bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes resp. nach den §§. 97 bis 99 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird. Schnabelwaid, den 20. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Publicandum.

Heinrich Hopfenmüller von Mainroth hat sich konkursmäßig erklärt und es werden daher die Ediktalien, wie folgt, bekannt gemacht:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf

Dienstag den 16. Februar,

II. zur Abgabe der Einreden auf

Dienstag den 2. März,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen resp. ad reet duplicandum auf

Dienstag den 16. März l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Ausschließung der Forderung aus dieser Gant, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit

Digitized by Google

den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe, und haben die Gläubiger am ersten Ediktstage ihre Anträge rücksichtlich der Verwerthung des Gantgutes abzugeben, wo sich an die privilegirte Mehrzahl zu halten ist.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Weismain, den 26. Jänner 1841.

Königliches Landgericht daselbst.

Sondinger.

Publicandum.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden die dem Bauern Johann Thomas Leupoldt von Meyerhof zugehörigen Realitäten, als:

1) ein massivverbautes einstöckiges Wohnhaus, Hs.-Nr. 41, mit Schiefer bedacht, enthaltend zwei Wohnstuben, Hausplatz, gewölbte Küche, Stallung und Keller mit Gemüßgärtlein, um 300 fl. taxirt,
2) ein kleiner Stadel von Holz erbaut mit dem angrenzenden Hofrecht, auf 50 fl. gewürdigt,
3) ½ Tagw. Feld, das Zelchlein, zur II. Classe gehörig, Taxe 120 fl.,
4) ⅛ Tagwerk Feld, das Steinäckerlein, zur III. Classe, Taxe 60 fl.,
5) ¼ Tagw. Feld in 4 Stücken, um das Haus herumliegend, III. Classe, Taxe 60 fl.,
6) ⅛ Tagw. Holzland und Oedung ober und hinter dem Hause, Taxe 30 fl.,
7) ⅜ Tagw. Wiese von den vertheilten Gemeindegründen, III. Classe, Taxe 40 fl.,
8) ⅛ Tagw. Huth desgl., Taxe 15 fl.,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Strichtagesfahrt ist auf den

15. Februar curr. von Nachmittag 1 — 4 Uhr

in loco Meyerhof anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, denen die Einsicht des Taxationsprotokolls inzwischen freisteht, eingeladen werden.

Münchberg, den 30. December 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Vom Königl. Landgerichte Naila wird auf Antrag das folgende zur Conkursmasse des Cantors Georg Christoph Künzel zu Selbitz gehörige Anwesen, bestehend in

1) einem Wohnhause Nr. 18, B.-Nr. 32, nebst Stallung, Scheuer, Felsenkeller,
2) 40 [] R. Pflanz- und Grasgarten,
3) 4 Tagw. Feld, die Schertlasfelder,
4) 1 Tagw. Wiese, die Brunnenwiese,
5) 4½ Tagw. Huth,
6) dem Gemeinde- und Brauerei-Antheil, belastet mit
   18 kr. Steuersimplum,
   1 fl. Erbzins,
   1 Mtz. Korn und 3 Metzen Haber, der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zum 10 fl. nach Bayreuther Handlohns-Ordnung,

sodann

1½ Tagw. Feld, der Brücklasacker, B.-Nr. 32ᵈ, K. Lehen und belastet mit 10 pCt. Handlohn und Todtenfall,
18 kr. Erbzins,
¾ Mtz. Korn, ½ Mtz. Gerste und ½ Mtz. Haber, Giltgetraidt,
3½ kr. Steuersimplum,
geschätzt auf 140 fl., und
1½ Tagw. Wiese, die Brücklaswiese, B.-Nr. 32ᵉ, Kgl. Lehen, und belastet mit 10 pCt. Handlohn und Todenfall,
45 kr. Erbzins,
3⅜ kr. Steuersimplum,
geschätzt auf 90 fl.,

wiederholt am

13. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Selbitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Anhange in Kenntniß setzt, daß die Bedingungen am Strichstermine bekannt gemacht werden.

Naila, am 22. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Da sich der Ediktal-Ladung vom 7. Juli 1836 ohngeachtet

(Korrespondent von und für Deutschland Nr. 210, 223 und 243, Allgemeiner Anzeiger Nr. 60, 61 und 62, Münchner politische Zeitung Nr. 193, 194 und 200,

Digitized by Google

Kreis-Intelligenzblatt Nr. 90, 99 und 106, Bamberger Intelligenzblatt Nr. 58, 59 und 60, sämmtlich aus dem Jahre 1836)

Niemand gemeldet hat, welcher auf nachstehende ältere Depositen Ansprüche zu machen hat, nämlich:

10 fl. 53½ kr. Metzner'sches Depositum von Oberharnsbach,
9 fl. 31½ kr. Müller'sche Verlassenschaft zu Großbirkach,
5 fl. 54½ kr. Georg Sennefelder'sche Erben zu Großgreßingen,
1 fl. 13¾ kr. Gärtner'sches Depositum von Buch,
17 fl. 48½ kr. Peter Hofmann von Oberneuseß,
27 fl. 56½ kr. Johann Oppett von Ampferbach,
30 fl. 56½ kr. Johann Wittmann von Burgebrach,
5 fl. 15 kr. Pankraz Metzner,
19 fl. 24½ kr. Johann Betz'sche Masse zu Unterneuseß,
293 fl. ¼ kr. Antheil an älteren Depositen von der vormaligen Kriegskosten Vorschußkasse zu 622 fl. 22½ kr., weil sich wegen dieses Depositums Prätendenten auf den Betrag von 329 fl. 22 kr. gemeldet haben,

so werden diese älteren Depositen nebst sämmtlichen hievon rückständigen Zinsen, jedoch nach Abzug der Kosten für Insertions-Gebühren, dem angedrohten Präjudize gemäß als herrnloses Gut dem K. Fiskus hiermit zuerkannt.

Burgebrach, am 18. Januar 1841.

Königliches Landgericht Burgebrach in Oberfranken, Königreichs Bayern.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem zwischen dem Bauerssohn Lorenz Müller von Rügersgrün und der ledigen Dorothea Matthes von Röthenbach errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen wurde.

Kirchenlamitz, am 30. December 1840.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Am 18ten d. Mts. wurde am Mainufer bei Kleinwallstadt die unten soweit möglich beschriebene männliche Leiche geländet, welche schon längere Zeit und beiläufig 8 Wochen im Wasser gelegen zu seyn scheint, aber Spuren von erlittenen Verletzungen oder sonstiger Vergewaltigung nicht erkennen läßt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, über die Verhältnisse des höchst wahrscheinlich im Mainstrome Verunglückten dienliche Notizen anher mitzutheilen.

Obernburg, in Unterfranken und Aschaffenburg, am 23. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorhaus.

* * *

Beschreibung der Leiche.

Dieselbe mißt 5′ 8″ und zeigt von einem kräftigen muskulösen Körperbau. Die Haupthaare an derselben sind dunkel, die Stirne ist breit, das Gesicht rund und voll, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut und weiß, Barthaare sind nicht zu erkennen und es scheint der Entseelte in den ersteren der zwanziger Jahren gestanden zu seyn.

An der Leiche befanden sich ein Halstuch von braunroth, schwarz und weiß gedrucktem Baumwollenzeuge nach neueren Formen, ein grobes werggenes Hemd, vorne an der Brust offen und am Ende der Spalte die Zeichen N. M. S. mit rothem Zeichengarne eingezeichnet; eine Unterhose von weißem Bettbarchent mit von einanderstehenden zwei breiten eingewickelten blauen Streifen, an deren beiden Rändern paralell kleinere blaue Streifchen hinliefen, eine Jacke von blau und weiß schmal gestreiftem Baumwollenzeuge, wovon die Streifchen in horizontaler Richtung um den Leib und die Ermel liefen in der Art, wie solche die Schiffer tragen, eine lange Oberhose von dickem starken Sackzwilche mit weisen beinernen Knöpfen; kalblederne Halbstiefel und in solchen um die Füße s. g. Fußlappen. Um den Leib war eine gewöhnliche Schnur gebunden und an derselben die Spuren von einer Schürze zu erkennen.

Edictal-Citation.

Nach Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken vom 10. October d. J. wird andurch der vormalige Badergeselle und nachherige Reviergehilfe zu Thurnau und Peesten, Andreas Zettel aus Stadtsteinach in Gemäßheit des Artikels 421 Theil II. des Strafgesetzbuches und der Novelle vom 3. October 1815, §. IV., Nr. 1 ediktaliter geladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unter-

Digitized by Google

fertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen verschiedener Körperverletzungen im Vergehungsgrade weiter zu verantworten. Thurnau, am 1. December 1840.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Die im Kreis-Intelligenzblatte vom vorigen Jahre Nr. 145, 147 und 153 ausgeschriebenen, in dem gestrigen Termine nur mit einem Gebote von 2005 fl. belegten Immobilien des Bäckermeisters Konrad Löh von Kirchleus werden am

Dienstag den 9. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

zu Kirchleus nochmals mit der Bemerkung verkauft, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kulmbach, am 13. Januar 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.
Eberlein.

In der Verlassenschaftssache der dahier im ledigen Stande verstorbenen Bürgerstochter Dorothea Adelhardt, werden auf den Antrag der Betheiligten am

Mittwoch den 10. Februar l. Js. Morgens 10 Uhr

im Sterbhause

mehrere ganz gute Kleidungsstücke, Halstücher, Schuhe, Hemden, ein ganz vollständig gerichtetes, und ein Unterbett

öffentlich gegen baare Zahlung versteigert, und Liebhaber hiezu eingeladen.

Markt Trockau, am 29. Januar 1841.

Das Freiherrlich von Großische Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.
Martin, Patrimonialrichter.

Gläubigerladung.

Es sind gegen den hiesigen Bauern Johann Georg Marr mehrere Passiven angezeigt, an Mobiliar-Vermögen fehlt es gänzlich, so daß dessen Grundrealitäten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden müssen.

Um nun ein langwieriges und kostspieliges Debitwesen abzuwenden, hat sich der Johann Georg Marr entschlossen, seine sämmtlichen Realitäten an den letzten Hypothekgläubiger gegen Uebernahme der auf denselben haftenden Hypothekschulden abzutreten, und aus diesem Grunde die Convokation seiner Creditoren beantragt.

Es werden daher alle diejenigen, welche von besagtem Johann Georg Marr etwas einzunehmen haben, aufgefordert, am

Freitag den 19. Februar d. Js. früh 9 Uhr

ihre Forderungen bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und sich über die vorhabende Güterabtretung zu erklären, widrigenfalls auf sie bei dem weiteren Verfahren keine Rücksicht genommen, resp. sie in den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen als einwilligend angesehen werden sollen. Walsdorf, den 20. Januar 1841.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I. daselbst.
Eydam.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 12 kr.	11 fl. 30 kr.
Korn . . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 6 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. — kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. 6 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 27. Januar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Aus der Hahn'schen Curatel können stündlich circa 500 Gulden gegen pupillarmäßige Sicherheit ausgeliehen werden. Man wolle sich deshalb an den unterzeichneten Curator oder an den Stadtgerichts-Scribenten Herrn Brendel wenden. Bayreuth, am 25. Januar 1841.

Friedrich Ritter, Consulent.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat sich auch im Jahre 1840 des geregelten Wachsthums ihrer Geschäfte zu erfreuen gehabt, und kann daher den auf Lebenszeit bei ihr Versicherten auch für dies Jahr eine günstige Dividende in Aussicht stellen.

Digitized by Google

Am Schlusse 1839 betrug die Summe sämmtlicher Versicherungen Drei Millionen und 22,400 Thaler unter 2644 Personen, und 32 Sterbefälle kamen mit 36,400 Thalern zur Vergütigung.

Im Laufe des Jahres 1840 erfolgten Versicherungs-Anmeldungen von 925 Personen mit der Summe von Einer Million und 15,700 Thalern. Nach Abrechnung der Ausgeschiedenen, der abgelaufenen Policen, der Abgewiesenen und von 50 mit einem Kapitale von 42,900 Thalern versichert gewesenen Verstorbenen, ergiebt sich ein reiner Zuwachs von 606 Personen mit 715,100 Thalern. Hiernach blieben Ende 1840 überhaupt 3250 Personen mit Drei Millionen und 737,500 Thalern versichert.

Nach Ablauf des angetretenen Jahres wird mit der statutenmäßigen Vergütigung von Dividenden der Anfang gemacht werden.

Geschäfts-Programme, Antrags-Formulare und sonstige Erläuterungen sind die Herren Agenten der Gesellschaft, so wie der Unterzeichnete selbst, im Bureau Spandauerstraße Nro. 29, zu ertheilen stets bereit.

Berlin, den 23. Januar 1841.

Lobeck, General-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorstehende Uebersicht von der bisherigen Wirksamkeit der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bayreuth, den 30. Januar 1841.

Fr. Carl Dilchert, Haupt-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Für die Schäferei hiesigen Ritterguts wird ein Schäfer gesucht, der sich auszuweisen vermag, daß er sein Geschäft gut verstehet und treu und ehrlich war und ist.

Kleinziegenfeld, den 2. Februar 1841.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 16. Bayreuth, Sonnabend am 6. Februar 1841.

Inhalt:

Biersatz für das Sudjahr 1841. — Das von dem Schreinergesellen Lang zu Helmbrechts der Schulstiftung dortselbst zugewendete Legat. — Getraidte-Preise für den Monat December 1840. — Vorschüsse zur Verpflegung der Verhafteten. — Vorlage der Handlohns-Verhandlungen pr. 1. Quartal 1841. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.

(Den Biersatz für das Sudjahr 1841 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October und November v. Js. erhobenen Durchschnitts-Preise der Gerste und des Hopfens wird der definitive Satz des Winter- und Sommerbiers für das laufende Sudjahr 1841, wie folgt, festgesetzt:

Die bayerische Maas kostet ohne Einrechnung des in mehreren städtischen Gemeinden bestehenden Lokal-Malz-Aufschlages:

I. im Bierdistrikte Bayreuth, bestehend aus der Stadt Bayreuth, den Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Berneck, Schnabelwaid, Stadtsteinach und Weidenberg, dann in den Herrschaftsgerichten Guttenberg und Thurnau:

1) im Gayterpreiß, d. h. bei der Abgabe von den Bräuern unterm Reife an die Wirthe:

Winterbier 3 kr. 2 pf.,
Sommerbier 4 kr. — pf.,

2) im Schenkpreiß, d. h. bei der Verleitgebung von den Bräuern und Wirthen an das Publikum:

Winterbier 4 kr. — pf.,
Sommerbier 4 kr. 2 pf.;

II. im Bierdistrikte Bamberg, bestehend aus der Stadt Bamberg und den Landgerichten Bamberg I. und II. Burgebrach, Ebrachberg, Höchstadt und Scheßlitz:

1) im Ganterpreiß:

Winterbier 3 kr. 3 pf.,
Sommerbier 4 kr. — pf.,

2) im Schenkpreiß:

Winterbier 4 kr. 1 pf.,
Sommerbier 4 kr. 2 pf.;

Digitized by Google

III. im Bierdistrikte Hof, welcher sich über die Stadt und das Landgericht Hof, dann über die Landgerichte Münchberg, Naila und Rehau erstreckt:

1) im Ganterpreiß:
Winterbier 3 kr. 2 pf.,
Sommerbier 4 kr. — pf.,

2) im Schenkpreiß:
Winterbier 4 kr. — pf.,
Sommerbier 4 kr. 2 pf.;

IV. im Distrikte Wunsiedel, umfassend die Landgerichte Kirchenlamitz, Selb und Wunsiedel:

1) im Ganterpreiß:
Winterbier 3 kr. 1 pf.,
Sommerbier 3 kr. 3 pf.,

2) im Schenkpreiß:
Winterbier 3 kr. 3 pf.,
Sommerbier 4 kr. 1 pf.;

V. im Distrikte Lichtenfels, wozu die Landgerichte Lichtenfels, Kronach, Seßlach, Nordhalben und Weismain, dann die Herrschaftsgerichte Banz, Mitwitz und Tambach gehören:

1) im Ganterpreiß:
Winterbier 3 kr. 1 pf.,
Sommerbier 3 kr. 3 pf.,

2) im Schenkpreiß:
Winterbier 3 kr. 3 pf.,
Sommerbier 4 kr. 1 pf.;

VI. in dem auf das dortige Landgericht beschränkten Distrikte Ludwigsstadt:

1) im Ganterpreiß:
Winterbier 3 kr. 2 pf.,
Sommerbier 4 kr. — pf.,

2) im Schenkpreiß:
Winterbier 4 kr. — pf.,
Sommerbier 4 kr. 2 pf.;

VII. im Distrikte Ebermannstadt, welcher die Landgerichte Ebermannstadt, Hollfeld und Pottenstein in sich faßt:

1) im Ganterpreiß:
Winterbier 3 kr. 1 pf.,
Sommerbier 3 kr. 3 pf.,

2) im Schenkpreiß:
Winterbier 3 kr. 3 pf.,
Sommerbier 4 kr. 1 pf.;

VIII. im Bierdistrikte Gräfenberg, bestehend aus den Landgerichten Gräfenberg und Herzogenaurach:

1) im Ganterpreiß:
Winterbier 3 kr. 3 pf.,
Sommerbier 4 kr. 1 pf.,

2) im Schenkpreiß:
Winterbier 4 kr. 1 pf.,
Sommerbier 4 kr. 3 pf.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden haben vorstehende Preiße sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sich übrigens nach folgenden Anordnungen zu achten:

1) Bei denjenigen Gemeinden, welchen die Erhebung eines Lokal-Malz-Aufschlags zu gemeindlichen Zwecken bewilligt ist, sind die obenbemerkten Ganter- und Schenkpreise um einen resp. zwei Pfennige zu erhöhen, je nachdem die Bewilligung für die Perzeption des einfachen oder doppelten Normalsatzes ertheilt ist.

Den also erhöhten Ganterpreiß haben jedoch nur die Wirthe derselben Gemeinde, in welcher ein Lokal-Malz-Aufschlag besteht, zu entrichten — auswärts wohnende Wirthe, welche ihren Bierbedarf von den Bräuern einer solchen Gemeinde beziehen, sind dagegen blos den oben ausgeschriebenen Gantersatz zu bezahlen schuldig, weil letztere von dem zur auswärtigen Consumtion bestimmten Biere den Lokal-Malz-Aufschlag zurückerhalten.

2) Die Taxe des Sommerbiers tritt mit dem Zeitpunkte ins Leben, wo das Winterbier gänzlich ausgeschenkt ist und das Lagerbier an die Reihe kommt.

Die Polizeibehörden haben daher sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht Winterbier um die Sommertaxe geschenkt werde.

3) Bezüglich der Wachsamkeit gegen das Ausschenken gehaltlosen, übelschmeckenden oder gespundeten Bieres, so wie hinsichtlich der Controlle des Bräu-Personales bei Commun-Bräuereien und der Strafbarkeit der Wirthe im Falle der Alterirung des Bieres bei dem Abziehen aus den Mutterfäßern werden die obengenannten Behörden auf die Ausschreiben vom 31. December 1834 (Kreis-Intelligenzblatt 1835 Stück 3) und 13. Januar 1836 (Intelligenzblatt Nr. 6), dann auf das autographirte Generale vom 19. Februar v. Js. hingewiesen und die hierin gemachten Anordnungen wiederholt zur Befolgung empfohlen.

4) Den Bräuern und Wirthen bleibt übrigens unbenommen, ihr Bier auch unter dem festgesetzten Preise zu verleitgeben, so ferne die im Tit. II. Art. 4 der Verordnung vom 25. April 1811 bedingte Voraussetzung erfüllt wird. Die Behörden haben sich jedoch deßfalls strenge nach dem Ausschreiben vom 15. Juni 1826 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 75) und den lithographirten Generalien vom 6. October 1826 und 26. März 1830 zu achten.

5) Da in einigen Bierdistrikten sich die Taxe einer halben Maas Bier auf zwei Kreuzer einen Heller und resp. zwei Kreuzer einen Pfennig und einen Heller berechnet, bei einer solchen Taxe bisher der Wirth eine halbe Maas Bier sich mit 2 kr. 1 Pfennig und resp. 2 Kreuzer 2 Pfennige zahlen ließ, so werden die Distrikts-Polizeibehörden auf diesen unerlaubten Gewinn, den sich die Wirthe zu verschaffen gewußt haben, aufmerksam gemacht, und angewiesen, gegen solche gewinnsüchtige Wirthe mit angemessener Geldstrafe einzuschreiten, auch fordert man das Publikum auf, die Thätigkeit der Polizeibehörden sofort anzurufen, wenn Wirthe entweder die Scheidemünze — Heller — nicht herauszahlen, oder etwann durch Verkürzung in der Maas sich zu entschädigen suchen.

Bayreuth, den 27. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malz.

Bekanntmachung.

(Das von dem Schreinergesellen Lang zu Helmbrechts der Schulstiftung dortselbst zugewendete Legat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte ledige Schreinergeselle Andreas Lang zu Helmbrechts hat in seiner errichteten letzten Willensmeinung der Schulstiftung dortselbst ein Legat von 200 fl. vermacht, wovon die Zinnsen jährlich zum Ankaufe nöthiger Bücher, Behufs der Vertheilung an arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Diese wohlthätige Handlung wird zu ehrendem Andenken des Stifters hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat December 1840.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	30. Nov. bis 5. Dec.	146	146	—	12	51	127	127	—	10	—	565	565	—	7	39	66	66	—	4	54	
	7. " 12.	293	293	—	13	—	115	115	—	9	54	325	325	—	7	33	101	101	—	5	3	
	14. " 19.	170	170	—	12	39	64	64	—	9	45	82	82	—	7	30	30	30	—	4	54	
	21. " 23.	65	65	—	12	48	50	50	—	9	36	45	45	—	7	12	30	30	—	5	—	
Bamberg.	2. Dec.	164	84	80	12	25	120	106	14	9	3	495	235	260	6	50	160	155	5	3	15	
	5. "	338	272	66	12	—	195	187	8	9	56	917	367	550	6	36	324	317	7	3	12	
	9. "	266	206	60	11	54	127	115	12	8	40	740	440	300	6	45	249	240	9	3	15	
	12. "	313	275	38	11	50	252	237	15	8	44	554	424	130	6	36	275	270	5	3	15	
	16. "	133	73	60	12	—	72	51	21	8	40	352	322	30	6	50	335	334	1	3	30	
	19. "	184	128	56	11	34	143	122	21	8	36	136	106	30	6	18	241	241	—	3	18	
	23. "	203	155	48	11	30	108	90	18	8	22	215	201	14	6	30	307	306	1	3	20	
	30. "	230	186	44	11	17	86	59	27	8	21	380	358	22	6	20	269	267	2	3	24	
Hof.	3. Dec.	117	117	—	16	12	146	146	—	10	48	127	127	—	7	57	119	119	—	4	6	
	10. "	106	106	—	16	3	128	128	—	10	39	111	111	—	7	57	102	102	—	4	9	
	17. "	84	84	—	15	21	92	92	—	10	24	87	87	—	8	15	76	76	—	4	18	
	24. "	62	62	—	15	24	74	74	—	10	24	51	51	—	7	42	55	55	—	4	6	
	31. "	57	57	—	15	12	61	61	—	10	45	46	46	—	7	51	43	43	—	4	6	

Bayreuth, den 29. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Rentämter, dann Kreis- und Stadt- und Landgerichte von Oberfranken.
(Vorschüsse zur Verpflegung der Verhafteten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der Recherche über die bei den K. Rentämtern noch bestehenden Vorschüsse zu Criminalgerichtskosten ist die Ueberzeugung gewonnen worden, daß von Seite der Gerichtsbehörden über die zu diesem Behuf aus den Staatskassen auf Haftscheine der Vorstände entnommenen Vorschüsse die angeordneten Abrechnungsbücher nicht gehörig geführt und besonders die am Schlusse jedes Jahres befohlene Rechnung mit den treffenden Aemtern und Cassen hierüber unterlassen worden ist.

Indem daher den sämmtlichen Rentämtern, Kreis- und Stadt- und Landgerichten von Oberfranken die dieserhalb unter dem 17. November 1818 erlassene allgemeine Verfügung ins Gedächtniß zurückgerufen wird, werden dieselben wiederholt aufgefordert, die in dieser Verfügung enthaltene Instruktion auf das genaueste zu befolgen. Die fortgesetzte Außerachtlassung derselben, wenn sie bei eintretenden Amts-Visitationen entdeckt wird, würde Strafverfügungen nach sich ziehen.

Bayreuth, den 30. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.
Melzer.

An sämmtliche Rentämter von Oberfranken, so wie an die Cameral-Administration in Caulsdorf.
(Die Vorlage der Handlohns-Verhandlungen pr. I. Quartal 18$\frac{4}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Termin zur Vorlage der Handlohns-Verhandlungen pr. I. Quartal 18$\frac{4}{4}$ ist mit dem 30sten v. Mts. abgelaufen. Alle jene K. Rentämter, welche mit der Vorlage des Quartalsaktes noch im Rückstande sind, werden daher angewiesen, dieß bis 15ten l. Mts. um so gewisser zu bewirken, als im entgegengesetzten Falle eine Strafe von 2 Rthlr. für verfallen erklärt und eingezogen werden wird.

Bayreuth, den 4. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.
Melzer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Jenner d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Lautenbach, Landgerichts Vorchheim, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem dermaligen ersten Kaplan und Pfarr-Verweser zu Staffelstein, Priester Kaspar Uhlmann verliehen werde.

Von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken wurde die von dem Pfarramte und der Gemeinde-Verwaltung Stadtsteinach für den Lehrer der gemischten Klasse daselbst, Georg Karl Störcher, ausgestellte Präsentation für die dortige Obermädchenklasse bestättigt. Bayreuth, den 4. Februar 1841.

Bekanntmachung.

(Geschenke zur Armen-Kasse betr.)

Dem unterzeichneten Armenpflegschaftsrathe wurden abermals resp.

50 fl., von einer Gesellschaft bei einer besondern Veranlassung,
3 fl., und
1 fl.

zum Ankauf von Holz für Arme baar übersendet, für

welche Geschenke den edlen Gebern der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 3. Februar 1841.

Der Armenpflegschafts-Rath.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Dienstbotenwesen betr.)

Hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der Dienstboten werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Nachricht hierdurch wiederholt bekannt gemacht:

1) Sämmtliche Dienstherrschaften werden hierdurch aufgefordert, ihre Dienstboten, welche gegenwärtig noch mit keinen Dienstbüchern versehen sind, anzuweisen, sich binnen 14 Tagen in dem Verhörzimmer des Stadt-Magistrats um deren Abgabe zu melden.

2) Für die Zukunft darf kein Dienstbote ohne Dienstbuch und ohne daß solches vor dem Austritt des Dienstes der unterzeichneten Polizeibehörde vorgelegt und visirt worden ist, von der Herrschaft angenommen werden. Wer dagegen handelt, hat 1 Thaler Strafe zu gewärtigen.

3) Das Dienstbuch darf nicht dem Dienstboten zum Aufbewahren überlassen werden, sondern ist während der Dienstzeit von der Herrschaft selbst in Verwahrung zu nehmen.

4) Dienstboten, welche ohne Anzeige bei dem Magistrat ihren Dienst verlassen oder verändern, so wie diejenigen, welche zwar in ihrem bisherigen Dienst bleiben, aber zur Zeit noch kein Dienstbotenbuch haben, und sich solches innerhalb der unter Nr. 1 vorgeschriebenen 14tägigen Frist nicht verschafft haben, werden mit 24- bis 48stündigem Arrest bestraft.

5) Tritt ein Dienstbote unter dem Ziel mit oder ohne Wissen der Herrschaft aus dem Dienste, so hat Letztere sogleich die Anzeige davon zu machen, damit jede Pflichtwidrigkeit sogleich geahndet, und einem beschäftigungslosen, zu Müssiggang und andern Uebel führenden Leben, vorgebeugt werde.

Sind die ohne hinreichende Ursache pflichtwidrig ausgetretenen Dienstboten auswärtige, so werden solche, wenn sie die Dienstherrschaft nicht mehr annehmen will, sofort aus der Stadt geschafft, Einheimische aber sollen durch angemessene Zwangsmittel zur Correktion gebracht werden.

6) Wer ohne Erlaubniß der unterzeichneten Behörde einem aus dem Dienst getretenen Dienstboten Aufenthalt verstattet, wird nach Umständen mit Geld oder Arrest bestraft werden.

7) Dienstboten, welche sich an zwei Herrschaften zu gleicher Zeit verdingen, werden für den ersten Fall mit 24stündigem Arrest bestraft und müssen in die Dienste desjenigen zurücktreten, an den sie sich zuerst verdungen haben.

8) Sehr häufiger Dienstwechsel, so wie schlechte Zeugnisse werden Untersuchungen veranlassen, die, wenn Warnungen nichts fruchten, strenge Maßregeln gegen leichtsinnige Dienstboten zur Folge haben werden.

9) Die ausgestellten Zeugnisse, rücksichtlich deren man von Seiten der Dienstherrschaft erwartet, daß solche der Wahrheit gemäß und so ausgestellt werden, wie dies in der jedem Dienstboten-Büchlein vorgedruckten Instruktion vorgeschrieben ist, sollen dazu benützt werden, schlechte Subjekte aus der dienenden Classe, welche das Verderben mancher Familien sind, möglichst zu entfernen.

Sämmtliche Distrikts-Vorsteher hiesiger Stadt haben auf den genauen Vollzug dieser, eine bessere Zucht der Dienstboten bezweckten Anordnung sorgsam zu wachen. Die Magistratsdiener sind überdies angewiesen, jeden Contraventionsfall sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 30. Januar 1841.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Der ledige Metzgergeselle Heinrich Schmidt von Goldmühle ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser binnen

vier Wochen,

von heute an, dahier geltend zu machen, als außerdem die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht länger vorenthalten werden wird. Berneck, am 27. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger des Rothgerbermeisters Johann Friedrich Arzberger zu Thiersheim soll dessen daselbst gelegenes Anwesen, als:

A. An Gebäuden:

1) das im untern Markte an der Hauptstraße nach Eger gelegene zweistöckige Wohnhaus, enthält fünf Stuben, drei gewölbte Küchen, zwei Böden nebst Kammer und Backofen.

An diesem Wohnhause befindet sich:

a) ein Anbau und zwar links der Hofraith, enthält eine Stallung und Gerberei-Werkstätte,

b) ein zweiter Anbau, rechts der Hofraith, hier ist eine Remiße, massiv gemauert, dann eine zweite Remiße.

Im obern Theil der Hofraith ist ein Gemüsgarten, dann das Thor zur Ausfahrt nach der Straße und dem Markte.

Dieses Wohnhaus ist vor drei Jahren neu aufgebaut worden und gehört zu solchem das Gerechtholz von 3 Klafter weiches Scheitholz, Str.-B.-Nr. 44, Strsplm. 1 fl. 3½ kr., Taxe 2500 fl.,

B. An Ländereien:

1) der Hausgarten von $\frac{1}{16}$ Tagwerk, Taxe 100 fl., Strsplm. 1½ kr.,
2) 2 Tagwerk Feld an der Strasse nach Eger mit einem Stücklein Wiese, Taxe 530 fl., St.-Bes.-Nr. 378, Strsplm. 11¼ kr.,
3) ein Tagwerk Feld an der Egerstrasse, Taxe 450 fl., Str.-Nr. 54, Strsplm. 7½ kr.,
4) 1¼ Tagwerk Feld am Herrenteich, Taxe 450 fl., Str.-Nr. 49,
5) die daran liegende Wiese von ¼ Tagwerk, Str.-Nr. 49, Taxe 300 fl.,
6) $\frac{1}{16}$ Tagw. Wiese das., Werth 100 fl., Str.-Nr. 49,
7) das Waizäckerlein in der Weiherloh von ⅛ Tagw., Taxe 100 fl., Str.-Nr. 49,
8) das Feld von ¼ Tagwerk im Ködrich, Taxe 200 fl., Str.-Nr. 55, Strsplm. 8½ kr.,
9) das Aeckerlein am Herrenteich von ⅛ Tgw., Taxe 55 fl.,
10) ⅛ Tagwerk Wiese in der Pfaffenloh, Werth 25 fl.,

öffentlich verkauft werden.

Bietungstermin hiezu ist auf

Freitag den 16. April c. Vormittags um 9 Uhr

im Hagen'schen Gasthofe zu Thiersheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Das Tarations-Protokoll kann täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 27. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird die Brandstätte der Webermeister Hundhammerschen Eheleute zu Hof nebst dem dazu gehörigen Brandentschädigungs-Kapital wiederholt der anderweitigen Versteigerung ausgesetzt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige zu dem auf den

18. Februar c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumten Versteigerungs-Termin mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag dieser Brandstätte nach Bestimmung der §§. 92, 97 und 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 zu gewärtigen ist.

Hof, den 15. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Visani.

Vom Königl. Landgerichte Naila wird auf Antrag das folgende zur Conkursmasse des Cantors Georg Christoph Künzel zu Selbitz gehörige Anwesen, bestehend in

1) einem Wohnhause Nr. 18, B.-Nr. 32, nebst Stallung, Scheuer, Felsenkeller,
2) 40 [] R. Pflanz- und Grasgarten,
3) 4 Tagw. Feld, die Schertlasfelder,
4) 1 Tagw. Wiese, die Brunnenwiese,
5) 4¾ Tagw. Huth,
6) dem Gemeinde- und Brauerei-Antheil, belastet mit
   18 kr. Steuersimplum,
   1 fl. Erbzins,
   1 Mtz. Korn und 3 Metzen Haber, der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zum 10 fl. nach Bayreuther Handlohns-Ordnung,

sodann

1¼ Tagw. Feld, der Brücklasacker, B.-Nr. 32, K. Lehen und belastet mit 10 pCt. Handlohn und Todtenfall,
18 kr. Erbzins,

Digitized by Google

¼ Mtz. Korn, ¼ Mtz. Gerste und ¼ Mtz. Haber, Giltgetraidt,
3¼ kr. Steuersimplum,
geschätzt auf 140 fl., und
1¼ Tagw. Wiese, die Brücklaswiese, B.-Nr. 32e, Kgl. Lehen, und belastet mit 10 pCt. Handlohn und Todenfall,
45 kr. Erbzins,
3½ kr. Steuersimplum,
geschätzt auf 90 fl.,

wiederholt am

Den 15. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Selbitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Anhange in Kenntniß setzt, daß die Bedingungen am Strichstermine bekannt gemacht werden.

Naila, am 22. Januar 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Die im Kreis-Intelligenzblatte vom vorigen Jahre Nr. 145, 147 und 153 ausgeschriebenen, in dem gestrigen Termine nur mit einem Gebote von 2005 fl. belegten Immobilien des Bäckermeisters Konrad Löh von Kirchleus werden am

Dienstag den 9. Februar curr. Vormittags 11 Uhr

zu Kirchleus nochmals mit der Bemerkung verkauft, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kulmbach, am 13. Januar 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.
Eberlein.

Bekanntmachung.

Der Israelite Joseph Derrmaul aus Zirndorf und ledige Gella Riegelmann von hier haben nach dem dahier gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Adelsdorf, den 1. Februar 1841.

Freiherrlich von Bibraisches Patrimonial-Gericht.
Bürger, Patr.-Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein Lager von Winterhosenstoffen empfehle ich wiederholt zu gefälliger Abnahme unter Zusicherung sehr billiger Preise.

Joh. Matth. Kolb.

Für die Schäferei hiesigen Ritterguts wird ein Schäfer gesucht, der sich auszuweisen vermag, daß er sein Geschäft gut versiehet und treu und ehrlich war und ist.

Kleinziegenfeld, den 2. Februar 1841.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 31. Januar. Tobias Konrad Kolbe, Bürger und Schlossermeister dahier, mit Jungfrau Henriette Sophia Händel von hier.

Geborne.

Den 28. Januar. Die Tochter des Saitenmachers Zettner dahier.

Den 29. Januar. Der Sohn des Königlich Bayerischen Oberstlieutenants Spraul im Chevauxlegers-Regimente Kronprinz.

Den 30. Januar. Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Adler dahier.

Den 2. Februar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen.

Den 3. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Porzellanbrenners Hirschmann in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 28. Januar. Die einzige hinterlassene Tochter des Mitbürgers und Inwohners Schmidt auf der Eben, alt 38 Jahre, 7 Monate und 27 Tage.

Den 29. Jan. Die Tochter des Königlichen Bankondukteurs Becker, alt 8 Monate 17 Tage.

Den 31. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Bauersmanns Hader zu Heinersreuth, alt 72 Jahre und 9 Monate.

— — Der Maurergeselle Meyer in den Moritzhöfen, alt 41 Jahre, 5 Monate und 13 Tage.

— — Der Sohn des Mitbürgers Schilling jun. in Wendelhöfen, alt 2 Jahre und 10 Monate.

Den 2. Februar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate, 1 Woche.

Den 3. Febr. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Hoffmann, alt 1 Jahr und 5 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 17. Bayreuth, Dienstag am 9. Februar 1841.

Inhalt:

Landwehr zu Bamberg. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienste, Seiner Majestät dem Könige am 12. September 1840 zu Nürnberg in tiefster Ehrerbietung überreicht. Stuttgart ꝛc. — — Heeres-Ergänzung für das Jahr 1841 aus der Altersklasse 1819. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei dem Landwehr-Regimente Bamberg vorgenommene Wahl

des bisherigen Oberlieutenants Carl Sartori zum Hauptmann, dann

des Buchbinders Georg Lurz, und

des Meubleshändlers Carl Kraus zu Landwehr-Unterlieutenants

hat im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando die Bestätigung der unterfertigten K. Stelle erhalten, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. Januar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienste, Seiner Majestät dem Könige am 12. September 1840 zu Nürnberg in tiefster Ehrerbietung überreicht. Stuttgart C. F. Arnolds Buchdruckerei 1840" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Kempten verfügte, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 26sten v. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1841 aus der Altersklasse 1819 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Zahl der zur dießjährigen Heeresergänzung aus der Altersklasse 1819 zu berufenden Conscribirten auf 16,844 Mann festgesetzt werde.

Zur Einreihung der von dem oberfränkischen Kreise zu stellenden Mannschaft von 1545 Mann sind für die einzelnen Conscriptions-Bezirke folgende Tage festgesetzt worden:

Donnerstag der 18. Februar

für die K. Landgerichte Bayreuth und Weidenberg, dann für den Magistrat Bayreuth und das Herrschaftsgericht Thurnau;

Freitag der 19. Februar

für die K. Landgerichte Berneck und Culmbach, dann für das Herrschaftsgericht Guttenberg;

Samstag der 20. Februar

für die K. Landgerichte Hollfeld, Scheßlitz und Schnabelwaid;

Montag der 22. Februar

für die K. Landgerichte Ebermannstadt und Pottenstein, dann für den Magistrat Bamberg;

Dienstag der 23. Februar

für die K. Landgerichte Kronach und Münchberg;

Mittwoch der 24. Februar

für die K. Landgerichte Bamberg I., Stadtsteinach und Vorchheim, dann für den Magistrat Hof;

Donnerstag der 25. Februar

für die K. Landgerichte Hof, Gräfenberg, Kirchenlamitz und Nordhalben;

Freitag der 26. Februar

für die K. Landgerichte Bamberg II., Höchstadt und Rehau, dann für die Herrschaftsgerichte Mitwitz und Tambach;

Samstag der 27. Februar

für die K. Landgerichte Burgebrach, Weismain und Wunsiedel;

Montag der 1. März

für die K. Landgerichte Lichtenfels, Naila und Seßlach;

Dienstag der 2. März

für die K. Landgerichte Herzogenaurach, Ludwigsstadt und Selb, dann für das Herrschaftsgericht Banz.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Mayr.

Dienstes-Nachricht.

Mittelst Allerhöchst unmittelbaren Rescripts d. d. München, den 4. Februar c. haben Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Versetzung des bisherigen Landgerichtsarztes zu Seßlach, Dr. Georg Frech nach Bischofsheim, in Erledigung kommende Stelle des Gerichtsarztes bei dem Landgerichte Seßlach, dem praktischen Arzte Dr. Michael Aloys Mayr in Bergtheim, Landgerichts Arnstein, zu verleihen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Wildprets betr.)

Nachstehende, auf allgemeinen und besonderen Verordnungen beruhende, Polizei-Vorschriften, welche theils zum Zweck haben, den eingerissenen Wild- und Jagdfreveln die nöthigen Schranken zu setzen, theils darauf gerichtet sind, das Publikum vor dem Genusse unreifen, verdorbenen oder kranken Wildprets zu sichern, werden für

Digitized by Google

genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Zur Jagdschonungs-, Satz- und Brütezeit ist der Verkauf von Wildpret unter keinerlei Vorwand gestattet.

§. 2.

Eben so ist der Verkauf von Wildpret, welches Spuren einer Seuche oder eines Verderbnisses an sich trägt, strenge verboten.

§. 3.

Alles Wildpret, welches nicht auf die gewöhnliche Weise erlegt, sondern entweder in Schlingen gefangen, oder auf eine andere ungewöhnliche Art erobert worden ist, bleibt vom Verkaufe ausgeschlossen. Diejenigen, welche dergleichen Wildpret zum Verkaufe hieher bringen, haben, neben der Confiskation desselben eine strenge Untersuchung, auf welche Art und Weise sie zu dem Besitze des gedachten Wildprets gekommen sind, zu gewärtigen.

§. 4.

Der freie Verkauf des Wildprets steht lediglich den Jagdinhabern, den Jagd-Aufsehern und konzessionirten Wildpretshändlern zu; allen übrigen Individuen kann derselbe nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie sich über den rechtmäßigen Erwerb des zu verkaufenden Wildprets durch ein hierauf Bezug habendes Zeugniß des betreffenden Jagd-Inhabers oder dessen Jagd-Aufsehers legitimiren.

§. 5.

Dieser freie Verkauf des Wildprets kann nur in den Lokalitäten des Jagd-Inhabers, des Jagd-Aufsehers und des konzessionirten Wildpretshändlers, oder auf dem öffentlichen Markte stattfinden.

§. 6.

Das Hausiren mit Wildpret ist, bei Vermeidung der Confiskation desselben und weiterer polizeilicher Einschreitung, untersagt.

Die Markt-Inspektion, die Polizeimannschaft und das ganze Aufsichts-Personale sind auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Bestimmungen angewiesen und zur sofortigen Anzeige der vorkommenden Contraventionsfälle beauftragt worden.

Bayreuth, am 5. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat als Polizeisenat.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Satz des Winterbiers betr.)

In Folge hohen Ausschreibens Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 27sten v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 16, Seite 113, 114 und 115) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preiß des Winterbiers incl. des der Stadt-Gemeinde Bayreuth allerhöchsten Orts bewilligten Lokal-Malz-Aufschlags, für das laufende Sudjahr im Ausschank auf

4½ kr.

definitiv festgesetzt worden ist.

Zugleich wird hiebei bemerkt, daß nach den Verhältnissen der Bierbrauer und Bierwirthe unter sich und zu dem Publikum die Maas Winterbier im Ganter

1) für diejenigen Wirthe aus hiesiger Stadt, welche Bier von hiesigen Brauern beziehen,

3¾ kr.,

2) für diejenigen Wirthe vom Land, welche Bier aus der Stadt beziehen (da in diesem Falle eine Rückvergütung des Local-Malz-Aufschlags statt zu finden hat)

3¼ kr.

zu stehen kommt.

Bayreuth, am 8. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Stammholz-Verkauf.

Das unterfertigte Königl. Forstamt versteigert vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung aus dem Revier Limmersdorf, Forstort Bärnsteig, am

Freitag den 12. Februar c.

120 Fichtenblöcher,

1080 Fichtenstämme.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß:

1) das Ausgebot nach Maasgabe der Conkurrenz in kleineren Parthien statt finden kann, und

2) der Zahlungstermin auf den Monat September l. Js. hinausgesetzt wird.

Das Verkaufsmateriale kann auf Verlangen durch das Revierpersonale vor dem Verstrich vorgezeigt werden.

Digitized by Google

Die Zusammenkunft am oben bemerkten Tage ist in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp um 9 Uhr, wo mit dem Verkaufe begonnen wird.

Bayreuth, am 2. Februar 1841.

Königl. Forstamt daselbst.

Freiherr v. Bothmer.

Bekanntmachung.

Der Appellations-Gerichts-Accessist Carl Pöhlmann von hier hat unterm 14. December 1840 mit seinem Eheweibe Catharina Barbara, geborne Eckardt von da, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was in Gemäßheit des Theil II. Titel I. §. 422 des preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Hof, am 13. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird die Brandstätte der Webermeister Hundhammerschen Eheleute zu Hof nebst dem dazu gehörigen Brandentschädigungs-Kapital wiederholt der anderweitigen Versteigerung ausgesetzt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu dem auf den

18. Februar c. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumten Versteigerungs-Termin mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag dieser Brandstätte nach Bestimmung der §§. 92, 97 und 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 zu gewärtigen ist.

Hof, den 15. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Das Wohnhaus der David Silbermännischen Kinder zu Kronach wird in Kraft der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich am

Freitag den 26. Februar 1841

Vormittags 10 Uhr

im K. Landgerichte einzufinden und ihre Angebote zu legen.

Dieses Wohnhaus ist freies Eigenthum, auf 2500 fl. geschätzt, giebt zum K. Rentamte die Steuern aus 1000 fl. Hausteuerkapital zur Gotteshausstiftung Kronach, 54½ kr. Bodenzinns, dann zur Kommune daselbst 1 fl. 51 kr. Wach- und Frohngeld.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Kronach, den 15. Jänner 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Grundrealitäten des Färbermeisters Konrad Adam Haßfurther zu Gefrees werden hiemit zum zweitenmale, und nach gesetzlicher Vorschrift auch zum letztenmale dem öffentlich gerichtlichen Verkaufe unterstellt. Diese Grundrealitäten bestehen in:

1) dem halben Wohnhause, H.-Nr. 107 b und B.-Nr. 1157, belastet mit 18½ kr. Steuersimplum, 17½ kr. Grundzins zur Commune Gefrees und der Lehenbarkeit dahin.

Hiezu gehört:

a) das Waldrecht auf jährlich 1½ Klafter Rechtholz aus Königl. Waldung, B.-Nr 1160, worauf 1⅞ kr. Steuerspl. haftet,

b) eine Dungstätte, welche an dem Garten in der Zeuchmachergasse angebracht ist,

c) der Mitgenuß der unvertheilten Gemeinde-Gründe, B.-Nr. 1162, ohne Steuer,

d) ⅛ Tagwerk Baschholz in der Reuth (öder Gemeindetheil), B.-Nr. 1161, mit 1½ kr. Strspl. und 2½ kr. Grundzins zur Commune Gefrees belegt.

Außerdem ruht auf dem Hause die Leistung des Blutzehntens zum K. Rentamte, welchen die Gemeinde einhebt und im Ganzen zum Amte liefert.

Diese Grundrealitäten sind mit Einschluß des Buschholzes in der Reuth, welches auf 10 fl. gewürdiget ist, zusammen auf 860 fl. geschätzt.

2) Dem Felsenkeller in der Zeuchmachergasse, B.-Nr. 1159, ohne Steuer, lehenbar zur Commune Gefrees, geschätzt auf 10 fl.,

3) dem Kellerhause in der Zeuchmachergasse, an den Stadel Nr. 79 angebaut, freieigen, geschätzt auf 200 fl.

4) 1/16 Tagwerk Garten in der Zeuchmachergasse mit ei-

Digitized by Google

nem Grasfleck, V.-Nr. 1164 und 1174, mit 1½ kr. Strsplm. belegt und lehenbar zur Commune Gefrees, geschätzt auf 40 fl.,

5) ¼ Tagwerk Feld auf dem Putzenberg mit ¾ Tagwerk Wiesrangen, V.-Nr. 1168, onerirt mit 3 kr. Steuersplm., 9½ kr. Grundzins zur Commune Gefrees und 1 fl. 3 kr. fixer Zehent zum K. Rentamte, geschätzt auf 130 fl.

Bietungstermin ist auf

Montag den 8. März c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Versteigerungs-Termin im Lochmüller'schen Gasthause zu Gefrees abgehalten wird und der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe, vorbehaltlich jedoch alles dessen, was durch die §§. 92, 98 bis 101 des Prozeßgesetzes von 1837 bestimmt ist, erfolgen wird.

Berneck, am 6. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Wirthswittwe Barbara Reinhardt dahier, bestehend in:

1) dem Wohn- und Wirthshause Nr. 11 an der Hauptstraße dahier, mit Hofraum, Pumpbrunnen, Wurzgärtchen, dem Gemeinde- und Forstrecht, taxirt auf 1505 fl.,
2) einer Scheune, geschätzt auf 600 fl.,
3) einem Schweinstall, taxirt auf 8 fl.,
4) 1 Tagwerk Acker im Schützengraben, Pl.-Nr. 1089, geschätzt auf 125 fl.,
5) 34 Dezimalen Acker auf der rothen Klinge, Pl.-Nr. 1087, taxirt auf 40 fl.,
6) 85 Dezimalen Acker am Galgenberg, Pl.-Nr. 1320, geschätzt auf 100 fl.,
7) den walzenden Grundstücken hinter dem Lohhof von 1 Tagwerk 52 Dezimalen Acker und 37 Dez. Wiese, Pl.-Nr. 208, taxirt auf 225 fl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt.

Der Versteigerungstermin ist auf

Montag den 22. März l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Gerichtslokale dahier anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die genauere Beschreibung dieses Anwesens und das Schätzungsprotokoll täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden können und der Zuschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes resp. §. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Herzogenaurach, den 18. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Am 18ten d. Mts. wurde am Mainufer bei Kleinwallstadt die unten soweit möglich beschriebene männliche Leiche geländet, welche schon längere Zeit und beiläufig 8 Wochen im Wasser gelegen zu seyn scheint, aber Spuren von erlittenen Verletzungen oder sonstiger Vergewaltigung nicht erkennen läßt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, über die Verhältnisse des höchst wahrscheinlich im Mainstrome Verunglückten dienliche Notizen anher mitzutheilen.

Obernburg, in Unterfranken und Aschaffenburg, am 23. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorhaus.

* * *

Beschreibung der Leiche.

Dieselbe mißt 5′ 8″ und zeigt von einem kräftigen muskulösen Körperbau. Die Haupthaare an derselben sind dunkel, die Stirne ist breit, das Gesicht rund und voll, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut und weiß, Barthaare sind nicht zu erkennen und es scheint der Entseelte in den ersteren der zwanziger Jahren gestanden zu seyn.

An der Leiche befanden sich ein Halstuch von braunroth, schwarz und weiß gedrucktem Baumwollenzeuge nach neueren Formen, ein grobes werggenes Hemd, vorne an der Brust offen und am Ende der Spalte die Zeichen N. M. S. mit rothem Zeichengarne eingezeichnet; eine Unterhose von weißem Bettbarchent mit von einanderstehenden zwei breiten eingewickelten blauen Streifen, an deren beiden Rändern paralell kleinere blaue Streifchen hinliefen, eine Jacke von blau und weiß schmal gestreiftem Baumwollenzeuge, wovon die Streifchen in horizontaler Richtung um den Leib und die Ermel liefen in der Art, wie solche die Schiffer tragen, eine lange Oberhose von dickem

Digitized by Google

ſtarken Sackzwilche mit weiſen beinernen Knöpfen; kalblederne Halbſtiefel und in ſolchen um die Füße ſ. g. Fußlappen. Um den Leib war eine gewöhnliche Schnur gebunden und an derſelben die Spuren von einer Schürze zu erkennen.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. Februar bis 8. März 1841.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 14 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 5 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 28 Loth 1 Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 27 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 25 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 4 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 9 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 14 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 6 kr. 2 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl — kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl — kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 14 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 11 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 7 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerſte 7 kr. — pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſtengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas geriſſene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrütze 7 kr. — pf. eine Maas Hierſe 8 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 4 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 8 kr. 2 pf.; ein Ochſenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 2 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr — pf.; ein Gekröß 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 13 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 14 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 9 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammelfleiſch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleiſch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. — pf. proviſoriſch; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 21 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Januar 1841.

Ein Scheffel Waizen koſtete 11 fl. 30 kr. bis 13 fl. 27 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 48 kr. bis 10 fl. 24 kr.; ein Scheffel Gerſte 6 fl. 36 kr. bis 7 fl. 48 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 48 kr. bis 5 fl. 12 kr; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 24 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 3 kr. bis 4 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 20 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 11 fl. 15 kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. 48 kr.

Digitized by Google

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete 1 fl. 15 kr. bis 2 fl. 30 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 14 kr.; eine Kappaune 36 kr. bis — fl. 45 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. 45 kr. bis — fl. 54 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 15 kr. bis 16 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 36 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 20 kr.; 4 Stück Eyer 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 6. Februar 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 12 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 36 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . . .	7 fl. 42 kr.	7 fl. 12 kr.	6 fl. 48 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 30. Januar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Auszug
aus dem Jahresberichte des von Sr. Majestät allergnädigst begründeten technisch-ökonomischen Erziehungs-Instituts zu Lichtenhof bei Nürnberg, in Mittelfranken.
Im Jahr 1840.

Die vielen gnädigsten Unterstützungen von höchsten und hohen Königl. Behörden, Magistraten und sehr vielen edlen Menschen- und Vaterlandsfreunden, welche im vorigen Jahre abermals dieser wohlthätigen Anstalt zu Theil wurden, verpflichten den unterzeichneten Vorstand, diesen Auszug aus dem Jahresbericht über den Bestand und das Wirken dieser Anstalt zur allgemeinen Kenntniß des Vaterlands zu bringen.

Dieselbe zählte im verflossenen Jahre 5 Oekonomie-Praktikanten, welche in dieser Anstalt selbst gebildet wurden, 30 Landwirthschafts- und 22 Oekonomieknechts-Schüler, sohin im Ganzen 57 Zöglinge, wovon 13 ganz unentgeldlich und 22 theilweise unentgeldlich aufgenommen und versorgt wurden, und 22 auf ihre eigene Kosten sich in der Anstalt befanden. Von diesen Zöglingen haben 5 im Monate August vor dem Königl. Hrn. Ministerial-Prüfungs-Commissair ihre Absolutorial-Prüfung rühmlich bestanden und sind zum Betrieb der praktischen Landwirthschaft übergegangen. Ein Oekonomie-Praktikant machte auf der Königl. Universität Würzburg seine Prüfung als Landwirthschaftslehrer, bestand rühmlichst und befindet sich nun als Instituts-Lehrer bei der Anstalt.

Die andern 4 Praktikanten erhielten Anstellungen als Oekonomie-Verwalter auf größeren Oekonomien, theils in Mittelfranken und theils in Schwaben. Von den übrigen Zöglingen ging einer zur Erlernung der Kaufmannschaft, 12 zu jener verschiedener Gewerbe, 9 als Oekonomieknechte zur Landwirthschaft über und 2 wurden als des Instituts-Genusses unwürdig, entlassen.

Die Einnahmen betrugen	3558 fl.	1 kr.	2 pf.
Die Ausgaben „	3503 fl.	8 kr.	3 pf.
Somit blieb Aktivrest	54 fl.	52 kr.	3 pf.

Unter den Einnahmen befanden sich 649 fl. 36 kr. Mitgliederbeiträge und Geschenke von Königl. Behörden und edlen Menschenfreunden, mit welchen und besonders mit den bedeutenden Unterstützungen des Industrie- und Cultur-Vereins obige ganz und theilweise unentgeldlich aufgenommene Zöglinge aufgenommen und versorgt wurden. Dieselben waren aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken, Schwaben, Oberbayern und der Oberpfalz. Von der Stadt Nürnberg war keiner dabei. Außer dem wissenschaftlichen Unterricht und den Leistungen, worüber sich die Zöglinge sämmtlicher 3 Lehrkurse die hohe Zufriedenheit des Königl. Herrn Mini-

Digitized by Google

sterial-Prüfungs-Commissairs zu erwerben die Freude hatten, haben dieselben in praktisch-landwirthschaftlicher Hinsicht wieder erstaunlich viel geleistet. Außerdem, daß sie wie bisher ohne Beihülfe eines Taglöhners alle Cultur- und Gartenarbeiten in den 21 Tagwerk großen Instituts-Anlagen, sowie in den Baumschulen, Hopfen- und Weinanlagen leisteten und alle landwirthschaftlichen Verrichtungen bei der Saat, Pflege und Ernte auf den Aeckern und Wiesen der großen Vereins-Oekonomie vollzogen, alle landwirthschaftliche Hausthiere fütterten und pflegten, Milchwirthschaft und Käserei betrieben und ihr Brod selbst gebacken haben, haben dieselben unter Anleitung des Vorstandes neue Cultur-, Hopfen- und Baumschul-Anlagen gefertigt, neue Wiesen angelegt und unter Leitung des 2ten Lehrers der Anstalt, Dr. Friedrich Weidenkeller ein neues Gartenwohnhaus blos aus geschlagener Erde (Pisébau) aufgeführt, welche nähere Leistungen, sowie der vollständigere Jahresbericht man in Nr. 9 der Instituts-Zeitschrift „Lichtenhofer-Blätter" angegeben findet.

Die hochverehrten und edlen Gönner und Unterstützer dieser menschenfreundlichen Anstalt mögen nun hieraus erkennen, daß ihre milden Beiträge ganz zu dem edlen Zweck der christlichen Menschenbildung und sohin Menschenrettung verwendet werden und daß jede lieblose Aeußerung, als ob ihre Beiträge nur in den Nürnberger Sand vergraben werden, oder ihre Beiträge nur für arme Knaben von Nürnberg verwendet würden, hiemit sowohl, als durch die Jahresberichte des Königl. Rektorats der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule von Mittelfranken am besten als unwahr widerlegt werden. Den allerhöchsten, höchsten und Unterstützern dieser, aus dem landesväterlichen Herzen Sr. Majestät entsprossenen menschenfreundlichen Anstalt für ihre milden, segensvoll wirkende Beitrage mit den aufrichtigsten Gefühlen hiermit den heißesten Dank zollend und sie ihrem ferneren Wohlwollen, sowie dieselbe jedem edlen Menschen- und Vaterlandsfreund zur Theilnahme empfehlend, bitte ich mit den durch ihre edlen Unterstützungen beglückten armen Jünglingen, Gott! den höchsten Vergelter, daß er Sie alle mit seinem reichsten Segen dafür krönen möge.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 15. April l. Js die Aufnahme von Zöglingen in diesseitige Anstalt, sowie zur Erlernung des Pisebaues Statt findet, weshalb Aeltern und Vormünder, welche gesonnen sind, ihre Söhne und Pflegbefohlenen dieser Anstalt anzuvertrauen, sich wegen den Aufnahmsbedingnissen an den unterzeichneten Vorstand gefälligst wenden wollen.

Nürnberg, 31. Januar 1841.

Der Vorstand
der Königl. Kreis-Landwirthschaftsschule und des technisch-landwirthschaftl. Erziehungs-Instituts von Mittelfranken.
Dr. Weidenkeller.

So eben erschien von dem wichtigen pädagogischen Werke:

Ludwig, die 6 ersten Lebensverhältnisse nach Graser,

der 2te Band, welcher zu dem Preis von 1 fl. 15 kr. durch alle Buchhandlungen zu beziehen ist.

Die Verlagsbuchhandlung von
G. A. Grau in Hof.

Vorräthig in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth.

Verkaufs-Anzeige.

In der Verlassenschaft der verlebten Frau Hauptmann und Gutsbesitzerin Püttner von Weidenberg werden von den Relikten nebst dem Vieh die entbehrlichen Mobilien, als: Wagen und Geschirre, Chaisen u. s. w., Vorrath an Heu, Stroh, Getraidt u. s. w., verschiedene Meubeln, dann Kupfer, Zinn und Silber gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden aus freier Hand verkauft.

Verkaufstermin steht auf

Dienstag den 16ten d. Mts.
und den folgenden Tagen

zu Weidenberg an, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Weidenberg, den 5. Februar 1841.

Die Püttnerischen Relikten.

E. Nr. 241 im Rennweg ist ein Quartier zwei Treppen hoch, vorne heraus, auf Walburgi zu vermiethen.

E. Nr. 474 in der Wolfsgasse sind auf Walburgi zwei Quartiere zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Februar 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % mit Coup. prpt.	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		115
Bank-Actien. . Div. I. Sem.	626	624

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 18. Bayreuth, Donnerstag am 11. Februar 1841.

Inhalt:

Kleinverkauf des Branntweins. — Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach, im Großherzogthume Hessen. — Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1841 aus der Altersklasse 1818. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Den Kleinverkauf des Branntweins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, der von Seiner Majestät dem König den 29. Januar 1841 Allergnädigst erlassenen Verordnung wegen des Kleinverkaufs des Branntweins, durch den Abdruck in die Lokalblätter so wie durch Ablesung in den Gemeinden die möglichste Veröffentlichung zu verschaffen, und den Vollzug auf das schärfste zu überwachen.

Bayreuth, den 7. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

Königlich Allerhöchste Verordnung,
den Kleinverkauf des Branntweins betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht, den höchst nachtheiligen Folgen zu begegnen, welche die zunehmende Vervielfältigung der Branntweinschenken in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auf die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung äußern, beschlossen, und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Verleihung einer Conzession zur Gast- oder Schenkwirthschaft für Wein, Bier, Obstwein, Kaffee oder andere Getränke, so wie überhaupt zu einem jeden Gewerbe, mit welchem der Kleinverkauf von Getränken zum Genuße

Digitized

in Schenken und besonderen Lokalen verbunden ist, soll von nun an die Berechtigung zum Branntweinverkaufe nicht mehr in sich schließen. Jeder neu zu konzessionirende Wirth, welcher neben dem Hauptgeschäfte auch den Branntweinverkauf betreiben will, bedarf daher hiezu einer besonderen, in die Wirthschafts-Conzessions-Urkunde, oder in eine andere Ausfertigung aufzunehmenden obrigkeitlichen Bewilligung nach den einschlagenden Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825.

§. 2.

Die Ertheilung neuer Conzessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, findet von nun an nicht mehr Statt. Conzessionen zum Kleinverkaufe des Branntweines sind daher künftig nur an berechtigte Bier- oder Weinwirthe, dann an Gast- und Kaffeehaus-Besitzer, bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen gesetz- und verordnungsmäßigen Vorbedingungen einer jeden solchen Gewerbsverleihung, zu ertheilen.

§. 3.

Denjenigen, welche eine Conzession zu dem ausschließenden Verkaufe des Branntweins rechtmäßig bereits besitzen, ist zwar der Fortbetrieb dieser Befugniß noch fernerhin zu gestatten; bei dem Erlöschen einer solchen Berechtigung aber, hat die Wiederverleihung der eingehenden Conzession, vorbehaltlich bestehender Realrechte, dann der Bestimmungen des Art. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, zu unterbleiben.

§. 4.

Denjenigen Individuen, welche die Branntweinerzeugung in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. Februar 1807 (Regierungsblatt Seite 297), und vom 26. Jänner 1808 Art. 4 (Regierungsblatt S. 426), so wie der Entschließung vom 13. November 1836, als freie Erwerbsart, oder in Folge einer besonderen Conzession betreiben, bleibt, den Fall einer bereits erworbenen Berechtigung ausgenommen, nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1807 Art. 5 der Verkauf des Branntweins unter einem Achtel-Eimer und das Gästesetzen, wie bisher, untersagt.

Es ist daher bei solchen Individuen die sorgfältigste Wachsamkeit gegen jede Ueberschreitung ihrer Befugnisse vorzukehren, und gegen jede wahrgenommene Uebertretung jenes Verbotes mit aller Strenge, und geeigneten Falles, mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Einziehung der Brennerei-Conzession einzuschreiten.

Bei künftigen Verleihungen von Conzessionen zum Branntweinbrennen, ist das Verbot des Branntweinverkaufes unter einem Achtel-Eimer und des Gästesetzens, jedesmal in die Conzessions-Urkunde ausdrücklich aufzunehmen.

§. 5.

Gegen jeden zum Kleinverkaufe des Branntweines Berechtigten, welcher sich einer Ueberschreitung seiner Befugnisse, namentlich durch Verleitgeben an Schulpflichtige, schuldig macht, soll mit strenger Bestrafung und nach Umständen gemäß Art. 6 Abs. 4 des Gewerbsgesetzes, mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Entziehung des Schenkrechtes eingeschritten werden.

§. 6.

Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins haben nicht nur ihr eigenes Verfahren nach diesen Vorschriften strengstens zu bemessen, sondern auch den Vollzug bei den Unterbehörden pflichtmäßig zu überwachen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 29. Januar 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair
Franz v. Kaboll.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach, im Großherzogthume Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 2. Juli v. Js. in den katholischen Kirchen von Oberfranken veranstalteten Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach, im Großherzogthume Hessen, in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malß

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags — der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 2. Juli v. Js. in dem Kreise von Oberfranken veranstalteten Kirchen-Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach, im Großherzogthume Hessen.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	Bayreuth	.	.	2	19	
2	Bamberg	Z. U. L. F. . . .	4	14			
		St. Gangolph . . .	1	45			
		St. Martin	—	33			
		St. Peter	1	30			
	II. Landgerichte.				8	2	
3	Bamberg I. . . .	Amlingstadt	2	6			
		Drügendorf	5	6			
		Hirschaid	3	—			
		Geisfeld	—	36			
		Leitendorf	—	42			
		Lohndorf	1	4			
		Memmelsdorf . . .	2	—			
		Mistendorf	1	48			
		Strullendorf . . .	1	10			
		Tiefenpölz	1	32			
					19	4	
4	Bamberg II. . . .	Bischberg	1	45			
		Frensdorf	1	12			
		Lisberg	—	45			
		Oberhaid	—	37½			
		Betrag	4	19½	29	25	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen
	II. Landgerichte.	Uebertrag	4	19½	29	25	
4	Ferner: Bamberg II.	Pettstadt	1	3			
		Seußling	1	12			
					6	34½	
5	Berneck	Mkt. Schorgast	.	.	—	36	
6	Burgebrach	Burgebrach	5	—			
		Burgwindheim	3	45			
		Ebrach	—	24			
					9	9	
7	Culmbach		.	.	—	—	
8	Ebermannstadt	Ebermannstadt	2	7			
		Burggrub	1	8			
		Pretzfeld	—	37			
					3	52	
9	Gräfenberg	Langensendelbach	1	45			
		Neunkirchen a. B.	4	—			
		Stöckach	1	—			
		Weisenohe	1	20			
					8	5	
10	Herzogenaurach	Büchenbach	1	46			
		Hannberg	2	40			
		Haußen	1	1			
		Herzogenaurach	5	35½			
					11	2½	
11	Höchstadt	Adelsdorf	—	39			
		Etzelskirchen	1	45			
		Gremsdorf	1	12			
		Höchstadt	—	39			
		Zentbechhofen	1	15			
		Schlüsselfeld	1	3			
		Wachenroth	1	10			
					7	43	
12	Hollfeld	Hochstahl	—	58			
		Hollfeld	4	25			
		Königsfeld	2	—			
		Oberailsfeld	3	25			
		Schönfeld	1	12			
		Betrag	12	—	76	27	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	12	—	76	27	
12	Ferner: Hollfeld .	Volsbach	3	6			
		Waischenfeld . . .	8	20			
					23	26	
13	Kronach	Friesen	2	—			
		Posseck	2	22½			
		Steinberg	2	38			
		Theisenort	1	—			
					8	—½	
14	Lichtenfels . . .	Lichtenfels	9	27			
		Kleukheim	5	15			
		Markt Graitz . . .	4	—			
		Markt Zeula . . .	—	33			
		Staffelstein	5	15			
					24	30	
15	Ludwigsstadt . .	Rothenkirchen . . .	3	30			
		Teuschnitz	1	45			
					5	15	
16	Mänchberg . . .	. . . . .	.	.	—	—	
17	Nordhalben . . .	Nordhalben	—	39			
		Birnbaum	4	6			
					4	45	
18	Pottenstein . . .	Elbersberg	1	30			
		Gösweinstein . . .	—	53			
		Wichsenstein . . .	2	—			
		Pottenstein	4	—			
					8	23	
19	Scheßlitz	Breitengüßbach . . .	3	20			
		Giech	2	—			
		Kirchschletten . . .	—	42			
		Ludwag	1	18			
		Scheßlitz	5	9			
		Steinfeld	—	45			
		Zapfendorf	1	—			
		Stadelhofen	1	18			
					15	32	
		Betrag	.	.	166	18½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	166	18½	
20	Seßlach	Rattelsdorf	5	24			
		Seßlach	2	17½			
					7	41½	
21	Stadtsteinach . .	. . . . .	.	.	—	—	
22	Vorchheim . . .	Kersbach	4	4½			
		Eggolsheim	1	24			
		Leutenbach	1	30			
		Reuth	—	30			
		Schnaid	2	—			
		Vorchheim	3	42			
		Wiesenthau	1	1½			
		Pinzberg	4	45			
					18	56¾	
23	Weismain . . .	Burgkundstadt . . .	2	21			
		Arnstein	3	—			
		Mainroth	—	30			
		Modschiedel	1	30½			
		Motschenbach . . .	—	45			
		Weismain	3	24			
					11	30½	
24	Wunsiedel . . .	Markt Redwitz . . .	.	.	—	17½	
	III. Herrschaftsgerichte.						
25	Banz	Altenbanz	5	32½			
		Banz	2	9			
					7	41½	
26	Tambach	Autenhaußen . . .	.	.	2	6	
		Summa totalis	.	.	214	32¼	

Bayreuth, den 3. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1841 aus der Altersklasse 1818 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Ergänzung des stehenden

Digitized by Google

Heeres pro 1841 nachträglich aus der Altersklasse 1818 noch 3464 Mann ausgehoben werden, wornach den diesseitigen Kreis 360 Mann treffen.

Zur Einreihung dieser Mannschaft sind für die einzelnen Conscriptionsbezirke, welche noch Mannschaft disponibel haben, folgende Tage bestimmt worden:

Donnerstag der 4. März

für die K. Landgerichte Bayreuth, Herzogenaurach, Hollfeld, Culmbach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Schnabelwaid, Scheßlitz, Seßlach und Weidenberg, dann für die Herrschaftsgerichte Guttenberg und Thurnau;

Freitag der 5. März

für die K. Landgerichte Bamberg I., Ebermannstadt, Gräfenberg, Kronach, Münchberg, Pottenstein, Stadtsteinach und Vorchheim, dann für die Magistrate Bamberg und Hof;

Samstag der 6. März

für die K. Landgerichte Bamberg II., Burgebrach, Hof, Höchstadt, Kirchenlamitz, Nordhalben, Rehau, Weismain und Wunsiedel, dann für die Herrschaftsgerichte Mitwitz und Tambach.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 8. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maly.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Satz des Winterbiers betr.)

In Folge hohen Ausschreibens Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 27sten v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 16, Seite 113, 114 und 115) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preiß des Winterbiers incl. des der Stadt-Gemeinde Bayreuth allerhöchsten Orts bewilligten Lokal-Malz-Aufschlags, für das laufende Sudjahr im Ausschank auf

4¼ kr. per Maas

definitiv festgesetzt worden ist.

Zugleich wird hiebei bemerkt, daß nach den Verhältnissen der Bierbrauer und Bierwirthe unter sich und zu dem Publikum die Maas Winterbier im Ganter

1) für diejenigen Wirthe aus hiesiger Stadt, welche Bier von hiesigen Brauern beziehen,

3¼ kr.,

2) für diejenigen Wirthe vom Land, welche Bier aus der Stadt beziehen (da in diesem Falle eine Rückvergütung des Local-Malz-Aufschlags statt zu finden hat)

3¼ kr.

zu stehen kommt.

Bayreuth, am 8. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Publicandum.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das Anwesen der Gärtner Tannerschen Eheleute, bestehend in einem Wohnhause, 1 darneben liegenden Keller und ½ Tagwerk Garten, bei den sogenannten 99 Gärten belegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Haus, mit Nr. 110 bezeichnet, ist 1 Stock hoch, massiv, mit Ziegeln gedeckt, und enthält 2 Stuben, 1 Stubenkammer, 1 Giebelstube, 1 gewölbte Küche, 1 gewölbten Stall für 2 Stück Rindvieh und 1 Hausplatz. Es ist neu erbaut, zur Zeit noch unbesteuert und für 500 fl. eingeschätzt. Der Garten mit 90 tragbaren Obstbäumen ist mit 18¾ kr. Steuer und 22½ kr. Stadtkammergeld belegt und ebenfalls auf 500 fl. taxirt.

Kauflustige werden eingeladen, sich am

19. Februar Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf der Zuschlag an den Meistbietenden sofort ohne Rücksicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreicht oder nicht, erfolgen wird.

Bayreuth, den 11. Januar 1841.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelos.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth,

als Verlassenschaftsgericht der Freifrau Sidonie von Eichart, wird ein zu dieser Masse gehöriger brillantener Halsschmuck, aus 93 größern und kleinern Steinen bestehend, an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, und Termin hierzu auf

Dienstag den 2. März d. Js. Morgens 9 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 7 mit dem Bemerken angesetzt, daß der Hinschlag von Genehmigung der Gläubiger und resp. des Massekurators abhängig ist. Kaufsliebhaber werden hierzu eingeladen.

Bayreuth, den 4. Februar 1841.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 4. Februar 1841.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.
Publicandum.

Im Lokale des hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgerichts wird

Mittwoch den 17ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

eine einspännige Chaise gegen baare Bezahlung verkauft, wozu hiermit Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der K. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der pro 1841 rückständigen Gilt- und Zehentgetraidter ist für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Dienstag und Mittwoch den 16. und 17. Februar 1841

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich den Grundeigenthümern obliegt und keine Abschlags-Zahlungen für einzelne Grundstücke von den Pächtern angenommen werden.

Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Reskript vom 28. December vorigen Jahrs der Normalpreis

für einen Scheffel Waizen	. .	12 fl.	48 kr.
„ „ „ Korn	. . .	10 fl.	— kr.
„ „ „ Gerste	. . .	7 fl.	24 kr.
„ „ „ Haber	. . .	4 fl.	30 kr.

festgesetzt worden ist.

Bayreuth, den 8. Februar 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am Samstag den 13. Februar l. Js. versteigert das unterfertigte Königl. Forstamt aus den Forstorten: Droßenfelderhieb, Lichtefleck, Sandhügel und Bruchdick:

130 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz.

Kaufsliebhaber können sich das Materiale vor dem Verstrich durch das einschlägige Revierpersonale vorzeigen lassen, und haben sich übrigens an obigem Tage um 9 Uhr in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp einzufinden, wo mit dem Verkaufe begonnen wird.

Bayreuth, den 8. Februar 1841.

Königl. Forstamt daselbst.
Freiherr v. Bothmer.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Ansbach.

Im Monat Mai oder Juni 1840 wurde in einem Hause zu Dresden im Königreiche Sachsen ein bedeutender Gelddiebstahl verübt, und hiebei auch:

a) eine kleine eiserne, mit einem künstlichen Schloß versperrte Geldkasse, von ohngefähr 9 Zoll Länge, 3 Zoll Breite und 2 bis 3 Zoll Höhe, und
b) ein seidener Geldbeutel von röthlicher Farbe, woran ein goldener Pfeil mit einer goldenen Kette die Stelle des Schlosses vertrat,

mit entwendet.

Da der muthmaßliche Thäter am 2. Juli 1840 von Dresden ab und über Leipzig, Zwickau, Hof, Nürnberg und Ansbach nach Rothenburg an der Tauber gereist ist, so ist es möglich, und auch wahrscheinlich, daß er auf dieser Route die oben beschriebene eiserne Geldkasse irgendwo weggegeben oder zurückgelassen habe.

(Den Geldbeutel soll dieser muthmaßliche Thäter noch in Rothenburg besessen haben.)

Digitized by Google

Es ergehet nun an Jedermann, dem diese beiden Gegenstände zu Handen oder zu Gesicht gekommen sind, andurch das Ersuchen, hievon dem unterfertigten Untersuchungsgerichte unverzüglich die geeignete Anzeige zu erstatten.

Hiebei wird bemerkt, daß der Bestohlene demjenigen, welcher ihm zu dem entwendeten Gelde oder doch wenigstens zu dem darunter befindlich gewesenen Golde verhelfen würde, eine Belohnung von fünfzig Thalern im 14 Thalerfuße zugesichert hat.

Ansbach, am 1. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Killinger, Direktor.

Weigel.

In der Verlassenschaftssache der Schreinermeisters-Frau Anna Maria Albinger wird das zur Massa gehörige Haus dahier, D, IV., Nr. 1695, mit 1080 fl. Str.-K., auf 1800 fl. geschätzt und mit 1400 fl. in der Brandversicherung, lehen- und erbzinsbar mit 4½ kr. zur obern Pfarrei-Stiftung und handlohnfrei, dem öffentlichen Verkaufe mittels Verstriches an die Meistbietenden künftigen

Mittwoch den 24. Februar l. Js.

früh 10 Uhr, G.-Z. Nr. 25, zum drittenmale ausgesetzt, wozu Strichlustige hiemit geladen werden. Unbekannte Streicher haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren. Bamberg, den 29. Januar 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Hollfelder.

Lüst, Prot.

Oeffentliche Vorladung.

Die Andreas und Magdalena Weiß'schen Eheleute von Wildensorg haben sich freiwillig der Gant unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge in der Art ausgeschrieben, daß zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

Donnerstag der 25. Februar 1841,

zur Anbringung von Einreden gegen die liquidirten Forderungen

der 27. März,

und zum Schlußverfahren

der 26. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt wird.

Das Ausbleiben beim ersten Ediktstage zieht den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse nach sich, während das Nichterscheinen bei den übrigen Ediktstägen die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Man wird sich am ersten Ediktstage in Gemäßheit der §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung von 1822 zugleich bemühen, die Sache mit den erscheinenden Gläubigern in Güte abzumachen, damit kostspielige Weiterungen vermieden werden, und es könnte sich daher ereignen, daß den im ersten Termine Ausbleibenden auch ein Restitutionsgesuch nicht mehr hälfe, und wird daher dessen gehörige Abwartung schon in soferne jeder sich empfohlen seyn lassen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den Gemeinschuldnern Vermögensstücke, es sey pfandweise oder aus einem sonstigen Rechtstitel, in Handen, oder an dieselben etwas zu bezahlen haben, bei Verlust ihrer Rechte daran, oder bei nochmaliger Zahlung aufgefordert, dem Concursgerichte binnen 4 Wochen hievon Anzeige zu machen.

Bamberg, den 28. Januar 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Ldr.

Bekanntmachung.

In der Johann Plöserischen Concursache zu Kotzendorf wurde das unterm Heutigen erlassene Prioritäts-Erkenntniß an Verkündungsstatt an die diesseitige Gerichtstafel angeschlagen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hollfeld, den 30. Jänner 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Besitzungen des Johann Holzmann Remitz jun. von Steinwiesen:

1) ein Wohnhaus zu Steinwiesen, Haus-Nr. 56, Bes.-Nr. 350, lehenbar zum K. Rentamte und giebt 22¼ kr. Steuersimplum und 55⅛ kr. Erbzins, geschätzt auf 1250 fl.,

2) ein Feld auf dem Aemtlein, Bes.-Nr. 884, dem Staate grund-, handlohn- und zehentbar, und giebt 3¾ kr. Steuersimplum und 4 kr. Erbzins, geschätzt auf 180 fl.,

3) ein halber Schneidtag an der Schnabrichsmühle, Bes.-Nr. 1120, geschätzt auf 150 fl.,

Digitized by Google

4) die Dörrwiese beim Steeg, Beſ.=Nr. 31ᵃ, Freiherrlich von Künsbergiſches Lehen, belaſtet mit 8½ kr. Steuerſimpl. und geſchätzt auf 325 fl., und

5) ein Tagw. Feld mit Gebüſch im Kollach, Freiherrl. von Künsbergiſches Lehen, giebt 5½ kr. Steuerſimpl., geſchätzt auf 160 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt. Strichstermin wird auf

Donnerſtag den 18. März 1841 Vormittags 10 Uhr im Orte Steinwieſen anberaumt, wozu beſitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom Jahre 1837.

Kronach, den 18. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Ldr.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmaſſe des Bäckergeſellen Georg Beilwitz zu Motſchenbach und deſſen Ehefrau daſelbſt gehörigen Grundbeſitzungen, als:

a) das Wohnhaus Nr. 6, angeblich mit Backfeuerrecht, welches aber nicht liquidirt iſt, ſammt Stallung für 6 Stücke Vieh, Königl. Lehen, belaſtet mit 36 kr. Steuer in simplo, 12½ kr. Erbzins, Handlohn mit 5 Prozent, 1 fl. 30 kr. Gewerbſteuer, Tax 550 fl.,

b) ein Feld in der Motſchenbacher Leithe, beiläufig 2 Tagwerke, Beſitz=Nr. 1096, III. Claſſe, K. Lehen, belaſtet mit 14½ kr. Steuer in simplo, 12½ kr. Erbzins, 5 Prozent Handlohn, dann 16 Maas Waizen und 24 Maas Haber fixirtem Zehnt, Tax 350 fl.,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und iſt Bietungstermin auf

Mittwoch den 17. März l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Motſchenbach anberaumt, wovon Kaufsluſtige mit dem Beifügen in Kenntniß geſetzt werden, daß die nähere Beſchreibung dieſer Realitäten aus dem gerichtlichen Schätzungs=Protokolle erſehen werden kann. Der Hinſchlag erfolgt nach §§. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes.

Weismain, am 1. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers ſollen folgende, dem Gaſtwirth Johann Ernſt Päckert zu Lichtenberg gehörige Gebäulichkeiten, als:

a) das zweiſtöckige mit Schindeln gedeckte Wohnhaus, Haus=Nr. 10 zu Lichtenberg, lehenbar der Marktsgemeinde Lichtenberg,

b) ein zu a gehöriges Nebengebäude, gleichfalls mit Schindeldach, wozu ein Gemeinderecht gehört, und worauf die Braugerechtigkeit haftet,

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Sämmtliche Gebäude ſind auf 1200 fl. gerichtlich geſchätzt und mit 5000 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt.

Hiezu iſt Bietungstermin in loco Lichtenberg auf den

3. April curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt und werden Kaufliebhaber, welche ſich über Beſitz= und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen vermögen, andurch eingeladen.

Der Hinſchlag wird nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und den Beſtimmungen der Novelle von 1837 erfolgen.

Naila, am 29. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Geſammt=Anweſen des Bauers Johann Rödel von Marktleugaſt, Behufs der öffentlichen Feilbietung nunmehr öffentlich ausgeſchrieben, und Verſtrichstermin in loco Leugaſt am

Mittwoch den 17. März c.

durch eine Gerichts=Commiſſion abgehalten.

Dieſes Anweſen hat folgende Beſtandtheile und Laſten:

1) Beſitz=Nr. 138ᵃ ein Wohnhaus mit Backofen, Stadel, Hofraith, belaſtet mit 10 kr. Erbzins, 10 pCt. Handlohn nach Bamberger Obſervanz, 150 fl. Hausſteuer=Capital,

2) Beſ.=Nr. 138ᵇ 2½ Tagw. Feld, der Kirchbühl am Ort, mit 10 kr. Erbzins, 10 pCt. Handlohn, 100 fl. Grundſteuer=Capital, 8 Maas Korn, 4 Maas Gerſte, 1 Metz. Haber und 1 fl. 45 kr. Schmalſaat, fixem Zehenten onerirt,

3) Beſ.=Nr. 138ᶜ 5 Tagw. Feld, das Mittelſtück am Haus, belaſtet mit 12 kr. Erbzins, 10 pCt. Handlohn, 240 fl. Steuer=Capital, 12 Maas Korn,

Digitized by Google

12 Maas Gerste, 2 Mtz. Haber, 1 fl. 45 kr. Schmalsaat, fixem Zehenten,

4) Bes.-Nr. 138[d] 4 Tagw. Feld in 3 Stücken das Fichtig, onerirt mit 10 kr. Erbzins, 10 pCt. Handlohn, 100 fl. Str.-Cap., 4 Maas Korn, 4 Maas Gerste, 1 Mtz. Haber und 1 fl. 45 kr. Schmalsaat als fixem Zehenten,

5) Bes.-Nr. 138[i] ¾ Tagw. Grasgarten unterm Haus, worauf 3 kr. Erbzins, 10 pCt. Handlohn und 25 fl. Str.-Cap. ruhen,

6) Bes.-Nr. 138[k] ¾ Tagw. Garten, obern Stadel, auf welchem 2 kr. Erbzins, 10 pCt. Handlohn und 10 fl. Str.-Cap. ruhen,

7) Bes.-Nr. 138[e] ⅛ Tagw. Gras- und Schorgarten, mit 1 kr. Erbzins, 10 pCt. Handlohn und 5 fl. Str.-Cap. onerirt,

8) Bes.-Nr. 138[n] 3 Tagw. Wiesen im Fichtig, welche mit 30 kr. Erbzins, 10 pCt. Handlohn, mit 120 fl. Str.-Cap. belastet ist,

9) Bes.-Nr. 138[s] 4 Tagw. Holz, das mittlere Leitenholz, mit 20 kr. Erbzins, 10 pCt. Handlohn, mit 80 fl. Str.-Cap. belastet,

10) Bes.-Nr. 138[v] 1¼ Tagw. Oedung im Fichtig, worauf 5 kr. Erbzins, 10 pCt. Handlohn und 20 fl. Str.-Cap. ruhen.

Zu diesem Verstriche werden zahlungsfähige und gut beleumundete Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Gesammt-Anwesen auf 2600 fl. gerichtlich eingeschätzt ist, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. §. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Stadtsteinach, am 26. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Denneseld, Verweser.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das dem Musikanten Michael Zettner zu Wüstenstein gehörige Tropfgütchen daselbst, bestehend aus einem eingädigen Wohnhauße mit einer kleinen Hofraith, ¼ Tagwerk Pflanz- und Obstgarten, Besitz-Nr. 108, und aus ½ Morgen Holz vom Haagholz, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Montag den 15. März d. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

in diesseitiger Gerichtskanzlei Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich Gerichts unbekannt über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Hiebei wird bemerkt, daß das Haus mit 300 fl. der Brandversicherung einverleibt ist, und dieses Gütchen unterm 26. September v. J. auf 400 fl. taxirt wurde, sowie auch, daß das Haus nebst Obstgarten zum K. Rentamte dahier lehenbar ist, und dahin 7¼ kr. Grundsteuersimplum aus 100 fl. Kapital, 2 fl. 30 kr. Erbzinns, 2 fl. Frohngeld und in allen Fällen 10 Prozent Handlohn gibt, ferners, daß der ½ Morgen Holz dahin ein Grundsteuersimplum von ¼ kr. aus 10 fl. Kapital, 36 kr. Erbzinns und fixirtes Handlohn reicht.

Die Versteigerung selbst erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Ebermannstadt, am 1. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Der verwittwete Tuchmachermeister Thomas Dummer und seine Verlobte Helena Faber dahier haben durch gerichtlichen Vertrag vom Heutigen bestimmt, daß in ihrer einzugehenden Ehe die nach den Bestimmungen des Bamberger Landrechts dahier gültige allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen seyn solle, was zur Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Herzogenaurach, den 16. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Feilbiethung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird in Folge rechtskräftigen Beschlusses das dem Wagner Johann Bernhardt dahier zugehörige Gut, welches aus dem Wohnhause Nr. 15 dahier, nebst Stadel, Kellerhaus und Hofraith, ohngefähr 1½ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wiese, dann dem sechzehnten Theile an 24 Tagwerk Güterholze dahier und dem Gemeinderechte besteht, im hiesigen Distrikte unter Nr. 31, mit 175 fl. bestenert, durchaus zehentfrei, hiesigem Rittergute aber erbzinslehenbar und gerichtspflichtig ist, deswegen dahin alljährlich 4 fl. 15 kr. Erbzins und

Digitized by Google

Frohngeld, die Jagdfrohn in den gutsherrlichen Jagden und in jedem Veränderungsfalle dienender Hand, 10 vom Hundert des wahren Lehenwerthes als Handlohn nebst den grundherrlichen Lehenbriefs- und übrigen Grund-Besitz-Veränderungsgebühren abreicht, übrigens auf 1000 fl. eingeschätzt worden ist, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Versteigerungs-Tagsfahrt auf

Donnerstag den 18. März d. Js. Vormittags 10 Uhr angesetzt, in welcher sich gesetzlich fähige Liebhaber vor unterfertigtem Patrimonialgerichte einzufinden und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben. Hagenbach, den 30. Januar 1841.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonial-Gericht Hagenbach I.

Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 48 kr.	12 fl. 12 kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. 18 kr.	9 fl. 12 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 12 kr.	6 fl. 54 kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 3. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Verkaufs-Anzeige.

In der Verlassenschaft der verlebten Frau Hauptmann und Gutsbesitzerin Püttner von Weidenberg werden von den Relikten nebst dem Vieh die entbehrlichen Mobilien, als: Wagen und Geschirre, Chaisen u. s. w., Vorrath an Heu, Stroh, Getraidt u. s. w., verschiedene Meubeln, dann Kupfer, Zinn und Silber gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden aus freier Hand verkauft.

Verkaufstermin steht auf

Dienstag den 16ten d. Mts.
und den folgenden Tagen

zu Weidenberg an, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Weidenberg, den 5. Februar 1841.

Die Püttnerischen Relikten.

E. Nr. 241 im Rennweg ist ein Quartier zwei Treppen hoch, vorne heraus, auf Walburgi zu vermiethen.

Ich Unterzeichnete bin gesonnen, mein Wohnhaus in der untern Stadt, Nr. 158, worauf ein Real-Feuerrecht des Häfner-Gewerbes haftet, mit allen zum Betriebe dieses Gewerbes nöthigen Utensilien, aus freier Hand zu verkaufen.

Das Haus enthält:

a) im untern Stock: eine Wohnstube, bequeme Küche mit Backofen, einen geräumigen Hausplatz, dann Hauskammer und Stallung für 6 Stück Vieh;
b) im zweiten Stock: zwei heizbare Zimmer, Hausplatz, zwei Kammern und einen Futterboden;
c) unterm Dach: drei gebörnte Böden.

In dem sehr geräumigen Hofraume befinden sich:

1) ein massives Brennhaus mit Werkstätte, Brennofen und Geschirrboden; dasselbe ist seiner Anlage nach leicht auf ein zweites Stockwerk zu erhöhen,
2) eine zweistöckige Holzremise,
3) eine Düngergrube, und
4) eine geräumige Fischstaige aus einer Quelle am Brennhause.

Außerdem hat das Haus das Recht des jährlichen Bezuges einer Klafter Holz aus dem Stadtwald, und an Pertinenzien einen Wiesen-Gemeindetheil in der Sälgemeinde und einen geräumigen, wasserfreien Keller am Kreuzberg.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß das Anwesen mit 3175 fl. in der Landes-Brandversicherungs-Anstalt assekurirt ist und daß das Hafner-Gewerbe auf demselben sehr schwunghaft betrieben werden kann, indem in hiesiger sehr bevölkerten und frequenten Stadt nur noch zwei Häfner sich befinden. Uebrigens eignet sich dasselbe vermöge seiner Lage am Wasser und seiner sonstigen Bequemlichkeiten zu jedem Gewerbe, besonders aber auch zu einem Fabrik- oder Färberei-Geschäfte.

Termin zum Verkaufe ist auf

Donnerstag den 25. Februar curr.

anberaumt, bis wohin die Lokalitäten täglich eingesehen und frankirte schriftliche Anfragen, die man pünktlich beantworten wird, gestellt werden können.

Zahlungsfähige Liebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß annehmbare Gebote auch vor dem Termine angenommen werden und der Zuschlag erfolgen kann.

Felder und Wiesen werden später, je nachdem sich Liebhaber finden, verkauft oder verpachtet.

Münchberg, am 27. Januar 1841.

Wittwe Barbara Wenzel.

Berichtigung — In Nummer 17, Seite 122, Zeile 5 von oben ist statt 16,844 zu lesen: 13,380.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 19. Bayreuth, Sonnabend am 13. Februar 1841.

Inhalt:

Die im Regierungsbezirke Oberbayern bestandene Lungenseuche. — Gesuch des Bettelmüllers J. G. Walther zu Gunzenhausen um Bewilligung einer Collekte. — Behandlung der Gesuche um Bewilligung der Ansäßigmachung und Verehelichung. — Mehrere Gesuche um Bewilligung von Colletten wegen Wasserschadens. — Stiftungen des Kleinhändlers Herrmann zu Teuschnitz. — Beschlagnahme der Druckschrift: Leben und Wirken Dr. Martin Luthers im Lichte unserer Zeit, ein Denkbuch für die ganze Christenheit von E. T. Jäckel ꝛc. — Hundswuth. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Die im Regierungsbezirke Oberbayern bestandene Lungenseuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine von der Königl. Regierung von Oberbayern unter dem 25sten v. Mts. erlassene öffentliche Bekanntmachung wird im Nachstehenden ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und insbesondere auf die Schädlichkeit der Viehweiden auf verschlammten Gründen, bevor dieselben durch ergiebige Regen gehörig gereinigt sind, aufmerksam gemacht, damit nicht ähnliche Unglücksfälle im diesseitigen Kreise hiedurch entstehen. Bayreuth, den 9. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Die Lungenseuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beiläufig aus 500 Stücken bestehende Rinderheerde einer Gemeinde des Regierungsbezirkes wurde im vergangenen Sommer von der Lungenseuche heimgesucht, die fast alle Stücke befiel, und welcher fast der 9te Theil, nämlich 62 Stück unterlagen.

Daß als unbestreitbare Ursache dieser verheerenden Krankheit die Viehweide auf den durch Ueberschwemmung verschlammten Triften angesehen werden kann, geht neben andern Anzeigungen vorzüglich daraus hervor, daß von den Ochsen, welche diese Weide nicht benützten, kein Stück befallen wurde.

Diese Thatsache erscheint bemerkenswerth genug, um ihr die allgemeine Beachtung und Würdigung zuzuwenden, und es wird dabei auf die Schädlichkeit der Viehweiden auf verschlammten Gründen, bevor dieselben durch ergiebigen Regen gehörig gereinigt sind, aufmerksam gemacht. München, den 25. Jänner 1841.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch des Bettelmüllers J. G. Walther zu Gunzenhausen um Bewilligung einer Collekte bei sämmtlichen Gewerbs-Genossen des Königreichs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche bis jetzt der hiesseitigen Entschließung vom 21. December v. Js. im bezeichneten Betreffe — vid. Nr. 155 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1840 — noch nicht nachgekommen sind, werden angewiesen, nunmehr binnen 8 Tagen die eingegangenen Collekten-Gelder anher einzusenden oder Fehlanzeige zu erstatten. Der Vollzug dieser Weisung wird um so mehr bestimmt erwartet, als außerdem schärfere Maaßregeln in Anwendung kommen müssen.

Bayreuth, den 6. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Land- und Herrschaftsgerichte, Stadtmagistrate, Patrimonial-Gerichte I. und II. Klasse und Patrimonial-Aemter in Oberfranken.

(Die Behandlung der Gesuche um Bewilligung der Ansäßigmachung und Verehelichung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist darüber gegründete Klage geführt, daß

1) die Heiraths-Bewilligungen bei den zur Bescheidung competenten Polizeibehörden oft über alle Gebühr verzögert und dadurch nicht selten Winkelehen herbeigeführt werden, sowie daß

2) einzelne Behörden, ungeachtet alles Anrufens der Geistlichen, ruhig zusehen, wenn Verlobte vor der Trauung als Ehegatten zusammenziehen und mit einander leben.

Nachdem das revidirte Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung §. 9 Abs. 2 bereits angeordnet hat, daß jedes Gesuch um Ansäßigmachung und Verehelichung längstens binnen 6 Wochen von dem Tage an, wo es angebracht worden ist, beschieden seyn muß, nachdem ferner Gesuche, bei welchen die Ansäßigkeit durch Verleihung einer Gewerbs-Concession erwirkt werden will, im Hinblicke auf die Bestimmungen des durch allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wieder in Wirksamkeit getretenen §. 65 Abs. 3 der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. December 1825 ebenfalls einer beschleunigten Erledigung zu unterliegen haben, so können Verzögerungen der angezeigten Art nur bei pflichtwidriger Aufferachtlassung jener Gesetzes- und Verordnungs-Bestimmungen statt finden.

Indem in Folge eines höchsten Ministerial-Befehles vom 3. Februar 1841 die genannten Polizeibehörden an ihre Obliegenheit genauer Einhaltung der Termins-Bestimmungen ernstlichst erinnert werden, geht ihnen gleichzeitig die weitere Eröffnung zu, daß die K. Regierung das Verfahren der Behörden strenge überwachen und gegen schuldhafte Vernachlässigungen auf disciplinärem Wege geeignet einschreiten oder gegebenen Falls die durch §. 9 Abs. 4 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung ausgesprochene Haftung geltend machen werde.

Was die angezeigte Duldung des Zusammenlebens von Brautleuten betrifft, so haben die Polizeibehörden zur Beseitigung der hieraus hervorgehenden Nachtheile, mit den ihnen gegebenen Mitteln geeignet einzuschreiten und den deßfalls von der Pfarrgeistlichkeit gestellten Anträgen jede gesetzlich zulässige Folge ohne Verzug und mit dem nachdrucksamen Ernste zu geben.

Bayreuth, den 10. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Mehrere Gesuche um Bewilligung von Collekten wegen Wasserschadens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 1. October v. Js. für den Müllermeister Bartholomäus Braun zu Althal, Landgerichts Wasserburg et Consorten wegen Zerstörung ihrer Mühlwerke durch Ueberschwemmung, bei ihren sämmtlichen Gewerbsgenossen in Oberfranken veranstalteten Collekten in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.	Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate:			Von den übrigen hier nicht aufgeführten Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken sind keine dergleichen Collektengelder eingekommen.		Uebertrag	41	46¾	
1	Bayreuth	5	18			Ferner Landgerichte:			
2	Bamberg	3	12		16	Pottenstein	2	34	
3	Hof	1	30		17	Schnabelwaid	2	3	
	II. Landgerichte:				18	Selb	1	6	
4	Bayreuth	3	14¾		19	Seßlach	—	51	
5	Bamberg I.	4	52¼		20	Berchheim	2	57	
6	Berneck	6	15		21	Weidenberg	—	45	
7	Burgebrach	2	11½		22	Weismain	1	24	
8	Culmbach	—	39		23	Wunsiedel	5	56¾	
9	Ebermannstadt	2	33			III. Herrschaftsgerichte:			
10	Herzogenaurach	1	30		24	Banz	—	54	
11	Kirchenlamitz	2	50		25	Guttenberg	—	35	
12	Lichtenfels	5	8		26	Mitwitz	—	36	
13	Münchberg	—	54		27	Tambach	—	32	
14	Naila	1	9		28	Thurnau	—	56¾	
15	Nordhalben	—	30			Summa totalis	62	57	
	Betrag	41	46¾						

Bayreuth, den 5. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Meixner.

Bekanntmachung.

(Die Stiftungen des Kleinhändlers Herrmann zu Teuschnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Kleinhändler Johann Herrmann zu Teuschnitz hat in seinem Testamente vom 27. December 1839 außer 170 fl. zur Abhaltung von 2 Mariendreißiger und 240 fl. zur Lesung von 8 heiligen Quatembermessen noch

Digitized by Google

1100 fl. zur Verschönerung der Pfarrkirche in Teuschnitz,
500 fl. für den Armenfond,
100 fl. für den Schulfond zu Teuschnitz, und
100 fl. zu einem ewigen Lichte

legirt. Dieses wird unter ehrender Anerkennung des frommen Sinnes des Stifters hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 9. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malz.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Leben und Wirken Dr. Martin Luthers im Lichte unserer Zeit, ein Denkbuch für die ganze Christenheit von E. T. Jäckel. Chemnitz, Robert Binder 1840. I. Theils geschichtliche Einleitung" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Augsburg verfügte, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 1sten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stengtein, Präsident.

Malz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein vor 7 Wochen der Wuth verdächtig gewesener Hund einen Kettenhund angefallen und sich in dessen Hütte zurückgezogen hat. Vor wenigen Tagen biß nun der Letztere zwei an ihm vorübergegangene Ochsen, dann die Hauskatze und sodann selbst seinen Herrn. Er wurde hierauf getödtet und die vorgenommene Sektion des Hundes, so wie die übrigen Umstände lassen keinen Zweifel übrig, daß der Hund wüthig war. Alle sachdienliche Maaßregeln wurden getroffen. Dieser Fall sowohl als die fortgesetzten eingehenden Berichte aus verschiedenen Distrikten des Kreises über vorkommende Wuthkrankheit unter den Hunden erheischen die strengste Vorsicht sowohl von Seite der Polizeibehörden als des Publikums.

Die K. Regierung muß bei einem so Gefahr drohenden Uebel zum pünktlichsten Vollzug der vorliegenden Anordnungen dringend auffordern.

Die Physikate erhalten hievon gleichfalls Kenntniß, um sich in vorkommenden Fällen nach dieser neuerlich gemachten Erfahrung bemessen zu können.

Bayreuth, den 12. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malz

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Februar d. Js. bewogen gefunden, die am 19. Jänner in Erledigung gekommene Landrichterstelle zu Stadtsteinach dem dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Dillingen, Anselm Gaßner allergnädigst zu verleihen.

Publicandum

Bayreuth, den 4. Februar 1841.

Vom
Königl. Bayerischen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird ein reales Schlosserfeuerrecht an den Meistbietenden öffentlich verkauft und Kaufslustige werden eingeladen, sich am

5. März Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden.

Der Zuschlag erfolgt um 12 Uhr sogleich, wenn das Meistgebot die Taxe von 53 fl. 20 kr. erreicht.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der pro 18$\frac{4}{4}$ rückständigen Gilt- und Zehentgetraidter ist für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Dienstag und Mittwoch den 16. und 17. Februar 1841

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich den Grundeigenthümern obliegt und keine Abschlags-Zahlungen für einzelne Grundstücke von den Pächtern angenommen werden.

Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Rescript vom 28. December vorigen Jahrs der Normalpreis

für einen Scheffel Waizen	. .	12 fl.	48 kr.
„ „ „ Korn	. . .	10 fl.	— kr.
„ „ „ Gerste	. . .	7 fl.	24 kr.
„ „ „ Haber	. . .	4 fl.	36 kr.

festgesetzt worden ist.

Bayreuth, den 8. Februar 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Ansbach.

Im Monat Mai oder Juni 1840 wurde in einem Hause zu Dresden im Königreiche Sachsen ein bedeutender Gelddiebstahl verübt, und hiebei auch:

a) eine kleine eiserne, mit einem künstlichen Schloß versperrte Geldkasse, von ohngefähr 9 Zoll Länge, 3 Zoll Breite und 2 bis 3 Zoll Höhe, und

b) ein seidener Geldbeutel von röthlicher Farbe, woran ein goldener Pfeil mit einer goldenen Kette die Stelle des Schlosses vertrat,

mit entwendet.

Da der muthmaßliche Thäter am 2. Juli 1840 von Dresden ab und über Leipzig, Zwickau, Hof, Nürnberg und Ansbach nach Rothenburg an der Tauber gereist ist, so ist es möglich, und auch wahrscheinlich, daß er auf dieser Route die oben beschriebene eiserne Geldkasse irgendwo weggegeben oder zurückgelassen habe.

(Den Geldbeutel soll dieser muthmaßliche Thäter noch in Rothenburg besessen haben.)

Es ergehet nun an Jedermann, dem diese beiden Gegenstände zu Handen oder zu Gesicht gekommen sind, andurch das Ersuchen, hievon dem unterfertigten Untersuchungsgerichte unverzüglich die geeignete Anzeige zu erstatten.

Hiebei wird bemerkt, daß der Bestohlene demjenigen, welcher ihm zu dem entwendeten Gelde oder doch wenigstens zu dem darunter befindlich gewesenen Golde verhelfen würde, eine Belohnung von fünfzig Thalern im 14 Thalerfuße zugesichert hat.

Ansbach, am 1. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Killinger, Direktor.

Weigel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers ist zum öffentlichen Verstriche des Wohnhauses der Nikolaus Tempelschen Eheleute dahier, auf dem mittlern Kaulberge Nr. 1410, gegen baare Zahlung an den Meistbietenden auf

Donnerstag den 18. März l. Js. früh 9 — 12 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte in Nr. 22 Termin anberaumt. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und werden Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Digitized by Google

Bemerktes Haus mit Hinterbau, Hof und Gärtchen, ist mit Rücksicht auf nöthige Reparaturen gerichtlich auf 1800 fl. geschätzt, mit 1630 fl. in der Brandversicherung, mit 1320 fl. Steuer kapitalisirt, K. Lehen, und reicht nur 15½ kr. Erbzinns und 15½ kr. Obleihandlohn in allen Veränderungsfällen.

Uebrigens haben die Böhmischen Eheleute laut Hypothekenbuch den obern Stock dieses Hauses lebenslänglich zur unentgeldlichen Wohnung vorbehalten, und außerdem hat ihnen dessen jedesmaliger Eigenthümer jährlich 60 fl. in vierteljährigen Raten zu bezahlen.

Bamberg, den 26. Januar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dr. Hollfelder. D. l. s.
Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Michael Spindler, Schmiedmeisters zu Debring, wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend:

a) in einem neuen von Steinen gebauten Wohnhause mit Schmiedfeuerrecht, zwei kleinen Gärtchen, dann Gemeinderecht, Bes.-Nr. 90, Str.-Cap. 125 fl., taxirt auf 1000 fl., steht in keinem Dominical-Verbande zum K. Aerar, gibt aber zur Gemeinde 12 kr. Erbzins;

b) in folgenden walzenden Stücken:

α) einem Felde mit Hopfen-Anlage, der Kühanger, taxirt auf 100 fl.,

β) einem desgleichen beim Kalkofen, die untere Neureuth genannt, taxirt auf 50 fl.,

γ) einem desgleichen, die mittlere Neureuth, taxirt auf 30 fl.,

δ) einem desgleichen, die obere Neureuth, taxirt auf 50 fl.,

η) einem Wieslein am Wolfssee, taxirt auf 15 fl.,

dem öffentlichen Striche ausgesetzt werden, und wird daher Licitationstermin auf

Donnerstag den 18. März 1841

in loco Debring bezielt, wozu Strichslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß sich der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §§. 98 — 101 richtet. Die übrigen Strichsbedingungen sollen beim Termine bekannt gemacht werden. Bamberg, den 16. Januar 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger des Rothgerbermeisters Johann Friedrich Arzberger zu Thiersheim soll dessen daselbst gelegenes Anwesen, als:

A. An Gebäuden:

1) das im untern Markte an der Hauptstraße nach Eger gelegene zweistöckige Wohnhaus, enthält fünf Stuben, drei gewölbte Küchen, zwei Böden nebst Kammer und Backofen.

An diesem Wohnhause befindet sich:

a) ein Anbau und zwar links der Hofraith, enthält eine Stallung und Gerberei-Werkstätte,

b) ein zweiter Anbau, rechts der Hofraith, hier ist eine Remiße, massiv gemauert, dann eine zweite Remiße.

Im obern Theil der Hofraith ist ein Gemüsgarten, dann das Thor zur Ausfahrt nach der Straße und dem Markte.

Dieses Wohnhaus ist vor drei Jahren neu aufgebaut worden und gehört zu solchem das Gerechtholz von 3 Klafter weiches Scheitholz, Str.-B.-Nr. 44, Strsplm. 1 fl. 3½ kr., Taxe 2500 fl.,

B. An Ländereien:

1) der Hausgarten von $\frac{1}{16}$ Tagwerk, Taxe 100 fl., Strsplm. 1½ kr.,

2) 2 Tagwerk Feld an der Straße nach Eger mit einem Stücklein Wiese, Taxe 550 fl., St.-Bes.-Nr. 375, Strsplm. 11½ kr.,

3) ein Tagwerk Feld an der Egerstraße, Taxe 450 fl., Str.-Nr. 54, Strsplm. 7½ kr.,

4) 1¼ Tagwerk Feld am Herrenteich, Taxe 450 fl., Str.-Nr. 49,

5) die daran liegende Wiese von ¼ Tagwerk, Str.-Nr. 49, Taxe 300 fl.,

6) $\frac{3}{16}$ Tagw. Wiese das., Werth 100 fl., Str.-Nr. 49,

7) das Walzackerlein in der Weiherloh von ½ Tagw. Taxe 90 fl., Str.-Nr. 49,

8) das Feld von ½ Tagwerk im Köbrich, Taxe 200 fl., Str.-Nr. 55, Strspun. 8½ kr.,

Digitized by Google

9) das Aeckerlein am Herrenteich, von ⅛ Tgw., Taxe 55 fl.,
10) ½ Tagwerk Wiese in der Pfaffenloh, Werth 25 fl.,
öffentlich verkauft werden.

Bietungstermin hiezu ist auf

Freitag den 16. April c. Vormittags um 9 Uhr
im Hagen'schen Gasthofe zu Thiersheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Das Taxations-Protokoll kann täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 27. Januar 1841.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Appellations-Gerichts-Accessist Carl Pöhlmann von hier hat unterm 14. December 1840 mit seinem Eheweibe Catharina Barbara, geborne Eckardt von da, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was in Gemäßheit des Theil II. Titel I. §. 422 des preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Hof, am 13. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Das Wohnhaus der David Silbermännischen Kinder zu Kronach wird in Kraft der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am

Freitag den 26. Februar 1841
Vormittags 10 Uhr

im K. Landgerichte einzufinden und ihre Angebote zu legen. Dieses Wohnhaus ist freies Eigenthum, auf 2500 fl. geschätzt, giebt zum K. Rentamte die Steuern aus 1000 fl. Haussteuerkapital, zur Gotteshausstiftung Kronach, 54½ kr. Bodenzinns, dann zur Kommune daselbst 1 fl. 51 kr. Wach- und Frohngeld.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Kronach, den 15. Jänner 1841.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Bäckergesellen Georg Beilwitz zu Motschenbach und dessen Ehefrau daselbst gehörigen Grundbesitzungen, als:

a) das Wohnhaus Nr. 6, angeblich mit Backfeuerrecht, welches aber nicht liquidirt ist, sammt Stallung für 6 Stücke Vieh, Königl. Lehen, belastet mit 36 kr. Steuer in simplo, 12½ kr. Erbzins, Handlohn mit 5 Prozent, 1 fl. 30 kr. Gewerbsteuer, Tax 550 fl.,
b) ein Feld in der Motschenbacher Leithe, beiläufig 2 Tagwerke, Besitz-Nr. 1096, III. Classe, K. Lehen, belastet mit 14½ kr. Steuer in simplo, 12½ kr. Erbzins, 5 Prozent Handlohn, dann 16 Maas Waizen und 24 Maas Haber fixirtem Zehnt, Tax 350 fl.,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und ist Bietungstermin auf

Mittwoch den 17. März l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Motschenbach anberaumt, wovon Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten aus dem gerichtlichen Schätzungs-Protokolle ersehen werden kann. Der Hinschlag erfolgt nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes.

Weismain, am 1. Februar 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Feilbiethung.

In der Conkurssache gegen den Gastwirth und Bäckermeister Konrad Schorr zu Pommersfelden muß, nachdem der Schätzungswerth bei der unterm 23. November 1840 stattgefundenen Versteigerung der Gantrealitäten mit Ausnahme des sogenannten Wagners-Hopfengarten, nicht erreicht wurde, zum weiteren Verstrich des Wirthschaftsanwesens, wie solches in der Feilbiethung vom 30. September 1840 sub Nr. 1. (siehe Intelligenzblatt vom 31. October 1840 Nr. 131, und 14. November 1840 Nr. 137, und Correspondenten von und für Deutschland vom 3. und 18. November 1840 Nr. 308, 323) beschrieben ist, geschritten werden, und steht auf den

1. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr

Digitized by Google

im Orte Pommersfelden im Ochsischen Wirthshause durch eine Gerichts-Commission Termin an, wozu beßtz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit Bezug auf die früher oben allegirte Feilbiethung eingeladen, und in welchem sie die nähern Bedingnisse des Strichs im Subhastationstermine selbst mitgetheilt erhalten werden.

Betreffend die auf dem Schnorrschen Anwesen angesprochen werdende reale Bäckergerechtigkeit wird im Subhastations-Termine das Weitere erörtert und hierüber Bedingnisse gemacht werden.

Höchstadt a. A., den 21. Januar 1841.

Königliches Landgericht.
Koch, Landrichter.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Gesammt-Anwesen des Bauers Johann Will zu Marktleugast dem öffentlichen Verstriche unterstellt. Dasselbe besteht aus Haus, Stallung, Scheuer, Hofraith und Schorgärtlein, 8½ Tagw. Felder, 3¼ Tgw. Wiesen, 3 Tgw. Buschholz und Oedung nebst dem Gemeinderechte, ist rentamtslehenbar und verabreicht 51½ kr. Grundsteuer, 2 fl. 10½ kr. jährlichen Erbzins, 10 Prozent Handlohn in Besitzveränderungsfällen nach Bamberger Observanz, 2 Metzen Korn, 5 Metzen Haber, fixirten Getraidtzehent und den fixirten Schmalsaatzehent. Nach der jüngsten gerichtlichen Schätzung vom 4. December hat das Anwesen einen Werth von 1440 fl. Strichtermin steht auf

Dienstag den 16. März c.

in loco Leugast an, und werden hiezu gut beleumundete und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Stadtsteinach, am 29. Januar 1841.

Königliches Landgericht.
Denneseld, Verweser.

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß des verlebten Königl. Posterpeditors Karl Fortling von hier ist der Universalkonkurs eröffnet worden.

Es werden daher sämmtliche demselben zugehörig gewesene Realitäten, als:

1) das Gasthaus zum schwarzen Adler, Haus-Nr. 60 dahier, zweistöckig, zur Hälfte von Brockmauer, zur Hälfte von Quadern erbaut. Es enthält im untern Stock ein Gastzimmer mit 4 Fenstern, eine Nebenstube, Küche und Speisegewölbe, im zweiten Stock ein Vorzimmer mit 1 Fenster, ein Zimmer mit 2 Fenstern, ein dergleichen mit 3 Fenstern, und 2 kleinere dergl. zu je einem Fenster, dann eine Kammer, ferner unter dem Dache 2 Böden. Unter dem Hause befinden sich 8 größere und kleinere Keller und an dasselbe angebaut sind:

a) ein Stall auf der Vorderseite, 2 auf der Hinterseite, 3 Stock hoch, im untern Stock einen Stall auf 14 Stück Pferde und 8 Stück Rindvieh enthaltend, im zweiten Stock eine Wohnstube, eine Nebenstube, 3 Kammern und einen Wäschgang, im dritten Stock drei Kammern und einen Wäschgang, ferner einen Boden,

b) ein Stall, 2 Stock hoch, enthaltend einen Stall auf 16 Stück Pferde, ein Gewölbe mit dem Backofen, eine Fleischkammer, einen Gang, zwei Böden und 5 Schweinställe,

c) eine Holzlege mit Streuboden und einen gefalzten Boden. Dasselbe ist incl. des hierauf haftenden Gemeinde- und Waldrechtes, dann der realen Gastgerechtigkeit, geschätzt auf 7,450 fl.,

2) ein Fischkasten bei der hintern Mühle, C.-Nr. 267, geschätzt auf . . . . . 25 fl.,

3) der untere Stadel, C.-Nr. 208, einstöckig, geschätzt auf . . . . . 900 fl.,

4) ein Stadel, ohnweit des Mühlbachs, C.-Nr. 269, zweistöckig, geschätzt auf . . . . 900 fl.,

5) der Gesellenstadel, mit angebauter Holzlege, geschätzt auf . . . . . 400 fl.,

6) ein Viertels Stadel an der Badleithen, nebst darunter befindlichem halben Keller, geschätzt auf 150 fl.,

7) die Gemeindetheile, ¼ Tagwerk Feld, die Kirchleithen, ⅛ Tagwerk Gebüsch in der Knoden, ⅛ Tagwerk Oedung, C.-Nr. 276, zusammengeschätzt auf 45 fl.,

8) ⅛ Tagwerk Feld auf'm Haag, C.-Nr. 279,

9) 1 Tagwerk Feld allda, C.-Nr. 280,

10) 1 Tagwerk Feld daselbst, C.-Nr. 281,

Die Objekte von 8 — 10 sind zusammengeackert und wurden gewerthet auf . . 550 fl.,

Digitized by Google

11) 4 Tagwerk Wiese in der Au, die Färberswiese, C.-Nr. 282, I. und II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 1000 fl.,

12) 2½ Tagwerk Wiese allda, die Staudenwiese, C.-Nr. 284, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 500 fl.,

13) 1 Tagwerk Wiese allda, die Platzbeckenwiese, C.-Nr. 285, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 300 fl.,

14) 7 Tagwerk Wiese in der Au, und zwar:
1 Tagwerk, die sauere Wiese, C.-Nr. 286,
3 Tagwerk, die Göffenreutherin, C.-Nr. 289,
3 Tagwerk, die Micheldörferin, C.-Nr. 290, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . 1400 fl.,

15) 3 Tagwerk Wiese in der Au, der Zieglersweiher, C.-Nr. 287, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 600 fl.,

16) 2 Tagwerk Wiese daselbst, die Baumeisterin, C.-Nr. 288, I. und II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 700 fl.,

17) 6 Tagwerk Wiese allda, der große Gotteshausweiher, C.-Nr. 291, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . . . . 1000 fl.,

18) 2⅝ Tagwerk Feld am Steinberg, C.-Nr. 183, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . . 200 fl.,

19) ¼ Tagwerk Wiese am Bernecker Weg, C.-Nr. 184, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf . . 20 fl.,

20) die Hälfte eines Fischwassers in der Oelsnitz, C.-Nr. 185, geschätzt auf . . . . 50 fl.,

21) ein unbezimmertes Mühlengut zu Hohenknoden, C.-Nr. 264, bestehend in 10 Tagwerk Feld, ⅗ Tagwerk Wiese, ¼ Tagwerk Hopfenrain, ¾ Tagwerk Weiher, zusammengeschätzt auf . . . 1830 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Strichtermin wird auf den

8. März 1841 Vormittags 10 Uhr

anberaumt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag in Gemäßheit der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §§. 92 — 101 erfolgen wird.

Die zum Betrieb des Poststalls, der Gastwirthschaft und der Oekonomie erforderlichen Inventarienstücke sollen zugleich mit den Immobilien verkauft und im Verstrichstermine selbst einzeln näher bezeichnet werden.

Bemerkt wird noch, daß das Gasthaus mitten in der Stadt, an der Hauptstadt von Bayreuth nach Hof und Eger gelegen ist, ferner, daß die General-Administration der Königl. Posten sich geneigt erklärt hat, dem Käufer dieses Anwesens die Posterpedition und den Poststall zu Berneck zu übertragen, wenn er hinlängliches Vermögen und genügende Befähigung zur Führung des Postgeschäfts nachweiset und sich verbindlich macht, im Hause jene Einrichtungen zu treffen, welche für den anständigen Betrieb des Posterpeditionsdienstes nothwendig erachtet werden.

Die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten, die übrigens zum größten Theil der hiesigen Commune mit 1 Prozent handlohnbar sind, kann bis zum Verkaufstermin dahier eingesehen werden.

Im Falle in dem obigen Termin ein annehmbares Gebot gelegt wird, soll sofort auch die vorhandene, bei den Immobilien nicht mitverkaufte Mobiliarschaft, bestehend in Pretiosen, Uhren, Betten, Wäsche, sonstigem Weißzeug, Kommoden und Tischen, dann sonstiges Hausgeräthe und dergleichen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verauktionirt werden und steht hiezu eventuelle Tagsfahrt auf den

11. März 1841 Vormittags 9 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber gleichfalls eingeladen werden.

Berneck, am 21. December 1840.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Haas.

Vom

Königlichen Landgerichte Berneck.

In der Nachlaßsache des verlebten Königl. Posterpeditors Karl Fortling dahier ist von den Betheiligten auf Eröffnung des Universalkonkurses der Antrag gestellt worden. Es werden demgemäß die gesetzlichen Ediktstage wie folgt ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
15. März 1841,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
15. April 1841,

3) zur Gegenerinnerung auf
1. Mai 1841,

4) zur Schlußerinnerung auf
15. Mai 1841,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier, wobei die Gläubiger entweder in Person oder durch gehörig Bevollmachtigte zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu erscheinen haben.

Digitized by Google

Die am ersten Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger haben die Präklusion ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Masse, die am zweiten und den folgenden Ediktstagen nicht Erscheinenden aber Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen.

Die Aktivmasse berechnet sich nach der erhobenen Taxe auf 22,008 fl. 15 kr., während die bereits angemeldeten Passiva gegen 29,000 fl. betragen.

Im ersten Ediktstage soll die gütliche Beilegung der Sache ernstlich versucht und zugleich das Resultat des Verkaufs der Realitäten, sowie der Mobiliarschaft vorgelegt werden.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche Zahlungen an die Masse zu leisten oder zu derselben gehörige Gegenstände in Händen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes nur bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Berneck, am 21. December 1840.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ledige Metzgergeselle Heinrich Schmidt von Gosdmühle ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser binnen

vier Wochen,

von heute an, dahier geltend zu machen, als außerdem die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht länger vorenthalten werden wird. Berneck, am 27. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Büttnermeister Christian Kreutzer und die ledige Elisabetha Brey von Streitberg, welche sich demnächst miteinander wollen trauen lassen, durch gerichtlichen Vertrag vom 26sten dieses Monats, die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Hof, den 30. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sartorius.

D. l. a.

Proclama.

Ueber den Nachlaß des Söldenguts-Besitzers Nicol Leupoldt auf dem schwarzen Holzwinkel bei Meyerhof ist bei der Unzulänglichkeit des Aktiv-Vermögens zur Befriedigung sämmtlicher Glaubiger unterm 21. November v. Jrs. der Conkurs erkannt worden.

Da gegen dieses Erkenntniß die Appellation nicht angemeldet wurde, so werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

18. Februar,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

18. März,

3) zur Abgabe der Schlußhandlungen auf den

15. April

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im Liquidations-Termin die Ausschließung der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Ganttagen die Ausschließung mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend ein zum Nachlaß des Nicol Leupoldt gehöriges Vermögensstück in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes bis zum 1sten Ediktstage mit Vorbehalt ihrer Rechte dem unterzeichneten Gerichte auszuhändigen.

Münchberg, den 18. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Vom Königl. Landgerichte Naila

werden folgende zur Conkursmasse des Glasermeisters Johann Wilhelm Rank dahier mitgehörende Immobilien, als:

1) 1¼ Tagw. Wiese im Dietrichsgrund, Nailaer Rathslehen, Cat.-Nr. 1050, belastet mit

12⅔ kr. Steuersimplum,

7⅞ kr. Erbzins zum K. Rentamt, geschätzt auf

375 fl.,

Digitized by Google

2) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld beim Kalchofen, Taxe 150 fl.,
$\frac{5}{16}$ Tagw. Wiese, die Brunnenwiese, Taxe 130 fl.,
$\frac{1}{8}$ Tagw. Wiese, das Mühlwieslein, Taxe 70 fl.,
als der 16te Antheil eines vormaligen Zinsgutes bezeichnet, Cat.-Nr. 1049 und belastet mit

a) $7\frac{1}{4}$ kr. Steuersimplum,
b) $\frac{25}{32}$ Metzen Korn, } Giltgetraid,
c) $\frac{25}{32}$ „ Gersten, } Giltgetraid,
d) $2\frac{5}{32}$ „ Haber, } Giltgetraid,
e) dem Zehnten zum 30sten Theil an die Pfarrei Naila,

Nailaer Rathslehen, welche Grundstücke auch einzeln ausgeboten werden, da sich am 31. December v. Js. theils ein Kaufsliebhaber nicht gefunden, theils die Taxe nicht erreicht wurde, anderweit ausgeboten, und Kaufsliebhaber zu dem auf den

26. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumten Verkaufstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen dortselbst bekannt gemacht werden.

Naila, am 9. Januar 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Schieferdeckermeister Georg Conrad Strößner von Naila und dessen Ehefrau Anna Katharina Friederika Wilhelmina, geborne Klaila von daselbst in dem am 30. November d. Js. errichteten Vertrag die nach den diesseitigen Provinzialgesetzen stattfindende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Naila, den 29. December 1840.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Nicht Amtliche Artikel.

(Die Ueberschwemmungen der Donau betr.)

In den jüngsten Tagen sind die Uferbewohner der Donau in dem Herrschaftsgerichte Wörth und in dem Kgl. Landgerichte Stadtamhof durch den Austritt des Flusses von schweren Unglücksfällen betroffen worden.

Die mit dem 18. und 19. Januar eingetretene und mehrere Tage angehaltene gelinde Witterung hat den allerwärts gelagerten tiefen Schnee theilweise zum Schmelzen gebracht, die Gewässer erhoben sich und einzelne Flüsse schwellten in der Art an, daß sie die höchst cohärente und starke Eisdecke der Donau von 13 — 14 Zoll hoben und theilweise fortführen konnten.

Allein die bald wieder eingetretene strenge Kälte von 5 — 8 Graden unterbrach die Anschwellung, so daß der Fortgang des Eises eine Störung erlitt, und unterhalb des Dorfes Kieferholz sich feststellte. Die Wassermasse der Donau und ihrer Nebenflüsse nahm in solchem Maaße ab, daß der Strom die Kraft verlor, diese Eisstopfung zu durchbrechen. Dagegen ward derselbe nun durch die, das Flußbett sperrenden Eismassen dergestalt aufgestaut, daß er die von der oberen Donau und ihren Nebenflüssen herbeigeführten starken Eismassen zu beiden Seiten des Ufers trieb, und die Ortschaften Dömmling, Frohndhofen, Kieferholz, Oberachdorf, Pütterich, Friesheim, Illkofen, Auburg und Altdach, zwei bis vier Fuß unter Wasser setzte und theils an ihren Gebäuden mächtige Eispfeile aufthürmte, theils die Ortschaften selbst mit Eismassen umlagerte. Zuletzt brach der Strom auf beiden Ufern über die Felder und Wiesen im Rücken jener Ortschaften hindurch, und trennte sie förmlich von dem höher liegenden Lande.

Die Bewohner derselben kamen dadurch in die fürchterlichste Angst und Noth; von keiner Seite einen Ausgang habend, mußten sich Menschen und Vieh theils in dem oberen Stock der Häuser, oder wo solcher nicht bestand, unter die Dachungen zusammendrängen. Mehreres Vieh ertrank in den Stallungen, einiges verunglückte bei dem Versuche der Flucht. Die Nahrungsmittel für Menschen und Vieh waren theils durch das Wasser unbrauchbar geworden, die Räume zum Kochen und Erwärmen unzugänglich, und bei der zunehmenden Kälte konnten Menschen und Vieh nur unter einigen Betten und unter dem noch übrigen Heu und Stroh sich gegen das Erfrieren schützen. Dazu der marternde Gedanke: daß das Unglück wohl hier erst seinen Anfang hatte, daß ein neues Anschwellen des Stromes durch dauerndes Thauwetter, ein neuer Aufbruch der ungeheueren Eismassen, sämmtlichen Ortschaften mit gänzlicher Vernichtung drohte.

In diesem Moment kam nun Alles darauf an, jenen unglücklichen und von noch größerer Gefahr bedrohten Menschen vor Allem die Wege zur Flucht, zur Rettung ihrer

Digitized by Google

Person, ihres Viehes und ihrer werthvolleren Habe zu bahnen, und ihnen zugleich die nothdürftigen Nahrungsmittel zuzuführen.

Den herbeigeeilten Bewohnern der benachbarten Ortschaften war es auch unter Leitung eines abgesendeten Regierungs-Commissairs und den Beamten der betheiligten Distrikte bis zum 29. Jänner mit der größten Kraftanstrengung bereits gelungen, aus 5 Ortschaften die Flucht der Einwohner mit ihrer Habe zu bewirken, und es bestand die Hoffnung, daß dieselbe Rettung auch bei den übrigen Ortschaften in 2 Tagen gelingen werde.

Für Zufuhr von Nahrungsmitteln zum Bedarf der Verunglückten ist in den ersten Tagen und Wochen durch Sendungen aus der Stadt Regensburg und aus den benachbarten Orten zur Zeit gesorgt, allein jedenfalls sind noch ausgedehntere Hülfsmaaßregeln nothwendig.

Denn wenn auch wirklich die bedrohten Ortschaften von gänzlicher Zerstörung verschont bleiben sollten, so sind jetzt schon viele Nahrungsmittel derselben für Menschen und Vieh theils aufgezehrt, theils unbrauchbar geworden, ihre Saaten für die dießjährige Erndte werden unter dem Wasser und Eis zu Grunde gehen, und Vielen ihre Aecker und Wiesen werden durch die Wasserströme auf eine Reihe von Jahren zerrissen und von tragbarer Erde entblößt seyn.

Erst mit dem Abzug des Eises und der Wasser wird sich die Größe und der Umfang der Beschädigung näher erheben lassen. ꝛc. ꝛc.

(Stellegesuch.) Ein Scribent, der seit mehreren Jahren bei einem Landgerichte conditionirt und sich in amtlicher Brauchbarkeit zu empfehlen suchte, 19 Jahre alt ist, wünscht bei einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte, oder Herrn Rechtsanwalte einzutreten. Gefällige Anfragen unter der Adresse Z. Z. besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. Februar. Der Bürger und Schreinermeister Georg Friedrich Zimmermann dahier, mit Jungfrau Johanna Susanna Margaretha Mack von hier.

— — Der Pächter Johann Wolfgang Goller dahier, ein Wittwer, mit der ledigen Dorothea Margaretha Bauer von Mistelbach.

Geborne.

Den 4. Februar. Der Sohn des Bürgers und Kaminfegermeisters Händel dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Wagnermeisters Mack dahier.

Den 5. Febr. Der todtgeborne Sohn des Werkmeisters Gigold im Königl. Strafarbeitshause.

Den 6. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Maurergesellen Merkel im Neuenwege.

— — Der Sohn des Königl. Regierungs-Assessors und Fiscal-Adjunkten Pfeufer.

— — Der Sohn des Bauersmanns Beyerköhler in den Moritzhöfen.

Den 8. Febr. Der Sohn des Hautboisten Horst, im Königl. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling.

— — Die Tochter des Gärtners Seeser dahier.

Den 9. Febr. Der Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Staudt dahier.

Den 10. Febr. Die Tochter des Bürgers und Saifensiedermeisters Speckner dahier.

Gestorbene.

Den 4. Februar. Der Sohn des Bauers Bezold in Unterkonradsreuth, alt 12 Tage.

Den 5. Febr. Der Dienstknecht Braun, alt 54 Jahre.

Den 6. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Schuhmachermeisters Detzer im Neuenwege, alt 73 Jahre, 9 Monate und 25 Tage.

— — Der Sohn des Magistrats-Kanzlisten und Polizei-Offizianten Pfahler dahier, alt 1 Monat und 22 Tage.

— — Der Bürger und Häfnermeister Greiner dahier, alt 57 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

Den 7. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 28 Tage.

Den 8. Febr. Die Tochter des Maurergesellen Merkel im neuen Wege, alt 1 Tag.

— — Der verwittibte Schneidermeister Martin Fuchs, alt 50 Jahre.

Den 10. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen, alt 8 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 20. Bayreuth, Dienstag am 16. Februar 1841.

Inhalt:

Hebammen-Lehrkurs. — Collekte für die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Ingolstadt. — Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche. — Erledigung der Pfarrei Rohr, Dekanats Schwabach. — Erledigung der Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach. — Saamen-Subscription. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Publicandum.

(Hebammen-Lehrkurs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der letzten in Bamberg an der Hebammenschule abgehaltenen Finalprüfung erhielt Sophie Babette Martini, Sattlers-Wittwe aus Bayreuth den I. Preiß, und die Anna Margaretha Schneider aus Stadtsteinach den III. Preiß, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Melzer.

Bekanntmachung.

(Collekte für die Erbauung einer protestantischen Kirche in Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 11. August v. Js. für die Erbauung einer protestantischen Kirche in Ingolstadt bei sämmtlichen protestantischen Einwohnern in Oberfranken veranstalteten Haus-Collekte in nachstehender Zusammenstellung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate:			
1	Bayreuth	276	59¾	
2	Bamberg	22	—	
3	Hof	91	47	
	II. Landgerichte:			
4	Bayreuth	150	25	
5	Bamberg I.	5	18	
6	Bamberg II.	5	9	
7	Berneck	162	51¾	
8	Burgebrach	5	15½	
9	Culmbach	87	18½	
10	Ebermannstadt	42	6½	
11	Gräfenberg	219	58	
12	Herzogenaurach	42	24¾	
13	Höchstadt	116	59¾	
14	Hof	67	16½	
15	Hollfeld	31	54½	
16	Kirchenlamitz	23	7	
17	Kronach	77	8¼	
18	Lichtenfels	55	5¾	
19	Ludwigsstadt	14	38¼	
20	Münchberg	128	28¼	
	Betrag	1620	11½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	1626	11½	
	Ferner II. Landgerichte:			
21	Naila	97	39¼	
22	Nordhalben	1	27	
23	Pottenstein	18	—½	
24	Rehau	151	7½	
25	Scheßlitz	6	25	
26	Schnabelwaid	87	44½	
27	Selb	30	1	
28	Seßlach	16	37	
29	Stadtsteinach	66	56½	
30	Vorchheim	11	54	
31	Weidenberg	6	17	
32	Weismain	36	6¼	
33	Wunsiedel	165	32	
	III. Herrschaftsgerichte:			
34	Banz	4	51	
35	Guttenberg	5	34½	
36	Mitwitz	7	—	
37	Tambach	27	18	
38	Thurnau	44	6	
	Summa totalis	2410	47½	

Bayreuth, den 8. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Meyer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Gemäßheit §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14ten v. M., die Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche betreffend, (Regierungsblatt 1841 S. 81 ꝛc.) sollen Handwerksgesellen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Gesellen- und anderen Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufs-Erklärungen und dergleichen Mißbräuchen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen untersucht und bestraft worden sind, mit gebundener Reiseroute in ihre Heimath verwiesen, und die ihnen abgenommenen Wanderbücher oder Reisepässe nach darinn bezeichneter Uebertretung und Strafe an die Heimathbehörde der Bestraften übersendet werden.

Digitized by Google

Damit der Vollzug der angeordneten secundären polizeilichen Einschreitung auch in jenen Fällen gesichert werde, wo wegen der oben bezeichneten Handlungen eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden hat, so werden die Untersuchungsgerichte von Oberfranken angewiesen, von jeder solchen Untersuchung und deren Ergebniß den betreffenden Polizeibehörden geeignete Mittheilung zu machen, und insbesondere jeden Bestraften nach überstandener Strafe an die betreffende Polizeibehörde des Strafortes zur Einleitung der Verschiebung in seine Heimath abliefern zu lassen.

Bamberg, den 6. Februar 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

(Die Erledigung der Pfarrei Rohr, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 22sten v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Frech kam die Pfarrei Rohr in Erledigung, welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in Folgendem bestehen:

I. An ständigem Gehalte:				
aus Stiftungskassen:				
3 Klafter Holz à 4 fl. 24 kr.	13 fl.	12 kr.		
			13 fl.	12 kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung	45 fl.	— kr.		
desgleichen von den Grundstücken	194 fl.	50 kr.		
			239 fl.	50 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten	— fl.	37½ kr.		
2) an Zehnten:				
vom großen Fruchtzehenten	349 fl.	11½ kr.		
vom Schmalsaatzehenten	90 fl.	— kr.		
vom Heuzehenten	59 fl.	24½ kr.		
vom Blutzehenten	7 fl.	— kr.		
3) an Waidrechten	6 fl.	— kr.		
			512 fl.	13½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			179 fl.	44½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			5 fl.	— kr.
		Summa	949 fl.	59½ kr.
Die bestehenden Lasten mit			60 fl.	57 kr.
hievon abgezogen, bleibt reines Einkommen			889 fl.	2½ kr.

Wozu noch 5 fl. als freiwillige Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 6. Februar 1841.

Königliches Protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stettner ist die Pfarrei Bertholdsdorf in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Cassen:			
16 Klafter weiches Scheitholz alten Gemäßes, à 5 fl. . .	80 fl. — kr.		
80 Stück Wellen, à 1 fl. 40 kr. per 100 . . .	1 fl. 30 kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
a) von der Kirchenstiftung Windsbach:			
an baarem Gelde	100 fl. — kr.		
an Naturalien:			
7 Schfl. 2 Mtz. 2 Vlg. 3½ Sdl. Korn, à 8 fl. 12 kr. .	61 fl. 8½ kr.		
b) Von der Kirchenstiftung Bertholdsdorf:			
an baarem Gelde	2 fl. 11½ kr.		
an Naturalien:			
3 Schfl. Korn, à 8 fl. 12 kr.	24 fl. 36 kr.		
3) Von andern Pfarreien und zwar von der katholischen Pfarrei Veitsaurach 5 Schfl. 3 Mtz. 1 Vlg. 3 Sdl. Korn, à 8 fl. 12 kr.	48 fl. 26 kr.		
4) Von Privaten	14 fl. — kr.		
		331 fl. 41½ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude . .	25 fl. — kr.		
desgl. $\frac{1}{16}$ Tagwerk Obst- und Gemüßgarten . . .	2 fl. — kr.		
		27 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten		— fl. — kr.	
2) an Zehenten:			
a) vom grün- oder Schmalsaat oder Brachzehenten . .	60 fl. 41 kr.		
b) vom Hopfenzehenten	6 fl. 46½ kr.		
c) vom Blutzehenten	12 fl. 6½ kr.		
d) vom fixirten Kleinzehenten von Watzendorf . . .	3 fl. 46½ kr.		
e) vom fixirten Kleinzehenten von Kitschendorf . . .	— fl. 15 kr.		
		83 fl. 35½ kr.	
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		133 fl. 39½ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		4 fl. 30 kr.	
	Summe des Einkommens	582 fl. 26½ kr.	

Hiezu kommen noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke.

Ansbach, den 31. Januar 1841.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Digitized by Google

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Bekanntmachung.

(Saamen-Subscription betreffend.)

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken übernimmt in diesem Jahre den Ankauf von Kleesaamen in folgender Weise:

Rother Klee-Saamen à 16 bis 18 kr. per Pfund,
Lucerner „ à 27 kr. „ „
Esparsette „ à 7 bis 8 kr. „ „

können entweder direkt oder durch die treffenden Mittelorgane bei dem Comité bestellt werden, jedoch müssen die Bestellungen, resp. Subscriptions-Listen längstens bis zum 15. März dahier eingelaufen seyn, wiedrigenfalls sie keine Beachtung mehr finden. —

Die Kosten der Verpackung, sowie der Fracht von hier bis an die Bestimmungsorte übernimmt das Comité, auch kommen die etwaigen Minderungen der Preise den Bestellern zu gute, während ein Mehr-Betrag als der angegebene in keinem Falle zu entrichten ist. —

Wir bemerken noch, daß der Saamen-Commissionair des Comités, Kaufmann Fr. Carl Dilchert, nachfolgende Sämereien vorräthig hat, bezüglich welcher indeß die Bestellungen als reine Privatsache direkt bei dem Lieferanten zu machen sind, auch die vor ausgesprochenen Modalitäten in Rücksicht der Verpackung, Fracht und Preis-Erhöhung nicht eintreten:

Rigaer Leinsaame, à 16 kr. per Maas,
Halberstadter und Polnischer Leinsaamen, à 11 bis 12 kr. per Maas,
Fohrensaamen, à 50 kr. per Pfund,
Fichtensaamen, abgeflügelter, à 27 kr. per Pfund,
Birkensaamen, à 10 kr. per Pfund,
Lerchensaamen, à 36 kr. per Pfund,

Die K. Polizeibehörden werden ersucht, zur Verbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst beizutragen.

Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Stenglein.

Redwitz.

Graf von Thürheim.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. Februar d. Js. bewogen gefunden, die bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, erledigte Registrators-Stelle dem pensionirten Lieutenant und Registratur-Funktionair Gottfried Höhl zu Bayreuth in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Bekanntmachung.

(Hundswuth betr.)

Im Orte Benk, Landgerichts Bayreuth, ist am 6ten d. Mts. ein Hund getödtet worden welcher für wuthkrank erklärt worden ist.

Bei diesen Verhältnissen werden die polizeilichen Anordnungen vom 7. November v. Js., Beaufsichtigung der Hunde betr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136) zur genauesten Darnachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 10. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, am 31. December 1840.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth
ist über den Nachlaß des ehemaligen Pferdehändlers Hona

Digitized by Google

Abraham Levi von hier, weil die Erben der Erbschaft entsagt, und in dem eingeleitet gewesenen erbschaftlichen Liquidations-Prozeße so viele Schulden angemeldet wurden, daß sie die Aktivmaße weit übersteigen, der Konkurs erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anbringung und sofortigen Nachweisung der Forderungen auf den

26. Februar,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

26. März,

III. zum Schlußverfahren und zwar:

1) zur Replik auf den

27. April und

2) zur Duplik auf den

30. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftszimmer Nr. 10 hiemit angesetzt, und sämmtliche Gläubiger, sowohl diejenigen, welche sich in dem erbschaftlichen Liquidations-Prozeße bereits gemeldet haben, als die noch unbekannten, werden unter der Verwarnung vorgeladen, daß diejenigen, welche in dem ersten Ediktstage nicht erscheinen, von der Masse gänzlich ausgeschloßen, diejenigen aber, welche an einem der folgenden Ediktstage ausbleiben, mit der betreffenden Handlung präkludirt werden. Uebrigens wird bemerkt, daß die Aktiv-Masse gegenwärtig in

900 — 1000 fl.

besteht, die bereits angemeldeten Schulden aber

8143 fl.

betragen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der pro 18½ rückständigen Gilt- und Zehentgetraidter ist für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Dienstag und Mittwoch den 16. und 17. Februar 1841

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich den Grundeigenthümern obliegt und keine Abschlags-Zahlungen für einzelne Grundstücke von den Pächtern angenommen werden.

Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Reskript vom 28. December vorigen Jahrs der Normalpreis

für einen Scheffel Waizen	. .	12 fl.	48 kr.
„ „ „ Korn	. . .	10 fl.	— kr.
„ „ „ Gerste	. . .	7 fl.	24 kr.
„ „ „ Haber	. . .	4 fl.	36 kr.

festgesetzt worden ist.

Bayreuth, den 8. Februar 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der Gewerbsteuern für das I. Semester 18½ und der Kreisumlage hieraus zu 3½ kr. vom Steuergulden wird hierdurch Termin auf

Donnerstag den 25sten d. Mts.

anberaumt, was mit dem Beifügen veröffentlicht wird, daß gegen die verbleibenden Restanten mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 12. Februar 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Stammholz-Verkauf.

Das unterfertigte Forstamt versteigert vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung aus dem Revier Limmersdorf, Forstort Kappel,

2311 Stück Fichtenstämme.

Termin hiezu ist am

Freitag den 19. Februar l. Js.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Angebot nach Maaßgabe der Konkurrenz in kleinern Parthien stattfinden kann,

2) der Zahlungs-Termin auf den Monat September hinausgesetzt wird.

Das Verkaufs-Materiale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revier-Personale vor dem Verstrich vorgezeigt werden.

Die Zusammenkunft an dem bemerkten Tage ist in Altdroßenfeld bei dem Wirth Schnupp um 9 Uhr, wo

Digitized by Google

mit dem Verkaufe begonnen wird. Bayreuth, den 14. Februar 1841.

Königliches Forstamt.
Freiherr von Bothmer.

Zur Einnahme der städtischen Beleuchtungs-Beiträge pro 18$\frac{4}{1}$ werden folgende Tage festgesetzt:

Fürs I. Viertel von E. Nr. 1 bis 165
der 1. und 2. März,
fürs II. Viertel von E. Nr. 166 bis 282
der 3. und 4. März,
fürs III. Viertel von E. Nr. 283 bis 401
der 5. und 6. März,
fürs IV. Viertel von E. Nr. 402 bis 474
der 8. und 9. März,
fürs V. Viertel von E. Nr. 475 bis 590
der 10. und 11. März,
dann vor den Thoren der Stadt
der 12. und 13. März.

Die beitragspflichtigen Einwohner werden hievon in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, ihre Beiträge an den genannten Tagen pünktlich zu entrichten.

Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Die Rendantur der städtischen Beleuchtungs-Anstalt.
Werner.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Ansbach.

Im Monat Mai oder Juni 1840 wurde in einem Hause zu Dresden im Königreiche Sachsen ein bedeutender Gelddiebstahl verübt, und hiebei auch:

a) eine kleine eiserne, mit einem künstlichen Schloß versperrte Geldkasse, von ohngefähr 9 Zoll Länge, 3 Zoll Breite und 2 bis 3 Zoll Höhe, und
b) ein seidener Geldbeutel von röthlicher Farbe, woran ein goldener Pfeil mit einer goldenen Kette die Stelle des Schlosses vertrat,

mit entwendet.

Da der muthmaßliche Thäter am 2. Juli 1840 von Dresden ab und über Leipzig, Zwickau, Hof, Nürnberg und Ansbach nach Rothenburg an der Tauber gereist ist, so ist es möglich, und auch wahrscheinlich, daß er auf dieser Route die oben beschriebene eiserne Geldkasse irgendwo weggegeben oder zurückgelassen habe.

(Den Geldbeutel soll dieser muthmaßliche Thäter noch in Rothenburg besessen haben.)

Es ergehet nun an Jedermann, dem diese beiden Gegenstände zu Handen oder zu Gesicht gekommen sind, andurch das Ersuchen, hievon dem unterfertigten Untersuchungsgerichte unverzüglich die geeignete Anzeige zu erstatten.

Hiebei wird bemerkt, daß der Bestohlene demjenigen, welcher ihm zu dem entwendeten Gelde oder doch wenigstens zu dem darunter befindlich gewesenen Golde verhelfen würde, eine Belohnung von fünfzig Thalern im 14 Thalerfuße zugesichert hat.

Ansbach, am 1. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
v. Killinger, Direktor.
Weigel.

Bekanntmachung.

Der ledige Metzgergeselle Heinrich Schmidt von Goldmühle ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser binnen

vier Wochen,

von heute an, dahier geltend zu machen, als außerdem die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht länger vorenthalten werden wird. Berneck, am 27. Januar 1841.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird der Viertelhof des Landwirths und Vorstands Andreas Dötsch zu Korbersdorf, Steuer-Distrikts Seußen, Hs.-Nr. 5, B.-Nr. 242, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Stallung, Schupfe, Schorgärtlein, 10 Tagwerk Felder und 2 Tagwerk Wiese, handlohnbar mit 10 Prozent zum Rittergute Grafenreuth, dann 7 fl. 18 kr. Frohngeld, 1 Henne und $\frac{1}{4}$ Schock Eier, geschätzt auf 3345 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Bietungs-Termin ist auf

Samstag den 17. April laufenden Jahres

an Ort und Stelle anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken andurch vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge. Das

Digitized by Google

Taxations-Protokoll kann in der Registratur täglich eingesehen werden. Wunsiedel, am 6. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag einer Gläubigerin wird des Bauern Michael Lieb zu Pressig

unbebautes Söldengut, Besitz-Nummer 285

mit der Handlohnbarkeit zu zehen vom Hundert in allen Veränderungsfällen an das Königl. Aerar, 2 fl. 14 kr. Erbzinns, 1 fl. 37¼ kr. Grundsteuersimplum aus 1300 fl. Capital, dann dem strittenen Getraidt- und Schmalsaatzehenten belastet, und auf 2525 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkauf hiermit unterstellt. Es ist Versteigerungstermin auf

Donnerstag den 15. April 1841 Morgens 9 Uhr

im Orte Pressig bestimmt, und werden besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen hiermit vorgeladen.

Ludwigsstadt, 4. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Erkenntniß.

In Sachen der Anna Elisabetha Bischoff von Naila und ihres Kindes-Vormunds Schüffner gegen Joseph Heinrich Dötzer von dort — wegen Schwängerung und Abfindung wird hiemit vom Königl. Landgerichte Naila zu Recht erkannt:

1) die Klage ist für abgeläugnet anzunehmen, und wird der Beklagte seiner Einreden für verlustig erklärt;

2) die Klägerin hat binnen 30 Tagen peremtorischer Frist den Beweis darüber anzutreten, daß der Beklagte, Schuhmachergeselle Joseph Heinrich Dötzer von Naila mit ihr innerhalb des 210ten und 285sten Tags vom 12. Juni 1840, als dem Geburtstage ihres Kindes an, rückwärts gerechnet, den Beischlaf vollzogen habe.

Naila, am 2. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienstag den 23sten dieses Monats ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal am Dienstag gehalten.

Nach Ostern fällt der erste auf

Mittwoch den 14. April

und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen alternirend mit jenen zu St. Georgen jedesmal am Montage gehalten.

Creußen, am 10. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Angerer, Bürgermeister.

Schiebel, Stadtschreiber.

Bekanntmachung.

Im Nachgange des höchsten Rescriptes der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg d. d. 29. Januar laufenden Jahres sind die beiden der hiesigen Commune gehörigen Güter, nemlich der vordere Hof mit dem Wirthschafts-Anwesen, und der hintere Hof zu Ranna, welche den 22. October vorigen Jahrs verpachtet wurden, einer neuen Verpachtung auszusetzen, und wird unter Hinweisung auf die in den Intelligenzblättern für Oberfranken Nr. 116 und 119 vorigen Jahres enthaltenen Bekanntmachungen auf künftigen

Montag den 1. März Vormittags 9 Uhr

in der Stadtschreiberei dahier Termin zu dieser neuen Verstiftung anberaumt.

Auerbach, den 10. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Pitsch, Bürgermeister.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 24 kr.	11 fl. 42 kr.
Korn . . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. 12 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. — kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 10. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

Es sind circa 1500 bis 1800 fl. gegen pupillarische Sicherheit im hiesigen Stadt oder Landgerichts-Bezirk stündlich auszuleihen und das Nähere im Hause E. Nr. 119 parterre zu erfahren.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 21. Bayreuth, Donnerstag am 18. Februar 1841.

Inhalt:

Gesuche um Päße zur Reise nach Nordamerika. — Auswanderungen nach Nordamerika. — Ermittelung eines gewissen Georg Villar. — Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche. — Saamen-Subscription. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Gesuche um Päße zur Reise nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 3. Mai 1838 (Kreis-Intelligenzblatt 1838, Nr. 54) wurde von der unterfertigten Stelle bereits angeordnet, daß die Gesuche um Päße zur Reise nach den vereinigten Freistaaten von Nordamerika nach denselben Vorschriften zu instruiren seyen, welche bezüglich der Auswanderungen dahin bestehen.

Zur Sicherstellung der Gemeinden wird jedoch noch nachträglich verfügt, daß bei jedem Paßgesuche zur Reise nach Nordamerika die Heimath-Gemeinde des Gesuchstellers von dessen Reisevorhaben in Kenntniß zu setzen, und zur Erklärung über dessen Wiederaufnahme in den Heimathverband nach seiner allenfalls erfolgenden Rückkunft aufzufodern ist. Sollte diese Erklärung ablehnend ausfallen, so eignet sich das Paßgesuch nicht zur Gewährung und daher auch nicht zur Vorlage.

Hienach ist sich zu achten.

Bayreuth, den 12. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, den obengenannten Behörden nachstehende Ausschreibungen hinsichtlich der Auswanderungen nach Nordamerika zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen:

Digitized by Google

1) die Ausschreibungen vom 4. Juni 1834 und 13. Juni 1837 (Kreis-Intelligenzblatt 1834, Beilage zu Nr. 68 und 1837 Nr. 72) hinsichtlich der Conscriptions-Verhältnisse der auswanderungslustigen Jünglinge;
2) die Ausschreibung vom 4. Juni 1836 (Kreis-Intelligenzblatt 1836, Beilage zu Nr. 68) über die Vermögens-Nachweise der Auswanderer;
3) die Ausschreibung vom 4. April 1837 (Kreis-Intelligenzblatt 1837 Nr. 42) über die Ueberfahrt-Gelegenheiten;
4) die autographirte Ausschreibung vom 6. Februar 1838 über die geeignete Belehrung und Verwarnung der Auswanderungslustigen;
5) die Ausschreibung vom 13. Jänner 1840 (Kreis-Intelligenzblatt 1840 Nr. 10) gleichen Betreffs;
6) die Ausschreibung vom 17. September 1839 (Kreis-Intelligenzblatt 1839 Nr. 115) über die theilweise Auswanderung von Familien, und
7) die autographirte Ausschreibung vom 4. Jänner d. Js. über die Sicherung der Staatsgefälle bei Auswanderungen nach Nordamerika.

Bayreuth, den 12. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maly

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Ermittelung eines gewissen Georg Villax betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der benannten Behörden, welche dem Auftrage vom 13. Januar d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 8) im obigen Betreffe noch nicht entsprochen haben, werden hiemit erinnert, den desfallsigen Bericht bis zum 23sten dieses unfehlbar zu erstatten. Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Gemäßheit §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14ten v. M., die Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche betreffend, (Regierungsblatt 1841 S. 81 ꝛc.) sollen Handwerksgesellen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Gesellen- und anderen Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufs-Erklärungen und dergleichen Mißbräuchen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen untersucht und bestraft worden sind, mit gebundener Reiseroute in ihre Heimath verwiesen, und die ihnen abgenommenen Wanderbücher oder Reisepässe nach darinn bezeichneter Uebertretung und Strafe an die Heimathbehörde der Bestraften übersendet werden.

Damit der Vollzug der angeordneten secundären polizeilichen Einschreitung auch in jenen Fällen gesichert werde, wo wegen der oben bezeichneten Handlungen eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden hat, so werden die Untersuchungsgerichte von Oberfranken angewiesen, von jeder solchen Untersuchung und deren Ergebniß den betreffenden Polizeibehörden geeignete Mittheilung zu machen, und insbesondere jeden Bestraften nach überstandener Strafe an die betreffende Polizeibehörde des Strafortes zur Einleitung der Verschiebung in seine Heimath abliefern zu lassen.

Bamberg, den 6. Februar 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Digitized by Google

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Bekanntmachung.

(Saamen-Subscription betreffend.)

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken übernimmt in diesem Jahre den Ankauf von Kleesaamen in folgender Weise:

Rother Klee-Saamen à 16 bis 18 kr. per Pfund,
Lucerner „ à 27 kr. „ „
Esparsette „ à 7 bis 8 kr. „ „

können entweder direkt oder durch die treffenden Mittelorgane bei dem Comité bestellt werden, jedoch müssen die Bestellungen, resp. Subscriptions-Listen längstens bis zum 15. März dahier eingelaufen seyn, widrigenfalls sie keine Beachtung mehr finden. —

Die Kosten der Verpackung, sowie der Fracht von hier bis an die Bestimmungsorte übernimmt das Comité, auch kommen die etwaigen Minderungen der Preise den Bestellern zu gute, während ein Mehr-Betrag als der angegebene in keinem Falle zu entrichten ist. —

Wir bemerken noch, daß der Saamen-Commissionair des Comités, Kaufmann Fr. Carl Dilchert, nachfolgende Sämereien vorräthig hat, bezüglich welcher indeß die Bestellungen als reine Privatsache direkt bei dem Lieferanten zu machen sind, auch die vor ausgesprochenen Modalitäten in Rücksicht der Verpackung, Fracht und Preis-Erhöhung nicht eintreten:

Rigaer Leinsaamen, à 16 kr. per Maas,
Halberstadter und Polnischer Leinsaamen, à 11 bis 12 kr. per Maas,
Fohrensaamen, à 50 kr. per Pfund,
Fichtensaamen, abgeflügelter, à 27 kr. per Pfund,
Birkensaamen, à 10 kr. per Pfund,
Lerchensaamen, à 36 kr. per Pfund,

Die K. Polizeibehörden werden ersucht, zur Verbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst beizutragen.

Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Stenglein.

Redwitz.

Graf von Thürheim.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 10. Februar d. Js. der, von dem Freiherrlich v. Künßberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Salomon Jakob Heinrich Haberstumpf aus Azendorf ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Harsdorf, Dekanats Culmbach, die Landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt die unangenehme Bemerkung gemacht worden, daß von den Hospital-Pfründnern und Almosen-Empfängern Pfründenbüchlein und Almosenzettel in Versatz gegeben, und deren — lediglich zum Unterhalt bestimmten — Unterstützungen mit wucherischen Abzügen unerlaubt bezogen worden sind.

Vor dergleichen verbotswidrigen Handlungen wird daher Jedermann unter der Androhung abermals verwarnt, daß neben des Verlustes des Vorlehens, sowohl gegen die Versatznehmer als auch Versatzgeber mit angemessener Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe vorgeschritten, und nach Umständen auch die Pfründe und das Almosen eingezogen wird. Bayreuth, am 16. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte in St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte in St. Georgen beginnen am

Montag den 1. März d. Js.

und werden von da an bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber, und zwar vom

Montag den 19. April curr.

an, alle 14 Tage den Sommer und Herbst hindurch abgehalten.

Dieß dient zur Nachricht für das handelnde Publikum mit dem Bemerken, daß die bei Abhaltung dieser Viehmärkte bestehenden Anordnungen bei Strafe genau einzuhalten sind.

Bayreuth, am 16. Februar 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Geschenke zur Armen-Kasse betr.)

Von einem nicht genannt seyn wollenden hiesigen Einwohner wurden dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rath

2 fl. 24 kr.

zum Ankauf von Holz übergeben, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 10. Februar 1841.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Raths.

v. Hagen.

Richter.

Publicandum

Bayreuth, den 4. Februar 1841.

Vom

Königl. Bayerischen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird ein reales Schloßerfeuerrecht an den Meistbietenden öffentlich verkauft und Kaufslustige werden eingeladen, sich am

5. März Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden.

Der Zuschlag erfolgt um 12 Uhr sogleich, wenn das Meistgebot die Taxe von 53 fl. 20 kr. erreicht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seélus.

Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Vom

Königl. Bayerischen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

werden

Dienstag den 23sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des verstorbenen Glasschleifers Schmidt dahier mehrere Hausgeräthschaften, Leinwand, Betten ꝛc. meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seélus.

Bayreuth, den 8. Februar 1841.

Das

Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

In dem Debitwesen des entwichenen Goldarbeiters August Williams von hier soll auf den Antrag des Curators das dem Gemeinschuldner gehörige, in der Priestergasse dahier gelegene und mit St.-B.-Nr. 183 bezeichnete Wohnhaus öffentlich verkauft werden.

Dasselbe ist dreistöckig und enthält einen Keller, 3 Stuben, einen Alkoven, eine Kammer, 2 Küchen, 3 Hausplätze und mehrere Bodenkammern.

Der Baustand ist mittelmäßig und die Schätzung wurde auf 1700 fl. erhoben.

Zur Versteigerung hat man Termin auf den

23. April c. von Morgens 9 bis 12 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 9 anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Taxationsverhandlungen in loco registraturae eingesehen werden können und der Hinschlag nach §. 97 et seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seélus.

Zur Einnahme der Gewerbsteuern für das I. Semester 18$\frac{4}{4}$ und der Kreisumlage hieraus zu 3$\frac{1}{4}$ kr. vom Steuergulden wird hierdurch Termin auf

Donnerstag den 25sten d. Mts.

Digitized by Google

anberaumt, was mit dem Beifügen veröffentlicht wird, daß gegen die verbleibenden Restanten mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 12. Februar 1841.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Oeffentliche Ladung.

Thomas Hofmann, lediger Taglöhner und Ziegler von hier, wird hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten beim unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, um sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung eines Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit zu verantworten. Bamberg, den 12. December 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hollfelder.

D. I. a.

Stadler.

Publicandum.

Dorothea Wagner von Gärtenroth, dermalen zu Weißenbrunn, will nach Nordamerika auswandern.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben diejenigen, welche an sie einen Anspruch zu machen haben, dieses binnen 4 Wochen zu bewirken, widrigenfalls ihr der Reisepaß ausgefertigt wird.

Weismain, den 5. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Stadtkirchners Johann Scharf zu Kronach, als:

1) das stadtlehenbare Wohnhaus in der innern Stadt, Haus-Nr. 7, Bes.-Nr. 7, 1400 fl. Steuer.-K., handlohnbar mit 10 % in allen Besitzveränderungsfällen, wenn der Erwerber kein Kronacher Bürger ist, geschätzt auf 2,500 fl.,

2) der Garten mit Feld und Gartenhaus beim Bienengäßchen, Kronacher Haßlacher Lehen, B.-Nr. 266, 1,165 fl. Steuer-K., termino Michaelis mit 25 ½ kr. erbzinnsbar und in allen Veränderungsfällen mit 10 % handlohnbar, geschätzt auf 3,400 fl., und

3) das Feld auf dem Weinberg, 1 ⅛ Morgen, Stadtlehen, B.-Nr. 264, mit 350 fl. Steuerkap., handlohnbar mit 10 % in allen Veränderungsfällen für den Erwerber, der kein Kronacher Bürger ist, geschätzt auf 400 fl.,

am

Freitag den 2. April 1841 Vormittags 10 Uhr

in dem K. Landgerichtslokale dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Kronach, den 3. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Aus den bisher gepflogenen Verhandlungen im Betreff der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Schullehrers Michael Frank von Dornitz ergiebt sich eine offenbare Ueberschuldung.

Es werden demnach alle diejenigen, die an solche etwas zu fordern haben, bei Strafe der Ausschließung von der Masse auf den

25. Februar d. Js.

hieher vorgeladen, um ihre Ansprüche unter Vorlage der Beweismittel zu liquidiren. Dieser Termin ist zugleich zum Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung der Gläubiger unter sich, und eventuell zur protokollarischen schlüssigen Verhandlung über die Liquidität und Priorität der eingeklagten Forderungen bestimmt, und bei einem Vergleiche werden die sich nicht erklärenden Gläubiger, als der Mehrheit beistimmend angesehen, wornach also allenfallsige Vertreter zu instruiren und zu bevollmächtigen sind.

Diejenigen, die von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Strafe doppelten Ersatzes dem Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Versteigerung der zur Nachlaßmasse gehörigen Mobilien ein Termin auf den

19. Februar d. Js. Vormittags

Digitized by Google

in loco Dormitz, im Schulhause, anberaumt worden sey, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Gräfenberg, am 5. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Feilbiethung.

In der Conkurssache gegen den Gastwirth und Bäkkermeister Konrad Schorr zu Pommersfelden muß, nachdem der Schätzungswerth bei der unterm 23. November 1840 stattgefundenen Versteigerung der Gantrealitäten mit Ausnahme des sogenannten Wagners-Hopfengarten, nicht erreicht wurde, zum weiteren Verstrich des Wirthschaftsanwesens, wie solches in der Feilbiethung vom 30. September 1840 sub Nr. I. (siehe Intelligenzblatt vom 31. October 1840 Nr. 131, und 14. November 1840 Nr. 137, und Correspondenten von und für Deutschland vom 3. und 18. November 1840 Nr. 308, 323) beschrieben ist, geschritten werden, und steht auf den

1. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Pommersfelden im Ochsischen Wirthshause durch eine Gerichts-Commission Termin an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit Bezug auf die früher oben allegirte Feilbiethung eingeladen, und in welchem sie die nähern Bedingnisse des Strichs im Subhastationstermine selbst mitgetheilt erhalten werden.

Betreffend die auf dem Schorrschen Anwesen angesprochen werdende reale Bäckergerechtigkeit wird im Subhastations-Termine das Weitere erörtert und hierüber Bedingnisse gemacht werden.

Höchstadt a. A., den 21. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Ediktalladung.

Gegen den Webermeister Valentin Kestler von Schlüsselfeld ist der Conkurs rechtskräftig erkannt. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird demnach einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 10. März d. Js. früh 9 Uhr

dahier bestimmt, wobei alle Forderungen an den Gemeinschuldner angemeldet, gehörig nachgewiesen, die Exceptionen dagegen vorgebracht, und die beiderseitigen Schlußhandlungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse resp. mit den treffenden Handlungen gepflogen werden müssen, wobei bemerkt wird, daß die von dem Gemeinschuldner selbst angegebenen Schulden sich auf 438 fl. 30 kr. belaufen, während das Gesammt-Aktiv-Vermögen nur auf 300 fl. taxirt ist.

Höchstadt, den 5. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag mehrerer Hypothekengläubiger werden die sämmtlichen, nachstehend verzeichneten Realitäten des Schneidermeisters Nikolaus Hübner zu Casendorf öffentlich an den Meistbietenden verkauft und hiezu im Markte Casendorf auf

Samstag den 27. März h. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber unter dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolge, und die Kaufsbedingnisse am Termine selbst bekannt gemacht werden. Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch legale Zeugnisse über Leumunds- und Vermögensverhältnisse auszuweisen.

1) Ein zweistöckiges Wohnhaus, wovon der erste Stock massiv, der zweite Stock von Fachwerk erbaut ist, nebst zwei in der Hofraith befindlichen Kellern ohne Bedachung, eine mit Ziegeln gedeckte Scheune, ¼ Tagw. Gemüß- und Grasgarten am Hause, zwei gewölbte mit Ziegeln gedeckte und in der Hofraith befindliche Schweinställe, Gemeindelehen, mit 830 fl. Str.-Cap. und 43½ kr. Bodenzins zum K. Rentamte Culmbach, geschätzt auf 995 fl.,
2) ein Waldrecht mit 25 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 125 fl.,
3) ½ Tgw. Feld auf dem Prelitz, mit 10 fl. Str.-Cap., 5 kr. stetem Handlohn und dem Fruchtzehent belastet, geschätzt auf 60 fl.,
4) ein Felsenkeller mit Bretterdach, bedecktem Kellergebäude, Rentamtslehen, 18½ kr. Erbzins, ohne Steuer, geschätzt auf 160 fl.,
5) 1 Tgw. Feld und Wiesen, das Reuthlein, mit 105 fl. Steuerkapital, 57 kr. Gefallen, Handlohn und Todtenfall belastet, geschätzt auf 425 fl.,
6) einen Waldtheil, mit 50 fl. Str.-Cap., freieigen, geschätzt auf 175 fl.,

Digitized by Google

7) 1 34 Tgw. Feld, die Leithen, mit 300 fl. Str.-Cap., Freiherrlich von Künsberg-Thurnauer Lehen, zehntbar an Private, geschätzt auf 700 fl.

Hollfeld, am 3. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Edictal-Citation.

Der Bäckergeselle Conrad Wedel von Nankenhof ist im Jahre 1828 in die Fremde gegangen und hat seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag seiner Geschwistere ergeht daher an denselben und an dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer der Auftrag, sich längstens bis zum

14. April 1841

bei dem hiesigen Gerichte persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und sodann das Weitere, seines Vermögens halber, gesetzlicher Ordnung nach verfügt werden wird. Herzogenaurach, den 4. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des K. Landgerichts Lichtenfels vom 22sten v. Mts. wird das als Executions-Objekt vorgeschlagene halbe Wohnhaus des Philipp Vogel zu Schwürbitz sammt Nebengebäude und Garten, Freiherrlich von Schaumbergsches Lehen, St.-B.-Nr. 270½, dann dessen freieigener Forstrechts-Antheil, B.-Nr. 81, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf

Dienstag den 16. März Vormittags von 10 — 12 Uhr

anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber bei dem unterfertigten Gerichte erscheinen und die Schätzungs-Protokolle einsehen, so wie den Betrag der auf den Realitäten haftenden Abgaben erfahren können.

Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 zur Novelle des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Stroßendorf, den 4. Februar 1841.

Freiherrlich von Schaumberg'sches Patrimonialgericht.

Kraus.

Feilbiethung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird in Folge rechtskräftigen Beschlusses das dem Wagner Johann Bernhardt dahier zugehörige Gut, welches aus dem Wohnhause Nr. 15 dahier, nebst Stadel, Kellerhaus und Hofraith, ohngefähr 1½ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wiese, dann dem sechzehnten Theile an 24 Tagwerk Güterholze dahier und dem Gemeinderechte besteht, im hiesigen Distrikte unter Nr. 31, mit 175 fl. besteuert, durchaus zehentfrei, hiesigem Rittergute aber erbzinslehenbar und gerichtspflichtig ist, deswegen dahin alljährlich 4 fl. 15 kr. Erbzins und Frohngeld, die Jagdfrohn in den gutsherrlichen Jagden und in jedem Veränderungsfalle dienender Hand, 10 vom Hundert des wahren Lehenwerthes als Handlohn nebst den grundherrlichen Lehenbriefs- und übrigen Grund-Besitz-Veränderungsgebühren abreicht, übrigens auf 1000 fl. eingeschätzt worden ist, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Versteigerungs-Tagsfahrt auf

Donnerstag den 18. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, in welcher sich gesetzlich fähige Liebhaber vor unterfertigtem Patrimonialgerichte einzufinden und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben. Hagenbach, den 30. Januar 1841.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonial-Gericht Hagenbach I.

Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienstag den 23sten dieses Monats ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal am Dienstag gehalten.

Nach Ostern fällt der erste auf

Mittwoch den 14. April

und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen alternirend mit jenen zu St. Georgen jedesmal am Montage gehalten.

Creußen, am 10. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Angerer, Bürgermeister.

Schiebel, Stadtschreiber.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Am 27sten des laufenden Monats Februar beginnt wieder der Viehmarkt dahier, und es wird sofort derselbe an jedem Samstage und, wenn auf diesen ein Feiertag fällt, Tags vorher, am Freitage gehalten werden. Es ladet daher zum Besuche hierortiger frequenten Viehmärkte die Viehhändler und Oekonomen ergebenst ein.

Stadt-Kemnath, den 15. Februar 1841.

Stadt-Magistrat Kemnath.

Metschnabl.

Bekanntmachung.

Im Nachgange des höchsten Rescriptes der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg d. d. 29. Januar laufenden Jahres sind die beiden der hiesigen Commune gehörigen Güter, nemlich der vordere Hof mit dem Wirthschafts-Anwesen, und der hintere Hof zu Ranna, welche den 22. October vorigen Jahrs verpachtet wurden, einer neuen Verpachtung auszusetzen, und wird unter Hinweisung auf die in den Intelligenzblättern für Oberfranken Nr. 116 und 119 vorigen Jahres enthaltenen Bekanntmachungen auf künftigen

Montag den 1. März Vormittags 9 Uhr

in der Stadtschreiberei dahier Termin zu dieser neuen Verstiftung anberaumt.

Auerbach, den 10. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Pitsch, Bürgermeister.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 18 kr.
Korn . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 6 kr.	7 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

Ein Knabe, der die Porzellain-Malerei erlernen will, kann bei Otto Sieger auf der Eremitage Unterkunft finden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 22. Bayreuth, Sonnabend am 20. Februar 1841.

Inhalt:

Gesuche um die Wanderungs-Erlaubniß ins Ausland. — Landwehr-Etats. — 138ste Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Gesuche um die Wanderungs-Erlaubniß ins Ausland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Vorlage der Gesuche um die Wanderungs-Erlaubniß ins Ausland werden die Distrikts-Polizeibehörden auf die Bestimmung Ziffer 1 der Verordnung vom 6. Juni 1834 (Döllinger's Verordnungs-Sammlung 14ter Band, 3te Abtheilung §. 49 Seite 951) wiederholt aufmerksam gemacht, wornach die Bittsteller auch die Staaten, in welche sie sich zu begeben gedenken, anzugeben zu haben.

Bayreuth, den 15. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Landwehr-Etats betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorschrift, daß die Landwehr-Etats in duplo eingesendet werden sollen, scheint in Vergessenheit gekommen zu seyn, wenigstens wurden von den meisten Distrikts-Polizeibehörden die Etats pro 1841 nur einfach vorgelegt.

Diese frühere Vorschrift wird hiemit mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß im künftigen Unterlassungsfalle die Fertigung des Duplikates auf Kosten des Amtsvorstands diesseits bewirkt wird.

Bayreuth, den 15. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die 138ste Verloosung der älteren K. K. Oesterreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hat über die baare Auszahlung der am 2. Januar 1841 in der Serie 70 verloosten fünfprozentigen Banko-Obligationen untenliegendes Cirkulare erlassen, welchem das Verzeichniß der bei der 138sten Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld gezogenen Obligations-Nummern angefügt ist. Die hiebei etwa betheiligten Gemeinden und Stiftungen werden zur Wahrung ihres Interesse hievon in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 15. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Circulare

der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. Januar 1841 in der Serie 70 verloosten fünfpercentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten dieses Monates wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 2. Januar 1841 in der Serie 70 verloosten fünfpercentigen Banko-Obligationen Nr. 62,149 bis einschließlich Nr. 63,461 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Februar 1841 und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis letzten December 1840 zu zwei und ein halb Percent in Wiener Währung, für den Monat Januar 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventionsmünze bezahlt.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der K. K. Universal-Staats- und Bankoschulden-Kasse oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzten Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Kredits-Kasse einzureichen.

Wien, am 3. Januar 1841.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 70sten Serie, welche in der am 2. Januar 1841 vorgenommenen einhundert acht und dreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
62149	62242	62302	62369	62454	62543	62630	62705	62780	62851	62916
62150	62243	62303	62370	62455	62547	62631	62707	62782	62853	62917
62151	62247	62304	62371	62463	62548	62632	62709	62783	62855	62919
62154	62248	62305	62372	62466	62549	62633	62710	62784	62857	62920
62155	62249	62306	62373	62467	62552	62634	62712	62785	62858	62921
62156	62252	62307	62374	62468	62555	62636	62714	62786	62860	62922
62159	62255	62308	62375	62469	62557	62639	62715	62787	62862	62923
62160	62256	62309	62376	62472	62558	62641	62716	62791	62865	62924
62162	62257	62310	62379	62473	62559	62645	62718	62792	62866	62925
62164	62258	62311	62380	62474	62560	62648	62720	62793	62867	62927
62165	62259	62312	62381	62475	62561	62656	62723	62795	62868	62933
62166	62260	62313	62383	62477	62566	62657	62726	62800	62869	62935
62168	62265	62315	62384	62478	62568	62663	62727	62802	62870	62938
62172	62267	62316	62389	62480	62569	62664	62728	62805	62871	62939
62173	62269	62317	62392	62481	62571	62665	62734	62806	62872	62940
62175	62271	62319	62394	62482	62572	62668	62736	62807	62874	62942
62177	62272	62321	62397	62483	62573	62669	62737	62809	62875	62943
62180	62273	62324	62398	62484	62575	62670	62738	62810	62877	62944
62181	62274	62325	62411	62485	62577	62671	62741	62814	62878	62946
62183	62275	62326	62412	62486	62580	62672	62742	62815	62879	62949
62184	62276	62327	62413	62487	62581	62673	62746	62816	62880	62950
62190	62277	62329	62415	62494	62582	62674	62747	62817	62881	62952
62191	62278	62335	62417	62499	62586	62676	62748	62818	62882	62954
62194	62279	62338	62419	62500	62588	62677	62749	62820	62884	62957
62197	62280	62339	62420	62503	62590	62680	62750	62821	62885	62959
62203	62281	62340	62422	62505	62592	62681	62751	62822	62886	62960
62207	62282	62341	62425	62506	62594	62682	62752	62823	62888	62963
62208	62283	62342	62426	62507	62595	62383	62754	62824	62889	62964
62212	62284	62344	62428	62508	62596	62687	62757	62825	62892	62968
62216	62286	62345	62432	62509	62599	62688	62759	62828	62893	62969
62222	62287	62347	62433	62510	62606	62689	62763	62829	62894	62970
62223	62288	62348	62434	62511	62607	62692	62764	62830	62895	62977
62225	62290	62353	62435	62512	62613	62694	62765	62831	62897	62978
62227	62292	62354	62436	62515	62615	62695	62767	62832	62898	62979
62229	62293	62356	62437	62519	62616	62696	62768	62834	62899	62983
62230	62294	62360	62438	62520	62620	62698	62770	62835	62903	62986
62231	62295	62361	62442	62522	62623	62699	62774	62837	62904	62987
62233	62296	62362	62443	62525	62624	62700	62775	62838	62905	62988
62237	62297	62363	62444	62528	62626	62702	62776	62843	62907	62989
62239	62300	62367	62445	62533	62627	62703	62777	62848	62908	62991
62240	62301	62368	62452	62542	62629	62704	62779	62849	62915	62992

Digitized by Google

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
62993	63039	63077	63114	63163	63211	63248	63298	63339	63388	63432
62994	63041	63078	63116	63165	63214	63252	63303	63340	63389	63433
62995	63042	63079	63118	63167	63215	63255	63305	63345	63390	63434
62996	63043	63081	63123	63168	63216	63258	63306	63346	63391	63435
62997	63047	63082	63124	63169	63217	63259	63307	63348	63393	63436
63001	63048	63083	63126	63170	63218	63261	63308	63349	63394	63439
63002	63049	63084	63128	63173	63220	63262	63309	63350	63395	63440
63003	63050	63085	63130	63175	63221	63267	63312	63355	63399	63442
63004	63053	63086	63132	63178	63222	63272	63314	63358	63400	63443
63005	63054	63087	63133	63179	63223	63273	63315	63360	63401	63444
63007	63055	63088	63134	63181	63224	63274	63316	63361	63403	63445
63009	63056	63089	63135	63183	63226	63275	63317	63362	63405	63446
63010	63057	63090	63140	63184	63227	63281	63319	63363	63406	63449
63012	63059	63091	63141	63185	63228	63282	63320	63365	63407	63451
63013	63060	63092	63146	63186	63229	63283	63321	63366	63410	63452
63014	63061	63093	63147	63187	63230	63284	63323	63367	63412	63453
63015	63062	63094	63148	63188	63231	63285	63325	63369	63413	63454
63016	63063	63097	63149	63190	63233	63286	63326	63370	63414	63456
63017	63064	63098	63150	63195	63234	63287	63328	63371	63415	63457
63018	63065	63100	63152	63196	63235	63288	63329	63373	63417	63460
63019	63067	63101	63153	63197	63236	63289	63332	63376	63420	63461
63020	63068	63105	63154	63198	63240	63290	63333	63377	63421	
63028	63069	63106	63155	63200	63241	63291	63334	63378	63423	
63029	63071	63108	63157	63202	63242	63292	63335	63383	63426	
63032	63072	63110	63158	63203	63243	63293	63336	63384	63427	
63033	63075	63112	63161	63205	63244	63294	63337	63385	63430	
63034	63076	63113	63162	63210	63245	63295	63338	63387	63431	

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Publikation der Grenzmustergründe betr.)

In Folge hohen Auftrags der Königl. Steuer-Cataster-Commission zu München vom 7ten d. M. wird auf den Grund des §. 25 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die tabellarischen Beschreibungen der im vorigen Jahre an der Grenze der Bonitirungs-Bezirke Eschenbach-Schnabelwald einerseits, dann Bayreuth — Stadt Bayreuth — Berneck-Ebermannstadt-Pottenstein anderseits, aufgestellten Mustergründe zur Jedermanns Einsicht und allenfallsigen Erinnerungsabgabe in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Stadt-Magistrats, namentlich in dem Sekretariats-Zimmer, sechs Wochen lang, von heute an gerechnet, offen liegen, daß indessen nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr dagegen statt finden.

Bayreuth, am 15. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen, Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte in St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte in St. Georgen beginnen am Montag den 1. März d. Js.

Digitized by Google

und werden von da an bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber, und zwar vom

Montag den 19. April curr.

an, alle 14 Tage den Sommer und Herbst hindurch abgehalten.

Dieß dient zur Nachricht für das handelnde Publikum mit dem Bemerken, daß die bei Abhaltung dieser Viehmärkte bestehenden Anordnungen bei Strafe genau einzuhalten sind.

Bayreuth, am 18. Februar 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung

über die im Monat Januar 1841 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat Januar 1841 wurden polizeilich bestraft:

1) ein Bäcker, wegen Verfehlung gegen die Instruktion über den Getraidt-Aufschlag,
2) drei Bierwirthe, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
3) ein Metzger, wegen Uebertretung der Bank-Ordnung,
4) eine Person, wegen ungebührlicher Aeußerung gegen ein Amts-Mitglied,
5) fünf Personen, wegen Pflasterzoll-Defraudation,
6) fünf, wegen Tabackrauchens auf der Straße und an feuergefährlichen Orten,
7) sechs, wegen Excesse,
8) acht und fünfzig Personen, wegen Feuer-Contravention,
9) zehn, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
10) fünf, wegen muthwilligen Peitschenklatschens auf der Straße,
11) eine Person, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
12) fünf Personen, wegen Holzfrevel,
13) drei, wegen Verbal-Injurien,
14) zwölf, wegen Winkel-Ehe,
15) ein fremder Melber, wegen Mehlaufschlags-Defraudation,
16) eine Person, wegen unberechtigten Mehlhandels,
17) eine, wegen Thierquälerei,
18) eine, wegen Hausirens,
19) eine, wegen unerlaubten Ankaufs militairischer Kleidungsstücke,
20) eine, wegen verbotswidrigen Führens eines Besteck-Messers,
21) eilf Personen, wegen Straßen-Contravention,
22) eine Person, wegen Marktgeld-Defraudation,
23) eine, wegen verbotswidrigen Schlingenlegens auf Haasen,
24) ein Hopfenhändler, wegen Verfehlung gegen die Vorschrift über die Hopfenbeschau,
25) vierhundert und sieben Individuen, wegen Sonn- und Werktags-Schulversäumnisse.

Ferner wegen Bettelns:

6 Gewohnheitsbettler und
13 Handwerks-Gesellen.

Es sind somit im verflossenen Monat

fünfhundert zwei und sechzig Personen

polizeilich abgestraft und außerdem noch

2 Personen, wegen Vagirens,
1 Person, wegen Diebstahls-Verdachts, und
1, wegen Winkel-Ehe

an ihre Heimathbehörde abgeliefert worden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß in demselben Zeitraum 144 Bier- und 31 Brod-Visitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Der Magistrat
der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.
Richter, Sekr.

Zur Einnahme der Gewerbsteuern für das I. Semester 18$\frac{4}{1}$ und der Kreisumlage hieraus zu 3$\frac{1}{2}$ kr. vom Steuergulden wird hierdurch Termin auf

Donnerstag den 25sten d. Mts.

anberaumt, was mit dem Beifügen veröffentlicht wird, daß gegen die verbleibenden Restanten mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 12. Februar 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Pachtzeit von den 2 Keller-Abtheilungen Litt. E. und L. in dem hiesigen alten Schloße läuft mit dem nächsten Monate aus; es wird demnach zu deren Wiederverpachtung Termin auf

Sonnabend den 27sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 1 des hiesigen Königl. Rentamts anberaumt, an welchem den Pachtliebhabern auch die deßfallsigen nähern Bedingungen eröffnet werden.

Bayreuth, den 16. Februar 1841.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Freitags den 26sten dieses Monats, Vormittags 11 Uhr, werden im Sitzungssaale des Stadt-Magistrats auf dem Rathhause dahier, eine Parthie Waiz, Korn, Gerste, Haber und etwas Stroh, 1840er Frucht, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung, öffentlich verkauft. Bayreuth, am 18. Februar 1841.

Senfft,

Gotteshaus-Rendant.

Zur Einnahme der städtischen Beleuchtungs-Beiträge pro 18$\frac{4}{4}$$\frac{1}{1}$ werden folgende Tage festgesetzt:

Fürs I. Viertel von E. Nr. 1 bis 165
der 1. und 2. März,
fürs II. Viertel von E. Nr. 166 bis 282
der 3. und 4. März,
fürs III. Viertel von E. Nr. 283 bis 401
der 5. und 6. März,
fürs IV. Viertel von E. Nr. 402 bis 471
der 8. und 9. März,
fürs V. Viertel von E. Nr. 475 bis 590
der 10. und 11. März,
dann vor den Thoren der Stadt
der 12. und 13. März.

Die beitragspflichtigen Einwohner werden hievon in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, ihre Beiträge an den genannten Tagen pünktlich zu entrichten.

Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Die Rendantur der städtischen Beleuchtungs-Anstalt.

Werner.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Kammmachers-Wittwe Elisabetha Rößler von hier, werden alle diejenigen, welche eine Forderung, aus welchem Grunde nur immer, an den Nachlaß zu machen haben, aufgefordert, solche am

25sten l. Mts. früh 10 Uhr G.-Z. Nr. 25

um so gewisser zu liquidiren, als sonst dieselbe bei Auseinandersetzung des Nachlasses nicht berücksichtiget werden wird.

Auch haben diejenigen, die Pfandgegenstände, Pfandscheine oder sonst etwas zur Masse Gehöriges besitzen, solche am obigen Tage vorbehaltlich ihrer Rechte hieran zu Gerichtshanden zu übergeben.

Zugleich dient zur Nachricht, daß die vorhandenen Mobilien, als: Betten, Kleider, Weißzeug ꝛc. im Sandbad, D. IV., Nr. 1669 am

Samstag den 27sten l. Mts. Vormittags 9 Uhr

dem Verstriche gegen Baarzahlung ausgesetzt werden, wozu Strichliebhaber vorgeladen werden.

Bamberg, am 9. Februar 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Hollfelder.

Stadler.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

werden in der Nachlaßmasse der Schuhmachers-Wittwe Katharina Kolb dahier und nachdem deren Testaments-Erben die Erbschaft nur unter der Wohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten haben, alle noch unbekannten Gläubiger der Katharina Kolb von hier hierdurch aufgefordert, am

8. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß bei Vertheilung der Verlassenschaftsmasse Rücksicht auf sie nicht werde genommen werden.

Culmbach, den 1. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

werden in der Curatelsache der Ziegler Johann Nützels Kinder von Fölschnitz:

1) eine Ziegelei nebst Brennofen, Wohnhaus, Stadel, Kellerhaus, 4 Tagwerk Felder, $\frac{1}{4}$ Tagwerk

Digitized by Google

Wiesen, und einem zum Betrieb der Ziegelei nöthigen Inventare, und

2) ½ unbezimmerter Hof zu Fölschnitz, bestehend aus 4 Tagwerk Feld, 1¼ Tagwerk Wiesen und 1¼ Tagwerk Wald, am

10. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

zu Fölschnitz im dortigen Wirthshause auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet. Die Pachtlustigen können die Pachtbedingnisse und das Verzeichniß des Ziegelei-Inventars in der dießamtlichen Registratur einsehen, und erlangen den Zuschlag nach obervormundschaftlicher Genehmigung.

Culmbach, den 2. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Georg Benewitz zu Münchberg und dessen Ehefrau Barbara, geborne Schöffel von da, haben durch gerichtlichen Vertrag vom 14ten dieses Monats die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, den 19. December 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Nikolaus Motschmann, dessen Ehefrau und 7 Kinder wollen nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Familie Ansprüche geltend zu machen hat, muß solche in dem auf den

2. Marz c. Vormittags

anstehenden Termine liquidiren und nachweisen, weil solche später nicht mehr berücksichtigt werden können.

Stadtsteinach, am 3. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Denneseld, Verweser.

Bekanntmachung.

Im Geschäfts-Lokale des unterfertigten K. Rentamts werden Montag den 1. März c. Vormittags 10 Uhr verschiedene schneidende — den Waldfrevlern abgepfändete Werkzeuge, als: Beile, Aexte, Heppen, Reißhacken ꝛc. unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, gegen sofortige baare Bezahlung versteigert.

Höchstadt, den 16. Februar 1841.

Königliches Rentamt.

Schöpf.

Bekanntmachung.

In Folge des Steuer-Nachlaßgesetzes vom 1. Juli 1834 §. 14 und der allerhöchsten Vollzugs-Instruktion vom 12. Juni 1835 werden die für das Etatsjahr 18⁴⁰/₄₁ durch hohes Regierungs-Rescript vom 28. Januar 1841 wegen Elementar-Beschädigungen bewilligten Steuer- und Abgaben-Nachlässe im hiesigen K. Rentamtsbezirke hiermit vorschriftsmäßig veröffentlicht:

Fortl. Nro.	Benennung der Gemeinden.	Grundsteuer.		Grundzinns.		Fixirter Schmalsaatzehnten.		Fixirter Getraidtzehenten.												Normalpreisanschlag der Getraidter.		Gesammt-Summe der Nachlässe nach den Geldbeträgen.	
								Kern.				Gerste.				Haber.							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Sch	M.	V.	S	Sch	M.	V.	S	Sch	M.	V.	S	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Querrenbach .	14	1½	3	59	5	30	—	5	1	1	—	5	1	½	1	4	2	1½	22	15¼	45	45¾

Münchberg, den 15. Februar 1841.

Königliches Rentamt.

Link.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Erben soll über den Nachlaß der Wittwe Brigitta Schabbach zu Leesau der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet werden.

Digitized by Google

Es werden demnach alle, welche an die gedachte Wittwe eine Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche in dem hiezu festgesetzten Termine, nämlich am

Freitag den 5. März curr.

hierorts persönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte geltend zu machen, widrigenfalls sie weiter nicht würden berücksichtiget werden.

Zugleich werden alle die, welche von dem fraglichen Nachlasse etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechts-Ansprüche bei unterfertigtem Gerichte unter dem Rechtsnachtheile des doppelten Ersatzes zu übergeben.

Thurnau, am 8. Februar 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Bekanntmachung.

Auf Begehren der Betheiligten wird das der Kaufmannsfrau Cunigunda Röder zu Oberröslau gehörige Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe auf

Dienstag den 2. März Vormittags 10 — 12 Uhr

ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Rücksichtlich der näheren Beschreibung dieses Anwesens wird sich auf die diesseitige Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken Nro. 150, 153 und 155, im Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 359, 366 und 368, im Wunsiedler Wochenblatte Nr. 51, 52 und 1 ꝛc. bezogen.

Oberröslau, den 5. Februar 1841.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonial-Gericht I. Oberröslau vordern Antheils.

Waldenfels.

Bekanntmachung.

Am 22ten des laufenden Monats Februar beginnt wieder der Viehmarkt dahier, und es wird sofort derselbe an jedem Samstage und, wenn auf diesen ein Feiertag fällt, Tags vorher, am Freitage gehalten werden. Es ladet daher zum Besuche hierortiger frequenten Viehmärkte die Viehhändler und Oekonomen ergebenst ein.

Stadt-Kemnath, den 15. Februar 1841.

Stadt-Magistrat Kemnath.

Metschnabl.

Nicht Amtliche Artikel.

E. Nr. 36 in der Maximiliansstraße ist auf das kommende Ziel Walburgis das mittlere Quartier zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 18. Februar. Johann Karl Köstner, Bürger und Riemermeister dahier, mit Magdalena Christiana Sophia Richter dahier.

Geborne.

Den 11. Februar. Der Sohn des Eskadrons-Schmieds Werle, im Königl. Chevauxlegers-Regiment Kronprinz dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. Febr. Der Sohn des Papiermachers Haber dahier.

— — Der Sohn des Magistratsdieners Braun.

Den 15. Febr. Der Sohn des Königl. Studienlehrers Holle.

— — Der Sohn des Vorreiters Keller dahier.

— — Die Tochter des Pächters Müller auf dem Herzog.

Den 16. Febr. Der Sohn des Regierungs-Kanzleidieners Andreas Flasser.

Den 17. Febr. Der Sohn des Landgerichts-Registrators Drechsel.

— — Die Tochter des K. Oberlieutenants Holderer, im Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Hertel.

Gestorbene.

Den 4. Januar. Der ledige Joseph Adler aus Tachau in Böhmen, angeblich 53 Jahre alt.

Den 10. Febr. Der Sohn des Brauknechts Michaelis im Neuenwege, alt 6 Jahre, 2 Monate und 9 Tage.

Den 13. Febr. Der Webergeselle Georg Staug im Neuenwege, alt 69 Jahre und 6 Monate.

Den 14. Febr. Der Bürger und Posamentirmeister Feiler dahier, alt 49 Jahre und 10 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 11 Monate und 21 Tage.

Den 15. Febr. Der Sohn des Redactions-Gehülfen des Kreis-Intelligenzblattes Bartenschlag dahier, alt 3 Jahre, 8 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 23. Bayreuth, Dienstag am 23. Februar 1841.

Inhalt:

Ergänzung des Landrathes von Oberfranken. — Wiederbesetzung der Vorbereitungsklasse in Stadtsteinach. — Collekte zur Deckung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Großostheim. — Qualificirung der teutschen Schullehrer. — Collekte zum protestantischen Kirchenbau in Elmstein. — Beschlagnahme der Druckschrift: Die politisch-reformatorische Richtung der Teutschen im 16ten und 19ten Jahrhundert, ein Beitrag zur Zeitgeschichte von J. G. A. Wirth ꝛc. — Verpachtung von Forst-Realitäten. — Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche. — Saamen-Subscription. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Ergänzung des Landrathes von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Mitglied des Landrathes von Oberfranken, der Gastwirth Joseph Krauß zu Kirchehrenbach unterm 16. Juli v. Js. mit Tod abgegangen ist, so haben Seine Königliche Majestät den Gutsbesitzer Christian Geyer zu Leutendorf, Königl. Landgerichts Wunsiedel aus den gewählten Landraths-Candidaten zum Mitgliede des Landrathes von Oberfranken vermöge Allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 10ten d. Allergnädigst zu ernennen geruht, und wird dieß in Folge §. 15 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr., hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bayreuth, den 16. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Melzer.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Vorbereitungsklasse in Stadtsteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Vorbereitungs-Schulstelle in Stadtsteinach mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 260 fl. wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

4 Wochen

bei dem Königl. Landgerichte oder der Distrikts-Inspektion Stadtsteinach einzureichen.

Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Melzer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Collekte zur Deckung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Großostheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 12. October v. Js. zur Deckung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Großostheim bei den Israeliten von Oberfranken veranstalteten Collekte wird in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 12. October v. Js. zur Deckung der Kosten für die Reparatur der Synagoge in Großostheim bei den Israeliten von Oberfranken veranstalteten Collekte.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Juden-Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						Von den übrigen Distrikts-Polizeibehörden, wo Israeliten domiciliren, sind Beiträge hievon nicht eingekommen.
1	Bayreuth . . .	Bayreuth	.	.	2	1¼	
2	Bamberg . . .	Bamberg	.	.	5	36	
	II. Landgerichte.						
3	Ebermannstadt . .	. . . . .	.	.	—	39	
4	Gräfenberg . . .	Ermreuth	.	.	1	36	Nach Abzug von 9 kr. Porto von 1 fl. 45 kr.
5	Herzogenaurach .	Weisendorf	.	.	—	48	
6	Hollfeld	. . . . .	.	.	—	15	
7	Scheßlitz	Demmelsdorf . . .	1	19			
		Zeckendorf	—	54			
	III. Herrschaftsgerichte.				2	13	
8	Mitwitz	Mitwitz	.	.	—	18	
9	Tambach	. . . . .	.	.	—	52	
		Summa totalia	.	.	14	18¾	

Bayreuth, den 10. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Qualificirung der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere vorgekommene Fälle veranlassen die unterfertigte Königl. Stelle, die Vorschriften des diesseitigen Aus-

Digitized by Google

schreibens vom 28. December 1839, Schulverordnungssammlung Nr. 473 pag. 538 ꝛc. bei den einzelnen Inspektoren in Erinnerung bringen zu lassen.

Die Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden haben zu diesem Ende bei sämmtlichen Schulinspektoren ihres Bezirkes eine Currende mit dem Beifügen zirkuliren zu lassen, daß die im §. 6 des obigen Ausschreibens auf den Nichtvollzug desselben gesetzten Nachtheile von nun an in jedem Falle, ohne einer Entschuldigung statt zu geben, in Vollzug gesetzt werden sollen. Diese Currende ist, mit den Unterschriften der Inspektoren versehen, binnen 14 Tagen dahier zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 14. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

Bekanntmachung.
(Collekte zum protestantischen Kirchenbau in Elmstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22. October vor. Js. wird hiermit weiters zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Hauscollekten zur Erbauung der protestantischen Kirche in Elmstein, Landcommissariats Neustadt, nachträglich noch

75 fl. 42½ kr., und zwar:

13 fl. 23 kr.	vom	Königl.	Landgericht	Bayreuth,
9 fl. 22 kr.	„	„	„	Hollfeld,
1 fl. 24 kr.	„	„	„	Ebermannstadt,
37 fl. 31½ kr.	„	„	„	Rehau,
3 fl. 35½ kr.	„	„	„	Weismain,
1 fl. 20½ kr.	„	„	„	Kirchenlamitz,
7 fl. 6 kr.	„	„	„	Naila,

abgeliefert worden sind.

Bayreuth, den 16. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: Die politisch-reformatorische Richtung der Teutschen im 16ten und 19ten Jahrhundert, ein Beitrag zur Zeitgeschichte von J. G. A. Wirth, Druck und Verlag der teutschen Volkshalle in Belle-Vue, schweizerischen Cantons Thurgau 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Forst- und Rentämter,
einschließlich der Rentämter Erlangen, Neustadt a. d. A. und der Cameral-Administration Caulsdorf.
(Die Verpachtung von Forst-Realitäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 10ten d. Mts., die Verpachtung der Forst-Realitäten betreffend, wird sämmtlichen K. Rent- und Forstämtern zur genauen Nachachtung nachstehend bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.
Melzer.

* * *

Zur Beseitigung weiterer Anfragen wird der K. Regierung, Kammer der Finanzen, auf den Bericht vom 24. December v. Js. unter Rückschluß der Beilagen Folgendes eröffnet:

Verpachtungen oder Grundstücke, welche zum Waldareale gehören, sind in der Regel nur so lange zulässig, bis dieselben aufgeforstet werden können, wobei vorausgesetzt wird, daß die Aufforstung nicht ungeeignet verzögert, vielmehr in jeder mit dem Wirthschaftsplan vereinbarlichen Weise beschleunigt werde. Der Fälle, wo größere Forstgründe für Getraidtbau oder zur Grasnutzung auf mehrere Jahre in Pacht gegeben werden, können und sollen daher nur selten eintreten.

Da den Forstämtern verordnungsmäßig der ganze Vollzug der Verwaltung in allen Theilen der in ihrem Bezirke einverleibten Königlichen Staats-Waldungen obliegt, so steht denselben in der Regel auch die Vornahme der Verpachtung der zum Waldareale gehörigen Oedgründe unter den für Staatsrealitäten-Verpachtungen festgesetzten Normen zu.

An dieser allgemeinen Regel verändert die Entschließung vom 29. November v. Js. Nichts, welche ausspricht, daß Verpachtungen von zum Waldareale gehörigen Feldern und Wiesen größern Umfanges durch das Forstamt gemeinschaftlich mit dem Rentamte vorzunehmen seyen; vielmehr beläßt diese Entschließung die Vornahme der Pachtverhandlungen principaliter in dem verordneten Wirkungskreise des Forstamts, verfügt aber die Beiwohnung des Rentamtes in besonders wichtigen Fällen, deren nähere Bestimmungen dem Ermessen der Königlichen Regierung anheim gegeben sind.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Gemäßheit §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14ten v. M., die Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche betreffend, (Regierungsblatt 1841 S. 81 ꝛc.) sollen Handwerksgesellen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Gesellen- und anderen Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufs-Erklärungen und dergleichen Mißbräuchen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen untersucht und bestraft worden sind, mit gebundener Reiseroute in ihre Heimath verwiesen, und die ihnen abgenommenen Wanderbücher oder Reisepäße nach darinn bezeichneter Uebertretung und Strafe an die Heimathbehörde der Bestraften übersendet werden.

Damit der Vollzug der angeordneten secundären polizeilichen Einschreitung auch in jenen Fällen gesichert werde, wo wegen der oben bezeichneten Handlungen eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden hat, so werden die Untersuchungsgerichte von Oberfranken angewiesen, von jeder solchen Untersuchung und deren Ergebniß den betreffenden Polizeibehörden geeignete Mittheilung zu machen, und insbesondere jeden Bestraften nach überstandener Strafe an die betreffende Polizeibehörde des Strafortes zur Einleitung der Verschiebung in seine Heimath abliefern zu lassen.

Bamberg, den 6. Februar 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.
Schöner.

Digitized by Google

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Bekanntmachung.

(Saamen-Subscription betreffend.)

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken übernimmt in diesem Jahre den Ankauf von Kleesaamen in folgender Weise:

Rother Klee-Saamen à 16 bis 18 kr. per Pfund,
Lucerner „ à 27 kr. „ „
Esparsette „ à 7 bis 8 kr. „ „

können entweder direkt oder durch die treffenden Mittelorgane bei dem Comité bestellt werden, jedoch müssen die Bestellungen, resp. Subscriptions-Listen längstens bis zum 15. März dahier eingelaufen seyn, widrigenfalls sie keine Beachtung mehr finden. —

Die Kosten der Verpackung, sowie der Fracht von hier bis an die Bestimmungsorte übernimmt das Comité, auch kommen die etwaigen Minderungen der Preise den Bestellern zu gute, während ein Mehr-Betrag als der angegebene in keinem Falle zu entrichten ist. —

Wir bemerken noch, daß der Saamen-Commissionair des Comités, Kaufmann Fr. Carl Dilchert, nachfolgende Sämereien vorräthig hat, bezüglich welcher indeß die Bestellungen als reine Privatsache direkt bei dem Lieferanten zu machen sind, auch die vor ausgesprochenen Modalitäten in Rücksicht der Verpackung, Fracht und Preis-Erhöhung nicht eintreten:

Rigaer Leinsaamen, à 16 kr. per Maas,
Halberstadter und Polnischer Leinsaamen, à 11 bis 12 kr. per Maas,
Fohrensaamen, à 50 kr. per Pfund,
Fichtensaamen, abgeflügelter, à 27 kr. per Pfund,
Birkensaamen, à 10 kr. per Pfund,
Lerchensaamen, à 36 kr. per Pfund,

Die K. Polizeibehörden werden ersucht, zur Verbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst beizutragen.

Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Stenglein.

Redwitz.

Graf von Thürheim.

Dienstes-Nachricht.

Von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde die erledigte Schulstelle Dormitz dem Schullehrer Johann Georg Friedrich zu Poxdorf verliehen.

Bayreuth, den 19. Februar 1841.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Publikation der Grenzmustergründe betr.)

In Folge hohen Auftrags der Königl. Steuer-Cataster-Commission zu München vom 7ten d. M. wird auf den Grund des §. 25 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die tabellarischen Beschreibungen der im vorigen Jahre an der Grenze der Bonitirungs-Bezirke Eschenbach-Schnabelwaid einerseits, dann Bayreuth — Stadt Bayreuth — Berneck-Ebermannstadt-Pottenstein anderseits, aufgestellten Mustergründe zur Jedermanns Einsicht und allenfallsigen Erinnerungsabgabe in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Stadt-Magistrats, namentlich in dem Sekretariats-Zimmer, sechs Wochen lang, von heute an gerechnet, offen liegen, daß indessen nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr dagegen statt finden.

Bayreuth, am 15. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Publicandum

Bayreuth, den 4. Februar 1841.

Vom

Königl. Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird ein reales Schlosserfeuerrecht an den Meistbietenden öffentlich verkauft und Kauflustige werden eingeladen, sich am

5. März Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden.

Der Zuschlag erfolgt um 12 Uhr sogleich, wenn das Meistgebot die Taxe von 53 fl. 20 kr. erreicht.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seslus.

Bekanntmachung.

Die Pachtzeit von den 2 Keller-Abtheilungen Litt. E. und L. in dem hiesigen alten Schloße läuft mit dem nächsten Monate aus; es wird demnach zu deren Wiederverpachtung Termin auf

Sonnabend den 27sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 1 des hießigen Königl. Rentamts anberaumt, an welchem den Pachtliebhabern auch die deßfallsigen nähern Bedingungen eröffnet werden.

Bayreuth, den 16. Februar 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am Samstag den 27. Februar l. Js. versteigert das unterfertigte Amt aus dem Revier Limmersdorf, Forstorte: Droßenfelderhieb, Lichtefleck und Bruchdick:

200 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz.

Kaufsliebhaber, welche das Materiale vor dem Verstriche einsehen wollen, haben sich deßhalb an den Königl. Revierförster Sintzel in Limmersdorf zu wenden, und übrigens an obigem Tage um 9 Uhr bei dem Wirth Schnupp in Altdrossenfeld zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, am 20. Februar 1841.

Königliches Forstamt daselbst.
Frhr. v. Bothmer.

Zur Einhebung der Landwehr-Reluitions-Beiträge für das Etatsjahr 184$\frac{1}{2}$ ist Termin auf

Montag den 1. März l. Js.

im Rathhause dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 20. Februar 1841.

Die Oekonomie-Commission des Kgl. Landwehr-Bataillons.

Kiesling, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landwehr-Quartiermstr.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Gemeinde Rothensand und mit höchster Genehmigung der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, werden nachstehende, der genannten Gemeinde Rothensand gehörige Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, als:

1) das Gemeindehirtenhaus Nro. 15, im geringen baulichen Zustande, mit einem Grasgarten, $\frac{1}{4}$ Mrg. groß, von mittlerer Bonität, geschätzt auf 210 fl.,
2) ein Tagwerk Acker, das Eichholzäckerlein, Besitz-Nro. 151, 100 fl. Steuer-Kap., von schlechter Bonität, geschätzt auf 80 fl.,
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. das Holzwieslein, Besitz-Nro. 152, 50 fl. Steuer-Kap., mittlerer Bonität, geschätzt auf 60 fl.,
4) die Wiese, der alte See, ohne Besitz-Nro., mit 90 fl. Steuer-Kap. belegt, mittlerer Güte, geschätzt auf 110 fl.

Termin hiezu wird andurch auf

Dienstag den 9. März l. Js. Mittags

im Orte Rothensand anberaumt, wozu hiermit die Kaufslustigen eingeladen werden.

Die Strichsbedingnisse werden im Termine selbst noch näher bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 4. Februar 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Edictal-Citation.

Der Schuhmachergeselle Johann Matthäus Fuchs von Mkt. Redwitz, geboren am 28. April 1780, Sohn des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Christoph Fuchs, hat sich im Jahre 1803 auf die Wan-

Digitized by Google

derschaft begeben, und zwar zunächst nach Böhmen, ohne von seinem Leben und Aufenthalt seitdem etwas hören zu lassen. Es ergeht daher an denselben, so wie an seine allenfallsigen Leibeserben, auf Antrag des curators absentis, hiemit die Aufforderung, innerhalb eines Jahres oder längstens bis zum

12. März 1842

vor hiesig Königl. Landgerichte zu erscheinen und sein in beiläufig 300 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen an seine Verwandte ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Wunsiedel, am 11 Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die Gürtlermeister Heinrich und Eva Ettelt'schen Eheleute von hier wollen mit ihren 6 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche am

Montag den 8. März dieses Jahrs
Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, den 8. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Zur Sache der ledigen Taglöhnerstochter Anna Meyer und deren Kindeskuratel zu Fürth, gegen den Nagelschmiedsgesellen Johann Erhardt Döhler von Hohenbuch, Vaterschaft, Alimentation und Entschädigung betr., wird nochmaliger Verhandlungstermin auf

Freitag den 19. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und beide Theile, der Beklagte unter dem Präjudize, daß im Falle seines Nichteinfindens die Klage für abgeleugnet erachtet, er seiner Einreden hiegegen verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise zugelassen werden würde, hiezu andurch vorgeladen.

Kirchenlamitz, den 13. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung werden bei dem unterfertigten Forstamte am

Freitag den 5. März c. a. Vormittags 10 Uhr

von dem auf den Königl. Regie-Jagden im Forstamtsbezirke erlegten Rothwilde und Rauchwerke, als

11 Stück Hirsch- und Wild-Decken, dann
eine Partie Fuchsbälge,

meistbietend verwerthet, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Horlach, am 16. Februar 1841.

Das Königliche Forstamt.

Schmitt, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Erben soll über den Nachlaß der Wittwe Brigitta Schabdach zu Leesau der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet werden.

Es werden demnach alle, welche an die gedachte Wittwe eine Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche in dem hiezu festgesetzten Termine, nämlich am

Freitag den 5. März curr.

hierorts persönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte geltend zu machen, widrigenfalls sie weiter nicht würden berücksichtiget werden.

Zugleich werden alle die, welche von dem fraglichen Nachlasse etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechts-Ansprüche bei unterfertigtem Gerichte unter dem Rechtsnachtheile des doppelten Ersatzes zu übergeben.

Thurnau, am 8. Februar 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Bekanntmachung.

Auf Begehren der Betheiligten wird das der Kaufmannsfrau Cunigunda Röder zu Oberröslau gehörige Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe auf

Dienstag den 2. März Vormittags 10 — 12 Uhr

ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Rücksichtlich der näheren Beschreibung dieses Anwesens wird sich auf die diesseitige Ausschreibung im Kreis-Intelli-

Digitized by Google

genzblatte für Oberfranken Nro. 150, 153 und 155, im Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 359, 366 und 368, im Wunsiedler Wochenblatte Nr. 51, 52 und 1 ꝛc. bezogen.

Oberröslau, den 5. Februar 1841.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonial-Gericht I. Oberröslau vordern Antheils.

Waldenfels.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 18 kr.	11 fl. 42 kr.
Korn . . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. 6 kr.	8 fl. 42 kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 12 kr.	6 fl. 54 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 17. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Porzellan.

Neue Zusendungen an Tafel-, Thee- und Caffee-Services: weiss, bemalt und Goldrand, erhielt wieder in schöner Auswahl

Die königl. Porzellan-Niederlage
Opernstrasse 179 dahier.

Aus der Verlassenschaftsmasse der verlebten Frau Hauptmann und Gutsbesitzerin Püttner werden folgende Realitäten aus freier Hand zum Verkauf ausgeboten:

I. 1 Gut, wozu gehört: das Wohnhaus, im untern Markt dahier gelegen, massiv gebaut, 2 Stockwerk hoch, mit 7 heizbaren Zimmern, Kammern und 2 Böden, nebst geräumiger Stallung für 4 Pferde und 8 Stück Rindvieh, ferner Hofraum, Holzschlicht, Pumpbrunnen im Hof, mit 2½ Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiesen,

II. 1 Gut, wozu gehört: 1 Stadel, 1 Tagw. Gras- und Baumgarten, 7¼ Tagw. Feld, und 1¼ Tagw. Wiesen,

III. 1 halbes unbezimmertes Gut, wozu gehört: 7⅛ Tagw. Feld, 2 Tagw. Wiesen, 1½ Tagw. Hut, und 1¼ Tagw. Holz,

IV. An walzenden Stücken: 6½ Tagw. Feld, 6¼ Tgw. Wiesen, und den Gemeindetheilen,

V. Das Brunnenhaus, 1 Stunde von hier, auf der Straße nach Warmensteinach gelegen, zweistöckig, worauf die Bierschenkgerechtigkeit ruht, mit Schupfen, Felsenkeller und 1 Tagw. Wiesen,

VI. Das Drathwerk, Michaeliswerk, 1 Stunde von hier, auf der Straße nach Warmensteinach gelegen, zum halben Antheil, mit Kohlschupfen, ¼ Tagw. Feld, und ½ Tagw. Waldboden,

VII. 1 Wald-Parzelle, oberhalb des sogenannten Pfeiferhauses, auf der Straße nach Warmensteinach gelegen,

VIII. 1 Felsenkeller, im untern Markt dahier.

Weidenberg, den 21. Februar 1841.

Eine noch ziemlich neue, solid gebaute, 4sitzige Chaise ist zu verkaufen, und das Nähere bei der Redaktion zu erfragen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Februar 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % mit Coup. prpt.	100¼	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	122	
Bank-Actien. . Div. I. Sem.	628	626

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 24. Bayreuth, Donnerstag am 25. Februar 1841.

Inhalt:

Verpflichtung von Privat-Forst- und Jagd-Aufsehern. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verpflichtung von Privat-Forst- und Jagd-Aufsehern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die Forst- und Jagdaufseher zum Forst- und Jagdschutze, somit auch zum Dienste der öffentlichen Sicherheit bestellt werden, und sich an ihre Dienstverrichtungen, Anzeigen und Aussagen wesentliche Folgen knüpfen, hat die unterfertigte Stelle Nachstehendes zur allgemeinen Darnachachtung und zum genauen Vollzuge anzuordnen beschlossen:

1) Jeder Forst- und Jagd-Eigenthümer oder Pächter ist gehalten, den zum Schutze aufgestellten Aufseher in Eid und Pflichten nehmen zu lassen.
2) Wenn ein solcher Aufseher wegen anderer dienstlichen Verhältnisse bereits verpflichtet ist, so hat dessen Verpflichtung demohngeachtet bezüglich des besonders zu überweisenden Dienstes Platz zu greifen.
3) Die Verpflichtung hat entweder durch den Magistrat, oder das Landgericht, oder die gutsherrliche Behörde des Wohnortes des bestellten Aufsehers zu erfolgen und ist in den Fällen, wenn der Aufsichtsbezirk sich über mehrere Polizeibehörden verbreitet, letzteren von der geschehenen Aufstellung und Verpflichtung des Aufsehers sogleich Nachricht zu ertheilen.
4) Diejenige Polizeibehörde, welche die Verpflichtung vorzunehmen hat, ist gehalten, vor derselben die persönlichen Verhältnisse des zu Verpflichtenden zu prüfen, und demnach zu beachten, daß demselben besondere Ausnahmsgesetze nicht entgegen und vielmehr guter Leumund, sowie die sonstigen, die Tüchtigkeit eines Zeugen begründenden Eigenschaften, demnach noch mit Hinblick auf Art. 281 Thl. II. des Strafgesetzbuchs das zurückgelegte 18te Lebensjahr zur Seite stehen.
5) Sämmtliche Polizeibehörden haben zu erheben, ob die in ihren Bezirken befindlichen derlei Aufseher verpflichtet sind oder nicht, und letzteren Falls die nach vorstehenden Direktiven nachzuholenden Verpflichtungen vorzunehmen.
6) Die Verpflichtungs-Protokolle sind zu sammeln und wohl zu verwahren.

Bayreuth, den 17. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.
(Holzverkauf betreffend.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den an Arme und minderbemittelte Einwohner der hiesigen Stadt im Laufe dieses Etatsjahrs bereits abgegebenen

691¼ Klaftern Flößholz,

auch noch

500 Klaftern Wald- und Prügelholz

zur Disposition stehen, und daß

a) eine Klafter Waldholz, incl. Meßgeld und Fuhrlohn für 9 fl., und
b) eine Klafter Prügelholz für 7 fl. 48 kr. bei der hiesigen Stadtkämmerei abgegeben wird.

Bayreuth, am 17. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.)

In Folge bestehender Verordnung werden sämmtliche Grundbesitzer hiermit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angesetzten Raupen und Raupennestern bis zu Ende künftigen Monats um so gewisser bewirken zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist jeder Saumselige mit einer Geldstrafe von 1 Thaler beahndet werdenwird.

Bayreuth, am 20. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Creditorschaft wird das — zur Conkursmasse des Bäckers Leonhardt Hartmann dahier gehörige Wohnhaus mit realem Backfeuerrechte am

Mittwoch den 28. April c. Vormittags 9 Uhr
im Commissionszimmer Nr. 2.

gerichtlich an den Meistbietenden versteigert. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und 98 bis 101 der Novelle von 1837.

Diese Realität ist in der Stadt Bayreuth, breiter Gasse gelegen, besteht in einem Wohn- und Backhaus, zwei Stockwerk hoch, hat zwei gewölbte Hauskeller, zu ebener Erde 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche und Hausplatz, über eine Stiege: 1 Stube, 2 Kammern, Küche und Hausplatz, über 2 Stiegen: 1 Stube, Kammer, Holzlege und einen Nebenboden. Das an das Wohnhaus angebaute Ganggebäude ist 2 Stock hoch, enthält einen Bindungsgang mit Holzlege, 2 Hauskammern und einen Dachboden.

Die Realität ist einschlüßig des Backfeuerrechts auf 4200 fl. gerichtlich geschätzt, zur Commune Bayreuth zinsbar, und mit 1600 fl. Steuerkapital belastet.

Die Zahlung des Kaufschillings hat 14 Tage nach der Adjudication bei Vermeidung der im §. 105 der Novelle von 1837 bestimmten Nachtheile in das stadtgerichtliche Depositorium zu geschehen.

Kaufslustige können das Schätzungsprotokoll und die Beschreibung der Realität in der dießgerichtlichen Registratur einsehen. Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich im Verkaufstermine über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Bayreuth, den 21. Jänner 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Séelus.

Bekanntmachung.

Opitz, Johann aus Mistelgau, geboren im Jahre 1793 und

Trendel, Conrad aus Altenplos, geboren im Jahre 1792,

dienten beide vom Jahre 1812 an, als Soldaten im Königlich Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente, und wurden in den Grundlisten desselben, der Erstere seit 1. Januar 1813 auf der Retirade aus Rußland, der Letztere seit dem 1. September 1813 im Lazareth zu Bautzen, als vermißet in Abgang geschrieben. Seitdem ist von ihnen keine Nachricht eingegangen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Johann Opitz und Conrad Trendel oder deren allenfallsige Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längstens bis zum

15. Mai 1841

sich bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls jene für tod erklärt, und ihr Vermögen an ihre bereits ad acta legitimirten Geschwisterte ausgeantwortet werden würde.

Digitized by Google

Das Vermögen des Johann Opitz besteht in 227 fl. 8¼ kr. und jenes des Conrad Trendel in 99 fl. 6¼ kr.

Bayreuth, den 4. August 1840.

Königliches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Valentin Montag zu Mühlendorf gehörige, und im Ausschreiben vom 27. Mai v. Js. näher beschriebene Grundvermögen,

vid. Intelligenz-Blatt von Bamberg Nr. 48, 49, 50; Intelligenz-Blatt von Oberfranken Nr. 73, 81, Fränkischer Merkur Nr. 167, 183, 196,

öffentlich verkauft und Termin hiezu auf

Mittwoch den 21. April 1841

im Orte Mühlendorf bezielt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge. Die Strichsbedingnisse werden am Termine bekannt gemacht.

Bamberg, den 3. Februar 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger des Rothgerbermeisters Johann Friedrich Arzberger zu Thiersheim soll dessen daselbst gelegenes Anwesen, als:

A. An Gebäuden:

1) das im untern Markte an der Hauptstraße nach Eger gelegene zweistöckige Wohnhaus, enthält fünf Stuben, drei gewölbte Küchen, zwei Böden nebst Kammer und Backofen.

An diesem Wohnhause befindet sich:

a) ein Anbau und zwar links der Hofraith, enthält eine Stallung und Gerberei-Werkstätte,

b) ein zweiter Anbau, rechts der Hofraith, hier ist eine Remiße, massiv gemauert, dann eine zweite Remiße.

Im obern Theil der Hofraith ist ein Gemüsgarten, dann das Thor zur Ausfahrt nach der Straße und dem Markte.

Dieses Wohnhaus ist vor drei Jahren neu aufgebaut worden und gehört zu solchem das Gerechtholz von 3 Klafter weiches Scheitholz, Str.-B.-Nr. 44, Strsplm. 1 fl. 3¼ kr., Taxe 2500 fl.,

B. An Ländereien:

1) der Hausgarten von $\frac{1}{16}$ Tagwerk, Taxe 100 fl., Strsplm. 1½ kr.,

2) 2 Tagwerk Feld an der Straße nach Eger mit einem Stücklein Wiese, Taxe 550 fl., St.-Bes.-Nr. 375, Strsplm. 11½ kr.,

3) ein Tagwerk Feld an der Egerstraße, Taxe 450 fl., Str.-Nr. 54, Strsplm. 7$\frac{7}{8}$ kr.,

4) 1¼ Tagwerk Feld am Herrenteich, Taxe 450 fl., Str.-Nr. 49,

5) die daran liegende Wiese von ¼ Tagwerk, Str.-Nr. 49, Taxe 300 fl.,

6) $\frac{3}{16}$ Tagw. Wiese das., Werth 100 fl., Str.-Nr. 49,

7) das Waizäckerlein in der Weiherloh von ½ Tagw., Taxe 100 fl., Str.-Nr. 49,

8) das Feld von ¼ Tagwerk im Ködrich, Taxe 200 fl., Str.-Nr. 55, Strsplm. 8½ kr.,

9) das Aeckerlein am Herrenteich, von ⅛ Tgw., Taxe 55 fl.,

10) ⅛ Tagwerk Wiese in der Pfaffenloh, Werth 25 fl.,

öffentlich verkauft werden.

Bietungstermin hiezu ist auf

Freitag den 16. April c. Vormittags um 9 Uhr

im Hagen'schen Gasthofe zu Thiersheim anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Das Taxations-Protokoll kann täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 27. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Das Gesammt-Anwesen des Webers Johann Kollerer von Leugast, wie solches im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 137 und im Allgemeinen Anzeiger Nr. 93 des vorigen Jahrs näher bezeichnet ist, wird, nachdem das gelegte Angebot die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, neuerdings dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht hiezu Termin auf

Mittwoch den 10. März

in loco Leugast an, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag nach §. 99 des Ge-

Digitized by Google

setzes vom 17. November 1837, somit ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Stadtsteinach, am 8. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

i. d.

Platzer.

Bekanntmachung.

Die herrschaftliche Zehendscheune zu Langenstadt wird hiermit wiederholt zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgesetzt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 10. März d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, der im hiesigen Rentamts-Lokale abgehalten werden wird. Culmbach, den 20. Februar 1841.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung werden bei dem unterfertigten Forstamte am

Freitag den 5. März c. a. Vormittags 10 Uhr

von dem auf den Königl. Regie-Jagden im Forstamtsbezirke erlegten Rothwilde und Rauchwerke, als

11 Stück Hirsch- und Wild-Decken, dann

eine Partie Fuchsbälge,

meiſtbietend verwerthet, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hofiach, am 16. Februar 1841.

Das Königliche Forstamt.

Schmitt, Forstmeister.

Da der, durch Verfügung vom 12. December 1840 auf den 28. Januar dieses Jahrs anberaumte Termin zum nochmaligen Verkaufe der zur Conkursmasse des Adam Häfner von Hattersdorf gehörigen Grundrealitäten ꝛc. eines legalen Hindernisses wegen rito nicht abgehalten werden konnte, so wird wiederholt Termin hierzu auf

Donnerstag den 18. März 1841 Nachmittags 2 Uhr im Orte Hattersdorf anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag vorbehaltlich der Einwilligung der Gläubiger seiner Zeit erfolgt. Tambach, den 9. Februar 1841.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Solger, Verweser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 18 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 12 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. — kr.	6 fl. 54 kr.	6 fl. 48 kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 20. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bringe hiermit allen meinen Geschäfts-Freunden zur ergebenen Anzeige, daß ich mein Quartier in der Jägerstraße verlassen, und das in der Culmbacher-Straße E. Nro. 440 bezogen habe.

Zugleich sage ich meiner bisherigen werthen Nachbarschaft für das mir so lange geschenkte Zutrauen meinen innigsten Dank und bitte, mich mit Ihren fernern Aufträgen zu beehren, so wie ich mich auch meiner jetzigen bestens empfehle.

Bayreuth, den 20. Februar 1841.

Friedr. Bulloth, Saifensieder-Mstr.

Ich bin gesonnen, mein Gut, bestehend in einem Haus, Stadel, Backofen, Stallung, Hofraith und Holzlege, dann 13 Tagw. Felder, 6 Tagw. Wiesen, 2 Tagw. Holz, ferner 2¼ Tagw. Holz, 3 Tagw. Wiesen, 9 Tagw. Felder, am 15. April d. Js. an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Bedingungen an diesem Tage eröffnet werden sollen.

Freiahorn, den 20. Februar 1841.

Michael Herzing.

Gutes Malz ist zu verkaufen bei

L. Bencker, am Brandenburger Thor.

E. Nr. 36 in der Maximiliansstraße ist auf das kommende Ziel Walburgis das mittlere Quartier zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 25. Bayreuth, Sonnabend am 27. Februar 1841.

Inhalt:

Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten. — Eine militairische Etappen- und Marsch-Karte. — Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorial-Bezirke Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.
(Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Weisung, welche das K. Kriegs-Ministerium in Folge Allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern unterm 5. Februar d. Js. an die K. Divisions- und Corps-Commandos im bezeichneten Betreffe erlassen hat, wird in Folge eines hohen Rescripts aus dem K. Ministerium des Innern vom 11ten d. hiermit den sämmtlichen Conscriptions-Behörden von Oberfranken in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die Gesuche schon eingereihter Conscribirter um zeitlichen Urlaub auf den Grund der §§. 47, 48 und 49 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes aufzunehmen, gehörig zu instruiren, alle erforderlichen Nachweisungen zu erheben, und sodann die Verhandlungen der unterfertigten K. Stelle mit Bericht vorzulegen.

So wie auf der einen Seite die sämmtlichen Conscriptions-Behörden von Oberfranken bei der Aufnahme und Instruirung der fraglichen Gesuche die pünktlichste Beobachtung der in den oben bezeichneten Gesetzesstellen enthaltenen Bestimmungen sich zur besonderen Pflicht machen werden, so werden dieselben auf der anderen Seite angewiesen und dafür verantwortlich gemacht, daß sie in den Fällen, in welchen die Begünstigung der Zurückstellung bei einem Conscribirten und somit auch bei der hierauf begründeten Beurlaubung eines schon eingereihten Soldaten wieder aufzuhören haben, die erforderlichen Anzeigen hieher ungesäumt erstatten, um die betreffenden Divisions- und Corps-Commandos zur geeigneten weitern Verfügung schleunigst hievon in Kenntniß setzen zu können.

Bayreuth, den 21. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Melzer.

Digitized by Google

* * *

Kriegs-Ministerium.

In Erwägung, daß die besondern Verhältnisse, welche in Gemäßheit der §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes die Zurückstellung eines Conscribirten und die Befreiung desselben vom Abmarsche zur Folge haben sollen, auch dann noch berücksichtiget zu werden verdienen, wenn der Conscribirte in die Armee schon wirklich eingereiht worden ist, und sich die in den ebenbemerkten §§. bezeichneten Verhältnisse erst nach der Einreihung, nach welcher die Zurückstellung nicht mehr statt finden kann, ergeben haben, oder ergeben; haben Seine Majestät der König unterm 15ten v. Mts. allergnädigst zu befehlen geruht, daß, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, auch den bereits eingereihten Conscribirten (Assentirten), welche die zur Bewirkung der Rückstellung nach §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes geforderten Bedingungen für sich gehörig nachzuweisen im Stande sind, übrigens unter Vorbehalt des auf jedesmalige Einberufung alsogleichen Einrückens, zeitlicher Urlaub ertheilt werden soll. —

Dieses wird den Divisions- und Corps-Commando's zur einschlägigen Nachachtung und Verfügung mit folgenden näheren Anweisungen eröffnet:

1. Die Gesuche schon eingereihter Conscribirter um zeitlichen Urlaub auf den Grund der vorbemerkten allerhöchsten Entschließung sind von denselben bei der betreffenden Conscriptions-Behörde anzubringen, von dieser gehörig zu instruiren, und der vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung vorzulegen, welche sie sonach nach vorgängiger genauer Prüfung und allenfalls erforderlichen Ergänzung dem betreffenden Divisions- oder Corps-Commando mit Gutachten zur weitern Erledigung mitzutheilen haben. —

2. Da die Königlichen Regierungen bei Beurtheilung der fraglichen Urlaubsgesuche nicht nur die Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes selbst genau zu befolgen, sondern auch sorgfältig darüber zu wachen angewiesen werden, daß die Unterbehörden sich nicht die geringste Abweichung davon erlauben, überhaupt alles zu entfernen, wodurch ein Mißbrauch der allerhöchsten wohlthätigen Anordnung entstehen könnte: so haben die Divisions- und Corps-Commando's den hierwegen an sie gelangenden Mittheilungen und Anträgen der Königlichen Regierungen durch Anweisung der Heeres-Abtheilungen, in welchen die zu Beurlaubenden eingereiht sind, sofort zu entsprechen, und nur in dem Falle Bericht zu höherer Entschließung anher zu erstatten, wenn sich gegen die zu treffende Verfügung besondere Anstände oder erhebliche Bedenken ergeben sollten.

3) Zur Erreichung der allerhöchsten Absicht sollen die Beurlaubten dieser Categorie von den Militair-Commando-Stellen aus Urlaub nur auf allgemeine oder allerhöchste Anordnung wieder einberufen werden. — Außer dieser soll die Wiedereinberufung zum Dienste nur dann statt finden können, wenn die Gründe fortzubestehen aufhören, in deren Folge der Urlaub ertheilt wurde. —

Im letztern Falle haben die Conscriptions-Behörden davon unter Verantwortlichkeit ungesäumt die erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Regierung zu erstatten, und diese wird das betreffende Divisions- oder Corps-Commando hievon in der kürzesten Zeit jedesmal zur weitern dienstlichen Maßnahme in Kenntniß setzen.

4. Zur Aufrechthaltung des geregelten Dienstganges in den Linien-Heeres-Abtheilungen, und zur nöthigen Evidenz der Listen und Tabellen sind dagegen die Soldaten, welche in der vorbemerkten Weise beurlaubt werden, und über welche von ihren Regimentern oder sonstigen Abtheilungen dienstlich nicht verfügt werden kann, nach der für gleiche Fälle schon früher gegebenen Weisung bis auf weiters zu den Garnisons-Compagnien zu versetzen, dahin im Stande und in den Listen der Linien-Heeres-Abtheilungen gegen Vergütung der allenfalls bestehenden Monturschuld abzuführen, und in die der Garnisons-Compagnien, bei welchen sie als beurlaubt ohne Gebühr zu führen sind, aufzunehmen, und nach Ziffer 5 des Ministerial-Rescriptes vom 28. December v. Js. Nro. 13183 vorzutragen, bei den erstern jedoch wieder in Zugang zu bringen, wenn sie, wie hier oben unter Ziffer 3 bemerkt ist, entwe-

Digitized by Google

der auf allgemeine oder besondere allerhöchste Anordnung zum Dienste einzuberufen sind, oder die ihre Beurlaubung herbeigeführt habenden Ursachen nicht mehr bestehen würden.

München, den 5. Februar 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An

die Divisions- und Corps-Commandos ꝛc. also ergangen.

Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine militairische Etappen- und Marsch-Karte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der Anfertigung einer vollständigen Etappen- und Marsch-Karte des Königreichs Bayern hat der Königl. Bayerische Quartiermeister-Stab in München den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens mittelst Schreibens vom 8ten d. Mts. Tabellen zur Ausfüllung mitgetheilt.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, jeder Gemeinde-Verwaltung eine solche Tabelle zur Ausfüllung nach den einzelnen Rubriken mit einer angemessenen Instruktion hinauszugeben, und dann die in den von den einzelnen Gemeinden einkommenden Tabellen enthaltenen Notizen Gemeindeweis unter Vortragung eines jeden Ortes in eine Haupt-Tabelle zusammenzustellen.

Um für die Verläßigkeit des Materials Bürgschaft zu erhalten, werden die Distrikts-Polizeibehörden die von den Gemeinde-Verwaltungen zur Vorlage kommenden Tabellen einer genauen und gründlichen Prüfung unterwerfen, und für die Berichtigung allenfallsiger Irrungen Sorge tragen.

Die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof haben sich der Ausfüllung der fraglichen Tabelle selbst zu unterziehen.

Einen nachträglichen Bedarf an Tabellen wird der Königl. Bayerische General-Quartiermeister-Stab bei direkter Requisition der Behörden sofort erledigen.

Die einzelnen Tabellen der Gemeinden sind mit der Haupttabelle der Distrikts-Polizeibehörden bis zum 10. April dieses Jahrs bei der unterfertigten K. Stelle bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 21. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Meizer.

Bekanntmachung.

(Die Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorial-Bezirke Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den zur Vorlage gekommenen Verzeichnissen der Königl. Dekanate wurden an die protestantischen Kirchen des Consistorial-Bezirkes Bayreuth im Jahre 1839 die in der unten angefügten Zusammenstellung verzeichneten Stiftungen und Schenkungen an Geld und andern Gegenständen gespendet.

Mit ehrender dankbarer Anerkennung der milden Geber und des dadurch bewiesenen kirchlichen Sinnes wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. Februar 1841.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretair.

Digitized by Google

Zusammenstellung
der an die protestantischen Kirchen des Consistorial-Bezirkes Bayreuth 1839 gemachten Schenkungen.

Nr.	Decanate.	1. An Geld. fl.	kr.	2. An andern Gegenständen.	Zu Geld angeschlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Bayreuth	91	15½	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
				55½ Paar Wachskerzen . . .	56	15	
				19 Stück Wachslichter . . .	3	—	
				4550 Stück Oblaten . . .	4	—	
				2 Paar Altartüchlein . . .	4	30	
				1 schwarzer Flor	—	45	
				1 Klingelbeutel	2	18	
				1 Taufsteinbekleidung . . .	6	12	
				4 Bouteillen Wein	1	30	
				1 Altarbekleidung	7	15	
				Natural-Geschenke	6	—	
				2 Lichtputzscheeren	—	30	
				1 Crucifix	2	42	
				1 Tüchlein auf den Taufstein . .	1	30	
				3 Pfund Unschlittlichter . . .	1	3	
		91	15½	. . . . Summa	97	30	
2	Bamberg . .	33	22½	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
				114 Paar Wachskerzen . . .	187	15	
		5	—	. . . . .	.	.	Zur Anschaffung eines Kinder-leichentuches.
				Communion-Wein und Hostien .	—	48	
				5½ Pfund Lichter	2	6½	
				1 Paukenfell	3	—	
				1 Kanzelumhang	6	—	
				1 zinnerne Abendmahls-Kanne .	2	42	
				1 Bibel-Einband	1	45	
				An Hostien	1	24	
				An Oblaten	—	50	
		38	22½	. . . . . Summa . . .	205	50½	
3	Berneck . .	.	.	Eine zinnerne Abendmahls-Kanne	3	—	
				6 Paar Wachskerzen	9	—	
		.	.	. . . . Summa	12	—	
4	Gräfenberg	30	—	. . . . .	.	.	Ohne Angabe des Zwecks.
		449	16	. . . . .	.	.	Zur Anschaffung zwei neuer Glocken.
				179½ Paar Wachskerzen . . .	168	20	
				12 Talglichter	—	24	
				2 schwarze Vorhänge an die Thüren neben dem Altar	7	—	
				Eine Bibel in Prachtband mit einer sammtnen Pultdecke	15	30	
				1 holzernes vergoldetes Crucifix .	2	—	
				1 blau seidene Kanzeldecke . . .	10	—	
		479	16	. . . . Betrag	203	14	

Digitized by Google

Nr.	Decanate.	1. An Geld. fl.	kr.	2. An andern Gegenständen.	Zu Geld angeschlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
		479	16	. . . . Uebertrag	203	14	
4	Gräfenberg. . .			Taufstein mit Becken und Krüglein	37	18	
				Altar-Bekleidung	8	—	
				Kanzelpult-Bedeckung . . .	8	—	
				1 messinger Kronenleuchter . .	40	—	
				2000 Hostien, à 50 kr. . . .	1	40	
		479	16	. . . . Summa	298	12	
5	Hof . . .	495	25⅓	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
		22	52	. . . . .	.	.	Zum Aufbau des Altars.
		2	24	. . . . .	.	.	Zu 1 Paar Wachskerzen.
		1	44	. . . . .	.	.	Zur Anschaffung eines Altar-Kelchs.
		2	24	. . . . .	.	.	Zur Anschaffung eines Bahrtuches.
				11 Paar Wachskerzen	45	48	
				1 Paar Wachslichter	—	40	
				3 Pfund Lichter	1	12	
				1 Paar kleine messinge Leuchter .	6	—	
				1 Paar zinnerne Leuchter . . .	—	48	
				1 Paar Altarkissen	1	30	
				Eine neue Kanzelbekleidung . .	4	46	
				Ein neuer Taufstein	75	—	
				Eine schwarz tuchene Altar- und Kanzelbekleidung	36	—	
				8 Kauten Flachs	1	36	
				Ein Paar zinnerne Altar-Leuchter mit ein Paar Wachskerzen . .	14	—	
				Ein Paar zinnerne Altar-Leuchter	5	—	
				Eine zinnerne Taufschüssel . . .	2	30	
				Eine zinnerne Tauf-Kanne . .	1	45	
				Eine Kanzelbekleidung von blauem Merino mit silbernen Tressen und 2 Altartuchlein und eines für den Taufstein	11	30	
		524	49¼	. . . . Summa	208	5	
6	Kreußen . .	27	30	. . . . .	.	.	Ohne Angabe des Zwecks.
				35 Paar Wachskerzen	36	57	
				2200 Stück Oblaten	—	39	
				Oblaten unbestimmte Zahl . .	—	24	
				4 Flaschen Wein	1	12	
				1 Taufkanne	1	15	
				2 Liedertafeln	2	15	
				9 Choralbüchlein	1	21	
				1 eiserner Ofen in die Sacristey .	22	—	
		27	30	. . . . Betrag	66	3	

Digitized by Google

Nr.	Decanate.	1. An Geld. fl.	kr.	2. An andern Gegenständen.	Zu Geld angeschlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
6	Kreußen . .	27	30	. . . . Uebertrag . . .	66	3	
				1 Kronenleuchter	37	51	
				1 silberne Taufkanne	25	—	
				Eine Altarbekleidung	36	—	
		27	30	. . . . Summa	164	54	
7	Kulmbach .	46	3	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
		25	39½	. . . . .	.	.	Zur Verschönerung der Kirche in Kasendorf.
				22 Paar Wachskerzen	36	36	
				Ein vergoldetes Crucifix . . .	5	—	
		71	42½	. . . . Summa	41	36	
8	Ludwigsstadt	1	20¾	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
		1	—	. . . . .	.	.	Zu einem Tüchlein auf das Lesepult.
		11	48	. . . . .	.	.	Für eine Pracht-Bibel mit Goldschnitt auf die Kanzel.
		5	—	. . . . .	.	.	Zur Kanzelbekleidung in Tettau.
		5	—	. . . . .	.	.	Zur Vergoldung des Crucifixes in der Kirche zu Ebersdorf.
		24	8¾	. . . . Summa	—	—	
9	Michelau .	179	15	. . . . .	.	.	Zu einer Altarbekleidung, Crucifix, Taufkanne und andern nöthigen Gegenständen.
		11	—	. . . . .	.	.	Zur Verschönerung des Innern der Kirche zu Michelau.
				3 Paar Wachskerzen	2	30	
				2 Stühle	2	—	
		190	15	. . . . Summa	4	30	
10	Münchberg	413	17½	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
		2	48	. . . . .	.	.	Zur Errichtung eines Taufsteins in Helmbrechts.
		35	0	. . . . .	.	.	Zur Herstellung des Altars in Schwarzenbach a. d. S.
		25	5	. . . . .	.	.	Verehrungen bei Leichen.
				25 Paar Wachskerzen	48	24	
				12 Wachslichter	2	24	
				12 Pfund Unschlittlichter ohne Angabe des Werthes			
				48 Stück Unschlittlichter . . .	2	12	
				4 Pfund Lichter	1	36	
				Flachs	25	41	
				Zwei mit Silber beschlagene Klingelbeutel	19	—	
				1 Paar Altarleuchter	4	—	
		476	19½	. . . . Betrag	106	17	

Digitized by Google

Nr.	Decanate.	1. An Geld. fl.	kr.	2. An andern Gegenständen.	Zu Geld angeschlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
		476	19½	. . . . Uebertrag	106	17	
10	Münchberg .			1 silberne Weinkanne	70	—	
				1000 Stück Hostien	1	12	
				1 Crucifix	9	30	
				1 zinnerner Kelch	1	20	
				2 schwarze Mäntelchen für Chorschüler	2	30	
		476	19½	. . . . Summa	190	49	
11	Seibelsdorf	28	17	. . . . .	—	—	Ohne Bestimmung.
				3¼ Paar Wachskerzen	12	30	
				2 dergl. ohne Angabe des Werths Kerzen und Lichter	10	25	
				2 Bilder, Luther und Melanchthon	1	45	
				1 Bibel zum kirchlichen Gebrauch .	5	30	
		28	17	. . . . Summa	30	10	
12	Steben . .	11	34	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung.
		1	45	. . . . .	.	.	Zu einem neuen Klingelbeutel.
		7	47½	. . . . .	.	.	Kerzengeld.
				17 Paar Wachskerzen	37	35	
				111 Stück Lichter auf den Kronenleuchter ohne Werthangabe.			
				1 Pfund 14 Stück bemalte Lichter	—	45	
				Eine Bekleidung des Altars und des Taufsteins von Cattun ohne Angabe des Werths.			
				Flachs	—	27	
				Zwei messinge Altarleuchter . .	11	—	
				Ein seidenes Tuch auf das Kanzelpult ohne Angabe des Werthes.			
				Ein neuer Taufstein	24	—	
		21	6½	. . . . Summa	73	47	
13	Wunsiedel .	1986	28¾	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung von den Pfarreien des Dekanats-Distriktes Wunsiedel.
				42 Paar Wachskerzen ohne Angabe des Werthes.			
				Mehrere Paar Wachskerzen, ebenfalls ohne Werthangabe.			
				Nochmals mehrere Paar Wachskerzen ohne Angabe des Werthes.			
				6 Talglichter ohne Werthsangabe.			
				12 gegossene Lichter ebenfalls ohne Werthangabe.			
				Ein Paar neue gläserne Leuchter und ein Paar große hölzerne			
		1986	28¾	. . . Betrag	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Decanate.	1. An Geld. fl.	kr.	2. An andern Gegenständen.	Zu Geld angeschlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
		1986	28½	. . . . Uebertrag	—	—	
13	Wunsiedel.			Leuchter auf das Altar ohne Angabe des Werthes.			
				3 künstlich gemachte Blumenstöcke auf den Altar ohne Werthsangabe.			
				1 Paar zinnerne Leuchter ohne Werthsbestimmung.			
				Eine zinnerne Kanne zum Gebrauch des heiligen Abendmahls ohne Werthangabe.			
				Eine neue seidene Altarbekleidung ohne Werthangabe.			
				Verschiedene andere nicht genannte Gegenstände an Werth . . .	30	42	
		1986	28½	. . . . Summa	30	42	
14	Regensburg	22	32	. . . . .	.	.	Zur Anschaffung eines Taufsteins in Passau.
		17	30	. . . . .	.	.	Ohne nähere Bestimmung.
				8 Stück Wachskerzen ohne Angabe des Werthes.			
				100 Stück sogenannte Lichtstecker ohne Werthangabe.			
		40	2	. . . . Summa	—	—	
15	Sulzbach .	358	14	. . . . .	.	.	Zum neuen Altar in Sulzbach.
		195	—	. . . . .	.	.	Zur Verschönerung des Altars in Altfeld.
		600	—	. . . . .	.	.	Zu neuen Glocken in Eyelwang.
				54 Paar Wachskerzen	36	12	
		1153	14	. . . . Summa	36	12	
16	Weiden . .	4	51	. . . . .	.	.	Zu Kerzen.
				6 Paar Wachskerzen	5	—	
				96 Stück Unschlittkerzen . . .	3	36	
				Ein Altartuch	6	—	
				Schwarzer Flor zum Leichenkreutze	2	—	
		4	51	. . . . Summa	16	36	
17	Memelsdorf	12	24	. . . . .	.	.	Zur Abzahlung der Kirchenschuld.
		—	20	. . . . .	.	.	Zu Oblaten.
		219	—	. . . . .	.	.	Zur Renovation der Kirche in Untermerzbach.
				Ein weißes Altartuch zum Communiongebrauch	15	—	
		231	44	. . . . Betrag	15	—	

Digitized by Google

Nr.	Decanate.	1. An Geld. fl.	kr.	2. An andern Gegenständen.	Zu Geld angeschlagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
		231	44	. . . . Uebertrag . . .	15	—	
17	Memelsdorf			2 Paar Kerzen	2	30	
				2 Blumenvasen in der Pfarrkirche zu Lichtenstein	4	—	
		231	44	. . . . Summa	21	30	
18	Rügheim .	30	—	. . . . .	.	.	Ohne Bestimmung des Zweckes.
				Ein Paar Blumenstöcke und zwei Paar Wachskerzen	6	—	
				Altarbekleidung und Wachskerzen	10	48	
				Zinnerne Altarleuchter und Wachskerzen	5	12	
				Altarbekleidung und 1 Crucifix .	52	21	
		30	—	. . . . Summa	75	21	
19	Schweinfurt	50	—	. . . . .	.	.	Zur Verschönerung des Altarblattes zu Poppenlauer.
				Zwei Blumenvasen	8	—	
				Zwei Paar schöne Kerzen . . .	2	24	
				Ein neuer Taufstein nebst zinnernen Taufbecken	18	—	
		50	—	. . . . Summa	28	24	
20	Waizenbach	2	5	. . . . .	.	.	Zu einer Altardecke.
				6 Paar Wachskerzen	9	—	
		2	5	. . . . Summa	9	—	
21	Würzburg .	16	12	. . . . .	.	.	Zu Anschaffung von Gesangbüchern.
				8 Paar Wachskerzen	18	30	
				3 Paar zinnerne Leuchter . . .	21	—	
				Vergoldung des alten Crucifixes .	6	48	
				Ein neuer Opferstock	9	—	
		16	12	. . . . Summa	55	18	

Bayreuth, den 20. Februar 1841.

Königliches Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretair.

Bayreuth, den 8. Februar 1841.

Das

Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

In dem Debitwesen des entwichenen Goldarbeiters August Williams von hier soll auf den Antrag des Curators das dem Gemeinschuldner gehörige, in der Priestergasse dahier gelegene und mit St.-B.-Nr. 183 bezeichnete Wohnhaus öffentlich verkauft werden.

Dasselbe ist dreistöckig und enthält einen Keller, 3 Stuben, einen Alkoven, eine Kammer, 2 Küchen, 3 Hausplätze und mehrere Bodenkammern.

Digitized by Google

Der Baustand ist mittelmäßig und die Schätzung wurde auf 1700 fl. erhoben.

Zur Versteigerung hat man Termin auf den

23. April c. von Morgens 9 bis 12 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 9 anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Taxationsverhandlungen in loco registraturae eingesehen werden können und der Hinschlag nach §. 97 et seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Der Stadtschreiber Johann Friedrich Schiebel von Creußen und dessen Verlobte, Fräulein Christiana Maria Pöhlmann von Pegnitz, haben bezüglich ihrer künftigen Ehe so eben die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen und insbesondere noch bestimmt, daß die allenfallsige eheliche Errungenschaft ausschließend der künftigen Ehefrau des ꝛc. Schiebel, geborne Pöhlmann, verbleiben soll; was andurch gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gegeben wird.

Schnabelwaid, den 16. Februar 1841.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird die Stelle eines Distrikts-Thierarztes für die Bezirke der Königlichen Landgerichte Culmbach, Weismain, Stadtsteinach und das Freiherrlich von Guttenbergische Herrschaftsgericht Guttenberg mit dem Sitze in Culmbach zur Besetzung hiemit ausgeschrieben.

Allenfallsige Bewerber haben ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Befähigungs-Zeugnissen und den übrigen, die Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen nachweisenden Belegen binnen 4 Wochen hieher einzureichen.

Culmbach, den 19. Februar 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte — dem Bauern Georg Hümer zu Würgau zugehörige Realitäten, als:

1) ein Gutsrest, bestehend aus einem Wohnhause, Scheune und Grasgarten, 4½ Morgen Feld und 2 Morg. Wiese, ist K. Lehen, reicht jährlich 32½ kr. Erbzinns und Hundsgeld, 1 Mtz. 3½ Sechz. Korn, 4 Metz. 2½ Sechz. Habergült, ist mit 10 fl handlohnbar, unter Besitz-Nr. 180½ mit 550 fl. Capital besteuert und auf 680 fl. geschätzt,
2) ¾ Morgen Feld, das Punzenäckerlein, ist zehentpflichtig, hat B.-Nr. 54, ist K. Lehen, mit 10 fl handlohnbar, reicht jährlich 2 Metz. 1½ Sz. Korngült, die Steuer aus 105 fl. Capital, und ist auf 80 fl. geschätzt,
3) 1¼ Morgen Feld bei den 3 Fichten, ist K. Lehen, zehentpflichtig, reicht 10 fl Handlohn, jährlich 3 kr. Erbzinns, 1 Metz. 2 Viertel 2 Sz. Habergült, unter B.-Nr. 56 die Steuer aus 150 fl. Capital, und ist auf 120 fl. erwerthet,
4) 2 1/10 Morg. Feld und Holz, die Wappen, ist K. Lehen, zehentpflichtig, mit 10 fl handlohnbar, mit 30 fl. Capital sub B.-Nr. 59 besteuert, und reicht jährlich 3 kr. Erbzinns, 1 Metz. 1 Viertel und ½ Sz. Habergült, und ist auf 15 fl. geschätzt,
5) 7½ Acker 2 R. Holz, die Steinleithe, ist K. Lehen, mit 10 fl handlohnbar, unter B.-Nr. 58 aus 65 fl. Capital besteuert, und reicht jährlich 1 Metz. ½ Sz. Korn-, 1 Metz. 1 Viertel ½ Sz. Habergült, und ist auf 100 fl. geschätzt,
6) ½ Morg. Feld, der Welschenberg, ist freieigen, zehentpflichtig, unter B.-Nr. 60 aus 5 fl. Capital besteuert und auf 10 fl. geschätzt,
7) 1 Morg. Feld, das Vogtsholz, ist K. Lehen, mit 10 fl handlohnbar, aus 40 fl. Capital unter B.-Nr. 74½ besteuert, reicht jährlich 2 Viertel 2½ Sz. Habergült, und ist auf 20 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Termin auf den

16. April c. Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause zu Würgau bestimmt, wozu Strichslustige eingeladen werden.

Scheßlitz, den 16. Februar 1841.

Königliches Landgericht.
Schell.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es ist durch Zeugenbeweis hergestellt, daß Heinrich Titus von Staffelstein, welcher im Jahre 1814 den Feldzug gegen Frankreich mitmachte, in dem Spitale zu Trojes verschieden ist.

Die etwaigen Deszendenten des genannten Heinrich Titus und alle diejenigen, welche an seinem Rücklasse aus irgend einem Grunde Ansprüche machen wollen, werden andurch aufgefordert, solche bei unterfertigtem Kgl. Landgerichte in einem halben Jahre oder längstens bis

21. Juli künftigen Jahres

nachzuweisen, unter dem Nachtheile, daß ansonsten das laut gerichtlicher Verhandlung vom 2ten v. M. auf 2611 fl. 15½ kr. festgesetzte Vermögen des Defunkten den rechtmäßigen Erben desselben überwiesen wird.

Lichtenfels, den 21. December 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf dem Wege der Hülfsvollstreckung wird am

Freitag, 2. April 1841, Vormittags 10 Uhr

zu Kehlbach der dem Taglöhner Johann Barnickel zu Kehlbach gehörige Gutsrest, Steuerbesitz-Nr. 79ª, bestehend in einem Wohnhause nebst Scheune, ungefähr 2½ Tagwerk Felder und ½ Tagw. Wiesen, lehenbar dem Kgl. Aerar, belastet mit 11½ kr. Erzinns, 19½ Maas ständigen Getraidgefällen, 6½ Maas Korn, 4 Maas Hafer und 19½ kr. Schmalsaatzehent, dann mit 115 fl. Grundsteuerkapital, geschätzt auf fünf Hundert fünfzehn Gulden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hierzu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und die näheren Kaufsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Ludwigsstadt, am 13. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Die herrschaftliche Zehendscheune zu Langenstadt wird hiermit wiederholt zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgesetzt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 10. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, der im hiesigen Rentamts-Lokale abgehalten werden wird. Culmbach, den 20. Februar 1841.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Erben soll über den Nachlaß der Wittwe Brigitta Schabbach zu Leesau der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet werden.

Es werden demnach alle, welche an die gedachte Wittwe eine Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche in dem hiezu festgesetzten Termine, nämlich am

Freitag den 5. März curr.

hierorts persönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte geltend zu machen, widrigenfalls sie weiter nicht würden berücksichtiget werden.

Zugleich werden alle die, welche von dem fraglichen Nachlasse etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechts-Ansprüche bei unterfertigtem Gerichte unter dem Rechtsnachtheile des doppelten Ersatzes zu übergeben.

Thurnau, am 8. Februar 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des K. Landgerichts Lichtenfels vom 22sten v. Mts. wird das als Executions-Objekt vorgeschlagene halbe Wohnhaus des Philipp Vogel zu Schwürbitz sammt Nebengebäude und Garten, Freiherrlich von Schaumbergsches Lehen, St.-B.-Nr. 270ª, dann dessen freieigener Forstrechts-Antheil, B.-Nr. 81, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf

Dienstag den 16. März Vormittags von 10 — 12 Uhr

anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber bei dem unterfertigten Gerichte erscheinen und die Schätzungs-Protokolle einsehen, so wie den Betrag der auf den Realitäten haftenden Abgaben erfahren können.

Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 zur Novelle des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Stößendorf, den 4. Februar 1841.

Freiherrlich von Schaumberg'sches Patrimonialgericht.

Kraus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Begehren der Betheiligten wird das der Kaufmannsfrau Cunigunda Röder zu Oberröslau gehörige Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe auf

Dienstag den 2. März Vormittags 10 — 12 Uhr

ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Rücksichtlich der näheren Beschreibung dieses Anwesens wird sich auf die diesseitige Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken Nro. 150, 153 und 155, im Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 359, 366 und 368, im Wunsiedler Wochenblatte Nr. 51, 52 und 1 ꝛc. bezogen.

Oberröslau, den 5. Februar 1841.

Freiherrlich von Waldenfels'sches Patrimonial-Gericht I. Oberröslau vordern Antheils.

Waldenfels.

Bekanntmachung.

Die zu Weiden stattgefundenen Vieh- und Wochenmärkte nehmen nach den getroffenen Anordnungen kommenden

Donnerstag den 11. März d. Js.

wieder ihren Anfang, und werden von 14 zu 14 Tagen jedesmal an einem Donnerstag, oder wenn ein Feiertag fällt, Tags darauf, also am Freitage bis im Spätherbste, so lange es die Witterung erlaubt, fortgesetzt.

Alle diejenigen aus nahen und fernen Gegenden, welche Vieh, dann Garten- und Küchengewächse und sonstige Viktualien zu verkaufen oder zu kaufen gedenken, werden hiemit eingeladen, sich an jenen Markttagen hierorts einzufinden. Weiden, den 16. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat Weiden.

Sonna, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

(Empfehlung.) Unterzeichnetem wurde die Conzession als Tünchermeister von der Königl. Behörde ertheilt, und macht ergebenst bekannt, daß er alle möglichen Tüncherarbeiten, wie das Zimmermalen nach den allerneuesten Tapetenarten, auch dauerhaften Häuseranstrich nach der neuen Art, und auch Kalkdecken mit Latten oder auf Lehm verfertigt. Er verspricht billige und schnelle Bedienung, vorzüglich gute und dauerhafte Arbeit, und empfiehlt sich zu recht vielen Aufträgen.

Pottenstein, am 27. Februar 1841.

Fr. Stephan Günther,
Tünchermeister.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. Februar. Der pensionirte Soldat Joseph Bergamen, mit der ledigen Maria Häfner dahier.

Geborne.

Den 17. Februar. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters S. Friedmann.

Den 18. Febr. Der Sohn des Bürgers und Häfnermeisters Seiler.

— — Der Sohn des Bürgers und Bierwirths Lauterbach auf der Dürschnitz.

Den 19. Febr. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. Febr. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Frank.

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Wendler.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 20. Februar. Die Soldaten-Wittwe Anna Maria Denzner im Neuenwege, alt 85 Jahre und 16 Tage.

— — Der Instrumentenmachergehülfe Roth dahier, alt 28 Jahre, 1 Monat und 20 Tage.

Den 21. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Monate, 9 Tage.

— — Der Königl. Postamts-Conducteur Hagen dahier, alt 59 Jahre, 9 Monate und 2 Tage.

Den 22. Febr. Der Sohn des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier, alt 25 Jahre, 8 Monate und 1 Tag.

Den 24. Febr. Der Sohn des Bürgers, Riemermeisters und Kappenmachers Händel dahier, alt 4 Monate und 23 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 26. Bayreuth, Dienstag am 2. März 1841.

Inhalt:

Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen. — Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen. — Beschlagnahme von acht Flugbögen mit gedruckten Liedern und eines Traumbüchleins. — Gerichtliche Sectionsprotokolle und die gerichtsärztlichen Gutachten. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen von Oberfranken.
(Das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den berichtlichen Anfragen der Polizeibehörden, ob das erlassene Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen auch auf das Zusammenhängen mehrerer Schlitten Anwendung finde? vorzukommen, wird verfügt, daß die vorbemerkte polizeiliche Maßregel um so mehr auch bei Schlitten anzuwenden sey, als durch das Zusammenhängen mehrerer Schlitten, zumal wenn sie unbeschlagen und glatt sind und von ihrer Richtung abweichen, die Straße gesperrt, hiedurch das entgegenkommende Fuhrwerk gehindert, auch durch das Abglitschen der Schlitten leicht Unglücksfälle für Reisende und Beschädigungen an Bäumen, Geländern und Brückenbrüstungen insbesondere bei Bergabhängen veranlaßt werden können.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 16. Januar l. Js. werden die Behörden angewiesen, diese Verfügung genau zu beachten.

Bayreuth, den 24. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die bei Allerhöchstdenselben am 9. August v. J. unmittelbar eingereichte Vorstellung von Mendel Rosenbaum von Zell und Consorten, den Hausirhandel der Juden betr., Nachstehendes zu beschließen geruht:

1. In Gemäßheit des §. 20 des Edikts vom 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, sollen nicht nur von nun an keine neuen Patente zum Hausir-, Noth- und Schacherhandel mehr ertheilt,

Digitized by Google

sondern auch die nach der Einführung jenes Edikts noch ertheilten Hausir-, Noth- und Schacherhandel-Patente, so weit es noch nicht geschehen, wieder eingezogen werden.

Den mit derlei Patenten oder Lizenzen schon vor der Einführung des besagten Edikts bedacht wordenen Juden sind sie für ihre Person ferner zu belassen, außer sie waren mittlerweile zu anderweitigen, ihre und ihrer Angehörigen Subsistenz deckenden, Nahrungszweigen gelangt.

2. In nemlicher Weise sey bezüglich der Verwilligung zum Lumpenhandel, sey es, daß er von den Juden in Commission oder als Zwischenhandel betrieben werde, zu verfahren, da der Handel mit Lumpen gleichfalls zu den den Juden untersagten Erwerbszweigen gehört. —

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Königlichen Bestimmungen, welche der unterfertigten Stelle zum gleichmäßigen Vollzuge mitgetheilt wurden, werden die oben benannten Behörden angewiesen, unverweilt zu recherchiren, welche von denjenigen Juden, die gegenwärtig noch zum Hausirhandel zugelassen sind, bereits vor dem 10. Juni 1813 Patente oder Lizenzscheine hiezu besaßen. Diesen Israeliten sind ihre Hausirpatente zu belassen, sofern sie keinen anderen, ihre und ihrer Angehörigen Subsistenz deckenden Nahrungszweig haben.

Allen übrigen Israeliten, und denen, welche einen anderen hinlänglichen Nahrungszweig besitzen, sind die Hausirhandels-Patente ungesäumt abzunehmen und anher einzusenden.

In gleicher Weise ist mit den Lizenzscheinen zum Lumpenhandel, gleichviel, ob er von den Juden in Commission oder als Zwischenhandel betrieben wird, zu verfahren.

Eine Stellvertretung zum Hausir- oder Lumpenhandel, und eine Hilfeleistung hiebei kann fortan nicht mehr stattfinden.

Hienach ist zu verfügen und wie geschehen, binnen vier Wochen anzuzeigen.

Bayreuth, den 21. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Beschlagnahme von acht Flugbögen mit gedruckten Liedern und eines Traumbüchleins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe an die K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ergangene K. Ministerial-Entschließung vom 19ten d. Mts. wird in nachstehender Abschrift zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

* * *

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Passau verfügte, von der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der nachbenannten Druckschriften:

I. Vier schöne neue Lieder, in Beziehung der Lieder:

Nr. 2. A. B. C. D. Wenn ich Dich seh ꝛc.

Nr. 3. Nun merkt liebe Leute auf dieses Gedicht,

Nr. 4. Ich liebe Dich, sprach oft mein thränend Auge ꝛc.

Digitized by Google

II. Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nr. 1. Mit der Aufschrift: Die geheime Liebe:
Willst du dein Herz mir schenken ꝛc.
Nr. 3. Mit der Aufschrift: Der ungetreue Liebhaber.
Heinrich schlief bei seiner Neuvermählten ꝛc.

III. Vier schöne neue Lieder, in Beziehung des Liedes:
Nr. 3. Mit dem Titel: Das Glück wahrer Liebe.
Beglückt durch dich, beglückt durch mich ꝛc.

IV. Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nr. 1. Mit dem Titel: Der Flattersinn.
Stelle dir, du falsche Dirn, deine Untreu vor ꝛc.
Nr. 3. Mit dem Titel: Das Lob der Handwerker.
Ihr Schuster wärt's die rechten G'selln ꝛc.
Nr. 4. Mit dem Titel: der klagende Ehemann.
Mei Weib hol der Teufel, ich halts nimmer aus ꝛc.

V. Drei schöne neue Lieder, in Beziehung der Lieder:
Nr. 2. Mit dem Titel: das ungeräumte Quodlibet;
Ich bitte Sie, geehrteste Herren ꝛc.
Nr. 3. Mit dem Titel: Der Dreschet;
Lustig zum Dreschen, nehmts d'Flegel in d'Händ ꝛc.

VI. Drei schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nr. 1. Mit dem Titel: Die Liebe;
Thut es weh im Herzen ꝛc.
Nr. 2. Mit dem Titel: Er und Sie.
Genug für heut, es dunkelt schon ꝛc.

VII. Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nr. 2. Es kann doch nicht immer so bleiben ꝛc.
Nr. 4. Wenns einmal schön over wird, die Almer werden grün ꝛc.

VIII. Vier schöne neue Lieder, bezüglich der Lieder:
Nr. 1. Erlaub mir liebe Sennerin! Heut Nacht bei Dir zu seyn ꝛc.
Nr. 4. Mit dem Titel: Der Tyroler Bauer bei der Kindstaufe.
Ich hätt nit gmeint, daß s'Kinder taufa ꝛc.

IX. Ganz neu aufgelegtes Traumbüchlein, daraus ein jeder Lottospielende Liebhaber seine Träume untersuchen, und darauf in der Lotterie sich glücklich machen kann. Durch erprobte Erfahrung verbessert und auf's Neue in Druck gebracht. Frankfurt und Leipzig.

wird hiedurch bestätiget.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Schriften einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung zu verfügen. Die vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 19. Februar 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da es häufig vorkommt, daß die gerichtlichen Sektionsprotokolle und die gerichtsärztlichen Gutachten sehr unleser-

Digitized by Google

lich geschrieben sind, so wurde der unterzeichnete Gerichtshof durch das höchste Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 14ten d. Mts. veranlaßt, die Untersuchungsgerichte von Oberfranken davon in Kenntniß zu setzen, daß an die Gerichtsphysikate das Geeignete mit der Eröffnung erlassen worden sey, wie man zuversichtlich vertraue, daß die gegenwärtige Erinnerung in gebührender Weise werde beachtet werden, und wenn diese gerechte Erwartung unerfüllt bleiben sollte, diejenigen Gerichtsärzte, denen die Nichtbeachtung zur Last falle, es sich selbst beizumessen hätten, wenn auf ihre Kosten Reinschriften solcher unleserlicher Gutachten hergestellt, oder, wo dieses nicht möglich, dieselben zur Umschreibung unter angemessener Einschreitung werden zurückgegeben werden.

Die Untersuchungsgerichte werden angewiesen, zur Aufnahme von Sektionsprotokollen nur solche Schreiber zu wählen, welche eine gute leserliche Handschrift haben.

Bamberg, den 22. Februar 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

1) die Pfarrei Burgkundstadt, Landgerichts Weismain, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Dechant und Pfarrer zu Tiefenstockheim, Landgerichts Markt Bibart, Priester Franz Xaver Dressel — und
2) die Pfarrei Litzendorf, Landgerichts Bamberg I., vom gedachten Herrn Erzbischofe dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Kaplan in Rattelsdorf, Priester Adam Berthold verliehen werden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Pfuscherei der Maurer- und Zimmergesellen betr.)

Um den Pfuschereien der Maurer- und Zimmergesellen möglichst Einhalt zu thun, wodurch nicht allein die bestehenden Bauverordnungen häufig verletzt werden, sondern auch das bauende Publikum auf mehrfache Weise gefährdet wird, ergehen nachstehende polizeiliche Anordnungen:

1) Jeder Bauherr oder Privatmann, der einen Neubau oder eine Reparatur ausführen will, hat sich vorher mit einem Maurer- oder Zimmermeister zu benehmen, denselben, wenn es nöthig ist, mit der Anfertigung eines auf baupolizeiliche Vorschriften gegründeten Bauplanes zu beauftragen und bei denselben nach erfolgter Prüfung und Genehmigung des vorgelegten Bauplanes von Seiten des unterfertigten Stadt-Magistrats, als Polizeibehörde, die Abordnung der erforderlichen Arbeitsgesellen nachzusuchen.
2) Diese Gesellen stehen unter fortwährender Aufsicht und Leitung ihrer Meister, welche auch dem Bauführer für solide und dauerhafte Arbeit zu haften haben.
3) Kein Geselle — er sey der Maurer- oder Zimmermanns-Profession kundig — darf auf eigene Faust arbeiten, d. h. ohne Vorwissen seines Meisters weder einen Neubau noch eine Reparatur, wenn letztere auch noch so unbedeutend ist, beginnen und vollenden.
4) Der Tag- und Wochenlohn ist nicht an die arbeitenden Gesellen, sondern an deren Meister zu bezahlen.
5) In Ansehung der Größe dieses Tag- oder Wochenlohns hat es bei den bereits früher erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen sein Bewenden.
6) Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen ziehen nicht allein auf Seiten des Bauführers, sondern auch auf Seiten der arbeitenden Gesellen verhältnißmäßige Geld- oder Arreststrafen nach sich.

Die concessionirten Maurer- und Zimmermeister, so wie die aufgestellten Polizeisoldaten, sind durch genaue Beaufsichtigung der Bauten und Reparaturen und der dabei beschäftigten Gesellen zur Handhabung der vorstehenden polizeilichen Anordnungen aufgefordert und für den genauen Vollzug derselben persönlich verantwortlich erklärt werden. Bayreuth, am 22. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Der Mitbürger und Gutsbesitzer Johann Kolb von Oberobsang ist gesonnen, mit seiner Ehefrau, Anna

Digitized by Google

Katharina, gebornen Feulner von Sandreuth, und seinen Kindern — mit Ausnahme seiner ältesten Tochter, Margaretha Katharina Kolb — nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher diejenigen, welche an diese Familie rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen vier Wochen vor dem hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgericht geltend zu machen.

Bayreuth, am 23. Februar 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Büttnermeister Christian Kreutzer und die ledige Elisabetha Brey von Streitberg, welche sich demnächst miteinander wollen trauen lassen, durch gerichtlichen Vertrag vom 26sten dieses Monats, die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Hof, den 30. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sartorius.

D. l. a.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrag der Metzger Johann Ruckdeschel'schen Relikten zu Weißenstadt soll das zum Nachlasse gehörige Wohnhaus mit dazu gehörigem Gras- und Gemüßgärtlein, dann der Stadel und die Holztheile im Röhrholz, Lederer und Wulgara mit Lohtheil, öffentlich verkauft werden. Diesem Antrag wurde statt gegeben und dem gemäß zum Verkauf des Hauses und Zubehör, taxirt auf 1300 fl., des Stadels, taxirt auf 600 fl., und der Waldtheile, Termin auf den

12. März c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag sofort erfolgen wird. Der Verkauf selbst wird übrigens in Weißenstadt in der Ruckdeschel'schen Wohnung vorgenommen.

Kirchenlamitz, den 22. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Wer an die Verlassenschaft des Dechanten Christoph Helldorfer dahier Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen 30 Tagen anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden. Pottenstein, 16. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Elias Burger von Issigau will mit seiner Frau und seinen Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

16. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier zu liquidiren und gehörig zu bescheinigen.

Naila, am 18. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Martin Fischer und seine Ehefrau von Rodisgrün wollen mit ihren 3 Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

19. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier zu liquidiren und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 20. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Bauer Nikol Fischer von Rodisgrün will mit seiner Ehefrau und 5 Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

19. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 20. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Publicandum

In der Nachlaßregulirung der Johann Abraham und Anna Margaretha König'schen Eheleute zu Marktselbitz soll auf Antrag der Erbsinteressenten 8 Jauchert Wald vom sogenannten Schaufelholz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Verkaufsobjekt liegt unter Str.-Bes.-Nr. — im Distrikte Selbitz und mit 1 fl. 12 kr. rhl. Michaeliszinns und lediglich 6 kr. Strsplm. belastet, ist handlohnfrei, und nicht lehenfällig und auf 358 fl. 28 kr. eingeschätzt. Der Verstrichstermin ist in loco Selbitz auf den

27. März c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen.

Naila, am 15. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der verwittwete Tuchmachermeister Thomas Dummer und seine Verlobte Helena Faber dahier haben durch gerichtlichen Vertrag vom Heutigen bestimmt, daß in ihrer einzugehenden Ehe die nach den Bestimmungen des Bamberger Landrechts dahier giltige allgemeine Güterzemeinschaft ausgeschlossen seyn solle, was zur Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Herzogenaurach, den 16. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Wirthswittwe Barbara Reinhardt dahier, bestehend in:

1) dem Wohn- und Wirthshause Nr. 11 an der Hauptstraße dahier, mit Hofraum, Pumpbrunnen, Wurzgärtchen, dem Gemeinde- und Forstrecht, tarirt auf 1505 fl.,
2) einer Scheune, geschätzt auf 600 fl.,
3) einem Schweinstall, tarirt auf 8 fl.,
4) 1 Tagwerk Acker im Schützengraben, Pl.-Nr. 1089, geschätzt auf 125 fl.,
5) 34 Dezimalen Acker auf der rothen Klinge, Pl.-Nr. 1087, tarirt auf 40 fl.,
6) 85 Dezimalen Acker am Galgenberg, Pl.-Nr. 1320, geschätzt auf 100 fl.,
7) den walzenden Grundstücken hinter dem Lohhof von 1 Tagwerk 52 Dezimalen Acker und 57 Dez. Wiese, Pl.-Nr. 208, tarirt auf 225 fl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt.

Der Versteigerungstermin ist auf

Montag den 22. März l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Gerichtslokale dahier anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die genauere Beschreibung dieses Anwesens und das Schätzungsprotokoll täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden können und der Zuschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes resp. §. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Herzogenaurach, den 18. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die sämmtlichen Grundbesitzungen der Schuhmachermeister Nikol. Pittermännischen Eheleute zu Marktleugast, als:

1) ein Söldengut, Königl. Lehen, 10 ⅛ Handlohn, 18¾ kr. Erbzins zum Kgl. Rentamte und den Blutzehnt zur K. Pfarrei Marienweiher reichend, sub Besitz-Nr. 37 mit 80 fl. Steuerkapital belegt, mit einem einstöckigten, auf 500 fl. geschätzten Wohnhause,
   ¾ Tagwerk Grasgarten zur I. Classe, auf 93 fl. 10 kr. im Durchschnitt geschätzt,
   1 Kellerhaus, 20 fl. tarirt,
   1¼ Jauchert Waldboden, zur III. Classe, auf 43 fl. 10 kr. im Durchschnitt tarirt;
2) 3⅝ Tagw. Feldleben im Geheng, in 3 Stücken bestehend, Königl. Lehen, 2¼ kr. Erbzins, 10⅛ Handlohn, 1 fl. 15 kr. fürirten Todenfall, 1 Metz 4 Maas Korn, 12 Maas Gersten und 1 Metzen Haber als fürirten Zehnt, die Schmalsaat mit der Gemeinde reichend und sub Besitz-Nr. 220 mit 18¾ kr. Steuersimplum belegt, zur II. und III. Classe gehörig und auf 336 fl. 40 kr. im Durchschnitt geschätzt,

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Termin hiezu steht auf

Dienstag den 13. April l. Js. Morgens 10 Uhr

Digitized by Google

in dem Gasthause des Jakob Schramm zu Marktleugast an, und man ladet hiezu Strichsliebhaber mit dem Bedeuten ein, daß der Hinschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes und dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837 erfolge, dann die nähere Beschreibung der Strichs-Objekte in der diesseitigen Gerichts-Registratur jeder Zeit zur Einsichtnahme bereit liege.

Stadtsteinach, am 13. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Denneseld, Verweser.

Bekanntmachung.

Die herrschaftliche Zehendscheune zu Langenstadt wird hiermit wiederholt zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgesetzt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 10. März d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, der im hiesigen Rentamts-Lokale abgehalten werden wird. Culmbach, den 20. Februar 1841.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Bekanntmachung.

Der allerhöchsten Vorschrift gemäß werden die für das Finanzjahr 18$\frac{4}{1}$ wegen des in mehreren Gemeinden des unterzeichneten Königl. Rentamtes im Aernte-Jahre 1840 statt gefundenen Hagelschlages von Königl. Regierung von Oberfranken genehmigten Steuer- und Gefälls-Nachlässe in der nachstehenden summarischen Zusammenstellung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Fortlauf. Nr.	Namen der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlasses an Grund-Steuern. fl.	kr.	Grund- und zehntherrlichen Gefällen: in Geld. fl.	kr.	in Naturalien: Waiz. Sch.	M.	B.	S.	Korn. Sch.	M.	B.	S.	Gerste. Sch.	M.	B.	S.	Haber. Sch.	M.	B.	S.
1	Bernstein	2	1½	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	1	2	2
2	Dörnthal	5	37½	7	16	.	.	.	.	1	3	1	1½	1	3	1	2	2	3	3	—
3	Löhmer	16	50	57	7½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	4	1	½
4	Meierhof	22	32	33	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	—
5	Schwarzenbach	51	58½	159	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	3	2	1
6	Schwarzenstein	4	8¼	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Selbitz	25	56½	90	48¼	—	—	1	3½	2	2	3	2½	2	4	3	2½	8	5	3	—
8	Straßdorf	4	18¾	17	29¼	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	3	2	3¼
	Summa	133	23½	368	20¾	—	—	1	3½	4	—	1	—	4	2	1	½	19	5	3	3

Lichtenberg, den 22. Februar 1841.

Königliches Rentamt.

Höpfel.

Auf die im Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken, Jahrgang 1840 Nr. 152 näher beschriebenen Realitäten des Bauern Johann Bienlein zu Neudorf ob Niesten ist im Strichstermine ein die Schätzung erreichendes Gebot nicht gelegt worden, weßhalb auf den Antrag des Gläubigers eine zweite Versteigerung versucht werden soll. Termin hiezu hat man auf

Mittwoch den 17. März c. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Neudorf ob Niesten anberaumt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Thurnau, den 20. Februar 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.

v. Prieser.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain wird das Anwesen des Waffenschmieds Adam Deuzzer zu Kleinziegenfeld im Steigerungswege öffentlich verkauft. Dasselbe besteht:

in einer Waffenschmiede mit Wohnhaus, Hofraith, Kohlplatz, Backofen und einem Garten.

Zur Versteigerung ist Termin auf den

17. März curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Gerichtslokale zu Kleinziegenfeld einzufinden, und hinsichtlich der Rechte und Belastungen der Verkaufs-Objekte das Nähere zu vernehmen haben. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und wird hier noch bemerkt, daß der Gemeindevorsteher Deinhardt zu Kleinziegenfeld die zum Verkaufe bestimmten Immobilien auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Hollfeld, den 24. Februar 1841.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht Kleinziegenfeld.

Werner.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher Entschließung des Königl. Consistoriums zu Bayreuth vom 8. Februar c. wird die, nunmehr wieder definitiv zu besetzende Hospitalpredigerstelle hierselbst andurch öffentlich ausgeschrieben. Zu dem Ende ergeht an alle diejenigen, welche sich um solche zu bewerben gedenken und die vorschriftsmäßige Prüfungs-Note hiezu besitzen, vom unterfertigten Patronat die Aufforderung, ihre dießfallsigen Gesuche mit Angabe ihrer persönlichen und Familienverhältnisse, und unter Beifügung legaler Zeugnisse über Befähigung, so wie über Leumund, Gesundheit, staatsbürgerliche Gesinnung, dann eines verschlossenen Zeugnisses des K. Consistoriums über Würdigkeit, binnen 4 Wochen hieher zu übergeben.

Der Ertrag dieser Dienstesstelle ist laut Rescript vom 1. Juni v. J. auf

650 fl. 51¼ kr.

festgestellt worden.

Hof, am 19. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 12 kr.	7 fl. 6 kr.	7 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 24. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bringe hiermit allen meinen Geschäfts-Freunden zur ergebenen Anzeige, daß ich mein Quartier in der Jägerstraße verlassen, und das in der Culmbacher-Straße E. Nro. 440 bezogen habe.

Zugleich sage ich meiner bisherigen werthen Nachbarschaft für das mir so lange geschenkte Zutrauen meinen innigsten Dank und bitte, mich mit Ihren fernern Aufträgen zu beehren, so wie ich mich auch meiner jetzigen bestens empfehle.

Bayreuth, den 20. Februar 1841.

Friedr. Bulloth, Saifensieder-Mstr.

Ein Landgerichtsdiener sucht einen Gehülfen, der sich mit vortheilhaften Zeugnissen ausweisen und sofort eintreten kann. Wer? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Das mit realer Färbereigerechtigkeit versehene J. N. W. Knopfische Wohnhaus Nr. 62 am Culmitzbache zu Naila, mit Hofraith, Nebengebäude, Garten, Stallung und einem Felsenkeller, taxirt auf 4400 fl., wird nochmals zum Verkaufe ausgeboten, wozu Termin auf

Samstag den 20. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des Königl. Advokaten Pemsel zu Naila anberaumt ist.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. Februar 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % mit Coup. prpt.	100⅛	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	121	
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	627	624

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 27. Bayreuth, Donnerstag am 4. März 1841.

Inhalt:

Rückständige Gendarmerie-Anzeigs-Gebühren. — Gerichtliche Sectionsprotokolle und die gerichtsärztlichen Gutachten. — Erledigung der II. Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens. — Erledigung der II. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Rückständige Gendarmerie-Anzeigs-Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Gendarmerie-Compagnie-Commandos befinden sich mehrere Distrikts-Polizeibehörden, Patrimonial-Gerichte und Aemter, Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen für das I. und II. Semester 18⅓ mit Einsendung der Gendarmerie-Anzeigs-Gebühren im Rückstand. Es ergeht demnach an die betheiligten Behörden hiermit die Weisung, die bestehenden Rückstände unfehlbar bis zum 1. April d. Js. zu berichtigen.

Bayreuth, den 27. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da es häufig vorkommt, daß die gerichtlichen Sektionsprotokolle und die gerichtsärztlichen Gutachten sehr unleserlich geschrieben sind, so wurde der unterzeichnete Gerichtshof durch das höchste Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 14ten d. Mts. veranlaßt, die Untersuchungsgerichte von Oberfranken davon in Kenntniß zu setzen, daß an die Gerichtsphysikate das Geeignete mit der Eröffnung erlassen worden sey, wie man zuversichtlich vertraue, daß die gegenwärtige Erinnerung in gebührender Weise werde beachtet werden, und wenn diese gerechte Erwartung unerfüllt bleiben sollte, diejenigen Gerichtsärzte, denen die Nichtbeachtung zur Last falle, es sich selbst beizumessen hätten, wenn auf ihre Kosten Reinschriften solcher unleserlicher Gutachten hergestellt, oder, wo dieses nicht möglich, dieselben zur Umschreibung unter angemessener Einschreitung werden zurückgegeben werden.

Die Untersuchungsgerichte werden angewiesen, zur Aufnahme von Sektionsprotokollen nur solche Schreiber zu wählen, welche eine gute leserliche Handschrift haben.

Bamberg, den 22. Februar 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Dürring kam die II. Pfarrstelle zu Windsbach mit dem damit verbundenen Subrectorat daselbst in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß nur solche Candidaten sich um diese Stelle bewerben können, welche zugleich auch die erforderliche philologische Prüfung bestanden haben, oder noch zu bestehen gesonnen sind.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen besteht nach dem im Jahre 1837 richtig gestellten Fassions-Abschlusse in nachstehenden Bezügen, wobei jedoch bemerkt wird, daß noch ein jährlicher Beitrag zu dem Ruhegehalt des emeritirten Pfarrers Ilgen mit 50 fl. zu leisten und das zu beziehende Besoldungsholz auch zu Beheitzung des Lehrzimmers der lateinischen Schule mit zu verwenden ist.

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Kassen:			
a) an baarem Gelde	— fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
16 Klafter weiches Scheitholz	52 fl. 32 kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
a) an baarem Gelde	230 fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
8 Schffl. 5 Mtzn. 2 Vrlg. 2¼ Seidl. Korn, à 10 fl.	73 fl. 21 kr.		
		355 fl. 53 kr.	
II. An Zinnsen von den zur Caplanei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung und des am Hause befindlichen ½ Tagw. haltenden Gartens		50 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		24 fl. 47½ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		6 fl. — kr.	
Summa des reinen Dienst-Ertrags			436 fl. 40½ kr.

Die Einnahme für die lateinische Schule hat bisher im Durchschnitt jährlich 24 fl. betragen.

Ansbach, den 14. Februar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Secretair.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das am 22sten v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Dr. Kittlinger erledigte II. Pfarrstelle zu Schwabach wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Dienst-Ertrag derselben besteht nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigen Gefällen:

1) Aus Staats-Cassen:

an Naturalien:

Digitized by Google

12 Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl. . . .	60 fl. — kr.		
60 Stück Wellen, à 1 fl. 40 kr. per Hundert . .	1 fl. — kr.		
Für Lebkuchen und Käs	2 fl. 25 kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Gelde	50 fl. 30 kr.		
an Naturalien	1 fl. — kr.		
		114 fl. 55 kr.	
II. An Zinnsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Anschlag der freien Wohnung	50 fl. — kr.		
Genuß eines kleinen Gärtchens	1 fl. — kr.		
		51 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
α) in Geld	42 fl. 3½ kr.		
β) an Naturalien:			
21 Schffl. 2 Mtz. 2 Vlg. 3½ Sechz. Waizen, à 11 fl. 31 kr.	247 fl. 3½ kr.		
16 Schffl. 3 Mtz. — Vlg. 1½ Sechz. Haber, à 4 fl. 7 kr.	68 fl. 2 kr.		
b) unständige Abgaben:			
Laudemien, Handlöhne ꝛc.	95 fl. 22½ kr.		
2) Zehenten:			
a) vom großen Fruchtzehenten:			
5 Scheffel 1 Metzen Korn, à 8 fl. 39 kr. . . .	44 fl. 41½ kr.		
b) vom kleinen Zehenten	— fl. 37½ kr.		
		497 fl. 52½ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		356 fl. 42½ kr.	
	Summa	1020 fl. 30 kr.	
	Hievon die bestehenden Lasten mit	57 fl. 47½ kr.	
	abgezogen, bleibt reiner Dienst-Ertrag	962 fl. 42½ kr.	

Ansbach, den 18. Februar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 25. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, dem dermaligen 2ten Pfarrer zu Berg, Dekanats Hof, Johann Hirsch zu verleihen.

Bekanntmachung.

Der Mitbürger und Gutsbesitzer Johann Kolb von Oberobsang ist gesonnen, mit seiner Ehefrau, Anna Katharina, gebornen Feulner von Sandreuth, und seinen Kindern — mit Ausnahme seiner ältesten Tochter, Margaretha Katharina Kolb — nach Nordamerika auszuwandern.

Digitized by Google

Es werden daher diejenigen, welche an diese Familie rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen vier Wochen vor dem hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgericht geltend zu machen.

Bayreuth, am 23. Februar 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.
Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Sattlermeisters-Wittwe Sophia Babette Martini von hier, welche 4 Monate lang Unterricht an der Hebammen-Lehrschule zu Bamberg genossen und die Note „ausgezeichnet" und die erste Preis-Medaille erhalten hat, ist als ausübende Hebamme für die hiesige Stadt und deren Bezirk unter dem Gestrigen aufgestellt und in dieser Eigenschaft förmlich in Pflicht genommen worden, was zur Nachricht des Publikums hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 2. März 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
v. Hagen.
Richter.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Bäckermeister Christoph Hacker dahier zugehörige, in der Friedrichsstraße dahier gelegene zweistöckige, aus gemischtem Mauerwerke erbaute Wohnhaus mit Backfeuerrecht, Hofrecht und Schweinstallung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den
14. April c. Vormittags 9 Uhr
in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angesetzt, und sind besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung hierzu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die zu verkaufenden Realitäten auf 3950 fl. gerichtlich gewürdiget worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungs-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale eingesehen werden kann.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, am 25. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Seclus.

Bayreuth, am 13. Juli 1840.

Edictalcitation.

Johann Fuchs, geboren den 26. Januar 1785, Sohn des nunmehr verstorbenen Bauern Johann Fuchs von hier, welch' ersterer im Jahre 1812 den Feldzug in Rußland als Soldat des damaligen Kgl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiments Ysenburg mitmachte, wurde seit dem 1. October 1812 als vermißt in den Listen abgeschrieben. Demselben ist inzwischen aus dem Nachlasse seiner Mutter ein Vermögen von 91 fl 28½ kr. und durch den Tod seines Vaters ein in Bezug auf die Größe noch nicht ausgemitteltes Vermögen zugefallen.

Da von Seite der Verwandten der Antrag auf Todeserklärung gestellt wurde, so ergeht nun an oben genannten Johann Fuchs oder dessen allenfallsige unbekannte Erben die Aufforderung, sich innerhalb neun Monaten oder längstens bis zu dem auf den
7. Mai 1841 Vormittags
im Geschäftszimmer Nr. 9ª anstehenden Termine in Person oder schriftlich zu melden, und zwar um so gewisser, als außerdem gedachter Soldat Johann Fuchs für todt erklärt und dessen Vermögen an seine bekannten rechtmäßigen Erben hinausgegeben würde.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Oertel, K. Prot.

Bekanntmachung.

☞ Die Wiederherstellung des eingefallenen Lattenzauns zwischen dem K. Irreninstitute und dem Felde des Bäckermeisters Florschütz von St. Georgen, soll in Folge höchsten Regierungs-Rescriptes vom 21sten d. Mts. im Wege des öffentlichen Aufstrichs unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

Hiezu wird Termin auf
Freitag den 19. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im hiesigen Geschäftslokale anberaumt, und concessionirte Gewerbsmeister unter dem Bemerken eingeladen, daß der deßfallsige Kostenvoranschlag täglich eingesehen werden kann.

St. Georgen, den 26. Februar 1841.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Januar 1840 unausgelößten Pfänder von Nr. 4271 bis 5306 incl. in dem auf

Donnerstag den 18ten dieses Monats

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 1. März 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Instrumentenmachersfrau Elisabetha Berger ist am 11ten d. zum Hause Distr. III. Nr. 1495 wieder kein Kaufsliebhaber erschienen. Es wird daher zum öffentlichen Verkaufe dieses Hauses weitere Tagsfahrt auf

Donnerstag den 18. März l. Js. früh 10 Uhr

anberaumt.

Bamberg, am 19. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hollfelder. D. l. s.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden folgende Besitzungen des Balthasar Keller zu Hirschaid dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt:

1) ein Söldengütlein, bestehend aus einem Wohnhause, Haus-Nr. 30, einem Nebenhäuschen, 2 Scheunen, einem Garten und unvertheiltem Gemeinderecht, lehenbar der Pfarrei Hirschaid, geschätzt auf 750 fl.,

2) ein Feld, der Hofacker, welcher öde liegt, dem Königl. Aerar grundbar und auf 160 fl. geschätzt ist,

3) ein Feld im Holzweg, ein Feld beim Lindlein, grundbar dem Königl. Aerar, geschätzt auf 40 fl.

Termin zur Versteigerung ist auf

Dienstag den 23. März Vormittags 10 Uhr

im Orte Hirschaid anberaumt, und haben sich Kaufsliebhaber im Reubelischen Gasthause einzufinden.

Bamberg, den 10. Februar 1841.

Königliches Landgericht Bamberg l.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Grundrealitäten des Bauers Gallus Friedrich zu Seußling dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, als:

1) ein Wohnhaus nebst Zugehör, $\frac{1}{6}$ Mg. Küchengarten und halben Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Bes.-Nr. 187, mit 375 fl. Steuerbelag, Kgl. Lehen, gibt $6\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, zehentfrei, geschätzt auf 450 fl.,

2) $\frac{1}{4}$ Mg. Feld, der Kirschbaumacker am Mittelberg, B.-Nr. 188, Str.-Kap. 100 fl., gibt 8 kr. Erbzins, 1 Mtz. 1,75 ^{32} Korngült, 10 ß Handlohn, K. Lehen, zehentbar zur Schule Seußling, geschätzt auf 120 fl.,

3) $\frac{1}{4}$ Mg. Feld, der Weidenkoppenacker, B.-Nr. 189, Str.-Kap. 40 fl., K. Lehen, reicht 10 kr. Erbzins, 1 Mtz. 1,75 ^{32} Korngült, 10 ß Handlohn und Zehent wie vor, geschätzt auf 50 fl.,

4) $\frac{1}{4}$ Mg. Feld im Ziegelrücken, B.-Nr. 190, St.-Kap. 80 fl., K. Lehen, reicht $6\frac{2}{3}$ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn und zehentbar zur Pfarrei Seußling, geschätzt auf 90 fl.,

5) $\frac{1}{4}$ Mg. Feld, der Schreibersacker, B.-Nr. 191, St.-Kap. 120 fl., lehen- und zehentbar der Pfarrei Seußling, geschätzt auf 130 fl.,

6) $\frac{1}{4}$ Mg. Feld im Mittelwege, Bes.-Nr. 192, St.-Kap. 180 fl., Gräflich v. Soden'sches Lehen, zehentbar zur Schule Seußling, geschätzt auf 190 fl.,

7) $\frac{1}{4}$ Mg. Holz und $\frac{1}{4}$ Mg. Grasweidig im Türenschlag, B.-Nr. $\frac{1}{3}\frac{2}{4}$, Str.-Kap. 140 fl., lehenbar der Gemeinde Seußling, zehentfrei, geschätzt auf 300 fl.,

8) $\frac{1}{4}$ Mg., die Brunnenwiese, B.-Nr. 195, Str.-Kap. 20 fl., K. Lehen, reicht $12\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, zehentfrei, geschätzt auf 25 fl.,

9) $\frac{1}{4}$ Mg. öder Platz im Fichtholz, B.-Nr. 196, St.-Kap. 20 fl., K. Lehen, gibt $4\frac{1}{4}$ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, zehentfrei, geschätzt auf 25 fl.,

Digitized by Google

10) ¼ Mg. Feld im Krippach, V.-Nr. 159, Str.-Kap. 60 fl., gibt 18 kr. Erbzins, geschätzt auf 60 fl.,

11) ¼ Mg. Feld und Wiese, der Spitzenacker und die Spitzenwiese, V.-Nr. 280, Str.-Kap. 110 fl., K. Lehen, gibt 3 kr. Erbzins, 10 ₰ Handlohn und Zehent zur Pfarrei Seußling, geschätzt auf 200 fl.

Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 14. April l. J. Vormittags 10 Uhr

im Orte Seußling anberaumt, wozu hiemit zahlungsfähige Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Strichsbedingnisse werden am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 19. Februar 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird die Stelle eines Distrikts-Thierarztes für die Bezirke der Königlichen Landgerichte Culmbach, Weismain, Stadtsteinach und das Freiherrlich von Guttenbergische Herrschaftsgericht Guttenberg mit dem Sitze in Culmbach zur Besetzung hiemit ausgeschrieben.

Allenfallsige Bewerber haben ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Befähigungs-Zeugnissen und den übrigen, die Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen nachweisenden Belegen binnen 4 Wochen hieher einzureichen.

Culmbach, den 19. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nachdem sich im ersten Termine für die Bäckermeister Johann und Elisabetha Küffner'schen Realitäten zu Creußen

S. Kreisblatt pro 1840, Nr. 136, 139 und 150, dann allgemeinen Anzeiger pro 1840

Nr. 91, 100 und 102,

ferner — Münchner politische Zeitung

Nr. 270 und 288 vorigen und Nr. 2 dieses Jahrs,

ein Kaufsliebhaber nicht gefunden, so werden solche anderweit am

27. März c. früh 11 Uhr

auf dem Rathhause zu Creußen der Versteigerung ausgesetzt werden, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Schnabelwaid, den 17. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird der Viertelhof des Landwirths und Vorstands Andreas Dötsch zu Korbersdorf, Steuer-Distrikts Seußen, Hs.-Nr. 5, V.-Nr. 242, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Stallung, Schupfe, Schorgärtlein, 10 Tagwerk Felder und 2 Tagwerk Wiese, handlohnbar mit 10 Prozent zum Rittergute Grafenreuth, dann 7 fl. 18 kr. Frohngeld, 1 Henne und ¼ Schock Eier, geschätzt auf 3345 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Bietungs-Termin ist auf

Samstag den 17. April laufenden Jahres

an Ort und Stelle anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken andurch vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge. Das Tarations-Protokoll kann in der Registratur täglich eingesehen werden. Wunsiedel, am 6. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag mehrerer Hypothekengläubiger werden die sämmtlichen, nachstehend verzeichneten Realitäten des Schneidermeisters Nikolaus Hübner zu Casendorf öffentlich an den Meistbietenden verkauft und hiezu im Markte Casendorf auf

Samstag den 27. März h. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber unter dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolge, und die Kaufsbedingnisse am Termine selbst bekannt gemacht werden. Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch legale Zeugnisse über Leumunds- und Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Digitized by Google

1) Ein zweistöckiges Wohnhaus, wovon der erste Stock massiv, der zweite Stock von Fachwerk erbaut ist, nebst zwei in der Hofraith befindlichen Kellern ohne Bedachung, eine mit Ziegeln gedeckte Scheune, $\frac{1}{4}$ Tagw. Gemüß- und Grasgarten am Hause, zwei gewölbte mit Ziegeln gedeckte und in der Hofraith befindliche Schweinställe, Gemeindelehen, mit 830 fl. Str.-Cap. und 43$\frac{1}{4}$ kr. Bodenzins zum K. Rentamte Culmbach, geschätzt auf 995 fl.,

2) ein Waldrecht mit 25 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 125 fl.,

3) $\frac{1}{2}$ Tgw. Feld auf dem Prelitz, mit 10 fl. Str.-Cap., 5 kr. stetem Handlohn und dem Fruchtzehent belastet, geschätzt auf 60 fl.,

4) ein Felsenkeller mit Bretterdach, bedecktem Kellergebäude, Rentamtslehen, 18$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, ohne Steuer, geschätzt auf 160 fl.,

5) 1 Tgw. Feld und Wiesen, das Reuthlein, mit 165 fl. Steuerkapital, 57 kr. Gefällen, Handlohn und Todtenfall belastet, geschätzt auf 425 fl.,

6) ein Waldtheil, mit 50 fl. Str.-Cap., freieigen, geschätzt auf 175 fl.,

7) 3$\frac{1}{4}$ Tgw. Feld, die Leithen, mit 300 fl. Str.-Cap., Freiherrlich von Künsberg-Thurnauer Lehen, zehntbar an Private, geschätzt auf 700 fl.

Hollfeld, am 3. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Bäckergesellen Georg Beilwitz zu Motschenbach und dessen Ehefrau daselbst gehörigen Grundbesitzungen, als:

a) das Wohnhaus Nr. 6, angeblich mit Backfeuerrecht, welches aber nicht liquidirt ist, sammt Stallung für 6 Stücke Vieh, Königl. Lehen, belastet mit 36 kr. Steuer in simplo, 12$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, Handlohn mit 5 Prozent, 1 fl. 30 kr. Gewerbsteuer, Tax 550 fl.,

b) ein Feld in der Motschenbacher Leithe, beiläufig 2 Tagwerke, Besitz-Nr. 1096, III. Classe, K. Lehen, belastet mit 14$\frac{1}{4}$ kr. Steuer in simplo, 12$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 5 Prozent Handlohn, dann 16 Maas Waizen und 24 Maas Haber fixirtem Zehnt, Tax 350 fl.,

werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und ist Bietungstermin auf

Mittwoch den 17. März l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Motschenbach anberaumt, wovon Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten aus dem gerichtlichen Schätzungs-Protokolle ersehen werden kann. Der Hinschlag erfolgt nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes.

Weismain, am 1. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das bereits unterm 27. November v. Js. ausgeschriebene Anwesen des Bauersmann Johann Greim zu Marktleugast, als:

1) ein Guts-Komplex mit Wohnhaus, H.-Nr. 81, wozu eine Stallung, Keller, Stadel, 16$\frac{1}{2}$ Jauchert Feld in 3 Stücken, 19$\frac{1}{2}$ Jauchert Wiesen, ebenfalls in 3 Stücken, und 17 Jauchert Holz in einem Stücke gehören, K. Lehen, 1 fl. 58 kr. Erbzins, 10$\frac{1}{2}$ Handlohn, 1$\frac{4}{7}$ Metz Korn, 2 Metz Gerste, 3$\frac{1}{4}$ Metz Haber, 1 fl. 45 kr. Schmalsaat als Zehntfixum verabreichend und sub Bes.-Nr. 571, mit 1 fl. 34$\frac{1}{4}$ kr. St.-S. belastet,

2) 8 Jauchert Feld beim Kreuz in 5 Theilen, K. Lehen, 10$\frac{1}{2}$ Handlohn und sub B.-Nr. 131 ^{b}, mit 32$\frac{1}{4}$ kr. St.-S. belastet, 1 fl. 45 kr. Schmalsaat als fixirten Zehnten, dann 32 Maas Korn, 40 Maas Gerste und 64 Maas Haber verabreichend,

3) 5$\frac{1}{2}$ Jauchert Wiesen in der Frauenreuth, obern Weg von Sauerhof nach Hohenberg, K. Lehen, 25 kr. Erbzins, 10$\frac{1}{2}$ Handlohn abreichend, und sub B.-Nr. 131 ^{c}, mit 19$\frac{1}{2}$ kr. St.-S. belastet,

4) 110 Jauchert Holz in der Frauenreuth gegen den Leithenteich liegend, K. Lehen, 10$\frac{1}{2}$ Handlohn, 25 kr. Erbzins reichend und sub Bes.-Nr. 131 ^{d}, mit 12$\frac{1}{2}$ kr. St.-S. belegt,

hiemit zum 2ten mal dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 17. März l. J. 10 Uhr

in der Behausung des Gastwirths Jakob Schramm zu Marktleugast anberaumt, wozu Strichliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag nach Maas-

Digitized by Google

gabe des Hypothekengesetzes und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschehe, und nach Letzterem der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erwarten stehe; dann daß die genauere Beschreibung der Strichs-Objekte täglich in der Gerichts-Registratur zur Einsichtsnahme offen liege.

Stadtsteinach, am 13. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

i. d.

Platzer.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag einer Gläubigerin wird des Bauern Michael Lieb zu Pressig

unbebautes Söldengut, Besitz-Nummer 285

mit der Handlohnbarkeit zu zehen vom Hundert in allen Veränderungsfällen an das Königl. Aerar, 2 fl. 14 kr. Erbzinns, 1 fl. 37¼ kr. Grundsteuersimplum aus 1300 fl. Capital, dann dem fixirten Getraidt- und Schmalsaatzehenten belastet, und auf 2525 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkauf hiermit unterstellt. Es ist Versteigerungstermin auf

Donnerstag den 15. April 1841 Morgens 9 Uhr

im Orte Pressig bestimmt, und werden besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen hiermit vorgeladen.

Ludwigsstadt, 4. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Feilbiethung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird in Folge rechtskräftigen Beschlusses das dem Wagner Johann Bernhardt dahier zugehörige Gut, welches aus dem Wohnhause Nr. 15 dahier, nebst Stadel, Kellerhaus und Hofraith, ohngefähr 1½ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wiese, dann dem sechzehnten Theile an 24 Tagwerk Güterholze dahier und dem Gemeinderechte besteht, im hiesigen Distrikte unter Nr. 31, mit 175 fl. besteuert, durchaus zehentfrei, hiesigem Rittergute aber erbzinslehenbar und gerichtspflichtig ist, deswegen dahin alljährlich 4 fl. 15 kr. Erbzins und Frohngeld, die Jagdfrohn in den gutsherrlichen Jagden und in jedem Veränderungsfalle dienender Hand 10 vom Hundert des wahren Lehenwerthes als Handlohn nebst den grundherrlichen Lehenbriefs- und übrigen Grund-Besitz-Veränderungsgebühren abreicht, übrigens auf 1000 fl. eingeschätzt worden ist, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Versteigerungs-Tagsfahrt auf

Donnerstag den 18. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, in welcher sich gesetzlich fähige Liebhaber vor unterfertigtem Patrimonialgerichte einzufinden und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben. Hagenbach, den 30. Januar 1841.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonial-Gericht Hagenbach I.

Dr. Rösling, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des K. Landgerichts Lichtenfels vom 22sten v. Mts. wird das als Executions-Objekt vorgeschlagene halbe Wohnhaus des Philipp Vogel zu Schwürbitz sammt Nebengebäude und Garten, Freiherrlich von Schaumbergsches Lehen, St.-B.-Nr. 270½, dann dessen freieigener Forstrechts-Antheil, B.-Nr. 81, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf

Dienstag den 16. März Vormittags von 10 — 12 Uhr

anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber bei dem unterfertigten Gerichte erscheinen und die Schätzungs-Protokolle einsehen, so wie den Betrag der auf den Realitäten haftenden Abgaben erfahren können.

Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 zur Novelle des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Stroßendorf, den 4. Februar 1841.

Freiherrlich von Schaumberg'sches Patrimonialgericht.

Kraus.

Nicht Amtliche Artikel.

E. Nr. 36 in der Maximiliansstraße ist auf das kommende Ziel Walburgis das mittlere Quartier zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

In den Mansarden der vormaligen Kattun-Fabrik sind auf kommendes Ziel zwei Quartiere zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 28. Bayreuth, Sonnabend am 6. März 1841.

Inhalt:

Beitritt zu einem der beiden historischen Vereine zu Bamberg oder Bayreuth. — Münzwesen im Herzogthume Gotha. — Erledigung der Pfarrei Unterleinleiter. — Erledigung der Pfarrei Holzhausen, Dekanats Uffenheim. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ausschreiben.

An die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte, sowie die Stadt-Magistrate von Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Den Beitritt zu einem der beiden historischen Vereine zu Bamberg oder Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Stadt-Magistrate und K. Land- und Herrschaftsgerichte, welche dem Ausschreiben vom 27. Januar laufenden Jahrs im oben rubrizirten Betreffe nicht genügt haben, erhalten hierdurch die dringende Weisung, demselben unfehlbar binnen endlichen 3 Wochen nachzukommen.

Bayreuth, den 3. März 1841.

Das Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
Stenglein, Präsident.

v. Reitzenstein.

Bekanntmachung.

(Das Münzwesen im Herzogthume Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 19ten vorigen Monats wird in Nachstehendem die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'sche Verordnung vom 10. December v. Js. über die Zulassung und den Werth fremdherrschaftlicher Münzen im Herzogthume Gotha mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die in dieser Verordnung vorkommende Differenz der Werthung der Kronthaler, Gulden und Halbgulden nach dem 14 Thalerfuß gegen die Ansätze in den Münzvalvations-Tabellen des Zollvereins theils auf der im Herzogthume Gotha stattfindenden Theilung des Groschens in 10 Pfennige, theils auf Weglassung der Pfennigbruchtheile bei einzelnen Stücken oder deren Zusammensetzung beruht, was zur Vermeidung von Mißverständnissen hiermit ausdrücklich erwähnt wird.

Bayreuth, den 1. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Gotha.

Nr. CCXVI.

Verordnung über die Zulassung und den Werth fremdherrlicher Münzen im Herzogthume Gotha vom 10. December 1840.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.

haben die Entschließung gefaßt, die in §. 14 Unserer Verordnung über das Münzwesen vom 30. September dieses Jahres vorbehaltenen Bestimmungen über die fernere Zulassung fremdherrlicher Münzen in Unserem Herzogthume Gotha nunmehr ergehen zu lassen, und verordnen deßhalb Folgendes:

§. 1.

Den unter Unserem Stempel ausgeprägten Courant-Münzen werden hiermit gleichgestellt:

1) die im Vierzehnthalerfuße ausgebrachten Courantmünzen derjenigen Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 beigetreten sind, von den Zweithalerstücken bis zu den Einsechstelthalerstücken einschließlich herab, und
2) die im 20 Guldenfuße ausgeprägten Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke der nämlichen Vereinsstaaten.

Diese Münzen sollen daher sowohl bei allen öffentlichen Cassen als im Privatverkehr zu nachstehendem Werthe angenommen und ausgegeben werden:

				Courant im 14 Thlr. Fuß. Thlr.	gr.	pf.
das	2	Thalerstück	zu	2	—	—
„	1	„	„	1	—	—
„	½	„	„	—	15	—
„	⅓	„	„	—	10	—
„	⅙	„	„	—	5	—

Ausgenommen hievon bleiben jedoch die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürstlich Hessischen ⅓ und ⅙ Thalerstücke.

§. 2.

In Ansehung der nachbenannten groben Silbermünzen ausländischen Gepräges wird die Anwendung im inländischen Verkehre zwar gestattet; es besteht jedoch weder für die öffentlichen Cassen noch im Privat-Verkehr eine gesetzliche Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme. Auch dürfen dieselben zu keinem höheren, als dem nachstehend bezeichneten Werthe ausgegeben werden.

I. Gröbere Silbersorten.

1. als Münzsorten des Vierzehnthalerfußes:

a) die im Vierzehnthalerfuße, mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägten Courantmünzen solcher Staaten, welche der Münz-Convention vom 30. Juli 1838 nicht beigetreten sind, und
b) die im Zwanzig-Guldenfuße, ebenfalls mit Angabe der Stückzahl auf die feine Mark geprägten ⅓ und ⅙ Thalerstücke der zum Münzverein nicht gehörigen Staaten, und zwar:

Digitized by Google

	Courant im 14 Thlr. Fuß. Thlr.	gr.	pf.
das 1 Thalerstück zu	1	—	—
„ ½ „ „	—	15	—
„ ⅓ „ „	—	10	—
„ ⅛ „ „	—	5	—

und

2) als Münzsorten des Zwanzig-Guldenfußes.

Die Spezies-thaler, Conventionsgulden und sogenannten Kopfstücke, welche mit Angabe der aus der feinen Mark ausgebrachten Stückzahl geprägt sind, jedoch mit der Bestimmung, daß die bei der Anwendung einzelner Münzstücke oder bei der Zusammensetzung mehrerer derselben in der Hauptsumme sich herausstellenden Pfennig-Bruchtheile gänzlich außer Ansatz bleiben, und zwar:

		Courant im 14 Thlr. Fuß. Thlr.	gr.	pf.
in größeren Summen 100 Thaler zu		102	23	3½
im einzelnen Stücke	das ½ Thalerstück Speziesthaler	1	11	1
	das ⅓ Thalerstück Conventionsgulden	—	20	5
	das sogenannte Kopfstück Conv. 20 Kreuzerstück	—	6	8

3) als Münzsorten des 24½ Guldenfußes.

Die ganzen Kronenthaler, ganzen und halben Guldenstücke der dem Münzverein beigetretenen Staaten — jedoch gleichmäßig mit Wegfall der bei einzelnen Münzstücken oder bei deren Zusammensetzung sich ergebenden Pfennigbrüche, und zwar:

		Courant im 14 Thlr. Fuß. Thlr.	gr.	pf.
in größeren Summen 7 Gulden zu		4	—	—
im einzelnen Stücke	der ganze Kronenthaler	1	16	2
	das ganze Guldenstück	—	17	1
	das halbe „	—	8	5

II. Scheidemünze (mithin lediglich zur Ausgleichung).

	Courant im 14 Thlr. Fuß. Thlr.	gr.	pf.
a) die mit Angabe der Stückzahl aus der Mark geprägten halben Kopfstücke (Conv. 10 Kreuzerstücke) zu	—	3	4
b) die gleichmäßig im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße ausgeprägten $\frac{1}{12}$ Thalerstücke der Münzvereinsstaaten	—	2	5
c) die von angränzenden Vereinsstaaten nach der Eintheilung des Thalers in 30 Groschen zu 16 Thaler auf die feine Mark ausgeprägten ganzen Groschen zu	—	1	—
halben Groschen zu	—	—	5

§. 3.

Hinsichtlich der Goldmünzen aller Art bleibt es vorerst noch der freien Uebereinkunft überlassen, ob und zu welchem Werthe dieselben im inländischen Verkehre ausgegeben und eingenommen werden mögen. Doch bewendet es gleichzeitig auch bei dem gesetzlichen Verbote wegen Ausgabe nicht vollwichtiger Goldstücke.

by Google

§. 4.

Die Ausgabe und Annahme aller übrigen Münzen von ausländischem Gepräge, welche nach gegenwärtiger Verordnung weder den inländischen gleichgestellt, noch für geduldet erklärt worden sind,

(worunter namentlich

die halben und Viertel-Kronenthaler,

die vor dem Jahre 1833 geprägten Kurfürstlich Hessischen ½ und ⅓ Thalerstücke, und

die Kupferscheidemünz-Stücke aller Art

gehören)

ist verboten, und zieht die in §§. 34 ff. Unserer Verordnung vom 30. September dieses Jahres geordneten Strafen nach sich.

Denjenigen, die sich im Besitze solcher verbotenen Münzen befinden, bleibt es zwar verstattet, sich derselben im Wege des Geldwechsel-Verkehrs zu entledigen: doch leidet auf letzteren das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§. 5.

Ob und inwiefern Abweichungen von den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung bei Erhebung der Zollgefälle stattfinden, wird eintretenden Falles durch besondere Anschläge bei den Zollhebestellen des Herzogthums bekannt gemacht werden.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1841 in Kraft und Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg, am 10. December 1840.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

Lepel.

(Erledigung der Pfarrei Unterleinleiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Beck ist die protestantische Pfarrei Unterleinleiter erledigt worden. Sie liegt im Dekanate Bamberg und im Landgerichte Ebermannstadt. Die Erträgnisse berechnen sich nach der neuesten Fassion in folgender Art:

I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen:	— fl.	— kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen:				
an baarem Gelde	27 fl.	45 kr.		
3) von andern Pfarreien:				
vom Filial Brunn	37 fl.	30 kr.		
4) von Privaten	24 fl.	15 kr.		
			89 fl.	30 kr.
II. An Zinnsen von Activ-Capitalien			— fl.	— kr.
III. Ertrag an Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	20 fl.	— kr.		
— ½ Tagwerk Acker in der Schnepfen	2 fl.	30 kr.		
14½ „ Wiesen	33 fl.	— kr.		
Betrag	55 fl.	30 kr.	89 fl.	30 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	55 fl. 30 kr.	89 fl. 30 kr.
—¼ Tagwerk Grasfleck am Heiligenstädter Weg		4 fl. — kr.	
—¼ „ Garten		5 fl. 3 kr.	
Waldungen		2 fl. 15 kr.	
Antheil an dem — von der Gemeinde verpachteten Fischwasser		— fl. 15 kr.	
			67 fl. 3 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) grundherrliche Rechte:

a) ständige Abgaben:

α) in Geld . . . . . 6 fl. 6¼ kr.

β) in Naturalien:

— Schffl. 4 Metz. 1 Vrlg. 2¼ Sechz. Waizen . 8 fl. 31¾ kr.

5 „ 5 „ 1 „ —¼ „ Korn . . 51 fl. 15 kr.

— „ 1 „ 2 „ 2½ „ Hanfkörner . 2 fl. 24 kr.

b) unständige Abgaben:

an Handlohn . . . . . 6 fl. 39½ kr.

2) an Zehenten . . . . . 83 fl. 47½ kr.

3) „ Gemeinderechten . . . . . 4 fl. — kr.

	162 fl. 44½ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen	29 fl. 19 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	8 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.	
Summa	356 fl. 36¼ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit	15 fl. 18¾ kr.
verbleibt ein reines Einkommen von	341 fl. 17½ kr.
Hiezu kommt noch ein ständiger Dotations-Beitrag aus der allgemeinen Unterstützungs-Cassa zur Erreichung der Congrua mit	58 fl. 42½ kr.
ergiebt sich also ein jährlicher Ertrag von	400 fl. — kr.

Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei unterfertigter Stelle zu melden.

Bayreuth, den 24. Februar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

(Die Erledigung der Pfarrei Holzhausen, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 29sten v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Dietz ist die Pfarrei Holzhausen in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist.

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Cassen:

a) an baarem Geld . . . . . 177 fl. 45 kr.

b) an Naturalien:

Digitized by Google

Uebertrag	177 fl. 45 kr.		
17 Schffl. 5 Mtz. 3 Vlg. $3\frac{1}{10}$ Sdl. Korn à 8 fl. 14 kr.	147 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.		
7 „ 5 „ — „ $3\frac{5}{10}$ „ Haber à 3 fl. 25 kr.	26 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.		
4 Mtzn. 2 Vlg. Waizen à 10 fl. 30 kr.	7 fl. 52 kr.		
4 „ 2 „ Erbsen à 7 fl. 39 kr.	5 fl. $44\frac{1}{2}$ kr.		
6 Klftr. gemischtes Brennholz à 8 fl.	48 fl. — kr.		
600 St. gemischte Wellen à 6 fl. 50 kr. pr. Hundert	41 fl. — kr.		
2) aus Stiftungs-Cassen:			
aus dem Gotteshause Holzhausen	2 fl. — kr.		
aus dem Gotteshause Auernhofen	122 fl. 10 kr.		
		578 fl. $41\frac{1}{2}$ kr.	
II. An Zinnsen von gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	40 fl. — kr.		
Desgl. der Grundstücke	175 fl. 30 kr.		
		215 fl. 30 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
in Naturalien:			
$\frac{9}{10}$ Mtz. Korngült, à 8 fl. 14 kr.	— fl. $46\frac{1}{2}$ kr.		
2) an Zehenten:			
vom großen Fruchtzehenten	20 fl. 56 kr.		
vom kleinen Fruchtzehenten zu Holzhausen, Simmershofen und Adelhofen	29 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.		
von dergl. zu Auernhofen mit dem Blutzehenten	31 fl. 20 kr.		
vom Heuzehenten	7 fl. $53\frac{1}{2}$ kr.		
3) an Gemeinderechten:			
$\frac{1}{2}$ Morgen von den noch unvertheilten Gemeinde-Wäsen	— fl. — kr.		
4) an Waiderechten	2 fl. — kr.		
		92 fl. $15\frac{1}{2}$ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		51 fl. 24 kr.	
	Summa	937 fl. $51\frac{1}{2}$ kr.	
	Die darauf haftenden Lasten mit	127 fl. $31\frac{1}{2}$ kr.	
	abgezogen, bleibt reines Dienst-Einkommen	810 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.	

Wozu noch 50 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 14. Februar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.
Gella, Secretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 28. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die durch nachgesuchte Versetzung des Landgerichtsdieners Hötz erle-

Digitized by Google

digte Landgerichtsdienerstelle in Selb, in provisorischer Eigenschaft dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier Erhard Becher, dermal zu Höchstadt an der Aisch wohnhaft, zu verleihen.

Bekanntmachung.

Der Mitbürger und Gutsbesitzer Johann Kolb von Oberobsang ist gesonnen, mit seiner Ehefrau, Anna Katharina, geborgen Feiler von Sandreuth, und seinen Kindern — mit Ausnahme seiner ältesten Tochter, Margaretha-Katharina Kolb — nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher diejenigen, welche an diese Familie rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen vier Wochen vor dem hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgericht geltend zu machen.

Bayreuth, am 23. Februar 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die Wiederherstellung des eingefallenen Lattenzauns zwischen dem K. Irreninstitute und dem Felde des Bäckermeisters Florschütz von St. Georgen, soll in Folge höchsten Regierungs-Reskriptes vom 21sten d. Mts. im Wege des öffentlichen Aufstrichs unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

Hiezu wird Termin auf

Freitag den 19. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Geschäftslokale anberaumt, und concessionirte Gewerbsmeister unter dem Bemerken eingeladen, daß der deßfallsige Kostenvoranschlag täglich eingesehen werden kann.

St. Georgen, den 26. Februar 1841.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

Das Quittungsbuch der hiesigen Sparkaße Nr. 3586, worauf der Instrumentenmacher Andreas Theodor Roth von hier 40 fl. eingelegt hat, ist dem Inhaber abhanden gekommen.

Wer aus irgend einem Grund Ansprüche auf obiges Kapital zu machen hat, wird hiermit aufgefordert:

binnen drei Monaten unter Vorlage des bezeichneten Buches bei der unterfertigten Verwaltung sich zu melden, außerdem selbiges für ungültig erklärt werden wird. Bayreuth, den 25. Februar 1841.

Die Verwaltung der städtischen Sparkaße.

Kroher, Kassier. Grau, Controleur.

Jagdverpachtung.

Zufolge hoher Entschließung Königl. Regierung von Oberfranken vom 22sten vor. Mts. wird die, durch das Ableben des zeitherigen Pächters erledigte Drosendorfer Jagd einer anderweitigen Verpachtung unterstellt, und hiezu Termin auf

Samstag den 13. März d. Jrs.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, am genannten Tage Vormittags 10 Uhr im Lokale des K. Rentamts Bamberg I. zu erscheinen, die näheren Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen.

Bamberg und Hallstadt, am 1. März 1841.

Königliches Forstamt. Frhr. v. Stengel.

Königliches Rentamt. Feiler.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain wird das Anwesen des Waffenschmieds Adam Deuzzer zu Kleinziegenfeld im Steigerungswege öffentlich verkauft. Dasselbe besteht:

in einer Waffenschmiede mit Wohnhaus, Hofraith, Kohlplatz, Backofen und einem Garten.

Zur Versteigerung ist Termin auf den

17. März curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Gerichtslokale zu Kleinziegenfeld einzufinden, und hinsichtlich der Rechte und Belastungen der Verkaufs-Objekte das Nähere zu vernehmen haben. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und wird hier noch bemerkt, daß der Gemeindevorsteher Deinhardt zu Kleinziegenfeld die zum Verkaufe bestimmten Immobilien auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Hollfeld, den 24. Februar 1841.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht Kleinziegenfeld.

Werner.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Mit Bezug auf die in Nr. 27 dieses Blattes erlassene Bekanntmachung des hochlöblichen Magistrats vom 2ten d. Mts. über meine Aufstellung und Verpflichtung als Stadtbezirks-Hebamme bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß ich in meiner Wohnung, im Hause der Frau Drechslermeisters-Wittwe Zinner, Maximilians-Straße E. Nr. 30 c, jederzeit zu treffen bin, und daß ich jeder bei mir Hülfesuchenden eben so schnell als gewissenhaft zu entsprechen mich bemühen werde, wozu ich mich hierdurch empfehle. Bayreuth, den 4. März 1841.

Sophie Babette Martini,
Stadtbezirks-Hebamme.

Folgende Realitäten werden von dem Unterzeichneten aus freier Hand verkauft:

I. 1 Wohnhaus in der Judengasse, E. Nr. 386, in gutem Bauzustand, mit 7 heizbaren Zimmern, Kammern, Böden, Hofraum und schönen Kellerabtheilungen.

II. 1 Wirthschaftsgebäude vor dem Kulmbacher Thor, E. Nr. 14, mit 4 heizbaren Zimmern, Kammern, Böden, bedeutendem Hofraum, großem Felsenkeller unterm Hause, 1 Gewölbe, bedeckter Kegelbahn, Garten mit schönen Obstbäumen, gewölbter Stallung auf 5 Stück Vieh, 2 dergl. Schweinställe, angebauten massiven Schupfe zur Aufbewahrung des sämmtlichen Braugeschirr's, Heu's und Stroh's ꝛc.

III. 2 Tagw. Feld an der hohen Straße, gut hergerichtet, und endlich

IV. 1 Garten bei den 99 Gärten mit schönen Obstbäumen, wovon jedoch in diesem Winter mehrere durch die Haasen, trotz aller Vorsicht gänzlich ruinirt wurden.

Die zur Wirthschaft nöthigen Geräthschaften, das bedeutende Schenk- und Braugeschirr, sind im guten Stand; das im Keller lagernde Bier von vorzüglicher Güte, die noch vorhandene Gerste, Malz und der Hopfen wünschenswerth. Die Verkaufsobjekte I., II. und IV. können sogleich, III. aber erst in diesem Herbste angetreten werden.

Bayreuth, den 4. März 1841.

J. G. Wieland.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 28. Februar. Der Privatdiener Friedrich Rettner dahier, mit Anna Barbara Böhner von hier.

Geboren.

Den 25. Februar. Die Tochter des Königl. Gymnasial-Professors Lotzbeck dahier.

— — Der Sohn des Königl. Rechnungs-Commissairs Ganzmann in St. Georgen.

Den 28. Febr. Der Sohn des Bürgers und Bürstenmachermeisters Böhme dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. März. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Würffel.

— — Die Tochter des Bürgers und Häfnermeisters Dorfmüller.

— — Der todtgeborne Sohn des Königl. Salzbüttners Weiherrmüller dahier.

Den 3. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 24. Februar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 4 Monate und 24 Tage.

Den 25. Febr. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Dorner dahier, alt 53 Jahre und 3 Tage.

Den 26. Febr. Der Buchdruckergeselle Richardson dahier, alt 54 Jahre.

Den 28. Febr. Der pensionirte Königl. Regierungs- und Kreisschulrath Dr. Johann Baptist Graser, alt 77 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 4 Monate.

Den 1. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Wagnermeisters Mack, alt 30 Jahre, 9 Monate und 26 Tage.

Den 3. März. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Oberst Fritsch, im 13ten Linien-Infanterie-Regimente — Dorothea Josephine, geb. Fuchs, alt 69 Jahre.

— — Der Schlossermeister und Stiftspfründner Hensel in St. Georgen, alt 79 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 29. Bayreuth, Dienstag am 9. März 1841.

Inhalt:

Beschädigungen von Schutzgeländern ꝛc. an den Staatsstraßen. — Die dritte teutsche Schulstelle in Selb. — Einen im K. Landgerichte Hersbruck aufgegriffenen Taubstummen. — Variolviden. — Stempelpapier-Vorräthe. — Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.
(Die Beschädigungen von Schutzgeländern ꝛc. an den Staatsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vielfachen Anzeigen der Baubehörden über Beschädigung und Entwendung der Holzgeländer an Brücken, Canälen und solchen Straßenstellen, wo sie der Sicherheit des reisenden Publikums wegen angebracht sind, veranlaßen die unterfertigte Kreisstelle, die besondere Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf die Abstellung dieser Frevel, die sich in neuerer Zeit auffallend gemehrt haben, zu lenken, und denselben die größte Thätigkeit zur Ermittlung der Frevler, so wie die strengste Einschreitung gegen dieselben im Entdeckungsfalle zur unerläßlichen Pflicht zu machen.

Dabei werden die Behörden darauf hingewiesen, daß in allen Fällen, wo mit der Beschädigung jener Objekte auch die Entwendung der Holztheile verbunden ist, wie dieß in der Regel zu seyn pflegt, nicht blos auf polizeilichem, sondern, so weit es nach den gesetzlichen Bestimmungen geeignet ist, auch auf strafrechtlichem Wege zu verfahren sey, indem durch solche Entwendungen nicht nur dem Staats-Aerar ein bedeutender pekuniärer Schaden durch den Aufwand für den Wiederersatz des Abhandengekommenen zugeht, sondern das Vergehen des Diebstahls dadurch noch erschwert erscheint, daß die allgemeine öffentliche Sicherheit der Person und des Eigenthums derjenigen gefährdet wird, welche die Straße benützen müssen.

Bei der Wichtigkeit, welche dieser Gegenstand durch die Unglücksfälle, die dadurch herbeigeführt werden können, gewinnt, und bei dem nachtheiligen Lichte, das die ahndungslose und unentdeckt bleibende Fortsetzung solcher Frevel auf die amtliche Wirksamkeit der einschlägigen Polizeibehörden werfen müßte, werden sich dieselben von selbst aufgefordert fühlen, mit aller Energie diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche die Abstellung des bezeichneten Unfuges herbeiführen, und den auf öffentliche Kosten hergestellten Schutz-Geländern an den Staatsstraßen die Unverletzlichkeit sichern, durch welche allein ihr Bestehen bedingt ist.

Bayreuth, den 28. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die dritte teutsche Schulstelle in Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dritte teutsche Schulstelle in Selb mit einem jährlichen fassionsmäßigen Ertrage von 300 fl. wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distriktsschulen-Inspektion Selb einzureichen.

Bayreuth, den 2. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Melzer.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Einen im K. Landgerichte Hersbruck aufgegriffenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Mittelfranken wurde am 20. Mai v. J. im Bezirke des K. Landgerichts Hersbruck die unten signalisirte taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath und sonstige Familien-Verhältnisse bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnten.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten nun den Auftrag, über die Heimath und sonstigen Familien-Verhältnisse dieses Taubstummen in ihrem Bezirk sorgfältig nachzuforschen, ein entsprechendes Ergebniß dem K. Landgerichte Hersbruck sogleich unmittelbar mitzutheilen, den Erfolg aber jedenfalls binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Bayreuth, den 4. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Melzer.

* * *

Personalbeschreibung eines im Landgerichtsbezirke Hersbruck aufgegriffenen taubstummen Burschen.

Alter: 18 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Statur: proportionirt,
Angesicht: voll,
Haare, dunkelbraun,
Stirn: nieder,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: mittelmäßig,
Wangen: roth,
Mund: klein,
Zähne: weiß,
Kinn: rund,
Beine: proportionirt,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Varioloiden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in mehreren Bezirken des Kreises die Varioloiden ausgebrochen sind, so werden die Behörden im allgemeinen hierauf aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, so lange die ungünstige Jahreszeit auf dem platten Lande eine allgemeine Impfung nicht wohl zuläßt, doch in jenen Ortschaften, wo die Varioloiden ausgebrochen sind, oder noch ausbrechen sollten, die Impfung unverzüglich vorzunehmen. —

Die Impfanstalt in Bamberg ist stets mit dem besten regenerirten Stoff versehen, und daher von dort solcher am schnellsten zu beziehen.

Bayreuth, den 8. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Meyer.

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.
(Stempelpapier-Vorräthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den meisten der von den K. Landgerichten am Schlusse des Etatsjahres über den Sturz der bei den K. Rentämtern vorhandenen Stempelpapier-Vorräthe aufgenommenen Protokollen sind diese Bestände nur mit Zahlen ausgedrückt.

Da es zur größeren Sicherheit gegen Abkorrigirungen und Schreibverstöße zu wünschen ist, daß jene Stempelpapier-Vorräthe neben den Zahlen auch mit Worten ausgedrückt werden; so werden die sämmtlichen K. Landgerichte von Oberfranken hiezu angewiesen.

Bayreuth, den 4. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Meyer.

(Die Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schildknecht erledigte Pfarrstelle zu Fürnheim wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nach der vorliegenden im Jahre 1837 berichtigten Fassion nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind:

I. An ständigem Gehalt:

1) Aus Staats-Cassen:

an Naturalien:

9 Schffl. 3 Mtz. 1 Vrlg. 3 Schz. Roggen, à 8 fl. 57 kr.	85 fl.	40¼ kr.
19 „ — „ — „ 2 „ Haber, à 3 fl. 16 kr.	62 fl.	32¼ kr.
2) Aus Stiftungs-Cassen	4 fl.	11 kr.
	152 fl.	24½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag		152 fl. 24½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude . .	25 fl. — kr.		
Nutzanschlag der Gründe			
von 6 Tagw. Aecker	54 fl. 50 kr.		
„ 1¼ „ Wiesen	21 fl. 30 kr.		
„ ⅒ „ Garten	1 fl. — kr.		
„ 1 Gemeinde- und 2 Krautbeete	1 fl. 9 kr.		
Entschädigung für den Nutzantheil an 12 Tagw. Waldungen	12 fl. 50 kr.		
		116 fl. 19 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
a) an Zehenten:			
1) vom großen Fruchtzehenten zu Fürnheim, Himmerstall und Wilburgstetten	36 fl. — kr.		
2) vom kleinen Schmalsaat- und Brachzehenten in Himmerstall, Fürnheim ꝛc.	46 fl. — kr.		
3) vom Heuzehenten	97 fl. 1 kr.		
4) „ Blutzehenten	7 fl. 34½ kr.		
5) „ Obstzehenten	— fl. 25 kr.		
b) Nutzanschlag des Waiderechts	— fl. 30 kr.		
		187 fl. 30½ kr.	
V. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		53 fl. 30½ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		8 fl. — kr.	
	Summa	518 fl. 4½ kr.	
	Die Lasten mit	6 fl. — kr.	
	hievon abgezogen, bleibt reines Dienst-Einkommen	512 fl. 4½ kr.	

Wozu noch 5 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 23. Februar 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Die ledige Wilhelmine Zehrer von Eckersdorf will mit ihren zwei jüngern außerehelichen Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche gegen sie sind bis zum

3. April Vormittags

anzumelden und bleiben außerdem unbeachtet.

Bayreuth, den 3. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Bauer Carl Bauer von Schamelsberg will mit seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Strobel, und 3 Kindern, nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Personen, die Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert werden, dieselben längstens bis zum

3. April Vormittags

dahier geltend zu machen, außerdessen an Bauer und seine

Digitized by Google

Familie die Päſſe zur Auswanderung nach Nordamerika verabfolgt werden würden.

Bayreuth, den 3. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Wiederherſtellung des eingefallenen Lattenzauns zwiſchen dem K. Irreninſtitute und dem Felde des Bäckermeiſters Florſchütz von St. Georgen, ſoll in Folge höchſten Regierungs-Reſcriptes vom 21ſten d. Mts. im Wege des öffentlichen Aufſtrichs unter Vorbehalt höchſter Genehmigung an den Wenigſtnehmenden veraccordirt werden.

Hiezu wird Termin auf

Freitag den 19. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Geſchäftslokale anberaumt, und conceſſionirte Gewerbsmeiſter unter dem Bemerken eingeladen, daß der deßfallſige Koſtenvoranſchlag täglich eingeſehen werden kann.

St. Georgen, den 26. Februar 1841.

Königl. Inſpektion des Strafarbeitshauſes.

Köppel.

Der unter beſondere Polizeiaufſicht geſtellte, ſchon öfter in Unterſuchung geweſene und der öffentlichen Sicherheit beſonders gefährliche Schuhmachergeſelle Wolfgang Lairitz von Stemmasgrün d. G., deſſen Signalement hier unten beigefügt iſt, hatte ſich in neuerer Zeit im Bezirke des Königl. Landgerichts Pottenſtein legitimationslos herumgetrieben, iſt am 27. October zu Betzenſtein aufgegriffen, und — auch des Diebſtahls verdächtig — auf den Schub anher gegeben worden, unterwegs aber zwiſchen Weidenberg und Kemnath dem Transportant entſprungen, ohne daß ſein Aufenthalt bisher ausgemittelt werden konnte.

Auch iſt noch eine Unterſuchung gegen ihn bei dem K. Landgerichte Culmbach wegen Diebſtahls zu vollenden, und von ſeiner Vernehmung abhängig, hierorts übrigens überhaupt gegen denſelben wegen ſeines fortgeſetzten Streunens geeignet einzuſchreiten.

Wir erſuchen daher ſämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, auf dieſen Vagant ſorgfältigſt Späh halten, und auf Betreten denſelben ſofort aufgreifen und anher liefern zu laſſen.

Dabei wird noch bemerkt, daß Lairitz ſich unter Anderm auch ſchon den falſchen Namen Johann Ernſt König aus Bernſtein beigelegt hat, und vermuthlich eine Mütze ohne Schild und mit Pelz beſetzt, ein dunkelgrünes Goller mit gelben Metallknöpfen und dergl. Beinkleider mit Leder beſetzt, am Leibe trägt.

Wunſiedel, am 26. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

* * *

Signalement.

Alter: 43 Jahre,
Größe: 5′ 10″ 2‴,
Haare: blond,
Stirne: hoch,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Geſicht: länglicht,
Geſichtsfarbe: blaß,
Naſe: ſtumpf,
Bart: blond,
Statur: unterſetzt.

Kennzeichen:

eine Schramme am rechten Auge und etwas Blatternarben.

Der untenbezeichnete geiſteskranke Wirthsſohn Konrad Kraus von Kirchehrenbach hat ſich am 8ten d. Mts. vom Hauſe entfernt, und wird ſeitdem vermißt.

Alle Polizeibehörden werden erſucht, auf dieſen Menſchen vigiliren, und ihn im Betretungsfalle hieher liefern zu laſſen.

Derſelbe iſt 26 Jahre alt, ſechs Schuh groß, hat dunkelbraune Haare, flache Stirne, hellgraue Augen, proportionirte Naſe, aufgeworfene Lippen, ſpitziges Kinn, dünnbehaarten braunen Bart, länglicht hageres Geſicht, hagere Statur, am linken Zeigefinger eine Schnittnarbe; er trug bei ſeiner Entfernung vom Hauſe eine ſchwarzbaumwollene Kappe, eine blautuchene Weſte, ein brauntuchenes Goller, Beinkleider von dunkelbraunem Sommerzeug, weiße Strümpfe und Schuhe mit Riemen.

Vorchheim, am 27. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Ediktalladung.

Nachdem die ledige Margaretha Kürzdörfer und ihres Kindes Vormund Andreas Bartelmann,

Digitized by Google

Beide von hier, gegen den abwesenden Schuhmachergesellen Wagner von Creußen aus einer unehelichen Schwängerung, Klage

1) auf 15 fl. Niederkunftskosten,
2) auf monatlich praenumerando zu leistenden Alimentationsbeitrag von 1 fl.

erhoben, zu deren Verhandlung im mündlichen Verhöre nach mißlungener Sühne der

21. April c. Vormittags 8 Uhr

terminlich anberaumt ist, so wird der Schuhmachergeselle Wagner, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiemit öffentlich vorgeladen, sich am obigen Termine hier bei Gericht zu stellen, widrigenfalls er, außer der Kostentragung des vereitelten Termins, zu gewärtigen hat, daß ihm von Gerichtswegen ein Offizial-Anwalt werde bestellt werden, dessen Handlungen dann, als von ihm ausgehend, angesehen werden würden.

Schnabelwaid, den 24. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird die Stelle eines Distrikts-Thierarztes für die Bezirke der Königlichen Landgerichte Culmbach, Weismain, Stadtsteinach und das Freiherrlich von Guttenbergische Herrschaftsgericht Guttenberg mit dem Sitze in Culmbach zur Besetzung hiemit ausgeschrieben.

Allenfallsige Bewerber haben ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Befähigungs-Zeugnissen und den übrigen, die Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen nachweisenden Belegen binnen 4 Wochen hieher einzureichen.

Culmbach, den 19. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die Vagantin Susanna Margaretha Dietel von Rodisgrün will mit ihren zwei außerehelichen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche am

25. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und genügend zu bescheinigen, wobei schon im Voraus bemerkt wird, daß weder die benannte Dietel noch ihre Kinder das geringste Vermögen besitzen, sondern solche auf Kosten der Gemeinde auswandern.

Naila, am 28. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Gesammt-Anwesen des Joseph Lehmann von Sauerhof, welches auf 243 fl. 45 kr. gerichtlich eingeschätzt ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die Bestandtheile und Lasten dieses Anwesens sind:

a) Bes.-Nr. 393 ein Tropfhaus mit Stall, Stadel, Backofen, Hofraith und Schorgärtlein, zinslehen- und handlohnbar, dann todtenfallig in Vasallenhand nach Guttenberg, und eben dahin mit ungemessener Handfrohn belastet, verabreicht aus 100 fl. Steuer-Cap. 7½ kr. in simplo;
b) U.-B.-Nr. 272 und 469, 1¼ Jauchert Wiesen, Guttenberger Lehen, und mit 3 kr. Grundsteuer in simplo aus 40 fl. Kapital belastet.

Strichtermin ist auf

Samstag den 13. März

in loco Sauerhof anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Stadtsteinach, am 10. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

i. d.

Platzer.

Auf den Antrag der Gläubiger des Schreinergesellen Johann Fuchs zu Neuses und der ledigen Margaretha Bizzer von Niedermiersberg wird deren von Georg Fuchs zu Neuses erkauftes Grundvermögen auf deren Wag und Gefahr dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Strichstermin auf

Mittwoch den 31. März curr. Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Klaus von Neuses anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer anmit geladen werden.

Dieses Grundvermögen besteht:

1) in einem einstöckigen Wohnhaus, mit ½ Stadel nebst

Digitized by Google

¼ Tagw. Grasgarten und einem halben Gemeinderechte,
2) in ⅛ Morgen Feld, die Zwerghöhe,
3) in ¼ Morgen Feld, die Langebeet,
4) in ⅛ Morgen Feld allda,
und ist auf 540 fl. geschätzt.

Ebermannstadt, am 23. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Moser.

Edictalladung.

Georg Schaufler, geboren am 15. November 1771 zu Büchenbach, Sohn der Martin und Ursula Schaufler'schen Eheleute daselbst, trat vor mehr als 40 Jahren in das ehemalige Bambergische Militair und ist seit dieser Zeit von seinem Leben oder Tod keine Nachricht eingelangt. Auf Antrag seiner Verwandten wird daher Georg Schaufler oder dessen allenfallsige Leibeserben hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

1. September l. Jrs.

bei hiesigem Gericht zu melden, widrigenfalls mit dem Vermögen des Abwesenden, welches in 270 fl. 51½ kr. besteht, nach Vorschrift des Gesetzes verfahren werden wird.

Herzogenaurach, den 18. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Die auswärtigen Dominikal-Renten- und Grundbesitzer werden an die unverzügliche Einzahlung ihrer hieher schuldigen Steuern und Gefälle pro 184¼ mit dem Bemerken erinnert, daß auch die Kreis-Umlage zu 3¼ kr. vom Steuergulden sogleich mit abgeführt werden kann.

Gößweinstein, den 4. März 1841.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Deuber.

Publicandum.

In der hiesigen Pfarrkirche sind mehrere bedeutende Vergolderarbeiten zu fertigen. Zur Versteigerung der bezeichneten Arbeiten an einen Vergolder wird hiermit Termin auf

Freitag den 26. März curr. Vormittags 9 Uhr

im Sessionslocale des Stadt-Magistrats dahier anberaumt, und hiebei bemerkt, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung an den Wenigstnehmenden erfolgt. Teuschnitz, am 1. März 1841.

Die Kirchenverwaltung.

Steigner.

Heitmann, Stadtschreiber.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. März bis 8. April 1841.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 23 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 15 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 6 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 30 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 28 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 26 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 5 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 10 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 15 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl — kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl — kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 14 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerste 6 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf. eine Maas Hirse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des

Digitized by Google

geringeren Kuhfleisches 4 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 2 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 1 pf. provisorisch; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Februar 1841.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 24 kr. bis 13 fl. 3 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 42 kr. bis 9 fl. 45 kr.; ein Scheffel Gerste 6 fl. 42 kr. bis 7 fl. 39 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 36 kr. bis 5 fl. 15 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 24 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 3 kr. bis 4 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 6 kr. bis 1 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 10 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. — kr. bis 16 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 15 kr. bis 10 fl. 48 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 19 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune 45 kr. bis — fl. 54 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube — kr. bis — kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 33 kr. bis 35 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 19 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 6. März 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	9 fl. 18 kr.	9 fl. 12 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 12 kr.	6 fl. 48 kr.	6 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 27. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. März 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % mit Coup. prpt.	101	100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	121	
Bank-Actien. . Div. I. Sem.	626	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 30. Baureuth, Donnerstag am 11. März 1841.

Inhalt:

Münzwesen im Herzogthume Gotha. — Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Mkt. Breit. — Gerichtliche Sektionsprotokolle und die gerichtsärztlichen Gutachten. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Münzwesen im Herzogthume Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 27sten vorigen Monats wird in Nachstehendem die herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'sche Verordnung vom 4. Februar 1841, die Einziehung der inländischen, ohne Angabe der Mark geprägten Scheidemünzen im Herzogthume Gotha betr., hiermit veröffentlichet.

Baureuth, den 4. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Meyer.

* * *

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Gotha.

Nr. CCXVIII.

Landesherrliche Verordnung,

die Einziehung der inländischen, ohne Angabe der Mark ausgeprägten Scheidemünze betr.

Gotha den 4. Februar 1841.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.

haben die Entschließung gefaßt, mit Einziehung der älteren, dem neuen Landesmünzfuße nicht entsprechenden inländischen Münzen nunmehr dergestalt vorschreiten zu lassen, daß diese Maaßregel zunächst hinsichtlich der ohne Markzeichen ausgeprägten Scheidemünze eingeleitet werden soll.

In dieser Beziehung verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die ältere Landes-Scheidemünze, welche ohne Angabe der Mark unter Coburg-Gothaischem oder unter Gotha-Altenburgischem Stempel ausgeprägt, und nicht bereits durch frühere Verordnungen außer Geltung gesetzt worden ist, kann während des Monats Mai dieses Jahres

Digitized by Google

bei nachbenannten Cassen gegen neue Landes-Scheidemünze, oder, so weit solche nicht zureichend vorhanden seyn sollte, gegen grobe Sorten des Vierzehnthalerfußes unentgeldlich umgewechselt werden.

Diese Umwechselung soll sich erstrecken:

1) auf die, nach der Verordnung vom 22. April 1837 Nr. CLXVI der Gesetzsammlung — unter Unserem Stempel zu 16 Thlr. auf die Mark ausgeprägten Groschen ($\frac{1}{12}$ Thalerstücke),
2) auf die unter Gotha-Altenburgischem Stempel geprägten Sechspfennigstücke ($\frac{1}{24}$ Thalerstücke) und —
3) von der Kupferscheidemünze — nur auf
die Dreipfennigstücke, und
die abgeführten Zweipfennigstücke,
indem die übrigen Stücke auch fernerhin nach dem vollen Nennwerthe Cours behalten.

§. 2.

Mit dem Umwechslungsgeschäfte sind:

1) sämmtliche Rentämter, und
2) sämmtliche Amts- und Steuer-Rezepturen des Herzogthums dergestalt beauftragt, daß selbige an jedem Wochentage des Monats Mai, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, am letzten Mai aber auch Nachmittags von 3 bis 8 Uhr die einzuziehenden Münzen annehmen und deren Werth vergüten.

§. 3.

Die Vergütung soll, mit voller Gewährung des Cours-Werthes, dergestalt erfolgen, daß

für 25 alte Groschen der einzuziehenden Scheidemünze 30 neue Groschen der jetzigen Scheidemünze oder Ein Thaler Courant

verabreicht wird.

§. 4.

Die Umwechselung kann nur in Summen, nicht unter 25 alte Groschen, so wie in Summen, welche in der angegebenen Zahl aufgehen, begehrt werden; doch so, daß bei diesen Summen die verschiedenen Gattungen der Münze zusammengezählt werden dürfen.

§. 5.

Hinsichtlich der ferneren Geltung der nicht umgewechselten älteren Scheidemünzen obiger Gattungen wird hiermit bestimmt, daß vom 1. Junius 1841 an

die alten Groschen oder $\frac{1}{12}$ Thalerstücke
nur noch für neue Groschen ($\frac{1}{10}$),
die Sechspfennigstücke oder $\frac{1}{24}$ Thalerstücke
nur für halbe neue Groschen ($\frac{1}{20}$),
die Dreipfennigstücke aber, so wie
die ältere abgeführte Kupfermünze

fernerhin gar nicht mehr bei öffentlichen Cassen und im Privatverkehr als Zahlmittel gebraucht werden dürfen.

§. 6.

Zu dem herabgesetzten Cours werden die §. 5 genannten $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thalerstücke vom 1. Julius 1841 an uneingeschränkt bei allen Rent- und Steuer-Cassen angenommen, von denselben jedoch nicht wieder ausgegeben.

§. 7.

Wegen Einziehung der von gegenwärtiger Verordnung nicht betroffenen Landesmünzen behalten Wir Uns späterhin weitere Bestimmungen vor.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Gotha, den 4. Februar 1841.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

Lepel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Mkt. Breit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 31. Januar v. Js. in den katholischen Kirchen von Oberfranken veranstalteten Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Mkt. Breit, Fürstlich Schwarzenbergischen Herrschaftsgerichts, in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	Bayreuth	.	.	2	54	
2	Bamberg . . .	Z. U. L. Frau . . .	3	30			
		St. Gangolph . . .	2	—			
		St. Martin	3	21			
		St. Peter	4	12			
	II. Landgerichte.				13	3	
3	Bamberg I. . . .	Amlingstadt	2	21			
		Drügendorf	10	48			
		Geisfeld	—	48			
		Hallstadt	2	6			
		Hirschaid	2	48			
		Litzendorf	—	42			
		Memmelsdorf . . .	4	36			
		Lohndorf	1	20			
		Mistendorf	2	20			
		Strullendorf . . .	1	—			
		Tiefenpölz	3	—			
					31	49	
4	Bamberg II. . . .	Frensdorf	14	—			
		Lisberg	—	50			
		Oberhaid	—	28½			
		Pettstadt	1	8			
		Priesendorf	2	15			
		Reundorf	3	20			
		Seußling	—	48			
		Stegaurach	3	54			
					26	43½	
5	Berneck	Mkt. Schorgast . . .	.	.	1	3	
6	Burgebrach . . .	Burgebrach	4	54			
		Ebrach	—	24			
		Betrag	5	18	75	32½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	5	18	75	32½	
6	Ferner: Burgebrach	Burgwindheim	6	6			
		Schönbrunn	3	30			
					14	54	
7	Culmbach	Culmbach	—	3			
		Neusang	2	42			
		Ludwigschorgast	1	6			
					3	51	
8	Ebermannstadt	Burggrub	1	—			
		Ebermannstadt	2	42			
		Pretsfeld	—	34			
		Unterleinleiter	1	—			
					5	16	
9	Gräfenberg	Langensendelbach	2	—			
		Stockach	2	9			
		Weissenohe	1	30			
					5	39	
10	Herzogenaurach	Büchenbach	1	42			
		Hannberg	5	45			
		Haussen	—	41½			
		Herzogenaurach	5	27			
		Röttenbach	—	45			
		Weissendorf	2	—			
					16	20½	
11	Höchstadt	Adelsdorf	2	12			
		Graiz Sambach	1	6			
		Etzelskirchen	1	—			
		Gremsdorf	1	12			
		Höchstadt	—	38			
		Schlüsselfeld	2	—			
		Wachenroth	2	6			
		Zentbechhofen	1	20			
					11	34	
12	Hollfeld	Hochstahl	—	39			
		Hollfeld	3	8			
		Königsfeld	2	39			
		Oberaufsfeld	2	37			
		Betrag	9	3	133	7	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	9	3	133	7	
12	Ferner: Hollfeld .	Schönfeld	1	—			
		Volsbach	2	18			
		Waischenfeld	12	15			
					24	36	
13	Kronach	Friesen	3	54			
		Glosberg	5	—			
		Neukenroth	6	9			
		Posseck	1	51½			
		Steinberg	4	3½			
		Theisenort	1	—			
					21	58	
14	Lichtenfels . . .	Döringstadt	3	4			
		Ebensfeld	—	51			
		Frauendorf	1	—			
		Isling	5	15			
		Kleukheim	1	45			
		Lichtenfels	9	24			
		Markt Graitz	2	30			
		Markt Zeuln	1	15			
		Staffelstein	5	2			
		Uitzing	4	—			
					34	6	
15	Ludwigsstadt . .	Rothenkirchen	3	30			
		Teuschnitz	3	30			
					7	—	
16	Nordhalben . . .	Birnbaum	2	3			
		Nordhalben	—	51			
		Windheim	2	42			
					5	36	
17	Pottenstein . . .	Büchenbach	1	36			
		Ebersberg	1	36			
		Pottenstein	6	—			
		Wichsenstein	2	19			
					11	31	
18	Scheßlitz	Breitengüßbach	3	48			
		Giech	2	48			
		Betrag	6	36	237	54	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	6	36	237	54	
18	Ferner: Scheßlitz .	Kemmern	—	15			
		Kirchschletten . . .	—	30			
		Ludwag	2	18			
		Scheßlitz	7	3			
		Stadelhofen	2	1			
		Steinfeld	—	53			
		Zapfendorf	1	—			
					20	36	
19	Seßlach	Kaltenbrunn . . .	1	—			
		Rattelsdorf	9	22			
		Seßlach	2	36			
					12	58	
20	Stadtsteinach . .	Enchenreuth	1	48			
		Pressek	1	8			
		Stadtsteinach . . .	1	12			
		Wartenfels	1	—			
					5	8	
21	Vorchheim . . .	Eggolsheim	1	24			
		Kirchehrenbach . . .	3	—			
		Leutenbach	1	30			
		Pautzfeld	1	3			
		Pinzberg	3	48			
		Reuth	4	21			
		Schnaid	2	12			
		Vorchheim	3	51			
		Wiesenthau	1	6½			
					22	15½	
22	Weismain . . .	Arnstein	3	7			
		Burgkundstadt . . .	2	15			
		Mainroth	1	5			
		Modschiedel	—	36			
		Motschenbach	—	24			
		Weismain	6	46			
					14	14	
23	Wunsiedel . . .	Redwitz	.	.	—	35	
		Betrag	.	.	313	40½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	III. Herrschaftsgerichte.	Uebertrag	—	—	313	40½	
24	Banz	Banz	.	.	1	58	
25	Tambach	Autenhaußen . . .	1	31			
		Neundorf	1	—			
					2	31	
		Summa totalis	.	.	318	9½	

Bayreuth, den 20. Februar 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Melzer.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da es häufig vorkommt, daß die gerichtlichen Sektionsprotokolle und die gerichtsärztlichen Gutachten sehr unleserlich geschrieben sind, so wurde der unterzeichnete Gerichtshof durch das höchste Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 14ten d. Mts. veranlaßt, die Untersuchungsgerichte von Oberfranken davon in Kenntniß zu setzen, daß an die Gerichtsphysikate das Geeignete mit der Eröffnung erlassen worden sey, wie man zuversichtlich vertraue, daß die gegenwärtige Erinnerung in gebührender Weise werde beachtet werden, und wenn diese gerechte Erwartung unerfüllt bleiben sollte, diejenigen Gerichtsärzte, denen die Nichtbeachtung zur Last falle, es sich selbst beizumessen hätten, wenn auf ihre Kosten Reinschriften solcher unleserlicher Gutachten hergestellt, oder, wo dieses nicht möglich, dieselben zur Umschreibung unter angemessener Einschreitung werden zurückgegeben werden.

Die Untersuchungsgerichte werden angewiesen, zur Aufnahme von Sektionsprotokollen nur solche Schreiber zu wählen, welche eine gute leserliche Handschrift haben.

Bamberg, den 22. Februar 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachricht.

Von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde die erledigte Schule Steinbach a. d. Haide dem Schulverweser Joh. Christoph Münzer zu Kleintettau in definitiver Eigenschaft verliehen.

Bayreuth, den 8. März 1841.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Eröffnung der Beschälstation Bayreuth betr.)

Bei der Beschälstation Bayreuth, welche sich in den Lokalitäten des Gastwirths Schnauffer vor dem Eremitager Thor befindet, sind am 6ten d. Mts. die für dieselbe bestimmten drei Beschälhengste angekommen, was mit dem Bemerken zur Kenntniß der Besitzer von Mutterpferden gebracht wird, daß die Musterung dieser Pferde, so wie das Belegen derselben ganz unentgeldlich zu geschehen hat. Bayreuth, am 8. März 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Digitized by

Publicandum.

Auf Andringen der Creditoren wurde über das Vermögen des ehemaligen Brauhauspächters Wilhelm Ritter dahier der Universalkonkurs ausgesprochen, und werden demzufolge die Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
Mittwoch der 7. April,

b) zum Vorbringen der Einreden
Mittwoch der 5. Mai,

c) für die Schlußverhandlung, und zwar für die Replik
Mittwoch der 2te,

für die Duplik
Mittwoch der 16. Juni curr.

Das Ausbleiben am 1sten Ediktstage hat die Ausschließung von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Tägen die Präklusion der treffenden Handlung zur Folge.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas den Gantleidern gehöriges in Händen haben, angewiesen, dieses bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an die Ritter'schen Eheleute, sondern an das Gantgericht abzuliefern. Bayreuth, den 1. März 1841.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Seelus.

Bekanntmachung.

Die ledige Wilhelmine Zehrer von Eckersdorf will mit ihren zwei jüngern außerehelichen Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche gegen sie sind bis zum

3. April Vormittags

anzumelden und bleiben außerdem unbeachtet.

Bayreuth, den 3. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Bauer Carl Bauer von Schamelsberg will mit seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Strobel, und 3 Kindern, nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Personen, die Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert werden, dieselben längstens bis zum

3. April Vormittags

dahier geltend zu machen, außerdessen an Bauer und seine Familie die Päße zur Auswanderung nach Nordamerika verabfolgt werden würden.

Bayreuth, den 3. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Am 22sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, werden von der Oekonomie-Commission des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling unter den bekannten Bedingungen an Wenigstnehmende folgende Gegenstände in Lieferung verakkordirt, und zwar:

56 zwei- und 3 einmännige wollene Bettdecken,
30 einmännige Bettladen,
3377 Ellen $\frac{7}{8}$ breiten Leintuchgradl,
869 „ $\frac{3}{4}$ „ Strohsackzwilch,
51 „ $1\frac{5}{6}$ „ Kopfpolsterzwilch,
57 „ Hemderleinwand,
57¼ „ ordinaire Futterleinwand,

dann sonst noch verschiedene Schreiner-, Büttner-, Zeug- und Kupferschmieds-, Schlosser-, Schmied- und Siebmacher-Arbeiten, wozu Lieferungslustige eingeladen werden. Bayreuth, den 9. März 1841.

Freitags den 2. April 1841 Vormittags 9 Uhr wird die Fertigung von wollenen und leinenen Kleidern, Schuhen und Stiefeln, Hemden, Bettzeug und dergleichen für männliche und weibliche Personen dahier an den Wenigstnehmenden auf 1 Jahr, nämlich vom 1. Mai 1841 bis letzten April 1842 verstrichen, und hiezu Schneider, Schuhmacher und andere mit Lizenzscheinen versehene hier wohnhafte Individuen eingeladen.

Die Magistrats-Atteste, daß sie Meister und zu dergleichen Arbeiten berechtiget, auch ihnen die Materialien anzuvertrauen sind, haben die Strichslustigen sogleich mit zur Stelle zu bringen, da sie außerdem zum Striche nicht zugelassen werden können.

St. Georgen, den 8. März 1841.

Königl. Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Instrumentenmachersfrau Elisabetha Berger ist am 11ten d. zum Hause Distr. III. Nr. 1495 wieder kein Kaufsliebhaber erschienen. Es wird daher zum öffentlichen Verkaufe dieses Hauses weitere Tagsfahrt auf

Donnerstag den 18. März l. Js. früh 10 Uhr

anberaumt.

Bamberg, am 19. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hollfelder. D. l. a.

Läst, Prot.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Valentin Montag zu Mühlendorf gehörige, und im Ausschreiben vom 27. Mai v. Js. näher beschriebene Grundvermögen,

vid. Intelligenz-Blatt von Bamberg Nr. 48, 49, 50; Intelligenz-Blatt von Oberfranken Nr. 73, 81; Fränkischer Merkur Nr. 167, 183, 196,

öffentlich verkauft und Termin hiezu auf

Mittwoch den 21. April 1841

im Orte Mühlendorf bezielt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge. Die Strichsbedingnisse werden am Termine bekannt gemacht.

Bamberg, den 3. Februar 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Büttnermeister Christian Kreutzer und die ledige Elisabetha Brey von Streitberg, welche sich demnächst miteinander wollen trauen lassen, durch gerichtlichen Vertrag vom 26sten dieses Monats, die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Hof, den 30. Januar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sartorius.

D. l. a.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird der Viertelhof des Landwirths und Vorstands Andreas Dötsch zu Korbersdorf, Steuer-Distrikts Seußen, Hs.-Nr. 5, B.-Nr. 242, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Stallung, Schupfe, Schorgärtlein, 10 Tagwerk Felder und 2 Tagwerk Wiese, handlohnbar mit 10 Prozent zum Rittergute Grafenreuth, dann 7 fl. 18 kr. Frohngeld, 1 Henne und ½ Schock Eier, geschätzt auf 3345 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Bietungs-Termin ist auf

Samstag den 17. April laufenden Jahres

an Ort und Stelle anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken andurch vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge. Das Taxations-Protokoll kann in der Registratur täglich eingesehen werden. Wunsiedel, am 6. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Lehrer Carl Maria Frank zu Thiersheim und dessen Ehefrau Friederika Louise, geborne Seifert daselbst, haben laut gerichtlichen Vertrags vom 10. Februar d. Js. die Bayreuthische eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wunsiedel, am 25. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Stadtschreiber Johann Friedrich Schiebel von Creußen und dessen Verlobte, Fräulein Christiana Maria Pöhlmann von Pegnitz, haben bezüglich ihrer künftigen Ehe so eben die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen und insbesondere noch bestimmt, daß die allenfallsige eheliche Errungenschaft ausschließend der künftigen Ehefrau des ꝛc. Schiebel, geborne Pöhlmann, verbleiben soll; was andurch gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gegeben wird.

Schnabelwaid, den 16. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem sich im ersten Termine für die Bäckermeister Johann und Elisabetha Küffner'schen Realitäten zu Creußen

S. Kreisblatt pro 1840, Nr. 136, 139 und 150,
dann allgemeinen Anzeiger pro 1840
Nr. 91, 100 und 102,
ferner — Münchner politische Zeitung
Nr. 270 und 288 vorigen und Nr. 2 dieses Jahrs,

ein Kaufsliebhaber nicht gefunden, so werden solche anderweit am

27. März c. früh 11 Uhr

auf dem Rathhause zu Creußen der Versteigerung ausgesetzt werden, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Schnabelwaid, den 17. Februar 1841.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Es ist durch die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen zur Gewißheit gebracht, daß der Bauerssohn Jakob Seelmann von Prechting, welcher den Feldzug gegen Rußland 1812 mitmachte, in dem russischen Dorfe Walpercisky an Entkräftung gestorben ist. Alle diejenigen, welche an den genannten Jakob Seelmann aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

in einem halben Jahre a dato

bei hiesigem Gerichte um so gewisser zu liquidiren und nachzuweisen, als außerdem das in 327 fl. 52 kr. bestehende Vermögen den rechtmäßigen Erben des Defunkten hinausgegeben werden wird.

Lichtenfels, den 3. Februar 1841.

Königlich Bayer'sches Landgericht.
v. Gradl.

Todeserklärung.

Nachdem der Deserteur Georg Wachter von Lichtenberg durch Anschlag an die Gerichtstafel und öffentliche Blätter nach Vorschrift öffentlich vorgeladen worden, sich aber nicht gestellt hat, auch bis zum Ediktaltermine, 15ten d. Mts. und in demselben ausser seinem leiblichen Bruder, Friedrich Wachter von Lichtenberg, andere Erben und Erbnehmer sich nicht gemeldet haben, wird gedachter Georg Wachter hiemit für todt erklärt und beschlossen, sein rückgelassenes Vermögen mit Ausnahme der vom Königl. Militair-Fiscus noch zu fordernden 55½ kr. und der Gerichtskosten seinem Bruder Friedrich Wachter ohne Caution hinauszugeben. Naila, am 27. Februar 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Amortisations-Edikt.

Nachdem eine von Johann Paul Dinkel zu Schottenstein am 17. April 1826 der Kuratel der Rosina Barbara Geier zu Bodelstadt ausgestellte gerichtliche Schuldurkunde über 500 fl. mit 5 Prozent verzinslich zu Verlust gegangen ist, so wird auf Ansuchen der Betheiligten der Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, solche

binnen sechs Monaten a dato

um so sicherer hierorts zu produziren und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe als ungültig und kraftlos erklärt werden würde.

Seßlach, den 17. Februar 1841.

Königliches Landgericht.
Forster.

Vorladung.

In der Nacht vom 4. auf den 5. December 1840 starb zu Mühlhausen die an einen aus Böhmen gebürtigen Juden (dessen Namen nicht auszumitteln ist) verheirathete, von demselben aber wieder seit beiläufig 40 Jahren heimlich verlassene Jüdin Güdel Levi, aus Mühlhausen gebürtig, mit Hinterlassung einigen Vermögens, jedoch ohne Leibeserben und Testament.

Wer immer daher an diese Verlassenschaftsmasse Erbschafts- oder Forderungs-Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche

Dienstag den 23. März d. Js. früh 9 Uhr

bei Vermeidung des Ausschlußes von der Massa dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Höchstadt, den 18. Februar 1841.

Königliches Landgericht.
Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das dem Bauer Wolfgang Hack zu Unterköst gehörige Bauerngut, be-

Digitized by Google

stehend in Wohnhaus, Scheune, Aeckern und Wiesen, wie solches aus dem an der Gerichtstafel sowohl als dem Gemeindehause zu Steppach angehefteten Verzeichnisse näher zu ersehen ist,

Freitag den 26. März d. Js. früh 9 Uhr

in loco Unterköst unter den beim Striche bekannt gemacht werdenden Bedingungen nach der Exekutions-Ordnung versteichen, wovon man Strichsliebhaber in Kenntniß setzt.

Höchstadt, den 18. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zu der Conkursmasse des Bauern Johann Georg Fröba zu Hirschfeld gehörigen Grundbesitzungen:

1) der Rest eines halben Dorfguts, Cat.-Nr. 54ª, bestehend aus Wohnhaus, Nummer 29, Stadel und kleinen Nebenbau zu Hirschfeld, 2 Tagw. Wiese, der Garten genannt, 11 Tagw. Feld in dem Windheimer Grunde, 2 Tagw. Holz im Thale, dann dem Antheile an dem nicht vertheilten Gemeindewalde, belastet mit 1 fl. 30 kr. Grundsteuersimplum, 44⅞ kr. Erbzinns, 4⅛⅞ Metzen Hafergült, handlohnbar zu 10 und 2 Procent nach Bamberger Norm, gewürdigt auf 2600 fl.,
2) 3 Tagw. Feld in der Landleithe, Cat.-Nr. 56ᵇ, belastet mit 8⅛ kr. Grundsteuersimplum, 1⅛ kr. Erbzinns, 1⅜ Metzen Hafergült, handlohnbar wie vorstehend, geschätzt auf 275 fl.,
3) ¼ Tagw. Wiesenangertheil, Cat.-Nr. 54ᵇ, belastet mit 3¼ kr. Grundsteuersimplum, freieigen, taxirt auf 150 fl.,
4) 1 Tagw. Garten, mit der Hofstatt, Cat.-Nr. 55ª, mit Antheil an dem unvertheilten Gemeindewalde, belastet mit 4¼ kr. Grundsteuersimplum, 2 kr. Erbzinns, handlohnbar zu 10 und 2 Prozent nach Bamberger Norm, Schätzungswerth 600 fl.,
5) 1¼ Tagw. Feld, das erste Gewend, C.-Nr. 55ᵇ, belastet mit 3⅓ kr. Grundsteuersimplum, 1⅓ kr. Erbzinns, ⅜ Metzen Hafergült, gewürdigt auf 187 fl.,
6) 1¼ Tagw. Feld, das zweite Gewend, Cat.-Nr. 55ᶜ, belastet wie vorstehend, geschätzt auf 180 fl.,
7) 1¼ Tagw. Feld, das dritte Gewend, Cat.-Nr. 55ᵈ, belastet mit 3 kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅜ Metzen Hafergült, taxirt auf 170 fl.,
8) 1¼ Tagw. Feld, das vierte Gewend, Cat.-Nr. 55ᵉ, belastet mit 3 kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅜ Metzen Gülthafer, Schätzungswerth 165 fl.,
9) 2 Tagw. Feld, das fünfte Gewend, Cat.-Nr. 55ᶠ, belastet mit 4½ kr. Grundsteuersimplum, 2 kr. Erbzinns, ⅜ Metzen Hafergült, gewürdigt auf 150 fl.,
10) 1¼ Tagw. Feld, das sechste Gewend, Cat.-Nr. 55ᵍ, belastet mit 2⅝ kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅜ Metzen Hafergült, geschätzt auf 100 fl.,
11) 1 Tagw. Feld, das siebente Gewend, Cat.-Nr. 55ʰ, belastet mit 1⅞ kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅜ Metzen Hafergült, taxirt auf 100 fl.,
12) 1 Tagw. Feld, das achte Gewend, Cat.-Nr. 55ⁱ, belastet mit 1⅞ kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅜ Metzen Hafergült, Schätzungswerth 75 fl.,
13) ¼ Tagw. Wiese an der Maas, Cat.-Nr. 55ᵏ, belastet mit 2¼ kr. Grundsteuersimplum, 1½ kr. Erbzinns, gewürdigt auf 60 fl.,
14) 1 Tagw. Wiese daselbst, Cat.-Nr. 55ˡ, belastet mit 4¼ kr. Grundsteuersimplum, 2 kr. Erbzinns, geschätzt auf 115 fl., und
15) 1 Tagw. Acker und Holz, das neunte Gewend, Cat.-Nr. 55ᵐ, belastet mit 2¼ kr. Grundsteuersimplum, 1½ kr. Erbzinns, ⅜ Metzen Hafergült, sämmtlich handlohnbar zu 10 und 2 Prozent nach Bamberger Norm, auch von sämmtlichen Feldern der fixirter Getraid- und Schmalsaatzehenten zu entrichten,

werden dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes, dann der §. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 unterstellt, und es wird hiermit Versteigerungstagesfahrt auf

Freitag den 30. April 1841 Morgens 9 Uhr

im Orte Hirschfeld bestimmt, zu welcher besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen vorgeladen werden.

Ludwigsstadt, 22. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Jagdverpachtung.

Zufolge hoher Entschließung Königl. Regierung von Oberfranken vom 22sten ver. Mts. wird die, durch das

Digitized by Google

Ableben des zeitherigen Pächters erledigte Drosendorfer Jagd einer anderweitigen Verpachtung unterstellt, und hiezu Termin auf

Samstag den 13. März d. Jrs.

anberaumt. Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, am genannten Tage Vormittags 10 Uhr im Lokale des K. Rentamts Bamberg I. zu erscheinen, die näheren Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen.

Bamberg und Hallstadt, am 1. März 1841.

Königliches Forstamt. Königliches Rentamt.
Frhr. v. Stengel. Feiler.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes werden vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung am

Montag den 22sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

6 Stück Hirsch- und Wildhäute, dann
6 Stück Fuchsbälge

meistbietend verwerthet, und hiezu Kauflustige eingeladen.

Wunsiedel, den 6. März 1841.

Königliches Forstamt.
Moser.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Weismain wird das Anwesen des Waffenschmieds Adam Deuzer zu Kleinziegenfeld im Steigerungswege öffentlich verkauft. Dasselbe besteht:

in einer Waffenschmiede mit Wohnhaus, Hofraith, Kohlplatz, Backofen und einem Garten.

Zur Versteigerung ist Termin auf den

17. März curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Gerichtslokale zu Kleinziegenfeld einzufinden, und hinsichtlich der Rechte und Belastungen der Verkaufs-Objekte das Nähere zu vernehmen haben. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und wird hier noch bemerkt, daß der Gemeindevorsteher Deinhardt zu Kleinziegenfeld die zum Verkaufe bestimmten Immobilien auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Hollfeld, den 24. Februar 1841.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht Kleinziegenfeld.
Werner.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 42 kr.	12 fl. 18 kr.	11 fl. 48 kr.
Korn . . .	9 fl. 18 kr.	9 fl. 12 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 24 kr.	7 fl. 6 kr.	6 fl. 54 kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	13 fl. — kr.	13 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 3. März 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

Bekanntmachung,

den Unterstützungs-Verein für das Amts- und Kanzlei-Personale in München betr.

Der Unterzeichnete, welchem außer den — nach Ausschreiben des Central-Verwaltungs-Ausschusses genannten Vereins im Intelligenzblatte für Oberfranken (1839 Nr. 152) zugetheilten Distrikten — nunmehr auch, jedoch nur die Perception der Beiträge für die Mitglieder in den Bezirken

Kronach, Kulmbach, Ludwigsstadt, Lichtenfels, Naila, Seßlach, Nordhalben, Ebermannstadt, Weismain, Gräfenberg, Stadtsteinach, Schnabelwaid, Pottenstein, Herzogenaurach, Banz, Guttenberg, Mitwitz und Tambach

übertragen worden ist, beehrt sich, den Betheiligten hiedurch zu eröffnen, daß die Beiträge ¼jährig anticipando

a) jene der Herren Mitglieder dahier, jedesmal am ersten Sonntage eines Quartals, Vormittags,
b) jene der auswärtigen Herren in der ersten Woche jeden Vierteljahrs,

zu berichtigen seyen.

Diese Eröffnung darf um so mehr zur sichern Beachtung dienen, als hiedurch die Funktion des Percipienten — dem die Bestimmung der Zahlungstermine überlassen ist — erleichtert wird, in Folge der neuesten Anordnung Zahlungen nach abgelaufenem Quartale nicht mehr angenommen und eben so wenig Mahnungen erfolgen, vielmehr die Säumigen sogleich als ausgetreten betrachtet werden.

Bayreuth, 6. März 1841.

Friedrich Stillkrauth, Controleur,
als Bezirks-Ausschuß-Mitglied oben genannten Vereins.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 31. Bayreuth, Sonnabend am 13. März 1841.

Inhalt:

Collekte zum protestantischen Kirchenbau in Ingolstadt. — Erledigung der Pfarrei Weiltingen, Dekanats Dinkelsbühl. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Collekte zum protestantischen Kirchenbau in Ingolstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8. Februar c. wird hiermit weiters zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Haus-Collekten zur Erbauung einer protestantischen Kirche in Ingolstadt von dem Herrschaftsgerichte Tambach nachträglich noch

1 fl. 6 kr.

abgeliefert worden ist.

Bayreuth, den 7. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Weiltingen, Dekanats Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 21sten v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Rabus ist die Pfarrei Weiltingen in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß nach der vorliegenden im Jahre 1837 berichtigten Fassion die mit dieser Stelle verbundenen Dienst-Erträgnisse in Folgendem bestehen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

a) an baarem Geld	80 fl. — kr.	
altes Holzgeld — für ursprüngliche 16 Klafter Holz auf dem Stamm à 2 fl.	32 fl. — kr.	
Betrag	112 fl. — kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	112 fl. — kr.	
für sämmtliche der Pfarrei ehemals zuständig gewesene Zehenten aller Art und an verschiedenen Orten . .		475 fl. — kr.	
b) an Naturalien:			
3¼ Klafter hartes Scheitholz		21 fl. 17 kr.	
Hauerlohn vom K. Aerar vergütet. . . .		2 fl. 19 kr.	
2) Aus Stiftungskassen		10 fl. 7½ kr.	
3) Aus Gemeindekassen		11 fl. — kr.	
			631 fl. 43½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Genuß der freien Wohnung und Oekonomiegebäude . .		50 fl. — kr.	
2) desgleichen der Gründe		330 fl. 30 kr.	
			380 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) Aus grundherrlichen Rechten und zwar ständige Abgaben:			
a) an Geld in ewigen Zinsen		6 fl. 16½ kr.	
b) an Naturalien:			
6 Schffl. 1 Metz. 2 Vlg. Korn, à 8 fl. 49 kr. . .		54 fl. 33½ kr.	
14 „ 2 „ 3 „ Haber, à 3 fl. 44 kr. .		53 fl. 53½ kr.	
7 „ 1 „ 1½ „ Dinkel, à 3 fl. 52 kr. .		27 fl. 57 kr.	
2 alte Hennen à 12 kr. und 2 junge à 6 kr. . .		— fl. 48 kr.	
			143 fl. 28½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen			103 fl. 45 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			3 fl. 12 kr.
	Summa		1262 fl. 39 kr.
Hievon die Lasten mit			67 fl. 37 kr.
abgezogen, bleibt reines Einkommen			1195 fl. 2 kr.

Wozu noch 18 fl. als freiwillige Geschenke gerechnet werden.

Ansbach, den 1. März 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Wildprets betr.)

Nachstehende, auf allgemeinen und besonderen Verordnungen beruhende, Polizei-Vorschriften, welche theils zum Zweck haben, den eingerissenen Wild- und Jagdfrevel die nöthigen Schranken zu setzen, theils darauf gerichtet sind, das Publikum vor dem Genusse unreifen, verdorbenen oder kranken Wildprets zu sichern, werden zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Zur Jagdschonungs-, Satz- und Brütezeit ist der Verkauf von Wildpret unter keinerlei Vorwand gestattet.

§. 2.

Eben so ist der Verkauf von Wildpret, welches Spuren einer Seuche oder eines Verderbnisses an sich trägt, strenge verboten.

Digitized by Google

§. 3.

Alles Wildpret, welches nicht auf die gewöhnliche Weise erlegt, sondern entweder in Schlingen gefangen, oder auf eine andere ungewöhnliche Art erobert worden ist, bleibt vom Verkaufe ausgeschlossen. Diejenigen, welche dergleichen Wildpret zum Verkaufe hieher bringen, haben, neben der Confiskation desselben eine strenge Untersuchung, auf welche Art und Weise sie zu dem Besitze des gedachten Wildprets gekommen sind, zu gewärtigen.

§. 4.

Der freie Verkauf des Wildprets steht lediglich den Jagdinhabern, den Jagd-Aufsehern und konzessionirten Wildpretshändlern zu; allen übrigen Individuen kann derselbe nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie sich über den rechtmäßigen Erwerb des zu verkaufenden Wildprets durch ein hierauf Bezug habendes Zeugniß des betreffenden Jagd-Inhabers oder dessen Jagd-Aufsehers legitimiren.

§. 5.

Dieser freie Verkauf des Wildprets kann nur in den Lokalitäten des Jagd-Inhabers, des Jagd-Aufsehers und des konzessionirten Wildpretshändlers, oder auf dem öffentlichen Markte stattfinden.

§. 6.

Das Hausiren mit Wildpret ist, bei Vermeidung der Confiskation desselben und weiterer polizeilicher Einschreitung, untersagt.

Die Markt-Inspektion, die Polizeimannschaft und das ganze Aufsichts-Personale sind auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Bestimmungen angewiesen und zur sofortigen Anzeige der vorkommenden Contraventionsfälle beauftragt worden.

Bayreuth, am 5. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat als Polizeisenat.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Beschälstation Bayreuth betr.)

Bei der Beschälstation Bayreuth, welche sich in den Lokalitäten des Gastwirths Schnauffer vor dem Eremitager Thor befindet, sind am 6ten d. Mts. die für dieselbe bestimmten drei Beschälhengste angekommen, was mit dem Bemerken zur Kenntniß der Besitzer von Mutterpferden gebracht wird, daß die Musterung dieser Pferde, so wie das Belegen derselben ganz unentgeldlich zu geschehen hat. Bayreuth, am 8. März 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Den Beitritt zum historischen Kreis-Verein betr.)

Auf Veranlassung eines Präsidial-Ausschreibens vom 4. April 1837 wurde im gedachten Jahre an die Freunde der vaterländischen Geschichtsforschung eine Einladung erlassen, in welcher solche aufgefordert werden, den historischen Vereinen zu Bayreuth und Bamberg beizutreten. Da seit dieser Zeit die Zahl der Mitglieder dieser vaterländischen Vereine theils durch Sterbfälle, theils durch Versetzung hiesiger Staatsdiener gemindert worden, so ist der Ersatz der abgängigen Mitglieder im Interesse dieser Vereine sehr wünschenswerth.

Von dem hohen Präsidium der hiesig Königl. Regierung von Oberfranken beauftragt, eröffne ich deßhalb eine abermalige Subscription zu diesem gemeinschaftlichen Zweck und lade hierdurch alle hiesigen Freunde der vaterländischen Geschichte ergebenst ein, einem dieser Vereine, oder beiden zugleich beizutreten.

Zu diesem Zweck ist die Subscriptionsliste in dem Sekretariat des Magistrats auf dem Rathhause zur Einzeichnung aufgelegt, woselbst auch die Vereins-Statuten eingesehen werden können.

Bayreuth, am 6. März 1841.

v. Hagen,

erster rechtskundiger Bürgermeister.

Bayreuth, den 8. Februar 1841.

Das

Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In dem Debitwesen des entwichenen Goldarbeiters August Williams von hier soll auf den Antrag des Curators das dem Gemeinschuldner gehörige, in der Priestergasse dahier gelegene und mit St.-B.-Nr. 183 bezeichnete Wohnhaus öffentlich verkauft werden.

Dasselbe ist dreistöckig und enthält einen Keller, 3 Stu-

Digitized by Google

ben, einen Alkoven, eine Kammer, 2 Küchen, 3 Hausplätze und mehrere Bodenkammern.

Der Baustand ist mittelmäßig und die Schätzung wurde auf 1700 fl. erhoben.

Zur Versteigerung hat man Termin auf den

23. April c. von Morgens 9 bis 12 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 9 anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Taxationsverhandlungen in loco registraturae eingesehen werden können und der Hinschlag nach §. 97 et seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Seelus.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Creditorschaft wird das — zur Conkursmasse des Bäckers Leonhardt Hartmann dahier gehörige Wohnhaus mit realem Backfeuerrechte am

Mittwoch den 28. April c. Vormittags 9 Uhr
im Commissionszimmer Nr. 2.

gerichtlich an den Meistbietenden versteigert. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und 98 bis 101 der Novelle von 1837.

Diese Realität ist in der Stadt Bayreuth, breiter Gasse gelegen, besteht in einem Wohn- und Backhaus, zwei Stockwerk hoch, hat zwei gewölbte Hauskeller, zu ebener Erde 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche und Hausplatz, über eine Stiege: 1 Stube, 2 Kammern, Küche und Hausplatz, über 2 Stiegen: 1 Stube, Kammer, Holzlege und einen Nebenboden. Das an das Wohnhaus angebaute Ganggebäude ist 2 Stock hoch, enthält einen Bindungsgang mit Holzlege, 2 Hauskammern und einen Dachboden.

Die Realität ist einschlüßig des Backfeuerrechts auf 4200 fl. gerichtlich geschätzt, zur Commune Bayreuth zinsbar, und mit 1600 fl. Steuerkapital belastet.

Die Zahlung des Kaufschillings hat 14 Tage nach der Adjudication bei Vermeidung der im §. 105 der Novelle von 1837 bestimmten Nachtheile in das stadtgerichtliche Depositorium zu geschehen.

Kaufslustige können das Schätzungsprotokoll und die Beschreibung der Realität in der dießgerichtlichen Registratur einsehen. Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich im Verkaufstermine über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Bayreuth, den 21. Jänner 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Seelus.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Bäckermeister Christoph Hacker dahier zugehörige, in der Friedrichsstraße dahier gelegene zweistöckige, aus gemischtem Mauerwerke erbaute Wohnhaus mit Backfeuerrecht, Hofrecht und Schweinstallung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

14. April c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angesetzt, und sind besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung hierzu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die zu verkaufenden Realitäten auf 3950 fl. gerichtlich gewürdiget worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungs-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale eingesehen werden kann.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, am 25. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Seelus.

Bekanntmachung.

Der Bauer Carl Bauer von Schamelsberg will mit seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Strobel, und 3 Kindern, nach Nordamerika auswandern, weshalb alle Personen, die Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert werden, dieselben längstens bis zum

3. April Vormittags

dahier geltend zu machen, außerdessen an Bauer und seine Familie die Päße zur Auswanderung nach Nordamerika verabfolgt werden würden.

Bayreuth, den 3. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die ledige Wilhelmine Zehrer von Eckersdorf will mit ihren zwei jüngern außerehelichen Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche gegen sie sind bis zum

3. April Vormittags

anzumelden und bleiben außerdem unbeachtet.

Bayreuth, den 3. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Ediktalladung.

Der Bauer Thomas Vogel zu Emtmannsberg hat sich gemäß gerichtlicher Erklärung vom 24sten v. Mts. freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

30. März l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. April,

3) zur Schlußverhandlung auf den

28 Mai,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Landgerichtslokale festgesetzt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Communschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Vorläufig wird den Betheiligten eröffnet:

1) daß das Vermögen des Kridars in einem Hause mit Hofraith, ¼ Tagw. Garten und ½ Tagw. Feld und 2¼ Tagw. ledigen Grundstücken bestehet, welche zur Zeit noch nicht eingeschätzt werden konnten,
2) die Passiven auf 1155 fl. manifestirt wurden,
3) daß die Gläubiger am ersten Ediktstage über die Verwerthung oder Verpachtung, deßgleichen
4) über die Ernennung eines Massa-Curators vernommen werden sollen.

Bayreuth, am 4. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Am 22sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, werden von der Oekonomie-Commission des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling unter den bekannten Bedingungen an Wenigstnehmende folgende Gegenstände in Lieferung verakkordirt, und zwar:

36 zwei- und 3 einmännige wollene Bettdecken,
30 einmännige Bettladen,
3377 Ellen 1⅛ breiten Leintuchgradl,
869 „ ⅞ „ Strohsackzwilch,
51 „ 1⅛ „ Kopfpolsterzwilch,
57 „ Hemderleinwand,
574 „ ordinaire Futterleinwand,

dann sonst noch verschiedene Schreiner-, Büttner-, Zeug- und Kupferschmieds-, Schlosser-, Schmied- und Siebmacher-Arbeiten, wozu Lieferungslustige eingeladen werden. Bayreuth, den 9. März 1841.

Freitags den 2. April 1841 Vormittags 9 Uhr wird die Fertigung von wollenen und leinenen Kleidern, Schuhen und Stiefeln, Hemden, Bettzeug und dergleichen für männliche und weibliche Personen dahier an den Wenigstnehmenden auf 1 Jahr, nämlich vom 1. Mai 1841 bis letzten April 1842 verstrichen, und hiezu Schneider, Schuhmacher und andere mit Lizenzscheinen versehene hier wohnhafte Individuen eingeladen.

Die Magistrats-Atteste, daß sie Meister und zu dergleichen Arbeiten berechtiget, auch ihnen die Materialien anzuvertrauen sind, haben die Strichslustigen sogleich mit zur Stelle zu bringen, da sie außerdem zum Striche nicht zugelassen werden können.

St. Georgen, den 8. März 1841.

Königl. Administration des Irrenhauses.

Köppel.

1800 fl. können sogleich ausgeliehen werden.

St. Georgen, den 9. März 1841.

Königl. Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei dem Festungsbaue Ingolstadt werden bis zur Hälfte des nächsten Monats April gegen 1200 Maurergesellen und 4000 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Baujahre bis zum Eintritt der schlechten Witterung im Herbste Beschäftigung erhalten.

Alle Arbeiten, deren Ausmaase genau bestimmt werden können, werden in Akkord gegeben.

Gebrechliche und alte Männer, Jungen, welche das 16te Jahr noch nicht erreicht haben, und überhaupt alle mit Gebrechen Behaftete, wodurch sie zur anhaltenden Arbeit nicht verwendbar sind, werden nicht aufgenommen.

Jene Individuen, welche bei dem hiesigen Festungsbaue im Laufe des heurigen Jahres arbeiten wollen, haben bis zur Eingangs bestimmten Zeit in Ingolstadt zu erscheinen, sich mit legalen Zeugnißen von ihrer Orts- und sonstigen Behörde, oder legalisirten Wanderbüchern auszuweisen, wornach ihre Aufnahme nach vorausgegangener ärztlicher Visitation erfolgen wird.

Ingolstadt, den 9. März 1841.

Die Königliche Festungsbau-Direktion.

Bekanntmachung.

Das gegen die Metzgersleute Ignatz und Margaretha Dippold dahier bereits unterm 22. December v. Js. erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Konkurses hat die Rechtskraft beschritten. Es wurde deshalb der I. Ediktstag zur Liquidation der Forderungen auf

Mittwoch den 24. März l. Js.,

der II. Ediktstag zur Anbringung der Exceptionen auf

Donnerstag den 15. April l. Js.,

der III. Ediktstag zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Mittwoch den 5. Mai l. Js.,

früh 9 Uhr, Nr. 25,

anberaumt, und werden hiemit alle diejenigen, welche an die Metzgermeister Dippold'schen Eheleute Forderungen zu machen haben, hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstag den Ausschluß der Forderung, an den beiden folgenden Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas aus dem Vermögen der schuldnerschen Eheleute aus was immer für Gründen in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung eigener Haftung an das unterfertigte Konkursgericht zu liefern.

Bamberg, 19. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hollfelder. D. l. s.

Stadler.

Bekanntmachung.

Man erinnert hiemit das Publikum, insbesondere auch Kauf- und Handwerksleute an die öffentliche Ausschreibung d. d. 10. December 1833 bezüglich der unter Curatel befindlichen Melberswittwe Elisabeth Eckert dahier im hiesigen Intelligenzblatte Nr. 105 vom 20. December 1833 und andern Blättern, wornach Contrakte und dergleichen Rechtsgeschäfte, welche sie eingeht und hieraus entstandene Haftungen resp. Schulden derselben nur dann als gültig angenommen und resp. aus ihrem Vermögen befriedigt werden, wenn die Einwilligung des jedesmaligen Curators (dermal Rechtspraktikant A. Bauer) hiezu erfolgt ist.

Bamberg, 16. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hollfelder.

Publicandum.

In der Georg Bergmann'schen Verlassenschaftssache zu Wonnseß sollen auf Antrag der Interessenten und mit Genehmigung der Curatelbehörde die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen 4 Tagw. Feld auf der Wonnseßer obern Höhe, belastet mit 224 kr. Steuersimplum laut B.-Nr. 13[a], dann 10 pCt. Handlohn in allen Fällen nach der Bayreuther Observanz dem Rentamte Culmbach und Zehend an Private, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Man hat Bietungstermin auf den

5. April c. Vormittags 10 Uhr

dahier im Königl. Landgerichtslokale angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Curatelgenehmigung erfolgt.

Hollfeld, den 2. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Auf Antrag einiger Hypothekengläubiger werden folgende Grundbesitzungen des Gottfried Betz zu Heuchel-

Digitized by Google

heim im Exekutivweg nach §. 64 des Hypothekengesetzes auf den

14. April Vormittags 10 Uhr

im dortigen Wirthshause gerichtlich verkauft.

1) Ein Gütchen mit Zugehör, mit 325 fl. Steuerkapital, 9⅞ kr. Erbzins,
2) zwei Morgen Feld im Schwalbenzagel, 95 fl. Steuerkapital, 7 Metz 1 Seidl. Korngilt,
3) 2 Morgen Feld allda, mit 85 fl. Steuerkapital,
4) ½ „ „ „ „ 65 fl. „
5) ½ Tagw. Wiese „ „ 90 fl. „
6) ¾ „ „ „ „ 75 fl. „

sämmtlich grund- und zehentbar.

In der Tagfahrt werden die übrigen Bedingungen und Merkmale bekannt gemacht.

Höchstadt an der Aisch, den 4. März 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem sich im ersten Termine für die Bäckermeister Johann und Elisabetha Küffner'schen Realitäten zu Creußen

S. Kreisblatt pro 1840, Nr. 136, 139 und 150,
dann allgemeinen Anzeiger pro 1840
Nr. 91, 100 und 102,
ferner — Münchner politische Zeitung
Nr. 270 und 288 vorigen und Nr. 2 dieses Jahrs,

ein Kaufsliebhaber nicht gefunden, so werden solche anderweit am

27. März c. früh 11 Uhr

auf dem Rathhause zu Creußen der Versteigerung ausgesetzt werden, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Schnabelwaid, den 17. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag einer Gläubigerin wird des Bauern Michael Lieb zu Pressig

unbebautes Söldengut, Besitz-Nummer 285

mit der Handlohnbarkeit zu zehen vom Hundert in allen Veränderungsfällen an das Königl. Aerar, 2 fl. 14 kr. Erbzinns, 1 fl. 37½ kr. Grundsteuersimplum aus 1300 fl. Capital, dann dem fixirten Getraidt- und Schmalsaatzehenten belastet, und auf 2525 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkauf hiermit unterstellt. Es ist Versteigerungstermin auf

Donnerstag den 15. April 1841 Morgens 9 Uhr

im Orte Pressig bestimmt, und werden besitzfähige Kaufsliebhaber von zureichendem Vermögen hiermit vorgeladen.

Ludwigsstadt, 4. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes werden vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung am

Montag den 22sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

6 Stück Hirsch- und Wildhäute, dann
6 Stück Fuchsbälge

meistbietend verwerthet, und hiezu Kaufslustige eingeladen.

Wunsiedel, den 6. März 1841.

Königliches Forstamt.

Moser.

Publicandum.

In der hiesigen Pfarrkirche sind mehrere bedeutende Vergolderarbeiten zu fertigen. Zur Versteigerung der bezeichneten Arbeiten an einen Vergolder wird hiermit Termin auf

Freitag den 26. März curr. Vormittags 9 Uhr

im Sessionslocale des Stadt-Magistrats dahier anberaumt, und hiebei bemerkt, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung an den Wenigstnehmenden erfolgt. Teuschnitz, am 1. März 1841.

Die Kirchenverwaltung.

Steigner.

Heitmann, Stadtschreiber.

Nicht Amtliche Artikel.

3300 Gulden sind entweder im Ganzen oder aber auch in getheilten Summen gegen 4procentige pünktliche Verzinnßung und hinlängliche pupillarmäßige Versicherung im hiesigen Stadt- oder Landgerichts-Bezirk, jedoch ohne Unterhändler, zu verleihen; durch wen? ist bei der Redaktion zu erfragen.

Digitized by Google

Anzeige und Empfehlung.

Die unterzeichnete Familie, bestehend aus der Mutter Johanna Dornauer, und deren Söhnen Joseph und Franz Dornauer, aus Münster in Tyrol, hat von der hohen Kgl. Regierung die gnädigste Bewilligung erhalten, ihre durch unzählige Zeugnisse geheilter Personen, darunter selbst sehr geschickter Aerzte, bestätigte Kunstfertigkeit in gänzlicher Vertilgung der

Hühneraugen,
mittels eines ganz schmerzlosen Pflasters,

zum Vortheile des hierortigen Publikums durch wenige Monate ausüben zu dürfen.

Sie erlaubt sich demnach das verehrteste Publikum aller Stände von den näheren Umständen dieser Kunstausübung in Kenntniß zu setzen, und ihre Dienste zu empfehlen.

1) Das Logis der Unterzeichneten befindet sich im Gasthofe zum schwarzen Roß, im ersten Stock Nro. 2.
2) Die gänzliche Heilung selbst tief eingewurzelter 30 bis 40 Jahre alter Hühneraugen erfolgt längstens in 9 Tagen ohne Schmerz; der Preis für ein Pflaster ist 6 Kreuzer, das Dutzend 1 fl.
3) Auf Verlangen begiebt sich die Unterzeichnete zu Damen, die Söhne aber zu Herren in die Wohnungen, um die Behandlung der Füße selbst zu besorgen, in welchem Falle außer dem Preise für das angewandte Mittel auch noch ein beliebiges Honorar nach gänzlicher Heilung des Uebels bezahlt wird.

Da wir uns in mehreren großen Städten Deutschlands mitunter ein ganzes Jahr aufhielten und uns das Zutrauen aller großen Herrschaften erwarben, so hoffen wir auch hier einem zahlreichen Besuch der an diesem Uebel Leidenden entgegen sehen zu dürfen. Bayreuth, den 10. März 1841.

Die Familie Dornauer,
Hühneraugen-Operateure aus Münster in Tyrol.

Ich bin gesonnen, mein Besitzthum, bestehend in einem Wohnhause mit Stadel, 5 Tagwerk Felder und Wiesen aus freier Hand am 1. April d. Jrs. an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden. Eckersdorf, den 9. März 1841.

Johann Parchent, Zimmergeselle.

Gutes Malz ist zu verkaufen bei
L. Bencker, am Brandenburgerthor.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. März. Der Taglöhner Johann Brendel dahier, mit Margaretha Hähnlein von hier.

Geborne.

Den 5. März. Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Gebhardt dahier.
— — Der Sohn des Musici Leo dahier.
Den 8. März. Die todtgeborne Tochter des K. Hauptmanns im Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, August Edlen von Brunnenmayer.
— — Der Sohn des Zimmergesellen Neukam in der Altenstadt.
Den 9. März. Der Sohn des Bürgers und Antiquars B. Seligsberg.
Den 10. März. Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Dreßendörfer dahier.

Gestorbene.

Den 3. März. Der Bauer Kolb von Kulmberg, alt 36 Jahre.
Den 6. März. Der Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters Senfft, alt 1 Jahr, 2 Monate und 3 Tage.
Den 7. März. Der Taglöhner Horn zu Heinersreuth, alt 50 Jahre, 11 Monate und 4 Tage.
— — Die hinterlassene Wittwe des Pedells Billmann dahier, alt 60 Jahre, 3 Monate und 26 Tage.
Den 8. März. Die todtgeborne Tochter des K. Hauptmanns Edlen von Brunnenmayer.
Den 10. März. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Frank dahier, alt 15 Tage.
— — Die Soldaten-Wittwe Todschinder, alt 58 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 32. Bayreuth, Dienstag am 16. März 1841.

Inhalt:

Gebühr für das Papier zu den Hypotheken-Protokollen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Kreis- und Stadt- und Landgerichte von Oberfranken.
(Die Gebühr für das Papier zu den Hypotheken-Protokollen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Hypothek-Verhandlungen mit Ausnahme der im §. 3 und §. 6 des Tax- und Stempel-Regulativs vom 26. April 1824 bezeichneten Offizialgeschäften in die Kathegorie der Partheisachen gehören, deshalb der Tax- und Stempelgebühr unterliegen, und wenn solche statt in die fortlaufenden Hypothek-Protokollbände sogleich auf das verordnete Stempelpapier geschrieben würden, von den Partheien, wie allgemein neben der Taxe und dem Klassenstempelbetrag selbst auch die Papiervergütung von ½ kr. per Bogen zu erheben wäre; so ist durch ein Rescript des K. Finanz-Ministeriums vom 3ten d. Mts. gestattet worden, daß auch für die hypothekarischen Verhandlungen zugleich mit der Taxe und dem Klassenstempelbetrag selbst der Papierpreis von ¼ kr. per Bogen von den Partheien erhoben und Letzterer den Hypotheken-Beamten als Ersatz für ihre Papier-Auslage überlassen werde.

Die K. Kreis- und Stadtgerichte, welche Regie-Aversa beziehen, haben diesen Papierpreis dem K. Aerar zu verrechnen.

Bayreuth, den 8. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Ediktalladung.

Der Bauer Thomas Vogel zu Emtmannsberg hat sich gemäß gerichtlicher Erklärung vom 24sten v. Mts. freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

30. März l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. April,

3) zur Schlußverhandlung auf den

28 Mai,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Landgerichtslokale festgesetzt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgela-

Digitized by Google

den, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Communschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Vorläufig wird den Betheiligten eröffnet:

1) daß das Vermögen des Kridars in einem Hause mit Hofraith, ¼ Tagw. Garten und ½ Tagw. Feld und 2¼ Tagw. ledigen Grundstücken bestehet, welche zur Zeit noch nicht eingeschätzt werden konnten,
2) die Passiven auf 1155 fl. manifestirt wurden,
3) daß die Gläubiger am ersten Ediktstage über die Verwerthung oder Verpachtung, deßgleichen
4) über die Ernennung eines Massa-Curators vernommen werden sollen.

Bayreuth, am 4. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Freitags den 2. April 1841 Vormittags 9 Uhr wird die Fertigung von wollenen und leinenen Kleidern, Schuhen und Stiefeln, Hemden, Bettzeug und dergleichen für männliche und weibliche Personen dahier an den Wenigstnehmenden auf 1 Jahr, nämlich vom 1. Mai 1841 bis letzten April 1842 verstrichen, und hiezu Schneider, Schuhmacher und andere mit Lizenzscheinen versehene hier wohnhafte Individuen eingeladen.

Die Magistrats-Atteste, daß sie Meister und zu dergleichen Arbeiten berechtiget, auch ihnen die Materialien anzuvertrauen sind, haben die Strichslustigen sogleich mit zur Stelle zu bringen, da sie außerdem zum Striche nicht zugelassen werden können.

St. Georgen, den 8. März 1841.

Königl. Administration des Irrenhauses.
Köppel.

1800 fl. können sogleich ausgeliehen werden.

St. Georgen, den 9. März 1841.

Königl. Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Bekanntmachung.

Das gegen die Metzgersleute Ignatz und Margaretha Dippold dahier bereits unterm 22. December v. Js. erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Konkurses hat die Rechtskraft beschritten. Es wurde deshalb der I. Ediktstag zur Liquidation der Forderungen auf

Mittwoch den 24. März l. Js.,

der II. Ediktstag zur Anbringung der Exceptionen auf

Donnerstag den 15. April l. Js.,

der III. Ediktstag zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Mittwoch den 5. Mai l. Js.,

früh 9 Uhr, Nr. 25,

anberaumt, und werden hiemit alle diejenigen, welche an die Metzgermeister Dippold'schen Eheleute Forderungen zu machen haben, hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstag den Ausschluß der Forderung, an den beiden folgenden Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas aus dem Vermögen der schuldnerschen Eheleute aus was immer für Gründen in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung eigener Haftung an das unterfertigte Konkursgericht zu liefern.

Bamberg, 19. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Hollfelder. D. l. a.
Stadler.

Im Monat November v. Js. verstarb dahier im ledigen Stande und kinderlos der Grundeigenthümer Carl Lachmeier mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition. Da dessen Gläubiger dem Gerichte nicht sämmtlich bekannt sind, so ergeht an alle, welche an diese Verlassenschaftsmasse aus was immer für Rechtstiteln gegründete Ansprüche zu machen haben, hiemit die Aufforderung, solche in dem hiezu auf

Dienstag den 6. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als sie außerdem bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftsmasse nicht weiter berücksichtiget werden würden. Ebermannstadt, am 5. März 1841.

Königliches Landgericht.
Moser.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Auseinandersetzung der Schuhmacher Johann Eck'schen Relikten zu Markt Leuthen sollen sämmtliche zum Nachlasse gehörigen Grundstücke:

ein Wohnhaus Nr. 33 mit dazu gehörigem Waldrecht, von 3 Klafter Holz aus herrschaftlicher Waldung,
ein Stadel hinter dem Metzger Elbel'schen Hause,
1 Tagw. Griesfeld am Galgenberg,
¼ „ Feld am Habinther Weg,
¼ „ Feld im Oberkunzen,
¼ „ dergl. im Eckengäßlein,
¼ „ Wiese im Herzog,
¼ „ Griesfeld auf der großen Wiese,
¼ „ Hut am Rößlauer Weg,
⅛ „ Buschholz im See,
1⅛ „ Holz am Eckenrangen,
1⅛ „ dergl. am Rößlauer Steig,
1 „ Hut in der breiten Loh,
1 „ dergl. in der untern breiten Loh,

öffentlich verkauft werden. Da hierzu Termin auf den

30sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, so werden dazu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Termin im Ruckdeschel'schen Gastwirthshause zu Mkt. Leuthen abgehalten wird, der Zuschlag der Grundstücke aber bei einem annehmbaren Gebot sogleich erfolgen kann.

Kirchenlamitz, am 10. März 1841.

Königliches Landgericht.

Beck.

Edictal-Ladung.

Der Schmiedmeister Leonard Haselmann von Zettlitz hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es wird daher

I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen, Angabe der Beweismittel und Vorzugsrechte auf

Mittwoch den 7. April d. J.,

II. und III. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden und schlüßigen Verhandlung auf

Donnerstag den 6. Mai d. J.

früh 9 Uhr bestimmt.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Leonard Haselmann unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, an den übrigen Ediktstagen den Verlust der treffenden Handlung zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß das inventirte Vermögen auf 704 fl. 11 kr. eingeschätzt wurde, während die gerichtsbekannten Schulden 1127 fl. 40 kr. betragen, und sich hierunter 809 fl. Hypothekschulden befinden.

Lichtenfels, den 6. März 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In Sachen der ledigen Anna Elisabetha Bischoff und ihres unehelichen Kindesvormunds gegen den Schuhmachergesellen Joseph Heinrich Dötzer von Naila, wegen Ansprüche aus einer Schwängerung, hat die Klägerin und resp. Probantin in ihrer Beweisantretung d. d. 4. März c. dem Beklagten lediglich folgenden Haupteid zugeschoben:

Ich Joseph Heinrich Dötzer schwöre ꝛc. daß ich mit der Anna Elisabetha Bischoff von Naila innerhalb des 210 und 285sten Tages vom 12. Juni 1840 an zurückgerechnet, den Beischlaf nicht vollzogen, so wahr ꝛc.

Der Beklagte wird daher aufgefordert, binnen 30 Tagen präklusiver Frist seinen allenfallsigen Gegenbeweis und die Erklärung über den ihm zugeschobenen Haupteid hieher abzugeben.

Naila, am 6. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Im Wege der Exekution werden nachbenannte Besitzungen des Bauern Johann Neubauer in Vordergreuth, nemlich:

1) ein unbezimmerter Gutsrest, V.-Nr. 171½, bestehend aus 6 Tagw. Feld, ¼ Tagw. Wiese, Gemeinderecht, K. Lehen, belastet mit 650 fl. Str.-Cap., 3 fl. 31 kr. Erbzinns, 1 fl. 51¼ kr. Frohngeld, zehntpflichtig, gewerthet auf 1090 fl.,
2) ½ Tagw., die Drollwiese, V.-Nr. 173, freieigen, belegt mit der Steuer aus 130 fl. Capital, gewerthet auf 400 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld, das Hausweberäckerlein, V.-Nr. 174, belegt mit 80 fl. Str.-Cap., 1 V.

Digitized by Google

Gerste, und 6 kr. in Geld an firirtem Zehent, gewerthet auf 80 fl.,

4) ¼ Tagw. Feld, das Simersäckerlein, B.-Nr. 175, beschwert mit 105 fl. Str.-Cap., 2 V. Gerste, 10 kr. Geld an firirtem Zehent, geschätzt auf 100 fl.,

5) ein neuerbautes Wohnhaus mit Stadel, noch unbesteuert, unausgebaut, gewerthet auf 400 fl.,

dem wiederholten öffentlichen Verkaufe untergestellt, und wird hiezu Termin in loco Vordergreuth auf

Donnerstag den 22. April Mittags 11 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Pottenstein, am 12. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes werden vorbehaltlich höher Regierungs-Genehmigung am

Montag den 22sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

6 Stück Hirsch- und Wildhäute, dann

6 Stück Fuchsbälge

meistbietend verwerthet, und hiezu Kaufslustige eingeladen.

Wunsiedel, den 6. März 1841.

Königliches Forstamt.

Moser.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 2. April l. Js. wird die im Revier Daschendorf auf den diesjährigen neuen Hieben der Distrikte Abtenberg am Brünnerschrodt und Grehberg am Sommerangen anfallende Eichen-Lohrinde öffentlich verkauft. Kaufslustige haben sich die fraglichen Holzbestände nach ihren Umfangsgrenzen von dem einschlägigen Revierpersonale zu Daschendorf und Rattelsdorf vor der Hand einweisen zu lassen, am besagten Tage Vormittags 11 Uhr in der Post zu Rattelsdorf einzutreffen, dort die näheren Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen, und sodann ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben.

Lichtenfels, den 12. März 1841.

Königliches Forstamt daselbst.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. 18 kr.
Gerste . . .	7 fl. 12 kr.	7 fl. 12 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 15 kr.	5 fl. 15 kr.	5 fl. 15 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 10. März 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

3300 Gulden sind entweder im Ganzen oder aber auch in getheilten Summen gegen 4procentige pünktliche Verzinnßung und hinlängliche pupillarmäßige Versicherung im hiesigen Stadt- oder Landgerichts-Bezirk, jedoch ohne Unterhändler, zu verleihen; durch wen? ist bei der Redaktion zu erfragen.

Unterzeichneter will sein in der Altstadt-Bayreuth besitzendes Wohnhaus, Steuerbesitz-Nr. 761, mit einem Schorgärtlein, reicht 6 kr. Steuersimplum, nebst gemeinschaftlichem Backofen, und Einfuhr, Stall, gewölbtem Keller, an den Meistbietenden aus freier Hand am

27sten dieses Monats

in dem Gasthause zu Altstadt öffentlich verkaufen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Altstadt, den 13. März 1841.

Andreas Schröder.

Eine Kegelbahn im besten Stande, von welcher das Holzwerk und die Ziegelbedachung auch als Baumaterial sehr gut verwendet werden kann, ist wegen Benützung des Gartenraums billig zu verkaufen. Das Nähere in der Opernstraße E. Nr. 181.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. März 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ 8 prpt. . .	101	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	120	
Bank-Actien. . Div. I. Sem.	624	621

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 33. Bayreuth, Donnerstag am 18. März 1841.

Inhalt:

Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Besetzung der erledigten Waisenpfründen pro II. Quartal 184⅛. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Zusprache an Mädchen, welche sich mit Protestanten verloben wollen.“ München 1840 ꝛc. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römische Kirche kritisch beleuchtet in einem ihrer Proselyten, von Karl Friedrich Gaupp, pastor primar. in Langenbielau in Schlesien ꝛc. — Schulstelle in Adelsdorf. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit in Folge allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät allgemein bekannt gemacht, daß bei dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend, Steinkohlen unter den Begriff der Berg- und resp. Forst-Produkte subsumirt, und daß forthin allem Brennmaterial die Begünstigung des §. 7 Ziffer II. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 zu Theil werde.

Bayreuth, den 13. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der erledigten Waisenpfründen pro II. Quartal 184⅛ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

A. vom 1. Januar dieses Jahres an

I. im Fortgenusse der Pfründen verbleiben:

1) Albrecht Küfner, von Erottendorf, mit . . . . . 7 fl. — kr.
2) Anna Marg. Fröh, von Reitzenstein, mit . . . . . 6 fl. — kr.

II. Neu verliehen wurden an:

3) C. Marg. Lippert, von Wunsiedel, mit . . . . . 9 fl. — kr.
4) Barbara Müller, von Helmbrechts, mit . . . . . 9 fl. — kr.

Digitized by Google

5) Johann Wolfram, von Berneck, mit . . . . . 9 fl. — kr.
6) Michael Gundel, von Bischofgrün, mit . . . . . 9 fl. — kr.
7) Johann Raithel, von Conradsreuth, mit . . . . . 6 fl. — kr.
8) Dorothea Mühl, von Bayreuth, mit . . . . . 7 fl. 30 kr.
9) Johann Bauer, von Lippertš, mit . . . . . 6 fl. — kr.
10) Wolfgang Schmidt, von Culmbach, mit . . . . . 6 fl. — kr.
11) A. M. Kunig. und Kunigunda J. Mag. Vogel, von Bayreuth, mit . 14 fl. — kr.

B. vom 1. Februar dieses Jahrs bleiben:

I. im Fortbezuge:

1) Friedrich Schneider, von Bleich, Königl. Landgerichts Culmbach, mit . 6 fl. — kr.
2) Anna Regina Mainer, von Arzberg, mit . . . . . 6 fl. — kr.
3) J. Erhardt Enzenbach, von Goldmühl, mit . . . . . 6 fl. — kr.

II. Neu verliehen wurden an:

4) Heinrich, Elisabetha und Georg Ernst Kauper, zu Culmbach, mit . . 18 fl. — kr.
5) Sebast. H., Johann Nikolaus und Johann Georg Doppel, mit . . 18 fl. — kr.
6) Joh. Matthäus Walther, von Arzberg, mit . . . . . 6 fl. — kr.

C. Vom 1. März dieses Jahrs an:

I. bleiben im Fortgenusse:

1) Margaretha Catharina Goldfuß, von Bayreuth, mit . . . 7 fl. — kr.
2) Margaretha Lorenz, von St. Johannis, mit . . . . . 6 fl. — kr.
3) Elisabetha Schott, von Sparneck, mit . . . . . 6 fl. — kr.
4) Andreas Scharrer, von Höchstädt, mit . . . . . 6 fl. — kr.

II. Neu verliehen wurden an:

5) Friedrich Späth zu Haidhof, mit . . . . . 9 fl. — kr.
6) Christoph und Johann Georg Krohberger, von Haidhof, mit . . 18 fl. — kr.
7) Jul. Ernst Döring, von Bayreuth, mit . . . . . 7 fl. — kr.
8) Joh. Friedrich Gulden, von Bergnersreuth, mit . . . . . 6 fl. — kr.
9) Johann Michael Kraus, von Gefrees, mit . . . . . 6 fl. — kr.
10) H. Carl, Joh. A. Kunigunda H. und Anna Marg. H. Baderschneider, von Christusgrün, mit . . . . . 18 fl. — kr.
11) Barbara Sonntag, von Sparneck, mit . . . . . 6 fl. — kr.
12) A. Maria Brandner, von Wirsberg, mit . . . . . 6 fl. — kr.
13) Joh. Elias und Johann Höfer, von Münchberg, mit . . . 12 fl. — kr.
14) Marg. M. Reichmann, von Bayreuth, mit . . . . . 7 fl. — kr.

Bayreuth, den 10. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Zusprache an Mädchen, welche sich mit Protestanten verloben wollen.“ München 1840. bei Ignatz Joseph Lentner,“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten

Digitized by Google

Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 4ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Die römische Kirche kritisch beleuchtet in einem ihrer Proselyten, von Karl Friedrich Gaupp, pastor primar. in Langenbielau in Schlesien. Dresden bei Justus Christian Naumann 1840" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Würzburg verfügte, von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2ten d. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Schulstelle in Adelsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle in Adelsdorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 324 fl. 56¼ kr. wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schul-Inspektion Höchstadt einzureichen.

Bayreuth, den 13. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Mittelst Allerhöchst unmittelbaren Rescripts d. d. München den 14. März 1841 haben Sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden, die durch die Versetzung des bisherigen Landgerichts-Arztes zu Ebermannstadt, Dr. Georg Ernst Kirchner nach Wassertrüdingen in Erledigung kommende Stelle des Landgerichts-Arztes zu Ebermannstadt, dem praktischen Arzte Dr. Paul Herzog in Gaimersheim, Landgerichts Ingolstadt, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Bayreuth, den 16. März 1841.

Bekanntmachung.

Aus Auftrag des Königl. Regierungs-Präsidii von Oberfranken, soll Montag den 5. April dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr im Bureau der unterfertigten Regie-Verwaltung der noch erforderliche Schreibmaterialien-Bedarf pro 184¼, bestehend in

Digitized by Google

3¼ Ries Median-Journal-,
1¼ Ries Brief-,
44 Ries weißes Kanzlei-,
72 Ries gutes graues Concept-,
4 Ries weißes Acten-Tektur-,
13 Ries großes starkes Packregal-,
12 Ries geleimtes doppel Schrenz-,
} Papier,
10 Pfund Siegellack.
60^{m} große Oblaten,
1000 Stück kleine dergleichen,
56 Bund starke Federkiele,
83 Pfund Hornstipp und
280 Knaul starken und schwachen Bindfaden,

vorbehaltlich der hohen Präsidial-Genehmigung, an den Wenigstbietenden überlassen werden.

Die Fabrikanten und Lieferanten werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß selbe die Muster von vorbenannten Schreibmaterialien mit zur Stelle zu bringen haben, und daß jedes dem Muster bei der Lieferung nicht gleichkommende Fabrikat auf Kosten des Lieferanten zurück gesendet werden müßte. Porto- und kostenfreie Lieferung wird zur Bedingung gemacht.

Regie-Verwaltung des Königl. Regierungs-Präsidii von Oberfranken.
Bauer.

Bekanntmachung.

Der Ziegeleibesitzer Johann Nikolaus Hofmann von der Altenstadt ist gesonnen, mit seiner Ehefrau Anna Katharina, geborne Achtziger, und einer angenommenen Baase Anna Katharina Achtziger aus Wendern, Königl. Landgerichts Wunsiedel, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher diejenigen, welche an diese Personen rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen vier Wochen vor dem treffenden Civilgerichte geltend zu machen. Bayreuth, am 13. März 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.

Richter.

Publicandum.

Auf Andringen der Creditoren wurde über das Vermögen des ehemaligen Brauhauspächters Wilhelm Ritter dahier der Universalkonkurs ausgesprochen, und werden demzufolge die Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
Mittwoch der 7. April,
b) zum Vorbringen der Einreden
Mittwoch der 5. Mai,
c) für die Schlußverhandlung, und zwar für die Replik
Mittwoch der 2te,
für die Duplik
Mittwoch der 16. Juni curr.

Das Ausbleiben am 1sten Ediktstage hat die Ausschließung von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Tägen die Präklusion der treffenden Handlung zur Folge.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas den Gantleidern gehöriges in Händen haben, angewiesen, dieses bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an die Ritter'schen Eheleute, sondern an das Gantgericht abzuliefern. Bayreuth, den 1. März 1841.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Edikt alladung.

Der Bauer Thomas Vogel zu Emtmannsberg hat sich gemäß gerichtlicher Erklärung vom 24sten v. Mts. freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
30. März l. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
30. April,
3) zur Schlußverhandlung auf den
28 Mai,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Landgerichtslokale festgesetzt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Communschuldners in Händen

Digitized by Google

haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Vorläufig wird den Betheiligten eröffnet:

1) daß das Vermögen des Kridars in einem Hause mit Hofraith, ¼ Tagw. Garten und ½ Tagw. Feld und 2¼ Tagw. ledigen Grundstücken bestehet, welche zur Zeit noch nicht eingeschätzt werden konnten,
2) die Passiven auf 1153 fl. manifestirt wurden,
3) daß die Gläubiger am ersten Ediktstage über die Verwerthung oder Verpachtung, deßgleichen
4) über die Ernennung eines Massa-Curators vernommen werden sollen.

Bayreuth, am 4. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

1800 fl. können sogleich ausgeliehen werden.

St. Georgen, den 9. März 1841.

Königl. Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Donnerstags den 15. April d. J. Vormittags 9 Uhr werden dahier mehrere Partien Dünger, Erde und Roggenkleie verstrichen, wozu Strichslustige eingeladen werden.

St. Georgen, am 16. März 1841.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

Das gegen die Metzgersleute Ignatz und Margaretha Dippold dahier bereits unterm 22. December v. Js. erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Conkurses hat die Rechtskraft beschritten. Es wurde deshalb der I. Ediktstag zur Liquidation der Forderungen auf

Mittwoch den 24. März l. Js.,

der II. Ediktstag zur Anbringung der Exceptionen auf

Donnerstag den 15. April l. Js.,

der III. Ediktstag zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Mittwoch den 5. Mai l. Js.,

früh 9 Uhr, Nr. 25,

anberaumt, und werden hiemit alle diejenigen, welche an die Metzgermeister Dippold'schen Eheleute Forderungen zu machen haben, hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstag den Ausschluß der Forderung, an den beiden folgenden Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas aus dem Vermögen der schuldnerschen Eheleute aus was immer für Gründen in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung eigener Haftung an das unterfertigte Conkursgericht zu liefern.

Bamberg, 19. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hollfelder. D. l. a.

Stadler.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen des Konrad Fleischmann zu Pödeldorf, bestehend aus:

a) einem Wohnhause, Nr. 44 mit Stadel, Scheune und Zubehör,
b) einem Felde im Thiergarten, B. Nr. 206,
c) einem Felde, die vordere hohe Leiten, B.-Nr. 183,
d) einem Felde, die hintere hohe Leiten, B.-Nr. 184,
e) einem Felde, das Pflanzengereuth, B.-Nr. 177,
f) einer Wiese, das Weberswieslein, B.-Nr. 176,
g) einem Felde im Gereuth, B.-Nr. 70,
h) einer Wiese allda, B.-Nr. 70,
i) einer Wiese, die Seewiese, B.-Nr. 70,

durch eine gerichtliche Commission in loco Pödeldorf öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf den

10. April 1841

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Bamberg, den 4. März 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Wegen eingetretener Hindernisse konnte die auf den 9ten l. Mts. anberaumt gewesene öffentliche Versteigerung einiger Realitäten der Gemeinde Rotensand nicht beschäftigt werden. Es wird daher zum öffentlichen Verkaufe der in dem diesseitigen Ausschreiben vom 4ten v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 23 näher beschriebenen Realitäten der Gemeinde Rotensand, anderweiter Termin auf

Mittwoch den 31. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

im Orte Rotensand anberaumt, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Die fraglichen Realitäten können bis zum Termine besichtiget werden. Die Strichsbedingnisse selbst werden am Termine näher bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 12. März 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Publicandum.

Das in der Conkurssache des Johann Bayer in Waischenfeld gestern gefällte Prioritäts-Erkenntniß ist heute an das Gerichtsbrett angeheftet worden.

Hollfeld, am 11. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers sollen nachstehende Besitzungen der Johann Martin und Anna Margaretha Ott'schen Eheleute zu Straßdorf öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

a) Ein neuerbautes massives einstöckiges mit Schiefer gedecktes Wohnhaus, Nro. 26 zu Straßdorf,

b) 15 [] R. Wiesenland am Hause liegend.

Das Haus enthält eine Stube, eine gewölbte Küche, ein Ställein und einen Keller unter dem Hause; es ist zur Zeit mit einer Haussteuer nicht belegt, sondern nur mit ½ kr. Grundsteuer belastet, und mit Einschluß des Wiesfleckleins auf 450 fl. taxirt.

Zum Verkauf ist Bietungstermin in loco Straßdorf auf den

7. April curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt worden, und werden hiezu Kaufliebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie den Zuschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes von 1837 zu gewärtigen haben.

Naila, am 11. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Ediktalladung.

Die ledige Anna Maria Margaretha Elisabetha Ultsch von Selbitz et Cons. hat gegen den Schneidmühlknecht Heinrich Bonitz von Thierbach, dessen derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wegen Ansprüche aus einer Schwängerung, gerichtliche Klage erhoben. Zum Versuch der gütlichen Beilegung der Sache, oder im Falle deren Entstehung, zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung ist Termin anberaumt auf den

1. Mai c. Vormittags 9 Uhr,

wozu der Beklagte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Vertreter zu erscheinen hat, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten.

Naila, am 1. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

Zum Behuf der Erbtheilung des zu Schwarzenbach a. W. verstorbenen Garkochs Johann Georg Jahn sollen auf Antrag der Erbschaftsinteressenten folgende Grundbesitzungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, nämlich:

das Erbzinnsgut, V.-Nr. 48 zu Schwarzenbach a. W., mit dazu gehörigem zweistöckigem Wohnhaus, Stadel und 2 Schupfen, dann 12 Tagw. Feld von I. und II. Classe, 4½ Tagw. Wiese I. und II. Classe, 4 Tagw. Holz, 15 — 30jähriger Bestand, einem Pflanzgarten und Hofraith. Auf dem Gute haften 3 Klafter jährliches Gerechtholz, dagegen ist es mit 10 Prozent Handlohn und Todtenfall, dann 14 fl. 50½ kr. Erbzinsen und 1 Scheffel 3½½ Metz. Habergült belastet. Der Zustand der Gebäude ist gut und das Gut in Summa auf 5000 fl. gerichtlich eingeschätzt worden.

Verkaufstermin in loco Schwarzenbach ist auf den

13. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten erfolgen wird.

Naila, den 6. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Georg Gäßlein jun. von Neuses, als:

Digitized by Google

1) St.=Bes.=Nr. 53, der Wegacker mit Wiese unter der Mahlmühle, Pfarrlehen, mit 15 kr. Steuersimpl., geschätzt auf 400 fl.,

2) St.=B.=Nr. 113, das Brückenäckerlein unterm Dorf, desgleichen Lehen, Steuersimplum 7½ kr., geschätzt auf 100 fl.,

3) St.=B.=Nr. 116, ein Wieslein, der Garten genannt am Dorf, dergleichen Lehen, Steuersimpl. 2½ kr., geschätzt auf 40 fl.,

4) St.=B.=Nr. 613, ein Holztheil im untern Distrikte, freieigen, mit 16½ kr. Steuersimpl., geschätzt auf 120 fl.,

5) ein dergleichen mit etwas Feld, welches steuerbar ist, freieigen, St.=B.=Nr. 527, 8½ kr. Str.=Simpl. geschätzt auf 120 fl.,

6) St.=B.=Nr. 117, die Schallerswiese ober dem Hummendorfer Steeg, lehenbar zum Rittergute Küps, mit 18 kr. St.=Simpl., geschätzt auf 280 fl.,

7) St.=Bes.=Nr. 436, die Wasserwiese bei der Zollschneidmühle, lehenbar zum Rittergute Küps, mit 18½ kr. St.=Simpl., geschätzt auf 350 fl.,

8) St.=B.=Nr. 4ª, der lange Acker mit Äckerlein im Mittelwege, Schmölzer Lehen, 33 kr. Str.=Simpl., geschätzt auf 500 fl.,

9) St.=B.=Nr. 418, die Wasserwiese mit Feld unterm Küpser Herrschaftsholze, lehenbar zum Rittergute Küps, mit 30 kr. Steuersimpl., geschätzt auf 400 fl.,

10) St.=B.=Nr. 93, ein Feld, die Hutweide am breiten Rain, mit 5½ kr. St.=Simpl., Küpser Lehen, geschätzt auf 80 fl.,

11) Bes.=Nr. 96, der Gäßleinsacker an der Landstraße, Küpser Lehen, mit 16½ kr. St.=Simpl., geschätzt auf 250 fl.,

12) Bes.=Nr. 97, der zweite Gäßleinsacker an der Landstraße, desgl. Lehen, mit 13 kr. St.=Simpl., geschätzt auf 200 fl.,

13) St.=B.=Nr. 629, ein Holztheil im untern Distrikte, freieigen, mit 7½ kr. Steuersimpl., geschätzt auf 100 fl.,

14) ein neuerbautes Wohnhaus, Str.=B.=Nr. 818, Hs.=Nr. 55, mit Scheune, Backofen, Holzlage und Garten, theils freieigen, theils Pfarrlehen, geschätzt auf 1300 fl.,

15) Str.=B.=Nr. 55ᵈ, ¼ Tagw. Wiese, die Gartenwiese, Pfarrlehen, mit 3¾ kr. Steuersimplum; bemerkt wird, daß diese Wiese mit Scheune und Nebengebäude bebaut und zu den Gebäuden taxirt worden sey,

16) Str.=B.=Nr. 3, das Mittelwegäckerlein, Pfarrlehen, mit 6 kr. Steuersimplum, geschätzt auf 80 fl., am

Dienstag den 13. April 1841 Vormittags 10 Uhr in dem Schmittischen Wirthshause zu Neuses öffentlich versteigert, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837. Cronach, den 25. Februar 1841.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 2. April l. Js. wird die im Revier Daschendorf auf den diesjährigen neuen Hieben der Distrikte Abtenberg am Brünnerschrodt und Grehberg am Sommerrangen anfallende Eichen=Lohrinde öffentlich verkauft. Kaufslustige haben sich die fraglichen Holzbestände nach ihren Umfangsgrenzen von dem einschlägigen Revierpersonale zu Daschendorf und Rattelsdorf vor der Hand einweisen zu lassen, am besagten Tage Vormittags 11 Uhr in der Post zu Rattelsdorf einzutreffen, dort die näheren Verkaufs=Bedingungen zu vernehmen, und sodann ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben.

Lichtenfels, den 12. März 1841.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Die zur Nachlaßmasse der verlebten Wittwe Elisabetha Friedlein zu Bechtelsreuth gehörigen Immobilien, nämlich:

a) ein halber Zins= und Frohnhof zu Bechtelsreuth, H.=Nr. 4,

b) ein Tagwerk Feld in der obern Eichellohe,

erbzinns=lehenbar zum Gräflich Giechischen Domainen=Rentamte Thurnau, werden am

Mittwoch den 14. April curr. Nachmittags 2 Uhr im Schütz'schen Wirthshause zu Buchau öffentlich versteigert, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhabermit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Belastung der Strichs=

Digitized by Google

objekte, sowie die einzelnen Bestandtheile des halben Zins- und Frohnhofes aus dem in hiesiger Registratur befindlichen gerichtlichen Inventurprotokolle ersehen werden können.

Thurnau, den 9. März 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nicht Amtliche Artikel.

(Empfehlung.) Die Unterzeichnete erlaubt sich, einem hohen Adel und verehrten Publikum zur Anzeige zu bringen, daß Stroh- und Basthüte, so wie auch Herren-Hüte aller Art gewaschen, und sogleich wo möglich neu geformet, zu den billigsten Preisen und pünktlicher Bedienung gefertigt werden. Es empfiehlt sich zu geneigten Aufträgen

ergebenste Eleonora Ritter,
Tochter des Cassiers Ritter.

Gutes Malz ist zu verkaufen bei

L. Bencker, am Brandenburgerthor.

Sehr gute Frankenweine, die Maas zu 16, 24 und 30 kr. sind wieder angekommen im Gasthof zur goldenen Krone.

(Aufforderung.) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß meines verstorbenen Mannes, des Ziegeleibesitzers Leonhardt Haaß dahier Anspruch zu haben vermeinen, fordere ich hiermit auf, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung der mit der Unterlassung verbundenen Rechtsnachtheile bei mir anzumelden.

Kulmbach, den 12. März 1841.

Susanna Haaß, Wittwe.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 34. Bayreuth, Sonnabend am 20. März 1841.

Inhalt:

Freie Erwerbsarten, insbesondere das Glasschleifen. — Erhebung der Renten-Ueberschüsse der katholischen Cultusstiftungen von Oberfranken pro 183$\frac{8}{9}$ und deren Verwendung pro 18$\frac{12}{13}$. — Militairische Etappen- und Marschkarte. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die freien Erwerbsarten, insbesondere das Glasschleifen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 11ten laufenden Monats wird die im bemerkten Betreffe an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene Entschließung in Nachstehendem zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit veröffentlichet. Bayreuth, den 15. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

In Erwiederung des Berichts vom 14. Februar d. Js., bemerkten Betreffes, wird unter Beziehung auf den Art. 8 Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 18.5 die faconirte Glasschleiferkunst als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart hiemit erklärt.

München, den 11. März 1841.

An die Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung der Renten-Ueberschüsse der katholischen Cultusstiftungen von Oberfranken pro 183$\frac{8}{9}$ und deren Verwendung pro 18$\frac{12}{13}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der untenfolgende Ausweis über die Erhebung der Conkurrenz aus den Renten-Ueberschüssen der katholischen Cultusstiftungen pro 18$\frac{8}{9}$ und deren Verwendung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, aus welchem die konkurrirenden Stiftungen die Ueberzeugung schöpfen werden, daß ihre Reichnisse für den verfassungsmäßigen Zweck zum Besten der katholischen Stiftungen verwendet worden sind. Bayreuth, den 11. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Nachweis

über die Erhebung der Renten-Ueberschüsse katholischer Cultus-Stiftungen pro 18$\frac{4}{5}$ und der Verwendung derselben pro 18$\frac{5}{6}$.

Einnahme.	fl.	kr.
I.		
An Activbestand des Vorjahres.	—	—
II.		
An Concurrenz-Beiträgen.		
1) Landgerichts Bamberg I.		
Die Kapelle Senftenberg	1227	30
2) Landgerichts Bamberg II.		
Das Gotteshaus Oberhaid . . .	19	20
3) Landgerichts Burgebrach.		
Die Nicolai-Brückenstiftung zu Grasmannsdorf	75	40
Die Kapelle Ebrach	18	—
Die Kapelle Stappenbach	20	40
4) Landgerichts Ebermannstadt.		
Das Gotteshaus Pretzfeld	84	—
Die Kapelle Reifenberg	376	40
Das Gotteshaus Tiefenstürmig . .	265	20
Das Gotteshaus Unterwailersbach .	640	—
5) Landgerichts Forchheim.		
Das Gotteshaus Burk	600	—
Das Gotteshaus Eggolsheim . . .	32	—
Die Rosenkranz-Brüderschaft allda .	30	40
Die Provisurstiftung zu Forchheim . .	15	20
Weihbischof Bär'sche Stiftung allda .	25	20
Das Gotteshaus Schirnaidel . . .	154	40
6) Landgerichts Herzogenaurach.		
Das Gotteshaus Herzogenaurach . .	19	30
7) Landgerichts Höchstadt.		
Das Gotteshaus Sterpersdorf . .	23	20
8) Landgerichts Hollfeld.		
Das Gotteshaus Hohenpölz . . .	199	20
9) Landgerichts Kronach.		
Das Gotteshaus Glosberg . . .	129	20
Das Gotteshaus Lahm	156	—
Betrag	4112	40

Einnahme.	fl.	kr.
Uebertrag	4112	40
10) Landgerichts Lichtenfels.		
Das Gotteshaus Döringstadt . . .	44	—
Das Gotteshaus Frauendorf . . .	40	—
Die Kapelle Hahn	105	20
Das Gotteshaus Stublang . . .	23	20
Das Gotteshaus Wiesen	108	—
11) Landgerichts Ludwigsstadt.		
Das Gotteshaus Buchbach . . .	19	20
Das Gotteshaus Haßlach	39	20
Die Brüderschaftsstiftung zu Rothenkirchen	48	—
Das Gotteshaus Welitsch	18	—
12) Landgerichts Pottenstein.		
Cunigundisstiftung zu Pottenstein . .	112	40
13) Landgerichts Scheßlitz.		
Die Stadtkapelle daselbst	62	—
Die Engelbrüderschaftsstiftung allda .	93	—
Das Gotteshaus Burgellern . . .	48	—
14) Landgerichts Seßlach.		
Das Gotteshaus Seßlach	28	—
15) Landgerichts Weismain.		
Die V Wundenkapelle zu Burgkundstadt	76	—
Das Gotteshaus Geuthenreuth . .	91	20
Das Gotteshaus Motschenbach . .	36	—
Die Kapelle Neudorf	16	40
Das Gotteshaus Pfaffendorf . . .	24	—
Das Gotteshaus Rothmannsthal . .	78	—
Die Kreuzkapelle zu Weismain . .	86	—
Summa der Concurrenzbeiträge	5309	40
III.		
An Sustentations-Beiträgen die Renten-Ueberschüsse pro 183$\frac{8}{9}$.		
1) vom geistlichen ordinairen Bauamt .	1526	46
Betrag	1526	46

Digitized by Google

Einnahme.	fl.	kr.
Uebertrag	1526	46
2) vom geistlichen extra Bauamt . .	1014	47½
3) von der Eppenauerischen Stiftung, sämmtlich zu Bamberg	18	53½
Summa tit. III.	2560	27½

Einnahme.	fl.	kr.
Recapitulation.		
I. An Activbestand vom Vorjahre . .	—	—
II. An Concurrenz-Beiträgen . . .	5309	40
III. An Sustentations-Beiträgen . .	2560	27½
Summa aller Einnahmen	7870	7½

Ausgabe.	fl.	kr.
I.		
An bewilligten Unterstützungen.		
1) Stadt-Bezirks Bayreuth.		
Der katholischen Kirche Bayreuth zur Anschaffung dringend nothwendiger Paramente	200	—
2) Landgerichts Bamberg I.		
Dem Gotteshause Drosendorf zu Paramenten-Ausbesserung	50	—
Der Kirche Geisfeld zu den Reparaturen an dem Kirchen- und Thurmdach .	86	—
Der Kirche Lizendorf zur Reparatur des Kirchendaches	200	—
Der Kirche Strullendorf zur Reparatur des Kirchendaches	50	—
3) Landgerichts Culmbach.		
Der Kirche Kupferberg zur Reparatur der beiden Giebelmauern an der Kirche und des Kirchendaches	600	—
Der Kirche Ludwigschorgast ebenfalls zur Reparatur der Kirch-Giebelmauer .	200	—
Dem derzeitigen Pfarrer Reding zu Culmbach zur Bestreitung der Kirchen-Regie	50	—
4) Landgerichts Ebermannstadt.		
Dem Gotteshause Niedermirsberg allgemeine Unterstützung in specie zur Zahlung rückständiger Pfarrbesoldung .	260	—
Betrag	1696	—

Ausgabe.	fl.	kr.
Uebertrag	1696	—
Der Kirche Unterleinleiter als Unterstützung des Pfarrprovisors	50	—
5) Landgerichts Forchheim.		
Der Kirche Schnaid zur Refundirung des Capitals, welches zur Deckung der Reparaturen an den Pfarr-Oekonomie-Gebäuden verwendet wurde . .	300	—
Der Kirche Kirchehrenbach zur Anschaffung einer neuen Glocke	200	—
6) Landgerichts Höchstadt.		
Der Kirche Graiz Sambach zur Reparatur des Thurmes, des Kirchendaches, Fußbodens und der Orgel	200	—
Der Kirche Zentbechhofen, Beitrag zur Anschaffung einer neuen Orgel . .	150	—
7) Landgerichts Hollfeld.		
Der Kirche Drosendorf zur nachträglichen Deckung von Bau-Ausgaben . .	175	—
Der Kirche Sevenfeld zur Reparatur des Thurmes, Kirchengiebels, des Pfarrhaus- und Scheunendaches . .	100	—
Derselben Kirche zur Orgelreparatur .	250	—
Der Kirche Neubaus zur Deckung rückständiger Baukosten an den Stiftungsgebäuden	400	—
8) Landgerichts Kronach.		
Der Kirche Friesen zur Reparatur des Kirchenthurmes	500	—
Betrag	1021	—

by Google

Ausgabe.	fl.	kr.
Uebertrag	4021	—
Der Kirche Theisenort, Beitrag zu einer neuen Orgel	200	—
9) Landgerichts Lichtenfels.		
Der Kirche Uetzing zur Erbauung einer Scheune	339	—
10) Landgerichts Nordhalben.		
Der Kirche Nordhalben zur Reparatur des Kirchendaches	80	—
11) Landgerichts Pottenstein.		
Der Kirche Elbersberg zur Errichtung eines neuen Schieferdaches auf der Kirche	400	—
Der Kirche Poppendorf zur Reparatur des Kirchendaches und Kirchengewölbes abschläglich	217	13½
12) Landgerichts Scheßlitz.		
Der Kirche Steinfeld zur Reparatur des Thurmes, der Kirchendecke, Ausweißen der Kirche und Reparatur der Kirchstühle	360	—
Derselben für 2 neue Thore am Pfarrhaus und für einen neuen Ofen . . .	40	—
Der Kirche Weichenwasserlos zum bevorstehenden Pfarrhausbau	300	—
Der Kirche Herzogenreuth zur Thurm- und Kirchendach-Reparatur	250	—
Der Kapelle Gügel zur Reparatur des Daches der Kapelle und der Kirchnerswohnung	300	—
Betrag	6507	13½

Ausgabe.	fl.	kr.
Uebertrag	6507	13½
13) Landgerichts Herzogenaurach.		
Der Kirche Röthenbach Zuschuß zum Kirchen-Neubau	800	—
Der Kirche Haußen zur Anschaffung von Paramenten	200	—
Der Kirche Weisendorf als Unterstützung des Curatie-Verwesers	200	—
Summa tit. I. an Unterstützungen	7707	13½
II. Auf die Verwaltung.		
a. An Postporti und Austrägerlöhne . .	5	30
b. An Remuneration incl. Regiekosten .	157	24
Summa tit. II.	162	54
Recapitulation.		
I. An Unterstützungen	7707	13½
II. Auf die Verwaltung	162	54
Summa aller Ausgaben	7870	7½
Abschluß.		
Einnahme	7870	7½
Ausgabe	7870	7½
Bleibt Aktivbestand	—	—

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine militairische Etappen- und Marschkarte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Rescripts aus dem K. Ministerium des Innern vom 12ten d. Mts. hat die Bearbeitung der von dem K. Generalquartiermeister-Stab unterm 8ten v. Mts. verlangten Tabelle, bemerkten Betreffs, zu unterbleiben, und ist dem diesseitigen Ausschreiben vom 21sten v. Mts. keine weitere Folge zu geben.

Bayreuth, den 17. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 16. März 1841.

Bekanntmachung.

Aus Auftrag des Königl. Regierungs-Präsidii von Oberfranken, soll Montag den 5. April dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr im Bureau der unterfertigten Regie-Verwaltung der noch erforderliche Schreibmaterialien-Bedarf pro 1841, bestehend in

3½ Ries Median-Journal-,	Papier,
1½ Ries Brief-,	
44 Ries weißes Kanzlei-,	
72 Ries gutes graues Concept-,	
4 Ries weißes Acten-Tektur-,	
13 Ries großes starkes Packregal-,	
12 Ries geleimtes doppel Schrenz-,	
10 Pfund Siegellack.	
60m große Oblaten,	
1000 Stück kleine dergleichen,	
56 Bund starke Federkiele,	
83 Pfund Hornstipp und	
280 Knaul starken und schwachen Bindfaden,	

vorbehaltlich der hohen Präsidial-Genehmigung, an den Wenigstbietenden überlassen werden.

Die Fabrikanten und Lieferanten werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß selbe die Muster von vorbenannten Schreibmaterialien mit zur Stelle zu bringen haben, und daß jedes dem Muster bei der Lieferung nicht gleichkommende Fabrikat auf Kosten des Lieferanten zurück gesendet werden müßte. Porto- und kostenfreie Lieferung wird zur Bedingung gemacht.

Regie-Verwaltung des Königl. Regierungs-Präsidii von Oberfranken.
Bauer.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betreffend.)

In Folge bestehender Verordnung werden sämmtliche Grundbesitzer hiermit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angesetzten Raupen und Raupennestern bis zu Ende künftigen Monats um so gewisser bewirken zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist jeder Saumselige mit einer Geldstrafe von 1 Thaler beahndet werden wird. Bayreuth, am 20. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.
Richter.

Bekanntmachung über die im Monat Februar 1841 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat Februar wurden polizeilich bestraft:

1) neun Bierwirthe, wegen tadelhafter Würze,
2) zwei Bäcker, wegen nicht gewichtigen Brods,
3) zwei Personen, wegen Uebertretung der Markt-Ordnung,
4) drei, wegen auf den Markt zum Verkauf gebrachten zu kurzen Klafter-Scheitholzes,
5) eine Person, wegen Mangels eines Rollengeläutes an dem Fuhrwerk bei gelegenem Schnee,
6) zehn Personen, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
7) eine Person, wegen Pflasterzoll-Defraudation,
8) zehn Personen, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße und an feuergefährlichen Orten,
9) sechs, wegen unterlassener Lösung einer Aufenthaltskarte,
10) vier, wegen Führung unrichtiger Waagen,
11) acht, wegen Straßen-Unfugs,
12) zwei, wegen Straßen-Contravention,
13) zwei, wegen Herumstreunens,
14) zwei, wegen unsittlicher Handlungsweise,
15) eine Person, wegen ungebührlichen Benehmens vor Amt,
16) zwei Personen, wegen verbotswidrigen Tragens von Bestecknessern,
17) eine Person, wegen muthwilligen Abfeuerns eines Schießgewehrs,
18) eine, wegen Verbal-Injurien,
19) ein Müller, wegen unerlaubten Zustellens seiner Wehrschütze,
20) einhundert zwei und dreißig Individuen, wegen Versäumniße der Sonn- und Werktagsschulen, dann der Christenlehren.

Digitized by Google

Ferner wegen Bettelns:

10 Handwerksbursche,

8 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen Monat Februar

zweihundert und achtzehn Personen

polizeilich abgestraft und außerdem noch

3 Personen, wegen Diebstahlsverdachts dem zuständigen Criminalgerichte, und

1 Person, wegen unerlaubten Aufenthalts durch den Schub in ihre Heimath gebracht worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 159 Bier- und 27 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 13. März 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,

als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter, Sekr.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidergeselle Michael Vogel von Emtmannsberg will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben müssen längstens bis

Dienstag den 13. April

dahier angemeldet werden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 26. Februar 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Georg Adam Friedrich Benker von Emtmannsberg will nach Amerika wandern, weshalb alle Personen, die Ansprüche an denselben machen zu haben vermeinen, aufgefordert werden, solche längstens bis

Dienstag den 13. April Vormittags

beim unterfertigten Gerichte bei Vermeidung des Ausschlusses damit anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, am 13. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Am Montag den 22. März c. versteigert das unterfertigte Amt mehrere Fuchsbälge, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf im Forstamtlichen Geschäftszimmer um 10 Uhr statt findet.

Am 14. März 1841.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Freiherr von Bothmer.

Donnerstags den 15. April d. J. Vormittags 9 Uhr werden dahier mehrere Partien Dünger, Erde und Roggenkleie verstrichen, wozu Strichlustige eingeladen werden.

St. Georgen, am 16. März 1841.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

---

300 fl. sind gegen hinlängliche Sicherheit und vierprozentige Zinsen täglich auszuleihen.

St. Georgen, den 18. März 1841.

Die Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwenkasse.

Busch.

Bekanntmachung.

Die beiden Brüder

1) Schuhmachergeselle Johann Adam Hörath und

2) Dienstknecht Johann Hörath von Leisau

beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche um so mehr

binnen vier Wochen

von heute an dahier anzumelden, als nach Verlauf dieses Termins die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden wird.

Berneck, am 5. März 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Die zu der Conkursmasse des Bauern Johann Georg Fröba zu Hirschfeld gehörigen Grundbesitzungen:

1) der Rest eines halben Dorfguts, Cat.-Nr. 54, bestehend aus Wohnhaus, Nummer 29, Stadel und kleinen Nebenbau zu Hirschfeld, 2 Tagw. Wiese, der Garten genannt, 11 Tagw. Feld in dem Wind-

Digitized by Google

heimer Grunde, 2 Tagw. Holz im Thale, dann dem Antheile an dem nicht vertheilten Gemeindewalde, belastet mit 1 fl. 30 kr. Grundsteuersimplum, 44⅞ kr. Erbzinns, 4⅓ Metzen Hafergült, handlohnbar zu 10 und 2 Procent nach Bamberger Norm, gewürdigt auf 2600 fl.,

2) 3 Tagw. Feld in der Landleithe, Cat.-Nr. 56b, belastet mit 8⅝ kr. Grundsteuersimplum, 1⅛ kr. Erbzinns, 1⅗ Metzen Hafergült, handlohnbar wie vorstehend, geschätzt auf 275 fl.,

3) ½ Tagw. Wiesenangertheil, Cat.-Nr. 54b, belastet mit 3¾ kr. Grundsteuersimplum, freieigen, taxirt auf 150 fl.,

4) 1 Tagw. Garten, mit der Hofstatt, Cat.-Nr. 55a, mit Antheil an dem unvertheilten Gemeindewalde, belastet mit 4½ kr. Grundsteuersimplum, 2 kr. Erbzinns, handlohnbar zu 10 und 2 Prozent nach Bamberger Norm, Schätzungswerth 600 fl.,

5) 1½ Tagw. Feld, das erste Gewend, C.-Nr. 55b, belastet mit 3⅞ kr. Grundsteuersimplum, 1½ kr. Erbzinns, ⅗ Metzen Hafergült, gewürdigt auf 187 fl.,

6) 1½ Tagw. Feld, das zweite Gewend, Cat.-Nr. 55c, belastet wie vorstehend, geschätzt auf 180 fl.,

7) 1½ Tagw. Feld, das dritte Gewend, Cat.-Nr. 55d, belastet mit 3 kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅗ Metzen Hafergült, taxirt auf 170 fl.,

8) 1½ Tagw. Feld, das vierte Gewend, Cat.-Nr. 55e, belastet mit 3 kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅗ Metzen Gülthafer, Schätzungswerth 165 fl.,

9) 2 Tagw. Feld, das fünfte Gewend, Cat.-Nr. 55f, belastet mit 4½ kr. Grundsteuersimplum, 2 kr. Erbzinns, ⅗ Metzen Hafergült, gewürdigt auf 150 fl.,

10) 1½ Tagw. Feld, das sechste Gewend, Cat.-Nr. 55g, belastet mit 2⅝ kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅗ Metzen Hafergült, geschätzt auf 100 fl.,

11) 1 Tagw. Feld, das siebente Gewend, Cat.-Nr. 55h, belastet mit 1⅞ kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅗ Metzen Hafergült, taxirt auf 100 fl.,

12) 1 Tagw. Feld, das achte Gewend, Cat.-Nr. 55i, belastet mit 1⅞ kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅘ Metzen Hafergült, Schätzungswerth 75 fl.,

13) ¼ Tagw. Wiese an der Maas, Cat.-Nr. 55k, belastet mit 2¼ kr. Grundsteuersimplum, 1½ kr. Erbzinns, gewürdigt auf 60 fl.,

14) 1 Tagw. Wiese daselbst, Cat.-Nr. 55l, belastet mit 4½ kr. Grundsteuersimplum, 2 kr. Erbzinns, geschätzt auf 115 fl., und

15) 1 Tagw. Acker und Holz, das neunte Gewend, Cat.-Nr. 55m, belastet mit 2½ kr. Grundsteuersimplum, 1½ kr. Erbzinns, ⅗ Metzen Hafergült, sämmtlich handlohnbar zu 10 und 2 Prozent nach Bamberger Norm, auch von sämmtlichen Feldern der firirte Getraid- und Schmalsaatzehenten zu entrichten,

werden dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes, dann der §. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 unterstellt, und es wird hiermit Versteigerungstagsfahrt auf

Freitag den 30. April 1841 Morgens 9 Uhr

im Orte Hirschfeld bestimmt, zu welcher besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen vorgeladen werden.

Ludwigsstadt, 22. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Edictal-Ladung.

Michael Griebel von Windischletten, welcher als Soldat des damaligen 9ten Linien-Infanterie-Regiments zu Bamberg im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitmachte, soll nach Zeugenaussagen im Spitale zu Polozk an der Weichsel gestorben seyn. Auf Antrag dieser Erbsinteressenten wird daher dessen etwaige Leibesdescendenz hiemit aufgefordert, sich

binnen 6 Monaten

um so gewisser vor dem unterfertigten Gerichte zu melden, und zur Empfangnahme des laut Curatel-Rechnung in 131 fl. bestehenden Vermögens zu legitimiren, widrigenfalls dasselbe den sich meldenden Erben zur freien Disposition hinausgegeben werden wird.

Scheßlitz, den 6. März 1841.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 2. April l. Js. wird die im Revier Daschendorf auf den diesjährigen neuen Hieben der Distrikte Abtenberg am Brünnerschrodt und Grehberg am Son-

Digitized by Google

merkungen anfallende Eichen-Lohrinde öffentlich verkauft. Kaufslustige haben sich die fraglichen Holzbestände nach ihren Umfangsgrenzen von dem einschlägigen Revierpersonale zu Daschendorf und Rattelsdorf vor der Hand einweisen zu lassen, am besagten Tage Vormittags 11 Uhr in der Post zu Rattelsdorf einzutreffen, dort die näheren Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen, und sodann ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben.

Lichtenfels, den 12. März 1841.

Königliches Forstamt daselbst.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Nicht Amtliche Artikel.

(Auctions-Anzeige.) Am Dienstag den 23. März, Vormittag 9 Uhr und Nachmittag 2 Uhr, werden in dem vormaligen Uhrmacher Burger'schen Hause Nro. 107 am Maximiliansplatz verschiedene Effekten: Canapée, Sessel, Commode, Tische, Schränke, darunter von Mahagoni- und Kirschbaumholz, Spiegel, Gläser, Porzellain, Steingut, Kleidungsstücke, Zinn, Kupfer und mehreres Hausgeräthe gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Sehr gute Frankenweine, die Maas zu 16, 24 und 30 kr. sind wieder angekommen im Gasthof zur goldenen Krone.

Ein großer Garten, mit zwei schönen Gärtenhäusern, ist zu verkaufen. Das Nähere Nr. 292 in der breiten Straße.

H. Nr. 492 in der Jägerstraße ist die mittlere Etage, bestehend in 4 heizbaren Zimmern und allen sonstigen Bequemlichkeiten auf Jakobi zu vermiethen.

(Aufforderung.) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß meines verstorbenen Mannes, des Ziegeleibesitzers Leonhardt Haaß dahier Anspruch zu haben vermeinen, fordere ich hiermit auf, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung der mit der Unterlassung verbundenen Rechtsnachtheile bei mir anzumelden.

Kulmbach, den 12. März 1841.

Susanna Haaß, Wittwe.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 5. März. Die Tochter des Pflasterergesellen Braun in der Altenstadt.

Den 11. März. Der Sohn des Zuckersieders Freiberger in St. Georgen.

Den 12. März. Der Sohn des Bürgers und Hufschmiedmeisters Meyer im Neuenwege.

— — Außerehelich todtgeborne Zwillingskinder, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers, Säg- und Kesselschmiedmeisters Böhm dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. März. Der Sohn des Ausladers Hübner im Neuenwege.

— — Der Sohn des Taglöhners Michael im Neuenwege.

Den 14. März. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Schaller.

— — Die Tochter des Maurergesellen Heller dahier.

Den 15. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 10. März. Der Königl. Kammer-Sekretair Opel dahier, alt 83 Jahre und 8 Tage.

— — Der Sohn des Mitbürgers und Güterbesitzers Meyer auf der Saas, alt 5 Monate und 5 Tage.

Den 11. März. Der Buchdrucker-Gehülfe Hertrich, alt 30 Jahre, 7 Monate und 14 Tage.

Den 12. März. Außerehelich todtgeborne Zwillingskinder, männlichen Geschlechts.

Den 14. März. Die Webergesellen-Wittwe Semmelmann zu Meyernberg, alt 62 Jahre.

Den 16. März. Der Bürger und Kaufmann Ordung dahier, alt 68 Jahre, 6 Monate und 16 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Monat und 21 Tage.

Den 17. März. Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenck dahier, alt 7 Monate und 1 Tag.

— — Der Bürger und Büttnermeister Dätzer dahier, alt 74 Jahre und 11 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 35. Bayreuth, Dienstag am 23. März 1841.

Inhalt:

Lithographirte Militair-Entlaßscheine. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Pfefferkörner im Geschmacke der Zeit ernster und satyrischer Gattung von G. A. Frhrn. v. Maltitz in 4 Heften ꝛc. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die lithographirten Militair-Entlaßscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ferneren Anständen im Betreff der Ausfertigung der Entlaßscheine für Conscribirte zu begegnen, und die in dieser Hinsicht durch die Entschließung vom 18. December 1840 bereits gewährte Erleichterung möglichst zu vervollständigen, wird in Folge eines hohen Reskripts aus dem K. Ministerium des Innern vom 10ten v. Mts. nachträglich noch Folgendes veröffentlicht:

Die Entlaßscheine sind amtliche Urkunden für die Conscribirten über ihre gesetzlich beendigte Armeepflicht, und müssen vermöge des §. 64 des Heer-Ergänzungsgesetzes jedem derselben ausgehändigt werden, sobald diese Beendigung eingetreten ist.

Diese allgemeine gesetzliche Bestimmung wird daher sehr zweckmäßig jedem Entlaßscheine, wie es auch bisher geschehen ist, beigesetzt.

In jedem Entlaßscheine muß aber auch nach §. 93 der Vollzugs-Vorschriften der spezielle gesetzliche Grund der Entlassung resp. der Beendigung der Armeepflichtigkeit ausgedrückt werden, und es bildet daher dessen kurze, jedoch richtige und vollständige Bezeichnung einen wesentlichen Punkt bei Ausfertigung dieser Scheine.

Die Armeepflichtigkeit endigt sich aber

I. bei einem Conscribirten, der in den geistlichen Stand tritt, sobald er die höheren Weihen oder die Ordination erhalten hat. Verfassungs-Urkunde Tit. IX. §. 1, §§. 66 und 87 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze;

II. bei einem Conscribirten, welcher noch der einzige Sohn solcher Eltern ist, die schon zwei Söhne im Militairdienste verloren haben, oder welcher überhaupt schon drei Brüder in diesem Dienste verloren hat. §. 7 a und b des Heer-Ergänzungsgesetzes und §. 89 der Vollzugs-Vorschriften;

III. bei einem Conscribirten, der einen Ersatzmann stellt, sobald dieser angenommen ist. §. 37 des Heer-Ergänzungsgesetzes und §. 91 Nr. 4 der Vollzugs-Vorschriften;

IV. bei einem zum Waffendienste untauglichen Conscribirten, sobald dessen Untauglichkeit anerkannt ist. §. 63 Nr. 1 des Heer-Ergänzungsgesetzes;

Digitized by Google

V. bei einem der Waffenehre unwürdigen Conscribirten, sobald diese Unwürdigkeit ausgesprochen ist, und derselbe entweder einen Ersatzmann gestellt hat, oder zu den im §. 45 des Heer-Ergänzungsgesetzes bezeichneten Arbeiten während des gesetzmäßigen Zeitraums verwendet worden ist, oder in Bereitschaft gestanden war. §§. 45 und 63 Nr. 3 des Heer-Ergänzungsgesetzes. Trifft ihn aber das Loos zur Einreihung nicht, so hat er seinen Entlaßschein nach beendigter Armeepflicht, wie die übrigen zur Einreihung nicht gerufenen Conscribirten, nach §. 63 des Heer-Ergänzungsgesetzes und §. 89 Abs. 2 der Vollzugs-Vorschriften zu erhalten.

VI. Bei allen übrigen nicht eingereihten Conscribirten, wohin sich auch die nach §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungsgesetzes Zurückgestellten, dann diejenigen, welche Loos-Nummer tauschen, eignen, endigt sich die Armeepflicht während des zweiten Jahrs derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersklasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht. §. 63 des Heer-Ergänzungsgesetzes und §§. 66 und 88 der Vollzugs-Vorschriften.

Werden diese gesetzlichen Bestimmungen genau im Auge behalten, so kann die richtige Bezeichnung des Entlassungs-Grundes, und die Ausfüllung des hiefür in den Formularen der Entlassungsscheine bestimmten Raumes keiner besondern Schwierigkeit unterliegen.

Was die Ausfertigung der Entlaßscheine für die der Ehre der Waffen Unwürdigen (vid. oben Nr. V.) betrifft, so hat es bei der desfalls erlassenen Entschließung vom 24. October 1837 (Döllinger Verordnung-Sammlung Band 10 pag. 228 §. 121) sein Verbleiben.

Alle übrigen Entlaßscheine weichen ihrer Form nach (abgesehen von dem Eintrag des gesetzlichen Entlassungsgrundes) nur darin von einander ab, daß

1) in jenen, welche den Geistlichen und den Untauglichen ausgestellt werden, die im §. 64 des Heer-Ergänzungsgesetzes angeordnete Hinweisung auf die Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr hinwegzulassen ist. Das Verbot, ohne Allerhöchste Bewilligung in fremde Kriegsdienste zu treten, erscheint aber nur bei jenen Untauglichen als ganz überflüssig, welche mit einem der in der Beilage zu §. 90 Nr. 1 des Heer-Ergänzungsgesetzes bezeichneten Gebrechen behaftet sind.

2) Daß die Entlaßscheine der so eben genannten Untauglichen nach §. 90 Nr. 1 des Heer-Ergänzungsgesetzes und jene der von der obersten Verwaltungsstelle des Regierungs-Bezirkes als ganz unvermögend anerkannten Conscribirten nach §. 90 Nr. 2 des Heer-Ergänzungsgesetzes unentgeldlich — ohne Stempel und Taxe — auszufertigen sind.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß für die Ausfertigung sämmtlicher Entlaßscheine drei Formularien genügen, worin diese Abweichungen berücksichtigt sind,

I. Formular für die Conscribirten, die in den geistlichen Stand treten, und für jene Untauglichen, die keines der in der Beilage zu §. 90 Nr. 1 des Heer-Ergänzungsgesetzes bezeichneten Gebrechen an sich tragen.

II. Formular für diejenigen untauglichen Conscribirten, die mit einem solchen Gebrechen nach §. 90 Nr. 1 l. c. behaftet sind.

III. Formular für alle übrigen Conscribirten, wie sie oben sub Nr. II., III. und VI. aufgeführt sind.

Diese drei Formularien sind von den bereits früher mitgetheilten wenig verschieden, gewähren aber doch größere Erleichterung und Zeitersparniße. Es ist daher die Verfügung getroffen worden, daß bei dem K. Haupt-Münz- resp. Stempelamte zu München von dem Formular II. ungestempelte, von den Formularien I. und II. aber sowohl gestempelte als ungestempelte Exemplare schleunigst angefertigt und stets vorräthig gehalten werden.

Hiebei wird bemerkt, daß die Anwendung der neuen Formularien von dem Zeitpunkte an einzutreten hat, wo die noch vorhandenen älteren Exemplare verbraucht sind, daß die Formularien von jenen Entlaßscheinen, welche ohne Stempel und unentgeldlich ausgefertigt werden, von der unterfertigten K. Stelle beigegeben, und die K. Oberaufschlags- als Kreissiegelverlagsämter wie bisher mit der nöthigen Anzahl lithographirter gestempelter Entlaßscheine jeder Sorte

Digitized by Google

versehen werden, damit die Conscriptionsbehörden ihren Bedarf zu jeder Zeit vollständig von den Oberaufschlagsämtern erhalten können, und nicht nöthig haben, solchen erst von dem Hauptverlage aus München zu beziehen.

Von den lithographirten Entlaßscheinen sind von dem Formular Ziffer 1 und 3 je zwei und von dem Formular Ziffer 2 ein Musterbogen hier abgedruckt.

Bayreuth, den 14. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * * *

Nr. 1.

Altersklasse

Nummer der Conscriptionsliste.

Entlassungs-Schein.

Signalement.

Größe . . . . . .
Haare . . . . . .
Stirne . . . . . .
Augenbraunen . . . . . .
Augen . . . . . .
Nase . . . . . .
Mund . . . . . .
Bart . . . . . .
Kinn . . . . . .
Gesichtsform . . . . . .
Gesichtsfarbe . . . . . .
Körperbau . . . . . .
Besondere Kennzeichen . . . . .
. . . . . .

Eigene Unterschrift.

. . . . . .

Stempelgebühr 6 fl. 15 kr. 2 pf.
Taz . . — fl. 30 kr. — pf.
6 fl. 45 kr. 2 pf.

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 64 in dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertiget worden dem zu der oben bemerkten Altersklasse . . . . . gehörigen

Tauf- und Geschlechtsname . . . . . .
Heimath . . . . . .
Conscriptionsbehörde . . . . . .
Kreis . . . . . .
Grund der Entlassung nach §. . . . . .
nachdem er wegen . . . . . .
zum Dienste der Armee nicht eingereiht wurde.

Der Entlassene wurde auf das Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste, ohne besondere allerhöchste Bewilligung, ausdrücklich aufmerksam gemacht.

. . . . . den . . ten . . . . . Eintausend Achthundert und . . . . . .

Der k. oberste Rekrutirungs-Rath von . . . . . .

Aus Auftrag
Sekretair:

Digitized by Google

Nr. 1.

Altersklasse

Nummer der Conscriptionsliste.

Entlassungs-Schein.

Signalement.

Größe . . . . . .
Haare . . . . . .
Stirne . . . . . .
Augenbraunen . . . . . .
Augen . . . . . .
Nase . . . . . .
Mund . . . . . .
Bart . . . . . .
Kinn . . . . . .
Gesichtsform . . . . . .
Gesichtsfarbe . . . . . .
Körperbau . . . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .
. . . . . .

Eigene Unterschrift.

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 64 in dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertiget worden dem zu der oben bemerkten Altersklasse . . . . . gehörigen

Tauf- und Geschlechtsname . . . . . .
Heimath . . . . . .
Conscriptionsbehörde . . . . . .
Kreis . . . . . .
Grund der Entlassung nach §. . . . . .
nachdem er wegen . . . . . .
zum Dienste der Armee nicht eingereiht wurde.

Der Entlassene wurde auf das Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste, ohne besondere allerhöchste Bewilligung, ausdrücklich aufmerksam gemacht.

. . . . . den . . ten . . . . . Eintausend Achthundert und . . . . . .

Der k. oberste Rekrutirungs-Rath von . . . . . .

Tax- und Stempel frei nach §. 90, Nr. 2, des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

Aus Auftrag
Sekretair:

Digitized by Google

Nr. 2.

Altersklasse

Nummer
der Conscriptionsliste.

Entlassungs-Schein.

Signalement.

Größe . . . . . .
Haare . . . . . .
Stirn . . . . . .
Augenbraunen . . . . . .
Augen . . . . . .
Nase . . . . . .
Mund . . . . . .
Bart . . . . . .
Kinn . . . . . .
Gesichtsform . . . . . .
Gesichtsfarbe . . . . . .
Körperbau . . . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .
. . . . . .

Eigene Unterschrift:

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 64 im Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilliget, und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertiget worden dem zu der obenbemerkten Altersklasse gehörigen

Tauf- und Geschlechtsname . . . . . .
Heimath . . . . . .
Conscriptionsbehörde . . . . . .
Kreis . . . . . .
Grund der Entlassung nach §. 63, Nr. 1, und §. 90, Nr. 1, des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wegen auffallenden Gebrechens.

. . . . . den . . ten . . . . . Eintausend Achthundert und . . . . . .

Der königl. oberste Rekrutirungs-Rath von . . . . . .

Tax- und Stempel frei nach §. 90, Nr. 1,
des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

Aus Auftrag
Sekretair:

Digitized by Google

Nr. 3.

Altersklasse

Nummer
der Conscriptionsliste
. . . . . .

Entlassungs-Schein.

Signalement.

Größe . . . . . .
Haare . . . . . .
Stirne . . . . . .
Augenbraunen . . . . . .
Augen . . . . . .
Nase . . . . . .
Mund . . . . . .
Bart . . . . . .
Kinn . . . . . .
Gesichtsform . . . . . .
Gesichtsfarbe . . . . . .
Körperbau . . . . . .
Besondere Kennzeichen . . . . .
. . . . . .

Eigene Unterschrift:
. . . . . .

Stempelgebühr 6 fl. 15 kr. 2 pf.
Tax . . — fl. 30 kr. — pf.
6 fl. 45 kr. 2 pf.

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 64 in dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertiget worden dem zu der oben bemerkten Altersklasse . . . . gehörigen
Tauf- und Geschlechtsname . . . . . .
Heimath . . . . . .
Conscriptionsbehörde . . . . . .
Kreis . . . . . .
Grund der Entlassung nach §. . . . . .
nachdem er . . . . . .
. . . . . .
zum Dienste der Armee nicht eingereiht wurde.

Der Entlassene wurde auf die Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr, sowie auch auf das Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste, ohne besondere allerhöchste Bewilligung, ausdrücklich aufmerksam gemacht.

. . . . . den . . ten . . . . . Eintausend Achthundert und . . . . . .

Der k. oberste Rekrutirungs-Rath von . . . . . .

Aus Auftrag
Sekretair:

Digitized by Google

Nr. 3.

Altersklasse

Nummer
der Conscriptionsliste
. . . . . .

Entlassungs-Schein.

Signalement.

Größe . . . . . .
Haare . . . . . .
Stirne . . . . . .
Augenbraunen . . . . . .
Augen . . . . . .
Nase . . . . . .
Mund . . . . . .
Bart . . . . . .
Kinn . . . . . .
Gesichtsform . . . . . .
Gesichtsfarbe . . . . . .
Körperbau . . . . . .
Besondere Kennzeichen . . . . .
. . . . . .

Eigene Unterschrift:
. . . . . .

Auf den Grund der Bestimmungen des §. 64 in dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit bewilligt, und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertiget worden dem zu der oben bemerkten Altersklasse . . . . . gehörigen

Tauf- und Geschlechtsname . . . . . .
Heimath . . . . . .
Conscriptionsbehörde . . . . . .
Kreis . . . . . .
Grund der Entlassung nach §. . . . . .
nachdem er . . . . . .
. . . . . .

zum Dienste der Armee nicht eingereiht wurde.

Der Entlassene wurde auf die Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr, sowie auch auf das Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste, ohne besondere allerhöchste Bewilligung, ausdrücklich aufmerksam gemacht.

. . . . . den . . ten . . . . . Eintausend Achthundert und . . . . . .

Der k. oberste Rekrutirungs-Rath von . . . . . .

Tax- und Stempel frei nach §. 90, Nr. 2 des Heer-Ergänzungsgesetzes.

Aus Auftrag
Sekretair:

Digitized by Google

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Pfefferkörner im Geschmacke der Zeit ernster und satyrischer Gattung von G. A. Frhrn. v. Maltitz in 4 Heften. 1. und 2. Heft. Hamburg bei Hoffmann und Campe 1841. II. Auflage" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem K. Stadtcommissariate Würzburg verfügte, von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11ten d. M. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 15. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 17. März d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

1) die Pfarrei Gößweinstein, Landgerichts Pottenstein, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Pfarrer in Neufang, Landgerichts Kronach, Priester Gabriel Fellner, — und

2) die Pfarrei Pottenstein, gleichnamigen Landgerichts, von gedachtem Herrn Erzbischofe dem bisherigen Pfarrer von Wichsenstein, eben desselben Landgerichts, Priester Johann Bauer verliehen werden.

Bekanntmachung.

Der Ziegeleibesitzer Johann Nikolaus Hofmann von der Altenstadt ist gesonnen, mit seiner Ehefrau Anna Katharina, geborne Achtziger, und einer angenommenen Baase Anna Katharina Achtziger aus Wendern, Königl. Landgerichts Wunsiedel, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher diejenigen, welche an diese Personen rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen vier Wochen vor dem treffenden Civilgerichte geltend zu machen. Bayreuth, am 13. März 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 15. März 1841.

Vom
Königl. Bayerischen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth,

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden auf Antrag eines Hypothekgläubigers Dreiviertel des Wohnhauses der Webermeisterswittwe Elisabetha Kraus dahier, nebst Garten und Hofraum wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf

Dienstag 20. April d. Js.

im Geschäftszimmer Nr. V. anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in Gemäßheit des §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unbeschadet dem gesetzlichen Einlösungsrechte der Gläubiger nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt und daß diese Realitäten auf 1500 fl. gerichtlich eingeschätzt worden sind. Das Schätzungsprotokoll liegt zur Einsichtnahme in der Registratur offen.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidergeselle Michael Vogel von Emtmannsberg will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben müssen längstens bis

Dienstag den 13. April

Digitized by Google

dahier angemeldet werden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 26. Februar 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Georg Adam Friedrich Benker von Emtmannsberg will nach Amerika wandern, weshalb alle Personen, die Ansprüche an denselben machen zu können vermeinen, aufgefordert werden, solche längstens bis

Dienstag den 13. April Vormittags

beim unterfertigten Gerichte bei Vermeidung des Ausschlusses damit anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, am 13. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Holzverkaufs-Publikandum.

Das unterfertigte Königliche Forstamt versteigert aus dem Königlichen Forstrevier Limmersdorf, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung, folgendes Stammholzmateriale:

1) aus dem Forstdistrikte Bärnstieg am
Freitag den 26. März l. Js.
900 Fichtenstämme;
2) aus dem Forstdistrikte Sandhügel am
Samstag den 27. März l. Js.
2000 Fichtenstämme und
2000 Fichtenstangen.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) das Ausgebot nach Maasgabe der Konkurrenz auch in kleineren Parthien stattfinden kann,
2) der Zahlungstermin auf Monat September l. Js. hinausgesetzt wird,
3) Steigerungslustige sich vor dem Verkauf durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufs-Materiale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstriche vorgezeigt werden.

Die Zusammenkunft am obenbemerkten Tage ist in Altdroffenfeld bei dem Wirth Schnupp jedesmal um 9 Uhr, wo mit den Verkäufen begonnen werden wird.

Bayreuth, am 20. März 1841.

Königliches Forstamt daselbst.

Freiherr von Bothmer.

Donnerstags den 15. April d. J. Vormittags 9 Uhr werden dahier mehrere Partien Dünger, Erde und Roggenkleie verstrichen, wozu Strichslustige eingeladen werden.

St. Georgen, am 16. März 1841.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

---

300 fl. sind gegen hinlängliche Sicherheit und vierprozentige Zinsen täglich auszuleihen.

St. Georgen, den 18. März 1841.

Die Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwenkasse.

Busch.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen des Konrad Fleischmann zu Pödeldorf, bestehend aus:

a) einem Wohnhause, Nr. 44 mit Stadel, Scheune und Zubehör,
b) einem Felde im Thiergarten, B. Nr. 206,
c) einem Felde, die vordere hohe Leiten, B.-Nr. 183,
d) einem Felde, die hintere hohe Leiten, B.-Nr. 184,
e) einem Felde, das Pflanzengereuth, B.-Nr. 177,
f) einer Wiese, das Weberswieslein, B.-Nr. 176,
g) einem Felde im Gereuth, B.-Nr. 70,
h) einer Wiese allda, B.-Nr. 70,
i) einer Wiese, die Seewiese, B.-Nr. 70,

durch eine gerichtliche Commission in loco Pödeldorf öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf den

10. April 1841

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Bamberg, den 4. März 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Edikt alladung.

Nachdem die ledige Margaretha Kürzdörfer

Digitized by Google

und ihres Kindes Vormund Andreas Bartelmann, Beide von hier, gegen den abwesenden Schuhmachergesellen Wagner von Creußen aus einer unehelichen Schwängerung, Klage

1) auf 15 fl. Niederkunftskosten,
2) auf monatlich praenumerando zu leistenden Alimentationsbeitrag von 1 fl.

erhoben, zu deren Verhandlung im mündlichen Verhöre nach mißlungener Sühne der

21. April c. Vormittags 8 Uhr

terminlich anberaumt ist, so wird der Schuhmachergeselle Wagner, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiemit öffentlich vorgeladen, sich am obigen Termine hier bei Gericht zu stellen, widrigenfalls er, außer der Kostentragung des vereitelten Termins, zu gewärtigen hat, daß ihm von Gerichtswegen ein Offizial-Anwalt werde bestellt werden, dessen Handlungen dann, als von ihm ausgehend, angesehen werden würden.

Schnabelwaid, den 24. Februar 1841.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Vom
Königlichen Landgerichte Culmbach

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Anzeige des Büttnermeisters Johann Conrad Haberstumpf dahier diesem als Successor des Johann Thomas Limmer dahier,

a) ein Schuld- und Hypothekenbrief des Landbauers Johann Conrad Rehm zu Burghaig für den Müllermeister Johann Thomas Limmer als Gläubiger über 500 fl. zu 5 Prozent verzinslich von dem Königlichen Landgerichte Culmbach am 14. Jenner 1811 ausgestellt,

b) ein dergleichen ebenfalls von dem Johann Conrad Rehm zu Burghaig für den Johann Thomas Limmer über 50 fl. zu 5 Prozent verzinslich vom Königlichen Landgerichte dahier am 6. October 1824 ausgestellt,

zu Verlust gegangen sind.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunden wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten oder am

20. September l. Js. Vormittags

die bezeichneten Urkunden dahier vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos sollen erklärt werden.

Culmbach, den 8. März 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der Lehrer Carl Maria Frank zu Thiersheim und dessen Ehefrau Friederika Louise, geborne Seifert daselbst, haben laut gerichtlichen Vertrags vom 10. Februar d. Js. die Bayreuthische eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wunsiedel, am 25. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Publicandum.

In der Conkurssache des Conrad Hofmann von Schödlas ist das erlassene Prioritäts-Erkenntniß vom 10. März 1841 unterm heutigen an der Gerichtstafel affigirt, was sämmtlichen Betheiligten hiemit bekannt gemacht wird.

Münchberg, den 12. März 1841.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Die beiden Brüder

1) Schuhmachergeselle Johann Adam Hörath und
2) Dienstknecht Johann Hörath von Leisau

beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche um so mehr

binnen vier Wochen

von heute an dahier anzumelden, als nach Verlauf dieses Termins die Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter vorenthalten werden wird.

Berneck, am 5. März 1841.

Königliches Landgericht.
Haas.

Digitized by Google

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers soll die halbe Sölde, Haus-Nr. 30, Bes.-Nr. 52, zu Untersteben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Gebäude ist ganz von Holz, von mittelmäßigem Bauzustande, und enthält lediglich ein Wohnzimmer, einen halben Boden und einen kleinen Keller.

Als Pertinenzien gehören zu dem Verkaufsobjekte 7 [] R. Gartenland, $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemeindewiese, und $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld, der Gemeindetheil. Die Sölde ist mit 10 kr. handlohnbar und mit 1 fl. 13 kr. jährlichem Erbzinnse belastet, dagegen jährlich auf 1 Klafter Holz berechtigt, und auf 245 fl. eingeschätzt worden. Verkaufstermin in loco Steben ist anberaumt auf den

14. April c. Nachmittags 2 Uhr,

wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, am 3. März 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunkt.

v. D.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Grundbesitzungen des Bauern Georg Hofmann von Birnbaum dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt:

1) eine Wiese in der Leitsch, B.-Nr. 113, 30 kr. Grundsteuersimplum aus 400 fl. Capital, 10 und 5 Prozent Handlohn nach Bamberger Norm, geschätzt auf 700 fl.,

2) ein Feld in der neuen Reuth, Bes.-Nr. 108, 13 kr. Grundsteuersimplum aus 185 fl. Capital, 10 und 5 Prozent Handlohn nach Bamberger Norm, geschätzt auf 375 fl.,

und wird Versteigerungstermin auf den

28. April Vormittags 9 Uhr

in loco Birnbaum angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nordhalben, am 13. März 1841.

Königliches Landgericht.

Tünnermann.

Bekanntmachung.

Es ist durch Zeugenbeweis hergestellt, daß Heinrich Titus von Staffelstein, welcher im Jahre 1814 den Feldzug gegen Frankreich mitmachte, in dem Spitale zu Trojes verschieden ist.

Die etwaigen Deszendenten des genannten Heinrich Titus und alle diejenigen, welche an seinem Rücklasse aus irgend einem Grunde Ansprüche machen wollen, werden andurch aufgefordert, solche bei unterfertigtem Kgl. Landgerichte in einem halben Jahre oder längstens bis

21. Juli künftigen Jahres

nachzuweisen, unter dem Nachtheile, daß ansonsten das laut gerichtlicher Verhandlung vom 2ten v. M. auf 2611 fl. 15 kr. festgesetzte Vermögen des Defunkten den rechtmäßigen Erben desselben überwiesen wird.

Lichtenfels, den 21. December 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Gläubiger-Vorladung.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des zu Runkes verstorbenen Soldaten des K. Infanterie-Regiments Albert Pappenheim, Friedrich Reus von Roth d. G. Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, ihre deßfallsigen Forderungen

Donnerstag den 15. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden und zu liquidiren, als sie sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft unberücksichtigt bleiben.

Lichtenfels, den 12. März 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Der Webergeselle Joseph Grau von Winterstein will mit seiner Frau, Margaretha, nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, die an diese Familie etwas zu fordern haben, auf den

29sten dieses Monats

zur Liquidation ihrer Ansprüche hieher vorgeladen, außerdem solche unberücksichtiget bleiben.

Gräfenberg, am 11. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Digitized by Google

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 12 kr.	7 fl. 6 kr.	7 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 17. März 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein schon bekanntes Lager französischer und deutscher Tapeten ist mit dem Neuesten, was für dieses Jahr erschienen ist, in großer Auswahl assortirt, welches ich zu gefälligen Aufträgen empfehle.

Fr. Eißenbeiß.

E. Nr. 492 in der Jägerstraße ist die mittlere Etage, bestehend in 4 heizbaren Zimmern und allen sonstigen Bequemlichkeiten auf Jakobi zu vermiethen.

(Ankündigung.) Das zweite Bändchen meiner Gedichte „Bilder aus dem menschlichen Leben, zur Aufheiterung und Belehrung" ist nun in der Grauischen und Buchnerischen Buchhandlung zu Bayreuth um 27 kr. zu haben. Das erste Bändchen dieser Gedichte ist vergriffen und — um den letztern Subscriptionen hierauf zu entsprechen — eine zweite, um einen Bogen vermehrte, Auflage im Werke; weshalb obige Buchhandlungen, sowie der Unterzeichnete Vorausbestellungen um den Subscriptionspreis zu 27 kr. und auf das ganze Werkchen zu 48 kr. unter dem Bemerken annehmen, daß später einzelne Bändchen dieser Gedichte nicht mehr — das ganze Werkchen aber nur um den Ladenpreis zu 1 fl. 6 kr. abgegeben werden.

Lindenhardt, am 18. März 1841.

Ludwig Bencker, Cantor und Schullehrer.

Commerzial-Holz-Verstrich zu Neuses.

Mittwoch den 7. April d. J., früh 8 Uhr anfangend, werden im Tannenberge zu Neuses, Landgerichts Hofheim

500 Stämme, Fichten, Tannen und einige Eichen,

hierunter aber

120 Holländer-Stämme von vorzüglicher Qualität, verstrichen.

(Aufforderung.) Alle diejenigen, welche an den Nachlaß meines verstorbenen Mannes, des Ziegeleibesitzers Leonhardt Haaß dahier Anspruch zu haben vermeinen, fordere ich hiermit auf, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung der mit der Unterlassung verbundenen Rechtsnachtheile bei mir anzumelden.

Kulmbach, den 12. März 1841.

Susanna Haaß, Wittwe.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. März 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ p prpt. . .	101	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		118
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	625	623

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 36. Bayreuth, Donnerstag am 25. März 1841.

Inhalt:

Erneuerung von Pässen und Wanderbüchern der im Auslande befindlichen bayerischen Unterthanen. — Einführung der Deposital-Ordnung vom 22. December 1840. — Forsteinrichtung resp. Mittheilung von Farb-Apparaten. — Rechts-Angelegenheiten des Freiherrn Uso v. Künsberg-Thurnau und dessen Vertretung durch den rc. Morgenroth. — Verkauf des bisherigen Schullehrer-Seminar-Gebäudes zu Dilingen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An die K. Stadt-Commissariate und Stadt-Magistrate zu Bayreuth, Bamberg und Hof, sämmtliche K. Landgerichte und Herrschaftsgerichte.

(Die Erneuerung von Pässen und Wanderbüchern der im Auslande befindlichen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines Erlasses des K. preußischen Polizei-Ministeriums vom 17. December 1838 an die Polizei-Direktionen des Königreichs Preußen:

„Diejenigen bayerischen Unterthanen, welche sich eine längere Zeit im Königreiche Preußen aufhalten wollen, nach Ablauf der Päßefristen aufzufordern, sich mit neuen Päßen und Heimathscheinen zu versehen, widrigenfalls ihnen der fernere Aufenthalt im Königreiche untersagt werden müßte"

erhalten zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 9ten d. Mts. sämmtliche obengenannte Polizeibehörden von Oberfranken die gemessene Weisung, alle an sie, namentlich durch die im Königreiche Preußen befindlichen Königl. bayerischen Consulate, gelangenden Gesuche von bayerischen, in Preußen sich aufhaltenden Unterthanen um Erneuerung von abgelaufenen Päßen oder um Ausstellung von Heimathscheinen ohne Zögerung entweder bewilligend, oder gegebenen Falls durch motivirte abweisende Verfügung zu erledigen, den requirirenden Consulaten aber hiervon sogleich die geeignete Mittheilung zu machen. Hierbei wird den Behörden zur sorgfältigst zu beobachtenden Pflicht gemacht, bei der Bewilligung und Zusendung solcher Legitimations-Urkunden die zur Verhütung von Unterschleifen nöthigen Vorsichts-Maaßregeln anzuwenden.

Bayreuth, den 18. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maly.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Land-, Herrschafts- und gutsherrliche Gerichte von Oberfranken.
(Die Einführung der Depositat-Ordnung vom 22. December 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neue Depositat-Ordnung vom 22. December 1840, welche in der Nummer 3 des dießjährigen Regierungsblattes erschienen ist und an die Stelle jener vom 10. November 1832, dann an die Stelle der, auf dem Grunde des Landtags-Abschiedes vom 29. December 1831 Ziffer III. Nr. 11 in mehreren Gerichtsbezirken von Oberfranken bisher noch zur Anwendung gekommenen, preußischen Depositat-Ordnung tritt, soll innerhalb drei Monaten eingeführt seyn.

Es läßt sich erwarten, daß zum Vollzuge des §. 76 derselben die meisten Königl. Landgerichte von Oberfranken bereits die nöthigen Einleitungen getroffen haben; diejenigen, von welchen dieß nicht geschehen seyn sollte, haben nunmehr ungesäumt die bisherigen Controlen, Tagebücher und Manuale abzuschließen und die Bestände in die nach den neugegebenen Formularien Lit. A und B anzulegenden Tage- und Hauptbücher mit dem 1. April überzutragen.

Inzwischen wird die Bestellung der Depositen-Commissionen im Benehmen mit dem Königl. Appellationsgericht erfolgen.

Angemessen erscheint es, wenn ausser den Hauptbüchern (vid. die Bestimmung des §. 66) auch die Tagebücher so angelegt werden, daß sie mehrere Jahre hindurch fortgeführt werden können.

Ueber die erfolgte Anlegung der neuen Bücher und die Uebertragung der Bestände aus den älteren ist bis zum 5. April c.
Anzeige zu erstatten.

In wieweit die neue Depositat-Ordnung auch auf die mittelbaren Gerichte zu erstrecken sey, hängt von weiterer allerhöchster Entschließung ab.

Bayreuth, den 24. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Forstämter von Oberfranken.
(Forsteinrichtung resp. Mittheilung von Farb-Apparaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Forstämter, welche neuer Farb-Apparate benöthigt seyn sollten, haben sich desfalls an die unterfertigte Stelle zu wenden.

Bayreuth, den 18. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen allergnädigst geruht, daß der dermalige Patrimonialrichter I. Classe und Rentenverwalter des Freiherrn Uso von Künsberg Thurnau, Morgenroth zu Thurnau, in den Rechtsangelegenheiten seines Gutsherrn vor den Gerichten des Königreichs ohne Beiziehung eines Rechtsanwaltes exhibire und recessire, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er die für die Advokaten bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten habe, und in Uebertretungsfällen nach den Disciplinar-Verfügungen für die Advokaten des Königreichs behandelt werden würde.

Dieses wird den Untergerichten von Oberfranken zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 20. März 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des bisherigen Schullehrer-Seminar-Gebäudes zu Dilingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst beschlossene Verlegung des Schullehrer-Seminars von Dilingen nach Lauingen wird das bisherige Schullehrer-Seminar-Gebäude zu Dilingen bis zum 1. October 1841 entbehrlich, und es wird hiemit dasselbe zum Verkaufe ausgeschrieben.

Dasselbe befindet sich in einer sehr angenehmen und gesunden Lage am nordwestlichen Ende der Stadt Dilingen, steht ganz frei und besteht aus drei Flügeln mit drei Stockwerken. Zu einem Fabrik-Etablissement würde sich dasselbe vortrefflich eignen.

Es enthält 14 heizbare Zimmer, außer diesen drei große, jetzt unheizbare Säle, mehrere Kammern und Gewölbe, eine Kapelle, zwei Küchen, wovon eine sehr groß ist, Waschküche, Brunnen, zwei große Hofräume, Stallungen mit Futterboden, Holzlegen, vorzüglich gute Keller, ein ganz gemauertes Gartenhaus mit einem heizbaren Zimmer, einem großen Bienenstand, drei Gärten, und zwar:

a) Gartenanlage vor dem Gebäude, 14 Decimalen haltend,
b) Garten am Hause, 81 Dezimalen,
c) Garten im Schanzgraben, 14 Dezimalen.

Sämmtliche Gärten sind mit vorzüglichen Obstbäumen besetzt.

Die Gebäude sind in einem guten baulichen Zustande.

Kaufliebhaber können sich zur Einsichtnahme des ganzen Compleres bei der Königlichen Schullehrer-Seminar-Inspektion zu Dilingen melden, und haben ihre Kaufs-Angebote unter gehörigem Nachweise ihrer Zahlungs-Fähigkeit längstens bis zum 1. Mai d. Js. an die unterfertigte Regierungsstelle einzusenden, um die Genehmigung oder Nichtgenehmigung ihres Angebotes alsbald zu vernehmen.

Augsburg, den 10. März 1841.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, K. Regierungs-Präsident.

Stiwel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Untersuchung der Blitzableiter durch sachkundige Individuen wird bei der jetzigen günstigen Witterung unter dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß der

Digitized by Google

Vollzug dieser Untersuchung längstens binnen 4 Wochen bei einem Thaler Strafe nachgewiesen werden muß.

Bayreuth, am 18. März 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndte-Zeit betreffend.)

Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndte-Zeit, nemlich vom Monat April bis zur Mitte des Monats Mai und vom Monat September bis zum Schlusse des Monats October wird in Folge Königlicher Regierungs-Entschließung vom 10. November 1832 unter dem Präjudize untersagt, daß alle Tauben, welche während des gedachten Zeitraums auf den Feldern betroffen werden, von den Feldeigenthümern gefangen oder auf eine andere gesetzliche Art erlegt werden dürfen.

Bayreuth, am 20. März 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr., wird hierdurch unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit einem Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Polizei-Arrest unnachsichtlich beahndet werden wird.

Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Bayreuth, am 20. März 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Das Sammeln der Knochen auf den Feldern wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer bei nachdrücklicher Arreststrafe hiermit untersagt.

Bayreuth, am 20. März 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 18. März 1841.

Vom

Königl. Bayerischen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

werden

Freitag den 26sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

in der Verlassenschaftssache des Königlichen Oberlieutenants Christ. Gottfried Gabler in dem Hause des Wundarztes Heunisch in der Judengasse mehrere Hausgeräthschaften, Kleidungs- und Uniformsstücke, Bücher, Betten ꝛc. gegen baare Bezahlung verkauft und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Scelus.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidergeselle Michael Vogel von Emtmannsberg will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben müssen längstens bis

Dienstag den 13. April

dahier angemeldet werden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 26. Februar 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Georg Adam Friedrich Benker von Emtmannsberg will nach Amerika wandern, weshalb alle Personen, die Ansprüche an denselben machen zu können vermeinen, aufgefordert werden, solche längstens bis

Dienstag den 13. April Vormittags

beim unterfertigten Gerichte bei Vermeidung des Ausschlusses damit anzumelden und geltend zu machen.

Bayreuth, am 13. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Pöhner von Grüngraben will mit ihrem 5jährigen außerehelichen Sohne nach Nordamerika auswandern, weshalb diejenigen, welche An-

Digitized by Google

sprüche an sie zu machen haben, aufgefordert werden, dieselben längstens bis zum

26. April curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen. Bayreuth, am 17. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Johann und Elisabetha Bauer'schen Geschwister von Eschen wollen nach Nordamerika wandern; Ansprüche an diese Personen müssen bis zum

26. April c. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung gehörig angemeldet und geltend gemacht werden.

Bayreuth, am 17. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Die Weber Johann und Margaretha Titto'schen Eheleute von Mistelbach wollen mit ihren fünf Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an sie müssen längstens bis zum

26. April Vormittags

dahier angemeldet werden, da sie sonst unberücksichtigt bleiben würden.

Bayreuth, den 18. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Die Weber Stephan und Cunigunda Küfner'schen Eheleute von Mistelbach wollen mit ihren zwei Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche sind bis zum

28. April Vormittags

anzumelden und bleiben außerdem unbeachtet.

Bayreuth, den 19. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Der Schuhmachermeister Caspar Bauer von Pittersdorf und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Löhr aus Alladorf, haben auf den Grund des unterm heutigen gerichtlich errichteten Ehe- und Erbschaftsvertrags die in der Provinz Bayreuth geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Ausschreiben.

Der ledige Bauernsohn Peter Scharnagel zu Rodersberg, zur Zeit in Laineck, hat sich gemäß gerichtlicher Erklärung vom 16ten l. Mts. unter die Curatel seines Bruders, des Bauern Johann Scharnagel zu Rodersberg gestellt, ohne dessen Beiziehung und Zustimmung und obervormundschaftliche Genehmigung die etwa abgeschlossenen Rechtsgeschäfte als ungültig erkannt werden. Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Streitsache des Bauern Johann Barthelmees zu Bubenreuth gegen den Fuhrmann Jakob Malter von Wellucken, Forderung betreffend, wird dem Letztern, da dessen Aufenthaltsort immer noch dermalen unbekannt ist, hiemit eröffnet, daß der Johann Barthelmees den Beweis zur gehörigen Zeit angetreten hat, und daß diese Beweisantretung für den Beklagten dahier zur Einsicht offen liegt.

Dem Beklagten Malter wird demnach zur Führung seines allenfallsigen Gegenbeweises eine 14tägige peremtorische Frist fürgesteckt, und derselbe hat sich binnen der nämlichen Frist über den ihm in der Beweisantretung angeworfenen Eid um so gewisser zu erklären, als außerdem solcher für verweigert angenommen werden würde.

Gräfenberg, den 16. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Wittwer und Schuhmachermeister Caspar Lang von Mkt. Selbitz will mit seinen zwei Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 16. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

dahier zu liquidiren und genügend nachzuweisen. Es muß jedoch schon jetzt bemerkt werden, daß Lang ganz vermögenslos ist und nur durch Vermittlung der Gemeinde auswandern kann. Naila, am 16. März 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird der — der Bergamts-Gegenschreibers-Wittwe Helena Brendel in Steben zustehende Antheil am Wohnhaus Nr. 7 dortselbst, belastet mit 10 fl. Handlohn und 3 fl. Erbzinns, auf 600 fl. taxirt, öffentlich verkauft.

Verkaufstermin wird auf

Montag 19. April 1841 Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfahige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, am 20. Februar 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Heinrika Rosenberger von hier will nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselbe Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

5. April c. Vormittags 9 Uhr

gehörig anzumelden und genügend nachzuweisen.

Naila, am 4. März 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila werden folgende zur Konkursmasse des Bäckermeisters Cyriakus Bischoff in Selbitz gehörige Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus, Nr. 39, B.-Nr. 76, mit Stallung, Hofraith, Backfeuerrecht, Brau- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, belastet mit
   a) 2 fl. 54½ kr. Erbzins,
   b) 6 kr. Steuersimplum,
   c) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zum 10ten fl.,

   geschätzt auf 1391 fl. 30 kr.,

2) 1¼ Tagwerk Feld, der Mühlacker, B.-Nr. 32[3], belastet mit
   a) 3 kr. Steuersimplum,
   b) 15 kr. Erbzins,
   c) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zum 10ten fl.,
   d) ¼ Metzen Korn und ½ Metzen Gerste zum Königl. Rentamt,

   Taxe 125 fl.,

3) ⅝ Tagwerk Wiese, die Mühlwiese, B.-Nr. 32[4], belastet mit
   a) 3 kr. Steuersimplum,
   b) 10 kr. Erbzins,
   c) 10 Prozent Handlohn und Todtenfall,

   taxirt auf 225 fl.,

am

24. April d. Js., Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Selbitz öffentlich an den Meistbietenden wiederholt verkauft, da die bei der ersten Versteigerung gelegten Gebote die Taxe nicht erreicht haben. Kaufsliebhaber werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Gläubiger abhängt. Naila, den 1. März 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Publicandum.

Jakob Dück von Zultenberg will nach Nordamerika auswandern. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dessen Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen binnen 4 Wochen anzumelden. Nach Verlauf dieses Termines wird der Reisepaß dem ꝛc. Dück ausgehändigt. Weismain, am 18. März 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Publicandum.

Georg Ditterich von Zultenberg will nach Nordamerika auswandern. Dessen allenfallsigen Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen

binnen 4 Wochen

anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgefertigt wird.

Weismain, den 19. März 1841.

Königliches Landgericht daselbst.
Sondinger.

Digitized by Google

Publicandum.

Margaretha Georg von Stroßendorf will nach Nordamerika auswandern. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Sämmtliche, welche an dieselbe Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese

binnen 4 Wochen

anzumelden, widrigenfalls ihr der Reisepaß ausgefertigt wird. Weismain, am 18. März 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Heinrich Täuber von Zultenberg will nach Nordamerika auswandern. Dessen allenfallsigen Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 4 Wochen

anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgefertigt wird.

Weismain, am 19. März 1841.

Königliches Landgericht daselbst.

Sondinger.

Gemäß hohen Regierungsbefehls vom 4ten d. Mts. sollen folgende im Steuer-Distrikte Schwabthal gelegene — dem K. Aerar als Eigenthum zugefallene 3 Grundstücke, als:

1) 1¼ Tgw. Feld im Eisenweg,
2) 1¼ Tgw. Feld auf dem Rothschelm,
3) 1 Tgw. Feld, das breite Aeckerlein,

mit Ausnahme der darauf haftenden Zehentbarkeit, frei von ihrer zeitherigen Dominikalbelastung, an die Meistbietenden, unter Genehmigungs-Vorbehalt, öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Verkaufe wurde daher auf

Freitag den 2. April d. Js. Vormittags

Termin anberaumt, welcher im hiesigen rentamtlichen Geschäftszimmer abgehalten wird, und wozu an Kauflustige hierdurch die Einladung ergeht.

Lichtenfels, am 12. März 1841.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Die ledige Babette Hellmann aus Autenhausen beabsichtigt eine Reise nach Nordamerika zu machen, und werden deren etwaige Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen auf

Montag den 5. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

um so gewisser hierher vorgeladen, als außerdem später hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden könnte.

Tambach, den 6. März 1841.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Solger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauern Johann Georg Marr dahier und zwar:

1) ein Gutscomplex mit Wohnhaus, Haus-Nro. 14, Scheune, Nebengebauden, Stallungen, Hofraith, Holzlage, Backofen, Obstdörre, Brunnen, Düngergrube, Gemüßgarten und Gemeinderecht, dann 1⅞ Morgen Wiesen und 11¼ Morgen Feld, onerirt mit 1 fl. 10 kr. Erbzins, 1 Simra 3 Viertel Korn- und 3 Viertel Habergült, Bamberger Maas, 10 Prozent Handlohn, der Anspannfrohn, Steuer-Kapital 2000 fl., geschätzt auf 2575 fl.,
2) 18 Morgen Feld und Holz im alten Walsdorf, mit 15 kr. Erbzins und 10 ℔ Handlohn belastet, Steuer-Kapital 300 fl., geschätzt auf 450 fl.,
3) 2 Morgen Holz im Fichtig, 6 kr. Erbzins und 10 ℔ Handlohn reichend, Steuer-Kap. 30 fl., geschätzt auf 150 fl.,
4) 1¼ Morgen Feld im Steinig, giebt 1 Viertel Korn- und 1 Viertel Habergült, 10 ℔ Handlohn, zehntbar, Steuer-Kapital 50 fl., taxirt auf 50 fl.,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf

Montag den 19. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier bezielt, wozu hiermit zahlungsfahige Strichlustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolgt.

Die Strichsbedingnisse werden am Termine selbst bekannt gemacht und von dem Schätzungsprotokolle kann inzwischen bei hiesiger Registratur Einsicht genommen werden.

Walsdorf, am 11. März 1841.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I. daselbst.

Eydam.

Nach Nordamerika wollen auswandern:

1. Jacob Hirsch Rothschilds-Wittwe, Hanna, mit ihrer Tochter Adelheid,

Digitized by Google

II. Jette Lippmann mit ihrem Kinde, und
III. Friederika Lippmann, Töchter des verstorbenen Aron Lippmann von Wannbach.

Diejenigen, welche an diese Personen oder deren Vermögen rechtliche Ansprüche begründen können, haben solche bis zum

16. April l. Js.

dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdem sie mit denselben ausgeschlossen werden.

Pretsfeld, am 19. März 1841.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.
Arnold.

Nicht Amtliche Artikel.

Endesunterzeichnete bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Grund des zwischen ihnen und ihrem ältesten Herrn Bruder Franz Ludwig Freiherrn von Redwitz, K. bayer. Rittmeister à la Suite, errichteten und bestehenden Vertrags demselben an den Rittergütern Weisenbrunn, Wildenroth, Dornlach und Steinberg, an denen sich dabei befindenden Allodien, sowie an dem allodialen Rittergute Rottenbauer und deren Renten irgend ein Recht oder Einmischung in deren Verwaltung nicht zustehe, sondern ihm eine jährliche Appanage auf seine Lebenstage bestimmt wurde, deren Auszahlung die Unterzeichneten nur an dessen Person zu leisten sich verpflichtet halten und deshalb irgend eine Anweisung auf einen Dritten nicht annehmen werden.

Dabei erklären die Unterzeichneten, daß sie für fernere Zahlungen ihres genannten Herrn Bruders weder haften, noch solche leisten werden.

Wildenroth, den 16. März 1841.

Georg Philipp Freiherr von Redwitz.
Georg Carl Freiherr von Redwitz.

Mein schon bekanntes Lager französischer und deutscher Tapeten ist mit dem Neuesten, was für dieses Jahr erschienen ist, in großer Auswahl assortirt, welches ich zu gefälligen Aufträgen empfehle.

Fr. Eißenbeiß.

Ich bringe hiermit zur ergebensten Anzeige, daß ich das Geschäft des Sesselflechtens nach jeder Art mit Rohr wie bisher auch ferner fortsetze.

Zu geneigten Aufträgen empfiehlt sich unter Zusicherung billiger Preise Bayreuth, den 17. März 1841.

Sophia Friedbichler, in der Infanterie-Kaserne.

(Ladenveränderung.) Einem verehrlichen Publikum bringe ich hiemit die ergebenste Anzeige, daß mein Schnitt-Waarenlager sich gegenwärtig in dem Hause des Melbermeisters Joh. Bauer, Ludwigsstraße Nr. 107 befindet. Dasselbe ist auf das beste assortirt, und ich werde mich bemühen, durch reelle und billigste Bedienung dem mir bisher geschenkten Vertrauen auch in der Folge zu entsprechen. Zugleich empfehle ich mich meiner neuen Nachbarschaft auf das freundlichste.

Bayreuth, den 22. März 1841.

M. L. Harburger.

E. Nr. 492 in der Jägerstraße ist die mittlere Etage, bestehend in 4 heizbaren Zimmern und allen sonstigen Bequemlichkeiten auf Jakobi zu vermiethen.

Die Unterzeichneten sind gesonnen, folgende Realitäten, von welchen die Handlohnbarkeit größtentheils fixirt ist, aus freier Hand zu verkaufen:

1) das im untern Markt dahier gelegene Wohnhaus — mit Stallung und Zubehör, — nebst Stadel mit Wagen-Remise, 1 Tagwerk Garten und einem Felsenkeller,
2) 23 Tagwerk Feld, 20 Tagwerk Wiesen, 2 Tagwerk Holz,
3) das Drathwerk „Michaelis-Werk" zum halben Antheil, 1 Stunde von hier, auf der Straße nach Warmensteinach gelegen,
4) das Brunnenhaus, auf welchem die Bierschenk-Gerechtigkeit haftet, ebenfalls auf der Straße nach Warmensteinach gelegen,

und wird ein öffentlicher Strichtermin auf

Montag den 5. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer hiemit eingeladen werden. Die näheren Kaufs-Bedingungen werden am Termine selbst bekannt gemacht.

Weidenberg, den 22. März 1841.

Die Püttnerschen Relikten.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 37. Bayreuth, Sonnabend am 27. März 1841.

Inhalt:

Gymnasial-Absolutorial-Prüfungen der Privatstudierenden. — Einführung der Deposital-Ordnung vom 22. December 1840. — Getraidte-Preise für den Monat Februar 1841. — Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Pegnitz. — Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Berg. — Rechts-Angelegenheiten des Freiherrn Uso v. Künsberg-Thurnau und dessen Vertretung durch den rc. Morgenroth. — Förderung der Schweinszucht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Die Gymnasial-Absoluterial-Prüfungen der Privatstudierenden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes K. Ministerial-Rescript vom 9. März wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bayreuth, den 18. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Den um Zulassung zur Separatprüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß von Privatstudierenden eingereichten Gesuchen war bisher nicht selten das Motiv unterstellt, daß der betreffende Studierende den Cyclus der Gymnasialstudien durch Privatunterricht bereits erschöpft, und sich nunmehr zur Erstehung einer Absolutorial-Prüfung für hinlänglich befähiget halte, während aus den vorgelegten Zeugnissen sich ergab, daß die auf das Privatstudium verwendete Zeit mit der vorschriftsmäßigen Gymnasialstudienzeit in gar keinem Verhältnisse stehe, und ein durchaus ungeregelter Betrieb der Ersteren stattgefunden habe.

Eine solche Motivirung ist nicht geeignet, um dergleichen Gesuchen eine entsprechende Würdigung zuzuwenden.

Denn da nach der Schulordnung vom 13. März 1830 jeder Gymnasialklasse ihre eignen, dem Alter und den Kräften der Schüler angemessene Lehraufgabe zugewiesen, und diese in der Art gestellt ist, daß sie nur innerhalb eines Jahres mit günstigem Erfolge gelöst werden kann, so ist bei Privatstudierenden, welche vorgeben, die Arbeiten dieser Classen innerhalb einer kürzeren Zeit und vollständig bewältigt zu haben, im Allgemeinen mit Grund anzunehmen, ihre Privatstudien seyen entweder nur oberflächlich betrieben, oder die vorgeblich günstigen Erfolge nur durch ein der Gesundheit und naturgemäßen Entwicklung der physischen Kräfte nachtheiliges Uebermaaß von Anstrengung erzielt worden.

Beides steht aber mit der wiederholt auf das bestimmteste ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs in dem entschiedensten Gegensatze, und beide Mißstände sind nicht nur von den, zu besondern wissenschaftlichen Berufsfächern sich widmenden Jünglingen, sondern auch von den künftigen Candidaten technischer

Digitized by Google

Berufsstudien, um so mehr ferne zu halten, als den letzteren Gymnasialstudien vorzüglich in der Absicht vorgeschrieben sind, damit in der vorherrschenden Richtung technischer Bestrebungen das geistige Element einer allgemeineren Bildung nicht untergehe, eine Absicht, welche durch einen oberflächlichen Betrieb der Gymnasialstudien geradezu vereitelt würde.

Das unterzeichnete Ministerium — gleich verpflichtet, die allerhöchsten Vorschriften mit Nachdruck zu handhaben und die Interessen der Schüle, welche durch die ihr obliegenden Prüfungen solcher Privatstudierenden eben so, wie durch die Rücksichtnahme auf ihre eigenen Angehörigen betheiligt erscheinen, den Privatstudien gegenüber ernstlichst zu vertreten, — findet sich durch diese Doppelpflicht aufgefordert, fortan keinem Gesuche eines Privatstudierenden um Zulassung zu einer Separatprüfung eine Folge zu geben, bei welchem aus den vorzulegenden Zeugnissen nicht zu entnehmen ist, daß

a) das Privatstudium unter Leitung eines zur Ertheilung des Privatunterrichtes nach §. 121 und 122 der Schulordnung befähigten Lehrers betrieben,

b) der jeder Gymnasialklasse vorgeschriebene Lehrstoff im Privatunterrichte vollständig erschöpft, und

c) zugleich die vorschriftsmäßige Gymnasial-Studienzeit genau und ohne Abkürzung eingehalten worden sey.

Hiebei versteht es sich jedoch von selbst, daß die an dem Gymnasium mit der Befähigung zur Vorrückung in die nächst höhere Classe zugebrachten Jahre in die Zeit des Privatstudiums eingerechnet werden dürfen, und daß der lit. b erforderte Nachweis der vollständigen Erschöpfung des Lehrstoffes jeder Gymnasialklasse auf jene Lehrgegenstände sich nicht erstrecken, welche den zu speziellen Berufsarten und Dienstes-Kategorien sich hinwendenden Jünglingen in besonderen allerhöchsten Verordnungen ausdrücklich erlassen sind.

München, den 9. März 1841.

ꝛc. ꝛc.

An sämmtliche K. Land-, Herrschafts- und gutsherrliche Gerichte von Oberfranken.
(Die Einführung der Depostital-Ordnung vom 22. December 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neue Depostital-Ordnung vom 22. December 1840, welche in der Nummer 3 des dießjährigen Regierungs-Blattes erschienen ist und an die Stelle jener vom 10. November 1832, dann an die Stelle der, auf dem Grunde des Landtags-Abschiedes vom 29. December 1831. Ziffer III. Nr. 11 in mehreren Gerichtsbezirken von Oberfranken bisher noch zur Anwendung gekommenen, preußischen Depostital-Ordnung tritt, soll innerhalb drei Monaten eingeführt seyn.

Es läßt sich erwarten, daß zum Vollzuge des §. 76 derselben die meisten Königl. Landgerichte von Oberfranken bereits die nöthigen Einleitungen getroffen haben; diejenigen, von welchen dieß nicht geschehen seyn sollte, haben nunmehr ungesäumt die bisherigen Controlen, Tagebücher und Manuale abzuschließen und die Bestände in die nach den neugegebenen Formularien Lit. A und B anzulegenden Tage- und Hauptbücher mit dem 1. April überzutragen.

Inzwischen wird die Bestellung der Depositen-Commissionen im Benehmen mit dem Königl. Appellationsgericht erfolgen.

Angemessen erscheint es, wenn ausser den Hauptbüchern (vid. die Bestimmung des §. 66) auch die Tagebücher so angelegt werden, daß sie mehrere Jahre hindurch fortgeführt werden können.

Ueber die erfolgte Anlegung der neuen Bücher und die Uebertragung der Bestände aus den älteren ist bis zum 5. April c. Anzeige zu erstatten.

In wieweit die neue Depostital-Ordnung auch auf die mittelbaren Gerichte zu erstrecken sey, hängt von weiterer allerhöchster Entschließung ab.

Bayreuth, den 24. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Februar 1841.

Namen der Städte.	Getraid-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
	Februar.																					
Bayreuth.	1. = 6.	74	74	—	12	—	59	59	—	9	6	61	61	—	7	12	16	16	—	5	3	
	8. = 13.	126	126	—	12	12	72	72	—	9	18	91	91	—	7	3	23	23	—	5	—	
	15. = 20.	147	147	—	12	18	63	63	—	9	9	58	58	—	7	3	42	42	—	5	—	
	22. = 27.	97	97	—	12	15	36	36	—	9	6	46	46	—	6	57	10	10	—	5	9	
Bamberg.	3. Febr.	96	78	18	11	8	68	39	29	8	8	239	153	86	6	30	57	57	—	3	45	
	6. =	127	122	5	11	23	91	72	19	8	2	338	268	70	6	36	209	209	—	3	36	
	10. =	108	108	—	11	24	47	47	—	8	12	368	310	58	6	33	133	133	—	3	45	
	13. =	138	138	—	11	40	64	64	—	8	18	382	330	52	6	24	181	181	—	3	45	
	17. =	189	189	—	11	53	35	35	—	8	12	281	228	53	6	30	147	145	2	3	45	
	20. =	224	224	—	11	50	67	67	—	8	21	389	339	50	6	36	146	146	—	3	40	
	24. =	163	141	22	11	57	57	56	1	8	30	239	127	112	6	36	115	115	—	3	45	
	27. =	212	212	—	12	—	144	144	—	8	50	808	408	400	6	55	36	36	—	3	45	
Hof.	4. Febr.	76	76	—	15	—	84	84	—	10	15	72	72	—	7	9	67	67	—	4	6	
	11. =	85	85	—	14	54	102	102	—	10	15	87	87	—	7	30	72	72	—	4	—	
	18. =	95	95	—	14	33	113	113	—	10	6	93	93	—	7	12	84	84	—	3	57	
	25. =	67	67	—	14	30	78	78	—	10	3	65	65	—	7	6	58	58	—	4	3	

Bayreuth, den 19. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des Pfarrers Tretzel als Pfarrer nach Elpersdorf erledigte zweite Pfarrstelle in Pegnitz, im Dekanate Creußen und Landgerichte Schnabelwaid, wird zur Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen:			
an baarem Geld	25 fl. — kr.		
7 Scheffel 1 3/4 Metz Korn	20 fl. 16 1/4 kr.		
2) aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Gelde	100 fl. 22 1/4 kr.		
2 Scheffel 4 3/4 Metz Korn	24 fl. 18 1/4 kr.		
		169 fl. 57 1/4 kr.	
II. An Zinnsen von Aktiv-Capitalien		3 fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung in der Caplanei nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude.	50 fl. — kr.		
3 Tagw. Aecker	27 fl. 19 kr.		
1/2 Tagw. Wiesen	12 fl. 36 kr.		
1/5 Tagw. Garten	3 fl. 30 kr.		
		93 fl. 25 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		190 fl. 52 kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben		27 fl. — kr.	
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.			
	Summa	484 fl. 14 1/4 kr.	
	Lasten	— fl. 30 1/4 kr.	
	Bleibt reiner Ertrag	483 fl. 44 1/4 kr.	

Bayreuth, den 15. März 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Berg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Beförderung des Pfarrers Hirsch auf die Pfarrei Schönbrunn ist die zweite Pfarrstelle in Berg, Dekanats Hof, zu welcher das in der Königlich preußischen Superintendentur Ziegenrück gelegene Ordinariat Spornberg gehört, erledigt worden.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die Erträgnisse sind in folgender Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:

Digitized by Google

1) aus Staats=Caſſen:			
α) an baarem Gelde vom Königl. Rentamte Hof . .	200 fl. — kr.		
β) ebenfalls an baarem Gelde aus der Königl. preußiſchen Kreis=Caſſa zu Ziegenrück	14 fl. 35 kr.		
2) aus Stiftungs=Caſſen: an baarem Gelde	7 fl. 30 kr.		
3) von andern Pfarreien baar	6 fl. — kr.		
4) von Privaten: an baarem Gelde	59 fl. 41½ kr.		
		287 fl. 46½ kr.	
II. An Zinnſen von Aktiv=Capitalien		5 fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten.			
Freie Wohnung im Pfarrhauſe des II. Pfarrers nebſt dem Genuß der Oekonomie=Gebäude	25 fl. — kr.		
Wieſen: ein Gemeinde=Antheil	1 fl. 45 kr.		
7⅛ Klafter Scheitholz	26 fl. 46½ kr.		
6¼ „ Stöckholz aus der Pfarr=Waldung . .	9 fl. 27 kr.		
Ein Fuder Aſtſtreu	— fl. 40 kr.		
		63 fl. 38½ kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen an Dienſtfunktionen		216 fl. 55 kr.	
VI. Obſervanzmäßige Gaben		9 fl. — kr.	
VII. Freiwillige Geſchenke. Nichts.			
Summa		582 fl. 19½ kr.	
Hievon die Laſten mit		50 fl. 15 kr.	
abgezogen, bleibt reiner Ertrag		532 fl. 4½ kr.	

Bayreuth, den 19. März 1841.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Seine Majeſtät der König haben zu genehmigen allergnädigſt geruht, daß der dermalige Patrimonialrichter I. Claſſe und Rentenverwalter des Freiherrn Uſo von Künsberg Thurnau, Morgenroth zu Thurnau, in den Rechtsangelegenheiten ſeines Gutsherrn vor den Gerichten des Königreichs ohne Beiziehung eines Rechtsanwaltes exhibire und receſſire, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er die für die Advokaten beſtehenden Vorſchriften auf das Genaueſte zu beobachten habe, und in Uebertretungsfällen nach den Disciplinar=Verfügungen für die Advokaten des Königreichs behandelt werden würde.

Dieſes wird den Untergerichten von Oberfranken zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 20. März 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Schöner.

Digitized by Google

(Förderung der Schweinszucht betreffend.)

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken

bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Kreis-Intelligenzblatte pro 1839, Seite 506, und pro 1840, Seite 892, ausgeschriebenen Sechs Preise, jeder zu Fünfzig Gulden, für die Förderung der Schweinszucht den Gemeinden:

Rackersberg, Königl. Landgerichts Pottenstein,
Cunreuth, „ „ Vorchheim,
Untersteinach, „ „ Stadtsteinach,
Kupferberg, „ „ Stadtsteinach,
Wirsberg, „ „ Culmbach, und
Pettensiedel, „ „ Gräfenberg,

zuerkannt worden sind, und hofft, daß die genannten Gemeinden darin eine Aufforderung zu beharrlichem Fortschreiten finden werden, so wie erwartet wird, daß in allen Theilen des Regierungsbezirks die hier bethätigte ehrende Anerkennung zur Nacheiferung und zu sorgsamer Pflege dieses wichtigen Oekonomiezweiges ermuntern werde.

Bayreuth, den 18. März 1841.

Stenglein.

Redwitz.

Graf Thürheim.

Bayreuth, den 16. März 1841.

Bekanntmachung.

Aus Auftrag des Königl. Regierungs-Präsidii von Oberfranken, soll Montag den 5. April dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr im Bureau der unterfertigten Regie-Verwaltung der noch erforderliche Schreibmaterialien-Bedarf pro 184¼, bestehend in

3½ Ries Median-Journal-,
1½ Ries Brief-,
44 Ries weißes Kanzlei-,
72 Ries gutes graues Concept-,
4 Ries weißes Acten-Tektur-,
13 Ries großes starkes Packregal-,
12 Ries geleimtes doppel Schrenz-,
} Papier,
10 Pfund Siegellack.
60 [illegible] große Oblaten,
1000 Stück kleine dergleichen,
56 Bund starke Federkiele,
83 Pfund Hornstipp und
280 Knaul starken und schwachen Bindfaden,

vorbehaltlich der hohen Präsidial-Genehmigung, an den Wenigstbietenden überlassen werden.

Die Fabrikanten und Lieferanten werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß selbe die Muster von vorbenannten Schreibmaterialien mit zur Stelle zu bringen haben, und daß jedes dem Muster bei der Lieferung nicht gleichkommende Fabrikat auf Kosten des Lieferanten zurück gesendet werden müßte. Porto- und kostenfreie Lieferung wird zur Bedingung gemacht.

Regie-Verwaltung des Königl. Regierungs-Präsidii von Oberfranken.
Bauer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Baupolizeiliche Vorschriften betr.)

Bei dem Beginne der Bauzeit werden rücksichtlich des Bauwesens nachstehende in der hiesigen Feuerordnung vom 18. März 1836 enthaltene Vorschriften zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Neue Häuser sind in solcher Entfernung von einander anzulegen und durch Einfahrten so einzurichten, daß man bei dem Ausbruche eines Feuers mit den nöthigen Hülfs- und Rettungs-Apparaten leicht hinzukommen kann.

Digitized by Google

2) Alle Gebäude, sie mögen zu Wohnungen oder andern Zwecken bestimmt seyn, müssen von Grund aus bis unter das Dach massiv erbaut werden.

3) Die Bedachung derselben darf lediglich aus Ziegel-, Metall- oder Schieferplatten bestehen.

Die Schindeldächer, als die größten und verderblichsten Feuerleiter, müssen in Zukunft ganz verschwinden; deshalb dürfen nicht nur neue Gebäude mit keinen Schindeln mehr gedeckt werden, sondern die Schindelbedachung muß auch bei jenen Gebäuden, die gegenwärtig mit einer solchen noch versehen sind, im Fall einer Hauptreparatur, wegfallen.

4) Jedes neue Haus muß von dem andern durch eine Feuermauer getrennt werden, und es ist insbesondere bei Einziehung von Balken darauf zu sehen, daß sich solche nicht von einem Haus in das andere ziehen, und dadurch förmliche Feuerleiter bilden.

5) Die Hintergebäude dürfen nach Thunlichkeit weder selbst unter einander, noch mit den Hauptgebäuden in Verbindung stehen. Bei Hauptreparaturen sind die alten Hintergebäude hiernach abzuändern.

6) Gewölbe sind feuerfest und nur auf ebener Erde anzulegen. Neue Städel oder Scheunen sollen weder in der Stadt, noch in den Vorstädten erbaut werden. Wetterdächer sind verboten.

7) Alle Schlöthe, ohne Ausnahme, müssen aus tüchtig ausgebrannten und gelegten Backsteinen bestehen, auch die gehörige Weite haben. Die allenfalls hie und da noch vorhandenen gestellten Schlöthe können durchaus nicht mehr länger geduldet werden; es wird daher die schleunige Eintragung und feuersichere Herstellung derselben gewärtiget.

8) Insbesondere sind die Kamine der Feuerarbeiter so herzustellen, daß eine Feuersgefahr, auch entfernt, nicht zu befürchten ist.

9) Damit ein in Brand gerathener Schloth nicht leicht das Dach in Brand stecken möge, so müssen alle Schlöthe wenigstens 2 bis 3 Schuh über das Hausdach hinausgehen.

10) Allen Feuerarbeitern, so wie den Bäckern liegt ob, über ihre Rauchfänge eiserne Deckel machen zu lassen, damit bei einer Schloth-Entzündung durch Zuziehung derselben das Feuer schnell gedämpft werden kann.

11) Hölzerne Durchzüge oder Gebälke durch die Schlöthe zu führen, ist strenge untersagt. Da wo sich etwa dergleichen Durchzüge oder Gebälke befinden sollten, sind solche sofort herabzunehmen und die Löcher zu vermauern. Hölzerne Dachrinnen können nicht geduldet werden; auch ist das Auspichen derselben verboten.

12) Eiserne Röhren müssen so gelegt werden, daß sie mit keinem Gebälke in Berührung kommen; übrigens müssen dieselben auch so gebaut seyn, daß sie vom Ruß und Pech leicht gereinigt werden können. Diese Reinigung hat im Winter mindestens alle 8 Tage zu geschehen.

13) Bei Anlegung von Feuerstätten, Kaminen, Backöfen, Malzdörren, Setzung von Stubenöfen, Einsetzung von neuen Ofenröhren, Branntweinblasen, Brau-, Farb-, Waschkesseln u. s. w. ist mit besonderer Vorsicht darauf zu sehen, daß solche lediglich an feuerfeste Steinmauern, keineswegs aber an überworfene Holz- oder Riegelwände gesetzt werden.

Alle diese Einrichtungen sind übrigens von einem tüchtigen Meister zu leiten und müssen vor ihrem Beginne einer technischen Prüfung unterworfen, daher der Polizeibehörde bei Strafe angezeigt werden.

14) Die Malzdörren sind zwischen guten Steingewölben anzulegen; auch können keine Malzdörren von Holz, sondern nur von Kupfer- oder Eisenblech geduldet werden. Die hie und da noch bestehenden hölzernen Malzdörren unterliegen hiernach einer schleunigen Abänderung.

15) Sowohl eiserne als andere Oefen dürfen nur auf eiserne oder gemauerte Füße gestellt werden. Der Stubenboden unter den Oefen muß entweder aus einem Gips-Ausguß, oder aus Steinplatten, oder aus Kupfer- oder aus Eisenblech bestehen. Diese feuersichere Unterlage muß so weit unter dem Ofen hervorragen, daß das Ofenthürchen wenigstens 18 Zoll zurücksteht.

16) Alle Oefen sind mit eisernen Thürchen zu versehen; auch müssen alle Kaminthüren mit Eisenblech beschlagen seyn. Sollte sich hie und da ein hölzernes Ofenthürchen oder ein hölzerner Vorschieber noch befinden, so sind solche sofort hinwegzunehmen und durch eiserne Thürchen oder eiserne Schieber zu ersetzen.

Das polizeiliche Aufsichtspersonale wird den Vollzug dieser baupolizeilichen Vorschriften strenge über-

Digitized by Google

wachen und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Untersuchung und Bestrafung sofort anzeigen.

Bayreuth, am 23. März 1841.

Der Polizeisenat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Untersuchung der Blitzableiter durch sachkundige Individuen wird bei der jetzigen günstigen Witterung unter dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug dieser Untersuchung längstens binnen 4 Wochen bei einem Thaler Strafe nachgewiesen werden muß.

Bayreuth, am 18. März 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Publicandum.

Auf Andringen der Creditoren wurde über das Vermögen des ehemaligen Brauhauspächters Wilhelm Ritter dahier der Universalkonkurs ausgesprochen, und werden demzufolge die Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
Mittwoch der 7. April,

b) zum Vorbringen der Einreden
Mittwoch der 5. Mai,

c) für die Schlußverhandlung, und zwar für die Replik
Mittwoch der 2te,

für die Duplik
Mittwoch der 16. Juni curr.

Das Ausbleiben am 1sten Ediktstage hat die Ausschließung von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Tägen die Präklusion der treffenden Handlung zur Folge.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas den Gantleidern gehöriges in Händen haben, angewiesen, dieses bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an die Ritter'schen Eheleute, sondern an das Gantgericht abzuliefern. Bayreuth, den 1. März 1841.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Bäckermeister Christoph Hacker dahier zugehörige, in der Friedrichsstraße dahier gelegene zweistöckige, aus gemischtem Mauerwerke erbaute Wohnhaus mit Backfeuerrecht, Hofrecht und Schweinstallung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den
14. April c. Vormittags 9 Uhr,
in dem Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angesetzt, und sind besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung hierzu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die zu verkaufenden Realitäten auf 3950 fl. gerichtlich gewürdiget worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungs-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale eingesehen werden kann.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, am 25. Februar 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 15. März 1841.

Vom

Königl. Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden auf Antrag eines Hypothekgläubigers Dreiviertel des Wohnhauses der Webermeisterswittwe Elisabetha Kraus dahier, nebst Garten und Hofraum wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf

Dienstag 20. April d. Js.

im Geschäftszimmer Nr. V. anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in Gemäßheit des §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unbeschadet dem gesetzlichen Einlösungsrechte der Gläubiger nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt und daß diese Realitäten auf 1500 fl. gerichtlich ein-

Digitized by Google

geschätzt worden sind. Das Schätzungsprotokoll liegt zur Einsichtnahme in der Registratur offen.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Opitz, Johann aus Mistelgau, geboren im Jahre 1793 und

Trendel, Conrad aus Altenplos, geboren im Jahre 1792,

dienten beide vom Jahre 1812 an, als Soldaten im Königlich Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente, und wurden in den Grundlisten desselben, der Erstere seit 1. Januar 1813 auf der Retirade aus Rußland, der Letztere seit dem 1. September 1813 im Lazareth zu Bautzen, als vermißet in Abgang geschrieben. Seitdem ist von ihnen keine Nachricht eingegangen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Johann Opitz und Conrad Trendel oder deren allenfallsige Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längstens bis zum

15. Mai 1841

sich bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls jene für tod erklärt, und ihr Vermögen an ihre bereits ad acta legitimirten Geschwisterte ausgeantwortet werden würde. Das Vermögen des Johann Opitz besteht in 227 fl. 8¼ kr. und jenes des Conrad Trendel in 99 fl. 6¼ kr.

Bayreuth, den 4. August 1840.

Königliches Landgericht.
Landgraf.

Ausschreiben.

Der ledige Bauernsohn Peter Scharnagel zu Rodersberg, zur Zeit in Laineck, hat sich gemäß gerichtlicher Erklärung vom 16ten l. Mts. unter die Curatel seines Bruders, des Bauern Johann Scharnagel zu Rodersberg gestellt, ohne dessen Beiziehung und Zustimmung und obervormundschaftliche Genehmigung die etwa abgeschlossenen Rechtsgeschäfte als ungültig erkannt werden. Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Die Weber Johann und Margaretha Tittoschen Eheleute von Mistelbach wollen mit ihren fünf Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an sie müssen längstens bis zum

26. April Vormittags

dahier angemeldet werden, da sie sonst unberücksichtigt bleiben würden.

Bayreuth, den 18. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Pöhner von Grüngroben will mit ihrem 5jährigen außerehelichen Sohne nach Nordamerika auswandern, weshalb diejenigen, welche Ansprüche an sie zu machen haben, aufgefordert werden, dieselben längstens bis zum

26. April curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen. Bayreuth, am 17. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Johann und Elisabetha Bauer'schen Geschwister von Eschen wollen nach Nordamerika wandern. Ansprüche an diese Personen müssen bis zum

26. April c. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung gehörig angemeldet und geltend gemacht werden.

Bayreuth, am 17. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen des Konrad Fleischmann zu Pödeldorf, bestehend aus:

a) einem Wohnhause, Nr. 44 mit Stadel, Scheune und Zubehör,
b) einem Felde im Thiergarten, B. Nr. 206,
c) einem Felde, die vordere hohe Leiten, B.-Nr. 183,
d) einem Felde, die hintere hohe Leiten, B.-Nr. 184,
e) einem Felde, das Pflanzengereuth, B.-Nr. 177,
f) einer Wiese, das Weberswieslein, B.-Nr. 176,
g) einem Felde im Gereuth, B.-Nr. 70,

Digitized by Google

h) einer Wiese allda, B.-Nr. 70,

i) einer Wiese, die Seewiese, B.-Nr. 70,

durch eine gerichtliche Commission in loco Pödeldorf öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf den

10. April 1841

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht. Bamberg, den 4. März 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der Stadtschreiber Johann Friedrich Schiebel von Creußen und dessen Verlobte, Fräulein Christiana Maria Pöhlmann von Pegnitz, haben bezüglich ihrer künftigen Ehe so eben die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen und insbesondere noch bestimmt, daß die allenfallsige eheliche Errungenschaft ausschließend der künftigen Ehefrau des ꝛc. Schiebel, geborne Pöhlmann, verbleiben soll; was andurch gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gegeben wird.

Schnabelwaid, den 16. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Publicandum.

Es wollen

1) der ledige Bauernbursche Conrad Greif zu Dormitz,

2) der ledige Bauernbursche Johann Holzmann von da,

3) der ledige Schustergeselle Georg Schüttinger von Großenbuch,

4) der jüdische Metzgergeselle Elkan Springer von Dormitz,

5) die ledige 32jährige Bauerntochter Margaretha Drummer von Dormitz,

mit einander eine Reise nach Nordamerika machen. Allenfallsige Ansprüche gegen diese Personen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

19. April d. Js.

dahier zu liquidiren. Gräfenberg, am 22. März 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Die ledige Babetta Eisenbrand von Dormitz hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Allenfallsige Ansprüche gegen dieselbe sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

19. April d. Js.

dahier zu liquidiren.

Gräfenberg, am 20. März 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das zur Conkursmasse des Schmiedmeisters Leonard Haselmann zu Zettlitz gehörige Grundvermögen, bestehend aus einem Wohnhause mit der darauf haftenden Schmiedgerechtigkeit und ½ Tagw. Feld, das Tirschingsäckerlein, wird

Montag den 5. April d. J. Nachmittags 2 Uhr

in der Behausung des Ortsvorstehers zu Zettlitz öffentlich versteigert, wozu Strichsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Lichtenfels, den 12. März 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Schullehrer Johann Friedrich Schlegel von Neuhaus und seine Ehefrau Margaretha, geborne Schaller, wollen mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

8. April d. Js. Vormittags

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 8. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die Schuhmachersfrau Margaretha Böhm von Kupferberg, deren Ehemann Johann Böhm sich schon in Nordamerika befindet, will mit ihren 6 Kindern eine Reise dahin unternehmen.

Digitized by Google

Wer an diese Familie oder deren Vermögen Ansprüche zu machen hat, muß solche am

7. April curr. Vormittags

hier liquidiren und nachweisen, weil später Rücksicht darauf nicht mehr genommen werden kann.

Stadtsteinach, am 10. März 1841.

Königliches Landgericht.

Gläubiger-Vorladung.

Georg Düring, Färbermeister zu Schlüsselfeld hat einen außergerichtlichen Verstrich seines Grundvermögens versucht, und will seine Gläubiger in die Strichschillinge einweisen. Es werden daher alle Jene, welche an besagten Georg Düring eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, diese am

Donnerstag den 15. April d. Js. früh 9 Uhr

dahier zu liquidiren und sich auf die vom Schuldner gemachte werdenden Zahlungsvorschläge unter dem Rechtsnachtheile zu erklären, daß sie ansonst dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden sollen.

Höchstadt, den 16. März 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Gemäß hohen Regierungsbefehls vom 4ten d. Mts. sollen folgende im Steuer-Distrikte Schwabthal gelegene — dem K. Aerar als Eigenthum zugefallene 3 Grundstücke, als:

1) 1¼ Tgw. Feld im Eisenweg,
2) 1¼ Tgw. Feld auf dem Rothschelm,
3) 1 Tgw. Feld, das breite Aeckerlein,

mit Ausnahme der darauf haftenden Zehentbarkeit, frei von ihrer zeitherigen Dominikalbelastung, an die Meistbietenden, unter Genehmigungs-Vorbehalt, öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Verkaufe wurde daher auf

Freitag den 2. April d. Js. Vormittags

Termin anberaumt, welcher im hiesigen rentamtlichen Geschäftszimmer abgehalten wird, und wozu an Kauflustige hierdurch die Einladung ergeht.

Lichtenfels, am 12. März 1841.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Jagdverpachtung.

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 13ten d. Mts. wird die Königl. Kersbacher Jagd nebst der draxialischen hohen Jagd, die vormalige Oberamtsjagd im Gehai benannt, der öffentlichen Wiederverpachtung unter den normativmäßigen Jagdpachtbedingungen ausgesetzt. —

Zur Jagdpachtverhandlung ist Termin auf

Mittwoch den 7. April 1841 Vormittags 10 Uhr

im Rentamts-Locale anberaumt, wozu pachtfähige Liebhaber hiemit eingeladen werden. —

Actum, den 24. März 1841.

Königl. Rent- und Forstamt Forchheim.

A. Stapf. J. Reverdys.

Nach Nordamerika wollen auswandern:

I. Jacob Hirsch Rothschilds-Wittwe, Hanna, mit ihrer Tochter Adelheid,
II. Jette Lippmann mit ihrem Kinde, und
III. Friederika Lippmann, Töchter des verstorbenen Aron Lippmann von Wannbach.

Diejenigen, welche an diese Personen oder deren Vermögen rechtliche Ansprüche begründen können, haben solche bis zum

16. April l. Js.

dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdem sie mit denselben ausgeschlossen werden.

Pretsfeld, am 19. März 1841.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.

Arnold.

Nicht Amtliche Artikel.

Endesunterzeichnete bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Grund des zwischen ihnen und ihrem ältesten Herrn Bruder Franz Ludwig Freiherrn von Redwitz, K. bayer. Rittmeister à la Suite, errichteten und bestehenden Vertrags demselben an den Rittergütern Weisenbrunn, Wildenroth, Dornlach und Steinberg, an denen sich dabei befindenden Allodien, sowie an dem allodialen Rittergute Rottenbauer und deren Renten irgend ein Recht oder Einmischung in deren Verwaltung nicht zustehe, sondern ihm eine jährliche Appanage auf seine Lebenstage bestimmt wurde, deren Auszahlung die Unterzeichneten nur an dessen Person zu leisten sich verpflichtet halten und deshalb irgend eine Anweisung auf einen Dritten nicht annehmen werden.

Digitized by Google

Dabei erklären die Unterzeichneten, daß sie für fernere Zahlungen ihres genannten Herrn Bruders weder haften, noch solche leisten werden.

Wildenroth, den 16. März 1841.

Georg Philipp Freiherr von Redwitz.
Georg Carl Freiherr von Redwitz.

(Empfehlung.) Die Unterzeichnete erlaubt sich, einem hohen Adel und verehrten Publikum zur Anzeige zu bringen, daß Stroh- und Basthüte, so wie auch Herrn-Hüte aller Art gewaschen, und sogleich wo möglich neu geformet, zu den billigsten Preisen und pünktlicher Bedienung gefertigt werden. Es empfiehlt sich zu geneigten Aufträgen

Eleonora Ritter,
Tochter des Schauspiel-Cassiers Ritter.

Ich sehe mich veranlaßt, hiemit öffentlich zu erklären, daß ich von nun an für keine Schulden, welche mein Sohn Adam Lauterbach etwa machen sollte, hafte.

Felkendorf bei Thurnau, am 24. März 1841.

Lorenz Lauterbach, Bauer.

Die Unterzeichneten sind gesonnen, folgende Realitäten, von welchen die Handlohnbarkeit größtentheils fixirt ist, aus freier Hand zu verkaufen:

1) das im untern Markt dahier gelegene Wohnhaus — mit Stallung und Zubehör, — nebst Stadel mit Wagen-Remise, 1 Tagwerk Garten und einem Felsenkeller,
2) 23 Tagwerk Feld, 20 Tagwerk Wiesen, 2 Tagwerk Holz,
3) das Drathwerk „Michaelis-Werk" zum halben Antheil, 1 Stunde von hier, auf der Straße nach Warmensteinach gelegen,
4) das Brunnenhaus, auf welchem die Bierschenk-Gerechtigkeit haftet, ebenfalls auf der Straße nach Warmensteinach gelegen,

und wird ein öffentlicher Strichtermin auf

Montag den 5. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer hiemit eingeladen werden. Die näheren Kaufs-Bedingungen werden am Termine selbst bekannt gemacht.

Weidenberg, den 22. März 1841.

Die Püttnerschen Relikten.

Theater-Anzeige.

Sonntag den 28. März zum Erstenmal:

Czaar und Zimmermann,

komische Oper in 3 Acten mit Tanz. Musik von Alb. Lortzing.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 18. März. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Kolb.
— — Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Rauh.
Den 20. März. Der Sohn des Bürgers und Riemermeisters Händel.
— — Die Tochter des Regierungs-Canzlei-Diurnisten Sartorius dahier.
Den 21. März. Der Sohn des Bürgers und Apothekers Wagner.
Den 22. März. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Herrmann dahier.
Den 23. März. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Ott dahier.
— — Der Sohn des Taglöhners Wunderlich dahier.
— — Der Sohn des Maurergesellen Eichberger in St. Georgen.
Den 25. März. Der todtgeborne Sohn des Webermeisters Germann zu Meyernberg.

Gestorbene.

Den 18. März. Die Zimmergesellen-Wittwe Orbitz dahier, alt 68 Jahre.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 22 Tage.
Den 19. März. Der Sohn des Papiermachers Haber dahier, alt 1 Monat und 3 Tage.
— — Der Taglöhner Fischer dahier, alt 49 Jahre.
Den 21. März. Die Tochter des Bürgers und Zinngießermeisters Horn, alt 1 Jahr, 4 Monate und 1 Tag.
— — Der Metzgergeselle Holländer dahier, von Donndorf gebürtig, alt 30 Jahre.
Den 22. März. Der Handelsmann Arzberger dahier, alt 91 Jahre und 4 Monate.
Den 24. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 38. Bayreuth, Dienstag am 30. März 1841.

Inhalt:

Entweichung des berüchtigten Gauners Jakob Bernhardt, vulgo Kochlöffel, aus der Frohnfeste von Seehaus, Herrschaftsgerichts Hohenlandsberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung des berüchtigten Gauners Jakob Bernhardt, vulgo Kochlöffel, aus der Frohnfeste von Seehaus, Herrschaftsgerichts Hohenlandsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den, nachstehend sammt dem Signalement abgedruckten Steckbrief des Fürstlichen Herrschaftsgerichts Hohenlandsberg vom 13ten d. Mts., werden sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, auf den höchst gefährlichen Gauner Jakob Bernhardt, vulgo Kochlöffel, aus Lerchenhöchstadt die strengste Spähe anzuordnen, und dabei bekannt zu machen, daß die K. Regierung von Mittelfranken demjenigen, welcher denselben wieder zur Haft bringt, oder über dessen dermaligen Aufenthaltsort sichere Auskunft ertheilt, eine Belohnung von Fünfzig Gulden zugesichert hat. Bayreuth, den 20. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Mayr.

* * *

Steckbrief.

Der dahier ingesessene und wegen mehrerer ausgezeichneten Diebstähle prozessirte Inquisit Jakob Bernhardt, vulgo Kochlöffel aus Lerchenhöchstadt, Herrschaftsgerichts Mkt. Scheinfeld, ist heute Abends zwischen 8 und 9 Uhr aus dem hiesigen Criminalgefängnisse entwichen. Man stellt daher das Ersuchen, auf diesen der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Burschen zu fahnden, ihn im Betretungsfalle zu ergreifen, und wegen seiner großen Gefährlichkeit wohlverwahrt hieher abzuliefern. Seehaus, den 13. März 1841.

Hochachtungsvollst

Schwingenstein.

Signalement.

Der entflohene Bernhardt ist großer untersetzter Statur, einige 40 Jahre alt, hat schwarz braune Haare, graue Augen, gewöhnliche Nase, schwärzliche Gesichtsfarbe, braunen Bart, und ein Grübchen im Kinn. Derselbe ist mit einem großen Hodensackbruche rechterseits behaftet, und trug bei seiner Entweichung einen dunkelblautuchenen, schon abgetragenen Ueberrock, eine brauntuchene schon zerrissene Hose (Pantallons), eine schwarzwollene rothgezitterte Weste ohne Halsbinde, und hat zur Kopfbedeckung eine schwarztuchene Kappe mit Sturmband.

Digitized by Google

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In der Conkurssache des verlebten Bäckermeisters Leonhardt Hartmann dahier wurde das heute erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Eröffnung im Sessionszimmer angeheftet.

Bayreuth, den 18. März 1841.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Auf Befehl der Königl. Hofgärten-Intendanz in München wird

Mittwoch den 31. März c. Nachmittag 2 Uhr

eine Quantität Birkenstangen als Nutzholz für Wagner und Büttner, so wie mehrere Klaftern Birken- und Fohren-, auch Reißig-Holz im Königl. Eremitage-Park partienweis öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Bayreuth, den 25. März 1841.

Der Königl. Hofgärtner,
Adler.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernknecht Lorenz Häfner von Gesees will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis zum

28. April Vormittags

dahier anzumelden, weil sie sonst unberücksichtigt bleiben würden. Bayreuth, den 24. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Johann und Elisabetha Bauer'schen Geschwister von Eschen wollen nach Nordamerika wandern. Ansprüche an diese Personen müssen bis zum

26. April c. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung gehörig angemeldet und geltend gemacht werden.

Bayreuth, am 17. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Die Weber Stephan und Cunigunda Küfner'schen Eheleute von Mistelbach wollen mit ihren zwei Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche sind bis zum

28. April Vormittags

anzumelden und bleiben außerdem unbeachtet.

Bayreuth, den 19. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Aufschreiben.

Der ledige Bauernsohn Peter Scharnagel zu Rodersberg, zur Zeit in Laineck, hat sich gemäß gerichtlicher Erklärung vom 16ten l. Mts. unter die Curatel seines Bruders, des Bauern Johann Scharnagel zu Rodersberg gestellt, ohne dessen Beiziehung und Zustimmung und obervormundschaftliche Genehmigung die etwa abgeschlossenen Rechtsgeschäfte als ungültig erkannt werden. Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Zur Erholung einer ausgeklagten Forderung werden nachbenannte Besitzungen des Webermeisters Friedrich Maisel von Mengersdorf, nämlich 1. Wohnhaus, B.-Nr. 134, Freiherrlich von Aufseesisches Lehen, mit 120 fl. Steuer-Capital belastet, mit Keller, Stallung, Backofen, dann 2 [] Ruthen Gemüsgarten, sowie ¼ Tagw. Feld, das Heideloch, B.-Nr. 134, mit 145 fl. Steuerkapital belegt, gleiches Lehen, öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin wird auf

Freitag den 23. April früh 10 Uhr

im Orte Mengersdorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der Novelle von 1837 erfolgt. Bayreuth, den 22. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Digitized by Google

Kraft höchsten Rescripts K. Regierung vom 24sten d. Mts. soll der in unserer Bekanntmachung in den K. Kreis-Intelligenzblättern vom 9ten d. Mts. ausgeschriebene Versteich des Schneider-Arbeit am 2. April d. Js. unterbleiben. Uebrigens hat diese unterbleibende Versteigerung der Schneider-Arbeit keinen Einfluß auf die Abhaltung des Verstriches der übrigen mit ausgeschriebenen Artikel, und werden zu diesem wiederholt befähigte Individuen eingeladen. St. Georgen, am 27. März 1841.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Publicandum.

Das Anwesen des in Conkurs gerathenen Konrad Hofmann von Schödlas wird dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt und ist Verkaufstermin auf

19. April 1841 Nachmittags 2 bis 6 Uhr

zu Schödlas im Wirthshause anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Gerichts-Commission unbekannte Personen blos dann, wenn sie sich legal über ihre Zahlungsfähigkeit ausgewiesen haben, zur Steigerung zugelassen werden können.

Das zu subhastirende Anwesen, $\frac{1}{8}$ Hof zu Schödlas, besteht aus $\frac{1}{4}$ Haus, Stall und Stadel, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, $4\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Holz und einem walzenden Grundstücke zu $\frac{3}{16}$ Tagwerk; die Gebäude sind mit 130 fl. Assekuranz-Kapital versichert.

I. Die auf dem $\frac{1}{8}$ Hof ruhenden Lasten bestehen:
1) in 485 fl. Grundsteuer-Kapital oder $36\frac{1}{2}$ kr. Steuer-Simplum,
2) in 1 fl. $8\frac{1}{4}$ kr. Grundzins,
3) in $3\frac{5}{8}$ Metzen Frohnhaber,
4) an fixirten Zehenten:
   a) $11\frac{3}{8}$ Metzen Korn,
   b) $1\frac{3}{8}$ „ Gerste,
   c) $3\frac{5}{8}$ „ Haser,
   d) — fl. 45 kr. für die Schmalsaat;
5) einer Aktuariatsgarbe,
6) in der Conkurrenzpflicht zum fixirten Blutzehenten,
7) 10% Handlohn nach Bayreuther Observanz.

II. die walzenden Grundstücke sind belastet aus
1) 10 fl. Grundsteuer-Kapital,
2) — fl. 3 kr. Grundzins,
3) — fl. $4\frac{1}{2}$ kr. stetem Handlohn.

Außerdem hat der Käufer den Natural-Auszug des bereits in hohem Alter stehenden Leonhardt Hofmann mit zu übernehmen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden im Verkaufstermine eröffnet werden.

Münchberg, den 22. März 1841.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Nachdem in Folge diesseitigen Ausschreibens vom 13. Jänner 1840, Allgemeiner Anzeiger Nr. 23 und 37, Korrespondenten 18, 84 und 140, Bayreuther Intelligenzblatt Nr. 9, 33 und 59 auf die im Hypothekenbuche für Warmensteinach auf das Grundvermögen des Heinrich Dost von Warmensteinach hypothekarisch gesicherten 1875 fl. für Zuchthausverwalter Johann Lorenz Bischoff zu St. Georgen, außer den Bischoffischen Erben sonst Niemand Ansprüche gemacht hat, diese Erben aber wieder auf dieselben verzichteten, so wird das angedrohte Präjudiz hiemit realisirt, und diese Forderung zu 1875 fl. als erloschen erklärt.

Weidenberg, den 23. März 1841.

Königliches Landgericht.
d. a[illegible].
Basel, f. A.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Georg Heinrich Rüger in Burkersdorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

a) ein zweistöckiges Wohnhaus mit Stadel, Garten, Hofraith, Holzlage, mit Gemeinderecht, mit einer besondern Hofstatt,
b) der Ochsenacker mit Wiese,
c) das Brunnenleithenäckerlein,
d) der Ruhsteinacker,
e) das Holz- und Weiheräckerlein,
f) der Tiefenkleiner Wegacker mit Wiese.

Strichstermin hat man künftigen

Freitag den 16. April l. Js. früh von 9 bis 12 Uhr

in loco Burkersdorf anberaumt, wo sich die Strichslusti-

Digitized by Google

gen, welche sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen haben, einzufinden, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Weismain, den 17. März 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Schneiders Adam Hild zu Maineck werden dessen Realitäten, als:

a) ein einstöckiges Wohnhaus mit Forstrecht zu jährlichen 10 Klafter Brennholz aus der Kgl. Waldung, Bes.-Nr. 144, dann

b) ein Brennofengebäude, Bes.-Nr. 145, mit Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, und

c) ein Feld, der Kreuzacker genannt, Bes.-Nr. 184[4], dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin hat man in der Behausung des Wirths Adam Heinkelmann zu Maineck künftigen

Dienstag den 13. April l. Js. früh von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber, welche sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen haben, einzufinden, und den Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Weismain, den 17. März 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Heinrich Hopfenmüller zu Mainroth wird dessen zweistöckiges Wohnhaus dortselbst mit Stadel, einem Feldtheile und einer Wiese, B.-Nr. 12, dem öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben. Strichstermin hat man im Gasthause des Bär jno. zu Mainroth künftigen

Samstag den 17. April l. Js. früh von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber, welche sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, einzufinden, und den Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben.

Weismain, den 17. März 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Die ledige Schäferstochter Marianne Linhard von Freyenfels will mit ihren zwei außerehelichen minderjährigen Kindern nach Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche an die Auswanderungslustige aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche haben, werden demnach aufgefordert, dieselben auf den am

Mittwoch den 21. April c. Vormittags 9 Uhr

hierorts anstehenden Liquidations-Termine geltend zu machen, widrigenfalls der Linhard der Reisepaß behändigt werden würde. Hollfeld, am 22. März 1841.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des zur Schuldenmasse der Johann Nicol Geißerischen Eheleute von Marlesreuth gehörigen Söldenguts, Hs.-Nr. 59, Bes.-Nr. 134 zu Marlesreuth, bestehend in

einem Wohnhaus mit Scheune,
4 Tagw. Wiesen,
13 „ Feld,
½ „ Grasgarten,
2 „ Huth,

belastet mit

10 ß Handlohn und Todenfall,
3 fl. 20½ kr. jährlichem Erbzinns und Frohngeld,

und auf 1500 fl. geschätzt,

wird Termin in loco Marlesreuth auf

Freitag den 30. April Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, am 13. März 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Adam Wilhelm von Selbitz und seine Ehefrau Anna Margaretha, geborne Schneider, wollen mit ihren 3 Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 16. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

dahier zu liquidiren und genügend nachzuweisen. Dabei muß jedoch schon im Voraus bemerkt werden, daß die Wilhelmische Familie nicht das geringste Vermögen besitzt, sondern deren Auswanderung lediglich durch Unterstützungen bewirkt wird.

Naila, am 16. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen auf Antrag eines Gläubigers nachstehende Besitzungen des Webermeisters Johann Saalfrank von Froschgrün öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:

Das Wohnhaus Nr. 4, Bes.-Nr. 110 zu Froschgrün mit dazu gehöriger Scheune, Hofraith, 30 [] R. Grasgarten und Pflanzgärtlein, belastet mit 10 ß Handlohn und Todenfall, 1 fl. 48 ¼ kr. Ueberschreibgebühren, 6 kr. jährlichen Erbzinnsen und 6 kr. Steuersimplum,

um 500 fl. taxirt.

Bietungstermin in loco Froschgrün ist auf den

1. Mai curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt worden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Maasgabe des §. 64 und den Bestimmungen der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, am 13. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der verwittwete Webermeister Johann Schnapp von Weißenbrunn beabsichtigt mit seinem Stiefsohn Christoph Müller von dort nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern. Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

Mittwoch den 7. April l. Js.

hierorts anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen nicht weiters berücksichtigt würden.

Cronach, den 19. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Die ledige Schreinerstochter Catharina Depen von hier, gedenkt nach Nordamerika auszuwandern. Alle und jede Ansprüche an deren Person oder Vermögen sind in dem hiezu auf

Mittwoch den 28. April Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termine um so gewißer anzumelden und nachzuweisen, als sie außerdem unberücksichtigt bleiben müssen.

Ebermannstadt, am 17. März 1841.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers soll das Anwesen der Johann und Elisabetha Baier'schen Eheleute zu Großengsee, bestehend aus einem Wohnhaus mit Nr. 16, einem Stadel, $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten, $12\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, $5\frac{1}{2}$ Tagw. Waldung und dem Gemeinderecht am

14. Mai curr. Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Träg'schen Wirthshause zu Großeng'see an den Meistbietenden versteigert werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine eingeladen und in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag nach Maasgabe des §. 92 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Die auf diesem Gute haftenden Lasten bestehen:

1) in der landesherrlichen Steuer aus einem Capital von 1355 fl.,
2) in dem Handlohn zu 10 Prozent,
3) in einem jährlichen Grundzins zu 1 fl. 52 kr.,
4) in einem Gültreichniß von neun Nürnberger Metzen Korn und 16 Metzen Haber,
5) im Zehnten, und

der Schätzungswerth beträgt 2000 fl.

Gräfenberg, am 15. März 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Backer von Rugendorf und dessen Ehefrau Friederika, eine geborne Hoffmann, haben sich heute durch Uebereinkunft der Curatel wegen Verschwendung unterworfen.

Digitized by Google

Nach dem Bamberger Landrecht Thl. I. Anh. 3 Tit. II. §. VII. wird daher Jedermann, der mit ihnen zu handeln, zu wandeln oder sonst zu thun haben wird, an deren aufgestellten Curator, Bauersmann Johann Hoffmann von Rugendorf mit dem Bedeuten verwiesen, daß alle blos mit den Johann Backerischen Eheleuten in der Zukunft abgeschlossenen Verträge null und nichtig sind.

Stadtsteinach, am 25. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Denneseld, Verweser.

Gläubiger-Vorladung.

Gegen Johann Seubert, Wirth zu Frimersdorf, liegen verschiedene Exekutions-Anrufungen vor; auf dessen gestellten Antrag und vorzüglich aber um ermessen zu können, ob ferner im Wege der Execution oder des Gantes gegen den Gemeinschuldner fürzufahren sey, werden alle jene, welche an besagten Johann Seubert Forderungen zu machen gedenken, aufgefordert, solche am

Donnerstag den 22. April d. Js. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile dahier anzumelden, daß sie ansonst als in den Beschluß der Mehrheit der erschienenen Gläubiger einwilligend, erachtet werden sollen.

Höchstadt, den 15. März 1841.

Königliches Landgericht.

Koch.

Jagdverpachtung.

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 13ten d. Mts. wird die Königl. Kersbacher Jagd nebst der ärarialischen hohen Jagd, die vormalige Oberämtsjagd im Gehai benannt, der öffentlichen Wiederverpachtung unter den normativmäßigen Jagdpachtbedingungen ausgesetzt. —

Zur Jagdpachtverhandlung ist Termin auf

Mittwoch den 7. April 1841 Vormittags 10 Uhr

im Rentamts-Locale anberaumt, wozu pachtfähige Liebhaber hiemit eingeladen werden. —

Actum, den 24. März 1841.

Königl. Rent- und Forstamt Forchheim.

A. Stapf. J. Reverdys.

Bekanntmachung.

Wegen Beschädigung der Feldfrüchte durch Elementar-Ereignisse und Mißwachs wurden von höchster Stelle für das Etatsjahr 18$\frac{4}{4}$ folgende Steuer- und Gefall-Nachlässe im hiesigen Amtsbezirke bewilligt:

Fortlauf. Nr.	Namen der Nachlaß genießenden Ortschaften.	Grund-Steuer-Nachlaß.		Nachlaß an Grund- und zehntherrlichen Gefällen:															
				in Geld.		in Naturalien:													
						Waiz.				Roggen.				Gerste.				Haber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	Sch.	M.	L.	S.	Sch.	M.	L.	S.	Sch.	M.	L.	S.	Sch.	M.	L.	S.
1	Haid	26	42	7	33½	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—
2	Geuser	49	48½	24	3	—	—	—	—	2	—	2	1	—	—	—	—	6	3	—	—
3	Winterleithen . . .	2	13	—	9½	—	1	—	1	—	—	2	3	—	—	—	—	—	2	—	½
	Summa	78	44	31	45½	—	1	—	1	2	5	—	—	—	—	—	—	8	5	—	½

Cronach, den 16. März 1841.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

Nach hoher Regierungs-Entschließung vom 1. September v. Js. sollen die ärarialischen Grundstücke:

1) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld und Oedung an der Fallmeisterei bei Creußen,

2) 5 Tagw. 230 [] R. der vordere Forstacker bei Weidensees, im Steuerdistrikte Brunn,

auf weitere 2 Jahre verpachtet werden, wozu auf

Donnerstag den 8. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Amtslokale Termin anberaumt ist. Pachtlustige

Digitized by Google

werden eingeladen an diesem Tage zu erscheinen, um die Bedingnisse zu erfahren, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Pegnitz, den 25. März 1841.

Königliches Rentamt.
Beck.

Bekanntmachung.

Aus der Nachlaßmasse der verlebten Wittwe Elisabetha Friedlein zu Bechtelsreuth werden am

Donnerstag den 8. April c. Nachmittags 2 Uhr

im Friedlein'schen Wohnhause zu Bechtelsreuth die Mobilien und Moventien öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Thurnau, den 19. März 1841.

Gräflich Giechsches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erbs-Interessenten soll das zur Nachlaß-Masse des Bäckermeisters Johann Philipp Teich dahier gehörige Mobiliare, Holz, Heu, Stroh und Getraidte öffentlich gegen sofort baare Zahlung versteigert werden. Man hat hiezu Termin auf

Donnerstag den 15. April curr. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber sich in der Teich'schen Wohnung dahier einzufinden haben. Ferner sollen auf den Antrag der Erben die zur nämlichen Massa gehörigen Gärten, Felder und Wiesen für das laufende Fruchtjahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtliebhaber werden eingeladen, am

Sonnabend den 17. April curr. Nachmittags 2 Uhr

im Teich'schen Wohnhause sich einzufinden. Die Pachtbedingnisse werden im Termine bekannt gegeben werden.

Thurnau, den 23. März 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
v. Prieser.

Nach Nordamerika wollen auswandern:

I. Jacob Hirsch Rothschilds-Wittwe, Hanna, mit ihrer Tochter Adelheid,
II. Jette Lippmann mit ihrem Kinde, und
III. Friederika Lippmann, Töchter des verstorbenen Aron Lippmann von Wannbach.

Diejenigen, welche an diese Personen oder deren Vermögen rechtliche Ansprüche begründen können, haben solche bis zum

16. April l. Js.

dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdem sie mit denselben ausgeschlossen werden.

Pretsfeld, am 19. März 1841.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonialgericht Pretsfeld.
Arnold.

Mittwoch den 7. April l. Js. Morgens 10 Uhr versteigert das unterzeichnete Amt

31 Schäffel 3½ Metz Haber,
— „ 1 „ Hanfkörner

vom hiesigen Speicher, und

20 Schäffel 5½ Metz Haber

von jenem zu Kohlstein, vorbehaltlich gutsherrlicher Genehmigung. Die Früchte sind aus dem vorigen Aerndtejahre und von guter Qualität, und ladet hiezu Kaufsliebhaber ein; Markt Trockau, am 26. März 1841.

Das Freiherrlich von Großische Rentverwaltungs-Amt Trockau.
Martin.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. 12 kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 12 kr.	7 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 20. März 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Endesunterzeichnete bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Grund des zwischen ihnen und ihrem ältesten Herrn Bruder Franz Ludwig Freiherrn

Digitized by Google

von Redwitz, K. bayer. Rittmeister à la Suite, errichteten und bestehenden Vertrags demselben an den Rittergütern Weisenbrunn, Wildenroth, Dornlach und Steinberg, an denen sich dabei befindenden Allodien, sowie an dem allodialen Rittergute Rottenbauer und deren Renten irgend ein Recht oder Einmischung in deren Verwaltung nicht zustehe, sondern ihm eine jährliche Appanage auf seine Lebenstage bestimmt wurde, deren Auszahlung die Unterzeichneten nur an dessen Person zu leisten sich verpflichtet halten und deshalb irgend eine Anweisung auf einen Dritten nicht annehmen werden.

Dabei erklären die Unterzeichneten, daß sie für fernere Zahlungen ihres genannten Herrn Bruders weder haften, noch solche leisten werden.

Wildenroth, den 16. März 1841.

Georg Philipp Freiherr von Redwitz.
Georg Carl Freiherr von Redwitz.

(Landkarte.) In der Grau'schen Buchhandlung dahier und bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel ist zu haben:

Karte von Oberfranken,

für Schüler, mit der neuesten Eintheilung in Land- und Herrschaftsgerichte und deutlicher Bezeichnung der Gebirgszüge und Flußgebiete. Zweite Ausgabe, illum. 6 kr.

Bei Neustädter in der Jägerstrasse ist eine Wohnung im Garten, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Kammer, Boden, Holzlege, Keller, Mitgebrauch der Waschküche, auf Verlangen mit einem Stück Garten, allfällig an eine stille Familie zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 39. Bayreuth, Donnerstag am 1. April 1841.

Inhalt:

Gesuch der Israeliten zu Kleinwallstadt um Bewilligung einer Collekte zur Reparatur ihrer Synagoge. — Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April v. Js., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch der Israeliten zu Kleinwallstadt um Bewilligung einer Collekte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Ministerial-Rescript vom 20sten l. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Zahlung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Kleinwallstadt im unterfränkischen Kreise bei den israelitischen Glaubensgenossen in Oberfranken eine Collekte veranstaltet werde.

Die sämmtlichen Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Israeliten befinden, werden daher beauftragt, diese Collekte durch die treffenden Rabbiner vornehmen zu lassen, und die eingegangenen Collektengelder binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Bayreuth, den 26. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtcommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.

(Den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April v. J., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 18ten d. Mts., rubrizirten Betreffs, werden die obenbenannten Behörden angewiesen, ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß auch in dem Falle, wenn ein in dem Kreise wohnhafter Bayer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst im Auslande herausgiebt oder herausgeben läßt, der Art. V. des Gesetzes vom 15. April v. Js. nach dessen unzweifelhaftem Wortlaute zum Vollzuge gebracht werde.

Bayreuth, den 29. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In der Conkurssache des verlebten Bäckermeisters Leonhardt Hartmann dahier wurde das heute erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Eröffnung im Sessionszimmer angeheftet.

Bayreuth, den 18. März 1841.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernknecht Lorenz Häfner von Gesees will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis zum

28. April Vormittags

dahier anzumelden, weil sie sonst unberücksichtigt bleiben würden. Bayreuth, den 24. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Bauers Friedrich Morgenroth von Reisighof wird auf den Antrag der Erbsinteressenten eine zweimähdige Wiese zu ¾ Tagwerk, in der Pörbitscher Au, bei der weißen Mauer, im Steuerdistrikt Kauerndorf gelegen, B.-Nr. 502, welche mit 11½ kr. Steuersimplum, 1 fl. ½ kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen zum Königl. Rentamte belastet ist, gerichtlich auf 180 fl. gewürdigt worden und zur II. Bonitätsklasse gehört, am

27. April Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und können nur zahlungsfähige Käufer zum Striche gelassen werden. Die übrigen Bedingungen werden am Termine bekannt gemacht, bis wohin das Schätzungsprotokoll zu Jedermanns Einsicht in der Gerichtsregistratur dahier aufgelegt wird. Culmbach, den 22. März 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrag der Müller Vogel'schen Relikten in Marktleuthen soll eine zum Nachlasse gehörige Wiese und Waldung bei der Ruggenmühle öffentlich verkauft werden. Diese Wiese wird daher mit dem bereits gelegten Gebot von 1535 fl. hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Bietungstermin auf den

10. April c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage im Ruckdeschel'schen Gasthause zu Marktleuthen einzufinden. Kirchenlamitz, am 26. März 1841.

Königliches Landgericht.
Beck.

Bekanntmachung.

Der verwittwete Webermeister Johann Schnapp von Weißenbrunn beabsichtigt mit seinem Stiefsohn Christoph Müller von dort nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern. Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

Mittwoch den 7. April l. Js.

hierorts anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen nicht weiters berücksichtigt würden.

Cronach, den 19. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Besitzungen des Johann Holzmann Remitz jun. von Steinwiesen:

1) ein Wohnhaus zu Steinwiesen, Hs.-Nr. 56, B.-Nr. 350, lehenbar zum K. Rentamte, und giebt 22¼ kr. Steuersimplum und 55½ kr. Erbzins, geschätzt auf 1250 fl.,
2) ein Feld auf dem Aemtlein, B.-Nr. 884, dem Staate grund-, handlohn- und zehentbar, und giebt 3½ kr. Steuersimplum und 4 kr. Erbzins, geschätzt auf 180 fl.,
3) ein halber Schneidtag an der Schnalrichsmühle, B.-Nr. 420, geschätzt auf 150 fl.,
4) die Dörrwiese beim Steeg, B.-Nr. 31[a], Freiherrlich von Künsbergisches Lehen, belastet mit 8¼ kr. Steuersimplum, und geschätzt auf 325 fl., und
5) ein Tagw. Feld mit Gebüsch im Kellach, Freiherrlich von Künsbergisches Lehen, geschätzt auf 160 fl.,

Digitized by Google

werden, da in dem auf den 18ten d. Mts. anberaumten Termine kein Gebot erfolgte, anderweit dem Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin wird auf

Donnerstag den 22. April Vormittags 10 Uhr

im Stöckerischen Gasthause zu Steinwiesen angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt gemäß §. 99 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Cronach, am 22. März 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Schäferstochter Marianne Linhard von Freyenfels will mit ihren zwei außerehelichen minderjährigen Kindern nach Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche an die Auswanderungslustige aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche haben, werden demnach aufgefordert, dieselben auf den am

Mittwoch den 21. April c. Vormittags 9 Uhr

hieroris anstehenden Liquidations-Termine geltend zu machen, widrigenfalls der Linhard der Reisepaß behändigt werden würde. Hollfeld, am 22. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Nach hoher Regierungs-Entschließung vom 1. September v. Js. sollen die ärarialischen Grundstücke:

1) ⅛ Tagw. Feld und Oedung an der Fallmeisterei bei Creußen,

2) 5 Tagw. 230 [] R. der vordere Forstacker bei Weidensees, im Steuerdistrikte Brunn,

auf weitere 2 Jahre verpachtet werden, wozu auf

Donnerstag den 8. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Amtslokale Termin anberaumt ist. Pachtlustige werden eingeladen, an diesem Tage zu erscheinen, um die Bedingnisse zu erfahren, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Pegnitz, den 25. März 1841.

Königliches Rentamt.

Beck.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Metzgermeisters Johann Georg Lang zu Pfaffendorf aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche zu haben vermeint, wird aufgefordert, solche längstens bis zum 1. Mai curr. hieroris anzumelden und gebührend nachzuweisen, widrigenfalls dieselben unberücksichtiget bleiben würden.

Thurnau, am 20. März 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

v. Prieser.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauern Johann Georg Marr dahier und zwar:

1) ein Gutscomplex mit Wohnhaus, Haus-Nro. 14, Scheune, Nebengebäuden, Stallungen, Hofraith, Holzlage, Backofen, Obstdörre, Brunnen, Düngergrube, Gemüßgarten und Gemeinderecht, dann 1⅞ Mörgen Wiesen und 11¼ Morgen Feld, onerirt mit 1 fl. 10 kr. Erbzins, 1 Simra 3 Viertel Korn- und 3 Viertel Habergült, Bamberger Maas, 10 Prozent Handlohn, der Anspannfrohn, Steuer-Kapital 2000 fl., geschätzt auf 2575 fl.,

2) 18 Morgen Feld und Holz im alten Walsdorf, mit 15 kr. Erbzins und 10 ℔ Handlohn belastet, Steuer-Kapital 300 fl., geschätzt auf 450 fl.,

3) 2 Morgen Holz im Fichtig, 6 kr. Erbzins und 10 ℔ Handlohn reichend, Steuer-Kap. 30 fl., geschätzt auf 150 fl.,

4) 1¼ Morgen Feld im Steinig, giebt 1 Viertel Korn- und 1 Viertel Habergült, 10 ℔ Handlohn, zehntbar, Steuer-Kapital 50 fl., taxirt auf 50 fl.,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf

Montag den 19. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier bezielt, wozu hiermit zahlungsfähige Strichlustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolgt.

Die Strichsbedingnisse werden am Termine selbst bekannt gemacht und von dem Schätzungsprotokolle kann inzwischen bei hiesiger Registratur Einsicht genommen werden.

Walsdorf, am 11. März 1841.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I. daselbst.

Eydam.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

Um den Brückenbau in diesem Jahre baldigst beendigen und die Brücke dem Verkehr eröffnen zu können, werden die Herren Actionäre auf den Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 6. April 1840, ferner mit Bezug auf das erlassene Circularschreiben vom 15. November 1840 und endlich mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert: die achte Einzahlung mit Zwanzig Prozent auf die Actie baldigst — spätestens aber bis zum 6. Mai a. curr. zu leisten und die betreffenden Geldbeträge an Herrn Kassier Sievert dahier einzusenden. —

Zugleich wird den Herren Actionären bekannt gemacht, daß die diesjährige General-Versammlung am 14ten Juni d. J. in Bucha bei Caulsdorf abgehalten werden soll, und in dieser Beziehung auf die §§. 12 bis 17 der Statuten verwiesen. Caulsdorf, den 25. März 1841.

Das Direktorium.
Tantscher.

Am 3. April d. J. werden im hiesigen Gemeindeholz, Kühbühl genannt, einige hundert Stämme Holz meistbietend verkauft und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen. Thierstein, den 27. März 1841.

Marktsgemeinde-Verwaltung.
Hanold.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 12 kr.	7 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 24. März 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich mache hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mein seitheriges Local verlassen und nun in meinem Hause in der Opernstrasse mein Geschäft eröffnet habe. Indem ich allen meinen geehrten Abnehmern, so wie meiner schätzbaren Nachbarschaft für bisher erwiesenes Wohlwollen verbindlichst danke, bitte ich höflichst, mich auch fernerhin eines gleichen werth zu halten, welches zu verdienen mein stetes Streben seyn wird. Bayreuth, 29. März 1841.

Friedrich Speckner,
Opernstrasse Nr. 166.

Tapeten-Lager.

Tapeten in den neuesten Pariser Dessins sind in grosser Auswahl eingetroffen und zu den billigsten Fabrikpreisen zu verkaufen bei

Jacob Würzburger,
Kanzleistrasse 113.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wir uns zur Zahlung der von unserem Vater resp. Schwiegervater, dem Auszügler Johann Friedrich Kiesling von der Einzel bei Bug, gemachten, bereits bekannten oder unbekannten Schulden, so wie auch auf weiteren Borg an denselben, zu einer Zahlung durchaus nicht hergeben.

Weißdorf, den 18. März 1841.

Friedrich Schödel et Cons.

Das mit realer Färberei-Gerechtigkeit versehene J. N. W. Knopfische Wohnhaus Nr. 62 am Culmitzbache zu Naila mit Hofraith, Nebengebäude, Stallung, Garten und Felsenkeller, taxirt auf 4400 fl., wird zum drittenmal zum Verkaufe ausgeboten, und ist Bietungstermin auf

Mittwoch den 14. April c. Vormittag 10 Uhr

im Geschäftszimmer des K. Advokaten Pemsel zu Naila anberaumt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 40. Bayreuth, Sonnabend am 3. April 1841.

Inhalt:

Münzwesen in Kurhessen. — Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1841 aus den Altersklassen 1818 und 1819. — Handlohnsfirirungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Münzwesen in Kurhessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 20sten laufenden Monats wird in Nachstehendem das von der churfürstlich Hessischen Regierung unterm 18. Januar curr. im Betreff des Münzwesens erlassene Gesetz zur allgemeinen Kenntnißnahme hiermit veröffentlichet.

Bayreuth, den 27. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Sammlung von Gesetzen für Kurhessen.

Jahr 1841. — Nr. I. — Januar.

Gesetz vom 18. Januar 1841.

Das Münz-Wesen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§. 1.

Die Grundlage des Kurhessischen Münzwesens bildet die Silberwährung mit dem Münzgewichte der Mark zu 233,$\frac{855}{1000}$ Grammen.

Digitized by Google

§. 2.

Der Landes-Münzfuß ist der Vierzehn-Thalerfuß, wonach die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgebracht wird.

§. 3.

Die Scheidemünze wird im Sechszehn-Thalerfuße ausgeprägt.

§. 4.

In Kupfer sollen hundert und dreißig Einhellerstücke eine Mark wiegen, Stücke von zwei und mehren Hellern nach Verhältniß.

§. 5.

In Gold sollen 35 einfache Pistolen (Friedrich Wilhelmsdor') eine Mark wiegen und 269 Grän feines Gold enthalten.

§. 6.

Alle Geldsorten sollen bei der Ausmünzung den vorgeschriebenen Gehalt und das Gewicht möglichst vollständig erhalten.

An den Goldmünzen darf durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber nur eine solche von ½ Prozent nachgesehen werden.

Bei den Zweithalerstücken darf die Abweichung für das einzelne Stück im Feingehalte sowohl als im Gewichte nicht mehr als dreitausend Theile betragen.

Bei den einzelnen Thalern und ½ Thalern ist die äußersten Falls zulässige Abweichung ein Grän im Feingehalte und ½ Prozent im Gewichte; bei den ¼ Thalern ein und ein halb Grän im Feingehalte und ein Prozent im Gewichte.

§. 7.

Der Thaler wird in dreißig Groschen, der Groschen in zwölf Heller eingetheilt.

Die zirkulirende Kurhessische Kupfermünze erhält den hiernach gesetzlichen Werth. Bei Berichtigung von Steuern, Abgaben und dergleichen Leistungen, welche in einem älteren Münzfuße veranlagt sind, so wie bei Erfüllung von Zahlungs-Verbindlichkeiten, welche entstanden sind, ehe gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird die zu erlegende Summe der Heller (Pfennige) auf den neuen Hellerwerth reduzirt. Ein dabei sich ergebender Bruchtheil, welcher geringer ist, als ein halber Heller, braucht nicht entrichtet zu werden, statt eines sich ergebenden größeren Bruchtheiles ist ein voller Heller zu zahlen.

Die hiernach erforderlichen Reduktions-Tabellen sollen alsbald bekannt gemacht werden.

Im 24½ Guldenfuße beträgt der Werth des neuen Groschens ($\frac{1}{30}$ Thaler) drei und einen halben Kreuzer.

§. 8.

Die Kurhessischen Münzen sollen nie unter den ihnen beigelegten Werth herabgesetzt werden. Diejenigen Münzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnützung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, so wie die, welche zu dem gesetzlichen Münzfuße nicht passen, sollen allmählig zum Einschmelzen eingezogen, und es sollen zu dem Ende dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge unkenntlich geworden ist, stets für voll zu dem Werthe, zu welchem sie gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig ausgegeben werden, bei allen Staatskassen angenommen werden.

§. 9.

Eine Münzsorte kann nur außer Kurs gesetzt werden, nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und diese wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§. 10.

Niemand ist gehalten, eine Zahlung, welche den Werth von ¼ Thaler erreicht, in Scheidemünze, oder welche den Werth von einem Groschen erreicht, in Kupfermünze anzunehmen (§. 13). Alle Staatskassen sind gehalten, Scheidemünze, wenn solche in Summen von 50 Thalern und darüber überliefert wird, gegen grobe Münze nach dem Nennwerthe umzuwechseln.

Digitized by Google

§. 11.

Im Privatverkehre bleiben alle nicht ausdrücklich verbotenen Geldsorten und Zahlungsmittel, worüber Zahler und Empfänger sich einigen, zulässig, es ist jedoch Niemand verbunden, Münzsorten auswärtiger Staaten, welche bei den öffentlichen Kassen nicht zugelassen werden, in Zahlung anzunehmen, es sey denn, daß die Annahme durch ausdrücklichen Vertrag bedungen worden wäre. Auch ist den Contrahenten ein Uebereinkommen über den Kurs solcher fremden Münzen überlassen.

§. 12.

Die Werthberechnung des Thalers zu einem Gulden acht und vierzig Kreuzern soll zwar noch da zur Anwendung kommen, wo vor Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes Verbindlichkeiten ausdrücklich oder nach herrschendem Gebrauche danach eingegangen wären, jedoch bei künftig im Privatverkehre nach Gulden und Kreuzern verabredeten Zahlungen der Gulden nur zu $\frac{4}{7}$ Thaler gerechnet werden. Von dem Erscheinen dieses Gesetzes an müssen die Werthangaben in öffentlichen Urkunden, in gerichtlichen Entscheidungen und in den Staats-Rechnungen nach dem Vierzehnthalerfuße ausgedrückt, daneben aber kann die Berechnung des Betrages nach einem anderen Münzfuße angegeben werden.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 7 und 10 dieses Gesetzes sollen vom 1. Januar 1842 an in Wirksamkeit treten. Die Gültigkeit der bisherigen Silberscheidemünze hört mit dem Ablaufe des Monates April 1842 auf. Die öffentlichen Kassen sollen unter Beobachtung des im §. 9 vorgeschriebenen Verfahrens verpflichtet werden, diese Scheidemünze auf Verlangen gegen grobe Münze umzutauschen.

Die Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels gegeben zu Cassel, am 18. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.
(St.-S.)

Vt. Motz.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1841 aus den Altersklassen 1818 und 1819 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem hohen Rescripte aus dem K. Ministerium des Innern vom 25sten d. Mts. sollen nach den von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Anordnungen die diesjährigen Conscribirten in zwei Abtheilungen und zwar die letzte Abtheilung am 1. Mai l. Js. zum Unterricht in dem Waffendienste eingerufen werden.

Da demnach eine spätere Nachstellung der Conscribirten äußerst störend auf den Gang und die Vollendung des Unterrichts einwirken würde, so werden die obenbenannten Behörden angewiesen, sich die schleunigste Abstellung der provisorisch zugetheilten Conscribirten recht angelegen seyn zu lassen, und man darf, wenn dieselben den im diesseitigen Ausschreiben vom 8ten d. Mts., die Aushebung der Altersklassen 1819 und 1818 betreffend, gegebenen Direktiven genau nachkommen, gewiß seyn, daß bis zu dem bestimmten Termine die Abstellung vollständig bewirkt seyn wird.

Um jedes mögliche Hinderniß zu beseitigen, erhalten die obengenannten Behörden noch den weitern Auftrag, außer den bereits provisorisch zugetheilten Conscribirten immer noch einen oder zwei Mann der im Loose Nächststehenden [illegible] vorstellig zu machen, um dieselben, wenn der schon Zugetheilte untauglich befunden werden sollte, als Ersatzmänner benutzen zu können.

Bayreuth, den 31. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Motz.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Handlohnsfixirungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allgemeine lithographirte Ausschreiben vom 19. Januar l. Js., den Fortgang der Handlohnsfixirungen betreffend, hat hinsichtlich der darin auf pag. 3 ad 1 aufgenommenen Bemerkung über Steuermehrungen bei einigen Rentämtern zu irrigen Auslegungen Veranlassung gegeben, welche zur Vermeidung von Mißverständnissen dahin erläutert werden, daß das in dem allgemeinen Ausschreiben vom 30. November 1837, Extra-Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt Nr. 58, bei theilweisen Handlohnsablösungen vorgeschriebene Verfahren nicht aufgehoben, sondern noch wie früher in Anwendung zu bringen sey, weil sich sonst der Grund- und Dominikalsteuerkapitalstock unrichtig gestalten würde.

Uebrigens kann die unbedeutende Differenz, die sich aus der 16- und 18fachen Kapitalisirung ergiebt, und nach den Steuer-Currentien kaum in Anschlag zu bringen ist, keinen Grund zur Verweigerung der theilweisen Handlohns-Ablösung geben.

Bayreuth, den 27. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.
Fürlinger.

Bekanntmachung.
(Die Untersuchung der Hunde betr.)

Zur Untersuchung der in hiesigem Stadtbezirk befindlichen Hunde und Abgabe der vorgeschriebenen Zeichen ist Termin auf

Dienstag den 13ten d. Mts. und die darauf folgenden Tage Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in der Polizei-Wachtstube im Rathhause anberaumt.

Nach dem Inhalt des hohen Ausschreibens Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 2. October 1840 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 120) sollen

a) für die Untersuchung eines entbehrlichen Hundes und die Lösung des Zeichens 48 kr.,
b) für die Untersuchung eines als unentbehrlich anerkannten Hundes und die Lösung des Zeichens 12 kr. entrichtet, dann
c) für jedes im Laufe eines Jahrs zu Verlust gegangene Zeichen ein neues gegen den Ersatz von 6 kr. eingewechselt werden.

Als unentbehrliche Hunde sind die der Metzger, Viehtreiber und aller jener, welche solche in Ausübung ihres Gewerbes bedürfen, dann die Hunde der Gerichtsdiener, der Jäger und Jagdbesitzer, ferner die zur Bewachung eines Hauses oder Hofraumes benöthigten Hunde bezeichnet.

Mit Ausnahme der Jagdhunde bei den Jägern und Jagdbesitzern, passirt jedoch für alle übrigen Hunde-Eigenthümer, welche vermöge ihres Gewerbes und Standes, oder zum Haus- und Hof-Schutz Hunde halten, in der Regel nur ein Hund als unentbehrlich, die übrigen sind als entbehrlich anzusehen.

Dieß wird hiermit mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen Hunde-Eigenthümer, welche ihre Hunde in den bemerkten Terminen nicht zur Untersuchung bringen und sich später über die gelösten Zeichen nicht legitimiren können, in eine Geldstrafe von einem Thaler, dann in die Zahlung der Anzeige-Gebühren und der Untersuchungskosten genommen werden würden.

Bayreuth, am 1. April 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.
Richter.

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In der Conkurssache des verlebten Bäckermeisters Leonhardt Hartmann dahier wurde das heute erlassene

Digitized by Google

Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Eröffnung im Sessionszimmer angeheftet.

Bayreuth, den 18. März 1841.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernknecht Lorenz Häfner von Geseß will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind längstens bis zum

28. April Vormittags

dahier anzumelden, weil sie sonst unberücksichtigt bleiben würden. Bayreuth, den 24. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Zeugmachermeister Johann Gottlieb Wagner von Eckersdorf, will mit seiner Ehefrau Barbara, gebornen Feulner, und seinen 4 Kindern nach Nordamerika auswandern; es müssen daher allenfallsige rechtliche Ansprüche an dieselben bis zum

30. April c. Vormittags

dahier um so gewisser angemeldet und nachgewiesen werden, als sie sonst unbeachtet bleiben müßten.

Bayreuth, den 27. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Direktors Franz Christoph Dangel Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben um so gewisser am

Montag den 3. Mai l. Js.

vor unterfertigtem Gerichte im Commissions-Zimmer Nr. 28 anzumelden, als auf spätere Anmeldungen bei Auseinandersetzung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werde.

Bamberg, den 26. März 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dr. Bausback.

Bekanntmachung.

Da der Bauersmann Johann Dreßel von Vordergreuth entschlossen ist, mit seiner Ehefrau Cunigunda, gebornen Hümmer, nach Nordamerika auszuwandern, so sind alle Forderungen, welche an die Dreßel'schen Eheleute allenfalls noch gemacht werden können, am

Montag den 26. April c.

hier im Königl. Landgerichte zu liquidiren, indem nach Ablauf dieses Termines keine Forderung mehr berücksichtiget werden kann.

Pottenstein in Oberfranken, am 26. März 1841.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann und Büttner Johann Georg Zeilmann aus Hintergreuth ist Willens mit seiner Ehefrau Barbara, gebornen Lodes, nach Nordamerika auszuwandern. Wer allenfalls irgend eine Forderung an die Zeilmann'schen Eheleute zu machen hat, hat sich bis

Montag den 26. April c.

hier bei Gericht zu melden, indem ansonst darauf keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Pottenstein in Oberfranken, am 26. März 1841.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Publicandum.

Alle diejenigen, welche an den ledigen Taglöhner Johann Neubig aus Zeubach, welcher nach Nordamerika auswandern will, irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselbe am

Montag den 26. April c.

hier zu liquidiren, indem ansonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Pottenstein in Oberfranken, am 30. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der dahiesige Oekonomiebürger Johann Karl Pezold, vulgo Pausch, hat sich der Verwaltung seines Vermögens entschlagen und desfalls unter Curatel gestellt, weshalb ihm diesseits der Ackerbürger Friedrich Vogel dahier als Vormund bestellt worden.

Jede bezüglich seines Vermögens beschwerende Handlung, welche Pezold ohne Zustimmung des Curators

Digitized by Google

Vogel und resp. des unterfertigten Gerichts vornehmen sollte, muß ungültig bleiben.

Schnabelwaid, den 29. März 1841.

Königliches Landgericht.

abs. leg. dir.

von Ammon, K. Landgerichts-Assessor.

Bekanntmachung.

Das im ersten Versteigerungstermin auf das Anwesen der Wirthswittwe Barbara Reinhardt dahier gelegte Angebot ist von den Gläubigern nicht genehmiget und eine zweite Versteigerung beantragt worden. Hiezu ist Termin auf

Montag den 19. April h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Landgerichtslokale dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. Januar h. Js. (eingerückt in Nr. 17 und 26 dieses Blattes) mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 92, 100 und 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Herzogenaurach, den 22. März 1841.

Königliches Landgericht.

D. l. s.

Viereigmann.

Bekanntmachung und Gläubiger-Vorladung.

Johann Roth von Schiensdorf hat sich freiwillig der Curatel unterworfen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle ohne Genehmigung seines Curators Johann Sapper von demselben eingegangenen Verträge nichtig sind.

Zugleich werden auf Antrag dieses Curators alle jene, welche an besagten Johann Roth Ansprüche haben, aufgefordert, solche am

Dienstag den 20. April d. Js. früh 9 Uhr

mit Angabe ihrer deßfallsigen Beweismittel bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren, und sich über die vom Schuldner resp. Curator gemacht werdenden Zahlungs- und Stündungs-Vorschläge zu erklären.

Höchstadt, den 11. März 1841.

Königliches Landgericht.

D. l. i.

Vag, Landgerichts-Assessor.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeister Georg Backof dahier mit seiner Ehefrau Kunigunda, gebornen Rittmaier von hier, die diesseits geltende Bamberger Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Vorchheim, am 22. März 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Ausschluß der Gütergemeinschaft betreffend.

Daß der verwittibt gewesene Brückenmeister Andreas Sandner und seine gegenwärtige zweite Ehefrau Magdalena Uebler von Lonnerstadt in ihrem am 28. December 1840 gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird nach gesetzlicher Vorschrift hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Höchstadt, den 2. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der verwittwete Webermeister Johann Schnapp von Weißenbrunn beabsichtigt mit seinem Stiefsohn Christoph Müller von dort nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern. Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

Mittwoch den 7. April l. Js.

hierorts anzumelden und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen nicht weiters berücksichtigt würden.

Cronach, den 19. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Schneiders Adam Hild zu Maineck werden dessen Realitaten, als:

a) ein einstöckiges Wohnhaus mit Forstrecht zu jährlichen 10 Klafter Brennholz aus der Kgl. Waldung, Bes.-Nr. 144, dann

b) ein Brennofengebäude, Bes.-Nr. 145, mit Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, und

c) ein Feld, der Kreuzacker genannt, Bes.-Nr. 184[4], dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Digitized by Google

Strichstermin hat man in der Behausung des Wirths Adam Heinkelmann zu Maineck künftigen

Dienstag den 13. April l. Js. früh von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber, welche sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen haben, einzufinden, und den Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Weismain, den 17. März 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Georg Heinrich Rüger in Burkersdorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

a) ein zweistöckiges Wohnhaus mit Stadel, Garten, Hofraith, Holzlage, mit Gemeindrecht, mit einer besondern Hofstatt,
b) der Ochsenacker mit Wiese,
c) das Brunnenleithenäckerlein,
d) der Ruhsteinacker,
e) das Holz- und Weiheräckerlein,
f) der Tiefenkleiner Wegacker mit Wiese.

Strichstermin hat man künftigen

Freitag den 16. April l. Js. früh von 9 bis 12 Uhr in loco Burkersdorf anberaumt, wo sich die Strichslustigen, welche sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen haben, einzufinden, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben. Weismain, den 17. März 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Summarische Uebersicht

über die im Etatsjahre 18$\frac{4}{1}$ stattgefundenen und ertheilten Nachlässe wegen Elementar-Beschädigungen beim Königlichen Rentamte Stadtsteinach.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Grund-Steuer-Nachlaß.		Nachlässe an Grund- und zehendherrlichen Getraidt-Abgaben.															
				Erbzins und fürirte Schmalsaat-Rechte.		Waiz.				Korn.				Gerste.				Haber.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S	Sch.	M.	V.	S.
1	Seibelsdorf . . .	23	2	6	42$\frac{1}{2}$	4	3	2	1$\frac{1}{4}$	9	2	—	2	5	2	3	1$\frac{1}{2}$	14	—	2	3
2	Reichenbach . . .	68	12$\frac{1}{4}$	41	57$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	3	—	—	1$\frac{1}{2}$	1	1	2	3	5	4	—	2$\frac{1}{2}$
3	Köstenberg	38	43$\frac{1}{2}$	20	30$\frac{1}{4}$	—	—	3	3	1	2	3	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	3	—	3	2$\frac{1}{2}$
4	Altenreuth	22	39$\frac{1}{2}$	8	26$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	1	5	2	1$\frac{1}{4}$	—	2	2	$\frac{1}{2}$	9	5	1	2$\frac{1}{4}$
5	Elbersreuth . . .	65	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Mittelberg	25	13$\frac{1}{4}$	12	57$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	5	1	$\frac{1}{4}$	—	1	2	$\frac{3}{4}$	—	5	2	1$\frac{1}{2}$
	Summa	242	54$\frac{1}{2}$	90	34$\frac{3}{4}$	4	4	2	1	16	3	3	1$\frac{1}{4}$	8	—	2	1$\frac{3}{4}$	33	4	2	3$\frac{1}{2}$

Stadtsteinach, den 30. März 1841.

Königliches Rentamt.

Schindler, Rentbeamter.

Nicht Amtliche Artikel.

Nebst seinem wohlassortirten Tuchlager empfiehlt das Neueste von Beinkleider- und Westenstoffen für jetzige Jahreszeit zu den billigsten Preisen

Jacob Würzburger,
Kanzleistraße 113.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wir uns zur Zahlung der von unserem Vater resp. Schwiegervater, dem Auszügler Johann Friedrich Kiesling von der Einzel bei Bug, gemachten, bereits bekannten oder unbekannten Schulden, so wie auch auf wei-

Digitized by Google

teren Borg an denselben, zu einer Zahlung durchaus nicht hergeben.

Weißdorf, den 18. März 1841.

Friedrich Schödel et Cons.

Münchener und Aacheuer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Folgendes war der Geschäftsstand dieser Gesellschaft am 1. Januar 1841:

1)	Das Sicherheits-Capital beträgt .	2,100,000 fl.
2)	Die Reserve für 1841 und die Freijahre ist gestiegen von 568,603 fl. auf	735,330 fl.
3)	Die aus eingenommenen und einzunehmenden Prämien bestehende Reserve für 1841 und spätere Jahre beträgt	715,563 fl.
4)	Für unregulirte Brandschäden sind reservirt	110,250 fl.
5)	Mithin beträgt das ganze Gewährleistungs-Capital anstatt vorigjähriger 3,371,464 fl.	3,661,143 fl.
6)	Die auf das Jahr 1840, gegen 385,808,155 fl. Versicherungen, fallende Netto-Prämien-Einnahme incl. Nebenkosten beträgt . . .	680,251 fl.
7)	An Versicherungen waren laufend am 31. December 1840, gegen vorigjährige 326,509,592 fl. .	364,539,296 fl.
	im Laufe des Jahres 1840 in Kraft	565,340,921 fl.
8)	An Brandschäden sind bezahlt bis zum 31. December 1840	3,516,529 fl.

Die vollständigen Rechnungs-Abschlüsse, die Statuten und die Versicherungs-Bedingungen sind bei den unterzeichneten Agenten zur Einsicht zu erhalten. Dieselben vermitteln auch die Versicherungen zu den billigsten Prämien und ertheilen Auskunft darüber.

Bayreuth, am 30. März 1841.

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth.
J. Fr. Mohr in Bamberg.
G. A. Grau in Hof.
J. B. Schaller in Cronach.
C. A. Gulielmo in Seßlach.
Bened. Bergho in Ebern.

Die Familie Dornauer,

Hühneraugen-Operateurs in Tyrol,

macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum die ergebenste Anzeige, daß ihr Aufenthalt in hiesiger Stadt nur noch 14 Tage seyn wird. Sie ersuchen diejenigen, welche noch ihre Hülfe in Anspruch nehmen wollen, um recht baldigen Besuch oder schriftliche Bestellung in ihrer Wohnung, einen Tag früher. Die Pflästerchen nebst Gebrauchsanweisung sind täglich zu dem bekannten Preise per Stück 6 kr., das Dutzend 1 fl. in unserer Wohnung im schwarzen Roß über 1 Stiege Nr. 2 zu haben. Briefe und Gelder erbittet man sich Franco.

Bayreuth, den 2. April 1841.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 18. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 26. März. Der Sohn des Bürgers und Seifensiedermeisters Gebhardt.

Den 28. März. Der Sohn des Schriftsetzers Stoll dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schmiedmeisters Michel in der Altenstadt.

Den 30. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 25. März. Die Tochter der Sattlers-Wittwe Eyßer in St. Georgen, alt 10 Jahre und 11 Monate.

Den 26. März. Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Dreßendörfer dahier, alt 16 Tage.

— — Die Tochter des Oekonomie-Pächters Hoffmann auf dem Lettenhof, alt 9 Monate und 9 Tage.

Den 27. März. Der jüngste Sohn des Bürgers und Ziegelmeisters Engelbrecht in St. Georgen, alt 22 Jahre.

— — Der Sohn des Zuckersieders Freiberger in St. Georgen, alt 16 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Friedmann dahier, alt 1 Jahr und 9 Monate.

Den 28. März. Der Sohn des Kutschers Böhm in St. Georgen, alt 3 Jahre und 7 Monate.

— — Die Ehefrau des Bürgers, Bäckermeisters und Gastwirthes Eichmüller dahier, alt 38 Jahre, 2 Monate und 22 Tage.

Den 29. März. Die Wittwe des Herzoglich Würtembergischen Kammerdieners Frölich dahier, alt 74 Jahre, 8 Monate und 7 Tage.

— — Der Schneidermeisters-Sohn Heinrich Lehner in Kolmdorf, alt 17 Jahre, 6 Monate und 5 Tage.

Den 30. März. Der Stadtgerichtsdieners-Gehülfe Johann Lorenz Schaub, alt 35 Jahre, 10 Monate und 17 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 41. Bayreuth, Dienstag am 6. April 1841.

Inhalt:

Periodische Abaichungen der Malzgemäße in den Mühlen. — Bürgermeisterwahl in Naila. — Stelle eines Bataillonsarztes im Landwehr-Bataillon Herzogenaurach. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die periodische Abaichung der Malzgemäße in den Mühlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden angewiesen, binnen 14 Tagen anzuzeigen:

a) durch wen, mit wessen Zuziehung und womit die jährlich nach den Ausschreibungen vom 23. November 1833 und 19. Februar 1840 vor Beginn eines neuen Subjahres vorzunehmende Visitation und Abaichung der Malzgemäße in den Mühlen vorgenommen wird,

b) welche Kosten hierbei erwachsen, und

c) wie dieselben bisher bestritten wurden.

Bayreuth, den 24. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malz.

(Die Bürgermeisterwahl in Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der in Folge des Austritts des bisherigen Bürgermeisters Knopf zu Naila bewirkten neuerlichen Wahl eines

Digitized by Google

Bürgermeisters wurde der seitherige Magistratsrath, Handelsmann August Zuber, als solcher auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, an dessen Stelle als Magistratsrath der bisherige Gemeindebevollmächtigte Friedrich Bauer tritt. Zum Gemeindebevollmächtigten rückt der Ersatzmann, Zimmermeister Gottlieb Thieroff vor. Dieses wird in Gemäßheit des Artikels 63 der Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Stelle eines Bataillonsarztes im Landwehr-Bataillon Herzogenaurach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde der K. Landgerichtsarzt Dr. Lemp zu Herzogenaurach als Bataillonsarzt des K. Landwehr-Bataillons daselbst aufgestellt, was öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde

1) die Schulstelle Kirchehrenbach dem Schullehrer Johann Finzel zu Zentbechhofen, und
2) die hierdurch erledigte Schulstelle Zentbechhofen dem Schullehrer Johann Otto Wolf von Mühlendorf

verliehen. Bayreuth, den 2. April 1841.

Von der K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken wurde die von der Freiherrlich Künsbergischen Patronatsherrschaft ausgestellte Präsentation für den bisherigen Schulverweser Johann Rudolph Stübinger zu Seubothenreuth als Schullehrer zu Veitlahm bestätigt.

Bayreuth, den 3. April 1841.

Bekanntmachung.

(Die Untersuchung der Hunde betr.)

Zur Untersuchung der in hiesigem Stadtbezirk befindlichen Hunde und Abgabe der vorgeschriebenen Zeichen ist Termin auf

Dienstag den 13ten d. Mts. und die darauf folgenden Tage Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in der Polizei-Wachtstube im Rathhause anberaumt.

Nach dem Inhalt des hohen Ausschreibens Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 2. October 1840 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 120) sollen

a) für die Untersuchung eines entbehrlichen Hundes und die Lösung des Zeichens 48 kr.,
b) für die Untersuchung eines als unentbehrlich anerkannten Hundes und die Lösung des Zeichens 12 kr. entrichtet, dann
c) für jedes im Laufe eines Jahrs zu Verlust gegangene Zeichen ein neues gegen den Ersatz von 6 kr. eingewechselt werden.

Als unentbehrliche Hunde sind die der Metzger, Viehtreiber und aller jener, welche solche in Ausübung ihres Gewerbes bedürfen, dann die Hunde der Gerichtsdiener, der Jäger und Jagdbesitzer, ferner die zur Bewachung eines Hauses oder Hofraumes benöthigten Hunde bezeichnet.

Digitized by Google

Mit Ausnahme der Jagdhunde bei den Jägern und Jagdbesitzern, passirt jedoch für alle übrigen Hunde-Eigenthümer, welche vermöge ihres Gewerbes und Standes, oder zum Haus- und Hof-Schutz Hunde halten, in der Regel nur ein Hund als unentbehrlich, die übrigen sind als entbehrlich anzusehen.

Dieß wird hiermit mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen Hunde-Eigenthümer, welche ihre Hunde in den bemerkten Terminen nicht zur Untersuchung bringen und sich später über die gelösten Zeichen nicht legitimiren können, in eine Geldstrafe von einem Thaler, dann in die Zahlung der Anzeige-Gebühren und der Untersuchungskosten genommen werden würden.

Bayreuth, am 1. April 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die beiden Kaufleute

1) Ernst Christian Kießling und
2) Hirsch Mayer Wilmersdörffer dahier

sind von dem Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern zu München zum Betriebe des Agentur-Geschäftes in dem Stadtbezirk Bayreuth aufgestellt, mit den nöthigen Instruktionen versehen und als Agenten förmlich in Pflicht genommen worden, was zur Nachricht für die im Stadtbezirk Bayreuth befindlichen Grundbesitzer hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 30. März 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäsche, so wie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derselben vor den Häusern, in den Straßen, an öffentlichen Plätzen und Spaziergängen, oder durch die auf die Straße gehenden Fenster und sonstigen Oeffnungen verursacht einen Uebelstand, welcher mit der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung unvereinbar ist und daher nicht geduldet werden kann.

Die hiesigen Einwohner werden demnach hiermit aufgefordert, künftighin dergleichen Gegenstände nur im Innern der Häuser und Hofräume, dann Privatgärten rc. reinigen, aufhängen und trocknen zu lassen, unter der Verwarnung, daß jede Contravention eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. oder verhältnißmäßigen Polizei-Arrest unnachsichtlich zur Folge haben werde.

Bayreuth, am 30. März 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Das Wegfangen der Singvögel betreffend.)

Das Wegfangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, so wie das Ausnehmen oder Zerstören deren Nester, wird bei nachdrücklicher Ahndung hiermit untersagt.

Bayreuth, am 1. April 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Da im heurigen Frühjahre wieder dafür Sorge getragen wird, daß die in der hiesigen Stadt befindlichen, derselben zur besondern Zierde gereichenden Promenaden in guten Stand hergestellt, und zur zweckmäßigen Benutzung für das Publikum eingerichtet werden, so wird, indem diese blos für die Fußgänger bestimmt sind:

1) das bestehende Verbot des Reitens und Fahrens auf denselben bei Vermeidung einer Geldstrafe von Einem Thaler, oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe für jeden Contraventionsfall hierdurch erneuert, und
2) ebenfalls vorliegender Verordnung gemäß den Eltern und denjenigen Personen, welchen die Aufsicht über Kinder zusteht — wiederholt zur Pflicht gemacht, nicht zu gestatten, daß ihre Kinder, wie es häufig der Fall ist — allerlei nicht zu duldenden Unfug und Muthwillen auf den Promenaden treiben, und dadurch die Vorübergehenden oder Spaziergänger stören und hindern, und dieselben daher auch hier unter gehöriger Aufsicht zu halten.

Diejenigen, welche diese Warnung nicht achten, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihre Kinder auf die Polizei geführt, daselbst wegen des verübten Muthwillens abgestraft, und sie wegen vernachlässig-

Digitized by Google

ter Aufsicht auf dieselben zur Verantwortung und verdienten Bestrafung gezogen werden.

3) Wird Jedermann ernstlich verwarnt, diese Alleen und Promenaden auf irgend eine Weise zu verunreinigen, noch weniger aber an den Bäumen, Bänken, Hecken und Befriedigungen irgend einen Frevel zu verüben, oder dieselben zu beschädigen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe — welche auf den an dergleichen befriedeten Sachen verübten Unfug ꝛc. gesetzt ist und die in vorkommenden Fällen nach ihrer ganzen Strenge zum Vollzug gebracht werden wird.

Bayreuth, am 2. April 1841.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die schon öfters erneuerte polizeiliche Verordnung, nach welcher das Herumlaufenlassen der Hühner, Gänse, Enten und sonstigen Geflügels auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten bei Einem Thaler Geldstrafe verboten ist, wird hiermit zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 30. März 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Geschenke zur Armenkasse.)

Dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rath wurden von einem nicht genannt seyn wollenden hiesigen Einwohner

7 fl.

überschickt, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 31. März 1841.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Rathe.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 15. März 1841.

Vom

Königl. Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden auf Antrag eines Hypothekgläubigers Dreiviertel des Wohnhauses der Webermeisterswittwe Elisabetha Kraus dahier, nebst Garten und Hofraum wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf

Dienstag 20. April l. Js.

im Geschäftszimmer Nr. V. anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in Gemäßheit des §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unbeschadet dem gesetzlichen Einlösungsrechte der Gläubiger nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt und daß diese Realitäten auf 1500 fl. gerichtlich eingeschätzt worden sind. Das Schätzungsprotokoll liegt zur Einsichtnahme in der Registratur offen.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seclus.

Die Weber Johann und Margaretha Titto'schen Eheleute von Mistelbach wollen mit ihren fünf Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an sie müssen längstens bis zum

26. April Vormittags

dahier angemeldet werden, da sie sonst unberücksichtigt bleiben würden.

Bayreuth, den 18. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Pöhner von Grüngraben will mit ihrem 3jährigen außerehelichen Sohne nach Nordamerika auswandern, weshalb diejenigen, welche Ansprüche an sie zu machen haben, aufgefordert werden, dieselben längstens bis zum

26. April curr. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen. Bayreuth, am 17. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Der Schuhmachermeister Caspar Bauer von Pittersdorf und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Löhr aus Alladorf, haben auf den Grund des unterm heutigen gerichtlich errichteten Ehe- und Erbschaftsvertrags

Digitized by Google

die in der Provinz Bayreuth geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Die Weber Stephan und Cunigunda Küfner'schen Eheleute von Mistelbach wollen mit ihren zwei Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche sind bis zum

28. April Vormittags

anzumelden und bleiben außerdem unbeachtet.

Bayreuth, den 19. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Georg Keil von Eckersdorf beabsichtigt mit seiner Ehefrau, geborne Förtsch, und seinen 2 Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bis zum

30. April c. Vormittags

dahier um so mehr anzumelden und nachzuweisen, außerdessen die Päße der Keil'schen Familie nicht länger vorenthalten werden würden.

Bayreuth, am 27. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Söhnlein und die ledige Catharina Ziegenthaler und deren 1½ jähriges außereheliches Kind, sämmtlich von Eckersdorf, wollen nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle diejenigen, welche an dieselben Ansprüche zu machen haben, aufgefordert werden, solche längstens bis zum

30. April c. Vormittags

um so gewisser dahier anzumelden, außerdessen darauf weitere Rücksicht nicht genommen werden würde.

Bayreuth, den 27. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Zeugmachermeister Johann Gottlieb Wagner von Eckersdorf, will mit seiner Ehefrau Barbara, gebornen Feulner, und seinen 4 Kindern nach Nordamerika auswandern; es müssen daher allenfallsige rechtliche Ansprüche an dieselben bis zum

30. April c. Vormittags

dahier um so gewisser angemeldet und nachgewiesen werden, als sie sonst unbeachtet bleiben müßten.

Bayreuth, den 27. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledigen Bauernsöhne Johannes und Johann Fuchs und die ledige Barbara Goldfuß mit ihren zwei außerehelichen Kindern, sämmtlich von Hinterkleebach, wollen nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben müssen längstens bis zum

3. Mai curr. Vormittags

dahier angemeldet werden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden. Bayreuth, am 30. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Februar 1840 unausgelößten Pfänder von Nr. 5385 bis 6436 incl. in dem auf

Donnerstag den 22. April d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 31. März 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Zur Aufnahme der gerichtlichen Protokolle über die auf den Viehmärkten hier zwischen Christen und Juden abgeschlossenen Vieh-Kauf- und Tausch-Verträge wird sich von jetzt an jedesmal eine Commission des unterzeichneten Gerichts und zwar:

1) im Schießhause für die gewöhnlichen Viehmärkte,

Digitized by Google

2) im Wirthshause zum grünen Baum für die Viehmärkte an den zwei Messen

einfinden, wovon alle hierbei Betheiligten in Kenntniß gesetzt werden.

Bamberg, den 30. März 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Bausback.

Bekanntmachung.

Zur Einrichtung des von der Schulgemeinde Wilfersreuth von den Webermeister Bösenecker'schen Eheleuten daselbst erkauften Wohnhauses zur Schullokalität und Lehrerswohnung sind mehrere Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser-, Häfner- und Anstreicher-Arbeiten nothwendig, zu deren öffentlichen Verstrich an den Mindestnehmenden im Einzeln oder auch im Ganzen Termin auf

Mittwoch den 14. April Morgens 9 Uhr

dahier bezielt worden ist, wozu akkordfähige Werkmeister unter dem Bedeuten vorgeladen werden, daß sie ihre Angebote im Termin mündlich zu Protokoll zu erklären und den Zuschlag nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 zu gewärtigen haben.

Plan und Kostenvoranschlag können bis dahin in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Berneck, am 24. März 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Edikttalladung.

Nachdem die ledige Margaretha Kürzdörfer und ihres Kindes Vormund Andreas Bartelmann, Beide von hier, gegen den abwesenden Schuhmachergesellen Wagner von Creußen aus einer unehelichen Schwangerung, Klage

1) auf 15 fl. Niederkunftskosten,

2) auf monatlich praenumerando zu leistenden Alimentationsbeitrag von 1 fl.

erhoben, zu deren Verhandlung im mündlichen Verhöre nach mißlungener Sühne der

21. April c. Vormittags 8 Uhr

terminlich anberaumt ist, so wird der Schuhmachergeselle Wagner, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiemit öffentlich vorgeladen, sich am obigen Termine hier bei Gericht zu stellen, widrigenfalls er, außer der Kostentragung des vereitelten Termins, zu gewärtigen hat, daß ihm von Gerichtswegen ein Offizial-Anwalt werde bestellt werden, dessen Handlungen dann, als von ihm ausgehend, angesehen werden würden.

Schnabelwaid, den 24. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der dahiesige Oekonomiebürger Johann Karl Pezold, vulgo Pausch, hat sich der Verwaltung seines Vermögens entschlagen und desfalls unter Curatel gestellt, weshalb ihm diesseits der Ackerbürger Friedrich Vogel dahier als Vormund bestellt worden.

Jede bezüglich seines Vermögens beschwerende Handlung, welche Pezold ohne Zustimmung des Curators Vogel und resp. des unterfertigten Gerichts vornehmen sollte, muß ungültig bleiben.

Schnabelwaid, den 29. März 1841.

Königliches Landgericht.

abs. leg. dir.

von Ammon, K. Landgerichts-Assessor.

Bekanntmachung.

Der zum Nachlasse des dahier verstorbenen Kaufmanns Johann Georg König gehörige, am Rösslaufluß 1¼ Stunde von Wunsiedel gelegene ganz neu erbaute Waffenhammer nebst Eisendreh- und Bohrmaschine, wie auch Schleif- und Polierwerk, besonderm Wohnhause, dann dabei befindliche Wiese, zusammen auf

3025 fl.

gerichtlich abgeschätzt, wird in Folge des von dem Vormunde der minderjährigen Relikten des Erblassers gestellten Antrags hiemit öffentlich feilgestellt.

Der Bietungstermin wird auf

Dienstag den 18. Mai c. a. Vormittags um 9 Uhr

und zwar auf dem Waffenhammer anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Das aufgenommene Schätzungs-Protokoll liegt zur Einsicht in der Gerichts-Registratur täglich vor.

Wunsiedel, am 26. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila werden im Wege der Exekution folgende den Friedrich Weberischen Eheleuten zu Schwarzenbach am Wald zugehörige Immobilien, als:

1) ein halbes Trüpfhaus zu Schwarzenbach am Wald, Haus-Nr. 2, Besitz-Nr. 2, mit Schorgärtlein und altem Schüpflein, belastet mit
   10 Prozent Handlohn und Todenfall, 35 kr. Erbzins auf dem halben Hause, 12½ kr. desgleichen auf dem Gärtlein, K. Lehen,
   geschätzt auf 100 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld, der Wacholderacker, Bes.-Nr. 3, K. Lehen, belastet mit
   10 Prozent Handlohn und Todenfall, 1½ kr. Erbzins und 3½ kr Steuersimplum,

am

8. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Schwarzenbach a. W. öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wovon man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die Kaufsbedingungen hiebei bekannt gemacht werden.

Naila, den 17. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Die Weberswittwe Elisabetha Rucker dahier ist am 7ten l. Mts. verstorben. Da deren gesetzlichen Erben nicht bekannt sind, so werden alle diejenigen, welche als Intestaterben oder aus was immer für einem rechtlichen Titel auf den Nachlaß Ansprüche zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, diese am

14. Mai c. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls der Nachlaß an den K. Fiskus ausgeantwortet werden würde. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas zu diesem Nachlaß Gehöriges in den Händen haben, aufgefordert, hierorts Anzeige zu machen.

Naila, am 17. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der vormalige Landgerichts-Scribent und nunmehrige Privatier Peter Engelhardt von Waischenfeld will mit seiner Familie nach Amerika auswandern; es werden demnach alle diejenigen, die gegen ihn oder seine Ehefrau aus irgend einem Titel Forderungs-Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, sich auf den hiezu anstehenden Liquidationstermin

Freitag den 30. April h. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte einzufinden, widrigenfalls den Auswanderungslustigen die Pässe zur Reise ausgefolgt werden würden.

Hollfeld, am 26. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der Bauer Andreas Friedrich zu Breitenbach gedenkt mit seiner Ehefrau und drei Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es ergeht daher an sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Friedrich hiemit die Aufforderung, ihre Ansprüche in dem hiezu auf

Mittwoch den 28. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine um so gewisser anzubringen und nachzuweisen, als außerdem darauf keine weitere Rücksicht genommen werden könnte.

Ebermannstadt, am 10. März 1841.

Königliches Landgericht.

Moser.

Proclama.

In der Curatel über den Bäckermeister Johann Hofmann zu Unterneuses werden nachstehende Realitäten, als:

1) das Bäckerrecht mit den Backgeräthschaften, Haus, und ¾ Morgen Garten,
2) ¼ Tagw. Wiesrangen, das Allo genannt,
3) 3¼ Tagw. Wiese, die alte Wiese,
4) das Speräckerlein, mit Korn besaamt,
5) ¼ Morg. Feld im Bodenfeld,
6) das Feld auf dem Hühnerberg,
7) das Feld im Zögelrück,
8) das Feld im Berggraben,
9) das alte Seelein,
10) das Feld am Bachholz,
11) das Bachanger-Aeckerlein,
12) das Baumfeld im Bachanger,

Digitized by Google

13) der Antheil an der Schäferei, am

15. April curr. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause des Leonhardt Fischer zu Unterneuses auf weitere 6 Jahre durch eine Gerichts-Commission verpachtet und werden an diesem Tage die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden. Die Pachtzeit der Grundstücke beginnt sogleich mit dem Tage der Verpachtung, die des Bäckerrechtes aber erst mit Jakobi d. Js. Wer von den zu verpachtenden Objekten Einsicht nehmen will, hat sich an den Curator des Hofmann Leonhardt Uebel zu Unterneuses zu wenden. Bemerkt wird, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch ein legales Zeugniß auszuweisen haben.

Burgebrach, am 26. März 1841.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Zur genauen Ermittlung des Schuldenstandes des Israeliten Pfeuffer Schulhöfer dahier und Verhandlung über die von demselben gemachten Nachlaß- und Zahlungs-Vorschläge werden dessen bekannte und unbekannte Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen und hierauf zur Erklärung über die angebrachten Vorschläge auf

Dienstag den 27. April d. Js. früh 9 Uhr

unter dem Nachtheil hieher vorgeladen, daß bei einer Uebereinkunft der Beitritt zu solcher für die nicht erschienenen bekannten Gläubiger angenommen, auf die unbekannt bleibenden aber keine Rücksicht genommen werde.

Aschbach, den 30. März 1841.

Freiherrlich von Pölnitzisches Patrimonialgericht I.

Sauer.

Salomon Cohn Elsäßer, Israelite dahier, ist am 6ten d. unter Hinterlassung eines letzen Willens mit Tod abgegangen, und es hat der Testamentserbe die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und der Inventarisation angetreten. Der vorläufige Beschrieb derselben gewährt

305 fl. 53 kr. Aktiv-Vermögen,
320 fl. 11 kr. Passiv-Vermögen,

---

14 fl. 18 kr. Ueberschuldung. Der Testaments-Erbe ist jedoch bereit, die Masse, wie sie liegt, zu übernehmen. Behufs weiterer Verfügung werden alle, welche Ansprüche gegen die vorliegende Verlassenschaftsmasse oder Einreden gegen den letzten Willen und den vorläufigen Beschrieb der Masse zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, diese

Freitag den 30. April d. Jrs. Vormittags 10 Uhr

vor unterfertigtem Patrimonialgerichte anzumelden, außerdem sie damit ausgeschlossen werden und die Masse, wie sie liegt, dem Testamentserben ausgehändigt werden wird.

Hagenbach, den 31. März 1841.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht I. Cl. das.

Dr. Rösling.

Nicht Amtliche Artikel.

Rigaer Leinsaamen in vorzüglicher Qualität billigst bei Carl Degen jun.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein ihm entbehrlich gewordenes Anwesen zu Guttenberg, bestehend in

einem im besten Baustande befindlichen Wohnhause Nr. 61 daselbst, sammt darauf ruhendem realen Schmiedfeuerrecht,

dabei gelegenem Stadel und Backofen,

dann

¼ Tagwerk Gemüsgarten, sowie

¼ Tagw. Grasgarten zunächst der Gebäude,

aus freier Hand zu verkaufen, und sofern sich ein Hufschmied als Käufer finden wird, demselben auch den vorhandenen vollständigen Handwerkszeug mit zukommen zu lassen.

Kaufsliebhaber mögen sich daher innerhalb 14 Tagen bei ihm einfinden und das Weitere vernehmen.

Helmbrechts, am 31. März 1841.

Peter Wunderlich, Magistratsdiener.

Bei Neustädter in der Jägerstraße ist ein meublirtes Zimmer zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. April 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. . .	101	100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	122	120
Bank-Actien. . Div. I. Sem.		624

Digitized by Google

jährigen Kindern nach Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche an die Auswanderungslustige aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche haben, werden demnach aufgefordert, dieselben auf den am

Mittwoch den 21. April c. Vormittags 9 Uhr

hierorts anstehenden Liquidations-Termine geltend zu machen, widrigenfalls der Linhard der Reisepaß behändigt werden würde. Hollfeld, am 22. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila werden folgende zur Conkursmasse des Bäckermeisters Cyriakus Bischoff in Selbitz gehörige Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus, Nr. 39, B.-Nr. 76, mit Stallung, Hofraith, Backfeuerrecht, Brau- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit, belastet mit
   a) 2 fl. 54½ kr. Erbzins,
   b) 6 kr. Steuersimplum,
   c) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zum 10ten fl.,

   geschätzt auf 1391 fl. 30 kr.,
2) 1½ Tagwerk Feld, der Mühlacker, B.-Nr. 32B, belastet mit
   a) 3 kr. Steuersimplum,
   b) 15 kr. Erbzins,
   c) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zum 10ten fl.,
   d) ½ Metzen Korn und ½ Metzen Gerste zum Königl. Rentamt,

   Taxe 125 fl.,
3) ½ Tagwerk Wiese, die Mühlwiese, B.-Nr. 32M, belastet mit
   a) 3 kr. Steuersimplum,
   b) 10 kr. Erbzins,
   c) 10 Prozent Handlohn und Todtenfall,

   taxirt auf 225 fl.,

am

24. April d. Js., Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Selbitz öffentlich an den Meistbietenden wiederholt verkauft, da die bei der ersten Versteigerung gelegten Gebote die Taxe nicht erreicht haben. Kaufsliebhaber werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Gläubiger abhängt. Naila, den 1. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten werden die zum Nachlasse des verstorbenen Tischlermeisters Johann Heinrich Schwärzel von Naila gehörigen Grundbesitzungen, als:

a) ¾ Jauchert Feld am Löhla,
   ½ Jauchert 12 Ruthen Feld am Spitalwald und
   ½ Jauchert 6½ Ruthen Wiesen im Löhla, Besitz-Nr. 407c, Nailaer Marktlehen, belastet mit

   ¾¼ Mtz. Korn, ¾¼ „ Gerste, ¾½ „ Haber, } zum Königl. Rentamte Lichtenberg,

   4½ Maas Korn, 4½ „ Haber, } zum Königl. Pfarramte Naila,

   3½ kr. Lichtmeßsteuer, 3½ kr. Lehengeld, } zur Commune Naila,

b) 1 Jauchert 13 Ruthen Feld am Marlesreuther Weg, ⅛ Jauchert Feld im Löhla, ½ Jauchert 6½ Ruthen Wiese im Löhla, Bes.-Nr. 407d Nailaer Marktlehen, belastet mit 8½ kr. Steuersimplum,

   ¾⅝ Mtz. Korn, ¾¼ „ Gerste, 1⅜⅞ „ Haber, } zum Königl. Rentamte Lichtenberg,

   4½ Maas Korn, 4½ „ Haber, } zum Königl. Pfarramte Naila,

   3½ kr. Lichtmeßsteuer, 3½ kr. Lehengeld, } zur Commune Naila,

öffentlich versteigert und Termin auf den

30. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Königl. Landgerichte dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Naila, den 25. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Flößers Heinrich Stöcker, Wirthsmüllers von Wallenfels, am

Donnerstag den 29. April 1841 Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im Stöckerischen Wirthshause zu Wallenfels dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Nämlich

1) das Wohnhaus des Schuldners, Bes.-Nr. 110, St.-K. 180 fl., K. Lehen, geschätzt auf 500 fl.,
2) 1¼tel Feld, worauf das Haus steht, B.-Nr. 111, St.-K. 85 fl., dergl. Lehen, geschätzt auf 600 fl.,
3) ein halber steuer- und handlohnfreier Stadel im obern Zipfel, Bes.-Nr. 1197*, geschätzt auf 150 fl.,
4) ¼ Morgen Feld in der Leutnitz, handlohnfrei, Bes.-Nr. 358[f], nicht lehenbar, St.-K. 10 fl., geschätzt auf 60 fl.,
5) ⅞ Tagwerk Feld in der Leutnitz, der große Acker, Bes.-Nr. 993*, K. Lehen, St.-K. 60 fl., geschätzt auf 180 fl.,
6) 2½tel Tagwerk Feld beim obern Gründlein, K. Lehen, Bes.-Nr. 993[b], St.-K. 30 fl., geschätzt auf 100 fl.,
7) ¼ Morgen Feld, der kleine Acker in der Leutnitz, Bes.-Nr. 993[c], K. Lehen, St.-K. 25 fl., geschätzt auf 80 fl.,
8) ⅛ Tagwerk Wiese ober dem Fuhrweg in der Leutnitz, Bes.-Nr. 193[d], K. Lehen, St.-K. 90 fl., geschätzt auf 300 fl.,
9) ⅛ Tagwerk Wiese allda unterm Weg, Bes.-Nr. 993*, K. Lehen, St.-K. 50 fl., geschätzt auf 300 fl.,
10) ¼ Schneidtag auf der Stumpfmühle, mit 10 ß handlohnbar, geschätzt auf 400 fl.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Kronach, den 17. März 1841.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Fanny Hackes von Burgkundstadt, ledigen Standes, will nach Nordamerika reisen.

Dieses wird zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche an diese Person Forderungen zu machen haben, und es werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen zu liquidiren, widrigenfalls der Reisepaß verabfolgt wird. Weismain, am 30. März 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Publicandum.

Die zur Conkursmasse des Bäckergesellen Georg Beilwitz zu Motschenbach gehörigen, in dem Königl. Intelligenzblatte für Oberfranken pro 1841 Nr. 18 und 19 bereits beschriebenen Immobilien werden am

Donnerstag den 29. April c. a. Vormittags 10 Uhr in loco Motschenbach wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt. Der Hinschlag erfolgt nach dem Hypothekengesetze §§. 64 und 69. Weismain, am 30. März 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Publicandum.

Die Erben des zu Altenkundstadt verstorbenen Handelsmanns Löser Aron Friedmann zu Burgkundstadt haben die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii angetreten.

Es werden daher die Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten anzumelden, widrigenfalls nach Verlaufe dieses Termins die Erben nur für den Betrag des durch das Inventar ausgemittelten Vermögens für haftend erklärt werden.

Weismain, am 30. März 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Babette Adler, Ehefrau des in Conkurs verfallenen und heimlich nach Nordamerika ausgewanderten Webermeisters Sigmund Adler von Burgkundstadt, will nach Nordamerika auswandern.

Dieses wird hiermit zur Kenntniß gebracht, und es werden diejenigen, welche an sie eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, diese binnen 4 Wochen anzumelden, widrigenfalls derselben der Reisepaß ausgefertigt wird.

Weismain, am 31. März 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der ledige Floßknecht Andreas Fischer zu Marktzeuln ist überschuldet und hat sich dem Konkursverfahren

Digitized by Google

unterworfen. Wegen Unbedeutenheit der Masse wird ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung von Einreden hiegegen und zur Abgabe der Schlußsätze auf

Freitag den 30. April l. Js.

festgesetzt, wozu andurch bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen wird. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß das zur Masse gehörige Grundvermögen, als:

1) ½ Wohnhaus, B.-Nr. 474, geschätzt auf 120 fl.,
2) ⅙ Tagw. Feld von den vertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 1040, gewürdigt auf 28 fl., und
3) ½ Gemeinde-Waldantheil, B.-Nr. 632, geschätzt auf 30 fl.,

nebst einigen Mobilien,

dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 20. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Hause des Bäckermeisters Matthäus Hoffmann in Zeuln bestimmt wird, wohin Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 22. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Behufs der Hülfsvollstreckung soll das dem Herzoglichen Straßen-Aufseher Jakob Wachter von Unersdorf gehörige Wohnhaus nebst Gemüßgarten, Backhaus und Schweinstallung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dasselbe ist mit 330 fl. Steuer-Kapital oder 24½ kr. Steuersimplum belastet, dem Herzoglichen Rentamte Banz grundbar, und auf 1100 fl. gerichtlich geschätzt. Die nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgende Versteigerung findet am

Dienstag den 4. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Unersdorf statt, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Banz, am 26. März 1841.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Ott.

Bekanntmachung.

Dienstag den 25. Mai d. Js. frühe 10 Uhr

werden bei dem unterfertigten Patrimonial-Gerichte

9 Zentner 11 Pfund

Glockenspeiße von alten ihres Klanges wegen berühmten Glocken des Gotteshauses Kirchahorn meistbietend unter den bekannt gemacht werdenden Bedingnissen versteigert.

Dieses wird anmit öffentlich bekannt gemacht und vorläufig bemerkt, daß

1) schon vor dem Termine Angebote pr. Pfund bayerisch entweder schriftlich oder mündlich bei der Kirchenverwaltung zu Kirchahorn bei Bayreuth angegeben werden können, und
2) die Kaufsumme entweder baar erlegt werden, oder auch hypothekarisch versichert stehen bleiben kann.

Weiher, den 1. April 1841.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonial-Gericht Weiher im Ahornthale.

Adelmann.

Bekanntmachung.

Dienstag den 13ten l. Mts. versteigert das unterzeichnete Amt in mehreren Distrikten der gutsherrlichen Revier Trockau

16 Baustämme,
60 Klafter Fohren-Scheitholz,
17 „ „ Prügelholz,
6 Haufen Landerstangen, und
11 Abtheilungen Aststreu.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr zu Weichlathal. Dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Markt Trockau, am 3. April 1841.

Freiherrlich von Großisches Rent- und Forst-Verwaltungs-Amt Trockau.

Martin.

Bekanntmachung.

Am 15. September c. läuft der Pacht der gutsherrlichen Schäfereien Kohlstein und Arnleiten mit dem damit verbundenen Mayereigute zu Kohlstein aus, und soll das Ganze weiters auf 12 Jahre verpachtet werden.

Hiezu gehören nebst Wohnung — Stallungen — doppeltem Stadel,

90 Tagw. Schmalsaat und Pfergfelder,
7 „ Wiesen,
die Pflanzbeete,
die Gräßerei um das Schloß,

dann das Schaafhuth- und Waide-Recht in 8 Flurmarkungen, und können hierauf 7 bis 800 Stück Schaafe getrieben werden.

Digitized by Google

Gleichheitlich werden die Martini l. Js. pachtlos werdenden Arnleitenhoffelder in beiläufig 98 Tagw. bestehend, auf nemliche Jahrenreihe mit verpachtet. Zur Vornahme dieser Versteigerung wird hiemit auf

Montag den 26sten l. Mts. Vormittags 10 Uhr im amtlichen Geschäftszimmer dahier Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber, andurch eingeladen werden. Markt Trockau, am 5. April 1841.

Freiherrlich von Greißisches Rentverwaltungs-Amt Trockau.
Martin.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. — kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. 18 kr.
Korn . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 24 kr.	7 fl. 12 kr.	7 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 27. März 1841.
Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Besten Fohren-, Fichten-, Tannen-, Birken-, Lerchenbaum-Saamen; rothen, deutschen, weisen Holländer-, Luzerner-, Esparcette-, Riesen- oder Wunderklee- und Steinklee-Saamen, verschiedene gute Sorten Gras-Saamen, so wie ächten Rigaer-, Polnischen und Preusischen Leinsaamen empfiehlt zu billigen Preisen

Fr. Carl Vilchert.

Stroh- und Spanhüte für Damen, so wie Knaben- und Mädchenhüte sind angekommen und werden zu billigen Preisen verkauft bei

Joh. Matth. Kolb.

Soeben habe ich eine Auswahl schöner und billiger Strohhüte erhalten und mache besonders auf die modernen à jour-Hüte aufmerksam.

Therese Samelson.

Ich beabsichte, mein in der Stadt Kulmbach besitzendes Anwesen, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, Stallung auf 4 Stück Vieh, Schweinstallung, Stadel, einer Fallhütte nebst realer und außer dem Stadtbezirke sich auf 48 bis 50 Ortschaften ohne Einzelnhöfe und Mühlen beschränkender Wasenmeister-, so anderer Gerechtigkeit, dann ¾ Tagwerk am Hause liegenden Gemüs- und Grasgarten, worauf 70 bis 72 gute und tragbare Obstbäume stehen, öffentlich zu verkaufen.

Strichtermin hiezu ist

Mittwoch den 12. Mai 1841 Vormittags 9 Uhr in dem Gasthof zur Krone in Kulmbach.

Hiezu werden Käufer mit der Bemerkung eingeladen, daß sich über die Zahlungsfähigkeit bei dem Verstriche, wo die Verkaufsbedingungen veröffentlichet werden, legal auszuweisen ist.

Lerchenbühl bei Bayreuth, am 30. März 1841.

Johann Conrad Schnellinger,
Wasenmeister.

Dem Unterzeichneten sind am 3. April d. Js. von Obernsees bis Truppach 16 Stück Loh-Säcke verloren gegangen. Der redliche Finder wird ersucht, diese Säcke gegen eine gute Belohnung an den Unterzeichneten wieder zurückzugeben. Obernsees, den 5. April 1841.

Gottfried Summa, Rothgerbermeister.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 42. Bayreuth, Donnerstag am 8. April 1841.

Inhalt:

Einführung der breiten Felgen. — Baumpflanzungen an den Landstraßen. — Gesuche um Unterstützungen aus dem Hospitale in Scheßlitz. — Eine am 21. October v. J. zu Langensteinach, Landgerichts Uffenheim, aufgegriffene unbekannte Mannsperson. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Perlenfischerei. — Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Einführung der breiten Felgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Bestimmung vom 16. Juli v. J. wird zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß vom 1. Januar 1843 an, das in Ansehung der Felgenbreite begünstigte vierräderige zweispännige Fuhrwerk:

1) der Landwirthe, Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zu weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- oder Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- und Fabrikbetriebe dient,

2) das Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise, oder für eigenen Bedarf, oder ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweise verführt werden:

mit Zweieinhalb Zoll Rheinisch oder Zwei Zoll acht und eine halbe Linie Bayerisch breiten Radfelgen versehen seyn müsse; bei dieser vorgeschriebenen Felgenbreite aber das Ladungsgewicht durchaus nicht über vier und zwanzig Centner betragen dürfe, und die in der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 §. 10 bezeichneten Ladungsquantitäten genau eingehalten werden müssen.

Bayreuth, den 6. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Baumpflanzungen an den Landstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, die Allerhöchsten Weisungen wegen der je im Frühjahre und Spätherbste vorzunehmenden Nachpflanzungen und Ausbesserungen an den Straßen-Alleen, sonderheitlich das, was Allerhöchstdieselben wegen der vorzugsweisen Anwendung der Wallnußbäume erlassen, in Erinnerung zu bringen und Allerhöchst zu befehlen, daß die K. Regierung zu pünktlichem Befolgen und Befolgenlassen beauftragt werde.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden demzufolge angewiesen, mit dem Eintritte der zur Baumpflanzung geeigneten Witterung, für die Nachpflanzung und Ausbesserung der Straßen-Alleen nachdrucksamst zu sorgen und den pünktlichen Vollzug, welcher sich auf die eigene Wahrnehmung zu stützen hat, an die unterfertigte Stelle einzuberichten, um die weitere Vorlage hierüber machen zu können.

Bayreuth, den 4. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Gesuche um Unterstützungen aus dem Hospitale in Scheßlitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist neuerdings mittels diesseitigen Ausschreibens vom 22. Februar d. Js. an die treffenden Distrikts-Polizeibehörden die Anordnung getroffen worden, daß alle Gesuche um Pfründen, ständige oder momentane Unterstützungen aus dem Hospitale in Scheßlitz, mit den gehörigen Nachweisen belegt, bei der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnorts des Bittstellers einzureichen oder anzubringen seyen, von welcher dann solche nach vorgängiger Prüfung in die alle halbe Jahr bis zum 1. April und 1. October der K. Administration des Hospitals in Scheßlitz mitzutheilenden Conspekte aufzunehmen sind.

Damit nun dergleichen Gesuche, wie es bisher häufig der Fall war, mit Umgehung der treffenden Distrikts-Polizeibehörde, nicht mehr unmittelbar hieher eingereicht werden, was nur Weitläufigkeit und unnöthige Schreibereien zur Folge hatte, so werden die Betheiligten aus den vormals Bambergischen Gebietstheilen hierauf mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, in Zukunft ihre Gesuche um Unterstützungen aus dem Scheßlitzer Hospitale bei der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes zu übergeben, und das Weitere zu gewärtigen. Sollten dieselben mit Umgehung dieser ihrer zunächst vorgesetzten Behörde ihre Gesuche dahier einreichen, ohne daß dringende Fälle eine Ausnahme hievon zulassen, so haben sie zu gewärtigen, daß ihre Gesuche hierorts unberücksichtiget lediglich zu den Akten werden genommen werden.

Bayreuth, den 30. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine am 21. October v. Js. zu Langensteinach, Landgerichts Uffenheim, aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. October v. Js. wurde zu Langensteinach, Königl. Landgerichts Uffenheim, eine unbekannte, unten signalisirte Mannsperson aufgegriffen.

Dieselbe war zwar bis jetzt nicht zum Sprechen zu bringen, scheint aber dennoch nicht an Taubstummheit, wohl aber an Schwachsinnigkeit und Blödsinn zu leiden, und obgleich hergestellt ist, daß dieselbe deutlich zu schreiben vermag, so konnte sie bisher doch niemals zum Schreiben oder zur schriftlichen Beantwortung der vorgelegten Fragen bewogen werden.

Digitized by Google

Uebrigens scheint dieser Unbekannte dieselbe Person zu seyn, welche sich im Monate August v. Js. bei dem Königl. würtembergischen Oberamte Mergentheim in Gewahrsam befand und von dort entkommen ist.

Da nun weder durch das Benehmen mit gedachtem Königl. würtemberg'schen Oberamte, noch durch die von dem Königl. Landgerichte Uffenheim angestellten Nachforschungen die Heimaths- und sonstigen Verhältnisse dieser Person ausgemittelt werden konnten; so erhalten in Folge Requisition der Königl. Regierung von Mittelfranken sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, sorgsam zu recherchiren, ob das fragliche Individuum nicht ihrem Bezirke angehört, oder in Ansehung seiner persönlichen Beziehungen sich nähere Spuren vorfinden.

Im bejahenden Falle ist dem Königl. Landgerichte Uffenheim unmittelbar die geeignete Mittheilung zu machen, jedenfalls aber binnen 4 Wochen das Ergebniß der Recherchen bei unterfertigter Stelle anzuzeigen.

Bayreuth, den 31. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malz.

* * *

Beschreibung der Person:

Alter: beiläufig 35 Jahre,
Größe: 5 Schuh, 10 Zoll,
Statur: mittlere,
Angesicht: voll und länglich,
Haare: braun und kurz geschnitten,
Stirne: schmal, nach hinten zurücktretend, mit vielen horizontalen Falten,
Augenbraunen: dunkelbraun,
Augen: grau,
Nase: auswärts gebogen, kurz und dünn,
Wangen: voll,
Mund: etwas aufgeworfen,
Zähne: im Ganzen gut, doch fehlen der rechte Augenzahn, dann der dritte rechte und der zweite linke Stockzahn unten,
Kinn: etwas breit mit einem Grübchen,
Beine: gerade.

Besondere Kennzeichen: Etwas Haltungsloses und Schlaffes im ganzen Benehmen; in der Mitte des linken Oberschenkels, auf dessen vorderer Fläche eine Narbe von dem Umfange eines Kreutzers und eine zweite von demselben Umfange auf der Mitte der rechten Kniescheibe.

Kleidung.

Eine alte abgetragene Schirmmütze von dunkelblauem Tuche, eine schwarze baumwollene Halsbinde, eine weiße leinene Jacke mit weißen beinenen Knöpfen, eine alte Weste, woran das rechte Vordertheil aus ausgewaschenem Baumwollenzeug, der jetzt eine graue Farbe hat und das linke Vordertheil aus einem solchen Zeuge mit quer laufenden braunen, schwarzen, gelben und rothen Streifen bestehet, ein leinenes Hemd, welches unten am Brustschlitze I. C. L. roth gezeichnet ist, lange, oben ziemlich weite, unten aber sich verengende Beinkleider aus grobem, wergenem Tuche, schaafwollene Strümpfe von perlblauer Farbe, kalblederne Schuhe, welche am Reihen mit ledernen Nesteln zusammengebunden sind.

Uffenheim, den 18. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Rupprecht, Landrichter.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Würzburg verfügte, von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Meyers Universum, ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände, VII. Band IX. Lieferung. Hildburghausen und Philadelphia, aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts"

ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 25sten v. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 1. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme der zwei Flugblätter: a) 3 schöne neue weltliche Lieder: Das erste: „Bin ich a Salzburga Bauer ꝛc." Das zweite: „Frisch auf, frisch auf, wen's Schießen freut ꝛc." Das dritte: „Heiraths-Abrede." b) 2 neue Lieder, Das erste: „Die Klosternonne." Das zweite: „Ich bin vor mich ꝛc." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Regensburg verfügte, von der K. Regierung der Oberpfalz und Regensburg, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschriften ist durch eine höchste Ministerial-Entschließung vom 20sten v. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Flugblätter einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Perlenfischerei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, die auf die Ausbringung von Perlendieben nach den bisherigen ältern Verordnungen gesetzte Prämien unter Modifikation des bezüglichen §. 3 der Instruktion vom 3. October v. Js. für die Behandlung der Perlenfischerei, von nun an je nach den erschwerenden Umständen des Diebstahls, welche die betreffenden Behörden zu ermessen haben, auf die Beträge von fünf bis zu fünfzehn Gulden in maximo zu bestimmen, welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Bayreuth, den 2. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Fürlinger.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Digitized by Google

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Färlinger.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde

1) die erledigte 1ste Knabenschulstelle im III. Distrikte zu Bamberg dem Schullehrer Johann Minniglich zu Forchheim, dann

2) die erledigte 3te Schulstelle in Stadtsteinach dem Schullehrer Joseph Pabstmann von Tiefenpölz

verliehen. Bayreuth, den 6. April 1841.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit das Verbot, auf unberechtigten Wegen über fremde Wiesen und Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, in Erinnerung gebracht. Jeder Contravenient hat angemessene Bestrafung und außerdem noch die Verurtheilung zum Ersatz des verursachten Schadens zu gewärtigen. Bayreuth, am 3. April 1841.

Der Polizeisenat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die schon oftmals erneuerte Bekanntmachung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom 1. Mai an bis zu Ende des Monats Juni, weder die Königl. Staats-Waldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird hiermit mit dem Androhen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen diejenigen, die sich gegen diese polizeiliche Verordnung verfehlen sollten, mit nachdrücklicher Arreststrafe und nach Umständen mit körperlicher Züchtigung eingeschritten werden wird. Bayreuth, am 3. April 1841.

Der Polizeisenat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Kaufmann Anton Georg Ellmauer zu St. Georgen wünscht einen Paß zur Reise nach Nordamerika zu erhalten; weßwegen diejenigen, welche eine Forderung an denselben haben, aufgefordert werden, solche binnen 14 Tagen bei dem hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgericht geltend zu machen.

Bayreuth, am 3. April 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die beiden Kaufleute

1) Ernst Christian Kießling und

2) Hirsch Mayer Wilmersdörffer dahier

sind von dem Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern zu München zum Betriebe des Agentur-Geschäftes in dem Stadtbezirk Bayreuth aufgestellt, mit den nöthigen Instruktionen versehen und als Agenten förmlich in Pflicht genommen worden, was zur Nachricht für die im Stadtbezirk Bayreuth befindlichen Grundbesitzer hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 30. März 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Georg Keil von Eckersdorf beabsichtigt mit seiner Ehefrau, geborne Förtsch, und seinen 2 Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bis zum

30. April c. Vormittags

dahier um so mehr anzumelden und nachzuweisen, außerdessen die Pässe der Keil'schen Familie nicht länger vorenthalten werden würden.

Bayreuth, am 27. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledigen Bauernsöhne Johannes und Johann Fuchs und die ledige Barbara Goldfuß mit ihren zwei außerehelichen Kindern, sämmtlich von Hinterkleebach, wollen nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben müssen längstens bis zum

3. Mai curr. Vormittags

dahier angemeldet werden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden. Bayreuth, am 30. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Söhnlein und die ledige Catharina Ziegenthaler und deren 1½ jähriges außereheliches Kind, sämmtlich von Eckersdorf, wollen nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle diejenigen, welche an dieselben Ansprüche zu machen haben, aufgefordert werden, solche längstens bis zum

30. April c. Vormittags

um so gewisser dahier anzumelden, außerdessen darauf weitere Rücksicht nicht genommen werden würde.

Bayreuth, den 27. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Creditorschaft wird das — zur Conkursmasse des Bäckers Leonhardt Hartmann dahier gehörige Wohnhaus mit realem Backfeuerrechte am

Mittwoch den 28. April c. Vormittags 9 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 2.

gerichtlich an den Meistbietenden versteigert. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und 98 bis 101 der Novelle von 1837.

Diese Realität ist in der Stadt Bayreuth, breiter Gasse gelegen, besteht in einem Wohn- und Backhaus, zwei Stockwerk hoch, hat zwei gewölbte Hauskeller, zu ebener Erde 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche und Hausplatz, über eine Stiege: 1 Stube, 2 Kammern, Küche und Hausplatz, über 2 Stiegen: 1 Stube, Kammer, Holzlege und einen Nebenboden. Das an das Wohnhaus angebaute Ganggebäude ist 2 Stock hoch, enthält einen Bindungsgang mit Holzlege, 2 Hauskammern und einen Dachboden.

Die Realität ist einschlüßig des Backfeuerrechts auf 4200 fl. gerichtlich geschätzt, zur Commune Bayreuth zinsbar, und mit 1600 fl. Steuerkapital belastet.

Die Zahlung des Kaufschillings hat 14 Tage nach der Adjudication bei Vermeidung der im §. 105 der Novelle von 1837 bestimmten Nachtheile in das stadtgerichtliche Depositorium zu geschehen.

Kaufslustige können das Schätzungsprotokoll und die Beschreibung der Realität in der dießgerichtlichen Registratur einsehen. Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich im Verkaufstermine über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Bayreuth, den 21. Jänner 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der im Monat April curr. verfallenden Steuern für das Finanzjahr 18$\frac{4}{4}$, so wie der Kreisumlage hiefür, welche in 3$\frac{1}{4}$ kr. von jedem Steuergulden besteht, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 109 auf Mittwoch den 14. April,
„ „ „ 110 „ 220 auf Donnerstag den 15. April,
„ „ „ 221 „ 368 auf Freitag den 16. April,
„ „ „ 369 „ 474 auf Montag den 19. April,
„ „ „ 475 „ 590 auf Dienstag den 20. April,

für die Bezirke vor den Thoren auf

Mittwoch den 21. April,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Donnerstag den 22. April,

für die Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Freitag den 23. April c.

anberaumt.

Dieses wird den Zahlungspflichtigen mit dem Anhange eröffnet, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 3. April 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Zur Aufnahme der gerichtlichen Protokolle über die auf den Viehmärkten hier zwischen Christen und Juden abgeschlossenen Vieh-Kauf- und Tausch-Verträge wird sich von jetzt an jedesmal eine Commission des unterzeichneten Gerichts und zwar:

1) im Schießhause für die gewöhnlichen Viehmärkte,
2) im Wirthshause zum grünen Baum für die Viehmärkte an den zwei Messen

einfinden, wovon alle hierbei Betheiligten in Kenntniß gesetzt werden.

Bamberg, den 30. März 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dr. Bausback.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Direktors Franz Christoph Dangel Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben um so gewisser am

Montag den 3. Mai l. Js.

vor unterfertigtem Gerichte im Commissions-Zimmer Nr. 28 anzumelden, als auf spätere Anmeldungen bei Auseinandersetzung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werde.

Bamberg, den 26. März 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dr. Bausback.

Amortisations-Edikt.

Nachdem eine von Johann Paul Dinkel zu Schottenstein am 17. April 1826 der Kuratel der Rosina Barbara Geier zu Bodelstadt ausgestellte gerichtliche Schuldurkunde über 500 fl. mit 5 Prozent verzinslich zu Verlust gegangen ist, so wird auf Ansuchen der Betheiligten der Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, solche

binnen sechs Monaten a dato

um so sicherer hierorts zu produziren und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe als ungültig und kraftlos erklärt werden würde.

Seßlach, den 17. Februar 1841.

Königliches Landgericht.
Forster.

Bekanntmachung.

Der vormalige Landgerichts-Scribent und nunmehrige Privatier Peter Engelhardt von Waischenfeld will mit seiner Familie nach Amerika auswandern; es werden demnach alle diejenigen, die gegen ihn oder seine Ehefrau aus irgend einem Titel Forderungs-Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, sich auf den hiezu anstehenden Liquidationstermin

Freitag den 30. April h. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte einzufinden, widrigenfalls den Auswanderungslustigen die Päße zur Reise ausgefolgt werden würden.

Hollfeld, am 26. März 1841.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Die ledige Schäferstochter Marianne Linhard von Freyenfels will mit ihren zwei außerehelichen minder-

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 43. Bayreuth, Sonnabend am 10. April 1841.

Inhalt:

Münzwesen im Herzogthume Anhalt-Bernburg. — 139ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Münzwesen im Herzogthume Anhalt-Bernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 25sten laufenden Monats wird in Nachstehendem eine herzoglich Anhalt-Bernburgische Verordnung, die Emission neuer Scheidemünze und das Verbot fremder Scheidemünze betr., vom 1. November 1840, dann eine Verordnung derselben Regierung vom 6. Februar d. Js., die Einführung des vierzehn Thalerfußes betr., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Landesherrliche Verordnung,

die

Emission neuer Scheidemünze und das Verbot fremder Scheidemünze betreffend.

Vom 1. November 1840.

Von Gottes Gnaden, Wir Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc.,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem seit mehreren Jahren der Mangel an inländischer Silber- und Kupfermünze in allen Theilen Unseres Landes hemmend auf den Verkehr eingewirkt, und in Folge dessen fremdherrliche Scheidemünzen eingedrungen sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, eine Quantität neuer Silber- und Kupferscheidemünze, bestehend in $\frac{1}{24}$stel Thalerstücken oder Groschen, in $\frac{1}{48}$stel Thalerstücken oder Sechsern, in Drei- und Einpfennigstücken, ausprägen zu lassen, und dieselben gegenwärtig in Umlauf zu setzen befohlen.

Digitized by Google

Demgemäß bringen Wir Folgendes respektive zur Kenntniß und Nachachtung Unserer Unterthanen:

§. 1.

Die neue Silberscheidemünze (Groschen und Sechser), mit den Jahrzahlen 1839 und 1840 versehen, ist nach Maaßgabe der allgemeinen Münz-Convention, d. d. Dresden den 30. Julius 1838, die Mark fein Silber zu Sechzehn Thalern ausgebracht. Von den Groschen gehen auf die Mark fein 384, und auf die Mark brutto 144 Stück, in welcher 108 Grän Silber enthalten sind; die Sechser sind nach demselben Verhältnisse ausgeprägt, und gehen 288 Stück auf die Mark brutto.

§. 2.

Von den in Kupfer ausgeprägten Dreipfennigstücken wiegen Vier Stück 1½ Loth, und gehen deren 96 Stück auf Einen Thaler. Zwölf Pfennigstücke wiegen ebenfalls 1½ Loth, und gehen davon 288 auf Einen Thaler.

§. 3.

Gedachte Scheidemünze wird, wie die ältere seit dem Jahre 1822 im Umlaufe befindliche, und welche mit der neuen von gleicher Beschaffenheit ist, von allen herrschaftlichen und öffentlichen Cassen als solche angenommen und ausgegeben. Ein Gleiches soll auch im Privatverkehre Statt finden, und Niemand darf sich der Annahme weigern, sofern die zu leistende Zahlung die Summe von $\frac{1}{6}$ Thaler Courant nicht erreicht.

§. 4.

Mit dem 1. Februar 1841 wird die fremde Silber- und Kupferscheidemünze aller Art, mit alleiniger Ausnahme der Königlich Preußischen, welcher Behufs des Gränz- und Durchgangverkehres auch fernerhin der Cours im Handel und Wandel, aber nicht in den herrschaftlichen und öffentlichen Cassen, verstattet bleibt, außer Cours erklärt.

§. 5.

Das Einbringen oder Ausgeben fremder Scheidemünze ist vom 1. Februar künftigen Jahres an bei Strafe der Confiskation und der Zahlung des doppelten Nennwerthes verboten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Ballenstedt, am 1. November 1840.

(L. S.) Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

v. Kersten. v. Braun. Frhr. v. Salmuth. v. Krosigk.

* * *

Landesherrliche Verordnung, die Einführung des Vierzehn-Thalerfußes betreffend. Vom 6. Februar 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir, besage der von Unserer Regierung auf Unsern Befehl erlassenen Bekanntmachung vom 19. September 1839, der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 beigetreten sind, Wir auch hinsichtlich der nach den Bestimmungen der gedachten Münzconvention für Unsere Lande ausgeprägten Silber- und Kupferscheidemünze durch Unsere Verordnung vom 1. November 1840 das Erforderliche zur Kenntniß Unserer Unterthanen gebracht und gesetzlich bestimmt haben, so ist von Uns für nöthig erachtet worden, wegen Ausführung der in mehrerwähnter Münzconvention sonst enthaltenen Verabredungen noch Folgendes zu verordnen:

Digitized by Google

I.

Der in Unſern Landen auch früher ſchon neben dem Conventionsmünzfuße zur Anwendung gekommene Vierzehn-Thalerfuß, welcher durch Unſern Beitritt zu der Münzconvention vom 30. Juli 1838, und zwar nach Art. 5 derſelben, vom 1. Januar d. J. an ausſchließlicher Landesmünzfuß für Unſer Herzogthum geworden iſt, wird als ſolcher hiermit ausdrücklich beſtätigt.

II.

Die Vierzehn-Thaler-Courantwährung iſt daher bei allen vom 1. Januar d. J. an eingegangenen und künftig einzugehenden Rechts-Geſchäften und Verbindlichkeiten, falls über die Münzſorte, worin die vorkommenden Zahlungen zu leiſten ſind, nichts verabredet iſt, oder ſonſt darüber Zweifel obwalten, geſetzlich zu präſumiren.

III.

Verbindlichkeiten, welche nach dem Conventionsmünz- oder Zwanzig-Guldenfuße, jedoch entweder in keiner beſtimmten Sorte, oder nur in Einſechſtel-Thalerſtücken oder geringern Sorten, zu leiſten ſind, können nach dem Vierzehn-Thalerfuße mit einem Aufgelde von $2\frac{1}{2}$ Prozent oder acht Pfennigen pro Thaler erfüllt werden; und ſollen die hierbei mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheilbeträge aber gar nicht gerechnet werden.

IV.

Iſt jedoch eine Zahlung in gröbern Conventionsmünzſorten, als den im §. 3 erwähnten, zu leiſten, ſo ſoll, wenn ſolche in natura nicht gewährt werden, die Werthsausgleichung nach dem zur Verfallszeit an der Börſe zu Leipzig beſtehenden letzten öffentlichen Tagescourſe, wenn aber dieſer weniger als $2\frac{1}{2}$ Prozent beträgt, jedenfalls nach dem im gedachten §. 3 beſtimmten Agiofatze Statt finden.

V.

Auf das Verhältniß zu den öffentlichen Caſſen, als Empfänger oder Zahler, finden vorſtehende Beſtimmungen, inſofern nicht bereits im Wege des Uebereinkommens die reſpektiven Umwandlungen Statt gefunden haben, ebenfalls Anwendung. Bloß in Anſehung der Elbſchiffahrtsabgaben findet bei deren Erhebung im Vierzehnthalerfuße ferner noch der Agiozuſchlag, wie ſolchen die Elbſchiffahrtsakte beſtimmt, Statt.

Wir befehlen den Behörden Unſeres Herzogthums und allen Unſeren Unterthanen, ſich hiernach überall zu achten, und haben dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben und wiſſentlich mit Unſerem Herzoglichen Inſiegel bedrucken laſſen. Bernburg, den 6. Februar 1841.

(L. S.) Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

v. Kerſten. v. Braun. Frhr. v. Salmuth. v. Krosigk.

Bekanntmachung.

(Die 139ſte Verloosung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Untenſtehendes Cirkulare der K. K. öſterreichiſchen Landes-Regierung unter der Enns vom 2. März l. Js. wird ſammt dem Verzeichniß der bei der 139ſten Verloosung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld gezogenen Obligations-Nummern der 170ſten Serie zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die dabei betheiligten Gemeinden und Stiftungen zur Wahrung ihres Intereſſe hiemit aufgefordert.

Bayreuth, den 2. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Auszug

aus dem Amtsblatte zur Oesterreichisch-Kaiserlich privilegirten Wiener Zeitung, Montag den 8. März 1841. (Nr. 67.)

Cirkulare

der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1841 in der Serie 170 verlosten Hofkammer-Obligationen zu Fünf und zu Drei und Einhalb Percent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1sten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1841 verlooste Serie 170 eingetheilt sind, nämlich Nummer 15,602 mit der Hälfte der Capitals-Summe, Nummer 15,603 mit der Hälfte der Capitals-Summe, dann Nummer 15,606 bis einschließig Nummer 16,550 mit den vollen Capitals-Beträgen, werden die fünfperzentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu Drei und Einhalb Perzent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Drei und Einhalb Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verlosten fünfprozentigen Capitalien beginnt am 1. April 1841, und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1841 zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener Währung, für den Monat März d. Js. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu Drei und Einhalb Perzent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. März 1841 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 2. März 1841.

Johann Talatzko Freiherr von Siestieticz,
Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph [illegible],
Nied.-Oest. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 170sten Serie, welche in der am 1. März 1841 vorgenommenen einhundert neun und dreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

15,602 } zu 3½ Perzent mit der Hälfte der Capitals-Summe.
15,603 }

à 3½ Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
15606	15648	15678	15710	15747	15785	15826	15852	15882	15915	15966
15607	15649	15679	15711	15748	15786	15827	15853	15883	15916	15968
15612	15650	15680	15712	15750	15787	15828	15854	15884	15919	15969
15613	15652	15681	15713	15751	15790	15829	15855	15885	15922	15970
15615	15653	15684	15714	15752	15792	15830	15856	15886	15924	15976
15617	15654	15686	15716	15754	15795	15831	15857	15887	15927	15977
15618	15661	15687	15717	15760	15797	15832	15858	15889	15928	15978
15623	15663	15688	15720	15763	15798	15833	15860	15890	15929	15979
15625	15664	15690	15721	15764	15800	15834	15862	15891	15932	15980
15626	15665	15692	15727	15767	15802	15835	15864	15892	15933	15985
15627	15666	15693	15729	15768	15808	15836	15865	15895	15935	15986
15628	15667	15695	15730	15769	15809	15837	15866	15897	15939	15987
15630	15668	15697	15731	15771	15810	15838	15867	15898	15941	15988
15632	15669	15698	15733	15772	15811	15839	15868	15899	15943	15989
15633	15670	15699	15734	15773	15815	15843	15870	15900	15949	15990
15634	15673	15700	15736	15775	15817	15844	15871	15902	15950	15993
15637	15674	15706	15737	15777	15818	15845	15872	15906	15951	15994
15638	15675	15707	15738	15778	15820	15847	15877	15909	15952	15996
15641	15676	15708	15742	15782	15821	15850	15879	15910	15959	15997
15643	15677	15709	15745	15783	15824	15851	15880	15914	15960	15999

Hofkammer-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
16001	16047	16077	16095	16117	16142	16162	16204	16234	16256	16294
16004	16050	16078	16096	16119	16143	16163	16212	16237	16259	16295
16008	16051	16079	16097	16121	16144	16178	16219	16238	16260	16300
16009	16052	16080	16098	16123	16145	16188	16220	16240	16261	16302
16018	16054	16082	16099	16124	16147	16190	16221	16243	16267	16303
16024	16055	16083	16100	16126	16148	16191	16222	16246	16269	16309
16026	16057	16084	16103	16127	16149	16192	16223	16247	16271	16310
16029	16058	16086	16106	16129	16153	16193	16225	16248	16275	16311
16032	16063	16089	16108	16130	16154	16194	16226	16249	16279	16313
16039	16065	16090	16111	16132	16155	16196	16227	16250	16281	16314
16040	16067	16092	16112	16133	16157	16198	16231	16253	16283	16320
16045	16073	16093	16114	16134	16159	16199	16232	16254	16285	16321
16046	16074	16094	16116	16139	16161	16202	16233	16255	16293	16322

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
16324	16340	16357	16375	16399	16411	16437	16455	16491	16516	16547
16327	16341	16359	16376	16400	16413	16438	16457	16495	16518	16550
16328	16342	16360	16379	16401	16415	16439	16459	16496	16521	
16329	16343	16361	16382	16402	16416	16442	16460	16499	16522	
16330	16344	16362	16387	16404	16419	16444	16465	16504	16529	
16331	16348	16363	16389	16405	16421	16447	16466	16506	16530	
16332	16350	16364	16390	16406	16422	16448	16467	16509	16533	
16335	16351	16365	16392	16407	16424	16449	16468	16511	16542	
16337	16353	16371	16394	16408	16425	16450	16477	16512	16543	
16338	16354	16372	16395	16409	16428	16451	16483	16514	16545	
16339	16355	16373	16396	16410	16432	16452	16486	16515	16546	

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Kaufmann Anton Georg Ellmauer zu St. Georgen wünscht einen Paß zur Reise nach Nordamerika zu erhalten; weßwegen diejenigen, welche eine Forderung an denselben haben, aufgefordert werden, solche binnen 14 Tagen bei dem hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgericht geltend zu machen.

Bayreuth, am 3. April 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der im Monat April curr. verfallenden Steuern für das Finanzjahr 18$\frac{4}{1}$, so wie der Kreisumlage hiefür, welche in 3$\frac{1}{4}$ kr. von jedem Steuergulden besteht, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 109 auf Mittwoch den 14. April,
„ „ „ 110 „ 220 auf Donnerstag den 15. April,
„ „ „ 221 „ 368 auf Freitag den 16. April,
„ „ „ 369 „ 474 auf Montag den 19. April,
„ „ „ 475 „ 590 auf Dienstag den 20. April,

für die Bezirke vor den Thoren auf

Mittwoch den 21. April,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Donnerstag den 22. April,

für die Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Freitag den 23. April c.

anberaumt.

Dieses wird den Zahlungspflichtigen mit dem Anhange eröffnet, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 3. April 1841.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Feilbietung.

Zum Verstrich des Wirthschaftsgutes des Bäckers Konrad Schorr von Pommersfelden steht auf den

24. April 1841 Nachmittags 2 Uhr

in loco Pommersfelden Termin an, und erfolgt der Hinschlag unter den im Verkaufs-Termine vom 1. März 1841 bekannten und im Termine wiederholt werdenden Bedingungen mit Rücksicht auf §. 114 und 115 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, insbesondere unter Vorbehalt des Ablösungs-Rechtes von Seite der Creditoren, insoferne als der Schätzungswerth durch das Meistgebot nicht erreicht werden sollte.

Bei zu erreichendem Schätzungswerthe erfolgt der Hinschlag unbedingt.

Höchstadt, den 27. März 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. April bis 8. Mai 1841.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 12 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 10 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 14 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 5 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 28 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 27 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 24 Lth. 2 Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 4 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 8 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 13 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl — kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl — kr. 1 pf.

III. Kösche.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 14 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerste 6 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 2 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekröß 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 1 pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat März 1841.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 36 kr. bis 13 fl. 6 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 48 kr. bis 9 fl. 45 kr.; ein Scheffel Gerste 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. 24 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 39 kr. bis 5 fl. 18 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 3 kr. bis 4 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 9 kr. bis 1 fl. 48 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 13 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. — kr. bis 16 fl. 15 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 15 kr. bis 12 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 19 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weiß-

Digitized by Google

fische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune 45 kr. bis 1 fl. 56 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube — kr. bis — kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 34 kr. bis 36 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 19 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 7. April 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz	13 fl. 12 kr.	12 fl. 36 kr.	11 fl. 42 kr.
Korn . . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. 24 kr.
Gerste . . .	7 fl. 24 kr.	7 fl. 18 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 15 kr.	5 fl. 15 kr.	5 fl. 15 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 3. April 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Von der Messe angekommen, empfehle ich zur gütigen Abnahme mein auf das Neueste assortirtes Pfeifen-Lager, so auch meine frisch angekommenen Rhein- und Franken-Weine von den besten Lagen und Jahrgängen zu den billigsten Preißen. Auch ist wieder eine schöne Auswahl Rohgewichte vorhanden.

Fr. L. Zapf, Drechslermeister und Wein-Wirth, in der Canzleistraße.

Unterzeichnete erlaubt sich hiermit anzuzeigen, daß sie ihr alle mögliche Arten mangelbarer Pointéen und Brabanterspitzen, so wie alle französische Stickereien auf neuen Spitzengrund oder andern Zeug, so daß sie vollkommen neuer Arbeit gleichen, zu billigem Preiße verfertiget werden. Desgleichen ist sie auch mit den neuesten Mustern zur Blatt- und französischen Stickerei nach neuester Façon bestens versehen, und bittet unter Versicherung prompter und schneller Bedienung um recht zahlreiche Aufträge.

Mina Seligmann, Stickerin,
wohnhaft in der Ochsengasse Nr. 148.

Am Mittwoch den 17ten dieses Monats, Nachmittags 1 Uhr, werden in dem Kaminkehrer Seyß'schen Hause in der Judengasse, 2 Treppen hoch, verschiedene Hausgeräthe, dann Malerei- und andere Handwerks-Gegenstände gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 1. April. Der Sohn des Bürgers, Schwarz- und Schönfärbermeisters Schmidt dahier.

Den 2. April. Die Tochter des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt.

Den 4. April. Die Tochter des Bürgers und Zeugschmiedmeisters, auch Eisenhändlers Grell dahier.

Den 5. April. Der Sohn des Zimmergesellen Müller dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 6. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der todtgeborne Sohn des Viktualienhändlers Wunderlich.

— — Der Sohn des Bauers Meyer auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 2. April. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Weber, alt 8 Monate und 24 Tage.

Den 4. April. Der pensionirte Gendarme Meisdörfer in den Neuenhäusern, alt 48 Jahre, 5 Monate und 21 Tage.

Den 6. April. Der Sohn des Oekonomie-Mitbürgers Schmidt im Neuenwege, alt 4 Monate und 12 Tage.

Den 7. April. Der Sohn des Taglöhners Zauner in St. Georgen, alt 5 Jahre und 1 Monat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 44. Bayreuth, Dienstag am 13. April 1841.

Inhalt:

Versammlung der Landräthe pro 18$\frac{4}{2}$. — Eingaben bei dem Königl. Finanz-Ministerium. — Landwehr in Scheßlitz. — Wiederholte Eröffnung eines Lehr-Cursus für Wiesenbau pro 1841. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Versammlung der Landräthe pro 18$\frac{4}{2}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchst unmittelbares Rescript vom 7ten d. Mts. ist die Versammlung der Landräthe pro 18$\frac{4}{2}$ auf den 17. Mai d. J. anberaumt worden, was hiermit durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 11. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Eingaben bei dem Königl. Finanz-Ministerium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 5ten d. Mts. wird die schon längst bestehende Vorschrift, nach welcher alle Eingaben der Partheien oder Bittsteller bei dem K. Finanz-Ministerium in Doppelschrift eingereicht werden müssen, mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß alle nur einfach übergebene Vorstellungen ohne Entschließung lediglich zu den Akten werden genommen werden.

Bayreuth, den 9. April 1841.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Scheßlitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl des Seifensiedermeisters Pankraz Schard zu Scheßlitz zum Landwehr-Unterlieutenant bei der dortigen Landwehr-Abtheilung bestätiget, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 6. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die wiederholte Eröffnung eines Lehr-Cursus für Wiesenbau pro 1841 betr.)

Der vor zwei Jahren dahier eröffnete und im vorigen Jahre fortgesetzte Lehrkursus für den Wiesenbau und das praktische Feldmessen hat in seinen Folgen den Erwartungen des landwirthschaftlichen Comité's wiederholt entsprochen, und vermehrte Aufmerksamkeit und Theilnahme des landwirthschaftlichen Publikums erregt. — Von 14 in denselben auf Rechnung der Anstalt und 1 auf eigene Kosten aufgenommenen, wohlgesitteten Zöglingen gieng auch nicht bei einem die ausgestreute Saat des praktischen Unterrichts über zweckmäßige Anlage, Behandlung und Verbesserung der natürlichen und künstlichen, trockenen und feuchten Wiesen, — Urbarmachung der Sümpfe, — so wie über das praktische Feldmessen verloren, und die kurze Zeit von dreien Monaten reichte wieder dazu hin, sie in allen diesen so nützlichen Kenntnissen fast gleich reichlich auszurüsten. — Auch sollen jene Jünglinge beider Jahrgange die sich erworbenen Kenntnisse dem Vernehmen nach vielseitig und erfolgreich bethätigen, und Nacheiferung finden.

Diese Ueberzeugung hat nun das hiesige landwirthschaftliche Comité veranlaßt, auch in diesem Jahre wiederholt — durch die Königliche Regierung von Oberfranken aus Mitteln des Kreisfonds unterstützt — einen gleichen Lehrkursus zu eröffnen, und durch die früheren Lehrer Saher und Zerzog den Unterricht in der Wiesenkultur und in den hierzu nöthigen Hülfskenntnissen unentgeldlich ertheilen zu lassen, und indem man sich in allen Uebrigen hier wieder auf das im Intelligenzblatte für Oberfranken, Nr. 5, sub dato 10. Januar 1839, erlassene öffentliche Ausschreiben, gleichen Betreffs bezieht, werden folgende Bestimmungen für heuer festgesetzt:

a) Der angeordnete theoretische, vorzugsweise aber praktische, mit häufigen Excursionen abwechselnde Unterricht beginnt mit dem 15. Mai d. Js. und dauert 3 Monate.

b) Zu diesem Unterrichte werden für heuer 15 Zöglinge auf Kosten der Anstalt aufgenommen, welche demnach ausschlüssig des Biers und der Wäsche in allen Lebensbedürfnissen nebst Unterricht ganz frei dahier unterhalten werden.

c) Diese Lehrlinge sollen vorzugsweise aus den Söhnen der landwirthschaftlichen Mittelorgane und ferner aus dem Bauernstande und zwar aus der minder vermögenden Classe gewählt werden, und nur dann, wenn aus beiden Ständen und dieser Classe die Zahl von 15 fähigen Köpfen sich nicht melden sollte, können hiezu auch gut befähigte Individuen aus andern Classen der Landbewohner Oberfrankens zugelassen werden.

d) Außer diesen Zöglingen, für welche die Anstalt unentgeldliche Verpflegung und wohlmeinend strenge Aufsicht auch außer der Unterrichtszeit übernimmt, können auch noch 8 — 10 andere wohlgesittete Jünglinge, auf ihre eigene Rechnung dahier lebend — in derselben Aufnahme finden, wenn sie die Vorbedingungen erfüllen, d. h. die vollständige Fähigkeit zur Aufnahme besitzen, sich rechtzeitig prüfen und anmelden lassen.

e) Als Vorbedingungen zur Aufnahme werden festgesetzt:

1) ein Lebensalter von nicht unter 16 und nicht über 24 Jahre, durch Taufzeugniß beurkundet;
2) ein untadelhafter Leumund, durch Sittenzeugniß des treffenden Pfarramtes nachgewiesen;
3) hinlängliche Fertigkeit im Schreiben, um einen kleinen Aufsatz verständlich, lesbar und möglichst fehlerfrei fertigen zu können;
4) Gewandtheit im Rechnen nach den vier Spezies und der Regel de trie.

Digitized by Google

Die K. Distrikts-Schul-Inspektoren werden auch in diesem Jahre wieder um die Gefälligkeit ersucht, die Prüfungen der adspirirenden Jünglinge in den Vorkenntnissen sub Nr. 3 und 4 vorzunehmen, und dieselben wie früher in der Art zu leiten, daß aus den eigens aufgegebenen und unter ihrer Controlle gefertigten Prüfungsarbeiten die Kenntnisse und individuellen Fähigkeiten der Examinirten möglichst genau ersehen werden können; — sodann die selbst als befähiget gefundenen mit eigens beigefügter Qualifikationsnote bei dem unterfertigten Comité unter Beilage der Prüfungsarbeiten und übrigen Zeugnisse sub Nr. 1 und 2 in Vorschlag zu bringen, und deren Gesuche ꝛc. längstens bis 4. Mai d. Js. hierher einzusenden, — die in der Prüfung aber nicht wohl bestandenen Individuen sogleich selbst zurückzuweisen.

Diejenigen Jünglinge, welche also in diese Wiesenbauschule aufgenommen zu werden wünschen, haben bei der treffenden Distrikts-Schul-Inspektion

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Sittenzeugniß, und
3) ein landgerichtliches Zeugniß über den Vermögens- und Familienstand ihrer Eltern

längstens bis 26. April d. Js. zu übergeben, indem später daselbst einkommende Gesuche von derselben nicht mehr berücksichtiget werden können.

Hierbei wird auch noch bemerkt, daß diejenigen Jünglinge, welche schon im vorigen Jahre sich meldeten, aber wegen besonderer Gründe, z. B. noch nicht ganz erreichten vorgeschriebenen Alters, — vielen Anmeldungen aus einem Gerichtsbezirke bei gleichen Fähigkeiten u. dgl. keine Aufnahme fanden, — zwar heuer wieder einer Prüfung sich zu unterwerfen und ihrem Gesuche ein Sittenzeugniß beizulegen haben, andere aber hier noch vorliegende Atteste nicht wieder mit einzuschicken brauchen. Auf sie wird bei der diesjährigen Aufnahme bei guter Qualifikation und fortgesetzter guter Aufführung besondere Rücksicht genommen werden.

Die Königlichen Polizeibehörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen werden dringend ersucht, für die möglichst allgemeine und schleunige Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken und Gemeinden gefälligst Sorge zu tragen, und die von den Bewerbern um die Aufnahme zu diesem so nützlichen Unterrichte gestellt werdenden Anträge auf Ertheilung der nöthigen Atteste, Vornahme der Prüfungen ꝛc. sachdienlichst zu fördern.

Bayreuth, den 10. April 1841.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.
Der II. Vorstand,
Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekr.

Bekanntmachung.

Da im heurigen Frühjahre wieder dafür Sorge getragen wird, daß die in der hiesigen Stadt befindlichen, derselben zur besondern Zierde gereichenden Promenaden in guten Stand hergestellt, und zur zweckmäßigen Benutzung für das Publikum eingerichtet werden, so wird, indem diese blos für die Fußgänger bestimmt sind:

1) das bestehende Verbot des Reitens und Fahrens auf denselben bei Vermeidung einer Geldstrafe von Einem Thaler, oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe für jeden Contraventionsfall hierdurch erneuert, und
2) ebenfalls vorliegender Verordnung gemäß den Eltern und denjenigen Personen, welchen die Aufsicht über Kinder zusteht — wiederholt zur Pflicht gemacht, nicht zu gestatten, daß ihre Kinder, wie es häufig der Fall ist — allerlei nicht zu duldenden Unfug und Muthwillen auf den Promenaden treiben, und dadurch die Vorübergehenden oder Spaziergänger stören und hindern, und dieselben daher auch hier unter gehöriger Aufsicht zu halten.

   Diejenigen, welche diese Warnung nicht achten, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihre Kinder auf die Polizei geführt, daselbst wegen des verübten Muthwillens abgestraft, und sie wegen vernachlässigter Aufsicht auf dieselben zur Verantwortung und verdienten Bestrafung gezogen werden.
3) Wird Jedermann ernstlich verwarnt, diese Alleen und Promenaden auf irgend eine Weise zu verunreinigen, noch weniger aber an den Bäumen, Bänken,

Digitized by Google

Hecken und Befriedigungen irgend einen Frevel zu verüben, oder dieselben zu beschädigen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe — welche auf den an dergleichen befriedeten Sachen verübten Unfug ꝛc. gesetzt ist und die in vorkommenden Fällen nach ihrer ganzen Strenge zum Vollzug gebracht werden wird.

Bayreuth, am 2. April 1841.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der im Monat April curr. verfallenden Steuern für das Finanzjahr 18$\frac{4}{4}$, so wie der Kreisumlage hiefür, welche in 3$\frac{1}{4}$ kr. von jedem Steuergulden besteht, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin, und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 109 auf Mittwoch den 14. April,
„ „ „ 110 „ 220 auf Donnerstag den 15. April,
„ „ „ 221 „ 368 auf Freitag den 16. April,
„ „ „ 369 „ 474 auf Montag den 19. April,
„ „ „ 475 „ 590 auf Dienstag den 20. April,

für die Bezirke vor den Thoren auf

Mittwoch den 21. April,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Donnerstag den 22. April,

für die Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen auf

Freitag den 23. April c.

anberaumt.

Dieses wird den Zahlungspflichtigen mit dem Anhange eröffnet, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 3. April 1841.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Holzverkaufs-Publikandum.

Das unterfertigte Forstamt versteigert aus dem Forstrevier Limmersdorf, vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung

Samstag den 24. April,

aus dem Forstort Beersteig, Abtheilung 5,

1468 Stämme,
14 Blöcher,

ferner Beersteig, Abtheilung 6,

1923 Stämme,
9 Blöcher.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) das Ausgebot nach Maasgabe der Conkurrenz auch in kleinern Parthien stattfinden kann,
2) Steigerungslustige sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufs-Materiale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstrich vorgezeigt werden.

Die Zusammenkunft am benannten Tage ist in Altdroßenfeld bei dem Wirth Schnupp um 9 Uhr, wo mit dem Verkauf begonnen wird.

Bayreuth, den 9. April 1841.

Königliches Forstamt.

Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Georg Keil von Eckersdorf beabsichtigt mit seiner Ehefrau, geborne Förtsch, und seinen 2 Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind bis zum

30. April c. Vormittags

dahier um so mehr anzumelden und nachzuweisen, außerdessen die Päße der Keil'schen Familie nicht länger vorenthalten werden würden.

Bayreuth, am 27. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Zeugmachermeister Johann Gottlieb Wagner von Eckersdorf, will mit seiner Ehefrau Barbara, gebornen Feulner, und seinen 4 Kindern nach Nordamerika auswandern; es müssen daher allenfallsige rechtliche Ansprüche an dieselben bis zum

30. April c. Vormittags

dahier um so gewisser angemeldet und nachgewiesen werden, als sie sonst unbeachtet bleiben müßten.

Bayreuth, den 27. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die ledigen Bauernsöhne Johannes und Johann Fuchs und die ledige Barbara Goldfuß mit ihren zwei außerehelichen Kindern, sämmtlich von Hinterkleebach, wollen nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben müssen längstens bis zum

3. Mai curr. Vormittags

dahier angemeldet werden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden. Bayreuth, am 30. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Zur Aufnahme der gerichtlichen Protokolle über die auf den Viehmärkten hier zwischen Christen und Juden abgeschlossenen Vieh-Kauf- und Tausch-Verträge wird sich von jetzt an jedesmal eine Commission des unterzeichneten Gerichts und zwar:

1) im Schießhause für die gewöhnlichen Viehmärkte,
2) im Wirthshause zum grünen Baum für die Viehmärkte an den zwei Messen

einfinden, wovon alle hierbei Betheiligten in Kenntniß gesetzt werden.

Bamberg, den 30. März 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Bausback.

Bekanntmachung.

In dem Zeitraume vom 30. Januar bis gestern wurden dem K. Steuer-Liquidations-Commissair Honig zu Sulzheim die nachbeschriebenen Königl. Bayerischen Staatsschuld-Urkunden au porteur aus seinem Bureau entwendet, nämlich:

Ein Schuldschein der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse München vom 1. August — sub Nris. 21,377 und 7766 über 100 fl. mit Coupons.

Ein ditto sub Nr. 21,377 und 7767 über 100 fl. mit Coupons.

Ein ditto sub Nr. 21,377 und 7768 über 100 fl. mit Coupons.

Ein Schuldschein der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse Augsburg vom 1. Februar — sub Nris. 31,295 und 22,563 über 100 fl. mit Coupons.

Ein ditto sub Nr. 31,295 und 22,564 über 100 fl. mit Coupons.

Von allen diesen Urkunden konnte der Jahrgang ihrer Ausstellung nicht angegeben werden und eben so wenig, wie viele Zins-Coupons bereits abgeschnitten waren. Uebrigens sollen die oben angeführten Data den Tag der Urkunde und zugleich den Zinstermin bezeichnen und die erste der bei jeder Urkunde angeführten Nummern soll immer mit rother, die andre aber mit schwarzer Tinte auf den Urkunden geschrieben seyn. Sämmtliche Kapitalien sind zu 3½ Prozent verzinslich.

Da der Thäter dieses Diebstahls zur Zeit noch nicht bekannt ist, so bringt man die That hiemit zur Offenkunde, mit dem Ersuchen um schleunige Mittheilung sich etwa ergebender Spuren der That und des Thäters.

Zugleich wird hiemit Jedermann vor dem Ankaufe jener gestohlenen Papiere gewarnt.

Gerolzhofen, am 15. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Agatz.

Ploner, Landg.-Aktuar.

Bekanntmachung.

Der Lehrer Carl Maria Frank zu Thiersheim und dessen Ehefrau Friederika Louise, geborne Seifert daselbst, haben laut gerichtlichen Vertrags vom 10. Februar d. Js. die Bayreuthische eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Wunsiedel, am 25. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der dahiesige Oekonomiebürger Johann Karl Pezold, vulgo Pausch, hat sich der Verwaltung seines Vermögens entschlagen und desfalls unter Curatel gestellt, weshalb ihm diesseits der Ackerbürger Friedrich Vogel dahier als Vormund bestellt worden.

Jede bezüglich seines Vermögens beschwerende Handlung, welche Pezold ohne Zustimmung des Curators Vogel und resp. des unterfertigten Gerichts vornehmen sollte, muß ungültig bleiben.

Schnabelwaid, den 29. März 1841.

Königliches Landgericht.

abs. l.-g. dir.

von Ammon, K. Landgerichts-Assessor.

Digitized by

Bekanntmachung.

Johann Neukam, Bauer von Wasserkraut und dessen Ehefrau Barbara, geborne Sendelbeck, wollen mit 5 Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an diese müssen längstens bis zum

1. Mai l. Js. Vormittags,

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung gehörig angemeldet und geltend gemacht werden.

Schnabelwaid, den 2. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Konrad Leißner, Bauer von Kaltenthal und seine Ehefrau Katharina, geborne Wittmann, wollen mit ihren 6 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben müssen längstens bis zum

1. Mai laufenden Jahrs Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung gehörig angemeldet und geltend gemacht werden.

Schnabelwaid, den 2. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Gläubiger-Vorladung.

Das sämmtliche Grundvermögen der Wittwe des verlebten Wirths Johann Meixner zu Wiesen wurde auf Antrag mehrerer Gläubiger gerichtlich versteigert, und den Steigerern auch bereits zugeschlagen.

Da nun immer noch neue Gläubiger auftreten und aus dem Gütererlös befriedigt seyn wollen, so wird vor Vertheilung desselben die Kenntniß des gesammten Schuldenstandes der genannten Wittwe nothwendig.

Es werden daher Alle jene, welche Ansprüche an dieselbe zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen

Montag den 19. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

um so gewisser anzuzeigen und zu liquidiren, als sie sonst bei Vertheilung der Strichsgelder nicht berücksichtigt werden.

Lichtenfels, den 31. März 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Tremmel zu Eichig gehörige Grundvermögen, bestehend aus:

a) einem bebauten Lehen, das Mäuslesgut genannt, zu welchem ein hölzernes Wohnhaus, Stadel, Backofen und Hofraith, ¼ Tagw. Grasgarten, 11¼ Tagw. Felder, ¼ Tagw. Laubholz im Culm, ¼ Tagw. desgleichen, B.-Nr. 57, gehören, und welches mit 1310 fl. Str.-Cap., 1 fl. 26½ kr. ständigen Geldgefällen, der Korn- und Habergilt, dem Zehenten mit 10 Prozent von allen Getreid- und Schmalsaatfrüchten, dem 10prozentigen Handlohn belastet und auf 1300 fl. geschätzt ist,

b) einem unbezimmerten Gutskörper, wozu 17¾ Tagw. Felder, 4¼ Tagw. Laubholz im Culm, U.-B.-Nr. 34 und 139 gehören, und welcher mit 935 fl. Str.-Cap., 1 fl. 28 kr. ständigen Geldgefällen, im übrigen wie das vorige belastet und auf 1500 fl. geschätzt ist, am

27. April c. Vormittags 10 Uhr

in loco Eichig öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Lichtenfels, am 25. März 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Es ist durch die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen zur Gewißheit gebracht, daß der Bauerssohn Jakob Seelmann von Prechting, welcher den Feldzug gegen Rußland 1812 mitmachte, in dem russischen Dorfe Walpercisky an Entkräftung gestorben ist. Alle diejenigen, welche an den genannten Jakob Seelmann aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

in einem halben Jahre a dato

bei hiesigem Gerichte um so gewisser zu liquidiren und nachzuweisen, als außerdem das in 327 fl. 52 kr. bestehende Vermögen den rechtmäßigen Erben des Defunkten hinausgegeben werden wird.

Lichtenfels, den 3. Februar 1841.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

v. Gradl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ledige Floßknecht Andreas Fischer zu Marktzeuln ist überschuldet und hat sich dem Konkursverfahren unterworfen. Wegen Unbedeutenheit der Masse wird ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung von Einreden hiegegen und zur Abgabe der Schlußsätze auf

Freitag den 30. April l. Js.

festgesetzt, wozu andurch bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen wird. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß das zur Masse gehörige Grundvermögen, als:

1) ½ Wohnhaus, V.-Nr. 474, geschätzt auf 120 fl.,
2) $\frac{1}{16}$ Tagw. Feld von den vertheilten Gemeindegründen, V.-Nr. 1040, gewürdigt auf 28 fl., und
3) ¼ Gemeinde-Waldantheil, V.-Nr. 632, geschätzt auf 30 fl.,

nebst einigen Mobilien,

dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 20. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Hause des Bäckermeisters Matthäus Hoffmann in Zeuln bestimmt wird, wohin Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 22. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Erkenntniß.

Nachdem sich in der Verschollenheitssache des Gütlerssohnes Johann Neubauer jgr. von Eichenbirkig der Aufforderung vom 4. September v. Js. ohngeachtet — Intelligenzblatt pro 1840 Nr. 117, 126, 139, Correspondent von und für Deutschland Nr. 268, 300, 329, Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern pro 1840 Nr. 78, 92 und 100 sich binnen der vorgesteckten Frist eines halben Jahres außer den bereits aktenmäßig gemachten Geschwistrigen des Johann Neubauer Niemand gemeldet hat, so wird nunmehr auf gestellten Antrag ausgesprochen:

a) daß bei Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht auf unbekannte Erben genommen, und
b) das sich herausstellende Vermögen mit Ausschluß ihrer an die bekannten Erben, als:

Johann Neubauer älter,
Margaretha Neubauer,
Georg Neubauer von Eichenbirkig,
zweibändige Geschwister des Vermißten,
Johann Röhrer von da, einbändiges Geschwister,

hinausgegeben wird.

Pottenstein, den 22. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der vormalige Landgerichts-Scribent und nunmehrige Privatier Peter Engelhardt von Waischenfeld will mit seiner Familie nach Amerika auswandern; es werden demnach alle diejenigen, die gegen ihn oder seine Ehefrau aus irgend einem Titel Forderungs-Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, sich auf den hiezu anstehenden Liquidationstermin

Freitag den 30. April h. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte einzufinden, widrigenfalls den Auswanderungslustigen die Päße zur Reise ausgefolgt werden würden.

Hollfeld, am 26. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Das dem Königl. Aerar heimgegebene, vorhin dem Conrad Stöcker zu Katschenreuth gehörige Feld von 1¼ Tagw., die Fünf genannt, Besitz-Nr. 16, im Katschenreuther Flur, wird hiermit unter den normalmäßigen Verkaufs-Bedingungen für Staatsrealitäten, frei von Grundgefällen, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Montag den 26sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr

im Rentamtslokale anberaumt.

Culmbach, den 5. April 1841.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Salomon Cohn Ellsäßer, Israelite dahier, ist am 6ten d. unter Hinterlassung eines letzten Willens mit Tod abgegangen, und es hat der Testamentserbe die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und der Inventarisation angetreten. Der vorläufige Beschrieb derselben gewährt

Digitized by Google

703 fl. 53 kr. Aktiv-Vermögen,
320 fl. 11 kr. Passiv-Vermögen,

14 fl. 18 kr. Ueberschuldung. Der Testaments-Erbe ist jedoch bereit, die Masse, wie sie liegt, zu übernehmen. Behufs weiterer Verfügung werden alle, welche Ansprüche gegen die vorliegende Verlassenschaftsmasse oder Einreden gegen den letzten Willen und den vorläufigen Beschrieb der Masse zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, diese

Freitag den 30. April d. Jrs. Vormittags 10 Uhr

vor unterfertigtem Patrimonialgerichte anzumelden, außerdem sie damit ausgeschlossen werden und die Masse, wie sie liegt, dem Testamentserben ausgehändigt werden wird.

Hagenbach, den 31. März 1841.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht I. Cl. das.

Dr. Rösling.

Bekanntmachung.

Wer an die Verlassenschaftsmasse des Georg Lieb in Pferdsfeld Ansprüche zu machen gedenkt, hat diese am

29. April Vormittags 10 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte um so gewisser zu liquidiren und nachzuweisen, als außerdem bei Vertheilung jener keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Lichtenfels, den 3. April 1841.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht Pferdsfeld mit Burgberg.

Kiesner, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

(Stipendien-Verleihung betr.)

Das Stadtschreiber Wagnersche Familien-Stipendium ist für die 2te Hälfte des Jahres 183⅞ im Betrage zu

12 fl. rhl.,

dann für das Etatsjahr 18⅟⅞ mit

24 fl. rhl.

erledigt und besteht in einem dreijährigen Genusse von je zu 24 fl.

Dieses Stipendium ist nach dem Willen des Stifters an studierende Jünglinge, oder in deren Ermangelung an Töchter der Wagnerschen Verwandtschaft als Ehe- und Haussteuer zu verleihen.

Bewerber um dasselbe haben sich unter dem Präjudize der Exclusion binnen 6 Wochen bei unterzeichnetem Stadt-Magistrate zu melden, und wird hiebei bemerkt, daß ohne legale, die Verwandtschaft nachweisende Taufzeugnisse kein Gesuch berücksichtigt werden wird.

Creußen, am 8. April 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Angerer.

Schiebel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 42 kr.	12 fl. 18 kr.
Korn . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 18 kr.	7 fl. 18 kr.	7 fl. 18 kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 7. April 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

Die Peter Plochbergerischen Eheleute im Grund bei Markersreuth haben sich entschlossen, ihren halben Bauernhof zu veräußern und den Unterzeichneten zum Verkauf bevollmächtiget. Der Verkauf soll im Wege der Versteigerung erfolgen, und ist daher Termin zum Verkauf auf den

26. April Nachmittags

anberaumt, wozu Kaufliebhaber in die Plochbergerische Behausung eingeladen werden. Das Gut hat eine schöne Lage, gränzt an die Höfer Hochstraße, ¼ Stunde von Münchberg entfernt. Die Gebäude sind ganz neu erbaut, Felder und Wiesen gehören größten Theils zur 1sten Bonitätsklasse; es können etliche 20 Stück Vieh darauf gehalten und das Wirthschafts-Inventarium in Kauf gegeben werden. Die nähern Kaufsbedingnisse, so wie die Größe des Gutes, Lasten und Abgaben sind bei Unterfertigtem in Erfahrung zu bringen, doch werden schriftliche Anfragen portofrei erwartet.

Vorläufig wird bemerkt, daß der größte Theil des Kaufschillings auf dem Gute als Verlehen gegen Verzinsung zu 4 Prozent stehen bleiben kann.

Münchberg, am 8. April 1841.

Das öffentliche Commissions-Bureau von Königsheim.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 45. Bayreuth, Donnerstag am 15. April 1841.

Inhalt:

Wiederbesetzung der oberen Knabenschul- dann Kantorsstelle in Vorchheim. — Collekte für den Bettelmüller Walther zu Gunzenhausen. — Theologische Anstellungsprüfung im Jahre 1841. — Landwirthschaftlicher Verein in Oberfranken. — Wiederholte Eröffnung eines Lehr-Cursus für Wiesenbau pro 1841. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der oberen Knabenschul- dann Kantorsstelle in Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Versetzung des Schullehrers Minniglich nach Bamberg erledigte Ober-Knabenschul- und Kantorsstelle in Vorchheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 403 fl. wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Inspektion Vorchheim einzureichen.

Bayreuth, den 6. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den Bettelmüller Johann Georg Walther zu Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 17. December v. Js. für den Bettelmüller Johann Georg Walther zu Gunzenhausen bei seinen Gewerbsgenossen in Oberfranken veranstalteten Collekte wegen einer bedeutenden Beschädigung an seinem Mühlwesen durch Wolkenbruch, in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Betrag der Collekte. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate:			
1	Bayreuth	1	15	
2	Bamberg	3	27	
3	Hof	1	3	
	II. Landgerichte:			
4	Bayreuth	2	55	
5	Bamberg I.	3	8½	
6	Bamberg II.	—	—	
7	Berneck	2	41	
8	Burgebrach	—	15	
9	Culmbach	—	42	
10	Ebermannstadt	3	15	
11	Gräfenberg	1	32½	
12	Herzogenaurach	1	52	
13	Höchstadt	—	24	
14	Hof	—	—	
15	Hollfeld	1	6	
16	Kirchenlamitz	—	48	
17	Kronach	—	47	
18	Lichtenfels	2	48	
19	Ludwigsstadt	—	15	
20	Münchberg	—	36	
	Betrag	28	50½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Betrag der Collekte. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	28	50½	
	Ferner II. Landgerichte:			
21	Naila	4	28	
22	Nordhalben	—	30	
23	Pottenstein	1	29	
24	Rehau	3	56½	
25	Scheßlitz	—	—	
26	Schnabelwaid	1	43	
27	Selb	1	13	
28	Seßlach	—	57	
29	Stadtsteinach	—	54	
30	Vorchheim	5	54	
31	Weidenberg	—	51	
32	Weismain	1	15	
33	Wunsiedel	1	24	
	III. Herrschaftsgerichte:			
34	Banz	1	9	
35	Guttenberg	—	—	
36	Mitwitz	—	—	
37	Tambach	—	42	
38	Thurnau	—	30	
	Summa totalis	55	45¾	

Bayreuth, den 31. März 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die theologische Anstellungsprüfung im Jahre 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hoher Oberconsistorial-Entschließung vom 2ten praes. 4ten d. Mts. wird der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungsprüfung für die protestantischen Predigtamtscandidaten auf den 12ten Julius l. J. bestimmt, welche nach Maaßgabe der anzuordnenden Termine in den darauf folgenden Wochen fortdauern wird. Hiezu werden die Candidaten aus der Conkursreihe vom Jahre 1836 und diejenigen, welche durch genügende Zeugnisse nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte Mediatpfarrei von dem Patron präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruktion vom 23. Januar 1809, Abschnitt III. §§. I., II., III. (Amtshandbuch Thl. I. Seite

Digitized by Google

96 u. folg.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die den vorhergehenden Conkursjahren angehören und sich der Anstellungsprüfung noch nicht unterzogen oder nochmals im laufenden Jahre zu unterziehen haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Fall ihres Nichterscheinens und versäumten Dispensationsgesuches die durch §. 7 der Beförderungs-Ordnung (A. H. B. I. S. 110) bestimmte Folge, wonach sie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienstzeit mit ihrer Conkursreihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Diejenigen Candidaten, welche im Lehramte angestellt sind, haben sich nach der Bestimmung vom 24. Januar 1838 (Amtshandb. Thl. II. Seite 198) zu richten, und ist eine von denselben jährlich zu erneuernde Eingabe um Dispensation, laut hohen Oberconsistorial-Rescript vom 22. September 1838, nicht mehr erforderlich.

Sämmtliche um Zulassung zur Prüfung nachsuchende Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslaufe, beide in duplo und auf 3 Kr. Stempel, von heute binnen vier Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die blos einfach und auf 15 Kr. Stempel auszufertigenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikte sie als Vikarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwan als Hauslehrer angestellt waren, beizulegen.

Auf geschehene Anmeldung wird sowohl die Einberufung zu einem bestimmten Termine, als auch die Mittheilung der Texte für die drei Wochen vor der Prüfung einzusendenden Probepredigten erfolgen, und in dem Einberufungs-Rescripte zugleich das Weitere hinsichtlich verspäteter Einsendung der Probepredigt oder versäumter Rechtfertigung wegen Hinwegbleibens von der Prüfung bemerkt werden.

Ansbach, den 6. April 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in Oberfranken.

Das unterfertigte Kreis-Comité besteht dermalen noch aus folgenden Mitgliedern:

1) von Redwitz, Karl Freiherr, K. Kämmerer, Regierungs- und Forstrath in Bayreuth,
2) von Hirschberg, Ernst Freiherr, K. Kämmerer, Landwehr-Kreis-Commandant und Gutsbesitzer auf Kaibitz zu Bayreuth,
3) Döring jun., Johann Christoph, Gastwirth zum wilden Mann in Bayreuth,
4) von Thürheim, Graf, in Bayreuth,
5) Fikenscher, quiescirter K. Regierungsrath in Bayreuth,
6) Kolb, Andreas, K. Revierförster zu Neustadtlein,
7) Ritter, Karl, K. Rentbeamter in Bayreuth,
8) Herzog, Ferdinand, Lehrer an der Landwirthschaftsschule zu Bayreuth,
9) von Hagen, rechtskundiger 1ster Bürgermeister in Bayreuth.

Nach der in heutiger Sitzung vorgenommenen Verloosung haben von obigen Comité-Mitgliedern die unter Ziffer 3, 5 und 8 vorgetragenen nach den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins auszutreten, sind jedoch wieder wählbar.

Dem gemäß hat nun die Wahl von 6 Mitgliedern zur Ergänzung des Kreis-Comité, und von weitern 6 Mitgliedern als Ersatzmänner einzutreten.

Es werden demnach durch die hier folgende Liste die wählbaren Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken zur Kenntniß sämmtlicher Vereinsmitglieder gebracht, mit dem ergebensten Ersuchen, in dem einem jeden derselben demnächst zukommenden Wahlzettel die 12 Wahlkandidaten einzutragen, für welche sich bestimmt wird, und diesen Zettel bis zum 10. Mai l. Js. an das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Oberfranken einzusenden.

Digitized by Google

Nur die bis zu diesem Tage einkommenden Wahlzettel können der Wahlhandlung zu Grund gelegt werden, da von denjenigen Vereinsmitgliedern, welche bis zu gedachtem Tage ihre Wahlzettel nicht einsenden, angenommen wird, daß sie für diesen Wahlakt auf ihr Stimmrecht verzichten. Uebrigens haben auch nur die mit der Unterschrift des Wählers versehenen Wahlzettel Gültigkeit.

Bayreuth, den 6. April 1841.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken.

Stenglein.

Redwitz.

Zerzog, Sekretair.

* * *

Verzeichniß

der statutenmäßig wählbaren Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zum Eintritt in das Kreis-Comité von Oberfranken, da solche ihren Wohnsitz entweder in der Kreishauptstadt Bayreuth, oder nicht über 3 Stunden von da entfernt haben.

I. Stadt-Bezirk Bayreuth.

1) Adler, K. Hofgärtner zu Bayreuth.
2) Brand, K. Regierungs-Rath daselbst.
3) Beer, K. Bau-Conducteur daselbst.
4) Berr, K. Civil-Adjunkt daselbst.
5) Birner, Magistrats-Rath daselbst.
6) Braun, Dr., Lehrer der Naturwissenschaft daselbst.
7) Bothmer, Frhr. von, K. Forstmeister daselbst.
8) Berner, K. quiesz. Siegelbeamter zu St. Georgen.
9) Clöter, K. Gymnasial-Professor zu Bayreuth.
10) Degen, Adolph, Kaufmann daselbst.
11) Degen, K. Landgerichts-Aktuar daselbst.
12) Donauer, K. Kreis- und Stadtgerichts-Rath daselbst.
13) Dilchert, Kaufmann daselbst.
14) Döring jun., Gastwirth zum wilden Mann daselbst. Zeitheriges Comité-Mitglied, nach dem Loose austretend.
15) Döring sen., Schreinermeister daselbst.
16) Eichmüller, Schreinermeister daselbst.
17) Freudel, Dr., K. Regierungs- und Consistorial-Direktor daselbst.
18) Fikenscher, K. quiesz. Regierungs-Rath daselbst. Zeitheriges Comité-Mitglied, nach dem Loose austretend.
19) Fischer, K. Regierungs-Sekretair daselbst.
20) Falco, Dr. med. daselbst.
21) Fehr, Seilermeister zu St. Georgen.
22) Fuchs, K. Oberaufschlag-Amts-Controlleur zu Bayreuth.
23) Göß, S. A., Bürger und Oekonom zu St. Georgen.
24) Grau, G. A., Buchhändler zu Bayreuth.
25) Hirsch, von, K. Stadtgerichts-Arzt daselbst.
26) Hecht, von, K. Regierungs-Rath daselbst.
27) Herrmann, J. G., Bürger und Bierbrauer zu St. Georgen.
28) Hagen, von, I. Bürgermeister zu Bayreuth. Ist schon Mitglied des Kreis-Comité.
29) Haß, rechtskundiger Magistrats-Rath daselbst.
30) Hacker, K. Rechnungs-Commissair daselbst.
31) Held, Dr., K. Gymnasial-Rektor daselbst.
32) Hechtfischer, Studienlehrer daselbst.
33) Hirschberg, Frhr. von, Rittergutsbesitzer daselbst. Ist schon Mitglied des Kreis-Comité.
34) Heumann, Apotheker daselbst.
35) Händel, Georg, Brantweinbrenner daselbst.
36) Hopfmüller, Gastwirth zum schwarzen Roß daselbst.
37) Jann, K. Kreis- und Stadtgerichts-Rath daselbst.
38) Krafft, K. Regierungs-Rath daselbst.
39) Kapp, Dr., K. Consistorial-Rath daselbst.
40) Kolb, Kaufmann daselbst.
41) Köhler, Faktor bei Dr. Schmidt zu St. Georgen.
42) Kalb, jun., Schullehrer zu Bayreuth.
43) Keim, K. Appell.-Ger.-Advokat daselbst.
44) Krohberger, Maurermeister daselbst.
45) Kolb, Joh. Wolfg., Oekonom daselbst.
46) Landgraf, von, K. Regierungsrath daselbst.
47) Landgraf, K. Landrichter daselbst.
48) Miebel, K. Regierungs-Sekretair daselbst.

Digitized by Google

49) Muffel, Frhr. von, K. Reg.-Assessor in Bayreuth.
50) Meyer, Apotheker daselbst.
51) Malsen, Frhr. von, Major à la suite daselbst.
52) Neuper, Stadtkämmerer zu Bayreuth.
53) Ordnung, I. rechtskund. Mag.-Rath daselbst.
54) Opel, Kgl. Kreis- und Stadtgerichtsrath daselbst.
55) Osmund, Partikulier daselbst.
56) Pfeufer, Kgl. Regierungs-Assessor daselbst.
57) Pristel, sen., Schreinermeister daselbst.
58) Poland, Elementarlehrer daselbst.
59) Ritter, Patrimonialrichter daselbst.
60) Redwitz, Freiherr von, Kgl. Regierungs- und Kreis-Forst-Rath daselbst. Derzeitiger II. Vorstand des Kreis-Comité.
61) Richter, Magistrats-Sekretair daselbst.
62) Richter, Rendant daselbst.
63) Ritter, Kgl. Rentbeamter daselbst. Zur Zeit Cassier des Kreis-Comité.
64) Regemann, von, Distrikts-Inspektor und Obrist-Lieutenant bei der Landwehr daselbst.
65) Rupprecht, Gastwirth daselbst.
66) Ränz, Zeichnungslehrer daselbst.
67) Sauernheimer, Dr., Landgerichts-Physikus daselbst.
68) Saher, Lehrer an der Gewerbsschule daselbst.
69) Schmidt, Kaspar, Metzgermeister zu St. Georgen.
70) Schmidt, Fabrikbesitzer und Dr. daselbst.
71) Schlenck, Georg, Rothgerbermeister zu Bayreuth.
72) Schwabacher, Partikulier daselbst.
73) Spies, von, K. Kreisrath daselbst.
74) Streitel, K. Postmeister daselbst.
75) Thürheim, Graf von, daselbst. Gegenwärtig erster Sekretair des Kreis-Comité.
76) Tiegel, Thierarzt daselbst.
77) Trips, Maurermeister daselbst.
78) Wissel, von, K. Salzbeamter daselbst.
79) Werner, Saifensieder daselbst.
80) Würfel, Bäckermeister daselbst.
81) Wich, Hofjuwelier daselbst.
82) Wunder, vormal. Polizei-Direktor daselbst.
83) Waldenfels, Freiherr von, K. Stadtgerichts-Direktor daselbst.
84) Werner, K. Zahlmeister daselbst.
85) Zerzog, Lehrer an der Gewerbsschule daselbst. Bisher II. Sekretair des Kreis-Comité, und nach dem Loose austretend.

II. Rentamts-Bezirk Bayreuth.

86) Böhner, Bauersmann zu Gefees.
87) Döhla, K. Pfarrer daselbst.
88) Dörfler, Schullehrer zu Mistelbach.
89) Dörfler, Bauersmann zu Euben.
90) Dolhopf, Bierbrauer zu St. Johannis.
91) Domeyer, Gastwirth zu Donndorf.
92) Fassold, Müllermeister zu Lehen bei Neunkirchen.
93) Fischer, Paulus, Müllermeister zu Bindlach.
94) Hühne, K. Pfarrer zu Benk.
95) Herrmann, K. Pfarrer zu Mistelbach.
96) Hofmann, Steuer-Vorgeher zu Mistelgau.
97) Hammon, Müllermeister zu Altmühl.
98) Kolb, K. Revierförster zu Neustädtlein. Mitglied des Kreis-Comité.
99) Kolb, Bauersmann zu Altdrosenfeld.
100) Kolb, Gutsbesitzer zu Colmdorf.
101) Kolb, Gastwirth zu Neustädtlein.
102) Koch, Friedrich, Cantor ꝛc. zu St. Johannis.
103) Lauterbach, Gastwirth zu Heinersreuth.
104) Preslein, Christoph, zu Dörflas.
105) Molter, Gemeinde-Vorsteher zu Obernsees.
106) Schmidt, Gastwirth zu Bindlach.
107) Schoberth, Bierbrauer zu Frankenhaag.
108) Weigel, P. Albr., Müllermeister zu Altdrosenfeld.
109) Weber, Gemeinde-Vorsteher zu Tannfeld.
110) Zenschel, Joh., Oekonom zu Tröbersdorf.
111) Schobert, Bierbrauer zu Donndorf.
112) Strömsdörfer, Landrath und Bauer zu Eichen.
113) Herzer, K. Revierförster zu Seibothenreuth.
114) Rothe, Hüttenwerksbesitzer zu Warmensteinach.
115) Strössenreuther, Hüttenwerksbesitzer daselbst.
116) Schöller, Müllermeister zu Weidenberg.

III. Rentamts-Bezirk Gefrees zu Markt Schorgast.

117) Adler, K. Dekan und I. Pfarrer zu Berneck.
118) Baumer, von, K. Forstmeister zu Goldkronach.
119) Beeg, Joh. Nikol., Chirurg zu Lanzendorf.
120) Eyffer, K. Pfarrer zu Remmersdorf.
121) Engelhardt, Joh., Ziegeleibesitzer zu Himmelkron.
122) Engel, Dr. zu Berneck.
123) Glas, Hammerbesitzer zu Goldkronach.
124) Goldkronach, Magistrat.
125) Hann, von, K. Revierförster zu Himmelkron.

Digitized by Google

126) Hofmann, K. Pfarrer zu Goldkronach.
127) Klaumünzer, Hammerbesitzer zu Knopfhammer.
128) Layritz, Dr., Civil-Adjunkt zu Berneck.
129) Neidhardt, Lebkuchner daselbst.
130) Nützel, Friedr. Adam, Färbermeister und Kaufmann zu Himmelkron.
131) Oesterreicher, K. Landger.-Aktuar zu Berneck.
132) Stadelmann, K. Pfarrer zu Lanzendorf.
133) Schmiedel, Bürgermeister zu Berneck.
134) Tritschler, Brauereibesitzer zu Himmelkron.
135) Schlee, S. M., Ziegeleibesitzer zu Berneck.

IV. Rentamts-Bezirk Pegnitz.

136) Reich, K. Revierförster zu Creußen.

* * *

Wahlzettel.

Das unterfertigte Vereinsmitglied wählt zur Ergänzung des Kreis-Comité von Oberfranken folgende Candidaten:

1)
2)
3)
4)
5)
6)

Ferner zu Ersatzmännern:

1)
2)
3)
4)
5)
6)

. . . . . April 1841.

Unterschrift des Wählers.

Bekanntmachung.

(Die wiederholte Eröffnung eines Lehr-Cursus für Wiesenbau pro 1841 betr.)

Der vor zwei Jahren dahier eröffnete und im vorigen Jahre fortgesetzte Lehrkursus für den Wiesenbau und das praktische Feldmessen hat in seinen Folgen den Erwartungen des landwirthschaftlichen Comité's wiederholt entsprochen, und vermehrte Aufmerksamkeit und Theilnahme des landwirthschaftlichen Publikums erregt. — Von 14 in denselben auf Rechnung der Anstalt und 1 auf eigene Kosten aufgenommenen, wohlgesitteten Zöglingen gieng auch nicht bei einem die ausgestreute Saat des praktischen Unterrichts über zweckmäßige Anlage, Behandlung und Verbesserung der natürlichen und künstlichen, trockenen und feuchten Wiesen, — Urbarmachung der Sümpfe, — so wie über das praktische Feldmessen verloren, und die kurze Zeit von dreien Monaten reichte wieder dazu hin, sie in allen diesen so nützlichen Kenntnissen fast gleich reichlich auszurüsten. — Auch sollen jene Jünglinge beider Jahrgänge die sich erworbenen Kenntnisse, dem Vernehmen nach vielseitig und erfolgreich bethätigen, und Nacheiferung finden.

Diese Ueberzeugung hat nun das hiesige landwirthschaftliche Comité veranlaßt, auch in diesem Jahre wiederholt — durch die Königliche Regierung von Oberfranken aus Mitteln des Kreisfonds unterstützt — einen gleichen Lehrkursus zu eröffnen, und durch die früheren Lehrer Saher und Zerzog den Unterricht in der Wiesenkultur und in den hierzu nöthigen Hülfskenntnissen unentgeldlich ertheilen zu lassen, und indem man sich in allen Uebrigen hier wieder auf das im Intelligenzblatte für Oberfranken, Nr. 5, sub dato 10. Januar 1839, erlassene öffentliche Ausschreiben, gleichen Betreffs bezieht, werden folgende Bestimmungen für heuer festgesetzt:

a) Der angeordnete theoretische, vorzugsweise aber praktische, mit häufigen Excursionen abwechselnde Unterricht beginnt mit dem 15. Mai d. Js. und dauert 3 Monate.

Digitized by Google

b) Zu diesem Unterrichte werden für heuer 15 Zöglinge auf Kosten der Anstalt aufgenommen, welche demnach ausschlüssig des Biers und der Wäsche in allen Lebensbedürfnissen nebst Unterricht ganz frei dahier unterhalten werden.

c) Diese Lehrlinge sollen vorzugsweise aus den Söhnen der landwirthschaftlichen Mittelorgane und ferner aus dem Bauernstande und zwar aus der mindervermögenden Classe gewählt werden, und nur dann, wenn aus beiden Ständen und dieser Classe die Zahl von 15 fähigen Köpfen sich nicht melden sollte, können hiezu auch gut befähigte Individuen aus andern Classen der Landbewohner Oberfrankens zugelassen werden.

d) Außer diesen Zöglingen, für welche die Anstalt unentgeldliche Verpflegung und wohlmeinend strenge Aufsicht auch außer der Unterrichtszeit übernimmt, können auch noch 8 — 10 andere wohlgesittete Jünglinge, auf ihre eigene Rechnung dahier lebend — in derselben Aufnahme finden, wenn sie die Vorbedingungen erfüllen, d. h. die vollständige Fähigkeit zur Aufnahme besitzen, sich rechtzeitig prüfen und anmelden lassen.

e) Als Vorbedingungen zur Aufnahme werden festgesetzt:

1) ein Lebensalter von nicht unter 16 und nicht über 24 Jahre, durch Taufzeugniß beurkundet;
2) ein untadelhafter Leumund, durch Sittenzeugniß des treffenden Pfarramtes nachgewiesen;
3) hinlängliche Fertigkeit im Schreiben, um einen kleinen Aufsatz verständlich, lesbar und möglichst fehlerfrei fertigen zu können;
4) Gewandtheit im Rechnen nach den vier Spezies und der Regel de trie.

Die K. Distrikts-Schul-Inspektoren werden auch in diesem Jahre wieder um die Gefälligkeit ersucht, die Prüfungen der adspirirenden Jünglinge in den Vorkenntnissen sub Nr. 3 und 4 vorzunehmen, und dieselben wie früher in der Art zu leiten, daß aus den eigens aufgegebenen und unter ihrer Controlle gefertigten Prüfungsarbeiten die Kenntnisse und individuellen Fähigkeiten der Examinirten möglichst genau ersehen werden können; — sodann die selbst als befähiget gefundenen mit eigens beigefügter Qualifikationsnote bei dem unterfertigten Comité unter Beilage der Prüfungsarbeiten und übrigen Zeugnisse sub Nr. 1 und 2 in Vorschlag zu bringen, und deren Gesuche ꝛc. längstens bis 4. Mai d. Js. hierher einzusenden, — die in der Prüfung aber nicht wohl bestandenen Individuen sogleich selbst zurückzuweisen.

Diejenigen Jünglinge, welche also in diese Wiesenbauschule aufgenommen zu werden wünschen, haben bei der treffenden Distrikts-Schul-Inspektion

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Sittenzeugniß, und
3) ein landgerichtliches Zeugniß über den Vermögens- und Familienstand ihrer Eltern

längstens bis 26. April d. Js. zu übergeben, indem später daselbst einkommende Gesuche von derselben nicht mehr berücksichtiget werden können.

Hierbei wird auch noch bemerkt, daß diejenigen Jünglinge, welche schon im vorigen Jahre sich meldeten, aber wegen besonderer Gründe, z. B. noch nicht ganz erreichten vorgeschriebenen Alters, — vielen Anmeldungen aus einem Gerichtsbezirke bei gleichen Fähigkeiten u. dgl. keine Aufnahme fanden, — zwar heuer wieder einer Prüfung sich zu unterwerfen und ihrem Gesuche ein Sittenzeugniß beizulegen haben, andere aber hier noch vorliegende Atteste nicht wieder mit einzuschicken brauchen. Auf sie wird bei der diesjährigen Aufnahme bei guter Qualifikation und fortgesetzter guter Aufführung besondere Rücksicht genommen werden.

Die Königlichen Polizeibehörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen werden dringend ersucht, für die möglichst allgemeine und schleunige Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken und Gemeinden gefälligst Sorge zu tragen, und die von den Bewerbern um die Aufnahme zu diesem so nützlichen Unterrichte gestellt werdenden Anträge auf Ertheilung der nöthigen Atteste, Vornahme der Prüfungen ꝛc. sachdienlichst zu fördern.

Bayreuth, den 10. April 1841.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Der II. Vorstand,

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekr.

Digitized by Google

Holzverkaufs-Publikandum.

Das unterfertigte Forstamt versteigert aus dem Forstrevier Limmersdorf, vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung

Samstag den 24. April,

aus dem Forstort Beersteig, Abtheilung 5,

1468 Stämme,

14 Blöcher,

ferner Beersteig, Abtheilung 6,

1923 Stämme,

9 Blöcher.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) das Ausgebot nach Maasgabe der Conkurrenz auch in kleinern Parthien stattfinden kann,
2) Steigerungslustige sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufs-Materiale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstrich vorgezeigt werden.

Die Zusammenkunft am benannten Tage ist in Altdroßenfeld bei dem Wirth Schnupp um 9 Uhr, wo mit dem Verkauf begonnen wird.

Bayreuth, den 9. April 1841.

Königliches Forstamt.

Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Söhnlein und die ledige Catharina Ziegenthaler und deren 1¼ jähriges außereheliches Kind, sämmtlich von Eckersdorf, wollen nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle diejenigen, welche an dieselben Ansprüche zu machen haben, aufgefordert werden, solche längstens bis zum

30. April c. Vormittags

um so gewisser dahier anzumelden, außerdessen darauf weitere Rücksicht nicht genommen werden würde.

Bayreuth, den 27. März 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Tremmel zu Eichig gehörige Grundvermögen, bestehend aus:

a) einem bebauten Lehen, das Mäuslesgut genannt, zu welchem ein hölzernes Wohnhaus, Stadel, Backofen und Hofraith, ¼ Tagw. Grasgarten, 11¼ Tagw. Felder, ¼ Tagw. Laubholz im Culm, ¼ Tagw. desgleichen, B.-Nr. 57, gehören, und welches mit 1310 fl. Str.-Cap., 1 fl. 26½ kr. ständigen Geldgefällen, der Korn- und Habergilt, dem Zehenten mit 10 Prozent von allen Getraidt- und Schmalsaatfrüchten, dem 10prozentigen Handlohn belastet und auf 1300 fl. geschätzt ist,
b) einem unbezimmerten Gutskörper, wozu 17¼ Tagw. Felder, 4¼ Tagw. Laubholz im Culm, U.-B.-Nr. 34 und 139 gehören, und welcher mit 935 fl. Str.-Cap., 1 fl. 28 kr. ständigen Geldgefällen, im übrigen wie das vorige belastet und auf 1500 fl. geschätzt ist, am

27. April c. Vormittags 10 Uhr

in loco Eichig öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Lichtenfels, am 25. März 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Das nachbeschriebene zur Conkursmasse der Wittwe Barbara Ziegler von Lichtenfels gehörige Grundvermögen, als:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus sammt Hofraith, Stallung und Hausgarten, B.-Nr. 1018 und 1019, in der Mitte hiesiger Stadt gelegen, mit 300 fl. Str.-Cap., lehenbar der Stadt Lichtenfels,
2) 1 Tagw. Feld, der Mäusrothacker, B.-Nr. 869, mit 235 fl. Str.-Cap., mit 3 Viertel ¼ Sechszehntel Kornbodenzins belastet,
3) ¼ Tagw. Neureuth auf dem Mäusroth, B.-Nr. 1021, mit 10 fl. Str.-Cap., dann
   - ⅛ Tagw. Feld auf dem Mäusroth, B.-Nr. 1003, mit 25 fl. Str.-Cap., mit darunter befindlichem Felsenkeller, und
   - 1¼ Tagw. Feld, jetzt Gräserei mit Obstbäumen, am Herberg oder Mäusroth, B.-Nr. 734, mit 145 fl. Str.-Cap., auf welchem sich ein Gartenhaus mit gedeckter Kegelbahn, Obst-

Digitized by Google

darre und Brunnen befindet, zur Gartenwirthschaft geeignet,

4) 1 Tagw. Feld auf dem Herberg, B.-Nr. 1020, mit 110 fl. Str.-Cap.,

5) 1 Tagw. Feld allda, B.-Nr. 294, mit 140 fl. Str.-Cap., zum Theil mit Hopfen bepflanzt,

6) 1 Tagw. Feld allda, Str.-Nr. 1609, mit 140 fl. Str.-Cap., worauf auch etwas Hopfen steht,

7) ½ Tagw. Neureuth auf dem Mäusroth, Nr. 1610, mit 20 fl. Str.-Cap.,

8) ⅛ Tagw. Neureuth allda, Str.-Nr. 772, 788 und 1641, mit einer kleinen Baumschule, mit 40 fl. Str.-Cap.,

9) ¼ Tagw. Neureuth daselbst, Str.-Nr. 1213, mit 10 fl. Str.-Cap.,

10) 2⅝ Tagw. Feld und Waldantheil im Herberg, Str.-Nr. 1912, zum Theil mit Hopfen angelegt, mit 70 fl. Str.-Cap.,

11) ein Neureuth auf dem Mäusroth, Str.-Nr. 643, mit 30 fl. Str.-Cap., wovon ein Theil mit Korn bestellt ist,

12) ⅛ Tagw. Neureuth auf dem Mäusroth, Str.-Nr. 1212, mit 10 fl. Str.-Cap., mit Korn besaamt,

13) ⅛ Tagw. Feld allda, B.-Nr. 865, mit 20 fl. Str.-Cap., und 2 Reihen Obstbäumen,

14) ⅛ Tagw. Feld daselbst, Str.-Nr. 423, mit 20 fl. Str.-Cap.,

15) ⅛ Tagw. Feld allda, Str.-Nr. 679, mit 20 fl. Str.-Cap.,

16) ⅛ Tagw. Feld daselbst, Str.-Nr. 677, mit 20 fl. Str.-Cap.,

17) ⅛ Tagw. Feld allda, Str.-Nr. 1690, mit 25 fl. Str.-Cap., mit Korn besaamt,

18) ⅛ Tagw. Feld allda, Str.-Nr. 840, mit 25 fl. Str.-Cap., worauf ein Gartenhaus steht,

19) ⅛ Tagw. Feld allda, Str.-Nr. 1667, mit 25 fl. Str.-Cap., mit Korn bestellt,

20) ⅛ Tagw. Feld allda, Str.-Nr. 1002, mit 25 fl. Str.-Cap., ebenfalls mit Korn bestellt,

21) ⅛ Tagw. Neugereuth allda, noch unbesteuert, Pl.-Nr. 54, mit Waizen besaamt,

22) ⅛ Tagw. Feld allda, Str.-Nr. 828, mit 20 fl. Str.-Cap.,

23) ⅛ Tagw. allda, Str.-Nr. 829, mit 15 fl. Str.-Cap., mit den 9 untern Bäumen,

24) ⅛ Tagw. Feld daselbst, Str.-Nr. 870, mit 25 fl. Str.-Cap., mit den 9 oberen Bäumen,

25) ⅛ Tagw. Feld allda, Str.-Nr. 871, mit 20 fl. Str.-Cap.,

26) ¼ Tagw. Feld allda, Str.-Nr. 636, mit 30 fl. Str.-Cap. (die Spitze), mit Korn besaamt,

27) 2⅝ Tagw. Holz vom Herberg, das Abtholz, Str.-Nr. 1911, mit 55 fl. Str.-Cap. und 21⅓ kr. Bodenzins und 1 fl. Erbzins, mit Fichten und Kiefern jungen Aufwuchs,

28) ein Feld an der Leuren, Str.-Nr. 868, mit 170 fl. Str.-Cap., Stadtlehen,

29) ⅛ Tagw. Feld auf der Schanz, Str.-Nr. 1022, mit 20 fl. Str.-Cap.,

30) 3¼ Tagw. Feld mit Wiesen auf dem Friesenanger, B.-Nr. 1814, mit 505 fl. Str.-Cap., und

31) ein Angerloos allda, mit der Fuhr zu dem Friesenangerfeld, mit 20 fl. Str.-Cap.,

32) 2 Tagw. Feld und Wiese am Friesenanger, B.-Nr. 554, mit 225 fl. Str.-Cap.,

33) 2¼ Tagw. Feld, jetzt Wiese, der Habersacker am Köhlersholz, B.-Nr. 553, mit 280 fl. Str.-Cap.,

34) 2⅝ Tagw. Holz, Gemeindewaldantheil, Nr. 3 vom Köhlersholz, B.-Nr. 1913, mit 45 fl. Str.-Cap., mit jungen Kiefern- und Fichten-Aufwuchs,

35) eine Scheune an der Stadtmauer, B.-Nr. 989, Lichtenfelser Gotteshauslehen,

36) eine Holzlage an der Stadtmauer mit darunter befindlichem Keller,

welche Realitäten mit Ausnahme von Nr. 2 und 35 der Stadt Lichtenfels lehenbar sind, wird

Dienstag den 27. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

am Sitze des Gerichts öffentlich versteigert, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß die sub Nr. 3 mit 26 aufgeführten Felder sämmtlich mit vielen jungen tragbaren Obstbäumen bepflanzt sind, dieselben fast ein zusammenhängendes Feld bilden, und sich daher zu einem geschlossenen Gutskomplexe eignen, weshalb sie sowohl im Einzelnen als auch, wenn sich Liebhaber finden, im Ganzen zum Verkaufe ausgeboten werden.

Lichtenfels, den 3. April 1841.

Königlich Bayer'sches Landgericht.
v. Gradl.

Ediktalladung.

Barbara Ziegler, Wittwe des vor einigen Wochen verlebten vormaligen Rentamtsschreibers Franz Kaspar Ziegler dahier, hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es wurden daher nachstehende Ediktstage bestimmt:

I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Vorzugsrechte, sowie zur Angabe der Beweismittel auf Donnerstag den 29. April d. Js.,

II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 27. Mai,

III. Ediktstag zu den Schlußverhandlungen auf Dienstag den 22. Juni d. J.,

jedesmal früh 9 Uhr, und werden sämmtliche Gläubiger der Wittwe Barbara Ziegler hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, an den beiden übrigen Ediktstagen den Verlust der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Konkursgerichte auszuliefern. Vorläufig wird bemerkt, daß das vorhandene Vermögen auf 7295 fl. 32 kr. eingeschätzt ist, dagegen die bekannten Schulden 16,325 fl. betragen, und sich hierunter 11,910 fl. Hypothekenschulden befinden.

Lichtenfels, am 1. April 1841.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Da bei der am 27sten v. Mts. statt gehabten Versteigerung der Schneidermeister Nikolaus Hübner'schen Immobilien der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so werden die im diesseitigen Gerichtsbezirk gelegenen nachgenannten Objekte, als:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus, wovon der erste Stock massiv, der zweite Stock von Fachwerk erbaut ist, nebst zwei in der Hofraith befindlichen Kellern ohne Bedachung, eine mit Ziegeln gedeckte Scheune, ¼ Tagw. Gemüß- und Grasgarten am Hause, zwei gewölbte mit Ziegeln gedeckte und in der Hofraith befindliche Schweinställe, Gemeindelehen mit 830 fl. Str.-Cap. und 43½ kr. Bodenzins zum Königl. Rentamte Culmbach, geschätzt auf 995 fl.,

2) ein Waldrecht, mit 25 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 125 fl.,

3) ¼ Tagw. Feld auf dem Prelitz, mit 10 kr. Str.-Cap., 5 kr. stetem Handlohn und dem Fruchtzehent belastet, geschätzt auf 60 fl.,

4) ein Felsenkeller mit Bretterdach, bedecktem Kellergebäude, Rentamtslehen, 18¾ kr. Erbzins, ohne Steuer, geschätzt auf 160 fl.,

5) 1 Tagw. Feld und Wiesen, das Reuthlein, mit 105 fl. Str.-Cap., 57 kr. Gefällen, Handlehn und Todtenfall belastet, geschätzt auf 425 fl.,

6) ein Waldtheil mit 50 fl. Str.-Cap., freieigen, geschätzt auf 175 fl.,

nunmehr wiederholt und unter dem Anhange dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, daß bei der zweiten Versteigerung, wozu auf

Freitag den 7. Mai h. Js. Vormittags 9 Uhr

im Markte Casendorf Termin anberaumt wird, der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Hollfeld, den 6. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Feilbietung.

Zum Verstrich des Wirthschaftsgutes des Bäckers Konrad Schorr von Pommersfelden steht auf den

24. April 1841 Nachmittags 2 Uhr

in loco Pommersfelden Termin an, und erfolgt der Hinschlag unter den im Verkaufs-Termine vom 1. März 1841 bekannten und im Termine wiederholt werdenden Bedingungen mit Rücksicht auf §. 114 und 115 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, insbesondere unter Vorbehalt des Ablösungs-Rechtes von Seite der Creditoren, insoferne als der Schätzungswerth durch das Meistgebot nicht erreicht werden sollte.

Bei zu erreichendem Schätzungswerthe erfolgt der Hinschlag unbedingt.

Höchstadt, den 27. März 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Donnerstag den 22. April 1841, Vormittags 9 Uhr wird am Gerichtssitze dahier die Verakkordirung des Reparaturbaues am Pfarrhause zu Lonnerstadt mittelst Admodiation vorgenommen, wozu tüchtige Maurer-, Zimmer-, Schlosser-, Schreiner-, Glaser- und Hafnermeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht, so wie der von der K. Bauinspektion zu Bamberg revidirte Bauplan zur Einsicht wird vorgelegt werden.

Höchstadt, den 8. April 1841.

Königliches Landgericht.
Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zu der Conkursmasse des Bauern Johann Georg Fröba zu Hirschfeld gehörigen Grundbesitzungen:

1) der Rest eines halben Dorfguts, Cat.-Nr. 54ª, bestehend aus Wohnhaus, Nummer 29, Stadel und kleinen Nebenbau zu Hirschfeld, 2 Tagw. Wiese, der Garten genannt, 11 Tagw. Feld in dem Windheimer Grunde, 2 Tagw. Holz im Thale, dann dem Antheile an dem nicht vertheilten Gemeindewalde, belastet mit 1 fl. 30 kr. Grundsteuersimplum, 44⅞ kr. Erbzinns, 4⅓⅔ Metzen Hafergült, handlohnbar zu 10 und 2 Procent nach Bamberger Norm, gewürdigt auf 2600 fl.,
2) 3 Tagw. Feld in der Landleithe, Cat.-Nr. 56ᵇ, belastet mit 8⅝ kr. Grundsteuersimplum, 1⅜ kr. Erbzinns, 1⅗ Metzen Hafergült, handlohnbar wie vorstehend, geschätzt auf 275 fl.,
3) ½ Tagw. Wiesenangertheil, Cat.-Nr. 54ᵇ, belastet mit 3¾ kr. Grundsteuersimplum, freieigen, taxirt auf 150 fl.,
4) 1 Tagw. Garten, mit der Hofstatt, Cat.-Nr. 55ª, mit Antheil an dem unvertheilten Gemeindewalde, belastet mit 4¼ kr. Grundsteuersimplum, 2 kr. Erbzinns, handlohnbar zu 10 und 2 Prozent nach Bamberger Norm, Schätzungswerth 600 fl.,
5) 1¼ Tagw. Feld, das erste Gewend, C.-Nr. 55ᵇ, belastet mit 3½ kr. Grundsteuersimplum, 1½ kr. Erbzinns, ⅘ Metzen Hafergült, gewürdigt auf 187 fl.,
6) 1¼ Tagw. Feld, das zweite Gewend, Cat.-Nr. 55ᶜ, belastet wie vorstehend, geschätzt auf 180 fl.,
7) 1¼ Tagw. Feld, das dritte Gewend, Cat.-Nr. 55ᵈ, belastet mit 3 kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅗ Metzen Hafergült, taxirt auf 170 fl.,
8) 1¼ Tagw. Feld, das vierte Gewend, Cat.-Nr. 55ᵉ, belastet mit 3 kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅗ Metzen Gülthafer, Schätzungswerth 165 fl.,
9) 2 Tagw. Feld, das fünfte Gewend, Cat.-Nr. 55ᶠ, belastet mit 4¼ kr. Grundsteuersimplum, 2 kr. Erbzinns, ⅗ Metzen Hafergült, gewürdigt auf 130 fl.,
10) 1¼ Tagw. Feld, das sechste Gewend, Cat.-Nr. 55ᵍ, belastet mit 2⅝ kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅗ Metzen Hafergült, geschätzt auf 100 fl.,
11) 1 Tagw. Feld, das siebente Gewend, Cat.-Nr. 55ʰ, belastet mit 1⅞ kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅗ Metzen Hafergült, tarirt auf 100 fl.,
12) 1 Tagw. Feld, das achte Gewend, Cat.-Nr. 55ⁱ, belastet mit 1⅞ kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzinns, ⅘ Metzen Hafergült, Schätzungswerth 75 fl.,
13) ¼ Tagw. Wiese an der Maas, Cat.-Nr. 55ᵏ, belastet mit 2¼ kr. Grundsteuersimplum, 1½ kr. Erbzinns, gewürdigt auf 60 fl.,
14) 1 Tagw. Wiese daselbst, Cat.-Nr. 55ˡ, belastet mit 4¼ kr. Grundsteuersimplum, 2 kr. Erbzinns, geschätzt auf 115 fl., und
15) 1 Tagw. Acker und Holz, das neunte Gewend, Cat.-Nr. 55ᵐ, belastet mit 2¼ kr. Grundsteuersimplum, 1½ kr. Erbzinns, ⅗ Metzen Hafergült, sämmtlich handlohnbar zu 10 und 2 Prozent nach Bamberger Norm, auch von sämmtlichen Feldern der firirte Getraid- und Schmalsaatzehenten zu entrichten,

werden dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes, dann der §. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 unterstellt, und es wird hiermit Versteigerungstagesfahrt auf

Freitag den 30. April 1841 Morgens 9 Uhr

im Orte Hirschfeld bestimmt, zu welcher besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen vorgeladen werden.

Ludwigsstadt, 22. Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das dem Königl. Aerar heimgegebene, vorhin dem Conrad Stöcker zu Katschenreuth gehörige Feld von 1¾ Tagw., die Fünf genannt, Besitz-Nr. 16, im Katschenreuther Flur, wird hiermit unter den normalmäßigen Verkaufs-Bedingungen für Staatsrealitäten, frei von Grundgefällen, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Montag den 26sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr im Rentamtslokale anberaumt.

Culmbach, den 5. April 1841.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Salomon Cohn Ellsäßer, Israelite dahier, ist am 6ten d. unter Hinterlassung eines letzen Willens mit Tod abgegangen, und es hat der Testamentserbe die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und der Inventarisation angetreten. Der vorläufige Beschrieb derselben gewährt

305 fl. 53 kr. Aktiv-Vermögen,
320 fl. 11 kr. Passiv-Vermögen,

14 fl. 18 kr. Ueberschuldung. Der Testaments-Erbe ist jedoch bereit, die Masse, wie sie liegt, zu übernehmen. Behufs weiterer Verfügung werden alle, welche Ansprüche gegen die vorliegende Verlassenschaftsmasse oder Einreden gegen den letzten Willen und den vorläufigen Beschrieb der Masse zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, diese

Freitag den 30. April d. Jrs. Vormittags 10 Uhr vor unterfertigtem Patrimonialgerichte anzumelden, außerdem sie damit ausgeschlossen werden und die Masse, wie sie liegt, dem Testamentserben ausgehändigt werden wird.

Hagenbach, den 31. März 1841.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht I. Cl. das.
Dr. Rösling.

Bekanntmachung.

Am 15. September c. läuft der Pacht der gutsherrlichen Schäfereien Kohlstein und Arnleiten mit dem damit verbundenen Mayereigute zu Kohlstein aus, und soll das Ganze weiters auf 12 Jahre verpachtet werden.

Hiezu gehören nebst Wohnung — Stallungen — doppeltem Stadel,

90 Tagw. Schmalsaat und Pfergfelder,
7 „ Wiesen,
die Pflanzbeete,
die Gräßerei um das Schloß,

dann das Schaafhuth- und Waide-Recht in 8 Flurmarkungen, und können hierauf 7 bis 800 Stück Schaafe getrieben werden.

Gleichheitlich werden die Martini l. Js. pachtlos werdenden Arnleitenhoffelder in beiläufig 98 Tagw. bestehend, auf nemliche Jahrenreihe mit verpachtet. Zur Vornahme dieser Versteigerung wird hiemit auf

Montag den 26sten l. Mts. Vormittags 10 Uhr

im amtlichen Geschäftszimmer dahier Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber andurch eingeladen werden. Markt Trockau, am 5. April 1841.

Freiherrlich von Großisches Rentverwaltungs-Amt Trockau.
Martin.

Nicht Amtliche Artikel.

Nannette Schneider,
Marchande de Modes aus Bamberg,

gibt sich die Ehre anzuzeigen, daß sie künftigen Brandenburger Kirchweihmarkt beziehen wird mit einer großen und schönen Auswahl von Frühlings- und Sommer-Mode-Artikeln, als: Hüten, Hauben, Chemissetten, Pariser Blumen und Bändern und Strohhüten nach der neuesten und gefälligsten Façon zu den billigsten Preisen.

Empfiehlt sich ganz ergebenst zu geneigter Abnahme mit der Bemerkung, daß sie E. Nr. 9 bei Herrn Metzgermeister Schmidt logiren wird.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. April 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	101	100¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		136
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		642

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 46. Bayreuth, Sonnabend am 17. April 1841.

Inhalt:

Hof- und Staatshandbuch pro 1841. — Die auf Einrufen ausbleibenden Beurlaubten. — Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten. — Conkursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Erzdiöcese Bamberg. — Abhaltung einer Conkursprüfung für katholische Predigerstellen in Bamberg. — Beschlagnahme der beiden Nr. 36 und 37 der allgemeinen Literatur-Zeitung. — Eine zu Geithain im Königreiche Sachsen aufgegriffene taubstumme Frauensperson. — Conkursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die K. Central-Veterinair-Schule. — Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Hof- und Staatshandbuch pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte aus dem K. Ministerium des Innern vom 9ten d. Mts. ist die General-Administration der Königlichen Posten beauftragt worden, den Debit der neuen Auflage des Hof- und Staatshandbuchs pro 1841 durch die K. Postbehörden besorgen zu lassen, und es wurde hiebei der Preis auf 1 fl. 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier, und auf 1 fl. 24 kr. für das Exemplar auf ordinairem Druckpapier festgesetzt.

Alle Stellen, Aemter und Privaten, welche hievon Exemplare zu erhalten wünschen, haben dieß den ihnen zunächst liegenden K. Postämtern oder Postverwaltungen anzuzeigen, welche hierauf ihre Bestellungen bei der K. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu München machen und diese wird für die unverzügliche Versendung nach der Reihenfolge der Bestellungen geeignete Sorge tragen.

Diejenigen Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Post-Expedition wohnen, haben in ihren Bestellungen jene zu benennen, bei welchen sie die Exemplare abholen lassen wollen.

Die Abholung kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises erfolgen, welcher von den Stellen und Aemtern aus ihren Regiefonds zu leisten ist, wogegen die Versendung durch die Fahrposten unentgeldlich geschieht.

Da die K. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition über den Erlös aus den verkauften Exemplaren des Hof- und Staatshandbuchs, wie bisher, Rechnung zu legen hat, so sind an diese auch alle eingehenden Gelder einzusenden.

Dieß wird durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung der Stellen, Aemter und Privaten gebracht.

Bayreuth, den 14. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die auf Einrufen ausbleibenden Beurlaubten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obenbenannten Behörden eine Entschließung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 2ten d. Mts., bemerkten Betreffs, mit der Weisung zur Kenntniß gebracht, alle dermalen in Urlaub befindlichen Soldaten hienach zu Protokoll schleunigst zu verständigen, und ihnen bemerklich zu machen, welche nachtheilige Folgen sie treffen, wenn sie dieser höchsten Anordnung nicht pünktlich nachkommen.

Bayreuth, den 14. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Königreich Bayern.

Kriegs-Ministerium.

Die Beurlaubten, welche sich ohne Genehmigung der Polizei- und Conscriptions-Behörden aus dem Orte, wohin sie beurlaubt wurden, entfernen, oder ihren vorgesetzten Polizei- und Conscriptions-Behörden, mit deren Erlaubniß sie den Conscriptionsbezirk verlassen haben, über ihren Aufenthalt und dessen Veränderung keine Anzeige machen und bei einer erfolgten Einberufung weder aufgefunden werden, noch innerhalb der zum Einrücken anberaumten Frist bei ihrem Korps eintreffen, sollen künftig nach Ablauf dieser Frist und weiterer 3 Tage als Deserteurs erklärt, und nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach §§. 118 und 119 der Verordnung vom 13. März 1830, „die Anwendung und Vollziehung des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betr.", behandelt werden.

Diese durch eine allerhöchste K. Entschließung vom 31sten v. Mts. genehmigte Ergänzung des §. 498 der Dienstvorschriften ist allen dermaligen Eingereihten entweder bei ihren Abtheilungen, oder, wenn sie beurlaubt sind, durch die Conscriptions-Behörden bekannt zu machen, sowie auch bei jeder künftigen Einreihung und Verpflichtung, sie mag nach §. 412 der D. V. oder nach §. 54 der obigen Verordnung statt finden, mit den übrigen Militair-Strafbestimmungen der neuzugehenden Mannschaft zu verkünden.

Hinsichtlich jener Beurlaubten, welche von ihrer Einberufung rechtzeitig verständiget worden und ohne unverschuldete gehörig bescheinigte Hindernisse 3 Tage nach Ablauf der zum Einrücken festgesetzten Frist ausgeblieben sind, hat es bei der bisherigen Anwendung des §. 498 der Dienstvorschriften sein Verbleiben.

Hiernach sind die untergeordneten Militairbehörden anzuweisen.

München, am 2. April 1841.

An die Divisions- und Korps-Kommando's also ergangen.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 21. Februar curr. bemerkten Betreffs — Nr. 25 des Kreis-Intelligenzblattes — sollen die besonderen Verhältnisse, welche in Gemäßheit der §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes die Zurückstellung eines Conscribirten und die Befreiung desselben vom Abmarsche zur Folge haben, auch dann noch berücksichtiget werden, wenn der Conscribirte in die Armee schon wirklich eingereiht worden ist, und sich die in den bemerkten §§. bezeichneten Verhältnisse erst nach der Einreihung, nach welcher die Zurückstellung nicht mehr stattfinden kann, ergeben haben oder ergeben.

Digitized by Google

In Folge eines Reſcripts aus dem K. Miniſterium des Innern vom 4ten d. Mts. wird den obenbenannten Behörden wiederholt bekannt gemacht, daß nur ſolche Geſuche ſchon eingereihter Conſcribirter um zeitlichen Urlaub berückſichtiget werden können, deren volle Begründung in Gemäßheit der §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes erſt nach ihrer Einreihung ſich ergeben hat.

Hieraus folgt von ſelbſt, daß Geſuche um Zurückſtellung auf den Grund der allegirten §§. des Heer-Ergänzungs-Geſetzes, welche ſchon vor der Einreihung der Conſcribirten bereiſt waren, nach vollzogener Einreihung nicht mehr berückſichtigt werden können, und würde dadurch, daß Conſcribirte, welche ſchon vor ihrer Einreihung Anſpruch auf Zurückſtellung nach §§. 47, 48 und 49 des allegirten Geſetzes haben, doch eingereiht, und gleich nach ihrer Einreihung nach den oben erwähnten Beſtimmungen mit zeitigem Urlaub zu den Garniſons-Compagnien verſetzt würden, nicht nur dem effektiven Stand der Heeres-Abtheilung großer Nachtheil gebracht, ſondern auch manche Conſcribirte ſelbſt ſehr benachtheiliget werden.

Die Conſcriptions-Behörden werden daher beauftragt, bei Inſtruktion von Geſuchen um zeitigen Urlaub außer den Nachweißen zur Begründung derſelben nach §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes auch noch legal feſtzuſtellen, daß ſich die das Geſuch bedingenden Verhältniſſe erſt nach der Einreihung ergeben haben, oder ergeben.

Bayreuth, den 11. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Conkursprüfung der katholiſchen Pfarramts-Candidaten der Erzdiöceſe Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der beſtehenden Vorſchrift gemäß wird in dieſem Jahre eine Conkursprüfung für die katholiſchen Pfarramts-Candidaten der Erzdiöceſe Bamberg in der Stadt Bamberg ſtatt finden und am

Montag den 5. Juli d. Js.

ihren Anfang nehmen.

Die in dieſer Categorie befindlichen Geiſtlichen — ſie mögen dermalen im Regierungsbezirke Oberfranken, oder Mittelfranken, oder endlich in jenem der Oberpfalz und von Regensburg funktioniren, werden aufgefodert, ihre Admiſſionsgeſuche bei der unterfertigten Königl. Stelle und zwar ſpäteſtens 14 Tage vor dem Anfange der Prüfung in doppelter Fertigung einzureichen.

Denſelben muß nebſt den auf normalmäßigem Stempelpapier ausgefertigten Zeugniſſen des erzbiſchöflichen Ordinariats, der treffenden Diſtrikts-Polizei- und Diſtrikts-Schulbehörde über die bisherigen Leiſtungen und das Verhalten der Pfarramts-Candidaten auch der Nachweis der vorſchriftsmäßigen Studien, und einer vierjährigen, oder wenn auf dem Grunde des höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 20. April 1835 ein Diſpenſationsgeſuch begründet werden will, einer wenigſtens 3½jährigen Funktion im Seelſorgeramte beigefügt ſeyn.

Bayreuth, den 6. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königlichen Regierungs-Präſidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Conkursprüfung für katholische Predigerstellen in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs wird in dem gegenwärtigen Jahre eine Conkursprüfung für katholische Predigtamts-Candidaten in Bamberg statt finden, und mit dem dießjährigen Pfarrkonkurse, welcher daselbst

Montag den 5. Juli d. Js.

seinen Anfang nimmt, in Verbindung gesetzt werden.

Diejenigen Geistlichen aus der Erzdiözese Bamberg, welche diese Prüfung bestehen und in die Reihe der Predigtamts-Candidaten aufgenommen werden wollen, haben sich außer dem Indigenate über verordnungsmäßige Vollendung ihrer Studien an einer inländischen höheren Lehranstalt, über ihre Sittlichkeit, über ihre amtliche wenigstens während eines Zeitraumes von zwei Jahren in der praktischen Seelsorge bewährte Qualifikation und über ihre körperliche Fähigkeit zur Ausdauer in den mit dem Predigtamte verknüpften Anstrengungen auszuweisen, wobei bemerkt wird, daß Seine Majestät der König nur jene Gesuchsteller berücksichtiget wissen wollen, denen das Zeugniß der Vortrefflichkeit in Bezug auf ihre wissenschaftliche Bildung und der Auszeichnung in Bezug auf ihren Amtseifer und ihr klerikalisches Verhalten zur Seite steht.

Die Gesuche selbst, denen sonach

1) die Taufscheine und bezüglich die Indigenatsdekrete,
2) die Gymnasial-, Lyzeal- und Universitäts-Absolutorien,
3) verschlossene Zeugnisse des erzbischöflichen Ordinariats in Bamberg,
4) gleiche Zeugnisse der einschlägigen Dekanate, sowie
5) der betreffenden Distrikts-Polizeibehörden,
6) entsprechende ärztliche Zeugnisse,

beiliegen müssen, sind längstens 14 Tage vor dem Anfange der Prüfung bei der unterfertigten Königl. Regierung einzureichen.

Hiebei werden zugleich folgende Bemerkungen neuerlich in Erinnerung gebracht:

a) daß dergleichen selbstständige Predigerstellen 12, und zwar 5 in München, 2 in Landshut, 2 in Regensburg, 2 in Ingolstadt und 1 in Straubing bestehen, so wie daß

b) Seine Majestät der König nach einer allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1828 alle diejenigen, welche in Folge des besondern Predigerkonkurses eine Anstellung auf einer selbstständigen Kirchenkanzel erhalten, und sich durch Erfüllung ihres Predigerberufes sowohl, als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, mit Nachsicht einer weiteren eigenen Prüfung für das Pfarramt bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzüglich berücksichtigen werden.

Bayreuth, den 7. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maly.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Beschlagnahme der beiden Nr. 36 und 37 der allgemeinen Literatur-Zeitung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der beiden Nummern 36 und 37 der allgemeinen Literatur-Zeitung ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2ten d. Mts. bestätiget worden.

Digitized by Google

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Nummern der allgemeinen Literatur-Zeitung einzutreten und wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine zu Geithain im Königreiche Sachsen aufgegriffene taubstumme Frauensperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In der Stadt Geithain im Königreiche Sachsen wurde am 5. Juni v. J. eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, hinsichtlich welcher die Vermuthung besteht, daß sie einer Familie von Auswanderern angehöre, welche aus Franken kommend, durch das Königreich Sachsen gezogen ist und die Taubstumme irgendwo verlassen hat; was noch mehr dadurch bestätigt wurde, daß die Letztere bei dem Versuche, sie auf dem bis Geithain zurückgelegten Wege durch einen Polizei-Offizianten in ihre Heimath zurückgeleiten zu lassen, diesen Weg unter genauer Bezeichnung mehrer Punkte, wo sie allein oder mit ihrer Familie eingesprochen und übernachtet hat, und zum Theil wieder erkannt worden ist, mit Sicherheit bis in die Gegend von Coburg wieder aufzufinden vermochte, und bei Steinberg, zwischen Hildburghausen und Coburg, den Weg nach Bayern hat einschlagen wollen, so daß die dahin verfolgte bestimmte Spur bis zu ihrer Heimath nur dadurch unterbrochen worden ist, daß der sie begleitende Polizei-Offizant, irregeführt durch die Unbekanntschaft der Taubstummen mit dem Wege nach Coburg selbst und mit diesem Orte, sowie durch die daselbst erhaltenen Angaben, daß sie aus Bayern seyn müsse, gerade da umzukehren und sie nach Geithain zurückzubringen sich veranlaßt gefunden hat.

Es soll kein Zweifel darüber obwalten, daß diese Person katholischer Confession sey.

Ihr Signalement ist folgendes: Sie ist ungefähr 30 Jahre alt, mittler untersetzter Statur, hat braunes Haar, braune Augen, kleine stumpfe Nase, aufgeworfene Lippen, rundes volles Gesicht, gesunde Zähne; bekleidet ist sie mit einem schwarz kattunenen mit weißen Blumen versehenen Kopftuche, einer alten grün und weiß gestreiften kattunenen Jacke, einer blauen Ginghamschürze, einem roth und weiß gestreiften Flanellrocke, einem Paar Lederschuhe, einem alten Halstuche, einem Hemde mit dem Buchstaben H. bezeichnet; sie hat einen Rosenkranz umhängen mit rothen Perlen von Holz und weiß und grauen von Knochen, mit einem dergleichen Kreuzchen.

Sämmtliche Kleidungsstücke sind sehr defekt.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden nun beauftragt, sorgfältige Recherchen darüber anzustellen, ob diese Taubstumme nicht einer im vorigen Jahre nach Polen oder Nordamerika oder wohin immer ausgewanderten Familie ihres Amtsbezirkes angehöre und ob nicht überhaupt Aufschlüsse über dieselbe erlangt werden können.

Das Ergebniß ist jedenfalls binnen 14 Tagen berichtlich anzuzeigen.

Bayreuth, den 15. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinair-Schule.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 28. October stattfinden, früh 8 Uhr anfangen, und noch an diesem Tage geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edikts über das Veterinair-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück VIII.) vorerst bei dem

Digitized by Google

resp. Landgerichtsärzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) der Taufschein,
2) die Schulzeugnisse,
3) das gerichtsärztliche Attestat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß,

noch vor Mitte des Septembers hierher eingesendet werden. Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München, den 1. April 1841.

Königlich Bayerische Central-Veterinair-Schule.

Freiherr von Kesling.

Mayr.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinair-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede

am 1. Julius, und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 3. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr statt finden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1841.

Königlich Bayerische Central-Veterinair-Schule.

Freiherr von Kesling.

Mayr.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Georg und Maria Catharina Fuhrmann'schen Eheleute von Haag wollen mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind längstens bis zum

8. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, den 7. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Am Mittwoch den 21sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird das der Hospitalstiftung dahier zugehörige, fünf Tagw. enthaltende und zu Feld und Wiesen aptirte Grundstück, aus sieben Abtheilungen bestehend, in loco Dörnhof öffentlich unter Vorbehalt Magistratischer Genehmigung von Michaeli 1841 an verpachtet werden, was Liebhabern hiedurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 15. April 1841.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.

Birner.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 22. April 1841, Vormittags 9 Uhr wird am Gerichtssitze dahier die Verakkordirung des Reparaturbaues am Pfarrhause zu Lonnerstadt mittelst Admo-

Digitized by Google

biation vorgenommen, wozu tüchtige Maurer=, Zimmer=, Schlosser=, Schreiner=, Glaser= und Hafnermeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht, so wie der von der K. Bauinspektion zu Bamberg revidirte Bauplan zur Einsicht wird vorgelegt werden.

Höchstadt, den 8. April 1841.

Königliches Landgericht.
Koch, Landrichter.

Publicandum.

Regina Mack von Altenkundstadt wird nach Nordamerika reisen. Dieses wird zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche an sie Forderungen zu machen haben, und es werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche binnen

4 Wochen

zu liquidiren, widrigenfalls der Reisepaß ausgehändigt wird. Weismain, den 8. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sondinger.

Publicandum.

Babette Schmitt von Fasselshof will nach Nordamerika reisen. Dieses wird zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche an diese Person Forderungen zu machen haben. Die Gläubiger werden aufgefordert, binnen

4 Wochen

ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls der Reisepaß ausgehändigt wird.

Weismain, den 8. April 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Von der unterzeichneten Rentenverwaltung werden am Mittwoch den 21sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr zu Katschenreuth,

a) die zum Freiherrlich von Guttenbergischen Rittergute Katschenreuth und den Höfen zu Heinersreuth und Frankenberg gehörigen Felder, auf 4 Jahre,
b) die dazu gehörigen Wiesen auf ein Jahr,
c) ein Fischwasser im Mainflusse bei Heinersreuth, auf 4 Jahre,
d) die Oekonomiepachte zu Katschenreuth und Heinersreuth vom 29. September d. J. an auf 4 Jahre und
e) der Oekonomiepacht zu Frankenberg vom 2. Februar k. J. an, ebenfalls auf 4 Jahre,

öffentlich an die Meistbietenden, vorbehaltlich gutsherrlicher Genehmigung, verpachtet und zahlungsfähige Pachtliebhaber, welche die Realitäten täglich einsehen können und mit den Verpachtungsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, hiezu eingeladen.

Culmbach, am 10. April 1841.

Freiherrlich von Guttenbergische Renten=Verwaltung Katschenreuth.
Rosenbusch.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	12 fl. 54 kr.	12 fl. 42 kr.	12 fl. 30 kr.
Korn . . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. 30 kr.
Gerste . . .	7 fl. 6 kr.	7 fl. 6 kr.	7 fl. 6 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 10. April 1841.

Der Stadt=Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Endesunterzeichneten, nach der Veröffentlichung des hiesigen Hochl. Stadtmagistrats vom 30. März d. Js. als Agenten für den höchst wohlthätigen Hagel=Versicherungs=Verein dahier aufgestellt, bringen hiermit zur Anzeige, daß die Anträge zur Aufnahme von Versicherungen bis zum 31. Mai eines jeden Versicherungsjahres erfolgen müssen, und daher jede später erfolgende Beitritts=Erklärung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Dominicalrenten=Besitzer und Landeigenthümer, welche besagtem Verein beizutreten wünschen, werden hiermit ersucht, ihre Beitritts=Erklärungen den Unterzeichneten rechtzeitig zukommen zu lassen. Gegenwärtigem werden folgende sehr beachtungswerthe Bemerkungen beigefügt:

1) Erfreuet sich der Verein, seines löblichen Zweckes wegen, nicht nur des Schutzes und der höchsten Begünstigung von Seite der Königlichen Regierung, sondern

Digitized by Google

2) Seine Königl. Majestät haben, um demselben eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominicalrenten-Besitzer zuzuwenden, in dem allerhöchsten Bestätigungs-Rescripte vom 15. April 1840 noch besonders auszusprechen geruht, daß bei künftigen Gesuchen um Collekten-Bewilligungen wegen Hagelschadens in der Regel kein Bittsteller mehr berücksichtiget werde, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagel-Versicherungs-Verein beigetreten war, und

3) wurden die Curatelbehörden angewiesen, bei Gesuchen um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen jenem Capitalsbewerber den Vorzug einzuräumen, welcher dem Hagel-Versicherungs-Verein beigetreten ist.

Die Satzungen des Vereins sind bei uns unentgeldlich zu erhalten, so wie wir auch jede weitere Auskunft prompt ertheilen werden.

Bayreuth, den 14. April 1841.

Die Agenten des Hagel-Versicherungs-Vereins.

Ernst Christian Kißling, im Rennweg. H. M. Wilmersdörffer.

(„Jacobi's Schulmethodik und Reden.“) Von meiner „teutschen Schulmethodik“, welche zunächst für Schullehrer-Fortbildungsanstalten bestimmt ist, aber auch in gehobenen Seminarien gebraucht werden kann, hat die erste Hälfte des I. Theiles die Presse verlassen, und kann in Buchhandlungen um 48 kr., bei mir aber, gegen portofreie Zusendung des Betrages, um 36 kr., und bei Bestellungen von 10 und mehreren Exemplaren um 30 kr. bezogen werden.

Dasselbe gilt auch von meinen „Reden“, gehalten bei den feierlichen Entlassungen der Schulseminaristen zu Altdorf in den verflossenen 10 Jahren, von welchen das Exemplar einzeln 18 kr., bei Bestellungen von 10 Exemplaren aber 12 kr. kostet. Altdorf, am 30. März 1841.

Dr. Jacobi, K. Seminar-Inspektor.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 4. April. Friedrich Gottlieb Christoph Frank, provisorischer Lehrer an der Austrittsklasse im Neuenwege, mit Jungfrau Christiana Dorothea Kretzenberger, Schuhmachermeisters-Tochter aus Culmbach.

Den 12. April. Der Glasschleifer Johann Georg Adolph Seiler im Neuenwege, mit der Glasschleifers-Wittwe Johanna Schmidt daselbst.

— — Der Privatdiener Georg Christian Heinrich Nietsche im Neuenwege, mit der ledigen Eva Appollonia Weber daselbst.

Geborne.

Den 27. März. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Bullemer dahier.

Den 10. April. Der Sohn des Gärtners Kipp auf der Dürschnitz.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 11. April. Der Sohn des Maurergesellen Lochner zu Altenstadt.

Den 12. April. Ein todtgebornes außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. April. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Lienhardt dahier.

Den 14. April. Die Zwillingstöchter, davon die eine todtgeboren, des Oekonomie-Pächters Hofmann auf dem Lettenhof.

Gestorbene.

Den 30. März. Die ledige Obsthöckerin Kordula Nüßlein dahier, alt 79 Jahre.

Den 8. April. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schneidermeisters Schmelz dahier, alt 76 Jahre, 4 Monate und 27 Tage.

Den 9. April. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Kriegsrathes Glaser dahier, alt 85 Jahre, 6 Monate und 14 Tage.

Den 10. April. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Thierauf dahier, alt 1 Jahr und 12 Tage.

Den 12. April. Die Ehefrau des pensionirten Corporals Körner in St. Georgen, alt 71 Jahre, 6 Monate und 12 Tage.

Den 13. April. Der Sohn des Bauersmanns Meyer auf der Dürschnitz, alt 7 Tage.

— — Die Tochter des Kanzlei-Inspektors Hautum, alt 1 Jahr und 7 Monate.

— — Der Taglohner Johann Fick in St. Georgen, alt 70 Jahre.

Den 14. April. Die Zwillingstochter des Oekonomie-Pächters Hofmann auf dem Lettenhof, alt 18 Stunden.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 47. Bayreuth, Dienstag am 20. April 1841.

Inhalt:

Verkauf des Kalbfleisches. — Impfung aus den Pusteln der Revaccinirten. — Erledigung der 2ten Pfarrstelle in St. Georgen. — Erledigung der Pfarrei Aeschach, im Dekanate Kempten. — Wiederholte Eröffnung eines Lehr-Cursus für Wiesenbau pro 1841. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Verkauf des Kalbfleisches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle hat die nicht ungegründete Vermuthung, daß die Distrikts-Polizeibehörden den diesseitigen Ausschreiben vom 18. März und 18. April v. Js., Nr. 39 und 50 des Kreis-Intelligenzblattes vom vorigen Jahre, nicht denjenigen Vollzug sichern, welcher beabsichtigt wird, vorzüglich ist dies der Fall auf dem platten Lande und den kleineren Städten und Märkten.

Die obenbenannten Behörden werden in der Erwägung, daß die Fürsorge für gute Viktualien, und insbesondere für gutes und gesundes Fleisch eine vorzügliche Obliegenheit der Polizei ist, sich aufgefordert finden, nach den bemerkten beiden Ausschreiben ihr Verfahren strenge zu regeln, und gegen Contravenienten mit demjenigen Nachdrucke einschreiten, den die Wichtigkeit der Sache gebietet.

Gegen nachsichtige Behörden wird die K. Regierung ihrer Seits mit Ernst verfügen.

Bayreuth, den 14. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Die Impfung aus den Pusteln der Revaccinirten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiederholte Beobachtungen lehrten, daß die von Revaccinirten genommene Lymphe nicht selten der Vaccine, in Form und Verlauf ganz ähnliche Pusteln hervorbrachte. — Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 7ten d. Mts. sollen die Gerichts- und praktischen Aerzte ihre bisher gemachten Erfahrungen hierüber anzeigen. Demgemäß haben die Physikate die in ihren Bezirken befindlichen praktischen Aerzte hienach aufzufordern, innerhalb 14 Tagen ihre

Digitized by Google

Beobachtungen dieserhalb denselben ohnfehlbar mitzutheilen, und sind solche nebst jenen der Physikate von letzteren der K. Regierung innerhalb 4 Wochen ohnfehlbar vorzulegen.

Bayreuth, den 15. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle in St. Georgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Pfarrstelle in St. Georgen bei Bayreuth, mit welcher die Stifts- und Strafarbeits-Haus-Prädicatur dortselbst verbunden ist, wurde durch die Beförderung des Pfarrers Neupert erledigt, und wird hiemit zur Bewerbung binnen

6 Wochen

ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der neuesten Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Cassen:				
an baarem Gelde	238 fl.	45 kr.		
2 Schäffel 1¾ Mtz. Korn	21 fl.	50 kr.		
8⅜ Klafter weiches Scheitholz, bayer. Maaß	39 fl.	6½ kr.		
9 Klafter Flößholz, bayer. Maaß	43 fl.	12 kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen:				
an baarem Gelde	78 fl.	45 kr.		
3) von andern Pfarreien	62 fl.	30 kr.		
			484 fl.	8½ kr.
II. An Zinsen von Activ-Capitalien			— fl.	— kr.
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung in dem Gravenreuthischen Stift	50 fl.	— kr.		
Die Hälfte des zu diesem Stift gehörigen Gartens	6 fl.	— kr.		
			56 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl.	— kr.
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen			15 fl.	15 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			— fl.	— kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.				
Summa			555 fl.	23½ kr.
Davon die Lasten abgezogen mit			2 fl.	40 kr.
verbleibt reiner Ertrag			552 fl.	43½ kr.

Bayreuth, den 6. April 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Aeschach, im Dekanate Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Frey kam die Pfarrei Aeschach, im Dekanate Kempten, in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Diensteinkommen in nachbemerkten Bezügen besteht:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen		— fl.	— kr.
2) Aus Stiftungskassen:			
in Geld	650 fl. — kr.		
		650 fl.	— kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomiegebäude .	40 fl. — kr.		
desgleichen der Gründe	46 fl. — kr.		
		86 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl.	— kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		67 fl.	50 kr.
	Summa	803 fl.	50 kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit		12 fl.	— kr.
bleibt reiner Ertrag		791 fl.	50 kr.

Wozu noch 370 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 5. April 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die wiederholte Eröffnung eines Lehr-Cursus für Wiesenbau pro 1841 betr.)

Der vor zwei Jahren dahier eröffnete und im vorigen Jahre fortgesetzte Lehrkursus für den Wiesenbau und das praktische Feldmessen hat in seinen Folgen den Erwartungen des landwirthschaftlichen Comité's wiederholt entsprochen, und vermehrte Aufmerksamkeit und Theilnahme des landwirthschaftlichen Publikums erregt. — Von 14 in denselben auf Rechnung der Anstalt und 1 auf eigene Kosten aufgenommenen, wohlgesitteten Zöglingen gieng auch nicht bei einem die ausgestreute Saat des praktischen Unterrichts über zweckmäßige Anlage, Behandlung und Verbesserung der natürlichen und künstlichen, trockenen und feuchten Wiesen, — Urbarmachung der Sümpfe, — so wie über das praktische Feldmessen verloren, und die kurze Zeit von dreien Monaten reichte wieder dazu hin, sie in allen diesen so nützlichen Kenntnissen fast gleich reichlich auszurüsten. — Auch sollen jene Jünglinge beider Jahrgänge die sich erworbenen Kenntnisse, dem Vernehmen nach vielseitig und erfolgreich bethätigen, und Nacheiferung finden.

Diese Ueberzeugung hat nun das hiesige landwirthschaftliche Comité veranlaßt, auch in diesem Jahre wiederholt — durch die Königliche Regierung von Oberfranken aus Mitteln des Kreisfonds unterstützt — einen gleichen Lehrkursus zu eröffnen, und durch die früheren Lehrer Saher und Herzog den Unterricht in der Wiesenkultur und in den hierzu nöthigen Hülfskenntnissen unentgeldlich ertheilen zu lassen, und indem man sich in allen Uebrigen hier wieder auf das im Intelligenzblatte für Oberfranken, Nr. 5, sub dato 10. Januar 1839, erlassene öffentliche Ausschreiben, gleichen Betreffs bezieht, werden folgende Bestimmungen für heuer festgesetzt:

a) Der angeordnete theoretische, vorzugsweise aber praktische, mit häufigen Excursionen abwechselnde Unterricht beginnt mit dem 15. Mai d. Js. und dauert 3 Monate.

Digitized by Google

b) Zu diesem Unterrichte werden für heuer 15 Zöglinge auf Kosten der Anstalt aufgenommen, welche demnach ausschlüssig des Biers und der Wäsche in allen Lebensbedürfnissen nebst Unterricht ganz frei dahier unterhalten werden.

c) Diese Lehrlinge sollen vorzugsweise aus den Söhnen der landwirthschaftlichen Mittelorgane und ferner aus dem Bauernstande und zwar aus der minderevermögenden Classe gewählt werden, und nur dann, wenn aus beiden Ständen und dieser Classe die Zahl von 15 fähigen Köpfen sich nicht melden sollte, können hiezu auch gut befähigte Individuen aus andern Classen der Landbewohner Oberfrankens zugelassen werden.

d) Außer diesen Zöglingen, für welche die Anstalt unentgeldliche Verpflegung und wohlmeinend strenge Aufsicht auch außer der Unterrichtszeit übernimmt, können auch noch 8 — 10 andere wohlgesittete Jünglinge, auf ihre eigene Rechnung dahier lebend — in derselben Aufnahme finden, wenn sie die Vorbedingungen erfüllen, d. h. die vollständige Fähigkeit zur Aufnahme besitzen, sich rechtzeitig prüfen und anmelden lassen.

e) Als Vorbedingungen zur Aufnahme werden festgesetzt:

1) ein Lebensalter von nicht unter 16 und nicht über 24 Jahre, durch Taufzeugniß beurkundet;
2) ein untadelhafter Leumund, durch Sittenzeugniß des treffenden Pfarramtes nachgewiesen;
3) hinlängliche Fertigkeit im Schreiben, um einen kleinen Aufsatz verständlich, lesbar und möglichst fehlerfrei fertigen zu können;
4) Gewandtheit im Rechnen nach den vier Spezies und der Regel de trie.

Die K. Distrikts-Schul-Inspektoren werden auch in diesem Jahre wieder um die Gefälligkeit ersucht, die Prüfungen der adspirirenden Jünglinge in den Vorkenntnissen sub Nr. 3 und 4 vorzunehmen, und dieselben wie früher in der Art zu leiten, daß aus den eigens aufgegebenen und unter ihrer Controlle gefertigten Prüfungsarbeiten die Kenntnisse und individuellen Fähigkeiten der Examinirten möglichst genau ersehen werden können; — sodann die selbst als befähiget gefundenen mit eigens beigefügter Qualifikationsnote bei dem unterfertigten Comité unter Beilage der Prüfungsarbeiten und übrigen Zeugnisse sub Nr. 1 und 2 in Vorschlag zu bringen, und deren Gesuche ꝛc. längstens bis 4. Mai d. Js. hierher einzusenden, — die in der Prüfung aber nicht w o h l bestandenen Individuen sogleich selbst zurückzuweisen.

Diejenigen Jünglinge, welche also in diese Wiesenbauschule aufgenommen zu werden wünschen, haben bei der treffenden Distrikts-Schul-Inspektion

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Sittenzeugniß, und
3) ein landgerichtliches Zeugniß über den Vermögens- und Familienstand ihrer Eltern

längstens bis 26. April d. Js. zu übergeben, indem später daselbst einkommende Gesuche von derselben nicht mehr berücksichtiget werden können.

Hierbei wird auch noch bemerkt, daß diejenigen Jünglinge, welche schon im vorigen Jahre sich meldeten, aber wegen besonderer Gründe, z. B. noch nicht ganz erreichten vorgeschriebenen Alters, — vielen Anmeldungen aus einem Gerichtsbezirke bei gleichen Fähigkeiten u. dgl. keine Aufnahme fanden, — zwar heuer wieder einer Prüfung sich zu unterwerfen und ihrem Gesuche ein Sittenzeugniß beizulegen haben, andere aber hier noch vorliegende Atteste nicht wieder mit einzuschicken brauchen. Auf sie wird bei der diesjährigen Aufnahme bei guter Qualifikation und fortgesetzter guter Aufführung besondere Rücksicht genommen werden.

Die Königlichen Polizeibehörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen werden dringend ersucht, für die möglichst allgemeine und schleunige Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken und Gemeinden gefälligst Sorge zu tragen, und die von den Bewerbern um die Aufnahme zu diesem so nützlichen Unterrichte gestellt werdenden Anträge auf Ertheilung der nöthigen Atteste, Vornahme der Prüfungen ꝛc. sachdienlichst zu fördern.

Bayreuth, den 10. April 1841.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.
Der II. Vorstand,
Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekr.

Digitized by Google

Holzverkaufs-Publikandum.

Das unterfertigte Forstamt versteigert aus dem Forstrevier Limmersdorf, vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung

Samstag den 24. April,

aus dem Forstort Beersteig, Abtheilung 5,

1468 Stämme,

14 Blöcher,

ferner Beersteig, Abtheilung 6,

1923 Stämme,

9 Blöcher.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß

1) das Ausgebot nach Maasgabe der Conkurrenz auch in kleinern Parthien stattfinden kann,

2) Steigerungslustige sich vor dem Verkaufe durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Verkaufs-Materiale kann auf Verlangen durch das einschlägige Revierpersonale vor dem Verstrich vorgezeigt werden.

Die Zusammenkunft am benannten Tage ist in Altdroßenfeld bei dem Wirth Schnupp um 9 Uhr, wo mit dem Verkauf begonnen wird.

Bayreuth, den 9. April 1841.

Königliches Forstamt.

Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Georg und Maria Catharina Fuhrmann'schen Eheleute von Haag wollen mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind längstens bis zum

8. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, den 7. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Wirthstochter Margaretha Weigel von Mistelbach will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind längstens bis zum

17. Mai curr. Vormittags

dahier bei Gericht anzumelden, weil sonst auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Bayreuth, am 14. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernknecht Conrad Schamel und seine Geschwächte, die ledige Margaretha Roß von Mistelgau, wollen mit ihrem außerehelich erzeugten 10jährigen Kinde nach Nordamerika auswandern; weshalb alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert werden, dieselben längstens bis zum

17. Mai curr. Vormittags

anzumelden, weil sonst keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 13. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner und Herberger Johann Wolfgang Zeisel und sein außerehelicher 23jähriger Sohn, Georg Hagen von Mistelgau, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Wer Ansprüche an dieselben zu machen hat, hat sie längstens bis zum

17. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden, weil ihnen sonst die Reisepässe ausgehändigt werden würden.

Bayreuth, den 13. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Direktors Franz Christoph Dangel Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben um so gewisser am

Montag den 3. Mai l. Js.

vor unterfertigtem Gerichte im Commissions-Zimmer Nr. 28 anzumelden, als auf spätere Anmeldungen bei Auseinandersetzung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werde.

Bamberg, den 26. März 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Bausback.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Joseph Huttner zu Lisberg, bestehend in einem halben Tropfhause mit $\frac{1}{8}\frac{1}{0}$ Morgen Gemüßgarten, von Münster'sches Lehen, Besitz-Nr. 134, Steuerkapital 120 fl., taxirt auf 80 fl., dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Hülfsvollstreckung unterstellt.

Die näheren Strichsbedingnisse werden im Strichstermine am

Mittwoch den 26. Mai l. Js.

im Orte Lisberg zuvor bekannt gemacht und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken zu obiger Tagsfahrt eingeladen, daß der Zuschlag in termino nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle von 1837 sogleich erfolgen wird.

Bamberg, den 9. April 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Jakob Bernreuther zu Trosdorf gehörige Grundvermögen, bestehend in

1) einem Söldengute, das Melbergütlein genannt, mit Wohnhaus Nr. 39, Scheune, Backofen, Obstdörr, Schweinstall, Hofraith, Garten- und Gemeinderecht, lehenbar dem Freiherrn v. Groß, Bes.-Nr. 100, Str.-K. 175 fl., geschätzt auf 500 fl.
2) 3 Morg. Feld, der Klingen-Acker, Bes.-Nr. 49^d, 200 fl. Str.-K., voriges Lehen, geschätzt auf 325 fl.,
3) 1 Morg. Feld, der große Laubenacker, Bes.-Nr. 49^c, Str.-K. 100 fl., voriges Lehen, geschätzt auf 120 fl.,
4) 2 Morg. Feld, die Gänsgrube genannt, in zwei Stücken, Bürgerspital-Lehen, Bes.-Nr. 50, 140 fl. Str.-K., geschätzt auf 200 fl.,

durch eine Gerichts-Commission im Orte Trosdorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Tagsfahrt hiezu auf

Freitag den 21. Mai l. J.

anberaumt, wo der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen soll, und wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine selbst bekannt gemacht. Bamberg, am 10. April 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das zur Verlassenschaft des verlebten Herrn Landrichters Pauer zu Weidenberg gehörige Mobiliare, bestehend aus Silber, Uhren, Schreinerei- und andern Haus-Geräthschaften, Kleidungsstücken, Weißzeug und einigen Betten, einer Bibliothek von mehreren hundert Bänden juridischen, philosophischen und klassischen Inhaltes, einer gut konservirten zweispännigen Chaise und dergleichen Droschke nebst Schlitten, sowie mehreren Klaftern harten und weichen Holzes, dann etwas Heu und Stroh, wird künftigen

Montag den 3. Mai Vormittags 9 Uhr

anfangend und den folgenden Tag der öffentlichen Versteigerung auf Antrag der Erbsinteressenten unterstellt, wovon Kauf- und Zahlungsfähige hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Weidenberg, den 14. April 1841.

Königliches Landgericht.

Berr, Verweser.

Bekanntmachung.

Der zum Nachlasse des dahier verstorbenen Kaufmanns Johann Georg König gehörige, am Rösla-Fluß 1¼ Stunde von Wunsiedel gelegene ganz neu erbaute Waffenhammer nebst Eisendreh- und Bohrmaschine, wie auch Schleif- und Polierwerk, besonderm Wohnhause, dann dabei befindliche Wiese, zusammen auf

5025 fl.

gerichtlich abgeschätzt, wird in Folge des von dem Vormunde der minderjährigen Relikten des Erblassers gestellten Antrags hiemit öffentlich feilgestellt.

Der Bietungstermin wird auf

Dienstag den 18. Mai c. a. Vormittags um 9 Uhr

und zwar auf dem Waffenhammer anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Das aufgenommene Schätzungs-Protokoll liegt zur Einsicht in der Gerichts-Registratur täglich vor.

Wunsiedel, am 26. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Landgerichte Kulmbach
wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß

1) der Wittwer Michael Keil von Michelsreuth mit einem 10jährigen Knaben, und
2) die ledige Dorothea Weigel von Forstlahm mit zwei außerehelichen Kindern, Kunigunda 17, Johann Peter 14 Jahre alt,

nach Nordamerika auszuwandern gedenken. — Wer an diese Personen Forderungen zu machen hat, wird solche am

30. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden aufgefordert, weil außerdem ohne Rücksicht darauf der Reisepaß an die genannten Personen wird verabfolgt werden.

Kulmbach, den 2. April 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Folgende zum Nachlaß des zu Schwarzenbach an der Saale verstorbenen Webermeisters Johann Erhardt Kemnitzer gehörigen, dortselbst gelegenen Realitäten werden hiermit auf den Antrag der Erbinteressenten mit vormundschaftlicher Genehmigung zum Verkauf an die Meistbietenden ausgeboten:

a) das Wohnhaus Nr. 124 am Weiher, unweit der Saalbrücke, mit Scheune, Schupfe, Stallung und Hofraith, B.-Nr. 254, mit 360 fl. Steuer-Kapital,
b) ein Gemeindetheil in der Haid, ¼ Tagwerk Feld, B.-Nr. 254½, mit 45 fl. Steuer-Kapital,
c) 1½ Tagwerk Feld auf dem Fletschenreuther Berge, B.-Nr. 255, mit 140 fl. Steuer-Kapital,
d) 1½ Tagwerk Wiese, die Parnitzwiese bei Fattigau, B.-Nr. 43ᵃ, mit 250 fl. Steuer-Kapital; diese Wiese grundbar zum K. Rentamte Hof, die sub a, b, c genannten Realitäten grundbar zum Rittergute Schwarzenbach a. S.

Kaufliebhaber werden hiermit zu dem auf den

24. April c. bis Mittag 12 Uhr

im Schübel'schen Gasthofe zu Schwarzenbach a. d. S. anberaumten Termine eingeladen, mit dem Bemerken, daß unbekannte Käufer sich durch ein obrigkeitliches Zeugniß über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, die Taxations-Protokolle aber in der Registratur eingesehen werden können.

Rehau, am 13. April 1841.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers soll das Anwesen der Johann und Elisabetha Baier'schen Eheleute zu Großengsee, bestehend aus einem Wohnhaus mit Nr. 16, einem Stadel, ⅕ Tagw. Garten, 12¼ Tagw. Feld, ¼ Tagw. Wiese, 5⅝ Tagw. Waldung und dem Gemeinderecht am

14. Mai curr. Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Träg'schen Wirthshause zu Großeng'see an den Meistbietenden versteigert werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine eingeladen und in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag nach Maasgabe des §. 92 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Die auf diesem Gute haftenden Lasten bestehen:

1) in der landesherrlichen Steuer aus einem Capital von 1353 fl.,
2) in dem Handlohn zu 10 Prozent,
3) in einem jährlichen Grundzins zu 1 fl. 52 kr.,
4) in einem Giltreichniß von neun Nürnberger Metzen Korn und 16 Metzen Haber,
5) im Zehnten, und

der Schätzungswerth beträgt 2000 fl.

Gräfenberg, am 15. März 1841.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da bei der am 27sten v. Mts. statt gehabten Versteigerung der Schneidermeister Nikolaus Hübner'schen Immobilien der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so werden die im diesseitigen Gerichtsbezirk gelegenen nachgenannten Objekte, als:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus, wovon der erste Stock massiv, der zweite Stock von Fachwerk erbaut ist, nebst zwei in der Hofraith befindlichen Kellern ohne

Digitized by Google

Bedachung, eine mit Ziegeln gedeckte Scheune, ¼ Tagw. Gemüß- und Grasgarten am Hause, zwei gewölbte mit Ziegeln gedeckte und in der Hofraith befindliche Schweinställe, Gemeindelehen mit 830 fl. Str.-Cap. und 43½ kr. Bodenzins zum Königl. Rentamte Culmbach, geschätzt auf 995 fl.,

2) ein Waldrecht, mit 25 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 125 fl.,

3) ¼ Tagw. Feld auf dem Preliz, mit 10 fl. Str.-Cap., 5 kr. stetem Handlohn und dem Fruchtzehent belastet, geschätzt auf 60 fl.,

4) ein Felsenkeller mit Bretterdach, bedecktem Kellergebäude, Rentamtslehen, 18¾ kr. Erbzins, ohne Steuer, geschätzt auf 160 fl.,

5) 1 Tagw. Feld und Wiesen, das Reuthlein, mit 105 fl. Str.-Cap., 57 kr. Gefällen, Handlohn und Todtenfall belastet, geschätzt auf 425 fl.,

6) ein Waldtheil mit 50 fl. Str.-Cap., freieigen, geschätzt auf 175 fl.,

nunmehr wiederholt und unter dem Anhange dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, daß bei der zweiten Versteigerung, wozu auf

Freitag den 7. Mai h. Js. Vormittags 9 Uhr

im Markte Casendorf Termin anberaumt wird, der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Hollfeld, den 6. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der ledige Floßknecht Andreas Fischer zu Marktzeuln ist überschuldet und hat sich dem Konkursverfahren unterworfen. Wegen Unbedeutenheit der Masse wird ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung von Einreden hiegegen und zur Abgabe der Schlußsätze auf

Freitag den 30. April l. Js.

festgesetzt, wozu andurch bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen wird. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß das zur Masse gehörige Grundvermögen, als:

1) ¼ Wohnhaus, B.-Nr. 474, geschätzt auf 120 fl.,

2) $\frac{1}{10}$ Tagw. Feld von den vertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 1040, gewürdigt auf 28 fl., und

3) ¼ Gemeinde-Waldantheil, B.-Nr. 632, geschätzt auf 30 fl.,

nebst einigen Mobilien,

dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 20. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Hause des Bäckermeisters Matthäus Hoffmann in Zeuln bestimmt wird, wohin Käufer eingeladen werden.

Lichtenfels, den 22. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Tremmel zu Eichig gehörige Grundvermögen, bestehend aus:

a) einem bebauten Lehen, das Mäuslesgut genannt, zu welchem ein hölzernes Wohnhaus, Stadel, Backofen und Hofraith, ¼ Tagw. Grasgarten, 11¼ Tagw. Felder, ¼ Tagw. Laubholz im Culm, ¼ Tagw. desgleichen, B.-Nr. 57, gehören, und welches mit 1310 fl. Str.-Cap., 1 fl. 26½ kr. ständigen Geldgefällen, der Korn- und Habergilt, dem Zehenten mit 10 Prozent von allen Getraidt- und Schmalsaatfrüchten, dem 10prozentigen Handlohn belastet und auf 1300 fl. geschätzt ist,

b) einem unbezimmerten Gutskörper, wozu 17¾ Tagw. Felder, 4¼ Tagw. Laubholz im Culm, H.-B.-Nr. 34 und 139 gehören, und welcher mit 935 fl. Str.-Cap., 1 fl. 28 kr. ständigen Geldgefällen, im übrigen wie das vorige belastet und auf 1500 fl. geschätzt ist, am

27. April c. Vormittags 10 Uhr

in loco Eichig öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Lichtenfels, am 25. März 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Erkenntniß.

Nachdem sich in der Verschollenheitssache des Gütlerssohnes Johann Neubauer jgr. von Eichenbirkig der Aufforderung vom 4. September v. Js. ohngeachtet — Intelligenzblatt pro 1840 Nr. 117, 126, 139, Correspondent von und für Deutschland Nr. 268, 300, 329,

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern pro 1840, Nr. 78, 92 und 100 sich binnen der vorgesteckten Frist eines halben Jahres außer den bereits aktenmäßig gemachten Geschwistrigen des Johann Neubauer Niemand gemeldet hat, so wird nunmehr auf gestellten Antrag ausgesprochen:

a) daß bei Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht auf unbekannte Erben genommen, und

b) das sich herausstellende Vermögen mit Ausschluß ihrer an die bekannten Erben, als:

Johann Neubauer älter,
Margaretha Neubauer,
Georg Neubauer von Eichenbirkig,
zweibändige Geschwister des Vermißten,
Johann Röhrer von da, einbändiges Geschwister,

hinausgegeben wird.

Pottenstein, den 22. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Wer an den, nach Nordamerika auswandern wollenden, ledigen Bauernsohn Johann Brendel aus Volsbach irgend eine Forderung noch zu machen hat, hat dieselbe am

Freitag den 30. April

dahier anzubringen, indem sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann und wird.

Pottenstein in Oberfranken, am 6. April 1841.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Diejenigen Forderungen, welche allenfalls Jemand an die, nach Nordamerika auswandern wollende, ledige Barbara Heumann aus Körzendorf in Anspruch zu nehmen hat, sind am

Freitag den 30. April

dahier zu liquidiren, indem nach Ablauf dieses Termines sie unberücksichtiget bleiben müssen und werden.

Pottenstein, am 6. April 1841.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachbeschriebenes Grundvermögen des Veit Walter zu Ebensfeld, als:

a) ein Wohnhaus mit Scheune, Nebengebäuden und Hofraith, K. Lehen, mit 220 fl. Steuerkapital,
b) ¼ Tagw. Wiese im Altmain, mit 65 fl. St.-K.,
c) ⅛ „ „ im Schaafanger, mit 15 fl. St.-K.,
d) 1/10 „ „ im Mittelanger, mit 10 fl. St.-K.,
e) ⅜ „ Feld im Gehai, mit 25 fl. St.-K.,
f) ⅜ „ „ allda, mit 25 fl. St.-K.,
g) ⅞ „ „ der Wolfsangeracker, mit 60 fl. Steuer-Kapital,
h) ½tel vom Angstberggütlein, Kleukheimer Pfarrlehen, mit 700 St.-K., und
i) 1/10 Tgw. Laubholz im Saugraben, mit 30 fl. St.K.,

wird

Mittwoch den 28. April d. Js. Mittags 1 Uhr

in dem Nebengebäude des Lammwirthshauses zu Ebensfeld nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung versteigert.

Lichtenfels, den 27. Februar 1841.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Georg Fuchs, lediger Bauernsohn von Eschlipp, hat um Auswanderungsbewilligung nach Nordamerika nachgesucht. Wer an ihn oder dessen Vermögen Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, solche in dem auf

Mittwoch den 12. Mai c. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termine gehörig anzumelden und nachzuweisen, indem spätere Anmeldungen unberücksichtigt bleiben müßten.

Ebermannstadt, am 7. April 1841.

Königliches Landgericht.
Moser.

Bekanntmachung.

Nachbenannte dem Johann Eber Stumpf von Unterrodach gehörigen Grundstücke und Realitäten werden öffentlich verkauft, als:

a) ¼ Acker im Altendorf, Bes.-Nr. 108, Str.-Cap. 115 fl. Redwitz'sches Senioratslehen, geschätzt auf 160 fl., steuert 12¼ kr. in simplo,

Digitized by Google

b) ¼ Wiese mit Feld im Altendorf, Redwitzisches Senioratslehen, steuert aus 120 fl. St.=C. 9 kr. in simplo, geschätzt auf 150 fl.,

c) ein Aeckerlein im Altendorf, B.=Nr. 104, St.=C. 30 fl., Freiherrlich von Redwitzisches Senioratslehen, geschätzt auf 60 fl.,

d) ein halbes Griesäckerlein, Bes.=Nr. 109, Str.=C. 12 fl., Freiherrlich von Redwitz'sch. Senioratslehen, geschätzt auf 20 fl.,

e) der halbe Schlothacker, B.=Nr. 110, Str.=C. 145 fl., mit 10⅞ kr. Grundsteuer, Freiherrl. von Redwitz'sch. Senioratslehen, geschätzt auf 260 fl.,

f) die Au oder Morgenwiese, dergl. Lehen, aus 110 fl. St.=C. 4¼ kr. Grundsteuer, B.=Nr. 111, geschätzt auf 175 fl.,

g) das Spitzenäckerlein in der Graubitzen, dergl. Lehen, B.=Nr. 116, steuert aus 115 fl. St.=C. 8⅝ kr., geschätzt auf 166 fl.,

h) das Feld in der Graubitzen, B.=Nr. 117, dergl. Lehen, steuert aus 115 fl. Str.=C. 8⅝ kr., geschätzt auf 166 fl.,

i) ein Feld, der Gemeindeacker, B.=Nr. 118, St.=C. 20 fl. mit 1¼ kr. Grundsteuer, geschätzt auf 166 fl.,

k) ¾ Acker im Altendorf, B.=Nr. 106, Redwitz'sch. Senioratslehen zu Küps, steuert aus 170 fl. St.=C. 12¾ kr.,

l) ⅛ Zehnt von dem Unterrodacher Gemeindezehnt, Freih. v. Redwitz'sches Lehen, geschätzt auf 400 fl.,

m) einen Schneidtag auf der Wichenschneidmühle, geschätzt auf 300 fl.,

n) ¼ Schneidtag auf der Angermühle, Freih. von Redwitz'sches Lehen, geschätzt auf 150 fl.,

o) ¼ Schneidtag auf derselben Angermühle, geschätzt auf 150 fl.

Es wird deßhalb Versteigerungstermin auf

Mittwoch den 5. Mai 1841 Vormittags 9 Uhr

im Orte Unterrodach (im Gemeindehause) anberaumt, und werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht.

Cronach, den 18. März 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila werden im Wege der Exekution folgende den Friedrich Weberischen Eheleuten zu Schwarzenbach am Wald zugehörige Immobilien, als:

1) ein halbes Trüpfhaus zu Schwarzenbach am Wald, Haus=Nr. 2, Besitz=Nr. 2, mit Schorgärtlein und altem Schüpflein, belastet mit
   10 Prozent Handlohn und Todenfall, 35 kr. Erbzins auf dem halben Hause, 12¼ kr. desgleichen auf dem Gärtlein, K. Lehen,
   geschätzt auf 100 fl.,

2) ¼ Tagwerk Feld, der Wacholderacker, Bes.=Nr. 3, K. Lehen, belastet mit
   10 Prozent Handlohn und Todenfall, 1¼ kr. Erbzins und 3¼ kr Steuersimplum,

am

8. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Schwarzenbach a. W. öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wovon man besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die Kaufsbedingungen hiebei bekannt gemacht werden.

Naila, den 17. März 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila werden auf Antrag die dem Schuhmacher Heinrich Friedrich zu Schwarzenbach am Wald zustehenden Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus mit Nebengebäude, Haus=Nr. 89, Besitz=Nr. 167, belastet mit 10 Proz. Handlohn und Todtenfall, 1 fl. 52½ kr. Erbzins, 6¾ kr. Steuer, geschätzt auf 675 fl.,

2) 1⅛ Tagw. Feld am Schwarzensteiner Weg, U.=B.=Nr. 453, belastet mit 10 Prozent Handlohn und Todtenfall, 24 kr. Erbzinns, 3⅜ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 125 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe mit dem Beifügen ausgesetzt, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge. Bietungstermin ist auf den

14. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

in der Rathsstube zu Schwarzenbach am Wald anberaumt, wovon man Kaufsliebhaber in Kenntniß setzt.

Naila, den 1. April 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Bekanntmachung.

Das dem Königl. Aerar heimgegebene, vorhin dem Conrad Stöcker zu Katschenreuth gehörige Feld von 1¼ Tagw., die Fünf genannt, Besitz-Nr. 16, im Katschenreuther Flur, wird hiermit unter den normalmäßigen Verkaufs-Bedingungen für Staatsrealitäten, frei von Grundgefällen, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Montag den 26sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr

im Rentamtslokale anberaumt.

Culmbach, den 5. April 1841.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Durch hohe Entschließung Königlicher Regierung vom 19ten vorigen Monats wurde die Wiederverpachtung der durch Versetzung des bisherigen Pächters heimgefallenen Lützenreuther Jagd angeordnet.

Das unterfertigte Amt bestimmt hiezu auf den

3. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

einen Termin im K. Rentamts-Lokale zu Markt Schorgast und ladet zur Pachtversteigerung jagdpachtfähige Liebhaber mit dem Bemerken ein, daß die normalmäßigen Bedingungen vor Anfang der Handlung eröffnet werden sollen.

Goldkronach, 16. April 1841.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.
Möller, Actuar.

Bekanntmachung.

Dienstag den 25. Mai d. Js. frühe 10 Uhr

werden bei dem unterfertigten Patrimonial-Gerichte

0 Zentner 11 Pfund

Glockenspeiße von alten ihres Klanges wegen berühmten Glocken des Gotteshauses Kirchahorn meistbietend unter den bekannt gemacht werdenden Bedingnissen versteigert.

Dieses wird anmit öffentlich bekannt gemacht und vorläufig bemerkt, daß

1) schon vor dem Termine Angebote pr. Pfund bayerisch entweder schriftlich oder mündlich bei der Kirchenverwaltung zu Kirchahorn bei Bayreuth angegeben werden können, und
2) die Kaufsumme entweder baar erlegt werden, oder auch hypothekarisch versichert stehen bleiben kann.

Weiher, den 1. April 1841.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonial-Gericht
Weiher im Ahornthale.
Adelmann.

Der vorläufig auf 683 fl. 35 kr. veranschlagte Neubau eines Waschhauses am Pfarrhause zu Markt Heiligenstadt soll im Admodiationswege unter Zugrundlage des Risses und Kostenvoranschlages auf höchsten Befehl der Königl. Regierung von Oberfranken nebst anderen kleinern Reparaturen verakkordirt werden. Hiezu ist Termin auf

Mittwoch den 28sten l. Mts. früh 8 Uhr

dahier anberaumt, wozu qualifizirte Gewerbsleute mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Baubedingnisse, der Riß und der Kostenvoranschlag den Strichlustigen zu Protokoll werden bekannt gemacht, resp. vorgelegt werden, und daß dieselben bis dorthin an Ort und Stelle durch den Stiftungspfleger Einsicht und Kenntniß von dem Bau-Lokale für das neue Waschhaus und den übrigen kleineren Baulichkeiten sich verschaffen können.

Burggrub, am 5. April 1841.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Bekanntmachung.
(Stipendien-Verleihung betr.)

Das Stadtschreiber Wagnersche Familien-Stipendium ist für die 2te Hälfte des Jahres 183⅞ im Betrage zu

12 fl. rhl.,

dann für das Etatsjahr 18⅞⅞ mit

24 fl. rhl.

erledigt und besteht in einem dreijährigen Genuße von je zu 24 fl.

Dieses Stipendium ist nach dem Willen des Stifters an studierende Jünglinge, oder in deren Ermangelung an Töchter der Wagnerschen Verwandtschaft als Ehe- und Haussteuer zu verleihen.

Digitized by Google

Bewerber um dasselbe haben sich unter dem Präjudize der Exclusion binnen 6 Wochen bei unterzeichnetem Stadt-Magistrate zu melden, und wird hiebei bemerkt, daß ohne legale, die Verwandtschaft nachweisende Taufzeugnisse kein Gesuch berücksichtigt werden wird.

Creußen, am 8. April 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Angerer.

Schiebel.

Die zweite Polizeidieners-Stelle dahier, womit außer den — aus den Dienstes-Funktionen hervorgehenden Einkünften, ein jährlicher fixer Gehalt von 150 fl. — verbunden ist, ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, mit legalen Zeugnissen über Leumund und Qualifikation versehen, längstens innerhalb 14 Tagen bei unterfertigter Behörde einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf unverheirathete Personen und namentlich solche, die militairische Dienste geleistet haben, besondere Rücksicht genommen werden wird.

Münchberg, am 14. April 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Zapf.

Nicht Amtliche Artikel.

Besten Fohren-Fichten-Tannen-Birken-Lerchenbaum-Saamen; rothen deutschen weißen Holländer-Luzerner-Esparsette-Riesen- oder Wunderklee- und Steinklee-Saamen, verschiedene gute Sorten Gras-Saamen, so wie ächten Rigaer-Polnischen- und Preussischen Leinsaamen empfiehlt zu billigen Preisen

Fr. Carl Dilchert.

Das Schnitt- und Modewaaren-Lager
des L. G. Cahn
ist von der Oster-Messe zu Frankfurt a. M. wieder ganz neu und vollständig assertirt, weßhalb um recht zahlreichen Besuch gebeten wird.

In der Aub'schen Schnitt- und Modewaaren-Handlung sind so eben neue Frankfurter Meßwaaren eingetroffen. Bayreuth, den 16. April 1841.

Von der Frankfurter Messe zurückgekehrt, kann ich eine reiche Auswahl in Galanterie-Porzellan-Crystall und Modewaaren; in Strohhüten, Hutplatten, Blumen, Handschuhen und Cravatten ꝛc., bei sehr solider Waare, zu auffallend billigen Preißen, ergebenst anbieten, und bitte daher um geneigten Zuspruch.

S. Karpeles.

Wir beehren uns ergebenst anzuzeigen, daß wir den bevorstehenden Brandenburger Markt mit einer sehr schönen Auswahl Reisstroh-, Brüßler, Florentiner, Roßhaar-, Putz- und Jaconett-Hüten beziehen und zu den billigsten Preisen verkaufen, auch ganz feine französische Blumen und Bänder führen, und bitten um recht zahlreichen Besuch. Unser Logis ist H.-Nr. 47 eine Treppe hoch. Bayreuth, den 16. April 1841.

J. L. D. Menzel.

Die Peter Plochbergerischen Eheleute im Grund bei Markersreuth haben sich entschlossen, ihren halben Bauernhof zu veräußern und den Unterzeichneten zum Verkauf bevollmächtiget. Der Verkauf soll im Wege der Versteigerung erfolgen, und ist daher Termin zum Verkauf auf den

26. April Nachmittags

anberaumt, wozu Kaufliebhaber in die Plochbergerische Behausung eingeladen werden. Das Gut hat eine schöne Lage, gränzt an die Höfer Hochstraße, ¼ Stunde von Münchberg entfernt. Die Gebäude sind ganz neu erbaut, Felder und Wiesen gehören größten Theils zur 1sten Bonitätsklasse; es können etliche 20 Stück Vieh darauf gehalten und das Wirthschafts-Inventarium in Kauf gegeben werden. Die nähern Kaufsbedingnisse, so wie die Größe des Gutes, Lasten und Abgaben sind bei Unterfertigtem in Erfahrung zu bringen, doch werden schriftliche Anfragen portofrei erwartet.

Vorläufig wird bemerkt, daß der größte Theil des Kaufschillings auf dem Gute als Vorlehen gegen Verzinsung zu 4 Prozent stehen bleiben kann.

Münchberg, am 8. April 1841.

Das öffentliche Commissions-Bureau
von Königsheim.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. April 1841.

Staats-Papiere.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ prpt.		101	100⅞
Prämien auf Bank-Actien, per Stück Agio			138
Bank-Actien.	Div. I. Sem.	647	644

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 48. Bayreuth, Donnerstag am 22. April 1841.

Inhalt:

Dekatiren der Tücher. — Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Marktbreit. — Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach im Großherzogthume Hessen. — Schulprüfungen pro 1841. — Aufnahmsprüfung im K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg. — Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen. — Erste Pfarrstelle in Gefell, im Kgl. preußischen Gebiete. — Zur Entscheidung gelangenden Akten in strafrechtlichen Untersuchungen gegen noch im militairpflichtigen Alter stehende Individuen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Das Dekatiren der Tücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nachstehendem wird das im bezeichneten Betreff erlassene Ministerial-Rescript vom 13ten laufenden Monats zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit veröffentlichet.

Bayreuth, den 19. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malz.

* * *

Ministerium des Innern.

Da das erst in neuerer Zeit in Uebung gekommene Dekatiren der Tücher keine gewerbsmäßige Erlernung und Verübung, oder eine besondere Geschicklichkeit erfordert, überdieß bisher fast allenthalben ohne eigene Gewerbs-Conzession sowohl von Tuchmachern und Tuchscheerern, als auch von Schneidern und andern diesen Gewerben nicht angehörenden Personen betrieben wurde; so wird dasselbe unter Beziehung auf Art. 8 Ziffer 2 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 hiemit als freie Erwerbsart erklärt.

Hiernach hat die Königl. Regierung, Kammer des Innern, das weiter Geeignete zu verfügen, und in vorkommenden Fällen zu verfahren.

München, den 13. April 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Marktbreit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der katholischen Curatie zu Aschbach, Landgerichts Burgebrach, sind nachträglich noch

1 fl. 6½ kr.

an eingegangenen Collektengeldern zur Erbauung einer katholischen Kirche in Marktbreit hieher geliefert worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach im Großherzogthume Hessen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der katholischen Curatie in Aschbach, Königl. Landgerichts Burgebrach, an Collektengeldern zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach im Großherzogthume Hessen noch

45 kr.

nachträglich eingegangen sind.

Bayreuth, den 14. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Schulprüfungen pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Beginnen der Schulvisitationen pro 1841 steht ein Hinderniß nicht mehr entgegen, was den Distrikts-Schulbehörden unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 23. März d. Js. hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 16. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahmsprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung für die Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Bamberg beginnt für das Schuljahr 18⅓ am

Montag den 7. Juni d. Js.

und zwar an diesem Tage für die Schullehrlinge aus der Stadt und den beiden Landgerichten Bamberg, dann aus den Landgerichten Burgebrach, Forchheim, Höchstadt, Herzogenaurach, Ebermannstadt und Scheßlitz, dann am

9. Juni d. Js.

für die Schullehrlinge aus den übrigen Gerichtsbezirken von Oberfranken.

Digitized by Google

Die Aspiranten der I. Abtheilung haben sich am 6. Juni und jene der II. Abtheilung am 8. Juni d. Js. bei der Prüfungs-Commission zu melden, und derselben

1) den Taufschein,
2) das vorgeschriebene Gesundheitszeugniß,
3) ein von der Distrikts-Polizeibehörde beglaubigtes Vermögenszeugniß,
4) das Dekret über die Aufnahme unter die Schullehrlinge, und den Nachweis über die gehörige Benützung der verordnungsmäßigen Vorübungszeit, dann
5) ein besonderes Sittenzeugniß der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulbehörden

zu übergeben, und den Beschluß dieser Commission über die Zulassung zur Prüfung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 14. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche bis jetzt der diesseitigen Entschließung vom 21. Februar d. Js, bezeichneten Betreffs, vid. Nr. 26 des Kreis-Intelligenzblattes, noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, binnen 8 Tagen dieses zu bewirken, und wie geschehen, hieher in Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 17. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malz.

(Die 1ste Pfarrstelle in Gefell, im Königl. preußischen Gebiete betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die 1ste Pfarrstelle in Gefell, in der Superintendur Ziegenrück, im Königl. preußischen Gebiete, worauf Seiner Majestät dem Könige von Bayern das Präsentations-Recht zukommt, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit wiederholt ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre Gesuche bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Der auf diese Pfarrei zu präsentirende Candidat oder Pfarrer muß bei der diesseitigen Anstellungs-Prüfung die 1ste oder 2te Note erhalten haben, und hat vor Antritt dieser Stelle ein Colloquium vor dem Königl. preußischen Consistorium zu Magdeburg zu bestehen.

Die Erträgnisse der ausgeschriebenen Stelle berechnen sich in folgender Weise:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Cassen:		
a) vom Kgl. bayerischen Rentamte Hof baar . . .	25 fl. — kr.	
b) von der Kgl. preußischen Superintendur Ziegenrück baar	14 fl. 35 kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:		
12 Klafter weiches Scheitholz	59 fl. 30 kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen	31 fl. 15 kr.	
		120 fl. 20 kr.
II. An Zinsen von Activ-Capitalien		— fl. — kr.
	Betrag	120 fl. 20 kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	120 fl. 20 kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-			
gebäude	40 fl. — kr.		
$\frac{1}{144}$ Dresdener Acker Gemüsegarten	3 fl. 30 kr.		
$\frac{5}{144}$ „ „ Grasgarten	7 fl. — kr.		
$28\frac{4}{144}$ „ „ Felder; gegenwärtig soll für sämmtliche Fel-			
der an Pachtgeld einkommen . .	237 fl. 15 kr.		
$10\frac{9}{144}$ „ „ Wiesen, sämmtlich verpachtet, soll ein-			
kommen	101 fl. 30 kr.		
			409 fl. 15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
an baarem Gelde	16 fl. 37½ kr.		
an Frohnen soll einkommen?	25 fl. 39½ kr.		
6½ Höfer Achtel Waizen	11 fl. 22½ kr.		
4 Achtel Haber	1 fl. 45 kr.		
18 Stück Hühner	3 fl. 9 kr.		
Eier	— fl. 39½ kr.		
Käse	— fl. 35 kr.		
b) unständige:			
Siegelgeld	1 fl. 45 kr.		
2) An Zehenten, Entschädigung dafür in Geld . . .	10 fl. 59½ kr.		
			72 fl. 31½ kr.
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen			186 fl. 49½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			9 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.			
		Summa	807 fl. 56½ kr.
		Lasten	56 fl. 10½ kr.
		Die reinen Einkünfte bestehen demnach in	751 fl. 45½ kr.

Bayreuth, den 9. April 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Einer vorliegenden Anzeige des K. Ober-Appellationsgerichts zufolge enthalten die an dasselbe zur Entscheidung gelangenden Acten in strafrechtlichen Untersuchungen gegen noch im militairpflichtigen Alter stehende Individuen nicht immer die erforderliche Nachweisung darüber, ob diese Individuen im Militair-Verbande stehen oder nicht.

Da Militairpersonen in Verbrechens- oder Vergehens-Fällen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, oder nach Umständen von gemischten Gerichten untersucht und abgeurtheilt werden müssen, die Competenz der bürgerlichen Gerichte,

Digitized by Google

von welcher die Gültigkeit des Verfahrens bedingt ist, sich jedoch ohne die obenbemerkte Nachweisung nicht bemessen läßt, eine dießfallsige Mangelhaftigkeit der Untersuchungs-Acten daher nothwendig zu Ersetzungen oft erst noch bei den Criminal- oder Civilstrafgerichten in II. Instanz Veranlassung giebt, wodurch die Untersuchung zum Nachtheile des Betheiligten und des Aerars verzögert wird, so findet man sich bei dem häufigen Vorkommen derartiger Fälle veranlaßt, den Untersuchungs-Gerichten nachdrücklichst einzuschärfen, daß bei Einleitung einer Untersuchung gegen ein noch im militairpflichtigen Alter stehendes Individuum vor Allem sorgfältig zu den Acten constatirt werde, ob dasselbe im Militair-Verbande stehe oder nicht.

Bamberg, den 16. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Verhinderung des Präsidenten.

Kiliani, Direktor.

Schöner.

Bekanntmachung.

Nachdem der bisherige Distrikts-Vorsteher des VIII. Polizei-Distrikts, Schreinermeister Stephan Andreas Döring dahier, seinem Ansuchen gemäß, seiner Funktion entbunden und ihm die wohlverdiente Zufriedenheit des unterzeichneten Stadt-Magistrats für seine mit Eifer und Gewissenhaftigkeit geleisteten langjährigen Dienste hiebei zu erkennen gegeben worden ist, so wurde an dessen Stelle der Gürtlermeister Johann Neukam in der Erlanger Straße erwählt und verpflichtet.

Indem man nun hievon die betheiligten Einwohner in Kenntniß setzt, wird zugleich erwartet, daß sie dem neu erwählten und verpflichteten Distrikts-Vorsteher in allen Fällen, wo er Kraft des Gesetzes oder aus besondern Auftrag der unterzeichneten Behörde sein Amt verwaltet, die gehörige Anerkennung, so wie die ihm als Amts-Abgeordneten schuldige Achtung bezeigen, und den durch ihn ergehenden diesseitigen Anordnungen willige Folge leisten werden. Bayreuth, am 13. April 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Untersuchung der Dächer betr.)

Nach Verfluß der Wintermonate befinden sich häufig auf den Dächern Schiefer und Ziegel, welche durch Wind und Sturm losgerissen worden sind, und nun den Herabsturz drohen.

Damit dieser Gefahr bei Zeiten vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer hiermit aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen und die losgerissenen Schiefer und Ziegel entweder befestigen, oder solche, wenn sie zertrümmert sind, ganz wegschaffen zu lassen, zugleich aber für allen Schaden und sonstiges Unglück, die aus ihrer Nachlässigkeit in der Untersuchung der Dächer etwa entspringen sollten, ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Bayreuth, am 17. April 1841.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Düngerausfahren betr.)

Da man die unangenehme Erfahrung gemacht hat, daß die bisher angewandten Strafen wegen Verunreinigung der Straßen durch Düngerfuhren und verspäteten Düngerfahren ihren Zweck nicht erreicht haben, so sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat, veranlaßt, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß das Düngerausfahren im Sommer nach 8 Uhr, im Winter nach 9 Uhr Morgens bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 2 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten ist und die Straßenverunreinigung durch Düngerfuhren auch vor dieser Zeit, durch gleiche Strafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 17. April 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Bekanntmachung

über die bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth im Monat März untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat März wurden polizeilich bestraft:

1) drei Bierwirthe, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
2) drei Bäcker, wegen Ausbackens zu leichter und fehlerhafter Brode,
3) ein Metzger, wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
4) vier Personen, wegen Marktgeld-Defraudation,
5) eine Person, wegen unterlassener Lösung eines Marktscheins,
6) zwei Personen, wegen auf den Markt zum Verkauf gebrachten, im Maaß und Gewicht zu geringhaltigen Schmalzes,
7) drei, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
8) sieben, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße,
9) zwei, wegen Uebertretung der fremdenpolizeilichen Vorschriften,
10) zwei, wegen Hausirens,
11) zwei, wegen Concubinats,
12) achtzehn, wegen Feuer-Contravention,
13) sechs, wegen Verfehlung gegen die straßenpolizeilichen Anordnungen,
14) neun, wegen Excesse,
15) vier, wegen auf den Markt zum Verkauf gebrachten zu kurzen Holzes,
16) vier, wegen Uebertretung der Gesinde-Ordnung,
17) zwei, wegen muthwilligen Peitschengeknalls auf der Straße,
18) zwei, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
19) sechs, wegen Injurien,
20) eine Person, wegen Verschleuderung der aus milden Gaben angeschafften Kleidungsstücke,
21) eine, wegen Uebertretung der Verordnung über das Lumpensammeln.

Ferner wegen Bettelns:

7 Handwerks-Gesellen,
8 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen Monat
acht und neunzig Personen
polizeilich abgestraft und außerdem noch
2 Personen, wegen Diebstahlsverdachts dem zuständigen Gerichte, und
2, wegen Vagirens ihrer Heimathbehörde überliefert worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 178 Bier- und 31 Brodvisitationen vorgenommen worden sind. Bayreuth, den 15. April 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Die ledige Wirthstochter Margaretha Weigel von Mistelbach will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind längstens bis zum
17. Mai curr. Vormittags
dahier bei Gericht anzumelden, weil sonst auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Bayreuth, am 14. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernknecht Conrad Schamel und seine Geschwächte, die ledige Margaretha Roß von Mistelgau, wollen mit ihrem außerehelich erzeugten 10jährigen Kinde nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert werden, dieselben längstens bis zum
17. Mai curr. Vormittags
anzumelden, weil sonst keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 13. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner und Herberger Johann Wolfgang Zeisel und sein außerehelicher 23jähriger Sohn, Georg Hagen von Mistelgau, sind gesonnen, nach

Digitized by Google

Nordamerika auszuwandern. Wer Ansprüche an dieselben zu machen hat, hat sie längstens bis zum

17. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden, weil ihnen sonst die Reisepässe ausgehändigt werden würden.

Bayreuth, den 13. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Erkenntniß.

Nachdem sich in der Verschollenheitssache des Gütlerssohnes Johann Neubauer jgr. von Eichenbirkig der Aufforderung vom 4. September v. Js. ohngeachtet — Intelligenzblatt pro 1840 Nr. 117, 126, 139, Correspondent von und für Deutschland Nr. 268, 300, 329, Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern pro 1840, Nr. 78, 92 und 100 sich binnen der vorgesteckten Frist eines halben Jahres außer den bereits aktenmäßig gemachten Geschwistrigen des Johann Neubauer Niemand gemeldet hat, so wird nunmehr auf gestellten Antrag ausgesprochen:

a) daß bei Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht auf unbekannte Erben genommen, und

b) das sich herausstellende Vermögen mit Ausschluß ihrer an die bekannten Erben, als:

Johann Neubauer älter,
Margaretha Neubauer,
Georg Neubauer von Eichenbirkig,
zweibändige Geschwister des Vermißten,
Johann Röhrer von da, einbändiges Geschwister,

hinausgegeben wird.

Pottenstein, den 22. März 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Folgende zum Nachlaß des zu Schwarzenbach an der Saale verstorbenen Webermeisters Johann Erhardt Kemnitzer gehörigen, dortselbst gelegenen Realitäten werden hiermit auf den Antrag der Erbinteressenten mit vormundschaftlicher Genehmigung zum Verkauf an die Meistbietenden ausgeboten:

a) das Wohnhaus Nr. 124 am Weiher, unweit der Saalbrücke, mit Scheune, Schupfe, Stallung und Hofraith, B.-Nr. 254, mit 360 fl. Steuer-Kapital,

b) ein Gemeindetheil in der Haid, ¼ Tagwerk Feld, B.-Nr. 254½, mit 45 fl. Steuer-Kapital,

c) 1½ Tagwerk Feld auf dem Fletschenreuther Berge, B.-Nr. 255, mit 140 fl. Steuer-Kapital,

d) 1½ Tagwerk Wiese, die Parnitzwiese bei Fattigau, B.-Nr. 43ª, mit 250 fl. Steuer-Kapital; diese Wiese grundbar zum K. Rentamte Hof, die sub a, b, c genannten Realitäten grundbar zum Rittergute Schwarzenbach a. S.

Kaufliebhaber werden hiermit zu dem auf den

24. April c. bis Mittag 12 Uhr

im Schübel'schen Gasthofe zu Schwarzenbach a. d. S. anberaumten Termine eingeladen, mit dem Bemerken, daß unbekannte Käufer sich durch ein obrigkeitliches Zeugniß über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, die Taxations-Protokolle aber in der Registratur eingesehen werden können.

Rehau, am 13. April 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Das zur Verlassenschaft des verlebten Herrn Landrichters Pauer zu Weidenberg gehörige Mobiliare, bestehend aus Silber, Uhren, Schreinerei- und andern Haus-Geräthschaften, Kleidungsstücken, Weißzeug und einigen Betten, einer Bibliothek von mehreren hundert Bänden juridischen, philosophischen und klassischen Inhaltes, einer gut konservirten zweispännigen Chaise und dergleichen Droschke nebst Schlitten, sowie mehreren Klaftern harten und weichen Holzes, dann etwas Heu und Stroh, wird künftigen

Montag den 3. Mai Vormittags 9 Uhr

anfangend und den folgenden Tag der öffentlichen Versteigerung auf Antrag der Erbsinteressenten unterstellt, wovon Kauf- und Zahlungsfähige hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Weidenberg, den 14. April 1841.

Königliches Landgericht.

Berr, Verweser.

Durch hohe Entschließung Königlicher Regierung vom 19ten vorigen Monats wurde die Wiederverpachtung der durch Versetzung des bisherigen Pächters heimgefallenen Lützenreuther Jagd angeordnet.

Digitized by Google

Das unterfertigte Amt bestimmt hiezu auf den
3. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr
einen Termin im K. Rentamts-Lokale zu Markt Schorgast und ladet zur Pachtversteigerung jagdpachtfähige Liebhaber mit dem Bemerken ein, daß die normalmäßigen Bedingungen vor Anfang der Handlung eröffnet werden sollen.

Goldkronach, 16. April 1841.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.
Möller, Actuar.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

Um den Brückenbau in diesem Jahre baldigst beendigen und die Brücke dem Verkehr eröffnen zu können, werden die Herren Actionäre auf den Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 6. April 1840, ferner mit Bezug auf das erlassene Circularschreiben vom 15. November 1840 und endlich mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert: die achte Einzahlung mit Zwanzig Prozent auf die Actie baldigst — spätestens aber bis zum 6. Mai a. curr. zu leisten und die betreffenden Geldbeträge an Herrn Kassier Sievert dahier einzusenden. —

Zugleich wird den Herren Actionären bekannt gemacht, daß die diesjährige General-Versammlung am 14ten Juni d. J. in Bucha bei Caulsdorf abgehalten werden soll, und in dieser Beziehung auf die §§. 12 bis 17 der Statuten verwiesen. Caulsdorf, den 25. März 1841.

Das Direktorium.
Tantscher.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich habe eine neue Sendung von schönen, billigen
Stroh- und Spanhüten
empfangen, die ich zur gefälligen Abnahme bestens empfehle.

Joh. Matth. Kolb.

Molken-Cur in Erlenstegen.

Der Unterzeichnete hat sich als Bade-Arzt bei der Wasserheil-Anstalt in Erlenstegen überzeugt, daß dieser Ort, vermöge seiner milden klimatischen Lage und schönen Umgebungen sowohl zu einem Nach-Cur-Aufenthalt für Reconvalescenten, als auch wegen der aus dem besten Futter des Pegnitzthales und der umliegenden Berge gewonnenen guten Milch zu Molken-Curen ganz vorzüglich geeignet sey.

Es werden daher vom 1. Mai c. an Zimmer der Schloß-Gebäude an solche Personen vermiethet, welche nach Belieben die nach Umständen zuzubereitenden Molken gebrauchen wollen.

Daß auch hier Molken-Curen günstige Resultate liefern werden, läßt sich um so mehr erwarten, als das Quell- und Trink-Wasser der Anstalt rühmlichst bekannten Ruf hat und sowohl Fluß- als andere Bäder zur Unterstützung der Cur dienen.

Die Kost wird von dem Oekonomen der Anstalt gut und billig verabreicht.

Wöchentliche Miethe der Zimmer von 1 fl. 12 kr. bis 4 fl. — ohne Bett. Letzteres à 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.

Bedienung, Bäder und Molken sind besonders zu bezahlen. Bestellungen belieben schriftlich oder mündlich gerichtet zu werden an

Dr. Rungaldier,
prakt. Arzt zu Nürnberg.

(Immobilien-Verkauf.) Die hinterlassenen Erben des verstorbenen Bauers Johann Raps zu Geigenreuth verkaufen aus freier Hand die zum Nachlasse des Verlebten gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in:

1) einem ganzen Hof zu Geigenreuth, ¼ Stunden von der Stadt Bayreuth gelegen, zur Gemeinde Meyernberg gehörig, mit Wohnhaus, Stallung, Scheune, Schupfen, einem Nebengebäude mit einer Stube, Backofen, zwei Kellern, Schaafstall und Hofrecht, einem Schorgarten, dann 1 Tagw. Garten, 26 Tagw. Felder, 25 Tagw. Wiesen, 8 Tagw. Gebüsche und Huth, dann 8 Tagw. Holz, mit der Gerechtigkeit des Bezugs von vier Klafter jährlichem Gerechtholze aus dem K. Forstrevier Heinersreuth;
2) folgenden walzenden Gründstücken:
   a) ¾ Tagw. Wiesen im Wolfsteinich oder Eichig, im Steuerdistrikte Mistelgau,
   b) 2 Tagw. Feld, an die Mistelgauer Felder stoßend, und
   c) 1¼ Tgw. Feld und Wiesen, die Huthwaid, Eichig genannt, beide Letzte im Steuerdistrikte Gefees gelegen.

Kaufsliebhaber können sich täglich in der Rapsischen Behausung einfinden, wo dieselben in alle zu verkaufenden Immobilien sofort eingewiesen, mit den darauf haftenden Lasten und Abgaben bekannt gemacht und auch die näheren Verkaufs-Bedingungen bekannt gegeben werden. Geigenreuth, am 19. April 1841. Die Rapsischen Erben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 49. Bayreuth, Sonnabend am 24. April 1841.

Inhalt:

Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen über die Behandlung von Auswanderungen. — Gelehrte Anzeigen. — Aufstellung von Agenten der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel. — Pflegschafts-Tabellen. — Zur Entscheidung gelangenden Akten in strafrechtlichen Untersuchungen gegen noch im militairpflichtigen Alter stehende Individuen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen über die Behandlung von Auswanderungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. sächsische Regierung hat, um für die Zukunft die Auswanderung bayerischer Unterthanen nach dem Königreiche Sachsen ohne vorgängige Entlassung derselben aus dem bayerischen Unterthanen-Verbande zu verhüten, gegen Zusicherung eines reziproken Verfahrens, die in Abschrift anliegende Verordnung am 11. Februar l. Js. erlassen.

Indem man dieselbe den Polizeibehörden von Oberfranken eröffnet, werden sie hiemit angewiesen, im Einklange mit dem allen deutschen Bundesstaaten gegenüber ohnehin schon allgemein beobachteten Verfahren — keinem K. sächsischen Unterthane die Einwanderung nach Bayern zu bewilligen, ehe er nicht die Entlassung aus dem K. sächsischen Unterthanen-Verbande nachgewiesen haben wird.

Bayreuth, den 14. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Nach Königlich bayerischer Gesetzgebung ist den dortigen Unterthanen das Auswandern, ohne vorgängig dazu Erlaubniß erlangt zu haben, unter Strafbedrohung untersagt. Dahingegen wird keinem Bayer die Auswanderungs-Bewilligung, zu deren Ertheilung die K. Landgerichte, die standes- und gutsherrlichen Herrschaftsgerichte und die K. Polizeidirektion zu München ermächtigt sind, vorenthalten, dafern er

a) durch Beibringung einer von einer competenten Behörde des betreffenden auswärtigen Staates, eventuell gegebenen Zusicherung seiner Aufnahme für den Fall der beigebrachten Entlassung aus dem bayerischen Unterthanen-Verbande ersichtlich macht, daß ein anderer Bundesstaat ihn als Unterthan aufnehmen wolle, und

b) daferne er seine ihm obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein bisheriges Vaterland, erfüllt, namentlich der Militairpflicht genügt hat, und nicht durch besondere Umstände, wie z. B. eine im Gange befindliche strafrechtliche Untersuchung, oder eine noch zu erstehende Strafe außerdem die Verweigerung der Auswanderungs-Bewilligung motivirt wird.

Digitized by Google

Dahingegen sind aber die Königl. bayerschen Behörden angewiesen, keinem aus einem andern Bundesstaate Einwandernden die Aufnahme eher zu bewilligen, als bis er die Entlassung aus seinem frühern Unterthanen-Verbande in legaler Form nachzuweisen vermag.

Damit nun in obigen Beziehungen im Interesse der gegenseitig Auswandernden eine angemessene Reziprozität hergestellt, zugleich aber Differenzen zwischen den Königl. sächsischen und Königl. bayerschen Behörden über die Unterthanen-Verhältnisse der in dem einem Staate sich niederlassenden Angehörigen des andern Staates thunlichst begegnet werde, hat das Ministerium des Innern in Folge einer hierüber im diplomatischen Wege stattgehabten Vernehmung mit der K. bayerischen Regierung beschlossen, die diesseitigen Behörden dahin mit behufiger Anweisung versehen zu lassen, daß sie Königl. bayerschen Unterthanen, welche sich in Sachsen niederlassen wollen, — vorausgesetzt, daß ihrer Einwanderung sonst nach Maßgabe des Mandats vom 13. Mai 1831 ein Hinderniß nicht im Wege steht — zwar eventuell die Aufnahme in legaler Form zuzusichern, die Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband aber erst dann zu bewilligen hätten, wenn dieselben von einer der eingangsgedachten zuständigen bayerschen Behörden die Auswanderungs-Bewilligung erlangt, und sich hierüber ausgewiesen haben würden.

Das Ministerium des Innern macht solches den Kreisdirektionen hierdurch zu ihrer eigenen Nachachtung bekannt und verordnet an dieselben, die Obrigkeiten ihrer resp. Verwaltungsbezirke, wegen gehöriger Beachtung obiger Vorschriften, für welche die Behörden verantwortlich zu machen sind, durch eine in die Kreisblätter zu inserirende Bekanntmachung mit gemessener Anweisung zu versehen.

Dresden, am 11. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

An 1) die K. Landgerichte Bamberg I. und II., Ebermannstadt, Gräfenberg, Herzogenaurach, Hollfeld, Kirchenlamitz, Kronach, Lichtenfels, Pottenstein, Rehau, Scheßlitz, Schnabelwaid, Selb, Stadtsteinach, Weismain und Wunsiedel,
2) das Direktorat des Lyceums zu Bamberg,
3) die Rektorate der Gymnasien zu Bayreuth, Bamberg und Hof, und
4) die Subrektorate der lateinischen Schulen zu Culmbach, Kronach, Vorchheim und Wunsiedel.

(Die gelehrten Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden haben sich über den Vollzug der allerhöchsten Anordnung vom 21. October 1838, ausgeschrieben unterm 26sten desselben Monats und Jahres, Kreis-Intelligenzblatt Nro. 130, rubrizirten Betreffs,

binnen 3 Tagen

unfehlbar auszuweisen. Für die Folge wird die pünktlichste Befolgung des erwähnten allerhöchsten Befehls gewärtiget.

Bayreuth, den 16. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Agenten der niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 6. April d. Js. wurde der von der niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel aufgestellte Agent, und von der Wittwe Körner in Bamberg angenommene Geschäftsführer Wolfgang Hagen, für dessen Handlungen daher besagte Wittwe haftbar bleibt, als solcher bestätigt.

Bayreuth, den 19. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat bei Gelegenheit der Super-Revision der Pflegschafts-Tabellen der Untergerichte von Oberfranken Folgendes bemerkt:

Nach §. 41 der Verordnung vom 13. Juni 1815 ist in Columne IV. das Vermögen des Kuranden, und die Art und Weise, wie die Aktivforderungen gesichert wurden, vorzutragen.

Ist demnach das Vermögen oder die Vermögenslosigkeit noch nicht ermittelt, sind die Alimente, oder die Unmöglichkeit, solche zu erlangen, noch nicht festgestellt, sind vielmehr die deßfallsigen Prozesse und Verhandlungen noch im Laufe, hält überhaupt das vormundschaftliche Gericht seine Thätigkeit in dieser Beziehung nicht für geschlossen, so bleibt die Columne IV. leer, und die betreffenden Bemerkungen sind in Columne VI. vorzutragen.

Hierdurch wird der Ueberblick über die in der erwähnten Beziehung erledigten, und die noch nicht erledigten Pflegschaften bedeutend erleichtert.

Letztere (nämlich die unerledigten) sind sofort, ohne daß es deßfalls einer besondern Weisung bedürfte, so lange in den Tabellen zu reproduziren, bis das Vermögen, die Alimente festgestellt sind, oder sich mit Bestimmtheit ergiebt, daß dem Kuranden kein Vermögen zugefallen ist, oder daß keine Alimente für denselben regulirt werden können.

Tritt dieser Fall ein, so sind die betreffenden Einträge in Columne IV. zu machen, und der Gegenstand bleibt so lange aus den Zugangs-Tabellen, bis dessen Reproduktion etwa auf dem Grunde des §. 43 der Verordnung vom 13. Juni 1815 wieder nothwendig werden sollte.

Hiernach haben die Einträge beispielsweise in folgender Art zu geschehen:

a) Bei erledigten Gegenständen, (also in Columne IV.)

Laut Vergleichs vom ꝛc., der sub eodem die vor- und obervormundschaftliche Genehmigung erhielt, bezahlt der außereheliche Vater bis zum 14ten Lebensjahre des Kindes monatlich — fl. — kr., oder:

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Landgerichts ꝛc. vom ꝛc. wurde der außereheliche Vater zu Leistung eines jährlichen Alimentationsbeitrages von — fl. — kr. bis zum 12ten Lebensjahre des Kuranden verurtheilt, oder:

Keine Alimente, da der außereheliche Vater verstorben ist, und laut Verhandlungen vom ꝛc. kein Vermögen und keine alimentationspflichtige Verwandte hinterlassen hat.

Das Kind wird von der vermöglichen Mutter ernährt, oder:

Kein Vermögen, weil der angeblich außereheliche Vater, ein Ausländer, der die Vaterschaft läugnet, und sich laut Protokolls geweigert hat, einen Alimentations-Beitrag zu leisten, nach den Gesetzen seines Wohnortes wegen Vaterschaft und Alimentation nicht belangt werden kann; das Kind erhält monatliches Almosen ꝛc., oder:

Keine Alimente, da die außereheliche Mutter, der unter dem ꝛc. wiederholt erfolgten Ermahnungen ungeachtet den Vater ihres Kindes nicht nennen will (oder nicht nennen zu können behauptet.)

Das Kind wird von dem mütterlichen Großvater erhalten ꝛc. oder:

Keine Alimente laut rechtskräftigen Erkenntnisses des Appellationsgerichts ꝛc. vom ꝛc., sondern 600 fl. zu 4 pCt. verzinsliches Vatergut, laut Verhandlung (Inventar ꝛc.) vom ꝛc. versichert zur 2ten Hypothek im Nachgange von 200 fl. auf dem Anwesen der Mutter, welches auf 1800 fl. geschätzt ist, oder:

Laut Inventar vom ꝛc. ein Muttergut, bestehend in

1) einer Wiese im Werthe von — fl. — kr.,
2) 600 fl. versichert zur ersten Hypothek auf einem Hauße, das der Brandassekuranz mit 1200 fl. einverleibt ist. — Zinsfuß 4 pCt., oder:

Kein Vatergut laut Inventar vom ꝛc. wornach eine Ueberschuldung vorliegt.

In diesem Falle bleibt, ausgenommen, wenn besondere Bemerkungen nothwendig seyn sollten, die Columne VI. leer.

b) Bei unerledigten Gegenständen:

Hier bleibt die IV. Columne leer, die Einträge in Columne VI. aber haben beispielsweise in folgender Art zu geschehen:

Ist die Verlassenschafts-Verhandlung noch nicht beendigt; oder:

Ist der Paternitäts-(Alimentations-) Prozeß bei dem Landgerichte ꝛc. anhängig, und nach Angabe des Vormundes bis zum Beweisverfahren gediehen; oder:

Der Aufenthalt des angeblichen Vaters ist unbekannt, die Mutter und der Vormund wurden unter dem ꝛc. wiederholt angewiesen, denselben auszukundschaften (im Hinblick auf Gerichts-Ordnung C. V. Nr. 3 Klage zu stellen), oder:

Der außereheliche Vater, der die Paternität zugesteht, hat einen Alimentationsbeitrag per — fl. — kr. jährlich bis zum 14ten Lebensjahr des Kindes angeboten. Die obervormundschaftliche Genehmigung konnte bis jetzt noch nicht erfolgen u. s. w.

Hievon werden die Untergerichte von Oberfranken in Kenntniß gesetzt, und man erwartet von ihnen, daß sie sich künftig bei Anfertigung der Pflegschafts-Tabellen genau hiernach achten.

Bamberg, den 16. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Schöner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Einer vorliegenden Anzeige des K. Ober-Appellationsgerichts zufolge enthalten die an dasselbe zur Entscheidung gelangenden Acten in strafrechtlichen Untersuchungen gegen noch im militairpflichtigen Alter stehende Individuen nicht immer die erforderliche Nachweisung darüber, ob diese Individuen im Militair-Verbande stehen, oder nicht.

Da Militairpersonen in Verbrechens- oder Vergehens-Fällen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, oder nach Umständen von gemischten Gerichten untersucht und abgeurtheilt werden müssen, die Competenz der bürgerlichen Gerichte, von welcher die Gültigkeit des Verfahrens bedingt ist, sich jedoch ohne die obenbemerkte Nachweisung nicht bemessen läßt, eine dießfallsige Mangelhaftigkeit der Untersuchungs-Acten daher nothwendig zu Ersetzungen oft erst noch bei den Criminal- oder Civilstrafgerichten in II. Instanz Veranlassung giebt, wodurch die Untersuchung zum Nachtheile des Betheiligten und des Aerars verzögert wird, so findet man sich bei dem häufigen Vorkommen derartiger Fälle veranlaßt, den Untersuchungs-Gerichten nachdrücklichst einzuschärfen, daß bei Einleitung einer Untersuchung gegen ein noch im militairpflichtigen Alter stehendes Individuum vor Allem sorgfältig zu den Acten constatirt werde, ob dasselbe im Militair-Verbande stehe, oder nicht.

Bamberg, den 16. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Schöner.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Pfuscherei der Maurer- und Zimmergesellen betr.)

Um den Pfuschereien der Maurer- und Zimmergesellen möglichst Einhalt zu thun, wodurch nicht allein die bestehenden Bauverordnungen häufig verletzt werden, sondern auch das bauende Publikum auf mehrfache Weise gefährdet wird, ergehen nachstehende polizeiliche Anordnungen:

1) Jeder Bauherr oder Privatmann, der einen Neubau oder eine Reparatur ausführen will, hat sich vorher mit einem Maurer- oder Zimmermeister zu benehmen, denselben, wenn es nöthig ist, mit der Anfertigung eines auf baupolizeiliche Vorschriften gegründeten Bauplanes zu beauftragen und bei demselben nach erfolgter Prüfung und Genehmigung des vorgelegten Bauplanes von Seiten des unterfertigten Stadt-Magistrats, als Polizeibehörde, die Abordnung der erforderlichen Arbeitsgesellen nachzusuchen.
2) Diese Gesellen stehen unter fortwährender Aufsicht und Leitung ihrer Meister, welche auch dem Bauführer für solide und dauerhafte Arbeit zu haften haben.
3) Kein Geselle — er sey der Maurer- oder Zimmermanns-Profession kundig — darf auf eigene Faust arbeiten, d. h. ohne Vorwissen seines Meisters weder einen Neubau noch eine Reparatur, wenn letztere auch noch so unbedeutend ist, beginnen und vollenden.
4) Der Tag- und Wochenlohn ist nicht an die arbeitenden Gesellen, sondern an deren Meister zu bezahlen.
5) In Ansehung der Größe dieses Tag- oder Wochenlohns hat es bei den bereits früher erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen sein Bewenden.
6) Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen ziehen nicht allein auf Seiten des Bauführers, sondern auch auf Seiten der arbeitenden Gesellen verhältnißmäßige Geld- oder Arreststrafen nach sich.

Die concessionirten Maurer- und Zimmermeister, so wie die aufgestellten Polizeisoldaten, sind durch genaue Beaufsichtigung der Bauten und Reparaturen und der dabei beschäftigten Gesellen zur Handhabung der vorstehenden polizeilichen Anordnungen aufgefordert und für den genaueren Vollzug derselben persönlich verantwortlich erklärt worden. Bayreuth, am 22. Februar 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Walburgis- und übrigen steten Geld-Gefälle, so wie der Rauchhahn-Gelder pro $18\frac{4}{4}$ für den Steuer-Distrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Mittwoch den 5. Mai l. Js.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 19. April 1841.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Der Schuhmachermeister Caspar Bauer von Pittersdorf und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Löhr aus Alladorf, haben auf den Grund des unterm heutigen gerichtlich errichteten Ehe- und Erbschaftsvertrags die in der Provinz Bayreuth geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 13. Februar 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Georg und Maria Catharina Fuhrmann'schen Eheleute von Haag wollen mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind längstens bis zum

8. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, den 7. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Wirthstochter Margaretha Weigel von Mistelbach will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind längstens bis zum

17. Mai curr. Vormittags

dahier bei Gericht anzumelden, weil sonst auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Bayreuth, am 14. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernknecht Conrad Schamel und seine Geschwächte, die ledige Margaretha Roß von Mistelgau, wollen mit ihrem außerehelich erzeugten 10jährigen Kinde nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefordert werden, dieselben längstens bis zum

17. Mai curr. Vormittags

anzumelden, weil sonst keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 13. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner und Herberger Johann Wolfgang Zeisel und sein außerehelicher 23jähriger Sohn, Georg Hagen von Mistelgau, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Wer Ansprüche an dieselben zu machen hat, hat sie längstens bis zum

17. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden, weil ihnen sonst die Reisepässe ausgehändigt werden würden.

Bayreuth, den 13. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledigen Bauernknechte Johann Kolb und Johann Retsch von Oberwaiz haben um einen Paß zur Reise nach Nordamerika nachgesucht. Wer Ansprüche an dieselben zu machen hat, muß diese längstens bis zum

22. Mai c. Vormittags

dahier anmelden, weil sonst keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 19. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Seit dem Jahre 1786 wird aus dem Nachlasse einer gewissen Schrödl zu Bamberg das von ihr einem unbenannten, und diesseits gänzlich unbekannten Vetter derselben angeblich zu Wien vermachte Legatvermögen dießgerichtlich und resp. von dem für diesen aufgestellten Curator verwaltet, welches durch Zinsenzuwachs nach der letzten Rechnung bereits zum Betrage von 76 fl. 21½ kr. rhn. gediehen ist.

Da sich nun bisher dieser unbenannte Vetter der Schrödl nicht um fragliches Legat meldete, und alle Recherchen zu dessen Auffindung und den dahin leitenden Spuren vergeblich waren, so werden hiemit dieser hierorts unbekannte Schrödl'sche Vetter, oder dessen Erben, oder wer sonst von den Schrödl'schen Verwandten Rechte hierauf geltend zu machen vermag, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen auf dieses Legatvermögen diesseits bis zum oder am 31. October 1841 längstens zu melden, und zugleich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls man nach Ablauf des 31. Octobers d. Js. bemerktes Legatvermögen als herrnloses Gut an den K. Bayer. Fiskus ausliefern wird.

Bamberg, den 16. April 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Bausback.

Rübel.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeister Georg Backof dahier mit seiner Ehefrau Kunigunda, gebornen Rittmaier von hier, die diesseits geltende Bamberger Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Vorchheim, am 22. März 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Da bei der am 27sten v. Mts. statt gehabten Versteigerung der Schneidermeister Nikolaus Hübner'schen Immobilien der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so werden die im diesseitigen Gerichtsbezirk gelegenen nachgenannten Objekte, als:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus, wovon der erste Stock massiv, der zweite Stock von Fachwerk erbaut ist, nebst zwei in der Hofraith befindlichen Kellern ohne Bedachung, eine mit Ziegeln gedeckte Scheune, ¼ Tagw. Gemüß- und Grasgarten am Hause, zwei gewölbte mit Ziegeln gedeckte und in der Hofraith befindliche Schweinställe, Vgemeindelehen mit 830 fl. Str.-Cap. und 43½ kr. Bodenzins zum Königl. Rentamte Culmbach, geschätzt auf 995 fl.,
2) ein Waldrecht, mit 25 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 125 fl.,

Digitized by Google

3) ¼ Tagw. Feld auf dem Prelitz, mit 10 fl. Str.-Cap., 5 kr. stetem Handlohn und dem Fruchtzehent belastet, geschätzt auf 60 fl.,

4) ein Felsenkeller mit Bretterdach, bedecktem Kellergebäude, Rentamtslehen, 18½ kr. Erbzins, ohne Steuer, geschätzt auf 160 fl.,

5) 1 Tagw. Feld und Wiesen, das Reuthlein, mit 105 fl. Str.-Cap., 57½ kr. Gefällen, Handlohn und Todtenfall belastet, geschätzt auf 425 fl.,

6) ein Waldtheil mit 50 fl. Str.-Cap., freieigen, geschätzt auf 175 fl.,

nunmehr wiederholt und unter dem Anhange dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, daß bei der zweiten Versteigerung, wozu auf

Freitag den 7. Mai h. Js. Vormittags 9 Uhr

im Markte Casendorf Termin anberaumt wird, der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Hollfeld, den 6. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Nachdem im ersten — zum Verkaufe des der ledigen Rosina Magdalena Fleßa von Lichtenberg gehörigen Wohnhauses Nr. 10 nebst Gemeinderecht und Bräugerechtigkeit zu Lichtenberg am 3ten d. Mts. angestandenen Termine der Schätzungswerth von 1200 fl. nicht erreicht wurde, so wird anderweiter Verkaufstermin auf den

11. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt. Naila, am 8. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers sollen folgende Immobilien der Johann Adam und Anna Margaretha Baberschneiderschen Eheleute zu Straßdorf, als:

1) deren Wohnhaus Nr. 14 zu Straßdorf, nebst Stallung und Scheuer, mit 10 ß handlohnbar, 1 fl. 52½ kr. Erbzinnsen belastet, und auf 600 fl. geschätzt,

2) ½ Tagw. Feld hinter dem ehemaligen Schaafhofe, mit 10 ß handlohnbar und auf 89 fl. 17 kr. taxirt,

3) 9 [ ] R. Grasgarten, B.-Nr. 316, von I. Bodengüte, geschätzt auf 18 fl., belastet mit 10 ß Handlohn, 28 kr. Erbzinnsen und ½ kr. Str.-Simplum,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu ist Termin in loco Straßdorf auf

22. Mai curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der Novelle von 1837 erfolgt.

Naila, am 5. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Summarische Uebersicht

über die im Etatsjahre 18⅓ stattgefundenen Nachlässe bei dem Königl. Rentamte Wunsiedel.

Namen der Gemeinden.	Nachlässe an Steuern.								Nachlässe an grundherrlichen Abgaben												Summa der Nachlässe.		Bemerkungen.
	Haus-		Grund		Dominical-		Gewerbs-		Waiz.			Korn.			Gerste.			Haber.			Geld-Gefälle.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Sch.	Mz.	Mß.	Sch.	Mz.	Mß.	Sch.	Mz.	Mß.	Sch.	Mz.	Mß.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Im Landgerichtsbezirk Kirchenlamitz.																									
Gemeinde Kleinschloppen resp. 5 Abbrändler allda . . .	—	—	50	33	—	—	—	—	—	—	—	2	—	29	—	—	—	5	—	4	15 48	11½ 40	114	80½	

Wunsiedel, am 16. April 1841.

Königliches Rentamt.

v. Bomhard.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Stipendien-Verleihung betr.)

Das Stadtschreiber Wagnersche Familien-Stipendium ist für die 2te Hälfte des Jahres 183⅞ im Betrage zu

12 fl. rhl.,

dann für das Etatsjahr 18⅛ mit

24 fl. rhl.

erledigt und besteht in einem dreijährigen Genuße von je zu 24 fl.

Dieses Stipendium ist nach dem Willen des Stifters an studierende Jünglinge, oder in deren Ermangelung an Töchter der Wagnerschen Verwandtschaft als Ehe- und Hausſteuer zu verleihen.

Bewerber um daſſelbe haben ſich unter dem Präjudize der Exclusion binnen 6 Wochen bei unterzeichnetem Stadt-Magiſtrate zu melden, und wird hiebei bemerkt, daß ohne legale, die Verwandtschaft nachweisende Taufzeugnisse kein Gesuch berücksichtigt werden wird.

Creußen, am 8. April 1841.

Der Stadt-Magiſtrat.

Angerer.

Schiebel.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 12 kr.	12 fl. 36 kr.
Korn . . .	9 fl. 54 kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 18 kr.	7 fl. 18 kr.	7 fl. 18 kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Baireuth, den 14. April 1841.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Neuſtädter in der Jägerſtraße iſt eine Wohnung im Garten, für eine ſtille Familie, zu vermiethen und ſogleich zu beziehen. Nähere Auskunft beim Eigenthümer.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 18. April. Der Maurergeſelle Eberhardt Ludwig Kieß im Neuenwege, mit Margaretha Barbara Eberlein, Taglöhnerstochter aus Wilhelmsgereuth.

Den 22. April. Adam Geller, Feldwebel bei der Königl. Gensdarmerie-Compagnie von Oberfranken, mit Christiana Seeser von hier.

Geborne.

Den 15. April. Der todtgeborne Sohn des Magiſtratsdieners Dietrich im Neuenwege.

Den 17. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 20. April. Der Sohn des Schreinermeiſters Keil bei dem Brandenburger Thor.

Den 22. April. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeiſters Bauer dahier.

Geſtorbene.

Den 15. April. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Schering dahier, alt 8 Monate und 15 Tage.

Den 16. April. Der Steinhauer und Maurergeſelle Neuner dahier, alt 43 Jahre.

— — Herrmann Speckner in St. Georgen, jüngſter Sohn des vormaligen Wildmeiſters Speckner, alt 61 Jahre, 4 Monate.

Den 17. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 1 Monat und 20 Tage.

Den 18. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 8 Tage.

— — Der Sohn des Korbmachers Hanff zu Meyernberg, alt 4 Jahre, 8 Monate und 18 Tage.

Den 19. April. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Bock, alt 7 Monate und 18 Tage.

— — Der Bürger und Büttnermeiſter Doſt dahier, alt 76 Jahre und 19 Tage.

Den 21. April. Die hinterlaſſene Tochter des Muſikus Schmelz zu Münchberg, alt 15 Jahre, 7 Monate weniger 5 Tage, ſtarb dahier.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 50. Bayreuth, Dienstag am 27. April 1841.

Inhalt:

Bedingungen der Aufnahme technischer Candidaten an den Hochschulen. — Erledigung der katholischen Pfarrei Rattelsdorf, Königl. Landgerichts Seßlach. — Collekte für den Bettelmüller Walther zu Gunzenhausen. — Zur Entscheidung gelangenden Akten in strafrechtlichen Untersuchungen gegen noch im militairpflichtigen Alter stehende Individuen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Königl. Forstämter von Oberfranken.

(Die Bedingungen der Aufnahme technischer Candidaten an den Hochschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche Bestimmungen im bezeichneten Betreff allerhöchsten Orts erlassen wurden, zeigt nachstehendes Finanz-Ministerial-Rescript vom 19. März l. Js.:

Nach allerhöchst getroffener Bestimmung haben die technischen Candidaten, welche sich für den höhern Forstdienst auszubilden gedenken, den zu ihrer wissenschaftlichen Berufsbildung erforderlichen allgemeinen und besonderen Unterricht nur an einer mit den entsprechenden Lehrmitteln versehenen Hochschule und sonach zur Zeit nur an den Universitäten München und Würzburg zu verfolgen.

Der Zutritt zu diesen beiden Hochschulen ist jedoch lediglich jenen Candidaten zu gestatten, welche entweder

a) das Absolutorium eines Gymnasiums, oder

b) das Absolutorium einer polytechnischen Schule beibringen.

Es soll jedoch

zu a. denjenigen, welche die Absolutorial-Prüfung an einem Gymnasium im übrigen mit Erfolg bestehen, die Prüfung aus der griechischen Sprache nachgesehen werden dürfen, dagegen aber

zu b. die Aufnahme absolvirter Schüler der polytechnischen Schule auf diejenigen beschränkt bleiben, welche zuerst eine vollständige lateinische Schule absolvirt, und dann an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule das vorschriftsmäßige Absolutorium erworben haben.

c) Ausnahmsweise dürfen jedoch nur noch für das Studienjahr 184$\frac{1}{2}$ auch jene Candidaten an der Hochschule zugelassen werden, welche ein nach den Bestimmungen der Vollzugs-Vorschriften vom 4. April 1836 zur Verordnung über Gewerbs- und polytechnische Schulen vom 16. Februar 1833, und in der daselbst vorgeschriebenen Form ausgestelltes Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule aufzeigen können. Bayreuth, den 20. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein. Melzer.

Digitized by Google

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rattelsdorf, Königl. Landgerichts Seßlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des Dechants, Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarrers Fick in Rattelsdorf zum Regens des Klerikalseminars in Bamberg, ist die Pfarrei Rattelsdorf, Königl. Landgerichts Seßlach und Dekanats Bamberg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist Königl. Patronats, umfaßt 1530 Seelen in sechs bis eine Stunde vom Pfarrsitze entfernten Ortschaften, enthält außer der Pfarrkirche zu Rattelsdorf noch eine Filialkirche in Ebing und eine Kapelle in Medlitz, dann drei Schulen zu Rattelsdorf, Ebing und Medlitz, und gewährt eine fassionsmäßige Einnahme von 1027 fl. 2½ kr., wovon jedoch 398 fl. 47 kr. an Lasten in Abzug kommen, so daß 628 fl. 15½ kr. als Reinertrag verbleibt.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen

a) des erzbischöflichen Ordinariats in Bamberg,
b) der einschlägigen Distrikts-Polizei- und
c) Distrikts-Schulbehörde,

binnen

4 Wochen

bei der unterfertigten Königl. Regierung einzureichen.

Bayreuth, den 19. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Collekte für den Bettelmüller Johann Georg Walther zu Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben vom 30sten vorigen Monats wird hiermit bekannt gemacht, daß für den Bettelmüller Johann Georg Walther zu Gunzenhausen ein weiterer Collekten-Ertrag von

47 kr.

aus dem K. Landgerichte Cronach eingegangen ist.

Bayreuth, den 20. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Einer vorliegenden Anzeige des K. Ober-Appellationsgerichts zufolge enthalten die an dasselbe zur Entscheidung gelangenden Acten in strafrechtlichen Untersuchungen gegen noch im militairpflichtigen Alter stehende Individuen nicht immer die erforderliche Nachweisung darüber, ob diese Individuen im Militair-Verbande stehen, oder nicht.

Da Militairpersonen in Verbrechens- oder Vergehens-Fällen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, oder nach Umständen von gemischten Gerichten untersucht und abgeurtheilt werden müssen, die Competenz der bürgerlichen Gerichte, von welcher die Gültigkeit des Verfahrens bedingt ist, sich jedoch ohne die obenbemerkte Nachweisung nicht bemessen läßt, eine dießfallsige Mangelhaftigkeit der Untersuchungs-Acten daher nothwendig zu Ersetzungen oft erst noch bei den Criminal- oder Civilstrafgerichten in II. Instanz Veranlassung giebt, wodurch die Untersuchung zum Nachtheile des Betheiligten und des Aerars verzögert wird, so findet man sich bei dem häufigen Vorkommen derartiger Fälle veranlaßt, den Un-

Digitized by Google

tersuchungs-Gerichten nachdrücklichst einzuschärfen, daß bei Einleitung einer Untersuchung gegen ein noch im militairpflichtigen Alter stehendes Individuum vor Allem sorgfältig zu den Acten constatirt werde, ob dasselbe im Militair-Verbande stehe, oder nicht.

Bamberg, den 16. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Schöner.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken wurde unterm 22. April d. J.

1) die Schulstelle Hallerndorf dem Schullehrer Georg Schnepper in Ebing,
2) die hierdurch erledigte Schulstelle Ebing dem Schullehrer Thomas Deuerling zu Schönbrunn,
3) die Schulstelle Schönbrunn dem Schullehrer Georg Götz zu Trieb,
4) die erledigte Schulstelle Trieb dem Schullehrer Johann Neugebauer in Windheim,
5) die Schulstelle Döbra dem Schullehrer Joh. Wilh. Adam zu Wiersberg,
6) die erledigte 3te Schulstelle in Selb dem Schullehrer Karl Lauter zu Dörflas,
7) die hierdurch in Erledigung gekommene Schulstelle Dörflas dem Schullehrer Friedrich Karl Kahnhäuser zu Münchberg,
8) die erledigte untere Knabenklasse in Münchberg dem 2ten Schullehrer in Oberkotzau, Konrad Trautner, endlich
9) die hierdurch erledigte 2te Schulstelle in Oberkotzau dem Verweser Georg Karl Dürr zu Himmelkron,

in definitiver Eigenschaft verliehen.

Bayreuth, den 23. April 1841.

Einladung
zur Subscription auf Torf.

Nachdem in Folge des Raupenfraßes im Limmersdorfer Forste die Holzfällungen in den Revieren des Königl. Forstamts Bayreuth in den nächsten Jahren sehr beschränkt werden müssen, was nicht allein auf die Deckung des Brennholzbedarfs, sondern auch auf das Steigen der Holzpreise einen für das Publikum nachtheiligen Einfluß äußern wird, so erscheint es räthlich, die Einwohner des hiesigen Stadtbezirks jetzt schon hierauf aufmerksam zu machen, und dieselben insbesondere auf den Verbrauch von Torf hinzuweisen.

Es werden daher die hiesigen Einwohner hierdurch aufgefordert, die Klafterzahl, welche sie zu erhalten wünschen, in die cirkulirenden Subscriptionslisten einzuzeichnen, wobei bemerkt wird, daß auch eine Subscriptionsliste im Geschäftszimmer Nr. 6 des diesseitigen Sekretariats aufliegt, und daß der Preiß der Klafter Torf zu Torfmoorhöhle auf 2 fl. festgesetzt ist, und hinsichtlich der Beifuhr der subscribirten Torfquantität mit hiesigen Anspannbesitzern annehmbare Accorde abgeschlossen werden sollen, so daß der Preiß der Klafter Torfes incl. Fuhrlohn ohngefähr auf 4 fl. bis 4 fl. 30 kr. zu stehen kommen wird.

Bayreuth, den 14. April 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die hiesige Beschälstation betreffend.)

Die dahier befindliche Beschälstation wurde auf Ansuchen des unterzeichneten Stadt-Magistrats mit einem 4ten Hengst von hellbrauner Farbe unterm Heutigen verstärkt, was zur Nachricht für Besitzer von Mutterpferden hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 22. April 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Walburgis- und übrigen steten Geld-Gefälle, so wie der Rauchhahn-Gelder pro 18$\frac{4}{4}$ für den Steuer-Distrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Mittwoch den 5. Mai l. Js.

Digitized by Google

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 19. April 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Ediktalladung.

Der Koch Andreas Herr von hier ist länger als 40 Jahre abwesend, ohne von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben. Derselbe oder dessen Erben werden daher aufgefordert, binnen eines halben Jahres zur Empfangnahme des in 159 fl. 22 kr. bestehenden Vermögens unter dem Rechtsnachtheile hier zu erscheinen, daß dasselbe den nächsten Anverwandten zur Nutznießung gegen Caution ausgeantwortet werden soll.

Bamberg, den 20. April 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dr. Bausback.

Nach gerichtlichem Vertrag vom 2. April 1841 haben Webermeister] Erhardt Rank von Hadermannsgrün und dessen Ehegattin Margaretha, eine geborne Sack, die zeither unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft wieder aufgehoben, was hiermit veröffentlicht wird.

Hof, den 15. April 1841.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Christoph Meier aus Draisenfeld will nach Nordamerika auswandern, deßhalb werden alle diejenigen, welche aus welchimmer einem Rechtsverhältnisse an seine Person oder an sein Vermögen Rechtsansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben am

14. Mai d. J. früher Gerichtszeit

bei dem unterfertigten Gerichte zu liquidiren und nachzuweisen, außerdessen bei dieser Auswanderung und Vermögens-Exportation hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Weidenberg, den 16. April 1841.

Königliches Landgericht.
Berr, Verweser.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Zapf und dessen Ehefrau Maria, geborne Fraas zu Pilgramsreuth, haben sich, der Verschwendung angeklagt, der beantragten Vormundschaft freiwillig unterworfen und sich der Disposition über ihr Vermögen begeben.

Dieß wird hiermit zur Darnachachtung des Publikums mit der Verwarnung, den Bauer Johann und Maria Zapfschen Eheleuten ferner keinen Credit zu geben und daß sich dieselben ohne Zustimmung des für sie bestellten Curators, Bauers Johann Georg Puchta zu Pilgramsreuth und des Gerichts auf zu Recht bestehende Weise nicht verbindlich machen können, öffentlich bekannt gemacht.

Rehau, am 18. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vetter.

Bekanntmachung.

Das dem Bäcker Matthäus Schultheiß dahier gehörige Wohnhaus auf der Schütt wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichstermin (Geschäftszimmer Nr. III.) auf

Samstag den 8. Mai 1841 Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschehe. Cronach, den 25. März 1841.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem der am 25. November des vorigen — auf den 28. Januar d. Js. ausgeschriebene Verkauf der Lorenz Silbermännischen Realitäten zu Seßlach wegen erwirkter Zahlungs-Nachsicht seiner Gläubiger nicht zum Vollzug gekommen ist, so werden auf neuerliche Imploration derselben diese Realitäten, bestehend in dem Wohnhause sammt Gemeinderecht, geschätzt auf 1200 fl., und mehrere Grundstücke, im Schätzungswerthe zu 700 fl., wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und wird hiezu Termin auf

Freitag den 28sten des künftigen Monats Mai
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des jüngsten Prozeßgesetzes geschehen werde, und daß die Wiederverleihung der von dem gegenwär-

by Google

tigen Besitzer aufgegebenen Färbersgerechtsame an ein qualifizirtes Individuum keinem Anstand unterliege.

Seßlach, den 1. April 1841.

Königliches Landgericht.

Forster.

Bekanntmachung.

Die ledige Maria Elisabetha Ernstina Koch von hier will nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselbe Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

18. Mai d. Js. Vormittags

dahier zu liquidiren und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 16. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Schlossermeister Christian Rosenberger zu Selbitz will mit seiner Ehefrau und seinen 3 Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

18. Mai d. Js. Vormittags

dahier zu liquidiren und genügend zu bescheinigen.

Naila, am 16. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Oekonom Johann Georg Zeh von Selbitz will mit seiner Ehefrau und seinen 4 Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

18. Mai d. Js. Vormittags

dahier anzumelden und genügend nachzuweisen.

Naila, am 16. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Oekonom und Wittwer Johann Gustav Zeh von Selbitz will mit seinen 3 Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

18. Mai d. Js. Vormittags

dahier zu liquidiren und genügend nachzuweisen.

Naila, am 16. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

Der Bauer Johann Adam Sichert von Kleindöbra hat durch gerichtlichen Vertrag vom 5. April curr. die zwischen ihm und seiner Ehefrau Anna Margaretha Catharina, geborne Findeiß, bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naila, am 15. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die nachbenannten der Tischlermeistersfrau Katharina Elisabetha Rödel von Selbitz gehörigen Immobilien, als:

a) das Wohnhaus Nr. 29 zu Selbitz, mit Scheune, Gärtlein und Hofrecht, belastet mit
   52¼ kr. Handlohn und
   1 fl. 52¼ kr. Erbzins,
   geschätzt auf 270 fl.,

b) 2⅛ Tagwerk Feld im Eisenbühl, Bes.-Nr. 48ᵃ und ᵇ des Distrikts Selbitz, belastet mit
   10⅜ Handlohn und Todenfall,
   23¼ kr. Erbzins,
   geschätzt auf 70 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Tagsfahrt auf den

8. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr

auf der Rathsstube zu Selbitz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag der Immobilien nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt. Naila, den 8. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila werden auf Antrag die dem Schuhmacher Heinrich Friedrich zu Schwarzenbach am Wald zustehenden Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus mit Nebengebäude, Haus-Nr. 89, Besitz-Nr. 167, belastet mit 10 Proz. Handlohn und Todtenfall, 1 fl. 52¼ kr. Erbzins, 6½ kr. Steuer, geschätzt auf 675 fl.,
2) 1½ Tagw. Feld am Schwarzensteiner Weg, U.-B.-Nr. 453, belastet mit 10 Prozent Handlohn und Todtenfall, 24 kr. Erbzinns, 3⅜ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 125 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe mit dem Beifügen ausgesetzt, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge. Bietungstermin ist auf den

14. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Schwarzenbach am Wald anberaumt, wovon man Kaufsliebhaber in Kenntniß setzt.

Naila, den 1. April 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers soll das Anwesen der Johann und Elisabetha Baier'schen Eheleute zu Großengsee, bestehend aus einem Wohnhaus mit Nr. 16, einem Stadel, $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten, 12¼ Tagw. Feld, ¼ Tagw. Wiese, 5⅝ Tagw. Waldung und dem Gemeinderecht am

14. Mai curr. Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Träg'schen Wirthshause zu Großeng'see an den Meistbietenden versteigert werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine eingeladen und in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag nach Maasgabe des §. 92 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Die auf diesem Gute haftenden Lasten bestehen:

1) in der landesherrlichen Steuer aus einem Capital von 1355 fl.,
2) in dem Handlohn zu 10 Prozent,
3) in einem jährlichen Grundzins zu 1 fl. 52 kr.,
4) in einem Giltreichniß von neun Nürnberger Metzen Korn und 16 Metzen Haber,
5) im Zehnten, und

der Schätzungswerth beträgt 2000 fl.

Gräfenberg, am 15. März 1841.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das zur Conkursmasse des Schmiedmeisters Leonard Haselmann zu Zettlitz gehörige Grundvermögen, bestehend aus einem Wohnhause mit Schmiede, mit 190 fl. Steuerkapital, und ½ Tagwerk Feld, das Tirschings-Aekerlein, mit 40 fl. Steuerkapital, nebst dem zum Hause gehörigen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, zusammen auf 700 fl. geschätzt, wird

Montag den 3. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Hause des Ortsvorstehers zu Zettlitz dem wiederholten Versteiche ausgesetzt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen.

Bemerkt wird, daß sich in den zunächst Zettlitz gelegenen Dörfern keine Schmiede befindet, und daher die einzige Schmiede in Zettlitz einem arbeitsamen und tüchtigen Meister sein hinreichendes Auskommen gewährt.

Lichtenfels, den 8. April 1841.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Das Wohnhaus des Schmiedmeisters Andreas Alscher zu Staffelstein mit der darin befindlichen Schmiede und ½ Tagwerk Feld desselben in der sogenannten Türkey gelegen, wird

Mittwoch den 5. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhause zu Staffelstein nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung öffentlich versteigert, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, den 3. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Es ist durch Zeugenbeweis hergestellt, daß Heinrich Titus von Staffelstein, welcher im Jahre 1814 den Feldzug gegen Frankreich mitmachte, in dem Spitale zu Trojes verschieden ist.

Digitized by Google

Die etwaigen Deszendenten des genannten Heinrich Titus und alle diejenigen, welche an seinem Rücklasse aus irgend einem Grunde Ansprüche machen wollen, werden andurch aufgefordert, solche bei unterfertigtem Kgl. Landgerichte in einem halben Jahre oder längstens bis

21. Juli künftigen Jahres

nachzuweisen, unter dem Nachtheile, daß ansonsten das laut gerichtlicher Verhandlung vom 2ten v. M. auf 2611 fl. 15½ kr. festgesetzte Vermögen des Defunkten den rechtmäßigen Erben desselben überwiesen wird.

Lichtenfels, den 21. December 1840.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Wer an die, nach Nordamerika auswandern wollende, ledige Hebamme Cunigunda Dressel aus Vordergreuth irgend eine Forderung zu machen haben sollte, hat dieselbe am

Mittwoch den 5. Mai l. Js.

hier bei Gericht, unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorzubringen.

Pottenstein, 15. April 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Elisabetha Adelhardt aus Körzendorf ist gesinnt, nach Nordamerika auszuwandern. Diejenigen Individuen, welche demnach irgend eine Forderung gegen sie in Anspruch bringen können, haben dieselben am

Mittwoch den 5. Mai l. J.

hier anzumelden, indem nach diesem Termine keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Pottenstein, 15. April 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche an den nach Nordamerika auswandern wollenden ledigen Bauernsohn Ulrich Reichel von Reitzendorf eine Forderung zu machen haben, haben dieselben am

Mittwoch den 5. Mai l. J.

im hiesigen Gerichte anzubringen, indem sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann und wird.

Pottenstein, 14. April 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige, älternlose Johann Hartmann aus Körzendorf will nach Nordamerika auswandern. Es haben daher alle diejenigen, welche irgend eine Anforderung an Hartmann noch zu machen haben, dieselben bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Mittwoch den 5. Mai d. Js.

im hiesigen Gerichte zu liquidiren.

Pottenstein, am 14. April 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Peter Röhrlein von Eichholz bei Trebgast und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Maisel nach der von ihnen am 7ten d. Mts. dahier vor Gericht gegebenen Erklärung, die bisher zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft nunmehr aufgehoben und ausgeschlossen haben.

Culmbach, den 8. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Durch hohe Entschließung Königlicher Regierung vom 19ten vorigen Monats wurde die Wiederverpachtung der durch Versetzung des bisherigen Pächters heimgefallenen Lützenreuther Jagd angeordnet.

Das unterfertigte Amt bestimmt hiezu auf den

3. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

einen Termin im K. Rentamts-Lokale zu Markt Schorgast und ladet zur Pachtversteigerung jagdpachtfähige Liebhaber mit dem Bemerken ein, daß die normalmäßigen Bedingungen vor Anfang der Handlung eröffnet werden sollen.

Goldkronach, 16. April 1841.

Königliches Forstamt.

v. Baumer.

Möller, Actuar.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das zur Verlassenschaftsmassa des verlebten Johann Fuchs, Maurergesellen von Burgberg, gehörige Immobiliarvermögen, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhause, sammt Hofraith und Backofen, einem Gartenfeld am Haus und 3 Gemeindetheilen, wird am

5. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

in Burgberg öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Lichtenfels, am 20. April 1841.

Gräflich von Schönbern'sches Patrimonialgericht
Pferdsfeld mit Burgberg.
Kiesner, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Dienstag den 25. Mai d. Js. frühe 10 Uhr

werden bei dem unterfertigten Patrimonial-Gerichte

9 Zentner 11 Pfund

Glockenspeiße von alten ihres Klanges wegen berühmten Glocken des Gotteshauses Kirchahorn meistbietend unter den bekannt gemacht werdenden Bedingnißen versteigert.

Dieses wird anmit öffentlich bekannt gemacht und vorläufig bemerkt, daß

1) schon vor dem Termine Angebote pr. Pfund bayerisch entweder schriftlich oder mündlich bei der Kirchenverwaltung zu Kirchahorn bei Bayreuth angegeben werden können, und
2) die Kaufsumme entweder baar erlegt werden, oder auch hypothekarisch versichert stehen bleiben kann.

Weiher, den 1. April 1841.

Gräflich von Schönbernisches Patrimonial-Gericht
Weiher im Ahornthale.
Adelmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. 6 kr.
Gerste . . .	7 fl. 42 kr.	7 fl. 30 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 17. April 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Es sucht ein junger Mann, Familienverhältnisse halber, seine Stelle zu verändern, und ein Patrimonialamt, Stadt- oder Marktschreiberstelle anderweit zu übernehmen.

Auf portofreie Anfragen bezeichnet die Redaktion dieses Blatts Ort und Namen des Ambienten, der sehr empfehlende Zeugnisse für sich hat.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. April 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .		100⅛
Promesen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		138
Bank-Actien. . Div. I. Sem.	642	638

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 51. Bayreuth, Donnerstag am 29. April 1841.

Inhalt:

Pferde-Ausfuhr. — Behandlung des Vermögens der Widerspenstigen nach dem Conscriptionsgesetze von 1812. — Bürgermeisters-Wahl in Schwarzenbach am Wald. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitäts-Professoren und Domkapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern. — Pflegschafts-Tabellen. — Landwirthschaftlicher Verein in Oberfranken. — Erledigte Lotto-Einnehmersstelle in Burgkundstadt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Pferde-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige allgemeine Ausschreiben vom 19. October vorigen Jahrs (Nr. 126 des Kreisblattes) wird zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 19ten laufenden Monats hiermit bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König Allerhöchst-Sich bewogen gefunden haben, das gemäß Entschließung vom 16. October v. Js. auf dem Grunde des §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 für die Dauer von sechs Monaten erlassene Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgränze des Königreichs vor der Hand und, seferne Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden, auf weitere zwei Monate zu verlängern.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden hievon unter Hinweisung auf die obenerwähnte Entschließung vom 16., resp. 19. October v. Js., dann auf die weiteren Verfügungen vom 31sten desselben Monats (Nr. 132 des Kreisblattes) und vom 17. November vorigen Jahrs mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die allerhöchst verfügte Verlängerung dieses Verbotes in allen Gemeinden des Regierungsbezirkes zu veröffentlichen, und über dessen pünktliche Einhaltung sorgfältigst zu wachen.

Bayreuth, den 21. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die Behandlung des Vermögens der Widerspenstigen nach dem Conscriptionsgesetze von 1812 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Rescripts aus dem Königl. Ministerium des Innern vom 15ten dieses werden die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken angewiesen, in den Fällen, in welchen gegen einen nach dem Conscriptionsgesetze vom 29. März 1812 zu behandelnden Widerspenstigen nicht schon vor der Einführung der Verfassung (26. Mai 1818) von der zuständigen Behörde die Vermögens-Confiskation, und zwar:

a) entweder durch ein eigenes auf diese Strafe ausdrücklich lautendes Urtheil, oder
b) durch einen bereits in der Widerspenstigkeits-Erklärung enthaltenen, eventuellen Ausspruch darüber, oder
c) durch eine, in eben dieser Widerspenstigkeits-Erklärung enthaltene Hinweisung auf den Art. 104 des besagten Gesetzes

förmlich erkannt worden ist, von nun an keine Vermögens-Confiskationen mehr ohne zuvor erholte Allerhöchste Entschließung zu vollziehen.

Demzufolge sind künftighin, wenn in den erwähnten Fällen nach dem Gesetze vom 29. März 1812 die Vermögens-Confiskation einzutreten haben würde, die Verhandlungen vor dem Vollzuge der Confiskation der unterfertigten Königl. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 21. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Bürgermeisters-Wahl in Schwarzenbach am Wald betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Artikels 64 der Gemeinde-Wahlordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge des Abganges des bisherigen Bürgermeisters Weber zu Schwarzenbach am Wald an dessen Stelle auf die Dauer von 6 Jahren der bisherige Magistratsrath, Rothgerbermeister Adam Pösenecker zum Bürgermeister gewählt und bestätiget worden ist, und daß an dessen Stelle der Ersatzmann, Webermeister Heinrich Höhn als Magistratsrath vorrückt.

Bayreuth, den 21. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ueber die Herstellung einer allgemeinen christlichen Kirche und ihre Organisirung in Ansehung der Glaubenslehre des Kultus und der Kirchenverfassung, ein Versuch zu Beendigung der kirchlichen Wirren der Katholiken und Protestanten von Mich. Aschenbrenner, K. bayer. Professor. — Stuttgart, Verlag von Ebner und Seubert, 1840.

Digitized by Google

ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20sten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 26. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß den ordentlichen Universitätsprofessoren und den Domkapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern des Königreichs das Recht der Siegelmäßigkeit nicht mehr beanstandet werden solle.

Dieser Allerhöchste Beschluß wird den Untergerichten von Oberfranken zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Bamberg, den 23. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Verhinderung des Präsidenten.

Kiliani, Direktor.

Drißl.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat bei Gelegenheit der Super-Revision der Pflegschafts-Tabellen der Untergerichte von Oberfranken Folgendes bemerkt:

Nach §. 41 der Verordnung vom 13. Juni 1815 ist in Columne IV. das Vermögen des Kuranden, und die Art und Weise, wie die Aktivforderungen gesichert wurden, vorzutragen.

Ist demnach das Vermögen oder die Vermögenslosigkeit noch nicht ermittelt, sind die Alimente, oder die Unmöglichkeit, solche zu erlangen, noch nicht festgestellt, sind vielmehr die deßfallsigen Prozesse und Verhandlungen noch im Laufe, hält überhaupt das vormundschaftliche Gericht seine Thätigkeit in dieser Beziehung nicht für geschlossen, so bleibt die Columne IV. leer, und die betreffenden Bemerkungen sind in Columne VI. vorzutragen.

Hierdurch wird der Ueberblick über die in der erwähnten Beziehung erledigten, und die noch nicht erledigten Pflegschaften bedeutend erleichtert.

Letztere (nämlich die unerledigten) sind sofort, ohne daß es deßfalls einer besondern Weisung bedürfte, so lange in den Tabellen zu reproduziren, bis das Vermögen, die Alimente festgestellt sind, oder sich mit Bestimmtheit ergiebt, daß dem Kuranden kein Vermögen zugefallen ist, oder daß keine Alimente für denselben regulirt werden können.

Tritt dieser Fall ein, so sind die betreffenden Einträge in Columne IV. zu machen, und der Gegenstand bleibt so lange aus den Zugangs-Tabellen, bis dessen Reproduktion etwa auf dem Grunde des §. 43 der Verordnung vom 13. Juni 1815 wieder nothwendig werden sollte.

Hiernach haben die Einträge beispielsweise in folgender Art zu geschehen:

a) Bei erledigten Gegenständen, (also in Columne IV.)

Laut Vergleichs vom ꝛc., der sub eodem die vor- und obervormundschaftliche Genehmigung erhielt, bezahlt der außereheliche Vater bis zum 14ten Lebensjahre des Kindes monatlich — fl. — kr., oder:

Digitized by Google

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Landgerichts ꝛc. vom ꝛc. wurde der außereheliche Vater zu Leistung eines jährlichen Alimentationsbeitrages von — fl. — kr. bis zum 12ten Lebensjahre des Kuranden verurtheilt, oder:

Keine Alimente, da der außereheliche Vater verstorben ist, und laut Verhandlungen vom ꝛc. kein Vermögen und keine alimentationspflichtige Verwandte hinterlassen hat.

Das Kind wird von der vermöglichen Mutter ernährt, oder:

Kein Vermögen, weil der angeblich außereheliche Vater, ein Ausländer, der die Vaterschaft läugnet, und sich laut Protokolls geweigert hat, einen Alimentations-Beitrag zu leisten, nach den Gesetzen seines Wohnortes wegen Vaterschaft und Alimentation nicht belangt werden kann; das Kind erhält monatliches Almosen ꝛc., oder:

Keine Alimente, da die außereheliche Mutter, der unter dem ꝛc. wiederholt erfolgten Ermahnungen ungeachtet den Vater ihres Kindes nicht nennen will (oder nicht nennen zu können behauptet.)

Das Kind wird von dem mütterlichen Großvater erhalten ꝛc. oder:

Keine Alimente laut rechtskräftigen Erkenntnisses des Appellationsgerichts ꝛc. vom ꝛc., oder:

600 fl. zu 4 pCt. verzinsliches Vatergut, laut Verhandlung (Inventar ꝛc.) vom ꝛc. versichert zur 2ten Hypothek im Nachgange von 200 fl. auf dem Anwesen der Mutter, welches auf 1800 fl. geschätzt ist, oder:

Laut Inventar vom ꝛc. ein Muttergut, bestehend in

1) einer Wiese im Werthe von — fl. — kr.,
2) 600 fl. versichert zur ersten Hypothek auf einem Hauße, das der Brandassekuranz mit 1200 fl. einverleibt ist. — Zinsfuß 4 pCt., oder:

Kein Vatergut laut Inventar vom ꝛc. wornach eine Ueberschuldung vorliegt.

In diesem Falle bleibt, ausgenommen, wenn besondere Bemerkungen nothwendig seyn sollten, die Columne VI. leer.

b.) Bei unerledigten Gegenständen:

Hier bleibt die IV. Columne leer, die Einträge in Columne VI. aber haben beispielsweise in folgender Art zu geschehen:

Ist die Verlassenschafts-Verhandlung noch nicht beendigt; oder:

Ist der Paternitäts-(Alimentations-) Prozeß bei dem Landgerichte ꝛc. anhängig, und nach Angabe des Vormundes bis zum Beweisverfahren gediehen; oder:

Der Aufenthalt des angeblichen Vaters ist unbekannt, die Mutter und der Vormund wurden unter dem ꝛc. wiederholt angewiesen, denselben auszukundschaften (im Hinblick auf Gerichts-Ordnung C. V. Nr. 3 Klage zu stellen), oder:

Der außereheliche Vater, der die Paternität zugesteht, hat einen Alimentationsbeitrag per — fl. — kr. jährlich bis zum 14ten Lebensjahr des Kindes angeboten. Die obervormundschaftliche Genehmigung konnte bis jetzt noch nicht erfolgen u. s. w.

Hievon werden die Untergerichte von Oberfranken in Kenntniß gesetzt, und man erwartet von ihnen, daß sie sich künftig bei Anfertigung der Pflegschafts-Tabellen genau hiernach achten.

Bamberg, den 16. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Schöner.

Digitized by Google

Zu den in Nro. 45, Seite 364, 365 und 366 des dießjährigen Intelligenzblattes für Oberfranken verzeichneten — zur Ergänzung des landwirthschaftlichen Comité's dahier für die Periode 18$\frac{4}{4}$ wählbaren Vereinsmitgliedern in und um Bayreuth wird noch der von Scheßlitz hierher beförderte Königliche Regierungsrath Burkhardt dahier als ein sehr thätiges Vereinsmitglied hiermit beigefügt, und zur Kenntniß des wählenden Vereins-Publikums gebracht.

Bayreuth, den 24. April 1841.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
Der II. Vorstand,
Freiherr von Redwitz.

Zerzog.

Bekanntmachung.

In Burgkundstadt ist die Lotto-Einnehmerstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militair-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichnetey Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militair-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München, den 15. April 1841.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.

Wühr.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Baupolizeiliche Vorschriften betr.)

Bei dem Beginne der Bauzeit werden rücksichtlich des Bauwesens nachstehende in der hiesigen Feuerordnung vom 18. März 1836 enthaltene Vorschriften zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Neue Häuser sind in solcher Entfernung von einander anzulegen und durch Einfahrten so einzurichten, daß man bei dem Ausbruche eines Feuers mit den nöthigen Hülfs- und Rettungs-Apparaten leicht hinzukommen kann.

2) Alle Gebäude, sie mögen zu Wohnungen oder andern Zwecken bestimmt seyn, müssen von Grund aus bis unter das Dach massiv erbaut werden.

3) Die Bedachung derselben darf lediglich aus Ziegel-, Metall- oder Schieferplatten bestehen.

Die Schindeldächer, als die größten und verderblichsten Feuerleiter, müssen in Zukunft ganz verschwinden; deshalb dürfen nicht nur neue Gebäude mit keinen Schindeln mehr gedeckt werden, sondern die Schindelbedachung muß auch bei jenen Gebäuden, die gegenwärtig mit einer solchen noch versehen sind, im Fall einer Hauptreparatur, wegfallen.

4) Jedes neue Haus muß von dem andern durch eine Feuermauer getrennt werden, und es ist insbesondere bei Einziehung von Balken darauf zu sehen, daß sich solche nicht von einem Haus in das andere ziehen, und dadurch förmliche Feuerleiter bilden.

5) Die Hintergebäude dürfen nach Thunlichkeit weder selbst unter einander, noch mit den Hauptgebäuden in Verbindung stehen. Bei Hauptreparaturen sind die alten Hintergebäude hiernach abzuändern.

6) Gewölbe sind feuerfest und nur auf ebener Erde anzulegen. Neue Städel oder Scheunen sollen weder in der Stadt, noch in den Vorstädten erbaut werden. Wetterdächer sind verboten.

7) Alle Schlöthe, ohne Ausnahme, müssen aus tüchtig ausgebrannten und gelegten Backsteinen bestehen,

Digitized by Google

auch die gehörige Weite haben. Die allenfalls hie und da noch vorhandenen gestellten Schlöthe können durchaus nicht mehr länger geduldet werden; es wird daher die schleunige Eintragung und feuersichere Herstellung derselben gewärtiget.

8) Insbesondere sind die Kamine der Feuerarbeiter so herzustellen, daß eine Feuersgefahr, auch entfernt, nicht zu befürchten ist.

9) Damit ein in Brand gerathener Schloth nicht leicht das Dach in Brand stecken möge, so müssen alle Schlöthe wenigstens 2 bis 3 Schuh über das Hausdach hinausgehen.

10) Allen Feuerarbeitern, so wie den Bäckern liegt ob, über ihre Rauchfänge eiserne Deckel machen zu lassen, damit bei einer Schloth-Entzündung durch Zuziehung derselben das Feuer schnell gedämpft werden kann.

11) Hölzerne Durchzüge oder Gebälke durch die Schlöthe zu führen, ist strenge untersagt. Da wo sich etwa dergleichen Durchzüge oder Gebälke befinden sollten, sind solche sofort herabzunehmen und die Löcher zu vermauern. Hölzerne Dachrinnen können nicht geduldet werden; auch ist das Auspichen derselben verboten.

12) Eiserne Röhren müssen so gelegt werden, daß sie mit keinem Gebälke in Berührung kommen; übrigens müssen dieselben auch so gebaut seyn, daß sie vom Ruß und Pech leicht gereinigt werden können. Diese Reinigung hat im Winter mindestens alle 8 Tage zu geschehen.

13) Bei Anlegung von Feuerstätten, Kaminen, Backöfen, Malzdörren, Setzung von Stubenöfen, Einsetzung von neuen Ofenröhren, Branntweinblasen, Brau-, Farb-, Waschkesseln u. s. w. ist mit besonderer Vorsicht darauf zu sehen, daß solche lediglich an feuerfeste Steinmauern, keineswegs aber an überworfene Holz- oder Riegelwände gesetzt werden.

Alle diese Einrichtungen sind übrigens von einem tüchtigen Meister zu leiten und müssen vor ihrem Beginne einer technischen Prüfung unterworfen, daher der Polizeibehörde bei Strafe angezeigt werden.

14) Die Malzdörren sind zwischen guten Steingewölben anzulegen; auch können keine Malzdörren von Holz, sondern nur von Kupfer- oder Eisenblech geduldet werden. Die hie und da noch bestehenden hölzernen Malzdörren unterliegen hiernach einer schleunigen Abänderung.

15) Sowohl eiserne als andere Oefen dürfen nur auf eiserne oder gemauerte Füße gestellt werden. Der Stubenboden unter den Oefen muß entweder aus einem Gips-Ausguß, oder aus Steinplatten, oder aus Kupfer- oder aus Eisenblech bestehen. Diese feuersichere Unterlage muß so weit unter dem Ofen hervorragen, daß das Ofenthürchen wenigstens 18 Zoll zurücksteht.

16) Alle Oefen sind mit eisernen Thürchen zu versehen; auch müssen alle Kaminthüren mit Eisenblech beschlagen seyn. Sollte sich hie und da ein hölzernes Ofenthürchen oder ein hölzerner Vorschieber noch befinden, so sind solche sofort hinwegzunehmen und durch eiserne Thürchen oder eiserne Schieber zu ersetzen.

Das polizeiliche Aufsichtspersonale wird den Vollzug dieser baupolizeilichen Vorschriften strenge überwachen und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Untersuchung und Bestrafung sofort anzeigen.

Bayreuth, am 23. März 1841.

Der Polizeisenat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Das unterfertigte Amt versteigert aus dem Revier Limmersdorf nachfolgend bezeichnetes Brennmateriale, und zwar

a) aus den Forstorten Drossenfelderhieb, Lichtefleck, Zuckermandel am

3. Mai l. Js.

400 Klafter weiches Stockholz,

b) aus dem Forstort Bruchdick am

4. Mai l. Js.

400 Klafter weiches Stockholz.

Kaufsliebhaber, welche das Materiale vor dem Verkaufe noch einsehen wollen, haben sich an den K. Revierförster Sintzel in Limmersdorf zu wenden, und übrigens an obigen Tagen jedesmal um 9 Uhr in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp zu erscheinen, woselbst mit den Verkäufen begonnen werden wird.

Am 26. April 1841.

Königl. Forstamt Bayreuth.

Freiherr von Bothmer.

Das dießjährige Maifest der studierenden Jugend wird an der hiesigen K. Studien-Anstalt Sonnabend den 1. Mai

Digitized by Google

Vormittags von 10 Uhr an in dem großen Hörsaale durch einen Declamations-Actus, abwechselnd mit musikalischen Vorträgen, gefeiert. Eltern, Gönner und Jugendfreunde werden hiezu geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 28. April 1841.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Jakob Bernreuther zu Trosdorf gehörige Grundvermögen, bestehend in

1) einem Söldengute, das Melbergütlein genannt, mit Wohnhaus Nr. 39, Scheune, Backofen, Obstdörr, Schweinstall, Hofraith, Garten- und Gemeinderecht, lehenbar dem Freiherrn v. Groß, Bes.-Nr. 100, Str.-K. 175 fl., geschätzt auf 500 fl.,
2) 3 Morg. Feld, der Klingen-Acker, Bes.-Nr. 49ᵈ, 200 fl. Str.-K., voriges Lehen, geschätzt auf 325 fl.,
3) 1 Morg. Feld, der große Laubenacker, Bes.-Nr. 49ᵉ, Str.-K. 100 fl., voriges Lehen, geschätzt auf 120 fl.,
4) 2 Morg. Feld, die Gänsgrube genannt, in zwei Stücken, Bürgerspital-Lehen, Bes.-Nr. 50, 140 fl. Str.-K., geschätzt auf 200 fl.,

durch eine Gerichts-Commission im Orte Trosdorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Tagfahrt hiezu auf

Freitag den 21. Mai l. J.

anberaumt, wo der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen soll, und wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine selbst bekannt gemacht. Bamberg, am 10. April 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Christoph Meier aus Draisenfeld will nach Nordamerika auswandern, deßhalb werden alle diejenigen, welche aus welch immer einem Rechtsverhältnisse an seine Person oder an sein Vermögen Rechtsansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben am 14. Mai d. J. früher Gerichtszeit bei dem unterfertigten Gerichte zu liquidiren und nachzuweisen, außerdessen bei dieser Auswanderung und Vermögens-Exportation hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Weidenberg, den 16. April 1841.

Königliches Landgericht.

Berr, Verweser.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Johann Dörfler aus Weidenberg hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und wird daher zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung Termin auf

Montag den 17. Mai 1841,

dann wegen Unbedeutenheit der Masse zu den Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 16. Juni,

jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Präklusion aus der Masse, das Ausenbleiben aber am II. Ediktstage die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge haben soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Cridars etwas in Händen haben, aufgefordert, solches dem Conkursgerichte vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Doppelersatzes anzuzeigen.

Am ersten Ediktstage wird auch der Versuch eines Arrangements stattfinden, bei dessen Gelingen die nicht erschienenen Gläubiger dem zu fassenden Beschlusse der anwesenden Gläubiger als zustimmend erachtet werden müßten.

Zur Nachricht dient, daß das schuldnerische Aktivvermögen nach der erhobenen Schätzung 915 fl., dagegen die bereits bekannten Passiven 2016 fl. 10 kr., worunter 1482 fl. 10 kr. Hypothekschulden sich befinden, betragen.

Weidenberg, den 21. April 1841.

Königliches Landgericht.

Berr, Verweser.

Bekanntmachung.

Da sich für die unterm 17ten v. Mts. ausgeschriebenen Gantrealitäten des Heinrich Hopfenmüller zu Mainroth am 17ten dieß kein Kaufslebhaber eingefunden, so werden dieselben wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben. Strichstermin hat man auf

Freitag den 14. Mai l. Js. früh von 9 — 12 Uhr

Digitized by Google

im Wirthshause des Bär jun. zu Mainroth anberaumt, wo sich die Strichslustigen einzufinden und den Hinschlag nach der früh rn Ausschreibung zu gewärtigen haben.

Weismain, den 20. April 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Das Erbzinsgut Bes.-Nr. 48 des zu Schwarzenbach verstorbenen Garkochs Johann Georg Jahn — bereits im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken vom Jahre 1841 Nr. 33 näher bezeichnet — wird auf Antrag der Erbschafts-Interessenten anderweit zum Verkaufe, und für den Fall, daß sich ein Kaufsliebhaber nicht finden sollte, zur Verpachtung ausgeboten und hiezu Termin im Orte Schwarzenbach a. W. auf den

21. Mai c. Nachmittag 2 Uhr

anberaumt, wozu Kauf- und resp. Pachtliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag und resp. die Verpachtung mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten erfolget.

Naila, am 20. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

In Conkurssache des Adam Häfner zu Hattersdorf wird, da das am letzten Versteigerungstermine erzielte Meistgebot die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, der dritte Termin zur Versteigerung der zur Conkursmasse gehörigen Grundrealitäten auf

Donnerstag den 13. Mai 1841 Nachmittags 2 Uhr

in loco Hattersdorf anberaumt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß ihnen die Strichsbedingungen am Termine bekannt gemacht werden, der Hinschlag aber vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger und respektive nach Maßgabe des §. 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1819 erfolgt.

Tambach, den 17. April 1841.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Solger.

Mit Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung werden am Donnerstag den 13. Mai lauf. Jahrs Vormittags 9 Uhr dahier ohngefähr

60 Schäffel Korn und 80 Schäffel Haber

meistbietend verstrichen und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiezu eingeladen.

Aufseß, den 22. April 1841.

Freiherrlich von Aufseßische Renten-Verwaltung.

Gewinner.

Die

Maximilians-Augenheil-Anstalt für Arme in Nürnberg.

Unser sieben und zwanzigster Jahresbericht hat die Presse verlassen.

Der Vorstand derselben bringt solches allen bekannten und unbekannten Wohlthätern zur öffentlichen Kenntniß, mit der Bitte, um fernere menschenfreundliche Theilnahme an der wohlthätigen Anstalt für arme Augenkranke.

Nürnberg, den 22. April 1841.

Der Vorstand

der Maximilians-Augenheil-Anstalt für Arme.

Dr. Kapfer, K. Hofrath. Karl Freih. v. Kreß.

Pfarrer Seiler.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 36 kr.	14 fl. 30 kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 21. April 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 52. Bayreuth, Sonnabend am 1. Mai 1841.

Inhalt:

Auswanderungen nach Nordamerika. — Regulirung des Biersatzes. — Erledigung der Pfarrei Velden, Dekanats Herbruck. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ausschreiben

an sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte in Oberfranken, sowie an die Stadt-Magistrate zu Bamberg, Bayreuth und Hof.
(Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Königlichen Ministerial-Rescripts vom 17ten und präsentirt den 23sten dieses Monats werden den sämmtlichen Königl. Polizeibehörden von Oberfranken in nachstehenden Abdrücken:

1) eine Bekanntmachung der Vorsteher der teutschen Gesellschaft in New-York an ihre Landsleute vom 1. Januar l. Js., welche nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, und
2) ein Auszug aus dem Berichte des Königl. bayerischen Consuls zu New-York vom 2ten desselben Monats und Jahrs, im nämlichen Betreffe,

mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Auswanderungslustigen bei der Instruirung der Auswanderungs-Gesuche auf deren Inhalt ausdrücklich aufmerksam zu machen und, daß dieses geschehen, gehörig ad acta zu constatiren.

Bayreuth, den 26. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Die Vorsteher der teutschen Gesellschaft in New-York an ihre Landsleute, welche nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika auszuwandern beabsichtigen.

Die Vorsteher der hiesigen teutschen Gesellschaft, eines schon seit 53 Jahren bestehenden wohlthätigen Vereins, haben vor mehreren Jahren einen „wohlgemeinten Rath" an ihre teutschen Landsleute, welche nach Amerika auswandern wollen, drucken und in Teutschland vertheilen lassen. Die Gründe, welche die Gesellschaft damals ihren Landsleuten vorlegte, sind noch dieselben, allein die Verhältnisse haben sich während dieser Zeit hier im Lande bedeutend geändert.

Digitized by Google

Es ist vorzüglich in den letzten 4 Jahren eine große Stockung in allen Geschäften eingetreten, und für einwandernde Professionisten aller Art haben sich große Schwierigkeiten in Hinsicht des Unterkommens bei ihren verschiedenen Gewerben gefunden, so daß hunderte derselben zu den gewöhnlichen Arbeiten an Canälen und Eisenbahnen, um sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben, ihre Zuflucht haben nehmen müssen. Für den Landmann, der sich Land kaufen will und kann, bestehen freilich noch dieselben Vortheile wie früher. Aber auch dieser hat sich leider oft in seinen Erwartungen und Hoffnungen betrogen gefunden, da er nicht einen richtigen Ueberschlag in Hinsicht der Transportkosten sowohl auf hier, als in's Innere des Landes, wohin er zu gehen gedachte, um sich anzukaufen, vorher gemacht hatte. Die Folge davon war, daß er aus Mangel an den nöthigen Mitteln, weiter zu kommen, gezwungen war, hier in New-York selbst zu bleiben. In großen Städten, wie New-York, Baltimore und Philadelphia, sind aber Miethe und Lebensmittel bedeutend theurer als im Innern des Landes, und zugleich hält es hier für den Landmann viel schwerer, Arbeit zu erhalten, weil die Arbeit, welche er versteht, hier nicht getrieben wird, und arbeitslos sind dann Mißmuth und Aermuth sein Loos.

Die teutsche Gesellschaft ist weit entfernt, ihre teutschen Landsleute von dem Auswandern nach Amerika abzurathen, ihr einziger Wunsch ist nur, ihnen mit solchen Rathschlägen an die Hand zu gehen, damit auch diese Auswanderung für sie Nutzen hat und ihre Lage verbessert, anstatt verschlimmert, wovon leider so viele traurige Beispiele der Gesellschaft vorliegen.

Die teutsche Gesellschaft hat seit 2½ Jahren eine Agentschaft in der Stadt New-York errichtet, und einen Agenten angestellt, welcher genau mit den hiesigen Verhältnissen bekannt ist, und der sich bei der Ankunft der Schiffe mit teutschen Auswanderern, an Bord derselben begiebt, sich nach ihrem Vorhaben erkundigt und ihnen seinen Rath sowohl für die Weiterreise, als auch zum Ankauf von Ländereien und die Wege zu ihrem ferneren Fortkommen unentgeldlich und gewissenhaft ertheilt. Alle diejenigen Einwanderer, welche diese Vorschläge und diesen wohlgemeinten Rath befolgen, haben gewiß nie Ursache gehabt, dieß zu bereuen; leider lassen sich aber viele neue Ankömmlinge durch schlechte eigennützige Vorspiegelungen hiesiger Wirthe und herumtreibenden Teutschen, welche Mäckler, sowohl der hiesigen Wirthe als auch der verschiedenen Weiterbeförderungs-Comtoire sind, irre machen, befolgen den Rath des Agenten nicht, setzen sich vielen Prellereien und Betrügereien aus, und stürzen sich auf diese Weise selbst in's Unglück. Die Agentschaft der teutschen Gesellschaft ist für keinen andern Zweck errichtet worden, als für das Beste der teutschen Einwanderer zu sorgen, da diese größtentheils mit völliger Unkenntniß und mit so vielen fremden Urtheilen und Ansichten hier ankommen, weder die englische Sprache sprechen, noch sich in die von Europa so ganz verschiedenen Verhältnisse augenblicklich zurecht finden können, und daher so oft dem Betruge und der List ihrer eigenen Landsleute ausgesetzt sind; dieses vorzubeugen und unentgeldlich zu rathen und Hilfe zu leisten, wo sich eine Gelegenheit dazu darbietet, war der einzige Zweck der Gründung derselben.

Die teutsche Gesellschaft hat dann freilich auf der anderen Seite auch oft die Genugthuung gehabt, daß diese Rathschläge anerkannt und gehörig gewürdigt worden sind, und tausende von Beispielen liegen vor, wo dieser Nutzen, welchen die Gesellschaft zu leisten beabsichtigte, die wohlthätigsten Folgen für die teutschen Einwanderer gehabt hat.

Die Gesellschaft fühlt sich jetzt nicht mehr aufgefordert, ihren Landsleuten Rathschläge zu geben, auf welche Art und Weise dieselben ihre Reise von Haus aus beginnen, und in welchen Plätzen sich dieselben einschiffen sollen; nur möchte sie bemerken, daß für die Südteutschen, Havre der günstigste und wohlfeilste Ort zum einschiffen ist. Für die übrigen würde sie Bremen und Hamburg anrathen. Ueber Holland zu gehen und sich dort einzuschiffen, ist den Einwanderern nach den Erfahrungen und Erkundigungen, welche der Agent von den Ankommenden eingezogen hat, in der Regel theurer als von den oben erwähnten Plätzen geworden; auch sind sie oft einem längern Aufenthalt, bevor sie eingeschifft werden, längerer Ueberfahrt und häufigen Betrügereien dort ausgesetzt. In Havre haben sich die Einwanderer selbst mit Proviant zu versehen und darauf Acht zu geben, daß sie nicht übervortheilt werden, welche Klage oft geführt worden ist. Von Bremen und Hamburg aus werden die Auswanderer auf dem Schiffe beköstigt, und ist höchst selten eine Klage darüber eingelaufen. Die Reise über England und von da auf hier, ist wegen vieler geschehenen Betrügereien am wenigsten zu empfehlen.

Digitized by Google

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sind ein Land, wo außer dem Kaufmann sich alles durch Handarbeit zu ernähren hat, daher sollten Gelehrte, Theologen, Schullehrer, Kameralisten, Advokaten, Schreiber und Aerzte nicht auch hier einwandern. Ihr Loos ist in der Regel das traurigste von allen, wenn sie nicht ein Vermögen haben, wenigstens das erste ganze Jahr von ihren eigenen Mitteln leben zu können. Eben so geht es Handlungsdienern, welche nicht englisch sprechen und mit besonders guten Empfehlungen an hiesige Handlungshäuser versehen sind. Allen diesen bleibt in der Regel nichts anders übrig, als an Kanälen und Eisenbahnen Arbeit zu suchen, eine Arbeit, welche robuste und daran gewöhnte Körper erfordert.

Damit indessen die Einwanderer schon zu Hause einen ziemlich sicheren Ueberschlag machen können, wie viel ihnen ihre Weiterreise von New-York aus in's Innere kostet, hat die Gesellschaft sich die Preise von den verschiedenen Weiterbeförderungs-Comptoiren hier in New-York und weiter hinein geben lassen, und diese unten bemerkt. Dieß ist ein höchst wichtiger Punkt, denn tausende haben den Ort ihrer Bestimmung, den sie sich zu Hause vorgesetzt hatten, nicht erreicht, aus Mangel an den nöthigen Mitteln dazu, und Viele würden sich vielleicht nie entschlossen haben, die Reise nach Amerika zu unternehmen, wenn sie genau mit den Kosten bekannt gewesen wären, um sie an den Ort, welchen sie zu erreichen wünschten, zu bringen. New-Orleans sollten die Einwanderer nicht als Ausschiffungsort wählen; es ist dort im Sommer sehr ungesund, und tausende von Teutschen sind auf dem Mississippi von New-Orleans bis St. Louis hinauf durch Krankheiten und sonstige Unglücksfälle um's Leben gekommen; ausserdem ist alles in allem gerechnet, auch die Reise über New-Orleans nach St. Louis nicht wohlfeiler, als über New-York, über letzteren Ort aber bei weitem nicht so gefährlich.

Alle Auswanderer sollten sich so einzurichten suchen, nur von May bis Ende October an irgend einem Punkt in den Vereinigten Staaten einzutreffen. Während dieser Zeit sind alle Kanäle und Eisenbahnen fahrbar, und die Reisekosten bedeutend billiger. Später werden die ersteren geschlossen und durch Stockung in den Geschäften tritt dann auch Mangel an Arbeit und Unterkommen ein. Diejenigen Einwanderer, welche in das Innere gehen wollen, können mehrere Dollars sparen, wenn sie bei ihrer Ankunft in New-York nicht in die Wirthshäuser gehen, sondern sich sogleich mit ihren Effekten nach den verschiedenen Weiterbeförderungs-Comptoiren begeben, wozu ihnen der Agent der Gesellschaft die nähere Anweisung geben wird.

Der gewöhnliche Preis von New-York nach Philadelphia, wohin täglich des Morgens ein Dampfboot abgeht, ist auf dem Vorderdecke zwei Dollars und 25 Cents pr. Kopf.

Vom Mai- bis Ende October-Monat können die Einwanderer sich in New-York bis nach Pittsburg als Passagiere einschreiben lassen, und bezahlen dann pr. Kopf zehn Dollars 50 Cents, Kinder unter 12 Jahren die Hälfte. Die Reise bis Pittsburg wird mit dieser Beförderung in vier Tagen gemacht. Die Passagiere haben aber keine Bagage frei, und müssen die 100 Pfund mit drei Dollars bezahlen, auch gewöhnlich 3 bis 4 Tage in Pittsburg auf ihre Bagage warten, bis diese nachkömmt. Es ist noch ein anderes Weiterbeförderungs-Comptoir von New-York nach Pittsburg hier vorhanden, auf welchem die Passagiere 50 Pfund pr. Kopf frei haben, das übrige Gepäck wird gleichfalls mit drei Dollars pr. 100 Pfund bezahlt. Diese Reise währt 10 bis 11 Tage. Ein anderer wichtiger Umstand ist noch, bei der Reise über Pittsburg nach Ohio und weiter, zu erinnern, daß nämlich in den Sommermonaten oft der Wasserstand des Ohioflußes zu niedrig ist, und häufig Güter und Passagiere mehrere Wochen in Pittsburg liegen bleiben müssen. Da der Agent mit Pittsburg in Correspondenz steht, und sobald ein niedriger Wasserstand eintritt, es erfährt, so sollten alle diejenigen, welche diesen Weg einschlagen wollen, vorher bei dem Agenten darüber Erkundigungen einziehen. Da die Pittsburger-Beförderungs-Comptoire an ihre verschiedenen Mackler 1 Dollar bis 1 Dollar 50 Cents pr. Kopf bezahlen, so ist häufig der Fall vorgekommen, daß neu Angekommene von diesen Macklern durch falsche Vorspiegelungen verleitet worden, die Reise über Pittsburg statt über Buffalo einzuschlagen, wodurch sie oft große Umwege gemacht, und einen bedeutenden Geldverlust erlitten haben. Von Pittsburg bis Cincinnatti ist der Preis 4 bis 5 Dollar per Kopf.

Die hiesige American-Transportations-Compagnie befördert die Passagiere von New-York nach den unten benannten Orten zu den dabei bemerkten Preisen. Zuweilen fallen diese aber auch noch für einen kurzen Zeitraum nie-

Digitized by Google

driger aus, wenn sich Oppositions-Comptoire bilden. In der Regel können die Einwanderer aber die unten bemerkten Preise als gewöhnliche feste Preise annehmen, und ihre Berechnung darnach machen.

Von									Preis.		
New-York				nach	Albany,	Staat	New-York,	. . . .	—	Dollar 75	Cents.
„	„	„	„		Uttica,	„	„	„	1	„ 85	„
„	„	„	„		Rome,	„	„	„	2	„ —	„
„	„	„	„		Syracuse	„	„	„	2	„ 50	„
„	„	„	„		Palmyra,	„	„	„	3	„ 25	„
„	„	„	„		Rochester,	„	„	„	3	„ 50	„
„	„	„	„		Lockport,	„	„	„	4	„ —	„
„	„	„	„		Buffalo	„	„	„	4	„ 50	„
„	„	„	„		Dunkirk,	Erie	See,	. . . . .	6	„ 50	„
„	„	„	„		Erie,	„	„	. . . . .	7	„ —	„
„	„	„	„		Conneaut,	„	„	. . . . .	7	„ —	„
„	„	„	„		Ashtabula,	„	„	. . . . .	7	„ —	„
„	„	„	„		Grand River,	„	„	. . . . .	7	„ —	„
„	„	„	„		Cleveland,	„	„	. . . . .	7	„ —	„
„	„	„	„		Black River,	„	„	. . . . .	7	„ 50	„
„	„	„	„		Sandusky,	„	„	. . . . .	7	„ 50	„
„	„	„	„		Toledo,	„	„	. . . . .	8	„ —	„
„	„	„	„		Detroit,	„	„	. . . . .	8	„ —	„
„	„	„	„		Mackinac,	Michigan	See,	. . . . .	12	„ 50	„
„	„	„	„		Milwaukie,	„	„	. . . . .	14	„ 50	„
„	„	„	„		Racine,	„	„	. . . . .	14	„ 50	„
„	„	„	„		Southport,	„	„	. . . . .	14	„ 50	„
„	„	„	„		Chicago	„	„	. . . . .	14	„ 50	„
„	„	„	„		Akron,	Staat	Ohio,	. . . . .	7	„ 50	„
„	„	„	„		Maßilon,	„	„	. . . . .	8	„ —	„
„	„	„	„		Dover,	„	„	. . . . .	9	„ —	„
„	„	„	„		Roscoe,	„	„	. . . . .	9	„ 50	„
„	„	„	„		Dresden,	„	„	. . . . .	9	„ 50	„
„	„	„	„		Newark,	„	„	. . . . .	10	„ —	„
„	„	„	„		Carroll,	„	„	. . . . .	10	„ —	„
„	„	„	„		Lancaster,	„	„	. . . . .	10	„ 50	„
„	„	„	„		Columbus,	„	„	. . . . .	11	„ —	„
„	„	„	„		Chillicothe,	„	„	. . . . .	11	„ 50	„
„	„	„	„		Portsmouth,	„	„	. . . . .	12	„ —	„

Die Reise von Portsmouth am Ohio-Flusse kostet bis Cincinnati 1 Dollar, bis Louisville 3 Dollars, und bis St. Louis 5 bis 6 Dollars. Ein jeder Passagier hat 50 Pfund Gepäck frei, das übrige kostet die 100 Pfund bis Buffalo 1 Dollar, bis Erie 1 Dollar 25 Cents, bis Cleveland 1 Dollar 50 Cents, und bis Portsmouth 2 Dollars. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte, und unter 2 Jahren sind ganz frei. Es geht täglich des Abends um 5 Uhr ein Dampfschiff mit Passagieren und Gepäck nach obengenannten Orten von New-York ab.

Karten, worauf das Geschäfts-Bureau der Agentschaft bemerkt ist, werden die Einwanderer am Bord der Schiffe in Havre, Bremen und Hamburg vorfinden; und da es der einzige Zweck dieser Anstalt ist, dem Einwanderer mit gu-

Digitized by Google

tem Rath unentgeldlich beizustehen, und den Betrügereien, welchen er ausgesetzt ist, entgegen zu wirken, so hoffen die Vorsteher der teutschen Gesellschaft, daß man dieser Schrift im Vaterlande eine möglichst ausgebreitete Oeffentlichkeit geben wird.

Joh. Jacob Aster, Präsident.
C. W. Faber, Vice-Präsident.
Auch Kurhessischer Consul.
Friedr. Victor, Schatzmeister.
C. H. Sand, Sekretair.
Th. Achelis, Vorsteher.
E. Unkart, Vorsteher.
H. Koop, Vorsteher.
L. Bierwirth, Vorsteher.
W. A. Kobbe, Vorsteher.
Auch Nassauischer Consul.
F. W. Schlesinger, Vorsteher.
C. F. Grosheim, Vorsteher.
Dr. H. Senff, } Aerzte.
Dr. C. Henschel, }

New-York, den 1. Januar 1841.

* * *

Königlich Bayerisches Consulat zu New-York, am 2. Januar 1841.

An
Ein hohes Königlich Bayerisches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern in
München.

Da die Einwanderungen seit circa 5 Jahren hier in New-York so bedeutend zugenommen haben, so daß das Unterkommen der Einwanderer sehr schwer geworden, besonders da sich seit 3 Jahren hier Manches zum Nachtheil derselben verändert, so wage ich es, Einem hohen Königlichen Ministerium folgende Mittheilung hierüber zu machen.

Es wäre wünschenswerth, daß jeder Auswanderer genaue Berechnung der Reise-Unkosten bis New-York machte, und nachdem er dieselben bestritten, noch ungefähr 50 Dollars baares Geld übrig hätte, damit derselbe sich sogleich in's Innere begeben kann, um sich entweder Land anzukaufen, oder Arbeit zu suchen, wodurch sein Unterkommen geschützt wird. Gewöhnlich aber haben die meisten Menschen, wenn sie hier landen, keine Baarschaften mehr, und sind dann gleich genöthigt, fremde Menschen um einen Zehrpfennig zu bitten, und weil dieser Uebelstand so sehr zugenommen und lästig wird, so wäre es vielleicht sehr zweckmäßig, wenn die Auswandernden darauf aufmerksam gemacht werden könnten, indem mancher neue Ankömmling sich oft wieder nach seiner alten Heimath zurückwünscht, jedoch aber die Mittel nicht hat, um die Retour-Reisekosten noch einmal zu bestreiten, wo er sich dann nur sehr unglücklich fühlt.

Ich werde so oft von diesen armen Menschen überlaufen, indem sie sich eingebildet, daß der Königliche Consul sie unterstützen müsse; — zuweilen habe ich in einem Tage 2 bis 300 dieser armen Menschen in meinem Comptoir gezählt und darunter gewöhnlich viele Kranke.

Zur näheren Durchsicht erlaube ich mir ein gedrucktes Circulair der hiesigen teutschen Gesellschaft beizufügen, worin das schwere Unterkommen geschildert wird.

Ich verbleibe mit tiefster Verehrung
Eines hohen Königlichen Ministeriums
ganz unterthänigster
G. H. Siemon,
Königlich Bayerischer Consul.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Regulirung des Biersatzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte aus dem Königl. Ministerium des Innern vom 24sten d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht, daß, in so lange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen

für den kommenden Sommer und für alle Zukunft der Biersatz in denjenigen Bezirken, für welche derselbe sich auf einen ungeraden Pfenning (1 oder 3) entziffert, in der Art festgestellt werde, daß derselbe für die erste Hälfte der betreffenden Periode um einen Pfenning weniger, in der zweiten Hälfte aber um einen Pfenning mehr als die nach dem Tarif berechnete Taxe beträgt.

Demzufolge werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich der Satz des Sommerbiers auf einen ungeraden Pfenning (1 oder 3) entziffert, angewiesen, auf die Monate Mai, Juni und Juli d. Js. denselben um einen Pfenning weniger, auf die Monate August, September und October aber um einen Pfenning mehr, als die durch Entschließung vom 27. Januar c. Nr. 16 des Kreis-Intelligenzblattes ausgeschriebene Sommerbier-Taxe beträgt, zu bestimmen, und sofort die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

Bayreuth, den 29. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Math.

(Die Erledigung der Pfarrei Velden, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Gran ist die Pfarrei Velden erledigt worden, welches hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Einkommen dieser Pfarrei nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in nachstehenden Bezügen besteht.

I. An ständigem Gehalte

1) aus Staats-Cassen. Nichts.

2) aus Stiftungs-Cassen

aus dem zum hiesigen Cultus überwiesenen Staats-Aversional-Beitrag

an baarem Gelde		155 fl. — kr.	
an Naturalien:			
sechs Schäffel 5 Metzen 3 Maas Korn à 8 fl.	54 fl. 47½ kr.		
zehen Klafter weiches Brennholz à 3 fl. 30 kr.	35 fl. — kr.		
		89 fl. 47½ kr.	
Aus dem Gotteshause Velden		80 fl. 15 kr.	

II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien. Nichts.

III. Ertrag aus Realitäten

a) die freie Wohnung im Pfarrhause	35 fl. — kr.		
b) Aecker, 3 Morgen 16¼ [] Ruthen 12 [] Schuh	14 fl. — kr.		
c) Gärten, ¼ Morgen 3 [] Ruthen 19 [] Schuh	3 fl. — kr.		
		52 fl. — kr.	

IV. Ertrag aus Rechten . . . . . 7 fl. 58 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen

Hier fällt von der Totalsumme von	244 fl. 5½ kr.		
Position 1. von gestifteten Predigten hinweg mit	24 fl. — kr.		
		220 fl. 5½ kr.	

VI. Einnahmen von observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 123 fl. 48 kr.

Summa 728 fl. 54 kr.

Dagegen haften auf der Pfarrei folgende Lasten:

I. Passiv-Reichnisse . . . . . 3 fl. — kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	3 fl. — kr.	728 fl. 54 kr.
II. An Perceptions-Kosten	15 fl. — kr.		
		18 fl. — kr.	
Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in			710 fl. 54 kr.

Wozu noch an freiwilligen Geschenken 40 fl. 29 kr. kommen.

Ansbach, den 20. April 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Am Donnerstag den 6. Mai, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Waiz, Korn und Haber, unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung, öffentlich an Meistbietende verkauft werden.

Bayreuth, den 29. April 1841.

Die Hospital-Stiftungs-Verwaltung.
Birner.

Bekanntmachung.

Von Montag den 3ten bis Samstag den 8ten k. Mts. u. a. von Morgens 9 bis Mittags 12 und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr werden auf dem Rathhause in Nr. IX. die Lazareth-Beiträge von hiesigen Dienstboten für das Ziel Walburgi eingehoben. Die Dienstherrschaften werden verantwortlich gemacht, ihre Dienstboten zur pünktlichen Zahlung anzuhalten.

Bayreuth, 28. April 1841.

Die Verwaltung.
Bracker.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 48 kr.	14 fl. 48 kr.	13 fl. 48 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	9 fl. 12 kr.	7 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 24. April 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein Galanterie- und Modewaarenlager ist durch selbstgemachte Einkäufe in Paris aufs Schönste assortirt und kann ich außer einer großen Auswahl in Porzellain- und Quincaillerieartikeln auch das Neueste in Shawls, Mantillen, Echarpes, Mousseline laine, glatten und façonnirten Seidenstoffen, Jaconas brodé, Foulards, Battist, französische Cattune und Thybets, feine Bielefelder Leinwand und Alles in dies Fach Einschlagende bestens empfehlen, sichere sehr billige Preiße zu und bitte um gütigen Besuch.

S. M. Wilmersdörffer,
Friedrichsstraße Nr. 358.

(Etablissement.) Indem ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß mir vom hiesigen hochverehrlichen Stadt-Magistrat die Erlaubniß zum selbstständigen Betrieb des Zimmermalens und des Tapezierens ertheilt worden ist, empfehle ich mich dem hohen Adel und hochgeehrten Publikum zu vielen Aufträgen gehorsamst, und versichere zugleich, daß ich bei meiner in München und Wien vollendeten Ausbildung die modernsten und solidesten Arbeiten leisten werde. Bayreuth, den 29. April 1841.

Gottlieb Ordung, Zimmermaler und Tapezier, wohnhaft im Rennweg bei Herrn Wagnermeister Grießhammer.

Saidschützer und Püllnaer Bitterwasser, Eger Franzbrunn und Salzquell, Marienbader Kreuzbrunnen, Adelheitsquell, Pyrmonter, Geilnauer und Selterser, Weil-

Digitized by Google

bacher Schwefelwasser und Ragozzi, heurige Füllung ist angekommen.

G. Reintsch,
p. F. J. A. Schätzler.

E. Nr. 402 ist ein Quartier von 2 Zimmern und allen andern Bequemlichkeiten gegen billigen Miethzinns auf Walburgi oder Jakobi zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 25. April. Johann Meyer, Taglöhner und Nachtwächter dahier, ein Wittwer, mit Anna Elisabetha Schertel vom Kreuzstein.

— — Der Taglöhner Lorenz Meier dahier, mit Barbara Henriette Schade von hier.

— — Der Schlossergeselle und Stahlarbeiter Georg Neupert, mit Margaretha Jack von hier.

— — Der Müllermeister Johann Höhn in Unterkonradsreuth, mit Jungfrau Catharine Weigel, Müllermeisterstochter von Neuenreuth, Königl. Landgerichts Culmbach.

— — Der Mitbürger Peter Wirth auf dem Grünbaum, mit der ledigen Anna Barbara Trautner, Pachterstochter zu St. Georgen.

Den 29. April. Der Pflasterergeselle Johann Konrad Kolb in der Altenstadt, mit Margaretha Barbara Koppmeier von Weidenberg.

Geborne.

Den 16. April. Der Sohn des Maurergesellen Hacker zu Altenstadt.

Den 22. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 24. April. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Lebens dahier.

— — Die Tochter des K. Kontroleurs Häfner dahier.

Den 25. April. Die Tochter des Bürgers und Gastgebers Kretschmann.

Den 26. April. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Malter.

— — Die Tochter des Lohnbedienten Hofmann dahier.

Den 27. April. Der Sohn des Bürgers und Melbermeisters Ströbel dahier.

— — Die Tochter des Taglöhners Raps dahier.

Gestorbene.

Den 20. April. Der ledige Samuel Joseph von hier, alt 71 Jahre, 6 Monate.

Den 21. April. Die hinterlassene Wittwe des Mitbürgers Dörfler zu Oberobsang, starb dahier, alt 68 Jahre, 3 Monate und 9 Tage.

Den 22. April. Die unverehelichte Johanna Maria Louise Meyer dahier, aus Gunzenhausen, alt 24 Jahre.

— — Die Tochter des Taglöhners Raps dahier, alt 3 Jahre, 2 Monate und 5 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Königl. Pfarrers Schrön zu Gattendorf, alt 42 Jahre, 7 Monate und 1 Tag, starb dahier.

— — Die hinterlassene Wittwe des Königl. Pfarrers Wagner in Goldkronach, alt 45 Jahre und 8 Monate.

Den 23. April. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Popp dahier, alt 11 Monate und 27 Tage.

— — Die Tochter des Königl. Appellations-Gerichts-Advokaten Scheidemandel dahier, alt 18 Jahre, 10 Monate und 1 Tag.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Schamel dahier, alt 3 Monate und 3 Tage.

— — Georg Spreitzer dahier, alt 58 Jahre.

Den 25. April. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Morg, alt 22 Jahre, 1 Monat und 8 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Monate und 23 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des vormaligen Büchsenmachermeisters Albrecht in St. Georgen, alt 74 Jahre.

Den 27. April. Die Ehefrau des Regierungs-Kanzlei-Gehülfen Sartorius dahier, alt 38 Jahre, 2 Monate und 16 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Traiteurs Lang auf dem Herzog, alt 8 Monate und 19 Tage.

— — Die Tochter des Webermeisters Dill zu Heinersreuth, alt 29 Tage.

Den 28. April. Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Wolfgang Vogel dahier, alt 38 Jahre.

(Berichtigung.) In dem K. Regierungs-Ausschreiben vom 19ten d. Mts., die Erledigung der katholischen Pfarrei Rattelsdorf betr., (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 50 Seite 410) ist Zeile 3 von oben zu lesen: Eck statt Fick.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 53. Bayreuth, Dienstag am 4. Mai 1841.

Inhalt:

Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitäts-Professoren und Domkapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern. — Pflegschafts-Tabellen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß den ordentlichen Universitätsprofessoren und den Domkapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern des Königreichs das Recht der Siegelmäßigkeit nicht mehr beanstandet werden solle.

Dieser Allerhöchste Beschluß wird den Untergerichten von Oberfranken zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Bamberg, den 23. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Drißl.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat bei Gelegenheit der Super-Revision der Pflegschafts-Tabellen der Untergerichte von Oberfranken Folgendes bemerkt:

Nach §. 41 der Verordnung vom 13. Juni 1815 ist in Columne IV. das Vermögen des Kuranden, und die Art und Weise, wie die Aktivforderungen gesichert wurden, vorzutragen.

Ist demnach das Vermögen oder die Vermögenslosigkeit noch nicht ermittelt, sind die Alimente, oder die Unmöglichkeit, solche zu erlangen, noch nicht festgestellt, sind vielmehr die deßfallsigen Prozesse und Verhandlungen noch im Laufe, hält überhaupt das vormundschaftliche Gericht seine Thätigkeit in dieser Beziehung nicht für geschlossen, so bleibt die Columne IV. leer, und die betreffenden Bemerkungen sind in Columne VI. vorzutragen.

Digitized by Google

Hierdurch wird der Ueberblick über die in der erwähnten Beziehung erledigten, und die noch nicht erledigten Pflegschaften bedeutend erleichtert.

Letztere (nämlich die unerledigten) sind sofort, ohne daß es deßfalls einer besondern Weisung bedürfte, so lange in den Tabellen zu reproduziren, bis das Vermögen, die Alimente festgestellt sind, oder sich mit Bestimmtheit ergiebt, daß dem Kuranden kein Vermögen zugefallen ist, oder daß keine Alimente für denselben regulirt werden können.

Tritt dieser Fall ein, so sind die betreffenden Einträge in Columne IV. zu machen, und der Gegenstand bleibt so lange aus den Zugangs-Tabellen, bis dessen Reproduktion etwa auf dem Grunde des §. 43 der Verordnung vom 13. Juni 1815 wieder nothwendig werden sollte.

Hiernach haben die Einträge beispielsweise in folgender Art zu geschehen:

a) Bei erledigten Gegenständen, (also in Columne IV.)

Laut Vergleichs vom ꝛc., der sub eodem die vor- und obervormundschaftliche Genehmigung erhielt, bezahlt der außereheliche Vater bis zum 14ten Lebensjahre des Kindes monatlich — fl. — kr., oder:

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Landgerichts ꝛc. vom ꝛc. wurde der außereheliche Vater zu Leistung eines jährlichen Alimentationsbeitrages von — fl. — kr. bis zum 12ten Lebensjahre des Kuranden verurtheilt, oder:

Keine Alimente, da der außereheliche Vater verstorben ist, und laut Verhandlungen vom ꝛc. kein Vermögen und keine alimentationspflichtige Verwandte hinterlassen hat.

Das Kind wird von der vermöglichen Mutter ernährt, oder:

Kein Vermögen, weil der angeblich außereheliche Vater, ein Ausländer, der die Vaterschaft läugnet, und sich laut Protokolls geweigert hat, einen Alimentations-Beitrag zu leisten, nach den Gesetzen seines Wohnortes wegen Vaterschaft und Alimentation nicht belangt werden kann; das Kind erhält monatliches Almosen ꝛc., oder:

Keine Alimente, da die außereheliche Mutter, der unter dem ꝛc. wiederholt erfolgten Ermahnungen ungeachtet den Vater ihres Kindes nicht nennen will (oder nicht nennen zu können behauptet.)

Das Kind wird von dem mütterlichen Großvater erhalten ꝛc. oder:

Keine Alimente laut rechtskräftigen Erkenntnisses des Appellationsgerichts ꝛc. vom ꝛc., oder:

600 fl. zu 4 pCt. verzinsliches Vatergut, laut Verhandlung (Inventar ꝛc.) vom ꝛc. versichert zur 2ten Hypothek im Nachgange von 200 fl. auf dem Anwesen der Mutter, welches auf 1800 fl. geschätzt ist, oder:

Laut Inventar vom ꝛc. ein Muttergut, bestehend in

1) einer Wiese im Werthe von — fl. — kr.,
2) 600 fl. versichert zur ersten Hypothek auf einem Hauße, das der Brandassekuranz mit 1200 fl. einverleibt ist. — Zinsfuß 4 pCt., oder:

Kein Vatergut laut Inventar vom ꝛc., wornach eine Ueberschuldung vorliegt.

In diesem Falle bleibt, ausgenommen, wenn besondere Bemerkungen nothwendig seyn sollten, die Columne VI. leer.

b) Bei unerledigten Gegenständen:

Hier bleibt die IV. Columne leer, die Einträge in Columne VI. aber haben beispielsweise in folgender Art zu geschehen:

Ist die Verlassenschafts-Verhandlung noch nicht beendigt; oder:

Ist der Paternitäts-(Alimentations-) Prozeß bei dem Landgerichte ꝛc. anhängig, und nach Angabe des Vormundes bis zum Beweisverfahren gediehen; oder:

Der Aufenthalt des angeblichen Vaters ist unbekannt, die Mutter und der Vormund wurden unter dem ꝛc. wiederholt angewiesen, denselben auszukundschaften (im Hinblick auf Gerichts-Ordnung C. V. Nr. 2 Klage zu stellen), oder:

Digitized by Google

Der außereheliche Vater, der die Paternität zugesteht, hat einen Alimentationsbeitrag per — fl. — kr. jährlich bis zum 14ten Lebensjahr des Kindes angeboten. Die obervormundschaftliche Genehmigung konnte bis jetzt noch nicht erfolgen u. s. w.

Hievon werden die Untergerichte von Oberfranken in Kenntniß gesetzt, und man erwartet von ihnen, daß sie sich künftig bei Anfertigung der Pflegschafts-Tabellen genau hiernach achten.

Bamberg, den 16. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Verhinderung des Präsidenten.

Kiliank, Direktor.

Schöner.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 27. April l. Js. bewogen gefunden, die Civil-Adjunkten-Stelle bei dem Landgerichte Hof dem dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Wassertrüdingen, Gottlieb Valentin Ehrlicher, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu verleihen.

Einladung
zur Subscription auf Torf.

Nachdem in Folge des Raupenfraßes im Limmersdorfer Forste die Holzfällungen in den Revieren des Königl. Forstamts Bayreuth in den nächsten Jahren sehr beschränkt werden müssen, was nicht allein auf die Deckung des Brennholzbedarfs, sondern auch auf das Steigen der Holzpreise einen für das Publikum nachtheiligen Einfluß äußern wird, so erscheint es räthlich, die Einwohner des hiesigen Stadtbezirks jetzt schon hierauf aufmerksam zu machen, und dieselben insbesondere auf den Verbrauch von Torf hinzuweisen.

Es werden daher die hiesigen Einwohner hierdurch aufgefordert, die Klafterzahl, welche sie zu erhalten wünschen, in die cirkulirenden Subscriptionslisten einzuzeichnen, wobei bemerkt wird, daß auch eine Subscriptionsliste im Geschäftszimmer Nr. 6 des diesseitigen Sekretariats aufliegt, und daß der Preiß der Klafter Torf zu Torfmoorhöhle auf 2 fl. festgesetzt ist, und hinsichtlich der Beifuhr der subscribirten Torfquantität mit hiesigen Anspannbesitzern annehmbare Accorde abgeschlossen werden sollen, so daß der Preiß der Klafter Torfes incl. Fuhrlohn ohngefähr auf 4 fl. bis 4 fl. 30 kr. zu stehen kommen wird.

Bayreuth, den 14. April 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Aufruf.

In der benachbarten Stadt Nürnberg besteht seit dem 24. Juli 1839 ein Verein zur Verhütung der Thierquälerei, dessen Zweck zunächst ist:

„die häufigen, nutzlosen, grausamen, oft schauderhaften und jedes fühlende Herz empörenden Mißhandlungen und Quälereien, welche die in der Gewalt der Menschen befindliche Thierwelt zu erfahren hat, in so weit zu mindern, als es unter den obwaltenden Verhältnissen nur immer möglich ist."

Da die Bildung ähnlicher Vereine in den übrigen Städten des Königreichs um so mehr gewünscht werden muß, als sich der zu Nürnberg zur Verhütung der Thierquälerei seit dem Jahre 1839 bestehende Verein in seinen Folgen sehr vortheilhaft bewährt hat, so wird gegenwärtiger Aufruf an die gebildeten Bewohner des Stadtbezirks Bayreuth zu dem Ende erlassen, um von den vorliegenden Satzungen des Nürnberger Vereins und von dem ersten Jahrsberichte desselben in dem Sekretariat des unterfertigten Stadtmagistrats Einsicht zu nehmen und sich Behufs der Bildung eines ähnlichen Vereins in der Stadt Bayreuth als Vereins-Mitglied in die aufliegende Subscriptionsliste sofort einzuzeichnen.

Bayreuth, am 28. April 1841.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.
(Geschenk zur Armenkasse betr.)

Von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner wurden

3 fl. 24 kr.

anher übersendet, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 30. April 1841.

Der Armenpflegschafts-Rath.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 29. April 1841.

Publicandum.

In der Bäckermeister Johann Nikolaus Hörath'schen Konkurssache wird das zur Masse gehörige, in der Erlanger Straße gelegene Wohn- und Backhaus mit ¼ Tagwerk 50 [] Ruthen Garten, einer Schupfe, Pferd- und Schweinstallung, E. Nr. 416, da sich in dem auf den 5. März c. angestandenen ersten Subhastationstermin kein Kauflustiger eingefunden hat, hiermit anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin zu diesem Behufe auf den

18. Juni c. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) die zu verkaufenden Realitäten am 19. November v. Js. auf 4750 fl. gerichtlich gewürdigt wurden und mit einem Steuerkapitale von 1400 fl. belegt sind,
2) daß den Kauflustigen frei steht, das Taxationsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale einzusehen,
3) daß der Zuschlag nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr von Waldenfels.

Seelig.

Holz-Verkauf.

Das unterfertigte Amt versteigert nachbezeichnetes Holz-Materiale:

1) Aus dem Revier Sct. Georgen, Hohewart und Bühlholz

am 6. Mai c. um 8 Uhr auf der Bürgerreuth:

19 Stück Fichten und Fohren Halbreiß,
90 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
60 Klafter weiches Stöckholz.

2) Aus dem Revier Langeweil, Glashütten und Poppendorfer Wald,

am 7. Mai c. um 10 Uhr in Frankenhaag:

130 Stück Fichten- und Tannen-Stämme und Blöcher,
100 Klafter dergleichen Scheit- und Prügelholz.

Kaufslustigen wird dieses mit dem Bemerken eröffnet, daß das treffende Revierpersonale angewiesen ist, das Verkaufs-Materiale auf Verlangen vor dem Verstriche vorzuzeigen. Bayreuth, den 1. Mai 1841.

Königliches Forstamt daselbst.

Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernknecht Georg Ruckriegel von der Steinmühle und dessen Verlobte, die ledige Margaretha Hacker von Forkendorf wollen nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Personen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum

27. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 24. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledigen Georg und Kunigunda Ströber'schen Geschwister von Bärenreuth, der ledige Webergeselle Georg Rieß von Muthmannsreuth und dessen Geschwächte, die ledige Margaretha Goldfuß von Hinterkleebach mit ihrem ¼jährigen Kinde und der ledige Andreas Frosch von Muthmannsreuth, wollen nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind längstens bis zum

27. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 24. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledigen Bauernknechte Johann Kolb und Johann Retsch von Oberwaiz haben um einen Paß zur

Digitized by Google

Reise nach Nordamerika nachgesucht. Wer Ansprüche an dieselben zu machen hat, muß diese längstens bis zum

22. Mai c. Vormittags

dahier anmelden, weil sonst keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 19. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Landgraf.

Am Donnerstag den 6. Mai, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Waiz, Korn und Haber, unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung, öffentlich an Meistbietende verkauft werden.

Bayreuth, den 29. April 1841.

Die Hospital-Stiftungs-Verwaltung.

Birner.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat März 1840 unausgelösten Pfänder von Nr. 6441 bis 7475 incl. in dem auf

Donnerstag den 13. Mai c.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 30. April 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Christoph Meier aus Draisenfeld will nach Nordamerika auswandern, deßhalb werden alle diejenigen, welche aus welch immer einem Rechtsverhältnisse an seine Person oder an sein Vermögen Rechtsansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben am

14. Mai d. J. früher Gerichtszeit

bei dem unterfertigten Gerichte zu liquidiren und nachzuweisen, außerdessen bei dieser Auswanderung und Vermögens-Exportation hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden würde. Weidenberg, den 16. April 1841.

Königliches Landgericht.

Berr, Verweser.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das in der hiesigen Vorstadt gelegene Hauß mit Pertinenzien, taxirt auf 2528 fl. 30 kr., einem anderweiten Verkaufe unterstellt, und dazu auf den

29. Mai c. Vormittags 11 Uhr

Termin am Gerichtssitze mit dem Bemerken anberaumt, daß sich auf die im Protokoll vom 22. v. Mts. aufgestellten Bedingungen lediglich bezogen wird.

Hof, am 24. April 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Kulmbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in einem unter dem Heutigen verlautbarten Vertrag der Metzgermeister Adam Schlenk und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Schatz, zu Wirsberg, die bisher unter ihnen bestandene allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Kulmbach, den 20. April 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Elisabetha Hammon von Forstlahm wird der halbe Antheil derselben an nachstehenden mit Andreas Maisel von da gemeinschaftlich ungetheilt besessenen Realitäten, nämlich:

1) an einem Gütlein zu Forstlahm, B.-Nr. 197^a, St.-Distr. Mangersreuth, im Rentamtlichen Cataster also beschrieben: Wohnhaus, Stadel, Backofen und Hofraith, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Grasgarten, Gemeinderecht, jährlich der Bezug von 2 Klaftern weiches Gerechtholz aus dem Revier Kulmbach und mit 15$\frac{1}{4}$ kr. Str.-Simplum, 9$\frac{1}{8}$ kr. Anweisgeld,

   $\frac{15}{32}$ Metz Korn, $\frac{7}{32}$ „ Haber, } Forstgetraidt zum K. Rentamte dahier, dann

   $\frac{13}{32}$ „ Korn, $\frac{8}{32}$ „ Gerste, $\frac{9}{32}$ „ Haber, } Forstgetraidt zur Pfarrei Mangersreuth, endlich

   $\frac{11}{32}$ „ Korn zur Schule daselbst belastet,

2) der halbe Antheil an 1 Tagw. Feld, die Sauereggeten, B.-Nr. 183, im nämlichen Steuer-Distrikt, mit 12$\frac{3}{8}$ kr. Steuer-Simplum belastet, am

9. Juni Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Forstlahm, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt. Das ganze Gütchen

Digitized by Google

wurde gerichtlich auf 554 fl. und das Grundstück Nr. 2 auf 150 fl. gewürdigt. Das Schätzungs-Protokoll, aus welchem zugleich die nähere Beschreibung der Strichsobjekte ersichtlich, liegt täglich zur Einsicht in dahiesiger Gerichtsregistratur offen, und wird noch bemerkt, daß nur zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Striche gelassen werden, und daß dem Gerichte unbekannte Personen am Termine ihre Zahlungsfähigkeit sofort nachzuweisen haben. Die Strichbedingungen werden im Steigerungs-Termine bekannt gemacht werden. Culmbach, am 17. April 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Publicandum.

Der Flößer Joseph Ignatz Hümmer von hier und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Götz, haben unter sich die Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cronach, am 2. April 1841.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Maier von Feulersdorf will mit seiner Familie und mit der ledigen Catharina Fick, Bauerstochter zu Kleinhühl, nach Amerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an die bezeichneten Individuen Forderungen zu machen haben, zur Geltendmachung derselben auf den hiezu anstehenden Liquidations-Termin

Freitag den 21. Mai heurigen Jahrs Vormittags 9 Uhr

anher vorgeladen, widrigenfalls den Auswanderungslustigen ihre Päße hinausgegeben werden würden.

Hollfeld, den 21. April 1841.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus des Maurers Peter Bayer von Staffelstein mit Hofraith und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, mit 140 fl. Steuerkapital, 12½ kr. Erbzins und der Handlohnbarkeit zu 10 pCt. belastet, eine Wohnstube mit Nebenkammer enthaltend, um 200 fl. taxirt, am

8. Mai Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Staffelstein unter den gesetzlichen Bestimmungen öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 8. April 1841.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Es ist zeugschaftlich erhoben, daß Peter Hümmer von Staffelstein, geboren den 4. März 1788, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitmachte, zu Kleinbohy an der weißen Ruhr verschieden ist. Die allenfallsigen Leibeserben des genannten Peter Hümmer und alle diejenigen, welche an seinem Rücklasse aus irgend einem Grunde Ansprüche machen wollen, werden andurch aufgefordert, solche bei unterfertigtem Königl. Landgerichte in einem halben Jahre, oder längstens bis 1. November l. Js. rechtsgenügend nachzuweisen, unter dem Nachtheile, daß außerdessen das laut letzter Rechnung in 654 fl. 57½ kr. bestehende Vermögen des Defunkten den rechtmäßigen Erben desselben überwiesen werden wird.

Lichtenfels, den 15. April 1841.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila

werden im Wege der Hülfsvollstreckung folgende Realitäten, als:

1) eine dem Chirurgen Johann Ludwig Maximilian Pöhringer zu Schauenstein zugehörige Badstubengerechtigkeit, Schauensteiner Marktlehen, geschätzt auf 125 fl.,
2) ein diesem in Gemeinschaft zustehendes halbes Tagwerk Feld im obern Birkigt, Nailaer Marktlehen, gewürdiget auf 35 fl.,

am

5. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Schauenstein öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wovon man Kaufsliebhaber hiemit in Kenntniß setzt.

Naila, den 21. April 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Digitized by Google

Vom
Königlichen Landgerichte Naila.

Der Webermeister Nikol Hagen von Göhren hat seine Zahlungsunfähigkeit anerkannt, und sich dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden deshalb die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
9. Juni d. Js.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
9. Juli d. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden auf den
10. August d. Js.,
für die Schlußeinreden auf den
27sten desselben Monats,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Naila, den 21. April 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Publicandum.

Nachbenannte Personen:

1) der verwittibte Taglöhner Georg Schramm von Dormitz, 67 Jahre alt,
2) dessen ledige Tochter Margaretha Schramm, 27 Jahre alt,
3) der ledige Taglöhner Konrad Amon von Honings, 25 Jahre alt,
4) die ledige Koblers-Tochter Anna Rehm von Dormitz, 24 Jahre alt,

wollen eine Reise nach Amerika unternehmen, und haben um die Reisepässe dahin nachgesucht.

Es wird nun zur Liquidation allenfallsiger Ansprüche an die eine oder andere dieser Personen auf den
17. Mai d. Js.
ein Termin anberaumt, unter dem Präjudize, daß die in diesem Termine dahier nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche unberücksichtigt bleiben.

Gräfenberg, am 22. April 1841.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Gemäß §. 14 des Steuer- ꝛc. Nachlaßgesetzes vom 1. Juli 1834 und der allerhöchsten Vollzugs-Instruktion vom 12. Juni 1835 werden hiermit die in Folge eines Hagelwetters in den unten verzeichneten Gemeinden mittels hohen Reskriptes vom 2. April 1841 bewilligten Nachlässe an Steuern und grundherrlichen Gefällen pro 184¼ nachstehender Weise veröffentlichet:

Fortl. Nr.	Benennung der Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlasses an Grundsteuer.			grundherrlichen Gefällen. Korn.				Haber.				ständigen Geldgefällen.		
		fl.	kr.	hl.	Sch.	M.	V.	Sz	Sch.	M.	V.	Sz	fl.	kr.	hl.
1	Großenseebach	58	45	1	9	2	3	1½	16	4	1	½	28	59	7
2	Hammerbach	55	34	5	7	2	2	2⅜	10	4	—	⅜	15	29	5
3	Sauerheim	9	5	—	—	3	2	3¼	—	1	2	—	1	39	7
	Summa	123	24	6	17	3	—	3½	27	3	3	1¼	46	9	3

Erlangen, am 27. April 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt.
v. Lips.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bauern Johann Birklein zu Erlau und zwar:

1) ein Söldengut, bestehend aus Wohnhaus Nr. 15, Scheune, Stallung, Backofen, Grasgarten, 3 Morgen 13¼ Ruthen Feld, 1 Viertel Wiese, 2 Viertel 25 Ruthen Holz, nun Feld und Hopfengarten, steuert mit 2 fl. 11¼ kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn und der Handfrohn; die Grundstücke sind zum Theil zehentbar, geschätzt auf 1520 fl.,
2) ¼ Morgen Wiese, die Stegswiese, bei dem Erlauer Schutz, reichet 7¼ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn, taxirt auf 150 fl.,

dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt. Tagsfahrt hiezu wird auf

Donnerstag den 27. Mai d. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr in loco Erlau unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes resp. der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, daß die Taxations-Verhandlung mit der näheren Beschreibung des Anwesens in loco registraturae zur Einsicht unterdessen offen liegt, und die Kaufsbedingungen vor der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Walsdorf, den 20. April 1841.

Freiherrlich von Crailsheim'sches Patrimonialgericht I.
Sydam.

Mit Vorbehalt gutsherrlicher Genehmigung werden am Donnerstag den 13. Mai lauf. Jahrs Vormittags 9 Uhr dahier ohngefähr

60 Schäffel Korn und 80 Schäffel Haber

meistbietend verstrichen und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiezu eingeladen.

Auffeß, den 22. April 1841.

Freiherrlich von Auffeßische Renten-Verwaltung.
Gewinner.

Bekanntmachung.

In den hiesigen Cultus-Gebäuden sind mehrere bedeutende Reparaturen vorzunehmen. Zur Versteigerung dieser Arbeiten wird hiemit Termin auf

Montag den 10. Mai a. c. Vormittags 9 Uhr

im ersten Pfarrhause dahier anberaumt, wozu tüchtige Maurer- und Zimmermeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der von der K. Bezirks-Bauinspektion zu Bayreuth revidirte Bauplan zur Einsicht vorliegt, und der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Curatelbehörde an den Wenigstnehmenden erfolgt.

Melkendorf, den 27. April 1841.

Die Kirchen-Verwaltung.
Reuter, I. Pfarrer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 30 kr.	15 fl. 36 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 12 kr.	9 fl. 42 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. 15 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 28. April 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Schöne, billige Sommerzeuche für Röcke und Beinkleider sind angekommen bei

Joh. Matth. Kolb.

E. Nr. 402 ist ein Quartier von 2 Zimmern und allen andern Bequemlichkeiten gegen billigen Miethzinns auf Walburgi oder Jakobi zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 54. Bayreuth, Donnerstag am 6. Mai 1841.

Inhalt:

Auswanderungen nach Nordamerika. — Getraidte-Preise für den Monat März 1841. — Verbot des Gebrauchs schneidender Instrumente bei dem Leseholz-Sammlen. — Eröffnung des Lehrkurses für die Hufbeschlaglehre in Würzburg. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird hiermit in obenbemerktem Betreffe vorschriftsmäßig eröffnet, daß dem hiesigen Kaufmann Carl Degen die nachgesuchte Uebernahme und Besorgung von Agentur-Geschäften für den beeidigten Schiffsmäkler Christian Heinrich Brandes zu Hamburg in Bezug auf Auswanderungen nach Nordamerika unterm Heutigen gestattet worden ist.

Bayreuth, den 29. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind neuerdings wiederholt Fälle vorgekommen, daß ungeachtet des bestehenden Verbots Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika von den Partheien selbst bei unterfertigter Stelle übergeben wurden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden daher nochmals auf die diesseitigen Ausschreibungen vom 20. Juli 1838 (Kreis-Intelligenzblatt 1838, Nr. 88) und 2. April 1840 (Kreis-Intelligenzblatt 1840, Nr. 43) zur genausten Darnachachtung hingewiesen, und haben bei wiederholten Contraventionen unnachsichtlich die angedrohte Strafe von 1 fl. 30 kr. für einen jeden einzelnen Fall zu erwarten.

Bayreuth, den 30. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den grösseren Städten von Oberfranken,
für den Monat März 1841.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	März.																					
	1. = 6.	140	140	—	12	21	86	86	—	9	6	47	47	—	7	3	30	30	—	5	3	
	8. = 13.	125	125	—	12	24	32	32	—	9	24	55	55	—	7	6	15	15	—	5	9	
	15. = 20.	188	188	—	12	33	57	57	—	9	33	54	54	—	7	9	34	34	—	5	3	
	22. = 27.	173	173	—	12	36	99	99	—	9	36	56	56	—	7	12	9	9	—	5	9	
	29 = 3.	142	142	—	12	36	53	53	—	9	27	19	19	—	7	18	15	15	—	5	7	
Bamberg.	2. März	177	152	25	12	6	47	47	—	8	45	592	492	100	7	—	75	75	—	4	—	
	6. =	236	230	6	12	—	193	193	—	8	50	545	515	30	6	45	91	91	—	3	57	
	10. =	182	180	2	12	—	45	45	—	8	32	196	166	30	6	40	122	122	—	3	50	
	13. =	133	130	3	12	—	75	73	2	8	40	166	128	38	6	38	118	113	5	4	—	
	17. =	167	152	15	12	—	94	94	—	8	29	276	176	100	6	36	214	212	2	4	—	
	20. =	172	163	9	11	15	46	46	—	8	30	314	199	115	6	45	107	107	—	4	—	
	24. =	140	139	1	12	—	82	79	3	8	27	158	43	115	6	40	141	141	—	4	—	
	27. =	174	173	1	12	16	77	71	6	8	30	447	327	120	6	45	107	107	—	4	6	
	31. =	128	128	—	12	15	89	81	8	8	45	288	272	16	6	45	87	76	11	4	—	
Hof.	4. März.	78	78	—	14	48	85	85	—	10	6	71	71	—	7	12	69	69	—	4	6	
	11. =	61	61	—	14	42	69	69	—	10	6	56	56	—	7	12	51	51	—	4	6	
	18. =	56	56	—	15	—	62	62	—	10	9	51	51	—	7	12	46	46	—	4	6	
	25. =	69	69	—	14	42	78	78	—	9	33	69	69	—	7	21	67	67	—	4	9	

Bayreuth, den 27. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An die Königl. Forstämter von Oberfranken.
(Das Verbot des Gebrauchs schneidender Instrumente bei dem Leseholz-Sammlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon den Forstämtern von Oberfranken durch die allgemeine Verfügung vom 2. April 1836 in Nr. 42 des Kreis-Intelligenzblattes die pünktliche und strenge Handhabung der Bekanntmachungen der Regierungs-Kammer des Innern vom 23. December 1833 und 2. März 1836, das Verbot des Gebrauchs schneidender Instrumente bei dem Leseholz-Sammeln betr., Nr. 1 und 30 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1836, bei Strafe anbefohlen worden ist; so zeugen doch die Waldungen vielfach vom Gegentheile, ohne daß erhebliche Klagen gegen die Polizeibehörden wegen nicht genügender Unterstützung des Forstschutzpersonals in dieser Beziehung bisher eingekommen sind. Es läßt sich hieraus mit Grund auf unzeitige Nachsicht sowohl der Forstämter, als einem großen Theile des Forstschutzpersonals schließen, besonders was den Gebrauch der so schädlichen Reißhaken betrifft.

Die Bestimmungen des Generale vom 2. April 1836 werden daher wiederholt eingeschärft und bemerkt, daß jede Saumseligkeit oder Nachsicht, welche sich das Königl. Forstpersonal hierin zu Schulden kommen läßt, Ordnungsstrafe nach sich ziehen wird.

Sollte gegen Erwarten das Forstschutzpersonal von den Königl. Polizeibehörden nicht gehörig unterstützt werden, so haben die Königl. Forstämter in einem jeden solchen speziellen Falle Beschwerde bei der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu führen.

Bayreuth, den 1. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Melzer.

(Eröffnung des Lehrkurses für die Hufbeschlaglehre in Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zweite Kursus für die Hufbeschlaglehre an der hiesigen Veterinär-Anstalt beginnt am 4. Mai l. Js., was anmit unter Beziehung auf die frühern deßfallsigen Ausschreiben im gleichen Betreffe vom Jahre 1838 (Intelligenzblatt 1838, Nr. 149) und vom Jahre 1839 (Intelligenzblatt 1839, Nr. 43, Fol. 277) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 24. April 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Dienstes-Nachrichten.

Mittelst allerhöchst unmittelbaren Rescripts d. d. München den 30. April 1841, haben Sich Seine Königliche Majestät allergnädigst bewogen gefunden, die in Erledigung gekommene Stelle des Kreis- und Stadtgerichts-Arztes zu Bayreuth, in provisorischer Eigenschaft dem praktischen Arzte in Bayreuth, Dr. Friedrich Christian Ernst Falco zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 24. April d. J. bewogen gefunden, die erledigte Gerichtsdienerstelle bei dem Landgerichte Burgebrach, in provisorischer Eigenschaft dem pensionirten Feldwebel des Infanterie-Regiments Zandt, Stephan Seiferling, allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

Aufruf.

In der benachbarten Stadt Nürnberg besteht seit dem 24. Juli 1839 ein Verein zur Verhütung der Thierqualerei, dessen Zweck zunächst ist:

„die häufigen, nutzlosen, grausamen, oft schauderhaften und jedes fühlende Herz empörenden Mißhandlungen und Quälereien, welche die in der Gewalt der Menschen befindliche Thierwelt zu erfahren hat, in so weit zu mindern, als es unter den obwaltenden Verhältnissen nur immer möglich ist."

Da die Bildung ähnlicher Vereine in den übrigen Städten des Königreichs um so mehr gewünscht werden muß, als sich der zu Nürnberg zur Verhütung der Thierquälerei seit dem Jahre 1839 bestehende Verein in seinen Folgen sehr vortheilhaft bewährt hat, so wird gegenwärtiger Aufruf an die gebildeten Bewohner des Stadtbezirks Bayreuth zu dem Ende erlassen, um von den vorliegenden Satzungen des Nürnberger Vereins und von dem ersten Jahresberichte desselben in dem Sekretariat des unterfertigten Stadtmagistrats Einsicht zu nehmen und sich Behufs der Bildung eines ähnlichen Vereins in der Stadt Bayreuth als Vereins-Mitglied in die aufliegende Subscriptionsliste sofort einzuzeichnen.

Bayreuth, am 28. April 1841.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernknecht Georg Ruckriegel von der Steinmühle und dessen Verlobte, die ledige Margaretha Hacker von Forkendorf wollen nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Personen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum

27. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 24. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledigen Georg und Kunigunda Ströbersschen Geschwister von Bärenreuth, der ledige Webergeselle Georg Rieß von Muthmannsreuth und dessen Geschwächte, die ledige Margaretha Goldfuß von Hinterkleebach mit ihrem 1jährigen Kinde und der ledige Andreas Frosch von Muthmannsreuth, wollen nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind längstens bis zum

27. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 24. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Wer an die ledige Barbara Großmann von Gesees und ihre beiden außerehelichen Kinder Cunigunda und Georg, welche nach Nordamerika auswandern wollen, allenfalls Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

29. Mai c. Vormittag

dahier anmelden, weil sonst denselben ihr Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, am 27. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Da der Bauer Johann Rödel von Hinterkleebach mit seiner Ehefrau Barbara nach Nordamerika auszuwandern gesonnen ist, so werden alle diejenigen, welche etwa Ansprüche an dieselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum

1. Juni c. Vormittag

dahier vorzubringen, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 29. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Wittwe Katharina Ponaterischen Erben von Weidenberg werden die zur Nachlassen-

Digitized by Google

schaftsmasse gehörigen Mobilien, bestehend in Betten, Weißzeug, Frauenkleidern, Schreinerei und sonstigen Hausgeräthen künftigen

Donnerstag den 13. Mai Vormittag 9 Uhr

in der Wohnung der Erblasserin dahier öffentlich versteigert, wovon man Kauf- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die Strichobedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Weidenberg, den 28. April 1841

Königliches Landgericht.

Berr, Verweser.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Johann Dörfler aus Weidenberg hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und wird daher zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung Termin auf

Montag den 17. Mai 1841,

dann wegen Unbedeutenheit der Masse zu den Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 16. Juni,

jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Präklusion aus der Masse, das Aussenbleiben aber am II. Ediktstage die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge haben soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Cridars etwas in Händen haben, aufgefordert, solches dem Conkursgerichte vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Doppelersatzes anzuzeigen.

Am ersten Ediktstage wird auch der Versuch eines Arrangements stattfinden, bei dessen Gelingen die nicht erschienenen Gläubiger dem zu fassenden Beschlusse der anwesenden Gläubiger als zustimmend erachtet werden müßten.

Zur Nachricht dient, daß das schuldnerische Aktivvermögen nach der erhobenen Schätzung 915 fl., dagegen die bereits bekannten Passiven 2016 fl. 10 kr., worunter 1482 fl. 10 kr. Hypothekschulden sich befinden, betragen.

Weidenberg, den 21. April 1841.

Königliches Landgericht.

Berr, Verweser.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe des Anwesens der Hufschmiedmeister Johann Bauernfeind'schen Eheleute zu Arzberg im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung stehet auf Antrag der Gläubiger neuerlicher Termin auf

Sonnabend den 8. Mai Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

im Sitzungszimmer des Rathhauses zu Arzberg an, nachdem bisher lediglich der Keller und der halbe Stadel mit einem Kaufsangebote von 212 fl. belegt worden sind. Dieses Anwesen besteht in

a) dem massivgebauten zweistöckigen und mit Schindeln gedeckten halben Wohnhause zu Arzberg mit Schmiedewerkstätte Haus-Nr. 116, B.-Nr. 593 mit 37¼ kr. Steuersimplum und mit Ausschluß des Mauerwerks mit 1200 fl. Brandassekuranz-Capital belegt, im untern Stocke ein Zimmer, Küche, Stall und drei Keller, alles sammt der Werkstätte gewölbt, dann einem geräumigen Hausplatz, Hofraum und Holzschüpflein, ferner im obern Stocke ein großes Zimmer mit Vorplatz und unterm Dache 5 Kammern enthaltend, das Ganze im mittelmäßigen Bauzustande und nach Verhältniß der Lasten und Abgaben des abwerfenden Miethzinses und der örtlichen Umstände überhaupt auf 1200 fl. geschätzt,

b) dem Waldrechte von jährlich 1¼ Klafter Scheitholz aus der Staatswaldung, B.-Nr. 596, mit 3¼ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 150 fl.,

c) dem halben Stadel in der Hirtengasse von Holz und mit Schindeln gedeckt, eine sogenannte Panze und 2 Böden enthaltend, auch im mittelmäßigen Bauzustande, und auf 200 fl. gewerthet,

d) dem Gärtlein am Weinberge ⅝ Jauchert groß, Bes.-Nr 375, belastet mit 1¼ kr. Steuersimplum und auf 150 fl. geschätzt, endlich

e) dem Keller beim Mader'schen Hause mit Backsteinen gewölbt, und auf 175 fl. geschätzt.

Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Anhange eingeladen, daß

1) dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Besitz- und Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie sich nicht bei der Tagsfahrt sofort gehörig ausweisen,

2) bei diesem Verkaufsgeschäfte nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der

Digitized by Google

§. 93 bis 101 der Novelle zur Gerichtsordnung vom 17. November 1837 verfahren, und zwar der Hinschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt wird, die näheren Verkaufsbedingungen aber im Strichstermin selbst werden eröffnet werden,

3) die genauere Beschreibung der Verkaufsobjekte, das Schätzungsprotokoll und der Hypothekenbuchs-Auszug inzwischen bis zum Versteigerungstermin in hiesiger Gerichtsregistratur zur Einsichtsnahme vorliegen und die Realitäten selbst vom Taxator, Maurermeister Them zu Markt Arzberg vorgezeigt werden können. Wunsiedel, den 20. April 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers werden folgende den Wirth Friedrich und Anna Johanna Küspertischen Eheleuten zu Mühlbühl zugehörigen Realitäten, als:

1) ein daselbst gelegenes zweistöckiges massives Wirthshaus, Hs.-Nr. 29, seit 1835 neu aufgebaut, enthält vier Wohnzimmer, zwei gewölbte Küchen, einen Tanzboden, zwei Böden, eine gewölbte Stallung und Keller, und haftet darauf die reale Schenkgerechtigkeit, Taxe 1300 fl.,

2) ein ebenfalls erst neu erbautes Nebenhaus, Hs.-Nr. 30, einstöckig und massiv, enthält drei Wohnzimmer, zwei gewölbte Küchen, eine Stallung, zwei Dachböden, Taxe 825 fl.,

3) ein neuerbauter massiver Stadel, taxirt auf 100 fl., dann folgende Grundstücke, als:

4) ⅛ Tagwerk Gemüßgarten, werth 75 fl.,

5) 2¼ Tagwerk Feld am Hause, taxirt auf 700 fl., handlohnbar zum Rittergute Fahrenbach mit dem 10ten Gulden, zum Wirthshaus gehörig;

ferner an walzenden Grundstücken:

6) ⅛ Tagwerk, das Pomadeäckerlein, B.-Nr. 163, Str.-Splm. 1⅞ kr., werth 150 fl.,

7) ¼ Tagwerk einmädige Wiese im Weidenberg, Str.-B.-Nr. 164, Str.-Splm. 3¼ kr., werth 50 fl.,

8) 1½ Tagwerk Wiese in der Steinloh, zweimädig, U.-B.-Nr. 252, Str.-Splm. 2¼ kr., Taxe 150 fl.,

9) ¼ Tagwerk Wiesen im Weidenberg, U.-B.-Nr. 227, Str.-Splm. 1⅛ kr., werth 150 fl.,

Auf diesen genannten Wiesen haftet außer dem 10procentigen Handlohn in Besitzveränderungs-Fällen 4 fl. 54 kr. jährlicher Erbzins zum Rittergute Fahrenbach,

10) ⅐ Tagwerk Wiese ebendaselbst, Str.-B.-Nr. 165, Str.-Splm. 1⅛ kr., werth 100 fl., handlohnbar,

11) 2¼ Tagwerk Wiese in der Weiher- oder Steinloh, Str.-B.-Nr. 166, Str.-Splm. 1⅛ kr., einmädig, handlohnbar zum K. Rentamte dahier nebst jährlichem Erbzins mit 1 fl. 33¾ kr.,

zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin wird auf

Freitag den 2. Juli l. Js. Vormittags um 9 Uhr

zu Mühlbühl im Küspertischen Wirthshause anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 des neuen Prozeßgesetzes geschieht. Das Taxations-Protokoll kann täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 26. April 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das in der hiesigen Vorstadt gelegene Hauß mit Pertinenzien, taxirt auf 2528 fl. 30 kr., einem anderweiten Verkaufe unterstellt, und dazu auf den

29. Mai c. Vormittags 11 Uhr

Termin am Gerichtssitze mit dem Bemerken anberaumt, daß sich auf die im Protokoll vom 22. v. Mts. aufgestellten Bedingungen lediglich bezogen wird.

Hof, am 24. April 1841.

Königliches Landgericht.

Pisani.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeister Georg Backof dahier mit seiner Ehefrau Kunigunda, gebornen Rittmaier von hier, die diesseits geltende Bamberger Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Vorchheim, am 22. März 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Zapf und dessen Ehefrau Maria, geborne Fraas zu Pilgramsreuth, haben sich, der Verschwendung angeklagt, der beantragten Vormundschaft freiwillig unterworfen und sich der Disposition über ihr Vermögen begeben.

Dieß wird hiermit zur Darnachachtung des Publikums mit der Verwarnung, den Bauer Johann und Maria Zapf'schen Eheleuten ferner keinen Credit zu geben und daß sich dieselben ohne Zustimmung des für sie bestellten Curators, Bauers Johann Georg Puchta zu Pilgramsreuth und des Gerichts auf zu Recht bestehende Weise nicht verbindlich machen können, öffentlich bekannt gemacht.

Rehau, am 18. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Maier von Feulersdorf will mit seiner Familie und mit der ledigen Catharina Fick, Bauerstochter zu Kleinhühl, nach Amerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an die bezeichneten Individuen Forderungen zu machen haben, zur Geltendmachung derselben auf den hiezu anstehenden Liquidations-Termin

Freitag den 21. Mai heurigen Jahrs Vormittags 9 Uhr anher vorgeladen, widrigenfalls den Auswanderungslustigen ihre Päße hinausgegeben werden würden.

Hollfeld, den 21. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden folgende Realitäten des Fläschners Anton Balthaiser dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

1) ein Wohnhaus mit Stadel, Garten und Keller, Besitz-Nr. 530,
2) ein Feld, das Hopfenäckerlein, Besitz-Nr. 530½,
3) ¼ Tagw. Feld hinter dem Stadel, Bes.-Nr. 532.

Strichtermin hat man auf künftigen

Freitag den 28. Mai l. Js. früh von 9 bis 12 Uhr hierorts anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber, welche sich über hinreichendes Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, einzufinden und den Hinschlag nach den einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Weismain, den 22. April 1841.

Königliches Landgericht.

Sendinger.

Elisabetha Schnapp von Burkheim, ledigen Standes, will nach Nordamerika auswandern. — Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welche an dieselbe Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese binnen 4 Wochen anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgefertigt wird.

Weismain, den 30. April 1841.

Königliches Landgericht.

Sendinger.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Flößerswittwe Katharina Dauer dahier wird zur Versteigerung des zu dieser Masse gehörigen Wohnhauses sammt Gärtchen, Haus-Nr. 350, Str.-B.-Nr. 1120, nachdem im früheren Versteigerungs-Termine auf diese Realitäten kein Aufgebot gelegt wurde, anderweiter Termin auf den

12. Mai 1841

anberaumt, wozu Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der gedachten Wittwe Forderungs-Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche am

18. Mai 1841

um so mehr dahier zu liquidiren, als außerdem bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft dergleichen nicht angemeldete Forderungen unberücksichtigt bleiben müßten.

Kronach, den 11. April 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus des Maurers Peter Bayer von Staffelstein mit Hofraith und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, mit 140 fl. Steuerkapital, 12⅞ kr. Erbzins und der

Digitized by Google

Handlohnbarkeit zu 10 pCt. belastet, eine Wohnstube mit Nebenkammer enthaltend, um 200 fl. taxirt, am

8. Mai Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Staffelstein unter den gesetzlichen Bestimmungen öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 8. April 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Die im Revier Trebgast auf den diesjährigen Hieben anfallende Fichten-Lohrinde wird am

Samstag den 15ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftslokale des unterfertigten Amtes öffentlich verkauft, wovon Kauflustige in Kenntniß gesetzt werden.

Kulmbach, am 3. Mai 1841.

Königliches Forstamt.

v. Sundahl, Forstmeister.

Am 15. Mai l. Js. werden im Lokale des Forstamtes Selb früh Morgens 8 Uhr

1 eiserner Federhaken,

1 Wolfseisen,

1 alter abgebrauchter Registraturschrank,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft und Kauflustige andurch eingeladen.

Schlottenhof, den 20. April 1841.

Königliches Forstamt Selb.

Freiherr von Truchses, Forstmeister.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 42 kr.	15 fl. — kr.	13 fl. 48 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 24 kr.
Gerste . . .	6 fl. 48 kr.	6 fl. 48 kr.	6 fl. 48 kr.
Haber . . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 1. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Aechten Rigaer Lein- und Deutschen Klee-Saamen empfiehlt zu billigen Preißen

Carl Degen jun.

Sehr schöne Tuche und Schnittwaaren zu den billigsten Preisen hat von der Leipziger Messe mitgebracht

Leo Bamberger.

E. Nr. 86 auf dem Markt ist die mittlere Etage auf Martini zu vermiethen.

Ein großer Koffer ist zu verkaufen im Hause E. Nr. 127 in der Kanzleistraße.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 55. Bayreuth, Sonnabend am 8. Mai 1841.

Inhalt:

Taxirung der Uebergabs-Verträge mit stipulirten Ausnahmen. — Repertorium der Thierheilkunde von Professor Hering in Stuttgart. — Inserir-Gebühren-Ausstände. — Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitäts-Professoren und Domkapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Taxbehörden von Oberfranken.
(Die Taxirung der Uebergabs-Verträge mit stipulirten Ausnahmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die Taxirung der Ausnahms-, (Austrags-, Ausgedings-) Verträge, welche den Uebergabs-Verträgen einverleibt sind, herrscht ein verschiedenartiges Verfahren.

Zur Abstellung desselben und Handhabung gleicher Grundsätze, welche mit der Praxis bei den Taxbehörden von Mittelfranken und der Oberpfalz und Regensburg übereinstimmen und auf die allerhöchsten Rescripte vom 8. August und 24. December 1822 basirt sind, wird bestimmt, „daß der Geldanschlag der jährlichen Ausnahme in seinem dreifachen Betrage der Uebernahms-Summe und dem Geldanschlage der außerdem übernommenen Verbindlichkeiten zuzuschlagen ist und daß aus der sich dadurch ergebenden Gesammtsumme die Taxen nach dem §. 8 der provisorischen Taxordnung für jede der beiden Vertrags-Ausfertigungen, wovon die eine der Uebergeber, die andere der Uebernehmer nöthig hat, zu erheben sind.“

Hiernach haben sich die obengenannten Behörden genau zu achten und werden sie zugleich aufmerksam darauf gemacht, daß hinsichtlich der Berechnung des Werthes der Ausnahme zu der Uebernahms-Summe für die Berechnung des vorschriftsmäßigen Gradationsstempels die leitende Norm in dem Stempelgesetze vom 18. December 1812 sub Abschn. II. §. 3 lit. f. gegeben ist.

Bayreuth, den 29. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Digitized by Google

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Das Repertorium der Thierheilkunde von Professor Hering in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen hat bei Königl. Regierung die Bitte gestellt, das in ihrem Verlag erschienene Repertorium der Thierheilkunde von Professor Hering in Stuttgart zu empfehlen. Nachdem sich nun die Königl. Central-Veterinär-Schule in München über den Werth dieses Werkes dahin ausgesprochen hat, daß dasselbe in den bis jetzt erschienenen 4 Heften seine vorzugsweise praktische Tendenz auf eine sehr lobenswerthe Weise erwiesen habe, und dieser Zeitschrift die möglich größte Verbreitung zu wünschen wäre, so nimmt die K. Regierung keinen Anstand, das ärztliche und thierärztliche Personal, so wie vorzüglich die Physikate hierauf aufmerksam zu machen. Letztere haben Ersteren hievon geeignete Kenntniß zu geben.

Bayreuth, den 3. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Kreis- und Stadt-, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Inserir-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer neuerlichen Anzeige der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes dahier, zeigt sich abermals ein großer Theil der obengenannten Königl. Behörden in Berichtigung der extrahirten älteren und neueren Inserir-Gebühren sehr saumselig; weßhalb dieselben, unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 4. Juli 1839 (vide Kreis-Intelligenzblatt Nr. 84 und 86) zur schleunigsten Berichtigung der Ausstände unter der Androhung aufgefordert werden, daß im Unterlassungsfalle mit Ordnungs-Strafen eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 4. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß den ordentlichen Universitätsprofessoren und den Domkapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern des Königreichs das Recht der Siegelmäßigkeit nicht mehr beanstandet werden solle.

Dieser Allerhöchste Beschluß wird den Untergerichten von Oberfranken zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Bamberg, den 23. April 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Drißl.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 2. Mai l. J. bewogen gefunden, die in Erledigung gekommene Landrichtersstelle zu Weidenberg dem Civil-Adjunkten bei dem Landgerichte Kulmbach, Johann Heinrich Karl Zehrer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Taxe des Sommerbieres betr.)

Unter Bezugnahme auf das hohe Ausschreiben der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 29sten vorigen Monats (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 52), die Regulirung des Biersatzes betr., und unter Hinweisung auf das Generale derselben Stelle vom 27. Januar curr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 16), den Biersatz für das Sudjahr 1841 betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maaß Sommerbier in den Monaten Mai, Juni und Juli laufenden Jahres

4 Kreuzer 2 Pfennige,

und in den Monaten August, September und October dieses Jahres

5 Kreuzer

im Ausschank kostet.

Was den Ganterpreis des Sommerbieres anbelangt, so wird bemerkt, daß dieser

a) für diejenigen Wirthe aus hiesiger Stadt, welche Bier von hiesigen Brauern beziehen, in den Monaten Mai, Juni und Juli laufenden Jahres auf

4 Kreuzer,

und in den Monaten August, September und October dieses Jahres auf

4 Kreuzer 2 Pfennige,

dann

b) für diejenigen Wirthe vom Land, welche Bier aus der Stadt beziehen (da in diesem Falle eine Rückvergütung des Lokalmalz-Aufschlags stattzufinden hat), in den Monaten Mai, Juni und Juli laufenden Jahres auf

3 Kreuzer 3 Pfennige,

und in den Monaten August, September und October dieses Jahres auf

4 Kreuzer 1 Pfennig

per Maas bestimmt ist.

Die brauenden Bürger werden schlüßlich angewiesen, um die festgesetzten Preiße nur reines, wohlschmekkendes und tarifmäßiges Sommerbier auszuschenken und zu verkaufen, und im entgegengesetzten Falle mit den gesetzlichen Strafen bedroht.

Bayreuth, den 4. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.

P. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des abwesenden Goldarbeiters August Williams dahier wird bekannt gemacht, daß, nachdem sich in dem zur Subhastation des Wohnhauses in der breiten Gasse anberaumten Termine ein Kaufsliebhaber nicht gemeldet hat, anderweiter Termin hiezu auf den

21. Mai c. von 10 bis 12 Uhr Vormittags

anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber unter Bezugnahme der öffentlichen Bekanntmachung in Nr. 21, 25 und 31 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken geladen werden. Bayreuth, den 29. April 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernknecht Georg Ruckriegel von der Steinmühle und dessen Verlobte, die ledige Margaretha Hacker von Forkendorf wollen nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Personen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum

27. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 24. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Wer an die ledige Barbara Großmann von Gesees und ihre beiden außerehelichen Kinder Cunigunda und Georg, welche nach Nordamerika auswandern wollen, allenfalls Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

29. Mai c. Vormittag

dahier anmelden, weil sonst denselben ihr Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, am 27. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die ledigen Georg und Kunigunda Ströberschen Geschwister von Bärenreuth, der ledige Webergeselle Georg Rieß von Muthmannsreuth und dessen Geschwächte, die ledige Margaretha Goldfuß von Hinterkleebach mit ihrem 4jährigen Kinde und der ledige Andreas Frosch von Muthmannsreuth, wollen nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind längstens bis zum

27. Mai curr. Vormittags

dahier anzumelden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 24. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Da der Bauer Johann Rödel von Hinterkleebach mit seiner Ehefrau Barbara nach Nordamerika auszuwandern gesonnen ist, so werden alle diejenigen, welche etwa Ansprüche an dieselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum

1. Juni c. Vormittag

dahier vorzubringen, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 29. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Melbermeister Georg und Elisabetha Hackerschen Eheleute von Obernsees mit ihren beiden Kindern, dann der ledige Dienstknecht Johann Eisenhuth von dort, die ledige Barbara Arneth von Streit und die ledige Cunigunda Lützenberger aus Mengersdorf wollen nach Nordamerika auswandern, und die ledigen Barbara Holzmann und Margaretha Krodel von Neustädtlein haben um einen Reisepaß nach Amerika nachgesucht. Wer an diese Personen Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

2. Juni curr. Vormittags

dahier geltend machen, außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 1. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Edictalladung.

In der Verlassenschaftssache des Rangschiffers Thomas Messerschmitt senior dahier werden alle diejenigen, welche an denselben irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieselbe unter Vorlage der Nachweise hierorts am

Mittwoch den 16. Juni l. Js. früh 9 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 3.

anzumelden, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft unberücksichtigt bleiben werden.

Bamberg, am 27. April 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Bausback.

Stadler.

Oeffentliche Vorladung.

Um in der Exekutionssache gegen Veit Kempf von Trunstadt den erzielten Strichserlös ordnungsgemäß vertheilen zu können, ist die Wissenschaft der sämmtlichen Passiven des ꝛc. Kempf nothwendig; daher nun zur Liquidation derselben Termin auf

Freitag den 14. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

angesetzt wird, wo unter dem Rechtsnachtheile Vorladung ergeht, daß auf die sich nicht Meldenden bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden soll.

Bamberg, den 2. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Wittwe Katharina Ponaterischen Erben von Weidenberg werden die zur Nachlassenschaftsmasse gehörigen Mobilien, bestehend in Betten, Weißzeug, Frauenkleidern, Schreinerei und sonstigen Hausgeräthen künftigen

Donnerstag den 13. Mai Vormittag 9 Uhr

in der Wohnung der Erblasserin dahier öffentlich versteigert, wovon man Kauf- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die Strichsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Weidenberg, den 28. April 1841

Königliches Landgericht.

Herr, Verweser.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Margaretha Weiß, Ehefrau des bereits im vorigen Jahre nach Amerika abgegangenen Zieglergesellen Johann Jakob Weiß von hier, will ihrem Ehemanne nunmehr dahin nachfolgen. Wer an dieselbe noch Ansprüche zu machen hat, muß solche am

Montag den 10. Mai l. Jrs.

um so gewisser dahier geltend machen, als außerdem später keine weitere Rücksicht hierauf genommen werden kann.

Culmbach, am 26. April 1841.

Königliches Landgericht.

Löbel.

In der Todeserklärungssache des seit 1813 vermißten Soldaten Conrad Völkel von Schellenberg wurde vom Königl. Landgerichte Gräfenberg erkannt:

Es sey auf den Grund gemachter Zeugenaussagen hin der Conrad Völkel von Schellenberg für todt zu erklären, und sein Vermögen an seinen nächsten Erben ohne Caution hinauszubezahlen.

Gräfenberg, am 28. April 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Georg Rudroff und dessen Ehefrau Cunigunda, geborne Cornelius von Eichig, ist Willens mit seinen 4 Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Wer demnach an dieselben irgend einen Anspruch zu machen haben sollte, hat sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Samstag den 15. Mai

dahier zu melden.

Pottenstein, am 28. April 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Publicandum.

Der Bauer Johann Hümmer von Hohenmirsberg hat sein bis jetzt noch besessenes Gütsresiduum an Johann Bauernschmidt von da unterm 10ten v. Mts. verkauft. Es werden daher alle diejenigen, welche an Hümmer Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche bis

29. Mai h. Js.

um so sicherer zu liquidiren, als außerdem auf die unbekannten Gläubiger bei Berechnung der Kaufschillinge keine Rücksicht genommen, und der Kaufvertrag bestätiget werden wird.

Pottenstein, am 23. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Bauern Johann Büttner, Hs.-Nr. 4, und Johann Büttner, Hs.-Nr. 27 in Buschendorf, wollen mit ihren Familien nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche am

19ten d. Mts. Vormittags

bei dem unterfertigten Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen wird.

Herzogenaurach, den 3. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Edictal-Citation.

Georg Dannhäußer, geboren am 2. Februar 1783 zu Hemhofen, marschirte mit dem Königl. 10ten Infanterie-Regiment nach Frankreich und wurde in dem Feldzuge vom Jahre 1814 von seinem Regimente als vermißt aufgeführt. Er gab seit dieser Zeit seinen Anverwandten keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt. Auf Antrag dieser und seines Curators ergeht hiermit an genannten Dannhäußer oder dessen allenfalls zurückgelassene unbekannte Leibeserben die Aufforderung, sich binnen 9 Monaten und spätestens am

14. Februar 1842 Vormittags

bei hiesigem Gerichte entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls Georg Dannhäußer für todt erklärt und sein unter der Verwaltung des Adelig von Winklerischen Patrimonialgerichts Hemhofen stehendes Vermögen von 327 fl. 57 kr. seinen sich legitimirenden Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Herzogenaurach, den 27. April 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Digitized by Google

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 1. Juli v. J., Steckbrief zu Nr. 129 zum K. Regierungsblatt Nr. 24 vom 18. Juli, die Entweichung des wegen Widersetzung zu zweijähriger Detention in der Correktionsanstalt Plassenburg verurtheilten Büttnergesellen Christoph Schwab von Winterhausen, K. Landgerichts Ochsenfurt, aus hiesiger Frohnfeste, und dessen Widersetzung gegen die K. Gensd'armerie betr., bringt man hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß benannter Bursche nunmehr hier eingebracht worden sey. Schwab, der bei seiner früheren Entweichung außer seinen am Leibe getragenen Kleidungsstücken gar nichts bei sich hatte, war bei seiner Einlieferung mit einem stark gepackten Felleisen versehen, in welchem nachfolgende, aller Wahrscheinlichkeit nach entwendete Gegenstände sich befanden:

1) ein dunkelblau fein tuchener Oberrock, frisch gewendet — dekatirt — mit überſponnenen Knöpfen, gleicher Farbe,
2) ein Frack von dunkelgrünem feinem Tuche, mit gelben Metallknöpfen,
3) ein hellblau manchesternes Kollet, stark abgetragen,
4) eine dunkelblaue tuchene feine Hose, ganz neu,
5) eine alte blautuchene gewöhnliche Hose, mit Leder besetzt und weißen Metallknöpfen,
6) ein Paar kalblederne sehr lange Fuhrmannsstiefel,
7) ein Paar alte Stiefelschäfte,
8) drei alte halb feine, jedoch stark zerrissene Mannshemden,
9) zwei Mädchenhemden, wovon das eine auf der Brust mit S. U gezeichnet, und am Kragen mit einem spitzenartig gekrausten Tuch eingefaßt,
10) zwei batistene Knabenhemden, wo an einem der auf der Brust früher mit rothem Faden eingezeichnete Name herausgetrennt,
11) ein alter schon sehr abgetragener Bauersschurz,
12) ein ganz neuer sogenannter Ballentin von Wolle in verschiedenen Farben, so wie ein schon abgetragener ganz roth dergleichen,
13) ein Weiberhalstuch mit schwarzen Franzen, schwarzem Grund und gelb weiß und grünen Blumen,
14) ein Paar gelblederne Mannshandschuhe,
15) ein veilchenblau seidenes Manns-Chemisette,
16) eine schwarz Merino-Hals-Cravatte,
17) zwei Schuh- und eine Zahnbürste
18) zwei Stiefeleisen,
19) ein schwarz lederner Leibgurt mit zwei Schnallen und Natternköpfen besetzt,
20) ein großes starkes Schnappmesser mit Federmesser und einer hellbraunen Schaale von Horn,
21) eine alte rothgeblumte Weste von Wollenzeug mit stark zerrissenem Futter,
22) eine ganz neue feintuchene Weste mit Knöpfen von gleichem Tuche, —
23) eine grautuchene, sehr abgetragene Weste,
24) eine schwarztuchene Kappe mit Schild, endlich
25) eine dunkelblautuchene Hose von ordinärem Tuche,
26) das Felleisen selbst ist von Leder, schon abgetragen, und der Deckel mit einem hell- und dunkelbraunem sogenannten Seehundsfelle überzogen.

Indem man hievon Kenntniß gibt, werden sämmtliche Behörden ersucht, in ihren Bezirken Nachforschungen pflegen zu lassen, ob unter diesen beschriebenen Gegenständen sich keine als dort entwendet herauswerfen, und hieher deshalb Nachricht ertheilen zu wollen.

Burgebrach, am 26. März 1841.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. Mai bis 8. Juni 1841.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 21 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 11 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 1 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 23 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 28 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 24 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 20 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 3 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 6 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 10 Lth. — Qt.

Digitized by Google

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl — kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 14 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerste 11 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 6 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf.; eine Maas Winterbier 4 kr. 1 pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 6 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat April 1841.

Ein Scheffel Waizen kostete 11 fl. 33 kr. bis 13 fl. 42 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. 3 kr. bis 10 fl. 30 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. — kr. bis 7 fl. 30 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 51 kr. bis 5 fl. 30 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 3 kr. bis 4 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 18 kr. bis 1 fl. 54 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 10 fl. — kr. bis 13 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 13 fl. — kr. bis 16 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 15 kr. bis 12 fl. 40 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 16 kr. bis 19 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 16 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 36 kr.; ein junges Huhn 16 kr. bis 18 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 35 kr. bis 37 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 20 kr.; 7 Stück Eyer — kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr.

Bayreuth, am 6. Mai 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

(Ankündigung.) Durch meine in gegenwärtiger Leipziger Messe gemachten vortheilhaften Einkäufe bin ich in den Stand gesetzt, eine große Auswahl von feinster bis zur geringsten Sorte Tuche, in den neuesten Mode- und Uniformfarben, Draps-Zephyr, Electorale, so wie die allermodernsten Artikel für Sommerröcke, Pantalons und Gilets vorzulegen, und um billige Preise abzugeben. Da die große Auswahl und Neuheit der Waare nichts zu wünschen übrig lassen wird, so bittet um geneigten Zuspruch

Jakob Würzburger,
Canzleistraße Nr. 113.

Indem wir einem hohen Adel, Hochlöblichen Königlichen Militair und hochzuverehrenden Publikum für das während unseres Aufenthaltes in hiesiger Stadt uns geschenkte Zutrauen unsern verbindlichen Dank sagen, glauben wir es dem allgemeinen Bedürfnisse schuldig zu seyn, eine Niederlage unserer von so vielen Seiten erprobten Hühneraugen-Pflästerchen hier zu errichten. Diese sind nur allein bei Hrn. Stadt-Chyrurg Mayr, wohnhaft in der Ochsengasse Nr. 140, zu dem bekannten Preise per Stück 6 kr. und das Duzend 1 fl. nebst Gebrauchzettel zu erhalten. Briefe und Gelder werden nur frankirt angenommen.

Bayreuth, den 2. Mai 1841.

Die Familie Dornauer,
Hühneraugen-Operateure aus Tyrol.

E. Nr. 86 auf dem Markt ist die mittlere Etage auf Martini zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. Mai. Johann Georg Schiebel, herrschaftlicher Brunnenwärter dahier, mit der ledigen Kunigunda Meyer, Obsthändlers-Tochter von da.

— — Georg Adam Bauer, Fuhrbauer im Neuenwege, mit der ledigen Margaretha Kaul, Fuhrbauers-Tochter von da.

— — Der Taglöhner Johann Lorenz Zipfel dahier, mit Margaretha Barbara Hoffer von hier.

— — Der Taglöhner Johann Limmer dahier, mit Elisabetha Braun von der Saas.

Den 3. Mai. Carl von Haubner, Guts- und Gerichtsherr zu Brand, mit der Gräfin, Fräulein Adelheid von Hirschberg dahier.

Den 4. Mai. Der Bürger und Buchbindermeister Johann Peter Christian Kögler dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Christiana Margaretha Conradine Rober von hier.

Geborne.

Den 29. April. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Kaufmanns Wertheimber dahier.

— — Der Sohn des Aufsehers Wagner, im K. Strafarbeitshause in St. Georgen.

— — Die Tochter des Bürgers, Hoffischereibesitzers und Papierfabrikanten Langheinrich dahier.

— — Die Tochter des Bauersmanns Heidenreich dahier.

Den 1. Mai. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Harburger dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Lohnkutschers Strobel dahier.

Den 3. Mai. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Herold dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 29. April. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Morg, alt 4 Monate und 8 Tage.

Den 30. April. Der Sohn des Aufsehers Wagner, im K. Strafarbeitshause zu St. Georgen, alt 17 Stunden.

Den 2. Mai. Die Tochter des Kgl. Regimentsarztes Dr. Baumüller dahier, alt 2 Jahre.

Den 3. Mai. Die hinterlassene vierte Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Schilling dahier, alt 30 Jahre, 2 Monate und 22 Tage.

Den 4. Mai. Margaretha Barbara Böhner in den Neuenhäusern, alt 60 Jahre.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. April 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt.		101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		138
Bank-Actien. Div. I. Sem.	650	645

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 56. Bayreuth, Dienstag am 11. Mai 1841.

Inhalt:

Taxirung der Uebergabs-Verträge mit stipulirten Ausnahmen. — Schärfung der Aufsicht auf Hunde. — Verlängerung des Verbotes wegen der Pferdeausfuhr. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Taxbehörden von Oberfranken.
(Die Taxirung der Uebergabs-Verträge mit stipulirten Ausnahmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die Taxirung der Ausnahms-, (Austrags-, Ausgedings-) Verträge, welche den Uebergabs-Verträgen einverleibt sind, herrscht ein verschiedenartiges Verfahren.

Zur Abstellung desselben und Handhabung gleicher Grundsätze, welche mit der Praxis bei den Taxbehörden von Mittelfranken und der Oberpfalz und Regensburg übereinstimmen und auf die allerhöchsten Rescripte vom 8. August und 24. December 1822 basirt sind, wird bestimmt, „daß der Geldanschlag der jährlichen Ausnahme in seinem dreifachen Betrage der Uebernahms-Summe und dem Geldanschlage der außerdem übernommenen Verbindlichkeiten zuzuschlagen ist und daß aus der sich dadurch ergebenden Gesammtsumme die Taxen nach dem §. 8 der provisorischen Taxordnung für jede der beiden Vertrags-Ausfertigungen, wovon die eine der Uebergeber, die andere der Uebernehmer nöthig hat, zu erheben sind.“

Hiernach haben sich die obengenannten Behörden genau zu achten und werden sie zugleich aufmerksam darauf gemacht, daß hinsichtlich der Zurechnung des Werthes der Ausnahme zu der Uebernahms-Summe für die Berechnung des vorschriftsmäßigen Gradationsstempels die leitende Norm in dem Stempelgesetze vom 18. December 1812 sub Abschn. II. §. 3 lit. f. gegeben ist.

Bayreuth, den 29. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Schärfung der Aufsicht auf Hunde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer hohen Ministerial-Entschließung vom 26sten v. Mts. haben sich in jüngster Zeit die beklagenswerthen Fälle vermehrt, daß Menschen in Folge des Bisses toller Hunde an der Wasserscheu gestorben sind, und diese Vorfälle scheinen darzuthun, daß die bereits öfters in Erinnerung gebrachte Aufsicht auf die Hunde und namentlich auf die herrenlos herumirrenden bissigen Hunde nicht mit jener Strenge und Sorgfalt gehandhabt wird, wie dieses zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung geschehen sollte. — Die Königliche Regierung wird durch gedachte höchste Entschließung angewiesen, unverzüglich durch nachdrückliche Weisungen die sämmtlichen untergeordneten Polizeibehörden zur Schärfung der Aufsicht auf die Hunde, zur pflichtmäßigen Ueberwachung des Aufsichtspersonals im Vollzuge dieser Beaufsichtigung und zu einer ernsten Handhabung der bereits bestehenden und allenfalls noch nothwendig einzutretenden Vorschriften anzuhalten. Ebenso wurde die unterzeichnete K. Stelle beauftragt, von jeder künftig eintreffenden Anzeige über das Auftreten der Wuth bei einem Hund Veranlassung zu nehmen, eine genaue Untersuchung darüber einleiten zu lassen, ob nicht eine Vernachlässigung der Behandlung des betreffenden Hundes von Seite des Eigenthümers den Ausbruch der Wuth veranlaßt oder befördert, und ob derselbe die rechtzeitige Anzeige des Falles bei der vorgesetzten Polizeibehörde erstattet habe? dann ob nicht eine Vernachlässigung der Aufsicht von Seite des Aufsichtspersonals oder der Lokal-Polizeibehörde hiebei statt fand, und daß gegebenen Falls gegen den nachlässigen Eigenthümer unter Vorbehalt des Ersatzes aller durch den erkrankten Hund entstandenen Beschädigungen und Kosten mit unnachsichtlicher Strafe, und eben so gegen ein etwaiges Verfehlen der Aufsichtsbehörden und ihres Personals mit Strenge eingeschritten werde. —

Indem nun sämmtliche Polizeibehörden von gedachter höchster Willensmeinung hiedurch Kenntniß erhalten, werden dieselben auf die unter dem 30. December 1839 erlassene diesseitige Anordnung, Hundswuth betreffend, (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 1, Jahrgang 1840) so wie auf die Anordnung vom 2. October 1840, die Einführung einer Hunde-Ordnung und Vorkehrungen gegen die Hundswuth betr. (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 123, Jahrgang 1840), hingewiesen, und zwar mit dem Auftrage, in den Städten durch die Lokal-Blätter und auf dem Lande durch Cirkular in den Gemeinden die bestehenden Anordnungen neuerdings bekannt zu machen und zum pünktlichsten Vollzug derselben aufzufordern, so wie die K. Regierung zu sämmtlichen Polizeibehörden vertraut, daß sie sich von selbst berufen fühlen werden, diesem höchst wichtigen Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zu widmen. —

Zugleich erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, nach den in diesem Jahre vorgenommenen Hunde-Visitationen hieher anzuzeigen, wie hoch sich die Unkosten derselben in ihrem Distrikte belaufen haben, und wie hoch nach Abzug derselben sich der Bestand der disponiblen Gelder hiefür beläuft, um ermessen zu können, ob nicht die Kosten für eine 2malige Hundevisitation im Jahre, da wo solche nöthig erscheint, hieraus bestritten werden können.

Bayreuth, den 2. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Justiz-Ministeriums vom 22sten und praes. 27sten v. Mts., die Verlängerung des Verbotes wegen der Pferde-Ausfuhr betr., werden die sämmtlichen mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichte von Oberfranken zur Beobachtung der öffentlichen Bekanntmachung, welche die Königl.

Digitized by Google

Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unterm 21. April h. J. in dem Bayreuther Intelligenzblatte von Oberfranken Nr. 51, Seite 417 erlassen hat, angewiesen.

Bamberg, den 4. Mai 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Dienstes-Nachricht.

Von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde unterm 5ten d. Mts. die erledigte Schulstelle zu Adelsdorf dem Schullehrer Johann Baptist Bosser zu Gremsdorf verliehen.

Bayreuth, den 6. Mai 1841.

Bayreuth, den 29. April 1841.

Publicandum.

In der Bäckermeister Johann Nikolaus Hörath'schen Conkurssache wird das zur Masse gehörige, in der Erlanger Straße gelegene Wohn- und Backhaus mit ¼ Tagwerk 50 [] Ruthen Garten, einer Schupfe, Pferd- und Schweinstallung, E. Nr. 416, da sich in dem auf den 5. März c. angestandenen ersten Subhastationstermin kein Kauflustiger eingefunden hat, hiermit anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin zu diesem Behufe auf den

18. Juni c. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) die zu verkaufenden Realitäten am 19. November v. Js. auf 4750 fl. gerichtlich gewürdigt wurden und mit einem Steuerkapitale von 1400 fl. belegt sind,
2) daß den Kauflustigen frei steht, das Taxationsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale einzusehen,
3) daß der Zuschlag nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des abwesenden Goldarbeiters August Williams dahier wird bekannt gemacht, daß, nachdem sich in dem zur Subhastation des Wohnhauses in der breiten Gasse anberaumten Termine ein Kaufsliebhaber nicht gemeldet hat, anderweiter Termin hiezu auf den

21. Mai c. von 10 bis 12 Uhr Vormittags

anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber unter Bezugnahme der öffentlichen Bekanntmachung in Nr. 21, 25 und 31 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken geladen werden. Bayreuth, den 29. April 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Wer an die ledige Barbara Großmann von Gesees und ihre beiden außerehelichen Kinder Cunigunda und Georg, welche nach Nordamerika auswandern wollen, allenfalls Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

29. Mai c. Vormittag

dahier anmelden, weil sonst denselben ihr Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, am 27. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Da der Bauer Johann Rödel von Hinterkleebach mit seiner Ehefrau Barbara nach Nordamerika auszuwandern gesonnen ist, so werden alle diejenigen, welche

Digitized by Google

etwa Ansprüche an dieselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum

1. Juni c. Vormittag

dahier vorzubringen, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 29. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Bauer Jakob Bärenreuther auf dem Tennig mit seiner Ehefrau und seinen 2 jüngern Kindern, dann die ledige Cunigunda Bärenreuther von Seitenbach, die ledige Margaretha Müller von Oberwaiz und die Schneiderswittwe Margaretha Johanna Steger von Neustädtlein mit ihrem außerehelichen Kinde, wollen nach Nordamerika auswandern, und der ledige Webergeselle Jakob Bärenreuther von Seitenbach und der ledige Schneidergeselle Johann Peter Zimmermann von Oberwaiz wollen ebendahin reisen. Wer an diese Personen Ansprüche zu machen vermeint, muß dieselben längstens bis zum

5. Juni curr. Vormittags

dahier geltend machen, außerdessen weitere Rücksicht darauf nicht genommen werden würde.

Bayreuth, am 3. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bauern Thomas Vogel von Emtmannsberg werden die zur Masse gehörigen Immobilien, nämlich:

1) das Wohnhaus mit angebauter Scheune, Hs.-Nr. 11, enthält eine Wohnstube, Hausplatz, Küche, Hauskammer, Stallung auf 6 Stück Vieh, über eine Stiege 2 Kammern und Stallboden,
2) ¼ Tagwerk Grasgarten,
3) ¼ Tagwerk Feld hinterm Hause, B.-Nr. 16,
4) 1¼ Tagwerk Feld im Ottmannsreuther Weg, B.-Nr. 75ª,
5) ¼ Tagwerk Wiese daselbst, B.-Nr. 75ᵇ,

öffentlich verkauft, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 27sten d. Mts. früh 9 Uhr

in loco Emtmannsberg anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesezes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt und daß die Abgaben und Lasten dahier eingesehen werden können.

Bayreuth, am 3. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Montag den 24. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr werden am Sitze der unterfertigten Königl. Strafarbeitshaus-Inspektion

150 Klafter

gutes trockenes Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft.

Lieferungslustige werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß die dem Amte unbekannten Personen sich mit Zeugnissen ihrer Polizeibehörde über ihre Lieferungsfähigkeit und Verlässigkeit auszuweisen haben, außerdem aber vom Striche ausgeschlossen bleiben.

Dienstag den 25. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr werden daselbst

500 Klafter

guter trockener Torf von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, und Lieferungslustige hiezu unter dem Beifügen eingeladen, daß eine ziemliche Anzahl von Torfmustern mit zur Stelle gebracht werden müssen, auch Zeugnisse über die Lieferungsfähigkeit mitzubringen sind.

St. Georgen, am 7. Mai 1841.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Der auf den 13. Mai d. Js. anberaumte Termin zum Verstrich der pro mense März 1840 unausgelößten Pfänder wird eingetretener Hindernisse wegen auf

Donnerstag den 3. Juni c.

verlegt. Bayreuth, den 7. Mai 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Auf den Grund gesetzlicher Bestimmungen wird die am 9. December 1774 dahier geborne, über 40 Jahre abwe-

Digitized by Google

sende Barbara Behr, die von ihrem Aufenthalte und Leben keine Anzeige machte, oder deren Leibeserben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato, oder längstens bis zum

2. November curr.

bei unterfertigtem Gerichte Nr. 24 zu melden, außerdem das auf 203 fl. 4½ kr. angewachsene und bei der hiesigen Sparkassa angelegte Vermögen den sich legitimirenden nächsten Verwandten gegen Kaution hinausgegeben werden würde. Bamberg, am 30. April 1841.

Königl. Kreis = und Stadtgericht.

Dr. Bausback.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Jakob Bernreuther zu Trosdorf gehörige Grundvermögen, bestehend in

1) einem Söldengute, das Melbergütlein genannt, mit Wohnhaus Nr. 39, Scheune, Backofen, Obstdörr, Schweinstall, Hofraith, Garten = und Gemeinderecht, lehenbar dem Freiherrn v. Groß, Bes.=Nr. 100, Str.=K. 175 fl., geschätzt auf 500 fl.
2) 3 Morg. Feld, der Klingen = Acker, Bes.=Nr. 49d, 200 fl. Str.=K., voriges Lehen, geschätzt auf 325 fl.,
3) 1 Morg. Feld, der große Laubenacker, Bes. = Nr. 49c, Str.=K. 100 fl., voriges Lehen, geschätzt auf 120 fl.,
4) 2 Morg. Feld, die Gänsgrube genannt, in zwei Stücken, Bürgerspital=Lehen, Bes.=Nr. 30, 140 fl. Str. = K., geschätzt auf 200 fl.,

durch eine Gerichts = Commission im Orte Trosdorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Tagsfahrt hiezu auf

Freitag den 21. Mai l. J.

anberaumt, wo der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen soll, und wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine selbst bekannt gemacht. Bamberg, am 10. April 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Nach gerichtlichem Vertrag vom 2. April 1841 haben Webermeister Erhardt Rank von Hadermannsgrün und dessen Ehegattin Margaretha, eine geborne Sack, die zeither unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft wieder aufgehoben, was hiermit veröffentlicht wird.

Hof, den 15. April 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird im Wege der Rechtshülfe das Anwesen der Webers=wittwe Katharina Margaretha Rauh dahier:

ein Gütlein auf der Wolfskehle, B.=Nr. 394, bestehend aus Haus, Nr. 173, Scheune, Keller und Hofraith, dann ¼ Tagwerk Feld, B. = Nr. 395, mit 10 Prozent Handlohn, auf Ableben des Besitzers mit dem 20sten fl. todenfällig, 12 kr. Erbzinns und der gewöhnlichen Steuer belegt, geschätzt auf 428 fl. 30 kr.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, auf den

4. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

Bietungstermin bestimmt, und Kaufslustige, denen der Hinschlag in Gemäsheit des Hypothekengesetzes erfolgt, geladen. Culmbach, den 28. April 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Maier von Feulersdorf will mit seiner Familie und mit der ledigen Catharina Fick, Bauerstochter zu Kleinhühl, nach Amerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an die bezeichneten Individuen Forderungen zu machen haben, zur Geltendmachung derselben auf den hiezu anstehenden Liquidations=Termin

Freitag den 21. Mai heurigen Jahrs Vormittags 9 Uhr

anher vorgeladen, widrigenfalls den Auswanderungslustigen ihre Pässe hinausgegeben werden würden.

Hollfeld, den 21. April 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Zapf und dessen Ehefrau Maria, geborne Fraas zu Pilgramsreuth, haben sich, der

Digitized by Google

Verschwendung angeklagt, der beantragten Vormundschaft freiwillig unterworfen und sich der Disposition über ihr Vermögen begeben.

Dieß wird hiermit zur Darnachachtung des Publikums mit der Verwarnung, den Bauer Johann und Maria Zapfschen Eheleuten ferner keinen Credit zu geben und daß sich dieselben ohne Zustimmung des für sie bestellten Curators, Bauers Johann Georg Puchta zu Pilgramsreuth und des Gerichts auf zu Recht bestehende Weise nicht verbindlich machen können, öffentlich bekannt gemacht.

Rehau, am 18. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden folgende Realitäten des Fläschners Anton Balthaiser dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

1) ein Wohnhaus mit Stadel, Garten und Keller, Besitz-Nr. 530,
2) ein Feld, das Hopfenäckerlein, Besitz-Nr. 530½,
3) ¼ Tagw. Feld hinter dem Stadel, Bes.-Nr. 532.

Strichtermin hat man auf künftigen

Freitag den 28. Mai l. Js. früh von 9 bis 12 Uhr hierorts anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber, welche sich über hinreichendes Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, einzufinden und den Hinschlag nach den einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Weismain, den 22. April 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Da der verwittibte bisherige Gutsbesitzer und Musiker Johann Eckart aus Kürzendorf das Gesuch hier instruiren ließ, nach Nordamerika mit sammt seinen 7 Kindern auswandern zu dürfen, so werden alle diejenigen Personen, welche irgend eine Forderung an ihn noch sollten zu machen haben, aufgefordert, dieselben hier Gerichts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am Samstag den 15. Mai zu liquidiren.

Pottenstein, am 2. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Andreas Ott von Eichig gehörige Grundvermögen, welches in einem hölzernen Wohnhaus, Stadel, Nebengebäuden, Hofraith, ⅛ Tagwerk Grasgarten, 14¼ Tagw. Felder, 1½ Tagw. Laubholz, dann dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen besteht, sub B.-Nr. 67, U.-B.-Nr. 144, B.-Nr. 64 vorgetragen, mit 1 fl. 26⅞ kr. Erbzins, 2 Schäffel 3 Mtz. ¼tel Korn-, 1 Sch. 3 Mtz. 1 B. 3⅛ S. Habergült, 1320 fl. Grund-Str.-Cap., der Zehntbarkeit mit 10 pCt. von allen Getraidt- und Schmalsaatfrüchten, sowie bei allen Veränderungsfällen dem 10 pCt. Handlohn zum K. Rentamte Lichtenfels belastet und auf 1850 fl. geschätzt ist, am

25. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in loco Eichig öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Lichtenfels, am 20. April 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In der Paternitäts- und Alimentenstreitsache der ledigen Taglöhnerstochter Anna Meyer und deren Kindeskuratel zu Fürth, gegen den abwesenden Nagelschmiedgesellen Johann Erhard Döhler von Hohenbuch, wird dem Beklagten zur Erklärung über den ihm zum Beweise des Klaggrundes deferirten Haupteid eine 30 tägige Frist eröffnet, eventuell der Eid für verweigert erachtet.

Kirchenlamitz, am 26. April 1841.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche an die nach Amerika auswandernden Schuhmachermeister Wolfgang Buchta'schen Eheleute zu Weißenstadt ist Termin auf

Freitag den 21. Mai d. Js. Vormittags 9 bis 10 Uhr angesetzt, was unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß auf spätere Liquidationen hierorts keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Kirchenlamitz, am 30. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Digitized by Google

Die Stelle eines Thierarztes für den hiesigen Landgerichts-Bezirk mit einem ansehnlichen Sustentations-Gehalte ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben sich mit ihren Gesuchen an das hiesige Landgericht binnen 3 Wochen zu wenden.

Scheßlitz, den 7. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Schell.

Vom

Königlichen Landgerichte Stadtsteinach

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß der Maurergeselle Erhardt Fraaß von Kupferberg und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Horn, unterm Heutigen die Bamberger Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Stadtsteinach, am 18. Februar 1841.

Königliches Landgericht Stadtsteinach.

Dennefeld.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila.

Der Webermeister Nikol Hagen von Göhren hat seine Zahlungsunfähigkeit anerkannt, und sich dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden deshalb die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

9. Juni d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

9. Juli d. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden auf den

10. August d. Js.,

für die Schlußeinreden auf den

27sten desselben Monats,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Naila, den 21. April 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunkt.

v. u.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila

werden im Wege der Hülfsvollstreckung folgende Realitäten, als:

1) eine dem Chirurgen Johann Ludwig Maximilian Pöhringer zu Schauenstein zugehörige Badstubengerechtigkeit, Schauensteiner Marktlehen, geschätzt auf 125 fl.,

2) ein diesem in Gemeinschaft zustehendes halbes Tagwerk Feld im obern Birkigt, Nailaer Marktlehen, gewürdiget auf 35 fl.,

am

3. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Rathsstube zu Schauenstein öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wovon man Kaufsliebhaber hiemit in Kenntniß setzt.

Naila, den 21. April 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunkt.

v. u.

Bekanntmachung.

Die Johann und Elisabetha Amschler'schen Eheleute dahier sind gesonnen mit ihren zwei Kindern, dann mit der Wittwe Barbara Graßmann von hier und der ledigen Barbara Schmölz von Buchau und deren Kinde nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Rechtsansprüche an die genannten Personen sind bis zum

15. Mai curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hieroris anzumelden und nachzuweisen.

Thurnau, den 27. April 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Bergmann, Actuar.

d. i.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die in dem Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 89 und 144, Jahrgang 1840 benannten Immobilien des Bauern Johann Heller zu Heinersreuth, werden hiemit auf Antrag eines der Gläubiger zum dritten Male am

Dienstag den 25. Mai l. Js. Nachmittags 3 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiebei den Kaufslustigen der Hinschlag nach den gesetzlichen Vorschriften zugesichert. Thurnau, den 29. April 1841.

Freiherrlich von Künsberg-Thurnau'sches Patrimonialgericht Thurnau.

Morgenroth, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bauern Johann Birklein zu Erlau und zwar:

1) ein Söldengut, bestehend aus Wohnhaus Nr. 15, Scheune, Stallung, Backofen, Grasgarten, 3 Morgen 13½ Ruthen Feld, 1 Viertel Wiese, 2 Viertel 25 Ruthen Holz, nun Feld und Hopfengarten, onerirt mit 2 fl. 11½ kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn und der Handfrohn; die Grundstücke sind zum Theil zehentbar, geschätzt auf 1520 fl.,
2) ¼ Morgen Wiese, die Stegswiese, bei dem Erlauer Schutz, reichet 7½ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn, taxirt auf 150 fl.,

dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt. Tagsfahrt hiezu wird auf

Donnerstag den 27. Mai d. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

in loco Erlau unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes resp. der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, daß die Taxations-Verhandlung mit der näheren Beschreibung des Anwesens in loco registraturae zur Einsicht unterdessen offen liegt, und die Kaufsbedingungen vor der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Walsdorf, den 20. April 1841.

Freiherrlich von Crailsheim'sches Patrimonialgericht I.

Eydam.

Bekanntmachung.

Das Senftische Stipendium im Betrage zu 40 fl., gestiftet für Studierende auf einer Universität, ist in Erledigung gekommen. Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Studien-, Sitten- und Anverwandtschafts-Zeugnisse binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Präsentations-Behörde zu melden.

Weismain, den 6. Mai 1841.

Das Königl. Pfarramt und die Stadtgemeinde-Verwaltung.

Blumenröther. Weis, Stadtgemeinde-Vorstand.

And. Hofmann, Stiftspfleger.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Mai 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .		101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		140
Bank-Actien. . Div. I. Sem.	652	650

Das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg in der

(Beilage.)

Beilage

zu Nr. 56 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Dienstag Bayreuth, 11. Mai 1841.

Inhalt.

Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nachstehendem wird das im Herzogthume Sachsen-Altenburg unterm 28. November 1840 erlassene Gesetz — das Münzwesen dortselbst betr. — mit dem Bemerken veröffentlichet, daß zur Erläuterung und Ausführung dieses Gesetzes von der dortigen Landes-Regierung und dem Landes-Justiz-Collegium unterm 30. November und 1. December v. Js. Verordnungen erlassen worden sind, auf welche andurch hingewiesen wird.

Bayreuth, den 6. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Gesetz,

das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg betreffend, vom 28. November 1840.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

haben zur Ausführung der mit andern Staaten des allgemeinen Zoll- und Handelsvereins unter dem 30. Juli 1838 zu Dresden abgeschlossenen, in Nr. 1 der Gesetzsammlung vom Jahre 1839 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, allgemeinen Münzconvention, und um nach derselben den Geldverkehr in Unserm Herzogthume weiter zu ordnen, als es bereits durch Unser Patent vom 30. November 1839 geschehen ist, nach vernommenem Beirath Unserer getreuen Landschaft und beziehentlich mit deren Zustimmung, beschlossen und befehlen, was folgt.

I. Abschnitt. Hauptgrundsätze.

§. 1.

A. Landes-Münz- und Rechnungsfuß.

Vom 1. Januar 1841 an tritt der Zwanziggulden- oder Conventions-Münzfuß als bisheriger gesetzlicher Rechnungsfuß Unseres Herzogthums außer Kraft, und wird die zeither nachgelassene Rechnung nach ortsüblichem sogenannten gangbaren oder ordinairen oder Currentgeld aufgehoben.

Dagegen gilt von demselben Zeitpunkt an der Vierzehnthalerfuß (Einundzwanzigguldenfuß) ausschließlich — jedoch unter Berücksichtigung der nach §. 19. gestatteten Ausnahmen — als Landes-Münz- und Rechnungsfuß.

Digitized by Google

§. 2.

B. Rechnungssystem.

Der Thaler wird in dreißig Neugroschen, der Neugroschen in zehn Pfennige eingetheilt, und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

Es kann, anstatt nach Thalern, nach Drittelthalern zu zehn Neugroschen oder hundert Pfennigen gerechnet werden.

Der Pfennig wird in zwei Heller getheilt.

II. Abschnitt. Ausprägung der Landesmünzen.

§. 3.

A. Die Münzmark.

Den Ausmünzungen wird eine Münzmark, welche 233,855 ... Gramme schwer ist, zum Grunde gelegt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts Unserer Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

§. 4.

B. Das System der Courantmünzen und deren Werth.

An Courantmünzen, worunter, im Gegensatze zu den Scheidemünzen — §§. 5. und 6. —, grobe Silbermünzen sowohl, als deren Theilstücke bis zu und mit dem Einsechstelthalerstück herab, zu verstehen sind, werden Wir, im Werthe von Vierzehn Thalern aus der Mark feinen Silbers, prägen lassen:

Zweithalerstücke — als die dem 14 Thaler- und 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) —

zu $\frac{1}{14}$ der Mark feinen Silbers, und in der Geltung von 60 Neugroschen,

hiernächst nach Befinden auch

Einthalerstücke zu $\frac{1}{14}$ = = = = = = = = = 30 =
Zweidrittelthalerstücke = $\frac{1}{21}$ = = = = = = = = = 20 =
Eindrittelthalerstücke = $\frac{1}{42}$ = = = = = = = = = 10 =
Einsechstelthalerstücke = $\frac{1}{84}$ = = = = = = = = = 5 =

Die Courantmünzen des 14 Thalerfußes (Silberkourantmünzen) sind jedoch nicht mit dem zeither sogenannten gangbaren oder ordinären oder Currentgelde zu verwechseln.

§. 5.

C. Das System und der Münzfuß: 1. der Silberscheidemünzen.

An Silberscheidemünzen, in denen die Mark feinen Silbers nach einem Nennwerthe von 16 Thalern auszubringen ist, werden ganze und halbe oder auch nach Befinden doppelte Zehnpfennigstücke oder Neugroschen geprägt werden.

§. 6.

2. der Kupferscheidemünzen.

Die Kupferscheidemünze wird in Zwei- und Einpfennigstücken, auch Hellern bestehen.

§. 7.

D. Technische Bestimmungen bezüglich der Courantmünzen.

a) Sämmtliche Courantmünzen des 14 Thalerfußes sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stücke zu justiren, und sollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt erhalten. Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke außer diesem Theilverhältnisse annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze" angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und, nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.

Digitized by Google

b) Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch für die

Zweithalerstücke auf 41 : Millimeter,
Einthalerstücke " 34 : " "
$\frac{1}{6}$ Thalerstücke " 23 : " "

festgesetzt.

c) Das Mischungsverhältniß soll bei den

Zweithalerstücken in : 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer ($14\frac{2}{3}$ löthig),
Einthalerstücken " : 12 " " " 4 Theilen " (12 "),
$\frac{1}{6}$ Thalerstücken " : 25 " " " 23 " " ($8\frac{1}{3}$ "),

bestehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerstücke : 10 Mark
21 dergl. Einthalerstücke : 2 „
175 dergl. $\frac{1}{6}$ Thalerstücke : 4 „

wiegen.

d) Es soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remedium an dem den Courantmünzen des 14Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht gekürzt, vielmehr eine Abweichung hierunter nur insoweit nachgesehen werden, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{1000}$ Grän im Feingehalte und Drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{1000}$ Procent im Gewichte: beim einzelnen Zweithalerstücke,

Einem Grän im Feingehalte und einem halben Procent im Gewichte: beim einzelnen Einthalerstücke, und von

Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Procent im Gewichte: beim einzelnen Einsechstelthalerstücke

übersteigen.

e) Rücksichtlich der $\frac{2}{3}$- und $\frac{1}{3}$-Thalerstücke soll, wenn zu deren Ausprägung geschritten wird, der Durchmesser, das Mischungsverhältniß, und das Verhältniß der zulässigen äußersten Fehlergrenze besonders veröffentlicht werden.

III. Abschnitt. Die zu Zahlungen zu gebrauchenden Münzsorten und deren Geltung.

§. 8.

A. Courantmünzen. 1. des 14Thalerfußes.

Gleich den auszuprägenden inländischen Courantmünzen des 14Thalerfußes — §. 4. — sollen nicht nur die Zweithaler- oder Dreiundeinhalbguldenstücke — Vereinsmünzen — sondern auch die andern nach dem 14Thalerfuße ausgebrachten, und den darüber vereintbarten Bestimmungen entsprechenden Courant-Silbermünzen derjenigen Staaten, mit denen Wir die allgemeine Münzkonvention geschlossen haben, folglich die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Curfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sachsen-Weimarischen, Herzoglich Sachsen-Gothaischen, Fürstlich Schwarzburgischen und Fürstlich Reußischen Courant-Silbermünzen, ingleichen die auf den Werth von Courantgeld im 14Thalerfuße gesetzten Königl. Sächs. Conventions-Einsechstelthalerstücke, allenthalben, bei den öffentlichen (landesherrlichen, Communal-, Kirchen-, Stiftungs- und dergleichen) Cassen sowohl, als im Verkehr überhaupt, unweigerlich und zu ihrem vollen, dem der inländischen Courantmünzen — §. 4. — gleichen, Nennwerthe angenommen werden.

Ausgeschlossen sind jedoch hiervon die vor dem Jahre 1833 geprägten Curfürstlich Hessischen Eindrittel- und Einsechstelthalerstücke.

§. 9.

2. Des Zwanzigguldenfußes.

In den landesherrlichen Kassen werden, bei Bezahlung von Abgaben und Gefällen, die nach dem Conventions-

Digitized by Google

Zwanzigguldenfuße geprägten Spezies-thaler, Gulden, Zwanzig- oder Zehnkreuzerstücke und Churfürstlich oder Königlich Sächsischen Eindrittelthalerstücke, nicht minder auch für jetzt noch die Königlich und Churfürstlich Sachsischen Einzwölftelthalerstücke, nach dem Verhältnisse von 100 Thaler Conv. gleich 102⅔ Thaler im 14Thalerfuße, wonach je

Sechs und Dreißig Thaler in den genannten Conventions-Münzsorten für je

Sieben und Dreißig Thaler im Vierzehn-Thalerfuße

gerechnet werden, sich auch je Drei Thaler Conventionsgeld mit Drei Thalern Zwei und einem halben Neugroschen der neuen Landeswährung genau abgleichen, angenommen, und nach demselben Werthsverhältnisse wieder ausgegeben werden.

Bei der Zahlung solcher Beträge in Conventionsgeld, welche auf weniger als Drei Thlr. Conv. sich belaufen, oder zwischen Drei zu Drei Thlrn. Conv. inneliegen, sollen die Bruchpfennige, die sich bei genauer Berechnung nach dem Werthsverhältnisse von 36 Thlr. Conv. zu 37 Thlr. im 14Thalerfuße ergeben, ganz unbeachtet bleiben und weggelassen werden.

Im einzelnen Stück ist

ein Conventions-Spezies-thaler	für	411	Pf.	oder	1	Thlr.	11	Ngr.	1	Pf.	der neuern	Landeswährung,
" " Gulden	=	205	"	"	—	"	20	"	5	"	"	"
" " halber Gulden	=	102	"	"	—	"	10	"	2	"	"	"
" " Zwanzigkreuzerstück	=	68	"	"	—	"	6	"	8	"	"	"
" " Zehnkreuzerstück	=	34	"	"	—	"	3	"	4	"	"	"
" " Zwölftelthalerstück	=	25	"	"	—	"	2	"	5	"	"	"

zu geben und zu nehmen.

§. 10.

a) Für den gemeinen Verkehr ist der Gebrauch der genannten Sorten des Conventions-Zwanzigguldenfußes — §. 9. —, als Zahlungsmittel, gestattet.

Dabei dürfen sie jedoch weder zu einem niedrigern Werthe, als den einzelnen Stücken für den Gebrauch bei den landesherrlichen Kassen beigelegt ist — §. 9. —, noch zu einem höhern, als nach dem Werthsverhältnisse von 36 Thlr. Conv. gleich 37 Thlr. im 14Thalerfuße auskommt, gegeben und genommen werden.

b) Ob und welcher höhere Werth etwa ausnahmsweise der einen oder der anderen gröbern Conventions-Münzsorte — §. 21. — im gewöhnlichen Handel und Wandel, jedoch als der äußersten Falls zulässige, beigelegt werden darf, wird nach Befinden besonders verordnet werden.

§. 11.

3. Anderer Münzfüße.

Diejenigen andern Silbermünzen der Staaten des Zoll- und Handelsvereins, welche in der unter den Letztern von Zeit zu Zeit vereinbarten, und bekannt zu machenden Valvationstabelle aufgenommen seyn werden, sollen nach dem ihnen darin beigelegten Werthe bei Zollzahlungen, aber auch nur bei diesen, in Unsern Steuerkassen angenommen werden.

Es ist jedoch gestattet, sich derselben, wiewohl zu keinem höhern, als dem vorhin erwähnten Werthe, im gemeinen Verkehre zu bedienen, wenn beide Theile, der Zahlende und der Empfänger, darüber einig sind.

Nach der dermalen in Kraft stehenden Valvationstabelle (Ministerial-Bekanntmachung vom 14. December 1839 in der Gesetz-Sammlung 1839, S. 128) sind es

1) Kronenthaler, in den Vereinsstaaten geprägt, zu 1 Thlr. 16 Ngr. 2½ Pf. (3¼ Spf.)

2) Guldenstücke des 24½ Guldenfußes aus den Staaten des süddeutschen Münzvereins, zu — " 17 " 1¾ " (1¾ Spf.)

3) dergleichen halbe Guldenstücke, . . . zu — " 8 " 5¼ " (6¾ Spf.)

welche gegenwärtig unter obige Bestimmungen fallen. Es betragen demnach:

35 Stück vereinsländische Kronenthaler = 54 Thlr. im 14Thalerfuße

7 Gulden im 24½ Guldenfuße . . = 4 " " "

Digitized by Google

§. 12.

Solchen Silber-Courant-Münzsorten, welche nicht unter den in den §§. 8. bis 11. genannten begriffen sind, oder nicht durch besondere Verordnung für zulässig erklärt werden, ist der Umlauf im gemeinen Verkehr nicht gestattet.

Sie dürfen jedoch, so lange dies nicht ausdrücklich verboten seyn wird, als Waare um Geld gekauft oder verkauft, und wenn im Einverständniß beider Theile, die Schuldverschreibung, der Wechsel, die Anweisung oder sonstige Urkunde darauf ausgestellt wird — §. 21. 22. —, im größern Geldverkehre gegeben und angenommen werden.

§. 13.

B. Scheidemünzen.

Neben den zu prägenden inländischen Scheidemünzen — §§. 5. und 6. — sollen die Königl. Sächsischen Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, mit Einschluß der auf den Werth von zwölf Pfennigen der 14Thalerwährung herabgesetzten Einvierundzwanzigstel-Thalerstücke, allenthalben, bei den Kassen, wie im gemeinen Verkehre, nach ihrem Pfennig-Nennwerthe angenommen werden, so daß zum Beispiel das Sächsische $\frac{1}{24}$ Thalerstück zwölf Pfennige oder 1 Ngr. 2 Pf. und der Sechser oder zeitherige halbe Groschen fernerhin sechs Pfennige oder $\frac{1}{2}$ Ngr. 1 Pf. in der neuen Währung gilt.

Der Gebrauch anderer, nicht durch besondere Verordnung — §. 16. — annoch für zulässig erklärter, Scheidemünzen ist für den gemeinen Verkehr eben so, wie für die Kassen untersagt.

§. 14.

Die Scheidemünze ist nur zur Ausgleichung und bei kleineren Zahlungen zu gebrauchen, und Niemand ist gehalten, eine Zahlung in Scheidemünze anzunehmen, welche den Werth von 5 Neugroschen oder einen Einsechstel-Thalerstück erreicht, oder mit demselben theilbar ist.

Auch soll die Silber-Scheidemünze Unseres Gepräges, in Summen von nicht unter Ein Hundert Thalern, nach dem Nennwerthe von Unserer Kammer-, Unserer Obersteuerkasse und bei Unserer Landesbank auf Verlangen gegen Courantmünze des 14 Thalerfußes umgewechselt werden.

§. 15.

C. Goldmünzen.

Goldmünzen dürfen fernerhin als Zahlungsmittel nach dem Werthe in der 14Thalerwährung, den man ihnen im Einverständniß beider Theile, des Zahlenden und des Empfängers, beilegen wird, gebraucht werden.

Doch behalten Wir Uns vor, einzelne Sorten von Goldmünzen von der Duldung im gemeinen Verkehr auszuschließen, oder auch überhaupt zu verbieten, oder den Werth zu bestimmen, der ihnen höchstens beigelegt werden darf.

Bis auf Weiteres sollen die 5 Thalerstücke, (Louisd'or) nicht höher, als nach dem von Zeit zu Zeit im Amtsblatte bekannt zu machenden Leipziger Börsenkurse derselben, ausgegeben und angenommen werden.

Ob und unter welchen Bedingungen und Beschränkungen Goldmünzen ausnahmsweise bei öffentlichen Kassen angenommen werden dürfen? darüber wird das nach den Umständen Erforderliche öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16.

D. Vorbehalt in Bezug auf die fremden Münzen.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen über diejenigen fremden Münzen, welche angenommen werden müssen oder umlaufen dürfen, ingleichen über den äußeren Werth derselben, je nach dem Bedürfniß und nach den Umständen abzuändern.

§. 17.

E. Besondere Bestimmungen über Aufgeld.

Im gemeinen Verkehre darf keiner Münzsorte des 14Thalerfußes, deren Annahme geboten ist, ein anderer, als der gesetzlich festgestellte Werth, und keiner Conventions- oder andern Münzsorte, deren Annahme ge-

stattet ist, ein höherer, oder bezüglich niedrigerer, Werth beigelegt werden, als der für sie durch Gesetz oder Verordnung — §§. 10. 11, 15. 16. — als ein äußerster, höchster oder niedrigster, ausdrücklich nachgelassene.

Dies soll im Bezug auf die einzelnen nach dem Systeme des Vierzehnthalerfußes ausgebrachten Münzsorten, deren Annahme geboten ist, auch im Geldhandel Anwendung finden, wo Geld für Geld gesucht wird, und mithin die eine Sorte der andern gegenüber die Eigenschaft einer Waare annimmt, so daß in keinem Falle eine solche Münzsorte des 14Thalerfußes gegen eine andere des nämlichen Münzfußes mit Aufgeld ausgegeben werden darf.

IV. Abschnitt. Die bei künftig einzugehenden Zahlungs-Verbindlichkeiten zu Grunde zu legende Währung.

§. 18.

A. 1. Die gesetzliche Valuta im Allgemeinen.

Die Vierzehnthaler-Courantwährung, mit der Eintheilung des Thalers in 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen, ist bei allen, vom 1sten Januar 1841 an, in amtlichen Geschäften oder im allgemeinen Verkehr innerhalb Landes überhaupt einzugehenden, im Inlande geschlossenen oder zu erfüllenden, Rechtsgeschäften oder Verbindlichkeiten oder aufzustellenden Werth- und Preisbestimmungen, zum Beispiel bei obrigkeitlichen Taxen, nicht nur zu präsumiren, sondern auch unbedingt zum Grunde zu legen. Ist solches dennoch nicht geschehen, so ist — unbeschadet der nach §§. 37. oder 39. b. verwirkten Geldstrafe — dem Berechtigten nur zu demjenigen Betrage in der Währung des Vierzehnthalerfußes zu verhelfen, auf welchen seine Forderung, bei einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bewirkenden Umrechnung, auskommen wird. Von dem gedachten Zeitpunkte an dürfen daher, zum Beispiel, weder im Zwanzig-Guldenfuße, noch nach dem zeither ortsüblichen sogenannten ordinairen oder Currentgelde, noch nach der Eintheilung des Preußischen Thalers in 24 gute Groschen zu 12 Pfennigen, oder in 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen, noch auch nach Alten Schocken, oder Neuen Schocken, oder Meißischen Gülden, neue Zahlungsverbindlichkeiten eingegangen oder neue Werth- und Preisbestimmungen aufgestellt werden.

§. 19.

2. Zulässige Abweichungen davon.

a. Dies Verbot ist jedoch auf solche Falle nicht zu beziehen, wo Geldposten festgestellt werden, die in einer, noch nach anderer Währung abzulegenden Rechnung — §. 30. a. E. — aufgenommen werden sollen.

b. Auch trifft es überhaupt Verträge nicht, welche eine Uebertragung, Prolongation oder Feststellung älterer, vor dem 1. Januar 1841 bestandener Forderungen zum Gegenstande haben, und es wird durch sie — außer in den durch die §§. 32. und 33. bezeichneten besonderen Fallen — eine Umrechnung in den Vierzehnthalerfuß nicht bedingt.

c. Wenn nach den §§. 21. und 22. besondere Münzsorten eines andern als des 14Thalerfußes versprochen werden, ist es zulässig, ihren Werth und Betrag in derjenigen Währung, welcher sie angehören, auszudrücken.

d. Im Grenzverkehre mit den Bewohnern fremdherrlicher Gebietstheile, in denen die Rechnung nach dem Vierundzwanzigundeinhalb-Guldenfuße eingeführt, oder die nach dem Zwanzigguldenfuße fernerhin geduldet wird, oder in denen eine andere, als die hier verordnete Eintheilung des Thalers und des Groschens stattfindet, ist es Unsern Unterthanen nachgelassen, sich der Rechnung je nach der einen oder der andern hier genannten Valuten oder Groschen- und Pfennigsysteme zu bedienen.

Sefern aber solche Fälle bei irgend einer Behörde Unsers Landes zur Verhandlung kommen, sollen die Geldwerthe nach den Verhältnissen von

sieben Gulden im 24½ Guldenfuße gleich vier Thalern im Vierzehn-Thalerfuße,
oder von sechs und dreißig Thalern Conventionsmünze gleich sieben und dreißig Thalern im 14 Thalerfuße,
oder von vier guten Groschen Preuß. Court. gleich fünf Neugroschen in der neuen Landeswährung,
oder von sechs Preußischen oder Weimarischen Pfennigen gleich fünf (Neu-) Pfennigen diesseitiger Währung,

insoweit umgerechnet werden, als es nach der Natur jener Verhandlungen und zur Aufrechthaltung des gesetzlichen Rechnungsfußes und Systems in öffentlichen Urkunden, Akten und Büchern nöthig seyn wird.

Digitized by Google

§. 20.

B. Die Verpflichtung zur Zahlung besonderer Münzsorten.

1. Des Vierzehnthalerfußes überhaupt.

Bei Zahlungen, die im Vierzehnthalerfuße zu leisten sind, sollen die Schuldner zu Gewährung bestimmter einzelner Sorten dieses Fußes, selbst wenn ausdrückliche Zusagen von ihnen hierunter ertheilt worden wären, nicht angehalten werden; es bleibt vielmehr lediglich ihrer Wahl überlassen, in welchen inländischen oder denselben gleichgestellten fremden Courant-Haupt- und Theilmünzen jenes Fußes sie ihre Verbindlichkeiten erfüllen wollen.

§. 21.

2. Der andern Münzfüße und der Goldmünzen.

In Ansehung der groben Sorten des Zwanzigguldenfußes — bis zu und mit den Zwanzigkreuzern, — sowie der andern geduldeten Gold- und Silber-Courant-Münzsorten, — §§. 9 bis 12 und 15 — sind jedoch ferner noch ausdrückliche Stipulationen zulässig, und es bleibt dabei gestattet, eine gewisse besondere Gattung von solchen Münzstücken sich auszubedingen. — Vergl. §. 19. c. —

§. 22.

3. Bei Wechselverbindlichkeiten.

Die sogenannte Wechselzahlung hört auf, eine in der zeither üblichen Weise für sich bestehende Valute zu seyn, und es sollen darunter künftig keine andern, als die nach §. 20 zu Zahlungen im Vierzehnthalerfuße zu verwendenden, und auch nach diesem Fuße geprägten oder ihm eingereihten, Courant-Münzsorten verstanden werden.

Es bleibt zwar unbenommen, Wechsel und Anweisungen nicht auf Wechselzahlung oder Silberkourant des Vierzehnthalerfußes, sondern — nach §. 19 c. und 21 — auf eine andere bestimmte Münzsorte und deren Währung zu stellen; es soll jedoch dann die Zahlung ausschließlich nur auf eine einzige benannte Sorte und nicht alternativ auf mehrere zugleich, auch nicht auf Wechselzahlung oder eine gewisse Sorte, gerichtet werden. Bei den Wechseln oder Anweisungen, welche nicht diesen Vorschriften gemäß ausgestellt sind, ist der Schuldner in Courantmünzsorten des 14 Thalerfußes, bezüglich nach einer den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes — §§. 25, 26 — entsprechenden Umrechnung, zu zahlen verpflichtet.

V. Abschnitt. Die Tilgung älterer Zahlungsverbindlichkeiten.

§. 23.

Bereits bestehende Verpflichtungen zu Zahlungen nach einer andern Währung, als nach der des Vierzehnthalerfußes, sollen, wenn nicht eine Umrechnung in die letztgenannte Währung — §§. 31 bis mit 33 — stattgefunden hat, nach folgenden Bestimmungen, oder doch — sofern bei Privatrechtsverhältnissen ein anderer Maasstab gewählt wird — nicht auf eine dem Schuldner lästigere Weise, erfüllt werden.

A. Die vor dem 15. August 1763 kontrahirten.

Der Werth einer solchen Forderung, welche vor dem 15. August 1763 contrahirt worden, ist — insoweit dies nicht bereits geschehen wäre — zunächst auf die Währung des Zwanzigguldenfußes zu reduziren.

Die Reduktion von Forderungen aus der Zeit bis zu und mit dem letzten Februar 1750 soll nach folgenden Verhältnissen geschehen.

| | | |

In Bezug auf die Reduktion von Forderungen aus der Zeit vom 1. März 1750 bis zu und mit dem 14. August 1763 kommen die deshalb in Unsern Landen ergangenen besondern gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die sonach auf Conventionsgeld reduzirten Forderungen sind alsdann ebenso zu behandeln, wie

§. 24.

(B. Die auf Conventionsgeld gerichteten. 1. Ohne eine bestimmte Sorte.)

diejenigen, welche seit dem 15. August 1763 ohne Bezeichnung einer bestimmten Währung oder Münzsorte, oder im Allgemeinen auf konventionsmäßige oder mandatmäßige Münze, oder auch auf Conventions-Wechselzahlung kontrahirt worden sind.

Dem Schuldner steht es nämlich — so lange nicht die Umrechnung nach §. 32 eingetreten ist — frei, die Zahlung

1. entweder in solchen konventionsmäßigen Münzsorten, welche nach gegenwärtigem Gesetz oder spätern Verordnungen in den landesherrlichen Cassen, im Verhältnisse von 100 Thlr. Conv. zu 102⅔ Rthlr. im 14 Thalerfuße angenommen werden müssen,

2. oder in inländischen oder denselben gleichgestellten fremden Courantmünzen des Vierzehnthalerfußes — §. 8 — und zwar — ohne weitere Rücksicht auf die Zeit, in welcher seine Verbindlichkeit begründet worden, nach dem in §. 9 aufgestellten Werthverhältnisse, mit je

Sieben und Dreißig Thalern im 14 Thalerfuße

für je

Sechs und Dreißig Thaler im Conventions-Zwanzigguldenfuße,

d. h. mit einem Aufgelde von 2⅞ % zu leisten.

Danach sind für je Drei Thaler Conv. je Drei Thaler 24 Neugroschen im 14 Thalerfuße zu geben; bei den Beträgen aber, welche sich auf weniger als Drei Thaler Conv. belaufen, oder zwischen Drei zu Drei Thalern Conv. inneliegen, und bei deren Umrechnung nach dem gesetzlichen Werthverhältnisse sich Bruchpfennige ergeben, sind die letztern, sofern sie den Werth eines halben Pfennigs nicht erreichen, ganz unbeachtet zu lassen, entgegengesetzten Falls aber je für einen vollen Pfennig zu rechnen.

§. 25.

2. Mit Bezeichnung einer bestimmten Silbermünzsorte.

Wenn seit dem 15. August 1763 die Zahlung zwar in der Conventions-Valute, aber in einer bestimmten Münzsorte versprochen worden ist, soll der Schuldner die Wahl haben, entweder

1. in dieser Münzsorte, sofern sie nicht zu den verbotenen gehört, und nicht auf eine geringere Währung herabgesetzt ist, oder

2. in andern konventionsmäßigen Münzsorten, oder auch in Courantmünzen des Vierzehnthalerfußes, insofern beide in Unsern Cassen anzunehmen sind, zu bezahlen.

In den letzten Fällen, unter 2 hat er jedoch dem Gläubiger das Aufgeld zu vergüten, welches die versprochene Münzsorte im Geldhandel, und zwar nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tageskurse, gegen Courantgeld des 14 Thalerfußes oder bezüglich gegen das geringere Conventionsgeld, gewinnt.

Ist nach dieser Kursnotirung das Aufgeld gegen Kourantmünze des Vierzehnthalerfußes nicht höher oder auch niedriger, als Zwei und Sieben Neuntel Prozent, oder findet ein solches gegen das geringere Conventionsgeld darnach nicht statt, so kommt lediglich die im Vorstehenden unter §. 24 gegebene Bestimmung zur Anwendung.

Wenn für die versprochene Münzsorte ein Curswerth gar nicht notirt wird, soll [illegible]erth nach dem Verhältnisse des Curswerths ähnlicher Münzsorten bestimmt werden.

Dies geschieht, wenn beide Theile sich nicht einigen, durch die Gerichtsbehörde, nach vernommenem Gutachten Unserer Landesbank, oder sofern diese selbst Partei wäre, Eines von der Gerichtsbehörde zu wählenden Sachverständigen.

Digitized by Google

§. 26.

C. Die auf bestimmte Silber- oder Goldmünzen, jedoch weder in der Conventionswährung noch in der Valute des 14Thalerfußes lautenden.

Die in unverbotenen Silber- oder Goldmünzsorten, jedoch nach andrer Währung, als der des Conventions-Zwanzigguldenfußes oder des Vierzehnthalerfußes, seit dem 15 August 1763 stipulirten Zahlungen sind in den bedungenen Sorten zu leisten. Sind die letztern ungangbar oder verboten worden, so ist ihr Werth nach Maßgabe der Vorschriften in §. 25 zu ermitteln und zu vergüten.

§. 27.

D. Die nach der Rechnung in ortsüblichem Currentgeld eingegangenen.

a) Die in ortsüblichem Currentgelde bedungenen Zahlungen sind zunächst nach dem Verhältnisse, in welchem jeden betreffenden Orts dieses Currentgeld zu dem Conventionsgelde zur Zeit des Vertrags gestanden, auf Conventionsgeld zu reduziren, und dann, nach des Schuldners Wahl,

entweder in den nach §. 9. in den landesherrlichen Kassen im Verhältnisse von 100 Thlr. Conv. zu 102⅔ Thlr. im Vierzehnthalerfuß anzunehmenden Conventions-Münzsorten,

oder in den §. 8. genannten Münzen des Vierzehnthalerfußes, nach Maßgabe der dießfallsigen in §. 24 gegebenen Bestimmungen, zu leisten.

Bei der Reduktion des Currentgelds auf Conventionsgeld sind ebenfalls die mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen vollen Pfennig zu rechnen, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz zu lassen.

b) Jedes nach der Publikation des Patents vom 30. November 1839 geleistete oder noch zu leistende Versprechen eines Schuldners, eine in ortsüblichem Currentgelde kontrahirte Geldschuld mit einem höheren Betrage in der Währung des Vierzehnthalerfußes, als nach vorstehender Bestimmung auskommt, (zum Beispiel mit derselben Thalersumme in letztgenannter Währung) abzutragen, ist rücksichtlich des Ueberschusses der versprochenen Zahlung über den gesetzmäßig reduzirten Betrag der ursprünglich kontrahirten Geldschuld völlig nichtig und unklagbar, wenn auch allen dieserhalb erdenklichen Einreden und namentlich dem Rechte, gegenwärtige gesetzliche Bestimmung geltend zu machen, bündig entsagt worden seyn sollte.

Die Annahme solcher Versprechungen ist fortan verboten.

§. 28.

E. Die durch Gesetz begründeten und begrenzten.

Wo in den Gesetzen — ausgenommen soweit sie Abgaben betreffen — gewisse Geldsätze oder Summen, nach denen Zahlungs- oder andere Rechte und Verbindlichkeiten sich richten sollen, ausdrücklich namhaft gemacht und nicht bereits im Vierzehnthalerfuße normirt sind, treten die entsprechenden Nennwerthe in Courant des Vierzehnthalerfußes, mithin ohne Agiozuschlag, jedoch unter Befolgung der Vorschrift in §. 29., an deren Stelle.

In Ansehung solcher Geldsätze jedoch, welche als taxmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühwaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, behalten Wir Uns vor, dieselben dem wahren Sach- und Werthverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes, in der neuen Landeswährung aufs Neue zu reguliren.

Insoweit wegen der veränderten Rechnungsweise hie und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze oder eine Modifikation gewisser darauf beruhender Gesetzesvorschriften oder Einrichtungen als nothwendig sich darstellt, ist solche ebenfalls weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 29.

F. Die auf den Vierzehnthalerfuß, jedoch nach der Duodezimal-Eintheilung lautenden.

Die bereits im Vierzehnthalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach 24 gGr. zu 12 Pf. festgestellten Groschen- und Pfennigzahlungen sind in der neuen Rechnungsweise nach 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen dergestalt zu leisten, daß 24 Pfennige der alten Rechnung dem Betrage von 25 Pfennigen der neuen Rechnung gleichgeachtet, und hierbei die

Digitized by Google

mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen ganzen gerechnet, darunter betragende Pfennigbruchtheile hingegen außer Ansatz gelassen werden.

VI. Abschnitt. Die Aufstellung und Führung schriftlicher Rechnungen.

§. 30.

A. Ueberhaupt bei den Behörden.

Bei allen öffentlichen Kassen — §. 8. — und in allen Fällen, wo an eine Behörde Rechnungen zu stellen sind, oder wo die obrigkeitliche Aufsicht auf die Führung und Ablegung von Rechnungen, auf die Berechnung und Bestimmung von Werthen und Preisen aller Art oder von Forderungen, sich erstreckt, darf künftig nur nach dem Vierzehnthalerfuße mit der Eintheilung des Thalers in 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen Rechnung gestellt und geführt werden.

Ausgenommen bleiben diejenigen Rechnungen, welche sich auf einen vor dem 1. Januar 1841 oder erst im Jahre 1841 ablaufenden Zeitabschnitt beziehen.

Auch behalten Wir Uns vor, nach Befinden die Rechnung nach Dritteltha lern zu zehn Neugroschen oder hundert Pfennigen — §. 2. — bei den öffentlichen Kassen einführen zu lassen.

§. 31.

B. Die Umrechnung der ältern Rechnungsposten in die neue Währung und das neue Rechnungssystem.

1. Im Verhältniß zu den Behörden.

Zu jenem Zwecke sollen die vor dem 1. Januar 1841 nach einer andern Währung und nach einem andern Rechnungssysteme festgestellten Einkünfte und Zahlungsverbindlichkeiten der Kassen, so wie überhaupt die Grundlagen der genannten Rechnungen — §. 30. — nach Maßgabe der in den §§. 23 bis mit 29 getroffenen Bestimmungen, über die Behandlung der ältern Forderungen, umgerechnet werden, insofern nicht für besondere Fälle ein Anderes verordnet wird.

§. 32.

2. Im Allgemeinen bei wiederkehrenden Zahlungen.

Bei Zahlungs-Verbindlichkeiten, welche nicht bereits auf die Währung des Vierzehnthalerfußes gerichtet sind und nicht durch eine einzige ungetrennte Zahlung sich erledigen, sondern in gewissen Fristen wiederholte Zahlungen — zum Beispiel von Pacht- oder Miethgeld, von Kapitalzins, von Erbzins oder von Tagzeiten — begründen, ist der Verpflichtete ebenso, wie der Berechtigte, verbunden, auf den Antrag des andern Theils eine Aenderung des Vertrags insoweit eintreten zu lassen, daß die zu leistenden Zahlungen für alle künftige Fälle im Voraus in die Vierzehnthalerwährung umgerechnet werden.

Bei der Umrechnung von Zinsen für Hauptstämme aller Art sollen zugleich die betreffenden oder entsprechenden Hauptstämme mit umgerechnet werden.

Insofern als derartige Vertragsänderungen in öffentliche Akten oder amtliche Bücher einzutragen sind, soll (nach weiterem Inhalt der hierüber ergehenden Bekanntmachung Unseres Justizkollegiums) unentgeldlich expedirt und der unvermeidliche Kostenverlag der Behörden aus den Jurisdiktionsfonds bestritten werden.

Bei der Umrechnung soll derjenige Maasstab zur Anwendung kommen, welcher nach den §§. 23. bis 27. zu beobachten wäre, wenn die Forderung sofort durch Zahlung getilgt werden sollte, es sey denn, daß die Betheiligten sich über einen dem Schuldner günstigeren Maasstab einigen.

Uebrigens behält, wie sich von selbst versteht, jede nach den Vorschriften dieses Gesetzes umgerechnete Forderung die rechtliche Natur bei, die ihr vor der Umrechnung eigen war.

§. 33.

3. Insbesondere bei wiederkehrenden Zahlungen in ortsüblichem s. g. Currentgelde.

Wer aus einem unter die Bestimmungen des §. 32. fallenden Rechtsverhältnisse Zahlungen in ortsüblichem, bisher sogenannten, Currentgelde zu empfangen hat, ist verpflichtet, bis zum 31. December 1843 den Zahlungs-

Digitized by Google

pflichtigen zur Umrechnung aufzufordern, und wenn die letztere dann bis zum 31. December 1844 nicht erfolgt wäre, der Gerichtsbehörde davon, behufs deren Anordnung und Bewerkstelligung von Amtswegen, welche jedoch in diesem Falle auf Kosten des Schuldners zu geschehen hat, im Laufe des Jahres 1845 Anzeige zu machen. Vergleiche §. 38. b.

VII. Abschnitt. Strafbestimmungen.

§. 34.

A. Wegen des Gebrauchs verbotener Münzen.

Münzen, welche besonderem Verbote zuwider im Geldhandel oder sonst im größern Geldverkehre — §§. 21, 22 — gebraucht werden, sind zu konfisziren und einzuschmelzen.

Uebrigens verfällt derjenige, welcher den Vorschriften von §. 12 entgegen, im gemeinen Verkehre Münzen, die für diesen unzulässig sind, oder überhaupt verbotene Münzen ausgibt, in eine dem vierfachen Betrage des Nennwerths, oder desjenigen Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe, die jedoch ausnahmsweise in solchen Fällen nicht zu verhängen ist, wo bis zum letzten März 1841 im gemeinen Verkehre Scheidemünzen, welche zeither im Umlaufe gewesen, aber künftig nicht mehr zulässig sind, ausgegeben werden, ohne daß eine besondere obrigkeitliche Warnung des Ausgebenden vorausgegangen ist.

Jene Geldstrafe ist im Wiederholungsfalle annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen.

Personen, welche solchy einen verbotenen Verkehr zur Erlangung eines Gewinns anhaltend betreiben, sind nach den kriminalrechtlichen Bestimmungen zu bestrafen.

§. 35.

B. Wegen unerlaubter Agiotage.

Wer den Bestimmungen des §. 17. entgegenhandelt, insbesondere auch wer bei der Umrechnung von dem Schuldner höhere, als die gesetzlich nachgelassenen, Agiovergütungen sich versprechen läßt oder annimmt, hat den vierfachen Betrag des von ihm wirklich bezogenen, oder auch nur für ihn zu erwarten gewesenen, unerlaubten Agiogewinns als Strafe zu erlegen.

Die Wiederholung solcher Zuwiderhandlungen zieht das erste Mal die Strafe des achtfachen, in jedem nachfolgenden Falle hingegen die des sechzehnfachen Betrags nach sich.

§. 36.

C. Wegen Nöthigung zur Annahme oder Zahlung gewisser Münzsorten.

In eine Geldstrafe von zwei Thalern, welche nach Befinden bis zu zwanzig Thalern erhöht werden kann, verfällt derjenige, welcher seine Stellung als Brod-, Lohn- oder Fabrikherr gegen seine Dienstboten oder Arbeiter, oder überhaupt als Berechtigter gegen die ihm Verpflichteten, dazu benutzt, Letztere zur Annahme anderer Münzsorten, als sie zu fordern befugt sind, oder zur Annahme von Scheidemünze in größeren Beträgen, als zur Ausgleichung in Courant des Vierzehnthalerfußes erforderlich ist, oder zur Zahlung anderer Münzsorten, als der vom Zahlungspflichtigen seiner Befugniß gemäß dargebotenen, zu nöthigen.

Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln und kann nach dem Ermessen des Richters, statt Geld-, Gefängnißstrafe nach dem §. 39 d. angegebenen Verhältnisse erkannt werden.

§. 37.

D. Wegen 1. der Berechnung nach ortsüblichem Currentgelde.

Wer nach dem letzten März 1841 eine Zahlung nach ortsüblichem Currentgelde ausbedingt oder verspricht, hat eine Geldstrafe, bis zu zehn Thalern, zu erlegen.

§. 38.

2. und dessen Umrechnung in die neue Währung.

a. Wer unerlaubte Versprechungen der in §. 27. b. gedachten Art bedingt, oder annimmt, verwirkt eine Geldstrafe von Fünf bis Hundert Thalern.

Digitized by Google

b. Wer die nach §. 33. ihm obliegende Aufforderung des Zahlungspflichtigen zur Umrechnung der Beträge von ortsüblichem Currentgelde in die 14 Thalerwährung, oder auch die Anzeige an die Gerichtsbehörde wegen nicht erfolgter Umrechnung, unterläßt, ist rücksichtlich jeder einzelnen Post mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zu belegen, welche Strafe jedoch bis auf den dritten Theil zu mindern ist, wenn zwar die Anzeige an das Gericht, nicht aber rechtzeitig die Aufforderung des Zahlungspflichtigen erfolgte.

§. 39.

E. Allgemeine Bestimmungen.

a. Die in den §§. 34. 35. 36. 37. und 38. angedrohten Strafen sollen stattfinden, es habe Jemand selbst, oder durch die Seinigen und dritte Personen, wider dies Gesetz gehandelt.

b. Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten, insofern sie nicht mit besonderer Strafe belegt sind, werden mit willkührlicher Geldstrafe, bis zu Fünf Thalern, geahndet.

c. Die Strafbarkeit aller Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt mit dem Ablaufe von Fünf Jahren.

d. Im Falle der Unvermögenheit des Straffälligen soll die Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe nach dem Maasstabe verwandelt werden, daß für 20 Neugroschen Ein Tag Gefängniß gerechnet wird.

e. Von einer eingezogenen Geldstrafe, oder dem Werthe des aus konfiszirten und eingeschmolzenen Münzen gewonnenen Metalls, erhält der Denunziant die Hälfte.

VIII. Abschnitt. Zuständige Behörden.

§. 40.

a. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes und der danach zu erlassenden Verordnungen steht den Behörden zu, welche mit der Handhabung der Polizei beauftragt sind.

b. Es tritt jedoch die Competenz der Justizbehörde ein, wenn die Gesetz- oder Ordnungswidrigkeit mit irgend einem unter kriminalrechtlichen Gesichtspunkt fallenden Verbrechen verbunden ist.

§. 41.

c. Unsere Landes-Collegien sind mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der Verordnung des dabei Erforderlichen beauftragt.

IX. Abschnitt. Eintritt der Gesetzeskraft.

§. 42.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1841 in Kraft, und die ihm entgegenstehenden ältern gesetzlichen Bestimmungen sind dann aufgehoben.

Schluß.

Zu den Handel- und Gewerbtreibenden, und überhaupt zu Unsern Unterthanen, versehen Wir Uns übrigens, daß sie die Veränderung im Münzwesen, und die Aufhebung der Rechnung nach ortsüblichem, sogenannten ordinairen oder Currentgeld insbesondere, nicht zum Vorwand einer mißbräuchlichen Preissteigerung nehmen werden. Entgegengesetzten Falls würden Wir Uns genöthigt sehen, mittels polizeilicher Strafen oder polizeilicher Taxen, oder durch Aufhebung bestehender Beschränkungen der freien Konkurrenz, oder sonst auf geeignetem Wege einschreiten zu lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Herzogliches Siegel vordrucken lassen.

Altenburg, am 28. November 1840.

Joseph, Herzog zu Sachsen.

(L. S.) Edler von Braun. von Wüstemann. Hermann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 57. Bayreuth, Donnerstag am 13. Mai 1841.

Inhalt:

Pfarramtssiegel. — Portofreiheit des Herrn Bischofs von Eichstädt. — Gesuch des Hafners Kaindl von Magersdorf um Bewilligung einer Geschirr-Niederlage zu Achdorf, resp. Zuständigkeit zu Bewilligung von Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten. — Heimath des Joseph Emmig. — Inserir-Gebühren-Ausstände. — Tarirung der Uebergabs-Verträge mit stipulirten Ausnahmen. — Erledigung der Pfarrei Kaulsdorf. — Verlängerung des Verbotes wegen der Pferdeausfuhr. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die katholischen Pfarrämter und Kirchenverwaltungen von Oberfranken.
(Die Pfarramtssiegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach einem K. Ministerial-Rescripte vom 31. März d. Js. Allerhöchst anzuordnen geruht, daß die katholischen Pfarreien und selbstständigen Curatien statt der dermaligen Amtssiegel mit dem Mittelschilde des K. Wappens und teutscher Umschrift künftighin bei allen Ausfertigungen sich wieder wie in älterer Zeit, eigener Siegel mit dem Bildnisse des Kirchenheiligen der betreffenden Kirche und mit der lateinischen Umschrift: Sigillum parochiae catholicae N. zu bedienen haben sollen. Diese neuen Kirchensiegel müssen bis zum 1. October 1843 auf Kosten des Kirchenvermögens hergestellt, sofort von diesem Tage an, allgemein angewendet und die bisherigen außer Gebrauch gesetzt werden.

Letztere sind sodann von den Pfarrämtern in sicheren Verwahr zu nehmen, oder unbrauchbar zu machen, eine Veräußerung derselben darf nur in der Voraussetzung statt finden, daß sie auf eine Weise wirklich unbrauchbar gemacht sind, welche ihre Wiederherstellung unmöglich macht.

Zum Vollzuge dieses allerhöchsten Königlichen Befehles ergeht nunmehr an sämmtliche katholische Pfarrämter von Oberfranken die Aufforderung, vor Allem ordentliche Zeichnungen über die neuen Siegel anfertigen zu lassen, und längstens bis zum

1. October d. Js.

zur Prüfung und Genehmigung hieher zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 6. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Portofreiheit des Herrn Bischofs von Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 30. März d. Js., auf so lange Allerhöchst Dieselben nicht anders beschließen, dem Herrn Bischof von Eichstädt als apostolischen General-Visitator der sämmtlichen Franziskaner- und Kapuzinerklöster in Bayern, die aktive und passive Postportofreiheit für die Korrespondenzen in Angelegenheiten der bayerischen Franziskanerklöster unter der Bedingung zu bewilligen geruht, daß diese Korrespondenzen mit dem Siegel des Herrn Bischofs, des betreffenden Klosters, oder der geistlichen oder weltlichen Stelle und Behörde geschlossen, und äußerlich als Ordenssachen bezeichnet werden müssen, was in Gemäßheit K. Ministerial-Rescriptes vom 2. Mai d. Js. hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch des Hafners Kaindl von Magersdorf um Bewilligung einer Geschirr-Niederlage zu Achdorf, resp. Zuständigkeit zu Bewilligung von Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 3ten laufenden Monats wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiermit eröffnet, daß die Bewilligung zu Errichtung von Gewerbs-Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 88 der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde der Zuständigkeit der Patrimonialgerichte entrückt ist, da dieselbe nicht als Gegenstand der niederen örtlichen Polizei, sondern höheren distriktiven Erwägungen unterliegt.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 8. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Heimath des Joseph Emmig betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Februar l. Js. wurde zu Fürth ein Landstreicher aufgegriffen, der sich Joseph Emmig nannte und von Aich, Landgerichts Herzogenaurach, gebürtig zu seyn vorgab.

Da sich diese Angabe nicht bestätigte und die dießfalls weiter angestellten Recherchen fruchtlos waren, überhaupt aber jener Bursche höchst wahrscheinlich absichtlich seinen Geburtsort zu verschweigen scheint, so erhalten hiermit auf Requisition der K. Regierung von Mittelfranken sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens unter Mittheilung des Signalements dieses Landstreichers den Auftrag, ungesäumt sorgfältig nach den Heimaths- und Familien-Verhältnissen desselben zu recherchiren.

Digitized by Google

Ein günstiges Resultat ist sogleich dem Magistrat Fürth unmittelbar mitzutheilen, von dem Erfolg der Recherche aber jedenfalls binnen 4 Wochen Anzeige hierher zu machen.

Bayreuth, den 8. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Signalement des Joseph Emmig aus Aich. Derselbe mißt 6 Schuh, ist jedoch an beiden Beinen so verkrümmt, daß er nicht aufrecht stehen kann, sondern mit 2 oben gekrümmten Stecken sich forthelfen muß, welche beiläufig 2 Schuh lang sind, und von denen der eine etwas kürzer aber dicker ist.

Derselbe hat dunkelbraunes Haar, dergl. Augenbraunen, länglichtes Gesicht, dergl. Nase, ganz gewöhnlichen Mund. Er ist angeblich gesund, hat jedoch kein besonders gutes Aussehen.

Er trägt eine baumwollene Schlafhaube, grau mit rothem Boden, einen alten blautuchenen Kittel, ein Paar dergl. Beinkleider, und ein Paar alte zerrissene Stiefel.

An die K. Kreis- und Stadt-, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Inserir-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer neuerlichen Anzeige der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes dahier, zeigt sich abermals ein großer Theil der obengenannten Königl. Behörden in Berichtigung der extrahirten älteren und neueren Inserir-Gebühren sehr saumselig; weßhalb dieselben, unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 4. Juli 1839 (vide Kreis-Intelligenzblatt Nr. 84 und 86) zur schleunigsten Berichtigung der Ausstände unter der Androhung aufgefordert werden, daß im Unterlassungsfalle mit Ordnungs-Strafen eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 4. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche K. Taxbehörden von Oberfranken.
(Die Taxirung der Uebergabs-Verträge mit stipulirten Ausnahmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die Taxirung der Ausnahms-, (Austrags-, Ausgedings-) Verträge, welche den Uebergabs-Verträgen einverleibt sind, herrscht ein verschiedenartiges Verfahren.

Zur Abstellung desselben und Handhabung gleicher Grundsätze, welche mit der Praxis bei den Taxbehörden von Mittelfranken und der Oberpfalz und Regensburg übereinstimmen und auf die allerhöchsten Rescripte vom 8. August und 24. December 1822 basirt sind, wird bestimmt, „daß der Geldanschlag der jährlichen Ausnahme in seinem dreifachen Betrage der Uebernahms-Summe und dem Geldanschlage der außerdem übernommenen Verbindlichkeiten zuzuschlagen ist und daß aus der sich dadurch ergebenden Gesammtsumme die Taxen nach dem §. 8 der provisorischen Taxordnung für jede der beiden Vertrags-Ausfertigungen, wovon die eine der Uebergeber, die andere der Uebernehmer nöthig hat, zu erheben sind."

Hiernach haben sich die obengenannten Behörden genau zu achten und werden sie zugleich aufmerksam darauf gemacht, daß hinsichtlich der Zurechnung des Werthes der Ausnahme zu der Uebernahms-Summe für die Berechnung des

Digitized by Google

vorschriftsmäßigen Gradationsstempels die leitende Norm in dem Stempelgesetze vom 18. December 1812 sub Abschn. II. §. 3 lit. f. gegeben ist.

Bayreuth, den 29. April 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

(Erledigung der Pfarrei Kaulsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Kaulsdorf, Dekanats Ludwigsstadt, ist durch Beförderung des Pfarrers Jubitz-Meinel erledigt worden. Zur Bewerbung um dieselbe wird hiemit ein 6 wöchentlicher Termin ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Cassen:			
An Geld	100 fl. — kr.		
ein halbes Schock langes Stroh	2 fl. 30 kr.		
vier $\frac{3}{4}\frac{2}{4}$ Metzen Korn	7 fl. 16½ kr.		
zwei $\frac{9}{16}$ Metzen Gerste	2 fl. 24½ kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
in Geld	16 fl. 9½ kr.		
		128 fl.	40½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		10 fl.	54 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	20 fl. — kr.		
3 Tagwerk Aecker	20 fl. 37 kr.		
¾ „ Wiesen	7 fl. 20 kr.		
¼ „ Garten	3 fl. — kr.		
		50 fl.	57 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) Grundherrliche Rechte:			
a) ständige Abgaben:			
α) Erbzinsen	5 fl. 7½ kr.		
β) Frohn	2 fl. 50½ kr.		
b) unständige Abgaben:			
Handlohn	3 fl. 8 kr.		
2) An Sackzehend:			
an Korn und Gerste	94 fl. 12 kr.		
		105 fl.	18½ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		103 fl.	39½ kr.
	Betrag	399 fl.	29½ kr.

Digitized by Google

VI. Observanzmäßige Gaben	Uebertrag	399 fl. 29¼ kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.		24 fl. 12 kr.
	Summa	423 fl. 41¼ kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Bleibt reiner Ertrag	423 fl. 41¼ kr.

Bayreuth, den 7. Mai 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Justiz-Ministeriums vom 22sten und praes. 27sten v. Mts., die Verlängerung des Verbotes wegen der Pferde-Ausfuhr betr., werden die sämmtlichen mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichte von Oberfranken zur Beobachtung der öffentlichen Bekanntmachung, welche die Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unterm 21. April h. J. in dem Bayreuther Intelligenzblatte von Oberfranken Nr. 51, Seite 417 erlassen hat, angewiesen.

Bamberg, den 4. Mai 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde

1) der Schullehrer Joh. Georg Götz seiner Bitte entsprechend auf seiner bisherigen Schulstelle Trieb belassen und die hierdurch erledigte Schulstelle Schönbrunn dem nach Trieb bestimmten Schullehrer Johann Neugebauer von Windheim verliehen.
2) Eben so wurde der nach Dörflas versetzte 2te Knabenlehrer Friedrich Karl Kahnhäuser zu Münchberg, auf gestellte Bitte in Münchberg belassen und auf die hierdurch erledigte Schulstelle Dörflas der nach Münchberg bestimmt gewesene 2te Lehrer zu Oberlotzau, Konrad Trautner versetzt.

Bayreuth, den 10. Mai 1841.

Bekanntmachung.

(Geschenk zur Armenkasse betr.)

Von einem ungenannten hiesigen Einwohner wurden 7 fl.

zur Unterstützung dießjähriger armer Confirmanden anher überschickt, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 8. Mai 1841.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Raths.
v. Hagen.

Richter, Sekr.

Bekanntmachung.

Der Bauer Jakob Bärenreuther auf dem Tennig mit seiner Ehefrau und seinen 2 jüngern Kindern, dann die ledige Cunigunda Bärenreuther von Seitenbach, die ledige Margaretha Müller von Oberwaiz und die Schneiderswittwe Margaretha Johanna Steger von Neustädtlein mit ihrem außerehelichen Kinde, wollen nach Nordamerika auswandern, und der ledige Webergeselle Jakob Bärenreuther von Seitenbach und der ledige Schneidergeselle Johann Peter Zimmermann von Oberwaiz wollen ebendahin reisen. Wer an diese Personen Ansprüche zu machen vermeint, muß dieselben längstens bis zum

5. Juni curr. Vormittags

Digitized by Google

dahier geltend machen, außerdessen weitere Rücksicht darauf nicht genommen werden würde.

Bayreuth, am 3. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Melbermeister Georg und Elisabetha Hackerschen Eheleute von Obernsees mit ihren beiden Kindern, dann der ledige Dienstknecht Johann Eisenhuth von dort, die ledige Barbara Arneth von Streit und die ledige Cunigunda Lützenberger aus Mengersdorf wollen nach Nordamerika auswandern, und die ledigen Barbara Holzmann und Margaretha Krodel von Neustädtlein haben um einen Reisepaß nach Amerika nachgesucht. Wer an diese Personen Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

3. Juni curr. Vormittags

dahier geltend machen, außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 1. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf

Bekanntmachung.

Die ledigen Bauernknechte Johann Kolb und Johann Retsch von Obernwaiz haben um einen Paß zur Reise nach Nordamerika nachgesucht. Wer Ansprüche an dieselben zu machen hat, muß diese längstens bis zum

22. Mai c. Vormittags

dahier anmelden, weil sonst keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 19. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Wenn Jemand an die ledige Margaretha Thauselder von Mistelgau, welche nach Nordamerika auszuwandern gesonnen ist, etwa Ansprüche zu machen hat, so muß er dieselben längstens bis zum

7. Juni curr. Vormittags

dahier geltend machen, weil außerdem derselben ihr Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, den 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Montag den 24. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr werden am Sitze der unterfertigten Königl. Strafarbeitshaus-Inspektion

150 Klafter

gutes trockenes Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft.

Lieferungslustige werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß die dem Amte unbekannten Personen sich mit Zeugnissen ihrer Polizeibehörde über ihre Lieferungsfähigkeit und Verlässigkeit auszuweisen haben, außerdem aber vom Striche ausgeschlossen bleiben.

Dienstag den 25. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr werden daselbst

500 Klafter

guter trockener Torf von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, und Lieferungslustige hiezu unter dem Beifügen eingeladen, daß eine ziemliche Anzahl von Torfmustern mit zur Stelle gebracht werden müssen, auch Zeugnisse über die Lieferungsfähigkeit mitzubringen sind.

St. Georgen, am 7. Mai 1841.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

In der Conkurssache der Wittwe des Kaufmanns Peter Jakob Ruskoni ist das Lokations-Erkenntniß vom Heutigen verkündungsweise an die Gerichtstafel angeheftet worden. Bamberg, den 4. Mai 1841.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Bausback.

Lüst, Prot.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das in der hiesigen Vorstadt gelegene Hauß mit Pertinenzien, taxirt auf 2528 fl. 30 kr., einem anderweiten Verkaufe unterstellt, und dazu auf den

20. Mai c. Vormittags 11 Uhr

Termin am Gerichtssitze mit dem Bemerken anberaumt, daß

Digitized by Google

sich auf die im Protokoll vom 22. v. Mts. aufgestellten Bedingungen lediglich bezogen wird.

Hof, am 24. April 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrag der Weber Glaserischen Relikten in Weissenstadt sollen folgende zum Nachlasse ihrer Eltern gehörigen Grundstücke:

¼ Wohnhaus an der Straße nach Wunsiedel, Nr. 202, mit dazu gehörigem Waldrecht,
ein Stadel an der Straße nach Wunsiedel,
1¼ Tagwerk Wiese in der Frohnloh,
⅛ Tagwerk Wiese beim Leestenbach,
1 Tagwerk Wiese am Zellersteig,
1 Jauchert Wiese vom ehemaligen Stadtweiher,
¼ Jauchert Holztheil im Röhrholz,
1⅞ Jauchert dergl. im Lederer,
2⅛ Jauchert dergl. in der Wulgera,

öffentlich verkauft werden. Dem Antrag wurde Statt gegeben. Es wird daher Strichstermin auf den

21sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Gastwirth Baier'schen Hause in Weissenstadt anberaumt, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag des gekauften Grundstücks sogleich erfolgen kann.

Kirchenlamitz, am 4. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Forderungen an die Pankratius und Margaretha Seifert'sche Verlassenschaft in Weissenstadt sind binnen vier Wochen, spätestens in dem zur Liquidation für

Freitag den 4. Juni c. Vormittags 9 — 11 Uhr

festgesetzten Termine hierorts geltend zu machen, widrigenfalls bei Reinstellung und Ausschüttung der Masse weitere Rücksicht hierauf nicht würde genommen werden.

Kirchenlamitz, am 30. April 1841.

Königlich Bayerisches, Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Auf den eigenen Antrag des Bauern Georg Kraus zu Sollenberg werden dessen sämmtliche Besitzungen, bestehend in einem Gutsresiduum, dem K. Aerar grundbar, Str.-B.-Nr. 173", U.-Nr. 135, Haus-Nr. 8 zu Sollenberg, wozu ein zweistöckiges Wohnhaus nebst Stadel, Kasten, Schweinstall, Backofen, circa 11 Tagwerk Felder, 1¼ Tagw. Holz, ¼ Tagw. Garten und das Gemeinderecht gehörig ist, mit 880 fl. Steuerkapital belegt, und 2¼ Tagwerk Feld, der Baadersacker, ingleichen dem K. Staatsärar grundbar, Kat.-Nr. 174, mit 275 fl. Steuerkapital belegt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf

Dienstag den 6. Juli c. Vormittags 10 — 12 Uhr

in der Wohnung des Gutsbesitzers Leibinger zu Sollenberg anberaumt, wozu hiemit besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten, so wie die geschöpfte Taxe und die darauf haftenden Lasten und Abgaben täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden können. Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 zur Novelle des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Gräfenberg, den 22. April 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Der ledige Maurergeselle Johann Gottfried Schunk von hier, 35 Jahre alt, will nach Nordamerika auswandern. Wer an denselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 8. Juni d. Js. Vormittags

dahier zu liquidiren und gehörig nachzuweisen. Dabei muß schon im Voraus bemerkt werden, daß Schunk ganz vermögenslos ist und seine Auswanderung lediglich durch freiwillige Unterstützungen möglich wird.

Naila, am 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers soll das Webermeister Johann Adam Heinrich'sche Wohnhaus Nr. 136 zu Naila sammt Nebengebäude und Schorgärt-

Digitized by Google

lein öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Wohnhaus ist zweistöckig, von mittlerem Bauzustande mit 1 1/4 kr. Lichtmeßsteuer und 9 kr. Erbzinnsen belastet und auf 400 fl. gerichtlich eingeschätzt worden. Strichstermin hiezu ist auf

4. Juni c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, am 3. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Beschluß.

In Sachen der ledigen Anna Maria Margaretha Elisabetha Ultsch et Cons. wider den Schneidmühlenknecht Heinrich Bonitz von Thierbach, wegen Ansprüchen aus einer Schwängerung, wird auf den klägerischen Antrag anderweiter Verhandlungstermin im protokollar schlüssigen Verfahren auf den

3. Juli c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und der Beklagte hiezu öffentlich, da sein derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle abermaligen ungehorsamen Ausbleibens, die Klage für abgeläugnet erachtet, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen und Kläger zum Beweis der Klage gelassen werden wird.

Naila, am 4. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Höh von Atzendorf ist gesonnen mit der ledigen Kunigunda Harz aus Fesselsdorf und deren Kinde nach Nordamerika auszuwandern. Forderungen an dieselben aus irgend einem Rechtstitel sind bis zum

1. Juni curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und nachzuweisen.

Thurnau, den 6. Mai 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Bergmann, Actuar.

Der Schneidermeister Friedrich Ludwig Maisel und seine Ehefrau Margaretha, geborne Kraus zu Mengersdorf haben die Erlaubniß zum Auswandern nach Nordamerika nachgesucht. Allenfallsige Forderungen an dieselben müssen daher innerhalb 3 Wochen und längstens am

Freitag den 28sten dieses Monats Vormittags

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung gehörig angemeldet werden. Aufseß, den 8. Mai 1841.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Bekanntmachung.

Das Senftische Stipendium im Betrage zu 40 fl., gestiftet für Studierende auf einer Universität, ist in Erledigung gekommen. Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Studien-, Sitten- und Anverwandtschafts-Zeugnisse binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Präsentations-Behörde zu melden.

Weismain, den 6. Mai 1841.

Das Königl. Pfarramt und die Stadtgemeinde-Verwaltung.

Blumenröther. Weis, Stadtgemeinde-Vorstand.

And. Hofmann, Stiftspfleger.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

Um den Brückenbau in diesem Jahre baldigst beendigen und die Brücke dem Verkehr eröffnen zu können, werden die Herren Actionäre auf den Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 6. April 1840, ferner mit Bezug auf das erlassene Circularschreiben vom 15. November 1840 und endlich mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert: die achte Einzahlung mit Zwanzig Prozent auf die Actie baldigst — spätestens aber bis zum 6. Mai a. curr. zu leisten und die betreffenden Geldbeträge an Herrn Kassier Sievert dahier einzusenden. —

Zugleich wird den Herren Actionären bekannt gemacht, daß die diesjährige General-Versammlung am 14ten Juni d. J. in Bucha bei Caulsdorf abgehalten werden soll, und in dieser Beziehung auf die §§. 12 bis 17 der Statuten verwiesen. Caulsdorf, den 25. März 1841.

Das Direktorium.

Tantscher.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 58. Bayreuth, Sonnabend am 15. Mai 1841.

Inhalt:

Zulässigkeit von Cautions-Forderungen als Bedingung der gemeindlichen Zustimmung zu Ansäßigmachungs-Gesuchen. — Unterhaltung der Distriktsstraßen und Gemeinde-Wege. — Revision der Kreishilfskasse-Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$. — Rechts-Angelegenheiten des Freiherrn v. Seckendorf und dessen Vertretung durch den rc. Striegel zu Weingartsgereuth. — Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Zulässigkeit von Cautions-Forderungen als Bedingung der gemeindlichen Zustimmung zu Ansässigmachungs-Gesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Reskripts vom 5ten laufenden Monats wird die sub eodem dato an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit veröffentlichet, und werden insbesondere die treffenden Behörden Oberfrankens auf deren genaue Befolgung hingewiesen.

Bayreuth, den 11. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Auf die berichtliche Anfrage vom 28. März l. Js., ob es den Gemeinden gestattet seyn könne, ihre Zustimmung zu Ansäßigmachungs-Gesuchen an die Bedingung einer Cautionsleistung zu knüpfen? — wird der K. Regierung, Kammer des Innern erwiedert, was folgt:

Den Gemeinden steht bei vorkommenden Gesuchen um Bewilligung der Ansäßigmachung nach den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes das Recht der Erinnerung, und in bestimmten Fällen das Recht eines absolut hindernden Widerspruches zu. —

Ueben dieselben jenes Erinnerungs-Recht in der Form einer bedingten Einwilligung aus, so kann die beigefügte Bedingung ebensowenig einen Hinderungs-Grund der Ansäßigmachungs-Bewilligung gesetzlich abgeben, als in solchem Falle einer unbedingten Nichteinwilligung diese verhindernde Kraft durch das Gesetz beigelegt ist, da bei diesen Fällen die gemeindliche Zustimmung nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Vorbedingungen der Ansäßigmachung gehört, und

Digitized by Google

es weder den Gemeinden, noch den zur Bewilligung berufenen Behörden und Stellen zukommt, die von dem Gesetze genau vorgeschriebenen Vorbedingungen einer Ansäßigmachung willkührlich zu vermehren. Hieraus folgt ferner, daß wenn eine Behörde sich gleichwohl durch eine in solchem Falle von einer Gemeinde abgegebene bedingte Zustimmung verleiten läßt, die Bewilligung der Ansäßigmachung unter dem Vorbehalte der Erfüllung einer solchen Bedingung zu ertheilen, diese beigefügte Bedingung als ein ungesetzlicher Beisatz eine Wirkung nicht zu äußern vermag. —

Will ferner eine Gemeinde das ihr in gewissen Fällen gesetzlich eingeräumte Widerspruchs-Recht ausüben, so hat sie hiebei nach den klaren Bestimmungen der einschlagenden Gesetzesstelle die Form der unbedingten Nichteinwilligung zu wählen. Der §. 9. Abs. 1 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung sagt nämlich:

„Als Betheiligte sind zu betrachten: a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansäßigmachungen in dem Falle des §. 2 Ziff. 4 das Recht des absolut hindernden Widerspruchs-Rechtes behauptet, insoferne ꝛc. ꝛc.

und bezeichnet sonach die unbedingte Nichteinwilligung als den zu gebrauchenden Ausdruck ihres widersprechenden Willens. Wo aber durch positive Rechtsregeln eine Form als nothwendig zum Ausdruck des Willens bestimmt ist, da kann auch nur eine in dieser Form gefaßte Willenserklärung die hievon abhängende Wirkung äußern.

Unterläßt sonach eine Gemeinde in solchem Falle die bestimmte Erklärung der Nichteinwilligung, so kann ihrer Aeußerung, selbst wenn sie dieselbe in der Form einer bedingten Einwilligung abgibt, nur die Kraft einer Erinnerung beigemessen werden, wo sodann wieder zu beachten kommt, daß einer Gemeinde es nicht zusteht, die gesetzlichen Vorbedingungen einer Ansäßigmachung willkührlich zu vermehren.

Schließlich werden der K. Regierung, Kammer des Innern, die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 17. December 1825 §§. 16 und 18, und vom 29. December 1836 Art 10 in Erinnerung gebracht.

München, den 5. Mai 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Unterhaltung der Distriktsstraßen und Gemeinde-Wege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Zeit herankömmt, in welcher sich die Gemeinden ohne Nachtheil für ihre landwirthschaftlichen Beschäftigungen den Arbeiten an ihren Distriktsstraßen und Gemeinde-Wegen wieder unterziehen können; so werden die Behörden hiemit aufgefodert, nach vollendeter Saatzeit mit den erforderlichen Wegarbeiten beginnen und nach Umständen bis zu dem Anfange der Heu-Ernte fortfahren zu lassen. Wenn erforderlich, sind den Gemeinden die nöthigen Vorarbeiter beizugeben und ist mit Ernst darauf zu halten, daß die in diesem Winter sehr beschädigten Gemeindestraßen wieder in den gehörigen Stand gesetzt und die zur Arbeit gegebene kurze Zeit auch gut benutzt werde.

Die Königl. Regierung wird sich später von den Distrikts-Behörden berichtlich anzeigen lassen, was in ihren Amts-Sprengeln geschehen seye.

Bayreuth, den 10. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Revision der Kreishilfskasse-Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Bestimmung werden die Resultate der revidirten Kreishilfskasse-Rechnung für Oberfranken pro 18$\frac{4}{5}$ folgendermassen bekannt gemacht, und zwar:

Digitized by Google

Einnahme.

2000 fl.	25	kr.	an vorjährigem Bestand,
40 fl.	16¼	kr.	„ Aktiv-Ausständen,
2897 fl.	2	kr.	„ Annuitäten,
524 fl.	18	kr.	„ abgetragenen Capitalien,
5462 fl.	1¼	kr.	Summa.

Ausgabe.

5000 fl.	—	kr.	Anlehen an stiftungsmäßige Individuen,
123 fl.	2¼	kr.	auf Regie.
5123 fl.	2¼	kr.	Summa.

Bestand
338 fl. 58¼ kr.,

welche auf das nächste Etatsjahr 18¼¼ übergehen.

Der ganze Vermögensstand der Kreishilfs-Casse stellt sich daher am Schluß der Rechnung dar, wie folgt:

338 fl.	58¼	kr.	baarer Cassenbestand,
24808 fl.	5	kr.	ausgeliehene Capitalien der Kreishülfs-Casse,
1545 fl.	—	kr.	dergleichen des Kreis-Hilfsvereins,
493 fl.	41¼	kr.	Aktiv-Ausstände,
144 fl.	17¼	kr.	an Utensilien.
27330 fl.	2¼	kr.	Summa.

Hieraus haben seit der Gründung bis letzten September 1840
369 Individuen
Hilfs-Anlehen erhalten, und der Vermögensstand hat sich gegen voriges Jahr um
536 fl.
vermehrt.

Bayreuth, den 12. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen allergnädigst geruht, daß dem Freiherrlich von Seckendorffschen Patrimonialrichter II. Classe Friedrich Striegel zu Weingartsgereuth gestattet werde, in den Rechtsangelegenheiten seiner Gutsherrschaft vor den Gerichten des Königreichs ohne Beiziehung eines Rechtsanwaltes zu exhibiren und zu rezessiren, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er die für die Rechtsanwälte bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten habe, und in Uebertretungsfällen nach den Disciplinar-Verfügungen für die Advokaten des Königreichs behandelt werden würde.

Dieses wird den Untergerichten von Oberfranken zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 7. Mai 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Vach, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Engelhard ist die Pfarrei Vach in Erledigung gekommen, welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist.

I. An ständigem Gehalt:			
a) Aus Staats-Cassen:			
an baarem Gelde	25 fl. — kr.		
an Naturalien:			
1 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrl. $\frac{5}{100}$ Seidl. Korn, à 8 fl. 56 kr. .	12 fl. 40¾ kr.		
b) Aus Stiftungs-Cassen:			
Aus dem Gotteshause Vach:			
an baarem Gelde	16 fl. — kr.		
aus legirten Capitalien	2 fl. — kr.		
c) von Privaten:			
an baarem Gelde als Zehent-Competenz . . .	12 fl. 30 kr.		
		68 fl.	10¾ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude . .	40 fl. — kr.		
desgleichen der Gründe	18 fl. — kr.		
		58 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An Grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben in Geld	11 fl. 37¾ kr.		
b) unständige Abgaben an Handlohnen	5 fl. 13¼ kr.		
2) An Zehenten:			
a) vom großen Fruchtzehenten	425 fl. — kr.		
b) vom kleinen Zehenten	50 fl. — kr.		
c) statt des Heuzehenten an Käß und Jakobsgeld . .	15 fl. — kr.		
d) Blutzehenten	5 fl. — kr.		
e) Vom Waiderecht	— fl. 30 kr.		
		512 fl.	21¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		195 fl.	1 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		1 fl.	— kr.
		834 fl.	33 kr.

Wozu noch 10 fl. für freiwillige Geschenke an Naturalien zu rechnen sind.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 3. Mai 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Sella, Sekretair.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer Jakob Bärenreuther auf dem Tennig mit seiner Ehefrau und seinen 2 jüngern Kindern, dann die ledige Cunigunda Bärenreuther von Seitenbach, die ledige Margaretha Müller von Oberwaiz und die Schneiderswittwe Margaretha Johanna Steger von Neustädtlein mit ihrem außerehelichen Kinde, wollen nach Nordamerika auswandern, und der ledige Webergeselle Jakob Bärenreuther von Seitenbach und der ledige Schneidergeselle Johann Peter Zimmermann von Oberwaiz wollen ebendahin reisen. Wer an diese Personen Ansprüche zu machen vermeint, muß dieselben längstens bis zum

5. Juni curr. Vormittags

dahier geltend machen, außerdessen weitere Rücksicht darauf nicht genommen werden würde.

Bayreuth, am 3. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Wenn Jemand an die ledige Margaretha Thaufelder von Mistelgau, welche nach Nordamerika auszuwandern gesonnen ist, etwa Ansprüche zu machen hat, so muß er dieselben längstens bis zum

7. Juni curr. Vormittags

dahier geltend machen, weil außerdem derselben ihr Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, den 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Zehrer von Eckersdorf will mit seiner Ehefrau und seinen 2 Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer Ansprüche an diese Familie aus was irgend für einem Grunde zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

9. Juni curr. Vormittags

bei unterfertigtem Gerichte geltend machen, weil sie sonst unbeachtet bleiben müßten.

Bayreuth, am 6. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Nach Erklärung vom 27sten dieses Monats haben der Bauer Georg Erlmann von Benk und seine Ehefrau Anna Margaretha, geborne Heinz, die zwischen ihnen wegen Minderjährigkeit der Frau ausgeschlossen gewesene Gütergemeinschaft bei der nun erreichten Volljährigkeit derselben wieder eingeführt, was zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 28. April 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Nach Curatelbeschluß vom Heutigen werden die dem minderjährigen Jakob Strebel auf der Neumühle bei Moritzreuth gehörigen Immobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Diese Realitäten bestehen in Folgendem:

I. Ein Mühlgut, bestehend

1) aus einem Wohnhause mit angebauter unter einem Dach befindlichen Mühle, welche einen Mahlgang und einen Oehlschlag in einem Getrieb hat, nebst dem vorhandenen Mühl-Inventar,
2) einem Stadel,
3) einem Backofen,
4) einem Keller,
5) einer Streuschupfe,
6) einem Schorgärtlein,
7) dem Mühlrecht.

Dasselbe ist zum K. Rentamte Bayreuth lehenbar, liegt im Steuer-Distrikt Hinterkleebach, hat zur B.-Nr. 47 und belastet mit

— fl. 26½ kr. Steuersimplum,
3 fl. 26½ kr. stetem Geldreichniß,
7 fl. 12 kr. Gewerb- und Familien-Steuer jährlich, dann der 10prozentigen Handlohnbarkeit in Besitzveränderungsfällen.

II. Walzende Grundstücke:

1) 4 Tagw. Feld und Wiesen, die Strömsdörfer Moos genannt, B. Nr. 47*, im Steuer-Distrikt Hinterkleebach, K. Lehen, belastet mit der 10prozentigen Handlohnbarkeit in Besitzveränderungsfällen, und jährlich 22½ kr. Steuersimplum, dann 41½ kr. steten Geldreichnissen zum Kgl. Rentamt Bayreuth, III. Classe,

Digitized by Google

2) 1¼ Tagw. Wiese aus dem Böhner'schen Gute, die Hofwiesen genannt, B.-Nr. 47ᵇ, gleichen Steuer-Distrikts, worauf 7½ kr. Steuersimplum, 18¾ kr. stetes Geldreichniß, die 10prozentige Handlohnbarkeit in Besitzveränderungsfällen zum K. Rentamt Bayreuth haften, III Classe,

3) 3 Tagwerk Huth mit etwas Holz-Anflug, das Häsig genannt, Bes.-Nr. 47ᶜ, Str.-Distrikt wie oben, belastet mit

— fl. 5⅝ kr. Steuer in simplo,
— fl. 18¾ kr. stetes Geldreichniß,
und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum K. Rentamte Bayreuth, III. Classe,

4) 4 Tagwerk Domainenholz, meistens zu Fest abtrt, ist freieigen, hat zur B.-Nr. 111 des erwähnten Distrikts, und mit 6¾ kr. Steuer in simplo belastet, III. Classe, der Haderacker genannt,

5) ¼ Tagw. Holz, Fichtenholz, das Geföhr genannt, gleichen Steuer-Distrikts, an die sub Nr. 2 aufgeführte Hofwiese stoßend, und hat mit derselben eine B.-Nr. und eine Belastung, III. Classe,

6) die Hälfte eines Reuthzehntens auf unbenannten Neubrüchen, wovon die andere Hälfte dem Johann Ulrich Pfaffenberger zu Moritzreuth zusteht, worauf blos 30 kr. stetes Geldreichniß haftet, und 20 kr. jährliche Steuer entrichtet wird.

Hiezu wird Termin auf den

7. Juni Vormittags 9 Uhr

in loco Neumühle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden vorbehaltlich der Curatelgenehmigung erfolgt, der Verkauf nach Umständen einzeln, oder im Ganzen beschäftigt werden wird.

Die Schätzung der sämmtlichen Objekte wird im Verkaufstermine nebst den Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden, und können allenfallsige Kaufslustige die oben beschriebenen Immobilien zuvor einsehen, in welchem Falle sie sich an den Vormund Johann Neuner zu Weiglathal zu wenden haben, welcher zur Einweisung beauftragt ist.

Bayreuth, am 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Montag den 24. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr werden am Sitze der unterfertigten Königl. Strafarbeitshaus-Inspektion

150 Klafter

gutes trockenes Waldscheitholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft.

Lieferungslustige werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß die dem Amte unbekannten Personen sich mit Zeugnissen ihrer Polizeibehörde über ihre Lieferungsfähigkeit und Verläßigkeit auszuweisen haben, außerdem aber vom Striche ausgeschlossen bleiben.

Dienstag den 25. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr werden daselbst

500 Klafter

guter trockener Torf von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, und Lieferungslustige hiezu unter dem Beifügen eingeladen, daß eine ziemliche Anzahl von Torfmustern mit zur Stelle gebracht werden müssen, auch Zeugnisse über die Lieferungsfähigkeit mitzubringen sind.

St. Georgen, am 7. Mai 1841.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Bekanntmachung.

Samstag den 22. Mai l. J. Nachmittags 2 Uhr werden in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann Mühleisenschen Wohnhause, auf dem Marktplatze über 2 Treppen

15⅝ Klafter Buchenscheit- und
7½ Klafter Flössscheitholz

an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 11. Mai 1841.

Die Königl. Studienfonds-Administration.
Lotholz.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird auf die von der Curatel der von der Tagwerkerstochter Margaretha Popp zu Bayreuth am 1. December 1839 außerehelich gebornen Katharina Barbara Popp gegen den Schlossergesellen Tümpling von hier am 28sten. praes. 30sten v. Mts. dahier eingereichte Vaterschafts- und Alimentenklage auf den

5. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

zum Versuch der Güte, oder zur Verhandlung der Sache

Digitized by Google

im gewöhnlichen Verfahren Termin bestimmt und beide Theile, der abwesende Beklagte, Schlossergeselle Tümpling von hier hiemit öffentlich geladen.

Kulmbach, den 4. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Die Stelle eines Thierarztes für den hiesigen Landgerichts-Bezirk mit einem ansehnlichen Sustentations-Gehalte ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben sich mit ihren Gesuchen an das hiesige Landgericht binnen 3 Wochen zu wenden.

Scheßlitz, den 7. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Johann Dippold von Lochau, die Bauerstochter Anna Hofmann von dort, sowie die Bauerstöchter Kunigunda und Barbara Maier von Tannfeld, sämmtliche ledigen Standes, wollen nach Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche gegen die Auswanderungslustigen aus was immer für einem Titel Ansprüche haben, werden hiermit aufgefordert, sich zur Geltendmachung derselben auf den hiezu anstehenden Termin

Samstag den 5. Juni h. J. Vormittags 10 Uhr

hierorts einzufinden, widrigenfalls den Auswanderern die Päße verabfolgt werden würden.

Hollfeld, den 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß der zu Heroldsberg ansäßige Gerichtsdieners-Gehülfe Johann Reuner am 11. Mai v. J. bei der Verehelichung mit der Metzgerstochter Marianna Waas von Stadtsteinach die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen habe.

Hollfeld, den 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrag der Weber Glaserischen Relikten in Weissenstadt sollen folgende zum Nachlasse ihrer Eltern gehörigen Grundstücke:

¼ Wohnhaus an der Straße nach Wunsiedel, Nr. 202, mit dazu gehörigem Waldrecht,
ein Stadel an der Straße nach Wunsiedel,
1¼ Tagwerk Wiese in der Frohnloh,
⅝ Tagwerk Wiese beim Leestenbach,
1 Tagwerk Wiese am Zellersteig,
1 Jauchert Wiese vom ehemaligen Stadtweiher,
¼ Jauchert Holztheil im Röhrholz,
1⅞ Jauchert dergl. im Lederer,
2⅛ Jauchert dergl. in der Wulgera,

öffentlich verkauft werden. Dem Antrag wurde Statt gegeben. Es wird daher Strichstermin auf den

21sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Gastwirth Baier'schen Hause in Weissenstadt anberaumt, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag des gekauften Grundstücks sogleich erfolgen kann.

Kirchenlamitz, am 4. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Der Schneidermeister Friedrich Ludwig Maisel und seine Ehefrau Margaretha, geborne Kraus zu Mengersdorf haben die Erlaubniß zum Auswandern nach Nordamerika nachgesucht. Allenfallsige Forderungen an dieselben müssen daher innerhalb 3 Wochen und längstens am

Freitag den 28sten dieses Monats Vormittags

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung gehörig angemeldet werden. Aufseß, den 8. Mai 1841.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Bekanntmachung.

Das Senftische Stipendium im Betrage zu 40 fl., gestiftet für Studierende auf einer Universität, ist in Erledigung gekommen. Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Studien-, Sitten- und Anverwandtschafts-Zeugnisse binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Präsentations-Behörde zu melden.

Weismain, den 6. Mai 1841.

Das Königl. Pfarramt und die Stadtgemeinde-Verwaltung.

Blumenröther. Weis, Stadtgemeinde-Vorstand.

And. Hofmann, Stiftspfleger.

Digitized by Google

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 12 kr.	14 fl. 48 kr.	14 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 36 kr.
Gerste . . .	6 fl. 18 kr.	6 fl. 18 kr.	6 fl. 18 kr.
Haber . . .	6 fl. — kr.	5 fl. 12 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 5. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Von der Leipziger Messe zurückgekehrt, empfehle ich mein neu assortirtes Waarenlager in ganz feinen und mittel feinen Tuchen, Draps Zephyr, Electoral und Crape Camlots zu Sommerröcken, einer reichen Auswahl der neuesten franz. und engl. Beinkleiderstoffe, so wie der modernsten Gilets in Piqué, Valencia und Cachemir, glatte und gestreifte weiſse Satins, ächt ostindische Nankin und Foulards, so wie auch weiſse und bunt bedruckte leinene Taschentücher und Zittauer Leinwand; Piqué-Decken und Piqué-Röcke und feine Damen-Strümpfe; Meubles-Damast, broch. Gardinen-Mouſseline mit und ohne Bordüren; Haus-Ueberröcke für Herren, und weiſse wollene Schlaf- und bunte Pferde-Decken.

Durch die in dieser Messe bei meinem Einkauf erzielten Vortheile bin ich in den Stand gesetzt, zu den allerbilligsten Preisen zu verkaufen, weshalb um gütigen Besuch höflichst bittet

Moritz Gutmann,
am Markte Nr. 95.

Es sind 1000 fl. Vormundschaftsgelder gegen erste hypothekarische Sicherheit zu 4 Prozent stündlich auszuleihen und ist das Nähere bei dem Ortsvorsteher Spörlein in Rothmannsthal, Landgerichts Weismain, zu erfragen.

Bei der Kirchenstiftung Langenstadt, Landgerichts Culmbach, sind 5 — 600 fl. gegen erste hypothekarische Sicherheit auszuleihen.

In dem Hause E. Nr. 265 in der Ludwigsstraße dahier steht ein gebrauchtes, auf Reisen sehr bequemes und gutes einspänniges Chaischen zu verkaufen.

Nahe am Friedrichsthor, im Hause Nr. 335 ist parterre eine Wohnung, bestehend in einem Wohn- und einem Schlafzimmer, dann einer Küche, Keller, Holzlege und Antheil der Waschküche und Mange auf das Ziel Jakobi zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. Mai. Der Apotheker Johann Friedrich Adolph Dietsch, mit Fräulein Hedwig Julia Karoline Weyße von hier.

— — Der Maurergeselle Johann Büttner in St. Georgen, mit der ledigen Katharina Wittmann, Maurergesellen-Tochter daselbst.

Geborne.

Den 29. April. Die Tochter des Maurergesellen Kieß im Neuenwege.

Den 5. Mai. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Vogel im Neuenwege.

Den 6. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Gastwirths Popp in den neuen Häusern.

Den 9. Mai. Der Sohn des Pachtbauers Heidenreich.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 11. Mai. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Wippenbeck zu Cestbon.

— — Der Sohn des Maurergesellen Hofmann zu Altenstadt.

Gestorbene.

Den 4. Mai. Der Sohn des Maurergesellen Roß im Neuenwege, alt 1 Jahr und 6 Monate.

Den 7. Mai. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Schlegel dahier, alt 52 Jahre, 5 Monate und 23 Tage.

Den 10. Mai Der Sohn des Quartiermeisters Popp, im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, alt 11 Monate.

Den 11. Mai. Die Tochter des Maurergesellen Kieß im Neuenwege, alt 12 Tage.

Den 12. Mai. Christoph Bauer, Stiftspfründner in St. Georgen, alt 64 Jahre, 1 Monat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 59. Bayreuth, Dienstag am 18. Mai 1841.

Inhalt:

Kreis-Industrie-Ausstellung pro 1841 und die damit in Verbindung zu bringende öffentliche Verloosung. — Das diesjährige Central-Landwirthschaftsfest in München. — Conkurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten. — Rechts-Angelegenheiten des Freiherrn v. Seckendorf und dessen Vertretung durch den ꝛc. Striegel zu Weingartsgereuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Kreis-Industrie-Ausstellung pro 1841 und die damit in Verbindung zu bringende öffentliche Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in diesem Jahre eine Kreis-Industrie-Ausstellung in Verbindung mit dem Theresien-Volksfeste zu Bamberg Statt finden wird.

Dieselbe beginnt am 8. Juli c. — dem Tage des Geburtsfestes Ihrer Majestät der Königin — und wird während der Dauer des genannten Festes fortgesetzt.

Einige Tage nach der Ausstellung wird die gleichfalls wieder statt findende Verloosung der Industrie-Gegenstände — wie in früheren Jahren — vor sich gehen.

Indem daher auf die diesseitigen Ausschreiben vom 21. Februar 1839 (Nr. 24 des Intelligenzblattes e. a.) hingewiesen wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, den Requisitionen, welche der Stadtmagistrat Bamberg bezüglich dieser Ausstellung und der damit verbundenen Verloosung an dieselben erlassen wird, pünktlichst und genau zu entsprechen.

Bayreuth, den 11. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das diesjährige Central-Landwirthschaftsfest in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Antrag des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern wird das Programm zu dem diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste in München öffentlich bekannt gemacht. Hiebei werden sämmtliche Polizeibehör-

Digitized by Google

den auf die genaue Einhaltung des Termins, innerhalb welchem die Zeugniße eingesendet werden müssen, besonders aufmerksam gemacht, indem alle jene Zeugniße, welche nach dem festgesetzten Termine einkommen, in keinem Falle mehr berücksichtigt werden können.

Bayreuth, den 11. Mai 1841.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste in München
am 3. October 1841.

Das Central-Landwirthschafts-Fest wird am 3. October d. J. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unsers Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Es werden 1 goldene Medaille zu 20 Dukaten,
2 goldene Medaillen zu 10 Dukaten

für diejenigen ausgesetzt, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung in allen Betriebszweigen mit Erfolg eingeführt haben. Die Bewerber müssen nachweisen, daß sie durch einen zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung der Felder, Bereitung und Verwendung des Düngers — durch Aufstellung eines vorzüglichen Viehstandes — nicht nur den Ertrag ihrer Besitzungen erhöht, sondern auch durch ihr Beispiel den Sinn der Nachahmung geweckt haben. —

§. 2.

Es werden 10 goldene Medaillen zu 4 Dukaten,
24 silberne große Medaillen,
24 silberne kleine Medaillen

für einzelne Leistungen und zwar für folgende ausgesetzt:

a) für den künstlichen Futterbau,
b) für die Zucht von Samen von Futterpflanzen,
c) für die Leinkultur und Zubereitung von Flachs,
d) für zweckmäßige Bereitung des Düngers und Anwendung von Befruchtungs-Materialien,
e) für Maulbeerbaumpflanzungen.

ad a. In den meisten Gegenden, wo der Fruchtwechsel mit künstlichem Futterbaue noch nicht bekannt ist, liefern die Wiesen und Weiden den größten Theil des Futters, das dem Landwirthe zu Gebote steht, und es ist eine bekannte und allgemeine Klage, daß diese gegebene Futtermasse für den gegenwärtigen Stand der Viehzucht nicht ausreiche, geschweige denn, daß man an eine Vergrößerung des Viehstandes denken kann.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Ertrag der Wiesen durch Bewässerung und durch Düngung erhöht werden könne; allein erstere ist nicht immer ausführbar, und selten erübrigt in den Ackerbau-Gegenden der Landwirth so viel Stalldünger, um dadurch die häufig vorkommenden magern Wiesen zu einem üppigen Graswuchse zu bringen. Die übrigen wirksamen Düngermaterialien für Wiesen, z. B. Asche, Malzkeime ꝛc., sind nicht überall in hinreichender Menge vorhanden.

Wir finden, daß überall, wo die Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache besteht, und wo wenige natürliche Wiesen vorkommen, Mangel an Futter herrschet, die Rindviehzucht auf einer niedern Stufe stehe, und auch in diesem Zustande verharren müsse, so lange diese Verhaltnisse bestehen. Die erste Bedingung des Fortschreitens der Viehzucht ist in den Ackerbau-Landern die Erzeugung von gutem und wohlfeilem Futter. Die wichtigsten Futtergegenstände, welche der Landwirth erzeugen kann, sind:

1) Kartoffeln und Rüben,
2) Stroh,
3) Körner,
4) jährige Grünfutterpflanzen und
5) die eigentlichen ausdauernden Kleearten.

Man wendet in den neuern Zeiten sehr häufig Kartoffeln, Kartoffelbranntwein-Schlämpe und Stroh als das einzige Winterfutter an; allein sicherlich würden die Klagen über die nachtheiligen Wirkungen der Branntwein-Schlämpe durch Erzeugung von Krankheiten weniger häufig vorkommen, wenn mehr Heu von natürlichen oder künstlichen Wiesen gefüttert werden würde. — Unter den künstlichen Futterpflanzen sind der gemeine rothe Klee, die Luzerne und die Esparsette die wichtigsten, und zwar aus folgenden Gründen:

1) das Futter derselben ersetzt das Wiesenheu vollkommen;
2) sie liefern das wohlfeilste Futter, weil sie keine eigene Zubereitung des Bodens und keine Bearbeitung desselben während der Vegetation erheischen, wie z. B. die

Digitized by Google

Kartoffeln, Runkel-, Steckrüben ꝛc. und doch in der Regel die größte Futtermasse geben;

3) sie verzehren am wenigsten Dünger, und tragen am meisten zur Verbesserung des Bodens bei.

Die ausgesetzten Medaillen werden an jene ertheilt werden, welche den Anbau einer der erwähnten Futterpflanzen in ihrer Gemeinde, in welcher er noch nicht bestand, zuerst eingeführt haben, oder welche da, wo der Futterbau schon eingeführt ist, eine ihrem Viehstande und ihrem Grundbesitze entsprechende Fläche mit einem der erwähnten Futterkräuter bebaut haben.

Die Bewerber haben in ihren Zeugnissen die Größe ihres Viehstandes, des Besitzthumes und der mit Futterkräutern angebauten Fläche, ferner die Zeit der Einführung anzugeben, und dabei die Bemerkung beizufügen, welchen Einfluß die Einführung des Futterbaues auf den Viehstand gehabt habe. —

ad b. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß in unserem Vaterlande noch sehr häufig die Samen der erwähnten Futterpflanzen eingeführt, und daher zu hohen Preisen angekauft werden müssen; es werden daher Medaillen für diejenigen ausgesetzt, welche zur Verbreitung der Samenzucht von Futterpflanzen durch Beispiele beigetragen haben.

ad c. Die Leinkultur und Flachszubereitung ist einer der wichtigsten Zweige der Landwirthschaft in sehr vielen Gegenden unsers Vaterlandes, unterdessen ist eine zweckmäßigere Kultur des Leins und Zubereitung des Flachses nothwendig, daß der erzeugte Flachs gleich und für Spinnmaschinen geeignet ist. — Es werden daher Medaillen an diejenigen ertheilt werden, welche ein verbessertes Verfahren in der Leinkultur oder Zubereitung des Flachses eingeführt haben. Es werden hiebei die Bewerber um diese Medaillen auf das in Belgien stattfindende Verfahren aufmerksam gemacht, wie solches Seite 397 des Centralblattes September- und October-Heft 1840 beschrieben ist. Die Bewerber haben neben der Angabe des verbesserten Verfahrens die Größe ihrer mit Lein bebauten Fläche im Verhältnisse zu ihrer Ackerfläche überhaupt, die Zeit, in welcher das bessere Verfahren eingeführt wurde, die Menge und den Werth des gewonnenen Flachses anzugeben, und auch Muster hievon einzusenden.

ad d. Der zweckmäßigen Bereitung und Verwendung des Stalldüngers, so wie der Benützung der übrigen Befruchtungs-Materialien wird noch immer nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt; es werden daher Auszeichnungen für nachfolgende Gegenstände ausgesetzt:

1) für die Bereitung des Stalldüngers und Benützung der Gülle durch zweckmäßige Anlage von Düngerstatten und Güllegruben;

2) für die geeignete Anwendung des rohen und gebrannten Mergels, der Torf- und Braunkohlen-Seifensieder-Asche, der Düngersalze, Düngerkomposte und anderer Befruchtungsmaterialien.

Die Bewerber haben die Größe der gedüngten Acker- und Wiesenflache im Verhältnisse zu dem ganzen Besitzthume, den Erfolg der Düngung und die Zeit der Einführung der Verbesserung und Anwendung des Düngermaterials nachzuweisen.

ad e. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sehr viele Personen Seidenraupen ziehen, ohne vorher für Futter durch Cultur des Maulbeerbaumes gesorgt zu haben, so werden

6 silberne Medaillen

für Pflanzungen von Maulbeerbaumen, die entweder als Hochstämme oder als Hecken gezogen wurden, ausgesetzt.

§. 3.

Es ist eine allgemeine verbreitete Meinung, daß zur Erzeugung von schönerem Lein durchaus nur Rigaer Leinsamen nothwendig sey, und wir keinen brauchbaren Leinsamen erzeugen können. — Es ist Seite 400 des Centralblattes von 1840 bemerkt, daß man in Belgien nur alle 6 — 7 Jahre frischen Leinsamen nehme, und es ist durch vielseitige Erfahrung nachgewiesen, daß auch wir zur Saat vorzüglich brauchbaren Leinsamen erzeugen können, wenn wir eine größere Sorgfalt auf die Gewinnung des Saatleins legen. Bei den hohen Preisen des Rigaer Leinsamens und bei der häufigen Verfälschung desselben halt man es für vortheilhaft, daß die Samengewinnung ein eigener Culturzweig werde, wie z. B. die Gewinnung von Kleesamen; es werden daher 3 Preise, nämlich zu 300 fl., 150 fl. und 50 fl. (aus Vereinsmitteln) für diejenigen ausgesetzt, welche bis zum Jahre 1844 die größte Menge von gutem Saatlein nach den Vorschriften gezogen haben, die im Centralblatte Seite 51 — 68 vom Jahre 1838 und Seite 385 — 396 des Jahres 1840 bekannt gemacht sind.

§. 4.

Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer und Pächter, als Königliche und Privat-Oekonomie-Beamte, als Gemeinden und Corporationen sich bewerben.

§. 5.

Nur wirklich preiswürdige Leistungen werden die ausgesetzte Auszeichnung erhalten. Preise, welche wegen Mangel von preiswürdigen Bewerbungen nicht vertheilt werden, werden mit Ausnahme der im §. 3 ausgesetzten für das Jahr 1842 aufgehoben. Reklamationen werden nicht angenommen.

§. 6.

Drei goldene, 6 große und 6 kleine silberne Medaillen sind für alle Königl. Staatsbeamte und Gemeindevorsteher bestimmt, welche zur nachhaltigen Einführung anerkannt nützlicher Verbesserungen in der Landwirthschaft, als z. B. zur zweckmäßigen Anlage von Düngerstatten und Güllegruben, Entfernung der Düngerstatten von den Ortsstraßen, zum Anbaue von Brach-, Handels- und Futtergewächsen, Anlagen von Bewässerungen und Entwässerungen, zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Cultur-Verordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinsamer Unternehmungen, Herstellung guter Wege, Bepflanzung derselben mit Bäumen, zur endlichen Schlichtung von Culturstreitigkeiten ꝛc. gewirkt haben.

§. 7.

An diejenigen, zum Betriebe des Landbaues verwende-

Digitized by Google

ten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereins-Medaillen für die männlichen und eben so viele für die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 8.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 1. August an das Comité ihres Kreises einsenden. — Die Einsendungen von den Kreis-Comité's, so wie die Bewerbungen aus Oberbayern sind längstens bis zum 1. September an das General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formulare I., am Ende, zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Konkurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille jedoch die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom mit Aufführung ihres Namens im Octoberfest-Berichte erhalten. — Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form oder nach dem festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Konkurrenz ausgeschlossen.

§. 9.

Für die beim Octoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Diese Preise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbeachtet davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten 1½ und 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die besten 3 — 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe, im Alter von 3 Jahren:

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 20 bayerische Thaler
2. „ 12 „ „
3. „ 10 „ „
4. „ 8 „ „

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht:

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen;

1. Preis 10 bayerische Thaler
2. „ 6 „ „
3. „ 4 „ „

b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse nicht zu. Es gelten daher die Hauptpreise und der Nachpreis auch nur für die Schweinsmütter.

G. Für Mastochsen,

die in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art gemästet worden sind. Das obrigkeitliche Zeugniß muß bei jedem Stücke genau nachweisen:

1. Farbe des Thieres und Raçe,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Mast,
7. Art und Masse der Fütterung,
8. Kosten der Mastung.
9. Entfernung von München.

Um Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung

Digitized by Google

konkurriren können, wird nach den verschiedenen Entfernungen des herbeigetriebenen Mastviehes ein Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben hieran verursachten Verlust und zwar 3 Pfund auf die geometrische Stunde zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen:

1. Preis 18 bayerische Thaler
2. „ 12 „ „
3. „ 8 „ „
4. „ 6 „ „ sammt Fahnen.

4 Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als solche, insbesondere nicht die von München und dessen Vorstädten, konkurriren.

§. 10.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleitet, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

§. 11.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung geben zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschafts-Festen die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, in so fern die Viehstücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis statt finden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten:

1. Preis 10 bayerische Thaler
2. „ 8 „ „
3. „ 6 „ „
4. „ 4 „ „

b) für Stiere und Kühe:

1. Preis 6 bayerische Thaler
2. „ 4 „ „
3. „ 2 „ „
4. „ 1 „ „

c) für Schafe und Schweine:

1. Preis 4 bayerische Thaler
2. „ 3 „ „

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: „Weitfahne des Centralfestes 1841.“

§. 12.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

1) Um alle, für die vorgeführten Viehgattungen ausgesetzten Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise werden Schiedsgerichte von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preisbewerber ist. Zur schnelleren und besseren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht

1) für Hengste und Stuten,
2) für Stiere und Kühe,
3) für Schweine,
4) für feinwollige Schafe und
5) für das Mastvieh aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen vieren jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité's, welches auch das Protokoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie
b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten;
c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.
d) Auch bei dem Mastviehe oder Mastgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Digitized by Google

Die Zeugnisse der Preisbewerber um Preise für Zucht- und Mastvieh sind 3 Tage vor dem October-Feste dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privatökonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Musterung der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Platze vor der Königl. Reitschule; sie fängt Samstags früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollten, können nicht mehr zur Conkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher sehr leicht Verzögerung und Verwirrung entstehen kann, so wird zugleich festgesetzt, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitag Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den Musterplatz geführt und besichtiget werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 10 Uhr, werden die, Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Reitschulplatze zur bestimmten Stunde erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Reitschulplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 13.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern eben so, wie von den Stellen pünktlichst hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden.

Die von den K. b. Landgestüts-Commissionen ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt.

§. 14.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Allerhöchstihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung des General-Comité's ehrerbietigst empfangen.

§. 15.

Am andern Tage, Montag den 4ten, beginnt des Morgens der Viehmarkt.

§. 16.

Die durch §. 22 der Satzungen angeordnete öffentliche General-Versammlung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Vereinsmitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am Dienstag den 5. October zur Besprechung allgemeiner Vereinsinteressen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 17.

Die ganze Woche hindurch bleibt das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nr. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen.

§. 18.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsch- und Scheibenschießen, werden wie alle Jahre statt finden, und das von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt München bekannt gemachte Programm folgt hier als Beilage.

§. 19.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung bestens zu sorgen.

München, den 25. März 1841.

Anhang.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als Landwirth, Ortsvorstand, K. Beamter
Wohnort
bewirbt sich um die nach §. des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:
(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in §. 1, 2, 3, 6 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist).

Digitized by Google

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand und zwei zu vollgültigen Zeugen qualifizirte Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier und Kuh).

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führt zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste ein
welch
an Farbe
Abzeichen
Alter
Höhe
Abstammung Vater Mutter
Hat dasselbe erzogen
a) von Geburt her
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt
Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.
Desselben Wohnung ist von München entfernt geometrische Meilen.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste
Zahl Widder
Zahl Mutterschafe
Zahl Lämmer
a) Desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark
b) hat seit dem 1. October 1840 Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist in Folge thierärztlicher Untersuchung
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.
Ist von München entfernt geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Landwirthschafts-Feste
Zahl Schweinsmütter
Zahl Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in Schweinsbär
Schweinsmütter.
Davon seit 1. October 1840 erhalten Ferkeln.
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.
Ist von München entfernt geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens
seines Geschäftes
welcher die Mastung Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste nachfolgende Stücke:
(Benennung derselben)
a) Farbe
b) Höhe und Länge
c) Alter
d) Haben vor der Mastung gewogen
e) und wiegen gegenwärtig
f) die Mastung hat gedauert seit
g) die Fütterung während der Mastung bestand in
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag
Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt geometrische Stunden.

Alle Zeugnisse müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien zu vollgültigen Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet, und von dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgerichte, jedes Zeugniß für sich gesondert, über den ganzen darin aufgeführten Thatbestand bestätiget seyn, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften oder der Gebrauch allgemeiner Fassungen als „legalisirt, kontrasignirt, beglaubigt" nicht hinreichend sey.

Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt, und von dem einschlägigen Land-Commissariate in gleicher Weise bestätiget. Eben so müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse von dem einschlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte nach bestätiget seyn, und nur bei Städten erster Classe ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugnisse durch eine Königl. Behörde Umgang zu nehmen.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

(Conkurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Regensburg wird nach den bestehenden Verordnungen am 20., 21sten und 22sten Juli l. J. dahier abgehalten, und vermöge allerhöchster Verordnung mit derselben zugleich die Conkurs-Prüfung der katholischen Predigtamts-Candidaten in Verbindung gesetzt werden.

Digitized by Google

Diejenigen Geistlichen der Diöcese Regensburg, welche den Pfarr-Conkurs zu machen wünschen, gleichviel, ob sie im diesseitigen oder in einem andern Kreise in der Seelsorge funktioniren, haben ihr Admissionsgesuch bei der unterfertigten Stelle und zwar spätestens 14 Täge vor dem Anfange der Prüfung in duplo mit Anfügung der auf normalmäßigem Stempelpapier ausgefertigten Zeugnisse:

a) der Studien-Anstalten über Vollendung der vorschriftsmäßigen Studien,
b) des bischöflichen Ordinariats,
c) der treffenden K. Distrikts-Polizei und Distrikts-Schul-Inspektionen über die bisherigen Leistungen und sittliches Verhalten, dann
d) der treffenden Dekanate — über vierjährige — oder wenn ein Dispensations-Gesuch begründet werden will, wenigstens 3½jährige Funktionirung im Seelsorgeramte einzureichen.

Diejenigen Geistlichen aber aus der Diöcese Regensburg, welche die Conkurs-Prüfung für katholische Predigtamts-Candidaten bestehen wollen, haben ihren auf demselben Termin einzureichenden Gesuchen anzulegen:

1) die Taufscheine, und insoferne sie nicht als Bayern geboren sind, das Indigenats-Dekret,
2) die Gymnasial-, Lyceal- und Universitäts-Absolutorien,
3) verschlossene Zeugnisse des bischöflichen Ordinariats,
4) gleiche Zeugnisse der einschlägigen Dekanate über wenigstens zweijährige Funktionirung im Seelsorgeramte, sowie
5) der betreffenden Distrikts-Polizeibehörden über sittliches Verhalten,
6) entsprechende gerichtsärztliche Zeugnisse über ihre körperliche Fähigkeit zur Ausdauer in den mit dem Predigtamte verknüpften Anstrengungen, wobei übrigens noch bemerkt wird:
   1) daß Seine Majestät der König nur jene Gesuchsteller berücksichtigt wissen wollen, denen das Zeugniß der Vortrefflichkeit im Bezug auf ihren Amtseifer und ihr klerikalisches Verhalten zur Seite steht,
   2) daß nur 12 selbstständige Predigerstellen bestehen, und zwar 5 in München, 2 in Landshut, 2 in Regensburg, 2 in Ingolstadt, 1 in Straubing, und daß
   3) Seine Majestät der König nach einer allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1828 alle diejenigen, welche in Folge des bestandenen Prediger-Conkurses eine Anstellung auf einer selbstständigen Kirchenkanzel erhalten, und sich durch Erfüllung ihres Predigerberufes sowohl, als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, mit Nachsicht einer weiteren eigenen Prüfung bei Besetzung besserer Pfarreien besonders in Städten und Märkten vorzüglich berücksichtigen werden.

Regensburg, den 4. Mai 1841.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Publicandum.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen allergnädigst geruht, daß dem Freiherrlich von Seckendorffschen Patrimonialrichter II. Classe Friedrich Striegel zu Weingartsgereuth gestattet werde, in den Rechtsangelegenheiten seiner Gutsherrschaft vor den Gerichten des Königreichs ohne Beiziehung eines Rechtsanwaltes zu exhibiren und zu rezessiren, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er die für die Rechtsanwälte bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten habe, und in Uebertretungsfällen nach den Disciplinar-Verfügungen für die Advokaten des Königreichs behandelt werden würde.

Dieses wird den Untergerichten von Oberfranken zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 7. Mai 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Rid.

Digitized by Google

Bayreuth, den 18. Mai 1841.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In der Verlassenschaftssache des Handlungsdieners Joseph Adler wird

Dienstag den 25sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

dessen Nachlaß, bestehend in Kleidungsstücken, Meubles und Leinwand, im Saale des Gasthofs zum goldenen Adler gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königl. Direktor:
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Wenn Jemand an die ledige Margaretha Thaufelder von Mistelgau, welche nach Nordamerika auszuwandern gesonnen ist, etwa Ansprüche zu machen hat, so muß er dieselben längstens bis zum

7. Juni curr. Vormittags

dahier geltend machen, weil außerdem derselben ihr Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, den 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Zehrer von Eckersdorf will mit seiner Ehefrau und seinen 2 Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer Ansprüche an diese Familie aus was irgend für einem Grunde zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

9. Juni curr. Vormittags

bei unterfertigtem Gerichte geltend machen, weil sie sonst unbeachtet bleiben müßten.

Bayreuth, am 6. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Samstag den 22. Mai l. J. Nachmittags 2 Uhr werden in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann Mühleisenschen Wohnhause, auf dem Marktplatze über 2 Treppen

15¾ Klafter Buchenscheit- und
7½ Klafter Flösscheitholz

an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 11. Mai 1841.

Die Königl. Studienfonds-Administration.
Lotholz.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Schreinermeistersfrau Anna Maria Albinger, nun Konkurssache der Schreinermeister Albinger'schen Eheleute, ist das diesseitige Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurses in Rechtskraft erwachsen, und wird nun auf Antrag der gerichtsbekannten Gläubiger als einziger Ediktstag

Mittwoch der 9. Juni l. J.

bestimmt, wo diejenigen, welche eine Forderung, aus welchem Grunde nur immer, an den Nachlaß resp. die benannten Eheleute zu machen haben, solche im Geschäftszimmer Nr. 25 des Gerichtslokales früh 9 — 12 Uhr bei Vermeidung des Ausschlusses von der Konkursmasse und den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen zu liquidiren haben. Es werden ferner alle jene, welche Zahlungen an Schreinermeister Albinger zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den gerichtlich aufgestellten Massakurator, den K. Oberlieutenant Pichler dahier zu reichen.

Bamberg, 27. April 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dr. Bausback.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Die Relikten des verlebten Königl. Landrichters Joseph Pauer zu Weidenberg haben die Nachlassenschaft desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten.

Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anspruch auf diese Nachlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, solchen binnen 6 Wochen und längstens bis zum 25. Juni d. J. dahier geltend zu machen, widrigenfalls dergleichen Forderungen bei Auseinandersetzung der Masse nicht mehr berücksichtiget würden.

Weidenberg, den 10. Mai 1841.

Königliches Landgericht.
Berr, Verweser.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Kulmbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in einem unter dem Heutigen verlautbarten Vertrag der Metzgermeister Adam Schlenk und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Schatz, zu Wirsberg, die bisher unter ihnen bestandene allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Kulmbach, den 20. April 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird auf Andringen eines Hypothekenglaubigers das gesammte Immobiliarvermögen des Wirthes Konrad Weiß zu Ziegelhütten, bestehend:

1) aus einem Trüpfgütlein, wozu nach den rentamtlichen Büchern gehören soll: ein Wohnhaus, Haus-Nr. 20, Besitz-Nr. 297 zu Ziegelhütten, Scheuer, $\frac{1}{16}$ Tagw. Gartlein, die reale Bier- und Zapfenschenkgerechtigkeit und das Gemeinderecht, zusammen gerichtlich auf 513 fl. 20 kr. geschätzt,
2) zwei Viertel Tagwerk Feld, Besitz-Nr. 298 und 299 in der Oelsch, beide im Gesammtwerth von 30 fl., zur III. Bonitatsklasse gehörig, zusammen belastet,
3) einem auf den su Nr. 2 benannten Feldern haftenden Reuthzehnten, gewürdiget auf 5 fl., am

11. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

im Orte Ziegelhütten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, zu welchem Termine zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Die nähere Beschreibung und Schätzung der Immobilien kann täglich aus dem in der Gerichtsregistratur offen liegenden Schatzungs-Protokolle ersehen werden; die Strichsbedingungen selbst werden im Termine bekannt gemacht. Culmbach, den 30. April 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Am 28. Mai Vormittags 10 Uhr wird im K. Landgerichtslokale dahier eine Quantität unbrauchbarer Akten, circa 8 Centner, dem öffentlichen Verkaufe zum Einstampfen unter Vorbehalt hoher K. Regierungs-Genehmigung ausgestellt, und werden Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen.

Culmbach, am 7. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen wollen nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandern und haben deshalb bereits ihre Gesuche dahier angebracht, nemlich:

1) Anna Kunigunda Goldeiß von Mainleus, Ehefrau des bereits im vorigen Jahre nach Baltimore ausgewanderten Metzgermeisters Simon Goldeiß von dort,
2) deren Tochter, die ledige Margaretha Maria Goldeiß mit ihrem außerehelich gebornen Sohn Simon Goldeiß,
3) deren Schwester, die ledige Eva Kunigunda Goldeiß von dort,
4) deren Bruder, der ledige Privatscribent Johann Goldeiß von da, endlich
5) die neunjahrige Elisabetha Menzel, dermalen zu Gartenroth, außerehelich gebornen Tochter der bereits in Baltimore verheiratheten Anna Katharina, gebornen Menzel.

Wer an die genannten Personen aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu machen hat, muß solchen in dem hiezu auf

Freitag den 21. Mai l. J.

dahier bestimmten Termin um so gewisser anmelden, als außerdem spätere Ansprüche nicht berücksichtigt werden können. Culmbach, den 8. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die Realitäten des verganteten Schneiders Adam Hild von Maineck, wie solche im Königl. Kreis-Intelligenzblatte unterm 17. März l. J. Stück Nr. 38 bezeichnet sind, werden hiermit zum 2ten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin hat man künftigen

Dienstag den 25. Mai l. J. früh von 9 bis 12 Uhr

in dem Wirthshause des Adam Heinkelmann zu Maineck anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinschlag an den Meistbietenden nach den Bestimmun-

Digitized by Google

gen der Novelle von 1837 §. 98 bis 102 zu gewärtigen haben. Weismain, den 8. Mai 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Johann Dippold von Lochau, die Bauerstochter Anna Hofmann von dort, sowie die Bauerstöchter Kunigunda und Barbara Maier von Tannfeld, sämmtliche ledigen Standes, wollen nach Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche gegen die Auswanderungslustigen aus was immer für einem Titel Ansprüche haben, werden hiermit aufgefordert, sich zur Geltendmachung derselben auf den hiezu anstehenden Termin

Samstag den 5. Juni h. J. Vormittags 10 Uhr

hieroris einzufinden, widrigenfalls den Auswanderern die Päße verabfolgt werden würden.

Hollfeld, den 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrag der Weber Glaserischen Relikten in Weissenstadt sollen folgende zum Nachlasse ihrer Eltern gehörigen Grundstücke:

½ Wohnhaus an der Straße nach Wunsiedel, Nr. 202, mit dazu gehörigem Waldrecht,
ein Stadel an der Straße nach Wunsiedel,
1½ Tagwerk Wiese in der Frohnloh,
¾ Tagwerk Wiese beim Leestenbach,
1 Tagwerk Wiese am Zellersteig,
1 Jauchert Wiese vom ehemaligen Stadtweiher,
¾ Jauchert Holztheil im Röhrholz,
1⅞ Jauchert dergl. im Lederer,
2¼ Jauchert dergl. in der Wulgera,

öffentlich verkauft werden. Dem Antrag wurde Statt gegeben. Es wird daher Strichstermin auf den

21sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Gastwirth Baier'schen Hause in Weissenstadt anberaumt, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag des gekauften Grundstücks sogleich erfolgen kann.

Kirchenlamitz, am 4. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Beck.

Publicandum.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Webergesellen Johann Adam Grimm von Steben gehörige halbe Sölde, Haus-Nr. 30, Besitz-Nr. 52 zu Untersteben — näher im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 35 beschrieben — wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers anderweit zum Verkaufe ausgeboten und hiezu Termin auf den

2. Juni Nachmittags 2 Uhr

in Untersteben anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den Bestimmungen der Novelle von 1837 erfolgt. Naila, den 20. April 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Publicandum.

Das Johann Martin und Anna Margaretha Ottische Wohnhaus Nr. 26 zu Straßdorf, wie solches im Kreis-Intelligenzblatte von Oberfranken Nr. 33 näher beschrieben ist, wird auf Antrag des betheiligten Hypothekengläubigers anderweit zum Verkaufe ausgeboten. Hiezu ist Strichtermin im Orte Straßdorf auf den

28. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Naila, den 24. April 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der äußerst günstigen Witterung die K. Badanstalt zu Steben mit dem Anfang des Monats Juni l. J. eröffnet wird; so werden alle diejenigen, welche heuer das Bad Steben zu besuchen gedenken, ersucht, sich wegen Bestellung der Quartiere und der Bäder an die K. Badinspektion zu Steben zu wenden.

Naila, am 6. Mai 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Publicandum.

Da das gelegte Angebot auf den der Bergamtsgegenschreibers-Wittwe Helena Brendel zu Steben juste-

Digitized by Google

henden Antheil des Wohnhauses Nr. 7 daselbst, — wie er im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 36 näher beschrieben — den Schätzungswerth nicht erreicht hat, so wird auf Antrag eines betheiligten Gläubigers anderweiter Verkaufstermin auf den

26. Mai curr. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Steben anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen wird.

Naila, den 24. April 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Schäferei-Verpachtung.

Durch den Abgang des Schäfers zu Sambach im Landgerichte Höchstadt an der Aisch in Oberfranken, ist die dortige dem Lyceumsfond zu Bamberg gehörige Schäferei erlediget, und zu deren Wieder-Verpachtung Termin auf

Mittwoch den 2. Juni d. J.

in dem Johann Michelschen Wirthshause zu Sambach anberaumt worden, wozu die Pachtlustigen hiemit eingeladen werden. Auswärtige und unbekannte Personen haben sich mit Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Vorläufig wird bekannt gemacht, daß

1) eine Caution von 150 fl. aufrecht zu machen ist,
2) sich bei der Schäferei ein Wohnhaus, Schaafscheune, Schweinstallung und die nöthigen Schäferei-Geräthschaften befinden,
3) gegen 300 Stück Schaafe gehalten werden können,
4) der Hutbezirk bei seiner hügelichen Lage in südlicher Abdachung sich als besonders gedeihlich für die Gesundheit der Heerde auszeichnet und
5) die näheren Bedingnisse am Verpachtungs-Termin werden festgesetzt werden.

Bamberg, den 11. Mai 1841.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Wolf, Verweser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. — kr.	14 fl. 36 kr.	13 fl. 12 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 42 kr.	9 fl. 12 kr.
Gerste . . .	7 fl. 12 kr.	7 fl. 12 kr.	7 fl. 12 kr.
Haber . . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 12 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 8. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unter Beziehung auf das K. hohe Regierungs-Ausschreiben vom 6ten d. Mts. in Nr. 57 dieses Blattes, die Pfarramts-Siegel betr., bringe ich hiermit zur Anzeige, daß ich die für die K. katholischen Pfarreien und selbstständigen Expratien allerhöchst angeordneten neuen Kirchensiegel mit dem Bildnisse des Kirchenheiligen der betreffenden Kirche, sowohl erhaben, als in die Tiefe gravirt, zu den billigsten Preißen, unter Zusicherung guter und dauerhafter Arbeit herstellen werde. Ich bitte daher um zahlreiche gütige Aufträge. Bayreuth, den 14. Mai 1841.

Carl Ströbel, Graveur,
wohnhaft in der Ziegelgasse E. Nr. 190.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des auf seinem Landgute zu Moschendorf verstorbenen Herrn Bürgermeisters und Kaufmanns Andr. Eugenius Schöpf und dessen ihm in die Ewigkeit vorangegangenen Gattin Sabine Regine Elisabetha, geborne Beuchold, Forderungsansprüche zu machen haben, werden bei der bevorstehenden Nachlaßregulirung hierdurch aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche binnen

6 Wochen

und zwar längstens in dem hierzu von den unterzeichneten Testaments-Exekutoren auf den

30. Juni curr.

festgesetzten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß auf sie bei der Vertheilung des Schöpf'schen Vermögensnachlasses keine Rücksicht werde genommen werden.

Hof, den 10. Mai 1841.

Die Schöpf'schen Testaments-Exekutoren.
Andr. Heinr. Gipser. Müller.

In dem Hause E. Nr. 265 in der Ludwigsstraße dahier steht ein gebrauchtes, auf Reisen sehr bequemes und gutes einspänniges Chaischen zu verkaufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 60. Bayreuth, Donnerstag am 20. Mai 1841.

Inhalt:

Pläne zu den Schulhausbauten. — Baumpflanzungen an den Landstraßen. — Tax für Blutegel. — Anschaffung des Hof- und Staats-Handbuchs des Jahres 1841. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Pläne zu den Schulhausbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt häufig vor, daß in den Berichten über den Neubau von Schulhäusern lediglich der Plan mit den Kosten-Ueberschlägen zur Vorlage gebracht wird, der inneren Zweckmäßigkeit aber keine Erwähnung geschieht, und dadurch die Beurtheilung des Baues in pädagogischer Rücksicht Beeinträchtigung erleidet.

In Gemäßheit eines K. Ministerial-Rescriptes vom 7. Januar d. Js. ergehet daher an die Distrikts-Polizeibehörden hiermit der Auftrag, in künftigen Fällen diese Beziehung nicht unbeachtet zu lassen und bei den Verhandlungen über die Herstellung von Schulhäusern zu den Akten festzustellen, ob die treffenden Schul-Inspektionen in Hinsicht des Schulzweckes gegen den Bauplan nichts zu erinnern finden, ob der für das Schulzimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen oder zu erwartenden Schülerzahl steht, die Umgebungen den Unterricht nicht stören und ob die innere Einrichtung so getroffen werden kann, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leiden.

Bayreuth, den 12. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Baumpflanzungen an den Landstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit der Berichts-Erstattung auf das diesseitige Ausschreiben vom 4ten v. Mts., die Baumpflanzungen an den Landstraßen betr., vide Nr. 42 des Kreis-Intelligenzblattes d. Js., sich noch im Rückstande befinden, werden aufgefordert, innerhalb 3 Tagen dieselbe ohnfehlbar zu bewirken. Bayreuth, den 14. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Tax für Blutegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 25. Mai bis 25. October d. Js. wird der Preis eines Blutegels auf

Sieben Kreuzer

gesetzt. Außerdem wird für das Setzen eines jeden Blutegels Drei Kreuzer gestattet.

Hinsichtlich des Verkaufes der zu kleinen Blutegel wird sich auf die früheren Anordnungen bezogen.

Hiernach haben die Polizeibehörden das weiter Geeignete unverzüglich zu verfügen und die Physikate erhalten von dieser Anordnung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 17. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche K. Rent- und Forstämter von Oberfranken.
(Die Anschaffung des Hof- und Staats-Handbuchs des Jahres 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 10ten d. Mts. wird den obenbenannten Behörden die Anschaffung des Hof- und Staats-Handbuchs des Jahres 1841 auf Kosten der Regie unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß solche nicht zum Nachtheile dringenderer Zwecke und mit Entstehung einer Ueberschreitung der Regie-Etats geschehe.

Bayreuth, den 14. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 13ten dieses Monats allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Neunkirchen am Brand, K. Landgerichts Gräfenberg, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Dechant, Distrikts-Schulen-Inspektor und Pfarrer zu Stöckach, desselben Landgerichts, Priester Melchior Striegel, verliehen werde.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken wurde von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, der Patrimonialrichter Georg Conrad Eberlein zu Kulmbach auf ergangene Präsentation der Gutsherrschaft an die Stelle des quieszirten Patrimonialrichters Johann Andreas Morgenroth, als Gerichtshalter des Patrimonialgerichts I. Classe Katschenreuth bestätiget.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Verbot des Wirthshausbesuchs von Seiten der Schüler der lateinischen Schule, so wie des Gymnasiums und der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule dahier wird in Folge einer eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom 7ten dieses Monats wiederholt erneuert und hiebei die Bemerkung beigefügt, daß die Wirthe und Bierschenker, welche dessenohngeachtet solche Schüler in ihrem Wirthslocale aufnehmen und denselben Bier oder andere Getränke verabreichen, im ersten Contraventionsfalle eine Geldstrafe von fünf bis zu zehn Gulden, im zweiten temporäre Suspension ihrer Gewerbsbefugnisse und im dritten gänzliche Einziehung derselben zu gewärtigen haben.

Die bisherige Entschuldigung der Contravenienten, daß sie die von ihnen aufgenommenen Schüler nicht gekannt, vielmehr geglaubt hätten, daß die sie besuchenden jungen

Digitized by Google

Leute Studierende von Hochschulen seyen, schützt in der Folge vor dem Vollzuge der obigen Strafe nicht, da es Pflicht und Schuldigkeit der Wirthe und Bierschenker ist, nach dem Namen und Stand der sie besuchenden jungen Leute sich zu erkundigen und solche, denen der Wirthshausbesuch gesetzlich verboten ist, zu demselben durchaus nicht zuzulassen. Bayreuth, den 12. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Zehrer von Eckersdorf will mit seiner Ehefrau und seinen 2 Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer Ansprüche an diese Familie aus was irgend für einem Grunde zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

9. Juni curr. Vormittags

bei unterfertigtem Gerichte geltend machen, weil sie sonst unbeachtet bleiben müßten.

Bayreuth, am 6. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Melbermeister Georg und Elisabetha Hackerschen Eheleute von Obernsees mit ihren beiden Kindern, dann der ledige Dienstknecht Johann Eisenhuth von dort, die ledige Barbara Arneth von Streit und die ledige Gunigunda Lützenberger aus Mengersdorf wollen nach Nordamerika auswandern, und die ledigen Barbara Holzmann und Margaretha Krodel von Neustädtlein haben um einen Reisepaß nach Amerika nachgesucht. Wer an diese Personen Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

3. Juni curr. Vormittags

dahier geltend machen, außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 1. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Samstag den 22. Mai l. J. Nachmittags 2 Uhr werden in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann Mühleisenschen Wohnhause, auf dem Marktplatze über 2 Treppen

15½ Klafter Buchenscheit- und
7½ Klafter Flößscheitholz

an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 11. Mai 1841.

Die Königl. Studienfonds-Administration.

Lotholz.

Bekanntmachung.

Dem Sohne des Johann Schäfer, weiland Schulmeisters zu St. Martin dahier, und seiner Ehefrau Cunigunda, angeblich geborne Renner, Namens Ignatz Schäfer, hier geboren im März des Jahres 1767, ist aus dem geistlichen Rath Faber'schen Nachlasse ein Legat zugefallen, das durch Zinsenzuwachs unter vormundschaftlicher resp. gerichtlicher Verwaltung schon im Jahre 1838 auf den Betrag von 106 fl. 35½ kr. gediehen war, und seit 6. September 1838 bei hiesiger Sparkassa verzinslich angelegt ist.

Da nun unbekannt blieb, wann und wohin sich dieser hier nicht auffindbare, sich schon Anno 1807 als abwesend bezeichnete Ignatz Schäfer wegbegeben hat, dann ob und wo er dermal lebt, und ob, dann wo er Erben ꝛc. hinterließ, so werden hiemit dieser Ignatz Schäfer, oder alle dessen Erben resp. nächste Verwandte, oder wer immer etwa aus besonderem Rechtstitel fragliche Summe rechtlich ansprechen kann, aufgefordert, sich längstens bis zum oder am 15. October 1841 im Curatel-Commissions-Lokal Nr. 12 diesseitigen Gerichts zu melden, und sich über ihre Person und resp. ihre Ansprüche auf Empfang bemerkten Legat-Vermögens durch sichere Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins fragliche 106 fl. 35½ kr. mit seitherigen neueren Zinsen, nach Abzug der Kosten den allein sich meldenden erbberechtigten Verwandten vorläufig gegen Caution ausgefolgt werden. Bamberg, am 7. Mai 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Vansbach.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Bauern Gallus Friedrich zu Seußling werden nachstehende Grundrealitäten, als:

ed by Google

1) ein Wohnhaus nebst Zugehör, mit ½ Morgen Küchengarten, Scheuer und Gemeinderecht, Besitz-Nr. 187, mit 375 fl. Steuerbelag, K. Lehen, gibt 6½ kr. Erbzins, 10 Proz. Handlohn, zehentbar, geschätzt auf 450 fl.,
2) der Schreibersacker, ¾ Morg. Feld, B.-Nr. 191, Steuerkapital 120 fl., lehen- und zehentbar der Pfarrei Seußling, geschätzt auf 130 fl.,
3) ¼ Morg. Holz und ¼ Morg. Grasweidig im Dornschlag, B.-Nr. 188½, Steuerkapital 140 fl., lehenbar der Gemeinde Seußling, zehentfrei, geschätzt auf 300 fl.,
4) ¼ Morgen, die Brunnenwiese, B.-Nr. 195, Steuerkapital 20 fl., K. Lehen, reicht 12½ kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn, zehentfrei, geschätzt auf 25 fl.,
5) ⅛ Morgen öder Platz im Fichtholz, B.-Nr. 139, Steuerkapital 60 fl., giebt 18 kr. Erbzins, geschätzt auf 60 fl.,
6) ¼ Morgen Feld im Krippach, Besitz-Nr. 159, Steuerkapital 60 fl, giebt 18 kr. Erbzins, geschätzt auf 60 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Strichstermin wird auf

Dienstag den 25. Mai c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Seußling anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Die Strichsbedingnisse werden am Termine noch näher bekannt gemacht werden. Bamberg, den 10. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vor einiger Zeit kamen einer Weibsperson aus einer Wohnung dahier unter dem wahrscheinlichen Gebrauche eines Sperrhakens oder nachgemachten Schlüssels folgende Effekten und Kleidungsstücke abhanden, als:

1) zehn noch ziemlich neue Weibshemden, von denen der obere Theil von sächsenem, der untere Stock aber von werchenem Tuche war, im Werthe zu 1 fl. 30 kr. per Stück;
2) zehn weitere Hemden von gleicher Leinwand, jedoch etwas geringerer Qualität, im Werthe zu 1 fl. per Stück;
3) zehn paar weisbaumwollene Strümpfe mittlerer Sorte und in einem Werthe von 40 kr. per Paar;
4) fünf paar baumwollene Strümpfe, von denen 3 Paare noch neu, die Uebrigen aber schon gebrauchter waren, im Anschlage zu 36 kr. per Paar;
5) ein weises rings ausgenähtes Sacktüchlein, im Werthe zu 1 fl.;
6) zwei gleichfalls weise Sacktüchchen, von denen das Eine ausgenäht, das Andere aber mit einem sogenannten Steppsaum versehen, und jedes 40 kr. werth war;
7) zwei paar weisbaumwollene Handschuhe, im Gesammtanschlage von 54 kr.;
8) ein grünseidenes Halstuch mit einer rothen Einfassung, im Werthe zu 1 fl. 30 kr.;
9) ein gelbseidenes Halstuch mit einer grauen Einfassung, im Werthe zu 1 fl. 45 kr.;
10) ein veilchenblauseidenes Halstuch mit einer dunkelbraunen Einfassung, im Werthe zu 1 fl. 15 kr.;
11) ein dunkelrothes halbseidenes Halstuch von sogenannter Schillerseide, im Werthe zu 50 kr.;
12) zwei dunkelblau und weißgestreifte leinene Sacktücher, zusammen 30 kr. werth;
13) ein türkenrothes Halstuch mit gelben Blumen, im Werthe zu 1 fl. 30 kr.;
14) ein ganz dunkelrothes baumwollenes Halstuch mit weisen Blumen, im Werthe zu 1 fl. 45 kr.;
15) zwei türkenrothe zitzene Schürzen mit gelben und rothen Streifen, im Gesammtwerthe von 2 fl.;
16) ein gelb und rothgestreifter zitzener Schürz, im Werthe zu gleichfalls 2 fl.;
17) ein sogenanntes türkenzitzenes Kleid mit gelben und rothen Streifen, im Werthe zu 7 fl.;
18) ein rothes noch ganz neues hausgemachtes Kleid, in einem Werthe zu 6 fl.;
19) ein blau und roth gestreiftes leinenes Kleid, in einem Werthe zu gleichfalls 6 fl.;
20) ein grünzitzenes Kleid mit blauen Streifen, im Werth zu 3 fl.;
21) eine schwarze schon getragene Sammthaube, im Werth zu 1 fl. 12 kr.;
22) ein schwarz seidener Schürz, im Werthe zu 2 fl.;
23) zwei blaue hausgemachte Schürzen, im Werthe zu 18 kr. per Stück, und endlich
24) ein roth gestreifter leinener Rock, im Anschlage zu 1 fl.

Digitized by Google

Verdacht dieses Diebstahls fällt auf eine sichere Dienstmagd Maria Anna Utz aus Oberköst, K. Landgerichts Burgebrach, welche sich unter einem falschen Vorwande bei dem Eigenthümer des Hauses dahier, worin die fragliche Entwendung vorfiel, in der kritischen Zeit aus dem Dienste entfernte, und bisher weder in ihrer Heimath, noch sonst wo zu treffen war.

Man macht daher hievon die öffentliche Mittheilung, unter der Aufforderung, auf diese Weibsperson, deren Signalement unten beifolgt, so wie auf die entkommenen Effekten die nöthige Spähe zu verfügen, und Erstere im Betretungsfalle nicht blos zugleich aufgreifen, sondern auch unverweilt anher abliefern zu lassen.

Ochsenfurt, den 12. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Watter, Landrichter.

* * *

Personal-Beschreibung.

Maria Anna Utz ist beiläufig 25 — 26 Jahre alt, von ziemlich großer starker Statur, hat schwarzbraune Haare, blaue Augen, ein ziemlich rundes, aber nicht lebhaftes Antlitz, übrigens eine breite Nase.

Ihre Kleidung kann genau nicht angegeben werden, solche soll übrigens der Art gewesen seyn, wie man sie bei Weibsleuten aus der dienenden Classe gewöhnlich im Maingrunde trift.

Bekanntmachung.

Die Relikten des verlebten Königl. Landrichters Joseph Pauer zu Weidenberg haben die Nachlassenschaft desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten.

Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anspruch auf diese Nachlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, solchen binnen 6 Wochen und längstens bis zum 25. Juni d. J. dahier geltend zu machen, widrigenfalls dergleichen Forderungen bei Auseinandersetzung der Masse nicht mehr berücksichtiget würden.

Weidenberg, den 10. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Berr, Verweser.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers werden folgende den Wirth Friedrich und Anna Johanna Küspertischen Eheleuten zu Mühlbühl zugehörigen Realitäten, als:

1) ein daselbst gelegenes zweistöckiges massives Wirthshaus, Hs.-Nr. 29, seit 1835 neu aufgebaut, enthält vier Wohnzimmer, zwei gewölbte Küchen, einen Tanzboden, zwei Böden, eine gewölbte Stallung und Keller, und haftet darauf die reale Schenkgerechtigkeit, Taxe 1300 fl.,
2) ein ebenfalls erst neu erbautes Nebenhaus, Hs.-Nr. 30, einstöckig und massiv, enthält drei Wohnzimmer, zwei gewölbte Küchen, eine Stallung, zwei Dachböden, Taxe 825 fl.,
3) ein neuerbauter massiver Stadel, tarirt auf 100 fl., dann folgende Grundstücke, als:
4) ⅛ Tagwerk Gemüßgarten, werth 75 fl.,
5) 2¼ Tagwerk Feld am Hause, tarirt auf 700 fl., handlohnbar zum Rittergute Fahrenbach mit dem 10ten Gulden, zum Wirthshaus gehörig;

ferner an walzenden Grundstücken:

6) ⅜ Tagwerk, das Pomadeäckerlein, B.-Nr. 163, Str.-Splm. 1⅞ kr., werth 150 fl.,
7) ¼ Tagwerk einmädige Wiese im Weidenberg, Str.-B.-Nr. 164, Str.-Splm. 3¼ kr., werth 50 fl.,
8) 1½ Tagwerk Wiese in der Steinloh, zweimädig, U.-B.-Nr. 252, Str.-Splm. 2¼ kr., Taxe 150 fl.,
9) ¾ Tagwerk Wiesen im Weidenberg, U.-B.-Nr. 227, Str.-Splm. 1⅛ kr., werth 150 fl.,

Auf diesen genannten Wiesen haftet außer dem 10procentigen Handlohn in Besitzveränderungs-Fällen 4 fl. 54 kr. jährlicher Erbzins zum Rittergute Fahrenbach,

10) ¼ Tagwerk Wiese ebendaselbst, Str.-B.-Nr. 165, St.-Splm. 1⅛ kr., werth 100 fl., handlohnbar,
11) 2¼ Tagwerk Wiese in der Weiher- oder Steinloh, Str.-B.-Nr. 166, Str.-Splm. 1⅞ kr., einmädig, handlohnbar zum K. Rentamte dahier nebst jährlichem Erbzins mit 1 fl. 33¼ kr.,

zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin wird auf

Freitag den 2. Juli l. Js. Vormittags um 9 Uhr

zu Mühlbühl im Küspertischen Wirthshause anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 des neuen Prozeßge-

Digitized by Google

setzes geschieht. Das Taxations-Protokoll kann täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 26. April 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Johann Dippold von Lochau, die Bauerstochter Anna Hofmann von dort, sowie die Bauerstöchter Kunigunda und Barbara Maier von Tannfeld, sämmtliche ledigen Standes, wollen nach Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche gegen die Auswanderungslustigen aus was immer für einem Titel Ansprüche haben, werden hiermit aufgefordert, sich zur Geltendmachung derselben auf den hiezu anstehenden Termin

Samstag den 5. Juni h. J. Vormittags 10 Uhr

hierorts einzufinden, widrigenfalls den Auswanderern die Pässe verabfolgt werden würden.

Hollfeld, den 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Gegen Margaretha Hatzelt jüngere zu Weismain wurde rechtskräftig entschieden, daß das Konkursverfahren einzuleiten seye. Es wird daher der I. Ediktstag ad liquidandum et producendum auf den 22. Juni, der II. ad excipiendum auf den 22. Juli, der III. ad replicandum et duplicandum auf den 24. August, unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die am I. Ediktstage nicht erscheinenden mit ihren Forderungen, die am II. und III. Ediktstage nicht erscheinenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Aktivmasse 1527 fl., die Staatsabgaben und die mit Hypotheken gesicherten Forderungen aber 1743 fl. 17½ kr. betragen.

Weismain, den 1. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Christoph Walzel von Höchstädt hat sich wegen Ueberschuldung dem Konkursverfahren unterworfen, und indem man solches einleitete werden die gesetzlichen Ganttäge, nämlich

1) zur Anbringung und zum Nachweise der Forderungen auf den

14. Juni c.,

2) zur Vorbringung der dagegen-stehenden Einwendungen auf den

12. Juli c.,

3) zum Schlußverfahren auf den

16. August c.,

bei Gericht dahier anberaumt, wozu man die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse und das an den übrigen Gantttägen die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte, hierorts zu übergeben.

Schlüßlich wird bekannt-gemacht, daß zum Verkaufe der Gantrealitäten, nämlich:

ein neu erbautes, massiv von Steinen aufgeführtes, mit Ziegeln bedachtes Wohnhaus, U.-B.-Nr. 268, mit einer Schupfe und einem Gras- und Gemüßgarten, geschätzt auf 500 fl.,

Termin auf den

12. Juni c. Mittags 12 Uhr

im Küspert'schen Wohnhause zu Höchstädt ansteht, wozu man die Gläubiger, sowie besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorladet.

Selb, den 29. April 1841.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Da der ledige Bauernsohn Georg Schönauer von Neusig die Absicht hat, nach Nordamerika auszuwandern, so haben sich alle diejenigen, welche irgend eine Anforderung an denselben zu machen haben, am

Freitag den 28. Mai

hier Gerichts zu melden, indem sonst keine Rücksicht auf ihre Forderungen mehr genommen werden kann.

Pottenstein, 6. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Sollte Jemand an die ledige Bauerntochter Anna Fick aus Kürzendorf, welche mit ihren drei Kindern nach Nordamerika auswandern will, — irgend eine Forderung zu machen haben, so ist dieselbe hier am

Mittwoch den 2. Juni

anzumelden, indem nach Ablauf dieses Termines keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Pottenstein, am 13. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Wer an die nach Nordamerika auswandern wollende ledige kinderlose Bauerntochter Anna Dressel von Vordergreuth irgend eine Forderung in Anspruch nehmen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselbe am

Freitag den 28. Mai c.

bei unterzeichnetem K. Gerichte anzubringen, da nach diesem Termine dieselbe nicht mehr berücksichtiget werden kann.

Pottenstein, am 6. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend den 12. Junius d. J., Morgens 9 Uhr werden zu Windheim nachbenannte Grundbesitzungen des Taglöhners Michel Herrmann daselbst, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit Stadel und Garten, Haus-Nr. 11, Katasternummer 25^{b} zu Windheim, handlohnbar zu zehen und zwei vom Hundert, dann belastet mit 23 kr. Erbzinns, 13½ kr. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 345 fl.,
2) ein Feld und Gebüsch, die Mark, ungefähr 4½ Tagwerk, Katasternummer 32^{k}, handlohnbar wie vorstehend, dann belastet mit 1 kr. Erbzinns, 13 Maas Habergilt, 9½ kr. Grundsteuersimplum und dem fixirten Getraidt- und Schmalsaatzehnten, geschätzt auf 225 fl.,
3) der 24ste Theil der Gemeindewiese, Kat.-Nr. 217, mit ½ kr. Steuersimplum, gewürdiget auf 45 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, weshalb Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen werden.

Ludwigsstadt, am 24. April 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Die für das Jahr 1841 wegen Brandunglück von Königl. Regierung genehmigten Steuer- und Gefällnachlässe im hiesigen Amtsbezirk werden hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Summarische Zusammenstellung

über die Steuer- und Gefäll-Nachlässe bei dem Königlichen Rentamte Hof pro 1841.

Fortlaufende Nr.	Namen der Nachlaßgenießenden Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlasses, an: Grund-Steuer. fl.	kr.	Grund- und zehentherrlichen Gefällen in Geld. fl.	kr.	in Naturalien. Waiz. Sch.	M.	V.	S.	Korn. Sch.	M.	V.	S.	Gerste. Sch.	M.	V.	S.	Haber. Sch.	M.	V.	S.	Erbsen. Sch.	M.	V.	S.	Schmalsaatzehnt-Gelder. fl.	kr.
1	Draisendorf	18	40	1	34½	—	—	3	½	2	—	3	2½	—	1	2	3	—	1	—	2½	—	—	3	½	1	34½
	Summa für sich																										

Hof, den 13. Mai 1841.

Königliches Rentamt.

Prater.

Digitized by Google

Die disponibeln Hafer-Vorräthe der Magazine Gefrees und Mkt. Schorgast, von circa 250 Scheffel, werden am

Montag den 24. Mai c.

im hiesigen Amts-Lokale meistbietend verkauft, wozu hiemit eingeladen wird.

Mkt. Schorgast, den 16. Mai 1841.

Königliches Rentamt Gefrees.

Brunner.

Bekanntmachung.

Die Pachter Johann und Elisabetha Küfnerschen Eheleute zu Limmersdorf sind gesonnen mit ihren zwei minderjährigen Kindern, ferner mit dem ledigen Simon Schwarz aus Krögelstein und der ledigen Barbara Hofmann aus Limmersdorf nach Nordamerika auszuwandern. Wer an diese Personen Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, solche bis zum

1. Juni curr.

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls er nicht weiter berücksichtigt werden würde.

Thurnau, am 9. Mai 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Bergmann, Actuar,

in Auftrag des Vorstands.

Der Schneidermeister Friedrich Ludwig Maisel und seine Ehefrau Margaretha, geborne Kraus zu Mengersdorf haben die Erlaubniß zum Auswandern nach Nordamerika nachgesucht. Allenfallsige Forderungen an dieselben müssen daher innerhalb 3 Wochen und längstens am

Freitag den 28sten dieses Monats Vormittags

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung gehörig angemeldet werden. Aufseß, den 8. Mai 1841.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Schäferei-Verpachtung.

Durch den Abgang des Schäfers zu Sambach im Landgerichte Höchstadt an der Aisch in Oberfranken, ist die dortige dem Lyceumsfond zu Bamberg gehörige Schäferei erlediget, und zu deren Wieder-Verpachtung Termin auf

Mittwoch den 2. Juni d. J.

in dem Johann Michelschen Wirthshause zu Sambach anberaumt worden, wozu die Pachtlustigen hiemit eingeladen werden. Auswärtige und unbekannte Personen haben sich mit Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Vorläufig wird bekannt gemacht, daß

1) eine Caution von 150 fl. aufrecht zu machen ist,
2) sich bei der Schäferei ein Wohnhaus, Schaafscheune, Schweinstallung und die nöthigen Schäferei-Geräthschaften befinden,
3) gegen 300 Stück Schaafe gehalten werden können,
4) der Hutbezirk bei seiner hügelichen Lage in südlicher Abdachung sich als besonders gedeihlich für die Gesundheit der Heerde auszeichnet und
5) die näheren Bedingnisse am Verpachtungs-Termin werden festgesetzt werden.

Bamberg, den 11. Mai 1841.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.

Wolf, Verweser.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. — kr.	14 fl. 48 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 18 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 12. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Nahe am Friedrichsthor, im Hause Nr. 335 ist parterre eine Wohnung, bestehend in einem Wohn- und einem Schlafzimmer, dann einer Küche, Keller, Holzlege und Antheil der Waschküche und Mange auf das Ziel Jakobi zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. Mai 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .		101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	147	143
Bank-Actien. . Div. I. Sem.	656	654

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 61. Bayreuth, Sonnabend am 22. Mai 1841.

Inhalt:

Todtenscheine bayerischer in Frankreich verstorbener Unterthanen. — Heimath des Joseph Emmig. — Operationen des militairisch-topographischen Bureaus für das Jahr 1841. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Todtenscheine bayerischer in Frankreich verstorbener Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den von der K. französischen Regierung mitgetheilten Todtenscheinen in Frankreich gestorbener bayerischer Unterthanen befinden sich jene der nachbenannten Individuen, deren Heimath aus den Todtenscheinen mit Verlässigkeit nicht zu entnehmen war:

1) des Zittel, Georg Michael, aus Merzheim,
2) des Bouvel, Heinrich, aus Bliestabulen,
3) des Hoffmann, Heinrich, Fusilier aus Großkarlbach,
4) des Schleicher, Kaspar, Fusilier aus Kersfeld,
5) des Miller, Adam, aus Burweiler,
6) des Hager, Nikolaus, Fusilier gus Neustadt,
7) des Schoppmacher, Michael, Fusilier aus Chire,
8) des Krebs, Conrad, Fusilier aus Albschwatz,
9) des Reichert, Friedrich, Grenadier aus Belligheim (vielleicht Billigheim in der Pfalz),
10) des Freudenreich, August, Voltigeur aus Dela,
11) des Engel, Michael, Fusilier aus Laßerhac,
12) des Hasser, Karl Franz, Soldat aus Schaffenberg,
13) des Reiner, Wolf, Stallknecht aus Kendorf.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiermit aufgefordert, in ihren Bezirken nachzuforschen, ob diese Individuen Angehörige derselben waren oder Verwandte daselbst besaßen und das Resultat binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Bayreuth, den 17. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maly.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Heimath des Joseph Emmig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Heimath des zu Fürth am 3. Februar c. aufgegriffenen Landstreichers Joseph Emmig ist ausgemittelt; was bezüglich des Ausschreibens vom 8ten d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 57) den Behörden hiermit notificirt wird.

Bayreuth, den 17. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden, Bau-Inspektionen, Rent- und Forstämter von Oberfranken.
(Die Operationen des militairisch-topographischen Bureaus für das Jahr 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In gegenwärtigem Frühjahre werden der K. Major Aulitschek, der Hauptmann Raus, die Oberlieutenants Fruhmann und Freiherr v. Jeetze, dann die Unterlieutenants von Ow und Narciß nach Oberfranken Behufs der Vornahme topographischer Revisionen beordert werden.

In Folge K. Ministerial-Entschließung vom 7ten d. Mts. werden hievon die sämmtlichen benannten Behörden mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die von den genannten Individuen vorzunehmenden Operationen in allen gesetzlich begründeten Anträgen und Anfragen, so wie durch Auskunft an Ort und Stelle bereitwillig zu fördern und möglichst zu unterstützen, und insbesondere haben auch die Polizeibehörden die Ortsvorstände und das untergebene Aufsichts-Personal gehörig hiezu anzuweisen.

Bayreuth, den 12. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Verbot des Wirthshausbesuchs von Seiten der Schüler der lateinischen Schule, so wie des Gymnasiums und der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule dahier wird in Folge einer eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom 7ten dieses Monats wiederholt erneuert und hiebei die Bemerkung beigefügt, daß die Wirthe und Bierschenker, welche dessenohngeachtet solche Schüler in ihrem Wirthslocale aufnehmen und denselben Bier oder andere Getränke verabreichen, im ersten Contraventionsfalle eine Geldstrafe von fünf bis zu zehn Gulden, im zweiten temporäre Suspension ihrer Gewerbsbefugnisse und im dritten gänzliche Einziehung derselben zu gewärtigen haben.

Die bisherige Entschuldigung der Contravenienten, daß sie die von ihnen aufgenommenen Schüler nicht gekannt, vielmehr geglaubt hätten, daß die sie besuchenden jungen Leute Studierende von Hochschulen seyen, schützt in der Folge vor dem Vollzuge der obigen Strafe nicht, da es Pflicht und Schuldigkeit der Wirthe und Bierschenker ist, nach dem Namen und Stand der sie besuchenden jungen Leute sich zu erkundigen und solche, denen der Wirthshausbesuch gesetzlich verboten ist, zu demselben durchaus nicht zuzulassen. Bayreuth, den 12. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Bekanntmachung

über die im Monat April 1841 bei dem Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat April wurden polizeilich bestraft:

1) fünf Bierwirthe, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
2) vier Bäcker, und zwar:
   2 wegen Getraidtaufschlags-Defraudation und
   2 wegen Ausbackens eines nicht gewichtigen und fehlerhaften Brods,
3) vier Metzger, wegen Contravention gegen die hinsichtlich des Einbringens von Schlachtvieh bestehenden Vorschriften,
4) vier Landbewohner, wegen Defraudation des Aufschlags für eingebrachtes Fleisch,
5) drei Personen, wegen Marktgeld-Defraudation,
6) eine Person, wegen auf den Markt zum Verkauf gebrachten zu kurzen Klafterscheitholzes,
7) eine, wegen eben dahin gebrachten, im Gewicht zu leichten Schmalzes,
8) eine, wegen Unreinlichkeit an einem Stadtbrunnen,
9) drei Personen, wegen Winkel-Ehe,
10) zwei Personen, wegen Einbringens von Büschelholz ohne Erlaubnißschein,
11) eine fremde Person, wegen unerlaubten Aufenthalts,
12) eine Person, wegen Fahrlässigkeit in der Aufsicht auf ihre Anspann,
13) zwei Personen, wegen Trunkenheit,
14) vier, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße,
15) zwölf, wegen Straßen-Contravention,
16) zwei, wegen Straßen-Unfugs,
17) eine Person, wegen verbotswidrigen Führens eines Bestechmessers,
18) zwei Personen, wegen Kaufhandels,
19) zwei Sackträger, wegen unerlaubter Einmischung in einen Getraidthandel,
20) sieben Personen, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
21) vier, wegen muthwilligen Peitschengeknalls auf der Straße,
22) eine handeltreibende Person, wegen Offenstehens ihrer Ladenthüre während eines feiertägigen Gottesdienstes,
23) eine Person, wegen ungebührlichen Benehmens vor Amt,
24) eine, wegen Feuer-Contravention,
25) fünfzig Individuen wegen Versäumniß der Sonntagsschulen und der Religionslehre, und
26) einhundert und fünf schulpflichtige Kinder, wegen Versäumniß der Werktagsschulen.

Ferner wegen Bettelns,

3 Handwerksbursche und
10 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen Monat April
zweihundert sieben und dreißig Personen
polizeilich abgestraft und außerdem noch
eine Person, wegen Diebstahls ihrer Heimathbehörde übergeben worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 141 Bier- und 28 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 15. Mai 1841.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 29. April 1841.

Publicandum.

In der Bäckermeister Johann Nikolaus Hörath'schen Conkurssache wird das zur Masse gehörige, in der Erlanger Straße gelegene Wohn- und Backhaus mit ¼ Tagwerk 50 [] Ruthen Garten, einer Schupfe, Pferd- und Schweinstallung, E. Nr. 416, da sich in dem auf den 5. März c. angestandenen ersten Subhastationstermin kein Kauflustiger eingefunden hat, hiermit anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin zu diesem Behufe auf den

18. Juni c. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß

1) die zu verkaufenden Realitäten am 19. November v. Js. auf 4750 fl. gerichtlich gewürdigt wurden

Digitized by Google

und mit einem Steuerkapitale von 1400 fl. belegt sind,

2) daß den Kauflustigen frei steht, das Taxationsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale einzusehen,

3) daß der Zuschlag nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt,

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Der ledige Ulrich Rogner von Mistelbach will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben müssen längstens bis zum

17. Juni curr. Vormittags

bei unterfertigtem Gerichte angemeldet werden, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 14. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Nach Curatelbeschluß vom Heutigen werden die dem minderjährigen Jakob Strebel auf der Neumühle bei Moritzreuth gehörigen Immobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Diese Realitäten bestehen in Folgendem:

I. Ein Mühlgut, bestehend

1) aus einem Wohnhause mit angebauter unter einem Dach befindlichen Mühle, welche einen Mahlgang und einen Oehlschlag in einem Getrieb hat, nebst dem vorhandenen Mühl-Inventar,

2) einem Stadel,

3) einem Backofen,

4) einem Keller,

5) einer Streuschupfe,

6) einem Schorgärtlein,

7) dem Mühlrecht.

Dasselbe ist zum K. Rentamte Bayreuth lehenbar, liegt im Steuer-Distrikt Hinterkleebach, hat zur B.-Nr. 47 und belastet mit

— fl. 26¼ kr. Steuersimplum,

3 fl. 26¼ kr. stetem Geldreichniß,

7 fl. 12 kr. Gewerb- und Familien-Steuer jährlich, dann der 10prozentigen Handlohnbarkeit in Besitzveränderungsfällen.

II. Walzende Grundstücke:

1) 4 Tagw. Feld und Wiesen, die Strömsdörfer Moos genannt, B. Nr. 47ª, im Steuer-Distrikt Hinterkleebach, K. Lehen, belastet mit der 10prozentigen Handlohnbarkeit in Besitzveränderungsfällen, und jährlich 22½ kr. Steuersimplum, dann 41¼ kr. steten Geldreichnissen zum Kgl. Rentamt Bayreuth, III. Classe,

2) 1½ Tagw. Wiese aus dem Böhner'schen Gute, die Hofwiesen genannt, B.-Nr. 47ᵇ, gleichen Steuer-Distrikts, worauf 7½ kr. Steuersimplum, 18¾ kr. stetes Geldreichniß, die 10prozentige Handlohnbarkeit in Besitzveränderungsfällen zum K. Rentamt Bayreuth haften, III Classe,

3) 3 Tagwerk Huth mit etwas Holz-Anflug, das Häsig genannt, Bes.-Nr. 47ᶜ, Str.-Distrikt wie oben, belastet mit

— fl. 5¼ kr. Steuer in simplo,

— fl. 18¾ kr. stetes Geldreichniß,

und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum K. Rentamte Bayreuth, III. Classe,

4) 4 Tagwerk Domainenholz, meistens zu Feld aptirt, ist freieigen, hat zur B.-Nr. 111 des erwähnten Distrikts, und mit 6¾ kr. Steuer in simplo belastet, III. Classe, der Haderacker genannt,

5) ¼ Tagw. Holz, Fichtenholz, das Gefähr genannt, gleichen Steuer-Distrikts, an die sub Nr. 2 aufgeführte Hofwiese stoßend, und hat mit derselben eine B.-Nr. und eine Belastung, III. Classe,

6) die Hälfte eines Reuthzehntens auf unbenannten Neubrüchen, wovon die andere Hälfte dem Johann Ulrich Pfaffenberger zu Moritzreuth zusteht, worauf blos 30 kr. steten Geldreichniß haftet, und 20 kr. jährliche Steuer entrichtet wird.

Hiezu wird Termin auf den

7. Juni Vormittags 9 Uhr

in loco Neumühle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden vorbehaltlich der Curatelgenehmigung erfolgt, der Verkauf nach Umständen einzeln, oder im Ganzen beschäftigt werden wird.

Digitized by Google

Die Schätzung der sämmtlichen Objekte wird im Verkaufstermine nebst den Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden, und können allenfallsige Kaufslustige die oben beschriebenen Immobilien zuvor einsehen, in welchem Falle sie sich an den Vormund Johann Reuner zu Weiglathal zu wenden haben, welcher zur Einweisung beauftragt ist.

Bayreuth, am 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse der am 6. Juni 1833 verstorbenen Majorsgattin Maria Anna Gräfin von Kreith auf Weihersberg Erb- oder sonstige Ansprüche besitzen, und solche noch nicht gehörig bei Gericht angemeldet haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen von heute an hieroris anzuzeigen, widrigenfalls man bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht darauf nehmen würde.

Amberg, am 12. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Danhauser, Direktor.

Rupprecht.

Bekanntmachung.

Vor einiger Zeit kamen einer Weibsperson aus einer Wohnung dahier unter dem wahrscheinlichen Gebrauche eines Sperrhakens oder nachgemachten Schlüssels folgende Effekten und Kleidungsstücke abhanden, als:

1) zehn noch ziemlich neue Weibshemden, von denen der obere Theil von flächsenem, der untere Stock aber von werchenem Tuche war, im Werthe zu 1 fl. 30 kr. per Stück;
2) zehn weitere Hemden von gleicher Leinwand, jedoch etwas geringerer Qualität, im Werthe zu 1 fl. per Stück;
3) zehn paar weisbaumwollene Strümpfe mittlerer Sorte und in einem Werthe von 40 kr. per Paar;
4) fünf paar baumwollene Strümpfe, von denen 3 Paare noch neu, die Uebrigen aber schon gebrauchter waren, im Anschlage zu 36 kr. per Paar;
5) ein weises rings ausgenähtes Sacktüchlein, im Werthe zu 1 fl.;
6) zwei gleichfalls weise Sacktüchchen, von denen das Eine ausgenäht, das Andere aber mit einem sogenannten Steppsaum versehen, und jedes 40 kr. werth war;
7) zwei paar weisbaumwollene Handschuhe, im Gesammtanschlage von 54 kr.;
8) ein grünseidenes Halstuch mit einer rothen Einfassung, im Werthe zu 1 fl. 30 kr.;
9) ein gelbseidenes Halstuch mit einer grauen Einfassung, im Werthe zu 1 fl. 45 kr.;
10) ein veilchenblauseidenes Halstuch mit einer dunkelbraunen Einfassung, im Werthe zu 1 fl. 15 kr.;
11) ein dunkelrothes halbseidenes Halstuch von sogenannter Schillerseide, im Werthe zu 50 kr.;
12) zwei dunkelblau und weißgestreifte leinene Sacktücher, zusammen 30 kr. werth;
13) ein türkenrothes Halstuch mit gelben Blumen, im Werthe zu 1 fl. 30 kr.;
14) ein ganz dunkelrothes baumwollenes Halstuch mit weisen Blumen, im Werthe zu 1 fl. 45 kr.;
15) zwei türkenrothe zitzene Schürzen mit gelben und rothen Streifen, im Gesammtwerthe von 2 fl.;
16) ein gelb und rothgestreifter zitzener Schürz, im Werthe zu gleichfalls 2 fl.;
17) ein sogenanntes türkenzitzenes Kleid mit gelben und rothen Streifen, im Werthe zu 7 fl.;
18) ein rothes noch ganz neues hausgemachtes Kleid, in einem Werthe zu 6 fl.;
19) ein blau und roth gestreiftes leinenes Kleid, in einem Werthe zu gleichfalls 6 fl.;
20) ein grünzitzenes Kleid mit blauen Streifen, im Werth zu 3 fl.;
21) eine schwarze schon getragene Sammthaube, im Werth zu 1 fl. 12 kr.;
22) ein schwarz seidener Schürz, im Werthe zu 2 fl.;
23) zwei blaue hausgemachte Schürzen, im Werthe zu 18 kr. per Stück, und endlich
24) ein roth gestreifter leinener Rock, im Anschlage zu 1 fl.

Verdacht dieses Diebstahls fällt auf eine sichere Dienstmagd Maria Anna Utz aus Oberköst, K. Landgerichts Burgebrach, welche sich unter einem falschen Vorwande bei dem Eigenthümer des Hauses dahier, worin die fragliche Entwendung vorfiel, in der kritischen Zeit aus dem Dienste entfernte, und bisher weder in ihrer Heimath, noch sonst wo zu treffen war.

Digitized by Google

Man macht daher hievon die öffentliche Mittheilung, unter der Aufforderung, auf diese Weibsperson, deren Signalement unten beifolgt, so wie auf die entkommenen Effekten die nöthige Spähe zu verfügen, und Erstere im Betretungsfalle nicht blos sogleich aufgreifen, sondern auch unverweilt anher abliefern zu lassen.

Ochsenfurt, den 12. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Watter, Landrichter.

* * *

Personal-Beschreibung.

Maria Anna Utz ist beiläufig 25 — 26 Jahre alt, von ziemlich großer starker Statur, hat schwarzbraune Haare, blaue Augen, ein ziemlich rundes, aber nicht lebhaftes Antlitz, übrigens eine breite Nase.

Ihre Kleidung kann genau nicht angegeben werden, solche soll übrigens der Art gewesen seyn, wie man sie bei Weibsleuten aus der dienenden Classe gewöhnlich im Maingrunde trift.

Bekanntmachung.

Die Relikten des verlebten Königl. Landrichters Joseph Pauer zu Weidenberg haben die Nachlassenschaft desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten.

Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anspruch auf diese Nachlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, solchen binnen 6 Wochen und längstens bis zum 25. Juni d. J. dahier geltend zu machen, widrigenfalls dergleichen Forderungen bei Auseinandersetzung der Masse nicht mehr berücksichtiget würden.

Weidenberg, den 10. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Berr, Verweser.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Anzeige des Büttnermeisters Johann Conrad Haberstumpf dahier diesem als Successor des Johann Thomas Limmer dahier,

a) ein Schuld- und Hypothekenbrief des Landbauers Johann Conrad Rehm zu Burghaig für den Müllermeister Johann Thomas Limmer als Gläubiger über 500 fl. zu 5 Prozent verzinslich von dem Königlichen Landgerichte Culmbach am 14. Jenner 1811 ausgestellt,

b) ein dergleichen ebenfalls von dem Johann Conrad Rehm zu Burghaig für den Johann Thomas Limmer über 50 fl. zu 5 Prozent verzinslich vom Königlichen Landgerichte dahier am 6. October 1824 ausgestellt,

zu Verlust gegangen sind.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunden wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten oder am

20. September l. Js. Vormittags

die bezeichneten Urkunden dahier vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos sollen erklärt werden.

Culmbach, den 8. März 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Edictal-Citation.

Der Schuhmachergeselle Johann Matthäus Fuchs von Mkt. Redwitz, geboren am 28. April 1780, Sohn des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Christoph Fuchs, hat sich im Jahre 1803 auf die Wanderschaft begeben, und zwar zunächst nach Böhmen, ohne von seinem Leben und Aufenthalt seitdem etwas hören zu lassen. Es ergeht daher an denselben, so wie an seine allenfallsigen Leibeserben, auf Antrag des curators absentis, hiemit die Aufforderung, innerhalb eines Jahres oder längstens bis zum

12. März 1842

vor hiesig Königl. Landgerichte zu erscheinen und sein in beiläufig 300 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen an seine Verwandte ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Wunsiedel, am 11 Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß der zu Heroldsberg ansäßige Gerichtsdieners-Gehülfe Johann Reuner am 11. Mai v. J. bei der Verehelichung mit der

Digitized by Google

Metzgerstochter Marianna Waas von Stadtsteinach die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen habe.

Hollfeld, den 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Die disponibeln Hafer-Vorräthe der Magazine Gefrees und Mkt. Schorgast, von circa 250 Scheffel, werden am

Montag den 24. Mai c.

im hiesigen Amts-Lokale meistbietend verkauft, wozu hiemit eingeladen wird.

Mkt. Schorgast, den 16. Mai 1841.

Königliches Rentamt Gefrees.

Brunner.

Bekanntmachung.

Bei bereits erfolgtem hohen und resp. höchsten Curatelgenehmigung veraccordirt der unterfertigte Magistrat

Samstag den 5. Juni l. Js. Vormittags

die Anschaffung eines neuen kupfernen Commun-Brauhaus-Kessels an den Wenigstnehmenden im Wege der öffentlichen Versteigerung, wozu accordlustige Kupferschmiede hiemit einladet. Wallenfels, am 15. Mai 1841.

Der Magistrat allda.

Gleich, Bürgermeister.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 42 kr.	14 fl. 36 kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 36 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 15. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

So eben erhielt ich noch eine Parthie französischer Tapeten, worunter sich was ganz neues von Borduren, Supports, Plafons und Ofenschirmen befindet, welche ich zu gefälliger Abnahme empfehle.

Fr. Eißenbeiß.

In dem Hause E. Nr. 265 in der Ludwigsstraße dahier steht ein gebrauchtes, auf Reisen sehr bequemes und gutes einspänniges Chaischen zu verkaufen.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des auf seinem Landgute zu Moschendorf verstorbenen Herrn Bürgermeisters und Kaufmanns Andr. Eugenius Schöpf und dessen ihm in die Ewigkeit vorangegangenen Gattin Sabine Regine Elisabetha, geborne Beuchold, Forderungsansprüche zu machen haben, werden bei der bevorstehenden Nachlaßregulirung hierdurch aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche binnen

6 Wochen

und zwar längstens in dem hierzu von den unterzeichneten Testaments-Exekutoren auf den

30. Juni curr.

festgesetzten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß auf sie bei der Vertheilung des Schöpf'schen Vermögensnachlasses keine Rücksicht werde genommen werden.

Hof, den 10. Mai 1841.

Die Schöpf'schen Testaments-Exekutoren.

Andr. Heinr. Gipser. Müller.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. Mai. Johann Friedrich Meyer, Taglöhner im Neuenwege, mit der ledigen Anna Barbara Oetter, Tochter des vormaligen Preuß. Soldaten Oetter vom Neuenwege.

Den 18. Mai. Johann Friedrich Kruse, Taglöhner im Neuenwege, mit Regina Elisabetha Schmidt, Maurergesellen-Tochter von St. Georgen.

Geborne.

Den 10. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bauers Trautner zu St. Georgen.

Den 15. Mai. Der Sohn des Bürgers und Traiteurs Schobert dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Digitized by Google

Den 16. Mai. Die Tochter des K. Regierungs-Registrators Ernst Degen.

Den 17. Mai. Die Tochter des Bürgers und Orgelbauers Heidenreich.

Den 18. Mai. Der Sohn des Pachtbauers Engelbrecht dahier.

Den 19. Mai. Der Sohn des Maurergesellen Dörfler dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 11. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen, alt 5 Monate.

Den 13. Mai. Die Ehefrau des Schuhmachers Leydel dahier, alt 58 Jahre, 8 Monate und 24 Tage.

Den 15. Mai. Der Bürger und Gürtlermeister Kästner, alt 28 Jahre, 8 Monate und 10 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im Neuenwege, alt 10 Jahre, 11 Monate und 27 Tage.

Den 16. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Weißgerbermeisters Bock, alt 71 Jahre, 5 Monate und 16 Tage.

Den 17. Mai. Der Königl. Kreis- und Stadtgerichtsdiener Gögelein dahier, alt 56 Jahre, 7 Monate und 5 Tage.

Den 18. Mai. Der Sohn des Zimmergesellen Götz dahier, alt 7 Monate und 26 Tage.

Den 19. Mai. Die Tochter des Gärtners Heidenreich auf der Dürschnitz, alt 4 Monate und 16 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 62. Bayreuth, Dienstag am 25. Mai 1841.

Inhalt:

Ersatz für baare Auslagen und Behandlung der Gendarmen von Seite der Gerichtsärzte. — Eine am 21. October v. Js. zu Langensteinach, Landgerichts Uffenheim, aufgegriffene unbekannte Mannsperson. — Beschlagnahme der Druckschrift: Die Ehe der alleinseligmachenden Kirche von Anton Eberhard, Prediger an der Hofkirche zum heil. Michael und Superior der Frauen vom guten Hirten ꝛc.. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Gerichtsärzte von Oberfranken.
(Ersatz für baare Auslagen und Behandlung der Gendarmen von Seite der Gerichtsärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 13ten d. Mts., welche an die Königl. Regierung von Mittelfranken erlassen und zu gleicher Beobachtung hieher mitgetheilt wurde, wird sämmtlichen Gerichtsärzten bemerklich gemacht, wie ihnen in Gemäßheit der Reſcripte vom 15. November 1813 und 16. August 1814 (Döllinger Verordnungen-Sammlung, Band XIII., S. 264 und 265) ein Anspruch auf Belohnung für ihre ärztlichen Bemühungen bei erkrankten Gendarmen nach der Medicinal-Tax-Ordnung vom 31. März 1836 und somit auch auf die Vergütung auf die Reisekosten nur dann zustehe, wenn die Kosten einer Parthei und nicht dem Aerar zur Last fallen, oder wenn der Gerichtsarzt außerhalb seines Amtsbezirkes zu irgend einer ärztlichen Hülfeleistung bei einem Gendarmen berufen werden muß.

Hienach haben die Gerichtsärzte sich zu achten und die Polizeibehörden erhalten hievon ebenfalls Kenntniß, um dergleichen Liquidationen der Gerichtsärzte nur in oben bezeichneten Fällen zur Zahlungs-Anweisung hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 21. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine am 21. Oktober v. Js. zu Langensteinach, Landgerichts Uffenheim, aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vollzug der diesseitigen Entschließung vom 31. März c. — eine am 21. October v. Js. zu Langensteinach, Landgerichts Uffenheim, aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr., vide Nr. 42 des Kreis-Intelligenzblattes, wird

Digitized by Google

den sich damit noch im Rückstande befindlichen Distrikts-Polizeibehörden mit der Weisung in Erinnerung gebracht, daß der abverlangte Bericht binnen 3 Tagen dahier ohnfehlbar zur Präsentation kommen muß.

Bayreuth, den 18. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Ehe der alleinseligmachenden Kirche von Anton Eberhard, Prediger an der Hofkirche zum heil. Michael und Superior der Frauen vom guten Hirten. München 1841, 1ste so wie 2te unveränderte Auflage" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 15ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bayreuth, den 17. Mai 1841.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird in der Johann Nikolaus Hörath'schen Conkurssache dahier den Betheiligten eröffnet, daß das unterm Heutigen erlassene Prioritäts-Erkenntniß an die Thüre des diesgerichtlichen Sessionszimmers in Kraft der Verkündigung angeheftet worden ist.

Pöhlmann,

v. u.

Seelus.

Bekanntmachung.

Der ledige Ulrich Rogner von Mistelbach will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben müssen längstens bis zum

17. Juni curr. Vormittags

bei unterfertigtem Gerichte angemeldet werden, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 14. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Joseph Dörfler von Euben hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht, weshalb alle Personen, die an denselben Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert werden, dieselben längstens bis zum

17. Juni curr. Vormittags

dahier geltend zu machen, außerdem dem ꝛc. Dörfler der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, am 14. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Cunigunda Völkel von Busbach ist nach Nordamerika auszuwandern gesonnen. Wer an dieselbe Ansprüche zu machen hat, muß sie längstens bis zum

18. Juni curr. Vormittags

dahier anmelden, weil weitere Rücksicht sonst nicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 15. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach Curatelbeschluß vom Heutigen werden die dem minderjährigen Jakob Ströbel auf der Neumühle bei Moritzreuth gehörigen Immobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Diese Realitäten bestehen in Folgendem:

I. Ein Mühlgut, bestehend

1) aus einem Wohnhause mit angebauter unter einem Dach befindlichen Mühle, welche einen Mahlgang und einen Oehlschlag in einem Getrieb hat, nebst dem vorhandenen Mühl-Inventar,
2) einem Stadel,
3) einem Backofen,
4) einem Keller,
5) einer Streuschupfe,
6) einem Schorgärtlein,
7) dem Mühlrecht.

Dasselbe ist zum K. Rentamte Bayreuth lehenbar, liegt im Steuer-Distrikt Hinterkleebach, hat zur B.-Nr. 47 und belastet mit

— fl. 26½ kr. Steuersimplum,
3 fl. 26⅞ kr. stetem Geldreichniß,
7 fl. 12 kr. Gewerb- und Familien-Steuer jährlich, dann der 10prozentigen Handlohnbarkeit in Besitzveränderungsfällen.

II. Walzende Grundstücke:

1) 4 Tagw. Feld und Wiesen, die Strömsdörfer Moos genannt, B. Nr. 47ª, im Steuer-Distrikt Hinterkleebach, K. Lehen, belastet mit der 10prozentigen Handlohnbarkeit in Besitzveränderungsfällen, und jährlich 22½ kr. Steuersimplum, dann 41⅛ kr. steten Geldreichnissen zum Kgl. Rentamt Bayreuth, III. Classe,
2) 1½ Tagw. Wiese aus dem Böhner'schen Gute, die Hofwiesen genannt, B.-Nr. 47ᵇ, gleichen Steuer-Distrikts, worauf 7½ kr. Steuersimplum, 18¾ kr. stetes Geldreichniß, die 10prozentige Handlohnbarkeit in Besitzveränderungsfällen zum K. Rentamt Bayreuth haften, III Classe,
3) 3 Tagwerk Huth mit etwas Holz-Anflug, das Häfig genannt, Bes.-Nr. 47ᶜ, Str.-Distrikt wie oben, belastet mit

— fl. 5⅝ kr. Steuer in simplo,
— fl. 18¾ kr. stetes Geldreichniß,

und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum K. Rentamte Bayreuth, III. Classe,

4) 4 Tagwerk Domainenholz, meistens zu Feld aptirt, ist freieigen, hat zur B.-Nr. 111 des erwähnten Distrikts, und mit 6¾ kr. Steuer in simplo belastet, III. Classe, der Haderacker genannt,
5) ¼ Tagw. Holz, Fichtenholz, das Gefährgenannt, gleichen Steuer-Distrikts, an die sub Nr. 2 aufgeführte Hofwiese stoßend, und hat mit derselben eine B.-Nr. und eine Belastung, III. Classe,
6) die Hälfte eines Reuthzehntens auf unbenannten Neubrüchen, wovon die andere Hälfte dem Johann Ulrich Pfaffenberger zu Moritzreuth zusteht, worauf blos 30 kr. stetes Geldreichniß haftet, und 20 kr. jährliche Steuer entrichtet wird.

Hiezu wird Termin auf den

7. Juni Vormittags 9 Uhr

in loco Neumühle anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden vorbehaltlich der Curatelgenehmigung erfolgt, der Verkauf nach Umständen einzeln, oder im Ganzen beschäftigt werden wird.

Die Schätzung der sämmtlichen Objekte wird im Verkaufstermine nebst den Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden, und können allenfallsige Kaufslustige die oben beschriebenen Immobilien zuvor einsehen, in welchem Falle sie sich an den Vormund Johann Reuner zu Weiglathal zu wenden haben, welcher zur Einweisung beauftragt ist.

Bayreuth, am 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Nach gerichtlichem Vertrag vom 2. April 1841 haben Webermeister Erhardt Rank von Hadermannsgrün und dessen Ehegattin Margaretha, eine geborne Sack, die zeither unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft wieder aufgehoben, was hiermit veröffentlicht wird.

Hof, den 15. April 1841.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Die Bauer Johann und Anna Krodel'schen Eheleute von Lindenhardt sind gesonnen, mit ihren vier

Digitized by Google

Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche Anforderungen an die gedachten Krodel'schen Eheleute zu machen haben, haben diese in dem, auf den

12. Juni 1841 früh 9 Uhr

anstehenden Liquidationstermine bei Vermeidung des Ausschlusses dahier geltend zu machen.

Schnabelwaid, den 14. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Johann Georg Schramm dahier mit seiner Familie in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern gedenkt.

Forderungen an dieselben sind am

Sonnabend den 29. Mai l. Js.

dahier anzumelden, weil sonst ohne Rücksicht darauf dem Schramm der Reisepaß wird ausgeantwortet werden.

Culmbach, den 13. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Andreas Schott, ein Wittwer, und die verwittibte Anna Margaretha Seuß, geborne Fuchs, beide von Sparneck, haben durch Vertrag vom 3. Juli curr. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was nach gesetzlicher Vorschrift hiemit bekannt gemacht wird.

Münchberg, den 27. October 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Die Bauerstochter Margaretha Heidig, ledigen Standes, von Freienfels, will nach Amerika auswandern. Es werden demnach alle diejenigen, die gegen sie Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich an dem hiezu anstehenden Liquidationstermin

Samstag den 12. Juni h. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts einzufinden, widrigenfalls sie nicht weiter berücksichtiget werden könnten.

Hollfeld, den 15. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Rudroff von Wohnsgehaig will mit seinem Sohne Michael und seiner Tochter Margaretha nach Amerika auswandern. Es werden demnach alle diejenigen, die gegen die Auswanderungslustigen aus irgend einem Titel Ansprüche zu haben vermeinen, zur Geltendmachung derselben auf den hiezu anstehenden Liquidations-Termin

Freitag den 11. Juni h. Js. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen, widrigenfalls den Auswanderern die Reisepässe verabfolgt werden würden.

Hollfeld, am 11. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Anton Zahner von Pferdsfeld hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben und unter die Curatel des Bauern Johann Lieb von da gestellt.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich ohne die Bewilligung dieses mit ihm in irgend einen Contrakt unter der Strafe der Nichtigkeit einzulassen.

Lichtenfels, den 13. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Das zur Conkursmasse der Wittwe Barbara Ziegler von Lichtenfels gehörige Grundvermögen, als: ein Wohnhaus und Nebengebäude nebst mehreren Feldgütern, wie solches in Nr. 31 des Bamberger und in Nr. 45 des Kreis-Intelligenzblattes näher beschrieben ist, wird auf Antrag der Gläubiger

Mittwoch den 26. Mai d. Js.

Nachmittags 1 Uhr dem wiederholten Verstriche ausgesetzt, und vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Gläubiger zugeschlagen, wozu die Strichsliebhaber mit dem Bemerken

Digitized by Google

eingeladen werden, daß zur Vermeidung von Gränzstreitigkeiten der Verstrich auf der Zieglerschen Gartenanlage in Herberg vorgenommen wird.

Lichtenfels, am 6. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Friedrich Loos von Guttenburg hat seinen am 2. April 1840 diesseits gestellten Antrag zur Auswanderung mit seiner Frau und 5 Kindern nunmehr wiederholt. Allenfallsige Rechtsansprüche gegen diese Personen sind am

17. Juni l. Js.

dahier anzumelden und zu liquidiren, außerdem solche unberücksichtiget bleiben.

Gräfenberg, den 14. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Die ledige Babetta Bernhardt von Ermreuth hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Forderungen gegen diese Person sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

17. Juni d. Js.

dahier zu liquidiren.

Gräfenberg, den 14. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Der Bauersmann Friedrich Schreyer von Pommern will mit seiner Frau und seinen 5 Kindern, so wie mit seinem bei ihm im Ausding lebenden Vater Peter Schreyer, nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche gegen diese Familie sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

17. Juni d. Js.

dahier anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, den 14. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Der ledige Dienstknecht Johann Weis von Dachstadt und die ledige Dienstmagd Sara Gerst von Guttenburg haben um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Allenfallsige Forderungen gegen diese Personen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

17. Juni d. Js.

dahier zu liquidiren.

Gräfenberg, den 14. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Christoph Welzel von Höchstadt hat sich wegen Ueberschuldung dem Conkursverfahren unterworfen, und indem man solches einleitete werden die gesetzlichen Ganttäge, nämlich

1) zur Anbringung und zum Nachweise der Forderungen auf den

14. Juni c.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

12. Juli c.,

3) zum Schlußverfahren auf den

16. August c.,

bei Gericht dahier anberaumt, wozu man die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse und das an den übrigen Ganttägen die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte, hierorts zu übergeben.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß zum Verkaufe der Gantrealitäten, nämlich:

ein neu erbautes, massiv von Steinen aufgeführtes, mit Ziegeln bedachtes Wohnhaus, U.-B.-Nr. 268, mit einer Schupfe und einem Gras- und Gemüßgarten, geschätzt auf 500 fl.

Termin auf den

12. Juni c. Mittags 12 Uhr

Digitized by Google

im Küspert'schen Wohnhause zu Höchstädt ansteht, wozu man die Gläubiger, sowie besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorladet.

Selb, den 29. April 1841.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Die Wittwe des Müllergesellen Heinrich Erdmann Hartenstein von Selbitz will mit ihren 3 Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

15. Juni d. Js. Vormittags

dahier anzumelden und genügend zu bescheinigen.

Naila, am 14. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Ediktal-Citation.

Der vom vormaligen Patrimonialgerichte Reitzenstein unterm 6. September 1825 ausgestellte Schuld- und Hypothekenbrief über 200 fl. Capital, welches die Bauer Johann Georg und Johanna Christiana Catharina Wolf'schen Eheleute von Issigau der ledigen Anna Rosina Rank von da schuldeten und am 12. Mai 1835 von dieser an die ledige Margaretha Elisabetha Ernestina Koch dahier cedirt wurde, ist verloren gegangen. Auf Antrag der Letzteren wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, solche bis zum

Freitag den 5. November d. Js.

dahier vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird.

Naila, am 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

Da sich an dem zum Verkauf des Webermeister Johann Saalfrank'schen Wohnhauses nebst Zubehör zu Froschgrün, Haus-Nr. 4, anberaumten ersten Verkaufstermin ein Kaufliebhaber nicht eingefunden hat, so wird dasselbe hiemit anderweit ausgeboten und wird Strichstermin im Orte Froschgrün auf

3. Juni curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Naila, am 1. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der vormalige Magistratsdiener Carl Heinrich Wülfert von Selbitz und seine Ehefrau Johanna Maria, geborne Flessa, wollen mit ihren 5 Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

15. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden und genügend zu bescheinigen.

Naila, am 14. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

In der Konkurssache des Johann Müller zu Hohentanne, wird auf Antrag der betheiligten Gläubiger, da in dem 2ten Verkaufstermine die Taxe nicht erreicht wurde, zum Verkaufe der nachbenannten Immobilien, als:

a) dem Gute, Besitz-Nr. 112^{a1}, zu Hohentanne mit Zubehör, geschätzt auf 1700 fl.,

b) 2⅛ Tagwerk Feld der vordern Abtheilung vom Zolltafelacker, Besitz-Nr. 112^{a2}, geschätzt auf 65 fl.,

c) 2⅛ Tagwerk Feld der hintern Abtheilung vom Zolltafelacker, B.-Nr. 112^{a3}, geschätzt auf 65 fl.,

d) 3½ Tagw. Wiese der untern Abtheilung vom Törkengrund, B.-Nr. 112^{a3}, geschätzt auf 300 fl.,

e) 3⅜ Tagw. Wiese der obern Abtheilung vom Törkengrund, B.-Nr. 112^{a5}, geschätzt auf 300 fl.,

anderweiter Verkaufstermin auf den

15. Juni d. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Hohentanne anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Naila, den 4. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Ediktal-Citation.

Die Brüder Carl Vogt und Philipp Vogt von Hemhofen haben sich von da vor 40 Jahren entfernt, und soll sich der Erstere nach Wien und der Letztere nach Venedig begeben haben. Es ist jedoch seit dieser Zeit von ihrem Leben und ihrem Aufenthalt keine Nachricht an ihre Verwandten gelangt. Auf Antrag derselben und ihres Curators ergeht hiermit an Carl und Philipp Vogt, oder dessen allenfalls zurückgelassene unbekannte Leibeserben die Aufforderung, sich binnen 9 Monaten und spätestens am

14. Februar 1842 Vormittags

bei hiesigem Gerichte entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie für todt erklärt, und ihr unter der Verwaltung des Adelig von Winklerischen Patrimonialgerichts Hemhofen stehendes Vermögen ihren Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Herzogenaurach, den 27. April 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Gegen Margaretha Hatzelt jüngere zu Weismain wurde rechtskräftig entschieden, daß das Konkursverfahren einzuleiten seye. Es wird daher der I. Ediktstag ad liquidandum et producendum auf den 22. Juni, der II. ad excipiendum auf den 22. Juli, der III. ad rep'icandum et duplicandum auf den 24. August, unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die am I. Ediktstage nicht erscheinenden mit ihren Forderungen, die am II. und III. Ediktstage nicht erscheinenden mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Aktivmasse 1527 fl., die Staatsabgaben und die mit Hypotheken gesicherten Forderungen aber 1743 fl. 17½ kr. betragen.

Weismain, den 1. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Caspar Reich, lediger Metzgergeselle aus Mitwitz beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Der Vorschrift gemäß werden daher alle jene, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch an ꝛc. Reich machen — und gehörig begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, sich deshalb hier bei Gericht

Freitags den 18. Juni l. Js. früh 10 Uhr

einzufinden, widrigens der Ausschluß der Ansprüche eintritt und die unbedingte Verabfolgung des Reisepasses an Caspar Reich erfolgt.

D. Mitwitz, am 21. Mai 1841.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte im oberfränkischen Kreise.

Dr. Maier.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 30 kr.	14 fl. 48 kr.	13 fl. 36 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 54 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 19. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Wohnungs-Veränderung.) Daß ich mein bisheriges Logis im Kaufmann Semmelmann'schen Hause am Markte E. Nr. 11 verlassen habe und nun in dem Uhrmacher Wagner'schen Hause E. Nr. 82 wohne, zeige ich hiermit ergebenst an.

Bayreuth, den 21. Mai 1841.

Joh. Heinrich Rauh, Meubelehändler.

Ein paar gute Wagenpferde, Rappen, zwischen 17 und 18 Faust hoch, englisirt, zehn Jahre alt, im ruhigen Zug sehr zu empfehlen, sind zu verkaufen und zu erfragen bei dem Kaufmann Herrn Carl Degen jun. in Bayreuth.

Mittwoch den 2. Juni wird im Pfarrhofe zu Kirchenthumbach ein bedeutender Vorrath von Stroh, Grummet,

Digitized by Google

Erdäpfeln, Haber, Gerste und Leinhaupten gegen baare Bezahlung versteigert werden, wozu Strichslüstige hiemit eingeladen werden.

Menter,
Temporalien-Provisor.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des auf seinem Landgute zu Moschendorf verstorbenen Herrn Bürgermeisters und Kaufmanns Andr. Eugenius Schöpf und dessen ihm in die Ewigkeit vorangegangenen Gattin Sabine Regine Elisabetha, geborne Beuchold, Forderungsansprüche zu machen haben, werden bei der bevorstehenden Nachlaßregulirung hierdurch aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche binnen

6 Wochen

und zwar längstens in dem hierzu von den unterzeichneten Testaments-Exekutoren auf den

30. Juni curr.

festgesetzten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß auf sie bei der Vertheilung des Schöpf'schen Vermögensnachlasses keine Rücksicht werde genommen werden.

Hof, den 10. Mai 1841.

Die Schöpf'schen Testaments-Exekutoren.
Andr. Heinr. Gipser. Müller.

Verzeichniß

der vom 3ten bis 15ten Mai 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

1) Herr Meyer, Pfarrer von Eichfeld bei Rudolstadt.
2) Herr Schöntag, Magazinverwalter von Coburg.
3) Herr Ludwig Pertsch, Hofadvokat von Coburg.
4) nebst Gattin.

Steben, am 15. Mai 1841.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 63. Bayreuth, Donnerstag am 27. Mai 1841.

Inhalt:

Ausspielung eines historischen Gemäldes zum Vortheile der Kinderbewahr-Anstalten in Venedig. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Ausspielung eines historischen Gemäldes zum Vortheile der Kinderbewahr-Anstalten in Venedig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich eines höchsten Rescripts aus dem K. Ministerium des Innern vom 13ten d. Mts. allergnädigst zu gestatten geruht, daß in Bayern Lotterie-Loose für die am 30. December d. Js. in Venedig zum Vortheile der dortigen Kinderbewahr-Anstalten stattfindende Ausspielung eines historischen Gemäldes des Paul Caliari, genannt Veronese, abgesetzt werden dürfen, was den Polizeibehörden und betheiligten Privatpersonen hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 22. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben die bei dem Landgerichte Weidenberg erledigte Gerichtsdienersstelle dem dermal bei der Kameral-Administration Caulsdorf als Amtsdiener verwendeten pensionirten Gendarm Caspar Schirmer in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Pfingst-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Pfingst-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Pfingst-Messe beginnt am Dienstag den 1. Juni Morgens, und dauert bis zum Donnerstag den 3ten desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getraidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studien-Anstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

Digitized by Google

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf den Straßen ist unbedingt verboten.

Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben ausser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Straßen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefahrlichkeiten vorfallen.

Digitized by Google

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 24. Mai 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den dießjährigen Roßmarkt betr.)

Der dießjährige Roßmarkt in hiesiger Stadt wird mit der Pfingstmesse am 1., 2. und 3. Juni d. Js. abgehalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, 24. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, „daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feilhalten oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen" abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen, hiedurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

daß, da die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markte verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, so wie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bayreuth, am 24. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Joseph Dörfler von Euben hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht, weshalb alle Personen, die an denselben Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert werden, dieselben längstens bis zum

17. Juni curr. Vormittags

dahier geltend zu machen, außerdem dem ꝛc. Dörfler der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, am 14. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Cunigunda Völkel von Busbach ist nach Nordamerika auszuwandern gesonnen. Wer an dieselbe Ansprüche zu machen hat, muß sie längstens bis zum

18. Juni curr. Vormittags

dahier anmelden, weil weitere Rücksicht sonst nicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 15. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Forderung wird der bereits auf den 13. Februar c. anberaumt gewesene, jedoch auf gestattete Nachsicht des Gläubigers wieder rückgängig gemachte Verkauf der dem Bäcker Georg Rüßlein

Digitized by Google

zu Litzendorf gehörigen Tropfsölde, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 33 mit Scheune, Hofraum nebst Gärtchen und Gemeindetheil am

25. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

durch eine Gerichts-Commission in loco Litzendorf beschäftiget werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bamberg, den 17. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Publicandum.

Nach Inhalt des am 13ten dieses Monats zwischen dem ledigen Bauernsohn Johann Perz aus Friedmannsdorf und der minderjährigen Anna Barbara Fraas von Oelschnitz gerichtlich verlautbarten Ehevertrags bleibt die Gütergemeinschaft während der Minderjahrigkeit der Braut ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Münchberg, den 22. August 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Nach dem dahier abgeschlossenen Vertrag haben der Pachtbauer Heinrich Rauh von Jehsen und seine Ehefrau Margaretha Barbara, geborne Goller unter sich die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches der Vorschrift gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, den 12. Juli 1840.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Rudroff von Wohnsgehaig will mit seinem Sohne Michael und seiner Tochter Margaretha nach Amerika auswandern. Es werden demnach alle diejenigen, die gegen die Auswanderungslustigen aus irgend einem Titel Ansprüche zu haben vermeinen, zur Geltendmachung derselben auf den hiezu anstehenden Liquidations-Termin

Freitag den 11. Juni h. Js. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen, widrigenfalls den Auswanderern die Reisepässe verabfolgt werden würden.

Hollfeld, am 11. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Ausschreiben.

Die unterm 25. Januar d. J. öffentlich ausgeschriebenen Vaganten, Nr. 28, 30, 32 des Correspondenten von und für Deutschland und 31, 34, 37 der Würzburger Zeitung, Georg Löblein von Hüttenheim und Walburga Brandner von Stadtschwarzach befinden sich noch immer auf flüchtigem Fusse, und sind ähnlichen Betrügereien in verschiedenen Bezirken, besonders am 28. April in Weisendorf, dringend verdachtig.

Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden werden daher wiederholt um Spahesverfügung auf diese gewandten Betrüger ersucht, deren Signalement in obigen Ausschreiben enthalten ist. Mkt. Rüdenhausen, den 22. Mai 1841.

Gräflich Castellisches Herrschaftsgericht.

Fürst.

Nicht Amtliche Artikel.

Nannette Schneider,

Marchande de Modes aus Bamberg,

giebt sich die Ehre, ergebenst anzuzeigen, daß sie kommende Pfingstmesse mit einer bedeutenden und schönen Auswahl für die Jahreszeit passender Damenputz-Artikel, Bändern, Pariser Blumen ꝛc. beziehen, bei dem Wundarzte Heunisch II., Nr. 279 in der Ludwigsstraße logiren und Freitags den 28. Mai hier ankommen wird.

Henriette Aub aus Fürth,

bezieht gegenwärtigen Pfingst-Markt mit einer reichen Auswahl Damenputzes, als: Krepp-, Dill-, Stroh-, Bast- und Batist-Hüte, Putz- und Negligée-Hauben, Chemisetts, Taschen, Blumen und alle Arten weiße Waaren, als: Spitzen, Dills u. s. w. Ihr Logis ist bei Hrn. Moritz Gutmann im ersten Stock auf dem Markt, wo sie Freitag den 28. Mai eintrifft; schöne und billige Waaren wird ihre beste Empfehlung seyn.

Judengasse E. Nr. 390 ist die mittlere Etage billigst zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. Mai 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .		101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		150
Bank-Actien. . Div. I. Sem.	665	660

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 64. Bayreuth, Sonnabend am 29. Mai 1841.

Inhalt:

Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Ottersheim, K. Land-Commissariats Landau. — Erledigung der Pfarrei St. Jobst, Dekanats Nürnberg. — Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorial-Bezirk Thurnau im Jahre 1840. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Ottersheim, K. Land-Commissariats Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 27. November v. Js. in den katholischen Kirchen von Oberfranken veranstalteten Collekte zur Erbauung einer neuen katholischen Kirche in Ottersheim, K. Land-Commissariats Landau, in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maiß.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 27. November v. Js. in den katholischen Kirchen von Oberfranken veranstalteten Collekte zur Erbauung einer neuen katholischen Kirche in Otterösheim, K. Land-Commissariats Landau.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	Bayreuth	.	.	3	39½	
2	Bamberg . . .	St. Gangolph . . .	3	—			
		U. L. Frau	4	54			
		St. Martin	1	37			
		Dom-Pfarr	4	36			
					14	7	
3	Hof	. . . . .	.	.	—	—	
	II. Landgerichte.						
4	Bamberg I. . . .	Amlingstadt	1	—			
		Buttenheim . . .	5	33			
		Döringstadt . . .	—	45			
		Drügendorf	5	6			
		Friesen	1	45			
		Geisfeld	—	24			
		Hallstadt	2	6			
		Hirschaid	2	15			
		Litzendorf	2	7			
		Lohndorf	1	—			
		Memmelsdorf . . .	3	12			
		Mistendorf	2	15			
		Strullendorf . . .	—	36			
		Tiefenpölz	2	15			
					36	19	
5	Bamberg II. . .	Bischberg	3	42			
		Frensdorf	1	18			
		Lisberg	—	42			
		Oberhaid	—	30			
		Pettstadt	1	3			
		Priesendorf	1	27			
		Schlüsselau	2	—			
		Seußling	—	48			
		Stegaurach	4	31½			
					16	1½	
		Betrag	.	.	70	7½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	70	7½	
6	Burgebrach . . .	Aschbach	—	49			
		Burgebrach	10	58½			
		Burgwindheim . . .	5	30			
		Ebrach	1	—			
		Schönbrunn . . .	2	42			
					20	59¼	
7	Culmbach . . .	Culmbach	—	21			
		Neufang	1	20			
					1	41	
8	Ebermannstadt . .	Burggrub	2	9			
		Ebermannstadt . . .	2	12			
		Unterleinleiter . . .	2	9			
					6	30	
9	Gräfenberg . . .	Langenfendelbach . .	1	12			
		Neunkirchen a. B. . .	1	45			
		Stöckach	1	36			
		Weisenohe	2	15			
					6	48	
10	Herzogenaurach .	Büchenbach	3	—			
		Haußen	2	7½			
		Herzogenaurach . . .	5	45			
		Röttenbach	1	36			
		Weisendorf	—	45			
					13	13½	
11	Höchstadt . . .	Adelsdorf	1	—			
		Craiz Sambach . . .	—	48			
		Schlüsselfeld . . .	2	48			
		Etzelskirchen . . .	1	—			
		Gremsdorf	1	12			
		Höchstadt	—	54			
		Wachenroth . . .	1	54			
		Zentbechhofen . . .	1	25			
					11	1	
12	Hollfeld . . .	Hochstahl	—	52½			
		Hollfeld	2	42			
		Königsfeld	2	—			
		Betrag	5	34½	130	20	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	5	34¼	130	20½	
12	Ferner: Hollfeld .	Oberailsfeld . . .	2	51¼			
		Schönfeld	1	12			
		Volsbach	2	30			
		Waischenfeld . . .	8	35			
					20	43¼	
13	Kronach	Glosberg	3	4			
		Kronach	—	48			
		Neukenroth	—	48			
		Posseck	1	39½			
		Steinberg	2	8¼			
		Theisenort	1	—			
					9	27¼	
14	Lichtenfels . . .	Ebensfeld	—	13			
		Frauendorf	—	52½			
		Ißling	1	45			
		Kleukheim	2	12			
		Lichtenfels	4	6			
		Markt Graitz . . .	—	35			
		Markt Zeuln . . .	—	50			
		Mistelfeld	3	6			
		Staffelstein	4	15			
		Utzing	1	45			
					19	39½	
15	Ludwigsstadt . .	Rothenkirchen . . .	.	.	2	45	
16	Münchberg . . .	Marienweiher . . .	.	.	1	18½	
17	Nordhalben . . .	Birnbaum	2	12			
		Nordhalben	1	—			
		Windheim	—	40			
					3	52	
18	Pottenstein . . .	Büchenbach	1	45			
		Elbersberg	2	—			
		Obertrubach . . .	—	24			
		Pottenstein	6	36			
		Wichsenstein . . .	1	18			
					12	3	
19	Scheßlitz	Breitengüßbach . . .	4	8			
		Giech	3	1			
		Betrag	7	9	200	9	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	7	9	200	9	
19	Ferner: Scheßlitz .	Kirchschletten . . .	1	30			
		Ludwag	1	31			
		Scheßlitz	7	6			
		Stadelhofen	2	4			
		Steinfeld	—	38			
		Wattendorf	—	24			
		Weichenwasserlos . .	1	50½			
		Zapfendorf	1	—			
					23	12½	
20	Seßlach	Kaltenbrunn . . .	—	18			
		Rattelsdorf	8	6			
		Seßlach	2	3½			
					10	27½	
21	Stadtsteinach . .	Wartenfels	.	.	1	—	
22	Vorchheim . . .	Eggolsheim	1	20			
		Hallerndorf	4	24			
		Kersbach	3	24½			
		Leutenbach	2	33			
		Pautzfeld	1	20			
		Pinzberg	4	38			
		Reusch	3	39			
		Schnaid	4	57			
		Vorchheim	3	30			
		Wiesenthau	1	2½			
					30	35½	
23	Weismain . . .	Arnstein	1	38½			
		Burgkundstadt . . .	5	28			
		Modschiedel	1	3			
		Motschenbach . . .	—	24			
		Weismain	4	—			
					12	33½	
24	Wunsiedel . . .	Markt Redwitz . . .	.	.	—	17½	
	III. Herrschaftsgerichte.						
25	Banz	Altenbanz	4	13½			
		Banz	1	51			
					6	4½	
		Betrag	.	.	284	20½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	III. Herrschaftsgerichte.	Uebertrag	.	.	284	20½	
26	Tambach	Autenhaußen . . .	1	36			
		Neundorf	2	12			
					3	48	
		Summa totalis	.	.	288	8½	

Bayreuth, den 16. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Jobst, Dekanats Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Hessel eingetretene Erledigung der Pfarrei St. Jobst wird hiemit zur verschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß nach der vorliegenden Fassion vom Jahre 1837 die mit dieser Pfarrstelle verbundenen Dienstes-Erträgnisse in nachbemerkten Bezügen bestehen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Cassen:

5 Klafter weiches Holz, à 5 fl. 53¾ kr.	29 fl. 27½ kr.	
5 Hundert Wellen, à 2 fl.	10 fl. — kr.	
3 Klafter Stöcke, à 2 fl. 53¾ kr.	14 fl. 27½ kr.	

2) Aus Stiftungs-Cassen:

a) an baarem Gelde	55 fl. — kr. 17 fl. 12 kr.	
für Führung des Kirchenstuhl-Registers	1 fl. 18 kr.	
b) an Naturalien:		
2 Scheffel 5 1/5 Metzen Korn, à 8 fl. 59 kr.	25 fl. 32 kr.	
		152 fl. 37½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . 25 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung	25 fl. — kr.	
desgleichen der Gründe	3 fl. — kr.	
		28 fl. — kr.

IV. Aus Rechten . . . . . — fl. — kr.

Betrag 205 fl. 37½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	205 fl. 57½ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		353 fl. 39 kr.	
	Summa	559 fl. 36½ kr.	
	Die Lasten mit	18 fl. — kr.	
	hievon abgezogen, bleibt reiner Ertrag	541 fl. 36½ kr.	

mozu noch 88 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 19. Mai 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Eella, Sekretair.

Consistorial-Bekanntmachung.

(Die kleineren Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorial-Bezirk Thurnau im Jahre 1840 betr.)

Den protestantischen Kirchen im Consistorial-Bezirk Thurnau wurden im Laufe des Jahres 1840 nach den eingekommenen pfarramtlichen Verzeichnissen nachfolgende Schenkungen gemacht:

1) Pfarrei Thurnau:		
in Geld im Ganzen	383 fl. 24½ kr.	
ein messinger Kronleuchter im Werth zu	110 fl. 18 kr.	
dann		
Kerzen im Werth zu	7 fl. 37 kr.	
2) Pfarrei Azendorf:		
in Geld im Ganzen	82 fl. 59 kr.	
Kerzen im Werth zu	5 fl. 54 kr.	
ein Glockenstrang im Werth zu	2 fl. 12 kr.	
3) Pfarrei Berndorf:		
Kerzen im Werth zu	4 fl. 48 kr.	
eine Communionkanne im Werth zu	4 fl. — kr.	
eine Kleidung für den Kreuzträger im Werth zu . . .	4 fl. — kr.	
4) Pfarrei Buchau:		
in Geld im Ganzen	27 fl. 51½ kr.	
Kerzen im Werth zu	9 fl. 25 kr.	
5) Pfarrei Krögelstein:		
in Geld im Ganzen	3 fl. 9 kr.	
Kerzen im Werth zu	6 fl. — kr.	
6) Pfarrei Limmersdorf:		
in Geld im Ganzen	10 fl. 30½ kr.	
eine Altarbekleidung im Werth zu	3 fl. — kr.	
eine Kanzelbekleidung im Werth zu	3 fl. 12 kr.	
ein Paar große zinnerne Altarleuchter im Werth zu . .	7 fl. — kr.	
ein Paar kleine eiserne Altarleuchter im Werth zu . .	2 fl. 30 kr.	
Kerzen im Werth zu	4 fl. 48 kr.	
Oblaten im Werth zu	— fl. 12 kr.	

Digitized by Google

7) Pfarrei Peeßen:

in Geld im Ganzen	11	fl. 48	kr.
Kerzen im Werth zu	8	fl. 15	kr.
zwei gestickte Deckelchen auf Patene und Kelch, zusammen im Werth zu	1	fl. 45	kr.
Wein und Oblaten im Werth zu	—	fl. 18	kr.

In ehrender und dankbarer Anerkennung der, eine kirchliche und wohlthätige Gesinnung beurkundenden, Geber werden diese Schenkungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Thurnau, den 17. Mai 1841.

Gräflich Giech'sches protestantisches Mediat-Consistorium.

Gebhard.

Krienes.

Dienstes-Nachricht.

Auf ergangene Präsentation der Gutsherrschaft und im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken wurde der geprüfte Rechtspraktikant Friedrich Hommel von Fürth als Gerichtshalter des Patrimonialgerichts II. Klasse Aufseß, mit dem Amte und Wohnsitze zu Aufseß, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bestätigt.

Bekanntmachung.

Bei der jetzigen heißen Witterung sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat veranlaßt, nachstehende polizeiliche Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Jeder Haus- und Familienvater muß beständig einen hinreichenden Wasser-Vorrath in seinem Hause bereit halten.

2) Auf dem Boden eines jeden Hauses ist in besonders dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls hinreichendes Wasser für unverhoffte Fälle aufzubewahren.

3) Diejenigen Haus-Eigenthümer, welche Pumpbrunnen in ihren Häusern haben, müssen solche fortwährend im gehörigen Stand und Gange erhalten, damit bei Feuersgefahr sofort davon Gebrauch gemacht werden könne.

4) Das Verbot des Tabackrauchens auf Straßen, öffentlichen Spaziergängen, in Ställen, auf Böden, in Scheunen und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten, wird zugleich hiermit erneuert.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Anordnungen zu wachen und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung sogleich zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 27. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 22. Mai 1841.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird in der Verlassenschaft des Königl. Regierungs-Raths Graßer

Montag den 7. Juni c. Vormittags 9 Uhr

dessen Nachlaß, bestehend in Meubles, Büchern und Gemälden gegen baare Bezahlung verkauft und werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Pöhlmann.

v. M.

Seelus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ledige Ulrich Rogner von Mistelbach will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben müssen längstens bis zum

17. Juni curr. Vormittags

bei unterfertigtem Gerichte angemeldet werden, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 14. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Joseph Dörfler von Euben hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht, weshalb alle Personen, die an denselben Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert werden, dieselben längstens bis zum

17. Juni curr. Vormittags

dahier geltend zu machen, außerdem dem ꝛc. Dörfler der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, am 14. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Cunigunda Völkel von Busbach ist nach Nordamerika auszuwandern gesonnen. Wer an dieselbe Ansprüche zu machen hat, muß sie längstens bis zum

18. Juni curr. Vormittags

dahier anmelden, weil weitere Rücksicht sonst nicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 15. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 25. Februar d. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 28) wird das für den Instrumentenmacher Andreas Theodor Roth von hier über 40 fl. unterm 2. Mai 1837 ausgestellte Quittungsbuch sub Nr. 3586 hiermit für ungültig erklärt und das Capital an den Eigenthümer sofort ausgehändigt werden. Bayreuth, den 26. Mai 1841.

Die Verwaltung der städtischen Sparkasse.

Kroher, Cassier. Grau, Controleur.

Bekanntmachung.

Am Montag den 19. Juli laufenden Jahrs Vormittags 10 Uhr werden bei unterzeichnetem Gerichte folgende Realitäten des hiesigen Müllermeisters Kaspar Bunzel im Wege der Hilfsvollstreckung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus, das Nebenhaus Nr. 1586 im untern Stephansberg, mit einer Hofraith, mit 2400 fl. Steuer kapitalisirt, K. Lehen, giebt 2 fl. 43½ kr. Erbzins und 5 Prozent Handlohn, geschätzt auf 5000 fl.,
2) ein zweistöckiges Wohnhaus Nr. 1590 im untern Stephansberg, mit 1260 fl. Steuer kapitalisirt, freies Eigenthum, giebt 16¼ kr. Erbzins, geschätzt auf 4000 fl.,
3) eine Mühle im untern Stephansberg Nr. 1591, ohne Wohnung, mit fünf Gängen, K. Lehen, handlohnfrei, reicht 50 kr. Erbzins, 3 fl. 45 kr. Schweinmastgeld, 17 Schäffel 3 Metzen 24,0032 Waizengült, ist geschätzt auf 16,000 fl.

Bamberg, den 18. Mai 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Kulmbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in einem unter dem Heutigen verlautbarten Vertrag der Metzgermeister Adam Schlenk und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Schatz, zu Wirsberg, die bisher unter ihnen bestandene allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Kulmbach, den 20. April 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Büttner Matthäus Gehringer von Prechting hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen, weßhalb die gesetzlichen Edikttäge, nämlich:

Digitized by Google

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der liquidirten Forderung auf

Montag den 14. Juni c.,

II. zur Abgabe der Einwendungen gegen jene auf

Montag den 12. Juli c.,

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Montag den 9. August c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt werden.

Hiezu werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize geladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von dieser Masse, an den übrigen Tagen aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Hiebei wird bemerkt, daß das gerichtlich inventirte Vermögen 1800 fl. betrage, während sich die jetzt schon bekannten Schulden auf 3039 fl. belaufen.

Diejenigen, welche eine Zahlung an den Gemeinschuldner zu machen oder Faustpfänder in Händen haben, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung nochmaliger Zahlung und resp. doppelten Ersatzes nur an das Konkursgericht zu leisten, resp. vorbehaltlich ihrer Ansprüche abzuliefern.

Gleichzeitig wird zum Verkaufe des Immobiliar-Vermögens, welches besteht aus

1) einem Wohnhause sammt Scheune, Schweinstall, 2 Feldern und 1 Wiese,
2) dem Hafeneckenacker,
3) einem Feld und einer Wiese, der Hof,
4) einem Hölzlein im Steinloh,
5) einem Acker, die Oppertsleithen,
6) dem schnellen Wiesenacker,
7) dem Holzleithenacker,
8) dem rothen Brunnenacker,
9) der Wörthangerwiese,

Termin auf

Sonnabend den 12. Juni Vormittags 10 Uhr

in dem Hause des Gemeindevorstehers zu Prechting anberaumt. Lichtenfels, am 9. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

V. l. v.

Kuhn.

Der dahier in Verhaft gewesene Pfannenflicker und Schleifer Gustav Ernst Turbanisch aus Roth ist gestern Abends aus der hiesigen Frohnfeste entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen unten signalisirten, höchst gefährlichen Burschen spähen zu lassen und denselben im Betretungsfalle hieher zu liefern.

Lichtenfels, den 25. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

V. v.

Kuhn.

* * *

Signalement.	Kleidung.
Alter: 25 Jahre,	1 Hemd,
Haare: braun,	1 braunen Oberrock,
Augenbraunen: braun,	1 blaue Hose, bis an die
Bart: braun,	Knie mit Leder besetzt,
Stirne: hoch,	1 gelbe Weste,
Augen: grau,	1 schwarze Halsbinde,
Nase: stumpf,	1 runden Hut von Weiden
Mund: gewöhnlich,	mit rothem Futter,
Zähne: gut,	1 paar lange Stiefel mit
Kinn: oval,	Spornleder versehen,
Gesichtsfarbe: gesund,	1 Unterhose,
Gesichtsform: rund,	1 gelbes Sacktuch,
Größe: 5′ 8″	1 schlechten Fingerring,
Körperbau: stark,	1 paar Ohrenplättchen.

Besondere Kennzeichen:
etwas blatternarbigt und spricht schnell.

Bekanntmachung.

Wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß der zu Heroldsberg ansäßige Gerichtsdieners-Gehülfe Johann Reuner am 11. Mai v. J. bei der Verehelichung mit der Metzgerstochter Marianna Waas von Stadtsteinach die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen habe.

Hollfeld, den 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Rudroff von Wohnsgehaig will mit seinem Sohne Michael und seiner Tochter Margaretha nach Amerika auswandern. Es werden demnach alle diejenigen, die gegen die Auswanderungslustigen aus irgend einem Titel Ansprüche zu haben vermeinen, zur Gel-

Digitized by Google

tendmachung derselben auf den hiezu anstehenden Liquidations-Termin

Freitag den 11. Juni h. Js. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen, widrigenfalls den Auswanderern die Reisepässe verabfolgt werden würden.

Hollfeld, am 11. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Die Bauerstochter Margaretha Heidig, ledigen Standes, von Freienfels, will nach Amerika auswandern. Es werden demnach alle diejenigen, die gegen sie Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich an dem hiezu anstehenden Liquidationstermin

Samstag den 12. Juni h. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts einzufinden, widrigenfalls sie nicht weiter berücksichtiget werden könnten.

Hollfeld, den 13. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Joseph Schöppner älter, Tuchmacher von Schlüsselfeld, hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um dieselben in die Kaufschillinge seiner Güter einzuweisen, resp. den nicht die Befriedigung dadurch erhaltenden andere Zahlungs-Vorschläge zu machen. Es werden daher alle, welche an gedachten Schöppner Forderungen machen, aufgefordert, solche am

Dienstag den 15. Juni d. Js. früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile dahier anzumelden und sich über die Vorschläge des Schuldners zu erklären, daß sie ansonst als in den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen willigend erachtet werden sollen.

Höchstadt, am 12. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das in der Konkurssache des landesabwesenden Webergesellen Nikolaus Schurz von Pommersfelden unterm 4ten d. Mts. erlassene Lokations-Urtheil wurde unterm Heutigen an die Gerichtstafel angeschlagen, was hiermit nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung C. 19 §. Nr. 3 für die Interessenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Höchstadt an der Aisch in Oberfranken, am 7. April 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Gläubiger-Ladung.

Joseph Steinacher, Bäcker von Schlüsselfeld, hat auf Zusammenberufung seiner sämmtlichen Gläubiger angetragen, um denselben Zahlungs- resp. Stündungs-Vorschläge zu machen. Es werden daher alle jene, welche an gedachten Steinacher Ansprüche machen, aufgefordert, solche am

Freitag den 18. Juni d. Js. früh 9 Uhr

dahier anzumelden und sich über die Zahlungs- resp. Stündungs-Vorschläge des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile zu erklären, daß sie ansonst als miteinstimmend in den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen betrachtet werden sollen.

Höchstadt an der Aisch, den 17. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der dem Königlichen Aerar heimgegebene, 5 Tagwerk haltende sogenannte Zankacker bei der Michelsreuth ober Trebgast wird hiermit unter den normalmäßigen Bedingungen, von grundherrlichen Abgaben ganz frei und lediglich mit

11½ kr. Steuersimplum,

1 Metz Waiz und 2 Metz Korn } fixen Zehenden

behaftet, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt und Bietungstermin auf

Freitag den 11. Juni dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Culmbach, den 25. Mai 1841.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Caspar Reich, lediger Metzgergeselle aus Mitwitz beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Der Vorschrift gemäß werden daher alle jene, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch an ꝛc. Reich machen — und gehörig begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, sich deshalb hier bei Gericht

Freitags den 18. Juni l. Js. früh 10 Uhr

einzufinden, widrigens der Ausschluß der Ansprüche ein-

Digitized by Google

tritt und die unbedingte Verabfolgung des Reisepasses an Caspar Reich erfolgt.

D. Mirwitz, am 21. Mai 1841.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte im oberfränkischen Kreise.

Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Befugnisse der Traiteurwirthschaft an der hiesigen Anstalt waren bisher auf ihre Kur-Gäste und deren Angehörige beschränkt und die daraus hervorgegangenen Inconvenienzen mußten nothwendiger Weise eine Publicität erreichen, welche der Frequenz der Anstalt für die Folge schaden könnten.

Da nun in der neuesten Zeit diese Beschränkungen aufgehoben sind und der Anstalt selbst nur verboten ist, Andere als Wasserheil-Gäste nebst ihren Angehörigen in Wohnung und Miethe aufzunehmen, so wird auch dieses hiermit veröffentlicht, um jener Publicität zu begegnen, die vorzüglich am Pfingstfest 1840 ihre thatsächliche Begründung erhalten hatte.

Alexandersbad bei Wunsiedel, am 26. Mai 1841.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Actien-Vereins für die Kalt-Wasserheil-Anstalt.

Ein junger Mensch, der die Nadler-Profession sammt allen Dratharbeiten zu lernen wünscht, wird in die Lehre zu nehmen gesucht.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. Mai. Der Pachter und Fuhrbauer Johann Weiß auf dem Richters-Gute, mit der ledigen Anna Seifferth, Taglöhnerstochter von Spänfleck.

— — Der Hausbesitzer und Oekonomiepachter Simon Hojer in St. Georgen, mit der ledigen Landfuhrmannstochter Barbara Gräf von da.

Den 25. Mai. Der Taglöhner Johann Hofmann in St. Georgen, mit der ledigen Cunigunda Dippold, Wegmacherstochter aus Mitterteich.

— — Der Taglöhner Johann von der Grün auf dem Münchsgute, mit der ledigen Cunigunda Sahr, Pachterstochter vom Riedelsberg.

— — Der ledige Schneidergeselle und pensionirte Soldat Mathias Hafner, mit der ledigen Maria Augusta Müller.

Geborne.

Den 18. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Mai. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Thaumüller.

— — Der Sohn des Maurergesellen Dörfler dahier.

Den 20. Mai. Die Tochter des Bürgers und Schmiedmeisters Bauer dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Kappenmachers Seyfferth.

— — Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Heinlein.

— — Der Sohn des Bürgers und Korbmachers Schott dahier.

— — Die todtgeborne Tochter des Bauersmanns Kolb auf der Potaschenhütte.

Den 21. Mai. Der Sohn des Bürgers und Sattlermeisters Hoffmann.

— — Die Tochter des Königl. Rechnungs-Revisors Reichel.

— — Die Tochter des Metzgermeisters Adam Schmidt in St. Georgen.

Den 24. Mai. Die Tochter des Kreis- und Stadtgerichts-Diurnisten Eisentraut dahier.

Den 25. Mai. Die Tochter des Bierkärners Feilner vor dem Kottenbacher Thore.

Den 26. Mai. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Münch dahier.

Gestorbene.

Den 19. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schmiedmeisters Michel zu Altenstadt, alt 1 Monat und 22 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Regiments-Aktuars Pfahler dahier, alt 24 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Stunden.

Den 20. Mai. Der Bürger und Bäckermeister Wolf dahier, alt 47 Jahre, 10 Monate und 16 Tage.

Den 21. Mai. Die unverehelichte Maria Anna Köppel dahier, aus Schwarzenbach an der Saale, alt 44 Jahre und 9 Tage.

— — Der Metzgermeister Johann Caspar Schmidt in St. Georgen, alt 60 Jahre, 2 Monate und 29 Tage.

Den 23. Mai. Der Bürger und Schmiedmeister Strobel dahier, alt 64 Jahre, 3 Monate und 27 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 65. Bayreuth, Dienstag am 1. Juni 1841.

Inhalt:

Ertheilung von Schürfscheinen und Muthungen auf Steinbrüchen auf Aerarial-Gründen. — Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Rent- und Forstämter, dann die Cameral-Administration Caulsdorf.
(Die Ertheilung von Schürfscheinen und Muthungen auf Steinbrüchen auf Aerarial-Gründen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 14ten d. Mts. ist ausgesprochen worden, daß von nun an die Ertheilung von Schürfscheinen und Muthungen für Steinbrüche auf Aerarial-Gründen allenthalben, wo nicht in Ansehung der Steinbrüche besondere bergordnungsmäßige Bestimmungen gegeben sind, nicht mehr Statt zu finden hat, vielmehr zur Aufschließung und Bebauung derartiger Steinlagen auf Aerarial-Gründen in jedem einzelnen Falle vorerst die K. allerhöchste Genehmigung besonders nachgesucht werden soll.

Die sämmtlichen Rent- und Forstämter, dann die Cameral-Administration Caulsdorf haben sich hienach genau zu achten.

Bayreuth, den 22. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge höchster Entschließung des K. Justizministeriums vom 13. und praes. 17. Mai h. Js. soll den mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichten von Oberfranken eröffnet werden, daß Seine Königliche Majestät zu befehlen geruht haben, daß die Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz wieder freizugeben sey.

Bamberg, den 25. Mai 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klee.

Digitized

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Aufsicht auf die Hunde betr.)

In Folge hohen Ausschreibens Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 2ten d. Mts., Aufsicht auf die Hunde betr., (Kreis-Intelligenzblatt 1841 Nr. 56) wird sowohl das Generale vom 30. December 1839, Hundswuth betr., (Kreis-Intelligenzblatt 1840 Nr. 1), als die Anordnung vom 2. October 1840, Einführung einer Hunde-Ordnung und Verkehrungen gegen die Hundswuth betr. (Kreis-Intelligenzblatt 1840 Nr. 123), wiederholt nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die genaue und pünktliche Befolgung der zum Wohle der Menschheit erlassenen Verfügungen und Bestimmungen um so mehr gewärtigt, als sich seither sowohl in der Nähe und Ferne Spuren der Hundswuth gezeigt haben und nicht selten Menschen der fürchterlichsten aller Krankheiten — der Wasserscheu — durch den Biß wüthender Hunde unterlegen sind.

Bayreuth, am 26. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

* * *

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Polizeibehörden wurde bereits unter dem 16. December d. J. durch das Kreis-Intelligenzblatt (vid. Nr. 151) eröffnet, daß in mehreren Bezirken des diesseitigen Kreises der Wuth sehr verdächtige Hunde, welche viele andere Hunde und Menschen gebissen haben, sich zeigten. — Alle sachgemäße Verkehrungen wurden dieserhalb getroffen, und auch mehrere der Wuth verdächtige Hunde unter Quarantaine gesetzt, bis jetzt aber keine weiteren bedenklichen Erscheinungen an denselben bemerkt, so wie auch bei allen gebissenen Menschen ebenfalls nicht. — Die unterzeichnete Stelle ersah aus einer von der K. Regierung von Mittelfranken erlassenen Bekanntmachung, daß sowohl im Kreise Mittel- wie Unterfranken im Laufe dieses Jahres mehrere Fälle von wirklicher Hundswuth vorkamen, so wie auch an vielen Hunden eine der Wuth sehr ähnliche Seuche wahrgenommen wurde, die unter nachstehenden Symptomen auftritt:

„Beschreibung der gegenwärtig unter den Hunden häufig vorkommenden, der Wuth sehr ähnlichen Krankheit.

Hunde aller Gattungen und verschiedenen Alters, selbst ganz gutartige sehr zahme und gar nicht bissige Hunde werden nach kurzem Stadium von Vorläufern eines Unwohlseyns, welches sich durch Traurigkeit, Mürrischseyn und gestörte Freßlust hauptsächlich kund gibt, oft aber auch ohne alle Vorläufer plötzlich von einer sehr heftigen Bissigkeit befallen, welche gegen andere Hunde, gegen Katzen und andere Thiere, sowie gegen den eigenen Herrn und dessen Hausgenossen gerichtet ist, und welche Bissigkeit sich so sehr steigert, daß sie in feste Körper: Holz, Eisen und dergleichen sich einzubeißen suchen; auch beginnt diese Bissigkeit oft nur mit Zernagen von Stroh, Holz und dergl., oder Zerreißen dieser Gegenstände mit den Füßen. Im Verlaufe dieser Bissigkeit, wobei sich die Hunde häufig vom Hause entfernen, auf der Straße und in fremden Orten herumlaufen und alle ihnen begegnenden Hunde mit Beißen überfallen, bleibt die Krankheit oft in diesem Stadium einer heftigen Nervenaufreizung längere Zeit stehen, bis sich anderweitige Zufälle dazu gesellen und zwar: Aufregung im Gefäßsysteme, meistens mit Gastricismus und Digestionsbeschwerden verbunden, welche Fiebererscheinungen sich oft bis zu einem heftigen entzündlichen Fieber steigern, oft aber auch einen raschen Verlauf zum Torpor machen, wobei Convulsionen und starrkrampfähnliche Zufälle und die eigenthümliche Veränderung der Stimme in Heiserkeit mit einer besondern Art des Heulens sich zugesellen und wobei merkwürdig ist, daß die eigentlichen Symptome der Wasserscheue z. B. das Einziehen des Schwanzes, Schaum vor dem Munde, gänzlicher Scheue vor Wasser und glänzenden Gegenständen ꝛc. oft in mehr oder minder hohem Grade fehlen, ja daß selbst mäßiges Fressen und etwas Saufen oft noch kürzere Zeit vor dem Tode vorhanden ist; auf welchen Mangel ähnlicher Symptome schon Autoren über Hundswuth aufmerksam gemacht haben.

Aderlässe, Brechmittel, Abführmittel, kühlende, narcotische Mittel ꝛc. haben wenig Erfolg gezeigt, über Anwendung von kalten Bädern, Glüheisen und dergl. sind die Erfahrungen pro momenta noch nicht genügend zum bestimmten Urtheile darüber.

Bei den Sektionen finden sich Entzündungen innerer Organe, meist allgemein über sämmtliche Brust- und Unterleibseingeweide verbreitet, im Gehirne starke Congestio-

Digitized by Google

nen, so wie im Rückenmarke und dabei auch öfters seröse Ausschwitzungen; die Entzündung in letzterem, sowie in den Hoden ist jedoch nicht konstant, meistens aber, jedoch nicht stets, sind fremde Körper: Haare, Steine, Holz, Knochen ꝛc. im Magen vorhanden; der Befund des Blutes und der Säfte ꝛc. ist noch verschieden, doch meistens die Gallenblase sehr überfüllt.

Aus der Krankheitsbeschreibung, dem Sektionsbefunde und den seitherigen Beobachtungen ergibt sich:

a) daß die Krankheit eine rasch verlaufende weit verbreitete, der allgemeinen Entzündung sich nähernde ist, wobei

b) theils primär, theils durch die weitere Verbreitung der Entzündung das Nervensystem heftig mitergriffen ist, und wobei

c) theils durch den sich anfangs schon kündenden Gastricismus, so wie durch das baldige Herabsinken zum torpiden Charakter und durch die nothwendige Störung in den inneren organischen Funktionen, durch das gleichzeitige Ergriffenseyn des Nerven- und Blutlebens auch eine Alienation und Zersetzung in der Blut- und Säfte-Masse bedingt wird,

d) daß die Causalmomente ursprünglich in allgemeinen enzootischen und epizoodischen Verhältnissen zwar gesucht werden müssen, was sich aus dem Genius morborum regnans, namentlich im Verlaufe der seit 2 Jahren so häufig und allgemein verbreiteten Epizootien unter den verschiedenen Classen der Hausthiere wohl näher erklären läßt; daß aber

e) der durch desfallsige Beobachtungen, so wie durch rationelle Gründe nach der Eigenthümlichkeit der Hundskrankheiten eruirte Satz feststeht: „diese Krankheit der Hunde pflanzt sich als Contagion, namentlich durch den Biß fort, und erregt in dem gebissenen Thiere oder Menschen eine gleiche, selbst bis zur Wasserscheue mit allen hier noch fehlenden Symptomen gesteigerte Krankheit.“ —

Nachdem sich nun auch in mehreren Bezirken des diesseitigen Kreises die beschriebene Seuche zeigte, so wird Nachstehendes angeordnet:

1) Sämmtliche Hunde sind einer steten Beaufsichtigung zu unterstellen; wie diese am zweckmäßigsten zu vollziehen, muß den Polizeibehörden nach Orts-Verhältnissen überlassen bleiben.

2) Alle Erkrankungen von Hunden sind unverzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen, und auf den Fall die Eigenthümer nicht vorziehen sollten, die erkrankten Hunde sogleich zu tödten, so muß der Hund von einem approbirten Thierarzt behandelt werden, der sodann hierüber seinen weitern Rapport an das Physikat zu erstatten hat.

3) Die Verheimlichung erkrankter Hunde ist mit Strafe zu belegen und bleiben noch insbesonders die Eigenthümer für alle sich hieraus ergebenden nachtheiligen Folgen verantwortlich. —

4) Alle herrenlos in und außer den Orten herumlaufende, so wie auch die mit Hündinnen herumziehenden Hunde sind einzufangen, und dem Fallmeister zur Tödtung zu übergeben; eben so zu behandeln sind solche Hunde, die mit keinem Zeichen versehen sind. —

5) Abends nach eingetretener Dämmerung sind alle Hunde zu Hause zu halten und ist, da das Herumlaufen der Hunde auf den Straßen zur Nachtzeit der allgemeinen Straßenpolizei-Ordnung gemäß ohnedieß verboten ist, dagegen wie ad Nr. 4 einzuschreiten.

6) Metzgers- und alle anderen großen Hunde (die eigentlichen Jagdhunde ausgenommen), sind mit ledernen zugeschnallten Maulkörben zu versehen.

7) Wann von einem der obigen bezeichneten Krankheit verdächtigen Hunde andere Hunde oder andere Thiere gebissen werden, so sind die allgemeinen sanitätspolizeilichen Anordnungen, namentlich wegen Auffangens der verdächtigen Hunde, Untersuchung und Sektion derselben, temporäre Einsperrung aller Hunde des Bezirks oder Orts, sorgfältigste Behandlung der Gebissenen schleunigst in Vollzug zu setzen und geeignete Anzeige zu erstatten.

8) Wegen Möglichkeit der Verbreitung der Krankheit auf Fleisch fressende und andere Jagd-Thiere, ist auch auf diese im Benehmen mit den treffenden Forstbehörden die geeignete Sorgfalt auszudehnen.

9) Zugleich ist der §. 7 der unter dem 18. Februar 1838 erlassenen Hunde-Ordnung, nach welcher alle Hunde, welche mit chronisch-unheilbaren Krankheiten behaftet, oder durch zu hohes Alter und dadurch bedingte Kränklichkeit zu Besorgnissen Veranlassung geben, oder auch als besonders bissig und wie

Digitized by Google

immer der Sicherheit gefährlich sind, dem Wasenmeister zur Tödtung zu übergeben sind, genauestens zu handhaben und zu diesem Behuf periodische Visitationen durch Thierärzte, so oft solche erforderlich erscheinen, anzuordnen.

Die Kosten für dergleichen Visitationen sind von den Eigenthümern insofern zu bezahlen, als deren Hunde mit obigen Gebrechen befunden werden. —

Wenn die Behörden bedenken, wie furchtbar die Krankheit der Hundswuth, namentlich durch Uebertragung auf den Menschen sey, und daher die größte Vorsicht gebietet, so wird es keiner besonderen Aufforderung zur genauesten Befolgung der in vorstehender Instruktion vorgeschriebenen Maßregeln bedürfen.

Die Thierärzte sind von dieser Anordnung noch besonders in Kenntniß zu setzen und die Physikate haben solche so viel als möglich zu kontrolliren.

Bayreuth, den 30. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

* * *

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Einführung einer Hunde-Ordnung und Vorkehrungen gegen die Hundswuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 18. Februar 1838, die Einführung einer Hunde-Ordnung und Vorkehrungen gegen die Hundswuth betr. (Nr. 23. des Kreis-Intelligenzblattes pro 1838), ist unter Ziffer 10 verordnet: „für die Untersuchung eines jeden Hundes und Lösung eines Zeichens wird für das erste Jahr in den Städten und Markten 12 kr., auf dem platten Lande 6 kr. entrichtet", zugleich aber ausgesprochen worden, daß man sich nach Befinden der Umstände eine Aenderung rücksichtlich der Festsetzung dieser Beträge vorbehalte.

Nachdem nun in dem verflossenen Jahre sehr viele Fälle vorgekommen sind, daß Hunde wüthend geworden und Menschen gebissen worden sind, ferner die hergestellten Kataster auch ergeben, daß die Zahl der entbehrlichen Hunde sich immer erhöhet, so hat die unterfertigte K. Stelle beschlossen, nachstehende ergänzende Bestimmungen zu der unterm 18. Februar 1838 bekannt gemachten Hunde-Ordnung zu erlassen:

1) In dem nach Ziffer 5 dieser Ordnung herzustellenden Kataster über sämmtlich vorhandene Hunde sind nach litt. c. zwei Rubriken einzuschalten, in welche die als entbehrlich oder unentbehrlich anerkannten Hunde, letztere mit Bemerkung des Grundes, eingetragen werden.

2) Zu den unentbehrlichen Hunden sind die Hunde der Metzger, Viehtreiber und aller jener, welche solche in Ausübung eines Gewerbes bedürfen, dann die Hunde der Gerichtsdiener, der Jäger und Jagdbesitzer, ferner die zur Bewachung eines Hauses oder Hofraumes benöthigten Hunde zu zählen. Mit Ausnahme der Jagdhunde bei den Jägern und Jagdbesitzern passirt jedoch für alle übrigen Hunde-Eigenthümer, welche vermöge ihres Gewerbes und Standes oder zum Haus- und Hof-Schutz Hunde halten, in der Regel nur ein Hund als unentbehrlich, die übrigen sind als entbehrlich anzusehen.

3) Für die Untersuchung eines als unentbehrlich anerkannten Hundes und die Lösung des Zeichens für denselben, wird nach dem bisherigen Satz in den Städten und Märkten zwölf Kreuzer, auf dem platten Lande sechs Kreuzer entrichtet.

Was dagegen die entbehrlichen Hunde anbetrifft, so soll vom nächsten Jahre anfangend, für die Untersuchung und die Lösung eines Zeichens für einen solchen

a) in den Städten Bayreuth, Bamberg und Hof acht und vierzig Kreuzer,

b) in allen übrigen Städten, Märkten und auf dem platten Lande aber vier und zwanzig Kreuzer

entrichtet werden.

4) Für jedes im Laufe eines Jahres zu Verlust gegangene Zeichen ist ein neues gegen den Ersatz von 6 kr. abzugeben.

5) Aus den eingehenden Untersuchungs-Gebühren werden die Ziffer 10 der allegirten Ordnung bezeichneten Ausgaben bestritten, der Ueberschuß aber dem Distrikts-Armenfond zugewiesen, an welchen auch der in Folge der gegebenen Bestimmung zur Zeit noch deponirte Aktiv-Rest abzuliefern ist.

Ueber Einnahme und Ausgabe an solchen Gebühren ist übrigens eine genaue Rechnung zu führen und der bleibende Aktiv-Rest alljährlich am Schlusse des Etatsjahres an den Distrikts-Armenpflegschaftsrath

Digitized by Google

mit einem Rechnungs-Duplikate, welches bei der Plenarversammlung desselben zur Vorlage zu bringen ist, abzugeben.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken zu achten, und die gegebenen Bestimmungen auf das pünktlichste in Vollzug zu setzen.

Bayreuth, den 2. October 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den ledigen Dienstknecht Johann Hacker von Eichenreuth, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, allenfallsige Ansprüche zu machen haben, müssen dieselben längstens bis zum

28. Juni curr. Vormittags

dahier geltend machen, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 25. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Bauerstochter Margaretha Heidig, ledigen Standes, von Freienfels, will nach Amerika auswandern. Es werden demnach alle diejenigen, die gegen sie Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich an dem hiezu anstehenden Liquidationstermin

Samstag den 12. Juni h. Js. Vormittags 9 Uhr

hierorts einzufinden, widrigenfalls sie nicht weiter berücksichtiget werden könnten.

Hollfeld, den 15. Mai 1841.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Besitzungen der Flößerswittwe Cunigunda Wich von Oberrodach:

1) eine Sölde, Hs.-Nr. 22, B.-Nr. 675, sammt Zubehörung, Frhrl. von Waldenfelsisches Lehen, gibt 23½ kr. Strsplm., 13½ kr. Beizins, und 1 Mtz. 1 V. 3½ Seidl. Forsthaber, geschätzt auf 483 fl.,
2) 1½ Morgen Feld und Wiese im Röhrbach, B.-Nr. 679, Cronacher Gotteshauslehen, gibt 11¼ kr. Strsplm., geschätzt auf 325 fl.,
3) ¼ Morgen Feld am Dorfe, der Mungelacker, B.-Nr. 688, Frhrl. von Waldenfelsisches Lehen, gibt 7½ kr. Strsplm., geschätzt auf 125 fl.,
4) ein Holztheil im Wintergründlein, B.-Nr. 1452ª, freieigen, gibt 1⅜ kr. Strsplm., geschätzt auf 25 fl.,
5) ein Feldtheil, B.-Nr. 1452ᵇ, freieigen, gibt ½ kr. Strsplm., geschätzt auf 30 fl.,
6) ein Angertheil, B.-Nr. 1453ª, freieigen, gibt 1⅜ kr. Strsplm., geschätzt auf 130 fl.,
7) ein Hirtenwiesentheil, B.-Nr. 1453ᵇ, freieigen, gibt ⅜ kr. Strsplm., geschätzt auf 30 fl., und
8) ein halber Schneidtag an der Augermühle zu Oberrodach, Cat.-Nr. 695, Frhrl. von Redwitzisches Lehen, geschätzt auf 120 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin wird auf

Mittwoch den 30. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Oberrodach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 61 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Cronach, am 11. Mai 1841.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Georg Klinger, Bäckermeister in Bernstein, hat laut seiner Anzeige vom heutigen 392 fl. 28½ kr. Vermögen, dagegen 868 fl. 28 kr. Schulden. Es ist daher wider ihn der Conkurs der Gläubiger beschlossen worden. Alle diejenigen, welche etwas an ihn zu fordern haben, werden hiermit aufgefordert, sich

a) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen
Freitag den 25. Juni l. Js.,
b) zur Abgabe der Einreden
Freitag den 23. Juli l. Js.,
c) zur Schlußverhandlung
Freitag den 20. August l. Js.

jedesmal Vormittag 9 Uhr dahier einzufinden und ihre

Digitized by Google

Rechte zu wahren, widrigenfalls wird das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den weiteren Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge haben. Naila, am 19. Mai 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des Bauern Nicolaus Ploß auf der Reuth, oder dem Rußberge, bei hiesiger Papiermühle gehörigen Grundbesitzungen, nämlich:

a) das Reuthgütlein, Hs.-Nr. 2, bestehend in einem Wohnhause, Stadel und 14¼ Tagwerk Feld und Wiese in drei Stücken, taxirt auf 1670 fl., nebst den auf 299 fl. 16 kr. taxirten Dreingaben,

b) 1⅞ Tagw. 25 [] R. Wiese unter dem Zapfenschlag, taxirt auf 340 fl.,

sollen auf Antrag der Curatel der minderjährigen Erbsinteressenten Behufs der Theilung des Nachlasses öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu auf den

23. Juni, Vormittags 9 bis 12 Uhr

in der ehemaligen Wohnung des Verstorbenen Termin ansteht und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden.

Selb, den 24. Mai 1841.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Christoph Welzel von Höchstädt hat sich wegen Ueberschuldung dem Konkursverfahren unterworfen, und indem man solches einleitete, werden die gesetzlichen Ganttäge, nämlich

1) zur Anbringung und zum Nachweise der Forderungen auf den

14. Juni c.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einwendungen auf den

12. Juli c.,

3) zum Schlußverfahren auf den

16. August c.,

bei Gericht dahier anberaumt, wozu man die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse und das an den übrigen Ganttägen die Präklusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte, hierorts zu übergeben.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß zum Verkaufe der Gantrealitäten, nämlich:

ein neu erbautes, massiv von Steinen aufgeführtes, mit Ziegeln bedachtes Wohnhaus, U.-B.-Nr. 268, mit einer Schupfe und einem Gras- und Gemüßgarten, geschätzt auf 500 fl.,

Termin auf den

12. Juni c. Mittags 12 Uhr

im Küspert'schen Wohnhause zu Höchstädt ansteht, wozu man die Gläubiger, sowie besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorladet.

Selb, den 29. April 1841.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Immobilien des Schuhmachers Georg Kellermann dahier, bestehend in

1) dem Wohnhaus Nr. 19 dahier, sammt Wald- und Gemeinderecht, taxirt auf 2350 fl.,

2) einer Scheune, taxirt auf 1000 fl.,

3) einem Acker am Haundorferwege von 2 Tagw. 38 Dez., Pl.-Nr. 992, taxirt auf 325 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Der Versteigerungstermin ist auf

Donnerstag den 1. Juli h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Herzogenaurach, den 14. Mai 1841.

Königliches Landgericht.
Müller.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es ist zeugschaftlich erhoben, daß Peter Hümmer von Staffelstein, geboren den 4. März 1788, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitmachte, zu Kleinboky an der weißen Ruhr verschieden ist. Die allenfallsigen Leibeserben des genannten Peter Hümmer und alle diejenigen, welche an seinem Rücklasse aus irgend einem Grunde Ansprüche machen wollen, werden andurch aufgefordert, solche bei unterfertigtem Königl. Landgerichte in einem halben Jahre, oder längstens bis 1. November l. Js. rechtsgenügend nachzuweisen, unter dem Nachtheile, daß außerdessen das laut letzter Rechnung in 654 fl. 57½ kr. bestehende Vermögen des Defunkten den rechtmäßigen Erben desselben überwiesen werden wird.

Lichtenfels, den 15. April 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Bürtner Matthäus Gehringer von Prechting hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, weßhalb die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der liquidirten Forderung auf
Montag den 14. Juni c.,

II. zur Abgabe der Einwendungen gegen jene auf
Montag den 12. Juli c.,

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf
Montag den 9. August c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt werden.

Hiezu werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize geladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von dieser Masse, an den übrigen Tagen aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Hiebei wird bemerkt, daß das gerichtlich inventirte Vermögen 1800 fl. betrage, während sich die jetzt schon bekannten Schulden auf 3039 fl. belaufen.

Diejenigen, welche eine Zahlung an den Gemeinschuldner zu machen oder Faustpfänder in Händen haben, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung nochmaliger Zahlung und resp. doppelten Ersatzes nur an das Konkursgericht zu leisten, resp. vorbehaltlich ihrer Ansprüche abzuliefern.

Gleichzeitig wird zum Verkaufe des Immobiliar-Vermögens, welches besteht aus

1) einem Wohnhause sammt Scheune, Schweinstall, 2 Feldern und 1 Wiese,
2) dem Hafeneckenacker,
3) einem Feld und einer Wiese, der Hof,
4) einem Hölzlein im Steinloh,
5) einem Acker, die Oppertsleithen,
6) dem schnellen Wiesenacker,
7) dem Holzleithenacker,
8) dem rothen Brunnenacker,
9) der Wörthangerwiese,

Termin auf

Sonnabend den 12. Juni Vormittags 10 Uhr

in dem Hause des Gemeindevorstehers zu Prechting anberaumt. Lichtenfels, am 9. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

B. l. v.

Kuhn.

Die auf dem Magazin zu Himmelkron gelagerten Getraide aus der letzten Erndte, von vorzüglicher Güte, von

44 Scheffel Waizen, und
198 Scheffel Hafer,

werden am

Montag den 7. Juni c.

im hiesigen Amtslokale versteigert, und Strichliebhaber dazu eingeladen. Mkt. Schorgast, den 29. Mai 1841.

Königliches Rentamt.

Brunner.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erbinteressenten werden die zum Nachlasse des Bäckermeisters Johann Philipp Teich dahier gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) ohngefähr 2 Tagwerk Wiesen beim Stöckig, früher Feld oberhalb Heubsch, Gräflich Giechisches Spitallehen, gewürdigt auf 325 fl. rhl.,
2) ohngefähr ¼ Tagwerk Feld am Eckersdorfer Weiher, das Stickeläckerlein, dergl. Lehen, gewürdigt auf 275 fl. rhl.,
3) ¼ Tagwerk Feld, der Garten ausserhalb Thurnau an der Kulmbacher Straße, gewürdigt auf 180 fl.,
4) ¼ Tagwerk Wiesen daselbst, mit obigem Feld verbunden, gewürdigt auf 120 fl. rhl.

Digitized by Google

3) 2½ Tagwerk Reuthfeld an der Stegersgasse unterhalb Thurnau, gewürdigt auf 700 fl. rhl.,
6) ohngefähr 2 Tagwerk Feld, der Plankenacker vor dem Forst auf der Hörlinreuth, Gräflich Giechisches Lehen, gewürdigt auf 525 fl. rhl.,
7) ein Wohnhaus dahier, Nr. 70 unterhalb der Kirche, bestehend in 2 Stuben, 2 Hausfluren, 3 Böden, einigen Kammern, Keller, Malzdürre und Backofen, Gräflich Giechisches Lehen, gewürdigt auf 430 fl. rhl.,
8) ein Wohnhaus dahier, Nr. 75 oberhalb der Kirche bei dem Schulgebäude, dergl. Lehen, gewürdigt auf 150 fl. rhl.,
9) zwei darunter befindliche mit einem Eingang versehene gewölbte Keller, gewürdigt auf 180 fl. rhl.,
10) ein Stadel in der Hopfenleithen mit einer in demselben befindlichen Wohnung, Haus-Nr. 124, dergl. Lehen, gewürdigt auf 440 fl. rhl.,
11) ¼ Tagw. an dieses Gebäude stoßender Grasgarten, gewürdigt auf 60 fl. rhl., und
12) ein unterhalb der Ziffer 10 vorgetragenen Stadels befindlicher Felsenkeller, gewürdigt auf 75 fl. rhl.,

am

Donnerstag den 17. Juni curr. Nachmittags 2 Uhr öffentlich versteigert, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die Belastung der Kaufsobjekte aus den Acten ersehen werden kann, die Verkaufsbedingungen aber im Termine selbst werden bekannt gegeben werden.

Thurnau, am 17. Mai 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Bergmann, Aktuar.
d. i.

Bekanntmachung.

Der ledige Büttnergeselle Johann Düthorn von Gräfenhäusling und dessen Verlobte Franziska Leßner von dort, haben laut des unterm 12. Mai l. Js. errichteten Ehevertrags die Gemeinschaft der Güter in ihrer künftigen Ehe ausgeschlossen.

Thurnau, den 25. Mai 1841.

Freiherrlich von Künßberg-Thurnauisches Patrimonialgericht Thurnau.
Morgenroth, Patrimonialrichter.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 24 kr.	14 fl. 36 kr.	13 fl. 48 kr.
Korn . . .	10 fl. 18 kr.	9 fl. 54 kr.	9 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 15 kr.	5 fl. 15 kr.	5 fl. 15 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 22. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Ankündigung.) Unterzeichneter bringt hiemit zur ergebensten Anzeige, daß er sein jüngst etablirtes Meubles-Magazin bestens assortirt hat, und bemerkt zugleich, daß er alles aufbietet, durch solide und geschmackvolle Arbeit das Zutrauen seiner verehrlichen Abnehmer zu erhalten.

Andreas Däumling, Schreinermeister.

(Wohnungs-Veränderung.) Daß ich mein bisheriges Logis im Kaufmann Semmelmann'schen Hause am Markte E. Nr. 11 verlassen habe und nun in dem Uhrmacher Wagner'schen Hause E. Nr. 82 wohne, zeige ich hiermit ergebenst an.

Bayreuth, den 21. Mai 1841.

Joh. Heinrich Rauh, Meubelohändler.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 66. Bayreuth, Donnerstag am 3. Juni 1841.

Inhalt:

Anwendung der respektiven Bestimmungen des Heerergänzungs-Gesetzes auf die Adspiranten des geistlichen Standes. — Zulassung der Waarenversicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di sicurtà zu Triest, in Bayern, resp. die Aufstellung des Kaufmanns Wilhelm Forderreuther zu Nürnberg als Haupt-Agent der genannten Gesellschaft. — Zulassung der niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel in Bayern, resp. die Bestätigung des Handelsmanns Johann Baptist Stenger zu Aschaffenburg als Hauptagent für genannte Gesellschaft. — Schulstelle zu Gremsdorf, Landgerichts Höchstadt. — Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die Anwendung der respektiven Bestimmungen des Heerergänzungs-Gesetzes auf die Adspiranten des geistlichen Standes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden den sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken zwei höchste Rescripte aus dem Königl. Ministerium des Innern vom 21. März und 30. April curr. bemerkten Betreffs zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 26. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, um bei Einberufung der durch das Loos zur Einreihung bestimmten militairpflichtigen Adspiranten des geistlichen Standes einerseits jene Berücksichtigung eintreten zu lassen, welche zur Erhaltung des geistlichen Standes nothwendig erscheint, andererseits aber jedem Mißbrauch, der mit der Vorgabe, in den geistlichen Stand treten zu wollen, auf Kosten der gesetzlichen Verpflichtung und zum Nachtheil der übrigen Classen von Militairpflichtigen getrieben werden könnte, möglichst vorzubauen geruht, wie folgt:

1) Die Erklärung, in den geistlichen Stand treten zu wollen, soll bei der Einberufung zum aktiven Dienst ohne alle Wirkung bleiben bei Studirenden, welche das Alter der Militairpflichtigkeit noch während ihrer Gymnasial-Studien erreichen.

2) Bei Candidaten der Philosophie oder Theologie außer dem Klerikal-Seminar oder einem Kloster soll diese Erklärung nur dann berücksichtiget werden, wenn

Digitized by Google

a) der respektive Candidat das Gymnasium mit der ersten Fleißes- und Sitten-Note absolvirt,

b) auch während seiner philosophischen und bezugsweise theologischen Studien stets einen durchaus mit der ersten Note gewürdigten Frequenzfleiß, die gewissenhafteste Pünktlichkeit in Erstehung der halbjährigen Prüfungen und ein mit den Geboten der Sittlichkeit, der bestehenden Disciplin und des Anstandes in vollster Uebereinstimmung stehendes Betragen an den Tag gelegt hat und der geistlichen Behörde die zuversichtliche Erwartung gewährt, daß sein Eintritt in den geistlichen Stand dereinst der Kirche und dem Staate von wesentlichem Nutzen seyn werde.

3) Da jedoch bis jetzt eine dießbezügliche Controle von Seite der geistlichen Behörde bloß für die Candidaten der Theologie, aber nicht auch für die Candidaten der Philosophie bestanden hat; so sollen auch diese Letztern von dem Augenblicke an, da sie die Erklärung abgegeben haben, in den geistlichen Stand treten zu wollen, gleich den Candidaten der Theologie einer kirchlichen Aufsicht untergeben werden, von welcher vornehmlich die nähere Würdigung der Sittlichkeit und des klerikalischen Berufs auszugehen hat. Deßhalb sind auch die zu dem Geschäfte der fraglichen Ausscheidung erforderlichen Zeugnisse über das Daseyn der oben beschriebenen Eigenschaften von der geistlichen Behörde auszustellen.

4) Nachdem sowohl die Qualifikation, als die Berufswahl der bezüglichen Candidaten dem Wechsel unterworfen ist, so sollen die kirchlichen Behörden gehalten seyn, ihre deßfallsigen Zeugnisse von halb zu halb Jahr zu erneuern.

5) Nach dem Inhalte dieser Zeugnisse soll sich entscheiden, welchen von den als Adspiranten des geistlichen Standes und durch das Loos zur Einreihung bestimmten Candidaten Urlaub gegeben werden und auf welche Dauer sich derselbe zu erstrecken haben solle, indem nur denjenigen ein Anspruch hierauf einzuräumen ist, welchen die obenbezeichneten Eigenschaften zukommen und dieser Anspruch nur auf so lange zu dauern hat, als die denselben begründenden Eigenschaften dauern.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat von dieser allerhöchsten Entschließung die einschlägige oberhirtliche Stelle unverzüglich in Kenntniß zu setzen und sich inskünftige an die Bestimmungen dieser Entschließung genau zu halten.

München, den 21. März 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

* * *

Ministerium des Innern.

Nachträglich zu der Ministerial-Ausschreibung vom 21. März laufenden Jahrs bezeichneten Betreffs wird der K. Regierung, Kammer des Innern, in Uebereinstimmung mit dem K. Kriegs-Ministerium zur weitern Entschließung ertheilt, daß die Bestimmungen obenallegirter Ausschreibung auch auf die Candidaten des geistlichen Standes der protestantischen Kirche und zwar unter der Modifikation gleichmäßig anzuwenden seyen, daß

1) als Subjekt der Bestimmung Nr. 2 lit. a und b statt der Candidaten der Philosophie und Theologie außer dem Klerikal-Seminar oder einem Kloster hier einzutreten haben diejenigen Adspiranten des geistlichen Standes, welche nicht schon durch den §. 47 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes zur vorläufigen Zurückstellung und Befreiung von dem Abmarsche geeignet erscheinen;

2) ad 3 und 4 die Zeugnisse für die respektiven Candidaten, welche an der Universität München studiren, von der Direktion des Prediger-Seminars, für die an der Universität Erlangen von dem theologischen Ephorate dortselbst und für die an der Universität Würzburg von dem dortigen protestantischen Dekanate auszustellen sind.

Die K. Regierung, Kammer des Innern hat sich hienach inskünftige zu achten.

München, den 30. April 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der Waarenversicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di sicurtá zu Triest, in Bayern, resp. die Aufstellung des Kaufmanns Wilhelm Förderreuther zu Nürnberg als Haupt-Agent der genannten Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in bemerktem Betreffe an die K. Regierung von Mittelfranken erlassene höchste Ministerial-Rescript vom 21sten laufenden Monats wird in Nachstehendem hiermit veröffentlichet.

Bayreuth, den 27. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, der Gesellschaft Riunione adriatica di sicurtá in Triest die Bewilligung zu ertheilen geruht, ihren Geschäftsbetrieb unter ausdrücklicher Beschränkung desselben auf Güterversicherungen gegen Gefahren auf dem Wasser- und Landtransporte auf Bayern auszudehnen, und zu diesem Behuf durch einen von der genannten Gesellschaft aufzustellenden, für alle aus ihren Versicherungs-Verträgen mit bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor den bayerischen Gerichten, in specie dem Gerichte seines Wohnortes, verantwortlichen Haupt-Agenten, Agenturen in Bayern errichten zu dürfen. Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird dieses mit dem Bemerken eröffnet, daß, nachdem die Gesellschaft: Riunione adriatica di sicurtá in Triest ihren Geschäfts-Betrieb in Bayern auf Versicherungen von zu Wasser oder zu Land zu versendenden Gütern beschränken zu wollen erklärt, und nachdem der Kaufmann Wilhelm Förderreuther in Nürnberg die Haftbarkeit für alle aus den Verträgen der Gesellschaft mit bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor bayerischen Gerichten übernommen hat, derselbe in der Eigenschaft als Haupt-Agent für genannte Gesellschaft bestätigt werde, und es demselben nunmehr freistehe, Agenten — nach vorgängiger, mit den entsprechenden Qualifikations-Zeugnissen belegter Einholung der Bestätigung des unterfertigten Ministeriums aufzustellen.

Die Beilagen des Berichtes vom 23. April d. Js. folgen zur weiteren Verfügung zurück.

München, den 21. Mai 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel in Bayern, resp. die Bestätigung des Handelsmanns Johann Baptist Stenger zu Aschaffenburg als Hauptagent für genannte Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. Mai c. wird in Nachstehendem die höchste Ministerial-Entschließung, welche unter demselben Datum an die Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassen wurde, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, der Niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft in Tiel die Bewilligung zu ertheilen geruht, ihren Geschäftsbetrieb unter

ausdrücklicher Beschränkung desselben auf Güterversicherungen gegen Gefahren auf dem Wasser- und Landtransporte auf Bayern ausdehnen, und zu diesem Behuf durch einen von der genannten Gesellschaft aufzustellenden, für alle aus ihren Versicherungs-Verträgen mit bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor den bayerischen Gerichten, in specie dem Gerichte seines Wohnortes verantwortlichen Hauptagenten, Agenturen in Bayern errichten zu dürfen.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird dieses mit dem Bemerken eröffnet, daß, da der Handelsmann und Spediteur Johann Baptist Stenger zu Aschaffenburg sich sowohl der allerhöchst bestimmten Beschränkung der Versicherungsgeschäfte auf Versicherungen gegen Wasser- und Landtransportgefahren unterzogen, als auch die Verantwortlichkeit vor bayerischen Gerichten für die befragliche Gesellschaft bei ihren Verträgen mit bayerischen Unterthanen übernommen hat, derselbe als Hauptagent für Bayern bestätigt werde, und hiernach die aufzustellenden Agenten unter Beifügung des polizeilichen Zeugnisses über ihre Qualifikation, zur Genehmigung anzuzeigen habe.

München, den 21. Mai 1841.

An

die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangen.

(Die Schulstelle zu Gremsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle zu Gremsdorf mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 400 fl. 26 kr. wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach bei dem K. Landgericht oder der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion

innerhalb 4 Wochen

einzureichen.

Bayreuth, den 25. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge höchster Entschließung des K. Justizministeriums vom 13. und praes. 17. Mai h. Js. soll den mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichten von Oberfranken eröffnet werden, daß Seine Königliche Majestät zu befehlen geruht haben, daß die Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz wieder freizugeben sey.

Bamberg, den 25. Mai 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung.

Wer an den ledigen Dienstknecht Martin Goldfuß von Mistelgau, der nach Nordamerika auszuwandern gesonnen ist, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen vermeint, muß dieselben bei unterfertigtem Gerichte längstens bis zum

28. Juni c. Vormittags

liquidiren, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 25. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den ledigen Dienstknecht

Digitized by Google

Johann Hacker von Eichenreuth, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, allenfallsige Ansprüche zu machen haben, müssen dieselben längstens bis zum

28. Juni curr. Vormittags

dahier geltend machen, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 25. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Pferde-Versteigerung.

Die Oekonomie-Commission des Königl. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold wird in Folge der allerhöchsten Orts anbefohlenen Verminderung des Pferdestandes der Artillerie-Regimenter eine bedeutende Anzahl überzählig gewordener Artillerie Reit- und Zugpferde im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen Baarzahlung verkaufen, diesen Verkauf am

Samstag den 5. Juni l. J. Morgens 9 Uhr

auf dem Angerplatze dahier mit 100 Pferden beginnen und mit demselben auf gleiche Weise und mit beiläufig gleicher Anzahl von Pferden an jedem folgenden Samstag bis zur weitern rechtzeitigen öffentlichen Kundmachung des Schlusses dieses Verkaufes an dem nämlichen Orte und zur selben Stunde fortfahren.

Indem dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist noch insbesondere zu bemerken, daß die zu verkaufenden Pferde keineswegs als unbrauchbar ausgemustert wurden, sondern größtentheils noch junge fehlerfreie und kräftige Pferde sind und deßhalb auch nicht mit dem sonst üblichen Ausmusterungszeichen versehen werden.

München, den 28. Mai 1841.

Pferde-Versteigerung.

Zu der heute ergangenen Ausschreibung wegen der Pferde-Versteigerung zu München durch die Oekonomie-Commission des Königlichen Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, wird andurch weiter bekannt gemacht, daß in derselben Weise auch zu Augsburg am Freitag den 4. und am darauffolgenden Freitag den 11. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Schrannenplatze die Versteigerung einer größeren Anzahl überzähliger noch ganz brauchbarer mit keinem Ausmusterungs-Zeichen versehenen Reit- und Zugpferde statt finden werde, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

München, den 28. Mai 1841.

Publicandum.

In der Conkurssache des Webermeisters Nikol Krauß von Ahornberg wurde unterm Heutigen das am 11. Mai laufenden Jahrs erlassene Prioritäts-Erkenntniß in vim publicationis an der Gerichtstafel affigirt.

Münchberg, den 15. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

v. n.

Kuster.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerstochter Anna Margaretha Wirth von Schirradorf will mit ihrem außerehelichen Kinde nach Amerika auswandern; allenfallsige Ansprüche gegen dieselbe sind längstens bis zum

21. Juni h. J. Vormittags

dahier anzumelden, widrigenfalls sie unberücksichtiget bleiben würden.

Hollfeld, den 22. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Webermeister Johann Weiß'sche zu Kleinvichtach gehörige Anwesen:

ein Tropfhaus, Hs.-Nr. 5 mit Hofraith, Stadel und Gärtlein, B.-Nr. 775,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Als Steigerungstermin wird

Dienstag der 22. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

bestimmt.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich zur genannten Zeit im Weiß'schen Hause zu Kleinvichtach einzufinden und ihre Angebote zu legen.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 93 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Auf das zu 300 fl. Werth geschätzte Tropfhaus mit Zubehör des ꝛc. Weiß haften 15 kr. Steuer-Simplum

Digitized by Google

aus 200 fl. Haussteuer-Kapital, 1 fl. 30 kr. jährliche Gefälle und die Handlohnbarkeit des K. Aerars.

Kronach, am 6. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird folgendes Grundvermögen der Johann Naß'schen Eheleute von Neuensorg:

1) ein Gut, aus einem zweistöckigen Wohnhause, Scheune, Backhaus, Schweinstallung, Hofraith, 2 Tagw. Gras- und Baumgarten, 7¼ Tagw. Feldern und 1¼ Tagw. Wiese, mit 685 fl. Steuerkapital, 1 fl. 7½ kr. Erbzinns, dann der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent in Notherbfällen von der Hinausgabe des Lehenwerthes, Werth 2483 fl. 20 kr.,
2) 3¾ Tagwerk Feld, der Kellereckenacker zu ¾, mit 175 fl. Steuerkapital, 10⅝ kr. Erbzinns und der Handlohnbarkeit wie ad 1, taxirt auf 533 fl. 20 kr.,
3) ¾ Tagw. 23 Ruthen Feld, das Wüstenreuthäckerlein, mit 50 fl. Steuerkapital, 10⅛ kr. Erbzinns und der Handlohnbarkeit wie ad 1, auf 50 fl. geschätzt,
4) 2¼ Tagw. Wiese, vorhin Nadelholz, freieigen, mit 200 fl. Steuerkapital belastet, taxirt auf 263 fl. 40 kr.,

in dem auf den

30. Juni Vormittags 9 Uhr

in der Naß'schen Wohnung zu Neuensorg anberaumten Termine nach den Bestimmungen der Novelle vom 17. Juni 1837 öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 4. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Immobilien des Bäckergesellen Christoph Braeun dahier, bestehend in:

a) dem Wohnhause, Nr. 29, in der Hauptstraße dahier, taxirt auf 600 fl.,
b) der Scheune, taxirt auf 550 fl.,
c) dem Gemeinde- und Waldrecht, taxirt auf 450 fl.,
d) 2 Tagw. 15 Dez., der kleine Sechsweiher-Acker, Pl.-Nr. 1493, taxirt auf 160 fl.,
e) 7 Tagw. 92 Dez., der große Sechsweiher-Acker, taxirt auf 600 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Strichtermin ist auf Montag den 28. Juni d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die nähere Beschreibung obiger Immobilien täglich in der Registratur des unterfertigten Gerichts ersehen werden könne, und der Zuschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Herzogenaurach, den 10. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Der dem Königlichen Aerar heimgegebene, 5 Tagwerk haltende sogenannte Zankacker bei der Michelsreuth ober Trebgast wird hiermit unter den normalmäßigen Bedingungen, von grundherrlichen Abgaben ganz frei und lediglich mit

11½ kr. Steuersimplum,
1 Metz Waiz und
2 Metz Korn

fixen Zehenden

behaftet, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt und Bietungstermin auf

Freitag den 11. Juni dieses Jahres Vormittags 10 Uhr anberaumt. Culmbach, den 25. Mai 1841.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Die auf dem Magazin zu Himmelkron gelagerten Getraide aus der letzten Erndte, von vorzüglicher Güte, von

44 Scheffel Waizen, und
198 Scheffel Hafer,

werden am

Montag den 7. Juni c.

im hiesigen Amtslokale versteigert, und Strichliebhaber dazu eingeladen. Mtt. Schorgast, den 29. Mai 1841.

Königliches Rentamt.

Brunner.

Digitized by Google

Caspar Reich, lediger Metzgergeselle aus Mitwitz beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Der Vorschrift gemäß werden daher alle jene, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch an ꝛc. Reich machen — und gehörig begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, sich deshalb hier bei Gericht

Freitags den 18. Juni l. Js. früh 10 Uhr

einzufinden, widrigens der Ausschluß der Ansprüche eintritt und die unbedingte Verabfolgung des Reisepasses an Caspar Reich erfolgt.

D. Mitwitz, am 21. Mai 1841.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte im oberfränkischen Kreise.

Dr. Maier.

Der unten signalisirte Unterthan und Gemeinde-Bevollmächtigte Johann Brendel, vulgo Behringersmüller aus Tüchersfeld, hat sich in der Nacht vom 20sten auf den 21sten l. Mts. heimlich von seiner Familie entfernt, und konnte ohnerachtet aller angewandten distrikts- und lokalpolizeilichen Einschreitung nicht aufgefunden werden, weßhalb vermuthet wird, er möchte sich selbst entleibt haben.

Alle Königlichen — standes — gutsherrlichen und städtischen Polizeibehörden werden hiemit höflichst ersucht, auf den genannten Johann Brendel ein wachsames Auge haben, und ihn im Betretungsfalle entweder hierher, oder an das Königl. Landgericht Pottenstein, als Distrikts-Polizeibehörde, abliefern zu lassen. Sollte etwa dessen Leichnam aufgefunden werden, so wird ebenfalls um Benachrichtigung ersucht.

Signalement
des obgedachten Johann Brendel.

Größe: 5′ 9 bis 10″,
Haare: braun,
Stirn: hoch,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: zugespitzt,
Mund: verhältnißmäßig,
Bart: schwarz,
Kinn: spitzig,
Gesicht: länglich,
Gesichtsfarbe: blaß,
Körperbau: untersetzt,
Alter: 52 Jahre.

Besondere Kennzeichen:
der Mittelfinger in der rechten Hand ist steif, und das vordere Glied hieran eingebogen.

Bei seiner Entfernung trug er folgende Kleidungsstücke:
keine Kopfbedeckung,
keine Halsbinde,
ein altes abgetragenes Goller von dunkelgrüner Farbe,
alte kurze zusammengeflickte kalblederne Hosen, an den Knien gebunden,
alte rindslederne Stiefel ohne Strümpfe, und ein gutes Hemd von Baumwollentuch ohne Zeichen.

Markt Trockau, am 29. Mai 1841.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld, als Polizeibehörde.

Martin.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 48 kr.	15 fl. 18 kr.	14 fl. 42 kr.
Korn . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 26. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Milly-Kerzen
zum Gebrauche in Kirchen für Kronenleuchter, Tafeln und Chaisen sind fortwährend in großer Auswahl zu den Fabrikpreißen zu haben bei

Carl Degen jun.

(Ankündigung.) Unterzeichneter bringt hiemit zur ergebensten Anzeige, daß er sein jüngst etablirtes Meubles-Magazin bestens assortirt hat, und bemerkt zugleich, daß er alles aufbietet, durch solide und ge-

Digitized by Google

schmackvolle Arbeit das Zutrauen seiner verehrlichen Abnehmer zu erhalten.

Andreas Däumling, Schreinermeister.

Bekanntmachung.

Hof, den 27. Mai 1841.

Behufs der Erbschafts-Regulirung werden nachstehende Grundbesitzungen des verstorbenen Bürgermeisters und Gutsbesitzers Herrn Andreas Eugenius Schöpf zu Moschendorf aus freier Hand öffentlich verkauft, nämlich:

a) ein Landgut zu Moschendorf, Haus-Nr. 21, Besitz-Nr. 125 und 126, bestehend in geräumigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Hofrecht, Gärten, 44 Jauchert Wiesen, 91¾ Jauchert Feldern, 19¼ Jauchert Holz und 7 Jauch. Huthland, taxirt auf 17,533 fl. 35 kr. rhl.,

b) 15¾ Jauchert Holz im sogenannten Schaumberg, Besitz-Nr. 127, taxirt auf 815 fl. rhl.,

c) 1⅛ Jauchert Feld vom Mühlacker, Besitz-Nr. 104, taxirt auf 180 fl. rhl.,

d) 1 Scheune, Besitz-Nr. 273, taxirt auf 70 fl. rhl.,

e) 3¾ Jauchert Peunthe, die sogenannte Wagnerswiese, Besitz-Nr. 274, taxirt auf 795 fl. rhl.,

f) das in bodenzinsiges Eigenthum verwandelte, früher lehenbare Obereigenthum über mehrere im Landgerichts- und Rentamts-Bezirke Münchberg gelegene Bauerngüter und ledige Stücke zu Plösen, Poppenreuth und Mussen, welche jährlich abwerfen:

11½ Metzen Gerste,
65 „ Haber,
61 „ Korn,
29 fl. 35 kr. rhl. Erbzinsen und durchschnittlich
31 fl. — kr. rhl. an Lehengeldern, veranschlagt zu 3060 fl. rhl.

Bietungstermin ist auf

Freitag den 30. Julius Vormittags 10 Uhr

in der Schöpfischen Behausung zu Moschendorf anberaumt, und werden hierzu annehmbare Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Erbinteressenten abhängt, unbegründete Widersprüche aber nicht werden berücksichtigt werden. Die Einsicht der Taxationsverhandlung steht denen, die sich näher zu informiren wünschen, frei, auch werden die Pachter Mehringerischen Relikten zu Moschendorf die Gebäude und Grundstücke auf Erfordern einweisen.

Die Schöpfischen Testaments-Exekutoren.
Müller, Königl. Advokat.
Gipser, Glasermeister.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 67. Bayreuth, Sonnabend am 5. Juni 1841.

Inhalt:

Landwehr in Hof. — Kirchen-Sammlung zur Wiederherstellung der katholischen Münsterkirche in Neuß am Niederrhein. — Vollzug des §. 51 des Gemeinde-Edikts. — Getraidte-Preise für den Monat April 1841. — Aufnahms-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 18⅔. — Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

(Die Landwehr in Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei dem Landwehr-Bataillon Hof die Wahl des bisherigen Unterlieutenants Christian Weiß zum Landwehr-Oberlieutenant und des Kaufmanns Heinrich Geyer zum Unterlieutenant bestätigt.

Dieß wird durch das Kreis-Intelligenzblatt hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Kirchen-Sammlung zur Wiederherstellung der katholischen Münsterkirche in Neuß am Niederrhein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 15. Januar d. Js. in den katholischen Kirchen von Oberfranken veranstalteten Sammlung zur Wiederherstellung der katholischen Münsterkirche in Neuß am Niederrhein wird in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags — der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 15. Januar d. J. in den katholischen Kirchen von Oberfranken veranstalteten Sammlung zur Wiederherstellung der katholischen Münsterkirche in Neuß am Niederrhein.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth . . .	Bayreuth	.	.	1	54½	
2	Bamberg . . .	Zu ll. L. F. und St. Gangolph	1	12			
		St. Martin	—	25			
		Oberpfarr zu ll. L. F. .	4	17			
		Dom-Pfarrei . . .	1	36	7	30	
	II. Landgerichte.						
3	Bamberg I. . . .	Amlingstadt	—	30			
		Drägendorf	6	—			
		Geisfeld	1	—			
		Hirschaid	2	—			
		Litzendorf	2	—			
		Lohndorf	—	48			
		Memmelsdorf . . .	1	—			
		Mürsendorf	2	18			
		Strullendorf . . .	—	30	16	6	
4	Bamberg II. . . .	Bischberg	1	48			
		Lisberg	1	7½			
		Oberhaid	1	5			
		Pettstadt	—	51			
		Seußling	1	12			
		Stegaurach	1	6	7	9½	
5	Berneck	Marktsbergast . . .	.	.	—	36	
6	Burgebrach . . .	Burgebrach	4	—			
		Ebrach	1	—			
		Schönbrunn . . .	2	9	7	9	
7	Culmbach . . .	Culmbach	.	.	—	18	
8	Ebermannstadt . .	Burggrub	—	41			
		Ebermannstadt . . .	3	—	3	41	
		Betrag	.	.	44	23½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	44	23¾	
9	Gräfenberg . . .	Langensendelbach . .	—	45			
		Neunkirchen a. B. . .	1	30			
		Weisenohe	1	20			
					3	35	
10	Herzogenaurach .	Büchenbach	1	7¼			
		Haußen	—	42¾			
		Herzogenaurach . . .	4	56			
		Röttenbach	1	9			
		Weisendorf	—	45			
					8	40	
11	Höchstadt . . .	Adelsdorf	—	48			
		Graiz Sambach . . .	—	30			
		Etzelskirchen . . .	—	45			
		Gremsdorf	1	10			
		Höchstadt	1	42			
		Schlüsselfeld . . .	—	30			
					5	25	
12	Hollfeld	Hochstahl	1	—			
		Hollfeld	2	38			
		Königsfeld	2	—			
		Oberailsfeld . . .	2	43			
		Schönfeld	—	48			
		Waischenfeld . . .	5	50			
					14	59	
13	Kronach	Friesen	1	—			
		Kronach	2	4			
		Posseck	1	35½			
		Steinberg	2	10½			
		Theisenort	1	—			
					7	50	
14	Lichtenfels . . .	Frauendorf	—	52½			
		Isling	—	48			
		Kleukheim	2	15			
		Lichtenfels	5	15			
		Markt Graitz . . .	—	35			
		Mistelfeld	1	—			
		Betrag	10	45½	84	52¾	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	10	45½	84	52½	
14	Ferner: Lichtenfels .	Staffelstein	3	6			
		Zeuln	1	15			
					15	6½	
15	Ludwigsstadt . .	Rothenkirchen . . .	.	.	2	40	
16	Nordhalben . . .	Birnbaum	1	12			
		Nordhalben	—	42			
					1	54	
17	Pottenstein . . .	Büchenbach	1	56			
		Elbersberg	2	12			
		Obertrubach . . .	—	30			
		Pottenstein	6	36½			
		Wichsenstein . . .	1	45			
					12	59½	
18	Scheßlitz	Breitengüßbach . . .	3	25			
		Giech	3	13			
		Kemmern	—	30			
		Kirchschletten . . .	1	36			
		Scheßlitz	7	6			
		Stadelhofen	1	24			
		Steinfeld	—	45			
		Wattendorf	—	36			
		Zapfendorf	1	—			
					19	35	
19	Seßlach	Kaltenbrunn . . .	—	18			
		Rattelsdorf	4	—			
		Seßlach	2	5½			
		Wartenfels	4	19			
					10	42½	
20	Vorchheim . . .	Eggolsheim	1	27			
		Kersbach	1	7			
		Pinzberg	3	24			
		Reuth	1	45			
		Schnaid	2	48			
		Vorchheim	3	6			
		Wiesenthau	—	34½			
					14	11½	
		Betrag	.	.	162	1½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Bemerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	162	1¾	
21	Weismain	Arnstein	1	38¾			
		Modschiedel	1	13½			
		Motschenbach	—	42			
		Weismain	3	48			
					7	22¾	
22	Wunsiedel	Markt Redwitz	.	.	—	17½	
	III. Herrschaftsgerichte.						
23	Banz	Altenbanz	2	56			
		Banz	1	12			
					4	8	
24	Tambach	Autenhaußen	1	21			
		Neundorf	—	48			
					2	9	
		Summa totalis	.	.	175	58¾	

Bayreuth, den 29. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Magistrate der Städte 2ter und 3ter Classe und an sämmtliche K. Landrichter im Kreise Oberfranken.
(Den Vollzug des §. 51 des Gemeinde-Edikts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach einem unterm Heutigen eingelaufenen Ministerial-Rescript vom 24sten d. Mts. wahrgenommen, daß das den Bürgermeistern verwilligte Amtszeichen in einzelnen Fällen an einem blau und weißen Bande getragen werde.

Da nach §. 51 des Gemeinde-Edikts das Tragen des befraglichen Amtszeichens an einem blauen und nicht an einem blau und weißen Bande die Vorschrift ist, so wollen Seine Majestät der König, daß diese Norm pünktlich befolgt, sofort von sämmtlichen Bürgermeistern der Städte II. und III. Classe das vorgeschriebene blaue Band getragen, und daß insbesondere auch die Farbe die vorgeschriebene (hellblaue) bei allen sey.

Indem nun die pünktliche Beobachtung der im §. 51 des Gemeinde-Edikts enthaltenen Vorschriften über die Amtskleidung der Bürgermeister in allen ihren Theilen hiemit eingeschärft wird, versieht man sich von den äußeren, den Magistraten der Städte 2ter und 3ter Classe vorgesetzten Distrikts-Polizeibeamten, daß sie über den genauesten Vollzug dieser Vorschriften strenge wachen, und nicht dulden werden, daß solchen entgegengehandelt werde. Ueber die pünktliche Befolgung dieser Normen wird sich der unterfertigte Regierungs-Präsident bei seinen Inspektions-Reisen die nähere Ueberzeugung zu verschaffen wissen. Bayreuth, den 28. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat April 1841.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
	April.																					
Bayreuth.	5. = 10.	81	81	—	12	42	80	80	—	9	33	14	14	—	7	12	3	3	—	5	6	
	12. = 17.	122	122	—	13	21	58	58	—	9	33	3	3	—	7	24	16	16	—	5	12	
	19. = 24.	278	278	—	14	39	56	56	—	9	54	14	14	—	7	12	18	18	—	5	12	
	26. = 1. Mai.	286	286	—	15	18	114	144	—	10	11	1	1	—	11	48	34	34	—	5	21	
Bamberg.	3. April.	251	239	12	12	37	94	82	12	8	40	78	78	—	6	36	173	147	26	4	—	
	7. =	260	249	11	12	56	105	94	11	8	24	2	2	—	6	30	117	87	30	4	—	
	10. =	252	232	20	12	57	51	35	16	8	45	20	20	—	6	45	99	88	11	4	6	
	14. =	138	114	24	12	42	75	61	14	8	40	—	—	—	—	—	78	64	14	4	—	
	17. =	440	240	200	12	52	53	33	20	8	18	69	14	55	—	—	105	89	16	3	50	
	21. =	343	315	28	12	45	112	91	21	8	15	199	199	—	6	38	153	145	8	3	54	
	24. =	189	89	100	12	30	94	78	16	8	22	19	—	19	—	—	115	115	—	3	54	
	28. =	390	270	120	12	40	147	127	20	8	16	65	33	32	6	36	83	72	11	3	48	
Hof.	1 April.	62	62	—	14	54	68	68	—	9	54	54	54	—	7	24	49	49	—	4	15	
	8. =	51	51	—	14	42	62	62	—	9	54	57	57	—	7	45	43	43	—	4	12	
	15. =	63	63	—	15	18	71	71	—	10	42	58	58	—	9	21	52	52	—	4	21	
	22. =	57	57	—	14	45	65	65	—	10	27	47	47	—	8	18	41	41	—	4	24	
	29. =	65	65	—	16	15	76	76	—	10	42	62	62	—	7	39	57	57	—	4	21	

Bayreuth, den 27. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 18$\frac{4}{4}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14ten d. Mts. beginnt die Aufnahms-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 18$\frac{4}{4}$ für die protestantischen Schullehrlinge aus Oberfranken am

20. Juli d. Js.

und haben sich die Betheiligten schon am Tage vorher bei der Seminar-Inspektion zu melden und das Erfülltsein der vorgeschriebenen Vorbedingungen durch Vorlegung folgender Zeugnisse

1) des Tauf- und Schulentlaß-Scheins,
2) eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand,
3) eines Ausweises über wiederholte Impfung innerhalb der letzten drei Jahre,
4) eines polizeilichen Vermögenszeugnisses und
5) eines die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und das Bestandenhaben der vorgeschriebenen Jahres-Prüfungen nachweisendes und sich zugleich über Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen aussprechendes Zeugnisses der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde,

nachzuweisen.

Eine besondere Eingabe an die unterfertigte Königl. Stelle ist daher nur in jenen Fällen nothwendig, wo diese Vorbedingungen nicht vollständig erfüllt sind, und eine Dispensation wegen des Fehlenden begründet werden will.

Bayreuth, den 28. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Landwehr-Abtheilungen von Oberfranken.

(Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird nachstehende höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 23sten v. Mts., bemerkten Betreffs, zur Kenntnißnahme der Distrikts-Polizeibehörden und Landwehr-Abtheilungen gebracht.

Bayreuth, den 29. Mai 1841.

Königliche Regierung, Kammer des Innern, und Königliches Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken.
Stenglein, Präsident. Freiherr von Hirschberg.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 23. Mai 1838, Nr. 11,762, die unentgeldliche Ausstellung der zur Entlassung vom Landwehrdienste erforderlichen Geburtszeugnisse betreffend, wird der K. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem K. Finanz-Ministerium rücksichtlich der Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste hiemit ferner eröffnet, daß die Verhandlungen über diese Gesuche, nachdem hiebei stets das Interesse eines Privaten betheiliget ist, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 99 und 100 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und des IV. Abschnittes des Stempelgesetzes vom 18. December 1812, sofern nicht nach §. 101 der genannten Verordnung der Fall der Armuth vorhanden ist, der Tax- und Stempelpflichtigkeit unterliegen, dann daß die Taxbeträge der einzelnen Verhandlungen nach den Vorschriften der Taxordnung zu bemessen seyen, und, da dieselben unter den im §. 43 der Landwehr-Ordnung

Digitized by Google

vom 7. März 1826 aufgeführten Einnahmen der Landwehrkassen nicht enthalten, somit als Aerarial-Gefälle zu betrachten sind, in die Staatskasse zu fließen haben.

Was die Ausstellung der Untauglichkeits-Zeugnisse für Landwehrmänner betrifft, so hat es bei der hierüber erlassenen Verfügung vom 16. Jänner 1817 (Regierungsblatt 1817 Stück III. pag. 33) fortan sein Bewenden.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach gemeinschaftlich mit dem unterm Heutigen entsprechend angewiesenen K. Landwehr-Kreis-Commando das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 23. April 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Bekanntmachung.

(Die diesjährigen Schulvisitationen, resp. Prüfungen und Preisvertheilung betreffend.)

Am Montag den 7ten dieses und an den darauf folgenden Tagen, Vormittags 8 und Nachmittags 2 Uhr, wird die öffentliche Prüfung der Elementarschulen dahier, zu St. Georgen und zur Altenstadt, dann der israelitischen Schule dahier und gleich nach jeder Prüfung auch die Preis-Vertheilung statt haben.

Die Aeltern und Vormünder der schulpflichtigen Kinder, so wie auch alle Freunde des Elementar-Schulwesens werden zu diesen Feierlichkeiten hierdurch eingeladen.

Bayreuth, am 1. Juni 1841.

Der Vorstand der Königlichen Stadtschulen-Commission.

v. Hagen.

Richter, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die mit der diesjährigen Kreis-Industrie-Ausstellung zu Bamberg in Verbindung zu bringende öffentliche Verloosung der Industrie-Gegenstände betr.)

Unter Bezugnahme auf das hohe Ausschreiben der Königlichen Regierung von Oberfranken vom 11. Mai curr., im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 59, wird den Einwohnern des hiesigen Stadtbezirks hierdurch bekannt gemacht, daß Loose zur diesjährigen — am 8. Juli d. Js. beginnenden Kreis-Industrie-Ausstellung zu Bamberg à 1 fl. per Stück, außer den von Haus zu Haus zirkulirenden Subscriptions-Listen, auch in dem Geschäftszimmer des Magistrats-Sekretairs Richter Nr. VI. auf dem Rathhause zu haben sind.

Bayreuth, den 2. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 27. Mai 1841.

Publicandum.

In der Siebmacher Johann Bernhard Schmidt'schen Conkurssache dahier wurde heute das am nämlichen erlassene Erkenntniß in vim publicati den Betheiligten zur Einsicht im Sitzungszimmer aufgelegt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr von Waldenfels.

c. Arnheim.

Bekanntmachung.

Wer an den ledigen Dienstknecht Martin Goldfuß von Mistelgau, der nach Nordamerika auszuwandern gesonnen ist, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen vermeint, muß dieselben bei unterfertigtem Gerichte längstens bis zum

28. Juni c. Vormittags

liquidiren, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 25. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Bauer Jakob Steininger von Tressendorf hat für sich, seine Ehefrau und seine 4 Kinder um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Wer an diese Familie Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

1. Juli c. Vormittags

dahier liquidiren, ausserdem denselben der Reisepaß nicht länger vorenthalten werden würde.

Bayreuth, am 28. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Metzgers-Eheleute Ignatz und Katharina Dippold wurde deren Wohnhaus im untern Sand, Nr. 1661, dahier dem öffentlichen Verstrich unterstellt, und hiezu Termin auf

Montag den 5. Juli l. Js. früh 9 Uhr
im Geschäftszimmer Nr. 25

anberaumt.

Dieses Wohnhaus wird nach einem Capitalswerthe von 3600 fl. versteuert, ist K. Lehen, und mit 5000 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Steigerungslustige werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes von 1837, §. 92 — 98 sich richtet.

Bamberg, am 25. Mai 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Conrad, Direktor.
Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers werden folgende den Wirth Friedrich und Anna Johanna Küspertischen Eheleuten zu Mühlbühl zugehörigen Realitäten, als:

1) ein daselbst gelegenes zweistöckiges massives Wirthshaus, Hs.-Nr. 29, seit 1835 neu aufgebaut, enthält vier Wohnzimmer, zwei gewölbte Küchen, einen Tanzboden, zwei Böden, eine gewölbte Stallung und Keller, und haftet darauf die reale Schenkgerechtigkeit, Taxe 1300 fl.,
2) ein ebenfalls erst neu erbautes Nebenhaus, Hs.-Nr. 30, einstöckig und massiv, enthält drei Wohnzimmer, zwei gewölbte Küchen, eine Stallung, zwei Dachböden, Taxe 825 fl.,
3) ein neuerbauter massiver Stadel, taxirt auf 100 fl.,

dann folgende Grundstücke, als:

4) ⅛ Tagwerk Gemüßgarten, werth 75 fl.,
5) 2¼ Tagwerk Feld am Hause, taxirt auf 700 fl., handlohnbar zum Rittergute Fahrenbach mit dem 10ten Gulden, zum Wirthshaus gehörig;

ferner an walzenden Grundstücken:

6) ⅛ Tagwerk, das Pomadeäckerlein, B.-Nr. 163, Str.-Splm. 1⅞ kr., werth 150 fl.,
7) ¼ Tagwerk einmädige Wiese im Weidenberg, Str.-B.-Nr 164, Str.-Splm. 3¼ kr., werth 50 fl.,
8) 1¼ Tagwerk Wiese in der Steinloh, zweimädig, U.-B.-Nr. 232, Str.-Splm. 2½ kr., Taxe 150 fl.,
9) ¼ Tagwerk Wiesen im Weidenberg, U.-B.-Nr. 227, Str.-Splm. 1⅛ kr., werth 150 fl.,

Auf diesen genannten Wiesen haftet außer dem 10procentigen Handlohn in Besitzveränderungs-Fällen 4 fl. 54 kr. jährlicher Erbzins zum Rittergute Fahrenbach,

10) ½ Tagwerk Wiese ebendaselbst, Str.-B.-Nr. 165, St.-Splm. 1½ kr., werth 100 fl., handlohnbar,
11) 2¼ Tagwerk Wiese in der Weiher- oder Steinloh, Str.-B.-Nr. 166, Str.-Splm. 1⅞ kr., einmädig, handlohnbar zum K. Rentamte dahier nebst jährlichem Erbzins mit 1 fl. 33⅓ kr.,

zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin wird auf

Freitag den 2. Juli l. Js. Vormittags um 9 Uhr

zu Mühlbühl im Küspertischen Wirthshause anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 des neuen Prozeßgesetzes geschieht. Das Taxations-Protokoll kann täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 26. April 1841.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerstochter Anna Margaretha Wirth von Schirradorf will mit ihrem außerehelichen Kinde nach Amerika auswandern; allenfallsige Ansprüche gegen dieselbe sind längstens bis zum

21. Juni h. J. Vormittags

dahier anzumelden, widrigenfalls sie unberücksichtiget bleiben würden.

Hollfeld, den 22. Mai 1841.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird folgendes Grund-

Digitized by Google

vermögen der Johann Raß'schen Eheleute von Neuenforg:

1) ein Gut, aus einem zweistöckigen Wohnhause, Scheune, Backhaus, Schweinstallung, Hofraith, 2 Tagw. Gras- und Baumgarten, 7¼ Tagw. Feldern und 1¼ Tagw. Wiese, mit 685 fl. Steuerkapital, 1 fl. 7½ kr. Erbzinns, dann der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent in Notherbfällen von der Hinausgabe des Lehenwerthes, Werth 2483 fl. 20 kr.,
2) 3¾ Tagwerk Feld, der Kellereckenacker zu ¾, mit 175 fl. Steuerkapital, 10½ kr. Erbzinns und der Handlohnbarkeit wie ad 1, taxirt auf 533 fl. 20 kr.,
3) ¾ Tagw. 23 Ruthen Feld, das Wüstenreuthäckerlein, mit 50 fl. Steuerkapital, 10½ kr. Erbzinns und der Handlohnbarkeit wie ad 1, auf 50 fl. geschätzt,
4) 2¼ Tagw. Wiese, vorhin Nadelholz, freieigen, mit 200 fl. Steuerkapital belastet, taxirt auf 263 fl. 40 kr.,

in dem auf den

30. Juni Vormittags 9 Uhr

in der Raß'schen Wohnung zu Neuenforg anberaumten Termine nach den Bestimmungen der Novelle vom 17. Juni 1837 öffentlich verkauft.

Lichtenfels, den 4. Mai 1841.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Büttner Matthäus Gehringer von Prechting hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, weßhalb die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der liquidirten Forderung auf
Montag den 14. Juni c.,
II. zur Abgabe der Einwendungen gegen jene auf
Montag den 12. Juli c.,
III. zur Abgabe der Schlußsätze auf
Montag den 9. August c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt werden.

Hiezu werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize geladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von dieser Masse, an den übrigen Tagen aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Hiebei wird bemerkt, daß das gerichtlich inventirte Vermögen 1800 fl. betrage, während sich die jetzt schon bekannten Schulden auf 3039 fl. belaufen.

Diejenigen, welche eine Zahlung an den Gemeinschuldner zu machen oder Faustpfänder in Händen haben, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung nochmaliger Zahlung und resp. doppelten Ersatzes nur an das Konkursgericht zu leisten, resp. vorbehaltlich ihrer Ansprüche abzuliefern.

Gleichzeitig wird zum Verkaufe des Immobiliar-Vermögens, welches besteht aus

1) einem Wohnhause sammt Scheune, Schweinstall, 2 Feldern und 1 Wiese,
2) dem Hafeneckenacker,
3) einem Feld und einer Wiese, der Hof,
4) einem Hölzlein im Steinloh,
5) einem Acker, die Oppertsleithen,
6) dem schnellen Wiesenacker,
7) dem Holzleithenacker,
8) dem rothen Brunnenacker,
9) der Wörthangerwiese,

Termin auf

Sonnabend den 12. Juni Vormittags 10 Uhr

in dem Hause des Gemeindevorstehers zu Prechting anberaumt. Lichtenfels, am 9. Mai 1841.

Königliches Landgericht.
B. l. v.
Kuhn.

Publicandum.

Das Gesammt-Anwesen des Joseph Lehmann von Sauerhof, wie solches im Intelligenzblatte von Oberfranken Nr. 29 und im allgemeinen Anzeiger Nr. 20 beschrieben ist, wird, nachdem das bei der ersten Versteigerung erzielte Angebot die kreditorschaftliche Genehmigung nicht erhalten hat, wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und steht hiezu Termin auf

Mittwoch den 16. Juni Vormittag

in loco Sauerhof an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Zuschlag geschieht nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Stadtsteinach, am 17. Mai 1841.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach §. 14 des Steuer-Nachlaßgesetzes vom 1. Juli 1834 und der allerhöchsten Vollzugs-Instruktion vom 12. Juni 1835 werden hierdurch die vermög hohen Regierungs-Reskripts vom 6. Mai 1841 bewilligten Nachlässe an Steuern, grund- und zehentherrlichen Gefallen pro 18$\frac{41}{42}$, welche in Folge des — am 2. Juni 1840 stattgehabten Hagelschlages und Wolkenbruches im diesseitigen Amtsbezirke veranlaßt wurden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Fortl. Nr.	Benennung der Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlasses.																	
		Grundsteuer.			ständige Geldgefalle.			grund- und zehentherrliche Gefälle.											
								Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	Sch.	M.	Z.	Sch.	M.	Z.	Sch.	M.	Z.	Sch.	M.	Z.
1	Willenberg . .	47	48	3	24	23	—	—	5	20	3	—	31¼	1	5	11	2	3	8
2	Pegnitz . . .	2	30	3	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	50	19	2	25	21	—	—	5	20	3	—	31¼	1	5	11	2	3	8

Pegnitz, den 27. Mai 1841.

Königliches Rentamt.
Beck.

Bekanntmachung.

Der dem Königlichen Aerar heimgegebene, 5 Tagwerk haltende sogenannte Zankacker bei der Michelsreuth ober Trebgast wird hiermit unter den normalmäßigen Bedingungen, von grundherrlichen Abgaben ganz frei und lediglich mit

11½ kr. Steuersimplum,
1 Metz Waiz und 2 Metz Korn } fixen Zehenden

behaftet, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt und Bietungstermin auf

Freitag den 11. Juni dieses Jahres Vormittags 10 Uhr anberaumt. Culmbach, den 25. Mai 1841.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erbinteressenten werden die zum Nachlasse des Bäckermeisters Johann Philipp Teich dahier gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) ohngefähr 2 Tagwerk Wiesen beim Stöckig, früher Feld oberhalb Heubsch, Gräflich Giechisches Spitallehen, gewürdigt auf 325 fl. rhl.,
2) ohngefähr ¼ Tagwerk Feld am Eckersdorfer Weiher, das Stickeläckerlein, dergl. Lehen, gewürdigt auf 275 fl. rhl.,
3) ¼ Tagwerk Feld, der Garten ausserhalb Thurnau an der Kulmbacher Straße, gewürdigt auf 180 fl.,
4) ⅛ Tagwerk Wiesen daselbst, mit obigem Feld verbunden, gewürdigt auf 120 fl. rhl.
5) 2⅛ Tagwerk Reuthfeld an der Stegersgasse unterhalb Thurnau, gewürdigt auf 700 fl. rhl.,
6) ohngefähr 2 Tagwerk Feld, der Plankenacker vor dem Forst auf der Hörlinreuth, Gräflich Giechisches Lehen, gewürdigt auf 525 fl. rhl.,
7) ein Wohnhaus dahier, Nr. 70 unterhalb der Kirche, bestehend in 2 Stuben, 2 Hausfluren, 3 Böden, einigen Kammern, Keller, Malzdürre und Backofen, Gräflich Giechisches Lehen, gewürdigt auf 430 fl. rhl.,
8) ein Wohnhaus dahier, Nr. 75 oberhalb der Kirche bei dem Schulgebäude, dergl. Lehen, gewürdigt auf 150 fl. rhl.,
9) zwei darunter befindliche mit einem Eingang versehene gewölbte Keller, gewürdigt auf 180 fl. rhl.,
10) ein Stadel in der Hopfenleithen mit einer in demselben befindlichen Wohnung, Haus-Nr. 124, dergl. Lehen, gewürdigt auf 440 fl. rhl.,

Digitized by Google

11) ¼ Tagw. an dieses Gebäude stoßender Grasgarten, gewürdigt auf 60 fl. rhl., und

12) ein unterhalb der Ziffer 10 vorgetragenen Stadels befindlicher Felsenkeller, gewürdigt auf 75 fl. rhl.,

an-

Donnerstag den 17. Juni curr. Nachmittags 2 Uhr öffentlich versteigert, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die Belastung der Kaufsobjekte aus den Acten ersehen werden kann, die Verkaufsbedingungen aber im Termine selbst werden bekannt gegeben werden.

Thurnau, am 17. Mai 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Bergmann, Aktuar.

d. i.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Der Rechenschaftsbericht über den Zustand des Unterstützungs-Vereines für das Amts- und Kanzlei-Personal und des damit in Verbindung gebrachten Leichenvereins für das Jahr 1839, als das siebente Jahr seiner Gründung, ist so eben erschienen und kann von den Tit. Herrn Vereins-Mitgliedern bei Unterzeichnetem in Empfang genommen werden. Bayreuth, 1. Juni 1841.

Fr. Stillkrauth, Controlleur,
als Bezirks-Ausschuß obigen Vereins.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 31. Mai. Der Taglöhner Thomas Leykauf im Neuenwege, mit der ledigen Taglöhners-Tochter Margaretha Trautner von St. Georgen.

— — Der Taglöhner Johann Heinrich Wolfgang Bauer in St. Georgen, mit der ledigen Margaretha Gräbner, Brauzuhelfers-Tochter daselbst.

— — Der Conditor und Spezereihändler Johann Georg Friedrich Bub zu Ansbach, ein Wittwer, mit Jungfrau Christiana Sophia Hartung von hier.

Den 31. Mai. Der Hausbesitzer Conrad Holtzmann dahier, mit Anna Maria Hojer von Bindlach.

Den 1. Juni. Der Mädchenlehrer und Cantor Carl Conrad Mann zu Pegnitz, mit Fräulein Anna Leopoldine Maltz dahier.

Den 3. Juni. Der Oekonomie-Pächter Andreas Stahlmann zu Meyernberg, mit Anna Margaretha Löwinger von Bindlach.

Geborne.

Den 26. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Mai. Der Sohn des Taglöhners Gabriel im Neuenwege.

— — Die Tochter des Taglöhners Schrödel vor dem Brandenburger Thor.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Diebel.

Den 30. Mai. Der Sohn des Maurergesellen Leykauf auf dem Grünbaum.

Den 2. Juni. Der Sohn des Bürgers und Buchhändlers Grau dahier.

Gestorbene.

Den 24. Mai. Der Handelsmann Moses Manstein dahier, alt 75 Jahre, 3 Monate und 17 Tage.

Den 27. Mai. Die ledige Katharina Pöllert im Neuenwege, alt 78 Jahre.

— — Der Bürger, Schreinermeister und Gastgeber Döring dahier, alt 47 Jahre, 2 Monate und 19 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2½ Stunden.

Den 30. Mai. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Angermann dahier, alt 1 Jahr, 11 Monate und 8 Tage.

Den 1. Juni. Der Taglöhner Höreth im Neuenwege, alt 69 Jahre, 1 Monat und 7 Tage.

Den 2 Juni. Der jüngste hinterlassene Sohn des Königl. Kreis- und Stadtgerichtsdieners Gegelein dahier, alt 3 Jahre, 8 Monate und 7 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 68. Bayreuth, Dienstag am 8. Juni 1841.

Inhalt:

Verleitgeben von Bier. — Herausgabe der 2ten Auflage des Schematismus über das gesammte Schul- und Studienwesen von Oberfranken. — Anstrich von Stiftungs-, Communal- und andern öffentlichen Gebäuden. — Landwirthschaftliches Kreisfest. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Das Verleitgeben von Bier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Bestimmung eines Ganter- und Schenkpreißes nach der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes im Königreiche betreffend, auch im diesseitigen Kreise Platz greifet, und es nach derselben Artikel V. den Wirthen bei 10 Reichsthalern verboten ist, ein Bier unter was immer für einem Vorwand über den tarifmäßigen Satz verleitzugeben, so werden, da in Gasthäusern und öffentlichen Vergnügungsorten diese allerhöchste Anordnung außer Uebung gekommen, und das Glas Bier — eine halbe Maas enthaltend — statt um den tarifmäßigen Schenkpreiß in der Regel um 3 kr. verleitgegeben wird, die obengenannten Behörden auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, mit der Weisung, gegen solche Wirthe mit der gesetzlichen Strafe einzuschreiten, wenn nicht die diesseitige Ermächtigung zum Ausschenken des Biers um einen höheren als den tarifmäßigen Preis an solchen Orten nachgewiesen werden kann.

Bayreuth, den 1. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Stadtmagistrate und die Stadtschulen-Commissionen zu Bayreuth, Bamberg und Hof, das Lyceums-Direktorat und die K. Schullehrer-Seminars-Inspektion in Bamberg, die K. Studien- und Subrektorate, die K. Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Herausgabe der 2ten Auflage des Schematismus über das gesammte Schul- und Studienwesen von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vielfach eingetretene Veränderungen machen die Herstellung einer 2ten Auflage des im Februar 1839 im Druck

Digitized by Google

erschienenen Schematismus über sämmtliche Studien- und Schulanstalten von Oberfranken nothwendig, deren Herausgabe dem Rechnungs-Commissariats-Accessisten Diebel überlassen worden ist.

Um nun die Größe der Auflage bemessen zu können, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, bei den Betheiligten, so wie bei sonstigen Personen, von welchen eine Abnahme dieses Schematismus zu erwarten steht, Subscriptionslisten zirkuliren zu lassen, und solche längstens binnen

6 Wochen

an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden, worauf alsdann im Laufe des Monats August d. Js. die Herausgabe erfolgen wird.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 24. November 1838 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1838 Nr. 142) wird den obengenannten Behörden bemerkt, daß der Preis eines Exemplars auf 30 Kreuzer zu stehen kommt, doch bei Abnahme von 10 Exemplaren ein Frei-Exemplar gegeben wird.

Bayreuth, den 2. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malß.

An sämmtliche Polizeibehörden und Königl. Bau-Inspektionen von Oberfranken.
(Den Anstrich von Stiftungs-, Communal- und andern öffentlichen Gebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizeibehörden und Königl. Bau-Inspektionen von Oberfranken erhalten in Folge Königl. Ministerial-Entschließung vom 26sten v. Mts. die Weisung, bei allen Anträgen wegen Erneuerung des Anstrichs von Staats-, Stiftungs- und Communalgebäuden jedesmal anzugeben, mit welcher Farbe ein solches Gebäude bisher angestrichen war, und aus welchen Gründen die Erneuerung des Anstriches als nothwendig erachtet werde.

Bayreuth, den 2. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malß.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden auf das nachstehende durch das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken erlassene Programm zu dem diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste wieder besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, demselben gleich wie früher die möglichste Publizität zu geben, insbesonders aber durch genaue Instruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 1. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

Programm

zu dem in diesem Jahre zum sechsten Male abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Das nach §. 15 der von Seiner Majestät des Königs Allerhöchst genehmigten Satzungen des landwirth-

Digitized by Google

schaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthschaftliche Kreisfest wird auch in diesem Jahre wiederholt, wie in dem vorigen abgehalten werden.

Die bei diesem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste zu vertheilenden Preise richten sich wie in den früheren Jahren nach folgenden Bestimmungen:

Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und besonders Moskulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.

b) Für Wiesenentwässerungen durch zweckmäßig angelegte Wasserabzugsgräben, — Regulirung der bestehenden Gräben, — sodann auch für Wiesenbewässerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wiesen in zwei- und dreimähdige, also Wiesenverbesserung überhaupt.

c) Für den erfolgreichen oder auch blos versuchsweisen Anbau verschiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreises bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter; Aufhebung von Brachen ꝛc.

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungstätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer selbst, d. h. auf eigene Kosten, eingerichtet haben, und die Gülle auf verständige Weise zur Befruchtung der Wiesen und Aenger benützen; zweckmäßige Düngerbereitung; — sodann für Anwendung besonderer Dungmittel, — Anlegung von Composthaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der seichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisses des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengesetzter Beschaffenheit; — für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compost; und endlich für Anwendung einer grünen Düngung.

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obstbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obstbaumstämmlinge; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, besonders Anlegung von Hecken aus solchen.

f) Für Arrondirungen; Fixirung von Natural-Lasten und jede Beseitigung der das Fortschreiten einer bessern Cultur hemmenden Hindernisse.

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche.

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht.

i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.

k) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen.

Für landwirthschaftliche Dienstboten bleiben die Preise für heuer ausgesetzt.

Die Preise für die von a — k angeführten Cultur-Gegenstände bestehen in silbernen Medaillen und zur Erlangung einer solchen Prämie gelten folgende Normen:

1) Es gelten nur die Leistungen vom vergangenen Jahre 1840 und dem laufenden 1841.

Die im vorigen Jahre aber schon mit Preisen belohnten Leistungen gelten, wie sich von selbst versteht, heuer nicht wieder.

2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem nur Selbstnützigen.

3) Die Preise werden möglichst gleichmäßig in alle Gegenden Oberfrankens unter größere und kleinere Grundbesitzer vertheilt, in soferne aus allen denenselben verdienstvolle Preisbewerber sich einfinden.

4) Wird Rücksicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des sich Auszeichnenden, dann auf die sich entgegengestellten Hindernisse, — Vermögensumstände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. s. w.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber in der Kreis-Hauptstadt ist nicht nöthig, sondern es ist nur vor die betreffende Sache unter Couvert an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken spätestens bis 10. August d. Js. ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Boden und örtlich klimatischen Verhältnisse und der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;

c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst, oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse sind zur Verhinderung aller möglichen falschen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter ganz verlässiger Aufschlüsse auszustellen, von den einschlägigen Mittelorganen mit zu unterzeichnen, und deren Inhalt von der Distrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu bestätigen. Falsche Angaben werden gesetzlich bestraft, unvollständig ausgestellte und später als am 10. August hier eingelaufene Gesuche nicht mehr berücksichtiget.

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden Königl. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen nach Vernehmen der treffenden Mittelorgane sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Comité machen werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Orts-Vorsteher sind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Comité namhaft zu machen.

Die Ausstellung oder Bestätigung aller dergleichen Zeugnisse geschieht von den treffenden Behörden unentgeldlich. Die Namen der Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Im Betreff der Preise für die Viehzucht findet in diesem Jahre gleichfalls dieselbe Distriktseintheilung wie im vorigen Jahre statt.

Die Distrikte nebst den für sie treffenden Preisen sind daher heuer wieder folgende:

Distrikt I. umfaßt:

1) die Kreishauptstadt Bayreuth,
2) das K. Landgericht Bayreuth,
3) die Stadt und das K. Landgericht Culmbach,
4) das K. Landgericht Gefrees,
5) „ „ „ Weidenberg,
6) das Herrschaftsgericht Thurnau.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort bleibt die Kreishauptstadt Bayreuth.

In diesem Distrikte I. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10,	8,	5	Gulden	mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10,	8,	5	„	„ „
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5,	4		„	„ „
d) „ Schweinsmütter	2	„	„	5,	4		„	„ „
e) „ Schafwidder	2	„	„	5,	4		„	„ „
f) „ Schafmütter	2	„	„	5,	4		„	„ „

Distrikt II. umfaßt:

1) die Stadt Bamberg,
2) das K. Landgericht Bamberg I.,
3) „ „ „ Bamberg II.,
4) „ „ „ Burgebrach,
5) „ „ „ Forchheim,
6) „ „ „ Herzogenaurach,
7) „ „ „ Höchstadt a. d. Aisch,

Digitized by Google

8) das K. Landgericht Lichtenfels,
9) „ „ „ Scheßlitz,
10) „ „ „ Seßlach,
11) das Herrschaftsgericht Banz,
12) „ „ Tambach.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Bamberg festgesetzt.

In dem Distrikte II. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere 4 Preise zu 10, 8, 6, 5 Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe 4 „ „ 10, 8, 6, 5 „ „ „
c) „ Schweinsbären 3 „ „ 6, 5, 4 „ „ „
d) „ Schweinsmütter 3 „ „ 6, 5, 4 „ „ „
e) „ Schafwidder 3 „ „ 6, 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 3 „ „ 6, 5, 4 „ „ „

Distrikt III. umfaßt:

1) die Stadt Hof,
2) das K. Landgericht Hof,
3) „ „ „ Kirchenlamitz,
4) „ „ „ Münchberg,
5) „ „ „ Naila,
6) „ „ „ Rehau,
7) „ „ „ Selb,
8) „ „ „ Wunsiedel.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Hof festgesetzt.

In dem Distrikte III. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere 3 Preise zu 10, 8, 5 Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe 3 „ „ 10, 8, 5 „ „ „
c) „ Schweinsbären 2 „ „ 5, 4 „ „ „
d) „ Schweinsmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „
e) „ Schafwidder 2 „ „ 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „

Distrikt IV. umfaßt:

1) die Stadt Cronach,
2) das K. Landgericht Cronach,
3) „ „ „ Ludwigsstadt,
4) „ „ „ Nordhalben,
5) „ „ „ Stadtsteinach,
6) „ „ „ Weismain,
7) das Herrschaftsgericht Guttenberg,
8) „ „ Mitwitz.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Cronach festgesetzt.

In dem Distrikte IV. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere 3 Preise zu 10, 8, 5 Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe 3 „ „ 10, 8, 5 „ „ „
c) „ Schweinsbären 2 „ „ 5, 4 „ „ „

d) Für Schweinsmütter 2 Preise zu 5, 4 Gulden mit Fahne,
e) „ Schafwidder 2 „ „ 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „

Distrikt V. umfaßt:

1) das K. Landgericht Pöttenstein,
2) „ „ „ Ebermannstadt,
3) „ „ „ Gräfenberg,
4) „ „ „ Hollfeld,
5) „ „ „ Pegnitz.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist der K. Landgerichtssitz Pottenstein festgesetzt.

In dem Distrikte V. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere 3 Preise zu 10, 8, 5 Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe 3 „ „ 10, 8, 5 „ „ „
c) „ Schweinsbären 2 „ „ 5, 4 „ „ „
d) „ Schweinsmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „
e) „ Schafwidder 2 „ „ 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „

Für die sämmtlichen 5 Distrikte sollen auch wieder die vorjährigen Distrikts-Preisgerichte gebildet werden, welche wieder aus denselben Vorständen und angestellten Thierärzten und aus einem der landwirthschaftlichen Mittelorgane von jedem einzelnen der verschiedenen Gerichtsbezirke — die zu einem der 5 Distrikte gehören, — zu bestehen haben.

Zeit und Ort der diesjährigen Preisbestimmung wird den Landwirthen des ganzen Distriktes von den einschlägigen K. Distrikts-Polizeibehörden bekannt gemacht werden. — Die Zeugnisse von den für preiswürdig befundenen Thieren sind sodann zusammen dem Comité zu übersenden, und müssen aber längstens bis zum 10. August d. Js. dahier einlaufen.

Bei Vertheilung der Preise gelten für sämmtliche Distrikte auch heuer folgende Bestimmungen:

1) Dürfen die vor das Preisgericht gebrachten Zuchtstiere nicht älter als 2½, und nicht jünger als 1¼ Jahre seyn.
2) Können statt Kühe mit dem 1sten Kalbe auch trächtige Kalbinen einen der ausgesetzten Preise erhalten, jedoch sollen erstere bei gleichen vollkommenen Eigenschaften den letzteren vorgezogen werden, weil jene später nicht mehr, diese aber im nächsten Jahre wieder mit anderen, als nur einmal gekalbt habende Kühe konkurriren können.

   Bei trächtigen Kalbinen muß deren Trächtigkeit schon ganz deutlich bemerkbar, oder bei genauer Untersuchung unverkennbar seyn.
3) Bei den Schweinsmüttern entscheidet die Zahl der Ferkeln, welche sie in einem Jahre, oder 2 Jahre zusammengenommen, geworfen haben, und wie ihre Nachzucht gesucht ist.
4) Die Schafwidder und Schafmütter dürfen nicht über 4 und nicht unter 2 Jahre alt seyn; sie müssen beide von vorzüglichem Körperbau, so wie ohne farbige Flecken seyn, und Mittelwolle von der besten Sorte tragen.
5) Vollkommene Gesundheit der zur Preisbewerbung an die von den Distrikts-Preisgerichten bestimmten Orte gebrachten Thiere ist unbedingt nöthig.
6) Die vor das Preisgericht gebrachten Thiere müssen nicht nur von möglichst schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in aller Beziehung ganz fehlerfrei seyn.
7) Ist auf die besonderen örtlichen Verhältnisse des sich auszeichnenden Viehzüchters, — dessen Wirthschafts-Verhältnisse ꝛc., geeignete Rücksicht zu nehmen.
8) Muß aber jeder Preisbewerber das vor das Preisgericht gebrachte Viehstück selbst erzogen, oder wenigstens 1 Jahr vor der Ausstellung gekauft haben.
9) Die Schweinszüchter brauchen ihre Schweine nicht selbst an den Preisbestimmungsort hinzubringen, sondern

Digitized by Google

haben dem Distrikts-Preisgerichte nur ein von der Ortspolizeibehörde lediglich nur auf den Grund persönlicher Ueberzeugung oder eingeholter ganz verlässiger Aufschlüsse ausgestelltes, von den einschlägigen Mittelorganen mit unterzeichnetes, und von den Distrikts-Polizeibehörden bestätigtes Zeugniß rechtzeitig vorzulegen.

Alle die den Distrikts-Preisgerichten vorzulegenden Zeugnisse, wozu die Gerichtsbehörden schon gedruckte Formulare in Händen haben, — müssen außer Name und Wohnort des Viehbesitzers noch enthalten:

a) bei dem Rindvieh: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Race oder Schlag), selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.,

b) bei den Schweinen: Geschlecht, Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterschweinen noch besonders, — wie viele Ferkel sie in diesem und im vorigen Jahre geworfen haben, — Fütterungsweise;

c) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wie viel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

Diese vorschriftsmäßigen Zeugnisse für Viehstücke erhalten die Bewerber um Preise gleich obigen unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgestellt. — Falsche Angaben in denselben werden ebenfalls gesetzlich bestraft, und unvollständig ausgestellte, nicht von einem Mittelorgane mit unterzeichnete, oder nicht gerichtlich bestätigte Zeugnisse bleiben wie jene ganz unberücksichtiget.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist hier in Bayreuth die K. Reitbahn nächst dem K. Hofgarten bestimmt, woselbst am Montag den 23. August Vormittags 9 Uhr alle die zu dem Distrikte Bayreuth gehörigen Viehbesitzer oder deren Stellvertreter aus den K. Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Weidenberg und aus dem Herrschaftsgerichte Thurnau mit ihren zur Preisbewerbung auszustellenden Viehstücken vor dem bestehenden Preisgericht pünktlich sich einzufinden und bei demselben sogleich sich zu melden haben. Nach geschehener Preisbestimmung geschieht auch noch an demselben Tage die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Besitzer preiswürdiger Thiere aus dem Distrikte I., Bayreuth, — solche in bestimmter Ordnung vorzuführen haben.

In den übrigen Preisvertheilungs-Distrikten bleibt, wie schon bemerkt, der Ort, so wie die Zeit innerhalb des zur Einsendung der Zeugnisse festgesetzten Termins den treffenden Distrikts-Polizeibehörden überlassen.

Die aus den Distrikten II., III., IV. und V. mit Preisen gewürdigten Viehzüchter erhalten die für ihre Viehstücke von den Distrikts-Preisgerichten ausgesprochenen Preise ebenfalls am Tage der Preisebestimmung von dem Preisgerichte ausgehändiget.

Ein persönliches Erscheinen derselben dahier in Bayreuth zu diesem Zwecke ist demnach unnöthig. —

Die Namen aller Vieh-Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämmtliche Landwirthe, und namentlich alle landwirthschaftlichen Mittelorgane in Oberfranken, welche vorzügliche Leistungen im ganzen Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, — an diesem landwirthschaftlichen Feste recht regen Antheil zu nehmen, und für die Bekanntmachung dieses Programms in den Dörfern, besonders auch im Bezug auf die Distrikts-Eintheilung der Viehzucht bestens zu sorgen, — so wie sämmtliche Amtsbehörden Oberfrankens ergebenst ersucht werden, ihre, das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen, und bei Ausfertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen durch den Zweck bedingten Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 1. Juni 1841.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Der I. Vorstand,
Königl. Regierungs-Präsident Stenglein.

Zerzog, Sekretair.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die mit der diesjährigen Kreis-Industrie-Ausstellung zu Bamberg in Verbindung zu bringende öffentliche Verloosung der Industrie-Gegenstände betr.)

Unter Bezugnahme auf das hohe Ausschreiben der Königlichen Regierung von Oberfranken vom 11. Mai curr., im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 59, wird den Einwohnern des hiesigen Stadtbezirks hierdurch bekannt gemacht, daß Loose zur diesjährigen — am 8. Juli d. Js. beginnenden Kreis-Industrie-Ausstellung zu Bamberg à 1 fl. per Stück, außer den von Haus zu Haus zirkulirenden Subscriptions-Listen, auch in dem Geschäftszimmer des Magistrats-Sekretairs Richter Nr. VI. auf dem Rathhause zu haben sind.

Bayreuth, den 2. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 27. Mai 1841.

Publicandum.

In der Siebmacher Johann Bernhard Schmidt'schen Konkurssache dahier wurde heute das am nämlichen erlassene Erkenntniß in vim publicati den Betheiligten zur Einsicht im Sitzungszimmer aufgelegt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr von Waldenfels.

c. Arnheim.

Bekanntmachung.

Wer an den ledigen Dienstknecht Martin Goldfuß von Mistelgau, der nach Nordamerika auszuwandern gesonnen ist, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen vermeint, muß dieselben bei unterfertigtem Gerichte längstens bis zum

28. Juni c. Vormittags

liquidiren, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 25. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Bauer Jakob Steininger von Tressendorf hat für sich, seine Ehefrau und seine 4 Kinder um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Wer an diese Familie Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

1. Juli c. Vormittags

dahier liquidiren, ausserdem denselben der Reisepaß nicht länger vorenthalten werden würde.

Bayreuth, am 28. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den ledigen Dienstknecht Johann Hacker von Eichenreuth, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, allenfallsige Ansprüche zu machen haben, müssen dieselben längstens bis zum

28. Juni curr. Vormittags

dahier geltend machen, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 25. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Pferde-Versteigerung.

Die Oekonomie-Commission des Königl. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold wird in Folge der allerhöchsten Orts anbefohlenen Verminderung des Pferdestandes der Artillerie-Regimenter eine bedeutende Anzahl überzählig gewordener Artillerie Reit- und Zugpferde im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen Baarzahlung verkaufen, diesen Verkauf am

Samstag den 5. Juni l. J. Morgens 9 Uhr

auf dem Angerplatze dahier mit 100 Pferden beginnen und mit demselben auf gleiche Weise und mit beiläufig gleicher Anzahl von Pferden an jedem folgenden Samstag bis zur weitern rechtzeitigen öffentlichen Kundmachung des Schlusses dieses Verkaufes an dem nämlichen Orte und zur selben Stunde fortfahren.

Indem dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist noch insbesondere zu bemerken, daß die zu verkaufenden Pferde keineswegs als unbrauchbar ausgemustert wurden, sondern größtentheils noch junge fehlerfreie und kräftige Pferde sind und deßhalb auch nicht mit dem sonst üblichen Ausmusterungszeichen versehen werden.

München, den 28. Mai 1841.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wurde heute in der Regnitz unweit Gaustadt die Leiche eines Mannes, etwa in den 40er Jahren stehend, und dem Ansehen nach schon über 8 Tage im Wasser liegend, gefunden.

Dieselbe ist 5′ 10″ groß, robust, hat schwarze kurzgeschnittene Kopfhaare, und auf dem Vordertheile des Kopfes eine Glatze. Bekleidet ist sie mit einem dunkelblauen seidenen Halstuche, schwarzseidener Weste, mit violetten, kreuzweislaufenden Streifen, und gelben Metallknöpfen, einer dunkelblauen tuchenen langen Hose, einem gewirkten Hosenträger, einer Unterhose von grober Leinwand, einem Hemde von mittelfeiner Leinwand, mit den Buchstaben E. D. von rothem Garne gezeichnet, leinenen Socken, halbledernen Halbstiefeln mit breiten Absätzen und Eisen beschlagen, wovon die Sohlen abgetrennt und vorne durchgegangen sind. In der Hosentasche fanden sich 3 Kreuzer 3 Pfennige vor.

Man bringt dieses zur allgemeinen Kenntniß mit dem Ersuchen, etwaige Notizen über den Namen und die Familienverhältnisse des Verunglückten anher mittheilen zu wollen.

Bamberg, den 2. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Beveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Schultheiß von Burghaig hat dahier um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Wer an dieselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu machen vermeint, hat solche am

Sonnabend den 12. Juni curr.

dahier anzumelden, indem auf spätere Anmeldungen eine Rücksicht nicht weiter genommen werden kann.

Culmbach, den 29. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des in Berneck verstorbenen Metzgermeisters Christoph Heißinger gehörigen, daselbst gelegenen Realitäten werden hiermit auf den Antrag der Erbs-Interessenten mit vormundschaftlicher Genehmigung zum Verkaufe an die Meistbietenden ausgeboten:

a) das Wohnhaus Nr. 114 in der Hauptstraße mit 6 [] ′ Schorgarten hinter dem Hause und Miststätte beim Brauhause 120 [] Fuß, und dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeinde, belastet zur Commune jährlich mit 18½ kr. Gefälle, 51⅞ kr. Bürgergeld, 1¼ kr. Fischwasserzins, zum hiesigen Gotteshause 1 kr. für ein Herdhuhn, dem Blutzehenten, zum Königl. Rentamt Gefrees aus 700 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 950, jährlich 28 kr. Gefälle,

b) ein halber Stadel am Perlenbach nebst einem Grasflecklein zu 13 [] Ruthen hinter demselben, ohne jährliche Lasten,

c) das Waldrecht aus der Königl. Waldung zu 1 und ½ Klafter jährlich, onerirt mit 30 fl. Steuerkapital, Besitz-Nr. 951,

d) die Gemeindetheile, als:

⅜ Tagw. Holz im Rimlasgrund, besteht in Gebüsch und Oedschaft,

¼ Tagw. Holz in der Zottaschen, in Gebüsch und Oedschaften,

¼ Tagw. Feld auf'm Haag,

belastet zur Commune jährlich 37¼ kr. Gefälle, aus 30 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 953, 7½ kr. fixirten Getraidzehenten,

e) ein Tagw. Feld aufm Galgenberg, onerirt zur Commune jährlich 6½ kr. Gefälle, zum K. Rentamt Gefrees aus 100 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 955, jährlich 50 kr. fixirten Getraidzehnten,

f) 1 Tagw. Feld auf'm Galgenberg, belastet zur Commune jährlich 9⅜ kr. Gefälle, zum K. Rentamt aus 125 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 956, jährlich 1 fl. 45 kr. fixirten Getraidzehnten,

g) 1¼ Tagw. Wiese, die Brückleinswiese, onerirt zur Commune jährlich 9⅜ kr. Gefälle, zum K. Rentamt aus 100 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 959,

h) der 3te Theil von 2 Tagwerk Holz im Puch oder Binnig; diese 2 Tagwerk sind belastet der Commune jährlich mit 18¾ kr. Gefälle, zum K. Rentamt aus 80 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 293,

i) der 12te Antheil von 6 Fleischbänken.

Kaufsliebhaber werden hiermit zu dem auf den

28. Juni Vormittags 9 Uhr

im Landgerichts-Lokale anberaumten Termin eingeladen. Das Schätzungs-Protokoll liegt täglich zur Einsicht in der hiesigen Gerichts-Registratur offen und wird noch bemerkt.

Digitized by Google

daß nur zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Strich gelassen werden, und daß dem Gerichte unbekannte Personen im Termine ihre Zahlungsfähigkeit sofort nachzuweisen haben. Die Strichsbedingungen werden im Steigerungs-Termine bekannt gemacht werden.

Berneck, am 25. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

In legaler Abwesenheit des Vorstandes.

Dr. Layriz, Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerstochter Anna Margaretha Wirth von Schirradorf will mit ihrem außerehelichen Kinde nach Amerika auswandern; allenfallsige Ansprüche gegen dieselbe sind längstens bis zum

21. Juni h. J. Vormittags

dahier anzumelden, widrigenfalls sie unberücksichtiget bleiben würden.

Hollfeld, den 22. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Hoffmann von Hinterrehberg und die ledige Zimmermanns-Tochter Anna Margaretha Gareis von Presseck haben nach dem heute errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft auf Jahr und Tag ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stadtsteinach, am 5. Februar 1841.

Königliches Landgericht.

Dennefeld.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Gesammt-Anwesen des Schuhmachers Johann Klob III. von Marienweiher dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus einem einstöckigen mit Ziegeln gedeckten Wohnhause nebst Scheune, 4 [ ] Ruthen Gemüßgarten, ¼ Tagw. Huth, 1¾ Tagw. Wald an der Steinreuth, 1¾ Tagw. Feld in der Steinreuth, und hat nach der jüngsten Schätzung einen Werth von 908 fl.

Strichtermin steht auf

Mittwoch den 23. Juni

in loco Marienweiher an, und werden am Termine die Kaufsbedingungen, so wie die dem Gute anklebenden Lasten bekannt gegeben werden.

Stadtsteinach, am 17. März 1841.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf neuerliches Andringen eines Gläubigers werden im Wege der Hülfsvollstreckung nachstehende Realitäten der Weißgerbers-wittwe Katharina Barbara Dorn zu Gräfenberg hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, als:

a) ein zweigädiges Wohnhaus, Nr. 2 auf dem Markt, nebst Oekonomiegebäuden und Pflanzgärtchen, worauf ein Waldrecht zu ¼ Klafter weichem Scheitholz haftet, Cat.-Nr. 8,
b) ein Gemeinderecht, bestehend aus dem Nutzantheil der noch unvertheilten Gemeindegründe, Cat.-Nr. 10,
c) 3¼ Tagwerk Feld auf dem Schölm, Cat.-Nr. 14ⁱ,
d) 1 Tagwerk Feld auf dem Schölm, Cat.-Nr. 14ᵏ,
e) 3¼ Tagwerk Feld, der Buchacker, Cat.-Nr. 14ˡ,
f) ¼ Tagwerk, Wässerwiese auf der Au, Cat.-N. 14ᵉ,
g) ¼ Tagwerk Gemeindetheil am Gehauberg, U.-Nr. 731,
h) ¼ Tagwerk Gemeindetheil in der Steinleithen, U.-Nr. 732,
i) ¼ Tagwerk Feld am Zeilach, das Gansäckerlein, Cat.-Nr. 9,
k) 1¼ Tagwerk Feld, die Hagenäcker, Cat.-Nr. 16⅔,
l) 1 Tagwerk Garten, der Weingarten, Cat.-Nr. 20,
m) 1¼ Tagwerk Feld in den Tangenäckern, Cat.-Nr. 14ᵐ,
n) 1¼ Tagwerk Streitangerwiese, Cat.-Nr. 323.

Der Verkaufstermin wird auf

Donnerstag den 15. Juli Vormittags von 10 — 12 Uhr am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die nähere Beschreibung dieser Realitäten, so wie die darauf haftenden Lasten und Abgaben und deren Schätzungswerth kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden, und erfolgt der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehältlich der Bestimmung der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Gräfenberg, den 24. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Digitized by Google

Publicandum.

Die ledige 21jährige Köblerstochter Anna Graser von Weingarts will nach Nordamerika reisen und hat bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte um einen Reisepaß nachgesucht.

Zur Liquidation allenfallsiger Ansprüche an diese Person wird auf den

28. Juni d. Js.

Termin anberaumt, unter dem Präjudize, daß die in diesem Termin dahier nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche unberücksichtigt bleiben.

Gräfenberg, den 26. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Mit Rückblick auf die Bestimmungen des Bamberger Landrechtes Cap. II. Tit. II. §. 1 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tünchermeister Stephan Günther und seine Ehefrau Anna, eine geborne Iser von Pottenstein, unterm heutigen die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Pottenstein, den 26. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Pachtzeit der — dem K. Aerar gehörigen Schäferei zu Lindach, bestehend aus

1) einem Wohnhause mit Scheuer, Stallung und Backofen,
2) einem Grasgarten zu ½ Tagw.
3) das Schafäckerlein zu ¼ Tagw.,
4) ein Wieslein, das Schafwieslein zu ¼ Tagw., dann
5) dem Rechte mit 1000 Stück Schafen auf den Fluren der Gemeinden Melkendorf, Zegendorf, Teuchatz, Lindach, Hohenpölz, Laibarös, Porrain, Geisfeld, Tiefenellern, Herzogenreuth ꝛc. hüten zu dürfen,

geht mit Michaelis 1841 zu Ende.

In Folge eines höchsten Regierungs-Rescripts vom 14 August 1840 soll diese Schäferei wieder verpachtet werden und ist hiezu Termin auf

Montag den 21. Juni c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden. Pachtliebhaber werden eingeladen, am gedachten Tage sich dahier einzufinden, und ihre Pachtgebote abzugeben.

Hallstadt, den 28. Mai 1841.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Feiler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung soll das dem Bauern Georg Lindner zu Krögelstein gehörige, zu Krögelstein unter Bes. Nr. 338 belegene Söldengut, die Stengleinsfölde genannt, Hs.-Nr. 47, bestehend aus Haus, Stadel, ⅛ Tagwerk Gemüßgarten, 1 Tagwerk Wiese mit etwas Feld unter dem Dorf, dann circa 9 Tagwerk Feldern, gerichtlich geschätzt auf 990 fl., öffentlich versteigert werden. Man hat hiezu Termin auf

Mittwoch den 14. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Krasser'schen Wirthshause zu Krögelstein anberaumt, was den besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Belastung aus den Akten ersehen werden kann, die Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gegeben werden und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes resp. §. 96 seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Thurnau, den 27. Mai 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. n.

Bekanntmachung.

Die Handelsmann Heinrich und Dorothea Käsperlein'schen Eheleute zu Krögelstein sind gesonnen, mit ihrem Sohne, resp. Stiefsohn, dem 15jährigen Johann Tratz, nach Nordamerika auszuwandern. Rechtliche Ansprüche an dieselben sind bis zum

1. Juli curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen. Thurnau, am 31. Mai 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. n.

Edictalladung.

In der Klagsache der ledigen Katharina Jung in Bestenbergsgreuth und des Curators ihres unehelichen Kin-

Digitized by Google

des wider den ledigen Schuhmachergesellen Hirsch Lippmann daselbst wegen Vaterschafts-Anerkennung zu ihrem am 30. März h. Js. gebornen unehelichen Kind und Alimentation desselben wurde Termin zum Versuch der gütlichen Beilegung oder protokollarisch schüßlichen Verhandlung der Sache auf den

6. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, andurch ediktaliter vorgeladen wird.

Obersteinbach, am 2. Juni 1841.

Freiherrlich von Künsberg-Thurnauisches Patrimonialgericht Westenbergsgreuth I.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Metzgermeister David Hopfmann von Redwitz und die ledige Hanna Frank aus Mitwitz haben in ihrem Ehevertrage vom 26. Mai 1841 die Gütergemeinschaft ausgeschlossen und zu Protokoll erklärt, daß sie in dieser Beziehung ganz nach jüdischen Rechten und Gewohnheiten leben wollen. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß;

Redwitz, am 2. Juni 1841.

Freiherrlich von Redwitzsches Patrimonialgericht.

Dohrer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. — kr.	14 fl. 42 kr.	14 fl. 30 kr.
Korn . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 36 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 15 kr.	5 fl. 6 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 29. Mai 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Büttnermeisters Andreas Dost dahier gehörigen Realitäten sollen — behufs der Nachlaßregulirung — im Wege des öffentlichen Aufstrichs verkauft werden. Solche bestehen in

1) einem Eckwohnhause an der Maximiliansstraße hieselbst, das sich — seiner äußerst vortheilhaften Lage wegen — zu dem Betrieb eines jeden Gewerbes eignet,
2) einem Stadel an der Erlanger-Straße,
3) einem Felsenkeller dortselbst, und
4) in 3 Tagwerk Feld und Wiesen bei dem langen Weiher.

Zum Verkaufe derselben steht auf

Dienstag den 15ten dieses Monats Nachmittags 2 Uhr

in dem Bureau des Unterzeichneten Termin an, wozu man beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch mit dem Bemerken einladet, daß in demselben die Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 4. Juni 1841.

Lampel, patentirter Commissionair.

Saidschitzer und Püllnaer Bitterwasser, Emser Kränchen, Weilbacher Schwefelwasser, Adelheidsquell, Geilnauer und Selterser, Marienbader Kreuzbrunn, Eger Franzbrunn und Salzquell, Ragozzi, frisch angekommen.

G. Reintsch,
p. k. k. A. Schätzler.

1500 fl. — entweder im Ganzen oder auch in kleineren Beträgen, werden gegen stiftungsmäßige Sicherheit ausgeliehen bei der K. Administration des Waisenhauses dahier.

Dienstag den 15. Juni werden Vormittag 9 Uhr im Pfarrhofe zu Kirchenthumbach

80 Schäffel Korn und 15 Schäffel Waizen

gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Menter, Temporalien-Provisor.

Verzeichniß

der vom 15. bis 22. Mai 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

5) Herr Moritz Kuhn, Färber von Schleiz.
6) Herr Friedrich Christ. Weiß, Pfarrer von Hof.
7) Johann Heinrich Wagner, Bauer von Remptendorf, Fürstenthums Greiz.
8) Herr George Zetzmann, Schullehrer von Hummendorf in Oberfranken.

Steben, am 22. Mai 1841.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 69. Bayreuth, Donnerstag am 10. Juni 1841.

Inhalt:

Landwirthschaftliche Mittelorgane. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die landwirthschaftlichen Mittelorgane betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die durch den Tod des Bäckermeisters Andreas Zeitler zu Selb und durch die Uebersiedlung des Kaufmanns Aecker von Hohenberg nach Arzberg abgegangenen zwei landwirthschaftliche Mittelorgane des Landgerichts Selb wieder ersetzt worden sind, nemlich durch den Oekonomen und Vorwerksbesitzer Nikolaus Hupfauf zu Selb und durch den Oekonomen Georg Keck zu Kothigenbibersbach.

Bayreuth, den 3. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malß.

Bayreuth, den 27. Mai 1841.

Publicandum.

In der Siebmacher Johann Bernhard Schmidt'schen Conkurssache dahier wurde heute das am nämlichen erlassene Erkenntniß in vim publicati den Betheiligten zur Einsicht im Sitzungszimmer aufgelegt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr von Waldenfels.

c. Arnheim.

Bayreuth, den 5. Juni 1841.

Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird die Lieferung des Holzbedarfs pro 184¼ dem Wenigstfordernden überlassen. Diejenigen, welche solche übernehmen wollen, haben sich am

Mittwoch den 23. Juni c. Vormittags 10 Uhr

Digitized

im Gerichtslokale einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen, und den sofortigen Abschluß des Accordes zu erwarten.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Brenkmann.

Brennholz-Verkauf.

Das unterfertigte Königl. Forstamt versteigert aus dem Revier Limmersdorf nachstehendes Brennmateriale, und zwar:

a) aus den Forstorten Droßenfelderhieb und Lichtenfleck am

Montag den 14. Juni c.

16 Klafter Buchen- } Stöckholz,
400 „ Fichten- }

b) aus den Forstorten Zuckermandel, Beersteig, Kappel und Bruchdick am

Dienstag den 15. Juni c.

2 Klafter Buchen- } Stöckholz.
425 „ Fichten- }

Kaufsliebhaber, welche das Materiale vor der Versteigerung noch einsehen wollen, können sich an den Königl. Revierförster Sintzel in Limmersdorf wenden, und haben übrigens an obigen Tagen jedesmal um 9 Uhr in Altdrossenfeld bei dem Wirth Schnupp zu erscheinen, woselbst mit den Verkäufen begonnen werden wird.

Am 8. Juni 1841.

Königliches Forstamt Bayreuth.
v. n.
Seyler.

Bekanntmachung.

Der Bauer Jakob Steininger von Tressendorf hat für sich, seine Ehefrau und seine 4 Kinder um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Wer an diese Familie Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

1. Juli curr. Vormittags

dahier liquidiren, außerdem denselben der Reisepaß nicht länger vorenthalten werden würde.

Bayreuth, den 28. Mai 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Künftigen Montag, als am 14ten dieses Monats, nehmen die Schwimmübungen für die hiesige Garnison ihren Anfang.

Jene Schüler der hiesig Königl. Studien-Anstalt und Gewerbschule, dann sonstige Privaten, welche an diesen für das Leben so nützlichen Uebungen gegen ein Honorar von 2 fl. 42 kr. Theil zu nehmen wünschen, belieben sich bei dem derzeitigen Schwimmlehrer, Herrn Lieutenant Steinwarz auf dem Schwimmplatze anzumelden.

Bayreuth, den 8. Juni 1841.

Bekanntmachung.

Vermöge Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 24sten d. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu beschließen geruht, daß eine sehr bedeutende Anzahl nicht ausgemusterter untauglicher, sondern meistens junge überzählige Reit- und Zugpferde des diesseitigen Fuhrwesens gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden sollen.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß diese Pferde

Samstag den 5. Juni,
Samstag den 12. Juni,
Mittwoch den 16. Juni, und
Mittwoch den 23. Juni,

früh 9 Uhr auf dem hiesigen Schrannenplatze dem öffentlichen Striche ausgesetzt werden, wozu Kaufslustige einladet.

Würzburg, den 31. Mai 1841.

Die Oekonomie-Commission des Königlichen Artillerie-Regiments Zoller.

Bekanntmachung.

Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung wird das dem Friedrich Stiegelschmitt dahier gehörige Gastwirthschaftsgut, Distrikt III. Nr. 1329, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause, worauf Schenk- und Gastrecht haftet, Scheune, Hinter- und Seitenbau, mit 2220 fl. Steuerkapital belastet, der Stadtkämmerei zins- und lehenbar, geschätzt auf 5200 fl., worunter die Nutzungsfähigkeit mit 1000 fl. begriffen, öffentlich versteigert.

Strichstermin wird auf den

12. Juli c. früh 9 Uhr
in Nr. 24

Digitized by Google

anberaumt, und dies Kaufsliebhabern mit dem Bemerken eröffnet, daß das Anwesen an der Straße nach Würzburg auf der Höhe des Kaulbergs liegt.

Die Kaufsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und der Novelle von 1837 §. 98 bis 101.

Bis zum Strichstermin können die Lokalitäten eingesehen werden.

Bamberg, am 28. Mai 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Metzgers-Eheleute Ignaz und Katharina Dippold wurde deren Wohnhaus im untern Sand, Nr. 1661, dahier dem öffentlichen Verstrich unterstellt, und hiezu Termin auf

Montag den 5. Juli l. Js. früh 9 Uhr
im Geschäftszimmer Nr. 25

anberaumt.

Dieses Wohnhaus wird nach einem Capitalswerthe von 3600 fl. versteuert, ist K. Lehen, und mit 5000 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Steigerungslustige werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes von 1837, §. 92 — 98 sich richtet.

Bamberg, am 25. Mai 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Nachstehende dem Webermeister Philipp Christian Glaser von Birnstengel zugehörigen Realitäten sollen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, als:

1) das Söldengut, Haus-Nr. 14 zu Birnstengel, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Hofrecht, Gras- und Gemüßgärtlein, Gemeinde-Wald und Hutrecht, geschätzt auf 500 fl.,
2) 1 Tagwerk Feld am Kornbacher Weg, Besitz-Nr. 230, werth 100 fl.,
3) 1 Tagw. Wiese, die Sternseherin, B.-Nr. 231, werth 50 fl.,
4) 2 Tagw. Wiese beim Haidloher Weg, B.-Nr. 232, werth 70 fl.,
5) 1½ Tagw. Feld und Wiese bei der Hedlerin, B.-Nr. 233, werth 150 fl.

Bietungstermin hiezu steht auf

15. Juli Vormittags 10 Uhr

im Wander'schen Wirthshause zu Birnstengel an, und Kaufslustige werden mit dem Anhang eingeladen, daß der Zuschlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, auch die Taxationsverhandlung täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Berneck, den 1. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des in Berneck verstorbenen Metzgermeisters Christoph Heißinger gehörigen, daselbst gelegenen Realitäten werden hiermit auf den Antrag der Erbs-Interessenten mit vormundschaftlicher Genehmigung zum Verkaufe an die Meistbietenden ausgeboten:

a) das Wohnhaus Nr. 114 in der Hauptstraße mit 6 [] Schorgarten hinter dem Hause und Miststätte beim Brauhause 120 [] Fuß, und dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeinde, belastet zur Commune jährlich mit 18½ kr. Gefälle, 51½ kr. Bürgergeld, 1½ kr. Fischwasserzins, zum hiesigen Gotteshause 1 kr. für ein Herdhuhn, dem Blutzehenten, zum Königl. Rentamt Gefrees aus 700 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 950, jährlich 28 kr. Gefälle,
b) ein halber Stadel am Perlenbach nebst einem Grasflecklein zu 13 [] Ruthen hinter demselben, ohne jährliche Lasten,
c) das Waldrecht aus der Königl. Waldung zu 1 und ½ Klafter jährlich, onerirt mit 30 fl. Steuerkapital, Besitz-Nr. 951,
d) die Gemeindetheile, als:
   ⅛ Tagw. Holz im Rimlasgrund, besteht in Gebüsch und Oedschaft,
   ¼ Tagw. Holz in der Zottaschen, in Gebüsch und Oedschaften,
   ⅛ Tagw. Feld auf'm Haag,

Digitized by Google

belastet zur Commune jährlich 37½ kr. Gefälle, aus 30 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 953, 7½ kr. fixirten Getraidzehenten,

e) ein Tagw. Feld aufm Galgenberg, onerirt zur Commune jährlich 6½ kr. Gefälle, zum K. Rentamt Gefrees aus 100 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 953, jährlich 50 kr. fixirten Getraidzehnten,

f) 1 Tagw. Feld auf'm Galgenberg, belastet zur Commune jährlich 9½ kr. Gefälle, zum K. Rentamt aus 125 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 956, jährlich 1 fl. 45 kr. fixirten Getraidzehnten,

g) 1½ Tagw. Wiese, die Bückleinswiese, onerirt zur Commune jährlich 9½ kr. Gefälle, zum K. Rentamt aus 100 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 959,

h) der 3te Theil von 2 Tagwerk Holz im Puch oder Binnig; diese 2 Tagwerk sind belastet der Commune jährlich mit 18½ kr. Gefälle, zum K. Rentamt aus 80 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 293,

i) der 12te Antheil von 6 Fleischbänken.

Kaufsliebhaber werden hiermit zu dem auf den

28. Juni Vormittags 9 Uhr

im Landgerichts-Lokale anberaumten Termin eingeladen. Das Schätzungs-Protokoll liegt täglich zur Einsicht in der hiesigen Gerichts-Registratur offen und wird noch bemerkt, daß nur zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Strich gelassen werden, und daß dem Gerichte unbekannte Personen im Termine ihre Zahlungsfähigkeit sofort nachzuweisen haben. Die Strichsbedingungen werden im Steigerungs-Termine bekannt gemacht werden.

Berneck, am 25. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

In legaler Abwesenheit des Vorstandes.

Dr. Layriz, Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Nachstehende der minderjährigen Margaretha Arnold zu Kremnitz zugehörigen Realitäten, als:

1) das Trüpfgütlein, H.-Nr. 2 zu Kremnitz, bestehend aus dem Wohnhause, Stadel, Hofrecht, ½ Tagwerk Grasgarten, 1½ Tagwerk Feld, die Kremnitzwiese und Gemeinderecht, geschätzt auf . 850 fl.,

2) 1½ Tagwerk Feld, die Welzel, Cat.-Nr. 1714, geschätzt auf . . . . . 300 fl.,

3) 1 Tagwerk Feld in der Au, Cat-Nr. 1715, geschätzt auf . . . . . 100 fl.,

4) 1 Tagw. Feld auf'm Berg, das Kitz, Cat.-Nr. 1716, geschätzt auf . . . . . 10 fl.,

5) ½ Tagw. Feld auf'm Berg, das Ochsengräblein, Cat.-Nr. 1717, geschätzt auf . . . . 5 fl.,

6) 1½ Tagw. Wiese, die Leithenwiese, Cat.-Nr. 1718, geschätzt auf . . . . . 450 fl.,

7) 1½ Tagw. Feld, der Kremnitzer Lotten, B.-Nr. 674, geschätzt auf . . . . . 180 fl.,

8) ½ Tagw. Feld im kurzen Gewend oder Leitherweg, B.-Nr. 675, geschätzt auf . . . . . 5 fl.,

9) ½ Tagw. Wiese, die Weiherwiese, Cat.-Nr. 1719, geschätzt auf . . . . . 160 fl.,

sollen auf Antrag des Vormunds öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Subhastations-Termin wird am

8. Juli 1841 Vormittags 10 Uhr

in loco Kremnitz anberaumt, und Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Erreichung der Taxe, jedoch vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung sofort erfolgen wird.

Die Kaufsbedingungen werden im Termin näher bekannt gemacht werden, bis wohin die Taxations-Verhandlungen in hiesiger Registratur eingesehen werden können.

Berneck, am 19. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Gestern wurde im Mainflusse unterhalb des Dorfes Weingarten der nachbeschriebene Mann todt gefunden. Wer über dessen Person oder sonstige Verhältnisse irgend einen Aufschluß zu geben vermag, wird nach seinen Pflichten aufgefordert, ungesäumt dahier oder bei seiner nächsten Obrigkeit hierüber Anzeige zu erstatten.

Lichtenfels, den 4. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

* * *

Beschreibung des Mannes.

Derselbe ist zwischen 40 — 48 Jahre alt, hat schwarzbraune Kopfhaare, eine starke Kopfplatte, hohe Stirne, röthlichte Augenbraunen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, röthlichten Bart, vollständige Zähne, ma-

Digitized by Google

geren mittleren Körperbau und außer einem starken Hodensackbruche keine besonderen Kennzeichen. Er trug ein feines weißleinenes Hemd ohne Zeichen, weißleinene Unterhosen und ein schwarzseidenes Halstuch.

Bekanntmachung.

Das, in dem Universal-Konkurse des Bauern Johann Georg Fröba zu Hirschfeld erlassene Prioritäts-Erkenntniß wird am

Montag den 7. Junius 1841

in Vollzug der Verkündung an die Gerichtstafel angeschlagen, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird. Ludwigsstadt, am 28. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Dem Gesetze über die Steuer-Nachlässe vom 1. Juli 1834 §. 14 und der allerhöchsten Vollzugs-Instruktion vom 12. Juli 1835 gemäß, werden die für das Verwaltungsjahr 184½, durch hohes Regierungs-Rescript vom 16. Mai d. Js., wegen stattgehabten Hagelschlags, Engerling- und Schneckenfrases genehmigten Steuer- und Gefäll-Nachlässe im hiesigen Rentamtsbezirke andurch zur vorschriftsmäßigen Veröffentlichung gebracht.

Fortlaufende Nr.	Namen der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlasses.																			
		Grundsteuer.			grund- und zehentherrliche Gefälle.																
					in Geld.			Natural-Gefälle.													
								Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.
1	Thulsbrunn	174	11	—	122	37	3	—	5	1	3½	16	—	2	1	2	4	1	3	16	3	3	2
2	Hohenschwärz	12	—	—	4	28	2	—	1	1	1½	2	—	1	2	—	—	—	—	2	4	—	3
3	Ullmas	33	59	—	2	9	1	—	—	—	—	3	1	3	—	—	—	—	—	6	5	1	24
4	Winterstein	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
	Summa	230	14	—	129	15	2	1	—	3	1	21	2	2	2½	2	4	1	3½	26	1	1	1

Neunkirchen, den 2. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Rentamt Gräfenberg.

Maurer.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Amt verkauft aus dem Aerndte-Jahre 1840 am

Mittwoch den 16. Juni l. Js.

beiläufig 144 Scheffel Korn mit Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Waischenfeld, den 3. Juni 1841.

Königliches Rentamt.

Schmid.

Bekanntmachung.

Die Pachtzeit der — dem K. Aerar gehörigen Schäferei zu Lindach, bestehend aus

1) einem Wohnhause mit Scheuer, Stallung und Backofen,
2) einem Grasgarten zu ¼ Tagw.
3) das Schafäckerlein zu ¼ Tagw.,
4) ein Wieslein, das Schafwieslein zu ½ Tagw., dann
5) dem Rechte mit 1000 Stück Schafen auf den Fluren der Gewinden Melkendorf, Zegendorf, Teuchatz, Lindach, Hohenpölz, Laibarös, Poxrain, Geisfeld, Tiefenellern, Herzogenreuth ꝛc. hüten zu dürfen,

geht mit Michaelis 1841 zu Ende.

In Folge eines höchsten Regierungs-Rescripts vom 14 August 1840 soll diese Schäferei wieder verpachtet werden und ist hiezu Termin auf

Montag den 21. Juni c. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

anberaumt worden. Pachtliebhaber werden eingeladen am gedachten Tage sich dahier einzufinden, und ihre Pachtgebote abzugeben.

Hallstadt, den 28. Mai 1841.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Feiler.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erbinteressenten werden die zum Nachlasse des Bäckermeisters Johann Philipp Teich dahier gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) ohngefähr 2 Tagwerk Wiesen beim Stöckig, früher Feld oberhalb Heubsch, Gräflich Giechisches Spitallehen, gewürdigt auf 325 fl. rhl.,
2) ohngefähr ¼ Tagwerk Feld am Eckersdorfer Weiher, das Sticheläckerlein, dergl. Lehen, gewürdigt auf 975 fl. rhl.,
3) ¼ Tagwerk Feld, der Garten ausserhalb Thurnau an der Kulmbacher Straße, gewürdigt auf 180 fl.,
4) ⅛ Tagwerk Wiesen daselbst, mit obigem Feld verbunden, gewürdigt auf 120 fl. rhl.
5) 2½ Tagwerk Reuthfeld an der Stegersgasse unterhalb Thurnau, gewürdigt auf 700 fl. rhl.,
6) ohngefähr 2 Tagwerk Feld, der Plankenacker vor dem Forst auf der Hörlinreuth, Gräflich Giechisches Lehen, gewürdigt auf 525 fl. rhl.,
7) ein Wohnhaus dahier, Nr. 70 unterhalb der Kirche, bestehend in 2 Stuben, 2 Hausfluren, 3 Böden, einigen Kammern, Keller, Malzdörre und Backofen, Gräflich Giechisches Lehen, gewürdigt auf 430 fl. rhl.,
8) ein Wohnhaus dahier, Nr. 75 oberhalb der Kirche bei dem Schulgebäude, dergl. Lehen, gewürdigt auf 150 fl. rhl.,
9) zwei darunter befindliche mit einem Eingang versehene gewölbte Keller, gewürdigt auf 180 fl. rhl.,
10) ein Stadel in der Hopfenleithen mit einer in demselben befindlichen Wohnung, Haus-Nr. 124, dergl. Lehen, gewürdigt auf 440 fl. rhl.,
11) ¼ Tagw. an dieses Gebäude stoßender Grasgarten, gewürdigt auf 60 fl. rhl., und
12) ein unterhalb der Ziffer 10 vorgetragenen Stadels befindlicher Felsenkeller, gewürdigt auf 75 fl. rhl.,

am

Donnerstag den 17. Juni curr. Nachmittags 2 Uhr öffentlich versteigert, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die Belastung der Kaufsobjekte aus den Acten ersehen werden kann, die Verkaufsbedingungen aber im Termine selbst werden bekannt gegeben werden.

Thurnau, am 17. Mai 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Bergmann, Aktuar.

d. i.

Capitalien-Ausleihung.

Bei der unterzeichneten Administration sind Capitalien zu beliebiger Größe von 500 fl. bis zu 12,000 fl. gegen stiftungsmäßige Sicherheit und 4 pCt. Zinse zu verleihen.

Bewerber wollen zunächst den Kaufspreiß, Steuer- und Schätzungswerth des Unterpfands angeben.

Nürnberg, den 4. Juni 1841.

Königliche Administration der allgemeinen prot. Pfarr-Unterstützungs-Anstalt.

Mainberger.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 42 kr.	15 fl. — kr.	14 fl. 18 kr.
Korn . . .	10 fl. 6 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 36 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 30 kr.	5 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 2. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. Juni bis 8. Juli 1841.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 20 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 9

Digitized by Google

Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 29 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 18 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 25 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 18 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 12 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 1 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 3 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 4 Lth. 3 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl — kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 14 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 10 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 6 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 6 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Mai 1841.

Ein Scheffel Waizen kostete 13 fl. 36 kr. bis 16 fl. 6 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. 24 kr. bis 10 fl. 33 kr.; ein Scheffel Gerste 6 fl. 45 kr. bis 6 fl. 48 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 24 kr. bis 5 fl. 48 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 18 kr. bis 28 kr.; eine Maas Hanfkörner 3 kr. bis 4 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 54 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 13 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 16 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 30 kr. bis 11 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 14 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 30 kr. bis — fl. 45 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 20 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 36 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 24 kr.; 7 Stück Eyer — kr. bis 4 kr.; ein

Digitized by Google

Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, am 8. Juni 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Nicht Amtliche Artikel.

(Stelle-Gesuch.) Ein Scribent, welcher schon seit 9 Jahren bei Land- und Patrimonialgerichten arbeitet, und sich über Kenntnisse, Fleiß, Treue ꝛc. durch entsprechende Zeugnisse auszuweisen vermag, wünscht eingetretener Verhältnisse halber seine dermalige Stelle zu verändern, und als Registrator, oder Hypotheken-Aktuar, oder Protokollist bei einem K. Landgerichte Oberfrankens einzutreten.

Hierauf reflektirende Herren Landgerichts-Vorstände wollen sich gefälligst in portofreien Briefen an die Redaktion dieses Blattes um Erkundigung wenden.

Das Wohnhaus Nr. 189 in der Ziegelgasse, mit 7 beizbaren Zimmern, Böden, Keller, Gewölbe, Stallung, Hofraum und Garten ist aus freier Hand zu verkaufen, und können zwei Drittheile des Kaufschillings darauf stehen bleiben. Näheres darüber ertheilt der Färbermeister Hoffmann in der Ziegelgasse.

Verzeichniß
der vom 22. bis 28. Mai 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

9) Herr Ferdinand Schneider, Administrator von Nürnberg.
10) Frl. Julie Puchta, Landrichters-Tochter von Erlangen.
11) Fr. Friederike Irmischer, Pfarrers-Gattin von Erlangen.

Steben, am 28. Mai 1841.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Juni 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		160
Bank-Actien. . Div. I. Sem.		670

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 70. Bayreuth, Sonnabend am 12. Juni 1841.

Inhalt:

Adels-Matrikel. — Brandbeiträge pro 18$\frac{41}{42}$. — Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in den Privatwaldungen. — Auswanderungen nach Nordamerika. — Döllinger'sche Administrativ-Verordnungs-Sammlung. — Fabrikation von Wollentüchern ohne Beihülfe des Spinnens und Webens. — Führung der Forstrechts-Kataster. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Die Adels-Matrikel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Regierungsblatt vom 28sten v. Mts. Nr. 19 enthaltene Königliche Allerhöchste Verordnung vom 12. Mai l. Js., die Adels-Matrikel betr., wird hiemit zur genausten Darnachachtung und mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die einzureichenden Verzeichnisse über den gegenwärtigen Stand der adeligen Familien, wenn dieselben aus mehreren Familienzweigen bestehen, von dem Geschlechtsältesten oder Gerichtsvertreter abzufassen sind, und auch alle zu der treffenden Linie gehörigen Familienglieder zu enthalten haben, die hierorts immatrikulirt sind, gleichviel ob sie in Bayern oder im Auslande wohnen.

Bayreuth, den 10. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Die Adels-Matrikel betr.

Königliches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Da zur Anzeige gekommen, daß Personen, welche ihre Adels-Titel in gehöriger Ordnung nicht nachgewiesen, sohin die Immatrikulation ihres Adels (einschließig der Ausschreibung ihrer Adels-Immatrikulation durch das Regierungs-

Digitized by Google

blatt) vorschriftgemäß nicht erlangt haben, sich erlauben, adeliche Prädikate beizulegen, oder auch deren im guten Glauben zu bedienen, auch nicht selten die Beifügung solcher nicht gebührender Titel bei öffentlichen Verhandlungen, wie bei den Einträgen in die Kirchenbücher veranlassen, so haben Seine Majestät der König am 29sten vorigen Monats allergnädigst zu befehlen geruht, daß gegen Anmaßungen nicht gebührender Adels-Titel, unter Hinweisung auf die dießfalls bestehenden gesetzlichen Verbote eine öffentliche Warnung ergehe, mit dem Anfügen, daß sich die diesem Verbote zuwider Handelnden die daraus für sie entspringenden Folgen solcher Anmaßungen selbst beizumessen haben, daß sohin im Nachgang der Verordnung vom 15. October 1812 diejenigen, von welchen aus öffentlichen Akten und Listen bekannt ist, daß sie sich bisher adeliche Namen oder höhere Adels-Prädikate beigelegt haben, welche durch die Adels-Matrikel entweder gar nicht, oder wenigstens nicht für die Person, die sich deren bedient, constatirt sind, in besonderen Verzeichnissen den Polizeibehörden sämmtlicher Kreise zur Abschaffung der ihnen nicht zustehenden Prädikate und Einziehung der damit verbundenen verfassungsmäßigen Prärogative, bekannt gemacht werden. vorbehaltlich der im Edikte über den Adel Beilage V. zur Verfassungs-Urkunde §. 9 ausgesprochenen gerichtlichen Verfolgung.

Damit aber in der Adels-Matrikel der Ueberblick der zur Ausübung adelicher Rechte befugten Familien und aller ihrer Angehörigen stets evident erhalten werde, so liegt es in dem eigenen wohlverstandenen Interesse einer jeden einzelnen adelichen Familie, daß alle, durch Geburten, Trauungen oder Sterbfälle unter genauer Angabe der Namen und des Datums, bei Neugebornen der Namen beider Eltern und der Zahl der Geburt, vorkommenden Veränderungen zur Anzeige gebracht werden, wie schon in älteren Verordnungen, und zuletzt in jener vom 11. September 1829, „Die ununterbrochene Fortsetzung der Adels-Matrikel betreffend", (Reggsbl. v. J. 1829, Nr. 38 S. 713) vorgeschrieben wurde.

Da dieser Auflage nicht alle adelichen Familien nachgekommen, so ergeht an sämmtliche die wiederholte Aufforderung, solche auf strenge Wahrheit gegründete Angaben unter Bemerkung des Standes, Grundbesitzes und Wohnortes der angehörigen Familienglieder bei dem unterfertigten Königlichen Ministerium bis zum letzten Dezember dieses Jahres unfehlbar einzubringen, und zwar bei denjenigen, welche bereits derlei Anzeigen beigebracht haben, bei der zuletzt eingesendeten anknüpfend; bei denjenigen aber, welche solche Anzeigen bisher ganz unterlassen, oder in genügender Weise nicht beigebracht haben, zurückgehend bis zu dem Tage ihrer Einverleibung in die Adels-Matrikel.

Zu solcher Anzeige ist jeder adeliche Familienvater verbunden, und da, wo ein Geschlecht in mehrere Linien oder Zweige sich theilt, hat die Verpflichtung hiezu, wenn nicht eine besondere Vereinbarung unter den Familiengliedern selbst getroffen wird, der Aelteste in jeder einzelnen Linie, oder, wenn dieser Altersschwäche halber, diesem Geschäfte sich nicht unterziehen könnte, der nächst Aelteste.

Ist in einer adelichen Familie keine Veränderung eingetreten, oder ruht das Geschlecht nur auf zwei Augen, so ist nichts destoweniger eine Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen würde, solches Geschlecht befinde sich entweder nicht mehr in dem Falle, adeliche Rechte in Bayern auszuüben, oder sey völlig erloschen, mithin in der Adels-Matrikel nicht mehr fortzuführen.

Damit dieser allgemeinen Anordnung, welche für die Betheiligten mit keinerlei Taxen verbunden ist, desto zuverlässiger Folge geleistet werde, so sollen im Nachgang der Verordnung vom 22. Mai 1812, in Fällen, wo die Fortdauer eines adelichen Geschlechtes auf der Notorietät beruht, die hierin nachlässig befundenen Familienväter sodann als Saumselige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.

München, den 12. Mai 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gise.

Durch den Minister der geheime Sekretair,
Geßele.

Digitized by Google

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Brandbeiträge pro 18$\frac{4}{10}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der höchsten Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29sten v. Mts., Regierungsblatt Nummer 20, die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{4}{10}$ betreffend, sind zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben der Immobiliar-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{4}{10}$, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes, von jedem Hundert des Versicherungs-Capitals folgende Beiträge zu erheben:

in der	I. Classe	. .	10$\frac{1}{2}$ kr.
„ „	II. „	. .	11$\frac{1}{2}$ kr.
„ „	III. „	. .	12$\frac{3}{4}$ kr.
„ „	IV. „	. .	13$\frac{1}{2}$ kr.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden hiemit beauftragt, die Erhebung der Brandbeiträge für das Assekuranz-Jahr 18$\frac{4}{10}$ nach den vorstehend festgesetzten Beträgen aus den mit Schlusse des Assekuranz-Jahres 18$\frac{4}{10}$ bestandenen Assekuranz-Summen der vier Classen binnen 2 Monaten zu vollziehen und die Verrechnung für 18$\frac{4}{11}$ Tit. IV. der Rechnung nach Formular Beilage XVI. zur Instruktion vom 20. September 1835 des Intelligenzblattes pag. 990 zu bewirken.

Die sich aus den neuen Eintritten und Erhöhungen des Assekuranz-Jahres 18$\frac{4}{10}$ berechnenden Extrafonds-Beiträge sind in derselben Zeitfrist zu erheben und unter Tit. V. in Einnahms-Verrechnung zu bringen.

Die Nachweisung über die von jeder Distrikts-Polizeibehörde für das Assekuranz-Jahr 18$\frac{4}{10}$ zu erhebenden und für 18$\frac{4}{11}$ zu verrechnenden Brand- und Extrafonds-Beiträge wird nach erfolgtem Erscheinen der Uebersicht der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt im Regierungsblatte den Distrikts-Polizeibehörden durch das Intelligenzblatt von Oberfranken bekannt gegeben werden.

Die Brandassekuranz-Beiträge und Vorschußfonds sind nach §. 88 der Vollzugs-Instruktion vom 20. September 1835 in der hiefür bestimmten besondern Casse zu bewahren und unter der angeordneten Sperre zu halten, und es dürfen die Distrikts-Polizeibehörden kein zur Brandassekuranz-Casse eingenommenes Geld, die Einnehmersgebühren ausgenommen, ohne Genehmigung der unterfertigten Stelle verausgaben.

Die Gelder müssen kassenmäßig sortirt werden, nemlich:

die ganzen Kronenthaler in Rollen zu 100 fl. oder 108 fl.,
die Guldenstücke in Rollen zu 50 fl. oder 100 fl.,
die halben und viertels Kronen im devalvirten Werthe, nemlich zu 1 fl. 20 kr. und zu 39 kr. in Rollen zu 50 fl.,
die Conventions-24 kr. Stücke in Rollen zu 50 fl.,
die 12 kr. Stücke in Rollen zu 25 fl.,
die 30 kr. Stücke in Rollen zu 25 fl. oder 50 fl.,
die 6 kr. Stücke in Rollen zu 10 fl.,
die 3 kr. Stücke in Rollen zu 5 fl.

Auf jeder Rolle ist die Münzsorte, der darin befindliche Betrag und der Name des Amtes zu bemerken, und jede Rolle in der Art zu versiegeln, daß die Bezeichnung des Amtes unerschwert ersehen werden kann, und ist insbesondere dieses Verfahren bei Versendungen von Brand-Assekuranz-Geldern auf das genaueste einzuhalten.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben übrigens den §. 75 der Instruktion zur revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung, so weit es noch nicht geschehen ist, vor Allem zweckentsprechend zu vollziehen und darauf zu halten, daß die in den Landgemeinden- und Stiftungs-Rechnungen zur Verausgabung kommenden Beiträge nach dem Assekuranz-Jahre, dem Capital und Betrage nach Classen, vorgetragen werden.

In Rücksicht der im vorigen Jahre stattgehabten vielen Brandfälle und Beschädigungen werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, auf alle mögliche Weise Sorge zu tragen, daß die bestehenden Feuer-Ordnungen und sonstigen feuerpolizeilichen Vorschriften in wirksamsten Vollzug gesetzt und nachdrücklichst controllirt werden.

Zu dem Ende hat die schon gebotene öftere Kundmachung der jeden Ortes geltenden Feuer-Ordnungen in den Gemeinden sofort einzutreten, und es werden deren Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich der feuersichern Bauart, der entsprechenden Herstellung und Reinigung der Kamine, der Feuerbeschau, der Vermeidung aller gefährlichen Anwendung von Licht und Feuer, der Handhabung von Tag- und Nachtwachen, der Anschaffung und Instandhaltung des Löschgeräthes ꝛc., wie nicht minder die Vorschriften über Aufrechthaltung einer durchgreifenden Ortspolizei gegen müßige, arbeitsscheue und sicherheitsgefährliche Individuen, allen Distrikts- Polizei- und Gemeinde-Behörden zur besondern pflichtmäßigen Handhabung und strengsten Ueberwachung hiemit eingeschärfet.

Dem Nachweise über die von Seite der Polizeibehörden zu übende Controlle wird bei Vorlage der Gemeinde-Inspektions-Verhandlungen entgegengesehen.

Bayreuth, den 8. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht in den Privatwaldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgendes erging an die Königl. Landgerichte Herzogenaurach, Vorchheim, Ebermannstadt, Pegnitz und Gräfenberg:

„Nachdem nach Inhalt der Nürnberger Reformation Titel XXIII. Gesetz XV. kein Erbmann in der zu seinem Gute gehörigen Waldung, Holz zum Verkauf schlagen oder schlagen lassen darf, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Eigenherrn, so ergeht auf den berichtlichen Antrag der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens zu Nürnberg an das Königl. Landgericht, in dessen Bezirke sich Grundholden zu dieser Stiftung befinden, der Auftrag, bei dem Vollzuge der diesseitigen Entschließung vom 5. December 1840 (Kreisblatt Nr. 148) auf jene gesetzliche Bestimmung den geeigneten Bedacht zu nehmen",

wovon den übrigen Polizeibehörden hierdurch Mittheilung gemacht wird.

Bayreuth, den 28. Mai 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die getreuen Schilderungen der nordamerikanischen Zustände, welche die unterfertigte Stelle von Zeit zu Zeit, und insbesondere am 13. Januar v., und 26. April d. Js. zur allgemeinen Kenntniß brachte, und die vielfachen Warnungen, welche wegen des Auswanderungsschwindels nach Nordamerika ergiengen, sind leider bis jetzt an Vielen spurlos vorübergegangen.

Deßhalb sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, bekannt zu machen, daß nach Briefen des aus Guttmannsberg, Landgerichts Bayreuth, nach Nordamerika ausgewanderten Johann Freyberger dd. St. Louis den 1. und 2. Februar 1841 die Aussicht zum Erwerb von Grundbesitz sowohl als auf Taglohn, sich wegen des großen Zudrangs der Auswanderer in raschem Maaße mindert, und daß der Arbeitlohn seit einem Jahre um mehr als ein Drittheil gefallen ist.

Digitized by Google

Dabei machte Johann Freyberger die ganz richtige Bemerkung, daß nur derjenige Auswanderer, welcher im höchsten Grade arbeitsam und fleißig ist, und sparsam lebt, sein Fortkommen findet, daß er es aber in diesem Falle auch im Vaterlande finde, und weder die Beschwerlichkeiten, Mühen und Gefahren einer langen See- und Landreise zu bestehen habe, noch der Ungewißheit des Unterkommens und des Verdienstes lange Zeit ausgesetzt sey, noch sein ganzes Vermögen, oder doch einen großen Theil desselben zu opfern brauche, um wieder in jene Lage versetzt zu werden, in welcher er sich schon vorher befand.

Freyberger warnte daher auch vor der Auswanderung nach Nordamerika.

Dieß ist in sämmtlichen Gemeinden, wohin der Auswanderungsschwindel sich bereits verbreitet hat, bekannt zu machen.

Bayreuth, den 4. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Königl. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Döllinger'sche Administrativ-Verordnungs-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 18$\frac{4}{1}$ bestimmten Abschlagszahlungen von 20 fl. auf die Subscriptions-Beiträge für die Döllinger'sche Administrativ-Verordnungs-Sammlung wurden bis jetzt nur von den Königl. Landgerichten

Bamberg I., Bamberg II., Herzogenaurach, Hollfeld, Culmbach, Naila, Nordhalben, Rehau und Wunsiedel

abgeliefert.

Wenn von den übrigen Gerichten die Ablieferung der fraglichen Beiträge an das Expeditionsamt der unterfertigten Königl. Stelle nicht binnen 8 Tagen erfolgt ist, so haben die Säumigen die Absendung eines Wartboten zu gewärtigen.

Bayreuth, den 8. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Fabrikation von Wollentüchern ohne Beihülfe des Spinnens und Webens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von einem Amerikaner gemachte Erfindung, Wollentücher ohne Anwendung des gewöhnlichen Spinn- und Webeprozeßes zu verfertigen, auf welche schon die Nummer 115 und 118 der Münchner politischen Zeitung vom heurigen Jahre aufmerksam macht, hat von England aus schnell in Rußland und den teutschen Zollvereinsstaaten Eingang gefunden, und es ist um so wahrscheinlicher, daß dieselbe in der bisherigen Art der Tuchbereitung, und namentlich der ordinairen Gattung, einen großen Umschwung hervorrufen wird, als deshalb bereits mehrere einzelne Unternehmer sich Privilegien erworben haben, und von Aktionairen in Berlin eine solche Filztuch-Manufaktur mit bedeutenden Fonds gegründet wird, welche alle Mittel anwenden werden, nicht nur durch die Qualität ihres Fabrikates, sondern auch durch die Preiße desselben ihrem Unternehmen eine günstige Conkurrenz zu sichern.

Um nun einerseits die bayerischen Unterthanen vor der Gefahr des Verlustes durch Verminderung der bisher bestandenen Tuchwebereien und ihres Betriebs thunlichst zu bewahren, und denselben die Vortheile dieser Erfindung zuzuwenden, andrerseits aber, um Bayern bezüglich dieses Fabrikates zum Nachtheile der inländischen Industrie nicht vom dem Auslande abhängig zu machen, wird zu Folge Allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs die in dem heurigen Aprilhefte von Dingler's polytechnischem Journal Abth. VII. Seite 24 — 28 enthaltene Beschreibung des Verfahrens und der Maschinen zur Fabrikation von Wollentüchern ohne Beihülfe des Spinnens und Webens in Nach-

Digitized by Google

stehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und erhalten sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens den Auftrag, die bezüglichen Fabrikanten und Gewerbsleute nicht nur besonders hierauf aufmerksam zu machen, sondern auch unter geeigneter Belehrung über die von diesem neuen Industriezweige zu erwartenden Folgen und Vortheile zu gleichmäßigen einzelnen oder gemeinschaftlichen Unternehmungen aufzumuntern.

Schlüßlich wird bemerkt, daß dieses Ausschreiben in die bestehenden Lokalblätter Oberfrankens aufzunehmen ist.

Bayreuth, den 5. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Beschreibung des Verfahrens und der Maschinen zur Fabrikation von Wollentüchern, ohne Beihülfe des Spinnens und Webens.

Viel Aufsehen erregte im Jahre 1839 die Erfindung eines Amerikaners, Wollentücher durch Maschinen zu fabriziren, ohne daß dabei der gewöhnliche Spinn- und Webeprozeß in Anwendung kommt. Nach Mustern des neuen Fabrikates, welche in der letzten Zeit aus England nach Deutschland kamen, ist es höchst wahrscheinlich, daß dasselbe mit der Zeit einen großen Theil der ordinären Tücher liefern wird. Für Rußland ließ sich der Bankier Baron Stieglitz zu St. Petersburg diese Erfindung patentiren, und da das (in russischer Sprache erscheinende) Journal der Manufakturen und des Handels im Octoberheft 1840 S. 25 dessen Privilegium veröffentlicht, so sind wir im Stande, eine ziemlich ausführliche und genügende Beschreibung der neuen Tuchfabrikation mitzutheilen.

Das Wesentliche des Verfahrens besteht darin, daß man die reine oder gemischte Schafwolle nach vorläufiger Reinigung im gewöhnlichen Wolf machinirt, worauf sie entweder auf eine Krazmaschine (Fig. 1) oder auf eine Windmaschine (Fig. 4) gebracht wird, welche die Fasern vereinigen und in eine Watte verwandeln. Diese Watte kommt dann auf die Filzungsmaschine (Fig. 2), welche sie mit Hülfe des Drucks, der Nässe und Wärme in einen Filz verwandelt und zuletzt auf die Walkmaschine (Fig. 6 und 7), wo sie in heißer Seifenauflösung fertig gefilzt und gewalkt wird.

Die Krazmaschine macht die beste Watte, wenn nur Schafwolle angewendet wird, während die sogenannte Windmaschine (durch verdünnte Luft wirksame Maschine) zur Bereitung von Watte aus allen anderen Arten von Wolle oder Haaren geeigneter ist. Bei dem neuen Verfahren wird die Wolle durchaus nicht eingeschmalzt.

Fig. 1 Taf. II. stellt das Ende einer gewöhnlichen Krazmaschine vor, wie sie in den Tuchfabriken gebräuchlich ist. Die gereinigte, getrocknete und gut zerzauste Wolle wird auf das endlose Führtuch F gelegt und läuft durch diese Maschine, bis sie zu der Kammwalze S kommt. A, C ist das obere Führtuch, welches über die Walzen 1 und 3 geht; B, D das untere Tuch, welches über die Walzen 2 und 4 läuft. Diese Walzen drehen sich mittelst Zahnrädern W, W, W, welche an die Kammwalze der Krazmaschine und an die Walzen 1 und 2 befestigt sind. In der ganzen Länge und Breite des unteren Tuchs wird eine dünne hölzerne Unterlage angebracht. Die beiden Führtücher und die Walzen drehen sich in entgegengesetzter Richtung (wie es die Pfeile auf der Zeichnung angeben), so daß sich die zwei inneren Oberflächen a, b in einer und derselben Richtung und mit einer von der Kammwalze der Krazmaschine abhängigen Geschwindigkeit bewegen. Die Wolle wird an der Kammwalze durch den Kamm, welchen die gewöhnliche Kurbel K bewegt, als Watte abgenommen und diese zwischen den zwei sich drehenden Tüchern in C,D aufgenommen; durch diese geht sie nach den Walzen 3 und 4, wo man ihr eine Richtung aufwärts gibt, so daß sie zwischen der Walze 3 und E durchgeht, nach dem oberen Theil des Tuchs A,C aufsteigt, sich der Krazmaschine nähert und über die Walze 1 gehend, zwischen den Walzen 1 und 2 doppelt wird; indem sie so ihre Bewegung in derselben Richtung fortsetzt, legt sich eine Schichte auf die andere, bis die Watte die gehörige Dicke erlangt hat. Die Watte erhält sich in fortdauernder Verbindung mit dem Tuch A,C vermittelst des untern Führtuches B,D, worin auch die Hauptbestimmung des letzteren besteht. Dem Führtuch A,C kann man jede der Krazmaschine entsprechende Länge und Breite geben, und darum erzeugt eine bestimmte Menge Wolle, indem sie durch die Maschine geht, eine Watte von bestimmter Dicke und Gewicht per Elle. Nachdem die Watte die gehörige Dicke erlangt hat, schneidet man sie bei G quer durch; das

Digitized by Google

eine Ende derſelben wird über die Walze E gelegt, auf die ſie ſich durch das Feſtſitzen derſelben auf dem Tuch A,C feſt aufwindet. Dieſe Walze E windet nach und nach die ganze Watte auf ſich, welche ein neues, von der Kammwalze geliefertes Wollenblatt nach ſich zieht; dieſes Blatt geht wieder wie früher nach dem oberen Theile des Führtuchs A,C, und ſo beginnt eine neue Wattenlage, welche ſich wie die erſte bildet und abgenommen wird; ſo wird eine Wollenwatte nach der andern erzeugt.

Die Walze E mit der um ſie gewundenen Watte kommt nun auf eine andere Maſchine (Fig. 2), welche man Filzungsmaſchine nennen kann, und wird zwiſchen die Träger f eingelegt. A,B iſt das Geſtell der Maſchine; 1, 2, 3, 4, 5 ꝛc. ſind die Walzen, welche in zwei Reihen über einander angebracht ſind. Dieſe Walzen ſind mit einem elaſtiſchen Stoff überzogen, und an den unteren befindet ſich ein bewegliches Führtuch a,b; einige Dampfröhren c, c, c ſind zwiſchen den unteren Walzen und unter dem Tuche angebracht; ſie gehen von einer Seite des Tuchs auf die andere und haben oben kleine Oeffnungen für den Austritt des Dampfes, welcher den Filz zugleich befeuchtet und erwärmt. Die obere Reihe der filzenden Walzen erhält eine hin- und hergehende Bewegung mittelſt einer Welle S, S, Fig. 3, welche ſich längs derſelben befindet; an dieſer Welle ſind excentriſche Daumen angebracht, die eine Verſchiebung von beiläufig ½ Zoll erzeugen und mit den oberen Walzen durch die auf den Achſen derſelben ſich frei drehenden Gabeln n, n in Verbindung ſtehen. Die filzenden Walzen drehen ſich langſam mittelſt eines beſondern Apparats, und ſchieben das Führtuch in der auf der Zeichnung mit Pfeilen angedeuteten Richtung fort. Zwiſchen einigen dieſer Walzen befinden ſich unter dem Tuche hohle, metallene, durch Dampf erhitzte Wärmer h, h, h (Fig. 2), welche das Krümmen der Filzfaſern befördern. Oben wurde ſchon bemerkt, daß die Walze E mit der darauf befindlichen Watte in die Träger f, f (Fig. 2) gelegt und das Ende der Watte zwiſchen die vorderen Walzen der filzenden Maſchine in x eingelaſſen wird. Der Filz läuft allmählich zwiſchen den Walzen durch und die durch die wechſelweiſe Bewegung der oberen Walzen erzeugte Reibung verſetzt ihn mit Beihülfe der Feuchtigkeit und Wärme in einen feſten und dichten, bedeutend zuſammengewalkten Zuſtand. Dieſer noch nicht vollkommen durchwalkte Filz windet ſich auf die Rolle F durch Friction mit dem Tuch a, b auf, und nachdem der ganze, ein Stück bildende Filz aufgerollt iſt, nimmt man ihn für die folgende Operation ab.

Wenn man ſich Watte auf der (nun zu beſchreibenden) Windmaſchine (anſtatt durch die Kratzmaſchine) bereitet hat, ſo nimmt man ſie behufs des Filzens gerade vom Cylinder dieſer Maſchine ab, um ſie zwiſchen das erſte Walzenpaar der Filzungsmaſchine einlaufen zu laſſen. Mittelſt der Windmaſchine kann man aus jeder Wolle, ſelbſt der kurzen Schafwolle, Watte bereiten. Man legt ſie auf ein Führtuch und läßt ſie durch den Wolf Fig. 4 paſſiren, welcher ſie auf den Drahtcylinder B, B, Fig. 5, wirft. Die Verdünnung der Luft unter und in dieſem Cylinder wird durch die Umdrehung des Ventilators F hervorgebracht. Das aus dem Wolf hervorgehende Material ſaugt ſich an den Cylinder an, ſammelt ſich dann und bildet eine Watte, welche zwiſchen den beiden Metallwalzen C, C durchgeht. Da die obere Walze auf die untere drückt, ſo wird die Watte einigermaſſen comprimirt. Dieſe Watte wird nun in die oben beſchriebene Filzungsmaſchine eingeführt, welche leicht dazu hergerichtet werden kann.

Der aus der Filzungsmaſchine hervorgegangene Filz kommt zur weiteren Bearbeitung auf die Walkmaſchine, welche die Verfilzung der Wolle vervollſtändigt und ſie in Tuch verwandelt. Dieſe Maſchine hat folgende Einrichtung: A,B, Fig. 6, iſt das Geſtell, worin ſich ein mit Seifenauflöſung oder einer anderen geeigneten Walkflüſſigkeit gefüllter Trog befindet; auf dem Boden des Troges iſt ein durchlöchertes ſchlangenförmiges Dampfrohr angebracht, womit die Flüſſigkeit im Sieden erhalten wird. Der Trog iſt aus Holz verfertigt und mit Blei belegt; er iſt 1 mal ſo tief, als die Walzen dick ſind, ſo daß die unteren Walzen und die Hälfte der oberen ſich in der Flüſſigkeit befinden. Seine Länge richtet ſich nach der Anzahl der Walzen, wovon nicht weniger als ſechzig Paare angewandt werden ſollten; die Walzen beſtehen aus Gußeiſen. Die obere Reihe derſelben a, a, a befindet ſich zwiſchen den unteren b, b, b, wodurch die Berührungspunkte verdoppelt werden. Die Walzen bewegen ſich mittelſt koniſcher, auf Achſen S, S angebrachter Zahnräder, welche abwechſelnd auf der oberen Reihe der Walzen befeſtigt ſind, und ſie drehen die unteren Walzen durch Zahnräder m, m, welche an den entgegengeſetzten Enden der Walzen angebracht ſind. Die Achſen S, S ſind nach der ganzen Länge der Maſchine auf beiden Seiten angebracht und an ihren Enden durch ſtarke koniſche Zahnräder mit einer Hauptquerwelle C verbunden. Jede obere Walze drückt mit ihrem ganzen Gewicht auf die untere. Um den Filz von einem Ende der Maſchine zum anderen durchzuführen, ſind auf den Walzen R, R, R zwei endloſe Tücher d, d, d,

Digitized by Google

eines oben, das andere unten angebracht. Diese Führtücher bewegen sich durch Reibung an den Metallwalzen, nehmen bei ihrem Durchgang durch das erste Walzenpaar c, c den Filz zwischen sich und lassen ihn erst wieder los, wenn er am unteren Ende der Maschine anlangt; dann wird das eine Tuch emporgehoben, das andere senkt sich. Mit der Hauptwelle G ist ein Apparat verbunden, dessen Zweck darin besteht, daß er den beiden Walzenreihen eine abwechselnde Bewegung vorwärts und rückwärts verschafft und zugleich dem zwischen ihren inneren Oberflächen abwechselnd gedrückten und wieder frei gelassenen Tuche gestattet, allmählich durch die Maschine vorwärts zugehen, wodurch deren Einwirkung auf das Filz- oder Tuchstück verstärkt und die Nothwendigkeit, es zum zweitenmal durch die Maschine gehen zu lassen, vermieden wird. G ist eine Scheibe, welche ihre Bewegung mit der nöthigen Geschwindigkeit von einem passenden Theile der Maschine erhält. e ist ein auf die Kurbel f, f einwirkender Bolzen; diese Kurbel ist nicht an die große Achse c befestigt; allerdings aber das größere Zahnrad g; h ist ein Trilling auf der einen Seite der Kurbel, welcher in das große Zahnrad g eingreift; auf der anderen Seite der Kurbel bewegt sich mittelst derselben das an die Achse des kleinen Trillings h befestigte Zahnrad i, welches in das andere kleinere Zahnrad m eingreift, das sich frei auf der Hauptachse dreht; an dasselbe Rad ist eine Rolle x angeschraubt. Hieraus ersieht man, daß durch diese letztere Rolle und das Rad eine abwechselnde Bewegung der Walkwälzen erzeugt wird, wobei sich jedoch das Tuch in der Maschine durchaus nicht vorwärts bewegt. Um nun demselben diese vorwärts gehende Bewegung mitzutheilen, ist eine kleine Rolle n an die Achse der Scheibe G befestigt, von welcher ein Riemen o, o nach der Scheibe x, x läuft, wodurch außer der ununterbrochenen wechselweisen Bewegung auch noch eine Bewegung vorwärts mitgetheilt wird.

Zur Erzeugung des festesten Filzes oder Tuchs muß man das Material in allen möglichen Richtungen walken oder walzen; durch die wechselweise Bewegung dieser Maschine entsteht ein Walzen nach der Länge; damit es aber auch nach der Quere bearbeitet wird, muß man es in eine zweite Walkmaschine bringen, welche auf ähnliche Weise eingerichtet, aber noch mit anderen von Unten wirkenden Walzen versehen ist, welche eine Reibung nach der Quere hervorbringen. Diese unten angebrachten Walzen sind so gestellt, daß sie mit dem unteren Führtuch einen Winkel von beiläufig 45° bilden, auch drehen sie sich mit einer 4 — 5mal größeren Geschwindigkeit als das Tuch, worauf sich der Filz befindet. Eine dieser Walzen T ist in Fig. 7 ersichtlich; durch dieselben wird also der Filz querüber gewalkt, und es ist gut, wenn man ihn einigemal durch die Maschine laufen läßt.

Das fertige Tuch kann man zuletzt auf der gewöhnlichen Walkmühle walken lassen, besser ist es aber, seine Bearbeitung auf der Walkmaschine zu vollenden, weil die Walkmühle oft eine ungleiche oder rauhe Oberfläche hervorbringt.

E. D.

An die K. Forstämter von Oberfranken.
(Führung der Forstrechts-Kataster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Kreisstelle findet sich veranlaßt, die K. Forstämter an die Bestimmungen der §§. 17 und 18 der Instruktion vom 4. Januar 1835, zur Anlegung der Forstrechts-Kataster, zu erinnern, wornach alle nach deren Anfertigung eintretenden Veränderungen in der Spalte „Bemerkungen" gehörig einzutragen, und am Ende des Monats September eines jeden Jahres vollständige Abschriften dieser im Laufe des Jahres vorgekommenen Einträge vorzulegen, oder Fehlanzeigen zu erstatten sind.

Diejenigen Forstämter, welche bisher diesen Bestimmungen nicht nachgekommen sind, haben die fraglichen Abschriften oder Fehlanzeigen in Beziehung auf die Veränderungen, welche sich seit der Anlegung der Forstrechts-Kataster bis zum Schlusse des Jahres 18[illegible] incl. ergeben haben, binnen 8 Tagen einzusenden, und für die Folge nach obiger Bestimmung sich zu achten. Eine Versäumniß dieser Termins-Arbeiten müßte strafende Einschreitungen zur Folge haben.

Bayreuth, den 7. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Beschädigungen der Gräber und Monumente bei Beerdigungen betr.)

Es wurde zeither die unangenehme Bemerkung gemacht, daß — des bestehenden Verbots ungeachtet, bei Beerdigungen ꝛc. die Monumente und Gräber beschädigt, Blumen und Gesträuche abgerissen und zusammengetreten werden. Da dieser Unfug nicht länger mehr geduldet werden kann, so wurde die Polizei-Mannschaft, so wie der Todtengräber mit seinem Personale angewiesen, auf dergleichen Beschädigungen ein wachsames Auge zu haben und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen; wornach sich daher zu achten ist.

Bayreuth, den 9. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Behörde.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 5. Juni 1841.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird die Lieferung des Holzbedarfs pro 18$\frac{4}{4}$ dem Wenigstfordernden überlassen. Diejenigen, welche solche übernehmen wollen, haben sich am

Mittwoch den 23. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen, und den sofortigen Abschluß des Accordes zu erwarten.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Brenkmann.

Bekanntmachung.

Künftigen Montag, als am 14ten dieses Monats, nehmen die Schwimmübungen für die hiesige Garnison ihren Anfang.

Jene Schüler der hies. Königl. Studien-Anstalt und Gewerbschule, dann sonstige Privaten, welche an diesen für das Leben so nützlichen Uebungen gegen ein Honorar von 2 fl. 42 kr. Theil zu nehmen wünschen, belieben sich bei dem derzeitigen Schwimmlehrer, Herrn Lieutenant Steinwarz auf dem Schwimmplatze anzumelden.

Bayreuth, den 8. Juni 1841.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat April 1840 unausgelößten Pfänder von Nr. 7508 bis 8483 incl. in dem auf

Donnerstag den 24sten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 9. Juni 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Am Montag den 19. Juli laufenden Jahrs Vormittags 10 Uhr werden bei unterzeichnetem Gerichte folgende Realitäten des hiesigen Müllermeisters Kaspar Bunzel im Wege der Hilfsvollstreckung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus, das Nebenhaus Nr. 1586 im untern Stephansberg, mit einer Hofraith, mit 2400 fl. Steuer kapitalisirt, K. Lehen, giebt 2 fl. 43$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins und 5 Prozent Handlohn, geschätzt auf 5000 fl.,
2) ein zweistöckiges Wohnhaus Nr. 1590 im untern Stephansberg, mit 1260 fl. Steuer kapitalisirt, freies Eigenthum, giebt 16$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, geschätzt auf 4000 fl.,
3) eine Mühle im untern Stephansberg Nr. 1591, ohne Wohnung, mit fünf Gängen, K. Lehen, handlohnfrei, reicht 50 kr. Erbzins, 3 fl. 45 kr. Schweinmastgeld, 17 Schäffel 3 Metzen 24,0032 Waizengült, ist geschätzt auf 16,000 fl.

Bamberg, den 18. Mai 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Margaretha Reuther, 22jährige Tochter des Bauern Eberhardt Reuther von Hor-

Digitized by Google

nungsreuth, hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Wer an dieselbe aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu machen hat, hat solchen in dem hiezu auf

Montag den 21. Juni l. Js. Vormittags

dahier bestimmten Termine um so gewisser anzumelden, als außerdem nicht mehr darauf Rücksicht genommen werden wird. Kulmbach, den 25. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

In dem Schuldenwesen des Bauern Wolfgang Krieger zu Mosenberg soll zur Beseitigung voraussichtlichen Gantverfahrens die Güte unter dessen Gläubigern versucht werden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger dieses Wolfgang Krieger werden daher zu jenem Zwecke auf den

2. August c. a. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen. Von den in diesem Termine nicht erscheinenden bekannten Gläubigern wird angenommen werden, daß sie sich dem Beschlusse der Stimmenmehrheit fügen wollen, die nicht erscheinenden unbekannten Gläubiger haben für den Fall erzielten gütlichen Uebereinkommens den Ausschluß bei der Vertheilung der Kriegerischen Masse zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 19. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Gesammt-Anwesen des Bauers Johann Will von Marktleugast, wie solches in Nr. 19 des Kreis-Intelligenzblattes und Nr. 14 des allgemeinen Anzeigers näher beschrieben ist, wiederholt dem öffentlichen Verstriche unterworfen, da das bei der ersten Versteigerung erzielte Meistgebot die kreditorschaftliche Genehmigung nicht erhalten hat. Verkaufstermin ist auf

Samstag den 26. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

im Schramischen Gasthause zu Leugast anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Stadtsteinach, am 22. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Anwesen der Weber Schererschen Töchter von Marktleugast, nämlich Eleonore und Elisabeth, dem öffentlichen Verstriche unterworfen. Das Anwesen besteht aus einem zweistöckigen mit Schindeln gedeckten Wohnhause, mit Schupfe und ⅛ Tagw. Gras- und Schorgarten nebst Gemeinderecht. Sämmtliche Objekte sind zur Commune Marktleugast lehenbar und zur Pfarrei Marienweiher blutzehentbar, und haben nach der jüngsten gerichtlichen Schätzung vom 3. December einen Werth von 890 fl. Strichtermin steht auf

Mittwoch den 14. Juli Vormittags

in loco Marktleugast an, und werden gutbeleumundete und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Stadtsteinach, am 3. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Publicandum.

Mit Rückblick auf die Bestimmungen des Bamberger Landrechtes Cap. II. Tit. II. §. 1 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tünchermeister Stephan Günther und seine Ehefrau Anna, eine geborne Iser von Pottenstein, unterm heutigen die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Pottenstein, den 26. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Amt verkauft aus dem Aerndte-Jahre 1840 am

Mittwoch den 16. Juni l. Js.

beiläufig 144 Scheffel Korn mit Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Waischenfeld, den 3. Juni 1841.

Königliches Rentamt.

Schmid.

Bekanntmachung.

Die Pachtzeit der — dem K. Aerar gehörigen Schäferei zu Lindach, bestehend aus

Digitized by Google

1) einem Wohnhause mit Scheuer, Stallung und Backofen,
2) einem Grasgarten zu ½ Tagw.
3) das Schafäckerlein zu ½ Tagw.,
4) ein Wieslein, das Schafwieslein zu ½ Tagw., dann
5) dem Rechte mit 1000 Stück Schafen auf den Fluren der Gemeinden Melkendorf, Zegendorf, Teuchatz, Lindach, Hohenpölz, Laibarös, Porrain, Geisfeld, Tiefenellern, Herzogenreuth ꝛc. hüten zu dürfen,

geht mit Michaelis 1841 zu Ende.

In Folge eines höchsten Regierungs-Rescripts vom 14 August 1840 soll diese Schäferei wieder verpachtet werden und ist hiezu Termin auf

Montag den 21. Juni c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden. Pachtliebhaber werden eingeladen, am gedachten Tage sich dahier einzufinden, und ihre Pachtgebote abzugeben.

Hallstadt, den 28. Mai 1841.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Feiler.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete K. Rentamt unterstellt

Dienstag den 22sten dieses Monats Vormittags

in der Amtskanzlei dem öffentlichen Verkaufe:

11 Scheffel Waizen und
193 Scheffel Korn

aus dem Erndtejahr 1840 von gesunder Qualität.

Dieß wird Kaufsliebhabern andurch bekannt gemacht.

Burgwindheim, den 8. Juni 1841.

Königliches Rentamt Burgebrach.

Schmid.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Georg Lindner zu Krögelstein gehörige, zu Krögelstein unter Bes. Nr. 338 belegene Söldengut, die Stengleinssölde genannt, Hs.-Nr. 47, bestehend aus Haus, Stadel, ¾ Tagwerk Gemüßgarten, 1 Tagwerk Wiese mit etwas Feld unter dem Dorf, dann circa 9 Tagwerk Feldern, gerichtlich geschätzt auf 990 fl., öffentlich versteigert werden. Man hat hiezu Termin auf

Mittwoch den 14. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Krasser'schen Wirthshause zu Krögelstein anberaumt, was den besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Belastung aus den Akten ersehen werden kann, die Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gegeben werden und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes resp. §. 96 seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Thurnau, den 27. Mai 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. n.

Der unten signalisirte Unterthan und Gemeinde-Bevollmächtigte Johann Brendel, vulgo Behringersmüller aus Tüchersfeld, hat sich in der Nacht vom 20sten auf den 21sten l. Mts. heimlich von seiner Familie entfernt, und konnte ohnerachtet aller angewandten distrikts- und lokalpolizeilichen Einschreitung nicht aufgefunden werden, weßhalb vermuthet wird, er möchte sich selbst entleibt haben.

Alle Königlichen — standes- — gutsherrlichen und städtischen Polizeibehörden werden hiemit höflichst ersucht, auf den genannten Johann Brendel ein wachsames Auge haben, und ihn im Betretungsfalle entweder hierher, oder an das Königl. Landgericht Pottenstein, als Distrikts-Polizeibehörde, abliefern zu lassen. Sollte etwa dessen Leichnam aufgefunden werden, so wird ebenfalls um Benachrichtigung ersucht.

Signalement
des obgedachten Johann Brendel.

Größe: 5′ 9 bis 10″,
Haare: braun,
Stirn: hoch,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: zugespitzt,
Mund: verhältnißmäßig,
Bart: schwarz,
Kinn: spitzig,
Gesicht: länglich,
Gesichtsfarbe: blaß,
Körperbau: untersetzt,
Alter: 32 Jahre.

Besondere Kennzeichen:

der Mittelfinger in der rechten Hand ist steif, und das vordere Glied hieran eingebogen.

Bei seiner Entfernung trug er folgende Kleidungsstücke:
keine Kopfbedeckung,
keine Halsbinde,
ein altes abgetragenes Goller von dunkelgrüner Farbe,
alte kurze zusammengeflickte kalblederne Hosen, an den Knien gebunden,
alte rindslederne Stiefel ohne Strümpfe, und ein gutes Hemd von Baumwollentuch ohne Zeichen.

Markt Trockau, am 29. Mai 1841.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld, als Polizeibehörde.

Martin.

Capitalien-Ausleihung.

Bei der unterzeichneten Administration sind Capitalien zu beliebiger Größe von 500 fl. bis zu 12,000 fl. gegen stiftungsmäßige Sicherheit und 4 pCt. Zinse zu verleihen.

Bewerber wollen zunächst den Kaufspreiß, Steuer- und Schätzungswerth des Unterpfands angeben.

Nürnberg, den 4. Juni 1841.

Königliche Administration der allgemeinen prot. Pfarr-Unterstützungs-Anstalt.

Mainberger.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 36 kr.	15 fl. — kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 54 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 5. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Der Zimmermeister Adam Heinrich Sell zu Helmbrechts beabsichtigt seine Sölde mit allem Zubehör, Besitz-Nr. 428 im Markte Zell, zu verkaufen.

Dazu gehört ein neues, massiv erbautes zweistöckiges Wohnhaus, Haus-Nr. 17, welches mit Schiefer bedacht ist, eine Scheune, gleichfalls massiv erbaut und mit Ziegeln bedacht, dann 3½ Tagwerk Felder, 5½ Tagw. Wiesen, 1½ Tagw. Buschholz und 1½ Tagw. Waldboden.

Unterzeichneter ist zu diesem Geschäfte bevollmächtiget, und der Verkauf soll im Wege der Versteigerung erfolgen. Termin hiezu ist auf

Dienstag den 22. Juni c. Nachmittags 1 Uhr

im Orte Zell anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber in das Wohnhaus des Herrn Bürgermeisters Leupold dortselbst eingeladen werden.

Die nähern Kaufsbedingnisse, so wie die Lasten und Abgaben sind bei Unterzeichnetem zu erfahren, doch werden schriftliche Anfragen portofrei erwartet.

Münchberg, den 10. Juni 1841.

Friedrich Reichel, Commissionair.

(Wollen-Verkauf.) Von der Freiherrlich von Schaumbergischen Schäferei hiesigen Ritterguts sind gegen sechs Zentner meist fein veredelte Schafwolle zu verkaufen.

Rittergut Kleinziegenfeld, den 9. Juni 1841.

Geburts- und Todes-Anzeigen.

Geborne.

Den 4. Juni. Die Tochter des Taglöhners Hacker zu Cestbon.

Den 6. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 6. Juni. Der Sohn des Brunnenwärters Schübel dahier, alt 6 Monate und 6 Tage.

— — Die Tochter des Pflasterergesellen Brückner dahier, alt 3 Jahre und 13 Tage.

— — Johann Nikolaus Joch, in der Irrenheilanstalt, aus Lauenstein, alt 15 Jahre.

Den 7. Juni. Der Sohn des Sackträgers Schöffel dahier, alt 11 Monate und 10 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 71. Bayreuth, Dienstag am 15. Juni 1841.

Inhalt:

Urlaubsgesuche der gutsherrlichen Beamten. — Die aus Straf- und Zwangsarbeitshäusern entlassenen Sträflinge und Correktionairs. — Verzeichnisse der vorhandenen protestantischen Schullehrer-Relikten. — Aufstellung von Unter-Agenten für die allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Bund der Teutschen und Franzosen für Gründung eines nationalen Gleichgewichts in Europa von Wilhelm Schulz ꝛc." — Erledigung der Pfarrei Döhlau, Dekanats Hof. — Advokatenstrafen und Sukkumbenz-Taxen. — Theologische Aufnahms-Prüfung im Jahre 1841. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Die Urlaubsgesuche der gutsherrlichen Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, wegen der Urlaubsgesuche der gutsherrlichen Beamten Nachstehendes in Erinnerung zu bringen und zu verfügen:

1) Kein gutsherrlicher Beamte darf sich ohne vorgängige Erlaubniß von seinem Amte entfernen.
2) Die Ertheilung der Urlaubsgesuche und Reisekizenzen steht in Bezug auf die Patrimonialrichter II. Classe und Patrimonialbeamten auf die Dauer von 6 Wochen für das Inland, und von 14 Tagen für das Ausland nach §. 84 der Verordnung vom 17. December 1825 über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen — den einschlägigen K. Landgerichten, in Bezug auf die Herrschaftsgerichtsbeamten und die Patrimonialrichter I. Classe nach dieser Zeitbeschränkung den K. Kreisregierungen benehmlich mit den K. Appellationsgerichten zu.
3) Jedes Urlaubsgesuch eines gutsherrlichen Beamten setzt nach §. 57 der VI. Verfassungs-Beilage die Zustimmung der Gutsherrschaft voraus, und ist mit dem Nachweise dieser Zustimmung zu belegen.
4) Bei gutsherrlichen Gerichten oder Aemtern, welche im gemeinschaftlichen Besitze mehrer unabgetheilten Erben sind, kann diese gutsherrliche Zustimmung nur von dem Gerichtsvertreter ertheilt werden.
5) Bei jedem Gesuche um eine Reisekizenz ist für die provisorische Verwaltung des gutsherrlichen Gerichts, oder Amts Sorge zu tragen, und die desfallsigen Vorschläge sind, unter gleichmäßiger Nachweisung der Zustimmung der Gutsherrschaft hiezu, jedesmal mit dem Urlaubsgesuche zu verbinden.
6) Soll die Gerichts- oder Amtsverwesung einem andern Patrimonialgerichte oder Amt übertragen werden, so hat der Beamte des zur Verwesung bezeichneten Gerichts nicht nur jene Qualifikation zu besitzen, welche zur definitiven Verwaltung des zu verwesenden Gerichts erforderlich wäre, sondern es sind auch die Bestimmungen der §§. 29 und 44 der VI. Verfassungs-Beilage genau zu beobachten. Nicht minder hat der gutsherrliche Beamte, welcher zur Verwesung vorgeschlagen ist, seine eigene Zustimmung hiezu zu erklären, und die Ge-

Digitized by Google

nehmigung der Gutsherrschaften der von ihm verwalteten Gerichte nachzuweisen, — und es sind diese Belege ebenfalls gleichzeitig mit dem Urlaubsgesuche vorzulegen.

7) Sofern die provisorische Amtsverwaltung einer gutsherrlichen Behörde den einschlägigen K. Landgerichten übertragen werden soll — was nach §. 45 der VI. Verfassungs-Beilage bei Herrschaftsgerichten nicht der Fall seyn darf —, so kömmt die Genehmigung hiezu, vorausgesetzt die vorläufige Zustimmung der Gutsherrschaft, jedenfalls nur den beiden Kreisstellen zu.

8) Alle Urlaubsgesuche sind rechtzeitig und wenigstens 3 Wochen vor Antritt des Urlaubs anzubringen.

9) Nicht gehörig belegte Urlaubsgesuche werden lediglich zu den Akten genommen werden.

10) Hinsichtlich der Reiselizenzen der standesherrlichen Beamten findet der §. 64 der VI. Verfassungs-Beilage Anwendung.

Hienach ist sich zu achten.

Bayreuth, den 8. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die aus Straf- und Zwangsarbeitshäusern entlassenen Sträflinge und Correktionairs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie den Distrikts-Polizeibehörden bekannt ist, ist im Kreis-Budget eine bestimmte Summe zur Unterstützung von aus Straf- und Zwangsarbeitshäusern entlassenen Sträflingen und Correktionairen eingestellt.

Der wohlthätige Zweck kann wohl nicht verkannt werden, indem dadurch den gebesserten und bedürftigen aus solchen Anstalten Entlassenen die Mittel gegeben werden, sich ein Unterkommen zu verschaffen. Indessen werden solche Unterstützungen nur von wenigen Distrikts-Polizeibehörden beantragt. Dieselben werden daher auf diesen Fond hingewiesen und aufgefordert, in allen Fällen, wo die Würdigkeit und Bedürftigkeit eines entlassenen Sträflings oder Zwangsarbeiters für eine solche Unterstützung spricht, motivirten Bericht an unterfertige K. Stelle zu erstatten.

Hiebei werden die Distrikts-Polizeibehörden auf das Ausschreiben der unterfertigten K. Stelle vom 24. März 1838 Nr. 37, Unterstützungen entlassener Sträflinge und Correktionaire betr., welches bisher nicht gehörig beachtet worden, mit der Weisung aufmerksam gemacht, sich genau darnach zu achten, außerdem gegen die säumigen nicht berichtenden Behörden mißliebige Einschreitungen einzutreten haben.

Bayreuth, den 5. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Verzeichnisse der vorhandenen protestantischen Schullehrer-Relikten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken erhalten hiemit den Auftrag, die alljährlich vorzulegenden Verzeichnisse der vorhandenen protestantischen Schullehrer-Wittwen und Waisen unter 14 Jahren zur Vertheilung der diesjährigen Unterstützungs-Rate binnen 14 Tagen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle per Couvert einzusenden.

Bayreuth, den 10. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Unter-Agenten für die allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Handlungshause Gebrüder Trommel in Augsburg als Haupt-Agenten der Stuttgarter allgemeinen Renten-Anstalt aufgestellten Unter-Agenten,

1) Kaufmann Hirsch Meyer Willmersdörfer in Bayreuth für Stadt- und Landgerichtsbezirk Bayreuth,

2) Johann Friedrich Mohr in Bamberg für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Bamberg,

wurde von dem K. Ministerium des Innern, vermöge höchsten Rescriptes vom 29sten v. Mts. bestätiget, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 4. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „der Bund der Teutschen und Franzosen für Gründung eines nationalen Gleichgewichts in Europa von Wilhelm Schulz. Straßburg 1841" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 1sten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Döhlau, Dekanats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Richter ist die Pfarrei Döhlau, im Dekanate Hof, erledigt worden, welche zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird.

Die Erträgnisse bestehen in Folgenden:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Cassen:			
3 Schfl. 3 Vrl. Korn, bayer. Maas	29 fl. 42½ kr.		
$6\frac{1}{10}$ Klftr. weiches Scheitholz	20 fl. 44½ kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen baar	2 fl. 21½ kr.		
		52 fl. 49 kr.	
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		4 fl. 22½ kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	20 fl. — kr.		
Betrag	20 fl. — kr.	57 fl. 11½ kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	20 fl. — kr.	57 fl. 11½ kr.
9⅛ Tagw. Feld 3⅞ „ Wiese		115 fl. 4 kr.	
⅛ „ Garten		1 fl. — kr.	
			136 fl. 4 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
an baarem Gelde		3 fl. 22½ kr.	
8 Schfl. 1⅞ Mtz. Korn		78 fl. 54½ kr.	
4 „ 2⅛ „ Gerste		29 fl. 13 kr.	
5 „ 4⅛ „ Haber		21 fl. 45 kr.	
— „ 1⅛ „ Waizen		3 fl. 35½ kr.	
verschiedene Naturalien		3 fl. 18 kr.	
10 Frohntage		1 fl. 30 kr.	
b) unständige Abgaben:			
an Laudemien ꝛc.		1 fl. 50½ kr.	
			143 fl. 29 kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen			58 fl. 37½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			4 fl. 38 kr.
VII. Freiwillige Geschenke Nichts.			
	Summa		400 fl. — kr.
	Lasten		— fl. — kr.
	Die reinen Einkünfte bestehen demnach in		400 fl. — kr.

Bayreuth, den 7. Juni 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretair.

(Die Advokatenstrafen und Sukkumbenz-Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der unterzeichnete Gerichtshof ist veranlaßt, die Untergerichte von Oberfranken zur genauesten Befolgung der über die Anzeigen von Advokatenstrafen und Sukkumbenz-Taxen bestehenden Vorschriften anzuweisen, und sie vorzüglich auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1) die Verzeichnisse, sowie die Fehlanzeigen müssen doppelt eingesendet werden;

2) die Verzeichnisse sind nach dem am 30. Juni 1834 sämmtlichen Untergerichten mitgetheilten lithographirten Formular anzufertigen, und müssen genau und abgesondert enthalten:

a) die Reste der Vorzeit

A. an Advokaten-Strafen,

B. an Sukkumbenz-Taxen,

b) den Anfall des laufenden Semesters

A. an Strafen,

B. an Sukkumbenz-Taxen;

3) in der Columne „Datum des Strafdekrets" ist bei den vom K. Oberappellationsgerichte verhängten Strafen und Sukkumbenz-Taxen der Datum des Oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisses oder Dekrets und nicht der Datum der Appellationsgerichtlichen Ausfertigung einzusetzen;

Digitized by Google

4) bei Niederschlagungen ist
   a) das polizeiliche Armuths-Zeugniß,
   b) das Attest der fruchtlosen Auspfändung,
   c) das Niederschlagungs-Dekret selbst,
   d) der Genußschein des Debenten, gehörig legalisirt,

beizulegen;

5) Anträge auf Niederschlagung sind nicht dem Semester-Verzeichniß beizulegen, sondern vorher dem K. Appellationsgerichte zur Beschlußfassung einzusenden.

Endlich ist

6) die vielfache Beziehung in den Verzeichnissen: daß das requirirte Gericht zur Einziehung und Ablieferung der Strafen ꝛc. säumig ist, — nicht statthaft, sondern, wenn die schleunige Erledigung der Requisitionen nicht erfolgt, ist deßhalb Beschwerdebericht zu erstatten.

Bamberg, den 4. Juni 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

(Die theologische Aufnahms-Prüfung im Jahre 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung der protestantischen Predigtamts-Candidaten soll nach Anordnung des K. Ober-Consistoriums mittelst Entschließung vom 27sten vorigen Monats mit dem 20. September l. Js. ihren Anfang nehmen und in den folgenden Wochen fortgesetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen in duplo und auf 3 kr. Stempel einzugeben.

Folgende Gegenstände müssen der Meldung beigelegt seyn oder rechtzeitig nachgesendet werden:

1) das Taufzeugniß im Original und in beglaubigter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben wie das Original;
2) ein selbst entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.;
3) das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach den Satzungen für die Studirenden §. 18, wie sie von der K. Regierung am 28. Januar 1828, Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes bekannt gemacht worden sind;
4) das Attest über Legalität der Aufführung auf der Universität, wie solches Seite 82 §. III. Ziff. 3 des Amtshandbuches ꝛc. Thl. I. vorgeschrieben ist;
5) dem Universitäts-Zeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen, die der Examinand gehört hat, beizulegen.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann die Zulassung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müssen, haben sich auf ihre früheren Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß, nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchen-Angelegenheiten, rücksichtlich der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie es bei der Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst durch die Verordnung vom 9. December 1817, Regierungsblatt 1817. Seite 10, 11 u. s. w. vorgeschrieben ist, beobachtet werde.

Diejenigen Candidaten, welche sich zur Aufnahms-Prüfung zu stellen haben und sich nicht melden, oder die gehörig motivirte Bitte um Dispensation unterlassen, werden aus dem Verzeichnisse der Examinanden ausgestrichen.

Verspätete Anmeldungen, wenn sie nicht ausreichend entschuldigt sind, würden die Nichtzulassung zur Prüfung und eine spätere Einreihung zur Folge haben.

Digitized by Google

Solche Candidaten endlich, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben, und können, nach der vom K. Ober-Consistorium am 4. März 1833 verfügten und am 9ten desselben Monats an alle Dekanate ausgeschriebenen Bekanntmachung, nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden. Ansbach, den 2. Juni 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8ten d. Mts. Allerhöchst bewogen gefunden, die erledigte Stelle des Civil-Adjunkten bei dem K. Landgerichte Culmbach dem dermaligen Actuar bei diesem Landgerichte, Wolfgang Heinrich Körbitz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen und anstatt desselben zum Actuar bei dem K. Landgerichte Culmbach den Accessisten des K. Appellationsgerichts von Oberfranken, Johann Friedrich Frisch aus Neustadt an der Aisch, dermal in Oettingen, allergnädigst zu ernennen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die ärztliche und wundärztliche Behandlung kranker Armen betreffend.)

Der Stadt-Magistrat dahier hat im Einverständnisse mit dem hiesigen Armenpflegschafts-Rathe, Behufs der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung kranker Armen, die Stadt Bayreuth und die Vorstädte Sct. Georgen und Altenstadt in nachstehende drei Distrikte

Ister Distrikt.

Maximiliansstraße	Einq.-Nr.	1	bis 109,
Kanzleistraße	„ „	110	„ 165,
Spitalgasse	„ „	360	„ 379,
Judengasse	„ „	380	„ 401,
Erlangerstraße	„ „	402	„ 425,
Wolfsgasse	„ „	464	„ 474,
Graben	„ „	441	„ 463,
die Häuser vor dem Erlangerthor		1	„ 17,
Altenstadt	„ „	772	„ 820.

IIter Distrikt.

Ludwigsstraße	Einq.-Nr.	251	bis 282,
Friedrichsstraße	„ „	283	„ 312 und 336 bis 368,
die Häuser vor dem Friedrichsthor	Einq.-Nr.	1	„ 34,
Schrollengasse	„ „	313	„ 335,
die Häuser vor dem Brandenburgerthor		1	„ 11,
die Vorstadt Sct. Georgen	„ „	1	„ 108.

IIIter Distrikt.

Dürschnitz	Einq.-Nr.	1	bis 30,
Rennweg	„ „	221	„ 250,
Ziegelgasse	„ „	187	„ 220,
die Häuser vor dem Ziegelthor		1	„ 13,
Opernstraße	„ „	166	„ 186,
die Häuser vor dem Kottenbacherthor		1	„ 5,
Neuer Weg	„ „	505	„ 590,
Jägerstraße	„ „	475	„ 504,
Culmbacherstraße	„ „	426	„ 440,
die Häuser vor dem Culmbacherthor		1	„ 26,

eingetheilt, und

für den Isten Distrikt

1) den Herrn Dr. Schmidt, als Armenarzt und
2) „ „ Chirurgen Heunisch I., als Armen-Wundarzt,

für den IIten Distrikt

1) den Herrn Dr. Buchner, als Armenarzt und
2) „ „ Chirurgen Heunisch II., als Armen-Wundarzt,

für den IIIten Distrikt

1) den Herrn Dr. Jahn, als Armenarzt und
2) „ „ Chirurgen Schnappauf, als Armen-Wundarzt aufgestellt.

Indem diese Distrikts-Eintheilung und Aufstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man,

1) daß alle conscribirten Armen im Erkrankungsfalle sich nur an die benannten Herren Distrikts-Aerzte und Wundärzte zu wenden haben,
2) daß im Verhinderungsfalle des einen oder des andern Arztes oder Wundarztes sofort ein Stellvertreter für denselben aufgestellt werden wird, und
3) daß den bezeichneten Herren Aerzten zugleich die Todtenbeschau in den ihnen angewiesenen Distrikten übertragen worden ist. Bayreuth, den 5. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschafts-Rath.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Digitized by Google

Bayreuth, den 5. Juni 1841.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird die Lieferung des Holzbedarfs pro 18$\frac{4}{4}$ dem Wenigstfordernden überlassen. Diejenigen, welche solche übernehmen wollen, haben sich am

Mittwoch den 23. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen, und den sofortigen Abschluß des Accordes zu erwarten.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Brenkmann.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll der dem Bäckermeister Christoph Hacker dahier zugehörige Felsenkeller mit Kellerhaus auf dem Brandenburger, ferner eine Schupfe mit Schorgärtlein auf dem Herzog dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

14. Juli c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäfts-Zimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angesetzt und sind besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung hierzu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 97 seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird und die zu verkaufenden Realitäten auf 603 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungs-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale eingesehen werden kann.

Bayreuth, den 10. Juni 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Arnheim.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die auf den 19. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumte und öffentlich ausgeschriebene Versteigerungstagsfahrt des Müllermeister Caspar Bunzel'schen Anwesens dahier, bis auf Weiteres ausgesetzt bleibt.

Bamberg, am 4. Juni 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Conrad, Direktor.
Stadler.

Bekanntmachung.

Der der Verschwendung seines Vermögens beschuldigte abgekommene Bauer Johann Anton Rank zu Fattigau hat sich freiwillig der Bevormundung durch den Bauer Adam Kemnitzer zu Quellenreuth unterworfen, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Johann Anton Rank ohne Zustimmung des bestellten Curators Adam Kemnitzer auf zu Recht bestehende Weise keine Verbindlichkeiten eingehen kann. Zugleich werden alle diejenigen, welche ihre etwaigen Forderungen an den Johann Anton Rank dahier noch nicht eingelegt oder angemeldet haben, aufgefordert, dieselben in dem hiezu auf den

21. Juni curr. Vormittags bis 12 Uhr

anberaumten Termin anzumelden und nachzuweisen, bei Vermeidung des Ausschlusses mit solchen.

Rehau, am 24. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vetter.

Bekanntmachung.

Die ledigen Bauernbursche Simon Küfner von Melkendorf und Pankraz Landmann von Stechendorf wollen mit der Kunigunda Männlein, Wirthstochter von Melkendorf, und Barbara Schilling, Bauerstochter von dort, nach Amerika auswandern. Wer an die Auswanderungslustigen Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, sie auf den hiezu anstehenden Liquidationstermin

Montag den 5 Juli h. Js. Nachmittags 2 Uhr

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls den Auswanderern die Päße ausgehändigt werden würden.

Hollfeld, am 5. Juni 1841.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Marx Steinhäuser von Burgkundstadt werden nachgenannte, dem Friedrich Stolbinger zu Sachsendorf angehörige Grundstücke, als:

$\frac{1}{4}$ Tagw. Holzanflug im obern Flürig, Besitz-Nr. 55^a, geschätzt auf 40 fl., und

1$\frac{1}{2}$ Tagw. desgleichen im hintern Hummenberg, Besitz-Nr. 55^b, geschätzt auf 60 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Samstag den 3. Juli h. Js. Vormittags 8 Uhr

Digitized by Google

hierorts Termin anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, am 4. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Da die stattgehabte öffentliche Verpachtung der Streitberger Jagdbezirke

I. rechts der Wiesent, und

II. links des Wiesentflußes,

die hohe Genehmigung der K. Regierung nicht erhalten hat, so wird die Wiederverpachtung dieser Jagdbezirke am

Donnerstag den 1. Juli d. Js.

in dem Geschäftslokale des K. Rentamts Gößweinstein wiederholt beschäftiget, wozu pachtfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verhandlung an besagtem Tage früh 10 Uhr beginnt, und der Zuschlag an den Meistbietenden mit dem Schlage 12 Uhr unter Vorbehalt hoher Genehmigung erfolgt.

Horlach und Gößweinstein, am 3. Juni 1841.

Königlich Bayerisches

Forstamt Horlach. Rentamt Pottenstein.

Schmitt, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Die durch eingetretenen Todesfall des Pächters dem allerhöchsten Aerar zurückgefallene Layenfelserjagd wird am

Donnerstag den 1. Juli l. Js. früh 10 Uhr

in dem Geschäftslokale des K. Rentamts zu Gößweinstein der Wiederverpachtung im Wege des öffentlichen Aufstriches unterstellt, wozu Pachtliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt hoher Genehmigung der Königlichen Regierung Punkt 12 Uhr erfolgt.

Horlach und Gößweinstein, am 3. Juni 1841.

Königlich Bayerisches

Forstamt Horlach. Rentamt Pottenstein.

Schmitt, K. Forstmeister.

Bekanntmachung.

Die durch eingetretenen Todesfall des zeitherigen Pächters anheim gefallene Königliche Jagd, die Ebermannstadter-Jagd rechts der Wießent genannt, wird am

Donnerstag den 1. Juli

in dem Geschäftslokale des K. Rentamts zu Gößweinstein der öffentlichen Verpachtung wieder unterstellt, wozu pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt und der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt hoher Genehmigung mit dem Schlage 12 Uhr erfolgt.

Horlach, am 10. Juni 1841.

Königliches Forstamt Horlach.

Schmitt, Forstmeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Samstag den 19. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr wird in loco Sahrmühle bei Haag, K. Landgerichts Bayreuth, das Sahrmühlanwesen, bestehend aus der Mühle, Nebengebäuden, beiläufig 20 Tagwerk Grundstücken, einschließig des theils schlagbaren und theils 20jährigen Holzbestandes (auf fragl. Anwesen können 14 Stück Rindvieh gehalten werden), öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Nähere erfragt werden kann bei dem hiezu beauftragten Commissionair Herze in Bayreuth.

Bekanntmachung.

Der Zimmermeister Adam Heinrich Sell zu Helmbrechts beabsichtigt seine Selde mit allem Zubehör, Besitz-Nr. 428 im Markte Zell, zu verkaufen.

Dazu gehört ein neues, massiv erbautes zweistöckiges Wohnhaus, Haus-Nr. 17, welches mit Schiefer bedacht ist, eine Scheune, gleichfalls massiv erbaut und mit Ziegeln bedacht, dann 3¾ Tagwerk Felder, 5½ Tagw. Wiesen, 1⅝ Tagw. Buschholz und 1¼ Tagw. Waldboden.

Unterzeichneter ist zu diesem Geschafte bevollmächtiget, und der Verkauf soll im Wege der Versteigerung erfolgen. Termin hiezu ist auf

Dienstag den 22. Juni c. Nachmittags 1 Uhr

im Orte Zell anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber in das Wohnhaus des Herrn Bürgermeisters Leupold dortselbst eingeladen werden.

Die nähern Kaufsbedingnisse, so wie die Lasten und Abgaben sind bei Unterzeichnetem zu erfahren, doch werden schriftliche Anfragen portofrei erwartet.

Münchberg, den 10. Juni 1841.

Friedrich Reichel, Commissionair.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 72. Bayreuth, Donnerstag am 17. Juni 1841.

Inhalt:

Pferde-Ausfuhr. — Keller-Visitationen. — Baulichkeiten an Cultus-Gebäuden. — Landwirthschaftliches Kreisfest. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Pferde-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreiben vom 19. October vorigen und 21. April laufenden Jahres — Nr. 126 des vorjährigen und Nr. 51 des heurigen Kreisblattes — wird zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 12. Juni c. hiermit bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König Allerhöchst-Sich bewogen gefunden haben, das gemäß Entschließung vom 16. October vorigen Jahres auf dem Grunde des §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 für die Dauer von sechs Monaten erlassene, dann laut Entschließung vom 19. April d. Js. auf zwei Monate verlängerte Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgrenze des Königreiches, soferne Allerhöchstdieselben inzwischen nicht anders verfügen werden, für die Dauer von weiteren zwei Monaten zu verlängern.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten daher den Auftrag, schleunigst das Weitere nach Maßgabe der oben allegirten Ausschreiben zu verfügen.

Bayreuth, den 16. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Keller-Visitationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche die Verhandlungen über die Visitation der Lagerbiere pro 184$\frac{1}{2}$ noch nicht eingesandt haben, werden daran mit dem Beisatze erinnert, daß nach Ablauf von 8 Tagen die Absendung von Wartboten erfolgt. Bayreuth, den 14. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Landgerichte.
(Die Baulichkeiten an Cultus-Gebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um eine leichtere Uebersicht zu gewinnen und eine größere Gleichförmigkeit zu erzielen, ergeht an die oben benannten Behörden andurch der Auftrag, bei künftigen Vorlagen von Veraccordirung der Baulichkeiten an Cultus-Gebäuden den Accords-Protokollen jedesmal eine genaue Uebersicht der Kosten nach dem unten angefügten Formular beizufügen.

Bayreuth, den 7. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Formular.

Uebersicht

der Kosten ꝛc. ꝛc.

	Accord-Arbeiten.	Anschlags-Summe.		Abgebot in Prozenten.	Abgebot in Geld.		Accords-Betrag.		Name des Accordanten.	Bemerkungen.
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Maurer-Arbeit .	. . .	. .	. . .	. . .	. .	. . .	. .	Maurermeister N. N.	
2	Zimmermanns-Arbeit	. . .	. .	. . .	. . .	. .	. . .	. .	Zimmermeister N. N.	

u. s. w.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden auf das nachstehende durch das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken erlassene Programm zu dem diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste wieder besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, demselben gleich wie früher die möglichste Publizität zu geben, insbesonders aber durch genaue Instruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 1. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Programm

zu dem in diesem Jahre zum sechsten Male abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Das nach §. 15 der von Seiner Majestät des Königs Allerhöchst genehmigten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthschaftliche Kreisfest wird auch in diesem Jahre wiederholt, wie in dem vorigen abgehalten werden.

Digitized by Google

Die bei diesem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste zu vertheilenden Preise richten sich wie in den früheren Jahren nach folgenden Bestimmungen:

Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und besonders Moorkulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.

b) Für Wiesenentwässerungen durch zweckmäßig angelegte Wasserabzugsgräben, — Regulirung der bestehenden Gräben, — sodann auch für Wiesenbewässerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wiesen in zwei- und dreimähdige, also Wiesenverbesserung überhaupt.

c) Für den erfolgreichen oder auch blos versuchsweisen Anbau verschiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreises bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter; Aufhebung von Brachen ꝛc.

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungstätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer selbst, d. h. auf eigene Kosten, eingerichtet haben, und die Gülle auf verständige Weise zur Befruchtung der Wiesen und Aenger benützen; zweckmäßige Düngerbereitung; — sodann für Anwendung besonderer Dungmittel, — Anlegung von Composthaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der seichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisses des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengesetzter Beschaffenheit; — für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compost; und endlich für Anwendung einer grünen Düngung.

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obstbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obstbaumstämmlinge; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, besonders Anlegung von Hecken aus solchen.

f) Für Arrondirungen; Fixirung von Natural-Lasten und jede Beseitigung der das Fortschreiten einer bessern Cultur hemmenden Hindernisse.

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche.

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht.

i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.

k) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen.

Für landwirthschaftliche Dienstboten bleiben die Preise für heuer ausgesetzt.

Die Preise für die von a — k angeführten Cultur-Gegenstände bestehen in silbernen Medaillen und zur Erlangung einer solchen Prämie gelten folgende Normen:

1) Es gelten nur die Leistungen vom vergangenen Jahre 1840 und dem laufenden 1841.
Die im vorigen Jahre aber schon mit Preisen belohnten Leistungen gelten, wie sich von selbst versteht, heuer nicht wieder.

2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem nur Selbstnützigen.

3) Die Preise werden möglichst gleichmäßig in alle Gegenden Oberfrankens unter größere und kleinere Grundbesitzer vertheilt, in soferne aus allen denenselben verdienstvolle Preisbewerber sich einfinden.

4) Wird Rücksicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des sich Auszeichnenden, dann auf die sich entgegengestellten Hindernisse, — Vermögensumstände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. s. w.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber in der Kreis-Hauptstadt ist nicht nöthig, sondern es ist nur über die betreffende Sache unter Couvert an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken spätestens bis 10. August d. Jrs. ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Boden und örtlich klimatischen Verhältnisse und der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

Digitized by Google

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;

c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst, oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse sind zur Verhinderung aller möglichen falschen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter ganz verlässiger Aufschlüsse auszustellen, von den einschlägigen Mittelorganen mit zu unterzeichnen, und deren Inhalt von der Distrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu bestätigen. Falsche Angaben werden gesetzlich bestraft, unvollständig ausgestellte und später als am 10. August hier eingelaufene Gesuche nicht mehr berücksichtiget.

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden Königl. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen nach Vernehmen der treffenden Mittelorgane sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Comité machen werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Orts-Vorsteher sind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Comité namhaft zu machen.

Die Ausstellung oder Bestätigung aller dergleichen Zeugnisse geschieht von den treffenden Behörden unentgeldlich. Die Namen der Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Im Betreff der Preise für die Viehzucht findet in diesem Jahre gleichfalls dieselbe Distriktseintheilung wie im vorigen Jahre statt.

Die Distrikte nebst den für sie treffenden Preisen sind daher heuer wieder folgende:

Distrikt I. umfaßt:

1) die Kreishauptstadt Bayreuth,
2) das K. Landgericht Bayreuth,
3) die Stadt und das K. Landgericht Culmbach,
4) das K. Landgericht Berneck,
5) „ „ „ Weidenberg,
6) das Herrschaftsgericht Thurnau.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort bleibt die Kreishauptstadt Bayreuth.

In diesem Distrikte I. werden vertheilt:

a)	Für	Zuchtstiere	3	Preise	zu	10, 8, 5	Gulden	mit Fahne,
b)	„	Zuchtkühe	3	„	„	10, 8, 5	„	„ „
c)	„	Schweinsbären	2	„	„	5, 4	„	„ „
d)	„	Schweinsmütter	2	„	„	5, 4	„	„ „
e)	„	Schafwidder	2	„	„	5, 4	„	„ „
f)	„	Schafmütter	2	„	„	5, 4	„	„ „

Distrikt II. umfaßt:

1) die Stadt Bamberg,
2) das K. Landgericht Bamberg I.,
3) „ „ „ Bamberg II.,
4) „ „ „ Burgebrach,
5) „ „ „ Forchheim,
6) „ „ „ Herzogenaurach,
7) „ „ „ Höchstadt a. d. Aisch,

8) das K. Landgericht Lichtenfels,
9) „ „ „ Scheßlitz,
10) „ „ „ Seßlach,
11) das Herrschaftsgericht Banz,
12) „ „ Tambach.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Bamberg festgesetzt.

In dem Distrikte II. werden vertheilt:

a)	Für Zuchtstiere	4	Preise	zu	10, 8, 6, 5	Gulden	mit	Fahne,
b)	„ Zuchtkühe	4	„	„	10, 8, 6, 5	„	„	„
c)	„ Schweinsbären	3	„	„	6, 5, 4	„	„	„
d)	„ Schweinsmütter	3	„	„	6, 5, 4	„	„	„
e)	„ Schafwidder	3	„	„	6, 5, 4	„	„	„
f)	„ Schafmütter	3			6, 5, 4	„	„	„

Distrikt III. umfaßt:

1) die Stadt Hof,
2) das K. Landgericht Hof,
3) „ „ „ Kirchenlamitz,
4) „ „ „ Münchberg,
5) „ „ „ Naila,
6) „ „ „ Rehau,
7) „ „ „ Selb,
8) „ „ „ Wunsiedel.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Hof festgesetzt.

In dem Distrikte III. werden vertheilt:

a)	Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10, 8, 5	Gulden	mit	Fahne,
b)	„ Zuchtkühe	3	„	„	10, 8, 5	„	„	„
c)	„ Schweinsbären	2	„	„	5, 4	„	„	„
d)	„ Schweinsmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„
e)	„ Schafwidder	2	„	„	5, 4	„	„	„
f)	„ Schafmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„

Distrikt IV. umfaßt:

1) die Stadt Cronach,
2) das K. Landgericht Cronach,
3) „ „ „ Ludwigsstadt,
4) „ „ „ Nordhalben,
5) „ „ „ Stadtsteinach,
6) „ „ „ Weismain,
7) das Herrschaftsgericht Guttenberg,
8) „ „ Mitwitz,

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Cronach festgese

In dem Distrikte IV. werden vertheilt:

a)	Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10, 8, 5	Gulden	mit	Fahne,
b)	„ Zuchtkühe	3	„	„	10, 8, 5	„	„	„
c)	„ Schweinsbären	2	„	„	5, 4	„	„	„

d) Für Schweinsmütter 2 Preise zu 5, 4 Gulden mit Fahne,
e) „ Schafwidder 2 „ „ 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „

Distrikt V. umfaßt:

1) das K. Landgericht Pottenstein,
2) „ „ „ Ebermannstadt,
3) „ „ „ Gräfenberg,
4) „ „ „ Hollfeld,
5) „ „ „ Schnabelwaid.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist der K. Landgerichtssitz Pottenstein festgesetzt.

In dem Distrikte V. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere 3 Preise zu 10, 8, 5 Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe 3 „ „ 10, 8, 5 „ „ „
c) „ Schweinsbären 2 „ „ 5, 4 „ „ „
d) „ Schweinsmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „
e) „ Schafwidder 2 „ „ 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „

Für die sämmtlichen 5 Distrikte sollen auch wieder die vorjährigen Distrikts-Preisgerichte gebildet werden, welche wieder aus denselben Vorständen und angestellten Thierärzten und aus einem der landwirthschaftlichen Mittelorgane von jedem einzelnen der verschiedenen Gerichtsbezirke — die zu einem der 5 Distrikte gehören, — zu bestehen haben.

Zeit und Ort der diesjährigen Preisbestimmung wird den Landwirthen des ganzen Distriktes von den einschlägigen K. Distrikts-Polizeibehörden bekannt gemacht werden. — Die Zeugnisse von den für preiswürdig befundenen Thieren sind sodann zusammen dem Comité zu übersenden, und müssen aber längstens bis zum 10. August d. Js. dahier einlaufen.

Bei Vertheilung der Preise gelten für sämmtliche Distrikte auch heuer folgende Bestimmungen:

1) Dürfen die vor das Preisgericht gebrachten Zuchtstiere nicht älter als 2½, und nicht jünger als 1½ Jahre seyn.
2) Können statt Kühe mit dem 1sten Kalbe auch trächtige Kalbinen einen der ausgesetzten Preise erhalten, jedoch sollen erstere bei gleichen vollkommenen Eigenschaften den letzteren vorgezogen werden, weil jene später nicht mehr, diese aber im nächsten Jahre wieder mit anderen, als nur einmal gekalbt habende Kühe konkurriren können.

   Bei trächtigen Kalbinen muß deren Trächtigkeit schon ganz deutlich bemerkbar, oder bei genauer Untersuchung unverkennbar seyn.
3) Bei den Schweinsmüttern entscheidet die Zahl der Ferkeln, welche sie in einem Jahre, oder 2 Jahre zusammengenommen, geworfen haben, und wie ihre Nachzucht gesucht ist.
4) Die Schafwidder und Schafmütter dürfen nicht über 4 und nicht unter 2 Jahre alt seyn; sie müssen beide von vorzüglichem Körperbau, so wie ohne farbige Flecken seyn, und Mittelwolle von der besten Sorte tragen.
5) Vollkommene Gesundheit der zur Preisbewerbung an die von den Distrikts-Preisgerichten bestimmten Orte gebrachten Thiere ist unbedingt nöthig.
6) Die vor das Preisgericht gebrachten Thiere müssen nicht nur von möglichst schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in aller Beziehung ganz fehlerfrei seyn.
7) Ist auf die besonderen örtlichen Verhältnisse des sich auszeichnenden Viehzüchters, — dessen Wirthschafts-Verhältnisse ꝛc., geeignete Rücksicht zu nehmen.
8) Muß aber jeder Preisbewerber das vor das Preisgericht gebrachte Viehstück selbst erzogen, oder wenigstens 1 Jahr vor der Ausstellung gekauft haben.
9) Die Schweinszüchter brauchen ihre Schweine nicht selbst an den Preisbestimmungsort hinzubringen, sondern

Digitized by Google

haben dem Distrikts-Preisgerichte nur ein von der Ortspolizeibehörde lediglich nur auf den Grund persönlicher Ueberzeugung oder eingeholter ganz verlässiger Aufschlüsse ausgestelltes, von den einschlägigen Mittelorganen mit unterzeichnetes, und von den Distrikts-Polizeibehörden bestätigtes Zeugniß rechtzeitig vorzulegen.

Alle die den Distrikts-Preisgerichten vorzulegenden Zeugnisse, wozu die Gerichtsbehörden schon gedruckte Formulare in Händen haben, — müssen außer Name und Wohnort des Viehbesitzers noch enthalten:

a) bei dem Rindvieh: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Race oder Schlag), selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.,

b) bei den Schweinen: Geschlecht, Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterschweinen noch besonders, — wie viele Ferkel sie in diesem und im vorigen Jahre geworfen haben, — Fütterungsweise;

c) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wie viel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

Diese vorschriftsmäßigen Zeugnisse für Viehstücke erhalten die Bewerber um Preise gleich obigen unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgestellt. — Falsche Angaben in denselben werden ebenfalls gesetzlich bestraft, und unvollständig ausgestellte, nicht von einem Mittelorgane mit unterzeichnete, oder nicht gerichtlich bestätigte Zeugnisse bleiben wie jene ganz unberücksichtiget.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist hier in Bayreuth die K. Reitbahn nächst dem K. Hofgarten bestimmt, woselbst am Montag den 23. August Vormittags 9 Uhr alle die zu dem Distrikte Bayreuth gehörigen Viehbesitzer oder deren Stellvertreter aus den K. Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Berneck, Weidenberg und aus dem Herrschaftsgerichte Thurnau mit ihren zur Preisbewerbung ausstellenden Viehstücken vor dem bestehenden Preisgericht pünktlich sich einzufinden und bei demselben sogleich sich zu melden haben. Nach geschehener Preisbestimmung geschieht auch noch an demselben Tage die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Besitzer preiswürdiger Thiere aus dem Distrikte I., Bayreuth, — solche in bestimmter Ordnung vorzuführen haben.

In den übrigen Preisvertheilungs-Distrikten bleibt, wie schon bemerkt, der Ort, so wie die Zeit innerhalb des zur Einsendung der Zeugnisse festgesetzten Termins den treffenden Distrikts-Polizeibehörden überlassen.

Die aus den Distrikten II., III., IV. und V. mit Preisen gewürdigten Viehzüchter erhalten die für ihre Viehstücke von den Distrikts-Preisgerichten ausgesprochenen Preise ebenfalls am Tage der Preisebestimmung von dem Preisgerichte ausgehändiget.

Ein persönliches Erscheinen derselben dahier in Bayreuth zu diesem Zwecke ist demnach unnöthig. —

Die Namen aller Vieh-Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämmtliche Landwirthe, und namentlich alle landwirthschaftlichen Mittelorgane in Oberfranken, welche vorzügliche Leistungen im ganzen Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, — an diesem landwirthschaftlichen Feste recht regen Antheil zu nehmen, und für die Bekanntmachung dieses Programms in den Dörfern, besonders auch im Bezug auf die Distrikts-Eintheilung der Viehzucht bestens zu sorgen, — so wie sämmtliche Amtsbehörden Oberfrankens ergebenst ersucht werden, ihre, das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen, und bei Ausfertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen durch den Zweck bedingten Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 1. Juni 1841.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Der I. Vorstand,
Königl. Regierungs-Präsident Stenglein.

Zerzog, Sekretair.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit.)

Es ist wahrgenommen worden, daß sich mehrere Personen unterfangen haben, die auf die hiesigen Wochenmärkte zum Verkauf gebrachten Victualien aufzukaufen, um dadurch dem hiesigen Publikum die Victualien zu entziehen, oder zu vertheuern. Da dieser Aufkauf verboten ist, so werden alle diejenigen Individuen, insbesondere aber diejenigen Hökler, welche sich desselben haben zu Schulden kommen lassen, mit dem Bedeuten hierdurch verwarnt, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geld- oder Gefängniß-Strafe bestraft werden wird. Die Markt-Inspektion, der Marktmeister und die Polizeimannschaft sind angewiesen, jede Contravention zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen. Bayreuth, den 12. Juni 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen. Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die ärztliche Behandlung der im hiesigen städtischen Krankenhause befindlichen Kranken wurde vom 1. Juni dieses Jahres an dem zum Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Arzte beförderten praktischen Arzte Herrn Dr. Falco übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, am 12. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen. Richter.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend den 19ten dieses, Nachmittags 3 Uhr wird in dem hiesigen Mädchen-Schulgebäude die Prüfung der Taubstummen abgehalten, wozu alle diejenigen, welche dem hiesigen Taubstummen-Institut bisher ihre Theilnahme bewiesen haben, hierdurch eingeladen werden.

Bayreuth, den 15. Juni 1841.

Der Vorstand der Königl. Stadtschulen-Commission.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 11. Juni 1841.

Vom

Königl. Bayerischen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird in der Verlassenschaftssache der Pfarrerswittwe Seyferth

Dienstag den 22. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr deren Nachlaß, bestehend in Meubels, Betten und Weißzeuch, gegen baare Bezahlung verkauft und werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich von Aufseß'sche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze Bamberger Antheils am

Montag den 19. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hiesigen Studien-Anstalten statt.

Bemerkt wird, daß nur solche Knaben Aufnahme in das besagte Institut finden können, welche bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studiren besitzen, ehelicher Geburt und katholischer Religion, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen, und in einer im Jahre 1777 zum Fürstbisthume Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt sind.

Dem beim unterfertigten Rektorate rechtzeitig zu übergebenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Bittgesuch an die Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme, in duplo gefertigt,
b) ein legales Anmuthszeugniß,
c) der Tauf- und Impf-Schein,
d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sitten-Zeugnisse,
e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand des Concurrenten.

Nach einer hohen Entschließung der Königl. Regierung von Oberfranken vom 6. Juni 1835 soll denjenigen Bewerbern aus dem vormaligen Hochstifte Bamberg, welche sich an einer Studien-Anstalt zu Würzburg befinden, unbenommen seyn, die Concursprüfung in Würzburg zu bestehen, in welchem Falle die Ergebnisse der Prüfung von dem dortigen Studien-Rektorate dem Königl. Regens des von Aufseß'schen Seminars mitgetheilt werden.

Bamberg, den 11. Juni 1841.

Königliches Studien-Rektorat.

Digitized by Google

Vom
Königlichen Landgerichte Kulmbach
wird auf gestellten Antrag das der Weberswittwe Margaretha Katharina Rauh dahier gehörige Anwesen:

ein Gütlein auf der Wolfsfehle, Bes.-Nr. 394, bestehend aus Haus, Nr. 173, Scheuer, Keller und Hofraith, dann ¼ Tagw. Feld, Bes.-Nr. 395, mit dem 20sten fl. todtenfällig, 12 kr. Erbzins und der gewöhnlichen Steuer belegt, geschätzt auf 428 fl. 30 kr.,

wegen Mangel eines annehmbaren Gebots wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, auf den

27. Juli Vormittags 10 Uhr

Bietungstermin bestimmt und Kauflustige, an die der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach Maasgabe der Gerichtsordnung resp. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, geladen.

Kulmbach, den 8. Juni 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Die Weber Johann und Barbara Retsch'schen Eheleute mit 3 Kindern, der ledige Friedrich Meyer, dann Wolfgang Mann, sowie die ledige Margaretha Wening, sämmtlich von Seidwitz, sind gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Personen zu machen haben, haben solche bei Vermeidung des Ausschlusses längstens bis zum

30. Juni c. Vormittags

dahier geltend zu machen.

Schnabelwaid, den 3. Juni 1841.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Ackerbürger Georg und Magdalena Barbara Seyfferth'schen Eheleute nebst 4 Kindern, der ledige Ackerbürgersohn Conrad Vogel von hier, dann die ledigen Bauerntöchter Magdalena — und Ursula Meyer von Schönfeld sind gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden deßhalb alle diejenigen, welche Ansprüche an genannte Personen machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche längstens und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum

30. Juni c. Vormittags

dahier geltend zu machen.

Schnabelwaid, den 3. Juni 1841.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Bauernwittwe Katharina Förster von Buchau werden behufs der Erbtheilung die auf 1303 fl. gewürdigten Realitäten zu Buchau, bestehend aus dem Söldengut Nr. 26, dann sechs walzenden Stücken, meistbietend am

10. Juli c. Vormittags 11 Uhr

im Sterbehause, vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung verkauft, und Zahlungsfähige hiezu eingeladen.

Schnabelwaid, am 5. Juni 1841.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Beck von Seidwitz will mit ihrem 4jährigen Kinde nach Nordamerika auswandern; weshalb alle diejenigen, welche Ansprüche an gedachte Beck machen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert werden, solche längstens bis zum

3. Juli c. Vormittags 12 Uhr

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier geltend zu machen.

Schnabelwaid, den 7. Juni 1841.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Marx Steinhäuser von Burgkundstadt werden nachgenannte, dem Friedrich Stolbinger zu Sachsendorf angehörige Grundstücke, als:

¾ Tagw. Holzanflug im obern Flürig, Besitz-Nr. 55ª, geschätzt auf 40 fl., und

1½ Tagw. desgleichen im hintern Hummenberg, Besitz-Nr. 55ᵇ, geschätzt auf 60 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Samstag den 3. Juli h. Js. Vormittags 8 Uhr

Digitized by Google

hierorts Termin anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, am 4. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der der Verschwendung seines Vermögens beschuldigte abgekommene Bauer Johann Anton Rank zu Fattigau hat sich freiwillig der Bevormundung durch den Bauer Adam Kemnitzer zu Quellenreuth unterworfen, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Johann Anton Rank ohne Zustimmung des bestellten Curators Adam Kemnitzer auf zu Recht bestehende Weise keine Verbindlichkeiten eingehen kann. Zugleich werden alle diejenigen, welche ihre etwaigen Forderungen an den Johann Anton Rank dahier noch nicht eingelegt oder angemeldet haben, aufgefordert, dieselben in dem hiezu auf den

21. Juni curr. Vormittags bis 12 Uhr

anberaumten Termin anzumelden und nachzuweisen, bei Vermeidung des Ausschlusses mit solchen.

Rehau, am 24. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vetter.

Zur Befriedigung eines Hypothekengläubigers wird das dem Bauern Johann Felbinger zu Gasseldorf gehörige Anwesen, das Weberslehen genannt, mit Wohnhaus, einer Stallung, $\frac{1}{32}$ Tagw. Gemüßgarten, einer Hofraith, $\frac{1}{4}$ Morgen Feld und einem Gemeinderecht, belastet mit 14⅛ kr. Grundsteuer-Simplum aus 196 fl., 2 kr. Erbzins, 2½ kr. Frohngeld, 8½ Maas Korn, und 2 Maas Hanfkörnergült, K. Lehen und handlohnbar zu 10⅛, geschätzt auf 440 fl. und mit 400 fl. Hypothekenkapital belastet, hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Strichstermin auf

Mittwoch den 7. Juli c Vormittags 10 Uhr

im Orte Gasseldorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit eingeladen werden.

Ebermannstadt, am 2. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Die in dem Königl. Kreis-Intelligenzblatte vom 6. Mai l. Js., Stück Nr. 54, benannten Realitäten des Flaschnermeisters Anton Balthaiser dahier, für welche sich am Gestrigen kein Strichlustiger eingefunden hat, werden hiemit zum 2ten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin hat man auf künftigen

Freitag den 23. Juli l. J. früh von 9 bis 12 Uhr

hierorts anberaumt, wozu die Kaufslustigen geladen werden, welchen eröffnet wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Weismain, den 29. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Zur Hilfsvollstreckung wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers das neu formirte Gütchen des Häfnermeisters Georg Müller zu Geutenreuth, V.-Nr. 28ª, als:

1) das Wohnhaus mit Keller, Stallung für 10 Stücke Vieh, halber Scheune und Brennofengebäude, Hofraith nebst dem zum Hause gehörigen Grasgarten, Gemeinde- und Forstrecht zu 5 Klaftern, dann realer Häfnersgerechtigkeit,
2) die hiezu gehörigen Grundstücke:
   a) ein bayerisches Tagw. Feld, der Steinbrückleinsacker an der Geutenreuther Straße, I. Cl.,
   b) der Firstacker am Buchauer Weg mit circa ¼ Tagw. Feld und ¼ Tagw. Wiese, III. Cl.,
   c) die Staudenwiese zu circa ¼ Tagw., III. Cl.,
   d) die Erlichswiese mit einem Stückchen Feld zusammen circa ¼ Tagw., III. Cl., belastet mit 1 fl. 45 kr. Grundsteuer in simplo, 6⅞ kr. Erbzinns, 10½ kr. Forstzinns, 25½ Maas Gilthaber, 2 Scheffel 3 Metzen Forsthaber, 10 Prozent Handlohn, zehntpflichtig zur Pfarrei Melkendorf, K. Lehen und auf 1800 fl. gerichtlich taxirt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist Versteigerungs-Termin auf

Donnerstag den 29. Juli c. Vormittags 10 Uhr

in loco Geutenreuth bezielt, wovon Kaufslustige in Kenntniß gesetzt werden.

Digitized by Google

Das Verfahren richtet sich nach dem Hypothekengesetze §. 64 und den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 Cap. VI.

Weismain, am 7. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Anton Zahner von Pferdsfeld hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben und unter die Curatel des Bauern Johann Lieb von da gestellt.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich ohne die Bewilligung dieses mit ihm in irgend einen Contrakt unter der Strafe der Nichtigkeit einzulassen.

Lichtenfels, den 13. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Köblers Andreas Mirschberger von Langensendelbach wurde das Prioritätsurtheil erlassen und zur Erwirkung der Publikation an die Gerichtstafel nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 19 §. 15 Nr. 3 angeheftet, welches andurch den Betheiligten öffentlich bekannt gemacht wird.

Gräfenberg, den 29. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Franz Weinkheim zu Seßlach beabsichtigt mit seiner Familie nach Polen auszuwandern. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden zugleich alle unbekannten Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Weinkheim

Montag den 5. Juli d. Js. früh 10 Uhr

geltend zu machen, widrigen Falls der Weinkheimischen Familie ihr Vermögen zur Exportation überlassen werden wird. Seßlach, den 4. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Forster.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers soll das der Henriette Ortel, nun verehelichten Zeh zu Hirschberg, und der ledigen Marie Bodenschatz zu Selbitz gehörige Gütlein, Haus-Nr. 62 zu Selbitz, bestehend aus einem Wohnhause, Stallung, Pflanz- und Schorgärtlein, 2¼ Jauchert Feld und $\frac{1}{10}$ Jauchert Wiesen — mit 10 fl handlohnbar und todtenfällig, mit 52½ kr. Zinns und 9¼ kr. Steuern belastet, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu ist Strichstermin im Orte Selbitz auf

14. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt. Naila, am 3. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf ein diesseitiges Ausschreiben vom 8. October 1828 werden in der Verschollenheitssache des Soldaten Caspar Griebel aus Schönsreuth diejenigen, welche allenfallsige Erb- oder sonstige Ansprüche gegen dessen in 200 fl. bestehendes Curatel-Vermögen zu machen haben, aufgefordert,

binnen sechs Monaten,

vom Tage der gegenwärtigen Einrückung an, dieselben dahier geltend zu machen, außerdem dasselbe den bereits legitimirten Erben und zwar jetzt ohne Cautionsleistung oder Berechnung zum eigenthümlichen Gebrauche herausgegeben werden würde.

Banz, den 7. Juni 1841.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Ott.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende den Kutscher Andreas Bär'schen Relikten dahier gehörige Immobilien, nämlich:

a) ein dahier belegenes Wohnhaus, Hs.-Nr. 45, sammt Stadel, Hofraith und Gärtlein, gewürdigt auf 900 fl. rhl.,

b) ¼ Tagw. Feld und Wiese im Löhlein, Gräflich Giechisches Spitallehen, taxirt auf 250 fl.,

am

Freitag den 9. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich versteigert, wozu besitz-

Digitized by Google

und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit geladen werden. Die auf den Strichs-Objekten haftenden Lasten und Abgaben können in loco regis traturae aus den Akten ersehen und die Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden, wobei man noch bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. §. 96 seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Thurnau, den 27. Mai 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. n.

Bekanntmachung.

Ansprüche an den Nachlaß der verlebten ledigen Margaretha Popp zu Limmersdorf sind bei Vermeidung des Ausschlusses bis

Donnerstag den 1. Juli c.

dahier anzumelden und nachzuweisen.

Thurnau, am 7. Mai 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. n.

Ediktalladung.

In der Klagsache der ledigen Katharina Jung in Vestenbergsgreuth und des Curators ihres unehelichen Kindes wider den ledigen Schuhmachergesellen Hirsch Lippmann daselbst wegen Vaterschafts-Anerkennung zu ihrem am 30. März h. Js. gebornen unehelichen Kind und Alimentation desselben wurde Termin zum Versuch der gütlichen Beilegung oder protokollarisch schlüßlichen Verhandlung der Sache auf den

6. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, andurch ediktaliter vorgeladen wird.

Obersteinbach, am 2. Juni 1841.

Freiherrlich von Künsberg-Thurnauisches Patrimonialgericht Vestenbergsgreuth I.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Nach Erklärung vom Gestrigen haben die Holzarbeiter Andreas und Anna Margaretha Michel'schen Eheleute zu Oberleupoldsberg die nach dem Statutar-Rechte bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Naila, am 8. Juni 1841.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht Schwarzenbach am Wald.

Horn, Patrimonialrichter.

Mehrere hundert Scheffel Waizen, Korn und Hafer, dann einige Gerste auf den gutsherrlichen Getraidtspeichern dahier und zu Greifenstein, vorjähriger Frucht, werden den 28sten l. Mts. Vormittags dahier öffentlich verstrichen.

Burggrub, den 12. Juni 1841.

Freiherrl. Schenk von Stauffenberg'sche Rentenverwaltung.

Gleitsmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 30 kr.	15 fl. — kr.	14 fl. 42 kr.
Korn . . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. 30 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 9. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Verzeichniß

der vom 29. Mai bis 4. Juni 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

12) Anna Barbara Limmer, Bäuerin von Unterdornlach bei Culmbach.

13) Hr. Sebastian Leizenberger, Königl. Bayer. Hauptmann von Cronach.

14) dessen Frau Gemahlin von da.

Steben, am 5. Juni 1841.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. Juni 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		162
Bank-Actien. . Div. 1. Sem.	672	668

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 73. Bayreuth, Sonnabend am 19. Juni 1841.

Inhalt:

Getraid-Verkauf. — Pfarramts-Siegel. — Zutheilung der Gemeinden Kleukheim, Ober- und Unterküps und Oberleiterbach, Landgerichts Lichtenfels, zum Landgerichte Scheßlitz. — 140ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Getraid-Verkauf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch allerhöchstes Rescript der Verkauf der Aerarial-Getraid-Vorräthe wieder frei gegeben worden ist, so können die entbehrlichen Vorräthe der Kurrent-Magazine in angemessenen Parthien dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wenn nicht eine andere Verkaufsweise bereits angeordnet ist.

Bayreuth, den 12. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, sowie an die katholischen Pfarrämter und Kirchen-Verwaltungen von Oberfranken.
(Die Pfarramts-Siegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf das diesseitige Ausschreiben vom 6. Mai d. Js., im rubrizirten Betreff, wird in Folge der ergangenen Entschließungen aus dem K. Ministerium des Innern vom 14. Mai und 4. Juni l. Js. den oben bezeichneten Behörden zur Nachacht weiters eröffnet:

1) daß der Gebrauch älterer noch vorhandener Pfarramts- resp. Kirchen-Siegel, in so fern sie der bekannt gemachten Allerhöchsten Vorschrift vom 31. März d. Jrs. entsprechen, keinem Anstande unterliegt,
2) daß für die Einführung der neuen Pfarramts-Siegel, welche in der Größe eines Zolles im Durchmesser anzufertigen sind, bis zum 1. October 1843 Termin gegeben sey, um nicht minder vermögliche Kirchenstiftungen allzu-

Digitized by Google

sehr zu belaſten, daß im Uebrigen die frühere Anſchaffung und Anwendung derſelben, wo ſie thunlich, keineswegs als unzuläſſig ſich darſtelle.

Bayreuth, den 15. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Zutheilung der Gemeinden Kleukheim, Ober- und Unterküps und Oberleiterbach, Landgerichts Lichtenfels, zum Landgerichte Scheßlitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Seine Majeſtät der König Allerhöchſt zu beſchließen geruht haben, daß die Gemeinden

Kleukheim,
Ober- mit Unterküps und
Oberleiterbach,

vom 1. October d. Js. an von dem Königl. Landgerichte Lichtenfels getrennt und dem Königl. Landgerichte Scheßlitz zugetheilt werden.

Bayreuth, den 8. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die 140ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Untenſtehendes Cirkular der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 3. Mai l. J. über die Behandlung der am 1ſten deſſelben Monats in der Serie 413 verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Krain zu 5 und 4 Procent wird nebſt dem Verzeichniſſe der gezogenen Obligations-Nummern hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden insbeſondere die hiebei etwa betheiligten Stiftungen und Communen des Regierungs-Bezirkes Oberfranken zur Wahrung ihrer desfallſigen Intereſſen hierauf aufmerkſam gemacht.

Bayreuth, den 12. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Circulare

der K. K. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1841 in der Serie 413 verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Krain zu Fünf und zu Vier Perzent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

§. 1. Von den Obligationen, welche in die am 1. Mai 1841 verlooste Serie 413 eingetheilt sind, nämlich:

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen zu 4 Perzent, von Nr. 9912 bis Nr. 10117.

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen zu 4 Perzent:

für die Natural-Lieferung vom Jahre 1789 von Nr. 155 bis Nr. 706,

für die Natural-Lieferung vom Jahre 1790 von Nr. 275 bis Nr. 648,

für die Natural-Lieferung vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1801 von Nr. 45 bis Nr. 7799.

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen zu 5 Perzent, und zwar:

Alte von	Nr. 2 bis Nr. 1349,
Gratifizirte von	Nr. 3 bis Nr. 1176,
Ungratifizirte von	Nr. 4 bis Nr. 427,
dann für Kriegs-Darlehen von	Nr. 3 bis Nr. 2246,

werden die fünfperzentigen Kapitalien im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze an die Gläubiger zurückbezahlt, und die in dieser Serie begriffenen vierperzentigen Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Kapitalien beginnt am 1. Julius 1841, und wird von der Filial-Kredits-Kasse in Laibach geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Mai d. Js. zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener-Währung, für die Monate Mai und Junius 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von verloosten Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Krainerisch-Ständischen-Aerarial-Obligationen zu Vier Perzent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der Filial-Kredits-Kasse in Laibach.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuld-Verschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Mai 1841 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der Filial-Kredits-Kasse in Laibach oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, den 3. Mai 1841.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied.-Oester. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oester. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 413ten Serie, welche in der am 1. Mai 1841 vorgenommenen Einhundert vierzigsten (23sten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen.

à 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
9912	9929	9948	9961	9990	10009	10025	10049	10074	10092	10109
9913	9931	9949	9962	9992	10010	10029	10050	10075	10093	10110
9914	9932	9950	9969	9993	10012	10031	10051	10076	10094	10111
9915	9933	9951	9970	9994	10013	10032	10054	10077	10095	10112
9916	9934	9952	9971	9995	10015	10034	10055	10078	10097	10113
9917	9935	9953	9972	9996	10016	10037	10058	10082	10098	10115
9919	9936	9954	9976	9997	10017	10038	10059	10084	10100	10117
9921	9938	9955	9977	9998	10019	10040	10060	10085	10102	
9922	9940	9956	9979	10001	10020	10041	10063	10086	10103	
9923	9943	9957	9980	10004	10021	10042	10066	10087	10104	
9924	9944	9958	9986	10005	10022	10043	10068	10088	10105	
9925	9946	9959	9987	10006	10023	10046	10070	10089	10107	
9928	9947	9960	9988	10008	10024	10048	10071	10091	10108	

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen: Natural-Lieferung vom Jahre 1789.

à 4 Percent.

155	678	706								

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen: Natural-Lieferung vom Jahre 1790.

à 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
275	431	522	524	648						

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen: Natural-Lieferung vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1801.

à 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
45	784	1021	1253	1275	1445	1814	1935	2258	2431	2611
46	849	1089	1255	1322	1573	1818	2049	2342	2433	2670
47	865	1213	1257	1403	1711	1831	2097	2380	2471	2702
764	892	1250	1259	1432	1761	1928	2111	2429	2593	2703

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2745	3580	3735	3976	4233	5123	6207	6911	7348	7559	7718
2792	3656	3738	3996	4443	5155	6393	6913	7350	7585	7742
2926	3657	3848	4059	4547	5354	6454	6949	7476	7618	7796
3065	3660	3868	4060	4629	5438	6531	7166	7478	7631	7799
3461	3661	3918	4164	4658	5440	6592	7167	7480	7649	
3485	3669	3920	4165	4659	5790	6722	7200	7490	7650	
3487	3670	3922	4170	4924	5927	6723	7202	7516	7673	
3546	3671	3924	4204	5030	5929	6786	7218	7552	7685	
3564	3734	3975	4205	5077	6148	6793	7220	7553	7716	

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen: Alte.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2	184	277	390	503	678	771	859	965	1053	1124
5	185	279	391	504	680	772	864	966	1054	1126
14	191	285	392	505	681	773	868	967	1055	1127
20	192	287	395	507	682	775	870	968	1056	1129
21	193	290	397	508	683	778	871	972	1059	1130
22	194	293	400	520	684	782	873	974	1061	1131
25	196	294	401	523	685	789	883	980	1062	1132
27	197	295	403	530	693	790	889	985	1065	1133
28	198	297	425	538	694	791	891	986	1067	1134
30	202	298	432	539	695	794	893	989	1068	1136
43	203	304	433	540	700	795	894	996	1071	1138
51	213	308	434	558	705	796	899	997	1075	1140
63	230	312	436	566	706	798	915	998	1078	1143
69	231	314	438	568	708	802	921	1000	1081	1144
70	234	320	439	571	709	804	922	1001	1082	1145
71	235	321	440	581	716	805	925	1005	1084	1146
73	236	323	441	589	719	806	929	1006	1086	1147
86	237	327	445	590	722	809	931	1007	1087	1148
93	238	330	459	606	730	811	933	1010	1095	1149
101	239	331	467	607	731	816	938	1016	1097	1150
127	240	342	471	608	732	826	940	1017	1100	1151
130	241	348	473	610	736	827	943	1020	1102	1152
140	242	349	474	615	741	828	944	1022	1103	1153
146	248	354	478	621	743	831	945	1024	1105	1154
150	249	357	479	633	748	832	946	1026	1110	1155
159	257	361	480	635	749	833	947	1029	1111	1156
162	258	367	481	637	753	834	948	1039	1113	1158
163	260	371	483	643	754	835	952	1040	1114	1160
164	261	372	492	650	755	837	956	1043	1116	1161
168	262	373	493	655	761	839	958	1046	1118	1162
171	265	374	494	656	766	841	959	1047	1119	1165
176	267	377	499	662	767	842	960	1048	1120	1166
179	270	379	501	663	769	857	961	1049	1121	1170
182	272	389	502	671	770	858	962	1051	1122	1171

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1175	1193	1212	1233	1253	1263	1281	1300	1317	1332	1348
1178	1195	1218	1234	1254	1266	1282	1302	1318	1333	1349
1179	1196	1219	1235	1255	1267	1285	1303	1320	1334	
1180	1198	1220	1239	1256	1268	1288	1304	1324	1335	
1181	1199	1221	1242	1258	1271	1289	1305	1325	1337	
1183	1201	1223	1243	1259	1272	1291	1309	1326	1338	
1186	1203	1226	1244	1260	1274	1292	1310	1327	1342	
1187	1205	1227	1245	1261	1275	1295	1311	1328	1344	
1188	1209	1228	1246	1262	1276	1297	1312	1329	1345	
1189	1210	1230	1248	1263	1277	1298	1313	1330	1346	
1190	1211	1231	1250	1264	1278	1299	1316	1331	1347	

Krainerisch = Ständische Aerarial = Obligationen: Gratificirte.

à 5 Percent.

3	96	168	240	375	473	560	654	716	786	856
4	97	170	241	376	483	561	655	719	792	857
5	98	171	247	383	485	564	658	721	793	858
8	99	172	251	386	486	567	659	722	795	859
12	100	174	253	390	489	578	660	723	796	860
13	101	176	255	391	496	579	662	733	800	861
22	102	178	256	393	498	581	670	736	801	863
23	105	179	257	395	500	584	672	737	803	865
27	106	181	259	406	501	586	673	739	807	867
29	109	188	260	409	502	587	676	741	808	868
31	110	193	267	416	503	589	678	742	811	869
32	116	197	273	419	505	594	679	744	813	870
35	118	198	274	421	506	597	680	745	814	873
36	126	202	275	422	507	598	681	746	816	874
38	127	204	277	423	510	602	682	747	817	875
39	128	206	298	426	511	605	683	751	818	876
41	129	207	299	427	512	606	685	753	821	879
43	131	208	302	428	513	615	686	755	825	880
48	132	209	307	430	519	616	687	757	829	882
49	133	210	312	435	530	618	689	759	830	883
51	134	211	316	437	536	619	690	761	833	884
52	135	215	320	438	537	623	691	763	835	885
54	142	216	328	441	539	628	692	764	838	891
56	144	218	329	444	541	629	693	765	839	894
64	145	220	330	445	542	631	695	770	844	896
65	146	223	331	447	543	634	696	774	846	897
66	147	224	332	452	544	635	697	775	848	900
74	148	225	337	460	546	636	698	776	849	901
77	149	226	350	461	548	637	699	777	850	905
83	150	227	351	466	554	641	700	778	851	906
87	152	229	352	467	556	646	702	782	852	908
88	155	231	371	468	557	649	705	783	853	911
91	158	237	372	469	558	652	713	784	854	912
94	166	238	373	470	559	653	715	785	855	913

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
915	937	972	997	1018	1048	1076	1102	1119	1138	1156
917	938	973	998	1019	1054	1078	1103	1120	1139	1160
918	941	976	999	1020	1056	1080	1104	1121	1142	1162
920	942	977	1004	1025	1058	1081	1105	1122	1144	1163
922	944	981	1006	1027	1059	1082	1106	1123	1145	1165
923	945	983	1007	1028	1060	1085	1107	1124	1146	1166
926	947	984	1008	1030	1063	1086	1108	1126	1148	1167
927	948	986	1009	1031	1064	1088	1109	1128	1149	1168
929	951	987	1010	1036	1066	1090	1111	1130	1150	1169
931	953	989	1011	1037	1069	1091	1112	1132	1151	1172
933	965	990	1012	1040	1070	1093	1115	1133	1152	1174
934	968	991	1013	1044	1071	1094	1116	1134	1153	1175
935	969	993	1014	1045	1072	1100	1117	1136	1154	1176
936	970	994	1015	1047	1075	1101	1118	1137	1155	

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen: Ungratificirte.

à 5 Percent.

4	68	120	157	209	241	273	323	357	391	424
6	71	121	164	210	242	276	325	361	392	425
7	73	127	165	211	243	280	331	363	396	426
8	74	128	166	212	244	281	332	364	397	427
9	75	130	167	213	247	291	333	365	400	
10	79	131	168	214	250	292	335	368	403	
13	80	132	169	220	251	294	338	369	404	
14	81	137	170	221	254	295	339	370	406	
15	82	138	171	223	255	301	340	371	407	
16	83	139	175	225	256	303	341	372	409	
25	88	140	177	227	257	304	342	373	410	
28	93	141	178	228	258	307	343	374	411	
29	94	142	179	229	259	308	344	375	413	
31	98	143	180	231	260	310	345	378	414	
32	105	144	181	232	261	315	346	379	417	
33	106	145	183	233	263	316	347	380	418	
43	108	146	184	234	265	317	348	381	419	
51	112	147	188	235	268	319	349	383	420	
53	113	153	193	237	270	320	351	387	421	
60	114	154	194	238	271	321	352	389	422	
67	118	156	204	239	272	322	355	390	423	

Krainerisch-Ständische Aerarial-Obligationen: Für Kriegs-Darlehen.

à 5 Percent.

3	51	156	233	279	330	363	418	498	531	579
41	102	171	243	280	340	365	422	499	532	582
42	135	181	255	303	347	383	423	500	555	629
48	143	183	268	312	354	416	461	502	557	645
49	145	189	269	316	357	417	467	504	558	646

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
683	775	1028	1182	1266	1386	1559	1637	1769	1962	2096
687	777	1035	1204	1267	1393	1562	1638	1783	1969	2113
700	784	1038	1205	1268	1399	1579	1649	1793	1972	2114
720	801	1046	1216	1270	1403	1581	1654	1794	1973	2116
730	811	1047	1218	1272	1459	1604	1670	1824	1976	2155
732	813	1065	1227	1276	1460	1607	1671	1831	1977	2170
735	825	1097	1232	1320	1474	1609	1672	1844	1982	2211
736	831	1099	1234	1321	1486	1612	1673	1847	1995	2246
738	832	1106	1241	1336	1496	1614	1674	1848	1996	
748	910	1107	1252	1356	1499	1617	1716	1849	2014	
749	935	1144	1257	1359	1505	1620	1736	1861	2046	
750	1012	1145	1261	1380	1520	1624	1737	1864	2047	
751	1013	1164	1263	1381	1521	1626	1743	1915	2080	
752	1017	1176	1264	1384	1554	1631	1744	1920	2081	
774	1020	1179	1265	1385	1555	1634	1748	1934	2095	

Bekanntmachung.

Den Eltern und Pflegbefohlenen der die Elementar-Schulen dahier, zu St. Georgen und zur Altstadt besuchenden Kinder wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß in gedachten Schulen am

Montag den 21sten dieses Monats

die Versetzung in höhere Klassen, sowie die Aufnahme neuer Schüler statt haben wird.

Bayreuth, den 17. Juni 1841.

Der Vorstand der Königl. Stadtschulen-Commission.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Geschenk zur Armenkasse betr.)

Von einem nicht genannt seyn wollenden hiesigen Einwohner wurden

4 fl.

für Haus-Arme überschickt, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 14. Juni 1841.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Raths.

v. Hagen.

Richter.

Pferde-Versteigerung.

Die Oekonomie-Commission des Königl. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold wird in Folge der allerhöchsten Orts anbefohlenen Verminderung des Pferdestandes der Artillerie-Regimenter eine bedeutende Anzahl überzählig gewordener Artillerie Reit- und Zugpferde im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen Baarzahlung verkaufen, diesen Verkauf am

Samstag den 5. Juni l. J. Morgens 9 Uhr

auf dem Angerplatze dahier mit 100 Pferden beginnen und mit demselben auf gleiche Weise und mit beiläufig gleicher Anzahl von Pferden an jedem folgenden Samstag bis zur weitern rechtzeitigen öffentlichen Kundmachung des Schlusses dieses Verkaufes an dem nämlichen Orte und zur selben Stunde fortfahren.

Indem dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist noch insbesondere zu bemerken, daß die zu verkaufenden Pferde keineswegs als unbrauchbar ausgemustert wurden, sondern größtentheils noch junge fehlerfreie und kräftige Pferde sind und deßhalb auch nicht mit dem sonst üblichen Ausmusterungszeichen versehen werden.

München, den 28. Mai 1841.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Justizkommissair Fischer'schen Relikten aus Bayreuth soll der denselben gehörige lebendige und todte Zehnte, welcher auf den beinahe sämmtlich in der Windischenhaiger Flurmarkung liegenden Gründen haftet und nach der neuesten gerichtlichen Schätzung vom 24. Mai curr. auf 4186 fl. 40 kr. gewürdigt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu wird Bietungstermin auf den

9. Juli Vormittags 9 Uhr

im Orte Windischenhaig festgesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Beisatze geladen werden, daß die nähere Beschreibung dieses Zehnten aus den Gerichts-Akten täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, die Strichsbedingungen aber am Termin bekannt gemacht werden.

Culmbach, den 9. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vom

Königlichen Landgerichte Münchberg

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeister Wolfgang Ittner zu Zell und dessen Verlobte, die Bauers-Wittwe Katharina Schneider von Großlosnitz, die landesherrliche Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 1. Juni d. J. ausgeschlossen haben. Münchberg, den 8. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Tröger, Adjunkt.

v. n.

Bekanntmachung.

In Sache des Johann Heimbach zu Oberhernsbach gegen Johann Kröner zu Steinsdorf, Forderung betreffend, wird das Anwesen des Beklagten

Donnerstag den 1. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr

durch eine Gerichts-Commission in loco Steinsdorf öffentlich verkauft. Dasselbe besteht:

1) unter Kataster-Besitz-Nr. 8ª die Hälfte eines neu gebildeten Gutskörpers, mit einem Steuerkapital von 440 fl., geschätzt auf 700 fl.,
2) unter Kat.-Bes.-Nr 8ᵇ die II. Hälfte des neu gebildeten Gutskörpers, mit einem Steuerkapital zu 480 fl., geschätzt auf 950 fl.,
3) unter Kat.-Bes.-Nr. 8ᶜ 2 Morg. Feld in der Romitzau, Steuerkapital 100 fl., geschätzt auf 210 fl.,
4) Kat.-Bes.-Nr. 108, $\frac{1}{10}$ Antheil an 24 Acker Holz, das eckigte Schläglein, geschätzt auf 20 fl.,
5) Kat.-Bes.-Nr. 487, 1 Morg. Feld bei der rothen Marter, Steuerkapital 60 fl., geschätzt auf 75 fl.,
6) unter Kat.-Bes.-Nr. 488 1 Morg. Feld allda, mit einem Steuerkapital von 50 fl., geschätzt auf 60 fl.,
7) unter Kat.-Bes.-Nr. 489 1 Morg. Feld allda, mit einem Steuerkap. von 80 fl., geschätzt auf 100 fl.

Die Kaufsbedingungen, wie die auf den verkauften Objekten haftenden Lasten und Abgaben werden vor dem Verstriche bekannt gemacht. Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich durch legale Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben. Burgebrach, am 7. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Die ledigen Bauernbursche Simon Küfner von Melkendorf und Pankratz Landmann von Stechendorf wollen mit der Kunigunda Männlein, Wirthstochter von Melkendorf, und Barbara Schilling, Bauerstochter von dort, nach Amerika auswandern. Wer an die Auswanderungslustigen Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, sie auf den hiezu anstehenden Liquidationstermin

Montag den 5 Juli h. Js. Nachmittags 2 Uhr

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls den Auswanderern die Pässe ausgehändigt werden würden.

Hollfeld, am 5. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Marx Steinhäuser von Burgkundstadt werden nachgenannte, dem Friedrich Stolbinger zu Sachsendorf angehörige Grundstücke, als:

$\frac{1}{4}$ Tagw. Holzanflug im obern Flürig, Besitz-Nr. 55ª, geschätzt auf 40 fl., und

Digitized by Google

1¼ Tagw. desgleichen im hintern Hummenberg, Besitz-Nr. 55ᵇ, geschätzt auf 60 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Samstag den 3. Juli h. Js. Vormittags 8 Uhr

hierorts Termin anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, am 4. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Das halbe Wohnhaus nebst Schupfe und Schorgärtlein des Webermeisters Gottlob Sachs zu Schwarzenbach a. S. an der Förbauer Straße gelegen, Haus-Nr. 49, Besitz-Nr. 122, mit 160 fl. Steuer-Kapital, grundbar zum Rittergut Schwarzenbach a. S., mit 37½ kr. jährlichem Erbzins, dem zehnten Pfennig Lehengeld in Verkaufs- und Vertauschfällen, 1 Schneidfrohntag, dann Botengehen — dies abwechselnd mit dem Besitzer des andern Hausantheils, gegen 10 Pfennige die Meile, und dem Haasenjagen, enthaltend 4 Wohnstuben, Backofen, Küche und Keller, gehörig abgetheilt, im Brandversicherungs-Grundbuche und im Hypothekenbuche als ½ Wohnhaus aufgeführt, wird auf den Antrag eines Realgläubigers hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und werden zahlungsfähige Kaufliebhaber auf den

30. Juni c. Vormittag bis 12 Uhr

im Schübel'schen Gasthofe dortselbst mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe 600 fl. beträgt und die Verhandlung hierüber in der Registratur während den Kanzleistunden eingesehen werden kann, unbekannte Kaufliebhaber aber sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, der Zuschlag aber nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Rehau, am 10. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Der der Verschwendung seines Vermögens beschuldigte abgekommene Bauer Johann Anton Rank zu Fattigau hat sich freiwillig der Bevormundung durch den Bauer Adam Kemnitzer zu Quellenreuth unterworfen, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß der Johann Anton Rank ohne Zustimmung des bestellten Curators Adam Kemnitzer auf zu Recht bestehende Weise keine Verbindlichkeiten eingehen kann. Zugleich werden alle diejenigen, welche ihre etwaigen Forderungen an den Johann Anton Rank dahier noch nicht eingelegt oder angemeldet haben, aufgefordert, dieselben in dem hiezu auf den

21. Juni curr. Vormittags bis 12 Uhr

anberaumten Termin anzumelden und nachzuweisen, bei Vermeidung des Ausschlusses mit solchen.

Rehau, am 24. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Die durch eingetretenen Todesfall des zeitherigen Pächters anheim gefallene Königliche Jagd, die Ebermannstadter-Jagd rechts der Wießent genannt, wird am

Donnerstag den 1. Juli

in dem Geschäftslokale des K. Rentamts zu Gößweinstein der öffentlichen Verpachtung wieder unterstellt, wozu pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt und der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt hoher Genehmigung mit dem Schlage 12 Uhr erfolgt.

Horlach, am 10. Juni 1841.

Königliches Forstamt Horlach.

Schmitt, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Die durch eingetretenen Todesfall des Pächters dem allerhöchsten Aerar zurückgefallene Layenfelserjagd wird am

Donnerstag den 1. Juli l. Js. früh 10 Uhr

in dem Geschäftslokale des K. Rentamts zu Gößweinstein der Wiederverpachtung im Wege des öffentlichen Aufstriches unterstellt, wozu Pachtliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt hoher Genehmigung der Königlichen Regierung Punkt 12 Uhr erfolgt.

Horlach und Gößweinstein, am 3. Juni 1841.

Königlich Bayerisches

Forstamt Horlach. Rentamt Pottenstein.

Schmitt, K. Forstmeister.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da die stattgehabte öffentliche Verpachtung der Streitberger Jagdbezirke

I. rechts der Wiesent, und

II. links des Wiesentflußes,

die hohe Genehmigung der K. Regierung nicht erhalten hat, so wird die Wiederverpachtung dieser Jagdbezirke am

Donnerstag den 1. Juli d. Js.

in dem Geschäftslokale des K. Rentamts Gößweinstein wiederholt beschäftiget, wozu pachtfähige Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verhandlung an besagtem Tage früh 10 Uhr beginnt, und der Zuschlag an den Meistbietenden mit dem Schlage 12 Uhr unter Vorbehalt hoher Genehmigung erfolgt.

Horlach und Gößweinstein, am 3. Juni 1841.

Königlich Bayerisches

Forstamt Horlach. Rentamt Pottenstein.

Schmitt, Forstmeister.

Das hiesige obere Wirthshaus mit Brauhaus, Branntweinbrennerei, Felsenkellern, Scheunen, 13 Tagwerk Feldern, 9 Tagwerk Wiesen, dann die Gutsökonomie in Meierhof bei Guttenberg mit den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden, 37¾ Tagw. Feldern, 12¼ Tagw. Wiesen, auch ein Stück Wiese, die Pferdhuth, sollen von Lichtmeß künftigen Jahrs an auf weitere 6 Jahre verpachtet werden, und es ist zum öffentlichen Ausstrich der

20. Juli dieses Jahres Vormittags

bestimmt. Dies wird mit dem Beisatz hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bis jetzt der Betrieb der Bräuerei dahier jährlich 30 bis 36 Gebräu Bier erfordert hat und die Pachtbedingungen vor und an dem Strichstermin dahier eingesehen werden können.

Guttenberg, am 12. Juni 1841.

Freiherrlich von Guttenbergische Rentenverwaltung.

Scharff.

Mehrere hundert Scheffel Waizen, Korn und Hafer, dann einige Gerste auf den gutsherrlichen Getraidtspeichern dahier und zu Greifenstein, vorjähriger Frucht, werden den 28sten l. Mts. Vormittags dahier öffentlich verstrichen.

Burggrub, den 12. Juni 1841.

Freiherrl. Schenk von Stauffenberg'sche Rentenverwaltung.

Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter empfiehlt seine durch einen gleichmäßigen Zug gefertigten Klistirmaschinen aller Art, so wie auch neu verbesserte, ganz bequeme krumme Röhre zum Selbstgebrauch, zur gefälligen Abnahme bestens.

Friedrich Horn, Zinngießermeister.

Die Unterzeichneten bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß sie den Zoll ausgelesener Böhmischer Mühlsteine um 1 fl. 6 kr. verkaufen. St. Georgen, den 16. Juni 1841.

Georg Weigel.

Konrad Hörath, in den Neuenhäusern.

Ein Söldengütlein in den Moritzhöfen, E. Nr. 20, bestehend in einem Wohngebäude, Stallung und Scheune, Garten vor dem Hause und einer Peunth von circa 1½ Tagw. Feld und ½ Tagw. Wiese hinterm Hause, wird aus freier Hand verkauft. Das Nähere bei der Redaction dieses Blattes.

(Verkaufs-Anzeige.) Zwei Oeconomiegüter, eine Stunde von Eulmbach entfernt, sind mit einer dabei befindlichen im guten Betrieb stehenden Ziegelei zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt auf portofreie Anfragen die Redaction dieses Blattes.

Bekanntmachung.

Hof, den 27. Mai 1841.

Behufs der Erbschafts-Regulirung werden nachstehende Grundbesitzungen des verstorbenen Bürgermeisters und Gutsbesitzers Herrn Andreas Eugenius Schöpf zu Moschendorf aus freier Hand öffentlich verkauft, nämlich:

a) ein Landgut zu Moschendorf, Haus-Nr. 21, Besitz-Nr. 125 und 126, bestehend in geräumigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Hofrecht, Gärten, 44 Jauchert Wiesen, 91¾ Jauchert Feldern, 19¼ Jauchert Holz und 7 Jauch. Huthland, taxirt auf 17,533 fl. 35 kr. rhl.,

b) 15¾ Jauchert Holz im sogenannten Schaumberg, Besitz-Nr. 127, taxirt auf 815 fl. rhl.,

c) 1½ Jauchert Feld vom Mühlacker, Besitz-Nr. 104, taxirt auf 180 fl. rhl.,

d) 1 Scheune, Besitz-Nr. 273, taxirt auf 70 fl. rhl.,

e) 3¼ Jauchert Peunthe, die sogenannte Wagnerswiese, Besitz-Nr. 274, taxirt auf 795 fl. rhl.,

f) das in bodenzinsiges Eigenthum verwandelte, früher lehenbare Obereigenthum über mehrere im Landge-

Digitized by Google

richts- und Rentamts-Bezirke Münchberg gelegene Bauerngüter und ledige Stücke zu Plösen, Poppenreuth und Mussen, welche jährlich abwerfen:

11½ Metzen Gerste,
65 „ Haber,
61 „ Korn,
29 fl. 35 kr. rhl. Erbzinsen und durchschnittlich
31 fl. — kr. rhl. an Lehengeldern, veranschlagt zu 5060 fl. rhl.

Bietungstermin ist auf

Freitag den 30. Julius Vormittags 10 Uhr

in der Schöpfischen Behausung zu Moschendorf anberaumt, und werden hierzu annehmbare Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Erbinteressenten abhängt, unbegründete Widersprüche aber nicht werden berücksichtigt werden. Die Einsicht der Taxationsverhandlung steht denen, die sich näher zu informiren wünschen, frei, auch werden die Pachter Mehringerischen Relikten zu Moschendorf die Gebäude und Grundstücke auf Erfordern einweisen.

Die Schöpfischen Testaments-Exekutoren.
Müller, Königl. Advokat.
Gipser, Glasermeister.

Verzeichniß
der vom 5. bis 11. Juni 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

15) Hr. Hertlein, K. Bayer. Oberlieutenant von Bamberg.
16) Fr. Hertlein, dessen Gemahlin von da.
17) Frl. Maria Behr von da.
18) Hr. Freiherr von Seckendorf, K. Bayer. Regierungs-Sekretair von München.
19) Fr. Peuchold, Doktorsgattin von Dinkelsbühl.

Steben, am 12. Juni 1841.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 13. Juni. Der Sackträger Johann Schöffel dahier, ein Wittwer, mit Margaretha Barbara Vogel von hier.
— — Der Maurergeselle Christian Friedrich Weigel dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Elisabetha Christiana Henriette Gilgert von hier.

Geborne.

Den 9. Juni. Der Sohn des Bürgers und Riemermeisters Händel dahier.
Den 12. Juni. Der Sohn des Bürgers und Zimmermeisters Weiß dahier.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 14. Juni. Der Sohn des Königlichen Kämmerers und Generalmajors der Landwehr Freiherrn v. Hirschberg.
Den 16. Juni. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Hopf dahier.
— — Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Fortling in St. Georgen.
— — Der Sohn des Taglöhners Küffner dahier.

Gestorbene.

Den 2. Juni. Der ledige Joseph Löw Joseph dahier, alt 74 Jahre.
Den 6. Juni. Die vierte Tochter des Bürgers und Handelsmanns Blumenfeld dahier, alt 18 Jahre, 3 Monate und 11 Tage.
Den 8. Juni. Der ledige Taglöhner Georg Knaus aus Amlingstadt, alt 21 Jahre und 6 Monate.
Den 10. Juni. Die Preußische Soldaten-Wittwe Kuhn in St. Georgen, alt 80 Jahre.
Den 11. Juni. Die Tochter des Bürgers, Rothgerbermeisters und Gemeinde-Bevollmächtigten Roder dahier, alt 6 Jahre, 4 Monate und 11 Tage.
— — Der Bürger und Hutmachermeister Häfner dahier, alt 82 Jahre, 8 Monate und 3 Tage.
— — Der Königl. Rechnungskommissair Joseph Franz Metzger, alt 58 Jahre und 8 Monate.
Den 12. Juni. Die Ehegattin des Bürgers und Kaufmanns Münch dahier, alt 25 Jahre, 3 Monate und 6 Tage.
Den 13. Juni. Der Soldat im Königl. Chevaurlegers-Regiment Kronprinz, Georg Lorenz Bauer aus Pansendorf, K. Landgerichts Rabburg, alt 22 Jahre.
Den 14. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Jahre, 1 Monat und 28 Tage.
— — Der Sohn des Bauersmanns Trautner zu Destuben, alt 5 Tage.
Den 16. Juni. Die Ehefrau des Taglöhners Lienhardt zu Heinersreuth, alt 25 Jahre, 6 Monate und 28 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 74. Bayreuth, Dienstag am 22. Juni 1841.

Inhalt:

Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags. — Anlage enger Kamine. — Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen. — Bestellung eines Wald-Aufsehers für die Kupferberger Stiftungs-Waldungen. — Advokaten-Strafen und Sukkumbenz-Taxen. — Ergänzung des landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Absatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Buchhändler Buchner dahier ist wieder unter die Filialverleger des Central-Schulbücher-Verlags eingereiht worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Bayreuth, den 15. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Anlage enger Kamine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit K. Ministerial-Entschließung vom 11ten d. Mts. wird auf gestellte Anfragen bezüglich der Art und Weise, wie die engen Kamine durch bewegliche Deckel an der oberen Oeffnung schließbar gemacht werden sollen, auf die in der Abhandlung im Januarheft von 1840 des Kunst- und Gewerbeblattes des polytechnischen Vereins für Bayern Seite 61 und 62 vorgeschlagene Form dieser Klappen aufmerksam gemacht, da sie allen Anforderungen genügen, welche die Regeln der Feuerungs-Anlagen, so wie die Bestimmungen des §. 6 der allerhöchsten Entschließung vom 19. Juli 1840 (Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatt vom 7. August 1840) mit sich führen.

Bayreuth, den 17. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Münzwesen im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 4ten laufenden Monats wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einem Schreiben des Fürstlich Schwarzburgischen Geheimenraths-Collegiums zu Sondershausen vom 11. Mai c. die dortigen inländischen Conventions $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thalerstücke gegen Aufgeld von $2\frac{7}{9}$ % im 14 Thalerfuß bei der Haupt-Rentenkasse zu Sondershausen, der Kammerverwaltung zu Arnstadt und der Forstkasse in Amt-Gehren vom 6. August bis 6. September d. Js. ausgewechselt werden.

Bayreuth, den 16. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Königl. Forstämter von Oberfranken.

(Die Bestellung eines Waldaufsehers für die Kupferberger Stiftungs-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Kupferberg, im Landgerichtsbezirke Stadtsteinach, beabsichtiget die Bestellung eines Waldaufsehers für ihre Stiftungs- und Privat-Waldungen aus der Reihe der Forstdienst-Praktikanten mit folgenden Gehaltsbezügen:

1) 100 fl. firer Geldsold,
2) 12 fl. für freie Wohnung,
3) 1 Klafter Holz im Anschlag zu 7 fl.,
4) 7 fl. Holzgeld,
5) 8 fl. 52½ kr. von Privat-Waldbesitzern.

Hiervon werden die Königl. Forstämter mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Forstdienst-Praktikanten hiervon Nachricht zu geben, und die Bewerber um die Waldaufseherstelle zu Kupferberg, welchen die Einreihung in den Staats-Forstdienst nach Maßgabe der sie treffenden Ordnung vorbehalten bleibt — anzuweisen, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Kreisstelle (einfach) einzureichen.

Bayreuth, den 15. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

(Die Advokatenstrafen und Sukkumbenz-Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der unterzeichnete Gerichtshof ist veranlaßt, die Untergerichte von Oberfranken zur genauesten Befolgung der über die Anzeigen von Advokatenstrafen und Sukkumbenz-Taxen bestehenden Vorschriften anzuweisen, und sie vorzüglich auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1) die Verzeichnisse, sowie die Fehlanzeigen müssen doppelt eingesendet werden;
2) die Verzeichnisse sind nach dem am 30. Juni 1834 sämmtlichen Untergerichten mitgetheilten lithographirten Formular anzufertigen, und müssen genau und abgesondert enthalten:
   a) die Reste der Vorzeit
      A. an Advokaten-Strafen,
      B. an Sukkumbenz-Taxen,

Digitized by Google

b) den Anfall des laufenden Semesters
A. an Strafen,
B. an Sukkumbenz-Taxen;

3) in der Columne „Datum des Strafdekrets" ist bei den vom K. Oberappellationsgerichte verhängten Strafen und Sukkumbenz-Taxen der Datum des Oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisses oder Dekrets und nicht der Datum der Appellationsgerichtlichen Ausfertigung einzusetzen;

4) bei Niederschlagungen ist
a) das polizeiliche Armuths-Zeugniß,
b) das Attest der fruchtlosen Auspfändung,
c) das Niederschlagungs-Dekret selbst,
d) der Genußschein des Debenten, gehörig legalisirt,
beizulegen;

5) Anträge auf Niederschlagung sind nicht dem Semester-Verzeichniß beizulegen, sondern vorher dem K. Appellationsgerichte zur Beschlußfassung einzusenden.

Endlich ist

6) die vielfache Beziehung in den Verzeichnissen: daß das requirirte Gericht zur Einziehung und Ablieferung der Strafen ꝛc. säumig ist, — nicht statthaft, sondern, wenn die schleunige Erledigung der Requisitionen nicht erfolgt, ist deßhalb Beschwerdebericht zu erstatten.

Bamberg, den 4. Juni 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung.

Nach denen bis am 10. Mai d. Js. als festgesetzten Termin richtig dahier eingelaufenen vollständig ausgefüllten Wahlzetteln für die Ergänzung des landwirthschaftlichen Comités von Oberfranken pro 18⅔ wurden durch Stimmenmehrheit gewählt:

I. Als ordentliche Mitglieder des Comités:

1) Herzog, Landwirthschaftslehrer an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier, mit 110 Stimmen.
2) Brand, Königl. Regierungsrath und Stadtkommissair dahier, mit 94 Stimmen.
3) Dr. Freudel, Königl. Regierungs-Direktor dahier, mit 77 Stimmen.
4) Döring jun., Gastwirth zum wilden Mann dahier, mit 64 Stimmen. (Ist inzwischen gestorben und es tritt nun an dessen Stelle der I. Ersatzmann ein.)
5) von Landgraf, Königl. Regierungs- und Consistorialrath dahier, mit 63 Stimmen.
6) Dr. Braun, Lehrer der Naturwissenschaft an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier, mit 60 Stimmen.

II. Als Ersatzmänner des Comités:

1) Adler, Königl. Hofgärtner dahier, mit 44 Stimmen. (Tritt als ordentliches Mitglied für den verstorbenen Gastwirth Döring jun. ein.)
2) Tiegel, Thierarzt dahier, mit 43 Stimmen.
3) Dr. Falco, Königl. Stadtgerichtsarzt dahier, mit 38 Stimmen.
4) Meyer, Apotheker dahier, mit 34 Stimmen.

Digitized by Google

5) Birner, Landrath und Magistratsrath dahier, mit 33 Stimmen.
6) Saher, Lehrer des architektonischen Zeichnens an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier, mit 31 Stimmen.

Diese Wahlresultate bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß

Bayreuth, am 15. Juni 1841.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

Stenglein.

Redwitz.

Zerzog.

Bekanntmachung

über die im Monat Mai 1841 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat Mai wurden polizeilich bestraft:

1) drei Bierwirthe, nämlich:
   1 wegen Ausschenkens tadelhaften Biers,
   1 wegen momentanen Biermangels,
   1 wegen Uebertretung der Polizeistunde,
2) drei Bäcker, als:
   2 wegen Ausbackens nicht gewichtiger Brode, und
   1 wegen Getraidtaufschlags-Defraudation,
3) drei Metzger, und zwar:
   2 wegen Fleischaufschlags-Defraudation, und
   1 wegen Aufblasens von Kalbfleisch,
4) sechs Melber, nämlich:
   4 wegen Mangels an schwarzem Mehl,
   1 wegen nicht gehörig weißen Mittelmehls, und
   1 wegen unrichtiger Gemäße,
5) zwei Kaufleute, wegen Aufbewahrung zu großer Pulvervorräthe in ihren Verkaufsläden,
6) vier Personen, wegen Uebertretung der Markt-Ordnung,
7) zwei, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
8) eine Person, wegen Verfehlung gegen die Verordnung über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks,
9) drei Handwerks-Gesellen, wegen Feierns des sogenannten blauen Montags,
10) eine dergleichen Person, wegen eigenmächtiger Entfernung aus der Werkstätte ihres Meisters,
11) eine Person, wegen unerlaubten Befahrens des sogenannten Tapperts,
12) eine, wegen Hausirhandels,
13) eine, wegen Thierquälerei,
14) vier Personen, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße,
15) sechs, wegen Verbal-, und
16) eilf, wegen Real-Injurien,
17) eine Person, wegen eigenmächtiger Selbsthülfe,
18) zwei Personen, wegen unsittlicher Lebensweise,
19) drei Personen, wegen Concubinats,
20) eine Person, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
21) eine, wegen Straßen-Contravention,
22) eine, wegen verbotenen Schießens in der Nähe von Gebäuden,
23) vier und sechzig Personen, wegen Waldfrevels,

Ferner wegen Bettelns:

3 Handwerks-Gesellen und
11 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen Monat Mai

Einhundert neun und dreißig Individuen

polizeilich abgestraft und außerdem noch

2 Individuen, wegen liederlichen Herumziehens an ihre Heimathbehörde geliefert, und
1 Person, wegen Arbeitsscheue und Vagabundirens in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg aufgenommen worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 139 Bier- und 43 Brod-Visitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 12. Juni 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der von Busbach gebürtige und in hiesiger Stadt heimathberechtigte Georg Ströber, welcher sich in der letzten Zeit bei dem Bauern Joseph Dörfler zu Euben in Diensten befunden hat, wünscht mit seinem genannten Dienstherrn nach Nordamerika zu reisen, und hat zu diesem Ende um einen Reisepaß nachgesucht.

Allenfallsige Ansprüche an ihn sind daher binnen 14 Tagen bei dem treffenden Civilgerichte geltend zu machen.

Bayreuth, am 17. Juni 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll der dem Bäckermeister Christoph Hacker dahier zugehörige Felsenkeller mit Kellerhaus auf dem Brandenburger, ferner eine Schupfe mit Schorgärtlein auf dem Herzog dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

14. Juli c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäfts-Zimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angesetzt und sind besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung hierzu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 97 seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird und die zu verkaufenden Realitäten auf 603 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungs-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale eingesehen werden kann.

Bayreuth, den 10. Juni 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Metzgers-Eheleute Ignaz und Katharina Dippold wurde deren Wohnhaus im untern Sand, Nr. 1661, dahier dem öffentlichen Verstrich unterstellt, und hiezu Termin auf

Montag den 5. Juli l. Js. früh 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 25

anberaumt.

Dieses Wohnhaus wird nach einem Capitalswerthe von 3600 fl. versteuert, ist K. Lehen, und mit 3000 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Steigerungslustige werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes von 1837, §. 92 — 98 sich richtet.

Bamberg, am 25. Mai 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich von Aufseeß'sche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze Bamberger Antheils am

Montag den 19. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hiesigen Studien-Anstalten statt.

Bemerkt wird, daß nur solche Knaben Aufnahme in das besagte Institut finden können, welche bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studiren besitzen, ehelicher Geburt und katholischer Religion, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen, und in einer im Jahre 1777 zum Fürstbisthume Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt sind.

Dem beim unterfertigten Rektorate rechtzeitig zu übergebenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Bittgesuch an die Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme, in duplo gefertigt,
b) ein legales Armuthszeugniß,
c) der Tauf- und Impf-Schein,
d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sitten-Zeugnisse,
e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand des Conkurrenten.

Nach einer hohen Entschließung der Königl. Regierung von Oberfranken vom 6. Juni 1835 soll denjenigen Bewerbern aus dem vormaligen Hochstifte Bamberg, welche sich an einer Studien-Anstalt zu Würzburg befinden, unbenommen seyn, die Conkursprüfung in Würzburg zu bestehen, in welchem Falle die Ergebnisse der Prüfung von

Digitized by Google

dem dortigen Studien-Rektorate dem Königl. Regens des von Auffeß'schen Seminars mitgetheilt werden.

Bamberg, den 11. Juni 1841.

Königliches Studien-Rektorat.

Bekanntmachung.

Auf den Grund der am 12ten d. Mts. abgegebenen Erklärung wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bauer Johann Wolfgang Heißinger von Treffendorf, und dessen Verlobte Barbara Zimmermann von Gerau bei der bald einzugehenden Ehe die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, am 14. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Nach dem am Heutigen abgeschlossenen Ehevertrag haben der verwittibte Auszügler Heinrich Künneth von Nemmersdorf und die Müllermeisters-Wittwe Margaretha Frisch von Kottersreuth die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was in Gemäßheit der Vorschrift des preußischen Landrechts Thl. II. Tit. 1 §. 422 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 4. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des in Berneck verstorbenen Metzgermeisters Christoph Heißinger gehörigen, daselbst gelegenen Realitäten werden hiermit auf den Antrag der Erbs-Interessenten mit vormundschaftlicher Genehmigung zum Verkaufe an die Meistbietenden ausgeboten:

a) das Wohnhaus Nr. 114 in der Hauptstraße mit 6 [] Schergarten hinter dem Hause und Miststatte beim Brauhause 120 [] Fuß, und dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeinde, belastet zur Commune jährlich mit 18½ kr. Gefälle, 51⅞ kr. Bürgergeld, 1¼ kr. Fischwasserzins, zum hiesigen Gotteshause 1 kr. für ein Herdhuhn, dem Blutzehenten, zum Königl. Rentamt Gefrees aus 700 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 950, jährlich 28 kr. Gefälle,

b) ein halber Stadel am Perlenbach nebst einem Grasfleckle zu 13 [] Ruthen hinter demselben, ohne jährliche Lasten,

c) das Waldrecht aus der Königl. Waldung zu 1 und ¼ Klafter jährlich, onerirt mit 30 fl. Steuerkapital, Besitz-Nr. 951,

d) die Gemeindetheile, als:

⅛ Tagw. Holz im Rimlasgrund, besteht in Gebüsch und Oedschaft,

⅛ Tagw. Holz in der Zottaschen, in Gebüsch und Oedschaften,

⅛ Tagw. Feld auf'm Haag,

belastet zur Commune jährlich 37¼ kr. Gefälle, aus 30 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 953, 7¼ kr. fixirten Getraidzehenten,

e) ein Tagw. Feld aufm Galgenberg, onerirt zur Commune jährlich 6½ kr. Gefälle, zum K. Rentamt Gefrees aus 100 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 955, jährlich 30 kr. fixirten Getraidzehnten,

f) 1 Tagw. Feld auf'm Galgenberg, belastet zur Commune jährlich 9⅛ kr. Gefälle, zum K. Rentamt aus 125 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 956, jährlich 1 fl. 45 kr. fixirten Getraidzehnten,

g) 1⅛ Tagw. Wiese, die Brückleinswiese, onerirt zur Commune jährlich 9⅛ kr. Gefälle, zum K. Rentamt aus 100 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 959,

h) der 3te Theil von 2 Tagwerk Holz im Puch oder Binnig; diese 2 Tagwerk sind belastet der Commune jährlich mit 18⅛ kr. Gefälle, zum K. Rentamt aus 80 fl. die Steuer, Besitz-Nr. 293,

i) der 12te Antheil von 6 Fleischbänken.

Kaufsliebhaber werden hiermit zu dem auf den

28. Juni Vormittags 9 Uhr

im Landgerichts-Lokale anberaumten Termin eingeladen. Das Schatzungs-Protokoll liegt täglich zur Einsicht in der hiesigen Gerichts-Registratur offen und wird noch bemerkt, daß nur zahlungsfähige Kaufsliebhaber zum Strich gelassen werden, und daß dem Gerichte unbekannte Personen im Termine ihre Zahlungsfähigkeit sofort nachzuweisen haben. Die Strichsbedingungen werden im Steigerungs-Termine bekannt gemacht werden.

Berneck, am 25. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

In legaler Abwesenheit des Vorstandes.

Dr. Layriz, Civil-Adjunkt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Georg Herzing von Kirchahorn hat um einen Paß, nach Nordamerika zu reisen, nachgesucht. Es werden daher alle diejenigen Personen, welche irgend eine Forderung an Herzing allenfalls machen zu können glauben, aufgefordert, dieselbe am

Mittwoch den 30. Juni dahier

zu liquidiren, indem nach Ablauf dieses Termines keine Rücksicht mehr hierauf genommen werden kann.

Pottenstein, am 17. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Gläubiger-Vorladung.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen Peter Walter von Staffelstein einzuleiten sey, werden dessen sämmtliche Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Montag den 28. Juni c. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei dem weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Lichtenfels, den 6. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Im Vollzug einer, vor Eingehung ihrer Ehe getroffenen Bestimmung, wird bekannt gemacht,

daß der Webermeister Friedrich Schmidt aus Marktleuthen und Anna Katharina Gottsmann von Wendenhammer die hierorts gültige statutarische Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Kirchenlamitz, am 9. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Bauernwittwe Katharina Förster von Buchau werden behufs der Erbtheilung die auf 1303 fl. gewürdigten Realitäten zu Buchau, bestehend aus dem Söldengut Nr. 26, dann sechs walzenden Stücken, meistbietend am

10. Juli c. Vormittags 11 Uhr

im Sterbehause, vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung verkauft, und Zahlungsfähige hiezu eingeladen.

Schnabelwaid, am 5. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende den Kutscher Andreas Bär'schen Relikten dahier gehörige Immobilien, nämlich:

a) ein dahier belegenes Wohnhaus, Hs.-Nr. 45, sammt Stadel, Hofraith und Gärtlein, gewürdigt auf 900 fl. rhl.,

b) ¼ Tagw. Feld und Wiese im Löhlein, Gräflich Giechisches Spitallehen, taxirt auf 250 fl.,

am

Freitag den 9. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit geladen werden. Die auf den Strichs-Objekten haftenden Lasten und Abgaben können in loco registraturae aus den Akten ersehen und die Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden, wobei man noch bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. §. 96 seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Thurnau, den 27. Mai 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung soll das dem Bauern Georg Lindner zu Krögelstein gehörige, zu Krögelstein unter Bes. Nr. 338 belegene Söldengut, die Stengleinsölde genannt, Hs.-Nr. 47, bestehend aus Haus, Stadel, ¾ Tagwerk Gemüßgarten, 1 Tagwerk Wiese mit etwas Feld unter dem Dorf, dann circa 9 Tagwerk Feldern, gerichtlich geschätzt auf 990 fl., öffentlich versteigert werden. Man hat hiezu Termin auf

Mittwoch den 14. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Krasser'schen Wirthshause zu Krögelstein anberaumt, was den besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Belastung aus den Akten ersehen werden kann, die Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gegeben werden und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes resp. §.

Digitized by Google

96 seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Thurnau, den 27. Mai 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Morgenroth.
v. n.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Bäckermeisters Johann Philipp Teich dahier aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu haben vermeint, wird aufgefordert, dieselbe bis zum 15. Juli curr. bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Thurnau, den 7. Juni 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Morgenroth.
v. n.

Die ledige Schuhmacherstochter Kunigunda Arneth zu Mengersdorf will mit ihrem außerehelich gebornen Knaben Namens Balthasar, nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselbe Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche am

Montag den 12ten künftigen Monats

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, weil außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Aufseß, den 17. Juni 1841.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.
Gewinner.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 48 kr.	15 fl. 18 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. 18 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 16. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Offene Lehrerstelle.) Die hiesige israelitische Religionslehrer- und Vorsänger-Stelle wird hiedurch mit einem fassionsmäßigen Gehalte von 150 fl. in baarem Gelde nebst freier Wohnung und Benützung eines Gartens zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß ein gut qualifizirtes Subjekt auf einige Erhöhung seines Dienstes-Einkommens rechnen könne.

Die Gesuche, mit den Qualifikationszeugnissen versehen, sind innerhalb

vier Wochen a dato

an den unterzeichneten Cultusvorsteher einzubefördern.

Büchenbach, den 18. Juni 1841.

S. M. Frauenfeld,
israelitischer Cultus-Vorsteher.

Eau d'Atirona,
feine flüssige Toiletseife gegen Sommerflecken.

Vermöge allerhöchster Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. August v. Js. ist die Verfertigung und der Verkauf dieser Seife in Bayern bewilliget worden. Diese Bewilligung sowohl, als die verschiedenen Zeugnisse von Dr. Kastner, Dr. Popp und anderen machen eine weitere Empfehlung dieses cosmetischen Mittels um so mehr überflüssig, als sich dasselbe, wie der immer steigende Absatz beweißt, bereits genügende Anerkennung erworben hat. Vorräthig in Bayreuth bei den Herren J. Schweiger et Comp. pr. Flacon á 40 und kleiner á 20 kr.

Nürnberg, im Juni 1841.

Carl Kreller.

Unterzeichneter empfiehlt seine durch einen gleichmäßigen Zug gefertigten Klistirmaschinen aller Art, so wie auch neu verbesserte, ganz bequeme krumme Röhre zum Selbstgebrauch, zur gefälligen Abnahme bestens.

Friedrich Horn, Zinngießermeister.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Juni 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	162	
Bank-Actien. . Div. 1. Sem.	668	665

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 75. Bayreuth, Donnerstag am 24. Juni 1841.

Inhalt:

Cursiren falscher preußischer Thaler. — Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten. — Oeffnen der Sommerkeller vor dem 1. Juni. — Collekte für den Bettelmüller Walther zu Gunzenhausen. — Beschlagnahme der Schrift: Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen ꝛc. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Cursiren falscher preußischer Thaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat unterm 5ten laufenden Monats in nachfolgendem Ausschreiben bekannt gemacht, daß vor Kurzem beim K. Rentamte Karlstadt ein falscher preußischer Thaler eingenommen und der Polizeibehörde abgeliefert worden ist.

Da nun möglicherweise mehr dergleichen Münzen im Umlauf seyn können, so wird hiemit auf dieses Ausschreiben hingewiesen.

Bayreuth, den 19. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Das Cursiren falscher preußischer Thaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor Kurzem wurde beim K. Rentamte Karlstadt ein falscher preußischer Thaler eingenommen und der Polizei-Behörde abgeliefert.

Dieser Thaler trägt die Jahreszahl 1829, auf der einen Seite das Brustbild des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III.; auf der andern das große preußische Staatswappen mit 14 Feldern und der Umschrift: Ein Thaler XIV Eine F. M.

Er unterscheidet sich von ächten vorzüglich durch das nicht scharf ausgedrückte Gepräge, welches besonders auf der Kopfseite und den Buchstaben des Wortes Wilhelm bemerkbar wird, durch die ungleichen, nicht scharfen Ränder; auch ist derselbe unbedeutend größer als die ächten und nicht durchaus gleich dick. Beim Umdrehen von der Kopf- auf die

Digitized by Google

Wappenseite erscheint das Wappen in einer etwas schiefen nach rechts sich neigenden Richtung, während bei den ächten dasselbe in gerader Richtung sich zeigt.

Da derselbe aus Argentan gefertigt zu seyn scheint, und geprägt ist, so unterscheidet sich der Klang wenig von dem der ächten.

Dies wird hiemit zur Offenkunde gebracht, das Publikum vor Schaden gewarnt und zur Anzeige im Entdeckungsfalle ähnlicher falscher Thaler aufgefordert. Würzburg, 5. Juni 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

An a) sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken,
b) die Gymnasial-Rektorate zu Bayreuth, Bamberg und Hof,
c) die Subrektorate der lateinischen Schulen zu Bamberg, Culmbach und Wunsiedel.

(Den Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit einer Allerhöchsten Verfügung — den Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten betr., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß den Schullehrern und resp. Lehrern der deutschen und lateinischen Schulen zu dienstlicher Aufgabe gesetzt werde, je zu schicklicher Zeit und Gelegenheit bei dem von ihnen ertheilt werdenden Unterricht, die Lernenden von der Schädlichkeit — sofort den nachtheiligen Folgen des Branntweintrinkens zu belehren und so viel in ihren Kräften beizutragen, daß dem Allerhöchsten Willen, wonach dem Ueberhandnehmen des in jüngerer Zeit mehr zu Brauch gewordenen und an manchen Orten selbst den Kindern nicht fremd gebliebenen Branntweingenusses ernstlich entgegen zu treten, seine volle Erfüllung werde.

Sonderheitlich sollen dieselben das Befolgtwerden des Allerhöchsten Verbots des Branntweinschankes an Werk- und Feiertags-Schulpflichtige ꝛc. mit überwachen helfen, und ihnen bekannt gewordene Uebertretungen dieses Verbots den betreffenden Behörden anzeigen.

Die Distrikts-Schul-Inspektionen, so wie sämmtliche Rektorate und Subrektorate der lateinischen Schulen Oberfrankens erhalten demgemäß den Auftrag, hiernach das Weitere geeignet zu verfügen, und die genaue Befolgung des Allerhöchsten Befehls zu überwachen.

Bayreuth, den 18. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit einer Allerhöchsten Verfügung — den Unterricht im Branntweinbrennen an den landwirthschaftlichen und technischen Lehranstalten betr. — haben Seine Majestät der König wiederholt zu befehlen geruht, daß strenge Handhabung der Allerhöchsten Vorschrift vom 29. Januar c. — den Kleinverkauf des Branntweins betr. — von Seite der betreffenden Behörden Statt finden soll, und werden daher die Distrikts-Polizeibehörden wiederholt beauftragt, keine nicht entschuldbare Uebertretung unbeahndet zu lassen, und den Vollzug der Allerhöchsten Anordnung auf das Genaueste zu überwachen. Bayreuth, den 18. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Oeffnen der Sommerkeller vor dem 1. Juni betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die K. Regierung in Erfahrung gebracht hat, daß in mehreren Orten des Regierungsbezirkes die Sommerkeller schon vor dem Monate Juni geöffnet werden, so sieht sich dieselbe veranlaßt, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden auf die allerhöchste Verordnung vom 4. Januar 1812 und die höchste Ministerial-Entschließung vom 20. Juli 1827 — Döllingers Verordnungs-Sammlung Band XIV. Theil III. Seite 1221 und 1224 — wornach das Ausschenken des Lagerbieres in den Sommerkellern lediglich auf die Monate Juni, Juli, August und September beschränkt ist, für die Folge aufmerksam zu machen, und dieselben zu unnachsichtlicher Einschreitung gegen etwaige Contravenienten hiedurch alles Ernstes anzuweisen.

Bayreuth, den 19. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Collekte für den Bettelmüller J. G. Walther zu Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu den diesseitigen Ausschreiben vom 30. März und 20. April c. wird hiermit bekannt gemacht, daß für den Bettelmüller Johann Georg Walther zu Gunzenhausen ein weiterer Collekten-Ertrag von

36 kr.

aus dem Königl. Landgerichte Rehau eingegangen ist.

Bayreuth, den 16. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Schrift: Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen, Mannheim bei H. Hoff 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift ist durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 13ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten hat.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich von Aufseeß'sche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze Bamberger Antheils am

Montag den 19. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hiesigen Studien-Anstalten statt.

Bemerkt wird, daß nur solche Knaben Aufnahme in das besagte Institut finden können, welche bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studiren besitzen, ehe-

Digitized by Google

licher Geburt und katholischer Religion, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen, und in einer im Jahre 1777 zum Fürstbisthume Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt sind.

Dem beim unterfertigten Rektorate rechtzeitig zu übergebenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Bittgesuch an die Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme, in duplo gefertigt,
b) ein legales Armuthszeugniß,
c) der Tauf- und Impf-Schein,
d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sitten-Zeugnisse,
e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand des Conkurrenten.

Nach einer hohen Entschließung der Königl. Regierung von Oberfranken vom 6. Juni 1835 soll denjenigen Bewerbern aus dem vormaligen Hochstifte Bamberg, welche sich an einer Studien-Anstalt zu Würzburg befinden, unbenommen seyn, die Conkursprüfung in Würzburg zu bestehen, in welchem Falle die Ergebnisse der Prüfung von dem dortigen Studien-Rektorate dem Königl. Regens des von Aufseeß'schen Seminars mitgetheilt werden.

Bamberg, den 11. Juni 1841.

Königliches Studien-Rektorat.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Valentin Montag von Mühlendorf zugehörige Grundvermögen, als:

a) ein halber Hof, bestehend in einem Wohnhause mit Scheuer, Backofen, Schweinställen, 17½ Morgen Feld, 1½ Morgen Wiesen, 6 Morgen Holz, und Gemeinderecht, Bes.-Nr. 92, Str.-Kap., 1740 fl., Freiherrlich von Löffelholzisches Lehen, Schätzungswerth 2800 fl.,
b) 1¼ Morgen Feld, die Birner genannt, Bes.-Nr. 148, Str.-Kap. 300 fl., K. Lehen, geschätzt auf 225 fl.,
c) 2½ Morgen Wiesen, die Laußerwiese genannt, Str.-Kap. 750 fl., geschätzt auf 1000 fl.,
d) 1 Morgen Feld mit etwas Wiese im Buxbaum, Freiherrlich von Münsterisches Lehen, Bes.-Nr. 145 b, Str.-Kap. 110 fl., geschätzt auf 225 fl.,

zum wiederholtenmale am

Freitag den 20. August l. J.

in loco Mühlendorf zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten. Der Zuschlag erfolgt nach §. 99 des Gesetzes von 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 100 und 101 l. c. und des dem Gläubiger nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes binnen acht Tagen zustehenden Ablösungsrechtes. Bamberg, den 8. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Montag den 28. Juni Vormittags 9 Uhr werden die Arbeiten für den neuen Schulhausbau in Sassanfahrt im Römerischen Wirthshause dortselbst, vorbehaltlich höchster Ratifikation an die Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden. Befähigte Werkleute werden aufgefordert, sich am bestimmten Tage dortselbst einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen und ihr Angebot zu Protokoll zu geben.

Bamberg, den 13. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachstehende dem Webermeister Philipp Christian Glaser von Birnstengel zugehörigen Realitäten sollen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, als:

1) das Söldengut, Haus-Nr. 14 zu Birnstengel, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Hofrecht, Gras- und Gemüßgärtlein, Gemeinde-Wald und Hutrecht, geschätzt auf 500 fl.,
2) 1 Tagwerk Feld am Kornbacher Weg, Besitz-Nr. 230, werth 100 fl.,
3) 1 Tagw. Wiese, die Sternseherin, B.-Nr. 231, werth 50 fl.,
4) 2 Tagw. Wiese beim Haidloher Weg, B.-Nr. 232, werth 70 fl.,
5) 1½ Tagw. Feld und Wiese bei der Heblerin, B.-Nr. 233, werth 150 fl.

Bietungstermin hiezu steht auf

15. Juli Vormittags 10 Uhr

im Wander'schen Wirthshause zu Birnstengel an, und Kaufslustige werden mit dem Anhang eingeladen, daß der

Digitized by Google

Zuschlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, auch die Taxationsverhandlung täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Berneck, den 1. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

In dem Schuldenwesen des Bauern Wolfgang Krieger zu Mosenberg soll zur Beseitigung voraussichtlichen Gantverfahrens die Güte unter dessen Gläubigern versucht werden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger dieses Wolfgang Krieger werden daher zu jenem Zwecke auf den

2. August c. a. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen. Von den in diesem Termine nicht erscheinenden bekannten Gläubigern wird angenommen werden, daß sie sich dem Beschlusse der Stimmenmehrheit fügen wollen, die nicht erscheinenden unbekannten Gläubiger haben für den Fall erzielten gütlichen Uebereinkommens den Ausschluß bei der Vertheilung der Kriegerischen Masse zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 19. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledigen Bauernbursche Simon Küfner von Melkendorf und Pankratz Landmann von Stechendorf wollen mit der Kunigunda Männlein, Wirthstochter von Melkendorf, und Barbara Schilling, Bauerstochter von dort, nach Amerika auswandern. Wer an die Auswanderungslustigen Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, sie auf den hiezu anstehenden Liquidationstermin

Montag den 5 Juli h. Js. Nachmittags 2 Uhr

hieroris geltend zu machen, widrigenfalls den Auswanderern die Päße ausgehändigt werden würden.

Hollfeld, am 5. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Publicandum.

Mit Rückblick auf die Bestimmungen des Bamberger Landrechtes Cap. II. Tit. II. §. 1 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tünchermeister Stephan Günther und seine Ehefrau Anna, eine geborn Iser von Pottenstein, unterm heutigen die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Pottenstein, den 26. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Anton Zahner von Pferdsfeld hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben und unter die Curatel des Bauern Johann Lieb von da gestellt.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich ohne die Bewilligung dieses mit ihm in irgend einen Contrakt unter der Strafe der Nichtigkeit einzulassen.

Lichtenfels, den 13. Mai 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Anselm Hofmann, Wittiber von Seßlach eine rechtliche Forderung machen zu können glaubt, wird zur Anmeldung und Nachweisung derselben auf

Mittwoch den 14. Juli c. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß solche bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft unberücksichtigt bleiben.

Seßlach, den 11. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Vom

Königlichen Landgerichte Ebermannstadt

wird auf Andringen eines Hypothekengläubigers nachbeschriebenes Anwesen des Bauers Johann Ott zu Dürrbrunn dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nämlich:

der halbe Heinleinshof zu Dürrbrunn, Bes.-Nr. 53 58, bestehend in einem Wohnhause, Stadel, Holzschupfe, $\frac{1}{16}$ Tagw. Pflanzgarten, $\frac{1}{8}$ Tagw. Gras- und Obstgarten, $1\frac{1}{16}$ Tagw. Wiesen, $2\frac{1}{8}$ Tagw. Holz vom geringen Bestand, $15\frac{1}{16}$ Tagw. Felder in zerstreut liegenden Stücken, dann Gemeinderecht, K. Lehen, und handlohnbar zu 10 fl. an das hiesige K. Rentamt, die Felder auch zehentbar, taxirt im Ganzen auf 5291 fl. 30 kr.

Versteigerungstermin wird auf den

2. August Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Dürrbrunn angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die nähere Beschreibung des Gutes, sowie des Taxations-Protokolls kann während den Gerichtsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Ebermannstadt, am 14. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrag der Schmiedmeister Jakob Schaller'schen Relikten dahier sollen die zum Nachlasse des rc. Schaller gehörigen Grundstücke:

ein Wohnhaus in dem untern Markte mit dazu gehörigem Schmiedfeuerrecht und Waldrecht,

ein Stück Feld im Galgenberg,

ein Stücklein Wiese im Oelm,

1 7/8 Tagwerk Buschholz im harten Käs,

öffentlich verkauft werden; es wird daher auch Strichtermin auf den

26sten dieses Monats Nachmittags 3 Uhr

anberaumt und Kaufslustige aufgefordert, sich im Gasthause des Gastwirths König einzufinden. Bei annehmbaren Geboten kann der Zuschlag sogleich erfolgen.

Kirchenlamitz, am 16. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Beck.

Auf den Antrag der Betheiligten werden die zu der Conkursmasse des Bauern Johann Georg Fröba zu Hirschfeld gehörigen Grundbesitzungen:

I. der Rest eines halben Dorfguts, Kataster-Nr. 54ᵃ zu Hirschfeld, aus Wohnhaus Nr. 29,

2 Tagwerk Wiese, der Garten genannt,

11 „ Feld in dem Windheimer Flur,

2 „ Holz im Thale, und

dem Antheile an dem nicht vertheilten Gemeindewalde bestehend,

belastet mit 1 fl. 30 kr. Grundsteuersimplum, 44 7/8 kr. Erbzins, 4 13/32 Metzen Hafergült, dem Handlohne zu 10 und 2 Prozent nach Bamberger Norm, gewürdigt auf 2600 fl.,

II. drei Tagw. Feld in der Landleithe, Kat.-Nr. 56ᵇ, belastet mit 8 5/8 kr. Grundsteuersimplum, 1 5/8 kr. Erbzins, 1 5/32 Metzen Hafergült, handlohnbar wie vorstehend, geschätzt auf 275 fl.,

III. ein Drittheil Tagwerk Wiesenangertheil, Kat.-Nr. 54ᵇ, belastet mit 3 3/4 kr. Grundsteuersimplum, freieigen, taxirt auf 150 fl.,

IV. die ehemaligen Bestandtheile des dismembrirten Restes des halben Dorfguts, Kat.-Nr. 55,

1) 1 Tagw. Garten mit der Hofstatt, Kat.-Nr. 55ᵃ, mit Antheil an dem unvertheilten Gemeindewalde, belastet mit 4 1/4 kr. Grundsteuersimplum, 2 kr. Erbzins, handlohnbar zu 10 und 2 Prozent, Schäzzungswerth 600 fl,

2) 1 1/2 Tagw. Feld, das erste Gewend, K.-Nr. 55ᵇ, belastet mit 3 3/4 kr. Grundsteuersimplum, 1 1/2 kr. Erbzins, 8/32 Metzen Hafergült, gewürdiget auf 187 fl.,

3) 1 1/4 Tagwerk Feld, das zweite Gewend, K.-Nr. 55ᶜ, belastet wie vorstehend, geschätzt auf 180 fl.,

4) 1 1/4 Tagwerk Feld, das dritte Gewend, K.-Nr. 55ᵈ, belastet mit 3 kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzins, 8/32 Metzen Hafergült, taxirt auf 170 fl.,

5) 1 1/2 Tagw. Feld, das 4te Gewend, K.-Nr. 55ᵉ, belastet mit 3 kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzins, 8/32 Metzen Gülthafer, Schätzungswerth 165 fl.,

6) 2 Tagw. Feld, das 5te Gewend, K.-Nr. 55ᶠ, belastet mit 4 1/4 kr. Grundsteuersimplum, 2 kr. Erbzins, 8/32 Metzen Hafergült, gewürdigt auf 150 fl.,

7) 1/2 Tagw. Feld, das 6te Gewend, K.-Nr. 55ᵍ, belastet mit 2 5/8 kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzins, 8/32 Metzen Hafergült, geschätzt auf 100 fl.,

8) 1 Tagw. Feld, das 7te Gewend, K.-Nr. 55ʰ, belastet mit 1 7/8 kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzins, 5/32 Metzen Hafergült, taxirt auf 100 fl.,

9) 1 Tagw. Feld, das 8te Gewend, K.-Nr. 55ⁱ, belastet mit 1 7/8 kr. Grundsteuersimplum, 1 kr. Erbzins, 4/32 Metzen Hafergült, Schätzungswerth 75 fl.,

10) 1/2 Tagw. Wiese an der Maas, K.-Nr. 55ᵏ, belastet mit 2 1/4 kr. Grundsteuersimplum, 1 1/2 kr. Erbzins, gewürdigt auf 60 fl.,

11) 1 Tagw. Wiese daselbst, K.-Nr. 55ˡ, belastet

Digitized by Google

mit 4½ kr. Grundsteuersimplum, 2 kr. Erbzins, geschätzt auf 115 fl., und

12) 1 Tagw. Acker und Holz, das 9te Gewend, K.-Nr. 55m, belastet mit 2½ kr. Grundsteuersimplum, 1½ kr. Erbzins, ¾ Metzen Hafergült,

sämmtliche handlohnbar zu 10 und 2 Prozent nach Bamberger Norm, auch von sämmtlichen Feldern der fixirte Getraidt- und Schmalsaatzehnten zu entrichten,

nach den Bestimmungen der Gesetze vom 22. Julius 1819, dann 17. November 1837 hiermit anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Es wird hierzu Versteigerungstermin auf

Montag den 26. Julius 1841 Morgens 9 Uhr

im Orte Hirschfeld bestimmt, zu welchem besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen unter dem Beifügen hiedurch vorgeladen werden, daß die unter Nummer IV. 1 — 12 vorgetragenen Immobilien nach weiterem Antrage der Betheiligten zuerst einzeln, dann im Ganzen zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten werden.

Ludwigsstadt, den 12. Junius 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Vom Königl. Landgerichte Naila.

Der Beutlermeister Johann Christoph Grimm zu Selbitz entnahm im Jahre 1795 von dem Tuchmachermeister Beuchold zu Hof ein zu 4 Procent verzinsliches Darlehen von 62 fl. 30 kr., welches am 14. November 1795 auf seine damaligen Besitzungen ein- und am 26. Juni 1827 auf das Trüpfhaus Nr. 27 zu Selbitz nebst dazu gehöriger Scheune, Besitz-Nr. 276 dann 1½ Tagw. Feld am Marlesreuther Weg, Besitz-Nr. 277 übergetragen worden ist.

Da nun der Beutlermeister Johann Christoph Grimm zu Selbitz auf Löschung dieser Hypothek angetragen, auch eine Quittung vom 12. März 1797 vorgelegt hat, gemäß welcher die Rückzahlung jener 62 fl. 30 kr. an den Tuchmachermeister Johann Heinrich Unger zu Hof erfolgt und die Eigenthümer dieser Forderung unbekannt sind, so werden alle diejenigen, welche einen Anspruch auf sie machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, denselben binnen 6 Monaten und längstens bis zum 31. December 1841 Vormittags 12 Uhr bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und zu begründen, als außerdem die Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Naila, am 10. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

Am 27. April l. J. wurden im Walddistrikte Hausstube nächst Schottenstein von dem verpflichteten Forst- und Jagd-Bedienteten 3 unbekannte Mannspersonen über den Nachtigallfange betreten. Dieselben ergriffen die Flucht und ließen im Stiche:

a) einen beinahe neuen Frack von schwarzem mittelfeinem Tuche,
b) einen ziemlich getragenen Oberrock von braunem Tuche,
c) einen Hut von Seiden-Felbel, in dessen zugezogenem Futter sich 2 Nachtigallen befanden,
d) 1 baumwollenes Sacktuch, auf welchem die Eisenbahnfahrt zwischen Berlin und Potsdam gedruckt ist,
e) 1 blecherne Büchse mit Vogelleim,
f) 1 Fallgärnchen und anderen Apparat zum Vogelfange,
g) 1 Kistchen mit Mehlwürmern.

Die Eigenthümer werden hiedurch aufgefordert, binnen 30 Tagen a dato sich dahier zu melden, und zu diesen Gegenständen zu legitimiren, widrigenfalls die geeignete Verfügung darüber zu gewärtigen.

Gereuth, den 17. Juni 1841.

Adelich von Hirsch'sches Patrimonialgericht Schenkenau zu Gereuth I. Classe.

Will, Patrimonialrichter.

Die ledige Schuhmacherstochter Kunigunda Arneth zu Mengersdorf will mit ihrem außerehelich gebornen Knaben Namens Balthasar, nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselbe Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche am

Montag den 12ten künftigen Monats

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, weil außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Aufseß, den 17. Juni 1841.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Nicht Amtliche Artikel.

Eau d'Atirona,

feine flüssige Toiletseife gegen Sommerflecken.

Vermöge allerhöchster Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. August v. Js. ist die Verfertigung und der Verkauf dieser Seife in Bayern bewilliget worden. Diese Bewilligung sowohl, als die verschiedenen Zeugnisse von Dr. Kastner, Dr. Popp und anderen machen eine weitere Empfehlung dieses cosmetischen Mittels um so mehr überflüssig, als sich dasselbe, wie der immer steigende Absatz beweißt, bereits genügende Anerkennung erworben hat. Vorräthig in Bayreuth bei den Herren J. Schweiger et Comp. pr. Flacon á 40 und kleiner á 20 kr.

Nürnberg, im Juni 1841.

Carl Kreiler.

Bekanntmachung.

Sollte Jemand an die Verlassenschaft des dahier verstorbenen Büttnermeisters Joseph Friedrich Dätzer eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, so ist solche bis zum 7ten k. Mts. bei den treffenden Erben anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit hierauf nicht mehr eingegangen werden kann.

Bayreuth, am 22. Juni 1841.

Vierter Rechenschafts-Bericht der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Am 21sten April legte die Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in der jährlichen General-Versammlung ihrer Actionairs Rechnung über das vergangene Geschäftsjahr ab, in Folge welcher die statutenmäßige Revision nunmehr Statt gefunden hat, und die Decharge der Direktion ertheilt worden ist.

Das Jahr 1840 ist im Vergleich zu den frühern drei Jahren des Bestehens der Gesellschaft das Günstigste, und hat daher zu einem noch erfreulichern Abschlusse geführt.

Die Zahl und der Werth der Anmeldungen zur Versicherung sind mit denen von 1839 ungefähr gleich geblieben, und bestehen in 925 Personen mit Einer Million und 15,700 Thalern, von welchen 95 Personen mit 127,900 Thalern abgelehnt werden mußten, und außerdem 17 Personen mit 31,500 Thalern aus andern Gründen zurück traten, so daß mithin 813 Personen mit 856,300 Thalern als im Jahre 1840 aufgenommen zu betrachten sind. Werden diese zu dem Bestande des Jahres 1839 von 2644 Personen mit 3,023,200 Thalern hinzugezählt, und die Verstorbenen und Ausgeschiedenen wieder abgerechnet, so ergiebt sich ein reiner Zuwachs von 606 Personen mit 714,300 Thalern, und mithin für den Jahresschluß die laufende versicherte Summe von Drei Millionen und 737,500 Thalern unter 3250 Personen.

Es sind 50 Sterbefälle mit nicht mehr als 41,750 Thalern (1839 starben 32 Personen mit 34,300 Thalern) eingetreten, welches den besonders vortheilhaften Abschluß mit einem Ueberschusse von 45,005 Thalern 5 Sgr. 6 Pf. möglich machte, und zwar nachdem zuvor die unfirirten Unkosten gedeckt sind, und ein vergrößerter Reserve-Fonds von 164,554 Thalern zurückgestellt wurde.

Die Prämien-Einnahme ist auf 143,517 Thaler und das gesammte Gesellschafts-Vermögen auf Eine Million und 289,640 Thaler gewachsen.

Die öffentliche Meinung, welche sich zu Gunsten unseres Instituts, wie die vorstehend bezeichneten Ergebnisse thatsächlich darlegen, ausspricht, ladet uns nicht allein zur dankenswerthen Anerkennung ein, sondern berechtigt uns zu der angenehmen Erwartung, daß sich dasselbe eines ferneren Wachsthums zu erfreuen haben wird. Um diesen zu befördern, empfehlen wir die Geschäfts-Programme, welche in unserm Geschäfts-Locale, Spandauerstraße Nro. 29, so wie bei allen Agenten der Gesellschaft unentgeldlich zu haben sind, zur Lesung; man wird sich leicht die Ueberzeugung verschaffen, wie die Gesellschaft bemüht gewesen ist, Zweck und Zeit gemäß, unter Gewährung aller Sicherheit, dem Bedürfnisse des Publikums entgegen zu kommen. Wir machen in dieser Beziehung noch darauf aufmerksam, daß das Geschäft der „Sparkassen-Versicherung" seinen Anfang genommen hat, und darüber gleichfalls Programme das Nähere angeben.

Berlin, den 11. Juni 1841.

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

C. W. Brose. C. G. Brüstlein. F. G. von Halle.
M. Magnus. Direktoren.
Lobeck, General-Agent.

* * *

Vorstehenden Rechenschafts-Bericht bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme bei uns unentgeldlich ausgegeben werden.

Die von der allerhöchsten Staats-Regierung bestätigten Agenten der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Oberfranken:

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth.
J. C. Dresch in Bamberg.
Gebrüder Loßow in Hof.
Justitiar Klinger in Wunsiedel.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 76. Bayreuth, Sonnabend am 26. Juni 1841.

Inhalt:

Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste. — Polizeiliche Vorschriften für den Besuch des Königl. Hofgartens und des Eremitage-Parks bei Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Königl. Taxbehörden von Oberfranken.
(Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubricirtem Betreffe ergangene Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 23. April curr. wird den sämmtlichen Königl. Taxbehörden von Oberfranken im Nachstehenden zur Kenntniß und genauen Darnachachtung eröffnet:

„Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 25. Mai 1838, Nr. 11,762, die unentgeldliche Ausstellung der zur Entlassung vom Landwehrdienste erforderlichen Geburtszeugnisse betreffend, wird im Einverständnisse mit dem K. Finanz-Ministerium rücksichtlich der Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste hiemit ferner eröffnet, daß die Verhandlungen über diese Gesuche, nachdem hiebei stets das Interesse eines Privaten betheiligt ist, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 99 und 100 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810, und des IVten Abschnittes des Stempelgesetzes vom 18. December 1812, sofern nicht nach §. 101 der genannten Verordnung der Fall der Armuth vorhanden ist, der Tax- und Stempelpflichtigkeit unterliegen, dann daß die Taxbeträge der einzelnen Verhandlungen nach den Vorschriften der Taxordnung zu bemessen seyen, und da dieselben unter den im §. 43 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 aufgeführten Einnahmen der Landwehrkassen nicht enthalten, somit als Aerarial-Gefälle zu betrachten sind, in die Staatskasse zu fließen haben.

Was die Ausstellung der Untauglichkeits-Zeugnisse für Landwehrmänner betrifft, so hat es bei der hierüber erlassenen Verfügung vom 16. Jänner 1817 (Regierungsblatt 1817, Stück III. pag. 33) fortan sein Bewenden."

Bayreuth, den 22. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.
Melzer.

tized by Google

Bekanntmachung.

(Polizeiliche Vorschriften für den Besuch des K. Hofgartens und des Eremitage-Parks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete K. Kreisstelle sieht sich veranlaßt, nachstehende polizeiliche Vorschriften für den Besuch des K. Hofgartens und des Eremitage-Parks bei Bayreuth wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 19. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

* * *

Polizeiliche Vorschriften
für
den Königlichen Hofgarten bei Bayreuth.

Der Königliche Hofgarten ist dem Besuche des Publikums geöffnet. Es ist zwar im Allgemeinen zu erwarten, daß die Besuchenden sich von selbst die Schonung der Anlagen, so wie die Vermeidung von Störungen anderer Spaziergänger werden angelegen seyn lassen. Um jedoch der etwaigen Entschuldigung mit Unwissenheit vorzubeugen, wird hiemit bekannt gemacht:

Es ist bei Strafe verboten:

1) Das Reiten und Fahren, Viehtreiben und Schiebkarrenführen in den sämmtlichen Wegen des Königl. Hofgartens ohne Ausnahme,
2) die Beschädigung der Bäume, das Namen-Einschneiden überhaupt, das Abreißen von Blüthen, Blumen und Aesten, so wie das Abschneiden von Ruthen und Stöcken,
3) das Uebersteigen der Befriedung des Gartens,
4) das Laubrechen, das Sammeln des dürren Holzes, das Ausheben der Vogelnester und das Vögelfangen,
5) die Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude, Statuen, der Brücken und Bänke, das Beschreiben derselben mit Namen, Versen und dergleichen,
6) das Betreten der Rasenplätze und der Gartenbeete, so wie das Eindringen in die Gebüsche,
7) das Mitführen der Hunde (jeder Art), ohne sie an die Leine zu nehmen.

Endlich wird bemerkt, daß Kinder unter 10 Jahren, ohne Aufsicht älterer Personen, aus dem Garten zurückgewiesen werden.

Die für den Königl. Hofgarten aufgestellten Wächter und die Gensdarmerie-Patrouillen sind ermächtiget, jeden Uebertreter anzuhalten, und nach Umständen der Polizeibehörde anzuzeigen, oder ihn an dieselbe abzuliefern.

München, am 1. Januar 1839.

Königlich Bayerische Hofgärten-Intendanz.

* * *

Polizeiliche Vorschriften
für
den Königl. Eremitage-Park bei Bayreuth.

Der Königliche Eremitage-Park ist dem Besuche des Publikums geöffnet. Es ist zwar im Allgemeinen zu erwarten, daß die Besuchenden sich von selbst die Schonung der Anlagen, so wie die Vermeidung von Störungen anderer Spaziergänger werden angelegen seyn lassen. Um jedoch der etwaigen Entschuldigung mit Unwissenheit vorzubeugen, wird hiemit bekannt gemacht:

Digitized by Google

Es ist bei Strafe verboten:

1) Das Reiten und Fahren in den Wegen des Parks, mit Ausnahme jedoch der Haupt-Allee nach dem Gesellschaftsplatze zu,
2) die Beschädigung der Bäume, das Namen-Einschneiden überhaupt, das Abreißen von Blüthen, Blumen und Aesten, so wie das Abschneiden von Ruthen und Stöcken,
3) das Laubbrechen, das Sammeln des dürren Holzes, das Ausheben der Vogelnester und das Vögelfangen,
4) die Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude, Statuen, Wasserwerke, der Brücken und Bänke, das Beschreiben derselben mit Namen, Versen und dergleichen,
5) das Betreten der Rasenplätze und der Gartenbeete, so wie das Eindringen in die Gebüsche,
6) das Mitführen der Hunde (jeder Art) ohne sie an die Leine zu nehmen,
7) das Tabackrauchen in den Ställen, sowie das freie Stehenlassen der Pferde außerhalb der Ställe, ohne Aufsicht.

Die für den Königl. Eremitage-Park aufgestellten Wächter und die Gensdarmerie-Patrouillen sind ermächtigt, jeden Uebertreter anzuhalten, und nach Umständen der Polizeibehörde anzuzeigen, oder ihn an dieselbe abzuliefern.

München, am 1. Januar 1839.

Königlich Bayerische Hofgärten-Intendanz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die ärztliche und wundärztliche Behandlung kranker Armen betreffend.)

Der Stadt-Magistrat dahier hat im Einverständnisse mit dem hiesigen Armenpflegschafts-Rathe, Behufs der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung kranker Armen, die Stadt Bayreuth und die Vorstädte Sct. Georgen und Altenstadt in nachstehende drei Distrikte

Ister Distrikt.

Maximiliansstraße	Eing.-Nr.	1	bis 109,
Kanzleistraße	„ „	110	„ 165,
Spitalgasse	„ „	360	„ 379,
Judengasse	„ „	380	„ 401,
Erlangerstraße	„ „	402	„ 425,
Wolfsgasse	„ „	464	„ 474,
Graben	„ „	441	„ 463,
die Häuser vor dem Erlangerthor		1	„ 17,
Altenstadt	„ „	772	„ 820.

IIter Distrikt.

Ludwigsstraße	Eing.-Nr.	251	bis 282,
Friedrichsstraße	„ „	283	„ 312 und 330 bis 368,
die Häuser vor dem Friedrichsthor	Eing.-Nr.	1	„ 34,
Schrollengasse	„ „	313	„ 335,
die Häuser vor dem Brandenburgerthor		1	„ 11,
die Vorstadt Sct. Georgen	„ „	1	„ 108.

IIIter Distrikt.

Dürschnitz	Eing.-Nr.	1	bis 30,
Rennweg	„ „	221	„ 250,
Ziegelgasse	„ „	187	„ 220,
die Häuser vor dem Ziegelthor		1	„ 13,
Opernstraße	„ „	166	„ 186,
die Häuser vor dem Kottenbacherthor		1	„ 5,
Neuer Weg	„ „	505	„ 590,
Jägerstraße	„ „	475	„ 504,
Culmbacherstraße	„ „	426	„ 440,
die Häuser vor dem Culmbacherthor		1	„ 26,

eingetheilt, und

für den Isten Distrikt

1) den Herrn Dr. Schmidt, als Armenarzt und
2) „ „ Chirurgen Heunisch I., als Armen-Wundarzt,

für den IIten Distrikt

1) den Herrn Dr. Buchner, als Armenarzt und
2) „ „ Chirurgen Heunisch II., als Armen-Wundarzt,

für den IIIten Distrikt

1) den Herrn Dr. Jahn, als Armenarzt und
2) „ „ Chirurgen Schnappauf, als Armen-Wundarzt aufgestellt.

Indem diese Distrikts-Eintheilung und Aufstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man,

Digitized by Google

1) daß alle conscribirten Armen im Erkrankungsfalle sich nur an die benannten Herren Distrikts-Aerzte und Wundärzte zu wenden haben,
2) daß im Verhinderungsfalle des einen oder des andern Arztes oder Wundarztes sofort ein Stellvertreter für denselben aufgestellt werden wird, und
3) daß den bezeichneten Herren Aerzten zugleich die Todtenbeschau in den ihnen angewiesenen Distrikten übertragen worden ist. Bayreuth, den 5. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat und Armenpflegschafts-Rath.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Bekanntmachung.
(Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit.)

Es ist wahrgenommen worden, daß sich mehrere Personen unterfangen haben, die auf die hiesigen Wochenmärkte zum Verkauf gebrachten Victualien aufzukaufen, um dadurch dem hiesigen Publikum die Victualien zu entziehen, oder zu vertheuern. Da dieser Aufkauf verboten ist, so werden alle diejenigen Individuen, insbesondere aber diejenigen Hökler, welche sich desselben haben zu Schulden kommen lassen, mit dem Bedeuten hierdurch verwarnt, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geld- oder Gefängniß-Strafe bestraft werden wird. Die Markt-Inspektion, der Marktmeister und die Polizeimannschaft sind angewiesen, jede Contravention zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen. Bayreuth, den 12. Juni 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden
Montag den 19. Juli 1841 Vormittags 10 Uhr
die dem Gemeindepfleger Johann Zimmermann zu Mistelgau zugehörigen, im Steuerdistrikt Mistelgau gelegenen 1¼ Tagw. Feld und Wiesen, die Straße genannt, III. Bonitätsklasse, St.-B.-Nr. 136, allodificirt, und belastet mit 36 fl. Bodenzins und 80 fl. Steuer-Capital, geschätzt auf 150 fl., im Orte Mistelgau dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen der §§. 97 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und die näheren Kaufsbedingungen im Strichtermin bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 16. Juni 1841.
Königliches Landgericht Bayreuth.
Degen, r. n.

Bekanntmachung.

Zur Herstellung öfterer und schnellerer Reisegelegenheiten nach und von Wunsiedel hat die General-Administration der Königl. Posten durch Entschließung vom 14ten d. Mts. Nr. 3014 genehmigt, daß vom 1. Juli angefangen zwischen Gefrees und Wunsiedel, dann zwischen Wunsiedel und Hof wöchentlich 3 Postwägen laufen, die in Gefrees mit den Eilwägen von und nach Bayreuth und Nürnberg, in Hof mit den Eilwägen nach und von Leipzig und Dresden im genauesten Zusammenhange stehen und deren Lauf in nachstehender Weise geordnet ist.

A. Zwischen Gefrees und Wunsiedel.

1. Von Gefrees nach Wunsiedel.

Abfahrt aus Gefrees: Dienstag, Freitag, Sonntag um 5 Uhr früh, eine Viertelstunde nach Ankunft des Eilwagens von Nürnberg und Bayreuth.
Ankunft in Wunsiedel: Dienstag, Freitag, Sonntag um 8¾ Uhr früh.

2. Von Wunsiedel nach Gefrees.

Abfahrt aus Wunsiedel: Mittwoch, Freitag, Sonntag um 12 Uhr Mittags,
Ankunft in Gefrees: Mittwoch, Freitag, Sonntag um 3¾ Uhr Nachmittags, von wo täglich um 4¼ Uhr Nachmittags der Eilwagen nach Bayreuth und Nürnberg abgeht.

Bei dieser Einrichtung gestalten sich die Reisegelegenheiten zwischen Nürnberg, Bayreuth und Wunsiedel in nachstehender Art:

Digitized by Google

Von Nürnberg ab	Von Bayreuth ab	In Wunsiedel an
Montag, Donnerstag, Samstag } um 2 Uhr Nachm.	Dienstag, Freitag, Sonntag } um 1¼ Uhr früh	Dienstag, Freitag, Sonntag } um 8¼ Uhr früh.
dann noch		
Dienstag um 2 Uhr Nachm.	Mittwoch um 1¼ Uhr früh	Mittwoch 9 Uhr früh
Von Wunsiedel ab	**In Bayreuth an**	**In Nürnberg an**
Mittwoch, Freitag, Sonntag } um 12 Uhr Mittags	Mittwoch, Freitag, Sonntag } um 8 Uhr Abends	Donnerstag, Samstag, Montag } um 7¼ Uhr früh.
dann noch		
Donnerstag um 12 Uhr Nachts über Kemnath.	Freitag um 7¼ Uhr früh	

Von Nürnberg gehen die Eilwägen nach München und Augsburg, nach Regensburg und Paſſau täglich um 12 Uhr Mittags, nach Würzburg und Frankfurt täglich um 1 Uhr Nachmittags, nach Ansbach, Heilbronn, Stuttgart täglich um 5 Uhr Abends, endlich nach Nördlingen und Ulm Dienstag und Samstag um 10 Uhr Vormittags ab.

B. Zwiſchen Wunsiedel und Hof.

1. Von Wunsiedel nach Hof.

Abfahrt aus Wunsiedel: Dienstag, Donnerstag, Samstag um 6 Uhr früh.

Ankunft in Hof: Dienstag, Donnerstag, Samstag um 10¼ Uhr früh, von wo die Eilwägen nach Kulmbach, Bamberg, Würzburg täglich um 12 Uhr Mittags, nach Plauen, Reichenbach, Zwickau, Altenburg, Leipzig, Magdeburg, Berlin ꝛc., nach Chemnitz, Freiberg, Dresden ꝛc. täglich 1 Uhr Nachmittags abgehen.

2. Von Hof nach Wunsiedel.

Abfahrt aus Hof: Dienstag, Donnerstag, Samstag um 1 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Eilwägen aus Würzburg und Bamberg, aus Leipzig und Dresden.

Ankunft in Wunsiedel: Dienstag, Donnerstag, Samstag um 5¼ Uhr Abends.

Bei dieſer Einrichtung ſtellen ſich die Reiſegelegenheiten zwiſchen Wunsiedel, Bamberg, Würzburg, Leipzig und Dresden folgendermaßen heraus:

Von Wunsiedel ab	in Bamberg an	in Würzburg an	in Leipzig an	in Dresden an
Dienstag, Donnerstag, Samstag } 6 Uhr früh	Dienstag, Donnerstag, Samstag } 12 Uhr Nachts	Mittwoch, Freitag, Sonntag } 8¼ Uhr früh	Mittw., Freitag, Sonnt. } 7 Uhr früh	Mittw., Freitag, Sonnt. } 10 — 11 Uhr Vormittags

ferner

Donnerstag 12 Uhr Nachts, Freitag 6 Uhr Abends über Kemnath, Bayreuth und Hollfeld.

Von Würzburg ab	Von Bamberg ab	Von Leipzig ab	Von Dresden ab	In Wunsiedel an
Montag, Mittwoch, Freitag } 1 Uhr Nm.	Montag, Mittwoch, Freitag } 9 Uhr Abends	Montag, Mittwoch, Freitag } 4 Uhr Abds.	Mont., Mittw., Freitag } Mittags	Dienstag, Donnerst., Samstag } 5¼ Uhr Abends.

ferner

Dienstag 1 Uhr Nachmittags über Hollfeld und Bayreuth . . Mittwoch 9 Uhr früh.
Samstag 6 Uhr früh über Hollfeld und Bayreuth . . . Sonntag 8¼ Uhr früh.

Die Annahme der Reiſenden zu den Poſtwägen zwiſchen Gefrees und Wunsiedel, Wunsiedel und Hof iſt unbeſchränkt, indem Beichaiſen gegeben werden, die Paſſagiertaxe beträgt 28 kr. für die Meile bei 40 Pfd. Freigepäck und für das Uebergewicht iſt die gewöhnliche Päckereitaxe zu bezahlen. Das Reiſegepäck ſoll in der Regel das Gewicht von

Digitized by Google

40 Pfund nicht übersteigen, in lederne Koffer, Mantelsäcke oder Felleisen verpackt, dann mit der Adresse des Reisenden, dem Bestimmungsorte und der Bezeichnung „Passagiergut" versehen seyn; zu große, zu schwere, mit Eisen beschlagene Koffer können mit den Postwägen zwischen Gefrees und Wunsiedel, Wunsiedel und Hof nicht befördert werden.

Die Passagiertaxe von Wunsiedel beträgt außer der Einschreibgebühr unter andern

nach	Weissenstadt	— fl. 42 kr.	nach	Stuttgart	22 fl. 18 kr.	nach	Bamberg	9 fl. 2 kr.
„	Gefrees	1 fl. 24 kr.	„	München	22 fl. 12 kr.	„	Kitzingen	13 fl. 2 kr.
„	Berneck	2 fl. 12 kr.	„	Augsburg	19 fl. — kr.	„	Würzburg	14 fl. 6 kr.
„	Bayreuth	3 fl. 16 kr.	„	Ulm	19 fl. 48 kr.	„	Leipzig	11 fl. 26 kr.
„	Nürnberg	9 fl. 24 kr.	„	Kirchenlamitz	— fl. 56 kr.	„	Chemnitz	8 fl. 44 kr.
„	Heilbronn	20 fl. 18 kr.	„	Hof	2 fl. 6 kr.	„	Dresden	13 fl. 30 kr.

und eben so viel von den genannten Orten nach Wunsiedel.

Mit den Postwägen zwischen Gefrees und Wunsiedel, Wunsiedel und Hof werden auch Geld-, Waaren- und Akten-Sendungen befördert.

Nürnberg, den 21. Juni 1841.

Königliches Oberpostamt.
v. Sundahl.

coll. Rathgeber.

Edictal-Ladung.

Johann Günther von Pödeldorf, geboren den 22. August 1751, ist schon länger als 40 Jahre landesabwesend, ohne bisher von seinem Leben oder Aufenthalt Nachricht hieher gegeben zu haben. Auf Antrag eines Interessenten werden daher genannter Günther oder dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer hiemit aufgefordert, sich binnen ¼ Jahr von heute an gerechnet bei dem unterzeichneten K. Landgerichte zu melden, widrigenfalls mit dessen Vermögen im ohngefähren Werthe zu 150 fl. den gesetzlichen Bestimmungen gemäß weiter verfahren werden wird.

Bamberg, den 18. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bekanntmachung.

Der zum öffentlichen Verkaufe des Grundvermögens der Johann Nikol Naß'schen Eheleute zu Neuensorg auf den 39sten dieses Monats anberaumte Termin findet wegen Vereinigung mit dem Gläubiger nicht statt.

Lichtenfels, den 9. Juni 1841.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Die ledige Dienstmagd Elisabetha Fiedler aus Marktzeuln hat auf den Grund einer am 5. Februar 1838 von Franz Reder allda ausgestellten Privaturkunde den Antrag gestellt, ein diesem gemachtes 4¼ prozentiges Darlehen von 200 fl. auf das Grundvermögen des Schuldners im Hypothekenbuche vorzumerken.

Gemäß §. 108 des Hypothekengesetzes ist diesem Antrage auch stattgegeben worden, und es wird nunmehr nach §. 110 l. c. der abwesende Schuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, mit Rücksicht auf Cap. V. §. 3 cod. aufgefordert, seine allenfallsigen Erinnerungen hiegegen binnen 30 Tagen und längstens bis zum

18. August l. Js.

dahier um so mehr vorzubringen, als außerdem die Vormerkung auf weiteres Ansuchen der Gläubigerin in einen wirklichen Eintrag übergehen würde.

Lichtenfels, den 5. Juni 1841.

Königliches Landgericht in Oberfranken
des Königreichs Bayern.
v. Gradl.

Edictal-Citation.

Der vom vormaligen Patrimonialgerichte Reitzenstein unterm 6. September 1825 ausgestellte Schuld- und Hypothekenbrief über 200 fl. Capital, welches die Bauer Johann Georg und Johanna Christiana Catharina Wolf'schen Eheleute von Issigau der ledigen Anna Rosina Rank von da schuldeten und am 12. Mai 1835 von dieser an die ledige Margaretha Elisabetha

Digitized by Google

Ernestina Koch dahier cedirt wurde, ist verloren gegangen. Auf Antrag der Letzteren wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, solche bis zum

Freitag den 5. November d. Js.

dahier vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird.

Naila, am 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse der Heinrich Sebastian Mehringer'schen Eheleute von Selbitz gehörigen Besitzungen, welche im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1840 Nr. 103, Seite 906 näher beschrieben sind, werden auf Antrag hiemit zum dritten Mal zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich zur Steigerung

Montags den 19. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr

auf der Rathsstube in Selbitz einzufinden.

Naila, am 10. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Bäckermeisters Johann Philipp Teich dahier aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu haben vermeint, wird aufgefordert, dieselbe bis zum 15. Juli curr. bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Thurnau, den 7. Juni 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth. v. n.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende den Kutscher Andreas Bär'schen Relikten dahier gehörige Immobilien, nämlich.

a) ein dahier belegenes Wohnhaus, Hs.-Nr. 45, sammt Stadel, Hofraith und Gärtlein, gewürdigt auf 900 fl. rhl.,

b) ¼ Tagw. Feld und Wiese im Löhlein, Gräflich Giechisches Spitallehen, taxirt auf 250 fl.,

am

Freitag den 9. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit geladen werden. Die auf den Strichs-Objekten haftenden Lasten und Abgaben können in loco registraturae aus den Akten ersehen und die Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden, wobei man noch bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und respt. §. 96 seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Thurnau, den 27. Mai 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. n.

Bekanntmachung.

Wer an die ledige Katharina Friedmann zu Menchau, welche nach Nordamerika auswandern will, Forderungen irgend einer Art zu haben vermeint, wird aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses bis

Sonnabend den 3. Juli curr.

hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Thurnau, den 18. Juni 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. n.

Ediktalladung.

In der Klagsache der ledigen Katharina Jung in Vestenbergsgreuth und des Curators ihres unehelichen Kindes wider den ledigen Schuhmachergesellen Hirsch Lippmann daselbst wegen Vaterschafts-Anerkennung zu ihrem am 30. März h. Js. gebornen unehelichen Kind und Alimentation desselben wurde Termin zum Versuch der gütlichen Beilegung oder protokollarisch schlüßlichen Verhandlung der Sache auf den

6. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, andurch ediktaliter vorgeladen wird.

Obersteinbach, am 2. Juni 1841.

Freiherrlich von Künsberg-Thurnauisches Patrimonialgericht Vestenbergsgreuth I.

Schmidt.

Die ledige Schuhmacherstochter Kunigunda Arneth zu Mengersdorf will mit ihrem außerehelich gebornen

Knaben Namens Balthasar, nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselbe Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche am

Montag den 12ten künftigen Monats

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, weil außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Aufseß, den 17. Juni 1841.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht.

Gewinner.

Das hiesige obere Wirthshaus mit Brauhaus, Branntweinbrennerei, Felsenkellern, Scheunen, 13 Tagwerk Feldern, 9 Tagwerk Wiesen, dann die Gutsökonomie in Meierhof bei Guttenberg mit den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden, 37½ Tagw. Feldern, 12½ Tagw. Wiesen, auch ein Stück Wiese, die Pferdhuth, sollen von Lichtmeß künftigen Jahrs an auf weitere 6 Jahre verpachtet werden, und es ist zum öffentlichen Aufstrich der

20. Juli dieses Jahres Vormittags

bestimmt. Dies wird mit dem Beisatz hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bis jetzt der Betrieb der Bräuerei dahier jährlich 30 bis 36 Gebräu Bier erfordert hat und die Pachtbedingungen vor und an dem Strichstermin dahier eingesehen werden können.

Guttenberg, am 12. Juni 1841.

Freiherrlich von Guttenbergische Rentenverwaltung.

Scharff.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 24 kr.	15 fl. — kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. 12 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 19. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwei — in einer der schönsten Gegenden Oberfrankens am Main liegende große und in bester Bewirthschaftung stehende, mit sehr guten Gebäuden versehene Oekonomie-Güter sind mit oder ohne Inventar, Familien-Verhältnisse wegen, entweder einzeln oder im Ganzen zu verkaufen.

Näheres ertheilt auf portofreie Anfragen die Redaktion dieses Blattes unter Addresse W. S.

Die Unterzeichneten bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß sie den Zoll ausgelesener Böhmischer Mühlsteine um 1 fl. 6 kr. verkaufen. St. Georgen, den 16. Juni 1841.

Georg Weigel.

Konrad Hörath, in den Neuenhäusern.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 22. Juni. Der Pflasterergeselle und Brauzuhelfer Ulrich Krügel dahier, mit Katharina Stammberger von Meyernberg.

Den 23. Juni. Der Gemeindediener Johann Georg Knauer in Unterkonradsreuth, mit der ledigen Kunigunda Roß von dort.

Geborne.

Den 17. Juni. Der Sohn des Bürgers und Glasermeisters Hirsch Sänger dahier.

— — Die Tochter des Zuckersieders Dörfler in St. Georgen.

Den 18. Juni. Die Tochter des Bürgers und Riemermeisters Kästner dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. Juni. Die todtgeborne Tochter des Schuhmachergesellen Giegold.

Gestorbene.

Den 21. Juni. Die Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Hoffmann dahier, alt 2 Jahre, 1 Monat und 18 Tage.

Den 22. Juni. Die älteste Tochter des Taglöhners Pfeiffenberger dahier, alt 25 Jahre, 9 Monate und 7 Tage.

— — Der Sohn des Webermeisters Wengert im Neuenwege, alt 1 Jahr und 3 Monate.

Den 23. Juni. Die Tochter des Rechts-Consulenten Ritter dahier, alt 3 Jahre, 9 Monate und 15 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Jahre, 6 Monate und 4 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 77. Bayreuth, Dienstag am 29. Juni 1841.

Inhalt:

Verkauf von in Metall-Folien gewickelter Chocolade. — Landwehr der Stadt Hof. — Polizeiliche Vorschriften für den Besuch des Königl. Hofgartens und des Eremitage-Parks bei Bayreuth. — Landwirthschaftliches Kreisfest. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Den Verkauf von in Metall-Folien gewickelter Chocolade betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung von Oberbayern hat sich veranlaßt gesehen, bekannt zu machen, daß unter dem Namen von Brillant-Chocolade, Chocolad-Confect, welches in Metall-Folien gewickelt ist, verkauft werde. —

Diese Hüllen sollen häufig von Kupfer (Kupferfolien, Rauschgold) seyn und werden, da dieses Metall sehr leicht oxydirbar ist, Grünspan ansetzt, dadurch für den Genuß der eingewickelten Chocolade höchst gefährlich; — die Hüllen von Staniol, welche hiebei gleichfalls vorkommen, erscheinen zwar an sich unbedenklich, werden es aber dadurch, daß sich der Reinheit dieses Metalles nicht immer versichert gehalten werden kann; gleiches gilt von anderen Metall-Folien; auch stellen sich Metallhüllen selbst von reinen Metallen über kleine Confecturen in Händen von Kindern gefährlich dar. —

Die unterzeichnete K. Stelle findet sich hiedurch ebenfalls veranlaßt, das Einhüllen der Chocolade-Confecturen in Metall-Folien zu verbieten, das Publikum vor solchen Confecturen öffentlich zu warnen, und die Polizeibehörden anzuweisen, die in ihren Bezirken befindlichen Conditoren und Chocoladehändler hievon zu Protokoll in Kenntniß zu setzen, den Verkauf bei namhafter Strafe zu verbieten, die Aufrechthaltung dieser Anordnung zu überwachen, und wo dergleichen Confecturen in Metallhüllen ferner getroffen werden, ohne weiters mit der Confiskation und Strafe einzuschreiten.

Die Physikate erhalten von dieser Anordnung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 24. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Matz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Landwehr der Stadt Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wird die Wahl des Landwehr-Oberlieutenants Christian Gebhardt zum Hauptmann bei dem Landwehr-Bataillon Hof bestätigt, und dies durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht. Bayreuth, den 21. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Polizeiliche Vorschriften für den Besuch des K. Hofgartens und des Eremitage-Parks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete K. Kreisstelle sieht sich veranlaßt, nachstehende polizeiliche Vorschriften für den Besuch des K. Hofgartens und des Eremitage-Parks bei Bayreuth wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 19. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

* * *

Polizeiliche Vorschriften für den Königlichen Hofgarten bei Bayreuth.

Der Königliche Hofgarten ist dem Besuche des Publikums geöffnet. Es ist zwar im Allgemeinen zu erwarten, daß die Besuchenden sich von selbst die Schonung der Anlagen, so wie die Vermeidung von Störungen anderer Spaziergänger werden angelegen seyn lassen. Um jedoch der etwaigen Entschuldigung mit Unwissenheit vorzubeugen, wird hiemit bekannt gemacht:

Es ist bei Strafe verboten:

1) Das Reiten und Fahren, Viehtreiben und Schiebkarrenführen in den sämmtlichen Wegen des Königl. Hofgartens ohne Ausnahme,
2) die Beschädigung der Bäume, das Namen-Einschneiden überhaupt, das Abreißen von Blüthen, Blumen und Aesten, so wie das Abschneiden von Ruthen und Stöcken,
3) das Uebersteigen der Befriedung des Gartens,
4) das Laubrechen, das Sammeln des dürren Holzes, das Ausheben der Vogelnester und das Vögelfangen,
5) die Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude, Statuen, der Brücken und Bänke, das Beschreiben derselben mit Namen, Versen und dergleichen,
6) das Betreten der Rasenplätze und der Gartenbeete, so wie das Eindringen in die Gebüsche,
7) das Mitführen der Hunde (jeder Art), ohne sie an die Leine zu nehmen.

Endlich wird bemerkt, daß Kinder unter 10 Jahren, ohne Aufsicht älterer Personen, aus dem Garten zurückgewiesen werden.

Die für den Königl. Hofgarten aufgestellten Wächter und die Gensdarmerie-Patrouillen sind ermächtiget, jeden Uebertreter anzuhalten, und nach Umständen der Polizeibehörde anzuzeigen, oder ihn an dieselbe abzuliefern.

München, am 1. Januar 1839.

Königlich Bayerische Hofgärten-Intendanz.

Digitized by Google

* * *

Polizeiliche Vorschriften
für
den Königl. Eremitage-Park bei Bayreuth.

Der Königliche Eremitage-Park ist dem Besuche des Publikums geöffnet. Es ist zwar im Allgemeinen zu erwarten, daß die Besuchenden sich von selbst die Schonung der Anlagen, so wie die Vermeidung von Störungen anderer Spaziergänger werden angelegen seyn lassen. Um jedoch der etwaigen Entschuldigung mit Unwissenheit vorzubeugen, wird hiemit bekannt gemacht:

Es ist bei Strafe verboten:

1) Das Reiten und Fahren in den Wegen des Parks, mit Ausnahme jedoch der Haupt-Allee nach dem Gesellschaftsplatze zu,
2) die Beschädigung der Bäume, das Namen-Einschneiden überhaupt, das Abreißen von Blüthen, Blumen und Aesten, so wie das Abschneiden von Ruthen und Stöcken,
3) das Laubbrechen, das Sammeln des dürren Holzes, das Ausheben der Vogelnester und das Vögelfangen,
4) die Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude, Statuen, Wasserwerke, der Brücken und Bänke, das Beschreiben derselben mit Namen, Versen und dergleichen,
5) das Betreten der Rasenplätze und der Gartenbeete, so wie das Eindringen in die Gebüsche,
6) das Mitführen der Hunde (jeder Art) ohne sie an die Leine zu nehmen,
7) das Tabackrauchen in den Ställen, sowie das freie Stehenlassen der Pferde außerhalb der Ställe, ohne Aufsicht.

Die für den Königl. Eremitage-Park aufgestellten Wächter und die Gensdarmerie-Patrouillen sind ermächtigt, jeden Uebertreter anzuhalten, und nach Umständen der Polizeibehörde anzuzeigen, oder ihn an dieselbe abzuliefern.

München, am 1. Januar 1839.

Königlich Bayerische Hofgärten-Intendanz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden auf das nachstehende durch das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken erlassene Programm zu dem diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste wieder besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, demselben gleich wie früher die möglichste Publizität zu geben, insbesonders aber durch genaue Instruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 1. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Programm
zu dem in diesem Jahre zum sechsten Male abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Das nach §. 15 der von Seiner Majestät des Königs Allerhöchst genehmigten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthschaftliche Kreisfest wird auch in diesem Jahre wiederholt, wie in dem vorigen Jahre abgehalten werden.

Digitized by Google

Die bei diesem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste zu vertheilenden Preise richten sich wie in den früheren Jahren nach folgenden Bestimmungen:

Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und besonders Moorkulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.
b) Für Wiesenentwässerungen durch zweckmäßig angelegte Wasserabzugsgräben, — Regulirung der bestehenden Gräben, — sodann auch für Wiesenbewässerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wiesen in zwei- und dreimähdige, also Wiesenverbesserung überhaupt.
c) Für den erfolgreichen oder auch blos versuchsweisen Anbau verschiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreises bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter; Aufhebung von Brachen ꝛc.
d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungstätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer selbst, d. h. auf eigene Kosten, eingerichtet haben, und die Gülle auf verständige Weise zur Befruchtung der Wiesen und Aenger benützen; zweckmäßige Düngerbereitung; — sodann für Anwendung besonderer Dungmittel, — Anlegung von Composthaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der seichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisses des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengesetzter Beschaffenheit; — für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compost; und endlich für Anwendu[illegible] einer grünen Düngung.
e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obstbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obstbaumstämmlinge; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, besonders Anlegung von Hecken aus solchen.
f) Für Arrondirungen; Fixirung von Natural-Lasten und jede Beseitigung der das Fortschreiten einer bessern Cultur hemmenden Hindernisse.
g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche.
h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht.
i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.
k) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen.

Für landwirthschaftliche Dienstboten bleiben die Preise für heuer ausgesetzt.

Die Preise für die von a — k angeführten Cultur-Gegenstände bestehen in silbernen Medaillen und zur Erlangung einer solchen Prämie gelten folgende Normen:

1) Es gelten nur die Leistungen vom vergangenen Jahre 1840 und dem laufenden 1841. Die im vorigen Jahre aber schon mit Preisen belohnten Leistungen gelten, wie sich von selbst versteht, heuer nicht wieder.
2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem nur Selbstnützigen.
3) Die Preise werden möglichst gleichmäßig in alle Gegenden Oberfrankens unter größere und kleinere Grundbesitzer vertheilt, in soferne aus allen denenselben verdienstvolle Preisbewerber sich einfinden.
4) Wird Rücksicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des sich Auszeichnenden, dann auf die sich entgegengestellten Hindernisse, — Vermögensumstände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. s. w.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber in der Kreis-Hauptstadt ist nicht nöthig, sondern es ist nur über die betreffende Sache unter Couvert an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken spätestens bis 10. August d. Jrs. ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Boden und örtlich klimatischen Verhältnisse und der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

Digitized by Google

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;

c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst, oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg. — indem fest viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse sind zur Verhinderung aller möglichen falschen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter ganz verlässiger Aufschlüsse auszustellen, von den einschlägigen Mittelorganen mit zu unterzeichnen, und deren Inhalt von der Distrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu bestätigen. Falsche Angaben werden gesetzlich bestraft, unvollständig ausgestellte und später als am 10. August hier eingelaufene Gesuche nicht mehr berücksichtiget.

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden Königl. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen nach Vernehmen der treffenden Mittelorgane sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Comité machen werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Orts-Vorsteher sind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Comité namhaft zu machen.

Die Ausstellung oder Bestätigung aller dergleichen Zeugnisse geschieht von den treffenden Behörden unentgeldlich Die Namen der Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Im Betreff der Preise für die Viehzucht findet in diesem Jahre gleichfalls dieselbe Distriktseintheilung wie im vorigen Jahre statt.

Die Distrikte nebst den für sie treffenden Preisen sind daher heuer wieder folgende:

Distrikt I. umfaßt:

1) die Kreishauptstadt Bayreuth,
2) das K. Landgericht Bayreuth,
3) die Stadt und das K. Landgericht Culmbach,
4) das K. Landgericht Berneck,
5) „ „ „ Weidenberg,
6) das Herrschaftsgericht Thurnau.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort bleibt die Kreishauptstadt **Bayreuth.**

In diesem Distrikte I. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10,	8,	5	Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10,	8,	5	„ „ „
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5,	4		„ „ „
d) „ Schweinsmütter	2	„	„	5,	4		„ „ „
e) „ Schafwidder	2	„	„	5,	4		„ „ „
f) „ Schafmütter	2	„	„	5,	4		„ „ „

Distrikt II. umfaßt:

1) die Stadt Bamberg,
2) das K. Landgericht Bamberg I.,
3) „ „ „ Bamberg II.,
4) „ „ „ Burgebrach,
5) „ „ „ Forchheim,
6) „ „ „ Herzogenaurach,
7) „ „ „ Höchstadt a. d. Aisch,

Digitized by Google

8) das K. Landgericht Lichtenfels,
9) „ „ „ Scheßlitz,
10) „ „ „ Seßlach,
11) das Herrschaftsgericht Banz,
12) „ „ Tambach.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Bamberg festgesetzt.

In dem Distrikte II. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	4	Preise	zu	10,	8,	6,	5	Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe	4	„	„	10,	8,	6,	5	„ „ „
c) „ Schweinsbären	3	„	„	6,	5,	4		„ „ „
d) „ Schweinsmütter	3	„	„	6,	5,	4		„ „ „
e) „ Schafwidder	3	„	„	6,	5,	4		„ „ „
f) „ Schafmütter	3	„	„	6,	5,	4		„ „ „

Distrikt III. umfaßt:

1) die Stadt Hof,
2) das K. Landgericht Hof,
3) „ „ „ Kirchenlamitz,
4) „ „ „ Münchberg,
5) „ „ „ Naila,
6) „ „ „ Rehau,
7) „ „ „ Selb,
8) „ „ „ Wunsiedel.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Hof festgesetzt.

In dem Distrikte III. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10,	8,	5		Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10,	8,	5		„ „ „
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5,	4			„ „ „
d) „ Schweinsmütter	2	„	„	5,	4			„ „ „
e) „ Schafwidder	2	„	„	5,	4			„ „ „
f) „ Schafmütter	2	„	„	5,	4			„ „ „

Distrikt IV. umfaßt:

1) die Stadt Cronach,
2) das K. Landgericht Cronach,
3) „ „ „ Ludwigsstadt,
4) „ „ „ Nordhalben,
5) „ „ „ Stadtsteinach,
6) „ „ „ Weismain,
7) das Herrschaftsgericht Guttenberg,
8) „ „ Mitwitz.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Cronach festgesetzt.

In dem Distrikte IV. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10,	8,	5		Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10,	8,	5		„ „ „
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5,	4			„ „ „

Digitized by Google

d) Für Schweinsmütter 2 Preise zu 5, 4 Gulden mit Fahne,
e) „ Schafwidder 2 „ „ 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „

Distrikt V. umfaßt:

1) das K. Landgericht Pottenstein,
2) „ „ „ Ebermannstadt,
3) „ „ „ Gräfenberg,
4) „ „ „ Hollfeld,
5) „ „ „ Schnabelwaid.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist der K. Landgerichtssitz Pottenstein festgesetzt.

In dem Distrikte V. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere 3 Preise zu 10, 8, 5 Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe 3 „ „ 10, 8, 5 „ „ „
c) „ Schweinsbären 2 „ „ 5, 4 „ „ „
d) „ Schweinsmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „
e) „ Schafwidder 2 „ „ 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „

Für die sämmtlichen 5 Distrikte sollen auch wieder die vorjährigen Distrikts-Preisgerichte gebildet werden, welche wieder aus denselben Vorständen und angestellten Thierärzten und aus einem der landwirthschaftlichen Mittelorgane von jedem einzelnen der verschiedenen Gerichtsbezirke — die zu einem der 5 Distrikte gehören, — zu bestehen haben.

Zeit und Ort der diesjährigen Preisbestimmung wird den Landwirthen des ganzen Distriktes von den einschlägigen K. Distrikts-Polizeibehörden bekannt gemacht werden. — Die Zeugnisse von den für preiswürdig befundenen Thieren sind sodann zusammen dem Comité zu übersenden, und müssen aber längstens bis zum 10. August d. Js. dahier einlaufen.

Bei Vertheilung der Preise gelten für sämmtliche Distrikte auch heuer folgende Bestimmungen:

1) Dürfen die vor das Preisgericht gebrachten Zuchtstiere nicht älter als 2½, und nicht jünger als 1¼ Jahre seyn.
2) Können statt Kühe mit dem 1sten Kalbe auch trächtige Kalbinen einen der ausgesetzten Preise erhalten, jedoch sollen erstere bei gleichen vollkommenen Eigenschaften den letzteren vorgezogen werden, weil jene später nicht mehr, diese aber im nächsten Jahre wieder mit anderen, als nur einmal gekalbt habende Kühe konkurriren können.

   Bei trächtigen Kalbinen muß deren Trächtigkeit schon ganz deutlich bemerkbar, oder bei genauer Untersuchung unverkennbar seyn.
3) Bei den Schweinsmüttern entscheidet die Zahl der Ferkeln, welche sie in einem Jahre, oder 2 Jahre zusammengenommen, geworfen haben, und wie ihre Nachzucht gesucht ist.
4) Die Schafwidder und Schafmütter dürfen nicht über 4 und nicht unter 2 Jahre alt seyn; sie müssen beide von vorzüglichem Körperbau, so wie ohne farbige Flecken seyn, und Mittelwolle von der besten Sorte tragen.
5) Vollkommene Gesundheit der zur Preisbewerbung an die von den Distrikts-Preisgerichten bestimmten Orte gebrachten Thiere ist unbedingt nöthig.
6) Die vor das Preisgericht gebrachten Thiere müssen nicht nur von möglichst schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in aller Beziehung ganz fehlerfrei seyn.
7) Ist auf die besonderen örtlichen Verhältnisse des sich auszeichnenden Viehzüchters, — dessen Wirthschafts-Verhältnisse ꝛc., geeignete Rücksicht zu nehmen.
8) Muß aber jeder Preisbewerber das vor das Preisgericht gebrachte Viehstück selbst erzogen, oder wenigstens 1 Jahr vor der Ausstellung gekauft haben.
9) Die Schweinszüchter brauchen ihre Schweine nicht selbst an den Preisbestimmungsort hinzubringen, sondern

haben dem Distrikts-Preisgerichte nur ein von der Ortspolizeibehörde lediglich nur auf den Grund persönlicher Ueberzeugung oder eingeholter ganz verläßiger Aufschlüsse ausgestelltes, von den einschlägigen Mittelorganen mit unterzeichnetes, und von den Distrikts-Polizeibehörden bestätigtes Zeugniß rechtzeitig vorzulegen.

Alle die den Distrikts-Preisgerichten vorzulegenden Zeugnisse, wozu die Gerichtsbehörden schon gedruckte Formulare in Händen haben, — müssen außer Name und Wohnort des Viehbesitzers noch enthalten:

a) bei dem Rindvieh: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Race oder Schlag), selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.,

b) bei den Schweinen: Geschlecht, Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterschweinen noch besonders, — wie viele Ferkel sie in diesem und im vorigen Jahre geworfen haben, — Fütterungsweise;

c) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wie viel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

Diese vorschriftsmäßigen Zeugnisse für Viehstücke erhalten die Bewerber um Preise gleich obigen unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgestellt. — Falsche Angaben in denselben werden ebenfalls gesetzlich bestraft, und unvollständig ausgestellte, nicht von einem Mittelorgane mit unterzeichnete, oder nicht gerichtlich bestätigte Zeugnisse bleiben wie jene ganz unberücksichtiget.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist hier in Bayreuth die K. Reitbahn nächst dem K. Hofgarten bestimmt, woselbst am Montag den 23. August Vormittags 9 Uhr alle die zu dem Distrikte Bayreuth gehörigen Viehbesitzer oder deren Stellvertreter aus den K. Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Berneck, Weidenberg und aus dem Herrschaftsgerichte Thurnau mit ihren zur Preisbewerbung ausstellenden Viehstücken vor dem bestehenden Preisgericht pünktlich sich einzufinden und bei demselben sogleich sich zu melden haben. Nach geschehener Preisbestimmung geschieht auch noch an demselben Tage die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Besitzer preiswürdiger Thiere aus dem Distrikte I., Bayreuth, — solche in bestimmter Ordnung vorzuführen haben.

In den übrigen Preisvertheilungs-Distrikten bleibt, wie schon bemerkt, der Ort, so wie die Zeit innerhalb des zur Einsendung der Zeugnisse festgesetzten Termins den treffenden Distrikts-Polizeibehörden überlassen.

Die aus den Distrikten II., III., IV. und V. mit Preisen gewürdigten Viehzüchter erhalten die für ihre Viehstücke von den Distrikts-Preisgerichten ausgesprochenen Preise ebenfalls am Tage der Preisbestimmung von dem Preisgerichte ausgehändiget.

Ein persönliches Erscheinen derselben dahier in Bayreuth zu diesem Zwecke ist demnach unnöthig. —

Die Namen aller Vieh-Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämmtliche Landwirthe, und namentlich alle landwirthschaftlichen Mittelorgane in Oberfranken, welche vorzügliche Leistungen im ganzen Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, — an diesem landwirthschaftlichen Feste recht regen Antheil zu nehmen, und für die Bekanntmachung dieses Programms in den Dörfern, besonders auch im Bezug auf die Distrikts-Eintheilung der Viehzucht bestens zu sorgen, — so wie sämmtliche Amtsbehörden Oberfrankens ergebenst ersucht werden, ihre, das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen, und bei Ausfertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen durch den Zweck bedingten Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 1. Juni 1841.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Der I. Vorstand,
Königl. Regierungs-Präsident Stenglein.

Zerzog, Sekretair.

Digitized by Google

Bayreuth, den 19. Juni 1841.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird in der Verlassenschaftssache des Kaufmanns Johann Nikolaus Ordung

Dienstag den 13. Juli d. Js.

das Waarenlager, wie der Mobiliarnachlaß, eine goldene Kette und goldene Uhr gegen baare Bezahlung verkauft, wozu hiemit Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königl. Direktor.

Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Bekanntmachung.

Nachstehende der minderjährigen Margaretha Arnold zu Kremnitz zugehörigen Realitäten, als:

1) das Trüpfgütlein, H.-Nr. 2 zu Kremnitz, bestehend aus dem Wohnhause, Stadel, Hofrecht, ½ Tagwerk Grasgarten, 1½ Tagwerk Feld, die Kremnitzwiese und Gemeinderecht, geschätzt auf . 850 fl.,
2) 1½ Tagwerk Feld, die Welzel, Cat.-Nr. 1714, geschätzt auf . . . . . 300 fl.,
3) 1 Tagwerk Feld in der Au, Cat.-Nr. 1715, geschätzt auf . . . . . 100 fl.,
4) 1 Tagw. Feld auf'm Berg, das Kitz, Cat.-Nr. 1716, geschätzt auf . . . . . 10 fl.,
5) ¼ Tagw. Feld auf'm Berg, das Ochsengräblein, Cat.-Nr. 1717, geschätzt auf . . . 5 fl.,
6) 1½ Tagw. Wiese, die Leithenwiese, Cat.-Nr. 1718, geschätzt auf . . . . . 450 fl.,
7) 1½ Tagw. Feld, der Kremnitzer Letten, B.-Nr. 674, geschätzt auf . . . . . 180 fl.,
8) ¼ Tagw. Feld im kurzen Gewend oder Leitherweg, B.-Nr. 675, geschätzt auf . . . . 5 fl.,
9) ¼ Tagw. Wiese, die Weiherwiese, Cat.-Nr. 1719, geschätzt auf . . . . . 160 fl.,

sollen auf Antrag des Vormunds öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Subhastations-Termin wird am

8. Juli 1841 Vormittags 10 Uhr

in loco Kremnitz anberaumt, und Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Erreichung der Taxe, jedoch vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung sofort erfolgen wird.

Die Kaufsbedingungen werden im Termin näher bekannt gemacht werden, bis wohin die Tarations-Verhandlungen in hiesiger Registratur eingesehen werden können.

Berneck, am 19. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung

Zufolge Beschlusses vom 1sten d. Mts. sollen die dem abwesenden Müllermeister Andreas Tröger von Sickenreuth zugehörigen Realitäten, als:

1) das Mühlengut, Haus-Nr. 1 zu Sickenreuth, nebst Zubehör,
2) 1 Tagw. Feld, der Ulrich-Acker, B.-Nr. 1263,
3) ½ Tagw. Feld allda, B.-Nr. 1264,
4) 1 Tagw. Feld, der Ulrich-Acker, B.-Nr. 1265,
5) 1 Tagw. Feld ober der Mühle, B.-Nr. 1266,
6) 1 Tagw. Feld an der Krämerleithen, B.-Nr. 1267,
7) ½ Tagw. Feld im alten Weg, B.-Nr. 1268,
8) 1 Tagw. Feld im alten Bach, B.-Nr. 1269,
9) 1½ Tagw. Feld, der Lehengarten, B.-Nr. 1270,
10) 1 Tagw. Feld und ½ Tagw. Wiese allda, B.-Nr. 1271,
11) ½ Tagw. Feld und ½ Tagw. Wiese ober dem Fuhrweg, B.-Nr. 1272,
12) 1 Tagw. Wiese ober der Mühle, B.-Nr. 1273,
13) 2 Tagw. Wiesen, die Oetterin, B.-Nr. 1274,

entweder im ganzen oder einzeln, je nachdem sich Liebhaber finden, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Termin hiezu steht in der Mühle zu Sickenreuth auf

19. Juli Vormittags 9 Uhr

an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie sich über Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben. Falls sich im Termin günstige Gelegenheit findet, die Felder sofort in ihrem dermaligen Stande zu verpachten, soll sofort auch sämmtliche vorhandene Mobiliarschaft, bestehend in Hausgeräth, Wagen und Geschirr, Vieh, allerlei Vorräthe ꝛc. ꝛc. versteigert und gegen alsbaldige baare Bezahlung zugeschlagen werden, wozu Kaufsliebhaber gleichfalls eingeladen werden.

Berneck, am 5. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

In dem Schuldenwesen des Bauern Wolfgang Krieger zu Mosenberg soll zur Beseitigung voraussichtlichen Gantverfahrens die Güte unter dessen Gläubigern versucht werden. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger dieses Wolfgang Krieger werden daher zu jenem Zwecke auf den

2. August c. a. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen. Von den in diesem Termine nicht erscheinenden bekannten Gläubigern wird angenommen werden, daß sie sich dem Beschlusse der Stimmenmehrheit fügen wollen, die nicht erscheinenden unbekannten Gläubiger haben für den Fall erzielten gütlichen Uebereinkommens den Ausschluß bei der Vertheilung der Kriegerischen Masse zu gewärtigen. Schnabelwaid, den 19. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Bauernwittwe Katharina Förster von Buchau werden behufs der Erbtheilung die auf 1303 fl. gewürdigten Realitäten zu Buchau, bestehend aus dem Söldengut Nr. 26, dann sechs walzenden Stücken, meistbietend am

10. Juli c. Vormittags 11 Uhr

im Sterbehause, vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung verkauft, und Zahlungsfähige hiezu eingeladen.

Schnabelwaid, am 5. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Vom

Königlichen Landgerichte Münchberg

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Metzgermeister Wolfgang Ittner zu Zell und dessen Verlobte, die Bauers-Wittwe Katharina Schneider von Großloschitz, die landesherrliche Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 1. Juni d. J. ausgeschlossen haben. Münchberg, den 8. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Tröger, Adjunkt.

v. u.

Bekanntmachung.

Die in dem Königl. Kreis-Intelligenzblatte vom 6. Mai l. Js., Stück Nr. 54, benannten Realitäten des Flaschnermeisters Anton Balthaiser dahier, für welche sich am Gestrigen kein Strichlustiger eingefunden hat, werden hiemit zum 2ten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin hat man auf künftigen

Freitag den 23. Juli l. J. früh von 9 bis 12 Uhr

hierorts anberaumt, wozu die Kauflustigen geladen werden, welchen eröffnet wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Weismain, den 29. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Das zur Conkursmasse des Mathäus Gehringer in Prechting gehörige Grundvermögen, wie solches im Correspondenten von und für Deutschland Nr. 182, und im Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 64, 65 und 67 a. c. näher bezeichnet ist, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, zu diesem Zwecke Termin auf den

30. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

in dem Peßlerischen Gasthause zu Prechting anberaumt, und Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach Umständen sofort ertheilt werden könne.

Lichtenfels, den 16. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Das zur Schuldenmasse der Johann Nikol Geiser'schen Eheleute zu Marlesreuth gehörige, im Kr.-Int.-Bl. Nr. 38 näher beschriebene Söldengut Nr. 59, B.-Nr. 134 in Marlesreuth, wird zum zweitenmale zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und Versteigerungstermin auf

Freitag den 16. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

im Reutherschen Wirthshause zu Marlesreuth anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Naila, am 8. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunct.

v. u.

Digitized by Google

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers sollen folgende, dem Bergmann Johann Nikol Fröber zu Lichtenberg gehörigen Immobilien, als:

1) das Wohnhaus Nr. 81 zu Lichtenberg, nebst dazu gehörigem Pflanzgärtlein von 6 [] R., B.-Nr. 675, geschätzt auf 100 fl.,
2) 15 [] R. Wiesland, das Angerloos genannt, B.-Nr. 676, Taxe 10 fl.,
3) ½ Tagw. Feld am Kirchwege, B.-Nr. 515, Taxe 100 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu ist Verkaufstermin in loco Lichtenberg auf

17. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der Novelle von 1837 erfolgt.

Naila, am 16. Juni 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunct.
v. n.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Anna Elisabetha Bischoff von Naila und deren Kindescuratel gegen den abwesenden Schuhmachergesellen Joseph Heinrich Dötzer zu Naila — Ansprüche aus einer Schwängerung betr. — wird vom K. Landgerichte Naila den gepflogenen Verhandlungen gemäß zu Recht erkannt:

I. der Beklagte sey als Vater des von der Klägerin am 12. Juni 1840 außerehelich gebornen Mädchens zu erklären, und als solcher schuldig:
   a) 10 fl. für Tauf- und Kindbettkosten, dann
   b) 12 fl. an jährlichen Alimenten von der Geburt des Kindes, bis zu dessen zurückgelegtem 14. Lebensjahr zu bezahlen;

II. hat derselbe sämmtliche gericht- und außergerichtliche Kosten zu tragen.

V. R. W.

Naila, am 17. Juni 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunct.
v. n.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Bäckermeisters Johann Philipp Teich dahier aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu haben vermeint, wird aufgefordert, dieselbe bis zum 15. Juli curr. bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Thurnau, den 7. Juni 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Morgenroth. v. n.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

In Gemäßheit des Beschlusses der am 14ten d. Mts. abgehaltenen General-Versammlung findet zur Vollendung des Brückenbaues hiermit die neunte Ausschreibung mit zwanzig Prozent auf die Actie statt und werden die Herrn Actionaire, mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert, ihre resp. Beiträge baldigst, — spätestens aber bis zum 7. August a. c. an Herrn Kassier Sivert dahier einzusenden.

Ueber den Termin und die etwanigen Feierlichkeiten zu der nun bald bevorstehenden Eröffnung der Brücke wird den Herrn Actionairen besondere schriftliche Mittheilung gemacht werden.

Caulsdorf, den 26. Juni 1841.

Das Direktorium.
Tantscher.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 6 kr.	15 fl. 18 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 23. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 14. April d. J. ist mir der Debit des Königl. Central-Schulbücher-Verlags wieder übertragen, und ich in die Zahl der Filial-Verleger aufgenommen worden. Es sind daher sämmtliche

in den Gymnasien, lateinischen und Elementarschulen eingeführte Lehr- und Unterrichtsbücher roh und gebunden wieder bei mir zu haben, wesswegen ich, unter dem Versprechen der promptesten Ausführung, um recht zahlreiche dahin einschlagende Aufträge bitte. —

Der Bücher-Catalog des K. Central-Schulbücher-Verlags steht immer zu Diensten.

Buchner'sche Buchhandlung.

Bekanntmachung.

Hof, den 27. Mai 1841.

Behufs der Erbschafts-Regulirung werden nachstehende Grundbesitzungen des verstorbenen Bürgermeisters und Gutsbesitzers Herrn Andreas Eugenius Schöpf zu Moschendorf aus freier Hand öffentlich verkauft, nämlich:

a) ein Landgut zu Moschendorf, Haus-Nr. 21, Besitz-Nr. 125 und 126, bestehend in geräumigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Hofrecht, Gärten, 44 Jauchert Wiesen, 91¾ Jauchert Feldern, 19½ Jauchert Holz und 7 Jauch. Huthland, taxirt auf 17,533 fl. 35 kr. rhl.,

b) 15¾ Jauchert Holz im sogenannten Schaumberg, Besitz-Nr. 127, taxirt auf 815 fl. rhl.,

c) 1⅛ Jauchert Feld vom Mühlacker, Besitz-Nr. 104, taxirt auf 180 fl. rhl.,

d) 1 Scheune, Besitz-Nr. 273, taxirt auf 70 fl. rhl.,

e) 3¾ Jauchert Peunthe, die sogenannte Wagnerswiese, Besitz-Nr. 274, taxirt auf 795 fl. rhl.,

f) das in bodenzinsiges Eigenthum verwandelte, früher lehenbare Obereigenthum über mehrere im Landgerichts- und Rentamts-Bezirke Münchberg gelegene Bauerngüter und ledige Stücke zu Plösen, Poppenreuth und Mussen, welche jährlich abwerfen:

11½ Metzen Gerste,
65 „ Haber,
61 „ Korn,
29 fl. 35 kr. rhl. Erbzinsen und durchschnittlich
31 fl. — kr. rhl. an Lehengeldern, veranschlagt zu 5060 fl. rhl.

Bietungstermin ist auf

Freitag den 30. Julius Vormittags 10 Uhr

in der Schöpfischen Behausung zu Moschendorf anberaumt, und werden hierzu annehmbare Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Erbinteressenten abhängt, unbegründete Widersprüche aber nicht werden berücksichtigt werden. Die Einsicht der Taxationsverhandlung steht denen, die sich näher zu informiren wünschen, frei, auch werden die Pachter Mehringerischen Reliften zu Moschendorf die Gebäude und Grundstücke auf Erfordern einweisen.

Die Schöpfischen Testaments-Exekutoren.
Müller, Königl. Advokat.
Gipser, Glasermeister.

Bei der K. Administration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg sind mehrere Tausend Gulden Capitalien gegen stiftungsmäßige Sicherheit und 4 Prozent Zinnsen zu verleihen.

Verzeichniß
der vom 11. bis 18. Juni 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

20) Fr. Baronesse von Plotho, Königl. preuß. Erb-Kämmerers-Gattin von Parey, im Magdeburgischen.
21) Fr. Friederike Langheinrich, Kaufmannswittwe von Hof.
22) Fr. Margaretha Reindl, Buchdruckereibesitzers-Gattin von Bamberg.
23) Fr. Anna Schmidt, Gastwirthin von da.
24) Fr. Margaretha Schlimbach, Seifensiedersgattin von da.
25) Fr. Nannette Schech, Schrannenmeistersgattin von da.
26) Fr. Margaretha Schubert, Bierbrauersgattin von da.
27) Fr. Emilie Schwarz, Kaufmannsgattin von Schleusingen.
28) Hr. Verbrugg, Rittmeister im Königl. bayer. Küraſſier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, von Landshut.
29) Fr. Magdalena Wiedemann, Offiziantensgattin von Hof.
30) Fr. Karoline Deiniger, Weinhändlersgattin von da.

Steben, am 18. Juni 1841.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 78. Bayreuth, Donnerstag am 1. Juli 1841.

Inhalt:

Bedingungen der Aufnahme von Forstkandidaten an den Hochschulen. — Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks. — Schulstelle in Laineck. — Besetzung der erledigten Waisenpfründen pro III. Quartal 1841. — Collekte zur Wiederherstellung der katholischen Kirche in Neuß am Niederrhein. — Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Ottersheim. — Pferde-Ausfuhr. — Verbesserung der Rindviehzucht in Oberfranken. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Bedingungen der Aufnahme von Forstkandidaten an den Hochschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 20. April d. Js. (Seite 409 des Kreis-Intelligenzblattes) wird nachstehend ein weiteres Finanz-Ministerial-Reskript vom 14ten d. Mts. über die Studienordnung für die Forstkandidaten auf Hochschulen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

* * *

Finanz-Ministerium.

Das K. Ministerium des Innern hat in einer, an den Senat der K. Ludwig-Maximilians-Universität am 26sten vorigen Mts. erlassenen Entschließung, zur Begründung einer entsprechenden Studienordnung für die Forstkandidaten auf Hochschulen die obligaten Lehrgegenstände auf die einzelnen Semester der drei Studienjahre, in nachstehender Weise vertheilt:

Erstes Studienjahr (philosophischer Curs.)

a. Winter-Semester.

1) Logik und Metaphysik,
2) Weltgeschichte,
3) Mathematik (Arithmetik und Algebra),
4) Physik,
5) Mineralogie.

b. Sommer-Semester.

1) Moral,
2) Mathematik (Geometrie, Trigonometrie, Poligonometrie),
3) Physik,
4) Botanik,
5) Zoologie,

Zweites Studienjahr.

a. Winter-Semester.

(Beginnendes Fachstudium.)

1) Forstwissenschaft (I. Abtheilung),
2) Chemie in ihrer Beziehung auf Land- und Forstwissenschaft,
3) Forstbotanik,
4) Mathematik (auf das Forstwesen angewendet),
5) Bayerische Geschichte und bayerische Statistik.

b. Sommer-Semester.

1) Forstwissenschaft II. Abtheilung,
2) Chemie in ihrer Beziehung auf Landwirthschaft und Forstwissenschaft,
3) Mathematik, auf das Forstwesen angewendet,
4) National-Oekonomie,
5) Situations-Zeichnen.

Drittes Studienjahr.

(Beendetes Fachstudium.)

a. Winter-Semester.

1) Forstwissenschaft, III. Abtheilung,
2) Finanzwissenschaft,
3) praktische Geometrie,
4) Situationszeichnen.

b. Sommer-Semester.

1) Forstwissenschaft mit Einschluß der Jagdkunde,
2) Landwirthschaft,
3) praktische Geometrie,
4) Exkursionen.

Außer diesen bezeichneten Lehrgegenständen haben Seine Majestät der König noch allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Vorlesungen über Technologie und Forstrecht in den Lehrplan für Forstkandidaten ebenfalls als obligat aufgenommen werden dürfen, welche in einem angemessenen Semester des Studienkurses eingeschaltet und gelesen werden sollen.

Auch ist den Forstkandidaten gestattet, zu ihrer gründlicheren Ausbildung Polizeiwissenschaft und Rechtslehre zu hören, doch soll dieß ihrer eigenen Neigung überlassen bleiben, und ein Zwang hierbei nicht stattfinden.

Endlich hat das K. Ministerium des Innern noch die weitere Bestimmung getroffen, daß diejenigen Studierenden, welche von einer polytechnischen Schule oder einem Lyceum als Forstkandidaten an die Hochschule übertreten, der Wiederholung derjenigen Fächer, die sie bereits gehört haben, enthoben werden, wenn sie in der Semestral-Prüfung ihre Befähigung nachweisen. Nach Maaßgabe der Zahl dieser Gegenstände wird denselben auch gestattet, um Dispensation vom 1. — 2. Semester der vorgeschriebenen Studienzeit nachzusuchen.

München, am 14. Juni 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf Seinsheim.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bayreuth-Hofer Hochstraße und zwar von Bindlach bei Bayreuth nach Hof über so viele Berge läuft, daß sich auf dieser Route neun und zwanzig Einhemmstellen befinden, so wird dem Ansuchen mehrerer Frachtführer zu Folge und auf den Grund des §. 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr. — die ausnahmsweise Beibehaltung des Vorspanns auf dieser Strecke von Bindlach nach Hof um somehr gestattet, als auf derselben die Steigungen in kurzen kaum eine Stunde betragenden Abständen dergestalt wechseln, daß öfter in einer stundenlangen Strecke fünfmal Vorspann erforderlich ist.

Bayreuth, den 5. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schulstelle in Laineck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle zu Laineck mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 220 fl. 57 kr. soll vom 1. August anfangend wieder besetzt werden.

Die Gesuche um dieselbe sind daher einfach

binnen drei Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der Distrikts-Schulen-Inspektion Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 23. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der erledigten Waisenpfründen pro III. Quartal 18$\frac{41}{42}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im dritten Quartal 18$\frac{41}{42}$ wurden die erledigten Waisenpfründen an nachstehende Waisen verliehen, und zwar:

I. Vom 1. April d. Js. blieben

A. im Fortgenusse:

1) Fischer, Margaretha Jul. dahier, mit	7 fl.	30 kr.
2) Zahn, Elisabetha Marg., von Selb, mit	8 fl.	— kr.

B. Neu verliehen wurden an

a) Doppelwaisen:

1) Geiser, Rosina Johanna, von Horwagen	10 fl.	— kr.
2) Heusinger, Leonhard, von Neudroßenfeld	10 fl.	— kr.
3) und 4) Fikentscher, Friedr. Rudolph und Luise W. Bernhardine, beide von Münchberg	18 fl.	— kr.

b) einfache Waisen:

5) Böbel, Antonia J., von Bayreuth	8 fl.	— kr.
6) Egermann, C. E. Theodor, von Bayreuth	8 fl.	— kr.

Digitized by Google

7) Deinlein, Elisab. E. M. J., von Weißenstadt . . . . 6 fl. — kr.
8) und 9) Kraus, Johann und Ayna Johanna, von Bayreuth . . 15 fl. 30 kr.

II. Vom 1. Mai d. Js. an bleiben

A. im Fortbezug:

1) Walter, Friedrich, von Kulmbach, mit . . . . . 6 fl. 30 kr.
2) Rödel, Johann Georg, von Grasseman, mit . . . . 6 fl. — kr.
3) Fridrich, Anna Marg., von Berg, mit . . . . . 7 fl. 30 kr.
4) Brunner, Johann Nikolaus, von Münchberg, mit . . . 9 fl. — kr.
5) Goßler, Elisabetha Dorothea, von Selb, mit . . . . 6 fl. 30 kr.

B. Neu verliehen wurden an die einfachen Waisen:

6) Brunner, Anna Magd., von Thiersheim . . . . . 6 fl. — kr.
7) Schöffel, Amöna, von Furthammer . . . . . 7 fl. — kr.
8) Mathes, Anna Marg. und Johann Lor. Martin, von Wölsauerhammer 12 fl. — kr.
9) Röder, Sabina Barb. und Joh. Christoph, von Wölsauerhammer . 14 fl. — kr.
10) Költner, Johann, von Arzberg . . . . . 6 fl. — kr.
11) Schricker, Dorothea und Katharina, von Arzberg . . . 12 fl. — kr.
12) Büchling, Christoph Wilhelm, von Wunsiedel . . . . 6 fl. — kr.
13) Weilinger, Marg., von Böseneck . . . . . 6 fl. — kr.
14) Baumann, Johann Christoph, von Wunsiedel . . . . 6 fl. — kr.
15) Pfeifer, Kunigunda, von Leupoldsdorf . . . . . 6 fl. — kr.

III. Vom 1. Juni d. Js. an verbleiben

A. Im Fortgenusse:

1) Seeger, Georg Conrad, von St. Georgen, mit . . . . 7 fl. 30 kr.
2) Ammon, Johann Friedrich, von Wirsberg, mit . . . . 9 fl. — kr.
3) Schem, Johann Michael und Johann Albrecht, von Wunsiedel, mit . 12 fl. — kr.

B. Neu verliehen wurden an die einfachen Waisen:

4) Pöhlmann, Anna Marg. und Johann Wolfgang, von Schlottenhof . 12 fl. — kr.
5) Vollrath, Barbara, von Stammbach . . . . . 6 fl. — kr.
6) Stang, Joh. Phil. Theod., von Bayreuth . . . . . 8 fl. — kr.
7) Schmidt, Joh. Georg, von Zell . . . . . 6 fl. — kr.
8) Flessa, J. M. Heinrich, Elisabetha Cath. und Johann Nikolaus, von Naila 18 fl. — kr.
9) Schmidt, Johann Bernard, von Naila . . . . . 6 fl. — kr.
10) Bauer, Marg. Cath. und Maria Marg. Cath., von Naila . . 12 fl. — kr.
11) Werner, Barbara und Anna Dorothea, von Selb . . . 12 fl. — kr.
12) Schreiner, Cath., von Lützenreuth . . . . . 6 fl. — kr.
13) Theuerling, Wolfgang, von Untersteinach . . . . 6 fl. — kr.
14) Böhner, Friedrich, von St. Johannis . . . . . 7 fl. — kr.

Diese Waisen bleiben im Genusse der bezeichneten Pfründen bis zum zurückgelegten vierzehenten Lebensjahre, — welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 21. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Mätz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Collekte zur Wiederherstellung der katholischen Kirche in Neuß am Niederrhein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben vom 29. Mai c. wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Wiederherstellung der katholischen Kirche in Neuß am Niederrhein ein weiterer Collekten-Ertrag von

1 fl. 42 kr.

von der Curatie Aschbach eingegangen ist.

Bayreuth, den 25. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Ottersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der unterm 16ten v. Mts. im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 64 ausgeschriebenen Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Ottersheim, im Land-Commissariate Landau, kömmt aus Versehen unter dem K. Landgerichte Bamberg l. ein dergleichen Beitrag zu 1 fl. 45 kr. von der Pfarrei Friesen vor, welcher aber von der im Landgerichte Kronach befindlichen Pfarrei Friesen eingesendet wurde, was hiermit berichtigt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 25. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Gemäßheit der höchsten Entschließung des K. Justiz-Ministeriums zu München vom 15ten und präs. 19ten d. Mts., die Verlängerung des Verbots der Pferde-Ausfuhr betreffend, werden die sämmtlichen mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichte von Oberfranken zur Befolgung der von der K. Regierung von Oberfranken in dem Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 72. Seite 607 erlassenen Bekanntmachung vom 16. Junius h. J. angewiesen.

Bamberg, den 25. Juni 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung.

(Verbesserung der Rindviehzucht in Oberfranken betr.)

Zur Verbesserung der Viehzucht in Oberfranken und namentlich in den Gemeinden der gebirgigen Gegenden dieses Kreises haben die Königliche Regierung und das unterzeichnete Comité gemeinschaftlich wohlmeinend beschlossen, die Einführung von Zuchtstieren — Altgauer Race — unter besonderer Leitung auch in diesem Jahre wieder fortzusetzen.

Es werden daher von Gemeinden auf 1¼ — 2jährige Zuchtstiere Bestellungen diesseits angenommen, welche schriftlich bei dem Comité dahier bis zum 1. August d. Js. eingereicht werden müssen.

Digitized by Google

Ein 1½ — 2jähriger Altgauer Zuchtstier (Farre, Bulle, Herdochs, Reitstier, Samochs) kostet nach besonders eingeholtem Mittelpreise 42 fl.

Die Gesammtkosten des Transportes bestellter Stücke bis Bayreuth trägt das Comité auf eigene Rechnung, und sollten die Ankaufspreise später billiger sich stellen, so werden die Minderbeträge den Bestellern zurückvergütet.

Die treffenden baaren Geldbeträge für bestellte Viehstücke sind bis am 1. August d. Js. ebenfalls bestimmt unmittelbar bei dem landwirthschaftlichen Comité dahier zu erlegen.

Der Tag der Ankunft und Ablieferung der diesseits angekauften Zuchtstiere wird seiner Zeit den einzelnen Bestellern schriftlich bekannt gemacht werden.

Alle Distrikts-Polizeibehörden und landwirthschaftlichen Mittelorgane werden ersucht, die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung unter den Landgemeinden befördern und diese zu Bestellungen aufmuntern zu lassen.

Bayreuth, den 25. Juni 1841.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

Der I. Vorstand:

Stenglein.

Redwitz.

Der Sekretair: Zerzog.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da in dem Königl. Landgerichts-Bezirk Weidenberg abermals ein der Wuth höchst verdächtiger Hund getödtet worden ist, so werden in Folge einer so eben eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom heutigen Tage die unterm 7. November v. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136) hinsichtlich der Beaufsichtigung der Hunde erlassenen polizeilichen Anordnungen wiederholt in Erinnerung gebracht und namentlich bei Drei Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Arrest verboten:

1) Hunde in Wirths- oder andere öffentliche Häuser mitzunehmen, und
2) Hunde zur Abend- und Nachtzeit, d. h. nach Eintritt der Abenddämmerung, ledig auf der Straße herumlaufen zu lassen.

Bayreuth, am 28. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll der dem Bäckermeister Christoph Hacker dahier zugehörige Felsenkeller mit Kellerhaus auf dem Brandenburger, ferner eine Schupfe mit Schorgärtlein auf dem Herzog dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden.

Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

14. Juli c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäfts-Zimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angesetzt und sind besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung hierzu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 97 seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird und die zu verkaufenden Realitäten auf 603 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungs-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale eingesehen werden kann.

Bayreuth, den 10. Juni 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Bekanntmachung.

Wer an den Schreinermeister Johann Georg Eisenhuth von Obernsees, welcher mit seiner Ehefrau Sophia Katharina, geb. Höfer, und seinen 5 Kindern nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, irgend rechtlich begründete Anforderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

24. Juli curr. Vormittags

liquidiren, außerdem keine Rücksicht weiter darauf genommen werden könnte. Bayreuth, am 22. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

v. u.

Derr, Adjunkt.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers sollen die Grundbesitzungen der Schuhmacher Kaspar Bauer'schen Eheleute zu Hallstadt der Subhastation unterworfen werden.

Dieselben bestehen

1) aus einem zweistöckigen Wohnhause Nr. 12 mit Scheune und Hofraith in der Roppachsgasse, K. Lehen, sub B.-Nr. 625ª, belastet mit 600 fl. Steuer-Kapital, 12 kr. Erbzins und 5 ß Handlohn, und gerichtlich geschätzt auf 1500 fl.,
2) aus einem Pflanzgärtlein am Haus, B.-Nr. 625ᵇ, belastet mit 40 fl. Steuer-Kapital und 5 ß Handlohn, und geschätzt auf 200 fl.,
3) aus zwei Roppachstheilen, sub B.-Nr. 625ᶜ, onerirt mit 30 fl. Steuer-Kapital, zur Gemeinde Hallstadt lehenbar, und eingewerthet auf 50 fl.,
4) aus einem Acker in den oberen Motschen, B.-Nr. 627, belastet mit 95 fl. Steuer-Kapital, 7¼ kr. Erbzins, 14¼ kr. ständigem Handlohn, und geschätzt auf 150 fl., endlich
5) aus einem Feld im Grundels- oder Leitenbach, sub B.-Nr. 1145, onerirt mit 120 fl. Steuer-Kapital, 3⅛ kr. Erbzins, 5 ß Handlohn, und taxirt auf 350 fl.

Bietungstermin hiezu steht auf

Montag den 9. August 1841 Vormittags 9 Uhr im Orte Hallstadt an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, auswärtige oder dem Gerichte unbekannte Streicher sich durch legale Zeugnisse über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 8. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Bayerischen Landgerichte Wunsiedel wird hiemit bekannt gemacht, daß die Ziegelhütte zu Reichenbach nebst circa 25 [] Ruthen Hofraith und sämmtlich vorhandenen Inventarienstücken, im Ganzen geschätzt auf 560 fl., auf Antrag der bisherigen Besitzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft wird.

Bietungs-Termin ist auf

Mittwoch den 14. Juli curr. Vormittags 9 Uhr im hiesig Königl. Landgerichte anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß die Beschreibung und Taxation dieser Ziegelhütte in hiesiger Gerichts-Registratur täglich eingesehen werden kann, und die Kaufbedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Wunsiedel, am 16. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der den Bauer Johann Heinrich Sebastian Langheinrich'schen Kindern zu Hadermannsgrün zugehörige halbe Hof zu Hadermannsgrün, soll nach Antrag des Vormundes anderweit in loco Hadermannsgrün auf 4 Jahre von Lichtmeß 1842 bis dahin 1846 verpachtet werden. Pachtlustige haben sich am

Mittwoch den 11. August c. Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Hadermannsgrün einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Hof, den 20. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

v. n.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Narr zu Langheim hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben und wurde unter die Kuratel seines Schwagers Andreas Will in Langheim gestellt. Alle von Narr ohne Zuziehung seines Schwagers geschlossenen Verträge haben demnach die Richtigkeit zur Folge. Lichtenfels, den 19. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l. a.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Georg Künneth von Berneck und dessen Verlobte, die Maurers-Tochter Clara Frank von der Goldmühle haben durch heute gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft in ihrer bevorstehenden Ehe

ausgeschlossen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 18. Juni 1841.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Bauer Friedrich Popp von Stockenroth beabsichtigt mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern. Wer Ansprüche an denselben zu machen gedenkt, hat solche binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen, widrigenfalls eine rechtliche Rücksicht hierauf nicht weiter genommen werden kann. Münchberg, den 14. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Jakob Leicht, Müllergeselle und Anwesensbesitzer zu Plankenfels, ist gesonnen mit seiner Ehefrau Maria Leicht nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, die gegen die Auswanderungslustigen aus irgend einem Titel einen Forderungs-Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich hiezu auf dem zur Liquidation anberaumten Termin

Dienstag den 13. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Landgerichte einzufinden, widrigenfalls dieselben nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Hollfeld, den 23. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der Bauer Johann Bruchner von Weisenhaid und Dorothea Küspert von Neuenreuth haben in dem am 4ten d. Mts. aufgenommenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Der Vorschrift gemäß wird dieses hiermit bekannt gemacht. Kirchenlamitz, am 24. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der Königl. Landrichter:

Beck.

Publicandum.

Eine Quantität Papiers, bestehend aus reponirten Akten wird unter Vorbehalt der Genehmigung Königl. Regierung am

Montag den 12. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pottenstein, am 19. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach hohem Regierungs-Befehl vom 15ten v. Mts. wird das vormalige Forsthaus zu Neuhof, in der Nähe von Selb gelegen, nach den für Staats-Realitäten-Verkäufe gegebenen Normen und vorbehaltlich höherer Genehmigung an den Meistbietenden verkauft, eventuell verpachtet, und ist dazu Termin auf

Donnerstag den 15. Juli d. Js.

in loco Selb anberaumt.

Wunsiedel, am 28. Juni 1841.

Königliches Rentamt.

v. Bomhard.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei der K. Administration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg sind mehrere Tausend Gulden Capitalien gegen stiftungsmäßige Sicherheit und 4 Prozent Zinnsen zu verleihen.

(Guts-Verkauf.) Der Bauersmann Andreas Raithel zur Saas, zunächst der Stadt Bayreuth, will sein sämmtliches Anwesen, einen halben Hof, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Stallung, Backofen, Felder, Wiesen, Waldung und 3 Klafter Gerechtholz aus freier Hand verkaufen.

Das Nähere bei Traiteur Scherer zu Bayreuth in der Friedrichsstraße Nr. 120.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. Juni 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	101¾	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	162	
Bank-Actien. . Div. I. Sem.	668	665

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 79. Bayreuth, Sonnabend am 3. Juli 1841.

Inhalt:

Erneuerung des Anstrichs an Staats-, Stiftungs- und Communal-Gebäuden. — Betrieb der Canalbau-Arbeiten. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Kölnische Kirche im Mai 1841, von H. M. ꝛc.“ — Polizeiliche Vorschriften für den Besuch des Königl. Hofgartens und des Eremitage-Parks bei Bayreuth. — Pferde-Ausfuhr. — Protokolle in Untersuchungs-Sachen. — Verbesserung der Rindviehzucht in Oberfranken. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und K. Bau-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Erneuerung des Anstrichs an Staats-, Stiftungs- und Communal-Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung vom 2. Juni d. J. im Kreis-Intelligenzblatte von 1841, Nr. 68, werden die sämmtlichen Polizeibehörden und K. Bau-Inspektionen von Oberfranken in Folge weiterer höchster Ministerial-Entschließung vom 21sten d. Mts. angewiesen, von allen jenen Staats-, Stiftungs- und Communal-Gebäuden, welche mit einem neuen Anstriche von innen oder von außen versehen werden sollen, und deshalb den bestehenden Verordnungen zu Folge der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden müssen, künftig nicht allein Facciata-Plane des Aeußern, sondern auch Längendurchschnitte von nicht zu kleinem Maasstabe vorzulegen.

Bayreuth, den 26. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Den Betrieb der Canalbau-Arbeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 20. Januar c. — die für den Bau des Ludwigs-Canals nöthigen Arbeiter betr. (Nr. 11 und 12 des diesjährigen Kreisblattes) wird aus Veranlassung einer von der K. Canalbau-Inspektion zu Nürnberg unterm 15. Juni c. erstatteten Anzeige hiermit bekannt gemacht, daß am Canale noch immer und insbesondere in der Gegend von Neumarkt tüchtige Handarbeiter gesucht werden, welchen ein guter Verdienst in Aussicht gestellt ist.

Digitized by Google

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens haben hiernach nach Maaßgabe des oben allegirten Ausschreibens das Weitere zu verfügen.

Bayreuth, den 24. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „die Kölnische Kirche im Mai 1841. von H. M. Würzburg bei Voigt und Mocker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem K. Stadtkommissariate zu Würzburg verfügte, von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „die Kölnische Kirche im Mai 1841. von H. M. Würzburg bei Voigt und Mocker" ist von dem K. Ministerium des Innern unterm 24sten d. Mts. bestätigt worden.

Es wird dieses mit dem Beifügen, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe, zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Polizeiliche Vorschriften für den Besuch des K. Hofgartens und des Eremitage-Parks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete K. Kreisstelle sieht sich veranlaßt, nachstehende polizeiliche Vorschriften für den Besuch des K. Hofgartens und des Eremitage-Parks bei Bayreuth wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 19. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

* * *

Polizeiliche Vorschriften für den Königlichen Hofgarten bei Bayreuth.

Der Königliche Hofgarten ist dem Besuche des Publikums geöffnet. Es ist zwar im Allgemeinen zu erwarten, daß die Besuchenden sich von selbst die Schonung der Anlagen, so wie die Vermeidung von Störungen anderer Spaziergänger werden angelegen seyn lassen. Um jedoch der etwaigen Entschuldigung mit Unwissenheit vorzubeugen, wird hiemit bekannt gemacht:

Es ist bei Strafe verboten:

1) Das Reiten und Fahren, Viehtreiben und Schiebkarrenführen in den sämmtlichen Wegen des Königl. Hofgartens ohne Ausnahme,

2) die Beschädigung der Bäume, das Namen-Einschneiden überhaupt, das Abreißen von Blüthen, Blumen und Aesten, so wie das Abschneiden von Ruthen und Stöcken,

Digitized by Google

3) das Uebersteigen der Befriedung des Gartens,
4) das Laubbrechen, das Sammeln des dürren Holzes, das Ausheben der Vogelnester und das Vögelfangen,
5) die Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude, Statuen, der Brücken und Bänke, das Beschreiben derselben mit Namen, Versen und dergleichen,
6) das Betreten der Rasenplätze und der Gartenbeete, so wie das Eindringen in die Gebüsche,
7) das Mitführen der Hunde (jeder Art), ohne sie an die Leine zu nehmen.

Endlich wird bemerkt, daß Kinder unter 10 Jahren, ohne Aufsicht älterer Personen, aus dem Garten zurückgewiesen werden.

Die für den Königl. Hofgarten aufgestellten Wächter und die Gensdarmerie-Patrouillen sind ermächtiget, jeden Uebertreter anzuhalten, und nach Umständen der Polizeibehörde anzuzeigen, oder ihn an dieselbe abzuliefern.

München, am 1. Januar 1839.

Königlich Bayerische Hofgärten-Intendanz.

* * *

Polizeiliche Vorschriften
für
den Königl. Eremitage-Park bei Bayreuth.

Der Königliche Eremitage-Park ist dem Besuche des Publikums geöffnet. Es ist zwar im Allgemeinen zu erwarten, daß die Besuchenden sich von selbst die Schonung der Anlagen, so wie die Vermeidung von Störungen anderer Spaziergänger werden angelegen seyn lassen. Um jedoch der etwaigen Entschuldigung mit Unwissenheit vorzubeugen, wird hiemit bekannt gemacht:

Es ist bei Strafe verboten:

1) Das Reiten und Fahren in den Wegen des Parks, mit Ausnahme jedoch der Haupt-Allee nach dem Gesellschaftsplatze zu,
2) die Beschädigung der Bäume, das Namen-Einschneiden überhaupt, das Abreißen von Blüthen, Blumen und Aesten, so wie das Abschneiden von Ruthen und Stöcken,
3) das Laubbrechen, das Sammeln des dürren Holzes, das Ausheben der Vogelnester und das Vögelfangen,
4) die Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude, Statuen, Wasserwerke, der Brücken und Bänke, das Beschreiben derselben mit Namen, Versen und dergleichen,
5) das Betreten der Rasenplätze und der Gartenbeete, so wie das Eindringen in die Gebüsche,
6) das Mitführen der Hunde (jeder Art) ohne sie an die Leine zu nehmen,
7) das Tabackrauchen in den Ställen, sowie das freie Stehenlassen der Pferde außerhalb der Ställe, ohne Aufsicht.

Die für den Königl. Eremitage-Park aufgestellten Wächter und die Gensdarmerie-Patrouillen sind ermächtigt, jeden Uebertreter anzuhalten, und nach Umständen der Polizeibehörde anzuzeigen, oder ihn an dieselbe abzuliefern.

München, am 1. Januar 1839.

Königlich Bayerische Hofgärten-Intendanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.
Publicandum.

In Gemäßheit der höchsten Entschließung des K. Justiz-Ministeriums zu München vom 15ten und präs. 19ten d. Mts., die Verlängerung des Verbots der Pferde-Ausfuhr betreffend, werden die sämmtlichen mit dem Vollzuge des

Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichte von Oberfranken zur Befolgung der von der K. Regierung von Oberfranken in dem Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 72. Seite 607 erlassenen Bekanntmachung vom 16. Junius h. J. angewiesen.

Bamberg, den 25. Juni 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da in den Untersuchungs-Akten häufig Protokolle vorkommen, welche nicht korrekt, mit blasser Dinte, auf schlechtes Papier, überhaupt unleserlich geschrieben sind, so werden die Untersuchungsgerichte von Oberfranken in Gemäßheit höchsten Auftrages des K. Justizministeriums vom 17ten d. Mts. angewiesen, diesen Mißstand bei Vermeidung disciplinärer Einschreitungen künftig zu beseitigen.

Bamberg, den 28. Juni 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Bekanntmachung.

(Verbesserung der Rindviehzucht in Oberfranken betr.)

Zur Verbesserung der Viehzucht in Oberfranken und namentlich in den Gemeinden der gebirgigen Gegenden dieses Kreises haben die Königliche Regierung und das unterzeichnete Comité gemeinschaftlich wohlmeinend beschlossen, die Einführung von Zuchtstieren — Altgauer Race — unter besonderer Leitung auch in diesem Jahre wieder fortzusetzen.

Es werden daher von Gemeinden auf 1¼ — 2jährige Zuchtstiere Bestellungen diesseits angenommen, welche schriftlich bei dem Comité dahier bis zum 1. August d. Js. eingereicht werden müssen.

Ein 1¼ — 2jähriger Altgauer Zuchtstier (Farre, Bulle, Herdochs, Reitstier, Samochs) kostet nach besonders eingeholtem Mittelpreise 42 fl.

Die Gesammtkosten des Transportes bestellter Stücke bis Bayreuth trägt das Comité auf eigene Rechnung, und sollten die Ankaufspreise später billiger sich stellen, so werden die Minderbeträge den Bestellern zurückvergütet.

Die treffenden baaren Geldbeträge für bestellte Viehstücke sind bis am 1. August d. Js. ebenfalls bestimmt unmittelbar bei dem landwirthschaftlichen Comité dahier zu erlegen.

Der Tag der Ankunft und Ablieferung der diesseits angekauften Zuchtstiere wird seiner Zeit den einzelnen Bestellern schriftlich bekannt gemacht werden.

Alle Distrikts-Polizeibehörden und landwirthschaftlichen Mittelorgane werden ersucht, die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung unter den Landgemeinden befördern und diese zu Bestellungen aufmuntern zu lassen.

Bayreuth, den 25. Juni 1841.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

Der I. Vorstand:

Stenglein.

Redwitz.

Der Sekretair: Zerzog.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 27. Juni l. J. allergnädigst beschlossen, die erledigte zweite Pfarrstelle zu Berg, Dekanats Hof, dem bisherigen Pfarrer zu Westheim, Dekanats Rügheim, Andreas Luther zu verleihen.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da in dem Königl. Landgerichts-Bezirk Weidenberg abermals ein der Wuth höchst verdächtiger Hund getödtet worden ist, so werden in Folge einer so eben eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom heutigen Tage die unterm 7. November l. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136) hinsichtlich der Beaufsichtigung der Hunde erlassenen polizeilichen Anordnungen wiederholt in Erinnerung gebracht und namentlich bei Drei Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Arrest verboten:

1) Hunde in Wirths- oder andere öffentliche Häuser mitzunehmen, und
2) Hunde zur Abend- und Nachtzeit, d. h. nach Eintritt der Abenddämmerung, ledig auf der Straße herumlaufen zu lassen.

Bayreuth, am 28. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden

Montag den 19. Juli 1841 Vormittags 10 Uhr

die dem Gemeindepfleger Johann Zimmermann zu Mistelgau zugehörigen, im Steuerdistrikt Mistelgau gelegenen 1¼ Tagw. Feld und Wiesen, die Straße genannt, III. Bonitätsklasse, St.-D.-Nr. 136, allodificirt, und belastet mit 36 fl. Bodenzins und 80 fl. Steuer-Capital, geschätzt auf 150 fl., im Orte Mistelgau dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen der §§. 97 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und die näheren Kaufsbedingungen im Strichtermin bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 16. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Degen, v. n.

Bekanntmachung.

Wer an den Schreinermeister Johann Georg Eisenhuth von Obernsees, welcher mit seiner Ehefrau Sophia Katharina, geb. Höfer, und seinen 5 Kindern nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, irgend rechtlich begründete Anforderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

24. Juli curr. Vormittags

liquidiren, außerdem keine Rücksicht weiter darauf genommen werden könnte. Bayreuth, am 22. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

v. n.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Sollte Jemand an den Bauern Johann Neuß von der neuen Mühle und an die Müllermeister Johann und Sophia Ströbel'schen Eheleute von dort, welche, und zwar Letztere mit ihren 5 Kindern nach Nordamerika auswandern wollen, Anforderungen zu machen haben, so müssen dieselben längstens

bis zum 28. Juli c. Vormittags

dahier angebracht werden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden. Bayreuth, am 25. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. a. l. D.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Das den Forstwart Schneider'schen Relikten zu Weismain gehörige Wohnhaus dahier, Distrikt IV. Nro. 1919, mit 600 fl. besteuert, der Brandassekuranz mit 750 fl. einverleibt, K. Lehen, erbzins- und handlohnbar, geschätzt auf 1000 fl., wird im Wege der Hülfsvollstreckung hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichtermin auf

Samstag den 31. Juli l. J. Vormittags 11 Uhr, Nr. 5 anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden, und den Hinschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Exekutionsordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, 18. Juni 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Stadler.

Publicandum.

In der Konkurssache der Herrschaftsrichters-Wittwe

Josepha Stahl dahier ist das Classen-Urtheil an Verkündungsstatt an die Gerichtstafel angeheftet worden.

Bamberg, am 18. Juni 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Stadler.

Bekanntmachung.

Der ledige Schmiedgeselle Johann Michael Meyer zu Uitzdorf hat um die Auswanderungs-Erlaubniß nach Nordamerika nachgesucht. Wer daher Forderungen gegen Meyer zu machen hat, wird aufgefordert, solche längstens

bis zum 15. Juli d. Js.

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche nicht weiters berücksichtigt werden würden.

Weidenberg, den 13. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Jakob Leicht, Müllergeselle und Anwesensbesitzer zu Plankenfels, ist gesonnen mit seiner Ehefrau Maria Leicht nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, die gegen die Auswanderungslustigen aus irgend einem Titel einen Forderungs-Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich hiezu auf dem zur Liquidation anberaumten Termin

Dienstag den 13. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Landgerichte einzufinden, widrigenfalls dieselben nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Hollfeld, den 23. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden folgende Besitzungen des Philipp Metzler zu Burgkundstadt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

a) ein Feld mit etwas Holz im Kestel, Bes.-Nr. 1566,

b) ein Feld in der Schraith, Bes.-Nr. 1485, dann

c) ein Bauplatz mit einem halben Keller.

Strichstermin hat man auf künftigen

Mittwoch den 28. Juli l. J. früh von 9 — 12 Uhr

im Franz Brückner'schen Gasthause zu Burgkundstadt anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der übrigen Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Weismain, den 18. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Erkenntniß.

In der Streitsache des Bauern Johann Barthelmes von Bubenreuth gegen den abwesenden Fuhrmann Jakob Malter von Wellucken, Forderung betr., wird erkannt:

es habe Beklagter den eingeklagten Meerrettigkaufschilling von 100 fl. nebst 5 prozentigen Verzugszinnsen vom 1. Januar 1836 an, zu bezahlen, und sämmtliche Kosten zu tragen.

Gräfenberg, am 26. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrag der Bauerswittwe Kunigunda Hahn von Ludwigschorgast sollen nachbeschriebene Besitzungen derselben, nämlich:

1) 1¼ Tagw. Feld, der Badersacker, K. Lehen, sub B.-Nr. 20 mit 245 fl. Str.-Kap., belastet mit 1½ kr. Erbzins, 10₰ Handlohn nach Bamberger Observanz, dem Zehenten mit ⅓ zum K. Rentamte und ⅔ zum K. Pfarramte Ludwigschorgast, welcher im Jahre 1827 1828 schon beim K. Rentamte Kulmbach fixirt wurde, zur III. Classe gehörig, 220 fl. werth,

2) 2¼ Tagw. Feld am Badersacker, K. Lehen, B.-Nr. 21 mit 740 fl. Str.-Kap. belegt, 5½ kr. Erbzins, 10₰ Handlohn reichend, 1 Tagw. hievon ist zehentfrei, ¼ Tagw. reicht 1 Metzen Gerste als fixirten Zehenten, 1 Tagw. giebt den Zehnten zu ⅓ an die K. Pfarrei Ludwigschorgast, das Grundstück gehört zur II. Classe, und wurde auf 820 fl. geschätzt,

3) ¼ Tagw. Wiese im Krebsgast oder in der Schorgastau, beiläufig ¼ Tagw. haltend, Freiherrlich von Guttenbergisches Lehen, 10₰ Handlohn, 6½ kr. Erbzins reichend und sub B.-Nr. 22 mit 65 fl. Str.-Kap. belegt, zur III. Classe gehörig, 70 fl. werth,

Digitized by Google

4) 2¼ Tagw. Feld im Langenflur beim Schaafhaus, K. Lehen, 10ß Handlohn, 3½ kr. Erbzins, 1 Mezzen 2 Vrl. Korn, 2 Metzen ⅞ Vrl. Gerste als fixirten Zehent reichend und sub B.-Nr. 153 mit 580 fl. Str.-Kap. belegt, zur II. Classe gehörig, 600 fl. werth,

5) ¼ Tagw. Feld im Ziegenrückig, K. Lehen, 10ß Handlohn, 2 Vrl. Waiz und 50 kr. für Schmalsaat als fixen Zehnten abreichend, und sub B.-Nr. 157 mit 115 fl. Str.-Kap. belegt, 220 fl. werth,

6) 1 Tagw. Wiese in der untern Au, K. Lehen, 10ß Handlohn, ½ kr. Erbzins reichend und sub B.-Nr. 162 mit 195 fl. Str.-Kap. belegt, zur II. Classe gehörig, 200 fl. werth,

7) 3¼ Tagw. Holz in der Wurmleithen, K. Lehen, 10ß Handlohn, 7½ kr. Erbzins reichend, sub B.-Nr. 281^{b} und Urbarbesitz-Nr. 597 mit 240 fl. Str.-Kap. belegt, abgetrieben und dermalen mit unbedeutendem Buschwerk bewachsen, der Boden zur IV. Classe gehörig, 160 fl. werth,

8) ¼ Tagw. Wiese, das Herzwieslein, K. Lehen, 10ß Handlohn, 3½ kr. Erbzins reichend und sub B.-Nr. 160^{b} dann Urb.-Besitz-Nr. 211 mit 200 fl. Str.-Kap. belastet, zur I. Classe gehörig, 210 fl. werth,

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden.

Termin hiezu steht auf

Mittwoch den 18. August l. Js. Morgens 10 Uhr

in der Behausung des Wirths Garcis zu Ludwigschorgast an, wozu man Strichsliebhaber mit dem Beifügen einladet, daß der Hinschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird. Stadtsteinach, am 16. Juni 1841.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die dem Konrad Ebert von Höfles gehörigen Realitäten, als:

1) ein halbes Wohnhaus mit Stadel und Keller, Besitz-Nr. 648, geschätzt auf 900 fl.,

2) die Hälfte von einem halben Felde auf der Wendleithe, Besitz-Nr. 652, geschätzt auf 600 fl.,

3) ein Acker, die hohe Leithe genannt, B.-Nr. 660, auf 25 fl. geschätzt,

4) ein halber Seufzerangertheil, B.-Nr. 1160, geschätzt auf 30 fl.,

5) ein halber Angerantheil, B.-Nr. 1161, geschätzt auf 200 fl.,

6) ein halber Waldantheil, B.-Nr. 1162, geschätzt auf 50 fl.,

7) ein Feld an der Schaufelgasse, B.-Nr. 618, geschätzt auf 70 fl.,

werden am

7. Juli d. Js. Vormittags

zu Höfles öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß die Versteigerung nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und den durch das Gesetz vom 17. November 1837 bestimmten Modifikationen geschieht.

Kronach, den 14. Juni 1841.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Jagdverpachtung.

Nach hohem Regierungs-Auftrage wird die K. Kersbacher Jagd mit der hohen Jagd, die Oberamts-Jagd im Gehai benannt, der öffentlichen Wiederverpachtung unter den normativmäßigen Jagd-Pachtbedingungen unterstellt, wozu Termin auf

Montag den 12. Juli 1841 Vormittags 10 Uhr

im Rentamts-Lokale anberaumt ist, und pachtfähige Liebhaber eingeladen werden.

Forchheim, am 28. Juni 1841.

Königliches Rent- und Forstamt.
A. Stapf, J. Reverdys,
K. Rentbeamter. K. Forstmeister.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 36 kr.	15 fl. 12 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 26. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by G

Nicht Amtliche Artikel.

(Verkaufsanzeige.) Eingetretene Geschäftsveränderungen veranlassen mich, meine dahier besitzenden beiden Oeconomie-Güter sammt der dabei befindlichen in gutem Betrieb stehenden Ziegel- und Kalkbrennerei, dann ferner meinen ½ Stunde von Motschenbach entfernt liegenden Torfstich, der eine jährliche sehr gute Ausbeute liefert, dem öffentlichen Verkaufe hiermit auszusetzen. Hiezu habe ich auf

Donnerstag den 22. Juli l. Js. früh 9 Uhr

Termin angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber im Wirthshause zu Katschenreuth einzufinden gefälligen wollen.

Diejenigen resp. Kaufslustigen, welche noch vor dem angesetzten Verkaufstermin die Verkaufsobjekte einsehen, und sich von den Renten und Lasten derselben, so wie auch von Kaufsbedingungen unterrichten wollen, belieben sich entweder an mich selbst, oder in meiner allenfallsigen Abwesenheit an meinen Obergesellen Hanns Friedmann dahier zu wenden.

Von dem Kaufschillinge kann übrigens die Hälfte mit 4 Procent verzinnslich gegen hypothekarische Sicherheit stehen bleiben, auch können beide Güter einzeln verkauft werden.

Katschenreuth bei Kulmbach, am 29. Juni 1841.

Liebhardt.

Die Unterzeichneten sind gesonnen, ihre im Dorfe Obernsees, K. Landgerichts Bayreuth, stehenden Wirthschafts-Gebäude mit den dazu gehörigen Grundstücken sofort zu verkaufen, und können nach dem Wunsche des Käufers sogleich bezogen werden.

Sie bestehen in

a) einem zweistöckigen Wohnhause, worauf die reale Bäckergerechtigkeit und Braugerechtigkeit haften, mit dem dritten Antheil eines neu erbauten Brauhauses, nebst Branntweinbrennerei, einer bequem eingerichteten Mälzerei im Hause, Fässer und Kufen, und was sonst zur Wirthschaft nöthig ist,

b) einem geräumigen Stadel mit anstoßender Streuschupfe,

c) einer Holzlege für 50 bis 60 Klafter Holz, mit daranstoßender geräumigen Fässerschupfe und Schafstall; kann auch auf 4 Pferde benutzt werden,

d) einem Kellerhaus, ganz neu erbaut, welches zu allen Geräthschaften sehr gut benutzt werden kann; auch sind sämmtliche Gebäude mit Ziegeln gedeckt,

e) einem schönen Grasgarten, worin sich viele Obstbäume befinden, und einem daran stoßenden Gemüßgarten, mit laufendem Brunnen, dann kleinem Gemüßgarten vor'm Hause,

f) zwei bequemen Hauskellern, dann einem Felsenkeller, in welchem das Sommerbier sehr lange aufbewahrt werden kann,

g) fünf Tagwerk Feld und Wiesen, welche zum Söldengut gehören, von guter Qualität,

h) mehreren walzenden Grundstücken.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich entweder bei dem Glasermeister Rath zu Bayreuth oder bei den Unterzeichneten über jedes Objekt täglich Auskunft verschaffen. Auch kann auf erste Hypothek die Hälfte des Kaufschillings stehen bleiben.

Obernsees, am 26. Juni 1841.

Michael Trips.
Margaretha Trips.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 1. Juli. Der Bürger, Seifensiedermeister und Bierbrauer Friedrich Karl Hermann zu St. Georgen, mit Jungfrau Anna Barbara Kolb, Bauerstochter aus Neuenplos.

Geborne.

Den 24. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 25. Juni. Ein außereheliches Kind, männl. Geschlechts.

Den 26. Juni. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Morg.

Den 27. Juni. Die Tochter des Hautboisten Schaumberg, beim K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

Den 28. Juni. Die Tochter des Zimmergesellen Schmidt dahier.

Den 30. Juni. Die Tochter des Viktualienhändlers Mittelberger dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 16. Juni. Der ledige Taglöhner Georg Schneider aus Fischstein, K. Landg. Schnabelwaid, alt 27 Jahre.

Den 23. Juni. Die hinterlassene älteste Tochter des Bürgers und Goldarbeiters Millitzer zu St. Georgen, alt 19 Jahre, 5 Monate und 10 Tage, starb dahier.

Den 26. Juni. Der Bürger, Schneidermeister und Kappenmacher Reuschel dahier, alt 35 Jahre, 3 Monate und 3 Tage.

Den 27. Juni. Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeisters Weiß dahier, alt 41 Jahre, 2 Monate und 4 Tage.

— — Der Bürger und Schuhmachermeister Zerrer dahier, alt 35 Jahre, 6 Monate und 18 Tage.

Den 28. Juni. Die Ehegattin des rechtskundigen Magistratsrathes Haß dahier, alt 40 Jahre, 4 Monate und 11 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 14 Tage.

Den 29. Juni. Der Flaschnergeselle Schmidt dahier, alt 36 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 80. Bayreuth, Dienstag am 6. Juli 1841.

Inhalt:

Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Erspectanten. — Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Pflegschaften über die unehelichen Kinder. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Erspectanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspectanten in Oberfranken nimmt Donnerstag den 2. September d. Js. Vormittags in Bayreuth ihren Anfang.

Die hiebei betheiligten provisorischen Lehrer, Schulverweser und Schulgehülfen haben sich vor der Prüfungs-Commission über eine dreijährige Praxis auszuweisen und derselben zugleich eine von eigener Hand geschriebene, als Probe der Kalligraphie dienende Personalbeschreibung, wie sie die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85) verlangt, zu übergeben.

Bayreuth, den 1. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finan-

„und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschrän- „kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus- „gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein- „gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö- „gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver- „folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent- „springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

Digitized by Google

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.“

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den Untergerichten von Oberfranken wird eröffnet, daß ihnen künftig von den Pfarrämtern die in ihren Pfarrbezirken vorkommenden Geburten und Sterbfälle unehelicher Kinder unter Beifügung des Taufnamens, des Tages der Geburt oder des Todes des Kindes, dann des Tauf- und Zunamens der Mutter und ihres Wohnortes in tabellarischer Form monatlich werden angezeigt werden.

Da durch diese Anordnung die Pflegschaft über die unehelichen Kinder wesentlich erleichtert wird, so glaubt man zuversichtlich erwarten zu dürfen, daß die sämmtlichen Curatelbehörden der Behandlung solcher Vormundschaftssachen um so größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, nicht unterlassen werden.

Bamberg, den 28. Juni 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. Juni curr. allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Rentamt Burgebrach zu Burgwindheim dem bisherigen Rentbeamten von Eschenbach, Franz Xaver Fischer in Speinshardt, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen.

In Folge Königlichen Ministerial-Reskripts vom 19. Juni d. Js. hat die Königliche Regierung, Kammer des Innern, dem Priester Jakob Hager, der Zeit Kaplan in Weismain, die nachgesuchte Landesfürstliche Bestätigung auf das Engelmeß-Benefizium zu Pottenstein in Verbindung mit dem lateinischen Vorbereitungs-Unterricht daselbst ertheilt.

Bekanntmachung.

(Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit.)

Es ist wahrgenommen worden, daß sich mehrere Personen unterfangen haben, die auf die hiesigen Wochenmärkte zum Verkauf gebrachten Victualien aufzukaufen, um dadurch dem hiesigen Publikum die Victualien zu entziehen, oder zu vertheuern. Da dieser Aufkauf verboten ist, so werden alle diejenigen Individuen, insbesondere aber diejenigen Hökler, welche sich desselben haben zu Schulden kommen lassen, mit dem Bedeuten hierdurch verwarnt, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geld- oder Gefängniß-Strafe bestraft werden wird. Die Markt-Inspektion, der Marktmeister und die Polizeimannschaft sind angewiesen, jede Contravention zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen. Bayreuth, den 12. Juni 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Wer an den Schreinermeister Johann Georg Eisenhuth von Obernsees, welcher mit seiner Ehefrau Sophia Katharina, geb. Höfer, und seinen 5 Kindern nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, irgend rechtlich begründete Anforderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

24. Juli curr. Vormittags

Digitized by Google

liquidiren, außerdem keine Rücksicht weiter darauf genommen werden könnte. Bayreuth, am 22. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

v. n.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Sollte Jemand an den Bauern Johann Neuß von der neuen Mühle und an die Müllermeister Johann und Sophia Ströbel'schen Eheleute von dort, welche, und zwar Letztere mit ihren 5 Kindern nach Nordamerika auswandern wollen, Anforderungen zu machen haben, so müssen dieselben längstens

bis zum 28. Juli c. Vormittags

dahier angebracht werden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden. Bayreuth, am 25. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. a. l. D.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden

Montag den 19. Juli 1841 Vormittags 10 Uhr

die dem Gemeindepfleger Johann Zimmermann zu Mistelgau zugehörigen, im Steuerdistrikt Mistelgau gelegenen 1¼ Tagw. Feld und Wiesen, die Straße genannt, III. Bonitätsklasse, St.-B.-Nr. 136, allodificirt, und belastet mit 36 kr. Bodenzins und 80 fl. Steuer-Capital, geschätzt auf 150 fl., im Orte Mistelgau dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen der §§. 97 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und die näheren Kaufsbedingungen im Strichtermin bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 16. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Degen, v. n.

Bekanntmachung

Zufolge Beschlusses vom 1sten d. Mts. sollen die dem abwesenden Müllermeister Andreas Tröger von Sickenreuth zugehörigen Realitäten, als:

1) das Mühlengut, Haus-Nr. 1 zu Sickenreuth, nebst Zubehör,
2) 1 Tagw. Feld, der Ulrich-Acker, B.-Nr. 1263,
3) ½ Tagw. Feld allda, B.-Nr. 1264,
4) 1 Tagw. Feld, der Ulrich-Acker, B.-Nr. 1265,
5) 1 Tagw. Feld ober der Mühle, B.-Nr. 1266,
6) 1 Tagw. Feld an der Krämerleithen, B.-Nr. 1267,
7) ½ Tagw. Feld im alten Weg, B.-Nr. 1268,
8) 1 Tagw. Feld im alten Bach, B.-Nr. 1269,
9) 1½ Tagw. Feld, der Lehengarten, B.-Nr. 1270,
10) 1 Tagw. Feld und ½ Tagw. Wiese allda, B.-Nr. 1271,
11) ½ Tagw. Feld und ½ Tagw. Wiese ober dem Fuhrweg, B.-Nr. 1272,
12) 1 Tagw. Wiese ober der Mühle, B.-Nr. 1273,
13) 2 Tagw. Wiesen, die Oetterin, B.-Nr. 1274,

entweder im ganzen oder einzeln, je nachdem sich Liebhaber finden, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Termin hiezu steht in der Mühle zu Sickenreuth auf

19. Juli Vormittags 9 Uhr

an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie sich über Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben. Falls sich im Termin günstige Gelegenheit findet, die Felder sofort in ihrem dermaligen Stande zu verpachten, soll sofort auch sämmtliche vorhandene Mobiliarschaft, bestehend in Hausgeräth, Wagen und Geschirr, Vieh, allerlei Vorräthe ꝛc. ꝛc. versteigert und gegen alsbaldige baare Bezahlung zugeschlagen werden, wozu Kaufsliebhaber gleichfalls eingeladen werden.

Berneck, am 5. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Die Schneidermeisterstrau Christiana Schneider von Himmelkron ist gesonnen mit ihrer Tochter Maria Luise Stieglet und einer außerehelichen Enkelin nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche Forderungen an diese Personen zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens bis zum

16. Juli Vormittags 12 Uhr

dahier vorzubringen und nachzuweisen, da außerdem die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter wird vorenthalten werden.

Berneck, am 19. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Aus dem Hauße Nr. 404 dahier wurde in der Nacht vom 21sten auf den 22sten d. Mts. mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Baarschaft, und die weiters bezeichneten Gegenstände entwendet:

1) 2 holländische 10 Guldenstücke,
2) 3 ganze Kronenthaler,
3) gegen 8 fl. in verschiedenen Münzen, insbesondere Groschen,
4) ein neues Halbguldenstück,
5) 1 silberne Taschenuhr, jedoch ohne das äußere Gehäus, welche 4 fl. werth und von alter sehr hoher Façon ist, römische Zahlen hat, und auf der Rückseite aufgezogen wird. Auf dem messingen Werk ist eine Jahreszahl, und der Name London eingravirt,
6) 1 dergl. Uhrkette, und zwar eine sogenannte Ebsenkette, an welcher sich 2 silberne ganz glatte Pettschafte befinden, zusammen 4 fl. werth,
7) 1 paar goldene Ohrenringe mit dunkelblauen Steinchen, in deren Mitte sich ein weißes Steinchen befindet, 1 fl. 30 kr.,
8) 1 paar dergleichen ohne Steinchen, an welchen sich kleine Eicheln befinden, 2 fl.,
9) 1 paar runde ganz glatte goldene Ohrenringe 1 fl. 30 kr.,
10) 1 goldener Fingerring mit 2 übereinander liegenden Händen, 1 fl. 30 kr.,
11) 1 goldener dergl. mit einem Vergißmeinnicht mit blauen Steinen, 1 fl. 45 kr.,
12) 1 breiter goldener dergl. mit 3 glatten Reifchen, in deren Mitte gerippt, von dem ein früher aufgelödetes Blättchen heruntergebrochen ist, 3 fl.,
13) 1 graue lederne Geldbörse, auf welche Perlen eingestickt waren, und zwar Glas- und Stahlperlen durch einander mit 2 weißen stählenen Ringen,
14) 1 silberne Mantelschließe von ganz alter Façon, 1 fl. 30 kr.,
15) 1 dergl. Halskette, ½ Elle lang, 1 fl.,
16) 1 dergl. Pettschaft mit den Buchstaben J. S. W. (W. S. I.) von dem oben das Ringchen zum Aufhängen abgebrochen ist, 1 fl. werth.

Da der Thäter selbst noch unbekannt ist, so wird dieß allen Gerichten hiermit zur Kenntniß gebracht, um zur Entdeckung des erstern geeignet mitzuwirken, das Publikum wird aber zugleich vor dem Ankauf der entwendeten Gegenstände gewarnt.

Eulmbach, den 28. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Weidenberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ledige Margaretha Katharina Förster von Nankendorf nach Nordamerika auszuwandern gedenkt.

Wer an dieselbe Ansprüche aus irgend einem Titel zu machen gedenkt, hat solche am

9. Juli l. Js.

dahier geltend zu machen, weil außerdem ohne Rücksicht darauf der Förster der Reisepaß wird ausgehändigt werden. Weidenberg, den 25. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Johann Wolfgang Kost, dessen Signalement hier unten folgt, und dessen Heimath vorsorglich zu Haag im hiesigen Landgerichts-Bezirke rechtskräftig ausgesprochen ist, hat sich bereits am 28. Februar heuer der über ihn angeordneten besondern Polizeiaufsicht durch heimliche Entfernung von Haag wieder entzogen, und blieben die bisherigen Nachforschungen über seinen Aufenthalt vergeblich.

Er ist nach seiner bisherigen Lebensweise ein der öffentlichen Sicherheit in hohem Grade gefährliches Individuum, und soll nach seiner Habhaftwerdung wegen Incorrigibilität im Zwangsarbeitshause Plaffenburg, wo er schon 1829 sechs Monate lang detinirt gewesen, wieder untergebracht werden.

Außerdem haben nachbeschriebene Untersuchungen und Strafen gegen ihn bereits Statt gefunden:

1) Detention während 7 Monate im Strafarbeitshause München auf dem Grunde der 1814 bei dem Königl. Landgerichte Schongau wegen Diebstahls geführten Untersuchung;
2) Züchtigung mit 36 Ruthenhieben, nachdem er 1817 im Königl. Landgerichte Landsberg als Vagant aufgegriffen worden war;
3) Detention auf 8 Monate in der Zwangsarbeits-Anstalt Wasserburg wegen des im Landgerichts-Be-

Digitized by Google

zirke Starnberg 1818 verübten Diebstahls, und selbst in diesem Correktionshause mehrere Züchtigungen wegen Arbeitsscheue und schlechten Betragens überhaupt;

4) Verfahren des Königl. Landgerichts Werdenfels gegen ihn 1820 wegen Streunerei;

5) Untersuchung bei dem Königl. Landgerichte Obergünzburg 1829 wegen Betrugs, indem Kost sich für einen gewissen Alban Kern von Ruefen, desselben Landgerichts-Bezirkes, ausgegeben gehabt, und sich sogar auf solchen Namen mit Elisabetha Geßler von Straß, Landgerichts Günzburg, hatte kopuliren lassen, weshalb diese Ehe als ungültig aufgehoben, und dem Kost der mehrwöchentliche Untersuchungs-Arrest als Strafe angerechnet worden ist.

6) Verfahren des Königl. Landgerichts Türkheim gegen denselben 1829 wegen Vagirens, Einhaltens mit schlechtem Gesindel und Diebstahlsverdachts;

7) Arreststrafe bei Königl. Landgerichte Wasserburg 1831 wegen Bettelns;

8) Nach Schreiben des Königl. Landgerichts Starnberg d. d. 31. März 1831 hat dieser berüchtigte Kost zahlreiche Verwandte im Landgerichts-Bezirke Starnberg und in Verbindung mit denselben gerechte Besorgnisse wegen Störung der allgemeinen Sicherheit veranlaßt gehabt;

9) Ende Januars heuer ist der nämliche Kost bei der Polizei-Direktion München wegen Diebstahls untersucht und mit 14tägigem Arreste abgestraft worden.

Sein Vater Gottfried Kost von Geising, Pfarramts Geißelhöring bei Straubing, ist schon längst zu Waldsee bei Straubing, Königreichs Würtemberg gestorben; seine Mutter Barbara, geborne Bruchmaier von Landsberg, muß auch schon längst gestorben seyn, indem sie 1829 bereits 98 Jahre alt gewesen, und hatte sich zuletzt bei ihrer an den Hutmann Benedikt Strehle zu Buchadorf oder Unering oder Landstetten, Landgerichts Starnberg, verheiratheten Tochter Viktoria aufgehalten gehabt.

Gedient hat Johann Wolfgang Kost, welcher sich zuweilen auch Christian Kosch genannt als Hutmann

a) im Landgerichts-Bezirke München
zu Lacham, Patrimonialgerichts Planegg,
zu Obermenzing,
zu Forstenried und
zu Kirchtrudering;

b) im Landgerichts-Bezirke Starnberg
zu Landstetten und
zu Breitenbrunn, Patrimonialgerichts Seefeld;

c) im Landgerichts-Bezirke Erbersberg
zu Käferlohe, wo er die von ihm getrennte Ehefrau zurückgelassen haben will,
und

d) im Landgerichts-Bezirke Landsberg
zu Holzhausen.

Zu vermuthen steht, daß er in Altbayern in einem oder dem andern dieser Orte oder Bezirke aufzufinden seyn wird, weil er immer getrachtet hatte, in solche Gegend zurückzukommen.

Wir ersuchen indessen sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, auf diesen Landstreicher genaue Spähe halten, und denselben auf Betreten arretiren und um so mehr wohlverwahrt anher abliefern zu lassen, nachdem er schon einigemal auf Transporten entsprungen ist.

Wunsiedel, am 23. Junius 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Signalement.

Alter, 55 Jahre,
Religion — katholisch,
Größe — 5′ 10″,
Körperbau — stark untersetzt,
Haare — meistens schon grau, früher schwarz,
Stirn — nieder und runzelig,
Augenbraunen — grau und stark,
Augen — braun,
Nase — dick,
Mund — proportionirt,
Bart — stark und ergraut, langer Backenbart,
Kinn — stark und lang,
Gesichtsform — länglich mit eingefallenen Wangen,
Gesichtsfarbe — abgebräunt,
Lippen — ziemlich roth,
Zähne — sehr mangelhaft,
Blick — nicht aufrichtig,
Mundart — die schwäbische,
Gewerbe — Viehhirt und Korbflechter, und ist früherhin mit seinen Aeltern mit einem Guckkasten im Inn- und Auslande herumgezogen.
Uebrigens ohne besondere Kennzeichen.

Digitized by Google

Kleidung bei seiner letzten Entfernung: braune Jacke, rothe Weste, graue Pantallon, Stiefel, schwarze Pelzmütze und schwarzgrauer Mantel.

Bekanntmachung.

Im Vollzug einer, vor Eingehung ihrer Ehe getroffenen Bestimmung, wird bekannt gemacht,

daß der Webermeister Friedrich Schmidt aus Marktleuthen und Anna Katharina Gottsmann von Wendenhammer die hierorts gültige statutarische Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Kirchenlamitz, am 9. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Beck.

Das hiesige obere Wirthshaus mit Brauhaus, Branntweinbrennerei, Felsenkellern, Scheunen, 13 Tagwerk Feldern, 9 Tagwerk Wiesen, dann die Gutsökonomie in Meierhof bei Guttenberg mit den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden, 37¼ Tagw. Feldern, 12¼ Tagw. Wiesen, auch ein Stück Wiese, die Pferdhuth, sollen von Lichtmeß künftigen Jahrs an auf weitere 6 Jahre verpachtet werden, und es ist zum öffentlichen Aufstrich der

20. Juli dieses Jahres Vormittags

bestimmt. Dies wird mit dem Beisatz hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bis jetzt der Betrieb der Bräuerei dahier jährlich 30 bis 36 Gebräu Bier erfordert hat und die Pachtbedingungen vor und an dem Strichstermin dahier eingesehen werden können.

Guttenberg, am 12. Juni 1841.

Freiherrlich von Guttenbergische Rentenverwaltung.

Scharff.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Schuhmachermeister Adam und Cunigunda Herbst'schen Eheleuten zu Dörnwasserlos gehörige Söldengut, Hs.-Nr. 12, B.-Nr. 43, laut Schätzung vom 3. Juni c. auf 1540 fl. gewürdigt, am

Mittwoch den 21. Juli c. Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause zu Dörnwasserlos öffentlich versteigert, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die Belastung aus den Akten zu ersehen ist, die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach den Bestimmungen des Abschnitt VII. des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Thurnau, den 22. Juni 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als prov. Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.

Morgenroth.

v. n.

Bekanntmachung.

Der unter dem 27sten vorigen Monats ausgeschriebene Verkauf des dem Bauern Georg Lindner zu Krögelstein gehörigen Söldenguts soll auf den Antrag des Gläubigers vor der Hand unterbleiben.

Thurnau, den 24. Juni 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. n.

Bekanntmachung.

Bei der Stadtgemeinde Cronach soll für einen zusammenhängenden Waldbezirk von 400 Tagwerken ein eigener Waldaufseher angestellt werden.

Als Besoldung erhält derselbe 200 fl. in Geld und freie Wohnung.

Bewerber um diese Stelle wollen binnen 4 Wochen unter Vorlage ihrer Qualifikations- und Leumunds-Zeugnisse bei dem unterfertigten Magistrate sich melden.

Cronach, am 30. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Rimberger.

Sauer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 54 kr.	15 fl. 18 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. 12 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 30. Juni 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine im beſten Betrieb ſtehende, ſehr gut bekundſchaftete und raſch fördernde Mühle, — die Partheimühle bei Thurnau, — wird in loco

Montags den 26. Juli d. Js. Vormittags

auf andauernde Zeit, beginnend mit Lichtmeß k. Js. 1842, im öffentlichen Aufſtrich verpachtet, und dies kautionsfähigen Pachtliebhabern hiedurch bekannt gemacht. Dabei ſteht auch, zur Betreibung einer gehörigen Oekonomie, der Pacht ſehr ergiebiger Felder und Wieſen, ſo wie eines Gartens, nächſthin mit offen.

Bekanntmachung.

Eine im beſten Betriebe ſtehende Brauerei in Oberfranken, mit dem erforderlichen Inventar und ausgezeichneten Felſenkellern, wird auf mehrere Jahre in Pacht überlaſſen.

Bewerber hierum haben ſich in frankirten Briefen unter der Aufſchrift M. A. B. an die Redaktion dieſes Blattes zu wenden.

Bekanntmachung.

Ein Forſtmann, welcher ſich über ſeine Brauchbarkeit zu dem Dienſte als Forſtgehülfe durch gute Zeugniſſe zu legitimiren vermag, kann bei einer Gutsherrſchaft in Oberfranken eine Anſtellung finden.

Portofreie Anfragen befördert die Redaktion dieſes Blattes.

Für einen nüchternen, fleißigen und gemüthlichen Burſchen, der einen guten Kutſcher und Bedienten machen kann, iſt ein guter Platz offen. Das Uebrige bei der Redaktion.

Eine Wohnung mit realem Backfeuerrecht, in einer äußerſt vortheilhaften Lage, zum Betrieb des Bäckergewerbes vorzüglich geeignet, iſt zu Jakobi oder Martini zu vermiethen, und das Nähere bei Chirurg Mayr in der Ochſengaſſe zu erfragen.

Zu dem am 14ten und 15ten dieſes Monats dahier ſtatthabenden Wieſenfeſte ladet ergebenſt ein

Schnabelwaid, den 3. Juli 1841.

Heinrich Pflaum, Gaſtwirth.

Die Hälfte meines Stadels iſt zu vermiethen.

J. H. Schlenck, vorm Ziegelthor.

Verzeichniß

der vom 19. bis 26. Juni 1841 in Steben angekommenen Badegäſte.

31) Fr. Hulda Küchler, Amtsſekretairs-Gattin von Lobenſtein, im Fürſtl. Reußiſchen.
32) Fr. Franziska Engelhard, Gerichtsdieners-Gattin von Scheßlitz, in Oberfranken.
33) Fr. Sabina Fiſcher, Stadtgerichts-Diurniſtens-Gattin von Bamberg.
34) Fr. Margaretha Eber von Oberrodach, in Oberfranken.
35) Frl. Maria Hoffmann, Kaufmannstochter von Kirchenlamitz.
36) Hr. Auguſt Hartung, Stadtſchreiber von Goldkronach.

Steben, am 26. Juni 1841.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. Juli 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	101⅛	101⅛
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	162	
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	670	666

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 81. Bayreuth, Donnerstag am 8. Juli 1841.

Inhalt:

Baumpflanzungen an den Straßen. — Versammlung deutscher Wein- und Obst-Produzenten. — Führung der Umschreib-Bücher, in specie die monatlichen Brief-Protokolls-Extrakte. — Brand-Assekuranzwesen. — Verbesserung der Rindviehzucht in Oberfranken. — Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen in Oberfranken.
(Die Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen in Oberfranken nachstehendes höchstes Reskript aus dem K. Ministerium des Innern vom 23sten v. Mts. zur Kenntniß und genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst zu befehlen geruhet, dafür Sorge zu tragen, daß an allen Straßen des Königreiches im kommenden Spätherbste

a) die in den Alleen befunden werdenden Abgänge durch Nachpflanzungen ersetzt, und überhaupt, daß die verschriftsmäßige Ergänzung der Straßen-Alleen bewerkstelliget werde;

b) daß das von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst anbefohlene und durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 21. September 1840 §. 2 näher angegebene Dazwischensetzen von Alleebäumen an denjenigen Stellen, wo die gegenwärtig schon gepflanzten mehr denn 20 Schritte von einander entfernt stehen, überall beachtet und vollzogen werde;

c) daß an sämmtlichen Straßen nur solche Bäume gesetzt werden, welche die in der ebenallegirten Ministerial-Entschließung §. 1 vorgeschriebene Schafthöhe mit einer gesunden Krone, und daneben auch eine angemessene Schaftdicke haben, denn noch zu oft bemerke man neugesetzte Bäume, welche — nicht viel stärker als Ruthen, zu Alleebäumen keineswegs geeignet seyen.

Daß an jenen Straßenstrecken, welche und so weit sie Waldungen durchlaufen, das Setzen von Alleebäumen zu unterbleiben habe, ist in der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 9. September 1840 bereits ausgesprochen worden, und auch in Zukunft genau zu beobachten.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat zum pünktlichen und gleichmäßigen Vollzuge vorstehender Allerhöchster Befehle förderlichst — im Einklange mit den Gesetzen und Verwaltungs-Normen — das Geeignete zu verfügen und strenge darüber zu wachen, daß die ertheilten Vorschriften auch überall gehandhabt werden.

München, den 23. Juni 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Bekanntmachung.

(Die Versammlung deutscher Wein- und Obst-Produzenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ankündigung vom 9ten v. M. über die im Herbste d. J. zu Würzburg Statt findende Versammlung deutscher Wein- und Obst-Produzenten wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hiemit an jene Behörden des diesseitigen Kreises, für deren Amtsbezirke nach ihren örtlichen und Produktions-Verhältnissen dieser Gegenstand von besonderem Interesse ist, die Aufforderung verbunden, für möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung in den Gemeinden Sorge zu tragen, und in geeigneter Weise zur Unterstützung der Versammlung durch persönliche Theilnahme und Sendungen aufzumuntern.

Bayreuth, den 3. Juli 1841.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

Stenglein, Präsident.

Rath. v. n.

* * *

Ankündigung

der

Versammlung deutscher Wein- und Obst-Produzenten zu Würzburg,

im Herbste 1841.

Aus den in der Hofbuchhandlung von Gustav Jonghaus zu Darmstadt bereits im Druck erschienenen Verhandlungen der vorjährigen Versammlung der deutschen Wein- und Obst-Produzenten ist der Beschluß derselben bekannt, sich im Herbste 1841 in Würzburg zu versammeln.

Der Unterzeichnete, als erwählter Präsident dieser Versammlung, beehrt sich, die deutschen Wein- und Obst-Produzenten zur Theilnahme durch persönliches Erscheinen und durch Sendungen ergebenst einzuladen.

Die Untersuchung und Vergleichung der in Deutschland kultivirten Trauben- und Obst-Sorten zur Beseitigung der aus Verschiedenartigkeit der Benennungen hervorgehenden Irrungen, die Musterung der deutschen Weine, Gegenstände der Obstzucht und des Weinbaues, sowohl im Berge als im Keller, werden, wie in den Vorjahren, Zweck der Versammlung seyn.

Für ersteren Zweck ist es wesentlich, daß viele Trauben- und Obst-Sorten eingesendet werden, mit Bezeichnung der ortsüblichen Namen und Bemerkungen über ihre Kulturverhältnisse, in möglichst ausgebildetem Zustande, und die Trauben mit diesjährigem Rebholze und mit Blättern um die Frucht.

Die Weinproben dürften auf ausgezeichnete Qualitäten und solche, auf welche durch den Bau im Keller merkbar eingewirkt wurde, beschränkt, übrigens der Erzeugungsort, die Lage und der Name des Einsenders beigefügt werden.

Die Einsendung von neuen Geräthschaften und Werkzeugen für den Wein- und Obst-Bau und die Kellerwirthschaft in Modellen oder in der wirklichen Größe würde das Interesse der Versammlung wesentlich erhöhen.

Digitized by Google

Ueber die Art der Zusendung und über die Zeit der Versammlung wird das Nähere folgen.

Die Wünsche und Fragen für die Thätigkeit der 1841er Versammlung sind beigedruckt; die 12 ersten wurden im vorigen Jahre beschlossen, die 3 letzten hier beigefügt.

Würzburg, den 9. Juni 1841.

Der Königlich bayerische Regierungs-Direktor,
von Weinbach.

* * *

Wünsche und Fragen
für
die Thätigkeit der 1841er Versammlung der deutschen Wein- und Obst-Produzenten.

§. 1. Sehr zweckmäßig wäre es, wenn die verschiedenen Traubensorten in den verschiedenen Reifeperioden eine Reihe von Jahren hintereinander chemisch auf die Entwickelung ihres Zuckergehaltes und die Entmischung ihrer Säure durch die Reife untersucht würden, um den höchsten Grad der Zeitigung herauszufinden, den sie nach der Art des vorhergegangenen Sommers muthmaßlich erreichen könnten. Es würde dies die genauere Bestimmung des Zeitpunktes der Traubenlese sehr erleichtern.

§. 2. Sehr angenehm und zweckdienlich wäre es, wenn nachgenannte Traubenarten recht genau beschrieben und in dem System eingereiht würden. In Würtemberg: Der Schwarz- und Rothurbe; der große, mittlere und kleine Veltliner; der Affenthaler; der Mergentheimer rothe Riesling; der schwarze Hängling, der blaue Scheuchner; der Rothreifler. In Bensheim: Der schwarze Traminer. In Deidesheim: Der kleine Trollinger; der Gewürztraminer. In Wachenheim: Der ächte wahre Gelbhölzer. In Handschuchsheim: Der Hartheinisch. In Pfaffendorf: Der Rosinentraube; der Horntraube.

§. 3. Wünschenswerth wäre eine genaue, auf Versuche gegründete, Angabe desjenigen Reifegrades der Trauben, nach welchem bei längerem Hängenlassen so wie auch beim Auflegen auf Horden eine weitere Zuckerbildung auf Kosten des Sauergehaltes zu erwarten steht, welche unabhängig von der Verdünstung der Wässerigkeit eine Veredlung des Weines bewirken kann. Eben so sind die chemischen Veränderungen bei der Nachreife der Trauben, namentlich beim Eintritte der sogenannten Edelfäule, noch nicht genügend untersucht, und es ist zweifelhaft, ob hierbei sich wirklich noch mehr Zucker ausbilde, oder ob die früher vorhanden gewesene Säure auf eine andere Weise als durch die Zuckerbildung selbst verschwinde, so wie das chemische Verhalten bei dem Morschwerden der andern Obstarten ebenfalls noch nicht genügend erklärt ist.

§. 4. Deßgleichen die Feststellung eines gemeinsamen Verfahrens zum Zwecke der Herstellung einer ganz genauen und ins Einzelne gehenden Topographie sämmtlicher deutschen Weinlagen nach ihrer Oertlichkeit, Benennung, Exposition, Abdachung, Bodenbeschaffenheit ꝛc. mit Charten. Ebenso

§. 5. Die Feststellung eines solchen Verfahrens zur Ermittlung der mittleren Bodenwärme der deutschen Weinlagen.

§. 6. In Schwaben und Franken wird zur Zeit das Decken — Trechen, Beziehen — der Weinberge noch von den meisten Weinbauern vertheidigt und geübt. In wie weit ist dieses angebliche Verwahrungsmittel gegen den Winterfrost als nützlich oder schädlich, und in wie ferne als durch die geographische Lage geboten anzusehen?

§. 7. Ist der kurze ganz niedrige Pfälzer Rahmenbau überall und auch in Franken anwendbar, oder mit welchen Modifikationen?

§. 8. Man will beobachtet haben, daß Obst und Trauben sich um so reiner in ihrer Art fortpflanzen, je mehr die Saamenkerne zur Reife gelangt seyen. Welche Erfahrungen liegen hierüber auch anderwärts bei uns vor?

§. 9. Es wird gewünscht, die Veränderungen in der Atmosphäre kennen zu lernen, welche man auf heftige Lufterschütterungen, besonders Kanonaden, beobachtet hat, namentlich ob bei niederer Temperatur sich dieselbe auf einige Zeit erhöhte. Diese Frage steht zunächst mit den Mitteln zur Sicherung der Weinberge gegen Frost und Reif in Verbindung.

Digitized by Google

§. 10. Bei einem zu hoffenden Weinjahre sollten recht viele Trauben zur Musterung in Würzburg eintreffen, da sich so hoffen läßt, an diesem Orte die noch weniger bekannten Traubensortimente des Maines, der Tauber, des Thüringer Waldes und der Werra eher vereinigt zu sehen, als anderswo.

Hierbei kann aber der dringende Wunsch nicht unterlassen werden, daß, der leichteren Erkennung der Trauben halber, diese doch ja mit ihren, in Papier eingelegten, Blättern nebst dem Rebholze möchten eingesendet werden.

§. 11. Ebenso wünscht man alle möglichen Wirthschaftsobstsorten, die in Franken in den Maingegenden ꝛc. an Straßen und auf den Feldern gedeihen, so wie auch andere feinere Obstsorten jener Gegend mit den ortsüblichen Benennungen bei der Ausstellung in Würzburg zu finden.

§. 12. Da der Hauptzweck der Gesellschaft ist, den Werth der Wirthschaftssorten und das Gedeihen derselben besonders in rauhen Gegenden kennen zu lernen, so wäre zu wünschen, daß bei jeder Obstgattung auch der Gebrauch der Früchte, die Größe der Bäume, frühe oder späte Tragbarkeit u. s. w. angegeben würden.

§. 13. Welche Veränderungen gehen bei dem Roth- oder Rahnwerden der Weine vor? Woher kommt das Rothwerden? Welche Mittel hat man dagegen?

§. 14. Ist die Anwendung des animalischen Düngers der Erzeugung feuriger Weine förderlich oder nicht?

§. 15. Welche weitere Erfahrungen liegen über die Vortheile der Gründüngung vor?

An sämmtliche K. Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, die K. Rentämter und die Kameral-Administration Kaulsdorf.
(Die Führung der Umschreib-Bücher, in specie die monatlichen Brief-Protokolls-Extrakte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 27. October 1813, Abs. I., die Führung der Umschreib-Bücher, in specie die monatlichen Brief-Protokolls-Extracte betr. (Regierungs-Blatt 1813. S. 1339), dann die in gleichem Betreff unterm 14. December 1813 an sämmtliche K. Justiz-, Polizei- und Perceptions-Behörden erlassene Instruktion der K. Finanz-Direktion des Main-Kreises d. d. Bamberg 14. December 1813, werden zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht und insbesondere die K. Rentämter angewiesen, die im Absatz VI. allegirter Instruktion anbefohlenen Erinnerungen an die Gerichtsbehörden, so wie die Anzeigen über etwaige Verzögerung Behufs der Straf-Einschreitung rechtzeitig zu erstatten.

Bayreuth, den 30. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Meizer.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Brand-Assekuranzwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden an die Bestimmung sub Ziffer 3 des lithographirten Ausschreibens vom 15. Mai d. Js., die Auflösung der Kreis-Brand-Assekuranz-Kasse betr., erinnert, und die Vorlage der zu erstattenden Anzeige zuverlässig binnen 8 Tagen gewärtigt.

Bayreuth, den 6. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Verbesserung der Rindviehzucht in Oberfranken betr.)

Zur Verbesserung der Viehzucht in Oberfranken und namentlich in den Gemeinden der gebirgigen Gegenden dieses Kreises haben die Königliche Regierung und das unterzeichnete Comité gemeinschaftlich wohlmeinend beschlossen, die Einführung von Zuchtstieren — Altgauer Race — unter besonderer Leitung auch in diesem Jahre wieder fortzusetzen.

Es werden daher von Gemeinden auf 1¼ — 2jährige Zuchtstiere Bestellungen diesseits angenommen, welche schriftlich bei dem Comité dahier bis zum 1. August d. Js. eingereicht werden müssen.

Ein 1¼ — 2jähriger Altgauer Zuchtstier (Farre, Bulle, Herdochs, Reitstier, Samochs) kostet nach besonders eingeholtem Mittelpreise 42 fl.

Die Gesammtkosten des Transportes bestellter Stücke bis Bayreuth trägt das Comité auf eigene Rechnung, und sollten die Ankaufspreise später billiger sich stellen, so werden die Minderbeträge den Bestellern zurückvergütet.

Die treffenden baaren Geldbeträge für bestellte Viehstücke sind bis am 1. August d. Js. ebenfalls bestimmt unmittelbar bei dem landwirthschaftlichen Comité dahier zu erlegen.

Der Tag der Ankunft und Ablieferung der diesseits angekauften Zuchtstiere wird seiner Zeit den einzelnen Bestellern schriftlich bekannt gemacht werden.

Alle Distrikts-Polizeibehörden und landwirthschaftlichen Mittelorgane werden ersucht, die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung unter den Landgemeinden befördern und diese zu Bestellungen aufmuntern zu lassen.

Bayreuth, den 25. Juni 1841.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

Der I. Vorstand:
Stenglein.

Redwitz.

Der Sekretair: Zerzog.

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.)

In Gemäßheit der Königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Oberfranken bilden für das gegenwärtige Jahr 2 Bezirke:

Zum 1sten Bezirk gehören: 1tens Neustadt an der Aisch,
2tens Uffenheim, im Regierungsbezirk Mittelfranken, und
3tens Wachenroth, resp. Höchstadt,

Zum 2ten Bezirk gehören: 1tens Neumarkt, im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg,
2tens Nürnberg, im Regierungsbezirke Mittelfranken, und
3tens Bayreuth.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a. die Prämien-Vertheilung:	b. die Stutenbeschreibung:
Im 1sten Bezirk den 9. September in Neustadt a. d. Aisch,	den 9. September 1841.
„ 2ten „ „ 13. „ „ Neumarkt,	den 13. September „

Digitized by Google

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1) Zu Neustadt a. d. Aisch 8 für Stuten und 2 für Hengste,
2) Zu Neumarkt . . . 10 „ „ „ 3 für Hengste.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der Königlichen Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der Königl. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München, den 1. Juli 1841.

Der
Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab, als Direktion des allgemeinen Landgestütes.
Freiherr von Kesling.

Mayr.

Bekanntmachung.

Zur Herstellung öfterer und schnellerer Reisegelegenheiten nach und von Wunsiedel hat die General-Administration der Königl. Posten durch Entschließung vom 14ten d. Mts. Nr. 3014 genehmigt, daß vom 1. Juli angefangen zwischen Gefrees und Wunsiedel, dann zwischen Wunsiedel und Hof wöchentlich 3 Postwägen laufen, die in Gefrees mit den Eilwägen von und nach Bayreuth und Nürnberg, in Hof mit den Eilwägen nach und von Leipzig und Dresden im genauesten Zusammenhange stehen und deren Lauf in nachstehender Weise geordnet ist.

A. Zwischen Gefrees und Wunsiedel.

1. Von Gefrees nach Wunsiedel.

Abfahrt aus Gefrees: Dienstag, Freitag, Sonntag um 5 Uhr früh, eine Viertelstunde nach Ankunft des Eilwagens von Nürnberg und Bayreuth.

Ankunft in Wunsiedel: Dienstag, Freitag, Sonntag um 8¼ Uhr früh.

2. Von Wunsiedel nach Gefrees.

Abfahrt aus Wunsiedel: Mittwoch, Freitag, Sonntag um 12 Uhr Mittags,

Ankunft in Gefrees: Mittwoch, Freitag, Sonntag um 3¼ Uhr Nachmittags, von wo täglich um 4¼ Uhr Nachmittags der Eilwagen nach Bayreuth und Nürnberg abgeht.

Digitized by Google

Bei dieser Einrichtung gestalten sich die Reisegelegenheiten zwischen Nürnberg, Bayreuth und Wunsiedel in nachstehender Art:

Von Nürnberg ab	Von Bayreuth ab	In Wunsiedel an
Montag, Donnerstag, Samstag } um 2 Uhr Nachm.	Dienstag, Freitag, Sonntag } um 1¼ Uhr früh	Dienstag, Freitag, Sonntag } um 8¼ Uhr früh.
dann noch		
Dienstag um 2 Uhr Nachm.	Mittwoch um 1¼ Uhr früh	Mittwoch 9 Uhr früh

Von Wunsiedel ab	In Bayreuth an	In Nürnberg an
Mittwoch, Freitag, Sonntag } um 12 Uhr Mittags	Mittwoch, Freitag, Sonntag } um 8 Uhr Abends	Donnerstag, Samstag, Montag } um 7¼ Uhr früh.
dann noch		
Donnerstag um 12 Uhr Nachts über Kemnath.	Freitag um 7¼ Uhr früh	

Von Nürnberg gehen die Eilwägen nach München und Augsburg, nach Regensburg und Passau täglich um 12 Uhr Mittags, nach Würzburg und Frankfurt täglich um 1 Uhr Nachmittags, nach Ansbach, Heilbronn, Stuttgart täglich um 5 Uhr Abends, endlich nach Nördlingen und Ulm Dienstag und Samstag um 10 Uhr Vormittags ab.

B. Zwischen Wunsiedel und Hof.

1. Von Wunsiedel nach Hof.

Abfahrt aus Wunsiedel: Dienstag, Donnerstag, Samstag um 6 Uhr früh.

Ankunft in Hof: Dienstag, Donnerstag, Samstag um 10¼ Uhr früh, von wo die Eilwägen nach Kulmbach, Bamberg, Würzburg täglich um 12 Uhr Mittags, nach Plauen, Reichenbach, Zwickau, Altenburg, Leipzig, Magdeburg, Berlin ꝛc., nach Chemnitz, Freiberg, Dresden ꝛc. täglich 1 Uhr Nachmittags abgehen.

2. Von Hof nach Wunsiedel.

Abfahrt aus Hof: Dienstag, Donnerstag, Samstag um 1 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Eilwägen aus Würzburg und Bamberg, aus Leipzig und Dresden.

Ankunft in Wunsiedel: Dienstag, Donnerstag, Samstag um 5¼ Uhr Abends.

Bei dieser Einrichtung stellen sich die Reisegelegenheiten zwischen Wunsiedel, Bamberg, Würzburg, Leipzig und Dresden folgendermaßen heraus:

Von Wunsiedel ab	in Bamberg an	in Würzburg an	in Leipzig an	in Dresden an
Dienstag, Donnerstag, Samstag } 6 Uhr früh	Dienstag, Donnerstag, Samstag } 12 Uhr Nachts	Mittwoch, Freitag, Sonntag } 8¼ Uhr früh	Mittw., Freitag, Sonnt. } 7 Uhr früh	Mittw., Freitag, Sonnt. } 10 — 11 Uhr Vormittags

ferner

Donnerstag 12 Uhr Nachts, Freitag 6 Uhr Abends über Kemnath, Bayreuth und Hollfeld.

Von Würzburg ab	Von Bamberg ab	Von Leipzig ab	Von Dresden ab	In Wunsiedel an
Montag, Mittwoch, Freitag } 1 Uhr Nm.	Montag, Mittwoch, Freitag } 9 Uhr Abends	Montag, Mittwoch, Freitag } 4 Uhr Abds.	Mont., Mittw., Freitag } Mittags	Dienstag, Donnerst., Samstag } 5¼ Uhr Abends.

ferner

Dienstag 1 Uhr Nachmittags über Hollfeld und Bayreuth . . Mittwoch 9 Uhr früh.
Samstag 6 Uhr früh über Hollfeld und Bayreuth . . . Sonntag 8¼ Uhr früh.

Die Annahme der Reisenden zu den Postwägen zwischen Gefrees und Wunsiedel, Wunsiedel und Hof ist unbe-

Digitized by Google

schränkt, indem Beichaisen gegeben werden, die Passagiertaxe beträgt 28 kr. für die Meile bei 40 Pfd. Freigepäck und für das Uebergewicht ist die gewöhnliche Päckereitaxe zu bezahlen. Das Reisegepäck soll in der Regel das Gewicht von 40 Pfund nicht übersteigen, in lederne Koffer, Mantelsäcke oder Felleisen verpackt, dann mit der Adresse des Reisenden, dem Bestimmungsorte und der Bezeichnung „Passagiergut" versehen seyn; zu große, zu schwere, mit Eisen beschlagene Koffer können mit den Postwägen zwischen Gefrees und Wunsiedel, Wunsiedel und Hof nicht befördert werden.

Die Passagiertaxe von Wunsiedel beträgt außer der Einschreibgebühr unter andern

nach Weissenstadt	— fl. 42 kr.	nach Stuttgart	22 fl. 18 kr.	nach Bamberg	9 fl. 2 kr.
„ Gefrees	1 fl. 24 kr.	„ München	22 fl. 12 kr.	„ Kitzingen	13 fl. 2 kr.
„ Berneck	2 fl. 12 kr.	„ Augsburg	19 fl. — kr.	„ Würzburg	14 fl. 6 kr.
„ Bayreuth	3 fl. 16 kr.	„ Ulm	19 fl. 48 kr.	„ Leipzig	11 fl. 26 kr.
„ Nürnberg	9 fl. 24 kr.	„ Kirchenlamitz	— fl. 56 kr.	„ Chemnitz	8 fl. 44 kr.
„ Heilbronn	20 fl. 18 kr.	„ Hof	2 fl. 6 kr.	„ Dresden	13 fl. 30 kr.

und eben so viel von den genannten Orten nach Wunsiedel.

Mit den Postwägen zwischen Gefrees und Wunsiedel, Wunsiedel und Hof werden auch Geld-, Waaren- und Akten-Sendungen befördert.

Nürnberg, den 21. Juni 1841.

Königliches Oberpostamt.
v. Sundahl.

coll. Rathgeber.

In der Conkurssache des Nachlasses der Schreinermeisters-Frau Albinger wird das zur Masia gehörige Wohnhaus dahier Distrikt IV. Nr. 1693 mit 1000 fl. Steuer kapitalisirt, lehen- und erbzinsbar, mit 4½ kr. zur oberen Pfarrstiftung und handlohnfrei am künftigen Montag den 19. Juli l. J. im Gerichtslokale Nr. 25 dem Verstriche an Meistbietende ausgesetzt, wozu Strichlustige eingeladen werden. Die Bedingungen werden am Striche selbst bekannt gemacht, und Unbekannte haben ihre Zahlungsfahigkeit sogleich nachzuweisen. Bamberg, den 18. Juni 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Conrad, Direktor.

Stadler.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des vormaligen Gastwirths, dann Partikuliers Johann Baptist Schmitt von hier werden diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen an denselben, nun an dessen Nachlaß zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche am Mittwoch den 21. Juli l. J. früh 9 — 12 Uhr im diesseitigen Commissions-Zimmer Nr. 22 unter Vorlage der Forderungsbelege anzumelden, indem später Anforderungen bei Verhandlung dieser Nachlaßsache nicht berücksichtiget werden.

Bamberg, 25. Juni 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Conrad, Direktor.

Stadler.

Bekanntmachung.

Die Schneidermeisterstrau Christiana Schneider von Himmelkron ist gesonnen mit ihrer Tochter Maria Luise Stiegler und einer außerehelichen Enkelin nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche Forderungen an diese Personen zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens bis zum

16. Juli Vormittags 12 Uhr

dahier vorzubringen und nachzuweisen, da außerdem die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht weiter wird vorenthalten werden.

Berneck, am 19. Juni 1841.

Königliches Landgericht.
Haas.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Metzgermeister und Gastwirth Christoph und Maria Hoffmann'schen Eheleute zu Markt Thiersheim und deren Wirthschafts-Curators, Schmiedmeisters und Magistratsraths Friedrich Müller allda werden die Realitäten der Ersteren, bestehend in

1) dem Wohn- und Gastwirthshause zum weißen Roß zu Markt Thiersheim, Haus-Nr. 94, mit Malztennen, Stallgebäude, Stadel, Remiße, Lagerkeller und Fleischbank, Steuer-Simplum 1 fl. 30 kr., freieigen, giebt jährlich 7⅞ kr. Gefäll, 11¼ kr. Hühner- und Eyergeld, den Blutzehent zu 4½ kr. für jede Kuh und 1½ kr. für jede Gans, Taxe 5000 fl.,
2) dem Felde von ¼ Tagwerk am Stemaser-Weg, Besitz-Nr. 659, Steuersimpl. 5⅛ kr., zehentbar, Taxe 160 fl.,
3) ein halb sechzehntheil Hof unterm Markt, B.-Nr. 662, Steuersimpl. 15 kr., zehntpflichtig, Taxe 450 fl.,
4) ein halb sechzehntheil Hof allda, B.-Nr. 663, Steuersimpl. 15 kr., zehentpflichtig, Taxe 450 fl.,
5) ein halb sechzehntheil Hof, B.-Nr. 664, Steuersimpl. 15 kr., Taxe 450 fl.,
6) ein halb sechzehntheil Hof, B.-Nr. 665, Steuersimpl. 15 kr., Taxe 450 fl.,
7) ein halb sechzehntheil Hof in den Leuthen, B.-Nr. 666, Steuersimpl. 21 kr., zehentpflichtig, Taxe 550 fl.,
8) ¼ Hoftheil hinter der Kirche, B.-Nr. 667, Steuersimpl. 16⅞ kr., mit 2 fl. 24 kr. Bodenzinns, Taxe 300 fl.,
9) 1¾ Tagw. Feld in der Pfaffenloh, B.-Nr. 668, Steuersimpl. 33¾ kr., zehentpflichtig, Taxe 650 fl.,
10) ⅛ Tagw. Feld an der Wunsiedler Strasse, B.-Nr. 669, Steuersimpl. 12 kr., Taxe 250 fl.,
11) ⅛ Tagw. Feld am Wampner Weg, B.-Nr. 670, Steuersimpl. 7½ kr., 1 fl. 7½ kr. Bodenzinns, zehentpflichtig, Taxe 275 fl.,
12) 1 Tagw. Feld am Fliegenberg, B.-Nr. 671, Steuersimpl. 11¼ kr., Bodenzinns 1 fl. 48 kr., zehentpflichtig, Taxe 400 fl.,
13) ½ Tagw. Feld und 1 Tagw. Wiese am Wunsiedler Steig, B.-Nr. 672, Steuersimpl. 11¼ kr., Taxe 275 fl.,
14) 1 Tagw. zweimädige Wiese am Wampner Weg, B.-Nr. 673, Steuersimpl. 15 kr., Taxe 350 fl.,
15) ½ Tagw. Wiese in der Pfaffenloh, 2mädig, St.-B.-Nr. 674, Steuersimpl. 18¾ kr., freieigen, Taxe 325 fl.,
16) 1½ Tagw. Wiese im Grötschenerb, B.-Nr. 675, Steuersimpl. 12 kr., 2 fl. Bodenzinns, Taxe 350 fl.,
17) ½ Tagw. Wiese auf der Peunth, B.-Nr. 676, Steuersimpl. 7½ kr., 1 fl. 12 kr. Bodenzinns, Taxe 200 fl.,
18) dem Feld von 1¾ Tagw., der Mühlstaudenacker genannt, B.-Nr. 1346, Steuersimpl. 13⅛ kr., 1 fl. 14¼ kr. Erbzinns, zehentpflichtig, Taxe 350 fl.,
19) der Waldboden im Brutteich, B.-Nr. 606, Steuersimpl. 4½ kr., mit Buschwerk im Distrikt Thierstein, handlohnbar, Taxe 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe entweder ganz oder theilweise unterstellt, und Bietungstermin auf

Dienstag den 20. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle zu Markt Thiersheim anberaumt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiermit unter dem Anhange eingeladen, daß die Feld- und Wiesenfrüchte mit in den Kauf gehen, das nöthige Wirthschafts- und Brauerei-Inventar dazu gegeben werden kann und der Zuschlag der obervormundschaftlichen Genehmigung vorbehalten wird. Die nähere Beschreibung dieses Brauerei- und Gastwirthschaftsanwesens, was ehedessen im großen Betrieb gestanden und an der Hauptstraße nach Böhmen liegt, kann in der Gerichtsregistratur täglich eingesehen werden, übrigens wird Curator Müller diese Realitäten jedem Kaufsliebhaber einweisen. Wunsiedel, den 2. Juli 1841.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die Metzgermeister und Gastwirth Christoph und Maria Hoffmann'schen Eheleute zu Markt Thiersheim haben sich freiwillig unter Curatel gestellt. Es wird dieß unter dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben ohne Beistimmung ihres Curators, des Schmiedmeisters und Magistratsraths Friedrich Müller von Thiersheim weder Schulden machen oder sonst lästige Verträge eingehen können. Wunsiedel, den 2. Juli 1841.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden folgende Realitäten des Zimmermeisters Johann Dütsch dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

a) ein Wohnhaus, B.-Nr. 214,
b) ein Feld am Geisberge, B.-Nr. 785,
c) ein Holztheil im Pfauengrunde.

Strichtermin hat man auf künftigen

Samstag den 31. Juli früh

dahier anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber, welche sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen haben, einzufinden und den Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der übrigen Exekutionsordnung zu gewärtigen haben.

Weismain, am 14. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die Gantrealitäten des Heinrich Hopfenmüller von Mainroth, wie solche in dem K. Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken vom laufenden Jahre, Stück Nr. 51 bezeichnet sind, werden hiemit auf Antrag der Gläubigerschaft zum 3ten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin hat man kunftigen

Freitag den 30. Juli l. J. früh von 9 — 12 Uhr

im Gasthause des Bähr jun. zu Mainroth festgesetzt, woselbst sich die Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben.

Weismain, den 13. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der K. Kämmerer Herr Graf Friedrich von Brockdorff zu Schnai wünscht sich mit seinen Gläubigern zu arrangiren und hat deßhalb dahier den Antrag gestellt, diese zuvörderst zur Liquidation ihrer Forderungen vorzuladen.

Es wird demnach zu diesem Behufe unter Vorlage der Urkunden hierüber, von welchen Abschriften zu den Akten zu geben sind, Termin auf den

6. August Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, in welchem zugleich der Arrangements-Plan, zu dessen Effektuirung Hr. Graf Friedrich von Brockdorff dem Gräflich von Brockdorff'schen Rentenverwalter Dohrer zu Redwitz den Auftrag und die Vollmacht zum Verkaufe des Allodialvermögens vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger und des Gerichts ertheilt hat, vorgelegt werden soll, damit diese sich über jenen erklären.

Es haben daher Alle, welche eine Forderung an den Herrn Antragsteller zu machen haben, entweder in Person oder durch gerichtliche Spezialbevollmächtigte unter der Verwarnung dahier zu erscheinen, daß sie außerdem bei dem zu treffenden Arrangement unberücksichtigt bleiben würden.

Lichtenfels, am 17. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Der Köbler Johann Heinlein zu Winterstein will mit seiner Ehefrau und Kindern nach Comorn in Ungarn auswandern.

Es wird nun zur Liquidation allenfallsiger Rechtsansprüche gegen dieselben Termin auf den

26. Juli d. J.

anberaumt, unter dem Präjudize, daß die in diesem Termine dahier nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche unberücksichtiget bleiben.

Gräfenberg, den 24. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Der jüdische Krämer Salomann Hecht zu Mittlerweillersbach hat sich für insolvent erklärt und wurde gegen denselben der Conkurs erkannt; wegen Unbedeutenheit der Masse wird zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen, sowie zur Vorbringung von Einreden und zur Schlußverhandlung ein einziger Ediktstag und zwar auf

Mittwoch den 4. August Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu alle diejenigen, welche an den Kommunschuldner etwas zu fordern haben, bei Vermeidung des Ausschlusses aus gegenwärtiger Masse vorgeladen werden. Hiebei wird bemerkt, daß das gesammte Aktiv-Vermögen des Schuldners lediglich in 304 fl. 18 kr., dagegen der bisher bekannte Passivstand in 1216 fl. besteht.

Zugleich wird zur öffentlichen Versteigerung des schuldnerischen Wohnhauses, H.-Nr. 55 zu Mittlerweillersbach,

Digitized by Google

welches einstöckig und von Fachwerk erbaut, mit 10 prozentigem Handlohn, 1 fl. 15 kr. Erbzinns und 11½ kr. Steuersimplum belegt ist, geschätzt auf 250 fl. Termin auf

Freitag den 30. Juli d. J. Vormittags 9 — 12 Uhr

in dem Schützischen Wirthshause zu Mittlerweillersbach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Kreditorschaft abhängt.

Ebermannstadt, am 25. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird zur Hülfsvollstreckung das, den Hammerschmied Andreas Adam und Anna Maria Margaretha Puchta'schen Eheleuten gehörige Wohnhaus Nr. 61 zu Martinlamitz, zweistöckig mit Schiefer gedeckt, bis auf einen geringen Theil massiv gebaut, in gutem Baustande, enthaltend 4 Wohnzimmer, Kammer, Bodenraum, Stallung für 3 Stück Rindvieh, zur Abtheilung in 2 Hälften eingerichtet, mit Nebengebäude und Gärtlein, freieigen, mit 400 fl. Steuer-Capital, 2 fl. 18½ kr. Erbzins, zusammen auf 850 fl. geschätzt, hiermit zum Verkauf an die Meistbietenden ausgeboten. Kaufliebhaber werden zu dem auf den

28. Juli Vormittags bis 12 Uhr

im Ludwig'schen Wirthshause zu Martinlamitz anberaumten Verkaufstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß sich unbekannte Kaufliebhaber durch glaubwürdige Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, bei diesem Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 verfahren werden wird, und das Schätzungsprotokoll während der Gerichtszeit in der Registratur eingesehen werden kann.

Rehau, am 26. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Edictal-Ladung.

Gegen den Bauersmann Johann Neubauer in Hintergreuth wurde der Conkurs rechtskräftig erkannt.

Es werden deshalb die gesetzlichen Edikttage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 21. Juli c.,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 16. August c.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 6. September c.

ausgeschrieben, und sämmtliche Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Termine die Ausschließung von der Masse, an jedem der beiden anderen Termine aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, die etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte an das unterfertigte Gericht bis 1sten Edikttag einzuliefern. Bemerkt wird noch: daß der bekannte Schuldenstand sich auf 2311 fl. beläuft, während das Gesammt-Activvermögen auf 1868 fl. sich herausstellt.

Pottenstein, am 17. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Befehl der beiden hohen Königlichen Ober-Kreisbehörden in Folge der neuen allerhöchsten Depositat-Verordnung vom 22. December 1840 als Curator

der Königl. Landrichter Seidl,

und als zweiter Depositat-Beamte

der I. K. Landgerichts-Assessor Dolhopf,

ernannt sind, und daß nur an diese beiden K. Depositat-Beamten an

jedem Freitag in der Woche,

dringende Verhältnisse oder Feiertage ausgenommen, die Zahlungen an Depositen zu machen sind, so wie auch von diesen die Auszahlungen geschehen.

Pottenstein, 28. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Ausschreiben.

Auf Anrufen einiger Hypothekengläubiger werden die unten bezeichneten Realitäten des Bürgers Franz Joseph Anton Tonella von Zeil am

Dienstag den 27. Juli d. Js. Nachmittag 1 Uhr

auf dem Rathhause zu Zeil nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich versteigert, wozu Strichslustige einladet.

Eltmann, den 25. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Koch.

* * *

Realitäten.

1) Ein Wohnhaus zu Zeil, der alte Pfarrhof genannt, mit Hofrieth, Scheuer, Stallungen, Kalterhaus, 4 Kaltern, Holzlage, Garten und Backhaus, lehenfrei,

2) circa 32 Morgen Weinberge im Kleinert und am Kappelberge.

Jagdverpachtung.

Nach hohem Regierungs-Auftrage wird die K. Kersbacher Jagd mit der hohen Jagd, die Oberamts-Jagd im Gehai benannt, der öffentlichen Wiederverpachtung unter den normativmäßigen Jagd-Pachtbedingungen unterstellt, wozu Termin auf

Montag den 12. Juli 1841 Vormittags 10 Uhr

im Rentamts-Lokale anberaumt ist, und pachtfähige Liebhaber eingeladen werden.

Forchheim, am 28. Juni 1841.

Königliches Rent- und Forstamt.

A. Stapf, J. Reverdys,
K. Rentbeamter. K. Forstmeister.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johannes Lang, vulgo Kleinhannes zu Wiesentfels ist gesonnen mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an denselben oder seine Angehörigen sind bei Vermeidung des Ausschlusses bis

Sonnabend den 24. Juli curr.

hierorts geltend zu machen.

Thurnau, den 26. Juni 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Schuhmachermeister Adam und Cunigunda Herbst'schen Eheleuten zu Dörnwasserlos gehörige Söldengut, Hs.-Nr. 12, B.-Nr. 43, laut Schätzung vom 3. Juni c. auf 1540 fl. gewürdigt, am

Mittwoch den 21. Juli c. Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause zu Dörnwasserlos öffentlich versteigert, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die Belastung aus den Akten zu ersehen ist, die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach den Bestimmungen des Abschnitt VII. des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Thurnau, den 22. Juni 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als prov. Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.

Morgenroth.

v. n.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine im besten Betrieb stehende, sehr gut bekundschaftete und rasch fördernde Mühle, — die Partheimühle bei Thurnau, — wird in loco

Montags den 26. Juli d Js. Vormittags

auf andauernde Zeit, beginnend mit Lichtmeß k. Js. 1842, im öffentlichen Aufstrich verpachtet, und dies kautionsfähigen Pachtliebhabern hiedurch bekannt gemacht. Dabei steht auch, zur Betreibung einer gehörigen Oekonomie, der Pacht sehr ergiebiger Felder und Wiesen, so wie eines Gartens, nächsthin mit offen.

Bekanntmachung.

Eine im besten Betriebe stehende Brauerei in Oberfranken, mit dem erforderlichen Inventar und ausgezeichneten Felsenkellern, wird auf mehrere Jahre in Pacht überlassen.

Bewerber hierum haben sich in frankirten Briefen unter der Aufschrift M. A. B. an die Redaktion dieses Blattes zu wenden.

Bekanntmachung.

Ein Forstmann, welcher sich über seine Brauchbarkeit zu dem Dienste als Forstgehülfe durch gute Zeugnisse zu legitimiren vermag, kann bei einer Gutsherrschaft in Oberfranken eine Anstellung finden.

Portofreie Anfragen befördert die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 82. Bayreuth, Sonnabend am 10. Juli 1841.

Inhalt:

Einführung der breiten Felgen. — Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Erspectanten. — Beibringung pfarramtlicher Geburts-Atteste bei Aufringungs-, Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen. — Pflegschaften über die unehelichen Kinder. — Protokolle in Untersuchungs-Sachen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Einführung der breiten Felgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Bestimmung vom 16. Juli v. J. wird zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß vom 1. Januar 1843 an, das in Ansehung der Felgenbreite begünstigte vierräderige zweispännige Fuhrwerk:

1) der Landwirthe, Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zu weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- oder Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- und Fabrikbetriebe dient,

2) das Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise, oder für eigenen Bedarf, oder ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweise verführt werden:

mit Zweieinhalb Zoll Rheinisch oder Zwei Zoll acht und eine halbe Linie Bayerisch breiten Radfelgen versehen seyn müsse; bei dieser vorgeschriebenen Felgenbreite aber das Ladungsgewicht durchaus nicht über vier und zwanzig Centner betragen dürfe, und die in der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 §. 10 bezeichneten Ladungsquantitäten genau eingehalten werden müssen.

Bayreuth, den 5. Juni 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maly.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspectanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspectanten in Oberfranken nimmt Donnerstag den 2. September d. Js. Vormittags in Bayreuth ihren Anfang.

Die hiebei betheiligten provisorischen Lehrer, Schulverweser und Schulgehülfen haben sich vor der Prüfungs-Commission über eine dreijährige Praxis auszuweisen und derselben zugleich eine von eigener Hand geschriebene, als Probe der Kalligraphie dienende Personalbeschreibung, wie sie die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85) verlangt, zu übergeben.

Bayreuth, den 1. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Beibringung pfarramtlicher Geburts-Atteste bei Aufdingungs-, Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, auf die bestehenden Bestimmungen hinzuweisen, nach welchen bei Aufdingung von Gewerbslehrlingen nach Maßgabe der im §. 4 A. Nr. IV. a. des allgemeinen Ausschreibens vom 1. Juli 1835 enthaltenen Vorschrift die Beibringung von Geburts- und Taufscheinen jedesmal, bei Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen aber nur dann erforderlich ist, wenn das Alter und die Religion der Gesuchsteller nicht aus anderen, von ihnen produzirten Dokumenten entnommen werden kann.

Hiernach haben sich die treffenden Behörden zu achten.

Bayreuth, den 3. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Rath, v. v.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den Untergerichten von Oberfranken wird eröffnet, daß ihnen künftig von den Pfarrämtern die in ihren Pfarrbezirken vorkommenden Geburten und Sterbfälle unehelicher Kinder unter Beifügung des Taufnamens, des Tages der Geburt oder des Todes des Kindes, dann des Tauf- und Zunamens der Mutter und ihres Wohnortes in tabellarischer Form monatlich werden angezeigt werden.

Da durch diese Anordnung die Pflegschaft über die unehelichen Kinder wesentlich erleichtert wird, so glaubt man zuversichtlich erwarten zu dürfen, daß die sämmtlichen Curatelbehörden der Behandlung solcher Vormundschaftssachen um so größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, nicht unterlassen werden.

Bamberg, den 28. Juni 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da in den Untersuchungs-Akten häufig Protokolle vorkommen, welche nicht korrekt, mit blasser Dinte, auf schlechtes Papier, überhaupt unleserlich geschrieben sind, so werden die Untersuchungsgerichte von Oberfranken in Gemäßheit höchsten Auftrages des K. Justizministeriums vom 17ten d. Mts. angewiesen, diesen Mißstand bei Vermeidung disciplinärer Einschreitungen künftig zu beseitigen.

Bamberg, den 28. Juni 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Mitte Juli curr. verfallenden Gewerbsteuern für das II. Semester 18$\frac{4}{1}$ wird hiermit für den Steuerdistrikt Bayreuth auf

Donnerstag den 15ten dieses Monats

Termin anberaumt, und den Zahlungspflichtigen hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 6. Juli 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Auf den Grund der am 12ten d. Mts. abgegebenen Erklärung wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bauer Johann Wolfgang Heißinger von Treſſendorf, und deſſen Verlobte Barbara Zimmermann von Gerau bei der bald einzugehenden Ehe die in hieſiger Provinz geltende Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Bayreuth, am 14. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Sollte Jemand an den Bauern Johann Neuß von der neuen Mühle und an die Müllermeiſter Johann und Sophia Ströbel'ſchen Eheleute von dort, welche, und zwar Letztere mit ihren 5 Kindern nach Nordamerika auswandern wollen, Anforderungen zu machen haben, ſo müſſen dieſelben längſtens

bis zum 28. Juli c. Vormittags

dahier angebracht werden, weil ſie ſonſt unbeachtet bleiben würden. Bayreuth, am 25. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
i. a. l. D.
Berr, Adjunkt.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Mai 1840 unausgelößten Pfänder von Nr. 8489 bis 9610 incl. in dem auf

Donnerstag den 29ſten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 6. Juli 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

In der Conkursſache des Nachlaſſes der Schreinermeiſters-Frau Albinger wird das zur Maſſa gehörige Wohnhaus dahier Diſtrikt IV. Nr. 1693 mit 1000 fl. Steuer kapitaliſirt, lehen- und erbzinsbar, mit 4½ kr. zur oberen Pfarrſtiftung und handlohnfrei am künftigen Montag den 19. Juli l. J. im Gerichtslokale Nr. 25 dem Verſtriche an Meiſtbietende ausgeſetzt, wozu Strichluſtige eingeladen werden. Die Bedingungen werden am Striche ſelbſt bekannt gemacht, und Unbekannte haben ihre Zahlungsfähigkeit ſogleich nachzuweiſen. Bamberg, den 18. Juni 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Conrad, Direktor.

Stadler.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Elias Gebhardt von Falls und dessen Verlobte, Magdalena Dietel von Friedmannsdorf haben durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 21. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Nach dem am Heutigen abgeschlossenen Ehevertrag haben der verwittibte Auszügler Heinrich Künneth von Remmersdorf und die Müllermeisters-Wittwe Margaretha Frisch von Kottersreuth die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was in Gemäßheit der Vorschrift des preußischen Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 422 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 4. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche bis zum 25. Juni 1841 ihre Forderungen gegen die Landrichter Pauerische Nachlassenschaftsmasse von Weidenberg nicht geltend gemacht haben, werden damit von dieser Masse ausgeschlossen.

Weidenberg, den 28. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Vom Königl. Landgerichte Naila werden folgende der Kunigunda Schmidt, nun verehelichten Fischer zu Sorg zustehenden Grundbesitzungen, als:

1) ein Wohnhaus zu Grubenberg, Haus-Nr. 9, Besitz-Nr. 105[B], und belastet mit
   a) 11¼ kr. Steuersimplum,
   b) 2⅞ kr. Erbzinsen,
   c) 5¼ kr. fixem Handlohn,
   geschätzt auf 400 fl.,
2) ¾ Jauchert Wiese am Haus, Kat.-Nr. 105[A], belastet mit
   a) ¼ kr. Steuersimplum,
   b) 9 kr. Erbzins,
   c) 10 Prozent Handlohn und Todenfall,
   Taxe 50 fl.,
3) ⅝ Jauchert Feld, Kat.-Nr. 105[A 2], belastet mit
   a) 1⅞ kr. Steuersimplum,
   b) 9 kr. Erbzins,
   c) 10 Prozent Handlohn und Todenfall,
   d) ½½ Metzen Gülthaber,
   geschätzt auf 40 fl.,

am 17. August d. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Grubenberg an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wovon man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die Kaufsbedingungen am Termine bekannt gemacht werden.

Naila, den 24. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die zur Debitmasse des Seifensieders Conrad Frank von Schwarzenbach a. W. gehörigen Grundbesitzungen:

a) das halbe Wohnhaus, Haus-Nr. 120, Besitz-Nr. 230 in Schwarzenbach, zum K. Rentamte mit 10 Prozent handlohnbar und todtenfällig — reicht dahin 16½ kr. Erbzinnsen — mit angebauter Scheuer, Werkstätte, Pflanzgarten und Düngerstätte, — um 850 fl. taxirt,
b) 1¼ Tagwerk Acker am Kirchberg, zum Rittergut Schwarzenbach a. W. lehenbar, zehentfrei, um 180 fl. taxirt,

werden hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und Steigerungstermin auf

Mittwoch den 28. Juli l. J. Nachmittags 2 Uhr im Bischoffischen Gasthofe in Schwarzenbach a. W. anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, den 19. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Vom Königlichen Landgerichte Naila.

Die ledige Anna Margaretha Holzschuher dahier hat mit Zustimmung ihres Kindesvormunds, Webermeisters Georg Homann hieselbst, gegen den ab-

wesenden Drechslergesellen Heinrich Mehringer von Naila eine Klage wegen Schwängerung erhoben und nimmt von demselben

1) 1 fl. 15 kr. monatlichen Alimentenbeitrag für ihr am 27. October 1840 gebornes und Johann Sophia Ernst getauftes Kind,

2) 10 fl. Tauf- und Kindbettkosten,

in Anspruch.

Tagfahrt zur Verhandlung dieser Klage ist auf den

10. August d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu der genannte Mehringer, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, unter Androhung des Nachtheiles der Kostenzahlung vorgeladen wird.

Naila, den 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird des Bauern Michael Lieb zu Pressig unbebautes Söldengut, Besitz-Nr. 285, mit der Handlohnbarkeit zu zehen vom Hundert in allen Veränderungsfällen an das Königliche Aerar, 2 fl. 14 kr. Erbzins, 1 fl. 37½ kr. Grundsteuersimplum aus 1300 fl. Kapital, dann dem fixirten Getraidt- und Schmalsaatzehenten belastet, und auf 2525 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe hiemit unterstellt. Es ist Versteigerungs-Termin auf

Montag den 30. August d. Js. Morgens 9 Uhr

im Orte Pressig bestimmt, und werden besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen hiermit vorgeladen.

Ludwigsstadt, den 25. Juni. 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Durch Vertrag vom 21sten v. Mts. haben der Königl. Unteraufschläger August Ströbel in Creußen und dessen Gattin, Philippine, geborne Langguth, die hierorts übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch nach §. 422, Theil II. Art. 1 des Preuß. L.-R. kund gegeben wird.

Schnabelwaid, den 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Schnurz, Amtmann, K. Ldg.-Assessor.

abs. leg. Dir.

Bekanntmachung.

Das zum Conkurse der Wittwe Barbara Ziegler von Lichtenfels gehörige Grundvermögen an Haus- und Feldgütern, wie solches in Nr. 31 des Bamberger und Nr. 45 des Kreis-Intelligenzblattes beschrieben ist, wird mit Ausnahme des Holzes in der Herberg, des Feldes an der Leuren und des Feldes auf der Schanz, auf Antrag eines Nachhypothekgläubigers nach §. 37 des Gesetzes vom 22. Juli 1819 einer 3ten Versteigerung ausgesetzt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 29. Juli d. Js. früh 10 Uhr

auf der Zieglerschen Gartenanlage im Herberg bestimmt. Hiezu werden die Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die zu versteigernden Realitäten zusammen auf 6095 fl. taxirt sind und dieselben sowohl im einzelnen, als auch nach Umständen im Ganzen dem Meistgebote ausgesetzt werden. Lichtenfels, am 20. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Der Fabrikant Karl Birkigt von Leugast ist heimlich nach Nordamerika entwichen, und hat dessen Ehefrau ihr liegendes Vermögen zur Disposition der Gläubiger gestellt. Wer daher an den gedachten Birkigt einen Forderungsanspruch zu machen hat, wird hierdurch veranlaßt, denselben binnen 8 Wochen a dato anzumelden, widrigenfalls nach Umfluß der Frist weiter in der Sache verfahren werden würde.

Stadtsteinach, am 25. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. abs.

Dennefeld.

Publicandum.

Die Christoph und Katharina Beetz'schen Eheleute von Allern haben sich für insolvent erklärt, und die Eröffnung des Gantverfahrens beantragt.

Es werden daher folgende Ediktstage hiemit ausgeschrieben und ist

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf Freitag den 23. Juli,

Digitized by Google

2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Freitag den 20. August,

3) Zur Schlußverhandlung und zwar:

a) ad replicandum

auf Montag den 6. Septbr.,

b) ad duplicandum

auf Mittwoch den 22. Sept.

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin dahier anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Concurs-Massa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlung zu Folge hat.

Stadtsteinach, am 28. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Dir. log. abs.

Dennefeld.

Bekanntmachung.

Die Metzgermeister und Gastwirth Christoph und Maria Hoffmann'schen Eheleute zu Markt Thiersheim haben sich freiwillig unter Curatel gestellt. Es wird dieß unter dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben ohne Beistimmung ihres Curators, des Schmiedmeisters und Magistratsraths Friedrich Müller von Thiersheim weder Schulden machen oder sonst lästige Verträge eingehen können. Wunsiedel, den 2. Juli 1841.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Metzgermeister und Gastwirth Christoph und Maria Hoffmann'schen Eheleute zu Markt Thiersheim und deren Wirthschafts-Curators, Schmiedmeisters und Magistratsraths Friedrich Müller allda werden die Realitäten der Ersteren, bestehend in

1) dem Wohn- und Gastwirthshause zum weißen Roß zu Markt Thiersheim, Haus-Nr. 94, mit Malzkennen, Stallgebäude, Stadel, Remiße, Lagerkeller und Fleischbank, Steuer-Simplum 1 fl. 30 kr., freieigen, giebt jährlich 7⅛ kr. Gefäll, 11¼ kr. Hühner- und Eyergeld, den Blutzehent zu 4½ kr. für jede Kuh und 1½ kr. für jede Gans, Taxe 5000 fl.,

2) dem Felde von ¼ Tagwerk am Stemaser-Weg, Besitz-Nr. 659, Steuersimpl. 5¼ kr., zehentbar, Taxe 160 fl.,

3) ein halb sechzehntheil Hof unterm Markt, B.-Nr. 662, Steuersimpl. 15 kr., zehntpflichtig, Taxe 450 fl.,

4) ein halb sechzehntheil Hof allda, B.-Nr. 663, Steuersimpl. 15 kr., zehentpflichtig, Taxe 450 fl.,

5) ein halb sechzehntheil Hof, B.-Nr. 664, Steuersimpl. 15 kr., Taxe 450 fl.,

6) ein halb sechzehntheil Hof, B.-Nr. 665, Steuersimpl. 15 kr., Taxe 450 fl.,

7) ein halb sechzehntheil Hof in den Leuthen, B.-Nr. 666, Steuersimpl. 21 kr., zehentpflichtig, Taxe 550 fl.,

8) ¼ Hoftheil hinter der Kirche, B.-Nr. 667, Steuersimpl. 16⅞ kr., mit 2 fl. 24 kr. Bodenzinns, Taxe 300 fl.,

9) 1¾ Tagw. Feld in der Pfaffenloh, B.-Nr. 668, Steuersimpl. 33¾ kr., zehentpflichtig, Taxe 650 fl.,

10) ¾ Tagw. Feld an der Wunsiedler Straße, B.-Nr. 669, Steuersimpl. 12 kr., Taxe 250 fl.,

11) ⅞ Tagw. Feld am Wampner Weg, B.-Nr. 670, Steuersimpl. 7¼ kr., 1 fl. 7¼ kr. Bodenzinns, zehentpflichtig, Taxe 275 fl.,

12) 1 Tagw. Feld am Fliegenberg, B.-Nr. 671, Steuersimpl. 11¼ kr., Bodenzinns 1 fl. 48 kr., zehentpflichtig, Taxe 400 fl.,

13) ¼ Tagw. Feld und 1 Tagw. Wiese am Wunsiedler Steig, B.-Nr. 672, Steuersimpl. 11¼ kr., Taxe 275 fl.,

14) 1 Tagw. zweimädige Wiese am Wampner Weg, B.-Nr. 673, Steuersimpl. 15 kr., Taxe 350 fl.,

15) ¼ Tagw. Wiese in der Pfaffenloh, 2mädig, St.-B.-Nr. 674, Steuersimpl. 18¾ kr., freieigen, Taxe 325 fl.,

16) 1½ Tagw. Wiese im Grötschenerb, B.-Nr. 675, Steuersimpl. 12 kr., 2 fl. Bodenzinns, Taxe 350 fl.,

17) ¼ Tagw. Wiese auf der Peunth, B.-Nr. 676, Steuersimpl. 7½ kr., 1 fl. 12 kr. Bodenzinns, Taxe 200 fl.,

18) dem Feld von 1¾ Tagw., der Mühlstaudenacker ge-

Digitized by Google

nannt, V.-Nr. 1346, Steuersimpl. 13½ kr., 1 fl. 14½ kr. Erbzinns, zehentpflichtig, Taxe 350 fl.,

19) der Waldhaben im Brutteich, V.-Nr. 606, Steuersimpl. 4½ kr., mit Buschwerk im Distrikt Thierstein, handlohnbar, Taxe 290 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe entweder ganz oder theilweise unterstellt, und Bietungstermin auf

Dienstag den 20. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle zu Markt Thiersheim anberaumt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiermit unter dem Anhange eingeladen, daß die Feld- und Wiesenfrüchte mit in den Kauf gehen, das nöthige Wirthschafts- und Brauerei-Inventar dazu gegeben werden kann und der Zuschlag der obervormundschaftlichen Genehmigung vorbehalten wird. Die nähere Beschreibung dieses Brauerei- und Gastwirthschaftsanwesens, was ehedessen im großen Betrieb gestanden und an der Hauptstraße nach Böhmen liegt, kann in der Gerichtsregistratur täglich eingesehen werden, übrigens wird Curator Müller diese Realitäten jedem Kaufsliebhaber einweisen. Wunsiedel, den 2. Juli 1841.

Königlich Bayer'sches Landgericht.
v. Wächter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein im Hypotheken- und Administrativfach bewanderter Gehilfe kann bei einem Landgerichte in Oberfranken unter sehr vortheilhaften Bedingungen baldigst eintreten. (Portofreie Meldungen an die Redaktion sub lit. YZ.)

Bekanntmachung

Der Unterzeichnete ist gesonnen, von Lichtmeß 1842 an, auf sechs nach einander folgende Jahre sein in Besitz habendes Rittergut zu verpachten.

Die Pacht-Objekte sind folgende:

I. An Gebäuden: die sämmtlichen Oekonomiegebäude, bestehend aus dem Neuschloßbau mit einem Tanzsaal, eine ganz neu massiv erbaute Scheune und Stallung, sämmtliche Keller excl. des Schloßloches und Milchkellerleins.

II. An Feldern, Wiesen, Gärten und Huthen:
20 Tagwerk Felder, I. und II. Classe,
15 „ Wiesen, I. und II. Classe,
3¼ „ Grasgarten, I. und II. Classe,
die Hälfte von ¼ Tagw. Gemüßgarten, I. Classe,
2¼ Tagwerk Huth, die Kuhleithen genannt;
dann die Gerechtigkeit das Vieh von Pfingsten bis zum Herbst in die nahe liegende Stgatswaldung, die Revier Rodeck hüten zu dürfen, ebenso auf unschädliche Plätze in der 130 Tagwerk starken eigenthümlichen Waldung.

III. ¼ Tagwerk Hofraum.

IV. Die Bier- und Brandweinbrauerei, nebst der Ausübung einer Zapfenschenke und Musikgerechtigkeit.

Mit Dazuschlagung:

1) An Vieh: im Werth zu ungefähr 287 fl.
2) An Heu und Futterstroh: 153 fl.
3) An Getraid: 20 Metzen Winterkorn Aussaat; 33 Metzen Haber, 8 Metzen Sommerkorn, 15 Metzen Gerste zu Saamen.
Ferner zum Backen, 10 Metzen Korn, 7 Metzen Haber und 35 Schäffel Erdäpfel von verschiedenen Sortimenten zur Aussaat.
4) An Wagenfahrt, Schiff und Geschirr: Werth zu 109 fl.
5) An Hausgeräth: Werth 28 fl. 35 kr.
6) Streu: 4 Fuder schon gehackt à 1 fl. 4 fl.
7) An Brauereigeschirr: 76 fl. 20 kr.
8) An Schenkgeschirr: 21 fl.
9) Brandweinzeuch: 25 fl.
10) Erhält Pächter alljährlich aus der gutsherrlichen Waldung unentgeldlich 6 Klafter Brennholz, 6 Klafter Stöck und 14 Fuder Streu, gegen ein billiges Hauerlohn und Anweisgeld des Forst-Aufsehers.

Zahlungsfähige, ökonomiekundige, so wie brauereiverständige Pachtliebhaber werden gegen Sicherheitsleistung hiemit eingeladen.

Die Pachtobjekte können alle Tage eingesehen werden, wo alsdann den Pachtliebhabern die nähern Bedingungen kund gethan werden sollen.

Schloß Oberschwarzenstein, den 1. Juli 1841.

Wilhelm Julius Freiherr von Reitzenstein, Rittergutsbesitzer.

Bekanntmachung.

Eine im besten Betriebe stehende Brauerei in Oberfranken, mit dem erforderlichen Inventar und ausgezeichneten Felsenkellern, wird auf mehrere Jahre in Pacht überlassen.

Digitized by Google

Bewerber hierum haben sich in frankirten Briefen unter der Aufschrift M. A. B. an die Redaktion dieses Blattes zu wenden.

Bekanntmachung.

Ein Forstmann, welcher sich über seine Brauchbarkeit zu dem Dienste als Forstgehülfe durch gute Zeugnisse zu legitimiren vermag, kann bei einer Gutsherrschaft in Oberfranken eine Anstellung finden.

Portofreie Anfragen befördert die Redaktion dieses Blattes.

Mehrere auf der Glocke und zur Saas bei Bayreuth entlegene und zum Raitheliſchen Hofgute gehörigen Grundstücke, bestehend aus Feldern und Wiesen, werden Montag den 12. Juli 1841 Nachmittags 2 Uhr im Weberschen Wirthshause zur Saas öffentlich verkauft, wozu Käufer eingeladen werden.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche an den Nachlaß des im ledigen Stande verstorbenen Bauers Johann Albrecht Hader zu Heinersreuth zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche längstens bis

Dienstag den 20. Juli dieses Jahres

bei dem Mit-Erben, Bauern Thomas Böhner zu Heinersreuth anzumelden und gehörig nachzuweisen, als außerdem auf spätere Ansprüche keine Rücksicht mehr genommen, vielmehr das Nachlaß-Vermögen unter die Erben zur Vertheilung gebracht werden wird. Heinersreuth, am 3. Juli 1841.

Die Hader'schen Erben.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 4. Juli. Der Schlossergeselle Andreas Gilgert dahier, mit Margaretha Zwerner.

— — Der Taglöhner Carl Christoph Kolb dahier, mit Anna Margaretha Sendel von hier.

— — Der Scheerenschleifer Buchta im Neuenwege, mit der ledigen Schuhmachers-Tochter Kunigunda Wagner von der Jägerstraße.

Geborne.

Den 1. Juli. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Amos dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Schnell im Neuenwege.

— — Die Tochter des Viktualienhändlers Deuerling im Neuenwege.

— — Die Tochter des Herrn Grafen von Thürheim dahier.

Den 2. Juli. Die Tochter des Sackträgers Schöffel dahier.

Den 3. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Schrödel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Nadlermeisters Friedrich dahier.

Den 4. Juli. Die Tochter des Schullehrers Fischer dahier.

Den 5. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 30. Juni. Die Pachters-Ehefrau van der Grün auf dem Wundersgute, alt 70 Jahre, 1 Monat und 4 Tage.

Den 1. Juli. Anna Margaretha Kratzer dahier, alt 48 Jahre, 10 Monate und 16 Tage.

— — Der Porzellain-Fabrikant Leikeb auf der Dürschnitz, alt 47 Jahre und 1 Monat.

Den 2. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 3 Monate und 29 Tage.

— — Der Sohn des Oberstlieutenants Spraul, im Kgl. Chevaurlegers-Regimente Kronprinz, alt 5 Monate und 3 Tage.

Den 3. Juli. Die Tochter des Sackträgers Schilling auf der Dürschnitz, alt 6 Jahre, 3 Monate und 25 Tage.

— — Der Sohn des Königl. Rechnungsführers Albrecht, Buchbindergeselle zu St. Georgen, alt 20 Jahre.

Den 5. Juli. Der Lohnkutscher Schlegel dahier, alt 58 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 83. Bayreuth, Dienstag am 13. Juli 1841.

Inhalt:

Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche in London. — Ausmittlung einer im Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen aufgefangenen taubstummen Mannsperson. — Erneuerte Wahl eines rechtskundigen Magistratsraths in Kronach. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Westheim, Dekanats Rügheim in Unterfranken. — Taxen von Heirathsverträgen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche in London betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, dem gegenwärtig sich in München aufhaltenden Pfarrer der katholischen Gemeinde in London, Priester Doyle, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, daß derselbe zum Behufe des Baues einer katholischen Kirche in London bis zum Ende des Monats September l. Js. bei dem Adel und den wohlhabenden Einwohnerklassen Beiträge sammle.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben daher dafür Sorge zu tragen, daß demselben die unverzügliche Vornahme der allerhuldvollst gestatteten Sammlung in ihren Bezirken ungehindert gewährt werde.

Bayreuth, den 8. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Rath, v. n.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Ausmittlung einer im Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen aufgefangenen taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. März d. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen in Niederbayern, auf der Straße von Eggenfelden nach Pfarrkirchen, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Indem hierunten die Beschreibung dieser Person mitgetheilt wird, werden zugleich auf Requisition der K. Regierung von Niederbayern sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken aufgefordert, zu recherchiren, ob dieselbe

Digitized by Google

ihrem Bezirke angehört oder überhaupt in demselben bekannt ist, und das Ergebniß der Recherchen binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Bayreuth, den 9. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Rath, v. n.

* * *

Personal-Beschreibung.

Die taubstumme Mannsperson scheint gegen 30 Jahre alt zu seyn, ist kleiner untersetzter Statur, und hat schwarze dichte Haare, graue Augen, schwärzlichte Augenbraunen, gesunde Gesichtsfarbe, rundlänglichtes Gesicht, lange Nase, kleinen Mund, kleinen blonden Schnurrbart und auf der äußern Fläche seines linken Zeigefingers eine Narbe von einer Hieb- oder Schnittwunde, dann auf der linken untern Seite des Halses einige Warzen.

Am Leibe trägt dieselbe einen abgenützten Janker von bräunlichtem Sammt, ein schwarz halbseidenes zerrissenes Leibl, einen Hosenträger von grün-grauem Tuche, eine lange Hose über die Stiefel hinunter von grauem Tuche, Halbstiefel von braunem Rindsleder, lange weiß garnene Strümpfe, ein baumwollenes Halstuch mit rothem Grunde, weiß und blau gestreift, und eine zerrissene schwarze baumwollene s. g. Zipfelhaube.

Sie trug einen Brodsack von grober gebleichter Leinwand mit einigen Stücken Brod, ferner mehrere aus einem Buche herausgerissene Blätter bei sich, welche gedruckte kleine Erzählungen für Kinder enthalten.

Ihr Gang ist endlich gebückt.

Bekanntmachung.

(Die erneuerte Wahl eines rechtskundigen Magistratsraths in Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der unter Leitung des K. Landgerichts Kronach beschäftigten neuerlichen Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes zu Kronach wurde der bisherige rechtskundige Magistratsrath Carl Mertel dortselbst einstimmig wieder als solcher gewählt und hierorts bestätiget, was in Gemäßheit des Artikels 63 der Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Rath, v. n.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Westheim, Dekanats Rügheim in Unterfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Luther auf die II. Pfarrstelle zu Berg bei Hof in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Westheim im Königlichen Dekanate Rügheim wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit folgender Ertrags-Berechnung ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Kassen	— fl.	— kr.
2) Aus Stiftungs-Kassen		
an baarem Gelde	49 fl.	37½ kr.
1 Schffl. 3 Mz. 1 Viertl. 2¼ Sechz. Korn . . .	13 fl.	42 kr.
Betrag	63 fl.	19½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	63 fl. 19½ kr.	
3) Aus Gemeinde-Kassen		— fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien		— fl. — kr.	
5) Von Privaten baar		10 fl. 30 kr.	
5 Schffl. 4 Mtz. 3 Vierlg. $\frac{7}{16}$ Korn		50 fl. 56¼ kr.	
5 „ 5 „ 2 „ 3½ Sechz. Haber		24 fl. 6¼ kr.	
			148 fl. 52¼ kr.
II. An Zinnsen von Activ-Kapitalien			5 fl. 38½ kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude		20 fl. — kr.	
6 Tagw. 345 Ruthen 7 Schuh 69 Zoll Aecker			
2 „ 104 „ 6 „ 80 „ Wiesen			
— „ 101 „ 8 „ — „ Gras- und Gemüsgarten		129 fl. 15 kr.	
— „ 31 „ 19 „ 39 „ Hopfengarten			
			149 fl. 15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten.			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
in baarem Gelde		13 fl. 35½ kr.	
— Schffl. 4 Mtz. $\frac{1}{16}$ Sechz. Korn		5 fl. 54½ kr.	
— „ 5 „ 1 Viertl. ¼ Sechz. Haber		3 fl. 33 kr.	
b) unständige Abgaben:			
an Handlohn und Zuschreibgebühren		3 fl. — kr.	
2) An Zehnten:			
Fruchtzehnten		29 fl. 23 kr.	
Weinzehent		2 fl. — kr.	
3) An Waidrechten		1 fl. 15 kr.	
			58 fl. 41½ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			48 fl. 55½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			35 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke: 8 fl.			
	Summa		446 fl. 22½ kr.
	Lasten		5 fl. — kr.
	Verbleibt reiner Ertrag		441 fl. 22½ kr.

Bayreuth, den 7. Juli 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Gabler, v. u.
Hagen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Gerichten wird auf höchstem Auftrage vom 26sten v. M. zur Wissenschaft und Darnachachtung

Digitized by Google

eröffnet, daß in einem vorgekommenen Falle das K. Ministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern am 28. März d. Js. eine Entschließung dahin erlassen hat, daß im Sinne der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 und nach der Entschließung der vormaligen K. Steuer- und Domainen-Section vom 9. August 1816 bei Heirathsverträgen nur die reine dos oder contrados nach Abzug der darauf lastenden Schulden als taxabler Contraktsgegenstand zu achten sey.

Bamberg, den 6. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Dienstes-Nachrichten.

Mittelst allerhöchst unmittelbaren Rescripts d. d. München den 7. Juli c. haben Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Baukondukteur Gustav Strelin bei der Bau-Inspektion Hof in gleicher Eigenschaft zur Bau-Inspektion Bamberg zu versetzen, und auf die hiedurch erledigte Baukondukteursstelle bei erstgenannter Bau-Inspektion den bei der Bau-Inspektion Regensburg verwendeten Baupraktikanten Franz Xaver Neumüller, in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Mitte Juli curr. verfallenden Gewerbsteuern für das II. Semester 18$\frac{4}{2}$ wird hiermit für den Steuerdistrikt Bayreuth auf

Donnerstag den 15ten dieses Monats

Termin anberaumt, und den Zahlungspflichtigen hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 6. Juli 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Hering von Moritzreuth will mit seiner Ehefrau, 6 Kindern und 6 Enkeln nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Familie Ansprüche zu machen vermeint, muß sie längstens bis zum

2. August c. Vormittags

dahier anmelden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 5. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
v. n.
Berr, Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Bauer von Schleeberg will mit seinen 5 Kindern, seiner Verlobten Anna Magdalena Strobel von Schamelsberg, und dem ledigen Bauernsohn Johann Karl Bauer von Unterschreez nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen oder ihr Vermögen rechtlich begründete Anforderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

2. August c. Vormittags

dahier geltend machen, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
i. a. D.
Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Da der Webermeister Urban Seyfferth von Emtmannsberg mit seiner ganzen Familie nach Nordamerika auswandern will, so werden alle diejenigen, welche rechtlich begründete Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, dieselben längstens bis zum

2. August curr. Vormittags

zu liquidiren, außerdem keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Berr, K. Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Wer an die ledige Anna Margaretha Mann von Emtmannsberg, die nach Nordamerika auszuwandern

Digitized by Google

gedenkt, rechtlich begründete Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

2. August curr. Vormittags

dahier liquidiren, außerdem sie unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, den 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Berr, Adjunkt.

Publicandum.

Das dem Webermeister Johann Lenz von Oberweisenbach zugehörige Wohnhaus auf dem Bühl daselbst, Nr. 32, mit angebautem kleinen Stadel, dann ¼ Tagwerk Grasland am — und 1 Tagwerk hinter dem Hause, im Gesammt-Tarwerth 700 fl., wird wegen Hypothekenschulden dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, dazu Termin an Ort und Stelle auf den

26. Juli curr. von Nachmittags 1 — 4 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen, das Taxations-Protokoll inzwischen allhier einsehen können und die Kaufsbedingungen im Termine selbst erfahren, eingeladen werden.

Münchberg, den 23. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Landgerichte Berneck wird hiemit bekannt gemacht, daß der verwittibte Schneidermeister Johann Wolfgang Hörath zu Berneck und die ledige Barbara Roth aus Creußen in dem heute abgeschlossenen Ehevertrag die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Berneck, am 28. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Das dem Bauern Johann Jungkunz, dem Obern, zu Windheim gehörige bebaute halbe Dorfgut, Hs. Nr. 28, Katasternummer 63. zu Windheim, belastet mit 1500 fl. Steuerkapital, 1 fl. 52½ kr. Steuersimplum, 56¼ kr. Erbzinns, 3 Metzen 22½ Maas Habergilt, Handlohn zu 10 und 2 Procent nach Bambergischer Norm, dann dem fixirten Getraidt- und Schmalsaatzehnten, und auf 2730 fl. gewürdiget, wird auf den Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag 6. September 1841 Morgens 9 Uhr

im Orte Windheim bestimmt, wozu besitzfähige Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden.

Ludwigsstadt, am 26. Junius 1841.

Königlich Bayersches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Der vormalige Müllermeister und Wittwer Eberhard Bauer von Alladorf will mit der Bauerswittwe Katharina Weber von dort und deren großjährigen Töchtern Margaretha und Anna Weber, und mit dem Bauer und Wittwer Johann Schneider, ebenfalls aus Alladorf, nach Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche an den Auswanderungslustigen Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, sich zu dem hiezu auf

Samstag den 31sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

anstehenden Liquidationstermin einzufinden, widrigenfalls ihre Forderungen nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Hollfeld, den 2. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Im Konkurse des Flößers Heinrich Wilhelm Lindner jun. von Küps wird den Gläubigern bekannt gemacht, daß das Klassenerkenntniß vom Heutigen statt der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet worden ist.

Kronach, den 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Marianna Rindskopf von Kronach gedenkt mit ihren 2 Söhnen eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen. — Etwaige Ansprüche an diese Personen sind bei der auf

Montag den 26. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier festgesetzten Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Kronach, den 2. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Sache des Samuel Weil von Merzbach gegen Georg Fischer von Eggenbach wegen Forderung, steht nach Requisition des K. Landgerichts Seßlach vom 30sten v. Mts. auf

Montag den 19ten d. Mts.

Termin zum öffentlichen Verkaufe von

4½tel Tagwerk Feld und Wiese in der Trautengrube, des Steuerdistriktes Döringstadt gelegen, K. Lehen, Besitz-Nr. 1232,

des Beklagten in loco Döringstadt bei dem Gemeindevorsteher Meißner daselbst in vim executionis an.

Zahlungsfähige Strichsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungs-Protokoll in loco registraturae eingesehen werden kann.

Lichtenfels, den 4. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Da sich die Pachtzeit der Oekonomie und der Gastwirthschaft nebst Brauerei dahier in dem Wasserhof mit Lichtmeß 1842 endiget, so sollen diese Realitäten von da an auf weitere 8 Jahre verpachtet werden und es ist zum öffentlichen Aufstrich der

2. August dieses Jahrs Vormittags

bestimmt. Die Pachtbedingungen können vor und an dem Strichstermin dahier eingesehen werden, und geschieht die Einweisung der Pachtobjekte auf jedesmaliges Verlangen entweder durch das Verwaltungsamt selbst, oder den diesherrschaftlichen Hausvogt Wolfgang Meußel.

Küps, den 30. Juni 1841.

Freiherrlich von Redwitz'sches Commun-Renten-Verwaltungs-Amt.

See.

Bekanntmachung.

Durch Ausschreiben des landwirthschaftlichen Comité's für Oberfranken vom 1. Juni, in Nr. 68 des Kreis-Intelligenzblattes, das landwirthschaftliche Kreisfest betr., ist zur Erleichterung der Preisbewerber und resp. Viehzüchter auch für heuer wieder die Formirung eines eigenen Preißgerichtes dahier rücksichtsvoll angeordnet worden.

Dieser Distrikt begreift gleich den vorhergehenden Jahren die Stadt Hof, dann die Königlichen Landgerichts-Bezirke: Hof, Rehau, Selb, Kirchenlamitz, Wunsiedel, Münchberg und Naila in sich und es sind zur Vertheilung in solchem folgende 14 Preiße bestimmt worden,

für Zuchtstiere und Zuchtkühe 6 Preiße, zu 5, 8 und 10 fl.,

für Schweinsbären und Schweinsmütter 4 Preiße, zu 4 und 5 fl.,

für Schaafwidder und Schaafmütter 4 Preiße, zu 4 und 5 fl.,

sämmtlich mit Preißfahnen.

Nebst der bereits erbetenen Bekanntmachung durch die Königl. Distrikts-Polizeibehörden in allen ihren Gemeinden, ergehet auch hier die wiederholte Einladung an alle Viehzüchter aus den benannten Bezirken, sich mit ihren zur Bewerbung um Preiße bestimmten Stücken am

5. August Nachmittags ein Uhr

im hiesigen städtischen Reithause und dem — vor solchem befindlichen Hofe einzufinden und die vorgeschriebenen Zeugnisse mit vorzulegen.

Hof, am 1. Juli 1841.

Der Bürgermeister von Oertel,
als Vorstand des Preiß-Vertheilungs-Gerichtes, 3ten Distrikts Hof.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. — kr.	15 fl. 36 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 24 kr.	9 fl. 12 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 15 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 7. Juli 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 10. Juli bis 8. August 1841.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. 2 Quint.

Digitized by Google

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 21 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 11 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 1 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 23 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 25 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 18 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 12 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 6 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl — kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 14 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 10 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 6 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 6 kr. 2 pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Juni 1841.

Ein Scheffel Waizen kostete 14 fl. 21 kr. bis 15 fl. 51 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.; ein Scheffel Gerste — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 54 kr. bis 5 fl. 24 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 18 kr. bis 26 kr.; eine Maas Hanfkörner 3 kr. bis 4 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 48 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kürzes Stroh 7 fl. 45 kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 16 fl. 15 kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 10 fl. 30 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 45 kr.

Eine Gans kostete — fl. 30 kr. bis — fl. 45 kr.; eine Ente 20 kr. bis 35 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis

— kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 34 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 18 kr.; 6 Stück Eyer — kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, am 9. Juli 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bringe den Königl. katholischen Pfarrämtern und selbstständigen Kgl. Curatien hiermit zur Anzeige, daß ich auch die Zeichnungen für die allerhöchst angeordneten neuen Kirchensiegel anfertige. Ich bitte daher, mir gütigst den Namen des Kirchenheiligen der betreffenden Kirche deutlich und baldigst zu übersenden.

Bayreuth, den 10. Juli 1841.

Carl Ströbel, Graveur,
wohnhaft in der Ziegelgasse E. Nr. 192.

Von meinem Caement, welches als das beste Bindungsmittel zu Wasser- und Luftbauten bereits bekannt ist, hat Herr Fr. Carl Dilchert in Bayreuth ein Commissionslager und verkauft dasselbe zu dem Fabrikpreise 3 fl. 45 kr. per Centner.

H. C. Creuzburg,
Chemiker in Heldburg.

Ein schön gestickter und sehr gut erhaltener Uniform für einen K. Rentbeamten ist zu verkaufen bei dem Schneidermeister Hermann im Hause Num. 57 in der Haupt-Straße.

(Verkaufsanzeige.) Eingetretene Geschäftsveränderungen veranlassen mich, meine dahier besitzenden beiden Oeconomie-Güter sammt der dabei befindlichen in gutem Betrieb stehenden Ziegel- und Kalkbrennerei, dann ferner meinen ¼ Stunde von Motschenbach entfernt liegenden Torfstich, der eine jährliche sehr gute Ausbeute liefert, dem öffentlichen Verkaufe hiermit auszusetzen. Hiezu habe ich auf

Donnerstag den 22. Juli l. Js. früh 9 Uhr

Termin angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber im Wirthshause zu Katschenreuth einzufinden gefälligen wollen.

Diejenigen resp. Kaufslustigen, welche noch vor dem angesetzten Verkaufstermin die Verkaufsobjekte einsehen, und sich von den Renten und Lasten derselben, so wie auch von Kaufsbedingungen unterrichten wollen, belieben sich entweder an mich selbst, oder in meiner allenfallsigen Abwesenheit an meinen Obergesellen Hanns Friedmann dahier zu wenden.

Von dem Kaufschillinge kann übrigens die Hälfte mit 4 Procent verzinnslich gegen hypothekarische Sicherheit stehen bleiben, auch können beide Güter einzeln verkauft werden.

Katschenreuth bei Kulmbach, am 29. Juni 1841.

Liebhardt.

Verzeichniß
der vom 26. Juni bis 2. Juli 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

37) Frl. Margaretha Eber, von Unterrodach.
38) Frl. Karoline Poland, von Hof.
39) Fr. Bertha Werther, Pfarrersgattin von Gefell im Königreiche Preußen.
40) Frl. Sophie Kumpf, Bankkommissairs-Tochter von Ansbach.
41) Fr. Margaretha Rapp, Doktorsgattin von Bamberg.
42) Hr. Morgenroth, Amtmann von Thurnau.
43) Fr. Helena Jänichen, Hauptmannsgattin von Hof.
44) Fr. Johanna Rüth, Doktorswittwe von Culmbach.
45) Fr. Babette Fellner, Assessorsgattin von Bamberg.
46) Fr. Josephine Dresch, Buchhändlersgattin von da.
47) Frl. Anna Dreg, Verwaltungsraths-Tochter von da.
48) Hr. Georg Meyer, Seifensieder von Fürth.
49) Hr. Heinrich Schmitt, Missionär von Ebersdorf im Reußischen.
50) Margaretha Steuer, Bauersfrau von Stappenbach in Oberfranken.
51) Fr. von Dobeneck, Appellationsgerichts-Raths-Gattin von Bamberg.

Steben, am 2. Juli 1841.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. Juli 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ prpt. . .	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	160	
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	668	665

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 84. Bayreuth, Donnerstag am 15. Juli 1841.

Inhalt:

Einstehen der Gendarmen für Conscribirte und schon dienende Soldaten mit Belassung in der Gendarmerie. — Prämien-Vertheilung für die Pferdezucht. — Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expectanten. — Die im Monat März h. J. stattgehabte außerordentliche magistratische Ersatzwahl in Bamberg. — Taxen von Heiraths-Verträgen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.
(Das Einstehen der Gendarmen für Conscribirte und schon dienende Soldaten mit Belassung in der Gendarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Reskripte aus dem K. Ministerium des Innern vom 5ten d. Mts. haben Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 25sten v. Mts., auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst genehmiget, daß den Unteroffizieren der Gendarmerie und den Gendarmen die Begünstigung, für Conscribirte und schon dienende Soldaten unter Belassung in der Gendarmerie unter den schon früher bestandenen Modifikationen, jedoch nur nach gänzlich zurückgelegter eigener Dienstzeit einstehen zu dürfen, wieder ertheilt werden soll.

Den sämmtlichen Conscriptions-Behörden von Oberfranken wird dies zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Rath, v. u.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die diesjährige Prämien-Vertheilung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Verfolg der in Num. 81 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1841 veröffentlichten Bekanntmachung des Kgl. Oberststallmeisters-Stabs, als Direktion des allgemeinen Landgestütes vom 1. Juli 1841, im Betreff der Prämien-Vertheilung für die Pferdezucht fürs laufende Jahr, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken

Digitized by Google

noch besonders auf den Inhalt der diesseitigen Entschließung vom 13. Juli 1839, vid. Num. 86 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1839 zur Nachachtung verwiesen.

Bayreuth, den 11. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten,
Vetterlein.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspectanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspectanten in Oberfranken nimmt Donnerstag den 2. September d. Js. Vormittags in Bayreuth ihren Anfang.

Die hiebei betheiligten provisorischen Lehrer, Schulverweser und Schulgehülfen haben sich vor der Prüfungs-Commission über eine dreijährige Praxis auszuweisen und derselben zugleich eine von eigener Hand geschriebene, als Probe der Kalligraphie dienende Personalbeschreibung, wie sie die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85) verlangt, zu übergeben.

Bayreuth, den 1. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die im Monat März h. J. stattgehabte außerordentliche magistratische Ersatzwahl zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 28. Juni l. Js. haben Seine Majestät der König die Wahl des K. Advokaten Ferdinand Glaser zu Bamberg zum ersten rechtskundigen Bürgermeister, und des Appellationsgerichts-Accessisten Adam Kapp in Bamberg zum dritten rechtskundigen Magistratsrath dieser Stadt, dann das Vorrücken der bisherigen rechtskundigen Magistratsräthe daselbst Adam Lurtz und Conrad Barlet in die erste und beziehungsweise zweite rechtskundige Magistratsrathsstelle Allerhöchst zu genehmigen geruht, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Rath, v. n.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den sämmtlichen Gerichten wird auf höchstem Auftrage vom 26sten v. M. zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß in einem vorgekommenen Falle das K. Ministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern am 28. März d. Js. eine Entschließung dahin erlassen hat, daß im Sinne der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 und nach der Entschließung der vormaligen K. Steuer- und Domainen-Section vom 9. August 1816

Digitized by Google

bei Heirathsverträgen nur die reine dos oder contrados nach Abzug der darauf laſtenden Schulden als tarabler Contraktsgegenſtand zu achten ſey.

Bamberg, den 6. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Hoffmann.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Hering von Moritzreuth will mit ſeiner Ehefrau, 6 Kindern und 6 Enkeln nach Nordamerika auswandern. Wer an dieſe Familie Anſprüche zu machen vermeint, muß ſie längſtens bis zum

2. Auguſt c. Vormittags

dahier anmelden, weil ſie ſonſt unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 5. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
v. n.
Berr, Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Bauer von Schleeberg will mit ſeinen 5 Kindern, ſeiner Verlobten Anna Magdalena Strobel von Schamelsberg, und dem ledigen Bauernſohn Johann Karl Bauer von Unterſchreez nach Nordamerika auswandern. Wer an dieſe Perſonen oder ihr Vermögen rechtlich begründete Anforderungen zu machen hat, muß dieſelben längſtens bis zum

2. Auguſt c. Vormittags

dahier geltend machen, weil ſonſt keine Rückſicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 3 Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
i. a. D.
Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Wer an die ledige Anna Margaretha Mann von Emtmannsberg, die nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, rechtlich begründete Anſprüche zu machen hat, muß dieſelben längſtens bis zum

2. Auguſt curr. Vormittags

dahier liquidiren, außerdem ſie unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, den 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Da der Webermeiſter Urban Seyfferth von Emtmannsberg mit ſeiner ganzen Familie nach Nordamerika auswandern will, ſo werden alle diejenigen, welche rechtlich begründete Anſprüche an dieſe Familie zu machen haben, aufgefordert, dieſelben längſtens bis zum

2. Auguſt curr. Vormittags

zu liquidiren, außerdem keine weitere Rückſicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Berr, K. Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Wer an die ledige Cunigunda Maiſel von Neuſtädtlein, welche mit ihren beiden außerehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, irgend Anforderungen zu machen hat, muß dieſelben längſtens bis zum

6. Auguſt curr. Vormittags

geltend machen, weil ſonſt keine Rückſicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 5. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
i. a. D.
Berr, K. Civ.-Adj.

Mit Vorbehalt der Genehmigung des Wohllöblichen Stadt-Magiſtrats wird der Bedarf an gutem, rein und hell abgelegenem halb Rüb-, halb Lein-Oel, von ohngefähr 3100 Maas, für die ſtädtiſche Beleuchtungs-Anſtalt pro 18¾ von den Wenigſtnehmenden zuerkauft, und Termin hierzu auf den

10. Auguſt Vormittags 9 Uhr

in dem Sitzungs-Saale des Rathhauſes anberaumt. Lieferungsluſtige werden hierzu eingeladen.

Bayreuth, den 13. Juli 1841.

Die Rendantur der ſtädtiſchen Beleuchtungs-Anſtalt.
Werner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Herstellung öfterer und schnellerer Reisegelegenheiten nach und von Wunsiedel hat die General-Administration der Königl. Posten durch Entschließung vom 14ten d. Mts. Nr. 3014 genehmigt, daß vom 1. Juli angefangen zwischen Gefrees und Wunsiedel, dann zwischen Wunsiedel und Hof wöchentlich 3 Postwägen laufen, die in Gefrees mit den Eilwägen von und nach Bayreuth und Nürnberg, in Hof mit den Eilwägen nach und von Leipzig und Dresden im genauesten Zusammenhange stehen und deren Lauf in nachstehender Weise geordnet ist.

A. Zwischen Gefrees und Wunsiedel.

1. Von Gefrees nach Wunsiedel.

Abfahrt aus Gefrees: Dienstag, Freitag, Sonntag um 5 Uhr früh, eine Viertelstunde nach Ankunft des Eilwagens von Nürnberg und Bayreuth.

Ankunft in Wunsiedel: Dienstag, Freitag, Sonntag um 8¾ Uhr früh.

2. Von Wunsiedel nach Gefrees.

Abfahrt aus Wunsiedel: Mittwoch, Freitag, Sonntag um 12 Uhr Mittags,

Ankunft in Gefrees: Mittwoch, Freitag, Sonntag um 3¼ Uhr Nachmittags, von wo täglich um 4¼ Uhr Nachmittags der Eilwagen nach Bayreuth und Nürnberg abgeht.

Bei dieser Einrichtung gestalten sich die Reisegelegenheiten zwischen Nürnberg, Bayreuth und Wunsiedel in nachstehender Art:

Von Nürnberg ab	Von Bayreuth ab	In Wunsiedel an
Montag, Donnerstag, Samstag } um 2 Uhr Nachm.	Dienstag, Freitag, Sonntag } um 1¼ Uhr früh	Dienstag, Freitag, Sonntag } um 8¾ Uhr früh.
dann noch		
Dienstag um 2 Uhr Nachm.	Mittwoch um 1¼ Uhr früh	Mittwoch 9 Uhr früh
Von Wunsiedel ab	**In Bayreuth an**	**In Nürnberg an**
Mittwoch, Freitag, Sonntag } um 12 Uhr Mittags	Mittwoch, Freitag, Sonntag } um 8 Uhr Abends	Donnerstag, Samstag, Montag } um 7¼ Uhr früh.
dann noch		
Donnerstag um 12 Uhr Nachts über Kemnath.	Freitag um 7¼ Uhr früh	

Von Nürnberg gehen die Eilwägen nach München und Augsburg, nach Regensburg und Passau täglich um 12 Uhr Mittags, nach Würzburg und Frankfurt täglich um 1 Uhr Nachmittags, nach Ansbach, Heilbronn, Stuttgart täglich um 5 Uhr Abends, endlich nach Nördlingen und Ulm Dienstag und Samstag um 10 Uhr Vormittags ab.

B. Zwischen Wunsiedel und Hof.

1. Von Wunsiedel nach Hof.

Abfahrt aus Wunsiedel: Dienstag, Donnerstag, Samstag um 6 Uhr früh.

Ankunft in Hof: Dienstag, Donnerstag, Samstag um 10¼ Uhr früh, von wo die Eilwägen nach Kulmbach, Bamberg, Würzburg täglich um 12 Uhr Mittags, nach Plauen, Reichenbach, Zwickau, Altenburg, Leipzig, Magdeburg, Berlin ꝛc., nach Chemnitz, Freiberg, Dresden ꝛc. täglich 1 Uhr Nachmittags abgehen.

2. Von Hof nach Wunsiedel.

Abfahrt aus Hof: Dienstag, Donnerstag, Samstag um 1 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Eilwägen aus Würzburg und Bamberg, aus Leipzig und Dresden.

Ankunft in Wunsiedel: Dienstag, Donnerstag, Samstag um 5¼ Uhr Abends.

Digitized by Google

Bei dieser Einrichtung stellen sich die Reisegelegenheiten zwischen Wunsiedel, Bamberg, Würzburg, Leipzig und Dresden folgendermaßen heraus:

Von Wunsiedel ab	in Bamberg an	in Würzburg an	in Leipzig an	in Dresden an
Dienstag, Donnerstag, Samstag — 6 Uhr früh	Dienstag, Donnerstag, Samstag — 12 Uhr Nachts	Mittwoch, Freitag, Sonntag — 8¼ Uhr früh	Mittw., Freitag, Sonnt. — 7 Uhr früh	Mittw., Freitag, Sonnt. — 10 — 11 Uhr Vormittags

ferner

Donnerstag 12 Uhr Nachts, Freitag 6 Uhr Abends über Kemnath, Bayreuth und Hollfeld.

Von Würzburg ab	Von Bamberg ab	Von Leipzig ab	Von Dresden ab	In Wunsiedel an
Montag, Mittwoch, Freitag — 1 Uhr Nm.	Montag, Mittwoch, Freitag — 9 Uhr Abends	Montag, Mittwoch, Freitag — 4 Uhr Abds.	Mont., Mittw., Freitag — Mittags	Dienstag, Donnerst., Samstag — 5¼ Uhr Abends.

ferner

Dienstag 1 Uhr Nachmittags über Hollfeld und Bayreuth . . Mittwoch 9 Uhr früh.
Samstag 6 Uhr früh über Hollfeld und Bayreuth . . . Sonntag 8¼ Uhr früh.

Die Annahme der Reisenden zu den Postwägen zwischen Gefrees und Wunsiedel, Wunsiedel und Hof ist unbeschränkt, indem Beichaisen gegeben werden, die Passagiertaxe beträgt 28 kr. für die Meile bei 40 Pfd. Freigepäck und für das Uebergewicht ist die gewöhnliche Päckereitaxe zu bezahlen. Das Reisegepäck soll in der Regel das Gewicht von 40 Pfund nicht übersteigen, in lederne Koffer, Mantelsäcke oder Felleisen verpackt, dann mit der Adresse des Reisenden, dem Bestimmungsorte und der Bezeichnung „Passagiergut" versehen seyn; zu große, zu schwere, mit Eisen beschlagene Koffer können mit den Postwägen zwischen Gefrees und Wunsiedel, Wunsiedel und Hof nicht befördert werden.

Die Passagiertaxe von Wunsiedel beträgt außer der Einschreibgebühr unter andern

nach	Weissenstadt	— fl.	42 kr.	nach	Stuttgart	22 fl.	18 kr.	nach	Bamberg	9 fl.	2 kr.
„	Gefrees	1 fl.	24 kr.	„	München	22 fl.	12 kr.	„	Kitzingen	13 fl.	2 kr.
„	Berneck	2 fl.	12 kr.	„	Augsburg	19 fl.	— kr.	„	Würzburg	14 fl.	6 kr.
„	Bayreuth	3 fl.	16 kr.	„	Ulm	19 fl.	48 kr.	„	Leipzig	11 fl.	26 kr.
„	Nürnberg	9 fl.	24 kr.	„	Kirchenlamitz	— fl.	56 kr.	„	Chemnitz	8 fl.	44 kr.
„	Heilbronn	20 fl.	18 kr.	„	Hof	2 fl.	6 kr.	„	Dresden	13 fl.	30 kr.

und eben so viel von den genannten Orten nach Wunsiedel.

Mit den Postwägen zwischen Gefrees und Wunsiedel, Wunsiedel und Hof werden auch Geld-, Waaren- und Akten-Sendungen befördert.

Nürnberg, den 21. Juni 1841.

Königliches Oberpostamt.
v. Sundahl.

coll. Rathgeber.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers sollen die Grundbesitzungen der Schuhmacher Kaspar Bauer'schen Eheleute zu Hallstadt der Subhastation unterworfen werden.

Dieselben bestehen

1) aus einem zweistöckigen Wohnhause Nr. 12 mit Scheune und Hofraith in der Roppachsgasse, K. Lehen, sub B.-Nr. 625ª, belastet mit 600 fl. Steuer-Kapital, 12 kr. Erbzins und 5 ß Handlohn, und gerichtlich geschätzt auf 1500 fl.,
2) aus einem Pflanzgärtlein am Haus, B.-Nr. 623ᵇ, belastet mit 40 fl. Steuer-Kapital und 5 ß Handlohn, und geschätzt auf 200 fl.,
3) aus zwei Roppathstheilen, sub B.-Nr. 625ᶜ, onerirt mit 30 fl. Steuer-Kapital, zur Gemeinde Hallstadt lehenbar, und eingewerthet auf 50 fl.,

Digitized by Google

4) aus einem Acker in den oberen Motschen, B.-Nr. 627, belastet mit 95 fl. Steuer-Kapital, 7½ kr. Erbzins, 14½ kr. ständigem Handlohn, und geschätzt auf 150 fl., endlich

5) aus einem Feld im Grundels- oder Leitenbach, sub B.-Nr. 1145, onerirt mit 120 fl. Steuer-Kapital, 3⅜ kr. Erbzins, 5⅝ Handlohn, und taxirt auf 350 fl.

Bietungstermin hiezu steht auf

Montag den 9. August 1841 Vormittags 9 Uhr

im Orte Hallstadt an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, auswärtige oder dem Gerichte unbekannte Streicher sich durch legale Zeugnisse über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 8. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Metzgermeister und Gastwirth Christoph und Maria Hoffmann'schen Eheleute zu Markt Thiersheim und deren Wirthschafts-Curators, Schmiedmeisters und Magistratsraths Friedrich Müller allda werden die Realitäten der Ersteren, bestehend in

1) dem Wohn- und Gastwirthshause zum weißen Roß zu Markt Thiersheim, Haus-Nr. 94, mit Malztennen, Stallgebäude, Stadel, Remiße, Lagerkeller und Fleischbank, Steuer-Simplum 1 fl. 30 kr., freieigen, giebt jährlich 7⅞ kr. Gefäll, 11½ kr. Hühner- und Eyergeld, den Blutzehent zu 4½ kr. für jede Kuh und 1½ kr. für jede Gans, Taxe 5000 fl.,

2) dem Felde von ½ Tagwerk am Stemaser-Weg, Besitz-Nr. 659, Steuersimpl. 5⅝ kr., zehentbar, Taxe 160 fl.,

3) ein halb sechzehntheil Hof unterm Markt, B.-Nr. 662, Steuersimpl. 15 kr., zehntpflichtig, Taxe 450 fl.,

4) ein halb sechzehntheil Hof allda, B.-Nr. 663, Steuersimpl. 15 kr., zehentpflichtig, Taxe 450 fl.,

5) ein halb sechzehntheil Hof, B.-Nr. 664, Steuersimpl. 15 kr., Taxe 450 fl.,

6) ein halb sechzehntheil Hof, B.-Nr. 665, Steuersimpl. 15 kr., Taxe 450 fl.,

7) ein halb sechzehntheil Hof in den Leuthen, B.-Nr. 666, Steuersimpl. 21 kr., zehentpflichtig, Taxe 550 fl.,

8) ¼ Hoftheil hinter der Kirche, B.-Nr. 667, Steuersimpl. 16⅞ kr., mit 2 fl. 24 kr. Bodenzinns, Taxe 300 fl.,

9) 1¼ Tagw. Feld in der Pfaffenloh, B.-Nr. 668, Steuersimpl. 33¾ kr., zehentpflichtig, Taxe 650 fl.,

10) ¾ Tagw. Feld an der Wunsiedler Strasse, B.-Nr. 669, Steuersimpl. 12 kr., Taxe 250 fl.,

11) ⅜ Tagw. Feld am Wampner Weg, B.-Nr. 670, Steuersimpl. 7½ kr., 1 fl. 7½ kr. Bodenzinns, zehentpflichtig, Taxe 275 fl.,

12) 1 Tagw. Feld am Fliegenberg, B.-Nr. 671, Steuersimpl. 11¼ kr., Bodenzinns 1 fl. 48 kr., zehentpflichtig, Taxe 400 fl.,

13) ½ Tagw. Feld und 1 Tagw. Wiese am Wunsiedler Steig, B.-Nr. 672, Steuersimpl. 11¼ kr., Taxe 275 fl.,

14) 1 Tagw. zweimädige Wiese am Wampner Weg, B.-Nr. 673, Steuersimpl. 15 kr., Taxe 350 fl.,

15) ½ Tagw. Wiese in der Pfaffenloh, 2mädig, St.-B.-Nr. 674, Steuersimpl. 18¾ kr., freieigen, Taxe 325 fl.,

16) 1½ Tagw. Wiese im Grötschenerb, B.-Nr. 675, Steuersimpl. 12 kr., 2 fl. Bodenzinns, Taxe 350 fl.,

17) ½ Tagw. Wiese auf der Peunth, B.-Nr. 676, Steuersimpl. 7½ kr., 1 fl. 12 kr. Bodenzinns, Taxe 200 fl.,

18) dem Feld von 1¾ Tagw., der Mühlstaudenacker genannt, B.-Nr. 1346, Steuersimpl. 13⅛ kr., 1 fl. 14¼ kr. Erbzinns, zehentpflichtig, Taxe 350 fl.,

19) der Waldboden im Brutteich, B.-Nr. 606, Steuersimpl. 4½ kr., mit Buschwerk im Distrikt Thierstein, handlohnbar, Taxe 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe entweder ganz oder theilweise unterstellt, und Bietungstermin auf

Dienstag den 20. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle zu Markt Thiersheim anberaumt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiermit unter dem Anhange eingeladen, daß die Feld- und Wiesenfrüchte mit in den Kauf gehen, das nöthige Wirthschafts- und Brauerei-Inventar dazu gegeben werden kann und der Zu-

Digitized by Google

schlag der obervormundschaftlichen Genehmigung vorbehalten wird. Die nähere Beschreibung dieses Brauerei- und Gastwirthschaftsanwesens, was ehedessen im großen Betrieb gestanden und an der Hauptstraße nach Böhmen liegt, kann in der Gerichtsregistratur täglich eingesehen werden, übrigens wird Curator Müller diese Realitäten jedem Kaufsliebhaber einweisen. Wunsiedel, den 2. Juli 1841.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Georg Künneth von Berneck und dessen Verlobte, die Maurers-Tochter Clara Frank von der Goldmühle haben durch heute gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft in ihrer bevorstehenden Ehe ausgeschlossen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 18. Juni 1841.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden folgende Besitzungen des Philipp Metzler zu Burgkundstadt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

a) ein Feld mit etwas Holz im Kestel, Bes.-Nr. 1566,
b) ein Feld in der Schraith, Bes.-Nr. 1485, dann
c) ein Bauplatz mit einem halben Keller.

Strichstermin hat man auf künftigen

Mittwoch den 28. Juli l. J. früh von 9 — 12 Uhr

im Franz Brückner'schen Gasthause zu Burgkundstadt anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der übrigen Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Weismain, den 18. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Philipp Metzler, Melbermeister zu Burgkundstadt, hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, weßhalb alle mit demselben ohne Zustimmung seiner Ehefrau vorgenommenen Rechtsgeschäfte null und nichtig sind.

Weismain, am 21. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der vormalige Müllermeister und Wittwer Eberhard Bauer von Alladorf will mit der Bauerswittwe Katharina Weber von dort und deren großjährigen Töchtern Margaretha und Anna Weber, und mit dem Bauer und Wittwer Johann Schneider, ebenfalls aus Alladorf, nach Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche an den Auswanderungslustigen Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, sich zu dem hiezu auf

Samstag den 31sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

anstehenden Liquidationstermin einzufinden, widrigenfalls ihre Forderungen nicht weiter berücksichtigt werden würden.

Hollfeld, den 2. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Im Konkurse des Flößers Heinrich Wilhelm Lindner jun. von Küps wird den Gläubigern bekannt gemacht, daß das Klassenerkenntniß vom Heutigen statt der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet worden ist.

Kronach, den 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Marianna Rindskopf von Kronach gedenkt mit ihren 2 Söhnen eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen. — Etwaige Ansprüche an diese Personen sind bei der auf

Montag den 26. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier festgesetzten Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Kronach, den 2. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Sache des Samuel Weil von Merzbach gegen Georg Fischer von Eggenbach wegen Forderung, steht nach Requisition des K. Landgerichts Seßlach vom 30sten v. Mts. auf

Montag den 19ten d. Mts.

Termin zum öffentlichen Verkaufe von

4¼tel Tagwerk Feld und Wiese in der Trautengrube,

Digitized by Google

des Steuerdistriktes Döringstadt gelegen, K. Lehen, Besitz-Nr. 1232,

des Beklagten in loco Döringstadt bei dem Gemeindevorsteher Meißner daselbst in vim executionis an.

Zahlungsfähige Strichsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungs-Protokoll in loco registraturae eingesehen werden kann.

Lichtenfels, den 4. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Der Bauer Johann Bruchner von Weisenhaid und Dorothea Küspert von Neuenreuth haben in dem am 4ten d. Mts. aufgenommenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Der Vorschrift gemäß wird dieses hiermit bekannt gemacht. Kirchenlamitz, am 24. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der Königl. Landrichter:

Beck.

Edikt-Alladung.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe des verlebten Schnittwaarenhändlers Moses Fechheimer zu Mitwitz wird zur Eröffnung des im Interesse der minderjährigen Relikten eintretenden erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens Edikts-Termin auf

Dienstag den 3. August l. Js. früh 9 Uhr

für alle bekannte und unbekannte Interessenten, welche an die genannte Nachlaßmasse aus irgend einem Titel rechtsbegründete Ansprüche machen zu können gedenken, angesetzt, um hierorts ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, auch etwaige Verhandlungen zur Sühne zu gewärtigen, widrigens in contumaciam der Ausschluß von der Masse und resp. des Gegenvorschlagsrechts eintritt.

Wer irgend ein Pertinenzstück der Masse besitzt, hat es — vorbehaltlich seiner Ansprüche — hieher zu Gericht zu übergeben.

Decr. Mitwitz, am 2. Juli 1841.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte Mitwitz im oberfränkischen Kreise.

Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Schuhmachermeister Adam und Cunigunda Herbst'schen Eheleuten zu Dörnwasserlos gehörige Söldengut, Hs.-Nr. 12, B.-Nr. 43, laut Schätzung vom 3. Juni c. auf 1540 fl. gewürdigt, am

Mittwoch den 21. Juli c, Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause zu Dörnwasserlos öffentlich versteigert, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kauflieblaber mit dem Bemerken einladet, daß die Belastung aus den Akten zu ersehen ist, die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach den Bestimmungen des Abschnitt VII. des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Thurnau, den 22. Juni 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als prov. Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.

Morgenroth.

v. u.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 24 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 10. Juli 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Rowland's rühmlichst bekanntes Macassar-Oel, welches einzig und allein Haare hervorbringt und sie, so wie auch die Backenbärte, Knebelbärte und Augenbraunen erhält, aus London angekommen, ist die Flasche zu 2 fl. 20 kr. fixen Preis bei dem Unterzeichneten zu haben. Besagtes Oel schützt gegen das Ausfallen, so wie auch gegen das Grauwerden der Haare bis zur letzten Lebens-Periode, und verändert graue Haare in ihre ursprüngliche Farbe, befreit es von Scherf und macht es zartlockig und glänzend. Durch feuchte Witterung und Tanzen wird das Lockige der Haare nicht zerstört.

Bayreuth, den 11. Juli 1841.

Mühleisen.

Kanzleistraße Nr. 130 ist ein Quartier auf Martini zu vermiethen.

In Nr. 85 ist die mittlere Etage mit allen Bequemlichkeiten auf Martini zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 85. Bayreuth, Sonnabend am 17. Juli 1841.

Inhalt:

Feld- und Flurpolizei. — Concurrenz-Beiträge der protestantischen Cultusstiftungen aus den Renten-Ueberschüssen pro 184½. Erledigung der Pfarrei Aeschach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Feld- und Flurpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der dießjährigen Landraths-Verhandlungen, worin auf die Ueberhandnahme des Feld- und Flurdiebstahls und die dadurch nothwendigerweise rückwirkende Gefährdung der Cultur und selbst der öffentlichen Sicherheit hingewiesen ist, wird sämmtlichen Polizeibehörden das diesseitige allgemeine Ausschreiben vom 28. März 1839 in diesem Betreffe (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 42) mit der wiederholten Aufforderung in Erinnerung gebracht, diesem wichtigen Zweige der Polizeiverwaltung jede mögliche Sorgfalt zu widmen, und insbesondere die desfallsige Thätigkeit der gemeindlichen Organe, welchen die Strafeinschreitungen in dieser Beziehung gesetzlich zustehen, möglichst zu überwachen.

Bayreuth, den 12. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Concurrenz-Beiträge der protestantischen Cultusstiftungen aus den Renten-Ueberschüssen pro 184½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche in rubrizirtem Betreffe mit dem Rechnungs-Revisor Amhoff noch nicht Abrechnung gepflogen haben, werden hiemit angewiesen, binnen 8 Tagen solche zu beschäftigen und den Vollzug gleichzeitig dahier anzuzeigen.

Bayreuth, den 12. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Aeschach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 5ten vorigen Monats, die Erledigung der Pfarrei Aeschach im Decanate Kempten betreffend, wurden die freiwilligen Geschenke auf 370 fl. angegeben. Nach einer neuerlichen Anzeige des Decanats Kempten gehen aber die hierunter begriffenen 201 fl. für die ehemaligen Dienstesfunktionen in der Stadt Lindau ab, so daß nunmehr die Geschenke nur noch auf 170 fl. angeschlagen werden können. Dieses wird sofort unter dem Bemerken nachträglich bekannt gemacht, daß bei allenfallsiger Zurücknahme von bereits vorliegenden Bewerbungen binnen 14 Tagen Anzeige zu erstatten wäre. Ansbach, den 19. Mai 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird auf Anrufen eines Gläubigers das Anwesen der Zimmergesellen Stieflerischen Eheleute dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin hiezu auf

Freitag den 20. August c. Vormittags 8 — 12 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 7 angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Eröffnen geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit der §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 geschehen werde.

Dieses Anwesen ist in den sogenannten 99 Gärten, Lit. E. Nr. 11 gelegen und besteht:

a) aus einem Wohnhause, theils 1, theils 2stöckig, von gemischtem Mauerwerk erbaut und mit Ziegeln gedeckt, enthaltend: Stall auf 4 Stück Rindvieh, 3 Stuben, 1 Küche, 1 Kammer im Hausplatz,

b) Felsenkeller unter diesem Hause,

c) Hofraum und Garten mit Gartenhaus aus Fachwerk.

Dieses Anwesen ist sub Besitz-Nr. 294 und 1133 beizinspflichtig zur Commune Bayreuth und mit 80 fl. Steuerkapital belegt. Geschätzt ist dasselbe auf 1091 fl.

Bayreuth, den 5. Juli 1841.

Der K. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Roder.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Hering von Moritzreuth will mit seiner Ehefrau, 6 Kindern und 6 Enkeln nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Familie Ansprüche zu machen vermeint, muß sie längstens bis zum

2. August c. Vormittags

dahier anmelden, weil sie sonst unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, am 5. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

v. D.

Berr, Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Bauer von Schleeberg will mit seinen 5 Kindern, seiner Verlobten Anna Magdalena Strobel von Schamelsberg, und dem ledigen Bauernsohn Johann Karl Bauer von Unterschreez nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen oder ihr Vermögen rechtlich begründete Anforderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

2. August c. Vormittags

dahier geltend machen, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. s. D.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Wer an die ledige Anna Margaretha Mann von Emtmannsberg, die nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, rechtlich begründete Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

2. August curr. Vormittags

Digitized by Google

dahier liquidiren, außerdem sie unbeachtet bleiben würden.

Bayreuth, den 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Da der Webermeister Urban Seyfferth von Emtmannsberg mit seiner ganzen Familie nach Nordamerika auswandern will, so werden alle diejenigen, welche rechtlich begründete Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, dieselben längstens bis zum

2. August curr. Vormittags

zu liquidiren, außerdem keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Berr, K. Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Wer an die ledige Cunigunda Maisel von Neustädtlein, welche mit ihren beiden außerehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, irgend Anforderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

6. August curr. Vormittags

geltend machen, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 5. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. a. D.

Berr, K. Civ.-Adj.

Bekanntmachung.

Wenn Jemand an die abgeschiedene Ehefrau des Metzgers Georg Ziegler von Birk, Namens Barbara, geb. Seyfferth, nun in Emtmannsberg, welche mit ihrem 7jährigen Mädchen nach Amerika auszuwandern gesonnen ist, Ansprüche zu machen hat, müssen dieselben längstens bis zum

10. August curr. Vormittags

dahier liquidirt werden, da sie sonst unberücksichtigt bleiben würden.

Bayreuth, am 10. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. a. D.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Die ledige Cunigunda Margaretha Hunner von Obernsees will nach Nordamerika auswandern. Wer an sie Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

9. August curr. Vormittags

dahier geltend machen, außerdem sie unbeachtet bleiben müßten. Bayreuth, am 9. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth,

i. a. D.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Die Metzgermeister und Gastwirth Christoph und Maria Hoffmann'schen Eheleute zu Markt Thiersheim haben sich freiwillig unter Curatel gestellt. Es wird dieß unter dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben ohne Beistimmung ihres Curators, des Schmiedmeisters und Magistratsraths Friedrich Müller von Thiersheim weder Schulden machen oder sonst lästige Verträge eingehen können. Wunsiedel, den 2. Juli 1841.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Das dem Webermeister Johann Lenz von Oberweisenbach zugehörige Wohnhaus auf dem Bühl daselbst, Nr. 32, mit angebautem kleinen Stadel, dann ¼ Tagwerk Grasland am — und 1 Tagwerk hinter dem Hause, im Gesammt-Taxwerth 700 fl., wird wegen Hypothekenschulden dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, dazu Termin an Ort und Stelle auf den

26. Juli curr. von Nachmittags 1 — 4 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen, das Taxations-Protokoll inzwischen allhier einsehen können und die Kaufsbedingungen im Termine selbst erfahren, eingeladen werden.

Münchberg, den 23. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Philipp Metzler, Melbermeister zu Burgkundstadt, hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, weßhalb alle mit

Digitized by Google

demselben ohne Zustimmung seiner Ehefrau vorgenommenen Rechtsgeschäfte null und nichtig sind.

Weismain, am 21. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der vormalige Müllermeister und Wittwer Eberhard Bauer von Alladorf will mit der Bauerswittwe Katharina Weber von dort und deren großjährigen Töchtern Margaretha und Anna Weber, und mit dem Bauer und Wittwer Johann Schneider, ebenfalls aus Alladorf, nach Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche an den Auswanderungslustigen Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, sich zu dem hiezu auf

Samstag den 31sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

anstehenden Liquidationstermin einzufinden, widrigenfalls ihre Forderungen nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Hollfeld, den 2. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Im Konkurse des Flößers Heinrich Wilhelm Lindner jun. von Küps wird den Gläubigern bekannt gemacht, daß das Klassenerkenntniß vom Heutigen statt der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet worden ist.

Kronach, den 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Marianna Rindskopf von Kronach gedenkt mit ihren 2 Söhnen eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen. — Etwaige Ansprüche an diese Personen sind bei der auf

Montag den 26. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier festgesetzten Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Kronach, den 2. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte Realitäten des Balthasar Föhrkolb auf dem Tempenberg, als:

1) ein Gut, H.-Nr. 203 sammt Zugehör, lehenbar dem Freiherrn von Redwitz zu Burkersdorf, Str.-Kap. 3500 fl., geschätzt auf 10,700 fl.,
2) eine Wiese in der Lendschnitz, K. Lehen, Str.-Kap. 170 fl., geschätzt auf 400 fl.,
3) ein Feld und Wiese in der Blösenleithen, K. Lehen, Str.-Kap. 35 fl., geschätzt auf 125 fl.,
4) 1½ Morgen Leithen im Blösenbächlein, K. Lehen, Str.-Kap. 15 fl., geschätzt auf 15 fl.,
5) 11 Morgen Holz im Blösenbächlein, bodenzinnsig, Str.-Kap. 205 fl., geschätzt auf 1000 fl.,
6) die Waldparzelle am Lestenstein, freieigen, Str.-Kap. 550 fl., geschätzt auf 250 fl., am

Dienstag den 17. August d. J. Vormittags 10 Uhr zu Neufang dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Kronach, den 17. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Die ledige Dienstmagd Elisabetha Fiedler aus Marktzeuln hat auf den Grund einer am 5. Februar 1838 von Franz Reder allda ausgestellten Privaturkunde den Antrag gestellt, ein diesem gemachtes 4½ prozentiges Darlehen von 200 fl. auf das Grundvermögen des Schuldners im Hypothekenbuche vorzumerken.

Gemäß §. 108 des Hypothekengesetzes ist diesem Antrage auch stattgegeben worden, und es wird nunmehr nach §. 110 l. c. der abwesende Schuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, mit Rücksicht auf Cap. V. §. 3 cod. aufgefordert, seine allenfallsigen Erinnerungen hiegegen binnen 30 Tagen und längstens bis zum

18. August l. Js.

dahier um so mehr vorzubringen, als außerdem die Vormerkung auf weiteres Ansuchen der Gläubigerin in einen wirklichen Eintrag übergehen würde.

Lichtenfels, den 5. Juni 1841.

Königliches Landgericht in Oberfranken des Königreichs Bayern.

v. Gradl.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

Die Gebrüder Michael Schneider, geboren den 14. Juni 1767 und Andreas Schneider, geboren den 23. Juli 1774 zu Markt Zeuln, beide der Webersprofession kundig, haben sich ohngefähr in ihren 20er Jahren aus ihrer Heimath entfernt, und seitdem von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Auf Antrag der Verwandten der beiden Abwesenden ergeht nun an dieselben oder ihre allenfallsige Leibeserben hiermit die öffentliche Ladung, sich binnen einem halben Jahre oder längstens

bis 31. Dezember l. Js.

bei dem unterfertigten K. Landgerichte unter Vorzeigung der erforderlichen Nachweise zur Empfangnahme des in 245 fl. 17½ kr. bestehenden Vermögens zu melden, außerdem solches den sich legitimirenden Verwandten zum einstweiligen Genuße gegen Caution überlassen werden würde.

Lichtenfels, den 8. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Gradl.

Bekanntmachung.

Das zum Conkurse der Wittwe Barbara Ziegler von Lichtenfels gehörige Grundvermögen an Haus- und Feldgütern, wie solches in Nr. 31 des Bamberger- und Nr. 45 des Kreis-Intelligenzblattes beschrieben ist, wird mit Ausnahme des Holzes in der Herberg, des Feldes an der Leuxen und des Feldes auf der Schanz, auf Antrag eines Nachhypothekgläubigers nach §. 37 des Gesetzes vom 22. Juli 1819 einer 3ten Versteigerung ausgesetzt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 29. Juli d. Js. früh 10 Uhr

auf der Zieglerschen Gartenanlage im Herberg bestimmt. Hiezu werden die Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die zu versteigernden Realitäten zusammen auf 6095 fl. taxirt sind und dieselben sowohl im einzelnen, als auch nach Umständen im Ganzen dem Meistgebote ausgesetzt werden.

Lichtenfels, am 20. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der K. Kämmerer Herr Graf Friedrich von Brockdorff zu Schnai wünscht sich mit seinen Gläubigern zu arrangiren und hat deßhalb dahier den Antrag gestellt, diese zuvörderst zur Liquidation ihrer Forderungen vorzuladen.

Es wird demnach zu diesem Behufe unter Vorlage der Urkunden hierüber, von welchen Abschriften zu den Akten zu geben sind, Termin auf den

6. August Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, in welchem zugleich der Arrangements-Plan, zu dessen Effektuirung Hr. Graf Friedrich von Brockdorff dem Gräflich von Brockdorffschen Rentenverwalter Dohrer zu Redwitz den Auftrag und die Vollmacht zum Verkaufe des Allodialvermögens vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger und des Gerichts ertheilt hat, vorgelegt werden soll, damit diese sich über jenen erklären.

Es haben daher Alle, welche eine Forderung an den Herrn Antragsteller zu machen haben, entweder in Person oder durch gerichtliche Spezialbevollmächtigte unter der Verwarnung dahier zu erscheinen, daß sie außerdem bei dem zu treffenden Arrangement unberücksichtigt bleiben würden.

Lichtenfels, am 17. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

In der Sache des Samuel Weil von Merzbach gegen Georg Fischer von Eggenbach wegen Forderung, steht nach Requisition des K. Landgerichts Seßlach vom 30sten v. Mts. auf

Montag den 19ten d. Mts.

Termin zum öffentlichen Verkaufe von

4¼tel Tagwerk Feld und Wiese in der Trautengrube, des Steuerdistriktes Döringstadt gelegen, K. Lehen, Besitz-Nr. 1232,

des Beklagten in loco Döringstadt bei dem Gemeindevorsteher Meißner daselbst in vim executionis an.

Zahlungsfähige Strichsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungs-Protokoll in loco registraturae eingesehen werden kann.

Lichtenfels, den 4. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Von Seite der hiesigen freiwilligen Spinn-Anstalt werden am

Freitag den 30. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

im Landgerichts-Locale dahier 20 — 21 Schock Flachs- und Werggarn in Parthien zu einem halben Schock öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Strichlustige hiermit eingeladen werden.

Gräfenberg, den 5. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Vom

Königlichen Landgerichte Naila.

Die ledige Anna Margaretha Holzschuher dahier hat mit Zustimmung ihres Kindesvormunds, Webermeisters Georg Homann hierselbst, gegen den abwesenden Drechslergesellen Heinrich Mehringer von Naila eine Klage wegen Schwängerung erhoben und nimmt von demselben

1) 1 fl. 15 kr. monatlichen Alimentenbeitrag für ihr am 27. October 1840 gebornes und Johann Sophian Ernst getauftes Kind,
2) 10 fl. Tauf- und Kindbettkosten,

in Anspruch.

Tagsfahrt zur Verhandlung dieser Klage ist auf den

10. August d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu der genannte Mehringer, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, unter Androhung des Nachtheiles der Kostenzahlung vorgeladen wird.

Naila, den 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bescheid.

In Sachen der ledigen Anna Maria Margaretha Elisabetha Ultsch et Cons. von Selbitz, wider den Schneidmühlenknecht Heinrich Bonitz von dort, — dessen derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, Ansprüche aus einer Schwängerung betr., — wird den bisher gepflogenen Verhandlungen gemäß zu Recht erkannt:

1) die Klage ist für abgeläugnet zu erachten,
2) Beklagter wird mit seinen Einreden ausgeschlossen,
3) die Klägerin hat zu erweisen und binnen 30 Tagen peremtorischer Frist den Beweis darüber anzutreten: daß der Beklagte an Ostern mit ihr den Beischlaf vollzogen habe. Naila, am 6. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Das zur Debitmasse des Färbermeisters Johann Nicolaus Wolfgang Knopf zu Naila gehörige Wohnhaus Nr. 62. daselbst mit Hofraum (Wildensteiner Lehen, belastet mit 11¼ kr. Weihsaat zur Lehenherrschaft, 15 kr. Lichtmeßsteuer zur Gemeinde Naila, 15 kr. Organisten- und 15 kr. Nachtwachgeld, 1 fl. 87½ kr. Lehengeld in Freundschaftshand und 10 Procent in fremder Hand) wird auf Antrag der Masse Curatoren

Dienstag den 17. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Locale des K. Landgerichts dahier öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, am 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Da auf die Immobilien des Schuhmachers Georg Kellermann dahier, bestehend in dem Hause Nr. 19 sammt Scheune mit Zugehörungen, taxirt auf 3350 fl. und dem Acker von 2 Tagw. 38 Dez. am Haundorfer Weg, taxirt auf 325 fl. im ersten Strichtermin kein annehmbares Kaufgebot gelegt worden ist, so wird zur zweiten Versteigerung derselben Termin auf

Montag den 26. d. Mts. Vormittags 11 — 12 Uhr

im Landgerichte dahier anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Herzogenaurach, den 3. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Ediktalladung.

Johann Hartan, am 18. November 1779 zu Mitwitz geboren, Sohn des Veit Hartan und der Katharina Jung von da, ist im Herbste 1799 als gemeiner Soldat unter das österreichische Militär von hier abgegangen, seit dieser Zeit aber weder zurückgekehrt, noch einige Nachricht über dessen Aufenthalt oder Ableben auf amtlichem Wege oder von Seite seiner hierorts unbekannten etwaigen Leibeserben hieher gelangt.

Digitized by Google

Auf Antrag der nächsten Verwandten dieses Johann Hartan wird derselbe oder dessen Leibeserben hiemit öffentlich aufgefordert, hier bei Gericht innerhalb 6 Monaten oder längstens bis zum

3. Februar 1842

sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß der Provocat Johann Hartan für todt erklärt, — und sein vormundschaftlich verwaltetes Vermögen zu 780 fl. seinen legitimirten Erben gegen Caution überwiesen werde.

Urkundlich Mitwitz, am 2. Juli 1841.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Edictalladung.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe des verlebten Schnittwaarenhändlers Moses Fechheimer zu Mitwitz wird zur Eröffnung des im Interesse der minderjährigen Relikten eintretenden erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens Edicts-Termin auf

Dienstag den 3. August l. Js. früh 9 Uhr

für alle bekannte und unbekannte Interessenten, welche an die genannte Nachlaßmasse aus irgend einem Titel rechtsbegründete Ansprüche machen zu können gedenken, angesetzt, um hierorts ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, auch etwaige Verhandlungen zur Sühne zu gewärtigen, widrigens in contumaciam der Ausschluß von der Masse und resp. des Gegenvorschlagsrechts eintritt.

Wer irgend ein Pertinenzstück der Masse besitzt, hat es — vorbehaltlich seiner Ansprüche — hieher zu Gericht zu übergeben.

Decr. Mitwitz, am 2. Juli 1841.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte Mitwitz im oberfränkischen Kreise.

Dr. Maier.

Die zweite Schulstelle zu Markt Heiligenstadt ist erledigt.

Allenfallsige Bewerber wollen binnen 3 Wochen sich deshalb schriftlich unter Anlage der erforderlichen Qualifikationszeugnisse an die hohe Gutsherrschaft zu Greifenstein wenden. Burggrub, den 13. Juli 1841.

Freiherrl. Schenk v. Stauffenberg. Patrimonialgericht I. Cl.

Gleitsmann.

Wegen Zusammentreffens des hiesigen Marktes mit dem der Stadt Wunsiedel wird mit Genehmigung der K. Distriktspolizei-Behörde Selb der hiesige auf den VII. Sonntag post. Trinit. bestimmte Markt, am ersten August d. J. abgehalten, was anmit öffentlich bekannt macht.

Thiersteiz, den 12. Juli 1841.

Marktsgemeinde-Verwaltung.

Wolfrum. Schoberth, Vorsteher.

Bekanntmachung.

Durch Ausschreiben des landwirthschaftlichen Comité's für Oberfranken vom 1. Juni, in Nr. 68 des Kreis-Intelligenzblattes, das landwirthschaftliche Kreisfest betr., ist zur Erleichterung der Preisbewerber und resp. Viehzüchter auch für heuer wieder die Formirung eines eigenen Preißgerichtes dahier rücksichtsvoll angeordnet worden.

Dieser Distrikt begreift gleich den vorhergehenden Jahren die Stadt Hof, dann die Königlichen Landgerichts-Bezirke: Hof, Rehau, Selb, Kirchenlamitz, Wunsiedel, Münchberg und Naila in sich und es sind zur Vertheilung in solchem folgende 14 Preiße bestimmt worden,

für Zuchtstiere und Zuchtkühe 6 Preiße, zu 5, 8 und 10 fl.,

für Schweinsbären und Schweinsmütter 4 Preiße zu 4 und 5 fl.,

für Schaafwidder und Schaafmütter 4 Preiße, zu 4 und 5 fl.,

sämmtlich mit Preißfahnen.

Nebst der bereits erbetenen Bekanntmachung durch die Königl. Distrikts-Polizeibehörden in allen ihren Gemeinden, ergehet auch hier die wiederholte Einladung an alle Viehzüchter aus den benannten Bezirken, sich mit ihren zur Bewerbung um Preiße bestimmten Stücken am

5. August Nachmittags ein Uhr

im hiesigen städtischen Reithause und dem [illegible] vor solchem befindlichen Hofe einzufinden und die vorgeschriebenen Zeugnisse mit vorzulegen.

Hof, am 1. Juli 1841.

Der Bürgermeister von Oerthel,

als Vorstand des Preiß-Vertheilungs-Gerichtes, 3ten Distrikts Hof.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Warnung und Verwahrung.

Um das Einmischen dritter Personen in die Verwaltung der Freiherrlich von Redwitzschen Geschlechtsgüter und die Einsichtnahme der darauf bezüglichen Akten, Rechnungen und Urkunden zu verhindern, hat das Freiherrlich von Redwitzsche Geschlecht in der Konferenz vom 28. Juni 1841 einstimmig beschlossen:

„fernerhin keinen Verkauf eines Geschlechtsrenten-Antheiles, oder eine Anweisung darauf an dritte, nicht zum Geschlecht gehörigen Personen, als gültig oder wirksam anzuerkennen, oder denselben irgend eine Einmischung in die Verwaltung der Geschlechts-Lehengüter oder die Einsicht der darauf bezüglichen Akten, Rechnungen und Urkunden zu gestatten."

Hiernach ist heute die Geschlechts-Lehens-Verwaltung zu Redwitz mit dem Auftrage informirt worden, von nun an keine Anweisung auf solche Renten und Bezüge mehr anzunehmen, oder zu acceptiren, sondern dieselben am Jahresschluß nur unter die bezugsberechtigten Geschlechts-Mitglieder ohne Rücksicht auf derlei Verkäufe oder Anweisungen zu vertheilen.

Dies wird zu Jedermanns Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unterlangenstadt, am 7. Juli 1841.

Der Generalbevollmächtigte Vertreter des Freiherrlich von Redwitzschen Geschlechts.

Carl v. Redwitz, auf Unterlangenstadt.
Dohrer, Geschlechts-Beamte.

In Nr. 85 ist die mittlere Etage mit allen Bequemlichkeiten auf Martini zu vermiethen.

Verzeichniß
der vom 3. bis 9. Juli 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

52) Hr. Uhlfelder, Kaufmann von Bayreuth.
53) Fr. Hen. Roth, Rothgerbers-Gattin von Gefell in Preußen.
54) Hr. Roth, Partikulier von Würzburg.
55) Hr. Johann Andreas Christ, Webermeister von Culmbach.
56) Fr. Johanne Kupfer, Handelsmanns-Gattin von Burgkundstadt.
57) Fr. Eva Schütz, Tuchmachers-Gattin von Presseck.
58) Fr. Höpfel, Rentbeamtens-Gattin von Lichtenberg.
59) Fr. von Feilitzsch, Oberforstmeisters-Gattin von Weinzlitz.
60) Fr. Agnes Pfaff, Müllers-Wittwe von Cronach.
61) Hr. Karl Söffing, Sattlermeister von Schleiz.
62) Fr. Konstanze Lehmann, Malers-Gattin von Bamberg.
63) Hr. Johann Leonhard Fleischmann, Kaufmann von Culmbach.
64) Hr. Heinrich Reichel, Magistratsrath von da.

Steben, am 9. Juli 1841.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 11. Juli. Der Maurergeselle Georg Wittmann in St. Georgen, mit der ledigen Kunigunda Schmidt, Fruchthändlers-Tochter von da.

Geborne.

Den 9. Juli. Der Sohn des Webermeisters Bergmann im Neuenwege.

Den 10. Juli. Der Sohn des Taglöhners Hofmann vor dem Brandenburger Thor.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. Juli. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Steininger dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 12. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. Juli. Der Sohn des Maurergesellen Rupprecht dahier.

Gestorbene.

Den 8. Juli. Die Ehefrau des Zimmergesellen Stiesler dahier, alt 31 Jahre, 10 Monate und 12 Tage.

Den 10. Juli. Die jüngste Tochter des Bürgers und Zimmermeisters Gareißen, alt 11 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.

Den 11. Juli. Der Bürger und Zimmermeister Gareißen dahier, alt 57 Jahre, 7 Monate und 6 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Schultheiß dahier, alt 7 Jahre, 11 Monate und 10 Tage.

Den 13. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Monat und 8 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 86. Bayreuth, Dienstag am 20. Juli 1841.

Inhalt:

Schutzpocken-Impfung im Jahre 18$\frac{4}{1}$. — Bestands-Abtheilung in den Königl. Staatswaldungen. — Correspondenz mit auswärtigen Behörden. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die betheiligten Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichts-Physikate von Oberfranken.
(Die Schutzpocken-Impfung im Jahre 18$\frac{4}{1}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Physikate, welche mit Erstattung des Impfberichts pro 18$\frac{4}{1}$ noch im Rückstande sind, werden angewiesen, solchen innerhalb 3 Tagen unfehlbar dahier zur Präsentation zu bringen, indem hievon der Vollzug eines höchsten Auftrags abhängt.

Bayreuth, den 14. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An sämmtliche Forstämter von Oberfranken.
(Die Bestands-Abtheilung in den Königl. Staatswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in dem Ausschreiben vom 24sten v. Mts., rubrizirten Betreffs, auf den 15ten d. Mts. festgesetzte Termin wird bis zum 15. August d. Js. hiermit verlängert.

Bayreuth, den 13. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Buchta.

Melzer.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Des schon längst bestehenden und bereits oft in Erinnerung gebrachten Verbotes der unmittelbaren Correspondenz zwischen diesseitigen und auswärtigen Behörden ungeachtet, sind in neuerer Zeit dennoch wieder sehr viele Untergerichte mit auswärtigen, insbesondere K. französischen Behörden in unmittelbare Communikation getreten. Die Untergerichte von Oberfranken werden daher nochmals auf die bestehenden Verordnungen hingewiesen, und wird in Zukunft gegen die Vorstände jener Gerichte, welche den deßfallsigen Vorschriften zuwiderhandeln, mit geeigneter Strenge eingeschritten werden. Bamberg, den 14. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Dienstes-Nachricht.

Im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgericht von Oberfranken wurde der Sparkasse-Kassier Heinrich Holzschuher zu Neumarkt auf erfolgte Präsentation der Gutsherrschaften als Gerichtshalter der Patrimonialgerichte II. Classe Brandstein, Bug, Dörnthal und Rothenburg mit den Amtssitzen in diesen Orten und mit dem Wohnsitze zu Bug, von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern unterm 13. Juli l. J. bestätiget.

Bekanntmachung.

Aus einem hiesigen Gartenhause sind

1) ein Fenster-Rolleau von grünem baumwollenen Zeug,
2) ein großer Thür-Rolleau von grauem Triller und
3) ein großer weißblecherner Sprenger

entwendet worden.

Das handelnde Publikum wird hiermit vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt und im Entdeckungsfalle zur sofortigen Anzeige aufgefordert.

Bayreuth, am 10. Juli 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte, dem Zimmergesellen Konrad Kirschner von Benk gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein neu massiv erbautes Wohnhaus mit Stallung und angebauter Scheune, Schorgärtlein und Hofraith, B.-Nr. 216,
2) ein Tagw. Feld, B.-Nr. 41*, die große Huth genannt,
3) ½ Tagw. Feld, der untere Huttheil, B.-Nr. 9½,
4) ½ Tagw. Feld der Leimen, B.-Nr. 192,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 12. August curr. früh 9 Uhr

in dem Ottischen Wirthshause zu Benk anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 und 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt. Das Schätzungs-Protokoll kann bei dem Gerichte stündlich eingesehen werden.

Bayreuth, am 12. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
i. a. D.
Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Die ledige Cunigunda Margaretha Hunner von Obernsees will nach Nordamerika auswandern. Wer an sie Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

9. August curr. Vormittags

dahier geltend machen, außerdem sie unbeachtet bleiben müßten. Bayreuth, am 9. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
i. a. D.
Berr, Adjunkt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wenn Jemand an die abgeschiedene Ehefrau des Metzgers Georg Ziegler von Birk, Namens Barbara, geb. Seyfferth, nun in Emtmannsberg, welche mit ihrem 7jährigen Mädchen nach Amerika auszuwandern gesonnen ist, Ansprüche zu machen hat, müssen dieselben längstens bis zum

10. August curr. Vormittags

dahier liquidirt werden, da sie sonst unberücksichtigt bleiben würden.

Bayreuth, am 10. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. s. D.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Wer an die ledige Cunigunda Maisel von Neustädtlein, welche mit ihren beiden außerehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, irgend Anforderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

6. August curr. Vormittags

geltend machen, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, am 5. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. s. D.

Berr, K. Civ.-Adj.

Von der Oekonomie-Kommission des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling werden am Mittwoch den 28sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr,

150 Pfund Saife,
1100 „ Unschlittkerzen,
100 „ raffinirtes Lampen- } Oel
1700 „ Lein- }
¼ „ ungesponnene Baumwolle
8 „ gesponnenes Dochtgarn,
2600 Stück Zimmer- und
1800 „ Stallbesen

als beiläufiger Bedarf für das Etatsjahr 18⅘½ verakkordirt.

Hiezu werden gewerbsberechtigte Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige Steigerer sich durch amtliche Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Bayreuth, den 15. Juli 1841.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des dahier ledig verstorbenen Kleinhändlers Joseph Peter Zeiner aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche am

Montag den 9. August curr. früh 9 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 21, um so mehr anzumelden, als außerdem die Ausbleibenden mit ihren allenfallsigen Forderungen bei Auseinandersetzung der Masse unberücksichtigt bleiben. Bamberg, am 12. Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Bausback.

Läst, Prot.

Bekanntmachung.

Das unterm Heutigen gefällte Prioritäts-Erkenntniß in der Conkurssache des Metzgermeisters Johann Dörfler von Weidenberg wurde in vim publicationis auf 30 Tage an die Gerichtstafel angeheftet.

Zugleich wird Termin zum Verkaufe der zu dieser Conkurssache gehörigen nachbeschriebenen Immobilien:

1) ein im obern Markte dahier gelegenes mit Ziegeln gedecktes zweistöckiges Wohnhaus nebst zugehörigem Holzschüpflein, Hofraith und Gemeindeantheil, unter St.-B.-Nr. 421 und 422 beschrieben, mit 2 fl. 36½ kr. Gefällen und 10ß Handlohn belastet, werth nach der am 19. April 1841 erhobenen Schätzung 815 fl.,
2) eine Fleischbank im obern Markte, beschrieben unter St.-B.-Nr. 423, mit 10ß handlohnbar, taxirt auf 40 fl.,
3) der Antheil an 12¼ Tagwerk Feld im Neuriß, B.-Nr. 282, mit dem zehnten Gulden handlohn- und zehentbar und mit 1 fl. 1⅞ kr. Gefällen onerirt,
4) der Antheil an den Schaaftrieb, St.-B.-Nr. 283, mit 20 fl. 15 kr. Gefällen incl. stetem Handlohn belastet, und sind die sub. Nr. 3 und 4 bezeichneten Objekte um 60 fl. taxirt, auf

Donnerstag den 26. August 1841 Vormittag 9 Uhr

im hiesigen Gerichtszimmer Termin anberaumt, wovon Kaufs- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Digitized by Google

Die Strichsbedingnisse selbst werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Weidenberg, den 8. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

soll im Wege der Rechtshülfe und auf Antrag des K. Rentamts Bayreuth das Grundvermögen des Webermeisters Michael Bauer zu Weidenberg, bestehend in

einem Wohnhause mit Stallung, Scheuer, Hofraith, und Schorgärtlein, dann $\frac{1}{4}$ Tagwerk Grasgarten, H.=Nr. 136, B.=Nr. 553, mit 10 Prozent Handlohn, 20 kr. Gefällen und 12$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns in simplo belastet, am

9. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiedurch geladen sind.

Weidenberg, den 30. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Valentin Montag von Mühlendorf zugehörige Grundvermögen, als:

a) ein halber Hof, bestehend in einem Wohnhause mit Scheuer, Backofen, Schweinställen, 17$\frac{1}{2}$ Morgen Feld, 1$\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen, 6 Morgen Holz, und Gemeinderecht, Bes.=Nr. 92, Str.=Kap., 1740 fl., Freiherrlich von Löffelholzisches Lehen, Schätzungswerth 2800 fl.,

b) 1$\frac{1}{4}$ Morgen Feld, die Birner genannt, Bes.=Nr. 148, Str.=Kap. 300 fl., K. Lehen, geschätzt auf 225 fl.,

c) 2$\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen, die Laußerwiese genannt, Str.=Kap. 750 fl., geschätzt auf 1000 fl.,

d) 1 Morgen Feld mit etwas Wiese im Buxbaum, Freiherrlich von Münsterisches Lehen, Bes.=Nr. 145^b, Str.=Kap. 110 fl., geschätzt auf 225 fl.,

zum wiederholtenmale am

Freitag den 20. August l. J.

in loco Mühlendorf zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten. Der Zuschlag erfolgt nach §. 99 des Gesetzes von 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 100 und 101 l. c. und des dem Gläubiger nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes binnen acht Tagen zustehenden Ablösungsrechtes. Bamberg, den 8. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Georg Scherl zu Waischenfeld zugehörige Wohnhaus, Kat.=Nr. 83, mit Keller und $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, Waischenfelder Stadtlehen, handlohnfrei, blutzehntpflichtig zur Pfarrei dortselbst, und mit 440 fl. Steuerkapital belastet, dann der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Kat.=Nr. 84, beschwert mit 10 fl. Steuerkapital, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu hat man einen Termin auf den

24sten d. M. Nachmittags 2 Uhr

im Städtchen Waischenfeld bestimmt, wozu Kaufslustige, die sich über ihre Besitz= und Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, hiemit geladen werden.

Die Schätzung beträgt 500 fl.

Hollfeld, den 6. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Lofar Lauer, Handelsmann von Altenkundstadt, werden hiemit nachbezeichnete Immobilien des Büttnermeisters Johann Rauh von Lochau dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als:

1) ein Söldengütlein, B.=Nr. 493, bestehend aus Wohnhaus mit Stadel, Backofen, Keller, Hofraith und Schorgärtlein, ist allodifizirtes Lehen und entrichtet zum K. Rentamte Bayreuth fixirten Zehnten, die Steuer aus 135 fl. Capital, gewürdigt auf 220 fl.,

2) 1$\frac{1}{2}$ Tagw. Feld aufm Melm in 2 Stücken, 494, entrichtet zum Rentamte 17$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 46$\frac{1}{2}$ kr. Bodenzins, fixirten Zehnten von 1 Tagw. zum K. Rentamte, von $\frac{1}{4}$ Tagw. zum Pfarramte Busbach, und die Steuer aus 100 fl. Capital, gewürdigt auf 25 fl.,

Digitized by Google

3) ¼ Tagw. Grasgarten neben dem Dorf, B.-Nr. 494ᵃ, 5½ kr. Erbzins, 13¾ kr. Bodenzins, die Steuer aus 30 fl. Capital, gewürdigt auf 25 fl.,

4) ¼ Tagw. Feld auf dem Glockerhahn, B.-Nr. 495, entrichtet zum K. Rentamt 7¼ kr. Erbzins, Handlohn zum 10ten Gulden nach Bayreuther Ordnung, frirten Zehnten und die Steuer aus 20 fl. Capital, dasselbe ist geschätzt auf 25 fl.,

5) ¼ Tagw. Feld in der Eisengruben, B.-Nr. 496, ist grundbar zum Gotteshause Trumsdorf und zehntbar zum K. Rentamte, mit 20 fl. Steuerkapital belastet und geschätzt auf 150 fl.

Strichstermin wird im Orte Lochau auf

Dienstag den 10. August h. Js. Vormittags 9 Uhr

in Gemäßheit der §§. 98 bis 101 incl. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Käufer andurch eingeladen.

Hollfeld, den 9. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Webermeisters Konrad Hofmann zu Oelschnitz dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht

1) aus einem Nebengebäude zu Oelschnitz, Umsch.-B.-Nr. 276ᵃ, St.-Distr. Straas, enthält zu ebener Erde 1 Wohnzimmer, gewölbten Stall auf 6 Stück Vieh, einen Backofen; in der obern Etage 4 heizbare Zimmer, unter dem Dache zwei Böden; ist massiv und mit Ziegeln bedacht. Dazu gehört ein von Holz und Stein gebauter mit Ziegeln bedeckter Stadel, ein gewölbter Keller, $\frac{1}{16}$ Grasgarten, das halbe Gemeinderecht und Mitgenuß des Lotterschen Röhrenwassers. Der Bauzustand ist mittelmäßig; die Lasten, welche darauf ruhen, sind 6½ kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn und 3 kr. Zehntgeld, Assecuranz-Kapital 1650 fl., Schätzungssumme 825 fl.,

2) ¼ Tagwerk, das Gartenäckerlein, B.-Nr. 276ᵇ, belastet mit 4½ kr. Grundgefällen und 10 Prozent Handlohn, geschätzt auf 60 fl.,

3) 2½ Tagw., die Altenreuthwiese, B.-Nr. 276ᶜ, belastet mit 6¼ kr. Erbzins, geschätzt auf 200 fl.,

4) 2½ Tagw. Feld, die Haselstauden, B.-Nr. 256ᵃ, belastet mit 10¼ kr. Erbzins, 28 Maas Korn, 25 Maas Gerste, 1 Metzen 8 Maas Haber, 26 kr. Schmalsaat und 10 Prozent Handlohn, Schätzungswerth 300 fl.,

5) ⅞ Tagw., die dürre Rangenwiese, B.-Nr. 256ᵇ, mit 7¼ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn belastet, Schätzungswerth 190 fl.,

6) 2⅛ Tagw. Buschholz am Stammbacher Holz, B.-Nr. 256ᶜ, belastet mit 4¼ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn, geschätzt auf 200 fl.

Termin zum Verkaufe ist auf

2. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in Oelschnitz anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Novelle von 1837, erfolgen wird. Die näheren Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Allenfalls gewünschte nähere Aufschlüsse können Kaufsliebhaber einstweilen aus den Akten in diesseitiger Gerichtsregistratur erholen.

Münchberg, den 30. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Edictal-Citation.

Die Lebküchnerswittwe Elisabetha Margaretha Friederika Ruppert, geborne Weiß aus Hof, ist am 20. Januar l. Js. dahier mit Hinterlassung zweier letztwilliger bereits publizirter Verordnungen, in welchen sie mehrere ihrer Verwandten zu Erben ihres nach dem Tode ihres Ehemannes ererbten Vermögens eingesetzt und zugleich als Testaments-Exekutor ihren Neffen, Hrn. Magistratsrath und Stadtapotheker Jacob Schmidt dahier ernannt hat, verstorben.

Der gedachte Testaments-Exekutor hat unterm 28sten v. Mts. auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses angetragen, und es werden daher die allenfalls vorhandenen Erbschafts-Gläubiger hievon in Kenntniß gesetzt und zugleich zur Liquidation so wie zum Nachweise der Richtigkeit ihrer Forderungen auf den

18. October l. Js. Vormittags um 9 Uhr

in das Königl. Landgericht dahier unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die außenbleibenden Creditores aller

ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Wunsiedel, am 9. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Auf den Antrag der Gläubiger des Schreinergesellen Johann Fuchs von Neuses und der ledigen Margaretha Bizzer von Niedermirsberg wird deren von Georg Fuchs von Neuses erkauftes Grundvermögen, im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29 näher beschrieben, auf deren Wag und Gefahr anderweit dem öffentlichen Verkauf unterstellt.

Zur Verkaufshandlung wird Termin auf

Donnerstag den 12. August curr. Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Klaus in Neuses anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Käufer hiezu eingeladen. Ebermannstadt, am 15. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Moser.

Publicandum.

Gegen den ledigen Bauern Johann Längenfelder zu Niedermirsberg wurde der Konkurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 6. August d. J.,

2) zur Vorbringung von Einreden, sowie zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 20. August d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu alle diejenigen, welche an den Kommunschuldner Ansprüche zu haben glauben, unter dem Nachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß aus gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen am zweiten den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich wird denen, welche etwas von dem Vermögen des Kommunschuldners in Händen haben, aufgegeben, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes nicht an denselben, sondern an das Gericht vorbehaltlich ihrer Ansprüche abzugeben; auch wird noch bemerkt, daß sich die bisher bekannten Passiven auf 883 fl. 51 kr. belaufen, während das Aktiv-Vermögen lediglich auf 436 fl. geschätzt ist.

Ferner wird zur Versteigerung des schuldnerischen Anwesens, nemlich:

1) ½ von einer halben Hube zu Niedersmirsberg, Besitz-Nr. 141, bestehend in einem Wohnhause und halben Scheune von äußerst schlechtem Zustand, ½ Tagw. Grasgarten, 5½ Tagw. Felder, ¼ Tagw. Wiese, ⅛ Tagw. Holz, K. Lehen, und belastet mit 24 kr jährlichem Erbzinns, 2 Metzen 11½ Maas Vogthaber und 48 kr. Steuersimplum,

2) ein Tagwerk Feld auf dem Berg, der Kirschbaum genannt, B.-Nr. 94, K. Lehen, und mit ⅛ kr. Steuersimplum belastet, zusammengeschätzt auf 436 fl,

Termin auf den

Montag den 2. August l. J. Vormittags um 10 Uhr

im Wirthshause zu Niedermirsberg angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß der Hinschlag von der Zustimmung der Kreditorschaft abhängt.

Ebermannstadt, am 30. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Da der Kaufschilling aus dem dismembrirten Michael Schühlein'schen Gute zu Effelter zur Bezahlung sämmtlicher Schulden nicht hinreicht, so wird auch noch der Gutsrest nebst den auf den Feldern und Wiesen befindlichen Früchten dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt.

Die Bestandtheile dieses Gutsrestes sind:

a) ein mit Riegelwänden erbautes, mit Schindeln gedecktes zweistöckiges Wohnhaus nebst daran gebauter Stallung, baufälliger Scheune und Nebengebäuden,

b) 5¼ Morgen Feld,

c) ⅜ Tagwerk Garten,

d) 2 Tagwerk Wiesen,

e) das Gemeinderecht, zum K. Rentamt Rothenkirchen mit 5 und 10 Proz. handlohnbar nach Bamberger Norm, ferner mit 42 kr. Steuer in simplo aus 560 fl. Kapital, 1 fl. 19 kr. Erbzins, 1 Metzen Gülthafer, 2 Maas Gerste, 2¾ Maas Korn, 18 Maas Hafer, 2½ kr. fixirtem Getraidt- und Schmalsaatzehnten belastet, taxirt sub 2. Mai 1840 auf 1800 fl.

Digitized by Google

Verkaufstermin ist auf

Montag den 9. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Orte Effelter anberaumt, wovon Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß zum Striche nur Besitz- und Zahlungsfähige hiezu gelassen werden, unbekannte Käufer haben sich durch annehmbare Bürgschaft oder gerichtliche Urkunden über ihre Zahlungsfähigkeit und Leumund zu legitimiren, bei dessen Ermanglung sie vom Striche weggewiesen werden.

Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837. Die übrigen Bedingnisse werden am Termin bekannt gemacht.

Nordhalben, am 8. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Tünnermann, Landrichter.

Bekanntmachung.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Schuhmachermeister Johann Adelmann von Ermreuth zugehörige Grundvermögen, bestehend aus:

a) einem neuerbauten Hause, Hs.-Nr. 99, nebst daran stoßenden 3 Tagwerk Wiese, der Herrngarten genannt, Kat.-Nr. 319,

b) ¼ Tagwerk Feld und Wiese, der Reisgarten, Kat.-Nr. 160,

c) 2 Tagwerk Wiese, die Wegschaid, Kat.-Nr. 321,

sämmtlich Freiherrlich von Künßbergische Lehen, dem öffentlichen Verkaufe am

27. August curr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Orte Ermreuth ausgesetzt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Die nähere Beschreibung dieser Immobilien, so wie die darauf haftenden Lasten und Abgaben, und deren Schätzungswerth, kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden, und erfolgt der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Gräfenberg, den 6. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der K. Kämmerer Herr Graf Friedrich von Brockdorff zu Schnai wünscht sich mit seinen Gläubigern zu arrangiren und hat deßhalb dahier den Antrag gestellt, diese zuvörderst zur Liquidation ihrer Forderungen vorzuladen.

Es wird demnach zu diesem Behufe unter Vorlage der Urkunden hierüber, von welchen Abschriften zu den Akten zu geben sind, Termin auf den

6. August Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, in welchem zugleich der Arrangements-Plan, zu dessen Effektuirung Hr. Graf Friedrich von Brockdorff dem Gräflich von Brockdorffschen Rentenverwalter Dohrer zu Redwitz den Auftrag und die Vollmacht zum Verkaufe des Allodialvermögens vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger und des Gerichts ertheilt hat, vorgelegt werden soll, damit diese sich über jenen erklären.

Es haben daher Alle, welche eine Forderung an den Herrn Antragsteller zu machen haben, entweder in Person oder durch gerichtliche Spezialbevollmächtigte unter der Verwarnung dahier zu erscheinen, daß sie außerdem bei dem zu treffenden Arrangement unberücksichtigt bleiben würden.

Lichtenfels, am 17. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Philipp Metzler, Melbermeister zu Burgkundstadt, hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, weßhalb alle mit demselben ohne Zustimmung seiner Ehefrau vorgenommenen Rechtsgeschäfte null und nichtig sind.

Weismain, am 21. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Vollzug einer, vor Eingehung ihrer Ehe getroffenen Bestimmung, wird bekannt gemacht,

daß der Webermeister Friedrich Schmidt aus Marktleuthen und Anna Katharina Gottsmann von Wendenhammer die hierorts gültige statutarische Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Kirchenlamitz, am 9. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Beck.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Markt Rattelsdorf.) Am Freitag den 30. Juli 1841 Morgens 10 Uhr wird in dem Geschäftszimmer des unterfertigten K. Amtes das Forstgebäude zu Baunach — mit Vorbehalt einer 3monatlichen, zu jeder Zeit thunlichen Aufkündigung mittelst öffentlicher Versteigerung vermiethet, wozu strichsfähige Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Mkt. Rattelsdorf, am 16. Juli 1841.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Edikt alladung.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe des verlebten Schnittwaarenhändlers Moses Fechheimer zu Mitwitz wird zur Eröffnung des im Interesse der minderjährigen Relikten eintretenden erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens Edikts-Termin auf

Dienstag den 3. August l. Js. früh 9 Uhr

für alle bekannte und unbekannte Interessenten, welche an die genannte Nachlaßmasse aus irgend einem Titel rechtsbegründete Ansprüche machen zu können gedenken, angesetzt, um hierorts ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, auch etwaige Verhandlungen zur Sühne zu gewärtigen, widrigens in contumaciam der Ausschluß von der Masse und resp. des Gegenvorschlagsrechts eintritt.

Wer irgend ein Pertinenzstück der Masse besitzt, hat es — vorbehaltlich seiner Ansprüche — hieher zu Gericht zu übergeben.

Decr. Mitwitz, am 2. Juli 1841.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte Mitwitz im oberfränkischen Kreise.

Dr. Maier.

Die Webermeister Johann Adam Sittig'schen Eheleute von Mainleus haben sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger derselben zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen und zum Schlußverfahren auf

Dienstag den 17. August curr. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen von der Masse ausgeschlossen werden, welche in diesem Termine nicht erscheinen.

Dabei wird bekannt gemacht, daß das von den Schuldnern besessene Tropfhaus nebst Stadel, Holzlege und Garten, St.-B.-Nr. 501, mit 7½ kr. Steuer in simplo, 1 fl. jährlichem Erbzins und 10 Prozent Handlohn vom wahren Werthe in allen Besitzveränderungen belastet und auf 300 fl. geschätzt, am

Montag den 16. August curr. Nachmittags von 3 bis 4 Uhr

in Mainleus nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 verkauft wird. Kulmbach, am 8. Juli 1841.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonial-Gericht I. Wernstein.

Eberlein.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

In Gemäßheit des Beschlusses der am 14ten d. Mts. abgehaltenen General-Versammlung findet zur Vollendung des Brückenbaues hiermit die neunte Ausschreibung mit zwanzig Prozent auf die Actie statt und werden die Herrn Actionaire, mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert, ihre resp. Beiträge baldigst, — spätestens aber bis zum 7. August a. c. an Herrn Kassier Sievert dahier einzusenden.

Ueber den Termin und die etwanigen Feierlichkeiten zu der nun bald bevorstehenden Eröffnung der Brücke wird den Herrn Actionairen besondere schriftliche Mittheilung gemacht werden.

Caulsdorf, den 26. Juni 1841.

Das Direktorium.

Tantscher.

Nicht Amtliche Artikel.

Kanzleistraße Nr. 130 ist ein Quartier auf Martini zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. Juli 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102	101¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	160	
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	670	666

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 87. Bayreuth, Donnerstag am 22. Juli 1841.

Inhalt:

Familiensteuern des äußern Forstpersonals. — Landwehr in Pegnitz. — Vermächtniß des Kaufmanns Georg Wilhelm Gebhard zu Wien zur Armenkasse in Bayreuth. — Ableben eines gewissen Wohlleben, Grenadiers in der französischen Fremden-Legion. — Erledigte Schulverweser- und Gehilfen-Stellen. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Thundorf, im Königl. Dekanate Schweinfurt. — Entsieglung der Verlassenschaften activer Militairpersonen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Rentämter.
(Die Familiensteuern des äußern Forstpersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen K. Rentämter haben binnen 8 Tagen berichtlich anzuzeigen, auf welche Weise die verschiedenen Bezüge des Forstpersonals der Forstmeister, Revierförster, Forstwarte, Stationsgehilfen, Aktuare, Reviergehilfen und Funktionaire bei der Berechnung der Familiensteuer angelegt worden sind, und aus welchen Gründen.

Bayreuth, den 17. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Buchta.

Melzer.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando ist der bei der Landwehr-Abtheilung in Pegnitz zum Landwehr-Unterlieutenant gewählte Hutmachermeister Jakob Weih bestätigt worden, was durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 7. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Rath, v. u.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Vermächtniß des Kaufmanns Georg Wilhelm Gebhard zu Wien zur hiesigen Armen-Kasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 24. November v. Js. zu Metz verstorbene Kaufmann Georg Wilhelm Gebhard aus Wien, Sohn des verstorbenen landschaftlichen Steuer-Einnehmers Johann Heinrich Gebhard zu Bayreuth, hat in seinem Testamente d. d Wien, den 1. August 1836 den Armen seiner Vaterstadt Bayreuth ein Vermächtniß von 1000 fl. Conventions-Münze hinterlassen.

Dieß wird nach dem Antrage des Stadt-Magistrats Bayreuth unter Anerkennung der wohlthätigen Gesinnung des bemerkten Kaufmanns Gebhard hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Ableben eines gewissen Joseph Wohlleben, Grenadiers in der französischen Fremden-Legion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem von der K. französischen Regierung mitgetheilten Extracte aus dem Sterbe-Register starb zu Gigelli in Algerien am 15ten October 1839 Joseph Wohlleben, Grenadier der Fremden-Legion, geboren den 2. Mai 1805 zu Bamberg, Sohn des Andreas und der Marie, geborne Hofmann.

Die Recherchen des Stadt-Magistrats zu Bamberg nach den Verwandten dieses Individuums waren fruchtlos, indem weder in den Pfarrbüchern etwas von diesem Wohlleben enthalten ist, noch von den Distrikts-Vorstehern eine Erkundigung über ihn eingezogen werden konnte.

Es erhalten daher die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, über die Person und die Verwandten dieses Wohlleben durch Nachsicht in der Militair-Conscriptions-Liste der treffenden Alters-Classe, durch Benehmen mit den K. Pfarrämtern und Befragen der Gemeinde-Verwaltungen sorgfältige Recherchen anzustellen, und das Resultat jedenfalls binnen 4 Wochen anzuzeigen, damit der Todtenschein den Verwandten zum sachgemäßen Gebrauche hinausgegeben werde.

Bayreuth, den 19. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

An die K. Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die erledigten Schulverweser- und Gehülfen-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch den Austritt der Schulseminaristen des IIten Curses zu Altdorf und Bamberg bis zum Monate September d. Js. Schuldienst-Exspektanten disponibel werden, so haben die Schulaufsichts-Behörden längstens bis zum

15. August d. Js.

jene Schulen anzuzeigen, für welche die Abordnung von Verwesern oder Gehülfen nothwendig ist, zugleich aber

auch die liquiden Mittel zu deren Unterhalt nachzuweisen, indem sonst die Besetzungs-Anträge vorerst unberücksichtiget bleiben müssen.

Bayreuth, den 15. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Thundorf im Königl. Dekanate Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 5ten d. Mts erfolgten Tod des Pfarrers Wanderer ist die Pfarrei Thundorf in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird, und folgenden Ertrag gewährt.

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Cassen:		
in Geld	75 fl. — kr.	
2 Schäffel 1 Metz 1½ Sechz. Waizen	24 fl. 24½ kr.	
8 „ 4 „ 6¾ „ Korn	75 fl. 30 kr.	
4 „ 3 „ ¼ „ Gerste	27 fl. 45¾ kr.	
6 „ 3 „ 4¾ „ Haber	23 fl. 2 kr.	
— „ 4 „ 14¾ „ Erbsen	7 fl. 6 kr.	
— „ 1 „ 10¼ „ Linsen	2 fl. 15½ kr.	
6¾ Klafter Holz, bayer. Maas, 336 Wellen, bayer. Maas,	42 fl. 25 kr.	
2) Aus Gemeinde-Kassen:		
1¼ Klafter Holz bayer. Maas 79 Wellen „ „	5 fl. 31½ kr.	
3 Schober langes Stroh	16 fl. 30 kr.	
3 „ kurzes Stroh	8 fl. 15 kr.	
		307 fl. 45¼ kr.
II. An Zinsen von Activ-Capitalien	— fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhauße nebst dem Genuß der Oekonomiegebäude	25 fl. — kr.	
1 Tagw. 46 Ruth. 2¼ Schuh Acker bayer. Maas	25 fl. 58 kr.	
2 „ 50 „ 6 [illegible] „ Wiesen „ „	55 fl. 47 kr.	
— „ 187 „ 4⅞ „ Garten „ „	20 fl. 40 kr.	
		127 fl. 25 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
an Naturalien	30 fl. 58 kr.	
2) An Zehnten:		
Fruchtzehnten	4 fl. 57 kr.	
Betrag	35 fl. 55 kr.	435 fl. 10¼ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	35 fl. 55 kr.	435 fl. 10¼ kr.
Blutzehnten		15 fl. — kr.	
3) Gemeinderecht		4 fl. 12 kr.	
			55 fl. 7 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			25 fl. 42¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			3 fl. 10 kr.
VII. Freiwillige Geschenke 12 fl.			
	Summa	519 fl.	9¼ kr.
	Lasten	13 fl.	51¾ kr.
	Verbleibt reines Einkommen	505 fl.	18 kr.

Bayreuth, den 17. Juli 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Gabler, v. n.

Hagen, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Das K. Justizministerium hat sich wegen Entsieglung der Verlassenschaften activer Militärpersonen im Benehmen und Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium unterm 1. Juli 1841 veranlaßt gefunden, folgende Entschließung zu ertheilen:

Nach §. 8. des Gesetzes, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. vom 25. Aug. 1828 (Ges. Bl. vom Jahre 1828 S. 45.) hat, wenn eine Militärperson des activen Dienstes in der Garnison stirbt, die Militärbehörde zwar die Obsignation vorzunehmen, die weitere Verlassenschaftsverhandlung geht aber an die bürgerlichen Gerichte über.

Wenn nun nach den Anmerkungen Abs. 2. zum bayerischen Landrechte Thl. III. cap. 1. §. 17. die Reseration in der Regel wieder von der nämlichen Behörde vorzunehmen ist, welche obsignirt hat, so hat doch die Entsieglung der Verlassenschaften von Militärpersonen, welche im activen Dienste in der Garnison gestorben sind, nur durch die Civilbehörden zu geschehen, weil nach der zuerst angeführten Gesetzesbestimmung die Thätigkeit der Militärbehörden in einem solchen Falle mit Ausnahme der in §. 10. Nr. 3. des allegirten Gesetzes bestimmten provisorischen Verfügungen ausdrücklich auf den Act der Versieglung beschränkt ist.

Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß jenen Militärbehörden, welche die Obsignation des Nachlasses vorgenommen haben, Gelegenheit gegeben werde, sich von der Unverletztheit der von ihnen angelegten Siegel bei deren Abnahme durch die Civilbehörden die erforderliche Ueberzeugung verschaffen zu können.

Zu diesem Ende erscheint es bei den Verlassenschaften activer Militärpersonen als zweckmäßig und räthlich, daß den betreffenden Militärbehörden rechtzeitig von der Vornahme der Reseration Nachricht ertheilt werde.

Sämmtliche Untergerichte von Oberfranken werden daher aus höchstem Auftrage angewiesen, die betreffenden Militärbehörden zum Erscheinen bei dem Reserationsacte in Verlassenschaften activer Militärpersonen einzuladen, und dieselben zu diesem Zwecke von dem hiefür angesetzten Termine jedesmal rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Die Nachweise, daß solches geschehen, sind zu den Acten zu bringen.

Erscheint an dem festgesetzten Reserationstermine eine von der betreffenden Militärbehörde abgeordnete, und jedesmal in einem Auditor und Actuar bestehende Commission, so wird dieselbe über den Befund der bei der Obsignation von ihr angelegten Siegel ein Protocoll aufnehmen, welches sodann zu den Verlassenschaftsacten zu legen ist und einen integrirenden Bestandtheil derselben bildet.

Hat jedoch die betreffende Militärbehörde eine Abordnung zu dem bezeichneten Zwecke nicht getroffen, so ist von

by Google

der Civilbehörde der Befund über die angelegten Siegel zu Protokoll zu nehmen, und mit der Entsieglung des Nachlasses vorzuschreiten.

Dieß wird den Untergerichten von Oberfranken hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 14. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Wenn Jemand an die abgeschiedene Ehefrau des Metzgers Georg Ziegler von Birk, Namens Barbara, geb. Seyfferth, nun in Emtmannsberg, welche mit ihrem 7jährigen Mädchen nach Amerika auszuwandern gesonnen ist, Ansprüche zu machen hat, müssen dieselben längstens bis zum

10. August curr. Vormittags

dahier liquidirt werden, da sie sonst unberücksichtigt bleiben würden.

Bayreuth, am 10. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. a. D.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Die ledige Cunigunda Margaretha Hunner von Obernsees will nach Nordamerika auswandern. Wer an sie Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

9. August curr. Vormittags

dahier geltend machen, außerdem sie unbeachtet bleiben müßten. Bayreuth, am 9. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. a. D.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Auf den Grund der am 12ten d. Mts. abgegebenen Erklärung wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bauer Johann Wolfgang Heißinger von Tressendorf, und dessen Verlobte Barbara Zimmermann von Gerau bei der bald einzugehenden Ehe die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Bayreuth, am 14. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Von der Oekonomie-Kommission des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling werden am Mittwoch den 28sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr,

150 Pfund Saife,
1100 „ Unschlittkerzen,
100 „ raffinirtes Lampen-Oel,
1700 „ Lein-Oel,
¼ „ ungesponnene Baumwolle,
8 „ gesponnenes Dochtgarn,
2600 Stück Zimmer- und
1800 „ Stallbesen

als beiläufiger Bedarf für das Etatsjahr 18⅓ verakkordirt.

Hiezu werden gewerbsberechtigte Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige Steigerer sich durch amtliche Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Bayreuth, den 15. Juli 1841.

Bekanntmachung.

Nach dem am Heutigen abgeschlossenen Ehevertrag haben der verwittibte Auszügler Heinrich Künneth von Remmersdorf und die Müllermeisters-Wittwe Margaretha Frisch von Kottersreuth die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was in Gemäßheit der Vorschrift des preußischen Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 422 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 4. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Elias Gebhardt von Falls und dessen Verlobte, Magdalena Dietel von Friedmannsdorf haben durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter

Digitized by Google

sich ausgeschlossen, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 21. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Gütler Johann Lauterbach von Kottersreuth mit seiner Ehefrau Anna Margaretha und deren Kinder Anna Barbara, Margaretha und Johann wollen nach Nordamerika auswandern. Wer an die Auswanderungslustigen Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, sie auf den hiezu anstehenden Liquidations-Termin

Montag den 16. August Vormittags 9 Uhr

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls den Auswanderern die Pässe ausgehändigt werden würden.

Berneck, am 15. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Webermeisters Konrad Hofmann zu Oelschnitz dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht

1) aus einem Nebengebäude zu Oelschnitz, Umsch.-B.-Nr. 276ᵃ, St.-Distr. Straas, enthält zu ebener Erde 1 Wohnzimmer, gewölbten Stall auf 6 Stück Vieh, einen Backofen; in der obern Etage 4 heizbare Zimmer, unter dem Dache zwei Böden; ist massiv und mit Ziegeln bedacht. Dazu gehört ein von Holz und Stein gebauter mit Ziegeln bedeckter Stadel, ein gewölbter Keller, $\frac{1}{16}$ Grasgarten, das halbe Gemeinderecht und Mitgenuß des Lotterschen Röhrenwassers. Der Bauzustand ist mittelmäßig; die Lasten, welche darauf ruhen, sind 6¼ kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn und 3 kr. Zehntgeld, Assecuranz-Kapital 1650 fl., Schätzungssumme 825 fl.,
2) ¼ Tagwerk, das Gartenäckerlein, B.-Nr. 276ᵇ, belastet mit 4½ kr. Grundgefällen und 10 Prozent Handlohn, geschätzt auf 60 fl.,
3) 2½ Tagw., die Altenreuthwiese, B.-Nr. 276ᶜ, belastet mit 6¼ kr. Erbzins, geschätzt auf 200 fl.,
4) 2½ Tagw. Feld, die Haselstauden, B.-Nr. 256ᵃ, belastet mit 10½ kr. Erbzins, 28 Maas Korn, 25 Maas Gerste, 1 Metzen 8 Maas Haber, 26 kr. Schmalsaat und 10 Prozent Handlohn, Schätzungswerth 300 fl.,
5) ⅞ Tagw., die dürre Rangenwiese, B.-Nr. 256ᵇ, mit 7¼ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn belastet, Schätzungswerth 190 fl.,
6) 2⅝ Tagw. Buschholz am Stammbacher Holz, B.-Nr. 256ᶜ, belastet mit 4½ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn, geschätzt auf 200 fl.

Termin zum Verkaufe ist auf

2. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in Oelschnitz anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Novelle von 1837, erfolgen wird. Die näheren Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Allenfalls gewünschte nähere Aufschlüsse können Kaufsliebhaber einstweilen aus den Akten in diesseitiger Gerichtsregistratur erholen.

Münchberg, den 30. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird des Bauern Michael Lieb zu Pressig unbebautes Söldengut, Besitz-Nr. 285, mit der Handlohnbarkeit zu zehen vom Hundert in allen Veränderungsfällen an das Königliche Aerar, 2 fl. 14 kr. Erbzins, 1 fl. 37½ kr. Grundsteuersimplum aus 1300 fl. Kapital, dann dem firirten Getraidt- und Schmalsaatzehenten belastet, und auf 2525 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe hiemit unterstellt. Es ist Versteigerungs-Termin auf

Montag den 30. August d. Js. Morgens 9 Uhr

im Orte Pressig bestimmt, und werden besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen hiermit vorgeladen.

Ludwigsstadt, den 25. Juni. 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Edictal-Citation.

Das Königlich Bayerische Landgericht Ludwigsstadt hat gegen den Müller Peter Grünbeck und dessen Ehe-

Digitized by Google

frau Maria Grünbeck auf der Hessenmühle den Universal-Konkurs eröffnet.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf
Donnerstag neunzehenten August 1841,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag dreißigsten September 1841,

III. zur Abgabe der
1) Replik auf
Donnerstag 28. October 1841,
2) Duplik auf
Sonnabend 13. November 1841,

jedesmal Morgens 9 Uhr dahier bestimmt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger dieser Peter und Maria Grünbeck'schen Eheleute hierdurch öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Peter und Maria Grünbeck'schen Eheleute in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse berechnet sich auf 9771 fl. 51 kr., die angezeigten Passiven, unter diesen 10,664 fl. Hypothekenschulden, betragen 20,170 fl. 15 kr.

An dem ersten Ediktstage wird ein Vergleich versucht werden.

Ludwigsstadt, den 1. Julius 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Auf den Antrag der Betheiligten werden die zu der Konkursmasse des Müllers Peter Grünbeck und seiner Ehefrau Maria Grünbeck auf der Hessenmühle bei Rothenkirchen gehörigen Grundbesitzungen:

I. ein neugebildeter Gutskörper, die Hessenmühle, Katasternummer 248a, aus Mahlmühle, Schneidmühle, Scheune, Stallung, Backhaus, drei ein Achtel Tagwerk Acker an der Strasse nach Pressig, drei ein Achtel Tagwerk Wiese daselbst, einem halben Tagwerk Wiese ober der Mahlmühle, einem Tagwerk Wiese unter der Mühle, einem halben Tagwerk Gras- und Baumgarten neben der Mühle, bestehend, belastet mit 1 fl. 41½ kr. Grundsteuersimplum, 8 fl. 39 kr. Erbzinns, dem Handlohn zu 10 Prozent in allen Veränderungsfällen nach Bamberger Norm, und gewürdigt auf 7790 fl.,

II. ein Feld, die mittlere Leithe am Pressiger Berg, Katasternummer 248c, belastet mit 9 kr. Grundsteuersimplum, handlohnbar wie vorstehend, dann mit 48 kr. Erbzinns, geschätzt auf 250 fl.,

III. ein Feld daselbst, die hintere Leithe, Katasternummer 248c, belastet mit 8¼ kr Grundsteuersimplum, 45 kr. Erbzinns, und mit dem Handlohn wie oben, taxirt auf 200 fl.,

IV. drei Tagwerk Holz am Loh- oder am Pressiger Berg, Katasternummer 248b, belastet mit 9¼ kr. Grundsteuersimplum, 54 kr. Erbzinns, und mit dem Handlohn wie oben, geschätzt auf 1050 fl. und

V. ein Feld im Buchbach, Katasternummer 312, belastet mit 12¼ kr. Grundsteuersimplum, 1 fl. 25 kr. Erbzinns, handlohnfrei, gewürdigt auf 200 fl., auf den walzenden Feldern übrigens der strirte Getraidt- und Schmalsaatzehenten haftend,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe nach den Bestimmungen der Gesetze vom 22. Julius 1819, dann 17. November 1837 unterstellt.

Es wird hierzu Versteigerungstermin auf
Freitag den zehenten September 1841, Morgens 9 Uhr in der Hessenmühle bei Rothenkirchen bestimmt, zu welchem besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen hierdurch vorgeladen werden.

Ludwigsstadt, den 1. Julius 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Vom Königl. Landgerichte Naila werden folgende der Kunigunda Schmidt, nun verehelichten Fischer zu Sorg zustehenden Grundbesitzungen, als:

1) ein Wohnhaus zu Grubenberg, Haus-Nr. 9, Besitz-Nr. 105B, und belastet mit
a) 11¼ kr. Steuersimplum,
b) 2¾ kr. Erbzinsen,

Digitized by Google

c) 5½ kr. stetem Handlohn,
geschätzt auf 400 fl.,

2) ½ Jauchert Wiese am Haus, Kat.-Nr. 105A, belastet mit
a) ¼ kr. Steuersimplum,
b) 9 kr. Erbzins,
c) 10 Prozent Handlohn und Todenfall,
Taxe 50 fl.,

3) ⅛ Jauchert Feld, Kat.-Nr. 105A 2, belastet mit
a) 1⅞ kr. Steuersimplum,
b) 9 kr. Erbzins,
c) 10 Prozent Handlohn und Todtenfall,
d) 1⅛ Metzen Gilthaber,
geschätzt auf 40 fl.,

am 17. August d. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Grubenberg an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wovon man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß setzt, daß die Kaufsbedingungen am Termine bekannt gemacht werden.

Naila, den 24. Juni 1841

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Durch Vertrag vom 21sten v. Mts. haben der Königl. Unteraufschläger August Ströbel in Creußen und dessen Gattin, Philippine, geborne Langguth, die hierorts übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch nach §. 422, Theil II. Art. 1 des Preuß. L.-R. kund gegeben wird.

Schnabelwaid, den 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, K. Ldg.-Assessor.
abs. leg. Dir.

Bekanntmachung.

(Markt Rattelsdorf.) Am Freitag den 30. Juli 1841 Morgens 10 Uhr wird in dem Geschäftszimmer des unterfertigten K. Amtes das Forstgebäude zu Baunach — mit Vorbehalt einer 3monatlichen, zu jeder Zeit thunlichen Aufkündigung mittelst öffentlicher Versteigerung vermiethet, wozu strichsfähige Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Mkt. Rattelsdorf, am 16. Juli 1841.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Die zweite Schulstelle zu Markt Heiligenstadt ist erledigt.

Allenfallsige Bewerber wollen binnen 3 Wochen sich deshalb schriftlich unter Anlage der erforderlichen Qualifikationszeugnisse an die hohe Gutsherrschaft zu Greifenstein wenden. Burggrub, den 13. Juli 1841.

Freiherrl. Schenk v. Stauffenberg. Patrimonialgericht I. Cl.
Gleitsmann.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. — kr.	15 fl. 24 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 14. Juli 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Von den neuen Großherzoglich Badischen fl. 50 Loosen findet die erste Ziehung am nächsten 1. August in Carlsruhe statt. Die Gewinnste betragen fl. 50,000, 15,000 und abwärts bis fl. 65 und sind Original-Loose billig zu haben bei

S. Schwabacher in Bayreuth.

E. Nr. 195 in der Ziegelgasse ist zu vermiethen: eine geräumige Stube nebst Kammer, Holzschlicht, Keller, Stallung auf vier Stück Rindvieh und Böden.

Bei einem K. Rentamte in Unterfranken ist die Stelle eines Scribenten erledigt.

Hiezu qualifizirte Subjekte, die einige Rechnungskenntnisse besitzen, eine korrekte, saubere Hand schreiben, und sich über gutes Betragen auszuweisen vermögen, wollen sich über die näheren Bedingnisse in frankirten Briefen an den K. Oberaufschlagamts-Kontroleur Fuchs in Bayreuth wenden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 88. Bayreuth, Sonnabend am 24. Juli 1841.

Inhalt:

Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitäts-Professoren. — Landwehr in Vorchheim. — 141ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Schädliche Tabacke. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Correspondenz mit auswärtigen Behörden. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Taxämter von Oberfranken.
(Die Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitäts-Professoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß den ordentlichen Universitäts-Professoren, dann den Domkapitularen bei den Erzbisthümern und Bisthümern des Königreichs das Recht der Siegelmäßigkeit ferner nicht beanstandet werden soll; wovon die sämmtlichen Taxämter von Oberfranken zu ihrer Nachacht hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 21. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Melzer.

Bekanntmachung.
(Die Landwehr in Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde der bei der Landwehr-Abtheilung in Vorchheim zum Landwehr-Hauptmann gewählte seitherige Unterlieutenant Andreas Rath bestätigt, was durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 7. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die 141ste Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unten folgende Cirkular der K. K. Oesterreichischen Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. Juni d. Js. über die baare Auszahlung der am 1sten desselben Monats in der Serie 55 verloosten fünfprozentigen Banko-Obligationen wird nebst dem Verzeichniß der gezogenen Obligations-Nummern hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die etwa betheiligten Stiftungen zur Wahrung ihrer desfallsigen Interessen hierauf aufmerksam gemacht. Bayreuth, den 21. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Circulare

der K. K. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 1. Junius 1841 in der Serie 55 verloosten 5ßtigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1sten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 1. Junius 1841 in der Serie 55 verloosten 5ßtigen Banko-Obligationen Nr. 45,065 bis einschlüssig Nr. 46,540 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. Julius 1841 und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Mai 1841 zu 2 und ½ ß in W. W., für den Monat Junius 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit 5 ß in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonds, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, — welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

Wien, am 2. Junius 1841.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterr. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 55ten Serie, welche in der am 1. Junius 1841 vorgenommenen einhundert ein und vierzigsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
45065	45174	45263	45401	45495	45580	45656	45723	45806	45909	46004
45070	45176	45267	45402	45496	45585	45657	45724	45807	45910	46005
45072	45178	45271	45407	45499	45587	45659	45726	45808	45911	46006
45077	45179	45274	45409	45502	45590	45661	45727	45811	45912	46008
45079	45180	45276	45411	45504	45591	45662	45728	45815	45913	46009
45081	45181	45280	45412	45505	45593	45664	45729	45817	45915	46013
45082	45182	45281	45413	45506	45598	45665	45730	45820	45916	46015
45087	45183	45287	45414	45513	45599	45666	45735	45828	45919	46017
45089	45184	45289	45423	45516	45604	45667	45736	45829	45937	46018
45099	45189	45294	45429	45517	45605	45668	45737	45832	45938	46019
45100	45190	45296	45431	45818	45608	45669	45738	45836	45940	46022
45103	45191	45299	45433	45519	45610	45674	45739	45839	45941	46023
45105	45193	45300	45434	45520	45611	45675	45740	45840	45945	46024
45109	45194	45302	45440	45521	45612	45676	45741	45841	45946	46025
45113	45195	45312	45441	45522	45613	45677	45743	45842	45949	46030
45114	45197	45313	45445	45524	45615	45679	45745	45845	45952	46032
45115	45200	45314	45448	45525	45616	45680	45747	45846	45953	46033
45117	45201	45316	45451	45527	45618	45683	45748	45847	45954	46034
45118	45203	45323	45452	45528	45622	45684	45749	45850	45955	46035
45119	45204	45326	45454	45530	45623	45685	45750	45851	45958	46037
45120	45205	45334	45455	45532	45625	45686	45751	45852	45959	46042
45127	45207	45335	45456	45535	45626	45687	45752	45853	45960	46043
45136	45208	45337	45458	45539	45627	45691	45753	45857	45964	46045
45139	45209	45339	45460	45541	45628	45692	45754	45863	45965	46048
45140	45211	45348	45461	45542	45630	45694	45757	45865	45966	46049
45142	45212	45354	45462	45543	45631	45695	45760	45867	45972	46050
45143	45215	45356	45463	45544	45633	45702	45762	45870	45978	46051
45149	45216	45359	45464	45545	45634	45704	45763	45871	45979	46052
45150	45217	45361	45467	45546	45635	45705	45767	45872	45980	46053
45151	45218	45363	45469	45549	45638	45707	45768	45873	45985	46054
45156	45220	45365	45473	45551	45639	45708	45769	45876	45986	46055
45158	45228	45370	45479	45552	45640	45709	45771	45877	45987	46056
45159	45230	45371	45480	45554	45642	45710	45773	45879	45988	46059
45160	45233	45373	45482	45558	45643	45712	45776	45885	45989	46062
45161	45235	45378	45484	45563	45644	45713	45777	45886	45990	46071
45164	45238	45383	45485	45564	45645	45714	45779	45889	45991	46072
45165	45241	45386	45487	45565	45646	45715	45780	45891	45992	46074
45166	45248	45389	45488	45567	45649	45716	45783	45892	45993	46077
45167	45253	45390	45489	45568	45650	45717	45792	45899	45994	46083
45169	45259	45391	45490	45569	45652	45718	45793	45905	45996	46085
45170	45260	45392	45491	45570	45653	45719	45794	45906	45998	46092
45171	45261	45395	45493	45576	45654	45721	45801	45907	46000	46095
45172	45262	45398	45494	45578	45655	45722	45805	45908	46003	46101

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
46103	46145	46198	46248	46281	46307	46343	46388	46444	46481	46510
46104	46150	46200	46250	46282	46308	46344	46389	46455	46486	46511
46106	46151	46203	46251	46283	46309	46347	46397	46456	46487	46514
46107	46157	46206	46253	46284	46310	46348	46399	46458	46488	46522
46108	46158	46207	46254	46285	46311	46349	46401	46459	46489	46524
46109	46161	46208	46257	46286	46314	46358	46402	46460	46490	46525
46110	46162	46211	46258	46289	46315	46360	46404	46461	46491	46528
46111	46164	46214	46263	46290	46316	46363	46406	46462	46492	46529
46114	46168	46215	46264	46292	46318	46365	46407	46463	46493	46530
46116	46170	46216	46265	46293	46319	46371	46416	46466	46494	46531
46119	46171	46218	46266	46294	46323	46373	46417	46467	46495	46536
46120	46174	46219	46269	46295	46326	46374	46421	46469	46496	46538
46122	46175	46220	46270	46296	46327	46375	46422	46470	46497	46540
46125	46176	46223	46271	46298	46332	46376	46423	46471	46499	
46127	46178	46225	46272	46299	46333	46377	46424	46472	46502	
46129	46187	46228	46273	46300	46335	46378	46425	46473	46504	
46132	46188	46231	46274	46301	46336	46379	46426	46474	46505	
46140	46189	46233	46275	46302	46337	46382	46427	46475	46506	
46141	46193	46238	46277	46303	46338	46383	46436	46476	46507	
46142	46194	46239	46279	46304	46339	46385	46440	46478	46508	
46143	46195	46240	46280	46306	46342	46387	46443	46479	46509	

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Schädliche Tabacke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der K. Regierung gekommen, daß die bleiernen Büchsen, worin der beliebte Schnupftaback Karata verkauft wird, häufig nicht verzinnt sind, sich daher oxidiren und dem Taback eine nicht unbedeutende Quantität eines weißen Pulvers dadurch beigemengt wird, das aus Bleioxid besteht und bei längerem Gebrauch von den Schleimhäuten resorbirt, nachtheilig auf die Gesundheit einzuwirken vermag. — Die dieserhalb von der unterzeichneten K. Stelle angeordnete Untersuchung gab nicht nur die volle Bestätigung hierüber, sondern es werden auch noch mehrere Sorten von anderen Tabacken, namentlich Pariser und Rapier de Virginie, ebenfalls so schädlich verpackt, angetroffen.

Hierdurch sieht sich die K. Regierung veranlaßt, das Publikum, welches sich Schnupftabacke bedient, auf die erwähnten nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen und anzurathen, sich genau zu überzeugen, ob die bleiernen Büchsen gehörig verzinnt, ob nicht die oberen bleiernen Deckel mit weißem Pulver auf der inneren Seite überzogen sind und ob nicht der unter diesem Deckel liegende Schnupftaback eine weißgraue Farbe angenommen hat, was immer höchst verdächtig bleibt.

Die Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, die mit Taback handelnden Kaufleute besonders auf diesen Mißstand aufmerksam zu machen und sie zu beauftragen, bei Empfang von in Büchsen gesendeten Tabacken sich durch Eröffnungen von einer derselben zu überzeugen, ob solche verzinnt sind und sollte letzteres der Fall nicht seyn, den Verkauf einzustellen. Im übrigen wurde, um dergleichen nachtheilige Verpackungen zu verhüten, bereits die geeignete Einleitung getroffen.

Digitized by Google

Die Physikate erhalten von dieser Anordnung hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 21. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stabkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. ist die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte Beschlagnahme nachstehender Druckschriften:

1) „das Leben in der Gottheit, in der Wahrheit, oder das Reich Gottes auf Erden, das Gottesthum über das Christenthum, Muhamedthum, Judenthum, Heidenthum in 32 Abhandlungen von L. Albrecht, Sct. Gallen, 6005 oder 1840 bei Schnitlin und Zollikofer",
2) „die letzten Zeiten und Zukunft der Völker der Erde; nach der Entsieglung und Erklärung der Offenbarung Johannes. Die Heimsuchung und Wiedererscheinung Jehova. Das Weltgericht und tausendjährige Reich Gottes. Welt- oder Zeit-Geschichte letztes Heft von 1308 bis zum Ende des tausendjährigen Reiches. Deutlich und klar enthüllt von L. Albrecht. Sct. Gallen 6005 oder 1840, in Commission von Schnitlin und Zollikofer",
3) „die Parteigänger der Finsterniß in der protestantischen Kirche, nach ihrem Wesen, Streben und Treiben dargestellt von Dr. H. A. Bergmann, Weimar 1841. Verlag und Druck von B. Fr. Voigt" und
4) „die Obscuranten-Sekten dieser Zeit in ihrer Gefahr drohenden Stellung gegen die Throne, die Religion und die Menschheit und wie sie entstanden sind und wodurch ihr Aufhören zu bewirken ist, von Erich Haurenski zu Gard Ebré. Weimar 1841, Verlag und Druck von Bernhard Friedrich Voigt"

bestätiget worden.

Es wird dieses mit dem Beifügen, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten habe, zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Des schon längst bestehenden und bereits oft in Erinnerung gebrachten Verbotes der unmittelbaren Correspondenz zwischen diesseitigen und auswärtigen Behörden ungeachtet, sind in neuerer Zeit dennoch wieder sehr viele Untergerichte mit auswärtigen, insbesondere K. französischen Behörden in unmittelbare Communikation getreten. Die Untergerichte von Oberfranken werden daher nochmals auf die bestehenden Verordnungen hingewiesen, und wird in Zukunft gegen die Vorstände jener Gerichte, welche den deßfallsigen Vorschriften zuwiderhandeln, mit geeigneter Strenge eingeschritten werden. Bamberg, den 14. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Berichtigung der Brand- und Extrafonds-Beiträge pro 18$\frac{4}{5}$ betreffend.)

Diejenigen Hausbesitzer des Stadtbezirks, welche mit den ausgeschriebenen Brand- und Extrafonds-Beiträgen pro 18$\frac{4}{5}$ noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Tagen an die treffenden Distrikts- und Orts-Vorsteher bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen. Bayreuth, am 21. Juli 1841.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Bauern Johann Popp zu Deps werden die zur Masse gehörigen Immobilien, als:

1) ein Trüpfhaus, B.-Nr. 186 mit Stall auf 6 Stück Vieh, angebauter Scheune, Backofen und Schüpflein,
2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen, der Kälbergarten, B.-Nr. 143$\frac{1}{2}$ am Haus,
3) 2$\frac{1}{4}$ Tagw. Bergfeld, vom Häslich, B.-Nr. 188,
4) 1$\frac{1}{2}$ Tagw. Bergfeld, der Böhmrain, B.-Nr. 187,
5) 3$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im großen Gewend, B.-Nr. 189,

öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf

Dienstag den 17. August, früh 9 Uhr

in dem Wirthshauße zu Deps anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag gemäß des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 des Prozeßgesetzes vom Jahr 1837 erfolgt, und daß die Abgaben, Lasten und Schätzung dahier eingesehen werden können.

Die Hälfte vorbenannter Immobilien ist Eigenthum des Georg Popp und wird auf dessen eignen Antrag mit verkauft. Bayreuth, am 13. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. a. D.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte, dem Zimmergesellen Konrad Kirschner von Benk gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein neu massiv erbautes Wohnhaus mit Stallung und angebauter Scheune, Schorgärtlein und Hofraith, B.-Nr. 216,
2) ein Tagw. Feld, B.-Nr. 41^a, die große Huth genannt,
3) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, der untere Huttheil, B.-Nr. 9$\frac{1}{4}$,
4) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld der Leimen, B.-Nr. 192,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 12. August curr. früh 9 Uhr

in dem Ottischen Wirthshause zu Benk anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 und 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt. Das Schätzungs-Protokoll kann bei dem Gerichte stündlich eingesehen werden.

Bayreuth, am 12. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. a. D.

Berr, Adjunkt.

Von der Oekonomie-Kommission des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling werden am Mittwoch den 28sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr,

150 Pfund Saife,
1100 „ Unschlittkerzen,
100 „ raffinirtes Lampen- } Oel,
1700 „ Lein- }
$\frac{1}{4}$ „ ungesponnene Baumwolle,
8 „ gesponnenes Dochtgarn,
2600 Stück Zimmer- und
1800 „ Stallbesen

als beiläufiger Bedarf für das Etatsjahr 18$\frac{4}{5}$ verakkordirt.

Hiezu werden gewerbsberechtigte Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige Steigerer sich durch amtliche Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Bayreuth, den 15. Juli 1841.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des dahier ledig verstorbenen Kleinhändlers Joseph Peter Zeiner aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche am

Montag den 9. August curr. früh 9 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 21, um so mehr anzumelden,

Digitized by Google

als außerdem die Ausbleibenden mit ihren allenfallsigen Forderungen bei Auseinandersetzung der Masse unberücksichtigt bleiben. Bamberg, am 12. Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dr. Bausback.
Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Der Gütler Johann Lauterbach von Kottersreuth mit seiner Ehefrau Anna Margaretha und deren Kinder Anna Barbara, Margaretha und Johann wollen nach Nordamerika auswandern. Wer an die Auswanderungslustigen Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, sie auf den hiezu anstehenden Liquidations-Termin

Montag den 16. August Vormittags 9 Uhr

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls den Auswanderern die Päße ausgehändigt werden würden.

Berneck, am 15. Juli 1841.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Gläubiger des Peter Walter zu Staffelstein wird das demselben gehörige Grundvermögen, als:

½ Tagwerk Feld, das Tischblättlein, U.-B.-Nr. 1400, mit 30 fl. Steuerkapital,

1½ Tagw. Feld, der Spitzenacker am Pferdsfelder Weg, U.-B.-Nr. 1433, mit 280 fl. Steuerkapital,

ein Acker am Wolfsdorfer Weg, B.-Nr. 796, mit 80 fl. Steuerkapital, und

ein neuerbautes Wohnhaus am Ende der Gerbersgasse mit dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

wird

Mittwoch den 11. August d. Js. Mittags 1 Uhr

auf dem Rathhause zu Staffelstein wiederholt im Exekutionswege versteigert. Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Gläubiger erfolgen werde.

Lichtenfels, den 10. Juli 1841.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Der entbehrliche Flächenraum von dem zu dem Rentamtsgebäude dahier angekauften Lenznerischen Gärtchen zu 1/10 Tagwerk bayerisch soll in Folge hoher Entschließung K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 16ten d. Mts. unter der Bedingung, daß solches nie mit irgend einem Gebäude überbaut werden darf und daß es gegen die Seite des zum Rentamtsgebäude gehörigen Hofraums hin gehörig verzäunt werden muß, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Strichtermin hiezu steht auf

Donnerstag den 29sten dieses Monats früh 9 Uhr

in dem Geschäftslokale des unterzeichneten K. Rentamts an, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Münchberg, am 20. Juli 1841.

Königliches Rentamt.
Link.

Bekanntmachung.

(Markt Rattelsdorf.) Am Freitag den 30. Juli 1841 Morgens 10 Uhr wird in dem Geschäftszimmer des unterfertigten K. Amtes das Forstgebäude zu Baunach — mit Vorbehalt einer 3monatlichen, zu jeder Zeit thunlichen Aufkündigung mittelst öffentlicher Versteigerung vermiethet, wozu strichsfähige Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Mkt. Rattelsdorf, am 16. Juli 1841.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Die zweite Schulstelle zu Markt Heiligenstadt ist erledigt.

Allenfallsige Bewerber wollen binnen 3 Wochen sich deshalb schriftlich unter Anlage der erforderlichen Qualifikationszeugnisse an die hohe Gutsherrschaft zu Greifenstein wenden. Burggrub, den 13. Juli 1841.

Freiherrl. Schenk v. Stauffenberg. Patrimonialgericht I. Cl.
Gleitsmann.

Bekanntmachung.

Das Körbersche Familien-Stipendium zu Pottenstein ist erledigt. Die Bewerber, welche aus Familienverhältnissen Ansprüche hierauf zu haben glauben, haben sich

innerhalb 14 Tagen

bei der unterfertigten Collatur zu melden, und die vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre Sitten und Studien sowohl, als Freundschaft beizulegen.

Pottenstein, den 21. Juli 1841.

Stadt-Magistrat.

Stöckel, Bürgermeister.

Horn.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 42 kr.	15 fl. — kr.	14 fl. 12 kr.
Korn . . .	9 fl. 36 kr.	9 fl. — kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 30 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 17. Juli 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In Folge mehrfacher Anfragen zeige ich hierdurch an: daß jetzt wieder einige Exemplare der so selten vorkommenden Kreitmayr'schen Anmerkungen zum Cod. jur. bavar. judiciarii, des preußischen Landrechts, des Königl. bayer. Regierungsblatts (fast sämmtliche Jahrgänge) und der Gesetzblätter bei mir vorräthig sind. — Auch sind die sämmtlichen Werke von Goethe, Herder, Schiller, Van der Velde, katholische Gebetbücher ꝛc. ꝛc., die Stunden der Andacht, und Wörterbücher in allen Sprachen billigst zu haben bei

B. Seligsberg, Antiquar.

Eine sehr gut eingerichtete Bier- und Brandweinbrennerei auf einem Rittergut im Landgerichte Kemnath, mit dem erforderlichen Inventar und ausgezeichnetem Felsenkeller, dann guter Wohnung, steht stündlich zu verpachten. Dabei wird auch zur Betreibung einer gehörigen Oekonomie der Pacht 6—7 Tagwerk ergiebiger Felder und mehrerer Tagwerk Wiesen überlassen. Portofreie Anfragen befördert die Redaktion dieses Blattes.

Ein gutes Klavier von 5¼ Octaven, dann vier Mistbeet-Fenster nebst Läden zum Zudecken sind zu verkaufen; wo? ist bei der Redaction dieses Blattes zu erfragen.

E. Nr. 195 in der Ziegelgasse ist zu vermiethen: eine geräumige Stube nebst Kammer, Holzschlicht, Keller, Stallung auf vier Stück Rindvieh und Böden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 20. Juli. Der Lohnfuhrbauer Martin Dietz in St. Georgen, mit der ledigen Margaretha Krems, Fuhrbauers-Tochter von da.

Den 22. Juli. Der Zimmergeselle Johann Prechtel dahier, ein Wittwer, mit Rosina Barbara Herrmann von Warmensteinach.

Geborne.

Den 15. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 16. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 17. Juli. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Schüller.

— — Die Tochter des Bürgers, Weiß- und Lohgerbermeisters Martin dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Händel dahier.

Den 19. Juli. Der Sohn des Gymnasial-Assistenten Raab dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. Juli. Der Sohn des Bürgers und Seilermeisters Weih dahier.

Gestorbene.

Den 16. Juli. Der pensionirte Bataillons-Arzt Diefenbach, alt 67 Jahre, 5 Monate weniger 1 Tag.

— — Der Schneidermeister Johann Georg Leonhard Hofmann, alt 72 Jahre, 7 Monate und 16 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Gartenpächters Popp im neuen Wege, alt 76 Jahre, 2 Monate und 1 Tag.

— — Die hinterlassene Wittwe des Taglöhners Bernet dahier, alt 47 Jahre, 3 Monate und 7 Tage.

Den 18. Juli. Die hinterlassene ältere Tochter des Ziegelmeisters Oetter zu Meyernberg, alt 24 Jahre, 4 Monate und 25 Tage.

Den 19. Juli. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Münch dahier, alt 1 Monat und 23 Tage.

Den 21. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 11 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 89. Bayreuth, Dienstag am 27. Juli 1841.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen vom 17. bis 26. Mai 1841. — Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von den Patrimonialgerichten Schney und Unterleiterbach. — Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Abschied
für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen vom 17. bis 26. Mai 1841.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in den Sitzungen vom 17. bis 26. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten und die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für 18½.

A.

Die Rechnung der Kreishilfs-Kasse

mit einer Einnahme von	5,462 fl.	1 kr.	1 pf.
mit einer Ausgabe von	5,123 fl.	2 kr.	2 pf.
mit einem Aktivreste von	338 fl.	58 kr.	3 pf.
dann mit einem Vermögensstande von	27,330 fl.	2 kr.	1 pf.

ist von dem Landrathe richtig befunden worden.

Diese Rechnungs-Ergebnisse sind hiernach in die Rechnung von 18½ überzutragen.

1) Wir haben Unserer Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bereits durch den Landraths-Abschied vom 1. September 1840 Abth. I. Lit. a. Unseren Willen zu erkennen gegeben, daß bei Bewilligung von Darlehen aus der Kreishilfs-Kasse die Bestimmungen des Stiftungsbriefes vom 6. Juli 1828, namentlich die in dem Art. IV. enthaltenen, auf das genaueste beobachtet werden sollen.

Wir erwarten daher, daß künftighin keinerlei Abweichung hievon statt finden werde.

Digitized by Google

2) Der von dem Landrathe geführten Klage über nachlässige Beitreibung der Aktivausstände der Kreishilfs-Kasse hat Unsere Regierung von Oberfranken auf den Grund zu sehen, die nöthige Abhilfe alsbald zu verfügen, und dafür Sorge zu tragen, daß gegen säumige Schuldner nach Maaßgabe der Ziffer VI. der Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Kreishilfs-Kassen vom 29. August 1828, unnachsichtlich eingeschritten werde.

3) Bezüglich der Einzahlung des von der Stadtgemeinde Hof bei Errichtung der Kreishilfs-Kasse versprochenen freiwilligen Beitrags von 4000 fl., hat es bei der von Unserer Regierung von Oberfranken mit Rücksichtnahme auf die Vermögenskräfte und den Schuldenstand der erwähnten Gemeinde getroffenen Verfügung zu bewenden, und ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung über die bestehenden Verhältnisse nähere Mittheilung zu machen.

B.

Die Rechnungen über die Kreisfonds wurden mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt:

1) Ueber die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von .	513,858	fl. 53	kr. — pf.
mit einer Ausgabe von	507,884	fl. 18	kr. 1 pf.
sonach mit einem Aktivbestande von	5,974	fl. 34	kr. 3 pf.

Die hierunter begriffenen Einnahmen aus der dritten Finanzperiode und zurück, in dem Betrage von 343 fl. 18 kr., sind in Gemäßheit des Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 den Fonden für fakultative Zwecke beizuschlagen, wonach sich der Aktivbestand bei den Fonden für nothwendige Zwecke mindert auf 5631 fl. 16¼ kr.

2) Ueber die Fonde für fakultative Zwecke mit einer Einnahme von .	32,599	fl. 4	kr. — pf.
mit einer Ausgabe von	23,669	fl. 22	kr. 3 pf.
sonach mit einem Aktivbestande von	8,929	fl. 41	kr. 1 pf.
und mit Hinzurechnung der zu 1) erwähnten Einnahmen aus der dritten Finanzperiode und zurück von	343	fl. 18	kr. — pf.
von zusammen	9,272	fl. 59	kr. 1 pf.

Diese Ergebnisse sind in die Rechnung für 18⅓ überzutragen.

Dem Wunsche, daß die aus den Fonden für fakultative Zwecke zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre ausgesetzte Summe ihrem wichtigen Zwecke ohne Ersparnisse zugewendet werden möchte, ist bereits durch die von Unserer Regierung von Oberfranken getroffene und jüngst erneuerte Anordnung die Erfüllung gesichert worden.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 18⅓.

Für das Jahr 18⅓ berechnet sich, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres 18⅓ etwa sich ergebenden Ab- und Zugänge, die Prinzipalsumme sämmtlicher direkter Steuern für Oberfranken auf 688,307 fl. — kr. — pf.
sonach ein Steuerprozent auf . . . . . 6,883 fl. 4 kr. — pf.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für 18⅓.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18⅓ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Justizministeriums.

§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	51,940	fl. 30	kr. — pf.
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz . . .	35,481	fl. —	kr. — pf.
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	122	fl. —	kr. — pf.
Summa des Cap. I.	87,543	fl. 30	kr. — pf.

Digitized by Google

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern.

§. 1.	Ständige Gehalte und Funktions-Bezüge:				
	a) der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 neu bewilligten Familiengelder	98,162	fl. 40	kr. 2	pf.
	b) Unständige Funktions-Remunerationen derselben nach Art. III. dieser Verordnung	5,586	fl. —	kr. —	pf.
	c) Gehalte und Funktions-Bezüge der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	31,808	fl. —	kr. —	pf.
	d) Gehalte und Funktions-Bezüge der Gerichtsdiener	22,070	fl. 25	kr. —	pf.
§. 2.	Allgemeine Regie-Ausgaben	10,039	fl. 14	kr. 1	pf.
§. 3.	Ständige Bau-Ausgaben	581	fl. 43	kr. 2	pf.
	Summa des Cap. II.	168,308	fl. 3	kr. 1	pf.

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1.	Studien-Anstalten	27,523	fl. 11	kr. —	pf.
§. 2.	Schullehrer-Seminarien	10,118	fl. 48	kr. 1	pf.
§. 3.	Teutsche Schulen	36,485	fl. 50	kr. 1	pf.
§. 4.	Beiträge für Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und Stiftungen	4,392	fl. 25	kr. 1	pf.
§. 5.	Ständige Bau-Ausgaben	8	fl. 37	kr. —	pf.
§. 6.	Reservefond	1,531	fl. —	kr. —	pf.
	Summa ad A.	80,059	fl. 51	kr. 3	pf.

B. Gesundheit.

§. 1.	Stadtgerichts-Aerzte	1,534	fl. 30	kr. —	pf.
§. 2.	Landgerichts-Aerzte	17,803	fl. 30	kr. —	pf.
§. 3.	Wundärzte	447	fl. 30	kr. —	pf.
§. 4.	Hebammen	256	fl. 29	kr. 3	pf.
	Summa ad B.	20,041	fl. 59	kr. 3	pf.

C. Industrie und Cultur.

§. 1.	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth	4,042	fl. 40	kr. —	pf.
§. 2.	Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bamberg	757	fl. 20	kr. —	pf.
§. 3.	Diäten der Prüfungs-Commissaire an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	200	fl. —	kr. —	pf.
	Summa ad C.	5,000	fl. —	kr. —	pf.

D. Straßen- und Brückenbau.

§. 1.	Administration	12,427	fl. —	kr. —	pf.
§. 2.	Unterhaltungs-Etat:				
	a) der Straßen	57,581	fl. —	kr. —	pf.
	b) der Brücken	1,242	fl. —	kr. —	pf.
§. 3.	Reservefond	—	fl. —	kr. —	pf.
	Summa ad D.	71,250	fl. —	kr. —	pf.

Hiezu Summe C.			5,000	fl. — kr. — pf.
„ „ B.			20,041	fl. 59 kr. 3 pf.
„ „ A.			80,039	fl. 51 kr. 3 pf.
Summa des Cap. III.			176,351	fl. 51 kr. 2 pf.

Cap. IV.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung			29,454	fl. — kr. — pf.
§. 2. Reservefond			—	fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. IV.			29,454	fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Kosten des Landraths.

§. 1. Regie des Landraths			500	fl. — kr. — pf.
§. 2. Diäten und Reisekosten			1,416	fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. V.			1,916	fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

			1,200	fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. VI.			1,200	fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

			324	fl. 28 kr. 2 pf.
Summa des Cap. VII.			324	fl. 28 kr. 2 pf.

Wiederholung.

Summa des Cap. VII.			324	fl. 28 kr. 2 pf.
„ VI.			1,200	fl. — kr. — pf.
„ V.			1,916	fl. — kr. — pf.
„ IV.			29,454	fl. — kr. — pf.
„ III.			176,351	fl. 51 kr. 2 pf.
„ II.			168,308	fl. 3 kr. 1 pf.
„ I.			87,543	fl. 30 kr. — pf.
Gesammt-Summa der Ausgaben für nothwendige Zwecke			465,097	fl. 53 kr. 1 pf.

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

Cap. I.

Ausgaben auf laufende Einnahmen.

§. 1. Beiträge zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:				
a) in Bamberg			1,085	fl. 17 kr. — pf.
b) in Hof			1,438	fl. 15 kr. — pf.
c) in Wunsiedel			765	fl. 9 kr. — pf.
§. 2. Für emeritirte und dienstunfähige Schullehrer			700	fl. — kr. — pf.
§. 3. Für Unterhaltung der Bezirkswege			2,700	fl. — kr. — pf.
§. 4. Für Taubstummen-Unterricht			250	fl. — kr. — pf.
§. 5. Für Systentation der Thierärzte			350	fl. — kr. — pf.

ed by Google

§. 6. Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen . . .	100	fl. — kr.	— pf.
§. 7. Für die beiden Bibliotheken zu Bayreuth und Bamberg in zwei gleichen Hälften	500	fl. — kr.	— pf.
§. 8. Für das Kreis-Naturalien-Kabinet	200	fl. — kr.	— pf.
§. 9. Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionaire .	300	fl. — kr.	— pf.
§. 10. Für Beförderung der Landwirthschaft und Industrie . .	2,000	fl. — kr.	— pf.
§. 11. Für Unterhaltung alter Denkwürdigkeiten	75	fl. — kr.	— pf.
§. 12. Für einen Freiplatz in der v. Kurz'schen Anstalt für krüppelhafte Kinder	100	fl. — kr.	— pf.
§. 13. Für Stipendien an Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim	300	fl. — kr.	— pf.
§. 14. Reservefond	311	fl. 24 kr.	— pf.
Summa des Cap. I.	11,175	fl. 5 kr.	— pf.

Cap. II.

Ausgaben auf Erübrigungen, beziehungsweise auf Aktiv-Ausstände und nachträgliche Einnahmen aus den Vorjahren.

Für Herstellung und Unterhaltung von Bezirkswegen, und zwar:

a) für die Bezirksstraße von Hof über Naila nach Kronach . .	4,000	fl. — kr.	— pf.
b) für die Würgauer-Münchberger Straße	2,000	fl. — kr.	— pf.
c) für Unterhaltung von Bezirksstraßen überhaupt	2,930	fl. 4 kr.	1 pf.
Summa des Cap. II.	8,930	fl. 4 kr.	1 pf.
„ „ „ I.	11,175	fl. 5 kr.	— pf.
Gesammt-Summa der Ausgaben für fakultative Zwecke	20,105	fl. 9 kr.	1 pf.

IV.

Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Gesammtbedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1) Der Anschlag der den Beamten überlassenen Wohnungen und Dienstgründe 2,050 fl. 25 kr. — pf.

2) Der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staats-Kasse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Aerars in Folge spezieller Rechtstitel . 420,092 fl. 31 kr. 1 pf.

3) Zuschuß der Staats-Kasse:

a) für die durch Art. I. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familien-Gelder von Patrimonial-Aemtern und herrschaftlichen Commissariaten 1,919 fl. 33 kr. 1 pf.

b) für die durch Art. II. dieser Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familien-Gelder von Patrimonialgerichten 1. und 2. Classe . . . . . 2,882 fl. — kr. — pf.

4) Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staats-Kasse:

a) für die durch Art. III. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten Funktions-Remunerationen . . . . . 5,586 fl. — kr. — pf.

b) für den Mehrbedarf der Besoldung des Landrichters zu Kirchenlamitz wegen Erhebung des Landgerichtes von der III. in die II. Classe . . . . . 185 fl. 30 kr. 1 pf.

c) für die durch Ministerial-Entschließungen vom 4. August und 16. November 1836 genehmigte Vermehrung der Gerichtsdiener-Gehilfen bei jedem der beiden Landgerichte Culmbach und Schnabelwaid um ein

Individuum, wofür die betreffenden Funktionsbezüge von zusammen 280 fl. in das Budget der IV. Finanzperiode nicht aufgenommen sind . . . . . 280 fl. — kr. — pf.

d) für Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staats-Straßen 899 fl. — kr. — pf.

e) für Diäten und Reisekosten der Landräthe . . . . . 1,488 fl. — kr. — pf.

f) für Verpflegung der Heimathlosen . . . . . 1,200 fl. — kr. — pf.

g) für die durch Ministerial-Entschließung vom 26. October 1840 genehmigte Vermehrung der Gerichtsdiener-Gehilfen bei dem Landgerichte Stadtsteinach um ein Individuum auf Rechnung der durch den Landtags-Abschied vom 17. November 1837 zur Verkleinerung der Landgerichte bewilligten 60,000 fl. des Jahres . . . . . 140 fl. — kr. — pf.

h) für den Funktionsbezug eines dritten Boten bei dem Kreis- und Stadtgerichte Bamberg, wofür im Budget der laufenden Finanzperiode keine Vorsehung getroffen ist . . 300 fl. — kr. — pf.

5) Kreisumlage, deren Erhebung mit 4⅛ Prozent Wir hiemit anordnen, im Nettobetrage von . . . . . 28,074 fl. 53 kr. 3 pf.

Summa ad A. 465,097 fl. 53 kr. 1 pf.

B.

Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

1) Für die Ausgaben auf laufende Einnahmen (Cap. I.) eine Kreisumlage zu 1¾ Prozent des Steuerprincipale im Nettobetrage von . . . . . 11,175 fl. 5 kr. — pf.
deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.

2) Für die Ausgaben des Cap. II. die Erübrigungen und beziehungsweise die Aktiv-Ausstände und nachträglichen Einnahmen aus den Vorjahren mit . . . . . 8,930 fl. 4 kr. 1 pf.

Summa ad B. 20,105 fl. 9 kr. 1 pf.

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Den Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Hof aus den Fonds für fakultative Zwecke haben Wir nach dem Antrage des Landrathes auf 1,438 fl. 15 kr. festgesetzt.

Unsere Regierung von Oberfranken hat den Ausgaben-Etat dieser Schule einer näheren Prüfung zu unterstellen, und namentlich darüber Gutachten zu erstatten, ob derselbe nicht durch Zusammenziehung der Lehrfächer oder auf andere Weise unbeschadet des Zweckes gemindert werden könne.

2) Dem wohlbegründeten Wunsche des Landrathes, daß bei Anfertigung der Etats der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen gleichmäßig nach dem vorgeschriebenen Formular verfahren, und in denselben der eingesetzte Bedarf gehörig erläutert werde, soll entsprochen, und das zu diesem Behufe Erforderliche von Unserer Kreisregierung verfügt werden.

3) Wir bewilligen, daß dem Landrathe künftighin nach seinem Wunsche jedesmal die Verzeichnisse der Bücher mitgetheilt werden, welche mit den für die Bibliotheken in Bayreuth und Bamberg aus den fakultativen Kreisfonden bewilligten Mitteln in dem nächst vorhergegangenen Jahre beigeschafft worden sind.

VI.

Voranschläge der Straſſen-Neubauten für 18⅝.

Der von dem Landrathe geprüfte Voranschlag der Straſſen-Neubauten pro 18⅝ ist nach den bestehenden Etats- und Competenzbestimmungen zu vollziehen.

Den Wunsch des Landrathes wegen möglichst baldiger Herstellung der neuen Straſſen-Anlage zwischen Theisau und Burgkundstadt auf der Straſſe von Bayreuth nach Koburg, werden Wir bei der Genehmigung der Straſſen-Neubau-Etats für 18⅝ in nähere Erwägung ziehen.

Digitized by Google

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Wünsche und Aeußerungen des Landraths erwiedern Wir, was folgt:

1) Unsere Regierung von Oberfranken hat die nach Maaßgabe der Landraths-Abschiede vom 26. November 1838 Abtheilung VII. Ziffer 3, und vom 1. September 1840 Abth. V. Ziffer 4 ihr aufgetragenen Vorermittlungen bezüglich der Errichtung eines protestantischen Schullehrer-Seminars in Oberfranken mit jeder möglichen Beschleunigung ihrer Beendigung zuzuführen.

Nach Vorlage des Ergebnisses werden Wir über diesen wichtigen Gegenstand Unsere Entschließung ertheilen.

2) Die von dem Landrathe ausgesprochene Anerkennung des geregelten Ganges der Kreisverwaltung und des lebendigen Eifers der Kreis-Regierung in der Förderung des Unserem Herzen vor Allem nahe liegenden Wohles Unserer Unterthanen, so wie die in den Verhandlungen des Landrathes gegebenen Beweise seiner treu ergebenen Gesinnung, und seines redlichen Strebens, die ihm gesetzte wichtige Aufgabe innerhalb der Gränzen seines Wirkungskreises mit Umsicht und eifriger Sorgfalt für die Interessen des Kreises zu lösen, haben Uns mit lebhafter Freude erfüllt, und Wir geben dem Landrathe hierüber bei Ertheilung des gegenwärtigen Abschiedes mit Vergnügen Unsere volle Zufriedenheit unter der Versicherung Unserer landesväterlichen Huld und Gnade zu erkennen.

München, am 3. Juli 1841.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Sekretär:
P. Hexamer.

(Die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von den Patrimonialgerichten Schney und Unterleiterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des K. Ministeriums des Innern de pr. 16ten d. M. haben Seine Majestät der König den unbedingten Verzicht der Grafen von Brockdorf auf die streitige Gerichtsbarkeit bei den Patrimonialgerichten Schney und Unterleiterbach und den Fortbestand dieser Gerichte als Patrimonialgerichte II. Classe allerhöchst zu genehmigen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 21. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Veranlaßt durch das K. Bayerische Gendarmerie-Corps-Commando werden die sämmtlichen Untergerichte von Oberfranken angewiesen, die §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, genauer als bisher zu beobachten, und sämmtliche an Unteroffiziere und Gendarmen zu machenden Insinuationen in Civilprozessen, in welchen dieselben als Beklagte vor Gericht stehen müssen, nicht mehr denselben unmittelbar, sondern durch das treffende Gendarmerie-Compagnie-Commando gegen aktenmäßige Nachweisung zustellen zu lassen. Bamberg, den 20. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 17. Juli l. Js. allergnädigst beschlossen, die katholische Pfarrei Rattelsdorf, Landgerichts Seßlach, dem bisherigen Pfarrer in Marktgraiz, Landgerichts Lichtenfels, Priester Jakob Ehrlich zu übertragen.

Seine Majestät der König haben die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit II. Classe von Adelsdorf und die Bildung eines Patrimonialamtes Adelsdorf zu genehmigen geruht, und in Folge dessen wurde das Patrimonialgericht Adelsdorf aufgelöst und auf ergangene Präsentation der Gutsherrschaft wurde der Patrimonialrichter Julius Hopf von Hemhofen als Patrimonialbeamter des Patrimonialamtes Adelsdorf, mit dem Wohnsitze zu Hemhofen und mit dem Amtsitze zu Adelsdorf bestätiget.

Zur Prüfung und Festsetzung des Ausgaben-Voranschlags über den Bedarf des Königl. Landwehr-Bataillons dahier pro 18$\frac{4}{4}$, so wie zur Anfertigung der Reluenten-Liste pro 18$\frac{4}{4}$ ist Termin auf

Donnerstag den 29. Juli l. Js Nachmittags 3 Uhr

im Sitzungszimmer des Rathhauses anberaumt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß es jedem Reluenten freisteht, an diesem Tage vor der Commission zu erscheinen, um etwaige Reklamationen anbringen zu können.

Bayreuth, am 22. Juli 1841.

Der Stadt-Magistrat.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Bekanntmachung über die im Monat Juni 1841 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat Juni 1841 wurden polizeilich bestraft:

1) zehn Bierwirthe, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
2) drei Bäcker, nämlich:
   1 wegen Ausbackens zu leichten, und
   2 wegen fehlerhaften Brods,
3) vier Metzger, als:
   3 wegen Unreinlichkeit in der Fleischbank- und
   1 wegen Schaafweidens in unerlaubter Stückzahl,
4) fünfzehn Personen, wegen Uebertretung der Markt-Ordnung,
5) sieben, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
6) neun, wegen verbotswidrigen Schießens,
7) fünf Personen, wegen Raufhandels,
8) zwei, wegen Verbal-Injurien,
9) sechs, wegen Tabackrauchens auf der öffentlichen Straße,
10) drei, wegen nächtlichen Herumstreunens,
11) zwei, wegen beschäftigungslosen Herumtreibens,
12) acht, wegen Straßen-Contravention,
13) eine Person, wegen Thierquälerei,
14) drei Personen, wegen muthwilligen Peitschengeknalls auf der Straße,
15) drei Handelsleute, wegen Waarenverkaufs während des sonntägigen Gottesdienstes,
16) eine Person, wegen unerlaubten Betretens fremder Grundstücke,
17) einhundert und vierzehn Individuen, wegen Versäumniß der Werktagsschule, und
18) vier und vierzig, wegen unterlassenen Besuchs der Sonntagsschule und der Christenlehre.

Ferner wegen Bettelns:

3 Handwerksgesellen und
7 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen Monat Juni
zweihundert und fünfzig Personen
polizeilich abgestraft, und außerdem noch
1 Person, wegen liederlichen Herumziehens, und
1 wegen unerlaubten Aufenthalts durch den Schub in ihre Heimath gebracht worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 168 Bier- und 43 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 17. Juli 1841.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.
In legal. Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Richter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Landgerichte Berneck wird hiemit bekannt gemacht, daß der verwittibte Schneidermeister Johann Wolfgang Hörath zu Berneck und die ledige Barbara Roth aus Creußen in dem heute abgeschlossenen Ehevertrag die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Berneck, am 28. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Anzeige des Büttnermeisters Johann Conrad Haberstumpf dahier diesem als Successor des Johann Thomas Limmer dahier,

a) ein Schuld- und Hypothekenbrief des Landbauers Johann Conrad Rehm zu Burghaig für den Müllermeister Johann Thomas Limmer als Gläubiger über 500 fl. zu 5 Prozent verzinslich von dem Königlichen Landgerichte Culmbach am 14. Jenner 1811 ausgestellt,

b) ein dergleichen ebenfalls von dem Johann Conrad Rehm zu Burghaig für den Johann Thomas Limmer über 50 fl. zu 5 Prozent verzinslich vom Königlichen Landgerichte dahier am 6. October 1824 ausgestellt,

zu Verlust gegangen sind.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunden wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten oder am

20. September l. Js. Vormittags

die bezeichneten Urkunden dahier vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos sollen erklärt werden.

Culmbach, den 8. März 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Webermeisters Konrad Hofmann zu Oelschnitz dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht

1) aus einem Nebengebäude zu Oelschnitz, Umsch.-B.-Nr. 276ª, St.-Distr. Straas, enthält zu ebener Erde 1 Wohnzimmer, gewölbten Stall auf 6 Stück Vieh, einen Backofen; in der obern Etage 4 heizbare Zimmer, unter dem Dache zwei Böden; ist massiv und mit Ziegeln bedacht. Dazu gehört ein von Holz und Stein gebauter mit Ziegeln bedeckter Stadel, ein gewölbter Keller, $\frac{1}{16}$ Grasgarten, das halbe Gemeinderecht und Mitgenuß des Lotterschen Röhrenwassers. Der Bauzustand ist mittelmäßig; die Lasten, welche darauf ruhen, sind 6¼ kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn und 3 kr. Zehntgeld, Assecuranz-Kapital 1650 fl., Schätzungssumme 825 fl.,

2) ¼ Tagwerk, das Gartenäckerlein, B.-Nr. 276ᵇ, belastet mit 4½ kr. Grundgefällen und 10 Prozent Handlohn, geschätzt auf 60 fl.,

3) 2½ Tagw., die Altenreuthwiese, B.-Nr. 276ᶜ, belastet mit 6¼ kr. Erbzins, geschätzt auf 200 fl.,

4) 2½ Tagw. Feld, die Haselstauden, B.-Nr. 256ª, belastet mit 10½ kr. Erbzins, 28 Maas Korn, 25 Maas Gerste, 1 Metzen 8 Maas Haber, 26 kr. Schmalsaat und 10 Prozent Handlohn, Schätzungswerth 300 fl.,

5) ⅞ Tagw., die dürre Rangenwiese, B.-Nr. 256ᵇ, mit 7¼ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn belastet, Schätzungswerth 190 fl.,

6) 2⅝ Tagw. Buschholz am Stammbacher Holz, B.-Nr. 256ᶜ, belastet mit 4¼ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn, geschätzt auf 200 fl.

Termin zum Verkaufe ist auf

2. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in Oelschnitz anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Novelle von 1837, erfolgen wird. Die näheren Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Allenfalls gewünschte nähere Aufschlüsse können Kaufsliebhaber einstweilen aus den Akten in diesseitiger Gerichtsregistratur erholen.

Münchberg, den 30. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Lofar Lauer, Handelsmann von Altenkundstadt, werden hiemit nachbezeichnete Immobilien des Büttnermeisters Johann Rauh von Lochau dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als:

1) ein Söldengütlein, B.-Nr. 493, bestehend aus Wohnhaus mit Stadel, Backofen, Keller, Hofraith und Schorgärtlein, ist allodifizirtes Lehen und entrichtet zum K. Rentamte Bayreuth fixirten Zehnten, die Steuer aus 135 fl. Capital, gewürdigt auf 220 fl.,
2) 1½ Tagw. Feld aufm Melm in 2 Stücken, 494, entrichtet zum Rentamte 17½ kr. Erbzins, 46½ kr. Bodenzins, fixirten Zehnten von 1 Tagw. zum K. Rentamte, von ½ Tagw. zum Pfarramte Busbach, und die Steuer aus 100 fl. Capital, gewürdigt auf 25 fl.,
3) ¼ Tagw. Grasgarten neben dem Dorf, B.-Nr. 494, 5½ kr. Erbzins, 13¾ kr. Bodenzins, die Steuer aus 30 fl. Capital, gewürdigt auf 25 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld auf dem Glockerhahn, B.-Nr. 495, entrichtet zum K. Rentamt 7½ kr. Erbzins, Handlohn zum 10ten Gulden nach Bayreuther Ordnung, fixirten Zehnten und die Steuer aus 20 fl. Capital, dasselbe ist geschätzt auf 25 fl.,
5) ¼ Tagw. Feld in der Eisengruben, B.-Nr. 496, ist grundbar zum Gotteshause Trumsdorf und zehntbar zum K. Rentamte, mit 20 fl. Steuerkapital belastet und geschätzt auf 150 fl.

Strichstermin wird im Orte Lochau auf

Dienstag den 10. August h. Js. Vormittags 9 Uhr

in Gemäßheit der §§. 98 bis 101 incl. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Käufer andurch eingeladen.

Hollfeld, den 9. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Publicandum.

Der ledige Schneidergeselle Albrecht Geisler von Freienfels, welcher wegen Anfertigung zweier Schriften zur Königlichen Regierung von Oberfranken mit dreitägigem Arrest und Rückersatz der erhaltenen Belohnung abgestraft wurde, wird als Winkel-Agent zur Warnung öffentlich bekannt gemacht. Hollfeld, am 13. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der Bauer Heinrich Dorn von Baad hat sich wiederholt freiwillig, wegen seines bisherigen unregelmäßigen Haushaltens, der fortgesetzten Curatel seines Bruders, des Gemeindevorstehers Johann Dorn in Großenbug unterworfen, und kann daher ohne dessen ausdrückliche und oberkuratorisch bestätigte Genehmigung keine rechtsverbindlichen Schulden kontrahiren, und überhaupt kein giltiges Rechtsgeschäft eingehen, was zur Darnachachtung und Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Gräfenberg, den 17. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das Wohnhaus des Peter Bayer, Maurers zu Staffelstein, mit Hofraith und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, mit 140 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 200 fl., dem zweiten öffentlichen Verkaufe am

Sonnabend den 14. August Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Staffelstein unterstellt, wobei der unbedingte Zuschlag erfolgt.

Lichtenfels, den 16. Julius 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Ediktal-Citation.

Der vom vormaligen Patrimonialgerichte Reitzenstein unterm 6. September 1825 ausgestellte Schuld- und Hypothekenbrief über 200 fl. Capital, welches die Bauer Johann Georg und Johanna Christiana Catharina Wolf'schen Eheleute von Issigau der ledigen Anna Rosina Rank von da schuldeten und am 12. Mai 1835 von dieser an die ledige Margaretha Elisabetha Ernestina Koch dahier cedirt wurde, ist verloren gegangen. Auf Antrag der Letzteren wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, solche bis zum

Freitag den 5. November d. Js.

Digitized by Google

dahier vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird.

Naila, am 5. Mai 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Zur Erlangung einer ausgeklagten Hypothekenschuld werden nachbenannte Besitzungen des Johann Wachter, Webermeisters dahier, dem öffentlichen Verstrich auf den Grund des Hypothekengesetzes §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 ausgesetzt, als:

1) das ganze von Holz erbaute, mit Schindeln gedeckte, den Einsturz drohende Bürgerhaus mit daran gebauter Stallung, Haus-Nr. 96, Besitz-Nr. 1344, Steuerkapital 300 fl., Steuersimplum 22¼ kr., der Brandassekuranz mit 300 fl. einverleibt, handlohnfrei, taxirt auf 500 fl.,
2) 1½ Tagw. große Wiese in der Au, B.-Nr. 2178, Steuerkapital 300 fl., Steuersimplum 22¼ kr., handlohnfrei, taxirt auf 700 fl.,
3) 1¼ Tagw. Holz im Löfflersgründlein, B.-Nr. 302, Steuerkapital 90 fl., 6¾ kr. Steuersimplum, handlohnfrei, Tax 200 fl.,
4) 1 Feld in der alten Marter, Besitz-Nr. 2165, handlohnfrei, jedoch den fixirten Getraid- und Schmalsaatzehnten, Steuerkapital 15 fl., Steuersimplum 1⅛ kr., Tax 25 fl.,
5) ¼ Morg. Feld allda, B.-Nr. 2169, Steuerkapital 40 fl., Steuersimplum 3 kr., handlohnfrei, jedoch fixirten Getraid- und Schmalsaatzehnt, Tax 50 fl.,
6) ⅛ Morgen Feld daselbst, B.-Nr. 2170, Steuerkapital 25 fl., Steuersimplum 1⅞ kr., handlohnfrei, jedoch fixirten Getraid- und Schmalsaatzehnt, Tax 45 fl.,
7) ⅛ Morgen Feld in der Tölgen, Besitz-Nr. 1644, Steuerkapital 20 fl., Steuersimplum 1½ kr., handlohnfrei, jedoch fixirten Getraid- und Schmalsaatzehnt, Tax 25 fl.,
8) ⅛ Morgen Feld in Stangelsweg, B.-Nr. 2498, Steuerkapital 30 fl., Steuersimplum 2¼ kr., handlohnfrei, jedoch fixirten Getraid- und Schmalsaatzehnt, Tax 35 fl.

Termin ist hiezu auf

Freitag den 13. August früh 10 Uhr

dahier im Gerichtssitze anberaumt, wovon Strichsliebhaber mit dem Bemerken Kenntniß erhalten, daß hiezu nur besitz- und zahlungsfähige, mit gutem Leumund versehene Käufer zugelassen und die weitern Bedingnisse ihnen am Strichtermine selbst bekannt gemacht werden.

Nordhalben, am 10. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Tünnermann.

Bekanntmachung.

Das dem Bauern Johann Jungkunz, dem Obern, zu Windheim gehörige bebaute halbe Dorfgut, Hs. Nr. 28, Katasternummer 63. zu Windheim, belastet mit 1500 fl. Steuerkapital, 1 fl. 52½ kr. Steuersimplum, 56¼ kr. Erbzinns, 3 Metzen 22½ Maas Habergilt, Handlohn zu 10 und 2 Procent nach Bambergischer Norm, dann dem fixirten Getraidt- und Schmalsaatzehnten, und auf 2730 fl. gewürdiget, wird auf den Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag 6. September 1841 Morgens 9 Uhr

im Orte Windheim bestimmt, wozu besitzfähige Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden.

Ludwigsstadt, am 26. Junius 1841.

Königlich Bayersches Landgericht.

Müller.

Der entbehrliche Flächenraum von dem zu dem Rentamtsgebäude dahier angekauften Lenznerischen Gärtchen zu $\frac{1}{16}$ Tagwerk bayerisch soll in Folge hoher Entschließung K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 16ten d. Mts. unter der Bedingung, daß solches nie mit irgend einem Gebäude überbaut werden darf und daß es gegen die Seite des zum Rentamtsgebäude gehörigen Hofraums hin gehörig verzäunt werden muß, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Strichtermin hiezu steht auf

Donnerstag den 29sten dieses Monats früh 9 Uhr

in dem Geschäftslokale des unterzeichneten K. Rentamts an, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Münchberg, am 20. Juli 1841.

Königliches Rentamt.

Link.

Das unterfertigte Amt verkauft Donnerstag den 29sten l. Mts. im Geschäftszimmer — vorbehaltlich gutsherrlicher Genehmigung:

3 Scheffel Waizen,
7 „ Korn und
45 „ Haber

von guter Qualität, und ladet hiezu Strichslustige ein.

Mkt. Trockau, am 23. Julius 1841.

Freiherrlich von Großisches Rentverwaltungs-Amt daselbst.

Martin.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 54 kr.	14 fl. 48 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. — kr.	8 fl. 30 kr.	8 fl. 12 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 18 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 21. Juli 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Rheinische Conversations-Lexikon betreffend!!!

Die zahlreichen verehrlichen H. H. Subscribenten auf dieses Werk beehre ich mich hierdurch zu benachrichtigen, dass ich die Besorgung desselben von nun an übernommen habe und bestens Sorge tragen werde, dass fortan, soweit es nur immer möglich ist, eine regelmässige in den versprochenen Zwischenräumen erfolgende Expedition statt findet; — die bisherige Verzögerung wurde blos durch mehrere bei der Uebernahme zum Vorschein gekommenen Hindernisse verursacht; — das Erscheinen dieses Werkes ist von der Verlagshandlung garantirt, und die Tit. Tit. Subscribenten dürfen sich desshalb eine gänzliche Vollendung jedenfalls versichert halten. — Zu recht zahlreichen Neusubscriptionen empfehlend

Bayreuth, den 23. Juli 1841.

Buchner'sche Buchhandlung.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter besitzt im hiesigen Markte mit magistratischer Verfassung ein schönes und größtentheils massives Wohnhaus mit Nebengebäude, verbunden mit einer sehr schön eingerichteten Saifensiederei und Spezereihandlungs-Conzession.

Familien-Verhältnisse veranlassen denselben, diese Gebäude zu verkaufen, und ladet hiemit zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf

Montag den 9. August 1841

im Wege der öffentlichen Versteigerung meistbietend anstehenden Verkaufstermin ein.

Hiebei wird bemerkt, daß für den Fall, daß der Versteigerungs-Versuch nicht zum erwünschten Resultate führen sollte, sich in eine spezielle Verkaufs-Verhandlung eingelassen werden wird, daß übrigens Verkäufer zu Gunsten des neuen Käufers auf die Saifensiederei- und Handlungs-Conzession Verzicht leistet, und daß außer der erwähnten Saifensiederei-Conzession sonst keine dahier existirt.

Wallenfels, Landgerichts Kronach, am 18 Juli 1841.

Johann Müller.

E. Nr. 195 in der Ziegelgasse ist zu vermiethen: eine geräumige Stube nebst Kammer, Holzschlicht, Keller, Stallung auf vier Stück Rindvieh und Böden.

Verzeichniß

der vom 10. bis 16. Juli 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

65) Frl. Theresia Scheufelein von Habermannsgrün in Oberfranken.
66) Hr. Richter, Oekonomie-Commissair von Reichenbach im Vogtlande.
67) Hr. M. Zeuner, Pastor von Remptendorf im Reußischen.
68) Fr. Paulina Pöhlmann, Doktors-Gattin von Münchberg.
69) Hr. Joseph Mehr, Kaufmann von Bamberg.
70) Fr. Amalie Rochol, Kaufmanns-Gattin von da.
71) Fr. Ernestine Müller, Rektors-Gattin von Naila.

Steben, am 17. Juli 1841.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 90. Bayreuth, Donnerstag am 29. Juli 1841.

Inhalt:

Nordgränz-Eisenbahn, in specie die auf der Linie von Bamberg nach Hof nothwendigen trigonometrischen Vermessungen. — Stiftung der Kaufmanns-Wittib Bracker zu Kulmbach zur dortigen Kirche St. Petri. — Collekte zur Zahlung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Kleinwallstadt. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Armennoth" von Jeremias Gotthelf ꝛc. — Brand-Assekuranz-Beiträge für das Assekuranz-Jahr 1842. — Besetzung erledigter teutscher Schulen. — Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Nordgränz-Eisenbahn, in specie die auf der Linie von Bamberg nach Hof nothwendigen trigonometrischen Vermessungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da auf der Linie von Bamberg nach Hof noch keine Vermessungsarbeiten der Königl. Steuer-Cataster-Commission vorliegen, so wurde höchsten Orts verfügt, daß durch deren Personal die für den Bahnbau nothwendigen Messungs-Arbeiten bewerkstelliget werden.

In Folge dessen ist der K. Obergeometer Wild bereits in Bamberg angekommen, um von Bamberg bis zur Vereinigung des Mains mit der Roddach die nöthigen trigonometrischen Messungen vorzunehmen, nach deren Vollendung die geometrischen Aufnahmen der in die Bahnlinie fallenden Grundstücke durch die ihm beigegebenen Geometer folgen und von dem erwähnten Vereinigungspunkte weiter aufwärts nach Hof beide Arbeiten so bald werden fortgesetzt werden, als die Bahnrichtung dahin ausgemittelt und festgestellt ist.

Indem die treffenden Polizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben die Weisung, diese Messungsarbeiten der Königl. Steuer-Cataster-Commission förderlichst zu unterstützen und ihnen den möglichsten Vorschub zu leisten, insbesondere aber die Gemeinden über die ihnen gesetzlich obliegende Haftung für alle auf ihrer Markung errichteten Messungs-Signale geeignet zu belehren.

Bayreuth, den 26. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Stiftung der Kaufmanns-Wittib Henriette Friederike Bracker zu Kulmbach zur dortigen Kirche St. Petri betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Kaufmanns-Wittib Henriette Friederike Bracker zu Culmbach hat

1) Ein tausend Gulden rhn. zur Dotirung des unbemittelten Gotteshaußes St. Petri daselbst,
2) Zwei hundert Gulden rhn. demselben zu dem Zwecke vermacht, um von den jährlichen Zinsen Gesangbücher für arme Confirmanden anzuschaffen.

Nachdem dieser Stiftung die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu Theil geworden ist, so wird dieß zur dankbaren ehrenden Anerkennung der milden Geberin andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collecte zur Zahlung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Kleinwallstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 20. März c. zur Zahlung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Kleinwallstadt bei den israelitischen Glaubensgenossen in Oberfranken veranstalteten Collecte in nachstehender Zusammenstellung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 20. März c. zur Zahlung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Kleinwallstadt bei den israelitischen Glaubensgenossen in Oberfranken veranstalteten Collecte.

Nro.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Betrag fl.	Betrag kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.				Von den übrigen Distrikts-Polizei-Behörden in Oberfranken, in deren Bezirken sich Israeliten befinden, sind dergleichen Beiträge nicht eingekommen.
1	Bayreuth	Bayreuth . . .	2	6	
2	Bamberg	Bamberg . . .	5	18	
	II. Landgerichte.				
3	Burgebrach	. . . . .	1	33	
4	Ebermannstadt	Prezfeld	—	24	
		Wambach . . .	1	—	
5	Gräfenberg	Ermreuth . . .	1	22	
6	Scheßlitz	Distrikts-Rabbinat .	2	10	
7	Weismain	" " . .	4	6	
	III. Herrschaftsgerichte.				
8	Tambach	Autenhausen . . .	—	38	
		Summa totalis	18	37	

Bayreuth, den 24. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Armennoth" von Jeremias Gotthelf, Zürich und Frauenfeld, Druck und Verlag von Beyel 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem K. Stadtkommissariate Erlangen verfügte, von der K. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 17ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote derselben einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 22. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Brand-Assekuranz-Beiträge für das Assekuranz-Jahr 18$\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 8ten v. Mts., im rubrizirten Betreffe, Nummer 70 des Intelligenzblattes für Oberfranken, wird den Distrikts-Polizeibehörden nachstehend die Nachweisung über die für das Assekuranz-Jahr 18$\frac{4}{5}$ zu erhebenden und in der Brand-Assekuranz-Rechnung pro 18$\frac{4}{4}$ einnehmlich zu verrechnenden Brand-Beiträge und Extrafonds-Beiträge, und über die sich aus denselben gesetzlich berechnenden Einnehmersgebühren zur Wissenschaft, mit dem Auftrage bekannt gegeben, angelegentlichst dafür zu sorgen, daß die Perception bis zum 15. August l. Js. zuverlässig beendiget werde.

Mit dem 18. August l. Js. haben die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden auf den Grund der Kassen-Journalien eine summarische Uebersicht anzufertigen, aus welcher ersichtlich ist:

a) das Soll der Brand-Beiträge,
b) das Soll der Extrafonds-Beiträge,
c) das Ist-Einkommen der Brand-Beiträge,
d) das Ist-Einkommen der Extrafonds-Beiträge,
e) der allenfalls noch bestehende Restbetrag an Brand- und Extrafonds-Beiträgen.

Die Absendung besagter summarischen Uebersicht an die unterfertigte Stelle hat in der Art zu geschehen, daß sie ganz gewiß bis zum 21. August l. Js. zur Präsentation gelangt.

Bezüglich der allenfalls bestehenden Reste an Brand- und Extrafonds-Beiträgen wird den Distrikts-Polizeibehörden bemerkt, daß solche in den seiner Zeit vorzulegenden Rechnungen einer strengen Controle unterstellt und nur dann als Aussenstände zugelassen werden, wenn vollständig nachgewiesen wird, daß kein gesetzlich zulässiges Mittel unangewendet geblieben ist, welches die Abledigung herbeiführen konnte.

Zugleich wird den Distrikts-Polizeibehörden hiemit eröffnet, daß es keinem Anstand unterliegt, daß die eingehobenen Beiträge sogleich zu Ausgaben für festgesetzte und zur Zahlung angewiesene Entschädigungen des eigenen Distrikts, für festgesetzte und angewiesene Schätzungsgebühren, sodann für Einnehmersgebühren verwendet werden, da nur über die Ueberschüsse noch disponirt wird.

Schlüßlich werden die Distrikts-Polizeibehörden erinnert, die bestehenden Feuerordnungen und sonstigen feuerpolizeilichen Vorschriften auf das pünktlichste handzuhaben.

Bayreuth, den 23. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Nachweis

der Brandassekuranz-Capitalien, nach der Classifikation am Schlusse des Etats-

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brandassekuranz-Beiträge von der I. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 10½ kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 11½ kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 12½ kr. fürs Hundert.		IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 13½ kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	A. Magistrate.												
1	Bayreuth . .	1,335,920	2254	21	2,104,560	3946	3	15,280	31	30	268,510	601	8
2	Bamberg . .	1,529,240	2580	35	3,254,820	6102	47	—	—	—	760	1	42
3	Hof . . .	1,622,060	2737	13	287,210	538	31	52,600	108	29	659,340	1483	30
	B. Landgerichte.												
4	Bayreuth . .	486,710	821	19	575,970	1078	15	22,580	46	34	1,299,070	2922	54
5	Bamberg I. .	166,290	280	36	697,990	1308	43	570	1	10	160,660	361	29
6	Bamberg II. .	257,990	435	12	639,360	1198	48	—	—	—	1,880	4	13
7	Berneck . .	586,730	990	6	582,540	1092	15	17,380	35	50	1,549,770	3486	59
8	Burgebrach .	268,220	452	37	318,030	596	25	—	—	—	—	—	—
9	Culmbach .	355,570	600	1	1,660,390	3113	13	3,200	6	36	347,845	782	39
10	Ebermannstadt	142,680	240	46	462,600	867	22	2,230	4	36	413,085	929	26
11	Gräfenberg .	175,970	296	57	1,186,190	2224	6	2,540	5	14	543,740	1223	24
12	Herzogenaurach	139,980	236	14	1,284,320	2408	6	—	—	—	—	—	—
13	Hochstadt .	288,132	486	13	917,880	1721	1	—	—	—	—	—	—
14	Hof . . .	288,610	487	1	198,870	372	52	51,060	105	18	2,025,540	4557	28
15	Hollfeld . .	126,010	212	38	278,250	521	43	27,710	57	9	560,590	1261	19
16	Kirchenlamitz	762,590	1286	52	121,780	228	20	49,340	101	45	1,250,960	2814	39
17	Kronach . .	320,820	541	23	1,865,900	3498	33	—	—	—	135,690	305	18
18	Lichtenfels .	175,200	295	39	1,322,730	2480	7	—	—	—	24,430	54	58
19	Ludwigsstadt	96,130	162	13	517,970	971	11	1,830	3	46	243,430	547	43
20	Münchberg .	839,780	1417	7	274,820	515	17	41,380	85	20	2,024,360	4554	48
21	Naila . . .	607,510	1024	50	331,720	627	36	136,170	280	51	1,377,200	3098	42
22	Nordhalben .	55,625	93	52	313,550	587	54	11,200	23	6	426,795	960	17
23	Pottenstein .	229,370	387	3	184,140	345	15	135,330	279	7	418,080	940	40
24	Rehau . .	438,940	740	42	191,020	358	9	37,870	78	6	1,490,730	3354	8
25	Scheßlitz . .	175,260	295	45	673,870	1263	30	6,950	14	20	213,815	478	54
26	Schnabelwaid	140,350	236	50	302,360	566	55	27,100	55	53	693,490	1560	21
27	Selb . . .	212,190	358	4	126,550	237	16	73,920	152	27	790,470	1778	33
28	Seßlach . .	80,810	136	22	509,885	956	2	—	—	—	350	—	47
29	Stadtsteinach	471,980	796	28	577,110	1082	4	26,160	53	57	774,070	1741	39
30	Vorchheim .	156,740	264	30	1,105,600	2073	—	—	—	—	77,710	174	50
31	Weidenberg .	73,430	123	54	102,300	191	48	17,400	35	53	354,270	797	6
32	Weismain .	201,035	339	14	830,960	1558	3	1,110	2	47	71,700	161	19
33	Wunsiedel .	1,396,650	2356	50	191,340	358	45	602 690	1243	2	854,240	1922	2

Digitized by Google

s u n g

Jahrs 18$\frac{39}{40}$, und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge.			Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden.						Bemerkungen.
		Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
6836	4$\frac{5}{8}$	97,310	32	26	56	58	—	16$\frac{1}{2}$	57	14$\frac{1}{4}$	
8685	5$\frac{3}{8}$	162,370	54	7$\frac{1}{2}$	72	22$\frac{1}{2}$	—	27	72	49$\frac{1}{2}$	
4867	44$\frac{6}{8}$	38,830	12	56$\frac{1}{2}$	40	33$\frac{7}{8}$	—	6$\frac{3}{8}$	40	40$\frac{1}{4}$	
4869	3$\frac{1}{8}$	163,530	54	30$\frac{1}{2}$	40	34$\frac{1}{2}$	—	27$\frac{1}{4}$	41	1$\frac{3}{4}$	
1952	— $\frac{3}{8}$	9,250	3	5	16	16	—	1$\frac{1}{2}$	16	17$\frac{1}{2}$	
1638	14$\frac{1}{8}$	15,090	5	1$\frac{3}{4}$	13	39$\frac{1}{8}$	—	2$\frac{1}{2}$	13	41$\frac{5}{8}$	
5605	12	51,380	17	7$\frac{1}{2}$	46	42$\frac{5}{8}$	—	8$\frac{1}{2}$	46	51$\frac{1}{8}$	
1049	2$\frac{3}{8}$	8,030	2	40$\frac{1}{2}$	8	44$\frac{1}{2}$	—	1$\frac{3}{4}$	8	45$\frac{7}{8}$	
4502	30$\frac{5}{8}$	25,600	8	32	37	31$\frac{5}{8}$	—	4$\frac{1}{2}$	37	36	
2042	11$\frac{7}{8}$	10,330	3	26$\frac{1}{2}$	17	1$\frac{1}{2}$	—	1$\frac{3}{4}$	17	2$\frac{1}{4}$	
3749	42$\frac{1}{8}$	10,260	3	25$\frac{1}{4}$	31	14$\frac{5}{8}$	—	1$\frac{3}{4}$	31	16$\frac{3}{8}$	
2644	20	24,070	8	1$\frac{1}{2}$	22	2$\frac{1}{2}$	—	4	22	6$\frac{1}{2}$	
2207	14$\frac{5}{8}$	13,300	4	26	18	23$\frac{1}{8}$	—	2$\frac{1}{4}$	18	25$\frac{3}{8}$	
5522	41$\frac{3}{8}$	65,600	21	52	46	1$\frac{3}{8}$	—	11	46	12$\frac{3}{8}$	
2052	50$\frac{5}{8}$	5,270	1	45$\frac{1}{2}$	17	6$\frac{3}{8}$	—	—$\frac{7}{8}$	17	7$\frac{1}{4}$	
4431	37$\frac{7}{8}$	18,600	6	12	36	55$\frac{7}{8}$	—	3$\frac{1}{4}$	36	59$\frac{1}{8}$	
4345	14$\frac{7}{8}$	47,810	15	56$\frac{1}{4}$	36	12$\frac{5}{8}$	—	8	36	20$\frac{5}{8}$	
2830	44$\frac{1}{8}$	17,100	5	42	23	35$\frac{3}{8}$	—	2$\frac{7}{8}$	23	38$\frac{1}{4}$	
1684	54$\frac{5}{8}$	8,200	2	44	14	2$\frac{1}{2}$	—	1$\frac{5}{8}$	14	3$\frac{7}{8}$	
6572	34$\frac{3}{8}$	61,300	20	26	54	46$\frac{1}{4}$	—	10$\frac{1}{8}$	54	56$\frac{3}{8}$	
5031	59$\frac{1}{8}$	29,030	9	40$\frac{3}{4}$	41	56	—	4$\frac{7}{8}$	42	—$\frac{7}{8}$	
1665	9$\frac{5}{8}$	21,780	7	15$\frac{1}{2}$	13	52$\frac{1}{2}$	—	3$\frac{5}{8}$	13	56$\frac{1}{8}$	
1952	7$\frac{3}{8}$	9,270	3	5$\frac{1}{2}$	16	16$\frac{1}{8}$	—	1$\frac{1}{2}$	16	17$\frac{5}{8}$	
4531	7$\frac{2}{8}$	17,760	5	55$\frac{1}{4}$	37	45$\frac{1}{2}$	—	2$\frac{3}{8}$	37	48$\frac{3}{8}$	
2052	30$\frac{5}{8}$	21,990	7	20	17	6$\frac{1}{4}$	—	3$\frac{5}{8}$	17	9$\frac{7}{8}$	
2420	— $\frac{5}{8}$	5,900	1	58	20	10	—	—$\frac{7}{8}$	20	10$\frac{7}{8}$	
2526	22$\frac{3}{8}$	12,720	4	14$\frac{1}{2}$	21	3$\frac{1}{4}$	—	2$\frac{1}{2}$	21	5$\frac{1}{2}$	
1093	11$\frac{3}{8}$	8,390	2	48	9	6$\frac{5}{8}$	—	1$\frac{5}{8}$	9	8	
3674	9$\frac{5}{8}$	9,890	3	17$\frac{3}{4}$	30	37$\frac{1}{8}$	—	1$\frac{5}{8}$	30	38$\frac{3}{4}$	
2512	20$\frac{7}{8}$	31,580	10	31$\frac{1}{2}$	20	56$\frac{5}{8}$	—	5$\frac{1}{4}$	21	1$\frac{3}{8}$	
1148	43$\frac{3}{8}$	2,220	—	44$\frac{1}{2}$	9	34$\frac{3}{8}$	—	—$\frac{3}{8}$	9	34$\frac{3}{4}$	
2060	54$\frac{6}{8}$	18,285	6	5$\frac{3}{4}$	17	10$\frac{1}{2}$	—	3	17	13$\frac{1}{2}$	
5880	41$\frac{6}{8}$	40,490	13	29$\frac{3}{4}$	49	—$\frac{3}{8}$	—	6$\frac{1}{4}$	49	7$\frac{1}{8}$	

d by Google

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brand-Assekuranz-Beiträge von der I. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 10⅛ kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 11¼ kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 12⅜ kr. fürs Hundert.		IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 13½ kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	C. Herrschaftsgerichte.												
34	Banz . . .	87,390	147	28⅞	209,420	392	39⅝	—	—	—	—	—	—
35	Guttenberg .	108,660	183	21⅛	45,990	86	13⅞	33,580	69	15⅛	141,680	318	46⅝
36	Mitwitz . .	25,540	43	5⅞	87,090	163	17⅝	100	—	12⅜	910	2	2⅞
37	Tambach . .	47,880	80	47⅝	240,510	450	57⅛	—	—	—	—	—	—
38	Thurnau . .	183,570	309	46⅛	276,380	518	12⅝	2,250	4	38¾	172,090	387	12⅛
	Summa	14,657,280	24,734	9⅛	24,854,135	46,601	30⅛	1,399,530	2,886	31⅛	19,366,295	43,574	9⅛

Bayreuth, den 23. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Stenglein,

An die K. Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Besetzung erledigter teutscher Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der allerhöchsten K. Verordnung vom 29. December 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr., dann des Ausschreibens der unterfertigten K. Stelle vom 31. October 1838, die Besetzung erledigter teutschen Schulstellen betreffend (conf. Schulverordnungs-Sammlung Num. 370 und 435), häufen sich die Fälle immer mehr, daß Gesuche um namentlich bezeichnete Schulstellen, welche die niedere Kongrua gewähren, nicht bei jener Distrikts-Schulen-Inspektion oder Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk sich die erledigten Schulstellen befinden, sondern unmittelbar bei der unterfertigten K. Regierung eingereicht werden.

Die Distrikts-Schulen-Inspektionen haben daher das Lehrerpersonal ihres Bezirks auf die in Ziff. II. des obigen K. Regierungs-Ausschreibens vom 31. October 1838 festgesetzte nachtheilige Folge einer solchen Nichtachtung der bestehenden Vorschrift aufmerksam zu machen und auch gegenwärtiges Generale den Notizenbüchern der einzelnen Schulen einverleiben zu lassen.

Bayreuth, den 23. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Veranlaßt durch das K. Bayerische Gendarmerie-Corps-Commando werden die sämmtlichen Untergerichte von Oberfranken angewiesen, die §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen

Digitized by Google

Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge.			Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden.						Bemerkungen.
		Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
540	8	50	—	1	4	30 1/8	—	—	4	30 1/8	Da nach der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811, Art. 21, gestattet ist, daß die aus den neuen Eintritten und Erhöhungen mit 6 kr. vom Hundert zu entrichtenden Extrafonds-Beiträge in dreijährigen Fristen berichtiget werden dürfen, so wurde in gegenwärtiger der Brandassekuranz-Rechnung pro 18 4/7 zu Grund zu legenden Nachweisung nur die erste Frist aufgenommen.
657	38	10,370	3	27 1/2	5	28 3/4	—	1 1/2	5	30 1/2	
208	38 1/2	2,350	—	47	1	44 1/4	—	— 3/8	1	44 1/8	
531	45 1/8	1,430	—	28 1/2	4	25 7/8	—	— 1/3	4	26 1/8	
1219	49 1/8	7,410	2	28	10	9 1/8	—	1 1/4	10	11 1/8	
117,796	20 1/8	1,104,145	368	3	981	38 1/8	3	3 1/8	984	42	

Kammer des Innern.
Präsident.

Maltz.

Rechtssachen betreffend, genauer als bisher zu beobachten, und sämmtliche an Unteroffiziere und Gendarmen zu machenden Insinuationen in Civilprozessen, in welchen dieselben als Beklagte vor Gericht stehen müssen, nicht mehr denselben unmittelbar, sondern durch das treffende Gendarmerie-Compagnie-Commando gegen aktenmäßige Nachweisung zustellen zu lassen. Bamberg, den 20. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Bekanntmachung.

(Die Berichtigung der Brand- und Extrafonds-Beiträge pro 18 4/7 betreffend.)

Diejenigen Hausbesitzer des Stadtbezirks, welche mit den ausgeschriebenen Brand- und Extrafonds-Beiträgen pro 18 4/7 noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Tagen an die treffenden Distrikts- und Orts-Vorsteher bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen. Bayreuth, am 21. Juli 1841.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter.

Bayreuth, den 12. Juli 1841.

Ausschreibung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird in der dahier anhängigen Liebmann v. Schmidtschen Conkurssache das zu dieser Conkursmasse gehörige allodiale Rittergut Schönwald, im Kgl. Landgericht Selb im Kreis Oberfranken des Königreichs Bayern gelegen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 5. October 1841 Vormittags 9 Uhr

in loco Schönwald angesetzt, wozu besitz- und zah-

lungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 geschehen werde, ferner, daß der Strichtermin bis Abends 5 Uhr dauert, und daß die genauere Beschreibung dieses Ritterguts, die Schätzungsverhandlungen, der Ertragsdurchschnitt und die Guts- und Rentenrechnungen bis zum Versteigerungs-Termin in der diesseitigen Registratur eingesehen werden können.

Dieses Gut besteht aus:

I. dem Dorfe und Schlosse Schönwald und

II. dem Schlosse zu Sophienreuth;

zu dem ersteren gehören:

a) an Gebäuden:

1) das alte Schloß,
2) das Amthaus oder die Verwalterswohnung,
3) das Domestikenhaus oder Nebengebäude,
4) das Kellerhaus, Fischhäuschen, die Pechhütte, das untere und obere Thor und der Schloßgartenzaun.

b) an Gärten:

1) der große Schloß- und Baumgarten sammt dem Grabenteich, 4⅛ Tagwerk,
2) der Küchen- und kleine Grasgarten, ⅛ Tagwerk;

zu dem zweiten gehören:

a) an Gebäuden:

1) das Castrum,
2) das Brauhaus mit Pferdestallung,
3) der Pferdestall,
4) die Scheune mit Holzschupfe, Holzschlicht, 4 Schweinställe und Hühnerhaus,
5) das Wohnhaus, dem Schlosse gegenüber,
6) das Treibhaus im Schloßgarten und 4 steinerne Wasserkästen im Schloßhofe,
7) die Mahlmühle,
8) die Glashütte,
9) die untere Pechmühle, die obere Pechmühle und der Temperofen;

der Ertragswerth der Glashütte berechnet sich zu Capital angeschlagen auf 12,500 fl.;

b) an Gärten:

1) der große, hinter dem Schlosse liegende Küchen-, Obst- und Blumengarten zu 1¾ Tagwerk,
2) der Gemüßgarten an dem Waschhause zu 25 [] R.,
3) der Grasgarten hinter dem Wohnhause zu ¼ Tagw.;

c) an Feldern: 47 Tagwerk,
d) an Wiesen: 35 Tagwerk,
e) an Huten: 26¼ Tagwerk,
f) an Weihern: 10 Tagwerk,
g) an zusammenhängenden Waldungen: 1490 Tagwerk.

Auf diesem Rittergute wird die Patrimonialgerichtsbarkeit I. Classe ausgeübt, sowie auch eine Brauereigerechtigkeit damit verbunden ist.

Die Grundholden reichen theils in Geld abgelößte Frohnen, theils leisten sie Hand-, Holzhauer-, Boten-, Spann- und Jagdfrohnen. Ferner geben dieselben jährlich an Erbzinsen 1322 fl. 44½ kr., an Zehenten und Frohngeldern jährlich 399 fl. 41½ kr., an Kuchenreichnissen jährlich 20 fl. Endlich berechnet sich nach einem zehnjährigen Durchschnitte das jährliche Handlohn und Siegelgeld auf 508 fl. 38½ kr., das jährliche Schutz- und Herberggeld auf 40 fl. 41½ kr. und die jährlichen Polizei- und Waldstrafen auf 7 fl. 9½ kr., eben so die Jagderträgnisse jährlich auf 101 fl. 45 kr.

Von diesem Rittergute wird verabreicht:

3 fl.	45 kr.	Haus-,
7 fl.	33 kr.	Grund-,
28 fl.	— kr.	Gewerb-,
5 fl.	36 kr.	Familien-,
149 fl.	46 kr.	Dominikalsteuer,
11 fl.	21½ kr.	an Kreis-Umlagen,
4 fl.	— kr.	Erbzins von der Glashütte,
277 fl.	— kr.	Ritterpferdsabtrag und Allodifikations-Canon,
18 fl.	26½ kr.	für Naturalreichnisse,
8 fl.	41½ kr.	Zehentfirum,

das Brandsteuer-Capital der Gebäude beläuft sich auf

20,380 fl.

Geschätzt ist dieses Rittergut mit Einrechnung des Ertragswerthes der Glashütte, und über Abzug der darauf haftenden oben aufgeführten Lasten auf

228,366 fl. 2½ kr., sage

Zweihundert acht und zwanzig Tausend dreihundert sechzig sechs Gulden, zwei ½ Kreuzer.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Digitized by Google

Erkenntniß.

In der Todeserklärungssache des Johann Opitz zu Mistelgau und Conrad Trendel von Altenplos, erkennt das K. Landgericht den Gesetzen gemäß zu Recht:

I. es sey Johann Opitz und Conrad Trendel, wie hiemit geschieht, für todt zu erklären,

II. deren Vermögen an die bereits ad acta legitimirten Geschwisterte auszuantworten, und

III. die erlaufenen Kosten aus den beiden Massen zu bestreiten.

Bayreuth, am 9. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Bauern Johann Popp zu Deps werden die zur Masse gehörigen Immobilien, als:

1) ein Trüpfhaus, B.-Nr. 186 mit Stall auf 6 Stück Vieh, angebauter Scheune, Backofen und Schüpflein,
2) ¼ Tagw. Wiesen, der Kälbergarten, B.-Nr. 143¼ am Haus,
3) 2¼ Tagw. Bergfeld, vom Häslich, B.-Nr. 188,
4) 1¾ Tagw. Bergfeld, der Böhmrain, B.-Nr. 187,
5) 3¼ Tagw. Feld im großen Gewend, B.-Nr. 189,

öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf

Dienstag den 17. August, früh 9 Uhr

in dem Wirthshause zu Deps anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag gemäß des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 des Prozeßgesetzes vom Jahr 1837 erfolgt, und daß die Abgaben, Lasten und Schätzung dahier eingesehen werden können.

Die Hälfte vorbenannter Immobilien ist Eigenthum des Georg Popp und wird auf dessen eignen Antrag mit verkauft. Bayreuth, am 13. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. a. D.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte, dem Zimmergesellen Konrad Kirschner von Benk gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein neu massiv erbautes Wohnhaus mit Stallung und angebauter Scheune, Schorgärtlein und Hofraith, B.-Nr. 216,
2) ein Tagw. Feld, B.-Nr. 41*, die große Huth genannt,
3) ⅛ Tagw. Feld, der untere Huttheil, B.-Nr. 9¼,
4) ⅛ Tagw. Feld der Leimen, B.-Nr. 192,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 12. August curr. früh 9 Uhr

in dem Ottischen Wirthshause zu Benk anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 und 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt. Das Schätzungs-Protokoll kann bei dem Gerichte stündlich eingesehen werden.

Bayreuth, am 12. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. a. D.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Von Montag den 2ten bis Samstag den 7ten August h. ai. von Morgens 9 bis Mittags 12 und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr werden auf dem Rathhause in Nr. IX. die Lazareth-Beiträge von hiesigen Dienstboten für das Ziel Jakobi d. J. eingehoben. Die Dienstherrschaften werden verantwortlich gemacht, ihre Dienstboten zur pünktlichen Zahlung anzuhalten.

Bayreuth, den 26. Juli 1841.

Die Verwaltung.

Bracker.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des dahier ledig verstorbenen Kleinhändlers Joseph Peter Zeiner aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche am

Montag den 9. August curr. früh 9 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 21, um so mehr anzumelden, als außerdem die Ausbleibenden mit ihren allenfallsigen Forderungen bei Auseinandersetzung der Masse unberücksichtigt bleiben. Bamberg, am 12. Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Bausback.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmassa des vormaligen Damenstifts-Verwalters (Kastner) Ignatz Gengler Forderungs-Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben unter Vorlage der Nachweise am

Donnerstag den 12. August l. Js. früh 9 Uhr

in Nr. 5 anzumelden, widrigenfalls dieselben bei der Auseinandersetzung der Verlassenschaft unberücksichtigt bleiben werden.

Bei der Inventur haben sich auch zwei Schuldurkunden, worin andere als Gläubiger erscheinen, vorgefunden, nämlich:

1) eine Privat-Schuldurkunde über 60 fl. frk., dd. 27. März 1806 auf die Erben des geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Ignatz Limmer dahier als Gläubiger lautend,
2) eine vormalige Consens-Urkunde über 640 fl. rhl., dd. 24. Juni 1818 auf die Kastners-Wittwe Hollfelder als Gläubiger lautend.

Die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Urkunden werden zugleich hiedurch aufgefordert, ihre Rechte hierauf bis zu obigem Termin anzumelden und nachzuweisen, außerdem diese Urkunden mit der Verlassenschaft an die Erben vorbehaltlich der Rechte Dritter ausgehändigt werden sollen.

Bamberg, am 16. Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Bausback.

Stadler.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers sollen die Grundbesitzungen der Schuhmacher Kaspar Bauer'schen Eheleute zu Hallstadt der Subhastation unterworfen werden.

Dieselben bestehen

1) aus einem zweistöckigen Wohnhause Nr. 12 mit Scheune und Hofraith in der Roppachsgasse, K. Lehen, sub B.-Nr. 625ª, belastet mit 600 fl. Steuer-Kapital, 12 kr. Erbzins und 5ß Handlohn, und gerichtlich geschätzt auf 1500 fl.,
2) aus einem Pflanzgärtlein am Haus, B.-Nr. 625ᵇ, belastet mit 40 fl. Steuer-Kapital und 5ß Handlohn, und geschätzt auf 200 fl.,
3) aus zwei Roppachstheilen, sub B.-Nr. 625ᶜ, onerirt mit 30 fl. Steuer-Kapital, zur Gemeinde Hallstadt lehenbar, und eingewerthet auf 50 fl.,
4) aus einem Acker in den oberen Motschen, B.-Nr. 627, belastet mit 95 fl. Steuer-Kapital, 7¼ kr. Erbzins, 14½ kr. ständigem Handlohn, und geschätzt auf 150 fl., endlich
5) aus einem Feld im Grundels- oder Leitenbach, sub B.-Nr. 1145, onerirt mit 120 fl. Steuer-Kapital, 3⅛ kr. Erbzins, 5ß Handlohn, und taxirt auf 350 fl.

Bietungstermin hiezu steht auf

Montag den 9. August 1841 Vormittags 9 Uhr

im Orte Hallstadt an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, auswärtige oder dem Gerichte unbekannte Streicher sich durch legale Zeugnisse über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 8. Juni 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Georg Künneth von Berneck und dessen Verlobte, die Maurers-Tochter Clara Frank von der Goldmühle haben durch heute gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft in ihrer bevorstehenden Ehe ausgeschlossen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 18. Juni 1841.

Königliches Landgericht Berneck.

Haas.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Landgerichte Berneck wird hiemit bekannt gemacht, daß der verwittibte Schneidermeister Johann Wolfgang Hörath zu Berneck und die ledige Barbara Roth aus Creußen in dem heute abgeschlossenen Ehevertrag die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Berneck, am 28. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Da der Köhler Johann Sebald Zinnert von der Schmelz mit seiner Ehefrau Anna Catharina, gebornen Götz mit ihrem einzigen Kinde Catharina nach Nordamerika auswandern will, so werden alle diejenigen, welche rechtlich begründete Ansprüche an diese Personen zu machen haben, aufgefordert, dieselben längstens bis den

23. August Vormittags

zu liquidiren, außerdem keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Berneck, am 21. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johann Conrad Lutz zu Goldkronach, dessen Ehefrau Anna Maria, geborne Fick und deren vier Kinder wollen nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen oder ihr Vermögen rechtlich begründete Anforderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

24. August c. Vormittags

dahier geltend machen, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Berneck, am 21. Julius 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Gütler und Zieglersgeselle Georg Friedrich Roßner von Nemmersdorf will mit seiner Ehefrau Catharina, geborne Opel und deren Tochter Anna Margaretha Roßner nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche am

Montag den 16. August Vormittags 8 Uhr

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, weil außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Berneck, am 15. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Lofar Lauer, Handelsmann von Altenkundstadt, werden hiemit nachbezeichnete Immobilien des Büttnermeisters Johann Rauh von Lochau dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als:

1) ein Söldengütlein, B.-Nr. 493, bestehend aus Wohnhaus mit Stadel, Backofen, Keller, Hofraith und Schorgärtlein, ist allodifizirtes Lehen und entrichtet zum K. Rentamte Bayreuth fixirten Zehnten, die Steuer aus 135 fl. Capital, gewürdigt auf 220 fl.,
2) 1¼ Tagw. Feld aufm Melm in 2 Stücken, 494, entrichtet zum Rentamte 17½ kr. Erbzins, 46½ kr. Bodenzins, fixirten Zehnten von 1 Tagw. zum K. Rentamte, von ¼ Tagw. zum Pfarramte Busbach, und die Steuer aus 100 fl. Capital, gewürdigt auf 25 fl.,
3) ¼ Tagw. Grasgarten neben dem Dorf, B.-Nr. 494½, 5½ kr. Erbzins, 13¾ kr. Bodenzins, die Steuer aus 30 fl. Capital, gewürdigt auf 25 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld auf dem Glockerhahn, B.-Nr. 495, entrichtet zum K. Rentamt 7½ kr. Erbzins, Handlohn zum 10ten Gulden nach Bayreuther Ordnung, fixirten Zehnten und die Steuer aus 20 fl. Capital, dasselbe ist geschätzt auf 25 fl.,
5) ¼ Tagw. Feld in der Eisengruben, B.-Nr. 496, ist grundbar zum Gotteshause Trumsdorf und zehntbar zum K. Rentamte, mit 20 fl. Steuerkapital belastet und geschätzt auf 150 fl.

Strichstermin wird im Orte Lochau auf

Dienstag den 10. August h. Js. Vormittags 9 Uhr

in Gemäßheit der §§. 98 bis 101 incl. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Käufer andurch eingeladen.

Hollfeld, den 9. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Personen aus dem Gerichtsbezirke gesonnen sind, nach Nordamerika auszuwandern:

1) der Schuhmachermeister Michael Lauterbach von Hegnabrunn, mit seiner Ehefrau der
2) Barbara Lauterbach, geborne Bächert von dort, mit seinen 4 Kindern,

Digitized by Google

3) der Schuhmachergeselle Johann Lauterbach, ledig, von Hegnabrunn,
4) die ledige Anna Margaretha Schultheiß von der Leithen bei Tennoch,
5) die Bauer Heinrich und Dorothea Küffnerschen Eheleute von Trebgast mit ihren 3 unmündigen Kindern,
6) der frühere Zapfenwirth und Bauer Eucharius Gorg von Lindau mit seiner Ehefrau,
7) der Kunigunda Gorg, geborne Lauterbach von Lanzendorf, und seinen aus erster und zweiter Ehe vorhandenen Kindern, von welchen Peter und Kaspar Friedrich großjährig sind,
8) der ledige Dienstknecht Jakob Heyerth von Burghaig,
9) der Büttnermeister Georg Konrad Limmer dahier, mit seiner Ehefrau Elisabetha, geborne Schriker aus Weisdorf, Königl. Landgerichts Münchberg.

Ferner haben um Reisepäße in die Nordamerikanischen Freistaaten dahier nachgesucht:
10) der ledige Bauernsohn Johann Früchtel von Ebersbach, 16 Jahre alt, und
11) der ledige 17jährige Bauernsohn Eberhardt Körber von Lindau.

Wer an diese unter Nr. 1 bis 11 aufgeführten Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu machen vermeint, hat solche am

Montag den 2. August l. J. Vormittags

dahier anzumelden, indem auf spätere Anmeldungen eine Rücksicht nicht weiter genommen werden kann.

Kulmbach, den 17. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Actien-Gesellschaft.

In Gemäßheit des Beschlusses der am 14ten d. Mts. abgehaltenen General-Versammlung findet zur Vollendung des Brückenbaues hiermit die neunte Ausschreibung mit zwanzig Prozent auf die Actie statt und werden die Herrn Actionaire, mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten aufgefordert, ihre resp. Beiträge baldigst, — spätestens aber bis zum 7. August a. c. an Herrn Kassier Sievert dahier einzusenden.

Ueber den Termin und die etwanigen Feierlichkeiten zu der nun bald bevorstehenden Eröffnung der Brücke wird den Herrn Actionairen besondere schriftliche Mittheilung gemacht werden.

Caulsdorf, den 26. Juni 1841.

Das Direktorium.

Tantscher.

Nicht Amtliche Artikel.

Für alle Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Stadtmagistrate, dann die K. Pfarrämter als Vorstände der Kirchenverwaltungen, Armenpflegen und Schulkommissionen, für Gemeindevorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Kassiere, Gemeindeschreiber ꝛc. im Königreiche Bayern, ist als ein unentbehrliches Handbuch im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen erschienen und in der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth zu haben:

Gründliche Anleitung zur Anfertigung und Revision aller Gemeinde- und Stiftungsrechnungen. 12 Bogen in 4. Preis 54 kr.

Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines Leitfadens, der die rechnungsführenden Pfleger, Gemeindeschreiber ꝛc. auf richtige Anwendung der über das Rechnungswesen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen zu führen geeignet ist und auch den mit der Rechnungs-Revision Beauftragten eine übersichtliche, praktische Zusammenstellung dieser Vorschriften an die Hand giebt, springt wohl von selbst in die Augen. — Bei 20 zumal bestellten Exemplaren legen wir 2 Freiexemplare bei.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. Juli 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .		101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	160	
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	668	665

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 91. Bayreuth, Sonnabend am 31. Juli 1841.

Inhalt:

Auflösung der Kreis-Brand-Assekuranz-Kasse. — Wesentliche Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen in den Städten II. und III. Classe für das Verwaltungs-Jahr 18⅓. — Einsendung der deponirten Staatspapiere. — Dienstes-Nachricht. — Diesjährige Industrie-Ausstellung und die damit verbundene Verloosung in Bamberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Auflösung der Kreis-Brand-Assekuranz-Kasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Auflösung der concentrirten Kreis-Brand-Assekuranz-Kasse-Verwaltung sind unter Anderm 3 Kassen, eine eiserne, dann zwei hölzerne mit Eisenblech beschlagene, disponibel geworden.

Diejenigen Behörden, welche für ihre Brand-Assekuranz-Gelder eine derselben bedürften, haben dieß binnen 8 Tagen unterfertigter Stelle anzuzeigen, indem die nicht mehr benöthigten Kassen zum Verkaufe bestimmt sind.

Bayreuth, den 25. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen in den Städten II. und III. Classe für das Verwaltungs-Jahr 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß werden die wesentlichsten Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen in den Städten und Märkten II. und III. Klasse mit magistratischer Verfassung für das Verwaltungs-Jahr 18⅓ in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ueber-

der Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen in den

für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des laufenden Jahres.														Summa.	
			Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus der Verwaltung.		Indirekte Auflagen.		Direkte Umlagen.		Vorschüsse aus anderen Cassen.		Heimbezahlte Aktiv-Capitalien und Erlös aus veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	48	50¾	609	35	89	54	1205	32½	—	—	—	—	—	—	—	—	1953	52
Berneck	1064	34½	2171	48¾	283	51¼	1669	43½	—	—	70	—	—	—	—	—	5259	58
Burgkundstadt	788	18¾	995	18½	107	30	721	—	31	32	—	—	—	—	—	—	2643	38½
Creußen	34	18	756	43½	68	14	1584	40½	—	—	—	—	44	15	—	—	2488	10½
Culmbach	5853	55½	2474	2	3175	57	7844	9½	—	—	410	—	3200	—	—	—	22958	4½
Gefrees	10	1½	639	53¼	433	5½	1417	48	—	—	—	—	—	—	—	—	2500	48½
Goldkronach	578	45½	713	35	158	7½	726	21½	—	—	—	—	—	—	—	—	2176	50½
Helmbrechts	234	2½	275	46½	668	3½	812	41¼	116	52	—	—	98	—	1000	—	3205	26¼
Herzogenaurach	370	11¼	1792	43½	651	37½	789	40½	—	—	—	—	—	14½	—	—	3604	27
Höchstadt	582	35	2163	48½	583	39¼	1096	53½	431	54	—	—	—	—	—	—	4858	50½
Kirchenlamitz	470	3	250	24¼	283	—¼	1615	20½	226	30	—	—	8	28½	—	—	2853	46½
Kronach	6271	56½	9263	21½	2201	16½	290	30	621	28½	—	—	457	20½	—	—	19105	53½
Lichtenberg	55	59½	593	10½	258	48½	142	24½	—	—	—	—	35	16	—	—	1085	39½
Lichtenfels	664	40½	1119	41½	784	32½	1629	11½	97	52	—	—	121	37½	—	—	4417	26
Münchberg	1625	19½	2101	35	2748	28½	5307	47½	—	—	523	26½	—	—	20440	—	32746	37½
Naila	515	35½	476	52½	246	3½	948	42½	—	—	—	—	177	—	124	33½	2488	47½
Nordhalben	227	32	243	3	199	37¾	923	15½	—	—	—	—	—	—	—	—	1593	28½
Peguitz	125	57½	1088	14½	183	8	278	22	65	—	—	—	—	—	255	—	1995	42
Pottenstein	233	24½	908	23½	213	38	170	38	—	—	—	—	—	—	—	—	1526	4½
Redwitz	1224	51½	2113	59	217	10	2928	26	—	—	—	—	33	57	—	—	6518	23½
Rehau	144	48½	935	7	273	30	1106	6½	—	—	—	—	—	—	—	—	2459	31½
Schauenstein	567	40½	338	19½	148	16	243	16	—	—	—	—	556	—	—	—	1854	2½
Schwarzenbach a.d.S.	306	25	1223	36½	165	14	2037	—¾	—	—	—	—	—	—	—	—	3732	16
Schwarzenbach a.W.	354	30½	292	44½	187	36	82	20	—	—	—	—	—	—	—	—	917	11½
Selb	423	27½	405	23½	195	21½	1812	22½	—	—	73	54¾	21	13	—	—	2931	42½
Selbitz	4	48	18	29½	331	41¾	120	41	—	—	—	—	—	—	—	—	475	40½
Staffelstein	1230	2½	1862	9½	465	40½	2834	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6391	51½
Teuschnitz	974	16	467	41½	69	4	83	21	—	—	300	—	85	54	—	—	1980	16½
Thiersheim	—	35	483	33½	131	57	366	27	305	15½	—	—	—	—	—	—	1287	48
Vorchheim	3654	31½	8113	54½	620	26	6290	46	—	—	—	—	2268	49½	—	—	20948	28½
Wallenfels	1213	31½	1330	48½	68	16	125	15	—	—	—	—	299	40	—	—	3037	30½
Weißenstadt	1	35¾	274	1¾	309	15	2432	15	288	33	—	—	11	30	—	—	3317	10½
Wunsiedel	1512	16½	7766	13	1289	32	6071	34½	—	—	—	—	62	17½	2090	—	18791	54½

Digitized by Google

ſ i ch t

Städten und Märkten II. und III. Classe von Oberfranken

tungs-Jahr 18[illegible].

Auf den Bestand der Vorjahre.		Ausgaben auf das laufende Jahr.														Abſchluß.			
		Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, dann der Polizei.		Bauten.		Erhaltung öffentlicher Anſtalten.		Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten.		Schulden-Tilgung.		Vorſchüſſe an andere Caſſen.		Reſerve-Fond.		Summa.		Ueberſchuß.		Deficit.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	683	28	105	15	395	29	—	—	463	15	270	38	1	30	1919	36	34	16		
197	28	995	48	887	43	2691	33	25	—	368	—	—	—	1	10	5166	44	93	13		
153	4	1044	22	259	31	1249	43	—	—	—	—	—	—	—	—	2706	41	—	—	63	34
—	30	882	26	430	1	760	14	—	—	46	—	—	—	—	—	2119	12	368	58		
176	40	6557	9	440	56	4663	52	4162	—	1005	51	448	—	22	38	17477	8	5480	55		
370	2	395	7	206	47	1358	47	—	—	11	27	—	—	—	—	2342	11	158	37	—	—
128	38	754	46	322	29	339	39	—	—	490	—	—	—	—	—	2035	32	141	18	—	—
101	34	880	43	132	59	454	34	—	—	1473	30	—	—	66	55	3110	15	95	11	—	—
—	38	1047	36	368	16	1435	25	—	—	462	33	80	50	—	—	3395	20	209	6	—	—
162	8	1521	34	104	20	593	26	—	—	2477	21	—	—	—	—	4858	50	—	—	—	—
—	—	750	45	116	55	708	7	—	—	518	3	—	—	—	—	2093	51	759	55	—	—
—	—	7257	—	974	23	4422	32	298	28	776	52	179	13	—	—	13908	31	5197	21	—	—
73	19	529	40	98	24	384	16	—	—	—	—	—	—	—	—	1085	39	—	—	—	—
—	—	1891	58	205	32	670	14	—	—	15	—	1117	25	22	36	3922	46	494	49	—	—
—	—	3000	24	26216	28	2774	51	—	—	754	52	—	—	—	—	32746	37	—	—	—	—
82	—	847	18	63	44	563	41	—	—	—	—	—	—	—	—	1556	44	932	3	—	—
—	—	563	44	76	30	382	24	21	45	495	12	—	—	—	—	1539	36	53	52	—	—
—	—	936	16	510	50	213	14	—	—	280	10	—	—	—	—	1940	31	55	10	—	—
20	24	722	15	58	48	452	28	—	—	98	28	—	—	—	—	1352	23	173	40	—	—
—	—	1533	18	500	19	1693	11	—	—	2088	56	—	—	—	—	5815	44	702	38	—	—
135	—	789	23	216	47	1128	20	—	—	48	7	92	20	1	59	2411	57	47	34	—	—
—	—	595	29	89	50	99	32	886	—	—	—	—	—	—	56	1671	48	182	13	—	—
70	39	1553	42	250	35	649	12	88	5	198	41	—	—	—	—	2810	54	921	21	—	—
90	27	554	10	20	39	85	56	—	—	—	—	—	—	—	—	751	12	165	58	—	—
26	50	1281	25	191	58	529	36	869	47	—	—	—	—	32	3	2931	42	—	—	—	—
—	—	233	35	49	39	91	33	—	—	—	—	5	36	—	—	380	25	95	15	—	—
—	—	907	30	163	17	2798	25	—	—	1588	26	—	—	—	—	5457	39	934	12	—	—
147	55	769	39	259	48	572	58	—	—	55	57	241	27	—	—	2047	46	—	—	67	39
531	41	101	50	466	48	—	—	—	—	187	27	—	—	—	—	1287	48	—	—	—	—
2772	50	5765	37	964	34	6595	42	—	—	4659	48	—	—	189	55	20948	28	—	—	—	—
1	—	1062	49	435	45	542	43	—	—	—	—	—	—	93	6	2135	24	902	6	—	—
100	—	615	26	128	47	1060	51	—	—	21	51	—	—	—	—	1926	55	1390	14	—	—
—	—	5648	54	1678	57	4478	1	—	—	6740	10	—	—	—	—	18546	3	245	50	—	—

Namen der Gemeinden.	Vermögen.						Schulden.		Abschluß.			
	Rentirendes.		Nicht rentirendes.		Summa.				Reiner Vermögensstand.		Passiv-Stand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	18,096	17⅜	14,439	37	32,535	54¾	100	—	32,435	54¾	—	—
Berneck	26,350	9	14,707	30¼	41,057	39¼	1,911	52½	39,145	46¾	—	—
Burgkundstadt	58,614	32½	13,207	34⅝	71,822	6¾	1,632	8⅛	70,189	58⅝	—	—
Creußen	14,635	—	9,075	59⅜	23,710	59⅜	2,327	2⅞	21,383	56½	—	—
Culmbach	32,582	46⅓	22,567	53¾	55,150	40	410	—	54,740	40	—	—
Gefrees	9,335	6¼	8,556	27	17,891	33¼	—	—	17,891	33¼	—	—
Goldkronach	30,867	15	20,117	33½	50,984	48½	6,200	—	44,784	48½	—	—
Heinbrechts	3,803	—	6,605	—	10,408	—	6,000	—	4,408	—	—	—
Herzogenaurach	2,481	7¼	420	24⅝	2,901	32⅛	—	—	2,901	32⅛	—	—
Höchstadt	44,068	13⅓	5,389	38	49,457	51¾	21,314	46	28,143	5½	—	—
Kirchenlamitz	5,745	26¾	3,838	57¼	9,584	24	1,251	41⅓	8,332	42¼	—	—
Kronach	304,523	—	36,400	—	340,923	—	—	—	340,923	—	—	—
Lichtenberg	10,196	12½	7,601	11⅞	17,797	24	—	—	17,797	24	—	—
Lichtenfels	32,820	—	19,709	48⅝	52,529	48⅝	—	—	52,529	48⅝	—	—
Münchberg	12,521	—	9,458	41	21,979	41	37,704	48¾	—	—	15,725	7¼
Naila	13,002	33	3,614	55	16,617	28	—	—	16,617	28	—	—
Nordhalben	1,933	—	3,393	18	5,326	18	937	—	4,389	18	—	—
Pegnitz	7,375	40	5,807	42	13,183	22	3,746	—	9,437	22	—	—
Pottenstein	9,855	31⅓	6,452	15	16,307	46¼	2,292	24	14,015	22¼	—	—
Redwitz	15,363	45	4,319	49	19,683	34	13,079	53	6,603	41	—	—
Rehau	2,931	25	6,714	27	9,645	52	1,287	10	8,358	42	—	—
Schauenstein	4,261	—	1,467	20⅕	5,728	20⅕	—	—	5,728	20⅕	—	—
Schwarzenbach a.d.S.	14,736	—	4,632	18¼	19,368	18¼	6,975	51¼	12,392	27	—	—
Schwarzenbach a.W.	13,987	—	1,461	36	15,448	36	—	—	15,448	36	—	—
Selb	2,268	49¾	8,965	—	11,233	49¾	4,411	45½	6,822	4½	—	—
Selbitz	1,046	32½	2,385	39½	3,432	12	62	30	3,369	42	—	—
Staffelstein	39,327	30	6,155	20	45,482	50	14,458	45½	31,024	4½	—	—
Teuschnitz	15,133	7	3,298	58⅛	18,432	5⅛	1,262	52½	17,169	12½	—	—
Thiersheim	2,855	—	3,221	36	6,076	36	1,419	39½	4,656	56½	—	—
Vorchheim	295,117	28	18,582	—	313,699	28	34,042	30	279,656	58	—	—
Wallenfels	21,285	—	2,697	25	23,982	25	—	—	23,982	25	—	—
Weißenstadt	6,733	20	6,800	32	13,533	52	3,021	15	10,512	37	—	—
Wunsiedel	130,443	33¾	33,925	—	164,368	33¾	94,841	15	69,527	18¾	—	—

Zusammengestellt Bayreuth, den 24. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Höchster Anordnung vom 10ten d. M. zufolge wird sämmtlichen Untergerichten von Oberfranken zur genauesten Nachachtung andurch eröffnet, daß die durch die allerhöchste Entschließung vom 29 Juli 1821 angeordnete, durch das Generale vom 24. Nov. 1832 auf Papiere au porteur beschränkte Einsendung der deponirten Staatspapiere im Einklange mit den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1841 St. 3) §§. 5 und 10 nur bei jenen Gerichten fortzubestehen habe, bei welchen zur Zeit noch die im §. 4 der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen sicheren Aufbewahrungsorte fehlen.

Bamberg, den 24. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner, Secretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 7. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Lohndorf, Landgerichts Bamberg l., von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem dermaligen Pfarrer von Motschenbach, Landgerichts Weismain, Priester Joseph Betz verliehen werde.

Bei der diesjährigen dahier Statt gefundenen Kunst- Industrie-Ausstellung erhielten nachfolgende Personen für ihre preiswürdig anerkannten Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse silberne Medaillen, Geldpreise und Belobungen.

I. Silberne Medaillen.

1) Richard Bader, Posamentier in Bamberg. 2) Magnus Biermer, Kürschnermeister in Bamberg. 3) Ludwig Engleder, Instrumentenmacher in Bamberg. 4) Andreas Fischer, Tuchmachermeister in Hof. 5) Franz Jacob, Schullehrer in Wildensorg. 6) Georg Kestel, Schullehrer von Gaustadt. 7) Nikolaus Unger, Tuchmachermeister von Hof. 8) Franz David Wagner, Fabrikant in Bamberg. 9) Michael Hagen, Müller zu Altendorf. Derselbe erhält jedoch aus dem Grunde nur ein Diplom ohne Medaille, weil er in den letzten Jahren für ähnliche Arbeiten aus Elfenbein schon Medaillen erhalten hat.

II. Geldpreise.

1) Johann Wildberger, Instrumentenmacher von Bamberg 20 fl.
2) Heinrich Deckert, Tuchmachermeister in Hof 15 fl.
3) Eugen Leitherer, Mechanikus von Bamberg 15 fl.
4) Johann Jakob Flügel, Zeuchmachermeister in Wunsiedel 10 fl.
5) Andreas Gerber, Tuchscheerermeister in Hof 10 fl.
6) Michael Seeberger, Tuchmachermeister in Herzogenaurach 10 fl.
7) Johann Friedrich Schricker, Strumpfwirkermeister in Wunsiedel 10 fl.
8) Heinrich Trautner, Strumpfwirkermeister in Bayreuth 10 fl.
9) Johann Ehrlich, Häfnermeister in Bamberg 8 fl.
10) Ursula Dirr, Ofenfabrikanten-Wittwe in Bamberg 8 fl.
11) Anton Hamerbacher, Büchsenmacher in Bamberg 8 fl.
12) Johann August Heiligerthal, Sattler- und Riemermeister in Bamberg 8 fl.

Digitized by Google

13) Georg Köth, Häfnermeister in Bamberg 8 fl.
14) Nikolaus Nickel, Rothgerbermeister in Staffelstein 8 fl.
15) Christoph Aumüller, Webermeister in Bamberg 6 fl.
16) Paul Backert, Schreiner in Bamberg 6 fl.
17) Leonard Hollard, Hutmachermeister in Bamberg 6 fl.
18) Franz Leicht, Webermeister in Bamberg 6 fl.
19) Georg Parzer, Kartenmacher und Etiquettenschneider in Bamberg 6 fl.
20) Mathäus Schellein, Broncearbeiter in Bamberg 6 fl.
21) Georg Schüttinger, Schreiner in Bamberg 6 fl.
22) Benedikt Ströhle, Schreinermeister in Bamberg 6 fl.
23) Margaretha Bayreuther und Katharina Baumgärtner von Selb 5 fl.
24) Michael Buckreis, Drechslermeister in Bamberg 5 fl.
25) Jakob Eitze, Drechslermeister in Bamberg 5 fl.
26) Lothar Elling, Büchsenmacher in Bamberg 5 fl.
27) Thomas Fuß, Buchbindermeister in Bamberg 5 fl.
28) Hieronimus Rochus Gattinger, Zimmermeister in Forchheim 5 fl.
29) J. M. Grill, Fabrikant von Bamberg 5 fl.
30) Peter Mathäus Heberlein, Schreinermeister in Bamberg 5 fl.
31) Konrad Köberlein, Tapezier in Bamberg 5 fl.
32) Theodor Heinrich Kurze, Zeugmachermeister in Hof 5 fl.
33) Christoph Lang, Schneidermeister in Selb 5 fl.
34) Friedrich Niezoldi, Büttner in Bamberg 5 fl.
35) Dorothea Poßer von Adelsdorf 5 fl.
36) Georg Werner Reichert, Hutmachermeister in Bamberg 5 fl.
37) Leopold Sauer, Schuhmachermeister in Bamberg 5 fl.
38) Georg Scheitel, Hutmachermeister in Bamberg 5 fl.
39) Friedrich Schulz, Kupferschmied in Bamberg 5 fl.
40) Friedrich Uffert, Drechslermeister in Bamberg 5 fl.
41) Rosa Vogel, Vergolders-Wittwe in Bamberg 5 fl.
42) Joseph Walter, Seilermeister in Bamberg 5 fl.

III. Belobungen.

1) Lisette Banzer, Doctors-Tochter in Bamberg.
2) Magdalena Brehm, Bäckermeisters-Frau in Bamberg.
3) Andreas Ernst, Webermeister zu Güßbach.
4) Therese Fenerer, Obersten-Tochter in Bamberg.
5) Adam Hartmann, Flaschnermeister in Bamberg.
6) Babette Häußlein, Industrie-Lehrerin in Bamberg, für die Arbeiten, welche die Kinder ihres Instituts zur Ausstellung brachten.
7) G. B. Höppel, Konditor in Bamberg.
8) Lina Kinzinger in Bamberg.
9) Johann Landgraf, Hutmachermeister in Bamberg.
10) Peter Leeß, Buchbindermeister in Bamberg.
11) Andreas Lindhuber, Webermeister in Bamberg.
12) Johann Georg Lurtz, Buchbindermeister in Bamberg.
13) Jeanette Preißmann, Industrie-Lehrerin in Bamberg.
14) Kunigunde Reichert, Webermeisters-Tochter in Hallstadt.
15) Charlotte Scholler von Bayreuth.
16) Pauline Schubert von Selb.
17) Barbara Walter, Seilermeisters-Tochter in Bamberg.
18) Peter Wittmann, Schuhmachermeister in Bamberg.
19) Maria Zapf, Kaufmanns-Tochter in Bamberg.

Als preiswürdig wurden befunden, konnten aber wegen verspäteter Einsendung ihrer Gegenstände nicht mehr berücksichtiget werden:

1) Deininger, Maler im Schmittischen Institute in Bamberg.
2) Adam Heim, Schlossermeisterssohn von Bamberg.
3) Nikolaus Kaiser, Korbmacher von Schney.
4) Lehmann, Maler im Schmittischen Institute.
5) Motschmann, Maler im Schmittischen Institute.
6) Franz Werner, Bürstenbindermeister in Bamberg.
7) Wustlich, Maler im Schmittischen Institute.

Bamberg, den 6. Juli 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Barlet.

Rattinger.

Digitized by Google

Verzeichniß

der gezogenen Gewinnst-Nummern bei der mit der diesjährigen Kreis-Industrie-Ausstellung dahier verbundenen Verloosung.

Gezogene Nr.	Gewinnste.	Benennung.	Preis. fl.	Preis. kr.
13	38	Dunkelgrünes Tuch zu Oberrock .	11	42½
16	168	Ein Kinderhut	2	54
22	66	Vier Markenkästchen	8	—
36	143	Ein messinger Leuchter	4	—
45	32	Zwei gestickte Pelerins	12	6
53	86	Ein runder Hut	7	—
54	6	Ein Comode von Nußbaumholz .	24	—
126	13	Dunkelblaues Tuch zu Oberrock und Hosen	18	42
128	194	3 roth und weiße Servietten . .	1	45
132	216	Eine Tabacksdose	1	[illegible]
163	180	Ein Messer	2	24
175	140	Ein Messer	4	[illegible]
184	176	Ein Herren-Chemisette . . .	2	30
193	88	Ein runder Hut	7	—
204	147	4 Ellen Tischtuch	4	—
208	201	3 gestickte Krägen	1	35
211	77	Graues Tuch zu Hosen . . .	7	6
212	49	Blaues Tuch zu Frack	10	7½
216	62	½ Dutzend Dessert-Messer . .	9	[illegible]
230	84	Ein Damenkragen	7	—
246	152	Eine Kaffeemaschine	3	30
251	41	25½ Ellen Flanell	11	3
258	100	Vier Markenkästchen	6	—
262	55	Schwarzes Tuch zu Oberrock . .	10	5
287	200	Eine Tabacksdose	1	36
291	175	Ein Herren-Chemisette . . .	2	36
292	3	Dunkelblaues Tuch zu einem Mantel	35	12
297	94	Zeug zu 1 paar Beinkleider . .	6	27
331	56	Eine Bettdecke	10	—
332	149	Ein Fußsack	4	—
333	75	Graues Tuch zu Beinkleider . .	7	6
345	179	Ein Messer	2	24
347	33	Ein Reitzaum	12	—
352	158	Ein Muff	3	15
355	58	Broncefarbiges Tuch zu Oberrock	10	—
362	67	Ein runder Hut mit Futteral . .	7	45
383	161	Ein Damentuch	3	—
388	165	½ Dutzend Servietten	3	—
393	204	Ein porzellainer Tabackskopf . .	1	30
403	154	½ Dutzend Servietten	3	30
404	29	Ein Spinnrad	13	—
408	212	Ein Hosenträger	1	12
447	2	Eine Viertel-Uhr in vergoldeten Rahmen	38	—
448	155	Ein Messer	3	30
449	138	Zeug zu ein paar Beinkleider .	4	20
462	28	Ein Muff	13	—
473	205	Eine Kleiderbürste	1	30
475	122	Ein Muff	5	—
479	27	Zwei Blumenvasen	13	—
485	89	7½ Ellen Stramin	6	58½
491	162	Ein Tabackskopf	1	[illegible]
498	39	Dunkelgrünes Tuch zu Oberrock .	11	42½
505	144	Eine Tabacksdose	4	[illegible]
524	210	Eine Tabacksdose	1	24
536	195	Eine Kleiderbürste	1	45
539	164	½ Dutzend Servietten	3	—
545	156	½ Dutzend wollene Socken . .	3	30
552	44	Schwarzes Tuch zu Frack . . .	10	37½
598	116	Ein porzellainer Tabackskopf . .	5	—
601	187	Eine Kleiderbürste	2	[illegible]
617	95	Zeug zu 1 paar Beinkleider . .	6	18
620	196	Eine Haarbürste	1	45
623	135	½ Dutzend Servietten	4	30
626	16	Ein Schlafpelz	16	—
630	211	Eine Tabacksdose	1	24
632	42	Das Leben Jesu, eingebunden .	11	—
657	141	Ein porzellainer Tabackskopf . .	4	—
671	30	Grünes Tuch zu Oberrock . . .	12	56
676	113	Melirtes Tuch zu Hosen . . .	5	4½
698	23	Dunkelblaues Tuch zu Oberrock .	13	45
704	217	Ein Hosenträger	1	—
705	31	Grünes Tuch zu Oberrock . . .	12	56
714	174	Zeug zu Beinkleider	2	37½
726	208	Eine Tabacksdose	1	24
727	151	Eine gekuppelte Jagdtasche . .	3	36
734	209	Eine Tabacksdose	1	24
744	12	Ein Degen	19	—
746	182	Ein wollener Unterrock	2	15
758	159	Ein Hosenträger	3	12
762	112	Melirtes Tuch zu Hosen . . .	5	4½
768	46	Blaues Tuch zu Frack	10	7½
778	1	Ein Etui mit ein 1 Dutzend Messer		

Digitized by Google

Gezogene Nr.	Gewinnste.	Benennung.	Preis. fl.	Preis. kr.
		und Gabel, dann Tranchir-Messer und Gabel	42	—
787	190	Ein gestickter Halskragen	1	48
790	107	Melirtes Tuch zu Hosen	5	4½
803	197	Ein Tiegelkuchen-Form	1	45
805	198	Eine Mantille	1	45
808	124	Ein Hosenträger	4	48
817	71	8 Ellen Stramin	7	12
819	61	Blaues Tuch zu Frack	9	22½
828	125	5 Ellen Stramin	4	30
836	73	Graues Tuch zu Hosen	7	6
851	93	Ein runder Hut	6	30
859	48	Blaues Tuch zu Frack	10	7½
861	70	Graues Tuch zu Hosen	7	38
862	105	Ein Achselkragen	5	15
864	92	Ein runder Hut	6	30
870	40	Dunkelgrünes Tuch zu Oberrock	11	42
872	181	Ein wollener Unterrock	2	15
885	189	Ein gesticktes Chemisette	1	52½
888	98	Ein Hosenträger	6	—
890	50	Blaues Tuch zu Frack	10	7½
893	17	Dunkelblaues Tuch zu Frack und Hosen	15	24
902	213	Eine Tabacksdose	1	12
927	81	Ein runder Hut	7	—
928	150	Ein Muff	4	—
945	199	Ein Wandkorb	1	40
953	19	Eine Wickelmaschine	14	—
956	183	Ein Muff	2	15
973	121	Ein Wachstuch	5	—
981	153	Eine braun saffiane Tasche	3	30
993	22	Dunkelblaues Tuch zu Oberrock	13	45
994	132	½ Dutzend Servietten	4	30
995	148	Eine Theemaschine	4	—
996	193	Eine Tabacksdose	1	45
997	170	Ein Messer	2	42
1007	91	Ein Pellerin	6	45
1008	214	Eine Tabacksdose	1	12
1012	163	Ein Hut	3	—
1021	99	Eine Jagdtasche	6	—
1023	34	Ein messinges Vogelhaus	12	—
1025	4	Ein Schlafpelz	28	—
1043	68	Ein runder Hut mit Futteral	7	45
1047	166	½ Dutzend Servietten	3	—
1055	133	½ Dutzend Servietten	4	30
1058	87	Ein runder Hut	7	—
1060	188	Ein Kinderhütchen	2	—
1062	185	Ein Messer	2	12
1075	172	Ein Messer	2	42
1077	51	Schwarzes Tuch zu Oberrock	10	5
1078	64	13 Ellen Flanell	8	40
1086	79	Ein runder Hut	7	—
1092	96	Ein paar vergoldete Leuchter	6	—
1094	11	Dunkelblaues Tuch zu Frack und Hosen	20	—
1100	118	Ein Tiegelkuchenform	5	—
1112	120	½ Dutzend Damenstrümpfe	5	—
1114	80	Ein runder Hut	7	—
1131	169	Ein Messer	2	42
1133	136	Ein Hut	4	30
1136	191	Eine Kleiderbürste	1	48
1137	160	Eine Tabackspfeife	3	12
1147	104	Ein Damentuch	5	30
1150	108	Melirtes Tuch zu Hosen	5	4½
1153	10	Grünes Tuch zu Oberrock und Hosen	20	15
1160	53	Schwarzes Tuch zu Oberrock	10	5
1164	62	½ Dutzend Dessertmesser	9	—
1179	90	Ein Schlüsselschränkchen	6	54
1191	9	24½ Ellen ungebleichte Leinwand	20	25
1191	115	Ein Hut	5	—
1209	83	Eine Tischdecke	7	—
1218	101	Ein Tabackskopf	5	30
1236	5	Ein Comet von Nußbaumholz	24	—
1242	206	Eine Kleiderbürste	1	30
1248	69	Graues Tuch zu Hosen	7	38
1254	26	Schwarzes Tuch zu Oberrock	13	45
1263	177	Ein Herren-Chemisette	2	30
1271	57	Ein Muff	10	—
1276	128	Eine grune Tasche von Saffian	4	30
1281	97	Ein Bouquett von Haarblumen in vergolderem Rahm	6	—
1282	21	Eine Guittarre	14	—
1283	129	Ein Messer	4	30
1289	109	Melirtes Tuch zu Hosen	5	4½
1290	171	Ein Muff	2	42
1292	146	Ein Muff	4	—
1393	262	Ein Hosenträger	1	30
1405	167	½ Dutzend Servietten	3	—
1409	173	Ein Hosenträger	2	42
1442	74	Graues Tuch zu Hosen	7	6
1470	65	Eine Jagdtasche	8	—
1477	131	Ein Muff	4	30

Digitized by Google

Gegogene Nr.	Gewinnste.	Benennung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Gegogene Nr.	Gewinnste.	Benennung.	Preis. fl.	Preis. kr.
1484	134	½ Dutzend Servietten	4	30	1656	184	Eine Tabacksdose	2	12
1492	114	Melirtes Tuch zu Hosen . . .	5	4½	1660	127	Ein Messer	4	30
1502	7	Ein Schlafpelz	22	—	1675	59	Broncefarbiges Tuch zu Oberrock	10	—
1508	85	Ein runder Hut	7	—	1678	47	Blaues Tuch zu Frack	10	7½
1520	117	Ein porzellainer Tabackskopf . .	5	—	1689	111	Melirtes Tuch zu Hosen . . .	5	4½
1523	36	Ein Spinnrad	12	—	1693	178	Ein Herren-Chemiſette . . .	2	30
1531	52	Schwarzes Tuch zu Oberrock . .	10	5	1694	35	Ein Spinnrad	12	—
1533	203	2 Ellen geklöppelte Spitzen . .	1	30	1699	25	Dunkelblaues Tuch zu Oberrock .	13	45
1534	130	Ein Messer	4	30	1704	20	Eine Chatoulle mit Einsätzen . .	14	—
1553	60	Broncefarbiges Tuch zu Oberrock	10	—	1709	14	Dunkelgrünes Tuch zu Oberrock und Hosen	18	20
1556	207	Eine Haarbürste	1	30					
1562	76	Graues Tuch zu Hosen . . .	7	6	1714	119	Ein Damen-Unterrock . . .	5	—
1565	142	Ein Korb	4	—	1723	72	½ Dutzend wollene Damenstrümpfe	7	12
1573	15	Ein Stück Tischtücher zu 43 Ellen	17	12	1754	102	Eine gestickte Tasche	3	36
1589	43	Ein Muff	11	—	1755	215	Ein Hosenträger	1	12
1590	157	Ein Fußsack	3	30	1807	54	Schwarzes Tuch zu Oberrock . .	10	5
1594	103	Ein porzellainer Tabackskopf . .	5	30	1837	192	Eine Kleiderbürste	1	48
1597	24	Dunkelblaues Tuch zu Oberrock .	13	45	1842	110	Melirtes Tuch zu Hosen . . .	5	4½
1603	45	Ein Stück Handtücher zu 30½ Ellen	10	10	1867	8	Ein englischer Sattel	29	—
1606	137	Zeug zu 1 paar Beinkleider . .	4	20	1876	123	Ein Messer	1	48
1622	78	Graues Tuch zu Hosen . . .	7	6	1903	126	5 Ellen Stramin	4	30
1630	186	Ein Messer	2	12	1937	106	Melirtes Tuch zu Hosen . . .	5	4½
1633	139	Zeug zu 1 paar Beinkleider . .	4	20	1962	18	Ein Tafeltuch mit 6 Servietten .	15	—
1634	145	Ein Waschseil	1	—	1997	82	Ein runder Hut	7	—
1655	37	Dunkelgrünes Tuch zu Oberrock .	11	42½					

Bamberg, den 18. Juli 1841.

Der Stadt-Magiſtrat.

Barlet.

Rattinger.

Bayreuth, den 22 Juli 1841.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden Mittwoch den 4. August dieſes Jahres Vormittags 10 Uhr im Seſſionszimmer des Königl. Kreis- und Stadtgerichts:

ein goldenes Gehäng,
ſilberne Löffel,
einige goldene und ſilberne Uhren,
zwei goldene Halsketten, und
Ringe,

aus einer Verlaſſenſchaft öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Bayreuth, den 26. Juli 1841.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

In der Conkurssache über den Nachlaß des Bäckermeiſters Hartmann wird

Donnerstag den 5. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

das Mobiliare öffentlich gegen sogleich baare Bezahlung verkauft, und werden Kaufsliebhaber hierzu eingeladen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Roder.

Erkenntniß.

In der Todeserklärungssache des Johann Opitz zu Mistelgau und Conrad Trendel von Altenplos, erkennt das K. Landgericht den Gesetzen gemäß zu Recht:

I. es sey Johann Opitz und Conrad Trendel, wie hiemit geschieht, für todt zu erklären,

II. deren Vermögen an die bereits ad acta legitimirten Geschwisterte auszuantworten, und

III. die erlaufenen Kosten aus den beiden Massen zu bestreiten.

Bayreuth, am 9. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Herr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Der Gütler Johann Lauterbach von Kotters[illegible]reuth mit seiner Ehefrau Anna Margaretha und deren Kinder Anna Barbara, Margaketha und Johann wollen nach Nordamerika auswandern. Wer an die Auswanderungslustigen Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, sie auf den hiezu anstehenden Liquidations-Termin

Montag den 16. August Vormittags 9 Uhr

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls den Auswanderern die Päße ausgehändigt werden würden.

Berneck, am 15. Juli 1841.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

Der Gütler und Zieglergeselle Georg Friedrich Roßner von Remmersdorf will mit seiner Ehefrau Catharina, geborne Opel und deren Tochter Anna Margaretha Roßner nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche am

Montag den 16. August Vormittags 8 Uhr

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, weil außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Berneck, am 15. Juli 1841.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Bäckergesellen Georg Beilwitz zu Motschenbach gehörigen — in dem Kgl. Intelligenzblatte für Oberfranken pro 1841 Nr. 18 und 19 bereits beschriebenen Immobilien werden dem Antrage mehrerer Gläubiger zu Folge, so wie im Hinblicke auf §. 114 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, §. 37 des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819 und §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 dem dritten öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt. Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 26. August c. Vormittags 10 Uhr

in loco Motschenbach festgesetzt, wovon zahlungsfähige Kauflustige benachrichtiget werden.

Weismain, am 14. Juli 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Köblers Conrad Lober von Staudach ist wegen vorhandener Ueberschuldung von den Erben desselben das Conkursverfahren beantragt worden. Da die Masse nicht bedeutend ist, so wird ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zum Vorbringen der Einreden und Schlußsätze auf

Mittwoch den 18. August c. Vormittags

festgesetzt, in welchem die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Forderungen zu erscheinen haben. Wer von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Herzogenaurauch, den 17. Juli 1841.

Königliches Landgericht.
Müller.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem wegen Erbauung einer steinernen Brücke über den Rüsselbach auf der Nürnberger-Bayreuther-Straße die alte hölzerne Brücke abgebrochen und dafür nebenweg längs der Straße eine Nothbrücke mit einem Röthweg angelegt werden mußte, so wird auf Requisition der Königl. Bau-Inspektion dieß öffentlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieser Nothweg nur im Stande eines gut fahrbaren Gemeindewegs und nicht vollständig chaussirt seyn könne, und daher gegen Frachten mit zu großer Belastung, die der fragliche Nothweg, besonders bei nasser Witterung, nicht zu tragen vermag, gewarnt werde.

Gräfenberg, den 18. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Die ledige Dienstmagd Elisabetha Fiedler aus Marktzeuln hat auf den Grund einer am 5. Februar 1838 von Franz Neder allda ausgestellten Privaturkunde den Antrag gestellt, ein diesem gemachtes 4½ prozentiges Darlehen von 200 fl. auf das Grundvermögen des Schuldners im Hypothekenbuche vorzumerken.

Gemäß §. 108 des Hypothekengesetzes ist diesem Antrage auch stattgegeben worden, und es wird nunmehr nach §. 110 l. c. der abwesende Schuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist; mit Rücksicht auf Cap. V. §. 3 cod. aufgefordert, seine allenfallsigen Erinnerungen hiegegen binnen 30 Tagen und längstens bis zum

18. August l. Js.

dahier um so mehr vorzubringen, als außerdem die Vormerkung auf weiteres Ansuchen der Gläubigerin in einen wirklichen Eintrag übergehen würde.

Lichtenfels, den 5. Juni 1841.

Königliches Landgericht in Oberfranken des Königreichs Bayern.

v. Gradl.

Die Webermeister Johann Adam Sittig'schen Eheleute von Mainleus haben sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger derselben zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen und zum Schlußverfahren auf

Dienstag den 17. August curr. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen von der Masse ausgeschlossen werden, welche in diesem Termine nicht erscheinen.

Dabei wird bekannt gemacht, daß das von den Schuldnern besessene Tropfhaus nebst Stadel, Holzlege und Garten, St.-B.-Nr. 501, mit 7½ kr. Steuer in simplo, 1 fl. jährlichem Erbzins und 10 Prozent Handlohn vom wahren Werthe in allen Besitzveränderungen belastet und auf 300 fl. geschätzt, am

Montag den 16. August curr. Nachmittags von 3 bis 4 Uhr

in Mainleus nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 verkauft wird. Kulmbach, am 8. Juli 1841.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonial-Gericht I. Wernstein.

Eberlein.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 36 kr.	15 fl. — kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. 24 kr.	9 fl. — kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 24. Juli 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Mailänder Balsam,

zur Erhaltung und Wiedererzeugung der Haare.

Vermöge Allerhöchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. August v. Js. ist die Verfertigung und der Verkauf dieses Balsams in Bayern bewilliget worden. Diese Bewilligung sowohl, als die verschiedenen Zeugnisse von Dr. Kastner, Dr. Solbrig, Dr. Trommsdorf und anderen machen eine weitere Empfehlung dieses Mittels um so mehr überflüssig, als sich dasselbe, wie der immer steigende Absatz beweißt, bereits genügende Anerkennung erworben hat und somit keine Gefahr mehr läuft, mit andern Arcanen, die eine ähnliche Wirkung haben sollen, verwechselt zu werden. Die Her-

ren J. Schweiger et Comp. in Bayreuth haften Lager von unserem Balsam in Flacon à 54 kr. und à 30 kr.

Nürnberg, im Juli 1841.

Carl Kreller.

Unsern lieben Verwandten und Freunden bringe ich die frohe Nachricht, daß meine liebe Frau, geb. Creutzer, gestern Nachmittag 3¼ Uhr von einem kräftigen Knaben glücklich entbunden worden ist, und daß Mutter und Kind, Gott sey Dank, gesund sind.

Eckersdorf, den 29. Juli 1841.

Carl Götz, Schullehrer.

Weiße Rüben-Saamen billigst bei

Fr. Carl Dilchert.

Das Wielandische Wohnhaus in der Judengaße E. Nr. 286 soll im Wege des öffentlichen Aufstrichs aus freier Hand Donnerstag den 5. August Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Unterzeichneten verkauft werden, wozu man Kaufsliebhaber einladet. Die Verkaufsbedingungen werden am Termintage bekannt gemacht. Bayreuth, den 27. Juli 1841.

Wieland, Bierbrauer.

Am Montag den 2. August Nachmittag 2 Uhr und die folgenden Tage werden in dem Hause Nr. 269 mit einem Anfang am neuen Schloßplatz verschiedene Effecten: Canapée, Sopha, Commode, Tische, Schränke von Kirsch- und Nußholze, mehrere große Spiegel, darunter ein Damen-Spiegel, verschiedene Kleidungsstücke, Zinn, Kupfer und Messingwaaren, Porzellain und Glaswaaren, Betten und mehrere Gegenstände gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Verzeichniß der vom 17. bis 23. Juli 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

72) Hr. Johann Christian Hagen, Metzgermeister von Lobenstein im Reußischen.
73) Hr. Johann Leonhard Schrag, Buchhändler von Nürnberg.
74) Fr. Margaretha Fischer, Gastwirthin von Schwürbitz in Oberfranken.
75) Fr. Christiane Luise Knoch, Lederfabrikantens-Gattin von Tauna im Reußischen.
76) Hr. Wilhelm Fleßa, Schuhmachermeister von Naila.
77) Hr. Müller, Pastor von Reuth bei Plauen.
78) Frl. Babette Schuster, Forstmeisters-Tochter von Bamberg.
79) Fr. Schneider, Amtmanns-Gattin von Gleisenau.
80) Hr. Johann Kraus, Oekonom von Zeyern in Oberfranken.
81) Frau Anna Zauß, Gendarmerie-Brigadiers-Gattin von Vorchheim.
82) Elisabetha Margaretha Buckreus von Zeyern in Oberfranken.
83) Fr. Maria Wirth, Doktors-Gattin von Bamberg.

Steben, am 23. Juli 1841.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. Juli. Der Lohnbediente Erhardt Hammelsbacher im Neuenwege, mit der ledigen Sophia Nelke, Instrumentenmacherstochter von da.

Geborne.

Den 23. Juli. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Arnold dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Wendler dahier.

Den 25. Juli. Die Tochter des Aufladers Bayerlein in St. Georgen.

Den 26. Juli. Die Tochter des Freiherrn von Gernler, Oberlieutenants im Königlichen Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

Den 27. Juli. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Thürauf im Neuenwege.

Gestorbene.

Den 22. Juli. Der Gold- und Silberarbeiter Schultheiß von Melkendorf, alt 62 Jahre weniger 3 Tage, starb dahier.

Den 23. Juli. Die Tochter des Webermeisters Behmer zu Heinersreuth, alt 2 Jahre und 4 Monate.

Den 25. Juli. Die hinterlassene jüngste Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Morg, alt 33 Jahre und 28 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Gastwirthes Wagner zu Berneck, alt 84 Jahre, 1 Monat und 23 Tage, starb dahier.

Den 27. Juli. Die Tochter des Webermeisters Kolb dahier, alt 11 Jahre, 5 Monate und 11 Tage.

— — Johann Adam Ehrmann, Goldblattfabrikant in St. Georgen, alt 24 Jahre, 10 Monate und 12 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 92. Bayreuth, Dienstag am 3. August 1841.

Inhalt:

Beschlagnahme der Druckschrift: Denkwürdige Ereignisse aus dem Leben des Andreas Bernardus Ruolnikar ꝛc. — Entsieglung der Verlassenschaften activer Militairpersonen. — Einsendung der deponirten Staatspapiere. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: Denkwürdige Ereignisse aus dem Leben des Andreas Bernardus Ruolnikar, Cambridge bei Boston in der Buchdruckerei von Folsom Wells und Thurston 1838 — 1840 III. Bände nebst Anhang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 25sten d. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Das K. Justizministerium hat sich wegen Entsieglung der Verlassenschaften activer Militärpersonen im Benehmen und Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium unterm 1. Juli 1841 veranlaßt gefunden, folgende Entschließung zu ertheilen:

Nach §. 8. des Gesetzes, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. vom 25. Aug. 1828 (Ges. Bl. vom Jahre 1828 S. 45.) hat, wenn eine Militärperson des activen Dienstes in der Garnison stirbt, die Militärbehörde zwar die Obsignation vorzunehmen, die weitere Verlassenschaftsverhandlung geht aber an die bürgerlichen Gerichte über.

Wenn nun nach den Anmerkungen Abs. 2. zum bayerischen Landrechte Thl. III. cap. 1. §. 17. die Reseration in der Regel wieder von der nämlichen Behörde vorzunehmen ist, welche obsignirt hat, so hat doch die Entsieglung der

Verlassenschaften von Militärpersonen, welche im activen Dienste in der Garnison gestorben sind, nur durch die Civilbehörden zu geschehen, weil nach der zuerst angeführten Gesetzesbestimmung die Thätigkeit der Militärbehörden in einem solchen Falle mit Ausnahme der in §. 10. Nr. 3. des allegirten Gesetzes bestimmten provisorischen Verfügungen ausdrücklich auf den Act der Versieglung beschränkt ist.

Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß jenen Militärbehörden, welche die Obsignation des Nachlasses vorgenommen haben, Gelegenheit gegeben werde, sich von der Unverletztheit der von ihnen angelegten Siegel bei deren Abnahme durch die Civilbehörden die erforderliche Ueberzeugung verschaffen zu können.

Zu diesem Ende erscheint es bei den Verlassenschaften activer Militärpersonen als zweckmäßig und räthlich, daß den betreffenden Militärbehörden rechtzeitig von der Vornahme der Reseration Nachricht ertheilt werde.

Sämmtliche Untergerichte von Oberfranken werden daher aus höchstem Auftrage angewiesen, die betreffenden Militärbehörden zum Erscheinen bei dem Reserationsacte in Verlassenschaften activer Militärpersonen einzuladen, und dieselben zu diesem Zwecke von dem hiefür angesetzten Termine jedesmal rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Die Nachweise, daß solches geschehen, sind zu den Acten zu bringen.

Erscheint an dem festgesetzten Reservationstermine eine von der betreffenden Militärbehörde abgeordnete, und jedesmal in einem Auditor und Actuar bestehende Commission, so wird dieselbe über den Befund der bei der Obsignation von ihr angelegten Siegel ein Protokoll aufnehmen, welches sodann zu den Verlassenschaftsacten zu legen ist und einen integrirenden Bestandtheil derselben bildet.

Hat jedoch die betreffende Militärbehörde eine Abordnung zu dem bezeichneten Zwecke nicht getroffen, so ist von der Civilbehörde der Befund über die angelegten Siegel zu Protokoll zu nehmen, und mit der Entsieglung des Nachlasses vorzuschreiten.

Dieß wird den Untergerichten von Oberfranken hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 14. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Höchster Anordnung vom 10ten d. M. zufolge wird sämmtlichen Untergerichten von Oberfranken zur genauesten Nachachtung andurch eröffnet, daß die durch die allerhöchste Entschließung vom 29 Juli 1821 angeordnete, durch das Generale vom 24. Nov. 1832 auf Papiere au porteur beschränkte Einsendung der deponirten Staatspapiere im Einklange mit den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1841 St. 3) §§. 5 und 10 nur bei jenen Gerichten fortzubestehen habe, bei welchen zur Zeit noch die im §. 4 der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen sicheren Aufbewahrungsorte fehlen.

Bamberg, den 24. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner, Secretair.

Ausschreibung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf Instanz eines Gläubigers das Anwesen des Glasermeisters Anton Händel dahier, bestehend in einem Wohnhause Lit. E. Nr. 194, in der Ziegelgasse gelegen, nebst einem daran gebauten Kuh- und Schweinstall, dann einer Essigsiederei, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungstermin auf

Dienstag den 31. August c. Vormittags
von 9 bis 12 Uhr

Digitized by Google

im Commissionszimmer Nr. 7 angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Conformität des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und der Novelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 geschehen werde.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus einem zweistöckigen, unten massiven, oben mit gemischtem Mauerwerk erbauten mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, einem mit diesem Wohnhause verbundenen, in gleicher Reihe und Höhe gebauten und ebenfalls mit Ziegeln gedeckten Hintergebäude,
2) aus einem an dieses Hintergebäude stoßenden, einen Stock hohen und aus gemischtem Mauerwerk erbauten Kuh- und Schweinstall, gleichfalls mit Ziegeln gedeckt,
3) aus einer an diesen Stall stoßenden Essigsiederei, zwei Stock hoch, unten massiv, oben mit Riegelwand erbaut und mit Ziegeln gedeckt,
4) aus einem Hofraum und Schorgärtlein, $\frac{1}{16}$ Tagw.

Geschätzt ist dieses Gesammtanwesen auf 3800 fl. rhl., ist beizinspflichtig zur Commune Bayreuth und mit 1000 fl. Steuerkapital belegt.

Von dem $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten werden 1 fl. 1½ kr. Erbzins, Steuer aus 25 fl. Steuerkapital, sowie Handlohn zum 10ten Gulden gereicht.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt. Bayreuth, am 26. Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Publicandum.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Die Müllerswittwe Catharine Reiß dahier hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, und es wurde der Königliche Advokat Heerwagen II. zu deren Curator ernannt, — Dieses zur Nachricht und Darnachachtung für diejenigen, welche allenfalls Verträge mit ihr eingehen wollten.

Bayreuth, den 29. Juli 1841.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Erkenntniß.

In der Todeserklärungssache des Johann Opitz zu Mistelgau und Conrad Trendel von Altenplos, erkennt das K. Landgericht den Gesetzen gemäß zu Recht:

I. es sey Johann Opitz und Conrad Trendel, wie hiemit geschieht, für todt zu erklären,
II. deren Vermögen an die bereits ad acta legitimirten Geschwisterte auszuantworten, und
III. die erlaufenen Kosten aus den beiden Massen zu bestreiten.

Bayreuth, am 9. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Derr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen der Johann Georg Maberischen Eheleute von Mistelbach werden nachstehende Immobilien, als:

1) 1 einstöckiges Wohnhaus mit einer Stube und Kammer, halb massiv, halb von Holz erbaut, mit Schindeln bedacht, mit gewölbter Stallung auf 6 Stück Vieh, Keller und Gemüßgärtlein und Schweinstall, B.-Nr. 687, auf 250 fl.
2) ¼ Tagw. Grasgarten am Haus, B.-Nr. 688, auf 250 fl.
3) ⅛ Tagw. Feld, der innere Wolfsgraben, und ⅛ Tagw. desgl. der äußere Wolfsgraben, B.-Nr. 344, auf 40 fl.
4) 2 Tagw. Feld und Wiese, die Wachholder und Anfalla, B.-Nr. 595 und 590, auf 245 fl.
5) ½ Tagw. Feld und Wiesen, der Lohanger, B.-Nr. 365ª. auf 130 fl.
6) 594 [] R. vom Eichanger, B.-Nr. 363ᵇ, auf 40 fl.
7) 180 [] R. Feld und Wiesen, Heu- oder Günterisanger, B.-Nr. 363ᶜ, auf 50 fl.
8) 206 [] R. Feld in der mittlern Wachholder, auf 185 fl.
9) 1 Tagw. Wiesen aufm Morgen, B.-Nr. 572, auf 150 fl. geschätzt,

öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf

Freitag den 20. August c. früh 9 Uhr

in dem Meyerischen Wirthshause zu Mistelbach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes vor-

Digitized by Google

behaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101. der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Abgaben und Lasten täglich dahier eingesehen werden können.

Bayreuth, am 16. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. a. l. D.

Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

Nachdem auf das Anwesen des Friedrich Stiegelschmitt dahier, wie es in Nr. 69 (45) (47) (170) beschrieben ist, ein Angebot gelegt wurde, welches die erhobene Taxe nicht erreichte, so wird auf geschehenen Antrag zweiter Strichstermin auf den

9. August c. Vormittags 8 Uhr

Nr. 24 anberaumt. Der Zuschlag richtet sich nach §. 99 der Novelle von 1837.

Bamberg, am 26. Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dr. Bausback.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Hümmer von Priesendorf beabsichtiget mit seiner Familie und seiner Mutter, der Wittwe Anna Hümmer, gegenwärtig in Priesendorf wohnend, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden sonach, seinem Antrage gemäß, alle diejenigen, welche an Johann Hümmer oder seine Mutter Anna Hümmer irgend eine rechtliche Forderung zu machen haben, aufgefordert, sich

Montag den 16. August c. Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale zur Liquidation ihrer Forderungen einzufinden, mit dem Bemerken, daß die in diesem Termine nicht Erschienenen auch weiter nicht berücksichtiget werden sollen. Bamberg, den 19. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Thüngen, Assessor.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johann Conrad Lutz zu Goldkronach, dessen Ehefrau Anna Maria, geborne Fick und deren vier Kinder wollen nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen oder ihr Vermögen rechtlich begründete Anforderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

24. August c. Vormittags

dahier geltend machen, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Berneck, am 21. Julius 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Da der Köhler Johann Sebald Zinnert von der Schmelz mit seiner Ehefrau Anna Cathatina, gebornen Götz mit ihrem einzigen Kinde Catharina nach Nordamerika auswandern will, so werden alle diejenigen, welche rechtlich begründete Ansprüche an diese Personen zu machen haben, aufgefordert, dieselben längstens bis den

23. August Vormittags

zu liquidiren, außerdem keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Berneck, am 21. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Gütler und Zieglergeselle Georg Friedrich Roßner von Nemmersdorf will mit seiner Ehefrau Catharina, geborne Opel und deren Tochter Anna Margaretha Roßner nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche am

Montag den 16. August Vormittags 8 Uhr

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, weil außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Berneck, am 15. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

In der Schlosser Georg Schöffelischen Konkurssache wurde das unterm Heutigen ergangene Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel affigirt.

Münchberg, den 13. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das unterm heutigen dato erlassene Prioritäts-Erkenntniß auf den über den Nachlaß des Söldengutsbesitzers Nicol Leupold auf dem Schwarzenholzwinkel eingeleiteten Gantprozeß wurde heute in vim publicati am Gerichtsbrette angeheftet.

Münchberg, den 10. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Peter Röhrlein von Eichholz bei Trebgast und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Maisel nach der von ihnen am 7ten d. Mts. dahier vor Gericht gegebenen Erklärung, die bisher zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft nunmehr aufgehoben und ausgeschlossen haben.

Culmbach, den 8. Januar 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die Bauer und Gutsbesitzer Johann und Elisabetha Margaretha Erhardischen Eheleute von Eulenhof bei Mangersreuth sind Willens, mit ihrer 8jährigen Tochter, Barbara, nach Nordamerika auszuwandern. Wer an diese Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu machen vermeint, hat solche am

Montag den 9. August l. J. Vormittags 8 Uhr

dahier anzumelden, indem spätere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können.

Culmbach, den 26. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Ediktal-Citation.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird in Sache der Catharina Spindler, Taglöhnerstochter aus Weiher und der Curatel ihres unehelichen Kindes Johann Wolfgang, gegen den Dienstknecht Johann Weith aus Niederndobrach d. G. wegen Vaterschaft, Entschädigung und Kindesnahrung Tagfahrt auf

Montag den 27. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

zum Versuch der Sühne und in deren Entstehung zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren anberaumt, wozu der dermalen abwesende Beklagte auf den Grund der Gerichtsordnung Cap. V. §. 3 hiemit öffentlich vorgeladen wird.

Culmbach, den 22. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Friedrich Vogel von Bieberswöhr ist gesonnen, mit seiner Ehefrau Margaretha und 8 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Vogel'schen Eheleute machen zu können glauben, hiemit angewiesen, solche längstens bis zu dem auf den

14. August früh 9 Uhr c.

anberaumten Termine geltend zu machen, außerdem sie mit solchen werden ausgeschlossen werden.

Schnabelwaid, den 22. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Wirth Johann Förster zu Bieberswöhr ist gesonnen, mit seiner Ehefrau Cunigunda und sechs Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an dieselben machen zu können glauben, haben solche längstens bis zum

14. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier, bei Vermeidung des Ausschlusses, geltend zu machen.

Schnabelwaid, den 22. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Der Bauer Johann Bruchner von Weisenhaid und Dorothea Küspert von Neuenreuth haben in dem am 4ten d. Mts. aufgenommenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Der Vorschrift gemäß wird dieses hiermit bekannt gemacht. Kirchenlamitz, am 24. Juni 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der Königl. Landrichter:

Beck.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Urkunden-Amortisationssache des Taglöhners Georg Friedrich B'scherer von Höchstatt wurde von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte erkannt:

daß der Hypothekenbrief vom 7. Mai 1833 angeblich für den Taglöhner Georg Friedrich B'scherer über ein Darlehen von 300 fl. als Gläubiger unter Verpfändung des neuerbauten Wohnhauses nebst 2⅞ Tagw. Waldboden des Taglöhners Johann Seiffert von Neuhaus ausgefertiget wurde, für erloschen zu erklären sey,

was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Selb, den 7. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

In der Verschollenheitssache des Erhard Tempel von der Schammendorfer Papiermühle wurde Katharina Tempel zu Bamberg laut Beschlusses vom 24. December 1830 in den Besitz der Verlassenschaft gegen Cautionsleistung gesetzt.

Nach Verlauf der gesetzlichen 10 Jahre werden diejenigen, welche auf diese Verlassenschaft Erbs- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, wiederholt aufgefordert, diese binnen ¼ Jahre und zwar längstens bis zum 1. Februar k. J. anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft ohne Cautionsleistung der Katharina Tempel ausgehändigt wird.

Weismain, am 24. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Edictal-Citation.

Georg Dannhäußer, geboren am 2. Februar 1783 zu Hemhofen, marschirte mit dem Königl. 10ten Infanterie-Regimente nach Frankreich und wurde in dem Feldzuge vom Jahre 1814 von seinem Regimente als vermißt aufgeführt. Er gab seit dieser Zeit seinen Anverwandten keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt. Auf Antrag dieser und seines Curators ergeht hiermit an genannten Dannhäußer oder dessen allenfalls zurückgelassene unbekannte Leibeserben die Aufforderung, sich binnen 9 Monaten und spätestens am

14. Februar 1842 Vormittags

bei hiesigem Gerichte entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls Georg Dannhäußer für todt erklärt und sein unter der Verwaltung des Adelig von Winklerischen Patrimonialgerichts Hemhofen stehendes Vermögen von 327 fl. 37 kr. seinen sich legitimirenden Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Herzogenaurach, den 27. April 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Gläubiger-Vorladung.

Zur vollständigen Beendigung der Theilungssache der Georg Schütz'schen Kinder zu Attelsdorf ist deren Schuldenstand genau zu kennen nöthig. Es werden daher alle Jene, welche an die Verlassenschaft des bereits im Jahre 1831 verstorbenen Vaters Georg Schütz sowie an die seither gemeinschaftlich geführte Haushaltung der Georg Schütz'schen Kinder Ansprüche machen zu können gedenken, aufgefordert, solche am

Dienstag den 17. August d. Js. früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Massa zu liquidiren.

Höchstadt, den 20. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Edictal-Citation.

Das Königlich Bayerische Landgericht Ludwigsstadt hat gegen den Müller Peter Grünbeck und dessen Ehefrau Maria Grünbeck auf der Hessenmühle den Universal-Conkurs eröffnet.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf

Donnerstag neunzehenten August 1841,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag dreißigsten September 1841,

III. zur Abgabe der

1) Replik auf

Donnerstag 28. October 1841,

2) Duplik auf

Sonnabend 13. November 1841,

Digitized by Google

jedesmal Morgens 9 Uhr dahier bestimmt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger dieser Peter und Maria Grünbeck'schen Eheleute hierdurch öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Peter und Maria Grünbeck'schen Eheleute in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse berechnet sich auf 9771 fl. 51 kr., die angezeigten Passiven, unter diesen 10,664 fl. Hypothekenschulden, betragen 20,170 fl. 15 kr.

An dem ersten Ediktstage wird ein Vergleich versucht werden.

Ludwigsstadt, den 1. Julius 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Auf den Antrag der Betheiligten werden die zu der Konkursmasse des Müllers Peter Grünbeck und seiner Ehefrau Maria Grünbeck auf der Hessenmühle bei Rothenkirchen gehörigen Grundbesitzungen:

I. ein neugebildeter Gutskörper, die Hessenmühle, Katasternummer 248ᵃ, aus Mahlmühle, Schneidmühle, Scheune, Stallung, Backhaus, drei ein Achtel Tagwerk Acker an der Straße nach Pressig, drei ein Achtel Tagwerk Wiese daselbst, einem halben Tagwerk Wiese ober der Mahlmühle, einem Tagwerk Wiese unter der Mühle, einem halben Tagwerk Gras- und Baumgarten neben der Mühle, bestehend, belastet mit 1 fl. 41¼ kr. Grundsteuersimplum, 8 fl. 39 kr. Erbzinns, dem Handlohn zu 10 Prozent in allen Veränderungsfällen nach Bamberger Norm, und gewürdigt auf 7790 fl.,

II. ein Feld, die mittlere Leithe am Pressiger Berg, Katasternummer 248ᶠ, belastet mit 9 kr. Grundsteuersimplum, handlohnbar wie vorstehend, dann mit 48 kr. Erbzinns, geschätzt auf 250 fl.,

III. ein Feld daselbst, die hintere Leithe, Katasternummer 248ᵉ, belastet mit 8¼ kr Grundsteuersimplum, 45 kr. Erbzinns, und mit dem Handlohn wie oben, taxirt auf 200 fl.,

IV. drei Tagwerk Holz am Loh- oder am Pressiger Berg, Katasternummer 248ᵇ, belastet mit 9¾ kr. Grundsteuersimplum, 54 kr. Erbzinns, und mit dem Handlohn wie oben, geschätzt auf 1050 fl. und

V. ein Feld im Buchbach, Katasternummer 312, belastet mit 12¼ kr Grundsteuersimplum, 1 fl. 25 kr. Erbzinns, handlohnfrei, gewürdigt auf 200 fl., auf den walzenden Feldern übrigens der fixirte Getraidt- und Schmalsaatzehenten haftend,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe nach den Bestimmungen der Gesetze vom 22. Julius 1819, dann 17. November 1837 unterstellt.

Es wird hierzu Versteigerungstermin auf

Freitag den zehenten September 1841, Morgens 9 Uhr

in der Hessenmühle bei Rothenkirchen bestimmt, zu welchem besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen hierdurch vorgeladen werden.

Ludwigsstadt, den 1. Julius 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Die vom IV. Quartal 18⅞ bis III. Quartal 18¾ in den Revieren Seehof, Gaisfeld und Strullendorf den Waldfrevlern abgenommenen Pfänder, bestehend in:

49 Stück Beilen,
4 „ Reuthauen,
54 „ Heppen und Piker,
26 „ Reißhaken,
1 „ Ziehsäge,
8 „ Handsägen,
25 „ Grasstümpfe,

dann einige entbehrliche amtliche Inventarien-Stücke werden am

Mittwoch den 18. August Vormittags 10 Uhr

gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Hallstadt, den 26. Juli 1841.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Feiler.

Die Webermeister Johann Adam Sittig'schen Eheleute von Mainleus haben sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden

Digitized by Google

daher die sämmtlichen Gläubiger derselben zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen und zum Schlußverfahren auf

Dienstag den 17. August curr. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen von der Masse ausgeschlossen werden, welche in diesem Termine nicht erscheinen.

Dabei wird bekannt gemacht, daß das von den Schuldnern besessene Tropfhaus nebst Stadel, Holzlege und Garten, St.-B.-Nr. 501, mit 7½ kr. Steuer in simplo, 1 fl. jährlichem Erbzins und 10 Prozent Handlohn vom wahren Werthe in allen Besitzveränderungen belastet und auf 300 fl. geschätzt, am

Montag den 16. August curr. Nachmittags
von 3 bis 4 Uhr

in Mainleus nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 verkauft wird. Kulmbach, am 8. Juli 1841.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonial-Gericht I. Wernstein.

Eberlein.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 36 kr.	15 fl. — kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	9 fl. 18 kr.	8 fl. 48 kr.	8 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 15 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 28. Juli 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Warnung und Verwahrung.

Um das Einmischen dritter Personen in die Verwaltung der Freiherrlich von Redwitzschen Geschlechtsgüter und die Einsichtnahme der darauf bezüglichen Akten, Rechnungen und Urkunden zu verhindern, hat das Freiherrlich von Redwitzsche Geschlecht in der Konferenz vom 28. Juni 1841 einstimmig beschlossen:

„fernerhin keinen Verkauf eines Geschlechtsrentenantheiles, oder eine Anweisung darauf an dritte, nicht zum Geschlecht gehörigen Personen, als gültig oder wirksam anzuerkennen, oder denselben irgend eine Einmischung in die Verwaltung der Geschlechts-Lehengüter oder die Einsicht der darauf bezüglichen Akten, Rechnungen und Urkunden zu gestatten."

Hiernach ist heute die Geschlechts-Lehens-Verwaltung zu Redwitz mit dem Auftrage informirt worden, von nun an keine Anweisung auf solche Renten und Bezüge mehr anzunehmen, oder zu acceptiren, sondern dieselben am Jahresschluß nur unter die bezugsberechtigten Geschlechts-Mitglieder ohne Rücksicht auf derlei Verkäufe oder Anweisungen zu vertheilen.

Dies wird zu Jedermanns Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unterlangenstadt, am 7. Juli 1841.

Der Generalbevollmächtigte Vertreter des Freiherrlich von Redwitzschen Geschlechts.

Carl B. v. Redwitz, auf Unterlangenstadt.

Dohrer, Geschlechts-Beamte.

(Scribenten-Stelle.) Bei dem Königl. Rentamte dahier wird ein Scribent gesucht, welcher schon bei einem Königl. Rentamte gearbeitet hat und zur Perception der Steuern und Forstgefälle, dann anderm rentamtlichen Arbeiten befähigt ist.

Wegen des Gehaltes und sonstiger Verhältnisse gibt auf schriftliche Anfragen der unterzeichnete Amtsvorstand sogleich die gewünschte Mittheilung. Der Eintritt hat bis zum letzten August dieses Jahres zu erfolgen.

Rothenkirchen, den 25. Juli 1841.

Jubiz, Königl. Rentbeamter.

Weißer Rübsaamen ist zu haben bei

Joh. Aug. Bock, in der Opernstraße.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. Juli 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ g prpt. . .	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	160	
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	667	665

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 93. Bayreuth, Donnerstag am 5. August 1841.

Inhalt:

Anwendung der Verordnung über die Gerichts- und Administrativ-Depositen auf die mittelbaren Behörden. — Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks. — Oeffentliche theatralische Vorstellungen aus der Geschichte des neuen Testamentes. — Einsendung der deponirten Staatspapiere. — Dienstes-Nachricht. — Ausstellung von Mustern landwirthschaftlicher Sämereien am Octoberfeste. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Landgerichte, Herrschaftsgerichte, Patrimonialgerichte und Patrimonialämter.
(Die Anwendung der Verordnung über die Gerichts- und Administrativ-Depositen auf die mittelbaren Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung Seiner Königlichen Majestät vom 27. Juni l. J., die Anwendung der Verordnung vom 22. December 1840 über die Gerichts- und Administrativ-Depositen (Regierungsblatt 1841, Nr. 3 S. 33 ff.) auf die mittelbaren Behörden betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwig König ꝛc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Justiz-Ministeriums, Ministeriums des Innern und Finanz-Ministeriums, im Rückblick auf die Bestimmungen der §§. 24, 25 und 26 der Beilage IV., dann der §§. 71 und 86 der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen, daß — auf solange Wir nicht anders verfügen, — Unsere Verordnung vom 22. December 1840, über die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei allen Gerichten des Königreichs, auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung zu finden habe, daß jedoch hiebei, in Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, folgende Modifikationen eintreten sollen:

a) Die in den §§. 4 und 5 der neuen Depositat-Vorschriften gegebenen Bestimmungen wegen der Herstellung feuerfester Gewölbe und eiserner Kassen zur Aufbewahrung der Depositen, finden keine unbedingte Anwendung auf die gutsherrlichen Gerichte, sondern die erforderlichen Verfügungen zur möglichsten Sicherung der Depositen bleiben zunächst den Gutsherren überlassen.

b) Das Verfahren der mittelbaren Gerichte in Beziehung auf die Behandlung der Depositen, ist im Allgemeinen ganz nach den Vorschriften der Verordnung vom 22. December 1840 zu bemessen.

Bei jenen mittelbaren Gerichten, welche nicht mit zwei Beamten besetzt sind, wird den Gerichtsherren ge-

Digitized by Google

ſtattet, in analoger Anwendung des §. 18 jener Vorſchriften nach Umſtänden einen zweiten Depoſital-Beamten aufzuſtellen.

Hiernach iſt bei den, mit 2 Depoſital-Beamten beſtellten gutsherrlichen Gerichten das durch die Verordnung vorgezeichnete Verfahren ganz einzuhalten; bei den übrigen dagegen hat die Doppelſperre hinweg zu fallen, und der eine Beamte hat alle Amtshandlungen, welche die Verordnung vorſchreibt, allein vorzunehmen.

c) Die im §. 73 der Verordnung enthaltene Vorſchrift: daß am Schluſſe jedes Etatsjahres der vollſtändige Abſchluß der Depoſitenbücher und der Sturz der Depoſitalkaſſe, dann der Material-Vorräthe von den Depoſitarien vorzunehmen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll der betreffenden Oberaufſichts-Stelle vorzulegen ſey, findet auch auf die mittelbaren Gerichte Anwendung, jedoch hat die, für die unmittelbaren Gerichte vorgeſchriebene beſondere Beglaubigung bei den mittelbaren Gerichten zu unterbleiben.

d) Den periodiſchen Viſitationen nach der Beſtimmung des §. 74 der obigen Verordnung ſind die mittelbaren Gerichte, wie die unmittelbaren Gerichte, auszuſetzen; jedoch hat bei den mittelbaren Gerichten die Anordnung ſolcher periodiſchen Viſitationen nicht durch die Regierungs-Finanzkammer allein, ſondern immer nur gemeinſchaftlich mit der Regierungs-Kammer des Innern zu geſchehen.

Nach dieſen Unſern allerhöchſten Beſtimmungen iſt nunmehr das Weitere zu verfügen.

München, den 27. Juni 1841.

Ludwig.

Freiherr von Schrenk. von Abel. Graf von Seinsheim.

Durch den Miniſter der General-Sekretair,
Miniſterial-Rath
Gietl.

Hienach haben

1) ſämmtliche mittelbaren Behörden die im §. 54 der Verordnung vom 22. December 1840 vorgeſchriebenen Bücher für das Adminiſtrativ-Depoſitorium binnen 3 Monaten anzulegen, die bisherigen Bücher ordnungsmäßig abzuſchließen, die verbleibenden Beſtände in die neuen Bücher mit der größten Sorgfalt überzutragen, — und ſich in Beziehung auf die Behandlung der Adminiſtrativ-Depoſiten künftig genau nach den Vorſchriften dieſer Verordnung zu achten.

2) Insbeſondere haben ſämmtliche mittelbaren Behörden am Schluſſe jedes Etatsjahrs den vollſtändigen Abſchluß der Adminiſtrativ-Depoſitenbücher, den Sturz der Adminiſtrativ-Depoſitalkaſſe und der Material-Vorräthe vorzunehmen, und die Verhandlung — entweder durch die vorgeſetzten K. Landgerichte, oder, was die Herrſchaftsgerichte betrifft, unmittelbar — jedesmal bis zum 15. October anher einzuſenden.

Wo zwei Depoſitalbeamten aufgeſtellt ſind, iſt der Bücher-Abſchluß von ihnen gemeinſchaftlich vorzunehmen, außerdem genügt, daß dieſe Verhandlung von dem treffenden Beamten allein bewirkt wird.

Den Standes- und Gutsherrſchaften ſteht nach den §§. 24, 25 und 26 der IV., und §§. 62, 63, 83 und 86 der VI. Verfaſſungs-Beilage frei, entweder perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten, dem Abſchluſſe beizuwohnen, und denſelben zu beglaubigen, jedoch iſt dieſe Beglaubigung nicht nothwendig.

3) Bei den Herrſchaftsgerichten iſt der Herrſchaftsrichter der Curator, und der Aktuar der zweite Depoſital-Beamte.

Bei den Patrimonialgerichten und Aemtern iſt den Guts- und Gerichts-Herrſchaften geſtattet, in analoger Anwendung des §. 18 der Verordnung vom 22. December v. J. einen zweiten Depoſital-Beamten aufzuſtellen; ſie haben ihre deßfallſigen Verfügungen aber Behufs der öffentlichen Bekanntmachung anher anzuzeigen.

4) Nach Ablauf von 3 Monaten haben die einſchlägigen K. Landgerichte bei den untergeordneten Patrimonial-

gerichten und Aemtern sich von dem Vollzug der anbefohlenen Anlage der vorgeschriebenen Bücher für das Administrativ-Depositorium durch Nachsicht zu überzeugen, und das Ergebniß anzuzeigen.

Hienach ist zu verfügen und sich zu achten.

Bayreuth, den 30. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe erlassene Allerhöchste K. Verordnung vom 16. Juli 1840 schreibt §. 14 genau die Breite der Ladungen auf Frachtwägen vor, und untersagt strenge die Anbringung von Seitensitzen mittelst eingesteckter Bretter.

Demungeachtet machen sich nicht selten die Fälle bemerkbar, daß diese Bestimmung von Fuhrleuten, und besonders von jenen, welche den Transport der Wolle aus den österreichischen Staaten nach Frankfurt besorgen, umgangen und Frachtwägen so sehr überladen werden, daß hiedurch nicht nur eine Hemmung der ungehinderten Passage auf den Straßen veranlaßt und das Ausweichen erschwert wird, sondern daß auch durch solche überladene Wägen eine gänzliche Sperrung der engen Straßen mancher Orte entsteht, was einen höchst nachtheiligen Aufenthalt der übrigen Vekturanten, und insbesondere der K. Posten herbeiführt.

Da nun hiedurch gegründete Beschwerden des Publikums und der Postbehörden veranlaßt werden, so ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiedurch der Auftrag, durch alle denselben zur Verfügung stehenden Mittel der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung, und insbesondere dem hervorgehobenen §. den strengsten Vollzug zu sichern und gegen jeden Contravenienten nachsichtslos auf zweckentsprechende Weise einzuschreiten.

Bayreuth, den 28. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Oeffentliche theatralische Vorstellungen aus der Geschichte des neuen Testamentes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem schon durch die unterm 17. März 1831 erfolgte allerhöchste Entschließung auf die Verhandlungen der General-Synoden zu Ansbach und Bayreuth vom Jahre 1827, (Döllingers Verordnungs-Sammlung, Band VIII. pag. 1397), Darstellungen aus der Geschichte des neuen Testaments auf öffentlichen Bühnen untersagt worden sind, so werden aus Veranlassung eines neuerlich vorgekommenen, von dem Landrathe von Oberfranken bezeichneten derartigen Falles sämmtliche Polizeibehörden auf dieses bestehende Verbot mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, dasselbe gegen jede mögliche Uebertretung sicher zu stellen.

Bayreuth, den 30. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Höchster Anordnung vom 10ten d. M. zufolge wird sämmtlichen Untergerichten von Oberfranken zur genauesten

Nachachtung andurch eröffnet, daß die durch die allerhöchste Entschließung vom 29 Juli 1821 angeordnete, durch das Generale vom 24. Nov. 1832 auf Papiere au porteur beschränkte Einsendung der deponirten Staatspapiere im Einklange mit den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1841 St. 3) §§. 5 und 10 nur bei jenen Gerichten fortzubestehen habe, bei welchen zur Zeit noch die im §. 4 der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen sicheren Aufbewahrungsorte fehlen.

Bamberg, den 24. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner, Secretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. Juli curr. allergnädigst bewogen gefunden, die — durch die Beförderung des bisherigen Kreiskassa-Controleurs Köhler in Bayreuth zum Kreiskassier in Augsburg — erledigte Stelle des Controleurs der Kreiskassa von Oberfranken, dem temporair quieszirten Rechnungs-Commissair des obersten Rechnungshofes Nicolaus Angerhofer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Bekanntmachung.

(Die Ausstellung von Mustern landwirthschaftlicher Sämereien am Oktoberfeste betr.)

Alle Königl. Polizeibehörden, Magistrate, Gemeinde-Vorstände und landwirthschaftliche Distriktsvorstände werden eingeladen, zur Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Distrikten beizutragen.

Das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereins hat es seit seinem Bestehen zu einer seiner wichtigsten Aufgaben gezählt, dem Landwirthe Mittel an die Hand zu geben, gute Samen im Allgemeinen und die Samen von solchen Pflanzen insbesonders zu erhalten, die als nützlich empfohlen oder noch selten angebaut werden, daher auf Schrannen nicht gekauft werden. Um den Landwirthen, welche solche nicht schrannenmäßige Samen kaufen wollen und häufig nicht wissen, wo sie dieselben kaufen sollen, Gelegenheit zum Ankaufe, und denjenigen, welche solche Samen verkaufen wollen, und die Quellen des Absatzes nicht kennen, Gelegenheit zum Verkaufe zu geben, ladet das Generalkomité die Landwirthe zur Bildung einer Samenmuster-Niederlage, und zwar während des Octoberfestes ein. An dem Samstage vor und dem Montag nach dem Hauptfesttag ist die Bude des landwirthschaftlichen Vereins auf der Theresienwiese für diese Niederlage unter der Leitung eines Comité oder Ausschusses eröffnet; dahin können Landwirthe Samenmuster nebst Angabe des Preises und der Quantitäten, welche zu verkaufen sind, senden oder bringen. Diejenigen, welche Samen kaufen wollen, können von diesen Samenmustern Einsicht nehmen, und sich noch durch persönliche Anfrage Aufklärung über die Cultur solcher Pflanzen verschaffen. Diese öffentliche Verhandlung wird nicht nur zur Reglung der Preise der Samen, sondern auch zur Verbreitung von guten und unverdorbenen Samen beitragen, indem das Ehrgefühl keinem Landwirthe erlauben wird, durch Ausstellung guter Muster und nachherige Abgabe von schlechten Samen den Käufer in Schaden und sich selbst in einen schlechten Ruf zu bringen. Diejenigen Landwirthe, welche schöne Samenmuster von anerkannt nützlichen Pflanzen, deren Cultur aber noch nicht verbreitet ist, z. B. von Futterpflanzen, dahin bringen, und sich durch gerichtliche Zeugnisse nach der Norm der Octoberfest-Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie dieselben in erheblichen Quantitäten angebaut haben, werden eine Auszeichnung durch silberne und goldene Medaillen oder ehrenvolle Erwähnung im Octoberfest-Berichte erhalten. An Mitglieder des Vereins werden bei dieser Gelegenheit kleinere Quantitäten von neu empfohlenen Samen umsonst abgegeben werden.

München, im Juli 1841.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Der erste Vorstand des Vereins:

v. Stichaner.

Der erste Sekretär:

v. Hofstetten.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die nach höchstem Beschlusse der Königlichen General-Zoll-Administration vom 12ten v. Mts. in dem Orte Neugattendorf er-

richtete fixe Legitimationsschein-Expedition am heutigen Tage ihre dienstliche Wirksamkeit begonnen habe.

Hof, den 1. August 1841.

Königliches Hauptzollamt.
Heerwagen, Oberinspektor.

Publicandum.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Die Müllerswittwe Catharine Reiß dahier hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, und es wurde der Königliche Advokat Heerwagen II. zu deren Curator ernannt, — Dieses zur Nachricht und Darnachachtung für diejenigen, welche allenfalls Verträge mit ihr eingehen wollten.

Bayreuth, den 29. Juli 1841.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen der Johann Georg Maberischen Eheleute von Mistelbach werden nachstehende Immobilien, als:

1) 1 einstöckiges Wohnhaus mit einer Stube und Kammer, halb massiv, halb von Holz erbaut, mit Schindeln bedacht, mit gewölbter Stallung auf 6 Stück Vieh, Keller und Gemüßgärtlein und Schweinstall, B.-Nr. 687, auf 250 fl.
2) ¼ Tagw. Grasgarten am Haus, B.-Nr. 688, auf 250 fl.
3) ⅛ Tagw. Feld, der innere Wolfsgraben, und ⅛ Tagw. desgl. der äußere Wolfsgraben, B.-Nr. 344, auf 40 fl.
4) 2 Tagw. Feld und Wiese, die Wachholder und Anfalla, B.-Nr. 595 und 590, auf 245 fl.
5) ½ Tagw. Feld und Wiesen, der Lohanger, B.-Nr. 365ª, auf 130 fl.
6) 59¼ [] R. vom Eichanger, B.-Nr. 363ᵇ, auf 40 fl.
7) 180 [] R. Feld und Wiesen, Heu- oder Günthersanger, B.-Nr. 363ᶜ, auf 50 fl.
8) 206 [] R. Feld in der mittlern Wachholder, auf 185 fl.
9) 1 Tagw. Wiesen aufm Morgen, B.-Nr. 572, auf 150 fl. geschätzt,

öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf

Freitag den 20. August c. früh 9 Uhr

in dem Meyerischen Wirthshause zu Mistelbach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101. der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Abgaben und Lasten täglich dahier eingesehen werden können.

Bayreuth, am 16. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
i. s. l. D.
Berr, Adjunkt.

Von der Königl. Administration des Irrenhauses wird der Bedarf an Wollentuch, Flanell, Leinwand, Strohsacktuch, Zwillich, Gemoedeltes, Gestreiftes, Sack- und Halstücher und dergleichen, dann Brennöl, Lichter und Saise pro 1844

Mittwoch den 18. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

von den Wenigstnehmenden, zum Striche berechtigten Lieferungslustigen zuerkauft, und diese hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 2. August 1841.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Hümmer von Priesendorf beabsichtiget mit seiner Familie und seiner Mutter, der Wittwe Anna Hümmer, gegenwärtig in Priesendorf wohnend, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden sonach, seinem Antrage gemäß, alle diejenigen, welche an Johann Hümmer oder seine Mutter Anna Hümmer irgend eine rechtliche Forderung zu machen haben, aufgefordert, sich

Montag den 16. August c. Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale zur Liquidation ihrer Forderungen einzufinden, mit dem Bemerken, daß die in diesem Termine nicht Erschienenen auch weiter nicht berücksichtiget werden sollen. Bamberg, den 19. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Thüngen, Assessor.

Bekanntmachung.

Auf das Wohnhaus des Webermeisters Michael Knott zu Hof nebst Adpertinenzien, Sect. IV. Nr. 485,

Digitized by Google

welches auf 1731 fl. 15 kr. gerichtlich taxirt ist, wurden bei dem ersten Strichstermine nicht mehr als 1425 fl. geboten; deshalb wird dasselbe nach dem Antrage der Hypothekengläubiger dem anderweitigen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bieturgstermin auf das Knott'sche Wohnhaus in der Mühlgasse, welches 5 heizbare Zimmer und 5 Kammern hat, ein in Felsen gehauenes Gewölbe mit 5 Abtheilungen enthält, und worin sich dermalen 5 Miethwohnungen befinden und worauf die Brau- und Schenkgerechtigkeit haftet, nebst den dazu gehörigen 5 [] Ruthen Garten, Kellerhaus und Holzremiße am

Donnerstag den 2. September c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden.

Hof, den 21. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johann Conrad Lutz zu Goldkronach, dessen Ehefrau Anna Maria, geborne Fick und deren vier Kinder wollen nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen oder ihr Vermögen rechtlich begründete Anforderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

24. August c. Vormittags

dahier geltend machen, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Berneck, am 21. Julius 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Da der Köhler Johann Sebald Zinnert von der Schmelz mit seiner Ehefrau Anna Catharina, gebornen Götz mit ihrem einzigen Kinde Catharina nach Nordamerika auswandern will, so werden alle diejenigen, welche rechtlich begründete Ansprüche an diese Personen zu machen haben, aufgefordert, dieselben längstens bis den

23. August Vormittags

zu liquidiren, außerdem keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Berneck, am 21. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Die Adelgunda Wurzschmidt, Ehefrau des vormaligen Landgerichts-Scribenten Franz Wurzschmidt aus Königsfeld, will mit ihren fünf unmündigen Kindern und ihrer Schwester Margaretha Engelhardt, Gerichtsdienerstochter von hier nach Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche an diese Individuen Forderungsansprüche haben, werden zur Geltendmachung derselben auf Montag den

16. August h. Js. Vormittags 10 Uhr

hieher vorgeladen, widrigenfalls den Auswanderern ihre Reisepässe behändigt werden würden.

Hollfeld, am 31. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

In der Concurssache des Johann Ludwig von Untersteinach wird bekannt gemacht, daß das Prioritäts-Erkenntniß am Heutigen in Kraft der Verkündung am Gerichtsbrette angeschlagen worden sey.

Stadtsteinach, den 24. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. abs.

Dennefeld.

Bekanntmachung.

Das bereits am 30. Juni d. Js. zum öffentlichen Verkaufe ausgebotene halbe Wohnhaus nebst Schupfe und Schorgärtlein des Webermeisters Gottlob Sachs zu Schwarzenbach a. d. S., an der Förbauer Straße, Haus-Nummer 49, B.-Nr. 122, mit 160 fl. Steuercapital, grundbar zum Rittergute Schwarzenbach a. d. S., mit 4 Wohnstuben, Backofen, Küche, Keller, wird auf Andringen eines Hypothekgläubigers hiermit anderweit öffentlich zum Verkaufe ausgeboten, und werden Kaufsliebhaber zu dem hiezu auf den

23. August c. Vormittags bis 12 Uhr

im Schübel'schen Gasthofe zu Schwarzenbach a. d. S. anberaumten Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß unbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbe-

Digitized by Google

haltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Rehau, am 19. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Dekret.

In Sachen der ledigen Anna Maria Ullsch et Cons. wider den Schneidmühlknecht Heinrich Bonitz von Thierbach, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, Ansprüche aus einer Schwängerung betr., hat die Klägerin zum Beweis ihrer Klage dem Beklagten folgenden Eid zugeschoben:

Ich Heinrich Bonitz schwöre, daß ich mit der Klägerin zu Ostern 1839 den Beischlaf nicht vollzogen habe, so wahr ꝛc. ꝛc.

Es hat daher Beklagter binnen 30 Tagen präklusiver Frist seinen allenfallsigen Gegenbeweis anzutreten und sich über Annahme oder Zurückschiebung des Haupteides, bei Vermeidung der Annahme der Eidesverweigerung zu erklären. Naila, am 23. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Vom Königlichen Landgerichte Naila werden folgende dem Fabrikanten Johannes Kilian zu Selbitz gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) ein Trüpfhaus mit Stallung, Scheune, halbem Backofen, Gärtlein an dem Hause, Hs.-Nr. 47, nebst 2¼ Tagw. Feld am Wachhügel, B.-Nr. 100 und belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zu 10 Prozent,
   b) 2 fl. 30 kr. Erbzins,
   c) 5⅝ kr. Steuersimplum, mit
2) ¼ Tagwerk Wiese am Leupoldsgrüner Weg, U.-B.-Nr. 304 und belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent,
   b) 9⅜ kr. Erbzins,
   c) 3¾ kr. Steuersimplum,
   zusammengeschätzt auf 950 fl.,
3) 2 Tagwerk Feld am Leupoldsgrüner Weg, B.-Nr. 101 und belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent,
   b) 1 fl. 42 kr. Erbzins,
   c) 6¼ kr. Steuersimplum, dann
4) 2 Tagwerk 13 [ ] R. Feld daselbst, B.-Nr. 102 und belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent,
   b) 1 fl. 42 kr. Erbzins,
   c) 9 kr. Steuersimplum,
   zusammengeschätzt auf 500 fl.,
5) ¼ Tagwerk Wiese, das Föhrigswieslein, B.-Nr. 104 und belastet mit
   a) 22½ kr. stetem Handlohn,
   b) 52½ kr. Erbzins,
   c) ¾ kr. Steuersimplum,
   geschätzt auf 125 fl.,
6) 2 Tagwerk Feld am Leupoldsgrüner Weg, B.-Nr. 210 und belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent,
   b) 1 fl. 30 kr. Erbzins,
   c) 9 kr. Steuersimplum,
   geschätzt auf 200 fl.,
7) ein neuerbautes Wohnhaus, Hs.-Nr. 187, U.-B.-Nr. 795 und belastet mit 11¼ kr. Steuersimplum, gewürdiget auf 825 fl.,
8) ein Trüpfhaus, Hs.-Nr. 166, B.-Nr. 372, belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zu 10 Prozent,
   b) 2 fl. 55 kr. Erbzins,
   c) 6¼ kr. Steuersimplum,
   taxirt auf 625 fl.,
9) die Hälfte von ¾ Tagwerk Wechselwiese in der Au, Bes.-Nr. 525 und belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zu 10 Prozent,
   b) 1 fl. 52½ kr. Erbzins von der ganzen Wiese,
   c) 8¼ kr. Steuersimplum von der ganzen Wiese,
   geschätzt auf 280 fl.,
10) 1¾ Tagwerk Wiese am Garles, B.-Nr. 756, Wildensteiner Lehen und mit 26¼ kr. Steuersimplum belastet, geschätzt auf 425 fl.,

im Wege der Exekution am

24. September l. J. Vormittags 9 Uhr

in der Rathsstube zu Selbitz öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Anhange in Kenntniß setzt, daß der Hinschlag sich nach den Bestimmungen über das Exeku-

Digitized by Google

tionsverfahren richtet und die nähere Beschreibung der Immobilien in der Registratur eingesehen werden könne.

Zum Striche werden nur besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zugelassen.

Naila, den 17. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Die vom IV. Quartal 1841 bis III. Quartal 1842 in den Revieren Seehof, Gaisfeld und Strullendorf den Waldfrevlern abgenommenen Pfänder, bestehend in:

49 Stück Beilen,
4 „ Reuthauen,
34 „ Heppen und Piker,
26 „ Reißhaken,
1 „ Ziehsäge,
8 „ Handsägen,
25 „ Grasstümpfe,

dann einige entbehrliche amtliche Inventarien-Stücke werden am

Mittwoch den 18. August Vormittags 10 Uhr

gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Hallstadt, den 26. Juli 1841.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Feiler.

Nicht Amtliche Artikel.

(Auszuleihen.) Aus einer von mir administrirten Pupillenmasse können stündlich 200 fl. zu vier Prozent gegen vorschriftsmäßige Sicherheit ausgeliehen werden.

Bayreuth, am 24. Juli 1841.

Ritter, Consulent.

(Scribenten-Stelle.) Bei dem Königl. Rentamte dahier wird ein Scribent gesucht, welcher schon bei einem Königl. Rentamte gearbeitet hat und zur Perception der Steuern und Forstgefälle, dann anderen rentamtlichen Arbeiten befähigt ist.

Wegen des Gehaltes und sonstiger Verhältnisse gibt auf schriftliche Anfragen der unterzeichnete Amtsvorstand sogleich die gewünschte Mittheilung. Der Eintritt hat bis zum letzten August dieses Jahres zu erfolgen.

Rothenkirchen, den 25. Juli 1841.

Jubiz, Königl. Rentbeamter.

In dem Verlage des Unterzeichneten ist nun complett erschienen und in Bayreuth in der Buchnerschen Buchhandlung zu haben:

Atlas von Bayern.

Geographisch-statistisch-historisches

Handbuch

zur Kenntniß des Zustandes von Bayern in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit

für

alle Stände

von

Dr. Karl Fr. Hohn.

Zweite durchaus umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. Neun Lieferungen mit neun colorirten Charten. Quer-Quart-Format. 72 enggedruckte Bogen. Jeder Bogen 24 Seiten zählend. Geheftet. Preis 3 fl.

Diese 2te Ausgabe, welche sich besonders durch die einem jeden Orte beigefügten historischen Notizen auszeichnet, hat bisher überall Beifall gefunden. Insonderheit erlaube ich mir noch dieses Werk zur allgemeinen Einführung an öffentlichen Anstalten zu empfehlen, was vorzüglich der so niedrige Preis um so mehr zulassen wird. Auch zur Anschaffung für die Bibliotheken der Königl. und städtischen Behörden eignet sich vorstehendes Werk sehr.

Nürnberg, im Juli 1841.

Johann Adam Stein.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 94. Bayreuth, Sonnabend am 7. August 1841.

Inhalt:

Eisenbahnen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die K. Eisenbahnbau-Commission in Nürnberg wurde von dem K. Ministerium des Innern ermächtiget, zum Zwecke des Grunderwerbungsgeschäftes bei dem Baue der Augsburg-Nürnberger und Nürnberg-Nordgrenzeisenbahn als Gehülfe des administrativen Vorstandes der Commission und mit Unterordnung unter denselben den Appellationsgerichtsaccessisten Dr. Meyer in München aufzunehmen, was denjenigen Untergerichten von Oberfranken, durch deren Bezirk die bezeichnete Eisenbahn gehen wird, eröffnet wird.

Bamberg, den 30. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Publicandum.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Die Müllerswittwe Catharine Reiß dahier hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, und es wurde der Königliche Advokat Heerwagen II. zu deren Curator ernannt. — Dieses zur Nachricht und Darnachachtung für diejenigen, welche allenfalls Verträge mit ihr eingehen wollten.

Bayreuth, den 29. Juli 1841.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf Anrufen eines Gläubigers das Anwesen der Zimmergesellen Stiefleriſchen Eheleute dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin hiezu auf

Freitag den 20. August c. Vormittags 8 — 12 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 7 angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Eröffnen geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 geschehen werde.

Digitized by Google

Dieses Anwesen ist in den sogenannten 99 Gärten, Lit. E. Nr. 11 gelegen und besteht:

a) aus einem Wohnhause, theils 1 theils 2stöckig, von gemischtem Mauerwerk erbaut und mit Ziegeln gedeckt, enthaltend: Stall auf 4 Stück Rindvieh, 3 Stuben, 1 Küche, 1 Kammer im Hausplatz,

b) Felsenkeller unter diesem Hause,

c) Hofraum und Garten mit Gartenhaus aus Fachwerk.

Dieses Anwesen ist sub Besitz-Nr. 294 und 1133 beizinslich zur Commune Bayreuth und mit 80 fl. Steuerkapital belegt. Geschätzt ist dasselbe auf 1091 fl.

Bayreuth, den 5. Juli 1841.

Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Roder.

Bayreuth, den 3. August 1841.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Gegen den ledigen Lebküchner-Lehrling Friedrich Krippner von Culmbach ist wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Diebstahls die Spezial-Untersuchung von dem K. Criminalgerichtshofe von Oberfranken erkannt worden.

Da sich nun derselbe auf die erste öffentliche Ladung vom 28. November 1840 (Kreis-Intelligenzblatt vom 5. December 1840, Nr. 146) nicht gestellt hat, so wird derselbe das zweitemal andurch vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten bei hiesiger kompetenter Untersuchungsgerichts-Behörde um so gewisser zu stellen, als nach Verlauf dieses Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Séclus.

Publicandum.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht, daß der Königliche Kreis-Kassen-Offiziant Martin Rascher und dessen Gattin Margaretha, geborne Molter dahier die Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 29. vor. Mts. ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Bayreuth, den 2. August 1841.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Roder.

Holz-Versteigerung.

Das unterfertigte Amt versteigert aus dem Revier Neustädtlein, Forstorte Erlenschnaid, Lehengraben, Lindig ꝛc. am

Mittwoch den 11ten d. Mts.

folgendes Holzmateriale:

46 Stück Nadelholz-Stämme und Blöcher,
30 „ Brunnenröhren,
60 Klafter weiches Brennholz,
80 „ „ Stockholz.

Kaufslustige, welche dieses Materiale noch vorher einsehen wollen, haben sich deshalb an den Königl. Revierförster Kolb in Neustädtlein zu wenden, und übrigens am obigen Tage bei der Waldhütte im Neustädtler Forst um 9 Uhr zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, am 4. August 1841.

Königliches Forstamt daselbst.
Frhr. v. Bothmer.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Königl. Revierförsters Johann Carl Heinrich Zehrer zu Eckersdorf wird

1) das sämmtliche Mobiliare, bestehend aus Kleidungsstücken, Betten, Hausgeräthschaften nebst Wagenfahrt,

2) die zum Nachlaß gehörigen Immobilien und zwar:
   a) ein Trüpfhaus, Haus-Nr. 45, nebst Stallung, Schupfen, Hofraum, B.-Nr. 149, dortselbst liegend,
   b) ein Gärtlein, B.-Nr. 150, 26 Schritt lang und 18 breit,
   c) ⅛ Tagwerk Feld, das Hirtenäckerlein, B.-Nr. 679, resp. die Hälfte hievon,

Digitized by Google

d) 2⅞ Tagwerk 9 [] Ruthen vom Sandrangen, incl. Geigen- und Schwarzholz, ehemaliges Domainen-Grundstück, früher Holz, jetzt zu Feld aptirt, B.-Nr. 779,

e) 8½ Tagwerk 13 [] Ruthen, gleichfalls vom Sandrangen und Geigenholz, nun zu Feld cultivirt, B.-Nr. 785ᵇ,

f) 3 Tagwerk Feld und Wiesen von der schwarzen Lohe, B.-Nr. 808,

g) 3 Tagwerk Oedung und Steinklippen, Buschhölz, der Röhrl am Herrmannsbach genannt, B.-Nr. 781,

sammt den darauf befindlichen Früchten, dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden, und zwar die Mobilien am

Donnerstag den 12. August früh 9 Uhr,

die Immobilien am

Donnerstag den 19. August früh 9 Uhr

in loco Eckersdorf, und zwar im Hause des Erblassers, erstere gegen gleich baare Bezahlung, die Realitäten vorbehaltlich der Curatelgenehmigung und der Zustimmung der betheiligten Gläubiger ausgesetzt.

Die Belastung der sub a bis g bezeichneten Objekte, sowie der Schätzungswerth derselben, kann in der dießgerichtlichen Registratur von den Kaufslustigen eingesehen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß des ꝛc. Zehrer und seiner Ehefrau zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen am

Samstag den 21. August früher Gerichtszeit

im Königl. Landgerichte um so gewisser anzumelden und zu liquidiren, als sie außerdem damit ausgeschlossen werden, und die allenfallsige Aktivmasse unter den Erben zur Vertheilung kommt.

Bayreuth, am 29. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Bauern Johann Popp zu Deps werden die zur Masse gehörigen Immobilien, als:

1) ein Trüpfhaus, B.-Nr. 186 mit Stall auf 6 Stück Vieh, angebauter Scheune, Backofen und Schüpflein,

2) ¼ Tagw. Wiesen, der Kälbergarten, B.-Nr. 143¼ am Haus,

3) 2½ Tagw. Bergfeld, vom Häslich, B.-Nr. 188,

4) 1¾ Tagw. Bergfeld, der Böhmrain, B.-Nr. 187,

5) 3¼ Tagw. Feld im großen Gewend, B.-Nr. 189,

öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf

Dienstag den 17. August, früh 9 Uhr

in dem Wirthshauße zu Deps anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag gemäß des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 des Prozeßgesetzes vom Jahr 1837 erfolgt, und daß die Abgaben, Laßen und Schätzung dahier eingesehen werden können.

Die Hälfte vorbenannter Immobilien ist Eigenthum des Georg Popp und wird auf dessen eignen Antrag mit verkauft. Bayreuth, am 13. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

i. a. D.

Berr, Adjunkt.

Von der Königl. Administration des Irrenhauses wird der Bedarf an Wollentuch, Flanell, Leinwand, Strohsacktuch, Zwillich, Gemoedeltes, Gestreiftes, Sack- und Halstücher und dergleichen, dann Brennöl, Lichter und Saife pro 1844

Mittwoch den 18. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

von den Wenigstnehmenden, zum Striche berechtigten Lieferungslustigen zuerkauft, und diese hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 2. August 1841.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung wird das 2stöckige Haus des Weinhändlers Tonella in der Königsstrasse dahier, Dist. II. Nr. 612 sammt Nebengebäuden, geschlossenem Hofe, und schön gelegenen 10 Rth. großen Garten, freieigen, mit 5520 fl. St.-Kapital belastet, mit 4000 fl. der Brandversicherung einverleibt, und auf 6000 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu wird auf den

27. Septbr. c. Vormittags 9 Uhr Nr. 37.

angesetzt, wobei sich Kaufliebhaber einfinden und die Aufgebote zu Protokoll geben können. Die Verkaufsbedingungen und der Zuschlag richtet sich nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64. und der Novelle von

Digitized by Google

1837, §. 98 bis 101. Die Lokalitäten können vor dem Termine eingesehen werden.

Bamberg, am 30. Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Hümmer von Priesendorf beabsichtiget mit seiner Familie und seiner Mutter, der Wittwe Anna Hümmer, gegenwärtig in Priesendorf wohnend, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden sonach, seinem Antrage gemäß, alle diejenigen, welche an Johann Hümmer oder seine Mutter Anna Hümmer irgend eine rechtliche Forderung zu machen haben, aufgefordert, sich

Montag den 16. August c. Vormittags 9 Uhr

im Gerichtslokale zur Liquidation ihrer Forderungen einzufinden, mit dem Bemerken, daß die in diesem Termine nicht Erschienenen auch weiter nicht berücksichtiget werden sollen. Bamberg, den 19. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Thüngen, Assessor.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Elias Gebhardt von Falls und dessen Verlobte, Magdalena Dietel von Friedmannsdorf haben durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 21. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird in Sachen der Anna Margaretha Fuchs, Taglöhnerstochter von Blaich, und deren Kindescuratel wider den Fuhrknecht Johann Steinkraut von Kulmbach, wegen Entschädigung aus Schwängerung und Kindesnahrung, zum Versuch der Sühne und in deren Entstehung zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Montag den 27. September l. J. Vormittags 9 Uhr

Commission bei diesseitiger Behörde anberaumt, wozu Beklagter, dessen Aufenthalt zur Zeit nicht ausgemittelt ist, hiermit öffentlich vorgeladen wird. Klägerin erhält hiermit Notiz. Kulmbach, den 27. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vom Königl. Landgerichte Kulmbach

wird in Sachen der Taglöhnerstochter Margaretha Popp von Bayreuth wider den Schlossergesellen Tümpling von Culmbach, wegen Vaterschaft und Alimenten, in Folge der — durch das Ausbleiben des Beklagten vereitelten Verhandlungstagsfahrt vom 5ten dieses Monats anderweiter Termin auf

Montag den 27. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

zum Versuch der Sühne und in deren Entstehung zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren anberaumt, und Beklagter, wegen seiner Abwesenheit von der Heimath, hiermit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen,

daß im Falle seines wiederholten Nichterscheinens die Klage für abgeläugnet gehalten, er seiner Einreden für verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweis ihrer Klage zugelassen werden wird.

Kulmbach, den 26. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die Adelgunda Wurzschmidt, Ehefrau des vormaligen Landgerichts-Scribenten Franz Wurzschmidt aus Königsfeld, will mit ihren fünf unmündigen Kindern und ihrer Schwester Margaretha Engelhardt, Gerichtsdienerstochter von hier nach Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche an diese Individuen Forderungsansprüche haben, werden zur Geltendmachung derselben auf Montag den

16. August h. Js. Vormittags 10 Uhr

hieher vorgeladen, widrigenfalls den Auswanderern ihre Reisepässe behändigt werden würden.

Hollfeld, am 31. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden folgende, dem Bauern Johann Gebhardt jun. zu Lüglas gehörige, ein Gütlein bildende Realitäten, sub B.-Nr. 215:

1) ein Wohnhaus mit Scheuer, Nebengebäude und Stallung, H.-Nr. 8,
2) ¼ Tagw. Grasgarten, II. und III. Classe,
3) 1 Tagw. Feld, der Steinacker, in zwei Stücken,
4) ½ Tagw. Feld, der mittlere Steinacker, III. Classe,
5) 2 Tagw. Feld, der Bäumelsacker, III. Classe,
6) 1½ Tagw. Feld, der Haidacker, II. und III. Classe,
7) ½ Tagw. Feld, der Hüttenacker, II. und III. Cl.,
8) 1¼ Tagw. Feld, der Leithenacker, II. und III. Cl.,
9) ½ Tagw. Feld, der untere Leithenacker, II. Cl.,
10) ½ Tagw. Feld, die Buckaleithen, III. Cl.,
11) ½ Tagw. Feld, die vordere Buckaleithen, III. Cl.,
12) ½ Tagw. Feld im Buckateich, I. Cl.,
13) ½ Tagw. Feld im Ameisengrund, II. Cl.,
14) ½ Tagw. Holz im Winkel bei der Steinwiesen, III. Classe,

belastet mit 38½ kr. Steuersimplum und dem fixen Zehenten zum Rentamte Pegnitz, dann Zinns, Handlohn und Todtenfall zum Rittergute Kühlenfels, geschätzt auf 928 fl., am

16. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

in loco Lüglas nach Vorschrift der Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber sind hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß inzwischen das Schätzungsprotokoll in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen liegt.

Schnabelwaid, den 20. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Johann Knorr aus Eggolsheim, geboren am 16. Juli 1776, seit dem Jahre 1796 abwesend, oder dessen allenfallsige Leibeserben werden andurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf das zur Zeit in 8868 fl. 58½ kr. bestehende Vermögen des Abwesenden binnen sechs Monaten und spätestens bis zum

29. Januar 1842

bei dem unterfertigten Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls dieses Vermögen an die nächsten Anverwandten desselben gegen Kaution zum Genuß ausgeantwortet wird.

Vorchheim, am 29. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Babum.

Edictal-Citation.

Das Königlich Bayerische Landgericht Ludwigsstadt hat gegen den Müller Peter Grünbeck und dessen Ehefrau Maria Grünbeck auf der Hessenmühle den Universal-Conkurs eröffnet.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf

Donnerstag neunzehenten August 1841,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag dreißigsten September 1841,

III. zur Abgabe der

1) Replik auf

Donnerstag 28. October 1841,

2) Duplik auf

Sonnabend 13. November 1841,

jedesmal Morgens 9 Uhr dahier bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger dieser Peter und Maria Grünbeck'schen Eheleute hierdurch öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Peter und Maria Grünbeck'schen Eheleute in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Aktivmasse berechnet sich auf 9771 fl. 51 kr., die angezeigten Passiven, unter diesen 10,664 fl. Hypothekenschulden, betragen 20,170 fl. 15 kr.

An dem ersten Ediktstage wird ein Vergleich versucht werden.

Ludwigsstadt, den 1. Julius 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Durch Vertrag vom 21sten v. Mts. haben der Königl. Unteraufschläger August Ströbel in Creußen und dessen Gattin, Philippine, geborne Langguth, die hierorts übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch nach §. 422, Theil II. Art. 1 des Preuß. L.-R. kund gegeben wird.

Schnabelwaid, den 3. Juli 1841.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, K. Ldg.-Assessor.
abs. leg. Dir.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird des Bauern Michael Lieb zu Pressig unbebautes Söldengut, Besitz-Nr. 285, mit der Handlohnbarkeit zu zehen vom Hundert in allen Veränderungsfällen an das Königliche Aerar, 2 fl. 14 kr. Erbzins, 1 fl. 37½ kr. Grundsteuersimplum aus 1300 fl. Kapital, dann dem fixirten Getraidt- und Schmalsaatzehenten belastet, und auf 2523 fl. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe hiemit unterstellt. Es ist Versteigerungs-Termin auf

Montag den 30. August d. Js. Morgens 9 Uhr

im Orte Pressig bestimmt, und werden besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen hiermit vorgeladen.

Ludwigsstadt, den 25. Juni. 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Die vom IV. Quartal 18⅓ bis III. Quartal 18⅓ in den Revieren Seehof, Gaisfeld und Strullendorf den Waldfrevlern abgenommenen Pfänder, bestehend in:

49 Stück Beilen,
4 „ Reuthauen,
54 „ Heppen und Piker,
26 „ Reißhaken,
1 „ Ziehsäge,
8 „ Handsägen,
25 „ Grasstümpfe,

dann einige entbehrliche amtliche Inventarien-Stücke werden am

Mittwoch den 18. August Vormittags 10 Uhr

gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Hallstadt, den 26. Juli 1841.

Königliches Rentamt Bamberg I.
Feiler.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das — dem Martin Reiß in Oberreichenbach zugehörige Wohnhaus mit Garten und Wiesplatz, im Jahre 1834 neuerbaut und auf 415 fl. gerichtlich gewürdiget, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Bietungstermin wird zu diesem Behufe auf den

16. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier angesetzt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 97. seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Das Schätzungsprotokoll kann zu jeder Stunde bei Gericht eingesehen werden. Neuhaus, den 2. August 1841.

Freiherrl. v. Crailsheim. Patrimonialgericht I. Klasse.
Heim.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 36 kr.	14 fl. 54 kr.	14 fl. 18 kr.
Korn . . .	9 fl. 30 kr.	9 fl. 18 kr.	9 fl. 12 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. 6 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 31. Juli 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Auszuleihen.) Aus einer von mir administrirten Pupillenmasse können stündlich 200 fl. zu vier Prozent gegen vorschriftsmäßige Sicherheit ausgeliehen werden.

Bayreuth, am 24. Juli 1841.

Ritter, Consulent.

Digitized by Google

Bayerisches Nationalwerk.

Im Verlage der K. Kollmann'schen Buchhandlung in Augsburg ist erschienen und in der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth zu haben:

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers,

oder

Sammlung

königl. bayer. Administrativ-Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1817 bis zum Schlusse des Landtages von 1837, bezüglich auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt
von einem Geschäftsmanne.

Mit höchster Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern.

Vollständig in 5 Bändchen. gr. 12. 1837 — 1841.
in Umschlag broschirt.

Inhalt:

Ie Bdchn. I. Revidirtes Gemeinde-Edikt. II. Gemeinde-Wahlordnung. III. Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate. IV. Instruktion über die Geschäftsführung in den Landgemeinden. * V. Instruktion über die Verhältnisse der k. Commissarien zu den Magistraten. * VI. Instruktion über das Paßwesen. (11¼ Bogen in Oktav.)

IIe Bdchn. Verfassungs-Urkunde mit ihren 22 Beilagen und Anhängen, * und den abändernden Gesetzen, namentlich auch * über die Civilliste und * über die Zwangs-Abtretung des Grundeigenthums. (21 Bogen.)

IIIe Bdchn. * I. Gemeinde-Umlagen-Gesetz. * II. Kriegslasten-Peräquations-Gesetz. * III. Distrikts-Umlagen-Gesetz. IV. V. Heimathsgesetz nebst Instruktion. VI. Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung. VII. Gewerbsgesetz. * VIII. Gesetz über Credit-Vereine. * IX. Heer-Ergänzungs-(Conscriptions-) Gesetz. X. Landwehr-Ordnung. * XI. Geschäfts-Vereinfachungs-Ordnung beim innern Dienst. * XII. Geschäfts-Vereinfachungs-Ordnung beim Staatsbaudienst. * XIII. Acht Instruktionen zum Ansäßigmachungs-Gesetz. * XIV. Fünf und zwanzig Instruktionen zum Gewerbsgesetz. (17½ Bogen.)

IVe Bdchn. * I. Gesetz, den Landrath betr. nebst Erläuterungsgesetze. * II. Die Grundsteuer. * III. Die Häusersteuer. * IV. Die Steuernachlässe. * V. Die Brandassekuranz-Ordnung, nebst dem * Gesetz, einige Abänderungen derselben. * VI. Die Ausscheidung der Kreislasten betreffend. (9 Bogen.)

* Ve Bdchn. enthält sämmtliche seit dem Jahre 1837 zum Vorschein gekommene Landtags-Administrativ-Verordnungen.

Jedes Bändchen mit vollständigem alphabetischem Inhalts- und Sachregister.

NB. Die mit einem * bezeichneten Gesetze finden sich noch in keiner andern Sammlungs-Ausgabe.

Diese von einem rechtskundigen Administrativ-Beamten veranstaltete Sammlung ist nun die vollständigste dieser Art, und zum Geschäfts-Gebrauch, nach dem einstimmigen Urtheile aller Abnehmer, die allerbequemste. — Mit dieser „Handbibliothek" versehen, wird jeder Beamte und Geschäftsmann bei seinen meisten Arbeiten ausreichen, vollständige und zweckmäßige Realregister werden selbst dem Geübten willkommen seyn. Den höchsten Grad der Wichtigkeit erhält dieselbe aber dadurch, daß sie die allerneuesten Gesetze enthält, welche sich noch in keiner andern Hand-Ausgabe finden.

Der Preis für Abnehmer aller fünf Bände ist ohngeachtet der Stärke von 96 Oktav-Bogen doch nur 4 fl. 22 kr. poste, um auch dem unbemittelsten Bürger käuflich zu seyn.

Einzeln kostet das I. Bändchen 42 kr. Das II. Bändchen 1 fl. 12 kr. Das III. Bändchen 1 fl. Das IV. Bdchn. 30 kr. Das V. Bdchn. 2 fl. 6 kr.

(Scribenten-Stelle.) Bei dem Königl. Rentamte dahier wird ein Scribent gesucht, welcher schon bei einem Königl. Rentamte gearbeitet hat und zur Perception der Steuern und Forstgefälle, dann anderen rentamtlichen Arbeiten befähigt ist.

Wegen des Gehaltes und sonstiger Verhältnisse gibt auf schriftliche Anfragen der unterzeichnete Amtsvorstand sogleich die gewünschte Mittheilung. Der Eintritt hat bis zum letzten August dieses Jahres zu erfolgen.

Rothenkirchen, den 25. Juli 1841.

Jubiz, Königl. Rentbeamter.

Verzeichniß
der vom 24. bis 30. Juli 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

84) Hr. Dr. Rumpf, Professor von Bamberg.
85) Fr. Mathilde v. Buz, Oberlieutenants-Gattin von Ingolstadt.
86) Hr. Engert, Pfarrer von Bamberg.
87) Hr. Christian, von Lichtenberg.
88) Hr. Heinrich Weis, Handelsmann von Gefrees.
89) Hr. Wilhelm Gleichmann, Hofdiakonus und Pfarrer von Hildburghausen.
90) Hr. Anton Hönicke, Königl. Oberpost-Official von Augsburg.
91) Fr. Wumppermann, von Frankfurt.
92) Fr. Gerold, desgleichen.
93) Fr. Friederike v. Kümmelmann, von München.

Steben, am 30. Juli 1841.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 25. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Digitized by Google

Den 30. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 31. Juli. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. August. Die Tochter des Ausladers Nützel zu St. Georgen.

Den 2. Aug. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Küffner dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Schlenk dahier.

Den 4. Aug. Der Sohn des Pfarrers Dietz auf dem Stadtvoigtsgut.

— — Die Tochter des Mitbürgers und Maurergesellen Tannreuther in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Wilhelm Schaffner.

Gestorbene.

Den 30. Juli. Die einzige hinterlassene Tochter des Zimmergesellen Krug dahier, alt 34 Jahre, 10 Monate und 29 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Lienhardt zu Heinersreuth, alt 1 Jahr, 4 Monate und 5 Tage.

Den 31. Juli. Katharina Hofmann, geborne Will, alt 64 Jahre, 7 Monate und 10 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Händel dahier, alt 14 Tage.

Den 1. Aug. Der Bürger und Lebkuchnermeister Schätzler dahier, alt 88 Jahre, 8 Monate und 3 Tage.

Den 2. Aug. Die hinterlassene Wittwe des Häfnergesellen Heißinger dahier, alt 54 Jahre, 1 Monat und 19 Tage.

— — Der Tuchbereiter Köhler dahier, alt 63 Jahre 10 Monate und 3 Tage.

Den 3. Aug. Die hinterlassene Wittwe des pensionirten Kassendieners Meyer dahier, alt 73 Jahre, 4 Monate und 8 Tage.

— — Der Bürger, Gold- und Silberarbeiter Bauer dahier, alt 48 Jahre, 1 Monat und 14 Tage.

Den 4. Aug. Die hinterlassene Frau Wittwe des Obristen Freiherrn v. Dankelmann, geborne Freyin v. Stakkelberg, alt 58 Jahre, 4 Monate und 21 Tage.

— — Der Steinhauer- und Maurergeselle Zahn dahier, alt 25 Jahre und 2 Monate.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Wilhelm Schaffner, alt 3 Stunden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 95. Bayreuth, Dienstag am 10. August 1841.

Inhalt:

Pferde-Ausfuhr. — Kreisumlage pro 18$\frac{41}{42}$. — Getraidte-Preise für den Monat Juni 1841. — Bauholz-Berechtigungen in ärarialischen Waldungen. — Eisenbahnen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgränze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des Königreiches wieder frei gegeben werde.

Indem dieser Allerhöchste Erlaß unter Bezugnahme auf die diesseitigen Ausschreiben vom 19. und 31. October vorigen Jahres, sowie vom 21. April und 16. Juni c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, die untergebenen Gemeinden hievon in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 5. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Rentämter von Oberfranken.

(Die Kreisumlage pro 18$\frac{41}{42}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den von Seiner Majestät dem Könige unterm 3ten v. Mts. ertheilten, im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 89 enthaltenen Landraths-Abschied für Oberfranken ist gleich in frühern Jahren zur Deckung der Kreisausgaben für nothwendige Zwecke eine Kreisumlage von 4$\frac{1}{6}$ pCt., zur Deckung der fakultativen Kreisausgaben eine Umlage von 1$\frac{1}{3}$ pCt. oder 3$\frac{1}{2}$ kr. vom Steuergulden genehmigt.

Die sämmtlichen Königlichen Rentämter von Oberfranken werden hiernach zur vorschriftsmäßigen Erhebung und Verrechnung pro 18$\frac{41}{42}$ angewiesen. Die sanktionirten Spezial-Etats werden seiner Zeit hinausgegeben werden.

Bayreuth, den 2. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Buchta.

Melzer.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Juni 1841.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
	Juni.																					
Bayreuth.	31/5. = 5/6.	148	148	—	15	—	71	71	—	9	45	—	—	—	—	—	20	20	—	5	15	
	7. = 12.	127	127	—	15	—	76	76	—	9	36	—	—	—	—	—	27	27	—	5	6	
	14. = 19.	128	128	—	15	9	101	101	—	9	33	—	—	—	—	—	20	20	—	5	12	
	21. = 26.	103	103	—	15	15	93	93	—	9	24	—	—	—	—	—	30	30	—	5	9	
	28. = 3/7	107	93	14	15	27	62	62	—	9	24	—	—	—	—	—	15	15	—	5	15	
Bamberg.	2. Juni.	300	220	80	14	17	27	19	8	7	36	26	—	26	—	—	68	50	18	3	45	
	5. "	356	226	130	14	15	47	45	2	7	23	39	24	15	6	36	141	123	18	3	48	
	9. "	247	132	115	14	15	33	31	2	7	30	15	—	15	—	—	44	29	15	3	48	
	12. "	344	244	100	14	3	140	140	—	7	30	19	11	8	6	27	131	127	4	3	12	
	16. "	245	155	90	14	—	179	179	—	7	20	8	—	8	—	—	56	56	—	4	—	
	19. "	234	216	18	15	—	90	90	—	7	31	9	1	8	—	—	195	192	3	3	48	
	23. "	203	203	—	15	56	95	90	5	7	40	8	8	—	6	—	69	59	10	3	50	
	26. "	269	149	120	15	45	71	55	16	7	33	9	9	—	7	—	95	87	8	3	46	
	30. "	269	149	120	15	36	72	61	11	7	40	5	5	—	6	15	115	105	10	3	55	
Hof.	3. Juni.	67	67	—	15	18	76	76	—	10	39	58	58	—	7	39	54	54	—	4	9	
	10. "	72	72	—	15	36	84	84	—	10	39	65	65	—	7	51	63	63	—	4	21	
	17. "	86	86	—	15	18	104	104	—	10	18	78	78	—	7	51	71	71	—	5	15	
	24. "	97	97	—	15	54	123	123	—	10	18	84	84	—	7	48	89	89	—	4	15	

Bayreuth, den 29. Juli 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Distrikts-Polizeibehörden, sowie die K. Forstämter von Oberfranken.
(Bauholz-Berechtigungen in ärarialischen Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon öfter vorgekommen, daß alte, auf den unentgeldlichen Bezug von Bauholz aus Staatswaldungen, berechtigte Gebäude bei ihrer neuen Herstellung, sowohl in ihren Vierungswänden, als auch in ihren Stockwerken erweitert und hierdurch die auf den Staatswaldungen haftenden Lasten immer mehr ausgedehnt werden. Da sich die Forstberechtigten hierbei auf die von den Königl. Distrikts-Polizeibehörden genehmigten Bauplane berufen, und hierdurch der Strafe für die ihnen untersagte Vergrößerung ihrer Gebäude sich zu entziehen wissen, so erhalten die Königl. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, in den Fällen, wo das Aerar zur unentgeldlichen Abgabe von Bauholz verbunden ist, die Bauplane jedesmal vor der Genehmigung dem betreffenden Königl. Forstamte zur allenfallsigen Erinnerung mitzutheilen.

Bayreuth, den 2. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Buchta.

Melzer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die K. Eisenbahnbau-Commission in Nürnberg wurde von dem K. Ministerium des Innern ermächtiget, zum Zwecke des Grunderwerbungsgeschäftes bei dem Baue der Augsburg-Nürnberger und Nürnberg-Nordgrenzeisenbahn als Gehülfe des administrativen Vorstandes der Commission und mit Unterordnung unter denselben den Appellationsgerichtsaccessisten Dr. Meyer in München aufzunehmen, was denjenigen Untergerichten von Oberfranken, durch deren Bezirk die bezeichnete Eisenbahn gehen wird, eröffnet wird.

Bamberg, den 30. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. Juli curr. allergnädigst bewogen gefunden, die — durch den Tod des Rechnungs-Commissairs Metzger bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken erledigte statusmäßige Rechnungs-Commissairsstelle in provisorischer Eigenschaft dem funktionirenden Rechnungs-Revisor Elias Roder, verwendet bisher bei der Regierungs Finanz-Kammer der Oberpfalz und von Regensburg, zu verleihen.

Bayreuth, am 2. August 1841.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Königl. Regierungs-Sekretair Friedrich Maison und seine Ehegattin Agnes, geborne von Hagen dahier, durch Vertrag vom 27. Juli c. die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Ausschreibung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf Instanz eines Gläubigers das Anwesen des Glasermeisters Anton Händel dahier, bestehend in einem Wohnhause Litt. E. Nr. 194, in der Ziegelgasse gelegen, nebst einem daran gebauten Kuh- und Schweinstall, dann

Digitized by Google

einer Essigsiederei, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungstermin auf

Dienstag den 31. August c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 7 angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Conformität des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und der Novelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 geschehen werde.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus einem zweistöckigen, unten massiven, oben mit gemischtem Mauerwerk erbauten mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, einem mit diesem Wohnhause verbundenen, in gleicher Reihe und Höhe gebauten und ebenfalls mit Ziegeln gedeckten Hintergebäude,
2) aus einem an dieses Hintergebäude stoßenden, einen Stock hohen und aus gemischtem Mauerwerk erbauten Kuh- und Schweinstall, gleichfalls mit Ziegeln gedeckt,
3) aus einer an diesen Stall stoßenden Essigsiederei, zwei Stock hoch, unten massiv, oben mit Riegelwand erbaut und mit Ziegeln gedeckt,
4) aus einem Hofraum und Schorgärtlein, $\frac{1}{16}$ Tagw.

Geschätzt ist dieses Gesammtanwesen auf 3800 fl. rhl., ist beizinspflichtig zur Commune Bayreuth und mit 1000 fl. Steuerkapital belegt.

Von dem $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten werden 1 fl. 1½ kr. Erbzins, Steuer aus 25 fl. Steuerkapital, sowie Handlohn zum 10ten Gulden gereicht.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt. Bayreuth, am 26. Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Königl. Revierförsters Johann Carl Heinrich Zehrer zu Eckersdorf wird

1) das sämmtliche Mobiliare, bestehend aus Kleidungsstücken, Betten, Hausgeräthschaften nebst Wagenfahrt,
2) die zum Nachlaß gehörigen Immobilien und zwar:
   a) ein Trüpfhaus, Haus-Nr. 45, nebst Stallung, Schupfen, Hofraum, B.-Nr. 149, dortselbst liegend,
   b) ein Gärtlein, B.-Nr. 150, 26 Schritt lang und 18 breit,
   c) ⅛ Tagwerk Feld, das Hirtenäckerlein, B.-Nr. 679, resp. die Hälfte hievon,
   d) 2⅜ Tagwerk 9 [] Ruthen vom Sandrangen, incl. Geigen- und Schwarzholz, ehemaliges Domainen-Grundstück, früher Holz, jetzt zu Feld aptirt, B.-Nr. 779,
   e) 8¼ Tagwerk 13 [] Ruthen, gleichfalls vom Sandrangen und Geigenholz, nun zu Feld cultivirt, B.-Nr. 785b,
   f) 3 Tagwerk Feld und Wiesen von der schwarzen Lohe, B.-Nr. 808,
   g) 3 Tagwerk Oedung und Steinklippen, Buschholz, der Röhrl am Herrmannsbach genannt, B.-Nr. 781,

sammt den darauf befindlichen Früchten, dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden, und zwar die Mobilien am

Donnerstag den 12. August früh 9 Uhr,

die Immobilien am

Donnerstag den 19. August früh 9 Uhr

in loco Eckersdorf, und zwar im Hause des Erblassers, erstere gegen gleich baare Bezahlung, die Realitäten vorbehaltlich der Curatelgenehmigung und der Zustimmung der betheiligten Gläubiger ausgesetzt.

Die Belastung der sub a bis g bezeichneten Objekte, sowie der Schätzungswerth derselben, kann in der dießgerichtlichen Registratur von den Kaufslustigen eingesehen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß des ꝛc. Zehrer und seiner Ehefrau zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen am

Samstag den 21. August früher Gerichtszeit

im Königl. Landgerichte um so gewisser anzumelden und zu liquidiren, als sie außerdem damit ausgeschlossen werden, und die allenfallsige Aktivmasse unter den Erben zur Vertheilung kommt.

Bayreuth, am 29. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Von der Königl. Administration des Irrenhauses wird der Bedarf an Wollentuch, Flanell, Leinwand, Strohsacktuch, Zwillich, Gemoebeltes, Gestreiftes, Sack- und

Digitized by Google

Halstücher und dergleichen, dann Brennöl, Lichter und Saife pro 1844

Mittwoch den 18. August d. Js. Vormittags 9 Uhr von den Wenigstnehmenden, zum Striche berechtigten Lieferungslustigen zuerkauft, und diese hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 2. August 1841.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Oeffentliche Vorladung.

Die Heß und Hefe Hellmann'schen Eheleute zu Viereth haben sich freiwillig der Gant unterworfen und es werden sofort die gewöhnlichen Ediktstäge, und zwar:

I. zur Anmeldung und Liquidstellung der Forderungen auf

Montag den 30. August l. Js. Vormittags,

II. zur Anbringung von Einreden dagegen

Donnerstag den 30. September,

III. endlich zur Re- und Duplik auf

Freitag den 29. October,

hiemit ausgeschrieben, wozu die sämmtlichen Hellmann'schen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß derjenige, welcher im I. Termine nicht erscheint, von der gegenwärtigen Massa ausgeschlossen werden soll, wogegen das Ausbleiben an den übrigen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Heß Hellmann etwas pfandweise oder sonst in Händen haben, aufgefordert, selbiges bei dem Conkursgerichte vorbehaltlich ihrer Rechte daran, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes zu hinterlegen.

Auch soll bei dem ersten Ediktstage die gütliche Ausgleichung der Sache in Gemäßheit der §§. 32. 33 der Prioritätsordnung versucht werden, und es könnte sich daher ereignen, daß für die im ersten Termine Ausbleibenden auch ein Restitutions-Gesuch erfolglos wäre, weshalb Jeder dessen gehörige Abwartung sich empfohlen seyn lassen wird. Bamberg, den 28. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Jakob Eidenbach zu Trabelsdorf gehörige Grundvermögen, bestehend in

a) einem Wohnhause nebst Zubehör, Cat.-Nr. 93, Str.-Cap. 140 fl., Taxe 425 fl., Frhrl. von Marschalk'sches Lehen,

b) 1¼ Morgen Feld, genannt der Melnacker, B.-Nr. 154, Taxe 225 fl.,

c) 1¼ Morgen desgleichen, genannt der Fichtigacker, B.-Nr. 179, Taxe 90 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht zu diesem Behufe Termin in loco Trabelsdorf auf

Dienstag den 14. September l. Js.

an. Zahlungsfähige Strichsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden unter Hinblick auf die Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle von 1837 §. 99 — 101 sogleich erfolge, die Eröffnung der Strichsbedingnisse aber dem Striche selbst unmittelbar vorausgehen soll. Bamberg, den 28. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Adelgunda Wurzschmidt, Ehefrau des vormaligen Landgerichts-Scribenten Franz Wurzschmidt aus Königsfeld, will mit ihren fünf unmündigen Kindern und ihrer Schwester Margaretha Engelhardt, Gerichtsdienerstochter von hier nach Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche an diese Individuen Forderungsansprüche haben, werden zur Geltendmachung derselben auf Montag den

16. August h. Js. Vormittags 10 Uhr

hieher vorgeladen, widrigenfalls den Auswanderern ihre Reisepässe behändigt werden würden.

Hollfeld, am 31. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der ledige Johannes Braun von Langenreuth und dessen Mutter, die ledige Margaretha Braun von da, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Personen aus was immer für einem Grund zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, solche längstens bis zu dem auf den

17. August c. Vormittags

Digitized by Google

anstehenden Termine bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen. Schnabelwaid, den 3. August 1841.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landgerichts-Assessor.

abs. leg. Dir.

Bekanntmachung.

Der ledige Zieglerssohn Friedrich Cramer von hier und die ledige Margaretha Weber von Stemmenreuth sind gesonnen, eine Reise nach Nordamerika zu machen, und werden deshalb alle diejenigen, welche eine Forderung an diese Personen zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bis zu dem am

17. August Vormittags

anberaumten Termin geltend zu machen.

Schnabelwaid, den 3. August 1841.

Königliches Landgericht.

abs. leg. Dir.

v. Ammon, K. Landgerichts-Assessor.

Bekanntmachung.

Nachbeschriebene Feldgüter des Bauers Nikolaus Endres von Oberwallenstadt, als:

1) das Feld zu 2 Tagwerk, der Mäusbachacker, U.-B.-Nr. 724, geschätzt auf 220 fl.,
2) das Feld zu 3¼ Tagw., der Röthenacker, U.-B.-Nr. 725, geschätzt auf 360 fl.,
3) das Feld, der obere Haidacker zu 3 Tagwerk, U.-B.-Nr. 723, geschätzt auf 450 fl.,
4) das Feld zu ½ Tagw., der lange Acker, U.-B.-Nr. 727, geschätzt auf 200 fl.,
5) das Feld zu 2 Tagw., der Krugsacker, U.-B.-Nr. 728, geschätzt auf 430 fl.,
6) ½ Tagw. Feld, der kleine Haidacker, U.-B.-Nr. 726, auch Oberholzacker genannt, geschätzt auf 150 fl.,
7) der Anger zu ½ Tagwerk jenseits des Mains, im Steuerdistrikte Schney, U.-B.-Nr. 345, geschätzt auf 60 fl., werden

Freitag den 27. August d. Js. Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Nikolaus Pabst zu Oberwallenstadt im Wege der Exekution öffentlich versteigert.

Lichtenfels, den 23. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen des Michael Pfister von Neudorf am

26. August c. Vormittags 11 Uhr

im Orte Neudorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dasselbe besteht aus

1) unter Kat.-Bes.-Nr. 39ª einem Gutsrest ꝛc. mit einem Steuer-Kapital von 540 fl., geschätzt auf 980 fl.,
2) Bes.-Nr. 39ᵇ, ¼ Morgen Feld, der untere Baumacker, mit einem Steuer-Kapital von 35 fl., geschätzt auf 80 fl.,
3) Bes.-Nr. 39ᶜ, ¼ Morgen Feld, der obere Baumacker, Steuer-Kapital 75 fl., geschätzt auf 230 fl.,
4) Bes.-Nr. 39ᵈ, 2¾ Morgen Feld in der Länge, Str.-Kapital 150 fl., geschätzt auf 300 fl.,
5) Kat.-Nr. 29ᶠ, ¼ Morgen Wiese, die kurze Wiese, Str.-Kapital 30 fl., geschätzt auf 90 fl.,
6) Bes.-Nr. 40, ¼ Morgen Wiese, die dürre Wiese, jetzt Feld, Str.-Kap. 10 fl., taxirt auf 100 fl.,
7) Kat.-Bes.-Nr 41ª, ¾ Morgen Feld, der Laubacker, Str.-Kap. 33 fl., taxirt auf 110 fl.,
8) Kat.-Bes.-Nr. 41ᵇ, ¼ Morgen Feld, der Laubacker, Steuer-Kapital 30 fl., geschätzt auf 90 fl.

Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen.

Burgebrach, am 29. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Die ledige Schuhmacherstochter Sibylla Büttner von hier und der Vormund ihres außerehelichen Kindes hat am 16ten d. Mts. wegen Vaterschaft, persönlichen Entschädigung und Alimenten eine Klage dahier gegen den ledigen Pflasterergesellen Leonhard Heider von hier zu Protokoll gegeben.

Termin zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung dieser Sache wurde auf den

7. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und wird, da der Aufenthalt des Leonhard Heider unbekannt ist, derselbe zu diesem Termine hiemit öffentlich vorgeladen.

Gunzenhausen, am 28. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Regelsberger.

Digitized by Google

Durch den Tod des seitherigen Stadtmusikus ist diese Stelle erledigt und soll dieselbe wieder besetzt werden.

Qualifizirte Subjekte können sich innerhalb sechs Wochen melden, wobei bemerkt wird, daß die mit dieser Stelle verbundenen jährlichen Bezüge bei dem mit unterzeichneten Magistrat eingesehen werden können.

München berg, den 4. August 1841.

Königliches Landgericht, Stadt-Pfarr-Amt und Magistrat.

Wunder. Meinel. Zapf.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Georg Hager aus Oberkotzau und dessen Ehefrau Katharina, geborne Ruckdäschel, wollen mit ihren beiden Kindern nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an die Hager'schen Eheleute sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis

Samstag den 28sten l. M.

dahier zu liquidiren.

Hof, am 3. August 1841.

Freiherrlich von Kotzau'sches Patrimonialgericht Oberkotzau jüngerer Linie.

Barsch.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. — kr.	15 fl. 42 kr.	15 fl. 18 kr.
Korn . . .	11 fl. — kr.	10 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 36 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 4. August 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. August bis 8. September 1841.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 23 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 15 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 7 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 31 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 17 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 9 Lth. 2 Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 7 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl — kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 14 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 10 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 6 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwürst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund

Digitized by Google

Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. — pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr.; ein Pfund Seife 19 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 20 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Juli 1841.

Ein Scheffel Waizen kostete 14 fl. 18 kr. bis 16 fl. 6 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 18 kr. bis 9 fl. 42 kr.; ein Scheffel Gerste — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 54 kr. bis 5 fl. 30 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 18 kr. bis 24 kr.; eine Maas Hanfkörner 3 kr. bis 4 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 48 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 30 kr. bis 16 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 30 kr. bis 10 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfd. Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 45 kr.

Eine Gans kostete — fl. 36 kr. bis — fl. 50 kr.; eine Ente 18 kr. bis 28 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn 7 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 33 kr. bis 36 kr.; ein Pfund Butter 15 kr. bis 18 kr.; 6 Stück Eyer — kr. bis 3½ kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, am 6. August 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Richter, Sekretair.

Nicht Amtliche Artikel.

(Auszuleihen.) Aus einer von mir administrirten Pupillenmasse können stündlich 200 fl. zu vier Prozent gegen vorschriftsmäßige Sicherheit ausgeliehen werden.

Bayreuth, am 24. Juli 1841.

Ritter, Consulent.

Nr. 415 der reformirten Kirche gegenüber ist ein Quartier, bestehend aus Stube, Kammer, Küche und Boden auf Martini, dann eine Stube für eine ledige Person oder kleine Familie sogleich oder auf Martini zu vermiethen.

Ein junger, verheiratheter, evangelischer Geistlicher in einem angenehmen Landstädtchen bei Bayreuth wünscht 1 — 2 gutgeartete Knaben im Alter von 7 — 10 Jahren zu Erziehung und Unterricht aufzunehmen. Bemerkt wird, daß im Orte ein erprobter Arzt und eine Apotheke sind. Hierauf reflektirende Eltern wollen sich um Näheres wenden an die Redaktion der Bayreuther Zeitung.

Kanzleistraße Nr. 130 ist ein Quartier auf Martini zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. August 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ prpt. . .		101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	160	
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	668	665

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 96. Bayreuth, Donnerstag am 12. August 1841.

Inhalt:

Eisenbahnen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die K. Eisenbahnbau-Commission in Nürnberg wurde von dem K. Ministerium des Innern ermächtiget, zum Zwecke des Grunderwerbungsgeschäftes bei dem Baue der Augsburg-Nürnberger und Nürnberg-Nordgrenzeisenbahn als Gehülfe des administrativen Vorstandes der Commission und mit Unterordnung unter denselben den Appellationsgerichtsaccessisten Dr. Meyer in München aufzunehmen, was denjenigen Untergerichten von Oberfranken, durch deren Bezirk die bezeichnete Eisenbahn gehen wird, eröffnet wird.

Bamberg, den 30. Juli 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bayreuth, den 12. Juli 1841.

Ausschreibung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird in der dahier anhängigen Liebmann v. Schmidtschen Conkurssache das zu dieser Conkursmasse gehörige allodiale Rittergut Schönwald, im Kgl. Landgericht Selb im Kreis Oberfranken des Königreichs Bayern gelegen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 5. October 1841 Vormittags 9 Uhr

in loco Schönwald angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 geschehen werde, ferner, daß der Strichtermin bis Abends 5 Uhr dauert, und daß die genauere Beschreibung dieses Ritterguts, die Schätzungsverhandlungen, der Ertragsdurchschnitt und die Guts- und Rentenrechnungen bis zum Versteigerungs-Termin in der diesseitigen Registratur eingesehen werden können.

Dieses Gut besteht aus:

I. dem Dorfe und Schlosse Schönwald und

II. dem Schlosse zu Sophienreuth;

zu dem ersteren gehören:

a) an Gebäuden:

1) das alte Schloß,

Digitized by Google

2) das Amthaus oder die Verwalterswohnung,
3) das Domestikenhaus oder Nebengebäude,
4) das Kellerhaus, Fischhäuschen, die Pechhütte, das untere und obere Thor und der Schloßgartenzaun.

b) an Gärten:

1) der große Schloß- und Baumgarten sammt dem Grabenteich, 4⅛ Tagwerk,
2) der Küchen- und kleine Grasgarten, ½ Tagwerk;

zu dem zweiten gehören:

a) an Gebäuden:

1) das Castrum,
2) das Brauhaus mit Pferdestallung,
3) der Pferdestall,
4) die Scheune mit Holzschupfe, Holzschlicht, 4 Schweinställe und Hühnerhaus,
5) das Wohnhaus, dem Schlosse gegenüber,
6) das Treibhaus im Schloßgarten und 4 steinerne Wasserkästen im Schloßhofe,
7) die Mahlmühle,
8) die Glashütte,
9) die untere Pechmühle, die obere Pechmühle und der Temperofen;

der Ertragswerth der Glashütte berechnet sich zu Capital angeschlagen auf 12,500 fl.;

b) an Gärten:

1) der große, hinter dem Schlosse liegende Küchen-, Obst- und Blumengarten zu 1⅛ Tagwerk,
2) der Gemüßgarten an dem Waschhause zu 25 [] R.,
3) der Grasgärten hinter dem Wohnhause zu ¼ Tagw.;
c) an Feldern: 47 Tagwerk,
d) an Wiesen: 35 Tagwerk,
e) an Huten: 26¼ Tagwerk,
f) an Weihern: 10 Tagwerk,
g) an zusammenhängenden Waldungen: 1490 Tagwerk.

Auf diesem Rittergute wird die Patrimonialgerichtsbarkeit I. Classe ausgeübt, sowie auch eine Brauereigerechtigkeit damit verbunden ist.

Die Grundholden reichen theils in Geld abgelößte Frohnen, theils leisten sie Hand-, Holzhauer-, Boten-, Spann- und Jagdfrohnen. Ferner geben dieselben jährlich an Erbzinsen 1322 fl. 44½ kr., an Zehenten und Frohngeldern jährlich 399 fl. 41½ kr., an Kuchenreichnissen jährlich 20 fl. Endlich berechnet sich nach einem zehnjährigen Durchschnitte das jährliche Handlohn und Siegelgeld auf 508 fl. 38½ kr., das jährliche Schutz- und Herberggeld auf 40 fl. 41½ kr. und die jährlichen Polizei- und Waldstrafen auf 7 fl. 9½ kr., eben so die Jagderträgnisse jährlich auf 101 fl. 45 kr.

Von diesem Rittergute wird verabreicht:

3 fl. 45 kr. Haus-,
7 fl. 33 kr. Grund-,
28 fl. — kr. Gewerb-,
5 fl. 36 kr. Familien-,
149 fl. 46 kr. Dominikalsteuer,
11 fl. 21½ kr. an Kreis-Umlagen,
4 fl. — kr. Erbzins von der Glashütte,
277 fl. — kr. Ritterpferdsabtrag und Allodifikations-Canon,
18 fl. 26¼ kr. für Naturalreichnisse,
8 fl. 41½ kr. Zehentfixum,

das Brandsteuer-Capital der Gebäude beläuft sich auf

20,380 fl.

Geschätzt ist dieses Rittergut mit Einrechnung des Ertragswerthes der Glashütte, und über Abzug der darauf haftenden oben aufgeführten Lasten auf

228,366 fl. 2½ kr., sage

Zweihundert acht und zwanzig Tausend dreihundert sechzig sechs Gulden, zwei ½ Kreuzer.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen der Johann Georg Maderischen Eheleute von Mistelbach werden nachstehende Immobilien, als:

1) 1 einstöckiges Wohnhaus mit einer Stube und Kammer, halb massiv, halb von Holz erbaut, mit Schindeln bedacht, mit gewölbter Stallung auf 6 Stück Vieh, Keller und Gemüßgärtlein und Schweinstall, B.-Nr. 687, auf 230 fl.
2) ½ Tagw. Grasgarten am Haus, B.-Nr. 688, auf 250 fl.
3) ½ Tagw. Feld, der innere Wolfsgraben, und ½ Tagw. desgl. der äußere Wolfsgraben, B.-Nr. 344, auf 40 fl.
4) 2 Tagw. Feld und Wiese, die Wachholder und Anfalla, B.-Nr. 595 und 590, auf 245 fl.

Digitized by Google

5) ½ Tagw. Feld und Wiesen, der Lohanger, B.-Nr. 363ª, auf 130 fl.
6) 59¼ [] R. vom Eichanger, B.-Nr. 363ᵇ, auf 40 fl.
7) 180 [] R. Feld und Wiesen, Heu- oder Günters-anger, B.-Nr. 363ᶜ, auf 50 fl.
8) 206 [] R. Feld in der mittlern Wachholder, auf 185 fl.
9) 1 Tagw. Wiesen aufm Morgen, B.-Nr. 572, auf 150 fl. geschätzt,

öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf

Freitag den 20. August c. früh 9 Uhr

in dem Meyerischen Wirthshause zu Mistelbach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101. der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Abgaben und Lasten täglich dahier eingesehen werden können.

Bayreuth, am 16. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
i. a. l. D.
Berr, Adjunkt.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Königl. Revierförsters Johann Carl Heinrich Zehrer zu Eckersdorf wird

1) das sämmtliche Mobiliare, bestehend aus Kleidungsstücken, Betten, Hausgeräthschaften nebst Wagenfahrt,
2) die zum Nachlaß gehörigen Immobilien und zwar:
   a) ein Trüpfhaus, Haus-Nr. 45, nebst Stallung, Schupfen, Hofraum, B.-Nr. 149, dortselbst liegend,
   b) ein Gärtlein, B.-Nr. 150, 26 Schritt lang und 18 breit,
   c) ⅛ Tagwerk Feld, das Hirtenäckerlein, B.-Nr. 679, resp. die Hälfte hievon,
   d) 2⅜ Tagwerk 9 [] Ruthen vom Sandrangen, incl. Geigen- und Schwarzholz, ehemaliges Domainen-Grundstück, früher Holz, jetzt zu Feld aptirt, B.-Nr. 779,
   e) 8½ Tagwerk 13 [] Ruthen, gleichfalls vom Sandrangen und Geigenholz, nun zu Feld cultivirt, B.-Nr. 785ᵇ,
   f) 3 Tagwerk Feld und Wiesen von der schwarzen Lohe, B.-Nr. 808,
   g) 3 Tagwerk Oedung und Steinklippen, Buschholz, der Röhrl am Herrmannsbach genannt, B.-Nr. 781,

sammt den darauf befindlichen Früchten, dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden, und zwar die Mobilien am

Donnerstag den 12. August früh 9 Uhr,

die Immobilien am

Donnerstag den 19. August früh 9 Uhr

in loco Eckersdorf, und zwar im Hause des Erblassers, erstere gegen gleich baare Bezahlung, die Realitäten vorbehaltlich der Curatelgenehmigung und der Zustimmung der betheiligten Gläubiger ausgesetzt.

Die Belastung der sub a bis g bezeichneten Objekte, sowie der Schätzungswerth derselben, kann in der dießgerichtlichen Registratur von den Kaufslustigen eingesehen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß des ꝛc. Zehrer und seiner Ehefrau zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen am

Samstag den 21. August früher Gerichtszeit

im Königl. Laadgerichte um so gewisser anzumelden und zu liquidiren, als sie außerdem damit ausgeschlossen werden, und die allenfallsige Aktivmasse unter den Erben zur Vertheilung kommt.

Bayreuth, am 29. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

In Folge Befehls K. Regierung von Oberfranken soll die Verköstigung der Irren in der Anstalt zu St. Georgen pro 1841 vom 1. October 1841 bis dahin 1842 an einen andern Speisemeister nach dem Tode des Bisherigen überlassen werden.

Alle diejenigen, welche diese Verköstigung übernehmen wollen, werden aufgefordert, sich

Donnerstag den 19. August Vormittags 9 Uhr

im Geschäftslokale der unterfertigten Administration einzufinden, um das Nähere deßhalb zu vernehmen.

St. Georgen, am 9. August 1841.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für

das Monat Juni 1840 unausgelößten Pfänder von Nr. 9615 bis 10756 incl. in dem auf

Donnerstag den 19ten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Baireuth, den 9. August 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Das den Forstwart Schneider'schen Relikten zu Weismain gehörige Wohnhaus dahier, Distrikt IV. Nr. 1919, mit 600 fl. besteuert, der Brandassekuranz mit 750 fl. einverleibt, K. Lehen, erbzins- und handlohnbar, geschätzt auf 1000 fl., wird, nachdem sich im ersten Verkaufstermine vom 31sten v. Mts. kein Käufer gemeldet hat, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe hiemit auf weitern Antrag ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf

Montag den 13. September l. Js. Vormittags 11 Uhr Com.-Zimmer Nr. 5 angesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und der Novelle vom 17. November 1837 §§. 99 und 100 auch unter dem Schätzungswerthe zu erfolgen hat.

Bamberg, den 3. August 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Stadler.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Andreas und Magdalena Weiß'schen Eheleute von Wildensorg wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend

a) in einer Sölde mit Eingehör, Besitz-Nr. 23, Steuer-Capital 710 fl., K. Lehen, gibt 14 kr. Erbzins, 5 Prozent Handlohn und den Zehent, Taxwerth 900 fl.,

b) in folgenden walzenden Stücken:

1) ¼ Morgen Feld und Weinberg in der Hühnerwiese, B.-Nr. 72, St.-Cap. 70 fl., Taxe 100 fl., K. Lehen, reicht 1⅞ kr. Erbzins, 5 Prozent Handlohn und den Zehent,

2) ¼ Morgen Weinberg im Neugereuth, B.-Nr. 73, St.-Cap. 80 fl., Taxe 125 fl., K. Lehen, gibt 15 kr. Erbzins, 5 Prozent Handlohn und 13,52/100 Kornzehent,

3) ½ Morgen Wiese die Selz, B.-Nr. 74, St.-Cap. 60 fl., Taxe 90 fl., gibt 8½ kr. Erbzins, 5 Prozent Handlohn und Zehent,

4) 1½ Morgen Feld im Dinter, B.-Nr. 6, St.-Cap. 285 fl., Taxe 500 fl., K. Lehen, gibt 11½ kr. Erbzins, 5 Prozent Handlohn und Zehent zum 30sten Theile,

5) 1½ Morgen Feld der 1ste Theil vom cultivirten Gemeindewald, B.-Nr. 298a, St.-Cap. 70 fl., Taxe 135 fl., zehentfrei,

6) 1½ Morgen desgl. der 2te Theil hievon, B.-Nr. 298b, St.-Cap. 70 fl., Taxe 135 fl.,

7) 1½ Morgen desgl. der 3te Theil hievon, B.-Nr. 298c, St.-Cap. 60 fl., Taxe 115 fl.,

8) 1½ Morgen desgl. den 4ten Theil davon, B.-Nr. 298d, St.-Cap. 60 fl., Taxe 115 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert und hiezu Strichtermin auf

Freitag den 15. October l. J.

in loco Wildensorg bezielt, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und die Strichbedingnisse beim Termine bekannt gemacht werden sollen. Bamberg, den 3. August 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Caspar Bauer von Hallstadt gehörige, im Steuerdistrikte Oberhaid gelegene Grundvermögen, bestehend in

a) ¼ Acker Weinberg in der großen Creibitzen, K. Lehen, Besitz-Nr. 1252, Steuerkapital 200 fl., Taxe 75 fl.,

b) ¼ Acker Weinberg oberhalb dem weißen Graben, K. Lehen, Besitz-Nr. 1252 und 53, mit 240 fl. Steuerkapital, Taxe 240 fl.,

c) 1 Morgen Baumfeld, jetzt Hopfengärten und Eggeten, zu ¼ Morg. mit Holz bewachsen, Besitz-Nr. 1254, Steuerkapital 60 fl., Taxe 30 fl.,

Google

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht zu diesem Behufe Termin in loco Oberhaid auf

Donnerstag den 9. September l. Js.

an, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 99 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 sogleich erfolgen, die Bekanntmachung der besondern Strichsbedingnisse aber dem Striche selbst vorhergehen soll. Bamberg, den 30. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth sollen die zu dem Allodial-Nachlaß der Frau Rittergutsbesitzerin v. Sichart gehörigen Grundstücke im Flure von Neuhof öffentlich verkauft werden, und zwar:

1) 4¼ Tagwerk resp. Jauchert Feld an der Straße, Besitz-Nr. 813, Sektion IV., auf 1161 fl. 50 kr.
2) 4¼ Jauchert Feld, eben da, B.-Nr. 669, Sect. IV., auf 1175 fl. 10 kr.
3) 1 Jauchert Peuntheantheil an der Neuhöfer Straße, B.-Nr. 815, Sect. IV., auf 487 fl. 30 kr.
4) 1 Jauchert Peunthe, an das vorbenannte Grundstück angränzend, Bes.-Nr. 670, Sect. IV., auf 471 fl. 55 kr.
5) ¼ Jauch. Antheil von der Scheibenwiese, Sect. IV., B.-Nr. 816, auf 217 fl.
6) ¾ Jauchert von derselben Wiese, Sect. IV., B.-Nr. 671, auf 223 fl. 15 kr.
7) 4⅝ Jauchert Feld, der Kornhausacker, Sect. IV., B.-Nr 888, auf 1399 fl. 40 kr.
8) 1¼ Jauchert Feld, mit obigem zusammenhängend, Sect. IV., B.-Nr. 989, auf 416 fl. 15 kr.
9) 3¼ Jauchert Feld, mit Nr. 7 und 8 zusammenhängend, Sect. IV., B.-Nr. 890, auf 954 fl. 5 kr.
10) 2 Jauchert von der Hauswiese, Sect. IV., B.-Nr. 893, auf 750 fl.
11) 2⅛ Jauchert, der lange Hausteich, incl. des Grasrangens, Sect. IV., B.-Nr. 895, auf 159 fl. 55 kr.
12) 3 Jauchert Wiesen am Haus, Sect. IV., B.-Nr. 896, auf 62 fl. 10 kr.
13) ⅛ Jauchert, das Hausteichlein unten an der Hauswiese, B.-Nr. 897, Sect. IV., auf 53 fl. 20 kr.
14) ⅛ Jauchert, das Ziegelteichlein, Sect. IV., B.-Nr. 898, auf 53 fl. 20 kr.
15) ¼ Jauchert, das Ziegelwieslein, Sect. IV., B.-Nr. 899, auf 141 fl. 15 kr.

gewürdiget, öffentlich verkauft werden, und hängt der Hinschlag derselben von der Einwilligung des v. Sichart'schen Masse-Curators — K. Advokaten Müller hier — ab.

Termin zum Verkaufe sämmtlicher Grundbesitzungen ist auf

Samstag den 29. August curr. Vormittags 10 Uhr

im Mayer'schen Wirthshause zu Neuhof anberaumt, wozu hiermit besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden. Hof, am 21. Juli 1841.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Auf das Wohnhaus des Webermeisters Michael Knott zu Hof nebst Adpertinenzien, Sect. IV. Nr. 485, welches auf 1731 fl. 15 kr. gerichtlich taxirt ist, wurden bei dem ersten Strichstermine nicht mehr als 1425 fl. geboten; deshalb wird dasselbe nach dem Antrage der Hypothekengläubiger dem anderweitigen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungstermin auf das Knott'sche Wohnhaus in der Mühlgasse, welches 5 heizbare Zimmer und 5 Kammern hat, ein in Felsen gehauenes Gewölbe mit 3 Abtheilungen enthält, und worin sich dermalen 3 Miethwohnungen befinden und worauf die Brau- und Schenkgerechtigkeit haftet, nebst den dazu gehörigen 3 [] Ruthen Garten, Kellerhaus und Holzremiße am

Donnerstag den 2. September c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden.

Hof, den 21. Juli 1841.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Der Bauer Peter Löwel von Goldberg ist gesonnen, mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an diese Personen Ansprüche zu machen haben, haben solche spätestens bis zum

2. September

dahier zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die nach-

Digitized by Google

gesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht länger wird vorenthalten werden.

Berneck, am 3. August 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Die zur Margaretha Ponaterischen Nachlassenschaft von Weidenberg gehörigen Mobilien, bestehend in mehreren Betten, Weißzeug, Schreinerei- und anderen häußlichen Geräthschaften, dann in einem Wagen, werden künftigen

Dienstag den 17. August 1841 Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung der Erblasserin öffentlich und meistbietend verkauft.

Zugleich werden alle diejenigen, welche eine Forderung an die Nachlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, solche am

24. August 1841 Vormittags 9 Uhr

dahier zu liquidiren, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Massa auf solche keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Weidenberg, den 2. August 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Durch den ohnlängst erfolgten Tod des chirurgischen Baders Hofer zu Hallerndorf ist die Baderstelle daselbst erlediget worden. Bewerber haben sich bis

1. September l. J.

dahier zu melden und gehörige Qualifikation nachzuweisen.

Vorchheim, am 31. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Prodigalitäts-Erklärung.

Die Bauerswittwe Martha Weiß von Serkendorf ist wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt, und derselben Johann Strommer von Gösmetz als Kurator beigegeben worden, ohne dessen Einwilligung alle Verträge oder sonstige Rechtsgeschäfte jener wirkungslos und nichtig sind. Lichtenfels, den 24. Juli 1841.

Königlich Bayer'sches Landgericht.

v. Gradl.

Ediktal-Vorladung.

Bei der Unzulänglichkeit des Vermögens der Weißgerberswittwe Katharina Barbara Dorn zu Gräfenberg zur Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger ist der Konkursprozeß erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf

Mittwoch den 1. September l. J.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 1. October l. J.,

III. zur Schlußverhandlung auf

Montag den 1. November l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, wobei man übrigens unter Bezug auf §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 schlüßlich noch bemerkt, daß der bereits erhobene Aktivstand sich auf 3445 fl. — kr. beläuft, die jetzt bekannten Passiva aber 4425 fl. 30 kr. betragen, worunter sich 3882 fl. 30 kr. Hypothekenforderungen befinden. Gräfenberg, den 2. August 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das dem Bauern Johann Jungkunz, dem Obern, zu Windheim gehörige bebaute halbe Dorfgut, Hs. Nr. 28, Katasternummer 63. zu Windheim, belastet mit 1500 fl. Steuerkapital, 1 fl. 52½ kr. Steuersimplum, 36½ kr. Erbzinns, 3 Metzen 22½ Maas Habergilt, Handlohn zu 10 und 2 Procent nach Bambergischer Norm, dann dem fixirten Getraidt- und Schmalsaatzehnten, und auf 2730 fl. gewürdiget, wird auf den Antrag eines Gläubigers dem

öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag 6. September 1841 Morgens 9 Uhr

im Orte Windheim bestimmt, wozu besitzfähige Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden.

Ludwigsstadt, am 26. Junius 1841.

Königlich Bayersches Landgericht.

Müller.

Auf den Antrag der Betheiligten werden die zu der Conkursmasse des Müllers Peter Grünbeck und seiner Ehefrau Maria Grünbeck auf der Hessenmühle bei Rothenkirchen gehörigen Grundbesitzungen:

I. ein neugebildeter Gutskörper, die Hessenmühle, Katasternummer 248ᵃ, aus Mahlmühle, Schneidmühle, Scheune, Stallung, Backhaus, drei ein Achtel Tagwerk Acker an der Strasse nach Pressig, drei ein Achtel Tagwerk Wiese daselbst, einem halben Tagwerk Wiese ober der Mahlmühle, einem Tagwerk Wiese unter der Mühle, einem halben Tagwerk Gras- und Baumgarten neben der Mühle, bestehend, belastet mit 1 fl. 41½ kr. Grundsteuersimplum, 8 fl. 39 kr. Erbzinns, dem Handlohn zu 10 Prozent in allen Veränderungsfällen nach Bamberger Norm, und gewürdigt auf 7790 fl.,

II. ein Feld, die mittlere Leithe am Pressiger Berg, Katasternummer 248ᶜ, belastet mit 9 kr. Grundsteuersimplum, handlohnbar wie vorstehend, dann mit 48 kr. Erbzinns, geschätzt auf 250 fl.,

III. ein Feld daselbst, die hintere Leithe, Katasternummer 248ᵉ, belastet mit 8½ kr Grundsteuersimplum, 45 kr. Erbzinns, und mit dem Handlohn wie oben, taxirt auf 200 fl.,

IV. drei Tagwerk Holz am Loh- oder am Pressiger Berg, Katasternummer 248ᵇ, belastet mit 9½ kr. Grundsteuersimplum, 54 kr. Erbzinns, und mit dem Handlohn wie oben, geschätzt auf 1050 fl. und

V. ein Feld im Buchbach, Katasternummer 312, belastet mit 12½ kr. Grundsteuersimplum, 1 fl. 25 kr. Erbzinns, handlohnfrei, gewürdigt auf 200 fl., auf den walzenden Feldern übrigens der fixirte Getraidt- und Schmalsaatzehenten haftend,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe nach den Bestimmungen der Gesetze vom 22. Julius 1819, dann 17. November 1837 unterstellt.

Es wird hierzu Versteigerungstermin auf

Freitag den zehenten September 1841, Morgens 9 Uhr

in der Hessenmühle bei Rothenkirchen bestimmt, zu welchem besitzfähige Kaufliebhaber von zureichendem Vermögen hierdurch vorgeladen werden.

Ludwigsstadt, den 1. Julius 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Edictalladung.

Johann Hartan, am 18. November 1779 zu Mitwitz geboren, Sohn des Veit Hartan und der Katharina Jung von da, ist im Herbste 1799 als gemeiner Soldat unter das österreichische Militär von hier abgegangen, seit dieser Zeit aber weder zurückgekehrt, noch einige Nachricht über dessen Aufenthalt oder Ableben auf amtlichem Wege oder von Seite seiner hierorts unbekannten etwaigen Leibeserben hieher gelangt.

Auf Antrag der nächsten Verwandten dieses Johann Hartan wird derselbe oder dessen Leibeserben hiemit öffentlich aufgefordert, hier bei Gericht innerhalb 6 Monaten oder längstens bis zum

3. Februar 1842

sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß der Provocat Johann Hartan für tod erklärt, — und sein vormundschaftlich verwaltetes Vermögen zu 780 fl. seinen legitimirten Erben gegen Caution überwiesen werde.

Urkundlich Mitwitz, am 2. Juli 1841.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Georg Hager aus Oberkotzau und dessen Ehefrau Katharina, geborne Ruckdäschel, wollen mit ihren beiden Kindern nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an die Hager'schen Eheleute sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis

Samstag den 28sten l. M.

dahier zu liquidiren.

Hof, am 3. August 1841.

Freiherrlich von Kotzau'sches Patrimonialgericht

Oberkotzau jüngerer Linie.

Barsch.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 30 kr.	15 fl. 48 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 42 kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. 6 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 7. August 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Warnung und Verwahrung.

Um das Einmischen dritter Personen in die Verwaltung der Freiherrlich von Redwitzschen Geschlechtsgüter und die Einsichtnahme der darauf bezüglichen Akten, Rechnungen und Urkunden zu verhindern, hat das Freiherrlich von Redwitzsche Geschlecht in der Konferenz vom 28. Juni 1841 einstimmig beschlossen:

„fernerhin keinen Verkauf eines Geschlechtsrenten-Antheiles, oder eine Anweisung darauf an dritte, nicht zum Geschlecht gehörigen Personen, als gültig oder wirksam anzuerkennen, oder denselben irgend eine Einmischung in die Verwaltung der Geschlechts-Lehengüter oder die Einsicht der darauf bezüglichen Akten, Rechnungen und Urkunden zu gestatten."

Hiernach ist heute die Geschlechts-Lehens-Verwaltung zu Redwitz mit dem Auftrage informirt worden, von nun an keine Anweisung auf solche Renten und Bezüge mehr anzunehmen, oder zu acceptiren, sondern dieselben am Jahresschluß nur unter die bezugsberechtigten Geschlechts-Mitglieder ohne Rücksicht auf derlei Verkäufe oder Anweisungen zu vertheilen.

Dies wird zu Jedermanns Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unterlangenstadt, am 7. Juli 1841.

Der Generalbevollmächtigte Vertreter des Freiherrlich von Redwitzschen Geschlechts.

Carl B. v. Redwitz, auf Unterlangenstadt.

Dohrer, Geschlechts-Beamte.

Wenn jemand an die verstorbene Freifrau von Dankelmann noch irgend eine nachzuweisende Forderung machen zu können glaubt, so wolle sich derselbe von heute an bis zum nächsten Sonntag den 15ten d. Mittags unfehlbar im Reitzensteinischen Hause melden; spätere Anmeldungen würden eine Berücksichtigung nicht finden können.

Mailänder Balsam,
zur Erhaltung und Wiedererzeugung der Haare.

Vermöge Allerhöchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. August v. Js. ist die Verfertigung und der Verkauf dieses Balsams in Bayern bewilliget worden. Diese Bewilligung sowohl, als die verschiedenen Zeugnisse von Dr. Kastner, Dr. Solbrig, Dr. Trommsdorf und anderen machen eine weitere Empfehlung dieses Mittels um so mehr überflüssig, als sich dasselbe, wie der immer steigende Absatz beweißt, bereits genügende Anerkennung erworben hat und somit keine Gefahr mehr läuft, mit andern Arcanen, die eine ähnliche Wirkung haben sollen, verwechselt zu werden. Die Herren J. Schweiger et Comp. in Bayreuth halten Lager von unserem Balsam in Flacon à 54 kr. und à 30 kr.

Nürnberg, im Juli 1841.

Carl Kreller.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 97. Bayreuth, Sonnabend am 14. August 1841.

Inhalt:

Besteuerung der Eigenthümer, Verleger und Redakteure von Zeitungen. — Forstwirthschaftliche Etats für die Vte Finanz-Periode. — Aufbewahrung von ad depositum judic. gegebenen Staats-Papiere in der Kreis-Kasse. — Wiederbesetzung der erledigten katholischen Pfarrei Markt Graiz, K. Landgerichts Lichtenfels. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Die Besteuerung der Eigenthümer, Verleger und Redakteure von Zeitungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen K. Rentämtern wird die Entschließung des K. Finanz-Ministeriums vom 1sten d. M. in rubrizirtem Betreffe nachstehend mitgetheilt, um hienach die in ihren Amtsbezirken vorhandenen Eigenthümer, Verleger und Redakteure von Zeitungen mit der treffenden Familiensteuer anzulegen.

Bayreuth, den 7. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Buchta.
Melzer.

* * *

Königreich Bayern.
Finanz-Ministerium.

Die Eigenthümer oder Verleger von Zeitschriften, dieselben mögen die Redakteure ihrer Blätter selbst seyn oder nicht, unterliegen wegen dieses, durch eine Gewerbs-Conzession nicht bedingten, sohin freien Gewerbes der Familiensteuer nach der Bestimmung des §. 6 Absatz III. des Gesetzes vom 10. December 1814. Wenn diese Personen ihre Blätter nicht selbst redigiren, sondern besondere Redakteure haben, so unterliegen diese der Familiensteuer nach der Bestimmung des §. 6 Absatz IV. des erwähnten Gesetzes.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß diejenigen Eigenthümer oder Verleger von Zeitschriften, welche zugleich Buchdrucker oder Buchhändler sind, nebst den vorbemerkten Familiensteuern auch die treffenden Gewerbsteuern zu entrichten haben. München, am 1. August 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Graf Seinsheim.

An die K. Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Die Besteuerung der Eigenthümer und Verleger von Zeitungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretair
Gietl.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.
(Die forstwirthschaftlichen Etats für die Vte Finanz-Periode betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Generale vom 18. Juni l. Jrs., rubrizirten Betreffs, wird den K. Forstämtern in Folge Finanz-Ministerial-Rescripts vom 31sten v. Mts. eröffnet, daß die Angabe der Alters-Klassen-Verhältnisse in den Rubriken 13 bis 17 der Tabelle zu den Forstwirthschafts-Etats für die Vte Finanzperiode nach Tagwerken zu geschehen habe und die Ueberschrift „Klaftern" in dem besagten Formulare auf einem Lithographie-Verstoß beruhe.

Bayreuth, den 9. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.

Buchta.

Melzer.

An sämmtliche Untergerichte von Oberfranken als Depositenämter.
(Die Aufbewahrung von ad depositum judic. gegebenen Staats-Papiere in der Kreis-Kasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 22. December 1840 §§. 5 und 10 und auf das von dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken unterm 24sten v. Mts. im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 93 erlassene Publikandum wird den sämmtlichen Untergerichten von Oberfranken als Depositenämter eröffnet, daß die K. Kreis-Kasse angewiesen worden sey, die Zurückgabe der bei ihr aservirten Staatspapiere nunmehr in Vollzug zu setzen. Alle jene Untergerichte, bei welchen die zur Aufbewahrung erforderliche Kassa-Sicherheit dermalen noch abgeht, haben rechtzeitig hievon Anzeige zu erstatten, um hienach die Kreis-Kasse instruiren zu können, gleichzeitig aber auch die Anträge wegen Sicherung des Kassa-Lokals hiemit zu verbinden.

Bayreuth, den 9. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.

Buchta.

Melzer.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der erledigten katholischen Pfarrei Markt Graiz, K. Landgerichts Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Markt Graiz, Königl. Landgerichts Lichtenfels in Erledigung gekommen.

Dieselbe gehört zum Dekanate Kronach in der Erzdiözese Bamberg, umfaßt 2383 Seelen in 12 ein viertel bis 2 Stunden vom Pfarrsitze entfernten Ortschaften, nebst der Pfarrkirche zu Markt Graiz noch eine Filialkirche in Lettenreuth und eine Schloßkirche in Redwitz, dann 3 Schulen zu Markt Graiz, Schwürbitz und Redwitz.

Die Einkünfte dieser Pfarrei berechnen sich auf 779 fl. 4 kr., wovon 1 fl. 16 kr. an Lasten in Abrechnung kommen, so daß noch 777 fl. 48 kr. als Reinertrag verbleiben.

Digitized by Google

Durch allerhöchstes Königl. Reskript vom 1. April 1836 wurde jedoch dem Pfarrer die Verbindlichkeit auferlegt, auf die Dauer von fünf Jahren, einen jährlichen Abtrag von 100 fl. zur Aufbesserung des Pfarr-Kirchenfonds zu leisten, und dieser Abtrag nach einer allerhöchsten Verfügung vom 4. Januar 1837 dahin modifizirt, daß derselbe nur in 50 fl. jährlich bestehen, dagegen einen Zeitraum von zehn Jahren umfassen soll.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen,

binnen 4 Wochen

bei der unterfertigten Königl. Stelle einzureichen. —

Bayreuth, den 9. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben am 6. August l. Js. unter den für die Hospitalpredigerstelle in Hof, Dekanats daselbst, von dem Magistrate in Hof präsentirten Geistlichen dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Vikar an der protestantischen Kirche in München, Johannes Scheuerlein die Landesfürstliche Bestätigung allergnädigst ertheilt.

Nachdem der Herr Stadtkämmerer Neuper auf sein Ansuchen von der Funktion als Verwalter der beiden Regierungs-Rath Schegk'schen Stiftungen, nämlich:

1) der Aussteuer-Anstalt, und
2) der Wittwen-Stiftung,

enthoben — und dagegen dessen Sohn, der städtische Aufschlags-Rendant Friedrich Neuper als Verwalter dieser Stiftungen ernannt und verpflichtet worden ist, so wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an alle Zahlungen, welche von den bestehenden Stiftungs-Kapitalien anfallen, lediglich an den dermalen aufgestellten Verwalter geleistet werden müssen, wenn sie für gültig anerkannt werden sollen.

Bayreuth, den 11. August 1841.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Richter, Sekretair.

Ausschreibung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird auf Instanz eines Gläubigers das Anwesen des Glasermeisters Anton Händel dahier, bestehend in einem Wohnhause Litt. E. Nr. 194, in der Ziegelgasse gelegen, nebst einem daran gebauten Kuh- und Schweinstall, dann einer Essigsiederei, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungstermin auf

Dienstag den 31. August c. Vormittags
von 9 bis 12 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 7 angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag in Conformität des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und der Novelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 geschehen werde.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus einem zweistöckigen, unten massiven, oben mit gemischtem Mauerwerk erbauten mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, einem mit diesem Wohnhause verbundenen, in gleicher Reihe und Höhe gebauten und ebenfalls mit Ziegeln gedeckten Hintergebäude,
2) aus einem an dieses Hintergebäude stoßenden, einen Stock hohen und aus gemischtem Mauerwerk erbauten Kuh- und Schweinstall, gleichfalls mit Ziegeln gedeckt,
3) aus einer an diesen Stall stoßenden Essigsiederei, zwei Stock hoch, unten massiv, oben mit Riegelwand erbaut und mit Ziegeln gedeckt,
4) aus einem Hofraum und Schorgärtlein, $\frac{1}{16}$ Tagw.

Geschätzt ist dieses Gesammtanwesen auf 3800 fl. rhl. ist beizinspflichtig zur Commune Bayreuth und mit 1000 fl. Steuerkapital belegt.

Von dem $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten werden 1 fl. 1½ kr. Erbzins, Steuer aus 25 fl. Steuerkapital, sowie Handlohn zum 10ten Gulden gereicht.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt. Bayreuth, am 26. Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Publicandum.

Zur Familiensteuer-Einnahme von den ersten 6 Classen pro 184¼ für den Steuerdistrikt Bayreuth ist Termin auf

Montag den 16. August curr.

anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. August 1841.

Königliches Rentamt.

Ritter.

In Folge Befehls K. Regierung von Oberfranken soll die Verköstigung der Irren in der Anstalt zu St. Georgen pro 184¼ vom 1. October 1841 bis dahin 1842 an einen andern Speisemeister nach dem Tode des Bisherigen überlassen werden.

Alle diejenigen, welche diese Verköstigung übernehmen wollen, werden aufgefordert, sich

Donnerstag den 19. August Vormittags 9 Uhr

im Geschäftslokale der unterfertigten Administration einzufinden, um das Nähere deßhalb zu vernehmen.

St. Georgen, am 9. August 1841.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Oeffentliche Vorladung.

Die Heß und Hefe Hellmann'schen Eheleute zu Viereth haben sich freiwillig der Gant unterworfen und es werden sofort die gewöhnlichen Ediktstäge, und zwar:

I. zur Anmeldung und Liquidstellung der Forderungen auf

Montag den 30. August l. Js. Vormittags,

II. zur Anbringung von Einreden dagegen

Donnerstag den 30. September,

III. endlich zur Re- und Duplik auf

Freitag den 29. October,

hiemit ausgeschrieben, wozu die sämmtlichen Hellmann'schen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß derjenige, welcher im I. Termine nicht erscheint, von der gegenwärtigen Massa ausgeschlossen werden soll, wogegen das Ausbleiben an den übrigen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Heß Hellmann etwas pfandweise oder sonst in Händen haben, aufgefordert, selbiges bei dem Conkursgerichte vorbehaltlich ihrer Rechte daran, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes zu hinterlegen.

Auch soll bei dem ersten Ediktstage die gütliche Ausgleichung der Sache in Gemäßheit der §§. 32. 33 der Prioritätsordnung versucht werden, und es könnte sich daher ereignen, daß für die im ersten Termine Ausbleibenden auch ein Restitutions-Gesuch erfolglos wäre, weshalb Jeder dessen gehörige Abwartung sich empfohlen seyn lassen wird. Bamberg, den 28. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Peter Löwel von Goldberg ist gesonnen, mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an diese Personen Ansprüche zu machen haben, haben solche spätestens bis zum

2. September

dahier zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht länger wird vorenthalten werden.

Berneck, am 3. August 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth sollen die zu dem Allodial-Nachlaß der Frau Rittergutsbesitzerin v. Sichart gehörigen Grundstücke im Flure von Neuhof öffentlich verkauft werden, und zwar:

1) 4¼ Tagwerk resp. Jauchert Feld an der Straße, Besitz-Nr. 813, Sektion IV., auf 1161 fl. 50 kr.

2) 4¼ Jauchert Feld, eben da, B.-Nr. 669, Sect. IV., auf 1175 fl. 10 kr.

Digitized by Google

3) 1 Jauchert Peuntheantheil an der Neuhöfer Straße, B.-Nr. 815, Sect. IV., auf 487 fl. 30 kr.
4) 1 Jauchert Peunthe, an das vorbenannte Grundstück angränzend, Bes.-Nr. 670, Sect. IV., auf 471 fl. 15 kr.
5) ¼ Jauch. Antheil von der Scheibenwiese, Sect. IV., B.-Nr. 816, auf 217 fl.
6) ½ Jauchert von derselben Wiese, Sect. IV., B.-Nr. 671, auf 223 fl. 15 kr.
7) 4⅛ Jauchert Feld, der Kornhausacker, Sect. IV., B.-Nr. 888, auf 1399 fl. 40 kr.
8) 1¼ Jauchert Feld, mit obigem zusammenhängend, Sect. IV., B.-Nr. 989, auf 416 fl. 15 kr.
9) 3¼ Jauchert Feld, mit Nr. 7 und 8 zusammenhängend, Sect. IV., B.-Nr. 890, auf 954 fl. 5 kr.
10) 2 Jauchert von der Hauswiese, Sect. IV., B.-Nr. 893, auf 750 fl.
11) 2⅜ Jauchert, der lange Hausteich, incl. des Grasrangens, Sect. IV., B.-Nr. 895, auf 159 fl. 55 kr.
12) 3 Jauchert Wiesen am Haus, Sect. IV., B.-Nr. 896, auf 62 fl. 10 kr.
13) ⅛ Jauchert, das Hausteichlein unten an der Hauswiese, B.-Nr. 897, Sect. IV., auf 53 fl. 20 kr.
14) ⅛ Jauchert, das Ziegelteichlein, Sect. IV., B.-Nr. 898, auf 53 fl. 20 kr.
15) ¼ Jauchert, das Ziegelwieslein, Sect. IV., B.-Nr. 899, auf 141 fl. 15 kr.

gewürdiget, öffentlich verkauft werden, und hängt der Hinschlag derselben von der Einwilligung des v. Sichart'schen Masse-Curators — K. Advokaten Müller hier — ab.

Termin zum Verkaufe sämmtlicher Grundbesitzungen ist auf

Samstag den 29. August curr. Vormittags 10 Uhr

im Mayer'schen Wirthshause zu Neuhof anberaumt, wozu hiermit besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden.

Hof, am 21. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Auf das Wohnhaus des Webermeisters Michael Knott zu Hof nebst Adpertinenzien, Sect. IV. Nr. 485, welches auf 1731 fl. 15 kr. gerichtlich taxirt ist, wurden bei dem ersten Strichstermine nicht mehr als 1425 fl. geboten; deshalb wird dasselbe nach dem Antrage der Hypothekengläubiger dem anderweitigen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungstermin auf das Knott'sche Wohnhaus in der Mühlgasse, welches 5 heizbare Zimmer und 5 Kammern hat, ein in Felsen gehauenes Gewölbe mit 5 Abtheilungen enthält, und worin sich dermalen 5 Miethwohnungen befinden und worauf die Brau- und Schenkgerechtigkeit haftet, nebst den dazu gehörigen 5 [] Ruthen Garten, Kellerhaus und Holzremiße am

Donnerstag den 2. September c. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige vorgeladen werden.

Hof, den 21. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Jakob Schatz von Hildbrandsgrün will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Wer an dieselbe rechtlich begründete Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen 14 Tagen dahier anzumelden, widrigenfalls keine weitere Rücksicht hierauf genommen werden wird.

Münchberg, den 28. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Nikol Raithel von Markersreuth beabsichtigt mit seiner Ehefrau Anna Margaretha, geborne Schödel, dann dem Dienstknechte Peter Fleßa von Weislenreuth, die Auswanderung nach Amerika.

Wer an diese Personen Ansprüche machen will, hat solche binnen 14 Tagen zu liquidiren, außerdem keine Rücksicht mehr hierauf genommen wird.

Münchberg, den 2. August 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Schulhalter Johann Erhard Reichel von Sparneck steht im Begriffe, mit seiner Ehefrau Elisabetha

Digitized by Google

Barbara, geborne Purucker, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Ansprüche an denselben geltend machen will, thue dieses binnen 14 Tagen, denn späterhin bleiben solche unberücksichtigt. Münchberg, den 4. August 1841.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Der Bauer Peter Plochberger von Grund bei Markersreuth, dessen Frau zweiter Ehe, Anna Margaretha, geborne Stamm, dessen ersteheliche Tochter Agathe, mit ihrem Ehemann, dem Webermeister Nikol Plank von Almbranz und der Dienstknecht Johann Nikol Köhler von Ahornberg, wollen nach Amerika auswandern. Sollte Jemand rechtlich begründete Ansprüche an dieselben zu machen haben, so muß er solche binnen 14 Tagen dahier geltend machen, weil spätere Anforderungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Münchberg, den 5. August 1841.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Nikol Wolfrum von Mußen, dessen Ehefrau Anna Elisabetha, geborne Döhla und dessen Neffe, der ledige älternlose Johann Zapf von dort, haben vor, nach Nordamerika auszuwandern. Wer Anforderungen an denselben zu machen, hat solche binnen 14 Tagen um so gewisser anzumelden, als späterhin keine weitere Rücksicht hierauf genommen werden wird.

Münchberg, den 9. August 1841.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Wer an die ledige Webers-tochter Sabina Rosina Ruckdeschel von Helmbrechts, welche nach Amerika auszuwandern gedenkt, Ansprüche zu haben vermeint, muß dieselben binnen 14 Tagen dahier geltend machen, weil sonst keine Rücksicht mehr hierauf genommen werden würde.

Münchberg, den 1. August 1841.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Johann Adam Höllerich von Schlegel gedenkt mit seiner Ehefrau Anna Elisabetha, geborne Gebhardt, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an dieselben sind unter dem Rechtsnachtheile späterer Nichtberücksichtigung, binnen 14 Tagen zu liquidiren. Münchberg, den 3. August 1841.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Wer an den Bauer Johann Leonhard Wolfrum von Schlegel, welcher mit seiner Ehefrau Anna Margaretha Elisabetha, geborne Plochberger, dann seinem Dienstknechte, dem ledigen Christoph Schneider von hier, nach Amerika auswandern will, rechtlich begründete Anforderungen zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben binnen 14 Tagen zu liquidiren und nachzuweisen, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Münchberg, den 4. August 1841.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Prodigalitäts-Erklärung.

Die Bauerswittwe Martha Weiß von Serkendorf ist wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt, und derselben Johann Strommer von Göemetz als Kurator beigegeben worden, ohne dessen Einwilligung alle Verträge oder sonstige Rechtsgeschäfte jener wirkungslos und nichtig sind. Lichtenfels, den 24. Juli 1841.

Königlich Bayer'sches Landgericht.
v. Gradl.

Ediktal-Vorladung.

Bei der Unzulänglichkeit des Vermögens der Weißgerberswittwe Katharina Barbara Dorn zu Grafenberg zur Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger ist der Konkursprozeß erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf

Mittwoch den 1. September l. J.,

Digitized by Google

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 1. October l. J.,

III. zur Schlußverhandlung auf

Montag den 1. November l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, wobei man übrigens unter Bezug auf §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 schlüßlich noch bemerkt, daß der bereits erhobene Aktivstand sich auf 3445 fl. — kr. beläuft, die jetzt bekannten Passiva aber 4425 fl. 30 kr. betragen, worunter sich 3882 fl. 30 kr. Hypothekenforderungen befinden. Gräfenberg, den 2. August 1841.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Ediktal-Citation.

Die Brüder Carl Vogt und Philipp Vogt von Hemhofen haben sich von da vor 40 Jahren entfernt, und soll sich der Erstere nach Wien und der Letztere nach Venedig begeben haben. Es ist jedoch seit dieser Zeit von ihrem Leben und ihrem Aufenthalt keine Nachricht an ihre Verwandten gelangt. Auf Antrag derselben und ihres Curators ergeht hiermit an Carl und Philipp Vogt, oder dessen allenfalls zurückgelassene unbekannte Leibeserben die Aufforderung, sich binnen 9 Monaten und spätestens am

14. Februar 1842 Vormittags

bei hiesigem Gerichte entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie für todt erklärt, und ihr unter der Verwaltung des Adelig von Winklerischen Patrimonialgerichts Hemhofen stehendes Vermögen ihren Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Herzogenaurach, den 27. April 1841.

Königliches Landgericht.
Müller.

Bekanntmachung.

Die ledige Schuhmacherstochter Sibylla Büttner von hier und der Vormund ihres außerehelichen Kindes hat am 16ten d. Mts. wegen Vaterschaft, persönlichen Entschädigung und Alimenten eine Klage dahier gegen den ledigen Pflasterergesellen Leonhard Heider von hier zu Protokoll gegeben.

Termin zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung dieser Sache wurde auf den

7. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und wird, da der Aufenthalt des Leonhard Heider unbekannt ist, derselbe zu diesem Termine hiemit öffentlich vorgeladen.

Gunzenhausen, am 28. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Regelsberger.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Georg Hager aus Oberkotzau und dessen Ehefrau Katharina, geborne Ruckdäschel, wollen mit ihren beiden Kindern nach Nordamerika auswandern. Ansprüche an die Hager'schen Eheleute sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis

Samstag den 28sten l. M.

dahier zu liquidiren.

Hof, am 3. August 1841.

Freiherrlich von Kotzau'sches Patrimonialgericht
Oberkotzau jüngerer Linie.
Barsch.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 30 kr.	14 fl. 42 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 18 kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 11. August 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Landwehrgegenstände sind zu verkaufen, welche im besten Stand sind, als: 1 Schwert nebst 2 Kuppeln, 1 Federbusch mit Futteral, Kappe und Bombons.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 8. August. Johann Adam Schöntag, Königl. Bergamtsschreiner zu Fichtelberg, mit Eleonore Friederike Krebs von hier.

— — Der Fuhrmann Friedrich Faber in St. Georgen, mit der ledigen Dorothea Gräf, Fuhrmannstochter von da.

Den 10. August. Der Taglöhner Conrad Schiffner, ein Wittwer, mit der Jungfer und Taglöhnerstochter Barbara Pfeifenberger von hier.

Geborne.

Den 4. August. Die Tochter des Taglöhners Adler dahier.

Den 5. Aug. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Herold.

— — Der todtgeborne Sohn des Mitbürgers und Wirthes Weber zu Saas.

Den 6. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. August. Die Tochter des Bürgers, Drechslermeisters und Instrumentenmachers Stengel dahier.

Den 8. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Messerschmiedmeisters Neuner dahier.

Den 11. Aug. Der Sohn des Cassiers bei der hiesigen städtischen Leihanstalt Kroher.

Gestorbene.

Den 5. August. Johann Wolfgang Imhof, Bäckermeister aus Creußen, im Irrenhause zu St. Georgen, alt 44 Jahre.

— — Die hinterlassene Wittwe des innern Hospital-Pachtbauern Naser dahier, alt 73 Jahre, 2 Monate und 27 Tage.

Den 6. Aug. Die hinterlassene zweite Tochter, zweiter Ehe, des Bürgers, Uhrmachers und Mechanikers Burger dahier, alt 16 Jahre weniger 7 Tage.

Den 7. August. Der Schuhmachergeselle Johann Lottes von St. Georgen, alt 25 Jahre und 3 Monate.

— — Die Orgelbauers-Wittwe Amalie Heydenreich, alt 65 Jahre und 2 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 98. Bayreuth, Dienstag am 17. August 1841.

Inhalt:

Prüfung der Adspiranten zu Civil-Architektenstellen. — Gemeinde- und Privat-Torflager in Oberfranken. — Landwehr in Kronach. — Landwehr in Wunsiedel. — Erledigung der Pfarrei Regelsbach, Dekanats Schwabach. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Adspiranten zu Civil-Architektenstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Folge K. Ministerial-Anordnung

am 3. November d. Js.

die vorschriftsmäßige Prüfung der Adspiranten zu Civil-Architektenstellen nach der K. Ministerial-Instruktion vom 27. Mai 1830 (Regierungsblatt von 1830 pag. 822 §§. 34 bis 40) am Sitze der unterfertigten K. Regierung in dem Baubureau derselben abgehalten wird, so wird dieß hiermit allgemein bekannt gemacht, damit etwaige Konkurrenten ihre Anmeldungen unter den vorgeschriebenen Bedingungen rechtzeitig einsenden, und auf ihre Gesuche um Zulassung dieser Prüfung beschieden werden können.

Bayreuth, den 11. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Landgerichte Bayreuth, Berneck, Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Schnabelwald, Selb, Weidenberg, Weismain, Wunsiedel.

(Die Gemeinde- und Privat-Torflager in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich wiederholt veranlaßt, eine vollständige Uebersicht der Gemeinde- und Privat-Torfmoore Oberfrankens herstellen zu lassen, und ergeht daher an die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken bereits derlei Torflager aufgefunden und in Betrieb gesetzt worden sind, unter Bezugnahme auf die diesseitige Entschließung vom 23. April vorigen Jahres — ad Nr. 788 — der Auftrag, binnen

6 Wochen

Digitized by Google

nicht nur über den Umfang und die Nachhaltigkeit dieser Torflager, sondern auch über die Art und Größe des Torfabsatzes ausführlichen Bericht zu erstatten, und sich dabei auch darüber zu äußern, ob die Absicht der treffenden Besitzer auf einen schwunghaften Betrieb dieser Lager gerichtet ist oder nicht.

Bayreuth, den 13. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stengkein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Kronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde bei dem Landwehr-Bataillon Kronach die Wahl

a) des Rechtsraths Karl Mertel daselbst zum Auditor,

b) des Maurermeisters Johann Baptist Dietrich zum Quartiermeister und

c) des Metzgermeisters Johann Papstmann zum Landwehrunterlieutenant,

bestätigt, und wird dies durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr in Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl

des Landwehr-Unterlieutenants Friedrich Wahlrab zu Wunsiedel zum Oberlieutenant und

des Glasermeisters Johann Christian Schöpf daselbst zum Unterlieutenant

bei dem Landwehr-Bataillon Wunsiedel bestätiget, und wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Regelsbach, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Pausch ist die Pfarrei Regelsbach, Dekanats Schwabach, in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen in nachfolgenden Bezügen besteht:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen . . . . . — fl. — kr.

2) Aus Stiftungskassen:

a) an Geld . . . . . 198 fl. 37½ kr.

Betrag 198 fl. 37½ kr. — fl. — kr.

Digitized by Google

Uebertrag	198 fl. 37½ kr.	— fl. — kr.
b) an Naturalien:		
8 Klafter weiches Scheitholz, à 4 fl. . . .	32 fl. — kr.	
1 Scheffel 2 Mez. 2 V. 2 Ms. Korn, à 8 fl. 39 kr. .	12 fl. 20½ kr.	
		242 fl. 58½ kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der Wohnung	30 fl. — kr.	
„ des Gartens zu 57 Dezimalen . . .	10 fl. — kr.	
		40 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom kleinen oder Schmalsaatzehenten . . .	286 fl. 31 kr.	
b) vom Blutzehenten	11 fl. 15 kr.	
		297 fl. 46 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		132 fl. 36 kr.
Summa		713 fl. 20½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		40 fl. — kr.
Verbleibt ein reines Einkommen von		673 fl. 20½ kr.

wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 11. August 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 8. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Wichsenstein, Landgerichts Pottenstein, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Kaplan zu Wartenfels, Priester Kaspar Then, verliehen werde.

Bekanntmachung.

(Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndte-Zeit betreffend.)

Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndte-Zeit, nemlich vom Monat April bis zur Mitte des Monats Mai und vom Monat September bis zum Schlusse des Monats October wird in Folge Königlicher Regierungs-Entschließung vom 10. November 1832 unter dem Präjudize untersagt, daß alle Tauben, welche während des gedachten Zeitraums auf den Feldern betroffen werden, von den Feldeigenthümern gefangen oder auf eine andere gesetzliche Art erlegt werden dürfen.

Bayreuth, am 20. März 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Publicandum.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht, daß der Königliche Kreis-Kassen-Offiziant Martin Rascher und dessen Gattin Margaretha, geborne Molter dahier die Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 29. vor. Mts. ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Bayreuth, den 2. August 1841.

Der Königl. Director,
Freiherr von Waldenfels.

Roder.

Warnung.

Die Margaretha Emmerndörfer, abgeschiedene Groß aus Bayreuth, wurde durch landgerichtliches Erkenntniß vom 10. Juni, publicirt 7. Juli l. Js., wegen neuerlicher Winkel-Agentie in einen 48stündigen Polizei-Arrest verurtheilt, was hiermit zur Warnung vor dieser Person und ihren Umtrieben bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 10. August 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Holz-Verkauf.

Am Freitag den 20sten d. Mts. wird im Königl. Forstrevier Langeweil aus den Forstdistrikten Löhlitzer-, Langeweiler- und Glashüttner-Wald folgendes Holz-Materiale öffentlich versteigert:

100 Stück Fichten- und Tannen-Stämme und Blöcher,

116 Klafter weiches Stöckholz.

Kaufslustige, welche dieses Materiale noch vorher einsehen wollen, haben sich deshalb an den Königl. Revierförster Liebeskind in Langeweil zu wenden, und übrigens am obigen Tag in Frankenhaag bei dem Wirth Schobert bis 9 Uhr einzufinden, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, den 14. August 1841.

Königliches Forstamt daselbst.
Freiherr von Bothmer.

Die diesjährigen öffentlichen Prüfungen an der hiesigen Königl. Studien-Anstalt werden in folgender Ordnung vorgenommen werden:

I. Am Gymnasium:

Donnerstag, 19. August, Vormittags 8 — 12 Uhr: Prüfung in der Religion für alle Klassen,
„ „ Nachmittags 2 — 6 Uhr: I. Klasse.
Freitag, 20. August, Vormittags 8 — 12 Uhr: II. Klasse,
„ „ Nachmittags 2 — 6 Uhr: III. Klasse,
Samstag, 21. August, Vormittags 8 — 12 Uhr: Prüfung in der französischen und hebräischen Sprache für alle Klassen.

II. An der lateinischen Schule:

Donnerstag, 26. August, Vormittags 7 — 12 Uhr: Prüfung in der Religion für die Schüler sämmtlicher Klassen,
„ „ Nachmittags 2 — 6 Uhr: I. Klasse, Abth. A.
Freitag, 27. August, Vormittags 8 — 12 Uhr: I. Klasse, Abth. B.,
„ „ Nachmittags 2 — 6 Uhr: II. Klasse,
Samstag, 28. August, Vormittags 8 — 12 Uhr: III. Kl.,
„ „ Nachmittags 2 — 6 Uhr: IV. Klasse.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, diesen Prüfungen ihre ehrende Anwesenheit zu schenken, und der studierenden Jugend dadurch eine wohlthätige Aufmunterung zu Theil werden zu lassen.

Bayreuth, den 15. August 1841.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Held.

In Folge Befehls K. Regierung von Oberfranken soll die Verköstigung der Irren in der Anstalt zu St. Georgen pro 184½ vom 1. October 1841 bis dahin 1842 an einen andern Speisemeister nach dem Tode des Bisherigen überlassen werden.

Alle diejenigen, welche diese Verköstigung übernehmen wollen, werden aufgefordert, sich

Donnerstag den 19. August Vormittags 9 Uhr

im Geschäftslokale der unterfertigten Administration einzufinden, um das Nähere deßhalb zu vernehmen.

St. Georgen, am 9. August 1841.

Königliche Administration des Irrenhauses.
Köppel.

Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung wird das 2stöckige Haus des Weinhändlers Tonella in der Königsstraße dahier, Dist. II. Nr. 612 sammt Nebengebäuden, geschlossenem Hofe, und schön gelegenen 10 Rth. großen Garten, freieigen, mit 5520 fl. St.-Kapital belastet, mit 4000 fl. der Brandversicherung einverleibt, und auf 6000 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu wird auf den

27. Septbr. c. Vormittags 9 Uhr Nr. 37.

Digitized by Google

angesetzt, wobei sich Kaufliebhaber einfinden und die Aufgebote zu Protokoll geben können. Die Verkaufsbedingungen und der Zuschlag richtet sich nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64. und der Novelle von 1837, §. 98 bis 101. Die Lokalitäten können vor dem Termine eingesehen werden.

Bamberg, am 30. Juli 1841.

Königliches Kreis = und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Caspar Bauer von Hallstadt gehörige, im Steuerdistrikte Oberhaid gelegene Grundvermögen, bestehend in

a) ¼ Acker Weinberg in der großen Creibitzen, K. Lehen, Besitz = Nr. 1252, Steuerkapital 200 fl., Taxe 75 fl.,

b) ¼ Acker Weinberg oberhalb dem weißen Graben, K. Lehen, Besitz = Nr. 1252 und 53, mit 240 fl. Steuerkapital, Taxe 240 fl.,

c) 1 Morgen Baumfeld, jetzt Hopfengarten und Eggeten, zu ¾ Morg. mit Holz bewachsen, Besitz = Nr. 1254, Steuerkapital 60 fl., Taxe 30 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht zu diesem Behufe Termin in loco Oberhaid auf

Donnerstag den 9. September l. Js.

an, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 99 — 101 der Prozeß = Novelle von 1837 sogleich erfolgen, die Bekanntmachung der besondern Strichsbedingnisse aber dem Striche selbst vorhergehen soll. Bamberg, den 30. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da der Bauersmann Johann Christian Wolfrum, dessen Ehefrau Margaretha Barbara, geborne Fischer, sowie dessen Mutter, die Auszüglerswittwe Katharine Margaretha Wolfrum, dann der ledige Dienstknecht Johann Jakob Ritter, sämmtlich von Wulmersreuth, nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigen, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an erwähnte Individuen zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen 14 Tagen solche anzumelden, widrigenfalls keine weitere Rücksicht hierauf genommen werden könnte.

Münchberg, den 2. August 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Adam Plochberger von Grund bei Markersreuth gedenkt mit seiner Ehefrau Anna Margaretha, gebornen Pöhlmann und sieben Kindern nach den nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern. Wer immer Ansprüche an diese Personen hat, wird aufgefordert, solche binnen 14 Tagen um so gewißer anzumelden, als außerdem keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen wird.

Münchberg, den 4. August 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Johann Nikol Wolfrum von Weißlenreuth will mit seiner Ehefrau Klara und seiner ledigen Schwester Margaretha Wolfrum nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen dieselben sind binnen 14 Tagen um so gewisser geltend zu machen, als späterhin keine rechtliche Rücksicht mehr hierauf genommen werden wird.

Münchberg, den 1. August 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Zinngießermeister Johann Michael Brodmerkel dahier hat selbst die Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Bezahlung seiner Gläubiger angezeigt und daher sein noch besitzendes Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Es wird daher auch der Konkurs gegen denselben eröffnet und zur Anmeldung der Forderungen und weiteren Verhandlung wegen der nach Abzug der hypothekarisch gesicherten Forderungen geringen Aktiv-Masse Termin auf den

4. September l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu die bekannten Gläubiger desselben sowohl als insbesondere die noch nicht bekannten hiermit mit dem Bedeuten vorgeladen werden, ihre Forderungen unter Angabe der Beweismittel gehörig zu liquidiren.

Der Nichterscheinende wird mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen werden. Kirchenlamitz, am 1. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Das dem Häfnermeister Georg Müller zu Geutenreuth gehörige, in dem K. Kreis-Intelligenzblatte vom 17. Juni l. Js. Nr. 72 beschriebene Gütchen wird

Donnerstag den 2. September l. J. Vormittags 10 Uhr in loco Geutenreuth wiederholt dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Weismain, den 4. August 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Ediktalladung.

Gegen den ledigen Schneidergesellen und Hausbesitzer Johann Christoph Schwimmer zu Gräfenberg wurde der Conkursprozeß erkannt, und wird wegen Geringfügigkeit der Masse Termin zur Liquidation, Exzeption und Schlußverhandlung auf

Montag den 20. September h. Js. früh 9 Uhr

festgesetzt, wobei die Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlage der allenfallsigen Beweismittel zu erscheinen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß bei Erlassung des Conkurs-Urtheils auf ihre allenfallsigen Forderungen keine Rücksicht genommen werde. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, und wird mit Bezug auf §. 32 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 schlüßlich noch bemerkt, daß der Aktivstand auf 700 fl. und der Passivstand auf 938 fl. bereits erhoben ist.

Gräfenberg, den 9. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Ediktal-Vorladung.

Bei der Unzulänglichkeit des Vermögens der Weißgerberswittwe Katharina Barbara Dorn zu Gräfenberg zur Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger ist der Konkursprozeß erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisungen auf

Mittwoch den 1. September l. J.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 1. October l. J.,

III. zur Schlußverhandlung auf

Montag den 1. November l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, wobei man übrigens unter Bezug auf §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 schlüßlich noch bemerkt, daß der bereits erhobene Aktivstand sich auf 3445 fl. — kr. beläuft, die jetzt bekannten Passiva aber 4425 fl. 30 kr. betragen, worunter sich 3882 fl. 30 kr. Hypothekenforderungen befinden. Gräfenberg, den 2. August 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Wer immer an die Verlassenschaft des am 24. Juli d. Js. verstorbenen Königl. Revierförsters Martin Müller von Schlüsselfeld Ansprüche machen zu können gedenkt, hat solche

Mittwoch den 1. September d. Js. früh 9 Uhr

dahier unter dem Rechtsnachtheile anzumelden und gehörig nachzuweisen, daß ansonst ohne Rücksicht auf ihn die Massa an die Testamentserben hinausgegeben wird.

Höchstadt, am 2. August 1841.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Vag, Landgerichts-Assessor.

Digitized by Google

Vom Königl. Landgericht Pottenstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauernsohn Johann Singer von Schossariz und die Wittwe Barbara Gmelch von Leimersberg bei dem unterm 31sten v. Mts. gerichtlich errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Pottenstein, den 4. August 1841.

Seidl, Landrichter.

Ausschreibung.

Die Heimath des Schauspielers Michael Klein betreffend.

Nach Lage der rubrizirten Heimaths-Akten erscheint eine nochmalige Vernehmung des Schauspielers Michael Klein als nothwendig.

Weil jedoch der dermalige Aufenthalt dieses Schauspielers Klein unbekannt ist und bei seiner vagen Lebensweise bisher auch nicht ausgeforscht werden konnte, so ergeht anmit an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden das dienstliche Ansuchen, den Schauspieler Karl Klein auf Betreten in ihrem Gerichtsbezirke sogleich darüber zu vernehmen, in welchen Orten des Königreichs Bayern, er, vom Jahre 1830 zurückgerechnet, sich ununterbrochen am längsten aufgehalten habe, wie lange er sich insbesondere im Markte Haag und in München und in welchen Jahren aufhielt, und aus welcher Veranlassung ihm jederzeit durch die K. Polizei-Direktion München seine Pässe, als wäre er daselbst heimathsberechtigt, ausgestellt worden.

Gleichzeitig wolle er auch zur Namhaftmachung jener Personen aufgefordert werden, durch welche er allenfalls seine Angaben zu beweisen im Stande sey.

Nicht minder wolle ihm der neuerliche Auftrag ertheilt werden, daß er bei Vermeidung polizeilicher Einschreitung wenigstens alle Monate von seinem Aufenthalte hieher Kenntniß zu geben habe.

Endlich gefällige man die mit Michael Klein nach dem Inhalte und Zwecke der gegenwärtigen Ausschreibung zu pflegende Vernehmung bald gefällig anher zu übermachen.

Den 4. August 1841.

Königliches Landgericht Wasserburg.

(L. S.) Der K. Rath und Landrichter,

Dr. Capeller.

Jagd-Verpachtung.

Zu Folge hohen Auftrags der Königl. Regierung von Oberfranken werden die seit einiger Zeit in Regie verwalteten Königl. Jagdbezirke:

I. die Stierberger Jagd,

II. die Hiltpoltsteiner Jagd

am Montag den 13. September 1841 in dem Geschäftslokale des Königl. Rentamts zu Neunkirchen der öffentlichen Verpachtung unterstellt, wozu pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt, und der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt hoher Genehmigung punkt 12 Uhr erfolgt. Horlach und Neunkirchen, den 9. August 1841.

Königliches Forstamt. Schmitt.

Königliches Rentamt. Maurer.

Bekanntmachung.

Da sich die Pachtzeit der Oekonomie und der Gastwirthschaft nebst Brauerei dahier in dem Wasserhof mit Lichtmeß 1842 endiget, so sollen diese Realitäten von da an auf weitere 8 Jahre verpachtet werden, und es ist zum nochmaligen öffentlichen Aufstrich der

1. September d. Js. Vormittags

bei dem unterfertigten Amte bestimmt. Die Pachtbedingungen können vor und an dem Strichstermin eingesehen werden, und geschieht die Einweisung der Pachtobjekte auf jedesmaliges Verlangen entweder durch das Verwaltungs-Amt selbst, oder den diesherrschaftlichen Hausvogt Wolfgang Meußel.

Küps, den 10. August 1841.

Freiherrlich v. Redwitzisches Com.-Rentenverwaltungs-Amt.

See.

Die Anmeldung allenfallsiger unbekannter Forderungen an — und die Rückgabe schuldiger Vermögenstheile in die Nachlaßmasse des zu Mainroth verstorbenen Hrn. Pfarrers Wiendl wolle binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses und bezüglich des 2fachen Ersatzes anher geschehen.

Burgkundstadt, den 10. August 1841.

Die Testaments-Exekution.

Dreßel, Definitor.

Bei den hiesigen Cultus-Stiftungen sind 700 fl. Ka-

Digitized by Google

pital gegen stiftungsmäßige Sicherheit im Ganzen und theilweise auszuleihen.

Burgkundstadt, am 10. August 1841.

Die Kirchen-Verwaltung.

Dreßel.

Nicht Amtliche Artikel.

(Wiesen-Verpachtung.) Am Freitag den 20. August Nachmittag 2 Uhr verpachte ich meine Wiese am oberen Flösanger, auf der Wiese selbst, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung.

Pachtlustige werden dazu eingeladen.

Johann Georg Kolb.

Den K. Rentämtern wird hiermit angezeigt, daß außer den sämmtlichen gedruckten rentamtlichen Tabellen ꝛc. auch die lithographirten Papiere für die Finanz-Verwaltungs-Etats pro 184⅔ gegenwärtig vorräthig sind in der Heinrich Höreth'schen Buch- und Steindruckerei in Bayreuth.

Verzeichniß
der vom 31. Juli bis 6. August 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

94) Hr. Karl Bischoff von Naila.
95) Fr. Adelheid Jacobi, Kaufmanns-Gattin von Hildburghausen.
96) Frl. Julie Keim, Regierungsraths-Tochter von Bamberg.
97) Fr. Johanna Ouehl, Färbers-Gattin von Oberkotzau.
98) Katharina Holzschuh von Geisfeld.
99) Hr. G. A. Broßmann, Kaufmann von Schleiz.

Steben, am 6. August 1841.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. August 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ ℘ prpt. . .	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	160	
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	668	666

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 99. Bayreuth, Donnerstag am 19. August 1841.

Inhalt:

Wiederbesetzung der erledigten Commandanten-Stelle in dem Landwehr-Bataillon Hof. — Aufstellung eines Agenten für die Münchner-Aachner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Seßlach. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Staffelstein. — Diesjährige Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik. — Erledigte Schulverweser- und Gehilfenstellen. — Freigebung der Pferdeausfuhr. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Commandanten-Stelle in dem Landwehr-Bataillon Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchst unmittelbaren Rescripte d. d. Bad Brückenau den 7. August 1841 haben Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehr-Hauptmann Wilhelm Lossow zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Hof huldreichst zu befördern, was durch das Kreis-Intelligenzblatt hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchner-Aachner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Seßlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Münchner-Aachner Feuer-Versicherungs-Anstalt hat laut Anzeige des General-Agenten vom 16ten v. Mts. den Apotheker Friedrich Bauer zu Seßlach die Agentie für den Landgerichtsbezirk Seßlach, dann die Herrschaftsgerichte Banz und Tambach an die Stelle des abgetretenen Agenten C. A. Gulielmo übertragen.

Da der Wirksamkeit dieses Agenten kein Hinderniß entgegensteht, so wird dieß in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 9ten d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Staffelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der durch Allerhöchstes K. Rescript vom 22. Juli v. Js. zum Pfarrer in Staffelstein, K. Landgerichts Lichtenfels, ernannte Hofkaplan Seiner Majestät des Königs von Griechenland, Priester Andreas Arneth, noch fernerhin auf seiner dermaligen Stelle verbleibt, so wird die anderweitige Besetzung dieser Pfarrei nothwendig.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 31. Juli 1840 (Nr. 93 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1840, S. 818) ergeht daher an die Bewerber um diese Pfarrei die Aufforderung, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen längstens 4 Wochen dahier einzureichen.

Bemerkt wird hiebei, daß auch jene Bittsteller, welche sich bereits in Folge des erwähnten Ausschreibens vom 31. Juli 1840 gemeldet haben, neue Zeugnisse zur Vorlage bringen müssen.

Bayreuth, den 14. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die diesjährige Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem K. Ministerial-Rescripte vom 8. August d. Js. findet die diesjährige schulordnungsmäßige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik an den drei Landes-Universitäten

am 18. October 1841

statt, was unter Hinweisung auf die §§. 102 ꝛc. der Schulordnung vom Jahre 1830, die höchste Ministerial-Bekanntmachung vom 21. December 1833,

Regierungsblatt 1833, Seite 1395 Ziff. VIII. — XI.

und die Vollzugs-Vorschrift vom 3. Februar 1834, die Vorbildung zum Lehramte der Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, §. 102 ꝛc.,

Kreis-Intelligenzblatt Nr. 70, pag. 579

zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Bayreuth, den 14. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die betheiligten K. Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.
(Die erledigten Schulverweser- und Gehilfenstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Distrikts-Schulen-Inspektionen, welche der Verfügung vom 15ten vorigen Monats in rubrizirtem Betreff nicht Folge geleistet haben, erhalten hierdurch die wiederholte Weisung, die rückständigen Berichte unfehlbar binnen 8 Tagen an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 16. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Nach einer höchsten Entschließung des K. Justizministeriums zu München vom 5ten und präs. 11ten d. Mts., die Freigebung der Pferdeausfuhr betreffend, werden die sämmtlichen mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichte von Oberfranken zur Nachachtung der von der K. Regierung von Oberfranken in dem Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 95, Seite 813 unterm 5ten obigen Monates erlassenen Bekanntmachung angewiesen.

Bamberg, den 13. August 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 8. August l. Js. bewogen gefunden, zu der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle in Gefell, Königl. Bayerischen Patronats, im Bezirke der Königl. Preußischen Superintendentur Ziegenrück, den bisherigen zweiten Pfarrer zu Münchberg, Johann Heinrich Gottlieb Walther allergnädigst zu ernennen.

Auch haben Allerhöchstdieselben

1) die Pfarrei Bernstein am Wald, Dekanats Steben, dem Pfarramts-Candidaten Johann Christian Adam Wißmüller, bisher Pfarr-Vikar in Leinburg, —
2) die Pfarrei Caulsdorf, Dekanats Ludwigsstadt, dem Pfarramts-Candidaten Carl Wilhelm Gottlob Nopitsch, bisher Privat-Vikar in Wendelstein —
3) die Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Bamberg, dem Pfarramts-Candidaten Carl Friedrich Ludwig Frobenius, bisher Pfarr-Vikar in Gundelsheim,

allergnädigst verliehen.

Bayreuth, am 2. August 1841.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Königl. Regierungs-Sekretair Friedrich Maison und seine Ehegattin Agnes, geborne von Hagen dahier, durch Vertrag vom 27. Juli c. die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 9. August 1841.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Conkurssache des Brauhauspächters Wilhelm Ritter dahier wurde das heute erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Eröffnung im Sessionszimmer angeheftet.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Freiherr von Waldenfels, Direktor.

Seelus.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das den Forstwart Schneider'schen Relikten zu Weismain gehörige Wohnhaus dahier, Distrikt IV. Nr. 1919, mit 600 fl. besteuert, der Brandassekuranz mit 750 fl. einverleibt, K. Lehen, erbzins- und handlohnbar, geschätzt auf 1000 fl., wird, nachdem sich im ersten Verkaufstermine vom 31sten v. Mts. kein Käufer gemeldet hat, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe hiemit auf weitern Antrag ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf

Montag den 13. September l. Js. Vormittags 11 Uhr Com.-Zimmer Nr. 5 angesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und der Novelle vom 17. November 1837 §§. 99 und 100 auch unter dem Schätzungswerthe zu erfolgen hat.

Bamberg, den 3. August 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Conrad, Direktor.

Stadler.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden

zwei dem Gärtnermeister Michael Stürmer zu Bamberg gehörige Grundstücke, nemlich:

a) 3¼ Tagwerk Wiese, die Backöferin genannt, freieigen, B. Nr. 672 aus 600 fl. Belag besteuert, im Distrikte Gundelsheim gelegen, und geschätzt auf 1000 fl.,

b) 1 Tagwerk zweimädige Wiese im Wörth, B.-Nr. 444 aus 370 fl. Belag besteuert, im Distrikte Memmelsdorf gelegen und gewerthet auf 225 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Strichstermin auf

Freitag den 17. September d. Js. Nachmittag 2 Uhr im Wirthshause zu Gundelsheim anberaumt, mit dem Bemerken, daß die Kaufsbedingungen am Strichstermine bekannt gemacht werden und der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschieht.

Bamberg, den 4. August 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Jakob Eidenbach zu Trabelsdorf gehörige Grundvermögen, bestehend in

a) einem Wohnhause nebst Zubehör, Cat.-Nr. 93, Str.-Cap. 140 fl., Taxe 425 fl., Frhrl. von Marschalk'sches Lehen,

b) 1¼ Morgen Feld, genannt der Melmacker, B.-Nr. 154, Taxe 225 fl.,

c) 1¼ Morgen desgleichen, genannt der Fichtigacker, B.-Nr. 179, Taxe 90 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht zu diesem Behufe Termin in loco Trabelsdorf auf

Dienstag den 14. September l. Js.

an. Zahlungsfähige Strichsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden unter Hinblick auf die Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle von 1837 §. 99 — 101 sogleich erfolge, die Eröffnung der Strichsbedingnisse aber dem Striche selbst unmittelbar vorausgehen soll. Bamberg, den 28. Juli 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Edikts-Citation.

Der Schuhmachergeselle Johann Matthäus Fuchs von Mkt. Redwitz, geboren am 28. April 1780, Sohn des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Christoph Fuchs, hat sich im Jahre 1803 auf die Wanderschaft begeben, und zwar zunächst nach Böhmen, ohne von seinem Leben und Aufenthalt seitdem etwas hören zu lassen. Es ergeht daher an denselben, so wie an seine allenfallsigen Leibeserben, auf Antrag des curators absentis, hiemit die Aufforderung, innerhalb eines Jahres oder längstens bis zum

12. März 1842

vor hiesig Königl. Landgerichte zu erscheinen und sein in beiläufig 300 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen an seine Verwandte ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Wunsiedel, am 11 Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Edictal-Citation.

Die Lebküchnerswittwe Elisabetha Margaretha Friederika Ruppert, geborne Weiß aus Hof, ist am 20. Januar l. Js. dahier mit Hinterlassung zweier letztwilliger bereits publizirter Verordnungen, in welchen sie mehrere ihrer Verwandten zu Erben ihres nach dem Tode ihres Ehemannes ererbten Vermögens eingesetzt und zugleich als Testaments-Exekutor ihren Neffen, Hrn. Magistratsrath und Stadtapotheker Jacob Schmidt dahier ernannt hat, verstorben.

Der gedachte Testaments-Exekutor hat unterm 28sten v. Mts. auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses angetragen, und es werden daher die allenfalls vorhandenen Erbschafts-Gläubiger hievon in Kenntniß gesetzt und zugleich zur Liquidation so wie zum Nachweise der Richtigkeit ihrer Forderungen auf den

18. October l. Js. Vormittags um 9 Uhr

in das Königl. Landgericht dahier unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die außenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der

Digitized by Google

sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Wunsiedel, am 9. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden folgende, dem Bauern Johann Gebhardt jun. zu Lüglas gehörige, ein Gütlein bildende Realitäten, sub B.-Nr. 215:

1) ein Wohnhaus mit Scheuer, Nebengebäude und Stallung, H.-Nr. 8,
2) ½ Tagw. Grasgarten, II. und III. Classe,
3) 1 Tagw. Feld, der Steinacker, in zwei Stücken,
4) ¼ Tagw. Feld, der mittlere Steinacker, III. Classe,
5) 2 Tagw. Feld, der Bäumelsacker, III. Classe,
6) 1½ Tagw. Feld, der Haidacker, II. und III. Classe,
7) ¼ Tagw. Feld, der Hüttenacker, II. und III. Cl.,
8) 1¼ Tagw. Feld, der Leithenacker, II. und III. Cl.,
9) ½ Tagw. Feld, der untere Leithenacker, II. Cl.,
10) ¼ Tagw. Feld, die Buckaleithen, III. Cl.,
11) ¼ Tagw. Feld, die vordere Buckaleithen, III. Cl.,
12) ½ Tagw. Feld im Buckateich, I. Cl.,
13) ½ Tagw. Feld im Ameisengrund, II. Cl.,
14) ¼ Tagw. Holz im Winkel bei der Steinwiesen, III. Classe,

belastet mit 38½ kr. Steuersimplum und dem fixen Zehenten zum Rentamte Pegnitz, dann Zinns, Handlohn und Todtenfall zum Rittergute Kühlenfels, geschätzt auf 928 fl., am

16. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

in loco Lüglas nach Vorschrift der Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber sind hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß inzwischen das Schätzungsprotokoll in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen liegt.

Schnabelwaid, den 23. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die unterm 18. Juni l. Js. ausgeschriebenen Realitäten des Philipp Metzler zu Burgkundstadt, als:

a) ein Feld mit etwas Holz im Kessel,
b) ein Feld in der Schraith und
c) ein Bauplatz mit einem halben Keller (vid. das Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken St. Nr. 84)

werden hiemit zum zweiten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin hat man auf künftigen

Donnerstag den 9ten k. Mts. früh von 9 bis 12 Uhr

im Brückner'schen Gasthause zu Burgkundstadt anberaumt, wo die Kaufsliebhaber zu erscheinen haben, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Weismain, den 9. August 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Edictalladung.

Im hiesigen Depositorio befinden sich nachstehende Depositen, als:

a) ein Depositions-Schein der K. Staatsschuldentilgungs-Spezial-Kasse Bamberg, d. d. 7. Juni 1823, Cat.-Nr. 1698, über 29 fl. 55½ kr., für Vogt Engelhardt zu Scheßlitz,
b) ein dergl., d. d. 19. Juni 1822, über 31 fl. 52½ kr. Handlohns-Rest des Pankraz Dauer von Schedderndorf, wegen erkauften kanzleizinslehenbaren Ackers, der Haaseneckenacker genannt,
c) ein dergl., d. d. 3. October 1827, Cat.-Nr. 3117, über 13 fl. 14 kr. für Philipp Engels Erben von Zapfendorf,

von denen die Eigenthümer nicht mehr bestimmt ermittelt werden können.

Diejenigen, welche hierauf rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, werden daher aufgefordert, solche unter gehöriger Nachweisung binnen 6 Wochen um so mehr hierorts geltend zu machen, als außerdem die fraglichen Depositen für herrnlos erklärt, und an den Fiskus überantwortet werden würden.

Scheßlitz, den 11. August 1841.

Königliches Landgericht allda.

Schell.

Bekanntmachung.

Der Zinngießermeister Johann Michael Bro-

Digitized by Google

merkel dahier hat selbst die Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Bezahlung seiner Gläubiger angezeigt und daher sein noch besitzendes Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Es wird daher auch der Conkurs gegen denselben eröffnet und zur Anmeldung der Forderungen und weiteren Verhandlung wegen der nach Abzug der hypothekarisch gesicherten Forderungen geringen Aktiv-Masse Termin auf den

4. September l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu die bekannten Gläubiger desselben sowohl als insbesondere die noch nicht bekannten hiermit mit dem Bedeuten vorgeladen werden, ihre Forderungen unter Angabe der Beweismittel gehörig zu liquidiren.

Der Nichterscheinende wird mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen werden. Kirchenlamitz, am 1. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Vom Königlichen Landgerichte Naila werden folgende dem Fabrikanten Johannes Kilian zu Selbitz gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) ein Trüpfhaus mit Stallung, Schenne, halbem Backofen, Gärtlein an dem Hause, Hs.-Nr. 47, nebst 2¼ Tagw. Feld am Wachhügel, B.-Nr. 100 und belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zu 10 Prozent,
   b) 2 fl. 30 kr. Erbzins,
   c) 5⅛ kr. Steuersimplum, mit
2) ¼ Tagwerk Wiese am Leupoldsgrüner Weg, U.-B.-Nr. 304 und belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent,
   b) 9⅛ kr. Erbzins,
   c) 3⅛ kr. Steuersimplum,
   zusammengeschätzt auf 950 fl.,
3) 2 Tagwerk Feld am Leupoldsgrüner Weg, B.-Nr. 101 und belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent,
   b) 1 fl. 42 kr. Erbzins,
   c) 6¼ kr. Steuersimplum, dann
4) 2 Tagwerk 13 [] R. Feld daselbst, B.-Nr. 102 und belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent,
   b) 1 fl. 42 kr. Erbzins,
   c) 9 kr. Steuersimplum,
   zusammengeschätzt auf 500 fl.,
5) ¼ Tagwerk Wiese, das Föhrigswieslein, B.-Nr. 104 und belastet mit
   a) 22½ kr. stetem Handlohn,
   b) 52½ kr. Erbzins,
   c) ⅜ kr. Steuersimplum,
   geschätzt auf 125 fl.,
6) 2 Tagwerk Feld am Leupoldsgrüner Weg, B.-Nr. 210 und belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent,
   b) 1 fl. 30 kr. Erbzins,
   c) 9 kr. Steuersimplum,
   geschätzt auf 200 fl.,
7) ein neuerbautes Wohnhaus, Hs.-Nr. 187, U.-B.-Nr. 795 und belastet mit 11½ kr. Steuersimplum, gewürdiget auf 825 fl.,
8) ein Trüpfhaus, Hs.-Nr. 166, B.-Nr. 372, belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zu 10 Prozent,
   b) 2 fl. 55 kr. Erbzins,
   c) 6¾ kr. Steuersimplum,
   taxirt auf 625 fl.,
9) die Hälfte von ¼ Tagwerk Wechselwiese in der Au, Bes.-Nr. 525 und belastet mit
   a) der Handlohnbarkeit und Todtenfälligkeit zu 10 Prozent,
   b) 1 fl. 52½ kr. Erbzins von der ganzen Wiese,
   c) 8¼ kr. Steuersimplum von der ganzen Wiese,
   geschätzt auf 280 fl.,
10) 1¼ Tagwerk Wiese am Garles, B.-Nr. 756, Wildensteiner Lehen und mit 26¼ kr. Steuersimplum belastet, geschätzt auf 425 fl.,

im Wege der Exekution am

24. September l. J. Vormittags 9 Uhr

in der Rathsstube zu Selbitz öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, wovon man Kaufsliebhaber mit dem Anhange in Kenntniß setzt, daß der Hinschlag sich nach den Bestimmungen über das Exekutionsverfahren richtet und die nähere Beschreibung der Immobilien in der Registratur eingesehen werden könne.

Zum Striche werden nur besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zugelassen.

Naila, den 17. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Vom Königl. Landgerichte Naila.

Der Beutlermeister Johann Christoph Grimm zu Selbitz entnahm im Jahre 1795 von dem Tuchmachermeister Beuchold zu Hof ein zu 4 Procent verzinsliches Darlehen von 62 fl. 30 kr., welches am 14. November 1795 auf seine damaligen Besitzungen ein- und am 26. Juni 1827 auf das Trüpfhaus Nr. 27 zu Selbitz nebst dazu gehöriger Scheune, Besitz-Nr. 276 dann 1¾ Tagw. Feld am Marlesreuther Weg, Besitz-Nr. 277 übergetragen worden ist.

Da nun der Beutlermeister Johann Christoph Grimm zu Selbitz auf Löschung dieser Hypothek angetragen, auch eine Quittung vom 12. März 1797 vorgelegt hat, gemäß welcher die Rückzahlung jener 62 fl. 30 kr. an den Tuchmachermeister Johann Heinrich Unger zu Hof erfolgt und die Eigenthümer dieser Forderung unbekannt sind, so werden alle diejenigen, welche einen Anspruch auf sie machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, denselben binnen 6 Monaten und längstens bis zum 31. December 1841 Vormittags 12 Uhr bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und zu begründen, als außerdem die Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Naila, am 10. Juni 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Ediktalladung.

Gegen den ledigen Schneidergesellen und Hausbesitzer Johann Christoph Schwimmer zu Gräfenberg wurde der Conkursprozeß erkannt, und wird wegen Geringfügigkeit der Masse Termin zur Liquidation, Exzeption und Schlußverhandlung auf

Montag den 20. September h. Js. früh 9 Uhr

festgesetzt, wobei die Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlage der allenfallsigen Beweismittel zu erscheinen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß bei Erlassung des Conkurs-Urtheils auf ihre allenfallsigen Forderungen keine Rücksicht genommen werde. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, und wird mit Bezug auf §. 32 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 schließlich noch bemerkt, daß der Aktivstand auf 700 fl. und der Passivstand auf 938 fl. bereits erhoben ist.

Gräfenberg, den 9. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige Schuhmacherstochter Sibylla Büttner von hier und der Vormund ihres außerehelichen Kindes hat am 16ten d. Mts. wegen Vaterschaft, persönlichen Entschädigung und Alimenten eine Klage dahier gegen den ledigen Pflasterergesellen Leonhard Heider von hier zu Protokoll gegeben.

Termin zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung dieser Sache wurde auf den

7. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und wird, da der Aufenthalt des Leonhard Heider unbekannt ist, derselbe zu diesem Termine hiemit öffentlich vorgeladen.

Gunzenhausen, am 28. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Regelsberger.

Jagd-Verpachtung.

Zu Folge hohen Auftrags der Königl. Regierung von Oberfranken werden die seit einiger Zeit in Regie verwalteten Königl. Jagdbezirke:

I. die Stierberger Jagd,

II. die Hiltpoltsteiner Jagd

am Montag den 13. September 1841 in dem Geschäftslokale des Königl. Rentamts zu Neunkirchen der öffentlichen Verpachtung unterstellt, wozu pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt, und der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt hoher Genehmigung punkt 12 Uhr erfolgt. Horlach und Neunkirchen, den 9. August 1841.

Königliches Forstamt. Schmitt.

Königliches Rentamt. Maurer.

Bekanntmachung.

Da sich die Pachtzeit der Oekonomie und der Gast-

Digitized by Google

wirthschaft nebst Brauerei dahier in dem Wasserhof mit Lichtmeß 1842 endiget, so sollen diese Realitäten von da an auf weitere 8 Jahre verpachtet werden, und es ist zum nochmaligen öffentlichen Aufstrich der

1. September d. Js. Vormittags

bei dem unterfertigten Amte bestimmt. Die Pachtbedingungen können vor und an dem Strichstermin eingesehen werden, und geschieht die Einweisung der Pachtobjekte auf jedesmaliges Verlangen entweder durch das Verwaltungs-Amt selbst, oder den diesherrschaftlichen Hausvogt Wolfgang Meußel.

Küps, den 10. August 1841.

Freiherrlich v. Redwitzisches Com.-Rentenverwaltungs-Amt.

See.

Die Anmeldung allenfallsiger unbekannter Forderungen an — und die Rückgabe schuldiger Vermögenstheile in die Nachlaßmasse des zu Mainroth verstorbenen Hrn. Pfarrers Wiendl welle binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses und bezüglich des 2fachen Ersatzes anher geschehen.

Burgkundstadt, den 10. August 1841.

Die Testaments-Exekution.

Dreßel, Definitor.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 24 kr.	14 fl. 48 kr.
Korn . . .	10 fl. 18 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . . .	6 fl. — kr.	6 fl. — kr.	6 fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 14. August 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

(Wiesen-Verpachtung.) Am Freitag den 20. August Nachmittag 2 Uhr verpachte ich meine Wiese am oberen Flösanger, auf der Wiese selbst, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung.

Pachtlustige werden dazu eingeladen.

Johann Georg Kolb.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 100. Bayreuth, Sonnabend am 21. August 1841.

Inhalt:

Diesjährige Prüfung für das Lyzeal-Lehramt. — Aufstellung des K. Advokaten Löw dahier als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim K. Landgerichte Schnabelwaid. — Leipziger Lebens-Versicherungs-Anstalt. — Freigebung der Pferdeausfuhr. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige Prüfung für das Lyzeal-Lehramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem K. Ministerial-Rescript vom 8. August d. Js. wird

am 18. October 1841

für die Kandidaten des Lyzeal-Lehramts eine allgemeine Konkursprüfung an den drei Landes-Universitäten abgehalten werden.

Indem die Betheiligten durch gegenwärtiges Ausschreiben hievon Kenntniß erhalten, werden dieselben auf die hier einschlägigen Verordnungen, nemlich die Vollzugs-Vorschrift vom 3. Februar 1834, die Verhältnisse der Lyzeen betr.

Kreis-Intelligenzblatt 1834 Nr. 95, Seite 771 ꝛc. ꝛc.

die K. Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1834, die Prüfungen für das Lehramt an den Lyzeen betr., dann vom 1. October 1834, den Konkurs für das Lyzeal-Lehramt betr.

Kreis-Intelligenzblatt 1834 Nr. 89 und Döllinger Verordnungs-Sammlung Bd. IX. Th. II. §. 381, S. 560,

besonders aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 14. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung des K. Advokaten Löw dahier als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt beim K. Landgerichte Schnabelwaid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Verzichtleistung des K. Advokaten Morg dahier auf die Gemeinde- und Stiftungsanwaltschaft im Landgerichte Schnabelwaid wurde der K. Advokat Löw dahier als Gemeinde- und Stiftungsanwalt bei besagtem K. Landgerichte aufgestellt.

Erwähnter Rechtsanwalt hat die Rechtsangelegenheiten der Stiftungen und Communen im Landgerichtsbezirke Schnabelwaid, sowohl bei dem Landgerichte daselbst, als auch bei andern Gerichten zu besorgen und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten zu beziehen.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und sind die Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen hiernach gehörig zu verständigen.

Bayreuth, den 13. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Leipziger Lebens-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Emil Herold zu Bamberg die allerhöchste Bewilligung zur Uebernahme der Agentur der Leipziger Lebensversicherungs-Anstalt für die Stadt Bamberg, die Landgerichtsbezirke Seßlach, Lichtenfels, Scheßlitz, Vorchheim, Burgebrach Höchstadt, Bamberg I. und II., dann für die Herrschaftsgerichte Banz und Tambach erhalten hat.

Bayreuth, den 14. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nach einer höchsten Entschließung des K. Justizministeriums zu München vom 5ten und präs. 11ten d. Mts., die Freigebung der Pferdeausfuhr betreffend, werden die sämmtlichen mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragten Gerichte von Oberfranken zur Nachachtung der von der K. Regierung von Oberfranken in dem Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 95, Seite 813 unterm 5ten obigen Monates erlassenen Bekanntmachung angewiesen.

Bamberg, den 13. August 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde

1) die obere Knabenschulstelle zu Vorchheim an den bisherigen Lehrer an der unteren Knabenschule dortselbst, Joseph Ramer,
2) die hiedurch erledigte untere Knabenschulstelle zu Vorchheim an den Lehrer Johann Baptist Bechmann zu Kersbach verliehen, und
3) auf die hiedurch eröffnete Schulstelle zu Kersbach der Schulverweser Georg Ebitsch zu Wilhelmsthal befördert; ferner:
4) der Lehrer Johann Wolfgang Häßler zu Benk auf die Schulstelle zu Steinbach an der Haide versetzt,
5) die hiedurch in Erledigung gekommene Schulstelle zu Benk dem Lehrer Joh. Chr. Kahlert zu Kottenau verliehen und
6) auf die Schulstelle zu Kottenau der Lehrer Joh. Chr. Münzer zu Steinbach an der Haide versetzt; sodann
7) der zweite Lehrer zu Markt Heiligenstadt Ernst Friedrich Ebert in Gemäßheit der Präsentation der Freiherrlich von Stauffenberg'schen Gutsherrschaft auf die erste Schulstelle daselbst befördert;
8) die Oberknabenschul- und Cantorsstelle zu Creußen

dem Lehrer und Cantor Georg Opel zu Goldkronach übertragen,

9) die Schulstelle zu Gremsdorf an den Lehrer Ignatz Schmidt zu Unterhaid verliehen und

10) der provisorische Lehrer Joh. Landgraf zu Trockau auf die Präsentation der Freiherrlich von Groß'schen Gutsherrschaft

in definitiver Eigenschaft bestätiget.

Bekanntmachung.

(Geschenk zur Armenkasse.)

Von einem nicht genannt seyn wollenden Wohlthäter wurden

10 fl. 48 kr.

für Hausarme anher übersendet, für welches Geschenk der öffentliche Dank hierdurch abgestattet wird.

Bayreuth, am 14. August 1841.

Der Armenpflegschafts-Rath.

In legaler Abwesenheit des ersten Vorstands.

Schweitzer.

Richter.

Bayreuth, den 9. August 1841.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Brauhauspächters Wilhelm Ritter dahier wurde das heute erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Eröffnung im Sessionszimmer angeheftet.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr von Waldenfels, Director.

Seelus.

Die unter besondere Polizeiaufsicht gestellte Esther Magdalena Schilp von hier, deren Signalement hier unten folgt, am 27sten v. Mts. ihrem Bruder, Töpfermeister Johann Georg Schilp zu Bischofsgrün zur einstweiligen Beaufsichtigung und zweckmäßigen Beschäftigung übergeben, bis ein ordentliches Dienstunterkommen für sie ausgemittelt seyn werde, hat sich nach Mittheilung des Kgl. Landgerichts Berneck vom 9ten, eingelaufen 12ten d. Mts. von dort geflüchtet, und höchst wahrscheinlich ihre vage und liederliche Lebensweise wieder erneuert. Auch liegt eine Diebstahlsanzeige gegen sie vor.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden daher anmit ersucht, auf dieselbe Späße pflegen und diese Vagantin auf Betreten arretiren und anher einliefern zu lassen.

Wunsiedel, am 14. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

von Wächter.

* * *

Signalement.

Alter: 19 Jahre.
Haare: schwarz.
Augenbraunen: schwarz.
Stirne: hoch.
Augen: braun.
Nase: proportionirt.
Mund: klein.
Zähne: gut.
Kinn: länglich.
Gesichtsfarbe: gelb.
Gesichtsform: oval.
Größe: 5′ 4″ 1‴.
Körperbau: schlank.

Gläubiger-Vorladung.

Um ermessen zu können, ob gegen Johann Popp von Weingartsgreuth ferner noch im Wege der Exekution fürzufahren, oder ein allgemeines Gantverfahren einzuleiten sey, ist die Kenntniß dessen sämmtlicher Passiva erforderlich. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des besagten Popp zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf

Dienstag den 14. September d. Js. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß die Ausbleibenden in den etwa von den Erschienenen gefaßten Beschluß als einstimmend betrachtet werden sollen.

Höchstadt, den 13. August 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Conrad Potzel von Haselbach hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden deshalb die vorgeschriebenen Edictstage wie folgt, jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt:

I. zur Anmeldung der Forderungen unter Vorlegung der Originalurkunden

Donnerstag den 9. September l. J.,

d by Google

II. zur Verbringung der Einreden
Donnerstag den 7. October l. J.,
III. zur Schlußverhandlung
Donnerstag den 4. November l. J.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstage hat den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, an den beiden letztern den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge.

Am ersten Ediktstage wird der Gläubigerschaft der Vermögensstand zur weitern Bestimmung darüber vorgelegt, und von den sich nicht erklärenden Gläubigern angenommen werden, daß sie sich der Mehrheit der Uebrigen anschließen.

Wer etwas von der Masse in den Händen haben sollte, hat es, vorbehaltlich seiner Rechte, bei Vermeidung eigner Haftung bei Gericht zu erlegen.

Das Immobiliar-Vermögen des ꝛc. Potzel selbst, bestehend

in einem Wohnhause mit Keller, Backofen, Stadel, ¼ Tagwerk Wiesen, der Graben genannt, ¼ Tagw. Wiesen desgleichen und 2¼ Tagw. Feld, die Leithen genannt, mit 4 fl. 40¾ kr. rhl. jährlichen Grundgefällen, 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen und 5 Prozent doppeltem Todtenfall belastet, und dem Freiherrlich von Künßbergischen Seniorat zinslehenbar und um 896 fl. 20 kr. gewürdigt, wird am

Samstag den 11. September Nachmittags 3 Uhr

nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 zu Harsdorf öffentlich verkauft und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Thurnau, den 10. August 1841.

Freiherrlich von Künßberg-Thurnauisches Patrimonial-Gericht I.

Morgenroth, Patrimonialrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Der an der hiesigen Schrollengasse neben dem Fourage-Magazin liegende, ziemlich geräumige Garten, in welchem sich mehrere tragbare Obstbäume, dann ein Gartenhaus, ein Pumpbronnen und sonstige Bequemlichkeit befinden, wird von dem Unterzeichneten am 1. September dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr mit Vorbehalt der Genehmigung des Besitzers an den Meistbietenden verkauft. Indem hiebei bemerkt wird, daß vorbemerkter Garten seiner Lage nach theilweise sehr vortheilhaft als Bauplatz benützt werden kann, werden Kaufsliebhaber zu dem anstehenden Termine hiemit eingeladen.

Bayreuth, 16. August 1841.

Heerwagen II., Appellationsgerichts-Advokat, Haus-Nr. 435.

(Erledigte Pensionatsstellen im Thaumeder'schen weiblichen Erziehungs- und Unterrichts-Institut zu Bayreuth.) Im besagten Institut werden bis 1. October l. Js. zwei Pensionatsstellen erlediget. Eltern und Vormünder, welche für ihre Töchter oder Mündel davon Gebrauch machen wollen, haben sich in frankirten Briefen an Anna Thaumeder, Instituts-Direktorin, zu wenden.

Es sind sogleich Kapitalien im Betrage von circa 3000 fl. gegen pupillarische Sicherheit auszuleihen und das Nähere Haus-Nr. 113 zu erfragen.

Bayreuth, den 16. August 1841.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 13. August. Die Tochter des Bürgers, Metzgermeisters und Gastgebers Köhler zum goldenen Anker dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. Aug. Der Sohn des Büttnermeisters und Bierbrauers Lairitz im Neuenwege.

Den 17. Aug. Der Sohn des Bürgers und Häfnermeisters Schaller.

Gestorbene.

Den 11. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Jahre.

Den 12. Aug. Die hinterlassene zweite Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Heßel zu Berneck, alt 22 Jahre und 10 Monate, starb allhier.

Den 18. Aug. Der Bürger und Schuhmachermeister Küffner dahier, alt 75 Jahre, 4 Monate und 21 Tage.

Den Hazel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr., in der

Beilage.

Beilage

zu Nr. 100 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Sonnabend Bayreuth, 21. August 1841.

Inhalt.

Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den von dem Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern gestellten Antrag wird in Nachstehendem die summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Jahre 1840 mit dem Beifügen hiermit veröffentlichet, daß nach der Angabe des genannten Direktoriums im verflossenen Jahe an sämmtliche vom Hagel getroffene Vereins-Mitglieder baare und volle Zahlung geleistet, und nebenbei ein, wenn auch nicht bedeutender [illegible] wurde, welcher nach den bisherigen Anmeldungen im heurigen Jahre einen bedeutenden Zuwachs erhalten dürfte.

Bayreuth, den 13. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Summarische Rechnungs-Uebersicht

aller

Einnahmen und Ausgaben

des

Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern

vom Jahre 1840.

Digitized by Google

	Regierungsbezirke und Namen der Agenten.	I. Bei den Schuldigkeit. Reste vom Vorjahre.			Einnahms-Nachholungen vom Vorjahre.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Aus der Kassa baar erhalten.			Erlös aus den Satzungen.		Manco bei Geldsendungen.			Summe	
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.
	Ober-Bayern.																						
1.	Aigner Ant., Kollersdorf.	102	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	18	—	—	—	104	39
2.	Aschauer Franz, Straußdorf.	18	40	—	—	—	—	846	14	2	3	8	—	100	—	—	1	24	—	11	—	969	37
3.	Baader Herrm., Weilheim.	98	41	2	—	—	—	644	18	2	6	36	—	943	55	2	—	54	—	31	—	1694	56
4.	Beimler Gab., Miesbach.	150	21	1	—	—	—	139	29	1	12	45	—	88	36	—	—	30	—	—	—	391	41
5.	Bößl Georg, Tölz.	53	41	2	—	—	—	115	52	1	—	—	—	49	50	3	—	42	—	—	—	220	6
6.	Dunst Franz, Altötting.	155	45	2	—	—	—	151	11	—	5	42	—	—	—	—	—	30	—	—	—	313	8
7.	Eder, Pfaffenhofen.	339	39	—	12	19	3	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	19	2	356	18
8.	Eder Raphael, Rantt.	1	45	—	—						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	45
9.	Enzensperger Erhard, Au.	6	14	2	—	—	—	162	30	—	—	—	—	151	8	1	—	30	—	—	—	320	22
10.	Gastberger Joh. Traunstein.	398	53	—	—	—	—	323	24	3	—	—	—	350	13	—	—	42	—	48	—	1074	—
11.	Glaswinkler Fr. Apfeldorf.	120	58	—	—	—	—	48	36	3	—	—	—	262	40	2	—	18	—	—	—	432	33
12.	Göbl Sebastian, Habach.	203	5	—	—	—	—	1123	28	3	6	54	—	515	12	1	—	54	—	7	2	1849	41
13.	Göschl Anton, Laufen.	2940	10	2	—	—	—	2377	57	1	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	5319	13
14.	Graißl Franz, Öbing.	—	—	—	—	—	—	300	25	3	2	18	—	—	—	—	—	24	—	—	—	303	7
15.	Haltenberger Ant., Gelting.	245	16	—	—	—	—	74	15	2	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	319	43
16.	Hartlmüller, Geisenfeld.	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54
17.	Heigl Georg, Anzing.	50	32	2	—	—	—	307	14	1	—	—	—	50	—	—	—	30	—	34	—	480	50
	Latus 1.	4886	59	—				6614	58	2				2511	36	1			2	31	—		
					12	19	3				41	23	—				10	54				14,080	41

| Agenten. Gutmachung. | | |

Regierungsbezirke und Namen der Agenten.	I. Bei den Schuldigkeit																					
	Rest-von Rechnungen			Einnahmen d. laufenden Rechnungsjahres			Leistungen von verwendeten und restirenden Kassenmitteln			Klag-kosten			Mit der Liste beauftragt			Erlös aus der Veräußerung			Mahn- bei Geld-Zahlungen			Summa
	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.
Gutenmann, Fallenstein	–	–	–	–	–	–	355	38	–	–	–	–	39	20	3	–	30	–	–	–	–	951	37
Huber Mich., Vierung	28	31	–				247	39	1	–	–	–	85	31	2	–	48	–	–	–	–	362	29
Hufflattich, Marsch	–	–	–	–	–	–	24	12	–	2	18	–	175	10	–	–	18	–	–	–	–	201	30
Hilden Jakob, Rosenheim	2145	45	2	5	47	2	1285	6	1	14	18	–	–	–	–	1	54	–	3	–	–	3452	54
Hasenwirth, Leinstadt	10	30	–	–	–	–	40	20	1	2	18	–	–	–	–	–	30	–	–	–	–	54	7
Kumejer Thom., Schauen	137	9	1	–	–	–			–			–	7	33	–	–	30	–	–	–	–	145	12
Kumejer Mart., Marsdorf	139	25	–	–	–	–	126	20	2	4	42	–	–	–	–		18		8	–	–	370	53
Kessler Mich., Nauenburg	69	54	2	–	–	–	32	14	1	4	48	–	85	30	2	–	6	–	–	–	–	193	22
Kirchberger Jos., Leinweg	183	44	2			–	536	27	2	–	–	–	17	26	–	–	30	–	58	–	–	739	6
Kirchberg, Hausen	143	54	3	–	–	–	663	15	–	5	–	–	300	–	–	1	24	–	–	–	–	1313	33
Kirchbichler, Rosendorf	169	51	3	–	–	–	195	46	2	–	–	–	34	6	3	1	6	–	–	–	–	480	51
Krieg Mich., Sandorf	195	41	1	–	–	–	837	32	2	7	54	–	2437	27	3	–	30	–	–	–	–	3479	5
Lechner Mich., Scheibenhäusen	169	25	1	10	–	3	378	13	–	2	18	–	100	36	2	–	42	–	–	–	–	667	34
Leidl Jos., Linsenberg	441	38	2	–	–	–	98	4	1	5	6	–	–	–	–	–	24	–	–	–	–	545	32
Mayr Joseph, Mühlau	319	57	2	–	–	–	568	30	1	2	28	–	243	25	2	–	54	–	–	–	–	1135	7
Müller, Leinsammling	54	23	3	–	–	–	66	14	–	–	–	–	17	44	1	–	24	–	–	–	–	138	26
Mangold Jos., Kirchweih	46	48	1	36	–	–	240	12	3	–	–	–	–	–	–	1	24	1	52	–	–	365	17
Mayr, Math. Aufseerberg	8226	47	2	–	–	–	558	28	–	9	48	–	200	–	–	–	30	–	–	–	–	8995	33
	12484	17	1				6203	44	1				4505	39	2			3	1	–			
Latus 2.				51	48	1				60	50	–				12	42					23412	2

Digitized by Google

Agenten.

Gutmachung.

Laut summarischer Verrechnung und Restanten-Leistungs-Ausschluss	Auffüllung vom 1839. à fünf Percent	Auffüllung vom 1840. 1 Hälfte mit Abzug von 3 Percent	Abfüllungs-Gebühren	Agentungsbüchern vom wenigen	Agentungsbüchern vom bösen	Vergütungen an Agenten und Salarien	Auf Rechnung und Nachlass	Summa	Verbleiben Rest.		Im Jahre 1840 Auffüllungsgebühren	
				Jahren					summarisch	summarisch	Gesamt Betrag	Abzug à zwei Percent
fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰
687 26 3	248 17 2	— — —	— — —	— — —	17 40 3	3 57	— — —	957 22	— — —	5 44 1	— — —	— — —
242 59 2	106 25 1	— — —	— — —	— — —	12 23	— — —	— — —	361 47 3	— 42	— — —	— — —	— — —
147 33 —	49 32 —	— — —	— — —	— — —	1 13 2	— — —	— — —	198 18 2	3 39 2	— — —	— — —	— — —
2921 17 1	130 27 2	225 36 2	17 30 —	84 14 2	64 15 —	— 43 —	8 20 2	3452 54 1	— — —	— — —	405 12 —	18 36 2
24 7 3	16 37 —	3 14 —	3 — —	— — —	1 25 —	— — —	— — —	48 21 3	5 45 2	— — —	6 40 —	— 12 —
186 51 1	— — —	— — —	— — —	6 51 —	— — —	1 30 —	— — —	145 12 1	— — —	— — —	— — —	— — —
235 29 1	20 18 —	— — —	— — —	8 8 1	6 19 —	— — —	— — —	270 14 2	— 39 —	— — —	— — —	— — —
98 29 2	27 33 3	55 5 3	3 — —	— — —	1 38 —	1 38 —	— — —	187 25 —	5 47 1	— — —	113 36 —	3 24 2
534 35 —	157 58 —	— — —	— — —	— — —	26 15 —	8 42 —	11 36 —	739 6 —	— — —	— — —	— — —	— — —
659 40 1	613 36 3	— — —	— — —	7 7 —	33 9 3	— — —	— — —	1313 33 3	— — —	— — —	— — —	— — —
358 49 1	24 — 2	— — —	— — —	8 14 —	9 47 1	— — —	— — —	400 51 —	— — —	— — —	— — —	— — —
892 11 1	134 17 2	2340 12 3	24 — —	7 49 1	40 2 1	— — —	40 32 2	3479 5 2	— — —	— — —	482 57 —	134 45 2
381 37 —	107 2 1	58 12 —	4 30 —	35 25 1	18 54 2	1 33 2	— — —	667 14 2	— — —	— — —	120 — —	3 36 —
328 39 3	7 26 1	— — —	— — —	15 21 —	— 37 3	— — —	— — —	352 4 3	193 28 —	— — —	— — —	— — —
769 41 —	251 51 3	— — —	— — —	18 21 2	28 25 2	88 18 —	2 9 —	1158 46 3	— — —	23 39 2	— — —	— — —
114 17 —	5 6 2	12 30 3	3 — —	— — —	3 21 3	— — —	— — —	138 16 —	— — —	— — —	25 48 —	— 46 2
202 21 1	114 1 —	25 36 2	6 — —	— — —	13 51 2	— — —	— — —	361 50 1	3 26 3	— — —	26 24 —	— 47 2
615 4 3	255 27 1	— — —	— — —	16 50 —	27 55 2	— — —	2310 37 —	3234 58 2	5160 39 —	— — —	— — —	— — —
9351 10 3		2720 28 1		208 51 3		106 15 2		12967 19 —		29 23 3		167 28 2
	2320 58 3		61 — —		307 10 —		238 15 —		5974 7 —		3582 57 —	

Digitized by Google

	Regierungsbezirke und Namen der Agenten.	I. Bei den Schuldigkeit.																						Summa		
		Reste vom Vorjahre.			Einnahmen vom Vorjahre			Leistungen von verwalteten Amtsstiftungen			Klagkosten			Über den Erlass bewilligt			Erlass über den Betrag			Manco bei Gefällen					
		fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰
36.	Mayer J., Hohenkemnat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37.	Mayer Jakob, Treffberg	—	—	—	—	—	—	419	41	—	7	30	—	441	11	3	—	54	—	4	—		869	20	2
38.	Mayerl, Großschlattau	—	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2
39.	Melsen Mich., Hainsenberg	141	—	1	—	—	—	42	41	1	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	183	59	2
40.	Müllbauer Jos., Rain	—	—	—	—	—	—	25	29	1	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	25	47	1
41.	Müsenbeck Jos., Kuj	—	—	—	—	—	—	832	17	—	—	—	—	91	40	2	—	30	—	—	—	—	924	27	2
42.	Nämayer Jos., Lüftenau	271	28	3	—	—	—	340	53	2	—	—	—	81	47	—	—	18	—	32	3		695	—	—
43.	Obermayer Jos., Zant	56	35	1	—	—	—	12	3	—	4	45	—	—	—	—	—	12	—	—	—		73	38	1
44.	Stöll Andreas, Rust	11	14	—	—	—	—	71	51	2	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—		83	29	2
45.	Rollin Alois, Landshut	—	—	—	—	—	—	68	36	2	—	—	—	13	11	3	—	18	—	—	—		82	26	1
46.	Rugel Fr., Straubing	45	1	2	—	—	—	240	41	—	—	—	—	201	12	1	—	30	—	—	—		487	24	3
47.	Rusch Alois, Hemau	2071	31	1	—	—	—	333	53	2	—	—	—	57	22	2	1	6	—	—	—		2463	55	1
48.	Raingabl Ludwig, Inning	20	44	—	—	—	—	439	39	1	—	—	—	140	46	—	—	54	—	—	—		602	3	1
49.	Ritzl Mich., Inchenhofen	40	32	1	—	—	—	78	5	—	—	—	—	38	58	1	—	12	—	—	—		157	47	2
50.	Rohrmüller Leb., Inchofen	453	29	1	—	—	—	335	56	1	7	6	—	50	—	—	—	42	—	—	—		847	13	2
51.	Rottmayer Jos., Altenmünster	38	49	1	—	—	—	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—		59	19	1
52.	Schauer Leonh., Neumünster	28	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		28	9	3
53.	Schuff Mich., Lösing	218	47	—	—	—	—	768	47	—	2	18	—	290	43	2	1	6	—	—	—		1281	41	2
		3397	37	—				4031	3	—				1406	53	2				363					
	Latus 3,				—	—	—				21	42	—				8	6					8865	58	1

| Agenten. Gutmachung. | | |

	Regierungsbezirke und Namen der Agenten	I. Bei den Schuldigkeit. Reste vom Vorjahre			Einnahms-Nachholungen vom Vorjahre			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen			Klagkosten			Aus der Cassa baar erhalten			Erlös aus den Satzungen		Manco bei Geldsendungen			Summa		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
54.	Schwaiger Mich. Buching	—	—	—	—	—	—	313	10	2	—	—	—	122	10	3	—	30	—	—	—	435	51	1
55.	Steger Leonh. Greinmühle	—	—	—	—	—	—	201	35	—	—	—	—	229	20	2	—	30	—	—	—	431	25	2
56.	Steger Joh. B. Mühldorf	77	41	3	—	—	—	17	57	—	4	48	—	—	—	—	—	12	—	10	—	100	48	3
57.	Strauch Mich. Ingolstadt	96	45	1	—	—	—	60	59	—	4	48	—	—	—	—	—	30	—	—	—	163	2	1
58.	Strindinger Gg. Freysing	167	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	167	45	2
59.	Stürzer Steph. Aybling	194	47	—	—	—	—	192	56	2	10	24	—	—	—	—	—	30	—	—	—	398	37	2
60.	Terofall Karl Dorfen	86	28	1	—	—	—	362	38	—	—	—	—	13	2	—	—	12	—	3	1	462	23	2
61.	Trenkler Sebast. Reit	308	34	1	17	57	—	245	25	—	—	—	—	75	—	—	—	30	—	—	—	656	26	1
62.	Vitzthum Thom. Bayerdießen	52	44	—	—	—	—	81	57	—	5	10	—	32	51	2	—	6	—	—	—	172	48	2
63.	Vogg Joachim, Jesenwang	372	13	3	10	—	—	320	22	2	—	—	—	246	32	1	—	18	—	25	—	949	51	2
64.	Weber And. Friedorfing	15	59	3	—	—	—	173	3	3	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	189	21	2
65.	Weigenthaler Lud. Schwabhausen	848	15	2	—	—	—	136	11	1	1	25	3	—	—	—	1	6	—	—	—	986	58	2
66.	Werlberger Ignatz, Aichach	47	25	1	—	—	—	42	34	—	2	18	—	113	2	2	—	30	—	—	—	205	49	3
67.	Westermayr, Utting	—	—	—	8	56	—	—	—	—	2	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	20	—
68.	Winterl Ernst, Schongau	114	10	1	—	—	—	509	46	—	7	18	—	—	—	—	—	54	2	42	—	634	50	1
69.	Wittmann Hub. Landsberg	5356	7	—	3	56	—	416	39	1	8	47	—	510	51	1	—	30	—	6	—	6296	56	2
70.	Ziegler Ant. Oberaudorf	124	49	3	—	—	—	53	56	1	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	179	16	—
71.	Zinsinger Jos. Teising	—	—	—	—	—	—	109	2	1	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	109	20	1
	Russy Franz, ehem. Buchhalter	642	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	642	59	—
		8506	28	1				3247	13	1				1342	50	3			3	44	1			
	Latus 4.				40	49	—				47	22	3				7	24				13195	52	1

Digitized by Google

Agenten

Gutmachung.

Restanz samt Verzinsung und Provision Einlösung Ablegung	Entschädigung von 1839. à fünf Prozent	Entschädigung von 1840. 1 Gulden mit Abzug von 3 Prozent	Abfindung, Gebühren	Agenturgebühren von ewigen	Agenturgebühren von Lebzeiten	Vergütungen an Agenten und Interessenten	Auf Kassiren und Verlust	Summa	Verbleiben Restanz		Im Jahre 1840 Entschädigung Gesamt, Leistung	Abzug à 3 Prozent
				Zusen								
fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰		fl. xr. ₰	fl. xr. ₰
297 38 1	— — —	116 33 2	6 — —	— — —	15 30 2	— — —	— — —	435 51 1	— — —	— — —	240 20 —	7 12
171 4 2	240 58 2	— — —	— — —	— — —	10 3 3	— — —	— — —	431 6 3	— 18 3	— — —	— — —	
99 54 3	— 57 2	— — —	— — —	— — —	— 34 —	— — —	— — —	101 46 1	— — —	— 57 2	— — —	
154 38 1	— — —	— — —	— — —	5 20 —	3 3 —	— — —	— — —	162 56 1	— 6 —	— — —	— — —	
116 30 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	116 30 —	51 15 2	— — —	— — —	
174 49 2	36 20 3	— — —	— — —	8 29 3	1 23 1	— — —	— — —	241 12 1	157 25 1	— — —	— — —	
435 40 3	8 34 3	— — —	— — —	— — —	18 8 —	— — —	— — —	462 23 2	— — —	— — —	— — —	
206 24 —	90 27 1	— — —	— — —	— — —	12 43 —	— — —	— — —	408 34 1	247 52 —	— — —	— — —	
97 50 3	10 38 1	44 14 —	3 — —	— — —	4 6 —	— — —	— 58 2	169 56 2	2 52 —	— — —	91 12 —	2 44
636 30 —	— — —	248 55 —	15 — —	18 30 —	16 1 —	— — —	— — —	935 16 —	14 35 2	— — —	513 15 —	15 23
176 30 2	4 46 —	— — —	— — —	— — —	8 30 —	— — —	— — —	189 53 2	— — —	— 34 —	— — —	
456 55 2	— — —	— — —	— — —	17 5 —	6 48 2	— — —	191 58 —	672 45 —	314 13 2	— — —	— — —	—
57 32 3	127 18 1	— — —	— — —	— — —	1 8 3	— — —	— — —	185 50 3	10 50 —	— — —	— — —	
10 53 2	— — —	— — —	— — —	— 26 2	— — —	— — —	— — —	11 20 —	— — —	— — —	— — —	
601 51 2	— — —	— — —	— — —	7 20 2	25 20 1	— — —	— — —	634 30 1	— — —	— — —	— — —	
831 15 2	12 31 3	510 51 1	12 — —	33 21 —	12 26 3	32 51 —	172 40 —	2569 6 1	3727 50 1	— — —	1053 20 —	31 36
163 45 2	2 18 —	— — —	— — —	6 53 —	2 41 3	— — —	— — —	175 38 1	3 37 3	— — —	— — —	
102 51 —	— — —	— — —	— — —	— — —	5 21 —	— — —	— — —	108 18 —	1 2 1	— — —	— — —	
12 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	12 — —	630 30 —	— — —	— — —	
4805 — 2		920 33 3		97 34 3		32 51 —		8025 26 —	3171 37 3		1898 7 —	
	382 — —		36 — —		141 42 2		1316 43 2			1 34 2		56 50 2

Digitized by Google

Regierungsbezirke und Namen der Agenten	I. Bei den Schuldigkeit.																					
	Rest vom Vorjahre			Einschl. Nachlieferungen vom Vorjahre			Einzug von uneinbringlich und nachträglich Erlassenen			Klagskosten			Auf Zu Lasten fallen			Gebühren für Zu Lasten Einzug			Manco bei Gl. Einzug			Summa.		
	fl.	x.	₰	fl.	x.	₰	fl.	x.	₰	fl.	x.	₰	fl.	x.	₰	fl.	x.	₰	fl.	x.	₰	fl.	x.	₰
Isarkreis 1	4886	39	–	12	19	3	6614	58	2	41	23	–	2511	36	1	10	34		2	31	–	14080	41	2
2	12484	11	1	51	48	1	6293	44	1	60	30	–	4505	30	2	12	42		3	1	–	23412	2	1
3	3397	37	–	–	–	–	4031	3	–	21	42	–	1406	53	2	8	6		–	36	3	8865	38	1
4	8506	28	1	40	49	–	3247	13	1	47	22	3	1342	50	3	7	24		3	44	1	13195	32	1
Ex. Oberbayern.	29,275	21	2	104	57	–	20,186	59	–	171	17	3	9767	–	–	39	6		9	53	–	59554	34	1
Niederbayern.																								
Rhein Kr., Eggenfelden	389	11	1	–	–	–	[illegible]			–	–	–	309	41	1	–	30		1	16	–	922	9	3
Innkreis, Passau	273	10	3	–	–	–	103	–	3	–	–	–	102	45	–	–	–		–	–	–	599	2	3
Donaukreis, Regensburg	73	23	3	–	–	–	3	46	–	–	–	–	–	–	–	–	18		–	–	–	77	27	3
Isarkr., Landshut	–	–	–	–	–	–	64	25	1	2	18	–	141	16	1	–	54		–	–	–	208	53	2
Rezatkr., Ansbach	–	–	–	–	–	–	168	11	3	3	38	–	84	55	3	–	12		–	–	–	257	57	3
Obermain Kr., Bayreuth	–	–	–	–	–	–	51	52	–	–	–	–	–	–	–	–	18		–	–	–	52	10	–
Untermain Kr., Aschaffenburg	–	–	–	–	–	–	21	13	–	–	–	–	114	57	1	–	–		–	–	–	136	10	1
Rheinkr., Speyer	306	34	2	–	–	–	237	59	2	–	–	–	–	–	–	–	30		–	6	–	545	10	2
Ex. Niederbayern.	1042	32	1	–	–	–	931	47	2	6	16	–	813	41	2	2	42		1	22	–	2798	21	1
Pfalz.																								
Pfalz Kr., Zweibrücken	288	40	–	–	–	–	252	23	–	–	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–	541	3	–

Digitized by Google

Agenten

Entmachung.

Reste [illegible] Rechnungsjahr zum Behufe der Restanten-Entlohnung zum Abschlusse			Hilfszahlungen von 1839. à fünf Prozent.			Hilfszahlungen von 1840. 1/2 Hilfte auf Abzug von 3 Prozent.			Abschlagszahlungen.			Agenturgebühren vom vorigen			Agenturgebühren vom laufenden Jahre			Vergütungen an Agenten für Talente			Auf Mangelhaft und Verlust			Summa.			Bleiben Reste.			Im Jahre 184[illegible] Hilfszahlungen. Gesammt-Leistung			Abzug à zwei Prozent		
fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰
6390	35	–	1311	30	3	1839	25	–	114	–	–	76	43	2	252	3	1	18	16	–	145	48	3	10054	22	1	4026	47	–	–	27	3	3790	48	–	113	31	2
9351	10	3	2329	58	3	2720	28	1	61	–	–	208	31	3	307	19	–	100	15	2	2382	15	–	17461	19	–	5914	7	–	29	23	3	5582	37	–	167	28	2
5108	3	–	981	21	–	483	46	2	36	30	–	80	5	3	196	14	2	8	26	–	–	–	–	6894	26	3	1972	52	2	1	21	–	997	30	–	29	54	3
4895	–	2	282	–	–	920	33	3	36	–	–	97	34	3	144	42	2	32	51	–	1316	48	2	8023	26	–	5171	57	3	1	31	2	1898	7	–	36	36	2
25744	49	1	5210	50	2	5964	13	2	247	30	–	463	15	3	900	19	1	165	48	2	3744	47	1	42441	34	–	17445	44	1	32	44	–	12869	22	–	367	51	2
559	32	–	–	–	–	313	44	3	18	–	–	19	29	–	11	4	–	–	–	–	–	–	–	922	9	3	–	–	–	–	–	–	646	34	–	19	24	1
432	19	2	–	–	–	146	34	–	12	–	–	–	–	–	8	9	–	–	–	–	–	–	–	599	2	2	–	–	–	–	–	–	302	12	–	9	3	3
26	46	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	11	1	–	–	–	–	–	–	26	57	2	30	30	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
12	54	3	15	9	2	174	36	–	3	–	–	–	–	–	3	13	1	–	–	–	–	–	–	208	53	2	–	–	–	–	–	–	360	–	–	10	48	–
175	47	–	73	6	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	8	24	2	–	–	–	–	–	–	257	17	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
31	32	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	35	2	–	–	–	–	–	–	54	27	2	–	–	–	2	17	2	–	–	–	–	–	–
21	18	–	–	–	–	110	48	3	3	–	–	–	–	–	1	3	2	–	–	–	–	–	–	136	10	1	–	–	–	–	–	–	228	30	–	6	52	–
517	38	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	15	19	2	11	54	–	–	–	–	–	–	–	344	51	3	–	18	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
1798	21	3	88	15	2	745	43	2	36	–	–	34	48	2	46	35	–	–	–	–	–	–	–	2749	30	1	50	48	2	2	17	2	1537	36	–	46	8	–
			II Hilfte																																	
–	–	–	10	8	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	12	53	–	13	58	–	232	31	–	269	30	–	271	33	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Digitized by Google

| Regierungsbezirke und Namen der Agenten. | I. Bei den Schuldigkeit | | |

Agenten.

Gutmachung.

Name sämmtlicher Agenten und Postanstalten, Landtaxen, Diäten	Gutschreibung vom 1839. à fünf Perzent	Gutschreibung vom 1840. à fünf Perzent	Abschreibungen	Agenturgebühren: wenigere	Agenturgebühren: mehrere	Vergütungen an Agenten für Stempel	Kassa- und Verlust	Summa	Verbleiben Kassa: fl.	Verbleiben Kassa: kr.	Im Jahre 184 Entschädigung: Gesamt-Leistung	Im Jahre 184 Entschädigung: Abgang à Perzent
				Zahlen								
fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰
117 24 3	— — —	— — —	— — —	3 43 —	2 41 2	— 15 —	4 6 —	128 10 1	— — —	— — —	— — —	— — —
201 51 —	— — —	— — —	— — —	8 29 —	2 34 —	6 — —	— — —	218 54 —	3 44 1	— — —	— — —	— — —
5 25 —	— — —	— — —	— — —	— — —	10 — —	15 2 —	— — —	5 50 2	— — —	42 1	— — —	— — —
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	364 8 —	364 8 —	1420 30 2	— — —	— — —	— — —
9 28 —	— — —	— — —	— — —	29 2 —	7 — —	32 — —	— — —	10 36 2	— — —	— — —	— — —	— — —
11 23 —	— — —	— — —	— — —	— — —	31 1	— — —	— — —	11 34 1	— — —	1 16 1	— — —	— — —
16 10 —	— — —	— — —	— — —	23 3 —	27 —	— — —	— — —	17 — 3	39 28 3	— — —	— — —	— — —
8 8 3	— — —	— — —	— — —	24 1	— — —	— — —	— — —	8 33	19 48 —	— — —	— — —	— — —
197 36 —	— — —	— — —	— — —	— — —	7 57 3	— — —	— — —	205 53 3	274 47 2	— — —	— — —	— — —
172 33 3	— — —	— — —	— — —	— — —	9 4 3	— — —	— — —	181 38 2	— 14 1	— — —	— — —	— — —
67 40 —	— — —	344 3 2	10 — —	2 29 —	1 13 3	1 — —	— — —	426 26 1	— — —	— — —	109 24 —	21 16
5 29 —	— — —	— — —	— — —	— — —	13 2	— — —	— — —	5 42 2	— — —	52 3	— — —	— — —
26 59 1	— — —	— — —	— — —	34 3 —	30 —	— — —	— — —	28 44 —	8 56 —	— — —	— — —	— — —
22 17 2	— — —	64 6 —	6 — —	— — —	1 13 2	— — —	— — —	93 37 —	— — —	— — —	132 30 —	3 38
7 48 2	— — —	— — —	— — —	— — —	24 —	— 17 2	— — —	8 30 —	— — —	— — —	— — —	— — —
870 34 2	— — —	408 9 2	16 — —	16 53 1	27 28 —	8 20 —	308 14 —	1915 39 1	1770 1 1	2 57 1	841 34 —	25 14

Digitized by Google

I. Bei den

	Regierungsbezirke und Namen der Agenten	Schuldigkeit: Rest vom Vorjahre		Einfache Nachlassungen vom Vorjahre		Leistungen von exmittirten und nicht exmittirten Insassen		Klagkosten		Akzessorien Insassen betreffend		Feld- und Salzlieferungen		Manual bei Feldlieferungen		Summa	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
	Ober-Franken.																
1	Lämmling Jos. Wolfsmos	23	27	3		10	1	2	42				15			36	29
2	Schuff Franz Jos.	305	31	2		234	54						30		26	561	19
3	Hoffmann Ldg. Rosenheim	16	21	2		13	6						12			20	30
4	Karl Jos. Ulrich	65	18	2		46	37	1	3	6			12			115	33
5	Münch Jos. Lemmig					20	32	1			12	36	12			33	20
	Sa. Oberfranken.	410	39	1		345	31		5	48	12	36	1	24		776	22
	Mittelfranken.																
1	Lemmg Ldg. Nürnberg					36	43						1	6		37	31
2	Langmann Jos. Landgericht	6	5	3					1	57						8	2
3	Lemmel Karl Landkapitel	2				72	45	3			112	32	3	12		187	20
4	Hirschfeld Schmälzungen	34	10	3		20	26	1						12		60	40
5	Karl Lemm. Hemmingen	52	11			46	29		3	6				30		102	46
6	Schiffmann Mich. Nürnberg Bes.	66	2	1		16	40									82	42
7	Schuster Jos. Ansbach		25	2		232	2							12		232	30
8	Schmidt Jos. Hegenbeschen																
9	Schell Jos. Landshuter					40	10	3								40	10
10	Schmitt Dietz Dietfurt	58	54	2		47	14				9	45	3	18		116	12
11	Wolf Adr. Schmidt					6	38							15		6	36
	Sa. Mittelfranken.	210	40	3		534	0	3	5	3	122	18	2	3	45	884	5

Digitized by Google

Agenten.

Gutmachung.

Reste der Hilfszahlungen zum Ausgleichungsfonde	Hilfszahlung vom 1839. à fünf Prozent	Hilfszahlung vom 1840. à fünf Prozent	Abschätzungs-Gebühren	Agenturgebühren vom Ganzen	Agenturgebühren vom Reste	Vergütungen an Agenten und Lehrer	Diese Restposten Kassa	Summa.	Neue Reste		Im Jahre 184 Hilfszahlungen Gesammt-Leistung	Abzug à fünf Prozent
fl. x. z.	fl. x. z.	fl. x. z.	fl. x. z.	fl. x. z.	fl. x. z.	fl. x. z.	fl. x. z.	fl. x. z.	fl. x. z.	fl. x. z.	fl. x. z.	fl. x. z.
35 46 3	— — —	— — —	— — —	1 8 3	— 30 1	— — —	— — —	37 25 3	— — —	36 2	— — —	— —
318 18 —	6 46 2	34 55 1	7 — —	16 54 2	12 44 3	9 36 —	— — —	406 15 —	155 4 2	— — —	72 — —	2 9
27 30 3	— — —	— — —	— — —	— 40 2	— 39 1	— 40 —	— — —	29 39 2	— — —	— — —	— — —	— —
51 30 —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 21 —	— — —	— — —	53 51 —	61 42 3	— — —	— — —	— —
32 18 3	— — —	— — —	— — —	— — —	1 1 2	— — —	— — —	33 20 1	— — —	— — —	— — —	— —
465 24 1	6 46 2	34 55 1	7 — —	18 52 3	17 16 3	10 16 —	— — —	560 31 2	216 47 1	— 36 2	72 — —	2 9
34 55 —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 50 —	— — —	— — —	36 45 —	1 6 —	— — —	— — —	— —
8 2 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	8 2 3	— — —	— — —	— — —	— —
73 10 —	31 17 —	73 24 1	6 — —	— — —	3 38 —	— — —	— — —	187 29 1	— — —	— — —	151 21 —	4 32 1
57 36 —	— — —	— — —	— — —	1 42 —	1 19 1	— — —	— — —	60 37 1	— 11 3	— — —	— — —	— —
96 20 1	— — —	— — —	— — —	2 36 2	2 19 2	— — —	— — —	101 16 1	— 59 3	— — —	— — —	— —
69 15 1	— — —	— — —	— — —	2 36 3	— 30 —	— — —	9 40 1	82 42 1	— — —	— — —	— — —	— —
220 26 —	— — —	— — —	— — —	— — —	11 36 —	— — —	— — —	332 2 —	— 31 2	— — —	— — —	— —
— 23 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 23 1	— — —	— 23 1	— — —	— —
44 41 3	2 1 2	— — —	— — —	— — —	2 27 2	— — —	— — —	49 10 3	— — —	— — —	— — —	— —
107 53 1	— — —	— — —	— — —	2 55 2	2 21 2	3 2 —	— — —	116 12 1	— — —	— — —	— — —	— —
6 58 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 20 —	— — —	— — —	7 18 —	— — —	— 22 —	— — —	— —
719 41 2	33 18 2	73 24 1	6 — —	10 10 3	26 41 3	3 2 —	9 40 1	881 50 —	2 55 —	— 45 1	151 21 —	4 32 1

Digitized by Google

Regierungsbezirke und Namen der Ortschaften	1. Bei der Schuldigkeit																					
	Reste vom Vorjahre			Laufende Kassenreste			Rückstände			Neue Kassenreste			Erlass und Zahlungen			Manco bei Erhebungen			Summa		
	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Unter-Franken																					
1	Gem. Hof L. Ab.	73	6	–	–	–	–	68	9	–	2	48	–	–	–	–	–	12	–	–	143	45
2	Gem. L. Allm. 16 Häuser	–	–	–	–	–	–	78	31	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	30	79	40
	In Unterfranken	73	6	–	–	–	–	146	40	–	2	18	–	–	–	–	–	12	–	30	222	25
Schwaben																						
1	Augustin Jos. Mauthgau	–	–	–	–	–	–	442	58	–	4	30	–	510	6	1	–	30	–	–	1018	37
2	Baumann Karl, Illerzgau	–	–	–	–	–	–	372	45	–	2	18	–	–	–	–	–	30	–	–	375	33
3	Bauhofer Jos. Schmidhof	11	49	–	–	–	–	1065	31	2	2	30	–	357	35	3	–	48	–	–	1437	44
4	Bissinger, Mattenhausen	–	–	–	41	33	1	533	28	3	7	18	–	1181	36	–	–	48	–	26	1764	46
5	Bisser Jos. Laimgau	–	–	–	–	–	–	46	40	–	–	–	–	202	42	1	–	48	–	–	240	30
6	Burg Jos. L. Pfarr.	12	38	2	–	–	–	692	35	2	2	30	–	227	44	–	–	42	–	–	936	10
7	Burg Jos. L. Langenmang	44	44	–	–	–	–	1230	36	1	–	–	–	1810	35	–	1	54	–	25	3100	20
8	Daxmal Franz, Mattenhausen	154	52	1	–	–	–	123	40	–	4	51	–	–	–	–	–	18	–	–	283	31
9	Gastinger Paul, Unterwirth	3	27	3	–	–	–	1	30	–	–	–	–	–	–	–	–	12	–	–	5	48
10	Gugan Franz, Leonhausen	139	8	3	–	–	–	42	18	–	–	48	–	7	15	–	–	12	–	41	189	35
11	Gugan Georg, Mayrhofen	72	35	3	–	–	–	238	2	1	1	–	–	–	–	–	–	30	–	–	312	28
12	Illig Joh. Hof	702	42	2	–	–	–	1337	33	1	9	36	–	183	42	–	1	6	–	–	2234	59
13	Jundorf, Illerzburg	181	40	2	–	–	48	153	31	–	9	24	–	–	–	–	–	15	–	23	340	34
		1321	44					6290	38	2				4540	30	1			1	43		
	Latus 1.				42	21	1				64	53					7	57			13470	4

Digitized by

Agenten.

Gutmachung.

Reste sämtl. Posten Besoldungen und Repartitionen Einhebungs- und Einbringungs-	Besoldung vom 1839 à fünf Prozent	Besoldung vom 1840 à fünf Prozent	Abfüh- rungen Ge- fällen	Agentengebühren vom		Kanzleigebühren der Agenten und Substituten	Auf Nachlass Rückstände	Summa	Bleiben Rest.		In Jahre 184 festgesetzte	
				ausgang	hiesigen Insen						Gesamt- Leistung	Abgang à cinq Percen
fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰
70 0 –	– – –	– – –	– – –	3 30	– – –	2 57	– – –	76 45 –	67 – –	– – –	– – –	– – –
71 53 2	– – –	– – –	– – –	– – –	3 34 –	3 25 –	– – –	78 12 2	– – –	2 2	– – –	– – –
142 2 2	– – –	– – –	– – –	3 30 –	3 34 –	6 22 –	– – –	155 57 2	67 – –	2 2	– – –	– – –
724 21 3	254 46 3	– – –	– – –	– – –	22 0 –	– – –	– – –	1001 17 2	16 30 3	– – –	– – –	– – –
386 35 –	– – –	– – –	– – –	– – –	18 33 –	– – –	– – –	375 33 –	– – –	– – –	– – –	– – –
859 45 2	447 43 2	66 31 1	9 – –	32 –	33 10 2	3 30 –	– – –	1440 18 3	– – –	2 34 2	137 12 –	4 7 –
1190 26 2	553 26 –	– – –	– – –	– – –	26 47 2	– – –	23 1 1	1803 4 1	– – –	38 20 1	– – –	– – –
119 28 1	– – –	101 52 –	6 – –	– – –	2 30 –	– – –	– – –	240 40 1	– – –	– – –	395 30 –	11 52 –
603 56 1	156 30 1	130 15 3	10 30 –	– – –	34 37 3	– – –	– – –	936 10 –	– – –	– – –	268 36 –	8 14 –
927 33 1	1044 40 –	953 38 –	18 – –	– – –	61 50 –	– – –	– – –	3106 19 1	– – –	– – –	1067 3 –	30 1 2
257 11 3	– – –	– – –	– – –	7 49 2	6 11 –	– – –	– – –	271 10 1	12 37 –	– – –	– – –	– – –
5 21 3	– – –	– – –	– – –	– 6 –	– 5 –	– – –	– – –	5 32 3	– – –	– 14 –	– – –	– – –
180 48 –	– – –	– – –	– – –	7 1 –	2 6 3	– – –	– – –	180 55 3	– – –	– – –	– – –	– – –
222 12 –	3 57 –	24 44 2	6 – –	– – –	11 54 –	26 17 –	– – –	293 58 2	18 20 2	– – –	51 – –	1 31 3
944 52 1	27 20 –	174 32 1	7 – –	14 2 3	66 52 2	– – –	– – –	2234 30 3	– – –	– – –	350 57 –	10 48 –
230 34 1	– – –	– – –	– – –	5 37 1	6 5 2	– – –	1 3 1	249 22 1	97 12 1	– – –	– – –	– – –
1668 36 2	– – –	5141 53 3	– – –	35 6 2	– – –	28 47 –	– – –	12157 2 1	– – –	41 8 3	– – –	95 24 2
– – –	2488 40 2	– – –	56 30 –	– – –	312 55 2	– – –	24 6 2	– – –	145 5 2	– – –	3119 24 –	– – –

Digitized by Google

| Regierungsbezirke und Namen der Agenten. | I. Bei den Schuldigkeit. | | |

| Agenten | | |

| | Regierungsbezirke und Namen der Agenten | I. Rei | | | Schuldigkeit | | |

Agenten

Entmachung.

Rest-Forderung laut Rechnung pro Ende Dezember Laufenden Jahres Klagbaren	Entschädigung von 1839 à fünf Percent	Entschädigung von 1840 15tägige Abzug à 3 Percent	Abschätzungs-Differenz	Agentur-Abschätzungen wenigen	Agentur-Abschätzungen laufenden Jahres	Neu gütigen von Agenten und Lehrern	Auf Nachschuß und Verlust	Summa	Verbleiben Rest.		Zu Ende 184 Entschädigung	
				Zusammen					Forderung	Schuld	Gesamt Leistung	Abzug à 5 Percent
fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr. ₰	fl. xr.
972 28 1	8 36 1	2442 21 3	30 — —	11 9 —	41 3 3	— — —	12 28 1	3518 27 1	— — —	— — —	5036 8 —	251 5
702 32 —	10 10 2	894 13 1	22 30 —	— — —	38 8 1	— — —	— — —	1757 43 —	— — —	— — —	3854 24 —	65 36
1032 50 3	694 53 —	— — —	— — —	— — —	46 20 2	— — —	— — —	1824 4 1	— — —	— — —	— — —	— —
101 30 1	— — —	— — —	— — —	3 35 3	1 27 —	— — —	— — —	101 22 —	— 34 1	— — —	— — —	— —
42 41 —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 14 —	4 — —	— — —	48 55 —	— 7 2	— — —	— — —	— —
413 44 2	1 51 —	25 42 —	3 — —	— — —	6 3 2	— — —	— — —	450 21 —	— — —	1 51 —	53 — —	1 36
2 3 1	— — —	— — —	— — —	— — —	6 2	2 6 —	— — —	4 15 3	— — —	— — —	— — —	— —
570 26 3	37 31 2	129 48 3	3 — —	— — —	32 51 1	— — —	— — —	782 38 1	— — —	— — —	— — —	— —
718 43 3	747 27 3	— — —	— — —	— — —	36 22 2	— — —	— — —	1502 34 —	— — —	— — —	— — —	— —
1736 8 1	70 18 1	— — —	— — —	32 11 2	60 44 —	— — —	— — —	1809 22 —	— — —	— — —	— — —	— —
101 6 —	— — —	— — —	— — —	— — —	5 28	— — —	— — —	109 34 —	— 30 —	— — —	— — —	— —
395 5 2	40 5 —	— — —	— — —	— — —	21 33 1	2 30 —	— — —	459 13 3	— — —	— — —	— — —	— —
— 20 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 20 1	— — —	— 20 1	— — —	— —
6942 9 2	1611 22 1	3492 5 3	58 30 —	47 16 1	292 22 2	8 30 —	12 28 1	12464 30 2	1 11 3	2 11 1	7271 32 —	226 30
9183 18 3	2920 43 3	1402 16 2	42 — —	136 37 2	282 50 3	50 20 —	8 7 1	14035 22 2	600 23 —	19 9 2	2875 20 —	86 15
16668 36 2	2488 46 2	1541 53 3	36 30 —	35 6 2	312 35 2	28 47 —	24 6 2	12157 2 1	145 3 2	41 8 3	3779 24 —	95 24
37194 24 3	7020 52 2	6436 16 —	157 — —	219 — 1	885 37 3	96 42 —	44 42 —	38457 15 1	746 40 1	62 29 2	13265 58 —	408 10
1777 11 1	820 15 2	— — —	— — —	— — —	47 54 —	— — —	3 18 —	2648 38 3	1 54 —	— — —	— — —	— —

	Regierungsbezirke und Namen der Agenten	I. Bei den Schuldigkeit. Reste vom Vorjahre			Einnahmen. Effektuirungen vom Vorjahre			Einzuziehende und effektuirte Summen			Stellungskosten			Ab Insolvenzen			Falsche Zahlungen			Manco bei Gefällen			Summa		
		fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰
	Recapitulation.																								
71	Ober-Bayern	29,275	21	2	104	57		20,186	50		111	17	3	9761			39	6		9	33		30,554	30	
8	Nieder-Bayern	1042	32	1				931	47	2	6	16		813	41	2	2	42		1	22		2798	21	
1	Pfalz	288	40					252	23														541	3	
6	Oberpfalz	2698	54	3				549	19		9	58		420	37	2	4						3682	49	
3	Oberfranken	410	39	1				345	31		5	48		12	36		1	24			24		776	23	
11	Mittelfranken	210	49	3				534	9	2	5	3		122	18	2	2	43					884	6	
2	Unterfranken	73	6					146	40		2	18						12			30		234	28	
44	Schwaben	6628	5		94	21	1	17,968	4	1	104	30		14,484	23	3	25	24		6	8	3	39,334	20	
1	Oesterreich				600			958	2	1				1090	36	2	1	54					2650	32	
		40,621	3	2				41,872	55	2				26,831	15	3				48	26	3			
168	Summarum				709	18	1				365	30	3				77	30					116,452	17	

Digitized by Google

Agenten.

Gutmachung.

| Kassa Kassa Kassa

Zusammen

Einnahmen

Vortrag.	Geld-Beträge fl.	Kr.
Einnahmen.		
A. Bei den Agenten		
1, Reste herein vom Vorjahre	40,637	8
2, Schuldigkeits-Mehrbeträge vom Vorjahre	102	37
3, Vereinsbeiträge	41,872	55
4, Klagkosten	365	39
5, Erlös aus verkauften Satzungen	77	30
B. Beim Directorium		
1, Vom Vorjahre Kassabaarschaft laut Rechnung	6274	15
2, Zinsen des Saldo vom Jahre 1840	17	47
Summa aller Einnahmen	89,347	53

Digitized by Google

stellung.

Ausgaben.

Vortrag.	Geld-Beträge fl.	kr.	[illegible]
Ausgaben.			
A, Bei den Agenten.			
1, Retardatzahlungen a, Reste hinaus	4590	55	–
b, Agentiegebühren	766	40	1
c, Vergütungen an Agent- u. Patenten	304	28	2
2, Nachlässe und Verluste	4603	12	2
3, Abschätzungs-Gebühren	469	30	–
4, Entschädigungen a, Fünf Prozent von 1839	13,190	27	–
b, erste Hälfte von 1840	13,662	42	–
5, Agentiegebühren von 1840	1971	19	2
6, Activ-Ausstände nach Abzug der Reste hinaus	20,171	17	–
Seite	59,730	31	3

Digitized by Google

Zusammen-

Ausgaben.

Vortrag.		Geld-Beträge fl.	Xr.
Uebertrag.		59,730	31
B. Beim Directorium.			
1, Retardatzahlungen, Regie und Remuneration des Direktorial-Vorstandes vom Jahre 1839.		797	22
2, Remuneration, Regie und Besoldungen.			
a, Direktorial-Vorstand	2861 fl. 19 Xr. — d.		
Von dieser Aversalsumme hat der Direktorial-Vorstand das gesamte erforderliche Gehülfen- und Schreiberpersonale zu honoriren.			
Klagkosten	202 fl. 11 Xr. 3 d.		
b, Buchhalter	600 „ — „ — „		
c, Büreaudiener	300 „ — „ — „		
d, Vereins-Cassier	400 „ — „ — „	4363	30
Seite		64,891	24

Digitized by Google

s t e l l u n g.

Ausgaben.

Vortrag.	Geld-Beträge fl.	Kr.
Uebertrag	64,891	24
Ferner B. Beim Directorium.		
3, Miethzins, Beheitzung und Beleuchtung	166	15
4, Schreibmaterialien und Büreaurequisiten	313	54
5, Buchdrucker, Lithographen und Buchbinderlöhne	350	52
6, Postporti und Bothenlöhne	334	37
7, Diäten der Directorial-Mitglieder und Vereins-Bevollmächtigten	206	—
8, Für Rechnungsrevision und andere Gebühren	44	—
9, Heimbezahlte Aktien	75	—
10, Gerichtskosten	108	19
Summa aller Ausgaben	66,490	22

Bilance.

	Geld-Beträge fl.	kr.
Die Gesammt-Einnahmen betragen	89,347	53
" " " Ausgaben dagegen	66,490	22
Mit dem Rechnungsschluße 1840 verbleiben in Cassa baar	22,857	31
Von dieser Baarschaft kommen jedoch abzurechnen.		
a, Die von der Gesammt-Entschädigungssumme von 1840 in Abzug gebrachten 3 Prozent, welche betragen 854 fl. 14 kr. 3 d.		
b, Die 2te Hälfte der Entschädigung von 1840 mit 13,621 " 34 " 1 "		
c, Die bereits einbezahlten Ausstände von 1839, welche den damals beschauerten Mitgliedern zugesichert worden sind 4567 " 16 " —	19,043	5
Nach Abzug dessen verbleibt vom Jahre 1840 ein Ueberschuß von	3814	26

München, am 14. Julÿ 1841.

Das

Directorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Welsch. Dr. Gattinger. Recheis, Pfarrer. Christian Glaser.
Max Stegelmayr, Pfarrer.

Kuttner, Buchhalter
Pock.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 101. Bayreuth, Dienstag am 24. August 1841.

Inhalt:

Schulstelle in Unterhaid, K. Landgerichts Bamberg II. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Schulstelle in Unterhaid, K. Landgerichts Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle zu Unterhaid, K. Landgerichts Bamberg II., mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 266 fl. 23½ kr. erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an die K. Regierung zu richtenden Gesuche bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Bamberg II. binnen

4 Wochen

einzureichen.

Bayreuth, den 18. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bayreuth, den 12. Juli 1841.

Ausschreibung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird in der dahier anhängigen Liebmann v. Schmidtschen Konkurssache das zu dieser Konkursmasse gehörige allodiale Rittergut Schönwald, im Kgl. Landgericht Selb im Kreis Oberfranken des Königreichs Bayern gelegen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 5. October 1841 Vormittags 9 Uhr

in loco Schönwald angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 geschehen werde, ferner, daß der Strichtermin bis Abends 5 Uhr dauert, und daß die genauere Beschreibung dieses Ritterguts, die Schätzungsverhandlungen, der Ertragsdurchschnitt und die Guts- und Rentenrechnungen bis zum Versteigerungs-Termin in der diesseitigen Registratur eingesehen werden können.

Dieses Gut besteht aus:

1. dem Dorfe und Schlosse Schönwald und

Digitized by Google

II. dem Schlosse zu Sophienreuth;
zu dem ersteren gehören:

a) an Gebäuden:

1) das alte Schloß,
2) das Amthaus oder die Verwalterswohnung,
3) das Domestikenhaus oder Nebengebäude,
4) das Kellerhaus, Fischhäuschen, die Pechhütte, das untere und obere Thor und der Schloßgartenzaun.

b) an Gärten:

1) der große Schloß- und Baumgarten sammt dem Grabenteich, 4⅛ Tagwerk,
2) der Küchen- und kleine Grasgarten, ⅛ Tagwerk;

zu dem zweiten gehören:

a) an Gebäuden:

1) das Castrum,
2) das Brauhaus mit Pferdestallung,
3) der Pferdestall,
4) die Scheune mit Holzschupfe, Holzschlicht, 4 Schweinställe und Hühnerhaus,
5) das Wohnhaus, dem Schlosse gegenüber,
6) das Treibhaus im Schloßgarten und 4 steinerne Wasserkästen im Schloßhofe,
7) die Mahlmühle,
8) die Glashütte,
9) die untere Pechmühle, die obere Pechmühle und der Temperofen;

der Ertragswerth der Glashütte berechnet sich zu Capital angeschlagen auf 12,500 fl.;

b) an Gärten:

1) der große, hinter dem Schlosse liegende Küchen-, Obst- und Blumengarten zu 1¼ Tagwerk,
2) der Gemüßgarten an dem Waschhause zu 25 [] R.,
3) der Grasgarten hinter dem Wohnhause zu ½ Tagw.;

c) an Feldern: 47 Tagwerk,
d) an Wiesen: 35 Tagwerk,
e) an Huten: 26½ Tagwerk,
f) an Weihern: 10 Tagwerk,
g) an zusammenhängenden Waldungen: 1490 Tagwerk.

Auf diesem Rittergute wird die Patrimonialgerichtsbarkeit I. Classe ausgeübt, sowie auch eine Brauereigerechtigkeit damit verbunden ist.

Die Grundholden reichen theils in Geld abgelöste Frohnen, theils leisten sie Hand-, Holzhauer-, Boten-, Spann- und Jagdfrohnen. Ferner geben dieselben jährlich an Erbzinsen 1322 fl. 44¾ kr., an Zehenten und Frohngeldern jährlich 399 fl. 41½ kr., an Kuchenreichnissen jährlich 20 fl. Endlich berechnet sich nach einem zehnjährigen Durchschnitte das jährliche Handlohn und Siegelgeld auf 508 fl. 38½ kr., das jährliche Schutz- und Herberggeld auf 40 fl. 41½ kr. und die jährlichen Polizei- und Waldstrafen auf 7 fl. 9½ kr., eben so die Jagderträgnisse jährlich auf 101 fl. 45 kr.

Von diesem Rittergute wird verabreicht:

3 fl.	45 kr.	Haus-,
7 fl.	33 kr.	Grund-,
28 fl.	— kr.	Gewerb-,
5 fl.	36 kr.	Familien-,
149 fl.	46 kr.	Dominikalsteuer,
11 fl.	21½ kr.	an Kreis-Umlagen,
4 fl.	— kr.	Erbzins von der Glashütte,
277 fl.	— kr.	Ritterpferdsabtrag und Allodifikations-Canon,
18 fl.	26¼ kr.	für Naturalreichnisse,
8 fl.	41½ kr.	Zehentfixum,

das Brandsteuer-Capital der Gebäude beläuft sich auf

20,380 fl.

Geschätzt ist dieses Rittergut mit Einrechnung des Ertragswerthes der Glashütte, und über Abzug der darauf haftenden oben aufgeführten Lasten auf

228,366 fl. 2½ kr., sage

Zweihundert acht und zwanzig Tausend dreihundert sechzig sechs Gulden, zwei ½ Kreuzer.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Arnheim.

Bayreuth, den 9. August 1841.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Brauhauspächters Wilhelm Ritter dahier wurde das heute erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Eröffnung im Sessionszimmer angeheftet.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Freiherr von Waldenfels, Direktor.

Seelus.

Digitized by Google

Bayreuth, den 16. August 1841.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In dem im Jahre 1831 aufgelößten Asservatorium der vormaligen Kriegs- und Domainenkammer dahier fanden sich 98 fl. 19 kr. rhl. in mehreren versiegelten Rollen vor, und es konnte bis jetzt der Eigenthümer dieser Baarschaft nicht ausgemittelt werden.

Von dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgericht werden daher die etwaigen Prätendenten zu diesem Gelde, oder deren Erben hiermit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, oder längstens in dem auf den

3. December curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäfts-Zimmer Nr. 3 dahier angesetzten Termine ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls erwähnte Baarschaft als herrenloses Gut erklärt und dem K. Fiskus zugesprochen werden wird.

Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche Ansprüche gegen die Conkursmassa des Landesdirektions-Rathes Freiherrn von Hirschberg zu Weyhersberg wegen geführter Massaverwaltung oder sonst wegen Titeln, die erst nach Eröffnung der Gant entstanden sind, zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen von heute an hierorts anzumelden, widrigenfalls man bei der Massadistribution keine Rücksicht darauf nehmen würde.

Amberg, am 17. August 1841.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht Amberg.

D. l. s.
Hiltner.

Bekanntmachung.

Die Beifuhr von 250 Klaftern Scheit- und Prügelholz aus den Forstorten Sandhügel, Kappel, Lichtenfleck und Droßenfelderhieb, und von 98 Klaftern Stöckholz aus den Forstorten Beersteig oder Zuckermandel wird

Dienstag den 31. August Vormittags 10 Uhr

bei der unterfertigten Behörde unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, an die Wenigstnehmenden überlassen. Qualifizirte Strichlustige werden zu diesem Absteigerungs-Termin hiemit eingeladen.

Plassenburg, am 19. August 1841.

Königliches Polizei-Commissariat.
Graf.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Weidenberg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Wolfgang Dünkel, dessen Ehefrau Margaretha, geborne Gräf, dann dessen 3 Kinder:

Barbara Dünkel,
Kunigunda Dünkel und
Jakob Dünkel,

nach Nordamerika auszuwandern gedenken. Wer an diese Familie Forderungen zu machen hat, hat solche am

3. September l. Js. Vormittags

dahier geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß ohne Rücksicht darauf den Gesuchstellern der Reisepaß wird ausgehändigt werden. Weidenberg, den 13. August 1841.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Leonard Krauß, außerehelicher Sohn der verlebten Wittwe Anna Schrödel, gebornen Hönig von Würnsreuth, 58 Jahre alt, hat sich seit 30 Jahren von seiner Heimath entfernt, ohne bisher etwas von sich hören zu lassen. Derselbe oder dessen Erben und Erbnehmer werden daher aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und längstens bis zum 10 Mai 1842 dahier persönlich oder schriftlich zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls Leonard Krauß nach Antrag dessen nächsten Verwandte für todt erklärt, und dessen in circa 514 fl. bestehendes Vermögen an solche hinausgegeben werden würde.

Weidenberg, den 2. August 1841.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Johann Dörfler und dessen

Digitized by Google

Ehefrau Elisabetha, geborne Walter, haben die im hiesigen Gerichte nach der Bayreuther Kulmbacher Landeskonstitution geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weidenberg, den 11. August 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Gläubiger-Vorladung.

Die Schäferswittwe Margaretha Förth zu Ampferbach hat um Zusammenberufung ihrer Gläubiger zum Zwecke einer gütlichen Uebereinkunft über die von ihr zu beantragenden Fristen und Nachlässe gebeten.

Es wird daher zur Liquidation der gegen die Schuldnerin geltend gemacht werden wollenden Forderungen, so wie zur, obenbezeichneten Uebereinkunft Termin auf

Dienstag den 14. September c. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, und hiezu sämmtliche dem Gerichte unbekannte Gläubiger der Wittwe Margaretha Förth unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei einem weiteren Verfahren hieher vorgeladen.

Burgebrach, am 13. August 1841.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Der ledige Schmiedsgeselle Georg Goller von Münchberg und die ledige Weberstochter Friederika Jahn von Sparneck mit ihrem außerehelichen Kinde, wollen nach Nordamerika wandern. Wer an eine dieser Personen gegründete Ansprüche zu machen gedenkt, hat sich am

28. August l. J.

dahier zu melden und seine Forderungen nachzuweisen, weil nach Verlauf dieser Frist Rücksicht darauf nicht mehr genommen werden kann. Münchberg, den 18. August 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Der Bauer Nikol Dietel von Rindlas beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

28. August l. J.

dahier geltend zu machen und nachzuweisen, weil außerdem auf spätere Anträge Rücksicht nicht mehr genommen werden kann. Münchberg, den 7. August 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Bauernsohn Wolfgang Adam Raithel von Markersreuth und die ledige Friederika Wolf von der Rothenmühle beabsichtigen die Auswanderung nach den nordamerikanischen Freistaaten.

Wer rechtlich begründete Forderungen an dieselben zu machen hat, muß solche binnen 14 Tagen liquidiren, da späterhin keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann. Münchberg, den 18. August 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Die Bauers-Wittwe und Auszüglerin Elisabetha Hertrich von Poppenreuth gedenkt mit ihren ledigen 3 Töchtern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieselbe oder deren Töchter genügende Ansprüche zu formiren gedenkt, hat solche am

28. August l. Js.

dahier anzumelden, weil darauf nach Umfluß dieses Termins weitere Rücksicht nicht genommen wird.

Münchberg, den 12. August 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Friedrich Meister von Edlendorf will mit seiner Ehefrau Elisabethe, gebornen Petz, seiner Schwester Anna Barbara, seiner Mutter Elisabetha Sophia nach Nordamerika auswandern. Diejenigen, welche Ansprüche an diese Individuen zu machen haben, werden aufgefordert, solche

am 28. August l. Js.

dahier geltend zu machen, weil außerdem auf spätere Anträge Rücksicht nicht mehr genommen wird.

Münchberg, den 5. August 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Digitized by Google

Der Zimmergeselle Johann Wolf von Jehsen will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben oder seine Angehörigen genügende Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche

am 28. August l. Js.

dahier anzumelden, weil darauf nach Verlauf dieses Termins weitere Rücksicht nicht mehr genommen werden kann.

Münchberg, den 12. August 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Publicandum.

Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des im Militairkrankenhause zu Bamberg verlebten Gendarmen Georg Sauer aus Scheßlitz als Erben oder als Gläubiger einen Anspruch zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solchen am

23. September curr. a. Vormittags 9 Uhr

am Sitze des unterfertigten Gerichtes um so sicherer anzumelden und zureichend nachzuweisen, als dieselben außerdem bei Auseinandersetzung fraglicher Verlassenschaftsmassa unberücksichtigt bleiben würden.

Scheßlitz, den 18. August 1841.

Königliches Landgericht.

Schell.

Subhastations-Patent.

Nachbenannte, zur Konkursmasse des Oekonomiebürgers Johann Lorenz Schrögel von Schwarzenbach an der Saale gehörige Immobilien:

1) ein zweistöckiges, ganz massives, mit Schiefer bedachtes Wohnhaus, Haus-Nr. 95, Steuerbesitz-Nr. 178*, geschätzt auf 1800 fl.,
2) eine massive gewölbte Stallung, an das Wohnhaus angebaut, einstöckig, mit Schiefer bedacht, für 6 Stück Rindvieh, auf 200 fl. gewürdigt,
3) eine Schupfe ohnweit des Hauses, einstöckig, massiv und mit Schiefer gedeckt, Taxe 150 fl.,
4) ein Schorgartlein vor dem Hause, Taxe 20 fl.,
5) eine Hofraith, Taxe 40 fl.,
6) ⅛ Jauchert Gartenland mit einem Grasrangen, Taxe 200 fl.,

werden hierdurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hiezu ist Termin auf den

8. October c. Vormittags 9 Uhr

in dem Mehlhorn'schen Gasthofe zu Schwarzenbach a. S. anberaumt worden.

Kaufliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen, haben sich in diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maasgabe des §. 37 der Prozeßnovelle vom 22. Juni 1819 den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxationsverhandlung kann übrigens zu jeder Zeit im Amtslokale eingesehen werden.

Rehau, am 8. August 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten der Schlossermeister Johann Georg Rosenberger'schen Erben zu Schwarzenbach a. S.:

a) das einstöckige Wohnhaus, Nr. 160 unterhalb der Saalbrücke, mit Schüpflein und Schorgärtlein, B.-Nr. 293, mit 360 fl. Steuerkapital, grundbar zum Rittergute Schwarzenbach a. S., mit 10 Prozent Handlohn in Besitzveränderungsfällen und 2 fl. 45 kr. jährlichem Erbzins, auf 375 fl. gewürdigt,
b) ¼ Tagwerk Feld in der Haide, Flur Schwarzenbach a. S., Bes.-Nr. 293¼, mit 45 fl. Steuerkapital, handlohnbar mit 10 Prozent in Besitzveränderungsfällen zum Rittergute Schwarzenbach a. S, 2ter Classe der Bodengüte nach, geschätzt auf 136 fl.,

hiermit zum Verkauf an die Meistbietenden ausgeboten.

Kaufliebhaber werden deshalb zu dem auf den

11. September curr. Vormittags 12 Uhr

im Schübelischen Gasthofe zu Schwarzenbach a. S. anberaumten Verkaufstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, erfolgen wird, dem Gerichte unbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und das Schätzungsprotokoll in der diesseitigen Registratur während der Kanzleistunden eingesehen werden kann. Rehau, am 6. August 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Neuerlichem Antrage des Gläubigers zu Folge werden die in Nr. 68, 70 und 74 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken näher beschriebenen Immobilien des Bauern Georg Lindner zu Krögelstein am

Montag den 27. September c. Vormittags 10 Uhr im Krasserischen Wirthshause zu Krögelst in öffentlich nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, resp. §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 versteigert.

Thurnau, den 16. August 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Morgenroth.
v. u.

Edictal-Ladung.

Die Wittwe Barbara Schlund von Mainklein hat selbst ihre Ueberschuldung angezeigt. Das Grundvermögen derselben, bestehend in:

a) Wohnhaus, nebst angebautem Stadel, Backofen, ¼ Tagw. Gräserei und 1 Tagw. Feld, V.-Nr. 20, dann 2 Gemeindetheilen, grund- und zinslehenbar dem Freiherrn von Künßberg-Thurnau, mit 6 fl. 21½ kr. fränkisch jährlichem Erbzins, incl. perpetuirlichen Erbhandlohns, 10 Procent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen und zum Gotteshaus Mainroth an jährlicher Gült mit 6 Mees Korn und 6 Mees Haber, Kulmbacher Gemäß, belastet,

b) ¼ Tagw. 40 Ruthen Wiesen, das Weiherwieslein genannt, V.-Nr. 140, grund- und zinslehenbar dem Freiherrn v. Künßberg-Thurnau, mit 1 fl. rhl. jährlichen Grundgefällen, incl. perpetuirlichen Erbhandlohns, 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen und dem Zehnten belegt, und insgesammt um 923 fl. 20 kr. taxirt,

wird daher am

Montag den 13. September l. Js. Vormittags 10 Uhr zu Mainroth dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, welche ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag den bestehenden Gesetzen gemäß zu gewärtigen haben. Hiernach werden sämmtliche Gläubiger der ꝛc. Schlund, sowohl bekannte als unbekannte, auf

Donnerstag den 9. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung ihrer Forderungen, Vorbringung ihrer Einreden und zur Schlußverhandlung unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse und resp. mit der von ihnen vorzunehmenden Handlung vorgeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Thurnau, den 10. August 1841.

Freiherrlich v. Künßberg-Thurnauisches Patrimonialgericht I.
Morgenroth, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Conrad Potzel von Haselbach hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden deshalb die vorgeschriebenen Edikttage wie folgt, jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt:

I. zur Anmeldung der Forderungen unter Vorlegung der Originalurkunden
Donnerstag den 9. September l. J.,

II. zur Vorbringung der Einreden
Donnerstag den 7. October l. J.,

III. zur Schlußverhandlung
Donnerstag den 4. November l. J.

Das Nichterscheinen am ersten Edikttage hat den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, an den beiden letztern den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge.

Am ersten Edikttage wird der Gläubigerschaft der Vermögensstand zur weitern Bestimmung darüber vorgelegt, und von den sich nicht erklärenden Gläubigern angenommen werden, daß sie sich der Mehrheit der Uebrigen anschließen.

Wer etwas von der Masse in den Händen haben sollte, hat es, vorbehaltlich seiner Rechte, bei Vermeidung eigner Haftung bei Gericht zu erlegen.

Das Immobiliar-Vermögen des ꝛc. Potzel selbst, bestehend

in einem Wohnhause mit Keller, Backofen, Stadel, ¼ Tagwerk Wiesen, der Graben genannt, ¼ Tagw. Wiesen desgleichen und 2½ Tagw. Feld, die Leithen genannt, mit 4 fl. 40¾ kr. rhl. jährlichen Grundgefällen, 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen und 5 Prozent doppeltem Todtenfall belastet, und dem Freiherrlich von Künßbergischen

Digitized by Google

Senierat zinslehenbar und um 896 fl. 20 kr. gewürdigt, wird am

Samstag den 11. September Nachmittags 3 Uhr

nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 zu Harsdorf öffentlich verkauft und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Thurnau, den 10. August 1841.

Freiherrlich von Künßberg-Thurnauisches Patrimonial-Gericht I.

Morgenroth, Patrimonialrichter.

Der Bauer Veit Geißler von Mainleus hat sich freiwillig unter die Kuratel des Bauern Johann Dietzel von da begeben und kann daher ohne Genehmigung des Letztern lästige Verträge nicht mehr schließen.

Kulmbach, am 14. August 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse Steinenhausen.

Eberlein.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Bauern Daniel Koch von Zettelsdorf, und zwar:

1) das neu gebildete, bebaute Gut, bestehend aus Wohnhaus, Nr. 1, mit Nebenhaus, 2 Wohnungen, 2 Stallungen, einem Keller, einer halben Scheune, einem Baugärtlein und Schweinstall, der halben Hofraith, halben Brandstätte oder Hirtenwohnung, dann 22 Tagw. 29¼ Dez. Feldern, Wiesen und Holz, belastet mit 6 fl. 27½ kr. Erbzins, 1 fl. 5 kr. Frohngeld, 3 Sra. Korn- und 2 Sra. Habergült, Bamberger Maas, der Zehentbarkeit und dem Handlohn zu 10 ℔, Str.-Cap. 1050 fl., B.-Nr. 278ª,
2) der ebenfalls neugebildete, bemaierte Gutskörper, bestehend aus Hofhaus, 2 Kellern, einer Scheune, Hofraith und Gemüsgarten, dann 23 Tagw. 85¼ Dez. Feldern, Wiesen und Holz, onerirt mit 6 fl. 20 kr. Erbzins, 1 fl. 5½ kr. Frohngeld, 3 Sra. Korn- und 2 Sra. Habergült, Bamberger Maas, der Zehentbarkeit und dem Handlohn zu 10 ℔, Str.-Cap. 950 fl., B.-Nr. 278ᵇ, beide Gutskörper tarirt um 3115 fl.,
3) 5 Tagw. 16 Dez. Feld, der Straßenacker, belastet mit 1 fl. 30 kr. Erözins, 1 Sra. 2 Metz Korn- und 1 Sra. Habergült, dem Zehent und Handlohn zu 10 ℔, Str.-Cap. 160 fl., B.-Nr. 278ᶜ, geschätzt auf 230 fl.,
4) 4 Tagw. 28 Dez. Feld, der Beckleithenacker, onerirt mit 2 fl. Erbzins, 1 Sra. Korn-, 3 Viertel Habergült, dem Zehent und der Handlohnbarkeit zu 10 ℔, Str.-Cap. 110 fl., B.-Nr. 278ᵈ, geschätzt auf 200 fl.,

dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt. Tagfahrt hiezu wird auf

Freitag den 24. September Vormittags von 9 — 12 Uhr

in loco Zettelsdorf unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes resp. der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, daß die Tarations-Verhandlung mit der näheren Beschreibung des Anwesens in der hiesigen Registratur zur Einsicht inzwischen offenliegt, und die Kaufsbedingungen vor der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Walsdorf, am 9. August 1841.

Freiherrlich von Crailsheim'sches Patrimonialgericht I.

Eydam.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Unterstützungs-Verein für das Amts- und Kanzlei-Personal in München betreffend.)

Der Unterzeichnete sieht sich als Bezirks-Ausschuß-Mitglied genannten Vereins veranlaßt, die Bekanntmachung vom 6. März heur. Jahrs (Nr. 30 dieses Blatts), Vorauszahlung der Quartalsbeiträge betr., hiedurch zu wiederholen, weil aus der Nichtbeachtung derselben in neuerer Zeit einigen Mitgliedern Nachtheile erwachsen sind.

Bayreuth, am 20. August 1841.

Fr. Stillkrauth, Controlleur.

Ein junger unverheiratheter Mann, welcher im Schreiben gut bewandert und im Rechnen nicht unerfahren ist,

Digitized by Google

dann einen guten Leumund hat, kann bei einem Landgerichtsdiener in Oberfranken gegen annehmbare Bedingungen als Gehülfe sofort Unterkunft finden. Hierauf Reflektirende haben ihre Gesuche unter Beilegung der erforderlichen Nachweise bei der Redaktion dieses Blattes unter der Adresse A. B. abzugeben.

Bekanntmachung.

Der an der hiesigen Schrollengasse neben dem Fourage-Magazin liegende, ziemlich geräumige Garten, in welchem sich mehrere tragbare Obstbäume, dann ein Gartenhaus, ein Pumpbronnen und sonstige Bequemlichkeit befinden, wird von dem Unterzeichneten am 1. September dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr mit Vorbehalt der Genehmigung des Besitzers an den Meistbietenden verkauft. Indem hiebei bemerkt wird, daß vorbemerkter Garten seiner Lage nach theilweise sehr vortheilhaft als Bauplatz benützt werden kann, werden Kaufsliebhaber zu dem anstehenden Termine hiemit eingeladen.

Bayreuth, 16. August 1841.

Heerwagen II., Appellationsgerichts-Advokat, Haus-Nr. 435.

Von einem approbirten chirurgischen Bader wird eine Gerechtsame mit oder ohne Anwesen zu kaufen gesucht und erfährt man das Nähere auf frankirte Briefe unter der Adresse M. M. Nr. 70 in Burgkundstadt.

Ich unterhalte fortwährend ein ansehnliches Lager von Thüringer Faßpech, was ich den Herren Brauern hier und der Umgegend mit dem Bemerken anzeige, daß ich solches in größeren und kleineren Quantitäten gegen baare Zahlung zu den gewöhnlichen Bezugspreisen ablasse.

Carl Degen jun.

Verzeichniß

der vom 7. bis 13. August 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

100) Fr. Philippine Leye, Musikdirektors-Gattin von Coburg.

101) Hr. Karl Vogel, Königl. Bau-Conducteur von Kempten.

102) Hr. Albrecht Schneider, Conditor von Hof.

103) Fr. Friederika Böhner, Revierförsters-Wittwe von Wunsiedel.

104) Hr. Schreiber, Aufschlags-Einnehmer von Thurnau.

105) Hr. Karl Prediger, Korporal im K. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling von Bayreuth.

106) Fr. Lang, Pfarrers-Gattin von Schwarzenbach am Wald.

Steben, am 14. August 1841.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. August 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	160	
Bank-Actien. . Div. II. Sem.		667

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 102. Bayreuth, Donnerstag am 26. August 1841.

Inhalt:

Ausstellung der Kreis-Kasse-Quittungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Ausstellung der Kreis-Kasse-Quittungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch allerhöchst unmittelbares Reskript vom 23sten v. Mts. an die Stelle des zum K. Kreiskassier für Schwaben und Neuburg beförderten bisherigen K. Kreis-Kassa-Controlleurs Köhler der temporair quieszirte Rechnungs-Commissair bei dem Obersten Rechnungshof, Angerhofer zum Kreis-Kassa-Controlleur für Oberfranken provisorisch ernannt, und derselbe in seine neue Funktion unterm Gestrigen gehörig eingewiesen worden, folglich zur Mitausstellung der Kreis-Kassen-Quittungen legitimirt ist, so wird dies vorschriftsgemäß hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Buchta.

Melzer.

Bekanntmachung.

Die Beifuhr von 250 Klaftern Scheit- und Prügelholz aus den Forstorten Sandhügel, Kappel, Lichtenfleck und Droßenfelderhieb, und von 98 Klaftern Stöckholz aus den Forstorten Beersteig oder Zuckermandel wird

Dienstag den 31. August Vormittags 10 Uhr

bei der unterfertigten Behörde unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, an die Wenigstnehmenden überlassen. Qualifizirte Strichlustige werden zu diesem Absteigerungs-Termin hiemit eingeladen.

Plassenburg, am 19. August 1841.

Königliches Polizei-Commissariat.

Graf.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Andreas und Magdalena Weiß'schen Eheleute von Wildensorg wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend

a) in einer Sölde mit Eingehör, Besitz-Nr. 23, Steuer-Capital 710 fl., K. Lehen, gibt 14 kr. Erbzins, 5 Prozent Handlohn und den Zehent, Taxwerth 900 fl.,

b) in folgenden walzenden Stücken:

1) ¼ Morgen Feld und Weinberg in der Hühnerwiese, B.-Nr. 72, St.-Cap. 70 fl., Taxe 100 fl., K. Lehen, reicht 1½ kr. Erbzins, 5 Prozent Handlohn und den Zehent,

Digitized by Google

2) ¼ Morgen Weinberg im Neugereuth, B.-Nr. 73, St.-Cap. 80 fl., Taxe 125 fl., K. Lehen, gibt 15 kr. Erbzins, 5 Prozent Handlohn und 13,52/32 Kornzehent,

3) ½ Morgen Wiese, die Selz, B.-Nr. 74, St.-Cap. 60 fl., Taxe 90 fl., gibt 8¼ kr. Erbzins, 5 Prozent Handlohn und Zehent,

4) 1½ Morgen Feld im Dinter, B.-Nr. 6, St.-Cap. 285 fl., Taxe 500 fl., K. Lehen, gibt 11½ kr. Erbzins, 5 Prozent Handlohn und Zehent zum 30sten Theile,

5) 1¼ Morgen Feld der 1ste Theil vom cultivirten Gemeindewald, B.-Nr. 298a, St.-Cap. 70 fl., Taxe 135 fl., zehentfrei,

6) 1¼ Morgen desgl. der 2te Theil hievon, B.-Nr. 298b, St.-Cap. 70 fl., Taxe 135 fl.,

7) 1¼ Morgen desgl. der 3te Theil hievon, B.-Nr. 298c. St.-Cap. 60 fl., Taxe 115 fl.,

8) 1¼ Morgen desgl. den 4ten Theil davon, B.-Nr. 298d, St.-Cap. 60 fl., Taxe 115 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert und hiezu Strichtermin auf

Freitag den 15. Octgber l. J.

in loco Wildensorg bezielt, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und die Strichbedingnisse beim Termine bekannt gemacht werden sollen. Bamberg, den 3. August 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Zinngießermeister Johann Michael Brodmerkel dahier hat selbst die Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Bezahlung seiner Gläubiger angezeigt und daher sein noch besitzendes Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Es wird daher auch der Conkurs gegen denselben eröffnet und zur Anmeldung der Forderungen und weiteren Verhandlung wegen der nach Abzug der hypothekarisch gesicherten Forderungen geringen Aktiv-Masse Termin auf den

4. September l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu die bekannten Gläubiger desselben sowohl als insbesondere die noch nicht bekannten hiermit mit dem Bedeuten vorgeladen werden, ihre Forderungen unter Angabe der Beweismittel gehörig zu liquidiren.

Der Nichterscheinende wird mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen werden. Kirchenlamitz, am 1. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Auf eine von dem ehemaligen Konsens-Rentamte Bamberg den 10. August 1816 ausgestellte, von dem nun verlebten Rentamtsdiener Adam Hannshanns zu Rothenkirchen als Schuldner unterzeichnete Urkunde, erhielt Letzterer gegen Verpfändung seines Wohnhauses zu Rothenkirchen Hs.-Nr. 64 früher Hs.-Nr. 92 aus der Bruderschaftsstiftung zu Rothenkirchen 100 fl. und aus der dortigen Kirchenstiftung 100 fl. vorgeliehen.

Diese Konsens-Urkunde gieng nach Anzeige der Kirchenverwaltung Rothenkirchen zu Verlust.

In Folge Antrags dieser Verwaltung ergeht an den unbekannten Inhaber der Urkunde die Aufforderung, dieselbe binnen 6 Monaten und zwar bis zum

6. Februar 1842

bei dem unterfertigten K. Landgerichte vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Ludwigsstadt, den 26. Juli 1841.

Königlich Bayersches Landgericht.

Müller.

Der ledige Handarbeiter Friedrich Kießhauer aus Ludwigsstadt, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird auf die von der Magdalena Bachschmidt zu Kaulbeuern und der Kuratel ihres Kindes gegen solchen eingereichte Klage wegen Vaterschaft, Kindes-Alimentation und Entschädigung hiermit öffentlich vorgeladen, in dem Termine zum Versuch der Güte, dann zur protokollarisch-schlüssigen Verhandlung

Freitag den 8. October 1841 Vormittags 8 Uhr

dahier zu erscheinen. Ludwigsstadt, am 7. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Die Erben des verlebten Bauern Peter Förtsch von Steinbach am Wald beabsichtigen die Auseinandersez-

Digitized by Google

zung mit ihren Gläubigern. Auf desfallsigen Antrag der Bauernwittwe Margaretha Förtsch von da werden sämmtliche Gläubiger zu der Liquidation ihrer Forderungen auf

Freitag 24. September d. Js. Morgens 9 Uhr

unter dem Bedeuten hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden es sich selbst beizumessen haben, wenn bei fernerer Behandlung dieser Angelegenheit deren Ansprüche nicht weiter berücksichtigt werden können, und nach dem Beschlusse der Mehrheit der erscheinenden Betheiligten verfahren wird.

Es wird hierbei bemerkt, daß nach dem Antrage der Bauernwittwe Margaretha Förtsch

1) das s. g. Bachmannsstück, Feld, Wiese und Holz, um 900 fl.,
2) das s. g. Ellmersstück, gleichfalls um 900 fl., aus freier Hand veräußert, und
3) das übrige Immobiliare an den Sohn Heinrich Förtsch

eigenthümlich übergeben werden soll.

Die Betheiligten haben sich auch in dieser Beziehung an dem bezeichneten Termine um so gewisser zu erklären, als außerdem nach dem gestellten Antrage deren Genehmigung dieser Veräußerung angenommen werden wird.

Ludwigsstadt, 17. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Ediktalladung.

Gegen den ledigen Schneidergesellen und Hausbesitzer Johann Christoph Schwimmer zu Gräfenberg wurde der Konkursprozeß erkannt, und wird wegen Geringfügigkeit der Masse Termin zur Liquidation, Exzeption und Schlußverhandlung auf

Montag den 20. September h. Js. früh 9 Uhr

festgesetzt, wobei die Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlage der allenfallsigen Beweismittel zu erscheinen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß bei Erlassung des Konkurs-Urtheils auf ihre allenfallsigen Forderungen keine Rücksicht genommen werde. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu obergeben, und wird mit Bezug auf §. 32 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 schließlich noch bemerkt, daß der Aktivstand auf 700 fl. und der Passivstand auf 938 fl. bereits erhoben ist.

Gräfenberg, den 9. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Verkaufs-Anzeige.

Auf das Anwesen des Herzogl. Bayerischen Straßen-Aufsehers Jakob Wachter zu Unersdorf, bestehend in einem Wohnhause mit Gemüßgarten, Backhaus und Schweinstallung, geschätzt auf 1100 fl., ist bei der ersten Versteigerungs-Tagsfahrt kein annehmbares Kaufgebot gelegt worden; es wird demnach zur weiteren Versteigerung bezeichneter Realitäten Termin auf

Montag den 27. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Unersdorf angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolget.

Banz, am 18. August 1841.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Ott.

Bekanntmachung.

Neuerlichem Antrage des Gläubigers zu Folge werden die in Nr. 68, 70 und 74 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken näher beschriebenen Immobilien des Bauern Georg Lindner zu Krögelstein am

Montag den 27. September c. Vormittags 10 Uhr

im Krasserischen Wirthshause zu Krögelstein öffentlich nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, resp. §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 versteigert.

Thurnau, den 16. August 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. n.

Edictal-Ladung.

Die Wittwe Barbara Schlund von Mainklein hat selbst ihre Ueberschuldung angezeigt. Das Grundvermögen derselben, bestehend in:

a) Wohnhaus, nebst angebautem Stadel, Backofen, ¼ Tagw. Gräserei und 1 Tagw. Feld, V.-Nr. 20,

Digitized by Google

dann 2 Gemeindetheilen, grund- und zinslehenbar dem Freiherrn von Künßberg-Thurnau, mit 6 fl. 21½ kr. fränkisch jahrlichem Erbzins, incl. perpetuirlichen Erbhandlohns, 10 Procent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen und zum Gotteshaus Mainroth an jährlicher Gült mit 6 Mees Korn und 6 Mees Haber, Kulmbacher Gemäß, belastet,

b) ¼ Tagw. 40 Ruthen Wiesen, das Weiherwieslein genannt, B.-Nr. 140, grund- und zinslehenbar dem Freiherrn v. Künßberg-Thurnau, mit 1 fl. rhl. jährlichen Grundgefällen, incl. perpetuirlichen Erbhandlohns, 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen und dem Zehnten belegt, und insgesammt um 923 fl. 20 kr. taxirt,

wird daher am

Montag den 13. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

zu Mainroth dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, welche ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag den bestehenden Gesetzen gemäß zu gewärtigen haben. Hiernach werden sämmtliche Gläubiger der ꝛc. Schlund, sowohl bekannte als unbekannte, auf

Donnerstag den 9. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung ihrer Forderungen, Vorbringung ihrer Einreden und zur Schlußverhandlung unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse und resp. mit der von ihnen vorzunehmenden Handlung vorgeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Thurnau, den 10. August 1841.

Freiherrlich v. Künßberg-Thurnauisches Patrimonialgericht I.
Morgenroth, Patrimonialrichter.

Der Bauer Veit Geißler von Mainleus hat sich freiwillig unter die Kuratel des Bauern Johann Dietzel von da begeben und kann daher ohne Genehmigung des Letztern lästige Verträge nicht mehr schließen.

Kulmbach, am 14. August 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht
I. Klasse Steinenhausen.
Eberlein.

Bekanntmachung.

Der Pacht des zur hiesigen Spital-Stiftung gehörigen Hofes zu Birkach ½ Stunden von der Stadt entfernt, geht mit Lichtmeß 1842 zu Ende.

Dieser Hof soll auf weitere 9 Jahre bis Lichtmeß 1851 wieder verpachtet werden, wozu Termin auf Montag den 20. September l. Js. Vormittags auf dem Rathhause zu Cronach anberaumt ist.

Der zu verpachtende Hof hat einen Flächen-Inhalt von 150 Tagwerk, und ein nicht unbedeutendes Inventar, welches der abtretende Pächter zurücklassen muß.

Die Pachtliebhaber können die näheren Pachtbedingnisse bei dem Magistrate allhier in Erfahrung bringen, haben sich aber im Verpachtungs-Termine durch legale Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen.

Cronach, am 20. August 1841.

Der Stadt-Magistrat.
Rimberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Flor. chamomill. v., diesjähriger Erndte, verkauft
Gebhard, Apotheker in Thurnau.

Es sind sogleich Kapitalien im Betrage von circa 3000 fl. gegen pupillarische Sicherheit auszuleihen und das Nähere Haus-Nr. 113 zu erfragen.

Bayreuth, den 16. August 1841.

Beim Schreinermeister Zimmermann auf dem Markt ist die mittlere Etage, bestehend aus vier heizbaren Zimmern, versperrtem Hausplatz, nebst anderen Bequemlichkeiten auf Martini zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 103. Bayreuth, Sonnabend am 28. August 1841.

Inhalt:

Rechnungsstellung pro 18$\frac{40}{41}$. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Rentämter, Landgerichte, Forstämter, Taxämter, dann die K. Kreis- und Stadtgerichte, das Oberaufschlagamt von Oberfranken, dann die Cameral-Administration Caulsdorf.

(Rechnungsstellung pro 18$\frac{40}{41}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des K. Obersten Rechnungshofes vom 13ten l. Mts. sind die Termine für das sich demnächst endende Finanzjahr 18$\frac{40}{41}$ in der durch die Ministerial-Verordnung vom 11. December 1834 und das allgemeine Ausschreiben vom 2. März 1835 (Kreis-Intelligenzblatt 1835 Nr. 28) bestimmten Weise festgesetzt worden, nämlich für die allgemeinen Renten- und Forstrechnungen auf den 31. October l. Js., für die besondern Rechnungen über Kaufschillinge, Aktiv-Capitalien, ständige Getraidmagazine auf den 20. October d. Js., für die Vorlage sämmtlicher Tax- und Regie-Rechnungen ist der 15. October l. Js., für die der Baurechnungen der letzte November l. Js. bestimmt.

Die Versaumung eines jeden dieser Termine zieht eine Ordnungsstrafe von 10 Reichsthalern nach sich.

Damit jedoch die Einhaltung dieser Termine möglich wird, sind die Quartalsakte der allgemeinen und besondern Rentämter, so wie des Oberaufschlagamtes, die Quartals-Rechnungen der K. Landgerichte über Taxanfälle, Vagantenkosten, Waldrüge-Verhandlungen, die Designationen, Culturkosten- und Holzhauerlohns-Rechnungen der K. Forstämter, so wie alle auf die Rechnungsstellung Bezug habenden Einnahms- und Ausgabsbehelfe, insbesondere die Nachlaß- und Ausstandslibelle rechtzeitig und in den vorgeschriebenen Terminen ohnfehlbar und bei Vermeidung von Strafeinschreitung zur Prüfung und Feststellung einzusenden.

Bayreuth, den 20. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Buchta.

Melzer.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Berchtesgaden den 20. August l. J. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers zu Wiesenthau, Priester Peter Herold auf die Pfarrei Rodheim, Landgerichts Uffen-

Digitized by Google

heim, sich eröffnende Pfarrei Wiesenthau, Landgerichts Forchheim, dem Pfarramts-Candidaten und derzeitigen Kaplan in Scheßlitz, Priester Michael Wittmann, allergnädigst zu übertragen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Hundswuth betreffend.)

Da in dem benachbarten Landgerichtsbezirk Schnabelwaid unlängst ein der Wuth verdächtiger Hund herumgelaufen ist und in demselben mehrere Hunde gebissen hat, wovon einer bereits wuthkrank geworden ist, so wird, als Sicherheitsmaßregel eine 14tägige Quarantaine der Hunde in der Art verfügt, daß weder bei Tag- noch bei Nachtszeit Hunde ledig herumlaufen, sondern lediglich an Leinen ausgeführt werden dürfen.

Ledig herumlaufende Hunde werden durch den Fallmeister und dessen Knechte sofort getödtet werden.

Bayreuth, am 25. August 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

Schweitzer. Haß.

Richter.

Bekanntmachung

über die im Monat Juli 1841 untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat Juli 1841 wurden bei dem Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth polizeilich bestraft:

1) zehn Bierwirthe, nämlich:
   8 wegen tadelhafter Biere, und
   2 wegen verbotswidriger Bewirthung von Gymnasialschülern,
2) zwei Bäcker, als:
   1 wegen fehlerhafter und
   1 wegen nicht gewichtiger Brode,
3) zwei Metzger, wegen Schaafwaidens in unerlaubter Stückzahl,
4) drei Personen, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
5) sieben Obsthändler, wegen auf den Markt zum Verkauf gebrachten verdorbenen und unreifen Obstes,
6) fünf Personen, wegen Tabackrauchens auf der öffentlichen Straße,
7) zwei Personen, wegen Trunkenheit,
8) fünf, wegen Excesse,
9) zwei, wegen Straßen-Contravention,
10) acht, wegen Verbal- und
11) vier, wegen Real-Injurien,
12) eine Person, wegen Hausirens,
13) achtzehn Personen, wegen Uebertretung der Markt-Ordnung,
14) vier, wegen Marktgelds- und
15) zwei, wegen Pflasterzoll-Defraudation,
16) eine Person, wegen unerlaubter Einmischung in einen Holzhandel,
17) eine Person, wegen verbotswidrigen Getraidtaufkaufs,
18) eine, wegen Unreinlichkeit an einem Stadtbrunnen,
19) eine, wegen Thierquälerei,
20) eine, wegen Körperverletzung,
21) zwei Personen, wegen Gewerbspfuscherei,
22) eine Person, wegen unterlassener Aufsicht auf ihre Anspann,
23) eine, wegen unanständigen Benehmens vor Amt,
24) drei Personen, wegen muthwilligen Peitschenklatschens auf öffentlicher Straße,
25) einhundert drei und siebenzig Individuen, wegen Versäumniß der Werktags- und
26) einhundert neun und vierzig, wegen unterlassenen Besuchs der Sonntagsschule und Christenlehre.

Ferner wegen Bettelns:
7 Gewohnheitsbettler und 2 Handwerksgesellen.

Es sind somit im verflossenen Monat
vierhundert und achtzehn Personen
polizeilich abgestraft und außerdem noch
2 Individuen, wegen liederlichen Herumziehens durch den Schub in ihre Heimath geliefert, und
2 wegen Vagirens und Arbeitsscheue in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg aufgenommen worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 125 Bier- und 34 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 19. August 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

Schweitzer. Ordnung.

Richter, Sekr.

Digitized by Google

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird die dem Pflastererge sellen Christoph Adam Sack in der Altenstadt zugehörige Hälfte des Hauses, welches er und der Johann Wolfgang Braun daselbst eigenthümlich und unabgetheilt besitzen, zur Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft. Dieses Haus, mit Nr. 773 bezeichnet, ist auf der einen Seite 2 und auf der andern 1 Stockwerk hoch, aus gemischtem Mauerwerke erbaut, und mit Ziegeln gedeckt. Es enthält einen gewölbten Keller, 1 Stube, 2 Stubenkammern, 1 Küche, 1 Hausplatz und eine Stallung für 2 Stück Vieh; dann über einer Stiege: 1 Stube, 2 Dachkammern, 1 Kammer und einen Hausplatz. Auf demselben haftet ein Steuerkapital von 350 fl. und 1 fl. 15 kr. Erbzinns zur Altenstädter Commune. Geschätzt wurde es auf 450 fl.

Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

24. September c. Vormittags 10 Uhr

angesetzten Bietungstermine im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden und der Meistbietende hat, im Falle der Annehmbarkeit des gelegten Gebotes, sofort den Zuschlag zu gewärtigen. Das Schätzungsprotokoll kann vorher in der Registratur eingesehen werden.

Bayreuth, den 23. August 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Freiherr von Waldenfels.

Seélus.

Die dießjährigen Prüfungen an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule dahier nehmen ihren Anfang am nächstkünftigen Montag den 30sten d. Mts. Morgens um 8 Uhr.

Am Mittwoch den 1. September Nachmittags um 3 Uhr findet die öffentliche Preisevertheilung Statt. Eltern und Jugendfreunde werden hiemit geziemend eingeladen, diesen Schul-Feierlichkeiten ihre ehrende und aufmunternde Anwesenheit zu schenken.

Bayreuth, den 25. August 1841.

Königl. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.
Dr. Held.

Die öffentliche Preise-Vertheilung an der hiesigen K. Studien-Anstalt, in Verbindung mit der Entlassung der Abiturienten, wird am Montag den 30. August, Vormittags von 10 Uhr an, in dem gewöhnlichen Locale vorgenommen werden. Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, dieser Feierlichkeit beizuwohnen und der studierenden Jugend hiedurch ein erfreuliches Zeugniß Ihrer wohlwollenden und aufmunternden Theilnahme zu geben. Bayreuth, den 26. August 1841.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

Die Beifuhr von 250 Klaftern Scheit- und Prügelholz aus den Forstorten Sandhügel, Kappel, Lichtenfleck und Droßenfelderhieb, und von 98 Klaftern Stockholz aus den Forstorten Beersteig oder Zuckermandel wird

Dienstag den 31. August Vormittags 10 Uhr

bei der unterfertigten Behörde unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, an die Wenigstnehmenden überlassen. Qualifizirte Strichlustige werden zu diesem Absteigerungs-Termin hiemit eingeladen.

Plassenburg, am 19. August 1841.

Königliches Polizei-Commissariat.
Graf.

Bekanntmachung.

Wer an die Verlassenschafts-Masse der Wittwe Barbara Hornung zu Priesendorf eine Forderung oder sonstige Ansprüche zu machen hat, hat selbige an dem hiezu auf

Freitag den 3. September l. Js. Vormittags

bestimmten Termin um so gewißer zu liquidiren und nachzuweisen, als außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf ihn keine Rücksicht genommen werden würde.

Bamberg, den 10. August 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Thüngen, Assessor.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Fraas von Tauperlitz und dessen Verlobte, die ledige Anna Eva Bloß von da, welche sich demnächst verehelichen werden, haben durch

Digitized by Google

Vertrag vom 13ten d. Mts. die Gütergemeinschaft in der bevorstehenden Ehe unter sich ausgeschlossen, was hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Hof, den 18. August 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers des Wirths Conrad Jamet zer zu Poxdorf wird

1) dessen Gutsrest, Besitz-Nr. 229ª zu Poxdorf, mit Haus, Scheune, Oekonomiegebäuden, Hofraum, 8¼ Tagwerk Feldern, 1¼ Tagw. Wiesen und ¼ Tagw. Holz, belastet mit 46½ kr. Erbzinns, 23¼ kr. Küchendienst, 3½ kr. Käsgeld, Handlohn zu 10 ß und zehentbar, dann 1440 fl. Steuer-Capital, geschätzt auf 4690 fl., unter welchem Complex 3 Grundstücke, nämlich 1¼ Tagw. Feld im Hochetten, ¼ Tagw. Feld daselbst, und 2 Tagw. Feld, die Nieß, enthalten sind, über welche jedoch ohne Genehmigung der Gläubiger die höchste Dismembrations-Erlaubniß erholt wurde,

2) B.-Nr. 230ᵇ, ¼ Tagw. Holz im Geißlohn, mit 12¼ kr. Erbzinns, 20 fl. Steuerkapital, Handlohn zu 10% nach allgemeiner Bamberger Observanz, geschätzt auf 120 fl.,

3) B.-Nr. 231, 1 Morgen Wiesen, die Kalkreuth im Kreutzbach, mit 285 fl. St.-Cap., 6¼ kr. Erbzinns belastet, lehen-, zinns- und handlohnbar, geschätzt auf 500 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

26. October l. J. Vormittags 9 Uhr

in loco Poxdorf angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber andurch eingeladen werden.

Vorchheim, am 20. August 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Publicandum.

Johann Kröner zu Steinsdorf hat sich freiwillig dem Conkurse unterworfen, weshalb die gesetzlichen Gantäge, und zwar:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Donnerstag den 16. September c.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Donnerstag den 14. October c.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik und Duplik auf

Freitag den 5. November c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Burgebrach, am 17. August 1841.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Die Gantrealitäten des ledigen Schneidergesellen Johann Christoph Schwimmer zu Gräfenberg, bestehend

1) in einem massiv erbauten zweigädigen Wohnhause vor dem Schwimmthor, Haus-Nr. 130ª, Kataster-Nr. 828, und

2) in einem Schönfelder Theil, Nr. 15, Kataster-Nr. 321, zu 1¼ Tagwerk Feld in 2 Stücken, und ½ Tagwerk Wiese,

werden

Montag den 27. September Vormittags 10—12 Uhr

nach Vorschrift der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 in dem diesseitigen Geschäftszimmer öffentlich veräußert und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung und Belastung dieser Rea-

litäten in diesseitiger Registratur tagtäglich eingesehen werden kann. Gräfenberg, den 18. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zur Konkursmasse der Weißgerberswittwe Katharina Barbara Dorn von Gräfenberg gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in

1) einem zweigädigen Wohnhause, Hs.-Nr. 2 auf dem Markt, nebst Oekonomiegebäuden und Pflanzgärtlein, worauf ein Waldrecht zu ¼ Klafter Scheitholz haftet, Kat.-Nr. 8,
2) einem Gemeinderecht, bestehend aus dem Nutzantheil der noch unvertheilten Gemeindegründe, Kat.-Nr. 10,
3) 3¼ Tagwerk Feld auf dem Schölm, Kat.-Nr. 14ⁱ,
4) 1 Tagwerk Feld allda, Kat.-Nr. 14ᵏ,
5) 3¼ Tagwerk Feld, der Buchacker, Kat.-Nr. 14ˡ,
6) ¼ Tagwerk Wasserwiese auf der Au, Kat.-Nr. 14°,
7) ¼ Tagwerk Gemeindetheil am Ghauberg, Umschr.-Nr. 731,
8) ¼ Tagwerk Gemeindetheil in der Steinleithen, Umsch.-Nr. 732,
9) ¼ Tagwerk Feld am Zailach, das Gänsäckerlein, Kat.-Nr. 9,
10) 1½ Tagwerk Feld, der Gagenacker, Kat.-Nr. 16ᵇ,
11) 1 Tagwerk Garten, der Weingarten, Kat.-Nr. 20,
12) 1¼ Tagwerk Feld in den langen Aeckern, Kat.-Nr. 14ᵐ,
13) 1½ Tagwerk Streitangerwiese, Kat.-Nr. 323,

werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und hiezu Termin auf

Freitag den 1. October curr. Vormittags 10 — 12 Uhr

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Landgerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung und Belastung dieser Realitäten tagtäglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, und daß der Gesammtschätzungswerth dieser Realitäten 3445 fl. beträgt. Der Zuschlag dieser Realitäten geschieht nach der Bestimmung des Hypothekengesetzes §. 64.

Gräfenberg, den 18. August 1841.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Culmbach wird auf Antrag des Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichts Thurnau das zur Konkursmasse des ledigen Schuhmachergesellen Conrad Potzel von Hasselbach gehörige ⅛ Tagwerk enthaltende Feld, das Pfarräckerlein, welches unter Besitz-Nr. 143 mit 2⅛ kr. Steuersimpl. zum Königl. Rentamte, dann mit 2 fl. 10 kr. Walburgis- und Michaelis-Gefälle, mit 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen und mit 5 Proz. Todenfall zur Pfarrei Harsdorf belastet, im Steuerdistrikt Harsdorf gelegen ist, auf

17. September Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß das benannte Grundstück einen Schätzungswerth von 90 fl. hat und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 erfolgt. Das Schätzungs-Protokoll liegt in hiesiger Gerichts-Registratur täglich zur Einsicht offen, und werden die Strichsbedingungen im Termine bekannt gemacht. Culmbach, den 3. August 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Im Hülfsvollstreckungswege wird das den Adam Schacherischen Relikten zu Nankendorf gehörige Bauerngut, bestehend aus den erforderlichen Oekonomiegebäuden und 32 Tagwerk 89 Dezimalen Grundstücken, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe ist zur protestantischen Cultusstiftung in Nürnberg mit 6⅔ Prozent grund- und handlohnbar, und hat nach der Schätzung vom 4. August 1841 einen Werth von 2861 fl. Strichtermin hiezu ist auf

Dienstag den 12. October 1841 Vormittags
von 9 — 12 Uhr

im Kern'schen Wirthshause zu Hammerbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer vorgeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Herzogenaurach, den 12. August 1841.

Königliches Landgericht.
Müller.

Digitized by Google

Der Bauer Veit Geißler von Mainleus hat sich freiwillig unter die Kuratel des Bauern Johann Dietzel von da begeben und kann daher ohne Genehmigung des Letztern lästige Verträge nicht mehr schließen.

Kupferbach, am 14. August 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse Steinenhausen.

Eberlein.

Edictal-Ladung.

Die Wittwe Barbara Schlund von Mainklein hat selbst ihre Ueberschuldung angezeigt. Das Grundvermögen derselben, bestehend in:

a) Wohnhaus, nebst angebautem Stadel, Backofen, ¼ Tagw. Gräserei und 1 Tagw. Feld, B.-Nr. 20, dann 2 Gemeindetheilen, grund- und zinslehenbar dem Freiherrn von Künßberg-Thurnau, mit 6 fl. 21½ kr. fränkisch jährlichem Erbzins, incl. perpetuirlichen Erbhandlohns, 10 Procent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen und zum Gotteshaus Mainroth an jährlicher Gült mit 6 Mees Korn und 6 Mees Haber, Kulmbacher Gemäß, belastet,

b) ¼ Tagw. 40 Ruthen Wiesen, das Weiherwieslein genannt, B.-Nr. 140, grund- und zinslehenbar dem Freiherrn v. Künßberg-Thurnau, mit 1 fl. rhl. jährlichen Grundgefällen, incl. perpetuirlichen Erbhandlohns, 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen und dem Zehnten belegt, und insgesammt um 923 fl. 20 kr. taxirt,

wird daher am

Montag den 13. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

zu Mainroth dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, welche ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag den bestehenden Gesetzen gemäß zu gewärtigen haben. Hiernach werden sämmtliche Gläubiger der ꝛc. Schlund, sowohl bekannte als unbekannte, auf

Donnerstag den 9. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung ihrer Forderungen, Vorbringung ihrer Einreden und zur Schlußverhandlung unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse und resp. mit der von ihnen vorzunehmenden Handlung vorgeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Thurnau, den 10. August 1841.

Freiherrlich v. Künßberg-Thurnauisches Patrimonialgericht I. Morgenroth, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Conrad Potzel von Haselbach hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden deshalb die vorgeschriebenen Ediktstage wie folgt, jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt:

I. zur Anmeldung der Forderungen unter Vorlegung der Originalurkunden

Donnerstag den 9. September l. J.,

II. zur Vorbringung der Einreden

Donnerstag den 7. October l. J.,

III. zur Schlußverhandlung

Donnerstag den 4. November l. J.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstage hat den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, an den beiden letztern den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge.

Am ersten Ediktstage wird der Gläubigerschaft der Vermögensstand zur weitern Bestimmung darüber vorgelegt, und von den sich nicht erklärenden Gläubigern angenommen werden, daß sie sich der Mehrheit der Uebrigen anschließen.

Wer etwas von der Masse in den Händen haben sollte, hat es, vorbehaltlich seiner Rechte, bei Vermeidung eigner Haftung bei Gericht zu erlegen.

Das Immobiliar-Vermögen des ꝛc. Potzel selbst, bestehend

in einem Wohnhause mit Keller, Backofen, Stadel, ¼ Tagwerk Wiesen, der Graben genannt, ¼ Tagw. Wiesen desgleichen und 2½ Tagw. Feld, die Leithen genannt, mit 4 fl. 40¾ kr. rhl. jährlichen Grundgefällen, 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen und 5 Prozent doppeltem Todtenfall belastet, und dem Freiherrlich von Künßbergischen Seniorat zinslehenbar und um 896 fl. 20 kr. gewürdigt, wird am

Samstag den 11. September Nachmittags 3 Uhr

Digitized by Google

nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 zu Harsdorf öffentlich verkauft und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Thurnau, den 10. August 1841.

Freiherrlich von Künßberg-Thurnauisches Patrimonial-Gericht I.

Morgenroth, Patrimonialrichter.

Der Porzellandreher Nikolaus Köhler und dessen Ehegattin Margaretha, geborne Bruckert, früher verwittibt gewesene Waldmann zu Schney haben die unterm 1. November 1825 eingegangene eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom Heutigen wieder aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schney, am 21. August 1841.

Gräflich von Brockdorffsches Patrimonialgericht.

Dohrer, Verweser.

Gegen gesetzliche Sicherheit können stündlich 625 fl. rhl. ausgeliehen werden. Thierstein, den 16. August 1841.

Protestantische Kirchenverwaltung.

Wirth.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 24 kr.	16 fl. 6 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 24 kr.	9 fl. 54 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 25. August 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Für alle Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Stadtmagistrate, dann die k. Pfarrämter als Vorstände der Kirchenverwaltungen, Armenpflegen und Schulkommissionen, für Gemeindevorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Kassiere, Gemeindeschreiber ꝛc. im Königreiche Bayern ist als ein unentbehrliches Handbuch im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen erschienen und durch die Buchner'sche Buchhandlung in Bayreuth zu beziehen:

Gründliche Anleitung zur Anfertigung und Revision aller Gemeinde- und Stiftungsrechnungen. 12 Bogen in 4. Preis 54 kr.

Auf 20 bestellte Exemplare werden 2 Freiexemplare beigelegt.

Zu beziehen durch die Buchnersche Buchhandlung:

Neues Abonnement

auf das

Handbuch

zur

Rentamts-Administration

vom

Rentamts-Oberschreiber Fr. Seiffert.

60 Bogen in gr. 8. Mit Tabellen ꝛc.

Vollständig in einem Bande. Preis 7 fl. 30 kr.

Supplementband dazu, 26 Bogen, 2 fl. 48 kr.

Um die Anschaffung dieses, für bayerische Finanz- und Rechnungsbeamte, für Rentbeamte und deren Assistenten, Rentenverwalter, Rechnungskommissäre, Rechnungsrevisoren ꝛc. wichtigen und fast unentbehrlichen Werkes denjenigen verehrlichen Interessenten, welche noch nicht im Besitze desselben sind, soviel als möglich zu erleichtern, kann dieses Werk in 12, von jetzt an in regelmäßigen Zwischenräumen von 3 Wochen ausgegebenen, Lieferungen à 36 kr. (die 12te Lieferung à 54 kr.) sowohl von der Verlagshandlung, als auch durch jede andere Buchhandlung bezogen werden. — Wer „Seifferts Handbuch" jedoch gleich vollständig zu erhalten wünscht, aber der Zahlung des ganzen Betrages von 7 fl. 30 kr. auf einmal ausweichen möchte, kann in allen Buchhandlungen, die wir dazu in den Stand gesetzt haben, sofortige Ablieferung des ganzen Werkes unter der Bedingung beantragen, daß die eine Hälfte des Preises bei Empfang, die andere Hälfte jedoch sechs Monate nach Empfang bezahlt wird. —

Man sieht baldigen zahlreichen Bestellungen entgegen.

In gleichem Verlage ist ferner erschienen:

Cameralistische, vorzüglich zum Rentamtsdienst resortirende Resolvirungstabellen. Mit Bezug

auf die betreffenden Königlich bayerischen Verordnungen bearbeitet vom Rentamts-Oberschreiber Fr. Seiffert. 16 Bogen in quer 4. gut geb. Preis 2 fl. 24 kr.

Anweisung zur Einrichtung und Führung amtlicher Registraturen, besonders für Königliche Rentämter bearbeitet vom Rentamts-Oberschreiber Fr. Seiffert. kl. 8. broch. Preis 15 kr.

Nördlingen, den 1. August 1841.

C. H. Beck'sche Buchhandlung.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 22. August. Der Schneider- und Kappenmachergeselle Johann Sebastian Körner im Neuenwege, mit der ledigen Barbara Tannreuther, Pachtbauers-Tochter von St. Georgen.

— — Der Taglöhner Johann Georg Keller dahier, mit Katharina Dörfler von hier.

Den 24. Aug. Der Aufseher Hilpert, im K. Strafarbeitshause zu St. Georgen, mit der ledigen Bürgers- und Drechslermeisters-Tochter Elisabetha Margaretha Blanck von der Jägerstraße.

— — Der Bürger und Schleifermeister Johann Leonhard Bernhard Weith dahier, mit Johanna Margaretha Ordung von hier.

— — Der Gastwirth und Metzgermeister Johann Elias Burkhard Schmidt auf dem Kreuzstein, mit der Wittwe Johanna Margaretha Frank daselbst.

Den 25. Aug. Johann Carl Weller, Sergeant im Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, mit Margaretha Magdalena Schmidt von hier.

Geborne.

Den 19. August. Der Sohn des Königl. Landgerichtsdieners Kohrhammer in der Jägerstraße.

Den 21. Aug. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. Aug. Der Sohn des Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Oerthel dahier.

Den 24. Aug. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Radius in St. Georgen.

Den 25. Aug. Die Tochter des ehemaligen Herrschaftszehntners Eiséntraut im Neuenwege.

Gestorbene.

Den 19. August. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Metzgermeisters Morg dahier, alt 70 Jahre, 7 Monate und 6 Tage.

— — Der Rechnungslehrer Hirsch Reckendorfer dahier, alt 67 Jahre.

Den 21. Aug. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 13 Jahre, 2 Monate und 16 Tage.

Den 22. Aug. Der hinterlassene Sohn des Taglöhners Egermann dahier, alt 7 Jahre, 1 Monat und 24 Tage.

Den 23. Aug. Die Wittwe Reinfeld dahier, alt 68 Jahre.

Den 24. Aug. Der ledige Orgeldreher-Paul Lippmann dahier, angeblich 54 Jahre alt.

Den 25. Aug. Der Stadtgerichts-Wundarzt Johann Gottlieb Traugott Schürer dahier, alt 76 Jahre, 7 Monate und 9 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 104. Bayreuth, Dienstag am 31. August 1841.

Inhalt:

Prüfung der Civil-Architekten, dann der Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Schieferdecker-Meisterrechts-Aspiranten. — Die der polytechnischen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit der letzten Industrie-Ausstellung gemachten Geschenke. — Besuch der inländischen Märkte und Messen. — Beschlagnahme der Druckschrift: „das päpstliche Breve vom 25. März 1830, die gemischten Ehen betr." — Verpflegung bayerischer Unterthanen im K. K. allgemeinen Krankenhause zu Wien resp. der Eva Prächtl. — Bewilligung einer Collekte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Lieberg. — Getraide-Preise für den Monat Juli 1841. — Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Münchberg. — Diesjährige Feier des Reformationsfestes. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Civil-Architekten, dann der Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Schieferdecker-Meisterrechts-Aspiranten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf die Instruktion für die Prüfung der Bauhandwerker (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1830 Nr. 108) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Prüfung derjenigen, welche sich als Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Schieferdeckermeister für den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks als Meister ansässig machen wollen, nach den Bestimmungen der §§. 41 bis 45 der allegirten Instruktion am

1. November d. Js.

am Sitze der Königl. Regierung in dem Lokale des Königl. Regierungsbau-Bureaus werde abgehalten werden, und die Zulassung zu dieser Prüfung auf die vorgeschriebene Weise rechtzeitig durch die Polizeibehörden nachzusuchen sey.

Bayreuth, den 23. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die der polytechnischen Schule zu Nürnberg bei Gelegenheit der letzten Industrie-Ausstellung gemachten Geschenke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im bemerkten Betreffe erlassene Ausschreiben vom 21. December praet. (Nr. 156 des vorjährigen Kreisblattes) werden zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 14. August c. nachfolgende der polytechnischen Schule zu Nürnberg von Theilnehmern an der vorjährigen Industrie-Ausstellung nachträglich gemachte Geschenke:

1) von J. M. Ißmayer, Flaschnermeister in Nürnberg, Nr. 396 des Ausstellungs-Catalogs, ein Gütterwagen von Blech;

Digitized by Google

2) von dem K. Berg- und Hüttenamte Fichtelberg 20 Tafeln Weißblech und eine mit präparirtem Blech nach Wolfscher Art gedeckte Dachfläche von 36 [] Fuß;

3) von dem Mechanikus Manhard zu München zu dem früher geschenkten Schwungrad zwei Anwellgehäuse mit Deckel, 4 Beilagplatten und 1 Sperrrad, dann sämmtliche gußeiserne Bestandtheile des Gestelles zum Schwungrad,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Besuch der inländischen Märkte und Messen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, die in Art. 18 Absatz 4 der im Jahre 1833 unter mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge enthaltene Bestimmung, nach welcher beim Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden sollen, in Erinnerung zu bringen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach genau zu achten, und die untergebenen Lokal-Polizeibehörden wiederholt auf die oben allegirte Bestimmung hinzuweisen.

Bayreuth, den 26. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „das päpstliche Breve vom 25. März 1830, die gemischten Ehen betr., als Grundlage eines demnächstigen Vergleiches zwischen der römischen Curie und der K. preußischen Regierung ꝛc. ꝛc. von Dr. Carl Pragmatikus. Leipzig 1841. bei L. H. Bösenberg" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte und von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift ist vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 20sten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach deren Confiskation und Verbot einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stengkein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Verpflegung bayerischer Unterthanen im K. K. allgemeinen Krankenhause zu Wien resp. der Eva Brächtl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck des Extracts aus dem Verzeichnisse der Krankenhaus-Direktion zu Wien über die dortselbst verpflegte Soldaten-Wittwe Eva Braechtl von Fettelbach, nachdem ihre Heimath aus dem angegebenen

Ortsnamen ihrer Herkunft nicht mit Verläßigkeit zu entnehmen war, mit dem Auftrage an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken, verläßig zu erheben, ob die genannte Wittwe eine Angehörige ihres Bezirkes ist, und gegebenen Falles die Ersatzsumme nach den Bestimmungen der mit Oesterreich wegen der Verpflegung bayerischer Unterthanen geschlossenen Uebereinkunft, soweit Zahlungsfähigkeit obwaltet, aus dem Vermögen des bezeichneten Individuums, oder dessen alimentationspflichtigen Verwandten zu erholen, und diese oder die legalen Armuthszeugnisse, insoweit Zahlungsunfähigkeit besteht, ungesäumt einzusenden.

Ueber das Resultat der gepflogenen Heimaths-Recherchen wird jedenfalls binnen 4 Wochen Anzeige gewärtigt.

Bayreuth, den 27. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Verzeichniß
der für Verpflegung bayerischer Unterthanen in dem K. K. allgemeinen Krankenhause in Wien erlaufenen Kosten.

Regierungs-Bezirk.	Nr.	Name und Heimath des Verpflegten.	Verpflegungs-Kosten.				Bemerkungen.
			Wiener-Währung.		Reichs-Währung.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
	1	Brächtl, Eva, 68 Jahre alt, von Fettelbach in Bayern gebürtig, Soldaten-Wittwe	. . .	. .	2	24	Verpflegt vom 19. — 26. August 1832.

München, den 20. August 1841.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bewilligung einer Collekte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für die durch Wolkenbruch und Ueberschwemmung beschädigte Gemeinde Lisberg, Landgerichts Bamberg II., eine Collekte im ganzen Königreiche mit der Einschränkung allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der Ertrag der Collekte nicht zur Unterstützung derer verwendet werden dürfe, welche, oder so weit sie durch Hagelschlag beschädiget worden sind, indem diesen durch die inländische Hagel-Versicherungs-Anstalt hinreichende Gelegenheit gegeben war, sich gegen Hagelschaden zu versichern.

Es erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, das Geeignete wegen dieser Collekte zu verfügen, und binnen 6 Wochen die Ergebnisse derselben an das Landgericht Bamberg II. einzusenden, welches wegen deren Vertheilung die geeignete Weisung erhalten hat.

Bayreuth, den 26. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Juli 1841.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
	Juli.																					
Bayreuth.	5. bis 10.	209	194	15	15	30	91	91	—	9	24	—	—	—	—	—	39	39	—	5	13	
	12. bis 17.	209	164	45	15	12	115	100	15	9	12	—	—	—	—	—	34	34	—	5	15	
	19. bis 24.	180	118	62	14	54	132	102	30	8	45	—	—	—	—	—	33	33	—	5	15	
	26. bis 31.	170	120	50	14	57	73	50	23	9	3	—	—	—	—	—	35	35	—	5	10	
Bamberg.	3. Juli.	468	318	150	15	42	115	65	50	7	30	—	—	—	—	—	116	106	10	3	44	
	7. "	255	130	125	15	30	102	52	50	7	20	—	—	—	—	—	106	106	—	3	48	
	10. "	282	132	150	15	—	165	85	80	7	—	—	—	—	—	—	89	85	4	3	40	
	14. "	264	140	124	14	50	119	59	60	6	30	—	—	—	—	—	80	80	—	3	39	
	17. "	311	286	25	15	8	104	44	60	6	33	—	—	—	—	—	146	122	24	3	45	
	21. "	176	148	28	14	50	73	56	17	6	40	—	—	—	—	—	183	144	39	3	40	
	24. "	186	162	24	15	20	45	40	5	6	50	—	—	—	—	—	155	127	28	3	40	
	28. "	170	145	25	15	24	58	58	—	7	30	—	—	—	—	—	157	97	60	3	24	
	31. "	339	327	12	15	38	143	143	—	8	20	3	3	—	6	—	291	241	50	3	12	
Hof.	1. Juli.	108	108	—	15	48	137	137	—	10	18	100	100	—	7	39	98	98	—	4	21	
	8. "	86	86	—	14	42	105	105	—	9	48	91	91	—	6	36	84	84	—	4	24	
	15. "	87	87	—	15	30	84	84	—	10	3	71	71	—	6	45	63	63	—	4	27	
	22. "	79	79	—	15	36	95	95	—	9	57	83	83	—	7	21	76	76	—	4	12	
	29. "	56	56	—	15	18	71	71	—	10	39	62	62	—	6	18	57	57	—	4	15	

Bayreuth, den 26. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Walz.

Digitized by Google

(Erledigung der 2ten Pfarrſtelle in Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Ernennung des Pfarrers Walter in Münchberg als erſter Pfarrer in Geſell iſt die zweite Pfarrſtelle in Münchberg erledigt worden, welche zur Bewerbung binnen ſechs Wochen hiemit ausgeſchrieben wird.

Die Erträgniſſe ſind nach der neueſten Faſſion alſo berechnet.

I. An ſtändigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Caſſen:			
an baarem Gelde		31 fl. 15 kr.	
1¾ Klafter hartes Scheitholz		5 fl. 30 kr.	
6½ „ weiches „	Bayeriſch. Maas	15 fl. 4½ kr.	
1¾ „ weiche Stöcke		1 fl. 20 kr.	
2) Aus Stiftungs-Caſſen:			
an baarem Gelde		96 fl. 15 kr.	
3) Aus Gemeinde-Caſſen:			
3¼ Klafter weiches Scheitholz Bayer. Maas . . .		8 fl. 13½ kr.	
4) Von andern Pfarreien:			
1 Scheffel 4 3/8 Metzen Korn, Bayer. Maas . .		14 fl. 34½ kr.	
1 „ 3 1/8 „ Gerſte, B. M. . . .		7 fl. 9¼ kr.	
			179 fl. 21¼ kr.
II. An Zinſen von Aktiv-Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhauſe			50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunktionen			295 fl. 16 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben			65 fl. 24 kr.
VII. Freiwillige Geſchenke 13 fl.			
		Summa	590 fl. 1¼ kr.
		Laſten	7 fl. 9¼ kr.
		Verbleibt reiner Ertrag	582 fl. 52¼ kr.

Bayreuth, den 23. Auguſt 1841.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen, Sekretair.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Dekanate im Conſiſtorial-Bezirke Bayreuth.

(Die diesjährige Feier des Reformationsfeſtes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da in einigen Kalendern dieſes Jahrs die Feier des Reformationsfeſtes nicht auf Sonntag den 31. October, ſondern auf Sonntag den 7. November l. Js. angeſetzt iſt, und hiedurch leicht eine verſchiedene Anſicht über den rechten, für dieſe Feier beſtimmten Tag hervorgerufen werden könnte: ſo werden die K. proteſtantiſchen Dekanate hiemit auf die allgemeine Verordnung vom 20. Auguſt 1827 (A.-H.-Buch S. 322) aufmerkſam gemacht, nach welcher das Reformationsfeſt jederzeit am nächſten Sonntage nach dem 31. October, wenn dieſer nicht ſelbſt ein Sonntag iſt, gefeiert werden ſoll, und folglich in dieſem Jahre am Sonntage den 31. October, als am 21ſten Sonntage

Digitized by Google

nach dem Trinitatisfeste, zu feiern ist. Hievon sind die untergebenen K. Pfarrämter, und durch diese seiner Zeit auch die Kirchen-Gemeinden in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 26. August 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 23. August l. J. allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Prezfeld, Landgerichts Ebermannstadt, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Pfarrer in Güßbach, Landgerichts Scheßlitz, Priester Burkard Böttinger — und die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Güßbach von dem Herrn Erzbischofe dem gegenwärtigen Professor und Religionslehrer am K. Gymnasium zu Bayreuth, dann Stadtkaplan hieselbst, Priester Johann Heinlein, verliehen werde.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die den Webermeister Adam Brendel'schen Relikten zu Conradsreuth gehörigen Grundbesitzungen am

Mittwoch den 29. September c. Vormittags 9 Uhr

im Stroßer'schen Wirthshause zu Conradsreuth nach Maaßgabe der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich verkauft, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige hiemit vorgeladen werden.

Beschreibung der Brendel'schen Grundbesitzungen:

1) ein Wohnhaus Nr. 6, B.-Nr. 15, mit Scheuer, Schorgarten und Grasflecken, auf 511 fl. 12 kr., dann
2) 1½ Tagw. Acker, B.-Nr. 16, und 1½ Tagw. Wiese am Fohrenweg, auf 748 fl. 32½ kr. gewürdiget und zwar nach Abzug der hierauf ruhenden Lasten.

Hof, den 20. August 1841.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Edictal-Citation.

Nachbenannte Personen sind seit länger als 25 Jahren abwesend und haben seit dieser Zeit weder von ihrem Leben noch Aufenthalte einige Nachricht gegeben:

1) Reuther, Johann Nikol, gebürtig zu Isaar, später zu Töpen, Metzgergeselle, welcher sich im Jahre 1812 in französische Militairdienste begab,
2) Ruckdeschel, Johann Lorenz, von Oberpferd, welcher im Jahre 1812 dem französischen Feldzuge nach Rußland als Gemeiner des K. bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments beiwohnte, und in der Grundliste des Letztern unterm 1. März 1814 als vermißt in Abgang gebracht wurde.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten werden daher diese Individuen oder deren allenfallsige Deszendenten hiermit aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato oder längstens in dem hiezu auf

21. December d. Js.

anberaumten Termine dahier bei Gericht zu erscheinen und nach gehöriger Legitimation ihr Vermögen, das nach den letzten Vormundschafts-Rechnungen für den Ersteren in 135 fl. 27 kr., für den Andern aber in 41 fl. 40 kr. besteht, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben für verschollen erklärt und deren Vermögen an ihre legitimirten Verwandten hinausgegeben werden würde.

Hof, den 18. August 1841.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des in Rußland verstorbenen Heinrich Titus von Staffelstein Erbschafts- oder Forderungs-Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche bis

15. October d. Js.

um so gewisser bei dem K. Landgerichte dahier anzumelden und nachzuweisen, als nach Umfluß dieser Frist die Masse an die bekannten Erben vertheilt werden würde.

Lichtenfels, den 19. August 1841.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Taglöhner Johann Will zu Marloffstein zugehörige Grundvermögen, bestehend aus

a) einem Wohnhause, Haus-Nr. 11, Kataster-Nr. 32, Steuerdistrikts Marloffstein, mit 200 fl. Steuerkapital, 8½ kr. Zehentgeld und 42 kr. Geldbodenzinns belastet,

b) einem Feld zu ¾ Tagwerk, die steinerne Bruck' genannt, Kataster-Nr. 113¹, Urb-Nr. 69¹, Steuerdistrikts Marloffstein, mit 95 fl. Steuerkapital und 2 Viertling Kornbodenzinns belastet,

dem öffentlichen Verkaufe auf

Freitag den 15. October h. Js.

im Orte Marloffstein im Deinhardischen Wirthshause ausgesetzt und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Die nähere Beschreibung dieser Immobilien, sowie die darauf haftenden Lasten und Abgaben und deren Schätzungswerth kann täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Gräfenberg, den 19. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem sich der Inhaber der von dem Johann Paul Dinkel zu Schottenstein am 17. April 1826 der Kuratel der Rosina Barbara Geier zu Bodelstadt ausgestellten und zu Verlust gegangenen gerichtlichen Schuld-Urkunde über 500 fl. innerhalb der in der Ediktalladung vom 17. Februar d. Js. vorgesetzten sechsmonatlichen Frist nicht gemeldet hat, so wird diese Urkunde dem angedrohten Präjudiz zu Folge hiemit als ungültig und kraftlos erklärt.

Seßlach, den 20. August 1841.

Königliches Landgericht.

Forster.

Publicandum.

Auf Instanz eines Hypothekar-Gläubigers wird das Gesammt-Anwesen der Carl und Margaretha Birkigt'schen Fabrikanten-Eheleute von Leugast dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dieses Anwesen besteht:

1) in einem — auf einem gemeindelehenbaren Stadel erbauten Wohnhause, mit 200 fl. Haussteuer-Kapital onerirt, Il.-B.-Nr. 630,

2) 2½ Tagw. Feld, das Steinigackerfeld, mit 120 fl. Steuerkapital, 10 kr. Erbzins, 10% Handlohn in Besitzveränderungsfällen, 8 Maas Korn, 8 Maas Gerste und 1 Metzen 8 Maas Haber als fixirtem Zehnten belastet, Il.-B.-Nr. 633,

3) 1¼ Tagw. Wiese, das Koserhölzlein, worauf 90 fl. Steuerkapital, 15 kr. Erbzins, 10% Handlohn wie vor haften, Il.-B.-Nr. 633,

4) ¼ Tagw. das Steinpätzig-Feld, welches mit 35 fl. Steuerkapital, 5 kr. Erbzins, 10% Handlohn wie ad 2, dann 2 Maas Korn, 2 Maas Gerste und 4 Maas Haber als fixes Zehentreichniß belastet ist, Il.-B.-Nr. 562.

Nach der gerichtlichen Einschätzung vom 16. Juli d. J. ist dasselbe auf 1230 fl. gewerthet.

Strichstermin steht auf

Freitag den 24. September l. Js.

in loco Leugast an, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Stadtsteinach, am 16. August 1841.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Nach der hohen Entschließung der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 2. Juni dieses Jahres und der Verordnung vom 28. December 1820 wird der vormalige Scribent Ernst Tümpling von hier, dermalen zu Weiher, als Winkelagent hiermit öffentlich ausgeschrieben und das Publikum vor demselben mit der Eröffnung verwarnt, daß die von ihm gefertigten Schriften gänzlich wirkungslos sind und die dafür bezahlten Gebühren dem Lokal-Armenfond ersetzt werden müssen.

Culmbach, am 24. August 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I.

Katschenreuth.

Eberlein.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten werden folgende zum Nachlasse des Webermeisters Johann Carl Benker zu Leupoldsgrün gehörige Immobilien, als:

A) das Wohnhaus Nr. 39 allda, worauf das Bäckereirecht ruht und wozu eine Scheuer nebst Schupfe, zwei Gärten und ein Gemeindetheil gehören,

B) ¼ Jauchert Feld am Hartung'ser Weg und ¾ Jauchert Wiese, die Brauhauswiese genannt, walzend,

C) 16 Beete Feld im Flur, walzend, sämmtlich zum Rittergut Hartungs grund- und lehenbar und mit folgenden Abgaben belastet:

ad A) 7 fl. 30 kr. rhl. Erbzins, einer Weihnachtssemmel und einem Osterfladen, jeder 6 Pfund schwer, und dem 10ten Pfennig Handlohn,

ad B) 1 fl. 37½ kr. Erbzins, einem Tag Hauen und dem 10ten Pfennig Handlohn,

ad C) einer Fastnachtshenne oder 15 kr., einem halben Tag Hauen und dem 10ten Pfennig Handlohn,

hiermit öffentlich feilgestellt und zur Abgabe der Angebote Tagsfahrt auf

Montag den 20. k. M. September Vormittags 10 Uhr im Strößner'schen Gasthause zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Curatel-Genehmigung und nach der Bestimmung des §. 64 und seq. des Hypothekengesetzes erfolgt.

Der Schätzungswerth dieser Immobilien beträgt 1542 fl. und die deßfallsige Verhandlung liegt in der Registratur zur Einsichtsnahme auf.

Hof, den 14. August 1841.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht Hartungs.

Barsch.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mann, der schon mehrere Jahre hindurch in K. Rentämtern, auch einige Zeit in einem K. Landgerichte als Gehilfe arbeitete, und namentlich in den Ersteren mit dem Rechnungswesen und der Perzeption beschäftiget gewesen ist, worüber er die vortheilhaftesten Zeugnisse besitzt, wünscht seine dermalige Stelle zu verändern.

Hierauf Reflektirende wollen sich an die Redaktion dieses Blattes unter der Chiffre C. S. gefälligst wenden.

Beim Schreinermeister Zimmermann auf dem Markt ist die mittlere Etage, bestehend aus vier heizbaren Zimmern, versperrtem Hausplatz, nebst anderen Bequemlichkeiten auf Martini zu vermiethen.

Verzeichniß
der vom 14. bis 20. August 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

107) Fr. Karolina Großkopff, Rentiers-Gattin von Nürnberg.

108) Erhard Spoerl, Schreinerlehrling von Lichtenberg.

109) Fr. Luise Ott, Landkutschers-Gattin von Bayreuth.

110) Fr. Agnes Keller, Kaufmanns-Gattin von Mylau im Königreiche Sachsen.

111) Eduard Keller, deren Söhnlein.

Steben, am 20. August 1841.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. August 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ 8 prpt. . .	102½	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		158
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	675	671

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 104 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Dienstag am 31. August 1841.

Inhalt.

Papier-Sturz bei den Lotto-Collekten am Schlusse des Verwaltungsjahres 184¼. — Cursus der Hufbeschlaglehre.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate von Oberfranken.
(Den Papier-Sturz bei den Lotto-Collekten am Schlusse des Verwaltungsjahres 184¼ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben vom 31. August 1826 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1826 Nr. 108), den Sturz der Material-Vorräthe bei den Lotto-Collekten am Ende eines jeden Etatsjahres betr., werden die sämmtlichen bezeichneten Behörden beauftragt, in Gemäßheit der höchsten Ministerial-Vorschrift vom 21. August 1826 zu Anfang des Monats October laufenden Jahres den Sturz der Papier-Vorräthe bei den Lotto-Collekten vorzunehmen und das Geeignete deßhalb rechtzeitig zu veranlassen.

Bayreuth, den 30. August 1841.

Das Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Cursus der Hufbeschlaglehre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der III. Cursus für Hufbeschlaglehre an der K. Veterinär-Anstalt zu Würzburg am

1. September laufenden Jahrs

seinen Anfang nimmt.

Bayreuth, den 30. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 105. Bayreuth, Donnerstag am 2. September 1841.

Inhalt:

Auswanderungen nach Nord-Amerika. — Beschlagnahme der Druckschrift: Gedichte eines Lebendigen. Mit einer Dedikation an den Verstorbenen ꝛc. — K. ober- und appellationsgerichtliche Taxen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Auswanderungen nach Nord-Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Grau'schen Buchhandlung dahier sind

zwei Heimwehlieder eines Bayern, vom Staate Illinois am Mississipi, abgedruckt zum Besten armer Waisenkinder, Preis 6 kr.

erschienen.

Diese Lieder sind das Ergebniß mit Fleiß gesammelter und streng geprüfter Nachrichten, und schildern die traurige Lage vieler Auswanderer und ihre Sehnsucht nach Rückkehr ins Vaterland auf gleich wahre, wie ergreifende Weise. Sie verdienen daher die vollste Beachtung, weshalb hiemit ausdrücklich hierauf aufmerksam gemacht wird.

Bayreuth, den 30. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: Gedichte eines Lebendigen. Mit einer Dedikation an den Verstorbenen. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift ist vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 25sten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten, und wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stengkein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nach der Anzeige des Expeditionsamts des unterzeichneten Gerichtshofes bestehen abermals bedeutende Rückstände an K. ober- und appellationsgerichtlichen Taxen, deren Einsendung längstens bis zum 30. September l. Js. unter Beilegung der Libelle pro 1841

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Bescheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derselben,

b) über die absolut uneinbringlichen und niederzuschlagenden Posten, mit Beifügung der vorschriftsmäßigen, gerichtlich beglaubigten Atteste der fruchtlos gewesenen Auspfändung, Armuthszeugnisse und Genußscheine,

bei Vermeidung der Absendung von Exekutionsboten den Untergerichten von Oberfranken andurch befohlen wird.

Bamberg, den 27. August 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 27. August l. J. allergnädigst beschlossen, die katholische Pfarrei Mainroth, Landgerichts Weismain, dem bisherigen Pfarrer in Modschiedel, desselben Landgerichts, Priester Georg Söldner zu übertragen.

Bekanntmachung.

(Geschenk zur Armen-Kasse betr.)

Dem unterzeichneten Armenpflegschaftsrath wurden heute

1 fl. 45 kr.

überschickt, für welches Geschenk der öffentliche Dank hiermit abgestattet wird.

Bayreuth, am 27. August 1841.

Der Vorstand des Armenpflegschafts-Raths.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Der gegen Jakob Eidenbach von Trabelsdorf im Kreisblatt S. 817 ausgeschriebene Verkauf wird in Folge gestatteter weiterer Zahlungsnachsicht aufgehoben, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 20. August 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

V. b.

Thüngen.

Bekanntmachung.

In der Verschollenheitssache des Erhard Tempel von der Schammendorfer Papiermühle wurde Katharina Tempel zu Bamberg laut Beschlusses vom 24. December 1830 in den Besitz der Verlassenschaft gegen Cautionsleistung gesetzt.

Nach Verlauf der gesetzlichen 10 Jahre werden diejenigen, welche auf diese Verlassenschaft Erbs- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, wiederholt aufgefordert, diese binnen ½ Jahre und zwar längstens bis zum 1. Februar k. J. anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft ohne Cautionsleistung der Katharina Tempel ausgehändigt wird.

Weismain, am 24. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden folgende, dem Bauern Johann Gebhardt jun. zu Lüglas gehörige, ein Gütlein bildende Realitäten, sub B.-Nr. 215:

1) ein Wohnhaus mit Scheuer, Nebengebäude und Stallung, H.-Nr. 8,
2) ¼ Tagw. Grasgarten, II. und III. Classe,
3) 1 Tagw. Feld, der Steinacker, in zwei Stücken,
4) ½ Tagw. Feld, der mittlere Steinacker, III. Classe,
5) 2 Tagw. Feld, der Bäumelsacker, III. Classe,
6) 1½ Tagw. Feld, der Haidacker, II. und III. Classe,
7) ½ Tagw. Feld, der Hüttenacker, II. und III. Cl.,
8) 1¼ Tagw. Feld, der Leithenacker, II. und III. Cl.,
9) ½ Tagw. Feld, der untere Leithenacker, II. Cl.,
10) ¾ Tagw. Feld, die Buckaleithen, III. Cl.,

Digitized by Google

11) ¼ Tagw. Feld, die vordere Buckaleithen, III. Cl.,
12) ⅛ Tagw. Feld im Buckateich, I. Cl.,
13) ⅛ Tagw. Feld im Ameisengrund, II. Cl.,
14) ¼ Tagw. Holz im Winkel bei der Steinwiesen, III. Classe,

belastet mit 38⅝ kr. Steuersimplum und dem firen Zehenten zum Rentamte Pegnitz, dann Zinns, Handlohn und Todtenfall zum Rittergute Kühlenfels, geschätzt auf 928 fl., am

16. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

in loco Lüglas nach Vorschrift der Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber sind hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß inzwischen das Schätzungsprotokoll in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen liegt.

Schnabelwaid, den 23. Juli 1841.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Nicolaus Goller sen. von Sauerhof will mit seiner Frau und beiden Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Familie Ansprüche zu machen hat, muß solche in dem auf

Montag den 6. September l. Js.

anstehenden Termine liquidiren und nachweisen, weil später keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Stadtsteinach, den 21. August 1841.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Der wegen eines Diebstahls-Verbrechens dahier inhaftirt gewesene 14½jährige Schneiderslehrling Barthel Höhn von Marktleugast, dessen Personal-Beschreibung unten beigesetzt ist, entsprang am 22sten d. M. Abends aus der hiesigen Frohn-Veste.

Wir stellen das Ersuchen, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher abliefern zu lassen.

Personal-Beschreibung des Barthel Höhn.

Derselbe ist 4 Schuh 10 Zoll groß, gut genährt, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, eingedrückte Stirne, stumpfe Nase, proportionirten Kinn, volles Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Sonst ohne besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug er eine schwarze tücherne Kappe mit einem Schild, ein altes leinernes roth und weiß gestreiftes Goller, eine alte weiße leinerne Hose, ein Paar rindslederne Halbstiefel und ein altes Hemd.

Stadtsteinach, den 27. August 1841.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Flößers Andreas Zwingmann von Neuses, als:

1) B.-Nr. 1, ein Wohnhaus mit Scheune, Nebengebäuden, Wieslein im Weg, zusammen die Hetzensölde genannt, Pfarrlehen, besteuert aus 270 fl. incl. des Gemüß- und Obstgartens, unbesteuert, freieigen, geschätzt auf 100 fl.,
2) St.-B.-Nr. 550, ein Theil der hohen Weidenwiese, lehenbar zur Pfarrei Kronach, Str.-Kap. 90 fl., geschätzt auf 150 fl.,
3) B.-Nr. 549, ein Theil vom Sandanger bei der Fischlachen, freieigen, St.-Kap. 60 fl., geschätzt auf 100 fl.,
4) St.-B.-Nr. 552, ein Holztheil im obern Distrikt, freieigen, St.-Kap. 140 fl., geschätzt auf 150 fl.,
5) St.-B.-Nr. 533, ein Theil im mittleren Anger, freieigen, St.-Kap. 60 fl., geschätzt auf 100 fl.,
6) St.-B.-Nr. 607, ein Theil am Kuhanger, freieigen, St.-Kap. 70 fl., geschätzt auf 125 fl.,

am

Dienstag den 28. September d. J. Vormittags 10 Uhr

zu Neuses im Schmittischen Wirthshause dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Kronach, den 7. August 1841.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Auf Konsens-Urkunde des ehemaligen Konsens-Rentamtes Bamberg vom 4. Mai 1803 erhielt der Bauer Friedrich Suffa zu Heinersdorf von dem Rothgerbermeister Porzelt zu Kronach ein Kapital von 375 fl. verzinnslich vorgeliehen, wofür später auf das Anwesen des Michael Suffa,

Digitized by Google

Petri, von Heinersdorf, welches derselbe zu Welitsch im Pfaffendorf besitzt, eine Hypothek in das Hypothekenbuch eingetragen wurde.

Die fragliche Konsens-Urkunde ist nach Anzeige des Michael Suffa, Petri, welcher benanntes Kapital zurückbezahlt hat, und dessen Löschung im Hypothekenbuche beantragte, zu Verlust gegangen.

Dem Antrage desselben zufolge wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiermit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten und längstens bis zum

20. Februar 1842

bei Gericht dahier vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würde.

Ludwigsstadt, 14. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten werden folgende zum Nachlasse des Webermeisters Johann Carl Benker zu Leupoldsgrün gehörige Immobilien, als:

A) das Wohnhaus Nr. 39 allda, worauf das Bäckereirecht ruht und wozu eine Scheuer nebst Schupfe, zwei Gärten und ein Gemeindetheil gehören,

B) ¾ Jauchert Feld am Hartung'ser Weg und ¼ Jauchert Wiese, die Brauhauswiese genannt, walzend,

C) 16 Beete Feld im Flur, walzend, sämmtlich zum Rittergut Hartungs grund- und lehenbar und mit folgenden Abgaben belastet:

ad A) 7 fl. 30 kr. rhl. Erbzins, einer Weihnachtssemmel und einem Osterfladen, jeder 6 Pfund schwer, und dem 10ten Pfennig Handlohn,

ad B) 1 fl. 37½ kr. Erbzins, einem Tag Hauen und dem 10ten Pfennig Handlohn,

ad C) einer Fastnachtshenne oder 15 kr., einem halben Tag Hauen und dem 10ten Pfennig Handlohn,

hiermit öffentlich feilgestellt und zur Abgabe der Angebote Tagsfahrt auf

Montag den 20. k. M. September Vormittags 10 Uhr im Strößner'schen Gasthause zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Curatel-Genehmigung und nach der Bestimmung des §. 64 und seq. des Hypothekengesetzes erfolgt.

Der Schätzungswerth dieser Immobilien beträgt 1542 fl. und die deßfallsige Verhandlung liegt in der Registratur zur Einsichtsnahme auf.

Hof, den 14. August 1841.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht Hartungs.

Barsch.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. — kr.	16 fl. 18 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.	5 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 28. August 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth ist zu haben:

Bauer, A., höchst gemeinnütziges Hülfsbuch für die Armenpflegschaften im Königreiche Bayern. 2te Aufl. Preis 1 fl.

Bei einem Erzieher vom Fache kann ein junger Mensch in Kost, Quartier und Erziehung genommen werden. Anfragen unter der Addresse R. B. befördert die Redaktion.

Ein junger Mann, der schon mehrere Jahre hindurch in K. Rentämtern, auch einige Zeit in einem K. Landgerichte als Gehilfe arbeitete, und namentlich in den Ersteren mit dem Rechnungswesen und der Perzeption beschäftiget gewesen ist, worüber er die vortheilhaftesten Zeugnisse besitzt, wünscht seine dermalige Stelle zu verändern.

Hierauf Reflektirende wollen sich an die Redaktion dieses Blattes unter der Chiffre C. S. gefälligst wenden.

Im Hause Nr. 28 am Markte ist ein Quartier, bestehend aus einer Wohnstube mit Stubenkammer, Holzlege und versperrtem Hausplatz, stündlich zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 106. Bayreuth, Sonnabend am 4. September 1841.

Inhalt:

Industrie-Ausstellung in Brüssel. — Verkauf von sogenannter Löwen-Pommade. — Vorlage rückständiger Spezialgrundbuchs-Extrakte über pro $18\frac{40}{41}$ wirksame Veränderungen am Brandversicherungs-Capitalienstande. — Aenderungs-Uebersichten pro $18\frac{40}{41}$ zu den Brandversicherungs-Grundbüchern und die Haupt-Uebersichten über den Brandversicherungs-Capitalienstand am Schlusse des Assekuranz-Jahres $18\frac{40}{41}$. — Aufnahms-Bestimmungen und Gegenleistungen der Unterrichts- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder zu München. — Rechtsangelegenheiten des Rittergutsbesitzers Freiherrn v. Guttenberg auf Kirchleus ꝛc. — Rechtsangelegenheiten des K. Kämmerers Freiherrn v. Schrottenberg auf Reichmannsdorf. — Rechtsangelegenheiten des Rittergutsbesitzers Freiherrn v. Künsberg auf Schmeilsdorf ꝛc. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Industrie-Ausstellung in Brüssel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monat September dieses Jahres wird in den Gebäuden und Sälen des Museums zu Brüssel eine öffentliche Ausstellung der belgischen Industrie Statt finden, welche jedenfalls, wenn man die Fortschritte der Industrie in den Provinzen Brabant, Hennegau, Lüttich, Namür, so wie in den Flandern, dann deren täglich häufigere Berührungen mit England erwägt, die allgemeine Aufmerksamkeit derjenigen, welche sich mit Industrie und Handel beschäftigen, in hohem Grade verdient, und wozu die K. belgische Regierung eine ausdrückliche Einladung an Sachkundige, auch des Auslands, unter Zusicherung jeder möglichen Erleichterung erlassen hat.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Publicandum.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Den Verkauf von sogenannter Löwen-Pommade betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter der Aufschrift: Marvellous chemical discovery Genuine Lion-Pommatuur (Löwen-Pommade) wird um den Preis von 1 Thaler, in neuester Zeit begleitet von den übertriebensten Anpreisungen ihrer Wirkungen auf das Wachsthum und Gedeihen der Haare, eine röthlich gefärbte Pommade an Leichtgläubige verkauft. — Diese Pommade wurde chemisch untersucht und enthält als wirksamen Bestandtheil eine nicht unbeträchtliche Quantität von Calomel (Queckfilberchlorür). — Was also von der Wirksamkeit dieses gefährlichen Mittels zu halten sey, leuchtet Jedem ein,

der den Einfluß von Queckſilberpräparaten auf den Organismus, ſey es bei äußerlich oder innerlich fortgeſetztem Gebrauche kennt.

Die K. Regierung ſieht ſich hierdurch veranlaßt, das Publikum vor dem Ankaufe dieſer Pommade zu warnen, und die Polizeibehörden werden angewieſen, darüber zu wachen, daß dieſe Pommade nicht in den Handel kommt. —

Die Phyſikate erhalten von dieſer Anordnung hiermit Kenntniß.

Bayreuth, den 31. Auguſt 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Königl. Regierungsbezirkes von Oberfranken.
(Die Vorlage rückſtändiger Spezialgrundbuchs-Extrakte über pro 1[illegible] wirkſame Veränderungen am Brandverſicherungs-Capitalienſtande betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden des unterfertigten Königl. Regierungsbezirkes, welche mit der Vorlage von Spezialgrundbuchs-Extrakten über pro 18[illegible] wirkſam gewordene Veränderungen an dem Brandverſicherungs-Capitalienſtande allenfalls noch im Rückſtande ſind, werden hiemit beauftragt, ſolche binnen längſtens 8 Tagen zur Ergänzung der dieſſeitigen Brandkataſter-Duplikate vorzulegen.

Bayreuth, den 31. Auguſt 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des K. Regierungsbezirkes von Oberfranken.
(Die Aenderungs-Ueberſichten pro 18[illegible] zu den Brandverſicherungs-Grundbüchern und die Haupt-Ueberſichten über den Brandverſicherungs-Kapitalienſtand am Schluſſe des Aſſekuranz-Jahres 18[illegible] betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Hinweiſung auf §. 40 der Inſtruktion zum Vollzuge der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung vom 20. September 1835 werden die Diſtrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt, die Aenderungs-Ueberſichten über die ſich gegen den Stand am Schluſſe des Jahres 18[illegible] im Laufe des Jahres 18[illegible] ergebenen und wirkſam gewordenen Veränderungen, nemlich:

neue Eintritte, Erhöhungen, Minderungen, Austritte und Claſſifikations-Aenderungen

bis zum 1. October l. Js. zuverläſſig in beglaubigter Abſchrift vorzulegen.

Zu den Brandkataſtern jener Gemeinden, in welchen ſich im Aſſekuranz-Jahre 18[illegible] keine Veränderungen ergeben haben, ſind keine Aenderungs-Ueberſichten pro 18[illegible] vorzulegen.

Dieſe Gemeinden ſind in dem Berichte, womit die Vorlage der Aenderungs-Ueberſichten pro 18[illegible] erfolgt, jedoch namentlich aufzuführen.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden zugleich beauftragt, die Haupt-Ueberſichten über den mit dem Schluſſe des Aſſekuranz-Jahres 18[illegible] beſtehenden Stand der Brandverſicherungs-Kapitalien und über die Zahl der verſicherten Haupt- und Nebengebäude, innerhalb obigen Termins in duplo mit vorzulegen, wozu die lithographirten Formulare von dem Expeditionsamte per couvert überſendet werden

Bezüglich der richtigen Anfertigung der beſagten Haupt-Ueberſichten wird folgendes bemerkt:

1) In die Rubrik „Stand der Verſicherungen“ iſt der mit dem Schluſſe des Aſſekuranz-Jahres 18[illegible] beſtehende Stand der Brandverſicherungs-Capitalien, ſo wie die Zahl der verſicherten Haupt- und Nebengebäude nach Gemeinden, für welche beſondere Brandkataſter beſtehen, einzutragen.

Digitized by Google

2) Die Rubriken „im Jahre 18— in Wirksamkeit getreten" haben die neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte ersichtlich zu machen, welche sich im Laufe des Assekuranz-Jahres 18⅓ in Vergleichung gegen den Stand des Assekuranz-Jahres 18⅓ ergeben haben.

3) Sind den Haupt-Uebersichten auf der letzten Seite Abgleichungen zwischen dem Stand der Versicherungen des Assekuranz-Jahres 18⅓ und dem vorhergegangenen Assekuranz-Jahre 18⅓ beizufügen, um daraus die Richtigkeit des Standes der versicherten Haupt- und Nebengebäude und deren Versicherungs-Anschläge gründlich bemessen zu können.

4) Die Haupt-Uebersichten sind gehörig abzuschließen, und mit dem Amtssiegel und der Unterschrift der Amtsvorstände zu versehen.

Ueber die aus den neuen Eintritten und Erhöhungen des Assekuranz-Jahres 18⅓ anfallenden Extrafonds-Beiträge ist innerhalb des vorher angegebenen Termins ein Verzeichniß in duplo mit zur Vorlage zu bringen. Bayreuth, den 1. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Bestimmungen und Gegenleistungen der Unterrichts- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem quieszirten K. Conservator von Kurz zu München an die K. Regierung von Oberbayern über die Aufnahms-Bestimmungen und Gegenleistungen der Unterrichts- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder dortselbst erstattete Bericht wird im Auszuge mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einhaltung der Gegenleistungen durch das K. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu München fortwährend überwacht wird.

Bayreuth, den 30. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Die Aufnahms-Bedingungen in die Conservator v. Kurz'sche praktisch technische Industrie-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München, sowie die Instituts-Gegenleistungen betreffend.)

Dasselbe ist nach allergnädigster Anordnung und Unterstützung Seiner Majestät des Königs eine Unterrichts-, Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder.

Nach K. Ministerial-Entschließung vom 21. September 1833 wurde sie als ein Nebenzweig der Kreis-Gewerbs-Schule, oder vielmehr als eine spezielle Handwerker-Schule für diese Klasse hülfsbedürftiger Kinder aus allen Theilen der Monarchie erklärt und dem Rektorate der Kreis-Gewerbs-Schule untergeordnet, besteht demnach neben, und als Ergänzung des Blinden- und Taubstummen-Instituts.

In der Anstalt werden aufgenommen: Werktagsschulfreie (13 bis 14 Jahr alte) arme krüppelhafte Kinder, welche gehöriges Auffassungs-Vermögen besitzen, gesunde Augen, brauchbare Arme und Hände haben, und allein gehen können — als Taubstumme, kurz- und krummfüssige, auf einem Fuß lahme, bucklichte, mit Leibschaden behaftete, brustschwache, im Wachsthume unnatürlich zurückgebliebene Kinder.

Da die Anstalt weder ein allgemeines Krankenhaus, noch eine spezielle Heilanstalt (wie z. B. ein orthopädisches Institut, Augenheil-Anstalt) noch ein Versorgungshaus (Spital), sondern eine praktisch-technische Lehr- und Beschäftigungs-Anstalt ist, so können hierin nicht aufgenommen werden: Jüngere Kinder, welche noch werktags-

schulpflichtig sind, blödsinnige, halbblinde oder kurzsichtige, Mißgeburten ohne Arme, oder welche nicht allein gehen können, sondern getragen werden müssen, einer ärztlichen Cur oder Operation bedürfende Kinder — Unheilbare (sogenannte Preßhafte) endlich Mädchen, und zwar so lange nicht, bis die Anstalt zu deren im Lokal getrennten Unterbringung und besondern Erhaltung die nöthigen Mittel und Einrichtung erworben haben wird.

A.

Die Aufnahms-Bedingungen sind:

1) der Ausweis über die Freisprechung aus der Werktags-Schule, so wie des erlangten Religions-Unterrichts — (durch die Vorlage des Schulzeugnisses),
2) ein Alter von 13 bis 14 Jahren — (nachgewiesen durch Vorlegung des Taufscheines),
3) ein hautreiner Gesundheits-Zustand, so wie die Aufnahmsfähigkeit nach vorstehender Erklärung. (Wird durch Vorlegung des ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen, welchem der Impfschein beizulegen ist.)
4) Demnach die Möglichkeit, durch Unterricht und mechanische Uebung in verschiedenen denselben angemessenen Beschäftigungen, wenigstens zu Fabrikarbeitern gebildet werden zu können.
5) Jeder Zögling muß mit sich in die Anstalt bringen:
   einen, wenn auch dürftigen doch ganzen sonn- und werktägigen Anzug, z. B. einen grautuchenen Stutzfrack, eine derlei Hose, blaues Gilets, und blautuchenes Käppel, dann wenigstens drei Hemden, vier paar Socken, zwei Schnupftücher, zwei Halstücher, zwei paar Bundschuhe oder Stiefel, zwei Handtücher, einen grünleinwandenen Arbeits-Schaber.
   Die nöthige Ergänzung soll von Zeit zu Zeit nachgeschafft werden.
6) Für talentvolle fleißige Zöglinge wird die Lernzeit auf drei Jahre festgesetzt.
7) So lange ein Zögling im Institute sich befindet, müssen seine Eltern, Verwandte oder Vormünder alles persönlichen Anspruches auf ihn sich begeben, indem er alsdann nur dem Vorstande und Lehrer der Anstalt und dem der Sonn- und Feiertags-Schule Gehorsam zu leisten hat.
8) Für einen Zögling muß alljährig 125 fl. (in minimo 100 fl.) als Kosten-Beitrag im Ganzen vorausbezahlt werden.
   Durch die Einweisung eines Zöglings wird formell die privatrechtliche Uebereinkunft abgeschlossen, auch für die gleiche Nachzahlung bis zum Abfluß der Lehrzeit forthaftend zu bleiben. Stirbt der Zögling unter dem Lehrjahre, so fällt der (gleichsam noch unverzehrte) Rest der Anstalt zur wenigstens theilweisen Deckung der bei einem solch' schwierigen kostspieligen Unternehmen unvermeidlichen außerordentlichen Unkosten und Schäden.
   Diese Anforderungen sind der Billigkeit gemäß und unerläßlich, da sie wegen der Forterhaltung und Erweiterung dieses gewiß zeitgemaßen gemeinnützlichen Instituts gemacht werden müssen, weil sich dasselbe weder einer hinreichenden Dotation noch der bedürfenden alljährigen Erhaltungs-Zuschüsse zu erfreuen hat, sondern dem Unternehmer außer der unentgeldlichen Leitung und Unterrichts-Ertheilung die Deckung des bleibenden alljahrlichen Ausfalles aus Privatmitteln zur Last fällt.
9) Zum ordentlichen Eintritte in die Anstalt ist der Monat October jeden Jahres bestimmt.
   Spätere Aufnahmen kann man sich nur nothgedrungen gefallen lassen.
   Der möglichst gleichzeitige Eintritt wird durch den methodischen Unterricht bedingt, da sonst beschwerliche Wiederholungen vorgenommen werden müssen, was einen größeren Kostenaufwand durch Zeitverlust verursacht, daher den Unternehmer beschädiget.

B.

Die Gegenleistungen sind:

1) Der Vorstand des Instituts versichert den Eltern oder Vormündern und Zöglingen, wie bekannt, eine liebevolle Behandlung und väterliche Sorgfalt für ihre geistige und körperliche Wohlfahrt und Bedürfnisse, so wie ihrer moralischen Ausbildung und technischen Befähigung.

Digitized by Google

2) Die Zöglinge sind einer beständigen Aufsicht unterworfen, und erhalten täglich regelmäßig das Frühstück, Mittag- und Nachtessen in hinreichender Menge und gewiß tadelfreiem Zustande, wovon sich Jedermann beliebig überzeugen kann.

Das Schlaflokale ist groß, trocken, luftig und stößt an das des Vorstandes an; die Betten gut.

Bewegung in freier Luft, das Waschen und, bei hiezu günstiger Jahreszeit, das Baden des Körpers wird nach ärztlichem Rathe zur Beförderung und Erhaltung des Gesundheits- und Körper-Zustandes solcher Kinder besonders berücksichtiget.

3) Im Hause verrichten die Zöglinge alltäglich Morgens, Mittags und Nachts die vorgeschriebenen Gebete, so wie für die lebenden und verstorbenen Gutthäter der Anstalt.

An Sonn- und Feiertagen werden dieselben zum Besuche ihrer Kirche, der Feiertagsschule und des Zeichnungs-Unterrichtes angehalten. Obgleich hierin außer den Elementar-Gegenständen auch der Unterricht in der Religion und biblischen Geschichte wiederholt wird, so erhalten dieselben nach der huldvollsten Fürsorge der Kgl. Regierung zweimal die Woche einen besonderen Religions-Unterricht in der Anstalt.

Zum mehrmaligen Empfange der heiligen Sakramente der Beichte und Communion werden dieselben unter dem Jahre ebenfalls angewiesen.

Bei jeder passenden Gelegenheit werden sie über dieses zur treuen Erfüllung ihrer Christen- und Unterthans-Pflichten aufgemuntert.

Durch Aufhängung religiöser bildlicher Darstellungen in dem Schlafsaale und in den Werkstätten, und durch gute Bücher aber die Belebung eines christlichen frommen Sinnes fortwährend in Anregung erhalten.

4) In der Anstalt erhalten dieselben einen eigenen technischen Lehr-Unterricht, so wie sie an den Werktagen das ganze Jahr über methodisch zu verschiedenen nützlichen Handarbeiten angeleitet, eingeübt und angehalten werden.

Der Unterricht besteht in der Anleitung zur geometrischen Zeichnung, und hiernach zur Anfertigung von Körpern und Modellen in Pappe, einer Zuschneidlehre, der Unterweisung im Gießen in Gyps, Wachs, Blei, in verschiedenen kleinen chemischen Proceduren, als: Tinte-, Farben-, Beitzen-, Kitte-Bereitungen ꝛc., wodurch ihnen Gelegenheit verschafft wird, die größt möglichste Menge der im Leben so wichtigen anschauenden Erkenntnisse dynamischer Art zu erwerben.

An Handarbeiten können die Zöglinge in der Anstalt erlernen und bis zur Fertigung einüben:

Die Anfertigung verschiedener Muster zum Ausnähen und Sticken, das Illuminiren von Bilderbögen, die Verfertigung verschiedener geometrischer Körper, Mahlpatronen, Modelle von Gebäuden, Oefen, Meubeln, Geräthschaften und alle Arten Galanterie-, Papp- (Cartonage-), Etui-, Futteral- und Papier-Machée und Massa-Arbeiten, wasserdichte Gegenstände, kleine physikalisch-ökonomische Apparate, bunte Papiere, gedruckte Teppiche auf Leinen, Zwilch und Tuch ꝛc., Kinderspielwaaren, verschiedene Apparate zur Versinnlichung des Unterrichtes, bildliche Darstellungen zur Erweckung religiöser Gefühle ꝛc.; endlich die Anfertigung von Verzierungen, Rahmen, Lüstern, Leuchtern, Vasen, Larven, Figuren, Thiere ꝛc.

Aller Unterricht und Anleitung wird den armen krüppelhaften Kindern im Institute unentgeldlich ertheilt.

5) Die Dauer der Lehr- und Beschäftigungszeit ist an den Werktagen in den Wintermonaten von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, und in den Sommermonaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausnahme der Mittagsstunde.

6) Durch diese vielseitige wechselnde Beschäftigung, welche aber für den Unternehmer mit einem großen Kostenaufwande verbunden ist, dürfte den Instituts-Zöglingen ein anderseitiges Unterkommen möglichst gesichert werden, als z. B. in einer Fabrike bunter Papiere, oder von Spielkarten, von künstlichen Schreibtafeln und Pergament, von Cartonage-Arbeiten, von Massagegenständen, von Kinderspielwaaren, in einer chemischen Druckerei, als Gehülfen bei Etui- und Futteralarbeiten, oder endlich in der mit dem Institute verbundenen Fabrike selbst, wo sie einen andauernden Beschäftigungs-Verdienst erhalten können.

Digitized by Google

Die in der Anstalt aufgestellte Fabrikaten-Sammlung dürfte die Güte der Lehrmethode nachweisen, sowie nicht minder als überzeugender Beweis gelten, für die vielseitigen wirklichen Leistungen.

ꝛc. ꝛc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 19ten d. Mts. zu genehmigen allergnädigst geruht, daß dem Patrimonialrichter des Rittergutsbesitzers Christoph Erdmann Freiherrn von Guttenberg auf Kirchleus und Riklashof, Eberlein, gestattet werde, in den Rechtsangelegenheiten dieser seiner Gutsherrschaft vor den Gerichten des Königreichs zu exhibiren und zu rezessiren, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er die für Rechtsanwälte bestehenden Vorschriften aufs genaueste beobachte, widrigenfalls er nach den Disciplinarbestimmungen für die Advokaten des Königreichs behandelt werden würde.

Dieses wird den Untergerichten von Oberfranken zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 27. August 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 19ten d. Mts. zu genehmigen allergnädigst geruht, daß dem Patrimonialrichter des Königl. Kämmerers Christoph Freiherrn von Schrottenberg auf Reichmannsdorf, Friedrich Striegel zu Weingartsgereuth, gestattet werde, in den Rechtsangelegenheiten dieser seiner Gutsherrschaft vor den Gerichten des Königreichs zu exhibiren und zu rezessiren, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er die für Rechtsanwälte bestehenden Vorschriften aufs genaueste beobachte, widrigenfalls er nach den Disciplinarbestimmungen für die Advokaten des Königreichs behandelt werden würde.

Dieses wird den Untergerichten von Oberfranken zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 27. August 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 19ten d. M. zu genehmigen allergnädigst geruht, daß dem Patrimonialrichter des Rittergutsbesitzers Franz Ludwig Freiherrn von Künsberg auf Schmeilsdorf und Wernstein, Eberlein zu Culmbach gestattet werde, in den Rechtsangelegenheiten dieser seiner Gutsherrschaft vor den Gerichten des Königreichs ohne Beiziehung eines Rechtsanwaltes zu exhibiren und zu rezessiren, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er die für Rechtsanwälte bestehenden Vorschriften aufs genaueste beobachte, widrigenfalls er nach den Disciplinarbestimmungen für die Advokaten des Königreichs behandelt werden würde.

Dieses wird den Untergerichten von Oberfranken zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 27. August 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 27. August l. J. allergnädigst beschlossen, die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle zu St. Georgen bei Bayreuth dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Stadt-Vikar in Regensburg, Heinrich Wilhelm Friedrich Karl Stettner zu verleihen.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die erledigte zweite Pfarrstelle in Pegnitz, Dekanats Creußen, dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Stadt-Vikar in Regensburg, Christoph Friedrich Franz Schmidter allergnädigst zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hundswuth betreffend.)

Nochmals wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß alle Hunde, welche während der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 25sten v. Mts vorgeschriebenen 14 tägigen Quarantainezeit ledig herumlaufen, durch den Wasenmeister und dessen Knechte sofort todt geschlagen werden.

Bayreuth, den 1. September 1841.

Der Polizeisenat des Stadt-Magistrats Bayreuth.
v. Hagen.
Richter, Sekr.

Bayreuth, den 1. September 1841.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der aus dem Holzbedarf pro 18$\frac{4}{5}$ erzielte Aschen am

Mittwoch den 8. September c. Vormittags 9 Uhr

im Gerichts-Lokale Nr. 5. an den Meistbietenden verkauft wird, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der k. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Brenkmann.

Am Dienstag den 7ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr werden in dem zur Hospitalstiftung dahier gehörigen sogenannten Lettenhofe 26 Klafter fohrenes Scheit- und 17$\frac{1}{2}$ Klafter Stöckholz, dann $\frac{1}{2}$ Klafter Lindenholz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 2. September 1841.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.
Birner.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Matthäus Sommerer von Görschnitz eine Reise nach Nordamerika zu machen gesonnen ist. Wer an denselben Ansprüche zu machen hat, hat solche am

14. September l. Js. Vormittags

dahier geltend zu machen, weil außerdem ohne Rücksicht auf dergleichen Ansprüche dem Sommerer der Reisepaß würde ausgehändigt werden.

Weidenberg, den 24. August 1841.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Auktions-Proklama.

In der Verlassenschaft des verstorbenen Fuhrmanns Christoph Tröger zu Mkt. Thiersheim befinden sich 10 Fuhrmannspferde sammt 3 Fuhrmannswägen mit breiten Felgen, auch verschiedene Pferdgeschirre, Schlitten, ein einspänniges leichtes Wägelein ꝛc., welche Pferdegespanne mit Geschirrzeuch und vorbenannter Wägen und Schlitten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, am

Donnerstag den 9. September c. Vormittags 10 Uhr

im Tröger'schen Sterbhause zu Mkt. Thiersheim. Es werden alle zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu diesem Verstrich eingeladen, hiermit, und inzwischen kann dieses feilgestellte Tröger'sche Fuhrwesen bei der Wittwe Tröger eingesehen werden.

Wunsiedel, am 31. August 1841.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der Büttnermeister Johann Dietrich von Rehau und dessen Ehefrau Ernestina Rosina, geborne Wagenführer, haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom

17. August c. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rehau, den 17. August 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Da sich am 13ten d. Mts., als an dem in Sachen der Barbara Wachter'schen Curatel von Nordhalben gegen Johann Wachter, Webermeister von dort, anberaumten Versteigerungstermin mehrerer Grundbesitzungen des Letzteren kein Strichsliebhaber eingefunden hat, so werden auf Antrag eines Gläubigers nachbenannte Grundrealitäten des Johann Wachter einem wiederholten Verstriche ausgesetzt, als:

a) das ganze von Holz erbaute mit Schindeln gedeckte Bürgerhaus, mit daran gebauter Stallung, Haus-Nr. 96, Besitz-Nr 1344, Steuerkapital 300 fl., Steuersimplum 22½ kr., der Brandassekuranz mit 300 fl. einverleibt, handlohnfrei, taxirt auf 500 fl.,

b) 3½ Tagw. große Wiese in der Au, B.-Nr. 2178, Steuerkapital 300 fl., Steuersimplum 22½ kr., handlohnfrei, taxirt auf 700 fl.

Bierungstermin hiefür wird auf

Montag den 13. September d. Js. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amtslokale anberaumt, und bemerkt, daß der Hinschlag nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 und zwar diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Die Strichsbedingungen werden am Termine bekannt gemacht werden.

Nordhalben, am 20. August 1841.

Königliches Landgericht.

Tünnermann.

Die Töchter des verstorbenen Bauern Nicol Pöhlmann von Wölbersbach, Namens Margaretha und Elisabetha Katharina Margaretha, wollen eine Reise nach Nordamerika unternehmen.

Es werden sofort diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, diese bis zum

11. September c. Vormittags 10 Uhr

anzumelden und nachzuweisen, unter dem Bemerken, daß solche später hier keine Berücksichtigung finden können.

Hof, am 31. August 1841.

Königliches Landgericht.

Eberlicher.

V. n.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 31. August. Der Schuhmachergeselle Johann Christian Pancraz Vogel im Neuenwege, mit Johanna Barbara Busch, Webermeisterstochter von da.

— — Der Taglöhner Johann Ernst Berner dahier, mit Barbara Margaretha Johanna Förster von hier.

Geborne.

Den 25. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. Aug. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Däumling dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Spandau dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Aug. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Gärtners Leindecker dahier.

— — Die Tochter des Fuhrbauers Weiß am Brandenburger Thore.

Den 28. Aug. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Engelbrecht dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Jungleib sen. im Neuenwege.

— — Die Tochter des Pachtbauers Glitsch.

Den 29. Aug. Der Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters Heuschmann dahier.

Den 31. Aug. Der Sohn des Mulzers und Maurergesellen Dörnhöfer dahier.

Den 2. Septbr. Der Sohn des Taglöhners Kolb dahier.

Gestorbene.

Den 27. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 9 Monate und 16 Tage.

— — Die hinterlassene zweite Tochter des Taglöhners Lorenz dahier, alt 27 Jahre, 7 Monate und 26 Tage.

Den 28. Aug. Der Schuhmachergeselle Barges dahier, alt 47 Jahre, 4 Monate und 8 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 107. Bayreuth, Dienstag am 7. September 1841.

Inhalt:

Papier-Sturz bei den Lotto-Collekten am Schlusse des Verwaltungsjahres 184⅟. — Brand-Unglücke. — Aufkauf der Victualien. — Prüfung für den Staatsbaudienst. — K. ober- und appellationsgerichtliche Taxen. — Oeffentliche Sitzung des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereins in München. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate von Oberfranken.
(Den Papier-Sturz bei den Lotto-Collekten am Schlusse des Verwaltungsjahres 184⅟ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben vom 31. August 1826 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1826 Nr. 108), den Sturz der Material-Vorräthe bei den Lotto-Collekten am Ende eines jeden Etatsjahres betr., werden die sämmtlichen bezeichneten Behörden beauftragt, in Gemäßheit der höchsten Ministerial-Vorschrift vom 21. August 1826 zu Anfang des Monats October laufenden Jahres den Sturz der Papier-Vorräthe bei den Lotto-Collekten vorzunehmen und das Geeignete deßhalb rechtzeitig zu veranlassen.

Bayreuth, den 30. August 1841.

Das Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Brand-Unglücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Brand-Unglücke haben sich in neuerer Zeit im Regierungsbezirke wieder in solcher Weise gehäuft, daß wohl nicht mit Unrecht auch auf eine vernachlässigte Handhabung der Feuer-Polizei von Seite der Ortspolizeibehörden geschlossen werden muß.

Dadurch und durch ein in dieser Beziehung speciell ergangenes höchstes Ministerial-Rescript vom 10ten d. Mts. sieht sich unterfertigte Stelle veranlaßt, die Bestimmungen des Ausschreibens vom 10. September 1837, die Feuerpolizei betr., im nachstehenden Extracte wiederholt in Erinnerung zu bringen, und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden aufzugeben, ihren Bezirks-Bewohnern die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften und Verbote zur sorgfältigsten Darnachachtung und Befolgung unter Verwarnung vor nachdrücklicher Bestrafung im Uebertretungsfalle in geeigneter Weise ins Gedächtniß zurückzurufen, die Ortspolizeibehörden auf die bestehenden Vorschriften wegen der

Feuerschau, insbesondere darauf, wie oft dieselbe vorzunehmen und worauf hierbei ein besonderes Augenmerk zu richten ist, und wegen der Nachbeschau wiederholt hinzuweisen, und ihnen die größte Gründlichkeit und in Contraventionsfällen gehörige Strenge zur Pflicht zu machen.

Von den Distrikts-Polizeibehörden versieht man sich, daß sie die Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften bei ihrer Nachbeschau sowohl als sonst im Allgemeinen sorgfältigst und unausgesetzt überwachen und bei wahrgenommenen Uebertretungen oder Dienstesvernachlässigungen gegen die Privaten sowohl als gegen die schuldigen Ortspolizeibehörden mit unnachsichtlicher Strenge verfahren, und insoferne die Strafeinschreitung gegen letztere außer der Competenz der Distriktspolizeibehörde liegt, deshalb Anzeige zur unterfertigten Stelle erstatten.

Die unterfertigte Kreisstelle wird jede Gelegenheit wahrnehmen, um sich von dem gewissenhaften Vollzuge der in fraglicher Beziehung bestehenden Vorschriften zu überzeugen, und wenn insbesondere die bei Brand-Unglücken über deren Entstehung einzuleitenden Untersuchungen eine Vernachlässigung in der vorgeschriebenen Aufsicht zu erkennen geben sollten, gegen die schuldigen Behörden mit aller Strenge einschreiten.

Bayreuth, den 31. August 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Es werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wiederholt angewiesen, die hinsichtlich der Verhütung von Feuersgefahr bestehenden allgemeinen und speziellen Vorschriften und Verbote sämmtlichen Bewohnern ihres Bezirkes ins Gedächtniß zu rufen und dieselben neben der besondern Empfehlung zur sorgfältigsten Aufsicht auf Feuer und Licht gemessenst zu verwarnen,

daß nicht nur der Gebrauch des Span- oder Schleußenlichtes überhaupt und insbesondere in Ställen, Scheunen, auf Böden und in unbewohnten Kammern auf das strengste untersagt ist, sondern daß auch an diesen Orten und überall, wo leicht feuerfangende Gegenstände sich in größeren Quantitäten befinden, selbst Talg- und Oehllichter nur in wohlverwahrten und geschlossenen Laternen gebraucht werden dürfen;

daß das Tabackrauchen an den bezeichneten Orten selbst mit verschlossenen Pfeifen nicht geduldet werden kann;

daß es nicht minder verpönt ist, Flachs, Hanf, Kleider, Holz, Schleußen und andere brennbare Gegenstände zum Trocknen an die Kamine und Oefen oder auf dieselben und in die Ofenröhren insbesondere zur Nachtzeit zu hängen oder zu legen;

daß weder das Verbrennen der Flachsbollen bei heftigem Winde auf dem Lande, noch das Flachshecheln bei nicht wohl verwahrtem Lichte gestattet ist;

daß alles Flachs- und Hanfdörren, so wie das Brechen und Bläuen nicht im Hause, sondern nur in gemauerten abgesonderten Flachsdörren und Brechstuben verrichtet werden soll;

daß jede Art von Schießen und Feuerwerk in und zwischen den Häusern straffällig erscheint;

daß Gluthkohlen in Häfen nur mit der größten Vorsicht gebraucht werden dürfen und wohl verwahrt werden müssen;

daß auch das Schmalzauslassen und Pechsieden nur mit besonderer Vorsicht vorgenommen werden darf;

daß der Gebrauch der in neuerer Zeit aufgekommenen Zündhölzchen, welche durch bloßes Aufstreichen oder Ueberfahren einer rauhen Fläche oder der Reibung zwischen Sand-Papieren sich entzünden, mit besonderer Feuers-Gefährlichkeit verbunden ist;

daß, wenn nasses Getraidt, Stroh, Heu und Krummet eingebracht wird, öfters nachzusehen und das Geeignete vorzukehren ist, damit nicht eine Selbstentzündung desselben erfolge;

sowie endlich, daß diejenigen, welche bei später Nacht zu arbeiten bemüssigt sind, nie das Licht in die Nähe feuerfangender Gegenstände stellen sollen.

Insbesondere sind die Gastwirthe dafür verantwortlich zu machen, daß die feuerpolizeilichen Vorschriften nicht nur

Digitized by Google

von ihren Dienstboten und Familien-Angehörigen, sondern auch von den durch sie beherbergten Fremden und deren Dienstboten auf das genaueste beobachtet werden, zu welchem Behufe sie persönlich von Zeit zu Zeit nachzusehen und alle Zugänge zu den leicht feuerfangende Vorräthe enthaltenden Kammern, Scheunen und Böden wohlverschlossen zu halten, verpflichtet sind.

Alle Gewerbsleute, welche mit Hülfe des Feuers arbeiten, als Schmiede, Schlosser ꝛc. sind zu einer vorzüglichen Behutsamkeit und dazu zu verpflichten, daß sie nach Beendigung ihrer Arbeit das gebrauchte Feuer wohl ablöschen und sich genaue Ueberzeugung verschaffen, ob sich nicht irgendwo etwas feuergefährliches verhalten habe.

Nicht minder sind diejenigen Gewerbe, welche leicht feuerfangende Stoffe verarbeiten, dazu anzuhalten, daß sie nicht allzugroße Quantitäten derselben in ihren Wohngebäuden aufbewahren und insbesondere, wenn bei Licht gearbeitet werden muß, alle überflüssigen Vorräthe aus den Werkstätten entfernt halten.

Nächstdem haben die Distrikts-Polizeibehörden genau zu überwachen, daß die vorgeschriebene Feuerschau wenigstens alle halbe Jahre für jedes Wohnhaus von den Orts-Polizeibehörden vorschriftsmäßig mit Zuziehung der verpflichteten Sachverständigen (eines Maurer- oder Zimmermeisters, dann des Kaminkehrers) vorgenommen, hiebei jeder Winkel des Hauses, besonders Kamine, Schlöte, Oefen, Küchen und Schürlöcher von innen und außen durchsucht, auch unter dem Hausdache alles Verdächtige pflichtmäßig besichtigt und ein vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet werde,

ob nicht gegen die bestehenden Verbote auf den Dachböden der Häuser Holz-, Stroh- und Heu-Vorräthe oder andere brennbare Materialien aufbewahrt werden, welche entweder in Scheunen oder auf den Höfen oder in wohlverwahrten Gewölben zu ebener Erde oder auch in den Kellern untergebracht seyn sollen, was insbesondere auch bei der Asche der Fall seyn muß, welche nur in irdenen oder metallenen, nie aber in hölzernen Gefäßen enthalten seyn darf;

ob vorschriftsmäßig die Schürlöcher mit eisernen Thürchen verwahrt und die Kamine innen mit Blech beschlagen sind;

ob die Rauchschlöte, Kamine und Oefen nicht mangelbar sind und der Ausbesserung bedürfen;

ob die Feuerstätten auch nur an feuerfesten Steinmauern angebracht sind;

ob die Fußböden unter den Oefen mit Gyps ausgegossen, oder mit Steinplatten belegt, endlich wo die Oefen in den Zimmern geheizt werden, mit blechernen Tafeln oder Behältern zum Aufnehmen der aus dem Ofen springenden Kohlen versehen sind;

ob das Verbot, Fenster und andere auf die Straßen oder Hofräume gehende Oeffnungen mit Heu, Stroh oder andern leicht feuerfangenden Gegenständen zu verstopfen, nirgends übertreten ist;

ob sich zwischen naheſtehenden Gebäuden keine hölzernen Läden und Dachrinnen befinden, welche ungeachtet der übrigen feuerfesten Umfassung derselben doch die Weiterverbreitung des Feuers bei Brandunfällen begünstigen würden;

ob die wegen Reinigung der Kamine und Rauchfange bestehenden Vorschriften, wornach solche von den Hausbewohnern selbst wenigstens einigemale die Woche bis zu einer angemessenen Höhe abgekehrt, von dem Kaminkehrer aber bei einer starken Feuerung alle vier Wochen, außerdem aber im Winter alle acht Wochen und im Sommer alle Vierteljahre gefegt werden müssen, überall beobachtet sind;

und ob endlich kein der polizeilichen Genehmigung ermangelnder Bau aufgeführt wurde;

daß sodann die 14 Tage nach der vorgenommenen Feuerbeschau eintretende Nachbeschau von den Orts-Polizeibehörden mit nicht minderer Gründlichkeit und Strenge vorgenommen und die für die bis dahin nicht gewendeten Contraventionsfalle verwirkte Strafe auch wirklich von den saumigen Hauseigenthümern eingezogen, sowie die Feuers-Gefährlichkeit ohne weiters auf Kosten derselben von Amtswegen verbessert werde.

Die Distrikts-Polizeibeamten haben bei den von ihnen vorzunehmenden Nachvisitationen nicht aus den Augen zu verlieren, daß solche vorzugsweise eine Controlle der Lokal-Polizeibehörde bezweckt, und sich daher nicht auf die Besichtigung der von der ersteren bei Vornahme der Feuerschau notirten Gebrechen zu beschränken, sondern vorzugsweise zu untersuchen hat, ob von derselben nicht eine vorhandene Feuersgefährlichkeit zu rügen und resp. deren Wendung bei der Nachschau zu bewirken, unterlassen worden ist.

Jede bei der Nachvisitation wahrgenommene Feuersgefährlichkeit muß daher neben der gewöhnlichen Verfügung ge-

Digitized by Google

gen den Hauseigenthümer auch die Verantwortung und resp. Ahndung der nachlässig befundenen Lokal-Polizeibehörde unfehlbar nach sich ziehen.

Es sind übrigens die Mitglieder der Feuerschau-Commission auch auf die Verordnung vom 7. Mai 1803 (Regierungsblatt von 1803 Stück XXI.) besonders aufmerksam zu machen, zu Folge welcher, wenn durch eine erwiesenermaßen, zur Zeit der Feuerbeschau schon vorhandene und von den Beschauern nicht sofort zur Abstellung bezeichnete Feuersgefährlichkeit ein Feuer ausgekommen ist, diese Nachlässigkeit unnachsichtlich und empfindlich bestraft werden soll, ohne daß jedoch hierdurch die Straffälligkeit des Hauseigenthümers gemindert würde.

Bekanntmachung.

(Den Aufkauf der Viktualien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen scheint dem diesseitigen Ausschreiben vom 20. September 1830 von den Distrikts-Polizeibehörden nicht diejenige Folge gegeben zu werden, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

Die unterfertigte Königl. Stelle sieht sich daher veranlaßt, dieses Ausschreiben im nachstehenden Abdrucke den Distrikts-Polizeibehörden wieder in Erinnerung zu bringen, und vertraut zu denselben, daß sie diesem Uebelstande mit allen zu Gebot stehenden Mitteln begegnen werden.

Vorzugsweise ist es das Schmalz, welches in gewinnsüchtiger, betrügerischer Absicht durch Zwischenhändler auf dem platten Lande in großen Quantitäten gekauft wird.

Da auf diese Weise dieser Artikel auf den Märkten seltener wird, und daher im Preise steigt, so werden die Distrikts-Polizeibehörden insbesondere hierauf ihre Thätigkeit richten und die Vollzugsorgane anweißen, ihrerseits zum Vollzuge der erlassenen Anordnungen kräftigst mitzuwirken.

Gleichzeitig ergeht die Aufforderung an das Publikum, von jedem ihm bekannt werdenden gewinnsüchtigen und wucherlichen Aufkaufe von Schmalz der treffenden Behörde Anzeige zu erstatten, um die geeigneten Einschreitungen zu veranlassen. Bayreuth, den 1. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Bayreuth, am 20. September 1830.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach eingekommenen Beschwerden findet vielfach der Ankauf der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, als Schmalz, Butter, Eyer, Unschlitt und dergleichen, auf dem platten Lande durch unberechtigte zum wucherischen Wiederverkauf in das Ausland, und besonders der Verkauf vor dem Beginnen der Viktualienmärkte statt.

Da hiedurch die Conkurrenz der Verkäufer auf den Wochenmärkten und die möglichst zu befördernde Zufuhr der Lebensmittel gehindert, und eine unverhältnißmäßige Preißsteigerung derselben zum Nachtheile des konsumirenden Publikums herbeigeführt wird, so erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises hiemit die erneuerte Weisung, mit unausgesetzter Thätigkeit und mit allen zu Gebote stehenden polizeilichen Mitteln diesem Uebelstand entgegen zu wirken, und Abhilfe zu geben. Besonders ist der durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. September 1808 §. 77 — 79 streng verbotene Verkauf der Lebensmittel vor den Thoren und nächsten Umgebungen der Städte an den Wochenmärkten und das ohne Ausnahme untersagte Hausiren mit denselben durch thätige Aufsicht und Wachsamkeit zu verhüten, um eine belebte und ausreichende Zufuhr auf den Viktualien-Märkten zu bewirken und zu erhalten, und die Besorgniß des Publikums vor unverhältnißmäßigen Preißen zu heben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.

Den Aufkauf der Viktualien betr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Prüfung für den Staats-Baudienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Königl. Ministerial-Bekanntmachung im Regierungsblatte für das Königreich Bayern, Nr. 37, wird auch hiermit durch das Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken zur näheren Kenntniß der in diesem Regierungsbezirke befindlichen Baudienst-Adspiranten gebracht.

Bayreuth, den 3. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

Bekanntmachung.

Die Prüfung für den Staatsbaudienst betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben ausnahmsweise, und ohne Consequenz für andere Fälle, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für diejenigen Baudienst-Adspiranten, welche nach den vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April l. Js. bestandenen Vorschriften über die Prüfungen für das Bauwesen sich vollständig herangebildet, und im März vor. Js. um Zulassung zu der nach der Verordnung vom 27. Mai 1830 vorgeschriebenen Prüfung, unter Nachweisung der erforderlichen Belege gebeten haben, bisher aber wegen des Unterbleibens derselben, noch nicht geprüft worden sind, eine besondere Prüfung nach Maaßgabe der erwähnten, früher bestandenen Normen, stattfinde.

Die Zulassungs-Gesuche sind mit den durch die Verordnung vom 3. October 1836 bedingten Zeugnissen belegt, spätestens bis zum 15. September d. Js. bei den betreffenden Kreis-Regierungen einzureichen.

Der Prüfungs-Termin unterliegt einer nähern Bestimmung und wird den Betheiligten in den Admissions-Dekreten bekannt gegeben werden.

München, den 16. August 1841

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Freyberg, K. Staats-Rath.

Durch den Minister der General-Sekretair.
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretair
Zwehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nach der Anzeige des Expeditionsamts des unterzeichneten Gerichtshofes bestehen abermals bedeutende Rückstände an K. ober- und appellationsgerichtlichen Taxen, deren Einsendung längstens bis zum 30. September l. Js. unter Beilegung der Libelle pro 1841

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Bescheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derselben,

b) über die absolut uneinbringlichen und niederzuschlagenden Posten, mit Beifügung der vorschriftsmäßigen, gerichtlich beglaubigten Atteste der fruchtlos gewesenen Ausspändung, Armuthszeugnisse und Genußscheine,

bei Vermeidung der Absendung von Exekutionsboten den Untergerichten von Oberfranken andurch befohlen wird.

Bamberg, den 27. August 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Einer Aufforderung des General-Comité entsprechend wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

am Dienstag den 5. October c.

Vormittags 10 Uhr im Saale des Odeongebäudes in München

die durch die Statuten des Vereins vorgeschriebene öffentliche Sitzung Statt hat, daß dieselbe mit dem Rechenschafts-Berichte des ersten Vorstandes über die Leistungen des Vereins im Jahre 1841 und des K. Professors Dr. Zierl über die Leistungen des Centralblattes in der Periode 1841 beginnt, dann auf Vortrag eines General-Comité-Mitgliedes die Allerhöchsten Orts so wohlwollend angeregte hochwichtige Frage der Emporbringung der vaterländischen Viehzucht berathen und schließlich zur Entgegennahme und Erörterung jener Anregung übergegangen wird, welche einzelne Anwesende darzubringen gefälligen. —

Nach dem Inhalte der Satzungen ist die Sitzung öffentlich, es steht der Zutritt sonach Jedem frei, die Theilnahme an den Verhandlungen aber kömmt nur wirklichen Vereins-Mitgliedern zu und haben diese Verhandlungen lediglich die Interessen der vaterländischen Landwirthschaft zu erfassen.

Bayreuth, den 31. August 1841.

Stenglein.

Redwitz.

Graf Thürheim.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird die dem Pflasterergesellen Christoph Adam Sack in der Altenstadt zugehörige Hälfte des Hauses, welches er und der Johann Wolfgang Braun daselbst eigenthümlich und unabgetheilt besitzen, zur Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft. Dieses Haus, mit Nr. 773 bezeichnet, ist auf der einen Seite 2 und auf der andern 1 Stockwerk hoch, aus gemischtem Mauerwerke erbaut, und mit Ziegeln gedeckt. Es enthält einen gewölbten Keller, 1 Stube, 2 Stubenkammern, 1 Küche, 1 Hausplatz und eine Stallung für 2 Stück Vieh; dann über einer Stiege: 1 Stube, 2 Dachkammern, 1 Kammer und einen Hausplatz. Auf demselben haftet ein Steuerkapital von 350 fl. und 1 fl. 15 kr. Erbzinns zur Altenstadter Commune. Geschätzt wurde es auf 450 fl.

Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

24. September c. Vormittags 10 Uhr

angesetzten Bietungstermine im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden und der Meistbietende hat, im Falle der Annehmbarkeit des gelegten Gebotes, sofort den Zuschlag zu gewärtigen. Das Schätzungsprotokoll kann vorher in der Registratur eingesehen werden.

Bayreuth, den 23. August 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Publicandum.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht,

Digitized by Google

daß der Königliche Kreis-Kassen-Offiziant Martin Rascher und dessen Gattin Margaretha, geborne Molter dahier die Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 29. vor. Mts. ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Bayreuth, den 2. August 1841.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Roder.

Bayreuth, den 3. August 1841.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Gegen den ledigen Lebkuchner-Lehrling Friedrich Krippner von Culmbach ist wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Diebstahls die Spezial-Untersuchung von dem K. Criminalgerichtshofe von Oberfranken erkannt worden.

Da sich nun derselbe auf die erste öffentliche Ladung vom 28. November 1840 (Kreis-Intelligenzblatt vom 5. December 1840, Nr. 146) nicht gestellt hat, so wird derselbe das zweitemal andurch vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten bei hiesiger kompetenter Untersuchungsgerichts-Behörde um so gewisser zu stellen, als nach Verlauf dieses Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Séelus.

Prodigalitäts-Erklärung.

Vom Königl. Landgerichte Berneck wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß sich der Bauer Konrad Küffner von Remmersdorf der eigenen Verfügung über sein Vermögen begeben und der Kuratel seines Schwagers Michael Hüttner daselbst freiwillig unterworfen hat, weshalb Jedermann gewarnt wird, demselben Kredit ohne Genehmigung seines Kurators zu geben oder lästige Verträge mit ihm einzugehen.

Berneck, am 27. August 1841.

Haas.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache über den Nachlaß des verlebten Königl. Posterpeditors Carl Fortling zu Berneck ist am Heutigen das Prioritäts-Erkenntniß ad valvas publicas judicii affigirt worden, was in Gemäßheit der Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. XIX. §. 15 Nr. 3 hierdurch bekannt gemacht wird.

Berneck, am 1. September 1841.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Heerdegen von Ort, ein Wittwer, hat mit seiner Verlobten der Eva Katharina Wirth, gebornen Dümmling von Wüstenselbitz, durch gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches, gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiemit bekannt gemacht wird.

Münchberg, den 16. April 1841

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die den Webermeister Adam Brendel'schen Relikten zu Conradsreuth gehörigen Grundbesitzungen am

Mittwoch den 29. September c. Vormittags 9 Uhr im Strößner'schen Wirthshause zu Conradsreuth nach Maaßgabe der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich verkauft, wozu zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hiemit vorgeladen werden.

Beschreibung der Brendel'schen Grundbesitzungen:

1) ein Wohnhaus Nr. 6, B.-Nr. 15, mit Scheuer, Schorgarten und Grasflecken, auf 511 fl. 12 kr.,
dann
2) 1¼ Tagw. Acker, B.-Nr. 16, und 1½ Tagw. Wiese am Johrenweg, auf 748 fl. 32½ kr. gewürdiget und zwar nach Abzug der hierauf ruhenden Lasten.

Hof, den 20. August 1841.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Johann Knorr aus Eggolsheim, geboren am 16. Juli 1776, seit dem Jahre 1796 abwesend, oder dessen

Digitized by Google

allenfallsige Leibeserben werden andurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf das zur Zeit in 8868 fl. 58½ kr. bestehende Vermögen des Abwesenden binnen sechs Monaten und spätestens bis zum

29. Januar 1842

bei dem unterfertigten Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls dieses Vermögen an die nächsten Anverwandten desselben gegen Kaution zum Genuß ausgeantwortet wird.

Vorchheim, am 29. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Gesammt-Anwesen des Rothgerbers Johann Röther zu Wartenfels dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Das Anwesen besteht aus einem baufälligen mit Ziegeln eingedeckten Wohnhause, mit Gemeinderecht und ¾ Tagw. Oedung beim Hause, dann in dem sechsten Theile als Antheil an dem Gemeinde-Brauhaus zu Wartenfels und ist das ganze Anwesen auf 460 fl. eingewerthet.

Strichstermin steht auf

Samstag den 25. September l. Js.

in loco Wartenfels an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Stadtsteinach, den 24. August 1841.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Nach der hohen Entschließung der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 2. Juni dieses Jahres und der Verordnung vom 28. December 1820 wird der vormalige Scribent Ernst Tümpling von hier, dermalen zu Weiher, als Winkelagent hiermit öffentlich ausgeschrieben und das Publikum vor demselben mit der Eröffnung verwarnt, daß die von ihm gefertigten Schriften gänzlich wirkungslos sind und die dafür bezahlten Gebühren dem Lokal-Armenfond ersetzt werden müssen.

Culmbach, am 24. August 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I.

Katschenreuth.

Eberlein.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 54 kr.	16 fl. 6 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 12 kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 1. September 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hause des Bernhard Mayer in der Friederichsstraße ist 2 Treppen hoch für eine stille Familie ein Logis, bestehend aus 6 Zimmern, Kochstube, versperrtem Hausplatz, geräumigem Boden, Keller, Holzlege, Mitgebrauch der Waschküche, freien Zutritt in den Garten, nebst allen Bequemlichkeiten, zu vermiethen und bis nächstkommende Lichtmeß zu beziehen.

Verzeichniß

der vom 21. bis 27. August 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

112) Frau Anna Maria Goller von Weißdorf.
113) Herr Philipp Wäckel, Cantor von Hutschdorf bei Thurnau.
114) Hr. Frhr. v. Wohnlich, Gutsbesitzer von Hof.
115) Frau Luise Freifrau v. Wohnlich, Gutsbesitzers-Gattin von Hof.
116) Hr. Adam, Nagelschmied von Reichenbachsiegen.

Steben, am 28. August 1841.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. September 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102⅛	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	165	162
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	680	677

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 108. Bayreuth, Donnerstag am 9. September 1841.

Inhalt:

Wiederbesetzung der Pfarrei Modschiedel, K. Landgerichts Weismain. — Aufstellung von Agenten für die Waaren-Versicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di sicurtà. — Hundswuth. — Ortschafts-Tafeln, Wegweiser und Warnungs-Tafeln s. a. an den Landstraßen. — Qualifikations-Abänderungs-Tabellen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Modschiedel, K. Landgerichts Weismain betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte katholische Pfarrei Modschiedel, im K. Landgerichte und Dekanate Weismain wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dieselbe umfaßt 1001 Seelen in 9 Orten, welche bis zu 1¼ Stunden vom Pfarrsitze entfernt sind, hat zwei Filialkirchen und drei Schulen und gewährt ein reines Einkommen von 691 fl. 26½ kr.

Die Gesuche um diese Pfarrei sind mit den erforderlichen Zeugnissen

binnen 6 Wochen

bei der unterfertigten K. Regierung zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 3. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Aufstellung von Agenten für die Waaren-Versicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di sicurtà betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Haupt-Agent der Waaren-Versicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di sicurtà in Triest, Kaufmann Foerderreuther in Nürnberg, als Agenten für sogenannte Gesellschaft den Kaufmann Joseph Franz Mohr in Bamberg aufgestellt hat, und daß nach vorliegendem höchsten Ministerial-Rescripte vom 28sten vorigen Monats der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegensteht. Bayreuth, den 3. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Director.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in der letzten Zeit der K. Regierung Fälle vorgekommen, wo Gerichts- und Thierärzte, dann Wasenmeister wuthverdächtige Hunde nicht für wüthig erklärten, weil bei der Section keine Kennzeichen vorgefunden wurden, die auf Wuth schließen ließen. — Nachdem nun aber die Section durchaus nicht allein als entscheidend angesehen werden kann, und der Zustand des Hundes vor der Tödtung sehr in Betracht gezogen werden muß, so werden die Gerichts- und Thierärzte angewiesen, in solchen Fällen, wo der Hund verdächtige Zeichen der Wuth während des Lebens hatte, auch der Wuth verdächtig dann zu erklären, wenn keine Merkmale der Wuth bei der Sektion vorgefunden wurden, und wie es sich von selbst versteht, sind in dergleichen Fällen die polizeilichen Maßregeln hiernach zu ergreifen.

Die Polizeibehörden haben die Thierärzte und Wasenmeister von dieser Anordnung zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 7. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Director.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Ortschafts-Tafeln, Wegweiser und Warnungs-Tafeln s. a. an den Landstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche bis jetzt den durch die diesseitige authographirte Entschließung vom 16. Februar d. Js. im bezeichneten Betreffe abverlangten Bericht noch nicht erstattet haben, werden angewiesen, solchen binnen 8 Tagen ohnfehlbar dahier zur Präsentation zu bringen.

Bayreuth, den 4. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Director.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Mit Auslauf des Etatsjahres sind in Beziehung auf das gesammte Justizpersonal einschläßig der Advokaten und Staatsdienst-Aspiranten die vorgeschriebenen Qualifikations-Abänderungs-Tabellen, welche die im Laufe des Etatsjahres sich ergebenen Abänderungen in der Qualifikation des Justizpersonals enthalten, so wie Ab- und Zugangs-Tabellen, welche jene Individuen, welche im Laufe des Etatsjahres in Ab- und Zugang gekommen sind, aufzunehmen haben, in Vorlage zu bringen.

In Beziehung auf die Qualifizirung der Staatsdienst-Aspiranten ist in der vorgeschriebenen Tabelle für Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit nur eine Columne enthalten, in welche beide Qualitäten bisher auch nur mit einer Note bezeichnet worden sind. Nach §. 18 Nr. 3 lit. a und b der von dem K. Ministerium des Innern am 11. August 1838 über Qualifizirung der Angestellten und Staatsdienst-Aspiranten erlassenen instruktiven Vorschriften sollen aber die Noten über Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit für jede dieser Qualitäten besonders, sohin doppelt, jedoch in der nämlichen Rubrik ausgesetzt, und die Noten über sittliches Betragen ꝛc. in einer anderen Rubrik mit bezeichnenden Worten ausgedrückt werden.

Digitized by Google

Nach der höchſten Anordnung des K. Juſtizminiſteriums vom 7. April d. J. ſind nun künftig zur Erzielung einer größern Gleichförmigkeit in der Qualifizirungsweiſe der Staatsdienſt-Aſpiranten

I. denſelben auch hinſichtlich ihrer Leiſtungen im Juſtizfache in der Columne „Kenntniſſe und Geſchäftsgewandtheit“ zwei Noten, die erſte in Hinſicht auf Kenntniſſe, die zweite in Hinſicht auf Geſchäftsgewandtheit zu ertheilen, ſonach

II. dieſe beiden Noten bei Feſtſetzung der Klaſſenzahl in Berechnung zu bringen; dagegen iſt aber

III. die Note „Conduite, Treue und Patriotismus“ in der dafür eigens beſtimmten Columne mit den für die Qualifizirung der Staatsdiener vorgeſchriebenen Worten auszudrücken, und ſohin in die Klaſſenzahl, deren Theiler 6 demnach unverändert bleibt, nicht einzurechnen.

Sollte das Betragen oder die politiſche Geſinnung eines Staatsdienſt-Aſpiranten nicht als tadellos bezeichnet worden ſeyn, ſo iſt die Urſache hievon in der Columne „Bemerkungen“ anzugeben.

Man verſieht ſich zu den Untergerichten, daß ſie ſich bei Anfertigung der Qualifikations-Abänderungs-, dann der Zu- und Abgangs-Tabellen genau nach den beſtehenden Vorſchriften achten, und insbeſondere die rückſichtlich der Rechtspraktikanten eingetretenen Veränderungen pünktlich und vollſtändig aufnehmen. Die Tabellen oder etwaigen Fehlanzeigen ſind längſtens bis zum 15. October d. J. einzuſenden, widrigenfalls ſolche durch geeignete Maßregeln werden erholet werden.

Bamberg, den 31. Auguſt 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
In Abweſenheit des Königl. Appellationsgerichts-Präſidenten.
Kiliani, Direktor.

Hoffmann, Sekretair.

Bayreuth, am 2. Auguſt 1841.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Königl. Regierungs-Sekretair Friedrich Maiſon und ſeine Ehegattin Agnes, geborne von Hagen dahier, durch Vertrag vom 27. Juli c. die hierorts übliche eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Montags den 20. September d. Jrs. Vormittags 9 Uhr wird der Bedarf an gegoſſenen und gezogenen Lichtern, dann Saife für das Jahr 18¾ von dem Wenigſtnehmenden zuerkauft und Lieferungsberechtigte hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 6. September 1841.

Königliche Inſpektion des Strafarbeitshauſes.
Köppel.

Donnerſtag den 23ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenkleie, dann

Freitag den 24ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr eine Parthie alter Kleider an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

St. Georgen, am 7. September 1841.

Königliche Inſpektion des Strafarbeitshauſes.
Köppel.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Bauern Johann Grabner zu Biberswöhr ſollen auf Antrag der Relicten folgende Nachlaßrealitäten:

a) ein Wohnhaus, Nr. 17, mit Pflanzgärtlein,
b) ½ Tagwerk Feld im Nikolſee,
c) ¼ Tagwerk Wieſe, das Loſauer Flecklein,
d) ¼ Tagwerk Feld, der Loſauer Acker,
e) ¼ Tagwerk ſchlagbares Holz,

f) ½ Tagwerk Holzantheil, vier- bis fünfzehnjähriger Anflug,
g) ½ Tagwerk Feld am Kühberg,
h) 1 1/16 Tagwerk Feld allda,

zusammen auf 458 fl. 29 kr. geschätzt, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hiezu ist Termin auf den

20. September c. Vormittags 11 Uhr

zu Biberswöhr anberaumt, und sind Kaufslustige unter dem Bemerken dahin eingeladen, daß der Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gräbnerischen Relicten erfolgen wird, inzwischen auch das Schätzungs-Protokoll in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann.

Schnabelwald, den 1. September 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Gläubiger-Vorladung.

Ueber das Vermögen des charakterisirten K. Griechischen Herrn Oberlieutenants Nikolaus Zink auf der Jägersburg, dermalen zu Nürnberg, ist auf den selbstigen Antrag des Gemeinschuldners der Universal-Conkurs hiemit eröffnet.

Es werden sonach die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

30. September,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

1. November,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

15. November,

dann für die Duplik auf

1. December

jedesmal früh 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte dahier angesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaligen Zahlung, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Vorchheim, am 30. August 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden nachstehende, den Relikten des verlebten Zimmermeisters Michael Rausch von Gefrees zugehörige Realitäten, nämlich:

1) das Wohnhaus Nr. 111 zu Gefrees, zweistöckig, in der sogenannten Vorstadt gelegen, nebst Hofraum, Waldrecht, Gemeinderecht, und den beiden Gemeindetheilen:
   a) 12 [] R. am Putzenberg, B.-Nr. 1115,
   b) ½ Tagw. Büschholz an der Reuth, B.-Nr. 1113, auf 1426 fl. geschätzt,
2) ½ Tagw. Grasgarten am Haus, B.-Nr. 1116, geschätzt auf 20 fl.,
3) ½ Tagw. Feld und ½ Tagw. Grasrangen, Bes.-Nr. 1117, geschätzt auf 140 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist Bietungstermin auf

7. October Vormittags 10 Uhr

in dem zu verkaufenden Wohnhause anberaumt worden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle erfolgen wird.

Sämmtliche Objekte sind lehenbar zur Commune Gefrees und kann deren nähere Beschreibung in diesseitiger Registratur täglich eingesehen werden.

Berneck, den 26. August 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Publicandum.

In dem Debitwesen der Bauer Johann und Anna Rödel'schen Eheleute von Leugast hat das bei der ersten Verstrichstagsfahrt am 17. März d. Js. gelegte Meistgebot die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten, und wird daher auf deren Instanz das fragliche Anwesen, wie solches in Nr. 13 des Allgemeinen Anzeigers, und Nr. 18

Digitized by Google

des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken näher beschrieben ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verstriche nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 unterstellt und steht hiezu Termin auf

Montag den 27. September

in loco Leugast an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Stadtsteinach, am 27. August 1841.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Andreas Tröster von Horb hat sich vor beiläufig 40 Jahren aus seiner Heimath entfernt, indem er als Schuhmachergeselle in die Fremde ging, hat aber seitdem über sein Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben.

Auf Antrag seiner nächsten Mitanverwandten wird derselbe oder dessen etwaige Leibeserben aufgefordert, sich binnen

6 Monaten a dato

zur Uebernahme seines in 113 fl. 3¾ kr. bestehenden Vermögens um so gewisser dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst nach Ablauf dieses Termins das Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution zum einstweiligen Genusse ausgeantwortet wird.

Lichtenfels, den 21. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila ist in Sache der ledigen Margaretha Holzschuher zu Naila gegen den Drechslergesellen Heinrich Mehringer von da, wegen Schwängerung, anderweiter Verhandlungstermin auf den

7. October d. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, wozu der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen wird, daß im abermaligen Nichterscheinungsfalle die Klage für abgeleugnet erachtet, der Beklagte seiner Einreden für verlustig erachtet, und die Klägerin zum Beweis ihrer Klage zugelassen werden wird.

Naila, den 21. August 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Adam Winkler von Schwarzenbach am Wald, und seine Ehefrau Eva Margaretha, geborne Hohberger, wollen mit ihren 4 Kindern nach Polen auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

29. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 29. August 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Christian Friedrich Lenz von Schwarzenbach a. W. und seine Ehefrau Cunigunda, geborne Juleg, wollen mit ihren 6 Kindern nach Polen auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

29. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, den 29. August 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Carl Erdmann Gottfried Steinhäuser von Selbiz will mit seiner Ehefrau und 3 Kindern nach Polen auswandern. Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

29. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 29. August 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

Auf Antrag der Erbsinteressenten werden folgende, zum Nachlasse des verstorbenen Tischlermeisters Johann Heinrich Schwärzel zu Naila gehörigen Grundbesitzungen, als:

Digitized by Google

a) ¼ Jauchert Feld am Löhla, ¼ Jauchert 12 Ruthen Feld am Spitalwald, und ¼ Jauchert 6¼ Ruthen Wiesen im Löhla, B.-Nr. 407c, Nailaer Marktlehen, belastet mit

¾¼ Mtz. Korn,
¼¼ „ Gerste,
¼¼ „ Haber,
} zum K. Rentamte Lichtenberg,

3¼ kr. Lichtmeßsteuer,
3¼ kr. Lehengeld,
} zur Commune Naila.

b) 1 Jauchert 13 Ruthen Feld am Marlesreuther Weg, ¼ Jauchert Feld im Löhla, ¼ Jauchert 6¼ Ruthen Wiese im Löhla, Bes.-Nr. 407d, Nailaer Marktlehen, belastet mit

8⅝ kr. Steuersimplum,
¾¼ Mtz. Korn,
¼¼ „ Gerste,
1⅜¼ „ Haber,
} zum K. Rentamte Lichtenberg,

4¼ Maas Korn,
4¼ „ Haber,
} zum K. Pfarramte Naila,

3¼ kr. Lichtmeßsteuer,
3¼ kr. Lehengeld,
} zur Commune Naila,

am

30. September d. J. Vormittags 9 Uhr

im Landgerichtslokale öffentlich an die Meistbietenden verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten.

Naila, den 16. August 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Gantproclama.

Der Gastwirth und Metzgermeister Wilhelm Küspert von Thierstein hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen und es wird daher

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen Termin auf den

9. October curr.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einreden auf den

13. November curr.,

3) zum Schlußverfahren auf den

11. December curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das an den übrigen Ganttägen aber die Präclusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von der Masse ein Objekt besitzt, wird beauftragt, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzugeben.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß die Gantrealitäten, bestehend

1) aus einem Gasthofe, Haus-Nr. 15 zu Thierstein, sammt realer Gastgerechtigkeit, Hofrecht, Stadel, zwei Schupfen, Stallung, Keller und einem Gemüßgärtlein, B.-Nr. 32, Steuersimplum 45 kr., Schätzungswerth 2225 fl.,

2) aus dem Gerechtholze zu jährlich 3 Klafter, B.-Nr. 53, Steuersimplum 7¼ kr., Schätzungswerth 300 fl.,

3) aus 4¼ Tagwerk Feld im Kühbühl, B.-Nr. 84, U.-B.-Nr. 103, Steuersimplum 12 kr., Schätzungswerth 500 fl., am

8. October c. Mittags 12 Uhr

im Hause des Gemeinschuldners zu Thierstein, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu man die Gläubiger zur Wahrung ihres Interesse, dann besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß die Kaufsbedingnisse am Verkaufstermine bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag von der Einwilligung der Creditorschaft abhängig gemacht wird.

Selb, den 19. August 1841.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Gaulsdorfer Saalbrücken-Aktien-Gesellschaft.

Zur völligen Beendigung der Brückenbau-Arbeiten und zur Erbauung der Einnehmerwohnung hat sich noch die zehnte und letzte Ausschreibung von 10 Prozent auf die Aktie nöthig gemacht, welche in Gemäßheit des Beschlusses der General-Versammlung vom 14. Juni d. Js. hiermit realisirt wird.

Digitized by Google

Indem die Herren Aktionaire, mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten, aufgefordert werden, ihre resp. Beiträge baldigst — spätestens aber bis zum

9. October a. c.,

an Herrn Cassier Sigwert dahier einzusenden, wird denselben zugleich bekannt gemacht, daß die feierliche Einweihung, resp. Eröffnung der Brücke am 23. September a. c. stattfinden soll.

Caulsdorf, den 28. August 1841.

Das Direktorium.

Tantscher.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. September bis 8. October 1841.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 21 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 11 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 1 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 22 Loth 3 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 16 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 9 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 1 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 3 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 4 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl — kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 14 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 10 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 6 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. — pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 22 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 24 kr.; ein Pfund Seife 20 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat August 1841.

Ein Scheffel Waizen kostete 14 fl. 21 kr. bis 16 fl. 12 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 48 kr. bis 10 fl. 39 kr.; ein Scheffel Gerste — fl. — kr. bis 6 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 54 kr. bis 5 fl. 24 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 22 kr. bis 40 kr.; eine Maas Hanfkörner 3 kr. bis 4 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 48 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis

Digitized by Google

12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. — kr. bis 16 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 15 kr. bis 10 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfd. Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 45 kr.

Eine Gans kostete — fl. 38 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Ente 18 kr. bis 26 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 34 kr. bis 36 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 6 Stück Eyer — kr. bis 3 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, am 7. September 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Richter, Sekretair.

Aufnahme
in das landwirthschaftliche-technische Erziehungs-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Die Aufnahme in dieses Institut, welches mit der K. Kreis-Landwirthschaftsschule von Mittelfranken verbunden ist, findet am 15. October l. Js. statt. Da in derselben alle die von der allerhöchsten Stelle vorgeschriebenen Lehrgegenstände nicht nur theoretisch, sondern auch vorzüglich praktisch gelehrt werden und sohin hier Praxis mit Theorie Hand in Hand geht, so werden hiemit besonders alle jene Eltern, Vormünder und Gemeinden, welche gesonnen sind, ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen eine gründliche wissenschaftliche und praktisch landwirthschaftliche Bildung ertheilen zu lassen, hierauf aufmerksam gemacht; wobei zugleich bemerkt wird, daß für Kost, Logie, Unterricht ꝛc. in dieser Anstalt die billigsten Preise bestimmt werden, sowie, daß die Zöglinge dieser Anstalt unter fortwährender liebevoller Aufsicht des Vorstandes und der Lehrer gestellt sind. Alle diejenigen, welche demnach gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen dieser Anstalt zu übergeben, wollen sich deshalb bis zu obigem Zeitpunkt wegen der Aufnahmsbedingnisse gefälligst mündlich oder schriftlich an den unterzeichneten Vorstand wenden.

Lichtenhof bei Nürnberg, den 31. August 1841.

Dr. Weidenkeller,
Königl. Professor und Vorstand.

Nicht Amtliche Artikel.

(Darlehens-Anerbieten.) Aus der Distrikts-Armen-Casse des Königl. Landgerichts Bayreuth können stündlich zwischen 250 fl. und 300 fl. zu vier Prozent gegen pupillarmäßige Sicherheit ausgeliehen werden.

Bayreuth, am 4. September 1841.

Ritter, Consulent.

(Stelle-Gesuch.) Ein Rechtspraktikant sucht bei einem Königl. Land- oder gutsherrlichen Gerichte, oder auch als Concipient bei einem Königl. Rechtsanwalte eine Stelle. Portofreie Briefe, mit G. M. bezeichnet, besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Ein junger Mann, der schon mehrere Jahre hindurch in K. Rentämtern, auch einige Zeit in einem K. Landgerichte als Gehilfe arbeitete, und namentlich in den Ersteren mit dem Rechnungswesen und der Perzeption beschäftiget gewesen ist, worüber er die vortheilhaftesten Zeugnisse besitzt, wünscht seine dermalige Stelle zu verändern.

Hierauf Reflektirende wollen sich an die Redaktion dieses Blattes unter der Chiffre C. S. gefälligst wenden.

Ein junger Mensch von gesundem Körperbau und mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen, kann in einem gemischten Waaren-Geschäft sogleich als Lehrling eintreten und besorgt schriftliche Bewerbungen darum mit der Aufschrift R. M. die Redaktion dieses Blattes.

Die Jahrgänge des Intelligenzblattes für Oberfranken pro 1838 und 1839, schon gebunden, sind zu verkaufen. Bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

E. Nr. 402 ist ein Quartier von 2 Zimmern nebst allen Bequemlichkeiten an eine stille Familie zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 109. Bayreuth, Sonnabend am 11. September 1841.

Inhalt:

Sorgfältige Sortirung der Hölzer und die Cultur der Waldungen. — Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen. — Wiederbesetzung der Pfarrei Herzogenaurach. — 142ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Inserir-Gebühren-Ausstände. — Bauholz-Gesuche und Abgaben. — Ober- und appellationsgerichtliche Taxen. — Qualifikations-Abänderungs-Tabellen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Forstämter von Oberfranken.
(Die sorgfältige Sortirung der Hölzer und die Cultur der Waldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unter dem 21sten v. Mts. den allerhöchsten Befehl zu erneuern geruht, daß in den staatsärarialischen Waldungen für angemessene Sortirung des Holzes, insbesondere Ausscheidung der besseren, zu gewerblichen Zwecken dienlichen Sortimente, der erforderliche Bedacht genommen und eben so, daß für sorgfältige Pflege dieser Waldungen und fleißige Aufforstung aller aufforstbaren öden Flächen in denselben pflichtmäßig von den K. Forstbehörden gesorgt werde.

Indem diese allerhöchste Willensmeinung zum Behuf der Darnachachtung zur Kenntniß der K. Forstämter gebracht wird, weißt die untersertigte Kreisstelle wegen Bereitung der entsprechenden Mittel zum lebhaften Betriebe der Forstkulturen — auf die allgemeine Verfügung vom 18. Juni l. Js., ad Num. 756, „forstwirthschaftliche Etats für die V. Finanzperiode betreffend", hin.

Bayreuth, den 6. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Buchta.

Melzer.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Verzeichniß derjenigen in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen, deren Heimath aus den Todtenscheinen nicht mit Verläßigkeit zu entnehmen war, mit dem Auftrage an sämmtliche Distrikts-Polizeibe-

Digitized by Google

hörden, genau zu recherchiren, ob nicht einer oder der andere dieser Personen Angehöriger ihres Bezirkes war, oder Verwandte in demselben hat.

Das Ergebniß ist binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 3. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Walb.

* * *

Verzeichniß

der in Frankreich verstorbenen Individuen, deren Heimath aus den Todtenscheinen mit Verläßigkeit nicht zu entnehmen war.

Segmüller, Georg, Schneider aus — ?
Schmitt, Peter, Füsilier aus Mengert?
Ulmer, Johann, aus Oberhochartstadt.
Stein, Georg Peter, aus Eschbach, Füsilier aus Eschbach, wahrscheinlich Cantons Landau.
Renner, Christian Ernst, aus Schuhach, Füsilier.
Marthe, Nikolaus, aus Bliesrauchbet, Füsilier wahrscheinlich in der Pfalz.
Groll, Peter, aus Mackänfeld, Füsilier.
Jacquot, Johann Joseph, aus — ?
Alafberg, Carl, aus Nennuterlind?
Evaele, Johann, aus Goynchem?
Hans, Ludwig, aus Subach (wahrscheinlich Sulzbach) Füsilier.
Grunk, Peter, aus Hatel?
Stolz, Joseph, aus Haushuver?
Teiner, Bernhard, Füsilier aus Biederfeld.
Engel, Carl, aus Reutlingen (wahrscheinlich im Würtembergischen).

München, den 28. August 1841

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte katholische Pfarrei Herzogenaurach, im K. Landgerichte und Dekanate gleichen Namens wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dieselbe umfaßt 3211 Seelen, außer dem Pfarrorte noch 16 Ortschaften, welche ¾ bis 1¼ Stunden von dem ersteren entfernt sind, und 4 Schulen am Pfarrsitze.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei belaufen sich auf 991 fl. 39½ kr., wovon jedoch 100 fl. 30 kr. an Lasten in Abzug kommen, so, daß noch ein fassionsmäßiger Reinertrag von 891 fl. 9¼ kr. verbleibt. Dem Pfarrer ist ein Hilfspriester beigegeben. Die Gesuche um diese Pfarrei sind

binnen 6 Wochen

mit den nöthigen Zeugnissen bei der unterfertigten K. Regierung zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 4. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Walz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die 142ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Cirkular der K. K. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3ten v. Mts. über die baare Auszahlung der am 2. August c. in der Serie 99 verlooßten 5procentigen Banko-Obligationen nebst dem Verzeichnisse der gezogenen einzelnen Obligations-Nummern wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß und Währung der Interessen der etwa betheiligten Stiftungen hiemit gebracht.

Bayreuth, den 6. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Cirkulare
der K. K. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. August 1841 in der Serie 99 verlooßten fünfperzentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die am 2. August 1841 in der Serie 99 verlooßten fünfperzentigen Banko-Obligationen Nr. 89,582 bis einschließig 91,113 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. September 1841, und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verlooßten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Julius 1841 zu zwei und ein halb Perzent in Wiener-Währung, für den Monat August 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Perzent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der K. K. Universal-, Staats- und Banko-Schulden-Casse oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlooßten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Wien, am 3. August 1841.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Ried.-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Jos. Felner,
Ried.-Oesterr. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 99sten Serie, welche in der am 2. August 1841 vorgenommenen einhundert zwei und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
89582	89664	89753	89844	89953	90048	90120	90231	90345	90454	90533
89584	89673	89754	89847	89954	90051	90124	90232	90350	90460	90557
89587	89674	89755	89849	89957	90052	90125	90235	90354	90462	90560
89588	89675	89759	89854	89962	90058	90128	90238	90355	90466	90561
89589	89676	89768	89856	89966	90061	90134	90239	90356	90468	90563
89590	89680	89769	89862	89972	90062	90135	90240	90361	90469	90564
89591	89684	89770	89863	89977	90063	90138	90241	90362	90471	90565
89593	89685	89772	89865	89978	90065	90145	90243	90363	90473	90569
89599	89690	89782	89868	89980	90066	90146	90246	90369	90477	90574
89600	89691	89783	89870	89983	90068	90150	90248	90378	90479	90578
89601	89693	89784	89871	89987	90069	90152	90249	90385	90482	90579
89603	89694	89786	89879	89988	90070	90155	90251	90387	90483	90580
89605	89696	89788	89880	89989	90071	90156	90252	90388	90484	90584
89606	89699	89789	89881	89992	90072	90158	90255	90390	90485	90585
89608	89702	89790	89884	89993	90074	90159	90256	90399	90499	90586
89609	89704	89792	89885	89996	90075	90160	90259	90400	90500	90587
89611	89705	89795	89886	89999	90077	90164	90260	90402	90503	90588
89619	89706	89799	89888	90004	90079	90165	90261	90405	90506	90589
89623	89707	89800	89889	90005	90080	90166	90262	90410	90507	90592
89625	89708	89801	89891	90010	90081	90168	90265	90416	90508	90593
89632	89709	89802	89906	90011	90082	90170	90266	90417	90514	90594
89633	89710	89806	89907	90014	90083	90172	90267	90419	90515	90595
89634	89711	89808	89911	90015	90084	90175	90268	90420	90516	90596
89635	89713	89812	89913	90016	90086	90177	90271	90423	90517	90597
89640	89714	89813	89914	90017	90087	90178	90281	90425	90519	90598
89641	89715	89814	89915	90018	90088	90180	90287	90427	90520	90599
89642	89716	89816	89918	90020	90090	90186	90295	90428	90522	90600
89643	89718	89817	89921	90021	90093	90187	90296	90429	90524	90604
89644	89719	89819	89923	90022	90097	90189	90298	90430	90525	90606
89645	89726	89820	89924	90023	90098	90190	90302	90431	90526	90607
89646	89727	89821	89928	90025	90099	90196	90303	90432	90527	90608
89648	89731	89822	89930	90027	90101	90197	90304	90433	90529	90609
89649	89732	89824	89932	90029	90102	90200	90308	90437	90531	90610
89652	89733	89828	89933	90030	90103	90201	90309	90438	90532	90611
89653	89739	89829	89934	90032	90107	90203	90312	90439	90534	90612
89654	89740	89832	89935	90033	90109	90212	90314	90441	90538	90613
89655	89745	89833	89938	90035	90110	90216	90315	90442	90539	90615
89656	89747	89834	89941	90037	90111	90218	90321	90443	90543	90616
89658	89749	89835	89945	90040	90113	90220	90324	90444	90544	90618
89659	89750	89837	89946	90041	90115	90225	90326	90448	90548	90619
89661	89751	89841	89950	90042	90116	90226	90329	90450	90549	90622
89662	89752	89843	89951	90045	90118	90230	90330	90451	90552	90627

Digitized by Google

Banko=Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
90628	90685	90719	90757	90805	90855	90896	90944	90995	91047	91081
90640	90686	90721	90758	90806	90859	90903	90945	90996	91048	91083
90644	90687	90723	90759	90807	90861	90904	90950	90999	91050	91084
90650	90688	90724	90760	90808	90862	90905	90951	91000	91054	91086
90653	90689	90725	90761	90809	90863	90908	90954	91002	91055	91091
90654	90690	90727	90762	90810	90864	90910	90958	91004	91058	91093
90656	90693	90728	90763	90813	90867	90913	90959	91008	91059	91097
90663	90694	90729	90764	90820	90869	90916	90962	91009	91060	91103
90667	90696	90733	90767	90821	90870	90918	90963	91014	91061	91104
90668	90697	90737	90769	90827	90871	90920	90964	91016	91065	91105
90669	90700	90740	90774	90834	90873	90924	90965	91021	91066	91110
90670	90701	90741	90775	90835	90874	90925	90969	91027	91068	91111
90672	90705	90745	90776	90837	90875	90926	90970	91029	91069	91113
90673	90706	90748	90781	90838	90877	90927	90980	91030	91071	
90674	90707	90749	90782	90839	90878	90929	90982	91033	91072	
90675	90708	90750	90796	90840	90885	90931	90983	91034	91073	
90676	90709	90751	90797	90844	90887	90933	90988	91035	91074	
90678	90710	90752	90799	90847	90889	90934	90989	91037	91075	
90679	90711	90753	90801	90848	90891	90935	90990	91038	91076	
90681	90712	90754	90802	90849	90892	90940	90991	91041	91077	
90682	90714	90755	90803	90850	90893	90941	90992	91043	91078	
90683	90716	90756	90804	90852	90894	90942	90993	91045	91079	

An die K. Kreis= und Stadt=, Land= und Herrschafts=, dann Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Inserir=Gebühren=Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Redaktion des Kreis=Intelligenzblattes in den Stand zu setzen, sowohl die Vorlage der Ausstands= und Nachlaß=Libelle über die von den Königl. Kreis= und Stadt=, dann Herrschafts= und Patrimonialgerichten im Regierungs=Bezirke Oberfranken restirenden Inserir=Gebühren, als jene der Rechnung für das laufende Etatsjahr selbst, rechtzeitig bewirken zu können, erhalten sämmtliche obenbenannte Gerichtsstellen hiemit den Auftrag:

1) Die von der Redaktion mit Schluß dieses Monats designirt und den treffenden Gerichten mittelst spezieller Nachweisungen bekannt gemacht werdenden Inserir=Gebühren=Ausstände bis letzten September 1841 einschließig, längstens bis zum 20. October dieses Jahrs, bei Vermeidung der Absendung von Wartboten an die Redaktion portofrei und nicht unter Bezeichnung K. S. in kassenmäßigen Münzen zu berichtigen, außerdem die vorschriftswidrig eingehenden Geldsendungen auf Kosten des Amtsvorstandes zurückgewiesen werden.
2) Wenn bei einer oder der andern Post Stündung einzutreten hat, oder im Falle
3) Posten sich zur Niederschlagung eignen, hierüber in derselben Frist die vorgeschriebenen gesonderten Libelle unter Angabe der gesetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren=Betrags und der Register=Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten, an die Redaction zu übersenden.

Digitized by Google

Hiebei wird jedoch wiederholt und ausdrücklich bestimmt, daß Ausstände der Vorjahre, deren weitere Stündung abermals nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewiesen werden sollte, dem Gerichtsvorstande zur Zahlung heimgewiesen werden.

Bayreuth, den 7. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Bauholz-Gesuche und Abgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung der Königl. Kammer der Finanzen, daß häufig Bauholzgesuche außer der zur Fällung des Bauholzes geeigneten Zeit sowohl von Gemeinden und Stiftungen als auch von Privaten bei benannter Stelle einlaufen, veranlaßt die unterfertigte Königl. Kreis-Regierung auf die diesseitige allgemeine Ausschreibung vom 28. Juni 1826, „Bauholzabgabe betr." hinzuweisen.

Bayreuth, den 7. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nach der Anzeige des Expeditionsamts des unterzeichneten Gerichtshofes bestehen abermals bedeutende Rückstände an K. ober- und appellationsgerichtlichen Taxen, deren Einsendung längstens bis zum 30. September l. Js. unter Beilegung der Libelle pro 18⅓

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Bescheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derselben,
b) über die absolut uneinbringlichen und niederzuschlagenden Posten, mit Beifügung der vorschriftsmäßigen, gerichtlich beglaubigten Atteste der fruchtlos gewesenen Auspfändung, Armuthszeugnisse und Gantscheine,

bei Vermeidung der Absendung von Exekutionsboten den Untergerichten von Oberfranken andurch befohlen wird.

Bamberg, den 27. August 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Mit Auslauf des Etatsjahres sind in Beziehung auf das gesammte Justizpersonal einschlüßig den Advokaten und Staatsdienst-Aspiranten die vorgeschriebenen Qualifikations-Abänderungs-Tabellen, welche die im Laufe des Etatsjahres sich ergebenen Abänderungen in der Qualifikation des Justizpersonals enthalten, so wie Ab- und Zugangs-Tabellen, welche jene Individuen, welche im Laufe des Etatsjahres in Ab- und Zugang gekommen sind, aufzunehmen haben, in Vorlage zu bringen.

In Beziehung auf die Qualifizirung der Staatsdienst-Aspiranten ist in der vorgeschriebenen Tabelle für Kenntniße und Geschäftsgewandtheit nur eine Columne enthalten, in welche beide Qualitäten bisher auch nur mit einer Note be-

Digitized by Google

zeichnet worden sind. Nach §. 18 Nr. 3 lit. a und b der von dem K. Ministerium des Innern am 11. August 1838 über Qualifizirung der Angestellten und Staatsdienst-Aspiranten erlassenen instruktiven Vorschriften sollen aber die Noten über Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit für jede dieser Qualitäten besonders, sohin doppelt, jedoch in der nämlichen Rubrik ausgesetzt, und die Noten über sittliches Betragen ꝛc. in einer anderen Rubrik mit bezeichnenden Worten ausgedrückt werden.

Nach der höchsten Anordnung des K. Justizministeriums vom 7. April d. J. sind nun künftig zur Erzielung einer größern Gleichförmigkeit in der Qualifizirungsweise der Staatsdienst-Aspiranten

I. denselben auch hinsichtlich ihrer Leistungen im Justizfache in der Columne „Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit" zwei Noten, die erste in Hinsicht auf Kenntnisse, die zweite in Hinsicht auf Geschäftsgewandtheit zu ertheilen, sonach

II. diese beiden Noten bei Festsetzung der Klassenzahl in Berechnung zu bringen; dagegen ist aber

III. die Note „Conduite, Treue und Patriotismus" in der dafür eigens bestimmten Columne mit den für die Qualifizirung der Staatsdiener vorgeschriebenen Worten auszudrücken, und sohin in die Klassenzahl, deren Theiler 6 demnach unverändert bleibt, nicht einzurechnen.

Sollte das Betragen oder die politische Gesinnung eines Staatsdienst-Aspiranten nicht als tadellos bezeichnet worden seyn, so ist die Ursache hievon in der Columne „Bemerkungen" anzugeben.

Man versieht sich zu den Untergerichten, daß sie sich bei Anfertigung der Qualifikations-Abänderungs-, dann der Zu- und Abgangs-Tabellen genau nach den bestehenden Vorschriften achten, und insbesondere die rücksichtlich der Rechtspraktikanten eingetretenen Veränderungen pünktlich und vollständig aufnehmen. Die Tabellen oder etwaigen Fehlanzeigen sind längstens bis zum 15. October d. J. einzusenden, widrigenfalls solche durch geeignete Maßregeln werden erholet werden.

Bamberg, den 31. August 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

In Abwesenheit des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten.

Kiliani, Direktor.

Hoffmann, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hundswuth betreffend.)

In Folge einer so eben eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom 6ten d. Mts. werden wegen der in neuerer Zeit nah und fern häufig vorkommenden Wuthanfälle unter den Hunden nachstehende polizeiliche Anordnungen zur genauesten Beachtung zur Kenntniß des Publikums gebracht:

1) Wenn schon die allgemein verfügte Hundesperre von Morgen an aufhört, so darf doch bis auf weitere Verfügung kein Hund zur Abend- und Nachtzeit, d. h. nach Eintritt der Abenddämmerung, ledig auf der Straße herumlaufen.

Alle ledig herumlaufenden Hunde — es mag der Eigenthümer des Hundes dabei seyn oder nicht — werden von dem Fallmeister und dessen Knechten eingefangen oder, wenn das Einfangen nicht ausführbar ist, todt geschlagen werden.

Nebstdem unterliegt der Eigenthümer des Hundes einer angemessenen Geldstrafe.

2) Das Mitbringen der Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser bleibt nach wie vor verboten.

Jeder Wirth ꝛc., der einen fremden Hund in seinen, dem Publikum geöffneten Lokalitäten duldet, wird unnachsichtlich in eine Geldstrafe von zwei Thalern genommen werden. Derselben Strafe unterliegt der Eigenthümer des Hundes.

Man erwartet von dem Gesammt-Publikum, daß es diese zur Abwendung von Unglücksfällen, welche durch wüthende Hunde entstehen können, erlassenen Anordnungen beifällig aufnehmen und zum pünktlichen Vollzuge derselben nach Kräften beitragen werde.

Bayreuth, am 8. September 1841.

Der Stadt-Magistrat als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Digitized by Google

Bayreuth, den 2. September 1841.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Johann Burkhard Höpfel zu Sct. Georgen und dessen Ehefrau Anna Barbara, geborne Kreuzer aus Speichersdorf, die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 1sten dieses Monats ausgeschlossen haben.

Pöhlmann.

v. n.

Seslus.

Bekanntmachung.

Zur Wiederverpachtung der Kellerabtheilungen:

1) jener unter der Schloßkirche, bis zum 22. October 1841 dem Bierbrauer Hertel überlassen,
2) des Weinkellers im alten Schlosse vom Bäckermeister Mann et Cons. bis 1. October 1841 erstanden,
3) des Kellers im alten Schlosse bis zum 22. September 1841 dem Bäckermeister Andreas Hertel zugestanden,

wird hiemit Termin auf

Samstag den 18. September curr. Vormittags 11 Uhr im Lokale des Königl. Rentamtes Nr. 1. anberaumt, in welchem auch die näheren Bedingungen zur Kenntniß gebracht werden.

Bayreuth, am 7. September 1841.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Bauern Johann Georg Mader und dessen Ehefrau Anna Claudia Mader, geborne Hertel von Mistelbach, steht zur Liquidation der Forderungen allenfallsiger unbekannter Gläubiger unter dem Präjudize des Ausschlusses von dieser Masse, sowie zur Vernehmung über den Zuschlag der subhastirten Besitzungen Termin auf

Dienstag den 5. October früh 9 Uhr

an, wozu dieselben hierdurch vorgeladen werden.

Bayreuth, den 24. August 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Montags den 20. September d. Jrs. Vormittags 9 Uhr wird der Bedarf an gegossenen und gezogenen Lichtern, dann Saise für das Jahr 18$\frac{4}{4}$ von dem Wenigstnehmenden zuerkauft und Lieferungsberechtigte hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 6. September 1841.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Donnerstag den 23sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenkleie, dann

Freitag den 24sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

eine Parthie alter Kleider an die Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

St. Georgen, am 7. September 1841.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat Juli 1840 unausgelösten Pfänder von Nr. 10768 bis 11833 incl. in dem auf

Donnerstag den 23. September d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 6. September 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Es sind in der letzten Zeit in dem Park auf der Fantaisie mehrfache Beschädigungen an Bäumen, Blumen und Gartenbänken verübt, und es ist sogar an einem der letzten Sonntage eine verschlossene Thür des reservirten Gartens von mehreren jungen Leuten gewaltsam erbrochen worden. Sollten dergleichen Ungebührnisse wiederholt werden, so würde man sich nur höchst ungern genöthiget sehen, den Besuch des Parks dem Publikum zu untersagen, und denselben nur nach eingeholter besonderer Erlaubniß gestatten.

Fantaisie, den 7. September 1841.

v. Wangenheim.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird der bereits mehrmals ausgeſchriebene Verkauf der dem Bäcker Georg Nüßlein zu Litzendorf gehörigen Tropfſölde, beſtehend aus einem Wohnhauſe Nro. 33 mit Scheune, Hofraum nebſt Gärtchen und Gemeindetheil am

Freitag den 24. September d. J. Vormittags 9 Uhr

durch eine gerichtliche Commiſſion in loco Litzendorf beſchätigt werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 28. Auguſt 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Dir. leg. abs.

Warmuth, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Metzgermeiſters Balthaſar Winkler von Hallſtadt wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß unterm Heutigen das Prioritäts-Erkenntniß Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet worden iſt. Bamberg, den 31. Auguſt 1841.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bamberg I.

Warmuth, Aſſeſſor.

v. n.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache der Heß und Eva Hellmann'ſchen Eheleute von Viereth wird das zur Maſſa gehörige Grundvermögen, beſtehend

1) in einem neuerbauten zweiſtöckigen Wohnhauſe mit Scheune, Hofraith, kleinem Gärtchen und ¼ Gemeinderecht, Beſ.-Nr. 35ª, Str.-Kap. 40 fl., taxirt auf 1300 fl.,
2) 1 Morg. 11 Dez. Feld, der Höcker oder Wartſtangen, Beſ.-Nr. 35ᵇ, Str.-Kap. 70 fl., taxirt auf 100 fl.,
3) 34 Dez. Feld im Stänig, Beſ.-Nr. 35ᶜ, Str.-Kap. 30 fl., taxirt auf 75 fl.,
4) 1 Morg. 12 Dez. Feld, der Steinacker, Beſ.-Nr. 35ᵈ, Str.-Kap. 60 fl.,
5) 79 Dez. Feld, das Leitlein oder die Lerchen, Beſ.-Nr. 35ᵉ, Str.-Kap. 60 fl., taxirt auf 60 fl.,
6) 1 Tagw. 5 Dez. Feld und Wieſen, der Lauterſee, Beſ.-Nr. 35ᶠ, Str.-Kap. 130 fl., taxirt auf 185 fl.,
7) 1 Tagw. 15 Dez. Feld im Hohn, Beſ.-Nr. 35ᵍ, Str.-Kap. 100 fl., taxirt auf 170 fl.,
8) 19 Dez. Wieſe, die Eſelswieſe, Beſ.-Nr. 35ʰ, Str.-Kap. 50 fl., taxirt auf 50 fl.,

ſämmtlich K. Lehen, an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert, wozu Licitationstermin auf

Donnerſtag den 28. October 1841

in loco Viereth anberaumt wird.

Beſitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber werden unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach §§. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Bekanntmachung der Strichsbedingniſſe und Belaſtungsverhältniſſe ſollen dem Striche unmittelbar vorangehen. Bamberg, den 1. September 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Landrichter beurlaubt.

Der erſte Aſſeſſor:

Freiherr von Thüngen.

Offentliche Vorladung.

Die Chriſtoph Bierklein'ſchen Eheleute zu Mühlendorf haben ſich dem Conkursverfahren unterworfen, und es werden ſofort die gewöhnlichen Ediktstäge, und zwar:

I. zur Anmeldung und Liquidſtellung der Forderungen auf

Montag den 4. October l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden dawider auf

Dienſtag den 2. November c.,

III. endlich zum Re- und Dupliciren auf

Donnerſtag den 2. December c.

hiemit ausgeſchrieben, wozu die ſämmtlichen Chriſtoph Bierklein'ſchen Creditoren unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß die im I. Termin nicht Erſchienenen von der gegenwärtigen Maſſe ausgeſchloſſen werden ſollen, wogegen das Ausbleiben in den übrigen Ediktstagen die Präkluſion mit der betreffenden Conkurshandlung nach ſich zieht. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der ꝛc. Bierklein'ſchen Eheleute Etwas als Pfand oder unter ſonſt einem Titel in Händen haben, aufgefordert, ſelbiges bei dem Conkursgerichte vorbehaltlich ihrer Rechte daran bei Vermeidung des doppelten Erſatzes zu hinterlegen. Auch ſoll am erſten Ediktstage in Gemäßheit der §§. 32.

Digitized by Google

33 der Prioritäts-Ordnung eine gütliche Ausgleichung der Sache versucht werden, und es könnte sich darum ereignen, daß für diejenigen, welche im genannten Termine nicht erscheinen, ein Restitutions-Gesuch erfolglos wäre, weßwegen Jeder dessen gehörige Abwartung sich empfohlen seyn lassen wird.

Bamberg, den 2. September 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Vorstand beurlaubt.
Der I. Assessor,
Thüngen.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen der Metzgermeister Johann und Margaretha Rupprecht'schen Eheleute von Zell dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen, Besitz-Nr. 12 des Steuer-Distrikts Zell, besteht

a) aus einem Wohnhause zu Zell, Nr. 7, nebst Stadel, Schupfe und Scheune in gutem baulichen Zustande, der Brandassekuranz mit 3000 fl. einverleibt,
b) einem Bierkeller,
c) ½ Tagw. Feld, das Gartenäckerlein,
d) 2½ „ Feld, das Hügelfeld,
e) 1⅛ „ Feld, das lange Stück,
f) ¾ „ Feld, das Klarnersäckerlein,
g) ⅞ „ Feld, das Tiefenfeld,
h) 6 [] R. Gemüßgarten vor dem Hause,
i) ⅝ Tagw. Grasgarten am Hause,
k) 1 „ Wiese am Hügelfeld,
l) 1 „ das Brunnenwieslein,
m) 1⅝ „ Wiesen mit einem Teich unter den Feldern,
n) 2 „ Wiesen, die innere Wiese am Bach,
o) Waldrecht auf 1¼ Klafter Scheitholz und ¾ Klafter Stöcke,
p) an Walzen: 2⅛ Tagw. Huthgemeindetheil auf dem Haideberg.

Sämmtliche Grundbesitzungen sind auf 3875 fl. geschätzt und können bis zum Verkaufstermine zu Zell eingesehen werden. Termin zum Verkauf ist auf

Donnerstag 30. September Nachmittags 2 — 5 Uhr

im Leypold'schen Wirthshause zu Zell anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle erfolgt und die näheren Kaufsbedingungen im Termine selbst werden bekannt gegeben.

Münchberg, den 30. August 1841.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege werden sieben Gemeindetheile des Georg Dauer von Kaspauer dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin hat man künftigen

Mittwoch den 6. October früh von 8 bis 12 Uhr

in loco Kaspauer anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber zu melden und den Hinschlag nach der Exekutionsordnung zu gewärtigen haben.

Weismain, den 30. August 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Barthel Höhn von Marktleugast, welcher unterm 27sten v. Mts. als aus der hiesigen Frohnfeste entwichen, ausgeschrieben wurde, ist wieder hieher zurückgekehrt.

Stadtsteinach, den 2. September 1841.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Wegen einer ausgeklagten Forderung werden die dem hiesigen Bürger Conrad Gundelfinger gehörigen Immobilien, bestehend aus:

1) einem reduzirten Gutskörper, Kat.-Nr. 454da, Ll.-Nr. 982 des Steuerdistrikts Gräfenberg, mit 800 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 1700 fl.,
2) einem viertel Tagwerk Hausgarten, K.-Nr. 454^{db}, Ll.-Nr. 982 mit 40 fl. Steuerkapital, im Schätzungswerthe von 75 fl.,
3) sieben achtel Tagwerk Wiese, die Rothwiese genannt, K.-Nr. ⅘⅘^{c}, Ll.-Nr. 169, mit 190 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 275 fl.,
4) einem viertel Tagw. Gemeindegrund am Schießberg, Ll.-Nr. 872, mit 15 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 10 fl.,
5) einem viertel Tagw. Gemeindegrund in der Heuleithen, Ll.-Nr. 873, mit 20 fl. Steuerkapital, gewürdigt auf 25 fl.,

Digitized by Google

dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe am

11. October 1841 Vormittags von 9 — 12 Uhr

beim hiesigen Landgerichtssitze ausgesetzt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Die nähere Beschreibung dieser Immobilien, so wie die darauf haftenden Lasten und Abgaben, können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Der Verkauf, resp. Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Gräfenberg, am 24. August 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das gesammte Anwesen der Webermeister Johann und Barbara Hauckischen Eheleute dahier, bestehend aus:

1) einem Wohnhause mit Scheune, Schüpfe, Stall und dem halben Waldrechte, B.-Nr. 1041, St.-Cap. 350 fl., Schätzungswerth 900 fl.,
2) 1¾ Tagw. Feld bei der Pechhütte, Bes.-Nr. 1045, St.-Cap. 310, geschätzt auf 400 fl.,
3) 1 Tagw. zweimädiger Wiesen in der Dürrnlohe, Bes.-Nr. 1047, St.-C. 230 fl., Schätzungswerth 375 fl.,
4) ½ Tagw. einmädiger Wiesen allda, B.-Nr. 1048, St.-C. 150 fl., Schätzungswerth 125 fl.,
5) einem Gemüßgärtlein am Hohenberger Wege, B.-Nr. 1043, St.-C. 5 fl., Schätzungswerth 10 fl.,
6) ⅛ Tagw. Grasgarten hinterm Hause, B.-Nr. 1044, St.-C. 50 fl., Schätzungswerth 60 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu steht auf den

28. October c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 97 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht und die Bedingungen am Verkaufstermine bekannt gemacht werden.

Selb, den 24. August 1841.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Bauern Daniel Koch von Zettelsdorf, und zwar:

1) das neu gebildete, bebaute Gut, bestehend aus Wohnhaus, Nr. 1, mit Nebenhaus, 2 Wohnungen, 2 Stallungen, einem Keller, einer halben Scheune, einem Baugärtlein und Schweinstall, der halben Hofraith, halben Brandstätte oder Hirtenwohnung, dann 22 Tagw. 29¼ Dez. Feldern, Wiesen und Holz, belastet mit 6 fl. 27¼ kr. Erbzins, 1 fl. 5 kr. Frohngeld, 3 Sra. Korn- und 2 Sra. Habergült, Bamberger Maas, der Zehentbarkeit und dem Handlohn zu 10 ₰, Str.-Cap. 1050 fl., B.-Nr. 278ª,
2) der ebenfalls neugebildete, bemaierte Gutskörper, bestehend aus Hofhaus, 2 Kellern, einer Scheune, Hofraith und Gemüsgarten, dann 23 Tagw. 85¼ Dez. Feldern, Wiesen und Holz, onerirt mit 6 fl. 20 kr. Erbzins, 1 fl. 5¼ kr. Frohngeld, 3 Sra. Korn- und 2 Sra. Habergült, Bamberger Maas, der Zehentbarkeit und dem Handlohn zu 10 ₰, Str.-Cap. 950 fl., B.-Nr. 278ᵇ, beide Gutskörper taxirt um 3115 fl.,
3) 5 Tagw. 16 Dez. Feld, der Straßenacker, belastet mit 1 fl. 30 kr. Erbzins, 1 Sra. 2 Metz Korn- und 1 Sra. Habergült, dem Zehent und Handlohn zu 10 ₰, Str.-Cap. 160 fl., B.-Nr. 278ᶜ, geschätzt auf 250 fl.,
4) 4 Tagw. 28 Dez. Feld, der Beckleithenacker, onerirt mit 2 fl. Erbzins, 1 Sra. Korn-, 3 Viertel Habergült, dem Zehent und der Handlohnbarkeit zu 10 ₰, Str.-Cap. 110 fl., B.-Nr. 278ᵈ, geschätzt auf 200 fl.,

dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt. Tagsfahrt hiezu wird auf

Freitag den 24. September Vormittags von

9 — 12 Uhr

in loco Zettelsdorf unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes resp. der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, daß die Taxations-Verhandlung mit der näheren Beschreibung des Anwesens in der hiesigen Registratur zur Einsicht inzwischen offenliegt, und die Kaufsbe-

Digitized by Google

dingungen vor der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Walsdorf, am 9. August 1841.

Freiherrlich von Crailsheim'sches Patrimonialgericht I.
Eydam.

Bekanntmachung.

Die Erben der verlebten Cunigunda Hagen von Thurn haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angenommen. In Folge dessen sind alle Ansprüche und Forderungen an die Hagen'sche Verlassenschaft bis

Mittwoch den 6. October

unter dem Rechtsnachtheile anzumelden, als die geringe Erbmasse an die Erben verabfolgt wird.

Thurn, am 7. September 1841.

Freiherrlich von Horneckſches Patrimonialgericht I. Classe.
Klostermeier, Patrimonialrichter.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 48 kr.	15 fl. 30 kr.	14 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 12 kr.	9 fl. 36 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 4. September 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mensch von gesundem Körperbau und mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen, kann in einem gemischten Waaren-Geschäft sogleich als Lehrling eintreten und besorgt schriftliche Bewerbungen darum mit der Aufschrift R. M. die Redaktion dieses Blattes.

Verzeichniß
der vom 28. August bis 4. September 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

117) Hr. Weiß, K. Civil-Bauinspektor von Bayreuth.
118) Fr. Grau, Rechnungs-Commissairs-Gattin von Bamberg.
119) Hr. Otto Hermann, Kaufmann von da.
120) Hr. A. Eccardt, K. Pfarrer von Gattendorf.

Steben, am 4. September 1841.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. September. Der Bürger und Büttnermeister Johann Martin Dost dahier, mit Jungfrau Anna Barbara Reger, von Zienst.

Geborne.

Den 2. September. Die Tochter des Schreiners Graß im Neuenwege.

Den 4. Sept. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Groß dahier.

Den 5. Sept. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Degen dahier.

— — Die Tochter des Schlossergesellen und Stahlarbeiters Neupert dahier.

Den 7. Sept. Die Tochter des Zwirners Schilling in den Moritzhöfen.

— — Die Tochter des Taglöhners Schmidt auf dem Grünbaum.

Den 8. Sept. Die Tochter des Taglöhners Meyer dahier.

— — Der Sohn des Privatdieners Nietsche im Neuenwege.

Gestorbene.

Den 2. September. Der Sohn des Landgerichts-Registrators Drechsel dahier, alt 6 Monate und 16 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 6 Tage.

— — Die Seelhaus-Pfründnerin Eva Catharina Margaretha Pfeffer, alt 68 Jahre, 7 Monate und 5 Tage.

Den 3. Sept. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Müllermeisters Bauer zu Culmbach, alt 61 Jahre, 8 Monate und 16 Tage, starb dahier.

Den 6. Sept. Der Bürger und Strumpfwirkermeister Traue dahier, alt 84 Jahre, 12 Tage.

Den 7. Sept. Die Tochter des Bürgers, Schneidermeisters und Kappenmachers Seyfferth dahier, alt 3 Monate und 18 Tage.

Den 8. Sept. Die Tochter des Schullehrers Fischer dahier, alt 2 Monate und 4 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 110. Bayreuth, Dienstag am 14. September 1841.

Inhalt:

Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Lokal-Malzaufschlags. — Communal-Braubäuser. — Leichenbeschau. — Erstattung des Jahresberichts von Seite der Physikate. — Erledigte Lotto-Einnehmerstelle in Bayreuth. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen von Oberfranken.
(Gesuche der Gemeinden um Bewilligung des Lokal-Malzaufschlags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben der unterfertigten Königl. Stelle vom 27. December 1837 — Nr. 156 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1837 — wurde auf den Grund höchster Ministerial-Entschließung öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn künftig eine Gemeinde eine Ausgabe, sey es für Bauten oder sonstige gemeindliche Anstalten, beabsichtige, welche durch die Einführung oder Fortsetzung des Lokal-Malzaufschlags gedeckt werden solle, keinerlei Einleitungen zur Ausführung solcher Bauten oder gemeindlichen Anstalten getroffen, und keinerlei Aufwand hiefür herbeigeführt werde, bevor nicht die Gesuche um Bewilligung des Lokal-Malzaufschlags in Vorlage gebracht, und die Allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Majestät hierauf erfolgt seyn werde.

Ungeachtet dieser bestimmten Vorschrift sind gleichwohl in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, daß von Seite einzelner Gemeinden die ordentlichen Einnahmen weit überschreitende Verwendungen auf Bauten und gemeindliche Anstalten geschahen, zu deren Deckung keine andere Aussicht als der Ertrag eines erst nachzusuchenden Malzaufschlags offen stand, oder daß der Ertrag dieses Gefälls theilweise zu andern Zwecken, als wofür es von Seiner Königlichen Majestät genehmigt worden war, verwendet und auf solche Weise die Nothwendigkeit der Fortsetzung dieser Auflagen vorbereitet wurde.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs wird in Folge eines höchsten Rescripts aus dem Königl. Ministerium des Innern vom 27sten v. Mts. sämmtlichen Gemeindebehörden wiederholt das diesseitige Ausschreiben vom 27. December 1837 mit dem Anhange eingeschärft, daß die Mitglieder dieser Behörden für dergleichen eigenmächtige Vorgriffe persönlich haftend erklärt werden, daß diese Haftung eintretenden Falles unverzüglich in Vollzug gesetzt, und die betreffenden Verwaltungs-Mitglieder bei vorschriftswidriger Verwendung der Gemeinde-Gefälle, namentlich des Malzaufschlags, unnachsichtlich zum vollen Ersatze angehalten werden.

Die Königl. Stadtkommissaire zu Bayreuth, Bamberg und Hof, dann die Königl. Distrikts-Polizei- und Curatelbehörden werden bei Vermeidung ihrer eigenen Verantwortlichkeit gegen derlei Ueberschreitungen der allerhöchsten Vorschriften um so gewisser mit aller Strenge wachen, als Seine Majestät der König solche Vorgriffe alles

Digitized by Google

Ernstes und auf das Bestimmteste abgestellt, und feste Ordnung in dem Gemeindehaushalte eingeführt und gehandhabt wissen wollen.

Wahrnehmungen gegen diese Allerhöchsten Bestimmungen sind sofort hierher zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 8. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Communal-Brauhäuser betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle hat in Erfahrung gebracht, daß mehrere Brauberechtigte, vorzüglich in den Brauorten Kulmbach, Münchberg, Hof und Redwitz nicht mehr in den ihnen angewiesenen Commun-Brauhäusern, sondern in den dort sich noch befindlichen Privat-Brauhäusern brauen, wodurch den Communen das Kesselgeld entzogen wird, und diese Privat-Brauhäuser nicht zum einzelnen stärkeren Betrieb benutzt, sondern zur Erhaltung einer Rente durch Erhebung eines Kesselgeldes in Commun-Bräuereien verwandelt werden.

Da durch höchste Ministerial-Rescripte den Brauberechtigten das Brauen oder Brauenlassen in den Privat-Brauhäusern nicht zugestanden und nur dann erlaubt ist, wenn die Brauberechtigten eines Ortes wegen Unzulänglichkeit des Umfanges in dem im Orte sich befindlichen Commun-Brauhause nicht mehr zum Brauen gelangen können, in welchem Falle dann von dem K. Ober-Aufschlagamte ein Privat-Brauhaus zur Aushülfsbenützung und für die Dauer der Zeit bestimmt wird, so werden diese höchsten Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Communen zur Wahrung ihres Interesse hiemit angewiesen, gegen diejenigen Brauberechtigten, welche in einem Privat-Brauhause ohne die bemerkte Voraussetzung und Ermächtigung des K. Ober-Aufschlagamtes brauen oder brauen lassen, sofort die geeignete Einschreitung zu veranlassen, damit nicht nur die Nachzahlung des Kesselgeldes für die Commune verfügt, sondern auch derjenige Brauberechtigte, welcher in einem Privat-Brauhause gebraut, und derjenige, welcher in seinem Privat-Brauhause hat brauen lassen, in eine namhafte Geldstrafe genommen wird.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diesem Ausschreiben die möglichste Veröffentlichung zu geben, und werden diejenigen Polizeibehörden, welche auf Anträge der Communen zu erkennen haben, durch namhafte Strafen einem Uebelstande zu begegnen sich bestreben, wodurch bedeutende Ausfälle in dem Communhaushalte herbeigeführt werden.

Bayreuth, den 8. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Director.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Die Leichenbeschau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung sieht sich in Folge eines allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs veranlaßt, die Polizeibehörden zu beauftragen, benehmlich mit den Physikaten darüber aufklärenden und gutachtlichen Bericht zu erstatten, ob die Leichenbeschau, so wie sie gegenwärtig nach den Direktiven vom 6. August 1839 bestellt ist, auch der Oertlichkeit nach, genüge, ob sie mit der beabsichtigten Wirkung auch z. B. auf Einödhöfe sich ausdehne, ob man immer gewiß sey, daß sie allwärts statt finde, welche Controlle man dafür habe, oder wie dieselbe noch verbessert werden könne? —

Digitized by Google

Da unverzügliche Berichts-Erstattung anbefohlen ist, so müssen sämmtliche Berichte hierüber ohnfehlbar bei Vermeidung von Wartboten innerhalb 14 Tagen hieher erstattet werden.

Bayreuth, den 13. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Physikate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Erstattung des Jahresberichts von Seite der Physikate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Entschließung vom 10. Juli 1838 im bezeichneten Betreffe — vid. Nr. 84 des Kreis-Intelligenzblattes p. o 1838 — werden die K Physikate von Oberfranken hierdurch angewiesen, bis zum 20. October d. Js. ihren Jahresbericht pro 184$\frac{1}{2}$ bei unterfertigter K. Stelle zuverlässig zur Präsentation zu bringen.

Bei Abfassung dieses Berichtes haben die K. Physikate die diesseitige authographirte Entschließung vom 26. Juni 1840 — Jahresberichte betreffend — nicht außer Augen zu lassen, und sich hiernach genauest zu achten, sowie auch die K. Distrikts-Polizeibehörden sich von selbst veranlaßt finden werden, der ihnen in dieser letzteren Entschließung ertheilten Weisung pünktlichst nachzukommen.

Die Einhaltung des gegebenen Termines wird bestimmt erwartet.

Bayreuth, den 10. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Director.

Maltz.

Bekanntmachung.

In Bayreuth ist eine Lotto-Einnehmersstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militair-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militair-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München, den 1. September 1841.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.

Wühr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. September c. bewogen gefunden, den Revierförster Johann Mannert zu Oberlenkenreuth, im Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg, in provisorischer Eigenschaft zum Forstmeister auf das erledigte Forstamt Hortach allergnädigst zu befördern.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Hundswuth betreffend.)

In Folge einer so eben eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom 6ten d. Mts. werden wegen der in neuerer Zeit nah und fern häufig vorkommenden Wuthanfälle unter den Hunden nachstehende polizeiliche Anordnungen zur genauesten Beachtung zur Kenntniß des Publikums gebracht:

1) Wenn schon die allgemein verfügte Hundesperre von Morgen an aufhört, so darf doch bis auf weitere Verfügung kein Hund zur Abend- und Nachtzeit, d. h. nach Eintritt der Abenddämmerung, ledig auf der Straße herumlaufen.

   Alle ledig herumlaufenden Hunde — es mag der Eigenthümer des Hundes dabei seyn oder nicht — werden von dem Fallmeister und dessen Knechten eingefangen oder, wenn das Einfangen nicht ausführbar ist, todt geschlagen werden.

   Nebstdem unterliegt der Eigenthümer des Hundes einer angemessenen Geldstrafe.

2) Das Mitbringen der Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser bleibt nach wie vor verboten.

   Jeder Wirth ꝛc., der einen fremden Hund in seinen, dem Publikum geöffneten Lokalitäten duldet, wird unnachsichtlich in eine Geldstrafe von zwei Thalern genommen werden. Derselben Strafe unterliegt der Eigenthümer des Hundes.

Man erwartet von dem Gesammt-Publikum, daß es diese zur Abwendung von Unglücksfällen, welche durch wüthende Hunde entstehen können, erlassenen Anordnungen beifällig aufnehmen und zum pünktlichen Vollzuge derselben nach Kräften beitragen werde.

Bayreuth, am 8. September 1841.

Der Stadt-Magistrat als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Schmalz-Verkauf betreffend.)

Eine Quantität Schmalz, ohngefähr aus 3 Centnern bestehend, welches vor einigen Tagen gewinnsüchtigen Schmalzaufkäufern vom Lande weggenommen worden ist und sich nun in polizeilicher Verwahrung befindet, wird am nächsten Mittwoch den 15ten dieses Monats, Morgens von 7 Uhr an auf öffentlichem Markte, das Pfund zu 18 kr. verkauft.

Bayreuth, am 13. September 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird die dem Pflasterergesellen Christoph Adam Sack in der Altenstadt zugehörige Hälfte des Hauses, welches er und der Johann Wolfgang Braun daselbst eigenthümlich und unabgetheilt besitzen, zur Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft. Dieses Haus, mit Nr. 773 bezeichnet, ist auf der einen Seite 2 und auf der andern 1 Stockwerk hoch, aus gemischtem Mauerwerke erbaut, und mit Ziegeln gedeckt. Es enthält einen gewölbten Keller, 1 Stube, 2 Stubenkammern, 1 Küche, 1 Hausplatz und eine Stallung für 2 Stück Vieh; dann über einer Stiege: 1 Stube, 2 Dachkammern, 1 Kammer und einen Hausplatz. Auf demselben haftet ein Steuerkapital von 350 fl. und 1 fl. 15 kr. Erbzinns zur Altenstädter Commune. Geschätzt wurde es auf 450 fl.

Zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in dem auf den

24. September c. Vormittags 10 Uhr

angesetzten Bietungstermine im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden und der Meistbietende hat, im Falle der Annehmbarkeit des gelegten Gebotes, sofort den Zuschlag zu gewärtigen. Das Schätzungsprotokoll kann vorher in der Registratur eingesehen werden.

Bayreuth, den 23. August 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zur Wiederverpachtung der Kellerabtheilungen:

1) jener unter der Schloßkirche, bis zum 22. October 1841 dem Bierbrauer Hertel überlassen,
2) des Weinkellers im alten Schlosse vom Bäckermeister Mann et Cons. bis 1. October 1841 erstanden,
3) des Kellers im alten Schlosse bis zum 22. Septem-

Digitized by Google

ber 1841 dem Bäckermeister Andreas Hertel zugestanden,

wird hiemit Termin auf

Samstag den 18. September curr. Vormittags 11 Uhr im Lokale des Königl. Rentamtes Nr. 1. anberaumt, in welchem auch die näheren Bedingungen zur Kenntniß gebracht werden.

Bayreuth, am 7. September 1841.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Montags den 20. September d. Jrs. Vormittags 9 Uhr wird der Bedarf an gegossenen und gezogenen Lichtern, dann Saife für das Jahr 18$\frac{4}{5}$ von dem Wenigstnehmenden zuerkauft und Lieferungsberechtigte hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 6. September 1841.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung wird das 2stöckige Haus des Weinhändlers Tonella in der Königsstrasse dahier, Dist. II. Nr. 612 sammt Nebengebäuden, geschlossenem Hofe, und schön gelegenen 10 Rth. großen Garten, freieigen, mit 5520 fl. St.-Kapital belastet, mit 4000 fl. der Brandversicherung einverleibt, und auf 6000 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu wird auf den

27. Septbr. c. Vormittags 9 Uhr Nr. 37.

angesetzt, wobei sich Kaufliebhaber einfinden und die Aufgebote zu Protokoll geben können. Die Verkaufsbedingungen und der Zuschlag richtet sich nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64. und der Novelle von 1837, §. 98 bis 101. Die Lokalitäten können vor dem Termine eingesehen werden.

Bamberg, am 30. Juli 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Rüdel.

Prodigalitäts-Erklärung.

Vom Königl. Landgerichte Berneck wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß sich der Bauer Konrad Kuffner von Nemmersdorf der eigenen Verfügung über sein Vermögen begeben und der Kuratel seines Schwagers Michael Hüttner daselbst freiwillig unterworfen hat, weshalb Jedermann gewarnt wird, demselben Kredit ohne Genehmigung seines Kurators zu geben oder lästige Verträge mit ihm einzugehen.

Berneck, am 27. August 1841.

Haas.

Bekanntmachung.

Die zu dem Nachlasse des verlebten Metzgermeisters Johann Weiß junior dahier gehörigen Realitäten, nämlich:

1) das stadtlehenbare Wohnhaus, Haus-Nr. 441, Bes.-Nr. 1059, nebst Hintergebäude und Gärtlein am Hause, in der langen Gasse dahier,
2) ein reales Bankrecht mit dem zwanzigsten Antheil an dem hiesigen Fleischbankgebäude und der Freybank, gleiches Lehen,

werden nach dem Antrage des Vormunds der Weißischen Kinder und mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Biertungstermin steht auf den

1. October Vormittags 10 bis 12 Uhr

dahier im Gerichtslokale an, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich das Weißische Wohnhaus wegen seiner vortheilhaften Lage vorzüglich zu einem Gewerbsbetriebe eignet, daß solches nebst Zubehör auf 1825 fl., das reale Bankrecht aber auf 1000 fl. gerichtlich tarirt wurde, daß das Schätzungsprotokoll, welches zugleich eine nähere Beschreibung und die Lasten und Abgaben enthält, täglich in der Registratur eingesehen werden kann und der Hinschlag unter Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung erfolgen muß.

Kulmbach, den 30. August 1841.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Limmer von Einsiedel, Landgemeinde Lösau, dessen Ehefrau Anna Barbara, geborne Fröhlich von Seubelsdorf, deren 4 Kinder und außerehelicher Enkel Georg Limmer, wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer an diese Personen aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche am

Freitag den 17ten l. Mts. Vormittags

Digitized by Google

dahier geltend zu machen, indem spätere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können.

Kulmbach, den 6. September 1841.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Bekanntmachung.

Die ledige 16jährige Auszüglers-Tochter Anna Elisabetha Dehler von Kirchleus ist gesonnen mit Zustimmung ihres Vaters nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieselbe Ansprüche zu machen hat, muß diese am Freitag den 17ten l. Mts. Vormittags dahier liquidiren und geeignet bescheinigen, außerdem solche später nicht mehr berücksichtiget werden können.

Kulmbach, den 6. September 1841.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Bekanntmachung.

Die abgeschiedene Büttnersfrau Friederika König, geborne Schröck dahier, hat sich freiwillig der Curatel unterworfen, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß dieselbe von nun an keine lästigen Verträge eingehen, somit auch nichts borgen könne, ohne Genehmigung ihres Curators, Webermeisters Benedikt Purrucker dahier, außerdem solche Verträge für null und nichtig erachtet werden.

Zugleich werden diejenigen, welche rechtmäßige Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich längstens binnen 4 Wochen dahier zu melden, weil sonst keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Wunsiedel, den 1. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Nach Anzeige des Königl. Gensdarmerie-Stations-Commando's von Thiersheim vom 3ten d. Mts., eingelaufen gestern, hat sich Joseph Fritsch, gebürtig aus Dobrigau, Königl. Landgerichts Waldsassen, Kutscher des Rittergutsbesitzers Herrn von Haubner zu Brand, hiesigen Landgerichts-Bezirks vor acht Tagen aus solchem Dienste heimlich entfernt, und die ihm erst jüngsthin neu angeschaffte Livrée, bestehend in

a) einem runden mit Gold bordirten schwarzen Filzhute,
b) hellgrau tuchenem Ueberrocke mit hellrothem Kragen und vergoldeten Wappenknöpfen,
c) hellblauen langen Beinkleidern mit hellrothem Besatze und
d) einer schwarzen Halsbinde,

mit sich fortgenommen.

Wir requiriren anmit sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden dienstergebenst, auf diesen Flüchtling sorgfältige Spähe zu halten, und auf dessen Betretung seine sofortige Arretirung und Ueberlieferung anher mit allen bei ihm vorfindlichen Effekten und Kleidungsstücken vollziehen zu lassen.

Wunsiedel, am 6. September 1841.

Königliches Landgericht.

Wirth, v. n.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Gräbner zu Biberswöhr sollen auf Antrag der Relicten folgende Nachlaßrealitäten:

a) ein Wohnhaus, Nr. 17, mit Pflanzgärtlein,
b) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld im Nikolsee,
c) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, das Losauer Flecklein,
d) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der Losauer Acker,
e) $\frac{1}{2}$ Tagwerk schlagbares Holz,
f) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Holzantheil, vier- bis fünfzehnjähriger Anflug,
g) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld am Kühberg,
h) $1\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld allda,

zusammen auf 438 fl. 29 kr. geschätzt, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hiezu ist Termin auf den

20. September c. Vormittags 11 Uhr

zu Biberswöhr anberaumt, und sind Kaufslustige unter dem Bemerken dahin eingeladen, daß der Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gräbnerischen Relicten erfolgen wird, inzwischen auch das Schätzungs-Protokoll in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann.

Schnabelwaid, den 1. September 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Gütlein

Digitized by Google

der Webermeister Johann und Margaretha Kreßischen Eheleute in Zweifsheim, bestehend in

1) dem Wohnhause Nr. 13, sammt Schorgärtchen, Schweinstall, Backofen, Keller und halbem Antheil am Brunnen, taxirt auf 531 fl.,
2) 74 Dez. Bergäckerlein, Pl.=Nr. 69,871, taxirt auf 44 fl.,
3) 56 Dez. Wiese, Pl.=Nr. 30, taxirt auf 75 fl.,
4) 2 Tagw. 67 Dez. Fritzenacker, Pl.=Nr. 326^{ab}, taxirt auf 102 fl.,
5) dem halben Gemeinderecht, werth 5 fl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und Strichtermin auf

Mittwoch den 13. October h. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Mörtel'schen Wirthshause zu Höfen anberaumt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sich der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 richtet. Herzogenaurach, den 28. August 1841.

Königliches Landgericht.
Müller.

Bekanntmachung.

Neuerlichem Antrage des Gläubigers zu Folge werden die in Nr. 68, 70 und 74 des Kreis=Intelligenzblattes für Oberfranken näher beschriebenen Immobilien des Bauern Georg Lindner zu Krögelstein am

Montag den 27. September c. Vormittags 10 Uhr

im Krasserischen Wirthshause zu Krögelstein öffentlich nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, resp. §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 versteigert.

Thurnau, den 16. August 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Morgenroth.
v. d.

Nach der hohen Entschließung der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 2. Juni dieses Jahres und der Verordnung vom 28. December 1820 wird der vormalige Scribent Ernst Tümpling von hier, dermalen zu Weiher, als Winkelagent hiermit öffentlich ausgeschrieben und das Publikum vor denselben mit der Eröffnung verwarnt, daß die von ihm gefertigten Schriften gänzlich wirkungslos sind und die dafür bezahlten Gebühren dem Lokal=Armenfond ersetzt werden müssen.

Culmbach, am 24. August 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I.
Katschenreuth.
Eberlein.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten werden folgende zum Nachlasse des Webermeisters Johann Carl Benker zu Leupoldsgrün gehörige Immobilien, als:

A) das Wohnhaus Nr. 39 allda, worauf das Bäckereirecht ruht und wozu eine Scheuer nebst Schupfe, zwei Gärten und ein Gemeindetheil gehören,
B) ¼ Jauchert Feld am Hartung'ser Weg und ½ Jauchert Wiese, die Brauhauswiese genannt, walzend,
C) 16 Beete Feld im Flur, walzend, sämmtlich zum Rittergut Hartungs grund= und lehenbar und mit folgenden Abgaben belastet:
   ad A) 7 fl. 30 kr. rhl. Erbzins, einer Weihnachtssemmel und einem Osterfladen, jeder 6 Pfund schwer, und dem 10ten Pfennig Handlohn,
   ad B) 1 fl. 37½ kr. Erbzins, einem Tag Hauen und dem 10ten Pfennig Handlohn,
   ad C) einer Fastnachtshenne oder 15 kr., einem halben Tag Hauen und dem 10ten Pfennig Handlohn,

hiermit öffentlich feilgestellt und zur Abgabe der Angebote Tagsfahrt auf

Montag den 20. k. M. September Vormittags 10 Uhr im Strößner'schen Gasthause zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Curatel=Genehmigung und nach der Bestimmung des §. 64 und seq. des Hypothekengesetzes erfolgt.

Der Schätzungswerth dieser Immobilien betragt 1542 fl. und die deßfallsige Verhandlung liegt in der Registratur zur Einsichtsnahme auf.

Hof, den 14. August 1841.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht Hartungs.
Barsch.

Digitized by Google

Es sind in der letzten Zeit in dem Park auf der Fantaisie mehrfache Beschädigungen an Bäumen, Blumen und Gartenbänken verübt, und es ist sogar an einem der letzten Sonntage eine verschlossene Thür des reservirten Gartens von mehreren jungen Leuten gewaltsam erbrochen worden. Sollten dergleichen Ungebührnisse wiederholt werden, so würde man sich nur höchst ungern genöthiget sehen, den Besuch des Parks dem Publikum zu untersagen, und denselben nur nach eingeholter besonderer Erlaubniß gestatten.

Fantaisie, den 7. September 1841.

v. Wangenheim.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 30 kr.	15 fl. 48 kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 24 kr.	9 fl. 36 kr.
Gerste . . .	6 fl. 18 kr.	6 fl. 18 kr.	6 fl. 18 kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. 6 kr.	4 fl. 54 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 8. September 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte, Dekanate, Pfarrämter ꝛc.

Die neuen Pfarramts-Siegel betr.

Unterzeichneter erlaubt sich hiemit zur Anfertigung der neuen katholischen Pfarramts-Siegel sich bestens zu empfehlen, indem er auch ferner bemüht seyn wird, durch reinste und fleißigste Ausarbeitung seiner Siegel sich des bisherigen Zutrauens würdig zu machen. Die allgemeine Zufriedenheit, welcher sich meine Elaborate stets erfreuten, geben mir um so mehr Hoffnung auf zahlreiche Bestellungen, als ich mich mit dem äußerst geringen Preis von 4 fl. 30 kr. pr. Stück nebst portofreier Zusendung begnüge, ein Preis, den gewiß kein anderer Graveur bei gleichen Leistungen bieten kann.

Die großartigen Kunstanstalten hier öffnen mir reiche Hülfsquellen, um auch manche schwierige Aufgabe, die sich so häufig in Hinsicht der Zeichnungen der vielerlei Kirchenheiligen ergeben, zur vollsten Befriedigung ausführen zu können, und meine besonderen Kunstvorrichtungen setzen mich in den Stand, namhafte Bestellungen in sehr kurzer Zeit effektuiren zu können. Endlich erbiete ich mich auch, Muster-Abdrücke der bereits gefertigten Pfarramts-Siegel auf Verlangen zuzusenden.

S. Sturmband, Graveur,
Rosengasse Nr. 1 in München.

Bei Carl Brügel zu Ansbach ist erschienen und in allen Buchhandlungen im Königreiche Bayern zu haben: Vorräthig in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel.

Beiträge zum teutschen Privatrechte. Herausgegeben von F. C. Arnold, K. bayer. Oberappellationsgerichts-Rath. Zweiter Theil. Dingliches und persönliches Recht. Bogen 1 bis 12. Netto 1 fl.

Der zweite und letztre Theil dieser Beiträge, welcher besonders auch Gutsherren, Geistlichen, dann Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen wegen der Handlohns-Zehent- und Kirchenbaulastverhältnisse zu empfehlen ist, erscheint in vier Abtheilungen, jede zu 12 bis 14 Bogen im Laufe dieses Jahres. Die Abnahme eines Heftes dieses Bandes verbindet zur Abnahme des ganzen Bandes; dagegen verbindet die Abnahme des einen Bandes nicht zur Abnahme des andern.

Ich habe mein Galanterie- und Modewaaren-Lager auf der Messe zu Frankfurt a. M. wieder vollständig assortirt, und bitte daher unter Zusicherung reelster und billigster Bedienung um recht zahlreichen Zuspruch.

S. Karpeles.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. September 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ prpt. . .	102⅛	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		164
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	680	677

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 111. Bayreuth, Donnerstag am 16. September 1841.

Inhalt:

Wiederbesetzung der Stelle des Majors und Commandanten des Landwehr-Bataillons Kulmbach. — Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde zu Herrheim. — Bänder- und Wiederschneiden. — Landwirthschaftliche Mittel-Organe. — Forstkultur. — Depositat-Ordnung. — Qualifikations-Abänderungs-Tabellen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Stelle des Majors und Commandanten des Landwehr-Bataillons Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchst unmittelbaren Rescripte de dato Berchtesgaden den 4. September c. haben Seine Königliche Majestät Sich bewogen gefunden, den bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Kulmbach, Johann Heinrich Zehrer wegen eingetretener Veränderung seines Wohnortes der von ihm bekleideten Landwehrstelle zu entheben, und statt desselben den Landwehr-Hauptmann Friedrich Christian Püttner zu Kulmbach zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Kulmbach allergnädigst zu ernennen.

Diese allerhöchste Bestimmung wird durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Director.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde zu Herrheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut hohen Ministerial-Rescripts vom 17. August 1841 allerhuldreichst zu gestatten geruht, daß zur Deckung der für den Synagogenbau zu Herrheim erlaufenden Kosten eine Sammlung bei den israelitischen Glaubensgenossen des Königreichs veranstaltet werde.

Die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken, in deren Bezirken sich Israeliten befinden, werden daher beauf-

Digitized by Google

tragt, diese Collekte durch die treffenden Rabbiner vornehmen zu lassen, und die eingegangenen Collektengelder binnen 4 Wochen anher zu senden.

Bayreuth, den 10. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Bänder- und Wiedeschneiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die betreffenden Polizeibehörden aufzufordern, das für die ehemaligen Bambergischen Gebietstheile bestehende Verbot des sogenannten Bänder- und Wiedeschneidens (Regierungsblatt für die churpfalz Bayerischen Fürstenthümer in Franken vom Jahre 1804, S. 203) den Waldbesitzern in Erinnerung zu bringen und den Vollzug dieser Anordnung pünktlich zu handhaben.

Eben so sind die Waldbesitzer in den übrigen zum ehemals Bambergischen Gebiete nicht gehörigen Polizeibezirken auf die Schädlichkeit dieses Wiede- und Bänderschneidens mit dem Beisatze aufmerksam zu machen, daß der Zweck durch Strohbänder eben so gut zu erreichen sey, die Verwendung des Strohes hiezu mit keinem Verluste für den Oekonomen verbunden ist, indem es seiner eigentlichen Bestimmung, als Streu zu dienen, nicht entzogen, dagegen in den Forsten durch das Bänder- und Wiedeschneiden Schaden angerichtet wird.

Bayreuth, den 9. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die landwirthschaftlichen Mittel-Organe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gemeinde-Vorstand Johann Kapp zu Rettern und der Magistratsrath Adam Diettrich zu Vorchheim als landwirthschaftliche Mittel-Organe des Landgerichts-Bezirks Vorchheim für den Gutsbesitzer Nicolaus Zinck von der Jägersburg und den Magistratsrath Franz Lechner von Vorchheim, welche gegenwärtig in Nürnberg domiciliren, aufgestellt worden sind.

Bayreuth, den 10. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die Königl. Forstämter von Oberfranken.
(Forstkultur betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem noch mehrere K. Forstämter mit den Forstkultur-Vorschlägen pro 1841 im Rückstande sind; so werden diese an die ungesäumte Vorlage dieses Rückstandes mit dem Bemerken erinnert, daß, wenn Forstkulturen in Vorschlag ge-

Digitized by Google

bracht werden sollten, deren alsbaldiger Vollzug wünschenswerth erscheint, die hierzu nothwendige Summe im Begleitungsberichte zu bezeichnen ist, damit im Falle die Genehmigung des Vorschlags nicht sogleich sollte erfolgen können, für die fragliche Summa einstweilen Credit ertheilt werden kann.

Die ständigen Credite auf Forstkultur-Ausbesserungen und Unterhaltung der Waldwege dürfen hierzu nicht benützt werden, weil sie sonst ihrem eigentlichen Zwecke entzogen würden, und die Königl. Forstmeister dafür verantwortlich sind, daß durch die ertheilten ständigen Credite die vollzogenen Aufforstungen so nachgebessert und vervollständiget werden, daß bei den eintretenden Inspektionen keine lückigte und verblößte junge Bestände mehr getroffen, und die angelegten Waldwege in gutem Zustande erhalten werden.

Bayreuth, den 8. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Buchta.

Melzer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Durch höchste Entschließung des K. Ministeriums der Finanzen vom 22. August d. Js. ist nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Justiz-Ministerium ausgesprochen worden:

„daß in Hinblick auf die §§. 48 und 71 der Depositat-Vorschriften vom 22. December 1840 die Ansicht der Königl. Regierung, gemäß welcher die Depositat-Belege (Quittungen ꝛc.) nicht zu den Akten, sondern zu dem Depositenbuche sich eignen, um so mehr bestätiget werde, als dieses auch mit der vorgeschriebenen Art der Aufbewahrung solcher Belege in der Depositalkassa oder dem Depositen-Gewölbe, — als unvereinbar mit der Adhibirung der Original-Belege zu den Akten — übereinstimmt.

Es bedarf jedoch deßhalb in der Regel keiner Abschriften der Belege zu den Akten, sondern nur der Vormerkung in denselben an den betreffenden Stellen unter Hinweisung auf das Depositenbuch zur Vermeidung unnöthiger Vielschreiberei."

Dieß wird den Depositalbehörden zur Nachachtung eröffnet.

Bamberg, am 10. September 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
In Abwesenheit des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Hoffmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Mit Auslauf des Etatsjahres sind in Beziehung auf das gesammte Justizpersonal einschlüßig der Advokaten und Staatsdienst-Aspiranten die vorgeschriebenen Qualifikations-Abänderungs-Tabellen, welche die im Laufe des Etatsjahres sich ergebenen Abänderungen in der Qualifikation des Justizpersonals enthalten, so wie Ab- und Zugangs-Tabellen, welche jene Individuen, welche im Laufe des Etatsjahres in Ab- und Zugang gekommen sind, aufzunehmen haben, in Vorlage zu bringen.

In Beziehung auf die Qualifizirung der Staatsdienst-Aspiranten ist in der vorgeschriebenen Tabelle für Kenntniße und Geschäftsgewandtheit nur eine Columne enthalten, in welche beide Qualitäten bisher auch nur mit einer Note bezeichnet worden sind. Nach §. 18 Nr. 3 lit. a und b der von dem K. Ministerium des Innern am 11. August 1838 über Qualifizirung der Angestellten und Staatsdienst-Aspiranten erlassenen instruktiven Vorschriften sollen aber die Noten

Digitized by Google

über Kenntniſſe und Geſchäftsgewandtheit für jede dieſer Qualitäten beſonders, ſohin doppelt, jedoch in der nämlichen Rubrik ausgeſetzt, und die Noten über ſittliches Betragen ꝛc. in einer anderen Rubrik mit bezeichnenden Worten ausgedrückt werden.

Nach der höchſten Anordnung des K. Juſtizminiſteriums vom 7. April d. J. ſind nun künftig zur Erzielung einer größern Gleichförmigkeit in der Qualifizirungsweiſe der Staatsdienſt-Aſpiranten

I. denſelben auch hinſichtlich ihrer Leiſtungen im Juſtizfache in der Columne „Kenntniſſe und Geſchäftsgewandtheit" zwei Noten, die erſte in Hinſicht auf Kenntniſſe, die zweite in Hinſicht auf Geſchäftsgewandtheit zu ertheilen, ſonach

II. dieſe beiden Noten bei Feſtſetzung der Klaſſenzahl in Berechnung zu bringen; dagegen iſt aber

III. die Note „Conduite, Treue und Patriotismus" in der dafür eigens beſtimmten Columne mit den für die Qualifizirung der Staatsdiener vorgeſchriebenen Worten auszudrücken, und ſohin in die Klaſſenzahl, deren Theiler 6 demnach unverändert bleibt, nicht einzurechnen.

Sollte das Betragen oder die politiſche Geſinnung eines Staatsdienſt-Aſpiranten nicht als tadellos bezeichnet worden ſeyn, ſo iſt die Urſache hievon in der Columne „Bemerkungen" anzugeben.

Man verſieht ſich zu den Untergerichten, daß ſie ſich bei Anfertigung der Qualifikations-Abänderungs-, dann der Zu- und Abgangs-Tabellen genau nach den beſtehenden Vorſchriften achten, und insbeſondere die rückſichtlich der Rechtspraktikanten eingetretenen Veränderungen pünktlich und vollſtändig aufnehmen. Die Tabellen oder etwaigen Fehlanzeigen ſind längſtens bis zum 15. October d. J. einzuſenden, widrigenfalls ſolche durch geeignete Maßregeln werden erholet werden.

Bamberg, den 31. Auguſt 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
In Abweſenheit des Königl. Appellationsgerichts-Präſidenten.
Kiliani, Direktor.

Hoffmann, Sekretair.

Bekanntmachung.

Nächſtkommenden Montag, den 20ſten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, wird eine Parthie noch nicht ganz vollendeter neuer eiſerner Fenſtergitter im ohngefähren Gewicht von 80 Pfunden, im Sitzungszimmer des Stadtmagiſtrats, zum Vortheil des hieſigen Armenfonds meiſtbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Käufer hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 13. September 1841.

Der Polizeiſenat des Stadt-Magiſtrats.
v. Hagen.
Richter.

Bekanntmachung.

In der Debitſache des Bauern Johann Georg Mader und deſſen Ehefrau Anna Claudia Mader, geborne Hertel von Miſtelbach, ſteht zur Liquidation der Forderungen allenfallſiger unbekannter Gläubiger unter dem Präjudize des Ausſchluſſes von dieſer Maſſe, ſowie zur Vernehmung über den Zuſchlag der ſubhaſtirten Beſitzungen Termin auf

Dienſtag den 5. October früh 9 Uhr

an, wozu dieſelben hierdurch vorgeladen werden.

Bayreuth, den 24. Auguſt 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Donnerſtag den 23ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr wird dahier eine Quantität Dünger, Erde und Roggenkleie, dann

Freitag den 24ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

eine Parthie alter Kleider an die Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

St. Georgen, am 7. September 1841.

Königliche Inſpektion des Strafarbeitshauſes.
Köppel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Metzgermeister Ignatz und Catharina Dippold'schen Eheleute dahier, wird deren Wohnhaus im untern Sand, Nr. 1661 wiederholt am

13. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

Geschäftszimmer Nr. 28 dem öffentlichen Verstriche unterstellt. Dieses Haus hat ein Steuerkapital von 3600 fl., ist K. Lehen und mit 5000 fl. der Brandassekuranz einverleibt. Strichsliebhaber werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß unmittelbar vor der Eröffnung der Versteigerung die Strichsbedingungen bekannt gemacht werden.

Bamberg, am 3. September 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Lüst, Prot.

Prodigalitäts-Erklärung.

Vom Königl. Landgerichte Berneck

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß sich der Bauer Konrad Küffner von Nemmersdorf der eigenen Verfügung über sein Vermögen begeben und der Kuratel seines Schwagers Michael Hüttner daselbst freiwillig unterworfen hat, weshalb Jedermann gewarnt wird, demselben Kredit ohne Genehmigung seines Kurators zu geben oder lästige Verträge mit ihm einzugehen.

Berneck, am 27. August 1841.

Haas.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die den Webermeister Adam Brendel'schen Relikten zu Conradsreuth gehörigen Grundbesitzungen am

Mittwoch den 29. September c. Vormittags 9 Uhr

im Strößner'schen Wirthshause zu Conradsreuth nach Maaßgabe der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich verkauft, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige hiemit vorgeladen werden.

Beschreibung der Brendel'schen Grundbesitzungen:

1) ein Wohnhaus Nr. 6, B.-Nr. 15, mit Scheuer, Schorgarten und Grasflecken, auf 511 fl. 12 kr., dann

2) 1¼ Tagw. Acker, B.-Nr. 16, und 1⅝ Tagw. Wiese am Fohrenweg, auf 748 fl. 32½ kr. gewürdiget und zwar nach Abzug der hierauf ruhenden Lasten.

Hof, den 20. August 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Fraas von Tauperlitz und dessen Verlobte, die ledige Anna Eva Bloß von da, welche sich demnächst verehelichen werden, haben durch Vertrag vom 13ten d. Mts. die Gütergemeinschaft in der bevorstehenden Ehe unter sich ausgeschlossen, was hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Hof, den 18. August 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Der Söldengutsbesitzer, nun Taglöhner Thomas Gemeinhardt von Unterkotzau will nach Nordamerika auswandern. Diejenigen, welche an solchen Forderungen irgend einer Art zu machen haben, werden auf den

23. September c. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen, um solche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dem Thomas Gemeinhardt ohne weitere Rücksicht der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Hof, den 6. September 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Peter Hader, Landbauer von Dreisenfeld und die Wittwe Barbara Bauer von Nairitz in dem am Heutigen dahier abgeschlossenen Ehevertrage die landübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Weidenberg, den 3. September 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Proclama.

Der Fuhrmann, auch Handelsmann Christoph Träger zu Markt Thiersheim ist Todes verfahren am 9. Mai d. Js. mit Hinterlassung einer Wittwe und 13 Kinder

Digitized by Google

Letztere aus verschiedenen Ehen, dessen Relikten aber haben bei näherer Feststellung des überwiegenden Schuldenstandes gebeten, daß ein Nachlaßvertrag mit der Creditorschaft versucht, eventualiter zur Rechtswohlthat der Güterabtretung sie und ihre Kinder zugelassen werden, da erhebliche Unglücksfälle sowohl bei dem Frachtwesen ihres verstorbenen Ehemannes als bei der Krämerei nachgewiesen werden könnten. Man hat zur Verhandlung der Sache Tagesfahrt auf

Montag den 18. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Königl. Landgericht angesetzt und werden sämmtliche Gläubiger des verstorbenen Christoph Tröger, sowie der jetzigen Wittwe desselben, sowohl bekannte als unbekannte mit dem Anhange dazu vorgeladen, daß in diesem Termin sämmtliche Schuldforderungen der Gläubiger vollständig zu liquidiren und nachzuweisen seyen, damit, wenn kein gütliches Abkömmniß zwischen den Tröger'schen Relikten als Schuldner und den sich meldenden Gläubigern erfolgt, für den sofort zu eröffnenden Conkurs dieser Termin als erster Ediktstag benützt werden könne.

Alle und jede Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht einfinden, werden von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Diejenigen Gläubiger, welche sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen, mögen daher die Letzteren zum Vergleichsabschluß ausdrücklich befähigen.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche von der Tröger'schen Verlassenschaftsmasse oder von dem Vermögen der Wittwe Tröger etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bis zum anstehenden Termin zum hiesigen Königl. Landgericht abzuliefern.

Wunsiedel, den 31. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das dem Müllermeister Sebastian Göppner zu Loffeld zugehörige, in Nr. 105, 106 und 110 des Intelligenzblattes von Oberfranken pro 1840, dann in Nr. 244, 249 und 259 des vorjährigen fränkischen Merkurs beschriebene Mühlanwesen mit dazu gehörigen einzelnen Grundstücken dem zweiten öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Sonnabend den 9. October 1841

im Dumprosischen Wirthshause zu Loffeld festgesetzt, wozu Käufer andurch vorgeladen werden.

Lichtenfels, den 30. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Edictal-Ladung.

Der Kaufmann Anton Falk von Neustadt a. d. H. hat gegen den Korbhändler Johann Engelhardt von Schwürbitz für erhaltene Merbel 217 fl. 43 kr. nebst Verzugszinnsen vom 1. Juni 1840 und 228 fl. 45 kr. nebst Verzugszinnsen vom 15. Juni 1840 eingeklagt.

Zur Verhandlung dieser Sache im gewöhnlichen Verfahren ist Termin auf

Montag den 8. November d. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, und da der Beklagte auf dem Korbhandel unbekannt wo, abwesend ist, so wird derselbe nach Cap. V. §. 3 G.-O. hiemit ediktaliter vorgeladen, um bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten an diesem Termine entweder in Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen. Lichtenfels, den 3. September 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Subhastations-Patent.

Nachbenannte, zur Konkursmasse des Oekonomiebürgers Johann Lorenz Schrögel von Schwarzenbach an der Saale gehörige Immobilien:

1) ein zweistöckiges, ganz massives, mit Schiefer bedachtes Wohnhaus, Haus-Nr. 95, Steuerbesitz-Nr. 178, geschätzt auf 1800 fl.,
2) eine massive gewölbte Stallung, an das Wohnhaus angebaut, einstöckig, mit Schiefer bedacht, für 6 Stück Rindvieh, auf 200 fl. gewürdigt,
3) eine Schupfe ohnweit des Hauses, einstöckig, massiv und mit Schiefer gedeckt, Taxe 150 fl.,
4) ein Schorgärtlein vor dem Hause, Taxe 20 fl.,
5) eine Hofraith, Taxe 40 fl.,
6) ¾ Jauchert Gartenland mit einem Grasrangen, Taxe 200 fl.,

werden hierdurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hiezu ist Termin auf den

8. October c. Vormittags 9 Uhr

in dem Mehlhorn'schen Gasthofe zu Schwarzenbach a. S. anberaumt worden.

Digitized by Google

Kaufliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen, haben sich in diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maasgabe des §. 37 der Prozeßnovelle vom 22. Juni 1819 den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxationsverhandlung kann übrigens zu jeder Zeit im Amtslokale eingesehen werden.

Rehau, am 8. August 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Der ledige Friedrich Pichtelberger von Kossermühl wurde wegen seiner Vermögensabschwendung unter Curatel gestellt und demselben der Gemeindevorsteher Johannes von Leugast als Curator beigegeben.

Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von heute an alle und jede Geschäfte, welche Pichtelberger ohne Beiziehung seines Curators abschließt, so weit dieselben sein Vermögen, Handel und Wandel treffen, für null und nichtig erklärt werden.

Zugleich wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Liquidation der Pichtelbergerischen Schulden und deren Nachweisung Termin auf

Samstag den 18. September c.

anberaumt ist, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger des Pichtelberger vorgeladen werden.

Stadtsteinach, am 27. August 1841.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Gesammtanwesen des Fabrikanten Johann Heiß von Leugast dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht

1) aus einem einstöckigen mit Schindeln eingedeckten Wohnhause, mit Stall, Getraidteboden, gewölbtem Keller, hölzerner Schupfe,
2) ½ Tagw. Gras- und Schorgarten beim Hause,
3) 1 massiv gebautem Wohnhause, zweistöckig mit Schiefer und Schindeln eingedeckt,
4) einem Nebenhause, gleichfalls massiv gebaut, mit Gewölbe, Stall und Boden,
5) einer Scheune mit Keller,
6) 6½ Tagw. Felder und Wiesen.

Sämmtliche vorgenannte Immobilien sind gerichtlich auf 3050 fl. eingeschätzt.

Strichtermin steht auf

Freitag den 22. October c.

in loco Leugast und zwar im Schrammschen Gasthause alldort an, und werden hiezu zahlungsfähige und gut beleumundete Strichslustige vorgeladen.

Stadtsteinach, am 6. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Ediktal-Citation.

Der Schneidergeselle Adam Johann Hägel von Naila, geboren am 18. März 1802, Sohn des verstorbenen Handelsmanns Johann Heinrich Hägel zu Naila, hat sich im Jahre 1822 auf die Wanderschaft begeben und von Ofen in Ungarn, wo er als Kellner konditionirte, im Jahre 1826 die letzte Nachricht von sich gegeben. Dann wurde derselbe im Jahre 1827, wo gedachter Adam Johann Hägel zu Kaschau in Ungarn als Kellner in Diensten stand, und sich wegen einer Diebstahlsbeschuldigung heimlich entfernte, durch Steckbriefe verfolgt. Da nun mehrbesagter ꝛc. Hägel von seinem Leben und Aufenthalt seitdem nichts hat von sich hören lassen, so ergeht auf den Antrag dessen Curators an denselben, so wie an seine allenfallsige Leibeserben hiemit die Aufforderung, innerhalb neun Monaten und längstens bis zum

30. Juni 1842

sich bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden und sein unter Curatel stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandte ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Naila, am 29. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst.

Nachdem Seine Königliche Majestät zu verfügen geruht haben, daß das bis zum Jahre 1808 dahier bestandene Alumneum in verbesserter Gestalt wieder hergestellt werden solle und im Laufe dieses Sommers alle Vorbereitungen dazu getroffen worden sind, so wird nunmehr

Digitized by

daſſelbe mit Anfange des neuen Schuljahrs wirklich eröffnet werden. Der Zweck des Inſtitutes iſt einerſeits, unbemittelten Schülern proteſtantiſcher Confeſſion, welche in der hieſigen Stadt oder in irgend einer andern Gemeinde innerhalb der Gränzen des ehemaligen Fürſtenthums Ansbach geboren ſind oder ſpäter volle Heimathsrechte erworben haben, durch ganze und theilweiſe Freiplätze die Fortſetzung ihrer Studien zu erleichtern, anderſeits auswärts wohnenden Eltern und Vormündern Gelegenheit zu geben, gegen eine ſehr mäßige Penſion, welche vorläufig auf 150 — 160 fl. feſtgeſetzt iſt, ihre die hieſige Studienanſtalt beſuchenden Söhne und Pflegbefohlenen einer zweckmäßigen Leitung und Beaufſichtigung zu unterſtellen.

Die für daſſelbe entworfene Hausordnung hat zwar die höhere Genehmigung noch nicht erhalten, indeſſen kann über die Einrichtung der herzuſtellenden Erziehungsanſtalt einſtweilen ſo viel bemerkt werden, daß dieſelbe mit der Studienanſtalt im engſten Verbande ſteht und ihre Leitung gegenwärtig dem Studienrektor übertragen iſt, ferner, daß die ſpezielle Aufſicht Inſpektoren führen werden, die aus der Claſſe der Lehramtskandidaten zu ernennen ſind, in deren Gegenwart die Zöglinge in den geräumigen Arbeitszimmern arbeiten, ſowie ſie auch in denſelben Sälen wie jene ſchlafen, endlich, daß die Zöglinge in dem Inſtitute ſelbſt erhalten werden:

1) Wohnung mit Bett, Beheizung und Beleuchtung,
2) einfache, reichliche und nahrhafte Koſt, nach der dem Speiſemeiſter gegebenen Vorſchrift,
3) die nöthige Bedienung und im Falle der Erkrankung angemeſſene Pflege und ärztliche Hilfe,
4) Aufſicht und Nachhilfe bei den Arbeiten durch die Inſpektoren,

wogegen jeder Zögling für die übrigen Bedürfniſſe, insbeſondere für Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Wäſcherlohn, Honorar für Privatunterricht u. ſ. w. ſelbſt zu ſorgen hat.

Es werden nun Eltern und Vormünder, welche die Aufnahme ihrer Söhne oder Pflegbefohlenen in das Alumneum wünſchen, hiemit aufgefordert, ihre Geſuche bis längſtens

24ſten dieſes Monats

bei dem unterzeichneten Studien-Rektorate einzureichen.

Die Geſuche ſind an die Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, zu richten, und es iſt in denſelben genau anzugeben, ob die Aufnahme gegen Koſtgeld oder eine Freiſtelle gewünſcht wird, und wenn letzteres, ob ſich der Bittſteller, im Falle er keine ganze Freiſtelle erhalten könne, auch mit der Befreiung von einem oder zwei Drittheilen des Koſtgeldes begnügen werde.

Geſuche um Aufnahme für einen Schüler, welcher die hieſige Studienanſtalt noch nicht beſucht hat, ſind mit Zeugniſſen ſeiner bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß, Kenntniſſe und Betragen, und mit einem Geſundheitsatteſte zu begleiten; Dürftigkeits-Zeugniſſe haben außerdem alle diejenigen beizulegen, welche Freiſtellen für ihre Söhne und Pflegbefohlenen erbitten, es mögen dieſe bereits Schüler der hieſigen Studienanſtalt geweſen ſeyn oder nicht.

Ansbach, den 2. September 1841.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Elſperger.

Es ſind in der letzten Zeit in dem Park auf der Fantaiſie mehrfache Beſchädigungen an Bäumen, Blumen und Gartenbänken verübt, und es iſt ſogar an einem der letzten Sonntage eine verſchloſſene Thür des reſervirten Gartens von mehreren jungen Leuten gewaltſam erbrochen worden. Sollten dergleichen Ungebührniſſe wiederholt werden, ſo würde man ſich nur höchſt ungern genöthiget ſehen, den Beſuch des Parks dem Publikum zu unterſagen, und denſelben nur nach eingeholter beſonderer Erlaubniß geſtatten.

Fantaiſie, den 7. September 1841.

v. Wangenheim.

Nicht Amtlicher Artikel.

Bei G. A. Grau in Hof und Wunſiedel iſt ſo eben erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Graſer, Dr. J. B., die Elementarſchule für's Leben in ihrer Vollendung, 3r Bd. 1te Abthlg. 2 fl. 24 kr.

Die Nachricht von dem Erſcheinen dieſes längſt erwarteten, wichtigen, leider aber auch letzten Werkes des Herrn Schulraths Graſer wird jedem Schulmanne willkommen ſeyn. Die zweite und letzte Abtheilung erſcheint in kürzeſter Zeit.

Vorräthig in der Grau'ſchen Buchhandlung in Bayreuth.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 112. Bayreuth, Sonnabend am 18. September 1841.

Inhalt:

Außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Staffelstein. — Vornahme der Schulvisitationen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Staffelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Landgerichte Lichtenfels geleitete außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Staffelstein, wornach als Bürgermeister

der Aufschläger und Oekonomiebesitzer Georg Cigoni daselbst

gewählt wurde, erhielt unterm Heutigen die Bestätigung der Königl. Regierung, was in Gemäßheit des Artikels 63 der Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(An sämmtliche Königl. Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Vornahme der Schulvisitationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon durch höchstes Ministerial-Reskript vom 21. November 1839 (Seite 516 der Verordnungen-Sammlung über das teutsche Schulwesen) der Termin zur Vorlage der Schulvisitations-Protokolle auf den 15. September jeden Jahres festgesetzt ist, so sind doch noch mehrere Distrikts-Schul-Inspektionen mit ihren Verhandlungen über die im heurigen Jahre vorgenommenen Visitationen bis jetzt nicht eingekommen, was auf die Comptabilitäts-Verhältnisse der Kreis-Schul-Dotation insoferne störenden Einfluß äußert, als aus derselben die Diäten für diese Visitationen bezahlt werden.

Es ergeht daher an die säumigen Distrikts-Schulen-Inspektionen hierdurch die Aufforderung, die dießjährigen Visitations-Protokolle nunmehr bis zum

28. September curr.

Digitized by Google

dahier zur Präsentation zu bringen. Die Nichteinhaltung auch dieses Termines wird die Beanstandung der zu liquidirenden Diäten zur Folge haben.

Dabei werden sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft stets diejenigen, welche bis zum 15. September die Verhandlungen über die Schulvisitationen nicht eingesendet haben, abgesehen von der sie treffenden Rüge, sich ihrer Ansprüche auf eine Diätenzahlung aus der Kreis-Schul-Dotation begeben.

Bayreuth, den 17. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Director.

Maltz.

Bekanntmachung.

Nächstkommenden Montag, den 20sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, wird eine Parthie noch nicht ganz vollendeter neuer eiserner Fenstergitter im ohngefähren Gewicht von 80 Pfunden, im Sitzungszimmer des Stadtmagistrats, zum Vortheil des hiesigen Armenfonds meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Käufer hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 13. September 1841.

Der Polizeisenat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 2. September 1841.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Johann Burkhard Höpfel zu Sct. Georgen und dessen Ehefrau Anna Barbara, geborne Kreuzer aus Speichersdorf, die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 1sten dieses Monats ausgeschlossen haben.

Pöhlmann.
v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Bauern Johann Georg Mader und dessen Ehefrau Anna Claudia Mader, geborne Hertel von Mistelbach, steht zur Liquidation der Forderungen allenfallsiger unbekannter Gläubiger unter dem Präjudize des Ausschlusses von dieser Masse, sowie zur Vernehmung über den Zuschlag der subhastirten Besitzungen Termin auf

Dienstag den 5. October früh 9 Uhr

an, wozu dieselben hierdurch vorgeladen werden.

Bayreuth, den 24. August 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Lichter-Bedarfs der hiesigen Correktions-Anstalt für das Verwaltungsjahr 18$\frac{4}{5}$ wird

Freitag den 24sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung an den Wenigstnehmenden überlassen.

Strichlustige werden zu diesem Termin eingeladen.

Plassenburg, am 13. September 1841.

Königl. Polizei-Commissariat.
Graf.

Offentliche Vorladung.

Die Christoph Bierklein'schen Eheleute zu Mühlendorf haben sich dem Conkursverfahren unterworfen, und es werden sofort die gewöhnlichen Ediktstäge, und zwar:

I. zur Anmeldung und Liquidstellung der Forderungen auf

Montag den 4 October l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden dawider auf

Dienstag den 2. November c.,

III. endlich zum Re- und Dupliciren auf

Donnerstag den 2. December c.

hiemit ausgeschrieben, wozu die sämmtlichen Christoph Bierklein'schen Creditoren unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß die im I. Termin nicht Erschienenen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen, wogegen das Ausbleiben in den übrigen Ediktstagen die Präklusion mit der betreffenden Conkurshandlung nach sich zieht.

Digitized by Google

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der ꝛc. Bierklein'schen Eheleute Etwas als Pfand oder unter sonst einem Titel in Händen haben, aufgefordert, selbiges bei dem Konkursgerichte vorbehaltlich ihrer Rechte daran bei Vermeidung des doppelten Ersatzes zu hinterlegen. Auch soll am ersten Ediktstage in Gemäßheit der §§. 32, 33 der Prioritäts-Ordnung eine gütliche Ausgleichung der Sache versucht werden, und es könnte sich darum ereignen, daß für diejenigen, welche im genannten Termine nicht erscheinen, ein Restitutions-Gesuch erfolglos wäre, weßwegen Jeder dessen gehörige Abwartung sich empfohlen seyn lassen wird.

Bamberg, den 2. September 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Vorstand beurlaubt.

Der I. Assessor,

Thüngen.

Bekanntmachung.

Der ledige 16jährige älternlose Dienstknecht Johann Eberhardt Kastner von Lindau ist gesonnen, mit Zustimmung seines Vormundes nach Nordamerika auszuwandern. Wer an denselben Forderungen zu machen hat, muß diese am

Dienstag den 21sten dieses Monats Vormittags

dahier liquidiren und gehörig bescheinigen, indem auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Kulmbach, den 11. September 1841.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Gantproclama.

Der Gastwirth und Metzgermeister Wilhelm Küspert von Thierstein hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und es wird daher

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen Termin auf den

9. October curr.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einreden auf den

13. November curr.,

3) zum Schlußverfahren auf den

11. December curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das an den übrigen Ganttägen aber die Präclusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von der Masse ein Objekt besitzt, wird beauftragt, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzugeben.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß die Gantrealitäten, bestehend

1) aus einem Gasthofe, Haus-Nr. 15 zu Thierstein, sammt realer Gastgerechtigkeit, Hofrecht, Stadel, zwei Schupfen, Stallung, Keller und einem Gemüßgärtlein, B.-Nr. 52, Steuersimplum 45 kr., Schätzungswerth 2225 fl.,

2) aus dem Gerechtholze zu jährlich 3 Klafter, B.-Nr. 53, Steuersimplum 7½ kr., Schätzungswerth 300 fl.,

3) aus 4¼ Tagwerk Feld im Kühbühl, B.-Nr. 84, U.-B.-Nr. 103, Steuersimplum 12 kr., Schätzungswerth 500 fl., am

8. October c. Mittags 12 Uhr

im Hause des Gemeinschuldners zu Thierstein, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu man die Gläubiger zur Wahrung ihres Interesse, dann besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß die Kaufsbedingnisse am Verkaufstermine bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag von der Einwilligung der Creditorschaft abhängig gemacht wird.

Selb, den 19. August 1841.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Der Büttnermeister Johann Dietrich von Rehau und dessen Ehefrau Ernestina Rosina, geborne Wagenführer, haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 17. August c. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rehau, den 17. August 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers sollen nachbenannte im Markte und der Marktflur Rehau belegene, den Nagelschmiedmeister Johann Nicol Sammet'schen Relikten dahier gehörigen Realitäten:

1) das Wohnhaus Nr. 185, welches auf der vordern Seite zweistöckig, auf der hintern Seite einstöckig, von Riegelfach erbaut, mit Schindeln bedacht und zum Betrieb der Nagelschmieds-Profession eingerichtet ist,
2) die Scheune Nr. 96, von Holz erbaut und mit Schindeln bedacht,
3) die Kohlschupfe,
4) der Gemüß- und Grasgarten vor und hinter dem Hause,
5) 1 Jauchert Gemeindetheil in der Haid,
6) ¼ Tagw. Feld in der Dürrenlohe,
7) 1⅛ Jauchert Feld daselbst,
8) ⅛ Jauchert Stangen und Buschholz in der Silberleithen,
9) 2 Klafter Gerechtholz aus der Staatswaldung,

an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

11. October c. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, in welchem sich Kaufliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbfähigkeit auszuweisen vermögen, einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 den Zuschlag zu gewärtigen haben. Das Schätzungsprotokoll, welches die Beschreibung und Belastung der bezeichneten Realitäten enthält, kann täglich in der Kanzlei des Königl. Landgerichts eingesehen werden.

Rehau, am 1. September 1841.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Eine Quantität alter Acten ꝛc. wird künftigen Mittwoch den 29. September früh 10 Uhr meistbietend und vorbehaltlich höherer Genehmigung im hiesigen Gerichtslokale versteigert, wozu Strichlustige mit dem Bemerken geladen werden, daß vor der Versteigerung die näheren Bestimmungen bekannt gegeben werden, und daß das Papier selbst nur an Solche verabfolgt wird, die den Nachweis liefern, daß es zum Einstampfen verwendet werde.

Pottenstein, am 3. September 1841.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila ist in Sache der ledigen Margaretha Holzschuher zu Naila gegen den Drechslergesellen Heinrich Mehringer von da, wegen Schwängerung, anderweiter Verhandlungstermin auf den

7. October d. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, wozu der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen wird, daß im abermaligen Nichterscheinungsfalle die Klage für abgeleugnet erachtet, der Beklagte seiner Einreden für verlustig erachtet, und die Klägerin zum Beweis ihrer Klage zugelassen werden wird.

Naila, den 21. August 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Ediktal-Ladung.

Johann Lieb, Bauernsohn von Pressig, welcher als Soldat des damaligen 9ten Königlichen Linien-Infanterie-Regiments im Jahre 1812 in den Feldzug gegen Rußland ausrückte, ist nach vorliegenden eidlichen Zeugen-Aussagen im Spitale zu Polotzk verstorben. Auf Antrag von Seite der Erbsinteressenten wird dessen etwaige Descendenz aufgefordert, sich binnen

sechs Monaten

um so gewisser vor dem unterfertigten K. Landgerichte zu melden, und zur Empfangnahme des in 250 fl. bestehenden Vermögens zu legitimiren, als außerdem solches den sich meldenden Erben zur freien Disposition hinausgegeben wird. Ludwigsstadt, am 4. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der

Digitized by Google

Michael Hamper'schen Relikten zu Niederndorf hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dasselbe besteht aus:

1) dem Wohnhause, Nr. 22, taxirt auf 350 fl.,
2) der Scheune, taxirt auf 530 fl.,
3) einem Wurzgärtchen, taxirt auf 6 fl.,
4) 3 Dez. Pflanzbeet, taxirt auf 8 fl.,
5) 81 Dez., der Lohhofacker am Beutelsdorfer Weg, Plnr. 247, taxirt auf 95 fl.,
6) 56 Dez., der Huthacker, Plnr. 430a, taxirt auf 100 fl.,
7) 66 Dez., der obere Huthacker, Plnr. 430b, taxirt auf 50 fl.,
8) 54 Dez., das Feschbachäckerlein, Plnr. 487, taxirt auf 60 fl.,
9) 1 Tagwerk 57 Dez., der Steinleitenacker, Plnr. 517, taxirt auf 115 fl.,
10) 1 Tagw. 37 Dez., der Mooacker, Plnr. 892, taxirt auf 50 fl.,
11) 1 Tagw. 54 Dez., der untere Haasengartenacker, Plnr. 769, taxirt auf 125 fl.,
12) 76 Dez., die Huthwiese, Plnr. 412, taxirt auf 225 fl.,
13) 75 Dez. Waldung in der Huth, Plnr. 429, taxirt auf 40 fl.,
14) 34 Dez. Oedung in Feschbach, Plnr. 488, taxirt auf 20 fl.,
15) 1 Tagw. 51 Dez. Waldödung im unteren Stockberg, Plnr. 716, taxirt auf 40 fl.,
16) 28 Dez., das Kuhwaasenäckerlein, Gemeindetheil, Plnr. 621, taxirt auf 30 fl.,
17) 16 Dez., die obere Gemeinde-Weiherwiese, Plnr. 336½, taxirt auf 15 fl.,
18) 41 Dez., die Reitochsenwiese, Gemeindetheil, taxirt auf 36 fl.,
19) dem halben ungetheilten Gemeinderecht, taxirt auf 20 fl,

den walzenden Aeckern:

20) 2¼ Tagw. 27 Dez., der hintere Sandacker, Plnr. 308, taxirt auf 175 fl.,
21) 90 Dez., der hintere Spiegelholzacker, Plnr. 532, taxirt auf 45 fl.,
22) 69 Dez., der vordere Spiegelholzacker, Plnr. 544a, taxirt auf 45 fl.,
23) 6 Dez. Oedung am vorderen Spiegelholzacker, Plnr. 534b, taxirt auf 5 fl.

Der Strichtermin ist auf

Mittwoch den 3. November h. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Wießnethischen Wirthshause zu Niederndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Herzogenaurach, den 2. September 1841.

Königliches Landgericht.
D. l. i.
Vierzigmann.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden nachstehende, den Relikten des verlebten Zimmermeisters Michael Rausch von Gefrees zugehörige Realitäten, nämlich:

1) das Wohnhaus Nr. 111 zu Gefrees, zweistöckig, in der sogenannten Vorstadt gelegen, nebst Hofraum, Waldrecht, Gemeinderecht, und den beiden Gemeindetheilen:
   a) 12 [ ]R. am Putzenberg, B.-Nr. 1113,
   b) ¼ Tagw. Büschholz an der Reuth, B.-Nr. 1113, auf 1426 fl. geschätzt,
2) ¼ Tagw. Grasgarten am Hause, B.-Nr. 1116, geschätzt auf 20 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld und ⅛ Tagw. Grasrangen, Bes.-Nr. 1117, geschätzt auf 140 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist Bietungstermin auf

7. October Vormittags 10 Uhr

in dem zu verkaufenden Wohnhause anberaumt worden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle erfolgen wird.

Sämmtliche Objekte sind lehenbar zur Commune Gefrees und kann deren nähere Beschreibung in diesseitiger Registratur täglich eingesehen werden.

Berneck, den 26. August 1841.

Königliches Landgericht.
Haas.

Digitized by Google

Edictal-Citation.

Die Lebküchnerswittwe Elisabetha Margaretha Friederika Ruppert, geborne Weiß aus Hof, ist am 20. Januar l. Js. dahier mit Hinterlassung zweier letztwilliger bereits publizirter Verordnungen, in welchen sie mehrere ihrer Verwandten zu Erben ihres nach dem Tode ihres Ehemannes ererbten Vermögens eingesetzt und zugleich als Testaments-Exekutor ihren Neffen, Hrn. Magistratsrath und Stadtapotheker Jacob Schmidt dahier ernannt hat, verstorben.

Der gedachte Testaments-Exekutor hat unterm 28sten v. Mts. auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses angetragen, und es werden daher die allenfalls vorhandenen Erbschafts-Gläubiger hievon in Kenntniß gesetzt und zugleich zur Liquidation so wie zum Nachweise der Richtigkeit ihrer Forderungen auf den

18. October l. Js. Vormittags um 9 Uhr

in das Königl. Landgericht dahier unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die außenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Wunsiedel, am 9. Juli 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Proclama.

Der Fuhrmann, auch Handelsmann Christoph Tröger zu Markt Thiersheim ist Todes verfahren am 9. Mai d. Js. mit Hinterlassung einer Wittwe und 13 Kinder, Letztere aus verschiedenen Ehen, dessen Relikten aber haben bei näherer Feststellung des überwiegenden Schuldenstandes gebeten, daß ein Nachlaßvertrag mit der Creditorschaft versucht, eventualiter zur Rechtswohlthat der Güterabtretung sie und ihre Kinder zugelassen werden, da erhebliche Unglücksfälle sowohl bei dem Frachtwesen ihres verstorbenen Ehemannes als bei der Krämerei nachgewiesen werden könnten. Man hat zur Verhandlung der Sache Tagesfahrt auf

Montag den 18. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Königl. Landgericht angesetzt und werden sämmtliche Gläubiger des verstorbenen Christoph Tröger, sowie der jetzigen Wittwe desselben, sowohl bekannte als unbekannte mit dem Anhange dazu vorgeladen, daß in diesem Termin sämmtliche Schuldforderungen der Gläubiger vollständig zu liquidiren und nachzuweisen seyen, damit, wenn kein gütliches Abkömmniß zwischen den Tröger'schen Relikten als Schuldner und den sich meldenden Gläubigern erfolgt, für den sofort zu eröffnenden Conkurs dieser Termin als erster Ediktstag benützt werden könne.

Alle und jede Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht einfinden, werden von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Diejenigen Gläubiger, welche sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen, mögen daher die Letzteren zum Vergleichsabschluß ausdrücklich befähigen.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche von der Tröger'schen Verlassenschaftsmasse oder von dem Vermögen der Wittwe Tröger etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bis zum anstehenden Termin zum hiesigen Königl. Landgericht abzuliefern.

Wunsiedel, den 31. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das dem Müllermeister Sebastian Göppner zu Loffeld zugehörige, in Nr. 105, 106 und 110 des Intelligenzblattes von Oberfranken pro 1840, dann in Nr. 244, 249 und 259 des vorjährigen fränkischen Merkurs beschriebene Mühlanwesen mit dazu gehörigen einzelnen Grundstücken dem zweiten öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Sonnabend den 9. October 1841

im Dumprofischen Wirthshause zu Loffeld festgesetzt, wozu Käufer andurch vorgeladen werden.

Lichtenfels, den 30. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Ausschreiben.

Im Debitwesen des Weinhändlers Joseph Anton Tonella von Zeil, dermalen zu Bamberg sich aufhaltend, ist Behufs der Eruirung des weiterhin einzuleitenden Verfahrens der Schuldenstand des Tonella zu wissen nöthig.

Es werden sofort alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an gedachten Joseph Anton Tonella machen wollen, aufgefordert, solche am

Donnerstag den 28. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden. Der nicht erscheinende Gläubiger wird als dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet.

Eltmann, am 6. September 1841.

Königliches Landgericht.

Koch.

Zur Verpachtung des in den Königl. Regiejagd-Revieren des Forstamts Goldkronach pro 18$\frac{4}{4}$ erlegt werdenden Roth- und Rehwildes ist Termin auf

Samstag den 2. October d. Js. Morgens 9 Uhr

anberaumt, wozu sich Pachtliebhaber im Amtslokale des unterzeichneten Forstamts einzufinden haben.

Goldkronach, den 14. September 1841.

Königlich Bayerisches Forstamt.

von Baumer.

Ediktalladung.

Johann Hartan, am 18. November 1779 zu Mitwitz geboren, Sohn des Veit Hartan und der Katharina Jung von da, ist im Herbste 1799 als gemeiner Soldat unter das österreichische Militär von hier abgegangen, seit dieser Zeit aber weder zurückgekehrt, noch einige Nachricht über dessen Aufenthalt oder Ableben auf amtlichem Wege oder von Seite seiner hierorts unbekannten etwaigen Leibeserben hieher gelangt.

Auf Antrag der nächsten Verwandten dieses Johann Hartan wird derselbe oder dessen Leibeserben hiemit öffentlich aufgefordert, hier bei Gericht innerhalb 6 Monaten oder längstens bis zum

3. Februar 1842

sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß der Provocat Johann Hartan für tod erklärt, — und sein vormundschaftlich verwaltetes Vermögen zu 780 fl. seinen legitimirten Erben gegen Caution überwiesen werde.

Urkundlich Mitwitz, am 2. Juli 1841.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Der diesherrschaftliche Oekonomiehof bei Oberköst mit Oekonomiegebäuden, Garten, 54 Morgen Feld und 3 Morgen 10 Ruthen Wiesen wird

Freitag den 24sten dies Vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftszimmer des Domainenamts in einen weiteren, vom 22. Februar 1842 anfangenden Pacht versteigert, wozu Liebhaber, welche sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zur Pachtfähigkeit auszuweisen haben, mit dem Beifügen eingeladen werden, daß zugleich auch der Versuch mit der Verpachtung dieses Hofes mit Beischlagung von beiläufig 11 Morgen Wiesen im Ebrachsgrunde gemacht werden soll.

Pommersfelden, am 10. September 1841.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt I.

Reißenbach.

Bekanntmachung.

Die Erben der verlebten Cunigunda Hagen von Thurn haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angenommen. In Folge dessen sind alle Ansprüche und Forderungen an die Hagen'sche Verlassenschaft bis

Mittwoch den 6. October

unter dem Rechtsnachtheile anzumelden, als die geringe Erbmasse an die Erben verabfolgt wird.

Thurn, am 7. September 1841.

Freiherrlich von Horneckisches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermeier, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Aktien-Gesellschaft.

Zur völligen Beendigung der Brückenbau-Arbeiten und zur Erbauung der Einnehmerwohnung hat sich noch die zehnte und letzte Ausschreibung von 10 Prozent auf die Aktie nöthig gemacht, welche in Gemäßheit des Beschlusses der General-Versammlung vom 14. Juni d. Js. hiermit realisirt wird.

Indem die Herren Aktionaire, mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten, aufgefordert werden, ihre resp. Beiträge baldigst — spätestens aber bis zum

9. October a. c.,

an Herrn Cassier Sievert dahier einzusenden, wird denselben zugleich bekannt gemacht, daß die feierliche Einweihung,

Digitized by Google

resp. Eröffnung der Brücke am 23. September a. c. stattfinden soll.

Gaulsdorf, den 28. August 1841.

Das Direktorium.

Tantscher.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. — kr.	13 fl. 48 kr.
Korn . . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 18 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	6 fl. 6 kr.	6 fl. 6 kr.	6 fl. 6 kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 11. September 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Palm'schen Verlagsbuchhandlung in Erlangen ist so eben erschienen und in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel zu haben:

Schlichting, Chr. Fr., Sammlung derjenigen Verordnungen und Rescripte Königl. Appellat.-Gerichte und Königl. Kreis-Regierungen, welche seit dem Bestehen des Königl. bayer. Hypothekengesezzes vom 1. Juni 1822 bis zum Jahr 1838 über das Hypothekenwesen im Königreich Bayern erschienen sind, mit beigefügten Erläuterungen des von Gönnerschen Commentars hiezu und einem alphabetischen Register zum Hypothekengesetze. gr. 4. 1841. 1 fl. 12 kr.

Dieses praktische Werkchen wird Jedem, der mit dem Hypothekenwesen zu thun hat, gewiß willkommen seyn.

(Darlehens-Anerbieten.) Aus der Distrikts-Armen-Casse des Königl. Landgerichts Bayreuth können stündlich zwischen 250 fl. und 300 fl. zu vier Prozent gegen pupillarmäßige Sicherheit ausgeliehen werden.

Bayreuth, am 4. September 1841.

Ritter, Consulent.

(Für Bierbrauer.) Bestes sächsisches Faßpech billigst bei Adolph Degen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. September. Der Königl. Landgerichts-Assessor Ludwig Herrmann Richter zu Waßertrüdingen, mit Fräulein Christiane Regine Sophie Degen von hier.

Geborne.

Den 9. September. Die Tochter des Commissionairs Herze.

Den 10. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 11. Sept. Die Tochter des Königl. Regierungs-Sekretairs Melzer.

— — Die Tochter des Stadtkärners Vogel dahier.

Den 12. Sept. Der Sohn des Bürgers und Kammmachermeisters Stelzner dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Hacker auf dem Stadtvoigtsgute.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 9. September. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Jahre und 8 Monate.

— — Der Bürger und Nürnberger Landkutscher Ott dahier, alt 32 Jahre und 9 Tage.

Den 10. Sept. Die Taglöhners-Wittwe Dorothea Raps in St. Georgen, alt 51 Jahre.

Den 11. Sept. Die Zwillingstochter des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Richter vor dem Brandenburger Thor, alt 1 Jahr und 3 Monate.

Den 13. Sept. Anna Marg. Kasel, hinterlaßene Wittwe des Pachtbauers Kasel in St. Georgen, alt 76 Jahre.

— — Der Bürger, Buchbindermeister und quiescirte Schullehrer Senft dahier, alt 66 Jahre, 3 Monate und 12 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Herrmann dahier, alt 8 Monate und 16 Tage.

Den 14. Sept. Heinrich Carl Otto dahier, alt 17 Jahre, 8 Monate und 18 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 113. Bayreuth, Dienstag am 21. September 1841.

Inhalt:

Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst. — Feststellung der Baupflicht bei Cultusgebäuden. — Renten-Ueberschüsse der Cultus-Stiftungen. — Depostal-Ordnung. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende K. Ministerial-Entschließung vom 13. September d. Js. wird hiermit auch durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeineren Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 29. April d. Js. wird der Anfangstermin zur diesjährigen theoretischen Prüfung für den Staats-Baudienst hiermit auf den 22. November d. Js. anberaumt.

Laut §. 5 der allegirten Verordnung haben die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, bei Vermeidung der Zurückweisung ihre deßfallsigen Gesuche vier Wochen vorher bei der obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die im §. 4 angegebenen Ausweise, so wie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen.

Die Bittsteller haben den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertiget werden kann. München, den 13. September 1841.

An die Redaction des Regierungsblattes also ergangen.

Digitized by Google

An die betheiligten Stadt-Magistrate, die Königl. Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Die Feststellung der Baupflicht bei Cultusgebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Stadt-Magistrate, Königl. Land- und Herrschaftsgerichte, welche der Verfügung vom 9. Juni dieses Jahres im rubrizirten Betreff, nicht genügt haben, erhalten hierdurch die wiederholte Weisung, die rückständigen Berichte bei Vermeidung der Absendung von Wartboten bis zum 30sten dieses Monats an die unterfertigte Stelle ohnfehlbar zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 17. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an sämmtliche Kirchen-Verwaltungen von Oberfranken.
(Die Renten-Ueberschüsse der Cultus-Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das autographirte Ausschreiben vom 16. Juni 1838, die nähere Feststellung der Normen über die Erhebung und Verwendung der Renten-Ueberschüsse der Cultus-Stiftungen betr., ist angeordnet: daß die von den Kirchenverwaltungen deßhalb gestellten Anträge, sie mögen Unterstützungs- oder Conkurrenz-Befreiungs-Gesuche enthalten, vor dem 1. October jeden Jahres eingereicht werden müssen.

Diese Anordnung hat zum Zweck, daß zu Anfang des Jahres die Gesuche um Unterstützung sowohl als um Conkurrenz-Befreiung gründlich gewürdigt und die Repartition so angefertigt werden kann, daß nur durch außerordentliche Ereignisse eine Aenderung eintreten könnte, für welchen Fall jedoch durch einen Reservefond gesorgt ist.

Dieser bestimmten Vorschrift ohngeachtet haben viele Kirchen-Verwaltungen ihre Gesuche um Conkurrenz-Befreiung pro 1842 im September v. Js. unterlassen, und überhäufen jetzt am Ende des Jahres, wo der endlichen Erledigung dieses Gegenstandes entgegen gesehen wird, die unterfertigte Stelle mit Nachlaß-Gesuchen, deren Gewähr den Reservefond weit übersteigen müßte.

Abgesehen davon, daß dergleichen verspätete Reklamationen höchst störend auf den Geschäftsgang überhaupt einwirken, sind sie andern Seits im Laufe des Jahres unzulässig, indem ihnen keine Berücksichtigung werden kann, da jene Kirchen-Verwaltungen, welche auf erhaltene Zusicherung einer Unterstützung, Reparaturen oder Anschaffungen bereits begonnen, oder schon vollendet haben, dieser Unterstützung auch entgegensehen und supplirende Fonds in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sind.

Alle erst gegenwärtig einkommenden Gesuche um Befreiung von der bereits angeordneten Conkurrenz pro 1842 können daher nicht mehr berücksichtiget werden, und werden, wie hiemit geschieht, zurückgewiesen, in so ferne sie nicht schon durch gesonderte Entschließungen bereits beschieden sind.

Um nun für die Folge und insbesondere pro 1843 einen geregelten Gang in diese für die Stiftungen so wichtige Angelegenheit ins Leben zu rufen, sieht sich die unterfertigte Königl. Stelle veranlaßt, inhäsiv der früheren Entschließungen nachstehende Direktiven wieder ins Gedächtniß zurückzurufen, wodurch den betheiligten Stiftungs-Verwaltungen noch zeitig Gelegenheit gegeben ist, ihre Interessen zu wahren.

Die durch die Kirchen-Verwaltungen bei ihren vorgesetzten Behörden vorgelegten und vorschriftsmäßig nach Inhalt Eingangs gedachten Ausschreibens instruirten Gesuche um allenfallsige Unterstützungen oder um Conkurrenz-Befreiung pro 1843 sind daher bei unterzeichneter Stelle bis zum 1. October d. Js. einzureichen, wenn hierauf Rücksicht genommen werden soll, wobei den äußeren Curatelen, welche den Kirchen-Verwaltungen näher stehen und mit den Verhältnissen derselben, durch die ihnen zustehende Ueberwachung des Kirchen-Vermögens vertraut sind, zur besonderen Pflicht

Digitized by Google

gemacht wird, diese Gesuche gründlich zu prüfen und pflichtmäßiges Gutachten darüber zu erstatten, indem einer Seits nur eine wirkliche Insufficienz des Kirchen-Vermögens und der konkurrirenden Pfarrgemeinde, Ansprüche auf das Vermögen andrer Stiftungen gewährt, so wie andern Theils dergleichen Unterstützungen nur zu den nothwendigsten Zwecken, keineswegs aber zu abweisbaren oder gar luxuriösen Gegenständen bewilligt werden können.

Eben so ist darauf zu sehen, daß bemittelte Stiftungen nicht durch unnöthige Bauten oder Anschaffung ihre Ausgaben übermäßig erhöhen, um hiedurch eine Konkurrenzbefreiung für sich zum Nachtheil der übrigen Stiftungen zu erzielen.

Dergleichen Gesuche würden nicht nur als frivol sogleich zurückgewiesen werden, sondern auch eine ernstliche Rüge für die treffenden Behörden zur Folge haben.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben zu dem Ende bei Motivirung ihrer Gutachten nicht das zufällige Ergebniß des Rechnungs-Abschlusses, sondern die wirklichen Kräfte der Cultusstiftungen, welche sich nach dem hergestellten Etat so wie aus den Rechnungen selbst — bei dem einfachen Bau derselben so leicht überblicken lassen, zu achten, und so mitzuwirken, daß den Allerhöchsten Anordnungen über diesen Gegenstand in allen Theilen entsprochen wird.

Bayreuth, den 17. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Director.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Durch höchste Entschließung des K. Ministeriums der Finanzen vom 22. August d. Js. ist nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Justiz-Ministerium ausgesprochen worden:

„daß in Hinblick auf die §§. 48 und 71 der Depositat-Vorschriften vom 22. December 1840 die Ansicht der Königl. Regierung, gemäß welcher die Depositat-Belege (Quittungen ꝛc.) nicht zu den Akten, sondern zu dem Depositenbuche sich eignen, um so mehr bestätiget werde, als dieses auch mit der vorgeschriebenen Art der Aufbewahrung solcher Belege in der Depositalkassa oder dem Depositen-Gewölbe, — als unvereinbar mit der Adhibirung der Original-Belege zu den Akten — übereinstimmt.

Es bedarf jedoch deßhalb in der Regel keiner Abschriften der Belege zu den Akten, sondern nur der Vormerkung in denselben an den betreffenden Stellen unter Hinweisung auf das Depositenbuch zur Vermeidung unnöthiger Vielschreiberei."

Dieß wird den Depositalbehörden zur Nachachtung eröffnet.

Bamberg, am 10. September 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
In Abwesenheit des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Hoffmann.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1820 betr.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4. resp. 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1820 am

Donnerstag den 4. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Sessions-Zimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Digitized by Google

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Speziallisten der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptions-Liste von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loos-Nummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringlich ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1820, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Donnerstag den 21. October d. Js.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als konscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 13. September 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptionsbehörde.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung
über die im Monat August 1841 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat August wurden polizeilich bestraft:

1) acht Bierwirthe, nämlich:
   6 wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
   1 wegen momentanen Biermangels und
   1 wegen Uebertretung der Polizeistunde,
2) vier Bäcker, als:
   3 wegen tadelhafter Brode, und
   1 wegen Getraidtaufschlags-Defraudation,
3) fünf Metzger, und zwar:
   3 wegen Viehhetzens, und
   2 wegen Schaafweidens in unerlaubter Stückzahl,
4) drei Personen wegen Marktgeld-Defraudation,
5) sechs, wegen sonstiger Uebertretung der Markt-Ordnung,
6) eilf, wegen auf den Markt zum Verkauf gebrachten zu kurzen Klafter-Scheitholzes,
7) fünfzehn, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Straße,
8) sieben, wegen Straßen-Contravention,
9) dreizehn, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
10) vier, wegen Holz- und
11) zwei, wegen Flurfrevels,
12) acht, wegen muthwilligen Peitschenklatschens auf der Straße,
13) vier, wegen Hausirens,
14) acht, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
15) zehn, wegen Real- und
16) zwei, wegen Verbal-Injurien,
17) eine Person, wegen unanständigen Benehmens vor Amt,
18) zwei Personen, wegen ungeziemenden Betragens gegen Amtspersonen,
19) ein Einwohner, wegen verbotswidriger Beherbergung fremder Personen,
20) eine Person, wegen unerlaubten Aufenthalts,
21) eine, wegen eines geführten ungestempelten Klaftermaaßes.

Ferner wegen Bettelns:

   3 Handwerksgesellen und
   8 Gewohnheits-Bettler.

Es sind somit im verflossenen Monat

Einhundert sieben und zwanzig Personen

polizeilich abgestraft und außerdem noch:

1 Person wegen liederlichen Herumziehens, und
3 Personen wegen Diebstahls-Verdachts ihrer Heimathsbehörde überliefert, dann
1 Person wegen Vagirens und Arbeitsscheue in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg aufgenommen worden.

Digitized by Google

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 147 Bier- und 28 Brodvisitationen polizeilich vorgenommen worden sind.

Bayreuth, 14. September 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats Bayreuth.

v. Hagen.

Richter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da nach einer heute eingelangten Anzeige des Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Physikats dahier abermals ein der Wuth verdächtiger Hund eingefangen worden ist, so wird wiederholt eine 4wöchentliche Hundesperre in dem ganzen Umfang des Stadtbezirks angeordnet und deshalb verfügt, daß kein Hund weder bei Tag, noch zur Nachtzeit ledig herumlaufen darf.

Alle ledig herumlaufende Hunde werden ohne Nachsicht sofort todtgeschlagen.

Bayreuth, am 19. September 1841.

Der Polizeisenat des Stadtmagistrats.

Der nach Befehl der K. Regierung, Kammer der Finanzen vom 31sten v. M. zur Verpachtung der Glashüttner-Jagd auf den 30sten d. M. anberaumte Termin ist auf Donnerstag den 14. October d. J. verlegt worden, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, sich an diesem Tage am Sitz des hiesigen K. Rentamts einzufinden, und die weiteren Pachtbedingnisse zu vernehmen. Bayreuth, den 15. September 1841.

Königl. Forstamt. Freiherr von Bothmer.

Königl. Rentamt. Ritter.

Holzverkaufs-Publicandum.

Das unterfertigte Amt versteigert aus dem Revier Limmersdorf folgendes Materiale, und zwar:

1) aus den Forstorten Beersteig, Zuckermandel, Bruchdick, Lichtesleck ꝛc. am

Samstag den 25. September c.

260 Stück Fichten- und Fohren-Stämme und Blöcher,

2) aus dem Forstort Droßenfelderhieb am

Montag den 27. September c.

300 Klafter weiches Brennholz, und am

Dienstag den 28. September c.

300 Klafter weiches Brennholz.

Kauflustige, welche dieses Materiale noch vorher einsehen wollen, haben sich deßhalb an den K. Revierförster Sinzel in Limmersdorf zu wenden, und übrigens an obigen Tagen in Altdroßenfeld beim Wirth Schnupp jedesmal um 9 Uhr zu erscheinen, wo mit den Verkäufen begonnen wird.

Am 18. September 1841.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Bekanntmachung.

Die unten signalisirte taubstumme und blödsinnige Margaretha Schoberth von Schamelsberg hat sich schon seit dem Monat Juni c. vom Hause entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt ist. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, die Spähe anzuordnen, und falls sich die ꝛc. Schoberth vorfinden sollte, hieher Nachricht zu geben. Bayreuth, am 14. September 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

* * *

Signalement.

Margaretha Schoberth, 18 Jahre alt, von kleinem schmächtigen Körperbau, trug bei ihrer Entfernung eine roth und weiß kattunene abgetragene Jacke, ein rothbraunes Halstuch, einen abgetragenen braun bibernen Rock und eine roth und weiß gestreifte Schürze.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Metzgermeister Ignatz und Catharina Dippold'schen Eheleute dahier, wird deren Wohnhaus im untern Sand, Nr. 1661 wiederholt am

13. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

Geschäftszimmer Nr. 28 dem öffentlichen Verstriche unterstellt. Dieses Haus hat ein Steuerkapital von 3600 fl., ist K. Lehen und mit 5000 fl. der Brandassekuranz einverleibt. Strichsliebhaber werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß unmittelbar vor der Eröffnung der Versteigerung die Strichsbedingungen bekannt gemacht werden.

Bamberg, am 3. September 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Lüst, Prot.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Lichter-Bedarfs der hiesigen Correktions-Anstalt für das Verwaltungsjahr 18⅔ wird

Freitag den 24sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung an den Wenigstnehmenden überlassen.

Strichlustige werden zu diesem Termin eingeladen.

Plassenburg, am 13. September 1841.

Königl. Polizei-Commissariat.

Graf.

Bekanntmachung.

Franz Lorenzo, lediger Dienstknecht aus Guttenberg, welcher sich dahier wegen Unterschlagung in Untersuchung befindet, hat sich gegen die ihm bei seiner Entlassung aus dem Untersuchungsarrest ertheilte Weisung aus seiner Heimath entfernt, ohne daß bisher sein dermaliger Aufenthalt hätte ermittelt werden können. —

Es werden daher alle Gerichts- und Polizeibehörden requirirt, diesen Franz Lorenzo, dessen Personalbeschreibung unten beigefügt ist, und der sich wahrscheinlich im Besitze eines Dienstbotenbuchs befindet, im Betretungsfalle aufgreifen zu lassen und hieher zu liefern.

Kulmbach, den 13. September 1841.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

* * *

Signalement.

Größe: 5′ 3″ 2‴,
Haare: blond,
Stirne: nieder,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: klein,
Mund: gewöhnlich,
Bart: blond,
Kinn: } oval,
Gesicht: }
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: untersetzt.

Kleidung.

Trägt eine alte Mütze von schwarzem Baumwollenzeug,
ein rothes wollenes Halstuch mit schwarzen Blumen,
ein dunkelblaues Goller von sogenanntem Schiller,
eine gestreifte Weste mit weißer Knöpfen,
leinene Hose von Zwilch, und
rindslederne Halbstiefel.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des in Rußland verstorbenen Heinrich Titus von Staffelstein Erbschafts- oder Forderungs-Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche bis

15. October d. Js.

um so gewisser bei dem K. Landgerichte dahier anzumelden und nachzuweisen, als nach Umfluß dieser Frist die Massa an die bekannten Erben vertheilt werden würde.

Lichtenfels, den 19. August 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden folgende Realitäten des Adam Stark von Baiersdorf dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, als:

a) ein neu formirtes Söldengut, Besitz-Nr. 529ª,
b) ein halbes Söldengut, Besitz-Nr. 527, mit Haus, Stadel, Hofraum und Garten, nebst 1½ Tagwerk Feld, das Waiderecht im Königl. Forste, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und wozu noch die Hälfte des Galgenbergackers gehört,
c) die Bachwiese mit etwas Feld, Besitz-Nr. 495ᵇ,
d) die Wiese im Eschbach, zum Theil zu Feld gemacht, Besitz-Nr. 495ᵇ.

Strichtermin hat man auf künftigen

Freitag den 8. October l. Js. früh von 9 — 12 Uhr

im Hause des Vorstehers zu Baiersdorf anberaumt, wozu sich die Kaufsliebhaber, welche sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen haben, einzufinden und den Hinschlag nach der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Weismain, den 11. September 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Publicandum.

Auf Instanz eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Maurergesellen Ehrhardt Fraas zu Kupferberg dem öffentlichen Verstriche unterstellt. Dasselbe besteht aus:

a) einem gemeindelehenbaren halben Wohnhause, massiv und dreistöckig gebaut, und mit gewölbter Stallung, und mit Ziegeln eingedeckt,
b) zwei Gemeindetheilen,
c) 1¼ Tagw. Feld im hintern Hof.

Sämmtliche Immobilien wurden auf 510 fl. gerichtlich eingeschätzt. Strichtermin steht auf

Freitag den 8. October Vormittags 10 Uhr

im Posthause zu Kupferberg an, wozu Strichslustige eingeladen werden.

Stadtsteinach, den 7. September 1841.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

In Gemäßheit hohen Regierungs-Befehls vom 12. Juni d. Js. werden folgende — im Steuer-Distrikte Schwabthal gelegene — dem K. Aerar als Eigenthum zugefallene 3 Grundstücke, als:

1) 1¼ Tagwerk Feld im Eisenweg,
2) 1¼ „ „ auf dem Rothschelm,
3) 1 „ „ das breite Aeckerlein,

mit Ausnahme der darauf haftenden Zehentbarkeit, frei von ihrer zeitherigen Dominikalbelastung, an die Meistbietenden unter Genehmigungs-Vorbehalt wiederholt

Sonnabend den 25sten d. Mts. Vormittags

im dießamtlichen Geschäfts-Zimmer dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lichtenfels, den 8. September 1841.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Der diesherrschaftliche Oekonomiehof bei Oberköst mit Oekonomiegebäuden, Garten, 54 Morgen Feld und 3 Morgen 10 Ruthen Wiesen wird

Freitag den 24sten dies Vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftszimmer des Domainenamts in einen weiteren, vom 22. Februar 1842 anfangenden Pacht verstei-

gert, wozu Liebhaber, welche sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zur Pachtfähigkeit auszuweisen haben, mit dem Beifügen eingeladen werden, daß zugleich auch der Versuch mit der Verpachtung dieses Hofes mit Beischlagung von beiläufig 11 Morgen Wiesen im Ebrachgrunde gemacht werden soll.

Pommersfelden, am 10. September 1841.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt I.

Reißenbach.

Bekanntmachung.

Die revidirten Gesetze für die diesseitige Anstalt sind, nachdem sie die höchste Genehmigung der Königl. Regierung von Mittelfranken unterm 15. August d. Js. erhalten haben, nunmehr im Drucke erschienen und bei der unterzeichneten Administration vorräthig.

Bei den Berathungen dieser Statuten wurde hauptsächlich von dem Grundsatze ausgegangen, die Anstalt so fest als möglich zu begründen, um sie in jeder Beziehung zu sichern, und wodurch besagte Statuten auch mehrere Aenderungen erhielten.

Die wesentlichen hievon sind:

1) Festsetzung der Pensionen auf 75 fl., — 150 fl., — 225 fl. und 300 fl., nachdem
2) eine vierte Pensionsklasse mit den entsprechenden Beiträgen normirt wurde,
3) die Bestimmung des Normal-Alters der aufzunehmenden Mitglieder auf das volle 33ste Lebensjahr derselben,
4) die Berechnung der außerordentlichen Einlagen derselben vom siebenten Jahre der Altersverschiedenheit der Ehegatten,
5) die Berechnung der Einlagen und Beitragsnachzahlungen vom 34sten Lebensjahre an, mit Zuziehung der Zinsen und Zinseszinsen und nach der von den Statistikern angegebenen wahrscheinlichen mittlern Lebensdauer,
6) Aufstellung bestimmterer Normen für die Verwaltung und gründlichere Instruktionen für die Verwaltungs-Organe, wodurch die sorgfältigste Controle und die möglichste Sicherstellung des Vermögens der Anstalt gegeben ist.

Die Leistungen der Mitglieder stehen mit den Gegenleistungen der Anstalt in einem richtigen Verhältniß, und dadurch ist die Anstalt in den Stand gesetzt, ihre Verbind-

Digitized by Google

lichkeiten nachhaltend zu erfüllen, während jedem einzelnen Mitgliede die Ansprüche seiner Relikten an die Anstalt gesichert sind.

Die diesseitige Anstalt erfreute sich bisher schon eines ausgezeichneten Vertrauens und ein höheres sehr günstiges Geschick waltete über sie.

Sie besteht bereits volle 18 Jahre, ist auf Erfahrung begründet, an deren Hand auch die gegenwärtige Vervollkommnung ihrer Gesetze gediehen ist.

Nach dem jüngsten Rechnungsbericht besitzt dieselbe ein Vermögen von 231,000 fl., welches gegen sichere Hypotheken ausgeliehen ist. Ihre Jahres-Renten aus dem Kapitalstock und den Jahres-Beiträgen der Mitglieder betrugen im vorigen Jahre 23,308 fl., während den Relikten von 70 bereits verstorbenen Mitgliedern jährlich 8,808 fl. 40 kr. Pensionen zu Theil wurden und der Mehrbetrag einen neuen Zuwachs des Stamm-Vermögens der Anstalt ausmachte.

Möge diese wohlthätige auf richtigen Grundsätzen beruhende Anstalt auch noch ferner den verdienten Beifall durch den Zugang neuer Mitglieder stets rege Theilnahme finden, wozu dieselben hiemit eingeladen werden.

Nürnberg, am 16. September 1841.

Die

Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Dürig. Huber. v. Königsthal. Wagler,

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 30 kr.	15 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	11 fl. — kr.	10 fl. 36 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 12 kr.	4 fl. 54 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 15. September 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Samstag den 25. September dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, werden in loco Potaschhütte, ¼ Stunde von Bayreuth entfernt, mehrere dortselbst sich befindliche und zum Schloßbauerngut zur Saas gehörige Realitäten, bestehend in Gebäuden, Feldern, Wiesen und schönen Waldungen, 1ter und 2ter Classe, entweder im Ganzen oder einzeln aus freier Hand öffentlich verkauft, wozu Käufer eingeladen werden.

Nähere Auskunft ertheilt

Bayreuth, den 18. September 1841.

Der gerichtlich Bevollmächtigte

Herze.

(Für Aeltern und Vormünder.) Der neue Lehrkurs im weiblichen Erziehungs- und Unterrichts-Institute der Unterzeichneten beginnt am 27. September 1841; neue Aufnahmen finden im Laufe dieses und des künftigen Monats statt. Nähere Auskunft über Aufnahms-Bedingungen ertheilt auf Verlangen

Bayreuth, den 17. September 1841. — Henriette Brunner, Instituts-Versteherin.

(Schaafverkauf.) Aus der hiesigen Schäferei sind hundert Fetthammel zu verkaufen.

Kleinziegenfeld bei Weismain, den 17. Septr. 1841.

Verzeichniß

der vom 4. bis 11. September 1841 in Steben angekommenen Badegäste.

121) Fr. Emilie Georgi, Kaufmannsgattin von Mylau im sächsischen Voigtlande.
122) Frl. Anna Georgi, Kaufmannstochter von da.
123) Hr. Büttner, Zentwundarzt von Bamberg.

Steben, am 11. September 1841.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. September 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	165	
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	679	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 114. Bayreuth, Donnerstag am 23. September 1841.

Inhalt:

Gesuch der Bürstenmacher Georg Stieß und Georg Rung von Bamberg um die Erlaubniß, ihre Fabrikate auch in den älteren Kreisen im Wege des Commissions- und Hausirhandels verkaufen zu dürfen. — Ersatzwahl bei der Bürgermeisterstelle in Mkt. Arzberg. — Wiederbesetzung der Pfarrei Herzogenaurach. — Besetzung der Waisenpfründen pro IV. Quartal 1844. — Anschaffung des Regierungsblattes pro 1842. — Conkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten pro 1841. — Inserir-Gebühren-Ausstände. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Ein Wort über die Fragen der Zeit, seinen Mitbürgern zum Geschenk von Johann Philipp Becker, einem Bürger aus dem teutschen Gewerbsstande ꝛc." — Beschlagnahme der Nr. 97 des Beiblattes zum Regensburger Tagblatte. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch der Bürstenmacher Georg Stieß und Georg Rung von Bamberg um die Erlaubniß, ihre Fabrikate auch in den älteren Kreisen im Wege des Commissions- und Hausirhandels verkaufen zu dürfen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 26. August c. wird in Nachstehendem die im bemerkten Betreffe an die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

In Erwiederung des Berichts vom 5ten vorigen Monats erhält die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den Auftrag, den Bürstenmachern Georg Stieß und Georg Rung zu Bamberg auf ihre Vorstellung vom 24. Mai dieses Jahrs eröffnen zu lassen, daß ihrem hierin gestellten Gesuche um Erklärung der Bürstenbinder-Arbeiten als freie Erwerbsart, oder um Gestattung des Hausirhandels mit solchen Waaren in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins eine Folge nicht gegeben werden könne, — daß es dagegen denjenigen Personen, welche sich durch Patentscheine als Bürstenbinder auszuweisen vermögen, nach den diesseits geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbwesen unter

Digitized by Google

Erholung polizeilicher Bewilligung die Errichtung von Niederlagen, und sowohl diesen, als allen zu fraglichem Handel Berechtigten der ordnungsmäßige Verkauf ihrer Waaren und Fabrikate auf Messen und Märkten unverwehrt sey.

München, den 26. August 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.
Das Gesuch der Bürstenmacher Georg Stieß und Georg Rung von Bamberg um die Erlaubniß, ihre Fabrikate auch in den älteren Kreisen im Wege des Commissions- und Hausirhandels verkaufen zu dürfen, betreffend.

Bekanntmachung.

(Die Ersatzwahl bei der Bürgermeisterstelle in Markt Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine außerordentliche Zwischenwahl wurde als Bürgermeister in Markt Arzberg der bisherige Magistratsrath, Bierbrauer und Gastwirth Johann Andreas Hagen daselbst gewählt und als solcher von unterfertigter Königl. Stelle bestätiget, was in Gemäßheit des Artikels 63 der Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben vom 4ten d. Mts., die Wiederbesetzung der Pfarrei Herzogenaurach betr., wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß mit dieser Pfarrei das vormalige Frühmeß- und seit 1704 Kaplanei-Benefizium vereiniget ist, welches nach der Fassion eine Rente von 703 fl. 25½ kr. gewährt, wovon jedoch 414 fl. 33½ kr. als Lasten in Abzug kommen, so daß noch 288 fl. 52 kr. als reines Einkommen verbleibt, mit deren Hinzurechnung sich daher der Gesammt-Ertrag der Pfarrei Herzogenaurach auf

891 fl. 9½ kr. Ertrag der Pfarrei,
288 fl. 52½ kr. Ertrag des Benefiziums,

somit 1180 fl. 2 kr. in Summa herausstellt.

Bayreuth, den 17. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der Waisenpfründen pro IV. Quartal 184½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im IV. Quartal 184½ wurden die erledigten Waisenpfründen an nachstehende Waisen verliehen, und zwar:

Digitized by Google

I. Vom 1. Juli l. Js. bleiben im Fortgenusse:

1) Johannes, Marie Conradine, von Bayreuth, mit . . . . . 7 fl. — kr.
2) Reuschel, Lorenz Baptist, von Bayreuth, mit . . . . . 7 fl. 30 kr.
3) Künsberg, Christian, von Ludwigsstadt, mit . . . . . 18 fl. — kr.
4) Schobert, A. Catharina, von Thierstein, Landgerichts Selb, mit . . 6 fl. — kr.
5) Fischer, Marg. Juliane, von Bayreuth (als Zulage) . . . . 2 fl. 30 kr.

II. Neu verliehen wurden an:

6) Pühn, Peter, von Willmersreuth, Landgerichts Culmbach, mit . . . 9 fl. — kr.
7) Weibrecht, Sophie J. und J. Carl Wilhelm, von Steben, Landgerichts Naila, mit 17 fl. 30 kr.
8) Schmidt, Friedrich und Johann Georg, von Zell, Landgerichts Münchberg, mit 17 fl. 30 kr.
9) Veit, Barbara, von Warmensteinach, Landgerichts Weidenberg, mit . . 9 fl. — kr.
10) Voit, Michael, von Rügersberg, Landgerichts Weidenberg, mit . . . 9 fl. — kr.
11) Bernet, Joh. Caspar, von St. Georgen, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . 10 fl. — kr.
12) Dörffler, Johann Peter, von Gefrees, mit . . . . . 9 fl. — kr.

III. Vom 1. August 1841 bleiben im Fortgenusse:

1) Grüner, Margaretha und Anna Marg., von Eckersdorf, Landg. Bayreuth, mit 14 fl. — kr.
2) Doppel, Joh. Nikolaus und Joh. Georg, von Culmbach, mit . . . 12 fl. — kr.
3) Reichel, Anna Maria H. und Georg Paul Carl, von Münchberg, mit . . 16 fl. — kr.

IV. Neu verliehen wurden an:

4) Grebner, Joh. Georg, von St. Johannis, Landgerichts Bayreuth, mit . 7 fl. — kr.
5) Söllinger, Joh. Georg und J. Heinr. Moritz, von Münchberg, mit . . 13 fl. — kr.
6) Weis, Joh. Nicol. und Barbara, von Bergnersreuth, Landgerichts Wunsiedel, mit 13 fl. — kr.
7) Pöhlmann, Cunigunda, von Röhrig, Landgerichts Bayreuth, mit . . 7 fl. — kr.
8) Hippmann, F. Christian, von Arzberg, Landgerichts Wunsiedel, mit . . 7 fl. — kr.
9) Stenger, A. Marg., Simon und Susanna, von Bindlach, Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 18 fl. — kr.
10) Seeger, Georg Conrad, von St. Georgen, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . 3 fl. — kr.

V Vom 1. September l. Js. bleiben im Fortgenusse:

1) Bauer, Johann, von Goldmühl, Landgerichts Berneck, mit . . . 6 fl. 15 kr.
2) Göschel, Elisab. Barbara, von Ludwigsfeld, Landgerichts Kirchenlamitz, mit . 6 fl. — kr.
3) Wagner, Christiana, von Zell, Landgerichts Münchberg, mit . . . 7 fl. — kr.
4) Baderschneider, J. A. Cunig. und Anna Marg., von Naila, mit . . 12 fl. — kr.
5) Bruckner, Carl Fr. V. und Maria Dorothea, von Bernstein, Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . . 12 fl. — kr.

VI. Neu verliehen wurden an:

6) Riedel, Elisabetha, von Grüngraben, Landgerichts Bayreuth, mit . . . 7 fl. — kr.
7) Helm, J. Matthaus, von Lorenzreuth, Landgerichts Wunsiedel, mit . . 7 fl. — kr.
8) Böbel, Joh. Martin und J. Conrad Martin, von Bayreuth, mit . . . 16 fl. — kr.
9) Martini, Fr. Julius, von Bayreuth, mit . . . . . 8 fl. — kr.
10) Lothes, Johann, von Willenreuth, Landgerichts Schnabelwaid, mit . . 6 fl. — kr.
11) Schlatterer, F. Theodor, von Culmbach, mit . . . . . 6 fl. — kr.
12) Burckel, A. Margaretha, von Helmbrechts, Landgerichts Münchberg, mit . 7 fl. — kr.
13) Wittenbeck, Johann, von St. Johannis, Landgerichts Bayreuth, mit . . 7 fl. — kr.
14) Ströhlein, Alb. Christiane C., Pauline Therese A., Henriette Mathilde und Marg. M. Georgine, von Steben, Landgerichts Naila, vorbehaltlich einer Zulage, mit . 13 fl. 15 kr.

Digitized by Google

Sämmtliche Waisen bleiben im Bezug dieser Pfründen bis nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 17. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An sämmtliche Königl. Landgerichte, Herrschaftsgerichte, so wie an die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Die Anschaffung des Regierungsblattes pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Bestellung des Bedarfes an Regierungsblättern pro 1842 bewirken zu können, ergeht an die benannten Behörden hiemit die Aufforderung, die nach dem Ausschreiben vom 11. September 1833 dreifach anzufertigenden Verzeichnisse über die gegen Bezahlung und unentgeldlich abzugebenden Regierungsblätter sofort herzustellen, und bis Ende des laufenden Monats bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten hieher einzureichen.

Bayreuth, den 16. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Conkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnungen vom 6. März 1830 und 7. April 1833 wird auch in diesem Jahre dahier eine praktische Conkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten abgehalten und

Mittwoch den 1. December Vormittags 8 Uhr

eröffnet werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterwerfen gedenken, haben nach §. 26 der ersteren Verordnung spätestens 14 Tage vor dem Eröffnungstermine ihr Gesuch um Zulassung einzureichen und mit demselben vorzulegen:

a) das Zeugniß über bestandene theoretische Prüfung,
b) den amtlichen Nachweis über die mit Fleiß und Fortgang und untadelhaftem Betragen, dem §. 20 der Verordnung gemäß, vollendete zweijährige Praxis,

worauf denselben wegen ihrer Zulassung verordnungsmäßige Entschließung zugehen wird.

Da in einzelnen Fällen bei vollgültiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis während einer verhältnißmäßigen kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit Dispens-Gesuche Behufs der Zulassung zur betreffenden praktischen Prüfung nicht ausgeschlossen sind, jedoch Seine Majestät der König die Ertheilung solcher Dispensationen Sich Allerhöchst unmittelbar vorzubehalten geruht haben, so sind allenfallsige in dieser Weise motivirte und belegte Dispens-Gesuche der unterfertigten Stelle zur Würdigung und Einbeförderung acht Wochen vor dem Beginne der Conkursprüfung vorzulegen. Bayreuth, den 22. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Kreis- und Stadt-, Land- und Herrschafts-, dann Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Inserir-Gebühren-Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes in den Stand zu setzen, sowohl die Vorlage der Ausstands- und Nachlaß-Libelle über die von den Königl. Kreis- und Stadt-, dann Herrschafts- und Patrimonialgerichten im Regierungs-Bezirke Oberfranken restirenden Inserir-Gebühren, als jene der Rechnung für das laufende Etatsjahr selbst, rechtzeitig bewirken zu können, erhalten sämmtliche obenbenannte Gerichtsstellen hiemit den Auftrag:

1) Die von der Redaktion mit Schluß dieses Monats designirt und den treffenden Gerichten mittelst spezieller Nachweisungen bekannt gemacht werdenden Inserir-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1841 einschlüssig, längstens bis zum 20. October dieses Jahrs, bei Vermeidung der Absendung von Wartboten an die Redaktion portofrei und nicht unter Bezeichnung K. S. in kassenmäßigen Münzen zu berichtigen, außerdem die vorschriftswidrig eingehenden Geldsendungen auf Kosten des Amtsvorstandes zurückgewiesen werden.
2) Wenn bei einer oder der andern Post Stündung einzutreten hat, oder im Falle
3) Posten sich zur Niederschlagung eignen, hierüber in derselben Frist die vorgeschriebenen gesonderten Libelle unter Angabe der gesetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrags und der Register-Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten, an die Redaction zu übersenden.

Hiebei wird jedoch wiederholt und ausdrücklich bestimmt, daß Ausstände der Vorjahre, deren weitere Stündung abermals nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewiesen werden sollte, dem Gerichtsvorstande zur Zahlung heimgewiesen werden. Bayreuth, den 7. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Ein Wort über die Fragen der Zeit. seinen Mitbürgern zum Geschenk von Johann Philipp Becker, einem Bürger aus dem teutschen Gewerbsstande. Buchdruckerei der teutschen Volkshalle in Belle vue bei Constanz 1841" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, verfügte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift ist vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 11ten d. Mts. bestättiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und wird dieß zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Nummer 97 des Beiblattes zum Regensburger Tagblatte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Regierung der Oberpfalz und von Regens-

Digitized by Google

burg, Kammer des Innern, verfügte Beschlagnahme der Nr. 97 des Beiblattes zum Regensburger Tagsblatte wurde vermoge höchsten Ministerial-Rescripts vom 11ten d. Mts. bestättigt.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Nummer einzutreten, was hiemit zur Wissenschaft und Vollziehung bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 16. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Malß.

Der nach Befehl der K. Regierung, Kammer der Finanzen vom 31sten v. M. zur Verpachtung der Glashütter-Jagd auf den 30sten d. M. anberaumte Termin ist auf Donnerstag den 14. October d. J. verlegt worden, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, sich an diesem Tage am Sitz des hiesigen K. Rentamts einzufinden, und die weiteren Pachtbedingnisse zu vernehmen. Bayreuth, den 15. September 1841.

Königl. Forstamt. Freiherr von Bothmer.
Königl. Rentamt. Ritter.

Bekanntmachung.

Die unten signalisirte taubstumme und blödsinnige Margaretha Schoberth von Schamelsberg hat sich schon seit dem Monat Juni c. vom Hause entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt ist. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, die Spähe anzuordnen, und falls sich die ꝛc. Schoberth vorfinden sollte, hieher Nachricht zu geben. Bayreuth, am 14. September 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

* * *

Signalement.

Margaretha Schoberth, 18 Jahre alt, von kleinem schmächtigen Körperbau, trug bei ihrer Entfernung eine roth und weiß kattunene abgetragene Jacke, ein rothbraunes Halstuch, einen abgetragenen braun bibernen Rock und eine roth und weiß gestreifte Schürze.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das gesammte Anwesen der Webermeister Johann und Barbara Hauckischen Eheleute dahier, bestehend aus:

1) einem Wohnhause mit Scheune, Schupfe, Stall und dem halben Waldrechte, B.-Nr. 1041, St.-Cap. 350 fl., Schätzungswerth 900 fl.,
2) 1¼ Tagw. Feld bei der Pechhütte, Bes.-Nr. 1045, St.-Cap. 310, geschätzt auf 400 fl.,
3) 1 Tagw. zweimädiger Wiesen in der Dürrnlohe, Bes.-Nr. 1047, St.-C. 230 fl., Schätzungswerth 375 fl.,
4) ½ Tagw. einmädiger Wiesen allda, B.-Nr. 1048, St.-C. 150 fl., Schätzungswerth 125 fl.,
5) einem Gemüßgärtlein am Hohenberger Wege, B.-Nr. 1043, St.-C. 5 fl., Schätzungswerth 10 fl.,
6) ¼ Tagw. Grasgarten hinterm Hause, B.-Nr. 1044, St.-C. 50 fl., Schätzungswerth 60 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu steht auf den

28. October c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 97 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht und die Bedingungen am Verkaufstermine bekannt gemacht werden.

Selb, den 24. August 1841.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Gantproclama.

Der Gastwirth und Metzgermeister Wilhelm Küspert von Thierstein hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen und es wird daher

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen Termin auf den

9. October curr.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einreden auf den

13. November curr.,

3) zum Schlußverfahren auf den

11. December curr.,

Digitized by Google

jedesmal Vormittags 9 Uhr bei Gericht dahier anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden; daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das an den übrigen Ganttägen aber die Präclusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von der Masse ein Objekt besitzt, wird beauftragt, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzugeben.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß die Gantrealitäten, bestehend

1) aus einem Gasthofe, Haus-Nr. 15 zu Thierstein, sammt realer Gastgerechtigkeit, Hofrecht, Stadel, zwei Schupfen, Stallung, Keller und einem Gemüßgärtlein, B.-Nr. 52, Steuersimplum 45 kr., Schazzungswerth 2225 fl.,
2) aus dem Gerechtholze zu jährlich 3 Klafter, B.-Nr. 53, Steuersimplum 7½ kr., Schatzungswerth 300 fl.,
3) aus 4½ Tagwerk Feld im Kühbühl, B.-Nr. 84, U.-B.-Nr. 103, Steuersimplum 12 kr., Schätzungswerth 300 fl., am

8. October c. Mittags 12 Uhr

im Hause des Gemeinschuldners zu Thierstein, dem öffentlichen Verkaufe ausgesezt werden, wozu man die Gläubiger zur Wahrung ihres Interesse, dann besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß die Kaufsbedingnisse am Verkaufstermine bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag von der Einwilligung der Creditorschaft abhängig gemacht wird.

Selb, den 19. August 1841.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bäckergesellen Georg Beilwitz zu Motschenbach wurde das unterm 11ten dieses erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Publikation an die Gerichtstafel geheftet.

Weismain, am 13. September 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Zum Versuche der Sühne oder zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren über eine Klage der ledigen Eva Mai aus Redwitz gegen Johann Michael Stadelmann vulgo Precht von Lohrbach, Kindesalimentation betr., hat das unterfertigte Königl. Landgericht Termin auf den

29. October c.

anberaumt, zu welchem der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, nach Cap. V. §. 3 Nr. 1 der Gerichtsordnung bei Vermeidung des Kostenersatzes geladen wird.

Lichtenfels, am 10. September 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Ediktal-Ladung.

Der Kaufmann Anton Falk von Neustadt a. d. H. hat gegen den Korbhändler Johann Engelhardt von Schwürbitz für erhaltene Merbel 217 fl. 43 kr. nebst Verzugszinnsen vom 1. Juni 1840 und 228 fl. 45 kr. nebst Verzugszinnsen vom 15. Juni 1840 eingeklagt.

Zur Verhandlung dieser Sache im gewöhnlichen Verfahren ist Termin auf

Montag den 8. November d. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, und da der Beklagte auf dem Korbhandel unbekannt wo, abwesend ist, so wird derselbe nach Cap. V. §. 3 G.-O. hiemit ediktaliter vorgeladen, um bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten an diesem Termine entweder in Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen. Lichtenfels, den 3. September 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In Gemäßheit hohen Regierungs-Befehls vom 12. Juni d. Js. werden folgende — im Steuer-Distrikte Schwabthal gelegene — dem K. Aerar als Eigenthum zugefallene 3 Grundstücke, als:

1) 1¼ Tagwerk Feld im Eisenweg,
2) 1¼ „ „ auf dem Rothschelm,
3) 1 „ „ das breite Aeckerlein,

mit Ausnahme der darauf haftenden Zehentbarkeit, frei von ihrer zeitherigen Dominikalbelastung, an die Meißbietenden unter Genehmigungs-Vorbehalt wiederholt

Sonnabend den 25sten d. Mts. Vormittags

im dießamtlichen Geschäfts-Zimmer dem öffentlichen Verkaufe

ausgesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lichtenfels, den 8. September 1841.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Zur Verpachtung des in den Königl. Regiejagd-Revieren des Forstamts Goldkronach pro 184¼ erlegt werdenden Roth- und Rehwildes ist Termin auf

Samstag den 2. October d. Js. Morgens 9 Uhr

anberaumt, wozu sich Pachtliebhaber im Amtslokale des unterzeichneten Forstamts einzufinden haben.

Goldkronach, den 14. September 1841.

Königlich Bayerisches Forstamt.

von Baumer.

Auf den Vorschlag der Freiherrlich von Großischen Guts- und Gerichtsherrschaft von Trockau-Tüchersfeld ꝛc. wurde durch Dekret des K. Appellationsgerichtes von Oberfranken vom 27. August c., und durch Reskript der K. oberfränkischen Regierung vom 11ten l. Mts. in Folge der K. allerhöchsten Depositat-Verordnung vom 22. December 1840 als Curator

der unterfertigte Gerichts-Vorstand, Patrimonialrichter Martin, und

als zweiter Depositat-Beamte, der Patrimonialgerichts-Aktuar Landgraf

bestättiget.

Indem man dieses vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bemerket, daß Depositen-Ein- und Auszahlungen, Feiertage ausgenommen,

jeden Donnerstag in der Woche

beschäftiget werden.

Markt Trockau, am 17. September 1841.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin.

Bekanntmachung.

Die Erben der verlebten Cunigunda Hagen von Thurn haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angenommen. In Folge dessen sind alle Ansprüche und Forderungen an die Hagensche Verlassenschaft bis

Mittwoch den 6. October

unter dem Rechtsnachtheile anzumelden, als die geringe Erbmasse an die Erben verabfolgt wird.

Thurn, am 7. September 1841.

Freiherrlich von Horneckisches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermeier, Patrimonialrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

(Darlehens-Anerbieten.) Aus der Distrikts-Armen-Casse des Königl. Landgerichts Bayreuth können stündlich zwischen 250 fl. und 300 fl. zu vier Prozent gegen pupillarmäßige Sicherheit ausgeliehen werden.

Bayreuth, am 4. September 1841.

Ritter, Consulent.

Samstag den 25. September dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, werden in loco Potaschhütte, ½ Stunde von Bayreuth entfernt, mehrere dortselbst sich befindliche und zum Schloßbauerngut zur Saas gehörige Realitäten, bestehend in Gebäuden, Feldern, Wiesen und schönen Waldungen, 1ter und 2ter Classe, entweder im Ganzen oder einzeln aus freier Hand öffentlich verkauft, wozu Käufer eingeladen werden.

Nähere Auskunft ertheilt

Bayreuth, den 18. September 1841.

Der gerichtlich Bevollmächtigte

Herze.

Bei einem Erzieher vom Fache kann ein junger Mensch in Kost, Quartier und Erziehung genommen werden. Anfragen unter der Addresse R. B. befördert die Redaktion.

Versteigerung.

Montag am 27sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden in der Forstamtswohnung zu Horlach:

eine gedeckte Droschke, ein Schlitten (beide 1 und 2 spännig), Pferdegeschirr, 3 Kühe, Heu, Stroh, Getraidt, Kartoffeln, Betten, Schießgewehre, Meubeln und sonstige Haushaltungs-Geräthschaften gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert,

wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Horlach, am 18. September 1841.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 115. Bayreuth, Sonnabend am 25. September 1841.

Inhalt:

Conkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten pro 1841. — Verpflegung der auf dem Transporte befindlichen Arrestanten. — Ausfertigung der Militair-Entlaßscheine für die untauglichen Conscribirten aus der Altersklasse 1819. — Inserir-Gebühren-Ausstände. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Conkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnungen vom 6. März 1830 und 7. April 1833 wird auch in diesem Jahre dahier eine praktische Conkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten abgehalten und

Mittwoch den 1. December Vormittags 8 Uhr

eröffnet werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterwerfen gedenken, haben nach §. 26 der ersteren Verordnung spätestens 14 Tage vor dem Eröffnungstermine ihr Gesuch um Zulassung einzureichen und mit demselben vorzulegen:

a) das Zeugniß über bestandene theoretische Prüfung,

b) den amtlichen Nachweis über die mit Fleiß und Fortgang und untadelhaftem Betragen, dem §. 20 der Verordnung gemäß, vollendete zweijährige Praxis,

worauf denselben wegen ihrer Zulassung verordnungsmäßige Entschließung zugehen wird.

Da in einzelnen Fällen bei vollgültiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis während einer verhältnißmäßigen kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit Dispens-Gesuche Behufs der Zulassung zur betreffenden praktischen Prüfung nicht ausgeschlossen sind, jedoch Seine Majestät der König die Ertheilung solcher Dispensationen Sich Allerhöchst unmittelbar vorzubehalten geruht haben so sind allenfallsige in dieser Weise motivirte und belegte Dispens-Gesuche der Unterfertigten Stelle zur Würdigung und Einbeförderung acht Wochen vor dem Beginne der Conkursprüfung vorzulegen. Bayreuth, den 22. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verpflegung der auf dem Transporte befindlichen Arrestanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 28. October 1839, rubrizirten Betreffs (Nr. 132 des Kreis-Intelligenzblattes dieses Jahrs), wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Nachachtung eröffnet, daß in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. einem jeden auf dem Transporte befindlichen Arrestanten Morgens eine warme Suppe zu verabreichen sey, ohne dabei zu unterscheiden, ob der Schübling bereits auf dem Transporte sich befindet, also von einer Station hergeschoben wurde, oder ob derselbe erst auf den Transport kommt.

Bayreuth, den 21. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die Ausfertigung der Militair-Entlaßscheine für die untauglichen Conscribirten aus der Altersklasse 1819 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die meisten Conscriptionsbehörden sind noch mit den Anträgen auf Ausfertigung der Militair-Entlaßscheine für die untauglichen Conscribirten aus der Altersklasse 1819 im Rückstande.

Wenn nicht binnen 14 Tagen unter Vorlage der Signalements und Entlaßscheins-Formulare die geeigneten Anträge gestellt werden, so muß an die säumigen Behörden die Absendung eines Wartboten erfolgen.

Bayreuth, den 21. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

An die K. Kreis- und Stadt-, Land- und Herrschafts-, dann Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Inserir-Gebühren-Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes in den Stand zu setzen, sowohl die Vorlage der Ausstands- und Nachlaß-Libelle über die von den Königl. Kreis- und Stadt-, dann Herrschafts- und Patrimonialgerichten im Regierungs-Bezirke Oberfranken restirenden Inserir-Gebühren, als jene der Rechnung für das laufende Etatsjahr selbst, rechtzeitig bewirken zu können, erhalten sämmtliche obenbenannte Gerichtsstellen hiemit den Auftrag:

1) Die von der Redaktion mit Schluß dieses Monats designirt und den treffenden Gerichten mittelst spezieller Nachweisungen bekannt gemacht werdenden Inserir-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1841 einschlüssig, längstens bis zum 20. October dieses Jahrs, bei Vermeidung der Absendung von Wartboten an die Redaktion portofrei und nicht unter Bezeichnung K. S. in kassenmäßigen Münzen zu berichtigen, außerdem die vorschriftswidrig eingehenden Geldsendungen auf Kosten des Amtsvorstandes zurückgewiesen werden.
2) Wenn bei einer oder der andern Post Stündung einzutreten hat, oder im Falle
3) Posten sich zur Niederschlagung eignen, hierüber in derselben Frist die vorgeschriebenen gesonderten Libelle unter Angabe der gesetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrags und

Digitized by Google

der Register-Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten, an die Redaction zu übersenden.

Hiebei wird jedoch wiederholt und ausdrücklich bestimmt, daß Ausstände der Vorjahre, deren weitere Stündung abermals nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewiesen werden sollte, dem Gerichtsvorstande zur Zahlung heimgewiesen werden.

Bayreuth, den 7. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1820 betr.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4. resp. 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1820 am

Donnerstag den 4. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Sessions-Zimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezialisten der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptions-Liste von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loos-Nummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringlich ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1820, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Donnerstag den 21. October d. Js.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 13. September 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptionsbehörde.
v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 16. August 1841.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In dem im Jahre 1831 aufgelößten Asservatorium der vormaligen Kriegs- und Domainenkammer dahier fanden sich 98 fl. 19 kr. rhl. in mehreren versiegelten Rollen vor, und es konnte bis jetzt der Eigenthümer dieser Baarschaft nicht ausgemittelt werden.

Von dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgericht werden daher die etwaigen Prätendenten zu diesem Gelde, oder deren Erben hiermit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, oder längstens in dem auf den

3. December curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäfts-Zimmer Nr. 3 dahier angesetzten Termine ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls erwähnte Baarschaft als herrenloses Gut erklärt und dem K. Fiskus zugesprochen werden wird.

Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Digitized by Google

Bayreuth, am 13. September 1841.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der verstorbenen Handelsfrau Charlotte Rheinfelder (vulgo Magotin) aus welch immer einem Titel etwas zu fordern haben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche termino 4 Wochen um so gewisser geltend zu machen, als sie außerdessen bei Behandlung dieses Nachlasses nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Pöhlmann,
v. u.
Seelus.

Der nach Befehl der K. Regierung, Kammer der Finanzen vom 31sten v. M. zur Verpachtung der Glashütten-Jagd auf den 30sten d. M. anberaumte Termin ist auf Donnerstag den 14. October d. J. verlegt worden, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, sich an diesem Tage am Sitz des hiesigen K. Rentamts einzufinden, und die weiteren Pachtbedingnisse zu vernehmen. Bayreuth, den 15. September 1841.

Königl. Forstamt. Königl. Rentamt.
Freiherr von Bothmer. Ritter.

Bekanntmachung.

Die unten signalisirte taubstumme und blödsinnige Margaretha Schoberth von Schamelsberg hat sich schon seit dem Monat Juni c. vom Hause entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt ist. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, die Spähe anzuordnen, und falls sich die ꝛc. Schoberth vorfinden sollte, hieher Nachricht zu geben. Bayreuth, am 14. September 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

* * *

Signalement.

Margaretha Schoberth, 18 Jahre alt, von kleinem schmächtigen Körperbau, trug bei ihrer Entfernung eine roth und weiß kattunene abgetragene Jacke, ein rothbraunes Halstuch, einen abgetragenen braun bibernen Rock und eine roth und weiß gestreifte Schürze.

Proclama.

Der Fuhrmann, auch Handelsmann Christoph Tröger zu Markt Thiersheim ist Todes verfahren am 9. Mai d. Js. mit Hinterlassung einer Wittwe und 13 Kinder, Letztere aus verschiedenen Ehen, dessen Relikten aber haben bei näherer Feststellung des überwiegenden Schuldenstandes gebeten, daß ein Nachlaßvertrag mit der Creditorschaft versucht, eventualiter zur Rechtswohlthat der Güterabtretung sie und ihre Kinder zugelassen werden, da erhebliche Unglücksfälle sowohl bei dem Frachtwesen ihres verstorbenen Ehemannes als bei der Krämerei nachgewiesen werden könnten. Man hat zur Verhandlung der Sache Tagesfahrt auf

Montag den 18. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Königl. Landgericht angesetzt und werden sämmtliche Gläubiger des verstorbenen Christoph Tröger, sowie der jetzigen Wittwe desselben, sowohl bekannte als unbekannte mit dem Anhange dazu vorgeladen, daß in diesem Termin sämmtliche Schuldforderungen der Gläubiger vollständig zu liquidiren und nachzuweisen seyen, damit, wenn kein gütliches Abkömmniß zwischen den Tröger'schen Relikten als Schuldner und den sich meldenden Gläubigern erfolgt, für den sofort zu eröffnenden Conkurs dieser Termin als erster Ediktstag benützt werden könne.

Alle und jede Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht einfinden, werden von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Diejenigen Gläubiger, welche sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen, mögen daher die Letzteren zum Vergleichsabschluß ausdrücklich befähigen.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche von der Tröger'schen Verlassenschaftsmasse oder von dem Vermögen der Wittwe Tröger etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bis zum anstehenden Termin zum hiesigen Königl. Landgericht abzuliefern.

Wunsiedel, den 31. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wachter.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Trogs von Tauperlitz und dessen Verlobte, die ledige Anna Eva Bloß von

Digitized by Google

da, welche sich demnächst verehelichen werden, haben durch Vertrag vom 13ten d. Mts. die Gütergemeinschaft in der bevorstehenden Ehe unter sich ausgeschlossen, was hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Hof, den 18. August 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandtschaft wird Johann Rupp von Kemmern, geboren den 15. December 1759, welcher sich bereits 45 Jahre, unbekannt wo, auf Wanderschaft befindet, oder dessen allenfallsige Leibes-Descendenz hiedurch aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden oder melden zu lassen, und ihr Vermögen, bestehend in ¼ Morgen sogenannten öden Plätzen, in Empfang zu nehmen, als dieselben außerdem für verschollen erklärt, und besagtes Vermögen den sich meldenden nächsten Anverwandten derselben gegen Caution hinausgegeben werden würde. Scheßlitz, den 15. September 1841.

Königliches Landgericht allda.

Schell.

Subhastations-Patent.

Nachbenannte, zur Konkursmasse des Oekonomiebürgers Johann Lorenz Schrögel von Schwarzenbach an der Saale gehörige Immobilien:

1) ein zweistöckiges, ganz massives, mit Schiefer bedachtes Wohnhaus, Haus-Nr. 95, Steuerbesitz-Nr. 178, geschätzt auf 1800 fl.,
2) eine massive gewölbte Stallung, an das Wohnhaus angebaut, einstöckig, mit Schiefer bedacht, für 6 Stück Rindvieh, auf 200 fl. gewürdigt,
3) eine Schupfe ohnweit des Hauses, einstöckig, massiv und mit Schiefer gedeckt, Taxe 150 fl.,
4) ein Schorgärtlein vor dem Hause, Taxe 20 fl.,
5) eine Hofraith, Taxe 40 fl.,
6) ½ Jauchert Gartenland mit einem Grasrangen, Taxe 200 fl.

werden hierdurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hiezu ist Termin auf den

8. October c. Vormittags 9 Uhr

in dem Mehlhorn'schen Gasthofe zu Schwarzenbach a. S. anberaumt worden.

Kaufliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen, haben sich in diesem Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maasgabe des §. 37 der Prozeßnovelle vom 22. Juni 1819 den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxationsverhandlung kann übrigens zu jeder Zeit im Amtslokale eingesehen werden.

Rehau, am 8. August 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers sollen nachbenannte im Markte und der Marktflur Rehau belegene, den Nagelschmiedmeister Johann Nicol Sammet'schen Relikten dahier gehörigen Realitäten:

1) das Wohnhaus Nr. 185, welches auf der vordern Seite zweistöckig, auf der hintern Seite einstöckig, von Riegelsach erbaut, mit Schindeln bedacht und zum Betrieb der Nagelschmieds-Profession eingerichtet ist,
2) die Scheune Nr. 96, von Holz erbaut und mit Schindeln bedacht,
3) die Kohlschupfe,
4) der Gemüß- und Grasgarten vor und hinter dem Hause,
5) 1 Jauchert Gemeindetheil in der Haid,
6) ¼ Tagw. Feld in der Dürrenlohe,
7) 1½ Jauchert Feld daselbst,
8) ½ Jauchert Stangen und Buschholz in der Silberleithen,
9) 2 Klafter Gerechtholz aus der Staatswaldung,

an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

11. October c. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, in welchem sich Kaufliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweisen vermögen, einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 den Zuschlag zu gewärtigen haben. Das Schätzungsprotokoll, welches die Beschreibung und Belastung der bezeichneten Realitäten ent-

Digitized by Google

hält, kann täglich in der Kanzlei des Königl. Landgerichts eingesehen werden.

Rehau, am 1. September 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Zum Versuche der Sühne oder zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren über eine Klage der ledigen Eva Mai aus Redwitz gegen Johann Michael Stadelmann vulgo Precht von Lohrbach, Kindesalimentation betr., hat das unterfertigte Königl. Landgericht Termin auf den

20. October c.

anberaumt, zu welchem der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, nach Cap. V. §. 3 Nr. 1 der Gerichtsordnung bei Vermeidung des Kostenersatzes geladen wird.

Lichtenfels, am 10. September 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Edictal-Ladung.

Der Kaufmann Anton Falk von Neustadt a. d. H. hat gegen den Korbhändler Johann Engelhardt von Schwürbitz für erhaltene Merbel 217 fl. 43 kr. nebst Verzugszinnsen vom 1. Juni 1840 und 228 fl. 45 kr. nebst Verzugszinnsen vom 15. Juni 1840 eingeklagt.

Zur Verhandlung dieser Sache im gewöhnlichen Verfahren ist Termin auf

Montag den 8. November d. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, und da der Beklagte auf dem Korbhandel unbekannt wo, abwesend ist, so wird derselbe nach Cap. V. §. 3 G.-O. hiemit ediktaliter vorgeladen, um bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten an diesem Termine entweder in Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen. Lichtenfels, den 3. September 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die nachbenannten Realitaten der Gastwirth Nikolaus Müllerschen Eheleute zu Rattelsdorf, als:

I. das Wohnhaus mit Stallung, Brauhaus und Holzlage, dann dem darauf ruhenden realen Brau- und Schenkrechte, wie auch Gemeinderecht, geschätzt auf 2400 fl.,

II. a) 3 Morgen Feld am Mittelweg, Besitz-Nummer 1882, geschätzt auf . . . . . 500 fl.,

b) 1 Morgen 31 Ruthen Feld in der Höchstetten, B.-Nr. 1322, geschätzt auf . . 325 fl.,

c) $\frac{3}{8}$ Morgen Feld in der Au, B.-Nr. 621, geschätzt auf . . . . . 175 fl.,

d) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld hinterm Graben, B.-Nr. 626, geschätzt auf . . . . . 150 fl.,

III. $\frac{1}{4}$ Morgen 16 Ruthen Feld in der finstern Kammer, B.-Nr. 443, geschätzt auf . 200 fl.,

IV. $1\frac{1}{4}$ Morgen Wiese, der obere See genannt, B.-Nr. 652, geschätzt auf . . . 900 fl., und

V. $1\frac{1}{4}$ Morgen 10 Ruthen Feld im Pinzig, B.-Nr. 440, geschätzt auf . . . . . 500 fl.,

zur öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben und wird Verhandlungs-Tagsfahrt auf

Freitag den 12. November c.

zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags im Posthause zu Rattelsdorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gegeben werden, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 statt finde.

Den 13. September 1841.

Königliches Landgericht Seßlach.

Forster.

Bekanntmachung.

Auf eine von dem ehemaligen Konsens-Rentamte Bamberg den 10. August 1816 ausgestellte, von dem nun verlebten Rentamtsdiener Adam Hannshanns zu Rothenkirchen als Schuldner unterzeichnete Urkunde, erhielt Letzterer gegen Verpfandung seines Wohnhauses zu Rothenkirchen Hs.-Nr. 64 früher Hs.-Nr. 92 aus der Bruderschaftsstiftung zu Rothenkirchen 100 fl. und aus der dortigen Kirchenstiftung 100 fl. vorgeliehen.

Diese Konsens-Urkunde gieng nach Anzeige der Kirchenverwaltung Rothenkirchen zu Verlust.

Digitized by Go

In Folge Antrags dieser Verwaltung ergeht an den unbekannten Inhaber der Urkunde die Aufforderung, dieselbe binnen 6 Monaten und zwar bis zum

6. Februar 1842

bei dem unterfertigten K. Landgerichte vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Ludwigsstadt, den 26. Juli 1841.

Königlich Bayersches Landgericht.
Müller.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 42 kr.	16 fl. 6 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 36 kr.	10 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 18 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 18. September 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte, Dekanate, Pfarrämter ꝛc.

Die neuen Pfarramts-Siegel betr.

Unterzeichneter erlaubt sich hiemit zur Anfertigung der neuen katholischen Pfarramts-Siegel sich bestens zu empfehlen, indem er auch ferner bemüht seyn wird, durch reinste und fleißigste Ausarbeitung seiner Siegel sich des bisherigen Zutrauens würdig zu machen. Die allgemeine Zufriedenheit, welcher sich meine Elaborate stets erfreuten, geben mir um so mehr Hoffnung auf zahlreiche Bestellungen, als ich mich mit dem äußerst geringen Preis von 4 fl. 30 kr. pr. Stück nebst portofreier Zusendung begnüge, ein Preis, den gewiß kein anderer Graveur bei gleichen Leistungen bieten kann.

Die großartigen Kunstanstalten hier öffnen mir reiche Hülfsquellen, um auch manche schwierige Aufgabe, die sich so häufig in Hinsicht der Zeichnungen der vielerlei Kirchenheiligen ergeben, zur vollsten Befriedigung ausführen zu können, und meine besonderen Kunstvorrichtungen setzen mich in den Stand, namhafte Bestellungen in sehr kurzer Zeit effektuiren zu können. Endlich erbiete ich mich auch, Muster-Abdrücke der bereits gefertigten Pfarramts-Siegel auf Verlangen zuzusenden.

S. Sturmband, Graveur,
Rosengasse Nr. 1 in München.

Neue Holländer Vollhäringe bei
Friedrich Eißenbeiß.

Die Unterzeichneten sind gesonnen, ihr dahier besitzendes bürgerliches Wohnhaus mit Zugehörungen, nebst dem darauf haftenden realen Bäckerfeuerrecht, dem Forstrechte zu jährlich 4 Klafter Brenn- und Bauholz nach Nothdurft, ½ Tagw. Gemeindetheil, Nutzantheil an der unvertheilten Gemeinde, einer halben Scheuer und 4 Tagwerk Feldern, aus freier Hand zu verkaufen.

Dieses wird mit dem Beifügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf den genannten Objekten haftenden Lasten, so wie die Kaufbedingungen auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen sofort mitgetheilt werden.

Pottenstein, den 17. September 1841.

Die Bäckermeister Franz Theiler-schen Relikten.

Bei dem Königl. Landgerichte Selb kann ein gewandter Protokollführer sogleich eintreten. Bewerber haben ihre Zeugnisse frankirt einzusenden.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 19. September. Der Schneidergeselle und Lohnbediente Johann Karl Schmidt dahier, mit Johanna Charlotte Gerstner dahier.

Den 23. Sept. Der Bürger und Conditor Christian Karl August Bayerlein dahier, mit Fräulein Mathilde Henriette Hermine Bachmann von hier.

— — Der Bürger und Flaschnermeister Johann Bal-

Digitized by Google

beweck von Dürkheim, mit Jungfrau Magdalena Elisabetha Köhler von hier.

Geborne.

Den 16. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 18. Sept. Der Sohn des Taglöhners Hofmann zu St. Georgen.

Den 19. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 21. Sept. Die Tochter des Bürgers und Strumpfwirkermeisters Trautner dahier.

Den 22. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 18. September. Die Ehegattin des Bürgers und Rothgerbermeisters Schlenck dahier, alt 75 Jahre, 3 Monate und 16 Tage.

Den 19. Sept. Die Tochter des Zimmergesellen Trips dahier, alt 1 Jahr, 5 Monate und 17 Tage.

— — Die Taglöhnerin Moreth von Grüngraben, alt 27 Jahre, starb dahier.

Den 20. Sept. Die Wittwe des Bürgers und Posamentiermeisters Müller zu Thurnau, alt 93 Jahre, 11 Monate und 7 Tage, starb dahier.

— — Die hinterlassene zweite Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Morg, alt 37 Jahre und 1 Tag.

Den 21. Sept. Der Fuhrmann Johann Wolf in St. Georgen, alt 70 Jahre.

Den 22. Sept. Die Ehefrau des Oekonomie-Pachters Grieshammer dahier, alt 57 Jahre, 8 Monate und 6 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 116. Bayreuth, Dienstag am 28. September 1841.

Inhalt:

Landwehr zu Schwarzenbach a. S. — Wiederherstellung des Alumneums zu Ansbach, insbesondere die Ernennung zweier Inspektoren an demselben. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Landwehr zu Schwarzenbach a. S. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem K. Landwehr-Kreis-Commando wurde die Wahl des Webermeisters Gottfried Schaumberger zu Schwarzenbach a. S. als Oberlieutenant bei der Landwehr-Abtheilung daselbst bestätigt, und wird dies hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Wiederherstellung des Alumneums zu Ansbach, insbesondere die Ernennung zweier Inspektoren an demselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Allerhöchster Anordnung tritt mit Beginn des Studienjahrs 18$\frac{4}{2}$ das Alumneum zu Ansbach wieder in das Leben, mit der Bestimmung, Schüler der hiesigen Studienanstalt, theils unentgeldlich, theils gegen Bezahlung eines mäßigen Kostgeldes in Wohnung, Verpflegung und Erziehung zu nehmen.

Die Aufsicht und Gesammtleitung dieser Erziehungs-Anstalt hat gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. April d. Js. der gegenwärtige Studienrektor und Professor Dr. Elsperger zu führen, die spezielle Aufsicht aber soll Inspektoren übertragen werden, deren Zahl, vorläufig auf 2 bestimmt, von der größern oder geringern Anzahl der Zöglinge in der Art abhängt, daß in der Regel 20 bis 25 Zöglinge unter die Aufsicht eines Inspektors gestellt werden.

Diese Inspektoren sind aus der Classe der Lehramts-Candidaten durch die Kreisregierung in widerruflicher Eigenschaft zu erwählen, sie müssen sich aber durch religiös-sittlichen Wandel, durch Anstand und äußere Bildung und überhaupt durch diejenigen Eigenschaften auszeichnen, welche nicht blos von einem Lehrer, sondern insbesondere von einem christlichen Erzieher mit Recht gefordert werden.

Digitized by Google

Sie haben sich nach einer bestimmten Amtsanweisung zu achten, sind als Assistenten der Studien-Anstalt zu betrachten und in dringenden Fällen verpflichtet, die Stelle eines Lehrers zu vertreten.

Inspektoren, welche für mehrere Jahre und zu voller Zufriedenheit sich diesem Geschäfte widmen oder sich besonders auszeichnen, können auf Antrag der Kreis-Regierung die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspektoren verwendet haben, als Dienstjahre anrechnen zu dürfen.

Sie beziehen eine Funktions-Remuneration von jährlich Zwei Hundert Fünfzig Gulden, und genießen außerdem freie Verköstigung, Wohnung und Beheizung.

Lehramts-Candidaten protestantischer Confession, welche gesinnt sind, nach diesen höchsten Bestimmungen um die Stelle eines Inspektors an dem Alumneum zu Ansbach sich zu bewerben, werden nun aufgefordert, ihre Gesuche mit den Nachweisen über Befähigung, religiös-sittlichen Wandel und über den Besitz der weiter erforderlichen, obenbezeichneten Eigenschaften versehen, längstens bis zum 3ten des künftigen Monats bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Es wird hiebei bemerkt, daß auch übrigens befähigte Candidaten der Theologie von der Bewerbung nicht ausgeschlossen seyn sollen, wenn sie versprechen, der Studienlehramts-Prüfung binnen kürzester Zeitfrist nachträglich sich zu unterziehen und daß die auszuwählenden Inspektoren bereit seyn müssen, bis zum 16ten kommenden Monats dahier einzutreffen. Ansbach, am 16. September 1841.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1820 betr.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4. resp. 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1820 am

Donnerstag den 4. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Sessions-Zimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezialisten der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptions-Liste von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loos-Nummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringlich ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1820, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Donnerstag den 21. October d. Js.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 13. September 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptionsbehörde.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

Am Sonntag den 29. August wurde in einem Stuhle der hiesigen Hospitalkirche ein zusammengelegtes Papier mit etwas Silbergeld gefunden. Derjenige, welchem solches zu Verlust gegangen seyn sollte, und sich als rechtmäßiger

Digitized by Google

Eigenthümer ausweiset, kann solches im Verhörzimmer des Stadt-Magistrats in Empfang nehmen.

Bayreuth, am 22. September 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 2. September 1841.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Johann Burkhard Höpfel zu Sct. Georgen und dessen Ehefrau Anna Barbara, geborne Kreuzer aus Speichersdorf, die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 1sten dieses Monats ausgeschlossen haben.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Donnerstag den 14. October d. Js.

Vormittags 10 Uhr

werden 260 Zentner langes Lager-Roggenstroh von dem Wenigstnehmenden zu erkauft, was hiermit bekannt gemacht wird und Lieferungslustige hiezu eingeladen werden.

St. Georgen, am 25. September 1841.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Metzgermeister Ignatz und Catharina Dippold'schen Eheleute dahier, wird deren Wohnhaus im untern Sand, Nr. 1661 wiederholt am

13. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

Geschäftszimmer Nr. 28 dem öffentlichen Verstriche unterstellt. Dieses Haus hat ein Steuerkapital von 3600 fl., ist K. Lehen und mit 5000 fl. der Brandassekuranz einverleibt. Strichsliebhaber werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß unmittelbar vor der Eröffnung der Versteigerung die Strichsbedingungen bekannt gemacht werden.

Bamberg, am 3. September 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Heß und Eva Hellmann'schen Eheleute von Viereth wird das zur Massa gehörige Grundvermögen, bestehend

1) in einem neuerbauten zweistöckigen Wohnhause mit Scheune, Hofraith, kleinem Gartchen und ¼ Gemeinderecht, Bes.-Nr. 35ª, Str.-Kap. 40 fl., taxirt auf 1300 fl.,
2) 1 Morg. 11 Dez. Feld, der Höcker oder Wartstangen, Bes.-Nr. 35ᵇ, Str.-Kap. 70 fl., taxirt auf 100 fl.,
3) 34 Dez. Feld im Stänig, Bes.-Nr. 35ᶜ, Str.-Kap. 30 fl., taxirt auf 75 fl.,
4) 1 Morg. 12 Dez. Feld, der Steinacker, Bes.-Nr. 35ᵈ, Str.-Kap. 60 fl.,
5) 79 Dez. Feld, das Leitlein oder die Lerchen, Bes.-Nr. 35ᵉ, Str.-Kap. 60 fl., taxirt auf 60 fl.,
6) 1 Tagw. 5 Dez. Feld und Wiesen, der Lautersee, Bes.-Nr. 35ᶠ, Str.-Kap. 130 fl, taxirt auf 185 fl.,
7) 1 Tagw. 15 Dez. Feld im Hohn, Bes.-Nr. 35ᵍ, Str.-Kap. 100 fl., taxirt auf 170 fl.,
8) 19 Dez. Wiese, die Eselswiese, Bes.-Nr. 35ʰ, Str.-Kap. 50 fl., taxirt auf 50 fl.,

sämmtlich K. Lehen, an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Licitationstermin auf

Donnerstag den 28. October 1841

in loco Viereth anberaumt wird.

Besitz- und zahlungsfahige Strichsliebhaber werden unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Bekanntmachung der Strichsbedingnisse und Belastungsverhaltnisse sollen dem Striche unmittelbar vorangehen. Bamberg, den 1. September 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Landrichter beurlaubt.

Der erste Assessor:

Freiherr von Thüngen.

Ediktal-Citation.

Nachbenannte Personen sind seit länger als 25 Jahren

Digitized by Google

abwesend und haben seit dieser Zeit weder von ihrem Leben noch Aufenthalte einige Nachricht gegeben:

1) Reuther, Johann Nikol, gebürtig zu Isaar, später zu Töpen Metzgergeselle, welcher sich im Jahre 1812 in französische Militairdienste begab,

2) Ruckdeschel, Johann Lorenz, von Oberpferd, welcher im Jahre 1812 dem französischen Feldzuge nach Rußland als Gemeiner des K. bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments beiwohnte, und in der Grundliste des Letztern unterm 1. März 1814 als vermißt in Abgang gebracht wurde.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten werden daher diese Individuen oder deren allenfallsige Deszendenten hiermit aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato oder längstens in dem hiezu auf

21. December d. Js.

anberaumten Termine dahier bei Gericht zu erscheinen und nach gehöriger Legitimation ihr Vermögen, das nach den letzten Vormundschafts-Rechnungen für den Ersteren in 133 fl. 27 kr., für den Andern aber in 41 fl. 40 kr. besteht, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben für verschollen erklärt und deren Vermögen an ihre legitimirten Verwandten hinausgegeben werden würde.

Hof, den 18. August 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Georg Hofmann von der Unterhöhlmühle und dessen Ehefrau Magdalena, geborne Böhmer, haben sich unterm Heutigen der Verwaltung ihres Vermögens entschlagen und unter Curatel des Ackerbürgers Johann Uebelhack von Lindenhardt gestellt, der auch so eben desfalls in Pflicht genommen worden.

Daher können die Hofmannischen Eheleute fortan beschwerende Handlungen bezüglich ihres Vermögens ohne Zustimmung des Curators Uebelhack und des unterzeichneten Gerichts nicht mehr vornehmen, und müssen solche ungültig bleiben.

Zugleich haben sich diejenigen — Hypothekengläubiger ausgenommen — welche Anforderungen an die Hofmannschen Eheleute machen zu können glauben, bis zum

13. October d. Js.

zu melden und gehörigen Nachweis zu liefern, widrigenfalls angenommen würde, ihre Ansprüche seyen erst nach dieser Bekanntmachung entstanden.

Schnabelwaid, den 25. September 1841.

Königliches Landgericht.

Der K. Landrichter legal abwesend.

von Ammon, Aßessor.

Bekanntmachung.

Der Bauer Joseph Zech von Zükshut hat sich freiwillig unter die Curatel seiner Ehefrau Anna Barbara, geborne Hertel, aus Unterleiterbach gestellt.

Es wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß alles, was mit dem Curanden ohne Bewilligung seiner Ehefrau abgehandelt werden wird, null und nichtig ist. Scheßlitz, den 18. September 1841.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das gesammte Anwesen der Webermeister Johann und Barbara Hauckischen Eheleute dahier, bestehend aus:

1) einem Wohnhause mit Scheune, Schupfe, Stall und dem halben Waldrechte, B.-Nr. 1041, St.-Cap. 350 fl., Schätzungswerth 900 fl.,

2) 1½ Tagw. Feld bei der Pechhütte, Bes.-Nr. 1045, St.-Cap. 310, geschätzt auf 400 fl.,

3) 1 Tagw. zweimädiger Wiesen in der Dürrnlohe, Bes.-Nr. 1047, St.-C. 230 fl., Schätzungswerth 375 fl.,

4) ¼ Tagw. einmädiger Wiesen allda, B.-Nr. 1048, St.-C. 150 fl., Schätzungswerth 125 fl.,

5) einem Gemüßgartlein am Hohenberger Wege, B.-Nr. 1043, St.-C. 5 fl., Schätzungswerth 10 fl.,

6) ⅛ Tagw. Grasgarten hintern Hause, B.-Nr. 1044, St.-C. 50 fl., Schätzungswerth 60 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu steht auf den

28. October c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 97 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Novem-

Digitized by Google

ber 1837 geschieht und die Bedingungen am Verkaufstermine bekannt gemacht werden.

Selb, den 24. August 1841.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Zum Versuche der Sühne oder zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren über eine Klage der ledigen Eva Mai aus Redwitz gegen Johann Michael Stadelmann vulgo Precht von Lohrbach, Kindesalimentation betr., hat das unterfertigte Königl. Landgericht Termin auf den

29. October c.

anberaumt, zu welchem der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, nach Cap. V. §. 3 Nr. 1 der Gerichtsordnung bei Vermeidung des Kostenersatzes geladen wird.

Lichtenfels, am 10. September 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das dem Müllermeister Sebastian Göppner zu Loffeld zugehörige, in Nr. 103, 106 und 110 des Intelligenzblattes von Oberfranken pro 1840, dann in Nr. 244, 249 und 259 des vorjährigen fränkischen Merkurs beschriebene Mühlanwesen mit dazu gehörigen einzelnen Grundstücken dem zweiten öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Sonnabend den 9. October 1841

im Dumproßschen Wirthshause zu Loffeld festgesetzt, wozu Käufer andurch vorgeladen werden.

Lichtenfels, den 30. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Edictal-Ladung.

Andreas Tröster von Horb hat sich vor beiläufig 40 Jahren aus seiner Heimath entfernt, indem er als Schuhmachergeselle in die Fremde ging, hat aber seitdem über sein Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben.

Auf Antrag seiner nächsten Mitanverwandten wird derselbe oder dessen etwaige Leibeserben aufgefordert, sich binnen

6 Monaten a dato

zur Uebernahme seines in 113 fl. 3½ kr. bestehenden Vermögens um so gewisser dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst nach Ablauf dieses Termins das Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution zum einstweiligen Genusse ausgeantwortet wird.

Lichtenfels, den 21. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Der Büttnermeister Johann Dietrich von Rehau und dessen Ehefrau Ernestina Rosina, geborne Wagenführer, haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 17. August c. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rehau, den 17. August 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers sollen nachbenannte im Markte und der Marktflur Rehau belegene, den Nagelschmiedmeister Johann Nicol Sammet'schen Relikten dahier gehörigen Realitäten:

1) das Wohnhaus Nr. 185, welches auf der vordern Seite zweistöckig, auf der hintern Seite einstöckig, von Riegelfach erbaut, mit Schindeln bedacht und zum Betrieb der Nagelschmieds-Profession eingerichtet ist,
2) die Scheune Nr. 96, von Holz erbaut und mit Schindeln bedacht,
3) die Kohlschupfe,
4) der Gemüß- und Grasgarten vor und hinter dem Hause,
5) 1 Jauchert Gemeindetheil in der Haid,
6) ¼ Tagw. Feld in der Dürrenlohe,
7) 1½ Jauchert Feld daselbst,
8) ½ Jauchert Stangen und Buschholz in der Silberleithen,
9) 2 Klafter Gerechtholz aus der Staatswaldung,

Digitized by Google

an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

11. October c. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt werden, in welchem sich Kaufliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbfähigkeit auszuweisen vermögen, einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 den Zuschlag zu gewärtigen haben. Das Schätzungsprotokoll, welches die Beschreibung und Belastung der bezeichneten Realitäten enthält, kann täglich in der Kanzlei des Königl. Landgerichts eingesehen werden.

Rehau, am 1. September 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Der Webermeister Michael Pezold von Schauenstein und seine Ehefrau Anna Cunigunda haben sich freiwillig unter die Vormundschaft des Handelsmanns Philipp Münzer von dort begeben, können also ohne Einwilligung desselben lästige Verträge nicht mehr eingehen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, den 1. September 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der halbe Hof der Metzgermeister Heinrich Döringischen Eheleute zu Marktleugast, Bes.-Nr. 50, mit 40½ kr. Steuersimpl. belegt, K. Lehen, 2 fl. Erbzins, 1 Metzen 28 Maas Korn, 1 Metzen 28 Maas Gerste, 1 Metzen 20 Maas Haber als fixirten Zehnten, 1 fl. 45 kr. Schmalsaat, 10 ß Handlohn reichend, konkurrenzpflichtig zum Forsthaber, Anweisgeld und zur Steuer für das Gerechtholz mit der Gemeinde Marktleugast; bestehend in einem Wohnhause, ¼ Scheune, ½ Tagw. Garten am Hause, 1 Tagw. Feld im Steinpötzig, 1¼ Tagw. Feld im Modelsberg, 1¼ Tagw. Feld im Möslein, 1½ Tagw. Wiesen am Pfaffenbach, aus der langen Wiese, dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe, und dem Gerechtholz-Antheile, hiemit zum 2tenmal dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, Termin hiezu auf

Mittwoch den 13. October l. Js. Morgens 10 Uhr

in der Behausung des Schuldners zu Marktleugast, Hs.-Nr. 26, anberaumt und hiebei eröffnet, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksichtsnahme auf den Schätzungswerth erfolge, und die Strichsbedingungen nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes und dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837 gestellt werden sollen.

Stadtsteinach, am 15. September 1841.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verschollenheitssache des Erhard Tempel von der Schammendorfer Papiermühle wurde Katharina Tempel zu Bamberg laut Beschlusses vom 24. December 1830 in den Besitz der Verlassenschaft gegen Cautionsleistung gesetzt.

Nach Verlauf der gesetzlichen 10 Jahre werden diejenigen, welche auf diese Verlassenschaft Erbs- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, wiederholt aufgefordert, diese binnen ¼ Jahre und zwar längstens bis zum 1. Februar k. J. anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft ohne Cautionsleistung der Katharina Tempel ausgehändigt wird.

Weismain, am 24. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Johann Knorr aus Eggolsheim, geboren am 16. Juli 1776, seit dem Jahre 1796 abwesend, oder dessen allenfallsige Leibeserben werden andurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf das zur Zeit in 8808 fl. 58¼ kr. bestehende Vermögen des Abwesenden binnen sechs Monaten und spätestens bis zum

29. Januar 1842

bei dem unterfertigten Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls dieses Vermögen an die nächsten Anverwandten desselben gegen Kaution zum Genuß ausgeantwortet wird.

Vorchheim, am 29. Juli 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Digitized by Google

Montag den 4. October l. Js. und die folgenden Tage werden die zu dem Rittergute Gattendorf gehörigen Grundstücke auf die Zeit von 9 Jahren vorbehaltlich höchster Genehmigung an die Meistbietenden verpachtet werden.

Mit einem aus denselben gebildeten Gutskomplex wird am genannten Tage Vormittags 9 Uhr der Anfang gemacht, und hierauf mit den übrigen stückweise zu verpachtenden Feldern fortgefahren, auf welche sodann die Wiesen, Huthen und Teiche folgen werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit im Schlosse zu Gattendorf einzufinden. Hof, den 23. September 1841.

Königliches Rentamt.

Brater.

Auf den Vorschlag der Freiherrlich von Großischen Guts- und Gerichtsherrschaft von Trockau-Tüchersfeld ꝛc. wurde durch Dekret des K. Appellationsgerichtes von Oberfranken vom 27. August c., und durch Reskript der K. oberfränkischen Regierung vom 11ten l. Mts. in Folge der K. allerhöchsten Depositat-Verordnung vom 22. December 1840 als Curator

der unterfertigte Gerichts-Vorstand, Patrimonialrichter Martin, und

als zweiter Depositat-Beamte, der Patrimonialgerichts-Aktuar Landgraf

bestättiget.

Indem man dieses vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bemerket, daß Depositen-Ein- und Auszahlungen, Feiertage ausgenommen,

jeden Donnerstag in der Woche

beschäftiget werden.

Markt Trockau, am 17. September 1841.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin.

Bekanntmachung.

Jene Herren Pfarrer, welche bereits früher schon fällig gewordene, oder bis zum Schlusse dieses Monats fällig werdende Beiträge an den Emeritenfond der Erzdiözese Bamberg zu entrichten haben, werden bei dem sich nahenden Rechnungs-Schlusse an schleunige Berichtigung ihrer fälligen Beiträge erinnert.

Bamberg, den 22. September 1841.

Königl. Administration der geistlichen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die Pfarrstelle von St. Leonhard bei Rothenburg ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers auf die erste Stadtpfarrstelle bei St. Jakob dahier in Erledigung gekommen, und soll auf Präsentation der hiesigen protestantischen Gemeinde wieder besetzt werden.

Das jährliche Diensteinkommen besteht in

8 fl. —	kr.	fixer Besoldung aus Staatskassen,
87 fl. 24½	kr.	fixer Geldbesoldung und
69 fl. 29	kr.	Anschlag der Getraidtbesoldung ad 4 Schffl. 2 Mtz. Korn, 4 Schffl. 1 Mtz. Dinkel und 4 Schffl. 1 Mtz. Haber, beides aus der Hospitalstiftungskasse dahier,
8 fl. 43¼	kr.	Zinnsen aus dem Pfarreifond,
18 fl. 31	kr.	fixe Geldbesoldung und
30 fl. 48	kr.	Anschlag von 4 Klafter gemischtem Holz und 200 Stück dergl. Wellen, beides aus der hiesigen Stadtkämmerei,
201 fl. 12½	kr.	Ertrag aus Rechten, worunter circa 40 Schffl. Getraidtgülten,
50 fl. —	kr.	Anschlag der Wohnung nebst Gärtchen dahier,
66 fl. 6	kr.	aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen excl. der auf 15 fl. veranschlagten Geschenke,
540 fl. 14	kr.	Summa, worauf 3 fl. 59 kr. Lasten haften.

Etwaige Ambienten um diese Stelle werden eingeladen, ihre — mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen zu belegenden — Gesuche binnen 3 Wochen dahier einzureichen.

Rothenburg, den 22. September 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Wächter.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer Saalbrücken-Aktien-Gesellschaft.

Zur völligen Beendigung der Brückenbau-Arbeiten und zur Erbauung der Einnehmerwohnung hat sich noch die zehnte und letzte Ausschreibung von 10 Prozent auf die Aktie nöthig gemacht, welche in Gemäßheit des Beschlusses der General-Versammlung vom 14. Juni d. Js. hiermit realisirt wird.

Digitized by Google

Indem die Herren Aktionaire, mit Hinweisung auf die §§. 7 und 8 der Statuten, aufgefordert werden, ihre resp. Beiträge baldigst — spätestens aber bis zum

9. October a. c.,

an Herrn Cassier Sievert dahier einzusenden, wird denselben zugleich bekannt gemacht, daß die feierliche Einweihung, resp. Eröffnung der Brücke am 23. September a. c. stattfinden soll.

Caulsdorf, den 28. August 1841.

Das Direktorium.
Tantscher.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 18 kr.	16 fl. 42 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 24 kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	5 fl. 24 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 22. September 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Rechenschaftsbericht über den Zustand des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personale und des damit in Verbindung gebrachten Leichenvereins für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. December 1840, als das achte Jahr seiner Gründung, läßt

A. für den Unterstützungs-Verein einen Vermögens-Ausweis von . . . . 414,299 fl. 4 kr.

B. für den Leichenverein einen Activrest von . . . . 3,331 fl. 21 kr.

entnehmen.

Exemplare dieses so eben erschienenen Berichts können von den Titl. Herren Vereins-Mitgliedern bei Unterzeichnetem in Empfang genommen werden.

Bayreuth, am 24. September 1841.

Fr. Stillkrauth, Controleur,
als Bezirks-Ausschuß obigen Vereins.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich das seit langen Jahren betriebene Geschäft meines Vaters übernommen habe, und bitte: das demselben zeither geschenkte Zutrauen auf mich zu übertragen, welches ich durch gute solide Arbeit, bei möglichst billigen Preißen, zu erhalten und zu vermehren mich bemühen werde.

Zugleich empfehle ich eine Auswahl von Cigarren-Etuis, Briefstaschen, Visitenkarten, Neujahrwünschen, Stammbuchblättern, Bilderbüchern, weiße und farbige Briefpapiere, Schreibmaterialien jeder Art ꝛc., und bitte ergebenst um gefällige Abnahme.

Carl Senfft jun., Buchbinder und Galanteriearbeiter, breite Gasse Nr. 292.

Die Unterzeichneten sind gesonnen, ihr dahier besitzendes bürgerliches Wohnhaus mit Zugehörungen, nebst dem darauf haftenden realen Bäckerfeuerrecht, dem Forstrechte zu jährlich 4 Klafter Brenn- und Bauholz nach Nothdurft, ½ Tagw. Gemeindetheil, Nutzantheil an der unvertheilten Gemeinde, einer halben Scheuer und 4 Tagwerk Feldern, aus freier Hand zu verkaufen.

Dieses wird mit dem Beifügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf den genannten Objekten haftenden Lasten, so wie die Kaufbedingungen auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen sofort mitgetheilt werden.

Pottenstein, den 17. September 1841.

Die Bäckermeister Franz Theiler'schen Relikten.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. September 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . . .	102½	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	164	
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	679	676

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 117. Bayreuth, Donnerstag am 30. September 1841.

Inhalt:

Landwehr-Etats pro 18$\frac{41}{42}$. — Wesentlichste Ergebnisse der Stiftungs-Rechnungen in den Magistraten II. und III. Classe pro 18$\frac{39}{40}$. — Getraide-Preiße für den Monat August 1841. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Landwehr-Etats pro 18$\frac{41}{42}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Frist zur Vorlage der Landwehr-Etats pro 18$\frac{41}{42}$ bereits abgelaufen ist, so haben doch die wenigsten Distrikts-Polizeibehörden die erforderlichen Vorlagen bewirkt, und werden daher dieselben hieran mit dem Bemerken erinnert, daß nach Verlauf von 8 Tagen gegen die Säumigen die Absendung eines Wartboten erfolgen muß.

Bayreuth, den 26. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die wesentlichsten Ergebnisse der Stiftungs-Rechnungen in den Magistraten II. und III. Classe pro 18$\frac{39}{40}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß werden die wesentlichsten Ergebnisse der Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten II. und III. Classe mit Magistratischer Verfassung in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized

Ueber-

der Ergebnisse sämmtlicher Stiftungs-Rechnungen in den Ma-
für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen		
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.		
	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentations-Beiträgen.	Summa.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Arzberg	60	664	724	52	628	680	6524	1174	—	—	—
Berneck	254	276	530	66	443	509	26986	264	—	—	—
Burgkundstadt	1237	1953	3190	140	2676	2816	60378	3942	232	2808	3040
Creußen	1295	371	1666	380	1236	1616	35059	4627	24	70	94
Culmbach	953	1978	2931	106	1212	1318	42389	1272	180	2907	3087
Gefrees	47	379	426	30	388	418	22402	—	15	119	134
Goldkronach	446	1938	2384	41	793	834	26967	362	10	28	38
Helmbrechts	62	372	434	42	391	433	25896	127	15	246	261
Herzogenaurach	627	483	1110	109	890	999	42004	—	42	1704	1746
Höchstadt	541	417	958	96	770	875	32785	—	52	453	505
Kirchenlamitz	23	569	592	15	710	725	36614	4463	54	336	390
Kronach	2370	2646	5016	402	4384	4786	102487	524	420	2282	2702
Lichtenfels	808	1588	2396	91	2237	2328	29478	2985	71	1622	1696
Lichtenberg	—	784	784	4	338	342	19768	3892	—	—	—
Münchberg	531	2543	3074	91	2774	2865	18036	4087	—	—	—
Naila	4	571	575	16	520	536	18951	1183	—	—	—
Nordhalben	244	269	513	12	483	495	12853	3000	8	18	26
Pegnitz	51	519	570	15	630	645	35276	1175	26	—	26
Pottenstein	880	2742	3622	88	3113	3201	33860	1856	2	10	12
Redwitz	242	1788	2030	54	1964	2018	35941	777	22	209	231
Rehau	35	383	418	18	400	418	12154	2054	8	1364	1372
Schauenstein	599	4288	4887	101	2861	2962	34953	—	—	—	—
Schwarzenbach a.d.S.	2	1077	1079	85	590	675	29036	11442	—	—	—
Schwarzenbach a.W.	3	502	505	8	411	419	6478	—	—	—	—
Selb	45	492	537	27	417	444	40506	2069	—	—	—
Selbitz	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—
Staffelstein	219	916	1195	22	880	902	8311	584	156	388	544
Teuschnitz	498	848	1346	131	1093	1224	16456	689	—	208	208
Thiersheim	113	685	798	29	734	763	7607	150	1	89	90
Vordheim	1091	2496	3587	195	2983	3178	44029	2236	626	1350	1976
Wallenfels	548	312	860	42	659	701	19643	1084	30	23	53
Weißenstadt	8	592	600	28	572	600	26290	4019	62	557	619
Wunsiedel	231	830	1061	39	810	849	48700	1100	638	6701	7339

Bayreuth, den 23. September 1841.

Königliche Regierung von Ober-
In Abwesenheit des
Freudel.

Digitized by Google

ſ i ch t

giſtrats-Gemeinden II. und III. Claſſe von Oberfranken
tungs-Jahr 18⅓.

für den Unterricht.					Stiftungen für die Wohlthätigkeit.							
Ausgaben.			Vermögensſtand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensſtand.	
Auf die Adminiſtration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Suſtentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Adminiſtration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	—	—	181	150	331	2	16	18	4016	—
1	—	1	53	—	132	603	735	4	510	514	4869	17
41	2378	2419	6809	204	188	1402	1590	31	1369	1400	3587	—
1	12	13	676	—	13	13	26	2	23	25	1340	18
3	2365	2368	5864	380	4573	4014	8587	457	3594	4051	88595	—
1	133	134	350	—	29	506	535	2	450	452	1081	—
2	18	20	285	—	12	117	129	1	25	26	715	—
7	239	246	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	1627	1665	2901	—	2184	3512	5696	135	5207	5242	65489	—
15	488	503	2054	—	2176	796	2972	358	2158	2516	69952	—
2	374	376	7023	—	58	261	319	—	273	273	1392	—
47	2593	2640	9959	5	7475	8479	15954	1280	10195	11475	184250	—
3	1575	1578	14287	—	1551	3900	5451	214	3638	3852	48200	705
—	—	—	—	—	117	453	570	3	141	144	4470	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	31	220	251	6	82	88	2121	—
—	5	5	202	—	53	259	312	5	37	42	1734	—
—	26	26	525	—	436	158	594	87	411	498	8423	460
3	4	7	109	—	3034	4778	7812	274	6911	7185	49044	1072
1	216	217	400	—	437	1	438	34	402	436	10488	—
52	1081	1133	484	—	5	117	122	—	12	12	453	—
—	—	—	—	—	17	33	50	2	41	43	843	—
—	—	—	—	—	32	426	458	—	395	395	1158	—
—	—	—	—	—	6	130	136	1	130	131	480	—
—	—	—	—	—	38	116	154	—	106	106	2621	—
—	—	—	—	—	64	1018	1082	1	842	843	3117	—
12	338	350	5806	670	1160	2437	3597	136	2055	2191	34590	249
—	259	259	259	—	—	16	16	2	13	15	348	—
—	90	90	4084	105	—	—	—	—	—	—	—	—
70	1579	1649	22797	403	8650	17331	25981	1800	19953	21753	276888	75
—	29	29	646	66	—	—	—	—	—	—	—	—
41	488	529	5469	—	28	662	690	4	614	618	714	—
98	5563	5661	22321	—	4885	1868	6753	735	4615	5350	91751	650

franken, Kammer des Innern.
Königl. Regierungs-Präſidenten.
Direktor.

Maltz.

Monatliche Ueberſicht
der
Getraidte-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken, für den Monat Auguſt 1841.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
	Auguſt																					
Bayreuth.	2. = 7.	192	162	30	15	21	107	93	14	9	30	—	—	—	—	—	47	47	—	5	6	
	9. = 14.	157	95	62	15	27	88	60	28	10	9	3	3	—	6	—	27	27	—	5	6	
	16. = 21.	174	154	20	15	39	117	99	18	9	51	—	—	—	—	—	33	33	—	5	12	
	23. = 28.	94	70	24	16	32	56	40	16	10	12	—	—	—	—	—	24	24	—	5	6	
Bamberg.	4. Aug.	272	272	—	15	15	137	130	7	8	48	—	—	—	—	—	130	72	58	3	20	
	7. =	175	175	—	16	3	234	231	3	8	49	—	—	—	—	—	119	71	48	3	20	
	11. =	170	166	4	15	55	151	—	—	8	34	—	—	—	—	—	83	63	20	3	24	
	14. =	74	74	—	15	50	90	90	—	8	36	10	10	—	5	20	68	68	—	3	24	
	18. =	165	165	—	16	54	74	71	—	8	47	6	6	—	6	—	40	28	12	3	30	
	21. =	235	235	—	17	45	94	94	—	9	—	—	—	—	—	—	76	76	—	3	30	
	25. =	321	314	7	18	—	148	148	—	9	10	—	—	—	—	—	80	72	8	3	—	
	28. =	188	187	1	17	34	229	229	—	9	20	29	29	—	5	48	110	105	5	2	57	
Hof.	5. Aug.	68	68	—	16	—	84	84	—	10	45	71	71	—	7	42	62	62	—	4	30	
	12. =	52	52	—	16	12	68	68	—	10	42	65	65	—	7	39	73	73	—	4	30	
	19. =	59	59	—	16	30	71	71	—	10	39	62	62	—	7	39	68	68	—	4	6	
	26. =	64	64	—	16	30	52	52	—	11	36	46	46	—	7	39	49	49	—	4	21	

Bayreuth, den 22. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Vom Königl. Kreis- und Stadtgericht werden im Wege der Hülfsvollstreckung

Samstag den 2. October d. Js.
Nachmittags 3 Uhr

in dem Orte Saas

10 Schock Winterwaitzen,
8 Schock Gerste,
1 Schock Haber und
ein Leiterwagen,

gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 20. September 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Seelus.

Donnerstag den 14. October d. Js.
Vormittags 10 Uhr

werden 260 Zentner langes Lager-Roggenstroh von dem Wenigstnehmenden zu erkauft, was hiermit bekannt gemacht wird und Lieferungslustige hiezu eingeladen werden.

St. Georgen, am 25. September 1841.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Georg Hofmann von der Unterhöhlmühle und dessen Ehefrau Magdalena, geborne Böhmer, haben sich unterm Heutigen der Verwaltung ihres Vermögens entschlagen und unter Curatel des Ackerbürgers Johann Uebelhack von Lindenhardt gestellt, der auch so eben deßfalls in Pflicht genommen worden.

Daher können die Hofmannischen Eheleute fortan beschwerende Handlungen bezüglich ihres Vermögens ohne Zustimmung des Curators Uebelhack und des unterzeichneten Gerichts nicht mehr vornehmen, und müssen solche ungültig bleiben.

Zugleich haben sich diejenigen — Hypothekengläubiger ausgenommen — welche Anforderungen an die Hofmannschen Eheleute machen zu können glauben, bis zum

13. October d. Js.

zu melden und gehörigen Nachweis zu liefern, widrigenfalls angenommen würde, ihre Ansprüche seyen erst nach dieser Bekanntmachung entstanden.

Schnabelwaid, den 25. September 1841.

Königliches Landgericht.
Der K. Landrichter legal abwesend.
von Ammon, Assessor.

Bekanntmachung.

Der Bauer Joseph Zech von Zütsbut hat sich freiwillig unter die Curatel seiner Ehefrau Anna Barbara, geborne Hertel, aus Unterleiterbach gestellt.

Es wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß alles, was mit dem Curanden ohne Bewilligung seiner Ehefrau abgehandelt werden wird, null und nichtig ist. Scheßlitz, den 18. September 1841.

Königliches Landgericht.
Schell.

Publicandum.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden im Wege der Hülfsvollstreckung nachbenannte, den Johann Lunzischen Eheleuten zu Peulendorf zugehörige Grundrealitäten, als:

1) ein Söldgütlein, bestehend aus einem Wohnhause, Nr. 24, Scheune, Nebengebäude, Grasgarten und 3 Morgen Felder, ist K. Lehen, reicht 2 fl. 25 kr. Erbzins, 10 ℊ Handlohn, unter Besitz-Nr. 10 die Steuer aus 400 fl. Capital und ist auf 950 fl. geschätzt,
2) ½ Morgen 6 Ruthen Feld, das Mühläckerlein genannt, 1¼ kr. Erbzins, ist K. Lehen, mit 10 ℊ handlohnpflichtig, unter Besitz-Nr. 145 mit 10½ kr. in simplo besteuert und auf 180 fl. geschätzt,
3) 1½ Morgen 28 Ruthen von der Gemeindeleiten, Abtheilung I. Nr. 4, ist freieigen, unter Besitz-Nr. 464½ mit 3 kr. Simplum besteuert und auf 200 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist Termin zur Versteigerung auf den

29. November curr. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

in loco Peulendorf anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Scheßlitz, den 21. September 1841.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die nachbenannten Realitäten des Webermeisters Conrad Stöcker dahier, nemlich:

1) das Wohnhaus Hs.-Nr. 443, B.-Nr. 1064 in der äußeren langen Gasse dahier, hiesiges Stadtlehen, auf 150 fl. taxirt,
2) ½ Tagwerk Reuthfeld hinter dem Gottesacker, mit einigen Obstbäumen bepflanzt, B.-Nr. 738, in der Flurmarkung Kulmbach gelegen, gleiches Lehen und auf 40 fl. rhl. taxirt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Bietungstermin steht auf den

ersten November l. J. Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxationsprotokoll, welches eine nähere Beschreibung enthält, täglich dahier in der Registratur eingesehen werden kann, und die näheren Bedingungen im Termin vor dem Aufstrich eröffnet werden sollen.

Kulmbach, den 21. September 1841.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Gant-Proklama.

Der Vermögensnachlaß des in Ansbach verstorbenen Soldaten Johann Stengel aus Neufang ist zur Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichend und es tritt daher das Konkursverfahren ein.

Wegen Geringfügigkeit der Masse wird hiermit zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, dann zur Abgabe der Einreden gegen dieselben und zu den Schlußerinnerungen ein Termin auf den

14. October d. Js.

anberaumt und werden hiezu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen den Ausschluß von der Masse und den vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Es wird dabei bekannt gegeben, daß der bei Gericht deponirte Vermögensnachlaß in 331 fl. 55 kr. besteht, die zur Zeit bekannt gewordenen Forderungen aber 458 fl. 41 kr. betragen.

Kronach, den 10. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidenbusch.

v. n.

Bekanntmachung.

Nach gerichtlichem Ehevertrag vom 6. September curr. haben die beiden Verlobten

a) Müllermeister Heinrich Thieroff von Schottenhammer,
b) die Müllerswittwe Johanna Susanna Katharina Bär, geborne Fraas, von der Stopfelsmühle,

die nach der Culmbacher Landes-Constitution unter Eheleuten geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Naila, am 9. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst.

Edictalladung.

In der dahier anhängigen Streitsache der ledigen Maria Margaretha Reuter von Windsheim und der Curatel ihres Kindes gegen den Schmiedgesellen Martin Wachtler von Binzwang, Vaterschaft und Alimente betr., wird der auf der Wanderschaft sich befindende Beklagte hiermit aufgefordert, seine Duplik auf die zu seiner Einsicht bereit liegende Replik binnen 14 Tagen ausschließender Frist dahier abzugeben.

Herzogenaurach, den 21. September 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Auf Konsens-Urkunde des ehemaligen Konsens-Rentamtes Bamberg vom 4. Mai 1803 erhielt der Bauer Friedrich Suffa zu Heinersdorf von dem Rothgerbermeister Por-

Digitized by Go

zelt zu Kronach ein Kapital von 375 fl. verzinnslich vorgeliehen, wofür später auf das Anwesen des Michael Suffa, Petri, von Heinersdorf, welches derselbe zu Welitsch im Pfaffendorf besitzt, eine Hypothek in das Hypothekenbuch eingetragen wurde.

Die fragliche Konsens-Urkunde ist nach Anzeige des Michael Suffa, Petri, welcher benanntes Kapital zurückbezahlt hat, und dessen Löschung im Hypothekenbuche beantragte, zu Verlust gegangen.

Dem Antrage desselben zufolge wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiermit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten und längstens bis zum

20. Februar 1842

bei Gericht dahier vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würde.

Ludwigsstadt, 14. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Müller.

Montag den 4. October l. Js. und die folgenden Tage werden die zu dem Rittergute Gattendorf gehörigen Grundstücke auf die Zeit von 9 Jahren vorbehaltlich höchster Genehmigung an die Meistbietenden verpachtet werden.

Mit einem aus denselben gebildeten Gutskomplex wird am genannten Tage Vormittags 9 Uhr der Anfang gemacht, und hierauf mit den übrigen stückweise zu verpachtenden Feldern fortgefahren, auf welche sodann die Wiesen, Huthen und Teiche folgen werden. Pachtlustige werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit im Schlosse zu Gattendorf einzufinden. Hof, den 23. September 1841.

Königliches Rentamt.
Brater.

Bekanntmachung.

Jene Herren Pfarrer, welche bereits früher schon fällig gewordene, oder bis zum Schlusse dieses Monats fällig werdende Beiträge an den Emeritenfond der Erzdiözese Bamberg zu entrichten haben, werden bei dem sich nahenden Rechnungs-Schlusse an schleunige Berichtigung ihrer fälligen Beiträge erinnert.

Bamberg, den 22. September 1841.

Königl. Administration der geistlichen Stiftungen.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	15 fl. 54 kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . . .	10 fl. 54 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	6 fl. 24 kr.	6 fl. 24 kr.	6 fl. 24 kr.
Haber . . .	4 fl. 30 kr.	4 fl. 24 kr.	4 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	16 fl. — kr.	15 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Linsen . . .	16 fl. — kr.	16 fl. — kr.	16 fl. — kr.

Bayreuth, den 25. September 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Die neuen Königl. kathol. Pfarramts-Siegel betr.)

Das vielseitige Zutrauen, dessen ich mich bisher zu erfreuen hatte, veranlaßt mich, den Königl. katholischen Pfarrämtern hiermit bekannt zu machen, daß auch von mir die neuen Königl. kath. Pfarr-Siegel, das Stück zu 4 fl. 30 kr. gefertigt werden, d. h. mit hart gegossenen Messingplatten, dauerhaft, und Stahlstempel versehen seyn werden, also nicht blos in weiches Messing graviert, wobei ich auch die Zeichnungen auf Verlangen vorher bereitwilligst anfertige. Da meine Arbeiten sich durch ihre Reinheit und Schärfe am besten empfehlen und keiner weitern öffentlichen Anpreißung bedürfen, so werde ich auch die Gravirung der Kirchenheiligen auf das Beste ausführen; mit Vergnügen werde ich auch bereit seyn, Probeabdrücke meiner Arbeiten auf Verlangen mitzutheilen. Ich bitte, mich noch mit recht zahlreichen Aufträgen gütigst zu beehren.

Carl Ströbel, Graveur in Bayreuth,
wohnhaft in der Ziegelgasse E. Nr. 102.

Auf dem Wege von der Eremitage nach Bayreuth ist ein silbernes Armband am vergangenen Sonntag, als am 26sten, verloren worden. Der redliche Finder wird ersucht, solches an die Eigenthümerin, deren Name sich in der innern Seite eingezeichnet findet, oder auf der hiesigen Polizeibehörde gegen eine ansehnliche Belohnung abzugeben.

Die Unterzeichneten sind gesonnen, ihr dahier besitzen-

Digitized by Google

des bürgerliches Wohnhaus mit Zugehörungen, nebst dem darauf haftenden realen Bäckerfeuerrecht, dem Forstrechte zu jährlich 4 Klafter Brenn- und Bauholz nach Nothdurft, ⅛ Tagw. Gemeindetheil, Nutzantheil an der unvertheilten Gemeinde, einer halben Scheuer und 4 Tagwerk Feldern, aus freier Hand zu verkaufen.

Dieses wird mit dem Beifügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf den genannten Objekten haftenden Lasten, so wie die Kaufbedingungen auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen sofort mitgetheilt werden.

Pottenstein, den 17. September 1841.

Die Bäckermeister Franz Theiler-schen Relikten.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 118. Bayreuth, Sonnabend am 2. October 1841.

Inhalt:

Anstellungs-Prüfung der Schullehrer. — Provisorische Anordnungen zur Vermeidung einer Unterbrechung des Unterrichts bei Verhinderungen des Lehrerpersonals. — Herausgabe eines Ortsrezisters von Oberfranken. — Einführung der breiten Felgen. — Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Anstellungs-Prüfung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den betheiligten Schulprovisoren, Schulverwesern und Schulgehilfen von Oberfranken wird hiemit bekannt gemacht, daß künftig bei der Anstellungs-Prüfung der Schullehrer in dem Fache der teutschen Sprache die jedesmal in den Schullehrer-Seminarien zu Altdorf und Bamberg zum Unterrichte dienenden Sprachlehren, somit zur Zeit bei der Prüfung der katholischen Schuldienst-Exspektanten Heyses Leitfaden, bei jenen der protestantischen aber Wurst's praktische Sprachdenklehre — zu Grund gelegt werden, und daß die Anordnung namentlich auch auf jene Exspektanten Bezug hat, welche entweder gar nicht im Seminar gewesen, oder früher in demselben nach andern Sprachlehren unterrichtet worden sind.

Bayreuth, den 24. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

An das K. Lyceums-Directorat Bamberg, die K. Rectorate und Subrectorate der Gymnasien und lateinischen Schulen, dann das K. Schullehrer-Seminar in Bamberg und die Distrikts-Schul-Behörden von Oberfranken.

(Die provisorischen Anordnungen zur Vermeidung einer Unterbrechung des Unterrichts bei Verhinderungen des Lehrerpersonals betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon im Allgemeinen der Dienstordnung gemäß, daß die Studien- und Schulvorstände die zur Vermeidung einer Unterbrechung des Unterrichts bei eintretenden Verhinderungen des Lehrerpersonals beabsichtigten provisorischen An-

Digitized by Google

ordnungen der Genehmigung der K. Regierung unterstellen und selbst in dringenden Fällen wenigstens eine nachträgliche Bestättigung einholen; ganz unerläßlich aber ist die Einhaltung dieser Dienstes-Ordnung in jenen Fällen, wo für die Remunerationen der Verweser die Kreisschulfonds in Anspruch genommen werden, indem es hier die Komptabilität dieser Fonds sehr gefährden würde, wenn die obengenannten Vorstände — wie jüngst in einem Falle geschehen — eine solche Verweſung, ohne sich der Genehmigung der K. Regierung zu versichern, Monate lang andauern lassen und nur am Ende des Schuljahres die Rechnung des Verwesers zur Anweisung der von ihm geforderten Remuneration zur Vorlage bringen.

Die K. Regierung sieht sich deshalb veranlaßt, die Studien- und Schulvorstände auf ihre Obliegenheiten bei der Aufstellung von Aushilfslehrern aufmerksam zu machen, und erwartet um so mehr eine pünktliche Befolgung der Dienstordnung, als künftige Außerachtlassungen selbst zu pekuniairen Haftungen der betheiligten Vorstände führen könnten.

Bayreuth, den 24. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Herausgabe eines Ortsregisters von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der funktionirende Rechnungs-Revisor Amhoff dahier beabsichtigt mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein alphabetisches Ortsregister von Oberfranken herauszugeben, aus welchem nicht nur die Eigenschaft eines jeden geographischen Punktes, sondern auch die Benennung der politischen Gemeinde und der Distrikts-Polizeibehörde, zu welchem derselbe gehört, so wie dessen Gerichtsbarkeit ersehen werden kann.

Die unterfertigte Stelle hat sich bereits von der Genauigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Ortsregisters überzeugt, und nimmt daher keinen Anstand, dasselbe seiner besondern Brauchbarkeit wegen auf den Antrag des genannten Amhoff zur Anschaffung zu empfehlen.

Bayreuth, den 27. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Einführung der breiten Felgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Bestimmung vom 16. Juli v. J. wird zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß vom 1. Januar 1843 an, das in Ansehung der Felgenbreite begünstigte vierräderige zweispännige Fuhrwerk:

1) der Landwirthe, Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zu weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- oder Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- und Fabrikbetriebe dient,

2) das Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbau-Material lohnweise, oder für eigenen Bedarf, oder ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweise verführt werden:

Digitized by Google

mit Zweieinhalb Zoll Rheinisch oder Zwei Zoll acht und eine halbe Linie Bayerisch breiten Radfelgen versehen seyn müsse; bei dieser vorgeschriebenen Felgenbreite aber das Ladungsgewicht durchaus nicht über vier und zwanzig Centner betragen dürfe, und die in der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 §. 10 bezeichneten Ladungsquantitäten genau eingehalten werden müssen.

Bayreuth, den 30. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschränkung, „daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie

Digitized by Google

„zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 16. Januar 1832.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Vetterlein.

Färlinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 23. September l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Reundorf, Landgerichts Bamberg II., von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Pfarrer zu Kirchschletten, Landgerichts Scheßlitz, Priester Michael Reuß verliehen werde.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken wurde der von der Guts- und Gerichtsherrschaft zum Gerichtshalter des Patrimonialgerichts II. Classe Schney ernannte Patrimonialrichter Dohrer zu Redwitz, mit Beibehaltung seines Wohnortes und mit Belassung des Gerichtssitzes zu Schney, in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bestätiget.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Handlungs-Commis Joseph Adler dahier werden, nachdem sich die Erben desselben der Erbschaft entschlagen haben, die sämmtlichen Gläubiger desselben zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

29. October c. Vormittags 9 Uhr

mit der Bemerkung in das Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes vorgeladen, daß für die Folge auf den Nichterscheinenden bei Vertheilung der Masse an die sich meldenden Gläubiger keine Rücksicht mehr genommen wird, und daß die ganze Masse in 358 fl. 34½ kr. besteht.

Bayreuth, den 23. September 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. H.

Seelus.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Taglöhners Lorenz Kasel von Mistelbach werden auf Andringen mehrerer Gläubi-

Digitized by Google

ger nachstehende Realitäten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

1) 1 Tagw. Feld und ¼ Tagw. Wiese im Esbach, B.-Nr. 276, allodifizirtes Lehen, entrichtet zum Kgl. Rentamt Bayreuth:
   1 fl. Bodenzins aus 25 fl. Capital, die Steuer aus 140 fl. Capital und zehentfrei,
2) ¼ Tagw. Feld im Esbach, B.-Nr. 277, entrichtet zum K. Rentamt nach Gef.-Buch pag 67:
   36 kr. Bodenzins, die Steuer aus 85 fl. Capital und zehentfrei.

Obige Grundstücke sind auf 260 fl. geschätzt, und ist Versteigerungstermin hiezu auf

Mittwoch den 20. October c. Vormittags 10 Uhr

im Mayer'schen Wirthshause zu Mistelbach anberaumt, wozu andurch zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt nur vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger. Zugleich werden alle noch unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich aufgefordert, bis zu dem Verstrichstermine mit ihren Forderungen aufzutreten, und dieselben nachzuweisen, außerdem sie von der vorhandenen Masse ausgeschlossen bleiben würden.

Bayreuth, am 21. September 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Donnerstag den 14. October d. Js.

Vormittags 10 Uhr

werden 260 Zentner langes Lager-Roggenstroh von dem Wenigstnehmenden zu erkauft, was hiermit bekannt gemacht wird und Lieferungslustige hiezu eingeladen werden.

St. Georgen, am 25. September 1841.

Königl. Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Der Bäuer und Wittwer Johann Lunz von Strullendorf und die kinderlose Wittwe Margaretha Sauer von da haben in dem heute errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 28. August 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Warmuth, Assessor.

v. u.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger werden nachstehende dem Metzgermeister Jakob Hopf von Marktschorgast zugehörige Realitäten zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden versteigert, nemlich:

1) das halbe Wohnhaus Nr. 79 zu Marktschorgast, in der Hauptstraße gelegen, zweistöckig, neu von Brockmauer erbaut, nebst der Hälfte der hierunter sich befindlichen drei Keller und des Malztennens, ferner der Hälfte des zum ganzen Hause gehörigen Hofrechts, Schorgärtleins und Gemeinderechts, geschätzt auf . . . . . 900 fl.,
2) das halbe an das Wohnhaus Nr. 79 angebaute Stallgebäude, einstöckig, von Brockmauer erbaut, mit zwei Dachböden, geschätzt auf . . 150 fl.,
3) der halbe Stadel, einstöckig, mit Dreschtennen, Panze und 2 Dachböden, geschätzt auf . 150 fl.,
4) der halbe Felsenkeller in der Weidlasgasse, geschätzt auf . . . . . 35 fl.,
5) ein Stadelbauplatz, aus dem zerschlagenen Hopf'schen Söldengut, geschätzt auf . . 7 fl.,
6) ⅛ Tagw. Wiese, die Grundwiese, Gemeindetheil, B.-Nr. 740, geschätzt auf . . . 50 fl.,
7) 5¾ Tagw. nach der Messung 7 Tagw. Feld im Fell'sensteig, B.-Nr. 271, geschätzt auf . 500 fl.,
8) der vierte Theil von ⅝ Tagw., nach der Schätzung vom 8. Mai 1838 von 1¼ Tagw. Wiese in der Litzenreuth, B.-Nr. 1417, geschätzt auf 100 fl.,
9) ⅝ Tagw. Feld, der Steinhügel, B.-Nr. 272, geschätzt auf . . . . . 120 fl.,
10) ¼ Tagw. Holz am Stammbacher Weg, B.-Nr. 7, geschätzt auf . . . . . 60 fl.,
11) ¼ Tagw. Holz, das Seidelholz, B.-Nr. 9, geschätzt auf . . . . . 30 fl.,
12) ¼ Tagw. Holz im Hieb, B.-Nr. 766, nebst
13) ¼ Tagw. Holz allda, Bes.-Nr. 767, geschätzt auf . . . . . 40 fl.,
14) ¼ Tagw. Holz am Stammbacher Weg, B.-Nr. 768, nebst
15) ¼ Tagw. Holz allda, Bes.-Nr. 769, geschätzt auf . . . . . 40 fl.,
16) ¼ Tagw. Wiese, die Grundwiese, B.-Nr. 763, geschätzt auf . . . . . 200 fl.,

Digitized by Google

ferner ein dem Sohn des Metzgermeisters Jakob Hopf, dem Metzgergesellen Johann Hopf zugehöriges, für die ausgeklagten Hypothekforderungen mitverpfändetes Grundstück, nemlich:

1 Tagw. Wiese, die Grundwiese, B.-Nr. 777, geschätzt auf 100 fl.

Bietungstermin wird auf

4. November c. Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zur goldenen Krone zu Marktschorgast anberaumt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolgen wird.

Die Verkaufsobjekte sind zum größeren Theil lehenbar zur Commune Marktschorgast und kann deren nähere Beschreibung täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Berneck, am 15. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Georg Hofmann von der Unterhöhlmühle und dessen Ehefrau Magdalena, geborne Böhmer, haben sich unterm Heutigen der Verwaltung ihres Vermögens entschlagen und unter Curatel des Ackerbürgers Johann Uebelhack von Lindenhardt gestellt, der auch so eben desfalls in Pflicht genommen worden.

Daher können die Hofmannischen Eheleute fortan beschwerende Handlungen bezüglich ihres Vermögens ohne Zustimmung des Curators Uebelhack und des unterzeichneten Gerichts nicht mehr vornehmen, und müssen solche ungültig bleiben.

Zugleich haben sich diejenigen — Hypothekengläubiger ausgenommen — welche Anforderungen an die Hofmannschen Eheleute machen zu können glauben, bis zum

13. October d. Js.

zu melden und gehörigen Nachweis zu liefern, widrigenfalls angenommen würde, ihre Ansprüche seyen erst nach dieser Bekanntmachung entstanden.

Schnabelwaid, den 25. September 1841.

Königliches Landgericht.

Der K. Landrichter legal abwesend.

von Ammon, Assessor.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeister Johann Nikolaus Dietrich von Neuhausen und dessen Verlobte, die Schmiedmeisters-Wittwe Anna Catharina Dietrich, geborne Sommerer von Erkersreuth, haben in ihrem unterm 22. Juli l. J. bei Gericht dahier verlautbarten Ehevertrage die hier zu Lande gültige allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit in Gemäßheit Thl. II. Tit. 1 §. 422 des preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Selb, den 23. August 1841.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Georg Schmuck, geboren zu Schweinbach am 27. August 1768, ist schon länger als 40 Jahre abwesend, ohne daß von seinem bisherigen Aufenthalte, Leben oder Tode eine Kunde bisher eingelangt ist.

Auf den Antrag der nächsten Anverwandten desselben wird daher solcher oder dessen etwaige Leibes-Erben binnen 6 Monaten hierdurch vorgeladen, sich bei dem hiesigen Landgerichte zu melden und sich über ihre etwaigen Ansprüche an die in 666 fl. 30 kr. bestehende Masse zu legitimiren, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen von der Masse ausgeschlossen und diese selbst denen sich für den Fall legitimirt habenden Erben gegen Caution hinausgegeben wird.

Höchstadt an der Aisch in Oberfranken, den 4. September 1841.

Königliches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Edikts-Ladung.

Andreas Huber, gräflich und freiherrlich v. Egglofstein'scher Revierjägers-Sohn aus Mühlhausen, welcher am 26. August 1775 dortselbst geboren wurde, und seit dem Jahre 1795 unbekannt wo abwesend ist, ohne bis jetzt die geringste Nachricht von sich gegeben zu haben, wird auf Antrag seiner nächsten Verwandten andurch aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre vom Tage dieses Ausschreibens an, entweder in Person oder durch gehörig

Digitized by Google

Bevollmächtigte dahier einzufinden, und das nach der letzten Vormundschaftsrechnung in 1125 fl. 13½ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, gegenfalls dasselbe gegen Caution den Antragstellern gesetzlich überlassen wird. Höchstadt an der Aisch in Oberfranken, den 21. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da in Sachen der Schuhmachers-Tochter Sibylla Büttner dahier gegen den Pflasterergesellen Leonhard Heider hieselbst in dem am 7ten d. Mts. zur Verhandlung der Klage anberaumt gewesenen Termine Beklagterseits Niemand erschienen ist, so wird auf den klägerischen Antrag de eodem anderweitiger Termin zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der wegen Vaterschaft und Alimenten gegen den Heider angestellten Klage auf

Freitag den 22. October früh 9 Uhr

anberaumt, wozu Beklagter nunmehr unter dem Rechtsnachtheile öffentlich vorgeladen wird, daß bei seinem abermaligen Nichterscheinen die Klage für abgeläugnet erachtet, er seiner allenfallsigen Einreden verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise des Grundes ihrer Klage zugelassen werden wird.

Gunzenhausen, am 10. September 1841.

Königliches Landgericht.
Dr. Klingsohr, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Friedrich Höhn von Eppenreuth und die ledige Katharina Horn von dort haben laut Vertrag vom 15ten d. Mts. die hier geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 18. September 1841.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Matthäus Greim zu Horbach hat sich freiwillig der Curatel seines Schwagers, des Bauersmannes Friedrich Klob von Schlockenau unterworfen, so daß er ohne Zuziehung und Genehmigung desselben lästige Verträge nicht eingehen kann, was zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 26. September 1841.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht
Löwel.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Lohnarbeiter Georg Kriegel zu Haidhof und die ledige Margaretha Oswald daselbst laut des zwischen ihnen errichteten Ehevertrags die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Pegnitz, den 14. September 1841.

Adelich von Landgraf'sches Patrimonialgericht Haidhof.
Pöhlmann, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Das Saher'sche Stipendium für Studierende, im Betrage von 30 fl. jährlich, ist seit Ostern 1841 erlediget, und von da an wieder zu verleihen.

Diejenigen studierenden Anverwandten, welche ihren Verwandtschaftsgrad mit der Stifterin, der weiland verwittweten Amtmännin Saher dahier, gehörig nachzuweisen vermögen, und gedachtes Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre diesfallsigen — mit amtlich beglaubigten Geburtstafeln, dann mit Studien-, Sitten- und Dürftigkeits-Zeugnissen belegten Gesuche binnen längstens 4 Wochen in duplo bei der unterzeichneten Inspektion portofrei einzureichen, und die Anwendung des Stempelpapiers, in so weit solche für Stipendiengesuche vorgeschrieben ist, nicht zu unterlassen.

Culmbach, den 27. September 1841.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.
Dr. v. Ammon. Maurer.

Nicht Amtliche Artikel.

(Die neuen Königl. kathol. Pfarramts-Siegel betr.)

Das vielseitige Zutrauen, dessen ich mich bisher zu erfreuen hatte, veranlaßt mich, den Königl. katholischen

Digitized by Google

Pfarrämtern hiermit bekannt zu machen, daß auch von mir die neuen Königl. kath. Pfarr-Siegel, das Stück zu 4 fl. 30 kr. gefertigt werden, d. h. mit hart gegossenen Messingplatten, dauerhaft, und Stahlstempel versehen seyn werden, also nicht blos in weiches Messing gravirt, wobei ich auch die Zeichnungen auf Verlangen vorher bereitwilligst anfertige. Da meine Arbeiten sich durch ihre Reinheit und Schärfe am besten empfehlen und keiner weitern öffentlichen Anpreißung bedürfen, so werde ich auch die Gravirung der Kirchenheiligen auf das Beste ausführen; mit Vergnügen werde ich auch bereit seyn, Probeabdrücke meiner Arbeiten auf Verlangen mitzutheilen. Ich bitte, mich noch mit recht zahlreichen Aufträgen gütigst zu beehren.

Carl Ströbel, Graveur in Bayreuth,
wohnhaft in der Ziegelgasse E. Nr. 192.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 26. September. Der Bürger und Büchsenmachermeister Johann Gottlieb Vulpius dahier, mit Jungfrau Sabina Margaretha Poller von Weidenberg.

— — Der Maurergeselle Johann Martin Paulus Sengenberger im Neuenwege, mit der ledigen Joh. Maria Margaretha Lochmüller, Maurergesellentochter vom Neuenwege.

— — Der Regimentsschneider Johann Fasold, im Kgl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, mit der ledigen Eva Katharina Gräbner, Zimmergesellentochter vom Neuenwege.

Den 27. Sept. Der Bürger, Juwelier, Gold- und Silberarbeiter Adolph Zacharias Wich dahier, mit Fräulein Friederike Helene Seyfferth von hier.

Den 28. Sept. Der Bürger und chirurgisch-approbirte Bader Ernst Friedrich Kästner dahier, mit Jungfrau Johanna Margaretha Barbara Diemer von hier.

Den 30. Sept. Der Musicus und Siebmachergeselle Herrmann Friedrich Arzberger in der Altenstadt, mit Kunigunda Reiß von dort.

Geborne.

Den 22. September. Der Sohn des Webermeisters Popp in St. Georgen.

Den 23. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. Sept. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Sinn in St. Georgen.

Den 28. Sept. Die Tochter des Zimmergesellen Tripß dahier.

Gestorbene.

Den 23. Sept. Die hinterlassene zweite Tochter des Lohnkutschers Hubert dahier, alt 27 Jahre, 6 Monate und 11 Tage.

— — Die Ehefrau des Sergeanten Weller, im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling dahier, alt 39 Jahre, 10 Monate und 4 Tage.

Den 24. Sept. Die hinterlassene Wittwe des K. Kammerrathes Miedel dahier, alt 64 Jahre, 9 Monate und 5 Tage.

Den 25. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 9 Tage.

Den 26. Sept. Die Tochter des Handelsmanns Sulbeck dahier, alt 33 Jahre, 3 Monate und 11 Tage.

Den 27. Sept. Die hinterlassene Wittwe des Stößers Rauh dahier, alt 88 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 119. Bayreuth, Dienstag am 5. October 1841.

Inhalt:

Schule zu Pordorf. — Ausstellung der Schul-Entlaßscheine. — Aufstellung von Agenten für die allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart. — Die im Jahre 18$\frac{4}{5}$ zu veräußernden Staats-Realitäten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Schule zu Pordorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle in Pordorf, Königl. Landgerichts Forchheim, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 220 fl. 14 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 14 Tagen bei dem K. Landgerichte oder der Distrikts-Schul-Inspektion Forchheim einzureichen.

Bayreuth, den 28. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maly.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Ausstellung der Schul-Entlaßscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es zweckmäßig erscheint, wenn die Behandlung der Schul-Entlaßscheine bei sämmtlichen Schulbehörden des Regierungs-Bezirkes gleichmäßig erfolgt, so wird unter Aufhebung der hierüber erlassenen früheren Verfügungen nachstehende Bestimmung getroffen:

1) Die Ausstellung der Schul-Entlaßscheine hat nach dem beiliegenden Formular zu geschehen.
2) Diese Entlaßscheine werden den schulpflichtigen Kindern mit dem Austritte aus der Werktagsschule behändiget, sind jedoch von denselben nach Beendigung der Sonntagsschule wieder einzuliefern, um die zweite Abtheilung gleichfalls ausfüllen und unterfertigen zu können.
3) Die Taxe für die Schul-Entlaßscheine ist zur Hälfte bei dem Austritte der Kinder aus der Werktagsschule und zur zweiten Hälfte bei dem Austritte derselben aus der Sonntagsschule zu erheben.

Digitized by Google

Sollte jedoch ein Entlaßschein nach der erfolgten ersten Zustellung verloren gegangen, oder so verdorben worden seyn, daß er zum Nachtrage der Noten der zweiten Abtheilung nicht wohl mehr benützt werden kann, somit bei dem Austritte eines Kindes aus der Sonntagsschule eine ganz neue Ausfertigung nothwendig werden, so ist auch für letztere die Erhebung der ganzen Taxe zulässig.

4) Die Entlaßscheine sind nicht lithographiren, sondern in der Art drucken zu lassen, daß sie nur die erste Seite des Papierbogens einnehmen.

5) Vorstehende Anordnung tritt vom 1. Januar 1842 in Vollzug.

Bayreuth, den 28. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

Schul-Entlaßschein.

für . . . . . .

geboren den . . 18 . zu . . . . . .

I. Werktagsschule.

Obengenannte . . besuchte die Werktagsschule vom . . . bis . . . Jahre, erwarb sich folgende Noten:

Geistesgaben . . . . . .
Fleiß . . . . . .
Schulbesuch . . . . . .
Sittliches Verhalten . . . . . .
Kenntnisse: Religion: . . . . . .
Lesen: . . . . . .
Rechtschreiben . . . . . .
Schönschreiben . . (Namens-Unterschrift)
Schriftliche Aufsätze: . . . . . .
Kopfrechnen: . . . . . .
Tafelrechnen: . . . . . .
Welt- und Vaterlandskunde: . . . . . .
Zeichnen: . . . . . .
Gesang . . . . . .

wurde am heutigen aus der Werktagsschule entlassen und zur weiteren Fortbildung an die Sonntagsschule verwiesen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Lokal-Schul-Inspektion . . . . . Königl. Distrikts-Schul-Inspektion . . . . . .

II. Sonntagsschule.

Obengenannte . . wurde nach vorausgegangener Prüfung mit folgenden Noten auch aus der Sonntagsschule entlassen:

Besuch der Schule: . . . . . .
Besuch der Christenlehre: . . . . . .
Kenntnisse: . . . . . .
Betragen: . . . . . .
Sonstige Bemerkungen: . . . . . .

. . . . . den . . . . . 18 . .

Lokal-Schul-Inspektion . . . . . Königl. Distrikts-Schul-Inspektion . . . . . .

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Agenten für die allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im bezeichneten Betreffe unterm 4. Juni c. erlassene Bekanntmachung (Nr. 71 des Kreisblattes) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann August Benker zu Erlangen als Agent der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart für die Landgerichtsbezirke Herzogenaurach und Gräfenberg durch höchstes Ministerial-Rescript vom 11ten laufenden Monats bestätigt worden ist.

Bayreuth, den 29. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Mältz.

An sämmtliche K. Rent- und Forstämter, dann die Cameral-Administration Caulsdorf.

(Die im Jahre 18$\frac{4}{2}$ zu veräußernden Staats-Realitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Rent- und Forstämter, dann die Cameral-Administration Caulsdorf werden angewiesen, nach den unterm 17. October 1838 und in früheren Entschließungen ertheilten Vorschriften

bis zum 1. November c.

das Verzeichniß der im künftigen Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{4}$ zum Verkauf zu bringenden Staats-Realitäten ihrer Amtsbezirke mit Belegen anher zuverlässig einzusenden.

Bayreuth, den 28. September 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Der Beginn der vorschriftsmäßigen Prüfungen für die Aufnahme in die hiesige Königl. Studien-Anstalt für das Schuljahr 18$\frac{4}{4}$ ist festgesetzt auf Montag den 18. October. Alle diejenigen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich an dem genannten Tage zwischen 8 und 11 Uhr Vormittags, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht, und, wenn sie aus Privatunterricht kommen, auch ihrer Tauf- und Impfscheine, bei dem unterzeichneten Rektorate zu melden.

Bayreuth, den 29. September 1841.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Der Termin zur Aufnahme in die Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule dahier ist festgesetzt auf Dienstag den 19. October. Diejenigen Schüler der deutschen oder der lateinischen Schulen, welche für das Schuljahr 18$\frac{4}{4}$ in diese Lehranstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher mit ihren Tauf- und Schul-Zeugnissen (diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht besucht haben, mit ihren Privat-Unterrichts-Zeugnissen, Tauf- und Impfscheinen) am genannten Tage zwischen 8 und 11 Uhr Vormittags im Lokale derselben zur vorläufigen Inscription einzufinden, worauf sie hinsichtlich der zu bestehenden Aufnahms-Prüfung sofort die weitere Anweisung erhalten werden. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, von deren Besitz die Bewilligung der Aufnahme abhängt, sind: eine deutliche und möglichst wohl gebildete deutsche und lateinische Handschrift, Sicherheit in der deutschen Orthographie und Kenntniß der Sprachgesetze, in wie weit dieselbe zur Abfassung eines einfachen sprachrichtigen Aufsatzes erforderlich ist, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten und in der Anwendung derselben auf die gewöhnlichsten Fälle des bürgerlichen Lebens. Vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre kann in der Regel keine Aufnahme Statt finden. Das sogenannte Hospitiren, d. i. das

Digitized by Google

Besuchen des Unterrichts nur in einzelnen ausgewählten Lehrfächern, kann Schülern, welche sich nicht schon bei einem Gewerbe in der Lehre befinden, nur in dem Falle gestattet werden, wenn über gehörige Ausfüllung der übrigen Zeit durch anderweitigen Unterricht genügender Ausweis geliefert ist.

Uebrigens ist es in hohem Grade wünschenswerth, daß junge Leute, welche bereits als Lehrlinge bei irgend einem Gewerbe oder einer technischen Berufsart eingetreten sind, diejenigen Lehrstunden der Gewerbs-Schule, welche zu den Gegenständen ihres Berufs in einer nothwendigen oder nützlichen Beziehung stehen, möchten regelmäßig besuchen können. Es ist unter allen technischen und industriellen Berufsarten keine einzige, für welche nicht entweder der mathematische oder der physikalische oder chemische, oder naturhistorische Unterricht, oder der Unterricht im Zeichnen, Modelliren, Bossiren, oder endlich der überall unentbehrliche Unterricht in der deutschen Sprache, Geographie ꝛc. die wesentlichsten Dienste leisten und eine höchst einflußreiche Bildung gewähren sollte. Eltern, Lehrherren und Meister werden deßhalb auf das Dringendste aufgefordert, die vortheilhafte Gelegenheit, welche ihren Söhnen und Lehrlingen zu einer gründlichen und für den erfolgreichen Betrieb ihrer Geschäfte und Gewerbe heilsamen Ausbildung dargeboten ist, nicht zu versäumen, sondern denselben die wenigen Stunden wöchentlich zu gönnen, welche erforderlich seyn würden, um an dem Unterricht in den einzelnen ihnen vorzugsweise wichtigen Fächern an der Gewerbs-Schule Antheil nehmen zu können.

Bayreuth, den 29. September 1841.

Königl. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Der Bauer Paulus Wagner von Schwarzach, welcher in der letzteren Zeit zu Gumpersdorf, K. Landgerichts Stadtsteinach, zu Miethe wohnt, will mit seiner Ehefrau Cunigunda, geborne Seidel aus Buchau, und seinen 2 noch minderjährigen Kindern eine Reise nach Nordamerika unternehmen.

Wer an diese Familie aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu machen vermeint, hat solche am Dienstag den 12. October l. Js. Vormittags dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem dem Wagner der Reisepaß wird ausgehändigt werden.

Kulmbach, den 24. September 1841.

Königliches Landgericht Kulmbach.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die Mathäus Liebischen Eheleute zu Dörnwasserlos sind unter die Curatel des Andreas Lieb allhort gestellt worden, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß alles, was diese Eheleute sammt oder sonders ohne Einwilligung ihres Curators abhandeln werden, null und nichtig ist. Scheßlitz, den 23. September 1841.

Königliches Landgericht.

Schell.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. — kr.	15 fl. 54 kr.	14 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 18 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 18 kr.	6 fl. — kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . . .	15 fl. — kr.	14 fl. 12 kr.	13 fl. 30 kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 29. September 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine Wohnung mit realem Backfeuerrecht in einer äußerst vortheilhaften Lage, zum Betrieb des Bäckergewerbes vorzüglich geeignet, wozu auch ein Inventarium gegeben werden kann, ist täglich zu vermiethen, und das Nähere bei Chirurg Mayr in der Ochsengasse zu erfragen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. September 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102⅛	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	162	
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	674	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 120. Bayreuth, Donnerstag am 7. October 1841.

Inhalt:

Einsendung von Medikamenten-Rechnungen. — Feier des dießjährigen Reformationsfestes. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Armenpflegschafts-Räthe von Oberfranken.
(Einsendung von Medikamenten-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Bemerkung gemacht, daß öfters die Medikamenten-Rechnungen für öffentliche Anstalten und Arme erst nach Jahren zum Behuf der Super-Revision hieher zur Vorlage kommen. Da hierdurch hinsichtlich der zeitgemäßen Verrechnung Unordnung eintritt, so erhalten die treffenden Behörden den Auftrag, längstens drei Monate nach Ablauf eines jeden Etats-Jahres die Medikamenten-Rechnungen hieher zur Vorlage zu bringen, und zwar bei Vermeidung von Ordnungsstrafen.

Bayreuth, den 1. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Feier des dießjährigen Reformationsfestes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In mehreren Kalendern für dieses Jahr ist die Feier des dießjährigen Reformationsfestes auf den 22sten Sonntag nach Trinitatis, 7. November, angesetzt.

Da jedoch diese Angabe der Anordnung vom 20. August 1827, nach welcher das Reformationsfest, wenn der 31. October auf einen Sonntag fällt, an diesem Tage selbst gefeiert werden soll, zuwider läuft, so wird für den diesseitigen Consistorial-Bezirk hierauf aufmerksam gemacht und bestimmt, daß die Feier des mehrerwähnten Festes am 21sten Sonntage nach Trinitatis, 31. October d. Js., zu begehen sey.

Ansbach, den 2. October 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des Königl. Consistorial-Vorstandes.
Freiherr von Dobeneck.

Cella, Sekretair.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hopfenverkauf betreffend.)

Da die Hopfenpreiße, welche in den Monaten October und November jeden Jahres bestehen, der definitiven Biertaxregulirung in den Monaten December und Januar zu Grunde gelegt werden, so müssen alle Hopfenverkäufe, welche dahier stattfinden, dem unterzeichneten Stadtmagistrate unter getreulicher Angabe der Kaufpreise und Vorlage der Waagscheine sowohl von dem Käufer, als von dem Verkäufer bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe zur Anzeige gebracht werden.

Zugleich wird die frühere Verordnung, wornach jeder Hopfen vor dem Verkaufe einer Beschau unterworfen werden muß, hiemit erneuert und dabei bemerkt, daß diese Hopfenbeschau zur Zeit dem Bäckermeister Freyberger und dem Büttnermeister Leich dahier übertragen ist.

Bayreuth, am 1. October 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

(Hundevisitation betreffend.)

Auf den Grund einer eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom 10ten v. Mts. soll wiederholt eine Visitation sämmtlicher, im hiesigen Stadtbezirk befindlichen Hunde vorgenommen werden. Hiezu ist Termin auf

Dienstag den 12ten d. Mts. für den I. II. III. und IV. Distrikt,

Mittwoch den 13ten d. Mts. für den V. VI. VII. und VIII. Distrikt,

Donnerstag den 14ten d. Mts. für den IX. X. XI. und XII. Distrikt,

im untern Locale des Rathhauses anberaumt.

In diesen Terminen sind sämmtliche Hunde — mit Ausnahme derjenigen, welche sich an der Kette befinden — zur Untersuchung zu bringen, und werden diejenigen Hundebesitzer, welche ohne Entschuldigung ihre Hunde nicht zur Visitation bringen, oder solche verheimlichen, in Strafe genommen.

Diejenigen Hunde, welche krankhaft sind oder ein zu hohes Alter haben, werden sofort dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben.

Die Hunde zu St. Georgen und in den zur Stadt gehörigen Gemeinden, werden an Ort und Stelle untersucht.

Man erwartet von den hiesigen Einwohnern, daß dem Befehl der K. Regierung pünktliche Folge geleistet werde, damit nicht strenge Maaßregeln gegen die Renitenten ergriffen zu werden brauchen.

Bayreuth, am 4. October 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 3. August 1841.

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Gegen den ledigen Lebküchner-Lehrling Friedrich Krippner von Culmbach ist wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Diebstahls die Spezial-Untersuchung von dem K. Criminalgerichtshofe von Oberfranken erkannt worden.

Da sich nun derselbe auf die erste öffentliche Ladung vom 28. November 1840 (Kreis-Intelligenzblatt vom 5. December 1840, Nr. 146) nicht gestellt hat, so wird derselbe das zweitemal andurch vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten bei hiesiger kompetenter Untersuchungsgerichts-Behörde um so gewisser zu stellen, als nach Verlauf dieses Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Der K. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Handlungs-Commis Joseph Adler dahier werden, nachdem sich die Erben desselben der Erbschaft entschlagen haben, die sämmtlichen Gläubiger desselben zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

29. October c. Vormittags 9 Uhr

mit der Bemerkung in das Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes vorgeladen, daß für die Folge auf den Nichterscheinenden bei Vertheilung der Masse an die sich meldenden Gläubiger keine Rücksicht mehr genommen

Digitized by Google

wird, und daß die ganze Masse in 358 fl. 34½ kr. besteht.

Bayreuth, den 23. September 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Bayreuth, den 30. September 1841.

Das

Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

In Sachen der ledigen Mariane Barbara Wägert dahier, wider den Kutscher Johann Willer aus Ansbach, wegen Vaterschaft und Alimentation ist auf den

9. November d. Js.

zur Verhandlung der Sache Termin angesetzt worden, wozu Beklagter, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit öffentlich vorgeladen wird.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Der Beginn der vorschriftsmäßigen Prüfungen für die Aufnahme in die hiesige Königl. Studien-Anstalt für das Schuljahr 18½ ist festgesetzt auf Montag den 18. October. Alle diejenigen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich an dem genannten Tage zwischen 8 und 11 Uhr Vormittags, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht, und, wenn sie aus Privatunterricht kommen, auch ihrer Tauf- und Impfscheine, bei dem unterzeichneten Rektorate zu melden.

Bayreuth, den 29. September 1841.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Der Termin zur Aufnahme in die Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule dahier ist festgesetzt auf Dienstag den 19. October. Diejenigen Schüler der deutschen oder der lateinischen Schulen, welche für das Schuljahr 18½ in diese Lehranstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher mit ihren Tauf- und Schul-Zeugnissen (diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht besucht haben, mit ihren Privat-Unterrichts-Zeugnissen, Tauf- und Impfscheinen) am genannten Tage zwischen 8 und 11 Uhr Vormittags im Lokale derselben zur vorläufigen Inscription einzufinden, worauf sie hinsichtlich der zu bestehenden Aufnahms-Prüfung sofort die weitere Anweisung erhalten werden. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, von deren Besitz die Bewilligung der Aufnahme abhängt, sind: eine deutliche und möglichst wohl gebildete deutsche und lateinische Handschrift, Sicherheit in der deutschen Orthographie und Kenntniß der Sprachgesetze, in wie weit dieselbe zur Abfassung eines einfachen sprachrichtigen Aufsatzes erforderlich ist, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten und in der Anwendung derselben auf die gewöhnlichsten Fälle des bürgerlichen Lebens. Vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre kann in der Regel keine Aufnahme Statt finden. Das sogenannte Hospitiren, d. i. das Besuchen des Unterrichts nur in einzelnen ausgewählten Lehrfächern, kann Schülern, welche sich nicht schon bei einem Gewerbe in der Lehre befinden, nur in dem Falle gestattet werden, wenn über gehörige Ausfüllung der übrigen Zeit durch anderweitigen Unterricht genügender Ausweis geliefert ist.

Uebrigens ist es in hohem Grade wünschenswerth, daß junge Leute, welche bereits als Lehrlinge bei irgend einem Gewerbe oder einer technischen Berufsart eingetreten sind, diejenigen Lehrstunden der Gewerbs-Schule, welche zu den Gegenständen ihres Berufs in einer nothwendigen oder nützlichen Beziehung stehen, möchten regelmäßig besuchen können. Es ist unter allen technischen und industriellen Berufsarten keine einzige, für welche nicht entweder der mathematische oder der physikalische oder chemische, oder naturhistorische Unterricht, oder der Unterricht im Zeichnen, Modelliren, Bossiren, oder endlich der überall unentbehrliche Unterricht in der deutschen Sprache, Geographie ꝛc. die wesentlichsten Dienste leisten und eine höchst einflußreiche Bildung gewähren sollte. Eltern, Lehrherren und Meister werden deßhalb auf das Dringendste aufgefordert, die vortheilhafte Gelegenheit, welche ihren Söhnen und Lehrlingen zu einer gründlichen und für den erfolgreichen Betrieb ihrer Geschäfte und Gewerbe heilsamen Ausbildung dargeboten ist, nicht zu versäumen, sondern denselben die wenigen Stunden wöchentlich zu gönnen, welche erforderlich seyn würden, um an dem Unterricht in den einzelnen ihnen vorzugsweise wichtigen Fächern an der Gewerbs-Schule Antheil nehmen zu können.

Bayreuth, den 29. September 1841.

Königl. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule.

Dr. Held.

Digitized by Google

Summarische Zusammenstellung

der bei der Sparkasse Bayreuth seit dem Jahre 18$\frac{3}{4}$ noch bestehenden Vorlehens-Kapitalien, resp. Einzahlungen nach den verschiedenen Classen pro 18$\frac{3}{4}$.

Classen der Vorlehens-Besitzer, resp. Einzahler.	Zahl.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	Bemerkung.
I. Anstalten, Stiftungen und Korporationen .	40	8,340	—	Die Zinnßen von sämmtlichen Kapitalien sind, wo solche nicht hinausbezahlt wurden, bis zum Schluß des Rechnungs-Jahres 18$\frac{3}{4}$ zu den Kapitalien geschlagen.
II. Curatel-Massen	101	8,030	22$\frac{3}{4}$	
III. Standes-Personen	202	28,010	—	
IV. Bürger und Professionisten	230	45,010	—	
V. Dienstboten und übrige Einwohner . . .	549	65,000	—	
VI. Für Kinder eingelegt	491	31,101	—	
Summa	1613	185,491	22$\frac{3}{4}$	

Bayreuth, den 19. Mai 1841.

Die Sparkasse-Verwaltung.
Kroher, Kassier.

Summarische Uebersicht

der Sparkasse-Rechnung der Stadt Bayreuth für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$.

		Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.			Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.
I.		Aus dem Bestande der Vorjahre	870	5	I.		Auf den Bestand der Vorjahre	—	—
II.		Einnahmen des laufenden Jahres			II.		Ausgaben für das laufende Jahr		
	1	Aus dem rentirenden Vermögen	7025	8$\frac{1}{2}$		1	Für die Administration . . .	435	18
	2	Beiträge des Aerars und anderer Stiftungen	—	—		2	Schuldentilgung	27919	34$\frac{1}{2}$
							Verzinnßung	1654	58$\frac{1}{2}$
	3	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .	14326	21$\frac{1}{2}$		3	Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen . . .	142	12
	4	An aufgenommenen Passiv-Capitalien	32007	24$\frac{1}{2}$		4	Ausgeliehene Aktiv-Capitalien		
							a) verzinnsliche . . .	13435	25
							b) unverzinnsliche . .	7206	28$\frac{1}{2}$
		Summa	54228	59$\frac{1}{4}$			Summa	50793	56$\frac{1}{4}$
							Abschluß:		
							Einnahmen	54228	59$\frac{1}{4}$
							Ausgaben	50793	56$\frac{1}{4}$
							Ueberschuß	3435	3$\frac{1}{2}$
							der sich in magistratlicher Reserve-Casse befindet.		

Digitized by Google

Vermögen.		Schulden.
a) rentirendes	185,478 fl. 50 kr.	172,874 fl. 14½ kr.
b) nicht rentirendes	120 fl. 20 kr.	
	185,599 fl. 10 kr.	

Abschluß:

Vermögen	185,599 fl. 10 kr.
Schulden	172,874 fl. 14½ kr.
Aktivstand . . .	12,724 fl. 55½ kr.

Bayreuth, den 27. September 1841.

Die Sparkasse-Verwaltung.
Kroher. Grau.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat August 1840 unausgelößten Pfänder von Nr. 11862 bis 12856 incl. in dem auf

Donnerstag den 21sten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 4. October 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Sebastian Krapp gehörige Wohnhaus, Distrikt III., Nr. 1306, mit 600 fl. Steuerkapital belegt, und auf 800 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin ist auf den

25. October curr. Vormittags 10 Uhr.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 u. folg. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen soll.

Bamberg, am 21. September 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Conrad, Direktor.

Stadler.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege sollen nachbenannte dem Schuhmachermeister Georg Pöhlmann zu Lanzendorf zugehörige Grundrealitäten dem gerichtlich öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, als:

1) das halbe Wohnhaus zu Lanzendorf, Haus-Nro. 14, bestehend:
   a) in der oberen Stube, der oberen Kammer und dem obern Hausplatz,
   b) dem Boden ober der Stube,
   c) der Hälfte des Stalles und der Hälfte des Kellers;
2) das dazu gehörige Pflanzgärtlein vor dem Hause,
3) das dazu gehörige Hofrecht vor dem Hause,
4) das dazu gehörige Gemeinderecht,

welche Grundrealitaten zusammen auf 250 fl. rhn. geschätzt sind; —

5) der halbe Stadel, bestehend:
   a) in dem halben Antheil der Dreschtenne,
   b) dem obern durchlaufenden Boden,
   c) der mit dem Stadel unter einem gemeinschaftlichen Dache verbundenen Schupfe,

zusammen geschätzt auf 75 fl. rhn.

Diese sämmtlichen Grundrealitäten sind belastet mit:
6 kr. Steuersimplum,
6½ kr. Erbzins,
10 Prozent Handlohn und 5 Prozent Todtenfall in dienender Hand nach Bayreuther Ordnung;

6) 1 Tagwerk Feld und Wiese hinterm Lindig, Kat.-Nr. 487, geschätzt auf 175 fl. rhn., worauf haftet:
   7½ kr. Steuersimplum,
   37½ kr. Erbzins,
   1 Metz 4 Maas Gerste, fixer Zehnt,
   10 Prozent Handlohn nach Bayreuther Ordnung.

Digitized by

Zum Verkaufe vorbeschriebener Realitäten ist Termin auf
Donnerstag den 28. October a. c. Vormittags 10 Uhr
bei dem Bäckermeister und Gastwirth Johann Adam Nützel zu Lanzendorf anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung gedachter Realitäten in der Registratur des unterfertigten Gerichtes täglich eingesehen werden kann, und die Kaufsbedingnisse selbst im Strichtermine festgesetzt werden sollen.

Berneck, den 25. September 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Der quieszirte Stiftungs-Administrationsdiener und gewesene Patrimonialgerichtsdiener zu Schlottenhof, Anton Adler, nun zu Weiden wohnhaft, ist durch diesseitiges Erkenntniß der Uebertretung des Verbotes gegen Winkelagentie schuldig befunden, und mit 4tägigem Polizeiarrest abgestraft, auch verurtheilt worden, die eingehobene Schriftverfassungs-Gebühr zur treffenden Lokalarmenkasse zurückzuvergüten.

Dieses wird anmit auf dem Grunde der höchsten Verordnung vom 18. Februar 1811 zur Warnung der Partheien öffentlich bekannt gemacht.

Wunsiedel, den 25. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die Mathäus Liebischen Eheleute zu Dörnwasserlos sind unter die Curatel des Andreas Lieb alldort gestellt worden, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß alles, was diese Eheleute sammt oder sonders ohne Einwilligung ihres Curators abhandeln werden, null und nichtig ist. Scheßlitz, den 23. September 1841.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers werden der Feld- und Wiestheil, Bes.-Nr. 533, der Feld- und Wiestheil, Bes.-534, und das Feld am Selizerwege, Bes.-Nr. 535, der Margaretha Hatzelt älterer und Margaretha Hatzelt jüngerer dahier gehörig, zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

29. October Vormittags 10 Uhr

im Landgerichtssitze nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes anberaumt.

Weismain, am 25. September 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Ediktalladung.

Die Wittwe Margaretha Beilwitz von Motschenbach hat sich konkursmäßig erklärt. Es werden daher die Ediktalien, wie folgt, ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 27. October l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden auf

Mittwoch den 10. November l. Js.

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen resp. ad reet duplicandum auf

Mittwoch den 24. November l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung aus dieser Gant, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe, und haben die Gläubiger am 1. Ediktstage ihre Anträge rücksichtlich der Verwerthung des Gantgutes abzugeben, wo sich an die privilegirte Mehrzahl zu halten ist.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Weismain, den 16. September 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Zur Versteigerung des Anwesens der Elisabetha Bayer zu Großengsee wird anderweitiger Termin auf den

10. November curr. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im Träg'schen Wirthshause anberaumt, woselbst sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Es wird übrigens auf die frühere desfallsige Ausschreibung vom 15. März curr. (Korrespondent von und für Deutschland Nr. 103, Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 38, Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 27) Bezug genommen.

Gräfenberg, am 28. September 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Gläubiger des Zinngießermeisters Brodmerkel sollen die zur Conkursmasse gehörigen Grundstücke:

½ Wohnhaus in der Höfer Straße mit dazu gehörigem Waldrechte,
ein halber Stadel in der Lamitzgasse,
eine Wiese im Hetschlar,

öffentlich verkauft werden. Dem Antrage wurde Statt gegeben; es ist daher auch zum öffentlichen Verkaufe bemerkter Grundstücke Termin auf den

19. October l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, zu welchem Kaufslustige eingeladen werden.

Da übrigens das ganze Haus bisher in Gemeinschaft mit dem Beutlermeister Brodmerkel besessen worden, so wird bemerkt, daß mit Zustimmung des Letzteren auch das ganze Haus verkauft werden kann.

Kirchenlamitz, am 28. September 1841.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Da in Sachen der Schuhmachers-Tochter Sibylla Büttner dahier gegen den Pflasterergesellen Leonhard Heider hieselbst in dem am 7ten d. Mts. zur Verhandlung der Klage anberaumt gewesenen Termine Beklagterseits Niemand erschienen ist, so wird auf den klägerischen Antrag de eodem anderweitiger Termin zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der wegen Vaterschaft und Alimenten gegen den Heider angestellten Klage auf

Freitag den 22. October früh 9 Uhr

anberaumt, wozu Beklagter nunmehr unter dem Rechtsnachtheile öffentlich vorgeladen wird, daß bei seinem abermaligen Nichterscheinen die Klage für abgeläugnet erachtet, er seiner allenfallsigen Einreden verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise des Grundes ihrer Klage zugelassen werden wird.

Gunzenhausen, am 10. September 1841.

Königliches Landgericht.

Dr. Klingsohr, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Pfarrstelle von St. Leonhard bei Rothenburg ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers auf die erste Stadtpfarrstelle bei St. Jakob dahier in Erledigung gekommen, und soll auf Präsentation der hiesigen protestantischen Gemeinde wieder besetzt werden.

Das jährliche Diensteinkommen besteht in

8 fl. —	kr.	fixer Besoldung aus Staatskassen,
87 fl. 24½	kr.	fixer Geldbesoldung und
69 fl. 29	kr.	Anschlag der Getraidtbesoldung ad 4 Schffl. 2 Mtz. Korn, 4 Schffl. 1 Mtz. Dinkel und 4 Schffl. 1 Mtz. Haber, beides aus der Hospitalstiftungskasse dahier,
8 fl. 43½	kr.	Zinnsen aus dem Pfarreifond,
18 fl. 31	kr.	fixe Geldbesoldung und
30 fl. 48	kr.	Anschlag von 4 Klafter gemischtem Holz und 200 Stück dergl. Wellen, beides aus der hiesigen Stadtkämmerei,
201 fl. 12½	kr.	Ertrag aus Rechten, worunter circa 40 Schffl. Getraidtgülten,
50 fl. —	kr.	Anschlag der Wohnung nebst Gärtchen dahier,
66 fl. 6	kr.	aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen excl. der auf 15 fl. veranschlagten Geschenke,
540 fl. 14	kr.	Summa, worauf 3 fl. 59 kr. Lasten haften.

Etwaige Ambienten um diese Stelle werden eingeladen, ihre — mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen zu belegenden — Gesuche binnen 3 Wochen dahier einzureichen.

Rothenburg, den 22. September 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Saher'sche Stipendium für Studierende, im Betrage von 30 fl. jährlich, ist seit Ostern 1841 erledigt, und von da an wieder zu verleihen.

Diejenigen studierenden Anverwandten, welche ihren Verwandtschaftsgrad mit der Stifterin, der weiland verwitweten Amtmännin Saher dahier, gehörig nachzuweisen vermögen, und gedachtes Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre diesfallsigen — mit amtlich beglaubigten Geburtstafeln, dann mit Studien-, Sitten- und Dürftigkeits-Zeugnissen belegten Gesuche binnen längstens 4 Wochen in duplo bei der unterzeichneten Inspektion portofrei einzureichen, und die Anwendung des Stempelpapiers, in so weit solche für Stipendiengesuche vorgeschrieben ist, nicht zu unterlassen.

Culmbach, den 27. September 1841.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.
Dr. v. Ammon. Maurer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	16 fl. 30 kr.	14 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 18 kr.	9 fl. 36 kr.
Gerste . . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 36 kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . . .	15 fl. — kr.	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Linsen . . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. — kr.	12 fl. — kr.

Bayreuth, den 2. October 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In unserem Verlage ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Cavallo, J., Sammlung der die Feuer-Polizei betreffenden Verordnungen im Königreiche Bayern. Zunächst für Baumeister veranstaltet. gr. 8. geh. 54 kr.

Das Bedürfniß, die in den kgl. bayerischen Regierungsblättern zerstreuten Verordnungen über Feuer-Polizei in einer leicht übersichtlichen Sammlung zu besitzen, ist schon lange von allen dabei Betheiligten, besonders den Gewerbmeistern, gefühlt.

Döllingers große Sammlung der Verordnungen hilft diesem in so fern nicht ab, da auch hier dieselben Verordnungen in mehreren Bänden vorkommen, deren Anschaffung sehr kostspielig ist.

Der Hr. Verf. hat diesem Bedürfnisse in obiger Sammlung mit der möglichsten Vollständigkeit entsprochen, und bietet allen kgl. Behörden, Bauherren, Maurer- und Zimmermeistern, Kaminkehrern und andern Baugewerben eine willkommene Gabe.

Literar.-artist. Institut in Bamberg.

Zu haben in der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth.

Neue Leipziger Meßwaaren, besonders schöne Tuche bei

L. Bamberger.

Von der Leipziger Messe zurückgekommen empfehle ich mein in allen Artikeln neu assortirtes

Schnitt- und Modewaaren-Lager

unter Zusicherung reellster und billigster Bedienung zur geneigten Abnahme bestens.

L. E. Cahn.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 121. Bayreuth, Sonnabend am 9. October 1841.

Inhalt:

Inspektion der Landgemeinden pro 18⅓. — Fortgang der Zehendfixirungen. — Distriktsumlagen pro 18⅓ und die Rechnungsablage darüber. — Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die betheiligten K. Land- und Herrschaftsgerichte im Kreise Oberfranken.
(Die Inspektion der Landgemeinden pro 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Königl. Land- und Herrschaftsgerichte, welche die Resultate über die Inspektion der Gemeinde-Verwaltungen pro 18⅓ nicht vorgelegt haben, werden unter Beziehung auf die frühern deßfallsigen Entschließungen wiederholt hierdurch angewiesen, die Vorlage derselben unfehlbar bis zum 25sten d. Mts. zu bewirken, widrigenfalls mißliebige Vorkehrungen in Anwendung gebracht werden müßten.

Bayreuth, den 4. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Fortgang der Zehendfixirungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden, welche mit den Berichten im rubrizirten Betreff, die nach Anleitung des Ausschreibens vom 26. November 1832 vor dem Schlusse des Etatsjahres erstattet werden sollen, im Rückstande sich befinden, werden wiederholt hierdurch angewiesen, die abgängigen Anzeigen unfehlbar binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Absendung von Wartboten an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 4. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die betheiligten K. Land- und Herrschaftsgerichte im Kreise Oberfranken.
(Die Distriktsumlagen pro $18\frac{41}{47}$ und die Rechnungsablage darüber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erhalten diejenigen Königl. Land- und Herrschaftsgerichte, welche mit ihren Berichten in rubrizirtem Betreff im Rückstande sich befinden, hierdurch die Weisung, dieselben bei Vermeidung der Absendung von Wartboten unfehlbar bis Ende dieses Monats an die unterfertigte Stelle zur Präsentation zu befördern.

Bayreuth, den 4. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Landwehr-Abtheilungen von Oberfranken.
(Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs,

Nachträglich zur diesseitigen allgemeinen Ausschreibung vom 29. Mai d. Js, im bezeichneten Betreffe (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 67), wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Landwehr-Abtheilungen von Oberfranken bezüglich der Perzeption und Verrechnung der Tax- und Stempelgefälle Nachstehendes zur genauen Nachachtung eröffnet:

1) Was die Stempelpflicht bei einem Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste betrifft, so hat Bittsteller den betreffenden Stempel sogleich bei der Landwehr-Abtheilung zu übergeben.

2) Die Stempelpflichtigkeit dieser Gegenstände anbelangend, so haben in den Städten Bayreuth, Bamberg und Hof die Landwehr-Commandos die Verhandlungen vierteljährig an die K. Landgerichte Bayreuth, Bamberg I. und Hof zur Taxirung abzugeben, welche Königl. Gerichte die Taxen auch zu erheben und zu verrechnen haben.

3) In den übrigen Städten und Märkten, in welchen Landwehr besteht, haben die Landwehr-Commandos die Verhandlungen den K. Landgerichten, in deren Bezirk sich Abtheilungen befinden, zur quartalweisen Taxirung, Perzeption und Verrechnung zu übergeben.

Bayreuth, den 3. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken und Landwehr-Kreis-Commando.

Stenglein, Präsident. Frhr. von Hirschberg.

Maltz.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach.

Nachdem bei der auf heute anberaumten Commission zur Vorzeigung der nachbemerkten Urkunden:

a) eines Schuld- und Hypothekenbriefes des Landbauers Johann Conrad Rehm von Burghaig für den Müllermeister Johann Thomas Limmer als Gläubiger über 500 fl. rhn. zu 5 Prozent verzinnslich, von dem K. Landgerichte Kulmbach am 14. Jenner 1811 ausgestellt,

b) eines dergleichen, ebenfalls von dem Johann Conrad Rehm von Burghaig für den Johann Thomas Limmer über 50 fl. zu 5 Prozent verzinnslich, vom K. Landgerichte dahier am 6. October 1824 ausgestellt,

Niemand erschienen ist, so wird in Folge des in der Bekanntmachung vom 8. März d. Js.

siehe Nr. 35 Seite 282
„ 61 „ 506
„ 89 „ 761

} des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken,

ausgedrückten Präjudizes:

daß im Falle der Nichtvorzeigung der fraglichen Urkunden im genannten Tage, solche für kraftlos erklärt werden,

dieses Präjudiz hiemit für verwirkt erachtet, sohin die obenbenannten Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Kulmbach, den 20. September 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben des Bürgers und Webermeisters Johann Hering zu Arzberg ist das bürgerliche Wohnhaus Nr. 84 im sogenannten Heringsgäßlein dortselbst gelegen, öffentlich feilgestellt und Verkaufstermin auf

Samstag den 30sten künftigen Monats October
Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle hiesig Königl. Landgerichts angesetzt worden; es werden Kaufsliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig sind, andurch geladen. Die Taxe des Hauses ist 450 fl.

Es kann auch der Keller in der Schöpfengasse mit Garten dazu gegeben werden; Taxe ist 83 fl., — so wie das Gärtlein am Hopfenrangen; Taxe ist 16 fl. 30 kr.

Wunsiedel, am 30. September 1841.

Königliches Landgericht.
v. Wachter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger werden nachstehende dem Metzgermeister Jakob Hopf von Marktschorgast zugehörige Realitäten zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden versteigert, nemlich:

1) das halbe Wohnhaus Nr. 79 zu Marktschorgast, in der Hauptstraße gelegen, zweistöckig, neu von Brockmauer erbaut, nebst der Hälfte der hierunter sich befindlichen drei Keller und des Malztennens, ferner der Hälfte des zum ganzen Hause gehörigen Hofrechts, Schorgärtleins und Gemeinderechts, geschätzt auf . . . . . 900 fl.,
2) das halbe an das Wohnhaus Nr. 79 angebaute Stallgebäude, einstöckig, von Brockmauer erbaut, mit zwei Dachböden, geschätzt auf . . 150 fl.,
3) die halbe Stadel, einstöckig, mit Dreschtennen, Panze und 2 Dachböden, geschätzt auf . 150 fl.,
4) der halbe Felsenkeller in der Weidlasgasse, geschätzt auf . . . . . 35 fl.,
5) ein Stadelbauplatz, aus dem zerschlagenen Hopfischen Söldengut, geschätzt auf . . 7 fl.,
6) ¼ Tagw. Wiese, die Grundwiese, Gemeindetheil, B.-Nr. 740, geschätzt auf . . . 50 fl.,
7) 5¼ Tagw. nach der Messung 7 Tagw. Feld im Felsensteig, B.-Nr. 271, geschätzt auf . 500 fl.
8) der vierte Theil von ½ Tagw., nach der Schätzung vom 8. Mai 1838 von 1¼ Tagw. Wiese in der Litzenreuth, B.-Nr. 1417, geschätzt auf 100 fl.,
9) ¼ Tagw. Feld, der Steinhügel, B.-Nr. 272, geschätzt auf . . . . . 120 fl.,
10) ¼ Tagw. Holz am Stammbacher Weg, B.-Nr. 7, geschätzt auf . . . . . 60 fl.,
11) ¼ Tagw. Holz, das Seidelholz, B.-Nr. 11 geschätzt auf . . . . . 30 fl.,
12) ¼ Tagw. Holz im Hieb, B.-Nr. 766, nebst
13) ¼ Tagw. Holz allda, Bes.-Nr. 767, geschätzt auf . . . . . 40 fl.,
14) ¼ Tagw. Holz am Stammbacher Weg, B.-Nr. 768, nebst
15) ¼ Tagw. Holz allda, Bes.-Nr. 769, geschätzt auf . . . . . 40 fl.,
16) ¼ Tagw. Wiese, die Grundwiese, B.-Nr. 763, geschätzt auf . . . . . 200 fl.,

ferner ein dem Sohne des Metzgermeisters Jacob Hopf, dem Metzgergesellen Johann Hopf zugehöriges, für die ausgeklagten Hypothekforderungen mitverpfändetes Grundstück, nemlich:

¼ Tagw. Wiese, die Grundwiese, B.-Nr. 777, geschätzt auf 100 fl.

Bietungstermin wird auf

4. November c. Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zur goldenen Krone zu Marktschorgast anberaumt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolgen wird.

Die Verkaufsobjekte sind zum größeren Theil lehenbar zur Commune Marktschorgast und kann deren nähere Beschreibung täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Berneck, am 15. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Gläubiger des Zinngießermeisters Brodmerkel sollen die zur Conkursmasse gehörigen Grundstücke:

¼ Wohnhaus in der Höfer Straße mit dazu gehörigem Waldrechte,
ein halber Stadel in der Lamitzgasse,

Digitized by Google

eine Wiese im Hetschlar,

öffentlich verkauft werden. Dem Antrage wurde Statt gegeben; es ist daher auch zum öffentlichen Verkaufe bemerkter Grundstücke Termin auf den

19. October l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, zu welchem Kaufslustige eingeladen werden.

Da übrigens das ganze Haus bisher in Gemeinschaft mit dem Beutlermeister Brodmerkel besessen worden, so wird bemerkt, daß mit Zustimmung des Letzteren auch das ganze Haus verkauft werden kann.

Kirchenlamitz, am 28. September 1841.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Da bei dem am 23sten d. Mts. abgehaltenen Verstrich des Johann Poppschen Anwesens zu Weingartsgereuth der Zuschlag nach Antrag der Gläubiger nicht ertheilt worden ist, so wird zum weiteren Verstrich desselben, bestehend in Haus, Scheuer und Grundstücken, — wovon die nähere Beschreibung bei dem dortigen Gemeinde-Vorsteher täglich eingesehen werden kann, — Termin auf

Mittwoch den 27. October d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Weichlein'schen Wirthshause zu Weingartsgereuth hiermit anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen vor dem Verstrich bekannt gemacht werden.

Höchstadt an der Aisch, den 30. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 21sten dieses Monats Vormittags 11 Uhr wird in dem Königlichen Residenzhofe dahier eine bedeutende Parthie alter kupferner Dach-Rinnen und Abfall-Rohre gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert.

Bamberg, den 3. October 1841.

K. Rentamt Bamberg II. und K. Bau-Inspektion dahier.

Gengler. Popp.

Bekanntmachung.

Der Unterricht an der technischen Lehranstalt hiesiger Stadt für das Schuljahr 18$\frac{4}{4}$ beginnt am 25. October c., was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die Aufnahme hiezu am 23. ejusd. statt habe, an welchem Tage die Neueintretenden sich bei dem unterzeichneten Vorstande, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, zu melden haben. Hof, den 5. October 1841.

Das Rektorat der K. Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. Classe.

Laubmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Es wird gegen ein monatliches Honorar von 25 fl. rhl. ein unverheiratheter Scribent gesucht, der in den Verwaltungs-Gegenständen sowohl, als in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbstständig arbeiten und sogleich eintreten kann.

Bei vorzüglicher Brauchbarkeit würde das Honorar bis zu 30 fl. erhöht werden.

Bewerber um diese Stelle wollen sich in portofreien Briefen unter Verlage ihrer Zeugnisse an die Redaction dieses Blattes wenden. Adresse: P. K.

Von dem beliebten Dornauer'schen Hühneraugen-Pflaster hat wieder eine Sendung erhalten, Mayr, Chirurg in der Ochsengasse.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 2. October. Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Weidmann dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Trautner dahier.

Den 4. Oct. Die Tochter des Maurergesellen Sengenberger im neuen Wege.

Den 5. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 30. September. Die Tochter des Bauers Kerschner in Unterkonradsreuth, alt 28 Tage.

Den 2. Oct. Die zweite hinterlassene Tochter des Taglöhners Kraft dahier, alt 74 Jahre.

Den 3. Oct. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Küffner dahier, alt 2 Monate und 1 Tag.

Den 4. Oct. Die 7te hinterlassene Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Munker zu Berneck, alt 26 Jahre, 4 Monate und 11 Tage, starb dahier.

Den 6. Oct. Der quiescirte K. Kammer-Kanzlist Froembling dahier, alt 75 Jahre, 5 Monate und 24 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 122. Bayreuth, Dienstag am 12. October 1841.

Inhalt:

Verbesserung der Straßen-Alleen. — Hebammen-Lehrkurs. — Bänder- und Wiederschneiden. — Provisorische Biertaxe pro $18\frac{41}{42}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die 3 Bauinspektionen von Oberfranken.
(Die Verbesserung der Straßen-Alleen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird ein im rubrizirten Betreffe aus dem K. Ministerium des Innern unterm 6ten v. Mts. ergangenes allerhöchstes Reskript den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises im gegebenen Falle zum pünktlichsten Vollzuge, und den Bauinspektionen zur Kenntniß nachstehend mitgetheilt.

Bayreuth, den 6. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben bei der jüngsten Reise durch das Landgericht Altötting die Wahrnehmung gemacht, „daß Allerhöchst-Ihren Befehlen wegen des Nachsetzens von Alleebäumen, namentlich in die „Zwischenräume, wo die Bäume zu weit und mindestens 20 Schritte entfernt stehen, noch kein Vollzug gegeben wor„den sey.“ — Allerhöchst-Dieselben befehlen daher, daß, so weit es ohne ein Recht zu verletzen, thunlich sey, die erforderlichen Nachpflanzungen und Ergänzungen nach Allerhöchst-Dero mehrfach kund gegebenem Willen in diesem Herbste noch und nöthigenfalls durch Androhen und resp. Verwirklichen der gesetzlichen Zwangsmaaßregeln wider die säumigen Gemeinden in Ausführung gebracht werden sollen. —

Zugleich haben Sich Seine Königliche Majestät hiebei zu der Bemerkung veranlaßt gefunden, daß dorten, wo etwa gegen die allerhöchste Verordnung die Alleepflanzungen bisher auf Kosten der Distrikts-Gemeindefonds geschehen, solches ferner nicht mehr stattfinden, sie vielmehr künftig von den betreffenden einzelnen Gemeinden unterhalten werden sollen. —

Die K. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitere zum Vollzuge des allerhöchsten Befehles geeignet zu verfügen, übrigens aber auch ihre besondere Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß sowohl bei der Auswahl der Bäume, als

Digitized by Google

bei dem Setzen derselben Alles dasjenige auf das sorgfältigste beachtet und erfüllt werde, was für das Fortkommen der gesetzten Bäume bedingend, und daher, um die Gemeinden vor vergeblichen Ausgaben zu bewahren, unerläßlich ist.

München, den 6. September 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hebammen-Lehrkurs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ermessen zu können, ob die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses pro 18$\frac{4}{4}$ nothwendig wird, haben sämmtliche Polizeibehörden benehmlich mit den Physikaten innerhalb 4 Wochen ohnfehlbar ihren Bedarf dieserhalb hieher anzuzeigen. — Wenn keine Hebamme erforderlich ist, so wird in gleichem Termine einer Fehlanzeige entgegengesehen.

Bayreuth, den 6. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Forstämter von Oberfranken.
(Bänder- und Wiede-Schneiden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben der K. Regierungs-Kammer des Innern vom 9ten v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt 1841 S. 934) wird den K. Forstämtern ein Auszug aus der Verordnung vom 3. September 1804 zur Wissenschaft und mit dem Auftrage mitgetheilt: „die untergebenen Revierförster anzuweisen, strenge Aufsicht auf die Entwendung von Bändern und Wieden zu haben und halten zu lassen, und Sorge zu tragen, daß dergleichen Entwendungen, eben so wie die wahrgenommene Verwendung verbotswidriger Bänder — vorschriftsgemäß angezeigt und bestraft werden. Bayreuth, den 6. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

* * *

Auszug aus der Verordnung vom 3. September 1804.
„Das Band- und Wiedschneiden in den Waldungen im Bambergischen betr."

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Das Wiedschneiden und der Gebrauch des jungen Holzes zum Aufbinden der Getraidtegarben ist erwiesen eine der bedeutendsten Beschädigungen des Holzstandes.

Eine Menge junger Baumstämmchen wird dadurch verschleudert; die schönsten jungen Lohden werden mitunter abgeschnitten, der beste Nachwuchs geht verloren; die Wald-Cultur wird gehindert, und selbst durch das Abfahren aus dem Walde werden nicht wenige Pflanzen zu Grunde gerichtet.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher zu verordnen gnädigst geruhet:

1) Unter gänzlicher Nachlassung des sogenannten Bandhafers, welchen einige Gemeinden und Individuen für die fragliche Erlaubniß bisher abgereichet haben, wird das Wied- und Fruchtbänderschneiden in den churfürstlichen sowohl, wie in den Gemeind- und Privat-Waldungen hiermit gänzlich und für allzeit verboten.

Digitized by Google

2) Das Getraidt darf nicht mehr, wie zeither, mit Holz, es sey solches auch genommen, woher es wolle (die gemeine Weide an den Flußufern ausgenommen), aufgebunden werden.

3) Der dagegen Handelnde verfällt ohne weiters in die unnachläßige Forstpolizei-Strafe von zehn Reichsthalern.

Die churfürstlichen Aemter haben diese Verordnung auf allen Kanzeln in ihren Amtsbezirken gehörig verkünden zu lassen und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen; zur Erndtezeit ihre Gerichtsdiener zur fleißigen Nachsicht anzuhalten; die Contraventionsfälle selbst aber gesetzlich zu bestrafen.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die provisorische Biertaxe pro 18$\frac{41}{42}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einige Anfragen von Distrikts-Polizeibehörden über die provisorische Winterbiertaxe veranlaßen die unterfertigte K. Stelle zu nachstehenden Bestimmungen:

1) Nach Artikel 24 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 hat für das Winterbier, das vom 1. October anfangend vor der definitiven Satzbestimmung verleitgegeben wird, jedesmal provisorisch der Winterbiersatz des nächstverflossenen Jahres zu bestehen.

Wenn sich jedoch der Durchschnittspreiß der Gerste gegen jenen, der im nächst vorhergehenden Jahre bestand, notorisch um 2 fl. per Schäffel geändert hat, so ist nach Artikel 25 der genannten allerhöchsten Verordnung, im Falle er um diesen Betrag gestiegen, der provisorische Satz des Winterbieres gegen den definitiven des nächst verflossenen Jahres um 1 Pfennig per Maas vorläufig zu erhöhen, im entgegengesetzten Falle einer gleich großen Minderung des Preißes der Gerste sogleich provisorisch um 1 Pfennig herabzusetzen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken haben daher auf den Grund der Notorität des dermaligen Gerstenpreißes die provisorische Winterbiertaxe im Ganter- und Schenkpreiß zu reguliren.

2) Sollte sich der Schenkpreiß hiernach auf einen ungeraden Pfennig — 1 oder 3 — entziffern, so ist derselbe auf den Grund diesseitigen Ausschreibens vom 29. April curr. — Nr. 52 des Kreis-Intelligenzblattes — in der Art festzustellen, daß der Schenkpreiß für den Monat October c. um einen Pfennig mehr, im Monat November um einen Pfennig weniger, als die nach dem Tarif berechnete Taxe beträgt, und so die Taxe in so lange von einem zum andern Monat wechseln zu lassen, bis der definitive Winterbiersatz bekannt gemacht ist.

3) Mit Hinblick auf das diesseitige Ausschreiben vom 21. December v. Js. — Nr. 155 des Kreis-Intelligenzblattes — werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen regulirte provisorische Winterbiertaxe unter Angabe der Gerstenpreiße binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Absendung von Wartboten hierher zur Anzeige zu bringen.

4) Hiebei werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken auf das weitere Ausschreiben der unterfertigten K. Stelle vom 29. September 1836 — Kreis-Intelligenzblatt Beilage Nr. 138 — mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, wenn unvollständige Vorlagen oder diese nicht rechtzeitig bis zum 10. December erfolgen, gleichfalls die Absendung von Wartboten geschehen muß.

Bayreuth, den 8. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hopfenverkauf betreffend.)

Da die Hopfenpreiße, welche in den Monaten October und November jeden Jahres bestehen, der definitiven Biertaxregulirung in den Monaten December und Januar zu Grunde gelegt werden, so müssen alle Hopfenverkäufe, welche dahier stattfinden, dem unterzeichneten Stadtmagistrate unter getreulicher Angabe der Kaufpreise und Vorlage der Waagscheine sowohl von dem Käufer, als von dem Verkäufer bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe zur Anzeige gebracht werden.

Zugleich wird die frühere Verordnung, wornach jeder Hopfen vor dem Verkaufe einer Beschau unterworfen werden muß, hiemit erneuert und dabei bemerkt, daß diese Hopfenbeschau zur Zeit dem Bäckermeister Freyberger und dem Büttnermeister Leich dahier übertragen ist.

Bayreuth, am 1. October 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Handlungs-Commis Joseph Adler dahier werden, nachdem sich die Erben desselben der Erbschaft entschlagen haben, die sämmtlichen Gläubiger desselben zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

29. October c. Vormittags 9 Uhr

mit der Bemerkung in das Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes vorgeladen, daß für die Folge auf den Nichterscheinenden bei Vertheilung der Masse an die sich meldenden Gläubiger keine Rücksicht mehr genommen wird, und daß die ganze Masse in 358 fl. 34½ kr. besteht.

Bayreuth, den 23. September 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Séclus.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des verlebten Dechants und Pfarrers Franz Anton Hiller wird hiemit zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß heute das Prioritäts-Erkenntniß ad valvas judicii affigirt worden ist.

Bamberg, am 30. September 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Conrad, Direktor.

Lüst, Prot.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 21sten dieses Monats Vormittags 11 Uhr wird in dem Königlichen Residenzhofe dahier eine bedeutende Parthie alter kupferner Dach-Rinnen und Abfall-Rohre gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert.

Bamberg, den 3. October 1841.

K. Rentamt Bamberg II. und K. Bau-Inspektion dahier.
Gengler. Popp.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach.

Nachdem bei der auf heute anberaumten Commission zur Vorzeigung der nachbemerkten Urkunden:

a) eines Schuld- und Hypothekenbriefes des Landbauers Johann Conrad Rehm von Burghaig für den Müllermeister Johann Thomas Limmer als Gläubiger über 500 fl. rhn. zu 5 Prozent verzinnslich, von dem K. Landgerichte Kulmbach am 14. Jenner 1811 ausgestellt,

b) eines dergleichen, ebenfalls von dem Johann Conrad Rehm von Burghaig für den Johann Thomas Limmer über 50 fl. zu 5 Prozent verzinnslich, vom K. Landgerichte dahier am 6. October 1824 ausgestellt,

Niemand erschienen ist, so wird in Folge des in der Bekanntmachung vom 8. März d. Js.

siehe Nr. 35 Seite 282
„ 61 „ 506
„ 89 „ 761

des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken,

Digitized by Google

ausgedrückten Präjudizes:

daß im Falle der Nichtvorzeigung der fraglichen Urkunden im genannten Tage, solche für kraftlos erklärt werden,

dieses Präjudiz hiemit für verwirkt erachtet, sohin die obenbenannten Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Kulmbach, den 20. September 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Gläubiger des Zinngießermeisters Brodmerkel sollen die zur Conkursmasse gehörigen Grundstücke:

1/2 Wohnhaus in der Höfer Straße mit dazu gehörigem Waldrechte,

ein halber Stadel in der Lamitzgasse,

eine Wiese im Hetschlar,

öffentlich verkauft werden. Dem Antrage wurde Statt gegeben; es ist daher auch zum öffentlichen Verkaufe bemerkter Grundstücke Termin auf den

19. October l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Da übrigens das ganze Haus bisher in Gemeinschaft mit dem Beutlermeister Brodmerkel besessen worden, so wird bemerkt, daß mit Zustimmung des Letzteren auch das ganze Haus verkauft werden kann.

Kirchenlamitz, am 28. September 1841.

Königliches Landgericht.

Beck.

Zur Paternitäts- und Alimentenstreitsache der ledigen Taglöhnerstochter Anna Meyer und deren Kindeskurator zu Fürth gegen den abwesenden Nagelschmiedsgesellen Johann Erhard Döhler aus Hohenbuch, ist dem Beklagten frei gestellt, das den deferirten Eid für verweigert erachtende und ihn nach der Klagbitte verurtheilende Erkenntniß vom Heutigen, Behufs etwaiger Berufung dagegen, hierorts einzusehen.

Kirchenlamitz, den 1. October 1841.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Zur Versteigerung des Anwesens der Elisabetha Bayer zu Großengsee wird anderweitiger Termin auf den

10. November curr. Vormittags 10 Uhr

im Träg'schen Wirthshause anberaumt, woselbst sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Es wird übrigens auf die frühere desfallsige Ausschreibung vom 15. März curr. (Korrespondent von und für Deutschland Nr. 193, Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 38, Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 27) Bezug genommen.

Gräfenberg, am 28. September 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Publicandum.

Nachdem das bei der ersten Verstrichs-Tagsfahrt am 23. Juni d. Js. auf das Anwesen des Johann Klob III. von Marienweiher gelegte Meistgebot die kreditorschaftliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird dieses Anwesen, wie es in Nr. 47 des allgemeinen Anzeigers, und in Nr. 68 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken näher beschrieben ist, neuerdings dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht hiezu Termin auf

Samstag den 23. October curr.

in loco Marienweiher an; der Verstrich geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Stadtsteinach, am 23. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Andreas Huber, gräflich und freiherrlich v. Egglofstein'scher Revierjägers-Sohn aus Mühlhausen, welcher am 26. August 1775 dortselbst geboren wurde, und seit dem Jahre 1795 unbekannt wo abwesend ist, ohne bis jetzt die geringste Nachricht von sich gegeben zu haben, wird auf Antrag seiner nächsten Verwandten andurch aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre vom Tage dieses Ausschreibens an, entweder in Person oder durch gehörig

Bevollmächtigte dahier einzufinden, und das nach der letzten Vormundschaftsrechnung in 1125 fl. 13¾ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, gegenfalls dasselbe gegen Caution den Antragstellern gesetzlich überlassen wird. Höchstadt an der Aisch in Oberfranken, den 21. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten der Nikolaus Lindnerischen Eheleute zu Küps, als ein halbes Wohnhaus, Haus-Nr. 142, mit Stall, Gemüßgärtlein und halbem Gemeinderecht, B.-Nr. 323, grundbar dem Rittergute Küps, besteuert aus 173 fl. und mit 10prozentigem Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen, dann 1 fl. 45 kr. jährlichen Erbzins, 15 kr. Gefälle und 28½ kr. Zehentgeld gewürdiget, und auf 580 fl. geschätzt, am

Dienstag den 26. October d. J. Vormittags 10 Uhr zu Küps im Löfferschen Gasthause dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Kronach, am 14. September 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Summarische Uebersicht

über Steuer- und Gefäll-Nachlässe wegen Erndtebeschädigung durch Hagelschlag beim Königlichen Rentamte Lichtenfels pro 18⅔.

	Namen der Gemeinden.	Betrag der Nachlässe wegen Hagelschlag.																						Summa der Geldbeträge.	
		Grundsteuern.		Dominikalsteuern.		Grundherrliche Gefälle.																			
						in Geld.		an Naturalien.																	
								Waitz.				Korn.				Gerste.				Haber.				Geldbetrag nach den Normalpreisen.	
								Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.																	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Höringstadt	78	—	—	—	8	32½	1	1	—	1½	1	1	1	1½	—	3	—	½	2	4	2	2½	87	38½	124	11½
2	Prechting	60	22½	—	6¾	15	32	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	—	1	—	—	1¾	9	44½	85	48½
3	Neußes mit Pferdsfeld .	367	17½	14	53	49	54½	2	2	3	½	12	2	3	2½	8	2	—	2	10	2	—	2½	227	16	659	20½
4	Ebensfeld	976	25½	50	25	214	30½	10	2	2	3⅜	68	—	1	1½	52	1	3	1⅜	50	2	1	2	1223	11½	2464	41½
5	Oberbrunn	239	7	—	—	208	34	3	2	—	1⅛	8	3	—	3½	8	2	—	—	6	3	—	1½	189	15	636	56½
	Summa	1721	12¾	65	24¾	497	13	17	2	2	3½	91	—	—	½	69	3	—	½	71	—	1	2½	1687	5½	3070	56½

Lichtenfels, am 29. März 1841.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Friedrich Höhn von Eppenreuth und die ledige Katharina Horn von dort haben laut Vertrag vom 15ten d. Mts. die hier geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 18. September 1841.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Matthäus Greim zu Horbach hat sich freiwillig der Curatel seines Schwagers, des Bauersmannes Friedrich Klob von Schlockenau unterworfen, so daß er ohne Zuziehung und Genehmigung desselben lästige Verträge nicht eingehen kann, was zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 26. September 1841.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Die Aufnahms-Prüfungen an der hiesigen Königl. Studien-Anstalt für das Schuljahr 18⅔ beginnen am 18. October. Alle diejenigen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am genannten Tage Vormittags 8 Uhr bei dem Unterzeichneten Rektorate im Lokale der Anstalt zu melden und ein Zeugniß über den zuletzt genossenen öffentlichen — oder Privatunterricht, sowie ihren Taufschein und, wenn sie noch in keiner öffentlichen Schule waren, auch ihren Impfschein vorzulegen. In der Prüfung selbst haben diejenigen Schüler, welche in die unterste Klasse der lateinischen Schule eintreten wollen, zu beweisen, daß sie die drei ersten Hauptstücke des Katechismus auswendig wissen, deutsche und lateinische Schrift fertig lesen können, eine saubere deutsche und lateinische Handschrift haben, in der deutschen Orthographie verhältnißmäßige Sicherheit besitzen und in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen geübt sind. Zum Eintritt in diese unterste Klasse ist ein Alter von wenigstens 8 Jahren erforderlich.

Hof, den 6. October 1841.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Lechner.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 30 kr.	15 fl. — kr.	13 fl. 54 kr.
Korn . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	6 fl. 36 kr.	6 fl. 36 kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	15 fl. — kr.	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Linsen . . .	15 fl. — kr.	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.

Bayreuth, den 6. October 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. October bis 8. November 1841.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 18 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 5 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 24 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 11 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 16 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 8 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund — Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. — Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfd. 1 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl — kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 13 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 10 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 6 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 6 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfr. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund

Digitized by Google

Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. — pf.; eine Maas Winterbier provisorisch 4 kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 22 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 24 kr.; ein Pfund Seife 20 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat September 1841.

Ein Scheffel Waizen kostete 12 fl. — kr. bis 17 fl. 21 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. 27 kr. bis 10 fl. 54 kr.; ein Scheffel Gerste 6 fl. 12 kr. bis 6 fl. 24 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 24 kr. bis 5 fl. 15 kr; ein Scheffel Erbsen 12 fl. — kr. bis 16 fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis 16 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 29 kr. bis 36 kr.; eine Maas Hanfkörner 3 kr. bis 4 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 10 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. 30 kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. 30 kr. bis 16 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 9 kr.; eine Maas Grundeln 14 kr. bis 15 kr.; ein Schock Krebse 15 kr. bis 42 kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis — fl. 54 kr.; eine Ente 20 kr. bis 28 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 20 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 3 kr. bis 4 kr.; ein Haase — fl. 40 kr. bis — fl. 48 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 18 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 34 kr. bis 36 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 20 kr.; 6 Stück Eyer — kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, am 7. October 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Richter, Sekretair.

Nicht Amtliche Artikel.

2000 fl. rhl. sind bei der Kirchenstiftung Bindlach gegen erste hypothekarische Sicherheit zu 4 Prozent zu verleihen. Bindlach, den 5. October 1841.

Neupert, Kirchenpfleger.

Mein

Tuch- und Schnittwaarenlager,

welches durch neue von der Leipziger Messe eingetroffene Vorräthe in allen Gattungen feiner und mittelfeiner Tuche, Draps Zephyr und Electorals, Biebers, Castorines, Siberrienes und Düffels, Buckskins und Elastics, Mode-Damenmäntel etc. auf das vollständigste assortirt wurde, erlaube ich mir hiemit nebst einer reichhaltigen Auswahl der elegantesten französischen und englischen Stoffe zu

Paletots, Oberröcken, Beinkleidern und Westen,

zu empfehlen, und bitte unter Zusicherung reelster Bedienung und billigster Preise um gütigen Besuch.

Jacob Würzburger,
Kanzleistrasse 113.

Von der Leipziger Messe zurückgekommen empfehle ich mein in allen Artikeln neu assortirtes

Schnitt- und Modewaaren-Lager

unter Zusicherung reelster und billigster Bedienung zur geneigten Abnahme bestens.

L. G. Cahn.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. October 1841.

Staats-Papiere.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt.		102½	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		162	
Bank-Actien.	Div. II. Sem.	674	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 123. Bayreuth, Donnerstag am 14. October 1841.

Inhalt:

Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1842. — Erledigung der Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Ansbach. — Erledigung der Pfarrei Unterasbach, Dekanats Gunzenhausen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken und um den wirklichen Bedarf dieses Blattes für das nächste Jahr 1842 genau bemessen zu können, wird auf den Antrag der Redaktion nachstehende Anordnung zur Nachacht und pünktlichen Befolgung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1842 müssen bis zum 15. December dieses Jahres gemacht seyn, damit die Redaction für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann. Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtiget werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreis für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von 1 fl. per Exemplar, und wird auf das unterm 16. Januar 1831 erlassene Königliche Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten dahier, und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaction unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreis zu 1 fl 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preis von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immermehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaction einzusenden, übrigens für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 9. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Möller erledigte Pfarrstelle zu Neunkirchen, Dekanats Ansbach, wird hiemit zu Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nach der vorliegenden im Jahre 1837 berichtigten Fassion nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind:

I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staats-Cassen			— fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen:				
a) an baarem Gelde			14 fl. 11 kr.	
b) an Naturalien:				
6 Klafter weiches Scheitholz, à 6 fl. 15 kr.			37 fl. 30 kr.	
1 Klafter weiches mit Stöck- und Wellenholz			3 fl. — kr.	
				56 fl. 41 kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien				— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude			35 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke			281 fl. 46½ kr.	
				316 fl. 46½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Einnahme:				
an Geld			2 fl. 26½ kr.	
b) an Naturalien:				
1 Schffl. 2 Metz. 1 Vtl. 2¼ Sdl. Korn, à 8 fl. 42 kr.			12 fl. 11 kr.	
1 „ 1 „ — „ 3¼ „ Haber, à 3 fl. 50 kr.			4 fl. 36¾ kr.	
für Hühner			— fl. 30 kr.	
c) unständige Einnahmen:				
an Laudemien			5 fl. 31½ kr.	
2) an Zehenten:				
vom großen Fruchtzehenten			107 fl. 14 kr.	
vom kleinen Zehenten			33 fl. — kr.	
		Betrag	165 fl. 29½ kr.	373 fl. 27½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	165 fl. 29¼ kr.	373 fl. 27½ kr.
vom Blutzehenten		— fl. 9 kr.	
3) an Waiderechten		5 fl. 45 kr.	
4) an Forstrechten:			
6 Klafter weiches Scheitholz Ansbach. oder 5 4/10 bayer. Maaßes und 30 Stück Wellen		21 fl. 8 kr.	
			192 fl. 31½ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			100 fl. 6 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			10 fl. — kr.
	Summa		676 fl. 4½ kr.
	Die Lasten abgezogen mit		10 fl. 38½ kr.
	bleibt reines Diensteinkommen		665 fl. 6¼ kr.

Wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 26. September 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Wegen Abwesenheit des K. Consistorial-Vorstandes.
Freiherr von Dobeneck.

Cella, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterasbach, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Sperl kam die Pfarrei Unterasbach, Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß der mit dieser Pfarrei verbundene Dienstertrag sich in nachstehender Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen		— fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen:			
an Geld		7 fl. 30 kr.	
			7 fl. 30 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung mit Schorgärtchen		35 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke		161 fl. 8¼ kr.	
			196 fl. 8¼ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
a) an grundherrlichen Rechten:			
ständige Abgaben:			
an Geld		3 fl. — kr.	
unständige Abgaben:			
an Handlöhnen		2 fl. 40 kr.	
b) an Zehenten:			
1) vom großen Fruchtzehenten		238 fl. 49½ kr.	
2) vom kleinen Zehenten		93 fl. 20½ kr.	
	Betrag	337 fl. 50¼ kr.	203 fl. 38¼ kr.

	Uebertrag	337 fl. 50½ kr.	203 fl. 38½ kr.
3) Heuzehenten		92 fl. — kr.	
4) Blutzehenten		11 fl. — kr.	
5) Obstzehenten		1 fl. — kr.	
c) an Gemeinde- und Waiderechten		1 fl. — kr.	
			442 fl. 50½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			77 fl. 35½ kr.
	Summa		724 fl. 4 kr.
	Die Lasten hievon abgezogen mit		16 fl. — kr.
	bleibt reiner Diensttertrag		708 fl. 4 kr.

Ansbach, den 27. September 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Wegen Abwesenheit des Königl. Consistorial-Vorstandes.
Freiherr von Dobeneck.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung
über die im Monat September 1841 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen:

1) sechs Bierwirthe, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
2) ein Bäcker, wegen Ausbackens fehlerhaften Brodes,
3) zwei Metzger, nämlich:
   1 wegen Kälberhetzens, und
   1 wegen verspäteten Schaafeintreibens,
4) drei Personen, wegen Marktgeld-Defraudation,
5) acht, wegen Uebertretung der Markt-Ordnung,
6) acht, wegen Tabackrauchens auf der öffentlichen Straße,
7) acht, wegen Excesse,
8) siebenzig, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
9) sechs, wegen Straßen-Contravention,
10) eine Person, wegen Gewerbspfuscherei,
11) eine, wegen Verbal-Injurien,
12) eine, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
13) drei Personen, wegen Feuer-Contravention,
14) eine Person, wegen unsittlicher Lebensweise,
15) eine, wegen Pflasterzoll-Defraudation,
16) eine, wegen Thierquälerei,
17) eine, wegen unerlaubten Aufenthalts,
18) eine, wegen muthwilligen Peitschenklatschens auf der Straße,
19) eine Person, wegen verbotswidriger Führung eines Stockdegens,
20) ein Kaufmann, wegen Offenlassens seines Verkaufsladens während des sonntägigen Gottesdienstes,
21) ein Obsthändler, wegen Obstverkaufs zu gleicher Zeit.

Ferner, wegen Bettelns:
2 Handwerksgesellen, und
3 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen Monat September Einhundert ein und dreißig Personen polizeilich abgestraft und außerdem noch
2 Personen, wegen unerlaubten Aufenthalts, und
2 wegen Diebstahls-Verdachts ihrer Heimathsbehörde überliefert worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraume 110 Bier- und 47 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 11. October 1841.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.
v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 7. October 1841.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
ist in Sachen der Handlung Schwarzschild und Fuld

zu Frankfurt a. M. wider den Handelsmann Hirsch Koppel Höchinger von hier ein nochmaliger Verhandlungstermin auf den

23. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, und der Verklagte wird, weil er sich von hier entfernte, und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch öffentlich und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß, wenn er weder selbst erscheinen noch einen zulässigen Bevollmächtigten stellen würde, er seiner allenfallsigen Einreden gegen die Klage für verlustig erklärt, diese für widersprochen erachtet, und Kläger zum Beweise zugelassen werden wird.

Pöhlmann.

V. D.

Vom
Königlichen Landgerichte Kulmbach.

Nachdem bei der auf heute anberaumten Commission zur Vorzeigung der nachbemerkten Urkunden:

a) eines Schuld- und Hypothekenbriefes des Landbauers Johann Conrad Rehm von Burghaig für den Müllermeister Johann Thomas Limmer als Gläubiger über 500 fl. rhn. zu 5 Prozent verzinnslich, von dem K. Landgerichte Kulmbach am 14. Jenner 1811 ausgestellt,

b) eines dergleichen, ebenfalls von dem Johann Conrad Rehm von Burghaig für den Johann Thomas Limmer über 50 fl. zu 5 Prozent verzinnslich, vom K. Landgerichte dahier am 6. October 1824 ausgestellt,

Niemand erschienen ist, so wird in Folge des in der Bekanntmachung vom 8. März d. Js.

siehe Nr. 35 Seite 282 }
„ 61 „ 506 } des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken,
„ 89 „ 761 }

ausgedrückten Präjudizes:

daß im Falle der Nichtvorzeigung der fraglichen Urkunden im genannten Tage, solche für kraftlos erklärt werden,

dieses Präjudiz hiemit für verwirkt erachtet, sohin die obenbenannten Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Kulmbach, den 20. September 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Erbsinteressenten des verstorbenen Oekonomen Heinrich Christian Peez von Sanspareil wird dessen Mobiliar- und Immobiliarnachlaß öffentlich an die Meistbietenden verkauft und hierzu auf

Mittwoch den 3. November h. Js. Vormittags 8 Uhr

Termin im Orte Sanspareil anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer durch Vorlage legaler Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, und die nähern Kaufsbedingnisse am Verstrichstermine selbst bekannt gemacht werden. Der Mobiliarnachlaß besteht aus verschiedener Hauseinrichtung, Silbergeräthschaften, Zinn, Porzellain und mehreren Betten ꝛc.

Die Realitäten bestehen in:

1) Bes.-Nr. 231, ein burglehenbares Wohnhaus zu Sanspareil, wozu Keller, Holzschlicht, Hofraith, ¼ Tagw. Garten, jährl. 1½ Schock harte Büschel aus der Revier Sanspareil, und das Gemeinderecht, im Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehut und der gemeinschaftlich bebaut werdenden schlechten Gemeinde-Felder und $\frac{1}{16}$ Tagw. Pflanzbeet und $\frac{1}{16}$ Tagw. Wiesen vertheilter Gemeinde gehören, belastet mit 21½ kr. Steuersimplum. Ist als vormalig Sanspareiler Burglehen handlohnsfrei und mit 50 kr. Erbzins zum Königl. Rentamte, dann Forstgebühren zum Rentamte Bayreuth und ist zehendbar zur Pfarrei Wonseeß, geschätzt auf . . . 700 fl.

2) B.-Nr. 232, ein burglehenbares Wohnhaus, wozu Stadel, Keller, Hofraith, 4 Schorgärtlein, ¼ Tagw. Garten, 1½ Tagw. Feld, das Backfeuerrecht, jährlich 1½ Schock harte Büschel von der Revier Sanspareil, und das Gemeinderecht wie Nr. 1 gehören soll. Abgaben darauf 22½ kr. Steuersimplum. Ist Burglehen ohne Erbzinns und Handlohn, Forstgebühren zum Rentamte Bayreuth, und Zehenden zur Pfarrei Wonseeß, geschätzt auf . 700 fl.

3) B.-Nr. 233, eine burglehenbare Hofstatt mit Stadel, Keller und Schorgärtlein, mit ⅔ kr. Steuersimplum, und 31½ kr. Erbzinns zum Rentamte belastet, ist Burglehen, ohne Handlohnsentrichtung, geschätzt auf . . . . . 300 fl.

4) B.-Nr. 234, 1 Tagw. Feld in der obern Wolfsgaß oder Pferchgewend, mit 13½ kr. Steuersimplum,

Digitized by Google

37½ kr. Erbzinns, und der Handlohnbarkeit zu 10 prCt. in allen Veränderungsfällen nach Bayreuther Observanz und Zehenden, zum Rentamte Culmbach belastet, geschätzt auf . . . . 300 fl.

5) B.-Nr. 235, 1¼ Tagw. Feld, das mittlere Pferchgewend, mit 14½ kr. Steuersimplum, 56¼ kr. Erbzinns, und dem Handlohn zu 10 pCt., und Zehenden wie Nr. 4 zum Rentamte belastet, geschätzt auf . . . . . 550 fl.

6) B.-Nr. 236, 2 Tagw. Feld, das sogenannte Pferchgewend, onerirt mit 7⅛ kr. Steuersimplum, 45 kr. Erbzinns, der 10 pCt. Handlohnbarkeit und Zehenden theils zum Rentamte, theils zur Pfarrei Wonsees, geschätzt auf . . . . 300 fl.

7) B.-Nr. 237, 1 Tagw. Feld im Kochlöffel mit ⅜ kr. Steuersimplum, 20 kr. Erbzinns, und der Handlohnbarkeit zu 10 pCt. zum Rentamte und Zehenden zur Pfarrei Wonsees belastet, geschätzt auf 10 fl.

8) B.-Nr. 239, 1 Tagw. Feld in der Geschlitzen, mit 5½ kr. Steuersimplum, 1 fl. Erbzinns, der Handlohnbarkeit zu 10 pCt. und Zehenden zum Rentamte belastet, Werth . . . . . 100 fl.

9) B.-Nr. 240, 1 Tagw. Feld, der Strecker, unter dem Schmiedsteich gelegen, belastet mit 7⅛ kr. Steuersimplum, 54 kr. Bodenzins, und dem Zehenden zum Rentamte, Werth . . 425 fl.

10) B.-Nr. 241, 1 Tagw. Feld, das Erdfeld, mit 7⅛ kr. Steuersimplum, grund- und zehendbar zur Pfarrei Wonsees, Werth . . . 270 fl.

11) B.-Nr. 242, ⅜ Tagw. Wiese unter der Schlötzmühl, mit 2⅝ kr. Steuersimplum, 28¼ kr. Erbzins und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum Rentamt belastet, Werth . . . 160 fl.

12) B.-Nr. 243, ⅜ Tagw. Feld in der Winterleithen, incl. ⅛ Tagw. Oedung, mit ⅜ kr. Steuersimplum, und dem Zehenden mit ⅔ zum St. Katharina-Spital Bamberg und ⅓ zum Rentamte belastet, grundbar zur Pfarrei Wonsees, Werth ohne, ist Oedung — fl.

13) B.-Nr. 244, ¼ Tagw. Feld im weiten Grund, mit ⅜ kr. Steuersimplum und dem Zehenden, wie Nro. 12 belastet, grundbar zur Pfarrei Wonsees, geschätzt auf . . . . . 5 fl.

14) B.-Nr. 245, 5 Tagw. Feld im Flur, onerirt mit 4¼ kr. Steuersimplum, 2 fl. 30 kr. Erbzins und der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent zum Rentamte und dem Zehenden zur Pfarrei Wonsees, geschätzt auf . . . . . 600 fl.

15) B.-Nr. 247, 1½ Tagw. Feld im Ottenbühl, mit 3¼ kr. Steuersimplum, 13⅛ kr. Grundzins und 36 kr. Bodenzins zum Rentamte und dem Zehenden zur Pfarrei Wonsees belastet, Werth 200 fl.

16) B.-Nr. 248ª, 1 Tagw. Holz am Römersberg, mit 3 kr. Steuersimplum, 30⅜ kr. Erbzins und der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent zum Rentamte belastet, geschätzt auf . . . . . 200 fl.

17) B.-Nr. 248ᵇ, 1 Tagw. Holz am Römersberg, mit 3 kr. Steuersimplum, 30¼ kr. Erbzins und der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent zum Rentamte belastet, geschätzt auf . . . . . 200 fl.

18) B.-Nr. 1040, 1 Tagw. Feld in der Reuth am sogenannten Reichenstein, mit 1⅞ kr. Steuersimplum, grund- und zehendbar zur Pfarrei Wonsees, geschätzt auf . . . . . 40 fl.

19) B.-Nr. 1223, F.-G.-U.-B.-Nr. 470 und 471, ⅛ Tagw. vom Vogelischen Garten, mit 2⅛ kr. Steuersimplum belastet, Werth . . . . 10 fl.

20) U.-B.-Nr. 8ª, ¼ Tagw. Holz vorhin Feld unterm Espich im Gries, der obere Theil, mit ⅜ kr. Steuersimplum, 1¼ kr. Erbzins und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum Rentamte belastet, Werth 10 fl.

21) U.-B.-Nr. 8ᵇ, ⅜ Tagw. Reißholz im Gries, der obere Theil, mit ¼ kr. Steuersimplum, 4 kr. Erbzins und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum Rentamte belastet, Werth . . . 40 fl.

22) B.-Nr. 249, ¼ Tagw. Wiese oder Rangen, das Kuppelein, mit 1⅜ kr. Steuersimplum, 3¾ kr. Erbzins und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum Rentamte belastet, geschätzt auf . . 100 fl.

23) B.-Nr. 250, 1¼ Tagw. Wiese beim kleinen Kuppel, mit 16⅛ kr. Steuersimplum belastet, grundbar zum v. Lochnerischen Amt Sachsendorf, geschätzt auf . . . . . 600 fl.

24) B.-Nr. 1094, die Hälfte von 10¾ Jauchert vom Espichholz, wovon die andere Hälfte Johann Rauh besitzt, belastet (im Ganzen) mit 36¼ kr. Steuersimplum, geschätzt auf . . . 400 fl.

25) B.-Nr. 1094ᵇ, ¼ Jauchert vom Espichholz, belastet mit 2⅝ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 5 fl.

Digitized by Google

26) B.-Nr. 100[I], U.-B.-Nr. 72, 1 Tagw. Feld, der mittlere Kohberg in der Schlötz, belastet mit 4½ kr. Steuersimplum, 13 kr. Grundzins und 11½ kr. Bodenzins aus 4 fl. 52½ kr. Bodenzinskapital, geschätzt auf . . . . . 60 fl.

27) B.-Nr. 731[ff], ½ Tagw. Holz im Weidengrund, mit ½ kr. Steuersimplum belastet, dann dem Zehenden, theils zum St. Katharina-Spital, theils zum Rentamte. Ohne Werth.

28) B.-Nr. 731[gg], 1 Tagw. Holz, der Wachholderberg, mit ½ kr. Steuersimplum, zehendbar und grundbar wie Nr. 27.

Von B.-Nr. 731[ff] und 731[gg] besitzt ꝛc. Dorsch zu Sanspareil die Hälfte.

Ferner besitzt ꝛc. Peetz mit Rauh, Münch und Dornhöfer gemeinschaftlich,

29) B.-Nr. 1230, ein Forellenbächlein von Schierradorf bis Kainach, mit 7½ kr. Steuersimplum belastet. Der Antheil des ꝛc. Peetz wurde geschätzt auf 50 fl.
½ Tagw. Feld, die Vogeltränk, Werth 140 fl.
1½ Tagw. Holz, die Salzlücken, Werth 75 fl.
1½ Tagw. Feld am Zedersitzer Weg, oder Maurersfeld, geschätzt auf . . . . . 200 fl.

Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger, die an den Defunkten Forderungsansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts bei Vermeidung der nichtweitern Berücksichtigung vorzulegen.

Hollfeld, den 1. October 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeister Johann Nikolaus Dietrich von Neuhausen und dessen Verlobte, die Schmiedmeisters-Wittwe Anna Catharina Dietrich, geborne Sommerer von Erkersreuth, haben in ihrem unterm 22. Juli l. J. bei Gericht dahier verlautbarten Ehevertrage die hier zu Lande gültige allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit in Gemäßheit Thl. II. Tit. 1 §. 422 des preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Selb, den 23. August 1841.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Pankratz und Barbara Thein, Bauersleute von Niederau haben die unter ihnen bisher bestandene eheliche Gütergemeinschaft nach gerichtlichem Vertrag vom Heutigen wieder aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lichtenfels, den 31. August 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Nachdem das bei der ersten Verstrichs-Tagsfahrt auf das Rothgerber Johann Röder'sche Anwesen von Wartenfels gelegte Meistgebot die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, so wird das Röder'sche Anwesen, wie solches in Nr. 107 des Intelligenzblattes für Oberfranken und Nr. 72 des Allgemeinen Anzeigers näher beschrieben ist, dem wiederholten Verstriche unterstellt, wozu Termin auf

2. November 1841

in loco Wartenfels anberaumt ist. Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Stadtsteinach, den 30. September 1841.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird nachbenanntes Anwesen des Bauern Johann Raab zu Windheim, als:

ein Drittels Dorfgut zu Windheim, bestehend aus Haus, Scheune, Nebenbau und Backhaus, dann etwas Feld, Wiese und Holz, Cat.-Nr. 10, belastet mit:

— fl. 56¼ kr. jährlichem Erbzins,
1 fl. 37½ kr. Grundsteuersimplum, dann
2 Metzen 15 Maas Hafergült,
dem strirten Getraidt- und Schmalsaatzehnten,
und der Handlohnbarkeit zu 10 und 2 Prozent,

geschätzt auf 2350 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Tagsfahrt zu Windheim auf

Donnerstag, zweiten Dezember 1841

Morgens neun Uhr

Digitized by Google

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 zu erfolgen hat.

Ludwigsstadt, am 28. September 1841.

Königlich Bayersches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Art. 422 Thl. II. Tit. I. des allgemeinen Preußischen Landrechts wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der verwittwete Bauer Johann Friedrich Hörner zu Neudorf und dessen Verlobte, die ledige Margaretha Knaus aus Fesselsdorf für ihre demnächst einzugehende Ehe die hierorts übliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 18. hujus unter sich ausgeschlossen haben.

Thurnau, den 30. September 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. n.

Die Aufnahms-Prüfungen an der hiesigen Königl. Studien-Anstalt für das Schuljahr 184½ beginnen am 18. October. Alle diejenigen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am genannten Tage Vormittags 8 Uhr bei dem unterzeichneten Rektorate im Lokale der Anstalt zu melden und ein Zeugniß über den zuletzt genossenen öffentlichen — oder Privatunterricht, sowie ihren Taufschein und, wenn sie noch in keiner öffentlichen Schule waren, auch ihren Impfschein vorzulegen. In der Prüfung selbst haben diejenigen Schüler, welche in die unterste Klasse der lateinischen Schule eintreten wollen, zu beweisen, daß sie die drei ersten Hauptstücke des Katechismus auswendig wissen, deutsche und lateinische Schrift fertig lesen können, eine saubere deutsche und lateinische Handschrift haben, in der deutschen Orthographie verhältnißmäßige Sicherheit besitzen und in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen geübt sind. Zum Eintritt in diese unterste Klasse ist ein Alter von wenigstens 8 Jahren erforderlich.

Hof, den 6. October 1841.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Lechner.

Bekanntmachung.

Wegen des am 31. October d. Js. eintretenden Reformationsfestes wird der hiesige Jahrmarkt am 7. November c. und künftighin jederzeit am nächsten Sonntag nach dem Reformationsfeste abgehalten.

Arzberg, am 7. October 1841.

Der Magistrat.

Hagen.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. — kr.	15 fl. 36 kr.	13 fl. 48 kr.
Korn . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 18 kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . . .	6 fl. 18 kr.	6 fl. 18 kr.	6 fl. 18 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	15 fl. — kr.	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . . .	15 fl. — kr.	11 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 9. October 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Da dem Unterzeichneten zufolge Allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 29. August h. J. Allergnädigst gestattet worden ist, sowohl das

Königlich bayerische, als auch das

Kaiserlich Königl. österreichische Wappen

auf Schild und Etiquetten führen zu dürfen, so empfiehlt sich derselbe mit seinen

ausgezeichnet feinen ohne alle Bruchtheile in gebohrtes Holz gefaßten Bleistiften

hiemit zur geneigten Abnahme ganz ergebenst.

Franz Paul Augustin, Königl. bayer. und Kais. Kgl. österr. privilegirter Bleistift-Fabrikant zu Hafenzell in Niederbayern.

In den Moritzhöfen ist ein Garten nebst Gärtnerswohnung auf Lichtmeß nächsten Jahres zu verpachten. Das Nähere bei der Redaktion.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 124. Bayreuth, Sonnabend am 16. October 1841.

Inhalt:

Prüfung der Schullehrlinge. — Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste. — Forstkultur-Anträge für 18$\frac{41}{42}$. — Qualifikations-Listen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Prüfung der Schullehrlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Anfrage hinsichtlich der Prüfungen der Schullehrlinge erfolgt hiermit durch allgemeines Ausschreiben die Entscheidung dahin, daß die Schullehrlinge:

1) die Aufnahms-Prüfung bei dem Distrikts-Schul-Inspektor ihres Wohnortes
2) die späteren Jahres-Prüfungen aber bei dem Prüfungs-Commissair desjenigen Bezirkes, in welchem sie den Vorbereitungs-Unterricht erhalten,

zu bestehen haben, wornach sich zu achten ist.

Bayreuth, den 8. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Schreibversehen kam in der im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 21 befindlichen allgemeinen Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 3ten d., im Absatz 2, das Wort „Stempelpflichtigkeit" statt „Taxpflichtigkeit" zu stehen, welches hiermit zur Beseitigung von Mißverständnissen berichtiget wird.

Bayreuth, den 10. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.
(Forstkultur-Anträge für $18\frac{4}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Forstämter, welche mit ihren Forstkultur-Anträgen pro $18\frac{4}{4}$ noch im Rückstande sind, haben solche bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Gulden — binnen acht Tagen an die unterfertigte Kreisstelle einzusenden.

Bayreuth, den 12. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Melzer.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da bis zu Ende dieses Monats die Revision der Qualifikations-Listen hinsichtlich der im verwichenen Verwaltungs-Jahre eingetretenen Personal- oder Qualifikations-Veränderungen von der K. Regierung von Oberfranken zum K. Ministerium des Innern eingesendet werden soll, diese Revision also von dem unterzeichneten Gerichtshofe unverzüglich vorgenommen werden muß, so werden die Untergerichte von Oberfranken angewiesen, die diesseitige Weisung vom 31. August d. Js. ungesäumt zu vollziehen.

Bamberg, am 12. October 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
In Abwesenheit des Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Hoffmann.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 11. October l. J. der von Sr. Erlaucht dem K. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Herrn Grafen von Giech für den bisherigen Pfarrer in Azendorf, Georg Adam Carl Börger ausgestellten Präsentation auf die erledigte zweite Pfarrstelle in Thurnau die Landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Flüsse, Bäche und Gräben betreffend.)

Die Reinigung der Flüsse, Bäche und Gräben, welche sich im Stadtbezirke befinden, hat bis zu Ende dieses Monats unfehlbar zu geschehen. Säumige Grundbesitzer werden nicht nur in eine Geldstrafe von Einem Thaler genommen, sondern es wird auch die unterlassene oder nicht gehörig vollzogene Reinigung auf ihre Kosten sofort polizeilich angeordnet werden.

Bayreuth, den 12. October 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen stets Geld-Gefälle, als der I. Hälfte pro $18\frac{4}{4}$, für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Montag den 25sten d. Mts.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 11. October 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben des Bürgers und Webermeisters Johann Hering zu Arzberg ist das bürgerliche Wohnhaus Nr. 84 im sogenannten Heringsgäßlein dortselbst gelegen, öffentlich feilgestellt und Verkaufstermin auf

Samstag den 30sten künftigen Monats October

Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle hiesig Königl. Landgerichts angesetzt worden; es werden Kaufsliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig sind, andurch geladen. Die Taxe des Hauses ist 450 fl.

Es kann auch der Keller in der Schöpfengasse mit Garten dazu gegeben werden; Taxe ist 83 fl., — so wie das Gärtlein am Hopfenrangen; Taxe ist 16 fl. 30 kr.

Wunsiedel, am 30. September 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Nachdem in dem auf heute zum Verkauf der den Relikten des verlebten Zimmermeisters Michael Rausch zu Gefrees zugehörigen Realitäten anberaumten Subhastations-Termin Kaufslustige nicht erschienen sind, wird auf Antrag der Interessenten anderweiter Verkaufs-Termin in dem zu verkaufenden Wohnhause auf

8. November curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und bezüglich der näheren Beschreibung der feilzubietenden Objekte auf die diesseitige Ausschreibung vom 26. August l. Js. (Allgemeiner Anzeiger Nr. 73 und Kreis-Intelligenzblatt Nr. 108 und 112) mit dem Bemerken hingewiesen, daß in Gemäßheit §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Berneck, am 7. October 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache gegen den charakterisirten Königlich griechischen Oberlieutenant Nikolaus Zink auf der Jägersburg werden die zur Masse gezogenen Realitäten des Gemeinschuldners nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

1) Besitz-Nummer 1579, das Schloß Jägersburg, bestehend in einem 3stöckigen von Steinen erbauten Schlosse, mit einer Kapelle, Thorhaus und Oekonomie-Nebengebäuden, dann Hofraum, 5 Tagwerk Obst- und Gemüßegarten, 3 Tagw. Felder und Wiesen, belastet mit 1900 fl. Steuerkapital, 7 fl. 13½ kr. Bodenzins, handlohn- und zehentfrei, Taxe 5800 fl.

2) Besitz-Nummer 1775, ⅞ Tagw. Feld in der hinteren Reuth, mit 165 fl. Steuerkapital, 12 kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 300 fl.,

3) Besitz-Nummer 1512, ⅝ Tagw. Feld in der breiten Reuth, mit 95 fl. Steuerkapital, 7½ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 140 fl.,

4) Besitz-Nummer 1539, ⅝ Tagw. Feld und Wiesen in der breiten Reuth, mit 225 fl. Steuerkapital, 11½ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem K. Rentamte, Taxe 200 fl.,

5) Besitz-Nummer 969, $\frac{9}{10}$ Tagw. Baumfeld in der Leithen am Forstwege, mit 50 fl. Steuerkapital, 7 kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 60 fl.,

6) Besitz-Nummer 1158, $\frac{4}{5}$ Tagw. Wiesen in der hinteren Reuth, mit 75 fl. Steuerkapital, 12 kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 100 fl.,

7) Besitz-Nummer 693, ⅝ Tagw. Feld im Elsenberg, mit 40 fl. Steuerkapital, handlohnbar der Siechhausstiftung Vorchheim, zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 60 fl.,

8) Besitz-Nummer 1377, ¾ Tagw. Baumfeld im Dornrain, mit 65 fl. Steuerkapital, handlohnbar der Stadtgemeinde Vorchheim, zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 100 fl.,

9) Besitz-Nummer 1368, ¾ Tagw. Feld in der breiten Reuth, mit 115 fl. Steuerkapital, 6¾ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 115 fl.,

10) Besitz-Nummer 1367, ½ Tagw. Feld in der Färberspitze, mit 30 fl. Steuerkapital, 4½ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 70 fl.,

Digitized by Google

11) Besitz-Nummer 1369, $\frac{1}{16}$ Tagw. Baumfeld in der Wagnerin, mit 40 fl. Steuerkapital, 7½ kr. Erbzins, incl. des nachfolgenden Objekts handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 80 fl.,

12) Besitz-Nummer 1370, ⅛ Tagw. Baumfeld in der Wagnerin, mit 50 fl. Steuerkapital, 7½ kr. Erbzins, incl. des vorbemerkten Objekts handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 90 fl.,

13) Besitz-Nummer 1371, ½ Tagw. Feld in der Schnöden, mit 100 fl. Steuerkapital, 12½ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 200 fl.,

14) Besitz-Nummer 1374, ¼ Tagw. Wiese und Buschholz, mit 30 fl. Steuerkapital, 4⅞ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 40 fl.,

15) Besitz-Nummer 1242, 2 Tagw. Baumfeld und Wiesen, mit 90 fl. Steuerkapital, 21 kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 300 fl.,

16) Besitz-Nummer 1273, $\frac{1}{16}$ Tagw. Baumfeld in der breiten Reuth, mit 95 fl. Steuerkapital, 9¼ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 80 fl.,

17) Besitz-Nummer 771, ⅛ Tagw. Feld in der breiten Reuth, die lichten Eichen genannt, mit 60 fl. Steuerkapital, 8⅛ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 80 fl.,

18) Besitz-Nummer 739, 1¼ Tagw. Baumfeld im Elsenberg, mit 200 fl. Steuerkapital, 6¼ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 350 fl.,

19) Besitz-Nummer 740, ¼ Tagw. Baumfeld und Wiesen im Elsenberg, mit 60 fl. Steuerkapital, zehentbar dem Kgl. Rentamte, erbrechtig, grund- und handlohnbar der Siechhausstiftung Vorchheim, Taxe 75 fl.,

20) Besitz-Nummer 926, $\frac{1}{16}$ Tagw. Feld, nun Wiese in der breiten Reuth beim Zaun, mit 45 fl. Steuerkapital, 4½ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 70 fl.,

21) Besitz-Nummer 927, ⅛ Tagw. Feld und Wiesen in der breiten Reuth, die Spitzen genannt, mit 75 fl. Steuerkapital, 7⅛ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 90 fl.,

22) Besitz-Nummer 933, $\frac{1}{16}$ Tagw. Baumfeld in de breiten Reuth, der Raschenacker genannt, mit 165 fl. Steuerkapital, 17⅝ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 150 fl.,

23) Besitz-Nummer 861, ⅛ Tagw. Feld und Wiese in der breiten Reuth, mit 45 fl. Steuerkapital, 4¾ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 70 fl.,

24) Besitz-Nummer 989, 1 Tagw. Feld im Elsenberg, mit 140 fl. Steuerkapital, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 250 fl.,

25) Besitz-Nummer 1209, 1¼ Tagw. Feld im Elsenberg, mit 150 fl. Steuerkapital, zehentbar dem Kgl. Rentamte, erbrechtig, grund- und handlohnbar dem Gotteshause Eggolsheim, Taxe 300 fl.,

26) Besitz-Nummer 1005, ⅞ Tagw. Feld und Wiese in der mittleren Reuth, mit 75 fl. Steuerkapital, 10¼ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 90 fl.,

27) Besitz-Nummer 8296, ¼ Tagw. Weinberg jetzt Hopfengarten im Oelberge, mit 85 fl. Steuerkapital, 3 kr. Erbzins, 8⅛ Maas Korn für den fixirten Weinzehent, handlohnbar dem Kgl. Rentamte, Taxe 40 fl.,

28) Besitz-Nummer 2815, ¼ Tagw. Feld im Schleifweg, mit 300 fl. Steuerkapital, zehentbar dem Kgl. Rentamte, zins- und kleinhandlohnbar dem Gotteshause Eggolsheim, Taxe 450 fl.

Es wird sofort 1. Subhastationstermin am

11. November c. Vormittags 10 Uhr

auf dem Schlosse Jägersburg anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß diejenigen, welche vorher die Verkaufs-Objekte einzusehen wünschen, sich an den Königlichen Appellationsgerichts-Advokaten Herrn Dr. von Hornthal in Bamberg zu wenden haben.

Vorchheim, am 1. October 1841.

Königliches Landgericht.

Baduni.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Personen, welche an den Vermögens-Nachlaß des im Jahre 1837 zu Oberrodach verstorbenen Schuhmachergesellen Konrad Götz Ansprüche zu machen

Digitized by Google

haben, werden hiemit aufgefordert, diese ihre Forderungen am

Dienstag den 26. October d. J. Vormittags

bei dem hiesigen Landgerichte anzuzeigen und nachzuweisen, außerdem hierauf bei der Vertheilung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werden wird.

Kronach, den 25. September 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Erbsinteressenten des verstorbenen Oekonomen Heinrich Christian Prez von Sanspareil wird dessen Mobiliar- und Immobiliarnachlaß öffentlich an die Meistbietenden verkauft und hierzu auf

Mittwoch den 3. November h. Js. Vormittags 8 Uhr

Termin im Orte Sanspareil anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer durch Vorlage legaler Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, und die nähern Kaufsbedingnisse am Verstrichstermine selbst bekannt gemacht werden. Der Mobiliarnachlaß besteht aus verschiedener Hauseinrichtung, Silbergeräthschaften, Zinn, Porzellain und mehreren Betten ꝛc.

Die Realitäten bestehen in:

1) Bes.-Nr. 231, ein burglehenbares Wohnhaus zu Sanspareil, wozu Keller, Holzschlicht, Hofraith, ¼ Tagw. Garten, jährl. 1½ Schock harte Büschel aus der Revier Sanspareil, und das Gemeinderecht, im Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehut und der gemeinschaftlich bebaut werdenden schlechten Gemeinde-Felder und $\frac{1}{16}$ Tagw. Pflanzbeet und $\frac{1}{16}$ Tagw. Wiesen vertheilter Gemeinde gehören, belastet mit 21¼ kr. Steuersimplum. Ist als vormalig Sanspareiler Burglehen handlohnsfrei und mit 50 kr. Erbzins zum Königl. Rentamte, dann Forstgebühren zum Rentamte Bayreuth und ist zehendbar zur Pfarrei Wonseeß, geschätzt auf . . 700 fl.

2) B.-Nr. 232, ein burglehenbares Wohnhaus, wozu Stadel, Keller, Hofraith, 4 Schorgärtlein, ¼ Tagw. Garten, 1½ Tagw. Feld, das Backfeuerrecht, jährlich 1½ Schock harte Büschel von der Revier Sanspareil, und das Gemeinderecht wie Nr. 1 gehören soll. Abgaben darauf 22½ kr. Steuersimplum. Ist Burglehen ohne Erbzinns und Handlohn, Forstgebühren zum Rentamte Bayreuth, und Zehenden zur Pfarrei Wonseeß, geschätzt auf . 700 fl.

3) B.-Nr. 233, eine burglehenbare Hofstatt mit Stadel, Keller und Schorgärtlein, mit ½ kr. Steuersimplum, und 31½ kr. Erbzinns zum Rentamte belastet, ist Burglehen, ohne Handlohnseinrichtung, geschätzt auf . . . . . 300 fl.

4) B.-Nr. 234, 1 Tagw. Feld in der obern Wolfsgaß oder Pferchgewend, mit 13½ kr. Steuersimplum, 37½ kr. Erbzinns, und der Handlohnbarkeit zu 10 prCt. in allen Veränderungsfällen nach Bayreuther Observanz und Zehenden, zum Rentamte Culmbach belastet, geschätzt auf . . . . . 300 fl.

5) B.-Nr. 235, 1½ Tagw. Feld, das mittlere Pferchgewend, mit 14½ kr. Steuersimplum, 56½ kr. Erbzinns, und dem Handlohn zu 10 pCt., und Zehenden wie Nr. 4 zum Rentamte belastet, geschätzt auf . . . . . 550 fl.

6) B.-Nr. 236, 2 Tagw. Feld, das sogenannte Pferchgewend, onerirt mit 7½ kr. Steuersimplum, 45 kr. Erbzinns, der 10 pCt. Handlohnbarkeit und Zehenden theils zum Rentamte, theils zur Pfarrei Wonsees, geschätzt auf . . . . 300 fl.

7) B.-Nr. 237, 1 Tagw. Feld im Kochlöffel mit ½ kr. Steuersimplum, 20 kr. Erbzinns, und der Handlohnbarkeit zu 10 pCt. zum Rentamte und Zehenden zur Pfarrei Wonsees belastet, geschätzt auf 10 fl.

8) B.-Nr. 239, 1 Tagw. Feld in der Geschlitzen, mit 5¼ kr. Steuersimplum, 1 fl. Erbzinns, der Handlohnbarkeit zu 10 pCt. und Zehenden zum Rentamte belastet, Werth . . . . . 100 fl.

9) B.-Nr. 240, 1 Tagw. Feld, der Strecker, unter dem Schmiedsteich gelegen, belastet mit 7½ kr. Steuersimplum, 54 kr. Bodenzins, und dem Zehenden zum Rentamte, Werth . . . 425 fl.

10) B.-Nr. 241, 1 Tagw. Feld, das Erdfeld, mit 7½ kr. Steuersimplum, grund- und zehendbar zur Pfarrei Wonsees, Werth . . . 270 fl.

11) B.-Nr. 242, ½ Tagw. Wiese unter der Schlötzmühl, mit 2½ kr. Steuersimplum, 28½ kr. Erbzins und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum Rentamt belastet, Werth . . . 160 fl.

Digitized by Google

12) B.-Nr. 243, ⅜ Tagw. Feld in der Winterleithen, incl. ⅛ Tagw. Oedung, mit ⅜ kr. Steuersimplum, und dem Zehenden mit ⅔ zum St. Katharina-Spital Bamberg und ⅓ zum Rentamte belastet, grundbar zur Pfarrei Wonsees, Werth ohne, ist Oedung — fl.

13) B.-Nr. 244, ⅛ Tagw. Feld im weiten Grund, mit ⅛ kr. Steuersimplum und dem Zehenden, wie Nro. 12 belastet, grundbar zur Pfarrei Wonsees, geschätzt auf . . . . . 5 fl.

14) B.-Nr. 245, 5 Tagw. Feld im Flur, onerirt mit 4½ kr. Steuersimplum, 2 fl. 30 kr. Erbzins und der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent zum Rentamte und dem Zehenden zur Pfarrei Wonsees, geschätzt auf . . . . . 600 fl.

15) B.-Nr. 247, 1½ Tagw. Feld im Ottenbühl, mit 3⅛ kr. Steuersimplum, 13⅛ kr. Grundzins und 36 kr. Bodenzins zum Rentamte und dem Zehenden zur Pfarrei Wonsees belastet, Werth 200 fl.

16) B.-Nr. 248a, 1 Tagw. Holz am Römersberg, mit 3 kr. Steuersimplum, 30⅞ kr. Erbzins und der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent zum Rentamte belastet, geschätzt auf . . . . . 200 fl.

17) B.-Nr. 248b, 1 Tagw. Holz am Römersberg, mit 3 kr. Steuersimplum, 30¼ kr. Erbzins und der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent zum Rentamte belastet, geschätzt auf . . . . . 200 fl.

18) B.-Nr. 1040, 1 Tagw. Feld in der Reuth am sogenannten Reichenstein, mit 1⅞ kr. Steuersimplum, grund- und zehendbar zur Pfarrei Wonsees, geschätzt auf . . . . . 40 fl.

19) B.-Nr. 1225, F.-G.-U.-B.-Nr. 470 und 471, ¼ Tagw. vom Vogelischen Garten, mit 2¼ kr. Steuersimplum belästet, Werth . . . . 10 fl.

20) U.-B.-Nr. 8a, ¼ Tagw. Holz vorhin Feld unterm Espich im Gries, der obere Theil, mit ⅜ kr. Steuersimplum, 1¼ kr. Erbzins und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum Rentamte belastet, Werth 10 fl.

21) U.-B.-Nr. 8b, ⅛ Tagw. Reißholz im Gries, der obere Theil, mit ¼ kr. Steuersimplum, 4 kr. Erbzins und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum Rentamte belastet, Werth . . . 40 fl.

22) B.-Nr. 249, ¼ Tagw. Wiese oder Rangen, das Kuppelein, mit 1⅞ kr. Steuersimplum, 3¼ kr. Erbzins und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum Rentamte belastet, geschätzt auf . . 100 fl.

23) B.-Nr. 250, 1¼ Tagw. Wiese beim kleinen Kuppel, mit 16⅛ kr. Steuersimplum belastet, grundbar zum v. Lochnerischen Amt Sachsendorf, geschätzt auf . . . . . 600 fl.

24) B.-Nr. 1094, die Hälfte von 10¾ Jauchert vom Espichholz, wovon die andere Hälfte Johann Rauh besitzt, belastet (im Ganzen) mit 36⅛ kr. Steuersimplum, geschätzt auf . . . . 400 fl.

25) B.-Nr. 1094l, ¼ Jauchert vom Espichholz, belastet mit 2⅛ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 5 fl.

26) B.-Nr. 100l, U.-B.-Nr. 72, 1 Tagw. Feld, der mittlere Kohberg in der Schlötz, belastet mit 4⅞ kr. Steuersimplum, 13 kr. Grundzins und 11⅛ kr. Bodenzins aus 4 fl. 52¼ kr. Bodenzinskapital, geschätzt auf . . . . . 60 fl.

27) B.-Nr. 731ff, ¼ Tagw. Holz im Weidengrund, mit ⅛ kr. Steuersimplum belastet, dann dem Zehenden, theils zum St. Katharina-Spital, theils zum Rentamte. Ohne Werth.

28) B.-Nr. 731ss, 1 Tagw. Holz, der Wachholderberg, mit ⅛ kr. Steuersimplum, zehendbar und grundbar wie Nr. 27.

Von B.-Nr. 731ff und 731ss besitzt ꝛc. Dorsch zu Sanspareil die Hälfte.

Ferner besitzt ꝛc. Peetz mit Rauh, Münch und Dornhöfer gemeinschaftlich,

29) B.-Nr. 1230, ein Forellenbächlein von Schirradorf bis Kainach, mit 7⅛ kr. Steuersimplum belastet. Der Antheil des ꝛc. Peetz wurde geschätzt auf 50 fl.
¼ Tagw. Feld, die Vogeltränk, Werth 140 fl.
1½ Tagw. Holz, die Salzlücken, Werth 75 fl.
1½ Tagw. Feld am Zedersitzer Weg, oder Maurersfeld, geschätzt auf . . . . . 200 fl.

Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger, die an den Defunkten Forderungsansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts bei Vermeidung der nichtweitern Berücksichtigung vorzulegen.

Hollfeld, den 1. October 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Da in Sachen der Schuhmachers-Tochter Sibylla Büttner dahier gegen den Pflasterergesellen Leonhard

Heider hieselbst in dem am 7ten d. Mts. zur Verhandlung der Klage anberaumt gewesenen Termine Beklagterseits Niemand erschienen ist, so wird auf den klägerischen Antrag de eodem anderweitiger Termin zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der wegen Vaterschaft und Alimenten gegen den Heider angestellten Klage auf

Freitag den 22. October früh 9 Uhr

anberaumt, wozu Beklagter nunmehr unter dem Rechtsnachtheile öffentlich vorgeladen wird, daß bei seinem abermaligen Nichterscheinen die Klage für abgeläugnet erachtet, er seiner allenfallsigen Einreden verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise des Grundes ihrer Klage zugelassen werden wird.

Gunzenhausen, am 10. September 1841.

Königliches Landgericht.

Dr. Klingsohr, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zur Versteigerung des Anwesens der Elisabetha Bayer zu Großengsee wird anderweitiger Termin auf den

10. November curr. Vormittags 10 Uhr

im Träg'schen Wirthshause anberaumt, woselbst sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Es wird übrigens auf die frühere desfallsige Ausschreibung vom 15. März curr. (Korrespondent von und für Deutschland Nr. 103, Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 38, Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 27) Bezug genommen.

Gräfenberg, am 28. September 1841.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Friedrich Höhn von Eppenreuth und die ledige Katharina Horn von dort haben laut Vertrag vom 15ten d. Mts. die hier geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 18. September 1841.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Matthäus Greim zu Horbach hat sich freiwillig der Curatel seines Schwagers, des Bauersmannes Friedrich Klob von Schlockenau unterworfen, so daß er ohne Zuziehung und Genehmigung desselben lästige Verträge nicht eingehen kann, was zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Guttenberg, den 26. September 1841.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Da auf die zur Verlassenschaft des Webermeisters Johann Carl Benker zu Leupoldsgrün gehörigen und in den Nrn. 104, 105 und 110 des Intelligenzblatts von Oberfranken, in den Nrn. 35 — 37 des Höfer Wochenblatts und in der Nr. 72 des allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern, näher beschriebenen Immobilien am 20sten v. M. ein annehmbares Angebot nicht gelegt worden ist, so werden auf den Antrag der Erbsinteressenten

A) das Wohnhaus Nr. 39 zu Leupoldsgrün, sammt Backfeuerrecht, Scheune, Schupfe, Garten und Gemeindetheil,

B) ¼ Jauchert Feld am Hartungser Weg, und ¼ Jauchert Wiese, die Brauhauswiese genannt, walzend, und

C) 16 Beete Feld im Flur, walzend,

zusammen und einzeln dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zur Abgabe der Angebote Termin auf

Freitag den 12. November c. Vormittags 10 Uhr

im Strößner'schen Gasthofe zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 und seq. des Hypothekengesetzes erfolgt. Der Schätzungswerth sämmtlicher Immobilien beträgt 1542 fl. und die desfallsige Verhandlung liegt zur Einsicht der Interessenten in der Registratur offen.

Hof, am 7. October 1841.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht Hartungs.

Barsch.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Lohnarbeiter Georg Kriegel zu Haidhof und die ledige Margaretha Oswald daselbst laut des zwischen ihnen errichteten Ehevertrags die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Pegnitz, den 14. September 1841.

Adelich von Landgraf'sches Patrimonialgericht Haidhof.
Pöhlmann, Patrimonialrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein

Tuch- und Schnittwaarenlager,

welches durch neue von der Leipziger Messe eingetroffene Vorräthe in allen Gattungen feiner und mittelfeiner Tuche, Draps Zephyr und Electorals, Biebers, Castorines, Siberrienes und Düffels, Buckskins und Elastics, Mode-Damenmäntel etc. auf das vollständigste assortirt wurde, erlaube ich mir hiemit nebst einer reichhaltigen Auswahl der elegantesten französischen und englischen Stoffe zu

Paletots, Oberröcken, Beinkleidern und Westen,

zu empfehlen, und bitte unter Zusicherung reelster Bedienung und billigster Preise um gütigen Besuch.

Jacob Würzburger,
Kanzleistrasse 113.

Bei meiner Zurückkunft von der Leipziger Messe erlaube ich mir, mein neu, besonders für die Winter-Saison reichhaltigst assortirtes

Schnitt- und Mode-Waaren-Lager

unter Fortdauer meiner anerkannt reellen und sehr billigen Bedienung zur geneigten Abnahme bestens zu empfehlen.

Bayreuth, den 13. October 1841.

J. M. Aub,
Friedrichsstraße 382.

Unterzeichneter verkauft sein bei der Fantaisie gelegenes Gut, die Retraite genannt, bestehend in 2 Wohnhäusern, großem Gemüse-Garten nebst Wiesen, Wald und Feldern, im Ganzen oder getheilt, aus freier Hand an den Meistbietenden und setzt hiezu Termin auf Dienstag den 19ten dieses Monats früh 9 Uhr bei Herrn Gastwirth Domeier auf der Fantaisie an, wozu Kaufsliebhaber höflichst einladet

Retraite bei Bayreuth, den 11. October 1841.

Friedrich Wolf.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 6. October. Der Sohn des Zimmergesellen Kolb in St. Georgen.

Den 7. Oct. Die Tochter des Zuckersieders Krems in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Taglöhners Kolb dahier.

Den 9. Oct. Die Tochter des Bürgers und Riemermeisters Kästner.

— — Die Tochter des Blätterbinders Rupprecht dahier.

— — Die Tochter des Bauersmanns Raithel auf der Saas.

Den 11. Oct. Die Tochter des Bürgers, Lohnkutschers und Fischhändlers Reichel dahier.

Den 13. Oct. Der todtgeborne Sohn des Schneidergesellen Popp dahier.

Den 14. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 25. Septbr. Ein todtgebornes außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 30. Septbr. Der ledige Bauernknecht Joh. Baptist Bayer, Irre aus Oberbibrach, Landgerichts Eschenbach, alt 26 Jahre.

Den 7. October. Die Tochter des Oberlieutenants Holderer, im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, alt 7 Monate und 24 Tage.

Den 9. Oct. Der zweite hinterlassene Sohn des Mitbürgers Friedel auf der Saas, alt 30 Jahre, 11 Monate und 12 Tage.

Den 10. Oct. Der Sohn des Sackträgers Schilling auf der Dürschnitz, alt 3 Jahre, 7 Monate und 5 Tage.

— — Die Tochter des Marktmeisters Ebersberger dahier, alt 17 Jahre, 10 Monate und 27 Tage.

Den 12. Oct. Der Fuhrbauer Bauer im Neuenwege, alt 54 Jahre, 9 Monate und 1 Tag.

— — Der Sohn des Bürgers und Färbermeisters Hammon im Neuenwege, alt 11 Monate.

Den 13. Oct. Anna Katharina Kolb, Taglöhners-Frau dahier, alt 25 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 125. Bayreuth, Dienstag am 19. October 1841.

Inhalt:

Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1842. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken und um den wirklichen Bedarf dieses Blattes für das nächste Jahr 1842 genau bemessen zu können, wird auf den Antrag der Redaktion nachstehende Anordnung zur Nachacht und pünktlichen Befolgung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1842 müssen bis zum 15. December dieses Jahres gemacht seyn, damit die Redaction für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann. Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtiget werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreis für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von 1 fl. per Exemplar, und wird auf das unterm 16. Januar 1831 erlassene Königliche Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten dahier, und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaction unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

Digitized by Google

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreis zu 1 fl 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preis von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immermehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaction einzusenden, übrigens für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 9. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Alle jene Arbeitsleute, Lieferanten u. s. w., welche noch Anforderung an die K. Regie-Kasse für das abgelaufene Verwaltungs-Jahr 18⅓ zu machen haben, werden zur alsbaldigen Anmeldung und Liquidirung derselben hiemit aufgefordert.

Bayreuth, den 15. October 1841.

Regie-Verwaltung des Präsidii der Königl. Regierung von Oberfranken.
Bauer, Verwalter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Beaufsichtigung der Hunde betr.)

Die erst unterm 8ten v. Mts. erlassene öffentliche Bekanntmachung (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 109 und 110), wornach kein Hund zur Abend- und Nachtzeit, d. h. nach Eintritt der Abenddämmerung, ledig auf der Straße herumlaufen darf und das Mitbringen der Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser ein für allemal untersagt ist, wird — da sich die Hundeeigenthümer gegen diese polizeiliche Anordnungen häufig verfehlen — im Interesse der allgemeinen Sicherheit wiederholt in Erinnerung gebracht und dabei bemerkt, daß die Dawiderhandelnden ohne Ansehen der Person strenge Bestrafung zu gewärtigen haben.

Bayreuth, am 14. October 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 11. October 1841.

Ausschreibung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird das Anwesen des Glasermeisters Anton Händel dahier, wie dasselbe in Nr. 92 dieses Blattes beschrieben ist, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin hiezu auf

Freitag den 12. November d. Js. Vormittags
von 9 — 12 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 7 angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und der Novelle vom 17. November 1837, §. 98 — 101 geschehen werde.

Pöhlmann,
v. u.

Seelus.

Bayreuth, den 14. October 1841.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der wegen Diebstahlsverbrechens dahier in Untersuchung befangene ledige Glasergeselle Martin Kotschenreuther aus Stadtsteinach ist unlängst aus der hiesigen Frohnveste entflohen.

Digitized by Google

Jede Obrigkeit wird ersucht, auf genannten Kotschenreuther, dessen Signalement unten folgt, genaue Spähe veranstalten und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Freiherr von Waldenfels, Direktor.

Seélus.

* * *

Personalbeschreibung.

A. Körperliches Aussehen:
Martin Kotschenreuther ist 41 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, schmaler Statur, hat dunkelbraune Haare, graue Augen, proportionirte Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und spricht in Bamberger Provinzialmundart.

B. Anzug bei der Entweichung:
Derselbe trug eine dunkelbrauntuchene Schirmkappe, ein schwarzseidenes Halstuch, eine weiß und gelb gegitterte Kasemirweste, ein dunkelbraun tuchenes Goller, lange Hosen vom nämlichen Tuche und Halbstiefel von Kalbleder.

C. Besondere Kennzeichen:
Auf dessen linkem Oberarme zeigt sich die Narbe von einer Hiebwunde.

Bayreuth, den 16. August 1841.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In dem im Jahre 1831 aufgelößten Asservatorium der vormaligen Kriegs- und Domainenkammer dahier fanden sich 98 fl. 19 kr. rhl. in mehreren versiegelten Rollen vor, und es konnte bis jetzt der Eigenthümer dieser Baarschaft nicht ausgemittelt werden.

Von dem unterfertigten K. Kreis- und Stadtgericht werden daher die etwaigen Prätendenten zu diesem Gelde, oder deren Erben hiermit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, oder längstens in dem auf den

3. December curr. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäfts-Zimmer Nr. 3 dahier angesetzten Termine ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls erwähnte Baarschaft als herrenloses Gut erklärt und dem K. Fiskus zugesprochen werden wird.

Der K. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seélus.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen steten Geld-Gefälle, als der I. Hälfte pro 1841, für den Steuerdistrikt Bayreuth, wurde Termin auf

Montag den 25sten d. Mts.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Bayreuth, den 11. October 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Das unterfertigte Amt versteigert aus dem Revier Limmersdorf folgendes Holzmaterial, und zwar:

1) am Donnerstag den 21. October c. aus dem Forstorte Zuckermandel
450 Klafter Stöckholz,

2) am Samstag den 23. October c. aus den Forstorten Zuckermandel, Beersteig, Kappel und Bruchdick
350 Klafter Stöckholz,

3) am Montag den 25. October c. aus dem Forstorte Lichtenfleck
350 Klafter Stöckholz,

4) am Dienstag den 26. October c. aus dem Forstorte Droßenfelderhieb
250 Klafter Stöckholz.

Kaufliebhaber, welche das Materiale vor dem Verstrich einsehen wollen, haben sich deßhalb an den Königl. Revierförster Sintzel in Limmersdorf zu wenden und übrigens an obigen Tagen jedesmal um 9 Uhr bei dem Wirth Schnupp zu Altdroßenfeld sich einzufinden, wo mit den Verkäufen begonnen wird.

Bayreuth, den 14. October 1841.

Königliches Forstamt daselbst.
Frhr. v. Bothmer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des nunmehr verlebten vormaligen Patrimonialrichters Schleicher zu Bamberg wird zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht, daß unterm Heutigen das Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel geheftet wurde.

Bamberg, am 30. September 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger werden nachstehende dem Metzgermeister Jakob Hopf von Marktschorgast zugehörige Realitäten zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden versteigert, nemlich:

1) das halbe Wohnhaus Nr. 79 zu Marktschorgast, in der Hauptstraße gelegen, zweistöckig, neu von Brockmauer erbaut, nebst der Hälfte der hierunter sich befindlichen drei Keller und des Malztennens, ferner der Hälfte des zum ganzen Hause gehörigen Hofrechts, Schorgärtleins und Gemeinderechts, geschätzt auf . . . . . 900 fl.,
2) das halbe an das Wohnhaus Nr. 79 angebaute Stallgebäude, einstöckig, von Brockmauer erbaut, mit zwei Dachböden, geschätzt auf . . 150 fl.,
3) der halbe Stadel, einstöckig, mit Dreschtennen, Panze und 2 Dachböden, geschätzt auf . 150 fl.,
4) der halbe Felsenkeller in der Weidlasgasse, geschätzt auf . . . . . 35 fl.,
5) ein Stadelbauplatz, aus dem zerschlagenen Hopfischen Söldengut, geschätzt auf . . 7 fl.,
6) ⅛ Tagw. Wiese, die Grundwiese, Gemeindetheil, B.-Nr. 740, geschätzt auf . . . 50 fl.,
7) 3¼ Tagw. nach der Messung 7 Tagw. Feld im Fellsensteig, B.-Nr. 271, geschätzt auf . 500 fl.,
8) der vierte Theil von ⅞ Tagw., nach der Schätzung vom 8. Mai 1838 von 1¼ Tagw. Wiese in der Litzenreuth, B.-Nr. 1417, geschätzt auf 100 fl.,
9) ⅞ Tagw. Feld, der Steinhügel, B.-Nr. 272, geschätzt auf . . . . . 120 fl.,
10) ¼ Tagw. Holz am Stammbacher Weg, B.-Nr. 7, geschätzt auf . . . . . 60 fl.,
11) ¼ Tagw. Holz, das Seidelholz, B.-Nr. 9, geschätzt auf . . . . . 30 fl.,
12) ¼ Tagw. Holz im Hieb, B.-Nr. 766, nebst
13) ¼ Tagw. Holz allda, Bes.-Nr. 767, geschätzt auf . . . . . 40 fl.,
14) ¼ Tagw. Holz am Stammbacher Weg, B.-Nr. 768, nebst
15) ¼ Tagw. Holz allda, Bes.-Nr. 769, geschätzt auf . . . . . 40 fl.,
16) ¼ Tagw. Wiese, die Grundwiese, B.-Nr. 763, geschätzt auf . . . . . 200 fl.,

ferner ein dem Sohne des Metzgermeisters Jacob Hopf, dem Metzgergesellen Johann Hopf zugehöriges, für die ausgeklagten Hypothekforderungen mitverpfändetes Grundstück, nemlich:

¼ Tagw. Wiese, die Grundwiese, B.-Nr. 777, geschätzt auf 100 fl.

Bietungstermin wird auf

4. November c. Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zur goldenen Krone zu Marktschorgast anberaumt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolgen wird.

Die Verkaufsobjekte sind zum größeren Theil lehenbar zur Commune Marktschorgast und kann deren nähere Beschreibung täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Berneck, am 15. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Auf den Grund einer ausgeklagten Forderung wird das dem Johann Tremel in Eichig gehörige, in Nr. 44, 45 und 47 des Intelligenzblattes für Oberfranken, dann des Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 99 Jahrgang 1841 beschriebene Grundvermögen dem anderweiten Verkaufe unterstellt, da der auf den 27. April c. angestandene Termin sistirt blieb. Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf den

26. October c. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers von Eichig festgesetzt und werden Liebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenfels, am 15. September 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Pankratz und Barbara Thein, Bauersleute von Niederau haben die unter ihnen bisher bestandene eheliche Gütergemeinschaft nach gerichtlichem Vertrag vom Heutigen wieder aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lichtenfels, den 31. August 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

In der Conkurssache des Bauern Friedrich Rauh von Lochau wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Prioritäts-Erkenntniß vom 7ten d. Mts. unterm Heutigen in Kraft der Verkündung an der Gerichtstafel angeschlagen worden ist.

Hollfeld, den 13. October 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Erbsinteressenten des verstorbenen Oekonomen Heinrich Christian Peez von Sanspareil wird dessen Mobiliar- und Immobiliarnachlaß öffentlich an die Meistbietenden verkauft und hierzu auf

Mittwoch den 3. November h. Js. Vormittags 8 Uhr

Termin im Orte Sanspareil anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer durch Vorlage legaler Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, und die nähern Kaufsbedingnisse am Verstrichstermine selbst bekannt gemacht werden. Der Mobiliarnachlaß besteht aus verschiedener Hauseinrichtung, Silbergeräthschaften, Zinn, Porzellain und mehreren Betten ꝛc.

Die Realitäten bestehen in:

1) Bes.-Nr. 231, ein burglehenbares Wohnhaus zu Sanspareil, wozu Keller, Holzschlicht, Hofraith, ¼ Tagw. Garten, jährl. 1½ Schock harte Büschel aus der Revier Sanspareil, und das Gemeinderecht, im Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehut und der gemeinschaftlich bebaut werdenden schlechten Gemeinde-Felder und $\frac{1}{10}$ Tagw. Pflanzbeet und $\frac{1}{10}$ Tagw. Wiesen vertheilter Gemeinde gehören, belastet mit 21¼ kr. Steuersimplum. Ist als vormalig Sanspareiler Burglehen handlohnsfrei und mit 50 kr. Erbzins zum Königl. Rentamte, dann Forstgebühren zum Rentamte Bayreuth und ist zehendbar zur Pfarrei Wonseeß, geschätzt auf . . . 700 fl.

2) B.-Nr. 232, ein burglehenbares Wohnhaus, wozu Stadel, Keller, Hofraith, 4 Schorgärtlein, ¼ Tagw. Garten, 1¼ Tagw. Feld, das Backfeuerrecht, jährlich 1¼ Schock harte Büschel von der Revier Sanspareil, und das Gemeinderecht wie Nr. 1 gehören soll. Abgaben darauf 22¼ kr. Steuersimplum. Ist Burglehen ohne Erbzinns und Handlohn, Forstgebühren zum Rentamte Bayreuth, und Zehenden zur Pfarrei Wonseeß, geschätzt auf . 700 fl.

3) B.-Nr. 233, eine burglehenbare Hofstatt mit Stadel, Keller und Schorgärtlein, mit ⅞ kr. Steuersimplum, und 31¼ kr. Erbzinns zum Rentamte belastet, ist Burglehen, ohne Handlohnsentrichtung, geschätzt auf . . . . . 300 fl.

4) B.-Nr. 234, 1 Tagw. Feld in der obern Wolfsgaß oder Pferchgewend, mit 13¼ kr. Steuersimplum, 37½ kr. Erbzinns, und der Handlohnbarkeit zu 10 pCt. in allen Veränderungsfällen nach Bayreuther Observanz und Zehenden, zum Rentamte Culmbach belastet, geschätzt auf . . . . 300 fl.

5) B.-Nr. 235, 1½ Tagw. Feld, das mittlere Pferchgewend, mit 14⅛ kr. Steuersimplum, 56¼ kr. Erbzinns, und dem Handlohn zu 10 pCt., und Zehenden wie Nr. 4 zum Rentamte belastet, geschätzt auf . . . . . 550 fl.

6) B.-Nr. 236, 2 Tagw. Feld, das sogenannte Pferchgewend, onerirt mit 7⅛ kr. Steuersimplum, 45 kr. Erbzinns, der 10 pCt. Handlohnbarkeit und Zehenden theils zum Rentamte, theils zur Pfarrei Wonsees, geschätzt auf . . . . 300 fl.

7) B.-Nr. 237, 1 Tagw. Feld im Kochlöffel mit ⅞ kr. Steuersimplum, 20 kr. Erbzinns, und der Handlohnbarkeit zu 10 pCt. zum Rentamte und Zehenden zur Pfarrei Wonsees belastet, geschätzt auf 10 fl.

Digitized by Google

8) B.-Nr. 239, 1 Tagw. Feld in der Geschlitzen, mit 5½ kr. Steuersimplum, 1 fl. Erbzinns, der Handlohnbarkeit zu 10 pCt. und Zehenden zum Rentamte belastet, Werth . . . . . 100 fl.

9) B.-Nr. 240, 1 Tagw. Feld, der Strecker, unter dem Schmiedsteich gelegen, belastet mit 7½ kr. Steuersimplum, 54 kr. Bodenzins, und dem Zehenden zum Rentamte, Werth . . 425 fl.

10) B.-Nr. 241, 1 Tagw. Feld, das Erdfeld, mit 7½ kr. Steuersimplum, grund- und zehendbar zur Pfarrei Wonsees, Werth . . . 270 fl.

11) B.-Nr. 242, ⅜ Tagw. Wiese unter der Schlötzmühl, mit 2⅝ kr. Steuersimplum, 28½ kr. Erbzins und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum Rentamt belastet, Werth . . . 160 fl.

12) B.-Nr. 243, ⅛ Tagw. Feld in der Winterleithen, incl. ⅛ Tagw. Oedung, mit ⅜ kr. Steuersimplum, und dem Zehenden mit ¾ zum St. Katharina-Spital Bamberg und ¼ zum Rentamte belastet, grundbar zur Pfarrei Wonsees, Werth ohne, ist Oedung — fl.

13) B.-Nr. 244, ¼ Tagw. Feld im weiten Grund, mit ⅜ kr. Steuersimplum und dem Zehenden, wie Nro. 12 belastet, grundbar zur Pfarrei Wonsees, geschätzt auf . . . . . 5 fl.

14) B.-Nr. 245, 5 Tagw. Feld im Flur, onerirt mit 4¼ kr. Steuersimplum, 2 fl. 30 kr. Erbzins und der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent zum Rentamte und dem Zehenden zur Pfarrei Wonsees, geschätzt auf . . . . . 600 fl.

15) B.-Nr. 247, 1½ Tagw. Feld im Ottenbühl, mit 3½ kr. Steuersimplum, 13½ kr. Grundzins und 36 kr. Bodenzins zum Rentamte und dem Zehenden zur Pfarrei Wonsees belastet, Werth 200 fl.

16) B.-Nr. 248ª, 1 Tagw. Holz am Römersberg, mit 3 kr. Steuersimplum, 30⅜ kr. Erbzins und der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent zum Rentamte belastet, geschätzt auf . . . . . 200 fl.

17) B.-Nr. 248ᵇ, 1 Tagw. Holz am Römersberg, mit 3 kr. Steuersimplum, 30¼ kr. Erbzins und der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent zum Rentamte belastet, geschätzt auf . . . . . 200 fl.

18) B.-Nr. 1040, 1 Tagw. Feld in der Reuth am sogenannten Reichenstein, mit 1⅞ kr. Steuersimplum, grund- und zehendbar zur Pfarrei Wonsees, geschätzt auf . . . . . 40 fl.

19) B.-Nr. 1225, F.-G.-U.-B.-Nr. 470 und 471, ⅛ Tagw. vom Vogelischen Garten, mit 2¼ kr. Steuersimplum belastet, Werth . . . . 10 fl.

20) U.-B.-Nr. 8ª, ¼ Tagw. Holz vorhin Feld unterm Espich im Gries, der obere Theil, mit ⅛ kr. Steuersimplum, 1¼ kr. Erbzins und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum Rentamte belastet, Werth 10 fl.

21) U.-B.-Nr. 8ᵇ, ⅜ Tagw. Reißholz im Gries, der obere Theil, mit ⅛ kr. Steuersimplum, 4 kr. Erbzins und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum Rentamte belastet, Werth . . . 40 fl.

22) B.-Nr. 249, ¼ Tagw. Wiese oder Rangen, das Kuppelein, mit 1⅞ kr. Steuersimplum, 3¼ kr. Erbzins und der 10prozentigen Handlohnbarkeit zum Rentamte belastet, geschätzt auf . . 100 fl.

23) B.-Nr. 250, 1¼ Tagw. Wiese beim kleinen Kuppel, mit 16⅛ kr. Steuersimplum belastet, grundbar zum v. Lochnerischen Amt Sachsendorf, geschätzt auf . . . . . 600 fl.

24) B.-Nr. 1094, die Hälfte von 10¾ Jauchert vom Espichholz, wovon die andere Hälfte Johann Rauh besitzt, belastet (im Ganzen) mit 36⅛ kr. Steuersimplum, geschätzt auf . . . 400 fl.

25) B.-Nr. 1094ⁱ, ⅛ Jauchert vom Espichholz, belastet mit 2⅜ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 5 fl.

26) B.-Nr. 100ⁱ, U.-B.-Nr. 72, 1 Tagw. Feld, der mittlere Kohberg in der Schlötz, belastet mit 4⅞ kr. Steuersimplum, 13 kr. Grundzins und 11⅛ kr. Bodenzins aus 4 fl. 52½ kr. Bodenzinskapital, geschätzt auf . . . . . 60 fl.

27) B.-Nr. 731ᶠᶠ, ¼ Tagw. Holz im Weidengrund, mit ⅛ kr. Steuersimplum belastet, dann dem Zehenden, theils zum St. Katharina-Spital, theils zum Rentamte. Ohne Werth.

28) B.-Nr. 731ᵍᵍ, 1 Tagw. Holz, der Wachholderberg, mit ⅜ kr. Steuersimplum, zehendbar und grundbar wie Nr. 27.

Von B.-Nr. 731ᶠᶠ und 731ᵍᵍ besitzt ꝛc. Dorsch zu Sandpareil die Hälfte.

Ferner besitzt ꝛc. Peetz mit Rauh, Münch und Dornhöfer gemeinschaftlich,

29) B.-Nr. 1230, ein Forellenbächlein von Schirradorf bis Kainach, mit 7½ kr. Steuersimplum belastet.

Digitized by Google

Der Antheil des ꝛc. Peetz wurde geschätzt auf 30 fl.
¼ Tagw. Feld, die Vogeltränk, Werth 140 fl.
1¼ Tagw. Holz, die Salzlücken, Werth 75 fl.
1¼ Tagw. Feld am Zedersitzer Weg, oder Maurers-
feld, geschätzt auf . . . . . 200 fl.

Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger, die an den Defunkten Forderungsansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts bei Vermeidung der nichtweitern Berücksichtigung vorzulegen.

Hollfeld, den 1. October 1841.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Publicandum.

In der Debitsache des Webermeisters Johann Adam Geißer von Marlesreuth wird zum Verkauf der zur Gantmasse gehörigen

a) ¼ Tagwerk Feld im Garles, Umschreibbuchs-Nr. 42, belastet mit 10 ß Handlohn und taxirt auf 25 fl.,
b) 1 Tagwerk Feld am Selbitzer Weg, B.-Nr. 566 und 567, mit 10 ß Handlohn belastet und taxirt auf 70 fl.,

Termin im Reutherischen Wirthshause zu Marlesreuth auf den

30. October curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Naila, am 22. September 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Publicandum.

In dem Schuldenwesen gegen die Bauerswittwe Kunigunda Hahn zu Ludwigschorgast werden nachbezeichnete Grundbesitzungen hiemit zum 2tenmal dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, als:

1) 1¼ Tagw. Feld, der Badersacker, Königl. Lehen, sub Bes.-Nr. 20, mit 245 fl. Steuer-Cap. belastet, 1¼ kr. Erbzinns, 10 ß Handlohn, den Zehnten mit ½ zum K. Rentamt und ½ zum K. Pfarramte Ludwigschorgast abreichend,
2) 2½ Tagw. Feld am Badersacker, K. Lehen, Bes.-Nr. 21, mit 740 fl. Str.-Cap. belegt, 5½ kr. Erbzinns, 10 ß Handlohn reichend, ein Tagw. hievon ist zehentfrei, ½ Tagw. reicht 1 Metzen Gerste als fixirten Zehenten, und 1 Tagw. gibt den Zehenten zu ½ an die Kgl. Pfarrei Ludwigschorgast,
3) ¼ Tagw. Wiese im Krebsgast oder Schorgasten, Freiherrl. v. Guttenbergisches Lehen, 10 ß Handlohn, 6¼ kr. Erbzinns reichend, und sub Bes.-Nr. 22, mit 65 fl. Str.-Cap. belegt,
4) 2½ Tagw. Feld im langen Flur beim Schaafhaus, Kgl. Lehen, 10 ß Handlohn, 3⅞ kr. Erbzinns, 1 Mtz. 2 V. Korn, 2 7/8 Mtz. Gerste als fixirten Zehnten reichend, und sub Bes.-Nr. 153, mit 580 fl. Str.-Cap. belegt,
5) ¼ Tagw. Feld im Ziegenrückigt, Königl. Lehen, 10 ß Handlohn, 2 V. Waitz und 50 kr. für Schmalsaat als fixirten Zehenten abzebend, und sub Bes.-Nr. 157, mit 115 fl. Str.-Cap. belastet,
6) 1 Tagw. Wiese in der untern Au, Königl. Lehen, 10 ß Handlohn, ½ kr. Erbzinns reichend, und sub Bes.-Nr. 162 mit 195 fl. Str.-Cap. belegt,
7) 3¼ Tagw. Holz in der Wurmleithen, Kgl. Lehen, 10 ß Handlohn, 7¼ kr. Erbzinns reichend, und sub Bes.-Nr. 281ᵇ, und U.-B.-Nr. 597, mit 240 fl. Str.-Cap. belegt, dermalen abgetrieben und mit unbedeutendem Buschwerk bewachsen,
8) ¼ Tagw. Wiese, das Hegwieslein, Kgl. Lehen, 10 ß Handlohn, 3¼ kr. Erbzinns reichend und sub Bes.-Nr. 168ᵇ, mit 200 fl. Str.-Cap. belegt.

Strichstermin wird auf

Freitag den 29sten l. Mts. Morgens 10 Uhr

in der Behausung des Wirths Gareiß zu Ludwigschorgast angesetzt und man ladet hiezu Strichsliebhaber mit der Eröffnung ein, daß die Strichsbedingungen nach dem

Hypothekengesetze §. 64 und dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837, §. 98 bis 101

entworfen und der Hinschlag nun ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Stadtsteinach, den 1. October 1841.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Edikts-Ladung.

Andreas Huber, gräflich und freiherrlich v. Egglofstein'scher Revierjägers-Sohn aus Mühlhausen, welcher am 26. August 1775 dortselbst geboren wurde, und seit

dem Jahre 1795 unbekannt wo abwesend ist, ohne bis jetzt die geringste Nachricht von sich gegeben zu haben, wird auf Antrag seiner nächsten Verwandten andurch aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre vom Tage dieses Ausschreibens an, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier einzufinden, und das nach der letzten Vormundschaftsrechnung in 1125 fl. 13¼ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, gegenfalls dasselbe gegen Caution den Antragstellern gesetzlich überlassen wird. Höchstadt an der Aisch in Oberfranken, den 21. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Koch, Landrichter.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	17 fl. 6 kr.	15 fl. 48 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerste . . .	6 fl. 18 kr.	6 fl. 18 kr.	6 fl. 18 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	15 fl. 36 kr.	13 fl. — kr.	12 fl. 24 kr.
Linsen . . .	13 fl. 30 kr.	11 fl. — kr.	9 fl. 36 kr.

Bayreuth, den 13. October 1841.
Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Leipziger Mess-Waaren
in schönster und reichhaltigster Auswahl empfiehlt zu geneigter Abnahme, unter Versicherung reeler Bedienung und billiger Preise die Schnitt- und Mode-Waaren-Handlung von

J. Wertheimber,
Operastrasse 179.

(Danksagung.) Seit 22 Jahren litt meine älteste Tochter Dorothea, jetzt 33 Jahre alt, an einem Uebel am rechten Bein. Obgleich ich an mehreren Orten Hülfe für sie suchte, fand ich dieselbe doch nicht; das Uebel vergrößerte sich vielmehr von Jahr zu Jahr und erreichte einen solchen Grad, daß der untere Theil des Beines an den oberen ganz herangezogen war.

Auf eine Hülfe schon Verzicht leistend, traf es sich endlich, daß meine elend gewordene Tochter in die Hände des geschickten Herrn Wundarztes Kunst zu Kulmbach kam, welcher sie nach einer vierteljährigen Behandlung mittelst Durchschneidung der zusammengezogenen Flechse so weit herstellte, daß sie bereits gehen und stehen und kleine ländliche Arbeiten wieder verrichten kann.

Ich fühle mich deßhalb verpflichtet, dem Hrn. Wundarzte Kunst hiemit öffentlich den wärmsten Dank darzubringen und denselben allen an dergleichen Uebeln leidenden Menschen bestens zu empfehlen.

Limmersdorf bei Thurnau, am 11. October 1841.
Konrad Jörg sen., Bauer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. October 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102⅛	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		158
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	672	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 126. Bayreuth, Donnerstag am 21. October 1841.

Inhalt:

Familiensteuern des äußern Forstpersonals. — Verpflegung bayerischer Unterthanen im K. K. allgemeinen Krankenhause zu Wien, resp. der Eva Brächtl. — Auswanderung nach Nordamerika. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Rentämter in Oberfranken.
(Die Familiensteuern des äußern Forstpersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Königl. Rentämtern wird nachstehend die Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 6ten d. Mts. über die Familiensteuern des äußern Forstpersonals zur genauen Nachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 14. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.
Metzer.

* * *

Finanz-Ministerium.

Unter Beziehung auf das Rescript vom 25. September 1839, die Familiensteuern der K. Landrichter und Rentbeamten betr., wird erwiedert, daß die Familiensteuern des äußern Forstpersonals von sämmtlichen Bezügen desselben mit Ausnahme 1) der Diäten, 2) der Schußgelder, 3) der Pfandgelder, 4) der Strafantheile, 5) der Schreibmaterialien und Büreauexigenz-Gelder, 6) der Haber-Deputate der Forstmeister für Haltung der Dienstpferde, 7) der Hälfte der Holz-Deputate der Forstmeister — von nun an jährlich festzusetzen seyen.

München, am 6. October 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Graf Seinsheim.

Digitized by Google

An die K. Landgerichte in Berneck, Herzogenaurach, Höchstadt, Kitchenlamitz, Lichtenfels, Nordhalben, Rehau, Selb, Seßlach, Weidenberg und Wunsiedel, dann an die Herrschaftsgerichte Mitwitz, Tambach und Thurnau.
(Die Verpflegung bayerischer Unterthanen im K. K. allgemeinen Krankenhause zu Wien, resp. der Eva Brächtl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die obengenannten Behörden an die Befolgung der Verfügung vom 27. August c. (vid. Nro. 104 dieses Blattes) in bemerktem Betreffe mit dem Bemerken hiemit erinnert, daß der deßfallsige Bericht nunmehr binnen 8 Tagen bei unterfertigter Stelle ohnfehlbar zur Präsentation kommen muß.

Bayreuth, den 14. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auswanderung nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dem Kaufmann Johann Gottfried Felbinger zu Bayreuth unterm 8. August v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1840 Nr. 97) ertheilte Ermächtigung zur Agentur für H. August Heinecken zu Bremen und zur Vermittelung von Ueberfahrt-Gelegenheiten nach Nordamerika wurde demselben wieder entzogen, was sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 16. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. October c. bewogen gefunden, auf das, durch Versetzung des Revierförsters Philipp Stumpf nach Schlüsselfeld erledigte Forstrevier Winkelhof den Actuar beim Forstamte Kothen, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, Ferdinand Egerer zum provisorischen Revierförster allergnädigst zu ernennen.

Bekanntmachung.

Alle jene Arbeitsleute, Lieferanten u. s. w., welche noch Anforderung an die K. Regie-Kasse für das abgelaufene Verwaltungs-Jahr 18⅓ zu machen haben, werden zur alsbaldigen Anmeldung und Liquidirung derselben hiemit aufgefordert.

Bayreuth, den 15. October 1841.

Regie-Verwaltung des Präsidii der Königl. Regierung von Oberfranken.
Bauer, Verwalter.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Beaufsichtigung der Hunde betr.)

Die erst unterm 8ten v. Mts. erlassene öffentliche Bekanntmachung (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 109 und 110), wornach kein Hund zur Abend- und Nachtzeit, d. h. nach Eintritt der Abenddämmerung, ledig auf der Straße herumlaufen darf und das Mitbringen der Hunde in Wirthe- und andere öffentliche Häuser ein für allemal untersagt ist, wird — da sich die Hundeeigenthümer gegen diese polizeiliche Anordnungen häufig verfehlen — im Interesse der allgemeinen Sicherheit wiederholt in Erinnerung gebracht und dabei bemerkt, daß die Dawiderhandelnden ohne Ansehen der Person strenge Bestrafung zu gewärtigen haben.

Bayreuth, am 14. October 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Richter.

Digitized by Google

In Sache mehrerer Gläubiger gegen den Rittmeister à la suite, Franz Ludwig Freiherrn v. Redwitz zu Redwitz, hat Letztgenannter die Zusammenberufung seiner Gläubiger beantragt; in Folge dessen werden dieselben zum Zwecke vollständiger Anmeldung ihrer Forderungen und zum Versuche eines gütlichen Arrangements hiermit auf

Donnerstag den 4ten künftigen Monats
Vormittags ¼10 Uhr

unter dem Androhen des Präjudizes, daß die in diesem Termine Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen Creditoren beitretend erachtet werden, vorgeladen. Bamberg, den 5. October 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Conrad, Direktor.
Rüdel.

Nach einem unterm 15. Juli dieses Jahres zwischen dem Müllergesellen Andreas Münch von der Schlötzmühle und der minderjährigen Margaretha Schirmer von Gelbörcuth, Letztere unter dem Beistande ihres Vormundes, des Gemeindevorstehers Pankraz Maisel aus Tannfeld errichteten Ehevertrage wurde die Gütergemeinschaft unter selben ausgeschlossen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hollfeld, am 16. October 1841.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Bäckermeisters Joseph Müller zu Wallenfels, als:

1) das Wohnhaus mit Zugehör und Bäckergerechtigkeit, Nr. 150ª, Besitz-Nr. 705, Steuerkapital 390 fl., geschätzt auf 1000 fl., handlohnfrei,
2) ein Häuslein mit Keller, Besitz-Nr. 1150, Haus-Nr. 150ᵇ, Steuerkapital 150 fl., handlohnfrei, geschätzt auf 250 fl.,
3) eine Wiese im Riegelgründlein zu 1½ Tagwerk, Besitz-Nr. 682, Steuerkapital 100 fl., handlohnbar, geschätzt auf 400 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld im Neupoldsgrün, Besitz-Nr. 294ᶜ, Steuerkapital 15 fl., handlohnfrei, geschätzt auf 50 fl.,
5) ein Stückchen Wald in der Leugnitz, B.-Nr. 707, geschätzt auf 150 fl.,

am

Dienstag den 9. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Barthel Stöckerischen Wirthshause zu Wallenfels dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Kronach, am 1. October 1841.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Vom Königl. Landgerichte Naila.

Der Beutlermeister Johann Christoph Grimm zu Selbitz entnahm im Jahre 1795 von dem Tuchmachermeister Beuchold zu Hof ein zu 4 Procent verzinsliches Darlehen von 62 fl. 30 kr., welches am 14. November 1795 auf seine damaligen Besitzungen ein- und am 26. Juni 1827 auf das Trüpfhaus Nr. 27 zu Selbitz nebst dazu gehöriger Scheune, Besitz-Nr. 276 dann 1½ Tagw. Feld am Marlesreuther Weg, Besitz-Nr. 277 übergetragen worden ist.

Da nun der Beutlermeister Johann Christoph Grimm zu Selbitz auf Löschung dieser Hypothek angetragen, auch eine Quittung vom 12. März 1797 vorgelegt hat, gemäß welcher die Rückzahlung jener 62 fl. 30 kr. an den Tuchmachermeister Johann Heinrich Unger zu Hof erfolgt und die Eigenthümer dieser Forderung unbekannt sind, so werden alle diejenigen, welche einen Anspruch auf sie machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, denselben binnen 6 Monaten und längstens bis zum 31. December 1841 Vormittags 12 Uhr bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und zu begründen, als außerdem die Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Naila, am 10. Juni 1841.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Da auf die zur Verlassenschaft des Webermeisters Johann Carl Benker zu Leupoldsgrün gehörigen und in den Nrn. 104, 105 und 110 des Intelligenzblatts von Oberfranken, in den Nrn. 35 — 37 des Höfer Wochenblatts und in der Nr. 72 des allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern, näher beschriebenen Immobilien am 20sten v. M. ein annehmbares Angebot nicht gelegt worden ist, so werden auf den Antrag der Erbsinteressenten

A) das Wohnhaus Nr. 39 zu Leupoldsgrün, sammt Backfeuerrecht, Scheune, Schupfe, Garten und Gemeindetheil,

B) ½ Jauchert Feld am Hartungser Weg, und ½ Jauchert Wiese, die Brauhauswiese genannt, walzend, und

C) 16 Beete Feld im Flur, walzend,

zusammen und einzeln dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zur Abgabe der Angebote Termin auf

Freitag den 12. November c. Vormittags 10 Uhr

im Strößner'schen Gasthofe zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 und seq. des Hypothekengesetzes erfolgt. Der Schätzungswerth sammtlicher Immobilien beträgt 1542 fl. und die desfallsige Verhandlung liegt zur Einsicht der Interessenten in der Registratur offen.

Hof, am 7. October 1841.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht Hartungs.

Barsch.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 36 kr.	15 fl. 30 kr.	14 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 42 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. — kr.	6 fl. 48 kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	15 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	11 fl. — kr.	10 fl. — kr.

Bayreuth, den 16. October 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei meiner Rückkehr von der Leipziger Messe, empfehle ich mein neu assortirtes

Tuch- und Schnittwaaren-Lager

in allen Gattungen feiner und mittelfeiner Tuche, Drap-Zephyr, Electorals, Biebers, Castorines, Tüffels und Elastiques, zu Paletots, Jagd- und Winterröcken; eine reiche Auswahl der neuesten Westen in Seide, Cachemire und Valencia, Cuir de Laine und Buckskin zu Beinkleidern, franz. und engl. Thybets und Merinos, f. Zittauer Leinwand, weiße und bedruckte leinene Taschentücher, desgl. echt ostindische seidne Canaris und Foulards; eine schöne Auswahl Cravattes, glatte und fac. Atlas-Schlips und Taffenttücher; Gesundheits-Flanelle, Negligée- und Haus-Ueberröcke, so wie auch die neuesten Wagen- und Fuß-Teppiche, und abgepaßte Tischdecken in Wachsleinen, und noch viele andere in dieses Fach einschlagende Artikel.

Um gefälligen Besuch höflichst bittend, verspreche ich unter Zusicherung reeler Bedienung die allerbilligsten Preiße.

Moritz Gutmann,
am Markte Nr. 94.

Mein neu assortirtes Lager von

elastischen Winterhosenzeuchen

empfehle ich, unter Zusicherung der billigsten Preise, zu gefälliger Abnahme.

Joh. Matth. Kolb.

Schönen, rein gehechelten sechsämter Flachs von vorjähriger Erndte in größern oder kleinern Parthien, 4½ Pfund für 1 Thaler bei Friedrich Christian Bayerlein.

Am Dienstag den 26. October, Vormittag 9 Uhr, werden in dem Hause des Herrn Wertheimber, 2 Treppen hoch, verschiedene Effekten: Kanapée, Sessel, Commode, Schreibpult, Etagere, Spiegel, Kron- und Wandleuchter, Spieltische, Rohrstühle, Fußteppiche, runde Tische, Gemählde unter Glas und Rahmen, Fenstervorhänge, Leuchter von Gußeisen, Lampen, feines Porzellain, geschliffene Glaswaaren, ein Wiener Flügel und mehrere Gegenstände, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 127. Bayreuth, Sonnabend am 23. October 1841.

Inhalt:

Ansäßigmachung und Verehelichung der teutschen Schullehrer. — Gehaltsbezüge der teutschen Schullehrer aus der Kreis-Schuldotation pro 18$\frac{4}{4}$. — Wiederbesetzung der Quartiermeisterstelle bei der Landwehr in Herzogenaurach. — Regulirung der Normalpreiße pro 18$\frac{4}{4}$. — Erledigung der Pfarrei Trumsdorf. — Erledigung der Pfarrei Westheim, Dekanats Dittenheim. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Ansässigmachung und Verehelichung der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das diesseitige Ausschreiben vom 27. December 1839, die Ansässigmachung und Verehelichung der teutschen Schullehrer betr., ist den Schulprovisoren, Schulverwesern und Gehilfen die Auflage gemacht, vor ihrer Ansässigmachung und Verehelichung eine K. Regierungs-Entschließung darüber auszuwirken, daß gegen ihr Vorhaben in dienstlicher Beziehung keine Erinnerung zu machen ist.

Nachträglich zu diesem Ausschreiben wird den Betheiligten zu ihrem Bemessen hiermit eröffnet, daß zu den dienstlichen der Verehelichung eines nicht definitiven Lehrers entgegenstehenden Hindernissen der Umstand zu rechnen ist:

„wenn die Schullokalitäten und die sonstigen Verhältnisse einer Schule nicht gestatten, daß der betreffende „Lehrer im Falle der Verehelichung bis zu seiner künftigen definitiven Beförderung auf dieser Schule verbleibe",

indem die Versetzung verheiratheter nicht definitiver Lehrer erhebliche Anstände darbietet, und deßhalb künftighin in der Regel nicht mehr genehmigt werden wird.

Zugleich erhalten die Distrikts-Schul-Inspektoren den Auftrag, ihren Berichten, womit dieselben die Gesuche nicht definitiver Lehrer um Gestattung der Verehelichung zur Vorlage bringen, auch die Aeußerung der Lokalschul-Inspektion (nicht des Lokalschul-Inspektors allein) beizufügen.

Bayreuth, den 11. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Gehaltsbezüge der teutschen Schullehrer aus der Kreis-Schuldotation pro 18$\frac{41}{42}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den betheiligten teutschen Schullehrern wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Congrual-Ergänzungen und sonstigen Bezüge aus der Kreis-Schuldotation pro 18$\frac{41}{42}$ unterm Heutigen angewiesen worden sind und gegen Quittungen, versehen mit den Zeugnissen der K. Local-Schul-Inspektionen über vollzogene Function, bei den einschlägigen K. Rentämtern erhoben werden können.

Bayreuth, den 14. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malß.

(Die Wiederbesetzung der Quartiermeistersstelle bei der Landwehr in Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle hat in Uebereinstimmung mit dem K. Kreis-Landwehr-Commando die auf den Magistratsrath Matthäus Drebinger gefallene Wahl eines Quartiermeisters bei dem Landwehr-Bataillon zu Herzogenaurach zu bestätigen beschlossen.

Bayreuth, den 14. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malß.

An sämmtliche K. Landgerichte und Rentämter von Oberfranken, dann die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Die Regulirung der Normalpreiße pro 18$\frac{41}{42}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die früheren, wegen Regulirung der Fruchtnormalpreise erlassenen allgemeinen Verfügungen werden die obengenannten Behörden hierdurch angewiesen, die zwischen dem 15. November und 15. December d. Js. statt habenden verschiedenen Schrannen-, Markt- und Kurrentpreise und zwar die höchsten, mittleren und niedrigsten aller im Handel und Wandel vorkommenden, in den einzelnen Amtsdistrikten selbst erbauten Getraidtgattungen und Früchten, nämlich Waizen, Dinkel, Roggen, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Wicken, Hirse, Heidel, Lein, Hanf, Hopfen, Kartoffel, Wein, Stroh, Heu ꝛc. mit der größten Genauigkeit, wie bisher, zu erheben und in der vorgeschriebenen Tabelle zusammengestellt mit Bericht bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten auf Kosten des säumigen Amtes längstens bis zum

20. December d. Js.

hierher einzusenden. Es ist hierbei Entfernung und Postenlauf genau zu berücksichtigen.

Bayreuth, den 19. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Meizer.

Digitized by Google

(Erledigung der Pfarrei Trumsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Hagen ist die Pfarrei Trumsdorf, mit welcher das Filial Alladorf verbunden ist, beide im Dekanate Bayreuth und im Landgerichtsbezirke Hollfeld, in Erledigung gekommen, was hiermit Behufs der Bewerbung binnen 6 Wochen zur Kenntniß gebracht wird.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in Folgenden:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Cassen. Nichts.			
2) Aus Stiftungs-Cassen	2 fl. 30 kr.		
3) Von andern Pfarreien	— fl. 48 kr.		
		3 fl. 18 kr.	
II. An Zinnsen von Activ-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.		
8½ Tagwerk Aecker	44 fl. 45 kr.		
3 „ Wiesen	66 fl. — kr.		
—¾ „ Gärten	7 fl. 30 kr.		
8 Klafter Fohren- und Fichten-Holz aus der Pfarr-Waldung (bayer. Maas.)	20 fl. 48 kr.		
Von diesen Klaftern die Afterschläge	1 fl. 4 kr.		
		175 fl. 7 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben an Geld	39 fl. 31 kr.		
6 Scheffel 5 3/4 Metz Waizen	83 fl. 17½ kr.		
9 „ 1 3/4 „ Korn	85 fl. 57 kr.		
4 „ 3 2/4 „ Gerste	33 fl. 31½ kr.		
6 „ 1½ „ Haber	22 fl. 25 kr.		
— „ 3½ „ Erbsen	6 fl. 12 kr.		
— „ 3½ „ Linsen	5 fl. 44½ kr.		
b) an unständigen Abgaben: an Laudemien, Handlöhnen ꝛc.	51 fl. 58 kr.		
2) An Zehenten:			
vom großen Fruchtzehent	74 fl. 42 kr.		
vom kleinen (Schmalsaat-) Zehent	13 fl. 54 kr.		
vom Blutzehent	15 fl. 36 kr.		
3) An Waide-Rechten	— fl. 15 kr.		
		433 fl. 3½ kr.	
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		98 fl. 14 kr.	
	Betrag	709 fl. 42½ kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	709 fl. 42½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		8 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.		
	Summa	717 fl. 42½ kr.
	Lasten	4 fl. 3 kr.
	bleibt reiner Ertrag	713 fl. 39½ kr.

Bayreuth, den 14. October 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

(Die Erledigung der Pfarrei Westheim, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Stählin erledigte Pfarrei Westheim, Dekanats Dittenheim, wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1839 berichtigten Fassion nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen:			
an baarem Geld	45 fl. — kr.		
an Naturalien:			
4 Schffl. 3 Vlg. ¾ Sechz. Dinkel à 3 fl. 49 kr.	15 fl. 47 kr.		
4 „ 3 „ 3 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	14 fl. 3½ kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen	9 fl. 1½ kr.		
		83 fl. 51½ kr.	
II. An Zinnsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomiegebäude	40 fl. — kr.		
Nutzanschlag der Gründe:			
von 55 Morgen 66 Dezm. Aeckern	231 fl. — kr.		
„ 16 Tagwerk 70 Dezm. Wiesen	209 fl. — kr.		
„ ¼ „ Garten	8 fl. — kr.		
„ 1¼ Morgen Gemeinde-Theile	17 fl. — kr.		
		503 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben an Geld	3 fl. 30½ kr.		
2) an Zehenten	183 fl. 52½ kr.		
3) Gemeinderechte:			
an Waiderecht	1 fl. 30 kr.		
		188 fl. 53½ kr.	
	Betrag	777 fl. 45½ kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	777 fl. 45½ kr.
V. Einnahmen von besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		82 fl. 56½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	860 fl. 41½ kr.
Hievon die Lasten mit		69 fl. 50½ kr.
abgezogen, bleibt reiner Ertrag		790 fl. 51½ kr.

wozu noch 40 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 11. October 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 18. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Tiefenpölz, Landgerichts Bamberg I., von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Benefiziaten in Waischenfeld, Priester Joseph Hofmann verliehen werde.

In Sache mehrerer Gläubiger gegen den Rittmeister à la suite, Franz Ludwig Freiherrn v. Redwitz zu Redwitz, hat Letztgenannter die Zusammenberufung seiner Gläubiger beantragt; in Folge dessen werden dieselben zum Zwecke vollständiger Anmeldung ihrer Forderungen und zum Versuche eines gütlichen Arrangements hiermit auf

Donnerstag den 4ten künftigen Monats

Vormittags ½10 Uhr

unter dem Androhen des Präjudizes, daß die in diesem Termine Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen Creditoren beitretend erachtet werden, vorgeladen. Bamberg, den 5. October 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Rüdel.

Bekanntmachung.

In der Nachlaß- resp. Debitsache der Bauers-Wittwe Barbara Hornung von Priesendorf soll das zur Massa gehörige Grundvermögen, bestehend in

1) einem Wohnhause mit Garten, B.-Nr. 6', Steuerkapital 130 fl., taxirt auf 400 fl., Freiherrl. von Münster'sches Lehen,
2) einem Acker auf dem Pommerberg, taxirt auf 125 fl.,
3) einem Acker auf der Eben, taxirt auf 55 fl.,
4) einem Acker auf dem obern Pommerberg, taxirt auf 60 fl.,
5) einem Acker, der mittlere Pommersbergacker, taxirt 60 fl.,
6) einem Aeckerlein, genannt das Eselhäutäckerlein, taxirt 45 fl.,
7) einem Acker, der Straßacker, taxirt 50 fl.,
8) einer Wiese, die Kuhwiese genannt, taxirt 70 fl.,
9) einer dergleichen, die Auwiese genannt, taxirt 70 fl., sämmtlich von Nr. 2 — 9 Bamberger Bürger-Spital-Lehen,

öffentlich an den Meistbietenden nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 17. November 1837 versteigert werden.

Hiezu wird nun erster Licitations-Termin auf

Donnerstag den 25. November l. Js.

in loco Priesendorf angesetzt, wozu an Kaufslustige unter dem Bemerken Einladung ergeht, daß die Grund- und Belastungsverhältnisse und Strichsbedingnisse beim Termine kund gegeben werden sollen.

Bamberg, den 14. October 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Leonard Krauß, außerehelicher Sohn der verlebten Wittwe Anna Schrödel, gebornen Hönig von Würnsreuth, 58 Jahre alt, hat sich seit 30 Jahren von seiner

Digitized by Google

Heimath entfernt, ohne bisher etwas von sich hören zu lassen. Derselbe oder dessen Erben und Erbnehmer werden daher aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und längstens bis zum 10 Mai 1842 dahier persönlich oder schriftlich zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls Leonard Krauß nach Antrag dessen nächsten Verwandte für todt erklärt, und dessen in circa 514 fl. bestehendes Vermögen an solche hinausgegeben werden würde.

Weidenberg, den 2. August 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Auf Antrag der Gerichts bekannten nächsten Anverwandten des im ledigen Stande verlebten Martin Saffer zu Kauernhofen werden alle jene, welche aus was immer für einem Titel Forderungen oder sonstige Ansprüche auf den Vermögens-Nachlaß desselben zu machen haben, aufgefordert, diese Ansprüche bis zum

17. November c.

bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdem keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Vorchheim, den 13. October 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Nach einem unterm 15. Juli dieses Jahres zwischen dem Müllergesellen Andreas Münch von der Schlötzmühle und der minderjährigen Margaretha Schirmer von Gelbsreuth, Letztere unter dem Beistande ihres Vormundes, des Gemeindevorstehers Pankraz Maisel aus Tannfeld errichteten Ehevertrage wurde die Gütergemeinschaft unter selben ausgeschlossen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hollfeld, am 16. October 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Nachbenannte, zur Konkursmasse des Johann Krörer zu Steinsdorf gehörigen Immobilien, als:

1) Unter Kat.-Bes.-Nr. 8ª, die I. Hälfte eines neugebildeten Gutskörpers, mit einem Steuerkapitale von 440 fl., geschätzt auf 700 fl.
2) Unter Kat.-Bes.-Nr. 8ᵇ, die II. Hälfte des neugebildeten Gutskörpers, mit einem Steuerkapitale zu 480 fl., geschätzt auf 950 fl.
3) Unter Kat.-Bes.-Nr. 8ᶜ, 2 Morgen Feld in der Remitzau, mit einem Steuerkapitale von 200 fl., geschätzt auf 210 fl.
4) Bes.-Nr. 180, $\frac{1}{16}$ Antheil an 24 Ackerholz, das eckigte Schläglein, geschätzt auf 20 fl.
5) Bes.-Nr. 487, 1 Morgen Feld bei der rothen Marter, St.-Cap. 60 fl., geschätzt auf 75 fl.
6) Bes.-Nr. 488, 1 Morgen Feld allda, mit einem St.-Cap. von 50 fl., geschätzt auf 60 fl.
7) Bes.-Nr. 489, 1 Morgen Feld allda, St.-Cap. 80 fl., geschätzt auf 100 fl.

werden am

Donnerstag den 11. November c. Nachmittags 2 Uhr

im Schiller'schen Wirthshause zu Ampferbach öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Burgebrach, am 15. October 1841.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Auf eine von dem ehemaligen Konsens-Rentamte Bamberg den 10. August 1816 ausgestellte, von dem nun verlebten Rentamtsdiener Adam Hannshanns zu Rothenkirchen als Schuldner unterzeichnete Urkunde, erhielt Letzterer gegen Verpfändung seines Wohnhauses zu Rothenkirchen Hs.-Nr. 64 früher Hs.-Nr. 92 aus der Bruderschaftsstiftung zu Rothenkirchen 100 fl. und aus der dortigen Kirchenstiftung 100 fl. vorgeliehen.

Diese Konsens-Urkunde gieng nach Anzeige der Kirchenverwaltung Rothenkirchen zu Verlust.

In Folge Antrags dieser Verwaltung ergeht an den unbekannten Inhaber der Urkunde die Aufforderung, dieselbe binnen 6 Monaten und zwar bis zum

6. Februar 1842

bei dem unterfertigten K. Landgerichte vorzuzeigen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Ludwigsstadt, den 26. Juli 1841.

Königlich Bayersches Landgericht.

Müller.

Digitized by Google

Aufforderung.

Um sich in Zukunft gegen Haftungen zu schützen, den Grund- und Gerichtsholden den nöthigen Credit zu erhalten und mit Sicherheit weitere Hypothekeneinträge vornehmen zu können, hat die Guts- und Gerichtsherrschaft dahier für nothwendig gefunden, den unterzeichneten Gerichtsvorstand mit einer genauen Recherche des Hypothekenwesens bei dem vormaligen Patrimonial-Gericht I. Klasse dahier, vom Tage der Einführung des Hypothekengesetzes bis zur Extradition an das dermalige Patrimonial-Gericht II. Klasse (den 9. October 1841) zu beauftragen.

Dem zu Folge ergehet an alle diejenigen, welche ältere Konsens-Urkunden, Hypothekenbriefe oder Rekognitionsscheine des genannten Patrimonial-Gerichts in Händen haben, die Aufforderung, dieselben, unter kurzer Angabe des Schuldners und der Pfandobjekte, innerhalb der nächsten 4 Wochen schriftlich oder mündlich anzumelden, um hiernach die Vergleichung mit dem Hypothekenbuche vornehmen und das weiter Erforderliche verfügen zu können.

Zu den mündlichen Anmeldungen sind der 6. und 13. November d. Js. Vormittags bestimmt.

Nach Ablauf obiger Frist hält sich die Guts- und Gerichtsherrschaft von der im §. 59 der VI. Verfassungsbeilage bestimmten Haftung für die nicht angemeldeten Hypotheken entbunden.

Da bei dieser Recherche das Interesse der treffenden Hypothekengläubiger selbst betheiliget ist, so glaubt das Patrimonial-Gericht von denselben erwarten zu dürfen, daß sie dieser Aufforderung bereitwillig entgegen kommen.

Schney, am 18. October 1841.

Gräflich von Brockdorffisches Patrimonial-Gericht II. Klasse.

Dohrer.

Forderungen an die Nachlaßmasse der zu Rothenberg verlebten Margaretha Müller von da, sind bis zum

Donnerstag den 28. October l. J. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Masse hierorts anzumelden und gehörig nachzuweisen. Tambach, den 7. October 1841.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Fuchs.

Nicht Amtliche Artikel.

In Bezug auf das Ausschreiben hoher Königl. Regierung im dießjährigen Intelligenzblatt Seite 990, die Herausgabe eines Ortsregisters betreffend, eröffne ich hiemit die Subscription, indem dessen Erscheinen nur von der Abnahme einer gewissen Anzahl von Exemplaren bedingt ist.

Es erscheint in Quart, übersteigt in keinem Fall den Preis von 36 kr. und ist für Justiz-, Administrativ- und Polizeibehörden gleich brauchbar.

Allenfallsige Bestellungen erwarte ich portofrei, so wie die Absendung an die Herren Abonnenten ebenfalls franco geschieht.

Zur Erleichterung der Subscription habe ich die Herren Oberschreiber und Sportel-Rendanten jeden Landgerichts um die Verzeichnung allenfallsiger Abnehmer ersucht, wohin sich also dieselben wenden können.

Bayreuth, am 20. October 1841.

Amhoff.

Neue Leipziger Meſs-Waaren

in schönster und reichhaltigster Auswahl empfiehlt zu geneigter Abnahme, unter Versicherung reeler Bedienung und billiger Preiſse die Schnitt- und Mode-Waaren-Handlung von

J. Wertheimber,
Opernstrasse 179.

Der Unterzeichnete warnt Jedermann, seiner Ehefrau Barbara Zeitler, einer gebornen Schlenck von Donndorf etwas zu borgen oder mit ihr Geschäfte zu treiben, indem er für keine Zahlung haften wird.

Donndorf, den 21. October 1841.

Johann Zeitler.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 19. October. Der Regierungs-Canzlei-Funktionair Georg Wilhelm Sartorius dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Erdmuth Sophia Günther aus Wirrsberg.

Digitized by Google

Geborne.

Den 12. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 15. Oct. Der Sohn des Lieutenants Faber, im Königl. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling.

— — Der Sohn des Taglöhners Lautenschläger dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Stölting dahier.

Den 16. Oct. Die Tochter des Kommissionairs Meister dahier.

Den 18. Oct. Die Tochter des Taglöhners Weigel dahier.

Den 20. Oct. Die Tochter des Bürgers und Gürtlermeisters Mösch dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 5. October. Der Schneidergeselle Wagner dahier, alt 35 Jahre, 9 Monate und 14 Tage.

Den 14. Oct. Der ledige Schneidergeselle Johann Hoch aus Bamberg, alt 22 Jahre.

Den 15. Oct. Der Schuhmachermeister Herold zu Heinersreuth, alt 78 Jahre, 9 Monate und 8 Tage.

Den 17. Oct. Die unverehelichte Anna Margaretha Fischer in den Neuenhäusern, alt 49 Jahre, 11 Monate und 13 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Sackträgers Bauer dahier, alt 74 Jahre.

Den 20. Oct. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Pfarrers Fleischmann zu Kirchenlamitz, alt 66 Jahre, 5 Monate und 7 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 128. Bayreuth, Dienstag am 26. October 1841.

Inhalt:

Taxe für Blutegel. — Benennung: Land- und Stadtgerichtsärzte, sowie Benennung: Physikate. — Militairische Etappen- und Marschkarte. — Beschlagnahme der Druckschrift: Meine Bekehrung oder Würdigung des Protestantismus nach seiner Lehre und nach seinen Stiftern von M. d'Exanvillez, nebst einem Vorwort von Franz Geiger ꝛc. — Jahres-Anzeigen über den Fortgang der Handlohns-Fixirungen. — Beiträge zum deutschen Privatrechte. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Taxe für Blutegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 25. October bis 25. Mai dieses und künftigen Jahres wird die Taxe eines Blutegels auf sieben Kreuzer gesetzt, indem aus den eingekommenen Berichten der Behörden hervorgeht, daß der Einkauf in diesem Jahre wohlfeiler als früherhin war. Außerdem wird noch für das Setzen eines jeden Blutegels drei Kreuzer gestattet.

Hinsichtlich des Verkaufs der zu kleinen Blutegel wird sich auf die frühere Anordnung berufen.

Hienach haben die Polizeibehörden das weiter Geeignete zu verfügen, und die Physikate erhalten von dieser Anordnung Kenntniß.

Bayreuth, den 19. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Malz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Die Benennung: Land- und Stadtgerichtsärzte, sowie die Benennung: Physikate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen häufiger Uebertretung der in bezeichnetem Betreffe gegebenen bestimmtesten Anordnungen sieht sich die K. Regierung vermüssigt, die Behörden wiederholt auf das unter dem 24. November 1838 erlassene Ausschreiben (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 142 desselben Jahrgangs) mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß wiederholte Außerachtlassungen misliebige Einschreitungen zur Folge haben müßten.

Digitized by Google

Zugleich wird, wenn von der Stelle die Sprache ist, auf das unter dem 29. Juni 1839 ergangene Ausschreiben (vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 79) hingewiesen und ebenfalls pünktlichste Nachachtung erwartet.

Bayreuth, den 20. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine militairische Etappen- und Marschkarte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige allgemeine Ausschreibung, bezeichneten Betreffs, vom 21. Februar d. Js. (Nr. 24 des Kreis-Intelligenzblattes), dann 17. März desselben Jahres werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die damals hinausgeschlossenen Tabellen, welche entweder zurückbehalten, oder den Gemeinde- und Distrikts-Vorstehern bereits zur Ausfüllung hinausgegeben wurden, zu sammeln und binnen längstens 3 Wochen der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß eine Ausfüllung dieser Tabellen, insoferne sie nicht bereits bewirkt worden seyn sollte, nicht mehr nothwendig sey, und diejenigen Behörden, die dieselben bereits vorgelegt haben, eines Vollzugsnachweises durch nochmalige Bericht-Erstattung überhoben seyen.

Bayreuth, den 21. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: Meine Bekehrung oder Würdigung des Protestantismus nach seiner Lehre und nach seinen Stiftern von M. d'Exanvilles, nebst einem Vorwort vom Chorherrn Franz Geiger. Solothurn, Verlag von Karl Koßmuß 1841. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Bayreuth verfügte, von der unterfertigten K. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Vollziehung und Nachachtung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 22. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken, sowie die Cameral-Administration Gaulsdorf.
(Die Jahres-Anzeigen über den Fortgang der Handlohns-Fixirungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das allgemeine lithographirte Ausschreiben vom 23. November v. J. werden genannte Behörden hiemit angewiesen, die über den Stand der Handlohnsfixirungen mit Schluß des Finanz-Jahres 184$\frac{0}{1}$ vorge-

Digitized by Google

schriebenen Uebersichten zuverlässig, und bei Vermeidung der in diesem Ausschreiben angedrohten Strafe bis 15. November l. J. zur Vorlage zu bringen. In diese Uebersichten ist das Jahres-Resultat mit Schluß des IV. Quartals aufzunehmen, wenn auch die revisorische Prüfung und Festsetzung noch nicht erfolgt seyn sollte. In den rentamtlichen Berichten, in welchen die in dem allgemeinen Ausschreiben vom 23. November v. J. sub litt. a bis d ausgesetzten Fragen erschöpfend zu behandeln sind, müssen die gemeindeweise durchgeführten Fixationen speziell aufgeführt und angezeigt werden, ob diese Fixation eine totale war, oder wie viele Grundholden von der ganzen Gemeinde oder einschlägigen Observanz sich derselben nicht angeschlossen haben. — Bei jenen Aemtern, wo diese gemeindeweisen Fixirungen häufiger vorkamen, erscheint es zur Erleichterung des Ueberblicks zweckdienlich, wenn deren Resultate nach obigen Direktiven gleichfalls in summarische Uebersichten aufgenommen werden.

Bayreuth, den 20. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der K. Ober-Appellationsgerichtsrath Arnold hat unter dem Titel „Beiträge zum teutschen Privatrechte" eine Sammlung der nachverzeichneten, in einem großen Theile des Königreiches Bayern geltenden Provinzialgesetze, mit vorausgeschickter Einleitung und Angabe der Literatur, dann dem Text der Gesetze selbst in der Form von Noten beigefügten Erläuterungen und allegirten Präjudizien, im Drucke herausgegeben.

Da diese Gesetzsammlung nicht nur jenen Gerichten, wo die treffenden Gesetze gelten, sondern gemäß der Verordnung vom 11. Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militairpersonen anzuwendenden Gesetze betreffend, (Regierungsblatt von 1816 Seite 387 und Amtsblatt des ehemaligen Rheinkreises von 1822 Seite 79) auch den übrigen Ober- und Untergerichten des Königreichs von großem Nutzen seyn wird, so werden die Untergerichte von Oberfranken hiemit ermächtigt, jenes Werk, von welchem der erste Band, und das erste Heft des zweiten Bandes in Commission bei Karl Brügel zu Ansbach erschienen ist, und die weitern 3 Hefte des zweiten und letzten Bandes demnächst erscheinen werden, auf Regiekosten anzuschaffen.

Bamberg, den 19. October 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

* * *

Verzeichniß.

I. Ansbacher Recht.
II. Bayreuther Recht.
III. Castellisches Recht.
IV. Dinkelsbühler Recht.
V. Eichstättisches Recht.
VI. Hohenlohisches Recht.
VII. Nördlinger Recht.
VIII. Nürnberger Recht.

Digitized by Google

IX. Oberpfälzisches Recht.
X. Oettingen Oettingisches Recht im Fürstenthume Oettingen Spielberg.
XI. Oettingen Oettingisches Recht im Fürstenthume Oettingen Wallerstein.
XII. Oettingen Wallersteinisches Recht.
XIII. Pappenheimisches Recht.
XIV. Preußisches Recht in Franken.
XV. Rechtern Limpurg Speckfeldisches Recht.
XVI. Rotenburger Recht.
XVII. Schwarzenbergisches Recht.
XVIII. Teutschordisches Recht an der Tauber und am Neckar.
XIX. Teutschordisches Recht in der Ballei Franken.
XX. Weißenburger Recht.
XXI. Windsheimer Recht.
XXII. Einleitung zum Würzburgischen Rechte und Literatur desselben.

In Sache mehrerer Gläubiger gegen den Rittmeister à la suite, Franz Ludwig Freiherrn v. Redwitz zu Redwitz, hat Letztgenannter die Zusammenberufung seiner Gläubiger beantragt; in Folge dessen werden dieselben zum Zwecke vollständiger Anmeldung ihrer Forderungen und zum Versuche eines gütlichen Arrangements hiermit auf

Donnerstag den 4ten künftigen Monats
Vormittags ½10 Uhr

unter dem Androhen des Präjudizes, daß die in diesem Termine Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen Creditoren beitretend erachtet werden, vorgeladen. Bamberg, den 5. October 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Conrad, Direktor.
Rüdel.

Bekanntmachung.

Die zur Nachlassenschaft des Bauern Heinrich Böhner von Döhlau gehörigen Mobilien, bestehend in Haus- und Bauereigeräthschaften, Vieh, Getraidt, Heu, Stroh und 4 Bienenstöcke, werden auf Antrag der Erbsinteressenten zu Döhlau

Donnerstag den 25. November,

dann das Immobiliar-Vermögen, bestehend:

a) in einem Wohnhause, Scheune, Schaaf- und Schweinstall, Schupfe und Backofen; dazu gehören: ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 16 Tagwerk Feld, 14 Tagw. Wiese, gegen 12 Tagw. Holz das Deichselholz, und ohngefähr 50 Tagwerk Hut, die Wiese im Brunn genannt.

Diese Realitäten wurden auf 3515 fl., das auf dem Deichselholz den Brunnrangen und längst des Steinachsflusses stehende Holz, meistens Stamm- und Nutzholz, nach Abzug der Fällungskosten auf 6467 fl. geschätzt,

b) 2¼Tgw.Feld, die Pflumpfata genannt, in 3 Stücken:
1) ¼ Tagw., die Pflumpfata,
2) ¾ Tagw. Feld, das Ulmfeld,
3) 1 Tagw. Feld, das Sahräckerlein, taxirt auf 390 fl.,

c) 1 Tagw. Feld, das Spitzäckerlein, Werth 10 fl.,

d) 1¼ Tagw. Feld, die Gerstenleithe, Werth 20 fl.,

e) das Fischrecht im Steinachsflusse vom Steinachswöhr bis an den Döhlauer Anger, taxirt auf 20 fl.,

zu Döhlau

Freitag den 26. November 1841,
jedesmal Vormittags 9 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden vorbehaltlich der Genehmigung der Curatelbehörde versteigert.

Diese Realitäten werden den Steigerungslustigen auf Verlangen durch den Leonhardt Böhner von Döhlau, Vormund der Böhnerischen Kinder, vorher eingewiesen, und die Strichsbedingnisse an den respektiven Steigerungs-Terminen bekannt gemacht.

Weidenberg, den 21. October 1841.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Behörde ist der Landgerichtsschreiber Johann Matthäus Rauh vom 1sten d. Mts. an als Sportelrendant angestellt worden.

Er ist daher befugt, Zahlungen zur Sportelkasse anzunehmen und darüber zu quittiren.

Münchberg, am 8. October 1841.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Wird hiermit öffentlich feilgestellt, das Mühlanwesen in der Nähe hiesiger Stadt, die Wunschelmühle genannt, in der Vorzeit der graue Hammer, auf den Antrag der Erben des verstorbenen Besitzers, Kaufmanns Leonhardt Braun hieselbst, bestehend im Wohn- und Mühlhause, St.-Nr. 98, zweigädig, mit 2 oberschlägdigen Mahlgängen und einem Graupengang vom Rößlaufluß getrieben, mit Schutzweiher von ¼ Tagw., in der neuen Zeit mit Seilerwerkstatt zur Maschinenspinnerei versehen; hiernächst bestehend in ½ Tagw. Feld, der Wöhracker, 2⅔ Tagw. Feld, der Breitacker, 2⅖ Tagw., der Holzstoßacker, ⅔ Tagw., der lange Acker, daran ⅔ Tagw. Hutweide, ⅜ Tagw., das Kleinäckerlein, ⅝ Tagw. Wiese, das Gründlein, 1 Tagw., die dürre Wiese, 3⅕ Tagw., die Walkmühlwiese, ⅔ Tagw., die Wiese hinter dem Stadel, 2 Tagw. Wiese und Feld, die obere Huth genannt, 1 Tagw. Wiese am Weg, 1½ Tagw. Feld und Wiese am Hübel. Es haftet auf diesem Mühlengut das Waldrecht auf 6 Klafter Scheithelz jährlich. Die Schätzung ist 11,240 fl. rhL., wobei die Lasten berücksichtiget sind, mit 1900 fl. Str.-Cap., 2 fl. 30 kr. jährlichem Erbzinns zum Kgl. Rentamte dahier, Handlohnsabtrag 17 fl. 15 kr. bei Besitzveränderungsfällen, dahin sogenanntes Eisengeld wegen des früheren Eisenhammerbetriebes allda, übrigens zehentbar mit ½ zum Kgl. Rentamte dahier und ½ zur hiesig Kgl. Pfarrei. Auch werden zugleich an walzenden Gründen feilgestellt: das Fischwasser oberhalb der Mühle bis hinauf zur Stollenmühle, freieigen, geschätzt auf 50 fl.; die obere Mühlwiese von ¼ Tagw., B.-Nr. 57, Taxe 20 fl.; die Wiese von ¼ Tagw. bei der Walkmühle, handlohnbar dem Kgl. Rentamte dahier, mit 10 pCt., erbzinnslich mit 7½ kr., Taxe 80 fl. Verkaufstermin ist angesetzt auf

Donnerstag den 11. November c.

den Martinitag auf hiesigem K. Landgericht, Vormittags und Nachmittags bis Abends 6 Uhr, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Nach Umständen werden auch einzelne Parzellen des Mühlenguts verkäuflich abgelassen.

Wenn die Kaufsgebote annehmlich sind, so wird nach Beistimmung des obervormundschaftlichen Gerichtes der minorennen Mitbesitzer noch an demselben Tage der Zuschlag ertheilt.

Wunsiedel, am 18. October 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Nach einem unterm 15. Juli dieses Jahres zwischen dem Müllergesellen Andreas Münch von der Schlötzmühle und der minderjährigen Margaretha Schirmer von Gelbsreuth, Letztere unter dem Beistande ihres Vormundes, des Gemeindevorstehers Pankraz Maisel aus Tannfeld errichteten Ehevertrage wurde die Gütergemeinschaft unter selben ausgeschlossen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hollfeld, am 16. October 1841.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Pankratz und Barbara Thein, Bauersleute von Niederau haben die unter ihnen bisher bestandene eheliche Gütergemeinschaft nach gerichtlichem Vertrag vom Heutigen wieder aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lichtenfels, den 31. August 1841.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Anna Maria Margaretha Elisabetha Ultsch et Cons. wider den abwesenden Schneidmühlknecht Heinrich Bonitz von Thierbach (dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist), wegen Ansprüchen aus einer Schwängerung, wird vom Königlichen

Digitized by Google

Landgerichte Naila nach Lage der Akten hiemit zu Recht erkannt:

I. Der dem Beklagten zugeschobene Haupteid wird für verweigert erachtet, und ist in Folge dessen der Beklagte als Vater des von der Klägerin am 31. December 1839 außerehelich gebornen Kindes zu betrachten und als solcher schuldig:

a) 5 fl. für Tauf- und Kindbettkosten, und

b) 12 fl. Alimente jährlich von der Geburt des Kindes bis zu dessen zurückgelegtem 14ten Lebensjahr in ¼jährigen Raten im voraus zu bezahlen.

II. Hat der Beklagte sämmtliche gericht- und außergerichtliche Kosten zu tragen.

V. R. W.

Gründe.

Beklagter hat auf den ihm zugeschobenen Haupteid innerhalb der ihm vorgestreckten präklusiven Frist eine Erklärung nicht abgegeben, es haben daher auf die Ungehorsamsbeschuldigung der Klägerin die Folgen der Eidesverweigerung einzutreten.

Gerichts-Ordnung Cap. XIII. §. 2 Nr. 9

und es war in Haupt- und Nebensache wie geschehen zu erkennen. Naila, den 13. October 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Nachdem das wider den Kaufmann Benignus Kießling von Lichtenberg gefällte Erkenntniß auf Conkurs-Eröffnung vom Kgl. Appellationsgerichte bestätigt worden ist, werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

a) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 12. November l. J.,

b) zur Abgabe der Einreden auf

Dienstag den 14. December l. J.,

c) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 18. Januar 1842

ausgeschrieben.

Sämmtliche Gläubiger des Benignus Kießling haben sich an den erwähnten Ediktstagen, jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden und ihre Rechte zu wahren, widrigenfalls das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den weitern Ediktstagen aber den Verlust der darin vorzunehmenden Gerichtshandlung zur Folge haben würde. Hiebei werden die Gläubiger in Kenntniß gesetzt, daß zur Aufnahme der Gantinventur Termin auf

Dienstag den 26sten d. M. Vormittags 9 Uhr

anberaumt ist, wozu die Gläubiger, wenn sie wollen, sich einfinden können.

Die auswärtigen Gläubiger haben, soweit es noch nicht geschehen, binnen 14 Tagen bei Vermeidung von 2 Reichsthaler Strafe mit Geldvorschuß versehene Insinuationsmandatare dahier aufzustellen.

Naila, am 6. October 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Wegen einer ausgeklagten Forderung werden die dem hiesigen Bürger Konrad Gundelfinger gehörigen Immobilien, bestehend aus

1) einem reduzirten Gutskörper, Kataster-Nr. 454^{dn}, U.-Nr. 982, des Steuerdistrikts Gräfenberg, mit 800 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 1700 fl.,

2) ein viertel Tagwerk Hausgarten, Kat.-Nr. 454^{dd}, U.-Nr. 982, mit 40 fl. Steuerkapital, im Schätzungswerthe von 75 fl.,

3) sieben achtel Tagwerk Wiese, die Röthwiese genannt, Kat.-Nr. $\frac{456}{257}$^{dd}C, U.-Nr. 169, mit 190 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 275 fl.,

4) ein viertel Tagwerk Gemeindegrund am Schießberg, U.-Nr. 872, mit 15 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 10 fl.,

5) ein viertel Tagwerk Gemeindegrund in der Heuleiten, U.-Nr. 872, mit 20 fl. Steuerkapital, gewürdigt auf 25 fl.,

da in dem ersten Verkaufstermin am 11ten d. Mts. kein Kaufsliebhaber erschien, auf klägerischen Antrag wiederholt dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe am

29. November Vormittags 9 — 12 Uhr

beim hiesigen Landgerichtssitze ausgesetzt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Die nähere Beschreibung dieser Immobilien, so wie die darauf haftenden Lasten und Abgaben kann täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Der Verkauf resp. Hinschlag erfolgt nach §. 64 des

Digitized by Google

Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Konrad Gundelfinger aus was immer für einem Grund Ansprüche zu machen haben, zu diesem Termin vorgeladen, um ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel zu liquidiren, und zwar, da im Falle einer sich herausstellenden Ueberschuldung dieser Termin zugleich als erster Ediktstag gelten soll, bei Vermeidung des Ausschlusses der Forderung. Gräfenberg, den 15. October 1841.

Königlich Bayersches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Edictal-Citation.

Georg Dannhäußer, geboren am 2. Februar 1783 zu Hemhofen, marschirte mit dem Königl. 10ten Infanterie-Regimente nach Frankreich und wurde in dem Feldzuge vom Jahre 1814 von seinem Regimente als vermißt aufgeführt. Er gab seit dieser Zeit seinen Anverwandten keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt. Auf Antrag dieser und seines Curators ergeht hiermit an genannten Dannhäußer oder dessen allenfalls zurückgelassene unbekannte Leibeserben die Aufforderung, sich binnen 9 Monaten und spätestens am

14. Februar 1842 Vormittags

bei hiesigem Gerichte entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls Georg Dannhäußer für todt erklärt und sein unter der Verwaltung des Adelig von Winklerischen Patrimonialgerichts Hemhofen stehendes Vermögen von 327 fl. 57 kr. seinen sich legitimirenden Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Herzogenaurach, den 27. April 1841.

Königliches Landgericht.
Müller.

Publicandum.

In der Debitsache des Metzgermeisters Johann Lunz zu Peulendorf will der Gemeinschuldner mit seinen Gläubigern ein gütliches Abkommen auf Nachlaß versuchen.

Zu diesem Behufe ist Tagsfahrt auf den

18. November curr. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze bestimmt, wozu an sämmtliche Gläubiger die Ladung mit dem Bedeuten ergeht, daß hiebei nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 §. 70 verfahren werden wird.

Scheßlitz, den 21. October 1841.

Königliches Landgericht.
Schell.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkt bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. — kr.	17 fl. — kr.	14 fl. 18 kr.
Korn . . .	11 fl. 6 kr.	10 fl. 30 kr.	9 fl. 18 kr.
Gerste . . .	7 fl. 6 kr.	6 fl. 48 kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . . .	15 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, den 23. October 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Ansbacher Ausstattungs-Anstalt.

Die nächste Ziehung der — durch Solidität wie durch zweckmäßige Einrichtung gleich ausgezeichneten Ansbacher Ausstattungs-Anstalt findet am 16. December d. Js. statt, und ladet der Unterzeichnete, welcher hiezu Einzeichnungen bis zum 17. November dieses Jahrs besorgt, zu recht lebhaftet Betheiligung hiemit ein.

Der Jahresbeitrag ist 1 fl. 12 kr. und die Aufnahmsgebühr für jedes neue Mitglied 6 kr. pr. Loos, wogegen der Gewinn im glücklichen Fall 200 fl. beträgt. Unverheirathete, oder Wittwer und Wittwen jeden Alters sind beitrittsfähig. Die Abgabe der Statuten erfolgt gratis. Die Beiträge werden sich franko erbeten, und im Fall der Sendung durch die Post mit 3 kr. für den Postbothen.

Nürnberg, den 18. October 1841.

Scheu, Sekretair,
als Filial-Cassier, S. Nr. 560.

Nicht Amtliche Artikel.

In Bezug auf das Ausschreiben hoher Königl. Regierung im dießjährigen Intelligenzblatt Seite 990, die Herausgabe eines Ortsregisters betreffend, eröffne ich hiemit

Digitized by Google

die Subscription, indem dessen Erscheinen nur von der Abnahme einer gewissen Anzahl von Exemplaren bedingt ist.

Es erscheint in Quart, übersteigt in keinem Fall den Preis von 36 kr. und ist für Justiz-, Administrativ- und Polizeibehörden gleich brauchbar.

Allenfallsige Bestellungen erwarte ich portofrei, so wie die Absendung an die Herren Abonnenten ebenfalls franco geschieht.

Zur Erleichterung der Subscription habe ich die Herren Oberschreiber und Sportel-Rendanten jeden Landgerichts um die Verzeichnung allenfallsiger Abnehmer ersucht, wohin sich also dieselben wenden können.

Bayreuth, am 20. October 1841.

Amhoff.

Donnerstag den 28. October ist Lotto-Schluß.

v. Boller, Lotto-Einnehmer,
Hs.-Nr. 78 aufm untern Markt.

Durch bedeutende Einkäufe auf der Frankfurter und Leipziger Messe ist mein Tuchlager auf das Beste assortirt und eine große Auswahl in **Bukskins, Elastiques, Cuir de laine** ꝛc. zu Paletots, Jagd- und Winterröcken, so wie zu Beinkleidern, nebst einer reichen Auswahl in Sammt-, Seiden-, Cachemir- und Valencia-Westen, feine holländische und schlesische Leinwand, Taschentücher und mehrere andere Artikel bei mir eingetroffen. Unter Zusicherung der reellsten Bedienung und der billigsten Preise bittet um geneigten Besuch

Bernhard Mayer,
in der Friedrichsstraße.

Im Hause Nr. 335 in der Friedrichsstraße ohnweit am Thore ist auf das Ziel Martini parterre ein Zimmer nebst Schlafstube, Holzlege, Waschhaus- und Mangantheil zu vermiethen.

Ueber Näheres gibt der Besitzer des Hauses Auskunft.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. October 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102⅛	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		160
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	670	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 129. Bayreuth, Donnerstag am 28. October 1841.

Inhalt:

Erledigte Schulstelle in Oberleiterbach. — Erledigte Schulstelle in Windheim. — Besetzung der oberen Knaben- und der oberen Mädchenschulstelle in Goldkronach. — Offiziers-Wahl bei dem K. Landwehr-Bataillon in Kulmbach. — Bewilligung einer Collekte für den Müller Andreas Jällmayr zu Abrain, Landgerichts Laufen. — Siebnerei in Oberfranken. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1842. — Die bei Palm in München erschienene Karte der kirchlichen Eintheilung des Königreichs Bayern. — Beiträge zum teutschen Privatrechte. — Erledigte Pfarrei Auerbruch, Dekanats Leutershausen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Schule in Oberleiterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Oberleiterbach, K. Landgerichts Scheßlitz, mit einem Ertrage von 200 fl., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 14 Tagen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schul-Inspektion Scheßlitz einzureichen.

Bayreuth, den 20. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Schulstelle in Windheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle in Windheim mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 213 fl. 36½ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 14 Tagen bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Ludwigsstadt einzureichen.

Bayreuth, den 21. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der oberen Knaben- und der oberen Mädchenschulstelle in Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Goldkronach sollen

1) die obere Knabenschul- dann Chorregentenstelle mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 400 fl. 44½ kr., dann

2) die obere Mädchenschul- und Kantorstelle mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 300 fl. 35½ kr.

wieder definitiv besetzt werden.

Die Gesuche sind daher

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schulen-Inspektion Berneck einzureichen.

Bayreuth, den 18. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Offiziers-Wahl bei dem K. Landwehr-Bataillon in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im K. Landwehr-Bataillon Kulmbach vorgenommene und bestätigte Wahl des seitherigen Oberlieutenants Thomas Grampp zum Hauptmann, des Unterlieutenants Georg Hofmann zum Oberlieutenant und des Weißgerbermeisters Heinrich Reichel zum Unterlieutenant, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bewilligung einer Collekte für den Müller Andreas Jällmayr zu Abrain, Landgerichts Laufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für den Müller Andreas Jällmayr zu Abrain, Landgerichts Laufen, dessen Schiffmühle am 29. Juli vorigen Jahrs durch Hochwasser zerstört wurde, auf seine wiederholte Vorstellung und nachdem die demselben Allerhöchst bewilligte Collekte bei seinen Gewerbsgenossen in Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg nur einen geringen Ertrag abgeworfen hat, die weitere Veranstaltung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungs-Bezirken von Ober- und Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann der Pfalz allergnädigst zu bewilligen geruht.

Es werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen Veranstaltung dieser Collekte in ihren Bezirken das Geeignete zu verfügen, und die eingehenden Beträge binnen

4 Wochen

an die unterfertigte Stelle mit Bericht einzusenden.

Bayreuth, den 23. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Siebnerei in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken — mit Ausnahme der Landgerichte Bayreuth und Scheßlitz — erhalten den Auftrag, binnen

8 Tagen

hieher anzuzeigen, ob in ihren Bezirken für das Vermarkungs-Geschäft eigene Märker (Siebner) bestellt, und bejahenden Falls, ob deren Obliegenheiten durch eine besondere Instruktion näher bestimmt sind.

Bayreuth, den 22. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: Sängerstimme aus dem Süden an den König des teutschen Nordens. Politische Rapsodie von dem Dichter der Krystalle. Regensburg gedruckt bei J. Reitmayer 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Regensburg verfügte, von der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift ist vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 18ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Wodurch wird der römische Katholizismus bis jetzt noch gehalten? Eine Zeitfrage. — Send- und Antwortschreiben an den Verfasser des Frhrn. v. Wiesau. — Zwei Abhandlungen von Vinzenz v. Politzki, Prediger zu Rhein in Ostpreußen. Darmstadt bei E. W. Leske 1841" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift ist vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 18ten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und wird dieses zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken und um den wirklichen Bedarf dieses Blattes für das nächste Jahr 1842 genau bemessen zu können, wird auf den Antrag der Redaktion nachstehende Anordnung zur Nachacht und pünktlichen Befolgung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1842 müssen bis zum 15. December dieses Jahres gemacht seyn, damit die Redaction für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann. Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtiget werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreis für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von 1 fl. per Exemplar, und wird auf das unterm 16. Januar 1831 erlassene Königliche Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten dahier, und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaction unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreis zu 1 fl 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preis von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immermehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaction einzusenden, übrigens für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 9. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maly.

An die protestantischen Dekanate des Consistorial-Bezirkes Bayreuth.

(Die bei Palm in München erschienene Karte der kirchlichen Eintheilung des Königreichs Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Palm'schen Buchhandlung zu München ist eine Karte der kirchlichen Eintheilung des Königreichs Bayern erschienen, von der das Exemplar im Subscriptions-Preis auf 2 fl., der Ladenpreis zu 2 fl. 42 kr. festgesetzt ist.

Digitized by Google

Die K. protestantischen Dekonate und sämmtliche protestantische Pfarrämter werden auf diese mit vieler Genauigkeit entworfene, interessante Karte aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 23. October 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der K. Ober-Appellationsgerichtsrath Arnold hat unter dem Titel „Beiträge zum teutschen Privatrechte" eine Sammlung der nachverzeichneten, in einem großen Theile des Königreiches Bayern geltenden Provinzialgesetze, mit vorausgeschickter Einleitung und Angabe der Literatur, dann dem Text der Gesetze selbst in der Form von Noten beigefügten Erläuterungen und allegirten Präjudizien, im Drucke herausgegeben.

Da diese Gesetzsammlung nicht nur jenen Gerichten, wo die treffenden Gesetze gelten, sondern gemäß der Verordnung vom 11. Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militairpersonen anzuwendenden Gesetze betreffend, (Regierungsblatt von 1816 Seite 387 und Amtsblatt des ehemaligen Rheinkreises von 1822 Seite 79) auch den übrigen Ober- und Untergerichten des Königreichs von großem Nutzen seyn wird, so werden die Untergerichte von Oberfranken hiemit ermächtigt, jenes Werk, von welchem der erste Band, und das erste Heft des zweiten Bandes in Commission bei Karl Brügel zu Ansbach erschienen ist, und die weitern 3 Hefte des zweiten und letzten Bandes demnächst erscheinen werden, auf Regiekosten anzuschaffen.

Bamberg, den 19. October 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

* * *

Verzeichniß.

I. Ansbacher Recht.
II. Bayreuther Recht.
III. Castellisches Recht.
IV. Dinkelsbühler Recht.
V. Eichstättisches Recht.
VI. Hohenlohisches Recht.
VII. Nördlinger Recht.
VIII. Nürnberger Recht.
IX. Oberpfälzisches Recht.
X. Oettingen Oettingisches Recht im Fürstenthume Oettingen Spielberg.
XI. Oettingen Oettingisches Recht im Fürstenthume Oettingen Wallerstein.
XII. Oettingen Wallersteinisches Recht.
XIII. Pappenheimisches Recht.
XIV. Preußisches Recht in Franken.
XV. Rechtern Limpurg Speckfeldisches Recht.
XVI. Rotenhützer Recht.
XVII. Schwarzenbergisches Recht.

Digitized by Google

XVIII. Teutschordisches Recht an der Tauber und am Neckar.
XIX. Teutschordisches Recht in der Ballei Franken.
XX. Weißenburger Recht.
XXI. Windsheimer Recht.
XXII. Einleitung zum Würzburgischen Rechte und Literatur desselben.

(Die erledigte Pfarrei Auerbruch, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Panzer erledigte Pfarrstelle zu Auerbruch, Dekanats Leutershausen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nachstehende Gehalts-Bezüge verbunden sind:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen:			
a) an baarem Gelde		49 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:			
4 Schffl. 2 Metz. 3 Vrlg. 2 Sechz. Korn, à 8 fl. 22 kr.		37 fl. 28½ kr.	
2 „ 4 „ 2 „ — „ Dinkel, à 3 fl. 50 kr.		10 fl. 36 kr.	
2 „ 4 „ 2 „ — „ Haber, à 3 fl. 28 kr.		9 fl. 30½ kr.	
2 Klafter Eichen- und 4 Klftr. Fichten-Scheitholz, à 5 fl.		30 fl. — kr.	
50 Stück Wellen		— fl. 50 kr.	
			137 fl. 55 kr.
2) Aus Stiftungs-Kassen:			
an baarem Geld		35 fl. — kr.	
			35 fl. — kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			1 fl. 41½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude		25 fl. — kr.	
desgleichen der Gründe von			
11¼ Tagwerk Aeckern		67 fl. 45 kr.	
6 „ Wiesen		110 fl. — kr.	
¾ „ Gras-, Baum- und Schorgarten		12 fl. — kr.	
3 „ Waldung am Spielberg		12 fl. 15 kr.	
8 „ Oedung in der Rosenegerten		2 fl. — kr.	
			229 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
an Geld		— fl. 31½ kr.	
b) an unständigen Abgaben:			
an Laudemien, Handlöhnen ꝛc.		— fl. 1½ kr.	
Betrag		— fl. 32½ kr.	403 fl. 36½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	— fl. 32½ kr.	403 fl. 30½ kr.
2) An Zehenten:			
a) vom großen ½ Zehenten zu Unterfelden . . .		65 fl. 24⅝ kr.	
b) vom kleinen Schmalsaatzehenten		2 fl. 32 kr.	
3) An Waidrechten		2 fl. — kr.	
			70 fl. 28⅞ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .			33 fl. 5 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			13 fl. 35 kr.
		Summa	520 fl. 45⅝ kr.
An Lasten werden hievon abgezogen			13 fl. 36 kr.
bleibt reiner Dienstertrag			507 fl. 9½ kr.

Wozu noch 29 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 18. October 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Im diesseitigen Judizial-Depositorio befinden sich folgende ältere Depositalmassen, nämlich:

29 fl. 37 kr.	für die Hauptmann Weidner'sche Debitmasse,
6 „ 35 „ „ „	Schneider Herberger'sche Debitmasse,
9 „ 32 „ „ „	Tobias Reichhold'sche Theilungsmasse,
46 „ 10½ „ „ „	Tuchmacher Schneider'sche Gantmasse,
28 „ 54½ „ „ „	Fischermeister Weyerman'sche Gantmasse,
104 „ 11½ „ „ „	Hutmacher Jos. Landgraf'sche Konkursmasse,
105 „ 26½ „ „ „	Handelsbürger Paul Hanweber'sche Gantmasse,
40 „ 23 „ „ „	Philippine v. Dietz'sche Masse,
53 „ 35½ „ „ „	Jud Jändlische Konkursmasse,
58 „ 12 „ „ „	Fränkel und Aron'sche Masse,
54 „ 15 „ „ „	Grasman'sche Masse,
57 „ 57 „ „ „	Stösinger'sche Konkursmasse,
16 fl. 34 kr.	zur Sache Quinat wider Rösler. Kautionsgelder,
188 „ 11 „	für die Jud Hirschische Verlassenschaftsmasse,
67 „ 8 „ „ „	Pfalzneuburg'sche Masse,

Ss. 1047 fl. 2½ kr.

welche bei Auflösung des vormaligen Stadtrathes und des vormaligen Vizedomamtes dahier größtentheils dem ehemaligen churfürstlichen Stadtgerichte dahier übergeben wurden.

Da fragliche Depositen längst über 30 Jahre hier angelegt, und die Empfangsberechtigten dem unterfertigten Gerichte zur Zeit unbekannt sind, so ergeht hiemit an diejenigen, welche hierauf gegründete Ansprüche machen zu können glauben, die Aufforderung, ihre allenfallsigen Rechte binnen 6 Monaten a dato um so gewisser geltend zu machen, als außerdem nach Abfluß dieser Frist die fraglichen Gelder als herrenlos dem K. Fiskus ausgeantwortet werden. Bamberg, den 19. October 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Stadler.

Publicandum.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das nachstehende — dem Bauern Heinrich Krämer in Sieg-

Digitized by Google

ritz gehörige — auf 3100 fl. gerichtlich eingeschätzte und mit 3000 fl. Hypothekenkapital belastete Anwesen, als:

1) sub Besitz-Nr. 110, ⅛ vom Reichenhof mit Wohnhaus, Scheune, Hofraith, ¼ Tagwerk Gras- und Obstgarten nebst drei Pflanzgärtlein, 15¼ Tagwerk Feldern, ¾ Tagw. Wiesen, 1¼ Acker Holz und einem Gemeinderecht, K. Lehen, belastet mit 1 fl. 12 kr. Grundsteuer in simplo aus 960 fl. Capital, 2 fl. 27¼ kr. Erbzinns, 3¾ kr. Wachgeld, 2 fl. 49½ kr. Frohngeld, 3 fl. 54 kr. ständigem Handlohn, 2 Schffl. 2 Metz. 12¼ Maas Korn- und 2 Schffl. 4 Mtz. 22 Maas Habergilt,
2) sub Bes.-Nr. 111, ¼ Morgen Feld der hintere Langenberg, mit 8¾ kr. Grundsteuer in simplo aus 110 fl. Capital und 1 kr. Bodenzins, K. Lehen,
3) sub Bes.-Nr. 112, ¼ Morgen Feld der halbe mittlere Langenberg, mit 11¼ kr. Grundsteuer in simplo aus 150 fl. Cap., 1 kr. Bodenzinns und 3¼ Maas Waizgilt, gleiches Lehen,
4) sub Bes.-Nr 113, ¼ Morgen Feld das Gestäudig, mit 1¼ kr. Grundsteuer in simplo aus 20 fl. Cap. und 1 kr. Bodenzinns,
5) sub Bes.-Nr. 87, 1 Morgen Feld der Metzgersacker, K. Lehen, mit 10¼ kr. Grundsteuer in simplo aus 135 fl. und 10¼ kr. Erbzinns belastet,

in vim executionis der öffentlichen Feilbietung unterstellt, und Bietungstermin auf

Freitag den 3. December c. Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Audenrieth zu Siegritz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Ebermannstadt, am 22. October 1841.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Art. 422 Thl. II. Tit. I. des allgemeinen Preußischen Landrechts wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der verwittwete Bauer Johann Friedrich Hörner zu Neudorf und dessen Verlobte, die ledige Margaretha Knaus aus Fesselsdorf für ihre demnächst einzugehende Ehe die hierorts übliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 18. hujus unter sich ausgeschlossen haben.

Thurnau, den 30. September 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. D.

Ansbacher Ausstattungs-Anstalt.

Die nächste Ziehung der — durch Solidität wie durch zweckmäßige Einrichtung gleich ausgezeichneten Ansbacher Ausstattungs-Anstalt findet am 16. December d. Js. statt, und ladet der Unterzeichnete, welcher hiezu Einzeichnungen bis zum 17. November dieses Jahrs besorgt, zu recht lebhafter Betheiligung hiemit ein.

Der Jahresbeitrag ist 1 fl. 12 kr. und die Aufnahmsgebühr für jedes neue Mitglied 6 kr. pr. Loos, wogegen der Gewinn im glücklichen Fall 200 fl. beträgt. Unverheirathete, oder Wittwer und Wittwen jeden Alters sind beitrittsfähig. Die Abgabe der Statuten erfolgt gratis. Die Beiträge werden sich franko erbeten, und im Fall der Sendung durch die Post mit 3 kr. für den Postbothen.

Nürnberg, den 18. October 1841.

Scheu, Sekretair,
als Filial-Cassier, S. Nr. 560.

Nicht Amtliche Artikel.

Thüringer Faßpech von vorzüglicher Güte, billigst bei Carl Degen jun.

Im Hause Nr. 335 in der Friedrichsstraße ohnweit am Thore ist auf das Ziel Martini parterre ein Zimmer nebst Schlafstube, Holzlege, Waschhaus- und Mangantheil zu vermiethen.

Ueber Näheres gibt der Besitzer des Hauses Auskunft.

Der Unterzeichnete warnt Jedermann, seiner Ehefrau Eva Roß, einer gebornen Holl von Oberpreuschwitz, etwas zu borgen oder mit ihr Geschäfte zu treiben, indem er für keine Zahlung haften wird.

Lohe, den 26. October 1841.

J. G. Roß.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 130. Bayreuth, Sonnabend am 30. October 1841.

Inhalt:

Militairpflichtigkeit der Zöglinge der Knabenseminarien. — Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche. — Schaafräude. — Entwendete Amtssiegel des fürstlich Leiningen'schen Herrschaftsgerichts Miltenberg. — Getraide-Preise für den Monat September 1841. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Militairpflichtigkeit der Zöglinge der Knabenseminarien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das untenstehende K. Ministerial-Rescript, bezeichneten Betreffs, vom 15ten d. M. wird sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt. Bayreuth, den 22. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Betreff der Militairpflichtigkeit der Zöglinge der Knaben-Seminarien, dann des protestantischen Collegiums zu St. Anna in Augsburg ꝛc. Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß eine Ausdehnung der nach §. 47 und 50 des Heer-Ergänzungsgesetzes den dort bezeichneten Studierenden zugestandenen Begünstigung auf die Zöglinge der katholischen Knabenseminarien und des protestantischen Collegiums St. Anna in Augsburg, als gegen das Gesetz laufend, nicht stattfinde, daß jedoch, auf so lange Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen, gedachte Zöglinge, nämlich die je Conscriptionspflichtigen, und resp. durch das Loos zur Einreihung kommenden, nach ihrer Assentirung bei den betreffenden Regimentern, Bataillons oder technischen Compagnien ꝛc. in unbestimmten Urlaub geführt, und, so lange Allerhöchst-Sie es nicht sonderheitlich und ausdrücklich befehlen, auch nie zu den Waffen-Uebungen einberufen werden sollen. Dieselben sind jedoch auf den Listen derjenigen Heeres-Abtheilungen, zu welchen sie assentirt werden, zu führen, und nicht auf die Listen der Garnisons-Compagnien überzuschreiben.

München, am 15. October 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretair:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretair:
Gosinger.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im bezeichneten Betreff unterm 21. Januar c. erlassene Ausschreiben — Nr. 11 des dießjährigen Kreisblattes — erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, binnen einer unerstrecklichen Frist von

8 Tagen

hieher anzuzeigen, ob im abgewichenen Etatsjahre Handwerksgesellen wegen unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche bestraft und in die Heimath verwiesen worden sind.

Im Falle derlei Bestrafungen nicht vorgekommen sind, ist binnen der obengenannten Frist eine Fehl-Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 23. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Schaafräude betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich die Schaafräude im diesseitigen Kreise sehr zu verbreiten anfängt, so werden die Polizeibehörden auf die dießerhalb bestehenden Anordnungen hingewiesen und beauftragt, die Fleischbeschauer hierauf um so mehr aufmerksam zu machen, als an mehreren Orten versucht wurde, solche erkrankte Schaafe zu verkaufen.

Die Physikate erhalten hievon gleichfalls Kenntniß, um diesen Gegenstand im Benehmen mit den Polizeibehörden auf das genaueste zu überwachen.

Bayreuth, den 28. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die entwendeten Amts-Siegel des fürstlich Leiningen'schen Herrschaftsgerichts Miltenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem lithographirten Ausschreiben vom 24. September d. Js., im rubricirten Betreffe, wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken eröffnet, daß nach einer amtlichen Mittheilung die baden entwendeten Amts-Siegel des fürstlichen Herrschaftsgerichts Miltenberg, wie sie in dem allegirten Ausschreiben beschrieben worden, wieder aufgefunden, und dermalen wieder im Gebrauche dieser Behörde sind.

Bayreuth, den 26. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraide-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat September 1841.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
	Septbr.																					
Baireuth.	30. = 4.	119	89	30	15	48	62	47	15	10	12	—	—	—	—	—	20	20	—	5	—	
	6. = 11.	153	120	33	15	24	48	48	—	10	21	6	6	—	5	12	14	14	—	5	3	
	13. = 18.	134	122	12	15	48	71	60	11	10	36	—	—	—	—	—	20	20	—	4	57	
	20. = 25.	178	147	31	16	18	86	69	17	10	27	11	11	—	5	24	21	21	—	4	42	
	27. = 2. Oct.	167	147	20	16	18	94	74	20	10	18	16	16	—	5	27	34	34	—	4	30	
Bamberg.	1. Sept.	172	157	15	18	13	74	62	12	8	54	21	21	—	6	8	57	52	2	2	42	
	4. =	277	263	14	18	6	103	82	21	8	41	100	100	—	6	37	134	134	—	2	48	
	7. =	175	147	28	18	31	177	162	15	8	41	49	49	—	6	25	53	53	—	2	48	
	11. =	231	201	30	17	15	95	89	6	8	44	207	117	90	6	24	86	86	—	2	41	
	15. =	168	155	13	17	30	60	60	—	8	51	160	160	—	5	58	72	72	—	2	46	
	18. =	186	186	—	18	12	111	111	—	9	—	173	169	4	6	38	74	74	—	2	42	
	22. =	310	286	24	18	38	284	284	—	9	12	177	97	80	7	—	79	79	—	2	44	
	25. =	195	195	—	18	—	73	73	—	8	53	163	163	—	6	56	160	160	—	2	42	
	29. =	231	181	50	18	16	102	102	—	9	3	255	105	150	6	37	81	81	—	2	42	
Hof.	2. Sept.	41	41	—	16	30	43	43	—	11	54	37	37	—	7	21	33	33	—	4	39	alte } Frucht.
		18	18	—	14	24	31	31	—	10	6	15	15	—	6	—	29	29	—	3	54	neue }
	9. =	56	56	—	16	21	28	28	—	11	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	alte } Frucht.
		27	27	—	15	6	44	44	—	10	18	46	46	—	5	48	63	63	—	3	42	neue }
	16. =	96	96	—	16	39	87	87	—	11	15	65	65	—	6	45	89	89	—	3	48	
	23. =	102	102	—	16	45	117	117	—	10	15	79	73	6	5	45	96	96	—	3	42	
	30. =	87	87	—	16	39	102	102	—	10	30	68	68	—	7	3	83	83	—	3	54	

Baireuth, den 23. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben nach einem K. Ministerial-Rescripte vom 8. October d. Js. die von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg beschlossene Ernennung des katholischen Stadtpfarrers von Bayreuth, Joseph Strasser, dann des Stadtpfarrers und Definitors bei der Pfarrei zu U. L. Fr. in Bamberg, Karl Schmidt, zu erzbischöflichen geistlichen Räthen landesfürstlich zu bestätigen geruht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anordnung einer stillen Nachtwache betr.)

Da die schon seit einer langen Reihe von Jahren bestehende stille Nachtwache als ein bewährtes Mittel zur Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere aber der öffentlichen Sicherheit, sich gezeigt hat, so soll dieselbe auch in den bevorstehenden Winter-Monaten eingeführt werden und am 11. November d. Js. — dem Martinitag — beginnen.

Indem sämmtliche hiesige Einwohner von dieser polizeilichen Anordnung in Kenntniß gesetzt werden, bemerkt man, daß von der Theilnahme an dieser allgemeinen Maßregel Niemand befreit ist und daß diejenigen, welche den Wachedienst nicht persönlich verrichten wollen, für eine Lohnwache 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 22. October 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Richter.

Bayreuth, den 7. October 1841.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

ist in Sachen der Handlung Schwarzschild und Fuld zu Frankfurt a. M. wider den Handelsmann Hirsch Koppel Höchinger von hier ein nochmaliger Verhandlungstermin auf den

23. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, und der Verklagte wird, weil er sich von hier entfernte, und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch öffentlich und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß, wenn er weder selbst erscheinen noch einen zulässigen Bevollmächtigten stellen würde, er seiner allenfallsigen Einreden gegen die Klage für verlustig erklärt, diese für widersprochen erachtet, und Kläger zum Beweise zugelassen werden wird,

Pöhlmann.

v. n.

Edictal-Citation.

Nachbenannte Personen sind seit länger als 25 Jahren abwesend und haben seit dieser Zeit weder von ihrem Leben noch Aufenthalte einige Nachricht gegeben:

1) Reuther, Johann Nikol, gebürtig zu Isaar, später zu Töpen Metzgergeselle, welcher sich im Jahre 1812 in französische Militairdienste begab,
2) Ruckdeschel, Johann Lorenz, von Oberpferd, welcher im Jahre 1812 dem französischen Feldzuge nach Rußland als Gemeiner des K. bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments beiwohnte, und in der Grundliste des Letztern unterm 1. März 1814 als vermißt in Abgang gebracht wurde.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten werden daher diese Individuen oder deren allenfallsige Deszendenten hiermit aufgefordert, binnen 4 Monaten a dato oder längstens in dem hiezu auf

21. December d. Js.

anberaumten Termine dahier bei Gericht zu erscheinen und nach gehöriger Legitimation ihr Vermögen, das nach den letzten Vormundschafts-Rechnungen für den Ersteren in 135 fl. 27 kr., für den Andern aber in 41 fl. 40 kr. besteht, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben für verschollen erklärt und deren Vermögen an ihre legitimirten Verwandten hinausgegeben werden würde.

Hof, den 18. August 1841.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Wird hiermit öffentlich feilgestellt, das Mühlanwesen in der Nähe hiesiger Stadt, die Wunschelmühle genannt, in der Vorzeit der graue Hammer, auf den Antrag der Erben des verstorbenen Besitzers, Kaufmanns Leonhardt Braun hieselbst, bestehend im Wohn- und Mühlhause, St.-Nr. 98, zweigädig, mit 2 oberschlägdigen Mahlgängen und einem Graupengang vom Rößlaufluß getrieben, mit Schutzweiher von ¼ Tagw., in der

Digitized by Google

neuen Zeit mit Seilerwerkstatt zur Maschinenspinnerei versehen; hiernächst bestehend in ¼ Tagw. Feld, der Wöhracker, 2¾ Tagw. Feld, der Breitacker, 2⅝ Tagw., der Holzstoßacker, ¼ Tagw., der lange Acker, daran ⅝ Tagw. Hutweide, ⅛ Tagw., das Kleinäckerlein, ⅛ Tagw. Wiese, das Gründlein, 1 Tagw., die dürre Wiese, 3⅛ Tagw., die Walkmühlwiese, ¾ Tagw., die Wiese hinter dem Stadel, 2 Tagw. Wiese und Feld, die obere Huth genannt, 1 Tagw. Wiese am Weg, 1¼ Tagw. Feld und Wiese am Hübel. Es haftet auf diesem Mühlengut das Waldrecht auf 6 Klafter Scheitholz jährlich. Die Schätzung ist 11,240 fl. rhl., wobei die Lasten berücksichtiget sind, mit 1900 fl. Str.-Cap., 2 fl. 30 kr. jährlichem Erbzinns zum Kgl. Rentamte dahier, Handlohnsabtrag 17 fl. 15 kr. bei Besitzveränderungsfällen, dahin sogenanntes Eisengeld wegen des früheren Eisenhammerbetriebes allda, übrigens zehentbar mit ⅔ zum Kgl. Rentamte dahier und ⅓ zu hiesig Kgl. Pfarrei. Auch werden zugleich an walzenden Gründen feilgestellt: das Fischwasser oberhalb der Mühle bis hinauf zur Stollenmühle, freieigen, geschätzt auf 50 fl.; die obere Mühlwiese von ¼ Tagw, B.-Nr. 57, Taxe 20 fl.; die Wiese von ¼ Tagw. bei der Walkmühle, handlohnbar dem Kgl. Rentamte dahier, mit 10 pCt., erbzinnslich mit 7¼ kr., Taxe 80 fl. Verkaufstermin ist angesetzt auf

Donnerstag den 11. November c.

den Martinitag auf hiesigem K. Landgericht, Vormittags und Nachmittags bis Abends 6 Uhr, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Nach Umständen werden auch einzelne Parzellen des Mühlenguts verkäuflich abgelassen.

Wenn die Kaufsgebote annehmlich sind, so wird nach Beistimmung des obervormundschaftlichen Gerichtes der minorennen Mitbesitzer noch an demselben Tage der Zuschlag ertheilt.

Wunsiedel, am 18. October 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Wunsiedel wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Andringen eines Hypothekgläubigers im Wege der Hilfsvollstreckung sämmtliche Realitäten des Rothgerbermeisters Johann Friedrich Arzberger zu Dörflas öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, nemlich:

a) ein Wohnhaus, Nr. 84 zu Dörflas, Str.-B.-Nr. 104, Str.-Cap. 400 fl., am Marktplatze gelegen, dreistöckig, das erste und zweite Stockwerk massiv, das dritte Riegelfach, mit Schindeln gedeckt, für den Betrieb der Gerberei eingerichtet, Assekuranz-Capital 1800 fl., lehenbar dem Freiherrn v. Reitzenstein auf Reuth, Taxe 2000 fl.,

b) ein Stadel am Lehenweg, von Holz erbaut, mit Schindeln gedeckt, einstöckig, Assekuranz-Capital 500 fl, taxirt auf 600 fl., lehenbar wie vorher,

c) eine Schupfe, zweistöckig, das erste Stockwerk massiv, das zweite Stockwerk Riegelfach, mit Schindeln gedeckt, Assekuranz-Capital 500 fl., taxirt auf 500 fl., lehenbar wie vorher,

d) ein Acker von ¼ Tagwerk am Pfaffenreuther Weg, Str.-B.-Nr. 709, Str.-Cap. 50 fl., lehenbar dem Freiherrn v. Reitzenstein auf Reuth, zehentbar mit ½ zur K. Pfarrei Redwitz und ½ dem Fabrikanten Miedel und Rockstroh zu Dörflas, taxirt auf 200 fl.,

e) ein Feld am Berg zu Dörflas von 1¼ Tagwerk, Str.-B.-Nr. 711, Str.-Simpl. 2⅓ kr., lehenbar dem Freiherrn v. Reitzenstein auf Reuth, zehentbar zur Pfarrei Redwitz, taxirt auf 200 fl.,

f) ein Feld am Frauenholze, die obere Hälfte, ½ Tagwerk, Str.-B.-Nr. 712, Str.-Cap. 25 fl., lehenbar dem Freiherrn von Reitzenstein auf Reuth, zehentbar zur Pfarrei Redwitz, taxirt auf 125 fl.,

g) ein Gärtlein von ¼ Tagw. am Lehen, taxirt auf 25 fl.

Bietungstermin wird auf

Freitag den 26. November laufenden Jahres Mittags und Abends bis 6 Uhr

im Gasthofe zu Dörflas anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden, und haben den Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 zu gewärtigen.

Das Schätzungs-Protokoll kann täglich in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden; die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Wunsiedel, am 20. October 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem ledigen Bauern Gabriel Saffer von Serlbach gehörigen Realitäten:

1) Besitz-Nr. 859, ein Gut mit Haus, Haus-Nr. 12, zu Serlbach, nebst Scheune, Nebengebäuden,
   ¼ Tagw. Hausgarten,
   1½ „ Feld, der Gartenacker,
   ½ „ Wiese, die Pechwiese,
   ½ „ Feld im Rennig,
   ½ „ Holz,
   1 „ Holz, das Stumpfholz,
   1 „ Baumfeld, der Hallacker,
   ½ „ Wiese in der Wasenreuth,
   ½ „ Wiese am Dorf,

   belastet zum Königl. Rentamte mit 990 fl. Steuerkapital, 36¼ kr. Erbzins, wofür jedoch jährlich 15 kr. Weihsaat als Gegenreichniß zurückgegeben werden, handlohnbar dem Kgl. Rentamte, und zehentbar dem Dekanate Vorchheim, Taxe 2150 fl.,

2) Besitz-Nr. 242, ½ Morgen Wiese im Klettenberg, mit 35 fl. Steuerkapital, freieigen, zehentbar dem Königl. Rentamte, Taxe 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Subhastations-Termin auf

6. December Vormittags 11 Uhr

in loco Serlbach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Prozeßgesetzes gestattet.

Vorchheim, am 25. October 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Publicandum.

Nachdem das bei der ersten Verstrichstagsfahrt über die Fabrikant Karl Birkigt'schen Immobilien zu Leugast gelegte Meistgebot die Genehmigung des Hypothekengläubigers nicht erhalten hat, so wird dieses Anwesen, wie solches im Kreisblatt Nr. 104 und im Allgemeinen Anzeiger Nr. 73 näher beschrieben ist, dem wiederholten Verstriche ausgesetzt, und steht hiezu Termin auf

Freitag den 19. November

in loco Leugast an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 99 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Stadtsteinach, den 18. October 1841.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Nachdem eine am 18. Februar 1835 von Johann Amon und Theresia, dessen Ehefrau von Medlitz, der Anna Maria Schmidt, geschiedenen Ehefrau des Johann Schmidt zu Ebelsbach, K. Landgerichts Eltmann, gerichtlich ausgestellte Schuldurkunde über eine Capitalspost pr. 65 fl. zu Verlust gegangen ist, so wird der unbekannte Inhaber derselben hiemit aufgefordert, solche um so gewisser

binnen sechs Monaten a dato

bei diesseitiger Gerichtsbehörde zu produziren und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe für ungiltig und kraftlos erklaret werden wird.

Den 20. October 1841.

Königliches Landgericht Seßlach.

D. l. a.

Hummel.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeister Johann Nikolaus Dietrich von Neuhausen und dessen Verlobte, die Schmiedmeisters-Wittwe Anna Catharina Dietrich, geborne Sommerer von Erkersreuth, haben in ihrem unterm 22. Juli l. J. bei Gericht dahier verlautbarten Ehevertrage die hier zu Lande gültige allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit in Gemäßheit Thl. II. Tit. 1 §. 422 des preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Selb, den 23. August 1841.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Edikts-Citation.

Der Schneidergeselle Adam Johann Hägel von Naila, geboren am 18. März 1802, Sohn des verstor-

Digitized by Google

benen Handelsmanns Johann Heinrich Hägel zu Naila, hat sich im Jahre 1822 auf die Wanderschaft begeben und von Ofen in Ungarn, wo er als Kellner kondizionirte, im Jahre 1826 die letzte Nachricht von sich gegeben. Dann wurde derselbe im Jahre 1827, wo gedachter Adam Johann Hägel zu Kaschau in Ungarn als Kellner in Diensten stand, und sich wegen einer Diebstahlsbeschuldigung heimlich entfernte, durch Steckbriefe verfolgt. Da nun mehrbesagter ꝛc. Hägel von seinem Leben und Aufenthalt seitdem nichts hat von sich hören lassen, so ergeht auf den Antrag dessen Curators an denselben, so wie an seine allenfallsige Leibeserben hiemit die Aufforderung, innerhalb neun Monaten und längstens bis zum

30. Juni 1842

sich bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden und sein unter Curatel stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandte ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Naila, am 29. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Da auf die zur Verlassenschaft des Webermeisters Johann Carl Benker zu Leupoldsgrün gehörigen und in den Nrn. 104, 105 und 110 des Intelligenzblatts von Oberfranken, in den Nrn. 35 — 37 des Höfer Wochenblatts und in der Nr. 72 des allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern, näher beschriebenen Immobilien am 20sten v. M. ein annehmbares Angebot nicht gelegt worden ist, so werden auf den Antrag der Erbsinteressenten

A) das Wohnhaus Nr. 39 zu Leupoldsgrün, sammt Backfeuerrecht, Scheune, Schupfe, Garten und Gemeindetheil,

B) ½ Jauchert Feld am Hartungser Weg, und ½ Jauchert Wiese, die Brauhauswiese genannt, walzend, und

C) 16 Beete Feld im Flur, walzend,

zusammen und einzeln dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zur Abgabe der Angebote Termin auf

Freitag den 12. November c. Vormittags 10 Uhr

im Strößner'schen Gasthofe zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 und seq. des Hypothekengesetzes erfolgt. Der Schätzungswerth sämmtlicher Immobilien beträgt 1542 fl. und die desfallsige Verhandlung liegt zur Einsicht der Interessenten in der Registratur offen.

Hof, am 7. October 1841.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht Hartungs.

Barsch.

Die von den Bäckermeister Konrad Löhischen Eheleuten von Kirchleus besessenen und von dem Bäckermeister Johann Thübel in Weißenbrunn um 2005 fl. erkauften Immobilien, nehmlich:

1) ein Gut, aus Wohnhaus, Nebengebäude, Brauhaus, Stadel, Kellergebäude, 1/10 Tagw. Gemüße- und ¼ Tagw. Gras- und Obstgarten bestehend,
2) ein Felsenkeller,
3) 1¼ Tagw. Feld auf dem Schönberg,
4) ¼ Tagw. Feld, das Steinigsäckerlein genannt,
5) ¼ Tagw. Feld im Schönberg,
6) 1¼ Tagw. Feld, die Steinmauer, und
7) ¼ Tagw. Feld, die Theisenbergspitzen,

welche rücksichtlich der Taxe und der Abgaben in Nr. 145, 147 und 153 des Kreis-Intelligenzblattes vom vorigen Jahre näher beschrieben sind, werden wegen nicht geschehener Einzahlung des Kaufschillinges auf Kosten und Gefahr des ꝛc. Thübel am

Dienstag den 14. December curr. Vormittags von 11 — 12 Uhr

zu Kirchleus mit der Bemerkung öffentlich verkauft, daß das Gut auch seinen einzelnen Bestandtheilen nach verkäuflich überlassen werden wird, wenn es nach seinem bisherigen Umfange einen annehmbaren Käufer nicht finden sollte, und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und resp. das frühere Gebot von 2005 fl. sogleich in diesem Termine erfolgt.

Kulmbach, am 25. October 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.

Eberlein.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

der Lohnarbeiter Georg Kriegel zu Haidhof und die ledige Margaretha Oswald daselbst laut des zwischen ihnen errichteten Ehevertrags die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Pegnitz, den 14. September 1841.

Adelich von Landgraf'sches Patrimonialgericht Haidhof.
Pöhlmann, Patrimonialrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 10. November dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr werden von dem Unterzeichneten:

1) 2¼ Tagw. Wiese in der hiesigen Henkers-Au,
2) 1⅛ Tagw. Feld rechts am Wege von den 99 Gärten in die Altstadt, und
3) ein kleines Stück Gartenland, eben daselbst,

an den Meistbietenden verpachtet. Pachtliebhaber werden daher zu diesem Termine hiedurch eingeladen.

Bayreuth, den 27. October 1841.

Heerwagen II., Königl. Appellationsgerichts-Advokat, Culmbacherstraße Hs.-Nr. 435.

Neue Leipziger Mefs-Waaren

in schönster und reichhaltigster Auswahl empfiehlt zu geneigter Abnahme, unter Versicherung reeler Bedienung und billiger Preifse die Schnitt- und Mode-Waaren-Handlung von

J. Wertheimber,
Opernstrasse 179.

(Darlehens-Anerbieten.) Capitalien zu verschiedenen Größen werden ausgeliehen und die desfallsigen Bedingungen mitgetheilt im Hause Nr. 140 Distrikt I. in der langen Gasse zu Bamberg.

Ein Gerichtsdieners-Gehülfe, mit sehr guten Zeugnissen versehen, wünscht täglich bei einem K. Landgerichte oder Rentamte in gleicher Eigenschaft unterzukommen. Das Nähere ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. October. Johann Andreas Mack, Bürger und Wagnermeister dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Margaretha Barbara Kleinlein von Schwarzach.

— — Johann Förtsch, Mitbürger und Bauer in der Altenstadt, ein Wittwer, mit Anna Hagen von Voitsreuth.

Den 26. Oct. Der Musikus Johann Karl Ulrich Uebelhack dahier, mit Ursula Barbara Röder von hier.

— — Der ledige Stößer Johann Michael Kaufmann, mit Jungfrau Maria Rosina Margaretha Nehner dahier.

Den 28. Oct. Der Schulverweser zu Creußen, Johann Konrad Zapf, mit Karoline Dorothea Krämer von hier.

Geborne.

Den 20. Oct. Die Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Greif.

Den 22. Oct. Der Sohn des Mitbürgers und Webermeisters Kolb dahier.

Den 26. Oct. Die Tochter des Bürgers, Loh- und Weißgerbermeisters Martin dahier.

— — Die Tochter des städtischen Leihhaus-Controleurs Stillfrauth in der Jägerstraße.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 23. Oct. Die hinterlassene Wittwe des Salzträgers Hagen dahier, alt 67 Jahre.

Den 25. Oct. Die Tochter des Maurergesellen Kundmann dahier, alt 3 Jahre, 4 Monate und 13 Tage.

Den 26. Oct. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Schindler dahier, alt 4 Jahre, 3 Monate und 22 Tage.

— — Der ledige Taglöhner Friederich auf dem Moritzberg, alt 58 Jahre.

— — Der Sohn des Taglöhners Lautenschläger dahier, alt 11 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Mitbürgers und Schneidermeisters Dörfler in der Altenstadt, alt 36 Jahre, 1 Monat und 25 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 131. Bayreuth, Dienstag am 2. November 1841.

Inhalt:

Die bei Johann Palm in München erschienene Karte der kirchlichen Eintheilung des Königreichs Bayern. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die bei Johann Palm in München erschienene Karte der kirchlichen Eintheilung des Königreichs Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Johann Palm'schen Buchhandlung zu München ist ohnlängst eine, die kirchliche Eintheilung des Königreichs Bayern darstellende Landkarte erschienen.

In Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit dieser Karte und ihres billigen Preißes von 2 fl. für den Subscribenten und 2 fl. 42 kr. im Laden werden in Folge eines Rescripts aus dem K. Ministerium des Innern vom 15ten d. sämmtliche Behörden, Dekanate und Pfarrämter auf das Erscheinen dieser empfehlenswürdigen Karte aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 24. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Von der Oekonomie-Commission des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling werden Freitag den 12. November l. Js., Vormittags 8 Uhr anfangend, mehrere gebrauchte Mäntel, wollene Decken, Leintücher, Strohsäcke, Musik-Instrumente, kupferne und eiserne Kessel, dann verschiedene Eisentheile gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 31. October 1841.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Königl. Landrichters Müller von Selb werden die Dominicalien, bestehend in jährlichen Geld- und Naturalreichnissen, Todtenfällen und Handlöhnern, von dem vormaligen Grießhammerschen Hofe zu Dreßendorf, dem gestellten Antrage gemäß, öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Donnerstag den 9. December c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Dreßendorf anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, sich in dem dortigen Wirthshause einzufinden, und daß die nähere Beschreibung und Schätzung der Dominicalien täglich dahier eingesehen werden kann. Die Strichsbedingnisse werden in dem Termine bekannt gemacht.

Bayreuth, den 22. October 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die zum neu gebildeten Gute des Bauern Johann Hager zu Pirk, Wohnhaus Nr. 17 und Besitz-Nr. 7, gehörigen Grundbesitzungen, bestehend aus

1) einem Wohnhause,
2) einer Stallung,
3) ½ von einer Scheune, worunter sich ein gewölbter Keller befindet,
4) ¼ Jauchert Hofraum und Bauplatz,
5) 6 [] Ruthen Garten,
6) ½ Jauchert Peunte am Hause,
7) 2¼ „ Antheil an der Holzwiese,
8) 1 „ Wiese am Treibwege,
9) 1¼ „ Feld, das Gartenäckerlein genannt,
10) 8 „ Feld am Treibwege,

sämmtlich Bestandtheile des neu gebildeten Guts, welche nach Abzug der hierauf ruhenden Staats- und Grundgefälle auf 1057 fl. gewürdiget sind,

öffentlich verkauft, und ist Bietungstermin auf

Mittwoch den 24. November Vormittags 9 Uhr

im Raithel'schen Wirthshause anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §. 68 bis 101 erfolgen wird.

Hof, den 14. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. n.

Ehrlicher.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Schuhmachermeisters Kaspar Bauer zu Hallstadt werden sämmtliche Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Forderungen auf

den 8. November d. J.

unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Nichterscheinenden von der Masse ausgeschlossen werden.

Bamberg, den 18. October 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Edictal-Ladung.

Die Gebrüder Johann Michael Benkert, geboren den 23. März 1759 und Caspar Joseph Benkert, geboren den 1. Juli 1764 zu Neunkirchen am Brand, Söhne des verlebten Amts-Aktuars Benkert, oder deren allenfallsige Leibeserben werden, da sich dieselben seit der ersten Ediktalladung vom 28. September 1827 resp. vom 1. September 1829 nicht gemeldet haben, nunmehr nach dem Ablauf des gesetzlichen zehnjährigen Zeitraums wiederholt aufgefordert, binnen

einem halben Jahre,

somit bis

27. April 1842

sich um so gewisser bei dem hiesigen K. Landgerichte entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, als sonst die Caution über deren Vermögen zu 127 fl. 49½ kr. resp. 101 fl. 54¼ kr., welches den Anverwandten bereits gegen Versicherung ausgehändigt ist, aufgehoben werden wird. Gräfenberg, den 27. October 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das Wohnhaus und Schmiede des Schmiedmeisters Andreas Alscher zu Staffelstein und dessen Feld in der sogenannten Türkei wird

Freitag den 5. November d. Js. Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhause zu Staffelstein dem wiederholten Verstriche ausgesetzt und hiebei ohne Rücksicht auf den Schätzungspreiß der Zuschlag ertheilt.

Lichtenfels, den 5. October 1841.

Königliches Landgericht.

Vorstand leg. verh.

Kuhn.

Vorladung.

Durch die Aussage zweier Zeugen ist festgestellt, daß der Soldat Johann Schmelzing aus Niederau d. G. im Jahre 1813 auf dem Marsche nach Frankreich gestorben ist.

Die etwaigen Leibeserben des Defunkten und alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dem Nachlasse desselben Ansprüche machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis

1. April 1842

um so gewisser bei dem unterfertigten K. Landgerichte zu melden, als außerdem das in 3334 fl. 8½ kr. bestehende

Digitized by Google

Vermögen unter die gesetzlich zur Erbschaft berufenen Erben vertheilt werden würde.

Lichtenfels, den 26. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das dem Marx Sekkel Huhn zu Horb zugehörige halbe Haus mit Gärtlein nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 121, mit 200 fl. Str.-Kap., lehenbar dem Rittergute Burkersdorf, geschätzt auf 210 fl., dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 23. November c.

im Häring'schen Gasthause zu Horb festgesetzt, wozu hiemit Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 20. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Bereits in dem unterm 29. October 1817 abgeschlossenen Ehevertrage haben Gutsbesitzer Johann Kastner von Langenreuth, dann dessen Ehefrau Cordula, früher verwittibte Meyer, geborne Leikauf, die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, es kam aber die dort schon dekretirte Publikation nicht zur Ausführung, weshalb solche andurch nachgeholt wird.

Schnabelwaid, den 20. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landgerichts-Assessor.

v. n.

In der Conkurssache des Bauern Johann Neubauer von Vordergreuth wird das am Gestrigen gefaßte Priotitäts-Erkenntniß am

30sten l. Mts. früh 8 Uhr

ad valvas judicii in Kraft der Verkündung affigirt werden, was den betheiligten Gläubigern hiemit zur Nachricht dient.

Pottenstein, den 24. October 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschriebene dem Metzgermeister Adam Schramm zu Kupferberg zugehörigen Besitzungen dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, nemlich:

I. In der Flurmarkung Kupferberg:

1) ein einstöckiges massiv gebautes und mit Ziegeln gedecktes Wohnhaus, H.-Nr. 32, mit Stadel, Stallung und Schorgärtlein, Kupferberger Stadtlehen, Zins- und Handlohnfrei, den Blutzehnt zur Kgl. Pfarrei Kupferberg abreichend, und sub. Bes.-Nr. 189, mit 680 fl. Str.-Cap. belegt, die Gebäude, sowie das Schorgärtlein zur II. Classe gehörig und zusammen auf 650 fl. geschätzt,
2) die dazu gehörigen Gemeindetheile, als:
   a) ¼ Tagw. Wiese im Görlitzanger, zur III. Cl. gehörig und sub Bes.-Nr. 715, mit 35 fl. Str.-Cap. belegt, auf 30 fl. eingeschätzt,
   b) ¼ Tagw. Huth vor dem Stein, bis jetzt noch, sub B.-Nr. 716, als steuerfrei aufgetragen, zur III. Classe gehörig und auf 12 fl. geschätzt,
3) 2¼ Tagw. Feld im Eichenfraaß, lehenbar wie ad 1, zehntbar zum Spitale Kupferberg, sub B.-Nr. 191, mit 345 fl. Str.-C. belegt, zur III. Classe gehörig, auf 320 fl. geschätzt,
4) 1⅞ Tagw. Feld im Eichenfraaß, lehenbar wie ad 1, zehntbar zum Spitale Kupferberg, sub Bes.-Nr. 196, mit 285 fl. Str.-C. belegt, zur III. Classe gehörig und auf 300 fl. geschätzt,
5) ¼ Tagw. Feld im Galgenberg, lehen- und zehentbar wie ad 4, sub B.-Nr. 193, mit 120 fl. Str.-C. belastet, zur III. Classe gehörig und auf 70 fl. geschätzt,

II. In der Flurmarkung Ludwigschorgast:

1) 2¼ Tagw. Feld im Pfaffenflur, K. Lehen, ¾ kr. Erbzins, 10 ₰ Handlohn, 1 Mtz. 16 Ms. Gerste, 24 Maas Haber und 42 kr. Schmalsaat als jährl. fixen Zehnt abgebend, sub. B.-Nr. 155ª, mit 330 fl. Str.-C. belegt, zur III. Classe gehörig und auf 350 fl. geschätzt,
2) ¼ Tagw. Wiese im Pfaffenflur, K. Lehen, ½ kr. Erbzins, 10 ₰ Handlohn abreichend, sub Bes.-Nr. 155ᵇ, mit 100 fl. Str.-C. belegt, zur II. Classe gehörig und auf 50 fl. geschätzt,
3) ¾ Tagw. Wiese, die Narrensteigwiese, freieigen, zur II. Classe gehörig, sub. Bes.-Nr. 163ᵇ, mit 365 fl. Str.-C. belegt, auf 170 fl. geschätzt.

Digitized by Google

Diese 3 Grundstücke sind dermalen in eine Wiese mit einander vereiniget.

Strichstermin wird auf

Samstag den 27. November l. Js. Vormittags 10 Uhr in dem Gasthofe des K. Postexpeditors Wagner zu Kupferberg anberaumt, und die Strichsbedingungen werden nach dem Hypothekengesetze §. 64 und dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837 §. 98 — 101 entworfen werden.

Stadtsteinach, am 25. September 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am 29. Mai c. ist der Feldwebel Nikolaus Bihler aus Landshut auf der Veste Rosenberg gestorben.

Wer auf seinen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche innerhalb 2 Monaten und längstens bis zum

1. December d. Js.

anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls auf ihn bei der Vertheilung des in 47 fl. 52¼ kr. bestehenden Vermögens keine Rücksicht genommen werden wird.

Kronach, am 29. September 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Grundbesitzungen des Bauern Johann Georg Marr dahier, wie solche in der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. März d. Js. (allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 26 S. 229, Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 36 S. 291 und Nr. 39 S. 315, Fränkischer Merkur Nr. 88) näher beschrieben sind, werden mit der gerichtlich erhobenen Taxe von 3225 fl., der zweiten Versteigerung unterstellt, und ist hiezu Bietungstermin auf

Donnerstag den 9. December Vormittags 10 Uhr dahier anberaumt worden, in welchem nach §. 99 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Walsdorf, am 20. October 1841.

Freiherrlich v. Crailsheim'sches Patrimonialgericht I.

Heim.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Nach dem Erlasse des Central-Verwaltungs-Ausschusses des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personale vom 8ten d. Mts. dürfen, um die erforderliche Zeit zur Jahres-Abrechnung zu gewinnen, nach dem Schlusse des Monats November keine Aufnahms-Gesuche und zwar bis zum 1. Jänner des kommenden Jahres in Vorlage gebracht werden, was zur nöthigen Kenntniß bringt.

Bayreuth, 30. October 1841.

Fr. Stillkrauth, Controleur,
als Bezirks-Ausschuß des genannten Vereins.

Im Hause des Unterzeichneten ist 2 Treppen hoch ein Quartier, bestehend aus 6 Zimmern, Kochstube, geräumigem Boden, Keller, Holzlege, Mitgebrauch des Waschhauses, freiem Zutritt in den Garten, und allen andern Bequemlichkeiten zu vermiethen, und bis Lichtmeß zu beziehen.

Ferner ist auch bei demselben Parterre 1 tapeziertes Zimmer mit Kabinet, mit oder ohne Meubles, für einen ledigen Herrn zu vermiethen, und bis Lichtmeß zu beziehen.

Bernhard Mayer,
in der Friedrichsstraße.

Frische Braunschweiger- und Schwarten-Würste sind zu haben bei

Stadtkoch Hahns Wittib, wohnhaft bei Hrn. Buchbinder Kögler in der Ochsengasse.

1000 bis 1200 fl. sind gegen Pupillar-Sicherheit stündlich auszuleihen. Wo? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. October 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102⅛	101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		160
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	668	664

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 132. Bayreuth, Donnerstag am 4. November 1841.

Inhalt:

Zu- und Abgänge der Pensionisten und Quiescenten im II. Semester 18$\frac{4}{1}$. — Rechnung der Brandassekuranz-Vorschußfonds-Casse pro 18$\frac{4}{0}$. — Forstwirthschafts-Etats für die V. Finanzperiode. — Erledigung der Pfarrei Baiersdorf, Dekanats Erlangen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Zu- und Abgänge der Pensionisten und Quiescenten im II. Semester 18$\frac{4}{1}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erstattung der vorschriftsmäßigen Anzeigen über die Zu- und Abgänge der Pensionisten und Quiescenten im II. Semester 18$\frac{4}{1}$ wird von den säumigen Behörden nunmehr binnen

8 Tagen

unfehlbar gewärtiget.

Der fruchtlose Ablauf dieser Frist müßte die Abordnung von Wartboten zur Folge haben.

Bayreuth, den 30. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Rechnung der Brandassekuranz-Vorschußfonds-Casse pro 18$\frac{4}{0}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung wird die Haupt-Rechnung der Brandversicherungs-Anstalt pro 18$\frac{4}{3}$, in so weit solche den diesseitigen Regierungsbezirk betrifft, mit der Uebersicht der Brand-Entschädigungen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Rechnung

über den Brandversicherungs-Vorschußfond pro 18⅓ in dem Königlich Bayerischen Regierungs-Bezirke von Oberfranken.

Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Aktiv-Reces vom Jahre 18⅓ nach der im Intelligenzblatte des Jahrs 1840, Nr. 90, enthaltenen Rechnung	50,835	38	½
Tit. II. Die Konkurrenzbeiträge für das Assekuranz-Jahr 18⅓ betragen für die			
I. Classe à — 10⅛ kr. aus 14,657,280 fl. Capital . .	24,734	9	4
II. Classe à — 11¼ kr. aus 24,854,140 fl. Capital . .	46,601	30	6
III. Classe à — 12⅝ kr. aus 1,399,530 fl. Capital . .	2,886	31	6
Betrag	125,057	50	½

Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.
Uebertrag	125,057	50	½
IV. Classe à — 13½ kr. aus 19,366,290 fl. Capital . .	43,574	9	1
60,277,240 fl. Gesammt-Summa des am Schlusse des Assekuranz-Jahrs 18⅓ bestandenen Brand-Assekuranz-Capitalienstandes.			
Tit. III. An erhaltenen Zuschüssen von andern Regierungsbezirken . . .	100,000	—	—
Tit. IV. An Extraordinats-Beiträgen von neuen Beitritten und erhöhten Brand-Assekuranz-Capitalien	1,104	8	6
Tit. V. An besondern Zuflüssen . .	17	30	—
Summa der Einnahmen	269,733	37	7½

Ausgabe.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Passiv-Rest vom Jahre 18⅓	—	—	—
Tit. II. Auf Brandschadens-Ersatz, nemlich:			
auf die Vorjahre 8215 fl 33 kr.			
auf das Jahr 18⅓ . . 226,174 fl. 31½ kr.			
	234,390	4	2
Tit. III. Auf Quiescenz-Gehalter, Pensionen und Remunerationen . .	322	30	—
Tit. IV. An Erhebungs-Gebühren:			
Betrag	234,712	34	2

Ausgabe.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.
Uebertrag	234,712	34	2
a) von der ordentlichen Konkurrenz-Einnahme . . 981 fl. 38⅜ kr.			
b) von den Extra-fonds-Beiträgen 9 fl. 12½ kr.			
	990	50	3
Tit. V. An Schätzungs-Gebühren .	119	42	—
Tit. VI. An Geldlieferungs-Gebühren, Postporto und Botenlöhnen . .	171	4	—
Tit. VII. An besondern Ausgaben .	1,036	9	1
Summa der Ausgaben	237,030	19	6

Digitized by Google

A b g l e i c h u n g.

Die Einnahme ist	269,753 fl.	37 kr.	7½ hl.
Die Ausgabe ist	237,030 fl.	19 kr.	6 hl.
somit Aktiv-Rest	32,723 fl.	18 kr.	1½ hl.

welcher für das Assekuranz-Jahr 18⅓ verblieben.

Zu diesem Aktiv-Rest kommen noch jene 50,000 fl., welche nach Ausweis der Hauptrechnung von den Brandkassen des Regierungs-Bezirks Niederbayern zugeliefert werden, wornach zur Disposition für das Assekuranz-Jahr 18⅓, einschlüssig des ständigen Vorschuß-Fondes von 50,000 fl., zur Disposition 82,723 fl. 18 kr. 1½ hl. verblieben.

Bayreuth, den 29. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

N a c h w e i s u n g
der
Brand-Entschädigungen im Jahre 18⅓.

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
		A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Berneck, Landgericht .	Goldkronach . . .	Mäuderfer, Christoph . . .	250	—		
				—	250	—
Hollfeld, Landgericht	Neuhauß	Schuhmann, Johann	200	—		
				—	200	—
Münchberg, Landgericht	Biengarten . . .	Lauterbach, Johann	5	—		
	Helmbrechts . . .	Kilian, Johann Simon . . .	21	6½		
		Hoyer, Johann Christian . .	50	—		
		Reidhardt, Georg	160	—		
		Glaser, Georg Adam	20	—		
		Zethner, Georg Adam . . .	87	—		
		Kilian, Johann Simon . . .	78	53½		
		Taubold, Johann Nikolaus . .	75	—		
		Heimeran, Johann Christ. . .	140	—		
		Oberländer, Georg Conrad . .	42	51		
		Greim, Peter	42	51		
		Benker, Johann Chr. u. Joh. .	42	51		
	Münchberg . . .	Kirchenverwaltung	6000	—		
					6765	33
Stadtsteinach, Landg.	Altenreuth . . .	Spörl, Johann	1000	—		
					1000	—
		Summa von A.	—	—	8215	33

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
		B. Vom Jahre 18$\frac{19}{20}$.				
Bamberg, Magistrat	Bamberg	Spies, Müllermeister	4500	—		
		Sterzer, Philipp	5900	—		
		Löhr, Adam	557	15		
		K. Aerar	563	48		
		Faulweber, Franz	4500	—		
		Vogtherr, Ludwig	7025	—		
		Wolf, Andreas	630	—		
					23676	3
Bayreuth, Magistrat	Bayreuth	Dörnhöfer, Johann	2645	—		
		Brey, Johann	150	—		
	St. Georgen	Radius, Christian	84	25		
					2879	25
Hof, Magistrat	Hof	Kästner, Friedrich	3000	—		
		Hofmann, Johann	1600	—		
		Richter, Georg	6000	—		
		Grottmüller, Caspar	2500	—		
		K. Aerar	3500	—		
		Thumser, Adam Friedrich	3500	—		
		Großkopf, Johann Georg	4400	—		
		Lindenmeyer, Johann Jakob	1400	—		
		Laubmann, Friedrich	1687	30		
		Derselbe	1125	—		
		Weidner, Gottlieb	75	—		
		Hundheimer, Johann	1200	—		
		Kastner, Heinrich	3500	—		
		Thomas, Georg	3600	—		
		Schneider, Gottfried	4805	—		
		Knoll, Katharina Maria	3400	—		
		Wolfrum, Jakob	11800	—		
		Kastner, Andreas	1000	—		
		Gypser, Erhardt	2500	—		
		Fischer, Erhardt	2000	—		
		Spengler, Johann Adam	4000	—		
		Wolfrum, Jakob	4000	—		
		Schneider, Adam Gottfried	20	—		
		Bekert, Friedrich	20	—		
		Neumeister, Töpfermeister	30	—		
		K. Aerar	37	—		
		Pastor, Sigmund	30	—		
					70729	30
Bamberg I., Landgericht	Gaustadt	Zink, Brauwirth	1125	—		
	Tiefenpölz	Senkel, Johann	380	—		
					1505	—
		Betrag	.	.	98789	58

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
		Uebertrag	.	.	98789	58
Bayreuth, Landgericht	Finkenmühle	Schiller, Johann	585	—		
	Gesees	Lottes, Johann	2000	—		
	Pettendorf	Dörfler, Margaretha	5	—		
					2590	—
Berneck, Landgericht	Berneck	Schönheiter, Friedrich	14	48		
	Gefrees	Schmidt, Johann	1500	—		
		Tröger, Johann	900	—		
		Kirschner, Heinrich	142	51		
	Mkt. Schorgast	Müller, Johann	100	—		
		Hartmann, Jakob	17	30		
		Schrepfer, Franz	1750	—		
		Gareis, Franz	2400	—		
		Schulgemeinde	3000	—		
		Hofmann, Michael	1500	—		
		Schmalz, Barbara	1000	—		
		Schott, Kunigunda	2650	—		
		K. Aerar	1720	—		
		Gareis, Philipp	2050	—		
		Haßfurther, Margaretha	2500	—		
		Hartung, Conrad	3600	—		
		Müller, Johann	2700	—		
		Heinz, Erhard	1830	—		
		Michael, Ferdinand	1200	—		
		Michael, Martin	1900	—		
		Gemeinde	4600	—		
		Braun, Franz	600	—		
		Gräbner, Andreas	200	—		
		Neubauer, Georg	300	—		
		Rupprecht, Carl	500	—		
		Schreyer, Michael	1920	—		
		Schiller, Heinrich	1600	—		
		Röthel, Jakob	800	—		
		Feulner, Joseph	800	—		
		Chirurg Alberts Relikten	1630	—		
		Hartmann, Heinrich	2050	—		
		Feulner, Nikolaus	3000	—		
		Söller, Michael	1800	—		
		Schrepfer, Franz	2650	—		
		Schaller, Conrad	1850	—		
		Pfeiffer, Margaretha	1600	—		
		Johannes, Georg Otto	3600	—		
		Rupprecht, Johann	50	—		
		Rüger, Johann	200	—		
		Schreyer, Johann	200	—		
		Beck, Wolfgang	250	—		
		Betrag	62675	9	101379	58

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
		Uebertrag	62675	9	101379	58
Berneck, Landgericht	Markt Schorgast	Kommune	1600	—		
		Feulner, Margaretha	1000	—		
		Braunersreuther, Peter	35	—		
		Apell, Friedrich	100	—		
		Schertel, Wolfgang	150	—		
		Jos. Heinleins Relikten	100	—		
		Schrepfer, Margaretha	200	—		
		Rupprecht, Jakob	16	40		
		Kirchengemeinde	211	7		
	Nemmersdorf	Wolf, Adam	325	—		
		Gemeinde	100	—		
		Pfister, Johann	25	—		
	Röhrenhof	Christian Preiß's Wittwe	76	55		
					66614	51
Culmbach, Landgericht	Culmbach	Salzinger, Johann	1225	—		
		Stöger, Johann Adam	150	—		
		Koreth, Georg Heinrich	25	—		
		Weiß, Johann Jakob	400	—		
		Rukdäschel, Daniel Christ.	262	30		
		Weiß, Johann Christoph	437	30		
		Senft, Ulrich	218	45		
		Mönch, Johann Conrad jun.	218	45		
		Maurer, Friedrich Ernst	600	—		
		Stör, Nagelschmieds-Wittwe	200	—		
		Ehrismann, Valentin	525	—		
		Weiß, Johann Christoph	300	—		
		Gummi, Daniel Christoph	500	—		
		Gummi, Johann Friedrich	525	—		
		Müller, Johann Conrad	15	—		
	Ködnitz	Schebert, Jakob	12	30		
					5615	—
Forchheim, Landgericht	Haid	Nagel, Johann	306	40		
	Poppendorf	Maußer, Johann	119	34½		
					426	14½
Gräfenberg, Landgericht	Grosengesee	Sperber, Johann	300	—		
					300	—
Herzogenaurach, Landg.	Niederndorf	Hamper, Christ. u. Georg	800	—		
					800	—
Höchstadt, Landgericht	Decheldorf	Ort, Andreas	100	—		
					100	—
Hof, Landgericht	Neutauperlitz	Heinrich, Michael	400	—		
		Müller, Johann	450	—		
		Heinritz, Johann	10	—		
					860	—
		Betrag	.	.	176096	3½

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	.	.	176096	3½
Hollfeld, Landgericht	Dresendorf . . .	Rottmann, Michael	200	—		
	Heckenhof	König, Johann u. Lehner Kun. .	300	—		
					500	—
Kirchenlamitz, Landg.	Bödlas	Scheller, Johann	400	—		
		Scheller, Nikolaus	433	20		
	Marktleuthen . .	Söllner, Friedrich	2100	—		
		Zahn, Heinrich	1600	—		
		Löniker, Samuel	200	—		
		Löniker, Samuel	406	20		
		Wunderlich, Johann Christ. . .	506	—		
	Ruppertsgrün . .	Hahn, Johann Michael . . .	540	—		
		Pitroff, Michael und Morgeneier, Wolfgang	1200	—		
		Chemnitzer, Christoph	800	—		
		Thümmitz, Carl	800	—		
		Gemeinde	500	—		
		Seidel, Johann	1000	—		
		Kürzel, Jakob	700	—		
		Tröger, Friedrich	670	—		
		Döbereiner, Johann	2200	—		
		Tröger, Christoph	100	—		
		Kropf, Wolfgang	1900	—		
					16055	40
Kronach, Landgericht	Leuguitzhof . . .	Göpfner, Margaretha . . .	700	—		
	Posseck	Gemeinde	205	—		
	Unterrodach . . .	Rupp, Jakob	62	30		
	Ziegelerden . . .	Thorn, Johann	740	—		
		Müller, Anna	5	—		
	Zeyern	Müller, Andreas	100	—		
					1812	30
Ludwigsstadt, Landg.	Caulsdorf . . .	Cameral-Administration . . .	15	—		
					15	—
Münchberg, Landgericht	Meyerhof	Roßner, Johann Adam . . .	800	—		
	Querrenbach . . .	Erhardt, Johann	1450	—		
					2250	—
Naila, Landgericht .	Selbitz	Meyer, Erhardt	300	—		
	Straßdorf . . .	Hornsack, Friedrich	450	—		
					750	—
Pottenstein, Landgericht	Pichenbach . . .	Wölfel, Georg	150	—		
					150	—
Rehau, Landgericht .	Autengrün . . .	Kemnitz, Johann Christoph . .	1800	—		
	Traisendorf . . .	Strunz, Johann	50	—		
		Schörrer, Johann	2800	—		
		Schödel, Johann Adam . . .	425	—		
		Betrag	5075	—	197629	13½

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Brandschäden. Total-Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	5075	—	197629	13½
Reban, Landgericht	Draisendorf	Marg. Schörners Wtb.	2100	—		
		Thumser, Erhardt	2200	—		
		Schörner, Johann Nikolaus	183	20		
		Hager, Johann Erhardt	10	—		
		Hölzel, Peter	8	20		
	Kühschwitz	Schörner, Johann	140	—		
		Schörner, Nikolaus	3750	—		
		Schörner, Johann	2709	—		
		Robisch, Johann	3050	—		
		Hager, Erhardt	2100	—		
		Kiesling, Lorenz	80	—		
					21396	40
Scheßlitz, Landgericht	Peulendorf	K. Aerar	30	—		
					30	—
Stadtsteinach, Landg.	Losau	Vogler, Adam	300	—		
	Stadtsteinach	Rupp, Johann	58	20		
					358	20
Weidenberg, Landgericht	Weidenberg	Vogel, Carl Christoph	2000	—		
		Daniel Ponaters Rekikten	1800	—		
		Berner, Rentbeamter	1275	—		
					5075	—
Wunsiedel, Landgericht	Haingrün	Menzel, Nikolaus	350	—		
		Heuschmann, Catharina	450	—		
	Vorderf	Benker, Pankraz	400	—		
		Troger, Michael	50	—		
		Ponader, Johann	20	18		
		Nürnberger, Adam und Partner	15	—		
					1285	18
Banz, Herrschaftsgericht	Schönreuth	Koch, Georg	400	—		
					400	—
		Summa von B.	—	—	226174	31½
		" " A.	—	—	8215	33
		Summa von A. und B.	—	—	234390	4½

An die K. Forstämter von Oberfranken.
(Die Forstwirthschafts-Etats für die V. Finanzperiode betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Forstämter, welche die Forstwirthschafts-Etats für die V. Finanzperiode bis jetzt noch nicht zur Vorlage gebracht haben, werden an die schleunige Erledigung dieses Rückstandes hiermit erinnert.

Bayreuth, den 27. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Vetterlein.
Melzer.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Baiersdorf, Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Jahreiß kam die Pfarrei Baiersdorf, K. Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen — innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1838 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus Staats-Cassen:			
a) an baarem Gelde	152 fl. 30 kr.		
b) an Naturalien:			
6 Klafter weiches Scheitholz, à 4 fl. . . .	24 fl. — kr.		
18 Klafter weiche Stöcke, à 1 fl. 32 kr. . . .	27 fl. 36 kr.		
1080 Stück weiche Wellen, pr. Hundert 1 fl. 40 kr. .	18 fl. — kr.		
2) aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Gelde	2 fl. 42½ kr.		
		224 fl.	48½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Aktiv-Capitalien		12 fl.	30 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude, dann ½			
Morgen Hausgarten	65 fl. — kr.		
dergleichen von 9 Tagwerk Aecker und Wiesen . . .	125 fl. — kr.		
		190 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben in Geld	3 fl. 28½ kr.		
b) unständige Abgaben:			
an Handlöhnen und Consenstaxen	1 fl. 51½ kr.		
2) an Zehenten:			
vom groß-klein- und Heuzehenten	624 fl. 18 kr.		
		629 fl.	37½ kr.
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 33 fl. Beichtgeld .		250 fl.	25 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl.	— kr.
	Summa	1307 fl.	21½ kr.
	Die Lasten mit	48 fl.	55½ kr.
	hievon abgezogen, bleibt reines Einkommen	1258 fl.	26 kr.

Wozu noch die zu 7 fl. angeschlagenen freiwilligen Holzfuhren kommen.

Ansbach, den 22. October 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hundswuth betreffend.)

Am vergangenen Donnerstag den 28sten v. Mts. Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr kam ein herrenloser und, wie es scheint, fremder Spitzhund, weiß von Farbe, mit schwarzen Flecken, mittlerer Größe, männlichen Geschlechts

Digitized by Google

und gegen 3 Jahre alt, in die hiesige Stadt, durchlief die Hauptstraße derselben und biß auf seinem Wege 5 Hunde.

Dieser Hund wurde, noch ehe er weiteren Schaden anrichtete, lebendig eingefangen und auf die städtische Wasenmeisterei gebracht, wo er gestern Nachmittags unter Erscheinungen verschieden ist, die es aus allem Zweifel lassen, daß sein Tod durch die vollständig ausgebildete Wasserscheu erfolgt ist.

Dieser Umstand veranlaßt den hiesigen Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, eine wiederholte Hundesperre, und zwar auf unbestimmte Zeit, anzuordnen.

Man macht demnach sämmtlichen Hundebesitzern des Stadtbezirks bekannt, daß von heute an bis auf weitere Verfügung Hunde weder bei Tag noch bei Nacht ledig herumlaufen dürfen, und droht dem Dawiderhandelnden nicht allein eine Geldstrafe von 5 Thalern oder verhältnißmäßigen Arrest an, sondern hat auch dem Wasenmeister und dessen Knechten den Befehl ertheilt, Hunde, welche ledig herumlaufen, einzufangen, zur Nachtzeit aber ohne alle Nachsicht todt zu schlagen. Auch wird das frühere Verbot, Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser mitzubringen, hierdurch erneuert.

Zugleich wird den Hundebesitzern eine genaue Beobachtung ihrer Hunde und ein vorsichtiger Umgang mit denselben zur Pflicht gemacht, weil in neurer Zeit schon mehrere Fälle vorgekommen sind, daß Hunde ihre Herren oder andere Personen gebissen haben, und daß der Biß dieser Hunde gefährlich worden, ja selbst in Wasserscheu übergegangen ist, ehe und bevor an den Hunden Erscheinungen bemerkt werden konnten, die auf eine Krankheit derselben oder wohl gar auf Symptome der Hundswuth schließen ließen. Bayreuth, am 2. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

c. Hautum.

Bekanntmachung.

Zu den Einlagen der Ersparnisse in die hiesige Sparkasse auf das Ziel Martini 1841 sind

Donnerstag der 11te,
Samstag der 13te,
Dienstag der 16te und
Donnerstag der 18. November l. Js.

bestimmt, an welchen Tägen die Einzahlungen Nachmittags von 2 bis 4 Uhr erfolgen können.

Bayreuth, den 31. October 1841.

Die Sparkasse-Verwaltung.

In der Verlassenschaftssache der dahier verstorbenen Zollschreibers-Wittwe Barbara Pösch werden hiemit alle diejenigen, welche Ansprüche oder Forderungen an den sehr geringen Nachlaß rechtlich zu machen haben, aufgefordert, solche diesorts

Montag den 22. November l. Js.

im Commissions-Zimmer Nr. 22. früh 9 Uhr anzumelden, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß sie mit ihren Forderungen bei Auseinandersetzung dieses Nachlasses nicht berücksichtiget werden.

Bamberg, am 22. October 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Vornberger.

Bekanntmachung

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers soll das dem Königl. Advokaten Sand zu Eschenbach gehörige und in der Theresienstraße dahier gelegene Wohnhaus, 90 Fuß lang, 33½ Fuß breit, 3 Stock hoch, was jedoch noch nicht ausgebaut, mit Hintergebäude nebst Hofraum, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Hiezu hat man Strichtermin auf

Donnerstag den 25. November laufenden Jahres

Vor- und Nachmittags

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Die nähere Beschreibung dieses Hauses und die Taxationsverhandlungen können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 11. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Heinrich Bayreuther zu Föhrenreuth gehörige An-

Digitized by Google

wesen, bestehend aus dem Bauerngute Nr. 7 zu Föhrenreuth, geschätzt auf 3514 fl. 56½ kr. nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben, meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu auf den

20. November c. Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle Termin anberaumt und laden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter der Bedingung ein, daß das Schätzungsprotokoll an ordentlicher Gerichtsstelle täglich eingesehen werden kann.

Hof, am 11. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. n.

Ehrlicher.

Die Grundbesitzungen des angeblich nach Amerika heimlich ausgewanderten Bauersmann Andreas Bauerschmidt von hier sollen nach Antrag seiner Gläubiger dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Andreas Bauerschmidt wird hiemit aufgefordert, binnen 8 Wochen von seinem Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, und selbst oder durch einen Bevollmächtigten sich in dem vorwürfigen Schuldenwesen zu vertreten, widrigenfalls ein Curator definitiv für ihn in der Person des provisorischen Curators Benedikt Maurer von hier aufgestellt, und weiter in der Sache verfahren werden wird.

Stadtsteinach, den 16. October 1841.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zur Nachlassenschaft des Bauern Heinrich Böhner von Döhlau gehörigen Mobilien, bestehend in Haus- und Bauereigeräthschaften, Vieh, Getraidt, Heu, Stroh und 4 Bienenstöcke, werden auf Antrag der Erbsinteressenten zu Döhlau

Donnerstag den 25. November,

dann das Immobiliar-Vermögen, bestehend:

a) in einem Wohnhause, Scheune, Schaaf- und Schweinstall, Schupfe und Backofen; dazu gehören: ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 16 Tagwerk Feld, 14 Tagw. Wiese, gegen 12 Tagw. Holz, das Deichselholz, und ohngefähr 50 Tagwerk Hut, die Wiese im Brunn genannt.

Diese Realitäten wurden auf 3515 fl., das auf dem Deichselholz den Brunnrangen und längst des Steinachsflusses stehende Holz, meistens Stamm- und Nutzholz, nach Abzug der Fällungskosten auf 6467 fl. geschätzt,

b) 2¼ Tgw. Feld, die Pflumpfata genannt, in 3 Stücken:
   1) ¼ Tagw., die Pflumpfata,
   2) ¼ Tagw. Feld, das Ulmfeld,
   3) 1 Tagw. Feld, das Sahräckerlein, taxirt auf 390 fl.,
c) 1 Tagw. Feld, das Spitzäckerlein, Werth 10 fl.,
d) 1¼ Tagw. Feld, die Gerstenleithe, Werth 20 fl.,
e) das Fischrecht im Steinachsfluße vom Steinachswöhr bis an den Döhlauer Anger, taxirt auf 20 fl.,

zu Döhlau

Freitag den 26. November 1841,

jedesmal Vormittags 9 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden vorbehaltlich der Genehmigung der Curatelbehörde versteigert.

Diese Realitäten werden den Steigerungslustigen auf Verlangen durch den Leonhardt Böhner von Döhlau, Vormund der Böhnerischen Kinder, vorher eingewiesen, und die Strichsbedingnisse an den respektiven Steigerungs-Terminen bekannt gemacht.

Weidenberg, den 21. October 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Auf Konsens-Urkunde des ehemaligen Konsens-Rentamtes Bamberg vom 4. Mai 1803 erhielt der Bauer Friedrich Suffa zu Heinersdorf von dem Rothgerbermeister Porzelt zu Kronach ein Kapital von 375 fl. verzinnslich vorgeliehen, wofür später auf das Anwesen des Michael Suffa, Petri, von Heinersdorf, welches derselbe zu Welitsch im Pfaffendorf besitzt, eine Hypothek in das Hypothekenbuch eingetragen wurde.

Die fragliche Konsens-Urkunde ist nach Anzeige des Michael Suffa, Petri, welcher benanntes Kapital zurückbezahlt hat, und dessen Löschung im Hypothekenbuche beantragte, zu Verlust gegangen.

Dem Antrage desselben zufolge wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiermit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten und längstens bis zum

20. Februar 1842

Digitized by Google

bei Gericht dahier vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würde.

Ludwigsstadt, 14. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller.

In der Conkurssache des Bauern Johann Neubauer von Vordergreuth wird das am Gestrigen gefaßte Prioritäts-Erkenntniß am

30sten l. Mts. früh 8 Uhr

ad valvas judicii in Kraft der Verkündung affigirt werden, was den betheiligten Glaubigern hiemit zur Nachricht dient.

Pottenstein, den 24. October 1841.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Ankrag des Nagelschmiedmeisters Johann Schelter zu Arzberg werden die demselben verliehenen und resp. eigenthümlich zugehörigen Bergwerks-Objekte, und zwar:

1) die Eisensteinzeche Albertina in der s. g. Buchstaude, oberhalb Arzberg, verliehen mit 1 Fundgrube und 4 Maasen,
2) die Eisensteinzeche Heinrichs Christophs Glück ebendaselbst, verliehen mit 1 Fundgrube und 2 Maasen,
3) die Eisensteinzeche Große Christoph, mit 1 Fundgrube und 2 Maasen unterhalb Arzberg,

mit allen zu jeder Grube gehörigen Material- und Inventarialvorräthen, als Eisenstein, Grubenholz, Gezäh ꝛc.,

durch das untersertigte K. Amt öffentlich meistbietend verkauft.

Hiezu ist Termin auf

Mittwoch den 24. November dieses Jahrs

Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags 1 bis 4 Uhr anberaumt, was hiermit besitz- und zahlungsfähigen Kaufslustigen bekannt gemacht wird.

Wunsiedel, den 26. October 1841.

Königlich Bayerisches Berg-Amt.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Auf neuerliche Requisition des Königl. Landgerichts Lichtenfels vom 24sten v. Mts. wird das halbe Wohnhaus des Philipp Vogel zu Schwürbitz und dessen Forstrechts-Entschädigungs-Antheil dem wiederholten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf den

20. November Vormittags von 10 — 12 Uhr

anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige in der Wohnung des Wirths Georg Valentin Krauß zu Schwürbitz sich einfinden können. Die Schätzungs-Protokolle und die Beschreibung über die Belastung der Verkaufs-Objekte liegen zur Einsicht bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte vor. Der Verkauf erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch unter Berücksichtigung dessen, was in den §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 vorgeschrieben ist.

Strößendorf, den 22. October 1841.

Freiherrlich von Schaumberg'sches Patrimonialgericht.

Kraus.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 10. November dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr werden von dem Unterzeichneten:

1) 2¼ Tagw. Wiese in der hiesigen Henkers-Au,
2) 1⅛ Tagw. Feld rechts am Wege von den 99 Gärten in die Altstadt, und
3) ein kleines Stück Gartenland, eben daselbst,

an den Meistbietenden verpachtet. Pachtliebhaber werden daher zu diesem Termine hiedurch eingeladen.

Bayreuth, den 27. October 1841.

Heerwagen II., Königl. Appellationsgerichts-Advokat, Culmbacherstraße Hs.-Nr. 435.

Nannette Schneider,

Marchande de Modes aus Bamberg,

gibt sich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß sie kommende Martinimesse wie gewöhnlich mit einer schönen Auswahl von Damenputz, als: Hüten, Hauben, Stickereien, Pariser Blumen und Bändern u. s. w. beziehen wird.

Empfiehlt sich zu geneigter Abnahme ganz ergebenst und bemerkt, daß sie im Hause des Herrn Uhrmachers Wagner auf dem Markt logiren wird.

1000 fl. bis 1200 fl. sind gegen Pupillar-Sicherheit stündlich auszuleihen. Wo? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 133. Bayreuth, Sonnabend am 6. November 1841.

Inhalt:

Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde zu Herrheim. — Bewilligung einer Collekte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg. — Offizierswahlen bei dem K. Landwehr-Bataillon Hof. — Landwehr-Offizierswahl zu Schwarzenbach an der Saale. — Wahl eines Quartiermeisters bei der K. Landwehr-Division Selb. — Siegelmäßigkeit der Aebte der Benediktiner-Stifte. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde zu Herrheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche bis jetzt den Ertrag der im bezeichneten Betreffe unter dem 10ten v. Mts. angeordneten Collekte — vid. Nr. 111 des Kreis-Intelligenzblattes — noch nicht hieher eingesendet haben, werden aufgefordert, dieses innerhalb 8 Tagen zu bewirken oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 30. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bewilligung einer Collekte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Lisberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da dem im bezeichneten Betreff unterm 26. August c. erlassenen Regierungs-Ausschreiben (Nr. 104 des dießjährigen Kreisblattes) bis jetzt nur wenige diesseitige Behörden nachgekommen sind, so werden diejenigen, welche noch im Rückstande sind, angewiesen, dem genannten Ausschreiben binnen einer endlichen Frist von

14 Tagen

unfehlbar zu entsprechen.

Bayreuth, den 30. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

(Offiziers-wahlen bei dem K. Landwehr-Bataillon Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung mit dem K. Kreis-Landwehr-Commando wurde unter dem Heutigen die Wahl:

1) des seitherigen Oberlieutenants Gottfried Schwab zum Hauptmann,
2) der seitherigen Unterlieutenants Ferdinand Schmitt und Carl Wächter zu Oberlieutenants,
3) der bisherigen Junker Julius Reinhardt, Conditors Friedrich Langheinrich, Kunstmalers Salomon Roßner und Kaufmanns Friedrich Jannsen zu Unterlieutenants

bei dem K. Landwehr-Bataillon Hof von unterfertigter Stelle bestättiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 31. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Landwehr-Offiziers-wahl zu Schwarzenbach an der Saale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Webermeister Heinrich Hölzel gefallene Wahl als Unterlieutenant bei der K. Landwehr-Compagnie Schwarzenbach wurde unter dem Heutigen in Uebereinstimmung mit dem K. Kreis-Landwehr-Commando bestättiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 31. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Wahl eines Quartiermeisters bei der K. Landwehr-Division Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung mit dem K. Kreis-Landwehr-Commando wurde die auf den Stadtschreiber Johann Seybold zu Selb gefallene Wahl zum Quartiermeister der dortigen Landwehr-Division von unterfertigter Stelle unter dem Heutigen bestättiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 1. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den Untergerichten von Oberfranken wird zur Darnachachtung eröffnet, daß Seine Majestät der König allergnädigst geruht haben, auszusprechen, daß die Aebte der Benediktiner-Stifte in Bayern jener Kathegorie höherer Beamten gleich zu achten seyen, welcher verfassungsmäßig die Siegelmäßigkeit zugestanden werden soll.

Bamberg, den 26. October 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 27. October l. Js. allergnädigst beschlossen, die Pfarrei Staffelstein, Landgerichts Lichtenfels, dem dermaligen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspektor in Zapfendorf, Landgerichts Scheßlitz, Priester Georg Heinrich Daig zu übertragen.

Nach der lediglich die Wiederherstellung seiner Gesundheit bezweckenden temporären Quiescirung des Landgerichts-Assessors Thomas Fehlner haben Seine Königliche Majestät Sich unterm 21. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die dadurch sich eröffnende Stelle des zweiten Assessors bei dem Landgerichte Bamberg I. dem dermaligen Aktuar bei dem Landgerichte Bayreuth Philipp Anton Degen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle des Aktuars bei dem Landgerichte Bayreuth haben Allerhöchst-Dieselben den geprüften Rechtspraktikanten Robert Hirschbeck zu Oettingen, im Schwäbisch-Neuburgischen Kreise allergnädigst ernannt.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. October c. allergnädigst bewogen gefunden, auf das neu gebildete Forstrevier Lauenstein, im Forstamte Kronach, den Forstamts-Aktuar in Geroldsgrün, Rudolph Reich, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Hundswuth betreffend.)

Am vergangenen Donnerstag den 28sten v. Mts. Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr kam ein herrenloser und, wie es scheint, fremder Spitzhund, weiß von Farbe, mit schwarzen Flecken, mittlerer Größe, männlichen Geschlechts und gegen 3 Jahre alt, in die hiesige Stadt, durchlief die Hauptstraße derselben und biß schon nach den bisherigen Ermittelungen 5 Hunde.

Dieser Hund wurde, noch ehe er weiteren Schaden anrichtete, lebendig eingefangen und auf die städtische Wasenmeisterei gebracht, wo er gestern Nachmittags unter Erscheinungen verschieden ist, die es aus allem Zweifel lassen, daß sein Tod durch die vollständig ausgebildete Wasserscheu erfolgt ist.

Dieser Umstand veranlaßt den hiesigen Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, eine wiederholte Hundesperre, und zwar auf unbestimmte Zeit, anzuordnen.

Man macht demnach sämmtlichen Hundebesitzern des Stadtbezirks bekannt, daß von heute an bis auf weitere Verfügung Hunde weder bei Tag noch bei Nacht ledig herumlaufen dürfen, und droht dem Dawiderhandelnden nicht allein eine Geldstrafe von 5 Thalern oder verhältnißmäßigen Arrest an, sondern hat auch dem Wasenmeister und dessen Knechten den Befehl ertheilt, Hunde, welche ledig herumlaufen, einzufangen, zur Nachtzeit aber ohne alle Nachsicht todt zu schlagen. Auch wird das frühere Verbot, Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser mitzubringen, hierdurch erneuert.

Zugleich wird den Hundebesitzern eine genaue Beobachtung ihrer Hunde und ein vorsichtiger Umgang mit denselben zur Pflicht gemacht, weil in neurer Zeit schon mehrere Fälle vorgekommen sind, daß Hunde ihre Herren oder andere Personen gebissen haben, und daß der Biß dieser Hunde gefährlich worden, ja selbst in Wasserscheu übergegangen ist, ehe und bevor an den Hunden Erscheinungen bemerkt werden konnten, die auf eine Krankheit derselben oder wohl gar auf Symptome der Hundswuth schließen ließen. Bayreuth, am 2. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Bayreuth, den 14. October 1841.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf Antrag mehrerer Hypothekengläubiger das im neuen Weg befindliche Anwesen des Wagnermeisters Conrad Adam Hauf, E. Nr. 5, bestehend

a) in einem massiv erbauten, mit Ziegeln gedeckten und drei Stockwerk hohen Wohnhause, geschätzt auf 4300 fl.,
b) einem an das Wohnhaus angebauten Hintergebäude zwei Stock hoch, theils von Fachwerk mit Brettern verschlagen, theils massiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt, geschätzt auf 500 fl.,
c) einer an das Wohnhaus angebauten Remise, 1 Stock hoch, theils massiv, theils auf hölzernen Säulen ruhend erbaut, und mit Ziegeln gedeckt, geschätzt auf 300 fl.,

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Versteigerungstermin auf den

14. December c. Vormittags 10 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 9ª anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Die Kaufsbedingungen werden im Versteigerungstermine selbst bekannt gemacht; das Schätzungsprotokoll kann in der dießgerichtlichen Registratur täglich eingesehen werden.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Seelus.

Von der Oekonomie-Commission des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling werden Freitag den 12. November l. Js., Vormittags 8 Uhr anfangend, mehrere gebrauchte Mantel, wollene Decken, Leintücher, Strohsäcke, Musik-Instrumente, kupferne und eiserne Kessel, dann verschiedene Eisentheile gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 31. October 1841.

Bekanntmachung.

An die Stelle des verlebten Lotto-Einnehmers Schürer dahier gelangte vermöge höchster Entschließung vom 26. October d. J. zur Führung der Lotto-Collekte Nr. 459 der vormalige Königl. griechische Haushofmeisterei-Gehülfe Christoph Hunger, was andurch amtlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. November 1841.

Das Königl. Lotto-Amt.
Kolb.

Bekanntmachung.

In Folge des am 31. October Abends im Postgebäude dahier ausgebrochenen Brands wurden die landgerichtliche Registratur, die Kassen und die Hypotheken-Akten geflüchtet und befindet sich noch jetzt in der größten Verwirrung.

Bis zu deren Ordnung bleibt der landgerichtliche Dienst mehr oder minder gestört, was hiemit zur Kenntniß der Partheien gebracht wird, damit sie etwaig unvermeidliche Verzögerungen von dem richtigen Gesichtspunkte zu beurtheilen im Stande sind.

Uebrigens wird man darauf Bedacht nehmen, die Ordnung in der Registratur so schleunig, als möglich wiederum herzustellen.

Berneck, am 4. November 1841.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Christoph Bierklein von Mühlendorf wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend

a) in einem neu gebildeten Gutskörper, Bes.-Nr. 101ᵇ, mit 1100 fl. Steuer-Kap., belastet mit 58½ kr. Erbzins, 2 fl. 10 kr. Frohngeld, ,1600³²² Waiz, 1 Scheffel 1 Metzen 20,60³²² Korngült, 10 Prozent Handlohn, und zehentbar alles zum Königl. Rentamte Bamberg II., taxirt auf 1460 fl.,

b) in folgenden erst kürzlich abgetrennten Stücken:

α) einem Morgen Feld, dem Hutzberg, Bes.-Nr. 101ᵇ¹, Steuer-Kap. 40 fl., belastet mit 28 kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn, und zehentbar zum Königl. Rentamte Bamberg II., taxirt auf 50 fl.,

β) ⅛ Morgen Feld, dem Grundäckerlein, Bes.-Nr. 101ᵇ², Steuer-Kap. 10 fl., belastet mit 7 kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn, und zehentbar, taxirt auf 15 fl.,

γ) 1¼ Morgen der Götzenwiese mit Weiher, Bes.-Nr. 101ᵇ³, Steuer-Kap. 160 fl., belastet mit 1 Metz 1,300³²² Korngült, 10 Prozent Handlohn und zehentbar zum Kgl. Rentamte Bamberg II., taxirt auf 160 fl.,

zum erstenmale auf öffentlichen Strich gelegt, und hiezu Bietungstermin auf

Donnerstag den 9. December 1841

in loco Mühlendorf anberaumt, wozu Strichslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. No-

Digitized by Google

vember 1837 §§. 90 — 101 erfolgt, und Strichsbedingnisse vor dem Striche kundgegeben werden sollen.

Bamberg, den 30. October 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Nachlaß- resp. Debitsache der Bauers-Wittwe Barbara Hornung von Priesendorf soll das zur Massa gehörige Grundvermögen, bestehend in

1) einem Wohnhause mit Garten, B.-Nr. 6', Steuerkapital 130 fl., taxirt auf 400 fl., Freiherrl. von Münster'sches Lehen,
2) einem Acker auf dem Pommerberg, taxirt auf 125 fl.,
3) einem Acker auf der Eben, taxirt auf 55 fl.,
4) einem Acker auf dem obern Pommerberg, taxirt auf 60 fl.,
5) einem Acker, der mittlere Pommersbergacker, taxirt 60 fl.,
6) einem Aeckerlein, genannt das Eselhäutäckerlein, taxirt 45 fl.,
7) einem Acker, der Straßacker, taxirt 50 fl.,
8) einer Wiese, die Kuhwiese genannt, taxirt 70 fl.,
9) einer dergleichen, die Auwiese genannt, taxirt 70 fl.,

sämmtlich von Nr. 2 — 9 Bamberger Bürger-Spital-Lehen,

öffentlich an den Meistbietenden nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 17. November 1837 versteigert werden.

Hiezu wird nun erster Licitations-Termin auf

Donnerstag den 25. November l. Js.

in loco Priesendorf angesetzt, wozu an Kaufslustige unter dem Bemerken Einladung ergeht, daß die Grund- und Belastungsverhältnisse und Strichsbedingnisse beim Termine kund gegeben werden sollen.

Bamberg, den 14. October 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die zum neu gebildeten Gute des Bauern Johann Hager zu Pirk, Wohnhaus Nr. 17 und Beitz-Nr. 7, gehörigen Grundbesitzungen, bestehend aus

1) einem Wohnhause,
2) einer Stallung,
3) ½ von einer Scheune, worunter sich ein gewölbter Keller befindet,
4) ½ Jauchert Hofraum und Bauplatz,
5) 6 [] Ruthen Garten,
6) ½ Jauchert Peunte am Hause,
7) 2¾ „ Antheil an der Holzwiese,
8) 1 „ Wiese am Treibwege,
9) 1½ „ Feld, das Gartenäckerlein genannt,
10) 8 „ Feld am Treibwege,

sämmtlich Bestandtheile des neu gebildeten Guts, welche nach Abzug der hierauf ruhenden Staats- und Grundgefälle auf 1037 fl. gewürdiget sind,

öffentlich verkauft, und ist Bietungstermin auf

Mittwoch den 24. November Vormittags 9 Uhr

im Raithel'schen Wirthshause anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §. 68 bis 101 erfolgen wird.

Hof, den 14. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. u.

Ehrlicher.

Nachdem in dem Termin vom 18. October laufenden Jahres in der Fuhrmann Christoph Tröger'schen Debitsache zu Mkt. Thiersheim ein Nachlaßvertrag zwischen den erschienenen Gläubigern und der Wittwe Tröger abgeschlossen worden ist, so werden hiermit alle diejenigen Gläubiger, welche in dem erwähnten Termin vom 18ten d. nicht erschienen sind oder deren Forderungen an die Christoph Tröger'sche Verlassenschaftsmasse nicht liquidirt worden sind, in Folge des Präjudizes der Verfügung vom 31. August c. mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen.

Wunsiedel, den 30. October 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers soll das dem

Königl. Advokaten Sand zu Eschenbach gehörige und in der Theresienstraße dahier gelegene Wohnhaus, 90 Fuß lang, 33½ Fuß breit, 3 Stock hoch, was jedoch noch nicht ausgebaut, mit Hintergebäude nebst Hofraum, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Hiezu hat man Strichtermin auf

Donnerstag den 25. November laufenden Jahres
Vor- und Nachmittags

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Die nähere Beschreibung dieses Hauses und die Taxationsverhandlungen können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 11. October 1841.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das dem Marx Sekkel Huhn zu Horb zugehörige halbe Haus mit Gärtlein nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 121, mit 200 fl. Str.-Kap., lehenbar dem Rittergute Burkersdorf, geschätzt auf 210 fl., dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 23. November c.

im Häring'schen Gasthause zu Horb festgesetzt, wozu hiemit Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 20. October 1841.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

In der Conkurssache des Bauern Johann Neubauer von Vordergreuth wird das am Gestrigen gefaßte Prioritäts-Erkenntniß am

30sten l. Mts. früh 8 Uhr

ad valvas judicii in Kraft der Verkündung affigirt werden, was den betheiligten Gläubigern hiemit zur Nachricht dient.

Pottenstein, den 24. October 1841.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Nagelschmiedmeisters Johann Schelter zu Arzberg werden die demselben verliehenen und resp. eigenthümlich zugehörigen Bergwerks-Objekte, und zwar:

1) die Eisensteinzeche Albertina in der s. g. Buchstaude, oberhalb Arzberg, verliehen mit 1 Fundgrube und 4 Maasen,
2) die Eisensteinzeche Heinrich Christophs Glück ebendaselbst, verliehen mit 1 Fundgrube und 2 Maasen,
3) die Eisensteinzeche Große Christoph, mit 1 Fundgrube und 2 Maasen unterhalb Arzberg,

mit allen zu jeder Grube gehörigen Material- und Inventarialvorräthen, als Eisenstein, Grubenholz, Gezäh ꝛc.,

durch das unterfertigte K. Amt öffentlich meistbietend verkauft.

Hiezu ist Termin auf

Mittwoch den 24. November dieses Jahrs

Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags 1 bis 4 Uhr anberaumt, was hiermit besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Wunsiedel, den 26. October 1841.

Königlich Bayerisches Berg-Amt.
Schmidt.

Bekanntmachung.

Auf neuerliche Requisition des Königl. Landgerichts Lichtenfels vom 24sten v. Mts. wird das halbe Wohnhaus des Philipp Vogel zu Schwürbitz und dessen Forstrechts-Entschädigungs-Antheil dem wiederholten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf den

20. November Vormittags von 10 — 12 Uhr

anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige in der Wohnung des Wirths Georg Valentin Krauß zu Schwürbitz sich einfinden können. Die Schätzungs-Protokolle und die Beschreibung über die Belastung der Verkaufs-Objekte liegen zur Einsicht bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte vor. Der Verkauf erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch unter Berücksichtigung dessen, was in den §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 vorgeschrieben ist.

Stößendorf, den 22. October 1841.

Freiherrlich von Schaumberg'sches Patrimonialgericht.
Kraus.

Digitized by Google

Die hiesige Marktschreibers-Stelle ist durch die Pensionirung des bisherigen Marktschreibers in Erledigung gekommen und soll unverzüglich wiederum besetzt werden. So lange als gedachte Pensionirung statt findet, kann dem neuen Marktschreiber nur ein jährlicher Gehalt von 250 fl. zugesichert werden; nach Aufhören derselben aber tritt eine Zulage von 25 fl. bis 50 fl. ein. Hierauf Reflektirende wollen sich unter Beilage ihres Qualifikations-Ausweises bei unterfertigtem Magistrat binnen 14 Tagen melden.

Arzberg, den 1. November 1841.

Der Magistrat allda.

Hagen.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. — kr.	16 fl. 30 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	11 fl. — kr.	10 fl. 42 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerste . . .	7 fl. 12 kr.	6 fl. 48 kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	15 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	8 fl. 24 kr.

Bayreuth, den 30. October 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter bringt hiermit den verehrlichen Einwohnern Bayreuths und der Umgegend zur Kenntniß, daß ihm von dem hochlöblichen Stadt-Magistrate dahier die Concession zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes als Gold- und Silberarbeiter verliehen worden ist. Zugleich empfiehlt sich derselbe zu Fertigung aller in dieses Fach einschlagenden Artikel und wird sich bestreben, sowohl durch geschmackvolle Formen, wie durch Aechtheit und billige Preiße jenes Zutrauen zu rechtfertigen, welches ihm bereits von vielen verehrten Personen zu Theil wurde, und welches zu erweitern und immer mehr zu befestigen er sich auch stets zum Ziele setzen wird.

Bayreuth, den 5. November 1841.

J. C. Wangemann, Gold- und Silberarbeiter, wohnhaft in der Ludwigsstraße bei Herrn Kaufmann C. Hentze.

Die

Galanterie- Schnitt- und Modewaaren-Handlung

von

S. M. Wilmersdörffer,

Friedrichsstraße 358.

ist durch neue Einkäufe und Zusendungen auf das schönste und vollkommenste assortirt, und zeichnet sich besonders eine reichhaltige Auswahl der modernsten Seidenstoffe in glatt und façonirt darin aus. Auch die neuesten Mäntel, Glanzzeuge in allen Farben, Napolitaines zu Kleider, Wollenmuseline und Wollensoulardé, gedruckte Lamazeuge, sehr viele seidne und wollne Shawls, Cravattes für Damen, Halstücher, Thybets, französische Kattune, Meubelzeuge, Leinwand, glatte und gemusterte Vorhangzeuge und noch Vieles in dieses Fach Einschlagende kann ich empfehlen und ist außerdem in allen Galanterie-Artikeln, in Porzellain, Crystall, Bronzewaaren und sonstigen besonders zu Geschenken sich eignenden Artikeln mein Lager ganz neu assortirt; bitte deshalb unter Zusicherung sehr billiger Preise um gütigen Besuch.

Henriette Aub,

aus Fürth,

bezieht bevorstehende Martini-Messe mit einer sehr großen Auswahl der neuesten Putzwaaren-Gegenstände für den Herbst und Winter, welche zu den billigsten Preißen abgegeben werden. Das Verkaufslokale ist wie gewöhnlich beim Kaufmann Herrn Gutmann auf dem Markte.

Wir beehren uns, ergebenst anzuzeigen, daß wir bevorstehenden Martini-Markt mit einer schönen Auswahl Damen-Putz beziehen, und bitten um recht zahlreichen Besuch.

Unser Logis ist bei Herrn Magistratsrath Zellhöfer auf dem Marktplatze zu Bayreuth.

Wunsiedel, am 30. October 1841

D. J. L. Menzel.

(Dienstgesuch.) Ein junger Mann, welcher theoretische und praktische Kenntnisse im Forst- und Jagdwesen besitzt, sich über Brauchbarkeit, Treue, Fleiß und solides Betragen mit den besten Zeugnissen ausweisen kann, sucht bei einer Gutsherrschaft Dienst. Briefe unter der Addresse J. P. Ch. besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Ein junger wohlgebildeter Mensch kann bei einem Wundarzt erster Classe stündlich in die Lehre treten. Das Nähere hierüber erfährt man auf frankirte Briefe bei der Redaktion dieses Blattes.

E. Nr. 230 ist zwei Treppen hoch ein Quartier zu Lichtmeß zu vermiethen, bestehend aus 1 Stube, 2 Stubenkammern, Küche, Holzlege u. s. w. Auf Verlangen kann auch ein Keller dazu gegeben werden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 31. October. Der Pachter Friedrich Beverlein auf der Potaschenhütte, mit Magdalena Reiß von Weidenberg.

Den 2. November. Der Magistratsrath, Bürger und Lichterziehermeister Johann Christian August Werner dahier, ein Wittwer, mit Margaretha Rock von Kreußen.

Den 3. Nov. Der Bürger und Traiteur Joseph Dassio, mit Jungfrau Christiana König aus Wunsiedel.

Geborne.

Den 28. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 29. Oct. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Morg.

Den 30. Oct. Die Tochter des Bürgers und Buchbindermeisters L. Seliger.

Den 1. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 3. Nov. Ein außerehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 4. Nov. Der Sohn des Rechnungs-Revisors und Studienfonds-Administrators Lotholz dahier.

Gestorbene.

Den 26. Oct. Die Ehefrau des Taglöhners Metzner aus Kottenbach, alt 66 Jahre.

Den 27. Oct. Die Tochter des Taglöhners Lauterbach dahier, alt 2 Monate und 23 Tage.

Den 29. Oct. Der ledige Wilhelm Drechsel dahier, alt 34 Jahre, 10 Monate und 16 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Huf- und Waffenschmiedmeisters Lipfert in St. Georgen, alt 52 Jahre, 4 Monate und 26 Tage.

Den 31. Oct. Der Magistrats-Sekretair Richter dahier, alt 51 Jahre und 23 Tage.

— — Der ledige Schmiedsgeselle Joseph Wagner aus Waldershof, K. Landgerichts Waldsassen, starb zu St. Georgen, alt 39 Jahre.

Den 3. Nov. Die Ehefrau des Oekonomie-Pächters Heidenreich dahier, alt 31 Jahre, 4 Monate und 24 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 134. Bayreuth, Dienstag am 9. November 1841.

Inhalt:

Wiederbesetzung der erledigten Schulstellen in Münchberg. — Druckschrift: „Das Hauskreuz, oder was vom Branntweintrinken zu halten sey? vom Pastor Böttcher und für Süddeutschland bearbeitet vom Pfarrer Ritter zu Hammelbach. — Siegelmäßigkeit der Aebte der Benediktiner-Stifte. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Schulstellen in Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beiden in Münchberg erledigten teutschen Schulstellen, nemlich:

1) die obere Knabenschul- und Kirchnersstelle, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 270 fl. 45 kr.,
2) die obere Mädchenschul-, dann Kantors- und Organistenstelle, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 436 fl. 56 kr.,

sollen wieder mit definitiven Lehrern besetzt werden.

Die Bewerber haben daher ihre Gesuche

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schul-Inspektion Münchberg zu übergeben.

Bayreuth, den 1. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Druckschrift: „Das Hauskreuz, oder was vom Branntweintrinken zu halten sey? vom Pastor Böttcher und für Süddeutschland bearbeitet vom Pfarrer Ritter zu Hammelbach" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu befehlen geruht, daß auf die unter dem Titel: das Hauskreuz, oder was vom Branntweintrinken zu halten sey? in Darmstadt bei L. Pabst erschienene, von dem Pastor Böttcher zu Imsen verfaßte und mit Genehmigung des Verfassers von dem Pfarrer Ritter zu Hammelbach im Großherzogthume Hessen neu bearbeitete Schrift aufmerksam gemacht und das Ankaufen und Lesen derselben angerathen werde.

Dieser allerhöchste Befehl wird in Folge eines höchsten Ministerial-Reskripts vom 25sten v. Mts. zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden von Oberfranken gebracht und dieselben beauftragt, sich die Vollziehung desselben pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, wobei denselben zugleich eröffnet wird, daß bereits die geeignete Einleitung getroffen worden ist, daß sich die Buchhandlungen im diesseitigen Regierungsbezirke mit einer angemessenen Anzahl von Exemplarien dieser Schrift sofort versehen.

Bayreuth, den 1. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den Untergerichten von Oberfranken wird zur Darnachachtung eröffnet, daß Seine Majestät der König allergnädigst geruht haben, auszusprechen, daß die Aebte der Benediktiner-Stifte in Bayern jener Kathegorie höherer Beamten gleich zu achten seyen, welcher verfassungsmäßig die Siegelmäßigkeit zugestanden werden soll.

Bamberg, den 26. October 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Martini-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Martini-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Martini-Messe beginnt am Donnerstag den 11. November Morgens, und dauert bis zum Samstag den 13ten desselben Monats Abends.
2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getraidt- und Holzmarkt auf den Platz vor dem Königlichen Opernhause, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.
3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.
4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.
5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.
6) Das Rauchen auf den Straßen ist unbedingt verboten.

   Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.
7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.
8) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

   Die Contravenienten haben auser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.
9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

Digitized by Google

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdacht des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 5. November 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

antum.

Digitized by Google

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feilhalten oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen, abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen — hiedurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

daß, da die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markte verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, so wie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bayreuth, am 5. November 1841.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.

v. Hagen.

c. Hautum.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Königl. Landrichters Müller von Selb werden die Dominicalien, bestehend in jährlichen Geld- und Naturalreichnissen, Todtenfällen und Handlöhnern, von dem vormaligen Grießhammerschen Hofe zu Dreßendorf, dem gestellten Antrage gemäß, öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Donnerstag den 9. December c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Dreßendorf anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, sich in dem dortigen Wirthshause einzufinden, und daß die nähere Beschreibung und Schätzung der Dominicalien täglich dahier eingesehen werden kann. Die Strichsbedingnisse werden in dem Termine bekannt gemacht.

Bayreuth, den 22. October 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Von der Oekonomie-Commission des Königlichen Infanterie-Regiments Friedrich Hertling werden Freitag den 12. November l. Js., Vormittags 8 Uhr anfangend, mehrere gebrauchte Mäntel, wollene Decken, Leintücher, Strohsäcke, Musik-Instrumente, kupferne und eiserne Kessel, dann verschiedene Eisentheile gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 31. October 1841.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Heinrich Bayreuther zu Föhrenreuth gehörige Anwesen, bestehend aus dem Bauerngute Nr. 7 zu Föhrenreuth, geschätzt auf 3514 fl. 56¼ kr. nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben, meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu auf den

20. November c. Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle Termin anberaumt und laden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter der Bedingung ein, daß das Schätzungsprotokoll an ordentlicher Gerichtsstelle täglich eingesehen werden kann.

Hof, am 11. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. n.

Ehrlicher.

Publicandum.

Da die Stephan Zinckischen Eheleute in Waischenfeld in dem Kolomann Kellerischen Schuldenwesen daselbst den Kaufschilling für die ihnen adjudicirten Immobilien, als:

1) ein neuerbautes einstöckiges Wohnhaus, unterhalb der Hammermühle, welches sub Umschreibbuch Nr. 629 des Steuerdistrikts Waischenfeld mit 340 fl. Steuer-Capital belastet, übrigens freieigen und resp. zinspflichtig zur Commune Waischenfeld ist, nebst Pflanzgärtlein,

2) eine Pulvermühle ohnfern des Wohnhauses, ebenfalls freieigen, und ist hievon zum K. Rentamte lediglich eine jährliche Gewerbsteuer von 3 fl. nebst der treffenden Familiensteuer zu entrichten,

3) ein Fischwasser im Wiesentfluß, ist K. Lehen, gibt in allen Besitzveränderungsfällen 10 Prozent an Handlohn auf Ableben des Lehenherrn, auch 5 fl. an fixirten Todtenfall, dann 1 fl. 56¼ kr. jährlichen Erbzins, und ist mit 180 fl. Steuer-Capital onerirt,

nicht vollständig bezahlt haben, so wurde unterm Heutigen deren Wiederverkauf beschlossen, und man hat einen Bietungstermin für gedachte Immobilien auf den

18. December curr. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im Orte Waischenfeld im Löwischen Wirthshause anberaumt, wozu Kauflustige, die sich über ihr Vermögen auszuweisen im Stande sind, hiemit vorgeladen werden.

Bemerkt wird, daß die Lage für die Pulverfabrikation und den Verschleiß des Pulvers sehr geeignet erscheint und dieses Geschäft schwunghaft betrieben werden kann.

Das Anwesen wurde im Jahre 1839 auf 4297 fl. 3 kr. geschätzt und die bei Aufnahme der Schätzung gepflogenen Verhandlungen können täglich aus den Akten in hiesiger Registratur ersehen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach Maasgabe der Exekutionsordnung und des Hypothekengesetzes.

Hollfeld, am 14. October 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Publicandum.

Die Hammerschmied Andreas Adam und Anna Maria Margaretha Puchta'schen Eheleute zu Martinlamitz haben sich als zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen; daher werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

1. December curr. Vormittags,

b) zur Vorbringung der Einreden auf den

28. December d. Js.,

c) zum Schluß der Verhandlungen auf den

17. Januar 1842,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Ansprüche oder Forderungen an die Puchta'schen Eheleute zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheile persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte geladen werden, daß diejenigen, welche im ersten Ediktstage nicht erscheinen, den Ausschluß von der Masse, die in den andern Terminen Ausbleibenden aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben, worauf nach Lage der Akten über die Liquidität und Priorität erkannt werden wird. Alle diejenigen, welche vom Vermögen der Puchta'schen Eheleute etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Dabei wird bemerkt, daß das Vermögen in einem Wohnhause, worauf bei der durch Andringen eines nicht bevorzugten Gläubigers veranlaßten Subhastation 1100 fl. geboten sind — wobei der Zuschlag bis zum ersten Ediktstag, Vernehmung der Gläubiger hierüber ausgesetzt bleibt, und in einem Mobiliarwerth von 33 fl. 31 kr. besteht, die Schulden nach Angabe der Puchta'schen Eheleute selbst 1959 fl. 55 kr. betragen.

Rehau, den 26. October 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Nagelschmiedmeisters Johann Schelter zu Arzberg werden die demselben verliehenen und resp. eigenthümlich zugehörigen Bergwerks-Objekte, und zwar:

1) die Eisensteinzeche Albertina in der s. g. Buchstaude, oberhalb Arzberg, verliehen mit 1 Fundgrube und 4 Maasen,
2) die Eisensteinzeche Heinrichs Christophs Glück ebendaselbst, verliehen mit 1 Fundgrube und 2 Maasen,
3) die Eisensteinzeche Große Christoph, mit 1 Fundgrube und 2 Maasen unterhalb Arzberg,

mit allen zu jeder Grube gehörigen Material- und Inventarialvorräthen, als Eisenstein, Grubenholz, Gezäh ꝛc.,

durch das unterfertigte K. Amt öffentlich meistbietend verkauft.

Hiezu ist Termin auf

Mittwoch den 24. November dieses Jahrs

Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags 1 bis 4 Uhr anberaumt, was hiermit besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Wunsiedel, den 26. October 1841.

Königlich Bayerisches Berg-Amt.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Auf neuerliche Requisition des Königl. Landgerichts Lichtenfels vom 24sten v. Mts. wird das halbe Wohnhaus des Philipp Vogel zu Schwürbitz und dessen Forstrechts-Entschädigungs-Antheil dem wiederholten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin auf den

20. November Vormittags von 10 — 12 Uhr

anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige in der Wohnung des Wirths Georg Valentin Krauß

Digitized by Google

zu Schwürbitz sich einfinden können. Die Schätzungs-Protokolle und die Beschreibung über die Belastung der Verkaufs-Objekte liegen zur Einsicht bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte vor. Der Verkauf erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch unter Berücksichtigung dessen, was in den §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 vorgeschrieben ist.

Strößendorf, den 22. October 1841.

Freiherrlich von Schaumberg'sches Patrimonialgericht.

Kraus.

Vergangenen Sonntag Abends halb auf 8 Uhr ertönte in den hiesigen Straßen der schreckenvolle Feuerruf, und auch gleich in dem Augenblick stand auch schon das hiesige Posthaus nebst Stallung in Feuer. — Dasselbe drohte das Städtchen Berneck, welches eine Reihe von Jahren von dergleichem Unglück befreit war, ganz zu vernichten und nur durch umsichtige und energische Leitung der Lösch-Anstalten, dann durch die thätige und angestrengte Mitwirkung unserer lieben Nachbarschaft von Goldkronach, Himmelkron, Schorgast, Gefrees und derer der benachbarten Gemeinden Bärenreuth, Rimlas, Wasserknoden, Lützenreuth ꝛc., die in aller Eile mit Feuerlösch-Maschinen und sonst thätig zu Hilfe kamen, wurde dem Feuer Einhalt gethan, so daß nur die bezeichneten Postgebäude ganz abbrannten, viele andere aber bereits vom Brand ergriffen, wieder gelöscht wurden. — Für jene freundnachbarliche Hilfleistung sprechen wir hiemit öffentlich unsern innigsten Dank aus, und zwar mit dem Wunsche, daß der Höchste Sie vor dergleichem Unglück verschonen möchte. —

Zugleich fühlen wir uns verpflichtet, dem Königl. Landgerichte gleichen Dank für rastlose Thätigkeit und Leitung der Löschanstalten hiemit öffentlich erkennen zu geben. —

Berneck, den 3. November 1841.

Stadt-Magistrat.

Schlenck.

Bekanntmachung.

Der größere Theil des Grüner'schen Familien-Stipendiums für Studirende ist in Erledigung gekommen.

Studirende, welche ihre Verwandtschaft mit dem Stifter vollständig nachweisen können, haben ihre Gesuche unter Anlage eines legalen Stammbaumes, dann der Studienzeugnisse, innerhalb

14 Tagen

bei der unterzeichneten Collatur einzureichen. Pottenstein, den 4. November 1841.

Stadt-Magistrat.

Stöckel, Bürgermeister.

Horn, Stadtschreiber.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. November bis 8. December 1841.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 18 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 5 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 23 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 10 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 6 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 31 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 30 Lth. 3 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl — kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 13 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 10 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 6 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 6 kr. 1 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf.; ein

Digitized by Google

Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedswurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr — pf.; ein Pfund Lammfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 5 kr. — pf.; eine Maas Winterbier provisorisch 4 kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 22 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 24 kr.; ein Pfund Seife 20 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat October 1841.

Ein Scheffel Waizen kostete 13 fl. 51 kr. bis 18 fl. — kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. 24 kr. bis 11 fl. 3 kr.; ein Scheffel Gerste 6 fl. 18 kr. bis 7 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 54 kr. bis 4 fl. 54 kr; ein Scheffel Erbsen 9 fl. 30 kr. bis 15 fl. 36 kr.; ein Scheffel Linsen 9 fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 3 kr. bis 4 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 36 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 10 fl. — kr. bis 13 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. — kr. bis 16 fl. 30 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. 15 kr. bis 10 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln 14 kr. bis 15 kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. 38 kr. bis 1 fl. — kr.; eine Ente 20 kr. bis 28 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 40 kr. bis — fl. 48 kr.; ein Schnepfe — fl. 36 kr. bis — fl. 42 kr.; ein Rebhuhn 18 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 5 kr.; eine Maas Schmalz 33 kr. bis 35 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 19 kr.; 6 Stück Eyer — kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, am 7. November 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.

Zimmerer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 18 kr.	16 fl. 30 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	11 fl. 30 kr.	11 fl. — kr.	10 fl. 36 kr.
Gerste . . .	7 fl. 18 kr.	6 fl. 42 kr.	6 fl. 6 kr.
Haber . . .	4 fl. 54 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. 48 kr.	10 fl. — kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, den 3. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Unterzeichneten ist so eben erschienen:

Abbildung des Denkmals Jean Pauls zu Bayreuth.

Dieses zu Ehren des unsterblichen Dichters von Sr. Majestät dem Könige Ludwig I. von Bayern

Digitized by Google

errichtete, nach Schwanthalers Modell von Stiglmayer zu München in Erz gegossene Denkmal wird am 14ten dieses Monats in Jean Pauls Geburtsstadt Bayreuth feierlich enthüllet werden. Die Abbildung ist nach dem Original-Modelle von J. Woelffle lithographirt.

Subscriptionspreis für einen Abdruck auf chin. Papier loco München ein Gulden rhein. Bestellungen können bei jeder soliden Buch- oder Kunsthandlung gemacht werden; zu Bayreuth nimmt die Grau'sche Buchhandlung, in Hof und Wunsiedel G. A. Grau Subscription an.

München, den 1. November 1841.

Kunst-Anstalt von Piloty und Loehle,
Herausgeber der Königl. bayer. Pinakothek und Besitzer des G. Bodmer'schen Kunstverlags zu München.

Erklär-ung.

Die unterzeichneten Ehegatten, welche laut gerichtlichen Vertrages vom Jahre 1828 außer Gütergemeinschaft mit einander leben, bringen zur öffentlichen Anzeige, daß laut desselben Vertrages die unumschränkte Verwaltung deren Vermögens dem Ehemanne J. C. Dresch zusteht, und jede von dessen Gattin Josephine Dresch zu übernehmende Verpflichtung, so wie jeder Vertrag, Kauf und Verkauf derselben erst der Bewilligung, resp. Bestätigung des Ehemannes Johann Casimir Dresch dahier zu unterstellen ist, bevor irgend eine von derselben vorzunehmende Handlung erwähnter Art Gültigkeit erlangen kann.

Bamberg, am 2. November 1841.

Johann Casimir Dresch, Buchhändler.
Josephine Dresch, geborne Habann.

Eine Auswahl der schönsten Stock- und Taschenuhren in allen Gattungen empfiehlt zur gütigen Abnahme

F. S. Fikenscher,
wohnhaft bei Herrn Caffetier Herold.

Von den beliebten, äußerst billigen
elastischen Winterhosenzeuchen
habe ich ein neues Sortiment erhalten, welches ich zu gefälliger Abnahme empfehle.

Joh. Matth. Kolb.

Zum Stimmen und Repariren der Clavier-Instrumente empfiehlt sich, und bittet um geneigte, bei Herrn Instrumentenmacher Stengel in Bayreuth zu hinterlegende Aufträge bestens

Georg Friedrich Knöchel, Pianoforts-Instrumentenmacher, gegenwärtig in St. Johannis bei Bayreuth.

Die so eben erschienenen drei Verzeichnisse meines neuerdings stark vermehrten Bücherlagers, Nr. 37 bis 39, wovon die beiden Ersteren theologische und philosophische Werke und das Letztere eine Auswahl von 3300 Bänden aus verschiedenen Wissenschaften enthalten, werden auf portofreies Verlangen an resp. Bücherfreunde gratis abgegeben. Bayreuth, 7. November 1841.

B. Seligsberg, Antiquar.

Es ist ein Stuhlschlitten zu verkaufen; wo? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

1000 fl. bis 1100 fl. sind gegen pupillarische Sicherheit auszuleihen im Hause E. Nr. 119 der Canzleistraße parterre.

(Dienstgesuch.) Ein junger Mann, welcher theoretische und praktische Kenntnisse im Forst- und Jagdwesen besitzt, sich über Brauchbarkeit, Treue, Fleiß und solides Betragen mit den besten Zeugnissen ausweisen kann, sucht bei einer Gutsherrschaft Dienst. Briefe unter der Addresse J. P. Ch. besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. November 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ 8 prpt. . .	102⅛	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	164	160
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	668	665

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 135. Bayreuth, Donnerstag am 11. November 1841.

Inhalt:

Vereinigung einer höheren Töchterschule mit dem Pensionate im englischen Institute zu Bamberg. — Privat-Impfanstalt in Bamberg. — Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Vereinigung einer höheren Töchterschule mit dem Pensionate im englischen Institute zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Oberinn des englischen Instituts zu Bamberg hat die Errichtung einer höheren Töchterschule für Mädchen von 11 — 15 Jahren und die Vereinigung derselben mit dem schon seit mehreren Jahren in dem obigen Institute bestehenden Pensionate in Antrag gebracht, und wird diese neue Schule mit diesseitiger und der geistlichen Stelle Zustimmung demnächst eröffnet werden.

Die Unterrichtsgegenstände sind nach dem genehmigten Lehrplane:

Religion,
Sprachlehre,
Rechnen,
Weltkunde,
Zeichnen,
Gesang,
französische Sprache,
weibliche Arbeiten,

wovon jedoch der Unterricht in der französischen Sprache nur auf besonderes Verlangen ertheilt wird.

Das monatliche Schulgeld besteht in 2 fl. 42 kr. und für jene, welche den Unterricht in der französischen Sprache benützen, in 3 fl. 42 kr.

Die Aeltern, welche von dieser neuen Schulanstalt Gebrauch machen wollen, werden hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die näheren Aufschlüsse bei der Oberinn des genannten Institutes zu erholen sind.

Bayreuth, den 3. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maly.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Privat-Impfanstalt in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 21sten d. Mts. wird genehmigt, daß die Privat-Impfanstalt zu Bamberg auch für das Jahr 18⅔ fortbestehe. Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Aerzte von dem Impfarzt Dr. Heil den nöthigen Impfstoff beziehen können.

Bayreuth, den 26. October 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken, sowie an die Cameral-Administration Caulsdorf.
(Die Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bereits früher allerhöchsten Orts bestimmt worden ist, daß die Kosten auf den Verkauf von Staatsgütern und auf Perception der Kaufschillinge nicht mehr aus diesen entnommen, sondern von den Käufern ersetzt werden sollen, nachdem ferner durch Ministerial-Rescript vom 21. December 1837 (Geret Bd. 20, Seite 111) ausgesprochen wurde, daß auch die Erhebungs- und Verwaltungskosten von eingegangenen Gefällablösungs-Schillingen nicht mehr aus diesen, sondern aus der Regie der treffenden Aemter zu bestreiten seyen, eben hiedurch aber mehrere für dergleichen Ausgaben im Rechnungs-Schematismus vom Jahre 1819 bestimmte Positionen überflüssig geworden sind, so wird in Gemäßheit eines Rescripts aus dem K. Obersten Rechnungs-Hofe vom 22sten v. Mts. hiemit zur gleichförmigen Vereinfachung der Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen verfügt, daß künftig und mit 18⅔ angefangen der in den Rechnungen enthaltene Abschnitt I. und II. und Abtheilung I. et II. in der Ausgabe hinwegzulassen sey, und für die Folge nur noch die Ausgabs-Positionen für Niederschläge und Rückersätze zu verbleiben haben.

Bei den pro 18⅔ bereits eingesendeten Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen mag die bisherige Form bewenden.

Bayreuth, den 7. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers soll das den Tuchscheerermeister Johann Heinrich Wolf'schen Eheleuten dahier zugehörige Wohnhaus im Frauen-Gäßlein, mit Seiten-Hinter-Gebäude und Hofraum, E. Nr. 71, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu dem auf den

22. December c. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes hiermit angesetzten Bietungstermine mit der Bemerkung andurch eingeladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß die zu verkaufenden Realitäten am 2. November curr. auf 3010 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung den Kauflustigen die Einsicht des Schätzungs-Protokolls zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale freisteht.

Digitized by Google

Urkundlich unter geordneter gerichtlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertigt.

Bayreuth, den 4. November 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat September 1840 unausgelößten Pfänder von Nr. 12874 bis 13754 incl. in dem auf

Donnerstag den 25sten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 8. November 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Die zur Nachlassenschaft des Bauern Heinrich Böhner von Döhlau gehörigen Mobilien, bestehend in Haus- und Bauereigeräthschaften, Vieh, Getraidt, Heu, Stroh und 4 Bienenstöcke, werden auf Antrag der Erbsinteressenten zu Döhlau

Donnerstag den 25. November,

dann das Immobiliar-Vermögen, bestehend:

a) in einem Wohnhause, Scheune, Schaaf- und Schweinstall, Schupfe und Backofen; dazu gehören: ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 16 Tagwerk Feld, 14 Tagw. Wiese, gegen 12 Tagw. Holz, das Deichselholz, und ohngefähr 50 Tagwerk Hut, die Wiese im Brunn genannt.

Diese Realitäten wurden auf 3515 fl., das auf dem Deichselholz den Brunnrangen und längst des Steinachsflusses stehende Holz, meistens Stamm- und Nutzholz, nach Abzug der Fällungskosten auf 6467 fl. geschätzt,

b) 2¼ Tgw. Feld, die Pflumpfata genannt, in 3 Stücken:
1) ¼ Tagw., die Pflumpfata,
2) ½ Tagw. Feld, das Ulmfeld,
3) 1 Tagw. Feld, das Sahräckerlein, taxirt auf 390 fl.,

c) 1 Tagw. Feld, das Spitzäckerlein, Werth 10 fl.,

d) 1¼ Tagw. Feld, die Gerstenleithe, Werth 20 fl.,

e) das Fischrecht im Steinachsflusse vom Steinachswöhr bis an den Döhlauer Anger, taxirt auf 20 fl.,

zu Döhlau

Freitag den 26. November 1841,

jedesmal Vormittags 9 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden vorbehaltlich der Genehmigung der Curatelbehörde versteigert.

Diese Realitäten werden den Steigerungslustigen auf Verlangen durch den Leonhardt Böhner von Döhlau, Vormund der Böhnerischen Kinder, vorher eingewiesen, und die Strichsbedingnisse an den respektiven Steigerungs-Terminen bekannt gemacht.

Weidenberg, den 21. October 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in dem erbschaftlichen Liquidations-Prozeß über den Nachlaß der dahier verstorbenen Lebküchners-Wittwe Elisabetha Margaretha Friederika Ruppert, geborne Weiß, unterm 3ten d. Mts. verabfaßte Präklusions-Erkenntniß Kraft der Verkündigung heute an die Gerichtstafel affigirt worden ist.

Wunsiedel, den 7. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Amortisations-Edikt.

Der unbekannte Inhaber einer am 29. November 1830 von Andreas Schramm zu Busendorf der Kuratel seines landesabwesenden Bruders auch Andreas Schramm über eine Kapitalspost pr. 90 fl. ausgestellten und zu Verlust gegangenen Schuldurkunde wird aufgefordert, dieselbe um so gewisser

binnen sechs Monaten a dato.

bei diesseitiger Gerichtsbehörde zu produziren und seine allenfallsigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als sie ausserdessen für kraftlos erkläret werden wird.

Den 4. November 1841.

Königliches Landgericht Seßlach.

Forster, Landrichter.

Digitized by Google

Die von den Bäckermeister Konrad Löhischen Eheleuten von Kirchleus besessenen und von dem Bäckermeister Johann Thübel in Weißenbrunn um 2005 fl. erkauften Immobilien, nehmlich:

1) ein Gut, aus Wohnhaus, Nebengebäude, Brauhaus, Stadel, Kellergebäude, $\frac{7}{8}$ Tagw. Gemüße- und $\frac{1}{4}$ Tagw. Gras- und Obstgarten bestehend,
2) ein Felsenkeller,
3) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf dem Schönberg,
4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das Steinigsäckerlein genannt,
5) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld im Schönberg,
6) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, die Steinmauer, und
7) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, die Theisenbergspitzen,

welche rücksichtlich der Taxe und der Abgaben in Nr. 145, 147 und 153 des Kreis-Intelligenzblattes vom vorigen Jahre näher beschrieben sind, werden wegen nicht geschehener Einzahlung des Kaufschillinges auf Kosten und Gefahr des ꝛc. Thübel am

Dienstag den 14. December curr. Vormittags von 11 — 12 Uhr

zu Kirchleus mit der Bemerkung öffentlich verkauft, daß das Gut auch seinen einzelnen Bestandtheilen nach verkäuflich überlassen werden wird, wenn es nach seinem bisherigen Umfange einen annehmbaren Käufer nicht finden sollte, und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und resp. das frühere Gebot von 2005 fl. sogleich in diesem Termine erfolgt.

Kulmbach, am 25. October 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.

Eberlein.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. — kr.	15 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.
Korn . . .	11 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 36 kr.	7 fl. — kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	13 fl. 30 kr.	10 fl. 48 kr.	9 fl. — kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	8 fl. 24 kr.

Bayreuth, den 6. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Erklärung.

Die unterzeichneten Ehegatten, welche laut gerichtlichen Vertrages vom Jahre 1828 außer Gütergemeinschaft mit einander leben, bringen zur öffentlichen Anzeige, daß laut desselben Vertrages die unumschränkte Verwaltung deren Vermögens dem Ehemanne J. C. Dresch zusteht, und jede von dessen Gattin Josephine Dresch zu übernehmende Verpflichtung, so wie jeder Vertrag, Kauf und Verkauf derselben erst der Bewilligung, resp. Bestätigung des Ehemannes Johann Casimir Dresch dahier zu unterstellen ist, bevor irgend eine von derselben vorzunehmende Handlung erwähnter Art Giltigkeit erlangen kann.

Bamberg, am 2. November 1841.

Johann Casimir Dresch, Buchhändler.
Josephine Dresch, geborne Habann.

Eine Auswahl der schönsten Stock- und Taschenuhren in allen Gattungen empfiehlt zur gütigen Abnahme

F. S. Fikenscher,
wohnhaft bei Herrn Caffetier Herold.

Neue zweispännige und einspännige Chaisen, neue Troschken und Charaba, eine gebrauchte Troschke und neue weißplattirte englische Geschirre sind zu verkaufen bei Sattlermeister Rogner, am Eremitager Thor.

(Dienstgesuch.) Ein junger Mann, welcher theoretische und praktische Kenntnisse im Forst- und Jagdwesen besitzt, sich über Brauchbarkeit, Treue, Fleiß und solides Betragen mit den besten Zeugnissen ausweisen kann, sucht bei einer Gutsherrschaft Dienst. Briefe unter der Addresse J. P. Ch. besorgt die Redaktion dieses Blattes.

(Darlehens-Anerbieten.) Capitalien zu verschiedenen Größen werden ausgeliehen und die desfallsigen Bedingungen mitgetheilt im Hause Nr. 140 Distrikt I. in der langen Gasse zu Bamberg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 136. Bayreuth, Sonnabend am 13. November 1841.

Inhalt:

Distrikts-Armen-Verhandlungen pro 18⅓ betr. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Distrikts-Armen-Verhandlungen pro 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden an die Vorschriften des höchsten Ministerial-Ausschreibens vom 24. December 1837, den Vollzug der Instruktion über das Armen-Wesen betr., erinnert, wornach die Rechnungen der Local-Armenpflegen längstens bis zum 15. November jeden Jahrs, nachdem dieselben vorschriftsmäßig aufgelegen, nebst den erhobenen Erinnerungen bei den Distrikts-Polizeibehörden eingereicht werden müssen. In der zweiten Hälfte des Monats November ist sodann der Ausschuß des Distrikts-Armenpflegschafts-Raths einzuberufen, welchem die Verwaltungs-Uebersichten, die genau mit den Armenfonds-Rechnungen übereinstimmen müssen, sowie die Etats-Voranschläge der Local-Armenpflegen mit den Armenbeschrieben — und zwar sämmtliche Producte nach vorläufiger Curatelwürdigung — zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerungen vorzulegen sind, worauf alsdann am Schlusse des Monats November die Plenar-Versammlung des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes statt zu finden hat.

Der Distrikts-Armenpflegschafts-Rath hat sich nicht blos über den Stand der eigentlichen Armen-Anstalten und über die Vorkehrungen zur Versorgung und Beschäftigung der Armen durch Zutheilung von Landstrichen zur Bebauung und Benützung, mittelst Spinnen ꝛc. im localen oder distriktiven Wege, der Distrikts-Kranken-Anstalten, der Kleinkinder-Bewahranstalten ꝛc., sondern auch über den Stand und die Hindernisse eines gedeihlichen Fortgangs jener Institute, welche für die Armenpflege von wesentlichem Interesse sind, wie die Sparkasse-Anstalten, die weiblichen Industrie-Schulen zu äußern.

Zuverlässig im Laufe des Monats December erwartet dann die K. Regierung die Vorlage der gesammten Verhandlungen, bei denen die dechargirte Distrikts-Armen-Fonds-Rechnung sammt Belegen, oder, wenn das Original nicht entbehrt werden sollte, eine Abschrift der Rechnung nicht fehlen darf.

Bayreuth, den 11. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bayreuth, den 7. October 1841.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreüth

ist in Sachen der Handlung Schwarzschild und Fuld
101 zu Frankfurt a. M. wider den Handelsmann Hirsch Koppel Höchinger von hier ein nochmaliger Verhandlungstermin auf den

23. November c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, und der Verklagte wird, weil er sich von hier entfernte, und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch öffentlich und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß, wenn er weder selbst erscheinen noch einen zulässigen Bevollmächtigten stellen würde, er seiner allenfallsigen Einreden gegen die Klage für verlustig erklärt, diese für widersprochen erachtet, und Kläger zum Beweise zugelassen werden wird.

Pöhlmann.
v. n.

Bekanntmachung.

Zur Bezahlung der im Monate November curr. verfallenden Steuern pro 18$\frac{4}{4}$ werden für den Steuer-Distrikt Bayreuth nachbemerkte Termine bestimmt:

von Haus-Nr.	1—109	Montag	der	6.	December c.,
„ „	„ 110—220	Dienstag	„	7.	„ „
„ „	„ 221—368	Mittwoch	„	8.	„ „
„ „	„ 369—474	Donnerstag	„	9.	„ „
„ „	„ 475—590	Freitag	„	10.	„ „

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt

Montag der 13. December c.,

für St. Georgen und Grünbaum

Dienstag der 14. December c.,

für die Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen

Mittwoch der 15. December c.

Bemerkt wird, daß nur kassenmäßige Münzen angenommen werden, welche bei größern Zahlungen zu zwei Drittheilen in grober Münze zu bestehen haben, gleich wie früher die ganzjährigen Beträge bezahlt werden können, und gegen die Zahlungssäumigen nach Vorschrift mit Exekution eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, am 9. November 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des ledig verlebten Maurergesellen Friedrich Jeremias Faßold aus Neustädtlein am Forst, wird

1) dessen gesammtes Vermögen, insbesondere ein kleines Gemüse-Gärtchen im Orte Neustädtlein, geschätzt auf 25 fl., ein Gemeindetheil im Wind, taxirt auf 2 fl. 30 kr., dann einiger Maurer- und Drechsler-Handwerks-Zeuch, Bett, Kleidungsstücke, hausräthige Sachen ꝛc., die Mobilien gegen sofortige baare Zahlung, die Immobilien vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft öffentlich an den Meistbietenden am

Mittwoch den 8. December l. Js. früh 9 Uhr

im Orte Neustädtlein versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen sind. — Zugleich

2) werden alle diejenigen, welche aus immer einem Rechtstitel an den Nachlaß des Faßold Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese am

Samstag den 11. December l. Js. früher Gerichtszeit dahier im Landgerichts-Lokale anzumelden und nachzuweisen, außerdessen auf dieselben bei Distribution der Masse nicht geachtet werden würde.

Bayreuth, am 6. November 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Von Montag den 15ten bis Samstag den 20sten d. Mts. h. ai. von Morgens 9 bis Mittags 12 und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr werden auf dem Rathhause Nr. IX. die Lazareth-Beiträge von hiesigen Dienstboten für das Ziel Martini 1841 eingehoben. Die Dienstherrschaften werden verantwortlich gemacht, ihre Dienstboten zur pünktlichen Zahlung anzuhalten.

Bayreuth, 9. November 1841.

Die Verwaltung.
Bracker.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das dem Marx Sekkel Huhn zu Horb zugehörige halbe Haus mit Gärtlein

Digitized by Google

nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 121, mit 200 fl. Str.-Kap., lehenbar dem Rittergute Burkersdorf, geschätzt auf 210 fl., dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 23. November c.

im Bärnig'schen Gasthause zu Horb festgesetzt, wozu hiemit Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 20. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Königliche Zoll-Legitimations-Schein-Expeditor August von Oberländer zu Schwarzenbach a. d. S. und seine Gattin Wilhelmine, geborne Westphal, haben vermöge gerichtlichen Vertrages vom 8ten d. Mts. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rehau, am 9. October 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die zum neu gebildeten Gute des Bauern Johann Hager zu Pirk, Wohnhaus Nr. 17 und Besitz-Nr. 7, gehörigen Grundbesitzungen, bestehend aus

1) einem Wohnhause,
2) einer Stallung,
3) ½ von einer Scheune, worunter sich ein gewölbter Keller befindet,
4) ¼ Jauchert Hofraum und Bauplatz,
5) 6 [] Ruthen Garten,
6) ½ Jauchert Feunte am Hause,
7) 2½ „ Antheil an der Holzwiese,
8) 1 „ Wiese am Treibwege,
9) 1½ „ Feld, das Gartenäckerlein genannt,
10) 8 „ Feld am Treibwege,

sämmtlich Bestandtheile des neu gebildeten Guts, welche nach Abzug der hierauf ruhenden Staats- und Grundgefälle auf 1057 fl. gewürdiget sind, öffentlich verkauft, und ist Bietungstermin auf

Mittwoch den 24. November Vormittags 9 Uhr

im Raithel'schen Wirthshause anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §. 68 bis 101 erfolgen wird.

Hof, den 14. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. n.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Christoph Bierklein von Mühlendorf wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend

a) in einem neu gebildeten Gutskörper, Bes.-Nr. 101b, mit 1100 fl. Steuer-Kap., belastet mit 58½ kr. Erbzins, 2 fl. 10 kr. Frohngeld, 1600^{32} Waiz, 1 Scheffel 1 Metzen 20,60^{32} Korngült, 10 Prozent Handlohn, und zehentbar alles zum Königl. Rentamte Bamberg II., taxirt auf 1460 fl.,

b) in folgenden erst kürzlich abgetrennten Stücken:

α) einem Morgen Feld, dem Hutzberg, Bes.-Nr. 101b1, Steuer-Kap. 40 fl., belastet mit 28 kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn, und zehentbar zum Königl. Rentamte Bamberg II., taxirt auf 50 fl.,

β) ¼ Morgen Feld, dem Grundäckerlein, Bes.-Nr. 101b2, Steuer-Kap. 10 fl., belastet mit 7 kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn, und zehentbar, taxirt auf 15 fl.,

γ) 1¼ Morgen der Götzenwiese mit Weiher, Bes.-Nr. 101b3, Steuer-Kap. 160 fl., belastet mit 1 Metz 1,300^{32} Korngült, 10 Prozent Handlohn und zehentbar zum Kgl. Rentamte Bamberg II., taxirt auf 160 fl.,

zum erstenmale auf öffentlichen Strich gelegt, und hiezu Bietungstermin auf

Donnerstag den 9. December 1841

in loco Mühlendorf anberaumt, wozu Strichslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. No-

Digitized by Google

vember 1837 §§. 90 — 101 erfolgt, und Strichsbedingnisse vor dem Striche kundgegeben werden sollen.

Bamberg, den 30. October 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Erklärung.

Die unterzeichneten Ehegatten, welche laut gerichtlichen Vertrages vom Jahre 1828 außer Gütergemeinschaft mit einander leben, bringen zur öffentlichen Anzeige, daß laut desselben Vertrages die unumschränkte Verwaltung deren Vermögens dem Ehemanne J. C. Dresch zusteht, und jede von dessen Gattin Josephine Dresch zu übernehmende Verpflichtung, so wie jeder Vertrag, Kauf und Verkauf derselben erst der Bewilligung, resp. Bestätigung des Ehemannes Johann Casimir Dresch dahier zu unterstellen ist, bevor irgend eine von derselben vorzunehmende Handlung erwähnter Art Giltigkeit erlangen kann.

Bamberg, am 2. November 1841.

Johann Casimir Dresch, Buchhändler.
Josephine Dresch, geborne Habann.

Eine Auswahl der schönsten Stock- und Taschenuhren in allen Gattungen empfiehlt zur gütigen Abnahme

F. S. Fikenscher,
wohnhaft bei Herrn Caffetier Herold.

Neueste Stoffe zu
Oberröcken, Beinkleidern und Westen,
Mode-Damenmäntel,
sind in schönster Auswahl wieder eingetroffen und zu den billigsten Preisen zu haben in der
Tuch- und Schnittwaaren-Handlung von
Jakob Würzburger,
Kanzleistraße 113.

(Gasthof-Verpachtung.) Ich bin gesonnen, meinen Gasthof zum Brandenburger Haus, welcher sogleich bezogen werden kann, zu verpachten, mit Billard und allen Zugehörungen. Auch kann ein Inventarium dazu gegeben werden.

Rosina Trampler, Wittwe.

Der Unterzeichnete sucht eine noch ganz brauchbare Orgel für eine kleine Kirche zu erwerben und bittet, ihm eine solche, wo möglich in der Nähe, zum billigen Verkaufe anzubieten. Berneck, den 9. November 1841.

Roth, II. Pfarrer.

Ein junger Mann wünscht ein Unterkommen als Schreiber, wozu derselbe die erforderliche Qualifikation besitzt. Nähere Auskunft darüber gibt die Redaktion dieses Blattes.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 5. Nov. Der Sohn des Regierungs-Journal-Gehülfen Funk dahier.

— — Der Sohn des Bauers Pötzinger auf dem Grünbaum.

Den 9. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Taglöhners Bauer in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. Nov. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Schmidt dahier.

— — Der Sohn des Schlossergesellen Gilgert auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 4. Nov. Die Tochter des Taglöhners Zanner in St. Georgen, alt 23 Jahre, 8 Monate und 12 Tage.

Den 6. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Tage.

— — Die Tochter des Zuckersieders Neupert in St. Georgen, alt 6 Monate.

Den 7. Nov. Die Tochter des Metzgermeisters und Gastwirths Schmidt auf dem Kreuzstein, alt 1 Monat und 5 Tage.

— — Der Bürger und Webermeister Herold dahier, alt 73 Jahre, 3 Monate und 8 Tage.

Den 8. November. Der Webermeister Johann Leutholf in St. Georgen, alt 63 Jahre, 1 Monat und 22 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Korbmachermeisters Werner dahier, alt 59 Jahre, 9 Monate und 16 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 137. Bayreuth, Dienstag am 16. November 1841.

Inhalt:

Steuerpflichtigkeit der armen Schulschwestern. — Anschaffung des Repertoriums über die ständischen Verhandlungen des Jahres 1840. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Rentämter.

(Steuerpflichtigkeit der armen Schulschwestern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 3ten d. Mts. über die Steuerpflichtigkeit der armen Schulschwestern wird den sämmtlichen K. Rentämtern nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Melzer.

* * *

Nachdem die geistlichen Institute der armen Schulschwestern, gleich den Schullehrer-Seminarien, öffentliche Anstalten zur Heranbildung von Lehrerinnen sind, so sind die Gebäude der Schulschwestern, in welchen sich diese Institute befinden, sowohl nach dem Steuerprovisorium als auch nach dem §. 2 des definitiven Häusersteuergesetzes vom Jahre 1828 von der Hausteuer befreit.

Zur Entrichtung der Familiensteuern sind die armen Schulschwestern, insoferne sie nicht vom Almosen leben, nach den Bestimmungen des §. 4 Ziff. 4 in fine, dann nach §. 6 Ziffer V. des Familiensteuer-Gesetzes vom Jahre 1814 verpflichtet.

München, am 3. November 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Anschaffung des Repertoriums über die ständischen Verhandlungen des Jahres 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nun verlebte ständische Archivar von Oelling hat über die Verhandlungen der Stände des Reichs in der Versammlung pro 1840 ein Repertorium angefertigt.

Nach einem Rescripte aus dem K. Ministerium des Innern vom 16ten v. Mts. ist die Anschaffung des besagten Repertoriums für die K. Landgerichte auf Regiekosten angeordnet worden, und werden die K. Landgerichte ein Exemplar durch das Expeditionsamt der unterfertigten K. Stelle erhalten.

Der Preis des Repertoriums ist auf 54 kr. festgestellt.

Die K. Landgerichte haben den Betrag an das Expeditionsamt zu übersenden und in der Regie-Rechnung pro 18$\frac{4}{4}$ in Ausgabe zu stellen.

Bayreuth, den 10. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1820 betr.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1820 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16ten dieses Monats an gerechnet, zur Einsicht aller Militairpflichtigen des Bezirks, ihrer Eltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magistrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brett des Rathhauses angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 25., 26. und 27. November, die gegen die Conscriptions-Liste gerichteten Reklamationen wegen unrichtiger oder unterlassener Eintragung bei Vermeidung der Präklusion angemeldet werden müssen, und daß das Recht der Reklamation außer den Conscribirten auch sämmtlichen Militairpflichtigen des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der Ersteren und Letzteren zusteht. Bayreuth, am 13. November 1841.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

v. Hagen.

c. Hautum.

Bayreuth, den 14. October 1841.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird auf Antrag mehrerer Hypothekengläubiger das im neuen Weg befindliche Anwesen des Wagnermeisters Conrad Adam Hauf, E. Nr. 5, bestehend

a) in einem massiv erbauten, mit Ziegeln gedeckten und drei Stockwerk hohen Wohnhause, geschätzt auf 4300 fl.,

b) einem an das Wohnhaus angebauten Hintergebäude zwei Stock hoch, theils von Fachwerk mit Brettern verschlagen, theils massiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt, geschätzt auf 500 fl.,

c) einer an das Wohnhaus angebauten Remisse, 1 Stock hoch, theils massiv, theils auf hölzernen Säulen ruhend erbaut, und mit Ziegeln gedeckt, geschätzt auf 300 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Versteigerungstermin auf den

14. December c. Vormittags 10 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 9a anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Digitized by Google

Die Kaufsbedingungen werden im Versteigerungstermine selbst bekannt gemacht; das Schätzungsprotokoll kann in der dießgerichtlichen Registratur täglich eingesehen werden.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 11. November 1841.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In Sachen der ledigen Mariana Barbara Wegert dahier wider den Kutscher Johann Willer aus Ansbach wegen Vaterschaft und Alimentation wird Beklagter auf klägerischen Antrag, da er im Verhandlungstermin am 9ten d. Mts. nicht erschien, anderweitig auf den

23. December c. Vormittags 10 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem abermaligen Ausbleiben die Klage für abgeleugnet erachtet, und Klägerin zum Beweise ihres Klaggrundes zugelassen werden würde.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zur Bezahlung der im Monate November curr. verfallenden Steuern pro 18$\frac{4}{4}$ werden für den Steuer-Distrikt Bayreuth nachbemerkte Termine bestimmt:

von Haus-Nr. 1—109 Montag der 6. December c.,
„ „ „ 110—220 Dienstag „ 7. „ „
„ „ „ 221—368 Mittwoch „ 8. „ „
„ „ „ 369—474 Donnerstag „ 9. „ „
„ „ „ 475—590 Freitag „ 10. „ „

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt

Montag der 13. December c.,

für St. Georgen und Grünbaum

Dienstag der 14. December c.,

für die Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen

Mittwoch der 15. December c.

Bemerkt wird, daß nur kassenmäßige Münzen angenommen werden, welche bei größern Zahlungen zu zwei Drittheilen in grober Münze zu bestehen haben, gleich wie früher die ganzjährigen Beträge bezahlt werden können, und gegen die Zahlungssäumigen nach Vorschrift mit Exekution eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, am 9. November 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Königl. Landrichters Müller von Selb werden die Dominicalien, bestehend in jährlichen Geld- und Naturalreichnissen, Todtenfällen und Handlöhnern, von dem vormaligen Grießhammerschen Hofe zu Dreßendorf, dem gestellten Antrage gemäß, öffentlich feilgeboten und Strichstermin auf

Donnerstag den 9. December c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Dreßendorf anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, sich in dem dortigen Wirthshause einzufinden, und daß die nähere Beschreibung und Schätzung der Dominicalien täglich dahier eingesehen werden kann. Die Strichsbedingnisse werden in dem Termine bekannt gemacht.

Bayreuth, den 22. October 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Georg Schenk von Lisberg hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, und es wird daher bei Unbedeutenheit der Masse einziger Ediktstag auf

Montag den 6. December 1841

ausgeschrieben, wozu sämmtliche Gläubiger des Georg Schenk andurch vorgeladen werden, um ihre Forderungen und sonstigen Ansprüche unter gehöriger Nachweisung der Liquidität anzumelden, und schlüßlich darüber zu handeln.

Den Ausbleibenden trifft der Ausschluß von der gegenwärtigen Masse und resp. mit der treffenden Handlung.

Wer von dem Gemeinschuldner etwas pfandweise, oder unter einem sonstigen Titel besitzt, wird aufgefordert, solches dem Konkursgerichte vorbehaltlich seiner Rechte daran zu übergeben.

Zugleich wird das zur Masse gehörige Vermögen, bestehend:

Digitized by Google

a) in einem neu gebauten Wohnhause mit Scheuer, Freiherrl. v. Münster'sches Lehen, taxirt auf 600 fl.,
b) in einem alten Wohnhause mit Gemeinderecht, taxirt auf 250 fl.,
c) in einem Acker, s. g. Hermannsäckerlein, taxirt auf 160 fl.,

dem öffentlichen Striche zum erstenmale ausgesetzt und hiezu Bietungstermin auf

Freitag den 3. December 1841

in loco Lisberg anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 — 69 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 90 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und die Grundbarkeits- und Belastungsverhältnisse vor dem Striche bekannt gemacht werden sollen.

Bamberg, den 30. October 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Bauern Heinrich Bayreuther zu Föhrenreuth gehörige Anwesen, bestehend aus dem Bauerngute Nr. 7 zu Föhrenreuth, geschätzt auf 5514 fl. 56½ kr. nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben, meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu auf den

20. November c. Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle Termin anberaumt und laden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter der Bedingung ein, daß das Schätzungsprotokoll an ordentlicher Gerichtsstelle täglich eingesehen werden kann.

Hof, am 11. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. n.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Nachstehende zur Debitmasse des Metzgermeisters Jacob Hopf von Schorgast zugehörige Realitäten, auf welche in dem am Gestrigen abgehaltenen Subhastationstermin ein annehmbares Gebot nicht gelegt wurde, werden hiedurch anderweit dem öffentlichen Verkauf unterstellt, als:

1) das halbe Wohnhaus Nr. 79 a zu Marktschorgast nebst Zubehör, geschätzt auf 900 fl.,
2) das halbe hieran angebaute Stallgebäude, geschätzt auf 150 fl.,
3) der halbe Stadel, geschätzt auf 150 fl.,
4) ein Stadelbauplatz aus dem zerschlagenen Hopf'schen Söldengut, geschätzt auf 7 fl.,
5) ¼ Tagw. Wiese, die Grundwiese, B.-Nr. 740, geschätzt auf 50 fl.,
6) der vierte Theil von ½ Tagw. Wiese in der Letzenreuth, B.-Nr. 1417, geschätzt auf 100 fl.,
7) ¼ Tagw. Feld, der Steinhügel, B.-Nr. 272, geschätzt auf 120 fl.

Bietungstermin steht auf

9. December Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zur goldenen Krone in Mkt. Schorgast an und werden Kaufliebhaber hievon mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag in Gemäßheit der Vorschrift des §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Wegen näherer Beschreibung der feilgebotenen Realitäten wird auf das diesgerichtliche Ausschreiben d. d. 15. September c. (allgemeiner Anzeiger 1841 Nr. 80 und 83, Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken 1841 Nr. 118, 121, 125) hingewiesen.

Berneck, am 5. November 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers soll das dem Königl. Advokaten Sand zu Eschenbach gehörige und in der Theresienstraße dahier gelegene Wohnhaus, 90 Fuß lang, 33¼ Fuß breit, 3 Stock hoch, was jedoch noch nicht ausgebaut, mit Hintergebäude nebst Hofraum, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Hiezu hat man Strichtermin auf

Donnerstag den 25. November laufenden Jahres

Vor- und Nachmittags

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Digitized by Google

Die nähere Beschreibung dieses Hauses und die Taxationsverhandlungen können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Wunsiedel, am 11. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Die Hammerschmied Andreas Adam und Anna Maria Margaretha Pucht a'schen Eheleute zu Martinlamitz haben sich als zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen; daher werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

1. December curr. Vormittags,

b) zur Vorbringung der Einreden auf den

28. December d. Js.,

c) zum Schluß der Verhandlungen auf den

17. Januar 1842,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Ansprüche oder Forderungen an die Pucht a'schen Eheleute zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheile persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte geladen werden, daß diejenigen, welche im ersten Ediktstage nicht erscheinen, den Ausschluß von der Masse, die in den andern Terminen Ausbleibenden aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben, worauf nach Lage der Akten über die Liquidität und Priorität erkannt werden wird. Alle diejenigen, welche vom Vermögen der Pucht a'schen Eheleute etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Dabei wird bemerkt, daß das Vermögen in einem Wohnhause, worauf bei der durch Andringen eines nicht bevorzugten Gläubigers veranlaßten Subhastation 1100 fl. geboten sind — wobei der Zuschlag bis zum ersten Ediktstag, Vernehmung der Gläubiger hierüber ausgesetzt bleibt, und in einem Mobiliarwerth von 33 fl. 31 kr. besteht, die Schulden nach Angabe der Pucht a'schen Eheleute selbst 1959 fl. 55 kr. betragen.

Rehau, den 26. October 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Publicandum.

Da die Steyhan Zinckischen Eheleute in Waischenfeld in dem Kolomann Kellerischen Schuldenwesen daselbst den Kaufschilling für die ihnen adjudicirten Immobilien, als:

1) ein neuerbautes einstöckiges Wohnhaus, unterhalb der Hammermühle, welches sub Umschreibbuch Nr. 629 des Steuerdistrikts Waischenfeld mit 340 fl. Steuer-Capital belastet, übrigens freieigen und resp. zinspflichtig zur Commune Waischenfeld ist, nebst Pflanzgärtlein,

2) eine Pulvermühle ohnfern des Wohnhauses, ebenfalls freieigen, und ist hievon zum K. Rentamte lediglich eine jährliche Gewerbsteuer von 3 fl. nebst der treffenden Familiensteuer zu entrichten,

3) ein Fischwasser im Wiesentfluß, ist K. Lehen, gibt in allen Besitzveränderungsfällen 10 Prozent an Handlohn auf Ableben des Lehenherrn, auch 5 fl. an firirten Todtenfall, dann 1 fl. 56¼ kr. jährlichen Erbzins, und ist mit 180 fl. Steuer-Capital onerirt,

nicht vollständig bezahlt haben, so wurde unterm Heutigen deren Wiederverkauf beschlossen, und man hat einen Bietungstermin für gedachte Immobilien auf den

18. December curr. Vormittags 10 Uhr

im Orte Waischenfeld im Löwischen Wirthshause anberaumt, wozu Kauflustige, die sich über ihr Vermögen auszuweisen im Stande sind, hiemit vorgeladen werden.

Bemerkt wird, daß die Lage für die Pulverfabrikation und den Verschleiß des Pulvers sehr geeignet erscheint und dieses Geschäft schwunghaft betrieben werden kann.

Das Anwesen wurde im Jahre 1839 auf 4297 fl. 3 kr. geschätzt und die bei Aufnahme der Schätzung gepflogenen Verhandlungen können täglich aus den Akten in hiesiger Registratur ersehen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach Maasgabe der Exekutionsordnung und des Hypothekengesetzes.

Hollfeld, am 14. October 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Publicandum.

Auf Antrag des Georg Linhard Feldbaum, Schuhmachermeisters zu Vorchheim und dessen Ehefrau

Digitized by Google

Kunigunda, geborne Bingold, wird bekannt gemacht, daß dieselben die hier übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Vorchheim, den 30. October 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Publicandum.

Der Drechslermeister Joseph Schwengler von hier hat sich konkursmäßig erklärt, und es werden die gesetzlichen Ediktalien, wie folgt, erlassen:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf Mittwoch den 1. December l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden auf Mittwoch den 15. December l. Js.,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen resp. ad reet duplicandum auf Mittwoch den 22. December l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage die Ausschließung der Forderung aus dieser Gant, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe, und haben die Gläubiger am I. Ediktstage ihre Anträge rücksichtlich der Verwerthung des Gantgutes abzugeben, wo sich an die privilegirte Mehrzahl zu halten ist.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Weismain, den 2. November 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Geigenmüller dahier und dessen Verlobte, die ledige Metzgerstochter Elisabetha Margaretha Höfer, haben durch ihren Ehevertrag die hier zu Lande gesetzlich bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach Vorschrift des §. 422 Tit. 1. Thl. II. des preußischen Landrechts hiermit bekannt gemacht wird.

Selb, den 6. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sattler.

Publicandum.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird nachstehendes, dem Bauern Georg Kreller in der Gaß zu Unterwailersbach gehöriges Grundvermögen, als:

1) sub Besitz-Nr. 551 ein Gütlein mit Wohnhaus, Scheune, Darre, Hofraith, $\frac{1}{10}$ Tagwerk Hausgarten, 1 Morgen Feld im Eulein, $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld im Eichenlohr, $\frac{3}{4}$ Morgen Wiesen, die Holzwiesen, und einem Gemeinderechte, mit 1 fl. 15 kr. Steuersimplum aus 1000 fl. Steuerkapital, Eggolsheimer Frühmeßlehen,

2) sub Besitz-Nr. 76 $\frac{1}{4}$ Morg. Feld im Kaianger und $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen im Letten, mit 8$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum aus 115 fl. Steuerkapital, 4 kr. Erbzinns, 4 Metz 14 Maas Habergült belastet, Kgl. Lehen,

welches miteinander auf 2980 fl. gerichtlich eingeschätzt ist, und worauf 1600 fl. Hypothekenkapital haften, in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin zum Striche auf

Mittwoch den 1. December c. Vormittags 10 Uhr im Martin Schützischen Wirthshause zu Mittlerwailersbach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Ebermannstadt, am 25. October 1841.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Da in dem in der Klagsache der Eva Mai von Redwitz gegen Johann Michael Stadelmann, vulgo Precht von Lohrbach, Alimentenforderung betreffend, auf den 29sten v. Mts. anberaumt gewesenen Termin der Verklagte nicht erschienen ist, so wurde nach dem Antrage jener anderweiter Termin zum Versuch der Sühne und eventuell zur Verhandlung über die Klage auf den

10. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem der Verklagte unter Beziehung auf die in Nr. 114, 115 und 116 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, 265, 278, 292 des Korrespondenten von und für Deutschland und Nr. 77, 79 und 81 des allgemeinen Anzeigers des Reichs enthaltene Verfügung d. d. 10. September c. unter der Verwarnung

Digitized by Google

hieher vorgeladen wird, daß im abermaligen Nichterscheinungsfalle die Klage für abgeläugnet erachtet, Beklagter seiner Einreden verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise des Klagegrundes zugelassen werden würde.

Lichtenfels, den 4. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Ediktal-Citation.

Die Brüder Carl Vogt und Philipp Vogt von Hemhofen haben sich von da vor 40 Jahren entfernt, und soll sich der Erstere nach Wien und der Letztere nach Venedig begeben haben. Es ist jedoch seit dieser Zeit von ihrem Leben und ihrem Aufenthalt keine Nachricht an ihre Verwandten gelangt. Auf Antrag derselben und ihres Curators ergeht hiermit an Carl und Philipp Vogt, oder dessen allenfalls zurückgelassene unbekannte Leibeserben die Aufforderung, sich binnen 9 Monaten und spätestens am

14. Februar 1842 Vormittags

bei hiesigem Gerichte entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls sie für todt erklärt, und ihr unter der Verwaltung des Adelig von Winklerischen Patrimonialgerichts Hemhofen stehendes Vermögen ihren Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Herzogenaurach, den 27. April 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Amt versteigert am

Montag den 29sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr

im Walddistrikte Altengraben, Forst-Revier Mitwitz

330 Commerzialstämme (Föhren und Fichten)

entweder Parthieweise oder im Ganzen, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zusammenkunft im Orte Kaltenbrunn statt findet.

Mitwitz bei Cronach, am 8. November 1841.

Freiherrlich von Würzburg'sches Rentamt allda.

Weiß.

Bekanntmachung.

Behufs der Hülfsvollstreckung werden nachverzeichnete Grundbesitzungen des Andreas Weiß zu Schönsreuth öffentlich an den Meistbietenden verkauft, als: eine dem Herzogl. Rentamte zu Banz grundbare Sölde mit zugehörigem Wohnhause, Oekonomiegebäuden, etwas Holz, Feldern und Wiesen, welches Söldengut mit 1090 fl. Grundsteuerkapital belegt ist, und jährlich 1 fl. 8½ kr. Erbzins und 20 kr. Frohngeld entrichtet, dann an zwei walzend n Stücken, die Hirtenwiese, die ½ Kreuzer, sowie die Ochsenwiese, die ½ Kreuzer Erbzins an gedachtes Herzogliche Rentamt entrichtet, und besteht für die erstere dieser Wiesen ein Steuerkapital zu 90 fl., für die andere ein solches zu 50 fl. Sämmtliche Grundbesitzungen, geschätzt auf 1366 fl. 40 kr., sind zehentfrei, jedoch mit zehn vom Hundert handlohnbar.

Die nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgende Versteigerung findet am

Montag den 20. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Schönsreuth statt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Banz, am 10. November 1841.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Ott.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Art. 422 Thl. II. Tit. I. des allgemeinen Preußischen Landrechts wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der verwittwete Bauer Johann Friedrich Hörner zu Neudorf und dessen Verlobte, die ledige Margaretha Knaus aus Fesselsdorf für ihre demnächst einzugehende Ehe die hierorts übliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 18. hujus unter sich ausgeschlossen haben.

Thurnau, den 30. September 1841.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Morgenroth.

v. n.

Bekanntmachung.

Die Grundbesitzungen des Bauern Johann Georg Marr dahier, wie solche in der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. März d. Js. (allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 26 S. 229, Intelligenzblatt für

Digitized by Google

Oberfranken Nr. 36 S. 291 und Nr. 39 S. 315, Fränkischer Merkur Nr. 88) näher beschrieben sind, werden mit der gerichtlich erhobenen Taxe von 3225 fl., der zweiten Versteigerung unterstellt, und ist hiezu Bietungstermin auf

Donnerstag den 9. December Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt worden, in welchem nach §. 99 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Walsdorf, am 20. October 1841.

Freiherrlich v. Crailsheim'sches Patrimonialgericht I.

Heim.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 36 kr.	15 fl. 36 kr.	14 fl. 42 kr.
Korn . . .	11 fl. 6 kr.	10 fl. 36 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerste . . .	7 fl. 36 kr.	7 fl. — kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	13 fl. 12 kr.	10 fl. 48 kr.	10 fl. — kr.
Linsen . . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, den 10. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. November 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	164	
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	668	665

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 138. Bayreuth, Donnerstag am 18. November 1841.

Inhalt:

Vertheilung des Staats-Beitrages ad 30,000 fl. pro 18$\frac{4}{41}$. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Die Vertheilung des Staats-Beitrages ad 30,000 fl. pro 18$\frac{4}{41}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem heute eingelaufenen hohen Oberkonsistorial-Rescripte vom 8ten d. Mts. beträgt nach dem Repartitions-Plan über die Vertheilung des Staats-Beitrags ad 30,000 fl. pro 18$\frac{4}{41}$ die Jahres-Rate einer protestantischen Pfarr-Wittwe oder Pfarrers-Doppel-Waise die Summe von

Siebenzig acht Gulden,

deren Auszahlung durch die K. Administration der protestantischen Pfarrwittwen-Anstalt zu Nürnberg in Folge der bereits erlassenen Zahlungs-Anweisung bewirkt werden wird.

Dieß wird den Betheiligten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. November 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 10. November d. Js. allergnädigst beschlossen, die katholische Pfarrei Marktgraiz, Landgerichts Lichtenfels, dem Pfarramts-Candidaten und derzeitigen Caplan in Scheßlitz, Priester Michael Wittmann zu übertragen.

Seine Königliche Majestät haben unterm 12ten gedachten Monats beschlossen, die katholische Pfarrei Modschiedel, Landgerichts Weismain, dem Pfarramts-Candidaten und derzeitigen Pfarrverweser zu Theisenort, Priester Friedrich Gleußner allergnädigst zu verleihen.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1820 betr.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1820 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16ten dieses Monats an gerechnet, zur Einsicht aller Militairpflichtigen des Bezirks, ihrer Eltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magistrats öffentlich

Digitized by Google

aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brett des Rathhauses angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 25., 26. und 27. November, die gegen die Conscriptions-Liste gerichteten Reklamationen wegen unrichtiger oder unterlassener Eintragung bei Vermeidung der Präklusion angemeldet werden müssen, und daß das Recht der Reklamation außer den Conscribirten auch sämmtlichen Militairpflichtigen des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der Ersteren und Letzteren zusteht. Bayreuth, am 13. November 1841.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

v. Hagen.

c. Hautum.

Bekanntmachung.

Zur Bezahlung der im Monate November curr. verfallenden Steuern pro 18$\frac{4}{4}$ werden für den Steuer-Distrikt Bayreuth nachbemerkte Termine bestimmt:

von Haus-Nr.	1—109	Montag	der	6.	December c.,
„ „ „	110—220	Dienstag	„	7.	„ „
„ „ „	231—368	Mittwoch	„	8.	„ „
„ „ „	369—474	Donnerstag	„	9.	„ „
„ „ „	475—590	Freitag	„	10.	„ „

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt

Montag der 13. December c.,

für St. Georgen und Grünbaum

Dienstag der 14. December c.,

für die Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen

Mittwoch der 15. December c.

Bemerkt wird, daß nur kassenmäßige Münzen angenommen werden, welche bei größern Zahlungen zu zwei Drittheilen in grober Münze zu bestehen haben, gleich wie früher die ganzjährigen Beträge bezahlt werden können, und gegen die Zahlungssäumigen nach Vorschrift mit Exekution eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, am 9. November 1841.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

Georg Schenk von Lisberg hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, und es wird daher bei Unbedeutenheit der Masse einziger Ediktstag auf

Montag den 6. December 1841

ausgeschrieben, wozu sämmtliche Gläubiger des Georg Schenk andurch vorgeladen werden, um ihre Forderungen und sonstigen Ansprüche unter gehöriger Nachweisung der Liquidität anzumelden, und schlüßlich darüber zu handeln.

Den Ausbleibenden trifft der Ausschluß von der gegenwärtigen Masse und resp. mit der treffenden Handlung.

Wer von dem Gemeinschuldner etwas pfandweise, oder unter einem sonstigen Titel besitzt, wird aufgefordert, solches dem Conkursgerichte vorbehaltlich seiner Rechte daran zu übergeben.

Zugleich wird das zur Masse gehörige Vermögen, bestehend:

a) in einem neu gebauten Wohnhause mit Scheuer, Freiherrl. v. Münster'sches Lehen, taxirt auf 600 fl.,

b) in einem alten Wohnhause mit Gemeinderecht, taxirt auf 250 fl.,

c) in einem Acker, s. g. Hermannsäckerlein, taxirt auf 160 fl.,

dem öffentlichen Striche zum erstenmale ausgesetzt und hiezu Bietungstermin auf

Freitag den 3. December 1841

in loco Lisberg anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 — 69 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 90 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und die Grundbarkeits- und Belastungsverhältnisse vor dem Striche bekannt gemacht werden sollen.

Bamberg, den 30. October 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da in dem in der Klagsache der Eva Mai von Redwitz gegen Johann Michael Stadelmann, vulgo Precht von Lohrbach, Alimentenforderung betreffend, auf

Digitized by Google

den 29sten v. Mts. anberaumt gewesenen Termin der Verklagte nicht erschienen ist, so wurde nach dem Antrage jener anderweiter Termin zum Versuch der Sühne und eventuell zur Verhandlung über die Klage auf den

10. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem der Verklagte unter Beziehung auf die in Nr. 114, 115 und 116 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, 265, 278, 292 des Korrespondenten von und für Deutschland und Nr. 77, 79 und 81 des allgemeinen Anzeigers des Reichs enthaltene Verfügung d. d. 10. September c. unter der Verwarnung hieher vorgeladen wird, daß im abermaligen Nichterscheinungsfalle die Klage für abgeläugnet erachtet, Beklagter seiner Einreden verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise des Klagegrundes zugelassen werden würde.

Lichtenfels, den 4. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Die Hammerschmied Andreas Adam und Anna Maria Margaretha Puchta'schen Eheleute zu Martinlamitz haben sich als zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen; daher werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

1. December curr. Vormittags,

b) zur Vorbringung der Einreden auf den

28. December d. Js.,

c) zum Schluß der Verhandlungen auf den

17. Januar 1842,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Ansprüche oder Forderungen an die Puchta'schen Eheleute zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheile persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte geladen werden, daß diejenigen, welche im ersten Ediktstage nicht erscheinen, den Ausschluß von der Masse, die in den andern Terminen Ausbleibenden aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben, worauf nach Lage der Akten über die Liquidität und Priorität erkannt werden wird. Alle diejenigen, welche vom Vermögen der Puchta'schen Eheleute etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Dabei wird bemerkt, daß das Vermögen in einem Wohnhause, worauf bei der durch Andringen eines nicht bevorzugten Gläubigers veranlaßten Subhastation 1100 fl. geboten sind — wobei der Zuschlag bis zum ersten Ediktstag, Vernehmung der Gläubiger hierüber ausgesetzt bleibt, und in einem Mobiliarwerth von 33 fl. 31 kr. besteht, die Schulden nach Angabe der Puchta'schen Eheleute selbst 1959 fl. 55 kr. betragen.

Rehau, den 26. October 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die Besitzungen der Johann Adam Gollerischen Eheleute zu Sauerhof, als:

1) ein halbes Söldengut mit Wohnhaus, Schorgärtlein und Hofraith, 5⅞ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiese und 3¼ Tagwerk Holz, erbzinslehenbar zum Freiherrlich von Guttenbergischen Rittergute obern Schlosses, zehentbar zum Freiherrl. von Guttenbergischen Rittergute Breitenreuth, reicht 10 ß Handlohn, den 20sten Gulden Todenfall beim Ableben des Lehenträgers oder Lehenmanns, 1 fl. 27¼ kr. Erbzinns, 1 fl. 57¼ kr. Frohngeld, 4 $\frac{5}{7}$ Metzen Habergült, ½ Metzen Korn, 1½ Metzen Haber, 1½ Pfd. Flachs, 1 fl. 52½ kr. Schmalsaat als Zehentstrum vom Jahre 1829 an auf 20 Jahre. Leistet 3 Tage Jagdfrohn, den ungemessenen Kuchendienst, von jeder Kuh 1 Maas Schmalz, und von jeder Ziehkalben 1 Seidlein Schmalz, gegen 16½ kr. Gegenreichniß pro Maas, ist sub Besitz-Nr. 376 mit 335 fl. Steuerkapital belegt,

2) 1 Tagwerk Wiese bei Sauerhof, erbzinslehenbar zum Freiherrl. von Guttenbergischen Rittergute Breitenreuth, 10 ß Handlohn, den 20sten Gulden Todenfall beim Ableben des Lehenträgers, 1 fl. Erbzins reichend, sub Besitz-Nr. 468 mit 25 fl. Steuerkapital belegt, und auf 60 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu steht auf

Montag den 3. Januar 1842 Morgens 10 Uhr

im Schramm'schen Wirthshause zu Sauerhof an, wozu man Strichsliebhaber mit dem Bedeuten einladet, daß der

Digitized by Google

Hinschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 95 und folgenden erfolgen werde.

Stadtsteinach, am 2. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Gant-Realitäten der Christoph und Katharina Beetz schen Eheleute von Allern werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Solche sind:

1) Haus und Stadel unter einem Ziegeldache, mit 1 Tagw. Feld und Wiese beim Hause, B.-Nr. 316, mit 34½ kr. Steuer und 2 fl. 30 kr. Erbzins belastet, welche Objekte im diesseitigen Gerichtsbezirke gelegen, und zum Freiherrlich von Reitzensteinschen Patrimonialgericht Fischbach lehenbar sind,
2) 6½ Tagw. Holz und Anflug, die Helleperle, B.-Nr. 548ᵖ, mit 15 fl. Capital besteuert, und 1 Metz Habergült belastet,
3) 2½ Tagw. Holz auf der Ebene, Bes.-Nr. 548ᵐ, mit 5 fl. Capital besteuert und ½ Metz Habergült belastet,
4) 2 Tagw. Feld auf dem Klinger, Bes.-Nr. 548ˢ, mit 5 fl. Capital besteuert, und ½ Metz Habergült belastet.

Vorstehende Objekte von 2 — 4 sind im K. Landgerichte Kronach gelegen, und zur Spitalstiftung Kronach grund- und handlohnbar nach 10ᵍ.

Sämmtliche Besitzungen sind auf 420 fl. gerichtlich eingeschätzt. Strichstermin ist auf

Samstag den 18. December c.

in loco Fischbach anberaumt, und werden gut beleumundete und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Stadtsteinach, am 8. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Amt versteigert am

Montag den 29sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr

im Walddistrikte Altengraben, Forst-Revier Mitwitz

330 Commerzialstämme (Fohren und Fichten)

entweder Parthieweise oder im Ganzen, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zusammenkunft im Orte Kaltenbrunn statt findet.

Mitwitz bei Cronach, am 8. November 1841.

Freiherrlich von Würzburg'sches Rentamt allda.

Weiß.

Bekanntmachung.

Die erledigte Mädchenschul- und Organistenstelle dahier mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 334 fl. 4½ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche mit den erforderlichen Belegen sind einfach, Portofrei

binnen 4 Wochen

bei der unterfertigten Verwaltung oder dem K. Pfarramte, welchen gemeinschaftlich das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen. Hollfeld, den 16. November 1841.

Das Kgl. Pfarramt. Stark, Pfarrer.

Die Stadt-Gemeindeverwaltung. M. Pitterof, Vorstand.

Nicht Amtlicher Artikel.

Unser Lager von allen Sorten Schreib-, Concept-, Brief-, Pack- und Zeichnen-Papieren ist neuerdings durch sehr schöne und billige Waare vollständig assortirt worden, welche wir hiermit zur geneigten Abnahme bestens empfehlen.

G. A. Grau in Hof.

Georg Grau in Wunsiedel.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 139. Bayreuth, Sonnabend am 20. November 1841.

Inhalt:

Hundswuth. — Fabrikation von Zündhütchen. — Schenkung des Seniors Lützelberger zu Trautskirchen an die Kirchen-Gemeinde Unteraltenbernheim. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Hundswuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 9ten d. Mts. wird zur allgemeinen Warnung nachstehende Artikel veröffentlicht. Das Publikum wird hieraus wiederholt die Ueberzeugung gewinnen, welche dringende Fürsorge in dergleichen Fällen nothwendig ist und daß die sanitätspolizeilichen Maaßregeln nicht strenge genug angeordnet und vollzogen werden können.

Bayreuth, den 16. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Auszug aus dem Nr. 291 des Oesterreichischen Beobachters (Montag den 18. October 1841).

Vermischte Nachrichten.

Unter der Rubrik: „Warnung vor Hunden" schreibt im Schwäbischen Merkur der Oberamtsarzt Dr. Fichtbauer aus Künzelsau, vom 25. September: „Vor etwa 5 Wochen fiel ein fremder Schafhund die Heerde des Schafknechts Johann Scherger in Ebersthal an. Dieser lockte den Hund, welcher sich fangen ließ, dabei aber den Schafknecht in den Finger biß. Der Hund wurde in die Wohnstube des Schäfers Pfister gebracht und angebunden, denn er hatte kein einziges auf Wuth deutendes Kennzeichen an sich. Hier biß er den Schäfer in die Hand, dessen 4jähriges Mädchen in den nackten Fuß, und als die Mutter abwehrte, auch diese in den Oberschenkel. Bald darauf entfloh er, und man hat bis jetzt noch keine Spur von ihm entdecken können. Die 4 gebissenen Personen, nicht im Mindesten ahnend daß der Hund wüthend gewesen sey, überließen die Heilung ihrer Wunden der Natur, welche auch bald erfolgte. Am 16ten d. Mts. nahm der Schafknecht mit seiner Schippe eine Birne von einem Baume, und da er dabei Schmerzen in dem gebissenen Arme empfand, und die Birne nur schwer hinunterschlingen konnte, so ergriff ihn die fixe Idee

die gerade hinzugekommene Eigenthümerin des Baumes, eine alte Frau, habe ihn verhext. Diese Idee blieb selbst in seinen Wuthanfällen vorherrschend und er behauptete bis einige Stunden vor seinem Tode: weder der Hund sey wüthend gewesen, noch sey er es. Erst am 20sten, nach vollkommen ausgebildeter Wuth wurde Dr. Braun von Ingelfingen zu Hilfe gerufen, weil der Schafknecht närrisch oder toll geworden sey. Der Arzt entdeckte bald die wahre Natur der Krankheit und machte hieher die schuldige Anzeige. — Des Abends um ¼10 Uhr starb der Kranke unter den furchtbarsten Krämpfen und Wuthanfällen. Dieser Unglücksfall bestätigt aufs Neue die schon längst gemachte Erfahrung, daß ein Hund mit der Wuth behaftet seyn und dieselbe durch seinen Biß mittheilen kann, wenn er auch anscheinend noch gesund ist, noch frißt, säuft, durch ein Wasser schwimmt, dem Rufe seines Herrn folgt, den Schwanz nicht einziehe, keinen Schaum vor dem Munde hat u. s. w. Es ist daher Jedermann zu rathen, fremde, namentlich zugelaufene Hunde mit der größten Vorsicht zu behandeln, und diese Vorsicht auch bei den eigenen Hunden nicht zu unterlassen, sobald sich irgend eine krankhafte Erscheinung oder auch nur ein ungewöhnliches Benehmen bei ihnen bemerken lassen sollte: denn die beginnende Wuth und auch die ausgebrochene Wasserscheu ist selbst für einen Sachverständigen öfters schwer von andern Krankheiten zu unterscheiden.

Die übrigen gebissenen 3 Personen befinden sich bis jetzt noch vollkommen wohl und sind, wie wohl spät, einer prophylaktischen Kur unterworfen worden."

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fabrikation von Zündhütchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten den Auftrag, binnen einer unerstreklichen Frist von

8 Tagen

hieher anzuzeigen, ob und an welchen Orten in ihren Bezirken Zündhütchen von Privaten verfertiget werden, und ob diese Verfertigung als Ausfluß eines anderen Gewerbes, als freie Erwerbsart, oder in Folge besonderer Concession als Gewerbe, oder fabrikmäßig, in welchem Umfange und mit welchem Erfolge betrieben wird.

Bayreuth, den 16. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Schenkung des Seniors Lützelberger zu Trautskirchen an die Kirchen-Gemeinde Unteraltenbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach einer Oberkonsistorial-Entschließung vom 3ten d. Mts. die Annahme der Schenkung, welche der Senior und Pfarrer Lützelberger zu Trautskirchen der protestantischen Kirchengemeinde Unteraltenbernheim im Betrage von 1843 fl. 12 kr. und mit den noch vorräthigen 491 Exemplaren einer von ihm herausgegebenen Predigtsammlung Behufs des Kaufes oder der Erbauung einer Pfarrwohnung dortselbst zugewendet hat, in Gnaden zu bewilligen geruht.

Um den Absatz der noch übrigen Exemplare der erwähnten Predigtsammlung zu bewerkstelligen, ergeht an die K. Dekanate und Pfarrämter des Consistorial-Bezirkes Bayreuth andurch die Aufforderung, sich denselben möglichst angelegen seyn zu lassen, und in ihren Bezirken für die Erreichung dieses Zweckes besorgt zu seyn.

Bayreuth, den 16. November 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 14. November h. Js. allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Motschenbach, Landgerichts Weismain, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem bisherigen Pfarrer von Herrnsdorf, Landgerichts Bamberg II., Priester Joseph Steinruck, verliehen werde.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird über das zurückgelassene Vermögen des verstorbenen Handlungs-Commis Joseph Adler dahier der Conkurs erkannt.

Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf den
15. December 1841 Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden dagegen, dann wegen Geringfügigkeit der Masse sogleich zur Gegen- und Schluß-Erklärung hierauf auf den
12. Januar 1842 Vormittags 9 Uhr

Termin im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angesetzt, wozu die sämmtlichen Gläubiger des Verstorbenen unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen am II. Ediktstage aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Conkursgerichte abzuliefern. Hiebei wird noch bemerkt, daß die bereits angemeldeten Schuldforderungen exel. der Zinsen sich auf 944 fl. 18½ kr. belaufen, während die Aktiv-Masse sich lediglich auf circa 350 fl. konstituirt.

Urkundlich unter geordneter gerichtlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertigt.

Bayreuth, den 15. November 1841.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Amberg, den 9. November 1841.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Ediktal-Citation.

In der Debitmasse des Freiherrn von Blumentha aus Eschenbach befinden sich zwei Depositenscheine d. d. 15. Juli 1802 per 149 fl. 25 kr., ausgestellt von der churfürstlichen Landesdirektions-Cassa zu Amberg und d. d. 9. October 1809 per 11 fl. 1¼ kr., ausgestellt von der K. Centralstaats-Cassa zu München.

Da nun die Eigenthümer obiger Depositen dießgerichtlich nicht bekannt sind, so fordert man hiemit auf, allenfallsige Ansprüche binnen 3 Monaten von heute an hierorts anzumelden und wenigst zu bescheinigen, widrigenfalls man diese Depositen als herrenloses Gut dem K. Fiskus überlassen würde.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Amberg.
Danhauser, Direktor.
Rupprecht.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers des Wirths Konrad Zametzer von Poxdorf, wird

1) dessen Gutsrest zu Poxdorf, Besitz-Nr. 229ª,
2) ¼ Tagw. Holz im Geislohe, Besitz-Nr. 230ᵇ,

welche Objekte im Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 103 unterm 28. August 1841 näher beschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

30sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Orte Poxdorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Schätzung zu erfolgen hat. Vorchheim, am 10. November 1841.

Königliches Landgericht.
Badum.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Amt versteigert am

Montag den 29sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr im Walddistrikte Altengraben, Forst-Revier Mitwitz

330 Commerzialstämme (Fohren und Fichten) entweder Parthiewise oder im Ganzen, wozu Kaufslustige

Digitized by Google

mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zusammenkunft im Orte Kattenbrunn statt findet.

Mitwitz bei Cronach, am 8. November 1841.

Freiherrlich von Würzburg'sches Rentamt allda.

Weiß.

---

700 fl. Kapital sind bei der unterfertigten Inspektion gegen Leistung pupillarischer Sicherheit, im Ganzen oder getheilt, stündlich zu verleihen.

Culmbach, den 15. November 1841.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Dr. v. Ammon. Maurer.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Pelz-Waaren-Lager von J. Wertheimber,

Opernstrasse 181,

ist durch eben eingetroffene neue Zusendungen auf das reichhaltigste assortirt. Ausser den schon bekannten Artikeln, als: Haus- und Reise-Pelze, Fussäcke, Jagd-Müffe, Pelerinen, Mantelkrägen, Boas, Futterwerk, Schlittendecken und Rauchwaaren, enthält dasselbe noch die neuesten Pariser Damen-Krägen, Pelz-Colliers, Müffe, Paletots, elegant gefüttert und verbrämt, Pelz-Handschuhe, Jagd- und Reise-Stiefel von Seehundfellen etc.

Beim Schreinermeister Zimmermann ist die untere und mittlere Wohnung zu vermiethen.

Der Unterzeichnete macht verehrungswürdigen Freunden und Gönnern gehorsamst bekannt, daß er seine über 18 Jahre lang gehabte Wohnung verlassen, und sein eigens zum Betrieb seines Gewerbes eingerichtetes Wohnhaus Nr 113 in derselben Straße der Vorstadt Creußen, unterhalb der Post, am Straßweiher, bezogen habe. Da er mit verschiedenen Sattlerarbeiten und deren einschlagenden Artikeln hinlänglich versehen ist, so bittet er um ferneres gütiges Wohlwollen, geneigten Zuspruch und Abnahme.

Creußen, am 17. November 1841.

Georg Paulus Epser, Sattlermeister.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. November. Johann Leonhard August Bauer, dritter Pfarrer in Tann, mit Jungfrau Wilhelmine Sophie Henriette Malwine Vogel dahier.

Den 16. November. Der Bürger und Schneidermeister Christian Friedrich Martin Post dahier, mit Johanna Sophia Henriette Friederike Ernestine Caroline Rettner von hier.

Geborne.

Den 10. November. Die Tochter des Bürgers und Lohnrößlers Lebermann dahier.

Den 12. Nov. Der Sohn des Bürgers und Zinngießermeisters Horn.

Den 14. Nov. Der Sohn des Königl. Kämmerers und Rittmeisters Freiherrn von Lindenfels auf Reislas.

— — Die Tochter des Bürgers und Müllermeisters Braun.

— — Die Tochter des Oekonomie-Pächters Goller in den Moritzhöfen.

Den 15. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 17. Nov. Der Sohn des Redakteurs des Königl. Kreis-Intelligenzblattes, Administrators Teufel dahier.

— — Die Tochter des Oekonomie-Pächters Engelbrecht in den Moritzhöfen.

Gestorbene.

Den 11. November. Die Ehegattin des K. Regierungs-Assessors und Appellationsgerichts-Advokaten Kelm dahier, alt 32 Jahre, 9 Monate und 17 Tage.

Den 12. Nov. Der Aktuar Michael Lindner aus Würzburg, starb dahier, alt 48 Jahre.

Den 13. Nov. Die Porzellanmalers-Wittwe Müller von St. Georgen, alt 66 Jahre.

Den 14. Nov. Die hinterlassene Tochter des Laternanzünders Krohberger dahier, alt 63 Jahre, 5 Monate und 9 Tage.

Den 15. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 18 Tage.

Den 16. Nov. Die Ehefrau des Pachters Hörl auf dem Grünbaum, alt 38 Jahre, 10 Monate und 16 Tage.

Den 17. Nov. Der Bürger und Drechslermeister Hoffmann, alt 72 Jahre, 11 Monate und 28 Tage.

— — Die Ehefrau des Salzträgers Krauß dahier, alt 68 Jahre, 9 Monate und 7 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 140. Bayreuth, Dienstag am 23. November 1841.

Inhalt:

Regie-Etats pro 18⅓. — Lehrbuch des Bayerischen Staatsrechts von dem K. Universitäts-Professor Dr. Ernst von Moy. — Ausmittlung der Heimath ꝛc. einer im Rottflusse nächst Pfarrkirchen gefundenen männlichen Leiche. — Eine zu Oberesfeld aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — 143ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Pfarramts-Siegel. — Wahl eines Hauptmanns und Lieutenants bei der Landwehr zu Vorchheim. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Ueber den Werth der Apokryphen, aus dem englischen ꝛc." — Förmlichkeiten bei amtlichen Ausfertigungen der Untergerichte. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.
(Die Regie-Etats pro 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte aus dem K. Ministerium des Innern vom 12ten d. Mts. soll das Budget der Kreisfonds und Kreislasten für das Jahr 18⅓ sammt den dazu gehörigen Spezial-Etats ungesäumt bei dieser höchsten Stelle in Vorlage gebracht werden.

Die sämmtlichen K. Landgerichte erhalten daher den Auftrag, die Regie-Etats pro 18⅓ mit sämmtlichen Belegen binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten hierher vorzulegen.

Als Anhaltspunkt zur Anfertigung des fraglichen Etats mag der revidirte Regie-Etat pro 18⅓ dienen, und sind zugleich bei Anfertigung des neuen als Direktiven diejenigen Bestimmungen zu beobachten, welche in den autographirten Ausschreiben vom

a) 2. December 1839, die landgerichtlichen Regie-Etats pro 18⅓ betreffend,
b) 11. März 1840, und
c) 20. October 1840,
die landgerichtlichen Regie-Etats pro 18⅓ betr.,

gegeben sind.

Einige K. Landgerichte haben bisher in ihren Etats für einzelne Positionen die Summen nur im Allgemeinen in Ansatz gebracht, so zum Beispiele

für Buchbinderlöhne 18 fl.,
für öffentliche Blätter 20 fl.

Digitized by Google

Diese Manipulation kann nicht gebilligt werden, die Ansätze müssen speziell für jeden einzelnen Gegenstand gemacht werden.

Man vertraut zu den K. Landgerichten, daß dieselben den vorgesteckten Termin genau einhalten werden.

Bayreuth, den 18. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Lehrbuch des Bayerischen Staatsrechts von dem K. Universitäts-Professor Dr. Ernst von Moy betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Manz'schen Buchhandlung zu Regensburg ist die Druckschrift:

Lehrbuch des Bayerischen Staatsrechts mit Benützung der Protokolle der zur Revision der Verfassung vom Jahre 1808 und zur Berathung der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 abgehaltenen Ministerial-Conferenzen von Dr. Ernst von Moy, K. Professor an der Universität zu München,

erschienen.

In Folge höchsten Rescripts aus dem K. Ministerium des Innern vom 4ten d. Mts. werden die Distrikts-Polizeibehörden auf diese Schrift aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 11. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausmittlung der Heimath ꝛc. einer im Rottflusse nächst Pfarrkirchen gefundenen männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. April d. Js. wurde in der Nähe des Marktes Pfarrkirchen, gleichnamigen K. Landgerichts, im Rottflusse ein männlicher Leichnam gefunden, dessen Name, Stand und Heimath durch die seither angestellten Nachforschungen nicht ausgemittelt werden konnte.

Aller Wahrscheinlichkeit nach war der Leichnam, als er aufgefunden wurde, schon 3 — 4 Wochen im Wasser gelegen.

Im Nachstehenden folgt nun eine genaue Beschreibung dieses Leichnams und der bei ihm gefundenen Kleidungsstücke, und erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden auf Requisition der K. Regierung von Niederbayern den Auf-

Digitized by Google

trag, in ihrem Bezirke nach den Familien- und Heimaths-Verhältnissen dieser Person nachzuforschen und das Ergebniß der Recherchen binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Bayreuth, den 13. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Personal-Beschreibung.

Dieser Leichnam zeigte eine 40 — 50 Jahre alt gewesene Mannsperson, hat schwarze Haare, gute Zähne am obern Kiefer, jene des unteren fehlten größtentheils.

Die Gesichtszüge selbst waren nicht mehr kennbar, theils wegen Aufgedunsenheit und fauliger Zerstörung, theils wegen Durchdrungenheit der Haut mit Wasser, in Folge langen Liegens im Rottflusse.

An diesem Leichname befand sich:

1) ein lichtgrauer Ueberrock von Biber, mit zwei Reihen schwarzbeinernen glatten Knöpfen, mit zwei Brust- und zwei Rockfalten-Taschen,

2) eine hellgrüne lange Hose über die Stiefel hinunter, von mittelmäßig feinem Tuche, mit zwei ledernen Taschen unter den Hüften,

3) ein Gilet von Wollenzeug mit rothem Grunde, schwarzgesternt, mit zwei Reihen weißmetallenen kleinen sogenannten Husarenknöpfen, dann im Rücken und Unterfutter aus gewöhnlichem Kanafas bestehend, dessen frühere Farbe nicht mehr kenntlich ist,

4) der Hosenträger besteht aus zwei der Länge nach vielfärbig gestreiften Bändern, wovon jedes in der Mitte zur Abkürzung derselben geknüpft ist,

5) ein Paar Stiefel von Rindsleder mit Nägel auf den Absätzen versehen, und

6) ein herbenes Hemd von gebleichter Leinwand, ohne Merkzeichen.

Diese sämmtlichen Kleidungsstücke waren noch in ziemlich gutem Zustande, allein eine Kopfbedeckung und Halsbinde des Leichnames fanden sich nicht vor.

Hingegen wurden bei der Durchsuchung desselben vorgefunden:

a) In der linken Hosentasche ein porzellainener Tabackspfeifenkopf mit einem schwarzen Gemälde darauf, einen griechischen Tempel mit Umgebung vorstellend, mit einem Tabackspfeifenrohre von schwarzem Holze ohne Mundstück und einem schwarzbeinernen Wassersack.

b) In der rechten Hosentasche ein gewöhnliches Rasiermesser mit einer gelbbeinernen Schale, von welcher Schale ein Theil fehlt, ein österreich'scher kupferner Kreuzer, ein bayerischer Pfennig, dann ein gelbmetallenes Medaillon zum anhängen, auf einer Seite den heil. Georg mit dem Drachen, und auf der andern Seite den heil. Michael vorstellend. —

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine zu Obereßfeld aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. Juli d. J. wurde in Obereßfeld, K. Landgerichts Königshofen, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath noch nicht ausgemittelt ist, und deren Signalement nachstehend folgt.

Auf Requisition der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg werden nun sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt, über die Heimath dieser Person in ihrem Bezirke sorgfältige Recherchen anzustellen.

Das Resultat der Nachforschung ist binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Bayreuth, den 13. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Signalement.

Die Taubstumme hat braunes abgeschnittenes Haar, etwa 2 Zoll lang, schmale Stirn, große blaugraue Augen, stumpfe etwas breite Nase, großen und verzogenen Mund, rundes und von der Sonne gebräuntes Gesicht und schlanke Figur. Sie hat an der linken untern Wange zwei kleine Muttermale in der Größe einer Linse, trägt am rechten Ohre ein messingenes Ohrringchen, am linken Ohre hatte sie dem eingestochenen Löchchen zufolge früher auch ein Ringelchen, welches sie aber nach ihren Zeichen verloren hat.

Sie geht barfuß, trägt einen schwarz leinenen Rock, woran die vordere Seite weiß eingesetzt ist, einen blauleinenen zerrissenen Schürz, ein zitzenes, gelb und schwarz gestreiftes, sehr zerrissenes Mützchen, ein rothleinenes blaugestreiftes Halstuch, einen schwarzzeugenen Halskragen und auf dem Kopfe ein rothes schwarzgestreiftes baumwollenes kleines Tuch.

Sie gab zu verstehen, daß sie 21 Jahre alt sey, scheint jedoch in einem Alter von 16 bis 18 Jahren zu stehen.

Bekanntmachung.

(Die 143ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Cirkulare der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns über die Behandlung der am 1. October 1841 in der Serie 16 verlooßten Banko-Obligationen zu 5 Prozent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten fünf Achttheile einer Domestikal-Obligation der Stände von Niederösterreich

Digitized by Google

zu 4 Perzent nebst dem Verzeichnisse der bei dieser Verloosung gezogenen einzelnen Obligations-Nummern zur Wissenschaft und Wahrung des Interesse der einzelnen allenfalls betheiligten Stiftungen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Cirkulare
der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. October 1841 in der Serie 16 verlooßten Banko-Obligationen zu 5 Perzent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten fünf Achttheile einer Domestikal-Obligation der Stände von Nieder-Oesterreich zu 4 Perzent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfperzentigen Banko-Obligationen Nr. 12,787 bis einschließig Nr. 13,456, welche in die am 1. October 1841 verlooßte Serie 16 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurück bezahlt. Dagegen wird der in dieser Serie begriffene Theilbetrag der vierperzentigen Domestikal-Obligation der Stände von Nieder-Oesterreich Nr. 1718 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes von 21. März 1818 behandelt.

§. 2. Die Auszahlung der verlooßten 5 perzentigen Capitalien beginnt am 1. November 1841 und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Cassa geleistet, bei welcher die verlooßten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. October 1841 zu zwei und einhalb Perzent in Wiener Währung, für den Monat October 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Cassa übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlooßten Obligationen bei dieser Filial-Credits-Casse einzureichen.

Wien, am 3. October 1841.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Digitized by Google

* * *

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 16ten Serie, welche in der am 1. October 1841 vorgenommenen einhundert drei und vierzigsten (vier und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Domestikal-Obligation der Stände von Nieder-Oesterreich.

Nummer 1718 zu vier Percent mit dem 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Achtel der Capitals-Summe.

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
12787	12846	12906	12970	13048	13103	13174	13226	13281	13329	13387
12788	12852	12907	12973	13049	13105	13175	13228	13282	13330	13388
12789	12853	12908	12982	13050	13106	13176	13231	13283	13331	13389
12790	12855	12909	12983	13054	13107	13177	13234	13284	13332	13390
12791	12857	12910	12984	13055	13110	13178	13238	13285	13333	13391
12792	12858	12912	12985	13056	13111	13179	13239	13286	13336	13392
12793	12859	12913	12986	13057	13115	13182	13241	13287	13340	13393
12794	12860	12914	12987	13059	13118	13183	13242	13288	13341	13394
12795	12861	12915	12988	13062	13122	13185	13243	13289	13342	13396
12798	12862	12916	12989	13065	13126	13187	13244	13290	13343	13398
12799	12864	12917	12990	13067	13128	13188	13245	13291	13347	13400
12802	12865	12918	12991	13068	13131	13189	13246	13292	13349	13401
12803	12866	12920	12992	13069	13132	13190	13247	13293	13350	13412
12804	12868	12921	12993	13070	13134	13191	13248	13294	13352	13414
12807	12870	12922	12994	13071	13136	13192	13249	13295	13353	13415
12809	12872	12925	13001	13072	13137	13195	13250	13296	13358	13416
12811	12873	12927	13003	13073	13145	13197	13251	13297	13359	13417
12812	12875	12928	13005	13074	13146	13198	13252	13298	13363	13418
12813	12876	12930	13006	13075	13147	13199	13253	13299	13364	13419
12815	12877	12931	13007	13076	13148	13200	13257	13300	13367	13423
12817	12879	12933	13008	13077	13149	13202	13261	13301	13368	13427
12818	12881	12935	13010	13080	13150	13203	13262	13307	13369	13428
12822	12882	12941	13011	13081	13152	13204	13263	13308	13370	13429
12823	12883	12945	13013	13082	13155	13206	13264	13309	13371	13430
12824	12886	12946	13014	13084	13156	13207	13267	13310	13372	13432
12825	12888	12948	13018	13086	13157	13214	13269	13311	13373	13433
12827	12890	12949	13023	13087	13158	13215	13270	13314	13374	13434
12829	12892	12950	13031	13088	13159	13216	13272	13317	13375	13435
12834	12895	12952	13033	13090	13164	13217	13273	13318	13376	13442
12835	12896	12953	13037	13091	13166	13218	13274	13319	13377	13446
12837	12897	12954	13038	13093	13168	13219	13275	13321	13378	13449
12838	12899	12958	13039	13094	13169	13220	13276	13322	13379	13453
12839	12902	12961	13040	13095	13170	13221	13277	13323	13380	13456
12840	12903	12962	13041	13096	13171	13222	13278	13324	13384	
12843	12904	12965	13042	13098	13172	13223	13279	13325	13385	
12845	12905	12966	13043	13100	13173	13225	13280	13326	13386	

Digitized by Google

An die betheiligten katholischen Pfarrämter von Oberfranken.
(Die Pfarramts-Siegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da dem diesseitigen Auftrage vom 6. Mai d. Js., die Pfarramts-Siegel betreffend (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 57 Seite 463), nur von wenigen Pfarrämtern entsprochen worden ist, so sieht sich die Königl. Regierung veranlaßt, den Restanten einen endlichen Termin von

drei Monaten

vorzustrecken, nach deren Ablauf die rückständigen Berichte durch expresse Boten abgeholt werden müßten.

Hiebei wird bemerkt, daß es zweckmäßig erscheint, die zur Genehmigung einzusendenden Zeichnungen sogleich von jenem Graveur fertigen zu lassen, welchem die Ausführung übertragen werden will.

Deshalb dient den Pfarrämtern gleichzeitig zur Nachricht, daß sich die Graveurs

Ströbel zu Bayreuth,
Heinlein zu Bamberg, und
Sturmband in München,

bei der unterfertigten Königl. Stelle zur Anfertigung dieser Siegel gemeldet haben und solche als befähiget hiezu anerkannt worden sind, dann, daß der Graveur Ströbel dahier den Preiß für ein Siegel mit Stahlgriff und hart gegossener Messingplatte, wobei er auf Verlangen die Zeichnungen unentgeldlich liefern will, auf 4 fl., — der Graveur Sturmband aber den Preiß für ein Siegel mit stählernem Griff auf 4 fl. bis 4 fl. 30 kr. nebst portofreier Zusendung festgesetzt hat.

Bayreuth, den 16. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Wahl eines Hauptmanns und Lieutenants bei der Landwehr zu Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei dem K. Landwehr-Bataillon Vorchheim gefallene Wahl des bisherigen Oberlieutenants Michael Frank zum Hauptmanne und des Junkers Andreas Lippmann dortselbst zum Unterlieutenant erhielt die Bestätigung der unterfertigten Stelle, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 17. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Ueber den Werth der Apokryphen, aus dem englischen. Hamburg, stereotypirt und gedruckt bei F. H. Nestler und Welle" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 11ten d. Mts. ist die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der unterfertigten K. Stelle beschlossene Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachdem Ihre Majestät die verwittwete Königin von Bayern am 13ten l. M. mit Tode abgegangen sind, so werden auf dem Grunde einer heute eingelangten höchsten Entschließung des K. Justiz-Ministeriums vom 16ten d. M. die Untergerichte von Oberfranken angewiesen, die in der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1827 (Regierungsblatt von 1827 Nr. 29, S. 507 u. ff.) §. I. Nr. 6 vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei den amtlichen Ausfertigungen genau zu beobachten.

Bamberg, den 19. November 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. November c. bewogen gefunden, zum provisorischen Forst-Commissair erster Classe bei der Regierung von Oberfranken, den bisherigen Forst-Commissair zweiter Classe bei der Regierung von Niederbayern, Eugen Deutsch zu befördern, und

unterm 17. November c. auf das in Erledigung gekommene Forstrevier Furthammer, im Forstamte Wunsiedel, den bisherigen Forstamts-Aktuar Philipp Seyler in Bayreuth zum provisorischen Revierförster allergnädigst zu ernennen.

Digitized by Google

Bekanntmachung

über die im Monate October 1841 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monate October wurden polizeilich bestraft:

1) drei Bierwirthe, wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
2) zwei Bäcker, wegen Ausbackens fehlerhaften Brods,
3) ein Metzger, wegen Verfehlung gegen die Bank-Ordnung,
4) fünf Personen, wegen Verbal- und
5) zwei, wegen Real-Injurien,
6) vier, wegen Marktgeld-Defraudation,
7) vier, wegen sonstiger Uebertretung der Markt-Ordnung,
8) acht, wegen muthwilligen Peitschenklatschens auf der Straße,
9) dreizehn, wegen Tabackrauchens auf der Straße,
10) zwei, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
11) zwanzig, wegen Straßen-Contravention,
12) acht und fünfzig, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
13) dreizehn, wegen Viehhütens während des sonntägigen Gottesdienstes,
14) zwei, wegen Unreinlichkeit an einem Stadtbrunnen,
15) vier, wegen Offenstehens ihrer Verkaufsläden während des Gottesdienstes,
16) eine Person, wegen Schadenhütens,
17) eine, wegen Flurfrevels,
18) eine, wegen verbotswidriger Führung eines Besteckmessers,
19) eine, wegen ungezogenen Benehmens gegen einen Polizei-Soldaten,
20) fünf Personen, wegen Uebertretung der Dienstboten-Ordnung,
21) eine Person, wegen Nahrungsbeeinträchtigung.

Ferner wegen Bettelns:

3 Handwerksgesellen und
3 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen Monat
einhundert sieben und fünfzig Personen
polizeilich abgestraft, und außerdem noch

1, wegen excessiven Lebenswandels und Conkubinats-Fortsetzung, und
1, wegen Liederlichkeit und Arbeitsscheue,

zur Correktion in die Armenbeschäftigungs-Anstalt zu St. Georgen aufgenommen worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 199 Bier- und 30 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 16. November 1841.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
v. Hagen.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hundesperre betreffend.)

Es wird, seitdem die Hundesperre besteht, mehrfach die Bemerkung gemacht, daß kleinen Kindern, welche die Kraft nicht haben, das Entlaufen eines Hundes zu verhindern, das Herumführen der Hunde anvertraut wird.

Da auf diese Weise die angeordnete Hundesperre nicht so gehandhabt wird, wie sie, der Wichtigkeit der Sache gemäß, gehandhabt werden soll, so wird das Herumführenlassen der Hunde durch kleine kraftlose Kinder bei einer Geldstrafe von Einem Thaler oder verhältnißmäßigem Arrest hiermit untersagt.

Bayreuth, am 17. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

c. Hautum.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers soll das den Tuchscheerermeister Johann Heinrich Wolf'schen Eheleuten dahier zugehörige Wohnhaus im Frauen-Gäßlein, mit Seiten-Hinter-Gebäude und Hofraum, E. Nr. 71, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu dem auf den

22. December c. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes hiermit angesetzten Bietungstermine mit der Bemerkung andurch eingeladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß die zu verkaufenden Realitäten am 2. November curr. auf 3010 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung den Kauflustigen die Einsicht des Schätzungs-Protokolls zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale freisteht.

Urkundlich unter geordneter gerichtlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertigt.

Bayreuth, den 4. November 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 15. November 1841.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß am

14. December Vormittags 9 Uhr

im Saale des Gasthofs zum goldenen Adler ein nicht unbedeutendes Weinlager von ohngefähr 40 Eimern, nehmlich die Hälfte des ehemals Börger'schen Weinlagers öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden wird.

Kauflustigen dient dieß mit dem Bemerken zur Nachricht, daß die größtentheils in alten Sorten bestehenden Weine theils in Eimer- theils in kleineren Bouteillen-Quantitäten, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung der sofortigen baaren Zahlung veräußert werden.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Zur Aufschüttung der Reitschule hiesiger Garnison sind 8487 Kubikschuhe Sägspäne und 10608 Kubikschuhe Gerberlohe oder 210 Fuhren Sand erforderlich. Diejenigen, welche diese Materialien und deren Beiführung in Akkord übernehmen wollen, werden hiemit eingeladen, sich am Samstag den 27sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, bei der Lokal-Bau-Commission in der Infanterie-Caserne einzufinden und ihre Anträge zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, den 18. November 1841.

Vom

Königl. Landgerichte Kulmbach.

In Sache der Anna Margaretha Fuchs von Blaich, Taglöhnerstochter, gegen Johann Reinkraut, Fuhrknecht von Kulmbach, wegen Entschädigung aus Schwängerung, dann Kindesnahrung wird zum Versuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Montag den 3. Januar 1842 Vormittags 9 Uhr

wiederholte Tagesfahrt dahier anberaumt, und Beklagter unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß bei seinem abermaligen Ausbleibungsfalle die Klage für abgeläugnet erachtet, und Klägerin zum Beweis ihrer Klage, welche jeder Zeit bei dem hiesigen Gerichte eingesehen werden kann, zugelassen werden wird.

Kulmbach, den 2. November 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Ediktal-Citation.

Der Schuhmachergeselle Johann Matthäus Fuchs von Mkt. Redwitz, geboren am 28. April 1780, Sohn des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Christoph Fuchs, hat sich im Jahre 1803 auf die Wanderschaft begeben, und zwar zunächst nach Böhmen, ohne von seinem Leben und Aufenthalt seitdem etwas hören zu lassen. Es ergeht daher an denselben, so wie an seine allenfallsigen Leibeserben, auf Antrag des curators absentis, hiemit die Aufforderung, innerhalb eines Jahres oder längstens bis zum

12. März 1842

vor hiesig Königl. Landgerichte zu erscheinen und sein in beiläufig 300 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen an seine Verwandte ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Wunsiedel, am 11 Februar 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da in dem in der Klagsache der Eva Mai von Redwitz gegen Johann Michael Stadelmann, vulgo Precht von Lohrbach, Alimentenforderung betreffend, auf den 29sten v. Mts. anberaumt gewesenen Termin der Verklagte nicht erschienen ist, so wurde nach dem Antrage jener anderweiter Termin zum Versuch der Sühne und eventuell zur Verhandlung über die Klage auf den

10. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem der Verklagte unter Beziehung auf die in Nr. 114, 115 und 116 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, 265, 278, 292 des Korrespondenten von und für Deutschland und Nr. 77, 79 und 81 des allgemeinen Anzeigers des Reichs enthaltene Verfügung d. d. 10. September c. unter der Verwarnung hieher vorgeladen wird, daß im abermaligen Nichterscheinungsfalle die Klage für abgeläugnet erachtet, Beklagter seiner Einreden verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise des Klagegrundes zugelassen werden würde.

Lichtenfels, den 4. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem hiesigen Bürger Valentin Karl gehörigen Realitäten, als:

1) Besitz-Nummer 1609, ein Wohnhaus dahier mit Scheune und Hofraith, belastet mit 900 fl. Steuerkapital, 41½ kr. Erbzins, handlohnbar dem K. Rentamte, zinsbar dem Catharinen-Spital Vorchheim, Taxe 1200 fl.,
2) Besitz-Nummer 48b, ¼ Tagw. Feld bei den Weihern, mit 150 fl. Steuerkapital, erbrechtig, grund- und handlohnbar der Pfarrei Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, Taxe 200 fl.,
3) Besitz-Nummer 49, ⅛ Tgw. Feld im Örlberg, mit 125 fl. Steuerkapital, 4 kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem K. Rentamte, Taxe 300 fl.,
4) Besitz-Nummer 40a, ¼ Tgw. Wiesen im Örlberg, mit 15 fl. Steuerkapital, 1 kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem K. Rentamte,
5) Besitz-Nummer 50d, ¼ Tgw. Wiese im Örlberg, mit 35 fl. Steuerkapital, 1¼ kr. Erbzins, handlohn- und zehentbar dem K. Rentamte, Taxe 200 fl.,
6) Besitz-Nummer 55, ¼ Tgw. Feld im Speck, mit 200 fl. Steuerkapital, freieigen, jedoch zehentbar dem K. Rentamte, Taxe 200 fl.,
7) Besitz-Nummer 1013, 3⅜ Tgw. Feld, Wiesen und Weidig im Zweng, die Bischofen genannt, mit 600 fl. Steuerkapital, 4 Metz 21½ Maas Kornbodenzins zum K. Rentamte, handlohn- und zehentfrei, Taxe 200 fl.,

nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes §. 92 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Subhastations-Termin auf

30. December 11 Uhr

bei dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Vorchheim, am 10. November 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Nachstehende zur Debitmasse des Metzgermeisters Jacob Hopf von Schorgast zugehörige Realitäten, auf welche in dem am Gestrigen abgehaltenen Subhastationstermin ein annehmbares Gebot nicht gelegt wurde, werden hiedurch anderweit dem öffentlichen Verkauf unterstellt, als:

1) das halbe Wohnhaus Nr. 79a zu Marktschorgast nebst Zubehör, geschätzt auf 900 fl.,
2) das halbe hieran angebaute Stallgebäude, geschätzt auf 150 fl.,
3) der halbe Stadel, geschätzt auf 130 fl.,
4) ein Stadelbauplatz aus dem zerschlagenen Hopf'schen Söldengut, geschätzt auf 7 fl.,
5) ⅛ Tagw. Wiese, die Grundwiese, B.-Nr. 740, geschätzt auf 50 fl.,
6) der vierte Theil von ⅛ Tagw. Wiese in der Letzenreuth, B.-Nr. 1417, geschätzt auf 100 fl.,
7) ¼ Tagw. Feld, der Steinhügel, B.-Nr. 272, geschätzt auf 120 fl.

Digitized by Google

Bietungstermin steht auf

9. December Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zur goldenen Krone in Mkt. Schorgast an und werden Kaufliebhaber hievon mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag in Gemäßheit der Vorschrift des §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Wegen näherer Beschreibung der feilgebotenen Realitäten wird auf das diesgerichtliche Ausschreiben d. d. 15. September c. (allgemeiner Anzeiger 1841 Nr. 80 und 83, Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken 1841 Nr. 118, 121, 125) hingewiesen.

Berneck, am 5. November 1841.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Familien-Stipendien, als:

a) das Henglein'sche zu 62 fl. 30 kr. pro 18⅓,
b) „ Mölkner'sche „ 60 fl. — kr.
c) „ Zeyßische „ 50 fl. — kr.
d) „ Dinstische „ 50 fl. — kr. } pro 18⅔,
e) „ Rödlische „ 40 fl. — kr.
f) „ Völklische „ 20 fl. — kr.

sollen verliehen werden.

Bewerber haben ihre Gesuche, mit den stiftungsmäßigen Nachweisen versehen bis zum

1. Januar 1842

dahier einzureichen.

Forchheim, am 18. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Schönfelder, rechtsk. Bürgermeister.

Fridrich.

---

700 fl. Kapital sind bei der unterfertigten Inspektion gegen Leistung pupillarischer Sicherheit, im Ganzen oder getheilt, stündlich zu verleihen.

Culmbach, den 15. November 1841.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Dr. v. Ammon. Maurer.

Seidenzucht.

Jene Seidenzüchter, welche Raupeneier, Maulbeerbaumsaamen oder Maulbeerbäume durch die unterfertigte Verwaltung zu beziehen wünschen, belieben ihren Bedarf hierorts bekannt zu geben, wobei in Betreff der Raupeneier bemerkt wird, daß jene Anmeldungen, welche nach dem 1. März hier anlangen, keine Berücksichtigung mehr finden können. Die Preise der weißen Maulbeerbäumchen von bester Qualität (Morus Moretti) und besonders schönem Wurzelvermögen, sind:

1te Sorte	100 Stücke	zu	48 kr.	p.	1000 St.	7 fl.
2te	„	„	„	„ 1 fl. 48 kr.	„	„	„ 16 fl.
3te	„	„	„	„ 3 fl. — kr.	„	„	„ 25 fl.
4te	„	„	„	„ 5 fl. — kr.	„	„	„ 45 fl.

Emballage wird billigst berechnet.

Alle portofreien Aufträge besorgt pünktlich

Regensburg, den 8. November 1841.

Die Verwaltung

der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

Ziegler, Direktor.

C. Lang, Sekretär.

Nicht Amtliche Artikel.

Js. Harburger sel. Wittwe dahier empfiehlt ihre Fabrikate in allen Sorten rother, schwarzer und farbiger Siegellacke und Oblaten nebst Schreibfedern zu den billigsten Preißen.

Beim Schreinermeister Zimmermann ist die untere und mittlere Wohnung zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. November 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ ⅞ prpt. . .	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		162
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672	668

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 141. Bayreuth, Donnerstag am 25. November 1841.

Inhalt:

Fuhrlöhne der Thierärzte. — Communal- und Stiftungsbauten. — Studium der Medizin. — Prüfung der angestellten Hebammen. — Hebammen-Lehrkurs. — Bereitung von Farben. — Münzwesen im Königreiche Sachsen. — Beschlagnahme der Druckschrift: Die Kniebeugung der Protestanten vor dem Sanktissimum der katholischen Kirche i.. dem bayerischen Heere und in der bayerischen Landwehr ꝛc. — Förmlichkeiten bei amtlichen Ausfertigungen der Untergerichte. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Fuhrlöhne der Thierärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Finanz-Ministerial-Entschließung wird den Polizeibehörden mit dem Auftrage eröffnet, hiernach die Thierärzte anzuweisen bei ihren Liquidationen zu verfahren, so wie von den Polizeibehörden das ortsübliche Fuhrlohn und von den Physikaten die Nothwendigkeit eines ganzen Tags zum Geschäft jedesmal sich bescheinigen zu lassen.

Bayreuth, den 17. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Vetterlein.
Melzer.

* * *

Finanz-Ministerium.

Was unterm Heutigen in untenbezeichnetem Betreff an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

„Auf den Bericht der K. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 27. Januar d. Js. wird unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß den Thierärzten die Aufrechnung des ortsüblichen Fuhrlohnes für ein einspänniges Fuhrwerk in Fällen, in welchen sie einen ganzen Tag für das vorzunehmende Geschäft außer ihrem Wohnsitze verwendet haben, zu bewilligen seye.

Für Untersuchung der Schaafe ist übrigens das Regulativ vom 3. März 1836 in Anwendung zu bringen."

München, den 2. Juli 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Graf Seinsheim.

Die Diäten und Fuhrlöhne der Thierärzte betr.

An sämmtliche Polizeibehörden und Bau-Inspektionen von Oberfranken.
(Communal- und Stiftungsbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 10ten d. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Es ist in neuester Zeit vorgekommen, daß von den äußeren Baubehörden bei Gemeinde- und Stiftungsgebäuden Neubauten beantragt wurden, während sich später gezeigt hat, daß die bestehenden Gebäude durch zweckmäßige Reparaturen mit geringen Mitteln noch auf lange Jahre zu erhalten waren. —

Seine Majestät der König haben demnach scharfe Aufsicht anzubefehlen geruht, damit keine unnöthigen Bauten und keine andern, als genehmigt, aufgeführt werden, und daß insbesondere Ausbesserung der bestehenden unverweilt erfolge, wodurch sich die Bedürfniß-Summen für das Bauwesen sehr mindern werden.

München, am 10. November 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

Bekanntmachung.

(Das Studium der Medizin betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Auftrages vom 10. November d. Js., das Studium der Medizin betr., wird das an die K. Universitäts-Senate ergangene K. Ministerial-Rescript von demselben Tage zur Warnung der betheiligten Eltern und Vormünder hiemit durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs ward bereits durch Ministerial-Entschließung vom 2. März 1839 auf das große Mißverhältniß aufmerksam gemacht, welches zwischen der Zahl der geprüften Staatsdienst-Adspiranten und jener der Anstellungsgelegenheiten dort schon sich offenbarte.

Ungeachtet dieser allgemeinen veröffentlichten Erinnerung vergrößert sich dieses Mißverhältniß fortschreitend bei jenen Jünglingen, welche sich dem Studium der Medizin widmen. Während in dem Königreiche außer den acht Kreismedizinal-Rathstellen und den Lehrstellen an den verschiedenen ärztlichen Unterrichtsanstalten nur 285 Physikate und beiläufig 150 ärztliche Stellen im Militairdienste bestehen, während bei vorhandener Uebersetzung der zur Ausübung der Praxis gebildeten ärztlichen Distrikte ein nicht geringer Theil der praktischen Aerzte mit Mangel und Noth zu kämpfen hat und die Zahl der geprüften, größtentheils auf Anstellung harrenden Aerzte dermalen schon über 700 beträgt, hat sich der Andrang zu dem Studium der Medizin noch immer nicht vermindert.

Digitized by Google

Je größer aber die Anforderungen sind, welche an Jeden, der diesem Studium sich ergiebt, in Beziehung auf Talent, Fleiß und Mittel gestellt werden müssen, und je mehr auch bei den bereits in die Praxis übergetretenen Aerzten durch Mangel und Noth die in ununterbrochener wissenschaftlicher Fortbildung ruhenden Bedingungen gedeihlichen Wirkens gänzlich aufgehoben werden, um so nothwendiger erscheint es, alle jene Inländer, welche an die Hochschulen bereits übergetreten sind, oder an dieselben überzutreten im Begriffe stehen, auf die oben erwähnten Verhältnisse warnend und belehrend aufmerksam zu machen, damit sie noch rechtzeitig einem andern günstigere Aussichten gewährenden Berufe sich zuwenden können.

Der K. Universitäts-Senat hat deßfalls in angemessener Weise das Weitere zu verfügen.

München, den 10. November 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Prüfung der angestellten Hebammen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wenigsten Physikate haben in ihren Jahres-Berichten angezeigt, wie sie der diesseitigen Anordnung des lithographirten Ausschreibens vom 28. October 1829 in oben bezeichnetem Betreff nachgekommen sind.

Innerhalb 14 Tagen wird daher hierüber besonderer Bericht erwartet.

Bayreuth, den 18. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hebammen-Lehrkurs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Gesuche um Aufnahme zum Hebammen-Lehrkurs sind vollständig instruirt ohnfehlbar bis zum 30. December d. Js. hieher zur Beschlußfassung vorzulegen.

Bayreuth, den 20. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bereitung von Farben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das Bereiten von Erd- und Metallfarben in geringerer Ausdehnung bisher fast in allen Polizei-Distrikten diesseits des Rheins als freie Erwerbsart behandelt, und nur der fabrikmäßige Betrieb desselben von Erlangung einer förmlichen Concession abhängig gemacht wurde, so ist durch höchstes Ministerial-Rescript vom 15ten laufenden Monats ausgesprochen worden, daß es auch künftig bei dieser Uebung allenthalben und ohne Ausnahme sein gleichmäßiges Bewenden haben soll.

Zu dem nicht fabrikmäßigen Betriebe der Farbenbereitung muß jedoch stets ein polizeilicher Licenzschein erholt werden, welcher von der zuständigen Behörde nur dann ertheilt werden darf, wenn der Bewerber sich über guten Leumund, über ein geeignetes, sowohl für die Arbeiter, als die Nachbarschaft ungefährliches Laboratorium, und, im Falle die

Digitized by Google

Polizeibehörde bezüglich seiner Befähigung Zweifel haben sollte, über die Kenntniß der Farben und die Einwirkung derselben auf die menschliche Gesundheit glaubwürdig ausgewiesen haben wird.

Indem sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten diejenigen, in deren Bezirke Anstalten zur Farbenbereitung sich befinden, die Weisung, im Benehmen mit dem bezüglichen Gerichts- oder Polizei-Arzte diese Anstalten unter steter Aufsicht zu halten und öftere Untersuchung derselben vorzunehmen.

Bayreuth, den 20. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Das Münzwesen im Königreich Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 3ten laufenden Monats wird in Nachstehendem eine Bekanntmachung der Königl. sächsischen Regierung vom 8. September c., bezeichneten Betreffs, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Verordnung,
die in hiesigen Landen als verboten, ingleichen die neben dem inländischen Courantgelde als erlaubt anzusehenden Münzen betreffend,
vom 8. September 1841.

Da die zu näherer Ausführung des Münzgesetzes vom 20. Juli v. Js. §. 14, ingleichen des Münzausgleichungsgesetzes vom 21. Juli v. Js. §. 16, 17 und 19 unterm 17. November v. Js. erlassene Verordnung einige weitere Modifikationen nothwendig macht, so werden an deren Stelle nachstehende Vorschriften bis auf Weiters hiedurch ertheilt:

§. 1. Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, werden andurch erklärt:

a) alle Münzen, die durch Beschneiden, Abfeilen oder sonstige dahin abzweckende Manipulationen in ihrem Werthe verringert sind, insbesondere
   aa) die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passivgewicht nicht erreichenden Dukaten,
   bb) diejenigen Fünfthalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preußischen à $\frac{1}{9}\frac{1}{5}$ Mark, im Braunschweigischen und Hannöver'schen à $\frac{1}{2}\frac{1}{1}\frac{1}{7}$ Mark),
      bei doppelten mehr als 4 As,
      „ einfachen „ „ 2 „
      „ halben „ „ 1 „
   fehlen, während bis zu dieser Grenze herab deren Anwendung als Zahlmittel, unter Vergütung von 1 Ngr. 3 pf. für jedes fehlende As, nachgelassen bleiben mag,
b) die halben und viertel Brabanter Kronenthaler,
c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten kurfürstlich Hessischen Courant- $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke,
d) die nicht inländischen $\frac{1}{1}\frac{1}{7}$ Thalerstücke, mit alleiniger Ausnahme der K. preußischen (vergl. §. 7),
e) ausländische Scheidemünzen aller Art.

Digitized by Google

§. 2. Inwieweit ausnahmsweise der Gebrauch ausländischer Scheidemünze für den Grenzverkehr diesseitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzusehen sey, wird erforderlichen Falls durch besondere Verfügung bestimmt werden.

§. 3. Denen, die im Besitze verbotener Münzen sind, wird gestattet, sich derselben entweder durch Ablieferung an die hiesige Münzstätte, welche dafür den diesfallsigen Metallwerth vergüten wird, oder im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen, doch leidet auf letztern das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlmittel ebenfalls unbedingte Anwendung.

§. 4. Allen unter jenem Verbote (§. 1 und 2) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hiesigen Landen gestattet, jedoch, wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden nähern Modifikationen.

§. 5. Den inländischen Courantmünzen werden gleichgestellt:

	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	pf.
a) zum Behufe von Zahlungen an und aus Staatskassen als auch im gemeinen Geldverkehr:			
Doppelthaler- (3½ Gulden) Stücke sämmtlicher Zollvereinsstaaten, nach Maßgabe der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838	2	—	—
Einthaler-Stücke, K. preuß. Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764, ingleichen die der allgemeinen Münz-Convention gemäß von andern derselben beigetretenen Zollvereinsstaaten ausgeprägten	1	—	—
Eindrittelthalerstücke, K. preußischen Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764	—	10	—
Einsechstelthalerstücke desselben Gepräges, einschließlich der bis mit dem Jahre 1769 ausgeprägten, jedoch in der Einziehung begriffenen sogenannten ungeänderten, ingleichen die im 14 Thalerfuß ausgeprägten Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und Herzogl. Sachsen-Coburg-Gotha'schen	—	5	—
hierüber ferner noch:			
die im 20 fl. Fuß ausgeprägten, jedoch auf den Courantnennwerth im 14 Thalerfuß herabgesetzten $\frac{1}{6}$ Thalerstücke Kurfürstl. und K. sächsischen Gepräges . . .	—	5	—
ingleichen:			
die im 20 fl. Fuß ausgeprägten $\frac{1}{12}$ Thalerstücke Kurfürstl. und K. sächsischen Gepräges, wenn deren Ausgabe in einzelnen Stücken erfolgt	—	2	5
b) ausschließlich für Zahlungen an und aus Staatskassen:			
Kurfürstlich und K. sächsische $\frac{1}{2}$-, $\frac{1}{3}$-, $\frac{1}{4}$- und $\frac{1}{12}$-Thalerstücke nach dem 20 fl. Fuße mit Zugutrechnung von $2\frac{7}{9}$ %, daher 100 Thlr.	102	23	3⅓
und im einzelnen Stücke, unter Hinwegfall der ausfallenden Pfennig-Bruchtheile (vergl. §. 16 des Gesetzes vom 21. Juli v. Js.)			
Ein dergl. $\frac{1}{2}$ Thalerstück (Speciesthaler)	1	11	1
Ein „ $\frac{1}{3}$ „ (Convent.-Gulden)	—	20	5
Ein „ $\frac{1}{4}$ „ (½ Convent.-Gulden)	—	10	2

c) insbesondere rücksichtlich der Zollgefälle an K. sächsischen Zollhebestellen: diejenigen Münzen vereinländischen Gepräges, welche in den diesfallsigen Anschlägen an den gedachten Hebestellen namhaft gemacht sind.

§. 6. Anlangend diejenigen Münzen, deren Umlauf im gemeinen Geldverkehr gestattet ist, ohne daß deshalb eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme (§. 5 sub a) besteht, so dürfen äußersten Falls ausgegeben werden:

a) inländische Münzen des 20 fl. Fußes:

nach dem nämlichen Werthsverhältnisse, welches (§. 5 sub b) bei Zahlungen an und aus Staatskassen festgesetzt ist;

Digitized by Google

b) von ausländischem Gepräge:	im 14 Thalerfuß als Werth für Thlr.	Ngr.	pf.
Conventions-Speziesthaler (⅔ Thaler)	1	11	1
Conventions-Gulden (⅖ Thaler)	—	20	5
halbe Conventionsgulden (⅕ Thaler)	—	10	2
K. K. österreichische Zwanzigkreuzerstücke	—	6	8
dergleichen Zehnkreuzerstücke	—	3	4

§. 7. Die $\frac{1}{12}$ Thalerstücke K. preußischen Gepräges sollen, insoweit deren Betrag bei einer Zahlung den Werth von ⅓ Thaler nicht übersteigt, nicht nur im gemeinen Verkehr, sondern auch bei Zahlungen an Staatskassen durchgehends nach dem Nennwerthe von 25 Neupfennigen verwendet werden dürfen.

§. 8. Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äußersten Werthsgrenze im gemeinen Verkehr durch Verordnung festzustellen.

§. 9. Vorstehende Bestimmungen, wornach bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 22. Juli v. Js. angedrohten Strafen Jedermann in hiesigen Landen sich zu richten hat, treten

vom 15. October d. Js. ab

— bis wohin die Verordnung vom 17. November v. Js. ihrem ganzen Inhalte nach bei Kräften bleibt — in Gültigkeit; es sind aber, der §. 7 enthaltenen Vorschrift gemäß, die Staatskassen zur Annahme von $\frac{1}{12}$ Thalerstücken K. preußischen Gepräges bereits dermalen angewiesen; wohingegen das wegen der $\frac{1}{12}$ Thalerstücke von anderem ausländischen Gepräge in §. 1 sub d. angeordnete Verbot erst

vom 1. April 1842 ab

in Ausführung zu bringen ist.

Dresden, am 8. September 1841.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: Die Kniebeugung der Protestanten vor dem Sanktissimum der katholischen Kirche in dem bayerischen Heere und in der bayerischen Landwehr. Ulm, im Verlag der Stettin'schen Buchhandlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Augsburg verfügte, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift ist vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 12ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach deren Confiskation nebst dem Verbote derselben einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachdem Ihre Majestät die verwittwete Königin von Bayern am 13ten l. M. mit Tode abgegangen sind, so werden auf dem Grunde einer heute eingelangten höchsten Entschließung des K. Justiz-Ministeriums

vom 16ten d. M. die Untergerichte von Oberfranken angewiesen, die in der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1827 (Regierungsblatt von 1827 Nr. 29, S. 507 u. ff.) §. I. Nr. 6 vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei den amtlichen Ausfertigungen genau zu beobachten.

Bamberg, den 19. November 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Küster zu Absberg, K. Dekanats Gunzenhausen, ist die Pfarrei Absberg in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmäßigen — innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1838 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staats-Cassen. Nichts			— fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen. Nichts			— fl. — kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Aktiv-Capitalien. Nichts				— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) die freie Wohnung im Pfarrhause			50 fl. — kr.	
2) 69 Dezim. Gartenland			6 fl. — kr.	
3) 5 Dezim. Land Pflanzenbeet			— fl. 24 kr.	
4) 1,87 Dezim. Wald			2 fl. 55 kr.	
				59 fl. 19 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten. Nichts			— fl. — kr.	
2) an Zehenten:				
a) vom großen Fruchtzehenten:				
α) von der Absberger Flur:				
18⅛ Scheffel Korn, à 8 fl. 49 kr.			160 fl. 10 kr.	
10 Scheffel 5½ Metz Waizen, à 10 fl. 5 kr.			121 fl. 36½ kr.	
8 Scheffel 5½ Metz Gerste, à 6 fl. 35 kr.			58 fl. 42½ kr.	
19 Scheffel 1 Metz Haber, à 3 fl. 44 kr.			73 fl. 25½ kr.	
β) vom sogenannten Sackzehnten:				
15 Scheffel 1½ Metz Korn, à 8 fl. 49 kr.			134 fl. 49½ kr.	
1 Scheffel 1½ Metz Haber, à 3 fl. 44 kr.			4 fl. 46½ kr.	
— Scheffel ½ Metz Waizen, à 11 fl. 5 kr.			— fl. 44½ kr.	
b) vom Brach- und Schmalsaatzehnten			122 fl. 52½ kr.	
c) Hopfenzehnten 3 Ctr. 46½ Pfd., à 55 fl. 57 kr.		305 fl. 54½ kr.		
Nach Abzug der Perzeptionskosten		89 fl. 30 kr.		
			216 fl. 24½ kr.	
Fixirter Zehnten vom ehemaligen Schloßgarten			6 fl. — kr.	
		Betrag	899 fl. 30½ kr.	59 fl. 19 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	899 fl. 30½ kr.	59 fl. 19 kr.
d) vom Blutzehnten		2 fl. 26 kr.	
e) vom Gemeinde- und Waldrecht		2 fl. — kr.	
			903 fl. 56½ kr.
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			26 fl. 47½ kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen. Nichts . . .			— fl. — kr.
	Summa		990 fl. 3 kr.
Die Lasten mit			17 fl. 30 kr.
hiervon abgezogen, bleiben noch, wozu noch die zu 12 fl. angeschlagenen Geschenke kommen			972 fl. 33 kr.

Ansbach, den 13. November 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Hundswuth betreffend.)

Unter Hinweisung auf die öffentliche Bekanntmachung Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 16ten d. Mts., Hundswuth betreffend (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 130) wird das Publikum zum genauesten Vollzuge der in Betreff der Beaufsichtigung der Hunde erlassenen polizeilichen Anordnungen wiederholt aufgefordert, und namentlich den Hundebesitzern eine unausgesetzte strenge Beobachtung ihrer Hunde zur Pflicht gemacht.

Bayreuth, am 21. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

c. Hautum.

Bekanntmachung.

Da die mit Blech-Rohren versehenen Oefen zur Abwendung der Feuersgefahr eine sorgfältigere Aufsicht, wie bisher, erfordern, so wird hiermit zur allgemeinen Nachacht bekannt gemacht:

daß diese Rohre bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen und zwar durch die Häfner gereinigt werden müssen.

Hierüber haben sich die Hauseigenthümer und Miethsleute eben so wie über die vorschriftsmäßige Reinigung der Kamine durch besondere Büchlein gegen die Feuerschau bei 1 Thaler Strafe auszuweisen.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch seine Dienstleute in den Kaminen und Küchen den Ruß, so weit man solchen mit einem Besen erreichen kann, fleißig und wo es nöthig ist, täglich abkehren zu lassen, wodurch das Entzünden der Rußflocken und das Brennen der Schornsteine am ersten vermieden werden kann. Wer bei der Feuerschau hierin nachlässig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß eine Strafe von 1 Thaler gegen ihn festgesetzt werden wird. Bayreuth, am 23. November 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

c. Hautum.

Bekanntmachung.

Bei eintretendem Winter werden die bereits früher bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen hierdurch erneuert:

1) Zur Vermeidung der Anhäufung des Eises auf den Strassen ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben verboten.

Wo dieses wegen der auf die Strasse führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und

Digitized by Google

zwar so oft als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten.

Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft.

2) Aus den Höfen der Häuser darf weder Eis noch Schnee auf die Strasse gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälscheln oder Schleifen und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Den Eltern und Lehrern wird hiebei zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern einzuschärfen und sie zurückzuhalten.

5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur an Schlitten, sondern auch bei Kutschen und Wagen, ist, sobald Schnee liegt, sofort anzuwenden, auch ist das schnelle Reiten und Fahren zu dieser Zeit noch strenger untersagt.

6) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Kanäle von Eis zu beschleunigen, auch das Eis aufzuhauen und an solche Plätze auf Haufen zu schaffen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann.

Wer sich verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen und wird noch außerdem besonderer Bestrafung unterliegen.

7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Jedermann hat sich hiernach genau zu achten. Die Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den pünktlichen Vollzug dieser polizeilichen Anordnungen strenge zu wachen.

Bayreuth, den 23. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

e. Hautum.

Bayreuth, den 15. November 1841.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß am

14. December Vormittags 9 Uhr

im Saale des Gasthofs zum goldenen Adler ein nicht unbedeutendes Weinlager von ohngefähr 40 Eimern, nehmlich die Hälfte des ehemals Börger'schen Weinlagers öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden wird.

Kaufslustigen dient dieß mit dem Bemerken zur Nachricht, daß die größtentheils in alten Sorten bestehenden Weine theils in Eimer- theils in kleineren Bouteillen-Quantitäten, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung der sofortigen baaren Zahlung veräußert werden.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird über das zurückgelassene Vermögen des verstorbenen Handlungs-Commis Joseph Adler dahier der Concurs erkannt.

Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf den

15. December 1841 Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen, dann wegen Geringfügigkeit der Masse sogleich zur Gegen- und Schluß-Erklärung hierauf auf den

12. Januar 1842 Vormittags 9 Uhr

Termin im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angesetzt, wozu die sämmtlichen Gläubiger des Verstorbenen unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen am II. Ediktstage aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu Folge hat.

Digitized by Google

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Konkursgerichte abzuliefern. Hiebei wird noch bemerkt, daß die bereits angemeldeten Schuldforderungen excl. der Zinsen sich auf 944 fl. 18¼ kr. belaufen, während die Aktiv-Masse sich lediglich auf circa 350 fl. konstituirt.

Urkundlich unter geordneter gerichtlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertigt.

Bayreuth, den 15. November 1841.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Zur Aufschüttung der Reitschule hiesiger Garnison sind 8487 Kubikschuhe Sägspäne und 10608 Kubikschuhe Gerberlohe oder 210 Fuhren Sand erforderlich. Diejenigen, welche diese Materialien und deren Beiführung in Akkord übernehmen wollen, werden hiemit eingeladen, sich am Samstag den 27sten dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, bei der Lokal-Bau-Commission in der Infanterie-Caserne einzufinden und ihre Anträge zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, den 18. November 1841.

Vom
Königlichen Landgerichte Weidenberg
werden zur Geltendmachung und Nachweisung von Ansprüchen jeder Art, Alle auf den

17. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

hieher geladen, die dergleichen an den Nachlaß des am 3. September l. J. zu Seubothenreuth verstorbenen ledigen Bauers Wolfgang Adam Neukam zu machen gedenken, weil außerdem der Nachlaß ohne Rücksicht auf dergleichen Ansprüche vertheilt werden würde.

Weidenberg, den 15. November 1841.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf curatelmäßigen Antrag werden von dem unterfertigten K. Landgerichte folgende Realitäten des abwesenden Schreinergesellen Georg Hofmann von Burgkundstadt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

1) ein Wohnhaus mit Keller und Garten, B.-Nr. 206, Steuerspl. 30 kr., Freiherrlich von Redwitzisches sen. Lehen,
2) ein Gemeindetheil am Berge, Bes.-Nr. 305, 1½ kr. Steuerspl., freies Eigenthum.

Strichtermin hat man auf künftigen

Freitag den 3. December l. Js. früh von 9 — 12 Uhr

im Brückneriſchen Gasthause zu Burgkundstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden, welche den Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Georg Hofmann eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche künftigen

Samstag den 4. December l. Js. früh

hierorts zur Liquidation zu bringen, mit dem Beisatze, daß das Nichterscheinen an diesem Tage die Ausschließung der Forderung von dieser Masse zur Folge habe.

Weismain, am 10. November 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Geigenmüller dahier und dessen Verlobte, die ledige Metzgerstochter Elisabetha Margaretha Höfer, haben durch ihren Ehevertrag die hier zu Lande gesetzlich bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach Vorschrift des §. 422 Tit. 1. Thl. II. des preußischen Landrechts hiermit bekannt gemacht wird.

Selb, den 6. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Nachdem für das am 13. September d. J. in Nr. 115 des Intelligenzblatts für Oberfranken und in Nr. 75 des Intelligenzblatts der Stadt Bamberg auf den 12ten d. Mts. zur öffentlichen Versteigerung ausgeschriebene Wirthsanwesen der Nikolaus Müllerschen Eheleute zu Rattelsdorf kein Anbot erfolgt ist, so wird dasselbe auf gläubi-

Digitized by Google

gerschen Antrag wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und zur Beschäftigung desselben auf

Montag den 13. k. Mts. December
zwischen 10 und 12 Uhr Mittags

im Posthause zu Rattelsdorf Termin anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen der §§. 99 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde. Den 16. November 1841.

Königliches Landgericht Seßlach.
Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Immobilien des ledigen Georg Hamper von Niederndorf, bestehend in:

1) dem Wohnhause, Nr. 22, zu Niederndorf, taxirt auf 350 fl.,
2) der Scheune, taxirt auf 530 fl.,
3) einem Wurzgärtchen, taxirt auf 6 fl.,
4) 3 Dez. Pflanzbeet, taxirt auf 8 fl.,
5) 81 Dez., der Lohhofacker, am Beutelsdorfer Weg, Pl.-Nr. 247, taxirt auf 95 fl.,
6) 56 Dez., der Huthacker, Pl.-Nr. 430ª, taxirt auf 100 fl.,
7) 56 Dez., der obere Huthacker, Pl.-Nr. 430ᵇ, taxirt auf 50 fl.,
8) 54 Dez., das Fischbachäckerlein, Pl.-Nr. 487, taxirt auf 60 fl.,
9) 1 Tagw. 57 Dez., der Steinleitenacker, Pl.-Nr. 517, taxirt auf 115 fl.,
10) 1 Tagw. 37 Dez., der Moosacker, Pl.-Nr. 892, taxirt auf 50 fl.,
11) 1 Tagw. 54 Dez., der untere Haasengarten-Acker, Pl.-Nr. 769, taxirt auf 125 fl.,
12) 76 Dez., die Huthwiese, Pl.-Nr. 412, taxirt auf 225 fl.,
13) 75 Dez. Waldung in der Huth, Pl.-Nr. 429, taxirt auf 40 fl.,
14) 34 Dez. Oedung in Fischbach, Pl.-Nr. 488, taxirt auf 20 fl.,
15) 1 Tagw. 51 Dez. Waldödung im untern Stockberg, Pl.-Nr. 716, taxirt auf 40 fl.,
16) 28 Dez., das Kuhwaasenäckerlein, Gemeindetheil, Pl.-Nr. 621, taxirt auf 30 fl.,
17) 16 Dez., die obere Gemeindeweiherwiese, Pl.-Nr. 336¼, taxirt auf 15 fl.,
18) 41 Dez., die Reitochsenwiese, Gemeindetheil, taxirt auf 36 fl.,
19) dem halben ungetheilten Gemeinderecht, taxirt auf 20 fl.;

den walzenden Aeckern:

20) 2 Tagw. 27 Dez., der hintere Sandacker, Pl.-Nr. 308, taxirt auf 175 fl.,
21) 90 Dez., der hintere Spiegelholzacker, Pl.-Nr. 532, taxirt auf 45 fl.,
22) 69 Dez., der vordere Spiegelholzacker, Pl.-Nr. 544ª, taxirt auf 45 fl.,
23) 6 Dez. Oedung im vorderen Spiegelholzacker, Pl.-Nr. 534ᵇ, taxirt auf 5 fl.,

werden hiemit zum zweitenmale dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Dienstag den 7. December h. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wießneth'schen Wirthshause zu Niederndorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß hier der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Herzogenaurach, am 16. November 1841.

Königliches Landgericht.
Müller.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. Mts. wurden dem Gastwirthe Johann Dauer von hier nachfolgende Gegenstände entwendet, als:

1) ein Oberbett von weißem Barchent, mit fingerbreiten rothen Streifen, neuen Federn und einem Ueberzuge von weiß und blau gegittertem Baumwollenzeuge, in welchem auf der innern Seite ein Stück Leinwand eingesetzt war, werth . . . . . 11 fl.,
2) ein Oberbett von weißem Barchent mit etwas schmälern rothen Streifen, neuen Federn und einem Ueberzuge von demselben Zeuge wie der obige, gleichfalls ein Stück Leinwand auf der einen Seite eingesetzt, werth . . . . . 11 fl.,

Digitized by Google

3) ein Unterbett von Trillich, mit stark fingerbreiten blauen Streifen, halb alten halb neuen Federn, werth . . . . . 8 fl.,
4) ein Unterbett von Trillich mit schmalen blauen Streifen, halb alten halb neuen Federn, werth . 8 fl.,
5) ein Kopfkissen von weißem Trillich, mit alten Federn, einem roth- und weißgegitterten Ueberzuge von Baumwollenzeug, werth . . 3 fl. 30 kr.,
6) ein Kopfkissen von weißem Barchent, mit rothen Streifen, neuen Federn, demselben Ueberzuge wie der obige, werth . . . . . 4 fl.,
7) zwei Kopfkissen von weiß- und blaugestreiftem Barchent, mit neuen Federn und Ueberzügen von blau- und weißgegittertem Baumwollenzeuge, werth 8 fl.,
8) 2 flächserne Betttücher, wovon die eine Hälfte eines jeden grober als die andere war, werth 4 fl.

Diese sämmtlichen Bettstücke waren noch gut, und hatten kein besonderes Kennzeichen; was zur Entdeckung des Thäters und der entwendeten Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Baunach, am 13. November 1841.

Königliches Landgericht.

Die von den Bäckermeister Konrad Löhischen Eheleuten von Kirchleus besessenen und von dem Bäckermeister Johann Thübel in Weißenbrunn um 2005 fl. erkauften Immobilien, nehmlich:

1) ein Gut, aus Wohnhaus, Nebengebäude, Brauhaus, Stadel, Kellergebäude, $\frac{1}{16}$ Tagw. Gemüse- und $\frac{1}{4}$ Tagw. Gras- und Obstgarten bestehend,
2) ein Felsenkeller,
3) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf dem Schönberg,
4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das Steinigsäckerlein genannt,
5) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld im Schönberg,
6) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, die Steinmauer, und
7) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, die Theisenbergspitzen,

welche rücksichtlich der Taxe und der Abgaben in Nr. 145, 147 und 153 des Kreis-Intelligenzblattes vom vorigen Jahre näher beschrieben sind, werden wegen nicht geschehener Einzahlung des Kaufschillinges auf Kosten und Gefahr des ꝛc. Thübel am

Dienstag den 14. December curr. Vormittags von 11 — 12 Uhr

zu Kirchleus mit der Bemerkung öffentlich verkauft, daß das Gut auch seinen einzelnen Bestandtheilen nach verkäuflich überlassen werden wird, wenn es nach seinem bisherigen Umfange einen annehmbaren Käufer nicht finden sollte, und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und resp. das frühere Gebot von 2005 fl. sogleich in diesem Termine erfolgt.

Kulmbach, am 25. October 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht I. Kirchleus.

Eberlein.

1260 fl. sind gegen 4prozentige und stiftungsmäßige Sicherheit sofort auszuleihen.

Bayreuth, 22. November 1841.

Die Administration der Schegk'schen Stipendien-Stiftung.

Graf Thürheim.

---

700 fl. Kapital sind bei der unterfertigten Inspektion gegen Leistung pupillarischer Sicherheit, im Ganzen oder getheilt, stündlich zu verleihen.

Culmbach, den 15. November 1841.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Dr. v. Ammon. Maurer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. — kr.	16 fl. 6 kr.	15 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerste . . .	7 fl. 24 kr.	7 fl. — kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	13 fl. 12 kr.	11 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	11 fl. 12 kr.	9 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 13. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

Castanien bei

Friedrich Eißenbeiß.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 142. Bayreuth, Sonnabend am 27. November 1841.

Inhalt:

Reise-Legitimationen der Knechte von Frachtfuhrleuten und Kutschern. — Erledigung der Pfarrei Aufkirchen, Dekanats Oettingen. — Dienstes-Nachricht — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Reise-Legitimationen der Knechte von Frachtfuhrleuten und Kutschern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Großherzogthume Sachsen-Weimar ist laut der nachstehend abgedruckten Entschließung der großherzoglich Sächsischen Landes-Direktion zu Weimar d. d. 17. August l. Js. die Verfügung getroffen worden, daß mit dem 1. Jänner 1842 keinem Knechte eines fremden Frachtfuhrmanns oder Lohnkutschers der Eintritt über die großherzoglich Sächsische Gränze mehr gestattet wird, wenn derselbe nicht einen Reisepaß oder ein gehörig ausgestelltes Dienstbuch besitzt.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 14ten d. Mts. wird diese großherzoglich Sächsische Anordnung zur geeigneten Nachachtung der Betheiligten hiermit öffentlich bekannt gemacht, zugleich werden aber sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, nicht nur in jeder zulässigen Weise die in ihrem Distrikte wohnenden Frachtfuhrleute und Lohnkutscher auf jene Anordnung aufmerksam zu machen, damit dieselben vor mancherlei Unannehmlichkeiten und selbst beträchtlichem Schaden sich bewahren, sondern auch die Ausstellung der fraglichen Reise-Urkunden im Bedürfnißfalle ohne genügenden Grund nicht zu verweigern.

Bayreuth, den 23. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung.

Es ist für nöthig erachtet worden, die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, welche ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgschaft ihrer Dienstherren zu reisen pflegen, einer sorgfältigeren polizeilichen Beaufsichtigung als bisher zu unterwerfen.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird daher hierdurch verordnet:

1) Die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher haben sich in Zukunft, wenn sie das Großherzogthum betreten, durch Reisepässe, oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren, widrigenfalls sie das hiesige Land sofort wieder verlassen müssen;

Digitized by Google

2) sämmtliche Polizei-Unterbehörden des Großherzogthums werden hierdurch angewiesen, die einpassirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutscher ꝛc. einer Beaufsichtigung in der angedeuteten Beziehung zu unterwerfen, ihnen die Reise-Legitimation abzufordern und dieselben, wenn sie letztere nicht in genügender Art besitzen, über die Landesgränze zurückzuweisen.

3) Damit jedoch die auswärtigen Fuhrleute und Lohnkutscher Zeit und Gelegenheit erhalten, sich mit gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen, und sich vor Schaden zu hüten, soll dieselbe erst vom 1. Jänner 1842 an in Kraft treten. Weimar, den 17. August 1841.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

(Die Erledigung der Pfarrei Aufkirchen, Dekanats Oettingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Sturm ist die Pfarrei Aufkirchen, Dekanats Oettingen, in Erledigung gekommen, was hiemit unter dem Vorbehalte einer beantragten Auspfarrung, wodurch sich der Ertrag der Stolgebühren gegen 14 — 18 fl. vermindern könnte, zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird.

Das mit dieser Stelle verbundene Diensteinkommen besteht nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte und zwar:				
1) von Privaten:				
a) an baarem Gelde			— fl. — kr.	
b) an Naturalien:				
— Schffl. 4 Mtz. 3 Vlg. 2 Sechz.	Roggen,	à 8 fl. 57 kr.	7 fl. 16¼ kr.	
5 „ 5 „ 1 „ 1 „	Dinkel,	à 3 fl. 50 kr.	22 fl. 33½ kr.	
6 „ 4 „ 2 „ 2 „	Haber,	à 3 fl. 16 kr.	22 fl. 7 kr.	
16 Klafter Brennholz, à 4 fl.			64 fl. — kr.	
400 Stück Wellen, à 2 fl. 14 kr.			8 fl. 56 kr.	
				124 fl. 53 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien				— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der Wohnung			35 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke von 23 Morgen 50 Dezimalen Aeckern, Wiesen und Gemeindegründen			256 fl. 7 kr.	
				291 fl. 7 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a) an ständigen Abgaben:				
α) an Grund- und Erbzins			5 fl. 20 kr.	
β) an Naturalien:				
— Schffl. 4 Mtz. 3 Vlg. 2 Sechz.	Roggen,	à 8 fl. 57 kr.	7 fl. 16¼ kr.	
5 „ 5 „ 1 „ 1 „	Dinkel,	à 3 fl. 50 kr.	22 fl. 33½ kr.	
6 „ 4 „ 2 „ 2 „	Haber,	à 3 fl. 16 kr.	22 fl. 7 kr.	
		Betrag	57 fl. 17 kr.	416 fl. — kr.

Digitized by Google

Uebertrag	57 fl. 17 kr.	416 fl. — kr.	
fürliche Getraidgült im Geldanschlage zu . . .	9 fl. 5½ kr.		
2) an Zehnten:			
a) vom großen und kleinen Fruchtzehnten . . .	47 fl. — kr.		
b) vom Heuzehnten	76 fl. — kr.		
c) vom Blutzehnten	5 fl. — kr.		
3) Nutzanschlag des Waiderechts	4 fl. — kr.		
		198 fl. 22½ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen. . . .		101 fl. 4½ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		16 fl. 48 kr.	
Summa		732 fl. 15 kr.	
Die Lasten hievon abgezogen mit		39 fl. 24⅝ kr.	
Verbleibt ein reines Diensteinkommen von		692 fl. 50⅜ kr.	

wozu noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 15. November 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Der von der Gutsherrschaft des Patrimonialgerichts II. Classe Tauperlitz zum Gerichtshalter dieses Gerichts ernannte Patrimonialrichter Johann Adam Münch zu Hof, wurde von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 20. November l. Js. im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken, in dieser Eigenschaft bestätigt.

Bekanntmachung.

(Das Loosen, Messen ꝛc. der Conscribirten aus der Altersklasse 1820 betr.)

Da nunmehr die Conscriptionsliste der Altersklasse 1820 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung, zum Messen, Anmeldung der Gesuche um Zurückstellung und um körperliche Untersuchung Termin auf

Samstag den 4ten, Montag den 6ten und Dienstag den 7. December d. Js. jedesmal Vormittags um 8 Uhr,

in dem Sitzungszimmer des Stadtmagistrats anberaumt, an welchem sich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten dieser Altersklasse, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter, unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben, wird, und zwar am Montag den 6. December zum Messen der Conscribirten geschritten; wobei sich dieselben zu erklären haben: ob sie sich für dienstfähig halten, oder nicht, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung haben.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugnissen über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellung zu versehen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am Dienstag den 7. December vorgenommen werden; wobei auch die im vorigen Jahr wegen Mangels am Maas oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conscription Verwiesenen zu erscheinen haben.

Die Conscribirten, welche an diesen Tagen weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

Digitized by Google

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 5 fl. bis 10 fl. verurtheilt, welche Letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 27. November 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.
v. Hagen.
c. Hautum.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath in steter Bereitschaft halten.
2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne, mit der Haus-Nummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.
3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder anderen ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden und wird hiebei auf die Torfasche, welche Kohlen lange unterhält, vorzüglich aufmerksam gemacht und deshalb die strengste Aufsicht erwartet.
4) Die mangelhaften Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.
5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörret werden.
6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt oder zur Aufnahme der aus denselben hin- und widerfallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.
7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschafft und durch eiserne ergänzt werden.
8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.
9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Lichte in Ställe, Scheunen, auf Böden, entlegene Kammern und sonst feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersicheren Laterne zu bedienen.
10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.
11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden.

   Die größeren Vorräthe müssen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden.

   Ebenso dürfen auch keine größeren Holzvorräthe als die Holzlegen fassen in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.
12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die anderen im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Vierteljahre gereinigt und gekehrt werden.

Digitized by Google

Dieß muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewiesen und dieß jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen und Ofen-Röhren, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheunen, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hülfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

18) In diesem Falle muß sich jeder, ohne Ausnahme, so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig und ohne andere zu stören und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

19) Jeder Hauseigenthümer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuer-Eimer und Hand-Feuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloßer Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß, seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Löschanstalten nehmen.

20) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstätte absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

21) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspannbesitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes, zur Rettung der Mobilien, schleunigst absenden.

22) Die Bewohner des zweiten Stockwerks haben sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster zu stellen, um die Straße zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfalle die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzuge bringen.

Bayreuth, am 23. November 1841.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

c. Hautum.

Bayreuth, den 18. November 1841.

Vom

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth.

Der Buchbindergeselle Christoph Heinrich Hofmann von hier, ein Sohn des verstorbenen Buchbindermeisters Johann Georg Christoph Hofmann, geboren am 4. März 1800, welcher sich nach Angabe seiner Verwandten am 4. Mai 1831 von hier entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben hat, wird auf den Antrag dieser seiner Verwandten hiemit aufgefordert, sich bei dem unterfertigten Gerichte oder in der Registratur desselben binnen neun Monaten, oder in dem auf den

6. September 1842 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin in dem Geschäftszimmer Nr. 10 schrift-

Digitized by Google

lich oder persönlich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen denjenigen seiner Verwandten, denen es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt, ohne Cautionsleistung überlassen werden wird. Sollte derselbe nicht mehr am Leben seyn, so werden zugleich dessen allenfallsige unbekannte Erben hiemit aufgefordert, sich binnen obiger Frist zu melden.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Tauber, v. n.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Valentin Röckelein zu Mühlendorf wird auf Andringen der Betheiligten das zur Masse gehörige Immobiliare, bestehend

1) in einem neugebildeten Gutskörper, wozu ein Wohnhaus, Nr. 16, mit angebautem Viehstalle, einer Scheune, einer Holzremisse, einem Nebengebäude, Schweinstallung, Backofen, Hausgärtchen und einem Gemeinderechte, dann 15 Morgen Feld, 1¼ Tgw. Wiesen und 4 Morg. Holz gehören, Taxe 2500 fl.,
2) aus den walzenden Grundstücken:
   α) 1¼ Morgen Feld im Grießlein, Bes.-Nr. 390, Str.-Kap. 60 fl., Taxe 75 fl.,
   β) 1¼ Morgen Feld, der Lochacker, Bes.-Nr. 391, mit 100 fl. Str.-Kap., Taxe 75 fl.,

weiterhin dem öffentlichen Striche ausgesetzt, nachdem der vorige Streicher mit dem Strichschillinge zur Verfallzeit nicht aufgekommen ist, und Bietungstermin auf

Dienstag den 28. December 1841

in loco Mühlendorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§. 90 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 noch besonders angeordnet ist, erfolgen soll.

Die Strichsbedingnisse werden vor dem Strich bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 19. November 1841.
Königliches Landgericht Bamberg II.
Beveri, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Nachdem eine am 18. Februar 1835 von Johann Amon und Theresia, dessen Ehefrau von Medlitz, der Anna Maria Schmidt, geschiedenen Ehefrau des Johann Schmidt zu Ebelsbach, K. Landgerichts Eltmann, gerichtlich ausgestellte Schuldurkunde über eine Capitalspost pr. 65 fl. zu Verlust gegangen ist, so wird der unbekannte Inhaber derselben hiemit aufgefordert, solche um so gewisser

binnen sechs Monaten a dato

bei diesseitiger Gerichtsbehörde zu produziren und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe für ungiltig und kraftlos erkläret werden wird.

Den 20. October 1841.
Königliches Landgericht Seßlach.
D. l. a.
Hummel.

Vom
Königlichen Landgerichte Weidenberg
werden zur Geltendmachung und Nachweisung von Ansprüchen jeder Art, Alle auf den

17. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

hieher geladen, die dergleichen an den Nachlaß des am 3. September l. J. zu Seubothenreuth verstorbenen ledigen Bauers Wolfgang Adam Neukam zu machen gedenken, weil außerdem der Nachlaß ohne Rücksicht auf dergleichen Ansprüche vertheilt werden würde.

Weidenberg, den 15. November 1841.
Königliches Landgericht.
Zehrer.

Publicandum.

Auf Antrag des Georg Linhard Feldbaum, Schuhmachermeisters zu Vorchheim und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Bingold, wird bekannt gemacht, daß dieselben die hier übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Vorchheim, den 30. October 1841.
Königliches Landgericht.
Badum.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem hiesigen Bürger und Gastwirth Johann Welz gehörigen Realitäten: als:

Digitized by Google

1) Besitz-Nummer 1289ª, das in der Hauptstraße gelegene Gasthaus zum weißen Lamm mit Nebengebäuden, belastet mit 1480 fl. Steuerkapital, 12½ kr. Erbzins, 1⅛ kr. Gattergeld, handlohnbar dem Königl. Rentamte, Taxe 4800 fl.,
2) Besitz-Nummer —, eine Scheune im Krötenthale, freieigen und unbesteuert, Taxe 450 fl.,
3) Besitz-Nummer 1289ᵇ, ein Felsenkeller, unbesteuert, erbrechtig, grund- und handlohnbar der Stadtgemeinde Vorchheim, Taxe 300 fl.,
4) Besitz-Nummer 183ᵇ, ¼ Tagwerk Wiese in der Ampferwiese, mit 185 fl. Steuerkapital, 20 kr. fixirtem Heuzehent zum K. Rentamte, handlohnfrei, zinsbar zum Spitale Vorchheim, Taxe 175 fl.,
5) Besitz-Nummer 187ᵇ, ¼ Tagwerk Feld im Kersbacher Weg, mit 180 fl. Steuerkapital, 2 kr. Erbzins, 9¼ kr Schmalsaatzehent, 1 Metz 3¼ Maas Gerstenzehent und handlohnbar zum K. Rentamte, Taxe 350 fl.,
6) Besitz-Nummer 2230ᵇ, ⅜ Tagwerk Wiesen im Himmelreich, mit 170 fl. Steuerkapital, 10½ kr. Erbzins, 45 kr. fixirtem Heuzehent und handlohnbar zum K. Rentamte, Taxe 275 fl.,

nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 bis 101 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es ist sofort Bietungs-Termin auf

17. Januar 1842 Vormittags 10 Uhr

bei dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Vorchheim, am 16. November 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Publicandum.

Das Gesammt-Anwesen des Fabrikanten Johann Heiß von Leugast, wie solches in Nr. 75 des Allgemeinen Anzeigers und Nr. 111 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken näher beschrieben ist, wird, nachdem das bei dem ersten Versteigerungstermin erzielte Meistgebot die Genehmigung der Glaubiger nicht erhalten hat, dem wiederholten Versteigerungsverfahren unterstellt und steht hiezu Termin auf

Mittwoch den 29. December Vormittags

in loco Leugast an.

Bemerkt wird, daß, wenn durch den Einzeln-Verkauf der Immobilien ein höherer Kaufpreis erzielt werden kann, der Einzeln-Verkauf beschäftiget werden wird, entgegengesetzten Falles wird das Gesammt-Anwesen dem Aufstriche unterstellt, und erfolget der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Stadtsteinach, den 17. November 1841.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. Mts. wurden dem Gastwirthe Johann Dauer von hier nachfolgende Gegenstände entwendet, als:

1) ein Oberbett von weißem Barchent, mit fingerbreiten rothen Streifen, neuen Federn und einem Ueberzuge von weiß und blau gegittertem Baumwollenzeuge, in welchem auf der innern Seite ein Stück Leinwand eingesetzt war, werth . . . . . 11 fl.,
2) ein Oberbett von weißem Barchent mit etwas schmälern rothen Streifen, neuen Federn und einem Ueberzuge von demselben Zeuge wie der obige, gleichfalls ein Stück Leinwand auf der einen Seite eingesetzt, werth . . . . . 11 fl.,
3) ein Unterbett von Trillich, mit stark fingerbreiten blauen Streifen, halb alten halb neuen Federn, werth . . . . . 8 fl.,
4) ein Unterbett von Trillich mit schmalen blauen Streifen, halb alten halb neuen Federn, werth . 8 fl.,
5) ein Kopfkissen von weißem Trillich, mit alten Federn, einem roth- und weißgegitterten Ueberzuge von Baumwollenzeug, werth . . 3 fl. 30 kr.,
6) ein Kopfkissen von weißem Barchent, mit rothen Streifen, neuen Federn, demselben Ueberzuge wie der obige, werth . . . . . 4 fl.,
7) zwei Kopfkissen von weiß- und blaugestreiftem Barchent, mit neuen Federn und Ueberzügen von blau- und weißgegittertem Baumwollenzeuge, werth 8 fl.,
8) 2 flächserne Betttücher, wovon die eine Hälfte eines jeden grober als die andere war, werth 4 fl.

Diese sämmtlichen Bettstücke waren noch gut, und hatten kein besonderes Kennzeichen; was zur Entdeckung des Thä-

Digitized by Google

ters und der entwendeten Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Baunach, am 13. November 1841.

Königliches Landgericht.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 30 kr.	14 fl. 42 kr.
Korn . . .	11 fl. — kr.	10 fl. 42 kr.	10 fl. 24 kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. — kr.	6 fl. 36 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.

Bayreuth, den 17. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

L. Kriegsmann,

Optikus aus Burghaslach in Bayern,

ist mit seinem vollständigen, selbst verfertigten, optischen Waarenlager, enthaltend alle Sorten Augengläser, Thermometer nach Réaumur und Fern, und optische Instrumente, wieder dahier angekommen, und empfiehlt sich einem verehrlichen Publikum zu gefälligem Zuspruche mit dem Anfügen, daß er als praktischer Okulist im Stande ist, sogleich bei Ansicht der fehlerhaften Augen die für dieselben erforderlichen Gläser zu bestimmen, und daß er billige Preiße zu machen verspricht. Auch nimmt derselbe schadhafte Instrumente zur Reparatur an. Auf Verlangen kommt er auch in die Wohnungen. Sein hiesiger Aufenthalt dauert 6 Tage. Er logirt im Gasthause zum goldnen Adler. Auch ist er von vielen berühmten Aerzten empfohlen.

In einer Baumwollenfärberei in einer Stadt in Oberfranken wird ein Lehrling unter billigen Bedingungen angenommen. Herr Kaufmann Julius Münch in Bayreuth giebt auf portofreie Briefe nähere Auskunft.

Ein junger Mensch, mit guten Zeugnissen versehen, der sich dem Schulfache gewidmet hat, wünscht bei einer gebildeten Familie als Hauslehrer einiger Kinder unterzukommen. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

E. Nr. 4 vor dem Kulmbacherthore sind 2 Quartiere zu vermiethen; das eine kann sogleich, das andere auf Lichtmeß bezogen werden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. November. Der Bürger und Webermeister Johann Wolfgang Raps in St. Georgen, mit der ledigen Elisabetha Küfner, hinterlassenen Tochter des Bierbrauers Küfner zu St. Georgen.

— — Der Taglöhner Leonhard Küfner zu Heinersreuth, mit Kunigunda Lienhardt von dort.

Den 25. Nov. Der Bürger und Kaufmann Johann Christoph Wilhelm Rosenmerkel zu St. Georgen, mit der Jungfrau Karoline Götz, Tochter des Bürgers und Bierbrauers Götz daselbst.

Geborne.

Den 17. November. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Böhner auf der Dürschnitz.

Den 18. Nov. Der Sohn des Mitbürgers und Webermeisters Greißinger in der Altenstadt.

Den 19. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 20. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. Nov. Die Tochter des Bürgers, Roth- und Gelbgießermeisters Blankenbühler dahier.

Den 23. Nov. Die Tochter des Bürgers und Tuchmachermeisters Wolf dahier.

Gestorbene.

Den 19. November. Der Bauersmann Schiller von Eichenreuth, alt 50 Jahre.

Den 21. Nov. Der Königliche Gensdarmerie-Lieutenant Melchior Stenglein, alt 52 Jahre, 5 Monate und 20 Tage.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Müller dahier, alt 7 Monate und 16 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Kaufmanns Heintke dahier, alt 59 Jahre und 5 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 143. Bayreuth, Dienstag am 30. November 1841.

Inhalt:

Auffinden einer unbekannten, wahrscheinlich taubstummen Weibsperson in der Stadt Beilngries. — Gesuche um außerordentliche Unterstützungen. — Fleischbeschau. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Auffinden einer unbekannten, wahrscheinlich taubstummen Weibsperson in der Stadt Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. September l. Js. wurde in der Stadt Beilngries eine unbekannte, wahrscheinlich taubstumme Weibsperson aufgefunden, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Auf Requisition der K. Regierung von Mittelfranken erhalten nun, unter Mittheilung einer Beschreibung dieser Person und des bei ihr gefundenen Briefes sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, der Heimath derselben in ihren Bezirken nachzuforschen und das Ergebniß jedenfalls binnen 14 Tagen unterfertigter Stelle anzuzeigen.

Bayreuth, den 23. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Personal-Beschreibung

der eingelieferten taubstummen Weibsperson.

Alter: unbekannt, anscheinend gegen 25 Jahre alt.
Statur: starkleibig und 5′ 10″ groß.
Gesicht: voll.
Augen: grau.
Haare: schwarz.
Nase: spitzig.
Mund: die obere Lippe stark aufgeworfen.
Kinn: rund.
Besondere Zeichen: ohne.

Kleidung.

Dieselbe trägt, über das Haupt gebunden, ein schwarzbraun wollenes Tuch mit rothgeblumter Einfassung, ein Korset von roth und blau gestreiftem Baumwollenzeug, einen dergleichen Oberrock, einen grauen grobwollenen Unterrock,

Digitized by Google

einen braun- und rothgestreiften Schurz, den sie auf den Rücken in der Form eines Bündels gebunden, und worin sie nach genommener Einsicht Obst aufbewahrt hat.

Dieselbe ist zur Zeit barfüßig, trägt jedoch kalblederne Schuhe bei sich. Im Sacke ihres Schürzes befand sich nachstehender Brief, dann Glasscherben und 2 Sechserstücke.

Werthester Herr Werner!

Es grüßet ihnen in der Ferne Ihre Freundin Thekla. Haben sie die Güte und besorgen Sie meinen Bruder den Regenschirm nach Sigsdorf. Ich hoffe recht bald meine Dose, grüßen Sie mir Ihre Baße Sophia und auch meinen Bruder Herrn Mannhardt recht herzlich.

Für dießmal gut und ein andermal mehr.

Eiligst Thekla.

in fidem copiae. Beilngries, den 17. Sept. 1841.

Königliches Landgericht.
Renner, Landrichter.

An sämmtliche Polizeibehörden.
(Gesuche um außerordentliche Unterstützungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung findet sich veranlaßt, die Ausschreibung vom 4. Juni 1839 — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 70 — im Betreff der Gesuche um außerordentliche Unterstützungen aus der Central-Staats-Casse, welche auch auf Gesuche um Verwilligung aus der Dispositions-Summe der Regierung analoge Anwendung findet, nachsichend zu erneuern, und fügt derselben zur Erläuterung die unter dem 23. Mai 1839 an die K. Polizeidirektion München in diesem Betreff ergangene instruktive Entschließung bei. Bayreuth, den 25. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

An sämmtliche unmittelbare und mittelbare Polizeibehörden von Oberfranken.
(Gesuche um außerordentliche Unterstützungen aus der Central-Staats-Casse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 23sten v. Mts. werden die obenbenannten Behörden in Kenntniß gesetzt, daß Gesuche um außerordentliche Unterstützungen aus der Königl. Central-Staats-Casse nicht weiter berücksichtiget werden, wenn solche nicht mit einem polizeiamtlichen Zeugniß über die Verhältnisse der Bittsteller nach dem anliegenden Formular begleitet sind.

Zur Ausstellung dieser Zeugnisse haben sich aber die Behörden nicht mit den eigenen Angaben der Betheiligten zu begnügen, sondern, soweit deren Verhältnisse nicht schon aus den Akten, Armen-Beschreibungen ꝛc. hervorgehen, durch Benehmen mit den Distrikts-Orts-Vorstehern, Vorständen, Mitgliedern des Armenpflegschafts-Rathes und andern zuverläßigen Einwohnern, besonders den Haus-Eigenthümern, wo dergleichen Individuen wohnen, dieselben jedoch ohne Veranlassung eines Aufsehens, zu erforschen.

Von den Erfordernissen zu einem Gesuch um Unterstützung sind die Personen, welche in der Lage solche zu suchen, sich befinden, mit dem Bemerken gehörig zu verständigen, daß Gesuche, welche nach dem 15. April und 15. September einkommen, nicht mehr für das Ziel Georgi und Michaelis berücksichtigt, sondern auf das nächste Ziel verwiesen werden.

Bayreuth, den 4. Juni 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Digitized by Google

Uebersicht

der

Verhältnisse zur Würdigung von Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus der K. Central-Staatskasse.

Namen und Stand der Bittsteller.	Personal-Verhältnisse.	Familien-Verhältnisse.	Vermögensbesitz.	Bezüge aus öffentlichen Cassen.	fl.	kr.	pf.	Weitere Notizen.
A. (in alphabetischer Ordnung und nicht mehr als 2 Individuen auf einer Seite.)	Lebensalter:	Zahl der Kinder, welche noch ganz oder theilweise im Unterhalt der Eltern stehen:	Gebäude:	Quiescenzgehalt:				Hier können lebenslängliche oder nur für eine bestimmte Zeit bewilligte Bezüge aus Mitteln von Privaten oder Familien und andere in den nebenstehenden Rubriken noch nicht berührte Verhältnisse aufgeführt werden.
	Gesundheit:		Grundstücke:	Pension:				
	Erwerbsfähigkeit:	Lebensalter dieser Kinder:	Nutzbare Rechte:	Alimentation:				
	Erwerbszweig:	Hievon besuchen die öffentlichen Schulen:	Aktivkapitalien:	Almosen aus dem Lokal-Armen-Fond:				
	Leumund:	In der Lehre bei Gewerben sind:		Ständige Unterstützung				
	Beschaffenheit der Haushaltung:	Mit weiblichen Handarbeiten gegen Bezahlung beschäftigen sich:		u. s. w.				
		In Privatdiensten stehen:						

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Das Budget der Staats-Ausgaben für die IV. Finanz-Periode 18$\frac{1}{7}$ enthält besondere Fonds zur augenblicklichen Unterstützung hilfsbedürftiger Individuen aus der Staatsdienerschaft und ihrer Relikten.

Bei der Verwendung dieser Fonds, wobei die K. Ministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammenwirken, werden nur die Gesuche von Individuen berücksichtiget, welche ihre Dürftigkeit und ihre Würdigkeit zum Bezug einer außerordentlichen Unterstützung durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen vermögen.

Solche Zeugnisse wurden auch bisher beigebracht, und auf den Grund derselben ist die Vertheilung der verfügbaren Unterstützungsfonds gewöhnlich an den Zielen Georgi und Michaelis vorgenommen worden.

Gerüchte und Wahrnehmungen von mehreren Seiten haben jedoch rücksichtlich mancher Individuen, welche außerordentliche Unterstützungen bisher erhalten haben, und fortwährend nachsuchen, den Zweifel erregt, ob dieselben einer Unterstützung wahrhaft bedürftig oder würdig sind.

Die K. Ministerien beabsichten durchaus nicht, eine Erübrigung an den budgetmäßigen Unterstützungsfonds zu gewinnen; diese sollen vielmehr in jedem Jahre vollständig vertheilt werden, aber sie sollen nicht an Individuen und Familien gelangen, welche selbst Privatvermögen besitzen, oder sich durch ständige Bezüge aus öffentlichen Cassen oder durch rechtmäßigen Erwerb selbst erhalten können, noch weniger sollen die Unterstützungen solchen Individuen zufließen, welche eine mildthätige Gabe im Wohlleben für einige Tage, in Kleiderputz und in Befriedigung eingebildeter Bedürfnisse zu verschwenden, oder eine unordentliche Haushaltung, vielleicht auch einen unsittlichen Lebenswandel zu führen gewohnt sind.

Die von der K. Polizei-Direktion in München zur Belegung der Unterstützungs-Gesuche ausgestellten Zeugnisse scheinen größtentheils auf den eigenen Angaben der betheiligten Individuen oder ihrer Stellvertreter zu beruhen, was jedoch dieser Behörde nicht zum Vorwurf gereichen soll, nachdem dieselbe die Vermögens-Verhältnisse der Betheiligten nicht förmlich untersuchen darf, und die übrigen Personal- dann Familien-Verhältnisse einem häufigen Wechsel unterliegen, zu deren Kenntniß die K. Polizei-Direktion gewöhnlich erst durch eine in abgemessenen Perioden eintretende neue Personal- und Familienbeschreibung gelangen kann.

Da nun aber den K. Ministerien sehr daran liegt, den Angaben der Bittsteller um Unterstützungen möglichst auf den Grund sehen zu können, damit die von Seiner Majestät dem Könige hiefür allergnädigst bewilligten Fonds nicht gegen die Allerhöchste Absicht, mit Verkürzung der wahrhaft Bedürftigen und Würdigen, verwendet werden, so ist als zweckmäßig erachtet worden, bei dem Armenpflegschaftsrath der K. Haupt- und Residenzstadt München unter Mitwirkung der K. Polizeidirektion nähere Aufklärungen über die Verhältnisse derjenigen Individuen zu erholen, welche hier wohnen, und Unterstützungen aus der K. Central-Staatskasse nachsuchen.

Zu diesem Ende wird Nachstehendes verfügt:

I.

Das Verzeichniß der außerordentlichen Unterstützungen, welche für das Ziel Georgi 1839 bewilliget, und aus der K. Central-Staatskasse bezahlt worden sind, wird dem K. Polizeidirektor von Menz mit dem Auftrage zugestellt, dasselbe dem Armenpflegschaftsrath vorzulegen, dessen Mitglieder von den hierin vorgetragenen Individuen, von den bisherigen Angaben ihrer Personal-, Vermögens und Familienverhältnisse, dann von ihren Bezügen aus öffentlichen Kassen in Kenntniß zu setzen, und die Einleitung zu treffen, daß die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes mit möglichster Verläßigkeit alle jene Notizen sammeln mögen, welche zur Würdigung der von den verzeichneten Individuen für das nächste Ziel Michaelis wiederholt zu erwartenden Unterstützungsgesuche erforderlich sind.

II.

Zur nähern Kenntniß der von den fraglichen Individuen angegebenen oder von der K. Polizeidirektion bezeugten Verhältnisse werden dem K. Polizeidirektor von Menz hiebei alle Vorstellungen mitgetheilt, welche von den in Mün-

Digitized by Google

chen wohnenden Individuen um außerordentliche Unterstützungen für das verflossene Ziel Georgi bei den K. Ministerien eingereicht worden sind.

Diese Vorstellungen sind nach der Reihenfolge des Verzeichnisses geordnet, mit Weglassung derjenigen, welche von den außer München wohnenden Individuen herstammen.

Die beiliegende alphabetische Uebersicht wird die Auffindung der treffenden Individuen in dem Verzeichnisse erleichtern.

III.

Zur Sammlung der erforderlichen Notizen können zunächst die bei der K. Polizeidirektion desfalls hinterliegenden Personal- und Familienbeschreibungen erholt werden; dieselben sind jedoch nur als Leitfaden für die näheren Forschungen zu benützen, welche die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes über den gegenwärtigen Stand der fraglichen Verhältnisse anstellen werden.

IV.

Eine Vorladung der in dem mitgetheilten Verzeichnisse aufgeführten in München wohnenden Individuen zum Armenpflegschaftsrath soll möglichst vermieden werden; es dürfte genügen, die erforderlichen Notizen, in so weit sie den Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes nicht selbst beiwohnen, und aus den Listen oder Akten der K. Polizeidirektion nicht erhoben werden können, durch geeignetes Benehmen mit den Distrikts-Vorstehern und andern verläßigen Einwohnern, besonders mit den Haus-Eigenthümern, bei welchen die verzeichneten Individuen wohnen, ohne Veranlassung eines Aufsehens zu erholen.

V.

Welche Notizen erhoben, und wie dieselben zusammengestellt werden sollen, ist aus der als Formular beiliegenden Uebersicht der Verhältnisse zur Würdigung von Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus der K. Central-Staatskasse zu entnehmen.

VI.

Sobald die bemerkte Uebersicht hergestellt seyn wird, wovon ein Exemplar bei der K. Polizeidirektion zu hinterlegen ist, können die von dieser Behörde für Individuen, welche in der Uebersicht vorgetragen worden, bisher ausgestellten Zeugnisse unterbleiben; solche Individuen sind lediglich zur Einreichung ihrer Bittschriften bei dem unterfertigten Ministerium anzuweisen.

VII.

Neue Unterstützungs-Gesuche von Individuen, welche in dem mitgetheilten Verzeichnisse und in der herzustellenden Uebersicht nicht erscheinen, sind künftig nach vorstehenden Bestimmungen zu behandeln, sofort die bei der K. Polizeidirektion zur Beifügung eines Zeugnisses einkommenden neuen Gesuche von dem K. Polizeidirektor sogleich zum Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrath unmittelbar in Empfang zu nehmen.

Wenn solche Gesuche bei den K. Ministerien einlaufen, werden dieselben dem K. Polizeidirektor zur gleichmäßigen Behandlung unverweilt zugestellt werden.

Diese Unterstützungs-Gesuche und die Uebersicht der Verhältnisse, deren Kenntniß zu ihrer Würdigung erforderlich ist, sollen dem unterfertigten K. Ministerium des Innern durch den K. Polizeidirektor immer rechtzeitig vorgelegt werden.

Die nach dem 15. April und 15. September einkommenden Gesuche sind, damit der jedesmal am 20. April und 25. September stattfindende Abschluß des Verzeichnisses der für das Ziel Georgi oder Michaelis zu bewilligenden Unterstützungen nicht hingehalten werden, als verspätet zu behandeln und auf das nächste Ziel zu verweisen.

München, den 23. Mai 1839.

An den K. Polizeidirektor von Menz in München also ergangen.

Die Gesuche um außerordentliche Unterstützungen
aus der K. Central-Staatskasse betr.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Herbeiführung gleichförmiger Vorschriften über die Fleischbeschau werden Erhebungen darüber nothwendig:

a) ob die Fleischbeschau allenthalben eingeführt ist,

b) durch welche Verfügungen oder Entschließungen der Distrikts-Polizeibehörden oder der unterfertigten Königlichen Stelle,

c) ob eine solche Fleischbeschau für jeden Ort, oder für einen bestimmten Distrikt, und in dieser Hinsicht nach welchen Erwägungen eingeführt ist,

d) nach welchen Vorschriften bei dieser Fleischbeschau verfahren wird, und

e) wie hoch sich die Kosten derselben belaufen, und aus welcher Kasse sie bestritten werden.

Die obenbenannten Behörden haben hierüber im Benehmen mit den Physikaten binnen 4 Wochen zu berichten und hiemit ihre gutachtlichen Anträge zu verbinden.

Bayreuth, den 24. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Loosen, Messen ꝛc. der Conscribirten aus der Altersklasse 1820 betr.)

Da nunmehr die Conscriptionsliste der Altersklasse 1820 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung, zum Messen, Anmeldung der Gesuche um Zurückstellung und um körperliche Untersuchung Termin auf

Samstag den 4ten, Montag den 6ten und Dienstag den 7. December l. Js. jedesmal Vormittags um 8 Uhr,

in dem Sitzungszimmer des Stadtmagistrats anberaumt, an welchem sich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten dieser Altersklasse, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter, unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben, wird, und zwar am Montag den 6. December, zum Messen der Conscribirten geschritten; wobei sich dieselben zu erklären haben: ob sie sich für dienstfähig halten, oder nicht, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung haben.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugnissen über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellung zu versehen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am Dienstag den 7. December vorgenommen werden; wobei auch die im vorigen Jahr wegen Mangels am Maas oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conscription Verwiesenen zu erscheinen haben.

Die Conscribirten, welche an diesen Tagen weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 5 fl. bis 10 fl. verurtheilt, welche Letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Digitized by Google

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 27. November 1841.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

v. Hagen.

c. Hautum.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Hundesperre betreffend.)

Es wird, seitdem die Hundesperre besteht, mehrfach die Bemerkung gemacht, daß kleinen Kindern, welche die Kraft nicht haben, das Entlaufen eines Hundes zu verhindern, das Herumführen der Hunde anvertraut wird.

Da auf diese Weise die angeordnete Hundesperre nicht so gehandhabt wird, wie sie, der Wichtigkeit der Sache gemäß, gehandhabt werden soll, so wird das Herumführenlassen der Hunde durch kleine kraftlose Kinder bei einer Geldstrafe von Einem Thaler oder verhältnißmäßigem Arrest hiermit untersagt.

Bayreuth, am 17. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

c. Hautum.

Publicandum.

In der Conkurssache des Pferdehändlers Hona Abraham Levi von hier wurde das unterm Heutigen erlassene Prioritäts-Erkenntniß ad valvas judicii in Kraft der Verkündigung angeheftet.

Bayreuth, den 22. November 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr v. Waldenfels, Direktor.

Seelus.

Bayreuth, den 15. November 1841.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß am

14. December Vormittags 9 Uhr

im Saale des Gasthofs zum goldenen Adler ein nicht unbedeutendes Weinlager von ohngefähr 40 Eimern, nehmlich die Hälfte des ehemals Börger'schen Weinlagers öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden wird.

Kaufslustigen dient dieß mit dem Bemerken zur Nachricht, daß die größtentheils in alten Sorten bestehenden Weine theils in Eimer- theils in kleineren Bouteillen-Quantitäten, jedoch nur unter der ausdrücklichen-Bedingung der sofortigen baaren Zahlung veräußert werden.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird die Garküche mit Schildaushängungs-Gerechtigkeit, dann Zapfenschenke und Brantweinbrennerei-Gerechtigkeit des Sebastian Hader mit Wohnhaus, Str.-B.-Nr. 890 zu Creußen, im Ganzen gewürdiget auf 410 fl., am

31. December Vormittags 11 — 12 Uhr

auf dem Rathhause zu Creußen nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 meistbietend versteigert werden und sieht man zahlreichem Eintreffen zahlungsfahiger Kaufsliebhaber entgegen. Dieses kleine Anwesen liegt an der Bayreuther-Nürnberger Hauptstraße und ist daher zu einträglichem Betriebe geeignet.

Schnabelwaid, den 23. November 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

werden zur Geltendmachung und Nachweisung von Ansprüchen jeder Art, Alle auf den

17. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

hieher geladen, die dergleichen an den Nachlaß des am 3. September l. J. zu Seubothenreuth verstorbenen ledigen Bauers Wolfgang Adam Neukam zu machen gedenken, weil außerdem der Nachlaß ohne Rücksicht auf dergleichen Ansprüche vertheilt werden würde.

Weidenberg, den 15. November 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Digitized by Google

Publicandum.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende Besitzungen des Müllermeisters Johann Hagen zu Gottsmannsgrün dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, nämlich die sogenannte Keilmühle zu Gottsmannsgrün, H.-Nr. 12, B.-Nr. 388, bestehend aus:

a) einem Wohnhause, dem Mühlwerke, Stallung, Scheuer und einem Schutzteiche,
b) 7½ Tagwerk Felder und
c) 1½ Tagwerk Wiesen,
d) 20 [] R. Pflanz- und Obstgarten,
e) 3 Tagwerk Holz mit 30- bis 40jährigem Bestande, und
f) einer Einrichtung zum Betrieb einer Potaschensiederei.

Das Anwesen ist auf jährlich 3 Klafter Holz gegen die Anweisungsgebühren berechtigt, dagegen mit

10 ß Handlohn und Todtenfall,
6 fl. 55 kr. Erbzinnsen, und
4 fl. 27 kr. Frohngeldern, und
45 kr. Grundsteuer

belastet und auf 1900 fl. geschätzt.

Zum Verkaufe ist in loco Gottsmannsgrün Termin auf den

4. Januar 1842 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen der Novelle von 1837 und des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Naila, am 15. November 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. u.

Bekanntmachung.

Das zur Verlassenschaftsmasse der Wagners-Wittwe Cunigunda Arzberger dahier gehörige, mit dem realen Wagnergewerb behaftete Wohnhaus, Nr. 62, sammt Gärtchen, Hofraith und Dungstätte wird auf Antrag der Erben am

Mittwoch den 22. December d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause des Johann Regus dahier gegen baare Zahlung öffentlich verkauft. Die nähern Bedingungen werden im Strichtermin selbst bekannt gemacht, und wer sich vorher über den Bauzustand des Objekts und die darauf haftenden Lasten unterrichten will, hat sich an den Vormund der Relikten, den Bauern Heinrich Schäfer dahier zu wenden.

Egloffstein, den 24. November 1841.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Cl.
Günther.

1260 fl. sind gegen 4prozentige und stiftungsmäßige Sicherheit sofort auszuleihen.

Bayreuth, 22. November 1841.

Die Administration der Schegk'schen Stipendien-Stiftung.
Graf Thürheim.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 30 kr.	15 fl. 42 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	11 fl. — kr.	10 fl. 36 kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 6 kr.	6 fl. 12 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, den 20. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Von den Erben des verlebten Bäckermeisters Johann Dippold zu Hollfeld wird ein zweistöckiges Wohnhaus mit Back- und Bräugerechtigkeit an der schönsten Lage mit 12 Tagwerk Feld aus freier Hand verkauft und Strichtermin auf den 13. December l. J. Vormittags 11 Uhr im Wohnhause anberaumt, wozu Kaufliebhaber hiemit geladen werden.

Bei Bäcker Kroher in der Jägerstraße ist immer gutes Malz zu haben.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 144. Bayreuth, Donnerstag am 2. December 1841.

Inhalt:

Rechnungsablage der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen. — Eine zu Obereßfeld, Landgerichts Königshofen, aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Gemischt-gerichtliche Untersuchungskosten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Magistrate, Verwaltungen und K. Landgerichte von Oberfranken.

(Rechnungsablage der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 47 der allerhöchsten Verordnung vom 21. September 1818, Vorschriften über die Geschäfts-Führung der Magistrate betreffend, müssen mit dem 1. Februar eines jeden Jahres die Stiftungs- und Communal-Rechnungen des verflossenen Etatsjahres bei den K. Regierungen ohnfehlbar überreicht seyn; nach Verfluß dieses Termins sind die rückständigen Rechnungen mittels Execution auf Kosten der sämmtlichen Magistratsglieder mit Vorbehalt des Regresses gegen die säumigen einzelnen Rechnungsführer ohne Nachsicht beizutreiben.

Nur dann, wenn immer die rechtzeitige Vorlage der Rechnungen erfolgt, ist es möglich, daß die Revision soweit gedeihen kann, daß bei Legung der Rechnungen für das abgelaufene Etatsjahr wenigstens die Revisions-Erinnerungen über die Rechnungen des vorausgegangenen Jahres den Verwaltungen zu Handen gestellt, und sie in den Stand gesetzt sind, bei Legung der neuen Rechnung hierauf zu rekurriren, wodurch Jahre lang fortzuführende Reservaten sich beseitigen lassen.

Da die rechtzeitige Legung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen sich bisher immer über den vorgeschriebenen Termin, 1. Februar, hinaus durch die verschiedenartigsten Remonstrationen der Verwaltungen verzögert hat, ein solcher auf den Haushalt der Gemeinden und Stiftungen aber nur nachtheilig einwirkender Umstand fernerhin nicht mehr geduldet werden kann und darf; so will die unterfertigte K. Stelle die Eingangs wörtlich aus der allegirten allerhöchsten Verordnung ausgezogene Bestimmung mit dem Bemerken hiemit zur Kenntniß aller Betheiligten bringen, daß sich dieselbe strenge hiernach achten, auf keine Remonstrationen, Terminsbewilligungen und dergleichen mehr Rücksicht nehmen, sondern sofort mit den angeordneten executiven Maasregeln einschreiten wird.

Digitized by Google

Bei der im Verwaltungs-Jahre 18⅓ vorgenommenen Inspektion mehrerer Königlichen Landgerichte durch den Präsidenten der unterfertigten K. Stelle hat derselbe die unangenehme Wahrnehmung machen müssen, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Landgemeinden nicht allenthalben rechtzeitig gelegt, revidirt und dechargirt wurden.

Man will deshalb auf §§. 44 seq. der allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1818, Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden betreffend, mit dem Bedeuten aufmerksam machen, daß, wenn künftighin wahrgenommen werden sollte, daß diesen Bestimmungen von Seite der Distrikts-Polizeibehörden keine Folge gegeben werde, gegen die säumigen Amts-Vorstände eingeschritten werden müßte.

Die K. Landgerichte werden sich daher veranlaßt sehen, sofort an die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen in den Landgemeinden die erforderliche Weisung dahin zu erlassen, daß die Legung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen des abgelaufenen Etatsjahres mit dem 1. Januar k. Js. erfolgt, aber sich auch zugleich verpflichtet fühlen, dieselben einer nach Form und Materie gründlichen Revision zu unterstellen.

Bayreuth, den 24. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine zu Obereßfeld, Landgerichts Königshofen, aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Zuschrift der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 13ten d. Mts. ist die Heimath der am 9. Juli zu Obereßfeld, Landgerichts Königshofen, aufgegriffenen taubstummen Weibsperson ermittelt.

Die in der Entschließung vom 13ten d. Mts., Nr. 140 des Kreis-Intelligenzblatts, sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden anbefohlenen Recherchen und Berichtserstattung haben daher zu unterbleiben.

Bayreuth, den 26. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, Land- und Herrschaftsgerichte.
(Gemischt-gerichtliche Untersuchungskosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Rescripts des K. Finanzministeriums vom 19. November 1841 wird sämmtlichen Criminal-Untersuchungsbehörden eröffnet, daß die K. Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Krieges dahin übereingekommen sind, daß bei gemischt-gerichtlichen Untersuchungen, in welchen die Kosten dem K. Aerar zur Last fallen, in Zukunft eine Ausscheidung der Kosten zwischen Civil- und Militairkassen nicht mehr bewirkt, sondern in den betreffenden Erkenntnissen die Kosten blos im Allgemeinen dem Aerar oder der Staatskasse überbürdet werden.

Von diesen dem Aerar durch Erkenntnisse zur Tragung überbürdeten gemischt-gerichtlichen Untersuchungskosten fallen folgende auf die Militairkasse:

1) die Kosten für die Verpflegung der verhafteten Militairpersonen,
2) der Verpflegung der zur Erleichterung der Untersuchungsführung in den Garnisonen aus dem Militair- in die stadt- oder landgerichtlichen Gefängnisse abgelieferten Militairpersonen,

Digitized by Google

3) des Vollzugs der Gefängnißstrafe an Militairpersonen, welcher bei den Regimentern statt finden soll,
4) der Abordnung der Militair-Justizbeamten zu den gemischten Gerichten, und
5) der Defension unbemittelter Militairs.

Alle übrigen Kosten, insbesondere auch die Kosten auf den Unterhalt der civilinhaftirten beurlaubten Gemeinen und Unteroffiziere, welche kein Vermögen haben, übernimmt die Finanzkasse.

Die von der Kriegskasse zu vergütenden Kosten

a) der Verpflegung der bei den Civilgerichten verhafteten Militairpersonen, jedoch mit Ausnahme der beurlaubten Soldaten und Unteroffiziere, und
b) der Vertheidigung aller unbemittelten Militair-Personen,

sind mit den übrigen gemischt-gerichtlichen Kosten, welche den Finanzkassen zur Last fallen, bei unterfertigter Stelle unter Ausscheidung derselben auf gesonderten Verzeichnissen revidiren zu lassen, und die zu vergütenden Beträge den betreffenden Regimentern, Bataillons oder Commandantschaften, welchen die prozessirten Militairpersonen angehören, unter Mittheilung beglaubigter Auszüge der den Kostenpunkt betreffenden Absätze und Entscheidungsgründe der strafgerichtlichen Erkenntnisse und unter Beischluß der revidirten Kosten-Verzeichnisse zur Berichtigung zu notifiziren.

Bayreuth, den 25. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Melzer.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird über das zurückgelassene Vermögen des verstorbenen Handlungs-Commis Joseph Adler dahier der Conkurs erkannt.

Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:

1) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf den
15. December 1841 Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden dagegen, dann wegen Geringfügigkeit der Masse sogleich zur Gegen- und Schluß-Erklärung hierauf auf den
12. Januar 1842 Vormittags 9 Uhr

Termin im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angesetzt, wozu die sämmtlichen Gläubiger des Verstorbenen unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen am II. Ediktstage aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem Conkursgerichte abzuliefern. Hiebei wird noch bemerkt, daß die bereits angemeldeten Schuldforderungen excl. der Zinsen sich auf 944 fl. 18½ kr. belaufen, während die Aktiv-Masse sich lediglich auf circa 350 fl. konstituirt.

Urkundlich unter geordneter gerichtlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertigt.

Bayreuth, den 15. November 1841.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Scelus.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers soll das den Tuchscheerermeister Johann Heinrich Wolf'schen Eheleuten dahier zugehörige Wohnhaus im Frauen-Gäßlein,

Digitized by Google

mit Seiten-Hinter-Gebäude und Hofraum, E. Nr. 71, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu dem auf den

22. December c. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes hiermit angesetzten Bietungstermine mit der Bemerkung anhero eingeladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß die zu verkaufenden Realitäten am 2. November curr. auf 3010 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung den Kauflustigen die Einsicht des Schätzungs-Protokolls zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale freisteht.

Urkundlich unter geordneter gerichtlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertigt.

Bayreuth, den 4. November 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Ediktal-Ladung.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich der Gastwirth Paulus Pirner zum goldenen Adler dahier freiwillig dem Gantverfahren unterworfen hat.

Es werden daher hiemit die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 30. December l. Js.,

II. zum Vorbringen der Einreden auf

Montag den 31. Januar k. Js.,

III. zur Schlußverhandlung auf

Montag den 28. Februar k. Js.,

Termin festgesetzt, zu welchen alle Gläubiger des Gastwirths Paulus Pirner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmassa, das Ausbleiben in den beiden letztern Terminen aber den Ausschluß mit den darin vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in den Händen haben, hiemit aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Der Vermögensstand berechnet sich übrigens auf 7500 fl., während rc. Pirner bei seiner Insolvenzanzeige seinen Schuldenstand selbst auf 9800 fl. angegeben hat, worunter sich 7050 fl. Hypothekeneinträge befinden.

Culmbach, am 17. November 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Gastwirths Paulus Pirner dahier gehörigen Realitäten werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zwar:

1) das massiv erbaute Wohn- und Gasthaus zum goldnen Adler dahier, H.-Nr. 316, V.-Nr. 731, nebst realer Gastgerechtigkeit, Hintergebäude und Stallung. Dasselbe stehet im grünen Wöhr dahier zunächst an der Würgau-Münchberger Straße, und enthält 6 heizbare Zimmer, 4 Kammern, 2 Böden mit mehreren Abtheilungen, 2 gewölbte Keller und die gleichfalls gewölbte Stallung, Raum auf 16 Stück Pferde und 12 Stück Rindvieh,
2) eine Remisse, unter deren Dach sich ein gefilzter Futterboden befindet und die erst vor einigen Jahren neu erbaut worden ist, zunächst am Gasthause,
3) ein mit letzterer zusammenhängender Stadel, welcher einen Tennen, 2 Barnet und 2 Böden enthält,
4) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, V.-Nr. 732,
5) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, die Augermannische Baustatt genannt, V.-Nr. 733,
6) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, die Flinzuerische Hofstatt genannt, V.-Nr. 734,

welche zur Zeit vereinigt sind und zunächst am Gasthause liegen,

7) ein Felsenkeller im grünen Wöhr dahier, dem Gasthause gegenüber, mit einem Vorkeller und Raum auf 8 Gebräu Bier, V.-Nr. 735.

Digitized by Google

Der Schätzungswerth vorstehender Realitäten beträgt im Ganzen 7400 fl., und sollen dieselben auch zusammen verkauft werden.

Bietungstermin steht auf

Freitag den 28. Januar 1842

Vormittags 9 bis 12 Uhr

dahier im Gerichtslokale an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 69 des Hypothekengesetzes und mit Rücksicht auf die §§. 98 — 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und daß das Schätzungsprotokoll, welches eine nähere Beschreibung der Gantrealitäten, sowie deren Lasten und Grundbarkeits-Verhältnisse enthält, täglich in der Registratur eingesehen werden kann.

Da nach den Initiativarbeiten die Eisenbahn von Nürnberg an die nördliche Reichsgrenze die hiesige Stadt berührt, so ist dadurch eine erhöhte Frequenz dieses Gasthauses in Aussicht gestellt.

Kulmbach, den 17. November 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Auf den wiederholten Antrag der Gläubiger des Weißgerbermeisters Johann Friedrich Arzberger zu Thiersheim wird dessen daselbst belegenes Anwesen: als:

A. An Gebäuden:

Das unterm Markte an der Hauptstraße nach Eger belegene Wohnhaus, wie es in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 16, 19 und 20 lauf. Jrs. beschrieben ist, Taxe 2500 fl.

B. An Ländereien:

1) der Hausgarten von $\frac{1}{16}$ Tagwerk, Taxe 100 fl.,
2) 2 Tagwerk Feld, Taxe 350 fl.,
3) 1 Tagwerk Feld, Taxe 450 fl.,
4) $\frac{1}{10}$ Tagwerk Wiese, Taxe 100 fl.,
5) $\frac{1}{8}$ Tagwerk, das Waizenäckerlein, Taxe 100 fl.,
6) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld im Rödrich, Taxe 200 fl.,
7) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld am Herrnteich, Taxe 55 fl.,

hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt.

Bietungstermin ist auf den

28. Januar kommenden Jahrs Vormittags 9 Uhr

im Hagenschen Gasthofe zu Thiersheim anberaumt, in welchem Kaufslustige zu erscheinen und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 zu gewärtigen haben.

Wunsiedel, den 20. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Da die Stephan Zinckischen Eheleute in Waischenfeld in dem Kolomann Kellerischen Schuldenwesen daselbst den Kaufschilling für die ihnen adjudicirten Immobilien, als:

1) ein neuerbautes einstöckiges Wohnhaus, unterhalb der Hammermühle, welches sub Umschreibbuch Nr. 629 des Steuerdistrikts Waischenfeld mit 340 fl. Steuer-Capital belastet, übrigens freieigen und resp. zinspflichtig zur Commune Waischenfeld ist, nebst Pflanzgärtlein,
2) eine Pulvermühle ohnfern des Wohnhauses, ebenfalls freieigen, und ist hievon zum K. Rentamte lediglich eine jährliche Gewerbsteuer von 3 fl. nebst der treffenden Familiensteuer zu entrichten,
3) ein Fischwasser im Wiesentfluß, ist K. Lehen, gibt in allen Besitzveränderungsfällen 10 Prozent an Handlohn auf Ableben des Lehenherrn, auch 5 fl. an fixirten Todtenfall, dann 1 fl. 56¼ kr. jährlichen Erbzins, und ist mit 180 fl. Steuer-Capital oherirt,

nicht vollständig bezahlt haben, so wurde unterm Heutigen deren Wiederverkauf beschlossen, und man hat einen Bietungstermin für gedachte Immobilien auf den

18. December curr. Vormittags 10 Uhr

im Orte Waischenfeld im Löwischen Wirthshause anberaumt, wozu Kaufslustige, die sich über ihr Vermögen auszuweisen im Stande sind, hiemit vorgeladen werden.

Bemerkt wird, daß die Lage für die Pulverfabrikation und den Verschleiß des Pulvers sehr geeignet erscheint und dieses Geschäft schwunghaft betrieben werden kann.

Das Anwesen wurde im Jahre 1839 auf 4297 fl. 3 kr. geschätzt und die bei Aufnahme der Schätzung gepflogenen Verhandlungen können täglich aus den Akten in hiesiger Registratur ersehen werden

Digitized by Google

Der Zuschlag erfolgt nach Maasgabe der Exekutionsordnung und des Hypothekengesetzes.

Hollfeld, am 14. October 1841.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Bereits in dem unterm 29. October 1817 abgeschlossenen Ehevertrage haben Gutsbesitzer Johann Kastner von Langenreuth, dann dessen Ehefrau Cordula, früher verwittibte Meyer, geborne Leikauf, die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, es kam aber die dort schon dekretirte Publikation nicht zur Ausführung, weshalb solche andurch nachgeholt wird.

Schnabelwaid, den 20. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landgerichts-Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

Der Königliche Zoll-Legitimations-Schein-Expeditor August von Oberländer zu Schwarzenbach a. d. S. und seine Gattin Wilhelmine, geborne Westphal, haben vermöge gerichtlichen Vertrages vom 8ten d. Mts. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rehau, am 9. October 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Vorladung.

Durch die Aussage zweier Zeugen ist festgestellt, daß der Soldat Johann Schmelzing aus Niederau d. G. im Jahre 1813 auf dem Marsche nach Frankreich gestorben ist.

Die etwaigen Leibeserben des Defunkten und alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dem Nachlasse desselben Ansprüche machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis

1. April 1842

um so gewisser bei dem unterfertigten K. Landgerichte zu melden, als außerdem das in 3334 fl. 8½ kr. bestehende Vermögen unter die gesetzlich zur Erbschaft berufenen Erben vertheilt werden würde.

Lichtenfels, den 26. October 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Edictal-Ladung.

Die Gebrüder Johann Michael Benkert, geboren den 23. März 1759 und Caspar Joseph Benkert, geboren den 1. Juli 1764 zu Neunkirchen am Brand, Söhne des verlebten Amts-Aktuars Benkert, oder deren allenfallsige Leibeserben werden, da sich dieselben seit der ersten Ediktalladung vom 28. September 1827 resp. vom 1. September 1829 nicht gemeldet haben, nunmehr nach dem Ablauf des gesetzlichen zehnjährigen Zeitraums wiederholt aufgefordert, binnen

einem halben Jahre,

somit bis

27. April 1842

sich um so gewisser bei dem hiesigen K. Landgerichte entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, als sonst die Caution über deren Vermögen zu 127 fl. 49½ kr. resp. 101 fl. 54½ kr., welches den Anverwandten bereits gegen Versicherung ausgehändigt ist, aufgehoben werden wird. Gräfenberg, den 27. October 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Ediktalladung.

Die ledige Regina Lotz aus Oberwolfach hat in einer gegen den Johann Martin, Dienstknecht aus Draisendorf, angestellten Klage d. d. 20. Juli l. Js. diesen als Vater ihres am 28. Jänner 1838 gebornen Kindes mit dem Taufnamen Anna Maria aus einer vom 8. April bis 4. Juni 1837 stattgehabten Schwängerung angegeben und gebeten, daß dieser für schuldig erkannt werde, 6 fl. 15 kr. Kindbettkosten und 15 kr. wöchentlich bis zum zurückgelegten 12ten Lebensjahre des Kindes zu

dessen Ernährung zu bezahlen und die Prozeßkosten zu tragen.

Zum Versuche der Sühne und eventuell zur Klagebeantwortung und Verhandlung im ordentlichen Verhöre stehet bei K. Landgerichte dahier Termin auf

Dienstag den 28. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

an, zu welchem Beklagter, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, nach Cap. 5 §. 3 Nr. 1 der Gerichtsordnung bei Vermeidung des Kosten-Ersatzes andurch geladen wird.

Ebermannstadt, am 24. November 1841.

Königliches Landgericht.
Moser.

Bekanntmachung.

Behufs der Hülfsvollstreckung werden nachverzeichnete Grundbesitzungen des Andreas Weiß zu Schönsreuth öffentlich an den Meistbietenden verkauft, als: eine dem Herzogl. Rentamte zu Banz grundbare Sölde mit zugehörigem Wohnhause, Oekonomiegebäuden, etwas Holz, Feldern und Wiesen, welches Söldengut mit 1090 fl. Grundsteuerkapital belegt ist, und jährlich 1 fl. 8¼ kr. Erbzins und 20 kr. Frohngeld entrichtet, dann an zwei walzenden Stücken, die Hirtenwiese, die ½ Kreuzer, sowie die Ochsenwiese, die ½ Kreuzer Erbzins an gedachtes Herzogliche Rentamt entrichtet, und besteht für die erstere dieser Wiesen ein Steuerkapital zu 90 fl., für die andere ein solches zu 50 fl. Sämmtliche Grundbesitzungen, geschätzt auf 1366 fl. 40 kr., sind zehentfrei, jedoch mit zehn vom Hundert handlohnbar.

Die nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgende Versteigerung findet an

Montag den 20. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Schönsreuth statt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Banz, am 10. November 1841.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Ott.

Bekanntmachung.

Am 30. Januar 1839 ist dahier eine gewisse Regina, angeblich geborne Kum, oder Kom, verwittibt gewesene Wolf, verstorben, ohne daß dieselbe eine letztwillige Verfügung, oder bekannte Erben zurückgelassen hat.

Alle diejenigen, welche nun als Erben des geringen Wolf'schen Nachlasses aufzutreten berechtigt und gesonnen sind, werden aufgefordert, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

21. Juli 1842 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine ihre Ansprüche schriftlich oder persönlich dahier anzubringen und nachzuweisen, außerdem sie nach Ablauf dieser Frist mit denselben ausgeschlossen und der Nachlaß als herrenloses Gut dem Königl. Fiskus überlassen werden wird.

Weisendorf in Oberfranken des Königreiches Bayern, am 28. September 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Cl.
Raab, Patrimonialrichter.

1260 fl. sind gegen 4prozentige und stiftungsmäßige Sicherheit sofort auszuleihen.

Bayreuth, 22. November 1841.

Die Administration der Schegk'schen Stipendien-Stiftung.
Graf Thürheim.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. — kr.	15 fl. 24 kr.	14 fl. 48 kr.
Korn . . .	11 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 12 kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. — kr.	6 fl. 18 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.	4 fl. — kr.
Erbsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. — kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, den 24. November 1841.
Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Schreib-Papier mit schwarzem Rand ist zu haben bei
G. A. Grau in Hof und
Georg Grau in Wunsiedel.

Bei Bäcker Kroher in der Jägerstraße ist immer gutes Malz zu haben.

In einer Baumwollenfärberei in einer Stadt in Oberfranken wird ein Lehrling unter billigen Bedingungen angenommen.

Herr Kaufmann Julius Münch in Bayreuth giebt auf portofreie Briefe nähere Auskunft.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. November 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		168
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	676	671

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 145. Bayreuth, Sonnabend am 4. December 1841.

Inhalt:

Jahres-Bericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 18$\frac{40}{41}$ — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 18$\frac{40}{41}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Erstattung des Jahres-Berichts über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 18$\frac{40}{41}$ annoch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, denselben unfehlbar bis zum 20sten d. Mts. zur Vorlage zu bringen, zugleich aber erinnert, bei dessen Verabfassung die Bestimmungen des Ausschreibens vom 30. August 1836 (Nr. 104 der Extra-Beilagen zum Kreis-Intelligenzblatt dieses Jahres) auf das genaueste zu beachten.

Bayreuth, den 1. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde

1) die Schulstelle zu Unterhaid dem bisherigen Lehrer Franz Joseph Georg Jacob zu Wildensorg,

2) die zweite Schulstelle zu Markt Heiligenstadt auf Präsentation der Freiherrlich von Stauffenberg'schen Gutsherrschaft dem bisherigen Gehülfen an derselben Stelle, Johann Georg Aichinger, verliehen; ferner

3) dem Lehrer Johann Bauer zu Würgau die Schulstelle zu Poxdorf, Landgerichts Vorchheim, und

4) dem Lehrer Joseph Müller zu Geiganz die Schulstelle Oberleiterbach übertragen.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird die Garküche mit

Digitized by Google

Schildaushängungs-Gerechtigkeit, dann Zapfenschenke und Brantweinbrennerei-Gerechtigkeit des Sebastian Haber mit Wohnhaus, Str.-V.-Nr. 890 zu Creußen, im Ganzen gewürdiget auf 410 fl., am

31. December Vormittags 11 — 12 Uhr

auf dem Rathhause zu Creußen nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 meistbietend versteigert werden und sieht man zahlreichem Eintreffen zahlungsfähiger Kaufsliebhaber entgegen. Dieses kleine Anwesen liegt an der Bayreuther-Nürnberger Hauptstraße und ist daher zu einträglichem Betriebe geeignet.

Schnabelwaid, den 23. November 1841.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Der unbekannte Inhaber einer am 29. November 1830 von Andreas Schramm zu Busendorf der Kuratel seines landesabwesenden Bruders auch Andreas Schramm über eine Kapitalspost pr. 90 fl. ausgestellten und zu Verlust gegangenen Schuldurkunde wird aufgefordert, dieselbe um so gewisser

binnen sechs Monaten a dato

bei diesseitiger Gerichtsbehörde zu produziren und seine allenfallsigen Ansprüche hieran geltend zu machen, als sie ausserdessen für kraftlos erkläret werden wird.

Den 4. November 1841.

Königliches Landgericht Seßlach.
Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Grundvermögen des Bauers Adam Schuster von Seubelsdorf, als:

a) einmen gebildeter Gutskörper, bestehend aus Wohnhaus, Stallung, Stadel und Backofen, mit ¼ Grasgarten am Hause, 6 Tagw. Feld im Graben und 2 Wiesen im Graben, unvertheiltes Gemeinderecht, K. Lehen, mit 1160 fl. Str.-Cap. und 4 Metz 3 Vtl. Korn-, dann 1 Schäffel 2 Metz 3 Vtl. 2¼ Sechsz. Habergült belastet, geschätzt auf 1930 fl.,
b) 8 Tagw. Schrotholz in den Fuchslöchern, U.-V.-Nr. 607 und 608, mit 400 fl. Str.-Cap., K. Lehen, mit 4 fl. 10 kr. 1 pf. Erbzins, geschätzt auf 600 fl.,
c) ¼ Tagw. Feld hintern See an der Straß, U.-V.-Nr. 600, mit 60 fl. Str.-Cap. und 3 Vtl. 2 Sechsz. Gerstegült, K. Lehen, geschätzt auf 150 fl.,
d) ¼ Tagw. Feld, das Steckelein am Gewend, U.-V.-Nr. 604, mit 20 fl. Str.-Cap. und 2 Vtl Habergült belastet, K. Lehen, geschätzt auf 50 fl.,

wird

Montag den 10. Januar 1842 Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Vorstehers Zimmermann zu Seubelsdorf nach Vorschrift der Exekutionsordnung öffentlich versteigert. Lichtenfels, den 20. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Die Konrad und Margaretha Friedrich'schen Bäckers Eheleute von Pressek haben sich für insolvent erklärt, und ihr sämmtliches Besitzthum zur Disposition der Gläubiger gestellt.

Nachdem bereits ein Schuldenstand von 2525 fl., worunter 1800 fl. Hypothekenschulden manifestirt worden sind, so ist für die nicht privilegirten Gläubiger ohnehin keine Hoffnung zur Befriedigung gegeben, und man will lediglich, um allenfalls eine gütliche Uebereinkunft unter den Gläubigern zu erzielen, sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger auf

Freitag den 17. December

diesseits vorgeladen haben, bis zu welchem Termine auch die Schätzungstaxe der Friedrich'schen Immobilien erhoben seyn wird.

Stadtsteinach, den 23. November 1841.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Valentin Röckelein zu

Mühlendorf wird auf Andringen der Betheiligten das zur Masse gehörige Immobiliare, bestehend

1) in einem neugebildeten Gutskörper, wozu ein Wohnhaus, Nr. 16, mit angebautem Viehstalle, einer Scheune, einer Holzremisse, einem Nebengebäude, Schweinstallung, Backofen, Hausgärtchen und einem Gemeinderechte, dann 15 Morgen Feld, 1¼ Tgw. Wiesen und 4 Morg. Holz gehören, Taxe 2500 fl.,
2) aus den walzenden Grundstücken:
   α) 1½ Morgen Feld im Grießlein, Bes.-Nr. 390, Str.-Kap. 60 fl., Taxe 75 fl.,
   β) 1¾ Morgen Feld, der Lochacker, Bes.-Nr. 39III., mit 100 fl. Str.-Kap., Taxe 75 fl.,

weiterhin dem öffentlichen Striche ausgesetzt, nachdem der vorige Streicher mit dem Strichschillinge zur Verfallzeit nicht aufgekommen ist, und Bietungstermin auf

Dienstag den 28. December 1841

in loco Mühlendorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§. 90 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 noch besonders angeordnet ist, erfolgen soll.

Die Strichsbedingnisse werden vor dem Strich bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 19. November 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Ediktalladung.

Die ledige Regina Lotz aus Obervolkach hat in einer gegen den Lohnn Martin, Dienstknecht aus Draisendorf ausgestellten Klage d. d. 20. Juli l. Js. diesen als Vater ihres am 28. Jänner 1838 gebornen Kindes mit dem Taufnamen Anna Maria aus einer vom 8. April bis 4. Juni 1837 stattgehabten Schwängerung angegeben und gebeten, daß dieser für schuldig erkannt werde, 6 fl. 15 kr. Kindbettkosten und 15 kr. wöchentlich bis zum zurückgelegten 12ten Lebensjahre des Kindes zu dessen Ernährung zu bezahlen und die Prozeßkosten zu tragen.

Zum Versuche der Sühne und eventuell zur Klagebeantwortung und Verhandlung im ordentlichen Verhöre stehet bei K. Landgerichte dahier Termin auf

Dienstag den 28. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

an, zu welchem Beklagter, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, nach Cap. 5 §. 3 Nr. 1 der Gerichtsordnung bei Vermeidung des Kosten-Ersatzes andurch geladen wird.

Ebermannstadt, am 24. November 1841.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Die — von dem Königl. Forstpersonale des Königl. Forstamts Horlach pro 18¼¼ abgepfändeten und eingelieferten Schneidinstrumente, als:

1 Reuthaue,
90 Hacken,
2 Heppen,
2 Sägen,
2 Reiser,
7 Grasstümpfe, und
1 Kettchen,

werden

Samstag den 18. December l. J. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Rentamte an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und werden Kaufslustige hierdurch dazu eingeladen.

Pegnitz, den 30. November 1841.

Königliches Rentamt.

Beck.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 12 kr.	15 fl. 42 kr.	13 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 12 kr.	9 fl. 30 kr.
Gerste . . .	7 fl. 36 kr.	7 fl. — kr.	6 fl. — kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. — kr.	8 fl. 12 kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. — kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, den 27. November 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Sechsämter Flachs bei

Friedrich Eißenbeiß.

Fürstlich Esterhazy'sche Original-Loose, Ziehung 15. Dec.,
Großherz. Darmstädter Original-Loose, do. 2. Januar,
verkauft S. Schwabacher in Bayreuth.

Ein Verkaufs-Laden mit Logie ist stündlich zu verpachten. Bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Bei Bäcker Kroher in der Jägerstraße ist immer gutes Malz zu haben.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 29. Nov. Der Sohn des Musici und Siebmachergesellen Arzberger in der Altenstadt.

Den 29. Nov. Ein außereheliches Kind, weibl. Geschlechts.

Den 1. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 23. November. Die hinterlassene Wittwe des Pachtgärtners Rauh dahier, alt 62 Jahre, 2 Monate und 1 Tag.

Den 25. Nov. Die Dienstmagd Magdalena Meyer dahier, von Pegnitz gebürtig, alt 58 Jahre.

Den 26. Nov. Die hinterlassene Wittwe des Maurergesellen Dörfler dahier, alt 70 Jahre.

Den 28. Nov. Der vormalige Oekonom Mann dahier, alt 72 Jahre, 3 Monate und 4 Tage.

— — Der Dienstknecht Eichmüller dahier, von Biberswöhr gebürtig, alt 40 Jahre.

Den 29. Nov. Der Sohn des Königl. Rechnungskommissairs Ganzmann dahier, alt 9 Monate und 4 Tage.

Den 30. Nov. Die Tochter des Oekonomie-Pächters Heidenreich dahier, alt 7 Monate und 1 Tag, starb auf der Birken.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 146. Bayreuth, Dienstag am 7. December 1841.

Inhalt:

Wahl zweier Mitglieder des Kreishülfs-Vereins-Ausschusses. — Getraidte-Preise für den Monat October 1841. — Hebammen-Lehrkurs pro 184⅔. — Errichtung eines Denkmals für den seligen Bischof von Schwäbl. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Wahl zweier Mitglieder des Kreishülfs-Vereins-Ausschusses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Statuten des Kreishülfs-Vereines für Oberfranken, §. 7, sollen alle Jahre zwei Mitglieder des Ausschusses austreten und an deren Stelle zwei neue Mitglieder aus der Mitte der in hiesiger Kreishauptstadt wohnenden Vereinsmitglieder gewählt werden. Durch das Loos treten aus dem Kreishülfs-Vereins-Ausschusse

1) der K. Regierungs-Direktor Vetterlein,

2) der K. Regierungsrath Rivet.

Diesemnach erhalten die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden hiemit den Auftrag, die in ihrem Bezirke befindlichen Vereins-Mitglieder, unter Bekanntmachung der Namen der in hiesiger Stadt wohnenden Vereins- und Ausschuß-Mitglieder sofort aufzufordern, mittels schriftlicher Wahlzettel aus der Zahl der dahier wohnhaften Vereinsmitglieder, welche sich in dem Ausschusse zur Zeit noch nicht befinden, zwei Individuen auszuwählen, welche in den Vereins-Ausschuß als Mitglieder an die Stelle der Abgetretenen kommen.

Die Vorlage der Wahlzettel wird binnen 4 Wochen gewärtiget.

Bayreuth, den 1. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat October 1841.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	October 4. = 9.	93	73	20	15	18	88	68	20	10	24	8	8	—	6	27	95	95	—	4	36	
	11. = 16.	125	110	15	16	18	45	45	—	10	27	24	24	—	6	33	8	8	—	4	33	
	18. = 23.	198	183	15	16	57	48	43	5	10	27	60	60	—	6	42	61	61	—	4	30	
	25. = 30.	99	80	19	16	15	59	50	9	10	45	30	30	—	6	45	43	43	—	4	33	
Bamberg.	2. Oct.	248	198	50	18	9	78	78	—	9	4	448	308	140	6	57	204	204	—	2	45	
	6. =	164	142	22	18	23	76	70	6	9	—	363	213	150	7	—	176	176	—	2	56	
	9. =	256	242	14	17	50	116	116	—	8	48	645	395	270	7	—	514	514	—	2	45	
	13. =	163	135	28	17	48	148	142	6	8	55	581	411	170	6	55	386	383	3	2	42	
	16. =	228	199	29	18	—	142	140	2	9	—	646	396	250	6	42	383	380	3	2	42	
	20. =	222	172	50	17	26	103	103	—	9	—	572	442	130	6	48	181	166	15	2	45	
	23. =	240	218	22	18	—	203	203	—	9	—	518	368	150	6	15	350	350	—	2	48	
	27. =	180	165	15	17	30	161	161	—	9	—	473	437	36	6	20	212	212	—	2	48	
	30. =	237	207	30	17	55	113	113	—	8	55	498	328	170	6	15	376	376	—	2	45	
Hof.	7. Oct.	71	71	—	16	39	93	93	—	11	15	58	58	—	7	7½	74	74	—	3	54	
	14. =	92	92	—	16	45	113	113	—	10	51	71	71	—	6	30	69	69	—	3	57	
	21. =	76	76	—	16	39	97	97	—	10	51	64	64	—	6	21	58	58	—	3	54	
	28. =	62	62	—	16	39	84	84	—	11	—	57	57	—	6	51	73	73	—	3	57	

Bayreuth, den 23. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hebammen-Lehrkurs pro 18$\frac{4}{2}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23sten d. Mts. genehmigt wurde, daß am 1. Februar 1842 ein Hebammen-Lehrkurs an der Schule zu Bamberg eröffnet werde, so haben sämmtliche Polizeibehörden dem ihnen gegebenen Auftrag, bis zum 30. December d. Js. die instruirten Gesuche zur Aufnahme hieher vorzulegen, um sie sicherer nachzukommen.

Bayreuth, den 29. November 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs unter der Vorstandschaft des mitunterfertigten Königlichen Regierungs-Präsidenten der Oberpfalz und von Regensburg sich dahier aus den Unterzeichneten ein Ausschuß gebildet hat zum Zwecke der Errichtung eines Denkmales für den seligen Bischof von Schwäbl, wozu Seine Majestät unser allergnädigster König in allerhuldvollster Würdigung der großen Verdienste des Dahingeschiedenen als der Erste einen Beitrag von dreihundert Gulden zu zeichnen geruht haben, so erlaubt sich der unterfertigte Ausschuß, die zahlreichen Verehrer des seligen Bischofes ganz ergebenst einzuladen, durch baldgefällige Einsendung ihrer etwaigen Beiträge an den Gesammtausschuß oder an Einzelne seiner Mitglieder, Letzteren in den Stand zu setzen, die Ausführung des von Seiner Majestät bereits im Entwurfe genehmigten, und in der Domkirche zu Regensburg zu setzenden Grabmonumentes veranlassen zu können.

Ueber die eingegangenen Beiträge und deren Verwendung wird der unterzeichnete Ausschuß seiner Zeit öffentliche Rechnung ablegen.

Regensburg, den 14. November 1841.

Frhr. v. Zu-Rhein, K. Regierungs-Präsident, als Vorstand; Frhr. v. Godin, K. Regierungs-Direktor; Windwart, K. Regierungs-Direktor; Frhr. v. Bechtolsheim, K. Regierungs-Assessor; Frhr. v. Thon-Dittmer, I. rechtskundiger Bürgermeister; Anton Halenke; Franz Anton Niedermayr.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Rentamte dahier werden im Wege öffentlicher Versteigerung

Sonnabend den 11ten k. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 1. verschiedene, den Waldfrevlern abgepfändete Schneid-, Hau- und Säg-Instrumente, als:

48 Sägen,
112 Hacken,
10 Reuthauen,
15 Heppen,
92 Reißer,
205 Messerklingen,
34 Sicheln und Stümpfe,
3 Beile,
1 Haue, sowie
eine Parthie altes Eisen und Messing von zerschlagenen Gewehren,

gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, am 3. December 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Commune ist ein im guten Stande erhaltener Wasserzubringer, wozu ein hänfener Schlauch von 76 Fuß Länge mit 2 messingen Gewinden, dann ein lederner Schlauch von 9 Fuß Länge und ein kupfernes

Digitized by Google

Auslaufrohr mit messingen Gewinden gehören, entbehrlich geworden, und soll daher dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Strichtermin wird auf

Mittwoch den 22. December c. Vormittags 11 Uhr

im Lokale der Stadtkämmerei anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diese Gegenstände im städtischen Bauhof in Augenschein genommen — und solche vorzugsweise einer Landgemeinde empfohlen werden können.

Bayreuth, den 4. December 1841.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat October 1840 unausgelößten Pfänder von Nr. 13771 bis 14701 incl. in dem auf

Donnerstag den 16ten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 3. December 1841.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das nachbezeichnete, der Wittwe Cunigunda Funk zu Mkt. Zeuln gehörige Anwesen, bestehend aus:

1) einem Wohnhause mit Zugehör, B.-Nr. 580, Zeulner Marktlehen, geschätzt auf 280 fl., und
2) einem Felde von den vertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 578, geschätzt auf 12 fl.,

dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Sonnabend den 18. December c.

im Hofmann'schen Gasthause zu Zeuln festgesetzt, wozu hiemit Kaufsliebhaber beigeladen werden.

Lichtenfels, den 24. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 12 kr.	15 fl. 42 kr.	14 fl. — kr.
Korn . . .	11 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	6 fl. 54 kr.	6 fl. 12 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	11 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Linsen . . .	12 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.	8 fl. 24 kr.

Bayreuth, den 1. December 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Schwarzes Siegellack ist zu haben bei

G. A. Grau in Hof.

Sechsämter Flachs bei

Friedrich Eißenbeiß.

Auf meiner Reise am Rhein und Unterfranken habe ich verschiedene ausgezeichnete Rhein- und Franken-Weine zu billigen Preisen eingekauft, welche ich zur gütigen Abnahme empfehle. Ferner empfehle ich mein Pfeifen-Lager, welches auf das Neueste und Modernste assortirt ist, zu den billigsten Preisen; auch sind wieder für die Herren Jagdliebhaber eine bedeutende Auswahl von Rehbock-Gewichten vorhanden, worunter sich mehrere Natur-Seltenheiten befinden.

J. C. Zapf,

Drechslermeister und Weinwirth.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. December 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102¼	102
Promelsen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	172	169
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	678	675

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 147. Bayreuth, Donnerstag am 9. December 1841.

Inhalt:

Renten-Ueberschüsse der protestantischen Cultus-Stiftungen pro 18$\frac{4}{4}$$\frac{0}{1}$. -- Wiederbesetzung der Pfarrei Weisenohe, K. Landgerichts Gräfenberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und protestantische Kirchenverwaltungen von Oberfranken.
(Die Renten-Ueberschüsse der protestantischen Cultus-Stiftungen pro 18$\frac{4}{4}$$\frac{0}{1}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erhebung und Verwendung der von den protestantischen Cultus-Stiftungen geleisteten Conkurrenz-Beiträge wird in Nachfolgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erhoben wurden an Conkurrenz-Beiträgen pro 18$\frac{4}{4}$.	fl.	kr.
1) Stadtbezirks Hof.		
Von der Hospital-Kirche	10	20
Von der Kirche St. Lorenz	139	40
Von der Kirche St. Michael	57	—
2) Landgerichts Bayreuth.		
Vom Gotteshause Binklach	428	—
„ „ Glashütten	1	20
„ „ Mistelgau	7	20
„ „ Obernsees	8	40
3) Landgerichts Burgebrach.		
Von der Capelle Hohn	1	20
4) Landgerichts Culmbach.		
Vom Gotteshause Langenstadt	62	40
„ „ Schwarzach	7	20
„ „ Wilmersreuth	2	—
5) Landgerichts Ebermannstadt.		
Vom Gotteshause Heiligenstadt	400	40
Betrag	1126	20

Verwendet wurden pro 18$\frac{4}{4}$.	fl.	kr.
1) im Stadtbezirke Bamberg.		
Zur Sustentation der protestantischen Kirche zu Bamberg	362	—
Desgleichen für den protestantischen Kirchner daselbst	13	—
2) Landgerichts Berneck.		
Dem Gotteshause Goldkronach zum Kirchen-Neubau	257	59$\frac{1}{4}$
3) Landgerichts Kronach.		
Dem Gotteshause Schmölz zu dringenden Reparaturen an dem Dache und der Kirche selbst	200	—
4) Landgerichts Pottenstein.		
Dem Gotteshause Kirchahorn zu dringender Dach-Reparatur	27	12$\frac{3}{4}$
5) Landgerichts Selb.		
Dem Gotteshause Schönwald zur Herstellung der Pfarrgebäude überhaupt	288	34$\frac{1}{4}$
Betrag	1150	46$\frac{1}{4}$

Erhoben wurden an Konkurrenz-Beiträgen pro 18½.	fl.	kr.
Uebertrag	1126	20
6) Landgerichts Berneck.		
Vom Gotteshause Nemmersdorf . . .	30	30
„ „ Himmelcron . . .	11	38
7) Landgerichts Herzogenaurach.		
Vom Gotteshause Retzleinsdorf . . .	6	30
8) Landgerichts Höchstadt.		
Vom Gotteshause Kleinweißach . . .	6	—
„ „ Mühlhausen . . .	141	12
„ „ Pretzdorf	10	40
9) Landgerichts Hollfeld.		
Vom Gotteshause Bronn	320	—
„ „ Casendorf	56	40
10) Landgerichts Ludwigsstadt.		
Vom Gotteshause Langenau	15	20
„ „ Lauenhain	20	40
„ „ Ludwigsstadt . . .	2	—
11) Landgerichts Naila.		
Vom Gotteshause Issigau	8	—
12) Landgerichts Schnabelwaid.		
Vom Gotteshause Buchau	1	20
„ „ Lindenhard	4	40
„ „ Plech	23	20
„ „ Pegnitz	3	20
13) Landgerichts Seßlach.		
Vom Gotteshause Gleußen	1	20
„ „ Schottenstein . . .	4	40
14) Landgerichts Stadtsteinach.		
Vom Gotteshause Untersteinach . . .	12	40
15) Landgerichts Weismain.		
Vom Gotteshause Gärtenroth . . .	33	20
16) im Herrschaftsgericht Banz.		
Gotteshaus Kleinhereth	14	40
17) im Herrschaftsgericht Mitwitz.		
Vom Gotteshause Mitwitz	76	40
18) Herrschaftsgerichts Tambach.		
Vom Gotteshause Gemünd	2	—
Summa	1933	30

Verwendet wurden pro 18½.	fl.	kr.
Uebertrag	1150	46½
6) Landgerichts Freysing in Oberbayern.		
Zu dem Kirchen-Neubau von Oberallershausen	263	42½
7) Stadtbezirks Bamberg.		
Zur Sustentation des protestantischen Prediger-Seminars allda	474	6
8) An Postporti	6	16
9) Auf die Verwaltung und Regie . . .	38	39
Summa	1933	30
Hiemit verglichen die Einnahme mit	1933	30
Bleibt Bestand	—	—

Bayreuth, den 6. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident. Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Weisenohe, K. Landgerichts Gräfenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Böhm in Weisenohe ist diese Pfarrei in Erledigung gekommen.

Sie liegt im Bezirke des K. Landgerichts Gräfenberg und des Dekanats Neunkirchen, zählt 782 Seelen, wovon 223 auf den Pfarrort und 559 auf dreizehn ½ bis 1½ Stunden vom Pfarrsitze entfernte Ortschaften treffen, hat nur eine einzige Schule in Weisenohe selbst, und gewährt nach Abzug von 13 fl. 20½ kr. an Lasten, ein reines fassionsmäßiges Einkommen von 845 fl. 28½ kr.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, längstens binnen

6 Wochen

bei der unterfertigten K. Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 4. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Publicandum.

Das polizeiliche Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit erinnert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt hereinbringen, sondern auch die, welche sie kaufen, mit 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe werden belegt werden.

Bayreuth, am 7. December 1841.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.
v. Hagen.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Rentamte dahier werden im Wege öffentlicher Versteigerung

Sonnabend den 11ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. I. verschiedene, den Waldfrevlern abgepfandete Schneid-, Hau- und Säg-Instrumente, als:

48 Sagen,
112 Hacken,
10 Reuthauen,
15 Heppen,
92 Reißer,
205 Messerklingen,
34 Sicheln und Stümpfe,
3 Beile,
1 Haue, sowie
eine Parthie altes Eisen und Messing von zerschlagenen Gewehren,

gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, am 3. December 1841.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Anwesensverkauf und Vorladung der Gläubiger.

In der Nachlaßsache der im ledigen Stande verstorbenen Bauerstochter Margaretha Naser zu Aichen werden am

Montag den 27sten künftigen Monats früher Gerichtszeit im Schnuppischen Wirthshause zu Altdrossenfeld durch eine Gerichts-Commission nachbeschriebene Realitäten unter Vorbehalt vormundschaftlicher Genehmigung an die Meistbietenden verkauft und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Die nähern Kaufsbedingnisse werden am Termine selbst bekannt gemacht werden, vorläufig wegen Werthsbestimmung ꝛc. dient zur Nachricht, daß dieselben seit 1838 und noch gegenwärtig um jährlich 277 fl. und gegen Entrichtung aller Abgaben verpachtet sind.

Digitized by Google

Zur vorläufigen Einweisung in diese Realitäten sind Bauer Erhardt Otto Kolb zu Altenplos und Pächter Johann Schuhmann zu Aichen beauftragt.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an diese Nachlaßmasse rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche am

Mittwoch den 29sten künftigen Monats

bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, ausserdessen bei Vertheilung der Masse auf dieselben keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Bayreuth, am 29. November 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

* * *

1) Ein Söldengut, bestehend in:
   a) Wohnhaus, einstöckig, Umfassungswände massiv, Bedachung, Ziegel, Baustand, gut, mit gewölbtem Backofen im Hause, gewölbtem Keller unter dem Hause, und
   b) angebauter Stallung von gleicher Beschaffenheit, unter demselben Dache fortlaufend, auf 18 Stück Vieh, gewölbt, Taxe 600 fl. (für a. und b.),
   c) Stadel, Umfassungswände Holz und Stroh, enthält eine Dreschtenne, zwei Bohrentheile, eine Wagenschupfe unter derselben Bedachung, und 2 Böden, Bauzustand mittlerer, gewölbter Keller darunter, Taxe 200 fl.,
   d) Hofraith zu circa ¼ Tagwerk mit dem darin befindlichen Pumpbrunnen vor dem Wohnhause, 10 fl.,
   e) ein Schorgärtlein an der südlichen Giebelseite des Hauses, mit Lattenzaun, 3 [] R. groß, I. Bonitäts-Classe, 4 fl.,
   f) ein zweites Schorgärtlein, 16 [] R. groß, hinter der nördlichen Giebelseite, mit Spachtelzaun, I. Bon.-Classe, 12 fl.,
   g) ein drittes Gärtchen hinter dem Stadel, vermarkt, doch nicht eingezäunt, öde liegend, 2¼ [] R. groß, I. Bon.-Classe, 1 fl. 30 kr.,
   h) an Feldern:
      α) 1 Tagwerk, die Oelgasse, II. Bon.-Cl., 250 fl.,
      β) 2¼ Tagw., der Himmelweyher, II. Bon.-Cl., 800 fl.,
      γ) 1½ Tagwerk, Straßacker, II. Bon.-Classe, 600 fl.,
      δ) 1¼ Tagw., das Gänsäckerlein, II. Bon.-Cl., 200 fl.,
      ε) 2 Tagw. Feld, der Krautgarten, II. Bon.-Cl., 500 fl.,
   i) an Wiesen:
      α) 3 Tagw., die breite Wiese, B.-Cl. II., 600 fl.,
      β) 1 Tagw., die Brunnwiese, B.-Cl. II., 200 fl.,
      γ) 1½ Tagw., die Sauer, B.-Cl. III., 200 fl.,
   k) Mitgenuß an unvertheilter Gemeindehut, 60 fl.,
   l) Gerechtholz zu jährlich 3 Klafter mit Reißig aus der Forstei Limmersdorf, entrichtet 47 kr. Forstgebühren, 300 fl.

   Diese zum Söldengut gehörigen Besitzungen sind im Steuer-Distrikte Altenplos sub Besitz-Nr. 333 gelegen, und wird hievon entrichtet: 6 fl. 9 kr. Steuersimplum zum K. Rentamte, lehen- und handlohnbar dahin, 1 fl. 16½ kr. Erbzins, das Handlohn zum 10ten Gulden und Todtenfall;

   sämmtliche Besitzungen mit Ausnahme des oben h ε aufgeführten Krautgartens sind zehentfrei;

2) an walzenden Stücken:
   a) 1¼ Tagwerk Feld, die Mermetenreuth, Steuer-Distrikts Altenplos, B.-Nr. 335, entrichtet 6½ kr. Steuersimplum, das Handlohn zu 10 Prozent, 2 fl. 7½ kr. jährlichen Erbzins zum K. Rentamte, 2 3/4 Metz Giltgetraidt, II. Bon.-Cl., 350 fl.,
   b) 1¼ Tagw. Hut, der Brunnenrangen, B.-Nr. 335¼, Str.-Distr. Altenplos, entrichtet 1½ kr. Str.-Simpl., III. Bon.-Cl., 40 fl.,
   c) ¼ Tagw., das Fischbehälterlein, jetzt Wiese, B.-Nr. 334, deßelben Steuer-Distrikts, entrichtet 1¼ kr. Steuersimplum, 37½ kr. stetes Geldreichniß, Handlohn zum 10ten fl., II. Bon.-Cl., 60 fl.,
   d) 1¼ Tagw. Wiese im Limmersdorfer Forst, als der 4te Theil von 5 Tagwerk Wiesen, die Lappertsreuth genannt, Steuer-Distrikts Altenplos, B.-Nr. 729, mit 47 kr. stetem Geldreichniß, 3½ kr. Steuer-Simplum, ist handlohnbar zu 10 Prozent zum K. Rentamte, III. Bon.-Cl., 100 fl.,
   e) 1 Tagw. Feld an der Straß, Steuer-Distrikts Altenplos, B.-Nr. 681, mit 3½ kr. stetem Geldreichniß, 12½ kr. Steuer-Simplum, Handlohn zu

Digitized by Google

10 Prozent, an das K. Rentamt zehentbar, der Zehent ist nun ausgekauft, III. Von.=Cl., Taxe 200 fl.,

f) ein Gemeindetheil, ¼ Tagw. Wiese, Gemeindewiesleitt, im 3jährigen Wechsel mit den Ortsnachbarn, und besteuert mit den Gemeindegründen, hat die Bes.=Nr. des Guts, III. Von.=Cl., 20 fl.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers soll das dem Weber Johann Lang zu Steegaurach zugehörige Wohnhaus mit Garten, Bes.=Nr. 208, St.=Cap. 170 fl., taxirt auf 350 fl., und 80 Decim. Feld, das Stang'sche Stück genannt, Bes.=Nr. 10, St.=Cap. 90 fl., taxirt auf 130 fl., öffentlich versteigert werden, zu welchem Ende Tagsfahrt auf

Donnerstag den 30. December 1841

in loco Steegaurach angesetzt wird, wozu Strichslustige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 et 69 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und die Bekanntmachung der Strichsbedingnisse und der Belastungs= und Grundbarkeits=Verhältnisse dem Striche vorangehen soll.

Bamberg, den 26. November 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Edictal=Ladung.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich der Gastwirth Paulus Pirner zum goldenen Adler dahier freiwillig dem Gantverfahren unterworfen hat.

Es werden daher hiemit die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 30. December l. Js.,

II. zum Vorbringen der Einreden auf

Montag den 31. Januar k. Js.,

III. zur Schlußverhandlung auf

Montag den 28. Februar k. Js.,

Termin festgesetzt, zu welchen alle Gläubiger des Gastwirths Paulus Pirner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Termin den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Concursmassa, das Ausbleiben in den beiden letztern Terminen aber den Ausschluß mit den darin vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in den Händen haben, hiemit aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Der Vermögensstand berechnet sich übrigens auf 7500 fl., während ꝛc. Pirner bei seiner Insolvenzanzeige seinen Schuldenstand selbst auf 9800 fl. angegeben hat, worunter sich 7050 fl. Hypothekeneinträge befinden.

Culmbach, am 17. November 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Das Söldengut des Georg Topf zu Redwitz, bestehend aus Haus, Scheuer und Grasgarten, 2 Gemeindeantheilen, einem Feld in der Wolfslachen, einem Feld in der Auleiten, und einer Wiese, die Wöhrtwiese genannt, lehenbar der Freiherrlich v. Redwitz'schen Gutsherrschaft zu Redwitz, auf 750 fl. geschätzt, wird

Dienstag den 28. December d. Js. früh 10 Uhr

in der Behausung des G. A. Hanna zu Redwitz im Exekutionswege versteigert.

Lichtenfels, den 12. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution wird das dem Georg Müller, nun dessen Relikten in Loffeld gehörige Grundvermögen in der Behausung des Gemeindevorstehers daselbst am

29. December Vormittags 11 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Zu diesem Termine werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Grundvermögen aus nachhin verzeichneten Objekten bestehe:

Digitized by Google

1) ein Sölde, zu welcher gehört: ein Wohnhaus mit Viehstallung, ein Stadel, Schweinstall sammt Hofreuth, ein Pflanzgärtchen am Hause, Aecker, Wiesen und Holz, dann Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, K. Lehen, L.-P.-Nr. 321, B.-Nr. 350, U.-B.-Nr. 143, mit 9½ kr. Erbzinns, 3 M. 3½ S. Korngilt, dem 10procent. Handlohn, Blut-, Getraidt- und Heuzehenten, 580 fl. G.-St.-K. oder 43½ kr. in simplo belastet, geschätzt auf 710 fl,

2) ¼ Sr. Feld, sonst Weinberg, im Löbenthal, K. Lehen, L.-P.-Nr. 322, B.-Nr. 351, U.-B.-Nr. 143, 2½ Pf. Erbzinns, dem 10proct. Handlohn, zehentbar zum 10ten Theile, 35 fl. G.-St.-K. oder 2 kr. 2½ hl. in simplo belastet, geschätzt auf 60 fl.,

3) ¼ Sr. Feld unterm Grötz, das Grubenäckerlein, K. Lehen, L.-P.-Nr. 323, B.-Nr. 352, 3½ kr. Erbzinns, 2 V. 2½ S. Habergült, dem 10proct. Handlohn, der Zehentbarkeit mit dem 10ten Theil, 105 fl. G.-St.-K. oder 7 kr. 3½ hl. in simplo, dann 6½ Metzel V. Haberbeizinns, in das Grimmengut, L.-P.-Nr. 50, geschätzt auf 150 fl.,

4) ein Feld, ehemals Weinberg, im Vollmaar, K. Lehen, L.-P.-Nr. 324, B.-Nr. 210, U.-B.-Nr. 185, 1 M. 3½ S. Gerstengült, dem 10proct. Handlohn, zum 10ten Theil zehentbar, mit 30 fl. G.-St.-K. oder 2½ kr. in simplo belastet, geschätzt auf 15 fl.

Lichtenfels, am 23. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Bauer Pankraz Lauer zu Seehof hat sich wegen Ueberschuldung dem Konkurs-Verfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Edikttage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 28. December l. Js.,

2) zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 27. Januar 1842,

und

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 17. Februar 1842

festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen den Verlust der treffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Hiemit wird veröffentlicht, daß das schuldnerische Anwesen, bestehend aus:

1) ein Viertel Gilthof, B.-Nr. 217, mit 764 fl. Steuer-Capital, geschätzt auf 1000 fl., und

2) einer Wiese, der Hausweiher, B.-Nr. 218, mit 400 fl. Steuer-Capital, gewürdigt auf 500 fl.,

nebst einiger Mobiliarschaft am

Donnerstag den 23. December 1841

Vormittags 9 Uhr

im Seehofe meistbietend verkauft wird.

Lichtenfels, den 26. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorstand legal verhindert.

Kuhn.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird am

Montag den 31. Januar 1842 Morgens 10 Uhr

das Grundvermögen der Mathäus Zapfischen Eheleute zu Markt Leugast in dem Gasthause des Jakob Schramm alldort, bestehend in

1) einem 2stöckigen Wohnhause mit Stall, Backofen und ¼ Tagw. Garten, das Haus Kgl. Lehen, 10 g Handlohn, 31½ kr. Erbzins reichend und sub B.-Nr. 74, mit 250 fl. Steuer-Kapital belegt; der Stall, Backofen und Garten, Gemeindelehen, geben 1 fl. Bodenzins, das Ganze auf 920 fl. geschätzt;

2) ein einstöckiger von Holz erbauter Stadel, Gemeindelehen, 30 kr. Erbzins reichend und sub B.-Nr. 626, zur Zeit nicht besteuert, 250 fl. werth,

3) 2 Tagw. Feld, der Vogelbaum, Kgl. Lehen, 10 g Handlohn, 22½ kr. Erbzins, 12 Maas Korn, 24

Digitized by Google

Maas Haber und 30 kr. als fixirten Zehent reichend, dann sub B.-Nr. 626, mit 120 fl. Steuer-Kapital belegt, auf 200 fl. geschätzt;

4) ein unbezimmertes Gut mit 5¾ Tagw. Felder, 3¾ Tagw. Wiesen, 10¼ Tagw. Holz und Oedung, K. Lehen, 10ß Handlohn, 1 fl. 52 kr. Erbzins, 2 Metz 24 Maas Korn, 24 Maas Gerste, 3 Metz 4 Maas Haber und 2 fl. Schmalsaat als fixirten Zehent reichend, sub B.-Nr. 717, mit 800 fl. Steuer-Kapital belegt, auf 1175 fl. geschätzt;

5) 2 Tagwerk Feld, der untere Hermesweg, Kgl. Lehen, 10ß Handlohn, 6 kr. Erbzins, 12 Maas Korn, 8 Maas Gerste, 24 Maas Haber und 10 kr. Schmalsaat als fixirten Zehent abgebend, sub B.-Nr. 717, mit 140 fl. Steuer-Kapital belegt, auf 250 fl. geschätzt;

6) 2¼ Tagw. Feld, das mittlere Stück, Kgl. Lehen, 10ß Handlohn, 7 kr. Erbzins, 12 Maas Korn, 8 Maas Gerste, 24 Maas Haber und 12 kr. Schmalsaat als fixirten Zehent abgebend, sub B.-Nr. 717, mit 150 fl. Steuer-Kapital belegt, auf 300 fl. geschätzt;

7) ¼ Tagw. Feld am Orte Leugast, Kgl. Lehen, 10ß Handlohn, 3 kr. Erbzins, 8 Maas Korn, 4 Maas Gerste, 12 Maas Haber, 8 kr. Schmalsaat abreichend, sub B.-Nr. 717, mit 70 fl. Steuer-Kapital belegt, auf 200 fl. geschätzt;

8) ⅛ Tagw. Grasgarten bei Leugast, Kgl. Lehen, 10ß Handlohn, 12 kr. Erbzins abreichend, sub B.-Nr. 717, mit 80 fl. Steuer-Kapital belegt, dann auf 300 fl. geschätzt;

dem öffentlichen Verstriche nach dem Hypothekengesetze §. 64 und dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837 §. 95 und folgenden ausgesetzt, wozu man Strichsliebhaber einladet. Stadtsteinach, am 23. November 1841.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bäckergeselle August Oester von Glosberg ist im ledigen Stande verstorben, und wurde dessen Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaftsmasse Erbschafts- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, hiemit vorgeladen, diese ihre Ansprüche am

28. December l. Js. früh 8 Uhr

um so mehr dahier anzumelden und nachzuweisen, als ausserdem bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Kronach, am 1. October 1841.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die — von dem Königl. Forstpersonale des Königl. Forstamts Horlach pro 18¾ abgepfändeten und eingelieferten Schneidinstrumente, als:

1 Reuthaue,
90 Hacken,
2 Heppen,
2 Sägen,
2 Reiser,
7 Grasstümpfe, und
1 Kettchen,

werden

Samstag den 18. December l. J. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Rentamte an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und werden Kaufslustige hierdurch dazu eingeladen.

Pegnitz, den 30. November 1841.

Königliches Rentamt.
Beck.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 12 kr.	15 fl. 54 kr.	14 fl. 42 kr.
Korn . . .	11 fl. — kr.	10 fl. 18 kr.	9 fl. 36 kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 6 kr.	6 fl. — kr.
Haber . . .	4 fl. 42 kr.	4 fl. 30 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 30 kr.	9 fl. — kr.
Linsen . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. — kr.

Bayreuth, den 4. December 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Die herannahenden Weihnachten geben mir Gelegenheit meine frisch assortirten Lager von Schreib- und Zeichenmaterialien und Manufacturwaaren zu empfehlen, indem ich von deren manigfaltigen Gegenständen folgende namhaft mache: Kinderspiele aller Art; Gesellschaftsspiele; ächte Altenburger, Sandauer, Pariser und andere feine Tabatieres; Brieftaschen in allen Gattungen, und eben so die verschiedenen Notiz-, Stamm-, Bilder-, Zeichen-, Noten- und Schreibbücher. Neue Straminmuster, Bogenbilder, Kinderschriften, Schreib- und Zeichnungsvorlagen; feine Lithographien, Stammbuchbilder ꝛc. Alle Sorten Kalender, Spiel-, Visit- und Neujahrkarten und Kunstbillets. Die Karten von Weiland und anderen guten Geographen; Atlaße für Schulen. Alle Sorten Schul- und Musikpapiere in bester Qualität. Elegante französische und alle andern Sorten Briefpapiere in den verschiedensten Formaten und Farben. Holländer, französische und englische Zeichnungspapiere aus den besten Fabriken von den kleinsten bis zu den größten Formaten. Pergament in Häuten und im Ausschnitt. Gute Reißzeuge mittelfein und fein. Aecht chinesische Tusche, feine Tuschfarben, dann Tusch- und Farbenkästchen für Kinder in großer Auswahl. Elegante Briefoblaten; Siegeloblaten in jeder Größe; Siegellack in allen Farben und bis zur feinsten Qualität. Aechte englische, Wiener, Regensburger und auch sehr billige Nürnberger Bleistifte. Aechte Holländer und Hamburger Seekiele. Metall-Schreibfedern in der vollständigsten Auswahl und von einem neuen Grade der Vervollkommnung, die alles bisher in diesem Fache erschienene übertreffen. Nürnberger Lebkuchen. Aechtes kölnisches Wasser von Jean Maria Farina. Verschiedene feine Seifen; feine Arbeitskistchen. Feuerzeuge, Lampendochte; Regensburger Wachsstöcke und Kerzen. Zuverlässige Nachtlichter. Sehr gute Guittaren, Violinen und Instrumentensaiten. Alle Gattungen Buchbinderpapiere, Druckpapiere, Packpapiere, Cartons ꝛc. ꝛc. Durch gute Waaren und solide Bedienung mich zu empfehlen ist mein stetes Bestreben; und da mir die manigfachen Vortheile eines alten Geschäfts wie das Meinige, verbunden mit durchaus baaren Einkäufen auch erlauben die billigsten Preise zu machen, so sehe ich mich in dem Stande, meine Geschäftsfreunde, die im Einzelnen kaufenden sowohl als die, welche in Quantum zum Wiederverkauf von mir beziehen, allseitig zu befriedigen.

Bayreuth, 8. December 1841.

Gasser,
Eigenthümer der Handlung von
J. Schweiger et C.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Wildmeisters-Sohns Michael Herrmann Speckner dahier sollen — Behufs der Nachlaßregulirung — folgende Realitäten, nämlich;

a) das sogenannte Speckner's-Gut, Str.-B.-Nr. 552, zwischen Bayreuth und Sct. Georgen liegend, welches in einem zweistöckigen Wohnhause mit Holzlege, Stallung, Pumpbrunnen und Backofen, dann in einem Stadel, Schorgärtlein und einer 4 Tagwerk großen Peunth aus Feld und Wiese besteht,

b) ¼ der 2¼ Tagwerk großen Peunth an der Hohenwarth, Str.-B.-Nr. 557, und

c) 1 Tagwerk Wiese in der obern Au, ohnweit des alten Baches, Str.-B.-Nr. 558,

öffentlich verkauft werden. Hiezu hat man Termin auf

Montag den 20sten dieses Monats Vormittags

in dem Gasthause zur goldnen Schwane hieselbst anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß in demselben die Eröffnung der Bedingungen geschieht, und daß inzwischen der Unterzeichnete jeden sachdienlichen Aufschluß gerne ertheilt.

Bayreuth, am 4. December 1841.

Lampel, patentirter Commissionair.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 148. Bayreuth, Sonnabend am 11. December 1841.

Inhalt:

Vollzug des §. 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, insbesondere die Verehelichungen gegen Cautionsleistung. — Beiziehung von Advokaten zu den Verhandlungen über Wildschadens-Ersatz. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Vollzug des §. 13 des Herr-Ergänzungs-Gesetzes, insbesondere die Verehelichungen gegen Cautionsleistung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterfertigte Stelle das untenstehende K. Ministerial-Rescript, bezeichneten Betreffs, vom 30sten v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, sich die Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften bezüglich dieses, das öffentliche und Privatwohl so nahe berührenden Gegenstandes ernstlichst angelegen seyn zu lassen und dadurch außerdem entspringenden Haftungsverbindlichkeiten und Strafeinschreitungen vorzubeugen.

Bezüglich des Absatzes 3 der obenerwähnten K. Ministerial-Entschließung erwartet die K. Regierung insbesondere bei Vorlage solcher Verehelichungs-Gesuche gegen Caution, daß denselben jedesmal ein amtliches Certifikat darüber beiliege, ob die Caution mit der vollsten Sicherheit für die Möglichkeit der Realisirung bestellt und außer der gewöhnlichen Cautions-Summe zu 150 — 300 fl. noch ein zureichendes Vermögen zur Aufbesserung derselben, unbeschadet der erforderlichen Familien-Subsistenz, vorhanden sey und übrig bleibe.

Bayreuth, den 4. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Bei Abstellung der Ersatzmänner von Seite der gegen Caution zur Verehelichung zugelassenen Militairpflichtigen haben sich insbesondere bei der jüngsten Aushebung vielfältige Anstände ergeben. Diese Anstände enden öfters mit der persönlichen Einreihung bereits ansäßiger und verheiratheter Individuen in die Armee, bei welcher sie, ohne den gänzli-

Digitized by Google

zen Ruin ihrer Familien herbeizuführen, zum aktiven Dienste nicht verwendet werden können, und daher Lücken veranlassen, welche immerhin, wenn auch erst im folgenden Jahre, mit andern Dienstpflichtigen ergänzt werden müssen. —

Um die hieraus für den Staat und die Armee sowohl, als für die einzelnen Familien entspringenden Nachtheile möglichst zu beseitigen, ist die genaueste Befolgung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und die Anwendung der gegebenen Vorschriften in ihrem strengsten Sinne unerläßlich. —

Das unterfertigte Ministerium sieht sich daher veranlaßt, die K. Regierung, Kammer des Innern, auf folgende Punkte aufmerksam zu machen, um hiernach das Verfahren in Behandlung dieses Gegenstandes mehr zu regeln, und gleichförmig durchzuführen.

1) Der §. 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes gestattet die Verehelichung gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes lediglich für den Fall des Aufrufs vor dem Eintritt in das Conscriptionsalter. Außer dem Falle der Verehelichung findet daher keine Cautionsleistung, und selbst bei dieser nur dann statt, wenn das sich zu verehelichende Individuum das Conscriptionsalter noch nicht erreicht hat. —

(Cfr. Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1833. Nr. I. Döllingers Verordnungen-Sammlung B. 10 S. 162. §. 42).

Ganz folgerecht ergiebt sich aus dieser gesetzlichen Bestimmung, daß nach dem Eintritt in das Conscriptionsalter die erwähnten Cautionsleistungen nicht mehr stattfinden dürfen, und zwar insolange, als die Conscriptions- resp. die darauf folgende Militairpflichtigkeit dauert. Da diese letztere aber nach §. 64 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes in der Regel nicht schon in ihrem ersten, sondern erst in dem zweiten Jahre, nach Vollendung der Aushebung der zunächst folgenden Altersklasse endet, so kann auch die erwähnte Begünstigung während dieses ganzen Zeitraumes nicht gestattet werden. Die Entschließungen vom 7. November 1830, die Verehelichung von Conscribirten gegen Caution betr., (Döllingers V. O. S. B. 10. p. 157. §. 40. und p. 247. §§. 149 und 150) werden daher, insoweit sie hiemit im Widerspruche stehen, außer Wirksamkeit gesetzt. —

2) Daß die fraglichen Cautionsleistungen bei Auswanderungen oder sonstigen Wanderungen nicht Platz greifen können, ergiebt sich aus dem, was unter Ziffer 1. oben bemerkt worden, zur Genüge; es wird rücksichtlich der ersteren auch noch auf die Bestimmung des §. 67 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, rücksichtlich der letzteren aber auf jene des §. 39 der Vollzugs-Vorschriften hingewiesen. —

3) Von sehr wesentlicher Einwirkung auf die richtige und zweckmäßige Handhabung der gesetzmäßigen Bestimmungen erscheint das Verfahren der Behörden bei der ersten Aufnahme und Instruirung der Gesuche um Einstellungen gegen Cautionsleistung. Es wird in dieser Hinsicht auf die genaueste Befolgung der hierüber bestehenden Bestimmungen des §. 55 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, dann der hieher sich beziehenden §§. 72 — 75 der Vollzugs-Vorschriften, und insbesondere auf die unterm 25. October 1839 sub Nr. 17,612 sämmtlichen Regierungen mitgetheilte Entschließung hingewiesen. —

Zugleich aber wird auf das unterm 26. September 1835 erlassene Ausschreiben (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band 10. p. 167. §. 52) wiederholt aufmerksam gemacht, und die K. Regierung beauftragt, den untergeordneten Conscriptions-Behörden zu bedeuten, daß es zu den denselben nach §. 88 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes obliegenden Pflichten gehöre, bei Vermeidung eigener Haftung dafür zu sorgen, daß die Caution mit der vollsten Sicherheit für die Möglichkeit der Realisirung bestellt, und die Leistung derselben nur dann angenommen werde, wenn außer der gewöhnlichen Summe zu 150 — 300 fl. noch ein zureichendes Vermögen zur Aufbesserung derselben in den sich ergebenden Fällen, unbeschadet der erforderlichen Familien-Subsistenz, vorhanden ist und übrig bleibt. —

München, am 30. November 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Beiziehung von Advokaten zu den Verhandlungen über Wildschadens-Ersatz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In mehreren polizeilichen Sachen, welche Wildschadens-Ersatz zum Gegenstand hatten, wurden von einem Untergerichte zu den Verhandlungen Rechtsanwälte für beide Theile zugelassen, so daß dadurch der Gang des Verfahrens weitläufig und kostspielig geworden ist.

Im Hinblick auf die Verordnung vom 9. August 1806, §. 1, nach welcher die Verhandlungen über dergleichen Wildschadens-Gegenstände nur im polizeilichen Wege summarissime gepflogen werden dürfen, und im Hinblick auf die Verordnung vom 16. Februar 1815, nach welcher in dergleichen nicht administrativ-kontentiosen Sachen untersagt ist, Advokaten zu den protokollarisch zu pflegenden Verhandlungen beizuziehen, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit die ernstliche Aufforderung, bei vorkommenden dergleichen Fällen Advokaten zu den Verhandlungen nicht zuzulassen. Sollte es dennoch geschehen, so müßten die Amtsvorstände gewärtigen, daß ihnen sämmtliche Kosten in der Sache heimgewiesen würden.

Bayreuth, den 3. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 3. December l. Js. allergnädigst beschlossen, die katholische Pfarrei Herzogenaurach dem bisherigen Pfarrer in Nordhalben, Priester Johann Anselm Baier zu übertragen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Beaufsichtigung der Hunde betr.)

Da neuerdings auf der städtischen Fallmeisterei ein dort verwahrter Hund unter Erscheinungen verendet ist, die den Verdacht begründen, daß er an der Wuth gelitten habe, so ergehen an das Publikum folgende Verfügungen:

1) Der vorsichtige Umgang mit Hunden, wenn sie auch gesund zu seyn scheinen, wird wiederholt anempfohlen.

2) Dieser vorsichtige Umgang ist zu verdoppeln, wenn an einem Hunde Krankheits-Erscheinungen bemerkt werden, insbesondere aber, wenn derselbe Fressen und Saufen versagt.

In diesem Falle hat der betreffende Hundbesitzer die sofortige Hülfe des aufgestellten Thierarztes in Anspruch zu nehmen, sich aber der Selbstbehandlung des Hundes bei 10 Thaler Strafe zu enthalten.

3) Die unterm 2ten v. Mts. angeordnete Hundesperre ist auf den Zeitraum ihrer Dauer mit derjenigen Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, die dieser Gegenstand bei seinem allseitigen Interesse erfordert.

Bayreuth, am 8. December 1841.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des hiesigen Gärtnermeisters Thomas Lautenbacher gehörige Haus mit Garten, Distrikt II. Nr. 933 in der Fröschgrube, wird auf Antrag der Erben am

Donnerstag den 30sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

der öffentlichen Versteigerung vorbehaltlich der Ratifikation der Erben ausgesetzt.

Dieses Haus ist der Brandversicherung mit 900 fl. einverleibt, hat ein Steuer-Capital von 480 fl., und ist mit dem Garten geschätzt auf 1300 fl.; dasselbe ist grund-

Digitized by Google

bar dem K. Rentamte Bamberg II., giebt 10 Prozent Handlohn, 18¼ kr. Erbzins und 15⅝ kr. Beizins.

Bamberg, den 3. December 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Interessenten werden die zur Heinrich Böhnerischen Nachlassenschaft zu Döhlau gehörigen Immobilien, wie solche im Kreis-Intelligenzblatt Bayreuth, 1841 Nr. 128 fol. 1060, und Nr. 132 fol. 1095 und Nr. 135 fol. 1115 näher bezeichnet sind, künftigen

Donnerstag den 23. December 1841
Vormittags 9 Uhr,

dann das dazu gehörige Mobiliare, bestehend in Vieh, Stroh, Heu, Getraidt, Bauereigeschirr und Hausgeräthschaften

Freitag den 24. December 1841 Vormittags 9 Uhr

zu Döhlau in der Wohnung des Erblassers öffentlich versteigert und an den Terminen die Strichsbedingnisse bekannt gemacht. Weidenberg, den 4. December 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Eva Barbara Vorndran von Schney hat sich für insolvent erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, weßhalb die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der liquidirten Forderungen auf

Dienstag den 28. December laufenden,

II. zur Abgabe der Einwendungen gegen jene auf

Dienstag den 1. Februar künftigen,

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Dienstag den 1. März künft. Jahres,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, angesetzt werden.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von gegenständiger Masse und an den übrigen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Diejenigen, welche eine Zahlung an die Gemeinschuldnerin zu machen oder Faustpfänder in Händen haben, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung nochmaliger Zahlung und resp. doppelten Ersatzes nur an das Konkursgericht zu leisten, resp. vorbehaltlich ihrer Ansprüche abzuliefern. Gleichzeitig wird zum öffentlichen Verkaufe des übrigens unbedeutenden Mobiliar- dann des Immobiliarvermögens, welches in einem zweistöckigen in 2 Hälften getheilten Wohnhause, dann einem Stücke Feld, die Leithen genannt, besteht, beide Objekte in einem Werthe von 550 fl., Termin auf den

23. December c. Nachmittags 2 Uhr

in dem Hause der Gemeinschuldnerin anberaumt und werden Liebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenfels, am 22. November 1841.

Königliches Landgericht.

Vorstand leg. verh.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Der Bäckergeselle August Oester von Glosberg ist im ledigen Stande verstorben, und wurde dessen Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaftsmasse Erbschafts- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, hiemit vorgeladen, diese ihre Ansprüche am

28. December l. Js. früh 8 Uhr

um so mehr dahier anzumelden und nachzuweisen, als außerdem bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Kronach, am 1. October 1841.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Ediktalladung.

Die ledige Regina Lotz aus Oberpolkach hat in einer gegen den Johann Martin, Dienstknecht aus Draisendorf, angestellten Klage d. d. 20. Juli l. Js. diesen als Vater ihres am 28. Jänner 1838 gebornen Kindes mit dem Taufnamen Anna Maria aus einer vom 8. April bis 4. Juni 1837 stattgehabten Schwängerung angegeben und gebeten, daß dieser für schuldig erkannt

Digitized by Google

werde, 6 fl. 15 kr. Kindbettkosten und 15 kr. wöchentlich bis zum zurückgelegten 12ten Lebensjahre des Kindes zu dessen Ernährung zu bezahlen und die Prozeßkosten zu tragen.

Zum Versuche der Sühne und eventuell zur Klagebeantwortung und Verhandlung im ordentlichen Verhöre stehet bei K. Landgerichte dahier Termin auf

Dienstag den 28. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

an, zu welchem Beklagter, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, nach Cap. 5 §. 3 Nr. 1 der Gerichtsordnung bei Vermeidung des Kosten-Ersatzes andurch geladen wird.

Ebermannstadt, am 24. November 1841.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Geigenmüller dahier und dessen Verlobte, die ledige Metzgerstochter Elisabetha Margaretha Höfer, haben durch ihren Ehevertrag die hier zu Lande gesetzlich bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach Vorschrift des §. 422 Tit. 1. Thl. II. des preußischen Landrechts hiermit bekannt gemacht wird.

Selb, den 6. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Der Königliche Zoll-Legitimations-Schein-Expeditor August von Oberländer zu Schwarzenbach a. d. S. und seine Gattin Wilhelmine, geborne Westphal, haben vermöge gerichtlichen Vertrages vom 8ten d. Mts. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rehau, am 9. October 1841.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Zufolge Requisition des Königl. Landgerichts Weismain wird das Häuschen und Gärtlein des Taglöhners Nicolaus Büttner zu Baiersdorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und der Bietungstermin auf den

30sten laufenden Monats Vormittags um 10 Uhr

in loco Baiersdorf abgehalten, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 — 69 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom 17. November 1837 §. 98 bis 101 erfolgt, und die Grundbarkeits- dann Belastungs-Verhältnisse vor der Versteigerung aus den Gerichts-Akten dahier ersehen werden können.

Strößendorf, den 3. December 1841.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Kraus.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. December 1841 bis 8. Januar 1842.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 10 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 17 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 3 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 21 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfd. 7 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 16 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 8 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund — Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 31 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 31 Lth. 3 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl — kr. 3 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 14 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 10 kr. 2 pf.; eine Maas der Mit-

Digitized by Google

tel-Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 6 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf. eine Maas Hierse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. — pf.; ein Kalbskopf 10 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf.; ein Gekrös 6 kr. — pf.; ein Paar Pries 5 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr — pf.; ein Pfund Lammfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier provisorisch 4 kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 22 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 24 kr.; ein Pfund Seife 20 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat November 1841.

Ein Scheffel Waizen kostete 14 fl. 15 kr. bis 18 fl. — kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. 51 kr. bis 11 fl. 15 kr.; ein Scheffel Gerste 6 fl. 9 kr. bis 7 fl. 33 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 12 kr. bis 4 fl. 51 kr; ein Scheffel Erbsen 9 fl. — kr. bis 14 fl. 15 kr.; ein Scheffel Linsen 8 fl. 42 kr. bis 12 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 20 kr. bis 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 3 kr. bis 4 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 6 kr. bis 1 fl. 36 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 12 fl. — kr. bis 13 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 12 fl. 15 kr. bis 17 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. 40 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis 2 fl. — kr.; eine Ente 22 kr. bis 28 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 11 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. 50 kr. bis — fl. 58 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 35 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 19 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, am 7. December 1841.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Zimmerer.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei der hiesigen Kirchenstiftung ist ein Capital von 1000 fl. zu 4 Prozent verzinßlich gegen hypothekarische Sicherheit sogleich auszuleihen.

Küps, den 7. December 1841.

Frauenholz, Pfarrer.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

über

die Rechnungs-Ergebnisse der Privat-Pensions-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen in Oberfranken für das Rechnungsjahr 18$\frac{4}{5}$.

		Vortrag der effektiven Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.
I.		Aus dem Bestande der Vorjahre. Aktiv-Kassabestand, Aktiv-Außenstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten .	3920	52½
II.		Einnahmen des laufenden Jahres.		
	1	Aus dem rentirenden Vermögen und zwar:		
		a) an Zinsen von Aktiv-Capitalien .	892	56
		b) an Zinsen von verzinslichen Eintrittsgeldern	76	33
		c) an Zinsen von Nachzahlungen .	10	4½
	2	An bezahlten Eintrittsgeldern . . .	421	—
	3	An ordentlichen jährlichen Beiträgen .	2999	29
	4	An Nachzahlungen zu den Beiträgen .	100	12
	5	An Zuschussen	1000	—
	6	An Sustentations-Beiträgen . . .	391	48½
	7	An heimbezahlten Aktiv-Capitalien .	—	—
	8	An aufgenommenen Passiv-Vorschüssen	—	—
	9	An wieder einzuziehenden Aktiv-Vorschüssen	—	—
	10	An Erbschaften, Legaten und Geschenken	—	—
	11	An außerordentlichen Beiträgen . .	5	28
		Summa der Einnahmen	9818	23½

		Vortrag der effektiven Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.
I.		Auf den Bestand der Vorjahre. Zahlungs-Rückstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten		
II.		Ausgaben des laufenden Jahres.		
	1	Auf Pensionen der Wittwen und Kinder	2098	35
	2	Auf die Verwaltung	175	—
	3	Auf Regie:		
		a) Miethzins	—	—
		b) Utensilien	4	45
		c) Heizung und Beleuchtung . .	53	—
		d) Schreib- und andere Gebühren .	11	55
		e) Schreibmaterialien	36	58½
		f) Druckerkosten	13	58
		g) Porto und Botenlöhne . . .	39	28½
		h) Buchbinderlöhne	6	30
		i) Stempel	2	8
	4	Auf ausgeliehene Capitalien . . .	4050	—
	5	Auf geleistete Vorschüsse	80	30
	6	Auf zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse .	—	—
	7	Auf Zinsen von Passiv-Capitalien .	5	20
	8	Insgemein	10	48
		Summa der Ausgaben	6570	56

Abschluß.

Einnahme	9818 fl. 23½ kr.
Ausgabe	6570 fl. 56 kr.
Ueberschuß	3247 fl. 27½ kr.

Vermögens-Status.

a) rentirendes . .	17,043 fl. — kr.
b) nicht rentirendes . .	5241 fl. 15½ kr.
Summa	22,284 fl. 15½ kr.

Schulden:

a) verzinsliche . . .	133 fl. 20 kr.
b) unverzinsliche . .	— fl. — kr.
Summa	133 fl. 20 kr.

Abgleichung.

Vermögen	22,284 fl. 15½ kr.
Schulden	133 fl. 20 kr.
Aktivbestand	22,150 fl. 55½ kr.

Zu vorstehender Uebersicht wird noch bemerkt, daß die Anstalt bis Ende October 1841 411 Mitglieder aufgenommen hat, wovon 5 aus der Provinz Oberpfalz und Regensburg in Folge der neuen Reichs-Eintheilung durch

Digitized by Google

Uebertritt in die jenseitige Anstalt und 17 aus beiden Provinzen Oberpfalz ꝛc. und Oberfranken durch Todesfall in Abgang kommen, also ein Bestand von 389 lebenden Mitgliedern verbleibt, von denen 248 der Iten, 79 der IIten und 62 der IIIten Classe angehören.

St. Georgen — Bayreuth, den 30. October 1841.

Die Vereins-Verwaltung.

Büttner. Poland.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 4. December. Der Sohn des Bürgers und Seifensiedermeisters Bulloth dahier.

— — Der Sohn des Pflasterergesellen Brückner dahier.

Den 6. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. Dec. Der Sohn des Handelsmanns Schaub dahier.

Gestorbene.

Den 2. December. Der Gravenreuther Stiftsbruder Friedrich Küfner in St. Georgen, alt 66 Jahre, 2 Monate und 17 Tage.

Den 2. Dec. Die Ehegattin des Königl. Zollverwalters Holle dahier, alt 75 Jahre, 6 Monate und 9 Tage.

Den 5. Dec. Der Sohn des Pflasterergesellen Brückner dahier, alt 1¼ Tag.

Den 7. Dec. Die Tochter des Bauersmanns Cramer zu Heinersreuth, alt 16 Tage.

Den 8. Dec. Die hinterlassene Tochter des Scribenten Schlosser, alt 57 Jahre, 9 Monate und 27 Tage.

— — Der Oeconomie-Pächter Heidenreich dahier, alt 34 Jahre, 5 Monate und 16 Tage.

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Ausschreiben vom 6. December 1841, die Renten-Ueberschüsse der protestantischen Cultus-Stiftungen pro 18⅓ betr., (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 147 pag. 1194) zweite Spalte, ist statt: 7) Stadtbezirks Bamberg, zu lesen: Stadtbezirks München.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 149. Bayreuth, Dienstag am 14. December 1841.

Inhalt:

Aufsicht auf die Hunde. — Haftung der Gemeinden für die Erhaltung der trigonometrischen Signale. — Landwirthschafts-Fest in Oberfranken pro 1841. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Aufsicht auf die Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 6ten d. Mts. haben sich die Anzeigen über Unglücksfälle in Folge von Verletzungen durch wasserscheue Hunde in der jüngsten Zeit wieder in auffallender Weise vermehrt, und führen zu der bedauerlichen Vermuthung, daß noch immer die Aufsicht auf die Hunde nicht allerwärts mit der gehörigen Sorgfalt und Strenge geführt werde.

Die unterzeichnete K. Stelle wurde durch obenangeführte K. Ministerial-Entschließung angewiesen, namentlich von jeder Anzeige über Ausbruch der Wasserscheu Veranlassung zu nehmen, von den betreffenden Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden die strengste Rechenschaft über den pflichtmäßigen Vollzug der bezüglich der Aufsicht auf die Hunde getroffenen Anordnungen zu fordern, und gegen jede auch fahrlässige Nachlässigkeit mit bemessener Strenge einzuschreiten.

Wenn nun auch die K. Regierung diesem wichtigen Zweige der Sicherheits-Polizei von jeher ihre besondere Aufmerksamkeit widmete, und die ihr untergeordneten Polizeibehörden bei jeder Gelegenheit ebenfalls hiezu ermahnte, so werden dieselben in Folge der oben allegirten höchsten Ministerial-Entschließung neuerdings zum strengsten Vollzug der bestehenden Anordnungen angewiesen.

Bayreuth, den 11. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Haftung der Gemeinden für die Erhaltung der trigonometrischen Signale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bestimmung des §. 12 des Gesetzes vom 15. August 1828 über die allgemeine Grundsteuer sind die Gemeinden für alle an den trigonometrischen Signalen und geometrischen Abzeichen begangenen Frevel — mit Vorbehalt des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwerfen, vom Platze entfernen oder zerstören — haftbar. Durch Ausschreiben der K. Regierung vom 20. Juli 1841 (Kreisblatt 1841 Nr. 90) haben die Distrikts-Polizeibehörden die Weisung erhalten, die Gemeinden, in deren Gemarkung Messungs-Signale errichtet werden, auf diese Haftungs-Verbindlichkeit besonders aufmerksam zu machen.

In Folge dieser Bestimmung ist kürzlich eine Landgemeinde zur Tragung von 16 fl. Kosten verurtheilt worden, weil in ihrem Bezirke ein geometrisches Signal unbrauchbar gemacht wurde, ohne daß die deshalb eingeleitete Untersuchung den Thäter hat ermitteln können. Die K. Regierung bringt diesen Fall mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, die Wachsamkeit gegen dergleichen Beschädigungen zu verschärfen und dadurch die Gemeinden gegen erhebliche Kosten möglichst zu sichern.

Die Distrikts-Polizeibehörden, durch deren Bezirke die Eisenbahnlinie zieht, werden gleichzeitig aufgefordert, die ihnen untergebenen Gemeinde-Vorsteher anzuweisen, für die gehörige Bekanntmachung dieser Haftung wiederholt die geeignete Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 10. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Von dem unterzeichneten Comité

werden die bei der Feier des dießjährigen Kreis-Landwirthschaftsfestes mit der landwirthschaftlichen silbernen Vereins-Medaille belohnten und belobten thätigen Landwirthe Oberfrankens nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. December 1841.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekretair.

* * *

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe, welche wegen ausgezeichneter Viehzucht mit Preisen gewürdiget wurden:

A. Im Distrikt I. zu Bayreuth.

a) Für Zuchtstiere, deren 3 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Johann Adam Dannhäuser von Rödensdorf, K. Landgerichts Bayreuth.

„ II. „ „ 8 fl. „ „ erhielt der Bauer und Gemeinde-Vorsteher Böhner von Heinersreuth, K. Landgerichts Bayreuth.

b) Für Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe und trächtige Kalbinen, deren 6 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt die Gastwirths-Wittwe Döring zu Bayreuth, Stadt-Magistrats daselbst.

„ II. „ „ 8 fl. „ „ erhielt der Gastwirth und Oekonomiebesitzer Christian Hopfmüller zu Bayreuth, Stadt-Magistrats daselbst.

Digitized by Google

den III. Preiß mit 5 fl. und Fahne erhielt der Müllermeister und landwirthschaftl. Mittelorgan Johann Georg Hammon von der Altmühle bei Neunkirchen, K. Landgerichts Bayreuth.

c) Für Schweinsbären, deren 2 angemeldet waren:

den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Bauer Johann Kolb von Oberlangenroth, K. Landgerichts Culmbach.
der II. Preis wurde auf die Schweinsmütter übergetragen.

d) Für Schweinsmütter, deren 8 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Bauer Pfaffenberger von Mistelgau, K. Landgerichts Bayreuth.
„ II. „ „ 4 fl. „ „ erhielt der Metzgermeister Johann Friedrich Reiner von Bayreuth, Stadt-Magistrats daselbst.
„ III. „ „ 4 fl. „ „ erhielt der Wirth Angermann von Oberpreuschwitz, K. Landgerichts Bayreuth.
„ IV. „ „ 4 fl. „ „ erhielt der Zimmergesell Johann Preis von Lehen, K. Landgerichts Bayreuth.
Zwei Gulden 24 kr. als besondere Belohnung seines Fleißes für Aufzucht seiner 4 in diesem Jahr von einer Kuh erhaltenen Stierkälber erhielt der Söldner Andreas Weigel von Oberwaiz, K. Landgerichts Bayreuth.

B. Im Distrikt II. zu Bamberg.

a) Für Zuchtstiere, deren 4 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Johann Kilian Karl von Staffelbach, K. Landgerichts Bamberg II.
„ II. „ „ 8 fl. „ „ erhielt der Gärtnermeister Andreas Roll von Bamberg, Stadt-Magistrats daselbst.
„ III. „ „ 6 fl. „ „ erhielt der Gärtnermeister Johann Schumm von Bamberg, Stadt-Magistrats daselbst.
„ IV. „ „ 5 fl. „ „ erhielt der Gärtnermeister Andreas Roll von Bamberg, Stadt-Magistrats daselbst.

b) Für Zuchtkühe, deren 4 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt die Wirths-Wittwe Katharina Hohner von Staffelbach, K. Landgerichts Bamberg II.
„ II. „ „ 8 fl. „ „ erhielt der Bauersmann Johann Güsbacher von Staffelbach, K. Landgerichts Bamberg II.
„ III. „ „ 6 fl. „ „ erhielt der Georg Link von Wernsdorf, K. Landgerichts Bamberg I.
„ IV. „ „ 5 fl. „ „ erhielt der Häcker Leonhard Ebert von Bamberg, Stadt-Magistrats daselbst.

c) Für Schweinsmütter, deren 2 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 6 fl. und Fahne erhielt Otto Reff von Unterneuses, K. Landgerichts Burgebrach.
„ II. „ „ 5 fl. „ „ erhielt Johann Göller, Gastwirth von Bamberg, Stadt-Magistrats daselbst.

d) Für Schafwidder, deren 3 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 6 fl. und Fahne erhielt der Pächter Johann Lunz von Aschbach, K. Landgerichts Burgebrach.
„ II. „ „ 5 fl. „ „ erhielt der Schäfer Johann Göller von Lindach, K. Landgerichts Bamberg I.
„ III. „ „ 4 fl. „ „ erhielt der Gastwirth und Lehenschultheiß Georg Link von Wernsdorf, K. Landgerichts Bamberg I.

e) Für Schafmütter, deren 3 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 6 fl. und Fahne erhielt der Pachter Johann Lunz von Aschbach, K. Landgerichts Burgebrach.
„ II. „ „ 5 fl. „ „ erhielt Georg Link von Wernsdorf, K. Landgerichts Bamberg I.
„ III. „ „ 4 fl. „ „ erhielt Peter Weigert von Sassanfahrt, K. Landgerichts Bamberg II.

C. Im Distrikt III. zu Hof.

a) Für Zuchtstiere, deren 3 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt der Müllermeister Pastor zu Martinsreuth, K. Landgerichts Hof.
„ II. „ „ 8 fl. „ „ erhielt der Oekonomie-Pächter Johann Mergner von der Scharten, K. Landger. Hof.
„ III. „ „ 5 fl. „ „ erhielt der Gutsbesitzer Johann Conrad Weiß von Weißlenreuth, K. Landgerichts Münchberg.

Digitized by Google

b) Für Zuchtkühe und trächtige Kalbinen, deren 6 vorgeführt worden waren.

den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt der Schäfereipächter Johann Gottlob Lippert von Alsenberg, K. Landgerichts Hof.

„ II. „ „ 8 fl. „ „ erhielt der Zieglermeister Gottlieb Bechert von Hof, Stadt-Magistrats daselbst.

„ III. „ „ 5 fl. „ „ erhielt der Rothgerbermeister Georg Thomas von Hof, Stadt-Magistrats daselbst.

c) Schweinsbären, deren 2 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Ritterguts-Pachter Johann Engelhardt zu Bug, K. Landgerichts Hof.

„ II. „ „ 4 fl. „ „ erhielt der Müllermeister Johann Nicol Schramm zu Ahornissermühle, K. Landgerichts Münchberg.

d) Schweinsmütter, deren 11 angemeldet wurden,

den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Wirth und Bauer Wolfgang Siffel von Tauperlitz, K. Landgerichts Hof.

„ II. „ mit 4 fl. und Fahne erhielt der Gastwirth und Bäckermeister Johann Bartholomäus Beyer von Köditz, K. Landgerichts Hof.

e) Schafwidder, deren 4 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Ritterguts-Oekonomiepächter Georg Hick von Isaar, K. Landgerichts Hof.

„ II. „ mit 4 fl. und Fahne erhielt der Pachtschäfer Johann Adam Lippert von Töpen, K. Landgerichts Hof.

D. Im Distrikt IV. zu Kronach.

a) Zuchtstiere, deren 4 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt die Oekonoms-Wittwe Margaretha Schneider von Kronach, K. Landgerichts daselbst.

„ II. „ mit 8 fl. und Fahne erhielt der Freiherrlich v. Redwitzische Oekonomiepächter Johann Eckart von Theisenort, K. Landgerichts Kronach.

„ III. „ mit 5 fl. und Fahne erhielt der Freiherrlich v. Redwitzische Oekonomiepächter Johann Georg Mäder von Weissenbrunn, K. Landgerichts Kronach.

b) Zuchtkühe und Kalbinen, deren 44 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt der Gastwirth Heinrich Heublein von Weissenbrunn, K. Landgerichts Kronach.

„ II. „ mit 8 fl. und Fahne erhielt der Gastwirth Konrad Koch von Kronach, K. Landgerichts Kronach.

„ III. „ mit 5 fl. und Fahne erhielt der Brauereibesitzer und Oekonom Johann Fillweber von Kronach, K. Landgerichts Kronach.

Ferner erhielten nachträglich für ausgezeichnete Zuchtkühe Preise, und zwar:

den IV. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Magistrats-Rath und Bergwerksbesitzer Karl Heim von Kronach, K. Landgerichts daselbst.

„ V. „ mit 4 fl. und Fahne erhielt der Gemeindevorsteher und Oekonom Johann Witzgall von Weißenbrunn, K. Landgerichts Kronach.

„ VI. „ mit 4 fl. und Fahne erhielt der Gastwirth und Oekonom Nikolaus Gampert von Weißenbrunn, K. Landgerichts Kronach.

„ VII. „ mit 4 fl. und Fahne erhielt der Holzhändler und Oekonom Melchior Dümlein von Kronach, K. Landgerichts daselbst.

„ VIII. „ mit 4 fl. und Fahne erhielt der Metzgermeister und Oekonom Johann Wicklein von Frießen, K. Landgerichts Kronach.

c) Für Schweinsmütter, deren 2 angemeldet wurden:

den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Freiherrlich v. Redwitzische Oekonomiepächter Johann Georg Mäder von Weißenbrunn, K. Landgerichts Kronach.

Digitized by Google

d) Für Schafwidder, deren 2 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Freiherrlich v. Redwitz'sche Oekonomiepächter Johann Georg Mäder von Weißenbrunn, K. Landgerichts Kronach.

e) Für Schafmütter, deren 2 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Freiherrlich v. Redwitzische Oekonomiepächter Johann Georg Eckart von Theisenort, K. Landgerichts Kronach.

E. Im Distrikt V. zu Pottenstein

a) Für Zuchtstiere, deren 3 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Johann Schmidt aus Trägweis, K. Landgerichts Pottenstein.
„ II. „ mit 8 fl. und Fahne erhielt Otto Neuner von Unterailsfeld, K. Landgerichts Hollfeld.

b) Für Zuchtkühe und Kalbinen, deren 7 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Andreas Pflaum zu Pegnitz, K. Landgerichts Schnabelwaid.
„ II. „ mit 8 fl. und Fahne erhielt der K. Hr. Pfarrer Held zu Oberailsfeld, K. Landgerichts Hollfeld.
„ III. „ mit 5 fl. und Fahne erhielt der Magistrats-Rath und Bäckermeister Christoph Wagner von Pottenstein, K. Landgerichts daselbst.

Ferner erhielt für eine ausgezeichnete Zuchtkuh:

den IV. Preis mit 5 fl. und Fahne der Wirth Johann Eichmüller zu Pegnitz, K. Landgerichts Schnabelwaid.

c) Für Schweinsbären, deren 1 vorgeführt wurde:

den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Körber, Gemeindevorsteher von Mantlau, K. Landg. Pottenstein.

d) Für Schweinsmütter, deren 3 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Oekonom und Gemeinde-Vorstand Johann Bauer von Regenthal, K. Landgerichts Pottenstein.
„ II. „ mit 4 fl. und Fahne erhielt der Weißgerbermeister Georg Friedrich Bonfik zu Pegnitz, K. Landgerichts Schnabelwaid.

Ferner erhielt für eine ausgezeichnete Schweinsmutter:

den III. Preis mit 4 fl. und Fahne Johann Brendel, Bauersmann von Sachsendorf, K. Landgerichts Hollfeld.

e) Für Schafwidder, deren 3 vorgeführt wurden:

den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Gutsbesitzer Georg Steeger von Köttweinsdorf, K. Landgerichts Hollfeld.
„ II. „ mit 4 fl. und Fahne erhielt der Metzgermeister Nikolaus Brehmer von Pegnitz, K. Landgerichts Schnabelwaid.

Ferner erhielt für einen ausgezeichneten Widder:

den III. Preis mit 4 fl. und Fahne der Oekonom Peter Schmidt von Prüllsbirkig, K. Landgerichts Pottenstein.

f) Für Mutterschafe:

den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Schäfer Johann Bauernschmidt zu Hohenmirsberg, K. Landgerichts Pottenstein.

* * *

Für ausgezeichnete Leistungen

in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft wurden mit der silbernen Vereins-Medaille oder einem Lobe belohnt, und zwar:

I. Aus dem K. Landgerichte Bayreuth

wurde belobt:

Georg Christian Samuel Riedel, K. Pfarrer zu Neunkirchen. Derselbe verbesserte seine dritthalb Morgen haltenden Pfarrgrundstücke im oberen Haderbaum und auf der Lohe durch Ueberfahren mit mehreren 100 Fuder Erden

Digitized by Google

von abgehobenen Rainen um ein Bedeutendes, und hat auf 1 bayer. Tagwerk Feld 1½ Metz Haber mit 6 Pfund Luzerneklee im heurigen Frühjahr ausgesät, welche im Herbste eine gute Klee-Erndte erwarten läßt, und ist die erste Luzerneklee-Aussaat, die im Bezirke Neunkirchen gemacht wurde.

II. Aus dem K. Landgerichte Culmbach

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Johann Adam Schlegel, Bauer zu Schlemen. Er verbesserte ein 5 Tagw. großes Feld, der Tiegel genannt, welches sehr naß gelegen und wenig gute Erndte gab, dadurch, daß er einen Abzugs-Kanal durch den ganzen Acker anlegte, wodurch die nassen Stellen trocken gelegt und durch das abfließende Wasser eine daranstoßende dürre, 6 Tagw. haltende Wiese bewässert werden kann. Feld und Wiesen geben dadurch doppelt reiche Erndten.

Albrecht Zahn, Bauer zu Hegnabrunn. Er machte sich sehr verdient durch Anpflanzung von Obstbäumen; dann über 100 größtentheils schon tragende, selbst gezogene Obstbäume zieren seine Besitzungen. Auch zieht derselbe großen Nutzen durch den Anbau von Futterkräutern (Luzerne), welcher viel zur Verbesserung seiner Viehzucht beiträgt; derselbe hat auch eine Oedung von ohngefähr 4 Tagw. seit 4 bis 5 Jahren durch Beifuhr von guten Erdarten und Anwendung von Composthaufen dergestalt kultivirt, daß da, wo ehemals bloßes Steingerölle und lettiger Boden war, jetzt die schönsten Fruchtfelder sind.

Belobt wurden:

Simon Kern, Gastwirth und Oekonomie-Besitzer zu Kirchleus. Er verbesserte seine Wiese, die Kügelwiese genannt, durch Anlegung von Bewässerungsgräben und Zufluß der Gülle aus dem ganzen Dorfe, so daß solche einen doppelten Ertrag liefert.

Michael Opel, Bauer von Hegnabrunn. Er kultivirte eine 3 Tagwerk große Oedung, vermischte solche mit guten Erdarten und besäte solche mit Luzerneklee, wovon er die reichste Erndte zu hoffen hat.

Wolfgang Kölbel, Zeuchmachermeister zu Neuenmarkt. Er zeichnet sich durch Anlegung von Composthaufen zum Düngen seiner Felder besonders aus, und es findet sein Beispiel viele Nachahmung.

III. Aus dem K. Landgerichte Berneck

wurden belobt:

Carl Heinrich Tritschler, Brauereibesitzer zu Himmelkron. Er hat eine im Landgerichtsbezirk Culmbach liegende sauere Wiese, die Weiherwiese genannt, nicht nur allein durch Abzugs-Kanäle und Gräben trocken gelegt, sondern auch durch Anwendung animalischer und vegetabilischer Dungmittel bessere Grasarten erzielt, und den Ertrag der 4 Tagwerk großen Wiese um die Hälfte vermehrt.

Frau Wilhelmine Grünler zu Himmelkron. Dieselbe verwendet viele Mühe und Fleiß auf die Seidenzucht.

IV. Aus dem K. Landgerichte Vorchheim

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Christoph Hagen, Gemeinde-Vorsteher von Schnaid. Derselbe hat sich durch Aufmunterung in verschiedenen Zweigen verdient gemacht, nämlich: 1) legte er einen Sparofen an, 2) schaffte derselbe aus eigenen Mitteln zum Besten der Gemeinde einen Zuchtstier, Altgäuer Race an, 3) durch Regulirung der Wege und des dadurch gewonnenen Landes verschaffte er der Gemeinde einen großen Nutzen.

Belobt wurden:

Georg Kupfer, Orts-Vorsteher zu Effeltrich. Er kultivirte mehrere der Gemeinde gehörige öde, steinige, mit Dorn und Gebüsch bewachsene Gründe zu Wiesen, welche der Gemeinde jährlich einen Ertrag von 21 fl. 48 kr. abwerfen. Auch hat derselbe auf seinem Eigenthum auf einem 4½ Tagwerk haltenden sandigen Platz einen schönen Eichenschlag gezogen.

Franz Ritter, Gastwirth zu Schnaid. Er legte eine sumpfige, größtentheils unbrauchbares Futter bringende Wiese mit großem Fleiße und einem Kosten-Aufwande von 150 fl. trocken, düngte solche mit Potasche und Kalk, und besate sie mit Kleesamen, so daß solche gegenwärtig das beste Futter verspricht.

Digitized by Google

Johann Rascher, Oekonom von Stieberlimbach, und
Johann Sperrlein von da. Beide zeichnen sich mit Anbau von rothem Doltenklee sehr aus.
Sebastian Rittmeir, und
Johann Georg Fischer von Hasd zeichnen sich ebenfalls mit Anbau von rothem Doltenklee sehr aus.
Johann Neubauer, Oekonom von Dobenreuth. Es hat dieser schon seit 40 Jahren mit Obstbaumzucht, vorzüglich Kirschbaumpflanzung, seinen Güterertrag erhöht; auch kultivirte er einen sterilen, mit Dornen bewachsenen Steinbruch zu einer schönen Hopfenanlage, die über 100 Stöcke zählt und heuer in der schönsten Blüthe stand.

V. Aus dem K. Landgerichte Höchstadt
erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Johann Stirnweis, Bauer und Gemeinde-Bevollmächtigter zu Limbach. Derselbe ließ sich aus eigenen Mitteln eine Güllegrube erbauen, dieselbe pflastern, und am Rande mit einer Brustmauer versehen; dann führte er durch einen 30 Schuh langen Kanal die in der Dungstätte sich sammelnde Jauche in eine ebenfalls schön ausgemauerte Grube, von wo aus sie derselbe bequem ausschöpfen und verwenden kann. Derselbe ist überhaupt ein ausgezeichneter Landmann in allen Culturzweigen; auch hat er zu Verschönerung und Erweiterung eines Weges durch Einrücken seiner 60 Schuh langen Hof- und Gartenmauer auf eine sehr rühmliche Weise beigetragen.

Johann Georg Reinhardt, Schullehrer und Chorrektor zu Schlüsselfeld. Dieser veredelte unter Beiziehung der älteren Schulknaben mehr als 1000 Aepfel- und Birnstämmchen und ließ zur Verbreitung bessere Obstsorten mit großem Kostenaufwand Edelreiser aus Italien kommen. Er lieferte zur Besetzung dreier Vizinalwege in Ober- und Unterfranken aus seiner aus 10,000 Stämmchen bestehenden Baumschule 500 Stück Aepfel- und Birnstämmchen. Derselbe verwendete auch viele Mühe und Fleiß auf die Maulbeerbaumzucht, hat mehrere 100 Maulbeerbaumstämme, auch mehrere Maulbeerhecken angelegt, und auch gegen 10,000 Seidenraupen gezogen.

Belobt wurden:

Johann Michael Volland, Gutsbesitzer zu Oberwinterbach. Derselbe kultivirte ein ¼ Tagwerk haltenden öden steinigten Hügel, reinigte denselben von Steinen, die über 100 Fuder betrugen, überfuhr denselben mit abgehobener guter Erde und Stalldünger, und besäte ihn mit Monatsklee. Der Ertrag hievon kann gegen 55 fl. betragen.

Friedrich Berber, Bauer zu Medbach, verwendete vielen Fleiß auf den Hirsbau.

Johann Georg Reinhardt, Schullehrer in Schlüsselfeld, verwendete vielen Fleiß auf den Seidenbau.

VI. Aus dem K. Landgerichte Hof
erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Carl Stumpf, Bauer von Bruck. Derselbe hat ein 1 Tagwerk haltendes, hügeliges, steiniges Land durch Abheben und Einebnen der Hügel, Reinigung von Steinen, Anlegung neuer Wassergräben ꝛc. zu einem sehr tragbaren Land umgeschaffen, auch eine nach neuer Anweisung anempfohlene Güllegrube mit Pumpe mit vielen Kosten angelegt. Auf ein 7 Tagwerk haltendes kultivirtes Land hat derselbe mehr denn 200 Stück selbst gezogene und veredelte Obstbäume gepflanzt, und legte auch zur Nachzucht eine Baumschule an, aus welcher er im laufenden Jahre 420 Stück theils verkaufte, theils selbst verpflanzte. Ferner baute er auch um dieses Grundstück zur Gränz-Verwahrung eine 800 Fuß lange Mauer von Steinen, — hat in seiner Feldwirthschaft die Brache aufgehoben und im heurigen Jahr 9 Tagw. Land mit Klee angesäet, und endlich ließ derselbe auch einen Puruckerischen Sparofen setzen.

VII. Aus dem K. Landgerichte Gräfenberg
erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Jakob Polster, Baumgärtner von Weisenohe. Es hat sich dieser durch Veredeln der Obstbaumzucht und Anlagen sehr verdient gemacht.

Digitized by Google

VIII. Aus dem K. Landgerichte Hollfeld

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Pankraz Stenglein, Gastwirth und Oekonom zu Voitmannsdorf. Er hat 4 Tagw. ödes Land zu Feld urbar gemacht, 3 Tagw. ödes Land zu Holz angepflanzt, und eine ganz sumpfige Wiese von zwei Tagw. durch geeignete Abzugsgräben entwässert und verbessert, und überhaupt Viele durch sein gutes Beispiel zur Nachahmung aufgemuntert.

Johann Brehm, Seifensiedermeister zu Königsfeld. Es kultivirte dieser 4 Tagwerk Oedung zu fruchtbaren Ackerland, rigolte 4 Tagw. und besäte solche mit Monatsklee; auch gab er einem nassen Feld mittelst Abzuggräben eine trocknere Lage und besäte es mit Monatsklee.

Johann Humel, Bauer und Webermeister zu Königsfeld, kultivirte eine 3 Tagwerk haltende Wiese durch Entwässerungsgräben, so daß solche einen doppelten Ertrag gewährt, auch reutete er mehrere öde Plätze, 3 Tagw. groß, von Gesträuchen und Steinen aus, und besäte sie mit Monatsklee. Derselbe hat auch mehrere kleine Forstkulturen im Jahre 1840 und 1841 gemacht.

Belobt wurde:

Richard Schatz, Häfnermeister von Hollfeld, welcher 9, angeblich sehr gut gebaute Sparöfen im Landgerichtsbezirke verfertigte und aufstellte.

IX. Aus dem K. Landgerichte Ludwigsstadt

wurde belobt:

Johann Hertsch, Gastwirth zu Haßlach. Er kultivirte vom Jahr 1836 an 4¼ Tagwerk ödes, steiniges Land durch Entfernung der Stauden und Steine, und machte es durch mehrmaliges Umgraben und Pflügen und Ueberführen mit guter Erde so fruchtbar, daß gegen 8 Schock verschiedenartiger Getraidtefrüchte gebaut wurden.

X. Aus dem K. Landgerichte Münchberg

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Johann Goller, Schuhmachermeister zu Zell. Es hat dieser ein 2¾ Tagwerk haltendes ödes, felsiges Land durch Ausbrechung der Steine (durch Maurer und Bergleute) zweckmäßige Anlegung von Entwässerungsgräben und Ueberführen mit guter Erdart, Dünger und Gülle so kultivirt, daß die Wiesen ein- und zweimädig sind, und einen bedeutenden Ertrag gewähren. Es kostete diese Cultur an 600 fl. Auch ließ derselbe von den vielen ausgebrochenen Steinen ein Haus auf dieses Grundstück bauen.

Johann Adam Schott, Webermeister und Oekonomiebesitzer daselbst. Derselbe kultivirte ein ohngefähr 8 Tagwerk haltendes Land, welches meist Sumpf, Stauden und Gestein war, seit dem Jahre 1834. Er legte zuerst Entwässerungsgräben an, reinigte es von den vielen Stauden und Steinen, welch' letztere oft mit Pulver gesprengt werden mußten, und sämmtliche Arbeit einen Kostenaufrand von 500 fl. erforderte. Die Wiesen sind durch Bewässerung jetzt schon zweimädig, und werden auch noch dreimädig, sobald die Wässerung mit Mistjauche vermengt werden kann und wird. Es rentirt sich jährlich auf 2400 fl.

XI. Aus dem K. Landgerichte Schnabelwaid

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Johannes Schrembs, Bauernsohn von Hösen. Er hat ¼ Tagw. haltendes Land, meist Thonboden, mit guten Erdarten vermengt, fruchttragend gemacht und zu einer Obstbaumanlage umgewandelt, worauf 110 Stück veredelte Bäume verschiedener Gattung stehen.

Johann Schrembs, Bauer von Horlach, welcher seit 20 Jahren 160 Schwärme resp. Bienenstöcke von einem einzigen Stock gezogen und verbreitet hat.

Belobt wurden:

Jakob Döring, Müllermeister von der Stockmühle. Dieser hat eine Oedung, meist Felsen und mit Dornen und Gesträuch bewachsenes Land, urbar gemacht, in ein fruchtbares Land umgewandelt, und dasselbe mit 800 Stück

Digitized by Google

Hopfenstöcken bepflanzt. Auch legte er eine Güllegrube an, und verwendet die darin sich sammelnde Gülle sehr sorgfaltig.

Matthäus Engelbrecht, Wegmacher zu Creußen. Dieser kultivirte ein Stück Land von nicht ganz 1 Tagwerk, welches verschiedene Vertiefungen und Felsstücke hatte, theils durch eigenen Fleiß außer seinen Arbeitsstunden, theils durch seine Familie, so daß es ein ergiebiges Ackerland wurde.

Simon Meyer, Schullehrer zu Buchau. Derselbe hat sich schon seit längerer Zeit auf sehr gemeinnützige Weise mit der Obstbaumzucht abgegeben, und auf den Schulgründen mehr denn 160 Stück meist schon tragbare Obstbäume und circa 20 Stück verschiedener Holzarten angelegt; auch ist er mehreren Einwohnern von da zu Obstbauanlagen behülflich gewesen.

XII. Aus dem K. Landgerichte Pottenstein

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Johann Hetz, Bauer zu Altenthal. Er hat in den Jahren 1839, 1840 und 1841 3 Tagwerk ödes Land urbar gemacht, und eine Wiese von 3 Tagw., die wegen des bedeutenden Sumpfes und schlechten Bodens kaum 2 Fuder sehr schlechtes Heu und Grummet trug, durch Beischaffung besserer Erde, Auflegen guten Wasens und Anlegen von Gräben so umgeschaffen, — daß dieselbe jetzt 4 Fuder Heu und 4 Fuder Grummet trägt.

Johann Beck, Bauer und Gemeinde-Vorsteher von Uhleinshof. Er verbesserte 2 Tagw. Wiesen, die wegen Quellwasser und Sümpfe kaum 1 Fuder Heu trugen, durch Entwässerungsgräben, Beischaffung besserer Erde, und Auflegen guten Wasens auf eine so ausgezeichnete Weise, daß dieselben jetzt 3 Fuder Heu und 2 Fuder Grummet liefern.

Johann Heinlein, Gemeinde-Vorsteher zu Köttweinsdorf. Derselbe zeichnete sich in allen Zweigen der Landwirthschaft sehr gemeinnützig aus, sah sehr auf Verbesserung der Communikationswege, besetzte solche mit Obstbäumen, kaufte aus eigenen Mitteln Föhrenholzsaamen an, und besäte damit öde liegende Gemeindetheile. Ein besonderes Augenmerk richtete er auch auf den Anbau von fremden Leinsaamen, und unter dessen Leitung wurden die in der Gemeindeflur vorhandenen geringen und unfruchtbaren Felder verbessert durch Ausbrechen der Steine und Verbesserung der Ackerkrume mit guter Erdart, und die ausgegrabenen Steine wurden zu Dämmen und Schutzmauern solcher Grundstücke, so wie auch zum Wegbau verwendet.

Belobt wurden:

Lorenz Grellner, Schmiedmeister zu Tüchersfeld, welcher 2 Tagw. Land kultivirte, welches öde und steinig war. Er reinigte es von Dornen und Gestrüppe, und brachte mehr denn 600 Fuhren Steine heraus, so daß es jetzt eines der schönsten fruchttragenden Felder ist.

Georg Gebhardt, Webermeister von Tüchersfeld, welcher 1 Tagw. auf erst genannte Weise kultivirte und mehr denn 200 Fuhren Steine herausschaffte.

XIII. Aus dem K. Landgerichte Kronach

wurde belobt:

Johann Nikolaus Gampert, Gastwirth und Oekonom zu Weissenbrunn, welcher eine Güllegrube mit Pumpe anlegte, von wo aus die Gülle oder Mistjauche sehr vortheilhaft auf Felder und Wiesen gebracht werden kann und wird.

XIV. Aus dem K. Landgerichte Ebermannstadt

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Johann Hetzner, Taglöhner von Pretsfeld. Derselbe verbesserte auf sehr gemeinnützige Weise mehrere Grundstücke der Oekonomen in andern Gerichtsbezirken und zwar durch sehr zweckmäßig angebrachte Abzugsgräben, Einebnen der Vertiefungen und Ueberfahren mit guter Erde, namentlich brachte er die Wiese des Johann Schrieser zu Schweinsthal, dreimädig gemacht, von einem Werthe zu 140 fl. auf 450 fl., sodann 1 Tagw. Wiese des Je-

Digitized by Google

hann Bock von Uhleinshof im Werth von 150 fl., jetzt dreimädig, auf 600 fl., und die Wiese des Johann Sponsel zu Windischgailenreuth, 1 Tagw. von 45 fl., nun zweimädig, auf 400 fl.

Belobt wurde:

Georg Krügel, Hirt zu Hagenbach, welcher alle in der Gemeinde befindlichen Obstbäume angepflanzt hat, und überhaupt lobenswürdig ist.

XV. Aus dem K. Landgerichte Scheßlitz

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Pankratz Zwosta, Bauer zu Sassendorf. Dieser verbesserte einen 2 Morgen großen Acker von schlechtem Lehmboden durch Auffahren von mehr denn 1000 Fuhren guter Dammerde, welche er ¼ Stunde weit herfahren mußte, so daß sich der Ankaufspreiß zu 8 fl. auf 500 fl. Werth erhöht hat. Einen anderen ½ Tagw. haltenden Acker hat er um 9 fl. gekauft, und durch Abheben und Einebnen, so wie durch Entwässerung so hergerichtet und verbessert, daß der Werth davon jetzt gegen 150 fl. ist.

Johann Schütz, Bauersmann von Starkenschwind, welcher vielen Fleiß auf Bienenzucht verwendete, und seit wenigen Jahren aus 1 Bienenstock 30 Stöcke gezogen hat.

Joseph Schütz, Bauersmann von Starkenschwind, welcher sich ebenso um die Bienenzucht bemüht und aus 2 Stöcken seit wenig Jahren 25 Stöcke gezogen hat.

Belobt wurde:

Gottfried Dippold, K. Pfarrer zu Ludwag. Derselbe hat den auf seinen Pfarrgründen, namentlich an der Pfarrwiese gelegenen Anger und alten Fuhrweg umgraben, ganze Steinmassen ausbrechen, und mehr als 100 Fuder Steine wegfahren lassen. Der kiesige Boden wurde durch Auffahren von guter Erde verbessert. Desgleichen verbesserte er überhaupt mehrere seiner Pfarrfelder auf eine musterhafte Weise; die Brache wurde von demselben aufgehoben, und die Feldwirthschaft desselben in einen blühenden Stand erhoben.

XVI. Aus dem K. Landgerichte Selb

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Georg Prell, Bauer zu Spielberg. Er kultivirte in den Jahren 1838, 1839 und 1840 10 Tagwerk meist mit großen Steinblöcken belegte Wiesen durch Wegsprengen dieser Steinmassen, — zu welcher Arbeit allein gegen 2 Centner Pulver verbraucht wurden, — überfuhr solche mit gutem Dünger und Erde, und kann solche jetzt zweimal mähen, während sonst dieselbe wegen der großen Steinmassen nicht einmal gemäht werden konnte. Die Kosten betrugen über 700 fl. Auch hat Prell 4 Stück neben einander liegende Felder, welche sehr naß waren, durch große Abzugskanäle trocken gelegt, welches Unternehmen ihm ebenfalls eine Ausgabe von 300 fl. verursachte.

Simon Ludwig, Bauer zu Spielberg, kultivirte 2¼ Tagw. Wiese, die wegen der großen Steine wenig Nutzen gab, und ließ durch Bergleute die Steine aussprengen, welches Unternehmen ihm für die Bergleute allein eine Ausgabe von 300 fl. machte. Die Wiese wurde nun durch viele Kosten und Mühe zweimädig gemacht. Auch hat derselbe 2 Stück Feld durch Reinigen der Steine und Anlegung von Abzugsgräben mit einem Kostenaufwand von 200 fl. zu den besten Feldern umgewandelt.

Belobt wurde:

Christian Adam Döbereiner, Gemeinde-Vorsteher zu Höchstädt. Derselbe kaufte ohngefähr ½ Tagw. öden steinigen Hügel von der Gemeinde um 24 fl. Er ließ die Steine heraussprengen, solche in Vertiefungen, und auf die nun von Steinen befreite Fläche den Auswurf von Straßengräben, Straßenkoth und Schlammerde aus einem nahe liegenden Gemeindeteich bringen, und den so gebildeten Boden untereinandermischen, besäte es mit Winter- und Sommerkorn und besteckte es mit Erdäpfeln, welcher Ertrag heuer auf 30 fl. berechnet werden kann. Die Culturkosten betrugen 60 fl., und das Grundstück hat jetzt einen Werth von 275 fl.

Digitized by Google

XVII. Aus dem K. Landgerichte Weismain
wurde belobt:

Peter Fischer, Schuhmachermeister von Burgkundstadt. Derselbe hat seine Obstbaumzucht in seinem Weinbergfeld und Grasgarten seit 6 Jahren um die Hälfte vermehrt, indem derselbe statt 800 gegenwärtig bei 1200 Stämme gezogen zu haben nachweiset, welche in verschiedenen Obstsorten bestehen.

XVIII. Aus dem K. Landgerichte Bamberg II.
wurde belobt:

Johann Georg Reinhardt, Schullehrer und Chorrektor zu Staffelbach, wegen vieler Mühe und Fleiß in dem Seidenbau.

XIX. Aus dem Herrschaftsgerichte Banz
erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Georg Wachter, Oekonom zu Neubanz. Er hat aus eigenen Mitteln zwei Güllegruben mit Pumpen errichtet.

Belobt wurden:

Christoph Kohmann, Bauer zu Tiefenroth. Derselbe hat einen ½ Tagw. haltenden Acker, der wegen seiner sumpfigen Beschaffenheit unfruchtbar war, mittelst großer Abzugsgräben trocken gelegt, so daß er jetzt zu jeder Fruchtgattung geeignet ist; ein anderes Stück Land, der Baumacker genannt, verbesserte er durch Ueberfahren mit 50 Fuhren kalkhaltiger Erde, so daß heuer die schönste Frucht darauf zu sehen war.

Georg Würstlein, Bauer zu Tiefenroth. Im Jahre 1840 hat derselbe eine ihm zugehörige Wiese, die Nesselwiese, welche ¼ Morgen groß, — ganz versumpft war, durch Anlegung von Abzugsgräben ganz trocken gelegt, und dann zu Feld umgewandelt, worauf heuer die schönsten Früchte standen. Durch Ueberfahren des Stöckigsacker mit guter Erde hat er den Ertrag desselben um ¼ vermehrt. Auf seinem 2½ Tagw. haltenden Buschacker hat er durch Ueberfahren mit 70 Fuhren guten Boden und Dünger eine große Ertragsfähigkeit dieses Grundstücks erzielt.

Georg Büttner, Oekonom und landwirthschaftliches Mittelorgan zu Tiefenroth. Derselbe hat gegen 150 Fuder sogenannten Mengdünger (Compost) aus Erde, Auswürfen der Thiere, Asche und Dangeln bereitet, — und zur Düngung auf seinen Grundbesitzungen verwendet.

Wegen vielseitiger praktischer Anwendung des in der Wiesenbauschule dahier Erlernten verdienen ein besonders Lob die beiden Wiesenbauschüler aus dem Lehrkursus 1840:

1) Georg Magdt aus Sinnatengrün, K. Landgerichts Wunsiedel.
2) Andreas Schwab aus Kleinlosnitz, K. Landgerichts Münchberg.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Commune ist ein im guten Stande erhaltener Wasserzubringer, wozu ein hänfener Schlauch von 76 Fuß Länge mit 2 messingen Gewinden, dann ein lederner Schlauch von 9 Fuß Länge und ein kupfernes Auslaufrohr mit messingen Gewinden gehören, entbehrlich geworden, und soll daher dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Strichtermin wird auf

Mittwoch den 22. December c. Vormittags 11 Uhr

im Lokale der Stadtkämmerei anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diese Gegenstände im städtischen Bauhof in Augenschein genommen — und solche vorzugsweise einer Landgemeinde empfohlen werden können.

Bayreuth, den 4. December 1841.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Interessenten werden die zur Heinrich Böhnerischen Nachlassenschaft zu Döhlau gehörigen

Digitized by Go

Immobilien, wie solche im Kreis-Intelligenzblatt Bayreuth, 1841 Nr. 128 fol. 1060, und Nr. 132 fol. 1095 und Nr. 135 fol. 1115 näher bezeichnet sind, künftigen

Donnerstag den 23. December 1841
Vormittags 9 Uhr,

dann das dazu gehörige Mobiliare, bestehend in Vieh, Stroh, Heu, Getraidt, Bauereigeschirr und Hausgeräthschaften

Freitag den 24. December 1841 Vormittags 9 Uhr zu Döhlau in der Wohnung des Erblassers öffentlich versteigert und an den Terminen die Strichsbedingnisse bekannt gemacht. Weidenberg, den 4. December 1841.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird die Garküche mit Schildaushängungs-Gerechtigkeit, dann Zapfenschenke und Brantweinbrennerei-Gerechtigkeit des Sebastian Hader mit Wohnhaus, Str.-B.-Nr. 890 zu Creußen, im Ganzen gewürdiget auf 410 fl., am

31. December Vormittags 11 — 12 Uhr

auf dem Rathhause zu Creußen nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 meistbietend versteigert werden und sieht man zahlreichem Eintreffen zahlungsfähiger Kaufsliebhaber entgegen. Dieses kleine Anwesen liegt an der Bayreuther-Nürnberger Hauptstraße und ist daher zu einträglichem Betriebe geeignet.

Schnabelwaid, den 23. November 1841.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Ediktal-Ladung.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich der Gastwirth Paulus Pirner zum goldenen Adler dahier freiwillig dem Gantverfahren unterworfen hat.

Es werden daher hiemit die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 30. December l. Js.,

II. zum Vorbringen der Einreden auf
Montag den 31. Januar k. Js.,

III. zur Schlußverhandlung auf
Montag den 28. Februar k. Js.,

Termin festgesetzt, zu welchen alle Gläubiger des Gastwirths Paulus Pirner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Concursmassa, das Ausbleiben in den beiden letztern Terminen aber den Ausschluß mit den darin vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in den Händen haben, hiemit aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Der Vermögensstand berechnet sich übrigens auf 7500 fl., während ꝛc. Pirner bei seiner Insolvenzanzeige seinen Schuldenstand selbst auf 9800 fl. angegeben hat, worunter sich 7050 fl. Hypothekeneinträge befinden.

Culmbach, am 17. November 1841.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Für bevorstehende Weihnachten empfehle ich nächst einer Auswahl Buchbinderartikel auch meine Galanterie-Arbeiten und darin einschlagende Gegenstände; mehrere Sorten von Schreib-, Brief- und Zeichenpapieren, Farbkästchen, Bleistiften ꝛc.; elegant verziertes Briefpapier zu Wünschen ꝛc.

Zugleich empfehle ich auch die Verfertigung von Goldrahmen zu Bildern, so wie die verschiedenen Arbeiten zu Stickereien und schmeichle mir, auch diese Weihnachten mit eben dem geneigten Zuspruch beehrt zu werden, welcher mir zeither zu Theil ward. Carl Riedel, Buchbinder in Naila.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. December 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102¼	102
Promesen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .	170	
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	678	675

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 150. Bayreuth, Donnerstag am 16. December 1841.

Inhalt:

Errichtung von Agenturen der Berliner Renten-Anstalt in Bayern. — Vereilige Erwerbung der mit dem Betriebe persönlicher Gewerbs-Rechte zuweilen verbundenen Realitäten. — Wahl eines Auditors bei dem Landwehr-Bataillon Culmbach. — Wiederbesetzung der erledigten Schulstelle zu Weißenohe. — Belohnung und Belobung wegen Auszeichnung bei Brandfällen und Lebensrettung von Verunglückten. — Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu herrschaftlichen Commissariaten, Patrimonialämtern ꝛc. — Abhaltung einer Prüfung für Patrimonialrichter II. Klasse. — Ausbezahlung der Wegmacherlöhnungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung von Agenturen der Berliner Renten-Anstalt in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreff unterm 4ten laufenden Monats erlassene höchste Ministerial-Rescript wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben bis auf weitere Allerhöchste Verfügung die Zulassung der Berliner Rentenanstalt nach Bayern unter der Bedingung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Anstalt als Agenten lediglich angesessene bayerische Unterthanen (deren Qualifikation hiezu durch Zeugnisse der einschlägigen Polizeibehörden nachzuweisen ist) aufstelle und dieselben vorerst dem unterfertigten Ministerium zur Bestätigung anzeige, dann daß sie sich außerdem noch allen Bestimmungen unterwerfe, welche etwa von Seite der Preußischen Regierung für die Zulassung der Rentenanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Preußen gegeben und hinwieder bezüglich der Thätigkeit der Preußischen Rentenanstalt in Bayern für nöthig erkannt werden würden.

München, den 4. December 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die voreilige Erwerbung der mit dem Betriebe persönlicher Gewerbs-Rechte zuweilen verbundenen Realitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. Regierung sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, und zwar namentlich bei Apothekern mit persönlichen Gewerbs-Rechten, daß die Inhaber solcher Gewerbe, mit deren Betrieb zuweilen auch der Besitz von Wohnhäusern verbunden ist, diese unter verschiedenem Vorwande mit sehr hohen Preisen zu verkaufen und dabei dem Käufer die Meinung beizubringen suchen, als könne die spätere Erlangung der Gewerbs-Concession besonders dann keinem Anstande unterliegen, wenn zu seinen Gunsten auf die fernere Gewerbs-Ausübung ein Verzicht geleistet werde. Nicht selten wird auch diese Gelegenheit benutzt, unter dem Mantel eines Schein-Vertrages, die persönliche Gewerbsberechtigung an den Erwerber des Wohnhauses gleichzeitig mitzuverkaufen und dadurch das Gesetz zu umgehen.

Da indeß personelle Gewerbs-Concessionen weder verkauft, verpachtet, durch einen selbstständigen Werkführer ausgeübt, noch zu Gunsten eines dritten abgetreten werden können und ebenso wenig von dem Besitze einer Realität abhängig sind, so tritt auch mit der Erlöschung der Concession, wieder die freie Conkurrenz ein, bei welcher derjenige Bewerber die neue Verleihung zu erwarten hat, welcher die Vorbedingungen zu erfüllen vermag und bei gleicher Befähigung, der Würdigste ist. Bei diesen Verhältnissen haben sich nun die Erwerber solcher Realitäten um so empfindlicher getäuscht, weil sie nicht immer die Aussicht hatten, bei der zu erstehenden Conkurrenz um die erledigte Gewerbs-Concession, den Vorzug zu erhalten.

Die K. Regierung nimmt hievon die Veranlassung, auf das Ausschreiben des K. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 2. August 1833 (Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1833, Nr. 97 Seite 736) umsomehr aufmerksam zu machen, als die dort angenommene Erwerbung liegender Güter behufs der Ansäßigmachung, in dem gegebenen Falle eine analoge Anwendung findet.

Bayreuth, den 10. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wahl eines Auditors bei dem Landwehr-Bataillon Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung mit dem K. Kreis-Landwehr-Commando erhielt die im K. Landwehr-Bataillon Kulmbach vorgenommene Wahl des dortigen rechtskundigen Magistratsrathes Körbitz zum Bataillons-Auditor die diesseitige Bestätigung, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Schulstelle zu Weisenohe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle Weisenohe mit einem fassionsmäßigen Gehalt von 232 fl. 22 kr. soll wieder besetzt werden. Die Gesuche um Verleihung derselben sind daher

binnen 4 Wochen

Digitized by Google

bei dem K. Landgerichte oder der katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Gräfenberg in Neunkirchen zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 9. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Belohnung und Belobung wegen Auszeichnung bei Brandfällen und Lebensrettung von Verunglückten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle hat wegen Auszeichnung bei Brandfällen und Lebensrettung von Verunglückten für das Etatsjahr 18⅘ nachbenannten Individuen eine Belohnung zuerkannt:

1) Dem Maurermeister Johann Popp und dem Maurergesellen Stephan Kießling, beide zu Weisdorf, Landgerichts Münchberg, wegen der mit großer Entschlossenheit geleisteten ausgezeichneten Hülfe bei dem Löschen des am 12. Januar d. Js. in dem Schulhause zu Weisdorf ausgebrochenen Brandes, einem jeden 4 fl., im ganzen also

8 fl.

2) Dem Schieferdeckergesellen Johann Adam Geigenmüller zu Helmbrechts, Landgerichts Münchberg, welcher bei der in der Nacht vom 30. auf den 31. Juli d. Js. zu Lehsten ausgebrochenen Feuersbrunst mit Gefahr für sein Leben das von den Flammen bereits ergriffene Wohnhaus des Fabrikanten Flechtner gerettet und dadurch der noch größern Verbreitung des Feuers Einhalt gethan hat

8 fl.

3) Dem Zeuchmacher Lorenz Rauh zu Bayreuth wegen der mit Lebensgefahr vollbrachten Rettung der am 11. Juni d. Js. Abends in den zu der Zeit vom Regen sehr angeschwollenen Dammweiher gefallenen 7jährigen Apollonia Seiler aus Culmbach

3 fl.

4) Der Boten-Wittwe Margaretha Baier von Großbuchfeld und der ledigen Kunigunde Wich von Bug, Landgerichts Bamberg II. wegen Rettung des 67jährigen Schiffermeisters Franz Humann zu Bamberg, welcher bei dem am 23. Januar d. Js. statt gefundenen Eisgange in die Regnitz gestürzt war, zu gleichen Theilen

6 fl.

5) Dem Schiffbaumeister Martin Christ zu Bamberg und dessem Lehrlinge Christian Brod aus Würzburg, welche gleichfalls bei Hochwasser und Eisgang am 18. Januar d. Js. die in die Regnitz gestürzten Schiffer Paul und Peter Kropf dortselbst mit Gefahr für ihr eignes Leben retteten, zu gleichen Theilen

6 fl.

6) Dem Taglöhner Johann Sebald und dem Maurergesellen Nicolaus Groh zu Bamberg wegen der Lebens-Rettung des am 31. Mai d. Js. bei dem Baden in Rollsand und eine große Tiefe versunkenen Webergesellens Friedrich Schauer aus Schillingsfürst, zu gleichen Theilen

4 fl.

7) Dem Müllergesellen Johann Volkmann zu Gefrees, Landgerichts Berneck, welcher am 16. August d. Js. das in den sehr angeschwollenen Mühlbach gefallene 2jährige Kind des Schneidermeisters Lorenz Schlegel dortselbst, welches bereits bis an das Mühlgerinn geschwommen war, mit großer Entschlossenheit rettete,

4 fl.

8) Der Taglöhners-Tochter Anna Jack zu Neudroßenfeld, Landgerichts Culmbach, wegen der am 26. Mai d. J. mit großer Gefahr für ihr Leben vollbrachten Rettung des 2½jährigen Kindes des Töpfermeisters Hoffmann dortselbst aus einer sehr tiefen Hülle

6 fl.

Digitized by Google

9) Dem Chyrurgen Johann Georg Siebenhaar von Adelsdorf, wegen Rettung des am 15. März d. J. Nachts bei stattgefundenem Hochwasser von der Brücke in den Aischfluß gestürzten Einwohner Heinrich Baier von dort

6 fl.

10) Dem Gemeindepfleger Lorenz Backer zu Unterrodach, Landgerichts Kronach, wegen Rettung der 16jährigen Tochter des Flößknechts Murrmann und des 3jährigen Kindes des Schneidmüllers Müller, welches die erstere auf dem Rücken trug und mit welchem dieselbe am 1. Februar d. Js. von dem glatt gefrornen Steege in den sogenannten Wichenwöhrd-Tümpfel herabstürzte

6 fl.

11) Dem Bergmann Georg Weißerth von Neukenroth, Landgerichts Kronach, wegen Rettung des am 26. Juli d. Js. gleichfalls von dem Steege in den sogenannten Wolfersdorfer Wöhrdtümpfel herabgestürzten 14jährigen Michael Rauh von Ziegelerden

4 fl.

12) Dem Flößer Christian Porzelt von Steinwiesen, Landgerichts Kronach, wegen Rettung des in den Haßlach-Fluß gefallenen 7jährigen Kindes des Tüncher Wahrschmitt zu Kronach

5 fl.

13) Dem Korbmachermeister Wolfgang Lieb von Unterlangenstadt, Landgerichts Kronach, wegen Rettung des 15jährigen Johann Schmidt von Neuses, welcher von einem Floße in die Rodach gefallen war und von der Strömung des angeschwollenen Flusses fortgetrieben wurde,

5 fl.

14) Dem Schneidersohn Adam Schaupp zu Lichtenfels, wegen Rettung des 11jährigen Sohnes des Schuhmachermeisters Unrein dortselbst vom Tode des Ertrinkens

5 fl.

15) Dem Schiffermeister Franz Humann aus der Stadt Bamberg, welcher am 18. Januar d. Js. bei einem sehr hohen Wasserstande und Eisgange unterhalb Buckenhofen bei Vorchheim, nachdem keiner der dortigen Schiffer, der an sie von dem anwesenden K. Landgerichts-Vorstande ergangenen dringenden Aufforderung ungeachtet es zu unternehmen wagte, mit seinem Schelch, den mit ihm noch ein Gendarme, ein Gerichtsdienersgehülfe und einige Einwohner von Vorchheim und Buckenhofen bestiegen, in den reißenden Strom fuhr, sich durch die Eisschollen durcharbeitete und mit Hülfe seiner Begleiter zweien Familienvätern aus Buckenhofen, den Taglöhnern Johann Merx und Simon Kreppelt, welche während 4 Stunden an einem Baume sich anklammernd, der augenscheinlichsten Todesgefahr ausgesetzt waren, das Leben rettete,

8 fl.

16) Dem Müllergesellen Johann Georg Steger aus Hausen, Landgerichts Vorchheim, wegen Rettung des 5jährigen Sohnes des Gastwirths Gallart zu Vorchheim aus dem Wiesenkanale

4 fl.

17) Aus gleichem Grunde dem Zimmergesellen Johann König zu Vorchheim wegen der Lebensrettung der Dienstmagd Anna Hötzelein aus Reuth

4 fl.

18) Der Rentamtsdieners-Tochter Maria Carolina Küspert zu Wunsiedel wegen der am 23. December v. Js. mit großer Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit vollbrachten Rettung der in den sogenannten Leberweiher dortselbst gestürzten 9jährigen Tochter des Wegmachers Glatz

6 fl.

Wegen gleicher Auszeichnung werden öffentlich belobt:

1) der Schmierbrenner Georg Heinrich Ködel zu Lanzendorf, Landgerichts Berneck, wegen der Lebensrettung des 1½jährigen Kindes seiner Schwester, der ledigen Dorothea Ködel von dort, aus dem Mainflusse;

Digitized by Google

2) der Taglöhner Michael Heinzel aus Gößenreuth, wegen der Lebensrettung der in den durch Berneck fließende Oelsnitzfluß gefallenen 9jährigen Tochter des Schuhmachermeisters Glaser dortselbst, und

3) der Zimmergeselle Johann Adam Henninger zu Ködnitz, Landgerichts Culmbach, gleichfalls wegen der Lebensrettung des in den Main gefallenen 3jährigen Kindes der ledigen Katharina Grieß dortselbst.

Bayreuth, den 3. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu herrschaftlichen Commissariaten, Patrimonialämtern, und Stadt- und Marktschreiberstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender Vorschrift gemäß wird am 1. Februar 1842 am Sitze der unterfertigten Kreisregierung eine Prüfung für Candidaten zu herrschaftlichen Commissariaten, Patrimonialämtern, und Stadt- und Marktschreiberstellen beginnen und die Prüfungslustigen haben ihre Gesuche um Zulassung hiezu spätestens am 3. Jänner k. Js. mit den erforderlichen Nachweisen über dreijährige und beziehungsweise zweijährige gerichtliche Praxis, entsprechenden Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen dahier zu übergeben. Bayreuth, den 14. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Patrimonialrichter II. Classe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender Vorschrift gemäß wird am 1. Februar 1842 am Sitze der unterfertigten Kreis-Regierung eine Prüfung für Candidaten zu Patrimonialrichterstellen II. Classe beginnen.

Die Prüfungslustigen haben ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung spätestens am 3. Jänner k. Js. dahin zu übergeben, und mit den Nachweisen über vollendete Gymnasialstudien, dreijährige gerichtliche Praxis und über Fleiß Fortgang und sittliches Betragen zu belegen. Bayreuth, den 14. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Wegmacherlöhnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da von einer K. Bau-Inspektion Beschwerde darüber geführt worden ist, daß die Wegmacher, wenn sie ihr Monatslöhnung an einem Werktage selbst bei den K. Rentämtern abzuholen genöthigt sind, öfter damit hingehalten werden, daß sie oft mehr als einen halben Tag an ihrer Arbeit versäumen, so werden sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken zur Abstellung dieser Beschwerde durch möglichst schnelle Abfertigung der Wegmacher angewiesen.

Bayreuth, den 8. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Melzer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Gefundener Arbeitsbeutel betr.)

Ein Arbeitsbeutel mit Geld ist gefunden und von der edlichen Finderin der unterzeichneten Polizeibehörde zur Ausmittlung des Eigenthümers übergeben worden.

Wer sich nun als Eigenthümer dieses Arbeitsbeutels zu egitimiren vermag, wende sich sofort an den Polizeisenat es hiesigen Stadt-Magistrats, wo er denselben gegen Erattung der Inserirgebühren zurückerhalten kann.

Bayreuth, am 14. December 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Publicandum.

Auf Antrag des Georg Linhard Feldbaum, Schuhmachermeisters zu Vorchheim und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Bingold, wird bekannt gemacht, daß dieselben die hier übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Vorchheim, den 30. October 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende im Wirth Ludwig Hager von Reuth gehörige Realiten:

1) Besitz-Nummer 285, ein Haus mit Hofraith und ½ Tagw. Garten, mit 95 fl. Steuerkapital, 1 fl. 33½ kr. Erbzins, handlohnbar zum 10ten Gulden, Taxe 1200 fl.,
2) Besitz-Nummer 209, ½ Tagw. Feld im Abgange, freieigen, mit 130 fl. Steuerkapital, zehentbar zum K. Rentamte, Taxe 250 fl.,
3) Besitz-Nummer 208, ½ Tagw. Baumfeld im oberen Mühllohe, mit 40 fl. Steuerkapital, zehentbar dem K. Rentamte, erbzins-, lehen- und handlohnbar dem Gotteshause Reuth, Taxe 50 fl.,
4) Besitz-Nummer 200 b, ¼ Tagw. Baumfeld und Weinberg im Stüber, mit 20 fl. Steuerkapital, 7½ kr. Erbzins, zehentbar zum K. Rentamte, handlohnfrei, Taxe 40 fl.,

nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, §. 98 bis 101 anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es wird hiezu zweiter und letzter Subhastationstermin auf

31. Januar 1842, Vormittags 10 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vorchheim, am 20. November 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Zu Folge hohen Auftrages der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wird hiemit bekannt gemacht, daß die personelle Apothekerkonzession zu Seßlach in Erledigung gekommen ist, und daß die Bewerber hierum unter Vorlage der einschlägigen Zeugnisse sich zur Instruirung ihrer Gesuche binnen 4 Wochen präklusiver Frist bei dem unterfertigten Amte anzumelden haben.

Bemerkt wird, daß dem Würdigsten unter den Bittstellern die obige Konzession verliehen werde.

Seßlach, den 5. December 1841.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Pankraz Lauer zu Seehof hat sich wegen Ueberschuldung dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 28. December l. Js.,

2) zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 27. Januar 1842,

und

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 17. Februar 1842

festgesetzt und hiezu sammtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Masse, das Aus-

bleiben an den übrigen den Verlust der treffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Hiemit wird veröffentlicht, daß das schuldnerische Anwesen, bestehend aus:

1) ein Viertel Gilthof, B.-Nr. 217, mit 764 fl. Steuer-Capital, geschätzt auf 1000 fl., und
2) einer Wiese, der Hausweiher, B.-Nr. 218, mit 400 fl. Steuer-Capital, gewürdigt auf 500 fl.,

nebst einiger Mobiliarschaft am

Donnerstag den 23. December 1841
Vormittags 9 Uhr

im Seehofe meistbietend verkauft wird.

Lichtenfels, den 26. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vorstand legal verhindert.
Kuhn.

Bekanntmachung.

Der Bäckergeselle August Oester von Glosberg ist im ledigen Stande verstorben, und wurde dessen Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaftsmasse Erbschafts- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, hiemit vorgeladen, diese ihre Ansprüche am

28. December l. Js. früh 8 Uhr

um so mehr dahier anzumelden und nachzuweisen, als außerdem bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Kronach, am 1. October 1841.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Ediktal-Citation.

Der Schneidergeselle Adam Johann Hägel von Naila, geboren am 18. März 1802, Sohn des verstorbenen Handelsmanns Johann Heinrich Hägel zu Naila, hat sich im Jahre 1822 auf die Wanderschaft begeben und von Ofen in Ungarn, wo er als Kellner kondizionirte, im Jahre 1826 die letzte Nachricht von sich gegeben. Dann wurde derselbe im Jahre 1827, wo gedachter Adam Johann Hägel zu Kaschau in Ungarn als Kellner in Diensten stand, und sich wegen einer Diebstahlsbeschuldigung heimlich entfernte, durch Steckbriefe verfolgt. Da nun mehrbesagter ꝛc. Hägel von seinem Leben und Aufenthalt seitdem nichts hat von sich hören lassen, so ergeht auf den Antrag dessen Curators an denselben, so wie an seine allenfallsige Leibeserben hiemit die Aufforderung, innerhalb neun Monaten und längstens bis zum

30. Juni 1842

sich bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden und sein unter Curatel stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandte ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Naila, am 29. August 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Am 30. Januar 1839 ist dahier eine gewisse Regina, angeblich geborne Kum, oder Kom, verwittibt gewesene Wolf, verstorben, ohne daß dieselbe eine letztwillige Verfügung, oder bekannte Erben zurückgelassen hat.

Alle diejenigen, welche nun als Erben des geringen Wolf'schen Nachlasses aufzutreten berechtigt und gesonnen sind, werden aufgefordert, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

21. Juli 1842 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine ihre Ansprüche schriftlich oder persönlich dahier anzubringen und nachzuweisen, außerdem sie nach Ablauf dieser Frist mit denselben ausgeschlossen und der Nachlaß als herrenloses Gut dem Königl. Fiskus überlassen werden wird.

Weisendorf in Oberfranken des Königreiches Bayern, am 28. September 1841.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I. Cl.
Raab, Patrimonialrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Requisition des Königl. Landgerichts Weismain wird das Häuschen und Gärtlein des Taglöhners Nicolaus Büttner zu Baiersdorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und der Bietungstermin auf den

30sten laufenden Monats Vormittags um 10 Uhr

in loco Baiersdorf abgehalten, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 — 69 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom 17. November 1837 §. 98 bis 101 erfolgt, und die Grundbarkeits- dann Belastungs-Verhältnisse vor der Versteigerung aus den Gerichts-Akten dahier ersehen werden können.

Stroßendorf, den 3. December 1841.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.
Kraus.

In dem hiesigen Orte soll mit Vorbehalt der Curatel-Genehmigung eine Schmiede, welche bisher sehr betrieben und viele Kundschaft hat, auf mehrere Jahre verpachtet werden, und kann dieses auf Lichtmeß, auch schon jetzt geschehen. Hiezu qualifizirte Pächter können sich deshalb an die unterzeichnete Behörde jederzeit wenden.

Schauenstein, den 8. December 1841.

Der Magistrat.
Schmidt.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 6 kr.	13 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl 48 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	6 fl. 54 kr.	6 fl. 6 kr.
Haber . . .	4 fl. 54 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 11. December 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu Weihnachts-Geschenken

empfehle ich eine Auswahl von Bilderbüchern mit und ohne Erzählungen, linirte und unlinirte Schreibhefte in den elegantesten Umschlägen, Stammbücher, Federpenale, Bonboniers, Ziehharmonikas, Brieftaschen und Notizbücher in feiner und ordinärer Qualität, Cigarren-Etuis, Albums, Mappen, Schlüsselschränkchen, Damenkober, Ballengagirbüchlein ꝛc. ꝛc.

Ferner alle Gattungen Comptoir-, Wand-, Quart- und Taschen-Kalender, elegante französische Briefpapiere mit Vignetten und Golddruck, dergleichen Couverts, Patentoblaten, Visitten- und Neujahrs-Karten, worauf nach Verlangen zierliche Inschriften besorgt werden, Stickmuster, verzierte Stammbuchblätter und Wünsche, so wie überhaupt mein bekanntes Lager in allen Buchbinder- und Galanterie-Arbeiten und allen Sorten Schreib-, Zeichnen-, Pack- und Brief-Papieren.

Ludwig Seliger,
im vormaligen Anker.

(Empfehlung.) Ich gebe mir hiemit die Ehre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß ich meine zeitherige Wohnung verlassen und das neuangekaufte Wohnhaus auf der südlichen Seite des Marktplatzes an der Ludwigsstraße dahier bezogen habe; wobei ich mir erlaube, das von mir zeither betriebene Geschäft als Buchbinder und Leihbibliothekar einem verehrten Publikum unter Zusicherung reeller und prompter Bedienung bestens zu empfehlen, ganz besonders aber auf meine feinen Papp- und Portefeuille-Arbeiten aufmerksam zu machen, außerdem eine reiche Auswahl von Kinderspielwaaren, Stickmustern, Cigarren-Etui, Lampen, Licht- und Ofenschirmen, Bilderbüchern, Bildern, Farb- und Tuschkästchen, feinen Reißzeugen und allen bekannten Schreib-, Zeichnungs- und Mal-Materialien zu empfehlen.

Friedrich Eduard Baummann
in Wunsiedel.

Mittwoch den 8ten dieses Monats ist in den Mittagstunden ein Uhrband verloren gegangen, von Haaren geflochten mit Bändchen eingefaßt, woran von Gold ein Schlüssel mit einem Stahlstift und einem Petschaft unten von Agatstein, welcher sich drehen ließ, angehängt waren, oben ist ein Haken mit einem Gewinnd im Bügel zum anschrauben. Der redliche Finder wird ersucht, solches an die Redaktion dieses Blattes gegen eine annehmbare Belohnung abzugeben.

Ein Verkaufs-Laden mit Logie ist stündlich zu verpachten. Bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 151. Bayreuth, Sonnabend am 18. December 1841.

Inhalt:

Errichtung von Leichenhäusern. — Brand-Assekuranz-Abrechnung pro $18\frac{40}{41}$. — Erledigung der protestantischen Pfarre Sulzbürg, im K. Dekanate Pyrbaum. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Errichtung von Leichenhäusern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 4ten d. Mts. wird den Polizeibehörden hiemit eröffnet, daß wenn auch die eingekommenen Regierungsberichte die beruhigende Ueberzeugung gewährten, wie die unter dem 6. August 1839 bezüglich der Leichenbeschau getroffenen Anordnungen überall nach Maßgabe der bestehenden Lokalverhältniß zum vollständigen Vollzug gekommen sind, auf der andern Seite jedoch übereinstimmend sämmtliche Regierungen bemerkten, daß der beabsichtigte Erfolg erst durch die Einrichtung von Leichenhäusern in sämmtlichen Gemeinden vollständig gesichert werden könnte. Hierdurch erhöhe sich die Pflicht der Verwaltung mit allen gegebenen Mitteln für die Errichtung solcher Anstalten besorgt zu seyn, durch amtliche Belehrung und Aufmunterung gegen die etwa bestehenden Vorurtheile einzuwirken, und die Gemeinden zu freiwilliger Bereitstellung der nöthigen Mittel, jedoch ohne Contrahirung von Gemeindeschulden zu bewegen. — Es kann der Einsicht des Publikums nicht entgehen, daß Leichenhäuser allein nur im Stande sind, das Lebendigbegraben zu verhüten, indem hier die angehende Fäulniß, als das einzig sichere Kennzeichen des Todes, abgewartet werden kann, was in Privathäusern, besonders bei beengter Lokalität und ansteckenden Krankheiten nicht wohl möglich ist. — Es bedarf dort, wo die Mittel nicht hiezu gegeben sind, keiner kostspieligen Bauten und Einrichtungen und werden sich vorzüglich in kleineren Städten und Marktflecken wohl Lokalitäte hiefür ausmitteln lassen, die mit wenigem Kostenaufwand hiezu einzurichten sind.

Sämmtliche Polizeibehörden haben nun benehmlich mit den Physikaten diesen wichtigen Gegenstand in nähere Berathung zu nehmen und innerhalb 3 Monaten gutachtliche Vorschläge hieher zu übergeben.

Bayreuth, den 12. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Brand-Assekuranz-Abrechnung pro $18\frac{4}{5}\frac{0}{1}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Vorlage ihrer Brand-Assekuranz-Abrechnung pro $18\frac{4}{5}\frac{0}{1}$, wie solche mittelst diesseitiger Entschließung vom 20. März d. Js. — die Auflösung der bisherigen Kreis-Brand-Assekuranz-Kasse betr. — gefordert wurde, sich noch im Rückstande befinden, werden angewiesen, solche innerhalb 8 Tagen ohnfehlbar und bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten dahier zur Präsentation zu bringen.

Bayreuth, den 14. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Sulzbürg, im K. Dekanate Pyrbaum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Höllerer auf die Pfarrei Bach in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle zu Sulzbürg im Dekanate Pyrbaum wird hierdurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag dieser Stelle ist, nachdem das Filial Hofen weggepfarrt, und blos noch das Filial Rocksdorf mit derselben verbunden ist, nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen:			
an baarem Gelde	60 fl. — kr.		
2) aus Stiftungs-Cassen:			
baar	12 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.		
		72 fl. $37\frac{1}{2}$ kr.	
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	40 fl. — kr.		
$3\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen, $\frac{3}{8}$ „ Garten	50 fl. — kr.		
		90 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
in baarem Gelde	19 fl. $18\frac{1}{4}$ kr.		
22 Schffl. 3 Vrtl. $2\frac{1}{8}$ Schz. Korn	184 fl. $45\frac{3}{4}$ kr.		
36 Schffl. — Vrtl. — Schz. Haber	133 fl. 12 kr.		
11 Schffl. 1 Metz Dinkel	56 fl. 15 kr.		
b) unständige Abgaben:			
an Laudemien ꝛc.	53 fl. $10\frac{1}{4}$ kr.		
Betrag	446 fl. $41\frac{1}{4}$ kr.	162 fl. $37\frac{1}{4}$ kr.	

Digitized by Google

Uebertrag	446 fl. 41¼ kr.	162 fl. 37¼ kr.
2) an Zehenten:		
vom großen Fruchtzehenten	37 fl. 41 kr.	
vom Schmalsaatzehenten	17 fl. 51 kr.	
vom Blutzehenten	3 fl. 20 kr.	
vom Obstzehenten	20 fl. — kr.	
3) an Gemeinde-Rechten	— fl. 50 kr.	
4) Forstrechten	53 fl. 5 kr.	
		579 fl. 28½ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		67 fl. 26¾ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke 20 fl.		
Summa		809 fl. 32¾ kr.
Lasten		4 fl. — kr.
Reiner Ertrag		805 fl. 32¾ kr.

Bayreuth, den 6. December 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Beaufsichtigung der Hunde, resp. Hundswuth betr.)

Wenn schon die unterm 2ten vorigen Monats verfügte Hundesperre mit dem heutigen Tage aufgehoben wird, so ist doch die Gefahr, welche Menschen und Thieren durch den Biß wüthender Hunde droht, noch nicht beseitigt.

Deshalb ergehen nachstehende polizeiliche Anordnungen:

1) Alle Hunde, die sich im Stadtbezirk befinden — sie mögen an der Kette liegen, oder frei herumlaufen — müssen fortwährend mit dem vorgeschriebenen Zeichen versehen seyn.

2) Jeder Hauseigenthümer hat seinen Hund unter steter Aufsicht zu halten und bei einem Erkrankungsfall desselben sofort thierärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. Die Selbstbehandlung eines Hundes, zumal wenn derselbe Saufen und Fressen versagt und andere verdächtige Symptome zu erkennen giebt, kann dem Eigenthümer bei der jetzigen kritischen Periode in keinem Falle gestattet werden.

3) Das freie Herumlaufenlassen der Hunde nach Eintritt der Abenddämmerung bleibt noch, wie vor, verboten. Ebenso

4) das Mitbringen der Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser.

Das polizeiliche Aufsichts-Personal ist zur genauen Ueberwachung vorstehender Anordnungen angewiesen worden; indessen erwartet man von dem erprobten guten Sinne des Gesammt-Publikums, daß es in einer Sache, die die Gesundheit und das Leben so vieler Menschen und die furchtbarste aller Krankheiten — die Wasserscheu — betrifft, auf polizeiliche Einschreitungen nicht ankommen lassen werde. Bayreuth, am 14. December 1841.

Der Polizei-Senat des Stadtmagistrats.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Commune ist ein im guten Stande erhaltener Wasserzubringer, wozu ein hänfener Schlauch von 76 Fuß Länge mit 2 messingen Gewinden, dann ein lederner Schlauch von 9 Fuß Länge und ein kupfernes Auslaufrohr mit messingen Gewinden gehören, entbehrlich geworden, und soll daher dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Strichtermin wird auf

Mittwoch den 22. December c. Vormittags 11 Uhr

Digitized by Google

im Lokale der Stadtkämmerei anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diese Gegenstände im städtischen Bauhof in Augenschein genommen und solche vorzugsweise einer Landgemeinde empfohlen werden können.

Bayreuth, den 4. December 1841.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Kgl. Bayer. Hauptmanns Joseph Caspar v. Neydecker werden hiemit die zu dieser Masse gehörigen Dominikalien auf den Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nemlich:

1) einige lehen- und erbzinnsbare Güter in Altendorf, K. Landgerichts Weismain,
2) mehrere gült-, lehen- und erbzinnsbare Güter in Drosendorf, K. Landgerichts Hollfeld,
3) eines Gutes in Königsfeld, lehen- und erbzinnsbar, K. Landgerichts Hollfeld,
4) eines Zehents in Huppendorf, K. Landgerichts Hollfeld,
5) einige gült-, lehen- und erbzinnsbare Güter in Droßdorf, K. Landgerichts Bamberg II.,
6) eines lehen-, gült- und erbzinnsbaren Objekts in Giech,
7) mehrere dergl. in Schweinsdorf und Windischletten,
8) mehrere lehen- und erbzinnsbare Güter in Scheßlitz,

sämmtlich K. Landgerichts Scheßlitz;

9) mehrere gült- und erbzinnsbare Lezen in Uezing,
10) eines Zehents in Unterküps und
11) eines dergleichen in Oberleiterbach,

sämmtlich K. Landgerichts Lichtenfels.

Hiezu wird Termin hierorts auf

Mittwoch den 26. Januar 1842 Vormittags 9 Uhr

Commissions-Zimmer Nr. 5

angesetzt, und allenfallsige Käufer werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung dieser Dominikalien und ihrer Lasten, sowie die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Bamberg, am 26. November 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers soll das dem Weber Johann Lang zu Steegaurach zugehörige Wohnhaus mit Garten, Bes.-Nr. 308, St.-Cap. 170 fl., taxirt auf 350 fl., und 80 Decim. Feld, das Stang'sche Stück genannt, Bes.-Nr. 10, St.-Cap. 90 fl., taxirt auf 130 fl., öffentlich versteigert werden, zu welchem Ende Tagsfahrt auf

Donnerstag den 30. December 1841

in loco Steegaurach angesetzt wird, wozu Strichslustige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 et 69 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und die Bekanntmachung der Strichsbedingnisse und der Belastungs- und Grundbarkeits-Verhältnisse dem Striche vorangehen soll.

Bamberg, den 26. November 1841.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Bekanntmachung.

Auf den wiederholten Antrag der Gläubiger des Weißgerbermeisters Johann Friedrich Arzberger zu Thiersheim wird dessen daselbst belegenes Anwesen: als:

A. An Gebäuden:

Das unterm Markte an der Hauptstraße nach Eger belegene Wohnhaus, wie es in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 16, 19 und 20 lauf. Jrs. beschrieben ist, Taxe 2500 fl.

B. An Ländereien:

1) der Hausgarten von $\frac{1}{10}$ Tagwerk, Taxe 100 fl.,
2) 2 Tagwerk Feld, Taxe 550 fl.,
3) 1 Tagwerk Feld, Taxe 450 fl.,
4) $\frac{3}{10}$ Tagwerk Wiese, Taxe 100 fl.,
5) $\frac{1}{8}$ Tagwerk, das Waizenäckerlein, Taxe 100 fl.,
6) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Ködrich, Taxe 200 fl.,
7) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld am Herrnteich, Taxe 55 fl.,

hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt.

Bietungstermin ist auf den

28. Januar kommenden Jahrs Vormittags 9 Uhr

im Hagenschen Gasthofe zu Thiersheim anberaumt, in welchem Kaufslustige zu erscheinen und den Zuschlag nach §. 64

Digitized by Google

des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 zu gewärtigen haben.

Wunsiedel, den 20. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Gastwirths Paulus Pirner dahier gehörigen Realitäten werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zwar:

1) das massiv erbaute Wohn- und Gasthaus zum goldnen Adler dahier, H.-Nr. 316, B.-Nr. 731, nebst realer Gastgerechtigkeit, Hintergebäude und Stallung. Dasselbe stehet im grünen Wöhr dahier zunächst an der Würgau-Münchberger Straße, und enthält 6 heizbare Zimmer, 4 Kammern, 2 Böden mit mehreren Abtheilungen, 2 gewölbte Keller und die gleichfalls gewölbte Stallung, Raum auf 16 Stück Pferde und 12 Stück Rindvieh,
2) eine Remisse, unter deren Dach sich ein gefilzter Futterboden befindet und die erst vor einigen Jahren neu erbaut worden ist, zunächst am Gasthause,
3) ein mit letzterer zusammenhängender Stadel, welcher einen Tennen, 2 Barnet und 2 Böden enthält,
4) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, B.-Nr. 732,
5) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, die Angermännische Baustatt genannt, B.-Nr. 733,
6) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, die Flinznerische Hofstatt genannt, B.-Nr. 734,

welche zur Zeit vereinigt sind und zunächst am Gasthause liegen,

7) ein Felsenkeller im grünen Wöhr dahier, dem Gasthause gegenüber, mit einem Vorkeller und Raum auf 8 Gebräu Bier, B.-Nr. 735.

Der Schätzungswerth vorstehender Realitäten beträgt im Ganzen 7400 fl., und sollen dieselben auch zusammen verkauft werden.

Bietungstermin steht auf

Freitag den 28. Januar 1842

Vormittags 9 bis 12 Uhr

dahier im Gerichtslokale an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 69 des Hypothekengesetzes und mit Rücksicht auf die §§. 98 — 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und daß das Schätzungsprotokoll, welches eine nähere Beschreibung der Gantrealitäten, sowie deren Lasten und Grundbarkeits-Verhältniß enthält, täglich in der Registratur eingesehen werden kann.

Da nach den Initiativarbeiten die Eisenbahn von Nürnberg an die nördliche Reichsgrenze die hiesige Stadt berührt, so ist dadurch eine erhöhte Frequenz dieses Gasthauses in Aussicht gestellt.

Kulmbach, den 17. November 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Brandweinbrenner Johann Kaiser von Stockenroth will mit seiner Ehefrau und einem Kinde nach Nordamerika auswandern.

Wer an eine dieser Personen gegründete Ansprüche zu machen gedenkt, hat sich am

24. December 1841 Vormittags

dahier zu melden und seine Forderungen nachzuweisen, weil außerdem nach Verlauf dieser Frist keine weitere Rücksicht darauf genommen werden kann.

Münchberg, den 6. December 1841.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit das Wohnhaus des in Conkurs verfallenen Drechslermeisters Joseph Schwengler dahier, Bes.-Nr. 194, nebst Garten und den betreffenden Gemeinderechten zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin hat man auf

Freitag den 7. Jänner 1842 früh von 9 — 12 Uhr

hierorts anberaumt, wozu sich Kaufsliebhaber, welche sich über hinreichendes Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, einzufinden, und den Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der übrigen Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Weismain, den 4. December 1841.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es werden hiemit folgende Gantrealitäten der Wittwe Margaretha Bailwitz von Motschenbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

a) ¼ Tagw. Wiese mit der darauf erbauten Gypsmühle nebst der dazu gehörigen Gypsgrube, B.-Nr. 114,

b) die Wiese bei der Rothwindermühle, B.-Nr. 118.

Strichtermin hat man künftigen

Mittwoch den 5. Jänner 1842 früh von 9 — 12 Uhr im Guhn'schen Wirthshause zu Motschenbach anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der bestehenden Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weismain, am 6. December 1841.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden folgende Realitäten der Schlossermeister Johann Georg Rosenberger'schen Erben zu Schwarzenbach an der Saale:

a) das einstöckige Wohnhaus, Nr. 150, unterhalb der Saalbrücke, mit Schüpflein und Schorgärtlein, B.-Nr. 293, mit 360 fl. Steuer-Capital, grundbar zum Rittergut Schwarzenbach an der Saale, mit 10 Prozent Handlohn in Besitzveränderungsfällen und 2 fl. 45 kr. jährlichem Erbzins, auf 375 fl. gewürdigt,

b) ¼ Tagwerk Feld in der Haide, Flur Schwarzenbach an der Saale, B.-Nr. 2934, mit 45 fl. Steuer-Capital, handlohnbar mit 10 Prozent in Besitzveränderungsfällen zum Rittergute Schwarzenbach an der Saale, 2ter Classe der Bodengüte nach, geschätzt auf 136 fl.,

hiemit zum Verkauf an die Meistbietenden ausgeboten.

Kaufsliebhaber werden deshalb zu dem auf den

29. December c. Vormittags bis 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Verkaufstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr., erfolgen wird, dem Gerichte unbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und das Schätzungs-Protokoll in der diesseitigen Registratur während der Canzleistunden eingesehen werden kann.

Rehau, am 18. November 1841.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Pankraz Lauer zu Seehof hat sich wegen Ueberschuldung dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 28. December l. Js.,

2) zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 27. Januar 1842,

und

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Donnerstag den 17. Februar 1842

festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Termine die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen den Verlust der treffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Hiemit wird veröffentlicht, daß das schuldnerische Anwesen, bestehend aus:

1) ein Viertel Gilthof, B.-Nr. 217, mit 764 fl. Steuer-Capital, geschätzt auf 1000 fl., und

2) einer Wiese, der Hausweiher, B.-Nr. 218, mit 400 fl. Steuer-Capital, gewürdigt auf 500 fl.,

nebst einiger Mobiliarschaft am

Donnerstag den 23. December 1841
Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

im Seehofe meistbietend verkauft wird.

Lichtenfels, den 26. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorstand legal verhindert.

Kuhn.

Ediktal-Ladung.

In Sache des Kaufmanns Anton Falk von Neustadt an der Haide gegen den Korbhändler Johann Engelhardt von Schwürbitz, Forderung betr., ist der Beklagte auf die Ediktal-Ladung vom 3. September d. Js. in dem auf heute festgesetzten Verhandlungstermine nicht erschienen.

Auf den Contumacial-Antrag des klägerschen Anwalts wird daher anderweiter Termin zur Verhandlung auf

Freitag den 7. Januar 1842 früh 9 Uhr

anberaumt, und Beklagter unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die auf die in Abschrift beigefügten Urkunden begründete Forderung des Klägers nach §. 18 Nr. 1 der Novelle vom 17. November 1837 als liquid und eingestanden angenommen wird.

Lichtenfels, den 8. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

* * *

Abschriften.

Neustadt bei Koburg, den 12. November 1839.

Für fl. 217. 43 kr. im fl. 24 Fuß.

Ende Mai nächsten Jahres zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Anton Falk Zwei Hundert und sieben zehen Gulden 43 kr. im fl. 24 Fuß den Werth in Rechnung und stelle es auf Rechnung

Auf mich selbst aller Orten, wo ich zu treffen bin. 3231.

Gut für zweihundert und siebenzehen Gulden 43 kr. im fl. 24 Fuß.

Johann Engelhardt
in Schwürbitz,
aus Schwürbitz im bayer. Landgerichte Lichtenfels.

* * *

Schwürbitz, am 3. December 1839.

Für Frs. 490.

Medio Juni nächsten Jahres zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre Herrn L. G. Köhler Vier Hundert und Neunzig Francs den Werth in Rechnung und stelle ohne Bericht von

Auf Mich selbst zahlbar an allen Orten, wo ich zu treffen bin.

Angenommen für vierhundert und neunzig Francs.

Joh. Engelhardt.

Für mich an die Ordre Herrn Anton Falk Werth in Rechnung.

Neustadt, den 8. December 1839.

L. G. Köhler.

Bekanntmachung.

Zufolge Requisition des Königl. Landgerichts Weismain wird das Häuschen und Gärtlein des Taglöhners Nicolaus Büttner zu Baiersdorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und der Bietungstermin auf den

30sten laufenden Monats Vormittags um 10 Uhr

in loco Baiersdorf abgehalten, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 — 69 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom 17. November 1837 §. 98 bis 101 erfolgt, und die Grundbarkeits- dann Belastungs-Verhältnisse vor der Versteigerung aus den Gerichts-Akten dahier ersehen werden können.

Strößendorf, den 3. December 1841.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Kraus.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. — kr.	15 fl. 12 kr.	14 fl. 24 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 6 kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. 12 kr.	6 fl. 18 kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 30 kr.	4 fl. 18 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 15. December 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete hat eine neue Sendung von elastischen Winterhosenzeuchen (Buckskins) erhalten. — Preis: 3 fl. und 3 fl. 30 kr. zu ein paar Beinkleidern. Joh. Matthäus Kolb.

(Empfehlung.) Ich gebe mir hiemit die Ehre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß ich meine zeitherige Wohnung verlassen und das neuangekaufte Wohnhaus auf der südlichen Seite des Marktplatzes an der Ludwigsstraße dahier bezogen habe; wobei ich mir erlaube, das von mir zeither betriebene Geschäft als Buchbinder und Leihbibliothekar einem verehrten Publikum unter Zusicherung reeller und prompter Bedienung bestens zu empfehlen, ganz besonders aber auf meine feinen Papp- und Portefeuille-Arbeiten aufmerksam zu machen, außerdem eine reiche Auswahl von Kinderspielwaaren, Stickmustern, Cigarren-Etui, Lampen, Licht- und Ofenschirmen, Bilderbüchern, Bildern, Farb- und Tuschkästchen, feinen Reißzeugen und allen bekannten Schreib-, Zeichnungs- und Mal-Materialien zu empfehlen.

Friedrich Eduard Baummann
in Wunsiedel.

1200 bis 1500 fl. sind zu 4 Prozent gegen hinlängliche Sicherheit bei der Stiftsverwaltung Birken dahier zu verleihen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. December. Der Steinhauer und Maurergeselle Johann Pfistner in der Altenstadt, ein Wittwer, mit Margaretha Katharina Hermannsdörfer von Mistelbach.

Geborne.

Den 9. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. Dec. Der Sohn des Schuhmachergesellen Bayerlein im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 11. Dec. Die todtgeborne Tochter des Registrators Singer bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier.

— — Der Sohn des Kutschers Krieger dahier.

— — Der Sohn des Zuckersieders Wehrmann in St. Georgen.

— — Die Tochter des Porzellainmalers Buchta vor dem Brandenburger Thore.

Den 12. Dec. Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Dost dahier.

Den 13. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. Dec. Der Sohn des Sackträgers Gilgert.

Den 15. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 9. December. Der Pachtgärtner Badewitz auf der Dürschnitz, alt 29 Jahre, 9 Monate und 29 Tage.

Den 11. Dec. Die Tochter des Porzellainmalers Buchta vor dem Brandenburger Thore, alt 2 Stunden.

Den 12. Dec. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schneidermeisters Büschelberger dahier, alt 75 Jahre und 1 Monat.

Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 152. Bayreuth, Dienstag am 21. December 1841.

Inhalt:

Sold für die Landwehrmänner bei Vaganten-Transporten. — Wechselseitige Vorschüsse der Stiftungen. — Einführung einer Holz-Legitimations-Controlle in einigen Theilen des K. preußischen Regierungsbezirkes Erfurt. — Unterstützung für dürftige Staatsdiener und deren Relikten. — Waisenpfründen. — Fehlanzeigen der Pfarrämter bezüglich der Geburts- und Sterbfälle unehelicher Kinder. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Sold für die Landwehrmänner bei Vaganten-Transporten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im bezeichneten Betreffe an die K. Regierung von Oberbayern erlassenen höchsten Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 9ten d. Mts. folgt untenstehend ein Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung mit der Bemerkung, daß das allegirte Normativ-Rescript vom 20. April 1829 im diesseitigen Kreis-Intelligenzblatte vom benannten Jahre, Nr. 57, ausgeschrieben wurde.

Bayreuth, den 16. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Auf den im bezeichneten Betreffe am 1. November l. Js. erstatteten Bericht wird der Königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, zur Entschließung erwiedert, daß die Gebühren der Landwehrmänner bei Vaganten-Transporten lediglich nach den Bestimmungen des desfallsigen Normativ-Rescriptes vom 20. April 1829 zu bemessen sind, durch welches alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen für sich außer Wirkung gesetzt wurden, und welches auch durch die Bestimmungen sub Ziffer 42 des Generale vom 12. October 1837 nicht abgeändert wurde, da letztere Verfügung, wie die Bemerkung am Eingange derselben zu erkennen giebt, nur eine Uebersicht der bis zu ihrem Erscheinen erlassenen einzelnen Vollzugsweisungen geben und sonach hieran nichts abändern sollte, und da namentlich bei der angeführten Bestimmung sub Nr. 42 auf die Normativ-Entschließung vom 20. April 1829 Bezug genommen ist, woraus deutlich erhellt, daß hiebei nur auf die Bestimmungen dieses Rescriptes aufmerksam gemacht werden sollte,

Digitized by Goog

gemäß welcher nicht für die Stunde, sondern für jede Meile des Transportes (sohin ausschließlich des Rückweges, wofür eine besondere Vergütung nicht stattfindet) 15 kr. und beziehungsweise 18 kr. an den eskortirenden Landwehrmann zu bezahlen sind.

Die Berichts-Beilage folgt zurück.

München, den 9. December 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte.
(Die wechselseitigen Vorschüsse der Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wechselseitigen Vorschüsse, welche sich die Stiftungen des Regierungs-Bezirks unter der früheren Consolidirungs-Periode leisteten, waren seit der Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die dermalige Gemeinde-Verfassung ein hochwichtiger Gegenstand der oberkuratorischen Obsorge und es wurden sowohl durch allgemeine, als besondere Entschließungen an die treffenden Unterkuratelen Anordnungen erlassen, welche die Feststellung, Versicherung und Aufräumung dieser Vorschüsse nach Maaßgabe ihrer Bedeutsamkeit und der Mittel der schuldenden Gemeinden bezwecken sollten.

Namentlich sind in dem lithographirten Ausschreiben vom 6. Mai 1825 sämmtlichen Königl. Landgerichten die Unterscheidungs-Merkmale zwischen eigentlichen refundirlichen Vorschüssen und blosen Zuschüssen zu erkennen gegeben und die Maaßregeln bezeichnet worden, welche von ihnen als Curatelbehörden im Benehmen mit den Gemeinde-Verwaltungen zu handhaben seyen.

Mehrere derselben haben sich die Befolgung dieser Weisung rühmlichst angelegen seyn lassen und die Rechnungen der Stiftungen ihres Bezirks sind von allen und jeden Vorschüssen gereinigt — ein großer Theil ist aber seit einer Reihe von Jahren in dieser Beziehung ganz unthätig geblieben — ja einige Curatelbehörden haben sogar gegen die ausdrückliche Bestimmung des allegirten Ausschreibens und gegen die Geschäftsaufgabe des kuratorischen Wirkungs-Kreises zwischen den betheiligten Verwaltungen Verhandlungen im ordentlichen Rechtsverfahren und mit Umgehung des Streitkonsenses kostspielige Vertretungen derselben durch Anwälte zugelassen, wodurch den Stiftungen unnöthigerweise bedeutende Auszaben verursacht wurden, ohne in der Sache selbst dem Ziele näher zu rücken.

Aber nicht nur in der älteren Zeit, sondern auch seit dem Uebergange der Stiftungen in die Hände der Gemeinden wurden von vermöglicheren Stiftungen an unbemitteltere Vorschüsse geleistet, welche entweder wegen Ungleichartigkeit des Stiftungszwecks, oder wegen Verschiedenheit der Confession, oder weil sie aus dem Stamm-Vermögen entnommen, refundirlicher Natur sind und in Ansehung welcher sich die Verwaltungen und Curatelen bisher blos damit begnügen, solche in den Rechnungen jährlich fortzuführen und resp. fortbestehen zu lassen, ohne sich um ihre Verzinsung, Rückerstattung oder Versicherung weiter zu bekümmern.

Um diesem Mißstande zu begegnen und der allerhöchsten Absicht Seiner Majestät des Königs zu entsprechen, welche die Gemeinde- und Stiftungs-Schulden in raschen Fortschritten ihrer Abledigung zugeführt wissen wolen, findet sich die Königl. Regierung zur nachstehenden Entschließung veranlaßt:

1) Alle diejenigen äußern Curatelen, in deren Bezirken noch Aktiv-Vorschüsse aus der Verwaltungs-Periode der Distrikts-Stiftungs-Administrationen bestehen, oder seit dem Jahre 1818 neuere dergleichen von einer Stiftung an die andere verabreicht wurden, haben hierüber unter Vorrufung der als Gläubiger betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Liquidations-Verhandlungen zu pflegen, welche sich auf die vorliegenden Rechnungen gründen müssen und wobei sich des hierunten abgedruckten Formulars Lit. A. zu bedienen ist.

2) Bei dieser Liquidationspflege wird vorausgesetzt, daß nur eigentliche, zur Wiedererstattung geeignete Vorschüsse zur Anmeldung gelangen, sohin vor ihrer Aufnahme in das Liquidations-Protokoll von der Curatelbehörde bereits

Digitized by Google

konstatirt seyn muß, ob solche nicht von Stiftungen gleicher Confession und gleichen Zwecks aus Renten-Ueberschüssen einander geleistet wurden, und deßhalb als gegebene Zuschüsse zu betrachten und niederzuschlagen seyen. Letzteren Falls ist von den Curatelbehörden sofort die Abschreibung zu verfügen und sind die deßfallsigen Beschlüsse in einen besonderen Akt niederzulegen.

3) Sind von den gegebenen Vorschüssen bisher Zinsen bezahlt worden, oder Zinsen-Rückstände in den Rechnungen enthalten, so gilt dieß als Regel, daß bei der Vorschußleistung Zinsen bedungen wurden. Wo nicht, so haben die schuldenden Stiftungen die Präsumtion der zinsenfreien Benützung für sich, wenn die Verbindlichkeit zur Zahlung von Zinsen nicht in anderer Weise nachgewiesen werden kann.

4) Befinden sich die schuldenden Stiftungen in demselben Curatelbezirke, so sind hiernächst die Verwaltungs-Organe dieser Stiftungen vorzurufen und von ihnen die Erklärung einzuholen:

a) ob sie die liquidirten Aktiv-Vorschüsse anerkennen oder widersprechen und aus welchem Grunde?

b) in welcher Weise und bis zu welchem Zeitpunkte sie im Fall der Anerkennung für die Zurückzahlung Sorge tragen wollen.

Diese Erklärungen sind unter Beziehung auf die fortlaufenden Nummern der Liquidations-Verhandlungen in ein besonderes ununterbrochen fortzuführendes Protokoll aufzunehmen.

5) Werden die liquidirten Aktiv-Vorschüsse von Stiftungen außerhalb des Curatelbezirks geschuldet, so sind die treffenden Curatelbehörden um die Aufnahme und Mittheilung der erforderlichen Erklärungen zu requiriren und letztere haben den deßfallsigen Requisitionen so rechtzeitig zu entsprechen, daß das Geschäft der Liquidationspflege in seinem Fortgange nicht gehemmt wird. Sind Curatelbehörden außerhalb des Regierungsbezirkes betheiligt, so ist ein Auszug aus dem Protokolle Lit. A. Behufs des mit der treffenden Kreisstelle deßhalb zu pflegenden Benehmens vorzulegen.

6) Werden von den Verwaltungen der schuldenden Stiftungen jährliche Fristenzahlungen proponirt, so sind hierüber nach Anleitung des hierunten ersichtlichen Formulars Lit. B. Schuldentilgungs-Pläne anzufertigen und diese als Beilagen des sub 4 erwähnten Protokolles zu behandeln. Sollten die angemeldeten Vorschüsse von den fraglichen Verwaltungen zwar anerkannt, die Zurückzahlung aber ohne genügenden Grund verweigert werden, so hat die Curatelbehörde über die Verbindlichkeit und Größe der zu leistenden Rückersätze unter Berücksichtigung des finanziellen Haushaltes der schuldenden Stiftungen und, wenn Umlagen nöthig seyn würden, unter Beachtung der ökonomischen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beschluß zu fassen.

7) Widersprochen kann eine Forderung der vorliegenden Art nur werden:

a) wenn die Rechnung der als Schuldner belangten Stiftung von dem Empfange eines Activ-Vorschusses nichts enthält;

b) wenn die Behauptung der gläubigenden Stiftung difficultirt wird, daß der Vorschuß aus dem Stamm-Vermögen gegeben, sohin zu refundiren sey;

c) wenn der Zweck der darleihenden Stiftung zweifelhaft oder gemischter Natur seyn sollte und hieraus eine Verpflichtung zur Unterstützung der schuldenden Stiftung abgeleitet werden wollte.

Allen diesen Einwendungen kann von der Curatel-Behörde unter Zuhandnahme der vorliegenden Rechnungen und Akten, dann der Stiftungs-Urkunden, wo solche vorhanden sind, leicht auf den Grund gesehen werden, und bestehen irgendwo Zweifel über die Liquidität einer Vorschußforderung, so liegt es im Bereiche der Curatelpflege, auf die betheiligten Stiftungs-Verwaltungen vermittelnd einzuwirken, und nach Umständen von Curatel-Wegen zu beschließen.

Die Rechnungen der ehemaligen Stiftungs-Administrationen finden sich bei denjenigen K. Landgerichten aufbewahrt, von deren Amtssitze dieselben den Namen führten.

Digitized by Google

8) Aus der vorerwähnten Behandlungs-Weise folgt von selbst, daß Klagen und Verhandlungen über dergleichen Schuld-Verhältnisse im Civil-Rechts-Wege unzulässig, vielmehr die Curatel-Behörden verbunden sind, die schuldenden Stiftungen vor Verfolgungen im ordentlichen Rechtsverfahren zu schützen, wie überhaupt auch vor der Einholung eines Streit-Consenses keine Gerichts-Behörde ermächtigt ist, auf solche Schuld-Klagen einzugehen.

Die Curatelbehörden werden hieraus sich von selbst überzeugen, daß allenfalls obwaltende Differenzen mehr im Wege des Vergleiches zu heben sind, und wird die K. Regierung von Oberkuratelwegen vorkommenden Falls, wenn sie eine Vernachlässigung der Befugnisse der Unterkuratelen hierin wahrnehmen sollte, gegen dieselben die gesetzliche Verantwortlichkeit geltend machen.

9) Die geschlossenen Liquidations-Verhandlungen sammt den hierauf zu basirenden Schuldentilgungs-Plänen sind bis Ende September k. Js. zur Vorlage zu bringen. Diejenigen Behörden, in deren Bezirk keine Vorschüsse mehr bestehen, haben Fehlanzeigen zu erstatten. Wo die niedere Curatel den Patrimonialgerichten und Patrimonial-Aemtern zusteht, haben sich letztere gegenwärtige Entschließung zur gleichmäßigen Nachacht dienen zu lassen.

10) Um der Gründlichkeit der Arbeit keinen Eintrag zu thun, hat die unterfertigte K. Stelle einen so geräumigen Termin den Curatelbehörden gegeben.

Man erwartet daher auch, daß dieselben bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und zum Vollzuge der allerhöchsten vorsorglichen Absichten Seiner Majestät des Königs für Förderung der ökonomischen Verhältnisse der Stiftungen die schon so oft erprobte Thatigkeit und den gewohnten regen Eifer wiederholt beweisen werden.

Bayreuth, den 18. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Beilage Lit. A.

Liquidations-Verhandlungen
über die
Activ-Vorschüsse der Stiftungen
im
Bezirke des Königlichen Landgerichts N.

Laufende Nummer.	Namen der Stiftung, welche Vorschüsse gegeben und zurückzuempfangen hat.	Namen der schuldenden Stiftung.	Betrag des gegebenen Vorschusses. fl.	kr.	Zahlungsart, in welcher solcher zurückerstattet werden.	Laut Rechnung pro . . . pag. . .	Zinsen Rückstände bis 18⁴⁰/₄₁ incl. Zinsfuß.	Betrag. fl.	kr.	Gesammt-Betrag des Vorschusses und der Zinsenrückstände fl.	kr.	Bemerkungen.	Unterschrift der liquidirenden Verwaltungs-Vorstände oder Pfleger.

Digitized by Google

Beilage Lit. B.

Plan
zur
Tilgung der zurückzuzahlenden Vorschüsse
von der ..... Stiftung N. an die ..... Stiftung N.

Nro. des Liquidations-Protokolls.	Jahrgänge.	Gesammt-Schuld an Vorschuß- und Zinsen-Rückständen.		Betrag der laufenden Jahres-Zinsen.		Tilgungs-Fond.		Demnach können an der Gesammt-Schuld heimbezahlt werden.		Verbleibt Schuld.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bekanntmachung.
(Die Einführung einer Holz-Legitimations-Controlle in einigen Theilen des K. preußischen Regierungsbezirkes Erfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. preußische Regierung zu Erfurt hat der unterzeichneten Stelle eine Bekanntmachung vom 27. October laufenden Jahrs mitgetheilt, welche über die Einführung einer Holz-Legitimations-Controlle in einigen Theilen des K. preußischen Regierungs-Bezirkes Erfurt erlassen worden ist. Dieselbe wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen Einwohner des oberfränkischen Kreises, welche sich mit dem Holzhandel beschäftigen, und deren Geschäftsbetrieb etwa bis in die Gegend von Erfurt sich erstreckt, gegen etwaige Nachtheile sich zu wahren, hienach in den Stand gesetzt werden. Bayreuth, den 17. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1839 (Gesetz-Sammlung S. 223) betreffend die Controlle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, kommt höherer Bestimmung gemäß in folgenden Theilen des Regierungsbezirks, und zwar vom 1. December 1841 ab, mit folgenden näheren Bestimmungen in Kraft und Anwendung:

1) im Kreise Erfurt in der Stadt Erfurt und deren Weichbilde, so wie in den Gemeinden Egstedt, Bechstedtwagdt, Waltersleben, Möbisburg, Hochheim, Melchendorf, Dittelstedt, Windischholzhausen, Niedernissa, Werningsleben, Urbich und Büßleben, welche zusammen einen, und in den Dörfern Tiefthal, Friedrichsdorf, und Witterda, welche den andern Controlbezirk bilden,
2) im ganzen Kreise Schleusingen,
3) im ganzen Kreise Ziegenrück,
4) im ganzen Kreise Worbis,
5) im Kreise Langensalza mit Ausnahme der Ortschaften Schönstedt, Großengottern, Seebach, Altengottern, Sundhausen, Thamsbrück, Merxleben, Nägelstedt, Kleinvargula, Großvargula und Klettstedt,
6) im ganzen Kreise Heiligenstadt,
7) im ganzen Kreise Nordhausen,
8) im Kreise Mühlhausen mit Ausnahme der Ortschaften Höngeda, Bollstedt, Großgrabe, Kleingrabe und Görmar.

Gänzlich ausgeschlossen von der Controlle bleibt der Kreis Weißensee.

Digitized by Google

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir:

1) daß die Nutz-, Brenn- und Bauhölzer, welche auf Wagen, die mit gewöhnlichem Zugvieh bespannt sind, Fuderweise transportirt werden, überall mit Ausnahme der aus dem Kreis Schleusingen auf gewissen, im Kreisblatte bekannt zu machenden Straßen ins Ausland gehenden und der im Bezirke der Oberförsterei Königshof im Kreise Nordhausen in Fudern mit Bespannung transportirten unverarbeiteten Bau- und Nutzhölzer von der Controlle ausgeschlossen sind;

2) daß diejenigen Holzberechtigten, Laubgenossen u. s. w., welche das vermöge ihrer Holzberechtigung gewonnene Holz zum Verkaufe in kleinen Quantitäten, als vollständigen Fudern der vorbezeichneten Art mit den weiterhin gedachten Transportmitteln versenden, sich durch Vorzeigung einer immer auf eine Hauzeit von den unten benannten Behörden über das ganze ihnen zufallende Holzquantum ausgestellten, bei dem Transport immer mitzuführenden Bescheinigung, daß sie Holzberechtigte oder Holzeigenthümer sind, sich zu legitimiren haben, und

3) daß zur Erleichterung des Publikums zu den nach §. 1. erforderlichen Holz-Begleit- und zu den nach §. 2 erforderlichen Holz-Legitimations-Scheinen der Abdruck einer angemessenen Anzahl Exemplare nach den anliegenden Mustern I. und II. veranlaßt ist, welche den Königl. Forst-Inspektionen und Königl. Landraths-Aemtern in hinreichender Menge werden zugefertigt werden, um mit Ausnahme der Königl. Forstschutzbeamten, welche diese Zettel amtlich und unentgeldlich geliefert erhalten, solche gegen Erstattung der sehr unbedeutenden Druckkosten an diejenigen verabfolgen zu lassen, welche dergleichen Scheine auszustellen haben, oder sich sonst derselben bedienen wollen und dürfen. Die Aussteller und andere diese Scheine bedürftige Individuen sind übrigens befugt, die Formulare auch selbst drucken zu lassen, resp. anderwärts her zu entnehmen.

Zu mehrerer Sicherheit bemerken wir noch:

I. zu den Begleit-Scheinen;

1) diese sind auszustellen

a) von dem Forstschutzbeamten des Beganges oder Waldes, woraus das Holz verabfolgt wird, also vom Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter u. s. w., oder, wo dergleichen Forstbeamten nicht angestellt sind:

b) von dem Waldeigenthümer, Pächter oder Nießbraucher (z. B. bei Kirchen- und Pfarr-Waldungen, wo resp. die Pfarrei-Administratoren oder Kirchen-Kassen-Rendanten die Ausstellung bewirken), deren Namens-Unterschriften durch Beidrückung des Siegels von dem Ortsvorstande oder der gutsherrschaftlichen Polizei-Verwaltung attestirt seyn müssen.

2) Einzutragen ist darin:

a) der Stand und Name der Person, welche das Holz transportirt;

b) deren Wohnort;

c) der Wald oder Forstbegang, von wo das Holz verabfolgt wird;

d) die Menge, Gattung und Sorte des Holzes mit Buchstaben — nicht Zahlen —
z. B. eine Klafter Buchen — Knüppelholz, zehn Stück Fichten — Lattenstämme, ein Eichen-Sägeblock;

e) Transportmittel: ob Karren, Schlitten, Pferde oder Esel mit Packen, Zieh- oder Schubkarren, Handwagen, Tragen oder Bündel;

f) Frist, in welcher der Transport erfolgen kann und muß;

g) Ort, wohin er erfolgen soll;

h) Datum und Unterschrift mit Angabe der Eigenschaft, in welcher der Schein ausgestellt wird, — oben zu 1.;

i) Zeit des Abganges und Wiederholung zu k.

Die zu Ausstellung solcher Scheine befugten Personen müssen sich dazu der gedruckten Formulare bedienen und die Königl. Forstschutzbeamten jenen noch den Namen der Oberförsterei und die Nummer des Abfolgezettels eintragen, wozu die Anleitung am Rande des Musters gegeben ist.

Digitized by Google

II. Zu den nach §. 2. des Gesetzes erforderlichen Legitimationsscheinen für die im Besitze einer Holzberechtigung befindlichen Personen;

1) diese sind auszustellen:
   a) vom Oberförster oder Revier-Verwalter der Forst, auf welcher die Befugniß lastet;
   b) von dem Gutseigenthümer oder dessen Verwalter.
2) Einzutragen ist:
   a) Stand, Name und Wohnort, wie oben;
   b) Gattung und Sorte des Holzes, worauf die Befugniß sich erstreckt, möglichst genau, z. B. Raff- und Leseholz von Buchen und Eichen, oder Bracken- und Telgenholz bis zu 3 oder 4 Zoll Stärke u. s. w.;
   c) die Tage, an welchen das Holz geholt werden darf;
   d) Wald, auf welchem die Berechtigung haftet;
   e) Datum ꝛc. wie oben zu b, jedoch unter Beidrückung des Dienst- oder Gutssiegels, welches bei bäuerlichen Wirthen, auf deren Holzung etwa eine solche Berechtigung lasten sollte, von der Ortspolizeibehörde zu ergänzen ist.

Da diese Legitimationsscheine meist auf ein halbes Jahr oder längere Zeit gelten, so haben die hierbei betheiligten Interessenten sich rechtzeitig, z. B. wo das Holzholen mit dem 1sten October beginnt, schon im September damit versehen zu lassen, und denselben jedes Mal mit sich zu führen, damit das Holz nicht confiscirt wird. Was hier von den eigentlichen Holzberechtigten verordnet worden, gilt auch von allen denjenigen Personen, welchen von einem Waldeigenthümer vergünstigungsweise in dessen Forsten Raff- und Leseholz zu sammeln verstattet worden. Wo bereits, wie zu Mühlhausen, im Steigerwalde bei Erfurt, gedruckte Formulare zu Erlaubnißscheinen zum Sammeln des Raff- und Leseholzes, welche die wesentlichen Punkte der Legitimationsscheine enthalten, im Gebrauch sind, mögen dieselben beibehalten werden. Die zum Holzlesen verstatteten Individuen müssen dieselben, so oft sie gesammeltes Holz transportiren, bei Vermeidung der Confiscation desselben bei sich führen.

III. Wenn die vorstehend gedachten Holz-Begleit- und Legitimations-Scheine zunächst für die Fälle bestimmt sind und gelten, wo ein directer, ununterbrochener Transport des unverarbeiteten Holzes aus dem Walde nach der Wohnung oder dem Absatz-Orte stattfindet, so ist es nicht minder nöthig, der Fälle zu gedenken, in welchen Holz, nach einiger Zeit der Lagerung in den Gehöften oder auf Abladestellen, anderweit zum Verkaufe oder sonstiger Verwendung nach andern Orten und namentlich nach Städten transportirt wird.

Da hier die nur auf die erste Transportzeit gültigen ursprünglichen Scheine nicht mehr hinreichen, auch der zweite oder weitere Transport in anderen Mengen erfolgen kann, so ist derjenige, welcher unverarbeitetes Holz von seinem Gehöfte oder seiner Abladestelle weiter transportirt, verpflichtet, hierzu eine andere Legitimation der Wohnortsbehörde, also vom Magistrate, der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung oder dem Schulzen (Ortsvorsteher) einzuholen,

bei welcher dieselben sich der Begleitschein-Muster zu I. bedienen, oder auch auf dem ursprünglichen Scheine bemerken können:

Gültig zum Weitertransport nach . . . . . für . . . . . mit . . . . . auf . . Tage . . . . .

. . . . . den . . ten 184

Der . . . . . .

(Siegel.)

Davon, daß dieses Holz entweder auf den Grund des ursprünglichen Begleitscheines herangeschafft, oder sonst auf rechtmäßige Weise erworben sei, sich zu überzeugen, sind die Aussteller verpflichtet.

Indem wir nun die Waldeigenthümer und das mit dem Holztransport sich befassende Publikum auffordern, mit diesen zur Abstellung und Vorbeugung des Holzdiebstahls Allerhöchst angeordneten und veranlaßten Bestimmungen sich

Digitized by Google

genau vertraut zu machen, warnen wir zugleich vor der unrichtigen oder gar falschen Ausstellung der angeordneten Scheine, und geben den Beamten, welche im §. 1. des Gesetzes dazu bestimmt sind, also den Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuer-Beamten, hiermit auf, ernstlich und nachdrücklich darauf zu sehen und zu halten, daß keinerlei unverarbeitetes Holz ohne die angeordneten Scheine transportirt, und im Unterlassungsfalle in Beschlag genommen und confiscirt werde.

Erfurt, den 27. October 1841.

Königliche Regierung.

I.

Holz-Begleit-Schein.

Nro.

Vorzeiger dieses . . . . . von . . . . .
ist befugt, aus . . . . . .

Oberförsterei

. . . . . .

Abfolgezettel

Nro. . . .

mit . . . . . innerhalb . . . Tagen . . . Wochen,
nach . . . . . zu transportiren.

. . . . . den . . . ten 184

Der . . . .

Abgang { Vor- / Nach- } mittag.

II.

Holz-Legitimations-Schein.

Nro.

Verzeiger dieses . . . . . von . . . . . ist im Besitze der { Befugniß / Vergünstigung } am . . . . . jeder Woche, vom . . ten . . . . . d. J. bis zum . . ten . . . . . 184 , mit . . . . . aus . . . . . zu entnehmen und nach . . . . . zu transportiren.

. . . . . den . . ten 184

Der . . . . . .

(Siegel.)

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Unterstützung aus dem Fond für dürftige Staatsdiener und deren Relikten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche den durch diesseitige lithographirte Entschließung vom 25sten v. Mts. im bezeichneten Betreffe abgeforderten Bericht noch nicht erstattet haben, werden angewiesen, denselben unfehlbar mit umgehender Post dahier in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 17. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Besetzung der Waisenpfründen pro October, November und December 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

A. Vom 1. October d. Js. an

I. Im Fortgenusse der Pfründen verbleiben:

1) Johann Erhardt Wunderlich von Kirchenlamitz mit . . . . . 7 fl.
2) Johann Adam Röder von Arzberg mit . . . . . 6 fl.
3) Pauline, Henriette und Georgine Ströhlein von Steben mit . . . . 18 fl.

II. Neu verliehen wurden an

Doppelwaisen:

1) Kunigunda Walther von Stammbach mit . . . . . 10 fl.
2) Katharina Wagner von Goldmühl mit . . . . . 10 fl.
3) Katharina Grimm von Naila mit . . . . . 10 fl.
4) Barbara Riedel von Grüngraben mit . . . . . 10 fl.

B. Vom 1. November d. Js. an bleiben im Fortbezuge:

1) Johann Georg und Wolfgang Söllheim von Moritzreuth mit . . . . 14 fl.
2) Eva Dorothea Schneider von Helmbrechts mit . . . . . 7 fl.
3) Sigmund Kragler von Kreußen mit . . . . . 10 fl.
4) Christiana Margaretha Schöpf von Rehau mit . . . . . 7 fl.

II. Neu verliehen wurden an

A. Doppelwaisen:

5) Michael Rödel von Dörnhieb mit . . . . . 10 fl.
6) Margaretha Kohlus von Kulmbach mit . . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

7) Johann Konrad Meyer von Bayreuth mit . . . . . 8 fl.
8) Johann Crufe von da mit . . . . . 8 fl.
9) Friedrich Wilhelm Wilke daselbst mit . . . . . 8 fl.
10) Nikolaus Wendler von Oberröslau mit . . . . . 7 fl.

C. Vom 1. December d. Js. an wurden

II. Neu verliehen, und zwar:

Einfache Waisen:

1) Christina Schöpf von Mengersreuth mit . . . . . 7 fl. 30 kr.
2) Julie M. D. Rauh von Lindenhardt mit . . . . . 7 fl. 30 kr.
3) J. Georg Christ. Dietz von Naila mit . . . . . 7 fl. 30 kr.
4) Johanna Rosine und Georg Friedrich Sigmund Scher von da mit . . 14 fl. 45 kr.
5) Johann Glaser von Helmbrechts mit . . . . . 7 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 13. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untergerichte von Oberfranken werden unter Rückbezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 28. Juni d. Js. in Kenntniß gesetzt, daß das K. Justiz-Ministerium im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern beschlossen habe, es sey die Einforderung von Fehlanzeigen der Pfarrämter bezüglich der Geburts- und Sterbfälle unehelicher Kinder künftig zu unterlassen. Hiernach haben sich die vormundschaftlichen Gerichte in vorkommenden Fällen zu achten.

Bamberg, den 11. December 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Aufsicht auf die Hunde betr.)

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 11ten d. M., Aufsicht auf die Hunde betr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 149), wird dem Publikum, insbesondere aber den Hundebesitzern, eine unter den gegenwärtigen critischen Umständen dringend gebotene geschärfte Aufsicht auf die Hunde wiederholt zur Pflicht gemacht, und denselben ein vorsichtiger Umgang mit Hunden, vorzüglich mit fremden Hunden, wenn sie sich auch anscheinend gesund befinden sollten, alles Ernstes anempfohlen.

Bayreuth, am 16. December 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache über den Nachlaß des verlebten Negotianten Joseph Samuel Heßlein dahier werden künftigen

Montag den 17. Januar 1842

und folgende Tage jedesmal von Vormittags 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Hause Distrikt I. Nr. 555 über eine Stiege die zur Gantmassa gehörige Mobiliarschaft, bestehend aus einer Chaise, Betten, Weißzeug, Meubeln, Kupfergeschirren, Pretiosen, insbesondere einer sehr ansehnlichen Quantität Silbergeräthen, dann mehreren hundert Bänden ausschließend die israelitischen Verhältnisse betreffenden Büchern, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in kassamäßiger Münze versteigert, wozu die Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bamberg, den 5. December 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Montag den 3. Januar 1842 Vormittags 11 Uhr wird die Lieferung von

450 Pfund Leinöhl und
450 Pfund Rüböhl

an den Wenigstnehmenden überlassen.

Strichlustige werden zu diesem Absteigerungs-Termin hiermit eingeladen.

Plassenburg, den 17. December 1841.

Königliches Polizei-Commissariat.

Graf.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

Nachdem für das Adam Schacher'sche Anwesen von Nankendorf im Versteigerungs-Termine am 12. October d. J. kein Kaufangebot gelegt wurde, so wird dasselbe zum zweit- und letztenmale am

Mittwoch den 9. Februar 1842
Vormittags 9 — 12 Uhr

im Kern'schen Wirthshause zu Hammerbach zum öffentlichen Verstrich mit dem Bemerken ausgeboten, daß der Hin-

Digitized by Google

schlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 und seq. erfolgt.

Herzogenaurach, den 9. December 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Leonard Krauß, außerehelicher Sohn der verlebten Wittwe Anna Schrödel, gebornen Hönig von Würnsreuth, 58 Jahre alt, hat sich seit 30 Jahren von seiner Heimath entfernt, ohne bisher etwas von sich hören zu lassen. Derselbe oder dessen Erben und Erbnehmer werden daher aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und längstens bis zum 10 Mai 1842 dahier persönlich oder schriftlich zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls Leonard Krauß nach Antrag dessen nächsten Verwandte für todt erklärt, und dessen in circa 514 fl. bestehendes Vermögen an solche hinausgegeben werden würde.

Weidenberg, den 2. August 1841.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Publicandum.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers sollen folgende Besitzungen der Webermeister Adam Frankischen Eheleute zu Marlesreuth öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, nämlich:

der Antheil zur Hälfte an dem sogenannten Hatznutzleingute, Haus-Nr. 63, Besitz-Nr. 138 zu Marlesreuth.

Dasselbe ist mit 10 g Handlohn und Todtenfall und 2 fl. jährlichem Erbzinns belastet und im Ganzen nach Abzug der Lasten auf 618 fl. taxirt.

Verkaufs-Termin ist anberaumt in loco Marlesreuth auf den

30. December curr. Nachmittags 2 Uhr

und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes und der Novelle vom Jahr 1837 erfolgen wird.

Naila, am 1. December 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der älternlose Büchsenmacherlehrling Georg Engelhardt von Gerlas will nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

8. Januar 1842 Vormittags

dahier zu liquidiren und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 6. December 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Da das im Termin vom 12ten v. Mts. auf die zum Nachlaß des Webermeisters Johann Carl Benker zu Leupoldsgrün gehörigen und in den Nr. 104, 105 und 110, dann 124, 126 und 130 des Kreis-Intelligenzblatts von Oberfranken, sowie in den Nr. 72 und 84 des allgemeinen Anzeigers und in den Nr. 35 — 37, 42 — 44 des Höfer Wochenblatts näher beschriebenen Immobilien, als:

A. das Wohnhaus, Nr. 39 allda, sammt Bäckerrecht und sonstiger Zubehör,

B. ¼ Jauchert Feld am Hartungser Weg, und ⅛ Jauchert Wiese, die Brauhauswiese genannt,

C. 16 Beete Feld im Flur,

gelegte Meistgebot die Taxe nicht erreicht hat, so werden fragliche Immobilien hierdurch zum dritten- und letztenmal zum Kauf ausgeboten, und Licitationstermin auf

Dienstag den 18. Januar 1842 Vormittags 10 Uhr

im Strößner'schen Gasthof zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß sich unbekannte Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und das Schätzungs-Protokoll in der Registratur zur Einsichtsnahme aufliegt. Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf die Taxe.

Hof, am 9. December 1841.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht Hartungs.

Barsch.

Digitized by Google

In dem hiesigen Orte soll mit Vorbehalt der Curatel-Genehmigung eine Schmiede, welche bisher sehr betrieben und viele Kundschaft hat, auf mehrere Jahre verpachtet werden, und kann dieses auf Lichtmeß, auch schon jetzt geschehen. Hiezu qualifizirte Pächter können sich deshalb an die unterzeichnete Behörde jederzeit wenden.

Schauenstein, den 8. December 1841.

Der Magistrat.

Schmidt.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein vollständiges Lager von ordinären, mittel und feinen Cigarren, das Hundert von 42 kr. bis 7 fl., — altem Varinas, feiner Liqueure, Arrac in Originalflaschen, Rum, Roussillon, Muscat, altem Malaga, Düsseldorfer Punsch-Essenz, feinem Thee, Milly-Tafellichter und Kirchenkerzen, empfehle ich zur gefälligen Abnahme bestens.

Carl Degen jun.

Nürnberger weiße und braune Lebkuchen, Wachsstöcke und Wachslichter, frische Castanien, sehr schöne Mandeln und Rosinen, feine franz. Liqueure, feinen Arrac, Punsch- und Bischof-Essenz, verschiedene Weine, und mein Lager von ausgesuchtem Varinas in Rollen und ächten Bremer Cigarren empfehle ich zur geneigten Abnahme.

Friedrich Speckner,
Opernstraße.

Weiße und braune extra feine Lebkuchen, dergleichen Macronen, so wie feine Liqueure empfiehlt einem hochverehrten Publikum zur bevorstehenden Weihnachtszeit zu den billigsten Preisen, und bittet um geneigten Absatz

Wilhelm Friedmann,
Ludwigsstraße Nr. 253.

Zu bevorstehenden Weihnachten und Neujahr empfiehlt ergebenst eine Auswahl von Stammbüchern, Cigarren- und Brillen-Etuis, Brieftaschen, Farb- und Tuschkästchen, Bilderbücher und Bögen, Visitenkarten, Neujahrwünsche, Wand-, Schreib- und Bilder-Kalender, Schul- und Zeichenmappen, Federpenale ꝛc., weiße und farbige Briefpapiere, desgl. mit Jean Paul's Monument, Siegellack, Bleistifte, Federn, überhaupt Schreibmaterialien und bunte Papiere jeder Art ꝛc. Auch werden Buchbinder- und Galanterie-Arbeiten auf's Beste und Geschmackvollste gefertigt bei

Carl Senfft jun.,
Breite-Gasse Nr. 292.

Gestohlene Wäsche, vor deren Ankauf gewarnt wird.

In der Nacht vom 8ten auf den 9ten dieses Monats ist mir einige Wäsche entwendet worden, bestehend in:

2 weiß und roth gestreiften } Bettdeck-Ueberzügen,
3 weiß und blau □ }
2 weiß und roth } Kopfkissen-Ueberzügen,
5 weiß und blau }
1 weiß und blau □ Bettdeck-Ueberzug,
1 „ „ „ „ Kopfkissen-Ueberzug,
1 weißen Betttuch,
1 „ leinen Tischtuch, Dammbrett-Muster,
16 Paar weißen wollenen Strümpfen und Socken,
3 wollenen Unterleibchen,
1 weißen Flanell-Unterrock,
6 Handtüchern,
6 Küchen-Handtüchern,
und der Wäsche meiner Magd,
im Gesammt-Werth von circa 80 fl.

Denjenigen Personen, welche mir den Dieb nennen oder mir behülflich sind, die entwendeten Gegenstände wieder zu erlangen, sichere ich als Belohnung zehen Prozent des Werthes zu, unter Verschweigung Ihres Namens.

Bayreuth, im December 1841.

Sophian Kolb.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. December 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prpt. . .	102¼	102
Promesen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		170
Bank-Actien. . Div. II. Sem.	680	677

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 153. Bayreuth, Donnerstag am 23. December 1841.

Inhalt:

Prüfung der angestellten Hebammen. — Benützung der in Oberfranken bereits geöffneten Gemeinde- und Privat-Torf-Stiche. — Ausmittlung der Herkunft und Heimath der am 25. August 1841 zu Großaigen, K. Landgerichts Kötzting, aufgegriffenen Vagantin Katharina Bauer. — Die zu Nürnberg im Jahre 1840 Statt gefundene Industrie-Ausstellung. — Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Uehlfeld. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Physikate von Oberfranken.
(Prüfung der angestellten Hebammen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Physikate von Oberfranken, welche den unter dem 18ten v. Mts. — vid. Nr. 141 des Kreis-Intelligenzblattes — in bezeichneten Betreffe abgeforderten Bericht noch nicht erstattet haben, werden angewiesen, solchen binnen 8 Tagen nunmehr ohnfehlbar dahier zur Präsentation zu bringen.

Bayreuth, den 17. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Benützung der in Oberfranken bereits geöffneten Gemeinde- und Privat-Torf-Stiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Oberfranken bestehenden hohen Holzpreise und der dadurch hervorgerufene allgemeine Wunsch, die nächsten Bezugs-Quellen eines wohlfeilern Feuerungs-Materials kennen zu lernen, — sowie die von einigen Torf-Moor-Besitzern ausgesprochene Absicht, ihrer Ausbeute einen größern Markt zu verschaffen, veranlassen die K. Regierung, die aus den berichtlichen Angaben der Behörden verfaßte Uebersicht der zur Zeit bei den Gemeinden und Privaten bereits geöffneten Torf-Moor-Stiche, mit dem Wunsche der möglichsten Benützung, zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Bayreuth, den 13. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Verzeichniß

der in Oberfranken bei Gemeinden und Privaten bestehenden Torfstiche und deren Umfang.

Fortl.-Nr.	Polizei-Bezirk.	Name und Wohnort des Besitzers.	Jährliche Ausbeute des Torflagers.	Beiläufiger Umfang desselben.	Bemerkungen.
1	Landgericht Bayreuth.	Brendel, Johann, zu Forkendorf.	5 — 6 Klafter.	½ Tagwerk.	
		Mader, Gemeindevorsteher von da.	—	½ "	
		Ramsenthal, Gemeinde.	—	—	
2	Landgericht Hof.	v. Reitzensteinsche Gutsherrschaft zu Connersreuth.	20 — 22,000 St.	2 "	
		Kießling, Bauer daselbst.	17 — 18,000 "	4 "	
		Dorsch, Johann, zu Feilitzsch.	20 — 22,000 "	2 "	
		Egelkraut, von Quelitzhof.	5,000 Stück.	¼ "	
		Erhardt, Bauer zu Hadermannsgrün.	6,000 "	1 "	
		Rank, Gottlieb, von da.	5,000 "	1 "	
		Hoffmann, Friedrich, von Heidt.	4,000 "	1½ "	
		Gebhardt, Johann, von da.	2,500 "	1 "	
		Mergner, Ad., v. Oberhartmannsreuth.	14,000 "	1 "	
		Bauer, Johann, von da.	100,000 "	1¼ "	
		Reisland, Kaufmann von Hof.	300,000 "	8 "	
		Rietsch, Bauer von Köditz.	—	1 "	
		v. Oertbel, Bürgermeister zu Hof.	32,000 "	1¼ "	
		Tiel, Bauer zu Köditz.	64,000 "	1 "	
		Emtmann, Bauer daselbst.	20,000 "	1½ "	
		Popp, Nicol., von Heroldsgrün.	34,000 "	2 "	
		Hoffmann, Johann, zu Leimitz.	20,000 "	1⅝ "	
		Schaller, Johann, von Leupoldsgrün.	11,000 "	1 "	
		Mergner, Johann, von da.	18,000 "	1½ "	
		Hager, Johann, von Martinsreuth.	2,000 "	½ "	
		v. Heinitz zu Töpen, resp. Tiefendorf.	55,000 "	1½ "	
		Kießling, Erhardt, von da.	2 — 3,000 St.	1 "	
		Friedrich, Heinrich, dortselbst.	9,000 Stück.	1½ "	
		Wirth, Pfarrer in Töpen.	40,000 "	⅛ "	
		Hoffmann, Nicol., von Tiefengrün.	5,000 "	⅛ "	
		v. Feilitzsch zu Trogen.	50,000 "	3 "	
		Wunderlich, Adam, von da.	8 — 9,000 St.	1 "	
		Gemeinhardt, Johann, zu Unterkotzau.	10,000 Stück.	1 "	
		Goller, Nicol., zu Wölbattendorf.	1,000 "	⅛ "	
		Kreil, Leonhardt, dortselbst.	1,000 "	⅛ "	
		Kreil, Nicol., allda.	2,000 "	⅛ "	
		Rieschel, Nicol., zu Zedtwitz.	11 — 12,000 St.	¾ "	
3	Landg. Kirchenlamitz.	Meyer, königl. Pfarrer zu Weissenstadt, Purucker, Matthaus, Schreinermeister daselbst und Conserten.	500 Klafter.	40 "	
		Gemeinden Neudorf und Dürrnberg.	310 "	—	
4	Landg. Münchberg.	Unglaub, Conrad, zu Großenau.	50 "	150 Schritte l. 80 Schritte br	
		Müller, Nicol., zu Almbrand.	—	7 — 8 Quadr Ruthen.	Wurde erst vor Kurzem eröffnet.
		Schaller, Lorenz, zu Börlas.	50 "	4 "	

Digitized by Google

Fortl.-Nr.	Polizei-Bezirk.	Name und Wohnort des Besitzers.	Jährliche Ausbeute des Torflagers.	Beiläufiger Umfang desselben.	Bemerkungen.
	Landg. Münchberg.	Wirth, Johann, zu Wüstenselbitz.	40 Klafter.	$\frac{3}{4}$ Tagwerk.	
		Köhler, Adam, zu Ottengrün.	60 "	2 "	
		Woitrum, Adam, von da.	20 "	1 "	
		Peetz, Nicol., daselbst.	—	—	
		Goller, Gastwirth in Schödlas.	30 "	$\frac{1}{2}$ "	
		Sauermann, Johann, zu Stambach.	40 "	$\frac{1}{2}$ "	
		Leupsch, Bäcker zu Zell.	150 "	1 "	
5	Landgericht Naila.	Einsiedel, Wolfgang, zu Carlsgrün.	—	1 "	
		Raab, Georg, zu Culmitz.	—	2 "	
		Zirner, Fabrikbesitzer in Blankenberg.	—	1 "	
		Bauer, Friedrich, zu Naila.	—	$\frac{1}{4}$ "	
		Goller, Erhardt, von Neuhaus u. Cons.	—	$3\frac{1}{4}$ "	
6	Landgericht Rehau.	Stark, Abraham, zu Rehau.	200 "	$3\frac{1}{2}$ "	Außerdem sind noch mehrere Versuche Behufs der Torfgewinnung im Landgerichtsbezirke Rehau gemacht worden.
		Laug, Johann, daselbst.	50 "	—	
7	Landg. Schnabelwaid.	Lindenhard, Gemeinde.	3—400 Klafter.	130 "	
		Wich und Bar, Bauern zu Wolfslohe.	100 Klafter.	$2\frac{1}{2}$ "	
8	Landgericht Selb.	Vogel, Nicol., zu Haidelheim.	8,000 Stück.	$\frac{1}{2}$ "	
		Graf, Christoph, "	4,000 "	$\frac{1}{4}$ "	
		Biedermann, Joh., von Höchstädt.	4,000 "	$\frac{1}{2}$ "	
		Stöfert, Adam, "	40.000 "	1 "	
		Sölch, Christoph, "	6,000 "	$\frac{1}{2}$ "	
		Fikentscher, Michael, "	3,000 "	1 "	
		Sack, Carl, von Kothigenbibersbach.	6,000 "	$\frac{1}{2}$ "	
		Kießling, Georg, "	6,000 "	$\frac{1}{2}$ "	
		Lanzendorfer, Matth., "	6,000 "	$\frac{1}{2}$ "	
		Ploß, Johannes, von Längenau.	4,000 "	1 "	
		Ploß, Adam, "	20,000 "	2 "	
		Reinel, Johann, von Mühlbach.	50,000 "	3 "	
		Hertel, Johann, "	12,000 "	3 "	
		Wagner, Michael, "	8,000 "	$\frac{1}{4}$ "	
		Thumser, Nicol., von Plößberg.	6,000 "	1 "	
		Glasel, Georg, "	4,000 "	$\frac{1}{2}$ "	
		Frohring, Johann, "	4,000 "	$\frac{1}{2}$ "	
		Köhler, Christoph, "	7,000 "	$1\frac{1}{2}$ "	
		Richter, Nicol., von Schönwald.	8,000 "	$\frac{1}{2}$ "	
		Kispert, Georg, "	3,000 "	$\frac{1}{2}$ "	
		Wagner, Christoph, von Selb.	5,000,000 "	5 "	
		Meyer, Wittwe "	3,000,000 "	3 "	
		Krippner, Johann, "	1,150,000 "	4 "	
		Hechtfischer, Christoph, "	20,000 "	2 "	
		Baumann, Adam, "	80,000 "	2 "	
		Hofer, Martin, "	26,000 "	2 "	
		Barsch, Ernst, "	24,000 "	3 "	
		Baucker, Johann, "	36,000 "	2 "	
		Graf, Michael, "	36,000 "	2 "	
		Graf, Andreas, "	38,000 "	2 "	

Digitized by Google

Polizei-Bezirk.	Name und Wohnort des Besitzers.	Jährliche Ausbeute des Torflagers.	Beiläufiger Umfang desselben.	Bemerkungen.
Landgericht Selb.	Sticht I., Michael, von Selb.	20,000 Stück.	1 Tagwerk.	
	Sticht II., Michael, "	40.500 "	1 "	
	Geigenmüller, Paul, "	20,000 "	1 "	
	Geigenmüller, Nicol., "	20,000 "	½ "	
	Merz, Adam, "	20,000 "	1 "	
	Meuchner, Martin, "	30,000 "	1 "	
	Netzsch, Martin, "	20,000 "	1 "	
	Thomas, Andreas, "	30,000 "	1 "	
	Baumann, Christoph, "	40,000 "	1 "	
	Nürnbergers Relicten "	30,000 "	1 "	
	Reinel, Christoph, "	200,000 "	2 "	
	Geyer, Martin, "	80,000 "	2 "	
	Aechtner, Nicol., "	40,000 "	2 "	
	Sandner, Andreas, "	50,000 "	3 "	
	Wagner, Georg, von Spielberg.	1,500 "	½ "	
	Plechschmidt, Georg Ad., "	1,800 "	½ "	
	Prell, Georg Adam, "	1,000 "	½ "	
	Sticht, Lorenz, von Thierstein.	12,000 "	3 "	
	Thüring, Heinrich, "	40,000 "	3½ "	
Landg. Stadtsteinach.	Söllner, Gastwirth zu Sauerhof.	200 Klafter.	⅛ "	
Landg. Weidenberg.	Schmidt, Dr. zu Bayreuth, und Handel, Branntweinbrenner daselbst.	750 "	7—8 "	
Landg. Weismain.	Ultsch, Georg, u. Cons. zu Altenkundstadt.	600 "	⅛ Stunde lang 750 Schuh br.	
Landg. Wunsiedel.	Riedel, Caspar, zu Dörflas.	2½ "	⅛ Tagwerk	
	Kastner, Jacob, u. Cons. zu Grafenreuth.	—	4 "	
	Fikentscher, Friedrich, zu Redwitz.	750 "	10 "	
	Ritter, Andreas, zu Wunsiedel.	250 "	11 "	
	Brandenburg, Heinrich, "	500 "	36 "	
	Schmidt, Jacob, "	150 "	4 "	
	Ruß, Johann, zu Lorenzreuth.	35 "	3 "	
	Wich, Christoph, "	—	¼ "	
	Ponath, Joh., u. Cons. zu Mühlbühl.	200 "	2 "	
	Kraus, Johann, von Wurmlohe.	200 "	4 "	
	Rothhaft, Caspar, zu Dörflas.	150 "	2 "	
	Roßler, Wolfgang, zu Sichersreuth.	25 "	½ "	
	Purucker, Georg, zu Leupoldsdorf.	3 "	3 "	
	Keyßler, Jacob, u. Cons. zu Thiersheim.	52 "	15 "	
	Ponnader, Johann, zu Vordorf.	6 "	1 "	
	Stroßenreuther, Wolfgang, zu Vordorf.	4 "	1 "	
	Ponnader, Georg, zu Vierst.	—	2 "	
	Schöpf, Nicol., zu Wunsiedel.	—	1 "	
	Hanicka, Ernst, "	—	1 "	

Bayreuth, den 14. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausmittlung der Herkunft und Heimath der am 25. August 1841 zu Großaigen, K. Landgerichts Kötzting, aufgegriffenen Vagantin Katharina Bauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt ein Ausschreiben der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 14ten v. M., oben bezeichneten Betreffs, mit dem Auftrag an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, nach der Heimath und den Familien-Verhältnissen der aufgegriffenen Vagantin Katharina Bauer in ihrem Bezirke genaue Nachforschungen anstellen zu lassen und ein allenfallsiges Ergebniß dem K. Landgerichte Kötzting sogleich unmittelbar mitzutheilen. Bayreuth, den 16. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident. Maltz.

Landshut, den 14. November 1841.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 25. August h. Js. wurde zu Großaigen, K. Landgerichts Kötzting, von der K. Gendarmerie eine Weibsperson wegen Mangel an Legitimation aufgegriffen, welche sich Katharina Bauer nannte, und von Passau gebürtig seyn sollte.

Ihre Angaben über den Geburtsort, ihren bisherigen Aufenthalt und ihre Heimaths-Verhältnisse überhaupt haben sich aber ungeachtet der angestellten Recherchen nicht bewahrheitet, so daß sie als heimathlos und unbekannt erscheint, und gemäß Art. 8 und 9 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr., bis zur Ausmittlung ihrer Heimath zur Aufbewahrung in ein Zwangsarbeitshaus abgeliefert werden muß.

Zugleich findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, um die Herkunft und Heimath dieser Person zu ergründen, nachstehende Personal-Beschreibung an sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern mit dem Auftrage mitzutheilen, darüber in den einzelnen Gemeinden die genauesten Nachforschungen anstellen zu lassen, und das Ergebniß davon dem K. Landgerichte Kötzting mitzutheilen.

Da die Rubrikatin in einem Zwangsarbeitshause aufbewahrt werden muß, wird zur Vermeidung von übermäßigen Detentionskosten die möglichste Beschleunigung der aufgetragenen Recherche empfohlen:

„Katharina Bauer ist angeblich 56 Jahre alt, protestantischer Religion, kleiner Statur, hat braune Haare, graublaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Gesicht, braune Gesichtsfarbe, einige Pockennarben, geht sehr gebückt mit einem Stocke, und trägt am Leibe ein grünwollenes Kopftuch, einen blaugestreiften leinenen Spenser, ein blau und weiß gestreiftes Fürtuch, einen schwarzgestreiften Rock von grober Leinwand mit einem gestrickten Leibe von grünem Wollengarne, ein altes Hemd, und ist ohne Schuhe und Strümpfe. —"

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Beisler. Sartorius, R.-S.

Bekanntmachung.

(Die zu Nürnberg im Jahre 1840 Statt gefundene Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterfertigte Stelle in Nachstehendem die Verzeichnisse der den Theilnehmern an der allgemeinen Industrie-Ausstellung des Jahres 1840 aus dem Kreise Oberfrankens Allerhöchst genehmigten Auszeichnungen mittelst Verleihung goldener, silberner und eherner Ehrenmünzen, sowie mittelst Ertheilung von Diplomen zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß wegen der Ehrenmünzen bereits unterm 29sten vorigen Monats geeignete Entschließung an die treffenden Behörden erlassen worden ist, und daß mit der Uebersendung der letzteren Diplome das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle beauftragt wurde, welchem die treffenden Behörden den richtigen Empfang derselben zu bescheinigen haben. Bayreuth, den 15. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident. Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der den Theilnehmern an der allgemeinen Industrie-Ausstellung des Jahres 1840 in Nürnberg aus dem Kreise Oberfranken Allerhöchst genehmigten Auszeichnungen mittelst Verleihung goldener, silbener und eherner Ehrenmünzen.

laufende Nr.	Name und Wohnort der Empfänger von Ehrenmünzen.	Bezeichnung der Industriezweige.	Katalog-Nr.	Bemerkungen.
	A. Der goldenen Ehrenmünze.			
1	Johann Georg Kolb, Leinen- und Baumwollenwaaren-Fabrik in Bayreuth, Stadtmagistrats daselbst.	Gewebe aus Flachs, Hanf und Werg.	55	E.-Nr. 2914.
	B. Der silbernen Ehrenmünze.			
1	Johann Benedikt Glaß, Eisenfabrik zu Wölsauerhammer, K. Landgerichts Wunsiedel.	Schmiedeisen und Blech.	150	E.-Nr. 2915.
2	Johann Wolfgang Bähr jun., Spiegelglasschleif-Fabrik zu Vorchheim, K. Landgerichts daselbst.	Spiegel.	912	E.-Nr. 2916.
3	Andreas Trendel Sohn, Leinen- und Baumwollen-Fabrik in Culmbach, Kgl. Landgerichts daselbst.	Gewebe aus Flachs, Hanf und Werg.	434	E.-Nr. 2917.
4	Johann Pöhlmann und Sohn, Baumwollenwaaren-Manufaktur in Oberredwitz, K. Landgerichts Wunsiedel.	Desgl.	31	E.-Nr. 2918.
5	Matthäus Dirr, Ofenfabrikant in Bamberg, Stadtmagistrats daselbst.	Feuerungs-Apparate.	84	E.-Nr. 2919.
	C. Der ehernen Ehrenmünze.			
1	Friedrich Greiner und Adam Greiner, beide Glashüttenantheils-Besitzer und Glasmacher zu Bischoffgrün, K. Landgerichts Berneck.	Physikalische Instrumente.	11/11	E.-Nr. 2920.
2	Nicolaus Kaiser, Korbmachermeister in Schney, K. Landgerichts Lichtenfels.	Stroh-, Weiden- und Holzgeflechte.	2	E.-Nr. 2921.
3	Jacob Flügel, Zeuchmacher zu Wunsiedel, Kgl. Landgerichts daselbst.	Wollenzeuche.	437	E.-Nr. 2922.
4	Andreas Fischer, Tuchmachermeister in Hof, Stadtmagistrats daselbst.	Wolltücher.	35	E.-Nr. 2923.
5	Heinrich Decker, Tuchmachermeister in Hof, Stadtmagistrats daselbst.	Desgl.	39	E.-Nr. 2924.
6	Heinrich Steinhäuser, Baumwollenwaaren-Manufaktur in Hof, Stadtmagistrats daselbst.	Zeuche aus verschiedenen Gespinnsten.	17	E.-Nr. 2925.
7	Johann Nikol. Heumann, Strumpfwirker in Wunsiedel, K. Landgerichts daselbst.	Strumpfwaaren.	14	E.-Nr. 2926.
8	Georg Hendel, Fabrik von gemischten Wollen- und Leinenwaaren zu Regnitzlosau, K. Landgerichts Rehau.	Shwalsfabrikation.	932	E.-Nr. 2927.
9	Johann Wildberger, chirurgischer Instrumentenmacher in Bamberg, Stadtmagistrats daselbst.	Messerschmiedarbeiten.	138	E.-Nr. 2928.

Nürnberg, den 15. October 1841.

Königliche Central-Industrie-Ausstellungs-Commission.

Dürig.

Digitized by Google

* * *

Verzeichniß

der den Theilnehmern an der allgemeinen Industrie-Ausstellung des Jahres 1840 in Nürnberg aus dem Kreise Oberfranken Allerhöchst genehmigten Auszeichnungen mittelst Ertheilung von Diplomen mit dem Zeugnisse erhöhter oder fortdauernder Würdigkeit für die früher erhaltenen goldenen, silbernen und ehernen Ehrenmünzen oder Belobungs-Zeugnisse, dann von neuen Belobungs-Zeugnissen.

Laufende Nr.	Name und Wohnort der Empfänger von Ehrendiplomen und Belobungs-Zeugnissen.	Bezeichnung der Industriezweige.	Katalog-Nr.	Bemerkungen.
	I. Diplom der goldenen Ehrenmünze.			
	a) mit dem Zeugnisse erhöhter Würdigkeit.			
	Wolfgang Caspar Fikentscher, chemische Fabrik zu Redwitz, Königl. Landgerichts Wunsiedel.	Chemische Fabrikate und Farben.	427	
	II. Diplom der ehernen Ehrenmünze.			
	a) mit dem Zeugnisse erhöhter Würdigkeit.			
1	Richart Bader, Possamentier in Bamberg, Stadtmagistrats daselbst.	Possamentier-, Knopfmacherwaaren und geflochtene Pfeifenrohre.	44	
2	Johann Fraas et Comp., Baumwollen-Waaren-Manufaktur zu Oberredwitz, Kgl. Landgerichts Wunsiedel.	Baumwollengewebe.	51 337	
	b) mit dem Zeugnisse fortdauernder Würdigkeit.			
1	Goldene-Adlerhütte, Vitriol- und Alaunwerk bei Wiersberg, Kgl. Landgerichts Culmbach.	Chemische Fabrikate und Farben.	26	
2	Heinrich Carl Eichhorn et Comp., Porzellanfabrik zu Schney, Kgl. Landgerichts Lichtenfels.	Porzellan.	59	
3	Johann Adam Herold, Baumwollwaaren-Fabrikant zu Gefrees, Kgl. Landgerichts Berneck.	Gewebe aus Flachs, Hanf und Werg.	146	
	III. Diplom für Belobungs-Zeugnisse.			
	a) mit dem Zeugnisse erhöhter Würdigkeit.			
1	Johann und Friedrich Pöhlmann, Strumpfwirker zu Redwitz, K. Landgerichts Wunsiedel.	Strumpfwaaren.	32	
2	Johann Vetter, Strumpfwirker zu Wunsiedel, K. Landgerichts daselbst.	Desgl.	13	
	IV. Neue Belobungs-Zeugnisse.			
1	Johann Baptist Boßer zu Gremsdorf, K. Landgerichts Höchstadt.	Seiden und Seidengewebe.	955	
2	Magdalena Brehm, Bäckersehefrau zu Bamberg, Stadtmagistrats daselbst.	Garn und Seilerarbeiten.	30	
3	Johann Georg Geyer, Säg- und Fabrik-Waffenhammerbesitzer zu Juliusthal, K. Landgerichts Berneck.	Sensen, Strohmesser und Grobschmiedarbeiten.	50	
4	Benedikt Glaß, Baumwollenwaaren-Manufaktur zu Redwitz, K. Landgerichts Wunsiedel.	Baumwollgewebe.	47	

Digitized by Google

	Name und Wohnort der Empfänger von Ehrendiplomen und Belobungs-Zeugnissen.	Bezeichnung der Industriezweige.	Katalog-Nr.	Bemerkungen.
	Michael Hagen, lediger Müllerssohn zu Altendorf, K. Landgerichts Bamberg I.	Dreher, Paternostermacherarbeiten, Schnitzarbeiten, Formschneiden.	966	
	Adam Hartbauer, Blecharbeiter zu Thiersheim, K. Landgerichts Wunsiedel.	Feuerungs-Apparate.	53	
	Moritz Hartung, Stahlfabrik zu Königsmühle bei Hohenberg, K. Landgerichts Selb.	Stahl.	1	
3	Johann Adam Herold, Baumwollenwaaren-Fabrik zu Gefrees, K. Landgerichts Berneck.	Baumwollengespinnst und Türkischrothfarberei.	147	
9	Johann Christoph Knorr, Weißgerber zu Redwitz, K. Landgerichts Wunsiedel.	Leder- und Pergament-Fabrikation.	48	
0	Anton Kernaul, Zeugschmiedmeister zu Bamberg, Stadtmagistrats daselbst.	Zeugschmiedarbeiten, dann Ahlen.	45	
1	Georg Friedrich Kübel, Kupferschmied zu Bayreuth, Stadtmagistrats daselbst.	Mathematische Instrumente.	54	
12	Johann Georg Nemmert, Korbmachermeister zu Michelau, K. Landgerichts Lichtenfels.	Stroh-, Weiden-, Holzgeflechte.	58	
13	Albrecht Rahm, Tuchmachermeister zu Hof, Stadtmagistrats daselbst.	Wolltücher.	40	
14	Johann Raub, Schuhmachermeister zu Bayreuth, Stadtmagistrats daselbst.	Seide und Seidengewebe.	968	
15	Nikolaus Schardt, Korbmacher zu Oberlangenstadt, K. Landgerichts Cronach.	Stroh-, Weiden- und Holzgeflechte.	3	
16	Franz Schlaffhäuser, Seilermeister zu Herzogenaurach, K. Landgerichts daselbst.	Garn- und Seilerarbeit.	5	
17	Franz Siebel, Porzellanmaler zu Lichtenfels, K. Landgerichts daselbst.	Porzellan.	57	
18	Friedrich Stöckel, Schlossermeister zu Hof, Stadtmagistrats daselbst.	Maschinen.	27	
19	Salomon Stoll, Tuchmachermeister in Hof, Stadtmagistrats daselbst.	Wolltücher.	43	
20	Eugen Unger, Tuchmachermeister in Hof, Stadtmagistrats daselbst.	Desgl.	42	
11	Wolfgang Unger, Tuchmachermeister zu Hof, Stadtmagistrats daselbst.	Desgl.	38	
12	Albrecht Christian Gebhardt, Tuchmachermeister zu Hof, Stadtmagistrats daselbst	Desgl.	41	
13	Heinrich Beck, Chaisen-Fabrikant in Bamberg. Stadtmagistrats daselbst.	Wagenfabrikation.	839	

Nürnberg, den 31. October 1841.

Königliche Central-Industrie-Ausstellungs-Commission.
Dürig.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Uehlfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 29sten v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Nopitsch ist die Pfarrei Gerhardshofen, Dekana Uehlfeld in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerk in Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse nach der im Jahre 1837 berichtigten Fa sion in Folgendem bestehen:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Cassen:			
a) an baarem Gelde	— fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
2 Metzen 1 Viertl. Korn, à 8 fl 58 kr. . .	3 fl. 21½ kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
a) an baarem Gelde	16 fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
2 Schffl. 2 Vlg. 1 Sbl. Korn, à 8 fl. 58 kr. . .	18 fl. 46½ kr.		
4 Klafter Holz	16 fl. — kr.		
1 „ Stöcke	1 fl. 30 kr.		
40 Stück Wellen	1 fl. 4 kr.		
Von dem Filial-Gotteshause Forst und Kästel . .	10 fl. 10 kr.		
3) Aus Gemeinde-Cassen	— fl. 18½ kr.		
		67 fl. 11 kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung	50 fl. — kr.		
desgleichen von den Grundstücken	124 fl. 12 kr.		
		174 fl. 12 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Einnahme:			
α) in Geld	8 fl. 50½ kr.		
β) in Naturalien:			
5 Schffl. 1¼ Metz Korn, à 8 fl. 58 kr. . .	46 fl. 58½ kr.		
5 „ 5¾ „ Haber, à 3 fl. 47 kr. . .	22 fl. 25½ kr.		
b) unständige Einnahmen an Handlohn . . .	24 fl. 7½ kr.		
2) An Zehenten:			
a) vom großen Fruchtzehenten:			
36 Schffl. Korn, à 8 fl. 58 kr. . . .	322 fl. 48 kr.		
13 „ 1 Metzen Waizen, à 11 fl. 51 kr. . .	156 fl. 1½ kr.		
15 „ 1 „ Gerste, à 7 fl. 6 kr. . .	107 fl. 41 kr.		
5 „ Haber, à 3 fl. 47 kr.	18 fl. 55 kr.		
2¾ Metz. Wicken, à 10 fl. 50 kr. . . .	4 fl. 57½ kr.		
Betrag	712 fl. 45½ kr.	241 fl. 23 kr.	

Digitized by Google

Uebertrag	712 fl. 45½ kr.	241 fl. 23 kr.	
2¾ Metz. Linsen, à 10 fl. 14 kr.	4 fl. 41¼ kr.		
2½ „ Erbsen, à 9 fl. 44 kr.	4 fl. 27½ kr.		
b) vom Schmalsaatzehenten	248 fl. — kr.		
c) „ Heuzehenten	90 fl. — kr.		
d) „ Hopfenzehenten	12 fl. — kr.		
3) An Waiderechten	1 fl. 35 kr.		
		1073 fl. 29¾ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		234 fl. 22½ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
Summa		1549 fl. 15½ kr.	
Hievon die Lasten abgezogen mit		62 fl. 36 kr.	
verbleibt reines Diensteinkommen		1486 fl. 39½ kr.	

Ansbach, den 15. December 1841.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Montag den 3. Januar 1842 Vormittags 11 Uhr wird die Lieferung von

450 Pfund Leinöhl und
450 Pfund Rüböhl

an den Wenigstnehmenden überlassen.

Strichlustige werden zu diesem Absteigerungs-Termin hiermit eingeladen.

Plassenburg, den 17. December 1841.

Königliches Polizei-Commissariat.
Graf.
Bennewitz.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Bäckerei kann ein befähigter Bäcker, der sich über guten Leumund auszuweisen vermag, anhaltende Beschäftigung finden.

Hiezu Lustragende werden zur ungesäumten Bewerbung aufgefordert.

Plassenburg, am 18. December 1841.

Königliches Polizei-Commissariat.
Graf.
Bennewitz.

Nachdem in dem Termine vom 9ten v. Mts. in Sachen der ledigen Dorothea Mayer von Rothmannsthal gegen den ledigen Bierbrauer-Gesellen Andreas Höhn von Memmelsdorf, außereheliche Schwängerung und deren Folgen betr., der Beklagte ungehorsam ausgeblieben ist, wird dem gestellten Antrag gemäß anderweiter Termin zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf

Samstag den 5. Februar 1842 früh 9 Uhr

anberaumt, und hiezu der Beklagte unter der Verwarnung geladen, daß, wenn er wieder nicht erscheint, die Klage für abgeläugnet erachtet, er seiner Einreden für verlustig erklärt, und die Klägerin zum Beweise ihres Klaggrundes zugelassen werden wird.

Bamberg, den 14. December 1841.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das dem Bauern Johann Heinrich Unglaub von Bug gehörige Anwesen, bestehend in einem frohnfreien Gute, Nr. 9 zu Bug, wozu ¼ Tagwerk Garten, 4⅞ Tagwerk Wiesen, 11⅛ Tagwerk Felder, 2½ Tagwerk Huth und

Digitized by Goo

¼ Tagwerk Holz, dann zwei Klafter Gerechtholz aus der Gutswaldung und der Mitgenuß der Gemeindehuth gehören, und welches ein Steuerkapital von 3150 fl. hat, und nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 5194 fl. 8½ kr. gewürdiget worden ist, in dem dortselbst auf den

15. Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

anberaumten Termin meistbietend versteigert.

Annehmbare Kaufsliebhaber, welchen die Taxationsverhandlungen täglich im Registraturzimmer des unterfertigten Gerichts zur Einsicht vorgelegt werden können, werden dazu eingeladen.

Hof, den 26. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. n.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Schullehrers Andreas Morgenroth zu Kronach ist der Universal-Konkurs rechtskräftig erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der liquidirten Forderungen auf

Montag den 10. Januar k. Js.,

2) zum Vorbringen der Einreden gegen dieselben auf

Montag den 7. Februar k. Js.,

3) zur Abgabe der Re- und Dupliken auf

Montag den 7. März k. Js,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Hiezu werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Termine den Ausschluß der Forderung von gegenständiger Masse, an den übrigen Tagen hingegen die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Alle jene, welche Faustpfänder in Händen oder Zahlungen an den Gemeinschuldner zu machen haben, werden aufgefordert, jene bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Ansprüche, an das Konkursgericht abzuliefern, und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nichts an jenen verabfolgen zu lassen.

Gleichzeitig wird zum öffentlichen Verkaufe des Immobiliar-Vermögens, nämlich:

a) eines Söldenguts, bestehend aus einem neu erbauten Wohnhause sammt Zubehör, B.-Nr. 292, geschätzt auf 800 fl.,

b) eines Aeckerlein, die Schulspitze genannt, im Mittelried, geschätzt auf 40 fl.,

beide im Steuer-Distrikt Unterleiterbach gelegen, Termin auf den

8. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

im Delsschen Gasthause daselbst bestimmt, und werden Liebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenfels, am 3. December 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Johann Gick von Michelau gehörige Grundvermögen in der Behausung des Gemeindevorstehers daselbst am

18. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Grundvermögen aus nachfolgenden Besitzungen bestehe:

1) ¼ Tagw. Wiese, der Judenwörth, K. Lehen, L.-P.-Nr. 924, B.-Nr. 983, U.-B.-Nr. 292, mit 3 kr. Erbzinns, 10 ℔ Handlohn, 180 fl. G.-St.-K. oder 13½ kr. in simplo belastet, zehntfrei, geschätzt auf 150 fl.,

2) ½ Tagw. 18 Ruthen Feld, der Wörthacker, K. Lehen, L.-P.-Nr. 53, B.-Nr. 73, U.-B.-Nr. 1134, mit 2½ Pf. Erbzinns, 10 ℔ Handlohn, der Zehntbarkeit zum 10ten Theil, 75 fl. G.-St.-K. oder 5 kr. 2½ Pf. in simplo belegt, geschätzt auf 150 fl.,

3) 2¾ Tagw. Feld und Wiese, der Albertssteg, K. Lehen, L.-P.-Nr. 55, B.-Nr. 75, U.-B.-Nr. 1134, mit 38 kr. 3½ Pf. Erbzinns, dem 10 ℔ Handlohn und 285 fl. G.-St.-K. oder 21 kr. 1½ Pf. in simplo belastet, geschätzt auf 500 fl.,

4) 1⅛ Tagw. 14 Ruthen Feld, der Schulacker, K. Lehen, L.-P.-Nr. 56, B.-Nr. 77, U.-B.-Nr. 1134, mit 12½ kr. Erbzinns, dem 10 ℔ Handlohn, der Zehntbarkeit zum 10ten Theile, 205 fl. G.-St.-K. oder 15 kr. 1½ Pf. in simplo belastet, geschätzt auf 300 fl.,

Digitized by Google

5) $\frac{1}{8}$ Tagw. Wiese, die Albertswiese, K. Lehen, L.-P.-Nr. 62, B.-Nr. 83, U.-B.-Nr. 1134, mit 6 kr. Erbzins, dem 10 $\frac{0}{0}$ Handlohn, 140 fl. G.-St.-K. oder 10$\frac{1}{2}$ kr. in simplo belegt, geschätzt auf 130 fl.,

6) 1$\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, der Gackelsbaumacker, K. Lehen, L.-P.-Nr. 59, B.-Nr. 79, 80, U.-B.-Nr. $\frac{4}{1}\frac{3}{1}\frac{4}{4}$, mit 14 kr. 3$\frac{1}{2}$ Pf. Erbzinns, dem 10 $\frac{0}{0}$ Handlohn, der Zehntbarkeit zum 10ten Theil, 345 fl. G.-St.-K. oder 25 kr. 3$\frac{1}{2}$ Pf. in simplo beschwert, geschätzt auf 425 fl.,

7) $\frac{5}{6}$ Tagw. Wiese in der Schatzweidiglage, freieigen, U.-B.-Nr. $\frac{5}{1}\frac{4}{1}\frac{6}{4}$, mit 25 fl. G.-St.-K. oder 1 kr. 3$\frac{1}{2}$ Pf. in simplo onerirt, geschätzt auf 150 fl.,

8) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese in der Angerlag, freieigen, U.-B.-Nr. $\frac{5}{1}\frac{4}{1}\frac{7}{4}$, mit 35 fl. G.-St.-K. oder 2 kr. 2$\frac{1}{2}$ Pf. in simplo, geschätzt auf 150 fl.,

9) eine Wiese, das Beulein, freieigen, U.-B.-Nr. 1786, mit 40 fl. G.-St.-K. oder 3 kr. in simplo belastet, geschätzt auf 150 fl.,

10) $\frac{1}{4}$ von $\frac{1}{8}$ Tagw. 12 Ruthen Wiese, das Wörthwieslein, K. Lehen, L.-P.-Nr. 909, B.-Nr. 459, U.-B.-Nr. 1171, mit 7 kr. Erbzinns, dem 10 $\frac{0}{0}$ Handlohn, der Zehntbarkeit zum 10ten Theil, dann 35 fl. G.-St.-K. oder 2 kr. 2$\frac{1}{2}$ Pf. in simplo belastet, geschätzt auf 10 fl.,

sämmtlich im St.-Distr. Michelau,

11) das Müllerswieslein zu $\frac{1}{4}$ Tagw., K. Lehen, L.-P.-Nr. 187, B.-Nr. 215, U.-B.-Nr. 475, mit 9 kr. Erbzinns, 10 $\frac{0}{0}$ Handlohn und 40 fl. G.-St.-K. oder 3 kr. in simplo belastet, zehntfrei, geschätzt auf 50 fl., im St.-Distr. Oberwallenstadt,

12) $\frac{1}{2}$ Tagw. Anger, jenseits des Mains, freieigen, U.-B.-Nr. $\frac{1}{1}\frac{0}{0}\frac{0}{9}$, mit 20 fl. G.-St.-K. oder 1$\frac{1}{2}$ kr. in simplo belegt, geschätzt auf 40 fl., im St.-Distr. Schney.

Lichtenfels, am 23. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Zu Folge hohen Auftrages der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wird hiemit bekannt gemacht, daß die personelle Apothekerkonzession zu Seßlach in Erledigung gekommen ist, und daß die Bewerber hierum unter Vorlage der einschlägigen Zeugnisse sich zur Instruirung ihrer Gesuche binnen 4 Wochen präklusiver Frist bei dem unterfertigten Amte anzumelden haben.

Bemerkt wird, daß dem Würdigsten unter den Bittstellern die obige Konzession verliehen werde.

Seßlach, den 5. December 1841.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bei dem Königl. Rentamte dahier wird mit 1. Januar 1842 die Stelle eines Scribenten erledigt, welchem die Führung des Geschäfts-Journals ꝛc. obliegt. Hiezu befähigte Individuen, welche sich über Treue und sittliches Verhalten auszuweisen vermögen, wollen sich deshalb in frankirten Briefen an den unterzeichneten K. Amtsvorstand wenden. Burgwindheim, den 15. December 1841.

Königliches Rentamt.

Fischer, Rentbeamter.

Nicht Amtliche Artikel.

Vorzügliche Punschessenz, ächten weißen Arrac de Batavia, Muscatwein, feine französische Liqueure, abgelagerte Bremer Cigarren in mehreren guten Qualitäten und billigst bei

Joh. Matthäus Kolb.

Weiße und braune extra feine Lebkuchen, dergleichen Macronen, so wie feine Liqueure empfiehlt einem hochverehrten Publikum zur bevorstehenden Weihnachtszeit zu den billigsten Preisen, und bittet um geneigten Absatz

Wilhelm Friedmann,
Ludwigsstraße Nr. 253.

1200 bis 1500 fl. sind zu 4 Prozent gegen hinlängliche Sicherheit bei der Stiftsverwaltung Birken dahier zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 154. Bayreuth, Sonnabend am 25. December 1841.

Inhalt:

Hinauszahlungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern pro 1841. — Conscription der Altersklasse 1820. — 144ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Hinauszahlungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern pro 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Direktoriums des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich wird in Nachstehendem die Zusammenstellung der im Jahre 1841 geschehenen Entschädigungen mit dem Beifügen hiemit veröffentlicht, daß nach der Angabe des Direktoriums die Vereins-Rechnung pro 1840 bereits satzungsmäßig erlediget seye und jedem Vereins-Mitgliede die Einsicht derselben sammt allen Belegen im Vereins-Büreau frei stehe.

Bayreuth, den 18. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten,

Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

Zusammenstellung

sämmtlicher an die Vereins-Agenten in allen Kreisen des Reichs hinausbezahlten Entschädigungen pro 1841.

Laufende Nr.	Der Vereins-Agenten				Gesammt-Entschädigung.			Abzug nach §. 34 der Satzungen zum Reservefond.			Baar hinausbezahlte Entschädigung.		
	Namen.	Charakter.	Wohnort.	Gericht.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	I. Regierungs-Bezirk Oberbayern.												
1	Aschauer, Franz.	Gem. Vorsteher.	Strausdorf.	Ebersberg.	270	48	—	8	6	2	262	41	2
2	Beimler, Gabriel.	Vet. Arzt.	Miesbach.	Miesbach.	214	—	—	6	25	1	207	34	3
3	Bößl, Georg.	Vet. Arzt.	Tölz.	Tölz.	840	52	—	25	13	1	815	38	3
4	Enzersperger, Erh.	Sattlermeister.	Au.	Aybling.	298	8	—	8	55	3	289	12	1
5	Gastberger, Joh.	Handelsmann.	Traunstein.	Traunstein.	2778	8	—	99	20	2	2678	47	2
6	Glaswinkler, Franz.	Krämer.	Apfeldorf.	Schongau.	120	21	—	3	36	3	116	44	1
7	Göbl, Sebast.	Lehrer.	Habach.	Weilheim.	2243	44	—	67	17	1	2176	26	3
8	Göschl, Anton.	Weingastgeber.	Laufen.	Laufen.	391	15	—	11	44	1	379	30	3
9	Hintermaier, Silv.	Oekonom.	Pullenhofen.	Ebersberg.	63	—	—	1	53	2	61	6	2
10	Kasever, Kasp.	Marktschreiber.	Berchtesgad.	Berchtesgad.	372	10	—	11	10	1	360	59	3
11	Kirmaier, Mart.	Posthalter.	Mühldorf.	Mühldorf.	15	—	—	—	27	—	14	33	—
12	Köglsperger, Joh.	Gem. Vorsteher.	Deining.	Wolfratsh.	26	—	—	—	46	3	25	13	1
13	Kogler, Georg.	Lottokollekt.	Percha.	Aybling.	35	—	—	1	3	—	33	57	—
14	Krug, Michael.	Oekonom.	Endorf.	Trostberg.	125	6	—	3	45	1	121	20	3
15	März, Joseph.	Handelsmann.	München.	München.	205	—	—	6	9	—	198	51	—
16	Maier, Sebast.	Brauer.	Trostberg.	Trostberg.	144	12	—	4	19	2	139	52	2
17	Oettl, Andreas.	Oekonom.	Wahl.	Miesbach.	57	36	—	1	43	3	55	52	1
18	Rappl, Franz.	Gem. Vorsteher.	Ebrensterf.	H.-G. Prien.	1845	—	—	55	21	1	1789	38	3
19	Reinpolt, Balthas.	Posthalter.	Inning.	Starnberg.	308	24	—	9	15	1	299	8	3
20	Ritzl, Michael.	Lehrer.	Grassau.	Traunstein.	258	—	—	7	44	1	250	15	3
21	Rohrmüller, Seb.	Marktschreiber.	Dorfen.	Erding.	91	12	—	2	44	1	88	27	3
22	Schweiger, Michael.	Gem. Vorsteher.	Buching.	Schongau.	371	12	—	11	8	1	360	3	3
23	Winterl, Ernst.	Weingastgeber.	Schongau.	Schongau.	273	48	—	8	12	3	265	35	1
24	Wittmann, Hub.	Schreibmathdlr.	Landsberg.	Landsberg.	530	12	—	15	55	—	514	17	—
25	Zinsinger, Jos.	Lehrer.	Teising.	Neumkt. a. R.	133	15	—	3	59	3	129	15	1
				Summa Oberbayern	12011	23	—	376	18	1	11635	4	3
	II. Niederbayern.												
1	Gmeinwieser, Georg.	Lehrer.	Berg.	Griesbach.	12	—	—	—	21	2	11	38	2
2	Huber, Math.	Lehrer.	Pocking.	Rottbalmünst.	330	6	—	9	54	2	320	11	2
3	Röckl, Xaver.	Seifensieder.	Geisenhausen.	Vilsbiburg.	100	12	—	3	—	2	97	11	2
				Summa Niederbayern	442	18	—	13	16	2	429	1	2
	III. Pfalz.												
1	Mährlein, Ferd.	Gemeindeschreib.	Rülzheim.	Germersheim.	37	30	—	1	7	2	36	22	2
	IV. Oberpfalz und Regensburg.												
1	Bauer, Joseph.	Gerichtshalter.	Neustadt a. W.	Neustadt.	72	36	—	2	10	—	70	26	—
2	Bauer, Georg.	Magist.-Rath.	Vohenstraus.	Vohenstraus.	297	48	3	8	55	3	288	53	—
				Summa Oberpfalz und Regensburg	370	24	3	11	5	3	359	19	—
	V. Oberfranken.				—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der Vereins-Agenten: Namen.	Charakter.	Wohnort.	Gericht.	Gesammt-Entschädigung. fl.	kr.	pf.	Abzug nach §. 34 der Satzungen zum Reservefond. fl.	kr.	pf.	Baar bezahlte Entschädigung. fl.	kr.	pf.
	VI. Mittelfranken.												
1	Glück, Christ. Michl.	Kaufmann.	Wasserträd.	Wasserträdg.	37	46	—	1	8	—	36	38	—
2	Martin, Christ. Wilh.	Rent.-Verwalter.	Obernsteinb.	Marktbibart.	49	20	—	1	26	—	47	54	—
3	Rupprecht, Joh. Paul.	Lottokollekteur.	Neustadt a. A.	Neustadt a. A	14	—	—	—	25	1	13	34	8
				Summa Mittelfranken	101	6	—	2	59	1	98	6	3
	VII. Unterfranken und Aschaffenburg.				—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VIII. Schwaben und Neuburg.												
1	Anzenhofer, Jos.	Handelsmann.	Wertingen.	Wertingen.	41	—	—	1	13	3	39	46	1
2	Bachmann, Carl.	Mühlbesitzer.	Ettringen.	Türkheim.	382	48	—	11	28	3	379	19	1
3	Bauer, Math.	Lehrer.	Moosbach.	Sonthofen.	825	—	—	24	44	1	800	15	3
4	Baumüller, Alois.	Kaufmann.	Augsburg.	Augsburg.	569	12	—	28	27	2	540	44	2
5	Ebentheuer, Joh.	Gem. Vorsteher.	Schnaidbach.	Füßen.	406	—	—	12	10	3	393	49	1
6	Frey, Fidel.	Oekonom.	Ried.	Kempten.	917	12	—	27	30	1	889	41	3
7	Frey, Joh. Bapt.	Steuervorgeher.	Lengenwang.	Füßen.	570	11	—	17	5	—	553	6	—
8	Hartmann, Jos.	Apotheker.	Schwbmünch.	Schwbmünch.	3594	22	—	145	28	2	3448	53	2
9	Keimer, Joh.	Aufschläger.	Füßen.	Füßen.	82	18	—	2	28	—	79	50	—
10	Miehler, Jos.	Farbermeister.	Zusmarshaus.	Zusmarshaus.	176	—	—	5	16	3	170	43	1
11	Mittl, Jos.	Aufschläger.	Kaufbeuern.	Kaufbeuern.	51	—	—	1	31	3	49	28	1
12	Moser, Jos. Ant.	Oekonom.	Niedersonthof.	Immenstadt.	719	—	—	21	34	1	697	25	3
13	Mühleisen, Franz.	Gem. Vorsteher.	Oberndorf.	Oberndorf.	580	54	—	17	25	—	563	29	—
14	Muller, Fr. Ant.	Handelsmann.	Ebersbach.	Obergünzb.	618	12	—	18	32	3	599	39	1
15	Oehl, Carl.	Amtsaktuar.	Glött.	Dillingen.	628	14	—	18	51	—	609	23	—
16	Schwager, Georg.	Rentamts-Obersch.	Roggenburg.	Roggenburg.	241	9	—	7	14	2	233	54	2
17	Umhofer, Georg.	Ldg.-Oberschreib.	Mindelheim.	Mindelheim.	270	15	—	8	6	2	262	8	2
18	Weber, Mich.	Gem. Vorsteher.	Babenhausen.	Babenhausen.	615	40	—	18	28	1	597	11	3
				Summa Schwaben und Neuburg	11288	27	—	387	37	2	10900	49	2
	Rekapitulation.												
	Regierungs-Bezirke. Oberbayern				12011	23	—	376	18	1	11635	4	3
	Niederbayern				442	18	—	13	16	2	429	1	2
	Pfalz				37	30	—	1	7	2	36	22	2
	Oberpfalz und Regensburg				370	24	3	11	5	3	359	19	—
	Oberfranken				—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mittelfranken				101	6	—	2	59	1	98	6	3
	Unterfranken und Aschaffenburg				—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schwaben und Neuburg				11288	27	—	387	37	2	10900	49	2
				Summa Summarum	24251	8	3	792	24	3	23448	44	—

München, am 3. December 1841.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Welsch.

Digitized by Google

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.
(Die Conscription der Altersklasse 1820 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung der Conscriptions-Listen der Altersklasse 1820 vor dem K. obersten Rekrutirungsrath für Oberfranken sind folgende Tage bestimmt worden:

Sonnabend der 15. Jänner k. Js.
für die Königl. Landgerichte Bayreuth, Münchberg und den Magistrat Bayreuth.

Montag der 17. Jänner
für die Landgerichte Ebermannstadt, Pottenstein und Scheßlitz.

Dienstag der 18. Jänner
für die Landgerichte Bamberg I., Gräfenberg, Hof und Magistrat Hof.

Donnerstag der 20. Jänner
für die Landgerichte Kronach, den Magistrat Bamberg und das Herrschaftsgericht Banz.

Freitag der 21. Jänner
für die Landgerichte Burgebrach und Selb, dann das Herrschaftsgericht Guttenberg.

Montag der 24. Jänner
für die Landgerichte Kirchenlamitz, Ludwigsstadt, Nordhalben.

Dienstag der 25. Jänner
für die Landgerichte Weismain und Wunsiedel, dann das Herrschaftsgericht Tambach.

Donnerstag der 27. Jänner
für die Landgerichte Höchstadt und Naila, dann die Herrschaftsgerichte Mitwitz und Thurnau.

Freitag der 28. Jänner
für die Landgerichte Berneck, Culmbach und Rehau.

Montag der 31. Jänner
für die Landgerichte Hollfeld, Schnabelwaid und Weidenberg.

Dienstag der 1. Februar
für die Landgerichte Forchheim, Bamberg II. und Stadtsteinach.

Donnerstag der 3. Februar
für die Landgerichte Lichtenfels, Herzogenaurach und Seßlach.

Die Sitzungen des K. obersten Rekrutirungsrathes werden im Regierungsgebäude im Sitzungssaale öffentlich abgehalten, beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr und steht sowohl den Betheiligten, wie jedem Dritten der Zutritt frei.

Bayreuth, den 24. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die 144ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Cirkulare der K. K. österreichischen Landesregierung zu Wien vom 3ten v. M. sammt dem Verzeichnisse der in der 144sten Ziehung verlooßten Obligationsnummern zur Wahrung des Interesse der einzelnen allenfalls betheiligten Stiftungen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns über die baare Auszahlung der am 2. November 1841 in der Serie 76 verlooßten 5perzentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. M. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die am 2. November 1841 in der Serie 76 verlooßten fünfperzentigen Banko-Obligationen Nr. 69220 bis einschließig Nr. 70159 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. December 1841 und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verlooßten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten October 1841 zu zwei und ein halb Perzent in Wiener Währung, für den Monat November 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit 5 Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlooßten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

Wien, am 3. November 1841.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Ried.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Ried.-Oest. Regierungsrath.

Digitized by Google

* * *

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 76sten Serie, welche in der am 2. November 1841 vorgenommenen einhundert vier und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

ummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
69220	69264	69313	69359	69412	69474	69527	69578	69626	69700	69752
69221	69265	69314	69360	69414	69475	69528	69579	69628	69701	69754
69223	69266	69315	69361	69417	69477	69529	69580	69635	69703	69755
69224	69267	69316	69364	69418	69478	69530	69581	69645	69704	69756
69225	69271	69317	69365	69420	69479	69531	69582	69646	69705	69757
69226	69272	69318	69366	69421	69480	69532	69583	69647	69708	69758
69227	69273	69319	69367	69422	69482	69533	69584	69648	69709	69760
62928	69274	69320	69368	69424	69484	69535	69585	69650	69710	69761
69229	69275	69322	69369	69425	69485	69536	69586	69651	69711	69762
69230	69276	69323	69370	69426	69486	69537	69588	69652	69714	69765
69231	69277	69324	69371	69427	69487	69538	69589	69653	69715	69766
69232	69278	69325	69372	69428	69488	69539	69590	69654	69716	69767
69233	69279	69326	69373	69431	69489	69540	69591	69655	69717	69768
69236	69280	69327	69375	69433	69490	69543	69592	69656	69718	69769
69237	69282	69328	69377	69437	69491	69544	69593	69658	69720	69770
69238	69283	69329	69378	69438	69492	69545	69594	69661	69723	69771
69239	69284	69330	69379	69440	69493	69546	69595	69663	69724	69772
69240	69285	69331	69380	69441	69496	69547	69596	69664	69725	69773
69241	69286	69334	69382	69442	69497	69549	69597	69665	69727	69774
69242	69288	69335	69386	69443	69501	69550	69598	69666	69728	69775
69243	69289	69336	69387	69444	69502	69551	69599	69667	69729	69776
69244	69290	69337	69389	69445	69504	69552	69600	69668	69730	69782
69245	69291	69338	69390	69446	69505	69553	69601	69671	69731	69783
69246	69292	69339	69391	69448	69507	69554	69602	69674	69732	69784
69247	69293	69340	69392	69450	69508	69558	69603	69675	69733	69786
69248	69294	69341	69394	69451	69509	69559	69604	69676	69734	69787
69249	69295	69342	69395	69452	69510	69560	69605	69677	69735	69788
69250	69296	69344	69396	69453	69511	69561	69606	69680	69736	69790
69251	69297	69345	69399	69454	69513	69562	69609	69681	69737	69794
69252	69298	69346	69400	69455	69514	69563	69610	69683	69738	69795
69253	69299	69347	69401	69456	69515	69564	69611	69684	69739	69796
69254	69300	69348	69402	69457	69516	69565	69612	69686	69740	69797
69255	69301	69349	69403	69458	69518	69566	69613	69687	69741	69798
69256	69302	69350	69404	69465	69519	69567	69614	69689	69742	69799
69257	69305	69352	69405	69466	69520	69569	69615	69690	69744	69800
69258	69306	69353	69406	69467	69521	69570	69616	69691	69747	69801
69259	69307	69354	69407	69468	69523	69572	69618	69693	69748	69803
69260	69308	69356	69408	69469	69524	69573	69620	69694	69749	69805
69262	69310	69357	69410	69471	69525	69574	69621	69696	69750	69806
69263	69312	69358	69411	69472	69526	69577	69624	69699	69751	69807

Digitized by Google

Banko-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
69808	—									
69809	69845	69887	69914	69935	69978	70010	70039	70078	70107	70139
69810	69846	69888	69916	69938	69979	70014	70040	70079	70108	70140
69811	69849	69889	69917	69941	69983	70015	70041	70081	70110	70141
69812	69850	69890	69918	69942	69986	70016	70049	70084	70114	70142
69813	69851	69892	69919	69943	69987	70017	70050	70085	70116	70143
69816	69856	69895	69920	69947	69988	70021	70051	70086	70118	70144
69818	69857	69897	69921	69948	69989	70023	70052	70089	70120	70145
69819	69859	69898	69922	69950	69990	70025	70053	70090	70124	70147
69820	69860	69900	69923	69951	69995	70026	70055	70093	70125	70148
69821	69863	69902	69924	69961	69997	70027	70056	70094	70126	70150
69823	69864	69903	69925	69962	69999	70028	70059	70095	70127	70151
69824	69868	69904	69926	69963	70000	70029	70060	70098	70128	70152
69826	69869	69905	69928	69965	70002	70030	70062	70100	70129	70153
69827	69872	69907	69929	69966	70003	70031	70063	70101	70130	70154
69829	69874	69908	69930	69968	70004	70032	70064	70102	70132	70155
69833	69875	69909	69931	69971	70005	70034	70066	70103	70133	70156
69837	69880	69910	69932	69973	70006	70036	70071	70104	70134	70157
69838	69883	69911	69933	69974	70007	70037	70075	70105	70136	70158
69840	69884	69912	69934	69977	70009	70038	70076	70106	70137	70159

Der Brennholz-Bedarf pro 18$\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ für die hiesige Garnison, bestehend in 693 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz, wird in einzelnen Loosen zu 50, 100 und 200 Klafter am Samstag den 15. Januar künftigen Jahrs, Vormittags 10 Uhr, in der Rechnungs-Kanzlei des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling an Wenigstnehmende in Akkord gegeben.

Hiezu werden Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich jeder derselben über seine Lieferungsfähigkeit durch amtliches Zeugniß auszuweisen habe, außerdem er von der Verhandlung ausgeschlossen werde.

Bayreuth, den 22. December 1841.

Ediktal-Citation.

Nachbenannte eheleibliche Kinder des verlebten Georg Reinig zu Stübig, als Nikolaus Reinig, geboren 22. September 1767, und Magdalena Reinig, geboren 4. November 1769, seit den Jahren 17$\frac{8}{9}\frac{4}{7}$ vom Hause abwesend, ohne bisher von ihrem Aufenthalte eine Nachricht gegeben zu haben, werden andurch nochmals öffentlich aufgefordert, innerhalb 6 Monaten sammt oder sonders entweder in Person oder durch ihre Erben oder sonstige Bevollmächtigte sich hierorts einzufinden und ihre Vermögensportionen, à 350 fl. beiläufig, in Empfang zu nehmen, als sonsten diese ihren nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden müßten.

Scheßlitz, den 15. December 1841.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Webermeisters Johann Leidhold zu Weißenstadt wurde offener Arrest erkannt, und werden daher diejenigen, welche Zahlungen an ihn zu leisten haben oder Sachen von demselben besitzen, hiermit aufgefordert, solche bei Folge nochmaligen Ersatzes blos an das Depositorium des unterfertigten Gerichtes verabfolgen zu lassen.

Digitized by Google

Den etwaigen Pfandgläubigern bleibt ihr gesetzliches Vorzugsrecht vorbehalten.

Kirchenlamitz, am 18. December 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Das Brauerei- und Wirthschaftsanwesen der verstorbenen Johann Georg und Margaretha Müller'schen Eheleute, Hs.-Nr. 31, zu Hausen, soll nach dem Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder derselben an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Strichtermin ist auf

Dienstag den 11. Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

im Müller'schen Wirthshause zur Krone in Hausen anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Herzogenaurach, den 16. December 1841.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bei dem Königl. Rentamte dahier wird mit 1. Januar 1842 die Stelle eines Scribenten erledigt, welchem die Führung des Geschäfts-Journals ꝛc. obliegt. Hiezu befähigte Individuen, welche sich über Treue und sittliches Verhalten auszuweisen vermögen, wollen sich deshalb in frankirten Briefen an den unterzeichneten K. Amtsvorstand wenden. Burgwindheim, den 15. December 1841.

Königliches Rentamt.

Fischer, Rentbeamter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 12 kr.	14 fl. 42 kr.
Korn . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 12 kr.	9 fl. 48 kr.
Gerste . . .	7 fl. 24 kr.	6 fl. 48 kr.	6 fl. — kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 18. December 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Verkauf oder Verpachtung einer Ziegel- und Kalkbrennerei.

Die vor 3 Jahren neu errichtete, wegen ihrer Lage sich gut rentirende Kalk- und Ziegelbrennerei in Nordhalben wird wegen eingetretener Verhältnisse am

16. Jänner 1842 Nachmittags 2 Uhr

in der Wohnung des Herrn Aufschlägers Sailer daselbst verpachtet oder verkauft.

Hiezu Lusttragende wollen sich an Genannten wenden, wo Pacht- und Verkaufsbedingnisse zur Einsicht vorliegen.

Bemerkt wird vorläufig, daß dem Käufer der dritte Theil, auch die Hälfte des Kaufschillings gegen Verzinsung stehen bleiben kann.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 18. December. Die Tochter des Tuchmachergesellen Schmidt im Neuenwege.

— — Der Sohn des Webermeisters Gebelein in St. Georgen.

— — Die Tochter des Maurergesellen Wittmann in St. Georgen.

Den 19. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 21. Dec. Der Sohn des Stabstrompeters Johannes, beim Königl. Chevaurlegers-Regiment Kronprinz.

Den 22. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 14. December. Die Tochter des Taglöhners Bauer in St. Georgen, alt 1 Monat und 7 Tage.

Den 18. Dec. Der Irrkranke Webergeselle Teufel aus Obernsees, alt 70 Jahre.

— — Leonhardt Matthäus Schleret, Soldat im Königl. bayer. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, alt 26 Jahre.

Den 21. Dec. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Bäckermeisters Höhn dahier, alt 86 Jahre, 8 Monate und 17 Tage.

Den 22. Dec. Kunigunda Krauß, Tochter des Sergeanten Krauß, alt 1 Jahr und 3 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 155. Bayreuth, Dienstag am 28. December 1841.

Inhalt:

Erledigung der Schulstelle in Effelter. — Collekte für den Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde zu Herxheim. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulstelle in Effelter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle in Effelter, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 247 fl. 44 kr., wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schul-Inspektion Nordhalben einzureichen.

Bayreuth, den 18. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Collekte für den Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde zu Herxheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 17. August d. Js. bei den israelitischen Glaubensgenossen in Oberfranken für den Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde zu Herxheim in der Pfalz, veranstalteten Collekte in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 17. August d. Js. bei den israelitischen Glaubensgenossen von Oberfranken zu dem Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde zu Herrheim in der Pfalz veranstalteten Collekte.

ortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Gemeinden.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth	. . . . .	.	.	2	9	
2	Bamberg	. . . . .	.	.	5	18	
	II. Landgerichte.						
3	Burgebrach	. . . . .	.	.	1	6	
4	Ebermannstadt . . .	. . . . .	.	.	—	51	
5	Gräfenberg	Ermreuth	.	.	1	55	
6	Hollfeld	Aufsees	.	.	1	3	
7	Scheßlitz	Demelsdorf und Zeckendorf	.	.	2	18	
8	Weismain	Burgkundstadt . . .	3	12			
		Altenkundstadt . . .	3	30			
	III. Herrschaftsgerichte.				6	42	
9	Tambach	Autenhausen . . .	.	.	1	12	
		Summa tot.	.	.	22	34	

Bayreuth, den 17. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Von mehreren hiesigen Einwohnern wird unter dem Vorwande des Neujahr-Gratulirens eine das Publikum [illegible]r belästigende Bettelei getrieben.

Dieser Unfug wird mit dem Bemerken untersagt, daß [illegible]der Contravenient mit angemessener Gefängnißstrafe be[illegible]hndet werden wird.

Bayreuth, den 24. December 1841.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers des Gärtners Johann Nikolaus Opel zu Mistelgau werden folgende in der Gemeindeflur und dem Steuerdistrikt Mistelgau gelegene Grundstücke des Letzteren zum Verkaufe ausgesetzt:

1) $\frac{5}{8}$ Tagw. Gartenland, früher Feld, im Görig, B.-Nr. 960½, K. Lehen, belastet mit 50 fl. Steuer-Capital, 1 Metzen Korn, 1 Metzen Haber, 2 kr. Michaelis- und Walburgis-Zins und der Hand-

lohnbarkeit zu 10 Prozent, II. Bonitäts-Classe und geschätzt auf . . . . . 277 fl.,

2) 18 [] R Gartenland, früher Feld, im Görig, B.-Nr. 960, K. Lehen, belastet mit 5 fl. Steuer-Capital, ½ kr. Walburgis- und Michaelis-Zins, 8 Maas Haber und 10 Prozent Handlohn, II. Bonitäts-Classe und geschätzt auf . . . 30 fl.,

3) ein Viertel Tagw. Gartenland, früher Feld, im Görig, B.-Nr. 960ᵇ, K. Lehen, belastet mit 15 fl. Steuer-Capital, ⅝ kr. Walburgis- und Michaelis-Zins, 19 Maas Haber und 10 Prozent Handlohn, II. Bonitäts-Classe und geschätzt auf 80 fl.,

4) ¼ Tagw. Grasgarten, früher Feld, im Görig, B.-Nr. 960ᶜ, K. Lehen, belastet mit 15 fl. Steuer-Capital, ⅝ kr. Walburgis- und Michaelis-Zins, 19 Maas Haber und 10 Prozent Handlohn, II. Bonitäts-Classe und geschätzt auf . . 80 fl.,

5) ¼ Tagw. Gartenland, früher Feld, im Görig, B.-Nr. 200ᵃ, K. Lehen, giebt das Handlohn zu 10 Prozent, jährlich die Steuer aus 15 fl. Capital, sodann 1⅛ kr. Erbzins, ⅞ Metzen Erbsen an Gewährschaft, zehentpflichtig an Privaten, II. Bonitäts-Classe und geschätzt auf . . . . 85 fl.,

6) ¼ Tagw. Gartenland, früher Feld, B.-Nr. 807, K. Lehen, belastet mit 40 fl. Steuer-Capital, 6¼ kr. Erbzins, 1 Metzen 4 Maas Korn und 28 Maas Haber, zehentfrei, II. Bonitäts-Classe und geschätzt auf . . . . . 160 fl.,

7) ein Tagw. Wiese im Aichig, B.-Nr. 276, zum Gotteshaus Gefees lehenbar, giebt das Handlohn zu 10 Prozent und jährlich 50 kr. Erbzins, zehentfrei, zweimahdig, II. und III. Bonitäts-Classe und geschätzt auf . . . . . 260 fl.,

8) ein halb Tagw. Wiesen im Aichig, B.-Nr. 277, freieigen, zweimahdig und II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf . . . . . 215 fl.,

9) ¼ Tagw. Feld im Speiserlein, B.-Nr. 201, K. Lehen, giebt 10 Prozent Handlohn und jährlich ⅞ Metzen Habergilt, 12¼ kr. Grundgefalle, zehentpflichtig, III. Bonitäts-Classe und geschätzt auf 80 fl.,

10) ½ Tagw. Wiesen im Morgen, B.-Nr. 669, K. Lehen, belastet mit 3½ kr. Geldreichnisse und 80 fl. Steuer-Capital, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 70 fl.,

11) 1 Tagw. Wiese in der Hut, in drei Stücken, B.-Nr. 275, dem Freiherrn von Künsberg, Thurnauer Linie lehenbar, belastet mit 22¼ kr. Erbzins und 210 fl. Steuer-Capital, zweimähdig, manchmal auch dreimähdig, II. Bonitäts-Classe und geschätzt auf . . . . . 325 fl.,

12) ½ Tagw. 27 [] R. Feld, das untere Pinzig, B.-Nr. 245ᵃ, K. Lehen, belastet mit 15 fl. Steuer-Capital, 3 kr. stetem Handlohn, 16 Maas Haber und 8 Maas Erbsen, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf . . . . . 40 fl.

Termin zur Versteigerung dieser Realitäten ist auf Mittwoch den 19. Januar 1842 Vormittags 9 Uhr zu Mistelgau anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes von 1837 erfolgt.

Bayreuth, am 13. December 1841.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Der Brennholz-Bedarf pro 18⅔ für die hiesige Garnison, bestehend in 693 Klafter Fichten- und Fohren-Scheitholz, wird in einzelnen Loosen zu 50, 100 und 200 Klafter am Samstag den 15. Januar künftigen Jahrs, Vormittags 10 Uhr, in der Rechnungs-Kanzlei des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling an Wenigstnehmende in Akkord gegeben.

Hiezu werden Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich jeder derselben über seine Lieferungsfähigkeit durch amtliches Zeugniß auszuweisen habe, außerdem er von der Verhandlung ausgeschlossen werde.

Bayreuth, den 22. December 1841.

Bekanntmachung.

Montag den 3. Januar 1842 Vormittags 11 Uhr wird die Lieferung von

450 Pfund Leinöhl und
450 Pfund Rüböhl

an den Wenigstnehmenden überlassen.

Digitized by Google

Strichlustige werden zu diesem Absteigerungs-Termin ermit eingeladen.

Plassenburg, den 17. December 1841.

Königliches Polizei-Commissariat.

Graf.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Bäckerei kann ein befähigter Bäcker, er sich über guten Leumund auszuweisen vermag, anauernde Beschäftigung finden.

Hiezu Lusttragende werden zur ungesäumten Bewerung aufgefordert.

Plassenburg, am 18. December 1841.

Königliches Polizei-Commissariat.

Graf.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache über den Nachlaß des verlebten Negotianten Joseph Samuel Heßlein dahier werden künftigen

Montag den 17. Januar 1842

und folgende Tage jedesmal von Vormittags 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Hause Distrikt I. Nr. 555 über eine Stiege die zur Gantmassa gehörige Mobiliarschaft, bestehend aus einer Chaise, Betten, Weißzeug, Meubeln, Kupfergeschirren, Pretiosen, insbesondere einer sehr ansehnlichen Quantität Silbergeräthen, dann mehreren hundert Bänden ausschließend die israelitischen Verhältnisse betreffenden Büchern, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in kassamäßiger Münze versteigert, wozu die Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bamberg, den 5. December 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Im diesseitigen Judizial-Depositorio befinden sich folgende ältere Depositalmassen, nämlich:

29 fl.	37	kr.	für die	Hauptmann Weidner'sche Debitmasse,
6 fl.	55	kr.	für die	Schneider Herberger'sche Debitmasse,
9 „	32	„	„ „	Tobias Reichhold'sche Theilungsmasse,
46 „	10½	„	„ „	Tuchmacher Schneider'sche Gantmasse,
28 „	54¾	„	„ „	Fischermeister Weyerman'sche Gantmasse,
194 „	11½	„	„ „	Hutmacher Jos. Landgraf'sche Konkursmasse,
195 „	26½	„	„ „	Handelsbürger Paul Hanweber'sche Gantmasse,
40 „	23	„	„ „	Philippine v. Dietz'sche Masse,
53 „	35¼	„	„ „	Jud Jändlische Konkursmasse,
58 „	12	„	„ „	Fränkel und Aron'sche Massa,
54 „	13	„	„ „	Grasman'sche Massa,
57 „	57	„	„ „	Stösinger'sche Konkursmasa,
16 fl.	34	kr.	zur Sache	Quinat wider Rösler, Kautionsgelder,
188 „	11	„	für die	Jud Hirschische Verlassenschaftsmasse,
67 „	8	„	„ „	Pfalzneuburg'sche Masse,

Sa. 1047 fl. 2¼ kr.

welche bei Auflösung des vormaligen Stadtrathes und des vormaligen Vizedomamtes dahier größtentheils dem ehemaligen churfürstlichen Stadtgerichte dahier übergeben wurden.

Da fragliche Depositen längst über 30 Jahre hier angelegt, und die Empfangsberechtigten dem unterfertigten Gerichte zur Zeit unbekannt sind, so ergeht hiemit an diejenigen, welche hierauf gegründete Ansprüche machen zu können glauben, die Aufforderung, ihre allenfallsigen Rechte binnen 6 Monaten a dato um so gewisser geltend zu machen, als außerdem nach Abfluß dieser Frist die fraglichen Gelder als herrenlos dem K. Fiskus ausgeantwortet werden. Bamberg, den 19. October 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Stadler.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Kgl. Bayer. Hauptmanns Joseph Caspar v. Neydecker werden hiemit die zu dieser Masse gehörigen Dominikalien auf den Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nemlich:

1) einige lehen- und erbzinnsbare Güter in Altendorf, K. Landgerichts Weismain,
2) mehrere gült-, lehen- und erbzinnsbare Güter in Drosendorf, K. Landgerichts Hollfeld,
3) eines Gutes in Königsfeld, lehen- und erbzinnsbar, K. Landgerichts Hollfeld,
4) eines Zehents in Huppendorf, K. Landgerichts Hollfeld,
5) einige gült-, lehen- und erbzinnsbare Güter in Droßdorf, K. Landgerichts Bamberg II.,
6) eines lehen-, gült- und erbzinnsbaren Objekts in Giech,
7) mehrere dergl. in Schweinsdorf und Windischletten,
8) mehrere lehen- und erbzinnsbare Güter in Scheßlitz,

sämmtlich K. Landgerichts Scheßlitz;

9) mehrere gült- und erbzinnsbare Lezen in Uezing,
10) eines Zehents in Unterküps und
11) eines dergleichen in Oberleiterbach,

sämmtlich K. Landgerichts Lichtenfels.

Hiezu wird Termin hierorts auf

Mittwoch den 26. Januar 1842 Vormittags 9 Uhr

Commissions-Zimmer Nr. 5

angesetzt, und allenfallsige Käufer werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung dieser Dominikalien und ihrer Lasten, sowie die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Bamberg, am 26. November 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Die Herzogliche Kammerdieners-Wittwe Josepha Sattler dahier hat sich freiwillig unter Curatel begeben, und dermal ist der Kaufmann Friedrich Feyer an der obern Brücke dahier als Curator für sie aufgestellt.

Demnach verkündet man zur Warnung für Jedermann, daß diese Josepha Sattler ohne Beistimmung ihres Curators oder Vormunds keine Darlehens- und ander Contrakte oder Rechtsgeschäfte gültig eingehen, nicht rechtsgültig quittiren kann ꝛc. — und wenn es dennoch geschehen würde, die ohne bemerkte Beistimmung erfolgten Rechtsgeschäfte als für sie unverbindlich erachtet werden müssen daher auch ihr Vermögen oder Renten auf Zahlungen hieraus nicht in Anspruch genommen werden können.

Bamberg, am 14. December 1841.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad, Direktor.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Zu dem, dem Königl. Advokaten Sand zugehörigen an der Theresienstraße dahier gelegenen, aber noch nicht ausgebauten Wohnhause nebst Hintergebäude, Keller Hofraum und Garten, hat sich in dem am 25. Novembe kauf. Js. angestandenen Bietungstermin kein Kaufslustiger gemeldet.

Es wird zu dessen Versteigerung weiterer Termin auf den

17. Januar k. Js. Vormittags um 9 Uhr

im hiesigen Amtslokale anberaumt und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Das Taxations-Protokoll kann unterdessen täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Wunsiedel, den 2. December 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Vom Königl. Landgerichte Culmbach wird in Sach der ledigen Taglöhnerin Gertraudt Eber von Strößendorf, gegen den Dienstknecht Johann Büttner von der gelben Weiden, Landgemeinde Mangersreuth diesseitigen Gerichts, Entschädigung aus Schwängerung, dann Kindesnährung betr., zum Versuch der Sühne, eventuel zur Verhandlung über die am 30. October d. Js. angebrachte Klage im gewöhnlichen Verfahren auf

Mittwoch den 26. Januar 1842 Vormittags 8 Uhr

Commission anberaumt, wozu der Beklagte, dessen Aufenthalt zur Zeit nicht auszumitteln ist, auf den Grund de Gerichtsordnung Cap. V. §. 3° — 1 hiermit öffentlich vorgeladen wird, wobei ihm die Einsicht der Klage, und deren Beilage in der Registratur des Königl. Landgerichts dahie

Digitized by Google

is zum Termine freisteht. Die Klägerin wird auf den Grund des beigebrachten Armuthszeugnisses zum Armenrechte gelassen.

Culmbach, den 16. November 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Floßknecht Johann Wich, Knoten von Unterrodach und seine Ehefrau Barbara, geborne Spindler, haben die bisher nach den Grundsätzen des Bamberger Landrechts unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kronach, am 17. December 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Zinngießers-Wittwe Regina Haupt von hier hat sich für überschuldet erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen.

Wegen Geringfügigkeit der Masse wird ein einziger Diktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zum Vorbringen von Einreden hiegegen, dann zur Abgabe der Schlußsätze auf

Montag den 31. Januar k. Js.

festgesetzt, wozu alle Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse beigeladen werden.

Gleichzeitig wird Jedermann, der etwa Gegenstände von dieser Cridarin in Handen hat, aufgefordert, solche vorbehaltlich seiner Rechte bei Strafe des doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Das Wohnhaus der Haupt nebst Garten an der Bamberger Straße, Besitz-Nr. 2843, mit 140 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 330 fl., wird an dem obigen Termine dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufer eingeladen werden.

Lichtenfels, am 9. December 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Ediktal-Ladung.

In Sache des Kaufmanns Anton Falk von Neustadt an der Haide gegen den Korbhändler Johann Engelhardt von Schwürbitz, Forderung betr., ist der Beklagte auf die Ediktal-Ladung vom 3. September d. Js. in dem auf heute festgesetzten Verhandlungstermine nicht erschienen.

Auf den Contumacial-Antrag des klägerschen Anwalts wird daher anderweiter Termin zur Verhandlung auf

Freitag den 7. Januar 1842 früh 9 Uhr

anberaumt, und Beklagter unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die auf die in Abschrift beigefügten Urkunden begründete Forderung des Klägers nach §. 18 Nr. 1 der Novelle vom 17. November 1837 als liquid und eingestanden angenommen wird.

Lichtenfels, den 8. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

* * *

Abschriften.

Neustadt bei Koburg, den 12. November 1839.

Für fl. 217. 43 kr. im fl. 24 Fuß.

Ende Mai nächsten Jahres zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Anton Falk Zwei Hundert und sieben zehen Gulden 43 kr. im fl. 24 Fuß den Werth in Rechnung und stelle es auf Rechnung

Auf mich selbst aller Orten, wo ich zu treffen bin. 3231.

Gut für zweihundert und siebenzehen Gulden 43 kr. im fl. 24 Fuß.

Johann Engelhardt in Schwürbitz, aus Schwürbitz im bayer. Landgerichte Lichtenfels.

* * *

Schwürbitz, am 3. December 1839.

Für Frs. 490.

Medio Juni nächsten Jahres zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre Herrn L. G. Köhler Vier Hundert und Neunzig Francs den Werth in Rechnung und stelle ohne Bericht von

Auf Mich selbst zahlbar an allen Orten, wo ich zu treffen bin.

Angenommen für vierhundert und neunzig Francs.

Joh. Engelhardt.

Für mich an die Ordre Herrn Anton Falk Werth in Rechnung.

Neustadt, den 8. December 1839.

L. G. Köhler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Schweinhandler Johann Kohmann von Kunreuth gehörigen Realitaten, als:

1) Besitz-Nummer 71, ein Haus mit Scheune und Gemeinderecht, mit 380 fl. Steuerkapital, zins- und handlohnbar der von Eggloffstein'schen Gutsherrschaft in Kunreuth, Taxe 1000 fl.,
2) Besitz-Nummer 72, 1⅛ Tagwerk Feld am Badanger, mit 200 fl. Steuerkapital, zins-, handlohn- und zehentbar der vorbemerkten Gutsherrschaft, Taxe 400 fl.,
3) Besitz-Nummer 73, 2⅜ Tagwerk Feld und Wiesen im Steingraben, mit 375 fl. Steuerkapital, zins-, handlohn- und zehentbar derselben Gutsherrschaft, Taxe 825 fl.,
4) Besitz-Nummer 47, 2¼ Tagwerk Wiese, die Pinzwiese, mit 265 fl. Steuerkapital, zins-, handlohn- und zehentbar wie vorher, Taxe 525 fl.,
5) Besitz-Nummer 135, 1¼ Tagw. Feld, der Bekkenacker, mit 285 fl. Steuerkapital, zins-, handlohn- und zehentbar wie vorher,

am

17. Februar 1842, 11 Uhr,

bei dem Königlichen Landgerichte dahier nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 bis 101 meistbietend öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Vorchheim, am 15. December 1841.

Königliches Landgericht.

Badum.

Proclama.

In vim executionis werden folgende Realitäten des Metzgermeisters Johann Strobel zu Schmeerhaus bei Altenkünsberg:

1) ein Wohnhaus mit angebauter Scheune, Nr. 8, einstöckig, massiv, mit Ziegeln eingedeckt, nebst Backofen, Schätzung 400 fl.,
2) 1½ Tagwerk Oedung im Schmeer, Steuerbesitz-Nr. 147ᵖ, Steuerkapital 40 fl., III. Classe, Werth 70 fl.,
3) ein dergleichen daselbst, Steuerbesitz-Nr. 146ᵖ, Schätzung 100 fl., Steuerkapital 40 fl.,
4) ¼ Tagwerk Feld, die hintere Hagenreuth, Steuerbesitz-Nr. 147ᵗ, Steuerkapital 10 fl., III. Classe, Schätzung 30 fl.,

am

Donnerstag den 24. Februar 1842 Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle nach Vorschrift des Hypothekengesetzes und der Novelle vom 17. November 1837 versteigert, wozu man dem Eintreffen zahlungsfähiger Kaufsliebhaber entgegen sieht, die inzwischen die Taxationsverhandlungen hierorts einsehen können.

Schnabelwaid, am 16. December 1841.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Jagd-Verpachtungen.

In Gemäßheit hoher Entschließungen der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 15. November und 15. December l. Js., werden die Kgl. Jagdbezirke Langheim, Uetzing und Dittersbrunn, Letzterer mit Inbegriff der früheren Jagdbezirke Kleuckheim und Ebensfeld, der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 12. Januar 1842

anberaumt.

Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage Vormittags 10 Uhr am Sitze des Königlichen Rentamts dahier zu erscheinen, die näheren Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit dem Schlage 12 Uhr den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen.

Lichtenfels, den 22. December 1841.

Königliches Rent- und Forstamt daselbst.

Maurer, K. Rentbeamter. — J. V. Schuster, Forstmeister.

Jagd-Verpachtung.

Da die unterm 1. Juli d. Js. beschäftigte Verpachtung der Ebermannstadter Jagd rechts der Wiesent, im Revier-Bezirke Gößweinstein, die Genehmigung der K. Regierung von Oberfranken nicht erhalten hat, so wird dieser Königl. Jagdbezirk am

Donnerstag den 20. Januar 1842

Digitized by Google

in dem Geschäfts-Lokale des K. Rentamts zu Gößweinstein der öffentlichen Verpachtung wiederholt unterstellt, wozu pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Verhandlung früh 10 Uhr beginnt und der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt hoher Genehmigung Punkt 12 Uhr erfolgt.

Gößweinstein und Horlach, den 20. December 1841.

Königliches Rentamt. Königliches Forstamt.

Deuber, Rentbeamter. Mannert.

Bekanntmachung.

Der unterm 9. August l. Js. öffentlich ausgeschrieben gewesene Verkauf des Anwesens des Bauern Daniel Koch von Zettelsdorf (Allgemeiner Anzeiger Nr. 69, Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 101 und 109, Fränkischer Merkur Nr. 234), welcher in Folge des Antrags des Subhastations-Extrahenten br. m. zurückgestellt worden, soll auf Andringen eines Hypothekengläubigers nunmehr beschäftigt werden. Hiezu ist Tagsfahrt auf

Donnerstag den 20. Januar 1842 Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Daniel Koch zu Zettelsdorf anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung und Belastung der Realitäten täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden könne, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Walsdorf, am 4. December 1841.

Freiherrlich von Crailsheim'sches Patrimonialgericht I.

Heim.

Bekanntmachung.

Da das im Termin vom 12ten v. Mts. auf die zum Nachlaß des Webermeisters Johann Carl Benker zu Leupoldsgrün gehörigen und in den Nr. 104, 105 und 110, dann 124, 126 und 130 des Kreis-Intelligenzblatts von Oberfranken, sowie in den Nr. 72 und 84 des allgemeinen Anzeigers und in den Nr. 35 — 37, 42 — 44 des Hofer Wochenblatts näher beschriebenen Immobilien, als:

A. das Wohnhaus, Nr. 39 allda, sammt Bäckerrecht und sonstiger Zubehör,

B. ¼ Jauchert Feld am Härtungser Weg, und ¼ Jauchert Wiese, die Brauhauswiese genannt,

C. 16 Beete Feld im Flur,

gelegte Meistgebot die Taxe nicht erreicht hat, so werden fragliche Immobilien hierdurch zum dritten- und letztenmal zum Kauf ausgeboten, und Licitationstermin auf

Dienstag den 18. Januar 1842 Vormittags 10 Uhr

im Strößner'schen Gasthof zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß sich unbekannte Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und das Schätzungs-Protokoll in der Registratur zur Einsichtsnahme aufliegt. Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf die Taxe.

Hof, am 9. December 1841.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht Hartungs.

Barsch.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	15 fl. 30 kr.	14 fl. 12 kr.	12 fl. — kr.
Korn . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 42 kr.	9 fl. 30 kr.
Gerste . . .	7 fl. 30 kr.	7 fl. — kr.	6 fl. — kr.
Haber . . .	4 fl. 48 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 24. December 1841.

Der Stadt-Magistrat.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. December 1841.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ ℔ prpt. . .	102¼	102
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio . .		175
Bank-Actien. . Div. II. Sem.		682

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 156. Bayreuth, Donnerstag am 30. December 1841.

Inhalt:

Branntweinbrennen der Müller. — Behandlung der Geisteskranken. — Auffinden einer unbekannten wahrscheinlich taubstummen Weibsperson in der Stadt Beilngries. — Gesuch der Israeliten zu Altenstein um Bewilligung einer Collekte zur Reparatur ihrer Synagoge. — Verrechnung der Bezüge von Quieszenten, welche ihre Dienstesfunktionen fortsetzen. — Fehlanzeigen der Pfarrämter, bezüglich der Geburts- und Sterbfälle unehelicher Kinder. — Strafrechtssachen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Branntweinbrennen der Müller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend das im bezeichneten Betreff erlassene höchste Ministerial-Rescript vom 14ten laufenden Monats zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens den Auftrag, sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Bayreuth, den 23. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1805 haben alle jene Personen, welche aus nicht selbst erzeugten Früchten Branntwein brennen wollen, hiezu eine förmliche Gewerbs-Conzession zu erhalten. — Dessen ungeachtet mußte die vielfache Erfahrung gemacht werden, daß Müller, welche für Brauer ꝛc. Malz brechen, die in der Mühle zurückgebliebenen Malzabfälle zum Branntweinbrennen benützen, ohne hiezu durch eine besondere Conzession berechtiget zu seyn.

Da ein solches Verfahren nicht nur mit der bezeichneten allerhöchsten Verordnung in offenem Widerspruche steht, sondern auch Veranlassung und Gelegenheit zu Gewerbsmißbräuchen und Malzdefraudationen gibt, so kann jenen Müllern, welche in ihren Mühlen Malz brechen, und die in derselben zurückgebliebenen Abfälle mit oder ohne Beimischung selbst gebauter Früchte zum Branntweinbrennen benützen wollen, das Branntweinbrennen fernerhin nur dann gestattet werden, wenn sie hiefür besondere Gewerbs-Conzessionen besitzen.

Google

Bei neuen Bewerbungen um solche Conzessionen aber ist die Gewährung derselben, namentlich im Interesse der ärarialischen Gefällsperception, immerhin von einem durchaus rechtlichen Charakter und von tadellosem Lebenswandel des Bewerbers, und von dem Umstande, daß sich derselbe noch nie eine Malzdefraudation zu Schulden kommen ließ, abhängig zu machen, und bei der Auswahl des Platzes für die zu errichtende Branntweinbrennerei neben der Sicherheit vor Feuergefahr insbesondere auch darauf zu sehen, daß durch zweckmäßige Abscheidung derselben von der Mühle selbst der Leichtigkeit der Malzdefraudation möglichst vorgebeugt werde.

Gegen wirklich stattfindende Defraudationen aber ist, abgesehen von der Bestrafung der Defraudation selbst, wegen Mißbrauchs des Gewerbes nach Maßgabe des Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 unnachsichtlich zu verfahren.

München, den 14. December 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Behandlung der Geisteskranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren Einlieferungen von Geisteskranken in die Irren-Anstalt zu St. Georgen hat man ungerne die Ueberzeugung gewonnen, daß hinsichtlich der Behandlung der Irren die unter dem 25. November 1834 erlassene Anordnung — vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 144, Jahrgang 1834 — nicht überall gehandhabt wird, indem mehrere der Irren noch theils mit Stricken gebunden, theils an Ketten angemacht hieher geliefert und Spuren von äußeren Verletzungen bemerkt wurden, welche durch diese gewaltsamen Befestigungen entstanden sind. — Nachdem nun in der allegirten Ausschreibung jede dieser Art Befestigungen strengstens untersagt und andere ganz unschädliche und doch vollkommen sichernde vorgeschrieben wurden, so sieht sich die K. Regierung hiedurch veranlaßt, auf die obige allegirte Bekanntmachung wiederholt hinzuweisen, und wird um so mehr pünktlichster Vollzug erwartet, als dieselbe, genau befolgt, nur von wohlthätiger Wirkung für diese so unglücklichen Kranken seyn kann. Insbesondere werden die Physikate, denen die Aufsicht auf die Irren zunächst obliegt, verantwortlich hiefür gemacht und wird jeder vorkommende Contraventionsfall untersucht und gegen die säumigen Behörden geeignet eingeschritten werden.

Bayreuth, den 24. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die betheiligten K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Auffinden einer unbekannten wahrscheinlich taubstummen Weibsperson in der Stadt Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche der diesseitigen Entschließung vom 23sten v. Mts. im bezeichneten Betreffe — vid. Nr. 143 des Kreis-Intelligenzblattes — noch keine Folge geleistet haben, werden angewiesen, derselben nunmehr binnen 8 Tagen zuverlässig zu entsprechen.

Bayreuth, den 24. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch der Israeliten zu Altenstein um Bewilligung einer Collekte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Deckung der Kosten der Reparatur der Synagoge zu Altenstein, Landgerichts Ebern im unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreise, eine Collekte bei den israelitischen Glaubensgenossen in Oberfranken veranstaltet werde.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, in deren Bezirken Israeliten wohnen, werden daher beauftragt, diese Collekte bei denselben durch die einschlägigen Rabbiner zu veranlassen, und die Ergebnisse unter Anfügung der eingegangenen Collektengelder binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 23. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Kreiskasse, das K. Oberaufschlagamt und sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Die Verrechnung der Bezüge von Quiescenten, welche ihre Dienstesfunktionen fortsetzen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen Verrechnung der Bezüge von Quiescenten, welche ihre Dienstesfunktionen noch einige Zeit fortsetzen, ist von dem K. Finanz-Ministerium unter dem 16ten d. Mts. folgende Entschließung erlassen worden.

Die obengenannten Behörden haben sich hiernach zu achten.

Bayreuth, den 23. December 1841.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Melzer.

* * *

Finanz-Ministerium.

Zur Beseitigung eines ungleichmäßigen Verfahrens in Verrechnung der Gehaltsbezüge von Quiescenten, welche nach erfolgter Pensionirung ihre bisherigen Dienstesfunktionen noch einige Zeit fortsetzen, wird bestimmt: daß von dem in dem allerhöchsten Pensionirungs-Rescripte als Anfang des Pensionsstands bezeichneten Tage, oder in so ferne in demselben kein Termin ausdrücklich bestimmt ist, von dem Datum des allerhöchsten Rescripts anfangend, der normativmäßige Quiescenz-Gehalt des in Pension versetzten Dieners als Pension zu verrechnen, daß aber der Dienstesgehalt, sowie die Funktionsbezüge, welche auf den Grund des §. 26 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde dem Quiescenten in so lange zu belassen sind, als derselbe die Funktionen seiner bisherigen Stelle noch fort versieht, auf den Etat der Besoldungen in Ausgabe zu verrechnen sind.

München, den 16. December 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Graf Seinsheim.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untergerichte von Oberfranken werden unter Rückbezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 28. Juni d. Js. zur Kenntniß gesetzt, daß das K. Justizministerium im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern beschlossen

Digitized by Google

habe, es sey die Einforderung von Fehlanzeigen der Pfarrämter bezüglich der Geburts- und Sterbfälle unehelicher Kinder künftig zu unterlassen. Hiernach haben sich die vormundschaftlichen Gerichte in vorkommenden Fällen zu achten.

Bamberg, den 11. December 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untersuchungsgerichte von Oberfranken werden in Gemäßheit der höchsten Entschließung des K. Justizministeriums vom 16ten d. Mts. angewiesen, die Acten in Strafrechtssachen, in welchen die erwachsenen Kosten dem K. Staatsärar zur Last gelegt sind, der K. Regierung, Kammer der Finanzen, jedesmal unverzüglich zur Kostenfeststellung vorzulegen.

Bamberg, am 22. December 1841.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Bekanntmachung.

(Die Berichtigung der Conscriptions-Liste für die Altersklasse 1820 betreffend.)

Da nach dem Ausschreiben der Königl Regierung von Oberfranken vom 24sten d. Mts. die Conscriptions-Liste des unterfertigten Stadt-Magistrats am

Sonnabend den 15. Januar künftigen Jahres

durch den Königl. obersten Rekrutirungs-Rath berichtigt werden soll, so wird dieß Befehlsgemäß mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß es den Betheiligten, so wie jedem Dritten freisteht, in dem Termine im Sitzungs-Saale der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu erscheinen.

Bayreuth, am 27. December 1841.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptionsbehörde.

v. Hagen.

Bekanntmachung über die im Monat November 1841 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen Monat November 1841 wurden polizeilich bestraft:

1) zwei und dreißig Bierwirthe wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
2) zwei Bäcker, wegen Ausbackens nicht gewichtiger und fehlerhafter Brode,
3) acht Metzger, nämlich:
   7 wegen zu späten Vieheintreibens, und
   1 wegen Unreinlichkeit in der Fleischbank,
4) vier Personen, wegen Marktgeld-Defraudation,
5) acht, wegen Uebertretung der Markt-Ordnung,
6) vier Personen, wegen muthwilligen Peitschenklatschens auf der Straße,
7) zwölf, wegen Straßen-Contravention,
8) zwei, wegen verbotswidrigen Viehhütens,
9) sieben, wegen Tabackrauchens auf der Straße und an feuergefährlichen Orten,
10) drei und zwanzig Personen, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
11) sechs, wegen Excesse,
12) fünf Handelsleute, wegen Waarenverkaufs während des sonntägigen Gottesdienstes,
13) ein Handelsmann, wegen Führung eines zu leichten Gewichtes,
14) eine Person, wegen Unsittlichkeit,
15) fünf fremde Personen, wegen unterlassener Lösung von Aufenthaltskarten,
16) eine Person, wegen Unreinlichkeit an einem Stadtbrunnen.

Digitized by Google

Ferner wegen Bettelns:

4 Handwerksgesellen und

6 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen Monat

Einhundert ein und dreißig Individuen

polizeilich abgestraft und außerdem noch

1 Person wegen Diebstahls-Verdachts dem zuständigen Gerichte überliefert worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 138 Bier- und 26 Brod-Visitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 24. December 1841.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

v. Hagen.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Bäckerei kann ein befähigter Bäcker, der sich über guten Leumund auszuweisen vermag, andauernde Beschäftigung finden.

Hiezu Lusttragende werden zur ungesäumten Bewerbung aufgefordert.

Plassenburg, am 18. December 1841.

Königliches Polizei-Commissariat.

Graf.

Bennewitz.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das dem Bauern Johann Heinrich Unglaub von Bug gehörige Anwesen, bestehend in einem frohnfreien Gute, Nr. 9 zu Bug, wozu ¼ Tagwerk Garten, 4⅞ Tagwerk Wiesen, 11⅞ Tagwerk Felder, 2⅞ Tagwerk Huth und ⅝ Tagwerk Holz, dann zwei Klafter Gerechtholz aus der Gutswaldung und der Mitgenuß der Gemeindehuth gehören, und welches ein Steuerkapital von 3150 fl. hat, und nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 5194 fl. 8½ kr. gewürdiget worden ist, in dem dortselbst auf den

15. Januar 1842 Vormittags 11 Uhr

anberaumten Termin meistbietend versteigert.

Annehmbare Kaufsliebhaber, welchen die Taxationsverhandlungen täglich im Registraturzimmer des unterfertigten Gerichts zur Einsicht vorgelegt werden können, werden dazu eingeladen.

Hof, den 26. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. n.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Gastwirths Paulus Pirner dahier gehörigen Realitäten werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zwar:

1) das massiv erbaute Wohn- und Gasthaus zum goldnen Adler dahier, H.-Nr. 316, B.-Nr. 731, nebst realer Gastgerechtigkeit, Hintergebäude und Stallung. Dasselbe stehet im grünen Wöhr dahier zunächst an der Würgau-Münchberger Straße, und enthält 6 heizbare Zimmer, 4 Kammern, 2 Böden mit mehreren Abtheilungen, 2 gewölbte Keller und die gleichfalls gewölbte Stallung, Raum auf 16 Stück Pferde und 12 Stück Rindvieh,
2) eine Remisse, unter deren Dach sich ein gefilzter Futterboden befindet und die erst vor einigen Jahren neu erbaut worden ist, zunächst am Gasthause,
3) ein mit letzterer zusammenhängender Stadel, welcher einen Tennen, 2 Barnet und 2 Böden enthält,
4) 1/16 Tagwerk Garten, B.-Nr. 732,
5) 1/16 Tagwerk Garten, die Angermännische Baustatt genannt, B.-Nr. 733,
6) 1/16 Tagwerk Garten, die Flinznerische Hofstatt genannt, B.-Nr. 734,

welche zur Zeit vereinigt sind und zunächst am Gasthause liegen,

7) ein Felsenkeller im grünen Wöhr dahier, dem Gasthause gegenüber, mit einem Vorkeller und Raum auf 8 Gebräu Bier, B.-Nr. 735.

Der Schätzungswerth vorstehender Realitäten beträgt im Ganzen 7400 fl., und sollen dieselben auch zusammen verkauft werden.

Bietungstermin steht auf

Freitag den 28. Januar 1842

Vormittags 9 bis 12 Uhr

dahier im Gerichtslokale an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden,

Digitized by Google

daß der Zuschlag nach §. 69 des Hypothekengesetzes und mit Rücksicht auf die §§. 98 — 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und daß das Schätzungsprotokoll, welches eine nähere Beschreibung der Gantrealitäten, sowie deren Lasten und Grundbarkeits-Verhältnisse enthält, täglich in der Registratur eingesehen werden kann.

Da nach den Initiativarbeiten die Eisenbahn von Nürnberg an die nördliche Reichsgrenze die hiesige Stadt berührt, so ist dadurch eine erhöhte Frequenz dieses Gasthauses in Aussicht gestellt.

Kulmbach, den 17. November 1841.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Auf den wiederholten Antrag der Gläubiger des Weißgerbermeisters Johann Friedrich Arzberger zu Thiersheim wird dessen daselbst belegenes Anwesen: als:

A. An Gebäuden:

Das unterm Markte an der Hauptstraße nach Eger belegene Wohnhaus, wie es in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 16, 19 und 20 lauf. Jrs. beschrieben ist, Taxe 2500 fl.

B. An Ländereien:

1) der Hausgarten von $\frac{1}{10}$ Tagwerk, Taxe 100 fl.,
2) 2 Tagwerk Feld, Taxe 550 fl.,
3) 1 Tagwerk Feld, Taxe 450 fl.,
4) $\frac{1}{10}$ Tagwerk Wiese, Taxe 100 fl.,
5) $\frac{1}{8}$ Tagwerk, das Waizenäckerlein, Taxe 100 fl.,
6) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Ködrich, Taxe 200 fl.,
7) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld am Herrnteich, Taxe 55 fl.,

hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt.

Bietungstermin ist auf den

28. Januar kommenden Jahrs Vormittags 9 Uhr

im Hagenschen Gasthofe zu Thiersheim anberaumt, in welchem Kaufslustige zu erscheinen und den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 zu gewärtigen haben.

Wunsiedel, den 20. November 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Proclama.

Nachdem in Debitsachen des verstorbenen Fuhrmanns und Krämers Johann Christoph Tröger zu Markt Thiersheim ein gütliches Abkommniß nicht erzielt worden ist im Termin vom 18. October c., so wurde auf den Antrag etlicher Gläubiger der Conkurs über diesen Tröger'schen Vermögensnachlaß eröffnet und sind die gesetzlichen Ganttäge angesetzt:

1) zur Vorbringung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 31. Januar 1842 Vormittags 9 Uhr,

2) zur Anbringung der Einreden auf

Donnerstag den 3 März 1842 Vormittags 10 Uhr,

3) zum Schluß-Verfahren auf

Montag den 4. April 1842 Vormittags 9 Uhr,

wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil hiermit auf Königl. Gerichtshaus dahier vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am 1sten Ediktstag den Ausschluß von der Masse, das — an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Gerichtshandlung zur Folge hat.

Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Der Schätzungswerth des Aktiv-Vermögens beträgt 4506 fl. 34 kr. rhl., die angemeldeten Passiven aber belaufen sich auf 6568 fl. 24 kr. rhl., worunter 2192 fl. rhl. Hypothekschulden sich befinden.

Die Gantrealitäten werden am

Samstag den 29. Januar 1842 Vor- und Nachmittags

an Ort und Stelle zu Markt Thiersheim öffentlich versteigert werden, nemlich:

a) das halbe Wohnhaus Nr. 85 zu Markt Thiersheim, Steuer-Nr. 592, Steuer-Simplum 22½ kr. rhl., mit angebauter Stallung, Stadel und Holzschupfe, Taxe 1000 fl.,
b) der Viertels-Sechzehntheils-Hof dortselbst, St.-Nr. 88, Steuer-Simpl. 15 kr., bestehend in $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld am Bächlein, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld am Brunnenberg, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld am Berg, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld ober dem Weiher, $\frac{1}{10}$ Tagwerk Wiese am Bächlein, $\frac{1}{10}$ Tagwerk Wiese auf dem Weiher, $\frac{1}{10}$ Tagwerk Wiese in der Petschenlohe, zehentbar dieser Hoftheil dem K. Rentamt und K. Pfarrei, Taxe 400 fl.,

Digitized by Google

c) das Feld von ⅛ Tagwerk am Berg dortselbst, St.-Nr. 376, Steuer-Simpl. 7½ kr. rhl., Taxe 150 fl.,

d) das Feld von ¼ Tagwerk an der Wunsiedler Straße, St.-Nr. 31, Steuer.-Simpl. 4½ kr., Taxe 125 fl.,

e) die Hälfte von 1⅞ Tagwerk Reuthwiese und Huth im Salach, St.-Nr. 94, Steuer-Simpl. 3½ kr., zum Königl. Rentamte grundbar, Taxe 100 fl.,

f) das Feld von ¼ Tagwerk am Grafenreuther Berg, St.-Nr. 829, Steuer-Simpl. 7½ kr., bodenzinsig zum Königl. Rentamte mit 1 fl., Taxe 200 fl.,

g) das Feld von ¼ Tagwerk dortselbst, St.-Nr. 837, Steuer-Simpl. 7½ kr., bodenzinsig zum Königl. Rentamte mit 1 fl., Taxe 200 fl.,

h) das Feld von ⅛ Tagwerk an der Wunsiedler Straße, St.-Nr. 66, Steuer-Simpl. 7½ kr., Taxe 250 fl.,

i) die lange Wiese von ½ Tagwerk zu Wampen, St.-Nr. 253, Steuer-Simpl. 1½ kr., Taxe 50 fl.,

k) die breite Wiese zu Wampen, St.-Nr. 253ª, Steuer-Simpl. 1½ kr., Taxe 50 fl.,

l) das Feld von ½ Tagwerk, der Kreutzacker, St.-Nr. 253ᵇ, Steuer-Simpl. 1⅞ kr., Taxe 75 fl.,

m) der Goldacker von ½ Tagwerk, St.-Nr. 253ᶜ, Steuer-Simpl. 2½ kr., Taxe 100 fl.,

zu welchem Versteigerungstermine besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Zuschlag hängt von der Einwilligung der Gläubiger ab.

Wunsiedel, am 20. December 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Proclama.

Johann Grimm, Wald- und Flur-Aufseher zu Markt Thiersheim, und dessen Verlobte Anna Maria Graf dortselbst, haben durch ihren Ehevertrag vom 2ten d. Mts. die Gütergemeinschaft der Eheleute im vormaligen Fürstenthum Bayreuth ausgeschlossen, was hiemit veröffentlichet wird.

Wunsiedel, am 19. December 1841.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers sollen folgende Besitzungen des Webermeisters Georg Schwärzel von hier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, nämlich:

1) ¼ Tagw. Feld ober der Ziegelhütte bei Naila, B.-Nr. 406 B, Steuer-Distrikt Naila, belastet mit 10 Prozent Handlohn, ¼ kr. Weihsaat und 6⅝ kr. Steuersimplum und geschätzt auf 135 fl.,

2) 1 Tagw. Feld vom s. g. hinteren Mühlacker zu Froschgrün, B.-Nr. 165 B, Steuer-Distrikt Neuhaus, belastet mit 10 Prozent Handlohn, 1 fl. 30 kr. Erbzins und 6¼ kr. Steuersimplum, taxirt auf 125 fl.,

3) ¼ Tagw. Wiese, die sogenannte Ochsenwiese dortselbst, B.-Nr. 166 B, des Distrikts Neuhaus, mit 10 Prozent Handlohn belastet und auf 180 fl. taxirt.

Die Taxe ist mit Berücksichtigung der auf den Objekten haftenden Lasten erhoben.

Zum Verstrich ist Termin an ordentlicher Gerichtsstätte auf den

12. Januar 1842 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novelle von 1837 erfolgen wird. Naila, am 10. December 1841.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Amortisations-Edikt.

Nachdem eine am 18. Februar 1835 von Johann Amon und Theresia, dessen Ehefrau von Mehlitz, der Anna Maria Schmidt, geschiedenen Ehefrau des Johann Schmidt zu Ebelebach, K. Landgerichts Eltmann, gerichtlich ausgestellte Schuldurkunde über eine Capitalspost pr. 65 fl. zu Verlust gegangen ist, so wird der unbekannte Inhaber derselben hiemit aufgefordert, solche um so gewisser

binnen sechs Monaten a dato

bei diesseitiger Gerichtsbehörde zu produziren und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe für ungiltig und kraftlos erkläret werden wird.

Den 20. October 1841.

Königliches Landgericht Seßlach.

D. l. a.

Hummel.

Digitized by Google

Jagd-Verpachtungen.

In Gemäßheit hoher Entschließungen der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 15. November und 15. December l. Js., werden die Kgl. Jagdbezirke Langheim, Uetzing und Dittersbrunn, Letzterer mit Inbegriff der früheren Jagdbezirke Kleuckheim und Ebensfeld, der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 12. Januar 1842

anberaumt.

Pachtfähige Jagdliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage Vormittags 10 Uhr am Sitze des Königlichen Rentamts dahier zu erscheinen, die näheren Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und mit dem Schlage 12 Uhr den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen.

Lichtenfels, den 22. December 1841.

Königliches Rent- und Forstamt daselbst.

Maurer, K. Rentbeamter. J. B. Schuster, Forstmeister.

Auf den Antrag der Gemeinde-Verwaltung zu Oberlangenstadt wird zum öffentlichen Verkauf des sogenannten Gemeinde-Kriesleins Termin auf

Donnerstag den 6. Januar 1842 Vormittags

angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt vorbehaltlich der Kuratel-Genehmigung. Oberlangenstadt, am 21. December 1841.

Freiherrlich von Künsbergsches Patrimonial-Amt.

Dohrer.

In dem hiesigen Orte soll mit Vorbehalt der Curatel-Genehmigung eine Schmiede, welche bisher sehr betrieben und viele Kundschaft hat, auf mehrere Jahre verpachtet werden, und kann dieses auf Lichtmeß, auch schon jetzt geschehen. Hiezu qualifizirte Pächter können sich deshalb an die unterzeichnete Behörde jederzeit wenden.

Schauenstein, den 8. December 1841.

Der Magistrat.

Schmidt.

Nicht Amtliche Artikel.

Die

Blätter für Rechtsanwendung,

herausgegeben von

Seuffert und Glück

erscheinen auch für das kommende Jahr, worauf, so wie zu Bestellungen auf die vorhergehenden Jahrgänge sich bestens empfiehlt

Buchner'sche Buchhandlung.

1200 bis 1500 fl. sind zu 4 Prozent gegen hinlängliche Sicherheit bei der Stiftsverwaltung Birken dahier zu verleihen.

Digitized by Google

Register

über

die in dem Königlich Bayerischen Intelligenzblatte für Oberfranken enthaltenen Verordnungen, Ausschreiben und polizeilichen Bekanntmachungen

vom Jahre 1841.

A.

Absberg, Pfarrei-Erledigung, pag. 1155.
Adelsdorf, Schuldienst-Erledigung, p. 259.
Adels-Matrikel, p. 581.
Advokaten-Strafen und Succumbenztaxen, p. 596.
Aerzte, Benennung: Land- und Stadtgerichts-Aerzte, p. 1057.
Aerztliche Belohnungen ꝛc. be erkrankten Gensdarmen, p. 509.
Aerztliche Gutachten und gerichtliche Sektionsprotokolle, unleserlich geschriebene, p. 293.
Aeschbach, Pfarrei-Erledigung, p. 383, 722.
Aichgebühren und Muttergemäße, p. 5.
Alumneum in Ansbach, p. 939, 973.
Amtszeichen der Bürgermeister, p. 553.
Ansässigmachung, Cautions-Leistung als Bedingung der gemeindlichen Zustimmung, p. 473.
Ansässigmachung, Aufdingung, Verehelichung, p. 142, 698.
Anstrich von Stiftungsgebäuden ꝛc., p. 562, 669.
Anzeiggebühren für Forsteleven ꝛc., p. 68.
Arme, Einsendung der Medicamenten-Rechnungen, p. 1001.
Arme, ärztliche und wundärztliche Behandlung derselben, p. 598, 608, 643.
Armenwesen, p. 1117.
Arzberg, Wahl eines Bürgermeisters, p. 958.
Arrestanten-Verpflegung, p. 966.
Auerbruch, Pfarrei-Erledigung, p. 1070.
Auffirchen, Pfarrei-Erledigung, p. 1162.
Aufgegriffene fremde Personen und Todte, p. 38, 39, 226, 334, 335, 377, 466, 467, 502, 509, 705, 706 1138 bis 1140, 1169, 1178, 1253, 1278.
Ausspielung eines historischen Gemäldes in Venedig, pag. 517.
Auswanderung nach Nordamerika, p. 161, 425 bis 429, 441, 584, 885, 1046.
Auswanderungen nach Sachsen und Bayern, Uebereinkunft der treffenden Staats-Regierungen, p. 401.

B.

Bänder- und Wiedeschneiden, pag. 934, 1014.
Baiersdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 1093.
Bamberg, Schuldienst-Erledigung, p. 99.
Bamberg, magistratische Ersatzwahl, p. 714.
Bauholz-Abgaben, p. 815, 918.
Baumpflanzungen an den Straßen, p. 334, 493, 685, 1013.
Bauwesen, p. 204, 225, 298, 562, 602, 625, 669, 815, 837, 877, 901, 949, 950, 1150.
Bayerisch-Sachsen-Meiningenscher Staatsvertrag, Uebernahme der Vaganten betr., p. 13.
Bayerisch-Sachsensche Uebereinkunft, Auswanderungen betr., p. 401.
Bayerische Unterthanen, im Krankenhause in Wien verpflegte (Eva Brächtl), p. 878, 879, 1046.
Bayerisches Staatsrecht, Lesebuch des ꝛc. v. Moy, p. 1138.
Bayerische Unterthanen, im Königreiche Preußen befindliche, Pässe ꝛc. Erneuerung, p. 285.
Bayerische Unterthanen, in Frankreich verstorbene, p. 501, 913, 914.
Bayreuther Jahr- und Roßmärkte, p. 87, 89, 517 bis 519, 1106, 1108.
Belohnung und Belobung wegen Auszeichnung bei Brandfällen und Lebensrettung, p. 1223.

Digitized by Google

Berg, Pfarrei-Erledigung, pag. 296.
Bernhardt, Jakob, vulgo Kochlöffel, aus Lerchenhöchstadt, Steckbrief gegen ihn, p. 305.
Bertholdsdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 156.
Biersatz und Brauwesen, p. 113 bis 115, 123, 429, 451, 561, 601, 635, 1015.
Blutegel, p. 494, 1057.
Brandversicherungs-Anstalt, p. 583, 688, 767 bis 771, 777, 890, 1085 bis 1092, 1230.
Brandunglücke, p. 897 bis 900.
Branntweinbrennen der Müller, p. 1277, 1278.
Branntwein-Verkauf ꝛc., p. 129, 130, 634.
Branntweintrinken oder das Hauskreutz, Druckschrift des ꝛc. Böttcher, p. 1105.
Brauhäuser der Communen und Privaten, p. 926.
Brücken, Kanäle und Schutzgeländer, deren Beschädigung, p. 225.
Bürgermeister, verwilligte Amtszeichen, p. 553.
Bürstenmacher-Arbeiten, p. 957.

C.

Chokolade-Verkauf, in Metallfolien gewickelt, pag. 649.
Civil-Architekten, Prüfung derselben, p. 837, 877.
Collekte für die Erbauung einer katholischen Kirche in Altenburg, p. 27 bis 31.
Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Erbach, p. 131 bis 134, 394.
Collekte für den Bettelmüller Walther in Gunzenhausen, p. 142, 361, 362, 410, 635.
Collekte für den Müllermeister Braun im Allthal und Consorten, p. 143.
Collekte für die Erbauung einer protestantischen Kirche in Ingolstadt, p. 153, 154, 245.
Collekte für die Synagoge-Reparatur zu Großostheim, p. 178.
Collekte für den protestantischen Kirchenbau in Elmstein, p. 179.
Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Marktbreit, p. 235 bis 239, 394.
Collekte für die Synagoge-Reparatur in Kleinwallstadt, p. 313, 766.
Collekte für den katholischen Kirchenbau in Ottersheim, p. 521 bis 526, 665.
Collekte zur Wiederherstellung der katholischen Münsterkirche in Reuß, p. 549 bis 553, 665.
Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in London, p. 705.
Collekte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner in Lieberg, p. 879, 1097.
Collekte für den Synagogenbau in Herxheim, p. 933, 1097, 1269, 1270.
Collekte für den Müller Jällmayr in Abrain, p. 1066.
Collekte für den Synagogenbau in Altenstein, pag. 1279.
Collekte für die Schuhmachersfrau Mach in Nürnberg, p. 11 bis 13.
Conscribirte, Adspiranten des geistlichen Standes, p. 541, 542.
Conscribirte, Einstehen der Gensdarmen für dieselben, p. 713.
Conscribirte aus den Altersklassen 1818 und 1819, p. 319.
Conscribirte, widerspenstige, Vermögens-Confiskation, p. 418.
Conscribirte, schon eingereihte, Zurückstellung, p. 189 bis 191.
Conscription der Altersklasse 1818, p. 134.
Conscription der Altersklasse 1819, p. 122, 140, 966.
Conscription der Altersklasse 1820, p. 951, 1122, 1163, 1264, 1280.
Conscriptions-Gesetz, Verehelichung gegen Cautionsleistung, p. 1201.
Conscriptionspflichtigkeit der Zöglinge der Knaben-Seminarien, p. 1073.
Correctionaire und Sträflinge, entlassene, Unterstützung derselben, p. 594.
Correspondenz mit auswärtigen Behörden, p. 730.
Criminalgerichtskosten, p. 117.
Cultusgebäude, Baulichkeiten, p. 602, 950.

D.

Decatiren der Tücher, pag. 393.
Denkmal für den seligen Bischof v. Schwäbl in Regensburg, p. 1191.
Deutlein am Forst, Pfarrei-Erledigung, p. 58.
Deposital-Ordnung, p. 286, 797 bis 799, 935.
Dienstbotenwesen, p. 106.
Dienstes-Nachrichten, p. 5, 14, 18, 40, 46, 69, 93, 101, 102, 117, 122, 145, 157, 163, 181, 204, 211, 222, 239, 259, 280, 326, 338, 411, 435, 443, 451, 459, 469, 494, 517, 528, 598, 672, 679, 708, 731, 760, 781, 800, 815, 831, 839, 847, 854, 869, 881, 886, 895, 927, 992, 1030, 1046, 1053, 1076, 1091, 1129, 1135, 1144, 1163, 1185, 1203.
Dillingen, Verkauf des Schullehrer-Seminar-Gebäudes, p. 287.
Distriktsstraßen und Gemeindewege, p. 474.
Distriktsvorsteher in Bayreuth, p. 397.
Distrikts-Umlagen, p. 1010.
Donau-Main-Kanal, p. 83, 669.
Döblau, Pfarrei-Erledigung, p. 595.
Druck- und Zeitschriften-Beschlagnahmen, p. 3, 121, 141, 179, 202, 203, 258, 259, 280, 336, 376, 418, 511, 595, 635, 670, 749, 767, 789, 878, 885, 961, 1011, 1067, 1144, 1154.

Digitized by Google

E.

Effelter, Schuldienst-Erledigung, pag. 1269.
Eingaben und Vorstellungen an das K. Finanz-Ministerium, p. 353.
Eisenbahnen, p. 765, 805.
Emmig, Joseph, Heimaths-Ermittelung, p. 466, 467, 502.
Etappen- und Marsch-Karte des Königreichs Bayern, p. 191, 268, 1058.

F.

Familiensteuer des äußern Forstpersonals, pag. 737, 1045.
Familiensteuer ꝛc. der Eigenthümer, Redakteure ꝛc. von Zeitungen, p. 829.
Familiensteuern der armen Schulschwestern, p. 1121.
Farbenbereitung, p. 1151.
Feld-Dienstzeichen, Großherzoglich Hessisches, p. 73, 74.
Feld- und Flur-Polizei, p. 721.
Feuer-Polizei, p. 897 — 900, 1164.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in München, p. 845.
Fleischbeschau, p. 1174.
Fleisch- (Kalbfleisch-) Verkauf, p. 381.
Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar ꝛc., p. 25, 337, 677, 991.
Forstdienst, technische Candidaten, Aufnahme an den Hochschulen, p. 409, 661, 662.
Forst- und Jagd-Aufseher der Stiftungen und Privaten, p. 39, 185, 584, 626.
Forst-Einrichtung resp. Bedarf an Farb-Apparaten, p. 286.
Forstfrevel, Anzeiggebühren, p. 68.
Forstkultur und Waldwege, p. 934, 1030.
Forstpersonale der Stiftungen, Dienstkleidung, p. 38, 68.
Forst-Realitäten-Verpachtung, p. 180.
Forstrechts-Kataster, p. 588.
Forstwirthschafts-Etats, p. 830, 1092.
Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz, p. 533.
Frauenaurach, Pfarrei-Erledigung, p. 101.
Fuhrwerk, Steinkohlen- und Brennmaterialien-Fuhren, p. 257.
Fuhrwerk, die Kunststraßen befahrendes, p. 257, 799.
Fuhrwerk, die Bayreuth-Hofer Hochstraße befahrendes, p. 663.
Fürnheim, Pfarrei-Erledigung, p. 227.

G.

Garnfärbung mit metallischem Grün, pag. 37.
Gefälls-Ausstände, p. 57.
Gesell, Pfarrei-Erledigung, p. 395.
Gefundene Sachen, pag. 974, 1226.
Geisteskranke, p. 1278.
Gelehrte Anzeigen, p. 402.
Gemälde-Ausspielung in Venedig, p. 517.
Gemeinden, Inspektionen deren Verwaltungen, p. 1009.
Gemeinde-Rechnungs-Ergebnisse pro 18$\frac{4}{5}$, p. 777 bis 780.
Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte, p. 853.
Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, p. 1177.
Gemeindewege und Distriktsstraßen, p. 474.
Gemeinde- und Stiftungs-Bauten, p. 1150.
Gendarmerie-Anzeigs-Gebühren, p. 209.
Gendarmen, erkrankte, ärztliche Belohnungen, p. 509.
Gendarmen, deren Einstehen für Conscribirte, p. 713.
Gerhardshofen, Pfarrei-Erledigung, p. 1257.
Gesellen-Verbindungen ꝛc., unerlaubte, p. 81, 154, 1074.
Gesetzsammlung des ꝛc. Arnold zum teutschen Privatrechte, p. 1059, 1060.
Gestohlene Sachen, p. 730.
Getraidt-Material-Rechnungen, Bruchtheile, p. 3.
Getraidt-Normal-Preiße, p. 31 bis 33.
Getraidt-Verkauf, p. 613.
Getraidt-(Frucht-) Normalpreise, p. 1050.
Gewerbswesen, insbesondere das Glasschleifen, p. 265.
Gewerbswesen, Dekatiren der Tücher, p. 393.
Gewerbswesen, Errichtung von Geschirr-Niederlagen, p. 466.
Gewerbswesen, resp. Bürstenmacher-Fabrikate, p. 957.
Gewerbswesen, Bereitung von Farben, p. 1151.
Gewerbswesen, persönliche Gewerbsrechte mit Realitäten, p. 1222.
Gewerbswesen, resp. Branntweinbrennen der Müller, p. 1277, 1278.
Goldkronach, Schuldienst-Erledigung, p. 1066.
Gremsdorf, Schuldienst-Erledigung, p. 544.
Guttenberg, Frhr. v., auf Kirchleus ꝛc., Vertretung durch den ꝛc. Eberlein vor den Gerichten, p. 894.
Güter-Arrondirung, p. 53.
Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel, p. 402.
Gymnasien ꝛc., Prüfung für das Lehramt, p. 846.

H.

Hagelversicherungsbank, (Döllstadt-Gotha in Greussen), pag. 100.
Hagelversicherungsverein in München, p. 327 (Beilage nach p. 856) 1261 bis 1263.
Handlohns-Ablösungen und Fixirungen, p. 117, 320, 1058.
Handwerksgesellen, unerlaubte Verbindungen ꝛc., p. 81, 154, 1074.
Hausir-, Noth- und Schacherhandel der Juden, p. 201.
Hebammen, p. 153, 1014, 1151, 1191, 1249.

Digitized by Google

heirathS-Verträge, Taxerhebung, pag. 707.
herzogenaurach, Pfarrei-Erledigung, p. 914, 958.
hessisches (großherzoglich.) Felddienstzeichen, p. 73, 74.
historische Vereine in Bamberg und Bayreuth, p. 217, 247.
hof- und Staatshandbuch, p. 373, 494.
hofgarten in Bayreuth und Eremitage-Park, p. 642, 643.
holzabgabe aus Aerarial-Waldungen zu Bauten, p. 815, 918.
holz-Legitimations-Controle im K. Preußischen Regierungsbezirk Erfurt, p. 1241 bis 1244.
holzhausen, Pfarrei-Erledigung, p. 221.
holzsammeln, Gebrauch schneidender Instrumente, p. 443.
holzsortirung und Kultur der Waldungen, p. 913.
hospital zu Scheßlitz, Unterstützungsgesuche, p. 334.
hufbeschlaglehre, p. 378, 443. (Beilage nach p. 884.)
hundswuth und Hunde, p. 5, 102, 144, 157, 320, 458, 534 bis 537, 666, 870, 895, 906, 919, 953, 1002, 1038, 1093, 1133, 1145, 1156, 1203, 1209, 1231, 1246.
hypotheken-Protokolle, Papier-Vergütung, p. 253.

J.

Jahresberichte der Physikate, pag. 927.
Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit, p. 1185.
Industrie-Ausstellung in Bamberg, p. 481, 556, 781 bis 785.
Industrie-Ausstellung in Nürnberg, Belohnungen, Belobungen und Schenkungen, p. 877, 1253 bis 1256.
Industrie-Ausstellung in Brüssel, p. 889.
Inserir-Gebühren-Ausstände, p. 450, 917.
Irrkranke, p. 1278.
Irrenanstalten, portofreie Geldsendungen, p. 13.
Israelitische Glaubensgenossen, Hausir- und Lumpenhandel, p. 201, 395.

K.

Kamine, enge, pag. 625.
Kaulsdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 468.
Kehebrenbach, Schuldienst-Erledigung, p. 45.
Kirchenstiftungen, katholische, Renten-Ueberschüsse, p. 265 bis 268.
Kirchenstiftungen, protestantische, Renten-Ueberschüsse, p. 721, 1193, 1194, 1208.
Kirchenstiftungen, Renten-Ueberschüsse, p. 950,
Kirchenstiftungen, Feststellung der Baupflicht, p. 950.
Kirchliche Eintheilung des Königreichs Bayern, Karte hierüber, p. 1068, 1081.
Kreis-Intelligenzblatt, p. 1021.
Kreishülfskasse, p. 474.
Kreishülfs-Verein, pag. 1189.
Kreiskasse von Oberfranken, Ernennung des rc. Angerhofer als Controleur, p. 865.
Kreisumlage, p. 813.
Kronach, Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes, p. 706.
Krüppelhafte Kinder, Erziehungs-Anstalt des rc. v. Kurz in München, p. 11, 891 bis 894.
Künsberg-Thurnau, Freiherr von, Vertretung vor den Gerichten in Rechtsangelegenheiten durch den rc. Morgenroth, p. 287.
Künsberg, Freiherr von, auf Schmeilsdorf, Vertretung vor den Gerichten durch den rc. Eberlein, p. 894.

L.

Laineck, Schuldienst-Erledigung, pag. 663.
Landestrauer, p. 1144.
Landrath von Oberfranken, p. 177, 353, 753 bis 759.
Landständische Verhandlungen, p. 1122.
Landwehr in Bayreuth, p 760.
Landwehr in Bamberg, p. 121.
Landwehr in Herzogenaurach, p. 326, 1050.
Landwehr in Hof, p. 549, 650, 845, 1098.
Landwehr in Kronach, p. 838.
Landwehr in Culmbach, p. 933, 1066, 1222.
Landwehr in Pegnitz, p. 737.
Landwehr in Selb, p. 65, 1098.
Landwehr in Scheßlitz, p. 354.
Landwehr in Schwarzenbach an der Saale, p. 973, 1098.
Landwehr in Vorchheim, p. 745, 1143.
Landwehr in Wunsiedel, p. 838.
Landwehrdienst, Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen um Entlassung rc., p. 555, 641, 1010, 1029.
Landwehr-Etats, p. 169, 981.
Landwehrmanner, Sold bei Vaganten Transporten, p. 1237.
Landwirthschaft und landwirthschaftliches Kreisfest, p. 157, 298, 354, 562 bis 567, 573, 627, 665, 934, 1210 bis 1219.
Landwirthschafts-Centralfest in München, p. 481 bis 487, 800, 902.
Landwirthschaftliches Kreis-Comité in Oberfranken, p. 363 bis 366, 421, 627.
Lebensversicherungs-Anstalt in Leipzig, p. 854.
Leichenbeschau, p. 926.
Leichenhäuser, p. 1229.
Lichtenfels, Landgericht, Zutheilung von Gemeinden an das K. Landgericht Scheßlitz, p. 614.
Literatur und Kunsterzeugnisse, Schutz gegen Nachdruck rc., p. 313.
Lotto-Collekten, Papierflurz, (Beilage nach p. 884.)
Lotto-Collekten, erledigte, p. 421, 927.

Ludwig (Main) Canal, pag. 83, 669.
Lumpenhandel der Juden, p. 201.
Lyzeal-Lehramt, Conkursprüfung, p. 853.

M.

Maineck, Schuldienst-Erledigung, pag. 11.
Main-Donau-(Ludwig-) Kanal, p. 83, 669.
Malzaufschlag der Gemeinden, p. 925.
Malzgemäße in den Mühlen, p. 325.
Marktgraiz, Pfarrei-Erledigung, p. 830.
Martini, Sophia Babette, Aufstellung als Hebamme in Bayreuth, p. 212.
Mathematik, Prüfung für das Lehramt, p. 846.
Maurer-, Zimmer-, Steinmetzmeisterrechts-Adspiranten, Prüfung derselben, p. 877.
Markte- und Messenbesuch der Unterthanen der Zollvereinsstaaten, p. 878.
Medicamenten-Rechnungen für öffentliche Anstalten und Arme, p. 1001.
Medicin-Studierende, p. 1150.
Militairisch-topographische Operationen, p. 502.
Militair-Entlaßscheine, p. 273 bis 279, 966.
Militair-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, p. 759.
Militairische Etappen- und Marschkarte, p. 191, 268, 1058.
Militairpersonen, aktive, Verlassenschaften, p. 740.
Militairpflichtigkeit der Zöglinge der Knaben-Seminarien, p. 1073.
Modschiedel, Pfarrei-Erledigung, p. 905.
Muthungen und Schürfscheine auf Steinbrüchen, p. 533.
Muttergemäße und Aichgebühren, p. 5.
Müller, Branntweinbrennen derselben, p. 1277, 1278.
Münchberg, Pfarrei-Erledigung, p. 881.
Münchberg, Schuldienst-Erledigung, p. 1105.
Münchener-Aachener Feuer-Versicherungs-Anstalt, p. 845.
Münzen, falsche, p. 633.
Münzverhältnisse des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, (Beilage nach p. 44) 85 bis 87.
Münzwesen im Fürstenthume Reuß Plauen, p. 9 bis 11. (Beilage nach p. 104.)
Münzwesen im Königreiche Sachsen und Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach, (Beilage nach p. 56), 1152 bis 1154.
Münzwesen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, (Beilage nach p. 84), 626.
Münzwesen im Herzogthume Koburg-Gotha, p. 217 bis 220, 233, 234.
Münzwesen in Kurhessen, p. 317 bis 319.
Münzwesen im Herzogthume Anhalt-Bernburg, p. 345 bis 347.
Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg, (Beilage nach p. 464).

N.

Nachdruck, verbotener, der Erzeugnisse der Literatur und Kunst, pag. 313.
Nachlaß-Libelle aus Elementar-Beschädigungen, p. 106.
Naila, Wahl eines Bürgermeisters, p. 325.
Neunkirchen, Pfarrei-Erledigung, p. 1022.

O.

Oberleiterbach, Schuldienst-Erledigung, pag. 1065.
Oefenverbesserung, resp. Sparöfen, p. 105.
Oesterreichische Staatsschuld-Verloosungen, p. 66 bis 68, 170 bis 172, 347 bis 350, 614 bis 620, 746 bis 749, 915 bis 917, 1140 bis 1142, 1265 bis 1267.
Ortsregister von Oberfranken, p. 990.
Ortschaftstafeln, Wegweiser ꝛc., p. 906.

P.

Papier-Vergütung für die Hypotheken-Protokolle, pag. 253.
Paßwesen, p. 161, 285, 1161.
Patrimonialgerichte Schney und Unterleiterbach, Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit, p. 759.
Patrimonialrichter, Stadtschreiber ꝛc., Prüfung derselben, p. 1225.
Pegnitz, Pfarrei-Erledigung, p. 296.
Pensionisten und Quiescenten, p. 1085.
Perlenfischerei, p. 336.
Pfarramtliche Atteste bei Aufdingungs-, Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen, p. 698.
Pfarramts-Candidaten, protestantische, Anstellungs-Prüfung ꝛc., p. 362, 597.
Pfarramts-Candidaten, katholische, Konkurs-Prüfung, p. 375, 376, 487.
Pfarramts-Siegel der katholischen Pfarreien ꝛc., p. 465, 613, 1143.
Pfarrwittwen- und Waisen, Unterstützungs-Beiträge, p 1129.
Pferde-Ausfuhr, p. 417, 458, 601, 665, 813, 847.
Pferdezucht, p. 239, 411, 689, 690, 713.
Pflegschaften über uneheliche Kinder, p. 679, 1246.
Pflegschaftstabellen, p. 403.
Polizeiliche Anordnungen, p. 5, 15, 186, 204, 269, 287, 288, 327, 328, 338, 397, 494, 528, 589, 608, 839, 1002, 1030, 1076, 1156, 1164, 1195, 1270.
Polizeistrafen, p. 69, 173, 269, 398, 503, 628, 760, 870, 952, 1024, 1145, 1280.
Pommade, s. g. Löwen-Pommade, schädliche, p. 889.
Porto für Geldsendungen an die Irren-Anstalten, p. 13.
Portofreiheit des Herrn Bischofs von Eichstädt, p. 466.
Poxdorf, Schuldienst-Erledigung, p. 997.

Digitized by Google

Q.

Qualifikations-Tabellen, pag. 906, 1030.
Quiescenzgehälter und Pensionisten, p. 1085, 1279.

R.

Radfelgen, breite, deren Einführung, pag. 17, 333, 697, 990.
Rattelsdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 410, 432.
Reformationsfest, dessen Feier, p. 881, 1001.
Regelsbach, Pfarrei-Erledigung, p. 838.
Regie-Etats der Landgerichte, p. 1137.
Regierungsblatt, dessen Anschaffung, p. 960.
Rechnungsstellung der K. Rentämter ꝛc., p. 869.
Rechts-Candidaten, Conkursprüfung, p. 960.
Reise-Legitimationen im Großherzogthume Sachsen-Weimar, p. 1161.
Renten-Anstalt in Berlin, Aufstellung von Agenten, p. 1221.
Renten-Anstalt in Stuttgart, Aufstellung von Unteragenten, p. 595, 999.
Renten-Ueberschüsse der Cultusstiftungen, p. 950.
Rheinschifffahrt, zusätzliche Strafbestimmungen, p. 97 bis 99.
Rheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel, Aufstellung von Agenten, p. 402.
Rohr, Pfarrei-Erledigung, p. 155.

S.

Sachsen-Meiningenscher und Königl. Bayerischer Staatsvertrag wegen Uebernahme der Vaganten, pag. 13.
Sanct Georgen, Pfarrei-Erledigung, p. 282.
Sanct Jobst, Pfarrei-Erledigung, p. 526.
Saamen-Subscription ꝛc., p. 157, 800.
Seckendorf, Freiherr von, Vertretung vor den Gerichten in Rechtsangelegenheiten durch den ꝛc. Striegel in Weingartsgreuth, p. 475.
Selb, Schuldienst-Erledigung, p. 226.
Siebnerei (Märker), p. 1067.
Siegel, entwendete, des Herrschaftsgerichts Miltenberg, p. 1074.
Siegel der katholischen Pfarreien ꝛc., p. 465, 613, 1143.
Siegelmäßigkeit der ordentlichen Universitäts-Professoren, Domkapitularen und Aebte, p. 419, 745, 1098.
Schematismus über das Schul- und Studienwesen, p. 561.
Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorialbezirke Bayreuth, p. 191 bis 197.
Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorialbezirke Thurnau, p. 527, 528.
Schenkung des Kaufmanns G. W. Gebhard in Wien zur Armenkasse in Bayreuth, p. 738.
Schenkungen an die polytechnische Schule in Nürnberg, pag. 877.
Schenkung des Pfarrers Lützelberger zu Trautskirchen an die Kirchengemeinde Unteraltenbernheim, p. 1134.
Scheßlitz, Landgericht, Zutheilung von Gemeinden des Landgerichts Lichtenfels, p. 614.
Schneidermeister, verbotene Führung von Kleiderhandlungen, Tuch- und Schnittwaren-Lagern, p. 54.
Schrottenberg, Freiherr von, auf Reichmannsdorf, Vertretung vor den Gerichten durch den ꝛc. Striegel, p. 894.
Schule für Töchter, Vereinigung mit dem Pensionate im englischen Institute in Bamberg, p. 1113.
Schulen, calligraphische Wandtafeln, p. 82.
Schulen, teutsche, deren Besetzung, p. 770.
Schulen, Verweisung bei Verhinderung des Lehrer-Personals, p. 989.
Schulbücher-Verlag, p. 625.
Schuldienst-Exspektanten, Anstellungs-Prüfung, p. 677.
Schulentlaßscheine, p. 997, 998.
Schulprüfungen, p. 394
Schulhausbauten, Unterstützung der Gemeinden aus Kreis-Fonds, p. 100.
Schulhausbauten, Vorlegung von Planen, p. 493.
Schulschwestern, arme, Steuerpflichtigkeit, p. 1121.
Schulverweser- und Gehülfenstellen, p. 738, 846.
Schulvisitationen und Diaten dafür, p. 941.
Schullehrer, Anstellungs-Prüfung, resp. teutsche Sprachlehre, p. 989.
Schullehrer, teutsche, Gehaltsbezüge aus der Kreis-Schuldotation, p. 1050.
Schullehrer, teutsche, Qualifizirung, p. 178.
Schullehrer, teutsche, Ansässigmachung und Verehelichung, p. 1049.
Schullehrlinge, deren Prüfung, p. 1029.
Schullehrer-Seminar-Gebäude in Dillingen, p. 287.
Schullehrer-Relikten, protestantische, Unterstützung derselben, p. 594.
Schullehrer-Seminar in Bamberg, Aufnahmsprüfung, p. 394.
Schullehrer-Seminar in Altdorf, Aufnahmsprüfung, p. 555.
Schutzpocken-Impfung, p. 45, 227, 381, 729, 1114.
Schüler der lateinischen Schulen ꝛc., verbotener Wirthshausbesuch, p. 494.
Schürfscheine und Muthungen auf Steinbrüchen, p. 533.
Schwarzenbach a. W., Wahl eines Bürgermeisters, p. 410.
Schwabach, Pfarrei-Erledigung, p. 210.
Schweinszucht, p. 298.
Schwabl, von, Bischof, Errichtung eines Denkmales, p. 1191.
Soldaten, Zurückstellung der schon eingereihten, p. 189 bis 191, 374.
Soldaten, Beurlaubte, p. 374.
Stadtsteinach, Schuldienst-Erledigung, p. 177.

Digitized by Google

Staffelstein, Pfarrei-Erledigung, pag. 846.
Staffelstein, Wahl eines Bürgermeisters, p. 941.
Staats-Baudienst, p. 901, 949.
Staatsgüter-Veräusserungs-Rechnungen, p. 1114.
Staats-Papiere, zu deponirende, p. 781, 830.
Staatsrecht, Bayerisches, Lehrbuch des ꝛc. Moy in München, p. 1138.
Staats-Realitäten, zu veräußernde, p. 999.
Staatswaldungen, Bestands-Abtheilung, p. 729.
Steckbrief gegen den Gauner Bernhardt, vulgo Kochlöffel, p. 395.
Stempelpapier-Vorräthe der Rentämter, p. 227.
Steuerkataster, p. 172.
Steuernachlässe, p. 106.
Steuerpflichtigkeit der armen Schulschwestern, p. 1121.
Stiftung des verlebten Schreinergesellen Lang in Helmbrechts an die dasige Schule, p. 115.
Stiftung des Kleinhandlers Herrmann in Teuschnitz, p. 143.
Stiftung der ꝛc. Bracker in Culmbach, p. 765.
Stiftungen, wechselseitige Vorschüsse derselben, p. 1238 bis 1241.
Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen, p. 1177.
Stiftungs- und Gemeinde-Anwälte, p. 853.
Stiftungs-Rechnungs-Ergebnisse pro $18\frac{48}{49}$, p. 981 bis 983.
Sträflinge und Correktionaire, entlassene, Unterstützung derselben, p. 594.
Studirende, Gymnasial-Absolutorial-Prüfung über Privat-Unterricht, p. 293.
Sulzbürg, Pfarrei-Erledigung, p. 1230.

T.

Taback-Verkauf in bleiernen Büchsen, pag. 748.
Taxen für Heirathsverträge, p. 707.
Taxen und Stempel von Uebergabs-Verträgen mit stipulirten Ausnahmen, p. 449.
Taxen und Stempel, Anwendung bei Verhandlungen wegen Befreiung vom Landwehrdienste, p. 555, 641, 1010, 1029.
Taxrückstände, p. 57, 886.
Theatralische Vorstellungen, p. 799.
Thierärzte, Fuhrlohne und Diäten, p. 1149.
Thierheilkunde, Schrift des ꝛc. Hering in Stuttgart, p. 450.
Thierquälerei, p. 435.
Thundorf, Pfarrei-Erledigung, p. 739.
Todtenbeschau, p. 926.
Todtenscheine, bayerischer in Frankreich verstorbener Unterthanen, p. 501, 913, 914.
Topographisch-militairische Operationen, p. 502.
Torfstiche und Torflager, p. 411, 837, 1249 bis 1252.
Töchterschule in Bamberg, p. 1113.
Trauer, p. 1144.
Trigonometrische Vermessungen, pag. 765, 1210.
Trumsdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 1051.
Tuch-Fabrikation ohne Beihülfe des Spinnens und Webens, p. 585 bis 588.

U.

Umschreibbücher, in specie Briefs-Protokolls-Extrakte, pag. 688.
Uneheliche Kinder, Pflegschaften, p. 679, 1246.
Unterasbach, Pfarrei-Erledigung, p. 1023.
Unterhaid, Schuldienst-Erledigung, p. 857.
Unterleinleiter, Pfarrei-Erledigung, p. 220.
Untersuchungen, Sektions-Protokolle und gerichtsärztliche Gutachten, p. 203.
Untersuchungen, strafrechtliche, gegen noch im militairpflichtigen Alter stehende Individuen, p. 396.
Untersuchungs-Akten, unleserlich geschriebene Protokolle ꝛc., p 672.
Untersuchungs-Kosten, gemischt-gerichtliche, dem K. Staats-Aerar überwiesene, p. 1178, 1280.
Unterstützungen aus Staatsfonds, p. 1170 bis 1173, 1244.
Urlaubsgesuche der gutsherrlichen Beamten, p. 593.

V.

Vaganten-Uebernahme der K. Bayerischen und Sachsen-Meiningenschen Staatsregierungen, pag. 13.
Vach, Pfarrei-Erledigung, p. 476.
Velden, Pfarrei-Erledigung, p. 430.
Verehelichung und Ansäßigmachung, p. 142.
Verehelichung der Militairpflichtigen gegen Cautionsleistung, p. 1201, 1202.
Verlassenschaften activer Militairpersonen, p. 740.
Vermittlungsamt der Gemeinden, p. 14, 53.
Verordnungen-Sammlung von Döllinger, p. 54, 585.
Veterinairschule in München, p. 377, 378.
Victualien-Aufkauf, verbotener, p. 608, 900.
Victualien- und Getraidtepreise, p. 4, 43, 116, 126, 231, 295, 351, 442, 454, 554, 578, 710, 814, 819, 880, 911, 984, 1019, 1075, 1110, 1190, 1205.
Viehseuche, p. 141, 1074.
Viehzucht-Verbesserung, p. 665, 902.
Villax, Georg, dessen Ermittelung, p. 57, 162.
Vorchheim, Schuldienst-Erledigung, p. 361.
Vorschüsse der Stiftungen, p. 1238 bis 1241.

W.

Waisenhaus-Pfründen-Verleihungen, pag. 257, 663, 958 bis 960, 1245.

Waldungen der Privaten, Forstdienst-Aspiranten, pag. 39, 584, 626.
Waldungen der Privaten, forstpolizeiliche Aufsicht, p. 39, 584, 626.
Waldungen, ärarialische, deren Cultur, p. 913.
Wanderungen in das Ausland, p. 169, 285.
Wandtafeln, calligraphische, p. 82.
Wägen und Schlitten, Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen ꝛc., p. 65, 201.
Waarenversicherungs-Gesellschaften zu Triest und Tiel, Aufstellung von Agenten in Bayern, p. 543, 544, 905.
Wegmacher-Löhnungen, p. 1225.
Weiltingen, Pfarrei-Erledigung, p. 245.
Wein- und Obst-Producenten, deutsche, Versammlung in Würzburg, p. 686 bis 688.
Weisenohe, Pfarrei-Erledigung, p. 1195.
Weisenohe, Schuldienst-Erledigung, p. 1222.
Westheim, Pfarrei-Erledigung, p. 706, 1052.
Wiede- und Bänderschneiden, pag. 934, 1014.
Wiesenbau-Lehr-Kursus, p. 354.
Wildschadens-Ersatz, verbotene Beiziehung von Advocaten bei den Verhandlungen, p. 1203.
Wildpret-Verkauf, p. 122.
Windheim, Schuldienst-Erledigung, p. 1065.
Windsbach, Pfarrei-Erledigung, p. 210.
Winkel-Ehen, p. 69.
Wohlleben, Joseph, französischer Grenadier, Ermittelung dessen Heimath, p. 738.
Wollentuch-Fabrikation ohne Beihülfe des Spinnens und Webens, p. 585 bis 588.

Z.

Zehent-Firungen, pag. 18, 1009.
Zündhütchen, p. 1134.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google